Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1935

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1935 · Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1935 besteht aus 150 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1935

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1934		
1261	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) (vom 14. Dezember 1934)	7
1935		
5	Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes (vom 8. Januar 1935)	12
56	Deutsche Gemeindeordnung (vom 30. Januar 1935)	171
70	Zweite Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich (vom 28. Januar 1935)	180
198	Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzDB) (vom 12. Februar 1935)	276
278	Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland (vom 23. Februar 1935)	356
327, 331, 334	Vergleichsordnung (vom 26. Februar 1935)	356
224	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung (vom 22. Februar 1935)	368
294, 298	Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung (vom 26. Februar 1935)	368
383	Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung (vom 19. März 1935)	392
394	Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung (vom 22. März 1935)	430
425	Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland (vom 19. März 1935)	430
404	Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (vom 20. März 1935)	489
472	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen (vom 26. März 1935)	505
283	Erste Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (vom 25. Februar 1935)	513
467	Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (vom 29. März 1935)	514
468	Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand (vom 29. März 1935)	514
283	Erste Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (vom 25. Februar 1935)	552
578	Siebente Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung (vom 30. April 1935)	592
515 ff.	Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (vom 15. April 1935)	608
523 ff.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (vom 15. April 1935)	608
96, 598	Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (vom 9. Mai 1935)	684
42, 743	Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft (vom 7. Juni 1935)	755

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1935

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1935		
778, 780	Einundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes (vom 26. Juni 1935)	910
761	Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saargebiet (vom 17. Juni 1935)	1028
857	Vierte Verordnung über Änderung der Eichordnung (vom 28. Juni 1935)	1028
831	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gewerbesteuerrahmengesetzes (vom 30. Juni 1935)	1030
876, 878, 890	Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (vom 5. Juli 1935)	1030
691	Zweite Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften im Saarland (vom 22. Mai 1935)	1034
796	Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren (vom 25. Juni 1935)	1064
828	Luftschutzgesetz (vom 26. Juni 1935)	1092
1060	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche (vom 27. Juli 1935)	1092
767	Verordnung über die Kulturgesetzgebung und den Schutz der nationalen Symbole im Saarland (vom 20. Juni 1935)	1094
1011	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft (vom 10. Juli 1935)	1236
1242	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (vom 16. Oktober 1935)	1254
1368	Verordnung über Zolländerungen (vom 28. November 1935)	1410
1447	Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (vom 13. Dezember 1935)	1466
1529, 1533	Erste Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerverordnung für das Saarland (vom 21. Dezember 1935)	1594
1509	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (vom 14. Dezember 1935)	1594

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1935	Nr. 1

In Teil II Nr. 62, ausgegeben am 29. Dezember 1934, ist veröffentlicht: Zweites Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 246) — (Überleitungsgesetz). — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens zur Änderung des deutsch-ungarischen Handelsvertrags. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum deutsch-spanischen Handelsabkommen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer weiteren Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens und des Zusatzprotokolls dazu. — Bekanntmachung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens und des Zusatzprotokolls dazu. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (Ratifikation durch Lettland). — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Anwendung auf Marokko, spanische Zone und die spanischen Kolonien). — Bekanntmachung zu der im Haag revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Beitritt von Japan einschließlich Korea, Formosa und Süd-Sachalin). — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-italienischen Vereinbarungen über die Einfuhr italienischer Kunstseide. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues. Vom 31. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 1 des Gesetzes zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues vom 13. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes. Vom 4. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wird ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück im Rahmen eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungsgesetze von einem Siedlungsunternehmen oder einem Dritten erworben, so darf der Gläubiger der Hypothek ein ihm für den Fall des Eigentumswechsels zustehendes Kündigungsrecht nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks erworben werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann die Siedlungsbehörde die Hypothek auf die Grundstücke oder Grundstücksteile verteilen; der Gläubiger kann der Verteilung nicht widersprechen. Die Verteilung ist nach

dem in den einzelnen Ländern der Besteuerung des Grundvermögens zugrunde liegenden Maßstab oder, wenn dieser von dem Nutzungswerte der einzelnen Teilstücke erheblich abweicht, nach einem anderen geeigneten Maßstabe vorzunehmen, erforderlichenfalls nach Ermittlung des Wertes der Grundstücke oder Grundstücksteile durch besondere Schätzung.

(3) Im Falle des Eigentumswechsels haftet der Erwerber von dem Eigentumsübergang an für die persönliche Forderung, die dem nach Abs. 2 verteilten Betrag einer Hypothek zugrunde liegt. Die Rechte des Gläubigers gegen den bisherigen Schuldner, die Mitschuldner und Bürgen sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht oder sonstigen Sicherheiten erlöschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sinngemäß; doch gilt Abs. 2 für Altenteile nur, soweit der Unterhalt des Berechtigten durch die Verteilung nicht gefährdet wird.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 sind die Abschreibung eines Grundstücksteils und die Eintragung der Lastenverteilung im Grundbuche schon dann zulässig, wenn die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) noch nicht ausgewiesen sind. Für die Bezeichnung der Grundstücksteile sind in diesem Falle die Feststellungen der Siedlungsbehörde über Lage und Größe sowie eine von ihr auf Grund der Katasterunterlagen gefertigte vorläufige Zeichnung maßgebend.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsänderungen sind auf Ersuchen der Siedlungsbehörde in das Grundbuch einzutragen. Dem Ersuchen sind der Kaufvertrag und die im Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Ist der Grundstücksteil in dem amtlichen Verzeichnis nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(4) Ergeben sich bei der Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als in den Feststellungen der Siedlungsbehörde, so können hieraus Ansprüche von dem Verkäufer oder einem dinglich Berechtigten nicht hergeleitet werden, es sei denn, daß die Abweichungen mehr als 2 vom Hundert der Fläche betragen.

§ 3

(1) Hypothekenbanken im Sinne des § 1 des Hypothekenbankgesetzes und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) haben auf Verlangen der Siedlungsbehörde zur Ablösung ihrer Rechte, soweit diese nicht der Deckung im Auslande begebener Schuldverschreibungen dienen, Landesrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank zum Nennwert anzunehmen. Verweigern sie die Annahme der Landesrentenbriefe, so kann die Siedlungsbehörde diese bei einer amtlichen Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen und das Grundbuchamt um die Löschung des Rechts ersuchen. Der Ablösung ist der um die bereits gezahlten Tilgungsbeträge verminderte Kapitalbetrag des Rechts zugrunde zu legen. Ist der Zinssatz der Landesrentenbriefe geringer als der Zinssatz der auf Grund der Hypotheken ausgegebenen Schuldverschreibungen der Hypothekenbank oder Kreditanstalt, so wird der jeweilige Unterschiedsbetrag vom Reiche vergütet. Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480), des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) und des Gesetzes über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860) bleiben unberührt.

(2) Die Landesrentenbriefe gelten in Höhe ihres Nennbetrages als Deckung für die von den Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebenen Schuldverschreibungen. Diese Art der Deckung ist in den Bekanntmachungen nach § 23 des Hypothekenbankgesetzes und nach § 1 der Verordnung vom 16. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 205) besonders auszuweisen. Die Leistung des Reichs (Abs. 1 Satz 4) gilt als Zinsertrag aus der Hypothek im Sinne des § 6 des Hypothekenbankgesetzes und des § 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927.

§ 4

Wird ein zu Siedlungszwecken erworbenes Grundstück oder ein zu Siedlungszwecken erworbener Grundstücksteil in einzelne Siedlungsgrundstücke aufgeteilt, so gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen ein Grundstück oder Grundstücksteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungsgesetz erworben oder aufgeteilt ist.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Fälle, in denen ein Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz ausgeübt ist oder ausgeübt wird.

(2) Wird ein Grundstück freihändig veräußert und ist der Kaufpreis unangemessen hoch, so ist er, wenn eine Einigung zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten nicht zustande kommt, auf Antrag des Vorkaufsberechtigten auf den angemessenen Preis herabzusetzen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Ausübung des Vorkaufsrechts gestellt werden.

(3) Über den Antrag (Abs. 2) entscheidet die Siedlungsbehörde nach Anhörung des Eigentümers, des Landlieferungsverbandes und des Landesbauernführers. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 7

(1) Erwirbt ein Siedlungsunternehmen ein verpachtetes Grundstück, so kann es das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre zum Ende des Wirtschaftsjahres kündigen, sofern das Pachtverhältnis mindestens vier Jahre bestanden hat und dem Pächter nicht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstücke zusteht. Vorschriften, nach denen die Kündigung des Verpächters für unwirksam erklärt oder der Pachtvertrag verlängert wird, gelten insoweit nicht.

(2) Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 kann der Pächter Ersatz von Verwendungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 994 bis 998 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen. Darüber hinaus kann ihm auf Antrag eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses gewährt werden; dies gilt namentlich, wenn bei der Auflösung des Pachtverhältnisses erst ein geringer Teil der gesamten Pachtzeit abgelaufen ist. Kommt eine Einigung über die Höhe des Ersatzanspruches oder der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet darüber die Siedlungsbehörde nach Anhörung des Landesbauernführers unter Ausschluß des Rechtsweges.

(3) Ist in einem Pachtvertrage bestimmt, daß der Verpächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Inventar des Pächters oder Teile davon zu übernehmen hat, so ist für den Wert des Inventars, falls eine Einigung zwischen dem Siedlungsunternehmen und dem Pächter nicht erzielt wird, eine Obmannschätzung maßgebend; darin kann bestimmt werden, daß einzelne nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssige oder zu wertvolle Stücke des Inventars nicht zu übernehmen sind. Obmann ist der Landesbauernführer oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(4) Ein Pächter, dem ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem Pachtgrundstücke zusteht, kann ihn nur bis zu einem von der Siedlungsbehörde festgesetzten Zeitpunkte geltend machen.

§ 8

Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes gilt auch für die Fälle, in denen ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für Siedlungszwecke erworben wird.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, welche Behörden die nach diesem Gesetze der Siedlungsbehörde zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen haben, und welche Siedlungsunternehmungen innerhalb eines Bezirks zur Siedlung zugelassen sind.

(2) Die zuständigen Reichsminister erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können dabei von bestehenden Reichs- und Landesgesetzen abweichen, insbesondere auch Ausnahmen von den Vorschriften der Rentengutsgesetzgebung, der Fideikommißgesetzgebung, der Gesetze über Schutzforsten und Waldgüter sowie anderer dem Schutze gebundenen Vermögens dienender Gesetze zulassen.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte. Vom 20. Dezember 1934.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung. Vom 28. Dezember 1934*).

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076) wird dahin geändert, daß die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1936 neu festgesetzt werden.

Berlin, den 28. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 29. Dezember 1934.

Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 3. Januar 1935.

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Auf die Bezüge gemäß Sätze 3 bis 5 werden Leistungen angerechnet, die der Empfänger aus einer Versicherung oder versicherungsähnlichen Einrichtung (Pensionskasse usw.) außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erlangt, wenn ein Dienstberechtigter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 an der Aufbringung der Beiträge oder des Vermögensstockes beteiligt war; ferner wird ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen angerechnet, wenn es für den Monat den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt."

II. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 7 ist an Stelle von „derartiges Einkommen" zu setzen: „nach Satz 6 anzurechnende Bezüge".

III. Nr. 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfung, ob eine Änderung nach Satz 2 veranlaßt ist, muß spätestens am 30. September 1934 bei einer zur Änderung befugten Stelle beantragt oder eingeleitet worden sein. Bei Schwerbeschädigten ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu einer Änderung nach Satz 2 nicht erforderlich."

IV. Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nr. 5 mit Ausnahme des Absatzes 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kündigung nach Abs. 1 Satz 1 dem Empfänger innerhalb der Frist zugegangen sein muß, die für die Zustellung von Verfügungen nach § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gilt."

V. Als neue Nr. 6a ist aufzunehmen:

„6a

Kündigungen nach Nrn. 2 bis 4 und 6, die innerhalb der in Nrn. 5 und 6 festgesetzten Fristen von dem Kündigungsberechtigten zum Zwecke der Zustellung zur Post aufgegeben oder einer nachgeordneten Stelle zugesandt sind, gelten als rechtzeitig dem Empfänger zugegangen, sofern die Kündigung spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Frist dem Empfänger zugegangen ist."

Berlin, den 3. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes.

Vom 8. Januar 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird verordnet:

§ 1

Der Dienststrafordnung unterworfen sind alle Angehörigen des Arbeitsdienstes. Die Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst dauert so lange, bis die übernommene Dienstverpflichtung abgelaufen oder vorschriftsmäßig gelöst ist.

§ 2

Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes, oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden, oder
2. gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst verstoßen, sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen. In besonders leichten Fällen kann an Stelle einer Strafe Zurechtweisung erfolgen.

§ 3

Die Dienststrafen

Dienststrafen sind:

a) Kleine Dienststrafen:
   1. Dienstverrichtungen im Innendienst außer der Reihe oder außer der Zeit, jedoch nur zur Wiedergutmachung nachlässiger Dienstverrichtungen gleicher Art.
   2. Einfacher Verweis.

b) Förmliche Dienststrafen:
   3. Strenger Verweis.
   4. Lagerarrest bis zu 4 Wochen.
   5. Stubenarrest bis zu 4 Wochen
   6. Verschärfter Stubenarrest bis zu 10 Tagen, zulässig nur bis zum Obervormann einschließlich.
   7. Zellenarrest (in Gefängniszelle) von 1 bis zu 8 Monaten.
   8. Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner.
   9. Zurücksetzung in der Beförderung.
   10. Androhung der Entlassung.
   11. Entlassung.
   12. Fristlose Entlassung.
   13. Ausstoßung aus dem Arbeitsdienst.

c) Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen sind keine Dienststrafen.

§ 4

Arreststrafen dürfen nur nach vollen Tagen verhängt werden.

§ 5

(1) Wegen des nämlichen Dienstvergehens darf nur einmal und mit einer Dienststrafe vorgegangen werden.

(2) Die Androhung der Entlassung und die Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner können als Zusatzstrafe mit einer anderen Dienststrafe verbunden werden.

§ 6

Die Strafbefugnis steht den Führern der Arbeitsdiensteinheiten vom Abteilungsführer an aufwärts gegenüber allen Angehörigen des Arbeitsdienstes zu, die ihrer Befehlsgewalt unterstehen.

§ 7

(1) Zuständig für die Verhängung der Dienststrafe ist der unmittelbar Dienststrafvorgesetzte des Täters.

(2) Höhere Vorgesetzte sind jedoch zuständig, wenn die Dienstverfehlung

1. unter ihren Augen begangen oder sonst zu ihrer unmittelbaren Kenntnis gelangt ist,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen ist,
3. von Angehörigen verschiedener Arbeitsdienstverbände ihres Befehlsbereichs begangen ist,
4. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist.

(3) Der höhere Dienststrafvorgesetzte kann die Erledigung dem unmittelbar Strafvorgesetzten des Täters überlassen.

§ 8

Tritt ein Wechsel in der Person des Dienststrafvorgesetzten vor Erledigung des Falles ein, so steht die Entscheidung dem neuen Dienststrafvorgesetzten zu.

§ 9

Den Umfang der Strafbefugnis der mit Dienststrafgewalt versehenen Führer des Arbeitsdienstes regelt unbeschadet der Bestimmungen des § 15 der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst.

§ 10

Die Kranken unterstehen auch während ihres Aufenthalts in der Krankenstube der Dienststrafbefugnis ihres Arbeitsdienstvorgesetzten.

§ 11

Die Arbeitsdienstärzte vom Arbeitsgruppenarzt an aufwärts haben die Dienststrafbefugnis über das Heildienstpersonal ihres Dienstbereichs wegen Verfehlungen gegen ärztliche Anordnungen und sonstige heildienstliche Pflichten.

§ 12

Dem Beschuldigten muß vor Festsetzung der Strafe die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

§ 13

Hält ein Dienststrafvorgesetzter eine höhere Strafe für angemessen, als seiner Strafbefugnis entspricht, so hat er den Strafausspruch zu unterlassen und den Fall mit einem Berichte an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten weiterzugeben.

§ 14

Die Dienststrafe darf nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten von der Dienststelle, die sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, daß nach Verhängung der Strafe vor Rechtskraft Umstände bekannt werden, die eine andere Beurteilung der Tat rechtfertigen.

§ 15

(1) Bei Verfehlungen nach § 2 Ziffer 1 entscheidet über die Schuldfrage eine besondere Kammer, die aus dem für die Bestrafung zuständigen Führer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet wird. Die Beisitzer sollen möglichst dem Dienstrange des Beschuldigten angehören, nötigenfalls sind sie aus dem nächsthöheren Dienstgrad zu ergänzen.

(2) Die Beisitzer bestimmt der Vorsitzende zu Beginn jeder Gerichtsperiode (6 Monate).

(3) In bezug auf Strafmilderungs- oder Strafverschärfungsgründe sind die Beisitzer Berater des Dienststrafvorgesetzten.

(4) Die Entscheidung über Art und Maß der Strafe hat der Dienststrafvorgesetzte allein.

(5) Bei Verfehlungen gegen § 2 Ziffer 2 findet diese Bestimmung Anwendung, wenn eine Bestrafung mit Zellenarrest, Entlassung, fristloser Entlassung oder Ausstoßung zu erwarten ist.

§ 16

Der Strafausspruch darf erst am nächsten Tage, nachdem der Dienststrafvorgesetzte von der Tat Kenntnis erlangt hat, stattfinden.

§ 17

Beschwerden gegen Dienststrafen wegen Verfehlungen nach § 2 Ziffer 2 haben keine aufschiebende Wirkung, wenn eine der im § 3 Ziffern 1 bis 6 genannten Strafen verhängt worden ist. In diesen Fällen wird die Strafe sofort nach Ausspruch vollzogen. In allen übrigen Fällen tritt der Strafvollzug erst nach rechtskräftiger Feststellung der Strafe ein.

§ 18

Der Dienststrafvorgesetzte kann aus dringenden Gründen den Vollzug der Dienststrafe aufschieben oder unterbrechen.

§ 19

Die Art des Strafvollzugs regelt sich nach der Strafvollzugsordnung (§ 27).

§ 20

Alle förmlichen Dienststrafen sind im Strafbuch einzutragen.

§ 21

Wenn die Gesamtdauer der innerhalb eines Jahres verhängten Freiheitsstrafen mehr als vier Wochen beträgt, so kann die Strafzeit von der Dienstzeit abgerechnet werden.

§ 22

Die Strafvollstreckung verjährt in einem Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe dem Verurteilten bekanntgegeben ist.

§ 23

Gegen jede Dienststrafe steht dem Verurteilten der Beschwerdegang nach Maßgabe der Beschwerdeordnung offen (§ 27).

§ 24

(1) Während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tatsachen etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im strafgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung deshalb nicht stattfinden kann, weil der Beschuldigte abwesend ist.

(2) Wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet, so darf in einem etwa noch notwendigen Dienststrafverfahren nur noch geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine strafbare Handlung im Sinne der Dienststrafordnung enthält.

§ 25

Jeder Führer des Arbeitsdienstes vom Unterfeldmeister an aufwärts ist berechtigt, die ihm dienstlich Unterstellten oder im Dienstgrade unter ihm Stehenden vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es zwingend fordert. Eine solche vorläufige Festnahme ist sofort dem Dienststrafvorgesetzten des Festgenommenen zu melden, der das Erforderliche anordnet.

§ 26

Angehörige des Arbeitsdienstes, gegen die ein Dienststrafverfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet ist, können von ihrem Amt vorläufig enthoben werden. Dem Angehörigen ist vor seiner Amtsenthebung Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

§ 27

Die Strafvollzugsordnung (§ 19), die Beschwerdeordnung (§ 23) und sonst notwendigen Durchführungsanordnungen erläßt der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst. Diese Verordnungen und Anordnungen sind im Verordnungsblatt für den Freiwilligen Arbeitsdienst bekanntzugeben.

Berlin, den 8. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskommissar
für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Hierl

Berichtigung

In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) muß es heißen:

I. im Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 3 statt: „das Mineralogisch-Geologische Staatsinstitut in Hamburg, Lübecker Tor 22" „das Geologische Staatsinstitut in Hamburg 5, Lübeckerthor 22";

II. im Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 4 statt: „Art der Bohruntersuchung" „Art der Voruntersuchung".

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schlattmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1935 | Nr. 2

Inhalt

Verordnung zur Abänderung des § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 4. Januar 1935.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 594) werden die Worte „1. Januar 1935" ersetzt durch die Worte „1. Juli 1935".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über den Handel mit Kunsthonig. Vom 4. Januar 1935*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

Wer Kunsthonig in Packungen in Verkehr bringt, darf diese Packungen nur mit einem Füllgewicht von 500 Gramm oder dem Mehrfachen davon herstellen. Eine Gewichtsabweichung bis zu 2 vom Hundert des Sollgewichts bleibt unberücksichtigt.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 können von den zuständigen Preisüberwachungsstellen mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 7 vom 9. Januar 1935.

Verordnung zur Änderung der Faserstoffverordnung. Vom 4. Januar 1935.

Auf Grund des § 19 der Faserstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) ändere ich diese im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister wie folgt ab:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Arbeiter an Stühlen, die nachweislich zur Musterung neuer Saisonware eingesetzt sind, fallen insoweit bis zum 15. Februar 1935 nicht unter die im Abs. 1 bestimmte Arbeitszeitverkürzung, als sie ausschließlich Musterabschnitte bis zu 20 Meter Länge herstellen.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Posse

Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen. Vom 8. Januar 1935*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

Bei Verstößen gegen Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung über Preisschilder oder Preisverzeichnisse sowie bei Überschreitungen der von dem Reichskommissar für Preisüberwachung festgesetzten Preise, Preisspannen oder Zuschläge kann die zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung, in deren Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen, auch wenn in den Vorschriften oder Anordnungen eine Strafandrohung nicht enthalten ist.

§ 2

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 10. Januar 1935.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 9. Januar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) werden die Worte „unmittelbar an den Verbraucher" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 10. Januar 1935.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

Für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Arnsberg (Westfalen), Hagen (Westfalen) und Siegen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab eine Außenhandelsstelle mit dem Sitz in Hagen (Westfalen) und mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle für Südwestfalen" errichtet.

Das als Anlage zum § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) veröffentlichte Verzeichnis der Außenhandelsstellen wird unter Berücksichtigung aller inzwischen angeordneten Änderungen im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

Berlin, den 10. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten. Vom 10. Januar 1935.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die dem Unternehmer durch § 1 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen sind nach den örtlichen

Verhältnissen und den Bedürfnissen der einzelnen Baustelle zu erfüllen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde (§ 3 des Gesetzes) die Forderungen stellen, die sie nach der Art der Arbeit und nach der Lage der Baustelle für notwendig hält. Werden auf einer Baustelle jedoch mindestens einen Monat lang in der Regel zwanzig oder mehr Arbeiter beschäftigt, die keine eigene Unterkunft haben, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung als Mindestvorschriften. Werden mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt, so sind tunlichst die Aufenthaltsräume und Schlafräume zu trennen. Müssen Unterkünfte neu beschafft werden, so sind sie möglichst so zu unterteilen, daß auf einen Schlafraum nicht mehr als zwanzig Arbeiter kommen.

(2) Werden statt einer besonders für diesen Zweck errichteten Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf schwimmende Unterkunftsräume (Wohnschiffe) finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe (§ 4 Abs. 1), die Beschaffenheit des Fußbodens (§ 4 Abs. 1) und die Betten (§ 5 Absätze 1 und 2) keine Anwendung.

(4) Auf Baubuden, die nur zum Umkleiden und zum Aufenthalt in den Pausen dienen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung gleichfalls keine Anwendung.

(5) Sind auf einer Baustelle gleichzeitig mehrere Unternehmer tätig, so können sie eine gemeinsame Unterkunft einrichten.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Unternehmer hat spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit auf einer Baustelle, die mindestens einen Monat lang mit zwanzig oder mehr Arbeitern betrieben wird, der Aufsichtsbehörde die Lage der Baustelle, die Zahl der regelmäßig unterzubringenden Arbeiter, den Aufstellungsort und die Beschaffenheit der Unterkunft sowie den Namen des für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Betriebsleiters anzuzeigen.

§ 3

Lage der Unterkunft

(1) Die Unterkunft muß möglichst nahe der Baustelle und leicht erreichbar liegen. Ist ihre Benutzung während der regelmäßigen Betriebspausen wegen zu weiter Entfernung nicht möglich, so ist außerdem an der Baustelle ein für den Aufenthalt in den Pausen geeigneter Aufenthaltsraum einzurichten.

(2) Ist infolge Fortschreitens der Baustelle die Entfernung zur Unterkunft zu groß geworden, etwa über 5 Kilometer, und erscheint eine Verlegung der Unterkunft nicht tunlich, so ist der Verkehr, z. B. durch Bereitstellung einwandfreier Fahrgelegenheit auf Baugleisen, möglichst zu erleichtern.

§ 4

Bauliche Ausführung

(1) Die Räume müssen an der niedrigsten Stelle mindestens 2 Meter hoch sein. Sie müssen wetterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muß mit einem dichten, trockenen, fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter ist ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter zu rechnen.

(2) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(3) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst abgewandt von der Wetterseite liegen. Vor den Eingängen sind Fußabtreter anzubringen. Die Fenster müssen ausreichende Lichtfläche haben, zugdicht schließen und sich leicht öffnen lassen, soweit dies für eine ausreichende Lüftung erforderlich ist.

(4) Eine Heizvorrichtung zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist feuersicher aufzustellen; für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen dürfen in den Räumen nur für den Tagesbedarf vorhanden sein. Die Heizung ist bei einer Außentemperatur von weniger als 10° C Wärme in Betrieb zu setzen.

§ 5

Einrichtung und Benutzung

(1) Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Räume möglichst schichtweise zu belegen.

(2) Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle aus Eisen oder gehobeltem Holz, die vom Fußboden durch einen mindestens 0,3 Meter hohen Luftraum getrennt ist und an einer Längsseite zugänglich sein muß, zur Verfügung zu stellen. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinanderstehen.

(3) Die Bettstelle muß mindestens mit Strohsack und Kopfkissen, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Wolldecken oder mit einem Oberbett versehen sein. Für jedes Bett sind ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und für die Decke oder das Oberbett zu liefern.

(4) Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu erneuern. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein mit frischem Stroh und sauberen Bezügen versehenes Bett zu geben.

(5) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe zuzuweisen, daß die für die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Eßvorräte zweckmäßig untergebracht werden können.

(6) Zum Trocknen nasser Kleidung ist eine geeignete Einrichtung zu schaffen, die möglichst nicht in Schlafräumen angebracht werden soll.

(7) Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist. Zum Wärmen von Speisen ist eine geeignete Einrichtung vorzusehen, sofern nicht eine gemeinsame Küche bereitgestellt wird. Zum Reinigen des Eßgeschirrs ist warmes Wasser zur Verfügung zu stellen.

(8) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(9) Für höchstens je drei Arbeiter muß ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für höchstens je fünf Arbeiter eine Zapfstelle vorhanden sein.

(10) Räume, die während der Dunkelheit benutzt werden, sind künstlich, am besten elektrisch, so zu beleuchten, daß an den Tischen auch zum Lesen und Schreiben ausreichende Helligkeit vorhanden ist.

(11) Alle Räume sind ungezieferfrei zu halten und täglich auszufegen. Fußböden und Sitze sind außerdem einmal wöchentlich, Tische täglich zu scheuern. In jedem Raum sind Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier und dergleichen) in ausreichender Zahl aufzustellen, die täglich geleert werden müssen. Es ist zu verbieten, diese Behälter für Speisereste zu verwenden.

(12) Den Arbeitern ist die pflegliche Behandlung aller Räume und Nebenräume durch Anschlag zur Pflicht zu machen. Die Benutzung der Betten in voller Kleidung und mit Stiefeln und das Ausspucken in der Unterkunft sind durch Anschlag zu verbieten.

(13) Es ist verboten, in den Räumen Baustoffe, Baugerät oder dergleichen aufzubewahren.

§ 6

Aborte

(1) Für jede Unterkunft sind Aborte einzurichten. Diese sind freistehend, von der Straße abgewandt, von der Unterkunft und von Trinkwasserbrunnen mindestens 20 Meter entfernt so anzulegen, daß sie auch im Dunkeln leicht zu finden sind. Die Zugangswege sind zu befestigen.

(2) Die Abortanlage muß gesundheitlich und sittlich einwandfrei sein. Sie muß wetterdicht, mit Licht- und Lüftungsöffnungen versehen und in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Für je zwanzig Arbeiter ist mindestens ein Sitz vorzusehen, der aus dichtem Stirnbrett, gehobeltem Sitz mit Deckel und Seitenwänden bestehen muß, soweit nicht in Einzelfällen Reihenaborte für ausreichend gehalten werden.

(4) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen.

(5) Boden und Sitzbretter sind stets sauberzuhalten. Die Sitzbretter sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal zu scheuern.

§ 7

Krankenstube

(1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über fünfzig Arbeitern ist eine Krankenstube vorzusehen. Diese muß mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein.

(2) In der Krankenstube und, falls diese nicht erforderlich ist, auf der Baustelle selbst ist Notverbandszeug im Rahmen der vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften aufgestellten „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit unter Aufsicht und Verschluß eines in der ersten Hilfe ausgebildeten Betriebshelfers, der jederzeit leicht erreichbar sein muß, vorrätig zu halten. Wohnung und Fernsprechnummer des nächsten Arztes sind durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 8

Verschiedene Vorschriften

(1) Weibliche Personen, die für Hilfsdienste in der Küche oder dergleichen vorhanden sind, müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden. Ein besonderer, abgetrennter Abort ist ihnen zur Verfügung zu stellen.

(2) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer, als zuverlässig anerkannte Handfeuerlöscher oder dergleichen) bereit zu halten.

(3) Den auf der Baustelle beschäftigten Arbeitern, die nicht in der Unterkunft schlafen, sich aber bei schlechtem Wetter dort aufhalten, ist ein verschließbarer Raum zum Aufbewahren der Kleider zur Verfügung zu stellen, sofern nicht jedem Arbeiter ein verschließbarer Kleiderbehälter zugewiesen wird.

§ 9

Schluß- und Übergangsvorschriften

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Anforderungen zu stellen, sofern die Art der Arbeiten sie erfordert, oder Erleichterungen zuzulassen, die die Umstände als angemessen erscheinen lassen.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen.

(3) Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Druckfehlerberichtigung

In der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 5) hat § 2 wie folgt zu lauten:

„§ 2

(1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes, oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden oder
2. gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst verstoßen,

sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen.

(2) In besonders leichten Fällen kann an Stelle einer Strafe Zurechtweisung erfolgen."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1935	Nr. 3

Inhalt

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 11. Januar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Anbringen des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer an den Fahnen und Standarten des alten Heeres und der alten Marine. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Anbringen des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer an den Fahnen und Standarten des alten Heeres und der alten Marine. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eins Protokolls über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes (Ratifikation durch Cuba, Beitritt des Irak). — Bekanntmachung einer deutsch-liechtensteinischen Vereinbarung über die Auslieferung wegen Betrugs und Urkundenfälschung. — Bekanntmachung über den Beitritt von Neuseeland zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Berichtigung zum Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich und zur Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 18. Januar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1935. — Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung zu dem am 19. Februar 1925 unterzeichneten internationalen Opiumabkommen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Träger der Unfallversicherung. Vom 16. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels 38 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A V b fällt am Schlusse der Klammerzusatz „(Deutsche Reichspost)" weg.

2. Im Abschnitt B Ia erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

   „1. die Unternehmer, die in den Reichsspitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind oder als Mitglied einem Reichsverbande der freien Wohlfahrtspflege angehören, sofern dieser von dem Reichsversicherungsamt einem Reichsspitzenverband im Sinne dieser Vorschrift gleichgestellt worden ist."

3. Im Abschnitt B Ia fallen bei Nr. 2 die Worte

   „sowie der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und die ihm angehörenden Unternehmer"

   weg.

Berlin, den 16. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

Zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.
Vom 16. Januar 1935.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird zur Ergänzung des Abschnitts II dieses Gesetzes bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen sind bei der Ermittlung des Gewinns, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr 1935 (1934/35) erzielt, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer dann anzuwenden, wenn der Auftrag auf Lieferung des Ersatzgegenstandes vor dem 1. Januar 1935 erteilt worden ist und die Lieferung vor dem 1. Januar 1936 erfolgt.

Berlin, 16. Januar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
Vom 18. Januar 1935.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Handwerkskammern werden nach dem Führergrundsatz geleitet. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags ernannt und abberufen; § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus höchstens sieben von dem Vorsitzenden besonders zu berufenden Mitgliedern und einem von dem Vorsitzenden zu ernennenden Obmann der Gesellen.

§ 3

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden und des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder von dem Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Der Beirat tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 2, an die Stelle der früheren Vollversammlung.

(2) Mitglied des Beirats kann nur sein, wer Reichsangehöriger, in die Handwerksrolle eingetragen und zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt ist.

(3) Der Reichswirtschaftsminister erläßt nähere Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

§ 4

Der Vorsitzende ist berechtigt, aus der Zahl der Beiratsmitglieder, der sonstigen in die Handwerksrolle eingetragenen Personen und der Gesellen Ausschüsse zu bilden und sie mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 5

Zu den Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Ausschüsse können sachverständige Personen zugezogen werden.

§ 6

(1) Der Vorsitzende führt die Handwerkskammer; sie wird von ihm gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Rechte des Vorsitzenden werden im Behinderungsfalle von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(2) Soweit bisher eine Beschlußfassung oder Mitwirkung des Vorstandes oder der Vollversammlung vorgeschrieben war, tritt an deren Stelle eine Beratung im Vorstande der Handwerkskammer. Die Befugnisse des Gesellenausschusses werden durch den Obmann der Gesellen (§ 2) wahrgenommen.

§ 7

Die Satzung der Handwerkskammer wird durch den Reichswirtschaftsminister erlassen und abgeändert.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sowie sonstige durch Gesetze, Verordnungen oder Satzungen getroffene Bestimmungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
Vom 18. Januar 1935.

Auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

§ 1

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet.

§ 2

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben (Handwerksrolle).

(2) In die Handwerksrolle sind auch die mit einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen Handwerksbetriebe einzutragen, in denen in der Regel Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden (handwerkliche Nebenbetriebe).

(3) Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet.

(4) Der Reichswirtschaftsminister erläßt Vorschriften darüber, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 3

(1) In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen nach Anhörung der Handwerkskammer Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 bewilligen, insbesondere zugunsten von Personen, die in einem Betriebe der Industrie eine Ausbildung als Facharbeiter erhalten haben und fünf Jahre als solche tätig gewesen sind. Die Ausnahmebewilligung kann auch befristet oder unter einer Bedingung erteilt werden. Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden zu verstehen sind.

§ 4

Wer den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 für das von ihm hauptsächlich betriebene Handwerk genügt, darf in seinem Betriebe auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen.

§ 5

(1) Eine juristische Person darf in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 der Leiter des Nebenbetriebes, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 genügt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.

(2) Beim Ausscheiden der im Abs. 1 bezeichneten Personen ist binnen vier Wochen ein anderer, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entsprechender Betriebsleiter zu bestellen. Die Handwerkskammer kann diese Frist verlängern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung in der Handwerksrolle zu löschen; die Bestimmung des § 13 findet Anwendung.

§ 6

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers darf die Witwe, auch wenn sie den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 nicht entspricht, den Betrieb fortführen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes gemäß Absätze 1 und 2 nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht.

Zweiter Abschnitt

Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle

§ 7

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte). Den Wortlaut der Handwerkskarte und die Höhe der für ihre Ausstellung zu erhebenden Verwaltungsgebühr, die in die Kasse der Handwerkskammer fließt, setzt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers fest.

(3) Wird der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden und, falls dieser in das Handelsregister eingetragen ist, der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel die beabsichtigte Eintragung schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.

(2) Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

(3) Die Mitteilung der Handwerkskammer muß den Hinweis enthalten, daß die Eintragung erfolgen werde, wenn nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einspruch eingelegt werde.

(4) Die Eintragung kann bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen, sofern die Einspruchsberechtigten auf die Einlegung des Einspruchs schriftlich verzichtet haben.

§ 9

(1) Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden nach Maßgabe des § 21 Ziffern 1 bis 3 und 5 und des § 21a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich auf Antrag der Handwerkskammer die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden. Als beteiligt in dem Verfahren gelten der Gewerbetreibende, die Handwerkskammer und die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel.

(2) Die durch einen unbegründeten Einspruch entstandenen Kosten fallen dem Einsprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, der Handwerkskammer zur Last.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung der nach § 9 zuständigen Landesbehörde in letzter Instanz steht jedem Beteiligten binnen vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das endgültig entscheidet. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden sei.

§ 11

Ist der Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so hat die Entscheidung insoweit rückwirkende Kraft, als die Beiträge zu der Handwerkerinnung und der Handwerkskammer von dem Tage ab nachzuzahlen sind, an dem die Mitteilung der Handwerkskammer über die beabsichtigte Eintragung (§ 8 Abs. 1) dem Gewerbetreibenden zugegangen ist. Ist im Falle des § 12 Abs. 1 der von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel erhobene Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so sind die Beiträge vom Tage der Antragstellung ab nachzuzahlen.

§ 12

(1) Will die Handwerkskammer einem Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle stattgeben, so hat sie die beabsichtigte Eintragung der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel schriftlich mitzuteilen, wenn der Antragsteller in das Handelsregister eingetragen ist. Die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 bis 11 finden entsprechende Anwendung.

(2) Lehnt die Handwerkskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ab, so hat sie dem Antragsteller hiervon binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich gegen Empfangsbescheinigung Mitteilung zu machen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn Einspruch erheben; hierauf muß in der Mitteilung der Handwerkskammer hingewiesen werden. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist ein Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle deshalb abgelehnt worden, weil es sich um keinen Handwerksbetrieb handelt, so kann der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Empfang der Mitteilung der Handwerkskammer oder, falls Einspruch eingelegt worden ist, seit der rechtskräftigen Zurückweisung des Einspruchs und nur dann wiederholt werden, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

§ 13

Die Löschung in der Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Gewerbetreibenden oder der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel. Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 und 12 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Ist ein Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen, ohne daß ein Einspruch gemäß § 8 Abs. 2 erhoben worden ist, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel eine Löschung aus dem Grunde, daß der eingetragene Betrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung von der Ablehnung bei der Handwerkskammer Einspruch einlegen.

(2) Wird Einspruch eingelegt, so finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Ist in einer gemäß §§ 9 und 10 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Einspruch zurückgewiesen worden, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

(2) Ist in einer gemäß §§ 9 und 10 ergangenen Entscheidung der Einspruch für begründet erklärt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle deshalb erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

(3) Wird im Falle des Absatzes 1 der Antrag auf Löschung von der Handwerkskammer abgelehnt, so finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

§ 16

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen.

(2) Ist im Falle des § 12 Abs. 1 von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhoben, so genügt bei der Anzeige eine Bescheinigung der Handwerkskammer, daß sie dem Antrag auf Eintragung stattgeben will. In diesem Fall ist die Ausübung des Betriebes schon vor der Eintragung zuläſſig.

(3) Die Fortsetzung eines entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ausgeübten selbständigen Handwerksbetriebes kann polizeilich verhindert werden.

§ 17

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle auf Erfordern Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten und ungelernten Personen, über die Zahl und die Art der verwendeten Maschinen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers zu geben. Die Handwerkskammer ist befugt, die Betriebsräume und Betriebseinrichtungen durch besondere Beauftragte besichtigen zu lassen. Auf die Beauftragten findet die Vorschrift des § 21a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich entsprechende Anwendung.

§ 18

Die Bestellung und Abberufung eines Betriebsleiters nach §§ 5 und 6 Abs. 3 sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter der in die Handwerksrolle eingetragenen juristischen Personen sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen, desgleichen die Beendigung des Handwerksbetriebes.

§ 19

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer einer der in den §§ 17 und 18 festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Natürliche Personen, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle eingetragen sind, bleiben eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen.

(2) Natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1931 in die Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, bleiben eingetragen, sofern sie vor dem 1. Januar 1900 geboren sind oder bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügen.

(3) Natürliche Personen, die, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben und ihr Gewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnungsmäßig angezeigt haben, sind von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen; sie sind bereits vor der Eintragung zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes berechtigt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Gewerbetreibende nach dem 31. Dezember 1899 geboren ist und nicht bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringt, daß er den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügt.

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 findet auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fälle entsprechende Anwendung.

§ 21

Die Bestimmung des § 6 findet entsprechende Anwendung, falls ein unter die Vorschrift des § 20 Absätze 2 und 3 fallender Gewerbetreibender vor dem 31. Dezember 1939 stirbt, ohne bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt zu haben.

§ 22

In den Fällen des § 20 Absätze 1 bis 3 gelten für die nachträgliche Ablegung der Meisterprüfung die Bestimmungen des § 133 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zulassung zur Meisterprüfung darf nicht von dem Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit oder von der Ablegung einer Gesellenprüfung abhängig gemacht werden;
2. für die Zulassung zur Meisterprüfung genügt der Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem ihm verwandten Handwerk. Ist die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk oder in einem ihm verwandten Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit, auf die die Zeit der Selbständigkeit anzurechnen ist.

§ 23

(1) Die §§ 104 o bis 104 u der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden aufgehoben. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren werden nach den nunmehr geltenden Vorschriften fortgeführt; für die vor dem Inkrafttreten ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Rechtsmittel- und Einspruchsfristen weiter.

(2) Die auf Grund des § 104 o Abs. 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassene Verordnung der Reichsregierung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 87) und die auf Grund des § 5 der vorgenannten Verordnung erlassenen weiteren Vorschriften der obersten Landesbehörden über den Inhalt und die Führung der Kartei bleiben unberührt, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister andere Vorschriften erläßt.

§ 24

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Unberührt bleiben die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, durch die die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes anderen als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ergänzung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.
Vom 18. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Mit dem 1. Juli 1935 endet die Arbeit des Bayerischen Landesversorgungsgerichts. Die nicht erledigten Sachen gehen mit diesem Tage auf das Reichsversorgungsgericht über.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 19. Januar 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) Abs. 1 (hart) erhält Unterabs. 1 in der Textspalte folgende Fassung:

	Holz von Eiche, Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen............	

2. In der Tarifnr. 75 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen usw.) Abs. 1 (hart) erhält Unterabs. 1 in der Textspalte folgende Fassung:

	Holz von Eiche, Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen............	

3. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 1 (hart) ist hinter Unterabs. 1 (Holz von Hainbuche, usw.) einzufügen:

	Holz von Eiche und Buche	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 12	für 1 dz 5 oder für 1 fm 40

b) im Abs. 2 (weich) Unterabs. 2 (Nadelholz) erhält Abs. 1 in der Textspalte folgende Fassung:

Dachschindeln (Schar- und Legschindeln) und Dachspließen (Dachspäne), aus dem Stamm gespalten mit stehenden Jahresringen	

4. In der Tarifnr. 192 (Kleie usw.) Abs. 1 tritt an die Stelle der Anmerkungen folgende Vorschrift:

Anmerkung. Kleie, die in einem zollamtlich genehmigten Veredelungsverkehr anfällt und von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle abgenommen wird:	
bei der Bearbeitung von Gerste, Hafer oder Speiseerbsen gewonnen......	frei
andere......................	1
Andere als die im Abs. 1 bezeichnete Kleie, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. März 1935:	
bei der Bearbeitung von Gerste oder Speiseerbsen gewonnen..........	2
andere......................	1

5. In der Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Mais, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1935	1

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1935	Nr. 4

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz).

Vom 21. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 33 ist der letzte Absatz zu streichen; als § 33a ist neu aufzunehmen:

„§ 33a

Die im § 31 bezeichneten Offiziere können mit Zustimmung des Reichswehrministers zwischen der Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und nach diesem Gesetz wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem der Reichswehrminister der Wahl zugestimmt hat.

Neben dem Ruhegehalt werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage, die Pflegezulage, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder zur Entlassung aus der Wehrmacht geführt haben."

§ 2

§ 75 erhält folgende Fassung:

„Beim Vorliegen von Dienstbeschädigung gelten die Vorschriften des § 33a sinngemäß."

§ 3

a) Im § 83 sind nach dem Abs. 1 folgende Absätze 2 und 3 einzufügen:

„Als Bevollmächtigte und Beistände dürfen nur zugelassen werden: Vertreter der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten, Rechtsanwälte sowie geschäftsfähige Angehörige, und zwar der Ehegatte des Antragstellers sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie

im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Der Reichswehrminister kann andere Personen als Bevollmächtigte zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

Personen, die nach Abs. 2 nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Vorschrift des Abs. 2 mitzuteilen. Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

§ 4

§ 90 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Bescheide der Regimenter, der Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden und des Reichswehrministers, in denen über Ansprüche aus diesem Gesetz oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse entschieden wird, sowie gegen die Bescheide der für die Regelung vorgesehenen Behörden (§ 85) ist die Berufung zulässig (Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 — Reichsgesetzbl. S. 59 — in der Fassung vom 2. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1113).

Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 6 Absätze 1, 2, um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührnisse nach den §§ 7, 8, 14, 15, 16, 27, 32, 53, 54, 55, 70, 78, 80 und um die Regelung der Übergangsgebührnisse nach §§ 23a, 66a handelt. Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht."

§ 5

§ 103 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren nach den §§ 2, 5, 33, 33a, 35, 76 Abs. 4 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), § 77 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze."

Artikel 2

Es treten in Kraft:

§§ 1, 2 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1934, §§ 3, 4, 5 mit Wirkung vom 1. Dezember 1934.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Regelung von Grundbuchangelegenheiten in den Amtsgerichtsbezirken Kaukehmen und Ragnit. Vom 21. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen gelten für Grundstücke, die in den Bezirken der Amtsgerichte Kaukehmen und Ragnit liegen und deren Grundbücher von den Behörden des Memelgebiets an die genannten Amtsgerichte abgegeben worden sind.

§ 2

(1) Die Gültigkeit von Rechtsvorgängen im Grundbuchverkehr kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Behörden oder Notare des Memelgebiets an ihnen beteiligt waren.

(2) Die Grundbücher sind, soweit erforderlich, demgemäß von Amts wegen zu berichtigen.

§ 3

(1) Soweit im Grundbuch Rechte in fremder Währung eingetragen sind, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 bis 12 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Ein Beteiligter, der infolge der Führung des Grundbuchs durch die Behörden des Memelgebiets einen erheblichen Rechtsverlust erlitten hat oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erleidet, kann nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 die Gewährung eines billigen Ausgleichs verlangen.

§ 5

Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs (§ 4) ist bei dem Grundbuchamt bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Der Beginn der Frist wird durch allgemeine Anordnung des Preußischen Justizministers bestimmt.

§ 6

(1) Das Grundbuchamt hat zu versuchen, einen billigen Ausgleich unter den Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht, so macht das Grundbuchamt den Beteiligten einen befristeten Vergleichsvorschlag.

(2) Nehmen die Beteiligten den Vergleichsvorschlag nicht an, so entscheidet das Grundbuchamt. Es kann hierbei in bestehende Rechts- und Rangverhältnisse eingreifen, soweit dies im Interesse eines billigen Ausgleichs erforderlich ist.

§ 7

Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts findet binnen drei Monaten die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 8

Aus einem zur Niederschrift des Grundbuchamts geschlossenen Vergleich sowie aus den gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von gerichtlichen Vergleichen und Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

§ 9

(1) Für Handlungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(2) Über die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten in den Fällen des § 6 Abs. 2 und des § 7 wird nach billigem Ermessen entschieden.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.
Vom 21. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531), die Vorschriften des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 545) finden keine Anwendung, soweit sie für Länder bisher noch nicht gelten und auch künftig nicht eingeführt werden.

§ 2

Die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 werden durch eine neue reichsrechtliche Regelung ersetzt, die am 1. April 1937 in Kraft tritt.

Berlin, 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens.
Vom 21. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches werden zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 2

Fordern überwiegende Hochschulinteressen die weitere Ausübung des Lehramtes durch einen bestimmten Hochschullehrer, so kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Entpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

§ 3

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches können auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule versetzt

werden, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens erfordert.

§ 4

Fällt aus Anlaß des Neuaufbaus ein Lehrstuhl fort oder wird er einem anderen Fachgebiet zugeschlagen, so kann der bisherige Inhaber von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.

§ 5

Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter, rücken jedoch nicht mehr auf. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit fallen mit der Entpflichtung fort.

Versetzte Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit werden neu festgesetzt.

§ 6

Die Maßnahmen auf Grund der §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes trifft unmittelbar der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Er erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und umgrenzt die nach der Entpflichtung verbleibenden Rechte der Hochschullehrer.

§ 7

Bei den forstlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Reichsforstmeister.

§ 8

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Verkündung und endet am 31. Dezember 1937.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung.
Vom 16. Januar 1935.

Auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

Für die Rechnungsführung der reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO.), der Reichsknappschaft als Träger der Krankenversicherung (§ 7 RKG.) und der See-Krankenkasse (§ 476 RVO.) gelten folgende Vorschriften:

I. Rechnungsführung

A. Allgemeines

§ 1

(1) Es sind folgende Bücher zu führen:

1. Mitgliederverzeichnis,
2. Leistungsbuch,
3. Einnahme- und Ausgabebücher (Haupt- und Aufteilungsbuch),
4. Beitragssollbuch,
5. Ersatzleistungsbuch,
6. Verzeichnis der unerledigten Rechnungen,
7. Vermögensbuch (Lagerbücher).

(2) Die Verwendung von Hilfsbüchern und Hilfsregistern ist zulässig. Die Bücher, mit Ausnahme des Hauptbuchs, können in Teilbänden oder als Loseblattbücher oder in Karteiform geführt werden.

(3) Das Statistische Reichsamt stellt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen einheitliche Muster für die Bücher, Karten, Hilfsregister, Vordrucke und Belege sowie für den Voranschlag (§ 321 Nr. 6 RVO.) und für die Jahresrechnung (§ 321 Nr. 7 RVO.) auf, die von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden müssen. Das Statistische Reichsamt kann dabei zulassen, daß mehrere Bücher zu einem Buch zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt über das Inkrafttreten der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Muster das Nähere.

(4) Das Mitgliederverzeichnis und das Leistungsbuch sowie die dazugehörigen Hilfsregister sind mindestens dreißig Jahre, die übrigen Kassenbücher mindestens zehn Jahre, die Belege fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Kassenbücher beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuch bezieht. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich der Beleg bezieht.

B. Kassenbücher

§ 2

1. Mitgliederverzeichnis

(1) In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder unter Angabe von Geschlecht, Geburtstag und Beschäftigung einzutragen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten:

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft (§§ 306, 307, 308 RVO., § 15 Abs. 1 RKG.) und den Tag der Anmeldung, bei Orts-,

Land- und Innungskrankenkassen sowie bei der Reichsknappschaft und der See-Krankenkasse den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Arbeitgebers,

b) für Weiterversicherte den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt (§§ 313, 313b RVO., § 26 RKG.),

c) für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse (§§ 310, 313b RVO., § 15 Abs. 1 RKG.),

2. den Tag des Ausscheidens und den Tag der Abmeldung,

3. die Höhe des Beitrags, den für die Berechnung des Beitrags und der Leistungen maßgebenden Grundlohn (§ 180 RVO., § 21 RKG.) sowie die sonstigen Angaben, die satzungsgemäß zur Errechnung des Beitrags erforderlich sind (§ 318 RVO.), insbesondere bei Krankenkassen, bei denen die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abgestuft ist (§ 384 Abs. 1 RVO.), die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen,

4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens (§ 176 Abs. 1 RVO.).

(3) Bei der Angabe der Beitragshöhe ist zu vermerken, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Der Tag der An- und Abmeldung sowie die Höhe des Beitrags brauchen im Mitgliederverzeichnis nicht angegeben zu werden, wenn die Beitrags- oder Hebelisten (§ 6) diese Angaben enthalten.

(4) Nicht eingetragen werden Mitglieder, über die Sonderverzeichnisse zu führen sind (§§ 3, 4), sowie Mitglieder, für die die Kasse sich gemäß § 318b RVO. vom Arbeitgeber nur Lohnlisten einreichen läßt; auch sind Mitglieder, die auf Grund der §§ 117ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder auf Grund des § 19 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 — vom 2. August 1932 — (Reichsgesetzbl. I S. 392) versichert sind, nicht in das allgemeine Mitgliederverzeichnis aufzunehmen, wenn diese Mitglieder nicht namentlich an- und abgemeldet werden.

§ 3

(1) Orts- und Landkrankenkassen haben außerdem noch besondere nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

a) für die unständig Beschäftigten (§ 442 Abs. 2 RVO.),

b) für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten (§§ 446ff. RVO.), falls ihnen nach dem Ortsstatut nicht die gleichen Leistungen gewährleistet sind wie den übrigen Versicherten.

(2) Das Mitgliederverzeichnis für die zu b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, die über den Namen und Betriebssitz des Auftraggebers Auskunft geben.

§ 4

Versicherte, die im Wandergewerbe (§§ 459ff. RVO.) beschäftigt sind, sind ihrer Anzahl nach in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Beitrags enthalten muß, wobei zu vermerken ist, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Die Angabe des Beitrags kann unterbleiben, wenn er aus der Beitrags- oder Hebeliste hervorgeht.

§ 5

In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben

a) bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kasse über die Höhe der Beiträge und Kassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben (§ 189 Abs. 1, §§ 215, 420, 421, § 447 Abs. 3, §§ 455, 462, 475 und § 494 Abs. 1 RVO.),

b) bei den Versicherten, die gemäß § 296, § 450 Abs. 1 RVO. besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Kasse zu zahlen haben.

§ 6

(1) Statt eines allgemeinen Mitgliederverzeichnisses können auch Beitrags- oder Hebelisten (Konten für Arbeitgeber), aus denen Zu- und Abgang hervorgeht, geführt werden, wenn sie die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

(2) Betriebskrankenkassen brauchen kein Mitgliederverzeichnis zu führen, solange der Arbeitgeber ordnungsmäßig Werkstammrollen oder Lohnbücher führt.

2. Leistungsbuch

§ 7

(1) In das Leistungsbuch sind einzutragen

a) jeder Versicherungsfall der Krankenhilfe unter besonderer Kennzeichnung der Zahnbehandlungsfälle,

b) jeder mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfall (Krankheitsfall),

c) jeder Wochenhilfsfall,

d) jede Einweisung in eine Anstalt, getrennt nach
Krankenhaus,
Wöchnerinnenheim,
Erholungs-, Kur-, Genesungsheim oder eine ähnliche Anstalt,
falls die Krankenkasse die Kosten der Anstaltspflege ganz oder zum Teil übernimmt,
e) jeder zu entschädigende Sterbefall.

(2) Die Eintragungen zu a und c bis e sind getrennt nach Mitgliedern und Familienangehörigen vorzunehmen. Die Eintragungen zu b sind nur für Mitglieder zu machen. Kenntlich zu machen bei den Eintragungen zu a und d ist, soweit sie Familienangehörige betreffen, ob es sich um Erwachsene oder Kinder bis zum 18. Lebensjahr handelt.

(3) Aus dem Leistungsbuch muß das Versicherungsverhältnis (versicherungspflichtig, versicherungsberechtigt oder freiwillig weiterversichert), die Beschäftigung, das Lebensalter und das Geschlecht des Leistungsempfängers, Beginn und Dauer der gewährten Leistung, bei Erkrankungsfällen die Art der Krankheit, bei Wochenhilfsfällen der Tag der Entbindung und bei Sterbefällen der Todestag zu ersehen sein.

§ 8

(1) Das Leistungsbuch muß Angaben über den Grundlohn enthalten, nach dem die Barleistungen für die im § 7 aufgeführten Leistungsfälle zu bemessen sind. Es muß ferner Auskunft über die Höhe der Barleistungen — getrennt nach Kranken-, Haus- und Taschengeld — geben, die für jeden dieser Leistungsfälle gezahlt worden sind. Es muß außerdem die Kosten jedes Falls von Anstaltspflege enthalten.

(2) Kürzungen an den Barleistungen auf Grund der § 185 Abs. 2, §§ 189, 196, § 215 Abs. 2, § 216 Abs. 3, § 420 Abs. 1, §§ 452, 455, 494 RVO. sind besonders nachzuweisen.

§ 9

Soweit die nach den §§ 7, 8 erforderlichen Angaben bereits aus dem Mitgliederverzeichnis hervorgehen, brauchen sie im Leistungsbuch nicht wiederholt zu werden.

3. Einnahme- und Ausgabebücher (Haupt- und Aufteilungsbuch)

§ 10

(1) Ein- und Auszahlungen sind sowohl nach der Zeitfolge als auch in sachlicher Ordnung zu buchen.

(2) Für die Buchungen nach der Zeitfolge dient das gebundene Hauptbuch, für die Buchungen in sachlicher Ordnung das Aufteilungsbuch. Daneben können Hilfsbücher geführt werden.

(3) Die Zahlungen sind zunächst in das Hauptbuch, sodann in das Aufteilungsbuch einzutragen, soweit nicht bei Verwendung mechanischer Hilfsmittel eine gleichzeitige Eintragung erfolgt.

§ 11

Das Hauptbuch enthält insbesondere
a) die laufende Nummer oder Belegnummer,
b) den Tag der Zahlung oder Eintragung,
c) die Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers,
d) den Grund der Eintragung oder Umbuchung,
e) den Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Aufteilungsbuch,
f) den gezahlten Betrag.

Werden Vorbücher zu dem Hauptbuch oder Sammelbelege in Loseblattform, Kartenform oder in Form von Buchungsstreifen geführt, die die Bezeichnung (Name oder Nummer) des Einzahlers oder Empfängers enthalten, so brauchen nur die Tagesergebnisse der Vorbücher oder Sammelbelege in das Hauptbuch übertragen zu werden. Die Übertragung hat täglich zu erfolgen.

§ 12

(1) Das Aufteilungsbuch gliedert sich nach den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses (Muster 3). Umfang und Bezeichnung der Buchungstitel dürfen nicht geändert werden. Innerhalb dieser Grenzen sind Zerlegungen zulässig. (S. 35)

(2) Für jeden Titel kann ein besonderes Titelbuch, Titelblatt oder eine besondere Titelkarte angelegt werden.

(3) Das Aufteilungsbuch enthält insbesondere
a) die laufende Nummer innerhalb jedes Abschnitts,
b) den Tag der Zahlung oder Eintragung,
c) den Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Hauptbuch oder die Belegnummer,
d) den gezahlten Betrag.

(4) Die auf denselben Titel entfallenden Ein- und Auszahlungen können in Tagesbeträgen auf das Aufteilungsbuch übertragen werden. Ist ein Ein- oder Auszahlungsbetrag aus Bestandteilen zusammengesetzt, die nach verschiedenen Rechnungstiteln gehören, oder bildet er infolge gegenseitiger Aufrechnung oder wegen des Abzugs von Unkosten (Postgebühren u. dgl.) den Unterschied solcher Bestandteile, so ist jeder Bestandteil für sich nachzuweisen. Die umzustellenden Posten dürfen zunächst an der Buchungsstelle des Hauptbestandteils, besonders kenntlich gemacht, verbucht werden und können dann, spätestens am Schlusse des Monats, in einem Zuge übertragen werden.

§ 13

Die Einnahme- und Ausgabebücher beginnen mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und werden am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs abgeschlossen.

§ 14

(1) Die Ausgaben sind ohne Abzug der Kürzungen und Erstattungen in Ausgabe zu stellen, auch soweit sie nicht endgültig oder nicht in voller Höhe zu Lasten der Kasse gehen. Die Kürzungen und Erstattungen sind bei dem zutreffenden Kapitel und Titel in Einnahme zu setzen.

(2) Absetzungen sind mit roter Tinte einzutragen; sie sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

(3) Abkürzungen sind zu gebrauchen, wenn sie allgemein verständlich sind.

(4) Bei der Eintragung von Zahlungen nach der Zeitfolge dürfen Linien nicht freigelassen werden; Eintragungen zwischen den Linien sind unzulässig.

(5) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch Beifügungen des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Radieren, Überkleben oder Übermalen ist unzulässig. Nach dem Tagesabschluß (§ 27) dürfen die Beträge nicht mehr geändert werden; wenn Eintragungen zu berichtigen sind, ist der Unterschiedsbetrag durch eine Neueintragung zu- oder abzusetzen; bei der berichtigten Eintragung ist hierauf hinzuweisen.

§ 15

(1) Für Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheime, Kranken- und sonstige Anstalten, die von der Kasse verwaltet werden, ist ein besonderes Buch zu führen und nach den Bestimmungen der §§ 10ff. einzurichten.

(2) Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag spätestens am Monatsschluß bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des Einnahme- und Ausgabebuchs zu verrechnen.

4. Beitragssollbuch

§ 16

(1) Das Buch enthält die Namen der Beitragsschuldner, die geschuldeten Beitragssummen, die Zahlungseingänge, die Verzugszuschläge, die Mahnungsunkosten, die niedergeschlagenen Beiträge sowie die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß. In dem Buch ist der Zeitpunkt der Rechnung, der Mahnung und der Vollstreckung anzugeben.

(2) Betriebskrankenkassen brauchen für Mitglieder, für die die Beitragszahlung durch den Betrieb erfolgt, ein Beitragssollbuch nicht zu führen.

(3) Am Ende jeder Beitragsperiode ist eine Abstimmung zwischen Beitragssoll und Beitragsist vorzunehmen. Abweichungen sind aufzuklären und zu beseitigen.

5. Ersatzleistungsbuch

§ 17

Das Buch enthält sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherungsträger und gegen Dritte nach Art und Höhe, die Zahlungseingänge sowie die Rückstände am Jahresschluß (§§ 222, 363a, 420, 486, 1501, 1509, 1510, 1519, 1542 RVO., § 25 RKG. und §§ 14, 15, 16, 23 des Reichsversorgungsgesetzes).

6. Verzeichnis der unerledigten Rechnungen

§ 18

(1) Die abgesandten und die nicht sofort bezahlten eingegangenen Rechnungen sind, soweit sie nicht an anderer Stelle verbucht werden, in ein Verzeichnis der abgesandten und ein Verzeichnis der eingegangenen Rechnungen einzutragen.

(2) Diese Verzeichnisse enthalten insbesondere

a) die laufende Nummer,
b) den Tag der Absendung oder des Eingangs der Rechnung,
c) den Empfänger oder Absender der Rechnung,
d) den Rechnungsbetrag,
e) den Termin, an dem spätestens die Bezahlung zu erfolgen hat,
f) den Tag der erfolgten Bezahlung,
g) den Hinweis auf die Eintragung im Hauptbuch oder Vorbuch.

7. Vermögensbuch

§ 19

(1) Über die langfristigen Vermögensanlagen (Muster 4 A II) und die langfristigen Verpflichtungen (Muster 4 B I) sind folgende Lagerbücher zu führen: (S. 38) (S. 39)

a) Lagerbuch der Guthaben,
b) Lagerbuch der Wertpapiere,
c) Lagerbuch der Hypotheken (einschließlich Grund- und Rentenschulden),
d) Lagerbuch der Darlehen,
e) Lagerbuch der Grundstücks- und baulichen Anlagen,
f) Lagerbuch der beweglichen Einrichtung,
g) Lagerbuch der aufgenommenen Darlehen und Vorschüsse,
h) Lagerbuch der aufgenommenen Hypotheken (einschließlich Grund- und Rentenschulden).

Die Lagerbücher über die langfristigen Vermögensanlagen sind entsprechend der Gliederung von Muster 4 A II unterzuteilen. (S. 38)

(2) Ein Lagerbuch braucht nicht jährlich, sondern nur dann neu angelegt zu werden, wenn es infolge der Nachträge unübersichtlich geworden ist, oder wenn die Aufsichtsbehörde die Neuanlage angeordnet hat. Die einzelnen Abschnitte sind alsdann aufzurechnen und

abzuschließen; der Bestand ist in das neue Buch zu übertragen.

§ 20

Das Lagerbuch der Guthaben muß enthalten Angaben über

a) die Höhe des Guthabens,
b) die Anlagestelle,
c) den Tag der Ausleihung,
d) den Zinssatz,
e) die Fälligkeitstage der Zinsen,
f) die vereinnahmten Zinsen,
g) die Rückzahlungsbedingungen,
h) die einzelnen zurückgezahlten Beträge,
i) die Tage der Rückzahlungen,
k) den Hinweis auf die Verbuchung
der Ausleihung, Zinseinnahmen und Rückzahlungen
im Hauptbuch.

§ 21

(1) Das Lagerbuch der Wertpapiere muß enthalten Angaben über

a) den Nennwert,
b) die Anschaffungskosten (Erwerbskosten einschließlich Nebenkosten),
c) den Kurswert am Anfang und am Ende des Jahres sowie den buchmäßigen Kursgewinn oder -verlust,
d) den Tag der Anschaffung,
e) den Zinssatz,
f) die Fälligkeitstage der Zinsen,
g) die vereinnahmten Zinsen,
h) den bei der Veräußerung (Auslosung) erzielten Erlös (Verkaufswert abzüglich Nebenkosten) sowie den entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
i) den Tag der Veräußerung (Auslosung),
k) den Aufbewahrungsort,
l) den Hinweis auf die Verbuchung
der Anschaffungskosten, der buchmäßigen Gewinne oder Verluste, der Zinseinnahmen sowie der bei Veräußerungen (Auslosungen) erzielten Erlöse und der dabei entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert
im Hauptbuch.

(2) Bei Wertpapieren, die Forderungen an das Reich, ein Land oder an eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes betreffen und daher unter § 26 Abs. 1 Nr. 1 RVO. fallen, die also auf den nach § 27f RVO. anzulegenden Teil des Vermögens anzurechnen sind, ist dies im Lagerbuch zu vermerken.

(3) Neben dem Lagerbuch ist ein Nummernverzeichnis zu führen, das die Art und Weise der geordneten Wertpapiere nach den Reihen (Serien), Buchstaben, Nummern usw. einzeln nachweist. Im Lagerbuch kann von der Angabe der einzelnen im Nummernverzeichnis aufgeführten Wertpapiere abgesehen werden.

§ 22

(1) Das Lagerbuch der Hypotheken (einschließlich Grund- und Rentenschulden) muß enthalten Angaben über

a) den Nennwert und den Auszahlungsbetrag,
b) den Buchwert am Anfang und am Ende des Jahres sowie den buchmäßigen Gewinn oder Verlust,
c) die Bezeichnung des Grundstücks und des Schuldners,
d) den Tag der Ausstellung des Vertrags und der Eintragung in das Grundbuch,
e) den Tag der Auszahlung,
f) den Zinssatz,
g) die Fälligkeitstage der Zinsen,
h) die vereinnahmten Zinsen,
i) die Rückzahlungsbedingungen,
k) die einzelnen zurückgezahlten Beträge sowie den entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
l) die Tage der Rückzahlungen,
m) den Aufbewahrungsort des Vertrags,
n) den Hinweis auf die Verbuchung
der ausgezahlten Beträge, der buchmäßigen Gewinne oder Verluste, der Zinseinnahmen sowie der zurückgezahlten Beträge und der bei der Rückzahlung entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert
im Hauptbuch.

(2) Übersteigen die Beleihungen mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden die in den §§ 27, 27b RVO. gezogene Sicherheitsgrenze, so sind die über die Sicherheitsgrenze hinausgehenden Beträge im Lagerbuch zu vermerken, falls dies sich nicht aus besonderen Listen jederzeit ersehen läßt.

(3) Entsprechend dem Lagerbuch der Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) ist das Lagerbuch der aufgenommenen Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) sinngemäß einzurichten.

§ 23

(1) Das Lagerbuch der Darlehen muß enthalten Angaben über

a) den Nennwert und den Auszahlungsbetrag,
b) den Buchwert am Anfang und am Ende des Jahres sowie den buchmäßigen Gewinn oder Verlust,
c) die Bezeichnung des Darlehnsschuldners,
d) den Tag der Ausstellung des Darlehnsvertrags,
e) den Tag der Ausleihung,
f) den Zinssatz,
g) die Fälligkeitstage der Zinsen,

h) die vereinnahmten Zinsen,
i) die Rückzahlungsbedingungen,
k) die einzelnen zurückgezahlten Beträge sowie den bei der Rückzahlung entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
l) den Tag der Rückzahlung,
m) den Aufbewahrungsort des Darlehnsvertrags,
n) den Hinweis auf die Verbuchung
der ausgezahlten Beträge, der buchmäßigen Gewinne oder Verluste, der Zinseinnahmen, der zurückgezahlten Beträge sowie der bei der Rückzahlung entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert
im Hauptbuch.

(2) Bei Darlehen an das Reich oder ein Land sowie an eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gilt § 21 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Entsprechend dem Lagerbuch der Darlehen ist das Lagerbuch der aufgenommenen Darlehen und Vorschüsse sinngemäß einzurichten.

§ 24

Das Lagerbuch der Grundstücks- und baulichen Anlagen muß ersehen lassen:
a) die Bezeichnung des Grundstücks, seinen Flächeninhalt, den Tag des Kaufvertrags, der Auflassung usw.,
b) neuerworbene Trennstücke und neuerworbene oder neugeschaffene Baulichkeiten, bauliche Einrichtungen und bauliche Verbesserungen,
c) die gesamten Anschaffungskosten (Erwerbs- und Baukosten) einschließlich der Nebenkosten (Stempel-, Notariats- und Gerichtsgebühren usw.), und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mitübernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen und ohne Berücksichtigung der von der Krankenkasse bereits bewirkten Abschreibungen,
d) den Tag des Zugangs,
e) den Buchwert insgesamt und gesondert den Buchwert der Baulichkeiten am Anfang und am Ende des Jahres,
f) den Betrag der an den Anlagen vorgenommenen Abschreibungen,
g) die Soll-Höhe der Mieten und Pachten,
h) die Fälligkeitstage der Mieten und Pachten,
i) die Ist-Höhe der Mieten und Pachten,
k) den Wert der Nutzungen,
l) den Abgang sowie den dabei entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
m) die Tage der Abgänge,
n) den Hinweis auf die Verbuchung
der Zugänge, der Abschreibungen, der vereinnahmten Zinsen, Pachten und Nutzungen sowie der Abgänge und der dabei entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert
im Hauptbuch.

§ 25

(1) Das Lagerbuch der beweglichen Einrichtung muß, getrennt nach Grundstücken, Angaben enthalten über
a) die Kosten der Neu-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen (Zugang),
b) den Tag des Zugangs,
c) den Buchwert der beweglichen Einrichtung am Anfang und am Ende des Jahres, und zwar getrennt für totes und lebendes Inventar,
d) den Betrag der vorgenommenen Abschreibungen,
e) den Wert der Nutzungen,
f) den Erlös aus dem Verkauf von Einrichtungsstücken (Abgang durch Veräußerung), etwaige Brandentschädigungen bei Brandschaden sowie den entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
g) den Tag des Abgangs,
h) den Hinweis auf die Verbuchung
der Zugänge, der Abschreibungen und Nutzungen sowie der Abgänge und der dabei entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert
im Hauptbuch.

(2) Werden zum Lagerbuch der beweglichen Einrichtung Vorbücher geführt, aus denen sich die für das Lagerbuch vorgeschriebenen Angaben entnehmen lassen, so brauchen in dem Lagerbuch nur die Jahresbeträge eingesetzt zu werden.

C. Abschluß der Bücher, Abrechnung

§ 26

(1) Die Bücher der Hauptkassen einer Krankenkasse und ihrer Neben- (Zweig-) Stellen sind zu bestimmten Zeitpunkten abzuschließen. Der Abschluß findet statt, um die Summe der Einzahlungen, der Auszahlungen sowie den Vermögensstand zu ermitteln.

(2) Es sind zu unterscheiden: der Tagesabschluß, der Monatsabschluß, der Jahresabschluß und der Abschluß aus besonderer Veranlassung.

§ 27

(1) Die Kasse hat zum Schlusse der Kassendienststunden im Anhang zum Hauptbuch oder in einem Hilfsbuch einen Tagesabschluß über die baren und bargeldlosen Zahlungen zu machen. In diesem Abschluß sind die Einzahlungen und Auszahlungen je für sich aufzurechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtsummen der Einzahlungen und Auszahlungen ist dem

zuletzt buchmäßig festgestellten Sollbestand an Betriebsmitteln (Muster 4 A I) hinzuzurechnen oder von ihm abzusetzen. Der danach sich ergebende Betrag bildet den neuen Soll-Bestand an Betriebsmitteln. S. 38

(2) Der Ist-Bestand an Betriebsmitteln ist zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme). Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich der Bestand aus Barmitteln, Postscheck- und sonstigen Guthaben zusammensetzt.

(3) Der Ist-Bestand ist dem Soll-Bestand gegenüberzustellen. Unstimmigkeiten, die sich dabei ergeben, sind sofort aufzuklären. Fehlbeträge und Vorschüsse sind zu vermerken.

(4) Der Kassierer hat die Richtigkeit des Tagesabschlusses anzuerkennen.

§ 28

(1) Die Haupt- und Aufteilungsbücher nebst Vorbüchern sind für den letzten Werktag jedes Monats sowie am Ende jedes Kalenderjahrs abzuschließen.

(2) Beim Abschluß sind das Hauptbuch und die Aufteilungsbücher aufzurechnen. Nach der Aufrechnung ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der einzelnen Bücher (des Hauptbuchs mit dem Aufteilungsbuch) übereinstimmen. Unstimmigkeiten, die sich dabei ergeben, sind aufzuklären und zu beseitigen.

(3) Beträge, Aufrechnungsfehler und dergleichen, die nach dem Abschluß gezahlt oder festgestellt werden, sind unter dem nächsten Monat oder im laufenden (neuen) Jahre zu verbuchen.

II. Rechnungsabschluß und statistische Nachweisungen

§ 29

Nach Schluß jedes Monats, sobald das Beitragssoll für den abgelaufenen Monat feststeht, haben die Krankenkassen eine Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen am Ende des Monats sowie der Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres bis Ende des Monats vorzunehmen.

§ 30

Nach Schluß jedes Kalenderjahrs haben die Krankenkassen eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung besteht aus dem Rechnungsabschluß und der Vermögensnachweisung.

§ 31

(1) Für den Rechnungsabschluß und die statistischen Nachweisungen gelten die anliegenden Muster 1 bis 5. Muster 1 bis 5 (S. 32 bis 39)

(2) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen reichen dem zuständigen Versicherungsamt, die See-Krankenkasse dem Reichsversicherungsamt, die knappschaftlichen Krankenkassen (Bezirksknappschaften und besondere Krankenkassen) über die Oberbergämter der Reichsknappschaft Rechnungsabschluß und statistische Nachweisungen in zwei Stücken ein, und zwar Teil A (Muster 1 und 2) bis zum 15. Januar, Teil B (Muster 3 bis 5) bis zum 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(3) Das Versicherungsamt, das Reichsversicherungsamt und die Reichsknappschaft übersenden je ein Stück dem Statistischen Reichsamt, und zwar Teil A spätestens bis zum 1. Februar, Teil B spätestens bis zum 1. März jedes Jahres. Beizufügen sind eine Bescheinigung über die Vollzähligkeit der Rechnungsabschlüsse und Nachweisungen sowie zum 1. Februar eine Übersicht über die Zahl der am Anfang und am Ende des Rechnungsjahrs vorhandenen sowie über die Zahl der während des Rechnungsjahrs gegründeten und aufgelösten Krankenkassen.

(4) Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein drittes Stück für das Oberversicherungsamt oder das Oberbergamt einzureichen ist.

§ 32

Nach Schluß jedes Monats haben die Krankenkassen eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster 6 aufzustellen. Diese Nachweisung ist spätestens am 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Reichsamt abzusenden. Muster 6 (S. 41)

§ 33

(1) Das Statistische Reichsamt gibt Regeln für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen heraus.

(2) Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung erteilt das Statistische Reichsamt Auskunft.

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 29, 32 mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft. § 29 tritt am 1. Juli 1935, § 32 am 1. März 1935 in Kraft.

(2) Die Einnahme- und Ausgabebücher für das Rechnungsjahr 1934 sind Ende Februar 1935 abzuschließen. Für den Rechnungsabschluß und die statistischen Nachweisungen über das Rechnungsjahr 1934 sowie für die monatlichen Nachweisungen über die Monate Januar und Februar 1935 gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 tritt die Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 610) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Engel

Versicherungsamt: ....

Landesversicherungsanstalt: ....

A

Der Krankenkasse Name und Art [1]): ....

Sitz ....

<u>Bis spätestens 15. Januar dem Versicherungsamt einzureichen!</u>

Geschäfts= und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen

für das Kalenderjahr 193.......

Für die Richtigkeit der Aufstellung

Der Kassenleiter

(Datum) ....

(Unterschrift) ....

Nachweisungen sind geprüft

Das Versicherungsamt

(Datum) ....

(Unterschrift) ....

1) Anzugeben, ob Allgemeine Orts-, Besondere Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Bezirksknappschaft, besondere Krankenkasse, falls dies aus dem Namen nicht zu erkennen ist.

Muster 1

Allgemeine Angaben[1])

nach dem Stand am Schluß des Berichtsjahrs

(Die unter III bis VI gestellten Fragen bezwecken in der Hauptsache, die **Mehrleistungen** festzustellen.)

I. Verwaltungspersonal

1. Zahl der Vorstandsmitglieder der Krankenkasse: Arbeitgebervertreter .... Versichertenvertreter ....
2. Außerdem Verwaltungspersonal insgesamt ...., und zwar:

Beschäftigungsart	Innendienst (Büropersonal)	Außendienst		
		Krankenbesucher	Beitragskontrolle (ausschl. Beitragserheber)	Sonstiges Personal im Außendienst
Hauptamtlich für die Kasse beschäftigt				
Nebenamtlich oder nur zum Teil für die Kasse beschäftigt				

II. Grundlohn und Beiträge

3. Ist der Grundlohn bestimmt
   a) nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten (§ 180 Abs. 2 Ziff. 1)? (Ja oder nein) ....
   b) nach Lohnstufen (§ 180 Abs. 2 Ziff. 2)? (Ja oder nein) ....
   c) nach Mitgliederklassen (§ 180 Abs. 2 Ziff. 3)? (Ja oder nein) ....
4. Tragen Arbeitgeber und Versicherungspflichtige je die Hälfte der Beiträge (§ 381 Abs. 2)? (Ja oder nein) ....
5. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen die Beiträge[2])
   a) im allgemeinen? .... vH.,
   b) für Versicherte, die während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten (§ 189 Abs. 1)? .... vH.

III. Krankenhilfe für Mitglieder

6. Wie groß ist der satzungsmäßige Zuschuß für
   a) größere Heilmittel (§ 193 Abs. 1)? ....
   b) Hilfsmittel (§ 187 Ziff. 3)? ....
7. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen[3])

der Zuschlag zum Krankengeld (§ 191 Abs. 1)		das satzungsmäßige Krankengeld — ausschl. Zuschläge für Familienangehörige — von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an (§ 191 Abs. 2)	
für den Ehegatten?	für jeden sonstigen Angehörigen?	für alle Lohnstufen?	für die unteren Lohnstufen?

das satzungsmäßige Krankengeld für Versicherte, die keinen sofortigen Anspruch auf Krankengeld haben[4])?	das allgemeine Hausgeld (§§ 186 Abs. 1, 194 Ziff. 1)?	der Zuschlag zum Hausgeld bei Versicherten mit mehr als einem Angehörigen für jeden weiteren Angehörigen (§ 194 Ziff. 1)?	das Taschengeld (§ 194 Ziff. 2)?

8. Dauert die satzungsmäßige Krankenhilfe länger als 26 Wochen (§ 187 Ziff. 1)? (Ja oder nein) .... Wenn ja: Wie lange über 26 Wochen hinaus?

insgesamt	davon			
	mit einem Krankengeld			nur mit Krankenpflege?
	unter 50 vH. des Grundlohns?	50 vH. des Grundlohns?	über 50 vH. des Grundlohns?	
Wochen:	Wochen:	Wochen:	Wochen:	Wochen: ....

9. Wird Fürsorge für Genesende gewährt (§ 187 Ziff. 2)? (Ja oder nein) ....

---

[1]) Falls Sektionen bestehen, sind nachfolgend nur die Angaben für die Hauptkasse einzutragen. Davon abweichende Beiträge und Leistungen der Sektionen sind anmerkungsweise beizufügen.

[2]) Ohne Sonderzuschläge (z. B. § 397 a).

[3]) Wird nur die Pflichtleistung gewährt, so ist der gesetzliche Betrag einzutragen; wird die angegebene Leistung nicht gewährt, so ist in die Zahlenspalte ein Strich (—) zu setzen.

[4]) §§ 189 Abs. 1, 215 Abs. 2, 420 Abs. 1, 455 und 494 Abs. 1 RVO.

IV. Krankenpflege für Familienangehörige (§ 205)

a) Während der ersten 13 Wochen der Erkrankung

10. Wieviel Hundertstel werden erstattet[1]) | Wie hoch ist in RM[1])

von den Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel (§ 205 Abs. 3)?	von den Kosten der Hilfsmittel, Stärkungs- und größeren Heilmittel (§ 205 Abs. 3)?	der Zuschuß zu den Kosten der Hilfsmittel, Stärkungs- und größeren Heilmittel?
.... vH.	.... vH.	.... RM

11. Erstreckt sich die Familienkrankenpflege auch auf „sonstige" Familienangehörige (§ 205 Abs. 3)? (Ja oder nein) ....

12. Wird Krankenhauspflege als Mehrleistung gewährt? .... Wenn ja: Ganz oder bis zu welchem Höchstbetrag?[2]) ....

13. Ist den Versicherten eine Beteiligung an den Wegegebühren auferlegt (§ 205 Abs. 3)? (Ja oder nein) ....

Wenn ja: In welcher Höhe? ....

b) Familienkrankenpflege nach der 13. Krankheitswoche

14. Wird Familienkrankenpflege auch nach der 13. Krankheitswoche gewährt (§ 205 Abs. 3)? (Ja oder nein) ....

Wenn ja:

ärztliche Behandlung		Arznei und kleinere Heilmittel	Hilfsmittel, Stärkungs- und größere Heilmittel	Krankenhauspflege		
ganz?	oder bis zu welchem Höchstbetrag?[2])	bis zu welchem Höchstbetrag?[2])	bis zu welchem Höchstbetrag?[2])	Wieviel Wochen nach der 13. Woche?	ganz?	oder bis zu welchem Höchstbetrag?[2])

V. Wochenhilfe

15. Wieviel Wochen werden gewährt[1])

Schwangerengeld für		Wochengeld für		Stillgeld für	
Mitglieder (§ 199)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 7)?	Mitglieder (§ 195b Abs. 1)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 7)?	Mitglieder (§ 195b Abs. 1)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 7)?

16. Wieviel Hundertstel vom **Grundlohn** beträgt[1])

Wie hoch ist in vH. des **Grundlohns** oder in RM[1])

das Wochengeld für			das Stillgeld für	
Mitglieder nach der Entbindung (§ 195b Abs. 2)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 4)?		Familienangehörige (§ 205a Abs. 4)?	
	.... vH.	.... RM	.... vH.	.... RM

17. Wie hoch ist der einmalige Entbindungskostenbeitrag für Mitglieder (§ 195b Abs. 1)? .... RM

VI. Sterbegeld

18. Das Wievielfache des **Grundlohns** beträgt das Sterbegeld beim Tode[1])

eines Mitglieds (§ 204)?	des Ehegatten (§ 205b)	sonstiger Angehöriger (§ 205b)
	eines Versicherten?	

---

[1]) Wird nur die Pflichtleistung gewährt, so ist der gesetzliche Betrag oder die gesetzliche Dauer einzutragen; wird die angegebene Leistung nicht gewährt, so ist in die Zahlenspalte ein Strich (—) zu setzen.

[2]) Je nach den Satzungsbestimmungen ist entweder der von der Kasse übernommene Hundertsatz der Kosten (........ vH.) oder der absolute Höchstbetrag der Erstattung (........ RM) einzusetzen.

Muster 2

Mitgliedernachweisung

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis .... 193.....)

1. Bestandszahlen

Am	Zahl der Mitglieder **überhaupt**		Darunter Zahl der Versicherten, die keinen sofortigen Anspruch auf Krankengeld haben [1]		Von den Mitgliedern (Sp. 1 und 2) waren Versicherungs-			
					pflichtige [2]		berechtigte	
	männliche (Sp. 5 + 7)	weibliche (Sp. 6 + 8)	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Januar								
1. Februar								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
zusammen								
geteilt durch 12 (= Jahresdurchschnitt)								

[1]) §§ 189 Abs. 1, 215 Abs. 2, 420 Abs. 1, 455 und 494 Abs. 1 RVO. und Arbeitsdienstwillige.

[2]) Einschließlich Arbeitslose, und zwar auch die nach § 123 AVAVG. weiterversicherten.

2. Altersaufbau des Mitgliederbestandes [3])

Die Ausfüllung dieser Übersicht über den Altersaufbau ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

Alter der Mitglieder (Jahre)	am 1. Februar 193.....			am 1. August 193.....		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
bis 19 einschl.						
20 » 24 »						
25 » 29 »						
30 » 34 »						
35 » 39 »						
40 » 44 »						
45 » 49 »						
50 » 54 »						
55 » 59 »						
60 » 64 »						
65 » 69 »						
70 und darüber						

[3]) Umfaßt die Aufstellung auch die arbeitslosen Mitglieder? (Ja oder nein) .... (Die Einbeziehung der arbeitslosen Mitglieder ist erwünscht.)

Versicherungsamt: ....

B

Landesversicherungsanstalt: ....

Der Krankenkasse Name und Art: ....

Sitz: ....

Bis spätestens 15. Februar dem Versicherungsamt einzureichen!

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen

für das Kalenderjahr 193........

Muster 3

Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 193........

I. Erfolgswirksame Reineinnahmen und Reinausgaben[1])

Kap.	Tit.	Bezeichnung	Reineinnahmen Titel RM	Titel Rpf	Kapitel RM	Kapitel Rpf
1		**Beiträge zur Krankenversicherung** (§§ 380ff.)				
	1	Beiträge der Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Mitglieder[2]) ..				
	2	Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder				
	3	Krankenscheingebühren (§ 187b)				
2		**Kapitalerträge**				
3		**Gewinne**[3])				
	1	Gewinne bei Vermögensveräußerungen				
	2	Mehreingänge aus Forderungen und Ersparnisse bei Verpflichtungen				
	3	Wertsteigerungen nichtveräußerter Vermögensteile				
		Sonstige Reineinnahmen[4])				
		Kapitel 1 bis 4 insgesamt				

Für die Richtigkeit der Aufstellung

Der Kassenleiter

(Datum) ....

(Unterschrift) ....

Nachweisungen sind geprüft

Das Versicherungsamt

(Datum) ....

(Unterschrift) ....

---

[1]) Es sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln nur die Reineinnahmen (Kap. 1 bis 4) und Reinausgaben (Kap. 5 bis 14), d. h. die Roheinnahmen und Rohausgaben nach Abzug der Erstattungen, einzusetzen. Zu den Roheinnahmen und Rohausgaben der einzelnen Konten gehören auch die am Ende des Berichtsjahrs bestehenden Forderungen (= Roheinnahmen) und Verpflichtungen (= Rohausgaben), soweit sie im Berichtsjahr entstanden sind und im Falle der Bezahlung bei den betreffenden Konten zu verbuchen gewesen wären. Zahlungen auf Rückstände der Vorjahre (sonstige Forderungen und Verpflichtungen im Sinne des Kapitels 17) sind dagegen nicht hier, sondern nur unter Kapitel 17 anzugeben.

[2]) Einschl. Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslose.

[3]) Gegenüber dem Wert nach der vorjährigen Vermögensnachweisung oder — bei Vermögensteilen, die im Berichtsjahr erworben wurden — gegenüber den Anlagekosten, also gegenüber den Buchwerten.

[4]) Die hier nachgewiesenen Vermögensbestände einer mit der Berichtskasse vereinigten Krankenkasse sind außerdem anmerkungsweise in roter Tinte anzugeben.

Kap.	Tit.	Bezeichnung	Reinausgaben Titel RM	Rpf	Kapitel RM	Rpf
5		**Ärztliche Behandlung für Mitglieder und Familienangehörige**				
	1	Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte¹)				
	2	Vertrauensärztliche Tätigkeit¹)				
	3	Zahnbehandlung				
6		**Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder**				
	1a	Arznei und Heilmittel aus Apotheken¹)²)				
	1b	Sonstige Arznei und Heilmittel¹)²)				
	2	Krankenhauspflege und Kuraufenthalt (§ 184)				
	3	Krankenbehandlung durch sonstige Heilpersonen				
	4	Hauspflege (ohne Titel 3)				
	5	Krankengeld				
	6	Hausgeld (§ 186)				
	7	Taschengeld (§ 194 Ziff. 2)				
	8	Fürsorge für Genesende (§ 187 Ziff. 2)				
7		**Sonstige Krankenpflege für Familienangehörige²)**				
	1a	Arznei und Heilmittel aus Apotheken¹)				
	1b	Sonstige Arznei und Heilmittel¹)				
	2	Krankenhauspflege und Kuraufenthalt (§ 205)				
	3	Sonstige Ausgaben für Krankenpflege				
8		**Wochenhilfe für Mitglieder**				
	1	Hebammenhilfe				
	2	Wöchnerinnenheimpflege				
	3	Sonstige Sachleistungen³)				
	4	Wochengeld				
	5	Stillgeld				
	6	Sonstige Barleistungen				
9		**Wochenhilfe für Familienangehörige**				
	1	Hebammenhilfe				
	2	Wöchnerinnenheimpflege				
	3	Sonstige Sachleistungen³)				
	4	Wochengeld				
	5	Stillgeld				
	6	Sonstige Barleistungen				
10		**Krankheitsverhütung u. Gesundheitsfürsorge** (§§ 187 Ziff. 4, 363)				
11		**Sterbegeld**				
	1	beim Tode von Mitgliedern (§§ 201 ff.)				
	2	beim Tode von Familienangehörigen (§ 205b)				
12		**Verwaltungskosten**				
	1	persönliche				
	2	sächliche				
13		**Verluste⁴)**				
	1	Verluste bei Vermögensveräußerungen				
	2	Mindereingänge aus Forderungen und Mehrbedarf bei Verpflichtungen				
	3	Wertminderungen nichtveräußerter Vermögensteile⁵)				
14		**Sonstige Reinausgaben**				
		Kapitel 5 bis 14 insgesamt				

¹) Einschl. bei Schwangerschaft und Entbindung. — ²) Ausschl. Kostenanteil (Zuzahlung) der Versicherten. — ³) Ohne ärztliche Behandlung und Arznei. — ⁴) Vgl. Anmerkung zu Kapitel 3. — ⁵) Ohne Abschreibungen bei Grundeigentum und Mobiliar.

II. Erfolgsunwirksame Reineinnahmen und Reinausgaben

Kap.	Tit.	Bezeichnung	Titel: Reineinnahmen RM	Rpf	Titel: Reinausgaben RM	Rpf	Kapitel: Reineinnahmen RM	Rpf	Kapitel: Reinausgaben RM	Rpf
15		**Langfristige Vermögensanlagen (Mittel)**[1]								
	1	Darlehen einschl. Guthaben[2]								
	2	Wertpapiere								
	3	Hypotheken (ausschl. Kap. 16)								
	4	Grundeigentum								
	5	Mobiliar und sonstige Geräte								
	6	Sonstige								
16		**Langfristige Verpflichtungen**[3]								
	1	Passivdarlehen								
	2	Passivhypotheken								
17		**Sonstige Forderungen und Verpflichtungen** (Rückstände aus Vorjahren)[4]								
	1	Beiträge								
	2	Erstattungen								
	3	Sonstige Forderungen und Verpflichtungen								
		Kapitel 15 bis 17 (Summe der Reineinnahme- und Reinausgabespalte)								

[1]) Einzutragen ist der **Unterschied** zwischen den Erlösen aus Veräußerungen langfristig angelegter Vermögensteile und den Aufwendungen für langfristige Vermögensanlagen, sowohl insgesamt (Kapitelbetrag) als auch im einzelnen (Titelbeträge). Zugrunde zu legen sind bei den Veräußerungen die Buchwerte, bei den Anlagen die gesamten Anlagekosten (bei Wertpapieren ausschl. Stückzinsen). Sind die Veräußerungen größer, ergeben sich Reineinnahmen, andernfalls Reinausgaben. Außerdem sind zuzurechnen den Roheinnahmen die Wertminderungen nichtveräußerter Vermögensteile (Kap. 13 Tit. 3) und den Rohausgaben die Wertsteigerungen (Kap. 3 Tit. 3).

[2]) Bei Sparkassen, Bankhäusern usw., ausschl. Kap. 16.

[3]) Einzutragen ist der **Unterschied** zwischen den empfangenen und den selbst gezahlten Beträgen, sowohl insgesamt (**Kapitelbetrag**) als auch im einzelnen (Titelbeträge). Sind die empfangenen Beträge größer, ergeben sich Reineinnahmen, andernfalls Reinausgaben.

[4]) Vgl. Anmerkung 3. Zugrunde zu legen sind die Buchwerte.

III. Zusammenfassung

a) Erfolgswirksame Reineinnahmen und Reinausgaben

Bezeichnung	RM	Rpf	Bezeichnung	RM	Rpf
Kapitel 1 bis 4			Kapitel 5 bis 14		
Abnahme des Vermögens			Zunahme des Vermögens		
Gesamtbetrag			Gesamtbetrag		

b) Gesamte Reineinnahmen und Reinausgaben

Bezeichnung	RM	Rpf	Bezeichnung	RM	Rpf
Kapitel 1 bis 4			Kapitel 5 bis 14		
Reineinnahmen Kapitel 15 bis 17			Reinausgaben Kapitel 15 bis 17		
Verpflichtungen aus dem Berichtsjahr			Forderungen aus dem Berichtsjahr		
Betriebsmittel am Anfang des Jahres			Betriebsmittel am Ende des Jahres		
Gesamtbetrag			Gesamtbetrag		

Muster 4

Vermögensnachweisung für den Schluß des Kalenderjahrs 193....

Eigenes Vermögen der Kasse (einschl. der Rücklage)	im einzelnen RM	Rpf	im ganzen RM	Rpf	davon als Rücklage RM	Rpf
A. Mittel						
I. Betriebsmittel[1])						
1. Barer Kassenbestand						
2. Postscheckkonto						
3. Guthaben (vorübergehend angelegte Mittel bei Sparkassen, Banken usw.)						
II. Langfristige Anlagen						
1. Guthaben						
a) bei Reichsbank und Staatsbanken						
b) bei sonstigen Banken						
c) bei Sparkassen						
d) sonstige						
2. Wertpapiere nach dem Kurswert am 31. 12. 193....						
a) Anleihen des Reichs (einschl. Schatzanweisungen)						
b) Anleihen der Länder (einschl. Schatzanweisungen)						
c) Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände						
d) Pfandbriefe						
e) sonstige						
3. Hypotheken						
a) auf landwirtschaftlichen Grundstücken						
b) auf gewerblichen Betriebsgrundstücken						
c) auf Wohnungsgrundstücken						
d) auf sonstigen Grundstücken						
4. Darlehen						
a) für gemeinnützige Zwecke						
b) an Reich und Länder						
c) an Gemeinden und Gemeindeverbände						
d) an gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen						
5. Grundbesitz						
6. Geräte						
III. Sonstige Forderungen						
a) ausstehende Beiträge für den Dezember des Berichtsjahrs						
b) sonstige ausstehende Beiträge						
c) unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen an andere Krankenkassen						
d) sonstige unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Leistungen						
e) übrige Forderungen						
IV. Sonstiges Vermögen						
Insgesamt						

[1]) Kurzfristige Schuldverpflichtungen bei Banken oder anderen Kreditinstituten (z. B. Kontokorrentschulden) sind abzusetzen, so daß die gesamten Betriebsmittel unter Umständen negativ werden können.

B. Verpflichtungen (Schulden der Krankenkasse)	im einzelnen RM	im einzelnen Rpf	im ganzen RM	im ganzen Rpf
I. 1. Aufgenommene Darlehen und Vorschüsse (ohne kurzfristige Schuldverpflichtungen)				
2. Aufgenommene Hypotheken				
II. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen				
1. anderer Krankenkassen				
2. sonstiger Stellen				
III. Sonstige Schulden				
Insgesamt				
Überschuß der Mittel / Verpflichtungen am Ende des Berichtsjahrs				
Überschuß der Mittel / Verpflichtungen am Ende des Vorjahrs				
Zu- oder Abnahme des Vermögens				

Reine Jahresausgabe (Kapitel 5 bis 12 und 14) der drei letzten (vorhergehenden) Jahre 193... .... RM, 193... .... RM, 193... .... RM, zusammen .... RM

Durchschnittliche Jahresausgabe .... RM, Vierteljahrsausgabe .... RM

Nachweisung der Leistungsfälle im Jahre 193...

Muster 5

I. Insgesamt

Bezeichnung	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte)	Zusammen
A. Krankenhilfe der Mitglieder			
1a. Versicherungsfälle[1]) insgesamt (einschl. 1b)			
der Männer			
der Frauen			
1b. darunter Zahnbehandlungsfälle			
der Männer			
der Frauen			
2a. mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle[2]) (ohne 4a, aber einschl. 2b)			
der Männer			
der Frauen			
2b. darunter Krankenhausfälle			
der Männer			
der Frauen			
3a. Krankheitstage (ausschl. Wartetage) für die Krankengeld gezahlt wurde (ohne 3b, 3c und 4b)			
der Männer			
der Frauen			
3b. Krankheitstage (ausschl. Wartetage), für die trotz vorhandener Arbeitsunfähigkeit **kein** Krankengeld gezahlt wurde (ohne 3c und 4b)			
der Männer			
der Frauen			
3c. Krankenhaustage (§ 184 RVO.)[3]) (ohne 4b)			
der Männer			
der Frauen			
4a. Zahl der in Erholungs- oder Genesungsheimen auf Grund des § 187 Ziff. 2 und 4 untergebrachten Personen[4]) (ohne 2a):			
Männer			
Frauen			
4b. Verpflegungstage in Erholungs- oder Genesungsheimen auf Grund des § 187 Ziff. 2 und 4[4]) (ohne 3c):			
Männer			
Frauen			

[1]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von den Mitgliedern gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die auf Grund von § 187c gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.

[2]) Als „mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle" sind diejenigen Erkrankungen der Mitglieder zu zählen, für die Krankengeld, Krankenhauspflege (§ 184) oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Fälle, in denen Krankengeld nur deshalb nicht gewährt wurde, weil der Versicherte Arbeitsentgelt erhielt, sind gleichfalls mitzuzählen. Eine neue Erkrankung eines Mitglieds ist nur dann als besonderer Krankheitsfall anzusehen, wenn ein neuer Versicherungsfall vorliegt.

[3]) Auch Verpflegungstage **arbeitsunfähiger** Mitglieder in Kur- und Genesungsheimen, soweit die Leistung auf Grund des § 184 erfolgt ist.

[4]) Fälle, in denen **nur ein Teil** der Kosten von der Krankenkasse getragen wird, sind (als ganze Fälle) mitzuzählen.

Bezeichnung	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte)	Zusammen
B. Krankenpflege für Familienangehörige			
1a. Versicherungsfälle[1]) insgesamt (einschl. 1b):			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
1b. darunter Zahnbehandlungsfälle:			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
2a. Zahl der in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen untergebrachten Personen[2]):			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
2b. Verpflegungstage in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen[2]):			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
C. Wochenhilfe			
1. Wochenhilfsfälle[3])			
der Mitglieder			
der Familienangehörigen (§ 205a)			
2a. Wochengeldtage (ohne 2b)			
der Mitglieder			
der Familienangehörigen			
2b. Wöchnerinnenheimtage			
der Mitglieder			
der Familienangehörigen			
3. Stillgeldtage			
der Mitglieder			
der Familienangehörigen			
D. Sterbefälle			
von männlichen Mitgliedern			
von weiblichen Mitgliedern			
von Familienangehörigen			

[1]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von Familienangehörigen gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die auf Grund von § 187c gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.
[2]) Fälle, in denen nur ein Teil der Kosten von der Krankenkasse getragen wird, sind (als ganze Fälle) mitzuzählen.
[3]) Zahlungen verschiedener Art (Schwangerengeld, Wochengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Wochenhilfsfall anzusehen.

II. Versicherungsfälle, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle und Krankheitstage in den einzelnen Altersgruppen

Die Ausfüllung dieser Übersicht ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

Alter der Erkrankten (Jahre)	Versicherungsfälle (I A 1a)			Mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle (I A 2a)			Mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitstage (ausschl. Wartetage) (I A 3a bis c)		
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
bis 19 einschl.									
20 » 24 »									
25 » 29 »									
30 » 34 »									
35 » 39 »									
40 » 44 »									
45 » 49 »									
50 » 54 »									
55 » 59 »									
60 » 64 »									
65 » 69 »									
70 und darüber									

Muster 6

Monatsstatistik der Krankenversicherung

Bezirk der Landesversicherungsanstalt: ....

Versicherungsamt: ....

Nachweisung

Diese Nachweisung ist spätestens am 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Reichsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, abzusenden

für den Monat .... 193...

der .... Krankenkasse .... in (Ort) .... (Straße u. Nr.) ....

Mitgliederbestand		Arbeitsunfähige Kranke				Erfolgswirksame Ist-Reineinnahmen (RM)	
am Ende des Vormonats	am Ende des Berichtsmonats	Bestand am Ende des Vormonats	Zugang während des Monats	Abgang während des Monats	Bestand am Ende des Berichtsmonats	Insgesamt Kap. 1 bis 4	Beiträge Kap. 1 Tit. 1 und 2
1	2	3	4	5	6	7	8

Erfolgswirksame Ist-Reinausgaben (RM)							
Insgesamt	Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte	Zahnbehandlung	Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder: Arznei und Heilmittel	Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder: Krankenhauspflege und Kuraufenthalt	Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder: Krankengeld	Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder: Haus- und Taschengeld	Sonstige Krankenpflege für Familienangehörige: Arznei und Heilmittel
Kap. 5 bis 14	Kap. 5 Tit. 1	Kap. 5 Tit. 3	Kap. 6 Tit. 1a und 1b	Kap. 6 Tit. 2	Kap. 6 Tit. 5	Kap. 6 Tit. 6 und 7	Kap. 7 Tit. 1a und 1b
9	10	11	12	13	14	15	16

Erfolgswirksame Ist-Reinausgaben (RM)					Zahlungen auf Rückstände aus Vorjahren	
Noch: Sonst. Krankenpflege für Familienangehörige: Krankenhauspflege und Kuraufenthalt	Wochenhilfe	Sterbegeld	Verwaltungskosten: persönliche	Verwaltungskosten: sächliche	Beiträge	Sonstige
Kap. 7 Tit. 2	Kap. 8 und 9	Kap. 11	Kap. 12 Tit. 1	Kap. 12 Tit. 2	Kap. 17 Tit. 1 Reineinnahmen (+) / Reinausgaben (—)	Kap. 17 Tit. 2 und 3 Reineinnahmen (+) / Reinausgaben (—)
17	18	19	20	21	22	23

Anleitung zur Ausfüllung siehe Rückseite!

Anleitung zur Ausfüllung

Zu den Spalten 1 und 2. Mitgliederbestand.

Hier sind **sämtliche** Mitglieder der Krankenkasse zu zählen, also Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte einschließlich der gegen Krankheit versicherten Arbeitslosen, der arbeitsunfähigen Kranken und Wöchnerinnen.

Spalte 1 muß mit Spalte 2 des Vormonats-Berichts übereinstimmen.

Zu den Spalten 3 bis 6. Arbeitsunfähige Kranke.

Anzugeben sind als **„Bestand"** (Spalte 3 und 6) sämtliche arbeitsunfähige **kranke Mitglieder**, also alle am Ende des Vor- oder Berichtsmonats laufenden **Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit**, gleichgültig, ob es sich um Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte handelt, ob ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder nicht. Wöchnerinnen und erkrankte Familienangehörige sind **nicht** anzugeben.

Als **„Zugang"** (Spalte 4) sind alle Mitglieder zu zählen, die im Berichtsmonat arbeitsunfähig geschrieben werden, die also den Krankenstand vermehren. Die Verlängerung einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeitsschreibung ist nicht als Zugang zu zählen.

Als **„Abgang"** (Spalte 5) sind zu zählen alle Mitglieder, die während des Monats nach einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit arbeitsfähig geschrieben werden oder gestorben sind, die also den Krankenstand vermindern.

Spalte 3 muß mit Spalte 6 des Vormonats-Berichts übereinstimmen.

Zu den Spalten 7 bis 21. Erfolgswirksame Ist-Reineinnahmen und Ist-Reinausgaben.

Anzugeben sind die **Ist**-Reineinnahmen und **Ist**-Reinausgaben, d. h. die **während des Monats** bei den angegebenen Kapiteln und Titeln tatsächlich vereinnahmten und verausgabten Beträge abzüglich der Erstattungen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Monat des laufenden Jahres sich die Zahlungen beziehen. Ausstehende Beträge sowie Beträge, die sich auf frühere Jahre beziehen, sind also hier **nicht** zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, daß in Spalte 7 und in Spalte 9 erfolgsunwirksame Beträge **nicht** enthalten sein dürfen.

Der in Spalte 9 eingesetzte Betrag muß — fast ausnahmslos — größer sein als die Summe der in den **Spalten 11 bis 21** angegebenen Beträge.

Zu den Spalten 22 und 23. Zahlungen auf Rückstände aus Vorjahren.

Anzugeben ist der Unterschied zwischen den während des Monats empfangenen und den selbst gezahlten Beträgen, die sich auf frühere Jahre beziehen (Rückstände aus Vorjahren). Sind die empfangenen Beträge größer, ergeben sich Reineinnahmen; in diesem Falle ist das Wort „Reinausgaben" in der Überschrift zu streichen. Sind die gezahlten Beträge größer, ergeben sich Reinausgaben; dann ist das Wort „Reineinnahmen" in der Überschrift zu streichen.

Die angegebenen Kapitel und Titel beziehen sich auf den amtlichen Rechnungsabschluß (Muster 3 der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen, festgesetzt durch die Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 16. Januar 1935).

Die Angaben haben in voller Reichsmark zu erfolgen. Pfennigbeträge bis 49 Reichspfennig einschließlich sind außer acht zu lassen, Beträge von 50 und mehr Reichspfennigen sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

Verordnung über Anzeigepflicht für die Druse der Pferde.

Vom 22. Januar 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde, vom 21. Oktober 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1093) für den preußischen Regierungsbezirk Stade wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 ℛℳ, für Teil II = 1,80 ℛℳ.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ𝓅𝒻, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ𝓅𝒻 ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1935	Nr. 5

Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten.
Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Kreditanstalten, die den Inhabern ihrer mit [illegible] vom Hundert und höher verzinslichen Schuldverschreibungen die Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses gemäß § 2 anbieten, wird die Ermächtigung erteilt, dieses Angebot mit der Maßgabe zu erlassen, daß es als vom Inhaber angenommen gilt, wenn es von ihm nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abgelehnt wird.

(2) Schuldverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, auf die das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 oder das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 oder das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 14. August 1933 Anwendung findet, oder die von einer der im § 45 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes genannten Kreditanstalten ausgegeben worden sind. Ausgenommen sind Aufwertungsschuldverschreibungen und im Auslande begebene Schuldverschreibungen. Als im Auslande begeben gelten Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten oder bei denen die Zinsen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden sind. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, gelten nicht als im Auslande begeben.

§ 2

Das Angebot muß die Herabsetzung des Zinssatzes auf $4^1/_2$ vom Hundert jährlich mit Wirkung vom 1. April 1935 an unter Gewährung einer einmaligen, dem Inhaber der Schuldverschreibung mit dem nächsten nach dem 31. März 1935 fälligen Zinsschein bar zu zahlenden Entschädigung von 2 vom Hundert des Nennbetrages der Schuldverschreibung vorsehen.

§ 3

Das Angebot ist binnen einer Frist von fünf Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger zu erlassen. Der Lauf der Frist (§ 1) beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tage.

§ 4

Zur Erklärung des Angebotes sind die zur Geschäftsführung befugten Organe der beteiligten Kreditanstalten ermächtigt; der Mitwirkung anderer Organe bedarf es auch dann nicht, wenn sie nach Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

§ 5

(1) Die Ablehnung des Angebotes ist nur wirksam, wenn sie bei der das Angebot erlassenden Kreditanstalt durch schriftliche Erklärung des Inhabers und unter Hinterlegung der Schuldverschreibung erfolgt. Die Erklärung der Ablehnung muß die Kennzeichen (Gattung, Serie und Nummer) der Schuldverschreibung enthalten.

(2) Die Ablehnungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung und die zu hinterlegende Schuldverschreibung innerhalb der Frist (§ 1) mit der Post abgesandt werden.

(3) Die im Auslande wohnenden Inhaber von Schuldverschreibungen können das Angebot auch dadurch ablehnen, daß sie bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Auslandsvertretung des Deutschen Reiches die schriftliche Erklärung abgeben und die Schuldverschreibung bei einer Bank in der Weise hinterlegen, daß sie zugunsten der betreffenden Auslandsvertretung gesperrt wird. Die Frist für die Ablehnung des Angebotes beträgt für diese Inhaber, wenn sie in Europa oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande ihren Wohnsitz haben, zwanzig Tage, in allen anderen Fällen vierzig Tage.

§ 6

Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, ferner Verwalter oder Verwahrer von fremdem Vermögen oder sonst Berechtigte verstoßen dadurch, daß sie das Angebot nicht ablehnen, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 7

(1) Die aus der Annahme des Angebots sich ergebende Zinsersparnis bei der einzelnen Kreditanstalt ist nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers zur Zinsentlastung innerhalb des Bestandes der einzelnen Kreditanstalt an Hypotheken und Grundschulden sowie Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verwenden. Aufwertungsforderungen, Hauszinssteuerablösungsforderungen gemäß der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel I § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706), sowie solche Forderungen, die der Deckung von im Auslande begebenen Schuldverschreibungen dienen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

(2) Die Zinsentlastung beginnt mit dem 1. Oktober 1935 und beträgt höchstens $1^1/_2$ vom Hundert jährlich; soweit die Schuldverschreibungen mit einem höheren Satz als 6 vom Hundert verzinslich waren, erhöht sich der Satz von $1^1/_2$ vom Hundert höchstens um so viel, als der bisherige Zinssatz den Satz von 6 vom Hundert überschritten hat.

(3) Der Schuldner einer im Zins gesenkten Verpflichtung hat der Kreditanstalt die auf ihn entfallenden Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger nach § 2 zu zahlenden Entschädigung, insgesamt jedoch nicht mehr als $2^1/_2$ vom Hundert der Verpflichtung zu ersetzen; der Unterschiedsbetrag an Zinsen, der sich aus der Fortdauer der Zinsverpflichtung in der bisherigen Höhe bis zum 30. September 1935 gegenüber der durch die Senkung der Schuldverschreibungszinsen vom 1. April 1935 ab möglichen Zinsentlastung ergibt, ist hierbei in Abzug zu bringen.

(4) Soweit die vom Schuldner zu ersetzenden Beträge nicht sofort in bar entrichtet werden, und soweit eine spätere oder eine ratenweise Zahlung vereinbart wird, können die der Kreditanstalt hierdurch erwachsenden Geldbeschaffungskosten neben dem ihr nach Abs. 3 zu zahlenden Betrag berücksichtigt werden.

(5) Die Kostenberechnung nach den Absätzen 3 und 4 unterliegt der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8

(1) Die von einer deutschen Börse ausgesprochene Zulassung zum amtlichen Handel von Schuldverschreibungen, hinsichtlich deren das Abgebot erlassen worden ist, gilt mit dem Ablauf der Frist (§ 1) für die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, nähere Anordnungen über die Kenntlichmachung der Schuldverschreibungen zu treffen, für die das Angebot der Zinssenkung abgelehnt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 796 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung, soweit der Zinssatz durch eine Vereinbarung auf Grund dieses Gesetzes ermäßigt wird.

§ 9

Der Bürge und der Garant werden durch die Abänderung des Schuldverhältnisses auf Grund dieses Gesetzes von ihrer Haftung nicht befreit; diese vermindert sich jedoch der Zinsänderung entsprechend. Das gleiche gilt für Pfänder und sonstige Sicherheiten.

§ 10

Anläßlich der Änderung des Zinssatzes einer Schuldverschreibung auf Grund eines nach diesem Gesetz erlassenen Angebots werden vom Reich, den Ländern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Steuern und Abgaben nicht erhoben. Die Entschädigung (§ 2) unterliegt nicht der Einkommensteuer. Gebühren für die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Grundbucheintragungen werden nicht erhoben.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit es sich um landschaftliche Institute handelt, auch mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen. Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Der Abschnitt V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutschen Reichsangehörigen kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrag bis zu eintausend Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann erst nach Bestellung des standesamtlichen Aufgebots und muß vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrags erfolgt erst nach der Eheschließung. Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist:

a) daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat,

b) daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin, falls sie diese im Zeitpunkt der Stellung des Antrags nicht bereits aufgegeben hat, noch vor der Empfangnahme des Ehestandsdarlehens aufgibt,

c) daß die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht auszuüben, als der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.

(2) Die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie gilt nur dann als Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a, wenn infolge der Aufgabe dieser Beschäftigung eine fremde Arbeitskraft für dauernd eingestellt worden ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag beim Vorliegen aller Voraussetzungen an das zuständige Finanzamt weiter. Dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Fall der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben."

2. § 3 wird durch den folgenden Satz 4 ergänzt:

„Sie sind nicht übertragbar und weder beim Darlehensnehmer noch bei der Verkaufsstelle pfändbar."

§ 2

Dieser Artikel tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel II

§ 1

§ 21 Abs. 2 des Abschnitts V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 je 12 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird. Vom Januar 1935 ab sind aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer monatlich 12,5 Millionen Reichsmark auszuscheiden und dem Sondervermögen zuzuweisen."

§ 2

§ 1 dieses Artikels tritt mit Wirkung ab 31. März 1934 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließung vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung.
Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Für die Klage einer Frau auf Scheidung ihrer Ehe sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt.

(2) Wird die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes auch die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.

Artikel 2

(1) Eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der Zivilprozeßordnung nicht begründet ist, kann die Klage bei dem Landgericht erheben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Urteils ist nicht deshalb von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig, weil die Scheidungsklage nach Abs. 1 im Inland hätte erhoben werden können.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1935	Nr. 6

Die Deutsche Gemeindeordnung.
Vom 30. Januar 1935.

Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet.

Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

(1) Die Gemeinden fassen die in der örtlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammen.

(2) Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung. Ihr Wirken muß im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen.

§ 2

(1) Die Gemeinden sind berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu erhalten.

(2) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden.

(3) Den Gemeinden können durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

(4) Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur im Wege des Gesetzes zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 3

(1) Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In der Hauptsatzung ist das zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann einer Satzung rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 4

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 5

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt.

(2) Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß sich durch uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein.

§ 6

(1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten.

(2) Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft gewährleisten die Gemeinderäte; sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.

§ 7

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte als Treuhänder der Volksgemeinschaft gewissenhaft zu verwalten. Oberstes Ziel ihrer Wirtschaftsführung muß sein, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen die Gemeindefinanzen gesund zu erhalten.

§ 8

(1) Der Staat führt die Aufsicht über die Gemeinden.

(2) Die Aufsicht schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

Zweiter Teil
Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden

§ 9

(1) Städte sind die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen. Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen.

(2) Der Reichsstatthalter kann nach Anhörung der Gemeinde Bezeichnungen verleihen und ändern.

§ 10

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Der Reichsstatthalter spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung von Gemeindenamen aus und bestimmt die Namen neu gebildeter Gemeinden. Das gleiche gilt für die besondere Benennung von Gemeindeteilen.

§ 11

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Der Reichsstatthalter kann Gemeinden das Recht verleihen, Wappen und Flaggen zu führen. Er kann Wappen und Flaggen ändern. Die Gemeinde ist vorher zu hören.

Dritter Teil
Gemeindegebiet

§ 12

(1) Das Gebiet (die Gemarkung) der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke).

§ 13

Gemeindegrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden. Das gleiche gilt, wenn Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet und wenn Gemeinden oder Gemeindeteile zu gemeindefreien Grundstücken (Gutsbezirken) erklärt werden sollen.

§ 14

(1) Die Gemeinden haben die Absicht von Verhandlungen über die Änderung ihres Gebietes der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(3) Vereinbarungen der Gemeinden (Eingemeindungsverträge) werden nur wirksam, wenn sie bei Änderung des Gemeindegebiets bestätigt werden.

§ 15

(1) Der Reichsstatthalter spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung des Gemeindegebiets aus. Gleichzeitig bestimmt er den Tag der Rechtswirksamkeit und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht und die neue Verwaltung.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt die Auseinandersetzung. Ihr Spruch begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Be-

hörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher. Sie ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

§ 16

Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach § 15 Abs. 2.

Vierter Teil
Einwohner und Bürger

§ 17

(1) Die Einwohner sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 18

(1) Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(3) In der Satzung können für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgelder bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark angedroht werden. Auch kann die Satzung vorsehen, daß bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden. Die Zwangsgelder und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19

(1) Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete werden Bürger ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Bürgerrecht auch anderen Einwohnern ohne Rücksicht auf die Wohndauer verleihen.

(4) Das Bürgerrecht der Soldaten ruht.

§ 20

(1) Das Bürgerrecht erlischt

1. durch Wegzug aus der Gemeinde,
2. durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts.

(2) Das Bürgerrecht wird verwirkt

1. durch ehrenrührigen Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. durch Aberkennung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Gemeinde kann die Verwirkung des Bürgerrechts unter Anführung der Gründe öffentlich bekanntmachen.

§ 21

(1) Die Gemeinde kann deutschen Staatsbürgern, die sich um Volk und Staat oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Ehrenbürger das Ehrenbürgerrecht wegen eines unwürdigen Verhaltens aberkennen.

(3) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

§ 22

(1) Der Bürgermeister bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Er kann die Bestellung jederzeit zurücknehmen. Für ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche Beigeordnete und für Gemeinderäte gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet jede ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 23

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Aus-

scheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten nicht vereinbar ist,
3. schon sechs Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. mindestens vier minderjährige Kinder hat,
5. mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
6. häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist,
7. anhaltend krank oder
8. mehr als sechzig Jahre alt ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde. Sie kann einen Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, in eine Buße bis zu 1 000 Reichsmark nehmen und ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von sechs Jahren aberkennen. Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 24

(1) Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

(2) Verletzt der Bürger diese Pflichten, so stehen der Gemeinde die Befugnisse nach § 23 Abs. 2 zu.

§ 25

(1) Der Bürger darf in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Bürger

1. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Bürger an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Bürgermeister endgültig; soweit es sich um ihn selbst handelt, entscheidet sein allgemeiner Vertreter.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 26

Ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Bürgermeister endgültig, bei ihm selbst die Aufsichtsbehörde.

§ 27

(1) Die Gemeinde kann durch die Hauptsatzung ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten und Kassenverwaltern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

(2) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren. Durch die Hauptsatzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 28

(1) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Ehrenbezeichnung wegen eines unwürdigen Verhaltens aberkennen.

(3) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch die Ehrenbezeichnung verwirkt.

§ 29

(1) Gegen Verfügungen der Gemeinde, die

1. das Recht zur Mitbenutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen,
2. die Festsetzung von Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme,
3. den Erwerb, das Erlöschen oder die Verwirkung des Bürgerrechts oder
4. die Verhängung von Bußen

betreffen, findet der Einspruch statt.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Bürgermeister einzulegen. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei der Stelle eingelegt wird, die die Verfügung erlassen hat.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn die Verfügung selbst nichts anderes besagt.

§ 30

(1) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister; gegen die ablehnende Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

(2) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und den Kläger beeinträchtige.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 31

(1) Gegen die Zurücknahme der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil
Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt
Bürgermeister und Beigeordnete

§ 32

(1) Der Bürgermeister führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung, soweit nicht § 33 ausdrücklich anderes bestimmt.

(2) Der Bürgermeister führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 33

(1) Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 und 54) bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters mit:

1. der Erlaß der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.

(2) Versagt der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entschließung schriftlich zu begründen, bei der Hauptsatzung unter Anführung der Vorschriften, die seine Zustimmung nicht finden; anderenfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so hat der Bürgermeister in Stadtkreisen die Entscheidung des Reichsstatthalters, im übrigen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei der Hauptsatzung bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Reichsministers des Innern, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet die Aufsichtsbehörde.

§ 34

(1) Dem Bürgermeister stehen Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Der Erste Beigeordnete führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat und dergleichen).

§ 35

(1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrem Dienstalter als Beigeordnete der Gemeinde. Der Bürgermeister kann schriftlich eine andere Reihenfolge bestimmen.

(2) Die übrigen Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet. Der Bürgermeister kann jede Angelegenheit an sich ziehen.

(3) Der Bürgermeister kann auch andere Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen sowie Beigeordnete ermächtigen, solche Aufträge in ihrem Arbeitsgebiet zu erteilen.

§ 36

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde.

(2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters muß die Erklärung durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte unterzeichnet werden.

§ 37

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er stellt sie an und entläßt sie; bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten. Rechte des Staates bei der Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

§ 38

Für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 39

(1) In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sind Bürgermeister und Beigeordnete ehrenamtlich tätig. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet wird.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muß die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Stellen außerdem hauptamtlich verwaltet werden.

§ 40

In Stadtkreisen muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete hauptamtlich angestellt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Hauptsatzung kann auch für andere hauptamtlich verwaltete Stellen, insbesondere für die Stelle des Stadtkämmerers, eine besondere Vorbildung vorschreiben.

§ 41

(1) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerber vor. Bei Stellen von Beigeordneten hat er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Beauftragte der NSDAP. übermittelt seine Vorschläge mit allen Bewerbungen

1. bei Stellen von Bürgermeistern, Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsminister des Innern,
2. bei Stellen anderer Beigeordneter in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsstatthalter,
3. bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten durch die Aufsichtsbehörde der oberen Aufsichtsbehörde, in den übrigen Gemeinden der Aufsichtsbehörde.

(3) Erklärt sich die nach Abs. 2 zuständige Behörde mit der Berufung eines der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden, so ernennt die Gemeinde diesen Bewerber. Anderenfalls sind neue Vorschläge einzureichen. Erklärt sich die zuständige Behörde auch mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden, so beruft sie den Bewerber, den die Gemeinde zu ernennen hat. Das gleiche gilt, wenn innerhalb einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist ein Vorschlag nicht gemacht wird.

(4) Stellen ehrenamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter brauchen nicht ausgeschrieben zu werden. Auch für hauptamtliche Stellen kann die nach Abs. 2 zuständige Behörde zulassen, daß die Ausschreibung unterbleibt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bis zur Erklärung des Einverständnisses der nach Abs. 2 zuständigen Behörde ist über die Vorschläge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 42

(1) Bürgermeister und Beigeordnete können nicht sein

1. besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. Angestellte und Arbeiter der Gemeinde,
3. Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist,
4. Angestellte von öffentlichen Krankenkassen,
5. Geistliche.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die in den Nrn. 1 bis 4 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter bei der Berufung zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten bis zur Unwiderruflichkeit ihrer Berufung (§ 45) beurlaubt sind. Auch kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise die Berufung dieser Beamten, Angestellten und Arbeiter zu ehrenamtlichen Beigeordneten zulassen.

§ 43

(1) Bürgermeister und Beigeordnete dürfen miteinander nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. In Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Bürgermeister, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter Jüngere aus.

§ 44

(1) Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete werden auf zwölf Jahre berufen. Sie sind verpflichtet, das Amt jeweils weitere zwölf Jahre zu führen, es sei denn, daß die Wiederberufung unter ungünstigeren Bedingungen erfolgen soll. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit dem Ablauf ihrer Amtszeit zu entlassen.

(2) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auf Lebenszeit wiederberufen werden.

(3) Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete werden auf sechs Jahre berufen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amte. Wiederberufung ist zulässig.

§ 45

(1) Die nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde kann die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Hierzu bedarf es im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 1 der Anhörung des Reichsstatthalters und im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 3 des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

(2) Die zuständige Behörde kann schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres auf die Zurücknahme der Berufung verzichten.

(3) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung die rechtlichen Folgen im Falle der Zurücknahme der Berufung zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten regeln. Er kann dabei vorschreiben, daß Bürgermeister und Beigeordnete, die vor ihrer Berufung als Beamte im Dienste des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes standen, bei Zurücknahme der Berufung in ihr früheres Dienstverhältnis zu übernehmen sind, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Ernennung eines Beamten entgegenstehen.

§ 46

Die Bürgermeister werden vor dem Amtsantritt von der Aufsichtsbehörde, die Beigeordneten von dem Bürgermeister vereidigt.

§ 47

Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der Bürgermeister, die Beigeordneten und Gemeinderäte bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen.

2. Abschnitt

Gemeinderäte

§ 48

(1) Die Gemeinderäte haben die Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit ausschließlich das Gemeinwohl zu wahren und zu fördern.

(2) In Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Ratsherr.

§ 49

Die Hauptsatzung bestimmt die Zahl der Gemeinderäte. Die Höchstzahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zwölf, in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden vierundzwanzig, in den Stadtkreisen sechsunddreißig.

§ 50

Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (§ 33 Abs. 1); er ist zu diesen Beratungen zu laden.

§ 51

(1) Der Beauftragte der NSDAP. beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte. Bei der Berufung hat er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde können nicht als Gemeinderäte berufen werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 52

(1) Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre berufen. Ausscheidende Gemeinderäte können wiederberufen werden.

(2) Scheidet ein Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen.

§ 53

Die Gemeinderäte bekleiden ein Ehrenamt. Der Bürgermeister verpflichtet sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und vereidigt sie.

§ 54

Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind, scheiden aus. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 55

(1) Der Bürgermeister hat wichtige Angelegenheiten der Gemeinde mit den Gemeinderäten zu beraten. Er muß ihnen Gelegenheit zur Äußerung geben vor

1. Änderung der Gemeindegrenzen,
2. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen,
3. Aberkennung des Bürgerrechts,
4. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
6. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, besonders vor Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen, sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen,
7. Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist,
8. Verfügung über Gemeindevermögen, besonders vor Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vor Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, Veränderungen der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
10. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind,
11. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten,
12. über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie vor Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie geringfügig sind,
13. Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung.

(2) Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, so kann der Bürgermeister von der Beratung absehen; er hat den Gemeinderäten bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 56

(1) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderäte mit angemessener Frist zu den Beratungen und teilt die Beratungsgegenstände mit.

(2) Der Bürgermeister bestimmt jeweils, ob die Beratungen öffentlich oder nicht öffentlich sind. Die Tagesordnung öffentlicher Beratungen ist mit Ort und Stunde öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Beigeordneten nehmen an den Beratungen mit den Gemeinderäten teil. Der Bürgermeister kann Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Die Gemeinderäte müssen an den Beratungen teilnehmen, wenn sie nicht vom Bürgermeister beurlaubt sind.

§ 57

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Beratungen mit den Gemeinderäten. Er sorgt dafür, daß nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehören.

(2) Er handhabt die Ordnung in den Beratungen und übt das Hausrecht aus. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Gemeinderäte zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zur Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Bürgermeisters abweicht. Eine Abstimmung der Gemeinderäte findet nicht statt.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind abweichende Äußerungen der Gemeinderäte aufzunehmen. Auch sonst ist jeder Gemeinderat berechtigt, seine Auffassung zur Niederschrift zu geben. Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet.

3. Abschnitt

Beiräte

§ 58

Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Beiräte zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig bestellt werden. Beiräte können außer Gemeinderäten auch andere sachkundige Bürger sein. Die Beiräte werden vom Bürgermeister berufen.

§ 59

Die Beratungen mit den Beiräten sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister kann den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 56, 57 über die Beratung mit den Gemeinderäten entsprechend.

Sechster Teil

Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt

Gemeindevermögen

§ 60

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs-, Erweiterungsrücklagen).

§ 61

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte.

§ 62

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

(2) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußern,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
3. Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern will.

(3) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überstiegen werden.

§ 63

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Ausnahmsweise darf er zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplans oder zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden, wenn dies nach den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzwirtschaft vertretbar ist.

§ 64

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht.

§ 65

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten.

(2) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 66

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung steht der Gemeinde zu; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 67

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 68

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten oder wesentlich erweitern will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 69

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 67 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 68 gilt entsprechend.

(2) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband, an dem ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 70

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Bestellt der Bürgermeister Beamte oder Angestellte als Vertreter, so sind sie an seine Weisungen gebunden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden Beamte oder Angestellte der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn Beamte oder Angestellte nach Anweisung gehandelt haben.

§ 71

(1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 vom Hundert beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustimmen.

(2) Sind mehrere Gemeinden beteiligt, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so hat die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde auf Antrag des Vorstandes eine für alle Beteiligten zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(3) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 vom Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

§ 72

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zins- und Tilgungsbeträge für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, die marktübliche Verzinsung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie die angemessene Vergütung der Leistungen und Lieferungen von Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde für das Unternehmen.

§ 73

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 74

(1) Für die Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind Betriebssatzungen aufzustellen.

(2) Für jedes Unternehmen sind Beiräte zu bestellen. Für mehrere Unternehmen können gemeinsame Beiräte bestellt werden. Als Beiräte sind wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger zu berufen.

(3) Haushaltsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Unternehmens sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 75

Zur Umwandlung eines Eigenbetriebes in ein rechtlich selbständiges Unternehmen bedarf die Gemeinde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt

Schulden

§ 76

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme der Kassenkredite) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 78) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschrift des § 87 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 77

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu seiner anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder Ausgabenersparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn die Gemeinde vor Aufnahme des Darlehens bereits einen wesentlichen Betrag für den Darlehenszweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen, wenn es sich als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens darstellt, das für den gleichen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder wenn ein zur Abdeckung des Darlehens ausreichender Erlös aus der Veräußerung von Gemeindevermögen bis zur Fälligkeit bestimmt eingeht.

§ 78

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach § 76 genehmigt worden ist, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder in einer anderen als der Reichswährung handelt. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

§ 79

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 80

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung in der Mindesthöhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages vorzusehen. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Allgemein sind die Tilgungsbeträge um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehenszweckes ist.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

§ 81

(1) Die Gemeinde darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt unbeschadet der Vorschrift des § 87 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der Betriebsrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst innerhalb von neun Monaten zurückzuzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

4. Abschnitt

Haushalt

§ 82

Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Staates. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 83

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

§ 84

Die Haushaltssatzung ist vom Bürgermeister so rechtzeitig aufzustellen, daß sie den Gemeinderäten zugeleitet, mit ihnen beraten und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

§ 85

(1) Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Die Gemeinde kann Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erheben, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

§ 86

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. die Höhe der Steuersätze nach den darüber bestehenden Vorschriften,
2. den Höchstbetrag der Kassenkredite,
3. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen, bei Genehmigungspflicht der Satzung nach Ausspruch der Genehmigung.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 87

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Bürgermeister

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
   a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,
   b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;
2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;
3. im Rahmen der Genehmigung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen;
4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

§ 88

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

(2) Der Bürgermeister ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann;
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen; § 91 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 89

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Bürgermeister hat die Verwaltung nach der Haushaltssatzung zu führen. Er darf die Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

§ 90

Die Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 91

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder des von ihm ermächtigten Beigeordneten geleistet werden; die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden.

(3) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

§ 92

Beamte und Angestellte der Gemeinde, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden.

§ 93

Leistet ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne Zustimmung des Bürgermeisters oder des zuständigen Beigeordneten eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne Zustimmung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und mit dem Antrag auf Zustimmung unverzüglich Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

5. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 94

(1) Die Kassengeschäfte führt ein besonderer Kassenverwalter; er hat einen Stellvertreter.

(2) Die Kassen der Gemeinde sollen in einer Hand vereinigt werden. Ist ein hauptamtlicher Kassenverwalter bestimmt, so müssen sie in seiner Hand vereinigt werden; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 95

Der Bürgermeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

§ 96

(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung den Gemeinderäten zur Beratung vor. Über die Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gemeinderat ist außerdem berechtigt, sich vor Abschluß der Beratung schriftlich zu äußern. Auf sein Verlangen ist der Abschluß der Beratung eine Woche auszusetzen, um ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Gemeinderat hat die schriftliche Äußerung in der Beratung der Gemeinderäte zu vertreten.

(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, hat der Bürgermeister zunächst diesem die Rechnung zuzuleiten.

§ 97

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren worden ist.

§ 98

(1) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister. Dieser veranlaßt die erforderliche Aufklärung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammen.

§ 99

(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Niederschrift über die Beratung und den schriftlichen Bemerkungen der Gemeinderäte der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Nach Prüfung der Rechnung (§ 103) beschließt die Aufsichtsbehörde über die Entlastung des Bürgermeisters. Hat die Prüfung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung ergeben, so hat die Aufsichtsbehörde den Bürgermeister zu veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und dies zu überwachen.

(3) Der Entlastungsbeschluß ist dem Bürgermeister unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zuzustellen. Dieser hat ihn mit dem Ergebnis der Prüfung den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen.

§ 100

Stadtkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 101

(1) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister kann die Leitung des Prüfungsamts nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem Beamten übertragen und entziehen.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Kassenverwalter nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102

Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmen sowie die Kassen- und Vorratsprüfungen,
2. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Vergebungen,
4. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 103

(1) Der Reichsminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Verordnung die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde.

(2) Zu diesem Zweck wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die dem Reichsminister des Innern untersteht. Bis zu ihrer Errichtung setzen die bestehenden überörtlichen Prüfungseinrichtungen ihre Tätigkeit fort.

6. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zum 1. bis 5. Abschnitt

§ 104

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der §§ 73 und 79 verstoßen, sind nichtig.

§ 105

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Verordnung Entschließungen, die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freistellen und dafür die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Verordnung die Wirtschaftsführung der Gemeinden näher regeln, namentlich

1. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Sinne des § 78,
2. die Bildung von Rücklagen,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans in Anlehnung an die Reichshaushaltsordnung,
4. die Nachweisungen und die Bewertung des Gemeindevermögens,
5. das Kassen- und Rechnungswesen,
6. das Rechnungsprüfungswesen.

Siebenter Teil

Aufsicht

§ 106

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 107

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Er bestimmt durch Verordnung, welche Behörden obere Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden sind.

§ 108

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 109

Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen des Bürgermeisters, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 110

Unterläßt es der Bürgermeister, Entschließungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Sie hat dabei den Inhalt der Entschließung oder Anordnung im einzelnen zu bezeichnen.

§ 111

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach §§ 108 bis 110 an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 112

Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 109 bis 111 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt.

§ 113

(1) Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Aufsichtsbehörde endgültig.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Anordnung festzustellen.

§ 114

Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörden (§ 107) sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach §§ 108 ff. nicht befugt.

§ 115

(1) Ansprüche der Gemeinde gegen den Bürgermeister werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.

(2) Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt. § 104 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 116

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

Achter Teil
Schlußvorschriften

§ 117

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Aufgaben, die dem Reichsstatthalter nach den §§ 9 bis 11, 15 dieses Gesetzes zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Ist der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP., so ist in dem Falle des § 45 Abs. 1 neben dem Reichsstatthalter auch der Gauleiter zu hören. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Reichsstatthalter in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 54 letzter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Gauleiter zu handeln; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern.

(3) Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident wahr. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 118

Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 119

Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung

1. für einzelne Gemeinden die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes auf eine befristete Übergangszeit anordnen,
2. für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke) Vorschriften erlassen,
3. an Stelle der Amtsbezeichnungen Bürgermeister, Beigeordneter und Gemeinderat für Gemeinden, die nicht Städte sind, andere herkömmliche Amtsbezeichnungen vorschreiben,
4. den Ablauf der Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Gemeindeorgane regeln, an deren Stelle die Gemeinderäte treten,
5. die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden,
6. die weitergeltenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen.

§ 120

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und nach Benehmen mit der obersten Landesbehörde durch Verordnung den Zusammenschluß kreisangehöriger Gemeinden, auch in einzelnen Teilen des Reiches, zu engeren Gemeindeverbänden regeln, ihnen Aufgaben der Gemeinden übertragen und die Rechtsverhältnisse dieser Verbände ordnen. Er kann ferner im Verordnungswege für mehrere kreisangehörige Gemeinden Gemeinschaftseinrichtungen vorschreiben, die einen geordneten Gang der Verwaltung gewährleisten.

§ 121

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung des Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann Übergangsvorschriften treffen, die von diesem Gesetz abweichen.

(2) Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Gemeinden (§ 105) sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassen.

§ 122

Dieses Gesetz gilt nicht für die Hauptstadt Berlin.

§ 123

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1935	Nr. 7

Inhalt

Reichsstatthaltergesetz. Vom 30. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsstatthalter ist in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung.

(2) Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen.

(2) Diese Rechte kann er auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 3

Die Reichsminister können bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstatthalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen.

§ 4

Der Führer und Reichskanzler kann den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragen. In dieser Eigenschaft kann der Reichsstatthalter ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5

Auf Vorschlag des Reichsstatthalters ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler die Mitglieder der Landesregierung.

§ 6

Der Reichsstatthalter fertigt nach Zustimmung der Reichsregierung die Landesgesetze aus und verkündet sie.

§ 7

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten steht dem Führer und Reichskanzler zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung.

§ 8

Das Gnadenrecht steht dem Führer und Reichskanzler zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung.

§ 9

(1) Der Führer und Reichskanzler ernennt den Reichsstatthalter und kann ihn jederzeit abberufen.

(2) Der Führer und Reichskanzler bestimmt den Amtsbezirk des Reichsstatthalters.

(3) Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) In Preußen übt der Führer und Reichskanzler die Rechte des Reichsstatthalters aus. Er kann die Ausübung dieser Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen.

(2) Der Ministerpräsident ist Vorsitzender der Landesregierung. Er fertigt im Namen des Führers und Reichskanzlers nach Zustimmung der Reichsregierung die Landesgesetze aus und verkündet sie.

§ 11

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) und vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 736) wird aufgehoben.

§ 12

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehalten sind.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes.
Vom 30. Januar 1935.

Das Treuebekenntnis vom 13. Januar 1935 hat bestätigt, daß das deutsche Saarvolk mit der Deutschen Nation eine unlösliche Einheit bildet. Um die Verwaltung des Saarlandes in die Verwaltung des Reichs wieder einzufügen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) An der Spitze der Verwaltung des Saarlandes steht bis zur Eingliederung in einen Reichsgau der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes mit dem Amtssitz in Saarbrücken. Der Reichskommissar wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

(2) Der Reichskommissar ist der ständige Vertreter der Reichsregierung im Saarland. Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Er ist befugt, sich von sämtlichen Reichsbehörden und von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Saarlandes unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen; die gleichen Befugnisse hat im Falle seiner Behinderung sein allgemeiner Vertreter; auf andere Beamte kann der Reichskommissar diese Befugnisse nicht übertragen.

(3) Der Reichskommissar vertritt auf den ihm zugewiesenen Verwaltungsgebieten das Reich gerichtlich und außergerichtlich.

§ 2

Dem Reichskommissar werden ein Regierungspräsident als allgemeiner Vertreter und die erforderlichen Reichsbeamten beigegeben.

§ 3

(1) Dem Reichskommissar werden sämtliche Verwaltungsgebiete zugewiesen, für die nicht die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden gegeben, oder die Zuständigkeit anderer Behörden ausdrücklich begründet ist.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Abweichungen anordnen.

(3) Der Reichskommissar hat auf den ihm zugewiesenen Verwaltungsgebieten die Aufgaben und Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde und ist Landespolizeibehörde; er übernimmt die Aufgaben der Provinzialverwaltung und des Landesfürsorgeverbandes. Der Reichskommissar führt seine Geschäfte unter der Leitung der Reichsminister und unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

(4) Dem Reichskommissar werden angegliedert: der Bezirksausschuß, das Regierungsforstamt, die Oberversicherungsämter, das Versorgungsgericht und die Landesversicherungsanstalt. Die zuständigen Reichsminister regeln den Aufbau dieser Behörden.

(5) Dem Reichskommissar werden als Kreiskassen die bestehenden Kreis- und Forstkassen unterstellt.

§ 4

(1) Besondere Behörden im Sinne des § 3 Abs. 1 sind:

1. für die Abgabenverwaltung, soweit es sich nicht um Abgaben der Gemeinden, Gemeindeverbände und juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt, der Präsident des Landesfinanzamts in Würzburg,
2. für die Arbeitsverwaltung das Landesarbeitsamt Rheinland in Köln,
3. für die Justizverwaltung der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln,
4. für das Versorgungswesen das Hauptversorgungsamt in Koblenz,
5. für die Deutsche Reichspost die Reichspostdirektion in Saarbrücken,
6. für die Berghoheitsverwaltung das Oberbergamt in Bonn,
7. für die Reichswasserstraßen-Verwaltung der Oberpräsident (Rheinstrombau-Verwaltung) in Koblenz,
8. für die Reichsluftfahrtverwaltung das Luftamt in Darmstadt,
9. für die Eichverwaltung die Eichungsdirektion in Köln,
10. der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saar-Pfalz mit dem Sitze in Saarbrücken.

(2) Für das Landesfinanzamt in Würzburg und das Landesarbeitsamt Rheinland in Köln werden in Saarbrücken Zweigstellen errichtet.

(3) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die vorstehenden Zuständigkeiten ändern oder ergänzen.

§ 5

Die Behörden und Einrichtungen des Saarlandes werden, soweit sie nicht Behörden und Einrichtungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, oder soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Reichsbehörden und Reichseinrichtungen. Die Beamten dieser Behörden und Einrichtungen sind unmittelbare Reichsbeamte; der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern eine abweichende oder ergänzende Regelung treffen. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten.

§ 6

Es fallen fort die Zentralverwaltung, der Landesrat, der Studienausschuß, der Oberste Gerichtshof, der Oberste Disziplinarrat, das Revisionsgericht für Mietstreitigkeiten, der Verwaltungsausschuß, das Oberverwaltungsgericht, der Kompetenzkonfliktsgerichtshof für das Saargebiet, das Landesschiedsamt, die Generalfinanzkontrolle, das Landesversicherungsamt für das Saargebiet, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, die Arbeitskammer, das Berggewerbegericht und die Berghoheitsbehörden.

§ 7

(1) Die zuständigen Reichsminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, tunlichst nach Anhörung des Reichskommissars, durch Rechtsverordnung

a) in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt das bisher im Saarland geltende Recht außer Kraft tritt,
b) in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt das im Reich geltende Recht im Saarland eingeführt wird,
c) in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt im Saarland geltendes Recht geändert oder vereinheitlicht wird,
d) in welcher Weise die Verwaltung des Saarlandes im einzelnen in die Verwaltung des Reichs übergeleitet wird.

Dabei können von den bestehenden Gesetzen abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

(2) Die zuständigen Reichsminister können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf bestimmt zu bezeichnenden Gebieten ihre im Abs. 1a bis c genannten Befugnisse dem Reichskommissar übertragen. Die Rechtsverordnungen des Reichskommissars werden im Amtsblatt des Reichskommissars veröffentlicht; sie treten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, mit dem auf die Verkündung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern, tunlichst nach Anhörung des Reichskommissars, die zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Verwaltung des Saarlandes notwendigen Ausgaben zu leisten und die erforderlichen Einnahmen zu erheben. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung abweichen.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Vertretung des Saarlandes im Reichstag.

Vom 30. Januar 1935.

Um der Rückkehr des Saarlandes in das Deutsche Reich sichtbaren Ausdruck zu geben und dem deutschen Saarvolk die ihm gebührende Vertretung im einheitlichen Deutschen Reichstag zu gewähren, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 12. November 1933 gewählte Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl von 60 000 in der Stimmenzahl enthalten ist, die am 13. Januar 1935 im Saargebiet für den Anschluß an Deutschland abgegeben wurde.

§ 2

Die nach § 1 in den Reichstag eintretenden acht Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes aus der Zahl der Reichstagswähler im Saarland.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 24. Januar 1935.

Nachdem die Leitung der Justizverwaltung der Länder in der Hand des Reichsministers der Justiz vereinigt worden ist, übernimmt das Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten. Demgemäß hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem 1. April 1935 werden die Justizbehörden der Länder Reichsbehörden, die Justizbeamten der Länder unmittelbare Reichsbeamte; die Angestellten und Arbeiter der Landesjustizbehörden treten in den Dienst des Reichs.

§ 2

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die Landesjustizverwaltungen einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge gehen vom 1. April 1935 ab auf Rechnung des Reichs. Welche Einnahmen und Ausgaben, die mit der Justizverwaltung im Zusammenhang stehen, außerdem auf das Reich übergehen, entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbehörden der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt jedoch nicht für Einnahmen und Ausgaben, die noch beim Haushalt für das Rechnungsjahr 1934 zu buchen sind.

§ 3

(1) Das Reich tritt mit dem 1. April 1935 in allen vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Justizverwaltung der Länder verbunden sind; Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von Justizbehörden benutzt werden. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht notwendig, so ist es in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen dem Lande zurückzugeben, das zuvor Eigentümer war.

(2) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 4

(1) Die für die Justizbehörden und -bediensteten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sind übergangsweise sinngemäß weiter anzuwenden, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz, eine Verordnung, eine Tarifordnung oder ein Erlaß des Reichsministers der Justiz eine andere Regelung trifft. Jedoch richtet sich die Zuständigkeit zur Ernennung und Entlassung der Beamten nach den für die unmittelbaren Reichsbeamten bestehenden Bestimmungen.

(2) Bestehen zwischen mehreren Ländern Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen für den Bereich ihrer Justizverwaltungen, so bleiben die Bestimmungen dieser Verträge als Vorschriften des Reichs in Kraft, bis der Reichsminister der Justiz eine andere Bestimmung trifft. Entschädigungen, Beiträge und ähnliche Zahlungen sind jedoch für die Zeit nach dem 31. März 1935 nicht mehr zu leisten.

§ 5

Soweit Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Justizverwaltung Einrichtungen oder Bedienstete zur Verfügung stellen oder Geschäfte führen, verbleibt es hierbei, bis der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden eine andere Regelung trifft; für diese Leistungen dürfen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden.

§ 6

Soweit die Justizbehörden für andere Behörden Einrichtungen oder Bedienstete zur Verfügung stellen oder andere als Justizgeschäfte führen, verbleibt es hierbei, bis der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden eine andere Regelung trifft; für diese Leistungen dürfen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden.

§ 7

Aus Anlaß der Übernahme der Landesjustiz auf das Reich können deren Beamte die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Diese Berechtigung erlischt am 31. Dezember 1935.

§ 8

Ergeben sich bei der Anwendung dieses Gesetzes zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) Zweifelsfragen, so entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbehörden der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, in den Fällen der §§ 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 9

Die Anteile eines Landes an den Reichssteuerüberweisungen werden für jedes Rechnungsjahr, erstmals für das Rechnungsjahr 1935, um den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und Einnahmen (Zuschußbedarf) seiner bisherigen Justizverwaltung gekürzt; der Zuschußbedarf wird nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1925 bis 1933 berechnet.

§ 10

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen die beteiligten Reichsminister.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter.
Vom 24. Januar 1935.

Auf Grund des § 12 und des § 322 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen), die im Verfahren vor einem Finanzgericht, vor einem Landesfinanzamt oder vor dem Reichsfinanzhof entstanden sind, werden festgesetzt:

1. regelmäßig:
   von der Geschäftstelle des Finanzamts, das in der ersten Rechtstufe entschieden hat;

2. wenn jedoch in der ersten Rechtstufe eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeverbandsbehörde entschieden hat:
   von der Geschäftstelle desjenigen Finanzamts, in dessen Bezirk die Gemeindebehörde oder die Gemeindeverbandsbehörde ihren Sitz hat.

§ 2

Die Verjährung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens beginnt mit Ablauf des Jahrs, in dem die Rechtsmittelentscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter vom 10. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 104) außer Kraft.

Berlin, 24. Januar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich. Vom 28. Januar 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 3 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung, Versetzung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten der Landesforstverwaltungen bedarf der Zustimmung des Reichsforstmeisters in dem von ihm zu bestimmenden Umfange."

Berlin, den 28. Januar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsforstmeister
W. von Keudell

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269). Vom 16. Januar 1935.

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Auf Grund des Artikels 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Uniformteile und Gewebe, für die es der Erlaubnis bedarf, wie folgt:

I. Uniformteile

1. Bekleidungsgegenstände für die Politische Organisation der NSDAP, für SA und SA-Marine, für die SS, für das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps, für die Hitler-Jugend mit dem Deutschen Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln sowie für die Deutsche Arbeitsfront:
   Lange Braunhemden,
   kurze Diensthemden mit Seitenhaken,
   Diensthosen,
   Dienströcke,
   Dienstmäntel,
   Mützen der Politischen Organisation,
   SA-Dienstmützen,
   SA-Feldmützen,
   Mützen für SA-Marine,
   SS-Dienstmützen (alte und neue Form),
   SS-Feldmützen,
   Mützen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps,
   Mützen der Hitler-Jugend,
   Mützen des Deutschen Jungvolkes,
   Mützen des Bundes Deutscher Mädel,
   Mützen der Deutschen Arbeitsfront.

2. Sonstige Uniformteile:
   a) Leibriemen mit einer Mindestbreite von 45 Millimeter,
   Schulterriemen,
   Sturzhelme für das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps,
   Koppelschlösser,

Zweidornschnallen,
Dienstdolche für SA und SS,
Fahrtenmesser für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Ärmelabzeichen,
Ärmelstreifen,
Armbinden,
Achselstücke,
Führerschnüre,
Schulterknöpfe für die Hitler-Jugend,
Kragenspiegel,
Schwalbennester,
braune Binder,
Totenkopfabzeichen für SS,
Abzeichen für Fliegerstürme,
Abzeichen für Pionierstürme,
Abzeichen für Reiterstürme,
Abzeichen für Marinestürme,
Abzeichen für Nachrichtenstürme,
Abzeichen für Lehrstürme,
Kraftfahrerabzeichen,
Rangabzeichen für politische Leiter,
Rangabzeichen für SA, SS und für Führer der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolkes,
Abzeichen für Zahnärzte,
Abzeichen für Verwaltungsführer,
Abzeichen für Apotheker,
Abzeichen für Ärzte,
Abzeichen für Veterinäre,
Metallknöpfe mit dem Hoheitsabzeichen der NSDAP,
Steinnußknöpfe für die Deutsche Arbeitsfront,
Steinnußknöpfe für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Trommeladler;

b) folgende Ausrüstungsgegenstände, sofern sie für die NSDAP oder ihre Gliederungen bestimmt sind:
Tornister,
Zeltbahnen,
Brotbeutel,
Feldflaschen,
Kochgeschirre,
Trinkbecher,
Spaten,
Ersatzteile zu den vorgenannten Gegenständen.

Sämtliche unter I aufgeführten Uniformteile müssen sichtbar das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei der NSDAP tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängezettel mit dem Schutzzeichen anzubringen.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der Reichszeugmeisterei der NSDAP wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erteilt.

Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP in München zu beziehen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der Reichszeugmeisterei der NSDAP eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAP, München 2 SW, Schwanthaler Straße 53/55, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsgegenständen dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der Reichszeugmeisterei der NSDAP tragen, verarbeitet werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 erteilt.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP in München zu beziehen.

München, den 16. Januar 1935.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP
und Generalbevollmächtigte
des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten
der NSDAP
Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1935	Nr. 8

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten.

Vom 1. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) in Verbindung mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) bestimme ich unter Aufhebung des Erlasses des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) was folgt:

I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen derjenigen Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts entsprechen.

Die Vorschläge werden vorgelegt

für Preußen vom Ministerpräsidenten,

für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Landesverwaltung vom Reichsminister des Innern, sonst von den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung

a) der Oberpräsidenten und ihrer allgemeinen Vertreter,

b) der Regierungspräsidenten, Kreishauptleute, Landeskommissäre und ihrer allgemeinen Vertreter,

c) der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen,

d) der Landräte, Bezirksoberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren (Vorstände der Behörden der unteren Staatsverwaltung).

II. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten

für Preußen auf den Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, sie weiter zu übertragen,

für die übrigen Länder im Bereich der allgemeinen und inneren Landesverwaltung dem Reichsminister des Innern, sonst den zuständigen Reichsministern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Die Reichsminister können die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung dieser Beamten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf die Reichsstatthalter übertragen, die ihrerseits zur Weiterübertragung ermächtigt sind.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

III. Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Landesbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

IV. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten.
Vom 1. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) bestimme ich unter Aufhebung der Verordnungen über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577), 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 196) und 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) was folgt:

I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts. Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vor der Vorlage an mich die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich zur Ernennung der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Landräte (Bezirksoberamtmänner) des Saarlandes.

II. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichsbeamten den Leitern der Obersten Reichsbehörden, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen können.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts.
Vom 1. Februar 1935.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen und Dienststrafsachen unter Aufhebung der Erlasse vom 3. und 7. Februar, 21. März, 16. April und 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 82, 87, 211, 338, 1069) was folgt:

I. Ich behalte mir vor

1. die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts
   a) bei Todesstrafen,
   b) bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats,
   c) bei Strafen gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erkannt ist,
   d) bei anderen Strafen, wenn ich den Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausspreche,
2. die Niederschlagung von Strafverfahren, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, und von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind.

II. Im übrigen übertrage ich mit dem Rechte der Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen:

1. für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen, soweit es sich nicht um die nachstehend genannten Fälle handelt, dem Reichsminister der Justiz,
2. für die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Sachen einschließlich der Strafen, die gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung von allgemeinen Gerichten verhängt worden sind, dem Reichswehrminister,
3. für Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen), für Zuwiderhandlungen gegen Finanzmonopole und für Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote dem Reichsminister der Finanzen,
4. für Strafen, die durch rechtskräftige Verfügung der Polizei- oder anderer Verwaltungsbehörden verhängt sind, den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über diese Behörden führen,
5. für Ordnungsstrafen den Reichsministern, zu deren Geschäftsbereich die Stellen gehören, die die Ordnungsstrafen verhängt haben,

6. für von Verwaltungsgerichten verhängte Strafen — abgesehen von Dienststrafen — den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte führen,

7. für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht,

   a) für die unmittelbaren Reichsbeamten den zuständigen Obersten Reichsbehörden,

   b) für die unmittelbaren Landesbeamten
      in Preußen dem Ministerpräsidenten,
      in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern, soweit sich nicht der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für bestimmte Fälle die Entschließung über die Ausübung des Gnadenrechts vorbehält,

   c) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Reichsminister des Innern,

   d) für die übrigen Beamten den für die Dienstaufsicht zuständigen Reichsministern.

Die Übertragung nach Nr. 7a gilt nicht für die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, für die Zuerkennung eines im Disziplinarurteil nicht ausgesprochenen Teilruhegehalts, für die Erhöhung eines zugebilligten Teilruhegehalts und für die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

III. Die Vorbereitung der mir nach I vorbehaltenen Entschließungen und die Ausführung des Erlasses im übrigen liegt den unter II zur Ausübung von Gnadenbefugnissen ermächtigten Behörden ob.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung der Befugnisse des Reichsstatthalters in Preußen. Vom 30. Januar 1935.

Die mir durch § 10 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65, 66) vorbehaltenen Rechte übertrage ich zur Ausübung dem Preußischen Ministerpräsidenten.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 28. Januar 1935.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Die Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 und 51) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Nr. 3 Abs. c der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 1 Nr. 3 Abs. e der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhält folgenden Wortlaut:

> Niederdruckdampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² nach Maßgabe der hierüber vom Reichsarbeitsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen (Niederdruckdampfkesselverordnung).

2. Der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhalten folgende Fassung:

Landdampfkessel:

„3. Der Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Kessel erfolgt mit folgenden Versuchsdrücken in kg/cm²:

   a) bei Kesseln, die aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, mit 1,2 p. Als solche Kessel gelten auch Kessel, bei denen in nahtlosen oder geschweißten Trommeln die Böden eingenietet sind;

   b) bei den übrigen Kesseln mit 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Überdruck;

c) bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, nach Entscheidung des Sachverständigen mit bis zu 1,5 p.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser in anderer Form als der von feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Sachverständige eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

Schiffsdampfkessel:

„3. Der Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Kessel erfolgt mit folgenden Versuchsdrücken in kg/cm²:

1. bei Binnenschiffskesseln,
   - a) die aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, mit 1,2 p. Als solche Kessel gelten auch Kessel, bei denen in nahtlosen oder geschweißten Trommeln die Böden eingenietet sind;
   - b) die nicht unter Absatz a fallen, mit 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Überdruck;
   - c) die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, nach Entscheidung des Sachverständigen mit bis zu 1,5 p;
2. bei Seeschiffskesseln,
   - a) die erstmalig neu genehmigt werden,
     bei einem Betriebsüberdruck bis 7 kg/cm² mit 2 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;
     bei einem Betriebsüberdruck von mehr als 7 kg/cm² mit 1,5 p + 3,5;
   - b) die wiederholt, neu oder erneut genehmigt werden,
     wenn die erste Bauprüfung nach dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat, mit 1,5 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;
     wenn die erste Bauprüfung vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,
     bei einem Betriebsüberdruck bis 10 kg/cm² mit 1,5 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;
     bei einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis 16,7 kg/cm² mit p + 5;
     bei einem Betriebsüberdruck über 16,7 kg/cm² mit 1,3 p.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser in anderer Form als der von feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Sachverständige eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

3. Im § 15 der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird folgender zweiter Absatz eingefügt:

„Die Schiffskessel müssen von allen Seiten gut zugänglich sein oder wenigstens leicht zugänglich gemacht werden können. Bunker- und Schottwände, die aus technischen Gründen nicht in genügend weitem Abstand vom Kessel bleiben können, müssen leicht zu entfernen oder mit ausreichenden Öffnungen versehen sein."

4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für neue Schiffskessel, die nach dem 1. Oktober 1935 gebaut werden.

Berlin, den 28. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Durchführung des § 1 Nr. 3 Abs. c der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Nr. 3 Abs. e der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln (Niederdruckdampfkesselverordnung).

Vom 28. Januar 1935.

Auf Grund der Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln § 1 Nr. 3 Abs. c und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln § 1 Nr. 3 Abs. e in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Als Niederdruckdampfkessel im Sinne der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 gelten Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² einschließlich, und zwar:

1. Niederdruckdampfkessel, die nicht oder nicht ausschließlich der Raumheizung dienen, und
2. Niederdruckdampfheizkessel für Raumheizung,

sofern sie den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

1. Die Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2 müssen in bezug auf Werkstoff, Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik genügen.
2. An jedem Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2 oder in seiner unmittelbaren Nähe muß ein Schild vorhanden sein, das Angaben über den höchsten Betriebsüberdruck in kg/cm^2, die Heizfläche in m^2 und das Erbauungsjahr enthält.

§ 3

Die Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2 müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die entweder verhindert, daß die Dampfspannung den Betriebsüberdruck von 0,5 kg/cm^2 übersteigt, oder den Kessel bei einer Überschreitung dieses Überdruckes um höchstens 10 vom Hundert wirksam entlastet.

Als solche Vorrichtungen gelten:

1. Standrohre, d. h. ein vom Dampfraum ausgehendes, unabschließbares Rohr von einer dem höchsten zulässigen Betriebsüberdruck entsprechenden Höhe. Auf 1 m^2 Kesselheizfläche muß ein lichter Rohrquerschnitt von 350 mm^2 entfallen. Der lichte Durchmesser des Rohres muß mindestens 30 mm betragen und braucht 80 mm nicht zu übersteigen.

   Für die Standrohre kommen nur die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungsarten (vgl. DIN 4750) in Betracht:

   a) einfache U-Form;

   b) U-Form mit oberem Auspufftopf und Rückleitung für das Sperrwasser;

   c) U-Form mit oberem Auspufftopf und Vorausströmungsleitung;

   d) U-Form mit oberem Auspufftopf, mit unterem, an den Dampfraum des Kessels angeschlossenem Wassertopf, mit Vorausströmungsleitung und Rückleitung für das Sperrwasser;

   e) U-Form mit mehreren Schenkeln, deren aufsteigende Äste Lufthähne enthalten und deren tiefste Stellen durch eine Rückleitung mit dem Auspufftopf in Verbindung stehen. Diese Ausführung soll nur dann verwendet werden, wenn die Ausführungsarten a bis d nicht anwendbar sind.

   Mehrere miteinander unabsperrbar verbundene Niederdruckdampfkessel können mit nur einem Standrohr ausgerüstet werden, dessen lichter Querschnitt nach der Gesamtheizfläche der angeschlossenen Kessel zu bemessen ist. Sofern die Gesamtheizfläche größer ist als 200 m^2, ist für jede folgenden 200 m^2 ein weiteres Standrohr von 80 mm lichter Weite vorzusehen.

   Die Standrohre sind gegen Einfrieren zu schützen.
2. jede andere vom Reichsarbeitsminister zugelassene Vorrichtung. Die Zulassungen werden im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

III. Bestimmungen für Niederdruckdampfkessel, die nicht oder nicht ausschließlich der Raumheizung dienen

§ 4

Die unter III fallenden Kessel sind außer mit der im § 3 vorgesehenen Sicherheitsvorrichtung auszurüsten mit:

1. Wasserstandsvorrichtungen, mindestens aber mit einem Wasserstandsglas,
2. einer in ausreichender Höhe über dem höchsten Punkt der feuerberührten Kesselteile sichtbar und unverrückbar angebrachten, mit N.W. bezeichneten Strichmarke für den niedrigsten Wasserstand,
3. einem Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm^2 Überdruck und
4. einer Einrichtung, welche die Anbringung des Kontrollmanometers gestattet.

§ 5

1. Die Kessel dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie am Betriebsort von dem für die Dampfkesselüberwachung zuständigen amtlichen Sachverständigen abgenommen sind. Die Anmeldung der Kessel und die Abnahme hat der Betreiber zu veranlassen.
2. Bei der Abnahme ist festzustellen, daß die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 erfüllt sind und daß der Betriebsüberdruck die zulässige Höhe nicht überschreiten kann. Der Betreiber ist dabei auf das Verbot der Entfernung oder der Unwirksammachung des Standrohres (§ 3 Nr. 1) oder der an dessen Stelle angebrachten Vorrichtung (§ 3 Nr. 2) und der sonstigen Sicherheitsvorrichtungen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Sachverständige stempelt nach erfolgter Abnahme die Niete des Kesselschildes (§ 2 Nr. 2) und stellt über die Abnahme eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 1 aus, die der Betreiber aufzubewahren hat. Der Betreiber hat die Bescheinigung der Baupolizeibehörde bei der Abnahme der Feuerstätte und im übrigen den zuständigen Behörden auf Anfordern vorzulegen. Muster 1
4. Von wesentlichen Veränderungen, insbesondere der im § 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen, ist dem zuständigen amtlichen Sachverständigen Mitteilung zu machen; dieser ist berechtigt, sicherheitstechnische Bedenken geltend zu machen und die zuständige Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§ 6

1. Für mehrere Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe kann die Abnahme am Herstellungsort durch den dort zuständigen amtlichen Sachverständigen erfolgen. Der Hersteller hat jedem Kessel eine vom Sach-

verständigen beglaubigte Abschrift der Abnahmebescheinigung und eine Beschreibung über die Aufstellung und die Arbeitsweise beizugeben, die dem Betreiber mit auszuhändigen sind.

2. Eine erneute Abnahme am Aufstellungsort unterbleibt in diesem Falle. Jedoch hat der Betreiber die Inbetriebnahme des Kessels dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, soweit es sich um einen der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betrieb handelt, sonst der Ortspolizeibehörde anzumelden. Der Anmeldung sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) eine Erklärung, daß die der Kesselart entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind und daß das Standrohr gegen Einfrieren geschützt ist,

b) eine Zeichnung, die in einfacher Weise die Aufstellung des Kessels, insbesondere den Einbau des Standrohres, angibt.

Die Erklärung und die Zeichnung sind gemeinsam vom Aufsteller und Betreiber auszufertigen. Die genannten Behörden senden je eine Ausfertigung an den zuständigen amtlichen Sachverständigen und fordern von ihm ein Gutachten ein, falls sie Bedenken sicherheitstechnischer Art haben.

IV. Bestimmungen für Niederdruckdampfheizkessel für Raumheizung

§ 7

Die unter IV fallenden Kessel sind außer mit der im § 3 vorgesehenen Sicherheitsvorrichtung mit einem Wasserstandsglas, mit einer den niedrigsten Wasserstand kennzeichnenden Marke und mit einem Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Überdruck auszurüsten.

§ 8

Von einer Abnahme der Niederdruckdampfheizkessel wird abgesehen, sofern für sie eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 vorliegt. Der Aufsteller der Heizanlage hat je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung der für die Abnahme der Feuerstätte zuständigen Behörde und dem Betreiber der Heizanlage auszuhändigen. Letzterer hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Muster 2

V. Übergangsbestimmungen und Ausnahmen

§ 9

1. Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nr. 1, die beim Erlaß dieser Verordnung im Betrieb sind, können nach den bisherigen Bestimmungen weiter betrieben werden. Der § 5 Nr. 4 gilt jedoch auch für diese Kessel.

2. Niederdruckdampfheizkessel nach § 1 Nr. 2, die beim Erlaß dieser Verordnung im Betrieb sind, können weiter betrieben werden, ohne daß eine Bescheinigung nach § 8 ausgestellt wird.

3. Auf neue Niederdruckdampfkessel nach § 1 Nrn. 1 und 2, die bis zum 1. Oktober 1935 in Betrieb genommen werden, können die beim Erlaß dieser Verordnung bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitsvorrichtungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 weiter angewendet werden.

   Neue Anträge auf Zulassung von Vorrichtungen gemäß § 3 Nr. 2 sind jedoch an den Reichsarbeitsminister zu richten.

4. Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne oder mehrere Kesselarten Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 zulassen. Die Ausnahmen allgemeiner Art werden im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Muster 1

Bescheinigung

über die Abnahmeprüfung eines Niederdruckdampfkessels, der nicht ausschließlich der Raumheizung dient, auf Grund der Verordnung vom 28. Januar 1935

(Niederdruckdampfkesselverordnung)

Auf Veranlassung ....

ist von dem unterzeichneten Sachverständigen am .... der Niederdruckdampfkessel mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild:

Name und Wohnort des Herstellers/Aufstellers: ....

....

Baujahr: ....

Höchster Betriebsüberdruck: .... kg/cm²

Heizfläche: .... m²

Lfde. Fabriknummer: ....

gemäß § 5 der Verordnung vom .... (Niederdruckdampfkesselverordnung) der Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Vorrichtung ...... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsdruckes über das zulässige Maß besteh...... in ....

   ....

   ....

2. Die Vorrichtung ...... zur Erkennung des Wasserstandes besteh...... in ....

   ....

3. An dem Kessel, ... mm über dem höchsten Feuerzug, ist eine mit N.W. bezeichnete Strichmarke für den niedrigsten Wasserstand angebracht.
4. Ein Manometer mit Skaleneinteilung von 0 bis .... kg/cm² Überdruck ist an dem Kessel vorhanden.
5. Die Vorrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers besteht in ....

   ....

Die Prüfung des Kessels im Betrieb ergab, daß:

die Sicherheitsvorrichtung unter 1 die Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes .... verhindert,

die übrigen Sicherheitsvorrichtungen den Bestimmungen .... entsprechen.

Die Inbetriebnahme des Kessels kann .... erfolgen.

Die Niete des Fabrikschildes wurden mit dem .... Stempel versehen.

Zur Beachtung für den Betreiber des Niederdruckdampfkessels!

1. Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen (§ 5 Nr. 2).
2. Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere des Standrohres, der Wasserstandsvorrichtungen und der sonstigen Sicherheitsvorrichtungen, ist der für den Aufstellungsort zuständige amtliche Kesselsachverständige zu benachrichtigen (§ 5 Nr. 4).

...., den .... 19......

(Stempel)

....

(Unterschrift)

Muster 2

Bescheinigung

über die Ausführung einer Niederdruckdampfheizanlage für Raumheizung auf Grund der Verordnung vom 28. Januar 1935 (Niederdruckdampfkesselverordnung)

In der von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ in ....

errichteten Raumheizanlage sind nachstehende Niederdruckdampfheizkessel aufgestellt:

Zahl	Aufsteller	Höchster Betriebsüberdruck in kg/cm²	Heizfläche in m²	Aufstellungsjahr

1. Die Vorrichtung...... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh...... in:
   Standrohr...... nach DIN-Blatt 4750, Ausführungsart ....
   ....
   ....
2. Der Heizkessel ist ausgerüstet mit:
   Wasserstandsglas,
   Wasserstandsmarke und
   Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis .... kg/cm².

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ versicher...... an Eides Statt, daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ vorbezeichnete...... Niederdruckdampfheizkessel den Vorschriften der Niederdruckdampfkesselverordnung vom .... und die Standrohrausführung dem DIN-Blatt 4750 entsprechen.

Zur Beachtung für den Betreiber!

Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen.

....
Ort Datum

....
(Unterschrift)

1. An die für die Feuerstätte zuständige Behörde.
2. An Besteller (Abschrift).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1935	Nr. 9

Inhalt

Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die Bewertung des Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1935 (RBewDB 1935)

Vom 2. Februar 1935

Auf Grund der §§ 12 und 220 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und auf Grund der in Betracht kommenden Ermächtigungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) wird hierdurch verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Neue Bewertung auf den 1. Januar 1935

Auf den 1. Januar 1935 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Gesetzes) und eine Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens (§ 73 des Gesetzes) und des Inlandsvermögens (§ 77 des Gesetzes) statt.

Zu §§ 21 bis 23 des Gesetzes

§ 2

Nichtfeststellung kleinster Werte

Für Grundbesitz und für Gewerbeberechtigungen unterbleibt die Feststellung eines Einheitswerts, wenn der abgerundete Einheitswert nicht mehr als 50 Reichsmark betragen würde.

§ 3

Neufeststellung des Einheitswerts

(1) Für die Frage, ob der neue Wert von dem ursprünglichen Einheitswert um mehr als den fünften Teil dieses Einheitswerts (oder um mehr als die sonst im § 22 des Gesetzes vorgeschriebenen Beträge) abweicht, ist sowohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Wert von den nach § 25 des Gesetzes abgerundeten Beträgen auszugehen.

(2) Eine Bestandsveränderung im Sinn des § 22 Absatz 1 des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn der steuerpflichtige Teil eines Grundbesitzes größer oder kleiner wird.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

a) Landwirtschaftliches Vermögen

Zu § 29 Absatz 2 des Gesetzes

§ 4

Beginn der Ernte

Als Beginn der Ernte im Sinn des § 29 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern.

Zu § 33 des Gesetzes

Mindestwert

§ 5

Bestandteile des Mindestwerts

Der Wert, der für einen landwirtschaftlichen Betrieb als Mindestwert nach § 33 des Gesetzes anzusetzen ist, besteht aus:

1. dem Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nach § 6 Absätzen 1 und 2 anzusetzen ist (Wohnungswert),
2. dem Wert, der sich für den übrigen Teil des Betriebs, also insbesondere für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche, die Wirtschaftsgebäude, die Wohnräume der Gefolgschaft und die Betriebsmittel nach § 7 ergibt (Wirtschaftswert).

§ 6

Wohnungswert

(1) Zu dem Wohngebäude des Betriebsinhabers oder dem seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil (§ 5 Ziffer 1) rechnen alle Räume (insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küche, Nebenräume), soweit sie üblicherweise vom Betriebsinhaber selbst, seinen Familienangehörigen, den Altenteilern (Auszüglern) und solchen Personen benutzt werden, die überwiegend in seinem Haushalt (nicht in seiner Wirtschaft) beschäftigt werden.

(2) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil ist mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten, das für Mietwohngrundstücke gilt (§ 33 Absatz 1 und §§ 34 ff.).

(3) Befinden sich in dem Gebäude, das der Wohnung des Betriebsinhabers (Absatz 1) dient, noch Räume, die anderen Zwecken gewidmet sind, so gilt für deren Bewertung das folgende:

1. Dienen die übrigen Räume den Wirtschaftszwecken des Betriebs oder den Wohnzwecken der Gefolgschaft, so werden sie nicht besonders bewertet. Ihr Wert ist in dem Wirtschaftswert (§ 7) enthalten.
2. Dienen die übrigen Räume des Gebäudes anderen Zwecken (indem sie z. B. zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden oder zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind), so ist ihr Wert so zu ermitteln, wie wenn sie für sich allein bestünden, d. h. die Wohnung des Betriebsinhabers und die in Ziffer 1 bezeichneten Räume sich nicht in dem Gebäude befänden.

§ 7

Wirtschaftswert

Für die Ermittlung des Wirtschaftswerts (§ 5 Ziffer 2) gilt das folgende:

1. Bei den zum Betrieb gehörigen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen ist von den Hektarsätzen auszugehen, die für den Betrieb anzuwenden wären, wenn dieser nicht mit dem Mindestwert zu bewerten wäre. Die maßgebenden Hektarsätze werden im Hinblick auf die gesonderte Bewertung der Wohnung des Betriebsinhabers (§ 6) in der folgenden Weise gekürzt:
   a) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 20 vom Hundert,
   b) für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 5 vom Hundert,
   c) für weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen um 15 vom Hundert.

   Die gekürzten Hektarsätze treten an die Stelle der an sich maßgebenden Hektarsätze.
2. Die zum Betrieb gehörigen gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen werden mit dem Wert angesetzt, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht mit einbezogen wird.

3. Die übrigen Teile des Betriebs, für die nach § 13 Absatz 1 Ziffer 5 und § 13 Absatz 2 der Einzelertragswert gilt, werden mit ihrem vollen Wert angesetzt.
4. Die Bestimmungen des § 17 über Abschläge und Zuschläge bleiben unberührt.

Zu § 35 des Gesetzes

Gutachterausschuß

§ 8

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter bilden zu ihrer Unterstützung und Beratung einen Sachverständigenausschuß (Gutachterausschuß).

(2) Dem Gutachterausschuß gehören an:

1. der Präsident des Landesfinanzamts oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall Beauftragter als Führer des Gutachterausschusses,
2. eine Anzahl von sachkundigen Mitgliedern, die der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer beruft. Der Präsident des Landesfinanzamts kann die Berufung nach Benehmen mit dem Landesbauernführer jederzeit zurücknehmen. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Auf die Mitglieder des Gutachterausschusses findet § 41 Absatz 3 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9

Geschäftsführung des Gutachterausschusses

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts führt die Geschäfte des Gutachterausschusses.

(2) Der Führer des Gutachterausschusses leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(3) Der Gutachterausschuß ist berechtigt, überall im Bezirk des Landesfinanzamts Amtshandlungen vorzunehmen. Er hat die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Amtshandlungen des Gutachterausschusses sind nicht öffentlich. Der Gutachterausschuß kann nach seinem Ermessen Mitglieder des Reichsnährstands und sonstige Sachverständige hören.

(5) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses und die Entschädigung der Mitglieder.

§ 10

Aufgaben des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuß berät den Präsidenten des Landesfinanzamts

1. bei der Bestimmung der Untervergleichsbetriebe,
2. bei der Feststellung der Reichshundertsätze für die Untervergleichsbetriebe.

(2) Der Führer des Gutachterausschusses kann die dem Ausschuß obliegenden Aufgaben auch einem Unterausschuß übertragen.

§ 11

Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung

(1) Nach Beratung im Gutachterausschuß (Unterausschuß) trifft der Präsident des Landesfinanzamts über den Gegenstand der Beratung die Entscheidung und gibt sie bekannt. Für die Bekanntgabe gilt § 44 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes entsprechend. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung an den zuständigen Landesbauernführer.

(2) Für die Rechtswirkung der Bekanntgabe gilt § 44 Absatz 2 des Gesetzes entsprechend.

Zu §§ 37 bis 39 des Gesetzes

§ 12

Hektarhöchstsatz

Der Hektarhöchstsatz für landwirtschaftliche Betriebe beträgt 3 780 Reichsmark.

§ 13

Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
   a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
   b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;
2. nach den Vorschriften des § 45 Absatz 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des Reichsministers der Finanzen:
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):
   weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. nach den Bestimmungen des § 27:
   gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
5. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind außerdem gesondert zu bewerten und mit ihrem Einzelertragswert anzusetzen:

1. Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
2. Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht bereits unter Absatz 1 Ziffer 5 fallen, nach § 14 Absatz 2 für die Bewertung ausscheiden oder Unland (§ 15) sind.

(3) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann das Finanzamt von der gesonderten Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 absehen und den maßgebenden Hektarsatz auf den ganzen Betrieb anwenden.

§ 14

Wege, Gräben, Hecken usw.

(1) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine u. dgl., die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40 des Gesetzes, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen, Kanäle und Plätze, die fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche u. dgl.), die Deiche, die Anlandungen, deren Nutzung kraft Gesetzes der zur Unterhaltung des Wasserlaufs verpflichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht, und sonstige nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) von der Grundsteuer befreite Teile des landwirtschaftlichen Betriebs scheiden für die Bewertung aus.

§ 15

Unland

(1) Unland scheidet für die Bewertung aus.

(2) Als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

§ 16

Zugepachtete Flächen bei Vergleichsbetrieben und Untervergleichsbetrieben

(1) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb (Untervergleichsbetrieb) bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung des Reichshundertsatzes mitberücksichtigt werden.

(2) In diesem Fall ist der Hektarsatz des Betriebs (§ 38 des Gesetzes) nicht durch Anwendung des für ihn festgestellten Reichshundertsatzes zu ermitteln (§ 38 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes). Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften (§ 38 Ziffer 3 des Gesetzes) anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.

Zu § 40 des Gesetzes

§ 17

Bemessung von Abschlägen und Zuschlägen

Für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge in den Fällen des § 40 des Gesetzes ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen

dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse, die bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§ 40 Ziffer 1 zu a des Gesetzes), zu erzielen wäre,

und

dem Ertrag, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann.

Der Unterschiedsbetrag ist mit 18 zu vervielfachen (§ 76 Absatz 3).

Zu § 44 des Gesetzes

§ 18

Bekanntgabe der Entscheidungen des Bewertungsbeirats

Der Reichsminister der Finanzen gibt die Entscheidungen, die er nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft, im Reichssteuerblatt bekannt. Er veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und im Reichsministerialblatt einen Hinweis auf die Bekanntgabe im Reichssteuerblatt.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen

Zu § 45 des Gesetzes

§ 19

Gesonderte Bewertung bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):
   weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
3. nach den Bestimmungen des § 27:
   gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
4. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 13 gelten entsprechend.

§ 20

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7, 14, 15 und 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Bekanntgabe der Entscheidungen der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats

(1) Die Entscheidungen, die der Reichsminister der Finanzen nach Beratung in der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats zu § 45 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes trifft, werden durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Offenlegung findet in den Diensträumen der Landesfinanzämter während der Dienststunden statt. Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und im Reichsministerialblatt einen Hinweis darauf, daß die im Satz 1 bezeichneten Entscheidungen in den Diensträumen der Landesfinanzämter offengelegt werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Entscheidungen, die der Reichsminister der Finanzen nach Beratung in der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats zu § 45 Absatz 3 Ziffer 4 des Gesetzes trifft, gilt § 18.

c) Weinbauvermögen

Zu § 47 des Gesetzes

§ 22

Hektarhöchstsatz

Der Hektarhöchstsatz für Weinbaubetriebe beträgt 160 000 Reichsmark.

§ 23

Gesonderte Bewertung bei Weinbaubetrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines Weinbaubetriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. nach den Vorschriften des § 45 Absatz 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des Reichsministers der Finanzen:
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. nach den Bestimmungen des § 27:
   gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
4. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des Weinbaubetriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 13 gelten entsprechend.

§ 24

Umlaufende Betriebsmittel

Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 47 Absatz 3 und § 29 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) gehören bei solchen Weinbaubetrieben,

die Qualitätsweinbau betreiben, auch diejenigen Weinvorräte, die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden. Hierzu gehören nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

§ 25

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 11, 14, 15, 17 und 18 finden entsprechende Anwendung.

d) Gärtnerisches Vermögen

Zu § 48 des Gesetzes

§ 26

Gärtnerische Betriebe

(1) Als gärtnerische Betriebe gelten solche Betriebe, die Gemüsebau (auch Spargelbau), Blumenbau, Obstbau, Anbau von Baumschulerzeugnissen u. dgl. gärtnerisch des Erwerbs wegen betreiben.

(2) Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden.

(3) Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen und bei deren Bewirtschaftung nicht damit gerechnet wird oder gerechnet werden kann, daß der Rohertrag die Kosten deckt.

§ 27

Bewertung

(1) Der Reichsminister der Finanzen stellt die Ertragswerte einzelner Betriebe als Bewertungstützpunkte fest. Die Feststellung kann sich auf den Wert des Betriebs ohne das Wohngebäude des Betriebsinhabers (ohne den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil) beschränken. Für die Bekanntgabe der Entscheidungen gilt § 18 entsprechend. Der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb des Gebiets, das bei der Feststellung des Reichsministers der Finanzen bestimmt wird, ist durch Vergleich mit den Bewertungstützpunkten zu ermitteln.

(2) Für gärtnerische Betriebe, die nicht nach Absatz 1 Satz 4 zu bewerten sind, gilt der Einzelertragswert.

(3) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gärtnerischen Betriebs nach Absatz 1 Satz 4 oder nach Absatz 2 ist das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers (der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil) mit zu berücksichtigen.

§ 28

Gesonderte Bewertung bei gärtnerischen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gärtnerischen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. nach den Vorschriften des § 45 Absatz 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des Reichsministers der Finanzen:
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):
   weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. mit ihrem Einzelertragswert:
   Teile des gärtnerischen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

Im Hinblick darauf, daß das Wohngebäude des Betriebsinhabers (der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil) bereits im Zusammenhang mit der Bewertung der gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen voll berücksichtigt wird (§ 27 Absatz 3), sind in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 die an sich maßgebenden Hektarsätze zu kürzen, und zwar für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 20 vom Hundert, für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 5 vom Hundert und für weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen um 15 vom Hundert. Die gekürzten Hektarsätze treten an die Stelle der an sich maßgebenden Hektarsätze.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 13 gelten entsprechend.

§ 29

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zu § 49 des Gesetzes

§ 30

Arten des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen,
3. Wanderschäfereien,
4. das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

§ 31

Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen finden § 29 Absätze 2 und 5, § 31 Absätze 1, 2 und 4 und § 32 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 31 Absatz 4 des Gesetzes nicht zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

II. Grundvermögen

Zu § 52 des Gesetzes

a) Bebaute Grundstücke

1. Grundstückshauptgruppen

§ 32

(1) Im Sinn der nachstehenden Vorschriften sind die folgenden Grundstückshauptgruppen zu unterscheiden:

1. Mietwohngrundstücke.

   Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Ziffer 4).

2. Geschäftsgrundstücke.

   Als Geschäftsgrundstücke gelten solche bebauten Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

3. Gemischtgenutzte Grundstücke.

   Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Ziffer 1 als Mietwohngrundstücke noch nach Ziffer 2 als Geschäftsgrundstücke, noch nach Ziffer 4 als Einfamilienhäuser anzusehen sind.

4. Einfamilienhäuser.

   Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal (Pförtner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Die nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke.

(2) Die Frage, ob die im Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Grenzen erreicht sind, ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete (§ 34) zu beurteilen.

2. Bewertungsmaßstäbe

§ 33

(1) Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 34) zu bewerten.

(2) Alle übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Läßt sich innerhalb bestimmter Bezirke für Geschäftsgrundstücke oder für eine Untergruppe von diesen (§ 35 Absatz 2) die Jahresrohmiete in der Regel unschwer ermitteln oder schätzen, so können die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, daß die Grundstücke dieser Gruppe oder Untergruppe innerhalb des Bezirks mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind.

(3) Grundstücke, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Wert des Grund und Bodens zuzüglich der Kosten zu bewerten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Befinden sich auf einem solchen Grundstück bereits bezugsfertige Gebäude, so sind auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der bezugsfertigen Gebäude die Absätze 1 oder 2 anzuwenden. Zu diesem Wert sind die Kosten hinzuzurechnen, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind.

(4) Läßt sich in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 ausnahmsweise die Rohmiete für ein Grundstück nur schwer ermitteln oder schätzen, so ist das Grundstück mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

3. Besondere Vorschriften für die Bewertung nach der Jahresrohmiete

§ 34

Jahresrohmiete

(1) Jahresrohmiete im Sinn dieser Vorschriften ist das Gesamtentgelt (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem Stand vom Feststellungszeitpunkt, umgerechnet auf ein Jahr, zu entrichten haben. Das gilt auch für den Fall, daß der Mietvertrag schon bald nach dem Feststellungszeitpunkt abläuft.

(2) Nicht zur Jahresrohmiete gehören

die Kosten der Heizstoffe (einschließlich der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung,

die eigentlichen Betriebskosten für Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermiete, Kosten der Fahrstuhlrevision),

Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrags gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen),

Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherungen und dergleichen).

Soweit Beträge hierfür in der Miete enthalten sind, sind sie auszuscheiden.

(3) Nicht zu berücksichtigen ist die Kürzung der Miete, die der Vermieter infolge einer zugunsten des Mieters bewilligten Ermäßigung der Gebäudeentschuldungsteuer gewähren muß. Die Miete ist also in diesen Fällen mit dem ungekürzten Betrag anzusetzen.

(4) Statt des sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags gilt die übliche Miete (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge) als Jahresrohmiete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,
2. die der Eigentümer dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 vom Hundert von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

§ 35

Bezirks- und Gruppenbildung

(1) Für die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 33 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2) können die Präsidenten der Landesfinanzämter ihr Gebiet in verschiedene Bezirke einteilen. Jeder Bezirk soll ein räumlich abgegrenztes Gebiet (z. B. in einer größeren Stadt einen bestimmten Stadtteil) oder auch mehrere räumlich abgegrenzte Gebiete (z. B. bestimmte oder alle Gemeinden eines Landesfinanzamtsbezirks unter 10 000 Einwohnern) umfassen, in denen die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt etwa gleichmäßig liegen.

(2) Abgesehen von der Einteilung in Bezirke (Absatz 1) können die Präsidenten der Landesfinanzämter die Hauptgruppen (§ 32) in Untergruppen teilen. Für die Entscheidung, ob und welche Untergruppen zu bilden sind, sind die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt maßgebend.

(3) Für die einzelnen Grundstücksgruppen können auch verschiedene Bezirke gebildet werden.

§ 36

Regelmäßige Bewertung

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen für die Grundstücksgruppen (Hauptgruppen und Untergruppen) eines jeden Bezirks nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt die Zahl, mit der die Jahresrohmiete (§ 34) der Grundstücke zu vervielfachen ist (Vervielfältiger). Der Vervielfältiger kann auch eine Dezimalstelle enthalten.

(2) In Ländern, in denen ein Teil der Gemeindegrundsteuer nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbar ist, gilt der Vervielfältiger (Absatz 1) in Bezirken, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken und in denen die Höhe der Gemeindegrundsteuer wesentlich voneinander abweicht, nur für Gemeinden mit einer vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmten Höhe der Gemeindegrundsteuer; die Höhe ist in einem Rahmensatz auszudrücken. Für Gemeinden, in denen die Gemeindegrundsteuer von diesem Rahmensatz abweicht, bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, in welchem Ausmaß sich der Vervielfältiger (Absatz 1) im Hinblick auf die abweichende Höhe der Gemeindegrundsteuer vermindert oder erhöht.

(3) In Ländern, in denen die Umlegbarkeit der Grundsteuer nicht an eine bestimmte Höhe, sondern an die Erhöhung von einem gewissen Zeitpunkt ab

geknüpft ist, gelten die Vervielfältiger ohne Rücksicht auf die Höhe der umlegbaren Grundsteuerbeträge.

§ 37

Ermäßigung oder Erhöhung der Bewertung

(1) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die von den bei der Bildung der Vervielfältiger (§ 36) zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe wesentlich abweichen. Solche Umstände sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur:

der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,
die Lage des Grundstücks,
die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist, oder umgekehrt; Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen),
Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden),
die Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend erfordern, weitere Umstände bestimmen, die bei wesentlicher Abweichung von den bei der Bildung der Vervielfältiger zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe eine Wertermäßigung oder Werterhöhung rechtfertigen.

(3) Das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung richtet sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstand bei einem Verkauf des Grundstücks nach Lage des Grundstücksmarkts beigemessen werden würde. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf 30 vom Hundert des Werts (des Vielfachen der Jahresrohmiete) nicht übersteigen. Liegen zugleich wertmindernde und werterhöhende Umstände vor, so ist der Höchstsatz erst auf das Ergebnis des Ausgleichs anzuwenden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für einzelne besondere Umstände (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2) das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung bestimmen.

(4) Die Ermäßigung oder Erhöhung unterbleibt, soweit die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits in der Jahresrohmiete oder in dem Vervielfältiger für den Bezirk und die Gruppe zum Ausdruck kommen.

§ 38

Neufeststellung

(1) Die Neufeststellung des Einheitswerts ist auch für Grundstücke zulässig, die mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet werden.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, die Bezirks- und Gruppenbildung (§ 35) und die Vervielfältiger (§ 36) den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt an den Neu- und Nachfeststellungszeitpunkten anzupassen.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 39

Bestimmungen der Landesfinanzämter

Die Bestimmungen der Präsidenten der Landesfinanzämter auf Grund der §§ 33 bis 38 sind als Rechtsverordnungen im Reichsministerialblatt zu verkünden.

§ 40

Mindestwert

Der für bebaute Grundstücke anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre (§ 52 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 41

Niedrigere Bewertung wegen öffentlichen Interesses

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 40 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten. Werden solche Grundstücke genutzt, so sind sie mit 50 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten, wenn die Kosten der baulichen Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung regelmäßig erheblich übersteigen.

(2) Sind diese Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satz 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung regelmäßig nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind

und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachtzinsen die jährlichen Kosten der Erhaltung regelmäßig nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Bewertung nach den Absätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Grundstücks vor, so wird nur dieser Teil nach den Absätzen 1 bis 3, der übrige Teil nach den an sich maßgebenden Vorschriften bewertet.

§ 42

Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer

Bei der Bewertung von Grundstücken, für die die Gebäudeentschuldungsteuer nach Kapitel I §§ 2 und 3 des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, ist diejenige Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer zu unterstellen, die ohne die Ablösung am Feststellungszeitpunkt bestehen würde.

§ 43

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Für die Hauptfeststellung der Einheitswerte können die Finanzämter und die sonstigen mit der Vorbereitung der Einheitsbewertung befaßten Behörden schon vor dem 1. Januar 1935 von den Grundstückseigentümern Angaben über die Bewertungsgrundlagen für ihren Grundbesitz fordern.

(2) Im Hinblick darauf, daß für die Bewertung der Stand vom 1. Januar 1935 maßgebend ist, hat der Eigentümer Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (z. B. in der Jahresrohmiete, in der Größe des Grundstücks infolge Teilverkaufs oder Zukaufs, im Eigentum am Grundstück), die bis zum 1. Januar 1935 eintreten, dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz belegen ist, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Steuererklärungen im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und deren Rechtsvorgänger haben dem für die Bewertung des Grundstücks zuständigen Finanzamt auf Anfordern alle Angaben zu machen, deren es für die Führung einer Kaufpreissammlung bedarf. Bei den Erklärungen ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 166 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung).

Zu § 53 des Gesetzes

b) Unbebaute Grundstücke

§ 44

Bewertungsmaßstab

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

§ 45

Grundstücke, die der Volkswohlfahrt dienen

Unbebaute Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zutreffen, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden gemeinen Werts zu bewerten.

Zu § 50 Absatz 2 des Gesetzes

c) Erbbaurecht

§ 46

(1) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist zunächst der Gesamtwert für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude so zu ermitteln, wie wenn die Belastung nicht bestünde.

(2) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt noch fünfzig Jahre oder mehr, so ist der Gesamtwert (Absatz 1) in vollem Umfang dem Erbbauberechtigten zuzurechnen.

(3) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt weniger als fünfzig Jahre, so ist der Gesamtwert (Absatz 1) auf den Grund und Boden und auf die Gebäude nach dem Verhältnis der gemeinen Werte zu verteilen. Dabei sind zuzurechnen:

1. dem Erbbauberechtigten: der Wert der Gebäude und außerdem der Anteil des Erbbaurechts am Wert des Grund und Bodens. Dieser Anteil ist nach der restlichen Dauer des Erbbaurechts zu bemessen. Er beträgt bei einer Dauer des Erbbaurechts

unter	50	bis zu	45	Jahren	90	vom	Hundert,
»	45	» »	40	»	80	»	» ,
»	40	» »	35	»	70	»	» ,
»	35	» »	30	»	60	»	» ,
»	30	» »	25	»	50	»	» ,
»	25	» »	20	»	40	»	» ,
»	20	» »	15	»	30	»	» ,
»	15	» »	10	»	20	»	» ,
»	10	» »	5	»	10	»	» ,
»	5			»	0	»	»

des Werts des Grund und Bodens;

2. dem Eigentümer des Grund und Bodens: der Wert des Grund und Bodens, der nach Abzug des in Ziffer 1 genannten Anteils verbleibt.

Abweichend von Ziffer 1 kann auch dem Eigentümer des Grund und Bodens ein Anteil am Wert des Gebäudes zugerechnet werden, wenn besondere Vereinbarungen es rechtfertigen. Das gilt insbesondere, wenn bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf der Eigentümer des Grund und Bodens keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat.

(4) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens oder Betriebsvermögens des Eigentümers des Grund und Bodens anzusetzen. Dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) oder Betriebsvermögens des Erbbauberechtigten abzuziehen.

III. Betriebsvermögen

Zu § 55 des Gesetzes

§ 47

Freie Berufe

Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 56 des Gesetzes nicht eine rein künstlerische oder rein wissenschaftliche Tätigkeit. Als eine solche ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf (Nebenberuf) dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit und auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Annahme einer rein künstlerischen oder einer rein wissenschaftlichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen, ebenso bei Künstlern nicht durch die Tatsache, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.

Zu § 56 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes

§ 48

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften

(1) Die Vermögenserklärungen für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind von den zur Geschäftsführung berufenen Gesellschaftern abzugeben.

(2) In der Vermögenserklärung ist insbesondere anzugeben:

1. wer als Gesellschafter beteiligt ist;
2. wie sich das Vermögen der Gesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter verteilt.

(3) Für die Einlegung von Rechtsmitteln, die den einheitlichen Feststellungsbescheid über den gewerblichen Betrieb der Gesellschaft betreffen, gilt § 239 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

Zu § 57 Absatz 2 des Gesetzes

§ 49

Beteiligung mehrerer an einem Grundstück

Gehört ein Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, mehreren Personen, so rechnet das ganze Grundstück stets zum Grundvermögen ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang es einem gewerblichen Betrieb der Beteiligten dient. Sind an dem Grundstück inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 56 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art beteiligt, so gilt ihr Anteil stets als Betriebsgrundstück.

Zu §§ 58 und 51 Absatz 4 des Gesetzes

§ 50

Gewerbeberechtigungen

(1) Gewerbeberechtigungen (§ 58 Absatz 1 des Gesetzes) sind mit den für sie festgestellten Einheitswerten,

1. wenn sie zu einem gewerblichen Betrieb des Berechtigten gehören, dem Teil des Betriebsvermögens zuzurechnen, der nicht aus Betriebsgrundstücken besteht;
2. wenn sie nicht zu einem gewerblichen Betrieb des Berechtigten gehören (z. B. eine verpachtete Apothekengerechtigkeit), dem sonstigen Vermögen zuzurechnen (§ 67 Ziffer 8 des Gesetzes).

Das gilt auch dann, wenn die Gewerbeberechtigungen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, also grundstücksgleiche Berechtigungen sind, oder mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden, also subjektiv-dingliche Berechtigungen sind (§ 58 Absatz 2, § 51 Absatz 4 des Gesetzes).

(2) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (§ 58 Absatz 3 des Gesetzes).

(3) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 58 Absatz 4, § 10 des Gesetzes).

Zu § 59 Ziffer 1 des Gesetzes und § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Vermögensteuergesetzes

§ 51

Sparkassen

(1) Bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen gehören nur die Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen, die nicht der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen.

(2) Als Wert des Betriebsvermögens gilt der Teil des gesamten Vermögens der Sparkasse, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und die eingegangenen Verbindlichkeiten einerseits zu den gesamten Einlagen und den eingegangenen Verbindlichkeiten anderseits stehen.

Beispiel:

Gesamtes Vermögen einer Sparkasse ...		1 000 000 ℛℳ
Spareinlagen (§§ 22 und 23 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1203)		8 000 000 ℛℳ
Nicht in Spareinlagen bestehende Einlagen und eingegangene Verbindlichkeiten, z. B.		
a) Depositen, Giro- und Kontokorrenteinlagen .	1 500 000 ℛℳ	
b) Wechselverbindlichkeiten	250 000 ℛℳ	
c) Sonstige eingegangene Verbindlichkeiten, z. B. Darlehen, die die Sparkasse zur Verstärkung der Betriebsmittel oder zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen hat, Anleihen bei der Girozentrale, bei sonstigen Geld- und Kreditinstituten usw.	250 000 ℛℳ	2 000 000 ℛℳ
Gesamte Einlagen und eingegangene Verbindlichkeiten		10 000 000 ℛℳ.

Das Verhältnis zwischen den nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und eingegangenen Verbindlichkeiten (2 000 000 ℛℳ) zu den gesamten Einlagen und eingegangenen Verbindlichkeiten (10 000 000 ℛℳ) beträgt also 2 zu 10. Das Betriebsvermögen der Sparkasse ist demnach mit $1/5$ des gesamten Vermögens der Sparkasse, also mit 200 000 ℛℳ anzusetzen.

Zu § 60 des Gesetzes

§ 52

Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 60 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben.

(2) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften gilt unter den Voraussetzungen des § 60 des Gesetzes und des vorstehenden Absatzes 1 auch für Aktien, Kuxe oder Anteile, die einem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gehören.

Zu § 62 Absatz 2 des Gesetzes

§ 53

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Versicherungstechnische Rücklagen sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Hierbei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bewertungsstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bewertungsstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden versicherungstechnischen Rücklagen aufstellen.

(4) Die Rücklagen für Beitragsrückerstattungen und beim Lebensversicherungsgeschäft auch die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten (Überschußrücklagen) sind nur mit 90 vom Hundert ihres Werts abzugsfähig.

Zu §§ 66 und 12 des Gesetzes

§ 54

Ermittlung des Teilwerts für kurzlebige bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt (§ 6 Ziffer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes), können bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, zu Gruppen oder zu einer Gesamtheit zusammengefaßt und nach Durchschnittsätzen bewertet werden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter einzeln nur einen geringen Wert haben und in dem Betrieb in großer Anzahl vorkommen, und
2. der Betriebsinhaber den mengenmäßigen Bestand nachweist.

Der nach Satz 1 ermittelte Wert gilt als Teilwert im Sinn des § 66 Absatz 1 und des § 12 des Gesetzes.

(2) Handelt es sich bei den Wirtschaftsgütern (Absatz 1) um Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Hilfsmittel, so kann ihr Teilwert in der Weise ermittelt werden, daß je Kopf der mit gleichartigen Arbeiten beschäftigten Arbeiter ein Durchschnittsatz für die von ihnen benutzten Werkzeuge usw. angesetzt wird.

§ 55

Teilwert von Wirtschaftsgütern bei Stillegung oder eingeschränkter Benutzung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind mit Ausnahme der Grundstücke, der Gewerberechtigungen, der Wertpapiere und der Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Bei Ermittlung des Teilwerts der Wirtschaftsgüter kann das Maß ihrer Benutzung im Wirtschaftsbetrieb von Bedeutung sein. Der Teilwert eines Wirtschaftsguts ist, wenn es infolge Stillegung, Betriebseinschränkung, Kurzarbeit oder dergleichen offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt oder eingeschränkt genutzt ist, im allgemeinen niedriger, als wenn es im Betrieb voll genutzt ist. Der Teilwert eines voll genutzten Wirtschaftsguts deckt sich in der Regel mit dem Betrag, der zur Beschaffung des Wirtschaftsguts in seinem am Bewertungsstichtag bestehenden Zustand aufgewendet werden müßte. Der Teilwert eines nicht nur vorübergehend ungenutzten Wirtschaftsguts ist in der Regel gleich dem Einzelveräußerungspreis. Eine Bewertung mit einem niedrigeren Wert als dem Materialwert (z. B. Schrottwert) ist ausgeschlossen.

IV. Sonstiges Vermögen

Zu §§ 69 bis 71, 13 des Gesetzes und § 220 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung

a) Wertpapiere und Anteile

1. Allgemeines

§ 56

Bewertungsstichtag

Als Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften (§ 56 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wird, soweit Steuerkurswerte festgesetzt werden, der 17. Oktober 1934 bestimmt. Im übrigen verbleibt es bei dem Stichtag, der sich aus § 69 Absätzen 1 und 2 des Gesetzes ergibt.

§ 57

Bewertungsmaßstab

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen (§ 56) gilt das folgende:

1. Sind Steuerkurswerte festgesetzt worden, so sind diese Steuerkurswerte maßgebend.
2. Sind keine Steuerkurswerte festgesetzt worden, besteht jedoch im Inland ein amtlicher Kurswert, so ist dieser Kurswert maßgebend (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes).
3. Sind keine Steuerkurswerte festgesetzt worden und besteht zwar nicht im Inland, wohl aber im Ausland ein amtlicher Kurswert, so ist dieser ausländische Kurswert unter Umrechnung nach dem Mittelkurs für Auszahlungen vom Stichtag (§ 56) maßgebend.
4. Bestehen weder Steuerkurswerte noch inländische oder ausländische amtliche Kurswerte, so ist der gemeine Wert maßgebend (§ 13 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Statt nach den Vorschriften des Absatzes 1 Ziffern 1, 2 und 4 sind unter Zugrundelegung des ausländischen Kurswerts oder des ausländischen gemeinen Werts umgerechnet nach dem Mittelkurs für Auszahlungen vom Stichtag (§ 56) zu bewerten:

1. auf ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die im Inland amtlich nicht gehandelt werden (Deutsche Auslandsbonds). Das gilt nicht für solche Auslandsbonds, die
   a) mit einer Handelbarkeitsbescheinigung ausgestattet sind (zertifizierte Deutsche Auslandsbonds),
   b) von der Devisenstelle zur Veräußerung im Inland freigegeben sind,
   c) sich im Besitz der Anleiheschuldner selbst befinden (eigene Auslandsbonds).

   Die zu a bis c genannten Auslandsbonds sind mit dem Steuerkurswert, dem inländischen amtlichen Kurswert oder dem inländischen gemeinen Wert zu bewerten;
2. inländische und ausländische Wertpapiere, die im Inland amtlich oder im Freiverkehr gehandelt werden und einer Person mit doppeltem Wohnsitz (im Inland und im Ausland) gehören, wenn die Wertpapiere dem ausländischen Vermögen dieser Person zuzurechnen sind und dieses von den Devisenbeschränkungen für Inländer mit der Maßgabe freigestellt ist, daß eine Überführung der zum ausländischen Vermögen gehörigen Wertpapiere in das Inland und ihre Verwertung im Inland unzulässig ist.

Wird der ausländische Kurswert oder gemeine Wert nicht nachgewiesen, so sind die Wertpapiere, wenn für sie ein Steuerkurswert festgesetzt ist, mit 40 vom Hundert des Steuerkurswerts anzusetzen.

(3) Ein Abschlag für laufende Dividenden oder laufende Zinsen darf von dem nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Wert nicht gemacht werden.

§ 58

Bewertung von Aktien usw. in besonderen Fällen

(1) Ist in den Fällen des § 57 Absatz 1 der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände höher als der Wert, der sich auf Grund der Steuerkurswerte, der amtlichen Kurswerte oder der gemeinen Werte (§ 57 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend (§ 13 Absatz 3 des Gesetzes).

(2) Hat der Steuerpflichtige bei der Übernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat.

2. Festsetzung von Steuerkurswerten

§ 59

Voraussetzung für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei inländischen Aktien usw.

Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften (§ 56 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) sind nur festzusetzen, wenn die Aktien usw. in der Zeit vom 1. August bis zum 17. Oktober 1934 tatsächlich umgesetzt worden sind.

§ 60

Steuerkurswerte für Aktiengattungen in besonderen Fällen

Bestehen bei einer inländischen Gesellschaft neben der gewöhnlichen Stammaktie (§ 61 Absatz 1), für die ein Steuerkurswert festgesetzt ist, andere Aktiengattungen oder Genußscheine, für die ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, so ist für diese nach Maßgabe des § 62 der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert abzuleiten. Dabei ist hinsichtlich der Aktiengattungen zwischen Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht (§ 61 Absatz 2) und Aktien mit besonderem Stimmrecht (§ 61 Absatz 3) zu unterscheiden.

§ 61

Aktiengattungen

(1) Eine gewöhnliche Stammaktie ist eine Stammaktie, die eine Stimme gewährt, mit Ausnahme der im § 62 Ziffer 1 zu a bis c bezeichneten Aktiengattungen. Besteht eine Stammaktie mit einer Stimme bei der Gesellschaft nicht, so gilt als gewöhnliche Stammaktie der Stammaktienbetrag, der sich bei Teilung des Nennbetrags der tatsächlich vorhandenen Stammaktie durch die Zahl ihrer Stimmen ergibt.

(2) Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt.

(3) Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt.

§ 62

Ableitung der Steuerkurswerte

In den Fällen des § 60 gilt als Steuerkurswert,

1. wenn es sich um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht handelt:
   a) für Vorzugsaktien und Schutzaktien der volle Steuerkurswert,
   b) für Vorratsaktien 10 vom Hundert des Steuerkurswerts,
   c) für junge Aktien 90 vom Hundert des Steuerkurswerts

   der gewöhnlichen Stammaktie;
2. wenn es sich um Aktien mit besonderem Stimmrecht handelt:
   a) für dividendenberechtigte Aktien 90 vom Hundert des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerts zuzüglich eines Zuschlags für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 vom Hundert des Werts zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrags ergibt;
   b) für nicht dividendenberechtigte Aktien lediglich der Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmenzahl der Aktie nach der Bestimmung zu a Satz 2 ergibt;
3. für Genußscheine 50 vom Hundert des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie. Für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten, findet eine Ableitung des Steuerkurswerts aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert nicht statt.

§ 63

Altbesitzgenußrechtscheine

Genußscheine, die auf Grund des § 43 Ziffer 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zur Ablösung von Altbesitzgenußrechten ausgegeben worden sind (Altbesitzgenußrechtscheine), gelten nicht als Genußscheine im Sinn des Gesetzes.

3. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Werts von Anteilen und Genußscheinen

§ 64

Gegenstand der Feststellung

Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine kann der gemeine Wert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

§ 65

Örtliche Zuständigkeit

Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine (§ 64) es sich handelt (Betriebsfinanzamt).

§ 66

Einleitung des Verfahrens von Amts wegen

(1) Das Verfahren zur einheitlichen und gesonderten Feststellung des gemeinen Werts von Anteilen und Genußscheinen kann durch das Betriebsfinanzamt von Amts wegen eingeleitet werden.

(2) Andere Finanzämter können die Einleitung des Verfahrens beim Betriebsfinanzamt anregen.

§ 67

Einleitung des Verfahrens auf Antrag

(1) Die Inhaber der Anteile oder Genußscheine können die Einleitung des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist beim Betriebsfinanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Er darf mit der Vermögenserklärung nicht verbunden werden.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die der Reichsminister der Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens steht dem Antragsteller die Beschwerde nach den §§ 303 ff. der Reichsabgabenordnung zu.

§ 68

Mitteilungspflicht der Gesellschaft

(1) Zur Feststellung des gemeinen Werts der Anteile oder Genußscheine hat die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, dem Betriebsfinanzamt auf Verlangen binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist

1. diejenigen Personen mitzuteilen, denen nach ihrer Kenntnis eine besonders große Beteiligung an der Gesellschaft zusteht;
2. die sachlichen Mitteilungen zu machen, die sie zur Schätzung des Werts der Anteile oder Genußscheine beizubringen vermag.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 hat die Gesellschaft zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§ 69

Beteiligung der Gesellschafter

(1) Der einheitliche Feststellungsbescheid ist zu richten:

1. gegen diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die die einheitliche und gesonderte Feststellung beim Betriebsfinanzamt beantragt haben (§ 67),
2. gegen diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die von der Gesellschaft dem Betriebsfinanzamt namhaft gemacht worden sind (§ 68 Absatz 1 Ziffer 1).

Das Betriebsfinanzamt kann den Feststellungsbescheid auch gegen andere Personen richten, die ihm sonst als Inhaber von Anteilen oder Genußscheinen bekannt geworden sind.

(2) Ist der einheitliche Feststellungsbescheid nach Absatz 1 gegen mehrere Personen zu richten, so ist das Betriebsfinanzamt berechtigt, den einheitlichen Feststellungsbescheid, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen und die sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden, die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängen, nur einem der Beteiligten zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten. Auf diese Wirkung ist in der Verfügung oder Mitteilung (Satz 1) hinzuweisen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Interessen der Beteiligten sich widersprechen, kann das Betriebsfinanzamt die Verfügungen und Mitteilungen auch noch einem zweiten und dritten Beteiligten zugehen lassen.

(3) Will das Betriebsfinanzamt von der Berechtigung nach Absatz 2 Gebrauch machen, so hat es vorher alle Beteiligten hiervon zu verständigen und

ihnen die Anschriften derjenigen Personen mitzuteilen, denen die Verfügungen und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten zugehen.

§ 70

Beteiligung der Gesellschaft

Der einheitliche Feststellungsbescheid ist auch gegen die Gesellschaft zu richten, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

§ 71

Rechtsmittel

(1) Gegen den einheitlichen Feststellungsbescheid steht das Berufungsverfahren nach § 229 der Reichsabgabenordnung offen.

(2) Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind befugt:

1. diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, gegen die der einheitliche Feststellungsbescheid gerichtet ist (§ 69);
2. die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt (§ 70).

§ 72

Wirkung der Entscheidung

(1) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht gegen sie gerichtet ist.

(2) Die Vorschriften des § 218 Absätze 2 und 4 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Zu § 67 Ziffer 6 und § 14 Absatz 4 des Gesetzes

b) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen

§ 73

(1) Für die Berechnung des Werts noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Bei Ansatz mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien (§ 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes):
   a) Rückzahlungen (ausgeschüttete Gewinnanteile u. dgl.) sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Ist die Rückzahlung durch Anrechnung auf laufende Prämien vorgenommen worden, so ist nur der tatsächlich gezahlte Prämienbetrag anzusetzen.
   b) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Die gutgeschriebenen Gewinnanteile sind als laufende Guthaben im Sinn des § 67 Ziffer 2 des Gesetzes anzusehen.
   c) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind von den eingezahlten Prämien nicht abzuziehen. In diesen Fällen sind die vollen Prämien zugrunde zu legen; die gutgeschriebenen Gewinnanteile u. dgl. sind nicht besonders anzusetzen.

   Die Bestimmungen zu a bis c gelten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um laufende Prämien oder um Einmalprämien handelt. Die Bestimmungen gelten entsprechend für die Bewertung von Ansprüchen aus Kapitalversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Kapitalbeiträge. Die neben den Prämien oder Kapitalbeiträgen gezahlte Versicherungsteuer ist bei der Bewertung der Ansprüche außer Betracht zu lassen.

2. Bei Ansatz mit dem Rückkaufswert (§ 14 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes):
   a) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind, da sie nicht im Rückkaufswert berücksichtigt werden, besonders, und zwar als laufende Guthaben im Sinn des § 67 Ziffer 2 des Gesetzes anzusetzen.
   b) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind,
      soweit sie im Rückkaufswert berücksichtigt sind, nicht besonders anzusetzen,
      soweit sie im Rückkaufswert nicht berücksichtigt sind, als Kapitalforderungen im Sinn des § 67 Ziffer 1 des Gesetzes, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls befristet sind, anzusetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige bei dem Versicherungsunternehmen ein Darlehen (Policedarlehen) aufgenommen oder von dem Unternehmen eine Vorauszahlung erhalten, so gelten die Zinsen (Zusatzbeiträge) für das Policedarlehen oder die Vorauszahlung nicht als Prämien und sind daher bei der Berechnung des Werts nach Absatz 1 Ziffer 1 außer Betracht zu lassen. Das Policedarlehen oder die Vorauszahlung selbst ist vom Rückkaufswert (Absatz 1 Ziffer 2) nicht abzusetzen; das Darlehen oder die Vorauszahlung ist bei der Ermittlung des Vermögens als Schuld abzuziehen.

Zu §§ 67 und 68 des Gesetzes

c) Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

§ 74

(1) Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie §§ 67 und 68 des Gesetzes gemäß überhaupt zum sonstigen Vermögen gehören, mit 40 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Werts zu bewerten.

(2) Gegenstände der im Absatz 1 bezeichneten Art sind, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, mit 20 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Werts anzusetzen.

V. Berücksichtigung der gegenwärtigen Zinsverhältnisse

Zu § 78 des Gesetzes

§ 75

Abweichender Zinssatz

Der Zinssatz, von dem abweichend von § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 des Gesetzes auszugehen ist, wird auf $5^1/_2$ vom Hundert festgesetzt.

§ 76

Abweichender Vervielfacher

(1) Die Zahlen, mit denen in den Fällen des § 15 des Gesetzes zu vervielfachen ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes für die Ermittlung des Gesamt-Höchstwerts von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, auf 18;
2. abweichend von § 15 Absatz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes für die Ermittlung des Kapitalwerts von immerwährenden Nutzungen oder Leistungen auf 18;
3. abweichend von § 15 Absatz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes für die Ermittlung des Kapitalwerts von Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer auf 9.

(2) Die Zahlen, mit denen in den Fällen des § 16 des Gesetzes zur Ermittlung des Kapitalwerts von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen der Wert der einjährigen Nutzung zu vervielfachen ist, werden wie folgt festgesetzt:

bei einem Alter

1.	....			bis zu	15	Jahren	auf	18,
2.	von mehr als	15	»	»	25	»	»	17,
3.	» » »	25	»	»	35	»	»	16,
4.	» » »	35	»	»	45	»	»	15,
5.	» » »	45	»	»	55	»	»	13,
6.	» » »	55	»	»	65	»	»	10,
7.	» » »	65	»	»	75	»	»	7,
8.	» » »	75	»	»	80	»	»	5,
9.	» » »	80 Jahren			....		auf	3.

(3) Die Zahl, mit der in den Fällen des § 31 Absatz 2 des Gesetzes zur Ermittlung des Ertragswerts der Reinertrag zu vervielfachen ist, wird auf 18 festgesetzt.

VI. Zerlegung der Einheitswerte

a) Allgemeines

§ 77

Gegenstand der Zerlegung

(1) Die Einheitswerte für die Steuergegenstände der Grundsteuer sind nach ihrer Abrundung (§ 25 des Gesetzes) nach den §§ 78 bis 86 zu zerlegen.

(2) Steuergegenstände der Grundsteuer sind:

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe, soweit sie sich auf das Inland erstrecken. Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen die im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. Grundstücke, soweit sie sich auf das Inland erstrecken. Den Grundstücken stehen die im § 57 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 78

Zerlegungsgrundsätze

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag des Einheitswerts durch Zerlegung nach den §§ 79 bis 85 zu ermitteln (Zerlegungsanteil). In den Fällen, in denen der Steuergegenstand in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teil unterliegt, gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag des Einheitswerts, der sich für den in der Gemeinde belegenen nicht befreiten Teil des Steuergegenstands ergibt.

(2) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Länder, so ist der Zerlegungsanteil des einzelnen Landes durch Zusammenrechnung der Anteile der zu dem Land gehörigen Gemeinden (Absatz 1) zu ermitteln.

(3) Die Gemeindeverbände, denen die Grundsteuer überlassen ist, stehen für die Zerlegung nicht den Gemeinden, sondern den Ländern (Absatz 2) gleich.

§ 79

Zerlegungsstichtag

Für die Zerlegung sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Gesetzes) maßgebend, auf den der Einheitswert festgestellt ist.

b) Zerlegungsmaßstäbe

1. Zerlegungsmaßstab für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 80

Besondere Zuweisungen an die Sitzgemeinde

(1) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist der fünfte Teil des Einheitswerts der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden (Sitzgemeinde). Liegen die Gebäude in mehreren Gemeinden, so ist der fünfte Teil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestands befindet.

(2) Ist die Zuweisung des fünften Teils nach Absatz 1 offenbar unbillig, so ist nach billigem Ermessen ein geringerer oder höherer Betrag für die Gebäude zuzuweisen. So wird z. B. häufig ein geringerer Betrag für die Gebäude von forstwirtschaftlichen Betrieben, ein höherer Betrag für diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzuweisen sein, für die der Mindestwert nach § 33 des Gesetzes angesetzt worden ist.

§ 81

Verteilung des verbleibenden Betrags

(1) Der Teil des Einheitswerts, der nach Abzug des für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zugewiesenen Betrags (§ 80) verbleibt, ist auf die Gemeinden nach der Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen zu zerlegen. Dabei sind die bereits nach § 80 berücksichtigten Gebäude einschließlich ihrer Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten nicht zu berücksichtigen.

(2) Weicht die Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen nicht wesentlich voneinander ab, so ist die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen vorzunehmen. Dabei sind die Flächen, auf denen die Gebäude stehen, und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten nicht zu berücksichtigen

§ 82

Keine Zerlegung kleiner Beträge

(1) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 200 Reichsmark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebs befindet.

(2) Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 200 Reichsmark, würde aber nach den §§ 80 und 81 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude (§ 80) befinden, oder, wenn diese in mehreren Gemeinden belegen sind, der Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestands befindet.

(3) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen erhöhen.

2. Zerlegungsmaßstab für Grundvermögen

§ 83

Zerlegung nach dem Verhältnis des Werts

Bei einem Grundstück ist der Einheitswert auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Werte der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile des Grundstücks zueinander stehen.

§ 84

Keine Zerlegung kleiner Beträge

(1) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 200 Reichsmark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstücks befindet.

(2) Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 200 Reichsmark, würde aber nach § 83 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der im Absatz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.

(3) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen erhöhen.

3. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle

§ 85

(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung ge-

einigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen. Wird durch die Einigung der Anteil eines Landes berührt, so ist die Zerlegung nur dann nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen, wenn auch das Land der vereinbarten Regelung zustimmt.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falls ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist als der in den §§ 80, 81 und 83 vorgesehene Zerlegungsmaßstab und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung statt nach den §§ 80, 81 und 83 nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden. In dem Zerlegungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Bestimmung des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 80, 81 und 83 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann die Zerlegung nach einem Maßstab vorgenommen werden, der dem tatsächlichen Beteiligungsverhältnis Rechnung trägt.

c) Zerlegungsverfahren

§ 86

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 383 bis 389.

(2) Den beteiligten Gemeinden wird der Inhalt der Zerlegungsbescheide schriftlich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe bedarf nicht der für die Zerlegungsbescheide vorgesehenen Form. Sie kann in vereinfachter Form (z. B. listenmäßig) erfolgen. Einer Bekanntgabe des Inhalts der Zerlegungsbescheide an die Gemeindeverbände und Länder bedarf es nicht.

d) Ersatz der Zerlegung

§ 87

Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk bestimmen, daß statt der Zerlegung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach den §§ 77 bis 82 und § 85 ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Ländern stattfindet. Von der Ermächtigung kann auch in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden; es können z. B. Teile des Bezirks oder gewisse größere Flächen ausgenommen werden. Die Bestimmungen über die Gestaltung des Steuerausgleichs und das Verfahren bei diesem bleiben vorbehalten.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 88

Mitteilung der Einheitswerte an die Länder und Gemeinden

Die Einheitswerte werden nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen den Behörden mitgeteilt, die die Realsteuern der Länder und Gemeinden verwalten.

§ 89

Aufgaben des ersten Gutachterausschusses

Soweit die nach den §§ 8 und 25 zu bildenden Gutachterausschüsse die ihnen obliegenden Aufgaben für die Einheitsbewertung 1935 noch nicht erfüllen können, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Vorbereitung der nächsten Einheitsbewertung.

§ 90

Geltungsbereich der Durchführungsbestimmungen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen den Ersten Teil des Gesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften) betreffen, gelten sie, wie der Erste Teil des Gesetzes selbst (§ 1), für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt.

§ 91

Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind erstmalig bei der Bewertung des Vermögens (§ 19 des Gesetzes) nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935 anzuwenden.

(2) § 43 tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1934 in Kraft.

(3) Die „Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke" vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1106) wird aufgehoben. Jedoch bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen unberührt, die die Präsidenten der Landesfinanzämter auf Grund dieser Verordnung am 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 785 ff.) erlassen haben.

Berlin, 2. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 (VStDB 1935)

Vom 2. Februar 1935

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und auf Grund des § 3 Absatz 1 Ziffer 7 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) wird hierdurch verordnet:

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen

§ 1

Allgemeines

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Körperschaften) sind von der Vermögensteuer befreit, wenn sie nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig (§ 3 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes).

(2) Ob ein Zweck als kirchlich, gemeinnützig oder mildtätig anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934.

(3) Ob eine Körperschaft ausschließlich den vorgenannten Zwecken dient, bestimmt sich nach § 2 dieser Verordnung.

(4) Für die Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, gilt § 3 dieser Verordnung.

§ 2

Ausschließlichkeit

(1) Ausschließlich dient eine Körperschaft kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgt und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder) am Reingewinn darf satzungsmäßig und tatsächlich vier vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, vier vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

(2) Bei einer Körperschaft, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, tritt an die Stelle des Kapitalanteils (Absatz 1 Ziffern 1 und 3) der Goldwert der eingezahlten Einlagen, wenn dieser niedriger ist als der Kapitalanteil.

§ 3

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, liegt stets vor bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit.

§ 4

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und der sie ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind,

2. Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung) anerkannt sind,
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 5

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Vermögensteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 6, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sein.

§ 6

Kassen **mit** Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 5 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen" vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
   a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 6000 *RM* jährlich übersteigt

   oder

   b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:

      als Pension 4 000 *RM* jährlich,
      als Witwengeld 3 000 *RM* jährlich,
      als Waisengeld 1 200 *RM* jährlich für jede Waise,
      als Sterbegeld 500 *RM* als Gesamtleistung.

§ 7

Kassen **ohne** Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 5 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Gefolgschaft darf zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Der Gefolgschaft oder den Vertrauensmännern der Gefolgschaft muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

Zu § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 8

Freibeträge für Kinder

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen im Sinn des § 5 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 1 des Gesetzes gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, der Lehre, des Studiums u. dgl. oder

als Arbeitsdienstwillige im freiwilligen Arbeitsdienst aufhalten. Leben die Eltern dauernd getrennt, so steht der Freibetrag demjenigen Elternteil zu, zu dessen Haushalt die Kinder gehören.

(2) Auf Kosten des Steuerpflichtigen werden volljährige Kinder nur dann ausgebildet (§ 5 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 des Gesetzes), wenn der Steuerpflichtige die Kosten der Berufsausbildung einschließlich der Kosten des Unterhalts ganz oder überwiegend trägt. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld.

(3) Für ein verheiratetes Kind wird der Freibetrag nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes den Eltern dann nicht gewährt, wenn das Kind und sein Ehegatte unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. In diesem Fall wird der Freibetrag nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 des Gesetzes dem Kind selbst oder seinem Ehemann gewährt. Dementsprechend wird das Kind nicht mit seinen Eltern, sondern mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Absätze 2 und 1 des Gesetzes).

(4) Der Freibetrag für Kinder wird den Eltern auch dann gewährt, wenn die Eltern mit ihren Kindern dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehören. Dem anderen Steuerpflichtigen steht für diese Kinder ein Freibetrag nicht zu. Dementsprechend werden die Kinder nur mit ihren Eltern zusammen veranlagt (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes).

Beispiele:

1. Zu Absatz 3: Zum Haushalt des X. gehören auch seine verheiratete zwanzigjährige Tochter und deren Ehemann Y. Der Freibetrag für die Tochter wird nach § 8 Absatz 3 DB nicht ihrem Vater X., sondern ihrem Ehemann Y. gewährt. Sie wird daher auch nicht mit ihrem Vater X., sondern mit ihrem Ehemann Y. zusammen veranlagt.
2. Zu Absatz 4: Lebt im Haushalt des X. (Beispiel 1) auch ein Kind des Ehepaars Y., so wird der Freibetrag für das Kind nach § 8 Absatz 4 DB nicht seinem Großvater X., sondern seinem Vater Y. gewährt. Dementsprechend wird das Kind nicht mit seinem Großvater, sondern mit seinen Eltern zusammen veranlagt.

Zu § 13 Absatz 1 des Gesetzes

§ 9

Vermögensvergleich bei der Neuveranlagung

(1) Für die Frage, ob das neue Vermögen von dem ursprünglichen Vermögen um mehr als den fünften Teil des ursprünglichen Vermögens abweicht, ist sowohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Vermögen von dem auf volle 1 000 Reichsmark abgerundeten Wert des Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) auszugehen.

(2) Im einzelnen gilt für den Vermögensvergleich noch das folgende:

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen:

   Bei dem Vermögensvergleich bleiben die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften:

   Bei dem Vermögensvergleich ist die Mindestbesteuerung zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 1 des Gesetzes). Ist also das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen, so tritt für den Vermögensvergleich das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens;

3. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind:

   Bei dem Vermögensvergleich bleibt die Besteuerungsgrenze (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

4. bei den beschränkt Steuerpflichtigen:

   Bei dem Vermögensvergleich ist in jedem Fall das neue Inlandsvermögen mit dem ursprünglichen Inlandsvermögen zu vergleichen.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 10

Fälligkeit der Steuer bei Forstwirten

Steuerpflichtige, deren Vermögen überwiegend aus forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben, abweichend von § 16 Satz 2 des Gesetzes, je ein Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Mai, 10. August, 10. November und 10. Februar zu entrichten.

§ 11

Entrichtung der Steuer durch Steuerabzug

(1) Das Finanzamt kann die Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.

(2) Macht das Finanzamt von dem Abzugsverfahren Gebrauch, so erläßt es gegenüber derjenigen Person, die den Ertrag aus dem Inlandsvermögen schuldet (Schuldner), einen Steuerabzugsbescheid.

Gegen diesen Bescheid ist lediglich die Beschwerde nach den §§ 303 ff. der Reichsabgabenordnung gegeben.

(3) In dem Steuerabzugsbescheid ist die Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen nebst ihren Fälligkeitstagen anzugeben und der Schuldner aufzufordern,

1. in dem Zeitpunkt, in dem der Ertrag aus dem Inlandsvermögen dem beschränkt Steuerpflichtigen zufließt, den Ertrag so weit einzubehalten, als er zur Deckung der bis zum Zufließen fällig gewordenen Steuerbeträge notwendig ist, und
2. den einbehaltenen Betrag binnen einer Woche nach dem Zufließen für Rechnung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt abzuführen.

Der Schuldner haftet insoweit neben dem Steuerpflichtigen.

(4) Haben der Steuerpflichtige (Gläubiger) und der Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Ertrags aus dem Inlandsvermögen vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Als Stundung im Sinn des Satzes 1 gilt es nicht, wenn der Ertrag dem Steuerpflichtigen (Gläubiger) gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Ertrag als Erhöhung einer Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

(5) Der Steuerabzugsbescheid kann erlassen werden, sobald die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist. Daß diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, ist nicht erforderlich.

Zu § 167 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung

§ 12

Erklärungspflicht

(1) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben:

I. natürliche Personen,

1. die ledig sind:

   wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Reichsmark übersteigt,

2. die verheiratet oder verwitwet sind:

   wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 Reichsmark übersteigt.

Dabei ist das Vermögen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder mit zu berücksichtigen, der Freibetrag (§ 5 des Gesetzes) jedoch außer Betracht zu lassen;

II. nicht natürliche Personen:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften:

   ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens,

2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts:

   wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Reichsmark übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben:

ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, ist eine Vermögenserklärung abzugeben:

wenn das Vermögen der Gesellschaft 10 000 Reichsmark übersteigt.

(4) Eine Vermögenserklärung hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

Zu § 166 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung

§ 13

Muster der Vermögenserklärung

Der Steuerpflichtige hat die Vermögenserklärung nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

Zu § 210 der Reichsabgabenordnung

§ 14

Freiveranlagung

Wird eine Vermögensteuer nicht festgesetzt, so ist die Freistellung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen,

1. wenn er es beantragt oder
2. wenn er für den Zeitraum, für den er von der Steuer freigestellt wird, Vorauszahlungen geleistet hat.

Zu § 23 des Gesetzes

Übergangsbestimmungen

§ 15

Erste Anwendung des Gesetzes

(1) Die Vorschriften des Gesetzes sind erstmals anzuwenden:

1. auf die Hauptveranlagung (§ 12 des Gesetzes), der der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 zugrunde gelegt wird,
2. auf Neuveranlagungen (§ 13 des Gesetzes) und Nachveranlagungen (§ 14 des Gesetzes), denen der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1936 zugrunde gelegt wird.

(2) § 15 des Gesetzes tritt ab 1. Januar 1935 in Kraft. Bei Anwendung des § 15 des Gesetzes ist für die Frage, ob die Steuerpflicht weggefallen ist, von den Vorschriften des neuen Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmungen auszugehen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes erstmals auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1936 anzuwenden.

(4) Der im § 22 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bestimmte Hauptveranlagungszeitraum für die Vermögensteuer wird bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1935 verlängert.

§ 16

Anwendung der Durchführungsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 sind anzuwenden:

1. auf die Hauptveranlagung, der der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 zugrunde gelegt wird,
2. auf Neuveranlagungen und Nachveranlagungen, denen der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1936 oder von einem späteren Zeitpunkt zugrunde gelegt wird.

(2) Im übrigen sind die §§ 1 bis 14 erstmals auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1936 anzuwenden.

Berlin, 2. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1935	Nr. 10

Inhalt

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 4. Februar 1935, ist veröffentlicht: Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen". — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-polnischen Vertrags über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung zu dem am 13. Juli 1931 unterzeichneten internationalen Betäubungsmittelabkommen. — Bekanntmachung zum Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen (Beitritt von Mexiko). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch Griechenland). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 4. Februar 1935.

Auf Grund von Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92) werden nachstehend als Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und als Durchführungsverordnung hierzu neu bekanntgemacht:

die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231),

die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 238),

die Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 278),

§ 6 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349),

die Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531),

die Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 19. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678),

das Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079),

die Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1088),

die Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1112),

das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92),

die Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 313),

die Neunte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 510),

die Verordnungen zur Änderung der Devisenverordnung vom 11. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 864),

Abschnitt III § 27 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925),

die Zehnte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1290).

Berlin, den 4. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

Vom 4. Februar 1935.

1. Abschnitt

Devisenbehörden, Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung werden durch eine Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ausgeübt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister regelt die Rechtsverhältnisse der Reichsstelle im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Reichsministern und ernennt den Leiter der Reichsstelle.

(3) Die Reichsstelle übt außer den Befugnissen und Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen übertragen sind, auch die dem Reichswirtschaftsminister nach dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) zustehenden Befugnisse aus.

(4) Die Reichsstelle kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium einzelne Personen ganz oder teilweise von den Beschränkungen und Verboten dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen freistellen.

§ 2

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt den Devisenstellen. Devisenstellen sind die Landesfinanzämter.

(2) Die Devisenstellen treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes vorgesehen und kann den Devisenstellen das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen.

(3) Zuständig ist jeweils die Devisenstelle, in deren Bezirk derjenige, der eine Entscheidung nachsucht, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Stelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die örtliche Zuständigkeit der Devisenstellen abweichend regeln.

§ 3

Für die Aufgaben der Devisenbewirtschaftung, soweit sie den Warenverkehr betreffen, sind nach näherer Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auch die Überwachungsstellen zuständig, die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen tätig werden. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Die Durchführung von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mitgliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden, wird von der Reichsbank oder von Stellen, die sie bestimmt, überwacht. Soweit im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung eine Handlung erforderlich ist, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung einer Genehmigung bedarf, ist für die Erteilung der Genehmigung statt der Devisenstelle die Reichsbank zuständig.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend

1. für solche Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Banken und ihren inländischen Schuldnern, die mit Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehen, die den Gegenstand eines Abkommens der in Abs. 1 genannten Art bilden;
2. für solche Rechtsbeziehungen zwischen ausländischen Gläubigern und inländischen Schuldnern, die den Gegenstand eines Abkommens der in Abs. 1 genannten Art bilden, wenn und solange der beteiligte ausländische Gläubiger seine Zustimmung zu dem Abkommen nicht erklärt hat.

§ 5

Die Gültigkeit einer Entscheidung wird nicht dadurch berührt, daß eine Devisenstelle sie getroffen hat, obwohl eine Überwachungsstelle oder die Reichsbank dafür zuständig gewesen wäre; entsprechendes gilt für Entscheidungen einer Überwachungsstelle oder der Reichsbank.

§ 6

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten u. dgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel; Reichsmarknoten im Sinne dieses Gesetzes sind Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Privatbanknoten.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieses Gesetzes sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht in ausländischen Wertpapieren verkörperte Forderungen.

(3) Ausländische Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die von einem Ausländer (Abs. 6) ausgestellt sind. Anteilscheine (Zertifikate, Notes), die von ausländischen Treuhändern auf Grund von inländischen Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen ausgestellt worden sind, gelten als inländische Wertpapiere; Anteilscheine, die von ausländischen Treuhändern über einen Anteil an einem gemischten Wertpapierdepot ausgestellt worden sind (z. B. fixed trust certificates), gelten als ausländische Wertpapiere.

(4) Gold im Sinne dieses Gesetzes sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(5) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(6) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. Auswanderer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die nach dem 3. August 1931 Ausländer geworden sind. Zur Zeit stehen im Sinne dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Vorschrift in § 38 Satz 3 zu b) das Saarland dem Ausland und Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, Ausländern gleich. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Devisenstellen können mit bindender Wirkung feststellen, ob eine Person Inländer oder Ausländer ist oder im Sinne von Satz 3 einem Ausländer gleichsteht.

(7) Wertpapierhändler im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahren oder den Handel mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln.

(8) Devisenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute, denen die Reichsbank die in § 29 Abs. 2 bezeichneten Rechte verliehen hat.

§ 7

(1) Als Erwerb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Verfügung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung.

(2) Als Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Erwerb eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückekonto. Als Verfügung über Wertpapiere gilt auch die Einräumung eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückekonto.

§ 8

(1) In den folgenden Vorschriften dieses Gesetzes und in den Durchführungsverordnungen ist, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt, unter Genehmigung eine schriftliche Genehmigung einer Devisenstelle zu verstehen.

(2) Soweit ein Schuldner seine Leistung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Durchführungsverordnung nicht ohne Genehmigung bewirken darf, ist auch der Gläubiger berechtigt, die Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung zu beantragen.

2. Abschnitt

Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung erworben werden.

(2) Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach Abs. 1 erworben worden sind, darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

§ 10

Der Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold bedürfen der Genehmigung.

§ 11

(1) Nur mit Genehmigung darf ein Inländer inländische Zahlungsmittel oder Gold einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer im Inland aushändigen.

(2) Nur mit Genehmigung darf über Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, zugunsten eines Ausländers verfügt werden.

§ 12

Nur mit Genehmigung dürfen auf einem bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Konto eines Ausländers Reichsmarkbeträge gutgeschrieben werden, die aus Bareinzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen eines Inländers stammen. Als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postscheckämter.

§ 13

(1) Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Abs. 1 gelten als Bannbruch im Sinne des Vereinszollgesetzes, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen worden ist.

(3) Geldsorten, Gold und Edelmetalle dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt werden.

(4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1, keine Anwendung auf

1. versiegelte Postsendungen mit Wertangabe;
2. Einschreibsendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienstsiegel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind;
3. Einschreibsendungen von Devisenbanken.

§ 14

(1) Kredite dürfen Ausländern nur mit Genehmigung eingeräumt werden.

(2) Einer Krediteinräumung steht gleich die Bestellung von Sicherheiten, insbesondere von Hypotheken und Grundschulden, für einen ausländischen Gläubiger.

(3) Einer Krediteinräumung steht ferner gleich die Gewährung eines Anspruchs auf die Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder Waren gegen Zahlung einer Prämie (**Vor- und Rückprämien, Stellagen, Nochgeschäfte**).

§ 15

Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung. Dasselbe gilt für eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung eines Auswanderers, die vor seiner Auswanderung entstanden ist.

§ 16

Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung gegen ein inländisches Kreditinstitut, die zugunsten eines Ausländers

a) infolge der Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch einen Ausländer im Inland oder

b) infolge der Einsendung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland

entstanden ist, bedarf der Genehmigung. Als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postscheckämter.

§ 17

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken, oder von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören, entstanden ist, bedarf der Genehmigung.

(2) Das gleiche gilt für Zahlungsmittel, die einem Ausländer durch Erbschaft anfallen.

§ 18

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 3. August 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung, wenn sich die Devisenstelle oder die Reichsbank bei der Entstehung der Forderung eine solche Genehmigung vorbehalten hat (Sperrguthaben).

(2) Ist ein Grundstück aus Mitteln erworben worden, über die nur mit Genehmigung verfügt werden durfte, so bedarf auch die Verfügung über das Grundstück der Genehmigung, wenn sich die Devisenstelle oder die Reichsbank bei der ersten Genehmigung eine solche Genehmigung vorbehalten hat.

(3) Die Verfügungsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Soweit die Eintragung bereits erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 19

(1) Die Verfügung über Forderungen eines Ausländers, die von § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) betroffen werden, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Einlösung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen zugunsten eines Ausländers bedarf der Genehmigung.

§ 20

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden ist, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Vorschrift des Abs. 1 stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 21

(1) Der entgeltliche Erwerb ausländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Wertpapiere bedarf der Genehmigung, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

(2) Ein Inländer darf ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer erwerben. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen, von denen ein Teil Ausländer, ein Teil Inländer sind, solche Wertpapiere für gemeinsame Rechnung erwerben (Meta-, Konsortial- und ähnliche Geschäfte).

(3) Den an einer deutschen Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren stehen die Wertpapiere gleich, die in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — einbezogen sind.

§ 22

(1) Der entgeltliche Erwerb inländischer Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Wertpapiere bedarf der Genehmigung, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder an eine Devisenbank veräußert werden.

(2) Ein Inländer darf auf Reichsmark oder Goldmark lautende inländische Schuldverschreibungen, die ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren, nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer erwerben. Welche Schuldverschreibungen der Bestimmung des Satz 1 unterliegen, bestimmt die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit bindender Wirkung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Der entgeltliche Erwerb von unverzinslichen Schuldscheinen (Scrips) und von verzinslichen Schuldverschreibungen (Fundierungsbonds), welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden auf Grund ihrer Satzung ausgibt, sowie von Guthaben bei dieser Kasse bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Guthaben bedarf der Genehmigung.

§ 24

Der entgeltliche Erwerb von Anteilsrechten an ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von Ausländern bedarf der Genehmigung. Soweit Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften in Wertpapieren verkörpert sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 25

(1) Ein Inländer, der nicht Devisenbank ist, darf Wertpapiere nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer erwerben oder für Rechnung eines Ausländers im Inland veräußern. Der Erwerb bedarf keiner Genehmigung, wenn eine Devisenbank den Erwerb als Kommissionär vermittelt.

(2) Die Bestellung eines Pfandrechts oder von Sicherungseigentum an Wertpapieren durch einen Ausländer zugunsten eines Inländers bedarf der Genehmigung.

(3) Die weitergehenden Vorschriften der §§ 21 bis 23 bleiben unberührt.

(4) Ein Inländer darf Wertpapiere nur mit Genehmigung von einem Ausländer in Zahlung nehmen.

(5) Für die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 4 stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 26

(1) Ein Inländer darf Wertpapiere nur mit Genehmigung in das Depot eines Ausländers bei einem Wertpapierhändler einlegen.

(2) Ein Inländer darf Wertpapiere, die zu seinen Gunsten oder zugunsten eines anderen Inländers oder eines Auswanderers in einem Depot im Ausland ruhen, nur mit Genehmigung im Ausland aushändigen oder in ein anderes Depot umlegen lassen.

(3) Ein Wertpapierhändler darf Wertpapiere nur mit Genehmigung aus dem Depot eines Ausländers im Inland aushändigen oder in das Depot eines Inländers umlegen oder aus dem Ausland eingehende oder eingebrachte Wertpapiere in das Depot eines Inländers einlegen.

(4) Der Einlegung oder Umlegung von Wertpapieren in ein Depot stehen gleich die Umschreibung eines Depots auf einen anderen Namen, die Übertragung eines Sammeldepotanteils und die Gutschrift auf Stückekonto.

§ 27

(1) Liefert eine Person, die nicht Wertpapierhändler ist oder die als Wertpapierhändler vom Börsenbesuch ausgeschlossen ist, Wertpapiere im Inland bei einem Wertpapierhändler an, so bedarf die Aushändigung oder Umlegung der Wertpapiere sowie eine im Zusammenhang mit der Anlieferung der Wertpapiere erfolgende Leistung der Genehmigung. Das Erfordernis der Genehmigung entfällt, wenn die Reichsbank auf Grund einer nach Abs. 2 erstatteten Anzeige eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat.

(2) Wertpapierhändler sind verpflichtet, nach Abs. 1 angelieferte Wertpapiere unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Anlieferers spätestens binnen einer Woche der Reichsbank oder der örtlich zuständigen Devisenstelle schriftlich anzuzeigen. Sie haben sich die Gewißheit der Richtigkeit der die Person des Anlieferers betreffenden Angaben zu verschaffen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 für Wertpapierhändler geltenden Beschränkungen und Verpflichtungen gelten auch für Personen, welche Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien ausgegeben haben, hinsichtlich dieser Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien und ihrer Zins- oder Gewinnanteilscheine.

§ 28

(1) Die Beschränkungen der §§ 9, 11, 12, 13 Abs. 1, 14 gelten nicht für Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite, die im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von zehn Reichsmark übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall.

(2) Die Freigrenze gilt nicht

1. für die Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete;
2. für Verfügungen über solche Forderungen eines Ausländers, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind;
3. für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung;
4. für die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder zugunsten von solchen an Inländer für den Erwerb von Wertpapieren.

(3) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann allgemein zulassen, daß im Reiseverkehr natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu fünfzig Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten ohne Genehmigung ins Ausland überbringen, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde bestätigt ist. Sie kann die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigungen auch anderen Stellen übertragen und Ausnahmen von dem Erfordernis der Dringlichkeitsbescheinigung zulassen.

(4) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann anordnen, daß die Inanspruchnahme der Freigrenze von einer Eintragung im Reisepaß oder in einem anderen Ausweispapier abhängig gemacht wird.

(5) Für den Verkehr in Grenzgebieten kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erleichternde Bestimmungen erlassen.

3. Abschnitt

Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 29

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern (Devisenbanken). § 9 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei einer Devisenbank oder durch Vermittlung einer solchen erworben wird, es sei denn, daß der Erwerber eine Devisenbank ist und innerhalb des ihm von der Reichsbank verliehenen Rechts handelt.

(3) Die Reichsbank kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 30

(1) Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten, es sei denn, daß sie durch Vermittlung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle oder mit Genehmigung der Devisenstelle mit der Reichsbank oder einer Devisenbank abgeschlossen werden.

(2) Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 31

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

(3) Die Devisenstellen können Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 32

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder veräußert werden.

(2) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder veräußert werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten oder gemäß Abs. 1 ermittelten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist. Als im Sinne dieser Bestimmung errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse.

(3) Die Devisenstellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 33

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise (§ 32 Abs. 1) veröffentlicht werden.

§ 34

(1) Der Reichswirtschaftsminister, die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, die Devisenstellen und die Reichsbank können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach diesem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangt werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Devisenstellen können verlangen, daß ihnen gegenüber, das Reichsbankdirektorium kann verlangen, daß ihm und den Reichsbankanstalten gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft nach Abs. 1 eidesstattlich versichert wird.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.

§ 35

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß bestimmte Werte innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu deren Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. § 29 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Reichsregierung kann bei der Anordnung den Kreis der hiervon Betroffenen nach ihrem Ermessen bestimmen. Pflichten, die dem Eigentümer eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus

der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen.

§ 36

Hat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 35), so kann ein Pflichtiger, welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, innerhalb der Anbietungsfrist unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Reichsbank anrufen. Soweit diese die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten.

§ 37

Ein Inländer, dem von einer Devisenstelle oder Überwachungsstelle schriftlich mitgeteilt worden ist, daß ihm für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Arten von Geschäften devisenrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden können, oder dem eine allgemeine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen oder zur Vornahme sonstiger genehmigungsbedürftiger Handlungen für bestimmte Arten von Geschäften entzogen worden ist, darf für dieses Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf, nicht eingehen.

4. Abschnitt

Bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften

§ 38

Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3, §§ 30 bis 32, 37 verstoßen, sind nichtig. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die

a) den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten oder

b) im Ausland ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäfts kannten.

§ 39

(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Devisenstelle oder Überwachungsstelle ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils im Sinne der §§ 722, 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 40

Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, so kann der Vollstreckbarkeitsbeschluß nach den §§ 1042, 1044a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 41

Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

5. Abschnitt

Strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften

§ 42

(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen, der Wertpapiere, des Goldes oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den §§ 9 Abs. 1 oder 29 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert;
2. den §§ 9 Abs. 1 oder 29 zuwider den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. einer der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt;
4. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 31, 32 zugelassenen Preise veräußert oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
5. Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel der Vorschrift des § 30 zuwider abschließt oder vermittelt;
6. einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 35 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt;
7. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(4) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

§ 43

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, soweit nicht nach § 42 oder nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist;
2. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 33 nicht veröffentlicht werden dürfen;
3. der Vorschrift des § 27 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;
4. der Vorschrift des § 37 zuwiderhandelt;
5. die vom Reichswirtschaftsminister, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, einer Devisenstelle oder der Reichsbank erforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt;
6. die von der Devisenstelle gemachten Auflagen oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt.

(2) Mit Geldstrafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für die Freistellung von einer devisenrechtlichen Genehmigung ist oder an deren Erteilung sonst devisenwirtschaftliche Vorteile geknüpft sind.

§ 44

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

§ 45

(1) In den Fällen des § 42 und des § 43 Nr. 1 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß anordnen. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, und er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Der Feststellung des Wertes ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen. Mit der Rechtskraft des eine Einziehung anordnenden Straferkenntnisses gehen die in Satz 1 genannten Werte auf das Reich über.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. In den Fällen des § 13 erfolgt die Einziehung durch das Hauptzollamt; auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(3) Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Beschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

(4) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 13 finden auf die Einziehung der zur Begehung der Tat benützten Beförderungsmittel die Vorschriften des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung zugunsten des Reichs erfolgt. Im übrigen bestimmen sich Strafe, Einziehung und die Haftung der Vertretenen im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 46

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(2) Zur Sicherung einer Geldstrafe oder einer Einziehung (§ 45 Abs. 3) kann das Vermögen des Vertretenen im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 47

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 42, 43 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag einer Devisenstelle vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 48

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Durchführungsverordnung (Devisenzuwiderhandlung) kann ein Deutscher auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 49

Zur Aburteilung von Devisenzuwiderhandlungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 50

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Devisenzuwiderhandlung die öffentliche Klage, so hat die für den Gerichtsbezirk zuständige Devisenstelle die Rechte eines Nebenklägers. Als Devisenzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind der Devisenstelle zuzustellen, auch wenn sie bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Devisenstelle mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Devisenstelle kann die Befugnisse, die ihr in gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 51

(1) Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(2) Ein Unterwerfungsverfahren ist auch gegen Nebenbeteiligte zulässig. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht;
2. wer für die Geldstrafe und für die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 52

(1) Die Unterwerfung ist zulässig, wenn die Devisenzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder wenn die Voraussetzungen des § 27b des Reichsstrafgesetzbuches vorliegen. Sie ist ausgeschlossen, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich als Devisenzuwiderhandlung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar ist. Die Vorschrift des Satzes 2 findet in den Fällen des § 45 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Auf das Verfahren finden die §§ 2 bis 4 und 7 bis 9 der Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 (jetzt § 445) der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328) sinngemäß Anwendung; an die Stelle des Finanzamts tritt die Devisenstelle.

(3) Die Devisenstelle kann die Behörden und Beamten der Reichsfinanzverwaltung zur Aufnahme von Unterwerfungsverhandlungen ersuchen.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 13 oder gegen die zur Durchführung des § 13 erlassenen Vorschriften sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und ihrer nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Devisenstelle befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Vorsteher des Hauptzollamtes, seinem Vertreter oder einem mit der Genehmigung der Straffestsetzung allgemein beauftragten Beamten zu.

§ 53

(1) Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen wird, fallen dem Reiche zu, wenn die Bestrafung im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vorschriften der §§ 459 und 470 Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

(1) Die Beschränkungen und Verbote dieses Gesetzes gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 349 —).

§ 55

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung der Zwecke dieser Verordnung für erforderlich hält, auch weitere Vorschriften über die Beschränkungen und Verbote erlassen. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die in den §§ 42 bis 47 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

§ 56

(1) Die Vorschrift des § 16 gilt nicht für Forderungen, die vor dem 20. Februar 1932 und, soweit es sich um die Einsendung von inländischen Scheidemünzen handelt, vor dem 17. Juni 1934 entstanden sind.

(2) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 gilt nicht für Forderungen, die vor dem 20. Februar 1932 entstanden, die Vorschrift des § 17 Abs. 2 nicht für Zahlungsmittel, die vor dem 20. Februar 1932 angefallen sind.

(3) Die Vorschrift des § 20 gilt nicht für Forderungen, die vor dem 12. November 1931 entstanden sind.

§ 57

In Ansehung der sich aus dem ersten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen bleiben die Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) unberührt.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

Vom 4. Februar 1935.

Artikel I

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
2. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter 1 fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
3. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschaften als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt, haben Werte der in Abs. 2 genannten Art, die sie in anderer Weise als auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Devisenstelle erwerben oder bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, jeweils spätestens drei Tage nach dem Erwerb oder dem sonstigen Eintritt der Verpflichtung (Abs. 2 und 3) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) nicht erreichen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich folgender Werte:

1. ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung;
2. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer sowie für solche Forderungen etwa gegebene Wechsel und Schecks;
3. solche ausländische und auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind;
4. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind;
5. alle anderen als die in Nr. 3 genannten Wertpapiere, wenn der Pflichtige sie unentgeltlich von einem Ausländer erwirbt;
6. Gold.

Bei den Werten der Nr. 4 entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Werte fällig bzw. rückzahlbar werden.

(3) Für die Werte, bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 mit dem Eintritt der Unwirksamkeit, für die auf Grund der Bestimmungen über die Freigrenze (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) erworbenen Werte einen Monat nach dem Erwerb, soweit der Pflichtige die Werte dann noch besitzt.

(4) Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

(5) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie, wirtschaftlich betrachtet, als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

§ 2

(1) Personen, welche Inländer werden, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Art binnen 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze übersteigen. Die Anbietungspflicht besteht ferner für alle anderen als die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Wertpapiere eines solchen Pflichtigen sowie für Forderungen gegen Inländer, über die der Pflichtige, ehe er Inländer wurde, nur mit Genehmigung verfügen durfte. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Verpflichtung als ein Pflichtiger, soweit sie nach den §§ 26, 27 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) zusammen veranlagt werden.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige die Wertpapiere nach dem 12. Juli 1931 hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige sie nach dem 31. Dezember 1933 erworben hat.

(3) Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens einen Monat nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erfüllen.

§ 3

(1) Werden der Reichsbank auf Grund der §§ 1, 2 Werte angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Pflichtigen verlangen, daß er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt

fällig macht. Der Pflichtige hat in diesem Falle den bei Fälligkeit in ausländischer Währung eingehenden Erlös der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Geht der Erlös in inländischer Währung ein, so ist dies der Reichsbank binnen 3 Tagen anzuzeigen, wenn nicht eine Mitteilung nach § 19 zu erstatten ist.

(2) Ist die Reichsbank oder die Devisenbank zum Ankauf von Werten, die ihr auf Grund von §§ 1, 2 angeboten werden, nicht bereit, so kann sie die Werte für Rechnung des Pflichtigen im Ausland verkaufen oder verkaufen lassen. Der Verkaufserlös tritt an die Stelle der ursprünglichen Werte. Macht die Reichsbank von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist der Pflichtige befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen. Nimmt er eine andere Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzugs gerechnet werden kann, der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Der Anspruch des Pflichtigen auf Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark bestimmt sich auch in den Fällen dieses Absatzes nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (§ 35 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung).

§ 4

Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind befreit

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 5

(1) Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht Forderungen in ausländischer Währung gegen Inländer, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten.

(2) Als Forderungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien sowie solche anderen Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind.

§ 6

(1) Die Reichsbankanstalten sollen über die Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1) unverzüglich, über Anträge gemäß § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung innerhalb von 10 Tagen Entscheidung treffen.

(2) Die Reichsbank kann die in § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 1 und 3 bestimmten Fristen für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten verlängern.

(3) Für die Anträge gemäß § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den Devisenbanken kostenfrei abgegeben werden.

(4) Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück wird dem Anzeigepflichtigen mit der Entscheidung der Reichsbank zurückgegeben.

§ 7

Die in den §§ 42, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung.

§ 8

(1) Die Reichsbank kann anordnen, daß bestimmte Arten der in § 1 Abs. 2 genannten Werte nicht angeboten zu werden brauchen. Sie kann die ihr nach § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zustehenden Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Reichsbank kann von den Pflichtigen regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte der in § 1 Abs. 2 genannten Art verlangen.

Artikel II

§ 9

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

(3) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Artikels umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, ohne die Insel Helgoland und zur Zeit ohne das Saarland. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 10

(1) Von der Anmeldung ist ausgenommen der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs (§ 111 des Vereinszollgesetzes).

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner

1. bei der Ausfuhr im Reiseverkehr;
2. bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr;
3. bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
4. für die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren;
5. bei der Ausfuhr von in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren.

(3) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann weitere Ausnahmen sowie Erleichterungen in der Anmeldungsweise zulassen.

§ 11

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe einer Exportvaluta-Erklärung mit den Abschnitten A und B nach Vordruck I zu bewirken. Sie hat sich auf die in der Exportvaluta-Erklärung geforderten Angaben zu erstrecken.

(2) Die Exportvaluta-Erklärung ist von dem Ausführer der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware auszustellen.

(3) Die Reichsbank kann den Vordruck I abändern.

§ 12

(1) Ausführer (§ 11) ist

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleich zu achten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;

d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als in Abs. 1 angegeben, so gilt als Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 14 zur Anmeldung Verpflichtete als Ausführer.

(3) Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes.

§ 13

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt dem Ausführer (§ 12) ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Ausführer örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden.

(2) Durch die Anmeldung erfüllt der Ausführer zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr erwachsenden Forderung (§ 1 dieser Verordnung). Werden durch die Ausfuhr anbietungspflichtige Zahlungsmittel (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 14

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt ob

a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;

b) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls dieser am Sitze der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob;

c) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 15

(1) Der Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) ist bei den Anmeldestellen abzugeben.

(2) Als Anmeldestellen sind zuständig

a) die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;

b) die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;

c) die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;

d) das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;

e) die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden.

§ 16

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Sitze der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

§ 17

Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 18

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) erhalten haben.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 19

(1) Der Ausführer (§ 12) ist verpflichtet, zum 10., 20. und Letzten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Ausfuhrerlöse in inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben

a) bei den der Anbietung unterliegenden Beträgen (§ 1 dieser Verordnung), an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist;

b) bei Reichsmarkbeträgen, in welcher Form (Schecks, Überweisung usw.) sie ihm zugegangen sind.

(2) Die Reichsbank kann den Vordruck II abändern.

§ 20

Die in den §§ 43, 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung.

Artikel III

Vorschriften zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

§ 21

(1) Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben die Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zu überwachen.

(2) Die Vorschrift des § 188 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 22

(1) Wer ins Ausland reist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstwie mit sich führt. Gepäck und Beförderungsmittel können einer Nachschau unterworfen werden. Die Reisenden haben zu diesem Zweck ihre Gepäckstücke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und ihren Inhalt darzulegen sowie die Nachschau in jeder Weise zu unterstützen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Begleiter von Ausreisenden entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und sonstigen Frachtverkehr Güter oder Gepäck nach dem Ausland aufliefert, hat auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle befinden. § 22 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Nachschau kann auch während der Beförderung der Sendungen erfolgen.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen und zur Vornahme der Nachschau sind außer den nach § 21 mit der Überwachung beauftragten Personen auch die mit der Annahme und Beförderung der Sendungen befaßten Bediensteten der Post, der Deutschen Reichsbahn und der sonstigen öffentlichen Beförderungsanstalten nach Maßgabe der Anweisungen des zuständigen Reichsministers, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 25) befugt. Sie haben, wenn die Erklärung oder die Nachschau den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung ergibt, die Sendung, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sicherzustellen und unverzüglich den in § 21 genannten Personen oder den örtlich zuständigen Polizei- und Sicherheitsbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 24

Wer Umzugsgut zur Beförderung nach dem Ausland aufliefern will, hat dies unter Angabe des Zeitpunktes der Verpackung und Verladung mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten. § 22 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der §§ 21 bis 24 erlassen, soweit es sich um ihren Geschäftsbereich handelt, der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

§ 26

Die in den §§ 43, 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

Artikel IV

Vorschriften zur Durchführung des § 45 Abs. 1 und 3 und des § 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

§ 27

(1) Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann der Richter (§ 98 der Strafprozeßordnung), sofern hinreichender Verdacht einer nach § 42 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung strafbaren Handlung besteht, ohne daß es eines sonstigen Arrestgrundes bedarf, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Arrestbefehl erlassen. Der Arrest kann auch dann angeordnet werden, wenn der Betrag der Forderung noch nicht ziffernmäßig feststeht. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag zu

bestimmen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt oder der Beschuldigte zum Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird; der Geldbetrag soll der Höhe der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe und Einziehung entsprechen. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt. Der Arrest ist aufzuheben, wenn ein hinreichender Verdacht der strafbaren Handlung nicht mehr besteht.

(2) Die Wirkung und Vollziehung des Arrestbefehls bestimmt sich vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nach den für den dinglichen Arrest geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die §§ 929, 945 daselbst finden keine Anwendung. Der Arrest bedarf keiner Vollstreckungsklausel; die Vollziehung ist auch ohne vorherige Zustellung des Arrestbefehls zulässig. Für die Pfändung von Forderungen ist der in Abs. 1 bezeichnete Richter als Vollstreckungsgericht zuständig. Er entscheidet auch über den Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes (Abs. 1 Satz 5); gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt.

(3) Schon vor der Anordnung des Arrestes können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Staatsanwaltschaft oder die in § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Polizei- und Sicherheitsbeamten dem Beschuldigten und seinem Schuldner eine Pfändungsankündigung in entsprechender Anwendung des § 845 der Zivilprozeßordnung zustellen lassen. Die Zustellung kann nach den Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen erfolgen.

(4) Bei den sich aus dem Arrest und seiner Vollziehung ergebenden Angelegenheiten werden das Reich und das Land, denen die Ansprüche zustehen, durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vertreten.

§ 28

(1) Um die Durchführung der in § 27 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, kann der Richter (§ 98 der Strafprozeßordnung) auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten anordnen (§ 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung). Die Beschlagnahme kann auch vor Erlaß des Arrestbefehls angeordnet werden. Sie wird mit der Anordnung wirksam.

(2) Die Vermögensbeschlagnahme sowie ihre Aufhebung sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie können auch in anderen Blättern veröffentlicht werden.

(3) Die Vermögensbeschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die Anordnung erhält die Staatsanwaltschaft das Recht, einzelne zu dem Vermögen des Beschuldigten gehörige bewegliche Sachen in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen oder sonst sicherzustellen, die Handelsbücher und die sonstigen Belege des Beschuldigten einzusehen oder durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

(4) Ein Dritter kann sich bei Verfügungen, die nach der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 2) vorgenommen worden sind, darauf, daß ihm die Beschlagnahme nicht bekannt gewesen sei, nur berufen, wenn er nachweist, daß die Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr notwendig ist, insbesondere sobald durch Maßnahmen nach § 27 ausreichende Sicherung erreicht ist. Sie ist spätestens binnen sechs Wochen nach Anordnung aufzuheben.

§ 29

Geldbeträge, auf deren Einziehung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung erkannt werden kann, oder andere bewegliche Sachen in entsprechendem Werte können auch nach den §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung beschlagnahmt werden.

§ 30

Die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 finden auch auf Vertretene im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Werte ein Recht geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß einem anderen als dem Beschuldigten ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Werte zusteht (§ 45 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung), so soll der andere als Beteiligter zur Hauptverhandlung geladen werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Das gleiche gilt für den, der neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet.

(2) In der Ladung ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, daß über die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten ihm gegenüber entschieden wird. Mit der Ladung ist die Anklage mitzuteilen.

(3) Wird die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so soll der Strafbefehl den Beteiligten mitgeteilt werden; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Der Beteiligte hat, soweit das Verfahren die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten betrifft, selbständig die Rechte des Angeklagten. In der Hauptverhandlung kann er sich durch eine Person, für deren Auswahl oder Beiordnung die §§ 138, 139 der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, vertreten lassen. Auch wenn er nicht geladen ist, kann er erscheinen und sein Recht geltend machen. Bleibt er auf ordnungsmäßige Ladung aus, so wird ohne ihn verhandelt

(2) Beteiligten, die zur Hauptverhandlung geladen oder erschienen waren, ist das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

§ 33

(1) Für Beteiligte, die zur Hauptverhandlung weder geladen noch erschienen sind, beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Verkündung des Urteils.

(2) Ist die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so beginnt die Frist zur Erhebung des Einspruchs für den Beteiligten, dem der Strafbefehl nicht mitgeteilt worden ist, mit der Bekanntmachung des Strafbefehls an den Beschuldigten.

§ 34

Wird die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) und macht ein anderer als der Beschuldigte an dem der Einziehung unterliegenden Werte ein Recht geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß einem anderen als dem Beschuldigten ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Werte zusteht, so erhält der andere die Stellung eines Beteiligten nach den §§ 31 bis 33.

Artikel V

§ 35

(1) Unberührt bleibt die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandsschulden vom 26. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 35).

(2) Unberührt bleiben in Ansehung der sich aus dem zweiten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung vom 29. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) und die Vierte Durchführungsverordnung vom 4. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477), in Ansehung der sich aus dem dritten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Artikel I der Sechsten Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 533) und Artikel II der Zehnten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 79). Unberührt bleibt in Ansehung der sich aus dem Aufruf von Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer ergebenden Verpflichtungen § 14 der Achten Durchführungsverordnung vom 17. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 313).

§ 36

Gerichtliche Entscheidungen, die im Widerspruch zu § 38 Satz 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung ergangen und vor dem 20. Mai 1932 rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt.

Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung)

Vom 4. Februar 1935.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die nachstehenden Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erlassen.

Berlin, den 4. Februar 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Wohlthat

Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung

I. Abschnitt

Allgemeine Richtlinien und Richtlinien zum 1. Abschnitt des Devisengesetzes

Begriffsbestimmungen (vgl. auch § 6 des Devisengesetzes)

1. Im Sinne dieser Richtlinien sind, soweit sich nicht aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift etwas anderes ergibt:

Devisen: ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung; vgl. § 6 Abs. 1 und 2 des Devisengesetzes;

Devisengesetz: das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935;

allgemeine Schiffahrtskosten: Kaigebühren, Kosten der Ladung und Löschung, Lotsengelder, Kanalgebühren und ähnliche Abgaben; ferner Schleppkosten und Auslagen für die Charterung ausländischer Schiffe für Einzelfahrten in der Binnenschiffahrt; dagegen nicht: Schiffsbedürfnisse und die sonstigen in Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu e) bis m) aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

Altkredite: vor dem 16. Juli 1931 von einem Ausländer eingeräumte Kredite in inländischer oder ausländischer Währung, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Altguthaben: vor dem 16. Juli 1931 entstandene Guthaben eines Ausländers in inländischer oder ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch die Bezahlung eingeführter Waren entstanden sind und

über die im Rahmen der Bestimmungen in Abschnitt IV Nr. 14 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Auswandererguthaben: die im Zeitpunkt der Auswanderung bestehenden Guthaben eines Auswanderers (§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Devisengesetzes) bei einem inländischen Kreditinstitut;

beschränkt verfügbare Devisen: Devisen solcher Währungen, die infolge von Devisenbeschränkungen nur innerhalb des betreffenden Landes verwendet werden können;

deutsche Auslandbonds: Wertpapiere der in § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes genannten Art;

deutsche Auslandpfandbriefe: Wertpapiere der in § 22 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Art;

Devisenbescheinigungen: Genehmigungen der Überwachungsstellen zu solchen Zahlungen, die nach dem Devisengesetz oder einer Durchführungsvorschrift einer Genehmigung bedürfen;

Devisenerwerbsgenehmigungen: Genehmigungen (Devisenbescheinigungen) der Devisenstellen, der Überwachungsstellen oder der Reichsbank, die berechtigen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes), zur Versendung oder Überbringung inländischer Zahlungsmittel ins Ausland (§ 13 des Devisengesetzes), zur Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (§ 12 des Devisengesetzes, Abschnitt II Nr. 12 dieser Richtlinien); vgl. auch Abschnitt IV Nr. 34;

Devisenverwendungsgenehmigungen: Genehmigungen (Devisenbescheinigungen) der Devisenstellen, der Überwachungsstellen oder der Reichsbank, die berechtigen zur Verfügung — auch durch Aufrechnung — über dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallene Devisen und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes), zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes), zur Leistung von Reichsmarkzahlungen im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten eines Ausländers, mit Ausnahme von Zahlungen auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (§ 11 des Devisengesetzes), zur Aufrechnung mit Reichsmarkforderungen gegen Ausländer und zur Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens;

freie Reichsmark: Zahlungen aus freien Reichsmarkguthaben sowie aus dem Ausland eingegangene inländische Zahlungsmittel (mit Ausnahme von Reichsmarknoten, inländischen Scheidemünzen und sonstigen inländischen Zahlungsmitteln, die ohne die erforderliche Genehmigung ins Ausland versandt worden sind);

freie Reichsmarkguthaben: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers (auch Auswanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt, über die im Rahmen der Bestimmungen in Abschnitt II Nr. 12 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

freie Währungsguthaben: solche Guthaben in ausländischer Währung eines Ausländers (auch Auswanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut, über die im Rahmen der Bestimmungen in Abschnitt II Nr. 1 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Gegenseitigkeitsgeschäfte: Geschäfte, bei denen Forderungen je einer inländischen und ausländischen Firma aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr über ein Verrechnungsabkommen beglichen werden, wenn die Genehmigung zur Leistung des inländischen Zahlungsverpflichteten von dem Abschluß des Gegengeschäfts abhängig sein soll; vgl. auch den Begriff private Verrechnungsgeschäfte;

Kassa-Usancegeschäfte: der gleichzeitige Umtausch von Devisen einer Währung gegen solche einer anderen Währung;

Kreditsperrguthaben: Sperrguthaben, die durch eine Kreditrückzahlung nach Abschnitt IV Nr. 43 und 45 Abs. 2 entstanden sind. Den Kreditsperrguthaben stehen gleich: Sperrguthaben, die nach den §§ 16, 17, 18 Abs. 1 des Devisengesetzes entstanden sind;

private Verrechnungsgeschäfte: Geschäfte, bei denen Forderungen je einer oder mehrerer inländischer und ausländischer Firmen aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr im Wege der Verrechnung, und zwar außerhalb eines etwa bestehenden Verrechnungsabkommens ausgeglichen werden;

regelmäßige Tilgungen: von vornherein vereinbarte planmäßige Tilgungen;

Rohstoffkreditgeschäfte: Geschäfte bei denen Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr auf Grund einer verbindlichen Zusage der zuständigen Devisenbehörde durch Verwendung der Ausfuhrerlöse der aus diesen Waren hergestellten Erzeugnisse abgedeckt werden;

Sonderkonten: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch Einzahlungen von Inländern entstanden sind und über die in dem durch die Richtlinien oder die Genehmigung der Devisenstelle festgelegten Rahmen zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Spediteure: Land- und Seespediteure. Den Spediteuren stehen gleich: Frachtführer, Lager-

halter, Reeder, Binnenschiffer sowie solche Vertreter ausländischer Schiffahrtsunternehmungen, die vor dem 1. Oktober 1934 eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 28 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben;

Sperrguthaben: Guthaben eines Ausländers bei einem inländischen Kreditinstitut, über die auf Grund des Devisengesetzes, einer Durchführungsvorschrift oder des Vorbehalts einer Devisenstelle oder der Reichsbank (§ 18 Abs. 1 des Devisengesetzes) nur mit Genehmigung verfügt werden darf;

Stillhalteabkommen: das Deutsche Kreditabkommen von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1934 Nr. 50), das Deutsch-Schweizerische Sonderkreditabkommen von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1934 Nr. 50), das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner (Deutscher Reichsanzeiger 1934 Nr. 78) sowie Abkommen, die zur Verlängerung oder Abänderung eines dieser Abkommen geschlossen werden;

Stillhaltekredite: Kredite, welche Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Transportkosten: die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewegung der einzelnen Ware stehenden Frachten, Rollgelder, Kosten der Ladung und Löschung, Lagergelder, bahnamtlichen Gebühren, Provisionen ausländischer Spediteure und sonstigen Auslagen; dagegen nicht allgemeine Schiffahrtskosten, Schiffsbedürfnisse und die sonstigen in Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu e) bis m) aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

Verrechnungsabkommen: Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlich zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln (§ 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 997);

Warenkredite: Kredite, die der ausländische Warenlieferant selbst seinem inländischen Abnehmer einräumt;

Wertpapiersperrguthaben: Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder die Rückzahlung von Wertpapieren entstanden sind (§ 20 des Devisengesetzes);

Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens: die Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse (durch Vermittlung einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenbank) oder, soweit das nach dem Verrechnungsabkommen zulässig ist, der Erwerb von Devisen aus dem auf Grund des Abkommens bestehenden Guthaben der Deutschen Verrechnungskasse.

2. (1) Als inländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen.

(2) Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blankoakzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 2 des Wechselsteuergesetzes vom 12. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 219).

3. (1) Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, ohne daß der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat, gelten als Forderungen in inländischer Währung.

(2) Als Forderungen in inländischer Währung gelten ferner die für schweizerische Goldhypotheken (Artikel I des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 6. Dezember 1920 — Reichsgesetzbl. S. 2023) eingetragenen Franken-Grundschulden (Artikel 6 und 7 des Zusatzabkommens vom 25. März 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 284).

4. (1) Als Wertpapiere gelten auch Zins- und Gewinnanteilscheine, dagegen nicht Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe und die in § 363 HGB. genannten Urkunden.

(2) Als inländische Wertpapiere gelten auch Anteilscheine, die von ausländischen Treuhändern auf Grund von inländischen Aktien oder Reichsschuldbuchforderungen ausgestellt worden sind.

5. Zweigniederlassungen einer ausländischen Firma im Inland und rechtlich nicht selbständige inländische Betriebe eines Ausländers gelten als im Inland ansässig; Zweigniederlassungen einer inländischen Firma im Ausland und rechtlich nicht selbständige ausländische Betriebe eines Inländers gelten als im Ausland ansässig, wenn sich nicht der Ort ihrer Leitung im Inland befindet.

Allgemeine Grundsätze

6. (1) Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ist es, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da das Gesetz der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist es bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können.

(2) Bei der Anwendung des Gesetzes ist zu beachten, daß die Devisenbewirtschaftung nicht nur den

Verkehr in ausländischen Werten, sondern auch den Verkehr in Werten deutscher Währung zugunsten von Ausländern umfaßt.

7. Die Verbote des Devisengesetzes und der Durchführungsvorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur (natürliche oder juristische Person), Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung) der Person, welche die Rechtshandlung vornimmt. Sie gelten für Rechtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, insoweit, als sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlungen nach deutschem Recht bestimmt.

8. Eine nach dem Devisengesetz und den Durchführungsvorschriften erteilte Genehmigung wird in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt. Die Devisenstellen und Überwachungsstellen können anordnen, daß eine Genehmigung unwirksam wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihr Gebrauch gemacht worden ist. Bei Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) soll die Geltungsdauer in der Weise befristet werden, daß die Genehmigung einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit der genehmigten Zahlung unwirksam wird.

9. Ist die Genehmigung zur Verfügung über ausländische Werte erteilt, die nach den §§ 1, 2 der Durchführungsverordnung der Reichsbank anzubieten sind, so muß auf Grund der Genehmigung die Freigabe bei der Reichsbank nachgesucht werden. Dies gilt auch bei Werten, welche die Reichsbank als nicht ankaufsfähig dem Pflichtigen vorübergehend belassen hat. In den Genehmigungsbescheid soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

10. Die Richtlinien berücksichtigen nicht Sonderregelungen gegenüber einzelnen Ländern. Soweit auf Grund solcher Sonderregelungen abweichende Vorschriften für bestimmte Geschäfte erlassen worden sind, bleiben diese unberührt.

Sachliche Zuständigkeit

11. (1) Die Reichsbank ist, vorbehaltlich der Vorschriften in Nr. 12 Abs. 2 Satz 2 und in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 2, zuständig für die Entscheidung über Verbindlichkeiten, welche Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind; vgl. § 4 Abs. 1 des Devisengesetzes. Dies gilt insbesondere für die völlige oder teilweise Tilgung solcher Verbindlichkeiten, für Zins- und Provisionszahlungen, für die Umwandlung in freie Guthaben, sowie überhaupt für jede Bewegung innerhalb der von den Abkommen betroffenen Forderungen und der für sie haftenden Sicherheiten. Zu den von den Abkommen betroffenen Forderungen sind auch Forderungen ausländischer Bankgläubiger auf Konkurs- oder Vergleichsdividenden gegen deutsche Bank-, Handels- oder Industriefirmen zu rechnen, gleichgültig ob sie vor oder nach dem 17. September 1931 entstanden sind, sowie alle nach dem 8. Oktober 1931 gegebenen Kredite, die gemäß früherer Kreditzusage oder im Zusammenhang mit Ziffer 9 (3) oder 10 (7) (b) des Deutschen Kreditabkommens von 1934 oder entsprechender Bestimmungen früherer oder künftiger Stillhalteabkommen gewährt wurden. Die Reichsbank ist ferner zuständig, soweit nach dem Devisengesetz oder den Durchführungsvorschriften zu Leistungen an die Deutsche Treuhandgesellschaft von 1933 m. b. H. und zu Verfügungen dieser Gesellschaft eine Genehmigung erforderlich ist.

(2) Die Reichsbank ist ferner zuständig für Entscheidungen, welche die in § 4 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Rechtsbeziehungen betreffen. Dies gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 auch dann, wenn der Gläubiger seinen Sitz in einem Lande hat, mit dessen Gläubigern kein Stillhalteabkommen besteht.

(3) Anfragen oder Anträge, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, für welche die Bestimmungen eines Stillhalteabkommens gelten, oder welche die in § 4 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Rechtsbeziehungen betreffen, sind an das Reichsbankdirektorium in Berlin abzugeben. Anträge, die sich auf nach dem 8. Oktober 1931 gewährte Kredite beziehen, sind im Zweifelsfalle dem Reichsbankdirektorium in Berlin zur Prüfung der Zuständigkeit zuzuleiten.

12. (1) Die Überwachungsstellen sind, vorbehaltlich besonderer Anweisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, zuständig für die Entscheidung über Verbindlichkeiten, die aus der Einfuhr von Waren herrühren, wenn die Kaufpreisforderung nach dem 23. September 1934 erstmals fällig geworden ist.

(2) Als Verbindlichkeiten aus der Einfuhr von Waren gelten außer dem Kaufpreis auch Zinsen, Provisionen und Spesen für Warenkredite und, vorbehaltlich der Vorschriften der Nr. 11, für andere der Finanzierung der Wareneinfuhr dienende Kredite sowie folgende mit dem einzelnen Einfuhrgeschäft unmittelbar zusammenhängende Nebenkosten der Wareneinfuhr, soweit diese im Kaufpreis nicht enthalten sind: an Ausländer zu zahlende Transportkosten, Zahlungsverbindlichkeiten aus Transportversicherungen und an Ausländer zu zahlende Einkaufsprovisionen. Die Überwachungsstellen sind auch zuständig für die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Stillhaltekrediten zur Finanzierung der Wareneinfuhr.

(3) Die Überwachungsstellen sind nicht zuständig:

a) für Verbindlichkeiten aus der Einfuhr von Waren, wenn die Kaufpreisforderung vor dem 24. September 1934 erstmals fällig geworden ist;

b) für Verbindlichkeiten aus der Verzinsung von Warenkrediten und anderen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten, die vor dem 24. September 1934 aufgenommen worden sind;

c) für die Bezahlung der Wareneinfuhr aus dem Saarland;

d) für die Bezahlung eingeführter Waren mit einem Werte von nicht mehr als 25 Reichsmark, die
   aa) in Postsendungen oder im Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr oder
   bb) im Reisendenverkehr, mit Ausnahme des Verkehrs zwischen benachbarten Grenzbezirken,

   eingebracht werden, sowie für Zahlungsverpflichtungen aus den übrigen im Abschnitt III Abs. 1 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1934 — Z 1134 — 1 II (Reichszollbl. S. 541) und im Abschnitt I Nr. 3 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1934 — Z 1134 — 55 II (Reichszollbl. S. 709) aufgeführten Einfuhren von minderer Bedeutung;

e) für die Bezahlung eingeführter Waren im Wege des privaten Verrechnungsgeschäfts; für Gegenseitigkeitsgeschäfte sind ausschließlich die Überwachungsstellen zuständig;

f) für die Einrichtung von Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen im Warenverkehr; doch dürfen Einzahlungen auf solche Konten nur auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle erfolgen;

g) für die Verwendung von Rohstoffkrediten zur Bezahlung eingeführter Waren und für die Bezahlung eingeführter Waren aus freigegebenen Ausfuhrerlösen auf Grund eines Rohstoffkreditgeschäftes;

h) für Zahlungen aus Transitgeschäften.

13. Die Zuständigkeit der einzelnen Überwachungsstellen bestimmt sich nach den Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. und 14. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 218) und vom 14. Januar 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 14).

14. Die Devisenstellen sind zuständig für alle Entscheidungen, für die nicht nach Nr. 11 oder 12 die Reichsbank oder eine Überwachungsstelle zuständig ist.

Örtliche Zuständigkeit

15. Die einzelnen Überwachungsstellen sind für das ganze Reichsgebiet zuständig.

16. (1) Für Anträge, die sich auf ein bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto eines Ausländers beziehen oder die ein inländisches Kreditinstitut für einen ausländischen Kunden stellt, ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk das Kreditinstitut oder seine Zweigniederlassung seinen Sitz hat.

(2) Für Anträge, die sich auf das inländische Vermögen eines Auswanderers beziehen, ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Auswanderer früher ansässig war.

17. (1) Für Anträge eines Gläubigers auf Erteilung der Genehmigung zur Leistung des Schuldners (§ 8 Abs. 2 des Devisengesetzes) oder zu einer anderen Verfügung über seine Forderung ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist; vgl. auch Nr. 34 und 35.

(2) Für Anträge eines Bevollmächtigten (Vertreter, Beauftragter) auf Erteilung der Genehmigung zu einer Handlung seines Vollmachtgebers ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Vollmachtgeber ansässig ist.

18. (1) Für Anträge, die sich auf den Ausgleich von Forderungen eines Inländers gegen einen Ausländer mit Schulden eines Inländers an einen Ausländer durch Zahlung oder Verrechnung zwischen Inländern beziehen, ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 die für einen der Beteiligten zuständige Devisenstelle, bei der dieser die Genehmigung nachsucht, auch insoweit zuständig, als es sich um die den anderen beteiligten Inländern zu erteilenden Genehmigungen handelt. Die Devisenstelle hat die von ihr erteilten Genehmigungen den Devisenstellen mitzuteilen, in deren Bezirk Personen ansässig sind, denen sie eine Genehmigung erteilt hat; dies gilt nicht für private Verrechnungsgeschäfte.

(2) Für Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk die oder eine der an der Verrechnung beteiligten inländischen Ausfuhr- oder Dienstleistungsfirmen ansässig ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

19. (1) Für die Erteilung von Genehmigungen, die sich auf den Verkehr mit dem Saarland beziehen, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3, die Devisenstelle Saarbrücken (auch in den Fällen der Nr. 16) ausschließlich zuständig. Dies gilt auch, soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, die aus der Einfuhr von Waren herrühren; vgl. auch Nr. 12 Abs. 3 zu c).

(2) Die Devisenstelle in Saarbrücken ist auch zuständig für die Erteilung allgemeiner Genehmigungen genannter Art, zur Leistung von Zahlungen an Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben; vgl. auch Nr. 32.

(3) Soweit sich die Anträge lediglich auf den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und die Versendung oder Überbringung von inländischen oder ausländischen Zahlungsmitteln nach dem Saarland für Reisezwecke beziehen und nicht von einer Person gestellt werden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat, regelt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen.

20. Wenn nach § 2 Abs. 3 des Devisengesetzes mehrere Devisenstellen zuständig wären, die Entscheidung aber nur einheitlich erfolgen kann, so ist diejenige Devisenstelle zuständig, bei der zuerst ein Antrag eingereicht wurde.

21. (1) Allgemeine Genehmigungen nach Abschnitt IV dieser Richtlinien sind für Zweigniederlassungen, die selbständig Geschäfte abschließen und im Handelsregister eingetragen sind, in der Regel von der für diese zuständigen Devisenstelle zu erteilen. Wenn die zuständige Devisenstelle einer Hauptniederlassung eine solche allgemeine Genehmigung zugleich für den Geschäftsbereich einer oder mehrerer ihrer Zweigniederlassungen erteilt, so ist dies in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich auszusprechen.

(2) Wird einer Zweigniederlassung durch die nach Abs. 1 zuständige Devisenstelle eine allgemeine Genehmigung erteilt, so soll diese Stelle die für die Hauptniederlassung zuständige Devisenstelle hiervon unterrichten; wird einer Hauptniederlassung eine allgemeine Genehmigung durch die nach Abs. 1 Satz 2 zuständige Devisenstelle erteilt, so soll diese die für die Zweigniederlassungen zuständigen Devisenstellen hiervon unterrichten.

Allgemeine Bestimmungen über Genehmigungen

22. Devisenverwendungsgenehmigungen (Devisenverwendungsbescheinigungen) berechtigen zur Verfügung über dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallene Devisen nur, soweit die Reichsbank diese im Einzelfall oder allgemein in der Form eines Devisenbetriebsfonds freigegeben hat.

23. Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland.

24. Genehmigungen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel berechtigen auch zur Verwendung dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallener Devisen, soweit die Reichsbank diese im Einzelfall oder allgemein in der Form eines Devisenbetriebsfonds freigegeben hat.

Einzelgenehmigungen

25. In jedem Genehmigungsbescheid ist das Rechtsgeschäft, auf das sich die Genehmigung bezieht, unter Angabe aller wesentlichen Merkmale, eindeutig zu bezeichnen (z. B. Zahlung von 100 englischen Pfunden als Transportversicherungsprämie an eine bestimmte Versicherungsagentur einer ausländischen Versicherungsunternehmung; Mitnahme von 1000 französischen Franken für eine Geschäftsreise nach Paris). Eine Bezugnahme auf den genehmigten Antrag ist nur zulässig, wenn sich aus diesem das genehmigte Rechtsgeschäft eindeutig ergibt und der Antrag mit dem Genehmigungsbescheid fest verbunden ist. In dem Genehmigungsbescheid sind ferner die genehmigungsbedürftigen Handlungen, auf die sich die Genehmigung bezieht, durch Angabe der betreffenden devisengesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen (z. B. § 11 Abs. 1 des Devisengesetzes). Zur Ausführung eines bestimmten Rechtsgeschäftes können mehrere genehmigungsbedürftige Handlungen (Zahlungsweisen) wahlweise zugelassen werden (z. B. Erwerb und Versendung von Devisen — § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Devisengesetzes — oder Versendung inländischer Zahlungsmittel — § 13 Abs. 1 des Devisengesetzes).

26. Wird eine Genehmigung zur Leistung einer Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erteilt, so ist in dem Genehmigungsbescheid anzugeben:

a) Name und Anschrift des Gläubigers, zu dessen Gunsten die Zahlung erfolgt;

b) Rechtsgrund der Zahlung (genaue Gliederung nach Zinsen, Tilgung, Gewinnanteil, Mietüberschuß usw.; die Art der Zinsen ist zu bezeichnen, z. B. Anleihe-, Hypotheken- und Darlehnszinsen);

c) Fälligkeitszeitpunkt;

d) geschuldete Währung (bei mehreren wahlweise geschuldeten Währungen die von dem Wahlberechtigten gewählte Währung);

e) Zeitraum, auf den sich die Zahlung bezieht;

f) bei Zins- und Gewinnanteilen ferner Höhe des Zinsfußes bzw. Vomhundertsatz der Gewinnausschüttung und Höhe des Kapitals;

g) bei Zinsen, Gewinnanteilen und sonstigen Erträgnissen ferner, ob der Gläubiger die Vorteile eines Transferabkommens genießt.

27. (1) Die Devisenstellen dürfen Devisenerwerbsgenehmigungen nur erteilen, nachdem die erforderlichen Devisen bereitgestellt worden sind. Zu diesem Zweck haben die Devisenstellen täglich die als vordringlich anerkannten Anträge, denen nicht durch Erteilung einer Devisenverwendungsgenehmigung entsprochen werden kann, in einer Aufstellung nach besonderem Muster, nach Verwendungszwecken gegliedert, der Meldestelle für Devisenanforderungen bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Feststellung der verfügbaren Devisen vorzulegen. Im Rahmen der von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung täglich zugeteilten Beträge haben die Devisenstellen in eigener Zuständigkeit die beantragten Genehmigungen zu erteilen. Soweit die zugeteilten Beträge nicht ausreichen, sind die Anträge mit dem Hinweis abzulehnen, daß eine Genehmigung mangels der erforderlichen Devisen nicht möglich sei; doch kann die Entscheidung über einzelne Anträge zur Berücksichtigung aus der Devisenzuteilung eines der folgenden Tage zurückgestellt werden.

(2) Die Devisenstellen dürfen Devisenverwendungsgenehmigungen, die zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen berechtigen, nur erteilen, nachdem die erforderlichen Devisen bereitgestellt worden sind. Zu diesem Zweck haben die Devisenstellen die als vordringlich anerkannten Anträge, für welche die Zuteilung beschränkt verfügbarer Devisen in Frage kommt, dem Büro der Devisenzuteilungskommission bei der Reichsbank zur Feststellung, ob solche Devisen verfügbar sind, vorzulegen. Im Rahmen der zugeteilten beschränkt verfügbaren Devisen kann den Anträgen entsprochen werden. Soweit die zugeteilten Beträge nicht ausreichen, ist

zu prüfen, ob die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gerechtfertigt erscheint; in diesem Fall ist nach Abs. 1 zu verfahren.

(3) Abgelehnte Anträge können nur wiederholt werden, wenn neue Tatsachen vorgebracht werden.

28. Die Überwachungsstellen dürfen Devisenerwerbsbescheinigungen nur in dem Umfang erteilen, in dem ihnen Bardevisen oder Kreditlinien bereitgestellt worden sind.

Allgemeine Genehmigungen

29. (1) Allgemeine Genehmigungen sollen in der Regel auf ein Kalendervierteljahr erteilt werden.

(2) In dem Genehmigungsbescheid sind Höchstbeträge für die in jedem Kalendermonat auf Grund der Genehmigung zulässigen Zahlungen festzusetzen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Jede genehmigungsbedürftige Handlung ist von dem betreffenden Höchstbetrag abzuschreiben. Berechtigt die allgemeine Genehmigung zum Erwerb von Devisen und zu Überweisungen von einem Bank- oder Postscheckguthaben, so hat die Bank oder das Postscheckamt, welches den Auftrag ausführt, bei allen anderen Zahlungen der Inhaber der Genehmigung selbst die Abschreibung vorzunehmen. Berechtigt die Genehmigung zu Zahlungen mit Wechseln oder Schecks, so hat die Abschreibung im Zeitpunkt der Aushändigung oder Versendung der Papiere zu erfolgen; einer weiteren Abschreibung im Zeitpunkt der Einlösung bedarf es nicht. Berechtigt die allgemeine Genehmigung zu Kassa-Usancegeschäften, so bedarf es bei der Vornahme solcher Geschäfte einer Abschreibung nicht.

(3) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, ist ein Ausgleich zwischen den Höchstbeträgen zweier aufeinanderfolgender Monate im Wege des Vorgriffs und der Übertragung bis zu 25 vom Hundert des Höchstbetrags zulässig.

30. (1) Allgemeine Genehmigungen sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, nur zu erteilen, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß er im Rahmen seines Geschäftsbetriebs regelmäßig Zahlungen für die Zwecke zu leisten habe, für welche die allgemeine Genehmigung gilt. Die Bescheinigung soll nur solchen Personen erteilt werden, welche Gewähr für die Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen bieten. Sie soll ferner eine gutachtliche Äußerung zu dem beantragten monatlichen Höchstbetrag enthalten

(2) Die Versagung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Bescheinigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr vorliegen.

31. Jede Firma, die eine allgemeine Genehmigung erhalten hat, hat der zuständigen Devisenstelle bis zum sechsten jedes Monats eine Aufstellung über alle genehmigungs- und abschreibungsbedürftigen Handlungen einzureichen, die sie während des vergangenen Monats auf Grund der Genehmigung vorgenommen hat. Bei allgemeinen Genehmigungen zur Einrichtung eines Inkassokontos hat die kontoführende Devisenbank die Aufstellung einzureichen.

32. Allgemeine Genehmigungen zu Zahlungen an Ausländer berechtigen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, nicht auch zu Zahlungen an im Saarland ansässige Personen; vgl. auch Nr. 19 Abs. 2.

33. (1) Sammelgenehmigungen sollen in der Regel auf ein Kalendervierteljahr erteilt werden.

(2) In dem Sammelgenehmigungsbescheid sind die einzelnen Zahlungen unter Angabe der Fälligkeitszeitpunkte aufzuführen. Die Sammelgenehmigung berechtigt zur Vornahme der einzelnen Zahlungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit.

Zu § 8 Abs. 2 des Devisengesetzes

34. Bei Anträgen des Gläubigers soll, wenn nicht die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits eindeutig geklärt sind oder Gefahr im Verzug liegt, dem Schuldner vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Anhörung bezweckt nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des behaupteten Anspruchs, sondern lediglich die Klärung derjenigen Tatsachen, die für die devisenrechtliche Entscheidung von Bedeutung sind (z. B. ob eine alte oder neue Forderung vorliegt; ob es sich um einen Waren- oder einen Finanzkredit handelt).

35. (1) Die Genehmigung zu einer Leistung ist stets dem Schuldner zu erteilen, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Gläubiger ist die Genehmigung stets abschriftlich mitzuteilen.

(2) Beantragt der Gläubiger die Genehmigung zur Leistung des Schuldners, so kann der Genehmigungsbescheid auf Wunsch des Gläubigers oder seines inländischen Vertreters diesem ausgehändigt werden; dem Schuldner ist in diesem Falle die Genehmigung abschriftlich mitzuteilen.

II. Abschnitt

Richtlinien zum 2. Abschnitt des Devisengesetzes

Zu § 9 Abs. 2 des Devisengesetzes

1. (1) Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes kann ein Ausländer über sein Guthaben in ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) entstanden ist (freies Währungsguthaben). Der Erwerb von ausländischen Wertpapieren und deutschen Auslandsbonds aus einem solchen Guthaben bedarf nicht der Genehmigung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Auswanderer hinsichtlich der nach der Auswanderung erworbenen Guthaben.

2. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, die sich schon bisher mit dem Ankauf von Fremdwährungswechseln ihrer Kunden gegen Ausfuhrware befaßt hat, solche Wechsel diskontieren oder lombardieren. Soweit es sich um nicht akzeptierte Wechsel (Tratten) handelt, entfällt in diesem Fall die Verpflichtung des Kunden zur vorherigen Anbietung der Wechsel nach § 1 der Durchführungsverordnung.

3. Ohne Genehmigung können Forderungen in ausländischer Währung an eine Devisenbank zur Sicherung für einen von dieser eingeräumten Kredit abgetreten werden, wenn die Devisenbank die für die Forderungen etwa gegebenen Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) sowie die ihr bei Fälligkeit der Forderung zufließenden Devisen unverzüglich an die Reichsbank abführt, soweit ihr nicht im Einzelfall die Reichsbank gestattet hat, die eingehenden Devisen zur Abdeckung eines dem Kreditnehmer eingeräumten Währungskredits zu verwenden.

4. (1) Eine Genehmigung zu Kassa-Usancegeschäften kann erteilt werden, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, insbesondere wenn sich die Zahlungsverpflichtung des Antragstellers auf eine andere Währung beläuft als seine gleichzeitigen Deviseneingänge.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank für eigene Rechnung Kassa-Usancegeschäfte vornehmen, soweit die Reichsbank dies gestattet und die Devisenbank die von dieser hierbei gemachten Auflagen erfüllt.

5. (1) Ohne Genehmigung kann eine Forderung in ausländischer Währung, die einem Inländer gegen einen anderen Inländer zusteht, zum amtlichen Kurs auf inländische Währung umgestellt werden.

(2) Ohne Genehmigung darf ein Inländer inländische Zahlungsmittel für eine Forderung in ausländischer Währung unter Umrechnung der Forderung zum amtlichen Kurs von dem Schuldner in Zahlung nehmen. Dies gilt nicht, wenn bei einer Forderung gegen einen Ausländer die Zahlung in Reichsmarknoten erfolgt oder der inländische Gläubiger den Schuldner zur Zahlung in inländischer Währung angewiesen hat. Vgl. auch Nr. 20.

6. Ohne Genehmigung kann ein bei einer ausländischen Bank geführtes Guthaben zu einer anderen Bank in demselben Lande umgelegt werden, wenn dabei die Währung des Guthabens nicht verändert wird und durch die Umlegung nicht unmittelbar oder mittelbar eine Verbindlichkeit abgedeckt wird, z. B. dadurch, daß ein ausländischer Gläubiger mit seiner Forderung aufrechnet.

7. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über Devisen zum Zwecke der Leistung von Zahlungen an Inländer kann, auch wenn die Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 25 und 26 nicht erfüllt sind, erteilt werden, wenn die Reichsbank die Werte der betreffenden Währung allgemein freigegeben hat oder wenn der Antragsteller nachweist, daß die Reichsbank den Ankauf der Werte abgelehnt oder diese ihm als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Als Nachweis gilt ein in doppelter Ausfertigung einzureichendes Verzeichnis, das die Werte nach Art, Fälligkeit, Schuldner, Betrag und Währung einwandfrei ersichtlich macht und auf dem die Reichsbank die Ablehnung oder die vorübergehende Belassung oder die Devisenbank, der die Werte angeboten worden sind, ihre Ablehnung vermerkt hat.

(2) Eine auf Grund einer solchen Genehmigung erfolgende Verfügung unterliegt nicht der Vorschrift des § 29 des Devisengesetzes. Erwirbt der Antragsteller jedoch durch die Verfügung andere Devisen, so finden auf diese § 9 Abs. 2 und § 13 des Devisengesetzes sowie § 1 der Durchführungsverordnung Anwendung. Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung bleiben unberührt.

8. (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllt, Devisen, die ihr von der Reichsbank freigegeben worden sind (§ 36 des Devisengesetzes), deren Ankauf die Reichsbank abgelehnt hat oder die die Reichsbank ihr als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat, an Personen veräußern, die eine Genehmigung zum Erwerbe solcher Devisen besitzen.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllt, Devisen gegen inländische Zahlungsmittel erwerben, wenn die Reichsbank die Werte der betreffenden Währung allgemein freigegeben hat oder wenn der Veräußerer nachweist, daß die Reichsbank den Ankauf der Werte abgelehnt oder diese ihm als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Als Verfügung über eine Forderung eines Ausländers in ausländischer Währung gilt nicht

a) die Kündigung;
b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden;
c) der Verzicht auf die Forderung;
d) bei Wechselforderungen die Protesterhebung.

10. Als Verfügung über eine Forderung eines Ausländers in ausländischer Währung gilt auch die Verwertung der für die Forderung bestellten Sicherheiten.

11. Ohne Genehmigung kann über die Ansprüche in ausländischer Währung eines ausländischen Versicherungsnehmers aus einem Versicherungsvertrag mit einer inländischen oder einer solchen ausländischen Versicherungsunternehmung, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist oder im Inland, ohne gesetzlich der Zulassung zu bedürfen, Geschäfte betreibt, zugunsten eines anderen Ausländers verfügt werden. Das Erfordernis der Genehmigung zur Leistung von Zahlungen bleibt unberührt.

Zu § 11 des Devisengesetzes

12. (1) Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes kann ein Ausländer über sein Reichsmarkguthaben bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 31. Juli 1931), entstanden ist (freies Reichsmarkguthaben) und sich nicht aus einer für die Einzahlung erteilten Genehmigung etwas anderes ergibt. Er kann insbesondere auch auf das inländische Konto eines anderen Ausländers Überweisungen vornehmen, selbst Beträge von dem Guthaben abheben, zu Lasten des Guthabens Zahlungen an andere Ausländer im Inland leisten sowie Schecks, die auf das Guthaben gezogen sind, ins Ausland versenden oder überbringen.

(2) Devisenerwerbsgenehmigungen zu Lasten des freien Guthabens eines Ausländers können erteilt werden, soweit die betreffenden Geschäfte nicht nach Abs. 1 ohne Genehmigung zulässig sind. Für die Erteilung solcher Genehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27 nicht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Auswanderer hinsichtlich der nach der Auswanderung erworbenen Guthaben.

13. Eine Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Leistung von Zahlungen an das inländische Sondervermögen eines Ausländers (z. B. die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Firma, den rechtlich nicht selbständigen Betrieb eines Ausländers, die inländische Niederlassung einer in Deutschland zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung, den Treuhänder für das getrennt verwaltete Inlandsvermögen eines Ausländers) und zur Leistung von solchen Zahlungen an Inländer aus dem inländischen Sondervermögen, die für Rechnung des Sondervermögens erfolgen.

14. Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes kann der inländische Beauftragte oder Vertreter eines Ausländers Reichsmarkzahlungen an Inländer aus Mitteln leisten, die ihm zu diesem Zwecke von seinem ausländischen Geschäftsherrn oder Auftraggeber

a) aus dem Ausland in anderer Weise als in der Form von Reichsmarknoten oder

b) aus einem freien inländischen Guthaben (vgl. Nr. 1 und 12)

zur Verfügung gestellt worden sind.

15. Als Forderungen im Sinne von § 11 Abs. 2, § 15, § 18 Abs. 1 des Devisengesetzes gelten auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden; als Forderungen im Sinne von § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes gelten auch Eigentümergrundschulden.

16. (1) Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes gilt nicht für Reichsschuldbuchforderungen, die auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) oder des Artikels III des Gesetzes über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) in Verbindung mit der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) eingetragen worden sind, sofern mit dem Antrag auf Übertragung der Reichsschuldbuchforderung die Erklärung einer Devisenbank vorgelegt wird, daß die Umschreibung zur Erfüllung eines von ihr vermittelten Kaufgeschäfts erfolgt.

(2) Die Vorschrift des § 15 des Devisengesetzes gilt nicht für Reichsschuldbuchforderungen der im Abs. 1 genannten Art.

17. Eine Genehmigung nach § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen dinglich berechtigten Ausländer im Zwangsversteigerungsverfahren nach § 118 ZVG.

Zu den §§ 9 und 11 des Devisengesetzes

18. (1) Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes kann eine Devisenbank über Devisen oder zugunsten von Ausländern über Reichsmarkforderungen verfügen, soweit dies erforderlich ist zur Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden, für die eine Genehmigung erteilt wurde oder nicht erforderlich ist.

(2) Insbesondere ist eine Genehmigung nicht erforderlich für den Zinsschein- und Gewinnanteilschein-Einlösungsdienst, welchen Devisenbanken für ausländische Schuldner vornehmen; daher kann die Devisenbank zu Lasten eines Dotationsfonds die von Inländern oder Ausländern vorgezeigten Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine einlösen und, wenn sie als Haupteinlösungsstelle für ausländische Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine tätig wird, mit einer Nebeneinlösungsstelle abrechnen; dies gilt auch dann, wenn sie vorübergehend in Vorlage tritt; vgl. auch Nr. 48.

19. Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes kann über Forderungen eines Ausländers zugunsten eines anderen Ausländers verfügt werden, es sei denn, daß es sich um Forderungen, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, oder um Forderungen der in den §§ 16 bis 20 des Devisengesetzes genannten Art handelt; vgl. auch Nr. 52 Abs. 1.

20. Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes darf ein Inländer für eine Forderung in in- oder ausländischer Währung gegen einen Ausländer von einem anderen Inländer Reichsmarkbeträge in Zahlung nehmen. Dies gilt nicht, wenn er weiß oder wissen muß, daß der andere Inländer die Zahlung ohne die erforderliche Genehmigung leistet. Unberührt bleibt das Erfordernis einer Genehmigung zu einer sonstigen Verfügung über die Forderung, z. B. durch Anweisung des ausländischen Schuldners zur Zahlung an einen anderen Ausländer.

21. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften

auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Forderungen oder Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder gegenüber Ausländern haben, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) umgewandelt werden.

Zu § 12 des Devisengesetzes

22. (1) Ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes kann der Gegenwert von Reichmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers, der im Zeitpunkt der Fälligkeit aus den Wechseln berechtigt ist, gutgeschrieben werden,

a) wenn die Genehmigung (Devisenbescheinigung) zur Versendung des Wechsels ins Ausland oder zur Aushändigung desselben an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer (§§ 11, 13 des Devisengesetzes) auf dem Wechsel selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Wechsel verbunden ist;

b) wenn die Versendung oder Aushändigung des Wechsels auf Grund einer allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigung erfolgt ist und der Inhaber der allgemeinen Genehmigung oder in seinem Auftrag ein inländisches Kreditinstitut die Nummer der Genehmigung und die Devisenstelle, von der sie erteilt worden ist, vermerkt hat;

c) wenn die Versendung durch ein Kreditinstitut auf Grund einer einem Kunden erteilten Einzelgenehmigung erfolgt ist und das Kreditinstitut dies vermerkt hat.

Der Vermerk nach b) und c) ist auf dem Wechsel selbst anzubringen oder mit ihm zu verbinden; er soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nur, wenn die Genehmigung nach dem 30. September 1934 erteilt worden ist.

(2) Ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes kann der Gegenwert von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, dem im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigten Ausländer im Wege der Verrechnung durch Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse gutgebracht werden, wenn eine der in Abs. 1 zu a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllt ist, der Wechsel für eine Verpflichtung akzeptiert worden ist, die nach einem Verrechnungsabkommen nur im Wege der Verrechnung erfüllt werden darf, und auf dem Wechsel selbst oder einem mit ihm verbundenen Blatt der Vermerk „Zahlbar im Wege des Verrechnungsabkommens mit ...... (Land, dem gegenüber die Verpflichtung entstanden ist)" angebracht ist. Der Vermerk soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat.

(3) Eine Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes ist erforderlich zur Gutschrift des Gegenwertes von eigenen Wechseln und von solchen Wechseln, die für eine nicht aus dem Handelsverkehr stammende Verpflichtung akzeptiert worden waren.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für im Inland zahlbare Wechsel, die auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen. Dasselbe gilt, wenn bei Wechseln mit Effektivklausel der ausländische Berechtigte sich mit Reichsmarkzahlung einverstanden erklärt.

23. Sind die Voraussetzungen von Nr. 22 nicht erfüllt, so kann der Gegenwert von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, dem im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigten Ausländer ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes nur auf einem Hinterlegungskonto gutgeschrieben werden. Die Vorschrift der Nr. 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

24. (1) Ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes kann der Gegenwert solcher Reichsmarkschecks, die auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt gezogen sind, auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers gutgeschrieben werden, wenn die Genehmigung (Devisenbescheinigung) zur Versendung des Schecks ins Ausland oder zur Aushändigung desselben an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer (§§ 11, 13 des Devisengesetzes) auf dem Scheck selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Scheck verbunden worden ist. Ist die Versendung oder Aushändigung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung erfolgt, so gilt Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 zu b und Satz 2 entsprechend; entsprechendes gilt, wenn der Scheck im Ausland auf Grund einer allgemeinen Genehmigung ausgestellt worden ist. Nr. 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten für Schecks entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Schecks, die auf Grund einer Verpflichtung gezogen worden sind, die nach einem Verrechnungsabkommen nur im Wege der Verrechnung erfüllt werden darf.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, so kann der Gegenwert von Reichsmarkschecks, die auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt gezogen sind, dem aus dem Scheck berechtigten Ausländer ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes nur auf einem Hinterlegungskonto gutgeschrieben werden.

25. Eine Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für Gutschriften, welche die kontoführende Bank zur Abwicklung ihrer Geschäfte mit dem ausländischen Kontoinhaber vornimmt. Die Gutschrift darf nur auf gesperrtem Konto erfolgen, es sei denn, daß nach den sonst geltenden Vorschriften für derartige Leistungen eine Gutschrift auf freiem Konto oder eine Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vorgesehen ist.

Zu § 13 des Devisengesetzes

26. Zugleich mit der Genehmigung zum Erwerb von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren und zur Verfügung über Zahlungsmittel oder Wertpapiere

soll die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung der Werte erteilt werden, wenn der angegebene Verwendungszweck eine Versendung oder Überbringung erforderlich macht.

27. (1) Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland oder in die badischen Zollausschlußgebiete darf nicht erteilt werden. Doch kann die Rücksendung aus dem Ausland als Bezahlung eingegangener Reichsmarknoten gestattet werden, wenn der inländische Empfänger die Annahme von Noten rechtswirksam ausgeschlossen hatte oder wenn der Einsender der Noten sich zu ihrer Rücknahme bereit erklärt hat.

(2) Genehmigungen zur Überweisung eines Betrages ins Ausland berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen.

28. Eine Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) für die Versendung von Inkassopapieren und für die Rücksendung aus dem Ausland eingegangener, nicht eingelöster oder vor Verfall zurückgerufener Inkassopapiere durch Devisenbanken. Erteilt der inländische Kunde der Bank, nachdem die Versendung erfolgt ist, den Auftrag, die Papiere wertfrei einem Ausländer auszuliefern, und kann die hierzu erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig beigebracht werden, so hat die Devisenbank, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Erteilung des Auftrags die Genehmigung der Devisenstelle nachbringt, der für den Kunden zuständigen Devisenstelle hiervon Mitteilung zu machen; erfolgt die Auslieferung gegen Empfang eines Prolongationspapiers, so bedarf es weder einer Genehmigung noch einer Mitteilung;

b) für die Versendung von Wechseln zur Akzepteinholung oder zur Prolongation einer bestehenden eigenen Wechselverpflichtung sowie zur Nachstempelung;

c) für die Rücksendung von Wechseln, die einem inländischen Kreditinstitut zur Diskontierung eingereicht waren, wenn die Diskontierung abgelehnt wird oder der diskontierte Wechsel zurückgerufen oder mangels Zahlung zurückgeschickt wird;

d) für die Versendung von Wertpapieren durch eine Devisenbank, die den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Papiere im Ausland zu verkaufen oder zur Einlösung zu bringen und die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen, wenn ein Verzeichnis der Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift in Nr. 29 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird; entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung im Ausland verkauft oder zur Einlösung bringt;

e) für die Versendung von Wertpapieren durch eine Devisenbank, die zur Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier (Ausübung von Bezugsrechten, Erhebung von Zinsen usw.) erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die versandten Papiere oder die an ihre Stelle tretenden Papiere wieder an die Devisenbank zurückgelangen;

f) für die Rücksendung von Wertpapieren, die von Ausländern zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch (in diesem Fall auch, wenn zum Spitzenausgleich ein Zukauf erfolgt ist) oder zu ähnlichen technischen Zwecken nach Deutschland gesandt oder überbracht worden waren, und für die Versendung der an ihre Stelle getretenen Wertpapiere, wenn ein Verzeichnis der Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift der Nr. 29 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird;

g) für die Rücksendung von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen an einen Ausländer, wenn die Einlösung zu freier Verfügung des Inhabers abgelehnt worden ist;

h) für die Überbringung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren bei der Ausreise durch einen Ausländer, wenn dieser die Zahlungsmittel oder Wertpapiere laut einer noch gültigen Grenzbescheinigung einer Grenzeingangsstelle bei der Einreise eingeführt oder laut einer noch gültigen Auszahlungsbescheinigung eines inländischen Kreditinstituts oder Postamts aus dem Ausland zugesandt erhalten hat oder wenn er in anderer Weise nachweist oder glaubhaft versichert, daß er diese Zahlungsmittel oder Wertpapiere bei seiner Einreise aus dem Ausland mitgebracht oder während seines Aufenthaltes im Inland aus dem Ausland zugesandt erhalten habe.

29. (1) Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren darf nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein von dem Antragsteller unterschriebenes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung beigefügt ist, aus dem die zur Versendung oder Überbringung bestimmten Stücke, nach Gattungen getrennt, mit allen für die Unterscheidung wesentlichen Merkmalen in der Reihenfolge der Nummern ersichtlich sind und das die Versicherung enthält, daß die aufgeführten Nummern mit denen der zur Versendung oder Überbringung bestimmten Stücke übereinstimmen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Versendung oder Überbringung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen.

30. (1) Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren ins Ausland kann erteilt werden, wenn die Werte in einem auf den Namen eines Ausländers geführten Depot liegen und dieser die ausdrückliche Erklärung (Affidavit) abgibt, daß die zu versendenden Stücke nicht Eigentum eines Inländers sind und auch nicht von einem Inländer an einen Ausländer sicherungshalber übereignet sind.

Dies gilt auch, wenn die Stücke einem Sammeldepot beigefügt sind oder auf einem Stückekonto zugunsten eines Ausländers geführt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Auswanderer.

Zu § 14 des Devisengesetzes

31. Als Krediteinräumung im Sinne von § 14 des Devisengesetzes gilt insbesondere

a) die Einräumung von Diskont- und Akzeptkrediten;

b) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, und zwar sowohl wenn der Gläubiger als auch wenn der Hauptschuldner ein Ausländer ist;

c) die Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch den inländischen Grundstückseigentümer für die persönliche Schuld eines Ausländers;

d) die Stundung des Kaufpreises bei Wertpapierankäufen einer Bank für ihre Kunden und des Restkaufgeldes beim Verkauf eines inländischen Grundstücks;

e) die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Wertpapieren an einen ausländischen Gläubiger.

32. Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld zur Sicherung eines von einem Ausländer gleichzeitig im Inland in ausländischer Währung oder freier Reichsmark gegebenen Kredits;

b) zu der nach § 416 BGB. erfolgenden Genehmigung des inländischen Gläubigers zur Schuldübernahme durch den ausländischen Erwerber eines Grundstücks;

c) zur Bevorschussung von Schecks oder sonstigen Inkassopapieren, die von Ausländern zum Einzug eingereicht werden und deren Gegenwert unter Vorbehalt des Eingangs gutgebracht wird, durch eine Devisenbank bis zu einer Frist von einer Woche vom Zeitpunkt der Einziehung an.

33. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Ausbringung und Durchführung eines Arrests in Grundstücke, die nicht unter § 18 Abs. 2 des Devisengesetzes fallen, bewegliche Sachen und solche Forderungen, die nicht unter die §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes fallen; vgl. auch Abschnitt III Nr. 6.

34. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Devisengesetzes kann erteilt werden

a) zur Ablösung der Hypothek eines Inländers auf dem inländischen Grundstück eines Ausländers;

b) zur Gewährung eines Hypothekendarlehens an einen ausländischen Grundstückseigentümer zum Zwecke der Ablösung der Hauszinssteuer nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Notverordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) oder zum Zweck der Finanzierung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten nach den Bestimmungen des Abschnitts I des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651).

35. (1) Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen durch eine Devisenbank zugunsten ihrer inländischen Kunden, wenn die Devisenbank bereits bisher derartige Verpflichtungen zu übernehmen pflegte, das garantierte Geschäft der Genehmigung bedarf und diese erteilt worden ist. In diesen Fällen kann die zur Erfüllung solcher Verpflichtungen erforderliche Genehmigung bereits bei der Übernahme der Garantie oder Bürgschaft verbindlich in Aussicht gestellt werden.

(2) Die Genehmigung zur Erfüllung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen in ausländischer Währung kann einer Devisenbank erteilt werden, die eine solche Verpflichtung vor dem 29. Dezember 1934 ohne Genehmigung zugunsten ihrer inländischen Kunden übernommen hatte, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

36. Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien kann erteilt werden, wenn dargetan wird, daß die Übernahme üblich und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, und wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme der Garantie demgegenüber verhältnismäßig gering ist. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Lieferungs- und Anzahlungsgarantien zugunsten deutscher Ausfuhrfirmen.

Zu den §§ 9, 11 und 14 des Devisengesetzes

37. Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) zur Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren (Warenkredit) und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr (z. B. Frachtkosten) im Rahmen der handelsüblichen Fristen;

b) zur Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredites im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen;

c) zur Stundung fälliger Zinsen und Tilgungsraten, zur Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung, zum Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen und zur Herabsetzung von Zinsforderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner sowie zur Stundung fälliger Prämienforderungen gegenüber einem

ausländischen Versicherungsnehmer, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich sind;

d) zur Auslage von Transportkosten und Zöllen, mit denen Spediteure für ihre ausländischen Kunden im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs kurzfristig in Vorlage treten.

38. Als Verfügung über eine Forderung gegen einen Ausländer gilt bei einem Bankguthaben, das bisher täglich oder mit kurzer Kündigungsfrist fällig war, die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermins oder einer längeren Kündigungsfrist.

Zu § 15 des Devisengesetzes

39. Forderungen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Kapitalzinsen, Mietzinsen) gelten erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als entstanden im Sinne von § 15 des Devisengesetzes.

40. Als Verfügung nach § 15 des Devisengesetzes gilt nicht

a) die Kündigung;

b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden;

c) der Verzicht auf die Forderung;

d) die Änderung des Rangverhältnisses eines dinglichen Rechts (Nr. 15);

e) bei Wechselforderungen die Protesterhebung.

41. Als Verfügung über eine Forderung nach § 15 des Devisengesetzes gilt auch die Verwertung der für die Forderung bestellten Sicherheiten.

Zu § 16 des Devisengesetzes

42. Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich, wenn die im Inland eingereichten Zahlungsmittel Schecks auf ein freies Reichsmarkguthaben sind.

43. (1) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann erteilt werden, wenn der Einreicher glaubhaft macht, daß ihm die inländischen Zahlungsmittel zu Lasten eines freien Reichsmarkguthabens ausgezahlt worden sind, oder daß er ihren Gegenwert in ausländischer Währung aus dem Ausland zugesandt erhalten oder mitgebracht hat.

(2) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann Kreditinstituten und Reisebüros an größeren Plätzen und im Grenzgebiet im Ausland, die inländische Scheidemünzen einreichen, erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie die Scheidemünzen durch Umwechslungen in Höhe von nicht mehr als 50 Reichsmark für jede Person von Inländern erworben haben, welche diese Beträge auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde oder sonst zuständigen Stelle (§ 28 Abs. 3 des Devisengesetzes) ins Ausland überbracht haben. Als Nachweis gelten schriftliche Erklärungen der Personen, welche die Scheidemünzen bei dem Kreditinstitut oder dem Reisebüro umgewechselt haben. Die Erklärungen müssen den umgewechselten Betrag in Ziffern und Buchstaben, den Tag der Umwechslung sowie den Namen und die genaue Anschrift dieser Personen enthalten; sie müssen von diesen unterschrieben sein. Die Kreditinstitute und Reisebüros müssen sich den Reisepaß dieser Personen oder bei Gesellschaftsreisen einen Sammelpaß vorlegen lassen und dessen Nummer und Ausstellungsstelle sowie die Stelle, welche die Dringlichkeitsbescheinigung erteilt hat, und den Tag ihrer Erteilung auf der Erklärung vermerken.

Zu § 18 des Devisengesetzes

44. Eine Genehmigung zur Zahlung auf ein Sperrkonto zugunsten eines Ausländers darf nur erteilt werden, wenn der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen, und wenn die Devisenbank, bei der das Konto geführt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht.

Zu § 19 des Devisengesetzes

45. Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für den Zinsen- und Tilgungsdienst einer ausländischen Einlösungsstelle ist inländischen Anleiheschuldnern zu erteilen, wenn es sich um Anleihen handelt, für welche Wertpapiere der in § 22 des Devisengesetzes bezeichneten Art ausgegeben worden sind.

46. Für Forderungen der in § 19 des Devisengesetzes genannten Art gelten die Bestimmungen in Nr. 40 zu a) bis c) entsprechend.

47. (1) Die Genehmigung zur Einlösung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen zugunsten eines Ausländers ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt. Abschnitt IV Nr. 48 und 49 gelten entsprechend.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers einziehen, wenn dieser das Affidavit abgibt, daß die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine nicht einem Inländer gehören, daß er sie nicht von einem Inländer zum Zweck der Einziehung erworben hat und daß sie nicht von einem Inländer an einen Ausländer sicherungshalber übereignet worden sind, und wenn die Devisenbank ferner den Erlös alsbald an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlt.

(3) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren, die schon vor dem 1. Juli 1933 bei ihr im Depot eines Ausländers lagen, zu dessen Gunsten einziehen, wenn der Erlös zur Verminderung des Debetsaldos auf dem gleichen oder einem anderen Konto des Ausländers verwendet wird.

(4) Erlöse, die zehn Reichsmark nicht erreichen, können auf freiem Konto des Ausländers gutgebracht werden, wenn die Wertpapiere oder die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine schon vor dem 1. Mai 1933 im Depot bei der Devisenbank lagen und der Konversionskasse monatlich nachträglich der Gesamtbetrag der Gutschriften und die Zahl der Konten mitgeteilt wird.

48. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers aus den von dem ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einlösen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen; vgl. auch Nr. 18 Abs. 2.

Zu den §§ 17 und 19 des Devisengesetzes

49. Eine Genehmigung nach §§ 17, 19 des Devisengesetzes ist auch dann nicht erforderlich, wenn für die Verpflichtung eines Ausländers gegenüber einem Inländer Befriedigung aus einem inländischen Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gesucht wird.

Zu § 20 des Devisengesetzes

50. Ohne Genehmigung kann über die Forderung eines Ausländers verfügt werden, die durch die Einlösung rückzahlbar gewordener ausländischer Wertpapiere entstanden ist.

51. Die Genehmigung zur Verfügung über den Erlös aus der Veräußerung von inländischen, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden Wertpapieren zur Abdeckung eines Kredits bei einer inländischen Bank kann erteilt werden, wenn die Wertpapiere zu dessen Sicherung gedient hatten und der Kredit bereits vor dem 12. November 1931 durch solche Wertpapiere gesichert war.

Zu den §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes

52. (1) Die Genehmigung zur Abtretung einer Forderung der in den §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes genannten Art oder einer Forderung in ausländischer Währung eines Ausländers, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, an einen anderen Ausländer kann erteilt werden, wenn die Abtretung nicht mittelbar oder unmittelbar zur Abdeckung der Forderung führt, z. B. dadurch, daß der neue Gläubiger aufrechnet.

(2) Die Genehmigung zur Abtretung einer Forderung der in den §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes genannten Art eines Ausländers an einen Inländer kann erteilt werden, wenn das Abtretungsentgelt auf ein Sperrkonto gezahlt wird und die Rechtsstellung des Schuldners durch die Abtretung nicht beeinträchtigt wird.

53. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über

a) Altguthaben,

b) Auswandererguthaben,

c) Kreditsperrguthaben,

d) Wertpapiersperrguthaben, wenn die Wertpapiere, aus deren Veräußerung oder Rückzahlung das Sperrguthaben entstanden ist, bereits vor dem 15. April 1932 Eigentum des Inhabers des Sperrguthabens waren,

zum Zweck der langfristigen Kapitalanlage im Inland kann erteilt werden.

(2) Als langfristige Kapitalanlagen gelten:

a) Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken sowie Kredite an Inländer und Beteiligungen an inländischen Unternehmungen, in jedem Fall mit einer festen Laufzeit von mindestens 5 Jahren. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß eine Verfügung über die Hypotheken, Grundschulden, Forderungen oder Beteiligungen, insbesondere eine vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldner, nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig ist;

b) inländischer Grundbesitz. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß eine Verfügung über das Grundstück, insbesondere eine Veräußerung desselben, nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig ist, und daß der Erlös aus einer Veräußerung wieder auf ein gleichartiges Konto zu verbringen ist;

c) Versicherungsbeiträge für auf Reichsmark oder Goldmark lautende Versicherungen, die der Kontoinhaber für sich selbst oder zugunsten seiner Familienangehörigen abgeschlossen hat. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß Leistungen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag in Höhe der aus dem gesperrten Guthaben entrichteten Versicherungsbeiträge wieder auf ein gleichartiges Konto zu verbringen sind. Bei Sachversicherungen kann in Aussicht gestellt werden, daß der wieder auf ein gesperrtes Konto zu verbringende Teil der Versicherungsleistung zur Beseitigung des eingetretenen Schadens im Inland freigegeben wird.

(3) Für Altguthaben gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Beschränkung, daß die Genehmigung zur Verfügung nur erteilt werden kann in Höhe von 25 vom Hundert des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtguthabens, wenn die Bank nicht der Leistung eines höheren Teilbetrages oder des ganzen Schuldbetrages ausdrücklich zustimmt; gibt die Bank diese Zustimmung nicht, so kann in Höhe von weiteren 25 vom Hundert des Guthabens jeweils frühestens sechs Monate nach der vorangegangenen Verfügung die Genehmigung zur Verfügung erteilt werden.

(4) Bei Anträgen nach Abs. 1 ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen, wenn nach der Art der Kapitalanlage oder nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt, volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Anlage bestehen können; die Entscheidung der Reichsstelle ist außerdem einzuholen bei Anträgen, welche Guthaben der in Abs. 1 zu a) bis c) bezeichneten Art betreffen, wenn es sich um Beträge von mehr als 100 000 Reichsmark handelt, bei Anträgen, welche Guthaben der in Abs. 1

zu d) bezeichneten Art betreffen, wenn es sich um Beträge von mehr als 50 000 Reichsmark handelt.

54. Bei der Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 53 ist der Inhaber des gesperrten Guthabens ausdrücklich auf die Beschränkungen hinzuweisen, denen er in der Verfügung über die Kapitalanlage unterliegt. In den Fällen des Abs. 2 zu a) ist ferner dem Eigentümer des belasteten Grundstücks, dem Kreditnehmer oder der Unternehmung, in den Fällen des Abs. 2 zu c) der Versicherungsunternehmung, in Fällen, in denen die Kapitalanlage zu einer Grundbucheintragung führt, auch dem Grundbuchamt eine entsprechende Mitteilung zu machen. Werden für die langfristigen Anlagen Schuldurkunden ausgestellt, so ist die Auflage zu machen, diese für die Laufzeit der Anlage in ein gesperrtes Depot bei einer Devisenbank zu legen. In den Fällen des Abs. 2 zu c) ist der Versicherungsunternehmung aufzuerlegen, in ihrer Aufstellung nach Abschnitt I Nr. 31 anzuzeigen, wenn Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen auf ein gesperrtes Konto verbracht worden sind.

55. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über gesperrte Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art kann erteilt werden,

a) wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung eine unerträgliche Härte bedeuten würde; für die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27;

b) zu unentgeltlichen Zuwendungen im Inland (z. B. an Verwandte zur persönlichen Unterstützung oder an soziale, religiöse oder andere Einrichtungen) oder zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte;

c) zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit der Entstehung oder Verwaltung des Guthabens oder mit den Vermögenswerten, aus denen das Guthaben entstanden ist, geschuldet werden (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, Steuern, Bankprovisionen bei einer Umlegung des Guthabens);

d) zur Bezahlung von höchstens 25 vom Hundert des Rechnungsbetrages neuer Warenlieferungen oder Dienstleistungen inländischer Firmen zur eigenen Verwendung oder für eigene Rechnung des ursprünglichen Kontoinhabers, soweit nicht ein Verrechnungsabkommen entgegensteht. Der Auslandkostenanteil der Waren (ausschließlich der Betriebskosten) darf nicht mehr als 20 vom Hundert betragen. Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß der Rest des Rechnungsbetrages vorher oder gleichzeitig in ausländischer Währung oder freier Reichsmark bar bezahlt wird. Über die Auswandererguthaben darf insgesamt nur bis zum Betrag von 50 000 Reichsmark auf diese Weise verfügt werden;

e) zur Bezahlung nicht geschäftlicher Reisen des Kontoinhabers, seiner Familienmitglieder und des begleitenden Dienstpersonals nach Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Zwecke innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als 2 000 Reichsmark für jede Person freigegeben werden können, es sei denn, daß es sich um Pauschalreisen durch Vermittlung eines Reisebüros handelt.

(2) Auf Altguthaben findet Nr. 53 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

56. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über Wertpapiersperrguthaben ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2, nicht erforderlich für den Erwerb inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere.

(2) Die Genehmigung ist erforderlich

a) zum Erwerb solcher auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender inländischer Wertpapiere, die weder an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen noch in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — einbezogen sind;

b) zum Erwerb von Steuergutscheinen,

c) zum Erwerb von Wertpapieren der im § 22 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Art (Auslandsmarkpfandbriefe);

d) zum Erwerb von Reichsbankanteilen und Reichsbankgewinnanteilscheinen sowie von Aktien und Gewinnanteilscheinen der Deutschen Golddiskontbank;

e) zum Erwerb von Stücken der Internationalen $5^1/_2$prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Young-Anleihe), Deutsche Ausgabe.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 zu a) bis c) bezeichneten Art. Für den Erlös aus einer Veräußerung der erworbenen Wertpapiere gilt § 20 des Devisengesetzes; doch kann die Devisenstelle auf Antrag gestatten, daß der Erlös nach den für das ursprüngliche gesperrte Guthaben geltenden Grundsätzen behandelt wird.

(4) Für Altguthaben gelten die Vorschriften des Abs. 3 mit der Beschränkung, daß der Erwerb von Wertpapieren ohne Genehmigung nur zulässig ist in Höhe von 25 vom Hundert des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtguthabens, wenn die Bank nicht der Verwendung eines höheren Teilbetrages oder des ganzen Schuldbetrages ausdrücklich zustimmt; gibt die Bank diese Zustimmung nicht, so können weitere 25 vom Hundert des Guthabens jeweils frühestens sechs Monate nach der vorangegangenen Verwendung ohne Genehmigung zum Erwerb von Wertpapieren verwendet werden.

57. Die Genehmigung zur Verfügung über gesperrte Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art ist nicht erforderlich für die Veräußerung solcher Guthaben an die Deutsche Golddiskontbank.

58. (1) Die Genehmigung zur Umlegung von gesperrten Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art zu einer anderen Devisenbank kann erteilt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird, das auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Wird die Genehmigung zur Umlegung eines gesperrten Guthabens zu einer Devisenbank im Bezirk einer anderen Devisenstelle erteilt, so soll diese Devisenstelle von der Genehmigung unter Angabe der Art des Guthabens und etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen unterrichtet werden.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich zur Umlegung von gesperrten Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art zur Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. In diesem Fall bedarf auch die Einbehaltung der durch die Umlegung entstehenden Bankprovision keiner Genehmigung.

(3) Auf Altguthaben findet Nr. 53 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei auf ausländische Währung lautenden Altguthaben darf die Genehmigung nur erteilt werden oder ist die Umlegung ohne Genehmigung nur zulässig, wenn das Guthaben gleichzeitig zum amtlichen Tageskurs auf Reichsmark umgestellt wird.

Zu den §§ 21 bis 23 des Devisengesetzes

59. (1) Ohne Genehmigung nach § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes können ausländische Wertpapiere und deutsche Auslandbonds an Ausländer veräußert werden, wenn die Veräußerung durch eine Devisenbank im Ausland erfolgt und die Devisenbank unwiderruflich beauftragt wird, die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen, entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung verkauft.

(2) Ohne Genehmigung nach § 23 des Devisengesetzes kann ein Inländer unverzinsliche Schuldscheine (Scrips) oder verzinsliche Schuldverschreibungen (Fundierungsbonds) der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, die er als Gegenwert für Zinsscheine erhalten hat, entweder im Ausland verkaufen, wenn er die anfallenden Devisen alsbald der Reichsbank zur Verfügung stellt, oder gegen Reichsmark an die Deutsche Golddiskontbank oder für deren Rechnung an eine Devisenbank verkaufen.

(3) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Scrips oder Fundierungsbonds der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Rechnung eines Ausländers im Ausland verkaufen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen.

60. (1) Die Aushändigung von Wertpapierdepots ist keine Verfügung im Sinne von § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes; daher kann ein Wertpapierhändler, sofern nicht die Voraussetzungen von § 26 des Devisengesetzes erfüllt sind, ohne Genehmigung Wertpapiere der in § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes genannten Art dem Eigentümer aushändigen, in ein anderes Depot des Eigentümers bei einem anderen inländischen Wertpapierhändler oder in das Depot eines Dritten bei demselben oder einem anderen inländischen Wertpapierhändler umlegen. Dies gilt auch für Stücke, die für Rechnung eines Kunden als Depot eines inländischen Wertpapierhändlers im Ausland ruhen; es gilt ferner ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere im Sonderdepot oder im Sammeldepot ruhen oder der Kunde Anspruch aus Stückekonten hat.

(2) Die Ausführung von Kommissionsgeschäften, welche Wertpapiere der in Abs. 1 genannten Art betreffen und sich nicht auf die Behandlung nach dem Depotvertrag beschränken, bedarf, vorbehaltlich der Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, der Genehmigung.

61. Als Verfügung im Sinne von §§ 21, 22 des Devisengesetzes gilt nicht die Zustimmung zu einer Änderung der Zins-, Tilgungs- oder Fälligkeitsbedingungen oder der Währung eines Wertpapiers auf Grund eines an alle Inhaber einer Anleihe gerichteten Angebots des Anleiheschuldners. Die Vorschrift der Nr. 62 Abs. 3 bleibt unberührt.

62. (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank oder eine andere Person durch Vermittlung einer Devisenbank

a) ausländische Wertpapiere der in § 21 Abs. 1 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art im Ausland veräußern und den Erlös alsbald wieder zum Ankauf derartiger Wertpapiere verwenden, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden,

b) deutsche Auslandbonds im Ausland veräußern und den Erlös alsbald wieder zum Ankauf derartiger Papiere verwenden,

c) den Erlös aus der Veräußerung ausländischer Wertpapiere der in § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes genannten Art im Ausland alsbald wieder zum Ankauf derartiger Papiere verwenden,

d) den Erlös aus der Veräußerung deutscher Auslandpfandbriefe im Ausland alsbald wieder zum Ankauf derartiger Papiere verwenden,

wenn ein Verzeichnis der in das Ausland versandten veräußerten Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift der Nr. 29 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird und die erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach dem Inland verbracht werden. Das Erfordernis einer Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist ein etwaiger Spitzenbetrag in Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; dagegen entfällt die Verpflichtung zur Anbietung der vorübergehend entstehenden Guthaben, in den Fällen des Abs. 1 zu a) und b) auch die Verpflichtung zur Anbietung der neu erworbenen Wertpapiere.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für rückzahlbar werdende Wertpapiere vom Zeitpunkt der Auslosung oder Kündigung an oder während der letzten 12 Monate vor einem festen Rückzahlungstermin. Sie gelten ferner nicht für solche Wertpapiergattungen, für welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung dies bestimmt.

63. (1) Ohne Genehmigung können, wenn der Anleiheschuldner nach den Bedingungen der Anleihe dazu berechtigt ist, Zinsscheine von deutschen Auslandbonds und Auslandpfandbriefen in Reichsmark zugunsten eines Inländers eingelöst werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zinsscheine von Anleihen, für welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung nach Abschnitt IV Nr. 49 die Genehmigung zur Zahlung von Zinsen ganz oder teilweise versagt hat.

64. Ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes können deutsche Auslandbonds im Inland erworben und kann über solche Wertpapiere verfügt werden, wenn die Stücke mit der Bescheinigung einer deutschen Effekten-Girobank über die Handelbarkeit versehen sind. Die Genehmigung bleibt erforderlich zur Verwendung solcher Stücke zur Tilgung der Anleihe, für welche die Wertpapiere ausgegeben worden sind, sowie zur Tilgung oder Ablösung eines aus den Mitteln dieser Anleihe gegebenen Kredits. § 13 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

Zu § 24 des Devisengesetzes

65. Ohne Genehmigung nach § 24 Satz 2 des Devisengesetzes kann über Anteilsrechte eines Ausländers an inländischen Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von anderen Ausländern verfügt werden.

Zu § 26 des Devisengesetzes

66. Ohne Genehmigung nach § 26 Abs. 1 des Devisengesetzes können in das Depot eines Ausländers bei einem Wertpapierhändler Wertpapiere eingelegt werden, die

a) in Ausführung eines von dem Ausländer erteilten Auftrags angeschafft worden sind oder

b) aus dem Depot eines Ausländers bei demselben oder einem anderen Wertpapierhändler umgelegt werden.

67. Eine Genehmigung nach § 26 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn die Wertpapiere zugunsten desselben Berechtigten in das Depot einer Devisenbank umgelegt werden;

b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines durch eine Devisenbank vorgenommenen Verkaufsgeschäfts erfolgt und die Devisenbank den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Papiere im Ausland zu verkaufen und die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung im Ausland verkauft;

c) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines Tauschgeschäftes (Nr. 62) erfolgt;

d) für Wertpapiere eines Auswanderers, die nach seiner Auswanderung in das Depot eingelegt worden sind.

68. Eine Genehmigung nach § 26 Abs. 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn Wertpapiere eines Ausländers, der nicht Auswanderer ist, an eine Devisenbank zugunsten eines Ausländers ausgehändigt werden;

b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines von dem Ausländer erteilten Verkaufsauftrags erfolgt und der Erlös auf einem Sperrkonto bei einer Devisenbank gutgebracht wird;

c) wenn Wertpapiere, die bereits vor dem 27. Dezember 1934 in einem unter dem Namen einer Devisenbank im Ausland geführten Depot eines Inländers lagen, von der Bank für den Inländer im Inlande ins Depot genommen werden.

69. (1) Für die Genehmigung nach § 26 Abs. 3 des Devisengesetzes gilt Nr. 29 entsprechend.

(2) Für die Genehmigung zur Aushändigung von Wertpapieren im Inland an einen Ausländer gilt Nr. 30 entsprechend.

70. Eine Genehmigung nach § 26 Abs. 3 des Devisengesetzes darf nur erteilt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Aushändigung oder Umlegung nicht dazu führt, daß der Ausländer über den Gegenwert der Stücke im Widerspruch zu § 20 des Devisengesetzes frei verfügen kann.

Zu § 27 des Devisengesetzes

71. (1) Eine Genehmigung nach § 27 Abs. 1 und 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) für die Weiterlieferung zum Verkauf angelieferter Wertpapiere an einen Wertpapierhändler, der nicht vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden ist; eine Leistung im Zusammenhang mit der ersten Anlieferung (z. B. Gutschrift, Aushändigung oder Überweisung des Erlöses) ist auch in diesem Falle erst zulässig, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung der Reichsbank oder eine Genehmigung der Devisenstelle vorliegt;

b) wenn Wertpapiere für Rechnung eines Ausländers zum Verkauf angeliefert worden sind und der Erlös auf einem Sperrkonto bei einer Devisenbank gutgebracht wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 bleibt die Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes unberührt.

72. (1) Eine Genehmigung nach § 27 Abs. 1 und 3 und eine Anzeige nach § 27 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich, wenn der ausmachende Betrag der Wertpapiere 200 Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß

a) es sich um Aktien (einschließlich der Reichsbahnvorzugsaktien) oder um Industrieobligationen handelt oder

b) innerhalb des laufenden Kalendermonats von der Person, welche die Wertpapiere anliefert, bereits eine Anlieferung erfolgt war.

(2) Eine Genehmigung und eine Anzeige ist ferner nicht erforderlich

a) bei Wertpapieren der in § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1, § 23 des Devisengesetzes genannten Art;
b) bei Zins- oder Gewinnanteilscheinen, wenn der Empfänger die angelieferten Scheine nach besonderer Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kennzeichnet und sich über die aus § 34 des Devisengesetzes ergebenden Verpflichtungen hinaus bereit erklärt, die Scheine der Reichsbank auf Verlangen vorzulegen;
c) bei Steuergutscheinen;
d) bei Weizen- und Roggenausfuhrscheinen;
e) bei Osthilfeentschuldungsbriefen;
f) bei Zinsvergütungsscheinen (Durchführungsverordnung zum Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 2. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 717 und 727);
g) bei Wertpapieren, die zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch, zur Umschreibung auf den Namen oder auf den Inhaber oder zu anderen technischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von Rechten aus den Wertpapieren angeliefert werden;
h) wenn Wertpapiere, die bereits am 15. April 1932 in einem Depot einer Devisenbank im Ausland lagen, von der Bank im Inland ins Depot genommen werden;
i) wenn Gegenstand der Anlieferung ein Effektenscheck ist;
k) wenn nur Mäntel oder nur Bogen von Wertpapieren angeliefert werden, es sei denn, daß der fehlende Teil bereits im Depot ruht;
l) wenn Wertpapiere von der Reichsschuldenverwaltung angeliefert werden mit der Erklärung, daß eine Anzeige nach § 27 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes nicht erforderlich ist.

Zu § 28 des Devisengesetzes

73. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden von einer Person, die innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen hat.

74. Die Freigrenze gilt nur für Zahlungen aus eigenen Mitteln dessen, der die Zahlung leistet; bei anderen Rechtshandlungen gilt sie für den, für dessen Rechnung die Rechtshandlung vorgenommen wird.

75. Die Zusammenrechnung gleichartiger Tatbestände ist auf die Person abzustellen, welche die genehmigungsbedürftigen Rechtshandlungen vornimmt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen einer oder verschiedenen Personen gegenüber vorgenommen werden (z. B. Versendung von Zahlungsmitteln an mehrere ausländische Personen), und ohne Rücksicht auf den Zweck der Handlung (z. B. Verfügung über ausländische Zahlungsmittel zur Bezahlung von Warenlieferungen, Provisionen, Reisekosten).

76. (1) Nimmt ein inländisches Kreditinstitut im Auftrag seiner Kunden Rechtshandlungen vor, so wird die Freigrenze für jeden Kunden besonders berechnet. In bezug auf die Verfügung über Reichsmarkguthaben gilt jede ausländische Niederlassung einer ausländischen Bank, die ein eigenes Reichsmarkkonto unterhält, als selbständige ausländische Person.

(2) Auch bei Krediteinräumungen durch ein inländisches Kreditinstitut wird die Freigrenze für jeden ausländischen Kunden besonders berechnet, wenn die einzelnen Kredite (Kontenüberziehungen) jeweils innerhalb eines Monats wieder abgedeckt werden und in keinem Zeitpunkt 10 Reichsmark übersteigen.

77. Als gleichartige Tatbestände gelten insbesondere die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder zugunsten von Ausländern an Inländer sowie die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland (§§ 9, 11, 13 des Devisengesetzes).

78. Der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln, die Überweisung von Geldbeträgen ins Ausland, insbesondere durch die Post, sowie die Versendung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Rahmen der Freigrenze sind nur zulässig, wenn der Erwerb, die Überweisung oder die Versendung durch die Stelle, bei welcher die Zahlungsmittel erworben werden, oder welche die Überweisung oder Versendung ausführt, unter Angabe des Betrages oder seines Gegenwerts in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß dessen eingetragen wird, der die Zahlungsmittel erwirbt oder aus dessen Mitteln die Überweisung oder Versendung vorgenommen wird.

79. Will eine juristische Person im Rahmen der Freigrenze Geldbeträge überweisen oder Zahlungsmittel versenden und ist die Eintragung in den amtlichen Reisepaß eines ihrer gesetzlichen Vertreter nicht möglich, so muß die Genehmigung zu dem Erwerb nachgesucht werden.

80. (1) Natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu 50 Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten im Reiseverkehr ohne Genehmigung ins Ausland überbringen und zu diesem Zweck ausländische Geldsorten bis zum Gegenwert von 50 Reichsmark erwerben, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde oder bei Geschäftsreisen der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder sonst zuständigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung bestätigt ist. Die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigung ist in den Reisepaß des Antragstellers einzutragen.

(2) Einer Dringlichkeitsbescheinigung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn neben der Mitnahme von Reiseschecks, Kreditbriefen oder anderen Zahlungsmitteln auf Grund der mit einzelnen Ländern geschlossenen Reiseverkehrsabkommen weitere 50 Reichsmark in inländischen Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten nach dem Abkommensland mitgenommen werden.

(3) Die Dringlichkeitsbescheinigung ist beim Grenzübertritt unaufgefordert dem Grenzzollbeamten abzugeben. Sie wird unwirksam, wenn die Grenze nicht innerhalb einer Woche nach ihrer Erteilung überschritten wird.

81. Eine Genehmigung kann auch zu Rechtshandlungen erteilt werden, die nach dem Devisengesetz oder einer Durchführungsvorschrift einer Genehmigung bedürfen, bei denen aber damit zu rechnen ist, daß sie im Rahmen der Freigrenze erfolgen können, sofern ein Interesse an einer Klärung ihrer Zulässigkeit besteht, insbesondere wenn ein Anspruch im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung verfolgt werden soll.

III. Abschnitt

Richtlinien zum 3. und 4. Abschnitt des Devisengesetzes

Zu § 30 des Devisengesetzes

1. (1) Für die Durchführung von Devisentermingeschäften gegen inländische Zahlungsmittel hat die Reichsbank die »Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank«, Berlin SW 111, geschaffen, bei welcher Anträge auf Durchführung solcher Geschäfte unmittelbar einzureichen sind. Die Devisenstellen haben daher Anträge auf Genehmigung von Devisentermingeschäften gegen inländische Zahlungsmittel an die genannte Stelle abzugeben.

(2) Vor der Erteilung der Genehmigung zum Abschluß von Usancetermin- oder Swap-Geschäften haben die Devisenstellen die Stellungnahme der Reichsbank einzuholen.

(3) Bei der Erteilung einer solchen Genehmigung ist dem Antragsteller die Auflage zu machen, der Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank den Abschluß des Geschäfts mitzuteilen unter Angabe

a) des oder der Vertragschließenden,

b) der Währungen, in denen sich das Geschäft vollzieht, der Währungsbeträge und der Kurse, zu denen das Geschäft abgeschlossen wurde,

c) der Fälligkeit des Geschäfts.

Zu § 35 des Devisengesetzes, § 1 der Durchführungsverordnung

2. Die Verpflichtung zur Anbietung von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen und rückzahlbar gewordenen Wertpapieren nach § 1 der Durchführungsverordnung entfällt, wenn eine Devisenbank im Auftrag ihres Kunden vor oder alsbald nach Fälligkeit unter Benachrichtigung der Reichsbank die Einziehung übernimmt und den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, die eine Devisenbank für eigene Rechnung einzieht.

Zu § 37 des Devisengesetzes

3. In der schriftlichen Mitteilung nach § 37 des Devisengesetzes sowie bei der Entziehung einer allgemeinen Genehmigung ist unter Bezugnahme auf die §§ 37, 43 Abs. 1 Nr. 4 des Devisengesetzes darauf hinzuweisen, daß es strafbar ist, wenn trotzdem für das betreffende Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen eingegangen werden, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf.

Zu den §§ 39 bis 41 des Devisengesetzes

4. (1) Prozessuale Handlungen (Klageerhebung, Streitverkündung, Zwangsvollstreckung) bedürfen als solche nicht der Genehmigung. Dem § 39 des Devisengesetzes liegt aber die Rechtsauffassung zugrunde, daß, wenn ein Anspruch verfolgt wird, zu dessen Erfüllung der Schuldner der Genehmigung bedarf, das Gericht ohne den Nachweis des Vorliegens der Genehmigung der Klage nicht stattgeben könnte, da es den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde. Daher ist in diesen Fällen die Genehmigung nicht zur Erhebung der Klage oder zur Durchführung der Zwangsvollstreckung als solcher, sondern „zur Leistung des Schuldners" zu erteilen.

(2) Ist die Genehmigung zur Leistung des Schuldners erteilt oder kann der Schuldner die Leistung auf Grund einer dem Gläubiger erteilten allgemeinen Genehmigung ohne besondere Genehmigung bewirken, so bedarf die Durchführung der Zwangsvollstreckung keiner Genehmigung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes.

(3) Anträge auf Genehmigung einer prozessualen Handlung sind so zu behandeln, als ob die Genehmigung zu der Leistung nachgesucht würde, deren Herbeiführung im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll.

(4) Für die Durchführung einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO) bedarf es keiner Genehmigung, da mit einer solchen Klage keine Leistung des Schuldners verlangt wird.

(5) Der Abschluß eines Vergleichs (§ 794 Nr. 1 ZPO) und die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Nr. 5 ZPO) bedürfen keiner Genehmigung; § 41 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

5. Soll aus einem dinglichen Recht (Abschnitt II Nr. 15) gegen den Grundstückseigentümer vorgegangen werden, so ist die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, darauf abzustellen, daß der Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundstück suchen darf.

6. Ohne Genehmigung zur Leistung nach § 41 des Devisengesetzes ist zulässig

a) die Erteilung der Vollstreckungsklausel;

b) die Vorpfändung einer Forderung (§ 845 ZPO);

c) die Ausbringung und Durchführung eines Arrests (§§ 916ff. ZPO); vgl. auch Abschnitt II Nr. 33.

7. Die Rückgabe einer von einem Ausländer nach §§ 67ff. ZVG geleisteten Sicherheit (Bietungskaution) bedarf keiner Genehmigung.

8. Ohne Genehmigung können Zahlungen zugunsten von Ausländern, welche Gerichte, Gerichtsvollzieher, Konkurs- oder Zwangsverwalter von Amts

wegen zu bewirken haben (z. B. die Auszahlung von Anteilen an einem Versteigerungserlös), an eine Devisenbank mit der Maßgabe geleistet werden, daß über das entstandene Guthaben nur mit Genehmigung verfügt werden darf, wenn die Gerichte oder Gerichtsvollzieher gleichzeitig der Devisenstelle Berlin von der Zahlung Mitteilung machen.

9. Ohne Genehmigung können durch gerichtliche Entscheidung festgesetzte Rechtsverfolgungskosten in Reichsmark zugunsten des ausländischen Gläubigers an inländische Prozeßbevollmächtigte oder an die Gerichtskasse gezahlt werden.

10. Ohne Genehmigung können auf Grund der bestehenden Staatsverträge über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen ausländische Steueransprüche beigetrieben und auf einem Sperrkonto zugunsten des Gläubigers gutgebracht werden. Eine Genehmigung zur Überweisung der beigetriebenen Beträge in der Währung des Vertragslandes an den Gläubiger kann erteilt werden. Bedarf es hierzu einer Devisenerwerbsgenehmigung, so gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

11. Hält eine Behörde der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen der Auffassung einer Devisenstelle eine Handlung für genehmigungsbedürftig, so ist dies für die Devisenstelle bindend.

IV. Abschnitt

Richtlinien für besondere Gruppen von Geschäften

1. Waren- und Dienstleistungsverkehr

Wareneinfuhr und Nebenkosten der Wareneinfuhr

1. (1) Die Überwachungsstellen können nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, soweit es sich um die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Überwachungsstellen handelt, nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Devisenbescheinigungen zur Bezahlung eingeführter Waren erteilen.

(2) Die Überwachungsstellen können nach näherer Anweisung der in Abs. 1 genannten Stellen Devisenbescheinigungen zur Abdeckung von Warenkrediten oder zur Abdeckung von anderen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten (insbesondere von Stillhaltekrediten oder von Rembourskrediten außerhalb der Stillhalteabkommen) verbindlich in Aussicht stellen. Die Abdeckung bedarf jedoch bei solchen Krediten, die nach § 4 des Devisengesetzes und Abschnitt I Nr. 11 der Zuständigkeit der Reichsbank unterliegen, der Genehmigung der Reichsbank.

2. (1) Devisenbescheinigungen können von den Überwachungsstellen erteilt werden

a) für den Kaufpreis der Ware einschließlich der etwa im Kaufpreis enthaltenen Nebenkosten (Hauptbescheinigung);

b) für an Ausländer zu zahlende Transportkosten, soweit diese im Kaufpreis nicht enthalten sind (Transportkostenbescheinigung);

c) für Transportversicherungsprämien in ausländischer Währung an inländische Versicherungsunternehmungen oder an solche selbständige Versicherungsagenturen, welche eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 33 besitzen;

d) für an einen ausländischen Einkaufsagenten zu zahlende Provisionen.

(2) Für sonstige in Verbindung mit der Wareneinfuhr im Ausland entstehende Nebenkosten können die Devisenstellen Einzelgenehmigungen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine volkswirtschaftlich dringliche Einfuhr von Waren zu ermöglichen oder zu verbilligen. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen für diese Zwecke gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

3. (1) Soweit die in Nr. 2 genannten Leistungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, ist die Devisenbescheinigung (Genehmigung) in der Form zu erteilen, daß sie nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens berechtigt.

(2) Devisenbescheinigungen (Genehmigungen) können ganz oder teilweise in der Form erteilt werden, daß sie zur Zahlung in Reichsmark im Inland an Ausländer oder zugunsten von Ausländern an Inländer berechtigen, wenn durch die Zahlung mit dem gleichen Warengeschäft zusammenhängende Nebenkostenverbindlichkeiten getilgt werden. Derartige Devisenverwendungsbescheinigungen sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Inhaber der Devisenbescheinigung solche Zahlungen auf dem Genehmigungsbescheid abzuschreiben hat.

4. (1) Hauptbescheinigungen sind in der Regel dem Einführer zu erteilen. Berechtigt, einen Antrag auf Erteilung einer Hauptbescheinigung an einen Einführer zu stellen, ist auch der ausländische Warenlieferant.

(2) Transportkostenbescheinigungen sind auf den Namen des Spediteurs zu erteilen, der den Transport besorgen soll. Steht bei Erteilung der Bescheinigung der Spediteur noch nicht fest, so kann dem Antragsteller überlassen werden, den Namen später selbst in die Bescheinigung einzufügen. Berechtigt, einen Antrag auf Erteilung einer Transportkostenbescheinigung zu stellen, ist, wer berechtigt ist, einen Antrag auf Erteilung der Hauptbescheinigung zu stellen; antragsberechtigt ist außerdem der Spediteur.

(3) Devisenbescheinigungen für Transportversicherungsprämien können auf den Namen des Einführers oder auf den des Spediteurs erteilt werden. Berechtigt, einen Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung für Transportversicherungsprämien zu stellen, ist, wer berechtigt ist, einen Antrag auf Erteilung der Devisenbescheinigung für die Transportkosten zu stellen.

(4) Führt ein Ausländer Ware ein, um sie im Zollinland auf ein Lager (Konsignationslager) zu nehmen und von diesem Lager aus zu verkaufen, so können die Devisenbescheinigungen dem inländischen Lagerhalter erteilt werden, wenn die Zahlung für die Ware auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat

und der Ausländer schon vor dem 24. September 1934 regelmäßig Waren der gleichen Art aus einem im Zollinland unterhaltenen Konsignationslager verkauft hatte.

(5) Liefert ein Ausländer auf Grund einer Anzahl bestimmter, bereits vorliegender Aufträge in einer einheitlichen Sendung an einen inländischen Spediteur oder Vertreter, der seinerseits im Zollinland die Verteilung an mehrere bestimmte Empfänger vornimmt (Sammelsendung), so können die Devisenbescheinigungen dem inländischen Spediteur oder Vertreter einheitlich für sämtliche zu der Sammelsendung gehörige Waren erteilt werden, wenn die Zahlung für die Waren auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat.

5. (1) Hauptbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn eine Transportkostenbescheinigung erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird, oder wenn festgestellt ist, daß eine Transportkostenbescheinigung nicht erforderlich ist oder daß die Voraussetzungen für die selbständige Erteilung einer Transportkostenbescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind.

(2) Transportkostenbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn eine Hauptbescheinigung erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird. Unabhängig von der Erteilung einer Hauptbescheinigung kann eine Transportkostenbescheinigung auf Antrag eines Spediteurs erteilt werden, wenn sowohl der Kaufpreis als auch die Transportkosten auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu zahlen sind und die Ware nicht alsbald nach ihrer Ankunft im Inland zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne (einschließlich des Zollsicherungsverfahrens) abgefertigt werden soll.

6. Hauptbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn für die Bezahlung der Einfuhr die bei derartigen Geschäften üblichen Zahlungsziele gewährt werden. Dies gilt auch für die Erteilung von Hauptbescheinigungen zu Zahlungen auf Grund eines Verrechnungsabkommens.

7. (1) Hauptbescheinigungen sollen in der Regel nur solchen Firmen erteilt werden, die vor dem 24. September 1934

a) eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 3 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben oder

b) regelmäßig Einzelgenehmigungen nach Abschnitt III Nr. 4 jener Richtlinien erhalten haben oder

c) regelmäßig Zahlungen auf ein Konto nach Abschnitt III Nr. 5 bis 8 jener Richtlinien ohne Genehmigung geleistet haben.

In den Fällen der Nr. 4 Abs. 4 und 5 sollen Hauptbescheinigungen nur solchen Lagerhaltern oder Spediteuren erteilt werden, die vor dem 24. September 1934 eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 28 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist in den Fällen zu a) und des Satzes 2 durch Vorlage des für das zweite Kalenderhalbjahr 1934 erteilten Genehmigungsbescheides oder durch eine entsprechende Bescheinigung der Devisenstelle, in den Fällen zu b) durch eine entsprechende Bescheinigung der Devisenstelle, in den Fällen zu c) durch eine entsprechende Bescheinigung der Bank, welche das Konto geführt hat, zu führen.

8. (1) Die Leistung von Zahlungen oder der Erwerb von Devisen auf Grund einer Devisenbescheinigung ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

(2) Das Kreditinstitut, welches die Zahlungen ausführt, hat die Devisenbescheinigung einzubehalten, zu entwerten und an die Überwachungsstelle zurückzusenden. Bei Teilzahlungen hat es die gezahlten Beträge auf der letzten Seite des Genehmigungsbescheides abzuschreiben.

9. (1) Eine Hauptbescheinigung berechtigt nur insoweit zur Leistung von Zahlungen, als die Eingangsabfertigung der Ware zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne (einschließlich des Zollsicherungsverfahrens) zu einer öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß (einschließlich der inländischen Betriebsanstalten im Sinne des § 1a der Mineralölzollordnung) erfolgt, der Wert der Ware von der Zollstelle auf der Bescheinigung abgeschrieben und eine Zollbescheinigung ausgestellt worden ist. Die Zollbescheinigung wird nur ausgestellt, wenn die Hauptbescheinigung bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung vorgelegt wird.

(2) Der Abschreibung bedarf es nicht, wenn die Ware vor dem 24. September 1934 zum freien Verkehr abgefertigt worden ist.

(3) Die Überwachungsstellen können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 in Fällen zulassen, in denen nach den handelsüblichen Zahlungsbedingungen die Bezahlung schon vor der zollamtlichen Eingangsabfertigung zu erfolgen hat (z. B. Kasse gegen Dokumente). In solchen Fällen ist die Hauptbescheinigung mit der Auflage zu erteilen, die Ware in unveränderter Beschaffenheit innerhalb einer angemessenen Frist in das Zollinland zu verbringen und dies der Überwachungsstelle nachzuweisen.

(4) Eine Transportkostenbescheinigung berechtigt zur Leistung von Zahlungen, auch wenn die Ware noch nicht eingeführt worden ist.

(5) Unberührt bleiben die für den Freihafen Hamburg getroffene Sonderregelung und sonstige Sonderregelungen für Zollausschlüsse und Freibezirke.

10. (1) An einen Lagerhalter, der eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung von Waren besitzt, die nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht worden sind und für welche Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat (Nr. 4 Abs. 4), können die Käufer der Ware ohne besondere Devisenbescheinigung Zahlung leisten. Der Lagerhalter kann die eingenommenen Beträge bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten des ausländischen Lieferanten einzahlen.

(2) Die Verrechnung von Forderungen des Lagerhalters aus der Unterhaltung des Lagers mit Forderungen des ausländischen Lieferanten aus Lagerverkäufen ist von der zuständigen Devisenstelle zu genehmigen, wenn die Überwachungsstelle dies befürwortet.

11. (1) An einen Spediteur oder Vertreter, der eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung von Waren besitzt, die als Sammelsendung eingeführt worden sind und für welche Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat (Nr. 4 Abs. 5), können die Käufer der Ware ohne besondere Devisenbescheinigung Zahlung leisten. Der Spediteur oder Vertreter kann die eingenommenen Beträge bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten des ausländischen Lieferanten einzahlen.

(2) Die Verrechnung von Forderungen des Spediteurs oder Vertreters aus dem Transport und der Verteilung der Ware mit Forderungen des ausländischen Lieferanten aus der Einziehung des Kaufpreises ist von der zuständigen Devisenstelle zu genehmigen, wenn die Überwachungsstelle dies befürwortet.

12. (1) Eine Transportkostenbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Reichsmarkbeträge für an Ausländer zu vergütende Transportkosten an die Deutsche Reichsbahngesellschaft oder an die Deutsche Reichspost oder auf ein Konto nach Nr. 20 gezahlt werden.

(2) Einer Transportkostenbescheinigung bedarf ein Einführer nicht zur Zahlung von Reichsmarkbeträgen an einen inländischen Spediteur für an Ausländer zu vergütende Transportkosten. Das Erfordernis einer Devisenbescheinigung für den Spediteur bleibt unberührt.

Ausländerinkassokonten

13. (1) Die Devisenstellen können Ausländern, die nachweislich innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Devisenbewirtschaftung Waren nach Deutschland eingeführt haben und in einem Lande ansässig sind, mit dem ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist, die Einrichtung eines Inkassokontos bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt zur Entgegennahme von Zahlungen für nach Deutschland eingeführte Waren genehmigen. Die Einzahlung auf ein solches Konto ist nur zulässig auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle, die zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens mit dem Lande des ausländischen Lieferanten berechtigt.

(2) Die auf dem Inkassokonto eingegangenen Beträge sind von der Devisenbank oder dem Postscheckamt in bestimmten, von der Devisenstelle festgesetzten Zeitabständen bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Andere Zahlungen aus dem Konto sind nicht zulässig.

(3) Ist ein Inkassokonto nach Abs. 1 eingerichtet, so kann außer dem Einführer und dem ausländischen Lieferanten (Nr. 4 Abs. 1) auch der inländische Vertreter des ausländischen Lieferanten oder die Devisenbank, bei welcher das Konto geführt wird, den Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung an den Einführer stellen.

(4) Vor dem 24. September 1934 erteilte allgemeine Genehmigungen nach Abschnitt III Nr. 5 bis 8 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 gelten ohne weiteres als Genehmigungen nach Abs. 1 bis 3, wenn der Kontoinhaber in einem Lande ansässig ist, mit dem ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist. Solche Genehmigungen berechtigen zur Entgegennahme von Zahlungen für Waren, welche vor dem 24. September 1934 eingeführt worden sind, auch dann, wenn eine Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle nicht vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die Waren nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht (Nr. 4 Abs. 4) und erst nach dem 23. September 1934 verkauft worden sind.

Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen

14. (1) Die Devisenstellen haben Anträge auf Genehmigung der Einrichtung eines Ausländersonderkontos für Inlandzahlungen mit einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Überwachungsstelle der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Genehmigung zur Einrichtung eines solchen Sonderkontos für mehrere Warenarten erteilt, so soll das Konto entsprechend der Zuständigkeit der Überwachungsstellen für die einzelnen Warenarten unterteilt werden.

(2) Die Führung eines Ausländersonderkontos für Inlandzahlungen für eingeführte Waren darf nur auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle erfolgen. Die Devisenbescheinigung ist auf den Namen der Devisenbank auszustellen, bei welcher das Konto geführt werden soll. Sie soll jeweils auf ein Kalenderhalbjahr unter Festsetzung bestimmter monatlicher Höchstbeträge erteilt werden. Die Devisenbank kann nach näherer Anweisung des Kontoinhabers im Rahmen des monatlichen Höchstbetrages der Devisenbescheinigung deutschen Einführern eine Bestätigung über das Vorliegen der Devisenbescheinigung ausstellen. Die Bestätigung ist bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware (Nr. 9 Abs. 1) der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt und eine Zollbescheinigung ausstellt. Bei der Einzahlung auf das Ausländersonderkonto sind die Bestätigung und die Zollbescheinigung vorzulegen. Der Ausstellung einer Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Ware vor dem 1. Januar 1935 zollamtlich abgefertigt worden ist. Die Vorlage der Zollbescheinigung kann unterbleiben, wenn nach den handelsüblichen Zahlungsbedingungen die Bezahlung der Ware schon vor der zollamtlichen Eingangsabfertigung zu erfolgen hat; in diesen Fällen gilt Nr. 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Die auf dem Ausländersonderkonto eingegangenen Beträge können ohne Genehmigung verwendet werden

a) zur Bezahlung von Waren, die der Kontoinhaber selbst bezogen hat und die in Deutschland gewonnen oder hergestellt sind oder dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben,

b) zur Bezahlung von in Reichsmark an Inländer geschuldeten Nebenkosten, die mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Transportkosten, Zölle, Versicherungsprämien, Provisionen, Bankspesen, jedoch nicht Seefrachten und Transitfrachten.

(4) Verfügungen über die auf dem Konto befindlichen Beträge dürfen nur im Wege unmittelbarer Überweisungen zugunsten deutscher Empfangsberechtigter erfolgen. Andere Verfügungen, insbesondere durch Schecks, sind nicht zulässig.

(5) Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen, die vor dem 1. Januar 1935 eingerichtet worden sind.

Private Verrechnungsgeschäfte

15. (1) Anträge auf Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte, bei denen Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr mit Forderungen aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr ausgeglichen werden, sollen bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle eingereicht werden, die sich gutachtlich zu dem Einfuhrgeschäft äußert und den Antrag mit ihrem Gutachten an die zuständige Devisenstelle (Abschnitt I Nr. 18 Abs. 2) weiterleitet.

(2) Die Devisenstellen haben Anträge, die für jede Einfuhrfirma einen monatlichen Betrag von 500 000 Reichsmark bei bestimmten von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festgesetzten Waren, von 200 000 Reichsmark bei allen übrigen Waren übersteigen, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Entscheidung vorzulegen. Sie haben, wenn sie die Genehmigung erteilen, dem Einführer außer dem Genehmigungsbescheid eine Bestätigung über das Vorliegen der Verrechnungsgenehmigung auszustellen. Die Bestätigung ist bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware (Nr. 9 Abs. 1) der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt und eine Zollbescheinigung ausstellt. Der Ausstellung einer Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Ware vor dem 1. Januar 1935 zollamtlich abgefertigt worden ist.

(3) Die Überwachungsstelle kann einer Einfuhrfirma allgemein bescheinigen, daß gegen die Bezahlung bestimmter Waren im Wege privater Verrechnungsgeschäfte in einem für einzelne Kalendermonate bestimmten wertmäßigen Umfang, vorbehaltlich der Nachprüfung der Bedingungen des einzelnen Geschäfts, keine Bedenken bestehen. Auf Grund einer solchen allgemeinen Bescheinigung kann der Antrag auf Genehmigung eines bestimmten Verrechnungsgeschäfts unmittelbar bei der zuständigen Devisenstelle eingereicht werden.

Transithandel

16. (1) Die Devisenstellen können Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung ihnen selbst angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für Transithandelsgeschäfte erteilen.

(2) Die allgemeine Genehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht, jedoch nicht zur Leistung von Reichsmarkzahlungen im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten eines Ausländers. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften.

17. Die Devisenstellen können Firmen Einzelgenehmigungen zur Verwendung ihnen selbst aus einem Transitverkaufsgeschäft angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für das entsprechende Transiteinkaufsgeschäft erteilen. Sie können ferner, wenn aus einem bestimmten Transitgeschäft ein erheblicher Devisenüberschuß zu erwarten ist, Devisenerwerbsgenehmigungen mit der Auflage erteilen, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach dem Erwerb der Reichsbank die aus dem Verkaufsgeschäft angefallenen Devisen wieder zur Verfügung zu stellen oder nachzuweisen, daß ein entsprechender Betrag in freier Reichsmark aus dem Geschäft angefallen ist. Die Erfüllung der Auflagen ist der Devisenstelle nachzuweisen. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

Nebenkosten der Warenausfuhr und des Transithandels

18. (1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Ausländern (in den Fällen zu d) und f) auch gegenüber Inländern) für nachstehende Zwecke, und zwar für die in a) c) d) h) bezeichneten Zwecke nur im Ausfuhr- und Transit-, nicht auch im Einfuhrverkehr, erteilen:

a) Transportkosten;

b) allgemeine Schiffahrtskosten;

c) Zölle und ähnliche Abgaben;

d) Transport- und Ausfuhrkredit-Versicherungsprämien in ausländischer Währung, die an inländische Versicherungsunternehmungen oder an solche selbständige Versicherungsagenturen gezahlt werden, welche eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 33 besitzen;

e) Schiffsbedürfnisse in nichtdeutschen Häfen im See- und Binnenschiffahrtsverkehr; als solche gelten auch Proviantkosten und Bunkerkohle;

f) Gehälter und Löhne im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter;

g) Betriebskosten auswärtiger Filialen und Tochtergesellschaften;

h) Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter;

i) Werbekosten;

k) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;

l) Preisnachlässe und Rückvergütungen;

m) Geschäftsreisen.

Die allgemeine Verwendungsgenehmigung für die unter a) bis d) und f) bis m) genannten Zwecke kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, auch solchen Ausführern und Transithändlern erteilt werden, die nachweislich bisher schon derartige Zahlungen unmittelbar an Ausländer geleistet haben. Kommen für eine Firma Zahlungen für einzelne der im Satz 1 genannten Zwecke nicht in Frage, so ist die allgemeine Genehmigung entsprechend zu beschränken.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften. Sie berechtigt ferner zu Zahlungen in in- und ausländischer Währung an inländische Inkassobevollmächtigte oder Vertreter eines Ausländers sowie zu sonstigen Zahlungen an Inländer zugunsten eines Ausländers, die auf Anweisung eines ausländischen Gläubigers geleistet werden. Sie berechtigt, soweit die betreffenden Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die in Abs. 1 zu a) bis d), zu e), zu f) bis l) und zu m) genannten Leistungen festzusetzen.

(4) Vertrauenswürdigen Spediteuren, die einen besonders umfangreichen Kontokorrentverkehr mit ausländischen Spediteuren haben, kann gestattet werden, Verrechnungen von Leistungen der in Abs. 1 genannten Art ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag und dementsprechend ohne Abschreibung der einzelnen Posten von den betreffenden Höchstbeträgen vorzunehmen. Auch wenn dies nicht gestattet wird, genügt es, wenn nach Ausgleichung der beiderseitigen Rechnungsposten die Gesamtsumme der Verpflichtungen, die durch Verrechnung getilgt worden sind, von dem Höchstbetrag abgeschrieben wird.

(5) In der monatlichen Aufstellung (Abschnitt I Nr. 31) sind die Zahlungen für die in Abs. 1 zu m) genannten Zwecke unter Angabe der Namen der Reisenden und der für jeden derselben aufgewendeten Beträge besonders auszuweisen.

19. (1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 18 erhalten haben, auch eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung zur Leistung von Zahlungen an Ausländer unter Beschränkung auf die in Nr. 18 Abs. 1 zu a) bis d) genannten Zwecke erteilen. Die allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenerwerbsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 23 und 24 bezieht.

(2) Für die allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Vorschriften in Nr. 18 Abs. 3 und 5 entsprechend. Außer den in Nr. 18 Abs. 3 genannten Höchstbeträgen ist ein weiterer monatlicher Höchstbetrag festzusetzen, bis zu welchem auf Grund der allgemeinen Genehmigung Devisen erworben oder die sonst auf Grund einer Devisenerwerbsgenehmigung zulässigen Zahlungen geleistet werden dürfen. Ein Erwerb von Devisen ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht; er ist nur zulässig, wenn dem Inhaber der Genehmigung im Zeitpunkt der Zahlung eigene Devisen nicht zur Verfügung stehen oder wenn die vorhandenen Devisen für Leistungen der in Nr. 18 Abs. 1 zu e) bis m) genannten Art, die binnen 10 Tagen mit Bestimmtheit fällig werden, gebraucht werden und die vorhandenen Devisen den Betrag eines etwa von der Reichsbank eingeräumten Devisenbetriebsfonds nicht übersteigen.

(3) Zahlungen, die auf Grund einer Verwendungsgenehmigung zulässig sind, können wahlweise von dem nach Abs. 2 oder von dem nach Nr. 18 Abs. 3 für die in Abs. 1 zu a) bis d) dort genannten Zwecke festgesetzten Höchstbetrag abgeschrieben werden.

20. (1) Die Devisenstellen können inländischen Niederlassungen oder Vertretungen ausländischer Schiffahrtsunternehmungen die allgemeine Genehmigung zur Einrichtung eines Sonderkontos bei einer inländischen Devisenbank zur Entgegennahme von Zahlungen im Rahmen ihres inländischen Geschäftsbetriebs erteilen. Auf das Sonderkonto können Inländer derartige Zahlungen ohne Genehmigung leisten. Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nicht.

(2) Die auf dem Sonderkonto eingegangenen Beträge können ohne Genehmigung zur Leistung von Ausgaben für den inländischen Geschäftsbetrieb der Kontoinhaber verwendet werden.

21. (1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für Nebenkosten der Warenausfuhr und des Transithandels sowie für solche Nebenkosten des sonstigen Handelsverkehrs erteilen, an denen ein dringliches volkswirtschaftliches Interesse besteht, wenn die Zahlungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 18 oder 19 nicht geleistet werden können oder der Antragsteller eine solche allgemeine Genehmigung nicht besitzt. Für Leistungen der Versicherungsnehmer gelten die besonderen Vorschriften der Nr. 32, für die Leistungen der Versicherungsunternehmungen die Vorschriften der Nr. 39 und 40.

(2) Genehmigungen zu Zahlungen und zur Mitnahme von Zahlungsmitteln für geschäftliche Auslandsreisen von Gewerbetreibenden oder ihren Angestellten sind nur zu erteilen, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und daß Art und voraussichtliche Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigen.

(3) Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

Inkasso- und Nachnahmeverkehr

22. (1) Die Devisenstellen können Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und im Namen und für Rechnung von Ausländern regelmäßig Zahlungen aus dem Warenverkehr von Inländern zu erhalten oder an Inländer zu leisten haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) von Inländern, welche die Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer besitzen, erhaltene Beträge in ausländischer oder inländischer Währung (jedoch nicht in Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen) an den ausländischen Empfangsberechtigten weiterzuleiten, für dessen Rechnung bei der Deutschen Verrechnungskasse auf Grund eines Verrechnungsabkommens einzuzahlen, zur Aufrechnung gegen Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder für dessen Rechnung in inländischer Währung an Inländer zu zahlen;

b) Beträge, die sie von Ausländern erhalten haben, in ausländischer Währung an Inländer weiterzuleiten.

(2) Eine solche allgemeine Genehmigung kann auch Spediteuren erteilt werden, soweit sie

a) Rechnungsbeträge oder

b) Transportkosten, Zölle und Transportversicherungsprämien in ausländischer Währung

bei Inländern für einen ausländischen Auftraggeber oder bei Ausländern für einen inländischen Auftraggeber einziehen (Nachnahmeverkehr). Die Genehmigung kann darauf ausgedehnt werden, für ausländische Abnehmer deutscher Waren durch Bezahlung der Ware an den deutschen Ausführer in Vorlage zu treten; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgelegten Beträge spätestens innerhalb von 4 Wochen Sorge zu tragen.

(3) Spediteuren, die in größerem Umfang für ausländische Kunden internationale Transporte ausführen, kann die allgemeine Genehmigung nach Abs. 2 auch darauf ausgedehnt werden, von Ausländern erhaltene Zahlungen in inländischer oder ausländischer Währung an andere Ausländer weiterzuleiten und für ausländische Abnehmer ausländischer Waren durch Bezahlung der Ware an den ausländischen Ausführer in Vorlage zu treten, soweit der von der Reichsbank belassene Devisenbetriebsfonds dazu ausreicht; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 gilt auch für Kassa-Usancegeschäfte. Sie berechtigt, soweit die Weiterleitung der gemäß Abs. 1 zu a) empfangenen Beträge unter ein Verrechnungsabkommen fällt, nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens. Der Festsetzung eines Höchstbetrages bedarf es nicht. Die Genehmigung ist dem Antragsteller mit der Auflage zu erteilen, sich bei der Nachnahme von Rechnungsbeträgen und Nebenkosten im Einfuhrverkehr die Devisenbescheinigung von dem Einführer aushändigen zu lassen. Wenn eine Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erteilt worden ist, sind in den monatlichen Aufstellungen (Abschnitt I Nr. 31) die Vorlagen und ihre fristgemäße Abdeckung nachzuweisen.

23. (1) Die Devisenstellen können vertrauenswürdigen Spediteuren die allgemeine Genehmigung nach Nr. 22 darauf ausdehnen, soweit es sich um leicht verderbliche Waren, Einfuhren von minderer Bedeutung (Abschnitt I Nr. 12 Abs. 3 zu d) oder um Nebenkosten der Einfuhr solcher Waren handelt und die Bezahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens im Wege der Verrechnung zu erfolgen hat, den Rechnungsbetrag eingeführter Waren und die Nebenkosten auch dann nachzunehmen, wenn der Einführer nicht in der Lage ist, gleichzeitig die Devisenbescheinigung auszuhändigen. Derartige Beträge dürfen lediglich als Sicherheit angenommen werden und sind auf einem besonderen unpersönlichen Konto zu verbuchen, bis der Einführer nachträglich die Devisenbescheinigung vorlegt. Nach Empfang der Devisenbescheinigung sind die eingezogenen Beträge alsbald bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen.

(2) Die Ausdehnung der Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, der zuständigen Überwachungsstelle Mitteilung zu machen, wenn eine Devisenbescheinigung nicht innerhalb eines Monats nachgebracht wird.

24. Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes können an die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die Deutsche Reichspost oder an inländische Spediteure Reichsmarkbeträge für an Ausländer zu erstattende oder erstattete Transportkosten und Zölle gezahlt werden.

Valutazahlung an Inländer

25. Außer in den Fällen der Nr. 22 und vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für Versicherungsgeschäfte können die Devisenstellen die Genehmigung zur Verwendung angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Inländer nur erteilen, wenn es sich um Zahlungen handelt

a) für Transithandelsgeschäfte,

b) für den Seeschiffahrtstransport von Transithandelswaren durch die Personen, die üblicherweise unmittelbar zur Zahlung derartiger Kosten verpflichtet sind,

c) für ausländische Waren, die zur Verarbeitung im Inland bestimmt sind, jedoch nur durch den ersten inländischen Verarbeiter oder seine Vorlieferanten,

und wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachgewiesen wird, daß es in dem Gewerbezweig des Antragstellers im Verkehr mit seinen inländischen Lieferanten bisher handelsüblich war, Zahlung in ausländischer Währung effektiv zu leisten.

26. Die Devisenstellen können unter den Voraussetzungen der Nr. 25 eine allgemeine Genehmigung

zur Verwendung angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Inländer für die dort genannten Zwecke erteilen, wenn es sich um Personen und Personenvereinigungen handelt, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Patentgebühren, Lizenzen

27. (1) Die Devisenstellen können Patentanwälten eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung der ihnen im Geschäftsverkehr mit ausländischen Patentanwälten und sonstigen ausländischen Auftraggebern angefallenen Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und Patentanwaltskosten für Rechnung ihrer inländischen Auftraggeber erteilen.

(2) Die Devisenstellen können Inhabern ausländischer Patente und ähnlicher Schutzrechte sowie ausländischer Lizenzen eine allgemeine Genehmigung erteilen, Devisen, die ihnen aus der Ausfuhr oder der Vergebung von Lizenzen und Unterlizenzen anfallen, zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und mit der Vergebung der Lizenz oder Unterlizenz zusammenhängender Abgaben zu verwenden (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes).

(3) Die allgemeinen Genehmigungen nach Abs. 1 und 2 berechtigen auch zu Kassa-Usancegeschäften. Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

28. (1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zu Zahlungen an Ausländer für Patentgebühren erteilen, wenn die Erhaltung des Auslandspatents volkswirtschaftlich dringlich ist.

(2) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zu Zahlungen an Ausländer für Lizenzen, Verbindlichkeiten aus Marktschutzabkommen und ähnliche ideelle Leistungen erteilen, wenn ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Devisenanfalls oder einer Ersparnis von Devisen, an der Leistung besteht und wenn die Höhe der Zahlungen angemessen ist.

(3) Für die Erteilung von Erwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

Gold

29. (1) Die Genehmigung zum Erwerb und zur Versendung von Gold und zur Verfügung über Gold (§§ 10, 13 des Devisengesetzes) kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwendet werden soll.

(2) Die Genehmigung ist an Personen, die aus dem erworbenen Gold Goldwaren zur gewerblichen Weiterveräußerung herstellen, mit der Auflage zu erteilen, aus dem Gold nur Goldwaren herzustellen, bei denen der Fassonwert (nach Vornahme aller Abzüge) bei Veräußerung an inländische Großhändler mindestens 55 vom Hundert des Goldwerts, bei Veräußerung an inländische Einzelhändler mindestens 100 vom Hundert des Goldwerts beträgt. In geeigneten Fällen ist ferner die Auflage zu erteilen, Goldwaren in erster Linie zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz im Ausland herzustellen und alle Auslandsaufträge anzunehmen, die ohne Verlust angenommen werden können. An Personen, die das erworbene Gold gewerblich weiterveräußern, ist die Genehmigung mit der Auflage zu erteilen, das Gold nur gegen schriftliche Erklärung des Erwerbers abzugeben, daß das in seinem Besitz befindliche Gold zusammen mit dem zu erwerbenden Gold den Betrag nicht übersteigt, zu dessen Erwerb in den Fällen der Nr. 29 und 31 die Genehmigung, in den Fällen der Nr. 30 die Bescheinigung des Finanzamtes berechtigt.

30. (1) Personen und Personenvereinigungen, denen eine Weiterveräußerungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts (§ 21 Abs. 2 Ziffer 9 zu a) der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 947 — und Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1934 — S 4030 — 50 III — unter B 5a — Reichssteuerbl. S. 1537, 1541) erteilt ist, können Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken bis zu einem von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festzusetzenden monatlichen Höchstbetrag ohne besondere Genehmigung erwerben. Die Stellen, bei denen das Gold erworben wird, haben bei jedem derartigen Erwerb den Betrag in Reichsmark oder in Gramm bzw. Kilogramm Feingold unter Angabe des Tages und ihrer Firma auf der Bescheinigung einzutragen. Nr. 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beträgen im Werte von nicht mehr als 3 Reichsmark und bei dem Erwerb feinmechanischer Hilfsteile aus Gold für die Zahntechnik (Prothetik und Orthodontik) kann im Einzelfall von der Eintragung in der Bescheinigung abgesehen werden. Die Stellen, bei denen das Gold erworben wird, sind verpflichtet, die Eintragung in der Bescheinigung auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn damit zu rechnen ist, daß der Bezieher insgesamt während eines Monats den Höchstbetrag erreichen wird.

(3) Das auf Grund einer Bescheinigung in einem Kalendermonat erworbene Gold kann auch im folgenden Monat verwendet werden; doch ist es auf den für den Erwerb von Gold in diesem Monat geltenden Höchstbetrag anzurechnen. Außerdem darf, wenn der Höchstbetrag des laufenden Monats erschöpft ist, für Inlandszwecke auf die nicht voll in Anspruch genommenen Höchstbeträge der jeweils vorangegangenen 3 Monate bis zur Höhe von 50 vom Hundert zurückgegriffen werden; für Ausfuhrzwecke darf auf den nicht voll in Anspruch genommenen Höchstbetrag des Vormonats unbeschränkt zurückgegriffen und auf den Höchstbetrag des nächsten Monats bis zu 25 vom Hundert vorgegriffen werden.

31. (1) Die Devisenstellen können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes oder Berufes zur Eintragung nicht verpflichtet sind, eine allgemeine Genehmigung zum Verkehr mit Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken erteilen, wenn die Antragsteller dartun,

daß sie eine finanzamtliche Bescheinigung nach Nr. 30 nicht beschaffen können oder daß ihr Bedarf den darin festgesetzten Höchstbetrag übersteigt.

(2) Bei Betrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, wird die Bescheinigung nach Abschnitt I Nr. 30 durch die zuständige Handwerkskammer erteilt, bei Zahnärzten, die Mitglieder des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands E. V. sind, durch den örtlich zuständigen Landesverband dieses Verbandes, bei Dentisten, die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Dentisten E. V. sind, durch den örtlich zuständigen Großbezirk dieses Verbandes, bei zahntechnischen Laboratorien, die Mitglieder des Reichsverbandes zahntechnischer Laboratorien Deutschlands (R.Z.L.) E. V. sind, durch die Reichsgeschäftsstelle dieses Verbandes. Bei allen anderen Personen und Betrieben wird die Bescheinigung von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer erteilt. In Ausnahmefällen können die Devisenstellen auf die Beibringung der Bescheinigung verzichten.

(3) Der Höchstbetrag (Abschnitt I Nr. 30) ist in dem Genehmigungsbescheid in Reichsmark oder in Gramm bzw. Kilogramm Feingold anzugeben. Bei Personen und Personenvereinigungen, die im Besitz einer finanzamtlichen Bescheinigung nach Nr. 30 sind, ist der Betrag, zu dessen Bezug diese Bescheinigung berechtigt, von dem festgestellten Höchstbetrag abzuziehen. Der Erwerb von Gold ist durch die Stelle, bei welcher das Gold erworben wird, von dem Höchstbetrag abzuschreiben. Nr. 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stellen zur Eintragung in den Genehmigungsbescheid dann verpflichtet sind, wenn damit zu rechnen ist, daß der Bezieher durch einen solchen Erwerb den Höchstbetrag der Genehmigung überschreiten wird. Nr. 29 Abs. 2 sowie Nr. 30 Abs. 3 gelten entsprechend.

2. Versicherungsverkehr

Leistungen der Versicherungsnehmer

32. (1) Die Devisenstellen können Versicherungsnehmern Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen aus Versicherungsverträgen in ausländischer Währung an inländische Versicherungsunternehmungen oder an inländische Zweigniederlassungen ausländischer, in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmungen oder an solche selbständige Versicherungsagenturen, welche eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 33 besitzen, erteilen für

a) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungen im Ausfuhr- und Transitverkehr sowie im Einfuhrverkehr, soweit nach Abschnitt I Nr. 12 Abs. 3 die Devisenstellen zuständig sind;

b) Schiffskasko- und -haftpflichtversicherungen;

c) sonstige Schadens-, insbesondere Feuerversicherungen von Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, die inländische Unternehmungen zur Veredlung oder unter Eigentumsvorbehalt mit der Auflage erhalten haben, eine Versicherung in Fremdwährung vorzunehmen;

d) Kautionsversicherungen, welche für deutsche Warenlieferungen an das Ausland oder für deutsche Dienstleistungen im Ausland erforderlich sind.

Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

(2) Soweit in anderen Fällen die Erteilung einer Genehmigung zur Leistung von Zahlungen der Versicherungsnehmer in ausländischer Währung oder an ausländische Versicherungsunternehmungen aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer persönlicher Härten dringend erforderlich erscheint, ist bei Beträgen über 300 Reichsmark einmalig oder 1 000 Reichsmark jährlich die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

Versicherungsunternehmungen

33. (1) Die Devisenstellen können inländischen Versicherungsunternehmungen, inländischen Zweigniederlassungen ausländischer, in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmungen sowie solchen selbständigen Versicherungsagenturen ausländischer Versicherungsunternehmungen, die eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 21 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben, zur Erfüllung von Verpflichtungen in in- oder ausländischer Währung aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gegenüber Ausländern oder Inländern eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung erteilen. Die erforderliche Bescheinigung (Abschnitt I Nr. 30) erteilt bei von ihm beaufsichtigten Unternehmungen das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, in anderen Fällen die zuständige Industrie- und Handelskammer.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften. Der Festsetzung eines Höchstbetrags bedarf es nicht.

(3) Zahlt die Versicherungsunternehmung auf Grund der allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung aus, der bei Transportversicherungen 1 000 Reichsmark, bei anderen Schadens- und bei Personenversicherungen 300 Reichsmark übersteigt, so hat sie der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen. Bei Versicherungen, die auf mehrere Unternehmungen aufgeteilt sind, hat diejenige Unternehmung, welche die Auszahlung vornimmt, bei quotenmäßiger Auszahlung hat jede Unternehmung für ihre Quote die Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsbetrag insgesamt die in Satz 1 angegebenen Summen erreicht. Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Leistungen an andere Versicherungsunternehmungen auf Grund von Rück- oder Mitversicherungsverträgen.

34. (1) Die Devisenstellen können den in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen neben einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 33 zur Erfüllung von Verpflichtungen aus

Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen gegenüber Ausländern in inländischer Währung eine auf Reichsmarkzahlungen beschränkte allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung (allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung) erteilen zur Leistung von Zahlungen aus

a) Transport- oder Ausfuhrkreditversicherungen sowie aus Kautionsversicherungen für deutsche Warenlieferungen an das Ausland oder für deutsche Dienstleistungen im Ausland;

b) Kasko- und Haftpflichtversicherungen (Sachschäden) für Schiffe, Kraftwagen und Luftfahrzeuge;

c) Lebensversicherungen;

d) Unfallversicherungen, die zugunsten deutscher im Ausland tätiger Angestellten und Arbeiter abgeschlossen sind;

e) Rückversicherungen;

f) Personen- oder Sachversicherungen sonstiger Art, soweit sie mit Personen abgeschlossen sind, die bei Abschluß des Vertrages Ausländer waren und nach dem 15. Juli 1931 die Prämien in Devisen oder freier Reichsmark entrichtet haben.

Soweit eine allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung für Versicherungsleistungen anderer Art beantragt wird, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen. Nr. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenerwerbsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 23 bezieht, mit Ausnahme des Erwerbs von Devisen und ihrer Versendung ins Ausland. Die monatlichen Höchstbeträge (Abschnitt I Nr. 30) sind nach Anhörung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung bei den von diesem beaufsichtigten Unternehmungen, in anderen Fällen nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer festzusetzen.

(3) Werden auf Grund der allgemeinen Reichsmarkzahlungsgenehmigung Schecks ausgestellt, so ist auf dem Scheck selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Abschnitt mit rechtsverbindlicher Unterschrift die Bezeichnung „Versicherungsscheck" sowie die Nummer des Genehmigungsbescheides und die Devisenstelle, welche die Genehmigung erteilt hat, zu vermerken.

(4) Die Inhaber einer allgemeinen Reichsmarkzahlungsgenehmigung haben dem Reichsbank-Direktorium, Berlin, täglich eine Aufstellung der auf Grund der Genehmigung geleisteten Zahlungen mit dem Kennwort „Reichsmarkversicherungszahlungen an Ausländer" einzureichen.

35. (1) Als Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen im Sinne von Nr. 33 und 34 gelten neben der Auszahlung der Versicherungs- oder Schadenssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls (Versicherungsleistungen im engeren Sinne) auch alle Zahlungen und Aufrechnungen, die geschäftsüblich mit dem Abschluß und der Durchführung eines Versicherungsvertrages verbunden sind, z. B. die Zahlung oder Verrechnung von Prämien, Maklergebühren (Courtagen), Abschlußgebühren, Gewinnanteilen, Zinsen und Rückflüssen (Provenues); dagegen gelten nicht als Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen Zahlungen für allgemeine Unkosten, insbesondere der in Nr. 39 Abs. 1 aufgeführten Art.

(2) Als Erfüllung von Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen im Sinne von Nr. 33 und 34 gelten

a) mittelbare oder unmittelbare Zahlungen von Rückversicherungsprämien an einen ausländischen Rückversicherer nur dann, wenn dessen Gegenleistungen an die inländische, prämienzahlende Versicherungsunternehmung zurückfließen,

b) Leistungen an einen ausländischen Versicherungsnehmer, wenn dieser seinerseits die Prämien in Devisen oder freier Reichsmark an den inländischen Rückversicherer gezahlt hat.

(3) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen nicht zu Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung dadurch entstanden ist, daß ein Inländer durch die Devisenbewirtschaftung an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert worden ist.

(4) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen auch zur Auszahlung von aufgewerteten Lebensversicherungsansprüchen. Sie berechtigen nicht zur Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung oder zur Gewährung von Policedarlehen an ausländische Versicherungsnehmer. Sie berechtigen — vorbehaltlich der Bestimmungen der Nr. 34 Abs. 1 zu d) und f) — ferner nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte bei Abschluß des Vertrages Inländer war und nach dem 15. Juli 1931 seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat; diese Einschränkung findet keine Anwendung auf die Transport-, Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Glas-, Unfall- und Abonnentensterbegeldversicherung. In den Fällen des Satzes 2 und 3 bedarf es einer Einzelgenehmigung, die nur erteilt werden soll, wenn die Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers nachgewiesen ist; übersteigt die Leistung 1 000 Reichsmark, so ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

(5) Die Beschränkungen von Abs. 4 gelten nicht:

a) für vor dem 15. Juli 1931 mit einem Ausländer in fremder Währung abgeschlossene Versicherungen, wenn die Zahlung aus eigenen Fremdwährungswerten der Versicherungsunternehmung erfolgen kann;

b) für Leistungen der Versicherungsunternehmungen in Höhe der nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark entrichteten Beiträge;

c) für einmalige Versicherungsleistungen an ausländische Versicherungsnehmer bis zu 100 Reichsmark für jeden Versicherungsschein;

d) wenn der Versicherungsnehmer sich mit einer Zahlung der Versicherungsleistung auf ein Kreditsperrkonto einverstanden erklärt.

36. (1) Die Devisenstellen können den in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen Einzel-Devisenverwendungsgenehmigungen und Einzel-Reichsmarkzahlungsgenehmigungen für die in Nr. 33 und 34 vorgesehenen Leistungen erteilen. Sie können diesen Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, auch Einzel-Reichsmarkzahlungsgenehmigungen für andere als die in Nr. 34 Abs. 1 zu a) bis f) aufgeführten Versicherungsarten und, wenn die Versicherungsunternehmung die Erklärung abgibt, daß sie über keine eigenen Fremdwährungswerte verfügt, auch Einzelgenehmigungen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes) erteilen. In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen, wenn die Leistung 1000 Reichsmark übersteigt.

(2) Für die Erteilung von Erwerbsgenehmigungen (einschließlich der Reichsmarkzahlungsgenehmigungen) gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27. Für die Ausstellung von Schecks auf Grund einer Reichsmarkzahlungsgenehmigung gilt Nr. 34 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wird einer Versicherungsunternehmung die Genehmigung erteilt, an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung auszuzahlen, der bei Transportversicherungen 1 000 Reichsmark, bei anderen Schadens- und bei Personenversicherungen 300 Reichsmark übersteigt, so hat die Devisenstelle der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Die Beschränkungen in Nr. 35 finden auf die Erteilung von Einzelgenehmigungen entsprechende Anwendung.

37. Die von der Reichsbank allgemein ausgesprochene Ausnahme von der Anbietungspflicht für die von den Versicherungsunternehmungen als Versicherungsprämien oder als Zinsen aus Deckungsmitteln für die sachlichen Rücklagen (technische Reserven) erworbenen Werte gilt nur so lange, als diese Werte tatsächlich als Deckungsmittel dienen. Die Werte müssen alsbald der Reichsbank angeboten werden, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden.

38. (1) Inländische Versicherungsunternehmungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, §§ 21, 22 des Devisengesetzes nicht, soweit sie über ihre dem Auslandgeschäft zuzurechnenden Werte im Rahmen des laufenden Auslandgeschäfts verfügen. Die inländischen Versicherungsunternehmungen haben monatlich den Devisenstellen eine Aufstellung einzureichen, aus der sich ergibt, in welchem Umfange und in welcher Weise sie in dem Berichtsmonat im Ausland derartige ohne Genehmigung zulässige Handlungen vorgenommen haben.

(2) Die in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsunternehmungen und Zweigniederlassungen haben ihr Auslandgeschäft von dem Inlandgeschäft getrennt zu halten. Die Überführung von Versicherungen in den Bestand des Auslandgeschäfts und die Abgabe von Vermögenswerten an das Auslandgeschäft bedürfen der Genehmigung. Sollen Überschüsse einer inländischen Zweigniederlassung an ihre ausländische Hauptniederlassung überwiesen werden, so ist bei Beträgen über 50 000 Reichsmark jährlich die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verhältnis der in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsagenturen zu den von ihnen vertretenen ausländischen Unternehmungen.

(3) Die von ausländischen Versicherungsunternehmungen im Versicherungsgeschäft zu hinterlegenden Sicherheiten und Rücklagen müssen in solchen Werten gestellt werden, die jederzeit in frei verfügbare Guthaben umgewandelt werden können. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

(4) Ausländischen Versicherungsunternehmungen kann gestattet werden, Erträgnisse und Kapitalerlöse aus Werten, die sie vor dem 15. Juli 1931 für Zwecke des inländischen Geschäftsbetriebes erworben haben, auf ein Sonderkonto einzuzahlen, das zur Anschaffung von Deckungs- und Kautionswerten und zur Auszahlung von Versicherungsleistungen an Inländer verwendet werden kann. Sollen Beträge über 50 000 Reichsmark auf das Sonderkonto eingezahlt werden, so ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

39. (1) Die Devisenstellen können, soweit die Zahlungen nicht auf Grund von Nr. 38 Abs. 1 ohne Genehmigung geleistet werden können, inländischen Versicherungsunternehmungen eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Bezahlung folgender Nebenkosten im geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande erteilen:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen und Auslagen der ausländischen Niederlassungen, Vertreter, Angestellten und Arbeiter;
b) Werbekosten im Geschäft mit Ausländern;
c) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;
d) Geschäftsreisen.

(2) Nr. 18 Abs. 2 und Nr. 33 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die in Abs. 1 zu a) bis c) und zu d) genannten Leistungen festzusetzen. Nr. 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die allgemeine Genehmigung kann, wenn der Inhaber einen besonders umfangreichen Geschäftsverkehr mit ausländischen Versicherungsunternehmungen hat, darauf ausgedehnt werden, für die ausländischen Versicherungsunternehmungen durch Bezahlung von Sachverständigen-Gebühren und ähnlichen Leistungen bis zu 100 Reichsmark im Einzelfalle in Vorlage zu treten; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgelegten Beträge spätestens innerhalb von 4 Wochen Sorge zu tragen.

40. Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für die in Nr. 39 Abs. 1 zu a) bis d) aufgeführten Zwecke erteilen, wenn die Zahlungen nicht auf Grund von Nr. 38 Abs. 1 ohne Genehmigung geleistet werden können oder der Antragsteller eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 39 nicht besitzt. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

Versicherungsagenten und Versicherungsmakler

41. (1) Die Devisenstellen können Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und im Namen und für Rechnung von Versicherungsunternehmungen regelmäßig genehmigungsbedürftige Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu erhalten oder zu bewirken haben, die allgemeine Genehmigung erteilen:

a) Beträge aus Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die sie von Inländern erhalten haben, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer oder zur Zahlung in ausländischer Währung an einen Inländer besitzen, in inländischer oder ausländischer Währung an diese weiterzuleiten oder zur Aufrechnung gegen Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder zugunsten des ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer Währung an Inländer zu zahlen;

b) Beträge aus Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die sie von Ausländern empfangen haben, in ausländischer Währung an die empfangsberechtigten Inländer oder Ausländer weiterzuleiten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 gilt auch für Kassa-Usancegeschäfte. Der Festsetzung eines Höchstbetrages bedarf es nicht.

3. Kapitalverkehr

Kreditrückzahlung

42. (1) Die Genehmigung zur völligen oder teilweisen Rückzahlung eines Altkredites zu freier Verfügung des Gläubigers ist zu versagen, es sei denn, daß gleichzeitig jeweils eine Erneuerung (Prolongation) des Kredites auf mindestens drei Monate erfolgt.

(2) Die Genehmigung zur Rückzahlung zu freier Verfügung des Gläubigers kann nur erteilt werden, wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers oder des Schuldners eine unerträgliche Härte bedeuten würde; für die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

(3) Bei Anleihen, für die Inhaberschuldverschreibungen (Bonds, Notes usw.) ausgegeben sind, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen, es sei denn, daß es sich um eine regelmäßige Tilgung handelt.

43. (1) Bei Altkrediten, die an inländische Handels- oder Industriefirmen oder Privatpersonen gegeben worden sind, kann die Genehmigung zur Rückzahlung des fälligen Gesamtbetrages in Reichsmark auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 44 erfüllt sind. Für regelmäßige Tilgungsbeträge gilt die Vorschrift der Nr. 46 zu a).

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann, wenn der Schuldner nicht der Leistung eines höheren Teilbetrages oder des ganzen Schuldbetrages ausdrücklich zustimmt, nur erteilt werden bei ungesicherten Krediten in Höhe von 15 vom Hundert, bei gesicherten Krediten in Höhe von 10 vom Hundert des im Zeitpunkt der Fälligkeit, bei bereits früher fälligen Krediten des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtbetrages, jedoch in keinem Fall für mehr als den bisher fälligen Teilbetrag. Die Genehmigung zur Rückzahlung von weiteren 15 vom Hundert bzw. 10 vom Hundert des Kredites auf Sperrkonto oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann unter denselben Voraussetzungen jeweils frühestens 6 Monate nach der vorangegangenen Zahlung erteilt werden. Die Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Gläubiger Auswanderer ist. Die Rückzahlung des vollen fälligen Betrages auf Sperrkonto oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann, sofern es sich nicht um Konkurs- oder Vergleichsdividenden nach Abschnitt I Nr. 11 handelt, genehmigt werden, wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet oder wenn der Gläubiger als dinglich Berechtigter an der Zwangsversteigerung eines Grundstücks beteiligt ist und in der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlös getreten ist.

(3) Bei Altkrediten, die an inländische Banken gegeben worden sind, gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung jeweils in Höhe von 25 vom Hundert erteilt werden kann.

(4) Bei Altkrediten, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben worden sind, gelten die Vorschriften in Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung jeweils in Höhe von 12,5 vom Hundert erteilt werden kann.

(5) In Fällen, in denen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger oder den Schuldner führen, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

44. In den Fällen der Nr. 43 kann auf Antrag eine Sammelgenehmigung in der Weise erteilt werden, daß die Rückzahlung der einzelnen Beträge (10 vom Hundert, 15 vom Hundert, 25 vom Hundert bzw. 12,5 vom Hundert) auf das Sperrkonto oder an die

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden jeweils mit einem Zeitabstand von sechs Monaten gestattet wird.

45. (1) Die Genehmigung zur völligen oder teilweisen vertragsmäßigen Rückzahlung eines Kredites in inländischer oder ausländischer Währung, der nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) von einem Ausländer eingeräumt worden ist, kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kredit in Devisen oder freier Reichsmark gegeben worden ist und daß die Devisen der Reichsbank zur Verfügung gestellt wurden. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27. Die Rückzahlung von Warenkrediten und von anderen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten bestimmt sich nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.

(2) Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so gilt Nr. 43 Abs. 1 entsprechend.

Zinsen, Erträgnisse und regelmäßige Tilgungen

46. Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist zu erteilen

a) für fällige Zinsen, Provisionen und Spesen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge an Ausländer aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen;

b) für Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen an Ausländer.

47. (1) Ohne Genehmigung können inländische Kreditinstitute Zinsen aus Alt- und Sperrguthaben zugunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlen, auf dem Alt- oder Sperrkonto gutbringen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers verwenden.

(2) Ohne Genehmigung können Zinsen aus Alt- und Sperrguthaben, die zehn Reichsmark nicht erreichen, auf freiem Reichsmarkkonto des Ausländers gutgebracht werden, wenn der Konversionskasse monatlich nachträglich der Gesamtbetrag der gutgeschriebenen Beträge und die Zahl der Konten mitgeteilt wird.

48. (1) Die erforderlichen Genehmigungen zur Zahlung zu freier Verfügung des Gläubigers können erteilt werden

a) für Zinsen in angemessener Höhe, Provisionen und Spesen aus Warenkrediten und anderen der Finanzierung der Warenbewegung dienenden Krediten (z. B. Rembourskredite außerhalb der Stillhalteabkommen); wegen der sachlichen Zuständigkeit vgl. Abschnitt I Nr. 12;

b) für Zinsen in angemessener Höhe, einer angemessenen Verzinsung entsprechende Gewinnanteile sowie andere Leistungen der in Nr. 46 genannten Art, soweit die Guthaben, Kredite, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen nachweislich aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind;

c) für Leistungen der in Nr. 46 genannten Art, wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung der Genehmigung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers oder des Schuldners eine unerträgliche Härte bedeuten würde;

d) für Leistungen der in Nr. 46 genannten Art, wenn der Gläubiger die ihm zustehenden Erträgnisse zu unentgeltlichen Zuwendungen im Inland (z. B. an Verwandte zur persönlichen Unterstützung oder an soziale, religiöse oder andere kulturelle Einrichtungen) oder zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte verwenden will.

(2) Falls in den Fällen des Abs. 1 eine Devisenerwerbsgenehmigung erforderlich ist, gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 zu a) und b) der Gläubiger nicht bereit, die Zinsen oder Gewinnanteile bis zu einer angemessenen Höhe zu senken, so kann nur eine Genehmigung zur Zahlung der Zinsen oder Gewinnanteile in voller Höhe auf ein Sperrkonto erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 44 erfüllt sind. Auf Antrag des Gläubigers kann statt der Zahlung auf ein Sperrkonto auch die Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden genehmigt werden.

(4) Abweichende Regelungen, die sich aus Vereinbarungen mit einzelnen Ländern ergeben, bleiben unberührt.

49. In Fällen, in denen eine Versagung der Genehmigung zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für eine im Ausland begebene Anleihe erforderlich erscheint zur Durchführung einer zwischen dem Anleiheschuldner und der Mehrheit der Anleihegläubiger vereinbarten Änderung der Anleihebedingungen oder zur Fortführung zwischen dem Anleiheschuldner und Vertretern der Anleihegläubiger schwebender Verhandlungen, durch die eine solche Vereinbarung herbeigeführt werden soll, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

50. Die Devisenstellen können zu Leistungen der in Nr. 46 bezeichneten Art, die an regelmäßig wiederkehrenden Stichtagen in bestimmter Höhe fortlaufend zu entrichten sind, eine Sammelgenehmigung erteilen.

51. (1) Die Devisenstellen können Ausländern, die im Inland Kredite oder Hypotheken ausgeliehen haben oder Grundstücke oder ähnliche Vermögensanlagen besitzen, die allgemeine Genehmigung zur Einrichtung eines Sonderkontos bei einer Devisenbank zur Entgegennahme von Zahlungen für Darlehns-, Hypotheken-, Pacht- und Mietzinsen und ähnliche

wiederkehrende Leistungen erteilen, wenn der Antragsteller oder die kontoführende Bank eine Aufstellung dieser Leistungen nach Arten, Beträgen und Fälligkeitszeitpunkten einreicht. Auf das Sonderkonto können Inländer derartige Zahlungen ohne Genehmigung leisten. Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nicht.

(2) Die auf dem Sonderkonto eingegangenen Beträge können ohne Genehmigung zu solchen Zahlungen an Inländer verwendet werden, die zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind. Für sonstige Zahlungen zu Lasten des Kontos ist eine Genehmigung erforderlich. Diese darf nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt; für die Behandlung von Härtefällen gilt Nr. 48 Abs. 1 zu c) entsprechend. Ohne Genehmigung darf ein solches Guthaben zugunsten des Ausländers auf ein Sperrkonto nach § 18 Abs. 1 des Devisengesetzes übertragen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers verwendet werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Postscheckkonten.

(4) Eine allgemeine Genehmigung nach Abs. 1 kann auch einem inländischen Vertreter eines ausländischen Grundstückseigentümers oder Hypothekengläubigers erteilt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Von der Einreichung der Aufstellungen (Abschnitt I Nr. 31) kann die Devisenstelle befreien, wenn die kontoführende Bank oder der inländische Vertreter sich verpflichtet, Bücher und sonstige Beweisunterlagen in einer Weise zu führen, die es gestattet, die Einhaltung der Höchstbeträge und der sonstigen Beschränkungen der allgemeinen Genehmigung jederzeit nachzuprüfen.

4. Sonstige Zahlungen

Versorgungsbezüge, Renten und Unterstützungen

52. (1) Die Devisenstellen können die erforderlichen Genehmigungen zur Überweisung an im Ausland ansässige Bezugsberechtigte von Ruhegeldern für solche ehemaligen Offiziere und Beamte sowie deren Hinterbliebene erteilen, denen die für die Zahlung zuständige Stelle nach der Entscheidung der für die Zustimmung zur Wohnsitzverlegung zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§§ 10 und 14 des Abschnitts I Kap. V des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537) eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihnen die Aufgabe ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur Zeit nicht zugemutet werden könne; der Bescheinigung bedarf es nicht bei Überweisungen an Ruhegeldsempfänger in den abgetrennten Gebieten und im Saarland. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Überweisung ausschließlich durch die Post oder, soweit mit dem betreffenden Lande ein Postanweisungs- oder Überweisungsverkehr nicht besteht, durch Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen des betreffenden Landes erfolgen darf; für die Erteilung derartiger Genehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27 nicht.

(2) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, öffentliche Versorgungsbezüge der in Abs. 1 genannten Art für Rechnung des Bezugsberechtigten auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann. Andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Überweisung der Bezüge durch die kontoführende Devisenbank an den im Ausland ansässigen Bezugsberechtigten.

(3) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Leistungen der in Abs. 1 und 2 genannten Art erteilen.

(4) Die Devisenstellen könnten in der in Abs. 1 und 2 genannten Weise auch Genehmigungen zur Zahlung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen in dringenden Fällen an die dort genannten Bezugsberechtigten erteilen.

53. Die Bestimmungen der Nr. 52 Abs. 1 gelten entsprechend für die Überweisung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche im Ausland durch die öffentlichen Fürsorgeverbände im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

54. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Ausführung von Leistungen an Berechtigte im Ausland, die von den Trägern der deutschen Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu gewähren sind, wenn die Zahlungen ausschließlich durch die Post erfolgen. Dasselbe gilt für Leistungen, welche die Träger der deutschen Sozialversicherung auf Grund von Verträgen nicht an den einzelnen Berechtigten, sondern an vertraglich festgelegte Stellen oder in Verfolg notwendiger Verfahrensmaßnahmen zu zahlen haben.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Zahlung von Versorgungs- und Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene sowie zur Zahlung sonstiger Militärrenten an im Ausland ansässige Berechtigte, wenn die Zahlung ausschließlich durch die Post erfolgt. Gleiches gilt für Kosten von Verfahrensmaßnahmen, die für den Rentenbezug notwendig sind.

(3) Nr. 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

55. (1) Die Devisenstellen sollen die erforderlichen Genehmigungen zur Überweisung angemessener Beträge aus laufenden Pensionsbezügen, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, Leibrenten, Versicherungsrenten und ähnlichen regelmäßig wiederkehrenden, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen an ausländische Empfänger nur erteilen, wenn dem Empfänger eine Rückkehr nach Deutschland aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht

zugemutet werden kann und er auf die Bezüge für seinen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist; Nr. 52 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zahlung derartiger Bezüge auf ein Sonderkonto bei einer inländischen Devisenbank und für die Verfügung über dieses Konto gilt Nr. 52 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Leistungen der in Abs. 1 und 2 genannten Art erteilen.

Auswanderung

56. (1) Die Devisenstellen können Personen, die

a) ihre ernste Auswanderungsabsicht glaubhaft machen,

b) eine Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle über die wirtschaftliche Durchführbarkeit ihres Auswanderungsvorhabens sowie über die Angemessenheit des beantragten Betrages vorlegen,

c) ein mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes Verzeichnis ihres derzeitigen Vermögens, gesondert nach Anlageart und Betrag, vorlegen, aus welchem im einzelnen ersichtlich ist, welche Werte nach der Auswanderung im Inlande verbleiben, und

d) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts beibringen, wonach Steuerrückstände nicht bestehen,

eine Genehmigung nach Abs. 2 im Rahmen des von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannten Betrages erteilen. Bei Beträgen über 20 000 Reichsmark ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können Genehmigungen erteilt werden

a) zur Bezahlung von Einrichtungsgegenständen für den eigenen Beruf oder Betrieb des Auswanderers oder von Waren, die in seinem gewerblichen Betrieb als Produktionsmittel verwendet oder verarbeitet werden sollen und einen Auslandkostenanteil (ausschließlich der Vertriebskosten) von nicht mehr als 20 vom Hundert haben;

b) zur Mitnahme von Wertpapieren der in den §§ 21, 22 des Devisengesetzes genannten Art, wobei für die Bemessung des Wertes der Papiere der im Ausland voraussichtlich zu erzielende Erlös zugrunde zu legen ist;

c) zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen des Ziellandes;

d) zur Überweisung nach dem Zielland durch Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens, wenn das Abkommen derartige Leistungen allgemein umfaßt oder wenn die Verrechnungsstellen einer derartigen Leistung im Einzelfall zugestimmt haben;

e) zur Überführung einer auf Fremdwährung lautenden Lebensversicherung bei einer inländischen Versicherungsunternehmung oder bei einer inländischen Zweigniederlassung einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung in den ausländischen Bestand der Versicherungsunternehmung, wobei für die Berechnung des Wertes der Versicherung der gegenwärtige Beleihungswert zugrunde zu legen ist.

Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Beträge können Genehmigungen nach Satz 1 zu a) bis d) auch nebeneinander erteilt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 noch nicht sämtlich erfüllt, so kann eine Genehmigung verbindlich für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß die erforderlichen, bestimmt zu bezeichnenden Nachweisungen noch geführt werden.

(4) Die größeren Auswandererberatungsstellen (Abs. 1 zu b) sind folgende: Berlin W 9, Linkstraße 15 II; Berlin N 24, Monbijouplatz 10 (Evangelischer Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer); Bielefeld, Zastrowstraße 29; Bremen, Martinistraße 14 II; Breslau, Friedrichstraße 3 I; Dresden-A 1, Friesengasse 6; Essen, Erster Hagen 8; Frankfurt a. M., Braubachstraße 30 bis 32 IV; Freiburg i. B., Werthmannshaus; Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 110 III; Hamburg, Große Allee 42 (St. Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer); Karlsruhe, Herrenstraße 45a; Köln, Ubierring 25; Königsberg i. Pr., Kreishaus, Königstraße 56; Leipzig N 22, Friedrich-Karl-Straße 22; München, Kanalstraße 29 II; Münster, Breul 22; Stettin, Landeshaus; Stuttgart, Deutsches Auslands-Institut, Haus des Deutschtums.

57. (1) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, inländische Einnahmen von Auswanderern auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann. Andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Zahlungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art erteilen.

Beamte im Ausland

58. (1) Aktive Beamte des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie aktive Angehörige der Wehrmacht (Reichsheer und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, ferner deren Ehefrauen, die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und die bei diesen beschäftigten reichsdeutschen Angestellten und deren Ehefrauen stehen hinsichtlich ihrer inländischen Konten und Forderungen in Reichswährung sowie ihrer inländischen und auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden Wertpapiere den Inländern gleich. Das Erfordernis der Genehmigung nach §§ 9, 13, 21, 22 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

(2) Einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes bedürfen jedoch die im Abs. 1 genannten Personen und Vertretungen nicht zu Zahlungen nach dem Ausland in der Währung ihres Wohnsitzlandes, soweit es sich um Beträge handelt, die bei der Überweisung auf ihr bei einem inländischen Kreditinstitut

geführtes Konto von der vorgesetzten Dienststelle als Dienstbezüge oder amtliche Gelder gekennzeichnet sind. Eine Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland ist unzulässig.

(3) Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Bestimmung.

Ausländische Vertretungen und Diplomaten

59. (1) Den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland können die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden, soweit es sich um Zahlungen, Verfügungen usw. für eigene Rechnung der Vertretung oder ihrer Heimatbehörde handelt. Der Erwerb von Devisen soll nur insoweit genehmigt werden, als er zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland erforderlich ist. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

(2) Für die Überweisung eingenommener Gebühren an ihre Heimatbehörde kann ausländischen Konsulaten eine allgemeine Genehmigung jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden. Die Genehmigung ist auf einen täglichen oder wöchentlichen Höchstbetrag zu beschränken. Abschnitt I Nr. 30 und 31 finden auf solche allgemeinen Genehmigungen keine Anwendung.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Bezahlung von Gebühren und ähnlichen Leistungen im Inland in Reichsmark an ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen.

60. Die Chefs, die Mitglieder und das Personal der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland stehen, soweit sie nach § 4 der Durchführungsverordnung von der Anbietungspflicht befreit sind, hinsichtlich der Verfügung über ihre nach dem 15. Juli 1931 entstandenen Währungsguthaben bei inländischen Kreditinstituten (Abschnitt II Nr. 1) den Ausländern gleich. Die Vorweisung eines amtlichen Reisepasses und die Eintragung der erworbenen Zahlungsmittel darin ist nicht erforderlich, wenn solche Personen ausländische Zahlungsmittel im Rahmen der Freigrenze (§ 28 des Devisengesetzes) erwerben.

Lotteriegewinne

61. (1) Die Genehmigung zur Auszahlung von Lotteriegewinnen an Ausländer kann erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewinnlose Ausländern gehören. Als Nachweis gilt bei Staatslotterien (mit Ausnahme der Hamburger Staatslotterie) die schriftliche Erklärung des Lotterieunternehmers, daß auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen oder der Eintragungen in ein Spielerbuch das Gewinnlos von einem Ausländer gekauft und bezahlt wurde. Als Nachweis gilt bei Privatlotterien und bei der Hamburger Staatslotterie die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß das Gewinnlos in den von dem Lotterieeinnehmer eingereichten Aufzeichnungen als Besitz eines Ausländers eingetragen ist; die Devisenstelle kann außerdem von dem Lotterieeinnehmer den Nachweis verlangen, daß die Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung geführt sind. In jedem Falle hat der Lotterieeinnehmer ferner nachzuweisen, daß die ihm durch den Verkauf des Loses etwa angefallenen Devisen der Reichsbank nach § 1 der Durchführungsverordnung angeboten wurden.

(2) Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1935	Nr. 11

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (Erste ESt DVO)

Vom 6. Februar 1935

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei Land- und Forstwirten, die für ein Wirtschaftsjahr regelmäßig Abschlüsse in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli einschließlich auf einen anderen Tag als den 30. Juni machen, gilt dieses Wirtschaftsjahr als Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes.

(2) Bei Gewinn aus reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes und in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannt sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum zu bestimmen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch im Einzelfall getroffen werden.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einkünfte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (z. B. Jubiläumsgeschenke im Rahmen des § 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung oder freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis im Sinn des § 6 Ziffer 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung), bleiben bei der Veranlagung des Lohnempfängers zur Einkommensteuer außer Ansatz.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 4

Fortführung der Bilanzwerte

Bei Ermittlung des Gewinns nach §§ 4 und 5 des Gesetzes für das Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) und die folgenden Wirtschaftsjahre ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1933 (1932/33) von dem Betriebsvermögen auszugehen, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 festgestellt ist oder festzustellen gewesen wäre.

§ 5

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung.

§ 6

Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten nach § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes anzusetzen. Der Teilwert kann auf Antrag auch dann angesetzt werden, wenn er höher ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Antragsberechtigt ist der bisherige Betriebsinhaber, im Fall der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger. Der Rechtsnachfolger ist für den Beginn des Betriebs an die letzten Bilanzansätze des Rechtsvorgängers gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

§ 7

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung oder Herstellung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

§ 8

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Sonderkonto

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes kann nur angewendet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter und die Absetzungen für Abnutzung in der Buchführung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden.

§ 9

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Personenkreis

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes ist auch auf Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe anzuwenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

§ 10

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Altanlagen

Übersteigen die Werte für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1925 zum Zweck der Gewinnermittlung in der Schlußbilanz für das Wirtschaftsjahr 1933 (1932/33) angesetzt sind oder anzusetzen gewesen wären (Altanlagen), die Ansätze in der entsprechenden Handelsbilanz, so ist die Absetzung für Abnutzung nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen wird. Von den danach verbleibenden Beträgen ist die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Restnutzungsdauer vorzunehmen. Dabei darf jedoch der Ansatz in der entsprechenden Handelsbilanz nicht unterschritten werden.

§ 11

Buchführende Land- und Forstwirte

(1) Als buchführende Land- und Forstwirte gelten diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige Bücher führen, durch die der Gewinn ausgewiesen wird. Die Bücher gelten als ordnungsmäßig, wenn sie

1. alle Vorgänge des Betriebs, nach bestimmten Grundsätzen geordnet, mit ihrem Geldwert ausweisen, insbesondere auch Entnahmen und Einlagen im Sinn des § 4 des Gesetzes;
2. auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme die Änderungen des Betriebsvermögens darstellen. Die Bestandsaufnahme braucht sich auf das stehende Holz nicht zu erstrecken.

(2) Die vorläufige Verordnung über die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Buchführung vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 1206, Reichssteuerbl. 1925 S. 183) ist bis auf weiteres anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 12

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung oder Herstellung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

(2) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung oder Herstellung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 13

Pauschbetrag für Werbungskosten

Bei der Veranlagung von Steuerpflichtigen, zu deren Einkünften Renten aus der reichsgesetzlichen Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung oder Bezüge gehören, die ganz oder teilweise auf frühere Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, ist zur Abgeltung der Werbungskosten von diesen Einnahmen

als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen haben, wenn diese den Betrag von 1 200 Reichsmark jährlich nicht übersteigen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 14

Hausgehilfinnen

Für den Abzug nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes ist § 24 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. 1934 S. 713, Reichssteuerbl. 1934 S. 1489) auch bei der Veranlagung anzuwenden.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 15

Abzugsfähigkeit ausländischer Einkommensteuer

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer der Deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der Deutschen Einkommensteuer unterliegen. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes entfällt.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 16

Gewinn aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Land- und Forstwirte, die ihren Betrieb oder einen Teilbetrieb vor dem 1. Januar 1938 veräußern, werden wegen des bei der Veräußerung erzielten Gewinns zur Einkommensteuer nur herangezogen:

1. wenn der Betrieb oder der Teilbetrieb nach dem 31. Dezember 1924 entgeltlich erworben worden ist, oder
2. wenn mit dem Betrieb oder dem Teilbetrieb in unverhältnismäßig großem Umfang schlagreifes Holz oder andere zur Fortführung des Betriebs nicht erforderliche Wirtschaftsgüter veräußert worden sind.

Zu § 15 (§ 13) des Gesetzes

§ 17

Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von zwangsbewirtschafteten Grundstücken

Werden vor dem 1. Januar 1938 Grundstücke veräußert, die bei der Gewinnermittlung für die erstmalige Veranlagung des Veräußerers nach dem Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 mit einem Anfangswert anzusetzen waren und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 nach den Bestimmungen für zwangsbewirtschaftete Grundstücke bewertet worden sind, so ist auf Antrag die Steuer, die auf den Veräußerungsgewinn entfällt, nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes gesondert zu berechnen.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 18

Veräußerung wesentlicher Beteiligung

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Als Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gilt auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

Zu § 25 des Gesetzes

Steuererklärung

§ 19

(1) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige haben eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben,

1. wenn ihr Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark überstiegen hat, oder
2. wenn ihr Einkommen weniger als 8 000 Reichsmark, aber mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, oder
3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird, oder
4. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige haben eine Steuererklärung über die im abgelaufenen Kalenderjahr bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben,

1. wenn ihre gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, die der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer unterliegen, 4 000 Reichsmark übersteigen, oder
2. ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer inländischen Einkünfte, wenn diese ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt ist, oder
3. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

§ 20

(1) Der Ehemann hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die nach § 26 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte der Kinder anzugeben, die nach § 27 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

§ 21

Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

§ 22

(1) Die Erklärungen nach §§ 19 bis 21 sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Bilanz, der Verlust- und Gewinnübersicht, und wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

Zu §§ 26, 27 und 32 des Gesetzes

Haushaltsbesteuerung

§ 23

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen im Sinn des § 32 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 des Gesetzes gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, der Lehre, des Studiums u. dgl. oder als Arbeitsdienstwillige im freiwilligen Arbeitsdienst aufhalten. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so steht die Kinderermäßigung demjenigen Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder gehören. In diesem Fall können die Aufwendungen des anderen Ehegatten für die Erziehung und den Unterhalt der minderjährigen Kinder nur auf Grund des § 33 des Gesetzes berücksichtigt werden.

(2) Volljährige Kinder werden nur dann auf Kosten des Steuerpflichtigen ausgebildet (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn der Steuerpflichtige die Kosten der Berufsausbildung einschließlich der Kosten des Unterhalts ganz oder überwiegend trägt. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld.

(3) Die Kinderermäßigung für volljährige Kinder wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen (Berufsausbildung auf Kosten des Steuerpflichtigen und Nichtvollendung des 25. Lebensjahrs) mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben.

§ 24

Die Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes wird dem Steuerpflichtigen auch dann gewährt, wenn er dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehört. Dem anderen Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung insoweit nicht zu. Die Kinder werden nur mit ihren Eltern zusammen veranlagt.

§ 25

Ist ein Kind, für das Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zu gewähren sein würde, verheiratet, so wird es mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt, wenn die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes vorliegen. Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes wird in solchen Fällen nicht gewährt. § 27 des Gesetzes findet keine Anwendung.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 26

Nichtledige Steuerpflichtige

Außer den im § 32 Absatz 2 Ziffern 1a bis d des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen gelten als nicht ledig auch Steuerpflichtige, die verwitwet oder geschieden sind und mindestens vier Monate vor Beendigung des Kalenderjahrs, für das die Veranlagung erfolgt, das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 27

Stufen und Mittelbeträge bei hohen Einkommen

Für die Berechnung der Einkommensteuer bei Einkommen von mehr als 140 500 Reichsmark sind in den Fällen, in denen in der Einkommensteuertabelle Stufen und Mittelbeträge nicht aufgeführt sind, Stufen und Mittelbeträge in einem Rahmen von je 1 000 Reichsmark zu bilden (z. B. eine Stufe von 140 500 Reichsmark bis 141 500 Reichsmark mit einem Mittelbetrag von 141 000 Reichsmark und eine Stufe von 141 500 Reichsmark bis 142 500 Reichsmark mit einem Mittelbetrag von 142 000 Reichsmark). Die Einkommensteuer ist nach dem Mittelbetrag bei Ledigen mit 50 vom Hundert und bei allen anderen Steuerpflichtigen mit 40 vom Hundert zu berechnen.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 28

Außerordentliche Waldnutzung

Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 ha nicht übersteigt und ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist, werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 29

Vorauszahlungen der Forstwirte

Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten.

§ 30

Anderweitige Festsetzung von Fälligkeitstagen für Vorauszahlungen

Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, für Betriebe des Gartenbaus (insbesondere des Obst- und Gemüsebaus) und der Weidewirtschaft die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Fälligkeitstage abweichend von § 35 Absatz 1 des Gesetzes zu bestimmen.

§ 31

Abrundung und Kleinbetrag bei Vorauszahlungen

(1) Der Jahresbetrag der Einkommensteuervorauszahlungen ist auf einen durch vier teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich 2 Reichsmark übersteigen.

Zu § 49 des Gesetzes

§ 32

Befreiung beschränkt Steuerpflichtiger von der Einkommensteuer

Beschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis beziehen, und die seit dem 1. April 1921 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem auf Grund des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiet haben, werden mit diesen Einkünften von der Einkommensteuer freigestellt, solange und soweit diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem die beschränkt Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer entsprechenden Steuer unterliegen. Soweit in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist oder die Doppelbesteuerung auf andere Weise beseitigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

§ 33

Beschränkte Steuerpflicht bei Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen

Zu den nach § 49 Ziffer 5 des Gesetzes von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommenen Zinsen aus Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben worden sind, gehören nicht die Zinsen aus solchen Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen).

Zu § 50 des Gesetzes

§ 34

Einschränkung der Abgeltung der Steuer bei beschränkter Steuerpflicht

Die Vorschrift des § 50 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gilt nicht für Einkünfte, die in einem inländischen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angefallen sind.

Übergangsvorschriften

§ 35

Verlustvortrag

(1) Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, und buchführende Land- und Forstwirte sind berechtigt, bei der Ermittlung des Einkommens für 1934 die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste abzusetzen, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die Steuerabschnitte 1932 (1931/32) oder 1933 (1932/33) ausgeglichen oder abgezogen worden sind.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 darf nicht übersteigen:

1. bei Gewerbetreibenden: die Hälfte des im Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) erzielten gewerblichen Gewinns;
2. bei Land- und Forstwirten: die Hälfte des im Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) erzielten land- und forstwirtschaftlichen Gewinns.

§ 36

Steuerlich begünstigte Rücklagen

(1) Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft wird bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 die Steuer auf Antrag nur in Höhe von 20 vom Hundert erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gewerbetreibende oder Land- und Forstwirt muß unbeschränkt steuerpflichtig sein;
2. Die Einkünfte müssen in einem inländischen Betrieb erzielt worden sein;
3. Bei Gewerbetreibenden müssen Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt sein und bei Land- und Forstwirten muß ordnungsmäßige Buchführung vorliegen;
4. Die Einkünfte müssen als „Steuerbegünstigte Rücklage" in der Bilanz besonders ausgewiesen sein;
5. Die Einkünfte, die dieser steuerbegünstigten Rücklage zugeführt werden, dürfen 25 vom Hundert des Gewinns, gekürzt um einen nach § 35 dieser Verordnung abgesetzten Verlustvortrag, nicht übersteigen;
6. Der Betrag, der aus den Einkünften für das Kalenderjahr 1934 der steuerbegünstigten Rücklage zugeführt wird, darf zusammen mit den Beträgen, die auf Grund des § 58a des Einkommensteuergesetzes 1925 in der Fassung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 311) eine solche Rücklage bereits bilden, 40 vom Hundert des für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1934 (1933/34) festgestellten Betriebsvermögens nicht übersteigen.

(2) Die Steuer für die Einkünfte, die der steuerbegünstigten Rücklage zugeführt werden, wird nach einem Satz von 20 vom Hundert gesondert berechnet und der Steuer hinzugerechnet, die sich für die übrigen Einkünfte nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 ergibt.

(3) Übersteigen im Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) oder in einem späteren Wirtschaftsjahr bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die im Wirtschafts-

jahr erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, so ist der Unterschiedsbetrag von der nach den bisherigen Vorschriften steuerlich begünstigten Rücklage abzuziehen und mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

(4) Als Entnahme im Sinn des Absatzes 3 gilt auch die Veräußerung des Betriebs, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen und die Aufgabe des Betriebs. Den Entnahmen stehen Darlehen gleich, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

§ 37

Spekulationsgeschäfte

Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter im Sinn des § 23 Absatz 1 Ziffer 1b des Gesetzes, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1934 vorgenommen worden sind, gelten nur dann als Spekulationsgeschäfte, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als drei Monate betragen hat.

§ 38

Steuervergünstigung für Ledige über 55 Jahre

Bei Ledigen (§ 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes), die das 55. Lebensjahr bis zum 31. August 1934 vollendet hatten, bemißt sich die Einkommensteuer für 1934 nach Spalte 4 der Einkommensteuertabelle (Anlage 1 des Gesetzes).

§ 39

Ledige, die die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Ledigen (§ 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes), die die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934 nach dem Gesetz über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1) festzusetzen. Auf die hiernach sich ergebende Steuerschuld werden die im § 102 des Einkommensteuergesetzes 1925 bezeichneten Beträge (Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge) angerechnet. § 53 des neuen Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Bemessung der künftig fällig werdenden Vorauszahlungen ist von der Steuerschuld auszugehen, die sich für das Kalenderjahr 1934 unter Anwendung der §§ 32 bis 34 des neuen Gesetzes ergibt.

§ 40

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1934 noch zu entrichten sind, können außer in den Fällen der §§ 36 und 37 des Gesetzes auch dann anderweit festgesetzt werden, wenn ihre Höhe bei Anwendung der Tarifvorschriften des neuen Gesetzes und der Bestimmungen dieser Verordnung dem zuletzt ermittelten Einkommen nicht mehr entspricht. Bei Berechnung der Vorauszahlungen ist das zuletzt ermittelte Einkommen des Steuerpflichtigen zugrunde zu legen und hierauf die Einkommensteuertabelle (Anlage 1 des Gesetzes) anzuwenden. Sind in dem zuletzt ermittelten Einkommen Einkünfte enthalten, die nach dem neuen Gesetz dem Steuerabzug unterliegen, so sind die Steuerabzüge, wie sie nach dem neuen Gesetz vorzunehmen gewesen wären, von dem Betrag der nach Satz 2 errechneten Steuerschuld abzuziehen. Die Vorauszahlungen betragen je ein Viertel des nach den Sätzen 2 und 3 errechneten Betrags.

(2) Eine Herabsetzung von Vorauszahlungen nach Absatz 1 erfolgt nur auf Antrag und nur dann, wenn der Unterschiedsbetrag für die einzelnen Vorauszahlungen mindestens 10 Reichsmark beträgt.

(3) Vorauszahlungen, die auf Grund des Steuerbescheids für 1934 zu entrichten sind, werden abweichend von den Vorschriften des § 35 des Gesetzes unter Anwendung des Absatzes 1 festgesetzt, wenn in dem veranlagten Einkommen Einkünfte enthalten sind, die nach dem neuen Gesetz dem Steuerabzug unterliegen. In den Fällen des § 53 des Gesetzes ist dabei von der nicht erhöhten Einkommensteuerschuld auszugehen.

§ 41

Anrechnung auf die Steuerschuld 1934

(1) Werden Steuerpflichtige, deren Einkommen im Kalenderjahr 1934 ganz oder zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bestanden hat, nach § 46 des Gesetzes veranlagt, so werden auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beträge angerechnet.

(2) Wenn die in dem veranlagten Einkommen enthaltenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 9 250 Reichsmark nicht übersteigen, werden auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr 1934 auf die Einkommensteuer und die Ehestandshilfe der Veranlagten entrichteten Vorauszahlungen;
2. die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die im Kalenderjahr 1934 bezogenen Kapitalerträge entfällt;
3. zur Abgeltung der für das Kalenderjahr 1934 einbehaltenen Lohnsteuer, Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe der Betrag, der sich für die im Kalenderjahr 1934 bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Einkommensteuertabelle (Anlage 1 des Gesetzes) ergibt.

(3) Wenn die in dem veranlagten Einkommen enthaltenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 9 250 Reichsmark übersteigen, werden auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr 1934 auf die Einkommensteuer und die Ehestandshilfe der Veranlagten entrichteten Vorauszahlungen;
2. die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die im Kalenderjahr 1934 bezogenen Kapitalerträge entfällt;
3. die für das Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer und Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger;

4. zur Abgeltung der für das Kalenderjahr 1934 einbehaltenen Abgabe zur Arbeitslosenhilfe die folgenden Beträge:
   a) bei einem ledigen Steuerpflichtigen 4,5 vom Hundert,
   b) bei anderen Steuerpflichtigen,
      wenn ihnen keine Kinderermäßigung gewährt wird, ... 3,5 vom Hundert,
      wenn ihnen Kinderermäßigung gewährt wird
      für ein Kind, ... 3 vom Hundert,
      für zwei Kinder,.. 2,5 vom Hundert,
      für mehr als zwei Kinder, 0,5 vom Hundert

   der im Kalenderjahr 1934 bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hierbei sind diese Einkünfte auf den nächsten durch zehn teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(4) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnenden Beträge, so findet eine Erstattung nur bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen statt.

§ 42

Anrechnung auf die Steuerschuld 1934 in den Fällen des § 53 des Gesetzes

(1) Bei der Veranlagung von Steuerpflichtigen, deren Einkommen im Kalenderjahr 1934 ganz oder zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bestanden hat, und deren Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 sich nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes erhöht, werden auf die erhöhte Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beträge angerechnet.

(2) Wenn die in dem veranlagten Einkommen enthaltenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 9 250 Reichsmark nicht übersteigen, werden auf die erhöhte Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten;
2. die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf Kapitalerträge entfällt, die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogen worden sind;
3. zur Abgeltung der für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 einbehaltenen Lohnsteuer, Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe der Betrag, der sich für die im Kalenderjahr 1934 bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Einkommensteuertabelle (Anlage 1 des Gesetzes) ergibt, erhöht um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1933 verstrichen ist.

(3) Wenn die in dem veranlagten Einkommen enthaltenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 9 250 Reichsmark übersteigen, werden auf die erhöhte Steuerschuld für das Kalenderjahr 1934 angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten;
2. die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf Kapitalerträge entfällt, die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogen worden sind;
3. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 einbehaltene Lohnsteuer und Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger;
4. zur Abgeltung der für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 einbehaltenen Abgabe zur Arbeitslosenhilfe die folgenden Beträge, erhöht um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1933 verstrichen ist:
   a) bei einem ledigen Steuerpflichtigen 4,5 vom Hundert,
   b) bei anderen Steuerpflichtigen,
      wenn ihnen keine Kinderermäßigung gewährt wird, ... 3,5 vom Hundert,
      wenn ihnen Kinderermäßigung gewährt wird
      für ein Kind, ... 3 vom Hundert,
      für zwei Kinder,.. 2,5 vom Hundert,
      für mehr als zwei Kinder, 0,5 vom Hundert

   der im Kalenderjahr 1934 bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hierbei sind diese Einkünfte auf den nächsten durch zehn teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(4) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnenden Beträge, so findet eine Erstattung nur bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen statt.

§ 43

Beschränkt Steuerpflichtige

(1) Die Vorschrift des § 50 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes und die Bestimmung des § 34 dieser Verordnung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1934 ab auf Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag unterlegen haben, anzuwenden.

(2) Gewinnanteile und sonstige Bezüge, die beschränkt Steuerpflichtigen aus Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zum 31. Dezember 1934 zufließen, unterliegen einem Steuersatz von 10 vom Hundert, es sei denn, daß sie in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

§ 44

Geltung von Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes

§ 7 Absatz 2, §§ 9, 10 und § 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) gelten bereits für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934.

§ 45

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934.

Berlin, 6. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen

Vom 6. Februar 1935

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und des § 45 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) wird hierdurch verordnet:

I. Steuerabzugspflichtige Einkünfte

§ 1

Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) wird bei Einkünften aus selbständiger literarischer (schriftstellerischer) oder künstlerischer Tätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und bei Einkünften aus zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen (schriftstellerischen) oder künstlerischen Urheberrechten durch Steuerabzug erhoben, wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist.

§ 2

Als literarische und künstlerische Urheberrechte im Sinn des § 1 gelten Rechte, die nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) und des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) — beide Gesetze in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 793) und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395) — geschützt sind.

II. Vornahme des Steuerabzugs

§ 3

(1) Der Schuldner hat für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt.

(2) Die Vergütung fließt dem Gläubiger zu:

1. im Fall der Zahlung oder Gutschrift: bei Zahlung oder Gutschrift,
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung im Interesse des Schuldners: spätestens bei Zahlung, Verrechnung, Gutschrift,
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung oder Verrechnung.

§ 4

Der Steuerabzug beträgt 10 vom Hundert des vollen Betrags der Einnahmen (Betriebseinnahmen). Abzüge (z. B. für Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und Steuern) dürfen nicht gemacht werden. Übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, so ist der übernommene Betrag der Vergütung hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist dann von der Gesamtsumme vorzunehmen. Auf die tatsächlich ausgezahlte Vergütung umgerechnet, ergibt das einen Steuerabzug von 11,11 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags.

§ 5

Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an die Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma) oder an die Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte (Ammre) oder an eine andere vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Stelle abführt. In diesem Fall hat die Stelle den Steuerabzug vorzunehmen.

§ 6

(1) Der Schuldner hat die einbehaltene Steuer unter der Bezeichnung „Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften" an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) ohne Bezeichnung des Gläubigers abzuführen. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.

(2) Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Steuern sind jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahrs abzuführen, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats.

§ 7

Nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs hat der Schuldner bis zum 10. des folgenden Kalendermonats dem nach § 6 zuständigen Finanzamt die Höhe der steuerabzugspflichtigen Vergütungen und die Höhe des Steuerabzugs mitzuteilen. Die Mitteilung ist von dem Schuldner oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 8

Der Schuldner hat die steuerabzugspflichtigen Vergütungen in Reichsmark laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung, der Gutschrift, der Verrechnung usw. sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer erkennen lassen. Das nach § 6 zuständige Finanzamt kann den Schuldner ganz oder teilweise von der Aufzeichnungspflicht befreien, soweit ihm nach der Art seines Betriebs die Vornahme der Aufzeichnungen nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und bei örtlichen Prüfungen (Buch- und Betriebsprüfung, Nachschau usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob der Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

(1) Der Schuldner (in den Fällen des § 5 die dort bezeichnete Stelle) haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Steuer nur,

1. wenn der Schuldner die geschuldete Vergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner (in den Fällen des § 5 die dort bezeichnete Stelle) den einbehaltenen Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 11

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner (in den Fällen des § 5 von der dort bezeichneten Stelle) oder von dem Gläubiger (§ 10 Absatz 2) die Steuer durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig mitgeteilt hat (§ 7) oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 12

Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn nach einem zwischen dem Deutschen Reich und einem anderen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung der Gläubiger im Deutschen Reich zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht heranzuziehen ist.

§ 13

Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) gilt für die im § 1 bezeichneten Einkünfte als durch den Steuerabzug abgegolten, es sei denn, daß sie in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen.

III. Schlußbestimmung

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 6) und ist auf Vergütungen anzuwenden, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

(2) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die für das Kalenderjahr 1934 nach den im Absatz 1 bezeichneten Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1932 erhoben worden ist, gilt als durch den Steuerabzug abgegolten, es sei denn, daß die Einkünfte in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen.

Berlin, 6. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen

Vom 6. Februar 1935

Zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) und des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) wird auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und des § 45 des Einkommensteuergesetzes hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, und ähnliche Unternehmen haben von Vergütungen jeder Art, die sie an die zur Überwachung der Geschäftsführung bestimmten Personen, insbesondere an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstands, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats (Aufsichtsratsmitglieder) gewähren (Aufsichtsratsvergütungen), einen Steuerabzug in Höhe der im § 3 bezeichneten Hundertsätze für Rechnung des Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

(2) Inländisch sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

§ 2

(1) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütungen ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Zehrkosten u. dgl.) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(2) Die Aufsichtsratsvergütungen unterliegen dem Steuerabzug ohne Rücksicht darauf, ob das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, sie an eine andere Stelle abzuführen.

§ 3

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird durch den Steuerabzug nur die

Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder erhoben. Der Steuerabzug beträgt:

10 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuer trägt, oder

11,11 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt.

(2) Bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird durch den Steuerabzug neben der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder auch Einkommensteuer erhoben. Der Steuerabzug beträgt hier:

19 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuern trägt, oder

23,45 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuern übernimmt.

§ 4

(1) Das Unternehmen hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt. Die Aufsichtsratsvergütung fließt in dem Zeitpunkt zu, von dem ab das Aufsichtsratsmitglied über sie verfügen kann. Das Unternehmen hat die Steuer auch dann einzubehalten, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsratsvergütung nicht einfordert.

(2) Das Unternehmen hat die einbehaltene Steuer unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen" innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist, an das für die Einkommensbesteuerung des Unternehmens zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

§ 5

(1) Das Unternehmen hat dem nach § 4 Absatz 2 zuständigen Finanzamt innerhalb der dort bezeichneten Frist eine Anmeldung über den Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen, den Tag, an dem die Vergütungen den Aufsichtsratsmitgliedern zugeflossen sind, und die Höhe der einbehaltenen Steuer einzureichen.

(2) In der Anmeldung sind getrennt anzugeben:

1. der Gesamtbetrag der Vergütungen, die an unbeschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder gewährt worden sind, und die einbehaltene Steuer,
2. der Gesamtbetrag der Vergütungen, die an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder gewährt worden sind, und die einbehaltene Steuer.

(3) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von einem zur Vertretung des Unternehmens Berechtigten zu unterschreiben.

(4) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratsvergütungen besonders aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein: Name und Wohnung des Aufsichtsratsmitglieds, Höhe der Aufsichtsratsvergütung, Tag, an dem die Vergütung dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist, Höhe der einbehaltenen Steuer und Zeitpunkt der Abführung der Steuer.

§ 6

Bei der Veranlagung der Körperschaftsteuer und bei örtlichen Prüfungen (Buchprüfung, Nachschau, Lohnsteueraußenprüfung usw.), die bei den Unternehmen vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig vorgenommen ist und die einbehaltenen Steuerbeträge richtig und rechtzeitig abgeführt worden sind.

§ 7

(1) Das Unternehmen haftet dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Steuer neben dem Aufsichtsratsmitglied.

(2) Das Aufsichtsratsmitglied haftet neben dem Unternehmen für die Steuer nur,

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 8

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird bei Ermittlung ihrer Einkünfte aus der Aufsichtsratstätigkeit die um die einbehaltene Steuer gekürzte Vergütung angesetzt. Hat das Unternehmen die Steuer übernommen, so ist der an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlte Betrag anzusetzen.

(2) Die einbehaltene Steuer wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern auf die Einkommensteuer nicht angerechnet.

§ 9

Bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird bei Ermittlung ihrer Einkünfte aus der Aufsichtsratstätigkeit nicht die um 19 vom Hundert, sondern die nur um 10 vom Hundert gekürzte Vergütung angesetzt, wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung die Steuern trägt. Hat das Unternehmen die Steuern übernommen, so wird der tatsächlich ausgezahlte Betrag zuzüglich 11,11 vom Hundert angesetzt.

§ 10

(1) Übersteigt die von dem einzelnen Unternehmen an das beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglied gezahlte Aufsichtsratsvergütung im Kalenderjahr den Betrag von 8 000 Reichsmark, so ist der Einkommensteuerveranlagung auch die Aufsichtsratsvergütung zugrunde zu legen. Andernfalls gilt die Einkommensteuer für die Aufsichtsratsvergütung als durch den Steuerabzug abgegolten.

(2) Wird die Aufsichtsratsvergütung veranlagt (Absatz 1 Satz 1), so wird die einbehaltene Steuer (§ 3 Absatz 2) auf die Einkommensteuerschuld wie folgt angerechnet:

mit 9 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung die Steuer trägt, oder

mit 11,11 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernommen hat.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 155) und gilt für Aufsichtsratsvergütungen, die den Aufsichtsratsmitgliedern nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 10 dieser Verordnung gilt bereits für die Einkommensteuer, die für das Kalenderjahr 1934 nach der im Absatz 1 bezeichneten Verordnung vom 30. März 1933 erhoben worden ist, mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen das Unternehmen die Steuer übernommen hat, auf die Einkommensteuerschuld für 1934 nicht 11,11 vom Hundert, sondern nur 10 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgezahlten Betrags angerechnet werden.

Berlin, 6. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (Erste KSt DVO)

Vom 6. Februar 1935

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und auf Grund des § 4 Absatz 1 Ziffer 7 und des § 24 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

§ 1

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Die Verpachtung eines Betriebs, der nach den Absätzen 1 und 2 steuerpflichtig wäre, wenn er vom Verpächter unmittelbar betrieben würde, steht einem Betrieb gewerblicher Art gleich. Das gleiche gilt für jede andere entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken dieser Art.

§ 2

Versorgungsbetriebe

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(2) Die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird nach Maßgabe des § 39 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 und der §§ 38 bis 40 dieser Verordnung den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen.

§ 3

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

(1) Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(2) Die Steuerpflicht der Versorgungsbetriebe (§ 2 Absatz 1) und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (§§ 23 ff.) bleibt unberührt.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Eintritt in die Steuerpflicht

Wird ein Betrieb gewerblicher Art erst nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 steuerpflichtig, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (§ 4 des Einkommensteuergesetzes) festzustellen. Die hierbei zu vergleichenden Betriebsvermögen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes

Sparkassen

§ 7

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Spar-

verkehrs dienen. Sie sind steuerpflichtig mit den Geschäften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs nicht dienen.

§ 8

Übergangsregelung

Zur Ermittlung der steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäfte sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden

a) die Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinn der Reichssteuergesetze (Sparkassenverordnung) vom 22. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 109),

b) die Verordnung über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehr gewährten Personalkredite (Kreditsicherungsverordnung) vom 4. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 155).

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen

§ 9

Allgemeines

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Körperschaften), sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig (§ 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes).

(2) Ob ein Zweck als kirchlich, gemeinnützig oder mildtätig anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934.

(3) Ob eine Körperschaft ausschließlich den vorgenannten Zwecken dient, bestimmt sich nach § 10 dieser Verordnung.

(4) Für die Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, gilt § 11 dieser Verordnung.

§ 10

Ausschließlichkeit

(1) Ausschließlich dient eine Körperschaft kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgt und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder) am Reingewinn darf satzungsmäßig und tatsächlich vier vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, vier vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

(2) Bei einer Körperschaft, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, tritt an die Stelle des Kapitalanteils (Absatz 1 Ziffern 1 und 3) der Goldwert der eingezahlten Einlagen, wenn dieser niedriger ist als der Kapitalanteil.

§ 11

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, liegt stets vor bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit.

§ 12

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und der sie ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind,
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung) anerkannt sind,
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 13

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen der §§ 14, 16, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen der §§ 15, 16 erfüllt sein.

§ 14

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 13 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
   a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 6 000 *RM* jährlich übersteigt

   oder

   b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:

      als Pension 4 000 *RM* jährlich,
      als Witwengeld 3 000 *RM* jährlich,
      als Waisengeld 1 200 *RM* jährlich für jede Waise,
      als Sterbegeld 500 *RM* als Gesamtleistung.

§ 15

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 13 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Gefolgschaft darf zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Der Gefolgschaft oder den Vertrauensmännern der Gefolgschaft muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

§ 16

Erfüllung der Voraussetzungen

Werden die in den §§ 13 bis 15 genannten Voraussetzungen erst im Lauf eines Kalender- (Wirtschafts-) jahrs erfüllt, so tritt die Steuerbefreiung erst mit dem Beginn des folgenden Kalender- (Wirtschafts-) jahrs ein.

§ 17

Übergangsvorschrift

Bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1934 und 1935 sind für Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit die Steuerbefreiungsvorschriften des § 9 Absatz 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) anzuwenden.

Zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes

Einkommen

§ 18

Allgemeines

Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind die §§ 1, 2, 4 bis 12, 15, 18, 29 bis 31, 33, 35, 37 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153) anzuwenden.

§ 19

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 20

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Mindestbesteuerung sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält hierfür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehn von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehn, obwohl schon bei der Darlehnshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehn zu einem außerordentlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält hierfür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 21

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Für Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 des Gesetzes nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 22

Schachtelgesellschaften

(1) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

(2) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften gilt unter den Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes und des vorstehenden Absatzes 1 auch für Aktien, Kuxe oder Anteile, die einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gehören.

Zu § 11 Ziffer 2 des Gesetzes

Versicherungsunternehmen

§ 23

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Deutschen Reichs ausgestattet sind.

§ 24

Ermittlung des Einkommens

Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 anzuwenden.

§ 25

Beitragsrückerstattung

(1) Für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt das folgende:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar auszuzahlen ist.

(2) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

§ 26

Lebensversicherung

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens fünf vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Satz 1 ist nur dann anzuwenden, wenn nicht nach § 17 des Gesetzes ein höheres Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den im Absatz 1 genannten Hundertsatz im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Versicherungswirtschaft erhöhen oder ermäßigen.

§ 27

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziffer 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Hierbei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen aufstellen.

§ 28

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandseinkommens möglich ist, für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts auszugehen. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandsgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens. Abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit sie nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandseinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieneinnahme zur Gesamtprämieneinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nach dem Gesetz und dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

(4) Das Mindesteinkommen, das nach § 17 des Gesetzes der Besteuerung zugrunde gelegt wird, kann bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen nach dem Verhältnis der inländischen Prämieneinnahme zu der Gesamtprämieneinnahme des ganzen Unternehmens errechnet werden.

Zu den §§ 14 bis 16 des Gesetzes

§ 29

Übergangsregelung bei Liquidation und Fusion

Auf die Auflösung und Abwicklung (Liquidation), Verschmelzung (Fusion), Umwandlung und Verlegung ins Ausland sind bei der Veranlagung 1934 die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 anzuwenden.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 30

Mindestbesteuerung

(1) Die Ausschüttungen und Vergütungen nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes sind bei der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender- (Wirtschafts-) jahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind.

(2) Werden Vergütungen nach den vorgenannten Vorschriften rückwirkend für bereits abgelaufene Kalender- (Wirtschafts-) jahre nachträglich gewährt, so sind sie für die Berechnung und für den Fall der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender- (Wirtschafts-) jahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 31

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die im § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekenbanken zu behandeln.

§ 32

Abgeltung

Gewinnanteile und sonstige Bezüge, die beschränkt Steuerpflichtigen aus Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zum 31. Dezember 1934 zufließen, unterliegen einem Steuersatz von zehn vom Hundert, es sei denn, daß sie in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

Zu § 20 des Gesetzes

Steuererklärung

§ 33

(1) Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige haben eine Steuererklärung über sämtliche Einkünfte abzugeben.

(2) Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes) haben eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte abzugeben.

(3) Eine Steuererklärung ist auch abzugeben:

1. beim Wegfall der Steuerpflicht, insbesondere auch bei der Umwandlung;
2. beim Übergang von der beschränkten zur unbeschränkten und beim Übergang von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht.

(4) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen haben eine Steuererklärung abzugeben alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

§ 34

Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

§ 35

(1) Die Erklärungen nach den §§ 33, 34 sind, wenn sie schriftlich abgegeben werden, unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Bilanz, der Verlust- und Gewinnübersicht, und wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

Zu § 23 und § 24 Absatz 2 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 36

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Zentralen von Genossenschaften, auch wenn sie nicht eingetragene Genossenschaften sind, sind bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1934 und 1935 die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 anzuwenden.

Zum Steueranpassungsgesetz

§ 37

Geltung von Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes

§§ 9, 10, 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes gelten bereits für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1934.

Finanzausgleich bei öffentlichen Versorgungsbetrieben

§ 38

(1) Die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird den Körperschaften, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen, nur dann überwiesen, wenn die im § 39 des Steueranpassungsgesetzes aufgestellten Voraussetzungen während des ganzen Kalender- (Wirtschafts-) jahrs gegeben waren. Ein Überweisungsanspruch kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Entrichtung der Körperschaftsteuer geltend gemacht werden.

(2) Als öffentlich gelten auch solche Versorgungsbetriebe, deren Anteile den im § 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes genannten Körperschaften nur mittelbar gehören und deren Erträge diesen Körperschaften nur mittelbar zufließen.

(3) Soweit die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe auf Einkünfte entfällt, die dem Steuerabzug unterliegen, wird der im Wege des Steuerabzugs einbehaltene Betrag nicht überwiesen.

§ 39

(1) Unter den Voraussetzungen des § 39 des Steueranpassungsgesetzes können die Entrichtung der Körperschaftsteuer und ihre Überweisung dadurch ersetzt werden, daß der öffentliche Versorgungsbetrieb dem Finanzamt eine Quittung der überweisungsberechtigten Körperschaft oder der mehreren überweisungsberechtigten Körperschaften über den Empfang der Körperschaftsteuer einreicht. Ist das Finanzamt der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 39 des Steueranpassungsgesetzes nicht gegeben sind, so erteilt es darüber dem Versorgungsbetrieb und den Ausstellern der Quittung einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Körperschaftsteuer nicht nach Absatz 1 beglichen, sondern in anderer Weise (zum Beispiel durch Zahlung oder Aufrechnung) an das Finanzamt (Finanzkasse) entrichtet, so hat das Finanzamt auf Antrag eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Voraussetzungen des § 39 des Steueranpassungsgesetzes gegeben sind. Antragsberechtigt ist jede Körperschaft, die Anspruch auf Überweisung der Körperschaftsteuer erhebt.

(3) Auf die Entscheidungen, die nach den Absätzen 1 und 2 ergehen, finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die verfahrensrechtlichen Vorschriften Anwendung, die für die Entscheidungen über Vergütungsansprüche gelten.

§ 40

(1) Besteht unter mehreren Körperschaften Streit, welche Körperschaft oder mit welchem Anteil eine Körperschaft überweisungsberechtigt ist, so entscheidet hierüber auf Antrag das Finanzamt. Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über das Zerlegungsverfahren (§§ 382 bis 390) finden Anwendung. Das Reich ist (außer in den Fällen des § 384 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung) am Zerlegungsverfahren auch dann beteiligt, wenn es am Versorgungsbetrieb beteiligt ist.

(2) Kommt es bei der Entscheidung (Absatz 1) auf eine Vorfrage an, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu befinden hat, so kann das Finanzamt seine Entscheidung aussetzen, bis die Vorfrage endgültig entschieden ist.

Inkrafttreten

§ 41

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1934.

Berlin, 6. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1935	Nr. 12

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.
Vom 4. Februar 1935.

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 4 zur Ziffer 3 erhält folgende Neufassung:

> Den Reichsdeutschen sind die Angehörigen eines fremden Staates und Staatenlose gleichzustellen, die im Weltkrieg als Angehörige der deutschen Wehrmacht Kriegsdienste geleistet haben. Personen, die die Reichsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren haben, kann das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

Berlin, den 4. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

Vom 4. Februar 1935.

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), des § 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), des § 2 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627), des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 8 Kapitel V des Achten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) und des § 38 des Milchgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand umfaßt außer den im § 4 Nrn. 1 bis 4 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) aufgeführten Personen und Einrichtungen auch die Zusammenschlüsse, die auf Grund des § 3 des Reichsnährstandgesetzes, auch in Verbindung mit anderen Vorschriften, oder auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gebildet sind oder werden.

§ 2

(1) Der Reichsnährstand hat darüber zu wachen, daß die Zusammenschlüsse bei ihren Anordnungen und Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzung befolgen, die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Marktgebiete gebührend berücksichtigen, ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang bringen und den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Rechnung tragen. Der Reichsnährstand hat die Zusammenschlüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Reichsnährstand kann Anweisungen erlassen, nach denen die Zusammenschlüsse den Geschäftsverkehr, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Anlegung von Geldern, die Personalangelegenheiten einschließlich der Besoldung ihrer Angestellten und Arbeiter und die Vergütung ihrer Organe zu ordnen haben.

(3) Der Reichsnährstand kann insbesondere

a) Bücher, Schriften und Rechnungen der Zusammenschlüsse einsehen oder einsehen lassen und von den Organen der Zusammenschlüsse Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Zusammenschlüsse verlangen, sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Zusammenschlüsse vornehmen lassen,

b) zu den Beratungen der Organe der Zusammenschlüsse Vertreter entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen,

c) verlangen, daß etwaige Mängel in der inneren Geschäftsführung und im Geschäftsverkehr mit dem Reichsnährstand sowie etwaige Mängel in der Zusammenarbeit der Zusammenschlüsse untereinander abgestellt werden.

(4) Der Reichsnährstand kann Anordnungen und Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Durchführung untersagen, wenn sie gegen Gesetz oder Satzung oder Anordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder Anweisungen des Reichsnährstandes verstoßen.

(5) Bei der Ausübung seiner Befugnisse gegenüber den in einer Hauptvereinigung zusammengefaßten Zusammenschlüssen bedient sich der Reichsnährstand in der Regel der Hauptvereinigung. In dringenden Fällen kann er seine Befugnisse auch diesen Zusammenschlüssen gegenüber unmittelbar ausüben.

(6) Unberührt bleiben die gegenüber den Zusammenschlüssen vorgesehenen Aufsichts- und Eingriffsrechte des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und die Verantwortung der Zusammenschlüsse gegenüber dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

(1) Der Reichsbauernführer gibt den Zusammenschlüssen ihre Satzung. Er kann die Satzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zusammenschlüsse abändern oder neufassen. Der Erlaß

der Satzung und ihre Abänderung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsbauernführer kann an Stelle der Organe des Zusammenschlusses Abberufungen und Neubestellungen von Angestellten der Zusammenschlüsse vornehmen.

§ 4

(1) Die Vorsitzenden der Hauptvereinigungen und derjenigen Zusammenschlüsse, welche für das Reichsgebiet bestehen, werden von dem Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie für die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzenden der übrigen Zusammenschlüsse werden von dem Vorsitzenden ihrer Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen; das gleiche gilt für die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie für die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter.

(3) Die entgegenstehenden Vorschriften der bestehenden Satzung treten außer Kraft. Bis zu einer Neubesetzung verbleibt es bei den bisherigen Bestellungen.

(4) Die Vorsitzenden der Zusammenschlüsse können zur Beratung bestimmter Angelegenheiten besondere Ausschüsse berufen, auch wenn dies in der Satzung nicht besonders vorgesehen ist.

Berlin, den 4. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Berichtigung

In der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) muß es im § 55 Abs. 1 Nr. 12 statt: „soweit sie geringfügig sind," richtig heißen: „soweit sie nicht geringfügig sind,".

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Surén

Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken.
Vom 1. Februar 1935.

Die durch Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken vom 27. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 849) veröffentlichte Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke wird wie folgt geändert:

II. Bayern

Regierungsbezirk Pfalz, lfde. Nr. 6, Weinbaubezirk Kirchheimbolanden:

In der Spalte „Umfang des Weinbaubezirks" ist in der letzten Zeile die Plan-Nr. 3 zu streichen.

VII. Hessen

Die bisherige Einteilung ist durch nachstehende zu ersetzen:

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
» »	5	Gemarkungen Groß-Mainz (außer Kastel, Kostheim und Weisenau), Budenheim, Drais, Finthen, Gonsenheim, Klein Winternheim, Marienborn, Oberolm	Mainz
» »	6	Gemarkung Essenheim	Essenheim
» »	7	Gemarkung Stadecken	Stadecken
» Bingen	8	Gemarkungen Frei Weinheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Sporkenheim und Wackernheim	Wackernheim
» »	9	Gemarkung Nieder Ingelheim	Nieder Ingelheim
» »	10	Gemarkung Ober Ingelheim	Ober Ingelheim
» »	11	Gemarkung Groß Winternheim	Groß Winternheim
» »	12	Gemarkung Schwabenheim a. d. Selz	Schwabenheim a. d. Selz
» »	13	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	14	Gemarkung Bubenheim (ausgenommen Bubenheim-West)	Bubenheim
» »	15	Gemarkung Engelstadt	Engelstadt
» »	16	Gemarkung Jugenheim (Rheinhessen)	Jugenheim
» »	17	Gemarkung Gau Algesheim	Gau Algesheim
» »	18	Gemarkungen Gaulsheim und Appenheim	Appenheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Provinz Rheinhessen			
Kreis Bingen	19	Gemarkung Nieder Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder Hilbersheim
» »	20	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	21	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	22	Gemarkung Aspisheim	Aspisheim
» »	23	Gemarkung Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Horrweiler
» »	24	Gemarkungen Bingen, Büdesheim und Kempten...	Bingen
» »	25	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim
» »	26	Gemarkung Sponsheim	Sponsheim
» »	27	Gemarkung Grolsheim nebst der Gewann „Im Herzacker" von der Gemarkung Gensingen	Grolsheim
» »	28	Gemarkung Gensingen mit Ausnahme der Gewann „Im Herzacker"	Gensingen
» Alzey..........	29	Gemarkung Welgesheim mit Horrweiler-Süd	Welgesheim
» »	30	Gemarkung Zotzenheim	Zotzenheim
» »	31	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
» »	32	Gemarkung Ippesheim	Ippesheim
» »	33	Gemarkung Biebelsheim	Biebelsheim
» »	34	Gemarkung Planig	Planig
» »	35	Gemarkung Bosenheim	Bosenheim
» »	36	Gemarkung Pfaffenschwabenheim	Pfaffenschwabenheim
Kreise Alzey und Oppenheim	37	Gemarkungen Gau Weinheim, Ober Hilbersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschließlich Gewann Borntal), (Kreis Oppenheim), Badenheim und St. Johann (Kreis Alzey)	St. Johann

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Provinz Rheinhessen			
Kreis Alzey	38	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	39	Gemarkung Hackenheim	Hackenheim
» »	40	Gemarkung Volxheim	Volxheim
» »	41	Gemarkung Wöllstein	Wöllstein
» »	42	Gemarkung Freilaubersheim	Freilaubersheim
» »	43	Gemarkungen Fürfeld, Tiefenthal und Neu Bamberg	Neu Bamberg
» »	44	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	45	Gemarkung Wonsheim	Wonsheim
» »	46	Weinberge rechts der Straße Wonsheim-Fürfeld....	Wonsheim-West
» »	47	Gemarkung Eckelsheim	Eckelsheim
» »	48	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
» »	49	Gemarkung Stein-Bockenheim	Stein-Bockenheim
» »	50	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
» »	51	Gemarkung Uffhofen	Uffhofen
» »	52	Gewanne: Binger- und Wöllsteiner Berg von Gemarkung Flonheim	Flonheim-Nord
» »	53	Gemarkungen Bornheim und Flonheim (ausschließlich der Gewanne Binger- und Wöllsteiner Berg)	Bornheim
Kreise Alzey und Oppenheim	54	Gemarkungen Alzey mit Schafhausen, Albig, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau Köngernheim, Gau Odernheim mit Ausnahme der Sammellage „Sonnhahl", Heimersheim, Gau Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Niederwiesen, Offenheim mit Vorholz, Wahlheim und Weinheim (Kreis Alzey); Bechtolsheim und Biebelnheim (Kreis Oppenheim)	Alzey
Kreis Oppenheim.....	55	Gemarkung Gau Bickelheim	Gau Bickelheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Provinz Rheinhessen			
Kreis Oppenheim	56	Gewann Bornthal von Gemarkung Wallertheim ...	Bornthal
» »	57	Gemarkung Vendersheim	Vendersheim
» »	58	Gemarkung Partenheim	Partenheim
» »	59	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	60	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	61	Gemarkung Schimsheim	Schimsheim
» »	62	Gemarkung Ensheim	Ensheim
» »	63	Gemarkungen Wörrstadt, Rommersheim, Spiesheim, Ober Saulheim und Nieder Saulheim	Wörrstadt
Kreise Oppenheim und Mainz	64	Gemarkungen Mommenheim (Kreis Oppenheim), Sörgenloch und Zornheim (Kreis Mainz)	Zornheim
Kreis Oppenheim.....	65	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim (mit Ausnahme der Gewann „Weißenborn"), Udenheim und Gabsheim	Undenheim
» »	66	Gewann „Weißenborn" von Gemarkung Schornsheim	Weißenborn
» »	67	Gemarkung Hahnheim	Hahnheim
» »	68	Gemarkung Selzen und von Schwabsburg die Lagen „Gemeindeäcker" und „Schwarzfeld"	Selzen
» »	69	Gemarkung Friesenheim	Friesenheim
» »	70	Gemarkung Dolgesheim und Sammellage „Sonnhahl" von Gemarkung Gau Odernheim	Dolgesheim
» »	71	Weinberge von Hillesheim westlich der Straße Hillesheim-Dolgesheim	Hillesheim-West
Kreise Oppenheim und Mainz	72	Gemarkungen Bodenheim und Lörzweiler (Kreis Oppenheim); Ebersheim, Gau Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Laubenheim, Niederolm und Mainz-Weisenau (Kreis Mainz)	Bodenheim
Kreis Oppenheim	73	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Köngernheim und Schwabsburg mit Ausnahme von „Gemeindeäcker" und „Schwarzfeld"	Nierstein

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Provinz Rheinhessen			
Kreis Oppenheim	74	Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Eimsheim, Hillesheim (mit Ausnahme von Hillesheim-West), Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim und Oppenheim	Oppenheim
» »	75	Gemarkung Dienheim	Dienheim
» »	76	Gemarkung Guntersblum	Guntersblum
» Worms	77	In der bayerischen Gemarkung Klein Bockenheim gelegenes Grundstück Plan-Nr. 2330 $^1/_2$. Im Kreis Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dornbürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim, mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirk zugeteilten Abschnitte der Parzellen-Nrn. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim, ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plan-Nr. 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder Flörsheim, Ober Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rheindürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wiesoppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nrn. 368,2; 368,6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1935	Nr. 13

Inhalt

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens.

Vom 6. Februar 1935.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Bezirk und Sitz der Gesundheitsämter

§ 1

(1) In der Regel ist für jeden Stadt- und jeden Landkreis am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde ein Gesundheitsamt einzurichten.

(2) Ausnahmen bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 2

(1) Als Stadt- und Landkreise gelten:

in Preußen: die Stadt- und die Landkreise,
in Bayern: die Bezirksämter und die kreisfreien Städte,
in Sachsen: die Amtshauptmannschaften und die bezirksfreien Städte,
in Württemberg: die Oberämter und der Stadtbezirk Stuttgart,
in Baden: die Bezirksämter,
in Thüringen: die Stadt- und die Landkreise,
in Hessen: die Kreisämter,
in Mecklenburg: die Landkreise und die kreisfreien Städte,
in Oldenburg: im Landesteil Oldenburg: die Ämter und die Stadtmagistrate I. Klasse, ferner die Landesteile Lübeck und Birkenfeld,
in Braunschweig: die Kreise,
in Anhalt: die Kreise,
in Lippe-Detmold: die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Länder Hamburg, Bremen, Lübeck und Schaumburg-Lippe richten je ein Gesundheitsamt ein.

§ 3

(1) In Stadtkreisen mit mehr als 400 000 Einwohnern können Bezirksstellen des Gesundheitsamts eingerichtet werden.

(2) Gehören zu dem Bezirk des Gesundheitsamts mehrere Kreise oder größere kreisangehörige Gemeinden, so ist die Einrichtung von Nebenstellen des Gesundheitsamts zulässig.

(3) Die Einrichtung von Bezirksstellen und Nebenstellen bedarf der Genehmigung, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erteilt wird.

(4) Für die Stadt Berlin bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Aufgabengebiet der Gesundheitsämter

§ 4

(1) Das Gesetz überträgt im § 3 Abs. 1 Nr. I den Gesundheitsämtern die ärztlichen Aufgaben auf den dort bezeichneten Gebieten. Den Gesundheitsämtern liegt danach nur die ärztliche Feststellung und die Begutachtung ob, wie etwaige gesundheitliche Gefahren oder Mißstände zu beheben oder sonst Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind. Die Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibt denjenigen Stellen, die bisher dazu verpflichtet waren oder sie freiwillig übernommen hatten. Danach ist insbesondere die wirtschaftliche Fürsorge keine Aufgabe der Gesundheitsämter. Diese haben aber die ärztlichen Maßnahmen bei der nachgehenden gesundheitlichen Fürsorge im Rahmen der Familienfürsorge durchzuführen. Darüber hinaus kann in einem kleinen Bezirk ein Kreis freiwillig und widerruflich mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde dem Gesundheitsamt auch die auf Grund ärztlicher Feststellung vorzuschlagenden Maßnahmen zur Durchführung im Wege wirtschaftlicher Fürsorge übertragen und ihm hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(2) Gesundheitsämter, welche die ihnen übertragenen ärztlichen Aufgaben nicht sogleich auf allen im § 3 Abs. 1 Nr. I b bis f und Nr. II bezeichneten

Gebieten im vollen Umfange durchführen können, müssen jedenfalls fortsetzen, was bisher auf diesen Gebieten in ärztlicher Hinsicht von den örtlichen staatlichen oder kommunalen Stellen geleistet worden ist. Vorhandene Einrichtungen sollen bestehen bleiben. Der Ausbau hat dann allmählich nach den verfügbaren Mitteln stattzufinden. Dabei sind diejenigen Gebiete in erster Linie zu berücksichtigen, bei denen ein Ausbau nach den örtlichen Verhältnissen vordringlich ist.

(3) Zu § 3 **Ia:** Das Gesundheitsamt ist ärztlicher Berater der Gesundheitspolizeibehörde. Es hat besonders bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten durch Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit mitzuwirken und der Gesundheitspolizeibehörde die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheiten erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Ihm liegen auch die ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Gewerbepolizei ob, soweit nicht den Gewerbepolizeibehörden für bestimmte Aufgaben besondere ärztliche Staatsbeamte als Berater beigegeben sind.

(4) Zu § 3 **Ib:** Das Gesundheitsamt hat die natürliche Bevölkerungsbewegung in seinem Bezirk zu verfolgen, das wertvolle Erbgut in unserem Volke zu pflegen und hierauf insbesondere bei der Eheberatung zu achten. Es hat die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dem beamteten Arzt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und bei der Bekämpfung des Geburtenrückganges nachdrücklich mitzuwirken.

(5) Zu § 3 **Ic:** Die gesundheitliche Volksbelehrung, durch die allgemein anerkannte Grundsätze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Erblehre und Rassenpflege Gemeingut der Bevölkerung werden sollen, ist vom Gesundheitsamt im engen Einvernehmen mit den die gleichen Ziele verfolgenden Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei durchzuführen. Eine Unterstützung durch die freipraktizierenden Ärzte ist anzustreben.

(6) Zu § 3 **Id:** Die Schulgesundheitspflege, in der jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend überwacht werden soll, ist im Gesundheitsamt zusammenzufassen. Zu ihrer Durchführung kann das Gesundheitsamt auch andere Ärzte als Schulärzte heranziehen. Diese sollen ebenso wie das Gesundheitsamt den Erziehungsberechtigten in Fragen, welche die gesundheitliche Entwicklung eines Kindes betreffen, für eine ärztliche Beratung zur Verfügung stehen. Ärztliche Behandlung in der Schulgesundheitspflege ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts.

(7) Zu § 3 **Ie:** Das Gesundheitsamt hat die Mütter während der Schwangerschaft und des Wochenbetts in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Ferner hat es den Gesundheitszustand der Säuglinge und Kleinkinder zu überwachen und den Müttern Anleitung für eine gesunde Aufzucht der Kinder zu geben.

(8) Zu § 3 **If:** Die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamts auf dem Fürsorgegebiet der Tuberkulose beschränken sich auf Maßnahmen zur Ermittelung Tuberkulosekranker und im Einzelfall auf die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist und welche Maßnahmen zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erforderlich sind, ferner auf Vorschläge für die Durchführung eines Heilplanes und schließlich auf die Anregung etwa in Betracht kommender wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen für den Kranken. Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen und die Durchführung selbst gehören zu der den Gesundheitsämtern gesetzlich nicht obliegenden wirtschaftlichen Fürsorge.

(9) Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist das Gesundheitsamt der ärztliche Berater der Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61). Eine Heilbehandlung Geschlechtskranker findet im Gesundheitsamt nicht statt.

(10) Auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge hat das Gesundheitsamt einen Heilplan festzulegen und an die Stelle weiterzuleiten, die über die Durchführung des Planes zu entscheiden hat.

(11) Die Mitwirkung des Gesundheitsamts bei der Fürsorge für Sieche umfaßt die Feststellung des Gebrechens und die Äußerung, ob die Unterbringung des Siechen in einer geeigneten Pflegestelle angezeigt ist.

(12) Den Kampf gegen die Rauschgiftsucht, besonders gegen den Alkoholmißbrauch, hat das Gesundheitsamt dadurch zu unterstützen, daß es den Verbänden, die sich mit der Fürsorge für Süchtige befassen, die ärztlich-wissenschaftlichen Grundlagen für ihre Fürsorgemaßnahmen gibt.

(13) Die Einrichtung und Unterhaltung von Fürsorge- und Beratungsstellen auf den im § 3 Abs. 1 Nr. I des Gesetzes unter f angegebenen Fürsorgegebieten gehört zu den Aufgaben des Gesundheitsamts, wenn bei diesen Stellen der Schwerpunkt der Tätigkeit in der ärztlichen Beratung und Untersuchung liegt. Mit anderen Fürsorge- oder Beratungsstellen hat das Gesundheitsamt eng zusammenzuarbeiten.

(14) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können für ein einzelnes Gesundheitsgebiet einem Gesundheitsamt die ärztlichen Aufgaben mehrerer Gesundheitsämter übertragen werden. Für die Übertragung ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zuständig. Mit ihrer Genehmigung können auch Fürsorge- und Beratungsstellen für mehrere Gesundheitsämter gemeinschaftlich eingerichtet und unterhalten werden.

§ 5

Zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen (§ 3 Abs. 1 Nr. II des Gesetzes) hat das Gesundheitsamt durch ärztlichen Rat mitzuwirken, wie gesundheitliche Schädigungen der dabei Beteiligten vermieden werden können; gegebenenfalls sind von ihm Veranstaltungen auf den bezeichneten Gebieten ärztlich zu überwachen.

§ 6

In größeren Gesundheitsämtern kann die Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete, z. B. die der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung und die der ärztlichen Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen, besonders zusammengefaßt werden.

§ 7

(1) Der Übergang amts-, gerichts- und vertrauensärztlicher Tätigkeit auf die Gesundheitsämter (§ 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes) läßt Art und Umfang der einzelnen Tätigkeit unverändert. Er umfaßt die gerichtsärztliche Tätigkeit auch solcher Ärzte, die bisher von einem Lande nur für diese Tätigkeit angestellt waren. Die Befugnis zur Wahrnehmung gerichtsärztlicher Tätigkeit bestimmt sich bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach Landesrecht.

(2) Die Dienstordnung (§ 10) regelt, welche Behörde die Genehmigung zur Übernahme vertrauensärztlicher Tätigkeit erteilt.

§ 8

Zu den Anstalten und Einrichtungen, die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes in der Verwaltung der bisherigen Träger verbleiben, gehören auch Medizinal- und bakteriologische Untersuchungsstellen sowie Lebensmitteluntersuchungsstellen.

§ 9

Auf den durch § 3 des Gesetzes den Gesundheitsämtern übertragenen Gebieten haben sich kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeverbände) jeder eigenen Tätigkeit zu enthalten.

§ 10

Die Durchführung der nach § 3 des Gesetzes den Gesundheitsämtern obliegenden Aufgaben wird in der Dienstordnung (§ 2 des Gesetzes) näher geregelt.

Besetzung der Gesundheitsämter mit Ärzten

§ 11

(1) Beamtete Ärzte sind der Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamts und die neben ihm beim Gesundheitsamt als Beamte im Haupt- oder Nebenamt angestellten Ärzte.

(2) Hilfsärzte sind die beim Gesundheitsamt auf Grund eines Dienstvertrages als voll oder teilweise beschäftigte Angestellte tätigen Ärzte.

§ 12

(1) Der Amtsarzt ist als vollbesoldeter Beamter anzustellen.

(2) Seine Anstellung erfordert:

1. die Bestallung als Arzt,
2. den Besitz der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reichs,
3. das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung; bis zum Erlaß einer für das Deutsche Reich ergehenden Prüfungsordnung gelten die vom Reichsminister des Innern anerkannten Prüfungsordnungen der Länder und die Bestimmungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung staatsärztlicher Prüfungen,
4. die Ausübung einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach Erlangung der ärztlichen Bestallung; der Reichsminister des Innern kann ausnahmsweise eine kürzere selbständige Tätigkeit als praktischer Arzt für ausreichend erklären und eine nicht als selbständiger Arzt verbrachte ärztliche Tätigkeit auf den fünfjährigen Zeitraum anrechnen.

(3) Ärzte, die bisher ein kommunales Gesundheitsamt geleitet haben und nicht dem Erfordernis der Nr. 3 genügen, können als Amtsarzt in den Staatsdienst übernommen werden (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes), wenn sie sich mindestens fünf Jahre als leitender Arzt eines Gesundheitsamts bewährt haben. Darüber, ob diese Voraussetzung im Einzelfall vorliegt, entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 13

(1) Die Vertretung des Amtsarztes ist durch einen Arzt zu sichern, der in der Regel beamteter Arzt sein muß.

(2) Wird der Stellvertreter als beamteter Arzt angestellt, ohne daß er die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat, so soll er diese innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung im Gesundheitsamt ablegen. Der Reichsminister des Innern kann während einer Übergangszeit von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Erleichterungen hinsichtlich einzelner Bedingungen der Prüfung gewähren.

§ 14

(1) Inwieweit ein Gesundheitsamt neben dem Amtsarzt und seinem Stellvertreter mit beamteten Ärzten oder Hilfsärzten zu besetzen ist, richtet sich nach der Größe und der Bevölkerungszahl seines Bezirks. Auch die Hilfsärzte müssen deutsche Reichsangehörige sein. Falls beamtete Ärzte oder Hilfsärzte die staatsärztliche Prüfung ablegen, gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die in einem staatlichen Gesundheitsamt tätigen Hilfsärzte werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde angestellt.

Besetzung der Gesundheitsämter mit Hilfskräften

§ 15

Art und Umfang der bei einem Gesundheitsamt anzustellenden Hilfskräfte (Gesundheitsaufseher, Gesundheitspflegerinnen, technische Assistentinnen, Schwestern und Helferinnen sowie Bürokräfte) richten sich jeweils nach dem Bedürfnis. Die bei Fürsorge- oder Beratungsstellen des Gesundheitsamts tätigen Gesundheitspflegerinnen können vom Gesundheitsamt dem Kreise zur Erledigung bestimmter Aufgaben, wie z. B. beim Wohlfahrts- oder Jugendamt, zur Verfügung gestellt werden.

Ausstattung der Gesundheitsämter mit Räumen und Einrichtungsgegenständen

§ 16

(1) Für jedes Gesundheitsamt sollen mindestens ein Dienstzimmer für den Amtsarzt, ein Warteraum und ein Zimmer für die Gesundheitspflegerin und die Schreibhilfe vorhanden sein.

(2) Staatliche Gesundheitsämter sind möglichst in Gebäuden des Landes oder sonst in denen einer Kommunalverwaltung, kommunale Gesundheitsämter in Gebäuden des Kreises unterzubringen.

(3) Das Gesundheitsamt muß über die für die ärztliche Untersuchung und seinen Betrieb erforderlichen Einrichtungen verfügen.

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

§ 17

(1) Die nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zu leistenden Zuschüsse setzt die Aufsichtsbehörde fest. Die Art der Einziehung der Zuschüsse bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Das Land hat im Falle des § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Kreise und der Kreis im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes dem Lande eine Verwendungsbescheinigung auszustellen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im ersten Fall ausschließlich nach den für die Prüfung der Rechnungen des Landes, im zweiten Fall ausschließlich nach den für die Prüfung der Rechnungen des Kreises geltenden Vorschriften.

Gebühren der Gesundheitsämter

§ 18

Die vom Gesundheitsamt erhobenen Gebühren (§ 7 des Gesetzes) sind Einnahmen des Kostenträgers des Gesundheitsamts.

Abschnitt II

Sondervorschriften

Staatliche Gesundheitsämter

§ 19

(1) Die staatlichen Gesundheitsämter üben ihre Tätigkeit in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde aus und haben ihre Aufgaben in steter Fühlungnahme und enger Zusammenarbeit mit dieser Behörde durchzuführen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat den Amtsarzt an allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts von Bedeutung sind oder von Bedeutung werden können. Der Amtsarzt ist zu Sitzungen, in denen solche Angelegenheiten erörtert werden, von der unteren Verwaltungsbehörde in gleicher Weise hinzuzuziehen, wie ein Beamter des Gemeindeverbandes (Stadtkreises) in leitender Stellung. Er hat in den Sitzungen beratende Stimme.

(3) Näheres regelt die Dienstordnung.

Kommunale Gesundheitsämter

§ 20

(1) Einrichtungen eines Stadt- oder eines Landkreises können als Gesundheitsamt anerkannt werden (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes), wenn sie schon bisher die ärztlichen Aufgaben auf den im § 3 Abs. 1 Nrn. I und II des Gesetzes angegebenen Gebieten allein oder im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen des Kreises erfüllt haben. Dabei ist es unerheblich, wenn ihre Tätigkeit auf einzelnen dieser Gebiete noch nicht voll ausgebaut war. Sie müssen jedoch für die Übernahme dieser Aufgaben nach ihrem Personalbestand und ihrer räumlichen und sonstigen Ausgestaltung geeignet und ihr Weiterbestehen muß finanziell gesichert sein. Die Kosten dieser Einrichtung sind im Haushalt in Einnahme und Ausgabe abgesondert zu behandeln.

(2) Die Anerkennung und ihr Widerruf (§ 6 des Gesetzes) erfolgt nach Anhören der obersten Landesbehörde durch den Reichsminister des Innern.

§ 21

Eine als Gesundheitsamt anerkannte kommunale Einrichtung erledigt die ihr obliegenden amtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten.

§ 22

(1) Der staatliche Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamts hat den auf die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts bezüglichen Weisungen des Leiters des Kreises Folge zu leisten. Er untersteht jedoch nicht dessen Dienststrafgewalt.

(2) Der § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Übergangsvorschriften

§ 23

Solange für die Gesundheitsämter keine Reichsgebührenordnung erlassen ist (§ 7 des Gesetzes), haben die Ämter für die Erfüllung der ihnen im § 3 des Gesetzes übertragenen Aufgaben Gebühren nach Gebührenordnungen des Landes oder der Kreise zu erheben. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde.

§ 24

Macht der Übertritt eines Beamten in den Dienst des Landes oder eines Kreises einen Wechsel des Wohnsitzes notwendig, so ist der neue Dienstherr verpflichtet, Umzugskosten und Trennungsentschädigung (Wohnungsbeihilfe) wie für unmittelbare Staatsbeamte zu leisten.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen. Vom 8. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 16. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 787) wird verordnet:

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 16. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 787) treten mit dem 15. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 70) muß es bei den Unterschriften statt „Der Reichsforstmeister W. von Keudell" richtig heißen: „Der Reichsforstmeister In Vertretung von Keudell".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1935	Nr. 14

Inhalt

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 9. Februar 1935, ist veröffentlicht: Gesetz über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Bekanntmachung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens und des Zusatzprotokolls dazu. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (Beitritt Mexikos). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-italienischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt Australiens). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt britischer Kolonien usw.). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Beitritt Italiens für seine Kolonien). — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung vom 25. April 1934 und des Abkommens vom 14. August 1934.

Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast.

Vom 12. Februar 1935.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Von dem auf die einzelnen Länder entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer ist ein Betrag bis zu höchstens 20 vom Hundert für die Träger der Straßenbaulast an den Landstraßen II. Ordnung und für die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, abzuzweigen; der Restbetrag fließt den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und den Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern zu, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben (Unterverteilung). Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Unterverteilung erlassen die obersten Landesbehörden.

§ 2

(1) Dem Straßenbauhaushalt der Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung ist neben den Zuweisungen nach § 1 für diejenigen in ihre Unterhaltung übergehenden Landstraßen I. Ordnung, die bisher nicht Staats- oder Provinzialstraßen waren, ein weiterer Betrag für jeden Kilometer dieser Straßen zuzuführen. Dieser Betrag wird für das Rechnungsjahr 1935 auf 700 Reichsmark je Kilometer dieser Straßen festgesetzt; er ist für den Bauaufwand auf den Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

(2) Die Bestimmungen über die Aufbringung der nach Abs. 1 erforderlichen Mittel erlassen die obersten Landesbehörden.

§ 3

(1) Die Abgeltung des Übergangs der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten auf Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. März 1934 in Verbindung mit § 17 der Verordnung vom 7. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1237) erfolgt durch Beteiligung dieser Gemeinden an den Zuweisungen nach § 1. Der Übergang der Straßenbaulast auf die Gemeinden mit weniger als 6 000 Einwohnern nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes vom 26. März 1934 in Verbindung mit § 17 der Verordnung vom 7. Dezember 1934 erfolgt ohne Entschädigung.

(2) Ansprüche aus Verträgen über Übernahme der Unterhaltungslast für Ortsdurchfahrten erlöschen. Eine Rückzahlung von Kapitalabfindungen findet nicht statt.

§ 4

Die Schuldverpflichtungen einschließlich des Zins- und Tilgungsdienstes für die zu Straßenbauzwecken aufgenommenen Anleihen verbleiben den bisherigen Trägern der Straßenbaulast.

§ 5

Die Bestimmungen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und den bisherigen Trägern der Straßenbaulast für diese Straßen erlassen die obersten Landesbehörden.

Berlin, den 12. Februar 1935.

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Verordnung über das Zollwesen im Saarland.
Vom 13. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

S. 183

Das in der Anlage veröffentlichte deutsch-französische Abkommen über die Änderung der Zollhoheit im Saarland hat im Deutschen Reich gesetzliche Geltung.

§ 2

Zu den reichsrechtlichen Vorschriften über Ein- und Ausfuhr von Waren, die nach Artikel 1 des anliegenden Abkommens im Saarland in Kraft treten, gehören auch die Vorschriften über die Verbrauchsteuern einschließlich des Branntweinmonopols.

§ 3

Infolge Einbeziehung des Saarlandes in das deutsche Zollgebiet gilt nach dem 17. Februar 1935 die Ausfuhr von Waren in das Saarland nicht mehr als Ausfuhr im Sinne der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze einschließlich des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

Bestimmungen über die Änderung der Zollhoheit im Saarland

Die Deutsche und die Französische Regierung haben im Einvernehmen mit der Regierungskommission des Saargebiets folgende Bestimmungen über die Änderung der Zollhoheit im Saarland vereinbart:

Les Gouvernements français et allemand d'accord avec la Commission de Gouvernement du Territoire de la Sarre sont convenus des dispositions qui suivent en ce qui concerne le changement du régime douanier dans le Territoire de la Sarre:

Artikel 1

Die Einordnung des Saarlandes in das französische Zollsystem endigt mit dem 17. Februar 1935, 24 Uhr. Vom 18. Februar 1935, 0 Uhr, tritt das Saarland wieder als Bestandteil des deutschen Zollgebiets unter die deutsche Zollhoheit. Von diesem Zeitpunkt ab gilt im Saarland die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zölle einschließlich aller reichsrechtlichen Vorschriften, die die Rechtsstellung der Behörden und Beamten der Zollverwaltung, die Ein- und Ausfuhr von Waren und die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande betreffen.

Article 1

L'incorporation du Territoire de la Sarre dans le régime douanier français prendra fin le 17 février 1935, à 24 heures. A partir du 18 février 1935, à 0 heure, le Territoire de la Sarre sera replacé, comme partie intégrante du Territoire douanier allemand, sous le régime douanier allemand. A partir de la même date, entreront en vigueur dans le Territoire de la Sarre, la législation et la réglementation douanières allemandes, en même temps que les dispositions du droit allemand concernant la condition juridique des autorités et fonctionnaires de l'Administration douanière allemande ainsi que l'importation et l'exportation des marchandises et la statistique commerciale avec l'étranger.

Artikel 2

Die Vertreter der beiden Zollverwaltungen werden sich sobald als möglich unmittelbar ins Benehmen setzen, um die beiderseitigen Zolleinrichtungen an der neuen Zollgrenze unter tunlichster Wahrung der Verkehrsbedürfnisse zu treffen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die deutsche Zollverwaltung bereits vor Inkrafttreten des neuen Zollregimes zu jeder Zeit mit der Einrichtung ihrer Dienststellen beginnen kann.

Article 2

Les représentants des deux Administrations douanières se concerteront directement, aussitôt que possible, pour arrêter, au mieux des intérêts du trafic, leurs installations respectives à la nouvelle frontière douanière.

L'Administration douanière allemande pourra commencer à tout moment l'installation de ses postes, avant l'entrée en vigueur du nouveau régime douanier.

Artikel 3

Die in der Zeit vom 18. bis 28. Februar 1935 einschließlich im Saarland erhobenen Zölle fließen nach Abzug der Erhebungskosten in die Kasse des Saarlandes.

Article 3

Les droits de douane perçus dans le Territoire de la Sarre, du 18 au 28 février 1935 inclus seront versés, après déduction des frais de perception, à la caisse du Territoire de la Sarre.

Artikel 4

Die Ansprüche der französischen Zollverwaltung auf Abgaben, Gebühren, Strafen und Kosten, die — wenn auch nur bedingt — vor dem 18. Februar 1935 zugunsten der Kasse des Saarlandes entstanden sind, gehen zu diesem Zeitpunkt mit allen Sicherheiten auf

Article 4

Les créances, même conditionnelles, nées avant le 18 février 1935 et que possède l'Administration douanière française en matière de droits, taxes, amendes et frais, pour le compte du Trésor sarrois, seront transférées, à cette date, à l'Administration

die deutsche Zollverwaltung über. Zu dem gleichen Zeitpunkt wird die französische Zollverwaltung alle nicht deklarierten, zurückbehaltenen, einstweilen niedergelegten oder beschlagnahmten Waren, die sich zugunsten der Kasse des Saarlandes in ihrer Hand befinden, der deutschen Zollverwaltung an Ort und Stelle übergeben.

Über die Erstattung von Abgaben, Gebühren, Strafen und Kosten, die zugunsten der Kasse des Saarlandes erhoben sind, entscheidet vom 18. Februar 1935 ab die deutsche Zollverwaltung nach ihren Verfahrensvorschriften. Die Erstattungen gehen bis zum 28. Februar 1935 einschließlich zu Lasten der Kasse des Saarlandes.

douanière allemande, avec toutes les garanties correspondantes. A la même date, l'Administration douanière française remettra, sur place, à l'Administration douanière allemande, toutes les marchandises détenues par elle pour le compte du Trésor sarrois, comme non-déclarées, retenues, en dépôt ou saisies.

En matière de remboursement de droits, taxes, amendes et frais perçus pour le compte du Trésor sarrois, les décisions seront prises, à partir du 18 février 1935, par l'Administration douanière allemande, dans les conditions prévues par sa propre législation. Les remboursements seront à la charge du Trésor sarrois jusqu'au 28 février 1935 inclus.

Artikel 5

Die saarländischen Gerichte sind bis zum 28. Februar 1935 einschließlich zur Entscheidung der vor ihnen am 17. Februar 1935 anhängigen Zollsachen zuständig.

Die am 28. Februar 1935 noch nicht endgültig entschiedenen Angelegenheiten werden übergeleitet:

soweit sie die Kasse des Saarlandes betreffen, in das deutsche abgabenrechtliche Verfahren nach näherer Bestimmung der Deutschen Regierung,

soweit sie die französische Staatskasse betreffen, in ein Verfahren vor französischen Gerichten nach näherer Bestimmung der Französischen Regierung.

Article 5

Les Tribunaux sarrois connaîtront, jusqu'au 28 février 1935 inclus, des affaires de douane en instance devant ces Tribunaux à la date du 17 février 1935.

Les affaires qui n'auront pas été définitivement jugées au 28 février 1935 seront transférées:

si elles concernent le Trésor sarrois, à la juridiction que désignera ultérieurement le Gouvernement allemand d'après son droit fiscal;

si elles concernent le Trésor français, aux tribunaux que désignera ultérieurement le Gouvernement français.

Artikel 6

Die französische Zollverwaltung übergibt der deutschen Zollverwaltung sobald als möglich nach dem 17. Februar 1935 zusammen mit allen dazugehörigen Titeln oder mit beglaubigter Abschrift dieser Titel:

a) eine Aufstellung der am 17. Februar 1935 zugunsten der Kasse des Saarlandes geschuldeten Abgaben, Gebühren, Strafen und Kosten einschließlich der bedingt geschuldeten;

b) eine Aufstellung der am 17. Februar 1935 zugunsten der französischen Kasse fälligen Abgaben, Gebühren, Strafen und Kosten, soweit die Schuldner im deutschen Zollgebiet ihren Wohnsitz haben;

Article 6

L'Administration douanière française remettra à l'Administration douanière allemande, aussitôt que possible après le 17 février 1935, avec tous les titres correspondants ou une copie certifiée de ces titres:

a) le relevé des droits, taxes, amendes et frais dus au Trésor sarrois ou garantis pour son compte, à la date du 17 février 1935;

b) le relevé des droits, taxes, amendes et frais exigibles à la date du 17 février 1935, pour le compte du Trésor français et à la charge de redevables domiciliés dans le Territoire douanier allemand;

c) eine monatliche Aufstellung der zugunsten der französischen Kasse jeweils fällig werdenden Abgaben, Gebühren, Strafen und Kosten, soweit sie von Personen geschuldet werden, die ihren Wohnsitz im deutschen Zollgebiet haben, und sofern sie auf rechtskräftigen Entscheidungen oder Verpflichtungserklärungen in einem vor dem 18. Februar 1935 eingeleiteten Zollverfahren beruhen;

d) eine Aufstellung der am 17. Februar 1935 bei den saarländischen Gerichten schwebenden Zollsachen.

Die französische Zollverwaltung übernimmt auf Ersuchen und für Rechnung der deutschen Zollverwaltung nach Maßgabe der französischen Verfahrensvorschriften die Einziehung der in a aufgeführten Forderungen, soweit sie von Personen geschuldet werden, die ihren Wohnsitz im französischen Zollgebiet haben. Sie kann auf Ersuchen der deutschen Zollverwaltung im einzelnen Fall ablehnen, wenn sie nach vorangegangener Prüfung zu der Ansicht kommt, daß die Einziehung den eigenen Verwaltungsgrundsätzen widerstreiten würde.

Die deutsche Zollverwaltung übernimmt auf Ersuchen und für Rechnung der französischen Zollverwaltung nach Maßgabe der deutschen Verfahrensvorschriften die Einziehung der unter b und c aufgeführten Forderungen. Sie kann das Ersuchen der französischen Zollverwaltung im einzelnen Fall ablehnen, wenn sie nach vorangegangener Prüfung zu der Ansicht kommt, daß die Einziehung den eigenen Verwaltungsgrundsätzen widerstreiten würde.

Artikel 7

Zwecks Durchführung vorstehender Bestimmungen werden die beiden Zollverwaltungen unmittelbar miteinander in Fühlung treten.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am heutigen Tage in Kraft.

Geschehen in Rom in doppelter Urschrift am 11. Februar 1935.

Für die Deutsche Regierung:

Ulrich von Hassell

Für die Französische Regierung:

Charles de Chambrun

c) un relevé mensuel des droits, taxes, amendes et frais qui seront devenus exigibles, pour le compte du Trésor français et à la charge de redevables domiciliés dans le Territoire douanier allemand, en vertu de décisions définitives ou d'engagements se rapportant à des opérations douanières antérieures au 18 février 1935;

d) un relevé des affaires de douane en instance devant les Tribunaux sarrois à la date du 17 février 1935.

Sur la demande et pour le compte de l'Administration douanière allemande, l'Administration douanière française se chargera, dans les conditions prévues par sa législation propre, du recouvrement des créances visées au paragraphe *a* ci-dessus et qui sont à la charge de redevables domiciliés en France. Elle pourra rejeter la demande de l'Administration douanière allemande pour les créances dont le recouvrement serait jugé par elle, après examen, comme étant en opposition avec ses propres principes.

Sur la demande et pour le compte de l'Administration douanière française, l'Administration douanière allemande se chargera, dans les conditions prévues par sa législation propre, du recouvrement des créances visées aux paragraphes *b* et *c* ci-dessus. Elle pourra rejeter la demande de l'Administration douanière française pour les créances dont le recouvrement serait jugé par elle, après examen, comme étant en opposition avec ses propres principes.

Article 7

Pour l'exécution des dispositions qui précèdent, les deux Administrations douanières correspondront directement entre elles.

Article 8

Le présent accord entrera en vigueur à la date de ce jour.

Fait à Rome en double exemplaires le 11 février 1935.

Pour le Gouvernement français:

Charles de Chambrun

Pour le Gouvernement allemand:

Ulrich von Hassell

Verordnung über die Erhebung eines Tabaknachzolls im Saarland.
Vom 13. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hiermit verordnet:

§ 1

Ausländische Rohstoffe der Tabakverarbeitung, die sich bei Ablauf des 17. Februar 1935 im Saarland im Besitz oder Gewahrsam eines Herstellers von Tabakerzeugnissen, eines Tabakhändlers oder eines sonstigen Gewerbetreibenden befinden, unterliegen einem Nachzoll in Höhe der Zollsätze des § 88 Abs. 1 unter Nrn. 1 und 2a bis d des Tabaksteuergesetzes. Zu den nachzollpflichtigen Rohstoffen gehören auch die im Verarbeitungsgang befindlichen Rohstoffe sowie die Rohstoffe, die am 18. Februar 1935 unterwegs sind; Tabakabfälle unterliegen nicht dem Nachzoll.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Rohstoffe sind der Zollstelle bis zum 25. Februar 1935 schriftlich in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Lagerorts anzumelden. In gleicher Weise sind zwecks Nachprüfung der Nachzollpflicht neben den Rohstoffen ausländischer Herkunft auch die inländischen Rohstoffe anzumelden, die sich bei Ablauf des 17. Februar 1935 im Saarland im Besitz oder Gewahrsam von Personen der im § 1 genannten Art befinden.

(2) Anmeldepflichtige Rohstoffe, die sich am 18. Februar 1935 unterwegs befinden, sind anzumelden, sobald sie in den Besitz des Anmeldepflichtigen gelangt sind.

(3) Die Zollstelle trägt die Anmeldungen in ein Anmeldungsbuch ein, erteilt den Anmeldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung und stellt die Anmeldungen alsbald dem Aufsichtsoberbeamten zur Nachprüfung zu. Dieser legt nach der Prüfung die Anmeldungen mit Beschaubefund versehen dem Hauptzollamt vor.

(4) Die festgestellten Bestände sind, soweit zollamtlich vorgeschriebene Betriebs- und Lagerbücher geführt werden, in diese einzutragen, sonst in besonderen Anschreibungen festzuhalten.

§ 3

(1) Für nachzollpflichtige Rohstoffe, die sich nicht im Besitz oder Gewahrsam eines Herstellers von Tabakerzeugnissen, sondern eines Tabakhändlers oder sonstigen Gewerbetreibenden befinden, hat das Hauptzollamt dem Pflichtigen bis zum 25. März 1935 einen Steuerbescheid über die Nachzollschuld zuzustellen.

(2) Die Nachzollschuld erlischt in Ansehung der Rohstoffe, die bis zum 15. März 1935 unter amtlicher Aufsicht ausgeführt oder auf eine öffentliche Zollniederlage oder ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß verbracht worden sind.

(3) Die Nachzollschuld wird am 1. April 1935 fällig. Sie kann auf Antrag gemäß § 12 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und der am 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 767) erlassenen Zweiten Verordnung über Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1930 gegen Sicherheitsleistung auf sechs Monate aufgeschoben werden.

§ 4

Für nachzollpflichtige Rohstoffe, die sich im Besitz oder Gewahrsam von saarländischen Herstellern von Tabakerzeugnissen befinden, gilt folgendes:

1. Das Hauptzollamt hat dem Hersteller bis zum 1. April 1935 einen Steuerbescheid über die Nachzollschuld zuzustellen. Der Nachzoll wird am 15. Januar 1936 fällig. Ein Zahlungsaufschub findet nicht statt.
2. Der Nachzoll bleibt unerhoben, soweit die nachzollpflichtigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1935 unter amtlicher Aufsicht ausgeführt oder auf eine öffentliche Zollniederlage oder ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß verbracht werden.
3. Auf Antrag kann von der Nachzollschuld der Betrag für eine Rohstoffmenge abgesetzt werden, die der Menge von Tabakerzeugnissen entspricht, die der Hersteller in der Zeit vom 18. Februar bis 30. Juni 1935 mit Saarsteuerzeichen in Verkehr gebracht hat.
4. Des weiteren kann auf Antrag die Nachzollschuld für eine Rohstoffmenge, die der Menge von Tabakerzeugnissen entspricht, die der Hersteller in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1935 hergestellt hat, um 60 vom Hundert gekürzt werden.

Der Erlaß nach Nr. 3 ist jedoch nur für 4/12, der Nachlaß nach Nr. 4 nur für 6/12 der vom Hersteller im Kalenderjahr 1934 in dem saarländischen Herstellungsbetrieb verarbeiteten Menge an ausländischen Rohstoffen zu gewähren. Ist der Hersteller infolge geringer Vorräte nicht in der Lage, die Begünstigungen nach Nrn. 3 und 4 auszunutzen, so kann ihm das Hauptzollamt auf Antrag für aus dem Ausland oder aus einer öffentlichen Zollniederlage oder einem Zollager unter amtlichem Mitverschluß bis zum 31. Dezember 1935 nachbezogene Rohstoffe Zollerlaß oder Zollerstattung gewähren, die den genannten Begünstigungen entsprechen.

§ 5

Gegen die nach vorstehenden Bestimmungen ergehenden Bescheide des Hauptzollamts ist nur Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, 13. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Saarland. Vom 13. Februar 1935.

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

(1) Ohne Genehmigung (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung)

1. dürfen inländische Zahlungsmittel ins Saarland versandt oder überbracht werden (§ 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung),
2. dürfen Reichsmarkbeträge ins Saarland überwiesen werden (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung),
3. dürfen im Inland Reichsmarkzahlungen an Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, oder an Inländer zugunsten von solchen Personen geleistet werden (§ 11 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung),
4. darf über Forderungen in deutscher oder französischer Währung gegen Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, zugunsten von solchen Personen oder von Inländern verfügt werden (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung),
5. dürfen Kredite Personen eingeräumt werden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben (§ 14 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung).

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verpflichtung, zu deren Erfüllung eine der im Abs. 1 aufgeführten Handlungen dient, auf französische Franken lautet.

§ 2

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung gilt nicht für Postsendungen ins Saarland.

§ 3

(1) Die Amtsträger der Reichszollverwaltung haben an der bisherigen Zollgrenze gegen das Saarland die Durchführung des Abschnittes I der Währungsverordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 2. Februar 1935 (Verordnungsblatt der Regierungskommission des Saargebiets S. 43) über die Ausfuhr von anderen als deutschen Zahlungsmitteln zu überwachen.

(2) Ausländische Zahlungsmittel, die bei der Einfuhr nach dem übrigen Reichsgebiet festgestellt werden, sind zu beschlagnahmen und an die Reichsbankstelle Saarbrücken abzuliefern.

§ 4

Die Anbietungspflicht (Artikel I der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 114) besteht nicht für Forderungen in deutscher oder französischer Währung gegen Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

§ 5

Die Vorschriften des Artikels II der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung gelten nicht für die Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet in das Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1935	Nr. 15

Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte.

Vom 13. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Aktiengesellschaft Obere Saale in Weimar erhält das Recht, als Unternehmer im Oberen Saalegebiet bei Hohenwarte eine Talsperre zu errichten und zu betreiben. Es bedarf weder einer Verleihung nach den Vorschriften des Thüringischen Notgesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Wasser (Wassergesetz) vom 21. Dezember 1932 noch der Verleihung oder eines Ausbauverfahrens nach den Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913.

(2) Soweit es für die Errichtung der Talsperre erforderlich ist, erhält die Aktiengesellschaft Obere Saale das Recht, Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum zu enteignen.

§ 2

(1) Der Reichsverkehrsminister kann die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Ausführung von Handlungen zur Vorbereitung des Unternehmens (Vorarbeiten) nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden anordnen. Er kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Betroffenen sind mindestens drei Tage zuvor von dem Beginn der Vorarbeiten durch den Unternehmer in ortsüblicher Weise zu benachrichtigen.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann die Inbesitznahme der für den sofortigen Baubeginn benötigten Grundstücke anordnen. Soweit hiernach zu Erbhöfen gehörige Grundstücke in Besitz genommen werden sollen, ist das zuständige Anerbengericht vorher zu hören. Der Reichsverkehrsminister hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens zehn Tagen, im übrigen von wenigstens drei Monaten liegen. Spätestens sechs Monate nach der Inbesitznahme ist das nach §§ 9 ff. durchzuführende Verfahren einzuleiten.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist oder nach Ansicht des Betroffenen sein kann, ist er bei der Vornahme von Vorarbeiten und bei der Inbesitznahme unter Anhörung des Eigentümers und des Besitzers und nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, von einem Beauftragten der Planfeststellungsbehörde (§ 9 Abs. 2) schriftlich festzustellen.

(4) Der durch die Vorarbeiten und die Inbesitznahme entstehende Schaden ist unverzüglich angemessen zu vergüten. Die Entscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde. § 13 Abs. 2 ist anwendbar.

§ 3

(1) Für die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentum ist angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Soweit in der Entschädigung der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Dienstbarkeitsberechtigte sowie Pächter und Mieter durch die Enteignung erleiden, nicht enthalten ist, ist er besonders zu ersetzen.

§ 4

(1) Sind von dem Unternehmen Gefahren und Nachteile für Grundstücke und Anlagen oder für den Gemeingebrauch am Saalelauf oder ist die Beeinträchtigung von Rechten zu erwarten, so hat der Unternehmer die notwendigen Einrichtungen zu treffen, es sei denn, daß die Gefahren und Nachteile auf Grund besonderer Auflagen oder Vereinbarungen geduldet werden müssen. Sind solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder lassen sich die nachteiligen Wirkungen durch sie nicht oder nicht völlig vermeiden, so hat der Unternehmer für die Beeinträchtigung von Rechten angemessene Entschädigung zu leisten. Der Beeinträchtigung von Rechten steht es gleich, wenn in wesentlichem Umfang zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt wird, fremde Grundstücke durch Veränderung des Wasserstands beschädigt oder Unterhaltungsverpflichtungen an den Wasserläufen oder ihren Ufern erschwert werden.

(2) Der Unternehmer ist zu denjenigen Maßnahmen verpflichtet, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

§ 5

Dem Unternehmer liegt die Unterhaltung der im § 4 Absätze 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zweck dienender Einrichtungen hinausgeht.

§ 6

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 sind in Geld zu gewähren; sie können in wiederkehrenden Leistungen bestehen, wobei die Nachprüfung oder anderweite Festsetzung in bestimmten Zeiträumen durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten werden kann.

(2) An Stelle der nach Abs. 1 zu gewährenden Geldentschädigung ist für die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum Entschädigung in Land zu leisten, wenn zu einem Erbhof gehörige Grundstücke für das Unternehmen in Anspruch genommen werden und andernfalls der dem Bauern verbleibende Restbesitz die Eigenschaft des Erbhofs verlieren würde. Inwieweit der Unternehmer hierzu verpflichtet ist, entscheiden die Anerbenbehörden.

§ 7

(1) Ein Eigentümer, dessen natürlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zum Teil in Anspruch genommen wird, kann die Übernahme des ganzen Grundbesitzes gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn durch Abtrennung des Teiles oder die Art seiner Verwendung zum Unternehmen der Restbesitz nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr oder nur unter Aufwendung unwirtschaftlicher Kosten benutzt werden kann.

(2) Der Unternehmer hat das Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf solche Grundstücke zu verlangen, die zur Erfüllung der ihm nach § 6 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, wenn ihr freihändiger Erwerb ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich ist. Dabei darf Erbhöfen die Erbhofeigenschaft nicht genommen und dürfen Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

§ 8

Dem Unternehmer kann für die Einhaltung der Auflagen und zur Sicherung der Entschädigungsansprüche die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Leistung einer Sicherheit entfällt, solange Reich und Länder mindestens ein Drittel des Aktienkapitals der Aktiengesellschaft Obere Saale besitzen.

§ 9

(1) Der Plan des Unternehmens und die Rechte und Pflichten des Unternehmers sind in einem förmlichen Verfahren festzustellen. Zu diesem Zweck reicht der Unternehmer den Plan der Planfeststellungsbehörde ein.

(2) Planfeststellungsbehörde ist das Thüringische Ministerium des Innern, das im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Erfurt entscheidet.

(3) Dem Plan ist neben den erforderlichen Unterlagen, die auch Angaben über den Betrieb der Talsperre zu enthalten haben, ein Auszug beizufügen, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und der dazu herzustellenden Einrichtungen enthalten muß.

§ 10

(1) Die Planfeststellungsbehörde veranlaßt die Auslegung des Auszugs mit Plan sowie einer Nach-

weisung über die zu enteignenden Grundstücke während eines Zeitraums von mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht in den Gemeinden, in denen es nach ihrem Ermessen erforderlich erscheint. Sie macht Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekannt. Daneben soll sie alle bekannten Personen, die nach ihrem Ermessen von der Enteignung oder von nachteiligen Wirkungen des Unternehmens betroffen werden, auf die öffentliche Bekanntmachung hinweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß angeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist Einwendungen gegen den Plan oder Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, und auf die Rechtsfolgen verspäteter Anmeldung (§ 10 Abs. 3, § 15) hinweisen. Die Frist beträgt vier Wochen von Veröffentlichung der letzten Bekanntmachung an. Die Gemeindevorstände und die Wasserpolizeibehörden sind zur selbständigen Erhebung von Einwendungen gegen den Plan berechtigt.

(3) Nach Ablauf der Frist können Einwendungen und Ansprüche als verspätet zurückgewiesen werden.

§ 11

Nach Ablauf der Frist beraumt die Planfeststellungsbehörde einen mündlichen Erörterungstermin an, in dem über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche sowie über die Entschädigung für die zu enteignenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken mit den erschienenen Beteiligten unter Zuziehung von Sachverständigen verhandelt wird. Zur Erörterung hat sie den Unternehmer, die Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke oder Rechte an Grundstücken sowie diejenigen, die Einwendungen oder Ansprüche erhoben haben, zu laden.

§ 12

(1) Der Planfeststellungsbeschluß hat über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche zu befinden, den Plan und die Betriebsregeln für die Talsperre festzustellen, die zu enteignenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu bezeichnen und die zu leistenden Entschädigungen festzusetzen. Er ist mit Gründen zu versehen, dem Unternehmer, den Eigentümern der zu enteignenden Gründstücke und Rechte an Grundstücken sowie allen zuzustellen, die Einwendungen und Ansprüche erhoben haben. Eine Abschrift erhalten auch die Gemeindevorstände und die Wasserpolizeibehörden.

(2) Soweit sich nicht übersehen läßt, ob nachteilige Wirkungen durch das Unternehmen eintreten werden, kann die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche einem späteren Verfahren vorbehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Unternehmer hierbei Maßnahmen zur Ermittlung des Schadens auferlegen. Die endgültige, von Amts wegen herbeizuführende Entscheidung soll spätestens fünfzehn Jahre nach Fertigstellung des Unternehmens getroffen werden.

(3) Die Feststellung der Entschädigungen kann einem späteren, von Amts wegen zu betreibenden Verfahren vorbehalten bleiben, wenn es nach Lage der Verhältnisse der Planfeststellungsbehörde zweckmäßig erscheint.

(4) Die Kosten des Verwaltungsverfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Es kommen nur die baren Auslagen zum Ansatz. Sämtliche Verhandlungen vor den Gerichten und Grundbuchbehörden sowie freiwillige Veräußerungsgeschäfte über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken innerhalb des vorgelegten Plans einschließlich Quittungen und Löschungsbewilligungen der Hypothekengläubiger und sonstigen Beteiligten sind gebühren- und stempelfrei.

§ 13

(1) Gegen den Beschluß der Planfeststellungsbehörde, soweit er nicht die vom Unternehmer zu leistende Geldentschädigung betrifft, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig, der im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft entscheidet. In den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 ergeht die Entscheidung nach Anhörung des zuständigen Anerbengerichts. Wird durch eine Änderung des Plans eine Änderung der Entschädigung bedingt, so kann die Beschwerdeinstanz die Entschädigung neu festsetzen oder die Sache insoweit zur anderweiten Entscheidung an die Planfeststellungsbehörde zurückverweisen.

(2) Soweit die Entscheidung die vom Unternehmer zu leistende Geldentschädigung betrifft, ist binnen drei Monaten der Rechtsweg zulässig. Bei der Festsetzung der Geldentschädigung durch das Gericht ist das nach § 6 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 1 zu gewährende Abfindungsland wertmäßig zu berücksichtigen. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beginnt für jeden Beteiligten mit dem Tage, an dem ihm die Rechtskraft der Planfeststellung von der Planfeststellungsbehörde bekanntgemacht worden ist.

Wird von dem Unternehmer der Rechtsweg beschritten, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

§ 14

Der Reichsverkehrsminister hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Unternehmens in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 15

Nach Feststellung des Planes (§§ 12, 13) können Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens nur noch geltend gemacht werden, wenn diese erst nachträglich erkennbar geworden sind oder wenn der Betroffene durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Hinderungen außerstande gewesen ist, sie rechtzeitig im Planfeststellungsverfahren geltend zu machen. Sie verjähren in zwei Jahren, nachdem der Geschädigte von ihnen Kenntnis erlangt hat, und sind ausgeschlossen, wenn fünfzehn Jahre nach Fertigstellung des Unternehmens vergangen sind. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 11 bis 13.

§ 16

(1) Die Enteignung wird auf Antrag des Unternehmers von der Planfeststellungsbehörde ausgesprochen, wenn der nach § 13 Abs. 2 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der dreimonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urteil erledigt ist und wenn nachgewiesen ist, daß die Entschädigung gezahlt oder hinterlegt ist.

(2) Die Hinterlegung und Auszahlung der Entschädigung und die Rechtswirkungen der Enteignung richten sich nach Landesrecht. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen, die die Grundbuchbehörden zur Wahrung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs bei Enteignungen haben.

§ 17

Soweit für die Saaletalsperre am Bleiloch nach den Vorschriften des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 oder des Thüringischen Notgesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Wasser (Wassergesetz) vom 21. Dezember 1932 noch ein Verleihungsverfahren durchzuführen ist, behält es bei den Vorschriften dieser Landesgesetze sein Bewenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der nach den Landesgesetzen verfahrensmäßig zuständigen Behörden die im § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes bestimmten Behörden entscheiden.

§ 18

Die Aufsicht über die in den §§ 1 und 17 genannten Talsperrenunternehmen hat der Reichsverkehrsminister. Er kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen. Ihr Umfang richtet sich nach Landesrecht.

§ 19

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Soweit die Tätigkeit der Anerbenbehörden betroffen wird, ergehen die Vorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 13. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Vom 13. Februar 1935*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird die Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 541) in der Fassung der Verordnungen vom

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 15. Februar 1935.

20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 23. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) wie folgt geändert:

1.

Das Wort „Zahntechniker" wird überall durch das Wort „Dentist" ersetzt.

2.

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Frist gilt nicht für einen Praxistausch gemäß § 25 Abs. 4."

3.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragung ist nur zulässig, wenn

a) der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

b) der Antragsteller und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Antragstellers oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend."

4.

§ 5 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind,"

5.

Im § 5 Abs. 3 werden die Buchstaben b) und c) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden b) und c).

6.

§ 5 erhält folgenden neuen Abs. 7:

„(7) Heiratet der Zahnarzt oder Dentist, so hat er es dem Register unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte arischer Abstammung ist."

7.

Im § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden vor den Worten „beendet ist" die Worte „in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983)" eingeschaltet.

8.

Im § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „von 5 Jahren" durch die Worte „von 3 Jahren" ersetzt.

9.

Im § 10 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Parteien" die Worte „binnen einem Monat nach Mitteilung" eingeschaltet.

10.

Im § 10 Abs. 2 werden die Worte „Dieses entscheidet endgültig." gestrichen.

11.

Im § 14 Abs. 3 werden die Worte „die Vertreter der Zahntechniker von dem Reichsverband Deutscher Dentisten" durch die Worte „die Vertreter der Dentisten von dem Reichsdentistenführer" ersetzt.

12.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Schiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten und bei Anrufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts über Eintragungen und Streichungen im Register."

13.

Im § 15 wird der Abs. 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

14.

Im § 17 Abs. 3 werden die Worte „die Vertreter der Zahntechniker von dem Reichsverband Deutscher Dentisten" durch die Worte „die Vertreter der Dentisten von dem Reichsdentistenführer" ersetzt.

15.

Im § 20 werden die Worte „und 3" gestrichen.

16.

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. Zahnärzte und Dentisten, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt;
2. Zahnärzte und Dentisten, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten;
3. verheiratete weibliche Zahnärzte und Dentisten, wenn die Ausübung der Tätigkeit für Krankenkassen zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Familie nicht erforderlich erscheint;
4. Zahnärzte, die auch die Approbation als Ärzte besitzen, solange sie als Ärzte zugelassen sind."

17.

Es wird folgender neuer § 27a eingeschaltet:

„§ 27a

(1) Zahnärzte und Dentisten, die aus einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung für Zahnärzte oder Dentisten regelmäßig Einnahmen von mindestens vierhundert Reichsmark monatlich beziehen, sind in der Regel zur Kassenpraxis nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn es zur ausreichenden Versorgung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen erforderlich erscheint.

(2) Die im Abs. 1 genannte Summe von vierhundert Reichsmark erhöht sich bei verheirateten Zahnärzten und Dentisten um einhundert Reichsmark und bei Zahnärzten und Dentisten mit Kindern für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung, um je fünfzig Reichsmark.

(3) Liegen besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, so kann ein Zahnarzt oder Dentist auch dann zugelassen werden, wenn seine regelmäßigen monatlichen Einnahmen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert höher sind, als es in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen ist.

(4) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, dagegen nicht Kinderzulagen und nicht die für die Beeinträchtigung ihrer beruflichen Tätigkeit gewährten Entschädigungen der vom Reichsführer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands oder vom Reichsdentistenführer eingesetzten Amtsleiter.

(5) Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Knappschaftszahnärzte und Knappschaftsdentisten. Ausgenommen sind Knappschaftszahnärzte, die ihre knappschaftszahnärztliche Tätigkeit auf Grund eines von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands abgeschlossenen Vertrages nach dem System der organisierten freien Zahnarztwahl, und Knappschaftsdentisten, die ihre knappschaftsdentistische Tätigkeit auf Grund eines von dem Reichsverband Deutscher Dentisten abgeschlossenen Vertrages nach dem System der organisierten freien Dentistenwahl ausüben."

18.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist unabhängig von der Mitgliedschaft bei einer Vereinigung."

19.

§ 30 erhält folgende Fassung:

„Für die nach § 29 zu treffende Auswahl ist folgendes zu beachten:

1. Kriegsteilnehmer, die nicht nach § 37 außerordentlich zugelassen werden können, sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl unter mehreren Kriegsteilnehmern sind Schwerkriegsbeschädigte zu bevorzugen. Verdrängte und Vertriebene sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen;
2. Verheiratete sind vor Ledigen zu bevorzugen. Wer Kinder hat, die auf den Unterhalt durch ihn angewiesen sind, ist vor anderen zu bevorzugen. Handelt es sich um die Auswahl unter mehreren Bewerbern mit Kindern, so gebührt in der Regel dem der Vorzug, der die meisten Kinder zu unterhalten hat;

3. Bewerber mit Kindern haben gegenüber anderen Anspruch auf bevorzugte Zulassung in Orten mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder, wenn sie mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt als Zahnärzte oder Dentisten für Kassen tätig gewesen sind;
4. Bewerber, die keine regelmäßig wiederkehrenden Bezüge, wie Gehalt, Ruhegehalt oder Rente, haben, sind vor Bewerbern mit solchen Bezügen zu bevorzugen;
5. wer die elterliche Kassenpraxis übernehmen will, hat gegenüber anderen, die die Zulassung am gleichen Orte begehren, Anspruch auf bevorzugte Zulassung."

20.

§ 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhen der Zulassung ist insbesondere zu beschließen, wenn Umstände vorliegen, die nach § 27 Nr. 3 sowie nach § 27a Abs. 1 oder 5 die Zulassung ausschließen würden. Sind die im § 27a Absätze 1 und 5 bezeichneten Zahnärzte und Dentisten verheiratet, so ist das Ruhen nur zu beschließen, wenn ihre regelmäßigen Einnahmen den Betrag von fünfhundert Reichsmark monatlich übersteigen. Haben diese Zahnärzte und Dentisten Kinder, so erhöht sich diese Grenze für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung, um je einhundert Reichsmark monatlich; in diesem Falle findet § 27a Abs. 3 keine Anwendung. Der Beginn der Ruhenszeit ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen."

21.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Die Entziehung der Zulassung ist von Amts wegen auszusprechen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zahnarztes oder Dentisten liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Zahnarztes oder Dentisten fortbestehen, ferner, wenn die Voraussetzungen des § 27 Nr. 2 nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten;
2. wenn ein arischer Kassenzahnarzt oder Kassendentist einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;
3. wenn ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert."

22.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 23, 24, 29 gelten nicht für:

1. die erste Zulassung
   a) von Zahnärzten und Dentisten, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation, Dentisten seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Dentist tätig gewesen sind;
   b) von Zahnärzten und Dentisten, die nach ihrer Approbation, Dentisten nach dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung und vor dem 30. Januar 1933 der SS, der SA oder dem St angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Das gleiche gilt für die erste Zulassung von Zahnärzten und Dentisten, die vor dem 30. Januar 1933 mindestens zwei Jahre der SS, der SA, dem St oder der NSDAP angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Zahnärzte seit dem Tage ihrer Approbation, die Dentisten seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Dentist tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten entscheidet der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands mit verbindlicher Wirkung;

c) von Dentisten, die wegen bestehender Sperrvorschriften die Prüfung bisher nicht ablegen und die Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung nicht erhalten konnten, im übrigen aber die in vorstehend a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn sie bis zur Ablegung der Prüfung mindestens zwei Jahre selbständig Praxis ausgeübt haben;

2. eine wiederholte Zulassung von schwerkriegsbeschädigten Zahnärzten und Dentisten, die ihre Zulassung nach dem 28. Juli 1933 aufgegeben haben, wenn sie glaubhaft machen, daß die durch ihre Kriegsbeschädigung bedingten Gesundheitsstörungen die Ausübung der Praxis an dem Ort, für den sie zugelassen waren, unmöglich machen.

(2) Sind die im Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) genannten Zahnärzte oder Dentisten niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden."

Berlin, den 13. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 60 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1935 | Nr. 16

Inhalt

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-französischen Abkommens über die Einbeziehung des Saargebiets in das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation von zwei Vereinbarungen zur Abänderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Ratifikation durch Columbien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch die Tschechoslowakei, Beitritt von Indien und Süd-Rhodesien).

Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung. Vom 15. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter ist auf seinen Antrag von seinem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung zu beurlauben.

§ 2

Über die Anerkennung eines Lehrgangs entscheidet der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 3

Der Urlaub zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang ist dem Angestellten und Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren.

§ 4

(1) Bei der Beantragung des Urlaubs sind dem Unternehmer (Arbeitgeber) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle (§ 2) über die Anerkennung des Lehrgangs sowie die schriftliche Zulassung zur Teilnahme an diesem Lehrgang vorzulegen.

(2) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs zu stellen.

(3) Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) müssen insoweit berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz für den Antragsteller nicht beschafft werden kann und die Beurlaubung zu einer verhältnismäßig großen Schädigung des Betriebes führen würde. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Stelle, die über die Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) endgültig entscheidet.

§ 5

Die Beurlaubung zu einem anerkannten Lehrgang gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte und Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen. Die Fürsorge bei Krankheit und Unfall sowie die Beziehungen zur Sozialversicherung und die Fürsorge für Familien Unterhaltspflichtiger werden im Wege der Durchführungsverordnung geregelt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über Erteilung einer Kreditermächtigung. Vom 19. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Wege des Kredits Mittel zu beschaffen, deren Höhe der Führer und Reichskanzler auf Antrag des Reichsministers der Finanzen bestimmt.

Berlin, 19. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätz DB) Vom 12. Februar 1935

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) wird das folgende verordnet:

§ 1

Vorbereitung der Bodenschätzung

Als Vorbereitung für die Bodenschätzung werden die Katasterkarten, soweit sie hinsichtlich der Kulturartenveränderungen nicht fortgeführt worden sind, in dem erforderlichen Umfang mit der Örtlichkeit verglichen (Feldvergleichung). Die festgestellten Abweichungen werden in die Liegenschaftskataster übernommen.

§ 2

Kulturarten

(1) Es werden die folgenden landwirtschaftlichen Kulturarten (Nutzungsarten) unterschieden und im Liegenschaftskataster mit den beigefügten Zeichen nachgewiesen:

1. Ackerland .... A
2. Gartenland .... Ga
3. Grünland .... G

(2) Die landwirtschaftlichen Kulturarten werden durch die folgenden Merkmale bestimmt:

1. Das Ackerland (A) umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.
2. Das Gartenland (Ga) umfaßt die dem Gartenbau dienenden Flächen einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen, die nicht öffentlichen Parkanlagen bis zur Größe von 50 Ar, die Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten, Laubenkolonien) ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht.
3. Das Grünland (G) umfaßt die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht und geweidet werden. Von dem Grünland sind besonders zu bezeichnen:
   a) als Wiese (GW) diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland),
   b) als Streuwiese (GStr) diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden,
   c) als Hutung (GHu) diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.

(3) Bei der Feststellung der landwirtschaftlichen Kulturarten bleiben Nutzungen, die den natürlichen Ertragsbedingungen nicht entsprechen, z. B. Ackerwiesen und Ackerweiden, unberücksichtigt. Bei einem regelmäßigen Wechsel verschiedener Kulturarten auf derselben Fläche (Wechselland) ist die vorherrschende Kulturart anzunehmen. Die Bezeichnung der abweichenden Kulturart ist hinzuzufügen, z. B. AG. Mit Sonderkulturen, z. B. mit Korbweiden, bestandene Flächen rechnen zu der den natürlichen Ertragsbedingungen am meisten entsprechenden Kulturart. Das Vorkommen einzelner Obstbäume oder Baumgruppen bleibt bei der Feststellung der Kulturarten außer Betracht.

(4) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine, Wasserlöcher, Gebüsch u. dgl. m. sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen, soweit sie nicht bisher im Liegenschaftskataster gesondert nachgewiesen sind.

(5) Landwirtschaftliche Kulturarten bis zur Größe von 10 Ar werden bei der Bodenschätzung in der Regel der angrenzenden Kulturart zugerechnet.

(6) Für den Katasternachweis aller nicht der Bodenschätzung unterliegenden Flächen verbleibt es bei den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Schätzungsrahmen. Klassen

(1) Für Ackerland und Grünland werden Schätzungsrahmen aufgestellt, die einheitlich für das ganze Reichsgebiet gelten. Der Schätzungsrahmen für Ackerland gilt auch für Gartenland. Die Schätzungsrahmen enthalten eine Einteilung in Klassen.

(2) Jede Klasse erhält eine genaue Beschreibung und Kennzeichnung, nach denen die Zugehörigkeit des Ackerlandes und des Grünlandes zu den einzelnen Klassen beurteilt wird. Außerdem erhalten die Klassen Wertzahlen.

§ 4

Wertzahlen

(1) Die Wertzahlen stellen Verhältniszahlen dar. Sie bringen zum Ausdruck, in welchem Verhältnis ein landwirtschaftlicher Betrieb, der lediglich Bodenflächen einer Klasse aufweist, nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu einem Betrieb mit den ertragsfähigsten Bodenflächen des Reichsgebiets unter den in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen steht. Die ertragsfähigste Fläche erhält die Wertzahl 100.

(2) Für das Ackerland werden zwei Wertzahlen (Bodenzahl und Ackerzahl) festgestellt. Die Bodenzahl bringt die durch die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit den Grundwasserverhältnissen bedingten Ertragsunterschiede zum Ausdruck, wobei für das ganze Reichsgebiet Einheitlichkeit der Geländegestaltung, der klimatischen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen unterstellt wird. Die Ackerzahl berücksichtigt außerdem die Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind.

(3) Für das Grünland wird nur eine Wertzahl (Grünlandzahl) festgestellt. Diese bringt die Unterschiede in der Ertragsfähigkeit zum Ausdruck, die auf die natürlichen Ertragsbedingungen (Boden in Verbindung mit den Grundwasserverhältnissen, Geländegestaltung, Klima usw.) zurückzuführen sind. Hierbei werden für das ganze Reichsgebiet einheitliche wirtschaftliche Ertragsbedingungen unterstellt.

§ 5

Schätzung. Nachweis der Schätzungsergebnisse

(1) Die einzuschätzenden Flächen werden an Ort und Stelle auf ihre nachhaltige Ertragsfähigkeit untersucht und ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse in die Klassen der Schätzungsrahmen eingereiht. Hierbei wird einheitlich der in der Gegend übliche Kulturzustand unterstellt. Verhältnisse, die die Ertragsfähigkeit einer Bodenfläche nur vorübergehend berühren, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Grenzen zusammenhängender Flächen einer Klasse (Klassenfläche) sind in den Katasterkarten festzulegen. Die Bezeichnungen der Klassen und die für diese bestimmten Wertzahlen (Bodenzahlen und Ackerzahlen, Grünlandzahlen) werden in die Liegenschaftskataster übernommen.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Mindestgrößen der Klassenflächen, trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Offenlegung

(1) Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tag der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid bekanntgegeben worden wäre.

(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über das Verfahren bei der Offenlegung und über die Rechtswirkungen der Offenlegung, trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 7

Leitung. Technische Durchführung

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter leiten die Bodenschätzung in ihren Bezirken nach den Weisungen des Reichsministers der Finanzen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die technische Durchführung der Bodenschätzung trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Reichsschätzungsbeirat

(1) Dem Reichsschätzungsbeirat gehören an:

1. der Reichsminister der Finanzen oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Reichsbeamter als Führer des Reichsschätzungsbeirats,
2. zwölf Mitglieder, die über ausreichende Sachkunde auf den Gebieten der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen.

(2) Nach Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder in den Reichsschätzungsbeirat berufen werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Berufung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds wird ein neues Mitglied berufen.

§ 9

Landesschätzungsbeirat

(1) Dem Landesschätzungsbeirat gehören an:

1. der Präsident des Landesfinanzamts oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Reichsbeamter als Führer des Landesschätzungsbeirats,
2. ein vom Präsidenten des Landesfinanzamts allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Beamter oder Angestellter des Landesfinanzamts mit landwirtschaftlicher Vorbildung als Stellvertreter des Führers des Landesschätzungsbeirats,
3. eine Anzahl von Mitgliedern, die über ausreichende Sachkunde auf den Gebieten der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen. Die Zahl der Mitglieder ist nach der Größe und den besonderen Verhältnissen des Landesfinanzamtsbezirks zu bemessen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Zahl für jeden Landesfinanzamtsbezirk.

(2) Nach Bedarf können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen weitere sachkundige Mitglieder in den Landesschätzungsbeirat berufen werden.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer die Berufung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds wird ein neues Mitglied berufen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann jederzeit Beauftragte zur Teilnahme an den Arbeiten des Landesschätzungsbeirats entsenden.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann auch für mehrere Landesfinanzamtsbezirke einen Landesschätzungsbeirat bilden.

§ 10

Unterausschüsse

Die dem Reichsschätzungsbeirat und den Landesschätzungsbeiräten obliegenden Aufgaben können von den Führern dieser Beiräte auch Unterausschüssen übertragen werden.

§ 11

Schätzungsausschuß

(1) Dem Schätzungsausschuß gehören an:

1. der Vorsteher des Finanzamts oder ein vom Präsidenten des Landesfinanzamts zu bestimmender Beamter des Finanzamts als Führer des Schätzungsausschusses,
2. ein Beamter oder Angestellter des Landesfinanzamts oder Finanzamts mit landwirtschaftlicher Vorbildung als Stellvertreter des Führers des Schätzungsausschusses für die technische Durchführung der Bodenschätzung,
3. zwei Mitglieder, die über ausreichende Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen,
4. ein Beamter oder Angestellter der zuständigen Vermessungsbehörde, es sei denn, daß vermessungstechnische Arbeiten für den Schätzungsausschuß nicht erforderlich sind.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer die Berufung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds wird ein neues Mitglied berufen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Landesfinanzamts können jederzeit Beauftragte zur Teilnahme an den Arbeiten des Schätzungsausschusses entsenden.

(5) Der Präsident des Landesfinanzamts kann auch für mehrere Finanzamtsbezirke oder für Teile mehrerer Finanzamtsbezirke einen Schätzungsausschuß bilden.

§ 12

Beistands- und Auskunftspflicht

(1) Die Vorsteher der Gemeinden und die Ortsbauernführer sind verpflichtet, die Schätzungsarbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben sich auf Verlangen des Führers des Schätzungsausschusses an den Arbeiten zu beteiligen oder einen ortskundigen Stellvertreter zu bestimmen. Ein Anspruch auf Vergütung für diese Tätigkeit besteht nicht.

(2) Behörden, Beleihungsunternehmungen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung des Bodenschätzungsgesetzes Beauftragten auf Anfordern alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere die in ihrem Besitz befindlichen Pläne, Verzeichnisse u. dgl. den zuständigen Vermessungsbehörden auf Ersuchen vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 12. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, 12. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 14. Februar 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei Reichsbeamten
die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2d bis A 4c,

b) bei Reichs- und Landesbeamten

1. die Einstellung der Gerichtsassessoren in die allgemeine und innere Verwaltung,
2. die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren,
3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2c und aufwärts besoldet werden, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
4. die Ernennung und Entlassung, soweit sich der Führer und Reichskanzler das Ernennungs- und Entlassungsrecht nicht vorbehalten hat,

aa) der Offiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie,

bb) der Beamten des staatlichen Polizeiverwaltungsdienstes der Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts entsprechen,

cc) der Beamten der staatlichen Kriminalpolizei der Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 4 b und aufwärts entsprechen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten

a) den Vorständen der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,

b) für Preußen
den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse,

c) für die übrigen Länder
den Reichsstatthaltern, soweit es sich um ihnen unmittelbar unterstellte Reichsbeamte und um die sonstigen Landesbeamten handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über standesamtliche Hinweise.

Vom 14. Februar 1935.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) wird verordnet:

Zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Registereinträgen über denselben Menschen oder dieselbe Familie haben die Standesbeamten vom 1. März 1935 ab Hinweise nach folgenden Bestimmungen zu machen.

I. Abschnitt:

Hinweis aus Anlaß einer Geburt

§ 1

(1) Wird eine eheliche Geburt eingetragen, so ist alsbald am unteren Rande des Eintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Heirat der Eltern im deutschen Standesregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„H.*) Eltern geheiratet Nr. 46/1920 Schivelbein".

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Heiratsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer sonstigen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Heirat nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Heirat und die Stelle, wo sie stattgefunden hat, anzugeben.

Zum Beispiel:

„H. Eltern geheiratet 3. Mai 1919 Standesamt Berlin 6"

oder

„H. Eltern geheiratet 2. April 1918 Jacobikirche in Olmütz".

*) Abkürzung für Hinweis.

§ 2

(1) Fehlen die Angaben für den Hinweis, so darf unter keinen Umständen deshalb die Haupteintragung verzögert werden. Soweit tunlich, ist der Hinweis nachträglich zu machen.

(2) Unter die gesetzliche Anzeigepflicht fallen die Angaben für den Hinweis nicht. Wer die Angaben unterläßt, kann nicht bestraft werden.

§ 3

(1) Zugleich ist auf der zweiten Seite des Eintrags über die Heirat der Eltern am unteren Rande auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des ehelichen Kindes im Standesregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„H. Ein Sohn geboren, Nr. 16/1925 hier".

(2) Ist die Heirat bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Geburt mitzuteilen, damit es am Rande seines Heiratsregisters den Hinweis machen kann.

(3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 4

(1) Der Hinweis gehört nicht zur Haupteintragung, nimmt nicht an ihrer Beweiskraft teil, kann jederzeit ohne weiteres berichtigt werden, wird nicht in das Nebenregister und nicht auf die Registerauszüge übertragen. Bei der Ausstellung eines Registerauszugs wird auf Wunsch über die Hinweise mündlich oder schriftlich kostenlos Auskunft erteilt; dies kann durch Abschrift am unteren Rande unter der Unterschrift geschehen.

(2) Für den Hinweis ist ein Stempelaufdruck sowie die Verwendung von Abkürzungen zugelassen.

§ 5

(1) Wird eine uneheliche Geburt eingetragen, so ist auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt der Mutter im deutschen Standesregister eingetragen ist. Wird bei dem Geburtseintrag des unehelichen Kindes ein Randvermerk über die Ehelichkeitserklärung eingetragen, so ist auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Vaters im deutschen Standesregister eingetragen ist. Die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern ehelich, so sind die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 4) nachträglich zu machen. Die Mitteilung liegt dem Standesbeamten ob, der als erster die Legitimation (d. h. die Heirat der Eltern in Verbindung mit der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft) im Standesregister erkennbar macht.

§ 6

Erhält der Standesbeamte von einer Geburt im Auslande Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn die Geburt in seinem Standesregister eingetragen wäre. Statt im Geburtsregister wird der Hinweis auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten gemacht.

§ 7

(1) Auch für Standesfälle vor dem 1. März 1935 ist es gestattet, die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 6) nachträglich zu machen. Auf Antrag eines Beteiligten sind sie gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Reichsmark zu machen.

(2) Ein Standesbeamter, der eine Mitteilung der gedachten Art empfängt, muß in seinem Standesregister den entsprechenden Hinweis machen.

II. Abschnitt:

Hinweise aus Anlaß eines Todes

§ 8

(1) Am unteren Rande des Sterbeeintrags ist, wenn möglich, auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Verstorbenen im deutschen Standesregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„H. Geboren Nr. 60/1880 Bremen".

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer anderen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Geburt, sofern er nicht schon in der Eintragung selbst vermerkt ist, und tunlichst der Standesamtsbezirk oder bei größeren Städten die genauere Stelle der Geburt (Straße und Hausnummer, Anstalt, Stadtteil, Bezirk) anzugeben.

Zum Beispiel:

„H. Geboren 6. Mai 1910 Standesamt Berlin 12a"

oder

„H. Geboren 31. Dezember 1898 Posen, Schloßstr. 6".

§ 9

(1) Zugleich ist am unteren Rande des Geburtseintrags auf den Sterbefall hinzuweisen.

Zum Beispiel:

„H. Gestorben Nr. 12/1925 hier".

(2) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm der Sterbefall mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis machen kann.

(3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 10

(1) Ist nicht die Geburt bei einem deutschen Standesamt eingetragen, wohl aber die Eheschließung des Verstorbenen, so tritt der Heiratseintrag an die Stelle des Geburtseintrags. Grundsätzlich gilt der untere

Rand des Eintrags, auf dem ein Mensch zum ersten Male im deutschen Standesregister erscheint, als Sammelstelle für die Hinweise auf die späteren ihn betreffenden Registereintragungen.

(2) Bezieht sich der Hinweis am unteren Rande eines Heiratseintrags nur auf den Ehemann (Nr. 1) oder nur auf die Ehefrau (Nr. 2), so ist das wie folgt klarzustellen:

„H. zu 2: Gestorben Nr. 36/1930 Frankfurt (Oder)".

§ 11

(1) Erhält der Standesbeamte von einem Todesfall im Ausland oder von einer Todeserklärung Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn ein Todesfall in seinem Standesregister eingetragen wäre. Statt auf dem Sterbeeintrage wird der Hinweis auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten gemacht.

(2) Erstes Beispiel: Wenn dem Standesbeamten die amtliche Mitteilung zugeht, daß der in seinem Bezirke wohnhaft gewesene, aber in Bornheim geborene K. in Kufstein in Tirol gestorben ist, so trägt er auf dem Mitteilungsblatte selbst ein:

„H. Geboren Nr. 7/1899 Bornheim"

oder

„H. Geboren 7. Mai 1860 Bornheim",

und er teilt es im ersten dieser beiden Fälle dem Standesbeamten in Bornheim mit, welcher auf der Geburtsurkunde vermerkt:

„H. Gestorben 6. August 1925 Kufstein in Tirol".

(3) Zweites Beispiel: Wenn dem Standesbeamten bei Gelegenheit einer Wiederverheiratung oder aus anderem Anlasse die Todeserklärung eines in seinem Bezirke geborenen Menschen vorgelegt wird, vermerkt er auf dem Mitteilungsblatte:

„H. Geboren Nr. 16/1880 hier"

und auf der Geburtsurkunde:

„H. Für tot erklärt durch Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 7. Februar 1922 seit dem 1. Juni 1921".

Ist die Geburt des Toterklärten bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ergeht dorthin eine Mitteilung (§ 9).

§ 12

Die §§ 2, 4 und 7 gelten hier entsprechend.

III. Abschnitt:

Hinweise aus Anlaß einer Heirat

§ 13

(1) Bei der Eheschließung ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Eheschließung im Heiratsregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„H. Geheiratet Nr. 36/1925 Kolberg".

(2) Handelt es sich um eine zweite oder weitere Heirat desselben Menschen, so ist das anzugeben.

Zum Beispiel:

„H. Zum zweiten Male geheiratet Nr. 72/1927 Köslin"

oder

„H. Zum vierten Male geheiratet Nr. 37/1929 Köslin".

(3) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Eheschließung mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis (Absätze 1 und 2) machen kann.

(4) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 14

Ist nicht die Geburt, wohl aber eine frühere Heirat im deutschen Standesregister eingetragen, so tritt der erste Heiratseintrag an die Stelle des Geburtseintrags (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2).

§ 15

(1) Erhält der Standesbeamte von einer Heirat im Auslande Nachricht, so macht er auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten den Hinweis auf die Stellen, an denen die Geburt der Eheschließenden im deutschen Standesregister eingetragen ist, sofern nicht schon in dem Schriftstücke der Hinweis enthalten ist.

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einer sonstigen Urkunde entnehmen oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens Tag und Ort der Geburt, soweit diese nicht schon im Schriftstücke vermerkt sind, möglichst genau anzugeben.

(3) Zugleich ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Eheschließung in den Sammelakten vermerkt ist.

Zum Beispiel:

„H. Geheiratet Sammelakten S. 26/1925 hier".

(4) Im übrigen finden die §§ 13, 14 entsprechende Anwendung.

§ 16

Die §§ 4 und 7 gelten hier entsprechend.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 15. Februar 1935.

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird verordnet:

I. Bei Zuwiderhandlungen, die nach § 8 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 strafbar sind, tritt in den Fällen des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 6 an die Stelle des Stellvertreters des Führers, wenn durch die Tat der Reichsluftschutzbund oder der Deutsche Luftsportverband verletzt ist, der Reichsminister der Luftfahrt und, wenn der Freiwillige Arbeitsdienst oder die Technische Nothilfe verletzt ist, der Reichsminister des Innern.

II. Eingezogene Gegenstände (§ 5 Abs. 5) sind, wenn es sich um Uniformen und Abzeichen des Reichsluftschutzbundes oder des Deutschen Luftsportverbandes handelt, dem Reichsminister der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stelle und solche des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder der Technischen Nothilfe dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1935	Nr. 17

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.
Vom 9. Februar 1935.

Auf Grund des § 59 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) wird verordnet:

Artikel 1

Eine Erlaubnis gemäß § 3 des Gesetzes ist auch erforderlich

a) für die räumliche Verlegung eines Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigstelle; eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen lediglich in andere Räumlichkeiten innerhalb der gleichen Gemeinde oder in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern innerhalb des gleichen Ortsteiles verlegt oder räumlich zusammengelegt werden,

b) für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Annahme von Geldbeträgen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes),

c) für die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit einer Zweigstelle (z. B. Umwandlung einer Annahmestelle in eine Zweigniederlassung, einer Depositenkasse in eine Filiale usw.),

d) für jede auf Dauer berechnete Ausdehnung der Geschäftszeiten bei Zweigstellen, deren Geschäftsverkehr zeitlich beschränkt ist (z. B. Vermehrung der Sprechtage oder Kassenstunden),

e) für die Übernahme eines Kreditinstituts oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts durch ein anderes Kreditinstitut, wenn die zu übernehmende Stelle weiterbetrieben werden soll,

f) für die Errichtung von Annahmegelegenheiten für Spareinlagen, die ein Kreditinstitut innerhalb einer anderen wirtschaftlichen Unternehmung vornimmt,

g) für die Änderung der Rechtsform eines Kreditinstituts.

Artikel 2

Die Erlaubnis kann unter Auflagen und auf Zeit erteilt werden.

Artikel 3

Den Kreditinstituten ist es untersagt, sich im geschäftlichen Verkehr auf die Erteilung der Erlaubnis oder auf die behördliche Aufsicht zu berufen. Dies gilt nicht für Erklärungen in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen werden sollen. Der Reichskommissar kann Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen.

Artikel 4

Der Reichskommissar kann die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung des Geschäftsbetriebs im Deutschen Reichsanzeiger und in Tageszeitungen bekanntmachen.

Artikel 5

(1) Für Entscheidungen auf Grund der §§ 3 bis 6 des Gesetzes kann der Reichskommissar Gebühren in Höhe von 10 bis 1 000 Reichsmark festsetzen. Entsprechende Gebühren kann das Aufsichtsamt für Entscheidungen über Beschwerden (§ 43 des Gesetzes) festsetzen. Die Festsetzung der Gebühren ist endgültig.

(2) Außerdem kann der Reichskommissar oder das Aufsichtsamt unbeschadet des § 37 des Gesetzes die Erstattung von Auslagen verlangen,

a) wenn sie in einem Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis (§§ 3, 4 des Gesetzes) entstehen,

b) wenn sie in einem Verfahren zur Zurücknahme der Erlaubnis (§ 5 des Gesetzes) oder zur Untersagung des Geschäftsbetriebs (§ 6 des Gesetzes) entstehen, sofern in dem Verfahren eine für das Kreditinstitut ungünstige Entscheidung ergeht. In diesem Falle kann auch die Erstattung der durch die Durchführung der Entscheidung und die etwaige Abwicklung des Geschäftsbetriebs verursachten Auslagen verlangt werden.

Die Auslagen sind auf Verlangen vorzuschießen.

(3) Gebühren und Auslagen werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern beigetrieben.

Artikel 6

Der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes unterliegen nicht die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Genossen entstehenden Kapitalveränderungen bei Genossenschaften. Die Genossenschaften haben solche Kapitalveränderungen gesammelt am Schluß des Geschäftsjahres anzuzeigen.

Artikel 7

Bei der Feststellung der Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes können fällige, von Bindungen und Belastungen freie Depositen- und Kontokorrentguthaben in der Höhe unberücksichtigt bleiben, in der das Kreditinstitut gegen den einzelnen Einleger fällige Forderungen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten brauchen nicht auf die gleiche Währung zu lauten.

Artikel 8

Außerordentliche Reserven im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes sind durch Gesetz nicht vorgeschriebene Reserven, die bestimmten Sonderzwecken dienen.

Artikel 9

(1) Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind keine Geschäftsleiter im Sinne der §§ 12 Abs. 2 und 14 Absätze 1, 3, 4 des Gesetzes. Der § 242 des Handelsgesetzbuches findet insoweit keine Anwendung.

(2) Zu den Geschäftsleitern, deren Zustimmung nach § 12 Abs. 2 und § 14 Absätze 1, 3, 4 des Gesetzes erforderlich ist, gehören ferner nicht Geschäftsleiter, deren Teilnahme an der Beschlußfassung infolge höherer Gewalt, Krankheit, Urlaub, weiter räumlicher Entfernung oder ähnlich dringender Gründe nach allgemeiner Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsleiters nicht rechtzeitig bewirkt werden kann (verhinderte Geschäftsleiter).

(3) Die Stellungnahme eines verhinderten Geschäftsleiters muß nachträglich binnen einer Woche, bei ehrenamtlichen Geschäftsleitern binnen zwei Wochen nach Wegfall der Behinderung eingeholt werden; lehnt der verhinderte Geschäftsleiter den gefaßten Beschluß ab, oder billigt er ihn nicht innerhalb der Frist, oder kann nicht innerhalb von zwei Monaten die Stellungnahme des verhinderten Geschäftsleiters herbeigeführt werden, ist dies dem Reichskommissar anzuzeigen.

(4) Bei zu erwartender längerer Verhinderung eines Geschäftsleiters kann ein Stellvertreter für die Beschlußfassung nach § 12 Abs. 2 und § 14 Absätze 1, 3, 4 des Gesetzes bestellt werden. Die Bestellung erfolgt bei Einzelkaufleuten oder nicht rechtsfähigen Personengesellschaften durch die zur Bestellung von Prokuristen berufenen Personen, in allen anderen Fällen durch die für die Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organe. Sie ist dem Reichskommissar unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 10

Die nach § 12 Abs. 2 und § 14 Absätze 1, 3, 4 des Gesetzes erforderliche Beschlußfassung der Geschäftsleiter, die Gründe der Verhinderung nicht mitwirkender Geschäftsleiter und die nach Artikel 9 Abs. 3 dieser Verordnung nachträglich erforderte Stellungnahme sind aktenkundig zu machen.

Artikel 11

(1) Die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ist für Kredite, die nach dem 31. Dezember 1934, aber vor der Festsetzung des Hundertsatzes gewährt werden, binnen einem Monat nach der Festsetzung, frühestens jedoch am 15. April 1935 zu erstatten. Der einem Kreditnehmer insgesamt eingeräumte Kredit gilt auch dann als nach dem 31. Dezember 1934 gewährt, wenn er nach dem angegebenen Zeitpunkt erhöht wird.

(2) Bei einer im Laufe des Jahres 1935 stattfindenden Verlängerung eines vor dem 1. Januar 1935 gewährten Kredits besteht im Falle des § 12 des Gesetzes lediglich eine Anzeigepflicht. Die Anzeige ist unverzüglich, jedoch nicht vor dem sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt zu erstatten.

(3) Kredite, die vor dem 1. Januar 1935 eingeräumt sind, sind im Falle des § 12 des Gesetzes dem Reichskommissar bis zum 15. April 1936 anzuzeigen, auch wenn die Kredite in der Zwischenzeit nicht erhöht oder verlängert worden sind.

(4) § 55 des Gesetzes bleibt unberührt.

Artikel 12

(1) Für die Verlängerung von Krediten, die vor dem 1. Januar 1935 eingeräumt sind, gilt § 13 des Gesetzes erst vom 1. Januar 1936 an.

(2) Ist bei der Einräumung eines Kredits die Vorschrift des § 13 des Gesetzes beachtet worden, so bedarf es bei einer Verlängerung oder Erweiterung des Kredits der vorgesehenen Maßnahmen nicht, wenn der Geschäftsleiter bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes annehmen kann, daß in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers keine beachtliche Verschlechterung eingetreten ist.

Artikel 13

(1) Als Organe im Sinne des § 14 Abs. 4 des Gesetzes gelten nicht

a) Generalversammlungen, Gesellschafter-, Anstalts- und ähnliche Versammlungen,

b) Beiräte und andere lediglich beratende Ausschüsse.

(2) Die im § 14 Abs. 7 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ist für nach dem 31. Dezember 1934 gewährte Kredite bis zum 15. April 1935 zu erstatten. Für vor dem 1. Januar 1935 eingeräumte Kredite gilt Artikel 11 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2, 3 sinngemäß.

Artikel 14

Die im § 20 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 2 des Gesetzes vorgesehenen Monatsausweise sind erstmalig für den Monat Februar zu erstatten. Für die Monate Februar bis Juni 1935 genügt es, wenn die Ausweise bis zum zwanzigsten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats eingereicht werden.

Artikel 15

Auf die von den Spar- und Girokassen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Artikels 1 im Kapitel I des Fünften Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) unterhaltenen Liquiditätsguthaben können die Spar- und Girokassen bis zur Hälfte den Bestand an Wertpapieren anrechnen, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt.

Artikel 16

§ 6 des Artikels 1 im Kapitel I des Fünften Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) erhält folgende Fassung:

„Die Sparkassen dürfen bis zu 50 vom Hundert der Spareinlagen in Hypotheken anlegen."

Artikel 17

(1) Zur Einlegung der im § 43 des Gesetzes vorgesehenen Beschwerde sind nur diejenigen, gegen die die Entscheidung oder Anordnung ergangen ist, berechtigt. Der Reichskommissar kann der Beschwerde abhelfen.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer, wenn er unterliegt.

Artikel 18

Sind die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 704) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 577) getroffenen Vereinbarungen oder Bestimmungen vor dem 1. Januar 1935 nicht befolgt worden, so kann der Reichskommissar die Inhaber und Geschäftsleiter der Kreditinstitute durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zur Befolgung anhalten.

Artikel 19

Die im Einzelplan VI des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1934 für den Reichskommissar für das Bankgewerbe bewilligten Ausgabemittel können für den Reichskommissar für das Kreditwesen verwendet werden.

Artikel 20

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich. Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

§ 1

Im § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 26) erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. wenn sie nach

a) dem Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1133),

b) dem Abkommen vom 6. Februar 1935 über die Einbeziehung des Saargebiets in das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1133, 1935 II S. 61)

von Einfuhrverboten befreit sind;
Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Köpke

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz).

Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund der Vorschrift des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Im § 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120) treten an Stelle der Worte „mit mehr als 100 000 Einwohnern" die Worte „oder Gebietskörperschaften".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über den Übergang der Verwaltung der Flüchtlingssiedlerkredite auf die Preußische Landesrentenbank in Berlin.

Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), des § 8 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) und des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechte, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder von ihr beauftragten Zwischenstellen aus den mit den Flüchtlingssiedlern abgeschlossenen Verträgen zustehen, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1935 auf die Preußische Landesrentenbank in Berlin über. Die Berichtigung des Grundbuchs wird auf Antrag der Preußischen Landesrentenbank vorgenommen.

§ 2

Der Nachweis dafür, ob ein Rechtsvorgang der Durchführung des § 1 dient, wird im Zweifelsfalle durch eine ordnungsmäßig unterschriebene und mit Siegel oder Stempel versehene gemeinsame Erklärung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Preußischen Landesrentenbank erbracht.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel.

Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund von § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Wer Stoffe und Zubereitungen erwerben will, die der Bezugscheinpflicht unterliegen, hat bei der

Opiumstelle im Reichsgesundheitsamt auf vorgeschriebenem Formblatt einen Bezugschein zu beantragen.

(2) Das Formblatt besteht aus dem Bezugscheinantrag und dem mit ihm verbundenen Vordruck des Bezugscheins. Zu je einem Formblatt gehört ein für Vermerke des Antragstellers bestimmtes Blatt. Je 25 Stück der beiden Vordrucke und des Blattes sind in einem Heft*) vereinigt.

S. 210, 211

(3) Das Formblatt muß nach Größe, Inhalt und Anordnung des Wortlauts dem Muster der Anlage entsprechen. Das Papier darf nicht mehr als 20 vom Hundert Holzschliff enthalten und muß je Quadratmeter mindestens 60 Gramm wiegen.

§ 2

(1) Wer einen Bezugschein beantragt, hat den Bezugscheinantrag und den Vordruck des Bezugscheins mit folgenden Angaben zu versehen:

a) Name des Lieferers,

b) Art und Menge der Betäubungsmittel, die bezogen werden sollen,

c) Bestand am Tage des Antrags, falls der Antrag von einer Apotheke oder einem Tierarzt gestellt wird,

d) Tag des Antrags,

e) Niederlassungsort des Antragstellers und seine Namensunterschrift oder die seines Beauftragten,

f) Firmenstempel des Antragstellers.

Die Angaben unter a) bis e) hat der Antragsteller im Durchschreibeverfahren zu machen.

(2) In einem Formblatt darf nur ein Lieferer genannt werden.

(3) Der Antragsteller hat den Bezugscheinantrag und den Vordruck des Bezugscheins ungetrennt der Opiumstelle unmittelbar zu übersenden.

§ 3

(1) Wenn die Opiumstelle einem Bezugscheinantrag entspricht, versieht sie den Vordruck des Bezugscheins mit ihrem Stempel und einer Kennnummer, vermerkt den Tag der Ausfertigung und sendet den Bezugschein an den vom Antragsteller bezeichneten Lieferer. Kürzungen und Änderungen vermerkt sie auf dem Bezugschein.

(2) Kann die Opiumstelle einem Bezugscheinantrag nicht entsprechen, weil er unvollständig ausgestellt ist, so sendet sie ihn mit dem Vordruck des Bezugscheins dem Antragsteller zurück.

*) Die Hefte, denen je 2 Blaubogen und 25 Briefumschläge beiliegen, werden von der Reichsdruckerei hergestellt und abgegeben. Nur die von der Reichsdruckerei hergestellten Hefte dürfen verwendet werden.

§ 4

(1) Der Lieferer darf Betäubungsmittel erst abgeben, wenn er den Bezugschein, der ihn zur Abgabe ermächtigt, erhalten hat. Andere als die in dem Bezugschein genannten Betäubungsmittel und Mengen sowie, bei Arzneifertigwaren (Arzneispezialitäten) in abgeteilter Form, eine andere als die angegebene Stärke der einzelnen Teilmenge dürfen nicht geliefert werden.

(2) Die Belieferung eines Bezugscheins ist nur dem in ihm genannten Lieferer, die Abgabe nur an den im Bezugschein bezeichneten Erwerber gestattet.

(3) Der Lieferer hat die Abgabe und den Tag der Lieferung auf dem Bezugschein zu vermerken.

(4) Der Lieferer darf den Bezugschein nicht ändern, sondern muß ihn der Opiumstelle zur Änderung übersenden.

(5) Die Bezugscheine sind fünf Jahre lang, gerechnet vom Tage der Erteilung, aufzubewahren.

§ 5

(1) Für die Erteilung eines Bezugscheins hat der Antragsteller eine Gebühr von 25 Reichspfennig zu entrichten, ebenso für die Ausfertigung einer Abschrift eines Bezugscheins.

(2) Telegraphisch beantragte Bezugscheine unterliegen dieser Gebühr nicht.

§ 6

Die Bezugscheingebühr ist in Form einer Postfreimarke zu 25 Reichspfennig zu entrichten. Die Marke darf nicht entwertet sein, auch nicht durch Schriftzeichen. Sie ist auf dem Bezugscheinantrag an der dafür vorgesehenen Stelle fest aufzukleben.

§ 7

Bezugscheinanträge, die nicht den Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 und 6 entsprechen, werden zusammen mit dem Vordruck des Bezugscheins an den Antragsteller zurückgesandt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt die Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638) und die Verordnung über Erhebung einer Gebühr für Bezugscheine auf Betäubungsmittel vom 10. Dezember 1930 (Reichsministerialbl. S. 671).

Berlin, den 20. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage

— Bezugscheinantrag —

(Vorderseite)

An die Opiumstelle
im Reichsgesundheitsamt
Berlin NW 87
Klopstockstr. 18

25 Rpf.-Marke

Ich beantrage zur Lieferung durch die Firma:

Nicht beschreiben!
Heftrand!

Menge und Art

Bestand

(Ort)

(Unterschrift des Erwerbers)

(Tag des Antrages)

(Stempel des Erwerbers)

Nicht beschreiben! Nur für Vermerke der Opiumstelle!

(Rückseite)

Nicht beschreiben!

Anlage

— Bezugscheinvordruck —

(Vorderseite)

Bezugschein

Der unten angegebene Erwerber erhält die Erlaubnis zum Bezuge folgender Betäubungsmittel durch die Firma:

Für Vermerke der Lieferfirma

Nicht beschreiben! Heftrand!

Menge und Art	Bestand

(Ort)

(Tag des Antrages)

(Unterschrift des Erwerbers)

(Stempel des Erwerbers)

Nicht beschreiben! Nur für Vermerke der Opiumstelle!

Lieferung nur zulässig, wenn dieser Bezugschein mit dem Stempel der Opiumstelle versehen ist.

(Rückseite)

Nicht beschreiben!

Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel.

Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Für Betäubungsmittel, die der Hersteller im Inland in den Verkehr bringt, wird eine Umlage erhoben.

(2) Diese Umlage beträgt:

für Morphin, Benzylmorphin (Peronin), Diazetylmorphin (Heroin), Acetyl-demethylodihydrothebain (Acedicon), Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) Kokain und ihre Salze 75 Reichsmark je Kilogramm,

für Opiumkonzentrat (Pantopon), Holopon, Laudanon, Narcophin 75 Reichsmark je Kilogramm des in diesen Betäubungsmitteln enthaltenen Morphinsalzes.

(3) Die Umlage für die vom Hersteller in den Verkehr gebrachten Zubereitungen der im Abs. 2 genannten Betäubungsmittel wird entsprechend dem Gehalt an dem Betäubungsmittel berechnet.

(4) Die Umlage wird vom Reichsgesundheitsamt vierteljährlich angefordert und ist an die Reichshauptkasse zu zahlen.

§ 2

Wer Betäubungsmittel einführt, hat die Umlage nach § 1 ebenfalls zu zahlen.

§ 3

Wer mit Umlage belastete Betäubungsmittel ausführt, erhält die Umlage auf Antrag zurückerstattet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über Erhebung einer Umlage auf Betäubungsmittel vom 12. November 1924 (Reichsministerialbl. 1924 S. 380), vom 2. August 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 596) und vom 20. Januar 1931 (Reichsministerialbl. 1931 S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln.

Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln besitzt, hat dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) nach den Bestimmungen dieser Verordnung Meldung über die Verarbeitung zu erstatten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind wissenschaftliche Institute und Tierärzte.

(3) Das Reichsgesundheitsamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Verarbeitung der Betäubungsmittel auf andere Weise überwacht wird.

§ 2

(1) Die Meldung über die Verarbeitung der Betäubungsmittel ist unbeschadet der Vorschrift des § 3 innerhalb der ersten fünf Tage jedes Monats für den vorangegangenen Kalendermonat abzugeben.

(2) Aus der Meldung muß Art und Menge der verarbeiteten Betäubungsmittel und der daraus hergestellten Zubereitungen zu ersehen sein.

§ 3

(1) Die Verarbeitung von Kodein, Äthylmorphin (Dionin), von Indischem Hanf, Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur ist jährlich nur einmal, und zwar bis zum 15. Januar, für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden.

(2) Aus der Meldung muß Art und Menge der verarbeiteten Betäubungsmittel und der daraus hergestellten Zubereitungen zu ersehen sein. Außerdem sind die am Jahresschluß vorhandenen Bestände an Kodein, Äthylmorphin (Dionin), Indischem Hanf, Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur anzugeben.

§ 4

Ist keine Verarbeitung erfolgt, so ist in den in §§ 2 und 3 angegebenen Fristen Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

(2) Die Meldung nach § 2 Abs. 1 ist zum ersten Male für den Monat April 1935 zu erstatten.

Berlin, den 20. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1935 | Nr. 18

Inhalt

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen. Vom 21. Februar 1935.

Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und dem Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) gilt für die Ausübung des Gnadenrechts über die zum Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern gehörenden Beamten folgendes:

I. Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten

1. für alle Beamten die Niederschlagung von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind; Niederschlagung in diesem Sinne ist das Verbot, ein Dienstvergehen, über das noch nicht rechtskräftig entschieden ist, weiterzuverfolgen;
2. für die unmittelbaren Reichsbeamten die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, die Zuerkennung eines im Disziplinarurteil nicht zugesprochenen Teilruhegehalts, die Erhöhung eines zugebilligten Teilruhegehalts und die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

II. Der Preußische Ministerpräsident hat sich vorbehalten für die preußischen unmittelbaren Landesbeamten

1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Dienststrafurteils,
2. die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

III. Mir, dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern, steht für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht, zu

a) die Befugnis zu Gnadenerweisen, soweit sich nicht der Führer und Reichskanzler und der Preußische Ministerpräsident dieses Recht vorbehalten haben (I und II),

b) die Befugnis zu ablehnenden Entschließungen
   1. für die mir unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten,
   2. für die mir unterstehenden preußischen unmittelbaren Landesbeamten,
   3. für alle — auch die nichtpreußischen — Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Soweit sich nach I und II der Führer und Reichskanzler und der Preußische Ministerpräsident die Befugnis zu Gnadenerweisen vorbehalten haben, ist auch in den Fällen, in denen ein Gnadenerweis für Beamte meines Geschäftsbereichs befürwortet wird, zunächst an mich zu berichten.

IV. Auf Grund der Nr. II 7b des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 behalte ich mir ferner vor

für die unmittelbaren Landesbeamten der außerpreußischen Länder

1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils,
2. die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Im übrigen verbleibt die Ausübung des Gnadenrechts gegenüber unmittelbaren Landesbeamten den Reichsstatthaltern; sie vollziehen die Begnadigung „namens des Führers und Reichskanzlers".

V. Unberührt bleiben die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über

1. die Einstellung von förmlichen Disziplinarverfahren durch die obersten Dienstbehörden (z. B. §§ 98, 101 des Reichsbeamtengesetzes, § 41 der Preußischen Beamtendienststrafordnung); diese Einstellung fällt nicht unter den Begriff der Niederschlagung im Sinne von I;
2. die Befugnis der Dienstvorgesetzten oder der höheren Behörden, eine im nichtförmlichen Verfahren verhängte Dienststrafe aufzuheben (z. B. § 19 der Preußischen Beamtendienststrafordnung).

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ergänzung des Zweiten Gesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des § 8 des Zweiten Gesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) wird hiermit verordnet:

§ 1
Sonderregelung der Fälligkeit und Tilgung der Aufwertungsschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hat der Gläubiger gegenüber einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande die Kündigung gemäß § 1 des Gesetzes erklärt, so gelten für die Fälligkeit und Tilgung der Aufwertungsschuld an Stelle der §§ 5 bis 7 des Gesetzes die folgenden Vorschriften.

§ 2
Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist

Der Eigentümer des belasteten Grundstückes oder der persönliche Schuldner kann, sofern der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder der Forderung dreihundert Goldmark übersteigt, innerhalb eines Monats von dem Tage an, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, bei der Aufsichtsbehörde die Bewilligung einer Zahlungsfrist für das Kapital beantragen. Der Antragsteller soll dem Gläubiger mitteilen, daß er die Zahlungsfrist beantragt hat.

§ 3
Bewilligung der Zahlungsfrist

Über den Zahlungsfristantrag wird im Verwaltungswege entschieden. Die Zahlungsfrist darf fünf Jahre nicht übersteigen. In der Entscheidung muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Schuld während der Zahlungsfrist in gleichen Raten abzutragen ist.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig zur Entscheidung über den Zahlungsfristantrag ist, soweit der Antragsteller unmittelbar der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern untersteht, der Reichsminister des Innern, im übrigen die obere Aufsichtsbehörde. Obere Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist in Preußen der Regierungspräsident, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde.

(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

(3) Die Entscheidung des Reichsministers des Innern ist endgültig. Gegen die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde steht den Beteiligten innerhalb zweier Wochen von dem Tage an, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt ist, die Beschwerde an den Reichsminister des Innern zu.

(4) Der Reichsminister des Innern und die obere Aufsichtsbehörde können bis zur endgültigen Entscheidung über den Zahlungsfristantrag eine einstweilige Anordnung treffen, insbesondere die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

(5) Die Entscheidungen sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(6) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Kosten, die den Parteien in dem Verfahren entstehen, werden nicht erstattet.

§ 5
Anwendbarkeit von Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes

Die Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes über die Zahlungsfrist (§§ 12 bis 14), über die Eintragungen

im Grundbuch (§ 27), über die Grundschulden (§ 29) und über gerichtliche Entscheidungen (§ 32) finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Ist die Kündigung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgt, so läuft die Frist für die Stellung des Zahlungsfristantrages erst von dem Inkrafttreten der Verordnung ab.

(2) Ist die Zahlungsfrist bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bei der Aufwertungsstelle beantragt, so hat die Aufwertungsstelle den Antrag an die Aufsichtsbehörde abzugeben; Kosten bleiben für das Zahlungsfristverfahren außer Ansatz.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil). Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird verordnet:

Abschnitt I

Aufgaben und Stellung des Gesundheitsamtes

§ 1

Das Gesundheitsamt hat die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

Es hat insbesondere

1. die gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirkes zu beobachten;
2. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen;
3. sich auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern und ihnen Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und zur Förderung der Volksgesundheit zu unterbreiten;
4. die für die Durchführung der Erb- und Rassenpflege und der gesundheitlichen Für- und Vorsorge erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen;
5. amtliche Zeugnisse in allen Fällen auszustellen, in denen die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben ist.

§ 2

Das Gesundheitsamt muß sich über den Gesundheitszustand in seinem Bezirke, insbesondere über die klimatischen, Boden-, Luft-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Bevölkerung laufend unterrichten. Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen jede Gelegenheit benutzen, die einschlägigen örtlichen Verhältnisse zu erkunden, dabei Vorurteile und Unwissenheit zu bekämpfen und das Interesse für die Gesundheitspflege zu heben.

§ 3

Verstöße gegen die Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung hat das Gesundheitsamt zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung soll es selbst durch Vorstellungen und Ratschläge Abhilfe anstreben.

§ 4

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen zum Zwecke der amtlichen Besichtigung alle der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellten Anstalten, Anlagen, Räume und Örtlichkeiten betreten.

(2) Sie führen eine von der Aufsichtsbehörde ausgestellte Ausweiskarte.

(3) Von Besichtigungen, die im gesundheitspolizeilichen Interesse stattfinden, ist die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn ihre Mitwirkung angezeigt ist.

(4) Der Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes hat dem Leiter des Kreises einen Bericht über das Ergebnis derjenigen Besichtigungen zu erstatten, bei denen es sich um Anstalten oder Anlagen des Kreises handelt. Der Leiter des Kreises hat eine Abschrift des Berichtes der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 5

Vorschläge zur Abstellung von Mißständen dürfen nicht über das Maß des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen. Dieses Maß ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrung festzustellen und soll den finanziellen Mitteln Rechnung tragen. Finden die Vorschläge keine Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

§ 6

(1) In allen Zweigen der Gesundheitsfür- und -vorsorge sind die Grundsätze der Erb- und Rassenpflege zu beachten. Dabei ist auf die Beseitigung gesundheitlicher Gefahrenquellen in der Umwelt Gewicht zu legen.

(2) Die beim Gesundheitsamt beschäftigten Gesundheitspflegerinnen haben durch Hausbesuche und Hilfe in den Beratungsstunden die Ermittlungen und Feststellungen zu unterstützen und beratend einzugreifen. Sie können, ebenso wie das übrige ärztliche Hilfspersonal, nebenher zu Büroarbeiten des Gesundheitsamtes herangezogen werden.

§ 7

(1) Das Gesundheitsamt hat sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden können.

(2) Alle Ämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, welche ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierigere Untersuchungen können sie auf Grund von Verträgen mit Kranken- und Untersuchungsanstalten anderwärts vornehmen lassen. Doch sollen größere Ämter für ihre Untersuchungen nach Möglichkeit ein eigenes Laboratorium haben und eine eigene Röntgenuntersuchungsstelle bereitstellen.

(3) Anstalten, die im Besitz der öffentlichen Hand sind, sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Ausstattung den Gesundheitsämtern zu Untersuchungen gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister des Innern kann die Vergütungen tariflich regeln.

§ 8

Die staatlichen Gesundheitsämter sind derjenigen Behörde unterstellt, die die Stadt- und Landkreise (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) beaufsichtigt. Die Stellung des staatlichen Amtsarztes als Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes regelt sich nach § 22 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung, die des Kommunalarztes als Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes nach der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 9

(1) Sind gemäß § 3 der Ersten Durchführungsverordnung Bezirksstellen eingerichtet, so ist eine derselben „Hauptstelle". Diese hat die Aufgaben, die einer Bezirksstelle obliegen; auch sind ihr die Aufsicht über die anderen Bezirksstellen und diejenigen Aufgaben für den ganzen Kreis zu übertragen, welche zur Wahrung der Einheitlichkeit zusammengefaßt werden müssen. Die Hauptstelle wird vom Amtsarzt geleitet.

(2) Für die übrigen Bezirksstellen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Leiter muß voll besoldeter beamteter Arzt sein und soll den Erfordernissen für die Anstellung eines Amtsarztes genügen.
2. Der Bezirksstelle werden die Aufgaben des § 3 des Gesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die Hauptstelle sich dieselben nicht vorbehält.
3. Der Schriftverkehr der Bezirksstelle mit der vorgesetzten Dienstbehörde ist durch die Hauptstelle zu leiten.

§ 10

Leiter einer Nebenstelle ist der Amtsarzt, der einen der ihm zugeteilten Hilfsärzte mit der Führung der Geschäfte beauftragen kann.

§ 11

(1) Staatliche Gesundheitsämter führen ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Umschriftung: „Staatliches Gesundheitsamt des (Stadt-, Land-)

Kreises ......", kommunale das Dienstsiegel der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Nebenstellen eines Gesundheitsamtes führen kein Dienstsiegel.

(2) Am Dienstgebäude des Gesundheitsamtes ist ein Schild mit entsprechender Aufschrift anzubringen; Bezirks- und Nebenstellen sind als solche zu bezeichnen.

§ 12

(1) Aufträge erhält das Gesundheitsamt durch die vorgesetzte Dienstbehörde, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das staatliche Gesundheitsamt hat Ersuchen des Leiters des Kreises (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu befolgen.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörden oder Dienststellen Gesundheitszeugnisse vom Gesundheitsamt unmittelbar anfordern können.

§ 13

(1) Das staatliche Gesundheitsamt hat Berichte, die es in Angelegenheiten des Gesundheitswesens seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet, durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen. Berichtet dieser seiner vorgesetzten Dienstbehörde über gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises, so hat er den Bericht vorher dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben und eine etwa abweichende Stellungnahme dieses Amtes seinem Berichte beizufügen.

(2) Hält der Leiter des Kreises eine Maßnahme des Gesundheitsamtes mit den Belangen der allgemeinen Verwaltung nicht für vereinbar, so hat er, falls sich ein Einvernehmen nicht herstellen läßt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so ist der Leiter des Kreises befugt, einstweilige Anordnungen zu treffen.

(3) Der Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn das Gesundheitsamt eine Einrichtung des Kreises ist und der Leiter des Kreises der Aufsichtsbehörde berichtet.

§ 14

In allen Fragen, in denen sich die gegenseitigen Arbeitsgebiete berühren, hat das Gesundheitsamt mit den Kreis- und Gemeindebehörden enge Fühlung zu halten. Diese können das Gesundheitsamt unmittelbar um gutachtliche Äußerungen ersuchen. Das Gesundheitsamt soll von ihnen zu örtlichen Besichtigungen, bei denen gesundheitliche Verhältnisse geprüft werden, eingeladen werden und sie seinerseits zu solchen einladen.

§ 15

(1) Die Ortspolizeibehörden können an das Gesundheitsamt unmittelbare Ersuchen richten.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, das Gesundheitsamt bei seiner Amtstätigkeit zu unterstützen, seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Mängeln zu prüfen, um das Erforderliche anzuordnen. Sie haben dem Gesundheitsamt mitzuteilen, was sie auf Grund seiner Vorschläge veranlaßt haben.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben ferner das Gesundheitsamt von allen wichtigen, das Gesundheitswesen des Bezirkes betreffenden Vorkommnissen zu unterrichten. Wenn nach Reichs- oder Landesrecht die durch die Seuchengesetzgebung vorgeschriebenen Anzeigen dem Gesundheitsamt unmittelbar zugehen, so hat es so bald als möglich die Anzeige mit dem Ergebnis der Ermittlungen und mit seinen Vorschlägen an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben. Erhält die Ortspolizeibehörde auf andere Weise vom Ausbruch einer übertragbaren oder der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit Kenntnis, so ist das Gesundheitsamt hiervon zu benachrichtigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann das Gesundheitsamt die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer übertragbaren Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(5) Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch das Gesundheitsamt entweder zur Niederschrift oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Ortspolizei und der unteren Verwaltungsbehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

(6) Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden, die das Gesundheitswesen betreffen, sollen nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes erlassen werden und sind nach dem Erlaß dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

§ 16

(1) Die oberen Bergbehörden sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an das Gesundheitsamt zu richten.

(2) Die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe durch das Gesundheitsamt regeln die Oberbergämter mit der vorgesetzten Dienstbehörde des Gesundheitsamtes.

(3) Eine möglichst enge Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Bergrevierbeamten in Fragen des Gesundheitswesens ist sicherzustellen.

§ 17

(1) Zwischen den Gerichten und den Gesundheitsämtern findet ein unmittelbarer Schriftverkehr statt.

(2) Wenn das Gesundheitsamt von einem Gericht um ein Gutachten ersucht worden ist, so hat der Amtsarzt der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, falls er glaubt, daß durch die Erstattung des Gutachtens dienstliche Belange gefährdet würden. Das gleiche gilt, wenn ein Arzt des Gesundheitsamtes von einem Gericht als Zeuge geladen ist.

§ 18

Die Gesundheitsämter sollen bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit den gesundheitlichen Einrichtungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eng zusammenarbeiten.

§ 19

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen mit den übrigen Ärzten ihres Bezirkes und den ärztlichen Organisationen möglichst nahe wissenschaftliche und berufliche Beziehungen unterhalten.

(2) Bei amtlichen Ermittlungen und Feststellungen soll das Gesundheitsamt den behandelnden Arzt nach Möglichkeit benachrichtigen.

(3) Bezüglich der Ermittlung und Feststellung von übertragbaren Krankheiten verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

Für Privatpersonen darf das Gesundheitsamt amtliche Zeugnisse nur ausstellen, wenn die Begutachtung als Dienstaufgabe erklärt ist (§ 3 des Gesetzes).

Abschnitt II

Die Ärzte des Gesundheitsamtes

§ 21

(1) Der Amtsarzt ist von der vorgesetzten Dienstbehörde in sein Amt einzuführen.

(2) Über die Einführung und die damit zu verbindende Übergabe des Inventars und der Akten des Gesundheitsamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine beglaubigte Abschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes zu geben ist.

§ 22

Bestehen für einen unteren Verwaltungsbezirk Arbeitsgemeinschaften, die sich im öffentlichen Gesundheitsdienst betätigen, so soll der Leiter des Gesundheitsamtes den Vorsitz führen.

§ 23

Die ärztlichen und sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Gesundheitsamtes haben den Weisungen des Amtsarztes Folge zu leisten und unterstehen seiner Dienstaufsicht. Der Amtsarzt hat jedoch keine Dienststrafgewalt. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auf das Verhältnis des Leiters einer Bezirksstelle zu den ärztlichen und sonstigen Beamten, den Angestellten und Arbeitern der Bezirksstelle Anwendung.

§ 24

Für den Abschluß von Dienstverträgen mit Hilfsärzten und sonstigen Angestellten des Gesundheitsamtes kann der Amtsarzt Vorschläge unterbreiten.

§ 25

(1) Ärzte, die in die Amtsarztlaufbahn eintreten wollen, können nach Erfüllung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen auf ihren Antrag von der obersten Landesbehörde widerruflich bestellt und dem staatlichen Gesundheitsamt als Medizinalassessoren beigegeben werden. Sie können als solche zur Dienstleistung an einem kommunalen Gesundheitsamt unter Fortfall ihrer staatlichen Bezüge beurlaubt werden.

(2) Der Amtsarzt hat sich ihre wissenschaftliche und dienstliche Förderung angelegen sein zu lassen, ihre Amts- und Geschäftsführung dauernd zu überwachen und der staatlichen Aufsichtsbehörde zum 1. Februar jeden Jahres darüber zu berichten.

§ 26

Bei Gesundheitsämtern, die die Möglichkeit zur Weiterbildung bieten, können mit Genehmigung des Reichsministers des Innern Medizinalpraktikanten eingestellt werden.

§ 27

Die bei einem Gesundheitsamt beschäftigten nichtbeamteten Personen sind bezüglich aller Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bei dem Amt bekannt werden, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes müssen sich über die Fortschritte der Wissenschaft und praktischen Errungenschaften der Medizin und über die Gesundheitsgesetzgebung laufend unterrichten.

(2) An Fortbildungslehrgängen, zu denen sie dienstlich einberufen werden, haben sie teilzunehmen.

§ 29

Die Beurlaubung von ärztlichen und sonstigen Beamten der Gesundheitsämter erfolgt durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Der staatliche Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamtes hat das Urlaubsgesuch durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen.

§ 30

(1) Beamteten Ärzten und vollbeschäftigten Hilfsärzten kann die Ausübung privat- und vertrauensärztlicher Tätigkeit in beschränktem Umfange widerruflich gestattet werden. Bei den Ärzten des staatlichen Gesundheitsamtes und bei den staatlichen Amtsärzten als Leiter kommunaler Gesundheitsämter trifft diese Entscheidung der Reichsminister des Innern. Die Ausübung der Kassenpraxis bleibt jedoch diesen Ärzten verboten.

(2) Den nicht vollbeschäftigten Hilfsärzten kann die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet werden, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wird.

§ 31

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung des Gesundheitsamtes in regelmäßiger Wiederkehr an Ort und Stelle nachzuprüfen sowie nach Bedarf außerordentliche Geschäftsprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Dienstaufsicht des Leiters des Kreises über ein kommunales Gesundheitsamt wird hierdurch nicht berührt.

(3) Über das Ergebnis der Nachprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine Abschrift zu den Akten der Aufsichtsbehörde und des Gesundheitsamtes zu geben ist.

§ 32

Der Geschäftsgang der Gesundheitsämter wird vom Reichsminister des Innern durch eine Dienstanweisung geregelt.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird hiermit verordnet:

§ 1

Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus schuldhafter Amtspflichtverletzung

Ausgleichbar (§ 1 des Gesetzes) sind auch Ansprüche gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften aus schuldhafter Amtspflichtverletzung, sofern sie auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen.

§ 2

Tumultschäden

Das Gesetz nebst den Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften findet entsprechende Anwendung auf Ansprüche, die auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) oder auf Grund des § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) in den durch diese Gesetze geregelten Verfahren geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 2, § 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der Kreishauptmann, in den anderen Ländern die oberste Landesbehörde.

§ 4

Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde

(1) Die Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) erfolgt durch das Prozeßgericht, mangels eines solchen und in dringenden Fällen durch das Vollstreckungsgericht, sobald hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein ausgleichbarer Anspruch geltend gemacht wird.

(2) Zu benachrichtigen ist unmittelbar die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gericht liegt.

(3) Das Gericht hat gleichzeitig mitzuteilen, ob und welche einstweiligen Anordnungen (§ 3 des Gesetzes) getroffen sind, und nach Möglichkeit die Akten beizufügen.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Gerichts

Die Aussetzung des Verfahrens oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 3 des Gesetzes) sind auf Ersuchen des Reichsministers des Innern sowie jeder nach § 3 sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde stets anzuordnen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn ein dahingehendes Ersuchen ohne vorgängige gerichtliche Benachrichtigung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) zur Herbeiführung einer Entscheidung des Reichsministers des Innern (§§ 4, 5 des Gesetzes) gestellt wird.

§ 6

Verfahren der zuständigen Verwaltungsbehörde

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat den Eingang der gerichtlichen Benachrichtigung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) unverzüglich dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Sie hat für die alsbaldige Aufklärung des Sachverhalts Sorge zu tragen. Die Aufklärung erfolgt von Amts wegen im Verwaltungswege. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann, soweit dies zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben erforderlich erscheint, eidliche Vernehmungen anordnen; die Vernehmung darf in diesen Fällen jedoch nur durch einen zum Richteramt befähigten Beamten erfolgen. Ferner sind der Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Generalstaatsanwalt zu hören.

(3) Dem Bericht an den Reichsminister des Innern (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist die Stellungnahme des Gauleiters beizufügen.

§ 7

Entscheidungen des Reichsministers des Innern

Die Entscheidungen des Reichsministers des Innern sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidung darüber, ob das Ausgleichsgesetz anwendbar ist.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1935	Nr. 19

Inhalt

Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

***) Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung folgen in der Nr. 21 des Reichsgesetzblatts Teil I. Vgl. auch Reichsgesetzbl. I S. 182, 186, 187; ferner Reichsgesetzbl. II S. 53, 61, 119.**

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 23. Februar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 23. Februar 1935, ist veröffentlicht: Erste Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zum Erlaß sozialer Schutzvorschriften für die Besatzung von Seeschiffen und Hochseefischereifahrzeugen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zur Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-französischen Abkommens über die Einbeziehung des Saargebiets in das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (Ratifikation durch Italien) — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 26. Februar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die Saareisenbahnen. — Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Bestimmungen im Saarland auf dem Gebiete des Verkehrswesens.

A. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

I. Die Behörde des Reichskommissars
Aufbau und Gliederung

§ 1

(1) Die Behörde des Reichskommissars ist nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern in Abteilungen zu gliedern. Der Regierungspräsident leitet die erste Abteilung. Die übrigen Abteilungen leiten Direktoren oder Räte.

(2) Der Reichskommissar teilt die ihm obliegenden Aufgaben in Sachgebiete ein und weist sie den ihm beigegebenen Beamten (Sachbearbeitern) zur Bearbeitung zu. Er kann zusammengehörige Sachgebiete innerhalb der Abteilungen zu Gruppen unter Leitung eines von ihm bestimmten Beamten zusammenfassen.

(3) Der Reichskommissar bestimmt, welche Entscheidungen er sich selbst oder dem Regierungspräsidenten vorbehält. Im übrigen kann der Regierungspräsident die Entscheidung den Abteilungsleitern überlassen. Das gleiche gilt für das Verhältnis zwischen dem Abteilungsleiter und den Sachbearbeitern.

(4) Der Regierungspräsident zeichnet: „Der Reichskommissar: In Vertretung." In gleicher Weise zeichnet ein Abteilungsleiter, wenn er bei Behinderung des Regierungspräsidenten mit der allgemeinen Vertretung des Reichskommissars betraut worden ist. Im übrigen zeichnen die Abteilungsleiter und Sachbearbeiter: „Der Reichskommissar: Im Auftrag."

(5) Der Reichskommissar regelt den inneren Dienst und den Geschäftsgang durch eine Dienstordnung.

Zuständigkeiten

§ 2

Der Reichskommissar hat, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich anderes bestimmt wird, diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die in preußischen Gebietsteilen dem Ober- und Regierungspräsidenten, in bayerischen Gebietsteilen der Kreisregierung zugewiesen sind.

II. Bezirksausschuß

§ 3

(1) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Reichskommissar als Vorsitzendem sowie aus zwei beamteten und vier Laienmitgliedern. Eins der beamteten Mitglieder wird zum Verwaltungsgerichtsdirektor ernannt. Der Reichskommissar wird vertreten durch den Regierungspräsidenten. Im übrigen regeln sich der Aufbau des Bezirksausschusses und die Stellung seiner Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung der Preußischen Vorschriften über das Bezirksverwaltungsgericht.

(2) Der Bezirksausschuß hat die Aufgaben und Befugnisse, die dem Verwaltungsausschuß obgelegen haben.

III. Regierungsforstamt

§ 4

An der Spitze des Regierungsforstamts steht ein Landforstmeister. Dieser verwaltet die Reichsforsten und die zugehörigen Einrichtungen unter unmittelbarer Aufsicht des Reichsforstmeisters. Er ist Dienstvorgesetzter der Reichsforstbeamten. Er untersteht unmittelbar dem Reichsforstmeister.

IV. Oberverwaltungsgericht

§ 5

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des aufgehobenen Oberverwaltungsgerichts in Saarlouis gehen auf das Preußische Oberverwaltungsgericht über. Dieses entscheidet unter Hinzutritt eines von der bayerischen obersten Landesbehörde benannten Beamten. Der Beamte soll zum Richteramt oder zur Bekleidung höherer Verwaltungsämter befähigt sein.

V. Kompetenzkonfliktsgerichtshof

§ 6

Die Aufgaben und Befugnisse des aufgehobenen Kompetenzkonfliktsgerichtshofs für das Saargebiet gehen auf den Preußischen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte über.

Schlußbestimmung

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. März 1935 treten im Saarland folgende gesetzliche Bestimmungen in Kraft:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35).

2. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83).

3. Das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293).

4. Das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479).

5. Die Verordnungen über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 572) und vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 668).

6. Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) nebst den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.

7. Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107).

8. Die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 nebst Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 1961, 1962) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 572).

9. Das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534).

10. Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) nebst Durchführungsverordnung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250).

11. Das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129).

12. Die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199).

13. Die preußische Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 301).

14. Das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung der Gesetze (Verordnungen) vom 3 September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283), vom 17. März 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43), vom 31. Mai 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 197), vom 17. Juni 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 254), des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 479), des Gesetzes vom 27. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 3), des Gesetzes vom 10. Januar 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 45) und des Gesetzes über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin vom 28. März 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 239) nebst Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1931 und 1. Oktober 1931 (Ministerialbl. inn. Verw. S. 429) in der Fassung des Erlasses II D 2121 vom 19. September 1932 (Ministerialbl. inn. Verw. Nr. 44).

15. Der preußische Runderlaß, betreffend die geschäftsmäßige Behandlung der polizeilichen Strafverfügungen (§ 59 Polizeiverwaltungsges.) und der polizeilichen Zwangsgeldverfügungen (§ 33 Polizeiverwaltungsges.), vom 10. Oktober 1933 (Ministerialbl. inn. Verw. S. 1166).

16. Die preußische Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1934 (Preuß. Gesetzsamml. Nr. 6).

17. Die von dem Regierungspräsidenten in Trier am 6. Mai 1927 und 22. November 1926 (Amtsbl. d. Reg. Trier Nr. 19/1927 und Nr. 49/1926) sowie die durch die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. 1926 Nr. 14) und vom 27. Januar 1932 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. 1932 Nr. 50) erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen und giftfangenden Gegenständen mit der Maßgabe, daß die Regelung der Ein- und Durchfuhr durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern erfolgt, an den entsprechende Anträge zu richten sind.

18. Die Bestimmungen über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Ausführungsbestimmungen D. zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 5. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und die dazu erlassene Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 15. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 48). Das in das Zollinland eingehende Fleisch ist über das Hauptzollamt Saarbrücken und die Zollämter Goldene Bremm und Güdingen-Schönbach einzuführen, die Untersuchung des eingeführten Fleisches hat in der Auslandsfleischbeschaustelle Saarbrücken zu erfolgen.

§ 2

Folgende Bestimmungen werden am 1. März 1935 im Saarland aufgehoben:

1. Die Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets, betreffend die Eigenschaft als Saareinwohner, vom 15. Juni 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 92) und die Ergänzungsbestimmungen dazu vom 21. Januar 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 33).

2. Die von der Regierungskommission erlassenen Vorschriften zur Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Auslande.

3. Die von der Regierungskommission erlassenen Vorschriften über die Fleischbeschau und die Gebührenordnung des in das Saargebiet eingehenden Fleisches.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Saarlandes. Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die am 1. März 1935 das 60. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum 1. Juli 1935 ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen, auch wenn sie noch dienstfähig sind.

§ 2

Die Besoldung und die Amtsbezeichnung der unmittelbaren Reichsbeamten im Saarland richten sich nach dem Reichsbesoldungsrecht. Insoweit dieses noch keine Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen enthält, die den zu besetzenden Ämtern entsprechen, gilt hilfsweise die preußische Besoldungsordnung.

§ 3

Für die Beamten, die nach § 5 des Gesetzes nicht unmittelbare Reichsbeamte werden, gelten

a) diejenigen Vorschriften des allgemeinen Reichsbeamten-, Reichsbesoldungs- und Reichsversorgungsrechts, die auf mittelbare Landesbeamte Anwendung finden,

b) hilfsweise im ehemals preußischen Teil des Saarlandes die preußischen, im ehemals bayerischen die bayerischen landesrechtlichen Vorschriften.

c) Die Vorschriften, die sich die Körperschaften des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit gegeben haben, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Vorschriften zu a und b in Widerspruch stehen.

§ 4

Die im § 3 bezeichneten Beamten unterliegen den Vorschriften der preußischen Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 353).

§ 5

Im Saarland wird eine Reichs-Disziplinarkammer (§ 87 des Reichsbeamtengesetzes) beim Reichskommissar in Saarbrücken errichtet. Sie ist für die unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten zuständig, die im Saarland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Der Präsident dieser Kammer kann auch ein berufsrichterlicher Beamter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

§ 6

Wegen Dienstvergehen, die nicht unter § 8 der Beamtenabrede vom 31. Januar 1935 (Reichsgesetz vom 8. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. II S. 53) fallen, ist, wenn die weitere Verfolgung angezeigt erscheint, ein förmliches Dienststrafverfahren einzuleiten.

§ 7

Für die Rechtsstellung, Besoldung und Versorgung der Polizeibeamten gelten die für die preußischen Polizeibeamten getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 8

(1) An Stelle der bisher im Saarland geltenden Besoldungs- und Versorgungsbestimmungen für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen treten mit Wirkung vom 1. März 1935 ab die zur Zeit in Preußen geltenden Vorschriften. Bis auf weiteres werden jedoch die persönlichen Lasten wie bisher aufgebracht. Dabei tritt an Stelle des bisherigen Saargebietes das Reich.

(2) Die Fachminister werden ermächtigt, die hierdurch im Saarland eingeführten gesetzlichen Vorschriften mit den gebotenen Änderungen und Ergänzungen im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Die Rechtsverhältnisse der Justizbeamten werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz besonders geregelt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland.
Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Paßwesen

In Kraft treten:

1. Die das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) ändernden Vorschriften des Artikels IV des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077);
2. die Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. S. 599), vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516);
3. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257);
4. die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) mit der Maßgabe, daß Reisepässe und Kinderausweise bis zum 31. Mai 1935 für Reichsangehörige gebührenfrei auszustellen sind, die einen nach dem bisher im Saarland geltenden Recht ausgestellten Reisepaß oder Kinderausweis vorlegen, dessen Geltungsdauer erst nach dem 31. Mai 1935 abläuft;
5. die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249);
6. die Ergänzungsbestimmungen des Preußischen Ministers des Innern vom 30. Juni 1932 (Ministerialbl. inn. Verw. S. 685) in der vom Reichsminister des Innern besonders bestimmten Fassung;
7. das Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311) sowie die Erste und die Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. und 31. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 312, 321).

Artikel II

Ausländerpolizei

A. In Kraft treten:

1. Folgende Vorschriften:

§ 1

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer bedarf einer schriftlichen Aufenthaltserlaubnis, wenn er sich länger als einen Monat im Saarland aufhalten will oder aufhält.

(2) Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, wenn der Ausländer im Saarland

1. als Arbeitnehmer sich betätigen will,
2. selbständig einen Gewerbebetrieb, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb anfangen will.

§ 2

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(2) Aus dem gleichen Grund kann eine erteilte Aufenthaltserlaubnis jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis entscheiden der Polizeipräsident in Saarbrücken (für den Stadtkreis Saarbrücken) und die Landräte.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält.

§ 4

Die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis, deren Geltungsdauer zwei Jahre nicht übersteigt, beträgt zwei Reichsmark, für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis („bis auf weiteres") fünf Reichsmark.

§ 5

Ein Ausländer, der sich ohne die nach diesen Vorschriften erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Saarland aufhält, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 6

Ausländer im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

2. Das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) und die Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

B. Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes erläßt mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften unter A Nrn. 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen; er kann dabei auch einzelne Vorschriften der Nr. 1 ändern.

Artikel III

Meldewesen

A. In Kraft bleiben:

1. Die Verfügung, betreffend das Meldewesen, vom 19. September 1922 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 178) mit folgenden Änderungen:

   a) Im § 2 Abs. 1 Zeile 3 wird das Wort „Abzuge" durch „Anzuge" ersetzt;

   b) § 5 wird gestrichen;

   c) im § 7 Abs. 2 werden die Worte „in deutscher und französischer Sprache" sowie die Worte „Eigenschaft als Saareinwohner," gestrichen;

   d) im § 9 werden die Worte „für die preußischen und 75 Mark für die pfälzischen Gebietsteile des Saargebiets" gestrichen.

2. Die Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht über das Beherbergen fremder Personen in Gasthöfen, Hotels usw., vom 16. Januar 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 30).

B. Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern einzelne der hiernach geltenden Bestimmungen ändern oder ergänzen.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten alle im Saarland geltenden Bestimmungen außer Kraft, die den Vorschriften der Artikel I bis III entgegenstehen.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

B. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Verordnung über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern und der Devisenbewirtschaftung. Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Folgende verordnet:

§ 1

Für die Besitz- und Verkehrsteuerverwaltung des Saarlandes wird eine Zweigstelle des Landesfinanzamts Würzburg mit dem Sitz in Saarbrücken errichtet.

§ 2

(1) Bei dem Finanzgericht des Landesfinanzamts Würzburg wird eine Kammer mit dem Sitz in Saarbrücken gebildet. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Berufungskommission in Saarbrücken.

(2) Für die Bildung der Kammer gelten die §§ 48 bis 51 der Reichsabgabenordnung. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden abweichend von § 50 nicht gewählt, sondern von dem Präsidenten des Landesfinanzamts Würzburg im Benehmen mit dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlands ernannt.

§ 3

Zum Geschäftsbereich der Zweigstelle des Landesfinanzamts Würzburg in Saarbrücken gehören die Finanzämter

Blieskastel	Saarbrücken-Land
Dillingen	Saarlouis
Homburg (Saar)	St. Ingbert
Merzig	St. Wendel
Neunkirchen	Sulzbach
Saarbrücken-Stadt	Völklingen

mit ihren bisherigen Amtsbezirken.

§ 4

Die Verwaltung der Verkehrsteuern (Stempelsteuern) für das Saarland wird dem Finanzamt Saarbrücken-Land übertragen.

§ 5

Für das Saarland wird eine Zweigstelle der Devisenstelle Würzburg mit dem Sitz in Saarbrücken errichtet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Einführung des im Reich geltenden Verbrauchsteuerrechts im Saarland.

Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

Artikel I

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1935 an wird das bisher im Saarland geltende Recht auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern außer Kraft gesetzt.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist das im Reich geltende Verbrauchsteuerrecht einschließlich des Rechts auf dem Gebiet des Branntweinmonopols im Saarland anzuwenden, soweit aus den folgenden Vorschriften sich nicht etwas anderes ergibt.

Artikel II

Besondere Vorschriften

§ 1

Betriebsanmeldung

Hersteller steuerpflichtiger Erzeugnisse und sonstige Gewerbetreibende, die nach den im Artikel I Abs. 2 genannten Vorschriften verpflichtet sind, ihren Betrieb zollamtlich anzumelden, haben ungeachtet etwaiger früherer Anmeldungen die vorgeschriebenen Anmeldungen bei den zuständigen Zollstellen bis zum 10. März 1935 einzureichen.

§ 2

Biersteuer

(1) Für das im Saarland hergestellte Bier, das in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1935 steuerpflichtig wird, ermäßigen sich die Steuersätze des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135) um die Hälfte.

(2) Die Steuersätze für das in saarländischen Brauereien in der Zeit vom 1. bis 31. März 1935 erzeugte Bier bemessen sich nach der Biererzeugung der Brauereien im gesamten Rechnungsjahr 1934.

§ 3

Branntwein- und Essigsäuresteuer

(1) Mit dem 1. März 1935 geht das Eigentum an dem unverarbeiteten Branntwein, der im Saarland sich unter steueramtlicher Überwachung befindet, auf die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein über. Ausgenommen ist Branntwein, der ausschließlich aus Korn, Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon gewonnen oder in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer hergestellt worden ist (§ 76 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol).

(2) Der Branntwein, dessen Eigentum auf die Reichsmonopolverwaltung übergeht, ist vom bisherigen Eigentümer bis zur Verfügung durch die Reichsmonopolverwaltung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Der bisherige Eigentümer haftet für den Schaden, der aus der Vernachlässigung seiner Verpflichtungen der Reichsmonopolverwaltung erwächst.

(3) Auf Antrag kann die Reichsmonopolverwaltung auf das Eigentum an dem Branntwein gegen Bezahlung eines von ihr festzusetzenden Kaufgelds verzichten.

§ 4

(1) Für den Branntwein, dessen Eigentum auf die Reichsmonopolverwaltung übergeht, ist ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen, der von der Reichsmonopolverwaltung festgesetzt wird. Der Übernahmepreis hat eine Vergütung für die Lagerung und Behandlung des Branntweins bis zur Übernahme durch die Reichsmonopolverwaltung zu enthalten.

(2) Der Übernahmepreis ist alsbald nach Übernahme des Branntweins zu bezahlen. Er ist vom Tage des Eigentumübergangs ab mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen.

§ 5

Branntwein, der mit dem Ablauf des 28. Februar 1935 noch unter steueramtlicher Überwachung steht, dessen Eigentum aber nach § 3 Abs. 1 nicht auf die Reichsmonopolverwaltung übergeht, ist nach bisherigem Recht zu versteuern, sobald der Branntwein aus der amtlichen Überwachung in den freien Verkehr tritt.

§ 6

(1) Über den unter steueramtlicher Überwachung stehenden Branntwein, der sich mit dem Ablauf des 28. Februar 1935 in Brennereien, Lagern, Reinigungsanstalten oder anderen Betrieben befindet, hat der Besitzer binnen drei Tagen bei der Zollstelle, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, eine Anmeldung nach näherer Anordnung der Reichsmonopolverwaltung in doppelter Ausfertigung abzugeben. Unter steueramtlicher Überwachung stehender Branntwein, der sich mit dem Ablauf des 28. Februar 1935 unterwegs befindet, ist unmittelbar nach dem Eintreffen am Bestimmungsort anzumelden.

(2) Die Zollstelle hat den Tag der Abgabe auf der Anmeldung zu vermerken und sie nach Eintragung in ein Anmeldebuch alsbald dem Aufsichtsoberbeamten zuzuleiten.

§ 7

Der Aufsichtsoberbeamte hat die Branntweinbestände nach den Monopolbestimmungen festzustellen und für den Branntwein, dessen Eigentum auf die

Reichsmonopolverwaltung übergeht, eine Übernahmebescheinigung nach Anordnung der Reichsmonopolverwaltung auszustellen und dem Berechtigten zu übergeben. Der Anmelder hat das Ergebnis der Feststellungen anzuerkennen.

§ 8

Die Zollstelle hat die Angaben in der Anmeldung (§ 6) nachzuprüfen, etwaige Unrichtigkeiten zu beseitigen und das eine Stück der Anmeldung der Rechnungsstelle des Reichsmonopolamts zu übersenden; das andere Stück wird Beleg zum Anmeldebuch.

§ 9

Auf die Übernahme des Branntweins durch die Reichsmonopolverwaltung und die sich hierbei ergebenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 60 und 61 des Gesetzes über das Branntweinmonopol entsprechende Anwendung.

§ 10

Für Verschlußbrennereien, die am 13. Januar 1935 im Saarland vorhanden gewesen sind, wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ein Brennrecht festgesetzt. Das Nähere wird im Verwaltungswege geregelt. Der bis 30. September 1935 hergestellte Branntwein gilt als im Brennrecht hergestellt.

§ 11

(1) Für Abfindungsbrennereien bleibt die bisher zulässige Jahreserzeugungsmenge für das Betriebsjahr 1934/35 in Geltung.

(2) Für Abfindungsbrennereien, die im Abschnitt brennen (§ 41 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), läuft der zehnjährige Abschnitt vom 1. Oktober 1933 ab. Die im Abschnitt herstellbare Weingeistmenge beträgt 3 000 Liter Weingeist. Für Abfindungsbrennereien, die bisher jährlich mehr als 3 Hektoliter Weingeist herstellen durften, wird die im Abschnitt vor dem 1. März 1935 erzeugte Branntweinmenge auf die im Abschnitt zulässige Erzeugungsmenge nicht angerechnet.

§ 12

Branntwein, der nach vollständiger oder unvollständiger Vergällung oder unter Überwachung der Verarbeitung steuerfrei oder steuerbegünstigt abgegeben wurde, darf nur mit Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung an andere Personen weitergegeben werden. Der Handel mit Brennspiritus in Kleinverkaufsbehältnissen bleibt unberührt.

§ 13

Der Branntweinzuschlagsteuer (§§ 159 h ff. des Gesetzes über das Branntweinmonopol) unterliegen nicht die Trinkbranntweinherstellungsbetriebe, die am 13. Januar 1935 im Saarland vorhanden gewesen sind.

§ 14

Fettsteuer

Für im Saarland hergestellte Fette, die bis zum Ablauf des 31. März 1935 durch Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder durch Verbrauch in ihm steuerpflichtig werden, bleibt die Fettsteuer unerhoben.

§ 15

Schlachtsteuer

Zur Durchführung der Schlachtsteuer im Saarland treten an die Stelle des § 15 Satz 1 und des § 19 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung die Vorschriften der nachstehenden §§ 16 bis 19.

§ 16

Das Erhebungsverfahren und die Sicherung der Schlachtsteuer richten sich, soweit sich aus dem Schlachtsteuergesetz und der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung sowie aus den nachstehenden §§ 17 und 18 nichts anderes ergibt, bis auf weiteres nach dem bisherigen saarländischen Recht.

§ 17

(1) Ist für die Versteuerung das Lebendgewicht des Schlachttieres von Bedeutung, so hat es der Steuerpflichtige innerhalb einer Woche vor der Schlachtung durch Verwiegung auf einer öffentlichen Waage ermitteln zu lassen und der Schlachtsteuerhilfsstelle bei der Anmeldung der Schlachtung (§ 4 des Schlachtsteuergesetzes) unter Vorlage der ordnungsgemäß ausgestellten Gewichtsbescheinigung nachzuweisen. Ist nur die Verwiegung auf einer nichtöffentlichen Waage möglich, so muß die Gewichtsbescheinigung von dem Steuerpflichtigen und einer zur Verwiegung zugezogenen Amtsperson unterschrieben sein. Die Gewichtsbescheinigungen müssen nähere Angaben über das verwogene Tier enthalten und den Tag der Verwiegung ersehen lassen.

(2) Kann in Ausnahmefällen das für die Steuerfestsetzung benötigte Lebendgewicht des Schlachttieres nicht durch Verwiegung ermittelt werden, so hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung der Schlachtung die Bescheinigung einer Amtsperson über die Höhe des von dieser geschätzten Lebendgewichts vorzulegen. Die Schlachtsteuerhilfsstelle hat nach dem geschätzten Lebendgewicht die Schlachtsteuer vorläufig festzusetzen und nach § 5 des Schlachtsteuergesetzes zu erheben. Sie kann auf Grund eigener Ermittlung von der Schätzung der Amtsperson abweichen. Die Vorlage der im Satz 1 genannten Schätzungsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachttier der Schlachtsteuerhilfsstelle zur Vornahme eigener Schätzung vorgeführt wird. Im Fall der Notschlachtung kann die Schätzung des Steuerpflichtigen selbst die Grundlage für die vorläufige Festsetzung der Schlachtsteuer bilden, wenn bei der Anmeldung glaubhaft gemacht wird, daß die Erlangung der im Satz 1 genannten Schätzungsbescheinigung einer Amtsperson und die im Satz 4 vorgesehene Vorführung des Schlachttieres nicht möglich war.

(3) Im Fall des Absatzes 2 hat der Steuerpflichtige binnen sieben Tagen nach der Schlachtung das Schlachtgewicht des Tieres der Schlachtsteuerhilfsstelle unter Vorlage einer Gewichtsbescheinigung, die von ihm

und einer zur Verwiegung zugezogenen Amtsperson unterschrieben ist, nachzuweisen und das nach § 17 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung zu errechnende Lebendgewicht anzumelden. Hiernach setzt die Schlachtsteuerhilfsstelle die Schlachtsteuer fest. Sie führt bei Nichtübereinstimmung mit dem vorläufig erhobenen Schlachtsteuerbetrag (Abs. 2) die Nacherhebung oder Erstattung des Unterschiedsbetrags durch.

(4) Amtsperson im Sinn der Absätze 1 bis 3 ist auch der örtlich zuständige, nichtbeamtete Fleischbeschauer.

§ 18

(1) Schlachtsteuerstelle im Sinn der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung ist das Hauptzollamt.

(2) Die Festsetzung und Erhebung der Schlachtsteuer, die Entscheidung über die Schlachtsteuervergünstigung für Hausschlachtungen sowie die Schlachtsteuererstattung in den Fällen der §§ 6 und 7 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung bleiben weiterhin den Stellen übertragen, die bislang mit den entsprechenden Dienstgeschäften betraut waren. Diese Stellen sind hinsichtlich der Schlachtsteuer Hilfsstellen des Hauptzollamts im Sinn der Reichsabgabenordnung und der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung. Der Präsident des Landesfinanzamts kann einzelnen Hilfsstellen die durch Satz 1 übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil entziehen und anderen Hilfsstellen oder Zollstellen übertragen. Er kann auch neue Hilfsstellen errichten.

§ 19

Die nach § 18 Abs. 2 mit der Schlachtsteuererhebung betrauten Hilfsstellen haben die angenommenen Schlachtsteuereinzahlungen an die örtlich zuständigen Zollämter (Zollkassen) abzuliefern. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 Ziffern 1 und 5 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung Anwendung.

§ 20

(1) Für Schlachtungen im Saarland in der Zeit vom 1. März bis zum Ablauf des 30. Juni 1935 ist die Schlachtsteuer nur in halber Höhe der im § 3 des Schlachtsteuergesetzes und im § 5 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen Sätze zu erheben.

(2) Für Schlachtsteuerbeträge, die für Schlachtungen im Saarland in der Zeit vom 1. bis zum Ablauf des 15. Juli 1935 zu zahlen sind, kann die Schlachtsteuerhilfsstelle in Abweichung von § 5 des Schlachtsteuergesetzes Zahlungsaufschub ohne Verzinsung und ohne Sicherheitsleistung bis zum 15. September 1935 gewähren; der Zahlungsaufschub darf nur saarländischen Gewerbetreibenden, die gewerbsmäßig für eigene Rechnung schlachten oder schlachten lassen, und nur bis zur halben Höhe der Schlachtsteuerbeträge bewilligt werden. Die Gewährung von Zahlungsaufschub ist auf dem Schlachtsteuerbescheid zu vermerken.

(3) Die Schlachtsteuerausfuhrvergütung ist für vergütungsfähige Gegenstände, die in der Zeit vom 1. März bis zum Ablauf des 15. Juli 1935 aus dem Saarland in das Zollausland ausgeführt worden sind, nur in halber Höhe der im § 9 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen Sätze zu zahlen.

§ 21

Tabaksteuer

Wer bei Ablauf des 28. Februar 1935 noch nicht verwendete Saarsteuerzeichen im Besitz oder Gewahrsam hat, hat diese der Zollstelle bis zum 10. März 1935 anzumelden. Der Aufsichtsoberbeamte prüft die Anmeldung und bescheinigt das Ergebnis in den über den Bezug von Saarsteuerzeichen geführten Büchern. Die Anmeldung schließt die Verwendung der Saarsteuerzeichen gemäß §§ 23 und 24 nicht aus. Soweit die Saarsteuerzeichen dem Anmeldenden nicht gemäß §§ 23 und 24 belassen werden, sind sie bis zum 20. März 1935 an die Zollstelle zurückzugeben. Diese setzt den Steuerwert der angemeldeten Saarsteuerzeichen von Tabakabgabebeträgen ab, die aus der Zeit vor dem 1. März 1935 zu Lasten des Anmeldenden zum Soll stehen. Soweit dem Steuerwert Sollbeträge nicht gegenüberstehen, ist er herauszuzahlen.

§ 22

(1) Für die bei Ablauf des 28. Februar 1935 in einem saarländischen Zigarettenherstellungsbetrieb vorhandenen Tabake — einschließlich der im Verarbeitungsgang befindlichen und der bereits zu noch nicht versteuerten Zigaretten verarbeiteten — gilt mit dem 1. März 1935 die Materialsteuer in Höhe des Steuersatzes des § 93 des Tabaksteuergesetzes als entstanden; sie ist in gleichen Teilbeträgen am 25. Juli, 25. August und 25. September 1935 zu zahlen. Ein Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(2) Die nach Abs. 1 geschuldete Materialsteuer ist auf Antrag für die Tabakmenge zu erlassen, die der Zigarettenmenge entspricht, die der Hersteller in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1935 mit Saarsteuerzeichen in Verkehr gebracht hat. Der Erlaß darf jedoch nur für $^{4}/_{12}$ der von dem Hersteller im Kalenderjahr 1934 verarbeiteten Rohstoffmenge gewährt werden.

(3) Gegen den Bescheid auf einen Antrag nach Abs. 2 ist nur Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 23

(1) Der Inhaber eines im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebs erhält für seine Tabakerzeugnisse im Saarland ein tabaksteuerfreies Kontingent. Dieses wird auf $^{4}/_{12}$ der Menge an Tabakerzeugnissen festgesetzt, die er nachweislich im Kalenderjahr 1934 mit Saarsteuerzeichen versteuert oder auf saarländische Tabaksteuerlager geliefert hat.

(2) Das tabaksteuerfreie Kontingent (Abs. 1) gilt für die Zeit bis zum 30. Juni 1935. Die Steuerfreiheit hat zur Voraussetzung, daß die in den Rahmen des Kontingents fallenden Tabakerzeugnisse vor der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb mit Saarsteuerzeichen versehen sind. Diese Zeichen werden unter Anrechnung der nach § 21 belassenen den Betrieben in der dem Kontingent entsprechenden Menge von der Zoll-

stelle ohne Gegenleistung geliefert. Der Hersteller hat die Zeichen mit einer Angabe der Kleinverkaufspreise in deutscher Währung zu versehen. Auf die Tabakerzeugnisse, für die Saarsteuerzeichen verwendet worden sind, finden die Vorschriften über die Preisklassen und Packungsgrößen (§§ 5 und 8a des Tabaksteuergesetzes) sowie die Bestimmungen über Höchstgewichtsgrenzen (§ 12 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) keine Anwendung.

(3) Umtausch oder Ersatz von Saarsteuerzeichen, die dem Hersteller nach Abs. 2 geliefert worden sind, ist ausgeschlossen.

§ 24

Auf Inhaber von im Saarland gelegenen Tabaksteuerlagern finden die Vorschriften des § 23 Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung des tabaksteuerfreien Kontingents nur die von ihnen selbst im Kalenderjahr 1934 versteuerte Menge maßgebend ist, und daß die ohne Gegenleistung abzugebenden Steuerzeichen auf die bei Ablauf des 28. Februar 1935 vorhandenen Lagerbestände beschränkt bleiben. In Tabaksteuerlager dürfen nach dem 28. Februar 1935 unversteuerte Tabakerzeugnisse nicht mehr aufgenommen werden. Die Steuerlager sind bis zum 31. Juli 1935 zu räumen.

§ 25

(1) Der Inhaber eines im deutschen Zollgebiet außerhalb des Saarlands gelegenen Herstellungsbetriebs erhält für den Absatz seiner Tabakerzeugnisse in das Saarland ein tabaksteuerfreies Kontingent. Dieses wird auf $^4/_{12}$ der Menge an Tabakerzeugnissen festgesetzt, die er nachweislich im Kalenderjahr 1934 in das Saarland geliefert hat. § 23 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Die Tabakerzeugnisse sind unter Steueraufsicht zu versenden (§§ 39ff. der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen).

(2) Für die nach Abs. 1 in das Saarland gelieferten Tabakerzeugnisse werden Zoll und Materialsteuer vergütet. Die Bestimmungen der Tabakzoll-Vergütungsordnung und des § 16 der Materialsteuer-Ordnung sind anzuwenden.

§ 26

Saarsteuerzeichen, die nach den §§ 23 bis 25 verabfolgt, aber bis zum 30. Juni 1935 nicht verwendet worden sind, sind der Zollstelle ohne Anspruch auf Ersatz zurückzugeben.

§ 27

Mit Saarsteuerzeichen versehene Tabakerzeugnisse dürfen in das übrige deutsche Zollgebiet nicht verbracht werden; sie gelten dort als unversteuert und unterliegen nach den §§ 401 und 406 der Reichsabgabenordnung der Einziehung.

§ 28

(1) Unversteuertes Zigarettenpapier darf aus dem Saarland nicht in das übrige deutsche Zollgebiet verbracht werden. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, wird bestraft, als ob er eine Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung begangen hätte. Zigarettenpapier, das verbotswidrig aus dem Saarland in das übrige deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist, ist einzuziehen.

(2) Zigarettenpapier, das sich am 1. Juli 1935 im Saarland unversteuert im Handel befindet, ist nachzuversteuern. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 29

Die §§ 47a, 47b und 69a des Tabaksteuergesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis bleiben im Saarland bis zum 30. September 1935 außer Anwendung.

§ 30

Auf Inhaber von im Saarland gelegenen Herstellungsbetrieben finden hinsichtlich der Tabakerzeugnisse, die in das übrige deutsche Zollgebiet geliefert worden sind, die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 825) mit Wirkung vom 1. Januar 1935 entsprechende Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung des Zündwarenmonopols im Saarland. Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. März 1935 ab auch im Saarland.

(2) Die im § 4 Absätze 2, 3 des Zündwarenmonopolgesetzes bezeichneten Gesellschaften und ihre Rechtsnachfolger sind nicht berechtigt, von ihnen hergestellte Zündwaren an Genossenschaften, deren Sitz sich im Saarland befindet, selbständig abzusetzen.

§ 2

Die im Saarland bestehende Zündholzfabrik tritt zu der deutschen Gruppe der in der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer.

§ 3

(1) Die Beteiligungsziffer für die saarländische Zündholzfabrik wird durch Beschluß des Aufsichtsrats der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft festgesetzt; die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen und des Reichswirtschaftsministers. Die Vorschriften der §§ 19, 21 bis 25 des Zündwarenmonopolgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft oder die von ihm beauftragte Person oder Stelle ist berechtigt, von der saarländischen Zündholzfabrik Auskünfte sowie die Vorlegung ihrer Bücher und Schriften zu verlangen, soweit die Ermittlungshandlungen für die Festsetzung der Beteiligungsziffer erforderlich erscheinen.

§ 4

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der aus dem Absatz der von der saarländischen Fabrik hergestellten Zündwaren entsteht, fließt nach Abzug der Unkosten, die auf diese Zündwaren im Verhältnis ihrer Menge zu der von der Monopolgesellschaft abgesetzten Gesamtmenge entfallen, ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Tändsticks Aktiebolaget steht ein Anteil hieran nicht zu.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

C. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften im Saarland.
Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. März 1935 treten im Saarland in ihrer im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung in Kraft:

1. Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) nebst der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III § 6 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) mit der Maßgabe, daß im § 6 Abs. 1 an die Stelle des 31. Dezember 1931 der 28. Februar 1935 tritt.
2. Gesetz über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsverordnungen (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 269, 351, 725; 1934 I S. 465).
3. Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 593).
4. Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 nebst der dazu ergangenen Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205).
5. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 nebst den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1067, 1090; 1932 I S. 285, 289; 1933 I S. 487; 1934 I S. 823) mit folgender Maßgabe:

   „An die Stelle der im § 21 vorgesehenen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts tritt die Bestätigung durch den Reichswirtschaftsminister oder den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft je für ihren Geschäftsbereich. Diese Minister können für ihren Geschäftsbereich eine andere Stelle bezeichnen, welche an ihrer Stelle die Bestätigung ausspricht."
6. Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) in Verbindung mit § 2 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachungsstellen vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) nebst
   a) Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über Preise für ausländische Waren, vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843), vom 3. Oktober 1934 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 233 vom 5. Oktober 1934),
   b) Zweite Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über Preise für ausländische Waren, vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843), vom 11. Januar 1935 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 14 vom 17. Januar 1935).

7. Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328) nebst
   a) Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. August 1930 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 205 vom 3. September 1930),
   b) Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376).
8. Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081).
9. Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).
10. Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 nebst den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 743, 744, 984; 1935 I S. 10).
11. Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 nebst den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. I S. 816; Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 209 vom 7. September 1934; Nr. 218 vom 18. September 1934; Nr. 14 vom 17. Januar 1935).
12. Neunte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212), vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 528).
13. Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 766).
14. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) und Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1594).
15. Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 nebst den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1919 S. 342, 1449; 1923 I S. 945, 979; 1931 I S. 279, 313; 1933 I S. 203; Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 262 vom 16. November 1923; Nr. 95 vom 24. April 1933) mit folgender Maßgabe:

    „Als Verband im Sinne des § 2 der zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) gilt für den Bezirk des Saarsteinkohlenbergbaues diejenige Rechtspersönlichkeit, die über die von den Kohlenbergwerksbesitzern dieses Bezirkes erzeugten Brennstoffe verfügungsberechtigt ist. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Durchführungsvorschriften."
16. Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 nebst den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1919 S. 2128; 1920 S. 500; Reichszollbl. Jahrgang 15 Nr. 24; Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 140 vom 19. Juni 1922), soweit diese Vorschriften nicht auf Grund der Verordnung über das Zollwesen im Saarland vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 182) bereits im Saarland eingeführt sind.
17. Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 nebst den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1027; 1934 II S. 363; Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 138 vom 16. Juni 1934; Nr. 147 vom 27. Juni 1934).
18. Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 nebst den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. I S. 1223, 1261).
19. Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) nebst der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194).
20. Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790).
21. Verordnung über die Neubekanntmachung der Eichgebührenordnung und der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 3. Mai 1930 nebst den zur Durchführung und Ergänzung der Eichgebührenordnung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 153; 1933 I S. 1; 1934 I S. 181).
22. Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel und Jahreszeichen, vom 14. November 1911 in der Fassung der zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1911 S. 951; 1920 S. 1860; 1922 I S. 983; 1934 I S. 184).
23. Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) und die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14).

§ 2

Soweit in den im Saarland geltenden Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung beseitigt, geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bergwesens im Saarland.

Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem 1. März 1935 erlangen die im früher zu Preußen gehörigen Teile des Saarlandes geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 705) auch in dem früher zu Bayern gehörigen Teile des Saarlandes Gültigkeit.

§ 2

Mit dem 1. März 1935 treten im Saarland folgende preußische Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in Kraft:

1. Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 228).
2. Gesetz zur Abänderung des § 101 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, vom 22. April 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93).
3. Gesetz über Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle vom 22. Mai 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 118).
4. Gesetz über ein verändertes Verfahren zur Verleihung von Steinkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 17).
5. Gesetz zur Änderung des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, vom 3. März 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 107).
6. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493).
7. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 257).
8. Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 303) mit der Maßgabe, daß die für die Rheinprovinz bestehende Abteilung des Bergausschusses bei dem Oberbergamt in Bonn zugleich für das Saarland zuständig ist.
9. Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 404).
10. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 463).

§ 3

Mit dem 1. März 1935 treten im Saarland das bayerische Berggesetz vom 13. August 1910 (Gesetz- u. Verordnungbl. f. d. Königr. Bayern S. 815) und die dieses Gesetz ergänzenden Gesetze vom 15. August 1914 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Königr. Bayern S. 413) und vom 17. August 1918 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Königr. Bayern S. 551) außer Kraft. Die auf Grund dieser Gesetze tätigen Vertrauensmänner gelten als Sicherheitsmänner im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten.

§ 4

(1) Mit dem Inkrafttreten der §§ 5 bis 17 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) fallen die §§ 80f bis 80fs und § 192a Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten in der bis dahin im Saarland geltenden Fassung fort.

(2) Bis zu demselben Zeitpunkt läuft die Amtszeit der am 1. März 1935 im Amte befindlichen Mitglieder der ständigen Arbeiterausschüsse und der Sicherheitsmänner (Vertrauensmänner) weiter; Neu- oder Ersatzwahlen finden nicht mehr statt. Der Treuhänder der Arbeit kann die im Satz 1 bezeichneten Personen wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland.

Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen — Verfahren vor der Einigungsstelle — vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724) treten im Saarland am 1. März 1935 mit den in den §§ 2 bis 10 dieser Verordnung enthaltenen und für die Zeit der Rückgliederung des Saarlandes bestimmten Ergänzungen in Kraft.

§ 2

(1) Wenn die besonderen Bedürfnisse der saarländischen Wirtschaft es geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister die im § 5 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vorgesehenen Maßnahmen ohne Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige allgemein anordnen. Zur Erteilung der im § 5 a. a. O. vorgesehenen Einwilligung kann er andere Stellen ermächtigen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf Gewerbe Anwendung, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist.

§ 3

Der Errichtung einer Unternehmung im Sinne von § 5 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen werden gleichgestellt:

1. die Verlegung eines Betriebes,
2. die Änderung in der Bezeichnung einer Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen inner- oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird.

§ 4

Als Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen im Sinne von § 5 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen gilt die Übernahme einer Verkaufsstelle durch eine Unternehmung auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit der Unternehmung an anderer Stelle entsprechend eingeschränkt wird.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 bis 4 auch auf Konsumvereine und Werkskonsumanstalten, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, sowie auf Kommissions- und Auslieferungslager Anwendung finden.

§ 6

Wenn die besonderen Bedürfnisse des Saarlandes es geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß Personen, welche im Besitze einer Legitimationskarte gemäß den §§ 44 und 44a der Gewerbeordnung sind, für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Saarland einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch eine vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmende Stelle.

§ 7

(1) Wenn die besonderen Bedürfnisse der saarländischen Wirtschaft oder eines bestimmten Wirtschaftszweiges es geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß Unternehmungen und Betriebe, die im Saarland nach dem 15. Juli 1933 errichtet wurden, geschlossen werden.

(2) § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieser Verordnung entsteht, wird nicht gewährt.

§ 9

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß derjenige, der den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft wird. Das gleiche gilt im Falle einer Anordnung aus § 6 dieser Verordnung für Personen, die ohne die hier vorgesehene besondere Erlaubnis im Saarland ihre Tätigkeit ausüben. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann ferner zur Durchführung der auf Grund der §§ 2 und 7 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

§ 10

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 11

Soweit die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, übt sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, an dem die Vorschriften der §§ 2 bis 11 außer Kraft treten.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, Bausparkassen und Kapitalisationsgesellschaften im Saarland.

Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Aufsicht über die bisher vom Aufsichtsamt für Privatversicherung für das Saargebiet beaufsichtigten privaten Versicherungsunternehmungen, Bausparkassen und Kapitalisationsgesellschaften geht — vorbehaltlich der Regelung im Abs. 2 — auf das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung über.

(2) Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich am 1. März 1935 auf ein Land und das Saarland beschränkt, geht auf die Behörden über, die diese Unternehmungen im übrigen Reichsgebiet beaufsichtigen.

§ 2

(1) Soweit das Aufsichtsamt für Privatversicherung für das Saargebiet öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und Bausparkassen beaufsichtigt, die im Saarland ihren Sitz haben, geht die Aufsicht auf den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes über.

(2) Soweit das Aufsichtsamt für Privatversicherung für das Saargebiet öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und Bausparkassen beaufsichtigt, die ihren Sitz nicht im Saarland haben, geht die Aufsicht auf die für diese Anstalten zuständigen Aufsichtsbehörden über.

§ 3

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung leitet die Geschäfte des Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Saargebiet, die es nicht selbst übernimmt, auf die zuständigen Aufsichtsbehörden über.

§ 4

(1) Mit dem 1. März 1935 tritt das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) nebst den hierzu erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 279, 292, 493, 501; 1932 I S. 285, 288; 1933 I S. 295; 1934 I S. 1189, 1199) im Saarland in Kraft.

(2) Das von der Regierungskommission des Saargebiets erlassene Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 27. Juli 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 307) wird aufgehoben.

§ 5

(1) Den am 1. März 1935 im Saarland zugelassenen Kapitalisationsgesellschaften wird der Abschluß neuer Verträge sowie die Erhöhung oder Verlängerung früher abgeschlossener Verträge untersagt.

(2) Für die Abwicklung der am 1. März 1935 zugelassenen Kapitalisationsgesellschaften bleibt die Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets, betreffend Kapitalisationsgesellschaften, vom 27. Juli 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 324) in Kraft. Soweit jedoch nach der Verordnung über Kapitalisationsgesellschaften das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 27. Juli 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 307 ff.) zur Anwendung kommt, tritt sinngemäß an dessen Stelle das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315).

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden oder abändernden Inhalts erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

D. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Vom 18. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Arbeitsverfassung

Artikel I

§ 1

(1) Am 1. März 1935 treten im Saarland folgende Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Kraft:

1. Die §§ 1 bis 4 des Ersten Abschnitts über den Führer des Betriebes;
2. der Zweite Abschnitt über den Treuhänder der Arbeit mit Ausnahme des § 19 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und Abs. 3, des § 20 und des § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und des Abs. 2;
3. die §§ 32 bis 34 des Dritten Abschnitts über die Tariforbnung, wobei bis zur Einrichtung der Arbeitsgerichte die §§ 91 bis 107 des Arbeitsgerichtsgesetzes und Artikel II § 2 des Zweiten Abschnitts dieser Verordnung entsprechend gelten;
4. der Vierte Abschnitt über die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Dabei sind bis auf weiteres an Stelle der nach § 41 Abs. 2 und § 50 letzter Satz aus dem Kreise der Vertrauensmänner zu berufenden Beisitzer Gefolgschaftsmitglieder zu berufen; bis auf weiteres ist auch die Vorschlagsliste der Beisitzer vom Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes aufzustellen;
5. der Fünfte Abschnitt über den Kündigungsschutz mit der Änderung des Gesetzes zur Erweiterung des Kündigungsschutzes vom 30. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1193), soweit die Kündigungen nicht vor dem 1. März 1935 erfolgt sind. Einer Beratung im Vertrauensrat und der Beibringung einer Bescheinigung gemäß § 56 Abs. 2 AOG bedarf es bei Kündigungen, die vor der Errichtung der Vertrauensräte erfolgt sind, nicht. Bis zur Einrichtung der Arbeitsgerichte treten an deren Stelle für die Klage auf Widerruf der Kündigung die bis dahin in Arbeitssachen zuständigen Gerichte. Für das Verfahren gelten die §§ 63, 71 und 99 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend;
6. der Sechste Abschnitt über die Arbeit im öffentlichen Dienst;
7. der § 64 Abs. 2 und der § 69 Absätze 5, 6 und 7 des Siebenten Abschnitts (Schluß- und Übergangsvorschriften).

(2) Gleichzeitig treten die §§ 18, 19, 21 bis 25 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in Kraft sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255) mit den sich aus Abs. 1 Ziffer 4 ergebenden Abweichungen und den folgenden Änderungen:

a) Im § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Arbeitsgerichts bis zu seiner Errichtung das Gewerbegericht;
b) die erstmalige Übermittlung des Verzeichnisses der Wirtschaftszweige gemäß § 3 Abs. 2 hat vom Vorsitzenden des Ehrengerichts binnen 14 Tagen nach seiner Bestellung an den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes zu erfolgen.

§ 2

(1) Der § 20 nebst § 19 Abs. 1 Ziffer 4 AOG tritt am 1. April 1935 im Saarland in Kraft.

(2) Der § 16 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in den Absätzen 1 und 2 an Stelle der Worte „1. Mai 1934" die Worte „1. April 1935" und im Abs. 2 an die Stelle der Worte „1. bis 29. Mai 1934" die Worte „1. bis 29. April 1935" treten.

§ 3

Der § 152 der Gewerbeordnung tritt außer Kraft; im § 154a der Gewerbeordnung ist „152 und 153" zu streichen.

Artikel II

(1) Am 1. März 1935 treten im Saarland die §§ 1, 2, 18 bis 24 und 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 nebst den §§ 1 bis 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 13. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516) mit den sich aus Artikel I sinngemäß ergebenden Abweichungen und folgender Änderung in Kraft:

(2) Beschränkt sich die Bestellung eines Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst auf das Saarland, so werden die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz AOGÖ zu bestellenden Sachverständigen aus einer Vorschlagsliste des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes entnommen, der geeignete Arbeiter und Angestellte in Vorschlag zu bringen hat.

Artikel III

Die §§ 1 bis 6, 9 bis 19, 20 ohne Nrn. 2, 21 bis 39 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214, 300) und die §§ 1 bis 3, 6, 8 bis 13 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) mit der Änderung der Ziffer II der Verordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164) treten im Saarland am 1. März 1935, die §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Heimarbeit am 1. Mai 1935 in Kraft.

Artikel IV

§ 1

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Betrieben und Verwaltungen des Saarlandes gezahlten Lohn- und Gehaltssätze und bestehenden sonstigen Arbeitsbedingungen gelten, soweit nicht eine Neuregelung durch Richtlinien des Treuhänders der Arbeit oder durch Tariforordnung oder durch eine von dem zuständigen Reichsminister erlassene gemeinsame Dienstordnung im Sinne des § 16 Abs. 2 AOGÖ erfolgt oder der Treuhänder der Arbeit Ausnahmen zuläßt, bis zu einem Zeitpunkt, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, als Mindestbedingungen. Entsprechendes gilt für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit.

§ 2

Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Reichstariforordnungen finden auf das Saarland insoweit Anwendung, als der Reichsarbeitsminister, ein von ihm bestellter Sondertreuhänder oder der für das Saarland zuständige Treuhänder der Arbeit dies anordnet.

Zweiter Abschnitt

Arbeitsgerichtsbarkeit

Artikel I

(1) Das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) tritt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 319) im Saarland hinsichtlich seines Ersten bis Vierten Teiles und der §§ 108, 110 Nrn. 1 bis 4, 111, 113, 116 bis 119 und 121 des Fünften Teiles mit den sich aus Artikel II ergebenden Änderungen und Ergänzungen am 1. Juli 1935, soweit es sich jedoch um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, am 1. März 1935 in Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

(2) Entsprechendes gilt für die Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer bei Arbeitsgerichtsbehörden vom 28. Februar 1934 / 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173 / I S. 258).

Artikel II

§ 1

Für die Berufung der nichtrichterlichen Beisitzer (§§ 20 und 37 ArbGG) bedarf es bis zu einem Zeitpunkt, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, einer Entnahme aus Vorschlagslisten nicht. Die erstmalige Bestellung erfolgt für die Zeit bis zum 30. April 1937.

§ 2

Der § 91 Abs. 3 ArbGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 30. April 1934 der 28. Februar 1935 tritt. Eine vor dem 1. März 1935 vereinbarte Schiedsklausel, die den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht entspricht, verliert ihre Wirksamkeit, sofern nicht die Parteien vor diesem Tage sich bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen haben.

§ 3

Der § 117 ArbGG findet insoweit Anwendung, als nicht andere reichsgesetzliche Vorschriften, die im Saarland zur Anwendung kommen, entgegenstehen. Im übrigen ist er mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Tages der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes der 1. März 1935 tritt.

§ 4

Der § 118 ArbGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des 1. Januar 1925 der 1. Januar 1935 tritt.

§ 5

Bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 6

Im § 121 ArbGG tritt an die Stelle des 1. Juli 1927 der 1. Juli 1935 oder der für das endgültige Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes im Saarland an seiner Stelle etwa bestimmte Zeitpunkt.

Dritter Abschnitt

Arbeitsvertragsrecht

Artikel I

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) tritt im Saarland am 1. März 1935 in Kraft.

Artikel II

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412) treten im Saarland am 1. März 1935 in Kraft. Die Wirksamkeit einer vor diesem Tage erfolgten Kündigung bestimmt sich nach dem bisher im Saarland geltenden Recht.

Vierter Abschnitt

Arbeitsschutz

Artikel I

§ 1

(1) Die Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803, 984) nebst der dazugehörigen Arbeitszeitordnung und den nachstehend genannten, auf Grund der Arbeitszeitordnung oder der früheren Verordnung über die Arbeitszeit vom $\frac{\text{21. Dezember 1923}}{\text{14. April 1927}}$ $\left(\text{Reichsgesetzbl.} \frac{\text{I S. 1249}}{\text{I S. 110}}\right)$ erlassenen Ausführungsbestimmungen, und zwar der allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom $\frac{\text{17. April 1924}}{\text{29. April 1927}}$ $\left(\text{Reichsgesetzbl.} \frac{\text{I S. 416}}{\text{I S. 114}}\right)$ und der Ausführungsbestimmungen vom 11. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 828) treten im Saarland am 1. März 1935 in Kraft.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in den unter die Arbeitszeitordnung fallenden Betrieben und Verwaltungen des Saarlandes bestehende Arbeitszeit gilt, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit des § 3 Abs. 1 und des § 4 der Arbeitszeitordnung überschreitet und nach dem bisherigen Rechte zulässig war, bis auf weiteres als zugelassen.

(3) Am 1. März 1935 tritt die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Dritter Teil, Kapitel II vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 297) nebst Durchführungsbestimmungen vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in Kraft. Am 1. Mai 1935 tritt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154) in Kraft.

§ 2

Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 864) nebst Ausführungsbestimmungen vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 861) tritt im Saarland, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung vorliegender Verordnung, im übrigen am 1. Mai 1935 in Kraft.

Artikel II

Die Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176) tritt im Saarland, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung vorliegender Verordnung, im übrigen am 1. Mai 1935 in Kraft.

Artikel III

Das Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585) nebst Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) treten im Saarland am 1. März 1935 in Kraft.

Artikel IV

(1) Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 162) tritt im Saarland am 1. März 1935 in Kraft.

(2) Das gleiche gilt für das Inkrafttreten der Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 104) und des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom $\frac{\text{16. Juli 1927}}{\text{29. Oktober 1927}}$ $\left(\text{Reichsgesetzbl.} \frac{\text{I S. 184}}{\text{I S. 325}}\right)$. Im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch den 1. März 1935 ersetzt.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 1

Mit dem Inkrafttreten der Vorschriften dieser Verordnung im Saarland treten auf den hier geregelten Gebieten oder Teilgebieten (einschließlich des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens) die dort bisher geltenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft, soweit sie nicht auch in sonstigen Teilen des Reiches weitergelten. Gesindegesetze (Gesindeordnungen) treten am 1. März 1935 außer Kraft.

§ 2

Soweit in den im Saarland geltenden Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung beseitigt, geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Vom 15. Februar 1935.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Mit dem Tage der Rückgliederung des Saarlandes in das Reichsgebiet wird aus dem Saarland und dem bayerischen Landesteil Pfalz das Wirtschaftsgebiet des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz gebildet. Mit dem gleichen Tage scheidet der bayerische Landesteil Pfalz aus dem Wirtschaftsgebiet des Treuhänders der Arbeit Bayern aus.

Als Sitz des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarland-Pfalz wird Saarbrücken bestimmt.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes.

Vom 15. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Vom 1. März 1935 an gilt für die Sozialversicherung des Saarlandes das Reichsrecht, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

Abschnitt II Artikel 2 §§ 2 und 3, Artikel 7 und Abschnitt V § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) sowie die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften treten, soweit sie nach Reichsrecht bereits in Kraft sind, für die Versicherungsträger des Saarlandes mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Die Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105) tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft; über die Entlastung der Organe entscheidet die nach diesem Zeitpunkt zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 3

(1) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. März 1935 eingetreten sind, gelten die bisherigen Vorschriften über die Voraussetzungen und über die Berechnung der Leistungen, wenn der Antrag auf Leistung vor dem 1. März 1935 gestellt ist; das gleiche gilt für die Kürzung und das Ruhen von Leistungen, soweit die bisherigen Vorschriften über das Reichsrecht hinausgehen.

(2) Sind die Leistungen nach Reichsrecht zu berechnen, so gelten seine Vorschriften über die Berechnung und das Ruhen der Leistungen auch für Zeiten vor dem 1. März 1935.

§ 4

(1) § 3 gilt auch für die Wanderversicherung.

(2) Sind die Versicherungsfälle aus mehreren Versicherungszweigen vor dem 1. März 1935 eingetreten und ist mindestens die Leistung eines Versicherungszweiges vor diesem Tage beantragt, so gelten auch für die Leistungen aus den übrigen Versicherungszweigen die bisherigen Vorschriften über die Voraussetzungen und über die Berechnung der Renten. § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt.

(3) Ist der Versicherungsfall in einem Versicherungszweige vor dem 1. März 1935 eingetreten und in einem anderen Versicherungszweige erst nach diesem Tage, so gelten für die Ansprüche aus allen Versicherungszweigen die Vorschriften dieser Verordnung. Ist die auszuzahlende Gesamtleistung jedoch geringer als der Betrag der bisher gezahlten Renten, so wird die Gesamtleistung in Höhe dieser Renten zu Lasten der bisher beteiligten Versicherungsträger oder ihrer Rechtsnachfolger festgestellt.

§ 5

(1) Die Versicherungsämter des Saarlandes bestehen als Versicherungsämter nach der Reichsversicherungsordnung weiter.

(2) Das Oberversicherungsamt des Saargebiets besteht als Oberversicherungsamt, das Verkehrsoberversicherungsamt in Saarbrücken als besonderes Oberversicherungsamt nach der Reichsversicherungsordnung weiter. Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Saarbrücken fällt mit dem 1. März 1935 weg; seine Aufgaben gehen mit dem gleichen Tage auf das Knappschaftsoberversicherungsamt in Bonn über.

§ 6

Mit dem 1. März 1935 gehen die Aufgaben des Landesversicherungsamts für das Saargebiet auf das Reichsversicherungsamt über.

§ 7

Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung nimmt der Reichsarbeitsminister wahr.

Abschnitt II
Krankenversicherung

§ 8

Versicherungszeiten, die in der Krankenversicherung des Saarlandes zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 9

(1) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen im Saarland bestehen als Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung weiter.

(2) Die Krankenkassen haben ihre Satzungen dem Reichsrecht spätestens bis zum 1. Juli 1935 anzupassen.

§ 10

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vorschriften des Reichsrechts über das Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Krankenhäusern und Apotheken sowie der Vorschriften über die Organisationen der Kassenärzte und Kassenzahnärzte.

(2) Das Schiedsamt bei dem bisherigen Oberversicherungsamt des Saargebiets besteht in seiner bisherigen Zuständigkeit bei dem Oberversicherungsamt Saarbrücken bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt weiter.

(3) Das Oberschiedsamt bei dem Landesversicherungsamt des Saargebiets fällt mit dem 1. März 1935 weg; seine Aufgaben gehen mit dem gleichen Tage auf das Reichsschiedsamt über.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 11

Die Versicherungspflicht von Betrieben und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung neu unterstellt werden, beginnt mit dem 1. Juli 1935.

§ 12

Berufskrankheiten sind zu entschädigen, wenn sie durch Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1932 verursacht sind. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. März 1935 finden nicht statt.

§ 13

(1) Die Gewerbliche Berufsgenossenschaft, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Knappschafts-Berufsgenossenschaft des Saargebiets fallen mit dem 1. März 1935 weg.

(2) Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere, insbesondere über

die Zuteilung der versicherten Betriebe und Tätigkeiten zu den Trägern der Unfallversicherung,

den Übergang der Entschädigungslast und der sonstigen Verbindlichkeiten der bisherigen Versicherungsträger,

die Auseinandersetzung des Vermögens,

die Umlage,

die Unfallverhütung.

(3) Über die Verpflichtungen aus den §§ 6 und 8 der Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets vom 13. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 896) findet kein Ausgleich statt.

(4) Das Reichsversicherungsamt kann zur Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Saarland bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Pfalz eine Sektion errichten; es bestimmt das Nähere, auch über die Verfassung.

§ 14

(1) Die Eigenunfallversicherung der Stadtverwaltung Saarbrücken besteht vorläufig als Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung weiter.

(2) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

Abschnitt IV

Invalidenversicherung

§ 15

(1) Die in der Invalidenversicherung des Saarlandes zurückgelegten Beitragszeiten gelten als Beitragszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

(2) Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 4. Oktober 1925 die saarländischen Lohnklassen

1 bis 4 der ersten Klasse,
5 und 6 » zweiten » ,
7 » 8 » dritten » ,
9 » vierten »

nach § 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gleich. Für die Zeit vom 5. Oktober 1925 an stehen die saarländischen Lohnklassen den entsprechenden Klassen nach § 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gleich; die nach den bisherigen Vorschriften vorgesehene Gleichsetzung von Lohnklassen gilt hierbei nicht.

§ 16

(1) Die Beiträge sind

für Beitragszeiten vom 4. März 1935 an,

bei den Sonderanstalten vom 1. März 1935 an

sowie

vom 1. Juli 1935 an auch für zurückliegende Beitragszeiten

nach § 1390 der Reichsversicherungsordnung zu entrichten.

(2) Das bisherige Verfahren für die Einziehung der Beiträge bleibt, unbeschadet der §§ 1447 bis 1457 der Reichsversicherungsordnung, bis auf weiteres bestehen.

§ 17

Zur Deckung des Aufwandes für Arbeitslose des Saarlandes (§ 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) zahlt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Träger der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. März 1935 bis 31. März 1936 monatlich 50 Reichspfennig für jeden Arbeitslosen im Saarland. Maßgebend ist die Zahl der nach der Arbeitslosenstatistik der Regierungskommission des Saar-

gebiets Abteilung Arbeitsamt für den letzten Stichtag des Kalenderjahres 1934 gemeldeten Arbeitslosen. § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 18

(1) Die Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet besteht als Landesversicherungsanstalt des Saarlandes nach der Reichsversicherungsordnung weiter.

(2) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

§ 19

Die Eisenbahnarbeiterpensionskasse des Saargebiets besteht als Sonderanstalt der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung weiter.

Abschnitt V

Angestelltenversicherung

§ 20

(1) Die in der Angestelltenversicherung des Saarlandes zurückgelegten Beitragszeiten gelten als Beitragszeiten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

(2) Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1925 die saarländischen Beitragsklassen

A bis D und I .... der Klasse A,
E bis G, II und III .... » » B,
H bis K und IV bis VI . » » C,
L, M und VII .... » » D

nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich. Für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Juli 1926 stehen die saarländischen Beitragsklassen I bis VII den Klassen A bis G nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich. Für die Zeit vom 1. August 1926 an stehen die saarländischen Klassen den entsprechenden Klassen nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleich.

§ 21

Die Beiträge sind
für Beitragszeiten vom 1. März 1935 an,
vom 1. Juli 1935 an auch für zurückliegende Beitragszeiten
nach § 171 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu entrichten.

§ 22

(1) Die Versicherungsanstalt für Angestellte des Saargebiets fällt mit dem 1. März 1935 weg. Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen mit dem gleichen Tage auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über.

(2) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

§ 23

Für die Angelegenheiten, die in der Angestelltenversicherung den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern übertragen sind, sind für das Saarland zuständig das Versicherungsamt des Stadtkreises Saarbrücken und das Oberversicherungsamt Saarbrücken.

Abschnitt VI

Knappschaftliche Versicherung

§ 24

Die Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die auf Grund der bisherigen Vorschriften festgestellt sind oder noch festgestellt werden, gewährt einschließlich aller Zuschüsse die Reichsknappschaft.

§ 25

Für die Anwartschaft bewendet es für die Zeit vor dem 1. März 1935 bei den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Wartezeit, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. März 1935 eingetreten ist.

§ 26

(1) Die bei der Saarknappschaft als Träger der knappschaftlichen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten gelten als Beitragszeiten nach dem Reichsknappschaftsgesetz.

(2) Die Satzung bestimmt für die Zeit vor dem 1. März 1935 die Beitragsmonate und die Klassen, die für die Berechnung des Steigerungsbetrags zugrunde zu legen sind.

§ 27

Sind für einen Versicherten vor dem 1. März 1935 Beiträge zur Reichsknappschaft und zur Saarknappschaft entrichtet worden, so findet das Reichsrecht auch Anwendung auf Versicherungsfälle, für die nach dem 31. Dezember 1933 eine Leistung bisher nicht festgestellt worden ist. Überzahlte Beträge werden nicht zurückgefordert.

§ 28

(1) Die nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Leistungen, die über die Regelleistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetz hinausgehen, können bis zum 30. Juni 1935 gewährt werden; Schulbücher können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. März 1936 geliefert werden.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Witwenpensionen werden weitergewährt.

(3) Die nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Erblindungszulagen kann die Reichsknappschaft weitergewähren.

§ 29

Anerkennungsgebühren können nach den bisherigen Vorschriften des Saarlandes für Zeiten bis zum 31. Dezember 1935 entrichtet werden.

§ 30

Die Beiträge zur knappschaftlichen Kranken- und Pensionsversicherung des Saarlandes werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten getragen.

§ 31

Bei der Bemessung des nach § 112 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu zahlenden Betrags ist für die Zeit vom 1. März 1935 an die Zahl der arbeitslosen Bergarbeiter des Saarlandes zu berücksichtigen.

§ 32

(1) Die Saarknappschaft fällt mit dem 1. März 1935 weg. Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen mit dem gleichen Tage auf die Reichsknappschaft über.

(2) Die Reichsknappschaft errichtet eine Bezirksknappschaft für das Saarland.

(3) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

Abschnitt VII

Hüttenknappschaftliche Versicherung

§ 33

(1) Der Knappschaftsverein der Dillinger Hütte,
der Neunkircher Hüttenknappschaftsverein,
der Halberger Knappschaftsverein,
der Knappschaftsverein der Burbacher Hütte
führen die knappschaftliche Pensionsversicherung nach den bisherigen Vorschriften einstweilen weiter. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt der Beendigung der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Näheres über die Abgeltung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften.

(2) Bis auf weiteres stellt das Reich die nach den bisherigen Vorschriften von der Landeskasse des Saargebiets zu gewährenden Zuschüsse zur Verfügung. Die Verteilung regelt das Reichsversicherungsamt.

§ 34

(1) Die im § 33 Abs. 1 genannten Knappschaftsvereine hören mit dem 1. März 1935 als Träger der Krankenversicherung zu bestehen auf. An ihre Stelle treten mit dem gleichen Tage Betriebskrankenkassen der einzelnen Betriebe nach der Reichsversicherungsordnung; auf sie gehen die Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie das Vermögen der bisherigen Träger der Krankenversicherung über.

(2) Für die Durchführung der Krankenversicherung gelten die Vorschriften dieser Verordnung; die Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten getragen.

(3) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

(1) Zur Erleichterung der Einführung des Reichsrechts in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung sind die Beiträge in der Krankenversicherung des Saarlandes, mit Ausnahme der knappschaftlichen Krankenversicherung, für die Zeit vom 1. März 1935 bis 31. Mai 1935 gegenüber dem Stand am 1. Februar 1935 um 2 vom Hundert des Grundlohns zu senken. Die hiernach erforderliche Änderung der Satzung bedarf nicht der Genehmigung des Oberversicherungsamts.

(2) Zum Ausgleich des nach Abs. 1 entstehenden Einnahmeausfalls kann ein angemessener Teil des Vermögens einschließlich der Rücklage verwendet werden.

§ 36

Die Überleitung der Versicherungsträger des Saarlandes auf dem Gebiete der Post-, der Eisenbahn-, der Forst- und der Finanzverwaltung regelt, unbeschadet der §§ 2 und 19, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 37

Aus Anlaß der Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes werden Steuern, Gebühren und Stempelabgaben nicht erhoben.

§ 38

Die durch den Wegfall von Versicherungsträgern entbehrlich werdenden Angestellten und Arbeiter sollen bei anderen Versicherungsträgern untergebracht werden.

§ 39

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung der Sozialversicherung zwischen Versicherungsträgern oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichsversicherungsamt.

§ 40

Bei der Zahlung von Leistungen für den Monat März 1935 verbleibt es bei dem bereits angewendeten Umrechnungskurs.

§ 41

(1) Soweit die Beiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten sind, beträgt der Verkaufspreis der Beitragsmarken

1. für die Invalidenversicherung

in der Lohnklasse	I ...	17	Reichspfennig,
» » »	II ...	34	» ,
» » »	III ...	47	» ,
» » »	IV ...	67	» ,
» » »	V ...	80	» ,
» » »	VI ...	94	» ,
» » »	VII ...	107	» ,
» » »	VIII ...	122	» ,
in der Beitragsklasse	IX ...	142	» ,
» » »	X ...	170	» ,

2. für die Angestelltenversicherung

in der Gehaltsklasse	A	1,34	Reichsmark,
» » »	B	2,68	» ,
» » »	C	5,36	» ,
» » »	D	8,00	» ,
» » »	E	10,72	» ,
» » »	F	13,34	» ,
in der Beitragsklasse	G	21,00	» ,
» » »	H	25,00	» ,
» » »	I	34,00	» ,
» » »	K	42,00	» .

(2) Die Umrechnungssätze nach Abs. 1 gelten auch für den Umtausch von Beitragsmarken.

(3) Ein weiterer Verkauf der bisherigen Zwei- und Dreizehnwochenmarken der Invalidenversicherung findet nicht mehr statt.

§ 42

Der Reichsarbeitsminister kann Durchführungsvorschriften erlassen. Er kann Beauftragte bestellen, die ausschließlich seiner Weisung und Aufsicht unterstehen, und ihnen Aufgaben der Organe (Leiter) der Versicherungsträger übertragen.

§ 43

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft. Vorbereitende Maßnahmen für die Durchführung können schon vor dem Inkrafttreten getroffen werden.

§ 44

(1) Mit dem 1. März 1935 treten die von der Regierungskommission des Saargebiets erlassenen Vorschriften über die Kranken-, die Unfall-, die Invaliden-, die Angestellten- und die knappschaftliche Versicherung außer Kraft, soweit sich nicht aus dieser Verordnung anderes ergibt.

(2) Das gleiche gilt für die Verordnung über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets vom 27. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 896) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland.
Vom 16. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Arbeitslosenhilfe wird vom 1. März 1935 an im Saarland nach den reichsrechtlichen Vorschriften durchgeführt, soweit sich das aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt.

§ 2

Für die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung gelten vom 1. März 1935 an im Saarland die reichsrechtlichen Vorschriften. Jedoch findet die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) auf diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die sich am 28. Februar 1935 bereits erlaubterweise im Saarland aufgehalten haben, bis zu einer anderweitigen Anordnung des Reichsarbeitsministers keine Anwendung.

§ 3

Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 381) und die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786) gelten vom 1. März 1935 an auch im Saarland. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmt, inwieweit Anordnungen, die er auf Grund des genannten Gesetzes oder der genannten Verordnung erlassen hat, im Saarland einzuführen sind.

§ 4

Für nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt und für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gelten vom 1. März 1935 an im Saarland die reichsrechtlichen Vorschriften. Jedoch dürfen, abweichend vom § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, diejenigen gewerbsmäßigen Stellenvermittler, die ihr Gewerbe am 28. Februar 1935 im Saarland auf Grund behördlicher Erlaubnis ausgeübt haben, ihren Gewerbebetrieb im Saarland weiterführen.

§ 5

(1) Für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit gelten vom 1. März 1935 an im Saarland die reichsrechtlichen Vorschriften. Dabei kann der Präsident der Reichsanstalt Personen, die Erwerbslosenunterstützung nach den saarländischen Vorschriften beziehen, Empfängern von Arbeitslosenunterstützung nach den reichsrechtlichen Vorschriften gleichstellen.

(2) Verpflichtungen, die die Regierungskommission des Saargebiets für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der bisher geltenden Vorschriften übernommen hat, gehen auf die Reichsanstalt über.

§ 6

(1) Die unterstützende Arbeitslosenhilfe wird im Saarland nach den bisher geltenden Vorschriften von den bisher zuständigen Stellen durchgeführt.

(2) Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften die Regierungskommission an der Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenhilfe beteiligt ist, übernimmt bis auf weiteres diesen Anteil das Reich.

§ 7

Die Vorschriften über das Verfahren in sonstigen Angelegenheiten bei der Reichsanstalt, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die auf Grund dieser Bestimmungen zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften gelten vom 1. März 1935 an auch im Saarland.

§ 8

Soweit durch die Vorschriften dieses Abschnitts reichsrechtliche Vorschriften im Saarland eingeführt werden, bezieht sich die Einführung auch auf die dazugehörigen Strafbestimmungen.

Berlin, den 16. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Überleitung des Reichsversorgungsrechts im Saarland.
Vom 18. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem 1. März 1935 werden, soweit nicht im § 4 etwas anderes bestimmt wird, im Saarland eingeführt:

Das Reichsversorgungsgesetz,
das Altrentnergesetz,
das Kriegspersonenschädengesetz,
das Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,
das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen,
das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung,
Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 135),
Artikel 1 bis 4, Artikel 6 § 1, Artikel 7 § 1, Artikel 10 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541),
Artikel 2, 4, 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544),
die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Vierter Abschnitt, Dritter Titel Artikel 1, 2 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 327),
die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel V, Abschnitt II § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 550),
die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe usw. vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel III, Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 277)
und, soweit es die Reichsversorgung betrifft, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933, §§ 62, 75 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 442, 446).

§ 2

Mit dem 1. März 1935 treten die von der Regierungskommission des Saargebiets auf dem Gebiete der Reichsversorgung erlassenen Vorschriften sowie die Verordnung des Reichsarbeitsministers über das Verfahren in Versorgungssachen bezüglich des Saargebiets vom 23. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 751) außer Kraft.

§ 3

Bei Ansprüchen, die sich auf die Zeit vor dem 1. März 1935 erstrecken, und bei Beurteilung der Zulässigkeit eines Antrags oder eines Rechtsmittels sind die im § 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht im § 4 etwas anderes bestimmt wird.

§ 4

(1) Die Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenze im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 35) findet keine Anwendung.

(2) Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Haus- und Übergangsgeld obliegt den Versorgungsämtern.

§ 5

Das Versorgungsgericht in Saarbrücken wird mit dem 1. März 1935 gemäß § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen dem Oberversicherungsamt in Saarbrücken angegliedert.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten im Saarland.
Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Mit Wirkung vom 1. März 1935 gilt im Saarland die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil [Wohnungs- und Siedlungswesen] Kapitel II [Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose] — (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf die landwirtschaftliche Siedlung beziehen.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die vorläufige Überleitung der bei dem Berggewerbegericht des Saarlandes anhängigen Verfahren.
Vom 13. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) An die Stelle der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts tritt die der Gewerbegerichte.

(2) Bei dem Berggewerbegericht anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Gewerbegerichte über.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

E. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland.
Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

Die Gerichte im Saarland sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

Artikel II

§ 2

(1) Oberlandesgericht für das Saarland ist das Oberlandesgericht in Köln.

(2) Das Oberlandesgericht übernimmt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in dem Umfang, in dem bisher die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in Saarlouis begründet war. Ausgenommen sind Revisionen gegen Urteile des Schwurgerichts; insoweit ist das Reichsgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig.

(3) Zur Erledigung der dem Oberlandesgericht nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Aufgaben werden Senate in Saarlouis eingerichtet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 3

(1) Die Senate entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Aus der Zahl der zu den Senaten gehörigen Richter wird nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes ein besonderes Präsidium gebildet. Den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichts in Köln.

§ 4

(1) Rechtsmittel, die bei dem Oberlandesgericht einzulegen sind, können nur bei den Senaten in Saarlouis eingelegt werden.

(2) Der Lauf der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln bei den Senaten wird, beginnend mit dem 1. März 1935, bis zum Ablauf des 14. März 1935 gehemmt. Der noch übrige Teil der Fristen beginnt mit dem 15. März 1935 zu laufen.

(3) Vom Obersten Gerichtshof gesetzte richterliche Fristen, die am 1. März 1935 noch laufen, fallen fort.

§ 5

Gegen die Entscheidungen der Senate ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel III

§ 6

Das Präsidium bei dem Landgericht in Saarbrücken ist nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zum 31. März 1935 neu zu bilden.

Artikel IV

§ 7

(1) Die Justizbeamten im Saarland unterstehen bis auf weiteres den für die preußischen Beamten geltenden Vorschriften. Die Zuständigkeit zur Ernennung und Entlassung der Beamten richtet sich jedoch nach den für die unmittelbaren Reichsbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die Notare entsprechende Anwendung, die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß für die Notare mit dem Amtsitz in den Amtsgerichtsbezirken Homburg, St. Ingbert und Blieskastel die Bestimmungen für die bayerischen Notare gelten. Notare deutscher Staatsangehörigkeit, die im Saarland seit dem 26. Februar 1920 ernannt worden sind, gelten als von der zuständigen deutschen Stelle ernannt.

(3) Beamte, die vor dem 1. März 1935 die durch das Landesgesetz bestimmte Altersgrenze überschritten haben, treten mit dem 1. April 1935 in den Ruhestand.

§ 8

Als Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer bei dem Oberlandesgericht in Köln zuständig. Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges ist der Dienststrafsenat beim Kammergericht in Berlin. Das Dienststrafverfahren richtet sich, auch für die Notare mit dem Amtsitz in den Amtsgerichtsbezirken Homburg, St. Ingbert und Blieskastel, nach den in Preußen geltenden Vorschriften.

Artikel V

§ 9

(1) Die am 1. März 1935 im Reiche geltenden Vorschriften über die Rechtsanwälte treten im Saarland in Kraft.

(2) Bei den Senaten kann als Rechtsanwalt zugelassen werden, wer bei einem anderen Gericht im Saarland als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Gericht im Saarland kann Personen versagt werden, die zwischen dem 1. Januar 1919 und dem 1. März 1935 zu keiner Zeit einen Wohnsitz im Saarland gehabt haben.

(4) Die bisher beim Obersten Gerichtshof in Saarlouis zugelassenen Rechtsanwälte sind bei den Senaten in Saarlouis zugelassen. Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln erstreckt sich nicht auf diese Senate.

§ 10

Die bei einem Gericht im Saarland zugelassenen Rechtsanwälte, die noch deutsche Justizbeamte sind, scheiden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Beamtenverhältnis aus.

Artikel VI

§ 11

(1) Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständige Stelle über.

(2) Für Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei dem Obersten Gerichtshof in Saarlouis anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Wiederaufnahme des Verfahrens, Streitwertfestsetzung, Erteilung von Ausfertigungen usw.), ist das Oberlandesgericht in Köln zuständig. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel VII

§ 12

Die weiteren Anordnungen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung für das Saarland trifft der Reichsminister der Justiz. Er ist auch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. März 1935 ab die zur Einrichtung der Senate in Saarlouis erforderlichen Stellen bei dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts in Köln zu schaffen.

Artikel VIII

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland.

Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

Vom 1. März 1935 ab gelten im Saarland die nachstehenden Reichsgesetze und -verordnungen nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung im Reich oder in Preußen erlassenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen:

1. Das Reichsstrafgesetzbuch;
2. das Deutsche Auslieferungsgesetz sowie das Gesetz vom 27. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 48);
3. die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 383);
4. das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und die Strafregisterverordnung, mit der Maßgabe, daß die Strafregisterbehörde des Saarlandes das Strafregister einstweilen im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit und im gleichen Umfange wie bisher weiterführt.

§ 2

(1) An die Stelle des im Artikel 5 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung bestimmten Stichtages tritt im Saarland der 1. März 1935.

(2) Die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung sind sinngemäß anzuwenden, soweit eine unmittelbare Anwendung nicht möglich ist.

§ 3

Die durch das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) bestimmten Änderungen des Strafgesetzbuchs treten für das Saarland erst in Kraft, wenn dort die genannten Gesetze eingeführt werden.

§ 4

In Hoch- und Landesverratssachen richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den in den Artikeln III bis V, IX des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) gegebenen Vorschriften, wenn die Tat nach dem 28. Februar 1935 begangen worden ist.

Artikel 2

Mit dem 1. März 1935 treten außer Kraft das Gesetz über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet vom 10. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 241) und der § 52 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239; 1930 I S. 20).

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über das bürgerliche Streitverfahren und die Zwangsvollstreckung im Saarland.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte bestimmt sich vom 1. März 1935 an nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung. Die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche beträgt jedoch bis zum 30. Juni 1935 fünfhundert Reichsmark.

Artikel 2

§ 1

Am 1. März 1935 treten im Saarland

die Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 821, 1020; 1934 I S. 1070) und

die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552, 772; 1925 I S. 88; 1931 I S. 564)

in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Über die Zulassung und Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, entscheiden die Amtsgerichte bis zum 30. September 1935 nach § 157 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437).

2. Die Vorschriften über die Revision finden keine Anwendung, solange Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Köln nach der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) unzulässig sind.

§ 2

Die im § 1 genannten Vorschriften finden auf die am 1. März 1935 anhängigen Verfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Vorschriften über das Güteverfahren und über die Entscheidung durch Schiedsurteil sowie über die Berufungssumme finden keine Anwendung, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehles vor dem 1. März 1935 eingereicht war.
2. War am 1. März 1935 ein Parteieid nach den bisher geltenden Vorschriften bereits angeordnet, so richtet sich insoweit das weitere Verfahren nach den bisherigen Vorschriften.
3. Die verschärften Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens im ersten oder zweiten Rechtszug finden nur insoweit Anwendung, als das Vorbringen in einer nach dem 28. Februar 1935 abgehaltenen Verhandlung angebracht werden konnte.
4. Die neuen Vorschriften über die Begründung der Berufung und die Zulässigkeit der Beschwerde gelten erst für die Anfechtung von Entscheidungen, die nach dem 28. Februar 1935 ergangen sind.
5. Soweit sich die Gerichtsgebühren für das Berufungsverfahren noch nach den bisher im Saarland geltenden Kostenvorschriften bestimmen, finden auch auf die Vorwegerhebung der Gebühr und die Folgen der Nichtzahlung die bisherigen Vorschriften Anwendung.
6. Ist ein Parteieid nach den bisherigen Vorschriften geleistet, so finden auf die Restitutionsklage wegen Verletzung der Eidespflicht der § 580 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung und auf die Restitutionsklage nach Auffindung einer neuen Urkunde der § 580 Nr. 7 b Abs. 2 daselbst in ihrer bisherigen Fassung weiterhin Anwendung.
7. Eine Pfändung von Forderungen beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe der neuen Vorschriften von dem auf den 1. März 1935 nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.
8. Ein vor dem 1. März 1935 geschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 der Zivilprozeßordnung nicht entspricht, verliert seine Wirksamkeit, sofern nicht die Parteien vor diesem Tage sich bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten.

Artikel 3

§ 1

Am 1. März 1935 treten im Saarland in ihrer im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung in Kraft:

1. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302; 1934 I S. 1070),
2. der Artikel 1 §§ 1 und 3 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115),
3. der Artikel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und
4. das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234).

§ 2

Die Vorschrift des § 23 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 findet auf alle Zwangsversteigerungen Anwendung, in denen der Zuschlag nach dem 31. Dezember 1930 erteilt ist.

§ 3

Die neuen Vorschriften gelten auch für die am 1. März 1935 anhängigen Verfahren mit folgenden Maßgaben:

1. War bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig, so hat das Vollstreckungsgericht den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben und die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn nach den im § 1 Nrn. 1 und 2 angeführten Bestimmungen die Voraussetzungen dazu gegeben sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hatte.
2. War vor dem 1. März 1935 gegen einen Schuldner zur Erzwingung des Offenbarungseides die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Schuldner der im § 19d Abs. 2 der Verordnung über Maß-

nahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 bezeichneten Verpflichtung nachträglich nachkommt.

Artikel 4

Soweit in den im Saarland geltenden Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung beseitigt, geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse im Saarland vom französischen Franken auf Reichsmark.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Umwandlung der Frankenschulden in Reichsmarkschulden

(1) Die auf französische Franken lautenden Geldschulden des privaten und öffentlichen Rechts, die vor dem 1. März 1935 entstanden sind, werden, vorbehaltlich der im § 5 bestimmten Ausnahmen, mit Wirkung vom 1. März 1935 in Geldschulden, die auf Reichsmark lauten, umgewandelt,

a) wenn die Geldschuld im Saarland zu erfüllen ist;

b) wenn die Geldschuld im übrigen Reichsgebiet zu erfüllen ist und der Gläubiger oder der Schuldner am 1. März 1935 seinen Wohnsitz (Sitz, Niederlassung) im Saarland hat;

c) wenn für die Geldschuld eine Hypothek auf einem im Saarland gelegenen Grundstück eingetragen oder vorgemerkt ist.

(2) Bei der Umwandlung des französischen Franken in die Reichsmark ist die Gleichung 1 französischer Franken = 0,1645 Reichsmark maßgebend.

§ 2

Umwandlung dinglicher Lasten

(1) Der Umwandlung nach Maßgabe des § 1 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

(2) Die Umwandlung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 3

Schuldurkunden

Ist über eine Forderung eine Urkunde ausgestellt, so können gegen die Wirksamkeit der Umwandlung der Frankenschuld in die Reichsmarkschuld keine Einwendungen daraus hergeleitet werden, daß die Umwandlung nicht in der Urkunde vermerkt ist.

§ 4

Wertbeständige Rechte

(1) Eine Goldwertklausel bei einer der Umwandlung unterliegenden, auf französische Franken lautenden Geldschuld oder dinglichen Last erhält die Bedeutung einer Goldklausel nach Maßgabe des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) und der dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

(2) Das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) und die Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65) nebst den dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften einschließlich der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 569) treten im Saarland in Kraft.

§ 5

Ausnahmen

(1) Der Umwandlung nach §§ 1 bis 4 unterliegen nicht:

1. Ansprüche, die außerhalb des Reichsgebiets zu erfüllen sind;
2. Ansprüche der französischen staatlichen Verwaltungen und der französischen Grubenverwaltung, die im Saarland zu erfüllen sind;

3. Ansprüche von Gläubigern, die am 1. März 1935 ihren Wohnsitz (Sitz, Niederlassung) im Ausland haben. Zweigniederlassungen innerhalb des Saarlandes werden einem Inländer gleich behandelt, auch wenn sich die Hauptniederlassung im Ausland befindet. Forderungen und dingliche Rechte, die einem am 28. Februar 1935 im Saarland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmen als Reserve oder Sicherheit dienen, werden in jedem Falle als Vermögenswerte der Hauptniederlassung angesehen;

4. Ansprüche der im § 2 Ziffern 1, 2, 4, 5 der Währungsverordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 2. Februar 1935 (Amtsbl. S. 47) genannten Personen, die sich in Erfüllung ihrer Aufgaben noch nach dem 28. Februar 1935 im Saarland aufhalten;

5. Verpflichtungen, die Schuldner im Saarland gegenüber Banken im übrigen Reichsgebiet auf Grund des Baseler Stillhalteabkommens vom Jahre 1931 und der deutschen Kreditabkommen von 1932, 1933, 1934 und 1935 übernommen haben, sowie die dafür bestellten Sicherheiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Umwandlung — vorbehaltlich anderweiter Regelung — vorläufig nicht:

Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die mit Genehmigung der Regierungskommission des Saargebiets von einer natürlichen oder juristischen Person, die im Saarland ihren Wohnsitz (Sitz) hat, ausgegeben worden sind, einschließlich der von Hypothekenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen nebst ihren Deckungswerten.

(3) Unberührt bleiben ferner die auf Einzelgebieten erlassenen Gesetze oder Verordnungen des Reichs, soweit sie über die Behandlung von Frankenschulden abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 6

Vollstreckungstitel

Vollstreckungstitel, die auf einen der Umwandlung unterliegenden Betrag lauten, sind in Reichsmark zu vollstrecken. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners ist der Titel von der zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Behörde entsprechend zu berichtigen.

§ 7

Inkrafttreten des § 244 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der § 244 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt im Saarland wieder in Kraft, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 8

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Einführung des Wechsel- und Scheckrechts im Saarland.
Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Am 1. März 1935 werden im Saarland eingeführt:

Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über Proteste von Wechseln und Schecks vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 571),

das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 251) mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck,

die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

die Vorschriften der Artikel 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz,

die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

die Vorschriften der Artikel 3, 4 Abs. 2, Artikel 5 bis 11 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz.

(2) Die Artikel 37, 38 des Scheckgesetzes über den gekreuzten Scheck treten für das gesamte Reichsgebiet erst in einem späteren Zeitpunkt in Kraft, der von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird.

Artikel 2

(1) Am 1. März 1935 treten für das Saarland außer Kraft:

Die Wechselordnung,

das Scheckgesetz vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71),

die Vorschriften des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327),

die wechsel- und scheckrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze,

die von der Regierungskommission des Saargebiets erlassenen Verordnungen wechsel- und scheckrechtlichen Inhalts.

(2) In Kraft bleiben bis auf weiteres die Vorschriften über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr, soweit sie Orte betreffen, die im Saarland liegen. Die in diesen Vorschriften als benachbart bezeichneten Orte gelten bis auf weiteres auch als benachbart im Sinne des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes.

Artikel 3

Für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. März 1935 im Saarland ausgestellt worden sind, bleiben, soweit auf sie die bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Wechsel- und scheckrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, diese Vorschriften weiter maßgebend.

Artikel 4

(1) Proteste von Wechseln und Schecks, die in der Zeit vom 1. März 1935 bis zum 30. September 1935 im Saarland erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Insbesondere ist der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo das bisher im Saarland geltende Wechselrecht maßgebend bleibt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben wird, und in Fällen, wo das neue Wechselrecht maßgebend ist, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Dritten erhoben wird.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Umstellung von Kostenvorschriften im Saarland.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. März 1935 treten im Saarland die folgenden Gesetze und Verordnungen in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung in Kraft:

Das Gerichtskostengesetz nebst den zu seiner Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152, 175, 334; 1928 I S. 411; 1930 I S. 361, 363; 1931 I S. 537, 564; 1932 I S. 285, 288; 1933 I S. 394, 396, 521, 780, 787, 1 000, 1 006),

die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 162, 175, 334; 1929 I S. 239, 244; 1930 I S. 361, 363; 1933 I S. 1067, 1070),

die Vorschriften, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 411; 1930 I S. 517, 604; 1931 I S. 537, 565),

die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 917; 1923 I S. 1189; 1924 I S. 775; 1928 I S. 197; 1931 I S. 537, 564; 1932 I S. 285, 288; 1933 I S. 780, 787, 808),

die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 471; 1931 I S. 537, 565; 1933 I S. 1067, 1070),

die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 282; 1925 I S. 476; 1929 I S. 150; 1931 I S. 696; 1933 I S. 1067, 1070).

§ 2

Die bisher im Saarland geltenden Vorschriften sind weiter anzuwenden

a) in den unter das Gerichtskostengesetz fallenden Angelegenheiten, sofern das Verfahren der Instanz vor dem 1. März 1935 anhängig geworden war,

b) in den unter die Gebührenordnung für Rechtsanwälte fallenden Angelegenheiten, sofern der Auftrag vor dem 1. März 1935 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder der armen Partei beigeordnet war,

c) im übrigen, soweit die Gebühren, die Auslagen oder die Entschädigungsansprüche vor dem 1. März 1935 fällig geworden sind.

§ 3

(1) In Rechtssachen, die nicht unter die im § 1 bezeichneten Vorschriften fallen, insbesondere in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sowie in den Angelegenheiten der Justizverwaltung und der Strafvollstreckung werden die Gebühren und Auslagen der Gerichte, der Notare, der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher sowie der Justizverwaltungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit nicht ein anderes bestimmt wird, bis auf weiteres nach den bisher im Saarland geltenden Vorschriften erhoben.

(2) Kosten der Rechtshilfe zwischen Justizbehörden des Saarlandes und anderen deutschen Justizbehörden werden nicht erstattet.

§ 4

Die nach den §§ 2 und 3 weiter anzuwendenden saarländischen Kostenvorschriften werden dahin geändert, daß die in französischen Franken ausgedrückten Beträge durch Reichsmarkbeträge ersetzt werden; an Stelle von 6 französischen Franken tritt 1 Reichsmark. Pfennigbeträge werden auf volle 10 Reichspfennige aufgerundet.

§ 5

Gebühren, Auslagen und Entschädigungsansprüche, die vor dem 1. März 1935 fällig geworden und noch nicht gezahlt sind, werden nach der im § 4 bezeichneten Gleichung umgerechnet; Pfennigbeträge werden auf volle 10 Reichspfennige aufgerundet. Vorschüsse, die vor dem 1. März 1935 in französischen Franken gezahlt sind, werden nach derselben Gleichung auf den geschuldeten Betrag angerechnet.

§ 6

Wo auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

§ 7

Die Befugnis, Gerichts- und Haftkosten aus Billigkeitsgründen niederzuschlagen oder zu erstatten, steht dem Reichsminister der Justiz zu; er kann sie auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 8

Die weiteren Anordnungen zur Überleitung des Kostenwesens auf dem Gebiete der Rechtspflege im Saarland trifft der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Eintragung von Geldbeträgen in den Grundbüchern und Schiffsregistern des Saarlandes.

Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Vom 1. März 1935 an gilt im Saarland

a) die folgende, auch im übrigen Reichsgebiet geltende Fassung des § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung

„Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben."

b) die folgende, auch im übrigen Reichsgebiet geltende Fassung des § 106 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

„In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrage sind der Name und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, sowie die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben."

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über das Mieteinigungsverfahren im Saarland.

Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Gegen die Entscheidungen der Mieteinigungsämter im Saarland findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Über die Beschwerde entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken endgültig.

(2) Berufungen des Vertreters der Regierungskommission gelten als nicht eingelegt. Revisions- und Anschlußberufungsverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Saarbrücken über und werden nach den für die sofortige Beschwerde geltenden Vorschriften weiterbehandelt.

(3) Die Gebühren für die Beschwerdeinstanz bestimmen sich nach den bisher für die Berufung und Revision geltenden Vorschriften.

§ 2

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen irrtümlicher Entscheidung des Mieteinigungsamtes findet nicht mehr statt.

(2) Ist der Wiederaufnahmeantrag vor dem 1. März 1935 gestellt, so ist darüber nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.

§ 3

Ist am 1. März 1935 die Wiederaufnahmefrist noch nicht abgelaufen und ein Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren nicht anhängig, so kann die Entscheidung des Mieteinigungsamts bis zum 31. März 1935 mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen im Saarland.

Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) und die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738) gelten auch im Saarland.

§ 2

Über Anträge auf Volljährigkeitserklärung entscheidet das Vormundschaftsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

F. Geschäftsbereich des Reichspostministers

Verordnung zur Rückgliederung des Post- und Fernmeldewesens des Saarlandes in die Deutsche Reichspost.

Vom 16. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verwaltung der Deutschen Reichspost bildet das Saarland den Bezirk einer Reichspostdirektion mit dem Sitz in Saarbrücken.

(2) Die Reichspostdirektion in Saarbrücken übernimmt vom 1. März 1935 an die bisherige Oberpostdirektion in Saarbrücken mit den ihr unterstellten Verkehrsanstalten.

§ 2

Im Saarland treten folgende bisher dort noch nicht geltende Gesetze und Verordnungen in Kraft:

1. Gesetze:
   a) Die §§ 2 bis 5 und 7 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130),
   b) das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8),
   c) das Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 5. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 10),
   d) die Weltpostverträge von Kairo und ihre Vollzugsordnungen vom 20. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 855),
   e) der Weltnachrichtenvertrag von Madrid nebst Vollzugsordnungen vom 9. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 1063),
   f) der Europäische Rundfunkvertrag von Luzern nebst Anlagen vom 19. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 763).
2. Verordnungen in der am 1. März 1935 geltenden Fassung:
   a) Die Postordnung vom 30. Januar 1929,
   b) die Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927,

c) die Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926,

d) die Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 nebst Ausführungsbestimmungen,

e) die Verordnung über die Fernsprech- und Telegraphengebühren des Reichspräsidenten und Reichskanzlers vom 2. Dezember 1933,

f) die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934.

§ 3

(1) Hinsichtlich der gemäß § 2 Punkt 2 unter d in Kraft gesetzten Fernsprechordnung nebst Ausführungsbestimmungen gelten folgende Abweichungen:

Für die folgenden am 28. Februar 1935 im Saarland vorhandenen Fernsprecheinrichtungen und Leitungen werden die bisher dort geltenden laufenden Gebühren nach Umrechnung in Reichsmark nach dem Schlüssel

1 Frank = $^1/_6$ Reichsmark weiter erhoben:

a) Leitungen von Ausnahme-Öffentlichen Sprechstellen (Ausführungsbestimmung 11b zur Fernsprechordnung § 2, III Abs. 2) und von Ausnahme-Hauptanschlüssen (Fernsprechordnung § 4, IVb),

b) Fernsprecheinrichtungen und Leitungen nach Fernsprechordnung §§ 5 bis 8 und 24 nebst Ausführungsbestimmungen,

c) Hauptanschlußleitungen außerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle, die weniger als fünf Jahre in Betrieb sind (Fernsprechordnung § 10, I Abs. 1),

d) Leitungen für Unfallmeldeeinrichtungen (Fernsprechordnung § 22, III Abs. 2).

(2) Für die am 28. Februar 1935 im Saarland vorhandenen Öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher bei Privaten beträgt die zu gewährleistende monatliche Mindesteinnahme an Ortsgesprächsgebühren bis auf weiteres 20 Reichsmark.

§ 4

Vom 1. März 1935 an gelten nur die Postwertzeichen der Deutschen Reichspost.

§ 5

Soweit die im § 2 bezeichneten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens eine Regelung treffen, treten die entsprechenden bis zum 28. Februar 1935 im Saarland geltenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1935.

Der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister des Innern
Frick

G. Geschäftsbereich des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda

Verordnung über Lichtspielwesen, Fremdenverkehr, Wirtschaftswerbung und Musikaufführungsrechte im Saarland.

Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Ab 1. März 1935 treten folgende Gesetze und Verordnungen im Saarland in Kraft:

Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393).

Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791) mit Ausnahme des § 8.

Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452).

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

H. Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters

Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens im Saarland.
Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es werden im Saarland in Kraft gesetzt:

1. Mit Wirkung vom 1. März 1935
   das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37),
   die preußische Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung vom 24. Februar 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 70),
   das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534),
   die Durchführungsverordnungen zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) und vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 70),
   das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236);
2. mit Wirkung vom 1. April 1935
   das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549).

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister des Innern
Frick

J. Geschäftsbereich des Reichskommissars für Preisüberwachung

Verordnung zur Einführung von Vorschriften und Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung im Saarland. Vom 18. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

I

Am 1. März 1935 treten im Saarland folgende gesetzlichen Bestimmungen in Kraft:

1. Die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 788, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 296 vom 19. Dezember 1931).

2. Die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 18).

3 Die Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln vom 20. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 33, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 17 vom 21. Januar 1932).

4. Die Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasser-Verkauf im Kleinhandel vom 9. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 65, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 36 vom 12. Februar 1932).

5. Die Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten

Seefischen vom 22. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 46 vom 24. Februar 1932).

6. Die Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar/1. Juli 1932 in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120, 347, 492, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 52 vom 2. März 1932 und Nr. 231 vom 1. Oktober 1932) hinsichtlich der §§ 5 und 6.

§ 5 Abs. 2 erhält für das Saarland folgende Fassung:

„Wer Markenwaren in der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art im Saarland herstellt oder als erster Händler in den Verkehr bringt, darf Packungen oder Behältnisse ohne die nach Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Angabe bis zum 30. September 1935 verwenden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt waren; im weiteren Geschäftsverkehr ist die Verwendung bis zum 31. März 1936 zulässig."

Die Verordnung wird in der für das Saarland maßgeblichen Fassung im Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes bekanntgegeben.

7. Die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110 und 1248, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 266 vom 13. November 1934 und Nr. 291 vom 13. Dezember 1934).

8. Die Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1185, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1934).

9. Die erste und zweite Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 24. April und 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 318 und 1162, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 268 vom 15. November 1934).

Soweit im § 1 der zuerst genannten Verordnung auf Preise in der Zeit vom 17. März bis 14. April 1934 Bezug genommen wird, sind hierunter für das Saarland diejenigen Preise zu verstehen, die in dieser Zeit in den an das Saarland angrenzenden deutschen Wirtschaftsgebieten höchstens erzielt oder höchstens öffentlich angekündigt worden sind.

10. Die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 270 vom 17. November 1934).

11. Die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186 und 1249, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 273 vom 22. November 1934 und Nr. 291 vom 13. Dezember 1934).

Zur Anmeldung von Preisbindungen, die im Saarland vorgenommen worden sind, oder die ausschließlich für das Saarland Gültigkeit haben, wird eine Frist bis zum 30. April 1935 gesetzt.

12. Die Verordnung über Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 26. November 1934 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 286 vom 7. Dezember 1934).

13. Die Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 291 vom 13. Dezember 1934).

Als Preisüberwachungsstelle für das Saarland wird der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes bestimmt; ihm stehen auch die Befugnisse gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zu.

14. Die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 299 vom 22. Dezember 1934).

15. Die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 8 vom 10. Januar 1935).

16. Die Anordnung über die Höchstpreise für verbilligte Marmelade und Gelees vom 12. Januar 1935 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 12 vom 15. Januar 1935).

17. Die Verordnung über die Regelung der Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Anlaß- und Beleuchtungsbatterien vom 29. Januar 1935 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 25 und 27 vom 30. Januar 1935 und 1. Februar 1935).

18. Die dritte Anordnung über die Preisangabe für Spirituosenausschank vom 12. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 38 vom 14. Februar 1935).

II

Am 1. Mai 1935 treten für das Saarland folgende gesetzlichen Bestimmungen in Kraft:

19. Die zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder vom 25. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 99).

III

Am 1. Juli 1935 treten für das Saarland folgende gesetzlichen Bestimmungen in Kraft:

20. Die Verordnung über den Handel mit Kernseifen vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 489).

Die Verordnung tritt für das Saarland nur insoweit in Kraft, als ihr nicht Anordnungen der Überwachungsstellen für industrielle Fettversorgung entgegenstehen.

21. Die Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen vom 3. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 259).

22. Die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363).

23. Die dritte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190).

24. Die erste und zweite Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 26. November und 10. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191 und 1244, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 279 vom 29. November und Nr. 293 vom 15. Dezember 1934).

25. Die Verordnung über den Handel mit Kunsthonig vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 9, Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 7 vom 9. Januar 1935).

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Kleinhandelspreise von Lebensmitteln und Tabakwaren im Saarland.

Vom 18. Februar 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im Kleinhandel mit

Brot,	Pflanzenfett,
Mehl,	Öl,
Fleisch,	Zucker,
Schmalz,	Tabakwaren

im Saarland dürfen bis auf weiteres die Kleinverkaufspreise gegenüber dem Stande vom 15. Februar 1935 nicht erhöht werden.

§ 2

Der Ausschankpreis für Bier darf nur um den Betrag erhöht werden, der der Erhöhung des Einstandspreises durch die Einführung der Reichsbiersteuer entspricht.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen des Abschnittes IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Verordnung zur Verhinderung von Mieterhöhungen im Saarland.
Vom 18. Februar 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

(1) Bis zum 30. Juni 1935 darf im Saarland für Gebäude und Gebäudeteile höchstens der Mietzins gefordert oder neu vereinbart werden, der vor dem 1. März 1935 zuletzt galt, wobei ein in Franken ausgedrückter Betrag im Verhältnis von 6,08 : 1 in Reichsmark umgerechnet wird.

(2) Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Mieteinigungsamtes zulässig; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach dem 1. März 1935 der Mietwert der Räume infolge von Ergänzungs- oder Umbauarbeiten oder die laufende Belastung des Hauses sich erhöht hat.

(3) Wo ein Mieteinigungsamt nicht besteht, entscheidet das Amtsgericht ohne Zuziehung von Beisitzern nach den für die Mieteinigungsämter im Saarland geltenden Vorschriften.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen des Abschnittes IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1935	Nr. 20

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

Artikel 1

Listenführung

§ 1

Form und Inhalt der Listen

(1) In Vollzug des § 4 des Gesetzes über die Heimarbeit sind zwei Listen zu führen:

1. eine Liste der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes);
2. eine Liste, in die alle Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), denen Arbeit übertragen wird, und diejenigen Hausgewerbetreibenden und anderen arbeitnehmerähnlichen Personen aufzunehmen sind, welche den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gleichgestellt sind.

(2) Die Listen müssen neben der Angabe des Namens, des Geburtstages und Geburtsjahres, der Wohnung und der Betriebsstätte (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) Angaben über die Art der übertragenen Arbeit und der besonderen Teilarbeit, den Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung und den des endgültigen Ausscheidens aus der Beschäftigung enthalten. Sie müssen alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind aus den alten Listen diejenigen Personen zu übertragen, die im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind.

(3) Die Listen sind nach den dieser Verordnung beigefügten Mustern aufzustellen. Sie müssen Tafelform haben und dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift zu führen. Ordnungsgemäße Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden. Anlage 1 u. 2 (S. 266, 267)

(4) Der Treuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Heimarbeit kann Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Gewerbezweiges erfordern.

§ 2

Einsendung der Listen

Der Treuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Heimarbeit kann anordnen, daß die Listen

des laufenden oder des vorhergehenden Kalenderjahres ganz oder auszugsweise in Abschrift an das Arbeitsamt einzusenden sind, das für den Betrieb des zur Listenführung Verpflichteten zuständig ist. Er kann auch die regelmäßig wiederkehrende Einsendung unter Angabe des Zeitpunktes anordnen.

§ 3

Weiterleitung der Listen

(1) Hat der Treuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Heimarbeit eine Anordnung nach § 2 getroffen, so sorgt das Arbeitsamt, das hierbei die Amtshilfe der Ortspolizeibehörden in Anspruch nehmen kann, für die rechtzeitige und vollständige Beibringung der Listen. Es reicht sie umgehend an den Treuhänder der Arbeit oder an den Sondertreuhänder der Heimarbeit, soweit er mit der Durchführung des Entgeltschutzes betraut ist, weiter, nachdem es die in Heimarbeit Beschäftigten, deren Betriebsstätte außerhalb seines Bezirks liegt, an das zuständige Arbeitsamt gemeldet hat.

(2) Der Treuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Heimarbeit kann die nach § 2 zuständigen Arbeitsämter beauftragen, die Listen unmittelbar an die Gewerbeaufsichtsämter weiterzureichen, in deren Bezirk die in Heimarbeit Beschäftigten ihre Betriebsstätte haben. Sind in den Listen Beschäftigte aus den Bezirken mehrerer Gewerbeaufsichtsämter aufgeführt, so hat das Arbeitsamt die Liste an das Gewerbeaufsichtsamt weiterzureichen, in dessen Bezirk die Mehrzahl der in der Liste aufgeführten Beschäftigten ihre Betriebsstätte hat. Es hat gleichzeitig die übrigen Gewerbeaufsichtsämter von dem für sie in Frage kommenden Inhalt der Listen durch einen Auszug zu verständigen.

Artikel II

Entgeltbelege

§ 4

Entgeltbuch

(1) Entgeltbeleg im Sinne der §§ 8 und 10 des Gesetzes ist in der Regel ein Entgeltbuch, das von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, mit einem Sichtvermerk versehen worden ist und die im § 8 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthält.

(2) Der Sichtvermerk ist auf der ersten Seite des Entgeltbuches unter Beisetzung des Dienststempels anzubringen. Er lautet: „Gesehen und unter Nr. ... in die Kartei eingetragen."

(3) Die Beschaffung und Ausfüllung der Entgeltbücher einschließlich der Beibringung des Sichtvermerks obliegt unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 2 den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben. Für die Ausstellung des Sichtvermerks und die Übersendung an den Antragsteller werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Jeder in Heimarbeit Beschäftigte (§ 2 Absätzen 1 und 2 des Gesetzes) muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz eines mit Sichtvermerk versehenen Entgeltbuches sein.

§ 5

Entgeltzettel

(1) Die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Entgelt- oder Arbeitszettel dürfen nur mit Genehmigung des Treuhänders der Arbeit an Stelle eines Entgeltbuches treten. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß die Verwendung von Entgelt- oder Arbeitszetteln wesentlichen Vorteil für den Geschäftsverkehr bietet.

(2) Entgelt- oder Arbeitszettel dürfen nur in Form von Abreißzetteln, die mit fortlaufender Blattbezifferung in einem Durchschreibeblock mit Titelseite zusammengefaßt und mit Schreibmaschine oder Tintenstift auszufertigen sind, verwendet werden. Für jede Person, die Heimarbeit entgegennimmt, ist ein besonderer Block zu verwenden. Das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Sammelheft (Entgeltheft) muß einen festen Umschlag haben. Es bildet mit der einzufügenden Titelseite, den nachfolgenden Druckseiten (§ 8 Abs. 5) und den einzelnen der Nummernfolge nach einzulegenden Entgeltzetteln des Blocks den vorgeschriebenen Entgeltbeleg. Die Titelseite des Sammelheftes entspricht der ersten Seite des Entgeltbuches; auf ihr sind daher der im § 4 vorgeschriebene Sichtvermerk des Arbeitsamtes und die Angaben nach § 8 Abs. 1 anzubringen.

(3) Wer nach Abs. 2 bei der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit Entgeltzettel verwendet, ist verpflichtet, die Durchschläge der Entgeltzettel in den Durchschreibeblöcken oder in Sammelheften (Schnellhefter usw.) aufzubewahren.

(4) Leistungs-, Abrechnungs-, Liefer- oder ähnliche Zettel, die neben den Entgeltbüchern geführt werden, unterliegen keiner Beschränkung und bedürfen

nicht der Genehmigung. Die ordnungsgemäße Führung der Entgeltbücher darf jedoch durch solche Zettel nicht beeinträchtigt werden. Können die Angaben über die Art der Arbeit und ihrer Teilarbeiten oder sonstige Angaben aus Raummangel nicht vollständig in das Entgeltbuch eingetragen werden, so kann es durch Zettel ergänzt werden (Ergänzungszettel). Die Ergänzungszettel, für die die Vorschriften des Absatzes 2, Satz 1, des Absatzes 3 und des § 8 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gelten, sind im Entgeltbeleg mit Nummern und einem kurzen Hinweis auf den Inhalt aufzuführen.

§ 6

Führung einer amtlichen Kartei

(1) Das Arbeitsamt führt eine Kartei über die in Heimarbeit Beschäftigten, deren Entgeltbelege mit Sichtvermerk (§ 4 Absätze 1 und 2) versehen worden sind. Hierbei sind die Orte, in denen die Betriebsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten liegen, und innerhalb dieser Orte die Namen der Beschäftigten nach der Buchstabenfolge zu ordnen. In der Kartei sind zu vermerken:

1. Vor- und Zunamen, Beruf sowie Wohnung und Betriebsstätte der Beschäftigten;
2. Vor- und Zunamen oder Firmenbezeichnung, Beruf sowie Betriebsstätte oder Firmensitz der Auftraggeber;
3. Nummer und Datum des Sichtvermerks.

(2) Jedes Entgeltbuch, oder wenn der Treuhänder der Arbeit Entgeltzettel zugelassen hat, jedes Entgeltheft (§ 5 Abs. 2) erhält die Nummer des Sichtvermerks, unter der der in Heimarbeit Beschäftigte in der amtlichen Kartei geführt wird. Wird von dem gleichen Auftraggeber für den gleichen Beschäftigten ein neuer Entgeltbeleg ausgestellt, weil der alte abgeschlossen oder abhanden gekommen ist, so ist die Nummer des fortgesetzten oder ersetzten Entgeltbeleges anzugeben. In der Kartei ist der neue Sichtvermerk (Abs. 1 Nr. 3) auf der gleichen Karte oder ihrer Fortsetzung einzutragen.

(3) Ist der in Heimarbeit Beschäftigte für mehrere Auftraggeber tätig, so hat jeder Auftraggeber einen besonderen Entgeltbeleg auszustellen. In der Kartei erhält der Beschäftigte für jeden Auftraggeber eine besondere Karte. Auf jeder Karte ist das Vorhandensein weiterer Karten für den gleichen Beschäftigten ersichtlich zu machen.

(4) Das Arbeitsamt ist verpflichtet, den Behörden sowie den Personen, die nach dem Gesetz mit der Überwachung der Heimarbeit befaßt sind, Einblick in die Kartei zu gewähren, schriftliche Auskunft zu erteilen und Auszüge aus der Kartei zu erstellen. Abgeschlossene Karten können drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

§ 7

Aufbewahrung abgeschlossener Entgeltbelege

Abgeschlossene Entgeltbelege sind für die Dauer eines Jahres nach dem Abschluß von den in Heimarbeit Beschäftigten aufzubewahren. Sie sind nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes auf Verlangen vorzulegen. Im Falle des § 5 Abs. 3 gilt Entsprechendes für den Auftraggeber.

§ 8

Ausgestaltung der Entgeltbelege

(1) Die Entgeltbücher und die vom Treuhänder der Arbeit zugelassenen Entgeltzettel oder Entgelthefte müssen außer den im § 8 Abs. 1 des Gesetzes geforderten Angaben und außer dem Sichtvermerk des Arbeitsamts (§ 4 Absätze 1 und 2) folgendes enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Geburtstag und -jahr, Beruf, Wohnung oder Betriebsstätte des Entgeltbuchinhabers;
2. Vor- und Zunamen, Firma, Beruf, Wohnung oder Betriebsstätte dessen, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt;
3. die Zahl der regelmäßigen Mitarbeiter, getrennt nach
   a) Familienangehörigen, deren Geburtsdaten anzugeben sind,
   b) fremden Hilfskräften.

(2) Die Eintragungen nach den Ziffern 1 und 2 des Absatzes 1 obliegen dem Auftraggeber, die nach Ziffer 3 dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden.

(3) Erweisen sich für einzelne Gewerbezweige weitere Angaben im Entgeltbeleg als zweckmäßig, so kann der Treuhänder der Arbeit die Aufnahme solcher Angaben in den Entgeltbelegen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen.

(4) Der Treuhänder der Arbeit kann für einen oder mehrere der von ihm betreuten Gewerbezweige die Führung einheitlicher Entgeltbelege mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers vorschreiben.

(5) Um die in Heimarbeit Beschäftigten mit den ihrem Schutze dienenden Bestimmungen vertraut zu machen, kann der Treuhänder der Arbeit anordnen,

daß einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit oder stichwortartige Hinweise auf Zweck und Ziel des Gesetzes, die auf die einzelnen Seiten verteilt werden können, in den Entgeltbeleg aufgenommen werden. Auch Hinweise auf Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, der Gewerbeordnung oder sonstiger Gesetze und Verordnungen können einbezogen werden.

(6) Der Treuhänder der Arbeit hat die von ihm nach den Absätzen 3 bis 5 erlassenen Vorschriften im Reichsarbeitsblatt und, soweit ein solches vorhanden, in seinem Mitteilungsblatt bekannt zu machen; er hat auch die Arbeitsämter und die Gewerbeaufsicht in geeigneter Weise zu verständigen.

§ 9

Ausnahmen von den Vorschriften über die Entgeltbelege

Der Treuhänder der Arbeit kann von den Vorschriften über die Entgeltbelege Abweichungen oder Ausnahmen zulassen, wenn es sich um sonstige Hausgewerbetreibende oder andere arbeitnehmerähnliche Personen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes), die mehr als zwei fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) beschäftigen, oder um Zwischenmeister handelt.

Artikel III

Arbeitszeitschutz

§ 10

Arbeitsruhe

Wenn in einem Gewerbezweig zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, Maßnahmen zur Verteilung der Arbeitsmenge nach § 10 des Gesetzes wegen der Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse nicht möglich sind, kann der Treuhänder der Arbeit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Zeiten des Tages eine Arbeitsruhe anordnen, während der weder Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende noch die von ihnen Beschäftigten arbeiten dürfen.

Artikel IV

Entgeltschutz

§ 11

Errichtung von Berechnungsstellen

Werden in einem Gewerbe durch Tarifordnung als Grundlage der Entgeltberechnung für die einzelnen Stücke in allen oder in einzelnen Fällen Stundenentgelte ohne Leistungszeiten oder nur teilweise mit Leistungszeiten festgesetzt, so kann der Treuhänder der Arbeit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten oder noch einzurichtenden Berechnungsstellen mit der Stückentgeltberechnung beauftragen. Er kann den Leiter der Berechnungsstelle sowie die Rechner als Sachkundige in den Sachverständigenausschuß berufen und mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betrauen.

§ 12

Die Tätigkeit der Berechnungsstellen

(1) Hat der Treuhänder der Arbeit eine Berechnungsstelle mit der Stückentgeltberechnung beauftragt, so kann jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, bei der Berechnungsstelle die Stückentgeltberechnung für ein Muster, nach dem eine größere Zahl von Stücken zu arbeiten ist, oder die Nachprüfung einer von ihm vorgenommenen Stückentgeltberechnung beantragen. Ferner kann jeder Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister bei der Berechnungsstelle die Nachprüfung der Entgeltberechnung desjenigen beantragen, der die Heimarbeit an ihn ausgegeben oder weitergegeben hat. Hält die Berechnungsstelle die ihr zur Nachprüfung vorgelegte Stückentgeltberechnung nicht für richtig, so kann sie eine neue Stückentgeltberechnung vornehmen.

(2) Die von der Berechnungsstelle berechneten oder genehmigten Stückentgelte ergänzen die Tarifordnung. Sie gelten rückwirkend von dem Zeitpunkt ab, in dem der Antrag nach Abs. 1 bei der Berechnungsstelle eingegangen ist.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann von sich aus oder auf Antrag die von der Berechnungsstelle berechneten Stückentgelte rückwirkend ändern oder außer Kraft setzen, wenn er sie für nicht richtig hält.

(4) Stückentgeltberechnungen, die von der Berechnungsstelle vorgenommen oder genehmigt sind, sind in der Berechnungsstelle zur Einsicht durch die Beteiligten auszulegen.

§ 13

Zusammensetzung der Berechnungsstellen

(1) Die Rechner der Berechnungsstellen müssen fachkundige Personen des Gewerbes sein.

(2) Als Rechner in einer Berechnungsstelle, die mit der im § 11 vorgesehenen Aufgabe betraut worden ist, kann nur tätig sein, wer vom Treuhänder der Arbeit durch schriftliche Entscheidung als für die Berechnungstätigkeit geeignet anerkannt und als Rechner in sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des § 10 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) vereidigt worden ist.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann die schriftliche Entscheidung über die Anerkennung als Rechner jederzeit widerrufen.

(4) Stückentgeltberechnungen eines Rechners, der nicht nach Abs. 2 vom Treuhänder der Arbeit anerkannt und vereidigt ist, sind rechtsunwirksam.

§ 14

Aufsicht des Treuhänders der Arbeit über die Berechnungsstellen

(1) Der Treuhänder der Arbeit hat die Stückentgeltberechnung der Berechnungsstellen, die er nach § 11 beauftragt hat, ständig zu überwachen. Er kann die Beauftragung einer Berechnungsstelle mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers jederzeit widerrufen.

(2) Er hat die Beauftragung zu widerrufen, wenn die Berechnungsstelle Rechner beschäftigt, die von ihm nicht anerkannt und vereidigt sind.

(3) Die Berechnungsstelle hat dem Treuhänder der Arbeit, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den mit der Entgeltüberwachung Beauftragten dieser Stellen Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen der Stückentgeltberechnung zu gewähren. Sie hat Stückentgeltberechnungen, die sie vorgenommen oder genehmigt hat, auf Verlangen dem Treuhänder der Arbeit in einer Durchschrift zu übersenden.

§ 15

Gebührenordnung der Berechnungsstellen

Die Berechnungsstelle darf für die von ihr nach § 12 Abs. 1 vorgenommenen Stückentgeltberechnungen und Nachprüfungen Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die von ihr aufgestellt und vom Treuhänder der Arbeit genehmigt worden ist.

§ 16

Frist für die Zulässigkeit der Androhung einer Verzugsbuße

Die im § 26 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete Frist von drei Monaten wird unterbrochen, wenn vor ihrem Ablauf der Treuhänder der Arbeit dem für die Minderbezahlung Verantwortlichen die Absicht des Einschreitens mitteilt.

Artikel V

§ 17

Zuständigkeit der Sondertreuhänder der Heimarbeit

Hat der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbezweige Sondertreuhänder der Heimarbeit bestellt, so obliegen ihnen die nach den Artikeln II bis IV den Treuhändern der Arbeit zustehenden Befugnisse.

Artikel VI

§ 18

Strafbestimmungen

Die Strafvorschrift des § 34 des Gesetzes findet auf Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter Anwendung, die vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Artikel I bis III dieser Verordnung über Listenführung, Entgeltbelege und Arbeitsruhe zuwiderhandeln.

Artikel VII

§ 19

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt, soweit es sich um die Vorschriften der Artikel III bis VI handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Mai 1935 in Kraft.

(2) Mit dem letzteren Zeitpunkt treten Verordnungen, die von Landesbehörden über Listenführung und Entgeltbelege erlassen worden sind, außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Anlage 1

I. Liste

der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibenden, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten

ab 1. Januar 19........

bei dem Auftraggeber

(Vor- und Zuname oder Firma:) ....

(Gewerbetreibender oder Zwischenmeister:) ....

(Art des Betriebs und Gewerbezweigs:) ....

(Sitz des Betriebs oder der Ausgabestelle

Ort, Ortsteil: ....

Straße, Hausnummer:) ....

Beachte nachstehende gesetzliche Vorschriften über die Listenführung!

1. Jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen.

   In die Liste I sind einzutragen:

   Die in Heimarbeit Beschäftigten, die ohne weiteres dem Schutz des Gesetzes über die Heimarbeit unterstehen. Das sind:

   1. die Heimarbeiter, die ohne Gewerbetreibende zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden gewerblich arbeiten;
   2. die Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten. Hierbei gelten nicht als Familienangehörige, sondern als fremde Hilfskräfte: Vettern, Basen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

   In die Liste II sind einzutragen:

   1. alle Zwischenmeister, das sind diejenigen Personen, welchen Arbeit zur Weitergabe an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende übertragen wird;
   2. diejenigen Hausgewerbetreibenden (Lohngewerbetreibenden), die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten und den in Heimarbeit Beschäftigten durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers oder des Treuhänders der Arbeit oder Sondertreuhänders der Heimarbeit gleichgestellt sind.
2. Die Listen müssen in den nachfolgenden, genau auszufüllenden Spalten alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind diejenigen Personen zu übertragen, welche im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind.
3. Die Listen müssen Tafelform haben und dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift zu führen. Ordnungsgemäße Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.
4. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt.

1	2		3			4	5	6	7	8
Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Geburts-			Wohnung (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Betriebsstätte*) (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung	Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus der Beschäftigung
			Tag	Monat	Jahr					

*) Nur auszufüllen, wenn die Betriebsstätte von der Wohnung getrennt liegt.

Anlage 2

II. Liste

der Zwischenmeister und der gleichgestellten Hausgewerbetreibenden (Lohngewerbetreibenden)

ab 1. Januar 19.........

bei dem Auftraggeber

(Vor- und Zuname oder Firma:) ....

(Art des Betriebs und Gewerbezweigs:) ....

(Sitz des Betriebs oder der Ausgabestelle

Ort, Ortsteil: ....

Straße, Hausnummer:) ....

Beachte nachstehende gesetzliche Vorschriften über die Listenführung!

1. Jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen.

   In die Liste I sind einzutragen:

   Die in Heimarbeit Beschäftigten, die ohne weiteres dem Schutz des Gesetzes über die Heimarbeit unterstehen. Das sind:

   1. die Heimarbeiter, die ohne Gewerbetreibende zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden gewerblich arbeiten;
   2. die Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten. Hierbei gelten nicht als Familienangehörige, sondern als fremde Hilfskräfte: Vettern, Basen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

   In die Liste II sind einzutragen:

   1. alle Zwischenmeister, das sind diejenigen Personen, welchen Arbeit zur Weitergabe an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende übertragen wird;
   2. diejenigen Hausgewerbetreibenden (Lohngewerbetreibenden), die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten und den in Heimarbeit Beschäftigten durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers oder des Treuhänders der Arbeit oder Sondertreuhänders der Heimarbeit gleichgestellt sind.

2. Die Listen müssen in den nachfolgenden, genau auszufüllenden Spalten alle Personen ausweisen, die innerhalb eines Kalenderjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind diejenigen Personen zu übertragen, welche im Zeitpunkt der Neuaufstellung aus der Beschäftigung nicht endgültig ausgeschieden sind.
3. Die Listen müssen Tafelform haben und dürfen nur einseitig beschrieben werden. Sie sind in gut lesbarer Schrift, wenn möglich in Maschinenschrift zu führen. Ordnungsgemäße Eintragungen dürfen nachträglich nicht gestrichen werden.
4. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt.

1	2	3	4			5	6	7	8	9
Lfde. Nr.	Zuname Vorname	Hausgewerbetreibender? Zwischenmeister?	Geburts-			Wohnung (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Betriebsstätte oder Ausgabestelle*) (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)	Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten	Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung	Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus der Beschäftigung
			Tag	Monat	Jahr					

*) Nur auszufüllen, wenn die Betriebsstätte oder Ausgabestelle von der Wohnung getrennt liegt.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird folgendes bestimmt:

I

(1) Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung von planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2c und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen vorzuschlagen, steht nur den zuständigen Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden), für Preußen dem Ministerpräsidenten zu. Solange die Reichsminister die Bearbeitung der Personalien der Landesbeamten dieser Gruppen nicht selbst übernehmen, sind ihnen die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Unterlagen von den Reichsstatthaltern vorzulegen. Diese haben in jedem Falle, in dem innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Ernennung oder Entlassung eines solchen Beamten in Frage kommt, dem zuständigen Reichsminister neben ihrer eigenen Stellungnahme alle Personalakten des Beamten einschließlich des Fragebogens nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder in Durchführung des § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 und listenmäßige Nachweisungen nach anliegenden Mustern (D 32, D 33) in zweifacher Ausführung vorzulegen. Die Listen sind für jede Besoldungsgruppe getrennt aufzustellen. Je eine Ausfertigung der Vorschlagslisten ist von ihnen zu unterschreiben. Im Formblatt D 33 wird die Spalte 8 von den Reichsministerien ausgefüllt. Ferner sind die Ernennungs- und Entlassungsurkunden unter Verwendung der Formblätter D 2 und D 21 bis D 28a bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet mit vorzulegen. Eine Mitzeichnung der vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Ernennungs- und Entlassungsurkunden erfolgt nur durch den ihm gegenüber Vorschlagsberechtigten; § 119 Abs. 3 Satz 1 RHO. bleibt unberührt. Bei der Besetzung von Planstellen in den Länderministerien (obersten Landesbehörden der Freien Städte) und bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist im Begleitbericht die Notwendigkeit zu begründen. In Berichten, die sich auf die im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten unter Nr. I Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Beamtengruppen und auf Behördenvorstände beziehen, ist die politische und sachliche Eignung des zu Ernennenden oder die Notwendigkeit der Entlassung eingehend darzulegen.

Anlage 1 u. 2 (S. 270, 273)

(2) In gleicher Weise haben die übrigen Dienststellenleiter ihre Unterlagen für Vorschläge den Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden) zu überreichen, sofern diese ihnen die Befugnis dazu ausdrücklich erteilen.

II

(1) Die Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörden) legen ihre Vorschläge listenmäßig nach anliegenden Mustern dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vor, ohne Personalakten beizufügen. Für Reichs- und Landesbeamte sowie für jede Besoldungsgruppe sind getrennte Listen aufzustellen. Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sind bis auf die Ortsangabe und das Datum vorzubereiten und vor der Übersendung an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei durch die zuständigen Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörden), nur im Falle ihrer Behinderung durch ihre allgemeinen Vertreter, mitzuzeichnen, soweit nicht für Preußen der Ministerpräsident mitzeichnet.

(2) Für die Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung (mit Ausnahme Preußens) ist die Zuständigkeit und das Vorschlagsrecht des Reichsministers des Innern gegeben. Vorschläge für die Ernennung und Entlassung von technischen höheren Verwaltungsbeamten, deren Amtsstellen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Staats- und Innenministerien, Staatskanzleien, Regierungspräsidenten, Landräte und gleichgestellte Behörden) eingegliedert sind, legen die ressortmäßig zuständigen Reichsminister unter Beteiligung des Reichsministers des Innern vor.

(3) Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung holen die Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörden), bevor sie dem Führer und Reichskanzler ihren Vorschlag machen, die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Vorlegung der Nachweisung zu I ein, jedoch ohne die Personalakten. Sie wenden sich an den Reichsminister des Innern, der den Reichsminister der Finanzen beteiligt. Die Reichsminister des Innern und der Finanzen sind befugt, die Personalakten zu den ihnen vorliegenden Fällen einzufordern.

(4) Solange die Länderministerien (in den Freien Städten die obersten Landesbehörden, in Württemberg auch die Ministerial-Abteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung) bis zur endgültigen Reichsreform als oberste Landesbehörden bestehen, ist zur Besetzung aller Planstellen des höheren Dienstes dieser Behörden auch abgesehen von der Bestimmung zu II Abs. 3 die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzuholen, der an seiner Entscheidung den Reichsminister des Innern beteiligt.

(5) Lehnen die Reichsminister des Innern und der Finanzen die Abweichung von den Reichsgrundsätzen (Abs. 3) oder die Zustimmung nach Abs. 4 ab, so ist

die Einstellung, Anstellung oder Beförderung im allgemeinen zurückzustellen. Glaubt der betreffende Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörde), daß eine Ausnahme aus sachlichen oder politischen Gründen dennoch erforderlich sei, so kann er an den Führer und Reichskanzler unter Darlegung der verschiedenen Auffassungen bei Mitzeichnung der beteiligten Reichsminister berichten.

(6) Auf die Vorlagen des Preußischen Ministerpräsidenten finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

III

Der Führer und Reichskanzler ernennt und entläßt nur planmäßige Beamte. Sonstige (auch kommissarische) Beamte werden durch die Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörden) bestellt und entlassen.

IV

(1) Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden enthalten als Einleitung die Worte: „Im Namen des Reichs". Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Ernennungs- und Entlassungsurkunden sind „Namens des Führers und Reichskanzlers" auszufertigen. Sie werden, sofern die Ernennung durch den zuständigen Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörde) erfolgt, von diesem oder seinem Vertreter oder einem beauftragten Beamten in folgender Form vollzogen:

Namens des Führers und Reichskanzlers
Der Reichsminister
a) „Name des Reichsministers" oder
b) „In Vertretung, Name" oder
c) „Im Auftrag, Name".

Erfolgt die Ernennung oder Entlassung durch den Reichsstatthalter oder den Leiter einer nachgeordneten Reichsbehörde, so erhält die Schlußformel der Ernennungs- oder Entlassungsurkunde folgende Fassung:

Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsminister ....
Der Reichsstatthalter in ....
(oder nachgeordnete Reichsbehörde)
Name.

Erfolgt die Ernennung und Entlassung durch den Leiter einer dem Reichsstatthalter nachgeordneten Behörde, so erhält die Schlußformel der Ernennungs- und Entlassungsurkunde folgende Fassung:

Namens des Führers und Reichskanzlers
Für den Reichsstatthalter in ....
der (Landes) Minister ....
Name.

In den beiden letzten Fällen sind die Urkunden von dem Beamten, durch den die Ernennung erfolgt, oder von seinem allgemeinen Vertreter zu vollziehen.

(2) Der Preußische Ministerpräsident erläßt für die Fassung der von ihm zu vollziehenden Ernennungs- oder Entlassungsurkunden besondere Bestimmungen.

V

Die Reichsstatthalter haben vor der Weiterübertragung der ihnen übertragenen Ausübung des Rechtes die Zustimmung des Reichsministers des Innern einzuholen, der die zuständigen Reichsminister bei seiner Entscheidung beteiligt.

VI

Mittelbare Landesbeamte im Sinne der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten sind auch die Lehrpersonen an nicht staatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Bestätigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden. Für alle übrigen Lehrpersonen an öffentlichen Schulen gelten die Bestimmungen zu den Nrn. I und II des erwähnten Erlasses sinngemäß.

VII

(1) Als „Ernennung" im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers gilt die Begründung des Beamtenverhältnisses und die Übertragung eines neuen Amts. Die Versetzung gilt als „Ernennung" nur dann, wenn mit ihr ein Wechsel der Amtsbezeichnung und der Verwaltung verbunden ist. Die Beförderung gilt nicht als „Ernennung", wenn die Amtsbezeichnung dieselbe bleibt.

(2) Als „Entlassung" im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers gelten alle Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Dem Führer und Reichskanzler ist die Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand vorbehalten, deren Ernennung ihm zusteht.

(4) Reichsrechtliche Sonderregelungen und die Zuständigkeit des Preußischen Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

VIII

Für die Beteiligung der Reichsregierung bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Reichsregierung unberührt.

IX

Die Erlasse gelten für die Beamten der Wehrmacht.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage 1

....
(Antragstellende Oberste Reichs- oder Landesbehörde)

Antrag
auf Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung

....

Beamten der Reichsbesoldungsgruppe .... oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppe

Anlagen: .... mitgezeichnete Urkunde

...................................., den .... 193....

An
den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei
Berlin W 8
Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90—94, unter Nr. D 32 bezogen werden.

D 32 (2. 35) Reichsdruckerei, Berlin Din 476 A 4

(Seite 2)

1	2	3	4
	Des Beamten		
Lfde. Nr.	a) Familienname b) Vor(Ruf)name c) Geburtstag	a) Amtsbezeichnung und Dienststelle b) Gesamtdienstzeit	Begründung (Erreichung der Altersgrenze — Eigener Antrag wegen Dienstunfähigkeit — Freiwilliges Ausscheiden usw.)

(Seite 3)

1	2	3	4
	Des Beamten		
Lfde. Nr.	a) Familienname b) Vor(Ruf)name c) Geburtstag	a) Amtsbezeichnung und Dienststelle b) Gesamtdienstzeit	Begründung (Erreichung der Altersgrenze — Eigener Antrag wegen Dienstunfähigkeit — Freiwilliges Ausscheiden usw.)

(Seite 4 leer)

Anlage 2

....
(Antragstellende Oberste Reichs- und Landesbehörde)

Vorschlag zur Ernennung

von

....	zu	....	in der Reichsbesoldungsgruppe ....
....	»	....	
....	»	....	oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppe
....	»	....	

Anlagen: .... mitgezeichnete Urkunde

...................................., den .... 193....

An

den Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei

Berlin W 8
Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90–94, unter Nr. D 33 bezogen werden.

D 32 (2. 35) Reichsdruckerei, Berlin

Din 476 A 4

(Seite 2)

1	2	3	4
	Des Beamten		
Lfde. Nr.	a) Familienname b) Vor(Ruf)name c) Geburtstag	a) jetzige Amtsbezeichnung b) Planstelle, für die er vorgeschlagen wird	Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung für die Beamtenstellung

(Seite 3)

5	6	7	8	9
Tag des Eintritts in den Reichs- oder Landesdienst	**Bisherige dienstliche Laufbahn** (insbesondere Zeitpunkt und Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	a) Bietet der Vorgeschlagene nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt? b) Ist seine und seiner Ehefrau arische Abstammung nachgewiesen?	**Bei Abweichung** von den Reichsgrundsätzen — Ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt?	**Vermerke** (Frontkämpfer, Mitglied der NSDAP usw.)

(Seite 4 leer)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 22. Februar 1935.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) werden als leitende Persönlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

I. Der Führer und Reichskanzler.

II. Leitende Persönlichkeiten des Staates:
   1. die Reichsminister, die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen,
   2. die Staatssekretäre des Reichs und der Länder,
   3. die preußischen Oberpräsidenten einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin.

III. Leitende Persönlichkeiten der NSDAP:
   1. die Reichsleiter,
   2. die Gauleiter.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Berichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzDB) vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198) muß es heißen:

im § 2

Abs. 1	Nr. 2		G	statt	Ga
Abs. 1	Nr. 3		Gr	»	G
Abs. 2	Nr. 2		(G)	»	(Ga)
Abs. 2	Nr. 3		(Gr)	»	(G)
Abs. 2	Nr. 3	a)	(GrW)	»	(GW)
		b)	(GrStr)	»	(GStr)
		c)	(GrHu)	»	(GHu)
Abs. 3	Zeile 9		AGr	»	AG

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Rothkegel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1935	Nr. 21

Erste Verordnung über die Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 21. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Getreidewirtschaft

Auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft treten am 1. März 1935 im Saarland folgende Vorschriften in Kraft:

1. Das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527);
2. von der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) folgende Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landesbauernführers bis auf weiteres eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Stelle oder Person tritt:
   Erster Abschnitt,
   Zehnter Abschnitt
   § 86 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 und Abs. 3,
   §§ 87, 88, 89,
   Anlage I (Satzung für Getreidewirtschaftsverbände) mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Nr. 1,
   Anlage II (Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft);
3. das Gesetz über den Zusammenschluß der Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627);
4. die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) mit Ausnahme der §§ 18 bis 22;
5. die Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 175) mit Ausnahme des § 3;
6. von der Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999):
   Artikel 2,
   Artikel 3 Nrn. 1, 2, 15c, 16 bis 21.

Artikel 2

Getreidewirtschaftsverband Saarland

Dem § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) / 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird folgende Nr. 20 angefügt:

„20. Saarland".

Artikel 3

Maisgesetz

Das Maisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) sowie die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) treten am 1. März 1935 im Saarland in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland.

Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden im Saarland eingeführt:

1. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) und die zu seiner Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119).
2. Das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349).
3. Das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997).
4. Die Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.
5. Die Verordnung des Reichspräsidenten über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.
6. Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

(2) Mit demselben Zeitpunkt werden im Sinne des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung das Saarland Inland und Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben (Saarländer), Inländer.

§ 2

(1) In dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung fallen § 6 Abs. 6 Satz 3 und im Satz 4 die Worte „oder im Sinne von Satz 3 einem Ausländer gleichsteht" weg.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) erhält folgende Fassung:

„Das Deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Artikels umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland."

(3) In dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland fallen im § 1 Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder Saarländer" und im § 3 die Worte „oder saarländische" weg.

(4) In der Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) fällt § 1 Abs. 2 Satz 1 weg.

(5) In der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172) fallen die Worte „oder im Saargebiet" weg.

§ 3

(1) Auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darf ein Saarländer über eine Forderung gegen einen Inländer im übrigen Reichsgebiet, über die er als Saarländer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügen durfte und die nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung der Reichsbank anzubieten ist, erst verfügen, wenn die Reichsbank die Forderung freigegeben hat.

(2) Auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darf ein Wertpapierhändler (§ 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung)

a) Wertpapiere, die er im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für einen Saarländer verwahrt und die nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung der Reichsbank anzubieten sind, erst dann im Inland aushändigen oder in das Depot eines Inländers im übrigen Reichsgebiet umlegen,

b) aus dem Saarland eingehende oder eingebrachte Wertpapiere, die nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung der Reichsbank anzubieten sind, erst dann in das Depot eines Inländers im übrigen Reichsgebiet einlegen,

wenn die Reichsbank die Wertpapiere freigegeben hat. § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung gilt entsprechend.

§ 4

Hat ein saarländisches Kreditinstitut eine Forderung gegen einen Inländer im übrigen Reichsgebiet, über die es vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügen durfte und die nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung der Reichsbank anzubieten wäre, auf Grund eines Auftrages eines Saarländers erworben, so ist an Stelle der Forderung des saarländischen Kreditinstituts die Forderung, die der Saarländer aus der Ausführung des Auftrages gegen das saarländische Kreditinstitut erworben hat, der Reichsbank anzubieten. Die Vorschriften des Artikels I der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gelten für die anzubietende Forderung entsprechend.

§ 5

Darf über ein Grundstück, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum eines Saarländers steht, nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung nur mit Genehmigung verfügt werden, so entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Erfordernis der Genehmigung. Ist die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, so ist sie auf Antrag zu löschen.

§ 6

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2, die Währungsverordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 2. Februar 1935 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. Nr. 82 S. 43) außer Kraft.

(2) In Kraft bleiben die Vorschriften des Abschnittes I der Währungsverordnung der Regierungskommission, soweit sie die Ausfuhr von anderen als deutschen Zahlungsmitteln aus dem Saarland nach dem übrigen Reichsgebiet verbieten. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bestimmt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Einführung der Reichswährung im Saarland.

Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die von der Regierungskommission des Saargebiets erlassene Verordnung, betreffend die gesetzliche Währung im Saargebiet (Nr. 352) vom 18. Mai 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 114) wird mit Wirkung ab 1. März 1935 aufgehoben.

§ 2

Das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) mit den in der Anlage 1 aufgeführten Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen, die die Änderung, Ergänzung und Durchführung des Münzgesetzes betreffen, das Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) und das Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 246) mit den in der Anlage 2 aufgeführten Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen, die die Änderung, Ergänzung und Durchführung des Bankgesetzes und des Privatnotenbankgesetzes betreffen, sowie die Vorschriften der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel IX — Notgeld — (Reichsgesetzbl. I S. 537, 562) und der Verordnung über Notgeld vom 30. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 669) treten im Saarland mit Wirkung ab 1. März 1935 in Kraft.

Anlage 1 (S. 280)

Anlage 2 (S. 281)

§ 3

Die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen und nach Maßgabe des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592) und des Gesetzes über die Verwendung des Anteils des Reichs am Reingewinn der Reichsbank vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 177) in Umlauf befindlichen Rentenbankscheine sind auch im Saarland gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel.

§ 4

(1) Wo in geltenden Verordnungen und Verfügungen der Regierungskommission des Saargebiets und der ihr unterstellten Behörden, in Ordnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beträge, die für eine Rechtsmittelgrenze, Strafen, Bußen, Abgaben, Gebühren, Unterstützungen oder für Rechtsverhältnisse maßgebend sind, in Frankenwährung ausgedrückt sind, treten an ihre Stelle nach dem Verhältnis von sechs Franken gleich einer Reichsmark entsprechende Reichsmarkbeträge.

(2) Der im Abs. 1 angegebene Umrechnungssatz gilt auch für Geldstrafen einschließlich der Ordnungsstrafen sowie in einem Strafverfahren eingezogene, für verfallen erklärte oder an Stelle einer Einziehung oder Verfallserklärung als Wertersatz festgesetzte Geldbeträge, die noch nicht bezahlt sind.

(3) Die zuständigen Reichsminister können für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine abweichende Regelung treffen, falls die Umrechnung nach dem im Abs. 1 angegebenen Umrechnungssatz mit dem Zweck der betreffenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar wäre oder zur Erreichung einfacherer Zahlengrößen eine Auf- oder Abrundung notwendig ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage 1

1. Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrag von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennig vom 13. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1091).
2. §§ 1 und 2 der Verordnung vom 11. Februar 1924 über die Gleichstellung der Reichskupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 60).
3. Gesetz über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291).
4. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark vom 8. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 403).
5. Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens vom 10. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 383).
6. Erste Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 10. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 383) nebst Druckfehlerberichtigung (Reichsgesetzbl. II 1924 S. 430).
7. Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennig vom 4. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 734).
8. Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) nebst Druckfehlerberichtigung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 966).
9. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 2 Reichsmark vom 17. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49).
10. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 314).
11. Dritte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 6. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 99).
12. Vierte Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 18. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 274).
13. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 20. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 113).
14. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 181).

15. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Reichspfennig vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 222).

16. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 237).

17. Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 2 von 1929).

18. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 26. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 13).

19. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 30. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 111).

20. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 141).

21. Verordnung über die Außerkurssetzung der Fünfzig-Renten- und Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze vom 5. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 151).

22. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 24. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 152).

23. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 und 5 Reichsmark vom 9. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 205).

24. Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 379).

25. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 155).

26. Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X (Reichsgesetzbl. I S. 109, 119).

27. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark vom 28. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 795).

28. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 und 5 Reichsmark vom 7. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 820).

29. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 201).

30. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark vom 11. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 492).

31. Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574).

32. Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 594) nebst Berichtigung vom 9. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 772).

33. Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und 3 Reichsmark vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 595) nebst Berichtigung vom 9. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 772).

34. Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 und 5 Reichsmark vom 7. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1111).

Anlage 2

a.

1. Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 355).

2. Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 355).

3. Bekanntmachung über die Einlösung der Reichsbanknoten vom 17. April 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 691).

4. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 19. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 777).

5. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Sechster Teil Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 517, 591).

6. Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 827).

b.

1. Berichtigung zum Privatnotenbankgesetz vom 13. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 114).

2. Verordnung über den Aufruf, die Einziehung und die Vernichtung von Noten der Privatnotenbanken vom 26. Mai 1928 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 125).

3. Verordnung über die Golddeckung der Privatnotenbanken vom 22. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 391).

4. Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1034).

5. Zweites Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes (Überleitungsgesetz) vom 29. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1399).

Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes im Saarland.

Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Am 1. März 1935 treten im Saarland folgende Rechtsvorschriften in Kraft:

Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626);

die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060);

die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 32);

die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100);

die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170);

die Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. Februar 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 24. Februar 1934 Nr. 47);

die Anordnung über die Ergänzung der zum Reichsnährstande gehörigen Fächer des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 28. Juni 1934 Nr. 148);

die Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720);

die Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1272).

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung des Luftrechts im Saarland.

Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Vom 1. März 1935 ab gilt im Saarland die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Luftfahrt, des Luftschutzes und des Wetterdienstes einschließlich der Bestimmungen über die Reichsluftfahrtverwaltung. Die einschlägigen Vorschriften der Saarregierung treten außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung des Staatssekretärs:
Weber

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Vom 25. Februar 1935*).

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) und unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) werden die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119) mit Wirkung vom 1. März 1935 wie folgt geändert:

1. Es fallen weg:
   a) Im Abschnitt I Nr. 12 der Abs. 3 zu c und d;
   b) Abschnitt I Nr. 19;
   c) Abschnitt I Nr. 32;
   d) im Abschnitt IV Nr. 52 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz die Worte: „und im Saarland".

2. Im Abschnitt I Nr. 1 ist am Ende der Begriffsbestimmung „Altkredite" einzufügen:

„den vor dem 16. Juli 1931 von einem Ausländer eingeräumten Krediten stehen die von einem Auswanderer vor der Auswanderung eingeräumten Kredite gleich. Als Altkredite gelten nicht Kredite, die einem saarländischen Schuldner eingeräumt sind;".

3. Im Abschnitt I Nr. 1 ist am Ende der Begriffsbestimmung „Altguthaben" einzufügen:

„als Altguthaben gelten nicht Guthaben bei einem saarländischen Kreditinstitut;".

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1935.

4. Im Abschnitt I Nr. 1 ist am Ende der Begriffsbestimmung „Auswandererguthaben" einzufügen:

„sowie Sperrguthaben eines Auswanderers, die durch eine Kreditrückzahlung nach Abschnitt IV Nr. 43 oder 45 Abs. 2 oder die nach § 17 des Devisengesetzes entstanden sind;".

5. Im Abschnitt I Nr. 1 erhält die Begriffsbestimmung „Kreditsperrguthaben" folgende Fassung:

„Sperrguthaben, die durch eine Kreditrückzahlung nach Abschnitt IV Nr. 43 oder 45 Abs. 2 oder die nach §§ 16, 17, 18 Abs. 1 des Devisengesetzes entstanden sind, soweit die Sperrguthaben nicht unter den Begriff Auswandererguthaben fallen;".

6. Im Abschnitt I Nr. 1 sind bei der Begriffsbestimmung „Sperrguthaben" die Worte „oder der Reichsbank" zu streichen.

7. Abschnitt II Nr. 1 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Abs. 1 gilt nicht für Guthaben eines Auswanderers bei einem saarländischen Kreditinstitut, die vor dem 1. März 1935 entstanden sind."

8. Im Abschnitt II Nr. 6 sind die Worte „in demselben Lande" zu streichen.

9. Abschnitt II Nr. 12 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Guthaben eines Ausländers bei einem saarländischen Kreditinstitut, die vor dem 1. März 1935 entstanden sind."

10. Im Abschnitt II Nr. 47 Abs. 4 ist an Stelle der Worte „1. Mai 1933" zu setzen „1. Juli 1933".

11. Im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 ist im Eingang zwischen den Worten „kann" und „erteilt werden" einzufügen „dem ursprünglichen Kontoinhaber".

12. Im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 zu d fällt der letzte Satz weg.

13. Im Abschnitt II Nr. 58 Abs. 1 ist am Ende des Satzes 1 einzufügen:

„und die Devisenbank, zu der das Guthaben umgelegt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht".

14. Im Abschnitt II Nr. 62 Abs. 1 werden die Worte „ein Verzeichnis der in das Ausland versandten veräußerten Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift der Nr. 29 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird und" gestrichen.

15. Im Abschnitt II Nr. 72 Abs. 2 zu a sind die Worte „und 3" zu streichen.

16. Abschnitt IV Nr. 13 Abs. 2 erhält folgenden Satz 4:

„Doch können an Inländer geschuldete Nebenkosten, die mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers im unmittelbaren Zusammenhang stehen, insbesondere Transportkosten, Zölle, Versicherungsprämien, Provisionen, Bankspesen, jedoch nicht Seefrachten und Transitfrachten in Reichsmark aus dem Konto bezahlt werden, wenn sie durch Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens beglichen werden könnten."

17. Im Abschnitt IV Nr. 14 Abs. 3 wird am Ende eingefügt:

„c) zur Bezahlung von 35 vom Hundert von Schiffahrtsfrachten und Transitlandfrachten, falls der nicht aus dem Ausländersonderkonto zu bezahlende Teil zum üblichen Fälligkeitszeitpunkt in Devisen oder freier Reichsmark gezahlt wird."

18. Im Abschnitt IV Nr. 41 Abs. 1 zu b sind die Worte „in ausländischer Währung" zu streichen.

19. Im Abschnitt IV Nr. 43 ist im Abs. 1 hinter den Worten „des fälligen Gesamtbetrages" einzufügen „oder eines fälligen Teilbetrages".

20. Im Abschnitt IV Nr. 43 Abs. 2 sind im Satz 1 die Worte „bei ungesicherten Krediten" und „bei gesicherten Krediten in Höhe von 10 vom Hundert", im Satz 2 die Worte „bezw. 10 vom Hundert" und „oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden", im Satz 4 die Worte „oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden" zu streichen.

21. Abschnitt IV Nr. 46 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Für regelmäßige Tilgungsbeträge finden Nr. 43 Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung".

22. Abschnitt IV Nr. 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, inländische Einnahmen von Auswanderern auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann, soweit diese Zahlungen zur Verwaltung der im Inland verbleibenden Vermögenswerte, für Leistungen der in Nr. 48 Abs. 1 zu d genannten Art oder zur Begleichung vor der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (z. B. Versicherungsprämien, Steuern, Darlehnszinsen) erforderlich sind. Andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung; die Bezahlung von Ware aus dem Sonderkonto ist ausgeschlossen."

23. Im Abschnitt IV werden hinter Nr. 61 folgende Vorschriften angefügt:

„Abwanderung aus dem Saarland

62. (1) Ohne Genehmigung können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die nachstehend bezeichneten Personen, soweit sie nach dem 28. Februar 1935 noch in Erfüllung ihrer Aufgaben im Saarland bleiben,

Zahlungsmittel (mit Ausnahme von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen) ins Ausland versenden oder überbringen oder Geldbeträge in ausländischer Währung ins Ausland überweisen:

a) die nicht deutschen Beamten der Regierungskommission sowie die nicht deutschen Verwaltungs- und Justizbeamten des Saarlandes;

b) die Beamten der Abstimmungskommission sowie die Mitglieder und Beamten der Abstimmungsgerichte;

c) die nicht deutschen Beamten und Angestellten der französischen Verwaltung der Domanialgruben und der öffentlichen französischen Verwaltungen;

d) das vorübergehend mit der Einziehung der ausländischen Zahlungsmittel beschäftigte französische Personal.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen des Absatzes 1 ist, daß die im Abs. 1a bis c bezeichneten Personen im Besitz einer mit einem Visum der Regierungskommission, Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten, oder der französischen Staatsgrubenverwaltung versehenen Erklärung gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Währungsverordnung der Regierungskommission des Saargebietes vom 5. Februar 1935 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. Nr. 86 S. 47), die im Abs. 1d bezeichneten Personen im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Leiters des französischen Einziehungsdienstes sind. Bei der Versendung von Zahlungsmitteln oder Überweisung von Geldbeträgen ist der Stelle, durch welche die Versendung oder Überweisung durchgeführt wird, bei der Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland ist der Grenzzollbehörde die Erklärung vorzulegen. Diese Stellen haben den versandten, überwiesenen oder ins Ausland überbrachten Betrag auf der Erklärung zu vermerken; sie haben zu prüfen, daß der in der Erklärung festgestellte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für die Mitglieder und Beamten der Abstimmungsgerichte, soweit sie Inhaber von diplomatischen Reisepässen sind; für diese Personen genügt als Ausweis die Vorlage ihres diplomatischen Reisepasses.

63. Die in Nr. 62 Abs. 1 bezeichneten Personen, die im Besitz der in Nr. 62 Abs. 2 vorgesehenen Erklärungen sind, sind von der Anbietungspflicht gegenüber der Reichsbank nach der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz befreit. Nr. 62 Abs. 3 gilt entsprechend.

64. Die Devisenstelle in Saarbrücken kann Personen, die am 3. Dezember 1934 ihren Wohnsitz im Saarland hatten und das Saarland vor dem 1. März 1935 verlassen haben oder die bis zum 31. August 1935 der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich erklärt haben, daß sie die Absicht haben, das Saarland zu verlassen, und bis zum 29. Februar 1936 das Saarland verlassen haben, die erforderlichen Genehmigungen zur Mitnahme ihres beweglichen Vermögens und des Erlöses aus der Veräußerung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und aus der Einziehung ihrer Forderungen im Saarland bei ihrer Abwanderung sowie zur Überführung dieser Vermögenswerte ins Ausland nach ihrer Abwanderung nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erteilen."

Berlin, den 25. Februar 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
Wohlthat

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1935	Nr. 22

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs. Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Im Hinblick auf die Vorbelastung des Reichs durch Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung werden die Anteile der Länder an den folgenden Reichssteuern für das Rechnungsjahr 1935 um zwei Drittel gekürzt, soweit sie

bei der Einkommensteuer
den Betrag von ..... 1 100 000 000 Reichsmark,

bei der Körperschaftsteuer
den Betrag von ..... 240 000 000 Reichsmark,

bei der Umsatzsteuer
den Betrag von ..... 573 000 000 Reichsmark

übersteigen. Die Länderanteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer werden erst dann gekürzt, wenn sie zusammen den Betrag von 1 340 000 000 Reichsmark übersteigen. Der Betrag, um den die Länderanteile gekürzt werden, verbleibt zur einen Hälfte dem Reich; die andere Hälfte wird einem Ausgleichstock zugeführt. Das Nähere über die Verwendung des Ausgleichstocks bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung übernimmt namens des Reichs die Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen, der Tilgungsraten und des Restkapitals aus den Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden nach Maßgabe des § 5 ihrer Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 31) für bei ihr auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1934 bis zum 30. Juni 1936 eingehende Beträge ausgibt.

§ 2

Auf die Gewähr finden die Beschränkungen und Verbote des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) und die Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) keine Anwendung.

§ 3

Das Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709) tritt außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.

Vom 27. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Den Gläubigern von mit 6 vom Hundert und höher verzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der

Länder,

Gemeindeverbände,

Gemeinden und

Zweckverbände (z. B. Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke, Emscher Genossenschaft, Schleswig-Holsteinischer Elektrizitäts-Verband, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)

wird hierdurch mit verbindlicher Wirkung für die Schuldner die Herabsetzung des Zinssatzes auf $4^1/_2$ vom Hundert jährlich mit Wirkung vom 1. April 1935 ab angeboten.

(2) Zu den Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht Schuldscheindarlehen.

§ 2

Das Angebot erstreckt sich nicht auf:

a) Aufwertungsschuldverschreibungen.

b) Im Ausland begebene Schuldverschreibungen. Als im Ausland begeben gelten Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten oder bei denen die Zinsen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden sind. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, gelten nicht als im Ausland begeben.

c) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, bei denen der noch ausstehende Gesamtbetrag der Ausgabe in voller Höhe oder zu mehr als 50 vom Hundert in den Kalenderjahren 1935, 1936 und 1937 fällig wird oder hinsichtlich deren die Fälligkeit infolge Ablaufs eines Stundungsabkommens im Kalenderjahr 1938 eintritt.

d) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, für die das Angebot auf Umwandlung in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 647) abgelehnt worden ist. Für diese Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.

e) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rückzahlung im Kalenderjahr 1935 ausgelost worden sind.

§ 3

Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von den Gläubigern nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abgelehnt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatt folgenden Tag.

§ 4

Den Gläubigern, die das Angebot annehmen, ist von den Schuldnern eine einmalige Entschädigung in Höhe von 2 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu zahlen. Die Zahlung hat mit dem nächsten nach dem 30. Juni 1935 fälligen Zinsschein in bar zu erfolgen.

§ 5

Haben Gläubiger von Schuldverschreibungen einen Teil der Zinsen gestundet, so tritt das Stundungsabkommen für die Gläubiger, die das Angebot (§ 1) annehmen, hinsichtlich der für die Zeit vom 1. April 1935 ab zu zahlenden Zinsen außer Kraft. Sie erhalten für die Zeit vom 1. April 1935 ab $4^1/_2$ vom Hundert Zinsen und eine einmalige Entschädigung § 4 gemäß.

§ 6

(1) Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn sie bei dem Schuldner durch schriftliche Erklärung des Gläubigers und unter Hinterlegung der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung erfolgt. Die Ablehnungserklärung muß die Kennzeichen (Gattung, Serie und Nummer) der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung enthalten.

(2) Für die Entgegennahme der Ablehnungserklärung und der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung sind diejenigen Stellen, die die Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen ausgestellt haben, bei der bayerischen Landeskulturrentenschuld jedoch die Bayerische Landeskulturrentenanstalt, bei den Zweckverbänden diese selbst zuständig.

(3) Die Ablehnungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung und die zu hinterlegende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung innerhalb der Frist (§ 3) mit der Post abgesandt werden.

(4) Die im Ausland wohnenden Gläubiger können das Angebot auch dadurch ablehnen, daß sie bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Auslandsvertretung des Deutschen Reichs die schriftliche Erklärung abgeben und die Schuldverschreibung oder Schatzanweisung bei einer Bank in der Weise hinterlegen, daß sie zugunsten der betreffenden Auslandsvertretung gesperrt wird. Die Frist für die Ablehnung des Angebots beträgt für diese Gläubiger, wenn sie in Europa oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Land ihren Wohnsitz haben, zwanzig Tage, in allen anderen Fällen vierzig Tage.

§ 7

Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, ferner Verwalter oder Verwahrer von fremdem Vermögen oder sonst Berechtigte verstoßen dadurch, daß sie das Angebot nicht ablehnen, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 8

Auf die Verwendung der Zinsersparnis bei solchen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, deren Erlös an Kreditanstalten zur Ausgabe von Hypotheken und Grundschulden und zum Erwerb von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften weitergeleitet worden ist, finden die Vorschriften des § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) nebst den zu ihrer Durchführung und Ergänzung zu erlassenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern nicht besondere Bestimmungen erläßt.

§ 9

(1) Die von einer deutschen Börse ausgesprochene Zulassung zum amtlichen Handel von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, hinsichtlich deren das Angebot erklärt worden ist, gilt mit dem Ablauf der Frist (§ 3) für die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Anordnungen über die Kenntlichmachung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen zu treffen, für die das Angebot der Zinssenkung abgelehnt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung, soweit der Zinssatz durch eine Vereinbarung auf Grund dieses Gesetzes ermäßigt wird.

§ 10

Der Bürge und der Garant werden durch die Abänderung des Schuldverhältnisses auf Grund dieses Gesetzes von ihrer Haftung nicht befreit; diese vermindert sich jedoch der Zinsänderung entsprechend. Das gleiche gilt für Pfänder und sonstige Sicherheiten.

§ 11

Anläßlich der Änderung des Zinssatzes einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf Grund der

Annahme des Angebots werden vom Reich, den Ländern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Steuern und Abgaben nicht erhoben. Die Entschädigung (§ 4) unterliegt nicht der Einkommensteuer. Gebühren für die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Grundbucheintragungen werden nicht erhoben.

§ 12

(1) Das Angebot § 1 gemäß erstreckt sich auch auf die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragenen, mit 6 vom Hundert oder höher verzinslichen Schulden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 gelten sinngemäß für diese Buchschulden.

§ 13

(1) Den Gläubigern der Reichsschuldbuchforderungen, die auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) und der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) in das Reichsschuldbuch eingetragen sind und nach dem 31. Dezember 1937 fällig werden, wird die Herabsetzung des Zinssatzes auf $4^1/_2$ vom Hundert mit Wirkung vom 1. April 1935 angeboten. Das Angebot erstreckt sich nicht auf die Wiederaufbauzuschläge (§ 5 Ziffer 2 des Kriegsschädenschlußgesetzes). § 21 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) findet keine Anwendung.

(2) Die Gläubiger, die das Angebot annehmen (Abs. 1), erhalten am 15. April 1935 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 2 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldbuchforderungen in bar ausgezahlt.

(3) Der Entschädigte, für den auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts oder des Polenschädenkommissars Beträge in das Reichsschuldbuch eingetragen worden sind, die ihm ununterbrochen gehört haben, erhält hierauf, sofern er das Angebot annimmt, auf Antrag vom 1. April 1935 ab für die Dauer seines Besitzes an Stelle der einmaligen Entschädigung (Abs. 2) zusätzlich $1^1/_2$ vom Hundert Zinsen jährlich.

(4) Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn sie bei der Reichsschuldenverwaltung durch schriftliche Erklärung des im Schuldbuch eingetragenen Gläubigers erfolgt. Die als Treuhänder für den Schuldbuchgiroverkehr arbeitenden inländischen Stellen, nämlich die Bank des Berliner Kassenvereins, die Liquidationskasse in Hamburg und die Frankfurter Bank können das Angebot nicht ablehnen. Für Forderungen, die auf den Namen einer dieser Stellen in das Schuldbuch eingetragen sind, kann die Ablehnung nur durch schriftliche Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Reichsschuldenverwaltung und unter der Bedingung erfolgen, daß bei der Reichsschuldenverwaltung innerhalb der Frist (§§ 3, 6 Abs. 4) ein ordnungsmäßiger Antrag auf Übertragung der Forderung auf seinen Namen gestellt wird.

(5) Nach Ablauf der Frist (§ 3) ist ein Giroverkehr in Reichsschuldbuchforderungen, hinsichtlich deren das Angebot auf Zinsherabsetzung abgelehnt worden ist, nicht mehr zulässig.

(6) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2 bis 11 entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Maßnahmen zur Milderung von Härten zu treffen, die bei bedürftigen Personen durch die Annahme des Angebots auf Zinsherabsetzung gemäß dem Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 und gemäß diesem Gesetz eintreten.

(2) Soweit der Reichsminister der Finanzen es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes für erforderlich hält, kann er im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Vorschriften der §§ 1 bis 12 auf Angebote einer Zinsherabsetzung bei Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schuldbuchforderungen für entsprechend anwendbar erklären, die den in den §§ 1 und 12 dieses Gesetzes und im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) bezeichneten Arten ähnlich sind; dabei beginnt der Lauf der im § 3 bezeichneten Frist mit dem auf die Veröffentlichung des Angebots im Deutschen Reichsanzeiger folgenden Tag.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe.
Vom 27. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Im § 14 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) treten an Stelle von „28. Februar 1935" die Worte „31. Mai 1935".

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Regelung des Tabakanbaues.
Vom 27. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 3 des Kapitels III des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der gewerbliche Tabakanbau ist nur in Gemeindebezirken zulässig, in denen in den Erntejahren 1927, 1928 oder 1929 Tabak gewerbsmäßig angebaut worden ist. Die Anbaufläche darf in dem einzelnen Gemeindebezirk die Fläche nicht überschreiten, die in einem dieser Erntejahre mit Tabak höchstens bebaut worden ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Anbaufläche weiterhin zu beschränken oder zu erweitern und ausnahmsweise den Tabakanbau auch in Gemeindebezirken eines Tabakanbaugebietes zuzulassen, in denen in den genannten Erntejahren Tabak gewerbsmäßig nicht angebaut worden ist.

Die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche auf die Tabakpflanzer des Gemeindebezirks wird von dem Reichsnährstand geregelt."

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes.
Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sammlungsgesetzes auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143) angeordneten Verwaltungen sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor die Unfruchtbarmachung durchgeführt oder der Antrag endgültig abgelehnt worden ist; dies gilt nicht, wenn der für die Anstalt zuständige Amtsarzt aus besonderen Gründen der Entlassung oder Beurlaubung ausnahmsweise zustimmt."

(2) Artikel 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) fällt weg.

Artikel 2

(1) Einem Unfruchtbarzumachenden, der wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann, ist von dem Erbgesundheitsgericht für dieses Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Unfruchtbarzumachende steht einer wegen Geistesschwäche entmündigten Person gleich. Der Pfleger bedarf zur Stellung des Antrags auf Unfruchtbarmachung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Ein Pfleger soll nicht bestellt werden, wenn der Unfruchtbarzumachende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, oder einen Pfleger für seine Person erhalten hat.

(3) In dem dem Antrag auf Unfruchtbarmachung beizufügenden ärztlichen Gutachten ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Bestellung eines Pflegers nach Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Die Pflegschaft endigt, falls das Gericht sie nicht früher aufhebt, mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung oder der endgültigen Ablehnung des Antrags.

(5) Der Pfleger erhält Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse.

Artikel 3

Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmungen. Soweit die Beisitzer nicht beim Reich, bei den Ländern, Gemeinden (Gemeinde-Verbänden) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem festen Besoldungsverhältnis stehen, erhalten sie außerdem für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von drei Reichsmark für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer und der Vorbereitung auf die Sitzung; die Vergütung für die Vorbereitung darf die für die Sitzung zu gewährende Vergütung nicht übersteigen."

Artikel 4

Bevollmächtigten und Beiständen kann das Auftreten vor den Erbgesundheitsgerichten und Erbgesundheitsobergerichten aus wichtigen Gründen untersagt werden; der Beschluß ist unanfechtbar.

Artikel 5

Falls der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts oder Erbgesundheitsobergerichts dem Unfruchtbarzumachenden persönlich zuzustellen ist, kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer Mitteilung der Gründe abgesehen werden. Auf Verlangen ist dem Unfruchtbarzumachenden eine Ausfertigung des vollständigen Beschlusses kostenlos zu erteilen. Die Zustellung eines abgekürzten Beschlusses steht in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Beschlusses gleich.

Artikel 6

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts kann auch bei dem Erbgesundheitsobergericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden.

Artikel 7

Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„Ist der Eingriff nach Urteil des ausführenden Arztes wegen besonderer Umstände mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht alsbald durchführbar, so kann der zuständige Amtsarzt auf Antrag des Arztes, der den Eingriff ausführen soll, anordnen, daß die Vornahme des Eingriffs einstweilen unterbleibt. Die Aussetzung erfolgt auf bestimmte Zeit. Wiederholte Aussetzung ist zulässig. Die Aussetzung ist dem Erbgesundheitsgericht anzuzeigen."

Artikel 8

(1) Der die Unfruchtbarmachung ausführende Arzt hat dem Erbgesundheitsgericht und dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Unfruchtbarmachung und das hierbei angewandte Verfahren spätestens zwei Wochen nach Vornahme des Eingriffs einzureichen.

(2) Ist die Heilung zur Zeit der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, so ist dies in dem Bericht zu vermerken und erneut zu berichten, sobald die Heilung erfolgt ist.

Artikel 9

(1) Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten:

1. die Kosten der Reise des Unfruchtbarzumachenden und seiner etwa notwendigen Begleitung in die Anstalt, in welcher der ärztliche Eingriff ausgeführt werden soll,
2. die Kosten seines Aufenthalts in der Anstalt, solange dieser zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs notwendig ist,

3. die Kosten des ärztlichen Eingriffs selbst,
4. die Kosten einer während eines halben Jahres nach dem Eingriff etwa erforderlichen Nachbehandlung,
5. die Kosten, die aus einer Verwahrung des Erbkranken in einer geschlossenen Anstalt auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) entstehen, solange der Erbkranke lediglich zur Verhütung der Fortpflanzung und nicht aus anderen Gründen in der Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die Kosten zu den Ziffern 1, 2 und 5 sind von den im § 13 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen auch dann zu übernehmen, wenn der Eingriff selbst nicht zur Ausführung kommt.

(3) Die Verpflichtung der Krankenkasse, die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes), umfaßt auch die im Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Kosten des ärztlichen Eingriffs an einem nach § 205 der Reichsversicherungsordnung berechtigten Familienmitglied des Versicherten. Die im Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Kosten trägt die Krankenkasse nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Umfang der Leistungen, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind.

(4) Soweit die Staatskasse die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), sind die Kosten nicht erstattungsfähig, die nach dem Gutachten des Amtsarztes nicht zu den Kosten des ärztlichen Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 gehören oder das Maß dessen übersteigen, was bei einem Hilfsbedürftigen von der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen wäre. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes und des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) werden hierdurch nicht berührt. Die Feststellung der den Krankenkassen zur Last fallenden Kosten erfolgt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren.

Artikel 10

(1) Solange die Unterbringung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs an dem Minderjährigen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung nach den für diese geltenden Vorschriften zur Last; § 75 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt findet keine Anwendung.

(2) Die Verpflichtung der Staatskasse und der Krankenkasse nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt. Für die Verpflichtung der Krankenkassen ist im übrigen die Vorschrift des § 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 11

(1) Soweit Krankenkasse, öffentliche Fürsorge, Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung, Polizei oder Staatskasse bis zu dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tage Kosten des ärztlichen Eingriffs getragen haben, können sie untereinander Rückersatz dieser Kosten auch dann nicht fordern, wenn sie nach dieser Verordnung für die Übernahme der Kosten nicht zuständig waren.

(2) Fälle, die durch Festsetzung der Kosten bereits abgeschlossen sind, werden nur dann von dieser Verordnung berührt, wenn beim Inkrafttreten dieser Verordnung schriftliche Einwendungen gegen die Kostenfestsetzung vorliegen.

Artikel 12

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte und die Zahl der bei diesen einzurichtenden Kammern. Er kann die Ausübung dieser Befugnis den Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen.

(2) Hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht gelten die Erbgesundheitsgerichte als Teil des Amtsgerichts, die Erbgesundheitsobergerichte als Teil des Oberlandesgerichts.

(3) Die Zahl der ärztlichen Mitglieder und ihrer Vertreter bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident nach dem Bedürfnis.

Artikel 13

(1) Die Mitglieder der entscheidenden Gerichte und ihre Stellvertreter werden bestellt:

1. für das Erbgesundheitsgericht im Bezirk des Landgerichts Berlin durch den Präsidenten des Amtsgerichts Berlin;
2. für die übrigen Erbgesundheitsgerichte durch die Landgerichtspräsidenten;
3. für die Erbgesundheitsobergerichte durch die Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Die richterlichen Mitglieder werden für die Dauer des Geschäftsjahres, die ärztlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Die ärztlichen Mitglieder sind auf Vorschlag der höheren Verwaltungsbehörde, in Berlin des Polizeipräsi-

denten, zu bestellen. Die Vorschläge der ärztlichen Mitglieder für die Erbgesundheitsobergerichte bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(3) Wird während der Amtszeit der Mitglieder die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Die Reihenfolge für die Heranziehung der Beisitzer bestimmt der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer.

(5) Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) fällt weg.

Artikel 14

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte endet am 31. Dezember 1935. Artikel 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Vom 25. Februar 1935.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Bei der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet ist der Zeitpunkt, von dem ab das Gebiet Wohnsiedlungsgebiet wird, ausdrücklich anzugeben.

(2) Die Erklärung ist in den Gemeinden des Wohnsiedlungsgebietes ortsüblich bekanntzumachen.

§ 2

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie zum Vollzug der Auflassung eines Grundstücksteiles oder eines anderen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes über einen Grundstücksteil notwendig und hierfür eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes bereits erteilt ist.

§ 3

Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigungspflichtig wären, bedürfen der Genehmigung nicht, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (Zusammenlegung, Feld- und Flurbereinigung, Baulandumlegung) erfolgen.

§ 4

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben; das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Nutzung von Gebäuden oder baulichen Anlagen zum Gegenstand haben.

§ 5

(1) Soweit das einer Auflassung oder der Einräumung eines Rechtes zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigt ist, gilt damit auch das Erfüllungsgeschäft als genehmigt.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung für ein genehmigungspflichtiges Verpflichtungsgeschäft die Genehmigung nicht eingeholt, dagegen das Erfüllungsgeschäft genehmigt worden, so gilt mit der Genehmigung des Erfüllungsgeschäftes auch das Verpflichtungsgeschäft als genehmigt.

§ 6

Ist im Falle einer Auflassung oder eines der im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Rechtsgeschäfte

bei der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet zu dem im § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt nur das Verpflichtungsgeschäft, nicht aber das Erfüllungsgeschäft abgeschlossen, so bedarf letzteres der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 7

Der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes; dies gilt auch dann, wenn der Zuschlag nicht dem Meistbietenden erteilt wird, sondern demjenigen, dem die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten sind.

§ 8

Ist eine Entscheidung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) nach landesrechtlichen Vorschriften gebührenpflichtig, so wird im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes diese Gebührenpflicht durch § 9 des Gesetzes nicht berührt.

§ 9

(1) Wird eine Genehmigung unter Auflagen erteilt (§ 7 des Gesetzes), so darf die Wirksamkeit der Genehmigung nicht von der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Eine Auflage gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist nur im Falle der Teilung eines Grundstücks zum Zwecke künftiger Bebauung und in angemessenem Umfang nur insoweit zulässig, als der Bedarf an Flächen für öffentliche Straßen, Plätze, Freiflächen oder dergleichen aus dem zu teilenden Grundstück entnommen werden muß.

§ 10

(1) Ist ein Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen des Antragsberechtigten die Erteilung der Genehmigung zu beantragen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn ein vom Notar gefertigter Entwurf der späteren rechtsgeschäftlichen Erklärungen dem Antrag zugrunde gelegt werden soll.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung.
Vom 26. Februar 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) sowie des § 2 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird verordnet:

§ 1

Schiedsgerichtsbarkeit

Beim Reichsnährstand und den zur Durchführung der Marktordnung gebildeten Zusammenschlüssen werden für Streitigkeiten, die im Rahmen der Marktordnung entstehen, Schiedsgerichte und ein Oberschiedsgericht gebildet.

§ 2

Sitz

(1) Schiedsgerichte werden gebildet

1. bei den auf Grund des § 3 des Reichsnährstandgesetzes auch in Verbindung mit anderen Vorschriften gebildeten Zusammenschlüssen am Sitz dieser Zusammenschlüsse, sofern in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt ist;
2. beim Reichsnährstand, soweit dieser auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ermächtigt ist, nach näherer Bestimmung des Reichsnährstandes in Berlin oder am Sitz einer oder mehrerer Landesbauernschaften.

(2) Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zuständig.

(2) Die Schiedsgerichte bei den Zusammenschlüssen können angerufen werden

1. in den in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fällen;
2. bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen.

Vorschriften in den Verordnungen über die Bildung der Zusammenschlüsse, die den ordentlichen Rechtsweg für bestimmte Streitigkeiten offen lassen, bleiben unberührt.

(3) Gegen die auf Grund einer Ermächtigung nach § 2 des Reichsnährstandgesetzes ergangenen Maßnahmen des Reichsnährstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig

1. bei Festsetzung von Ordnungsstrafen;
2. bei sonstigen Maßnahmen, die sich nur gegen einzelne Angehörige des Reichsnährstandes richten;
3. bei Maßnahmen allgemeiner Art mit Ausnahme der Festsetzung von Preisen und Preisspannen, wenn die Anrufung des Schiedsgerichts damit begründet wird, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme für die betroffene Person oder den betroffenen Betrieb mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Falle kann das Schiedsgericht die angefochtene Maßnahme nicht aufheben oder abändern, sondern nur ihre Anwendung für den seiner Entscheidung unterliegenden Fall einschränken oder ausschließen.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten zwischen einem Zusammenschluß und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern eines solchen Zusammenschlusses das Schiedsgericht bei dem Zusammenschluß, der die angefochtene Maßnahme erlassen hat oder dem die Parteien als Mitglied angehören. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Zusammenschlüsse ist das Schiedsgericht des Zusammenschlusses zuständig, in dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Für die Schiedsgerichte, die zur Entscheidung über eine auf Grund einer Ermächtigung nach § 2 des Reichsnährstandgesetzes ergangene Maßnahme des Reichsnährstandes zuständig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), regelt der Reichsnährstand die örtliche Zuständigkeit.

§ 5

Das Oberschiedsgericht

(1) Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte ist Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig

1. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes 6 000 Reichsmark übersteigt;
2. bei Streitigkeiten über die Genehmigung der Neuerrichtung oder Erweiterung sowie über die Einschränkung oder Stillegung von Betrieben;
3. im übrigen, soweit dies in den Satzungen der Zusammenschlüsse ausdrücklich vorgesehen ist;
4. bei Ordnungsstrafen von mehr als 1000 Reichsmark im einzelnen Falle;
5. wenn das Schiedsgericht seine Entscheidung mit Rücksicht auf ihre Tragweite oder ihre Grundsätzlichkeit für berufungsfähig erklärt.

(2) In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig.

§ 6

Zusammensetzung der Schiedsgerichte

(1) Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Schiedsrichtern.

(2) Der Obmann kann als Einzelrichter entscheiden, wenn der Streitwert geringer als fünfzig Reichsmark ist, und im übrigen, wenn es beide Parteien beim Obmann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll beantragen.

§ 7

Zusammensetzung der Oberschiedsgerichte

Das Oberschiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Der Obmann kann, insbesondere in Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Tragweite, anordnen, daß das Oberschiedsgericht in der Besetzung des Obmanns und von vier Schiedsrichtern entscheidet.

§ 8

Berufung der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts

(1) Der Obmann für das Oberschiedsgericht und die Obmänner der Schiedsgerichte sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Macht der Obmann des Oberschiedsgerichts von der Ermächtigung des § 7 Satz 2 Gebrauch, so hat er beide Parteien zur Benennung eines zweiten Schiedsrichters innerhalb angemessener Frist aufzufordern; kommt eine der Parteien diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, so bestellt er diesen Schiedsrichter selbst.

§ 9

Die Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter sind nicht Parteivertreter. Sie haben das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie dürfen insbesondere nach Annahme ihres Amts ohne Zustimmung des Schiedsgerichts weder eine der Parteien beraten noch mit ihr über den Streitfall verhandeln.

(2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt unverzüglich abzulehnen, wenn er vom Ausgang des Streits berührt oder wenn er sich aus irgendeinem anderen Grunde befangen fühlt. Wer nicht in der Lage ist, das Amt des Schiedsrichters ohne Verzug auszuüben, hat es in gleicher Weise abzulehnen.

(3) Wenn ein Schiedsrichter für eine Partei als Berater oder Gutachter tätig war, ist er verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich nach Eröffnung des Schiedsverfahrens mitzuteilen.

(4) Die Vorschriften im Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie in den Absätzen 2 und 3 gelten für den Obmann entsprechend; im Falle des Absatzes 3 hat er die Mitteilung beiden Parteien zu machen.

§ 10

Ablehnung

(1) Jede Partei ist berechtigt, einen Obmann oder Schiedsrichter, der die ihm nach § 9 obliegenden Pflichten verletzt, abzulehnen. Im übrigen ist eine Ablehnung nur aus den Gründen und unter den Voraussetzungen zulässig, die nach § 1032 der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Schiedsrichters berechtigen.

(2) Will eine Partei den von der Gegenseite benannten Schiedsrichter ablehnen, so hat sie dies innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes dem Obmann und der Gegenpartei zu erklären. Die Ablehnung eines Obmanns ist gegenüber dem Schiedsgericht (Oberschiedsgericht) zu erklären. Findet innerhalb dieser Frist eine Sitzung des Schiedsgerichts (Oberschiedsgerichts) statt, so muß die Ablehnung spätestens bei Beginn der Sitzung erklärt werden. Werden die Ablehnungsgründe der ablehnenden Partei erst während der Sitzung des Schiedsgerichts (Oberschiedsgerichts) bekannt, so muß die Ablehnung unverzüglich erklärt werden.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Obmanns oder Schiedsrichters Bezug genommen werden. Im Falle des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 ist glaubhaft zu machen, daß die Ablehnungsgründe erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sind.

(4) Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Obmann, über die Ablehnung des Obmanns eines Schiedsgerichts der Obmann des Oberschiedsgerichts und über die Ablehnung des Obmanns des Oberschiedsgerichts der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(5) Ein abgelehnter Obmann darf vor Erledigung des Ablehnungsantrags nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten.

§ 11

Fristen

(1) Das Schiedsgericht muß binnen eines Monats nach der Veröffentlichung oder Mitteilung der angefochtenen Maßnahme angerufen werden, soweit nicht in den Satzungen der Zusammenschlüsse anderes bestimmt ist.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Schiedsspruchs.

(3) Soweit in den Satzungen der Zusammenschlüsse neben dem Schiedsgerichtsverfahren für dieselben Streitigkeiten ein Beschwerdeverfahren zugelassen und Beschwerde eingelegt ist, beginnen die Fristen in den Absätzen 1 und 2 erst, wenn die Beschwerdeentscheidung endgültig ist.

(4) Gegen die Versäumung der Fristen in den Absätzen 1 und 2 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Vorschriften der §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(5) Bei Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang einer Entschädigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden. Das Schiedsgericht kann jedoch einen solchen Anspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn die Anrufung des Schiedsgerichts innerhalb angemessener Frist durch Verschulden des Berechtigten unterblieben ist.

Verfahren

§ 12

Der Obmann

(1) Dem Obmann obliegt die Aufgabe, den Rechtsstreit sachgemäß zu leiten und den Sachverhalt erschöpfend zu klären. Er hat den Parteien die Möglichkeit zu gewähren, dem Schiedsgericht den Sachverhalt vollständig zu unterbreiten.

(2) Der Obmann leitet das Verfahren. Insbesondere eröffnet und schließt er die mündliche Verhandlung, erläßt die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Anordnungen und Verfügungen, vernimmt Zeugen und Sachverständige und verkündet den Schiedsspruch.

§ 13

Zustellungen

(1) Verfügungen, Ladungen, Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Schriftsätze der Parteien werden durch das Schiedsgericht zugestellt. Es kann sich hierzu einer Geschäftsstelle bedienen.

(2) Verfügungen, von denen der Lauf einer Ausschlußfrist abhängig ist, sind nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen; im übrigen entscheidet der Obmann die Form der Zustellung.

§ 14

Anrufung des Schiedsgerichts

(1) Die Anrufung des Schiedsgerichts (Oberschiedsgerichts) geschieht durch Einreichung der Schiedsklage (Berufung) beim Schiedsgericht (Oberschiedsgericht). Ist das angerufene Schiedsgericht zur Entscheidung nicht zuständig, so hat der Obmann die Klage unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht weiterzuleiten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so hat das angerufene Schiedsgericht die Entscheidung des Oberschiedsgerichts herbeizuführen.

(2) In der Schiedsklage (Berufung) soll der Sachverhalt so erschöpfend wie möglich dargestellt sein unter Benennung des Namens und der Anschrift des Schiedsrichters, den der Schiedskläger benennt, sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen und unter Beifügung der zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und sonstigen Belege. Sie muß enthalten

1. die Benennung des Schiedsbeklagten,
2. einen bestimmten Sachantrag.

(3) Ist in der Schiedsklage ein Schiedsrichter nicht benannt, so hat der Obmann den Kläger aufzufordern, dies binnen angemessener Frist nachzuholen.

§ 15

Aufschiebende Wirkung

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht in den Satzungen der Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. Jedoch kann der Obmann anordnen, daß die Durchführung einer angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt.

§ 16

Schiedsbeklagter

Das Schiedsgericht stellt die Schiedsklage der Gegenpartei zu mit der Aufforderung, sich innerhalb bestimmter Frist zu dem Vorbringen der Schiedsklage so eingehend wie möglich zu äußern und

1. einen Schiedsrichter zu benennen; dieser Aufforderung hat die Gegenpartei auch dann zu entsprechen, wenn sie den vom Schiedskläger benannten Schiedsrichter ablehnen will;
2. die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu benennen;
3. die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und sonstigen Belege beizubringen;
4. einen bestimmten Sachantrag zu stellen.

§ 17

(1) Enthält eine Schiedsklage die im § 14 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Angaben nicht, so kann der Obmann dem Kläger eine Frist zu ihrer Nachbringung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Angaben nicht gemacht, kann der Obmann die Klage ohne weiteres abweisen.

(2) Kommt die beklagte Partei einer Aufforderung nach § 16 innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so kann das Schiedsgericht, soweit erforderlich nach Bestellung eines Schiedsrichters für diese Partei gemäß § 18, nach Lage der Akten entscheiden.

§ 18

Schiedsrichterbestellung

Macht eine Partei innerhalb der vom Obmann bestimmten Frist von ihrem Recht, einen Schiedsrichter zu benennen, keinen Gebrauch, so ernennt der Obmann den Schiedsrichter.

§ 19

Mündliche Verhandlung

(1) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Parteien zu hören, es sei denn, daß sie auf ihre Anhörung verzichtet haben. In der Regel soll der Obmann mündliche Verhandlung anberaumen, zu der die Parteien zu laden sind.

(2) Der Rechtsstreit ist unbeschadet der erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts nach Möglichkeit so zu beschleunigen, daß der Schiedsspruch nach einer Verhandlung gefällt werden kann.

(3) Das Schiedsgericht, in dringenden Fällen der Obmann, kann Ausschlußfristen setzen, um die rechtzeitige Abgabe einer Erklärung herbeizuführen, und Verhandlungstermine auch außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichts anberaumen. Das Schiedsgericht, in dringenden Fällen der Obmann, entscheidet ferner über die Anträge der Parteien auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht den Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen.

§ 20

Kostenvorschuß

(1) Das Schiedsgericht, im vorbereitenden Verfahren der Obmann, kann die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

(2) Wird der Kostenvorschuß innerhalb bestimmter Frist nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Schiedsklage zurückweisen oder die durch die Versäumnis erwachsenen besonderen Kosten dem säumigen Teil auferlegen.

(3) Weist eine Partei ihr Unvermögen zur Leistung von Kostenvorschüssen nach, so soll das Schiedsgericht von der Leistung solcher Vorschüsse ganz oder teilweise absehen, wenn es die Rechtsverfolgung oder -Verteidigung nach der jeweiligen Lage des Rechtsstreits für sachlich gerechtfertigt ansieht.

§ 21

Vertretung

Die Parteien haben das Recht, sich vertreten zu lassen. Personen, die gemäß § 157 der Zivilprozeßordnung in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wären, sowie Personen, denen die Fähigkeit zur sachgemäßen Vertretung fehlt, können zurückgewiesen werden.

§ 22

Einigungsversuch

Vor Eintritt in die Verhandlung ist ein Versuch zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anzustellen. Er kann während des Verfahrens wiederholt werden, wenn sich die Möglichkeit zu einer Schlichtung des Streites ergibt.

§ 23

Nichterscheinen

(1) Erscheint trotz ordnungsmäßiger Ladung eine Partei zu dem angesetzten Termin nicht, so kann eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen.

(2) Die nicht erschienene Partei kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zustellung des Schiedsspruchs die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht in der Lage war, zum Termin zu erscheinen oder einen Vertreter zu bestellen. Sie muß hierbei ihr Vorbringen glaubhaft machen.

§ 24

Schiedsspruch

Nach Abschluß der Verhandlung ist ein mit Begründung versehener Schiedsspruch zu erlassen, der von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen ist.

§ 25

Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung ersehen läßt und vom Obmann zu unterzeichnen ist.

§ 26

Berufung

(1) Die Berufung kann zurückgewiesen werden, wenn die Berufung nicht fristgemäß eingelegt oder begründet ist oder wenn der angeforderte Kostenvorschuß nicht innerhalb der festgesetzten Frist geleistet wird.

(2) Für das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht gelten die Vorschriften des Verfahrens vor den Schiedsgerichten entsprechend.

§ 27

Kosten

(1) Das Schiedsgericht kann den Streitwert in jeder Lage des Streites festsetzen.

(2) Es setzt nach Maßgabe des Streitwertes die Kosten fest und bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Weise sie unter die Parteien zu verteilen sind und ob und inwieweit außergerichtliche Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen. Die Kosten bestehen aus den erwachsenen Auslagen und Gebühren, für die der Reichsnährstand mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Richtlinien erläßt.

(3) Das Schiedsgericht kann aus Billigkeitsgründen erwachsene Gebühren ganz oder teilweise niederschlagen.

§ 28

Niederlegung

Der Schiedsspruch ist bei dem für den Sitz des Schiedsgerichts örtlich zuständigen Amtsgericht niederzulegen.

§ 29

Sonstige Vorschriften

Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Schlußbestimmungen

§ 30

Die Vorschriften des § 10 der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 366) bleiben unberührt.

§ 31

Vorschriften in den Verordnungen über die Bildung der Zusammenschlüsse, die bestimmen, daß bestimmte Schiedsgerichte als Oberschiedsgerichte tätig werden, treten außer Kraft.

§ 32

(1) Das Verfahren in anhängigen Streitigkeiten richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an nach dieser Verordnung, wobei das jeweils tätige Schiedsgericht als nach dieser Verordnung gebildet gilt.

(2) Obmänner von Schiedsgerichten, die auf Grund der bisherigen Gesetze rechtswirksam bestellt sind, bleiben im Amt, bis sie durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft abberufen werden.

§ 33

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gebildeten Zusammenschlüsse.

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vorschriften, die den Reichsnährstand verpflichten, die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen, wenn er von einer ihm auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes erteilten Ermächtigung zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse Gebrauch macht;
2. § 22 Absätze 4 bis 10, § 23 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999);
3. §§ 22 und 23 der der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 976) als Anlage beigefügten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und verwandter Betriebe;
4. § 4 der der Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 841) beigefügten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands;
5. §§ 13 und 14 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259);
6. § 8 der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355);
7. § 12 der der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 366) als Anlage beigefügten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Stärke-Industrien;
8. § 10, § 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481);
9. §§ 9 und 10 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999);
10. §§ 14 bis 16 der der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720) als Anlage beigefügten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie;
11. § 4 der der Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 795) als Anlage beigefügten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands;
12. §§ 14 bis 16 der der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelflockenhersteller vom 18. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) als Anlage beigefügten Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller;
13. §§ 10 und 11 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173).

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

**Verordnung über das ab 1. März 1935 im Saarland geltende Steuerrecht auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern.
Vom 26. Februar 1935.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird das folgende verordnet:

§ 1

Allgemein

Das im Saarland geltende Steuerrecht auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern bleibt nach der Rückgliederung des Saarlandes vorläufig in Kraft, soweit aus den folgenden Vorschriften sich nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Umsatzsteuer

(1) § 1 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) wird mit Wirkung ab 1. März 1935 gestrichen. Die Lieferungen mit Versendung oder Beförderung nach dem Saarland sind nicht steuerfreie Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 4 Ziffer 3, sondern

Lieferungen im Inland im Sinn des § 1 Ziffer 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942), wenn sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung nach dem 28. Februar 1935 liegen. Für solche Lieferungen werden Umsatzsteuervergütungen im Sinn des § 16 des Umsatzsteuergesetzes nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn Gegenstände nach dem 28. Februar 1935 in das Saarland verbracht oder versendet werden (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1a und b und § 72 Absatz 1 Ziffer 1a und b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934).

(2) Die Regelung, die hinsichtlich der Ausgleichsteuer im § 2 der Verordnung über das Zollwesen im Saarland vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 182) getroffen ist, bleibt unberührt.

§ 3

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Die Verordnung über die Erhebung einer Straßenbenutzungsgebühr von Kraftfahrzeugen vom 11. August 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Verordnung vom 26. Februar 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 108), treten mit Ablauf des 28. Februar 1935 außer Kraft.

(2) Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) und der Verordnung zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163) tritt mit folgenden Maßgaben am 1. März 1935 in Kraft:

1. Für Kraftfahrzeuge, die im Saarland zugelassen sind oder zugelassen werden, wird die Kraftfahrzeugsteuer für die Zeit vom 1. März bis zum Ablauf des 30. September 1935 nicht erhoben.
2. Geht ein Kraftfahrzeug, das im Saarland zugelassen ist, vor dem 1. Oktober 1935 auf einen anderen Eigentümer über und wird das Fahrzeug von einer Zulassungsbehörde außerhalb des Saarlandes für den neuen Eigentümer zugelassen, so ist für Fahrzeuge, die im übrigen Reichsgebiet der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen, die Steuer für die Zeit ab dem Tag zu entrichten, an dem das Fahrzeug für den neuen Eigentümer zugelassen worden ist.

§ 4

Beförderungsteuer

(1) Das Reichsstempelgesetz in der für das Saarland geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die §§ 43 bis 51 und die Tarifnummer 6 (Frachturkunden) treten mit Ablauf des 28. Februar 1935 außer Kraft.

(2) Am 1. März 1935 treten in Kraft:

1. das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) und die Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehr vom 26. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 384),
2. das Gesetz, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrsteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen, vom 5. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 225),
3. die Verordnung, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrsteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehr, vom 31. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 450),
4. Kapitel II § 4 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702).

(3) Für Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen wird die Beförderungsteuer für die Zeit vom 1. März 1935 bis zum Ablauf des 30. September 1935 nicht erhoben. Dies gilt nicht, wenn die am 28. Februar 1935 geltenden Tarifsätze bei der Umrechnung von der Frankenwährung in die Reichsmarkwährung ab 1. März 1935 um die Beförderungsteuer erhöht werden sollten.

§ 5

Reichsfluchtsteuer

(1) Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Kapitel III Erster Abschnitt des Siebenten Teils — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1932, Vierter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 571, 572), des Gesetzes über die Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 392) und des § 43 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925, 941) und die Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer vom 28. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 1) sind mit Wirkung ab 1. März 1935 anzuwenden.

(2) Von der Reichsfluchtsteuer sind Personen befreit, die am 3. Dezember 1934 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saargebiet hatten und die innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom 1. März 1935 ab, dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitteilen, daß sie ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben wollen und die diese Absicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom 1. März 1935 ab, ausführen.

(3) Soweit die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer auf deutsche Gesetze Bezug nehmen, gelten bis zum Inkrafttreten der deutschen Gesetze an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des bisher geltenden saarländischen Rechts. Für die Anwendung des § 2 Nr. 2 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer gilt das Saargebiet rückwirkend als Inland.

§ 6

Steuerzeichen

An die Stelle von saarländischen Steuerzeichen (Stempel- und Lohnsteuermarken), die auf Frankenbeträge lauten, treten mit Wirkung ab 1. März 1935 auf Reichsmark lautende Steuerzeichen.

§ 7

Verfahrensrecht

(1) Soweit das saarländische Steuerrecht in Kraft bleibt, bleiben für seine Anwendung auch die saarländischen Verfahrensvorschriften vorläufig in Kraft.

(2) Soweit im Saarland das im Reich geltende Reichssteuerrecht anzuwenden ist, gilt hierfür das im Reich geltende allgemeine Steuerrecht und das im Reich geltende Steuerverfahrensrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, 26. Februar 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen und Betriebe im Saarland. Vom 27. Februar 1935.

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Es ist verboten, ohne Einwilligung

a) gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Saarland neu zu errichten,

b) die Leistungsfähigkeit von im Saarland bereits bestehenden Unternehmungen oder Betrieben zu erweitern,

c) den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmungen in der Weise zu erweitern, daß im Saarland solche Erzeugnisse erzeugt, ver- oder bearbeitet oder vertrieben oder solche Leistungen ausgeführt werden, die der Art nach von diesen Unternehmungen im Saarland bisher nicht erzeugt, be- oder verarbeitet, vertrieben oder ausgeführt worden sind,

d) Betriebe in das Saarland zu verlegen oder im Saarland gelegene Betriebe innerhalb des Saarlandes zu verlegen,

e) Betriebe im Saarland wieder in Betrieb zu nehmen, sofern sie am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung länger als zwei Monate stillgelegen haben,

f) die Bezeichnung einer Verkaufsstelle im Saarland auf Geschäftsschildern, Anschlägen inner- oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen zu ändern, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird.

§ 2

Als Erweiterung der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen im Sinne von § 1 gilt die Übernahme einer Verkaufsstelle durch eine Unternehmung auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit der Unternehmung an anderer Stelle entsprechend eingeschränkt wird.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf Konsumvereine und Werkskonsumanstalten, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, sowie auf Kommissions- und Auslieferungslager Anwendung.

§ 4

Für die Erteilung der im § 1 vorgesehenen Einwilligung ist bei Unternehmungen und Betrieben, die dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) unterliegen, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, im übrigen der Reichswirtschaftsminister zuständig. Zur Erteilung der im § 1 vorgesehenen Einwilligung können die zuständigen Reichsminister auch andere Stellen ermächtigen.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Verkehrsunternehmungen und Verkehrsbetriebe; sie gelten ferner nicht für Unternehmungen und Betriebe, die der Regelung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) unterliegen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang zur Beachtung der Vorschriften angehalten werden. Er wird auf Antrag des für die Erteilung einer Einwilligung zuständigen Reichsministers vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

§ 7

Die Anordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft. Sie tritt am 1. September 1935 außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können bestimmen, daß sie ganz oder teilweise bereits vorher außer Kraft tritt.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anordnung über die Ausübung der Vertretertätigkeit im Saarland.
Vom 27. Februar 1935.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Personen, welche im Besitze einer Legitimationskarte gemäß §§ 44 und 44a der Gewerbeordnung sind, bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Saarland der Erlaubnis des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

§ 2

Personen, die ohne die im § 1 vorgesehene Erlaubnis im Saarland ihre Tätigkeit ausüben, werden, wenn der Reichswirtschaftsminister es beantragt, vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. September 1935 außer Kraft. Sie kann auch vorher aufgehoben werden.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh.
Vom 27. Februar 1935.

Auf Grund der §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) sowie des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Zusammenschluß der deutschen Schlachtviehwirtschaft

§ 1

(1) Zur Regelung der deutschen Viehwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten werden zu Schlachtviehverwertungsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe, die

1. Schlachtvieh erzeugen (Erzeugergruppe);
2. gewerbsmäßig mit Schlachtvieh handeln (Händlergruppe); als Händler mit Schlachtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Schlachtvieh vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler);
3. gewerbsmäßig Schlachtvieh schlachten (Schlachter, Fleischer, Metzger) oder Fleischwaren herstellen oder mit Fleisch handeln (Schlachtergruppe); als Händler mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Fleisch vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler);
4. gewerbsmäßig tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten (Fettverarbeitergruppe).

(2) Innerhalb der Schlachtviehverwertungsverbände bilden in Gemeinden, in denen sich ein Schlachtviehmarkt (§ 3) befindet (Marktorten), die im Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Betriebe Marktgemeinschaften für Schlachtviehverwertung (Marktvereinigungen); soweit sich solche Betriebe in einer dem Marktorte benachbarten, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Reichsminister) bestimmten Gemeinde befinden, gehören auch diese Betriebe der Marktvereinigung an. Für jede Marktvereinigung bestellt der Schlachtviehverwertungsverband einen Marktbeauftragten.

(3) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe; als Fleisch, Fleischwaren sowie tierisches

Fett im Sinne dieser Verordnung gelten das Fleisch, die Fleischwaren und das Fett dieser Tiere mit Ausnahme des Milchfettes.

§ 2

(1) Es werden folgende Schlachtviehverwertungsverbände gebildet:

1. Ostpreußen,
2. Ostmark,
3. Ostsee,
4. Nordmark,
5. Niedersachsen,
6. Rheinland-Westfalen,
7. Hessen,
8. Mitteldeutschland,
9. Kurmark,
10. Schlesien,
11. Sachsen,
12. Baden-Pfalz,
13. Württemberg,
14. Bayern.

(2) Die Gebiete dieser Schlachtviehverwertungsverbände stimmen überein mit den Gebieten der gleichnamigen Milchwirtschaftsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 259) mit der Maßgabe, daß der Schlachtviehverwertungsverband Württemberg auch die württembergischen, badischen und preußischen Gebietsteile des Milchwirtschaftsverbandes Allgäu, der Schlachtviehverwertungsverband Bayern auch die bayerischen Gebietsteile des Milchwirtschaftsverbandes Allgäu umfaßt. Änderungen der Gebiete der Milchwirtschaftsverbände bewirken, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, auch die entsprechenden Änderungen der im Abs. 1 genannten Schlachtviehverwertungsverbände.

(3) Der Reichsbauernführer kann auch unabhängig von der Änderung der Grenzen der Milchwirtschaftsverbände im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Grenzen der im Abs. 1 genannten Gebiete ändern.

§ 3

(1) Schlachtviehmärkte (Viehgroßmärkte) im Sinne dieser Verordnung sind die Viehgroßmärkte in nachstehenden Gemeinden:

Aachen,
Augsburg,
Berlin,
Beuthen (Oberschlesien),
Bochum,
Braunschweig,
Bremen,
Breslau,
Chemnitz,
Darmstadt,
Dortmund,
Dresden,
Duisburg-Hamborn,
Düsseldorf,
Erfurt,
Essen,
Frankfurt (Main),
Freiburg (Breisgau),
Gelsenkirchen,
Halle (Saale),
Hamburg,
Hannover,
Husum,
Karlsruhe,
Kassel,
Kiel,
Koblenz,
Köln,
Leipzig,
Lübeck,
Magdeburg,
Mainz,
Mannheim,
München,
München-Gladbach,
Nürnberg,
Osnabrück,
Plauen (Vogtland),
Regensburg,
Stettin,
Stuttgart,
Wiesbaden,
Wuppertal,
Würzburg,
Zwickau.

(2) Der Reichsminister kann weitere Schlachtviehmärkte als Viehgroßmärkte bestimmen. Die Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

(3) § 29 wird durch die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 4

Die Schlachtviehverwertungsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 5

Die Schlachtviehverwertungsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schlachtviehverwertungsverbände und der Hauptvereinigung sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen (Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 170).

§ 7

(1) Die Schlachtviehverwertungsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Schlachtviehverwertungsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Schlachtviehverwertungsverbände, insbesondere den Inhabern von Fleischwarenfabriken und den Inhabern von Betrieben, die tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten, unmittelbar Weisungen erteilen; sie kann ferner Maßnahmen mit Wirkung unmittelbar gegenüber den Mitgliedern der Schlachtviehverwertungsverbände treffen.

§ 8

Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

(1) Gegen die Anordnungen der Schlachtviehverwertungsverbände steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an die Hauptvereinigung zu.

(2) Die Beschwerde muß binnen eines Monats nach Verkündung oder nach Zugang der Anordnung bei der Hauptvereinigung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptvereinigung kann vorher eine einstweilige Anordnung erlassen.

(4) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig.

(5) Die Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse des Reichsministers nach § 4 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und die Überwachungsbefugnisse des Reichsnährstandes nach § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170) werden durch die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt.

§ 10

Soweit in dieser Verordnung Schiedsgerichte vorgesehen sind, findet die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) Anwendung.

§ 11

Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 12

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 13

Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers.

§ 14

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Arten und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist.

(2) Für die Entscheidung ist bei Fleischwarenfabriken und bei Betrieben der Fettverarbeitergruppe die Hauptvereinigung und bei den übrigen Betrieben der Schlachtviehverwertungsverband zuständig. Will jedoch der Schlachtviehverwertungsverband die Genehmigung versagen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene das Schiedsgericht des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Händler nach § 20 einer Zulassung zum Viehgroßmarkt bedürfen.

Zweiter Abschnitt

Handel nach Lebendgewicht, Schlachtwertklassen und Schlußscheinzwang

§ 15

(1) Die Hauptvereinigung kann anordnen, daß

1. Schlachtvieh nur nach Lebendgewicht gehandelt und verkauft werden darf,
2. die Käufer oder Händler jedes Stück Vieh nach ihrer näheren Weisung zu kennzeichnen haben,
3. die Käufer oder Händler nach ihrer näheren Weisung über jeden Kauf einen Schlußschein auszustellen und Bücher zu führen haben.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers und sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes zu verkünden.

§ 16

(1) Bei Käufen von Schlachtvieh auf den Viehgroßmärkten haben die zum Viehgroßmarkt zugelassenen Händler (§ 20), soweit die Ausstellung eines Schlußscheines angeordnet ist, die ausgestellten Schlußscheine an die amtlichen Wieger des Viehgroßmarktes abzuliefern. Diese dürfen eine Verwiegung erst vornehmen, nachdem der Schlußschein an sie abgeliefert worden ist. Der amtliche Wieger hat in dem Schlußschein das Lebendgewicht einzutragen. Der Marktbeauftragte bestimmt im Einvernehmen mit der Marktverwaltung die Stelle, an die der amtliche Wieger den Schlußschein abzuliefern hat.

(2) Bei Käufen von Schlachtvieh außerhalb eines Viehgroßmarktes zur Schlachtung durch den Käufer haben, soweit die Ausstellung eines Schlußscheines angeordnet ist, die Käufer die ausgestellten Schlußscheine in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern an die Personen, die mit der Beaufsichtigung der Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern betraut sind, und in den übrigen Gemeinden an die mit der Verwaltung der Schlachtsteuer beauftragten Stellen abzuliefern. Die mit der Beaufsichtigung der Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern betrauten Personen und die mit der Verwaltung der Schlachtsteuer betrauten Stellen haben die Schlußscheine an die von dem Schlachtviehverwertungsverbande bestimmte Stelle abzuliefern. Liefert der Käufer den Schlußschein nicht ab, so haben die genannten Personen und Stellen dies der von dem Schlachtviehverwertungsverbande bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei sonstigen Käufen von Schlachtvieh haben, soweit die Ausstellung eines Schlußscheines angeordnet ist, die Käufer die ausgestellten Schlußscheine an die vom Schlachtviehverwertungsverbande bestimmte Stelle nach dessen näheren Weisung abzuliefern.

§ 17

Es werden die in der Anlage angegebenen Schlachtwertklassen gebildet.

Anlage (S. 308)

Dritter Abschnitt

Viehgroßmärkte

§ 18

Der Handel mit Vieh ist in den Gemeinden, in denen die im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Betriebe eine Marktvereinigung bilden, nur auf dem Viehgroßmarkte und nur während der Marktzeit (§ 19 Abs. 3) gestattet, soweit nicht die Hauptvereinigung in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

§ 19

(1) Die Hauptvereinigung setzt für die Viehgroßmärkte die Zahl der Markttage und den Wochentag fest. Soweit sie von dieser Befugnis nicht Gebrauch macht, verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Anordnungen nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers.

(2) Der Schlachtviehverwertungsverband kann anordnen, daß im Einzelfall ein Viehgroßmarkt im Gebiete des Schlachtviehverwertungsverbandes an einem anderen Wochentag als dem regelmäßig festgesetzten stattfindet.

(3) Der Marktbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Marktverwaltung den Beginn und das Ende des Viehgroßmarktes (die Marktzeit) festsetzen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, verbleibt es bei der geltenden Regelung.

§ 20

(1) An den Viehgroßmärkten bedürfen die Händler mit Schlachtvieh einer Zulassung. Soweit sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einem im § 3 Abs. 1 genannten Viehgroßmarkte bereits tätig waren, gelten sie bei diesem Viehgroßmarkt als zugelassen; wenn ein Schlachtviehmarkt auf Grund des § 3 Abs. 2 künftig zum Viehgroßmarkt erklärt wird, so gilt entsprechendes für die in diesem Zeitpunkt an dem Schlachtviehmarkt tätigen Händler.

(2) Für die Zulassung zum Viehgroßmarkt gelten folgende Grundsätze:

1. Der Antragsteller muß in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen des Viehhandels oder in einer Viehverwertungsgenossenschaft nachweisen und sich in dieser Tätigkeit als zuverlässig erwiesen haben;
2. staatenlose Personen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie deutschstämmig sind;
3. es dürfen keine Personen zugelassen werden, deren wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt; der Nachweis eines bestimmten Vermögens darf nicht gefordert werden;
4. der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß sein Jahresumsatz auf dem Viehgroßmarkt betragen wird:

   rund .... 300 Rinder
   oder rund .... 500 Kälber
   oder rund .... 1000 Schweine
   oder rund .... 200 Schafe;

   der Marktbeauftragte kann im Benehmen mit der Marktverwaltung den Nachweis eines höheren oder niedrigeren Jahresumsatzes vorschreiben;
5. der Betrieb des Antragstellers muß im Gebiete der Marktvereinigung seinen Sitz haben;

6. der Antragsteller muß einen Geschäftsraum auf dem Viehgroßmarkt oder in dessen Nähe haben;
7. der Antragsteller muß eine ordnungsmäßige Buchführung nachweisen;
8. der Antragsteller darf nicht einer der im § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Berufsgruppen angehören;
9. Frontkämpfer, Kriegsbeschädigte und Personen, die sich um die nationale Bewegung besonders verdient gemacht haben, sind bei der Zulassung bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) An einem Viehgroßmarkte darf nur eine landwirtschaftliche Verkaufsstelle zugelassen werden.

(4) Der Handel mit Vieh auf einem Viehgroßmarkt durch Personen, die nicht zum Viehgroßmarkt zugelassen sind, ist verboten.

§ 21

(1) Über Anträge auf Zulassung entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Marktverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller kann im Falle der Ablehnung binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde bei der Zulassungsstelle einlegen. Das gleiche Recht hat die Marktverwaltung, wenn durch die Entscheidung Belange der Marktverwaltung beeinträchtigt werden. Die Zulassungsstelle setzt die Kosten fest. Gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle ist die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung zulässig.

(3) An jedem Viehgroßmarkt wird eine Zulassungsstelle gebildet.

(4) Jede Zulassungsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen der Marktbeauftragte und die Marktverwaltung je einen ernennen. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(5) Über die Kosten der Zulassungsstelle, insbesondere über die Vergütung des Obmanns, seines Stellvertreters und der Beisitzer soll die Hauptvereinigung Richtlinien aufstellen. Sie soll auch eine Geschäftsordnung für die Zulassungsstellen erlassen.

§ 22

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine nach § 20 Abs. 1 zugelassene Person in dem im § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt oder im Zeitpunkte der ausdrücklichen Zulassung eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 nicht erfüllt hat, oder fällt bei einer solchen Person eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 künftig fort oder ist eine solche Person wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen rechtskräftig verurteilt oder wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung mit einer Ordnungsstrafe wiederholt bestraft worden, so kann die Zulassung widerrufen werden.

(2) Über den Widerruf entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der Marktverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend; die Beschwerde bei der Zulassungsstelle und die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung haben aufschiebende Wirkung.

(4) Wird eine Zulassung zum Viehgroßmarkt wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung widerrufen, so wird hiermit zugleich die Zulassung zu anderen Viehgroßmärkten widerrufen.

§ 23

(1) Der Marktbeauftragte kann mit Zustimmung des Schlachtviehverwertungsverbandes anordnen, daß die Anlieferer zum Viehgroßmarkt Viehlieferungen ihm oder den von ihm bestimmten Stellen nach seiner näheren Weisung zu melden haben.

(2) Er kann im Benehmen mit der Marktverwaltung anordnen, daß die Händler das zum Verkauf bestimmte Vieh auf dem Viehgroßmarkt nach Schlachtwertklassen (§ 17) getrennt aufzustellen haben.

(3) Er kann ferner anordnen, inwieweit die Einreihung des zum Verkauf bestimmten Viehs in Schlachtwertklassen (§ 17) nach seiner näheren Weisung durch einen Ausschuß erfolgt. Der Ausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je ein Mitglied ein Bauer (Landwirt), ein Händler und ein Schlachter sein muß. Es können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Der Marktbeauftragte beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Die Entscheidungen der Ausschüsse über die Einreihung sind endgültig. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Aufwendungen eine vom Marktbeauftragten festzusetzende Entschädigung.

(4) Er kann außerdem zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Marktverlaufs im Benehmen mit der Marktverwaltung und mit Zustimmung der Hauptvereinigung anordnen, daß Personen, die nicht Be-

amte oder Angestellte der Marktverwaltung oder Mitglieder der Marktvereinigung oder Angestellte von Mitgliedern der Marktvereinigung sind, die Markthallen des Viehgroßmarktes während der Marktzeit nur mit seiner Genehmigung betreten dürfen.

§ 24

Die auf dem Viehgroßmarkt zum Verkauf gestellten Tiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und nicht ein Schlußschein über den Verkauf ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen (Verbot des Vorzeichnens) oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden (Verbot des Zurücklegens).

§ 25

Die Hauptvereinigung kann einheitliche Vorschriften über die Fütterung von Vieh auf den Viehgroßmärkten erlassen.

Vierter Abschnitt
Eigengeschäfte von Vermittlern

§ 26

Agenten, Kommissionäre und Makler für Vieh, Fleisch, Fleischwaren oder tierische Fette dürfen auf Viehgroßmärkten, zu denen sie in einer dieser Eigenschaften zugelassen sind, und auf anderen Schlachtviehmärkten sowie Fleischmärkten, auf denen sie in der Regel tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschließen. Entsprechendes gilt für marktähnliche Veranstaltungen.

Fünfter Abschnitt
Preisverzeichnis

§ 27

(1) Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Sorten zweifelsfrei ersichtlich sind.

(2) Das Preisverzeichnis soll die Preise für sämtliche feilgehaltenen Teile des ausgeschlachteten Tierkörpers enthalten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe etwaiger Knochenbeilagen. Der Preis ist in Reichspfennigen für ein Pfund (500 Gramm) anzugeben.

(3) Die Hauptvereinigung kann mit Genehmigung des Reichsministers für die im Preisverzeichnis aufzuführenden Fleischsorten auch Gütebezeichnungen vorschreiben.

§ 28

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung der Vorschrift des § 27 Abs. 1 und der auf Grund des § 27 Abs. 3 ergehenden Anordnungen im Einzelfall durch polizeiliche Verfügung sicherzustellen und erforderlichenfalls durch die ihnen nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen. Die Anfechtung der polizeilichen Verfügungen, das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richten sich nach Landesrecht.

Sechster Abschnitt
Ausgleichszuschlag und Ausgleichsabgabe bei Marktorten

§ 29

§ 1 Abs. 8ff. des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. erhalten folgende Fassung:

„(8) Ist in einer Gemeinde ein öffentlicher Schlachtviehmarkt vorhanden, so ist für Schlachtvieh, das einem Schlachthaus ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, zu der Einheitsgebühr für das Schlachthaus (Abs. 6) ein Ausgleichszuschlag zu erheben. Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Hausschlachtungen, für die auf veterinärpolizeiliche Anordnung zugeführten sowie für die zur Notschlachtung bestimmten Tiere. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Ausnahmen von der Erhebung des Ausgleichszuschlages zulassen. Die Höhe des Ausgleichszuschlages setzt die Gemeinde fest, soweit es nicht durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geschieht.

(9) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch für Gemeinden ohne einen öffentlichen Schlachtviehmarkt die Erhebung eines Ausgleichszuschlages (Abs. 8) vorschreiben. Macht er von der Befugnis des Satzes 1 Gebrauch, so setzt er die Höhe des Ausgleichszuschlages fest.

(10) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei frischem Fleisch, das Gemeinden aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der obersten Landesbehörde festzusetzende Ausgleichsabgabe erhoben wird. Sie ist zur Senkung der Gebühren der Absätze 1 bis 3 zu verwenden.

(11) Die Vorschrift des Vierten Teiles Kapitel II, Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) bleibt unberührt.“

Siebenter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 30

(1) Der Marktbeauftragte kann Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall gegen solche zur Marktvereinigung gehörenden Mitglieder des Schlachtviehverwertungsverbandes festsetzen, die den Vorschriften der § 16 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 4, §§ 24 oder 26 oder den auf Grund der Vorschriften der §§ 15, 23 Abs. 2 oder § 25 ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln.

(2) Der Marktbeauftragte kann Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall gegen Angehörige des Reichsnährstandes festsetzen, die einer Anordnung auf Grund der Vorschrift des § 23 Abs. 1 zuwider eine Viehlieferung zum Viehgroßmarkt nicht oder nicht ordnungsmäßig angemeldet haben.

(3) Gegen Anordnungen des Marktbeauftragten auf Grund der Absätze 1 und 2 ist die Anrufung des Schiedsgerichts bei dem Schlachtviehverwertungsverband zulässig. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung.

§ 31

(1) Der Schlachtviehverwertungsverband kann Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall gegen solche nicht zu einer Marktvereinigung gehörenden Mitglieder des Schlachtviehverwertungsverbandes festsetzen, die den Vorschriften des § 16 Absätze 2 und 3, § 20 Abs. 4 oder § 26 oder den auf Grund der Vorschrift des § 15 ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln.

(2) Gegen Anordnungen des Schlachtviehverwertungsverbandes auf Grund des Absatzes 1 ist die Anrufung des Schiedsgerichts bei dem Schlachtviehverwertungsverbande zulässig. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung.

§ 32

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich in gemeinschädlicher Weise Höchstpreise, Festpreise, Höchstspannen oder feste Preisspannen, die von einem Schlachtviehverwertungsverband oder der Hauptvereinigung festgesetzt sind, dadurch überschreitet, daß er beim Verkauf einen höheren als den nach diesen Festsetzungen zulässigen Preis verlangt oder sich versprechen oder gewähren läßt.

§ 33

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des § 3 Abs. 1, soweit er die Viehgroßmärkte in Kiel und Lübeck betrifft, von dem Reichsminister oder den von ihm ermächtigten Stellen noch bestimmt wird. Die Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

(2) Die auf Grund der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) bestellten Marktbeauftragten gelten bis auf weiteres als Marktbeauftragte auf Grund dieser Verordnung. Im übrigen wird der Reichsbauernführer ermächtigt, in den Satzungen der Zusammenschlüsse für die Zeit bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe der Zusammenschlüsse Übergangsvorschriften über die Ausübung der Befugnisse der Zusammenschlüsse zu erlassen.

(3) Die Verfahren bei den auf Grund der Verordnung vom 9. Juni 1934 errichteten Zulassungsstellen und Beschwerdestellen gehen auf die entsprechenden, auf Grund dieser Verordnung errichteten Stellen über. Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichsminister über die Zuständigkeit.

(4) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung vom 9. Juni 1934 gebildeten Zusammenschlüsse gehen auf die durch diese Verordnung gebildeten Zusammenschlüsse über. Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichsminister darüber, welcher Zusammenschluß der Rechtsnachfolger ist.

(5) Die auf Grund der Verordnung vom 9. Juni 1934 getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von der zuständigen Stelle aufgehoben werden.

(6) Das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung der Gesetze vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 128) und vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242), die Verordnungen zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481), vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 27. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 800) sowie die §§ 1 und 2 und 7 bis 19 der Preisfeststellungsordnung vom 2. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 586) treten mit Ablauf des 31. März 1935 außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der §§ 3 bis 6 der Preisfeststellungsordnung bestimmt der Reichsminister.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage

Verzeichnis der Schlachtwertklassen

(§ 17 der Verordnung)

I. Rinder

A. Ochsen:

a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes,
b) sonstige vollfleischige,
c) fleischige,
d) gering genährte.

B. Bullen:

a) jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes,
b) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
c) fleischige,
d) gering genährte.

C. Kühe:

a) jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes,
b) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
c) fleischige,
d) gering genährte.

D. Färsen (Kalbinnen):

a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes,
b) vollfleischige,
c) fleischige,
d) gering genährte.

E. Fresser:

mäßig genährtes Jungvieh.

II. Kälber

A. Sonderklasse:

Doppellender bester Mast.

B. Andere Kälber:

a) beste Mast- und Saugkälber,
b) mittlere Mast- und Saugkälber,
c) geringere Saugkälber,
d) geringe Kälber.

III. Lämmer, Hammel und Schafe

A. Lämmer und Hammel:

a) beste Mastlämmer,
1. Stallmastlämmer,
2. Weidemastlämmer,

b) beste jüngere Masthammel,
1. Stallmasthammel,
2. Weidemasthammel,

c) mittlere Mastlämmer und ältere Masthammel,
d) geringere Lämmer und Hammel.

B. Schafe:

a) beste Schafe,
b) mittlere Schafe,
c) geringe Schafe.

IV. Schweine

a) Fettschweine über rund 300 Pfund Lebendgewicht,
1. fette Speckschweine,
2. vollfleischige Schweine,

b) vollfleischige Schweine von etwa 240 bis etwa 300 Pfund Lebendgewicht,
c) vollfleischige Schweine von etwa 200 bis etwa 240 Pfund Lebendgewicht,
d) vollfleischige Schweine von etwa 160 bis etwa 200 Pfund Lebendgewicht,
e) fleischige Schweine von etwa 120 bis etwa 160 Pfund Lebendgewicht,
f) fleischige Schweine unter 120 Pfund Lebendgewicht,
g) Sauen,
1. fette Specksauen,
2. andere Sauen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1935	Nr. 23

Inhalt

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 28. Februar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zur Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens und des Zusatzprotokolls dazu. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Übertragung des Eigentums des Französischen Staates an den Gruben, Eisenbahnen und anderem unbeweglichen Vermögen im Saarland. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Sozialversicherung im Saarland.

Gesetz über Straffreiheit für das Saarland. Vom 28. Februar 1935.

Aus Anlaß der Rückkehr des Saargebietes in das deutsche Mutterland hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Straftaten, die im Saarland von Bewohnern des Saarlandes begangen sind, wird über die von der Reichsregierung bereits vor der Rückgliederung gegebenen Zusagen hinaus Straffreiheit nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Freiheitsstrafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind und die ein Jahr Gefängnis oder ein Jahr Festungshaft, allein oder neben Geldstrafe, nicht übersteigen, werden erlassen, wenn der Täter bei der Begehung der Tat unbestraft oder nur mit Geldstrafen und mit Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens sechs Monaten vorbestraft war.

(2) Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, werden ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters erlassen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

§ 3

(1) Anhängige Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die vor dem 1. März 1935 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Gefängnis bis zu einem Jahr oder

Festungshaft bis zu einem Jahr, allein oder neben Geldstrafe, zu erwarten ist, sofern der Täter bei der Begehung der Tat unbestraft oder nur mit Geldstrafen und mit Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens sechs Monaten vorbestraft war.

(2) Ist keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters eingestellt.

(3) Neue Verfahren werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht eingeleitet.

§ 4

Vorstrafen, deren Vermerke im Strafregister getilgt oder zu tilgen sind, bleiben für die Anwendung der §§ 2 und 3 außer Betracht.

§ 5

Der Straferlaß umfaßt Nebenstrafen, Sicherungsmaßnahmen und gesetzliche Nebenfolgen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, rückständige Geldbußen, die in die Staatskasse fließen, und rückständige Kosten; das gilt auch, wenn die Strafe beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.

§ 6

(1) Als im Saarland begangen gelten Taten, deren Begehungsort ausschließlich im Saarland liegt.

(2) Den im Saarland begangenen Taten stehen solche Devisenzuwiderhandlungen gleich, die im Verkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Reichsgebiet begangen worden sind.

§ 7

Gerichtliche Entscheidungen über den Eintritt oder den Umfang des Straferlasses ergehen nach § 458 der Reichsstrafprozeßordnung (§ 490 der im Saarland geltenden Strafprozeßordnung).

§ 8

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften. Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 3 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 381) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 3

(1) Zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anordnen, daß Arbeiter oder Angestellte, die innerhalb bestimmter Zeit vor Erlaß der Anordnung in der Landwirtschaft tätig waren, aber zur Zeit des Erlasses der Anordnung in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Unternehmer (Arbeitgeber) ihres Betriebes zu entlassen sind.

(2) Die Vorschriften, nach denen eine Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig ist, bleiben unberührt."

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten, wird ein Arbeitsbuch eingeführt.

(2) Den Kreis der Personen, für die Arbeitsbücher einzuführen sind, den Zeitpunkt der Einführung und das Nähere über die Ausgestaltung der Arbeitsbücher bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 2

Arbeiter und Angestellte, für die nach § 1 Arbeitsbücher auszustellen sind, dürfen von dem Zeitpunkte an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind.

§ 3

(1) Die Arbeitsbücher werden von den Arbeitsämtern ausgestellt.

(2) Anderen Stellen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen, von denen die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter oder eine Bevorzugung bei der Einstellung abhängig gemacht werden soll, untersagt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Wer entgegen den Vorschriften des § 2 einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften des § 3 Arbeitsbücher oder ähnliche Ausweise ausstellt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann darin anordnen, daß und in welchem Umfange bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen die im § 4 angedrohten Strafen Anwendung finden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft. Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen können schon vor dem Inkrafttreten erlassen werden.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499, 1925 II S. 115) in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 fällt der vierte Absatz fort.

2. Im § 7a werden im Satz 1 die Worte: „aus dem vorhandenen Bestande" gestrichen.

3. Hinter dem § 7b werden als § 7c folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7c

Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 7) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder den Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortzusetzen, oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1

an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Als Geschäftsinhaber gilt auch derjenige, der an einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich maßgebend beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat. Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister sowie ihre Ehegatten.

Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den im Abs. 1 genannten Personen verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder in unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen.

Ist der Verkauf des Warenbestandes einer unselbständigen Verkaufsstelle wegen ihrer Aufgabe gemäß § 7a angekündigt worden, so darf innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verkaufs keine neue Verkaufsstelle desselben Geschäftsbetriebes am gleichen Orte errichtet werden.

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als ein Ort im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 3 anzusehen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1, 2 und 3 gestatten.

4. Im § 8 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

2. wer den Vorschriften des § 7c Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt.

5. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Die Vorschriften der §§ 7a, 7b und 8 finden keine Anwendung auf Verkäufe, die auf Grund allgemeiner Zulassung um die Wende eines Verbrauchsabschnitts stattfinden. Die Zulassung kann durch den Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. Dabei kann Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer dieser Verkäufe, über die Art ihrer Ankündigung und über die Waren getroffen werden, die darin einbezogen werden dürfen. Auch kann das Vor- und Nachschieben von Waren (§ 8 Nr. 1) für diese Verkäufe verboten oder beschränkt werden. Macht der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie die Zulassung aussprechen und die näheren Bestimmungen treffen.

6. Hinter dem § 9 werden als § 9a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 9a

Zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 unterliegen, kann der Reichswirtschaftsminister Bestimmungen treffen. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

7. Im § 10 treten an die Stelle der bisherigen Nummer 3 die folgenden Nummern 3 und 4:

3. wer den von dem Reichswirtschaftsminister, der von ihm bestimmten Stelle oder der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den von dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 9a getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel 2

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es findet keine Anwendung auf Ausverkäufe und andere Verkäufe, die bei seinem Inkrafttreten bereits angekündigt worden sind.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher.

Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die im Forst- und Jagdschutz verwendeten Beamten und Angestellten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind während der Ausübung ihres Dienstes befugt, von der Waffe Gebrauch zu machen:

a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben,

b) zur Überwindung vorsätzlichen gewaltsamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Maßnahmen,

c) zur Anhaltung von Personen, welche sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen.

(2) Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn die angehaltenen oder flüchtigen Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufzunehmen sich anschicken.

§ 2

(1) Dem Waffengebrauche hat im Falle des § 1 Abs. 1 Buchstabe c in der Regel ein Anruf vorauszugehen, durch den sich der Forst- oder Jagdschutzberechtigte, Fischereibeamte oder Fischereiaufseher als solcher zu erkennen gibt und den Angerufenen zur Aufgabe des Fluchtversuchs auffordert.

(2) Der Anruf kann durch einen Warnungsschuß in die Luft ersetzt werden.

§ 3

(1) Der Waffengebrauch darf nicht weiter ausgedehnt werden als zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich ist.

(2) Von der Schußwaffe darf, mit Ausnahme der Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person, nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anwendung anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum Ziele führen würde.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle denselben Gegenstand betreffenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister
Göring
Reichsminister

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Vom 28. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 11. April 1933 in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 2 Ziffer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Ziffer 2 lautet danach:

„2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen;"

b) Hinter § 2 Ziffer 2 wird als Ziffer 2a eingefügt:

„2a. Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;"

2. § 2a erhält die folgende Fassung:

„§ 2a

Von der Steuer sind befreit:

1. Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind,
2. Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse), die elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden und nach dem 31. März 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden."

3. a) Im § 4 Absatz 1 werden hinter „beträgt" die Worte „soweit nicht § 4a anzuwenden ist," eingefügt.

b) Im § 4 Absatz 1 wird Ziffer 3 wie folgt ergänzt:

„bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs von mehr als 2 400 Kilogramm in dem Fall, daß das Fahrzeug nach dem 31. März 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen wird,

für je 200 Kilogramm des Mehrgewichts oder einen Teil davon
nur .... 10 Reichsmark,".

c) Im § 4 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie" gestrichen.

d) Im § 4 Absatz 1 wird Ziffer 4 wie folgt ergänzt:

„bei einem Eigengewicht einer Zugmaschine von mehr als 2 400 Kilogramm in dem Fall, daß sie nach dem 31. März 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen wird,

für je 200 Kilogramm des Mehrgewichts oder einen Teil davon
nur .... 10 Reichsmark."

e) § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

4. Hinter § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird, und für Kraftfahrzeuge, die mit Speichergas, elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,

für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon.... 15 Reichsmark;

bei einem Eigengewicht des Kraftfahrzeugs von mehr als 2 400 Kilogramm für je 200 Kilogramm des Mehrgewichts oder einen Teil davon
nur .... 5 Reichsmark."

5. Im § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Absatz 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert" gestrichen.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen unter Verwendung von roten Kennzeichen vorgenommen wird."

7. § 10 wird gestrichen.

8. Im § 12 werden gestrichen:
a) im Absatz 1 der Satz 2,
b) der Absatz 3,
c) im Absatz 4 die Worte „oder ein rotes Kennzeichen".

9. Im § 13 wird der Absatz 2 gestrichen.

10. Im § 14 werden gestrichen:
a) im Absatz 1, Klammerzusatz, die Ziffer 3,
b) der Absatz 2,
c) im Absatz 3 die Worte „oder der Änderung der Bereifung".

Artikel 2

Länderanteile an der Kraftfahrzeugsteuer

(1) Im Hinblick auf den Übergang der Straßenbaulast für die Reichsstraßen auf das Reich wird der Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41 des Finanzausgleichsgesetzes) für die Rechnungsjahre 1935, 1936 und 1937 auf je 90 Millionen Reichsmark festgesetzt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann zehn vom Hundert des Länderanteils (Absatz 1) einem

Ausgleichstock zuführen, der zum Ausgleich von Härten zu verwenden ist. Der Ausgleichstock wird von dem Reichsminister der Finanzen verwaltet.

Artikel 3

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Tag der Bekanntmachung. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen oder zur Beseitigung von Zweifeln dienen oder sich aus einer Änderung des Rechts seit dem 8. April 1922 ergeben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.

(2) Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1935 begonnen hat, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegen den bisherigen Vorschriften, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Sind Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahressteuerkarten im Lauf und würde nach den neuen Befreiungsvorschriften (Artikel 1 Ziffer 1 zu b, Ziffern 6 und 7) für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte Steuerbefreiung eintreten, so ist die Steuer, soweit sie für volle Monate nach dem 31. März 1935 entrichtet ist, für jeden Monat in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag zu erstatten.

2. Ermäßigt sich die Steuer nach den neuen Vorschriften (Artikel 1 Ziffern 3 zu e und 4) für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, so ist auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu erstatten, der sich für volle Monate der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nach dem 31. März 1935 ergibt.

3. Ein Betrag von weniger als 5 Reichsmark wird nicht erstattet.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich. Vom 28. Februar 1935.

§ 1

(1) Das Bergwesen (Berghoheit und Bergwirtschaft) ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichswirtschaftsminister geleitet.

(2) Die Landesbergbehörden haben den Weisungen des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete des Bergwesens Folge zu leisten.

(3) Die bestehende Regelung über die Verwaltung und Bewirtschaftung der vermögensrechtlichen Interessen der Länder auf dem Gebiete des Bergbaues bleibt unberührt.

§ 2

(1) Bis zur Errichtung von unteren und mittleren Reichsbergbehörden (Bergämtern und Oberbergämtern) wird den Landesbergbehörden die Ausübung der im § 1 bezeichneten Aufgaben im Auftrage und im Namen des Reichs übertragen.

(2) Gegen die Entscheidung einer mittleren Landesbergbehörde findet die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt, soweit die Entscheidung nicht unanfechtbar oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbergbehörde.

(3) Besteht in einem Lande keine mittlere Landesbergbehörde, so ist gegen die Entscheidung der obersten Landesbergbehörde Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zulässig.

(4) Im übrigen gelten für die Landesbergbehörden und die Anfechtung ihrer Entscheidungen die Vorschriften der im einzelnen Falle maßgebenden Landesberggesetze.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

(2) Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese Vorschriften werden, soweit sie auch den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren, im Einvernehmen mit diesem erlassen.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafen, Ordnungsstrafen usw. Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) übertrage ich hiermit die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen

a) für Strafen, die durch rechtskräftige Verfügung der meiner Dienstaufsicht unterstehenden Polizei- oder anderen Verwaltungsbehörden verhängt sind (Nr. 4 des Erlasses),

b) für Ordnungsstrafen, die von sonstigen Stellen meines Geschäftsbereichs verhängt worden sind (Nr. 5 des Erlasses),

c) für Strafen — abgesehen von Dienststrafen —, die von den meiner Dienstaufsicht unterstehenden Verwaltungsgerichten verhängt sind (Nr. 6 des Erlasses),

in Preußen auf die Regierungspräsidenten, in Berlin auf den Polizeipräsidenten, bei Strafverfügung des Oberbürgermeisters in Berlin auf den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, bei Strafverfügungen der Verwaltungsgerichte in Berlin auf den Präsidenten des Bezirksverwaltungsgerichts daselbst,

im Saarland auf den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,

in den übrigen Ländern auf die Reichsstatthalter.

Die Reichsstatthalter können ihre Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen weiterübertragen.

Für die in Gnadensachen bisher getroffenen Entscheidungen, die sich im Rahmen der früheren Zuständigkeiten gehalten haben, gelten die Ermächtigungen des Erlasses sinngemäß als erteilt.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes. Vom 27. Februar 1935.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften über die Bildung des Anleihestocks gelten sinngemäß

a) für Genußscheine, die an der Verteilung des Reingewinns teilnehmen, soweit sie nicht nach §§ 37 ff. des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) entstanden sind,

b) für Schuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist, insoweit, als der im Jahr zu vergütende Zins infolge des Gewinnzuschlags über die im § 3 des Gesetzes bestimmten Hundertsätze hinausgeht.

Artikel 2

(1) Das Gesetz gilt nicht für Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital 100 000 Reichsmark nicht übersteigt. Wird das Gesellschaftskapital nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf 100 000 Reichsmark oder einen niedrigeren Betrag herabgesetzt, gilt die Vorschrift des Satzes 1 nur, wenn der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zustimmt.

(2) Ist für den Fall, daß der in einem Geschäftsjahr ausgeschüttete Gewinn einen bestimmten Hundertsatz des eingezahlten Kapitals nicht erreicht, den Gesellschaftern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugesagt, daß ihnen die in einem Geschäftsjahr an dem zugesagten Gewinne fehlenden Beträge aus den Gewinnen eines späteren Geschäftsjahres nachgezahlt werden, so findet auf eine solche Nachzahlung das Gesetz keine Anwendung; für Nachzahlungen für Geschäftsjahre, auf die das Gesetz Anwendung findet, gilt § 3 des Gesetzes sinngemäß.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft zufolge einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Verpflichtung ihren gesamten Gewinn an Dritte abführt. Gleiches gilt für mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen später übernommene derartige Verpflichtungen.

Artikel 3

(1) Wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft mit mindestens 25 vom Hundert des Gesellschaftskapitals dieser Gesellschaft beteiligt ist, so kann diese Gesellschaft von einer Überweisung der auf die Beteiligung entfallenden, nach dem Gesetz aber nicht bar zahlbaren Gewinnanteile an die Deutsche Golddiskontbank absehen, solange die beteiligte Gesellschaft ihre Beteiligung bei der Deutschen Golddiskontbank oder

mit deren Einverständnis bei einer anderen Stelle hinterlegt hat. Die Hinterlegung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Rücknahme der hinterlegten Anteile erst nach erfolgter Aufteilung des Anleihestocks oder vorher in dem Falle zulässig sein soll, daß die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile (Satz 1) der Deutschen Golddiskontbank überwiesen worden sind. Die Geltendmachung der Gesellschaftsrechte soll durch die Hinterlegung der Gesellschaftsanteile nicht beeinträchtigt werden. Können die Anteile nicht hinterlegt werden, so sind sie der Deutschen Golddiskontbank oder mit deren Einverständnis einer anderen Stelle als Treuhänder abzutreten.

(2) Wenn das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß, auch wenn die Beteiligung weniger als 25 vom Hundert des Gesellschaftskapitals beträgt. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem für die Aufsicht zuständigen Reichsminister diese Vorschriften auch auf sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für anwendbar zu erklären.

Artikel 4

(1) Unter Reingewinn, der den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt wird (§ 1 des Gesetzes), sind Zuwendungen jeder Art zu verstehen, die den Gesellschaftern (Aktionären von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaftern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerken usw.) gemacht werden, mögen sie aus dem in dem Geschäftsjahre erzielten Gewinn oder aus Reserven oder Gewinnvorträgen früherer Jahre stammen.

(2) Als Reingewinn, der den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt wird, gilt auch ein der Körperschaftsteuer unterliegender verdeckter Gewinn, wenn die Regelung, auf Grund der dieser Gewinn ausgeschüttet wird, nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Anleihestockgesetzes getroffen worden ist, und darüber eine schriftliche Abmachung oder eine Sitzungsniederschrift des beschließenden Organs der Gesellschaft aus dieser Zeit vorhanden ist.

(3) Eine Ausbeute, die von bergrechtlichen Gewerkschaften verteilt wird, ist als Gewinnausschüttung insoweit anzusehen, als sie bei der Veranlagung der Gewerken zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Dabei findet § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) keine Anwendung.

(4) Junge Aktien, Genußscheine und ähnliche Rechte dürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit der Begebung nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers ausgegeben werden.

Artikel 5

(1) Bei Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, ist als Kapital anzusehen das Reinvermögen, das der Veranlagung zur Vermögensteuer am letzten Stichtag vor dem 1. Januar 1935 zugrunde lag. Bei der Ermittlung des Reinvermögens finden die Vorschriften der §§ 46, 63 und 66 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) keine Anwendung. Bei Gesellschaften der im Satz 1 bezeichneten Art, die Handelsbilanzen aufstellen, sind vom Reinvermögen die in der Handelsbilanz auf den gleichen Stichtag ausgewiesenen offenen Reserven abzusetzen. Ist am gleichen Stichtag eine Handelsbilanz nicht aufgestellt, so tritt an ihre Stelle die auf den nächst vorangegangenen Stichtag aufgestellte Handelsbilanz.

(2) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, bei denen das Gesellschaftskapital kleiner ist als der nach Abs. 1 maßgebende Betrag, sind berechtigt für Zwecke des Anleihestockgesetzes diesen der Berechnung des zu verteilenden Reingewinns zugrunde zu legen. Auf Gesellschaften, deren Anteile zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder im Freiverkehr gehandelt werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

Artikel 6

Wenn ein Geschäftsjahr weniger oder mehr als 12 Monate umfaßt, so wird die auf 12 Monate entfallende Gewinnausschüttung verhältnismäßig bestimmt.

Artikel 7

(1) Die Vorschrift des § 3 Satz 3 des Gesetzes findet keine Anwendung, soweit auf Grund der Kapitalherabsetzung Kapital an die Gesellschafter zurückgezahlt worden ist, oder die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen befreit worden sind. Ist die Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien oder Geschäftsanteile erfolgt, so bleibt bei der Berechnung des Hundertsatzes nach § 3 des Gesetzes der für den Erwerb der Aktien oder Geschäftsanteile aufgewandte Betrag unberücksichtigt.

(2) Bei bergrechtlichen Gewerkschaften gilt als Kapitalherabsetzung eine Minderung des Kapitalkontos, soweit sie nicht auf einer Kapitalrückzahlung an die Gewerken oder auf der Befreiung der Gewerken von der Verpflichtung zur Zahlung von Zubußen beruht.

Artikel 8

(1) Auch für eigene Anteile hat die Gesellschaft den Gewinnbetrag der Deutschen Golddiskontbank zu überweisen, der sonst den Gesellschaftern zusteht, aber nach § 3 des Gesetzes nicht bar auszuschütten ist. § 226 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Gesellschaft kann die Überweisung durch die Hinterlegung der Anteile und, wenn diese nicht möglich ist, durch ihre Abtretung abwenden. Artikel 3 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Auf Anteile, die auf Grund einer Vereinbarung vom Bezug eines Gewinnes ausgeschlossen sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 9

Handelt es sich im Falle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes um eine Aktiengesellschaft, bei der neben voll eingezahlten Aktien eine oder mehrere Gattungen von nicht voll eingezahlten Aktien ausgegeben sind, so sind zur Beschlußfassung darüber, ob der nicht zur baren Ausschüttung gelangende Teil des Reingewinns statt für die Bildung des Anleihestocks zur Einzahlung auf das Gesellschaftskapital zu verwenden sei, nur die Aktionäre der nicht voll eingezahlten Aktiengattungen berechtigt.

Artikel 10

(1) Die Gesellschaften haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Gesellschaftsorgane dem zuständigen Finanzamt zu übersenden und anzugeben, ob eine Überweisung von Gewinnteilen an die Deutsche Golddiskontbank erfolgen wird. In diesem Fall ist eine Aufstellung beizufügen, aus der sich der Betrag der Überweisung und die Art, wie er errechnet worden ist, ergibt. Eine Abschrift der Aufstellung ist der Deutschen Golddiskontbank zuzuleiten; dabei ist das für die Festsetzung des abführungspflichtigen Betrags und das für den Steuerabzug vom Kapitalertrag zuständige Finanzamt anzugeben.

(2) Auf bergrechtliche Gewerkschaften findet Abs. 1 in dem Falle sinngemäß Anwendung, daß die Verteilung von Ausbeute beschlossen worden ist. Sie haben in jedem Fall anzugeben, ob die Verteilung der Ausbeute aus dem Gewinn erfolgt (Artikel 4 Abs. 3) oder ob sie eine Kapitalrückzahlung darstellt. In diesem Fall ist weiter mitzuteilen, ob in dem abgelaufenen Jahre Gewinne gemacht und wie sie verwendet worden sind.

(3) Wenn von der Gesellschaft zum Anleihestock Beträge abzuführen sind, die den Gesellschaftern nicht im Verhältnis zu ihrer Kapitalbeteiligung zustehen, so hat die Gesellschaft dem Finanzamt und der Deutschen Golddiskontbank anzugeben, für wessen Rechnung diese Beträge hinterlegt werden.

(4) Die Befolgung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Reichswirtschaftsminister durch Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark erzwingen. Die Ordnungsstrafen werden von den Finanzämtern wie Reichssteuern beigetrieben.

Artikel 11

(1) Die Deutsche Golddiskontbank macht sich unter Berücksichtigung der Lage des Kreditmarktes schlüssig, wann und in welcher Gattung der zugelassenen Wertpapiere sie die ihr überwiesenen oder sonst für den Anleihestock zur Verfügung stehenden Mittel anlegt; sie ist berechtigt, die Art der Anlegung zu ändern.

(2) Die Deutsche Golddiskontbank hat der Gesellschaft den Eingang der Überweisung für den Anleihestock zu bestätigen und das zuständige Finanzamt entsprechend zu benachrichten. Sie hat ferner der Gesellschaft mitzuteilen, in welcher Weise sie den überwiesenen Betrag angelegt hat; sie hat ihr von jeder Veränderung in der Anlage Mitteilung zu machen.

(3) Die der Bank durch die Verwaltung und Verwahrung entstehenden Kosten und die für die Mühewaltung berechneten Gebühren gehen zu Lasten des Anleihestocks. Der Gesellschaft ist von den Belastungen Mitteilung zu machen.

Artikel 12

Die Gesellschaft hat alljährlich auf den Schluß des Geschäftsjahres in dem Geschäftsbericht bekanntzumachen den Betrag, den sie für den Anleihestock abgeführt hat, für wessen Rechnung die Abführung geschehen ist und in welcher Weise die Deutsche Golddiskontbank den Betrag angelegt hat. Wird ein Geschäftsbericht nicht erstattet, so hat die Bekanntmachung in einem der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Blätter oder durch Benachrichtigung der einzelnen Gesellschafter und derjenigen zu erfolgen, für deren Rechnung die Beträge an den Anleihestock abgeführt sind. In diesem Falle genügt es, wenn jedem Berechtigten eine entsprechende Mitteilung gemacht wird.

Artikel 13

(1) Die Finanzämter haben mit der Buch- und Betriebsprüfung eine Prüfung zu verbinden, ob die

Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften nachgekommen ist.

(2) Ist nach der Auffassung des Finanzamts die Gesellschaft diesen Verpflichtungen, soweit sie sich auf die Überweisung von Gewinnanteilen an die Deutsche Golddiskontbank beziehen, nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, so setzt das Finanzamt den zu überweisenden Betrag fest.

(3) Gegen die Festsetzung des Finanzamts steht der Gesellschaft die Berufung an das Finanzgericht zu.

(4) Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides bei dem Finanzamt, dessen Festsetzung angefochten wird, schriftlich einzulegen.

(5) Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde zugelassen.

(6) Auf das Rechtsmittelverfahren und die Kosten dieses Verfahrens finden die Reichsabgabenordnung und die zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Verordnungen entsprechende Anwendung.

(7) Sind Gesellschaftern oder Dritten den Vorschriften des Gesetzes zuwider Gewinnanteile bar ausgezahlt worden, so kann das Finanzamt auch diesen gegenüber den Betrag festsetzen, den sie gemäß § 7 des Gesetzes der Gesellschaft zu erstatten haben. Gegen die Festsetzung ist die Berufung zulässig; die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 gelten sinngemäß. Das Rechtsmittel steht den Gesellschaftern oder Dritten zu, gegen die sich die Festsetzung richtet.

Artikel 14

Unterbleibt die Überweisung an die Deutsche Golddiskontbank, obwohl über den Betrag, den die Gesellschaft zur Bildung des Anleihestocks zu zahlen hat, kein Streit besteht, oder ist der Betrag rechtskräftig festgestellt, so kann der Betrag von den Finanzämtern wie Reichssteuern beigetrieben werden. Die Finanzämter haben den eingezogenen Betrag der Deutschen Golddiskontbank zu überweisen.

Artikel 15

(1) Für die Behandlung der Gewinnausschüttung bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer der Gesellschafter gilt das Folgende:

1. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist von der Kapitalgesellschaft vorzunehmen
   a) von dem bar ausgeschütteten Teil des Reingewinns (§ 3 des Gesetzes) an dem Tag, der für die Ausschüttung durch Beschluß der Vertretung der Kapitalgesellschaft ausdrücklich festgesetzt worden ist, oder, wenn ein Tag für die Ausschüttung nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist, an dem Tag, der auf die Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung folgt. Der Steuerabzug ist für Rechnung und zu Lasten der Gesellschafter vorzunehmen;
   b) von dem in dem Anleihestock anzulegenden Teil des Reingewinns (§ 4 des Gesetzes) an dem Tag, an dem dieser Betrag dem Anleihestock überwiesen wird. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist für Rechnung der Gesellschafter vorzunehmen. Der an den Anleihestock zu überweisende Betrag vermindert sich um den Steuerabzug.
2. Bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind zugrunde zu legen
   a) der bar ausgeschüttete Teil des Reingewinns (§ 3 des Gesetzes) in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem er zugeflossen ist. Auf die Steuerschuld ist der vom bar ausgeschütteten Reingewinn vorgenommene Steuerabzug vom Kapitalertrag anzurechnen (vgl. 1a);
   b) der in dem Anleihestock angelegte Teil des Reingewinns (§ 4 des Gesetzes) in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem der Anleihestock aufgeteilt wird (§ 6 des Gesetzes), und zwar in der bei Aufteilung des Anleihestocks vorhandenen Höhe (einschließlich inzwischen aufgelaufener Zinsen, entstandener Werterhöhungen und dergl.) zuzüglich des anteiligen Steuerabzugs vom Kapitalertrag, der bei Überweisung des im Anleihestock anzulegenden Teils des Reingewinns vorgenommen worden ist (vgl. 1b). Dieser anteilige Steuerabzug ist auf die Steuerschuld des Gesellschafters anzurechnen. Der Anspruch auf spätere Zuteilung des in dem Anleihestock angelegten Teils des Reingewinns ist bei dem Gesellschafter nicht anzusetzen.

(2) Die Deutsche Golddiskontbank ist verpflichtet, bei Verteilung des Anleihestocks diejenigen Bescheinigungen auszustellen, die nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen im steuerlichen Interesse und zur Geltendmachung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag erforderlich sind.

Artikel 16

Der Anleihestock als solcher unterliegt nicht der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer.

Artikel 17

Unterliegen Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere (§ 4 des Gesetzes) der Börsenumsatzsteuer, so ist die Börsenumsatzsteuer aus Mitteln des Anleihestocks zu Lasten der Gesellschafter zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der andere Vertragsteil die Börsenumsatzsteuer vertraglich übernommen oder handelsüblich zu tragen hat.

Artikel 18

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die dem Artikel 4 Abs. 4 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

Artikel 19

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1935	Nr. 24

Vergleichsordnung. Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsatz

Der Konkurs kann nach Maßgabe dieses Gesetzes durch ein gerichtliches Vergleichsverfahren abgewendet werden.

1. Abschnitt

Eröffnungsantrag. Vergleichsvorschlag

§ 2

Der Eröffnungsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gerichte (Vergleichsgericht) zu stellen. Der Antrag kann nur vom Schuldner gestellt werden. Er ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, unter denen das Konkursverfahren beantragt werden kann.

(2) Nach Eröffnung des Konkursverfahrens kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 3

Inhalt des Eröffnungsantrags

(1) Der Antrag muß den Vergleichsvorschlag enthalten und ergeben, ob und wie die Erfüllung des Vergleichs sichergestellt werden soll.

(2) In dem Antrag hat der Schuldner anzugeben:

1. ob und wann er innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich verglichen hat;

2. ob und wann innerhalb derselben Frist im Inlande ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines dieser Verfahren mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;

3. ob, wann und mit welchem Ergebnis er innerhalb derselben Frist im Inlande in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung zur Leistung eines Offenbarungseides geladen worden ist;

4. wann und wo er geboren ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 ist das Gericht anzugeben, bei dem das Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(4) Die Richtigkeit der Angaben (Absätze 2, 3) hat der Schuldner an Eides Statt zu versichern oder durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§ 4

Anlagen des Eröffnungsantrags

(1) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht des Vermögensstandes des Schuldners (§ 5);

2. je ein Verzeichnis der Gläubiger und der Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden (§ 6);

3. eine Erklärung des Schuldners darüber,

   a) ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zwischen ihm und seinem Ehegatten vor oder während der Ehe oder einem sonstigen nahen Angehörigen (Abs. 2) eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber,

   b) ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tage des Antrags zugunsten seines Ehegatten vor oder während der Ehe oder eines sonstigen nahen Angehörigen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten, bleiben außer Betracht;

4. wenn für die Erfüllung des Vergleichs Sicherheit geleistet werden soll, die genaue Bezeichnung der Sicherheiten und, wenn die Sicherheit in einer Bürgschaft besteht, die Bürgschaftserklärung;
5. die Erklärung des Schuldners, daß er bereit sei, den im § 69 Abs. 2 vorgesehenen Eid zu leisten.

(2) Als nahe Angehörige sind anzusehen:
1. der Ehegatte des Schuldners,
2. die Verwandten auf- und absteigender Linie des Schuldners oder seines Ehegatten,
3. die voll- und halbbürtigen Geschwister des Schuldners oder seines Ehegatten,
4. die Ehegatten der unter Nrn. 2 und 3 bezeichneten Personen.

(3) Der Antrag und seine Anlagen sind in zwei Stücken vorzulegen.

§ 5

Vermögensübersicht. Bilanz

(1) In der Übersicht des Vermögensstandes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) müssen sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiven) und Verbindlichkeiten (Passiven) einzeln unter Angabe ihres Betrags oder Wertes angeführt und einander gegenübergestellt werden. Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiven sind als solche kenntlich zu machen. Bei Grundstücken, die zu den Aktiven gehören, ist das Grundbuchblatt anzugeben, auf dem das Grundstück eingetragen ist.

(2) Ist der Schuldner nach Handelsrecht verpflichtet, Bücher zu führen, so hat er die Bilanzen und nach Möglichkeit die Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen; betreibt er sein Geschäft länger als drei Jahre, so genügt die Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen über die letzten drei Jahre.

§ 6

Gläubigerverzeichnis und Schuldnerverzeichnis

(1) In die Verzeichnisse der Gläubiger und Schuldner (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) sind alle Gläubiger und Schuldner aufzunehmen. Bei jeder Forderung und Verbindlichkeit sind der Betrag und der Schuldgrund anzugeben. Etwaige Nebenrechte, insbesondere zur Sicherung übertragenes Eigentum, Eigentumsvorbehalte, Hypotheken, Grundschulden, Pfandrechte und Bürgschaften, sowie Ansprüche aus zur Deckung erhaltenen oder begebenen Wechseln sind zu bezeichnen, bei Forderungen sind auch die vorhandenen Beweismittel anzuführen; bei Hypotheken und Grundschulden ist das Grundbuchblatt anzugeben, auf dem die belasteten Grundstücke eingetragen sind. Ist eine Forderung oder eine Schuld streitig, so ist dies anzugeben. Gläubiger, die nicht zu den Vergleichsgläubigern gehören, sind gesondert anzugeben. Kann der Gläubiger im Fall des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen, so ist auch die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls anzugeben.

(2) Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner naher Angehöriger (§ 4 Abs. 2) des Vergleichsschuldners oder seines gesetzlichen Vertreters, so ist dies anzugeben. Ebenso ist anzugeben, wenn ein Gläubiger oder ein Schuldner ein Angestellter des Vergleichsschuldners oder seines gesetzlichen Vertreters ist oder mit dem Schuldner oder seinem gesetzlichen Vertreter in einem Gesellschafts- oder anderen Gemeinschaftsverhältnisse steht; das Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnis ist genau zu bezeichnen.

(3) Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist die Anschrift anzugeben. Wohnt ein Gläubiger im Auslande oder ist sein Wohnort unbekannt, ist jedoch dem Vergleichsschuldner ein im Inlande wohnender, zur Empfangnahme von Zustellungen befugter Vertreter bekannt, so ist auch dessen Anschrift anzugeben.

§ 7

Inhalt des Vergleichsvorschlags (Mindestsatz)

(1) Der Vergleichsvorschlag muß bestimmt sein. Den Vergleichsgläubigern müssen mindestens fünfunddreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewährt werden (Mindestsatz).

(2) Der Mindestsatz erhöht sich auf vierzig vom Hundert, wenn der Schuldner eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahr von der Bestätigung des Vergleichs ab beansprucht. Eine Zahlungsfrist von mehr als achtzehn Monaten darf der Schuldner nur für den Betrag seines Angebots in Anspruch nehmen, der vierzig vom Hundert der Forderungen übersteigt.

(3) Die Mindestsätze müssen bar geboten werden.

(4) Ein Vergleichsvorschlag, in dem der Schuldner den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überläßt, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll, ist nur zulässig, wenn die Verwertung des Vermögens den Vergleichsgläubigern voraussichtlich mindestens fünfunddreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewähren wird und der Erlaß, falls die Verwertung weniger ergeben sollte, sich nicht auf den an fünfunddreißig vom Hundert der Forderungen fehlenden Betrag erstreckt.

§ 8

Gleichbehandlung der Gläubiger

(1) Der Vergleich muß allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren.

(2) Eine ungleiche Behandlung der Gläubiger ist nur zulässig, wenn
1. die Mehrheit der zurückgesetzten, im Vergleichstermin anwesenden stimmberechtigten Vergleichsgläubiger zustimmt; hierbei werden die schriftlich zustimmenden wie anwesende behandelt; und
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Vierteile der Forderungen der zurückgesetzten stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

Die Vorschriften des § 75 finden entsprechende Anwendung.

(3) Jedes andere Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden, ist nichtig.

§ 9

Wiederauflebensklausel

(1) Werden in dem Vergleich die Forderungen gestundet oder teilweise erlassen, so wird die Stundung oder der Erlaß für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug gerät; Verzug mit der Vergleichserfüllung ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens einwöchigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht bezahlt hat.

(2) Wird vor vollständiger Erfüllung des Vergleichs über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so ist die Stundung oder der Erlaß allen Gläubigern gegenüber hinfällig.

(3) Wenn der Schuldner im Falle des § 7 Abs. 4, nachdem das Vermögen zugunsten der Gläubiger verwertet ist, mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung des Mindestsatzes oder des vereinbarten höheren Satzes weiterhaftet, so finden auf diesen Verzug die Vorschriften des vorstehenden Absatzes 1 keine Anwendung. Wird im Falle des § 7 Abs. 4 nach Verwertung des Vermögens zugunsten der Gläubiger, aber vor Entrichtung des Betrages, für den der Schuldner wegen Nichterreichung des Mindestsatzes oder des vereinbarten höheren Satzes weiterhaftet, über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des vorstehenden Absatzes 2 keine Anwendung.

(4) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nur insoweit, als im Vergleich nichts anderes vereinbart ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Anwendung des Absatzes 1 Halbsatz 2 sowie des Absatzes 3 im Vergleich nicht zum Nachteil des Schuldners ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

§ 10

Nachholungsfrist

Unterläßt es der Schuldner, dem Antrag die im § 4 Abs. 1 genannten Anlagen beizufügen oder genügen der Antrag und die Anlagen nicht den Vorschriften der §§ 3 bis 7, so kann das Gericht, falls der Mangel entschuldbar ist, dem Schuldner eine Frist zur Nachholung bewilligen. Die Frist soll zwei Wochen nicht überschreiten. Betrifft das Vergleichsverfahren ein Unternehmen von erheblichem Umfang oder liegen andere besondere Gründe vor, so darf sie länger, jedoch nicht mit mehr als vier Wochen bemessen werden.

2. Abschnitt

Eröffnung des Verfahrens

§ 11

Bestellung eines vorläufigen Verwalters

(1) Das Gericht hat sofort nach dem Eingang des Antrags einen vorläufigen Verwalter zu bestellen und den Eingang des Antrags sowie den Namen des vorläufigen Verwalters öffentlich bekanntzumachen.

(2) Für den vorläufigen Verwalter gelten sinngemäß die Vorschriften über den Vergleichsverwalter (§§ 38 bis 43).

§ 12

Sicherungsmaßnahmen

Das Gericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners bis zur Entscheidung über den Antrag zu verhüten. Es kann insbesondere dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen und anordnen, daß die im § 57 bezeichneten Beschränkungen des Schuldners eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen. Für die Verfügungsbeschränkungen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 59 bis 65.

§ 13

Einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Auf Antrag des vorläufigen Verwalters kann das Vergleichsgericht anordnen, daß eine Zwangsvollstreckung, die gegen den Schuldner bei Eingang des Eröffnungsantrags anhängig ist oder später anhängig wird, bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Wochen einstweilen eingestellt werde. Die Anordnung soll nur getroffen werden, wenn dies für das Ergebnis der Veräußerung von Vorteil oder zur Vermeidung eines den Gläubigern drohenden Nachteils unerläßlich ist. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der vollstreckende Gläubiger im Falle der Eröffnung des Verfahrens Vergleichsgläubiger wäre oder zu den im § 29 Nrn. 3 und 4 bezeichneten Gläubigern gehören würde.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn er so spät gestellt wird, daß das Gericht seine Voraussetzungen nicht mehr prüfen kann.

§ 14

Anhörung der Berufsvertretung

Vor der Entscheidung über den Eröffnungsantrag hat das Gericht unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 116, wenn der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender oder Landwirt (Bauer) ist, die zuständige amtliche Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des Handwerks (Gewerbes) oder der Landwirtschaft zu hören. Die Vertretung hat sich über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf einer Woche, zu äußern. Das Gericht kann die Frist auf Antrag der Vertretung um eine weitere Woche verlängern.

§ 15

Verfahren bei Aussichtslosigkeit oder bei Rücknahme des Vergleichsantrags

(1) Die in §§ 11 bis 14 vorgesehenen Maßnahmen sollen unterbleiben, wenn der Eröffnung des Vergleichsverfahrens einer der in den §§ 17, 18 bezeichneten Gründe entgegensteht und die Beseitigung dieses Grundes nicht möglich oder mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

(2) Nimmt der Schuldner den Vergleichsantrag vor der Eröffnung des Verfahrens zurück, so hebt das Gericht die auf Grund der §§ 11 bis 13 getroffenen

Maßnahmen auf. Die Rücknahme des Antrags und die Beendigung des Amts des vorläufigen Verwalters sind öffentlich bekanntzumachen, es sei denn, daß das Gericht auf Grund des vorstehenden Absatzes 1 von der im § 11 Abs. 1 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung abgesehen hat.

§ 16

Entscheidung über die Eröffnung

Nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen, insbesondere nach Eingang der Äußerung der amtlichen Berufsvertretung oder nach Ablauf der im § 14 bezeichneten Fristen, entscheidet das Gericht, ob das Vergleichsverfahren zu eröffnen ist.

§ 17

Ablehnungsgründe

Die Eröffnung ist abzulehnen,

1. wenn den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 nicht genügt ist und der Mangel auch nicht innerhalb einer nach § 10 gesetzten Frist beseitigt wird;
2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält oder auf eine an ihn ergehende Ladung des Gerichts (§ 116) ohne genügende Entschuldigung ausbleibt;
3. wenn gegen den Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt ist;
4. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens im Inlande ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
5. wenn der Schuldner innerhalb derselben Frist im Inlande in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung den Offenbarungseid geleistet oder ohne Grund verweigert hat;
6. wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die voraussichtlich entstehenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einem Verwalter (§§ 11, 20) zu gewährenden Vergütung zu decken; die Ablehnung unterbleibt, wenn ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Geldbetrag bei Stellung des Antrags vorgeschossen oder sonst hinreichend sichergestellt wird;
7. wenn der Schuldner dem vorläufigen Verwalter die Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere oder ohne genügenden Grund eine Auskunft oder eine Aufklärung verweigert;
8. wenn die geschäftlichen Aufzeichnungen des Schuldners so mangelhaft sind, daß sie einen hinreichenden Überblick über seine Vermögenslage nicht ermöglichen;
9. wenn der Schuldner einer nach § 12 erlassenen Anordnung des Gerichts zuwiderhandelt und sein Verhalten nicht entschuldbar ist.

§ 18

Weitere Ablehnungsgründe

Die Eröffnung ist ferner abzulehnen, wenn sich aus dem Antrag des Schuldners, den ihm beigefügten Urkunden und Erklärungen, den Ermittlungen des Gerichts oder dem Gutachten der amtlichen Berufsvertretung ergibt,

1. daß der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Preisschleuderei oder Leichtsinn herbeigeführt hat oder
2. daß er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat oder
3. daß der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht, sei es, daß der Schuldner zuwenig oder zuviel bietet, oder
4. daß im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist.

§ 19

Entscheidung über die Konkurseröffnung

(1) Wird die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt, so ist zugleich von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung, durch die das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt wird, steht dem Schuldner binnen einer Woche die sofortige Beschwerde zu (§ 121). Der Schuldner kann dabei auch geltend machen, daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu Unrecht abgelehnt worden sei.

(3) Wird der Konkurs nicht eröffnet, so tritt eine nach § 12 getroffene Anordnung mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Vergleichs- und des Konkursverfahrens abgelehnt wird, außer Kraft. Ist eine Verfügungsbeschränkung angeordnet worden, so gilt § 65 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Das Amt des vorläufigen Verwalters als solchen endigt mit Erlaß des Beschlusses, durch den das Vergleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet wird, oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Vergleichs- und des Konkursverfahrens abgelehnt wird.

(5) Der Beschluß, durch den das Vergleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- und des Konkursverfahrens abgelehnt wird, sowie die im Beschwerderechtszug ergehenden Entscheidungen sind auch dem vorläufigen Verwalter zuzustellen. Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Vergleichs- und des Konkursverfahrens abgelehnt wird, ist nach Rechtskraft in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die im § 11 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 20

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) Wird das Vergleichsverfahren eröffnet, so ernennt das Gericht einen Vergleichsverwalter und bestimmt einen Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag (Vergleichstermin).

(2) Der Vergleichstermin ist nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen.

(3) Der Eröffnungsbeschluß hat zu enthalten:

1. Namen (Firma), Vornamen, Beschäftigung oder Geschäftszweig, Wohnung oder gewerbliche Niederlassung des Schuldners;
2. Namen und Anschrift des Vergleichsverwalters;
3. Ort und Zeit des Vergleichstermins;
4. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

§ 21

Zeitpunkt der Eröffnung

(1) In dem Beschlusse, durch den das Vergleichsverfahren eröffnet wird, ist die Stunde der Eröffnung anzugeben.

(2) Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluß erlassen worden ist.

§ 22

Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses

(1) Die Geschäftsstelle hat den Eröffnungsbeschluß sofort öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Schuldner, die aus dem Gläubigerverzeichnis ersichtlichen Vergleichsgläubiger sowie der Vergleichsverwalter sind unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses und des Vergleichsvorschlags zu dem Vergleichstermin durch besondere Zustellung zu laden.

(3) In der öffentlichen Bekanntmachung und in der Ladung der Gläubiger ist darauf hinzuweisen, daß der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der etwaigen Ermittlungen bei dem Gericht eingesehen werden kann.

§ 23

Vermerk im Handelsregister

(1) Die Geschäftsstelle teilt, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses der für die Führung des Handelsregisters zuständigen Behörde mit.

(2) Die Registerbehörde trägt die Eröffnung des Vergleichsverfahrens von Amts wegen in das Handelsregister ein. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung findet nicht statt. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuchs bleiben außer Anwendung.

§ 24

Fortdauer einer Verfügungsbeschränkung

Eine gemäß § 12 angeordnete Verfügungsbeschränkung gilt von der Eröffnung des Verfahrens an als Verfügungsbeschränkung im Sinne der §§ 58 bis 65.

3. Abschnitt

Vergleichsgläubiger

§ 25

Grundsatz

(1) An dem Vergleichsverfahren sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, alle persönlichen Gläubiger des Schuldners beteiligt, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben (Vergleichsgläubiger).

(2) Unterhaltsberechtigte sind nur insoweit Vergleichsgläubiger, als sie ihren Anspruch im Konkurse geltend machen können.

§ 26

Nichtbeteiligte Gläubiger

(1) Gläubiger, denen im Konkurse ein Anspruch auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung oder ein Verfolgungsrecht zusteht, ferner Gläubiger, deren Forderungen im Konkurs ein Vorrecht genießen, und Gläubiger, deren Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist, sind nicht Vergleichsgläubiger.

(2) Ebenso gehören die Gebühren und Auslagen des Gerichts sowie Ansprüche des vorläufigen Verwalters nicht zu den Vergleichsforderungen, auch soweit sie vor der Eröffnung entstanden sind.

§ 27

Absonderungsberechtigte Gläubiger

(1) Gläubiger, die im Konkurse abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind unbeschadet der Vorschrift des § 71 Abs. 3 insoweit Vergleichsgläubiger, als ihnen der Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind. Solange der Ausfall nicht feststeht, sind sie bei der Vergleichserfüllung, falls nicht im Vergleich eine für den Schuldner günstigere Regelung vereinbart wird, mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) Die Bestimmungen für Absonderungsberechtigte gelten auch für Gläubiger, denen zur Sicherung eines Anspruchs eine Sache oder ein Recht übertragen worden ist, sowie für diejenigen, auf deren Befriedigung im Konkurs die Vorschriften für Absonderungsberechtigte entsprechende Anwendung finden.

§ 28

Sperrfrist

(1) Gläubiger, die durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Sicherung erlangt haben, bleiben Vergleichsgläubiger, wenn sie diese Sicherung später als am dreißigsten Tag vor der Stellung des Eröffnungsantrags erworben haben. Dies gilt entsprechend auch für Gläubiger, die durch Zwangsvollstreckung befriedigt worden sind.

(2) Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Stellung des Antrags nicht mitgezählt.

§ 29

Ausgeschlossene Ansprüche

Im Vergleichsverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, die den einzelnen Gläubigern durch ihre Teilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;
4. Ansprüche aus einer Freigebigkeit des Schuldners.

§ 30

Betagte Forderungen

Betagte Forderungen gelten als fällig. Sind sie unverzinslich, so sind sie nur mit dem Betrag beteiligt, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§ 31

Bedingte Forderungen

Forderungen unter auflösender Bedingung nehmen am Verfahren wie unbedingte teil.

§ 32

Haftung von Gesamtschuldnern

Ein Gläubiger, dem mehrere Personen für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, ist bis zu seiner vollen Befriedigung an dem Vergleichsverfahren gegen jeden Schuldner mit dem ganzen Betrag beteiligt, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 33

Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen

Der Gesamtschuldner und der Bürge sind wegen der Forderung, die sie infolge Befriedigung des Gläubigers künftig gegen den Schuldner erwerben könnten, nur dann Vergleichsgläubiger, wenn der Gläubiger mit seiner Forderung am Vergleichsverfahren nicht teilnimmt.

§ 34

Umrechnung von Forderungen

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind mit ihrem für die Zeit der Eröffnung des Verfahrens in inländischer Währung zu schätzenden Werte beteiligt.

§ 35

Wiederkehrende Leistungen

Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind mit dem Betrag beteiligt, der sich durch Zusammenrechnung der noch ausstehenden Leistungen unter Abzug des im § 30 bezeichneten Zwischenzinses ergibt. Ist die Dauer der Leistungen unbestimmt, so gilt § 34 sinngemäß.

§ 36

Forderungen aus gegenseitigen Verträgen

(1) Ein Gläubiger, dessen Forderung auf einem gegenseitigen Vertrage beruht, ist nicht Vergleichsgläubiger, wenn zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch keine Vertragspartei den Vertrag vollständig erfüllt hat.

(2) Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrage seiner Forderung auf die Gegenleistung Vergleichsgläubiger. Wegen dieser Teilleistung kann der Gläubiger ein etwa im Vertrage vereinbartes oder als vereinbart geltendes Rücktrittsrecht nach der Verfahrenseröffnung nicht mehr ausüben.

(3) Ist die vom Gläubiger geschuldete Leistung deshalb nicht als vollständig bewirkt anzusehen, weil die Leistung mangelhaft ist, so ist der Gläubiger mit dem Anspruch auf die ihm trotz des Mangels etwa zustehende Gegenleistung Vergleichsgläubiger; die dem Schuldner wegen des Mangels zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 37

Ausländische Gläubiger

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

4. Abschnitt

Vergleichsverwalter. Gläubigerbeirat

§ 38

Bestellung des Vergleichsverwalters

Zum Vergleichsverwalter ist eine geschäftskundige, von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person zu bestellen.

§ 39

Aufgaben des Vergleichsverwalters

Der Vergleichsverwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu überwachen.

§ 40

Weitere Rechte und Pflichten des Vergleichsverwalters

(1) Der Vergleichsverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem Vergleichsverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten; er und seine Angestellten haben ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Vergleichsverwalter hat dem Gerichte sofort anzuzeigen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die ein Einschreiten des Gerichts, insbesondere den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen, die Einstellung des Vergleichsverfahrens oder die Versagung der Bestätigung des Vergleichs zu rechtfertigen vermögen. Er hat dem Gericht auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.

(3) Im Vergleichstermin hat der Vergleichsverwalter über die Sachlage, insbesondere über die Ursachen des Zusammenbruchs des Schuldners, die Angemessenheit des Vergleichsvorschlags und die Aussichten auf Erfüllung des Vergleichs zu berichten. Das Vergleichsgericht kann anordnen, daß der Vergleichsverwalter auf Grund des Ergebnisses seiner Ermittlungen (§ 39) über die vorbezeichneten Punkte noch vor dem Vergleichstermin schriftlichen Bericht erstatte und daß er Abschriften des Berichtes den Vergleichsgläubigern mitteile.

§ 41

Aufsicht des Gerichts

(1) Der Vergleichsverwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts.

(2) Das Gericht kann gegen ihn Ordnungsstrafen in Geld festsetzen und ihn aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben.

(3) Vor der Entscheidung ist der Vergleichsverwalter zu hören.

(4) Gegen die Entscheidung, durch die eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, steht dem Vergleichsverwalter die sofortige Beschwerde zu (§ 121). Das Vergleichsgericht kann der Beschwerde abhelfen.

§ 42

Haftung des Vergleichsverwalters

Der Vergleichsverwalter ist allen Beteiligten für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

§ 43

Auslagen und Vergütung des Vergleichsverwalters

(1) Der Vergleichsverwalter kann von dem Schuldner die Erstattung angemessener barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Vergleichsverwalter kann Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er durch Sachverständige die Bücher des Schuldners prüfen und seine Warenbestände schätzen läßt, nur erstattet verlangen, wenn das Vergleichsgericht vorher der Beiziehung eines Sachverständigen zugestimmt hat; die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Prüfung oder die Schätzung besondere Schwierigkeiten bietet.

(2) Die Höhe der Auslagen und der Vergütung setzt das Vergleichsgericht fest. Wird das Vergleichsverfahren nach der Bestätigung des Vergleichs fortgesetzt, so ist zunächst nur die Vergütung für die vom Vergleichsverwalter bis zur Bestätigung des Vergleichsvorschlags geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Vergütung für die von ihm nachher entfaltete Tätigkeit ist nach ihrem Abschluß abgesondert zu bemessen; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Vergleich erfüllt worden ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Vergleichsverwalter, dem Schuldner und jedem Mitglied des Gläubigerbeirats zuzustellen und kann von jeder der vorgenannten Personen angefochten werden (§ 121). Das Vergleichsgericht kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Vereinbarungen des Vergleichsverwalters mit dem Schuldner oder einem Vergleichsgläubiger über die Höhe der Auslagen oder der Vergütung sind nichtig.

(5) Der Reichsminister der Justiz kann über die dem Verwalter zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 44

Gläubigerbeirat

(1) Zur Unterstützung und Überwachung des Vergleichsverwalters kann das Gericht einen Gläubigerbeirat bestellen, wenn der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt. Zu Mitgliedern des Beirats können auch juristische Personen bestellt werden.

(2) Das Gericht kann die Bestellung zum Mitglied des Beirats jederzeit widerrufen.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind für die Erfüllung ihrer Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

(4) Ein Beschluß des Beirats ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist.

§ 45

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gläubigerbeirats

(1) Die Mitglieder des Gläubigerbeirats sind berechtigt, die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners und des Vergleichsverwalters einzusehen und Aufklärung über hierbei sich ergebende Fragen zu verlangen. Sie haben dem Gerichte sofort anzuzeigen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die ein Einschreiten des Gerichts, insbesondere den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen, die Einstellung des Vergleichsverfahrens oder die Versagung der Bestätigung des Vergleichs zu rechtfertigen vermögen.

(2) Die Mitglieder des Gläubigerbeirats können von dem Schuldner die Erstattung angemessener barer Auslagen sowie angemessenen Ersatz für Zeitversäumnis verlangen. Die Vorschriften des § 43 Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Wirkungen der Eröffnung des Vergleichsverfahrens

§ 46

Konkursverbot

Die Entscheidung über einen Antrag auf Konkurseröffnung bleibt von der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren abschließt, ausgesetzt.

§ 47

Vollstreckungsverbot

Die Vergleichsgläubiger sowie die im § 29 bezeichneten Gläubiger können nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren abschließt, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner nicht vornehmen.

§ 48

Anhängige Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Zwangsvollstreckungen, die zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zugunsten eines Vergleichsgläubigers oder eines der im § 29 Nrn. 3, 4 bezeichneten Gläubiger gegen den Schuldner anhängig sind, werden bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Vergleichsverfahren abschließt, kraft Gesetzes einstweilen eingestellt.

(2) Auf Antrag des Vergleichsverwalters kann das Vergleichsgericht die endgültige Einstellung und die Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme (Abs. 1) anordnen, wenn die Verfügung über den von der Vollstreckung betroffenen Gegenstand im Interesse der Vergleichsgläubiger geboten ist.

§ 49

Klagen nach der Verfahrenseröffnung

Erhebt ein Vergleichsgläubiger nach der Eröffnung des Verfahrens Klage auf Leistung, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger bei der Erhebung der Klage die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht kannte oder an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 50

Abwicklung gegenseitiger Verträge

(1) Der Schuldner kann die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags ablehnen, wenn zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens noch keine Vertragspartei den Vertrag vollständig erfüllt hat. Im Falle des § 36 Abs. 2 ist die Ablehnung nur insoweit zulässig, als der Vertragsgegner mit seiner Forderung auf die Gegenleistung nicht Vergleichsgläubiger ist.

(2) Der Schuldner bedarf zur Ablehnung der vorgängigen Ermächtigung des Vergleichsgerichts. Das Gesuch um Ermächtigung kann bereits bei der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens und muß spätestens binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 22) bei dem Gericht angebracht werden. Vor der Entscheidung hat das Gericht den Verwalter (§§ 11, 20) und den Vertragsgegner zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Vergleichs gefährden würde und die Ablehnung der Erfüllung dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Beschluß, durch den über das Ermächtigungsgesuch entschieden wird, ist dem Schuldner, dem Verwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen.

(3) Der Schuldner kann die Erfüllung nur binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses an ihn ablehnen; nach dem Beginn der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag kann die Ablehnung nicht mehr erklärt werden.

(4) Ist zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers eine Vormerkung eingetragen, so steht dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger die im Abs. 1 vorgesehene Ablehnungsbefugnis nicht zu.

§ 51

Miet-, Pacht- und Dienstverträge

(1) Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Vermieter oder der Verpächter ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der zur Dienstleistung Verpflichtete ist, finden die Vorschriften des § 50 keine Anwendung.

(2) Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Mieter oder Pächter ist und der Miet- oder Pachtgegenstand ihm vor der Eröffnung des Verfahrens bereits überlassen worden ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der Dienstberechtigte ist, finden die Vorschriften des § 50 mit der Änderung Anwendung, daß an die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung die Befugnis tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

§ 52

Schadensersatz bei Abwicklung gegenseitiger Verträge

(1) Wird die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags auf Grund des § 50 abgelehnt oder ein Miet-, Pacht- oder Dienstvertrag auf Grund des § 51 Abs. 2 vorzeitig gekündigt, so kann der Vertragsgegner des Schuldners Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Vergleichsverfahren beteiligt und wird von dem Vergleiche betroffen.

(2) Das dem Vermieter oder dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann für einen gemäß Abs. 1 infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenden Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.

§ 53

Unabdingbarkeit der §§ 50 bis 52

Auf eine Abrede, durch die im voraus die Anwendung der §§ 50 bis 52 ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

§ 54

Aufrechnung

Die Vergleichsgläubiger und die im § 29 bezeichneten Gläubiger bleiben nach der Eröffnung des Verfahrens zur Aufrechnung befugt; die Vorschriften der §§ 54, 55 der Konkursordnung über die Erleichterung und die Beschränkung der Aufrechnung gelten sinngemäß. Soweit die Aufrechnung hiernach statthaft ist, wird die Befugnis hierzu durch die Wirkungen des Vergleichs nicht berührt.

§ 55

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche der Vergleichsgläubiger ist, vorbehaltlich des § 96 Abs. 3, von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren abschließt, gehemmt.

6. Abschnitt

Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit des Schuldners nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens

§ 56

Pflicht zu bescheidener Lebensführung

Der Schuldner darf während des Vergleichsverfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerläßlich ist.

§ 57

Stellung des Schuldners gegenüber dem Vergleichsverwalter

(1) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters eingehen. Auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, soll er unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

(2) Auf Verlangen des Verwalters hat der Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur von dem Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Verwalter geleistet werden.

§ 58

Verfügungsbeschränkungen (Grundsatz)

(1) Das Gericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag des Vergleichsverwalters, eines Mitglieds des Gläubigerbeirats oder eines Vergleichsgläubigers dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen.

(2) Bei der Eröffnung des Verfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob dem Schuldner solche Beschränkungen aufzuerlegen sind.

§ 59

Allgemeines und besonderes Veräußerungsverbot

Die Verfügungsbeschränkungen können darin bestehen, daß an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen wird, oder daß dem Schuldner die Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände verboten wird. Das allgemeine Veräußerungsverbot ergreift auch das Vermögen, das der Schuldner nach Erlaß des Verbots erwirbt. Im übrigen bestimmen sich die Wirkungen dieser Maßnahmen ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 62 bis 64.

§ 60

Beginn des allgemeinen Veräußerungsverbots

(1) In dem Beschluß, durch den das allgemeine Veräußerungsverbot erlassen wird, ist die Stunde anzugeben, zu der das Verbot ergeht. Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungsverbots die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluß ergeht.

(2) Das allgemeine Veräußerungsverbot ist öffentlich bekanntzumachen und dem Vergleichsschuldner sowie seinen Schuldnern und dem Vergleichsverwalter zuzustellen; hierbei hat das Gericht zugleich den Drittschuldnern die Leistung an den Schuldner zu verbieten.

§ 61

Eintragung des Verbots im Grundbuch

(1) Das allgemeine Veräußerungsverbot ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei den Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist,
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechtes und den Umständen des einzelnen Falles aus der Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Vergleichsgläubiger zu besorgen ist.

(2) Das Vergleichsgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, von Amts wegen oder auf Antrag des Vergleichsverwalters das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Schuldner während des Bestehens des allgemeinen Veräußerungsverbots ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte erwirbt.

(4) Die Eintragung geschieht gebührenfrei.

§ 62

Wirkungen des allgemeinen Veräußerungsverbots

(1) Das allgemeine Veräußerungsverbot hat die Wirkung, daß eine rechtsgeschäftliche Verfügung, die der Schuldner nach seinem Erlaß über sein Vermögen trifft, den Vergleichsgläubigern gegenüber unwirksam ist.

(2) Hat der Schuldner eine Verfügung am Tage des Erlasses des allgemeinen Veräußerungsverbots getroffen, so wird vermutet, daß er sie nach dem Erlaß des Verbots getroffen hat.

(3) Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(4) Soweit sich nicht aus § 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein anderes ergibt, wird die Verfügungsbeschränkung gegenüber einem Schuldner des Schuldners erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm bekannt wird. Ist die Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots öffentlich bekanntgemacht oder dem Drittschuldner zugestellt (§ 60 Abs. 2), so wird die Kenntnis vermutet.

§ 63

Verbot der Verfügung über einzelne Gegenstände

(1) Das Verbot der Verfügung über einzelne Gegenstände ist dem Schuldner und dem Vergleichsverwalter zuzustellen. Ist dem Schuldner die Verfügung über einen Anspruch, insbesondere die Einziehung einer Forderung, verboten worden, so ist das Verbot auch dem Drittschuldner zuzustellen; hierbei hat ihm das Gericht die Leistung an den Schuldner zu verbieten.

(2) Ist dem Schuldner die Verfügung über ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder über ein Recht an einem solchen Rechte verboten worden, so gelten sinngemäß die Vorschriften des § 61 Absätze 1, 2 und 4.

(3) Das Verbot der Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände hat die Wirkung, daß eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Gegenstand den Vergleichsgläubigern gegenüber unwirksam ist. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, gelten sinngemäß. Einem Drittschuldner gegenüber finden die Vorschriften des § 62 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 64

Zustimmungsbefugnis des Vergleichsverwalters

Eine Verfügungsbeschränkung steht der Wirksamkeit einer Verfügung nicht entgegen, wenn der Vergleichsverwalter der Verfügung zustimmt. Das Gericht kann die Zustimmungsbefugnis des Vergleichsverwalters ausschließen oder beschränken.

§ 65

Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen

(1) Eine Verfügungsbeschränkung ist aufzuheben, wenn sie entbehrlich ist.

(2) Die Aufhebung ist in derselben Weise zuzustellen, öffentlich bekanntzumachen und in das Grundbuch einzutragen wie die Anordnung (§ 60 Abs. 2, §§ 61, 63 Absätze 1 und 2).

7. Abschnitt

Anmeldung der Forderungen. Vergleichstermin

§ 66

Verhandlung im Vergleichstermin

(1) Im Vergleichstermin wird über den Vergleichsvorschlag verhandelt, das Stimmrecht der Forderungen, soweit es bestritten wird, festgestellt und abgestimmt. Der Vergleichsvorschlag ist zu verlesen; eine nach § 14 eingeholte Äußerung der Berufsvertretung ist ihrem Inhalt nach bekanntzugeben.

(2) Die an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligten Gläubiger können in dem Vergleichstermin erscheinen und sind auf ihren Antrag zu hören.

§ 67

Anmeldung der Forderungen

(1) Ein Vergleichsgläubiger, dessen Forderung in das Gläubigerverzeichnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6) nicht aufgenommen ist, wird bei der Abstimmung berücksichtigt, wenn er seine Forderung bis zum Beginn der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anmeldet. Schriftliche Anmeldungen sind in zwei Stücken zu überreichen.

(2) Die Anmeldung hat den Betrag und den Grund der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift der Anmeldung beizufügen. Ist die Urschrift nicht beigefügt worden, so kann ihre Vorlage im Vergleichstermin verlangt werden.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat das Gläubigerverzeichnis nach den Anmeldungen zu berichtigen.

§ 68

Anwesenheitspflicht des Schuldners und des Vergleichsverwalters

(1) Der Schuldner und der Vergleichsverwalter müssen in dem Vergleichstermin persönlich erscheinen.

(2) Der Schuldner darf sich nur vertreten lassen, wenn er glaubhaft macht, daß ihn wichtige Gründe am Erscheinen verhindern.

§ 69

Auskunfts- und Eidespflicht des Schuldners

(1) Der Schuldner ist auf Verlangen des Vergleichsverwalters oder eines Vergleichsgläubigers verpflichtet, die zur Beurteilung seiner Vermögenslage sowie der Angemessenheit und Erfüllbarkeit des Vergleichsvorschlages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgegebene Erklärung zu erläutern und nähere Angaben über die im Vermögensverzeichnis angeführten Vermögensstücke sowie darüber zu machen, wo und in wessen Gewahrsam sie sich befinden.

(2) Das Vergleichsgericht hat, wenn es dies zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für notwendig hält, von Amts wegen oder auf Antrag des Vergleichsverwalters oder eines Vergleichsgläubigers dem Schuldner den Eid aufzuerlegen, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten so vollständig angegeben und die verlangte Auskunft so vollständig erteilt habe, als er dazu imstande sei. Wird von dem Schuldner keine Auskunft verlangt, so hat das Gericht den Gegenstand der Eidesleistung entsprechend einzuschränken.

§ 70

Erörterung der Forderungen

Die Forderungen der Vergleichsgläubiger werden an der Hand des berichtigten Gläubigerverzeichnisses erörtert; der Schuldner hat sich über sie zu erklären.

§ 71

Feststellung des Stimmrechts

(1) Eine Forderung ist stimmberechtigt, wenn weder der Schuldner noch der Vergleichsverwalter noch ein Vergleichsgläubiger sie bestreitet. Der Vergleichsverwalter hat eine Forderung zu bestreiten, wenn sich gegen sie aus den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Schuldners oder sonst begründete Bedenken ergeben, die der Schuldner nicht zu zerstreuen vermag.

(2) Wird eine Forderung bestritten und einigen sich der Schuldner, der Vergleichsverwalter und die im Termin erschienenen Vergleichsgläubiger nicht über die Gewährung des Stimmrechts, so entscheidet das Gericht. Es kann seine Entscheidung auf Antrag des Schuldners, eines im Termin erschienenen Vergleichsgläubigers oder des Vergleichsverwalters bis zum Beginn der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag ändern. Die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf das Stimmrecht und die im § 97 bezeichneten Rechtsfolgen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten sinngemäß für aufschiebend bedingte Forderungen und Forderungen, für die abgesonderte Befriedigung beansprucht wird.

(4) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat nach der Erörterung einer jeden Forderung im Gläubigerverzeichnis zu vermerken, ob und von wem die Forderung bestritten wurde. Haben die Beteiligten sich über das Stimmrecht geeinigt oder hat das Gericht über das Stimmrecht entschieden, so ist auch diese Einigung oder Entscheidung zu vermerken.

§ 72

Stimmrecht in besonderen Fällen

(1) Vergleichsgläubiger, deren Kapitalsforderungen nach dem Vergleichsvorschlag nicht beeinträchtigt werden, haben kein Stimmrecht.

(2) Gläubiger, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eine einzige Forderung gebildet haben, gebührt nur eine Stimme. Die Vorschrift gilt sinngemäß, wenn an einer Forderung ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

§ 73

Schriftliche Zustimmung

(1) Ein Gläubiger kann dem Vergleichsvorschlag auch schriftlich zustimmen; die Erklärung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem Gericht bis zum Schluß der Abstimmung zugegangen ist.

(2) Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn die Forderung des zustimmenden Gläubigers bestritten wird; es sei denn, daß die Zustimmung für diesen Fall verweigert worden ist.

§ 74

Abstimmung über den Vergleichsvorschlag

(1) Zur Annahme eines Vergleichsvorschlages ist erforderlich, daß

1. die Mehrheit der im Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger unter Einrechnung der schriftlich zustimmenden dem Vergleichsvorschlag zustimmt und
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

(2) Die Mehrheiten sind nach dem berichtigten Gläubigerverzeichnis zu berechnen.

(3) Gewährt der Vergleichsvorschlag den Gläubigern nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen, so muß die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens vier Fünfteile der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger betragen.

§ 75

Stimmrecht des Ehegatten und seines Rechtsnachfolgers

(1) Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Schuldners außer Betracht, wenn er dem Vergleichsvorschlag zugestimmt hat.

(2) Das gleiche gilt von demjenigen, dem der Ehegatte des Schuldners nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder in dem letzten Jahre vorher eine Forderung gegen den Schuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, der früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens geschlossen worden ist.

§ 76

Änderung des Vergleichsvorschlags zuungunsten der Gläubiger

Wird der Vergleichsvorschlag nach der Eröffnung des Verfahrens zuungunsten der Gläubiger geändert, so darf das Gericht den geänderten Vorschlag, sofern nicht alle Vergleichsgläubiger im Vergleichstermin anwesend sind, nur zur Abstimmung stellen, wenn er ihnen durch das Gericht vor dem Termin mitgeteilt worden ist; Gläubiger, die ihre Forderung so spät angemeldet haben, daß sie nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnten, bleiben außer Betracht. Darüber, ob der Vorschlag zuungunsten der Gläubiger geändert worden ist, entscheidet das Gericht.

§ 77

Vertagung des Vergleichstermins

(1) Der Vergleichstermin ist auf Antrag des Schuldners zu vertagen, wenn nur eine der nach § 74 zur Annahme des Vergleichsvorschlages erforderlichen Mehrheiten erreicht worden ist; die Vertagung darf nicht wiederholt werden.

(2) Der Vergleichstermin kann vertagt werden, wenn drei Vierteile der erschienenen Vergleichsgläubiger es beantragen und zu erwarten ist, daß der neue Termin zu einem Vergleiche führen wird. Die Vorschriften des § 75 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Vergleichstermin kann ferner vertagt werden, wenn der Schuldner sich in dem Termin zulässigerweise hat vertreten lassen (§ 68 Abs. 2) und das Gericht die Leistung des im § 69 Abs. 2 vorgesehenen Eides für notwendig erachtet.

(4) Der neue Termin ist alsbald zu bestimmen und soll in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden.

8. Abschnitt

Bestätigung des Vergleichs

§ 78

Bestätigungsverfahren

(1) Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidun güber die Bestätigung den Schuldner, den Vergleichsverwalter und den Gläubigerbeirat zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist in dem Vergleichstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine zu verkünden.

(4) Wird der Vergleich bestätigt, so ist sein wesentlicher Inhalt den aus dem berichtigten Gläubigerverzeichnis ersichtlichen Vergleichsgläubigern unter Hinweis auf die Bestätigung mitzuteilen.

§ 79

Versagungsgründe

Die Bestätigung ist zu versagen,

1. wenn die für den Inhalt und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften oder die Vorschriften über das nach der Eröffnung einzuhaltende Verfahren in einem wesentlichen Punkte nicht beobachtet worden sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn wegen betrügerischen Bankrotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist, oder wenn sich ergibt, daß er wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. wenn der Vergleich unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, zustande gebracht worden ist;
4. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der Vergleichsgläubiger widerspricht.

§ 80

Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses bei Versagung der Bestätigung

(1) Wird die Bestätigung des Vergleichs versagt, so ist zugleich von Amts wegen über die Konkurseröffnung zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung, durch die das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt wird, steht dem Schuldner binnen einer Woche die sofortige Beschwerde zu (§ 121). Der Schuldner kann dabei auch geltend machen, daß die Bestätigung zu Unrecht versagt worden sei.

(3) Die Entscheidung, welche die Bestätigung versagt, und die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 81

Verfahren bei Nichteröffnung des Konkurses

(1) Der Beschluß, der die Bestätigung versagt, ist, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, nach Rechtskraft in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, zuzustellen und in die öffentlichen Register einzutragen, wie die Eröffnung des Verfahrens (§§ 22, 23); der Beschluß ist ferner den Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen; eine Ausfertigung des Beschlusses ist der Registerbehörde mitzuteilen.

(2) Eine Verfügungsbeschränkung tritt außer Kraft. § 65 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Das Amt des Vergleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerbeirats endigt.

9. Abschnitt

Wirkungen des bestätigten Vergleichs

§ 82

Grundsatz

(1) Der Vergleich ist wirksam für und gegen alle Vergleichsgläubiger, auch wenn sie an dem Verfahren nicht teilgenommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben.

(2) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden, unbeschadet der Vorschrift des § 87, durch den Vergleich nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Vergleich gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Gläubiger.

§ 83

Wirkung für besondere Ansprüche

(1) Der Vergleich wirkt nach Maßgabe des § 82 auch für und gegen die Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners.

(2) Die für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen der von dem Vergleiche betroffenen Forderungen sowie die Kosten, die den betroffenen Gläubigern durch die Teilnahme an dem Verfahren oder eine nach § 87 wirkungslos werdende Vollstreckungsmaßnahme erwachsen sind, gelten, wenn der Vergleich nichts anderes bestimmt, als erlassen.

§ 84

Wirkung auf einen Konkursantrag

Wird der Vergleich bestätigt, so gilt ein Antrag auf Konkurseröffnung, über den die Entscheidung gemäß § 46 ausgesetzt war, als nicht gestellt.

§ 85

Vollstreckung des Vergleichs

(1) Aus dem bestätigten Vergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem berichtigten Gläubigerverzeichnis findet wegen der darin eingetragenen Vergleichsforderungen gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise statt wie aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, sofern nicht im Gläubigerverzeichnis vermerkt ist, daß die Forderung vom Schuldner oder vom Vergleichsverwalter bestritten wurde.

(2) Das gleiche gilt für die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten, der für die Erfüllung des Vergleichs neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage durch eine dem Vergleichsgericht eingereichte schriftliche Erklärung oder im Vergleichstermin durch mündliche Erklärung zu Protokoll Verpflichtungen übernommen hat; hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 dem Vergleichsantrag beigefügt oder erst später dem Gericht eingereicht worden ist.

(3) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm im Fall des Verzuges des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und zur Durchführung der Vollstreckung, außer der Glaubhaftmachung der Mahnung und des Ablaufs der Nachfrist (§ 9), nicht des Nachweises, daß der Schuldner sich im Verzug befindet.

§ 86

Zuständigkeit bei Vollstreckung des Vergleichs

Bei Zwangsvollstreckungen auf Grund des bestätigten Vergleichs (§ 85) ist für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch die eine die Forderung selbst betreffende Einwendung geltend gemacht oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzungen für ihre Erteilung bestritten wird, das Amtsgericht, bei dem das Vergleichsverfahren anhängig ist oder anhängig war, und, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Vergleichsgericht gehört.

§ 87

Auswirkung der Sperrfrist

(1) Hat ein Vergleichsgläubiger oder einer der im § 29 Nrn. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird mit der Bestätigung des Vergleichs die Sicherung unwirksam und ist das zur Befriedigung Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

(2) Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 88

Wegfall der Vergleichswirkung

(1) Der Vergleich verliert für alle von ihm betroffenen Gläubiger, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte, seine Wirkung, wenn der Schuldner wegen vorsätzlicher Verletzung der Eidespflicht bei Leistung des ihm nach § 69 Abs. 2 auferlegten Eides oder im Zusammenhange mit dem Vergleichsverfahren wegen betrügerischen Bankrotts oder deswegen rechtskräftig verurteilt wird, weil er die im § 3 Abs. 4 vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt vorsätzlich falsch abgegeben hat.

(2) Auf Antrag eines von dem Vergleiche betroffenen Gläubigers kann das Gericht, bei dem das Vergleichsverfahren anhängig ist oder anhängig war, auch schon vor der rechtskräftigen Verurteilung des Schuldners Sicherungsmaßregeln, insbesondere Verfügungsbeschränkungen nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 anordnen.

§ 89

Anfechtung des Vergleichs

(1) Jeder von dem Vergleiche betroffene Gläubiger kann, unbeschadet der durch den Vergleich gewährten Rechte, den Vergleich anfechten, wenn der Vergleich durch arglistige Täuschung zustande gekommen ist und der Gläubiger ohne sein Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund im Vergleichsverfahren geltend zu machen.

(2) Es kann nicht deshalb auf Aufhebung des Vergleichs geklagt werden, weil der Vergleich nicht erfüllt wird.

10. Abschnitt

Aufhebung des Verfahrens.
Überwachung der Vergleichserfüllung

§ 90

Aufhebung des Verfahrens

(1) Das Vergleichsverfahren ist mit der Bestätigung des Vergleichs aufzuheben,

1. wenn es die Vergleichsgläubiger im Vergleichstermin mit der zur Annahme des Vergleichs erforderlichen Mehrheit vor der Entscheidung über die Bestätigung beantragen;
2. wenn die Summe der vollstreckbaren Vergleichsforderungen ohne Berücksichtigung des im Vergleich vorgesehenen Erlasses zwanzigtausend Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Widerspricht die Aufhebung des Verfahrens dem gemeinsamen Interesse der Vergleichsgläubiger, so hat das Gericht auf Antrag eines Vergleichsgläubigers oder von Amts wegen im Falle der Nr. 1 den Antrag abzulehnen und im Falle der Nr. 2 von der Aufhebung abzusehen.

§ 91

Im Vergleich vereinbarte Überwachung des Schuldners

(1) Das Vergleichsverfahren ist ferner mit der Bestätigung des Vergleichs aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Vergleich der Überwachung durch eine oder mehrere im Vergleich bezeichnete Personen als Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs oder bis zum Eintritt einer im Vergleich festgesetzten Bedingung unterworfen hat.

(2) Für die im Abs. 1 vorgesehene Überwachung des Schuldners gelten die Vorschriften der §§ 92 bis 95. Im Vergleich kann eine von §§ 92, 93 Absätze 1, 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 92

Regelung der vereinbarten Überwachung

(1) Der Sachwalter hat die in den §§ 39, 40 Absätze 1, 42 und 57 bezeichneten Rechte und Pflichten des Vergleichsverwalters. Mehrere Sachwalter führen die Geschäfte gemeinschaftlich.

(2) Das Gericht kann einen Sachwalter aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben; vor der Entscheidung soll es ihn hören.

(3) Lehnt ein Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so kann das Gericht einen anderen Sachwalter bestellen.

(4) Hat der Schuldner im Vergleich dem Sachwalter eine Vollmacht erteilt, so kann er die Vollmacht bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(5) Ist dem Sachwalter zum Zwecke der Erfüllung des Vergleichs Vermögen des Schuldners übertragen worden, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Vermögensübernehmers keine Anwendung.

§ 93

Sicherungshypothek bei vereinbarter Überwachung

(1) Ist im Vergleich vorgesehen, daß zur Sicherung seiner Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so kann die Hypothek in der Weise eingetragen werden, daß die Vergleichsgläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden.

(2) Diese Hypothek kann nur als Sicherungshypothek bestellt werden. Sie gilt als Sicherungshypothek auch dann, wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist.

(3) Der jeweilige Sachwalter ist berechtigt, mit Wirkung für und gegen die Gläubiger der Hypothek über die Hypothek zu verfügen. Er ist als Vertreter der Gläubiger ins Grundbuch einzutragen. Ist der Eigentümer berechtigt, von den Gläubigern eine Verfügung zu verlangen, zu der der Sachwalter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Sachwalter verlangen.

§ 94

Fortdauer der Verfügungsbeschränkungen bei vereinbarter Überwachung

(1) Verfügungsbeschränkungen dauern fort; neue können auf Antrag des Sachwalters angeordnet werden. Mit der Beendigung der Überwachung sind die Verfügungsbeschränkungen aufzuheben.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 59 bis 65 sinngemäß; an die Stelle des Vergleichsverwalters tritt der Sachwalter.

§ 95

Beendigung der vereinbarten Überwachung

Die Beendigung der Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Vergleichsgericht auf Kosten des Schuldners öffentlich bekanntzumachen. Dem Antrag des Schuldners ist nur stattzugeben, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß der Vergleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Der Umstand, daß der Schuldner im Falle des § 7 Abs. 4 noch nicht den Betrag gezahlt hat, für den er nach Verwertung des Vermögens weiterhaftet, steht der Beendigung der Überwachung nicht entgegen.

§ 96

Fortsetzung des Vergleichsverfahrens

(1) Wird das Vergleichsverfahren nicht mit der Bestätigung des Vergleichs aufgehoben (§§ 90, 91), so ist es nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortzusetzen.

(2) Der Vergleichsverwalter hat die Erfüllung des Vergleichs zu überwachen.

(3) Der in den §§ 46, 47 dem Schuldner gewährte Konkurs- und Vollstreckungsschutz sowie die im § 55 vorgesehene Hemmung der Verjährung enden mit der Bestätigung des Vergleichs.

(4) Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Vergleichsverwalter anzeigt, daß der Schuldner den Vergleich erfüllt hat, oder wenn der Schuldner unter Glaubhaftmachung der Erfüllung die Aufhebung beantragt. Der Umstand, daß der Schuldner im Falle des § 7 Abs. 4 noch nicht den Betrag gezahlt hat, für den er nach Verwertung des Vermögens weiterhaftet, steht der Aufhebung des Verfahrens nicht entgegen.

(5) Zeigt der Vergleichsverwalter dem Gerichte an, daß der Vergleich nicht erfüllt werden kann, oder liegt binnen zwei Wochen nach Ablauf des letzten im Vergleich bestimmten Zahlungstages weder eine Anzeige des Vergleichsverwalters über die Erfüllung des Vergleichs noch ein Antrag des Schuldners auf Aufhebung des Vergleichsverfahrens vor, oder wird ein solcher Antrag nach Ablauf des letzten im Vergleich bestimmten Zahlungstages abgelehnt, so ist von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Vor der Entscheidung soll das Gericht den Schuldner und den Vergleichsverwalter hören.

(6) Wird während eines nach Abs. 1 fortgesetzten Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen der Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse

abgelehnt, so ist in dem Beschluß zugleich die Einstellung des Vergleichsverfahrens auszusprechen. Die Vorschriften des § 80 Absätze 2, 3 und des § 81 gelten mit der Änderung, daß der Schuldner mit der Anfechtung auch geltend machen kann, es sei die Aufhebung des Vergleichsverfahrens zu Unrecht abgelehnt worden.

(7) In den Fällen des Absatzes 5 kann das Gericht davon absehen, von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden, wenn die Rückstände in der Vergleichserfüllung verhältnismäßig geringfügig sind. In diesem Falle kann das Gericht das Vergleichsverfahren aufheben.

§ 97

Behandlung bestrittener und teilweise gedeckter Forderungen

(1) Ist eine Forderung vom Schuldner oder Vergleichsverwalter bestritten oder steht bei einer teilweise gedeckten Forderung (§ 27) die Höhe des Ausfalls noch nicht fest und liegt hierüber keine gemäß § 71 Absätze 2, 3 ergangene Entscheidung vor, so hat das Vergleichsgericht, gleichviel ob das Verfahren nach der Bestätigung aufgehoben wurde oder nicht, auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers die mutmaßliche Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls mit der im folgenden Absatz bezeichneten Wirkung festzustellen.

(2) Die für den Fall des Verzugs in der Erfüllung des Vergleichs vorgesehenen Rechtsfolgen (§ 9 Abs. 1) können den Schuldner dann nicht treffen, wenn er bei der Erfüllung des Vergleichs die bestrittene oder teilweise gedeckte Forderung bis zur endgültigen Feststellung der Forderung oder des Ausfalls in dem Ausmaße berücksichtigt, das einer vom Vergleichsgericht gemäß Abs. 1 oder nach § 71 Absätze 2, 3 getroffenen Entscheidung entspricht.

(3) Nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner, der bis dahin die Forderung in dem aus der Entscheidung des Vergleichsgerichts sich ergebenden geringeren Ausmaße bei der Erfüllung des Vergleichs berücksichtigt hat, das Fehlende nachzuzahlen. Verzug in der Erfüllung des Vergleichs ist jedoch erst anzunehmen, wenn der Schuldner den Fehlbetrag trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist an ihn gerichteten Mahnung nicht bezahlt hat.

(4) Ergibt die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuviel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als der Gläubiger durch die vom Schuldner geleisteten Zahlungen mehr erhalten hat als die gesamte ihm nach dem Vergleich zustehende, wenn auch noch nicht fällige Forderung beträgt.

§ 98

Wirkung der Aufhebung des Verfahrens

(1) Mit der Aufhebung des Verfahrens erlischt das Amt des Vergleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerbeirats.

(2) Eine Verfügungsbeschränkung tritt, soweit sich aus § 94 nichts anderes ergibt, außer Kraft. § 65 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Aufhebung ist in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, zuzustellen und in die öffentlichen Register einzutragen wie die Eröffnung des Verfahrens (§§ 22, 23); der Beschluß ist ferner den Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen; eine Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses ist der Registerbehörde mitzuteilen. Hat sich der Schuldner einer Überwachung durch Sachwalter der Gläubiger unterworfen, so ist in der Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. Die Aufhebung wird erst nach der Beendigung der Überwachung in die öffentlichen Register eingetragen.

11. Abschnitt

Einstellung des Verfahrens

§ 99

Einstellung wegen Rücknahme des Vergleichsvorschlags

Das Vergleichsverfahren ist einzustellen, wenn der Schuldner den Antrag (§ 2) zurücknimmt. Die Rücknahme des Antrags ist bis zur Beendigung der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zulässig.

§ 100

Weitere Einstellungsgründe

(1) Das Vergleichsverfahren ist ferner einzustellen,

1. wenn sich ergibt, daß die Eröffnung des Verfahrens hätte abgelehnt werden müssen; die Einstellung unterbleibt, wenn das Fehlende ergänzt werden kann oder der Vergleichsvorschlag bereits angenommen ist (§ 74);
2. wenn der Schuldner flüchtig wird, sich verborgen hält oder auf eine Ladung des Gerichts (§ 116) ohne genügende Entschuldigung ausbleibt;
3. wenn der Schuldner die Beschränkungen seiner Verpflichtungs- oder Verfügungsfähigkeit (§§ 57 bis 65) nicht einhält und sein Verhalten nicht entschuldbar ist;
4. wenn der Schuldner dem Vergleichsverwalter oder einem Mitglied des Gläubigerbeirats die Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere oder ohne genügenden Grund eine Auskunft oder eine Aufklärung verweigert;
5. wenn der Schuldner seiner Pflicht zu bescheidener Lebensführung (§ 56) zuwiderhandelt;
6. wenn der Schuldner in dem Vergleichstermine nicht erscheint und sich auch nicht, soweit dies zulässig ist, vertreten läßt;
7. wenn der Schuldner die Leistung des im § 69 Abs. 2 vorgesehenen Eides verweigert;
8. wenn sich im Vergleichstermine die zur Annahme des Vergleichsvorschlages erforderliche Mehrheit nicht ergibt und ein Antrag auf Vertagung des Termins nicht gestellt oder abgelehnt wird.

(2) Im Falle der Nr. 6 darf der Einstellungsbeschluß erst am dritten Werktag nach dem Terminstag erlassen werden. Macht der Schuldner vor dem Erlasse des

Beschlusses dem Gericht glaubhaft, daß er oder, soweit Vertretung zulässig war, sein Vertreter durch ein auch bei äußerster Sorgfalt nicht zu vermeidendes Ereignis am Erscheinen im Termin verhindert war und auch keine Möglichkeit hatte, dies dem Gericht vor dem Termin anzuzeigen, so unterbleibt die Einstellung. Die Einstellung kann unterbleiben, wenn drei Vierteile der in dem Termin erschienenen Vergleichsgläubiger mit der Fortsetzung des Verfahrens einverstanden sind; die Vorschriften des § 75 finden entsprechende Anwendung. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist alsbald ein neuer Vergleichstermin zu bestimmen, der in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden soll.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten nicht für ein nach § 96 fortgesetztes Verfahren.

§ 101

Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses

Wird das Verfahren eingestellt, so ist zugleich von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Die Vorschriften des § 80 Absätze 2 und 3 und des § 81 gelten mit der Änderung, daß der Schuldner mit der Anfechtung auch geltend machen kann, es sei das Verfahren zu Unrecht eingestellt worden.

12. Abschnitt

Anschlußkonkurs

§ 102

Grundsatz

(1) Wird bei der Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, bei der Versagung der Bestätigung, bei der Einstellung des Vergleichsverfahrens oder in einem nach § 96 fortgesetzten Verfahren der Konkurs eröffnet, so ist er im Eröffnungsbeschluß als Anschlußkonkurs zu bezeichnen.

(2) Für den Anschlußkonkurs gelten die Vorschriften der §§ 103 bis 107.

§ 103

Wirkung der Verfügungsbeschränkungen des Vergleichsverfahrens

Eine im Vergleichsverfahren angeordnete Verfügungsbeschränkung gilt als zugunsten der Konkursgläubiger angeordnet.

§ 104

Wirkung der Sperrfrist

(1) Hat ein Vergleichsgläubiger oder einer der im § 29 Nrn. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Sicherung unwirksam, und ist das zur Befriedigung Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

(2) Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 105

Kosten des Vergleichsverfahrens als Massekosten

Die gerichtlichen Kosten des Vergleichsverfahrens sowie die vom Gericht gemäß §§ 11, 43, 45 festgesetzten Beträge für den vorläufigen Verwalter, den Vergleichsverwalter oder die Mitglieder des Gläubigerbeirats gehören zu den Massekosten im Sinne des § 58 Nrn. 1, 2 der Konkursordnung.

§ 106

Ansprüche aus Darlehn des Schuldners als Masseschulden

Ansprüche aus Darlehn, die der Schuldner während des Vergleichsverfahrens, im Falle des § 96 bis zur Bestätigung des Vergleichs, zur Fortführung seines Geschäfts, insbesondere zur Bezahlung von Löhnen oder ähnlichen Forderungen, oder im Interesse des Zustandekommens oder der Durchführung des Vergleichs, insbesondere zur Befriedigung von Kleingläubigern, mit Zustimmung des Vergleichsverwalters aufgenommen hat, gehören zu den Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 107

Anfechtung. Erstreckung von Fristen

(1) Für die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung steht dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gleich.

(2) Die nach § 31 Nr. 2, §§ 32, 33, § 55 Nr. 3, § 183 Abs. 2 der Konkursordnung und nach § 342 des Handelsgesetzbuchs vom Tage der Konkurseröffnung zu berechnenden Fristen sind vom Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu berechnen.

13. Abschnitt

Besondere Arten des Vergleichsverfahrens

§ 108

Aktiengesellschaft usw.

(1) Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderen juristischen Personen sowie bei Vereinen, die als solche verklagt werden können, ist vorbehaltlich des § 112 das Vergleichsverfahren insoweit zulässig, als der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet werden kann. Bei eingetragenen Vereinen ist die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach Maßgabe des § 23 in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Im Vergleichsverfahren über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die Gesellschafter und frühere Gesellschafter, wenn sie im letzten Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, als nahe Angehörige der Gesellschaft (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für die nahen Angehörigen der im Satz 1 bezeichneten Gesellschafter.

§ 109

Offene Handelsgesellschaften usw.

Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Vergleichsvorschlag muß von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gemacht werden. Andernfalls kann das Verfahren eröffnet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesellschafter, der dem Vorschlag nicht zugestimmt hat, daran durch wichtige Gründe verhindert war; in diesem Falle muß die Zustimmung spätestens im Vergleichstermin vor dem Beginn der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag erklärt werden.
2. Soweit es für die Eröffnung oder die Fortsetzung des Verfahrens auf das Verhalten des Schuldners ankommt, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Versagung der Bestätigung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters, in den Fällen des § 100 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 in der Person eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters vorliegt.
3. Der Vergleich begrenzt, soweit er nichts anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

§ 110

Vergleichsverfahren und Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters

(1) In dem Vergleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet worden ist, nur in Höhe des Betrags beteiligt, für den sie in dem Verfahren über das Gesellschaftsvermögen keine Befriedigung erhalten. § 71 Abs. 2 und § 97 gelten sinngemäß.

(2) Das Vergleichsverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien steht für die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger im Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters dieser Gesellschaft dem Konkursverfahren gleich.

§ 111

Eingetragene Genossenschaften

Für das Vergleichsverfahren über eine eingetragene Genossenschaft, die den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unterliegt, gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Zur Stellung des Antrags ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen Vorstandsmitgliedern gestellt, so hat das Gericht vor der Entscheidung die Vorstandsmitglieder, die den Antrag nicht gestellt haben, zu hören.
2. In dem Verzeichnis der Gläubiger (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) ist anzugeben, wenn ein Gläubiger Mitglied der Genossenschaft ist; das gleiche gilt für eine Anmeldung gemäß § 67. In dem Antrag ist weiter anzugeben, welchem Prüfungsverbande die Genossenschaft angehört oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags angehört hat; hat die Genossenschaft innerhalb dieser Zeit keinem Prüfungsverband angehört, so ist der nach der fachlichen Eigenart der Genossenschaft zuständige Prüfungsverband anzugeben, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Der Antrag und seine Anlagen sind in drei Stücken vorzulegen.
3. Der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, ist vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach Maßgabe des § 14 zu hören. Gehört die Genossenschaft keinem Prüfungsverband an, so ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags angehört hat, oder, wenn sie auch in dieser Zeit keinem Prüfungsverband angehört hat, der nach der fachlichen Eigenart der Genossenschaft zuständige Prüfungsverband zu hören, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Kommen hiernach mehrere Prüfungsverbände in Betracht, so steht die Auswahl dem Gericht zu.
4. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist nach Maßgabe des § 23 in das Genossenschaftsregister einzutragen.
5. Zum Abschluß eines Vergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, dem Vergleiche gesondert mit den im § 74 festgesetzten Mehrheiten zustimmen.
6. Hat ein Genosse seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt oder der Gläubiger eines Genossen das Kündigungsrecht ausgeübt, so scheidet der Genosse nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs aus, in dem das Vergleichsverfahren endet oder, wenn in einem Vergleich eine Stundung bewilligt wird, die Stundung abläuft. Die Erklärung des Genossen oder des Gläubigers über den Austritt oder die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, mit dessen Schluß der Genosse ausscheidet, oder, wenn das Vergleichsverfahren innerhalb der letzten sechs Wochen dieses Jahres endet, unverzüglich zu der Liste der Genossen einzureichen. Der Jahresschluß, zu dem der Genosse ausscheidet, ist erst nach Beendigung des Vergleichsverfahrens in die Liste der Genossen einzutragen; ist er bereits früher eingetragen, so ist nachträglich zu vermerken, daß ein Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Die Vorschrift des Satzes 1 findet keine Anwendung, wenn der Genosse zur Zeit der Stellung des Vergleichsantrags aus der Genossenschaft bereits wirksam ausgeschieden war.

§ 112

Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

(1) Ein Vergleichsverfahren zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Versicherungsunternehmung und einer Bausparkasse, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) unterliegen, findet nicht statt.

(2) Der § 120 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 wird aufgehoben.

§ 113

Vergleichsverfahren über einen Nachlaß

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlaßkonkurses gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Zur Stellung des Antrags ist mit Ausnahme der Nachlaßgläubiger berechtigt, wer die Eröffnung des Konkurses beantragen kann. Die Vorschriften des § 217 Abs. 3 und des § 218 Abs. 2 der Konkursordnung gelten entsprechend. Mehrere Erben können den Antrag nur gemeinschaftlich stellen.
2. Der Antrag kann vor der Annahme der Erbschaft gestellt werden.
3. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Erbe oder einer der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten allen oder einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet oder wenn der Nachlaß geteilt ist.
4. In Ansehung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten wirkt das Vergleichsverfahren und ein in dem Verfahren geschlossener Vergleich wie der Nachlaßkonkurs und ein in dem Konkursverfahren geschlossener Zwangsvergleich.
5. Soweit es für die Eröffnung oder die Fortsetzung des Verfahrens auf das Verhalten des Schuldners ankommt, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Versagung der Bestätigung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines von mehreren Miterben vorliegt.
6. Die im § 224 der Konkursordnung bezeichneten Verbindlichkeiten sind auch dann an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt und werden von einem Vergleiche nicht betroffen, wenn sie zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits begründet waren.
7. Die im § 226 Absätze 2 und 4 der Konkursordnung genannten Gläubiger sind an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt und werden von einem Vergleiche nicht betroffen; sie können jedoch während der Dauer des Vergleichsverfahrens in den Nachlaß keine Zwangsvollstreckung vornehmen, insbesondere Arreste und einstweilige Verfügungen nicht vollziehen.
8. Die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Erben oder des Ehemanns der Erben bestimmt sich nach den im § 234 der Konkursordnung für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften.

§ 114

Vergleichsverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

Auf das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 113 entsprechende Anwendung. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind die anteilsberechtigten Abkömmlinge, soweit tunlich, zu hören.

14. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 115

Grundsatz

Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 116

Amtsbetrieb

Das Gericht hat alle das Verfahren betreffenden Ermittlungen anzustellen. Es kann zu diesem Zwecke insbesondere den Schuldner hören, Zeugen und Sachverständige vernehmen und eine Gläubigerversammlung berufen; für die Berufung dieser Gläubigerversammlung genügt öffentliche Bekanntmachung des Termins.

§ 117

Mündliche Verhandlung

Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 118

Zustellungen

(1) Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen, und zwar durch Aufgabe zur Post. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

(2) Die Postsendung ist, wenn die Person, an die zugestellt werden soll, sich im Ausland befindet, mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

(3) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Empfangnahme von Zustellungen befugten Vertreter, der im Inland wohnt und dem Gericht bekannt ist, so wird dem Vertreter zugestellt.

§ 119

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) In den öffentlichen Bekanntmachungen ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des

Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

(3) Die Bekanntmachung ist auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken; auch kann das Gericht weitere Bekanntmachungen anordnen.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§ 120

Akteneinsicht

(1) Der Schuldner, der vorläufige Verwalter, der Vergleichsverwalter und jeder Gläubiger können die Akten einsehen; der Schuldner, der vorläufige Verwalter und der Vergleichsverwalter können sich Abschriften daraus erteilen lassen.

(2) Gläubigern kann die Einsicht in solche Teile der Akten versagt werden, deren Kenntnis für sie ohne Bedeutung ist oder deren Geheimhaltung nach Angabe des Schuldners für die Fortführung seines Unternehmens erforderlich ist.

(3) Anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung des Schuldners die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 121

Rechtsmittel

(1) Die Entscheidungen des Gerichts können nur insoweit angefochten werden, als dieses Gesetz es bestimmt.

(2) Soweit eine Anfechtung stattfindet, erfolgt sie durch sofortige Beschwerde. Die Beschwerdefrist (Notfrist) beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit ihrer Zustellung.

(3) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

15. Abschnitt

Strafvorschriften

§ 122

Geltendmachung erdichteter Forderungen

Wer in einem Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses erdichtete Forderungen geltend macht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 123

Stimmenkauf

Wer sich besondere Vorteile dafür versprechen oder gewähren läßt, daß er bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag in einem bestimmten Sinne stimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

16. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 124

Arrest und einstweilige Verfügung

Zwangsvollstreckung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 125

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 wird gestrichen.
2. Im § 53 Abs. 2 werden die Worte: „nach dem Abs. 1" ersetzt durch: „nach dem § 42 Abs. 2".
3. Im § 1980 Abs. 1 werden die Worte: „§ 92 der Vergleichsordnung" durch „§ 113 der Vergleichsordnung" ersetzt.

§ 126

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird wie folgt geändert:

1. § 298 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 315 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die Mitglieder des Vorstands oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften des § 240 Abs. 2 und des § 298 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist."
3. § 315 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

§ 127

Änderung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 71 erhält folgende Fassung:

   „Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

   Im übrigen haben sie die aus §§ 36, 37, 41 Abs. 1, § 43 Absätze 1, 2 und 4, § 49 Absätze 1 und 2, § 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer."
2. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten

und zugleich mit Geldstrafe bestraft, wenn entgegen den Vorschriften des § 64 Abs. 1, § 71 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist."

§ 128

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung des Artikels V des Gesetzes vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 118 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Genossenschaft, so haben die Liquidatoren ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz sich eine Überschuldung der aufgelösten Genossenschaft ergibt. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn die Liquidatoren die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes betreiben."

2. Im § 140 Satz 2 werden die Worte „zwei Wochen" durch „drei Wochen" ersetzt.

3. § 148 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in den §§ 99, 118, 140 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist."

4. § 148 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

§ 129

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die §§ 48a und 48b des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des § 99 Nr. 4 der Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 139) erhalten folgende Fassung:

„§ 48a

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Verfahren sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins erledigt.

Wird das Vergleichsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet (§ 102 der Vergleichsordnung), so wird die im Vergleichsverfahren gemäß Abs. 1 entstandene Gebühr auf die im § 42 bestimmte Gebühr angerechnet. Wird bei Beendigung des Vergleichsverfahrens die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, so wird die Gebühr des § 41 nicht erhoben.

Für das Verfahren zur Abnahme des im § 69 Abs. 2 der Vergleichsordnung vorgesehenen Eides wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48b

Die im § 48a Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nach dem Wert der Aktiven (§ 5 der Vergleichsordnung) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Übersteigt der Wert der Aktiven den Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so ist der Gesamtbetrag der Forderungen maßgebend."

§ 130

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 139) mit Ausnahme der §§ 97 bis 100 außer Kraft. Soweit in anderen Vorschriften auf das aufgehobene Gesetz verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 131

Übergangsvorschrift

(1) Vergleichsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eröffnet worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Die Vorschriften des 10. Abschnitts (Aufhebung des Verfahrens, Überwachung der Vergleichserfüllung) finden auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eröffneten Vergleichsverfahren Anwendung; soweit der 10. Abschnitt auf andere Vorschriften verweist oder durch andere Vorschriften ergänzt wird, gelten auch diese anderen Vorschriften.

(3) Für gegenseitige Verträge sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend, soweit nicht bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erfüllung oder die weitere Erfüllung wirksam abgelehnt worden ist. Auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Abstimmung der Gläubiger ist es ohne Einfluß, wenn dabei ein Gläubiger, dessen Forderung auf einem gegenseitigen Vertrag beruht, nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes berücksichtigt worden ist.

§ 132

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1935	Nr. 25

Inhalt

Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften. Vom 19. Februar 1935*).

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil (Wohnungs- und Siedlungswesen) Kapitel II (Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) §§ 19, 21, 22 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als vorstädtische Kleinsiedlung im Sinne der Verordnung vom 6. Oktober 1931 gelten, ohne Rücksicht auf den Standort der Siedlung und auf die Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse der Siedler, nichtbäuerliche Siedlungen, die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet sind, den Siedlern aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes in Verbindung mit Kleintierhaltung eine wichtige Ergänzung ihres sonstigen Einkommens zu bieten und ihnen den Lebensunterhalt auf diese Weise wesentlich zu erleichtern (Kleinsiedlungen).

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1935.

(2) Die Kleinsiedlung soll in erster Linie solchen Volksgenossen zugute kommen, die berufsmäßig in der gewerblichen Wirtschaft überwiegend unselbständig tätig zu sein pflegen, und somit dazu dienen, den schaffenden deutschen Menschen, insbesondere den deutschen Arbeiter, wieder mit dem Heimatboden zu verbinden.

(3) Für die Frage, inwieweit ein Siedlungsvorhaben im Einzelfall als Kleinsiedlung gefördert werden kann, insbesondere durch Gewährung von Reichsdarlehen, Übernahme von Reichsbürgschaften oder durch Zuerkennung steuerlicher, baupolizeilicher und anderer Vergünstigungen und Erleichterungen, sind die hierfür erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Förderung der Kleinsiedlung bis zu einem Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen für Verpflichtungen aus Darlehen oder sonstigen Kreditgeschäften zu übernehmen oder andere Sicherheiten zu bestellen.

(2) Soweit Arbeiter oder Angestellte gewerblicher Unternehmungen mit Hilfe von Reichsbürgschaften angesiedelt werden sollen, kann die Bürgschaftsübernahme davon abhängig gemacht werden, daß diese

Unternehmungen die Rückbürgschaft übernehmen oder sich in sonstiger Weise an der vom Reiche gewährten Sicherung beteiligen.

§ 3

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; die Bestimmungen sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über den Ausbau des Reichs-Justizprüfungsamtes. Vom 27. Februar 1935.

Nachdem das Reich die Führung der gesamten Justizverwaltung übernommen hat, kann die Durchführung der großen Staatsprüfung örtlichen Stellen überlassen bleiben.

Die große Staatsprüfung soll ferner mehr als bisher mit dem Vorbereitungsdienst verbunden werden und seinen natürlichen Abschluß bilden.

Demgemäß bestimme ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) folgendes:

§ 1

(1) Das Reichs-Justizprüfungsamt leitet das gesamte juristische Prüfungswesen.

(2) Es stellt die Aufgaben, beaufsichtigt die Prüfungsämter und Prüfungsstellen und sorgt dafür, daß im ganzen Reich nach gleichen Grundsätzen verfahren und nach gleichem Maßstab geurteilt wird.

§ 2

Die große Staatsprüfung wird von örtlichen Prüfungsstellen abgenommen; die Prüfungsstellen führen die Amtsbezeichnung: „Reichs-Justizprüfungsamt. Prüfungsstelle ...".

§ 3

Prüfungsstellen werden errichtet:

1. in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts und die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Breslau, Celle, Kassel, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Oldenburg, Rostock, Stettin;
2. in Dresden für die Oberlandesgerichtsbezirke Dresden und Jena;
3. in Düsseldorf für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamm und Köln;
4. in Hamburg für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg;
5. in München für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München und Nürnberg;
6. in Stuttgart für die Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, Zweibrücken.

§ 4

(1) Die Prüfungsstellen erhalten haupt- oder nebenamtliche Leiter und außer nebenamtlichen nach Möglichkeit auch hauptamtliche Mitglieder.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes kann bei jeder Prüfungsstelle den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder ein Mitglied des Reichs-Justizprüfungsamtes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5

(1) Jeder Referendar wird von der für seinen Oberlandesgerichtsbezirk zuständigen Stelle geprüft.

(2) Referendare, die sich besonders mit Außenhandels- und Seerecht beschäftigt haben, können auf Antrag von der Prüfungsstelle in Hamburg geprüft werden.

§ 6

(1) Der Referendar kann seine Zulassung zur großen Staatsprüfung oder zu ihrer Wiederholung beantragen, wenn er nur noch zwei Monate Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident (oder der sonst die Gesamtausbildung leitende Beamte) prüft, ob der Referendar seinen Vorbereitungsdienst bis auf die letzten zwei Monate ordnungsmäßig abgeschlossen hat, und stellt ihn der Prüfungsstelle nach Zahlung der Prüfungsgebühr mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung des Zeugnisheftes zur Prüfung vor, falls anzunehmen ist, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung erreichen wird.

(3) Hat das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Referendars während des Vorbereitungsdienstes zu Beanstandungen Anlaß gegeben, so hat der Oberlandesgerichtspräsident zunächst die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

(4) Verzögert sich der Eintritt in die Prüfung durch verspätete Meldung, so verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 7

(1) Etwa einen Monat nach Einreichung des Gesuchs schreibt der Referendar zunächst die Aufsichtsarbeiten am Sitz des Oberlandesgerichts und erhält unmittelbar im Anschluß daran die Akten für die praktische Arbeit.

(2) Während der schriftlichen Prüfung ist der Referendar von jedem anderen Dienst befreit; diese Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 8

Nach Abgabe der Hausarbeit setzt der Referendar den Vorbereitungsdienst fort.

§ 9

Eine Woche vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes übersendet der Oberlandesgerichtspräsident der Prüfungsstelle die Dienstakten des Referendars, die Vorgänge über die erste juristische Prüfung und die letzten Zeugnisse.

§ 10

Die mündliche Prüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

§ 11

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Prüfungsstelle dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes, der das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausstellt.

§ 12

(1) Die Entscheidungen der Prüfungsstellen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können unbeschadet der Vorschrift des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Justizausbildungsordnung nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Referendar die Entscheidung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen; dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Es werden aufgehoben: § 41, § 42 Abs. 3, § 47 der Justizausbildungsordnung, § 57 Absätze 2 und 3, § 58 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft; bis dahin bleiben die Zweigstellen des Reichs-Justizprüfungsamtes in Tätigkeit.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

Vom 27. Februar 1935.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Gartenbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

§ 1

(1) Zu Gartenbauwirtschaftsverbänden werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse, Gewürzpflanzen sowie Heilpflanzen oder Arzneikräuter anbauen und in den Verkehr bringen, ferner die Betriebe, die Tabak anbauen und ihn als Rohtabak in den Verkehr bringen (Erzeugergruppe);
2. die Betriebe, die Obst oder Gemüse aller Art einschließlich der Südfrüchte und Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten (Verarbeitergruppe).

   Zur Verarbeitergruppe gehören ferner die Betriebe, die gewerbsmäßig

   a) Zuckerrüben zu Rübenkraut (Rübensaft) verarbeiten,
   b) Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellenorte abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe,
   c) Essige, auch Halbfabrikate, aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten herstellen,
   d) Speisesenf (Mostrich) oder verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate, aus Senfsaat (entölt oder nicht entölt), Senfkuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen;
3. die Betriebe, die mit den unter den Nrn. 1 und 2 genannten Erzeugnissen handeln (Verteilergruppe). Ausgenommen ist der Handel mit ausländischem Rohtabak sowie der Handel mit den in den Nrn. 1 und 2 genannten Erzeugnissen durch Apotheken. Als Händler im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Makler).

(2) Gartenbau im Sinne dieser Verordnung ist der Anbau von Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen sowie von Gemüse- und Blumensamen. Zum Gartenbau gehören auch die Baumschulen mit Ausnahme der forstlichen Baumschulen.

(3) Als staatliche oder gemeindliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2b gelten die Betriebe, die von einer Verwaltung des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) unterliegen, sowie Betriebe, an deren Kapital das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder mehrere von ihnen mit mehr als der Hälfte mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder auf deren Leitung sie durch Stimmenmehrheit in den Organen oder sonst entscheidenden Einfluß ausüben.

§ 2

(1) Die Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

§ 3

(1) Für das Gebiet jeder Landesbauernschaft wird ein Wirtschaftsverband gebildet.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzung der Wirtschaftsverbände ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Reichsbauernführers und ist im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Die Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen der im § 1 genannten Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Zusammenschlüsse unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach Maßgabe der Satzungen insbesondere

1. zur Angleichung der Erzeugung an den Bedarf die Erzeugung regeln, z. B. Anbauregelungen für Sonderkulturen treffen, die Anpflanzung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von Gartenbauerzeugnissen, Gewürzpflanzen, Heilpflanzen und Arzneikräutern von ihrer Genehmigung abhängig machen und die Erzeugung der Betriebe der Verarbeitergruppe kontingentieren sowie diesen Betrieben Verarbeitungspflichten auferlegen;
2. den Absatz regeln, z. B. Gütebestimmungen treffen, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete erlassen, eine angemessene Vorratshaltung vorschreiben, Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe festsetzen und zur Bildung eines Ausgleichsstockes Ausgleichsabgaben erheben;
3. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken und volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen;
4. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Beiträge erheben;
6. Mitglieder, die gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse verstoßen, in eine Ordnungsstrafe nehmen.

(2) Die Vorschriften von Kapitel III Artikel 3 des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedbetriebes zur Folge hat, ist in der Satzung die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung ist in der Regel als vorhanden anzusehen, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Eine Entschädigung braucht nicht gewährt zu werden,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen entstehen;
2. wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Einverständnis des Vorsitzenden begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen worden ist.

(3) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 6

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Überordnung

§ 7

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbar Weisungen erteilen und nach Maßgabe der Satzungen ihnen gegenüber unmittelbar Maßnahmen treffen.

Beitreibung

§ 8

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die auf Grund der Satzungen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmungen

§ 9

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel. Für die Entscheidung über die Genehmigung ist bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art die Hauptvereinigung und bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung versagen oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Wird die Genehmigung (Abs. 1) versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(3) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Übergangsvorschriften

§ 10

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung übt die Befugnisse der übrigen Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Aufgehoben werden

1. die Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 13. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 976),
2. die Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518).

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und verwandter Betriebe gehen auf die Hauptvereinigung über. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der gemäß Abs. 1 Nr. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

(3) Die auf Grund der im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

§ 12

Die Verordnung tritt am 15. März 1935 in Kraft.

Die Bestimmung des Inkrafttretens der Verordnung im Saarland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten. Vom 1. März 1935*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird hierdurch folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 des Gesetzes, die sich bei Ablauf der Frist (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) im Eigentum der Kreditanstalt befunden haben, gelten als im Zinssatz auf 4 1/2 vom Hundert gesenkt. Das gleiche gilt für bei Ablauf der Frist noch nicht begebene Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 des Gesetzes, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen waren.

(2) Der bei einer Kreditanstalt vorhandene Bestand an noch nicht begebenen Schuldverschreibungen darf nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers in Verkehr gebracht werden. Soweit es sich um landschaftliche Kreditanstalten handelt, ist die Entscheidung im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu treffen.

Artikel 2

Ist zweifelhaft oder streitig, ob eine Schuldverschreibung als im Ausland begeben (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) anzusehen ist, oder ob eine inländische Forderung (Hypothek) oder Grundschuld zur Deckung einer solchen Schuldverschreibung dient (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes), so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Reichswirtschaftsgericht in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern. Vor der Entscheidung ist ein Vertreter der Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung ist endgültig; sie bindet Gerichte, Schiedsgerichte und Verwaltungsbehörden.

Artikel 3

Die gemäß § 2 des Gesetzes zu zahlende Entschädigung von 2 vom Hundert des Nennbetrages der Schuldverschreibung steht dem Nutzungsberechtigten zu.

Artikel 4

(1) Zinsscheine solcher Schuldverschreibungen, die von einem im Ausland wohnenden Inhaber gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes hinterlegt sind, dürfen zu dem bisherigen Zinssatz nur dann eingelöst werden, wenn die Schuldverschreibung bei der Kreditanstalt, die das Angebot gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes erlassen hat, endgültig hinterlegt ist.

(2) Die Überführung der Schuldverschreibung in den Besitz der Kreditanstalt muß seitens der Bank, bei der die Hinterlegung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes erfolgt ist, unter genauer Bezeichnung des Inhabers der Schuldverschreibung (Name, Wohnort, Wohnung) bis spätestens zum 25. März 1935 bewirkt sein; die Frist gilt als gewahrt, wenn die Schuldverschreibung an diesem Tage mit der Post abgesandt ist.

Artikel 5

Die Regelung des Artikels 4 gilt entsprechend für Schuldverschreibungen, die von im Inlande wohnenden Inhabern bei einem deutschen Kreditinstitut mit Sperre zugunsten der Kreditanstalt hinterlegt sind, die das Angebot erlassen hat.

Artikel 6

(1) Soweit das Angebot (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) von dem Inhaber einer Schuldverschreibung abgelehnt ist, und die Schuldverschreibung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes bei der Kreditanstalt hinterlegt ist oder gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 hinterlegt wird, verbleibt die Schuldverschreibung dauernd in der Verwahrung der Kreditanstalt. Dem Inhaber ist von der Kreditanstalt eine Bescheinigung über die Hinterlegung zu erteilen.

(2) Die Kreditanstalt kann für die Verwahrung der Schuldverschreibung die üblichen Gebühren erheben, es sei denn, daß der Gesamtbetrag der von einem einzelnen Inhaber bei ihr hinterlegten Schuldverschreibungen die Summe von fünftausend Reichsmark nicht überschreitet.

Berlin, den 1. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---
*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1935.

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 4. März 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „31. März 1935" zu setzen „31. Juli 1935".

2. In der Tarifnr. 72 (Isländisches Moos usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Renntierflechte, roh, nicht gemahlen	75

b) im Abs. 2 (Chinarinde usw.) ist an Stelle von „Flechten (Lichenen)" zu setzen „isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen)".

3. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1935" zu setzen „31. Juli 1935".

4. In der Tarifnr. 176 Abs. 3 (Melasse) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1935" zu setzen „31. Juli 1935".

5. In der Tarifnr. 192 Abs. 1 (Kleie usw.) ist im Abs. 2 der Anmerkung an Stelle von „31. März 1935" zu setzen „31. Juli 1935".

6. In der Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1935" zu setzen „31. Juli 1935".

7. In der Tarifnr. 195 (Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben usw.) ist in den Anmerkungen 1 und 2 an Stelle von „31. März 1935" jeweils zu setzen „31. Juli 1935".

8. In der Tarifnr. 197 (Andere Treber usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. März 1935" zu setzen „31. Juli 1935".

9. Die Tarifnr. 226 erhält folgende Fassung:

226	Kieselgur (Infusorienerde), auch gemahlen; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei	
	Quarz, Quarzsand:		
	gemahlen	0,25	1
	anderer	frei	

10. In der Tarifnr. 227 ist im Abs 3 (Magnesit usw.) hinter „gebrannt" anzufügen „, auch gemahlen"; ferner ist der Tarifnummer folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gebrannter pulverförmiger Dolomit, verpackt, ist als Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) nach Nr. 225 zu verzollen.		

11. In der Tarifnr. 231 (Meerschaum, roh usw.) ist statt „Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken;" zu setzen „Meerschaum, roh, auch gemahlen, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken oder gemahlen;".

12. In der Tarifnr. 232 (Baryt, natürlicher schwefelsaurer usw.) ist statt „Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith)" zu setzen „Bauxit, ungereinigt, auch gemahlen; Eisstein (Kryolith), auch gemahlen".

13. Die Tarifnr. 381C erhält folgende Fassung:

381C	Kunstharze, nicht härtbare, flüssig oder fest:		
	Kumaronharz	frei	75
	andere	25	75

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Vom 4. März 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel I

Ist in einem Betriebe ein Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation nicht vorhanden oder ist er verhindert, so stellt der Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront die Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter auf. Für die Befugnis des Treuhänders der Arbeit, Vertrauensmänner und Stellvertreter zu berufen, falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, gilt § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sowie § 1 Satz 2 und § 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechend.

Artikel II

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, bestimmte Tage festzusetzen, an denen die im § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehene Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter zu erfolgen hat. Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die im § 5 Absätze 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) bezeichneten Fristen abzukürzen, soweit dies für die Durchführung der Wahlen an den festgesetzten Abstimmungstagen erforderlich ist.

Artikel III

Im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet können für die Geltungsdauer des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) auch Mitglieder der Polnischen Berufsvereinigung und des Polnischen Zentralverbandes Vertrauensmänner sein. Die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront ist insoweit nicht Voraussetzung. Die Vorschriften des § 8 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bleiben im übrigen unberührt.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.
Vom 28. Februar 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für das Reichsgesetzblatt Teil I 1,75 Reichsmark,
» » » » II 2,10 » .

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Foerster

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1935	Nr. 26

Inhalt

Realsteuersperrgesetz. Vom 7. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Für die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden gelten bis zur weiteren gesetzlichen Regelung dieses Gebiets die Vorschriften der §§ 2 bis 15.

§ 2

Die landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften über die Realsteuern dürfen, vorbehaltlich der §§ 3 bis 11, für die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger sein, als sie für das letzte Rechnungsjahr bestanden. Insbesondere dürfen den Steuern keine höheren als die im letzten Rechnungsjahr zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze zugrunde gelegt werden. Gegenüber dem letzten Rechnungsjahr darf eine neue Besteuerungsgrundlage nicht eingeführt werden.

§ 3

(1) Die Landesregierungen dürfen die Heranziehung solcher Steuergegenstände (Grundbesitz oder Gewerbe) zur Realsteuer vorschreiben, die nach dem bisherigen Landesrecht der Realsteuer nicht unterlagen, jedoch nach den §§ 2 und 3 des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) der Grundsteuer oder nach den §§ 2 bis 4 und 6 des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) in Verbindung mit § 16 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) der Gewerbesteuer unterliegen würden.

(2) Die Landesregierungen dürfen außerdem die Vorschriften über die Feststellung des Gewerbeertrags in Anlehnung an die §§ 10, 11, 12 und 14 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ändern. § 12 Nr. 3 des Gewerbesteuerrahmengesetzes wird gestrichen.

§ 4

In Ländern, in denen die durchschnittliche Belastung durch die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt im Verhältnis zu den übrigen Ländern mäßig ist und der Tarif der Realsteuern dem Aufbau der Wirtschaft in dem Land nicht genügend Rechnung trägt, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die finanzielle Lage des Landes eine Änderung geboten erscheinen läßt, den Grundsteuertarif und den Gewerbesteuertarif mit rechtsverbindlicher Kraft entsprechend abändern.

§ 5

In den Fällen, in denen ein Land eine bisher bestehende landesrechtliche Abgabe aufhebt, kann der dadurch entstehende Ausfall mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen durch Erhöhung des Steuersatzes für eine Realsteuer ausgeglichen werden. Bei Aufhebung der Umlegung von Kirchenbaulasten, die das Land treffen, kann z. B. die Grundsteuer des Landes entsprechend erhöht werden.

§ 6

In Anlehnung an die Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, für Gewerbebetriebe, die außerhalb des Landes keine Betriebstätten unterhalten und im Hinblick auf die

Vorschriften des Landes über die Freigrenzen zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden, einen einheitlichen Satz als Gewerbesteuer einzuführen. Die Landesregierung bestimmt in diesen Fällen, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschläge zu diesem Satz erheben dürfen.

§ 7

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden oder der statt ihrer beschließenden Behörden

1. auf Erhöhung der Realsteuersätze bis zum Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze zuzulassen;
2. auf Erhöhung der Realsteuersätze um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze hinaus zuzulassen, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann;
3. auf Erhöhung der Realsteuersätze über den in Ziffer 2 bezeichneten Satz hinaus bis zur Höhe der im vorletzten Rechnungsjahr zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze zuzulassen, wenn der Steuersatz für das letzte Rechnungsjahr niedriger war als für das vorletzte Rechnungsjahr. Das gilt nur, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann;
4. auf Erhöhung eines Realsteuersatzes über die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Sätze hinaus zuzulassen, soweit die Erhöhung zum Ausgleich eines Ausfalls erforderlich wird, der durch Aufhebung einer Gemeindeabgabe entsteht. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze im Sinn des Absatzes 1 gelten die Steuersätze, die nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Bürgersteuerverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 518) festgestellt sind. Der Landesdurchschnitt darf auch im Hinblick auf Erhöhungen von Gemeinderealsteuersätzen (Absatz 1) nicht geändert werden.

§ 8

(1) Die Landesregierungen dürfen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Staffelung ihrer Steuersätze insoweit ändern, als dies zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der landesrechtlichen Regelung und den §§ 7 und 8 des Grundsteuerrahmengesetzes oder den §§ 17 und 23 Absatz 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes dient. Dabei sind für jede Realsteuer die Steuersätze so zu bemessen, daß für die Steuer kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als sich ergeben würde, wenn eine Umstellung nicht stattfinden würde; eine etwa nach den §§ 3, 4, 5, 6, 9 und 10 vorgenommene Erweiterung der Steuerpflicht bleibt außer Betracht.

(2) Wird nach Absatz 1 in einem Land für eine Realsteuer die Staffelung der Steuersätze geändert, so hat die Gemeinde für diese Realsteuer ihren Steuersatz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Steuersatz bedarf ohne Rücksicht auf seine Höhe der Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Bestehen nach Landesrecht für die Steuern der Gemeinden Höchstsätze, so bildet der Höchstsatz keine Begrenzung in den Fällen der Sätze 1 und 2. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Landesregierung bestimmen, daß trotz der Umstellung des Landessteuersatzes nach Absatz 1 die Steuersätze aller Gemeinden, vorbehaltlich des § 7, unverändert bleiben.

(3) Auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt der Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze (§ 7 Absatz 2) unverändert.

§ 9

(1) Die Landesregierungen dürfen eine Filialsteuer nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes in der Fassung des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933 vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 492) einführen und den Gemeinden die Einführung der Filialsteuer gestatten.

(2) In Ländern, in denen nach Landesrecht eine Filialsteuer besteht, kann die Landesregierung den Höchstsatz der Filialsteuer mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erhöhen. Die Gemeinden, die die Filialsteuer für das letzte Rechnungsjahr noch nicht oder mit einem geringeren Satz als dem landesrechtlich zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, können die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen.

(3) Die Landesregierung kann alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden verpflichten, eine Filialsteuer einzuführen. Das gilt sowohl für die Fälle der reichsrechtlichen Filialsteuer (Absatz 1) als auch für die Fälle der landesrechtlichen Filialsteuer (Absatz 2).

§ 10

(1) In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer besteht, wird die Landesregierung ermächtigt,

1. die Warenhaussteuer wie folgt zu erhöhen:
   a) soweit die Warenhaussteuer als Landessteuer erhoben wird, können ihre Steuersätze bis höchstens auf das Zweifache der im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze erhöht werden,
   b) soweit die Warenhaussteuer als Gemeindesteuer erhoben wird, kann der landesrechtlich bestimmte Höchstsatz der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache des im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maß-

gebend gewesenen Höchstsatzes erhöht werden. Die Gemeinden, die die Warenhaussteuer für das letzte Rechnungsjahr noch nicht oder mit einem geringeren Satz als dem landesrechtlich zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, können die Warenhaussteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Die Landesregierung kann die Gemeinden verpflichten, die Warenhaussteuer mit einem bestimmten Mindestsatz zu erheben,

2. den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern.

(2) In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer nicht besteht, wird die Landesregierung ermächtigt, eine Warenhaussteuer einzuführen oder den Gemeinden die Einführung einer landesrechtlich geregelten Warenhaussteuer zu gestatten. Die Warenhaussteuer muß in einem Zuschlag zur allgemeinen Gewerbesteuer bestehen. Die Landesregierung bestimmt einen Höchstsatz für die Warenhaussteuer. Die Regelung des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 11

(1) § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die Grundsteuer eines Landes und seiner Gemeinden, wenn das Land das Grundsteuerrahmengesetz zwar noch nicht anwendet, aber
   a) entweder von der bisherigen landesrechtlichen Besteuerungsgrundlage auf die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte umstellt oder
   b) statt der für das letzte Rechnungsjahr zugrunde gelegten Einheitswerte neuere Einheitswerte (z. B. statt der Einheitswerte von 1931 die von 1935) zugrunde legt;
2. auf die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer eines Landes und seiner Gemeinden, soweit das Land die Steuer auf das Grundsteuerrahmengesetz oder das Gewerbesteuerrahmengesetz umstellt;
3. auf die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer eines Landes und seiner Gemeinden in Fällen, in denen sich mehrere Länder zu einem Land vereinigen oder ein Land Teile anderer Länder in sich aufnimmt, soweit für das neue Land einheitliche Vorschriften über die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer gelten sollen.

(2) Für eine Realsteuer, für die die Steuersätze nach Absatz 1 umgestellt werden, stellt die Landesregierung für die Zwecke des § 7 (Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt oder Erhöhung über diesen hinaus) sowie für die Verkoppelung der Realsteuern mit der Bürgersteuer (§ 4 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 985) die neue Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze fest. Hierbei ist die Tatsache, daß Gemeinden ihre Steuersätze für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs 1931 oder für das Rechnungsjahr 1932 oder für die folgenden Rechnungsjahre erhöht haben oder nach § 7 erhöhen, außer Betracht zu lassen.

§ 12

(1) Gemeindeverbände, die nach Landesrecht zur unmittelbaren Erhebung von Grundsteuer oder von Gewerbesteuer berechtigt sind, stehen für die betreffende Steuer den Gemeinden im Sinn dieser Vorschriften gleich. Soweit nach Satz 1 in Verbindung mit § 7 von der Ermächtigung der Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt oder Erhöhung über diesen hinaus für Gemeindeverbände Gebrauch gemacht wird, ist der Landesdurchschnitt von der Landesregierung festzusetzen und bekanntzumachen.

(2) Gemeindeverbände, die nicht unter Absatz 1 fallen, sondern ihren Finanzbedarf durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände decken, können keine höheren Umlagen erheben als die im letzten Rechnungsjahr zuletzt maßgebend gewesenen Umlagen. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 13

Letztes Rechnungsjahr im Sinn der §§ 2, 7, 9, 10, 11 und 12 ist das Rechnungsjahr, das dem vorausgeht, für das die Beschlüsse des Landes, der Gemeinde oder des Gemeindeverbands über die Höhe der Realsteuern gefaßt werden.

§ 14

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 13 zu erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die für das Land und seine Gemeinden zur Durchführung der §§ 1 bis 13 und der auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich sind.

§ 15

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten erstmalig für die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1935. Soweit die Gewerbesteuer nach Steuerabschnitten veranlagt und erhoben wird, gelten die Vorschriften erstmalig für den im Kalenderjahr 1935 endenden Steuerabschnitt. Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt erstmalig für diejenige Veranlagung zur Gewerbeertragsteuer, der der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1934 (1933/34) allein oder neben den Gewerbeerträgen früherer Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt wird.

Berlin, 7. März 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Sechzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 7. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 5 ist bei „Reichswirtschaftsministerium" statt „Reichskommissar für das Bankgewerbe" zu setzen:
   „Reichskommissar für das Kreditwesen";
2. in der Besoldungsgruppe 6 ist bei „Reichsarbeitsministerium" am Schlusse hinzuzufügen:
   „Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte".

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern.

Vom 7. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt:

1. Verbände von Hausbesitzer- oder Mietervereinen oder Vereine von Hausbesitzern oder Mietern zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen,
2. Satzungen der unter 1 genannten Organisationen zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen,
3. Verbände von Hausbesitzer- oder Mietervereinen als alleinige Vertretung des deutschen Hausbesitzes oder der deutschen Mieterschaft anzuerkennen.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 3

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Beseitigung der Gerichtsferien.

Vom 7. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gerichtsferien finden nicht statt.

§ 2

Die §§ 199 bis 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden aufgehoben.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs.

Vom 7. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 195 Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3, 4 und 5 ersetzt:

> (3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einzahlungen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar oder in der im Abs. 4 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Weise eingezahlt ist und endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht. Der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; der eingezahlte Betrag muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und im Falle der Ausgabe der Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

(4) Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln und in Noten der Privatnotenbanken; der Barzahlung steht gleich:

1. die Einzahlung durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Reichsbank- oder Postscheckkonto der Gesellschaft oder des Vorstandes;
2. die Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder des Vorstandes bei einer Bank.

(5) Es ist nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt ist und daß insbesondere Gegenforderungen nicht bestehen. Der Nachweis ist im Falle einer Einzahlung nach Maßgabe des Absatzes 4 Nr. 2 durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bank zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank der Gesellschaft verantwortlich.

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 195 werden Absätze 6 und 7.

3. § 284 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 195 Absätze 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto des Vorstandes (§ 195 Abs. 4 Nrn. 1 und 2) steht der Barzahlung nicht gleich.

4. § 323 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In der mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nach § 195 Abs. 3 Satz 1 zu verbindenden Erklärung ist in Ansehung der durch Barzahlung oder gemäß § 195 Abs. 4 zu leistenden Einlagen anzugeben, daß der eingeforderte Betrag bar oder in der im § 195 Abs. 4 bezeichneten Weise eingezahlt ist und endgültig zur freien Verfügung der persönlich haftenden Gesellschafter steht.

Artikel 2

Die Leistung des bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder bei der Erhöhung des Grundkapitals bar einzufordernden Betrags (§ 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3, § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs alter Fassung, § 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) gilt als bewirkt, soweit die Aktionäre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben. Die Vorschriften der §§ 186 und 279 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberührt.

Findet durch die Vorschrift des Absatzes 1 ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der Gerichtskosten.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Durchführungsbestimmungen zum Realsteuersperrgesetz. Vom 7. März 1935.

Auf Grund des § 14 des Realsteuersperrgesetzes vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Im Sinn des Realsteuersperrgesetzes und dieser Verordnung gelten:

1. a) als Grundsteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom Grundbesitz, sei es in Form einer einheitlichen Steuer, sei es in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer, erheben;
   b) als Gewerbesteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom stehenden Gewerbe und von den freien Berufen erheben. Die Vorschriften gelten nicht für die Steuern vom Wanderlager und vom Wandergewerbe;
2. als Steuersätze bei Gemeinden, deren Steuerbeschlüsse sich nach Landesrecht nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Besteuerungsgrundlage beziehen und in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag ausgedrückt werden, diese Zuschlagsätze.

§ 2

Wird von einem Land oder von einer Gemeinde zu dem ordentlichen Steuersatz für bestimmte Gruppen von gewerblichen Betrieben (z. B. für Schankbetriebe oder Filialbetriebe) ein Zuschlag erhoben, so gelten die §§ 2 bis 5 des Realsteuersperrgesetzes auch für den Zuschlag. Die Belastung durch den Zuschlag, ausgedrückt in einem Hundertsatz der auf dem ordentlichen Steuersatz beruhenden Steuerschuld, darf auch in den Fällen der §§ 7, 8, 11 und 12 des Realsteuersperrgesetzes nicht erhöht werden. Die §§ 9 und 10 des Realsteuersperrgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Für die Länder und die Gemeinden, in denen die Steuersätze der Realsteuern für das letzte Rechnungsjahr aus Mitteln des Reichs oder eines Landes für die Osthilfe gesenkt worden sind, bezieht sich das Realsteuersperrgesetz auf die Steuersätze, die sich unter Außerachtlassung dieser Senkung ergeben. Die Berechnung der zulässigen Steuersätze ist also in der Reihenfolge vorzunehmen, daß zunächst die Steuersätze, die nach dem Realsteuersperrgesetz unter Außerachtlassung der Senkung des letzten Jahres zulässig sein würden, ermittelt werden und alsdann die Senkung abgesetzt wird, die sich aus den für die Osthilfe zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt.

§ 4

Durch das Realsteuersperrgesetz und diese Verordnung wird eine Beschlußfassung oder Festsetzung des Steuersatzes, Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) oder Anhörung von Berufsvertretungen, soweit diese nach Landesrecht erforderlich sind, nicht entbehrlich.

§ 5

Ist auf Grund des § 9 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I

S. 656) die Senkung der Landes- und Gemeindesteuern in der Weise durchgeführt worden, daß nicht die Landes- und Gemeindesteuern je für sich getrennt, sondern nur die Landessteuer oder nur die Gemeindesteuer mit einem entsprechend höheren Satz gesenkt werden, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die nach dem Realsteuersperrgesetz erforderliche Fortsetzung dieser Senkung in der gleichen Weise vorgenommen wird.

§ 6

In Ländern, in denen die Gemeinden berechtigt sind, die Realsteuern statt in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag auf Grund einer besonderen Gemeindesteuerordnung zu erheben, kann die oberste Landesbehörde die Gemeinden verpflichten, ihre Realsteuern in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag zu erheben. Für die Bemessung des Steuersatzes (Zuschlagsatzes) der Gemeinden gilt § 8 Absatz 1 des Realsteuersperrgesetzes entsprechend.

§ 7

Die Regierung eines Landes, in dem eine landesrechtliche Filialsteuer (§ 9 Absatz 2 des Realsteuersperrgesetzes) besteht, kann den Kreis der der Filialsteuer unterliegenden Unternehmungen, wenn er enger ist, als der nach § 23 Absatz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes der reichsrechtlichen Filialsteuer unterliegenden Gewerbegruppen (Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen), bis auf diese ausdehnen.

§ 8

Die Aufrundung der sich nach den §§ 8 und 11 des Realsteuersperrgesetzes ergebenden Steuersätze des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 9

Auf Steuervereinbarungen findet § 10 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 entsprechende Anwendung. Das gilt nicht insoweit, als sich aus dem Realsteuersperrgesetz ein Wegfall dieser Senkung ergibt.

§ 10

Für die Fälle, in denen für ein Land anzunehmen ist, daß die endgültige Steuerschuld von den nach Landesrecht zu leistenden Vorauszahlungen nicht unerheblich abweicht, kann die Landesregierung bestimmen, daß die Vorauszahlungen mit einem entsprechend höheren oder niedrigeren Betrag angefordert werden. Die gleiche Bestimmung kann die Landesregierung für Gemeinden treffen, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen.

§ 11

Für Rechtsmittel, die die Durchführung des Realsteuersperrgesetzes und dieser Verordnung betreffen, gilt das Landesrecht.

Berlin, 7. März 1935

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz. Vom 8. März 1935.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (Umwandlungs-Steuergesetz) vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) wird das folgende bestimmt.

§ 1

Umwandlung

(1) Steuererleichterungen werden gewährt, wenn eine Aktiengesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Umwandlungsgesetz) vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und der Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) in eine Personalgesellschaft umgewandelt wird.

(2) Personalgesellschaften im Sinn dieser Verordnung sind offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Auflösung

Steuererleichterungen werden auch gewährt, wenn eine am 1. Juli 1934 (Stichtag) bestehende Aktiengesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft, die vor dem Stichtag aufgelöst worden ist, nach dem Stichtag im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

§ 3

Gesellschaftsteuer

Wird eine Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt, so wird eine Gesellschaftsteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Mai 1931 für die Errichtung der Personalgesellschaft nicht erhoben.

§ 4

Grunderwerbsteuer

(1) Wird eine Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke auf die Personalgesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Personalgesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am Stichtag an der Aktiengesellschaft beteiligt waren.

(2) Wird eine Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende Personalgesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personalgesellschaft an deren Vermögen im Zeitpunkt der Umwandlung in einem höheren Verhältnis als am Stichtag beteiligt sind.

(3) Wird eine Aktiengesellschaft aufgelöst und werden bei der Liquidation Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben,

soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder Grundstücksbruchteilen mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Aktiengesellschaft am Stichtag entspricht.

§ 5

Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Gewerbeanschaffungsteuer

Soweit nach § 4 die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, werden auch die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer).

§ 6

Umsatzsteuer

Wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer Aktiengesellschaft ihr Vermögen auf eine Personalgesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

§ 7

Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer

(1) Werden bei der Umwandlung oder Auflösung einer Aktiengesellschaft Wirtschaftsgüter, die mindestens seit dem Ende des Wirtschaftsjahrs 1934 (1933/34) zum Betriebsvermögen der Aktiengesellschaft gehört haben, in das im Inland belegene Betriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter oder einer aus Gesellschaftern der Aktiengesellschaft bestehenden Personalgesellschaft übernommen, so gilt das Folgende:

1. Bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer sind diese Wirtschaftsgüter bei der Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung oder Auflösung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) ergeben. Statt dessen können sie mit einem anderen Wert angesetzt werden, höchstens jedoch mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Übertragung. Die Körperschaftsteuer von dem bei der Übertragung entstehenden Gewinn wird nur in Höhe eines Drittels erhoben.
2. Bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer des Gesellschafters sind die nach Ziffer 1 angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Anschaffungskosten der Beteiligung. Eine durch die Übertragung entstehende Einkommensteuer wird nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes berechnet und in Höhe eines Drittels erhoben.
3. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer des Gesellschafters oder der Personalgesellschaft sind die nach Ziffer 1 Sätze 1 und 2 angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend. Eine durch die Übertragung entstehende Gewerbesteuer wird nur in Höhe eines Drittels erhoben.

(2) Werden bei der Umwandlung oder Auflösung einer Aktiengesellschaft Wirtschaftsgüter, die nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 (1933/34) von der Aktiengesellschaft angeschafft oder hergestellt worden sind, in das im Inland belegene Betriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter oder einer aus Gesellschaftern der Aktiengesellschaft bestehenden Personalgesellschaft übernommen, so gilt das Folgende:

1. Bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer sind diese Wirtschaftsgüter bei der Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung oder Auflösung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) ergeben.
2. Bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer des Gesellschafters sind die nach Ziffer 1 angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Anschaffungskosten der Beteiligung. Eine durch die Übertragung entstehende Einkommensteuer wird nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes berechnet und in Höhe eines Drittels erhoben.
3. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer des Gesellschafters oder der Personalgesellschaft sind die nach Ziffer 1 angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend. Eine durch die Übertragung entstehende Gewerbesteuer wird nur in Höhe eines Drittels erhoben.

(3) Der bis zur Übertragung aus der Betriebsgebarung der Aktiengesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach den allgemeinen Vorschriften in vollem Umfang zur Körperschaftsteuer herangezogen. Steht dem Gesellschafter der umgewandelten oder aufgelösten Aktiengesellschaft aus seiner Beteiligung vor der Umwandlung oder Auflösung ein Gewinnanteil zu, so unterliegt dieser der Einkommensteuer nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 8

Sonderfälle bei der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer

(1) Werden bei Auflösung einer Aktiengesellschaft Wirtschaftsgüter auf einen unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter übertragen, der sie nicht in ein Betriebsvermögen übernimmt, so ist bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer für alle Wirtschaftsgüter, die nicht in ein Betriebsvermögen übernommen werden, der gemeine Wert anzusetzen. Eine infolge der Übertragung entstehende Einkommensteuer wird nicht erhoben. Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter seit dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 (Wirtschaftsjahres 1933/34) zum Betriebsvermögen der Aktiengesellschaft oder, im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, eines Rechtsnachfolgers gehört haben.

(2) Bei der künftigen Veranlagung des übernehmenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ist für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung von dem gemeinen Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Auflösung der Aktiengesellschaft auszugehen.

§ 9

Übertragung auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter

(1) Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Aktiengesellschaften in Personalgesellschaften gelten sinngemäß, wenn eine Aktiengesellschaft auf Grund des Umwandlungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz in der Weise umgewandelt wird, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter übertragen wird.

(2) Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Auflösung von Aktiengesellschaften gelten sinngemäß, wenn das Vermögen der Aktiengesellschaft im Wege der Liqidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

§ 10

Beteiligung juristischer Personen

(1) Die Steuererleichterungen für die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Personalgesellschaften gelten nur für solche Personalgesellschaften, die aus natürlichen Personen bestehen. Die Steuerschuld entsteht nachträglich, wenn innerhalb zweier Jahre seit der Umwandlung die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters auf eine juristische Person übertragen werden oder wenn innerhalb dieser Frist eine juristische Person als Gesellschafter beitritt. In diesen Fällen wird die Steuer mit der Entstehung der Steuerschuld fällig.

(2) Die Steuererleichterungen, die für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter gelten, werden auch gewährt, wenn der alleinige Gesellschafter oder der Hauptgesellschafter eine juristische Person ist, die bereits am 1. Juli 1934 (Stichtag) als Gesellschafter an der umzuwandelnden Aktiengesellschaft beteiligt war.

(3) Die Steuererleichterungen, die für die Auflösung einer Aktiengesellschaft gelten, werden auch gewährt, wenn der alleinige Gesellschafter oder die Gesellschafter, die das Vermögen der Aktiengesellschaft bei der Liquidation übernehmen, juristische Personen sind, die bereits am Stichtag als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt waren.

§ 11

Andere Gesellschaften

(1) Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Aktiengesellschaften gelten auch bei der Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Auflösung von Aktiengesellschaften gelten auch bei der Auflösung von Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtlichen Gewerkschaften.

§ 12

Geltungsdauer

Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Umwandlung oder Auflösung von Gesellschaften gelten nicht für Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 1934 entstanden sind. Sie gelten nur für solche Gesellschaften, die ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 beschließen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1934 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 595) wird aufgehoben.

Berlin, 8. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Berichtigung

Im § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) sind versehentlich einige Worte ausgelassen worden. Die Vorschrift muß lauten:

»(3) In dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland fallen im § 1 Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder Saarländern" und „oder saarländischen" und im § 3 die Worte „oder saarländischen" weg.«

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Druckfehlerberichtigung

In der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) muß es richtig heißen: auf S. 327 im § 43 Abs. 2 Zeilen 5/6 „Vergleichs" statt „Vergleichsvorschlags", auf S. 331 im § 72 Abs. 2, Zeile 1 „Gläubigern" statt „Gläubiger", auf S. 334 im § 92 Abs. 1, Zeile 2 „Abs." statt „Absätze".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1935	Nr. 27

Inhalt

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 9. März 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-schweizerischen Vereinbarung zu dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die Ortsklassen im Saarland. — Bekanntmachung zum Abkommen über Internationale Ausstellungen (Ratifikation durch Australien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. — Berichtigung.

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 16. März 1935, ist veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hessen über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Siebenten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Ersten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag, des Abkommens über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr und des Notenwechsels über Änderungen des deutsch-ungarischen Handelsvertrags.

Verordnung zur Änderung des Plans für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.
Vom 7. März 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird hiermit verordnet:

In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869, 897) ist unter

„Deutsche Reichsbahn .... DR"

nachzutragen:

„Polizei .... Pol".

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung zur Durchführung des § 3 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.
Vom 8. März 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Ist ein Grundstück auf Grund des § 3 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich in das Eigentum des Reiches übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs entweder von dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder von dem Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zu stellen.

(2) Der Antrag muß von dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder von dem Generalstaatsanwalt unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein.

§ 2

Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums von dem Lande auf das Reich genügt die in dem Antrag (§ 1) aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück ausschließlich oder überwiegend von Justizbehörden benutzt werde.

§ 3

Die Eintragung des Reiches als Eigentümer von Justizgrundstücken ist wie folgt zu fassen:

„Deutsches Reich (Reichsjustizverwaltung)".

§ 4

(1) Die §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 3 des genannten Gesetzes auf das Reich übergegangen ist.

(2) Die im § 2 vorgesehene Erklärung ist darauf zu richten, daß das Recht mit der Landesjustizverwaltung verbunden gewesen sei.

Berlin, den 8. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsfinanzverwaltung und in den Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen.
Vom 9. März 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen das folgende an:

I. Ich behalte mir vor
   a) die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2d, A 3 und der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
   b) die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren und die Einstellung und Entlassung von Gerichtsassessoren,
   c) die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die nach den Reichsbesoldungsgruppen A 2c und aufwärts und den diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen besoldet werden.

II. Ich übertrage widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten
   a) dem Präsidenten des Reichsfinanzhofs, den Präsidenten der Landesfinanzämter, dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und dem Leiter der Reichsbaudirektion Berlin, soweit es sich um Reichsbeamte ihrer Dienststellen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen handelt,
   b) den Reichsstatthaltern, soweit es sich um Landesbeamte handelt.

Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4b, A 4c und der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.

Vom 9. März 1935.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) und der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1) und vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Ziffer I Buchstabe B Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Dickenmaße (Kluppmaße) von jeder Länge .... 0,30 *RM*.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre.

Vom 9. März 1935.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. S. 983) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Maße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Anerkennung der mit dem Eichzeichen des Saargebiets geeichten Meßgeräte.

Vom 9. März 1935.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) in Verbindung mit § 1 Ziffer 22 der Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 232) wird hiermit verordnet:

Meßgeräte, die bis zum 28. Februar 1935 im Saargebiet mit dem Eichzeichen des Saargebiets — einem gewundenen Bande mit den Buchstaben „RS" — gestempelt worden sind, gelten als vorschriftsmäßig geeicht im Sinne des § 10 der Maß- und Gewichtsordnung und können gemäß § 21 a. a. O. im ganzen Reichsgebiet angewendet werden.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über Berufungen gegen Bescheide des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamts für die Freie Stadt Danzig.

Vom 9. März 1935.

Auf Grund des § 153 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) wird hiermit verordnet:

Das Reichsversorgungsgericht entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Staatlichen Versorgungs- und Pensionsamts für die Freie Stadt Danzig, soweit nicht das Staatliche Versorgungsgericht für die Freie Stadt Danzig zuständig ist.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über den weiteren Ausbau des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl.

Vom 9. März 1935.

Die Vorschrift, daß der Referendar nach Abgabe der Hausarbeit den Vorbereitungsdienst bis zur mündlichen Prüfung fortzusetzen hat, und daß er in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Vorbereitungsdienstes zur mündlichen Prüfung geladen wird (§§ 8, 10 der Verordnung vom 27. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 342), ermöglicht es, nunmehr das Gemeinschaftsleben der Referendare aus der Zeit zwischen der Abgabe der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung vor den letzten Ausbildungsabschnitt zu legen.

Die Referendare betätigen sich in stetig zunehmendem Maße bei der SA, SS und in sportlichen Lehrgängen. Der Lagerdienst kann und soll daher in Zukunft mehr als bisher außer Gemeinschaftserziehung und Kameradschaftspflege den aus möglichst allen

deutschen Gauen zusammenkommenden Referendaren geistige Anregung und Schulung in Vorträgen, Schulungskursen und freier Gruppenarbeit der Referendare bieten. Insoweit soll der Lagerdienst das seine dazu beitragen, eine ernste Beschäftigung der künftigen Rechtswahrer mit den großen unser Volk bewegenden und für unser Volk bedeutungsvollen Fragen über das rein fachliche Arbeiten hinaus zu sichern und den künftigen Rechtswahrern die Beeinflussung ihrer Berufsarbeit durch die Grundfragen des Volkslebens zum Bewußtsein zu bringen.

Demgemäß bestimme ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) folgendes:

§ 1

(1) Soweit nach den bis zur Verordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in Geltung gewesenen Bestimmungen der Referendar eine Lagerdienstzeit abzuleisten hatte, bleibt diese mit der Maßgabe bestehen, daß sie auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

(2) Die Entscheidung, auf welchen Abschnitt die Lagerzeit anzurechnen ist, trifft der Oberlandesgerichtspräsident (oder der sonst die Gesamtausbildung des Referendars leitende Beamte); sie ist regelmäßig auf den vorletzten Ausbildungsabschnitt oder auf den Verwaltungsabschnitt der Vorbereitungszeit anzurechnen.

§ 2

Für die Übergangszeit tritt das Lagerleben an die Stelle des nach Abgabe der Hausarbeit noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Pächterentschuldungsverordnung.

Vom 12. März 1935.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Schuldenregelung der Pächter

Artikel 1

(1) Für die Schuldenregelung bei Inhabern land- wirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Pachtbetriebe gelten die Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nur, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Pachtbetrieb im Sinne dieser Verordnung gilt auch ein Betrieb, bei dem zu einem dem Betriebsinhaber gehörenden Hofe Land zum Zwecke landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung hinzugepachtet ist, wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Pachtlandes gegenüber der des Eigenlandes überwiegt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn dem Pächter ein Darlehen gegen Inventarverpfändung nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter (Pächterkreditgesetz), vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) gewährt ist.

Artikel 2

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens kann bis zum 31. Mai 1935 gestellt werden, auch wenn ein früherer nach dem Schuldenregelungsgesetze gestellter Antrag abgelehnt worden ist.

(2) Die Vorschriften über die Selbstentschuldung (§ 81 des Gesetzes) gelten für Pächter nicht.

Artikel 3

(1) War ein Osthilfeentschuldungsantrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelehnt und beruhte die Ablehnung darauf, daß die im Artikel 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wegen der Weigerung des Verpächters nicht durchgeführt werden konnten, so kann der Pächter bis zu dem im Artikel 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkte den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stellen. Der zuständige Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) ist vor der Eröffnung des Verfahrens zu hören.

(2) Den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens können bis zu dem im Artikel 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkte noch im Osthilfeentschuldungsverfahren befindliche Pächter stellen, wenn der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) bescheinigt, daß der Osthilfeantrag aus den im Abs. 1 genannten Gründen abgelehnt werden muß. Mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens endigt das Osthilfeentschuldungs- und Sicherungsverfahren. Die am Osthilfeverfahren nicht beteiligten Forderungen gelten auch für das Schuldenregelungsverfahren als nicht beteiligt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet Artikel 6 keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Entschuldungsstelle ist die Deutsche Pachtbank e. G. m. b. H. in Berlin (Pachtbank). Für Pachtbetriebe, die in Mecklenburg liegen, kann auch die Mecklenburgische Landeshilfskasse in Rostock Entschuldungsstelle sein. Andere Entschuldungsstellen können nicht ernannt werden. Soweit andere Entschuldungsstellen ernannt sind, tritt, außer in Mecklenburg, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Pachtbank an ihre Stelle; in Mecklenburg ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Pachtbank oder die Mecklenburgische Landeshilfskasse als Entschuldungsstelle zu ernennen.

(2) Die Pachtbank und die Mecklenburgische Landeshilfskasse sind auf Aufforderung des Entschuldungsgerichts verpflichtet, für Pachtbetriebe die Aufgaben der Entschuldungsstelle zu übernehmen. Sie können auch als Entschuldungsstelle für Eigenbetriebe ernannt werden.

Artikel 5

Die Tätigkeit der Pachtbank und der Mecklenburgischen Landeshilfskasse als Entschuldungsstellen unterliegt der Aufsicht des Reiches. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Vorschriften über die Aufsicht des Reiches und ernennt zur Ausübung der Aufsicht einen Kommissar mit der Amtsbezeichnung:

„Kommissar der Reichsregierung für die Pächterschuldenregelung".

Für seine Tätigkeit erhält der Kommissar von der Entschuldungsstelle eine Vergütung, deren Höhe der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt.

Artikel 6

(1) Ein Verpächter, dessen Betrieb ganz oder überwiegend verpachtet ist, kann die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auch nach dem Ablaufe der allgemeinen Antragsfrist innerhalb einer von der Entschuldungsstelle zu setzenden angemessenen Frist beantragen.

(2) Für das Schuldenregelungsverfahren des Verpächters gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Durchführung des Verfahrens für den Verpächter ist der Entschuldungsstelle des Pächters zu übertragen, wenn diese oder der Verpächter es beantragt.

Artikel 7

(1) Der Beschluß über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens soll außer dem Pächter und der Entschuldungsstelle auch dem Verpächter und den Gläubigern zugestellt werden, für die bei dem Amtsgericht ein Verpfändungsvertrag nach den §§ 2, 15 des Pächterkreditgesetzes niedergelegt oder ein Sicherungsübereignungsvertrag nach § 22 des Pächterkreditgesetzes angemeldet ist.

(2) In den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eröffneten Verfahren kann das Entschuldungsgericht die Gläubiger erneut zur Anmeldung ihrer Ansprüche auffordern (§ 11 des Gesetzes), auch wenn dies bereits geschehen ist.

(3) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist auf Ersuchen des Entschuldungsgerichts in das Verzeichnis einzutragen, in dem die Niederlegung der Inventarpfandverträge vermerkt wird.

Artikel 8

Mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, bei anhängigen Verfahren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, treten folgende Wirkungen ein:

1. Ein durch Kündigung des Verpächters oder ohne Kündigung abgelaufenes oder ablaufendes Pachtverhältnis ist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens verlängert; ein hierüber beim Pachteinigungsamt anhängiges Verfahren ist einstweilen auszusetzen;
2. die Vollstreckung eines vom Verpächter gegen den Pächter erwirkten Räumungstitels ist bis zum Ablauf eines Monats nach der rechtskräftigen Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens eingestellt;
3. Verfügungen über Inventarstücke einschließlich der wirtschaftsnotwendigen Vorräte sowie über die aus der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstandenen Forderungen sind, soweit sie über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinausgehen, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens unzulässig. § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung; die Unwirksamkeit der Verfügung kann auch von der Entschuldungsstelle geltend gemacht werden.

Artikel 9

Hat der Pächter die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragt, und hat das Entschuldungsgericht keinen Anlaß zu der Annahme, daß einer der im § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 des Gesetzes genannten Hinderungsgründe vorliegt, so hat das Entschuldungsgericht auf Antrag des Pächters anzuordnen, daß die im Artikel 8 bezeichneten Wirkungen vorläufig eintreten. Vor der Entscheidung ist der Verpächter zu hören. Artikel 7 Absätze 2 bis 4 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Vollstreckungsschutzverordnung) vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) gelten sinngemäß.

Artikel 10

Dem Gläubiger eines an erster Stelle stehenden Grundpfandrechts im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 stehen die Pächterkreditanstalt wegen ihres Inventarpfandrechts und der Verpächter wegen einer durch Übereignung des Inventars gesicherten Forderung gleich.

Artikel 11

Hat der Verpächter gegen den Pächter, nachdem dieser den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt hat, in Kenntnis dieses Antrages einen vollstreckbaren Titel auf Räumung des Pachtgrundstückes erlangt und ist das Grundstück daraufhin geräumt worden, so steht dies der Eröffnung und Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens nicht entgegen, es sei denn, daß das Pachtgrundstück bereits anderweit verpachtet ist oder daß keine Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens besteht, insbesondere wenn Gründe vorliegen, die zur Ablehnung eines Antrages nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 führen würden. Satz 1 gilt auch, wenn der Pachtbetrieb im Zeitpunkte der Stellung des Entschuldungsantrags unter Sequestration stand.

Artikel 12

Führt der Pächter den Betrieb nicht nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft oder liegen die Voraussetzungen des Artikels 11 vor, so kann das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle für die Dauer des Verfahrens einen Sequester einsetzen. Der Sequester hat im Schuldenregelungsverfahren dieselbe Rechtsstellung wie der Pächter; er ist insbesondere befugt, mit Wirkung für den Pächter Verfügungen und sonstige Rechtsgeschäfte, die den Betrieb betreffen, vorzunehmen. Die Vorschriften des § 148 Abs. 2 und der §§ 149, 150 des Zwangsversteigerungsgesetzes gelten entsprechend. Die Sequestration ist auf Antrag der Entschuldungsstelle, spätestens mit der Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens aufzuheben.

Artikel 13

(1) Die Entschuldungsstelle ermittelt den Wert des Inventars durch Schätzung. Dabei sind die Preise in Ansatz zu bringen, die sich bei einer freiwilligen Veräußerung des Inventars mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielen lassen.

(2) Ansprüche des Pächters auf Ersatz der Kosten für Bestellungsarbeiten und der mit diesen verbundenen Aufwendungen (Feldinventar) sowie auf Ersatz von ihm erstellter Einrichtungen (Superinventar) bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Mündelsicherheitsgrenze beträgt 60 vom Hundert des Inventarwerts.

Artikel 14

Die Entschuldungsstelle setzt die Zinsleistungsgrenze des Betriebes fest. Dabei ist die persönliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Pächters maßgebend zu berücksichtigen.

Artikel 15

(1) Durch Inventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetze gesicherte Darlehnsforderungen werden, soweit sie 30 vom Hundert des Inventarwerts nicht übersteigen (erststelliger Pächterkredit), in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt.

(2) Hat eine andere Kreditanstalt als die Entschuldungsstelle einen erststelligen Pächterkredit gewährt, so übernimmt ihn die Entschuldungsstelle aus eigenen Mitteln. Hat die Kreditanstalt die Mittel zur Gewährung des Pächterkredites von einer der im § 64 des Gesetzes genannten Stellen erhalten, so kann die Entschuldungsstelle in das Kreditverhältnis eintreten.

(3) Soweit ein erststelliger Pächterkredit noch nicht gewährt ist, hat die Entschuldungsstelle dem Pächter ein unkündbares Tilgungsdarlehen gegen Inventarverpfändung nach dem Pächterkreditgesetze bis zu 30 vom Hundert des Inventarwerts zu gewähren, das zur Abfindung der Gläubiger für die in den Artikeln 17, 18 bezeichneten Forderungen zu verwenden ist.

Artikel 16

(1) Die unkündbaren Tilgungsforderungen werden mit $4^1/_2$ vom Hundert jährlich einschließlich Verwaltungskostenbeitrag verzinst, jedoch nicht höher als zu dem vereinbarten Satze. Daneben ist zur Deckung der Unkosten der Betriebsüberwachung jährlich ein weiterer Betrag von $^1/_2$ vom Hundert des ursprünglichen Darlehns zu zahlen. Ein Zinszuschuß nach § 14 Nr. 2 des Gesetzes wird nicht gewährt. Der Tilgungssatz beträgt $^1/_2$ bis 5 vom Hundert jährlich. Tilgungsbeginn und Tilgungssatz werden von der Entschuldungsstelle endgültig festgesetzt. Die Tilgungsbeträge sind an den Gläubiger zu zahlen.

(2) Die Tilgungsforderungen werden bei Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Kündigung fällig.

Artikel 17

(1) Forderungen, die nicht aus der Gewährung eines erststelligen Pächterkredites (Artikel 15) entstanden sind, werden entweder in bar beglichen (Artikel 18) oder, soweit sie nicht unkündbare Tilgungsforderungen sind, in solche umgewandelt.

(2) Für die unkündbaren Tilgungsforderungen gelten die Vorschriften des Artikels 16 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3. Steht die Forderung nicht der Entschuldungsstelle zu, so wird ein Betrag für die Betriebsüberwachung nicht erhoben; der Zinssatz beträgt 4 vom Hundert, mit einem etwa vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag höchstens $4^1/_2$ vom Hundert.

Artikel 18

(1) Forderungen werden unter den Voraussetzungen der §§ 16, 17, 18 Abs. 2 des Gesetzes mit folgender Maßgabe in bar beglichen:

1. Pachtzinsforderungen des Verpächters sollen nur insoweit in bar beglichen werden, als der Pachtzins für die Zeit nach dem 1. Juli 1933 geschuldet ist;
2. Forderungen des Verpächters aus Darlehen, die er dem Pächter gegen Sicherungsübereignung des Inventars gewährt hat, können stets in bar beglichen werden;
3. Forderungen können auch dann in bar beglichen werden, wenn dem Gläubiger die Umwandlung in eine unkündbare Tilgungsforderung aus dem Grunde nicht zuzumuten ist, weil die Forderung nicht durch Inventarverpfändung oder in anderer Weise, insbesondere durch Grundpfandrecht an einem dem Pächter gehörigen Grundstück gesichert werden kann;
4. soweit durch Inventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetze gesicherte Forderungen 30 vom Hundert des Inventarwerts übersteigen, werden sie in bar beglichen.

(2) Forderungen des Verpächters werden nach Abs. 1 auch dann in bar beglichen, wenn der Verpächter eine der im § 64 des Gesetzes genannten Stellen ist.

(3) Bei der Abfindung in bar werden die im § 16 Abs. 3 des Gesetzes genannten Beträge abgesetzt. Bei Lohn-, Gehalts-, Handwerker- und Lieferantenforderungen, die aus der Zeit nach dem 31. März 1932 stammen, werden keine Beträge abgesetzt; das gleiche gilt für die im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Forderungen, soweit sie innerhalb von 30 vom Hundert des Inventarwerts liegen.

Artikel 19

(1) Soweit das nach Artikel 15 Abs. 3 von der Entschuldungsstelle aus eigenen Mitteln gewährte Darlehen zur Abfindung der Gläubiger nicht ausreicht, gewährt die Entschuldungsstelle dem Pächter ein weiteres unkündbares Tilgungsdarlehen (Entschuldungsdarlehen). Die Mittel hierfür stellt ihr das Reich durch die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse aus den Mitteln des § 60 des Gesetzes zur Verfügung.

(2) Für das Entschuldungsdarlehen gelten die Bedingungen des Artikels 16. In den Fällen, in denen das Entschuldungsdarlehen mit mehr als 90 vom Hundert des Inventarwerts ausläuft, kann der Tilgungssatz so bemessen werden, daß der diese Grenze übersteigende Betrag des Darlehens innerhalb von fünf Jahren getilgt wird. Das Entschuldungsdarlehen kann durch ein weiteres selbständiges Inventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetze zugunsten der Entschuldungsstelle gesichert werden.

(3) Die Höhe des erststelligen Tilgungsdarlehens (Artikel 15 Abs. 3) und des Entschuldungsdarlehens (Abs. 1) bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Forderungen unter Berücksichtigung etwaiger Kürzungen und vor der Absetzung der im Artikel 18 Abs. 3 genannten Beträge. Die abzusetzenden Beträge werden von der Entschuldungsstelle einbehalten und, soweit das Darlehen aus Mitteln des Reiches gewährt wird, an die Reichskasse abgeführt.

(4) Die Forderungen der Entschuldungsstelle aus den Entschuldungsdarlehen gelten als mit einem Pfandrecht zugunsten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse wegen ihrer Ansprüche gegen die Entschuldungsstelle belastet.

(5) Die Entschuldungsstelle wird von der Verpflichtung zur Rückzahlung der ihr nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Beträge frei, soweit sie unverschuldet Ausfälle an dem Entschuldungsdarlehen erleidet.

Artikel 20

Bedient sich die Pachtbank nach Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) bei der Durchführung des Verfahrens der Hilfe der Ostpreußischen Pächterkreditbank e. G. m. b. H. in Königsberg, der Mitteldeutschen Pachtbank e. G. m. b. H. in Weimar oder der Süddeutschen Pächterkreditbank e. G. m. b. H. in Stuttgart, so kann die Pachtbank mit diesen vereinbaren, daß

1. ein von der Anstalt gewährter erststelliger Pächterkredit nicht von der Pachtbank übernommen wird,
2. die Anstalt den erststelligen Pächterkredit einer anderen Pächterkreditanstalt übernimmt oder nach Artikel 15 Abs. 3 neu gewährt und
3. die Anstalt das Entschuldungsdarlehen nach Artikel 19 gewährt; in diesem Falle gilt Artikel 19 Abs. 4 entsprechend.

Artikel 21

(1) Im Zwangsvergleichsverfahren können die durch Inventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetz und die durch das Verpächterpfandrecht gesicherten Forderungen bis zur Höhe von je 30 vom Hundert des Inventarwerts (Artikel 13) nur mit Zustimmung des Gläubigers gekürzt werden. Erreicht die Forderung des einen Berechtigten 30 vom Hundert des Inventarwerts nicht, so kommt der freie Teil dem anderen Berechtigten mit der Wirkung zugute, daß dessen Forderung auch insoweit nur mit seiner Zustimmung gekürzt werden kann.

(2) Forderungen des Verpächters aus Darlehen, die er dem Pächter gegen Sicherungsübereignung des Inventars gewährt hat, können nur gekürzt werden, soweit sie 60 vom Hundert des Inventarwerts übersteigen. Ansprüche des Verpächters auf Zahlung von Pachtzins für die Zeit nach dem 1. Juli 1933 können nicht gekürzt werden; Artikel 23 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Artikel 22

Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt, so kann ihn das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle bestätigen, wenn es ihn nicht für unbillig hält.

Artikel 23

(1) Hat das Entschuldungsgericht die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs erteilt, so kann es auf Antrag der Entschuldungsstelle

1. das Pachtverhältnis auf die zur Bereinigung der Schulden erforderliche Dauer verlängern, jedoch regelmäßig nicht über den 30. Juni 1943 hinaus. Das Pachtverhältnis darf nicht verlängert werden, wenn die Verlängerung eine schwere Unbilligkeit für den Verpächter bedeuten würde oder die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint oder soweit das Pachtgut nach einer Bescheinigung der Siedlungsbehörde zur Neubildung deutschen Bauerntums bereitgestellt oder vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens anderweit verpachtet worden ist. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses vorsehen, bleiben unberührt;
2. die Pachtleistungen für das bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens laufende Pachtjahr und die folgenden drei Pachtjahre neu festsetzen; ist beim Pachteinigungsamt ein Antrag auf Festsetzung von Pachtleistungen für eine frühere Zeit als das bei der Eröffnung

des Entschuldungsverfahrens laufende Pachtjahr gestellt, so entscheidet auch hierüber das Entschuldungsgericht;

3. den Verpächter verpflichten, vom Pächter erstellte Einrichtungen (Superinventar) bereits im Schuldenregelungsverfahren in Anrechnung auf ihm nach dem Vergleichsvorschlage gegen den Pächter zustehende Ansprüche zu übernehmen, soweit er nach dem Pachtvertrage zur Übernahme beim Pachtablauf verpflichtet ist; für die Bedingungen der Übernahme, insbesondere die Ermittlung des Wertes, gelten die vertraglichen Vereinbarungen; sind solche nicht vorhanden, so entscheidet die Entschuldungsstelle nach Anhörung des Verpächters;
4. in den Fällen des Artikels 11 die zur Übernahme des Betriebes durch den Pächter bei der Rechtskraft des bestätigten Vergleichsvorschlages erforderlichen Maßnahmen anordnen und die aus der Räumung und Wiedereinsetzung dem Pächter und dem Verpächter erwachsenen gegenseitigen Ansprüche regeln.

(2) Vor den Entscheidungen nach Abs. 1 hat das Entschuldungsgericht den Kreisbauernführer zu hören. Wird das Verfahren ohne Bestätigung des Vergleichsvorschlages rechtskräftig beendet, so treten die Entscheidungen außer Kraft.

Artikel 24

Gegen die Entscheidungen nach Artikel 23 Abs. 1 können der Pächter, der Verpächter und die Entschuldungsstelle sofortige Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts.

Artikel 25

Ist zu erwarten, daß die Pachtleistungen nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 2 herabgesetzt werden, so hat die Entschuldungsstelle anzuordnen, daß der Pächter während des Verfahrens die Pachtleistungen nur in der zu erwartenden Höhe entrichtet. Der Verpächter ist vorher zu hören.

Artikel 26

(1) Stellt die Entschuldungsstelle einen Antrag nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, so ist ein beim Pachteinigungsamt hierüber anhängiges Verfahren auszusetzen.

(2) Wird einem Antrage der Entschuldungsstelle nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 stattgegeben, so ist ein bei dem Pachteinigungsamt hierüber anhängiges Verfahren erledigt; Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei für sich. Wird der Antrag der Entschuldungsstelle abgelehnt, so ist das Pachteinigungsamt hieran gebunden.

Artikel 27

Ist die Beendigung des Pachtverhältnisses auch bei Anwendung der Vorschriften der Pächterschutzgesetzgebung und des Artikels 23 Abs. 1 Nr. 1 zu einem so nahen Zeitpunkte zu erwarten, daß die Schulden des Pächters nicht bereinigt werden können, so ist das Verfahren nach § 21 Abs. 2, § 44 Abs. 2 des Gesetzes aufzuheben.

Artikel 28

(1) Ist zur Sicherung eines erststelligen Pächterkredites ein Anspruch aus der Versicherung von Gegenständen, die dem Inventarpfandrecht unterliegen, an die Pächterkreditanstalt abgetreten, so bleibt die Abtretung auch nach der Rechtskraft des Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages wirksam; Artikel 29 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 609) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Versicherungsansprüche zur Sicherung eines Anspruchs des Verpächters an diesen abgetreten worden sind.

(3) Soweit die Versicherungssumme nicht für die Neuanschaffung von Inventarstücken verwendet wird, findet auf die Verteilung der Versicherungssumme zwischen der Pächterkreditanstalt und dem Verpächter der § 11 des Pächterkreditgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 29

Um den Erfolg der Schuldenregelung und das Entschuldungsdarlehen zu sichern, kann das Entschuldungsgericht bei der Bestätigung des Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages gegenüber dem Pächter Auflagen anordnen.

Artikel 30

Von dem Inventarwert ist ein durch Vereinbarung mit dem Verpächter festzulegender Betrag abzusetzen, der die Grenze für etwaige Ansprüche des Verpächters bei Beendigung des Pachtverhältnisses gegenüber dem erststelligen Pächterkredit und dem Entschuldungsdarlehen bildet, soweit diese Ansprüche nicht auf Zahlung des Pachtzinses gerichtet sind (Ansprüche wegen mangelhafter Gebäudeunterhaltung, mangelhafter Feldpflege usw.). Dieser Betrag darf 10 vom Hundert des Inventarwerts nicht übersteigen und wird durch dessen Veränderung nicht berührt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle den Betrag fest.

Artikel 31

Ist das Schuldenregelungsverfahren durchgeführt, so ist eine Beleihung des Inventars nach dem Pächterkreditgesetze nur bis zur Höhe von 30 vom Hundert des bei der Beleihung festzustellenden Inventarwerts zulässig.

Artikel 32

Das Schuldenregelungsverfahren für Pächter ist gebührenfrei. Das gleiche gilt für die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechtsakte, insbesondere für Beurkundungen, für den Abschluß von Verträgen sowie für die Niederlegung und Herausgabe von Inventarpfandverträgen.

Artikel 33

Die Entschuldungsstelle erhält als Unkostenzuschuß für die Entschuldung von Pachtbetrieben das $1\frac{1}{2}$fache der im § 59 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Beträge.

Zweiter Abschnitt

Schuldenregelung in besonderen Fällen

Artikel 34

Bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Pachtbetrieben mit einer Fläche von weniger als 30 Hektar (Kleinpachtbetriebe) kann die Pachtbank die Schuldenregelung statt nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts nach den besonderen Vorschriften der Artikel 35 und 36 durchführen.

Artikel 35

Die Pachtbank kann im Einvernehmen mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse die Durchführung der Schuldenregelung für Kleinpachtbetriebe örtlichen Genossenschaften des ländlichen Genossenschaftswesens übertragen. Die örtlichen Genossenschaften sind in diesem Falle zur Durchführung der ihnen übertragenen Schuldenregelungsverfahren verpflichtet; sie gelten als Hilfsstellen der Pachtbank im Sinne des Artikels 2 der Dritten Durchführungsverordnung und sind an ihre Weisungen gebunden.

Artikel 36

Die Pachtbank gewährt dem Kleinpächter ein Entschuldungsdarlehen nach Artikel 19. Von einer Inventarverpfändung nach dem Pächterkreditgesetze kann abgesehen werden. In diesem Falle ist das Entschuldungsdarlehen nach Möglichkeit anderweit zu sichern.

Artikel 37

Die Entschuldungsstelle erhält als Unkostenzuschuß für die Entschuldung von Kleinpachtbetrieben (Artikel 34) das Doppelte der im § 59 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Beträge.

Artikel 38

Ist der Pächter nicht Eigentümer des Inventars, so kann ihm die Entschuldungsstelle ein Entschuldungsdarlehn bis zu 30 vom Hundert des Inventarwerts gewähren, wenn dadurch der Betrieb erhalten werden kann und seine Weiterführung nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gesichert erscheint. Das Darlehn ist durch Abtretung der dem Pächter gegen den Verpächter zustehenden Auseinandersetzungsansprüche oder auf andere Weise zu sichern. Sind sonstige ausreichende Sicherheiten vorhanden, so kann ein Entschuldungsdarlehn über 30 vom Hundert des Inventarwerts hinaus gewährt werden, soweit es aus dem Betriebe verzinst und getilgt werden kann.

Artikel 39

Wird ein landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betrieb auf Grund eines Nießbrauchs bewirtschaftet, so gilt für die Regelung der Schulden des Inhabers Artikel 38 sinngemäß.

Artikel 40

(1) Für die Schuldenregelung bei Inhabern gärtnerischer Pachtbetriebe gilt Artikel 38 mit folgender Maßgabe sinngemäß: Entschuldungsstelle ist ausschließlich die Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft in Berlin. Soweit andere Entschuldungsstellen ernannt sind, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft an ihre Stelle.

(2) Die Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft ist auf Aufforderung des Entschuldungsgerichts verpflichtet, die Aufgaben der Entschuldungsstelle zu übernehmen.

(3) Auch die Tätigkeit der Deutschen Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft unterliegt nach Artikel 5 der Aufsicht des Reiches.

Artikel 41

Für die Schuldenregelung bei Inhabern von Betrieben der Binnen- oder Küstenfischerei gilt Artikel 38, auch soweit es sich um Eigenbetriebe handelt, mit folgender Maßgabe sinngemäß: Als Entschuldungsstelle können nur die Verbandskassen des ländlichen Genossenschaftswesens ernannt werden, auch wenn der Betrieb ein Pachtbetrieb ist.

Artikel 42

Die Entschuldungsstelle hat, auch wenn nach den Vorschriften dieses Abschnitts ein Inventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetze nicht begründet worden ist, durch Überwachung des Betriebes nach Durchführung des Verfahrens dafür Sorge zu tragen, daß die Schulden ordnungsmäßig verzinst und getilgt werden. Die Pachtbank kann sich bei der Überwachung des Betriebes der Mitwirkung der im Artikel 35 genannten Genossenschaften bedienen.

Artikel 43

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts finden Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Vom 12. März 1935.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

Die von der Deutschen Rentenbank nach § 62 des Gesetzes auszugebenden Ablösungsschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in Stücken von 10, 20, 50, 200, 500, 1 000 und 3 000 Reichsmark ausgegeben.

Artikel 2

Die Ablösungsschuldverschreibungen müssen mit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Deutschen Rentenbank versehen sein. Zur Unterschrift genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

Artikel 3

(1) Die Ablösungsschuldverschreibungen müssen Angaben über ihre Deckung, Verzinsung und die Art der Rückzahlung enthalten.

(2) Den über 10, 20 und 50 Reichsmark lautenden Ablösungsschuldverschreibungen sind zehn Jahreszinsscheine und ein Erneuerungsschein, den anderen Ablösungsschuldverschreibungen zwanzig Halbjahreszinsscheine und ein Erneuerungsschein beizufügen.

(3) Die Zinsen der Ablösungsschuldverschreibungen mit einem Nennbetrage bis zu 50 Reichsmark einschließlich werden am 1. Dezember, die Zinsen der auf einen höheren Nennbetrag lautenden Ablösungsschuldverschreibungen am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres nachträglich fällig.

(4) Die Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen mit einem Nennbetrage bis zu 50 Reichsmark einschließlich sind berechtigt, von der Deutschen Rentenbank den gebührenfreien Umtausch in Ablösungsschuldverschreibungen mit einem höheren Nennbetrage zu verlangen.

Artikel 4

(1) Die Ablösungsschuldverschreibungen werden mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

(2) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt verwendet die Eingänge an Zins- und Tilgungsbeträgen aus den Darlehen, die sie den Entschuldungsstellen nach §§ 61, 62 des Gesetzes für die Ablösung von Forderungen in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen zur Verfügung stellt, in erster Linie zur Verzinsung der Ablösungsschuldverschreibungen. Aus den verbleibenden Beträgen sind die Zinsen der vom Reich nach § 60 des Gesetzes auszugebenden Schatzanweisungen sowie die Kosten der Refinanzierung der Schatzanweisungen zu decken. Der Rest ist zur Tilgung der Ablösungsschuldverschreibungen und, sobald diese getilgt sind, zur Rückzahlung der vom Reich der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 60 des Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden.

(3) Die Ablösungsschuldverschreibungen werden in der Regel durch Auslosung zum Nennbetrag nach Maßgabe der vorhandenen Tilgungsbeträge getilgt; daneben ist auch Tilgung durch Rückkauf zulässig. Die näheren Bestimmungen über die Auslosung trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 5

(1) Die Ablösungsschuldverschreibungen müssen in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach §§ 61, 62 des Gesetzes gegen die Entschuldungsstellen zustehen. Den Darlehnsforderungen müssen in voller Höhe durch Hypothek gesicherte Forderungen der Entschuldungsstellen gegen die Inhaber der Entschuldungsbetriebe (Entschuldungshypotheken; § 19 des Gesetzes) entsprechen. Die Darlehnsforderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gegen die Entschuldungsstellen gelten als mit einem Pfandrecht zugunsten der Deutschen Rentenbank wegen ihrer Ansprüche aus der Hingabe der Ablösungsschuldverschreibungen an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt belastet.

(2) Ist die Deckung nicht vollständig vorhanden und kann sie nicht unverzüglich ergänzt werden, so hat die Deutsche Rentenbank die fehlende Deckung einstweilen durch Geld zu ersetzen; diese Geldbeträge sind bei Banken, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt, in der Weise anzulegen, daß ausschließlich der nach Artikel 11 bestellte Treuhänder über sie verfügen kann.

Artikel 6

Die Ablösungsschuldverschreibungen sind durch die im Artikel 5 bezeichneten Sicherheiten, die eine Sonderdeckungsmasse für sie bilden, sowie durch einen entsprechenden Betrag des freien Teiles der Grundschuldbelastung nach der Rentenbankgesetzgebung gesichert.

Artikel 7

Im Falle des Konkurses der Deutschen Rentenbank gehen die Forderungen der Inhaber der Ablösungsschuldverschreibungen einschließlich der seit der Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsen den Forderungen der anderen Gläubiger bei der Befriedigung aus der im Artikel 6 bezeichneten Sonderdeckungsmasse vor. Die Inhaber der Ablösungsschuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang. Auf den Anspruch der Inhaber der Ablösungsschuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenbank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 8

Bis zur Einlösung sämtlicher Ablösungsschuldverschreibungen verwaltet die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Darlehnsforderungen im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank. Wird ein Einvernehmen zwischen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Rentenbank nicht erzielt, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 9

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt übersendet der Deutschen Rentenbank auf Verlangen eine Nachweisung über den Gesamtbetrag der ihr gegen die Entschuldungsstellen zustehenden Darlehnsforderungen sowie über jede Entschuldungshypothek (Artikel 5 Abs. 1). Sie gestattet der Deutschen Rentenbank auf Verlangen Einsichtnahme in ihre gesamten Unterlagen und erteilt ihr alle über die Entschuldungshypotheken gewünschten Auskünfte.

Artikel 10

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt holt bei wichtigen, die Verwaltung der Entschuldungshypotheken betreffenden Maßnahmen, wie Pfandentlassungen, Vorrangseinräumungen, Kündigungen, Zwangsmaßnahmen und dergleichen, das Einverständnis der Deutschen Rentenbank ein. Das Einverständnis kann für bestimmte Maßnahmen allgemein erteilt werden.

Artikel 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt für die im Artikel 6 vorgesehene Sonderdeckungsmasse einen Treuhänder sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

Artikel 12

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Ablösungsschuldverschreibungen jederzeit vorhanden ist, und hat die auszugebenden Ablösungsschuldverschreibungen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Artikel 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Für die im Artikel 6 vorgesehene Sonderdeckungsmasse ist ein besonderes Deckungsregister zu führen. Der Treuhänder hat in diesem zu bescheinigen, daß er die Entschuldungshypotheken und die sonstigen Deckungsunterlagen als Deckung anerkennt.

(3) In dem Deckungsregister können die Entschuldungshypotheken nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden. Die Zustimmung ist schriftlich durch Beifügung der Namensunterschrift zu dem Löschungsvermerk in dem Deckungsregister zu erteilen.

(4) Der Treuhänder hat sich vor der Löschung einer Entschuldungshypothek und Freigabe der Deckungsunterlagen davon zu überzeugen, daß eine entsprechende Anzahl von Ablösungsschuldverschreibungen aus dem Verkehr gezogen und vernichtet worden ist, es sei denn, daß eine Überdeckung vorhanden ist und auch nach Löschung der Entschuldungshypothek und Freigabe der Deckungsunterlagen die verbleibende Deckung dem Umlauf der Ablösungsschuldverschreibungen entspricht.

Artikel 13

Der Treuhänder hat die gesamten Deckungsunterlagen unter dem Mitverschluß der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu verwahren.

Artikel 14

Der Treuhänder hat die Deckungsunterlagen auf Verlangen jederzeit zum vorübergehenden Gebrauch an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt oder an die Deutsche Rentenbank herauszugeben sowie deren Beauftragten Einsicht in sie zu gestatten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Deckungsunterlagen innerhalb angemessener Frist wieder in seine Verwahrung zurückgelangen.

Artikel 15

Der Treuhänder ist berechtigt, jederzeit in die Bücher der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Rentenbank Einsicht zu nehmen, soweit sie sich auf die in dem Deckungsregister enthaltenen Forderungen und die im Umlauf befindlichen Ablösungsschuldverschreibungen beziehen.

Artikel 16

Der Treuhänder und seine Stellvertreter haben die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen rechtlichen und geschäftlichen Verhältnisse geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Treuhänderschaft.

Artikel 17

Der Treuhänder und seine Stellvertreter haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung durch die Deutsche Rentenbank.

Artikel 18

Der nach § 9 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) bestellte Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, hat in Erweiterung der im § 10 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung ihm zugewiesenen Aufgaben darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Deutschen Rentenbank, soweit er sich auf die Ausgabe und Einlösung der Ablösungsschuldverschreibungen und die Verwaltung ihrer Deckung bezieht, mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst getroffenen Bestimmungen im Einklang bleibt. Die

Zuständigkeit des nach § 17 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 255) bestellten Kommissars wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 19

Aus Anlaß der Begebung der Ablösungsschuldverschreibungen werden Gebühren und die Wertpapiersteuer nicht erhoben.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Verfahrenskosten bei Anträgen auf Grund des Zweiten Gesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs.

Vom 13. März 1935.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Zweiten Gesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) wird folgendes verordnet:

Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften die Gebühren für Verfahren über Anträge auf Bewilligung einer Zahlungsfrist (§ 5 des Gesetzes) und Anträge auf Freistellung von der Stillhaltepflicht (§ 10, § 11 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Notverordnung vom 11. November 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 525) nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet werden, ist der Streitwert nach freiem Ermessen, mindestens auf ein Zwanzigstel des Betrages der Forderung oder des dinglichen Rechts, festzusetzen.

Berlin, den 13. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime.

Vom 14. März 1935.

Auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch rückwirkend für alle noch nicht rechtskräftig erledigten Fälle, auf die die Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 anzuwenden ist.

Berlin, 14. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

Bei der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland auf dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 224) ist in der Ziffer 10 des § 1 die vorletzte Zeile „vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und" zu streichen.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Surén

Berichtigung

In der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) hat zu lauten:

1. die Überschrift zum § 7: „Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts",
2. Nr. 5 des § 34: „§ 13 Absätze 1, 3 und 4 und § 14 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259)",
3. Nr. 13 des § 34: „§ 10 Absätze 2 bis 5 und § 11 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173)".

Berlin, den 15. März 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1935	Nr. 28

Inhalt

An das deutsche Volk!

Als im November 1918 das deutsche Volk — vertrauend auf die in den 14 Punkten Wilsons gegebenen Zusicherungen — nach viereinhalbjährigem ruhmvollen Widerstand in einem Kriege, dessen Ausbruch es nie gewollt hatte, die Waffen streckte, glaubte es nicht nur der gequälten Menschheit, sondern auch einer großen Idee an sich einen Dienst erwiesen zu haben. Selbst am schwersten leidend unter den Folgen dieses wahnsinnigen Kampfes, griffen die Millionen unseres Volkes gläubig nach dem Gedanken einer Neugestaltung der Völkerbeziehungen, die durch die Abschaffung der Geheimnisse diplomatischer Kabinettspolitik einerseits, sowie der schrecklichen Mittel des Krieges anderseits veredelt werden sollten. Die geschichtlich härtesten Folgen einer Niederlage erschienen vielen Deutschen damit geradezu als notwendige Opfer, um einmal für immer die Welt von ähnlichen Schrecknissen zu erlösen.

Die Idee des Völkerbundes hat vielleicht in keiner Nation eine heißere Zustimmung erweckt als in der von allem irdischen Glück verlassenen deutschen. Nur so war es verständlich, daß die in manchem geradezu sinnlosen Bedingungen der Zerstörung jeder Wehrvoraussetzung und Wehrmöglichkeit im deutschen Volke nicht nur angenommen, sondern von ihm auch erfüllt worden sind. Das deutsche Volk und insonderheit seine damaligen Regierungen waren überzeugt, daß durch die Erfüllung der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Entwaffnungsbestimmungen entsprechend der Verheißung dieses Vertrages der Beginn einer internationalen allgemeinen Abrüstung eingeleitet und garantiert sein würde. Denn nur in einer solchen zweiseitigen Erfüllung dieser gestellten Aufgabe des Vertrages konnte die moralische und vernünftige Berechtigung für eine Forderung liegen, die, einseitig auferlegt und durchgeführt, zu einer ewigen Diskriminierung und damit Minderwertigkeitserklärung einer großen Nation werden mußte. Damit aber könnte ein solcher Friedensvertrag niemals die Voraussetzung für eine wahrhafte innere Aussöhnung der Völker und einer dadurch herbeigeführten Befriedung der Welt, sondern nur für die Aufrichtung eines ewig weiterzehrenden Hasses sein.

Deutschland hat die ihm auferlegten Abrüstungsverpflichtungen nach den Feststellungen der Interalliierten Kontroll-Kommission erfüllt.

Folgendes waren die von dieser Kommission bestätigten Arbeiten der Zerstörung der deutschen Wehrkraft und ihrer Mittel:

A. Heer

59 897	Geschütze und Rohre
130 558	Maschinengewehre
31 470	Minenwerfer und Rohre
6 007 000	Gewehre und Karabiner
243 937	M. G.-Läufe
28 001	Lafetten
4 390	M. W.-Lafetten
38 750 000	Geschosse
16 550 000	Hand- und Gewehrgranaten
60 400 000	scharfe Zünder
491 000 000	Handwaffenmunition
335 000 t	Geschoßhülsen
23 515 t	Kartusch- und Patronenhülsen
37 600 t	Pulver
79 500	Munitionsleeren
212 000	Fernsprecher
1 072	Flammenwerfer
31	Panzerzüge
59	Tanks
1 762	Beob.-Wagen
8 982	Drahtlose Stationen
1 240	Feldbäckereien
2 199	Pontons
981,7 t	Ausrüstungsstücke für Soldaten und
8 230 350	Satz Ausrüstungsstücke für Soldaten
7 300	Pistolen und Revolver
180	M. G.-Schlitten
21	Fahrbare Werkstätten
12	Flakgeschützwagen
11	Protzen
64 000	Stahlhelme
174 000	Gasmasken
2 500	Maschinen der ehem. Kriegsindustrie
8 000	Gewehrläufe.

B. Luft

15 714 Jagd- und Bombenflugzeuge

27 757 Flugzeugmotoren.

C. Marine

Zerstörtes, abgewracktes, versenktes oder ausgeliefertes Kriegsschiffmaterial der Marine:

26 Großkampfschiffe

4 Küstenpanzer

4 Panzerkreuzer

19 Kleine Kreuzer

21 Schul- und Spezialschiffe

83 Torpedoboote

315 U-Boote.

Bemerkungen zu A und B

Ferner unterlagen der Zerstörungspflicht: Fahrzeuge aller Art, Gaskampf- und zum Teil Gasschutzmittel, Treib- und Sprengmittel, Scheinwerfer, Visiereinrichtungen, Entfernungs- und Schallmeßgerät, optische Geräte aller Art, Pferdegeschirr, Schmalspurgerät, Felddruckereien, Feldküchen, Werkstätten, Hieb- und Stichwaffen, Stahlhelme, Munitionstransportmaterial, Normal- und Spezialmaschinen der Kriegsindustrie sowie Einspannvorrichtungen, Zeichnungen dazu, Flugzeug- und Luftschiffhallen usw.

Nach dieser geschichtlich beispiellosen Erfüllung eines Vertrages hatte das deutsche Volk ein Anrecht, die Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen auch von der anderen Seite zu erwarten.

Denn:

1. Deutschland hatte abgerüstet.

2. Im Friedensvertrag war ausdrücklich gefordert worden, daß Deutschland abgerüstet werden müsse, um damit die Voraussetzung für eine allgemeine Abrüstung zu schaffen, d. h. es war damit behauptet, daß nur in Deutschlands Rüstung allein die Begründung für die Rüstung der anderen Länder läge.

3. Das deutsche Volk war sowohl in seinen Regierungen als auch in seinen Parteien damals von einer Gesinnung erfüllt, die den pazifistisch-demokratischen Idealen des Völkerbundes und seiner Gründer restlos entsprach.

Während aber Deutschland als die *eine* Seite der Vertragschließenden seine Verpflichtungen erfüllt hatte, unterblieb die Einlösung der Verpflichtung der zweiten Vertragsseite. Das heißt: *Die hohen Vertragschließenden der ehemaligen Siegerstaaten haben sich einseitig von den Verpflichtungen des Versailler Vertrages gelöst!*

Allein nicht genügend, daß jede Abrüstung in einem irgendwie mit der deutschen Waffenzerstörung vergleichbarem Maße unterblieb, nein: es trat nicht einmal ein Stillstand der Rüstungen ein, ja im Gegenteil, es wurde endlich die Aufrüstung einer ganzen Reihe von Staaten offensichtlich. Was im Kriege an neuen Zerstörungsmaschinen erfunden wurde, erhielt nunmehr im Frieden in methodisch-wissenschaftlicher Arbeit die letzte Vollendung. Auf dem Gebiet der Schaffung mächtiger Landpanzer sowohl als neuer Kampf- und Bombenmaschinen fanden ununterbrochene und schreckliche Verbesserungen statt. Neue Riesengeschütze wurden konstruiert, neue Spreng-, Brand- und Gasbomben entwickelt.

Die Welt aber hallte seitdem wider von Kriegsgeschrei, als ob niemals ein Weltkrieg gewesen und ein Versailler Vertrag geschlossen worden wäre.

Inmitten dieser hochgerüsteten und sich immer mehr der modernsten motorisierten Kräfte bedienenden Kriegsstaaten war Deutschland ein machtmäßig leerer Raum, jeder Drohung und jeder Bedrohung jedes einzelnen wehrlos ausgeliefert. Das deutsche Volk erinnert sich des Unglücks und Leides von fünfzehn Jahren wirtschaftlicher Verelendung, politischer und moralischer Demütigung.

Es war daher verständlich, wenn Deutschland laut auf die Einlösung des Versprechens auf Abrüstung der anderen Staaten zu drängen begann.

Denn dieses ist klar:

Einen hundertjährigen Frieden würde die Welt nicht nur ertragen, sondern er müßte ihr von unermeßlichem Segen sein. Eine hundertjährige Zerreißung in Sieger und Besiegte aber erträgt sie nicht.

Die Empfindung über die moralische Berechtigung und Notwendigkeit einer internationalen Abrüstung war aber nicht nur in Deutschland, sondern auch innerhalb vieler anderer Völker lebendig. Aus dem Drängen dieser Kräfte entstanden die Versuche, auf dem Wege von Konferenzen eine Rüstungsverminderung und damit eine internationale allgemeine Angleichung auf niederem Niveau in die Wege leiten zu wollen.

So entstanden die ersten Vorschläge internationaler Rüstungsabkommen, von denen wir als bedeutungsvollen den Plan MacDonalds in Erinnerung haben.

Deutschland war bereit, diesen Plan anzunehmen und zur Grundlage von abzuschließenden Vereinbarungen zu machen.

Er scheiterte an der Ablehnung durch andere Staaten und wurde endlich preisgegeben. Da unter solchen Umständen die dem deutschen Volk und Reiche in der Dezember-Erklärung 1932 feierlich zugesicherte Gleichberechtigung keine Verwirklichung fand, sah sich die neue deutsche Reichsregierung als Wahrerin der Ehre und der Lebensrechte des deutschen Volkes außerstande, noch weiterhin an solchen Konferenzen teilzunehmen oder dem Völkerbunde anzugehören.

Allein auch nach dem Verlassen Genfs war die deutsche Regierung dennoch bereit, nicht nur Vorschläge anderer Staaten zu überprüfen, sondern auch eigene praktische Vorschläge zu machen. Sie übernahm dabei die von den anderen Staaten selbst geprägte Auffassung, daß die Schaffung kurzdienender Armeen für die Zwecke des Angriffs ungeeignet und damit für die friedliche Verteidigung anzuempfehlen sei.

Sie war daher bereit, die langdienende Reichswehr nach dem Wunsche der anderen Staaten in eine kurzdienende Armee zu verwandeln. Ihre Vorschläge vom Winter 1933/34 waren praktische und durchführbare. Ihre Ablehnung sowohl als die endgültige Ablehnung der ähnlich gedachten italienischen und englischen Entwürfe ließen aber darauf schließen, daß die Geneigtheit zu einer nachträglichen sinngemäßen Erfüllung der Versailler Abrüstungsbestimmungen auf der anderen Seite der Vertragspartner nicht mehr bestand.

Unter diesen Umständen sah sich die deutsche Regierung veranlaßt, von sich aus jene notwendigen Maßnahmen zu treffen, die eine Beendigung des ebenso unwürdigen wie letzten Endes bedrohlichen Zustandes der ohnmächtigen Wehrlosigkeit eines großen Volkes und Reiches gewährleisten konnten.

Sie ging dabei von denselben Erwägungen aus, denen Minister Baldwin in seiner letzten Rede so wahren Ausdruck verlieh:

„Ein Land, das nicht gewillt ist, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu seiner eigenen Verteidigung zu ergreifen, wird niemals Macht in dieser Welt haben, weder moralische noch materielle Macht".

Die Regierung des heutigen Deutschen Reiches aber wünscht nur eine einzige moralische und materielle Macht; es ist die Macht, für das Reich und damit wohl auch für ganz Europa den Frieden wahren zu können!

Sie hat daher auch weiterhin getan, was in ihren Kräften stand und zur Förderung des Friedens dienen konnte:

1. Sie hat all ihren Nachbarstaaten schon vor langer Frist den Abschluß von Nichtangriffspakten angetragen.

2. Sie hat mit ihrem östlichen Nachbarstaat eine vertragliche Regelung gesucht und gefunden, die Dank des großen entgegenkommenden Verständnisses, wie sie hofft, für immer die bedrohliche Atmosphäre, die sie bei ihrer Machtübernahme vorfand, entgiftet hat und zu einer dauernden Verständigung und Freundschaft der beiden Völker führen wird.

3. Sie hat endlich Frankreich die feierliche Versicherung gegeben, daß Deutschland nach der erfolgten Regelung der Saarfrage nunmehr keine territorialen Forderungen mehr an Frankreich stellen oder erheben wird. Sie glaubt damit in einer geschichtlich seltenen Form die Voraussetzung für die Beendigung eines jahrhundertlangen Streites zwischen zwei großen Nationen durch ein schweres politisches und sachliches Opfer geschaffen zu haben.

Die deutsche Regierung muß aber zu ihrem Bedauern ersehen, daß seit Monaten eine sich fortgesetzt steigernde Aufrüstung der übrigen Welt stattfindet. Sie sieht in der Schaffung einer sowjet-russischen Armee von 101 Divisionen, d. h. 960 000 Mann zugegebener Friedenspräsenzstärke ein Element, das bei der Abfassung des Versailler Vertrages nicht geahnt werden konnte.

Sie sieht in der Forcierung ähnlicher Maßnahmen in anderen Staaten weitere Beweise der Ablehnung der seinerzeit proklamierten Abrüstungsidee. Es liegt der deutschen Regierung fern, gegen irgendeinen Staat einen Vorwurf erheben zu wollen. Allein, sie muß heute feststellen, daß durch die nunmehr beschlossene Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich die gedanklichen Grundlagen der Schaffung kurzdienender Verteidigungsarmeen zugunsten einer langdienenden Organisation aufgegeben worden sind.

Dies war aber mit ein Argument für die seinerzeit von Deutschland geforderte Preisgabe seiner Reichswehr!

Die deutsche Regierung empfindet es unter diesen Umständen als eine Unmöglichkeit, die für die Sicherheit des Reiches notwendigen Maßnahmen noch länger auszusetzen oder gar vor der Kenntnis der Mitwelt zu verbergen.

Wenn sie daher dem in der Rede des englischen Ministers Baldwin am 28. November 1934 ausgesprochenen Wunsche nach einer Aufhellung der deutschen Absichten nunmehr entspricht, dann geschieht es:

1. um dem deutschen Volke die Überzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird,

2. aber, um durch die Fixierung des Umfanges der deutschen Maßnahmen jene Behauptungen zu entkräften, die dem deutschen Volke das Streben nach einer militärischen Hegemoniestellung in Europa unterschieben wollen.

Was die deutsche Regierung als Wahrerin der Ehre und der Interessen der deutschen Nation wünscht, ist, das Ausmaß jener Machtmittel sicherzustellen, die nicht nur für die Erhaltung der Integrität des Deutschen Reiches, sondern auch für die internationale Respektierung und Bewertung Deutschlands als ein Mitgarant des allgemeinen Friedens erforderlich sind.

Denn in dieser Stunde erneuert die deutsche Regierung vor dem deutschen Volk und vor der ganzen Welt die Versicherung ihrer Entschlossenheit, über die Wahrung der deutschen Ehre und der Freiheit des Reiches nie hinausgehen und insbesondere in der nationalen deutschen Rüstung kein Instrument kriegerischen Angriffs als vielmehr ausschließlich der Verteidigung und damit der Erhaltung des Friedens bilden zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung drückt dabei die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es dem damit wieder zu seiner Ehre zurückfindenden deutschen Volke in unabhängiger gleicher Berechtigung vergönnt sein möge, seinen Beitrag zu leisten zur Befriedung der Welt in einer freien und offenen Zusammenarbeit mit den anderen Nationen und ihren Regierungen.

In diesem Sinne hat die deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht.

Vom 16. März 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

§ 2

Das deutsche Friedensheer einschließlich der überführten Truppenpolizeien gliedert sich in
12 Korpskommandos und
36 Divisionen.

§ 3

Die ergänzenden Gesetze über die Regelung der allgemeinen Wehrpflicht sind durch den Reichswehrminister dem Reichsministerium alsbald vorzulegen.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister
ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister
ohne Geschäftsbereich
Kerrl

Der Reichsminister
ohne Geschäftsbereich
Dr. Hans Frank

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1935	Nr. 29

Inhalt

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher.

Vom 7. März 1935.

Gemäß § 4 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zum Waffengebrauch berechtigte Personen

Zum Waffengebrauch nach den Vorschriften des Gesetzes sind berechtigt: alle im Forst-, Jagd- und Fischereischutz tätigen (einschließlich der im Vorbereitungsdienst befindlichen oder widerruflich angestellten) Beamten und Angestellten des Staates, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen sowie von Privatpersonen, soweit ihr Anstellungsverhältnis den besonderen Bedingungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes entspricht.

§ 2

Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Bewaffnung

(1) Beim Waffengebrauch haben sich die dazu Berechtigten durch Dienstkleidung oder Dienstabzeichen auszuweisen, sofern sie nicht erkennbar mit anderen zum Waffengebrauch Berechtigten, die Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen, zusammen wirken.

(2) Zum Waffengebrauch sind alle im Forst-, Jagd- und Fischereischutz sowie im polizeilichen Sicherheitsdienst üblichen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen zugelassen.

§ 3

Voraussetzung des Waffengebrauchs

(1) Der Waffengebrauch ist zulässig:

a) Im Falle der Notwehr. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff oder eine erkennbar ernstliche tätliche Bedrohung von sich oder einem anderen abzuwenden.

b) Zur Überwindung tätiger Gewaltanwendung gegen den Schutzberechtigten oder die von ihm in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Maßnahmen.

c) Zur Anhaltung von Personen, die sich ihrer erfolgten oder bevorstehenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen, es sei denn, daß sie dem Schutzberechtigten bekannt sind.

(2) Das Recht zum Waffengebrauch erstreckt sich auf alle Dienstobliegenheiten des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes innerhalb des örtlichen Bereiches, für den der Schutzberechtigte bestellt oder bestätigt

ist. Außerhalb dieses Bereiches sind die Schutzberechtigten nur in Notfällen zum Waffengebrauch befugt, insbesondere bei Verfolgung eines Flüchtigen auf frischer Tat und zur Verfolgung und Wiederergreifung Entlaufener.

§ 4

Beschränkungen

(1) In allen Fällen hat dem Schußwaffengebrauch ein den Umständen entsprechender Anruf „Halt (, oder ich schieße)!", „Hände hoch (, oder ich schieße)!" oder ein Warnungsschuß vorauszugehen, wenn dies ohne Gefährdung der Festnahme oder des Schutzberechtigten geschehen kann. Lebensgefährliche Verletzungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Flüchtet der Täter auf einem Land- oder Wasserfahrzeug, auf einem Reittier oder mit einem Lasttier, so ist die Waffeneinwirkung in erster Linie auf die Unbrauchbarmachung des Verkehrsmittels oder Verletzung des Reit-, Zug- oder Lasttiers zu richten, wenn dadurch die Flucht vereitelt werden kann.

(3) Unzulässig ist der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen, die sich offenbar nur einer geringfügigen Zuwiderhandlung schuldig gemacht haben oder im Kindesalter stehen. Ferner darf von der Schußwaffe kein Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch unbeteiligte Dritte in Gefahr geraten.

§ 5

Anderweite Dienstverrichtungen und andere Vollzugsbeamte

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft oder im Grenzaufsichtsdienst oder im Bahnschutz tätig sind.

(2) Werden die Vollzugsbeamten des Polizeidienstes, Grenzaufsichtsdienstes und Bahnschutzes im Forst-, Jagd- oder Fischereischutz tätig, so richtet sich ihre Befugnis zum Waffengebrauch nach den sonst für sie geltenden Bestimmungen.

§ 6

Verhalten nach dem Waffengebrauch

(1) Der Schutzberechtigte hat die unmittelbaren Folgen des Gebrauchs der Schußwaffe festzustellen, sobald dies ohne Gefährdung seiner Person oder wichtiger Tatumstände und Beweismittel geschehen kann. Verletzten ist nach Möglichkeit der notwendige Beistand zu leisten.

(2) Von jedem Waffengebrauch ist der Ortspolizeibehörde, in Landkreisen auch dem nächsten Gendarmerieposten, und dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Schutzberechtigten Anzeige zu erstatten. In wichtigen Fällen ist außerdem der Landeskriminalpolizeistelle sofort durch Fernsprecher oder Fernschreiber Mitteilung zu machen.

(3) Bis zur Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizeibehörden sind die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten verpflichtet, alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Ergreifung des Täters und zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 14. März 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) Abs. 2 (einfach zubereitet) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Lebern von Schweinen in natürlicher Verbindung mit sonstigen genießbaren Eingeweiden oder Zungen, frisch oder gepökelt (eingesalzen), bei einem Gewicht der einzelnen Leber einschließlich der mit ihr in natürlicher Verbindung stehenden sonstigen genießbaren Eingeweide oder Zunge von 4 kg oder mehr, bis 15. Juni 1935	frei

2. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in der Anmerkung zu streichen „und Oleomargarin".

3. In der Tarifnr. 162 (Mehl usw.) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Mehl, das in einem zollamtlich genehmigten Veredelungsverkehr mit Gerste zur Herstellung von Graupen anfällt und von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle abgenommen wird, bis 31. Juli 1935	10

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1935.

4. In der Tarifnr. 730 (Waren aus Steingut usw.) sind die Zollsätze „10" (Allgemeiner Tarif) und „20" (Obertarif) zu ändern in „25" und „50".

§ 2

§ 1 Nr. 2 und 4 dieser Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 21. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Reichsjustizverwaltung.
Vom 15. März 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird zur Schaffung eines einheitlichen Dienststrafrechts für die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten der Reichsjustizverwaltung übergangsweise verordnet:

Artikel I
Nichtförmliches Dienststrafverfahren
§ 1

Die Befugnis der Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Dienststrafen gegen die Beamten der Reichsjustizverwaltung außerhalb eines förmlichen Dienststrafverfahrens wird wie folgt geregelt:

1. Gegen die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und zum Richteramt befähigten Notare können der Reichsminister der Justiz, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs, der Erbhofgerichte und der Landgerichte sowie die aufsichtführenden Richter bei den Amtsgerichten eine Warnung verhängen, gegen Richter jedoch nur, soweit sie einem Dienststrafverfahren unterworfen sind.
2. Gegen die sonstigen ihrer Dienstaufsicht unterstellten Beamten können verhängen
   a) der Reichsminister der Justiz Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zum Betrage des einmonatigen Diensteinkommens,
   b) die Präsidenten des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs, der Erbhofgerichte und des Reichspatentamts sowie der Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zur Hälfte des einmonatigen Diensteinkommens,
   c) die Landgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidenten, die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten und der Oberstaatsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu einem Viertel des einmonatigen Diensteinkommens,
   d) die aufsichtführenden Richter bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten, die Vorsteher der badischen Notariate, die Leiter von Amtsanwaltschaften und die Vorsteher von Gefangenenanstalten Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu einem Zehntel des einmonatigen Diensteinkommens; die Befugnisse des Leiters der Amtsanwaltschaft und des Vorstehers der Gefangenenanstalt beschränken sich auf die nicht dem höheren Dienst oder dem Amtsanwaltsdienst angehörenden Beamten.
3. Bei unbesoldeten Beamten tritt an die Stelle des einmonatigen Diensteinkommens im Sinne der Nr. 2 der Betrag von zweihundert Reichsmark.

Artikel II
Dienststrafgerichte
§ 2

(1) Als Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist für die Beamten der Reichsjustizverwaltung die Dienststrafkammer zuständig, die bei jedem Oberlandesgericht für seinen Bezirk errichtet wird. Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem richterlichen und einem Beamtenbeisitzer.

(2) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Er wird in Fällen der Behinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

(3) Richterlicher Beisitzer ist ein im Bezirk des Oberlandesgerichts planmäßig angestellter Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Beamtenbeisitzer ein im Bezirk des Oberlandesgerichts planmäßig angestellter nichtrichterlicher Beamter der Reichsjustizverwaltung, der nach Möglichkeit der Laufbahn des Angeschuldigten angehören soll. Richtet das Verfahren sich gegen einen Richter, so tritt an die Stelle des Beamtenbeisitzers ein weiterer richterlicher Beisitzer, im Verfahren gegen einen Notar ein im Bezirk des Oberlandesgerichts ansässiger Notar.

§ 3

(1) Für den zweiten Rechtszug wird beim Reichsgericht der Dienststrafsenat errichtet. Er entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und zwei Beamtenbeisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Reichsgerichtspräsident. Für die Fälle seiner Behinderung werden ein oder mehrere Vertreter besonders bestellt. Ist auch der jeweils bestimmte Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

(3) Richterliche Beisitzer sind planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit; Beamtenbeisitzer sind planmäßig angestellte nichtrichterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung. Richtet das Verfahren sich gegen einen Richter, so treten zwei weitere richterliche Beisitzer, im Verfahren gegen einen Notar zwei Notare an die Stelle der beiden Beamtenbeisitzer.

§ 4

Für die Präsidenten der Oberlandesgerichte ist als Dienststrafgericht allein der Dienststrafsenat beim Reichsgericht zuständig. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 5

Soweit die Mitglieder der Dienststrafgerichte nicht durch diese Verordnung bestimmt sind, ernennt sie der Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren.

Artikel III

Förmliches Dienststrafverfahren

§ 6

(1) Für das Verfahren vor den Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und dem Dienststrafsenat beim Reichsgericht sind die geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften übergangsweise sinngemäß weiter anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Zuständig sind

1. für die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens, für die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung (Verweisung vor die Dienststrafkammer, Eröffnung des Hauptverfahrens), für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und die auf Grund einer solchen Anordnung zulässige vorläufige Gehaltseinbehaltung
   a) bei Richtern und zum Richteramt befähigten Notaren: die Dienststrafkammer; gegen ihre Entscheidungen ist, abgesehen von dem Beschluß, durch den das förmliche Verfahren eingeleitet wird, die Beschwerde an den Dienststrafsenat beim Reichsgericht zulässig,
   b) bei den sonstigen Beamten der Reichsjustizverwaltung, soweit der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister der Justiz sich die Ernennung vorbehalten haben, der Reichsminister der Justiz,
   c) im übrigen die Präsidenten des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs, der Erbhofgerichte und des Reichspatentamts sowie der Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten je für ihren Geschäftsbereich;
2. für die Bestellung des Untersuchungsführers: der Vorsitzende der Dienststrafkammer;
3. für die Einstellung des Verfahrens oder die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung
   a) bei Richtern und zum Richteramt befähigten Notaren: die Dienststrafkammer; gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an den Dienststrafsenat beim Reichsgericht zulässig,
   b) bei den sonstigen Beamten der Reichsjustizverwaltung: der Reichsminister der Justiz.

(3) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (des Anklagevertreters) in Dienststrafsachen der Justizbeamten werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, soweit jedoch das Verfahren vor dem Dienststrafsenat anhängig ist, von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

§ 7

Die Vorsitzenden der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats regeln vor Beginn des Geschäftsjahrs für seine Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Stellen über.

Berlin, den 15. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. Vom 16. März 1935*).

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) / 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

Im § 68 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „beim Verkauf von inländischer Futtergerste oder inländischem Hafer an Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaften" eingefügt:

„oder Schrotmühlen".

Berlin, den 16. März 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 19. März 1935.

Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 18. März 1935.

Auf Grund des § 6 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Artikel 1

Folgende Aufgaben gehen, soweit sie bisher den obersten Landesjustizbehörden übertragen waren, auf die obersten Landesbehörden der inneren Verwaltung über:

1. Die Verwaltungsgeschäfte in Personenstandsangelegenheiten;
2. die öffentlich-rechtlichen Namensänderungen;
3. die Verwaltungsgeschäfte in Vereins- und Stiftungssachen mit Ausnahme
   a) der Familienstiftungen,
   b) der Stiftungen, die mit einem Hausvermögen, Familienfideikommisse oder einem sonstigen gebundenen Vermögen (Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zusammenhängen oder aus Anlaß der Auflösung dieser Vermögen errichtet sind,
   c) solcher Stiftungen, deren Zwecke der Justizverwaltung oder ihren Beamten, Angestellten oder Arbeitern dienen.

Artikel 2

Ferner geht die Verfügung über als erblos festgestellte Nachlaßmassen, soweit sie bisher Landesjustizbehörden übertragen war, auf die Landesregierungen oder die von ihnen zu bestimmenden Stellen über.

Artikel 3

(1) Die Angelegenheiten, die die Verwaltungsgerichte betreffen, gehen, soweit sie bisher den obersten Landesjustizbehörden übertragen waren, auf die obersten Landesbehörden der inneren Verwaltung über.

(2) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden oder die Miet- und Pachteinigungsämter betreffen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Justizbehörden.

Artikel 4

Die Seeämter und Standesämter bleiben, auch soweit sie gegenwärtig Justizbehörden sind, Landesbehörden.

Artikel 5

Die Verwaltungsgeschäfte gemäß § 16 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1920 (Gesetzsamml. d. Fr. u. Hansest. Hamb. I S. 151) gehen auf den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über.

Artikel 6

Folgende Aufgaben der bisherigen Landesjustizverwaltung Mecklenburg gehen auf das Mecklenburgische Staatsministerium über:

1. die Lehnssachen und Angelegenheiten der allodifizierten Lehnsgüter, soweit es sich dabei um die Wahrnehmung lehnsherrlicher Rechte des Landes Mecklenburg handelt;
2. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979).

Artikel 7

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Verordnung Zweifelsfragen, so entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbehörden der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Artikel 8

Die Landesregierungen werden ermächtigt, den Wortlaut der Landesgesetze und -verordnungen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.
Vom 19. März 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes

§ 1

Lehrgänge können nur anerkannt werden, wenn der Veranstalter des Lehrgangs die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen übernimmt.

Zum § 4 des Gesetzes

§ 2

(1) Der Angestellte oder Arbeiter hat dem Unternehmer (Arbeitgeber) bei Beantragung des Urlaubs einen schriftlichen Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang gemäß § 2 des Gesetzes vorzulegen. Nach ordnungsmäßiger Stellung des Antrags sind Einwendungen des Unternehmers nur unter den im § 4 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Anträge auf Urlaub zu einem gemäß § 2 des Gesetzes anerkannten Lehrgang haben den Vorrang vor Anträgen auf Urlaubsgewährung zu anderen Lehrgängen.

(2) Über die Einwendungen des Unternehmers entscheidet auf dessen Antrag der Vorsitzende des Arbeitsamts. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn des Lehrgangs einzureichen. Die Entscheidung soll spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs getroffen werden.

Zum § 5 des Gesetzes

§ 3

(1) Teilnehmer an Lehrgängen gemäß § 2 des Gesetzes erhalten während der Lehrgangsdauer freie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ein Taschengeld durch den Veranstalter des Lehrgangs.

(2) Die Teilnehmer erhalten im Falle der Erkrankung freie Heilfürsorge.

(3) Die Versorgung von Lehrgangsteilnehmern, die im Zusammenhang mit dem Lehrgang einen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes durch die Behörden der Reichsversorgung.

§ 4

Gewährt der Unternehmer (Arbeitgeber) dem zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang beurlaubten Angestellten oder Arbeiter während der Dauer des Urlaubs das Arbeitsentgelt in voller Höhe weiter, so kann er den dem Angestellten oder Arbeiter bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaub in dem gleichen Urlaubsjahr oder, wenn ihm von diesem Urlaubsjahr Urlaub nicht mehr zusteht, im nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch um nicht mehr als zehn Tage kürzen.

§ 5

(1) Die Teilnahme am Lehrgang berührt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich der Ersatzkassen) oder gegen Arbeitslosigkeit nicht. Jedoch ruht die Beitragspflicht zu diesen Versicherungszweigen während der Zeit der Teilnahme. Während dieser Zeit eintretende Erkrankungen des Teilnehmers begründen keinen Anspruch auf Krankenhilfe gegen den Träger der Krankenversicherung (die Ersatzkasse).

(2) Bei Leistungen des Trägers der Krankenversicherung für die Familienhilfe gilt für die Berechnung von Barleistungen, soweit erforderlich, der letzte Grundlohn vor der Beurlaubung.

(3) Soweit nach § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Arbeitsentgelt für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend ist, bleibt die Zeit der Teilnahme am Lehrgang außer Betracht. Sind infolgedessen die im § 105 Abs. 2 vorgesehenen 26 Wochen oder sechs Monate Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung nicht nachweisbar, so dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung der Zeitraum der vor der ersten Arbeitslosmeldung tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit.

(4) Der Veranstalter der Lehrgangs ersetzt dem Träger der Krankenversicherung (der Ersatzkasse) 80 vom Hundert der Aufwendungen an Familienhilfe, die für die Angehörigen des Versicherten während seiner Teilnahme am Lehrgang entstehen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann einen Pauschbetrag festsetzen. Er kann auch bestimmen, daß ein Ersatz nicht zu leisten ist.

(5) Die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang gilt in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensions-Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft als Ersatzzeit.

(6) Der Veranstalter des Lehrgangs zahlt an die Versicherungsträger zur Deckung des Aufwands nach Abs. 5 einen Betrag; das Nähere über die Höhe, die Verteilung und die Auszahlung des Betrages bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 6

(1) Wer mit seiner Ehefrau oder einem anderen unterhaltsberechtigten Angehörigen, den der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält für die Dauer der Teilnahme an dem Lehrgang den Betrag, den er als Mietzins für seine Wohnung zu entrichten hat, bis zur Höhe von 200 Reichsmark monatlich. Eigentümern von Eigenheimen können ihre notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, ebenfalls bis zur Höhe von 200 Reichsmark erstattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(2) Für die Ehefrau eines Teilnehmers am Lehrgang sind an Unterstützung kalendertäglich 1,50 Reichsmark zu zahlen. Der gleiche Betrag ist für jeden über 21 Jahre alten unterhaltsberechtigten Angehörigen, den der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, zu zahlen. Für jüngere unterhaltsberechtigte Angehörige, die der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, sind kalendertäglich 50 Reichspfennig zu zahlen.

(3) Leistungen des Unternehmers (Arbeitgebers) an den Teilnehmer für die Zeit des Lehrgangs bleiben unberücksichtigt, soweit sie zusammen mit den Unterstützungen das letzte Arbeitsentgelt des Teilnehmers am Lehrgang nicht übersteigen. Der darüber hinausgehende Betrag wird auf die Unterstützung angerechnet.

(4) Die Unterstützungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen sind, fallen dem Veranstalter des Lehrgangs zur Last; sie werden von den Arbeitsämtern auf Antrag des Teilnehmers am Lehrgang errechnet und ausgezahlt. Dem Antrage, der umgehend nach Urlaubsbeantragung dem zuständigen Arbeitsamt vorgelegt werden muß, sind beizufügen

a) der schriftliche Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Lehrgang nach § 2 des Gesetzes,

b) eine Bescheinigung des Unternehmers (Arbeitgebers), ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt (einschließlich etwaiger Sachbezüge) während der Teilnahme am Lehrgang weitergezahlt wird,

c) der Mietvertrag über die Wohnung,

d) ein Nachweis des Familienstandes und der Unterhaltspflichten.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Franz Seldte

Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern. Vom 19. März 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Mit dem 1. April 1935 werden, unbeschadet der Übergangsvorschrift des § 5, das Bayerische Oberste Landesgericht und die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts gehen, soweit sie ihm auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragen worden sind, auf das Reichsgericht, im übrigen auf das Oberlandesgericht München über; die Zuständigkeiten in Fideikommiß- und Fideikommißauflösungssachen gehen bis zu einer anderweitigen Regelung auf den Reichsminister der Justiz über.

(2) Die anhängigen Sachen gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die genannten Behörden über.

(3) Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht gehen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München über.

§ 2

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gilt folgendes:

1. Die Fristen zur Einlegung der Revision und der sofortigen Beschwerde gemäß § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung enden, sofern die Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935. Die genannten Rechtsmittel können bereits vor dem 1. April 1935 bei dem Reichsgericht nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen eingelegt werden.

2. Sofern in einer bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Sache die Frist für die Revisionsbegründung oder die Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet die Frist nicht vor dem 15. April 1935.

3. War in einer Sache, in der sich das Bayerische Oberste Landesgericht vor dem 1. April 1935 gemäß § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung für zuständig erklärt hatte, ein bei diesem Gericht zugelassener Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann er die Prozeßvertretung vor dem Reichsgericht fortführen.

§ 3

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens gilt folgendes:

Sofern für die Einlegung der weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935.

§ 4

Für Angelegenheiten, für die die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, gilt folgendes:

Sofern für die Einlegung der Beschwerde, über die nach den bisherigen Vorschriften das Bayerische Oberste Landesgericht zu entscheiden hatte, oder für die Einlegung der weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935.

§ 5

(1) In Strafsachen ist eine begonnene Hauptverhandlung, die am 31. März 1935 nicht beendet ist, vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu Ende zu führen.

(2) Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, das durch Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts in erster Instanz geschlossen ist, entscheidet das Oberlandesgericht München.

§ 6

Die Stellen des Präsidenten und der Senatspräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts werden als Stellen für Senatspräsidenten, die Stellen der Räte des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Stellen für Räte, die Stellen des Generalstaatsanwalts und der Oberstaatsanwälte des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Stellen für Oberstaatsanwälte auf das Oberlandesgericht München übertragen. Auf die Inhaber der Stellen findet § 4 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) Anwendung.

Artikel II

§ 1

(1) Der Bayerische Disziplinarhof für richterliche Beamte und der Bayerische Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte werden zur Erledigung der Aufgaben, die ihnen nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom 15. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 379) verbleiben, bis auf weiteres dem Oberlandesgericht München angegliedert.

(2) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den beiden Disziplinarhöfen gehen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München und der Dienst der Urkundsbeamten auf die Geschäftsstelle dieses Oberlandesgerichts über. Im übrigen sind die für die Disziplinarhöfe geltenden Vorschriften weiterhin sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

(3) Präsident der Disziplinarhöfe ist der Präsident des Oberlandesgerichts München. Soweit die übrigen Mitglieder der Disziplinarhöfe bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht angehören mußten, werden sie vom Reichsminister der Justiz aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts München bestellt. Die Mitglieder der Disziplinarhöfe, die bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht angehörten, bleiben, soweit sie nach Artikel I § 6 dieser Verordnung Mitglieder des Oberlandesgerichts München werden, im Amt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts München scheidet aus dem Amt als Präsident der Disziplinarkammer München für richterliche Beamte und der Disziplinarkammer München für nichtrichterliche Beamte aus. Den Präsidenten dieser Disziplinarkammern bestellt der Reichsminister der Justiz auf die Dauer seines Hauptamtes.

§ 2

(1) Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte wird dem Oberlandesgericht München angegliedert.

(2) Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts München als Stellvertreter des Präsidenten, sechs Räten des Oberlandesgerichts München, fünf Räten des Verwaltungsgerichtshofs und drei hauptamtlichen Mitgliedern der Oberversicherungsämter.

(3) Senatspräsidenten und Räte des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die bisher Mitglieder des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs waren, verbleiben auch weiterhin in diesem Amte, soweit sie nach Artikel I § 6 dieser Verordnung Mitglieder des Oberlandesgerichts München werden.

(4) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München versehen; der Dienst der Urkundsbeamten wird von den Urkundsbeamten dieses Oberlandesgerichts ausgeübt.

(5) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

Artikel III

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird aufgehoben.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1935	Nr. 30

Inhalt

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 22. März 1935, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 22. März 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Siebenten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Mecklenburg über Änderung der Landesgrenze. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das zweite Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.

Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen. Vom 17. März 1935.

Die Reichsregierung hat zur Durchführung des zweiten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 301) und zur Erweiterung des Geltungsbereichs seiner Bestimmungen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Vollziehung eines Arrestes dürfen nicht gepfändet werden:

1. Luftfahrzeuge, die ausschließlich staatlichen oder postalischen Zwecken dienen,
2. Luftfahrzeuge, die auf einer Fluglinie des öffentlichen Verkehrs eingesetzt sind, sowie die für den Liniendienst unentbehrlichen Ersatzluftfahrzeuge,
3. andere Luftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen oder Gütern gegen Entgelt verwendet werden und zum Abflug für eine solche Beförderung fertig sind.

§ 2

(1) Das Verbot des § 1 steht der Pfändung eines Luftfahrzeugs der im § 1 Nr. 3 bezeichneten Art nicht entgegen, wenn der Arrestanspruch während der Reise, auf der sich das Luftfahrzeug befindet, entstanden ist oder die Schuld für die bevorstehende

Reise eingegangen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(2) Die Pfändung darf jedoch nur erfolgen, wenn sie im Arrestbefehl oder in einem ergänzenden Beschluß des Arrestgerichts für zulässig erklärt ist.

§ 3

(1) Durch Hinterlegung einer den Betrag der Schuld und der Kosten deckenden Summe wird die Vollziehung des Arrestes in Luftfahrzeuge gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf sofortige Aufhebung des in ein Luftfahrzeug vollzogenen Arrestes berechtigt.

(2) Ist der Wert des Luftfahrzeugs niedriger als dieser Betrag, so genügt die Hinterlegung eines dem Werte des Luftfahrzeugs entsprechenden Betrags.

(3) Im übrigen bewendet es bei der Vorschrift des § 923 der Zivilprozeßordnung.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für einstweilige Verfügungen, durch die der Abflug eines Luftfahrzeugs gehindert wird.

(2) Ist dem Eigentümer eines Luftfahrzeugs der Besitz an seinem Luftfahrzeug durch eine unerlaubte Handlung entzogen worden, so werden der Erlaß und die Vollziehung einer von ihm beantragten, den Abflug des Luftfahrzeugs hindernden einstweiligen Verfügung durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

§ 5

Die in diesem Gesetz bestimmten Vergünstigungen genießen ausländische Luftfahrzeuge nur insoweit, als nach einer jeweils im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Berlin, den 17. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Gesetz über die steuerliche Behandlung neuerrichteter Brauereien. Vom 20. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird die auf den 31. März 1935 gesetzte Frist bis zum 31. März 1937 ausgedehnt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Stuttgart, 20. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 319) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht

geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten oder Beistand für die Partei zulassen; der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen."

Im § 14 Abs. 3 ist hinter „des § 27" einzufügen:

„, des § 29 Abs. 1".

Stuttgart, den 20. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Steinkohlenbergbau, in Walz- und Hammerwerken und in der Glasindustrie.

Vom 12. März 1935.

Auf Grund des § 16 Abs. 7 und des § 19 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934 über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung (Reichsgesetzbl. I S. 803) und auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Geltung

der Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 104),

der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 104),

der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom 21. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 156)

wird bis zum 31. März 1938 verlängert.

§ 2

Im Saarland treten die im § 1 genannten Verordnungen für Walz- und Hammerwerke und für die Glasindustrie mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisher im Saarland geltenden entsprechenden Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 16. März 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände. (S. 389)

§ 4

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen
- SA-Sportabzeichen,
- Coburger Abzeichen,
- Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,
- Abzeichen des SA-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen, Feldzeichen, Fahrzeugwimpel, Kommandoflaggen, einschließlich der Fahnenspitzen

der NSDAP und ihrer Gliederungen.

Fahnen der Kriegsopferversorgung und der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der Fahnenspitzen

Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP,
Parteiabzeichen,
Hoheitsabzeichen,
NSBO-Abzeichen,
NSHago-Abzeichen,
SA-Zivilabzeichen,
SS-Zivilabzeichen,
NSKK-Abzeichen,
Hitler-Jugend-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
Abzeichen der NS-Frauenschaft,
NSKOV-Abzeichen,
NSV-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Kühlerplaketten,
Kornettbrustschilder,
SS-Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme.

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 19. März 1935.

Auf Grund des § 164 Abs. 1, des § 165 Satz 2 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Erlasses zur Übertragung von Befugnissen auf den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. November 1933 (Reichsarbeitsbl. S. I 288) wird hiermit verordnet:

I

Dem Artikel 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 5) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Krankenversicherungspflichtige, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei sind, werden bei der Errechnung der nach Abs. 1 maßgebenden Personenzahl nicht mitgezählt, wenn der Präsident der Reichsanstalt nach § 85a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Verzicht auf die Befreiungsanzeige für sie angeordnet hat."

II

Die Rückseite des Musters 2, das zum Artikel 13 der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 436) ergangen ist, erhält die aus der Anlage (S. 390) ersichtliche Fassung. Im übrigen werden die Muster zu der Verordnung vom 12. August 1930 dahin geändert, daß an die Stelle des Wortes „Vorstand" jedesmal das Wort „Leiter" tritt.

III

Nr. I dieser Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Das nach Nr. II Satz 1 geänderte Muster ist erstmalig für die Abrechnung über die Isteinnahme des Monats April 1935 zu verwenden.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anlage

(Rückseite)

Berechnung der Vergütung

A. Regelvergütung

Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder am Schlusse des Vormonats ....

Zahl der nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet werden, am Schlusse des Vormonats ....

zusammen ....

Hiervon ab: Zahl der Krankenversicherungspflichtigen, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei sind und für die nach § 85a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Befreiungsanzeige verzichtet ist ....

bleiben ....

Regelvergütung 0,0 .... *RM*, demnach Vergütung ... . *RM* .... *Rpf.*

B. Erhöhung der Regelvergütung

(nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):

I. Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber beträgt ....

also mehr als ein Fünftel der nach Buchst. A maßgebenden Personenzahl .... ($\frac{\dots\dots}{5}$ = ...),

demnach Erhöhung um .... × 0,005 *RM* = ... *RM* .... *Rpf.*

II. Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Nach der Bescheinigung des Versicherungsamts vom ....[1]) haben nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Einzugsstellenbezirkes in Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern gewohnt.

Demnach Erhöhung der Vergütung um .... × 0,005 *RM* = ... *RM* .... *Rpf.*

Gesamtvergütung .... *RM* .... *Rpf.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

.........., den .... 19....

Der Leiter

....

(Unterschrift)

---

[1]) Bei der erstmaligen Berechnung beizufügen.

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.

Vom 20. März 1935.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für den Bereich der Reichsjustizverwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Gruppen A 2 d und A 3 der Reichsbesoldungsordnung und der Inhaber von Planstellen der Gruppen der Landesbesoldungsordnungen, die den Gruppen A 2 d und A 3 der Reichsbesoldungsordnung entsprechen,
2. die Ernennung der Gerichtsassessoren und, soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, ihre Entlassung,
3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden,
4. die Ernennung und Entlassung der Handelsrichter, der Notare und der Bezirksnotare.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten

1. auf den Präsidenten des Reichsgerichts und den Oberreichsanwalt,
2. auf die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
3. auf den Präsidenten des Reichspatentamts je für ihren Geschäftsbereich.

Vor der Ernennung von Beamten des Strafvollzugdienstes in leitender Stellung und des Strafanstaltsschuldienstes ist meine Zustimmung einzuholen.

Soweit bisher die Landgerichtspräsidenten befugt waren, Notarvertreter zu bestellen, bleibt diese Befugnis bestehen.

III. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II fallenden Beamten vor.

IV. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

V. Diese Anordnung gilt für alle Ernennungen und Entlassungen, die zum 1. April 1935 oder einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Änderung von Steuersätzen des Schlachtsteuergesetzes.

Vom 21. März 1935.

Auf Grund des Artikels 4 Satz 2 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 3 des Schlachtsteuergesetzes erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:

3. für ein Schwein mit Lebendgewicht von 40 und mehr Kilogramm .... 8 Reichsmark;
   Schweine mit Lebendgewicht von weniger als 40 Kilogramm sind steuerfrei;
4. für ein Schaf mit Lebendgewicht von 20 und mehr Kilogramm .. 1 Reichsmark;
   Schafe mit Lebendgewicht von weniger als 20 Kilogramm sind steuerfrei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, 21. März 1935

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Druckfehlerberichtigung

Am Schluß der Verordnung vom 19. März 1935 zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung (Reichsgesetzbl. I S. 382) sind bei den Unterschriften hinter „Der Reichsarbeitsminister" die Worte „In Vertretung" zu streichen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 60 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1935	Nr. 31

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung. Vom 22. März 1935.

Auf Grund der §§ 45 Abs. 3, 62 Abs. 3, 105, 107, 117 Abs. 1, 119 und 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Zum § 1 DGO.

§ 1

(1) Ortschaften, Teilgemeinden und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände (Körperschaften) gemeinderechtlicher Art werden mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde.

(2) Die oberste Landesbehörde trifft durch Verordnung die zur Überleitung erforderlichen Vorschriften. Dabei kann sie für eine befristete Übergangszeit von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabenwesens abweichen.

Zum § 2 DGO.

§ 2

Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierfür geltenden Vorschriften weiter.

Zum § 3 DGO.

§ 3

Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung rechtsgültig zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung widersprechen.

§ 4

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in Gemeinden, die ein eigenes amtliches Verkündungsblatt besitzen, in diesem oder in einer von dem Bürgermeister für bestimmte Fälle bezeichneten Tageszeitung,
2. in den übrigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in einer von dem Bürgermeister bestimmten Tageszeitung,
3. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt werden.

(3) Bis zum 30. Juni 1935 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

§ 5

Zum § 5 DGO.

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 6

Zum § 18 DGO.

Soweit nach bisherigem Landesrecht ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben werden konnte, bleiben die für eine Gemeinde auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften bis auf weiteres in Geltung.

Zum § 19 DGO.

§ 7

(1) Bürger der Gemeinde ist bis zum Erlaß eines Deutschen Staatsbürgergesetzes jeder deutsche Staatsangehörige, der die übrigen Voraussetzungen des § 19 der Deutschen Gemeindeordnung erfüllt.

(2) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden (§ 5), so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

Zum § 30 DGO.

§ 8

Bis zum Erlaß eines Reichsverwaltungsgesetzes bestimmt die oberste Landesbehörde durch Verordnung die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zuständigen Behörden und das Verfahren. Die Entscheidung muß wenigstens im letzten Rechtszuge durch eine kollegiale Behörde getroffen werden.

Zum § 32 DGO.

§ 9

Soweit bisher Gemeindevertretungen, Ausschüsse, Deputationen u. ä. oder der kollegiale Gemeindevorstand zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister.

§ 10

(1) Die im Amt befindlichen Bürgermeister und die ihnen verfassungsrechtlich gleichstehenden Amtsträger bleiben im Amt.

(2) Sie führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister, in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Soweit sie in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, bisher die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister oder Erster Bürgermeister führten, behalten die Stelleninhaber diese Amtsbezeichnung.

§ 11

(1) Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind

1. in Preußen
   die außerhalb der Landkreise stehenden Städte;
2. in Bayern
   die Städte Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Frankenthal, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Ludwigshafen, München, Neustadt a. d. H., Nürnberg, Passau, Pirmasens, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Speyer, Straubing, Weiden, Würzburg und Zweibrücken;
3. in Sachsen
   die Städte Aue, Bautzen, Chemnitz, Crimmitschau, Döbeln, Dresden, Freiberg, Freital, Glauchau, Leipzig, Meerane, Meißen, Riesa, Werdau, Wurzen, Zittau und Zwickau;
4. in Württemberg
   die Städte Eßlingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Schwäb. Gmünd, Schwenningen, Stuttgart, Tübingen und Ulm;
5. in Baden
   die Städte Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim;
6. in Thüringen
   die Städte Altenburg, Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gera, Gotha, Greiz, Jena und Weimar;
7. in Hessen
   die Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms;
8. in Mecklenburg
   die Städte Güstrow, Neustrelitz, Rostock, Schwerin und Wismar;
9. in Oldenburg
   die Städte Delmenhorst, Oldenburg und Rüstringen;
10. in Braunschweig
    die Stadt Braunschweig;
11. in Anhalt
    die Städte Bernburg, Dessau, Köthen und Zerbst.

Alle übrigen Gemeinden gelten als kreisangehörige Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) In der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Gemeinden zu einem Landkreis tritt bis auf weiteres keine Änderung ein.

Zu den §§ 34, 35 DGO.

§ 12

(1) Die im Amt befindlichen Beigeordneten und die ihnen gleichstehenden Amtsträger (verfassungsrechtliche Stellvertreter des Bürgermeisters) bleiben im Amt. Sind mehrere Beigeordnete im Amt, so bestimmt in Zweifelsfällen der Bürgermeister aus der Zahl der Beigeordneten den Ersten Beigeordneten; dabei ist die bisherige Reihenfolge in der Stellvertretung des Bürgermeisters nicht ausschließlich maßgebend.

(2) Die im Abs. 1 genannten Beamten führen die Amtsbezeichnung Beigeordneter, soweit nicht im § 34 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung eine andere Amtsbezeichnung vorgeschrieben ist.

(3) Soweit der Erste Beigeordnete in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, bisher die Amtsbezeichnung Bürgermeister oder Zweiter Bürgermeister führte, führen die Stelleninhaber die Amtsbezeichnung Zweiter Bürgermeister.

Zum § 39 DGO.

§ 13

(1) Soweit bei Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern außer der Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten weitere Stellen gleicher Art hauptamtlich verwaltet werden, verbleibt es hierbei bis zum Ausscheiden der Stelleninhaber.

(2) Soweit bei Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern weder die Stelle des Bürgermeisters noch die eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet wird, kann die ehrenamtliche Verwaltung der Stellen bis zu ihrer Neubesetzung nach § 41 der Deutschen Gemeindeordnung beibehalten werden.

Zu den §§ 42, 43 DGO.

§ 14

Auf die gegenwärtigen Stelleninhaber finden die §§ 42, 43 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung bis zur Wiederbesetzung der Stellen keine Anwendung.

§ 15

Hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

§ 16

Zum § 44 DGO.

(1) Der Ablauf der Amtszeit der im Amte befindlichen Bürgermeister und Beigeordneten richtet sich nach bisherigem Recht; soweit die Amtszeit an die Amts-(Wahl-)zeit der Gemeindevertretung gebunden war, endet sie in dem Zeitpunkt, in dem die Amts-(Wahl-)zeit der Gemeindevertretung bei regelmäßigem Ablauf enden würde.

(2) Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Deutschen Gemeindeordnung gelten auch für die im Amte befindlichen Bürgermeister und Beigeordneten.

§ 17

Zum § 45 DGO.

(1) Die Vorschriften des § 45 Absätze 1 und 2 der Deutschen Gemeindeordnung gelten für die im Amte befindlichen Bürgermeister und Beigeordneten, wenn nach bisherigem Recht die Zurücknahme der Berufung oder des ihr gleichstehenden Vorganges möglich war und die rechtliche Zulässigkeit noch besteht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird auf das erste Amtsjahr im Sinne des § 45 Absätze 1 und 2 der Deutschen Gemeindeordnung die in der gleichen Stelle verbrachte Amtszeit angerechnet.

(3) War nach bisherigem Recht die Zurücknahme der Berufung oder des ihr gleichstehenden Vorganges auch über den Ablauf des ersten Amtsjahres hinaus zulässig, so kann die oberste Landesbehörde durch Verordnung die Aufrechterhaltung dieser Befugnis bis zum 30. Juni 1935 vorsehen.

§ 18

(1) Wird die Berufung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten nach § 45 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung zurückgenommen, so sind ihm bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung zurückgenommen wird, von der Gemeinde die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen. Hierbei finden auf die Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten des Reiches gelten. Die Bezüge verringern sich um den Betrag, den der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(2) War der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so gelten die besonderen Vorschriften des § 19.

§ 19

(1) Wird die Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, der vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war, zurückgenommen, so ist er mit dem aus dem früheren Dienstverhältnis folgenden Besoldungsdienstalter und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Berufung verbrachten Dienstzeit in sein früheres Dienstverhältnis zu übernehmen, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Ernennung eines Beamten entgegenstehen. Die Übernahme kann auch dann versagt werden, wenn die früher bekleidete Stelle die eines politischen Beamten im Staatsdienste, eines leitenden Beamten eines Provinzialverbandes oder eines Bürgermeisters war.

(2) Wird der Beamte in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so ist er möglichst bald in einer seiner früheren Stelle gleichwertigen Stelle wiederzuverwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist. War er in seiner früheren Stelle auf Zeit angestellt und ist er bei Ablauf der Amtszeit noch nicht wiederverwendet, so scheidet er aus.

(3) Wird der Beamte nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Dienst er zuletzt gestanden hat, die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes in den Fällen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Vorschriften:

1. Der Berechnung des Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das dem Bürgermeister oder Beigeordneten gewährt wurde.
2. Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens, in keinem Falle aber mehr als das Diensteinkommen der Stelle, die der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung bekleidete.

(5) Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 von der früheren Dienstkörperschaft und der Gemeinde, in deren Dienst der Beamte zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

§ 20 Zum § 48 DGO.

(1) Die Gemeinderäte sind erstmalig spätestens bis zum 1. Oktober 1935 zu berufen und zu ernennen.

(2) Bis zur Ernennung der Gemeinderäte nehmen die Mitglieder der Gemeindevertretungen, in Preußen die Gemeinderäte, die Aufgaben der Gemeinderäte nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung wahr.

§ 21 Zu den §§ 58, 74 DGO.

(1) Die Beiräte sind erstmalig spätestens bis zum 1. Oktober 1935 zu berufen.

(2) Bis zu ihrer Berufung nehmen die Mitglieder der gemeindlichen Deputationen, Ausschüsse oder gleichartiger Organe, in Preußen die Beiräte, die Aufgaben der Beiräte nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung wahr. Ihre Amtszeit endet zum 1. Oktober 1935 auch dann, wenn an ihrer Stelle Beiräte nicht berufen werden.

§ 22 Zu den §§ 60 ff. DGO.

Die oberste Landesbehörde kann durch Verordnung landesrechtliche Vorschriften über die Gemeindewirtschaft bis zum Erlaß der im § 105 der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehenen Verordnungen aufrechterhalten, soweit sie den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

§ 23 Zum § 62 DGO.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 24) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften;

2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen; Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen);
3. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und dem Anschluß an Kanalisationsanlagen; nicht befreit ist der Abschluß derartiger Geschäfte
   a) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern,
   b) wenn in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern das Grundstück mehr als 5 000 Quadratmeter groß ist,
   c) wenn in den übrigen Gemeinden das Grundstück mehr als 2 500 Quadratmeter groß ist;
4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
5. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten.

§ 24

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufes oder Tausches (§ 23) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert des Grundstücks

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 1 000 Reichsmark,
2. in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 2 500 Reichsmark,
3. in Stadtkreisen 10 000 Reichsmark,
4. in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern 50 000 Reichsmark

nicht übersteigt. Als Wert ist der Veräußerungspreis, mindestens der Einheitswert zugrunde zu legen.

§ 25

Dem Antrag auf eine grundbuchamtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 26

Zum § 76 DGO.

(1) Soweit nach bisherigem Recht Darlehen aufgenommen werden durften, ohne daß die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vorliegen, bleiben insoweit bis zur Feststellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1936 die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn die Entschließung über die Aufnahme der Darlehen vor dem 30. Juni 1935 gefaßt worden ist. Entschließungen über die Aufnahme von Darlehen nach dem 30. Juni 1935 bedürfen der Genehmigung im Rahmen einer Nachtragshaushaltsatzung.

(2) Mit der Feststellung der Haushaltsatzung 1936 erlöschen Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan aus dem Rechnungsjahr 1935 und aus früheren Rechnungsjahren sowie sonstige Beschlüsse und Entschließungen über die Aufnahme von Darlehen auch dann, wenn die Darlehensaufnahme bereits genehmigt war.

§ 27

Bis zur Feststellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1936 dürfen Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, die

1. aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zinslos zusätzlich zu den Grundförderungsbeträgen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm 1935 der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder
3. aus Mitteln des Sofort- oder des Reinhardt-Programms

gewährt werden, auch dann aufgenommen werden, wenn sie im außerordentlichen Haushaltsplan noch nicht vorgesehen sind; sie sind bis zur Feststellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1936 im Rahmen einer Nachtragshaushaltsatzung in den außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 einzustellen.

Zum § 81 DGO.

§ 28

(1) Soweit nach bisherigem Recht Kassenkredite aufgenommen werden konnten, ohne daß es hierzu einer Ermächtigung in der Haushaltssatzung bedurfte, bleiben insoweit bis zur Feststellung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1936 die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn die Entschließung über die Aufnahme der Kassenkredite vor dem 30. Juni 1935 gefaßt worden ist. Entschließungen über die Aufnahme von Kassenkrediten nach dem 30. Juni 1935 bedürfen der Genehmigung im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung.

(2) Nach der Feststellung der Haushaltssatzung 1936 dürfen weitere Kassenkredite auf Grund von Entschließungen nach Abs. 1 nicht mehr aufgenommen werden.

Zum § 83 DGO.

§ 29

(1) Für das Rechnungsjahr 1935 werden der Haushaltsplan und die Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, nach den bisherigen finanzrechtlichen Vorschriften festgestellt. Das gilt auch dann, wenn die Feststellung erst nach Beginn des Rechnungsjahres erfolgt.

(2) Werden nach dem 30. Juni 1935 Änderungen des Haushaltsplans oder der Steuersätze erforderlich, so bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 88 der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 30

Zum § 89 DGO.

Für die Ausführung des Haushaltsplans 1935 bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit sich nicht aus den §§ 89 ff. der Deutschen Gemeindeordnung anderes ergibt.

§ 31

Zum § 95 DGO.

(1) Für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1934 bleiben die bisherigen finanzrechtlichen Vorschriften maßgebend, soweit sich nicht aus den §§ 95 ff. der Deutschen Gemeindeordnung anderes ergibt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die noch nicht erledigten Rechnungen früherer Rechnungsjahre.

§ 32

Zum § 105 DGO.

(1) Genehmigungsfrei ist

1. die Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken beim Erwerb von Grundstücken, wenn die Schuld die Wertgrenzen des § 24 nicht übersteigt,
2. die Übernahme der persönlichen Schuld aus Vorhypotheken bei der Ansteigerung von Grundstücken, die mit Hauszinssteuerhypotheken belastet sind.

(2) Die Schuldübernahme ist der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen.

§ 33

Zum § 107 DGO.

(1) Bis auf weiteres ist Aufsichtsbehörde

	für die kreisangehörigen Gemeinden:	für die Stadtkreise:
in Preußen	der Landrat	der Regierungspräsident,
in Bayern	das Bezirksamt	die Regierung, Kammer des Innern,
in Sachsen	die Amtshauptmannschaft	die Kreishauptmannschaft,
in Württemberg	der Landrat	die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung,
in Baden	das Bezirksamt	der Landeskommissär,
in Thüringen	das Kreisamt	der Minister des Innern,
in Hessen	das Kreisamt	der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —,
in Mecklenburg	der Landrat	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Oldenburg		
a) Landesteil Oldenburg	der Amtshauptmann	der Minister des Innern,
b) Landesteil Birkenfeld	der Regierungspräsident	der Minister des Innern,
c) Landesteil Lübeck	der Regierungspräsident	der Minister des Innern,

	für die kreisangehörigen Gemeinden:	für die Stadtkreise:
in Anhalt	das Kreisamt, Abt. Inneres,	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Braunschweig	die Kreisdirektion	der Minister des Innern,
in Lippe	der Landrat	die Landesregierung,
in Schaumburg-Lippe	der Landrat	die Landesregierung.

(2) Obere Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung ist die im Abs. 1 für Stadtkreise bestimmte Aufsichtsbehörde.

(3) In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden nehmen die bisher zuständigen obersten Landesbehörden bis auf weiteres die Aufgaben der obersten Aufsichtsbehörde wahr. Sie sind an die Weisungen des Reichsministers des Innern gebunden.

§ 34

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der Deutschen Gemeindeordnung ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Kreisen liegen, die obere Aufsichtsbehörde; werden durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen, so entscheidet der Reichsminister des Innern. Die hiernach zuständige Behörde kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung beauftragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

1. im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung die an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden in verschiedenen Kreisen oder im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen,
2. in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung der Genehmigung bedarf, der von der Aufsichtsbehörde verwaltete Gemeindeverband als solcher beteiligt ist.

§ 35 Zum § 113 DGO.

(1) Soweit Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach den bisherigen Vorschriften bei Verwaltungsgerichten angefochten worden sind, gehen die schwebenden Verfahren mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung auf die nach § 113 der Deutschen Gemeindeordnung zur Entscheidung zuständige Behörde über.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für sonstige bei Verwaltungsgerichten, Verwaltungsbeschlußbehörden oder sonstigen Behörden anhängige Klagen oder Beschwerden, soweit zur Entscheidung nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung die Aufsichtsbehörde zuständig ist.

§ 36 Zum § 117 DGO.

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung spricht aus

1. der Reichsstatthalter, wenn hierdurch eine Gemeinde aufgelöst oder neu gebildet wird,
2. die Aufsichtsbehörde, wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden,
3. sonst die obere Aufsichtsbehörde.

(2) Vorschriften, denen zufolge die Änderung des Gemeindegebiets als Folge eines von den Landeskulturbehörden geleiteten Umlegungsverfahrens eintritt, bleiben unberührt.

§ 37

Wenn im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung durch die Änderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer Reichsstatthalter berührt werden, so spricht der Reichsminister des Innern die Änderung des Gemeindegebiets aus.

§ 38 Zum § 119 DGO.

Für die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck wird der bisherige Rechtszustand bis zum 1. April 1936 aufrechterhalten.

§ 39

(1) Die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Gemeindeorgane, an deren Stelle die Gemeinderäte treten, endet mit dem Zeitpunkt der Ernennung der Gemeinderäte (§ 20). §§ 10 und 12 bleiben unberührt.

(2) Ehrenamtliche Gemeindeorgane in diesem Sinne sind

1. in Preußen .... die Gemeinderäte,
2. in Bayern .... die Gemeinde- (Stadt-) räte,
3. in Sachsen .... die Gemeinde- (Stadt-) verordneten,
4. in Württemberg ... die Gemeinderäte,
5. in Baden .... die Gemeinderäte,
6. in Thüringen ..... die Gemeinde- (Stadt-) räte,
7. in Hessen .... die Gemeinde- (Stadt-) räte,
8. in Mecklenburg .... die Stadtverordnetenversammlung und Gemeindeversammlung,
9. in Oldenburg ..... die Gemeinde- (Stadt-) räte,
10. in Anhalt .... die Stadtverordneten, die Gemeindeverordneten und die Gemeindeversammlung,
11. in Braunschweig ... die Stadt- und Gemeindeverordneten,
12. in Lippe .... die Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertretung,
13. in Schaumburg-Lippe die Gemeinderäte und Bürgervorsteherkollegien.

§ 40

Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft treten, und die weiter geltenden Vorschriften des Landesrechts an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

§ 41 Zum § 120 DGO.

(1) Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden engeren Gemeindeverbände und Gemeinschaftseinrichtungen bleiben bis auf weiteres bestehen.

(2) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, diese Vorschriften des Landesrechts an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung anzupassen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

§ 42

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto:** Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1935	Nr. 32

Inhalt

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1935.

Vom 4. März 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1935 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 55 vom 6. März 1935) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1935.

Vom 4. März 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 57 vom 8. März 1935) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen.

Vom 4. März 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) gilt sinngemäß auch für das unter dem 16. Februar 1935 abgeschlossene Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 55 vom 6. März 1935).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen.

Vom 18. März 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird übergangsweise verordnet:

§ 1

(1) In Ergänzung der in Gerichtsgemeinschaftsverträgen über die Zuständigkeit von Gerichten in Rechtssachen getroffenen Bestimmungen werden auch in den Angelegenheiten der Justizverwaltung und für die Zuständigkeit in Dienststrafsachen unterstellt

1. die Landgerichte Bückeburg und Detmold mit den zugehörigen Amtsgerichten dem Oberlandesgericht Celle,
2. die Landgerichte Bremen und Lübeck mit den zugehörigen Amtsgerichten dem Oberlandesgericht Hamburg,
3. das Landgericht Dessau mit den zugehörigen Amtsgerichten dem Oberlandesgericht Naumburg,
4. die Amtsgerichte Birkenfeld, Idar-Oberstein und Nohfelden dem Landgericht Koblenz und dem Oberlandesgericht Köln,
5. das Amtsgericht Balingen dem Landgericht Hechingen,
6. die Amtsgerichte Bad Schwartau und Eutin dem Landgericht Lübeck.

(2) Für die Bezirke der sonstigen Gerichte, die in Rechtssachen dem Gericht eines anderen Landes oder einem gemeinschaftlichen Gericht unterstellt sind, verbleibt es hinsichtlich der Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Justizverwaltung und in Dienststrafsachen einstweilen bei der bisherigen Regelung.

§ 2

§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 treten mit dem 1. Januar 1935, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über öffentliche Spielbanken.

Vom 19. März 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verordne ich:

Die Erste Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 18. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 593) wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 1 erhält die nachstehende Fassung:

„Das Spiel in öffentlichen Spielbanken ist verboten

a) am nationalen Feiertag des deutschen Volkes,
b) am Heldengedenktag,
c) am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag,
d) am Bußtag,
e) am Karfreitag,
f) am Fronleichnamstag,
g) am Totensonntag."

II. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält die nachstehende Fassung:

„Das Spielverbot für den Fronleichnamstag gilt nur für solche Spielorte, an denen dieser Tag als gesetzlicher Feiertag anerkannt ist."

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Grauert

Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung. Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergangsweise verordnet:

Artikel I
Gliederung der Gerichte

§ 1

(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes wird durch Reichsgesetz angeordnet.

(2) Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke verordnet der Reichsminister der Justiz.

(3) Stadt- und Landgemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz entscheidet über

1. die Zuweisung von Strafsachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte an ein Amtsgericht (§ 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. die Errichtung von Strafkammern bei den Amtsgerichten (§ 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. die Zusammenlegung von Landgerichtsbezirken zu einem Schwurgerichtsbezirk (§ 92 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
4. die Bildung von Kammern für Handelssachen (§ 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
5. die Zuweisung von Hoch- und Landesverratssachen aus den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an ein Oberlandesgericht (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
6. die Zuweisung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an ein Oberlandesgericht.

Artikel II
Amtsgerichte

§ 3

Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden.

§ 4

(1) Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten bestellt der Reichsminister der Justiz den aufsichtführenden Amtsrichter.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtführenden Amtsrichters bestellen. Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser behindert, so wird der aufsichtführende Amtsrichter durch den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten. Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters aufstellen.

§ 5

(1) Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten verteilt der Landgerichtspräsident vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer die Geschäfte und regelt in gleicher Weise die Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.

(2) Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so trifft dieser an Stelle des Landgerichtspräsidenten die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen.

Der Reichsminister der Justiz kann noch für andere Gruppen von Amtsgerichten bestimmen, daß für die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen der aufsichtführende Amtsrichter zuständig ist.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Amtsgerichten aufstellen.

§ 6

(1) Die auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich ist.

(2) Die Gültigkeit einer richterlichen Handlung wird nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter vorzunehmen gewesen wäre.

Artikel III

Landgerichte

§ 7

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Landgerichten und für die Vertretung des Landgerichtspräsidenten aufstellen. Er bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafkammern bei den Landgerichten bestimmt der Landgerichtspräsident; der Oberlandesgerichtspräsident kann ihm Weisungen hierfür erteilen.

(3) Die Untersuchungsrichter werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. In Fällen vorübergehenden Bedarfs können sie für kürzere Dauer als ein Geschäftsjahr bestellt werden.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und ihre regelmäßigen Vertreter werden vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer vom Landgerichtspräsidenten bestellt. Sind mehrere Kammern für Handelssachen gebildet, so verteilt er in gleicher Weise die Geschäfte unter sie.

(5) Der Landgerichtspräsident bestellt den Vorsitzenden der bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer. Er bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres die Amtsrichter, die der Strafkammer als Mitglieder oder als Vertreter von Mitgliedern angehören sollen.

Artikel IV

Oberlandesgerichte

§ 8

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Oberlandesgerichten und für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten aufstellen. Der zuständige Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2, § 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts.

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafsenate bei den Oberlandesgerichten bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident; der Reichsminister der Justiz kann ihm hierfür Weisungen erteilen.

Artikel V

Staatsanwaltschaft

§ 9

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nichtrichterliche Beamte.

Artikel VI

Hilfsrichter

§ 10

(1) Die Richter an den Amtsgerichten und an den Landgerichten sind verpflichtet, richterliche Geschäfte an einem Gericht der ordentlichen oder der besonderen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Landgerichts und am übergeordneten Oberlandesgericht wahrzunehmen.

(2) Soweit der Reichsminister der Justiz ein Bedürfnis anerkennt, können bei einem Gericht Richter beschäftigt werden, die bei ihm nicht planmäßig angestellt sind, bei den Landgerichten und Amtsgerichten auch Gerichtsassessoren. Sie werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen.

Artikel VII

Schöffen und Geschworene

§ 11

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, bis zu welchem Tage die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen, die Ausschüsse für die Auswahl zu berufen und die Schöffen und Geschworenen auszulosen sind (§§ 57, 77, 84, 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Aufstellung der Urlisten nach den Vorschriften des § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anordnen.

(3) Der Präsident des Landgerichts bestimmt die erforderliche Zahl der Hauptschöffen, Hilfsschöffen, Geschworenen und Hilfsgeschworenen (§§ 43, 58, 77, 78, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes); er verteilt, soweit erforderlich, die Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke und bestimmt, welcher Ausschuß im Falle des § 77 Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen zu wählen hat.

Artikel VIII

Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 12

Der Reichsminister der Justiz erläßt die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und für die Gerichtsvollzieher.

Artikel IX

Justizverwaltung

§ 13

Die Präsidenten der Gerichte, die aufsichtführenden Amtsrichter, der Oberreichsanwalt, die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Vorsteher der Gefangenenanstalten haben nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Sie werden im Falle der Behinderung in diesen Geschäften durch ihren ständigen Vertreter vertreten und können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Beamten zu den Geschäften der Justizverwaltung heranziehen.

§ 14

(1) Die Dienstaufsicht üben aus

1. der Reichsminister der Justiz über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten,
2. die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs über das Gericht, dem sie angehören,
3. der Oberlandesgerichtspräsident und der Landgerichtspräsident über die Gerichte ihres Bezirks mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten,
4. der aufsichtführende Amtsrichter über das Amtsgericht,
5. der Oberreichsanwalt über die Reichsanwaltschaft,
6. der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt beim Landgericht über die Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwalt auch über die Gefangenenanstalten des Bezirks,
7. der Vorsteher des badischen Notariats, der Leiter der Amtsanwaltschaft und der Vorsteher der Gefangenenanstalt über die unterstellte Behörde.

(2) Dem Landgerichtspräsidenten steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, bei welchen Amtsgerichten der Präsident die Dienstaufsicht über andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörigen Amtsgerichte an Stelle des Landgerichtspräsidenten ausübt.

§ 15

Die Dienstaufsicht über eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die bei ihr angestellten oder beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Dienstaufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters beschränkt sich jedoch, wenn ihm nicht die Zuständigkeit für die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Anordnungen übertragen worden ist, auf die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten, die Angestellten und Arbeiter; die Dienstaufsicht des Leiters der Amtsanwaltschaft, sofern er nicht Oberstaatsanwalt ist, beschränkt sich auf die nicht dem höheren oder dem Amtsanwaltsdienst angehörigen Beamten.

§ 16

(1) Wer die Dienstaufsicht über einen Beamten ausübt, ist Dienstvorgesetzter des Beamten.

(2) In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu seiner sachgemäßen Erledigung zu ermahnen.

§ 17

(1) Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden im Dienstaufsichtswege erledigt.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden, die sich gegen einen im ersten Rechtszuge vom Präsidenten eines Amtsgerichts erlassenen Bescheid richten, entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident endgültig, wenn für Beschwerden dieser Art bestimmt ist, daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten endgültig ist.

Artikel X

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Der Reichsminister der Justiz kann die Ausübung der ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Präsidenten der Gerichte und Leiter der Staatsanwaltschaften übertragen.

§ 19

(1) Richter, die auf Grund des § 22 Abs. 2, § 59 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder des § 3 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 604) zugleich zu Richtern bei einem anderen Gericht ernannt worden sind, scheiden mit Ablauf des 30. April 1935 aus den Gerichten aus, bei denen sie keine Planstelle innehaben.

(2) Soweit in Ländern das Amt eines Staatsanwalts von Richtern auf Grund eines Auftrags ausgeübt wird, treten diese Beamten mit Ablauf des 30. April 1935 endgültig zur Staatsanwaltschaft über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der landesrechtlichen Regelung.

§ 20

(1) In den Ländern erlassene Vorschriften, nach denen Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen vereidigt werden können, werden aufgehoben.

(2) Soweit Sachverständige allgemein vereidigt worden sind, verliert die Vereidigung mit Ablauf des 30. April 1935 ihre Wirkung.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften getroffenen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit nichts Abweichendes in dieser Verordnung bestimmt ist oder noch bestimmt wird.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung. Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Ersten und Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die gesamte Reichsjustizverwaltung gilt vom 1. April 1935 an die Reichshaushaltsordnung.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte an wird über die Stundung und Niederschlagung von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben aller Art folgendes bestimmt:

1. Soweit nicht abweichende Verwaltungsvorschriften bestehen, können Justizverwaltungsabgaben von der mit der Einziehung betrauten Behörde gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Über Beschwerden wird im Aufsichtsweg entschieden.

2. Der Reichsminister der Justiz kann für einzelne Fälle Justizverwaltungsabgaben, deren Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Abgaben verfügen. Er kann die Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn an baren Auslagen im Sinne der Kostengesetze oder an Entschädigungen der Laienrichter oder an notwendigen Auslagen der Beschuldigten (§§ 467, 473 Strafprozeßordnung) mehr als der endgültig festgestellte Betrag aus der Reichskasse gezahlt worden ist.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Olscher

Verordnung über Mineralölsteuer. Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird die Ausgleichssteuer auf Mineralöle der im § 2 Nr. 1 dieses Artikels ge-

nannten Art für die Zeit vom 1. April 1935 an bis auf weiteres auf 1 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, 23. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Verordnung über Einfuhrerleichterungen.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093), auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) und auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

Dem Abs. 1 des § 1 der Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518) wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. den Beschränkungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen unterliegende Waren, die in einem Zollausschlußgebiet in einem zollamtlich zugelassenen passiven Veredelungsverkehr aus Stoffen des freien Verkehrs des Zollinlands hergestellt worden sind.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird der Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Vom 23. März 1935.

Abschnitt I: Gegenstand der Steuer

§ 1

Grundsatz

(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

(2) Der Steuer unterliegt außerdem die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen.

§ 2

Steuerbefreite Kraftfahrzeuge

Von der Steuer sind befreit:

1. Personenkraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die in der Zeit seit dem 1. April 1933 im deutschen Zulassungsverfahren erstmalig zugelassen sind, jedoch nicht Kraftomnibusse;

2. Personenkraftfahrzeuge, die elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden und in der Zeit seit dem 1. April 1935 im deutschen Zulassungsverfahren erstmalig zugelassen sind, jedoch nicht Kraftomnibusse;
3. Personenkraftfahrzeuge, für die die Kraftfahrzeugsteuer auf Grund des Gesetzes über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) abgelöst worden ist;
4. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn der Hubraum 200 Kubikzentimeter nicht übersteigt.

§ 3

Steuerbefreites Halten

Von der Steuer befreit ist das Halten von:
1. Kraftfahrzeugen, solange sie für das Reich, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
2. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als acht Sitzplätzen;
3. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und zum Antrieb dieser Geräte verwendet werden;
4. Zugmaschinen ohne Güterladeraum, solange sie ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;
5. Kraftfahrzeugen, solange damit den verkehrsrechtlichen Vorschriften gemäß ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausgeführt werden.

Abschnitt II: Steuerschuldner

§ 4

(1) Steuerschuldner ist:
1. beim Halten eines Kraftfahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist:
   die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist;
2. beim Halten eines Kraftfahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist:
   wer das Kraftfahrzeug im Reichsgebiet benutzt;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs:
   wer das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer, für Strafen und Kosten das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375 Absätze 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Abschnitt III: Dauer der Steuerpflicht

§ 5

Grundsatz

Die Steuerpflicht dauert:
1. für ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde;
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Kraftfahrzeug im Reichsgebiet aufhält;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung dauert.

§ 6

Unterbrechung der Steuerpflicht

(1) Bei Kraftfahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,
1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein zurückgibt, die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt und der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will (Steuerabmeldung);
2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein einzieht und den Dienststempel auf dem Kennzeichen

entfernt, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsabmeldung).

(2) Ist ein Kennzeichen amtlich ausgegeben worden, so steht es der Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen gleich, wenn das Kennzeichen zurückgegeben oder eingezogen wird.

§ 7

Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht endet:

1. wenn das Kraftfahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb des Kraftfahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt wird:

   mit Ablauf des Tags, an dem der Kraftfahrzeugschein der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;

2. wenn der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug vorübergehend nicht benutzen will (Steuerabmeldung):

   mit Ablauf des Tags, an dem der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;

3. wenn der Kraftfahrzeugschein und das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsabmeldung):

   mit Ablauf des Tags, an dem die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

§ 8

Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen andern Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tags, an dem seine Anzeige über den Übergang des Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tag nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

§ 9

Veränderung des Kraftfahrzeugs

Wird ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tag vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Kraftfahrzeug.

Abschnitt IV: Höhe der Steuer

§ 10

Besteuerungsgrundlage

Die Steuer wird berechnet:

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibussen), die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden (§ 11 Ziffer II zu 1 und 2):

   nach dem Hubraum,

2. bei den übrigen Kraftfahrzeugen:

   nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs.

§ 11

Steuersatz

Die Jahressteuer beträgt für

	je 200 Kilogramm Eigengewicht oder einen Teil davon Reichsmark	je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon Reichsmark
I. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird und Kraftfahrzeuge, die mit Speichergas, elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,		
von dem Eigengewicht bis zu 2 400 Kilogramm	15	—
von dem Eigengewicht über 2 400 Kilogramm	5	—

	je 200 Kilogramm Eigengewicht oder einen Teil davon Reichsmark	je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon Reichsmark
II. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch andere (flüssige) Brennstoffe		
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge..	—	8
2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse	—	12
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen,		
a) wenn sie vor dem 1. April 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind	30	—
b) wenn sie in der Zeit seit dem 1. April 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind,		
von dem Eigengewicht bis zu 2 400 Kilogramm	30	—
von dem Eigengewicht über 2 400 Kilogramm	10	—
4. Zugmaschinen ohne Güterladeraum,		
a) wenn sie vor dem 1. April 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind	20	—
b) wenn sie in der Zeit seit dem 1. April 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind,		
von dem Eigengewicht bis zu 2 400 Kilogramm	20	—
von dem Eigengewicht über 2 400 Kilogramm	10	—
5. Kraftfahrzeuge, die unter Ziffer II zu 1 bis 4 nicht besonders aufgeführt sind, unterliegenden dem Steuersatz für Zugmaschinen ohne Güterladeraum.		

Abschnitt V: Entrichtung und Erstattung der Steuer

§ 12

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen wird:
   vor Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
2. wenn das Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1) wieder benutzt werden soll:
   vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
3. wenn das Kraftfahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2) wieder benutzt werden soll:
   vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
4. wenn das Kraftfahrzeug auf einen andern Steuerschuldner übergeht (§ 8):
   vor Aushändigung des neuen Kraftfahrzeugscheins durch die Verwaltungsbehörde;
5. wenn ein Kraftfahrzeug verändert wird (§ 9):
   vor Benutzung des Kraftfahrzeugs im veränderten Zustand;
6. wenn ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeht:
   beim Grenzübertritt;
7. in den übrigen Fällen:
   vor Benutzung des Kraftfahrzeugs.

§ 13

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf auch für die Dauer eines Halbjahrs, eines Vierteljahrs oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen:

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer,
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer,
3. wenn sie monatlich entrichtet wird, ein Zwölftel der Jahressteuer.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt:

1. bei halbjährlicher Entrichtung drei vom Hundert,
2. bei vierteljährlicher Entrichtung sechs vom Hundert,
3. bei monatlicher Entrichtung acht vom Hundert.

(4) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten.

(5) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Reichsmark.

§ 14

Steuerkarte

(1) Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erteilt das Finanzamt dem Steuerschuldner eine Steuerkarte.

(2) Die Steuerkarte gilt für das Fahrzeug, das auf der Karte bezeichnet ist, und für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Steuerkarten werden auf die Dauer eines Jahres, eines Halbjahrs, eines Vierteljahrs oder eines Monats ausgestellt. Die Erteilung einer Monatskarte kann abgelehnt werden, wenn der Steuerschuldner in dem Jahr, das dem Antrag auf Erteilung einer Steuerkarte vorhergeht, wiederholt Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet hat.

(3) Geht während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über (§ 8), so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen.

(4) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das andere Kraftfahrzeug umschreiben lassen, wenn für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten ist.

(5) Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das veränderte Kraftfahrzeug umschreiben lassen. Erhöht sich die Steuer infolge der Veränderung, so ist eine Umschreibung der Steuerkarte nicht zulässig.

§ 15

Bescheinigung über Steuerbefreiung

Zum Nachweis, daß ein Kraftfahrzeug oder das Halten eines Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, erteilt das Finanzamt dem, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung.

§ 16

Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Reichsmark einbehalten.

(2) Wird eine Steuerkarte umgeschrieben (§ 14 Absätze 3 bis 5), so wird keine Steuer erstattet.

(3) Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(4) Über den Antrag auf Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Abschnitt VI: Sicherung des Steueraufkommens

§ 17

Überwachung

(1) Das Kraftfahrzeug darf ohne die Steuerkarte oder ohne die Bescheinigung über die Steuerbefreiung nicht benutzt werden.

(2) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerbefreiung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirk, nicht angehalten werden.

§ 18

Mitwirkung der Zulassungsbehörden

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst aushändigen, wenn der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, durch Vorlegung der Steuerkarte oder der amtlichen Bescheinigung über die Steuerbefreiung nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, weder abgemeldet noch weiter versteuert worden, so hat die Zulassungs-

behörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein einzuziehen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt mitzuteilen, an welchem Tag der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist.

(4) Beim Eigentumswechsel hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem die Anzeige über den Eigentumsübergang bei ihr eingegangen ist.

(5) Hat der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist, der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein zurückgegeben und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt (Steuerabmeldung § 6 Abs. 1 Ziffer 1) oder hat die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt (Zwangsabmeldung, § 6 Abs. 1 Ziffer 2), so darf der Kraftfahrzeugschein nur mit Zustimmung des Finanzamts wieder zugeteilt und der Dienststempel nur mit Zustimmung des Finanzamts auf dem Kennzeichen wieder angebracht werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1935	Nr. 33

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 26. März 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Bestimmungen im Saarland auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt. — Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Haushalts- und Kassenwesens im Saarland.

Zweite Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 22. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) und das dazu erlassene Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) treten am 1. April 1935 im Saarland in Kraft.

Artikel II

§ 1

Am 1. April 1935 treten im Saarland folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) mit den Änderungen vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287); vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58).

***) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356 und 368; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175 und 309.**

2. Die Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 225); vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76); vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 570).
3. Die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) mit den Änderungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266).
4. Die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114).
5. Die Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93).
6. Die Verordnungen über Bezugsscheine für Betäubungsmittel vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513), vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1090) und vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208).
7. Die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58).
8. Die Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212).
9. Die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212).

§ 2

Am 1. Juli 1935 treten im Saarland folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) mit den Änderungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76); vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287).
2. Die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144).

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

Vom 22. März 1935.

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Die Antragsfrist wird im Saarland bis zum 30. Juni 1935 verlängert.
2. Verleihungsbehörden im Saarland sind der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und die von ihm bezeichneten Behörden. Er bestimmt die Behörden, bei denen der Antrag auf Verleihung des Ehrenkreuzes zu stellen ist.

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken.

Vom 22. März 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in Verbindung mit § 6 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77, 136) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. April 1935 wird die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken über den Stadtkreis Saarbrücken hinaus ausgedehnt auf die Bürgermeistereien Gersweiler, Völklingen, Dudweiler, Sulzbach, Friedrichsthal, Wemmetsweiler und Bischmisheim (Brebach) — mit Ausnahme der Gemeinde Bliesransbach —, auf die Landgemeinde Altenkessel (Bürgermeisterei Püttlingen), auf die Stadtgemeinde Neunkirchen sowie auf die Gemeinden Wiebelskirchen, Landsweiler (Reden) und Merchweiler.

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über das Ausgleichsverfahren im Saarland.
Vom 22. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Abrechnung mit den am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Bewohnern des Saarlandes erfolgt vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach dem bisher im Saarland geltenden Recht.

(2) Sämtliche Zahlungen werden in Reichsmark bewirkt. Bei der Umwandlung des französischen Franken in Reichsmark ist die Gleichung 1 französischer Franken = 0,1645 Reichsmark, bei der Umwandlung der anderen Währungen in Reichsmark das Mittel des an der Berliner Börse am 1. März 1935 notierten Kurses maßgebend.

§ 2

Die Aufgaben der Saarländischen Ausgleichsstelle, der Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Kollegiums im Ausgleichsverfahren gehen auf das Landesfinanzamt Berlin, Abwicklungsstelle der Restverwaltung für Reichsaufgaben, Berlin NW 7, Luisenstraße 36, über.

§ 3

(1) Soweit die Gläubiger noch nicht endgültig abgefunden sind, wird ihnen eine Endzahlung bis zur Höhe von insgesamt 90 vom Hundert des Betrages der Gutschrift unter Abzug der bereits erhaltenen Kapitalbeträge gewährt.

(2) Die Verzinsungspflicht für die Endzahlung beginnt am 1. April 1935.

(3) Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin wird ermächtigt, Gläubigern über den Betrag der Endzahlung hinaus Beihilfen in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) zu gewähren.

§ 4

(1) Die den Schuldnern zu berechnenden Zinsen werden mit Wirkung vom 1. März 1935 auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

(2) Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin kann den Schuldnern die Zahlungen nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Notlage stunden oder erlassen.

§ 5

(1) Gegen die von dem Landesfinanzamt Berlin erteilten Abrechnungen steht den Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. § 50 Abs. 2, §§ 51 bis 53 des Reichsausgleichsgesetzes sowie die sonstigen für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht geltenden Vorschriften finden sinngemäße Anwendung.

(2) In den anderen Fällen, in denen nach den Verordnungen des Saarlandes die Beschwerde bisher zulässig war, ist die Beschwerde nicht mehr gegeben.

(3) Beschwerdeverfahren, die vor dem Ausgleichssenat des Obersten Gerichtshofs in Saarlouis schwebten, gehen auf das Reichswirtschaftsgericht in der Lage des Verfahrens über, in der sie sich befinden. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin wird ermächtigt, mit den Parteien über die gegen das Landesfinanzamt erhobenen Ansprüche oder an das Landesfinanzamt zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen hinsichtlich der Höhe oder der Art und Weise der Zahlung zu treffen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung des Wechselsteuergesetzes im Saarland.
Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Das Wechselstempelgesetz in der für das Saarland geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. März 1935 außer Kraft.

§ 2

Das Wechselsteuergesetz vom 12 Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 219), geändert durch Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz, vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) und durch § 45 Absatz 3 Ziffer 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), tritt am 1. April 1935 im Saarland in Kraft.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Kapitel I

Wohlfahrtspflege

Abschnitt I Rechtsangleichung

§ 1

(1) Am 1. April 1935 treten im Saarland folgende fürsorgerechtlichen Vorschriften in Kraft:

1. Die §§ 1 bis 28 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 255), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/305), der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699/724), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285/288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 500) und der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 193), ferner Artikel 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541);
2. die §§ 1 bis 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) und der Verordnungen vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316), vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1279);
3. die §§ 1 bis 4, 6, 7 und 9 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) in der nach der Fürsorgepflichtverordnung geltenden Fassung;
4. die §§ 1 bis 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580);
5. die §§ 1 bis 25 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57), des Artikels 21 Ziffer VII der Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999), des § 33 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100), des Gesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398), des § 114 des Gesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507), des § 246 des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) und der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 725), ferner Artikel 5 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541);
6. die §§ 1, 2, 4 und 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73).

(2) Ferner finden im Saarland vom gleichen Tage an folgende preußische Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt:

1. Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 207) und des § 14 des Gesetzes vom 17. März 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 155) in Verbindung mit der Verordnung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283), der Verordnung vom 29. Oktober 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 333) und den Gesetzen vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 427, 477 und 479);
2. die Artikel 1 bis 3 der Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 764) in der Fassung vom 18. August 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 178) und in Verbindung mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 427);
3. die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 139) in Verbindung mit den Gesetzen vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 427 und 477);
4. die §§ 2 bis 10 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 280).

§ 2

Am 1. April 1935 treten im Saarland außer Kraft:

1. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) und der Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Abänderung und Ergänzung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 15. März 1933 (Amtsbl d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 107).

Bis zur Neuregelung des Rechtsverfahrens werden jedoch Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 57 und 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401), der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) und des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 61) entschieden;

2. das preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Preuß. Gesetzsamml. S. 130) und das bayerische Armengesetz vom 21. August 1914 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Königreich Bayern S. 551) in den im Saargebiet zuletzt geltenden Fassungen;
3. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Errichtung eines Landarmenverbandes für das Saargebiet, vom 5. Januar 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 12);
4. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Errichtung der Hauptfürsorgestelle für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Saargebiet, vom 15. Juni 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 102);
5. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Organisation der Wohlfahrtspflege im Saargebiet, vom 14. Mai 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 102) nebst den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 25. Juli 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 178);
6. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge im Saargebiet, vom 11. Mai 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 90);
7. die Verordnung der Regierungskommission über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Saargebiet vom 16. März 1927 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 60) und die Verordnung, betreffend die Angliederung des Dezernats Arbeitsfürsorge der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Saargebiet an das Arbeitsamt der Regierungskommission, vom 9. Januar 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 105).

§ 3

Am 1. April 1935 treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 27. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149);
2. die Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 17. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 414);
3. die Zweite Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 424);
4. die Verordnung, betreffend Inkrafttreten der am 27. Oktober 1925 in Baden-Baden unterzeichneten Abrede über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet, vom 30. Juni 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 196);
5. die Verordnung, betreffend Abänderung der zwischen der Regierungskommission und der Reichsregierung getroffenen Abrede über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet, vom 26. Juli 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 388).

§ 4

Die Befugnisse, welche die im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen dem Land, der Landesregierung, der obersten Landesbehörde, der Landeszentralbehörde oder einem Landesminister übertragen, nimmt für das Saarland der Reichsarbeitsminister wahr, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt etwas anderes ergibt.

§ 5

(1) Landesfürsorgeverband ist das Saarland. Die Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes führt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

(2) Bezirksfürsorgeverbände sind der Stadtkreis Saarbrücken und die Landkreise (Bezirke). Die Verwaltung der Bezirksfürsorgeverbände führen die Leiter des Stadtkreises und der Landkreise.

(3) Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle und der Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) nehmen der Reichskommissar und die Leiter der Bezirksfürsorgeverbände wahr.

Abschnitt II Übergangsvorschriften

1. Fürsorgepflichtverordnung

§ 6

Hat ein Verband einen Hilfsbedürftigen vor dem 1. April 1935 auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt, so kann er oder der Verband, in dem er aufgeht, von dem Unterstützten oder einem Drittverpflichteten Ersatz der aufgewendeten Kosten nach den §§ 21a, 22, 25 und 25b der Fürsorgepflichtverordnung verlangen. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

§ 7

Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Armenverbandes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, oder hat ein Verband vor dem 1. Oktober 1934 Kosten getragen, die nicht nach § 34 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er oder der Verband, in dem er aufgeht, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Im übrigen wird der nach dieser Verordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig fürsorgepflichtig.

§ 8

(1) Die preußische Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung ist vorläufig mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fürsorgeaufwand zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den Gemeinden wie 20 zu 80 zu teilen ist.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände erhalten zu ihrem eigenen Anteil an den Fürsorgekosten vom Landesfürsorgeverband vorläufig Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts des Saarlandes.

2. Kleinrentnerhilfe

§ 9

Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe setzt voraus, daß die Hilfsbedürftigen das im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) vorgeschriebene Mindestalter am 1. September 1934 erreicht hatten.

3. Schwerbeschädigtengesetz

§ 10

Personen, die von dem Arbeitsamt der Regierungskommission des Saargebiets vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter den Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, gelten als Schwerbeschädigte, solange nicht ihre Gleichstellung widerrufen wird.

Kapitel II

Vorzugsrente und Wohlfahrtsrente

§ 11

Für die Gewährung von Vorzugsrenten gelten die Vorschriften der §§ 41 ff. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) vom 1. April 1935 an auch im Saarland.

§ 12

§ 4 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen im Saargebiet vom 13. Januar 1926 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 10 vom 13. Januar 1926) und § 16 Abs. 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 494) treten am 1. April 1935 außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 18. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

(1) Vom 1. April 1935 ab gelten im Saarland:

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung;

b) die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) in der Fassung des § 35 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305);

c) das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058);

d) das Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 367);

e) das Zweite Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629) und Artikel III des Dritten Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 31);

f) das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I

S. 979, 1064) mit der Maßgabe, daß als Tag des Inkrafttretens im Sinne des Artikels IV und des Artikels V § 1 der 1. April 1935 gilt;

g) das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48).

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher und genossenschaftsrechtlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 19. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

(1) Vom 1. April 1935 ab gelten im Saarland das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Absätzen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen.

(2) Bei Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien muß das Grundkapital mindestens fünfzigtausend Reichsmark betragen. Die Aktien und Interimsscheine müssen auf einen Betrag von einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark, im Falle des § 180 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auf zwanzig Reichsmark, einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; im Falle des § 180 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs kann ein Mindestbetrag von zwanzig Reichsmark zugelassen werden. Diese Mindestbeträge gelten auch für den Fall der Kapitalherabsetzung.

(3) Ändern bestehende Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn die Vorschriften des vorstehenden Absatzes erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden.

(4) Erhöhen bestehende Gesellschaften ihr Grundkapital, so müssen sie die für neu gegründete Gesellschaften vorgeschriebene Aktiennennbeträge einhalten.

§ 2

Vom 1. April 1935 ab werden im Saarland nachstehende Verordnungen in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Vorschriften sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Die Vorschriften der Artikel VIII, IX, X, XI und XIV des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 — Aktienrechtsnovelle — (Reichsgesetzbl. I S. 493 und 663) über Neuregelung der Verhältnisse des Aufsichtsrats, über Strafvorschriften, über die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Kommanditgesellschaften auf Aktien, über die Berechnung der in den §§ 226 und 227 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Fristen und über Ermächtigungen für die Reichsregierung; an die Stelle des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Aktienrechtsnovelle im übrigen Reichsgebiet tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Saarland.

2. Die Vorschriften der Artikel 5 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 760) über die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Bilanzprüfer und über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die gemäß §§ 262 b und 266 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs von dem Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

   Bis auf weiteres können jedoch Gesellschaften, die vor der Umstellung ein Grundkapital von weniger als einer Million fünfhunderttausend Franken auswiesen, als Bilanzprüfer auch andere Personen als öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder eingetragene Prüfungsgesellschaften bestellen, wenn diese Personen den Vorschriften des § 262 c des Handelsgesetzbuchs entsprechen.

3. Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und die der Achten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 20. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1188) über den Jahresabschluß der Kreditbanken, Hypothekenbanken, Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen.

4. Die Vorschriften der Sechsten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 172)

über die Form der Aufstellung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses.

5. Die Vorschriften der Siebenten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 491) über die Bestellung von Bilanzprüfern durch das Gericht und über die Erzwingbarkeit der Bilanzprüfung.

6. Die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel II — Reichsgesetzbl. I S. 537/556 — mit den Durchführungsverordnungen vom 18. Februar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 75 —, 20. Februar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 90 —, 26. April 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 184 —, 10. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 301 —, 14. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 196 — und 9. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1162).

Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nicht vor der Umstellung erfolgen.

An die Stelle des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnungen im übrigen Reichsgebiet — im § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. April 1932 an die Stelle des 18. Februar 1932 — tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen im Saarland.

7. Die Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 352) über die Folgen der Verletzung der Bareinzahlungspflicht des Aktionärs.

§ 3

(1) Vom 1. April 1935 ab gilt im Saarland das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Absätzen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen.

(2) Ändern bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn die Vorschriften des § 5 Absätze 1 und 3, des § 7 Abs. 2 und des § 47 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden.

(3) Erhöhen bestehende Gesellschaften ihr Stammkapital, so muß der Betrag der Stammeinlagen durch fünfzig teilbar sein.

§ 4

Vom 1. April 1935 ab werden im Saarland nachstehende Gesetze und Verordnungen in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Vorschriften sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763); im § 44 Abs. 2 der Verordnung tritt an die Stelle des 30. Juni 1932 der 31. Dezember 1935.

2. Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) mit der Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262).

3. Das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914).

4. Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) mit der Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

Aktien können auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn die Änderung des Nennbetrages, auf der die Unrichtigkeit der Aktienurkunden beruht, auf den Währungswechsel und die Umstellung zurückzuführen ist.

Artikel 2

§ 5

Vom 1. April 1935 ab gelten im Saarland das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung.

§ 6

(1) Der Bestimmung von Grundsätzen über die Aufstellung der Bilanz durch das Statut (§ 7 Nr. 3 des Genossenschaftsgesetzes) bedarf es fortan nicht mehr. Soweit solche Grundsätze bestimmt sind, bleiben sie insoweit außer Anwendung, als sie den nach Artikel 1 der Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zuwiderlaufen.

(2) Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) Artikel 2 Absätze 2 bis 8 werden sinngemäß mit der Maßgabe eingeführt, daß die zur Angleichung des Statuts erforderlichen Änderungen (Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) bis zum 31. März 1936 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden sind.

(3) Die Vorschriften der Artikel III bis V des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) werden mit der Maßgabe eingeführt, daß als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Sinne dieser Vorschriften der 1. April 1935 gilt.

(4) Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, können, sofern besondere Leistungen der Mitglieder damit weder eingeführt noch erhöht werden, die Annahme des von dem Prüfungsverband für Genossenschaften mit gleicher Haftform herausgegebenen Musterstatuts mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschließen, auch wenn in dem Statut noch andere Erfordernisse für die Änderung des Statuts aufgestellt sind.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland. Vom 19. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Eröffnungsbilanzen

§ 1

Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben spätestens vom 1. Januar 1936 ab das Inventar und die Bilanz in Reichsmark aufzustellen.

§ 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1936 und frühestens für den 1. Juli 1934 sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 ff. des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen andern Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen andern Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Prüfung, Genehmigung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Bestimmungen. Die im § 260 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Frist beträgt, auch soweit im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, sechs Monate; sie beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; sie kann durch das Registergericht bis auf neun Monate verlängert werden. Gleiches gilt von der im § 41 Absätze 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bestimmten Frist.

§ 3

Auf die in Reichsmark aufzustellenden Inventare und Bilanzen finden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen nach dem Gesetz und der Satzung geltenden Vorschriften Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften sind in der vom 1. April 1935 ab geltenden Fassung auch dann anzuwenden, wenn Inventare und Bilanzen für einen vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitpunkt in Reichsmark aufgestellt werden.

§ 4

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Werte als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Für die Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 261 Nrn. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 5

Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz in Franken nach den bisher für Jahresbilanzen geltenden Vorschriften aufzustellen.

Abschnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 6

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Anteile in Reichsmark umzustellen.

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Reserve gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Reserve gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien dem gesetzlichen Reservefonds, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der letzten vorausgehenden Jahresbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

(4) Zahlungen an die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung nicht erfolgen; sie dürfen von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die Vorschriften der §§ 217, 241, 249 des Handelsgesetzbuchs und der §§ 31, 43, 44 und 52 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, finden sinngemäß Anwendung.

§ 7

Das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 8

Aktien und Geschäftsanteile, auf die die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Aktien und Geschäftsanteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt unberührt.

§ 9

(1) Eigene Aktien, die die Gesellschaft vor dem 1. April 1935 erworben hat, Vorratsaktien und andere Aktien, die ein Aktionär auf Grund einer vor dem 1. April 1935 getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft erworben hat, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit dem Aktionär in Erfüllung seines auf der Übernahme der Aktien beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft die geleistete Einlage erstattet oder die Verpflichtung zur Leistung der Einlage erlassen wird.

(2) Die Einziehung muß bis zur Umstellung erfolgt sein; sie gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 10

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark, das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens eintausend Reichsmark betragen.

(2) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht.

(3) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, mindestens jedoch auf fünfzig Reichsmark, gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Eine Verminderung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile aus Anlaß der Umstellung ist nur insoweit zulässig, als ohne sie die für Aktien und Geschäftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(5) Der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle können Ausnahmen zulassen.

§ 11

Wird eine Kapitalgesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform maßgebenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 12

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben die Mitglieder des Aufsichtsrats die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen. Auch die Bilanzprüfer haben außer der Eröffnungsbilanz den Hergang der Umstellung zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

(2) Über die Prüfungen ist der Generalversammlung von dem Vorstand (den persönlich haftenden Gesellschaftern) und dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten. In dem Bericht sind auch die

wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände maßgebend gewesen sind.

§ 13

(1) Zur Beschlußfassung der Generalversammlung über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz und die Umstellung genügt einfache Stimmenmehrheit; das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Das gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Eine gesonderte Abstimmung der Aktionäre mehrerer Gattungen von Aktien findet nicht statt.

(2) Diese Vorschriften finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß Anwendung.

§ 14

(1) Die Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung über die Umstellung der Gesellschaft hat binnen sechs Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen, in der die Abänderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden ist.

(2) Spätestens bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die von der Generalversammlung genehmigte Eröffnungsbilanz, die Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Bilanzprüfer zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

(3) Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind.

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Handelskammer Saarbrücken unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Eine Eintragung in das Handelsregister soll erst stattfinden, wenn die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis dem Registergericht bestätigt hat, daß die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten wurden oder daß die Anfechtung durch Entscheidung der Spruchstelle zurückgewiesen wurde (Artikel 4).

§ 16

(1) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, kann ein Umtausch oder eine Stempelung von Aktien oder eine Ausgabe neuer Geschäftsanteile nicht erfolgen.

(2) Ist eine Zusammenlegung von Aktien erforderlich, so finden auf den Umtausch und die Stempelung die Vorschriften des § 290 HGB., andernfalls die Vorschriften des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Aktien und seiner Durchführungsverordnung vom 20. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) sinngemäß Anwendung.

(3) Werden Geschäftsanteile im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile auszugebenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 17

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstands:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals;
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark, aber nicht über eine Million Reichsmark beträgt, zwanzigtausend Reichsmark zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert des zwanzigtausend Reichsmark übersteigenden Betrags;
3. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als eine Million Reichsmark beträgt, zweihundertfünfundsechzigtausend Reichsmark zuzüglich zehn vom Hundert des eine Million Reichsmark übersteigenden Betrags.

(3) Bei der Bemessung des Betrags des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen in Abzug gebracht.

(4) Ein höherer Wert als eine Million Reichsmark darf der Berechnung der Gebühren nicht zugrunde gelegt werden.

Artikel 4

§ 18

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz und die Umstellung können, unbeschadet der Geltendmachung der Nichtigkeit, nur durch Anrufung der bei den Senaten des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis gebildeten Spruchstelle angefochten werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 271 bis 273 des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 19

Zur Anfechtung ist auch die Handelskammer in Saarbrücken berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt erst mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister.

§ 20

(1) Die Anfechtung durch Aktionäre, den Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann auch darauf gestützt werden, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Gesellschaft, die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten.

(2) Die Anfechtung durch die Handelskammer in Saarbrücken kann nur darauf gestützt werden, daß die Beschlüsse gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 21

(1) Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für das Geschäftsjahr bestimmt.

(3) Die Beisitzer werden für die einzelnen Streitsachen von dem Vorsitzenden der Spruchstelle unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen des Falles erforderlichen Sachkunde nach einer von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Handelskammer festgestellten Liste einberufen.

§ 22

(1) Vor ihrem Amtsantritt sind die Beisitzer durch den Vorsitzenden zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten verpflichtet.

(2) Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den für die Handelsrichter geltenden Vorschriften.

§ 23

(1) Auf die Ausschließung eines Beisitzers vom Amte finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die Beisitzer sind von der Ausübung des Amtes in einer Sache auch dann ausgeschlossen, wenn sie zur Betriebsgefolgschaft oder zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der beteiligten Gesellschaft gehören.

(3) Die Beisitzer können sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten. Vor Ausübung ihres Amtes hat der Vorsitzende die Beisitzer aufzufordern, sich hierüber zur Niederschrift zu äußern.

(4) Die Beisitzer können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Vorschriften des § 44 Absätze 1 und 2 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorsitzende endgültig.

§ 24

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die Spruchstelle ist berechtigt, von den Beteiligten die Vorlage von Urkunden zu verlangen. Bestreitet der Beteiligte, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befindet, so kann ihn die Spruchstelle zur Versicherung an Eides Statt darüber zulassen, daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitz sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung im Verfahren zu verhindern, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. Die Spruchstelle kann eine nach Lage der Sache entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen. Kommt der Beteiligte der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, nicht nach, so entscheidet die Spruchstelle über die durch die Urkunde zu beweisenden Tatsachen nach freiem Ermessen.

§ 25

(1) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie abändern. Der Beschluß der Spruchstelle hat sich auch darüber auszusprechen, wer die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von fünfzig bis zehntausend Reichsmark zu tragen hat und inwieweit die Beteiligten einander ihre Auslagen zu erstatten haben. Die Gebühr ist nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses, zu bemessen.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Die Entscheidung ist endgültig. Die Vorschrift des § 319 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 26

Die Vorschriften dieses Artikels einschließlich der im § 18 Abs. 2 für anwendbar erklärten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß Anwendung.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Genossenschaften

§ 27

Die Frist für die Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz (§ 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes) beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; sie kann durch das Gericht bis auf zwölf Monate verlängert werden.

§ 28

(1) Spätestens bei der Beschlußfassung über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Reichsmark.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 29

Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Reichsmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 30

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der letzten vorausgehenden Jahresbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 31

Die Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung über die Umstellung der Genossenschaft hat binnen sechs Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen, in der die Änderung des Statuts beschlossen worden ist.

§ 32

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 4 dieser Verordnung und der §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Handelskammer in Saarbrücken der Prüfungsverband; für Genossenschaften, die keinem Prüfungsverband angehören, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Handelskammer in Saarbrücken. § 15 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmungen

§ 33

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend.

§ 34

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt V

Steuerliche Vorschriften

§ 35

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden, lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute und deren Gesellschafter begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer keine Steuerpflicht. Dies gilt insbesondere für Vermögensteile,

1. die einem Reservefonds zugewiesen werden oder
2. die durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in der Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch Einkommensteuer und Körperschaftsteuer als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Eine Bewertung über den wirklichen Wert (Teilwert nach § 6 Ziffer 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934

— Reichsgesetzbl. I S. 1005) hinaus, der den einzelnen Wirtschaftsgütern in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, ist jedoch nicht zulässig.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Änderungen im Vermögen der im § 6 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften (Abschnitt III) und deren Genossen unterliegen nicht dem Gesellschaftsstempel nach dem Reichsstempelgesetz und der Gesellschaftsteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz.

Abschnitt VI

Vorschriften verschiedenen Inhalts

§ 36

Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter begründen keine Verpflichtung nach dem Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) und seiner Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316).

§ 37

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über das Inkrafttreten reichsrechtlicher Vorschriften für den Straßenverkehr im Saarland.

Vom 19. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und — bezüglich §§ 3 und 4 — auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Am 1. April 1935 treten im Saarland folgende, den Straßenverkehr betreffende Vorschriften des deutschen Rechts in Kraft:

1. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743), der Verordnungen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43), 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) und 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) sowie des Gesetzes vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058).
2. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) mit der Berichtigung vom 4. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 478); jedoch treten § 10 (Bremsen), § 22 Abs. 2 (Bremslichter) und § 27 Abs. 1 (Vorfahrtrecht) erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.
3. Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869).
4. Artikel II der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303).
5. Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912).
6. Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065).
7. Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 909).
8. Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137).
9. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr schweizerischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich, vom 29. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517).
10. Bekanntmachung über den Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich vom 30. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 615).
11. Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217).

(2) Die entsprechenden saarländischen Vorschriften treten am 31. März 1935 außer Kraft, und zwar insbesondere:

1. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in

der auf Grund der Änderungsverordnungen der Regierungskommission von 1925/1933 (Verordnung vom 6. Juni 1925 — Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 107 —, Verordnung vom 22. Februar 1933 — Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 73 — und Verordnung vom 31. Mai 1933 — Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 224) im Saargebiet bisher geltenden Fassung.

2. Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1928 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 107) in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 224) einschließlich der Textbekanntmachung (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 237).

3. Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 20. November 1929 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 529).

4. Verordnung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen vom 20. November 1929 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 539) in der Fassung der Verordnung vom 24. Januar 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 38).

5. Verordnung, betreffend Gebühren für Zulassungsbescheinigungen und Typenbescheinigungen von Kraftfahrzeugen und Fahrlehrerscheine, vom 12. September 1928 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 733).

6. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Gebühren für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern sowie die Prüfung von Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln, vom 27. September 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 444) einschließlich des Nachtrags vom 22. März 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 155).

7. Verordnung, betreffend das internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr, vom 1. April 1930 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 181).

(3) Bis zum 30. September 1935 (Inkrafttreten von § 27 Abs. 1 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz dieser Verordnung) bleibt die bisherige Regelung des Vorfahrtrechts im § 24 der saarländischen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1928 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 107) in Kraft.

§ 2

(1) Die am Tage des Inkrafttretens (§ 1) nach bisherigem Recht bestehenden Befugnisse, Ermächtigungen und Erlaubnisse auf dem Gebiete des Straßenverkehrs — Ausbildungserlaubnis (Fahrlehrerschein), Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Führerschein), Erlaubnis zur Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen (Zulassungsschein, Kraftfahrzeugschein) und entsprechende Ausweise des internationalen Rechts — werden aufrechterhalten. Die Bestätigung der bisherigen Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) erfolgt durch den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. Er ist berechtigt, dabei von den Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) abzuweichen.

(2) Die über Befugnisse usw. des Absatzes 1 erteilten und zur Zeit des Inkrafttretens des deutschen Rechts (§ 1) gültigen Ausweise bleiben bis zum 31. Dezember 1935 gültig. Anträge auf Erteilung der entsprechenden Ausweise des deutschen Rechts, die bis zum 30. September 1935 bei der zuständigen Behörde eingehen, werden gebührenfrei bearbeitet. Später eingehende Anträge unterliegen der Gebührenpflicht.

(3) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für den Personenkraftverkehr bleiben bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des im § 1 Abs. 1 Nr. 11 bezeichneten Gesetzes bestehen.

(4) Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes bestimmt die zur Durchführung der hiernach erforderlichen Maßnahmen zuständigen Behörden.

§ 3

In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869, 897) ist am 1. April 1935 am Schluß (unter Schaumburg-Lippe) nachzutragen:

„Saarland .... Saar“.

§ 4

In der Anlage zum § 2 Abs. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137, 1140) ist am 1. April 1935 die Eintragung zu streichen:

„Saargebiet .... SA“.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweite Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 19. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft treten am 1. April 1935 im Saarland folgende Vorschriften in Kraft:

1. Das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224, 249) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) und vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397),
2. das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) und des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224).

§ 2

Die Bestimmung des Inkrafttretens der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) im Saarland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Buttmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1935	Nr. 34

Inhalt

Verordnung zur Vorbereitung der Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) verordnen wir, was folgt:

§ 1

(1) Soweit es die künftige Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung erfordert, kann der Reichsminister der Justiz bei der Besetzung von Planstellen schon jetzt bestimmen, daß ein Beamter seine Bezüge aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe der auf die Planstelle anwendbaren Besoldungsordnung oder unter Wegfall einer darin vorgesehenen Stellenzulage erhält. Voraussetzung hierfür ist, daß der Beamte sich in seinen Bezügen nicht verschlechtert; die Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Krankenversorgung im Freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 26. März 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kap. I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352) und der Zweiten Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen des § 19 der Ausführungsvorschriften vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) zur Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 werden mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben.

Artikel 2

Für die Krankenversorgung der Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes trifft der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst die erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom 26. März 1935.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche bestimmte Ausschlußfrist wird bis zum 30. September 1935 verlängert.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Berichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) sind im § 11 Abs. 1 Nr. 3 zwischen „Meißen" und „Riesa" folgende Städtenamen einzufügen: „Mittweida, Pirna, Plauen, Radebeul, Reichenbach,".

Berlin, den 25. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Schattenfroh

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 421) muß auf S. 425 im § 35 Abs. 2 die zweite Zeile richtig heißen: „Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1935	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 35	Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	431

Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 27. März 1935.

Gemäß § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

(§§ 1 bis 4)

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Die Ausübung der Jagd und die Regelung des Jagdwesens unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen. Bei der ergänzenden Anwendung sonstiger Bestimmungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts bilden die Ziele und Zwecke des Reichsjagdgesetzes den obersten Grundsatz der Rechtsanwendung.

(2) Der Schutz des Jagdrechts vor unbefugten Eingriffen anderer richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

(3) Wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, hat dies innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde abzuliefern oder anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat diese Sachen dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht festzustellen, so sind die Sachen wohltätigen Zwecken zuzuführen, soweit dies möglich ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet in den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 4 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Jagdbare Tiere

(1) Zu den jagdbaren Tieren gehören ferner
a) der Luchs,
b) der Nerz,
c) der Kolkrabe.

(2) Zu den jagdbaren Sumpf- und Wasservögeln gehören die Arten folgender Ordnungen: Schreitvögel (Gressores), Siebschnäbler (Lamellirostres), Ruderfüßler (Steganopodes), Langschwinger (Longipennes), Taucher (Urinatores).

§ 3

Jagdrecht des Grundeigentümers

(1) Eigentümer im Sinne des § 3 des Gesetzes ist in den Fällen des Lehensverhältnisses und des Obereigentums der Nutzeigentümer oder Erbpächter (Büdner, Häusler usw.). Im Grundbuch sind alle das Jagdrecht betreffenden Eintragungen auf Antrag des Nutzeigentümers oder Erbpächters gebühren- und stempelfrei zu löschen.

(2) Auf dem Meeresstrand, den Küstengewässern, den Haffs, Wasserläufen und Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Reich zu.

(3) Als Meeresstrand gelten vorbehaltlich anderweitiger reichsrechtlicher Regelung die dem Küstenrande vorgelagerten, ebenen, vegetationslosen und in der Regel trockenliegenden Landflächen bis zur Linie des mittleren Meerwasserstandes, im Tidegebiet bis zur Linie des mittleren Niedrigwasserstandes der gewöhnlichen Ebbe. Die Grenze zwischen Strand und Küstenrand kann nach Anhörung der Beteiligten von der Wasserpolizeibehörde festgelegt werden. Die Beteiligten können die Festlegung der Grenze durch die Wasserpolizeibehörde auf ihre Kosten verlangen.

(4) Zu den Küstengewässern gehören die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die Staatshoheit des Reichs erstreckt, einschließlich der offenen Meeresbuchten, und die in der Anlage aufgeführten Strecken von Wasserläufen.

Anlage 1 (S. 452)

§ 4

Waidgerechtigkeit und Hegepflicht

Was als Jagdbrauch zu gelten hat, ist nach den Vorschriften des Gesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen sowie nach den Anordnungen des Reichsjägermeisters zu beurteilen.

Zweiter Abschnitt
Jagdausübungsrecht auf Jagdbezirken
(§§ 5 bis 11)

1. Allgemeines

§ 5

Jagdbezirke

(1) Die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk gilt als Pachtverhältnis. Vereinbarungen über die Höhe des Pachtzinses bedürfen der Schriftform. Kommt eine Einigung über den Pachtzins nicht zustande, so entscheidet hierüber das Amtsgericht.

(2) Als Jagdausübungsberechtigte auf unverpachteten Eigenjagdbezirken dürfen bis zu einer Fläche von 250 Hektar nur zwei Personen, für jede weiteren vollen 125 Hektar darf je eine weitere Person zugelassen werden. Sind nicht sämtliche Eigentümer oder Nutznießer jagdausübungsberechtigt, so müssen die Jagdausübungsberechtigten vor Beginn der Jagdausübung dem Kreisjägermeister namhaft gemacht werden.

(3) Als Jagdausübungsberechtigte auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken und verpachteten Eigenjagdbezirken dürfen bis zu einer Fläche von 500 Hektar nur zwei Personen, für jede weiteren vollen 250 Hektar darf je eine weitere Person zugelassen werden. Bei Verpachtung an Jagdgesellschaften können Abweichungen von dieser Bestimmung durch den Kreisjägermeister zugelassen werden, wenn der Gaujägermeister das Bedürfnis für das Bestehen der Jagdgesellschaft anerkannt und die Satzung der Gesellschaft genehmigt hat. In diesem Fall muß die Jagdgesellschaft sich der Festsetzung eines Abschußplans auch für Niederwild durch den Kreisjägermeister unterwerfen.

§ 6

Bildung der Jagdbezirke

(1) Die Abrundung der Jagdbezirke und der Austausch von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke nach den Erfordernissen der Jagdpflege erfolgt durch den Kreisjägermeister entweder auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden. Eine Abrundung der Jagdbezirke ist bei Jagdpachtverträgen, die nach dem 1. April 1935 abgeschlossen sind, während einer Pachtperiode nur mit Zustimmung der Beteiligten zulässig. Die Beschwerde ist zulässig.

(2) Die Abrundung der Jagdbezirke wird durch Bezirks- und Ländergrenzen nicht gehindert. Die Entscheidung treffen in diesen Fällen die beteiligten Kreisjägermeister gemeinschaftlich. Die Beschwerde ist zulässig.

(3) Grundflächen, die von einem über 750 Hektar großen, zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Walde zu mindestens 75 vom Hundert begrenzt werden, sind auf Antrag des in dem Walde Jagdausübungsberechtigten diesem Jagdbezirk anzugliedern. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossene Fläche die Mindestgröße eines entsprechenden Jagdbezirks hat. Verbleibt nach der Angliederung eine Fläche, die nicht die Mindestgröße eines entsprechenden Jagdbezirks hat, so ist diese angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte einer mindestens 2 000 Hektar großen geschlossenen Waldung mit einem namhaften Bestand an Rot-, Dam- oder Muffelwild kann beantragen, daß längs des Waldes in einer Entfernung von 150 Meter vom Waldrand eine neue Jagdgrenze gebildet wird, wenn die Grenze seines Jagdbezirks mit der Wald- und Feldgrenze im wesentlichen zusammenfällt. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet,

a) einen ortsüblich angemessenen Pachtzins zu zahlen,
b) dem angrenzenden Jagdberechtigten für etwaige Ausfälle am Jagdpachtzins Ersatz zu leisten,
c) sämtlichen innerhalb der 150-Meter-Zone entstehenden Wildschaden zu tragen,
d) eine übermäßige Vermehrung des Wildes zu verhindern.

Über den Antrag entscheidet der Kreisjägermeister. Die Beschwerde ist zulässig.

(5) Bei Verpachtung von Jagdbezirken, die unmittelbar an ein größeres Naturschutzgebiet angrenzen, kann das Reich oder der Staat die Anpachtung dieser Bezirke gegen einen ortsüblich angemessenen Pachtzins beanspruchen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und andere schmale Grundflächen, die nach Umfang und Gestalt für sich allein

eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, sind benachbarten Jagdbezirken anzugliedern, auch wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks besitzen. Bei der Angliederung an Eigenjagdbezirke ist eine Pachtentschädigung nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf ihnen durch keine einschränkenden Bestimmungen, z. B. Verbot des Betretens der Fläche, Verbot des Gebrauchs der Schußwaffe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wesentlich erschwert oder unmöglich ist. Ländereien, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen Grundstücksteilen nicht her. Bilden Flächen der im § 6 Abs. 2 des Gesetzes genannten Art ausnahmsweise einen Jagdbezirk, so werden durch sie die angrenzenden Jagdbezirke unterbrochen.

(7) Soweit auf dem Meeresstrand, den Küstengewässern, den Haffs, Wasserläufen und Flächen, an denen kein Eigentum besteht (§ 3 dieser Verordnung), nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gewährleistet ist, sind diese Flächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern, auch wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks besitzen.

(8) Abgesehen von den Fällen der Absätze 3, 6 und 7 verlieren Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße besitzen, ihre Eigenschaft als selbständige Jagdbezirke nur dann, wenn sie nach der Abrundung um mehr als $^1/_5$ unter die für gleichartige Jagdbezirke vorgeschriebene Mindestgröße herabsinken. Diese Restgrundflächen sind anderweitig anzugliedern.

§ 7

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Die Befriedung von öffentlichen Anlagen und Grundstücken gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes erfolgt durch den Kreisjägermeister im Einvernehmen mit der Jagdpolizeibehörde (§ 53 Abs. 8).

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen darf Raubwild, mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters auch Kaninchen, töten und für sich behalten. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters gestattet, sie ist befristet zu erteilen. Eines Jagdscheins bedarf es nicht. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein nach § 23 des Gesetzes versagt werden muß, nicht erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

2. Eigenjagdbezirke

§ 8

(1) Durch den Längenzug einer der im § 6 Abs. 2 des Gesetzes genannten Grundflächen wird der für den Eigenjagdbezirk erforderliche Zusammenhang auch dann nicht hergestellt, wenn diese Grundflächen dem gleichen Eigentümer gehören. Sie sind bei der Berechnung der Größe des Eigenjagdbezirks nicht in Ansatz zu bringen.

(2) Die Bildung von Eigenjagdbezirken wird durch Bezirks- und Ländergrenzen nicht gehindert. Sie gelten als dem Bezirk und Land angehörend, in dem der größte Flächenteil liegt.

(3) Auf die Eigenschaft einer Grundfläche als Eigenjagdbezirk kann durch den Eigentümer oder Nutznießer verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Kreisjägermeister gegenüber zu erklären. In diesem Falle werden die Grundflächen anderweitig angegliedert. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer des Pachtvertrags bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Pachtvertrags gegenüber dem Kreisjägermeister widerrufen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger. Ein Teilverzicht ist nur mit Zustimmung des Kreisjägermeisters zulässig.

(4) Der Reichsjägermeister kann Bestimmungen über die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes treffen. Er kann für die Neubildung von Eigenjagdbezirken höhere Mindestgrößen festsetzen als für bereits bestehende Eigenjagdbezirke. Werden Grundstücke eines bisherigen Eigenjagdbezirks im Siedlungsverfahren erworben, so bilden diese Grundflächen einen Eigenjagdbezirk nur, wenn sie die für die Neubildung eines Eigenjagdbezirks erforderliche Größe besitzen. Grundflächen, die im Eigentum von Gemeinden stehen, sowie Interessentenwaldungen und Genossenschaftswaldungen in Form von Eigentumsgenossenschaften bilden einen Eigenjagdbezirk nur dann, wenn sie eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 150 Hektar umfassen, sofern nicht nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes eine größere Fläche erforderlich ist. Haben sich Eigentümer zusammenhängender Grundstücke gegenseitig das Miteigentum an Grundstücken durch Rechtsgeschäft nur zu einem geringen Bruchteil übertragen, so gelten die Grundstücke nicht als im Miteigentum der gleichen Personengemeinschaft stehend.

(5) Als vollständig eingefriedigt im Sinne des § 8 Abs. 3 des Gesetzes gelten solche Grundstücke, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild — mit Ausnahme von Federwild, Kaninchen und Raubwild — dauernd und vollständig eingefriedigt sind

und keine Einsprünge besitzen. Die Ausübung der Jagd auf Federwild ist in ihnen nicht gestattet. Im übrigen treffen die Anordnungen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes die Landesjägermeister mit Zustimmung des Reichsjägermeisters.

(6) Tiergärten im Sinne des § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes.

(7) Ob die Voraussetzungen für das Bestehen von Eigenjagdbezirken vorliegen, entscheidet im Zweifelsfalle der Kreisjägermeister. Die Beschwerde ist zulässig. Der Nachweis der vorgeschriebenen Mindestgröße ist durch den Eigentümer oder Nutznießer zu erbringen.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 9

Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Markung — abgesehen von den Eigenjagdbezirken — werden bei der Berechnung der Größe des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in Ansatz gebracht, auch wenn die Jagd auf ihnen ruht.

(2) Der Reichsjägermeister kann Bestimmungen über die Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes treffen. Der Nachweis der vorgeschriebenen Mindestgröße ist durch die Jagdgenossenschaft zu erbringen.

(3) Die Eigentümer oder Nutznießer zur Fischerei dienender Seen und Teiche sind berechtigt, die Seen und Teiche, sofern sie zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der dazugehörigen Inseln, von der Jagdnutzung durch den auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jagdausübungsberechtigten auszuschließen, wenn die See- oder Teichflächen und die Inseln zusammen mindestens eine zusammenhängende Fläche von 50 Hektar umfassen. Der Ausschluß und die Aufhebung des Ausschlusses ist während einer Pachtperiode über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk unzulässig. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kreisjägermeister. Die Beschwerde ist zulässig.

(4) Auf den ausgeschlossenen Grundstücken ruht die Ausübung der Jagd. Jedoch dürfen die Eigentümer, Nutznießer und Pächter mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters Fischreiher, Fischadler, Kormorane, Möwen, Haubentaucher, Säger, Bläßhühner, auf künstlich angelegten Teichen außerdem Fischotter, auch während der Schonzeit fangen, mit der Schußwaffe erlegen und für sich behalten. Eines Jagdscheins bedarf es hierzu nicht. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein nach § 23 des Gesetzes versagt werden muß, nicht erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

(5) Eine Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Bezirke darf durch den Kreisjägermeister nur zugelassen werden, wenn jeder Teil mindestens 500 Hektar groß ist. Eine derartige Aufteilung ist nur dann zulässig, wenn sie durch die Gestaltung des Geländes (z. B. Trennung durch Flüsse, langgestreckte Ortslage, ausgedehnte Bahnanlagen) geboten ist. Eine Aufteilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

(6) Der Kreisjägermeister kann die zusammenhängenden Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderten Markungen, auch wenn ihre Grundflächen die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks besitzen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen, wenn dies zur Beseitigung unhaltbarer Grenzen oder zur Erhaltung eines angemessenen Wildstandes erforderlich ist. Die Zusammenlegung muß erfolgen, wenn die Grundflächen jeder Gemeinde oder abgesonderten Markung für sich allein die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht besitzen; jedoch kann in diesem Falle auch die Angliederung der Grundflächen an einen oder mehrere Nachbarjagdbezirke gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes erfolgen. Haben die Grundflächen einer einzelnen Gemeinde nicht die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, so erfolgt ebenfalls ihre Angliederung an einen oder mehrere Nachbarbezirke gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes. Die Zusammenlegung der Jagdbezirke wird durch Bezirks- und Ländergrenzen nicht gehindert. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft kann eine Satzung aufstellen, die der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde bedarf. Die Satzung kann Bestimmungen über einen etwaigen weiteren Wirkungskreis des Jagdvorstehers treffen.

(2) Der Jagdvorsteher verwaltet auch die Jagdangelegenheiten der Genossen, deren Grundstücke in anderen Gemeindebezirken liegen. Im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 1 dieser Verordnung bestimmt die untere Verwaltungsbehörde den Jagdvorsteher. Werden die Grundstücke mehrerer Jagdberechtigter einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden die Grundstückseigentümer eine Jagdgenossenschaft im

Sinne des § 10 Abs. 1 des Gesetzes. Ihre Jagdangelegenheiten werden vom Leiter der Gemeinde wahrgenommen.

(3) Ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige Bezirke geteilt, so bilden die Jagdberechtigten jedes Bezirks eine Jagdgenossenschaft für sich.

(4) Die Vertretung des Jagdvorstehers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vertretung des Leiters der Gemeinde; ist er selbst Pächter der Gemeindejagd oder Ortspolizeibehörde, so übt sein Vertreter das Amt des Jagdvorstehers aus.

(5) Der Jagdvorsteher ist nicht Jagdbehörde im Sinne des Reichsjagdgesetzes; er untersteht nicht der Dienstaufsicht der Jägermeister.

§ 11

Jagdnutzung

(1) Für die Zahl der anzustellenden Jäger gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, für die ein Abschuß von Schalenwild festgesetzt ist, darf die Jagd nicht ruhen.

(3) Die Grundflächen, die zwar zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, auf denen jedoch die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder deren Betreten verboten ist, sind bei Bildung des Jagdbezirks festzustellen. Sie werden bei der Berechnung der Größe des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zwar mitgezählt, jedoch haben sie an dem Jagderlöse keinen Anteil. Dies gilt besonders für befriedete Grundstücke sowie für Seen und Teiche, auf denen die Nutzung dem Jagdausübungsberechtigten entzogen ist, und für Eisenbahnanlagen, Reichsautobahnen, für Kanäle und ihre Zubehörstreifen.

(4) Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben. Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher öffentlich bekanntzumachen. Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig. Gegen dessen Bescheid findet die Klage vor den Verwaltungsgerichten, wo eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit zwei Instanzen nicht besteht, vor dem Amtsgericht statt.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk hinsichtlich des Ertrags der Jagdnutzung aus den angegliederten Grundflächen. Die Verteilung erfolgt durch den zuständigen Leiter der Gemeinde.

(6) Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen.

(7) Der Anspruch auf Auskehrung des Anteils am Jagderlös erlischt drei Monate nach Feststellung des Verteilungsplans.

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

(§§ 12 bis 21)

§ 12

Jagdpacht

(1) Die Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirks ist nur mit Zustimmung des Kreisjägermeisters zulässig, der diese nur erteilen darf, wenn die Teilung mit der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes im Einklang steht.

(2) Ein Jagdbezirk ist dann ein Hochwildrevier, wenn für ihn regelmäßig ein Abschuß von Hochwild vorgesehen ist. Vereinzeltes Vorkommen von Hochwild als Wechselwild und Vorkommen von Schwarzwild allein macht eine Niederwildjagd nicht zur Hochwildjagd.

(3) Die Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses kann auch auf kürzere Zeit als auf neun oder zwölf Jahre erfolgen.

(4) Die Bescheinigung, daß der Aufnahme des Pachtlustigen in die Deutsche Jägerschaft nichts im Wege steht, kann vom Kreisjägermeister und der Ausstellungsbehörde auch vor Beantragung eines Jagdscheins abgegeben werden. Der Besitz des Jahresjagdscheins muß vor Abschluß des Pachtvertrags nachgewiesen werden. Von dieser Voraussetzung kann mit Genehmigung des Gaujägermeisters Abstand genommen werden. Jagdgesellschaften können als Pächter unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung auftreten. Mitglieder der Jagdgesellschaften können nur natürliche Personen sein. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

(5) Auslandsdeutsche oder Deutsche, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, können zur Pachtung zugelassen werden, auch wenn sie nicht drei Jahre im Inland einen Jahresjagdschein be-

sessen haben, aber ihre Eignung zur ordnungsmäßigen Jagdausübung nachweisen. Ob ein Ausländer zur Pachtung zuzulassen ist, entscheidet der Reichsjägermeister. In diesem Fall bedarf es der Bescheinigung, daß er einen Jagdschein erwerben darf, nicht. Das gleiche gilt für Inländer im Falle des § 56 Abs. 2 dieser Verordnung.

(6) Ob die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 vorliegen, ist vor der Abgabe von Geboten zu prüfen.

(7) Die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann zum Höchstgebot erfolgen mit unbeschränktem Personenkreis oder mit Beschränkung auf die Jagdgenossen; sie kann durch öffentliche Ausbietung (Versteigerung) oder durch Abgabe schriftlicher Gebote erfolgen. Ferner kann sie freihändig oder durch Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses im letzten Drittel der Pachtzeit mit Zustimmung der Jagdgenossen, denen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, bewirkt werden.

(8) Vor Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks hat der Jagdvorsteher die beabsichtigte Art der Verpachtung dem Kreisjägermeister zur Genehmigung schriftlich anzuzeigen und nach erfolgter Genehmigung die Art der Verpachtung sowie Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen öffentlich bekanntzugeben. Die Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffenlich auszulegen.

(9) Wenn Jagdgenossen, denen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, gegen die Art der Verpachtung oder etwaige besondere Bedingungen bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einspruch einlegen, hat der Jagdvorsteher hierüber die Entscheidung des Gaujägermeisters einzuholen. Ein Einspruch gegen die Bestimmungen des vorgeschriebenen Pachtvertragsmusters ist nicht zulässig.

Anlage 2 (S. 453)

(10) Nachträgliche Änderungen des Jagdpachtvertrags bedürfen der Zustimmung des Kreisjägermeisters.

(11) Der Reichsjägermeister regelt das Verfahren bei der Jagdverpachtung.

§ 13

Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung

Bei Jagdbezirken bis zu 500 Hektar ist die Verpachtung an höchstens zwei Pächter zulässig; in größeren Jagdbezirken kann für je weitere volle 250 Hektar je ein weiterer Pächter zugelassen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für die spätere Zulassung von Mitpächtern, für die Weiterverpachtung, Unterverpachtung und die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine — abgesehen von § 14 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung — sowie für die gemäß § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgende und die sonstige Anstellung von Jägern oder Berufsjägern zur selbständigen Jagdausübung. Die Beteiligung mehrerer Personen am Pachtverhältnis bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreisjägermeisters.

§ 14

Jagderlaubnis

(1) Die Erteilung entgeltlicher Erlaubnisscheine richtet sich nach § 13 dieser Verordnung. Der Kreisjägermeister kann jedoch die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung gegen Entgelt ohne Rücksicht auf die Größe des Jagdreviers zum Abschuß einzelner Stücke zulassen. Die Erlaubnis kann allgemein oder für einen Einzelfall erteilt werden. Die Beschwerde ist zulässig.

(2) Der Kreisjägermeister kann die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine einschränken oder gänzlich verbieten, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß infolge der zu großen Zahl der Jagdausübenden der Wildstand übermäßig genutzt und die Nachhaltigkeit seiner Bewirtschaftung gefährdet wird. Die Beschwerde ist zulässig.

(3) Die gemäß §§ 5 und 11 des Gesetzes angestellten Jäger müssen bei der Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten einen Erlaubnisschein bei sich führen. Die gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes oder auf Grund dieser Verordnung von der Jagdbehörde bestellten Berufsjäger müssen eine Bescheinigung der Jagdbehörde bei sich führen.

(4) Forstbeamte, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Beamtenverhältnis stehen, sind zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereichs auf Grund ihrer Bestallung berechtigt.

(5) Möweneier und Abwurfstangen dürfen auch von anderen Personen als dem Jagdausübungsberechtigten, jedoch nur in dessen Begleitung oder mit seiner schriftlichen, vom Kreisjägermeister beglaubigten Erlaubnis, die der Sammelnde bei sich zu führen hat, gesammelt werden.

§ 15

Richtigkeit der Jagdverträge

(1) Streitigkeiten über die Frage der Richtigkeit von Jagdpachtverträgen unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte (§ 54 Abs. 12 dieser Verordnung).

(2) Der Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 dieser Verordnung hat lediglich die Nichtigkeit der Vertragsänderung zur Folge.

(3) Wird die von der Jagdbehörde festgestellte Nichtigkeit von den Vertragsparteien bestritten, so sind die im § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen auch ohne Rücksicht auf ein gerichtliches Verfahren zulässig. Gegen die Untersagung der Jagdausübung und die Anordnung der anderweitigen Nutzung der Jagd durch den Kreisjägermeister ist die Beschwerde zulässig.

§ 16

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Der Veräußerer eines zu einem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundstücks ist verpflichtet, dem Jagdpächter von der Veräußerung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Im Falle des § 571 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes kann der Pächter das Pachtverhältnis mit halbjähriger Kündigungsfrist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 17

Veränderungen des Jagdbezirks

(1) Mit der Änderung des verpachteten Jagdbezirks tritt die entsprechende Änderung des Pachtzinses mit sofortiger Wirkung ein.

(2) Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 des Gesetzes findet nur dann Anwendung, wenn die Bezirksveränderung nicht im Pachtvertrag vorgesehen ist.

(3) Das Erlöschen des Pachtvertrags nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 18

Tod des Jagdpächters

(1) Das im § 18 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Kündigungsrecht steht auch dem Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter zu.

(2) In den Fällen der §§ 41 bis 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht das Kündigungsrecht des § 18 des Gesetzes dem Liquidator, Treuhänder oder Konkursverwalter zu.

§ 19

Erlöschen des Pachtvertrags

(1) Der Pachtvertrag erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Für die Dauer des schwebenden Verfahrens kann der Kreisjägermeister entsprechend § 15 Abs. 2 des Gesetzes verfahren.

(3) Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Preise als bisher wieder verpachtet werden, so hat der frühere Pächter den Pachtpreisunterschied bis zum vertraglichen Ablauf des früheren Vertrags zu entrichten.

§ 20

Kündigung des Pachtvertrags

(1) Im Falle der Kündigung nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes gilt § 19 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Schlusse des Pachtjahres kündigen, wenn er durch amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß er wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur Ausübung der Jagd dauernd unfähig ist. Gleiche Kündigungsfrist gilt im Falle des § 19 der Konkursordnung.

§ 21

Rechtsstellung der Mitpächter

(1) Die Verpflichtung des ausgeschiedenen Pächters erlischt spätestens:

a) im Falle des § 19 des Gesetzes sechs Monate nach der rechtskräftigen Versagung oder Entziehung des Jagdscheins,
b) im Falle des § 20 Abs. 1 des Gesetzes sechs Monate nach der fristlosen Kündigung,
c) in den Fällen der §§ 16 bis 18 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes und des § 20 Abs. 2 dieser Verordnung mit dem Ende des Pachtjahres nach halbjähriger Kündigungsfrist.

(2) Treten die verbleibenden Pächter in den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters ein, so übernehmen sie dessen Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrage. Andernfalls kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

Vierter Abschnitt
Jagdschein
(§§ 22 bis 27)

§ 22

Allgemeines

(1) Jeder Jagdschein, auch der Tagesjagdschein, muß mit einem neueren Lichtbild des Inhabers versehen sein.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Inlande keinen ständigen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(3) Der Jahresjagdschein gilt nur bis zum Schlusse des Jagdjahres (31. März), in dem er ausgestellt ist; unabhängig vom Zeitpunkt der Lösung ist die volle Gebühr hierfür zu entrichten. Sämtliche zur Zeit gültigen Jagdscheine, auch die für mehrere Jahre ausgestellten unentgeltlichen Jagdscheine, werden mit dem 1. April 1935 ungültig. Ein und derselben Person dürfen innerhalb eines Jagdjahres nicht mehr als drei Tagesjagdscheine ausgestellt werden.

(4) Es werden folgende Arten von Jagdscheinen erteilt:

a) Inländer-Jahresjagdscheine,
b) Inländer-Tagesjagdscheine,
c) Jahresjagdscheine für Ausländer,
d) Tagesjagdscheine für Ausländer,
e) gebührenfreie Jahresjagdscheine,
f) Jahres-Falknerjagdscheine,
g) Jahresjagdscheine für Jugendliche.

(5) Das Gesuch auf Ausstellung von Jagdscheinen ist dem zuständigen Kreisjägermeister schriftlich nach Vordruck mit Unterlagen vorzulegen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein schriftlicher Nachweis (Bestätigung), daß der Antragsteller gegen Jagdhaftpflicht mit mindestens 150 000 Reichsmark für Personenschäden und 15 000 Reichsmark für Sachschäden versichert ist;
b) der Nachweis, daß der Antragsteller der Deutschen Jägerschaft angehört, oder eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß dem Eintritt in diese nichts im Wege steht; der Nachweis kann durch Vorlegung des bisherigen Jagdscheins geführt werden. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Reichsjägermeisters ersetzt werden, daß gegen die Erteilung des Jagdscheins keine Bedenken bestehen; diese Vorschrift gilt insbesondere im Falle des § 56 Abs. 2 dieser Verordnung.
c) Angabe von Nummer und Ausstellungsbehörde des zuletzt erteilten Jahresjagdscheins oder Zeugnis des jagdlichen Prüfungsausschusses oder des Lehrherrn (Abs. 13);
d) der Nachweis des Bezugs eines der amtlichen Verkündungsblätter der Deutschen Jägerschaft; bei Personen, die sich im gleichen Haushalt befinden, genügt der Bezug eines Stückes;
e) ein Paßlichtbild.

Die unter a bis d vorgesehenen Nachweise sind nicht erforderlich bei Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Tagesjagdscheinen und Jahres-Falknerjagdscheinen.

(6) Gibt der Kreisjägermeister dem Gesuch statt, so hat er es mit einem entsprechenden Vermerk an die zuständige Behörde weiterzureichen. Versagt er den Jagdschein in jagdlichem Interesse, so hat er dies dem Antragsteller mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Versagung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Auch wenn der Kreisjägermeister den Jagdschein nicht versagt, kann ihn die ausstellende Behörde verweigern. Hiergegen ist die Beschwerde binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe bei der nächsthöheren Verwaltungsbehörde gegeben, deren Entscheidung endgültig ist.

(7) Wer, ohne Inhaber eines Jahresjagdscheins zu sein, die Jagd mit dem Falken (Beize) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(8) Dem Gesuch um Erteilung eines Falknerjagdscheins ist eine Bescheinigung des Deutschen Falkenordens beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Gesuchsteller Mitglied des Deutschen Falkenordens ist und daß gegen die Erteilung des Falknerjagdscheins keine Bedenken bestehen.

(9) Der Inhaber eines Jahresjagdscheins kann auch die Jagd mit dem Falken ausüben; der Inhaber eines Falknerjagdscheins darf nur diese Jagdart ausüben.

(10) Personen, die nicht deutsche Reichsangehörige sind und in Deutschland keinen ständigen Wohnsitz haben, kann ein Jagdschein von der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsorts nur mit schriftlicher Genehmigung des Gaujägermeisters erteilt werden. Auslandsdeutsche erhalten den Inländerjagdschein.

(11) Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

a) zum Sammeln von Möweneiern und Abwurfstangen;
b) zu Treiber-, Träger- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten, ausgenommen das Stellen von Fallen zum Fang von Raubwild;
c) zur Ausübung der Jagd in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung die Ausübung der Jagd ohne Jagdschein ausdrücklich gestattet ist, sowie zur Ausübung des Jagdschutzes.

(12) Die Ausstellung des ersten Jahresjagdscheins für In- und Ausländer — mit Ausnahme des Falknerjagdscheins — ist von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor dem vom Kreisjägermeister eingesetzten Prüfungsausschuß abhängig. Über das Ergebnis ist ein Zeugnis zu erteilen. Bei Ausländern, die ihre Eignung zur ordnungsmäßigen Jagdausübung nachweisen, kann von der Prüfung

abgesehen werden. Die Prüfung wird durch eine Prüfungsordnung des Reichsjägermeisters geregelt. Die Erteilung eines Tagesjagdscheins kann von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß er bereits im Besitz eines Jahresjagdscheins gewesen ist.

(13) Bei denjenigen Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung für den Staats-, Kommunal- und Privatforstdienst und für den Berufsjägerdienst befinden, tritt an Stelle des Prüfungszeugnisses das Zeugnis des Lehrherrn, daß gegen ihre jagdliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 23

Wem der Jagdschein versagt werden muß

(1) Die Jagdbehörden haben sich untereinander, ebenso haben die übrigen Behörden den Jagdbehörden auf Anfrage über das Vorliegen von Tatsachen, die die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, Amtshilfe zu leisten.

(2) Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 23 Ziffer 4 des Gesetzes liegt insbesondere vor, wenn durch Auskunft der zuständigen Behörde die politische Unzuverlässigkeit des Antragstellers nachgewiesen ist.

§ 24

Wem der Jagdschein versagt werden kann

(1) In den Fällen des § 24 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes soll die Sperrfrist von fünf Jahren seit Verbüßung, Erlaß, Verjährung oder seit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, nicht überschritten werden.

(2) Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 25

Jugendjagdschein

(1) Bei der Erteilung des Jugendjagdscheins wird von den im § 22 Abs. 5 dieser Verordnung unter b bis d genannten Erfordernissen abgesehen.

(2) Als Gesellschaftsjagden sind alle Jagden anzusehen, an denen neben dem Jugendlichen und der Aufsichtsperson mehr als zwei Personen teilnehmen.

(3) Ein Tagesjagdschein kann nur Personen über 16 Jahren erteilt werden.

§ 26

Entziehung des Jagdscheins

Die Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheins erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist mit einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gegeben. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Jagdscheingebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Ausstellungsbehörde erhoben werden:

für den Inländer-Jahresjagdschein 50 Reichsmark,

für den Inländer-Tagesjagdschein 6 Reichsmark,

für den Jahres-Falknerjagdschein 6 Reichsmark,

für den Ausländer-Jahresjagdschein 300 Reichsmark,

für den Ausländer-Tagesjagdschein 60 Reichsmark,

für den Jahresjagdschein für Jugendliche 25 Reichsmark.

Gleichzeitig mit der Erhebung der Gebühr für den Tagesjagdschein wird eine Gebühr von 2 Reichsmark für Jagdhaftpflichtversicherung erhoben.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdschein-Doppels ist eine Gebühr von 1 Reichsmark zu entrichten, die der Ausstellungsbehörde zufließt.

(3) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

a) die Reichs- und Staatsforstbeamten, Forstbeamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privatforstbeamten und Angestellten, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Gleiche Vergünstigung haben Personen, denen durch die Gesetzgebung oder Verwaltungsanordnung von der zuständigen Behörde oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Führung der Berufsbezeichnung als Forstbeamter oder -angestellter zuerkannt ist und die sich in entsprechender Stellung befinden;

b) diejenigen in ihrem Berufe tätigen Berufsjäger, welche die vorgeschriebene Hilfs- oder Revierjägerprüfung vor der Hauptstelle für

Berufsjägerprüfungen abgelegt haben oder sich bei einem anerkannten Lehrherrn in der vorgeschriebenen Ausbildung befinden;

c) die Jägermeister für die Dauer ihrer Tätigkeit.

(4) Die im Abs. 3 genannten Personen haben jedoch jährlich 10 Reichsmark, sofern sie sich noch in der Ausbildung befinden oder Betriebsbeamte oder Berufsjäger sind, 5 Reichsmark, bei der Erteilung des Jagdscheins zu entrichten, die der Deutschen Jägerschaft zufließen.

(5) Schwerkriegsbeschädigte erhalten die Jagdscheine zu halben Gebühren.

(6) Von der Jagdscheingebühr erhalten:

$^2/_5$ die Deutsche Jägerschaft,

$^3/_5$ die Länder mit der Ermächtigung zur Weitergabe an die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

(7) Eine weitere Gebühr auf den Jagdschein wird nicht erhoben.

(8) Ausländern kann mit Zustimmung des Gaujägermeisters ein Jagdschein zu Inländergebühren erteilt werden.

Fünfter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

(§§ 28 bis 34)

§ 28

Wegerecht

Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet im Falle des § 28 des Gesetzes endgültig.

§ 29

Jagdeinrichtungen

(1) Ob dem Grundeigentümer die Duldung der Anlagen zugemutet werden kann, entscheidet im Streitfalle die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

(2) Über die Angemessenheit der Entschädigung im Falle des § 29 Abs. 2 des Gesetzes entscheidet im Streitfalle das Amtsgericht.

§ 30

Krankgeschossenes Schalenwild

Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, sofern er von dem Überwechseln des Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn nach der Sachlage damit gerechnet werden muß, daß ein krankgeschossenes Stück Wild übergewechselt ist.

§ 31

Wildfolge

(1) Schalenwild mit Kopfschmuck ist auf den Abschußplan des Jagdreviers anzurechnen, dem der Kopfschmuck zufällt. Schalenwild ohne Kopfschmuck wird auf den Abschußplan des Jagdreviers angerechnet, dem das Wildbret zufällt. Alles andere Wild kann bei vereinbarter Wildfolge, falls nicht andere Abmachungen getroffen sind, der Erleger an sich nehmen, wenn es in Sichtweite jenseits der Grenze verendet. Das Wild ist unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers auszuhändigen. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze in keinem Fall mitgeführt werden.

(2) Auf dem Gebiet von Befestigungsanlagen und Munitionsanstalten der Wehrmacht ist die Wildfolge ausgeschlossen.

(3) Die Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Der Eigentümer ist vorher zu benachrichtigen.

§ 32

Wildseuchen

(1) Der Kreisjägermeister kann Anordnungen über die Aufhebung der Schonzeit für den verseuchten oder durch die Seuche gefährdeten Wildstand sowie über die Beseitigung des erlegten Wildes treffen. Die Anordnungen können nicht nur gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten getroffen werden, auf dessen Revier die Seuche festgestellt ist, sondern auch gegenüber den Jagdausübungsberechtigten der näheren Umgebung.

(2) Abgesehen von Seuchenfällen darf kümmerndes Wild, z. B. bei Laufkrankheit infolge früherer Schußverletzung, zur Schonzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kreisjägermeisters vom Jagdausübungsberechtigten erlegt werden, wenn dies zur Behebung weiterer Qualen des Wildes unerläßlich ist. Nur wenn aus zwingenden Gründen die vorherige Einholung der Zustimmung des Kreisjägermeisters nicht möglich war, kann diese nachträglich eingeholt werden. Dies hat unverzüglich nach dem Abschuß zu geschehen unter Darlegung der Gründe. Das Wild ist dem Kreisjägermeister auf Verlangen vorzulegen und stets auf den Abschußplan anzurechnen.

(3) Gegen die Anordnungen des Kreisjägermeisters ist die Beschwerde zulässig.

§ 33

Wildfutterung

Der Kreisjägermeister kann im Falle des § 33 Abs. 3 des Gesetzes den Abschuß von Schalenwild notfalls auch ganz sperren. Gegen die Maßnahmen

des Kreisjägermeisters gemäß § 33 Absätze 2 und 3 des Gesetzes und § 33 dieser Verordnung ist die Beschwerde zulässig.

§ 34

Jagdhundhaltung

(1) Für jeden Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von 500 Hektar und darüber muß vom Jagdausübungsberechtigten ein brauchbarer Jagdhund gehalten werden.

(2) Für jeden Hochwildjagdbezirk mit einer Gesamtgröße von 2 500 Hektar und darüber muß vom Jagdausübungsberechtigten ein Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund oder Teckel gehalten werden.

(3) Die Gaujägermeister oder die von ihnen Beauftragten können die Anerkennung der Hunde als Jagdhunde von einer Prüfung abhängig machen.

Sechster Abschnitt

Jagdbeschränkungen

(§§ 35 bis 38)

§ 35

Sachliche Verbote

(1) (Zur Ziffer 8 des Gesetzes.) Den Entenfängen gleichzuachten ist der Fang von Enten mit Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen. Die Verwendung von Lockenten kann vom Gaujägermeister verboten werden.

(2) (Zur Ziffer 9 des Gesetzes.) Es ist verboten, Tellereisen jeder Art feilzubieten.

(3) (Zur Ziffer 15 des Gesetzes.) Geschützte Feiertage sind:

a) Im ganzen Reichsgebiet
der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag) sowie der erste und der zweite Weihnachstag; ferner in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest (31. Oktober) und in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinitatis) entsprechend dem bisherigen Brauch.

b) In Landesteilen mit überwiegend katholischer Bevölkerung
Heilige Dreikönige — Erscheinungsfest — (6. Januar) in Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg;
Heiliger Joseph (19. März) in Württemberg und Birkenfeld in den Gemeinden Neunkirchen, Selbach, Gonnesweiler und Eiweiler;
Fronleichnam (Donnerstag nach Trinitatis) in Preußen, Bayern, Sachsen und Lippe in den Gemeinden Falkenhagen, Grevenhagen, Köterberg, Lipperode, Riese, Wörderfeld und Cappel bei Lippstadt;
Hageltag-Prozession (17. Mai) in Birkenfeld in der Gemeinde Bundenbach;
Peter und Paul (29. Juni) in Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg;
Mariä Himmelfahrt (15. August) in Preußen in den Hohenzollerischen Landen und den überwiegend katholischen Ortschaften der zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen Kreise Fritzlar, Kirchhain, Wolfshagen, Hanau, Fulda, Hünfeld, Schlüchtern, Gersfeld und Gelnhausen; in Bayern, Württemberg, Baden und Birkenfeld in den Gemeinden Hoppstädten-Weiersbach, Neunkirchen, Selbach, Eiweiler, Schwarzenbach, Gonnesweiler, Eckelhausen, Bundenbach und Kirnsulzbach;
Allerheiligen (1. November) in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und Birkenfeld in den Gemeinden Hoppstädten-Weiersbach, Neunkirchen, Selbach, Eiweiler, Schwarzenbach, Gonnesweiler, Eckelhausen, Bundenbach und Kirnsulzbach;
Katharinentag (25. November) in Birkenfeld in der Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach;
Mariä Empfängnis (8. Dezember) in Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg.

(4) (Zur Ziffer 16 des Gesetzes.) Als Gift sind sämtliche Stoffe anzusehen, die auf Wild tödlich wirken. Das Auslegen von Gift, von vergifteten Ködern, Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen und dergleichen ist außerhalb der befriedeten Grundflächen (§ 7 des Gesetzes) mit Ausnahme der nachfolgenden Sonderfälle verboten:

a) Das Ausstreuen von Giften aus Flugzeugen oder Motorfahrzeugen sowie die Verwendung von Giften bei der Bekämpfung von Schnecken, Insekten und Würmern fällt nicht unter das Gesetz; ebenso bleibt das Auslegen von Gift

zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche durch staatliche oder staatlich anerkannte wissenschaftliche Institute und Anstalten gestattet.

b) Zum Vergiften von Mäusen und Ratten dürfen Giftgetreide, Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder ausgelegt werden. Das Giftgetreide muß durch auffällig rote und dauerhafte Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in die Erdlöcher selbst eingebracht werden. Die Stellen, an denen Gift ausgelegt ist, sind mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue (Erdlöcher) herumliegendes Gift ist sofort zu beseitigen.

c) Zum Vergiften von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern dürfen mit Phosphorlatwerge vergiftete Eier ausgelegt werden. Spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier und die vergifteten Tiere einzusammeln und zu vernichten. Die Vergiftung der der Niederjagd schädlichen Krähen und Elstern kann einheitlich an bestimmten Tagen vom Kreisjägermeister in allen in Betracht kommenden Revieren angeordnet werden. Der Landesjägermeister kann das Auslegen von Gifteiern in Landschaften verbieten, in denen andernfalls die Gefahr besteht, daß der Kolkrabe ausgerottet wird.

(5) Das Feilbieten von Vergiftungsmitteln anderer als der vorstehend erlaubten Art zur Verwendung in Feld und Flur ist verboten.

(6) (Zur Ziffer 17 des Gesetzes.) Der Kreisjägermeister kann in Sonderfällen die Jagdausübung mit Bracken auch in Revieren gestatten, die nicht 1000 Hektar groß sind.

§ 36

Örtliche Verbote

(1) In allen Befestigungsanlagen ist allein die Wehrmachtsverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen auszuüben. In Befestigungsanlagen mit weniger als 5 Hektar Flächenraum darf die Jagd nur auf wilde Kaninchen und Haarraubwild ausgeübt werden.

(2) Zur Sicherung der Munitionsniederlagen der Wehrmacht ist innerhalb eines Umkreises von 225 Meter — gerechnet von den am weitesten außen liegenden Munitionshäusern — die Ausübung der Jagd mit Feuerwaffen verboten. Die Abgrenzung dieser Gebiete erfolgt gemeinschaftlich durch die zuständige Wehrmachtsdienststelle, den Kreisjägermeister und einen Vertreter der beteiligten Jagdberechtigten.

(3) Wer die Jagd in Gebieten ausüben will, in denen das Grundeigentum durch gesetzliche Bestimmungen aus Gründen der Reichsverteidigung in der Benutzung beschränkt ist, muß vorher seinen Jagdschein von der zuständigen Wehrmachtsdienststelle mit einem Sichtvermerk versehen lassen, dessen Erteilung im Ermessen des militärischen Befehlshabers steht und jederzeit widerruflich ist. Der Wehrkreisbefehlshaber bestimmt die Dienststellen, die für die Erteilung und den Widerruf des Sichtvermerks zuständig sind.

(4) In den Luftfahrtanlagen sind nur die Luftämter befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen auszuüben.

(5) Der Reichsjägermeister kann die Ausübung der Jagd auf Natur-, Baum- und Wildschutzgebieten nach Anhörung der obersten Naturschutzbehörde besonders regeln.

(6) Die gesetzlich festgelegten Jagdzeiten gelten auch für das Fangen und Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten und Gatterrevieren. Jedoch kann der Reichsjägermeister in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn die Einfriedigung der Wildgärten und Gatterreviere ein Aus- oder Einwechseln des Wildes unter gewöhnlichen Umständen (keine Einsprünge) nicht zuläßt.

§ 37

Abschußregelung

(1) Der Abschußplan ist in jedem dritten Jahre zum 31. März, erstmalig zum 15. April 1935, vom Jagdausübungsberechtigten dem Kreisjägermeister, bei verpachteten Eigenjagdbezirken durch die Hand des Eigenjagdbesitzers, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch die Hand des Jagdvorstehers, unaufgefordert in dreifacher Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster zur Genehmigung vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

(2) Wird trotz Aufforderung ein Abschußplan nicht eingereicht, so kann ihn der Kreisjägermeister von sich aus nach Anhörung ortskundiger land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger festsetzen. Der Kreisjägermeister setzt den Abschußplan für den Zeitraum von drei Jahren fest unter Angabe, wieviel

hiervon auf jedes einzelne Jahr entfällt. In besonderen Fällen kann der Kreisjägermeister den Abschußplan für das zweite und dritte Jahr abändern. Eine zeitliche Beschränkung des Abschusses über die durch das Gesetz und diese Verordnung festgelegten Schonzeiten hinaus ist nur im Einzelfall durch den Gaujägermeister zulässig. Beim männlichen Schalenwild ist bei der Festsetzung des Abschusses eine Trennung in jagdbare und solche Stücke, die aus hegerischen Gründen abgeschossen werden müssen (Abschuß- oder Durchforstungshirsche bzw. -böcke), vorzunehmen. Beim Rot- und Damwild kann eine Trennung in Alt- und Schmaltiere einerseits und Kälber andererseits im Abschußplan erfolgen; beim Rehwild ist eine Trennung in Ricken, Schmalrehe und Kitze nicht gestattet. Die Beschwerde ist zulässig.

(3) Endet die Pachtperiode im Laufe eines Jagdjahres, so ist in den Abschußplan aufzunehmen, inwieweit dieser noch vom bisherigen Jagdausübungsberechtigten erfüllt werden darf. Für die neue Pachtperiode ist ein Abschußplan dem Kreisjägermeister so zeitig einzureichen, daß der genehmigte Abschuß zum Verpachtungstermin feststeht.

(4) Die vorgeschriebenen Abschußziffern sollen möglichst erfüllt, dürfen aber ohne schriftliche Genehmigung des Kreisjägermeisters nicht überschritten werden. Vor Genehmigung des Abschußplans darf ein Abschuß nicht stattfinden.

(5) Kommt ein Stück einer Wildart, deren Erlegung durch den Abschußplan begrenzt ist, zum Abschuß, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies nach dem vom Reichsjägermeister vorgeschriebenen Muster innerhalb drei Tagen an den Kreisjägermeister zu melden. Der Abschuß ist unverzüglich nach vorgeschriebenem Muster in eine Abschußliste einzutragen, die dem Kreisjägermeister jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen ist. In die Abschußliste ist ein Vermerk über die Verwendung des erlegten Wildes aufzunehmen.

(6) Der Reichsjägermeister kann bestimmen, daß der Abschuß weiterer Wildarten nur nach einem Abschußplan erfolgen darf.

(7) Wird eine übermäßige Nutzung des Niederwildbestandes glaubhaft nachgewiesen, so kann der Kreisjägermeister für das betreffende Revier den Abschuß ganz oder teilweise sperren. Die Beschwerde ist zulässig.

(8) Der Reichsjägermeister kann für bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, in gewissen Bezirken zeitweilig oder dauernd den Abschuß ganz verbieten.

§ 38

Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. männliches Elchwild vom 1. September bis 30. September;
2. weibliches Elchwild, Elchkälber vom 1. Oktober bis 31. Oktober;
3. männliches Rotwild vom 1. August bis 31. Januar;
4. männliches Dam- und Sikawild vom 1. September bis 31. Januar;
5. weibliches Rot-, Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 16. September bis 31. Januar;
6. männliches Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar;
7. weibliches Muffelwild und Muffelwildlämmer vom 16. Oktober bis 31. Januar;
8. männliches Rehwild vom 1. Juni bis 15. Oktober;
9. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 16. September bis 31. Dezember;
10. Gamswild vom 1. August bis 30. November;
11. Murmeltiere vom 16. August bis 31. Oktober;
12. Hasen und Alpenhasen vom 1. Oktober bis 15. Januar;
13. Robben vom 16. Juli bis Ende Februar;
14. Dachse vom 1. August bis 31. Dezember;
15. Edelmarder und Steinmarder vom 1. Dezember bis 31. Januar;
16. Auer-, Birk- und Rackelhähne vom 1. April bis 15. Mai;
17. Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 1. September bis 30. November;
18. Rebhühner vom 25. August bis 30. November;
19. Fasanen vom 1. Oktober bis 15. Januar; jedoch können Fasanenhähne vom 16. September ab und vom 16. Januar bis 15. April mit besonderer Erlaubnis des Kreisjägermeisters erlegt werden;
20. Ringeltauben vom 1. August bis 15. April;
21. Waldschnepfen vom 1. September bis 15. April;

22. Sumpfschnepfen und Brachvögel vom 1. August bis 15. April; zu den Sumpfschnepfen gehören:
 a) Bekassine (auch Himmelsziege genannt),
 b) Doppelschnepfe (auch Doppelbekassine, große Sumpfschnepfe genannt),
 c) stumme Bekassine (auch Haarschnepfe, kleine Sumpfschnepfe genannt);
23. Trapphähne vom 1. bis 30. April;
24. wilde Gänse mit Ausnahme der Brandgans vom 16. Juli bis 31. März;
25. wilde Enten mit Ausnahme der Eider- und Kolbenente vom 16. Juli bis 31. Dezember; der Landesjägermeister kann im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister bei mildem Verlauf des Winters die Jagdzeit bis zum 31. Januar verlängern;
26. Mäuse- und Rauhfußbussarde, Säger und Möwen vom 1. September bis 31. März.

(2) Für das Gebirge und sein Vorland kann der Landesjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3, 5 und 9 das Ende der Jagdzeit vorverlegen, im Falle des Absatzes 1 Ziffer 16 die Jagdzeit bis zum 31. Mai verlängern.

(3) Keine Schonzeit genießen:
a) wilde Kaninchen;
b) Schwarzwild, Füchse, Iltisse; jedoch dürfen führende weibliche Stücke dieser Wildarten in der Zeit vom 16. März bis 1. August nicht erlegt werden;
c) Bläßhühner, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher und Haubentaucher.

(4) Alle nichtgenannten jagdbaren Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(5) Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester der im Abs. 3 unter Buchstabe c genannten Vogelarten zerstören und die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Möweneier dürfen nur bis zum 1. Juni einschließlich gesammelt werden. Dieser Termin kann vom Kreisjägermeister bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

(6) Der Reichsjägermeister kann die vorstehenden Bestimmungen im Verordnungswege ändern.

Siebenter Abschnitt
Jagdschutz
(§§ 39 bis 40)

§ 39
Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf den Jagdschutz nur in seinem Jagdbezirk, der Jagdaufseher nur in dem Bezirk, für den er bestellt ist, ausüben.

(2) Die Gau- und Kreisjägermeister sind innerhalb ihres Dienstbezirks zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigt; sie müssen hierbei Dienstkleidung tragen.

(3) Der Kreisjägermeister hat die Aufsicht über die Jagdaufseher im Einvernehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde auszuüben.

(4) Für die nach § 39 Abs. 8 des Gesetzes angestellten Berufsjäger gelten die Vorschriften des § 39 Absätze 5 und 6 des Gesetzes entsprechend.

(5) Für die Ausübung des Jagdschutzes in reichseigenen und staatlichen Revieren gelten die Vorschriften der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden.

(6) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines nicht verpachteten Eigenjagdbezirks nicht im Besitz eines Jahresjagdscheins, so kann der Kreisjägermeister einen Berufsjäger mit dem Jagdschutz für Rechnung des Eigenjagdbesitzers oder Nutznießers beauftragen, falls dieser nicht für ausreichenden Jagdschutz sorgt. Die Beschwerde ist zulässig.

§ 40
Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

Die im § 40 Abs. 3 des Gesetzes dem Jagdgast erteilte Befugnis zum Abschuß wildernder Hunde und Katzen erstreckt sich auch auf die Fälle des § 40 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

Achter Abschnitt
Wild- und Jagdschaden
(§§ 41 bis 50)

1. Wildschadensverhütung

§ 41
Fernhalten des Wildes

(1) Die Anwendung des § 41 Abs. 2 des Gesetzes setzt voraus, daß der Jagdausübungsberechtigte dem Eigentümer, Nutznießer oder Pächter des Grundstücks von seiner Anwesenheit Kenntnis gegeben hat.

(2) Ständige Einrichtungen zur Fernhaltung des Wildes brauchen im Falle des § 41 Abs. 2 des Gesetzes nicht beseitigt zu werden.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte darf Wildzäune auf fremdem Grund und Boden nur errichten, wenn hierdurch eine Schädigung des Grundstücks auch hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht eintritt. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 42

Verminderung übermäßigen Wildstandes

(1) Soweit der Kreisjägermeister Anordnungen nach § 42, Absätze 1 und 2 des Gesetzes trifft, ist hiergegen die Beschwerde zulässig.

(2) Der Kreisjägermeister kann im Einvernehmen mit der zuständigen Fischereiaufsichtsstelle die Eigentümer, Nutznießer und Pächter solcher zur Fischerei dienenden Seen und Teiche, die nicht unter die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 dieser Verordnung fallen, ermächtigen, jagdbare Tiere, welche der Fischerei erheblichen Schaden zufügen, auch während der Schonzeit zu fangen und auch mit Anwendung der Schußwaffe zu erlegen. Die Ermächtigung muß schriftlich und befristet sein. Die erlegten Tiere sind dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen. Es kommen folgende Tierarten in Frage:

> Fischreiher, Fischadler, Kormoran, Möwen, Haubentaucher, Säger und Bläßhuhn, für künstlich angelegte Teiche außerdem der Fischotter.

Eines Jagdscheins bedarf es hierzu nicht. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein aus § 23 des Gesetzes versagt werden muß, nicht erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

§ 43

Sonstige Beschränkungen der Hege

Als Aussetzen von Schwarzwild gilt nicht das Aussetzen in vollkommen abgeschlossenen Gehegen.

2. Wildschadensersatz

§ 44

Schadensersatzpflicht

(1) Schaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind zur Tragung des Wildschadens auf anderen Grundstücken nicht heranzuziehen.

(2) Die Ausdehnung des Wildschadensersatzes auf andere Wildarten kann durch Vereinbarung zwischen dem Verpächter und Pächter eines Jagdbezirks mit Zustimmung des Kreisjägermeisters erfolgen.

(3) Bei den Gaujägermeistern kann mit Zustimmung des Landesjägermeisters eine Wildschadensausgleichskasse gebildet werden.

(4) Aus der Wildschadensausgleichskasse wird dem Ersatzpflichtigen 50 vom Hundert des im Laufe des Jagdjahres nachweislich gezahlten Wildschadens, der durch die im Gesetz bezeichneten Wildarten erwachsen ist, erstattet. Die Mittel hierzu einschließlich eines Zuschlags für die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten werden nach der Größe der Jagdfläche umgelegt. Die Umlage wird erhoben von den Jagdgenossenschaften des Jagdgaues für die Gesamtjagdfläche und von den Eigenjagdbesitzern für die Waldflächen, die an Feldflächen gemeinschaftlicher Jagdbezirke unmittelbar grenzen und nicht gegen das Auswechseln von Wild auf diese abgeschlossen sind. Beträgt der Wildschaden nicht mehr als ein Zehntel des Pachtwertes eines Jagdbezirks, so wird ein Zuschuß aus der Ausgleichskasse nicht gezahlt. Der Pachtwert eines unverpachteten Jagdbezirks wird durch den Kreisjägermeister unter Zugrundelegung der ortsüblichen Pachtpreise festgesetzt. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes vom Reichsjägermeister zugelassen werden.

§ 45

Wildschaden durch Wild aus Gehegen

(1) Als Gehege im Sinne des § 45 Abs. 1 des Gesetzes sind die im § 8 Abs. 5 dieser Verordnung genannten vollständig eingefriedigten Grundstücke anzusehen. Hege im Sinne des § 45 Abs. 1 des Gesetzes liegt nur vor, wenn der Abschuß wiederholt in wesentlichem Umfang hinter dem vorgesehenen Abschußplan zurückbleibt. Für solche Reviere ist ein Abschußplan auch für Schwarzwild aufzustellen.

(2) Als eine Beschädigung des Geheges im Sinne des Absatzes 1 des Gesetzes ist auch das Offenlassen von Gattertoren anzusehen, durch das dem Wild das Auswechseln ermöglicht wird.

§ 46

Umfang der Ersatzpflicht

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen Beschädigungen

im gleichen Wirtschaftsjahre Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Wirtschaft liegt.

§ 47

Schutzvorrichtungen

Als Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen, sind beispielsweise anzusehen:

a) gegen Rot- und Damwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von 1,80 Meter,
b) gegen Rehwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von 1,50 Meter,
c) gegen Hasen und wilde Kaninchen Drahtgeflechtzäune in Höhe von 1,30 Meter über der Erde, 20 Zentimeter in die Erde eingegraben, 40 Millimeter Maschenweite.

3. Jagdschaden

§ 48

Jagdschäden, die durch die rechtmäßige Ausübung des Jagdschutzes entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 49

Geltendmachung des Schadens

In den Fällen der §§ 44, 45 und 48 des Gesetzes ist der Wild- und Jagdschaden bei der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei verspäteter Anmeldung ist der Anspruch zurückzuweisen.

§ 50

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

I. Schadensschätzer

(1) Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens ernennt die untere Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Kreisjägermeisters für jeden Jagdkreis Wildschadensschätzer, und zwar in der Regel für jede Gemeinde einen Schätzer und einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, daß sie als Wildschadensschätzer ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Bestätigung jederzeit widerrufen.

(2) Wild- und Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, wird durch einen von der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

II. Polizeiliches Vorverfahren

(3) Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu dem die Beteiligten unter dem Hinweis zu laden sind, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Zu den Beteiligten gehören auch der Jagdpächter, sofern er den Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten hat, und die Zweitschuldner gemäß § 44 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Der Schätzer ist nicht zu laden.

(4) Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Festsetzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolgen soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden.

(5) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind. Die Niederschrift ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

(6) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Ortspolizeibehörde unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(7) In diesem oder in dem folgenden Termin ist der entstandene Schaden von dem Schätzer festzustellen. Auf Grund dieser Schätzung setzt die Ortspolizeibehörde den Schaden durch einen „Vorbescheid" fest. Der Vorbescheid ist schriftlich zu begründen und hat über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zuzustellen.

(8) Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(9) Die Zwangsvollstreckung erfolgt:

a) aus der Niederschrift über die gütliche Einigung eine Woche nach Zustellung;
b) aus dem Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung.

Sie richtet sich bis zur reichsrechtlichen Regelung des Verwaltungszwangsverfahrens nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Gerichtliches Nachverfahren

(10) Gegen den Vorbescheid und den ablehnenden Bescheid aus § 49 Satz 2 dieser Verordnung steht den Beteiligten das Recht der Klage zu. Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Vorbescheides bei dem Amtsgerichte zu erheben.

(11) Die Klage ist zu richten:

a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrags;

b) vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides.

Das Gericht hat die Zulässigkeit der Klage von Amts wegen zu prüfen. Vor der sachlichen Entscheidung über Umfang und Ursache eines Wildschadens soll der Kreisjägermeister oder sein Beauftragter gehört werden; in den Fällen des § 45 des Gesetzes muß dies geschehen. Im Schlußurteil ist zugleich über die der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

(12) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt

Wildhandel

§ 51

Für den Verkehr mit erlegtem Wild erläßt der Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Wildhandelsordnung.

Zehnter Abschnitt

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

(§§ 52 bis 59)

§ 52

Jagdgaue, Jagdkreise

(1) Der Reichsjägermeister teilt das Reichsgebiet in Jagdgaue ein. Die Gaujägermeister teilen mit Zustimmung des Reichsjägermeisters ihre Gebietsteile in Jagdkreise ein. Der Reichsjägermeister kann seine Befugnis auf die Landesjägermeister übertragen.

(2) Die Jagdgaue sollen sich vorbehaltlich anderweitiger reichsrechtlicher Regelung möglichst mit den Grenzen der Länder oder größeren Verwaltungsbezirke decken. Bei wesentlichen Abweichungen ist die Zustimmung des Reichsministers des Innern erforderlich.

§ 53

Jagdbehörden

(1) Jagdbehörden sind:

der Reichsjägermeister,
die Landesjägermeister,
die Gaujägermeister,
die Kreisjägermeister.

(2) Die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister führen ihr Amt ehrenamtlich; sie sind Beamte der Deutschen Jägerschaft, aus deren Mitteln ihr Personal- und Sachaufwand gezahlt wird. Sie sind mittelbare Reichsbeamte und unterstehen den Bestimmungen der Reichsdienststrafordnung.

(3) Die Landesjägermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsjägermeisters. Die Gaujägermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Landesjägermeisters. Die Kreisjägermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Gaujägermeisters. Die Bestellung der ständigen Vertreter regelt die Dienstanweisung.

(4) Die Jägermeister haben ihr Amt im engsten Einvernehmen mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung wahrzunehmen, desgleichen ist eine ständige Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung und der Bauernschaft erforderlich, um eine gleichmäßige Handhabung des Jagdgesetzes und die Wahrung der berechtigten Belange der Bauernschaft zu gewährleisten. Ebenso sollen die Behörden der anderen Verwaltungen in jagdlichen Angelegenheiten sich der Mitwirkung der Jagdbehörden bedienen.

(5) Der Reichsjägermeister erläßt die Dienstanweisung für die Jagdbehörden.

(6) Die beim Reichs- und bei den Landesjägermeistern eingerichteten Jagdräte sollen die Jägermeister vor wichtigen Entscheidungen beraten; die Entscheidung selbst liegt beim Jägermeister. Mit Zustimmung des Reichsjägermeisters können auch bei den Gaujägermeistern Jagdräte gebildet werden.

(7) Für die Ernennung zum Jägermeister ist in erster Linie die fachliche Eignung entscheidend. Die Ernennung zum Jägermeister kann von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden. Zu diesem Zwecke wird beim Reichsjägermeister ein Prüfungsamt eingesetzt.

(8) Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörde als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

(9) Jagdpolizeibehörde ist die Kreispolizeibehörde. Gegen die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörde finden vorbehaltlich einer reichsrechtlichen Regelung die bisher nach Reichs- und Landesrecht allgemein zulässigen Rechtsmittel statt.

§ 54

Verfahren in Jagdangelegenheiten

(1) Vor jeder Entscheidung in Jagdangelegenheiten sind die davon Betroffenen zu hören. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist ihnen schriftlich mitzuteilen.

I. Allgemeines

(2) Gegen Entscheidungen des Kreisjägermeisters ist das Rechtsmittel der Beschwerde nur in den vom Gesetz und dieser Verordnung genannten Fällen an den Gaujägermeister zulässig.

(3) Gegen Entscheidungen des Gaujägermeisters ist die Beschwerde an den Landesjägermeister zulässig. Entscheidet der Gaujägermeister als Beschwerdestelle, so ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Landesjägermeister nur insoweit zulässig, als in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Ist ein Landesjägermeister nicht ernannt, so tritt an dessen Stelle der Reichsjägermeister.

(4) Gegen Entscheidungen, bei denen mehrere Jägermeister beteiligt sind, ist die Beschwerde an die gemeinschaftliche nächsthöhere Dienststelle zulässig.

(5) Gegen Entscheidungen des Landesjägermeisters findet eine Beschwerde nicht statt.

II. Beschwerdeverfahren

(6) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Mitteilung der Entscheidung bei dem Jägermeister schriftlich einzulegen, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei der Beschwerdestelle eingelegt werden.

(7) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.

(8) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdestelle kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen ist.

(9) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Beteiligten. Die Beschwerdestelle hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(10) Für das Beschwerdeverfahren wird eine Pauschgebühr bis 50 Reichsmark erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird. Für das Verfahren über die weitere Beschwerde kann die Gebühr um die Hälfte erhöht werden. Eine Erhebung von Stempelkosten und anderen Abgaben sowie eine Erstattung von baren Auslagen neben den Gebühren findet nicht statt. Die Beschwerdegebühr kann vorbehaltlich der Beschwerdeentscheidung vorschußweise gefordert werden. Die Beschwerdeentscheidung ist hinsichtlich der Kosten vollstreckbar. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(11) Das Reich, die Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von Zahlung der Gebühren befreit.

III. Ordentlicher Rechtsweg

(12) Soweit die Entscheidung über Ansprüche auf Grund des Gesetzes und dieser Verordnung nicht den Jagd- oder Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten übertragen ist, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 55

Staatseigene Jagden

Als staatseigene Jagden im Sinne des § 55 des Gesetzes gelten:

a) die reichs- und staatseigenen Waldungen, Moorflächen und Kahlgebirge,
b) die Reichs- und Staatsländereien, soweit sie selbständige Eigenjagdbezirke bilden,
c) die vom Reich oder Staat angepachteten Jagdbezirke,
d) Jagdbezirke, in denen das Reich oder der Staat die Jagd durch seine Beamten ausüben läßt.

Die Aufgaben des Kreisjägermeisters werden in diesen Fällen durch die Verwaltungsbehörde ausgeübt, der die Verwaltung des Jagdbezirks unmittelbar obliegt. Die Aufgaben des Gaujägermeisters werden durch die dieser Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde wahrgenommen. Die Verwaltungsbehörden haben im engsten Einvernehmen mit der zuständigen Forstverwaltung und den zuständigen Jagdbehörden zu verfahren.

§ 56

Deutsche Jägerschaft

(1) Mitglieder der Deutschen Jägerschaft sind:

a) die Inhaber von entgeltlichen Inländer-Jahresjagdscheinen,

b) die Inhaber von unentgeltlichen Jahresjagdscheinen.

(2) Der Inländer-Jahresjagdschein kann erteilt werden mit dem Vermerk, daß eine Aufnahme in die Deutsche Jägerschaft durch die Erteilung nicht erfolgt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Deutschen Jägerschaft richten sich nach der vom Reichsjägermeister zu erlassenden Satzung.

(4) Bestehende jagdliche Landesverbände und Gaugruppen des öffentlichen Rechts werden mit dem 1. April 1935 in ihrer Gesamtheit auf den Reichsbund „Deutsche Jägerschaft" überführt. Mit der Vereinigung geht das Vermögen jener Verbände einschließlich der Schulden auf den Reichsbund „Deutsche Jägerschaft" über.

(5) Für die auf Grund des Absatzes 4 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Stempelkosten nicht erhoben.

(6) Alle sonstigen bürgerlich-rechtlichen jagdlichen Vereine haben sich bis zum 15. Mai 1935 aufzulösen und dies dem örtlich zuständigen Kreisjägermeister anzuzeigen. Durch eine Änderung des Vereinszweckes wird die Verpflichtung zur Auflösung des Vereins nicht ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Reichsjägermeister zulassen.

§ 57

Jägerehrengerichte

(1) Der Reichsjägermeister erläßt für die Errichtung und das Verfahren der Jägerehrengerichte eine Ehrengerichtsordnung.

(2) Der Entscheidung des Ehrengerichts unterliegen auch solche Handlungen von Mitgliedern der Deutschen Jägerschaft, die vor Errichtung der Ehrengerichte und vor Aufnahme des Beschuldigten in die Deutsche Jägerschaft begangen sind. Auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden, wenn die zu verfolgende Handlung während der Zugehörigkeit zur Deutschen Jägerschaft begangen worden ist.

§ 58

Spruchinhalt und Strafen

(1) Der Spruch des Ehrengerichts kann auch auf Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft lauten, wenn ein Mitglied der Deutschen Jägerschaft durch sein Verhalten sich des Ansehens und der Achtung unwürdig gezeigt hat, die seine Mitgliedschaft zur Deutschen Jägerschaft von ihm erfordert.

(2) Wegen der im § 62 des Gesetzes genannten Zuwiderhandlungen kann im ehrengerichtlichen Verfahren auch dann vorgegangen werden, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt ist.

(3) Im Falle der Entziehung des Jagdscheins oder des Ausschlusses aus der Deutschen Jägerschaft kann zugleich auf Bekanntmachung des erkennenden Teils des Spruches erkannt werden. Gleiches gilt bei Freispruch im Falle des § 58 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 59

Bestätigung und Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung der Geldbußen und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Vollstreckbarkeit des Spruches ist vom Gaujägermeister zu bescheinigen. Er hat für Vollziehung des Spruches zu sorgen.

(2) Als gemeinnützige Vereine im Sinne des § 58 Abs. 3 des Gesetzes sind auch solche Vereinigungen anzusehen, die Einrichtungen der bezeichneten Art unterhalten. Der Gaujägermeister entscheidet, an welchen gemeinnützigen Verein die Geldbuße abzuführen ist.

Elfter Abschnitt

Strafvorschriften

(§§ 60 bis 62)

§ 60

Strafbare Handlungen

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer auf vollständig eingefriedigten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
2. wer der Vorschrift des § 41 des Gesetzes zuwider zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder getötet ist, oder wer das Wild verscheucht, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuß zu Schaden gehenden Wildes im Jagdbezirk weilt;

3. wer der Vorschrift des § 14 Abs. 5 dieser Verordnung zuwider Möweneier und Abwurfstangen, zwar mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, aber ohne dessen Begleitung oder ohne dessen schriftliche, vom Kreisjägermeister beglaubigte Erlaubnis bei sich zu führen, sammelt;

4. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 3 (Pflicht des Nichtjagdausübungsberechtigten zur Ablieferung von Wild), des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (Jagdausübung auf befriedeten Grundstücken), des § 9 Abs. 4 und § 42 (Jagdausübung durch den Fischereiberechtigten) dieser Verordnung zuwiderhandelt;

5. wer den Vorschriften des § 35 Absätze 2 und 4 dieser Verordnung zuwider Tellereisen oder Gift feilbietet;

6. wer der Vorschrift des § 37 Abs. 5 dieser Verordnung zuwider innerhalb eines Jagdjahres mehr als einmal einen Abschuß auf Grund eines Abschußplans nicht binnen drei Tagen dem Kreisjägermeister anzeigt;

7. wer der Vorschrift des § 38 Abs. 5 dieser Verordnung zuwider Gelege und Nester von Federwild zerstört oder sich die Eier von Federwild aneignet;

8. wer der Vorschrift des § 45 Abs. 3 dieser Verordnung zuwider Gattertore offen läßt, so daß Wild hierdurch auswechseln kann.

§ 61

Einziehung

(1) In den Fällen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 8 bis 10 des Gesetzes können die gefangenen oder erlegten Tiere, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens benötigt werden, in polizeiliche Verwahrung genommen werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der bei dem Erwerb wußte oder wissen mußte, daß die Tiere widerrechtlich erbeutet wurden. Das gleiche gilt für Teile von Tieren, z. B. Geweihe, Gehörne, Felle, Vogelbälge.

(2) In polizeiliche Verwahrung genommenes Wild und Wildteile können, wenn mit der Verwertung nicht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung gewartet werden kann, schon früher verwertet werden. In diesem Fall tritt der Erlös an die Stelle des Wildes oder der Wildteile.

§ 62

Entziehung des Jagdscheins

(1) Der Kreisjägermeister hat die Strafakten dem Gaujägermeister mit seiner Stellungnahme zu übersenden. Über das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Ehrengerichtsordnung.

(2) Die Strafverfolgungsbehörden haben auch im Falle des § 62 Abs. 2 des Gesetzes die Strafakten dem Kreisjägermeister zu übersenden.

Zwölfter Abschnitt
Schlußvorschriften
(§§ 63 bis 71)

§ 63

Übertragungsbefugnis des Reichsjägermeisters

Der Reichsjägermeister kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen. Eine Weiterübertragung ist nur in den von ihm ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

§ 64

Landesjägermeister, Landesjagdrat

(1) Der Reichsjägermeister kann für mehrere Länder einen Landesjägermeister bestellen. Ist ein Landesjägermeister nicht ernannt, so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich der Bestimmung des § 54 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung, der Gaujägermeister.

(2) Der Reichsjägermeister entscheidet über die Bildung von Landesjagdräten. Ihre Mitglieder werden vom Landesjägermeister mit Zustimmung des Reichsjägermeisters ernannt.

§ 65

Landesbehörden als Jagdbehörden

Die Aufgaben der Gau- und Kreisjägermeister können auf bestehende Landesbehörden durch die Landesregierungen unter Zustimmung des Reichsjägermeisters, des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen übertragen werden.

§ 66

Überleitung

(1) Die vor dem 1. April 1935 abgeschlossenen Jagdpachtverträge bleiben bis zu ihrem vertraglichen Ablauf gültig, sofern sie nicht nach den Überleitungsvorschriften der Landesregierungen vorzeitig erlöschen oder gekündigt werden. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung finden auch auf laufende Jagdpachtverträge Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften über die Mindestgröße

der Jagdbezirke, die zulässige Zahl der Jagdausübungsberechtigten, die Pachtzeit und der Vorschrift, daß der Pächter drei Jahre im Deutschen Reich Inhaber eines Jahresjagdscheins gewesen ist.

(2) Wild- und Jagdschadensersatz aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes (1. April 1935) geschlossen worden sind, wird nach dem Vertrag und den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geleistet; jedoch richtet sich das Verfahren über die Feststellung und den Ersatz des Schadens nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Eine Verlängerung dieser Pachtverträge durch Vereinbarung mit dem bisherigen Pächter ist nicht zulässig.

§ 67

Verwendung des Ertrags gemeinschaftlicher Jagdbezirke für gemeinnützige Zwecke

(1) Nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit muß der Ertrag der Jagdnutzung gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes unter die Jagdgenossen verteilt werden. Entgegenstehende Beschlüsse oder Vereinbarungen sind nichtig.

(2) Die dreimonatige Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Anteils am Jagderlös beginnt mit der Feststellung des Verteilungsplans.

§ 68

Reichswasserstraßen

Das Reich übt das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen entweder durch hierzu bestellte Personen oder durch Verpachtung aus.

§ 69

Entschädigungslose Rechtserneuerung

(1) Aus den das Jagdrecht betreffenden Ablösungsgesetzen können, abgesehen von den Fällen des § 67 Abs. 1 des Gesetzes, keine Ansprüche mehr hergeleitet werden. Bereits geleistete Ablösungsbeträge können nicht zurückgefordert werden. Die durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Ablösungsbeträge bleiben unberührt.

(2) Die von den Jagdbehörden auf Grund des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften getroffenen rechtmäßigen Maßnahmen begründen weder Schadensersatzansprüche noch Kündigungsrechte.

§ 70

Durchführung des Gesetzes

(1) Die Befugnis des Reichsjägermeisters, zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken Ausnahmen im Rahmen des § 70 Abs. 2 des Gesetzes zuzulassen, wird auf die Gaujägermeister übertragen.

(2) Für Helgoland und für die Ausübung der Jagd auf Wasservögel auf dem Untersee und dem Rhein bei Konstanz kann der Reichsjägermeister besondere Bestimmungen treffen.

§ 71

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

(2) Soweit durch die Überleitungsvorschriften der Landesregierungen die Kündigung laufender Pachtverträge auch nach dem 1. April 1935 zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden.

(3) Im Saarland können die bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Pachtverträge bis zum 31. Mai 1935 mit mindestens dreimonatiger Frist vom Pächter oder Verpächter zum Ablauf des Pachtjahres gekündigt werden.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Anlage 1
(Zum § 3 Abs. 4)

Die Küstengewässer

Bezeichnung des Küstengewässers	Anfangspunkte des Küstengewässers
Kurisches Haff	—
Frisches Haff mit Königsberger Seekanal	—
Weichsel, und zwar Mündungsarm Tote Weichsel bei Neufähr	Ostsee bei Neufähr, Verbindungslinie der am Fuße der Ostmole und am Strande (westliches Ufer) gesetzten Fischereisteine
Oder mit	Baumbrücke in Stettin
Parnitz	Parnitzbrücke in Stettin
Kleine Reglitz	Chausseebrücke der Stettin—Altdammer Chaussee
Große Reglitz	Desgleichen
Dammscher See nebst seinen weiteren, vorstehend nicht erwähnten Verbindungsgewässern mit der Oder, Papenwasser sowie die zwischen diesem und dem Dammschen See belegenen, untereinander in Verbindung stehenden Gewässer, Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) sowie die Mündungsarme der Oder: der Peenestrom, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen; ferner die mit den vorstehend bezeichneten Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen	—
Eider	Süderstapeler Fähre
Stör	Delftorbrücke in Itzehoe
Krückau	Elmshorner Wassermühle
Pinnau	Chausseebrücke bei Uetersen
Elbe	Eine an der Einmündungsstelle der Ilmenau in die Elbe bei Hoopte letztere von Ufer zu Ufer durchschneidende Linie
Oste	Nördliche Grenze der Feldmark Oberndorf
Weser	Landesgrenze zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg bei Vegesack
Ems	Papenburger Schleuse
Leda	Potshausener Brücke
Jümme	Drehbrücke bei Stickhausen

Anlage 2
(zum § 12 Abs. 9)

Musterjagdpachtvertrag

Jagdpachtvertrag

Raum für die Stempelmarken

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk — ....

....

Jagdbezirk Nr. ....

als Hochwildrevier — Niederwildrevier —.

Zwischen dem Jagdvorsteher — Stellvertreter — ....
.... zu ....
als Vertreter der Jagdgenossenschaft in ....
— dem Eigenjagdbesitzer ....
vertreten durch .... —

(Verpächter)

und
1. dem .... in ....
2. dem .... in ....
3. dem .... in ....
vertreten durch ....

(Pächter)

wird im Wege — der öffentlichen Ausbietung — der Pachtverlängerung — der freihändigen Verpachtung — (nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom .... bis .... erfolgt und Einspruch dagegen nicht erhoben — zurückgewiesen — ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk — der Stadt — Gemeinde — .... gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Vorschrift des § 17 RJG. findet Anwendung.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen ....
....
....

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa .... ha verpachtet.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ....
....
....

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab ....
treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu ....
....

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab ....
scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus ....
....

(3) Der Pachtpreis erhöht — ermäßigt — sich dementsprechend. Das dem Pächter in § 17 Abs. 3 RJG. gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem .... 19...... und wird auf — 9 — 12 — Jahre .... Monate und .... Tage festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am .... und endet am .... eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

(1) Der Pachtpreis wird auf .... RM, in Buchstaben .... Reichsmark...... jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktage eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die .... Kasse zu zahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluß des Vertrages zu zahlen.

§ 6

(1) Jeder Pächter darf höchstens .... unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist — ausgeschlossen — nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisjägermeisters zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in Abs. 1 und 2 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, daß Hundebesitzer ihre Hunde frei im Jagdbezirk herumlaufen lassen.

§ 8

Der Pächter ist zum Wildschadensersatz — nicht — im nachstehenden Umfange — verpflichtet. Der Tod des Verpächters berührt den Fortbestand des Vertrages nicht.

§ 9

Die Kosten der Stempelsteuer tragen Verpächter und Pächter je zur Hälfte.

§ 10

Mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisjägermeisters werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart: ....

....

....

....

....

....

§ 11

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

(Ort) ...., (Datum) .... 19......

.... (Verpächter) .... (Pächter)

Vorstehender Vertrag wird — im ganzen Umfange — mit Ausnahme der in § 10 enthaltenen Sonderbedingungen ....

....

.... genehmigt.

(Ort) ...., (Datum) .... 19......

Der Kreisjägermeister:

....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1935	Nr. 36

Inhalt

Gesetz über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei.

Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Gemeinden, bei welchen die Polizei ganz oder teilweise staatlichen Behörden übertragen ist, haben im Rechnungsjahr 1935 an die Länder den Kostenbeitrag nach den gleichen Vorschriften und Berechnungsgrundlagen zu entrichten wie im Rechnungsjahr 1934, mindestens aber den Betrag, den sie im Rechnungsjahr 1934 hierfür zu leisten hatten.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung der Notverordnungen vom 5. Juni 1931 und 18. März 1933 (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues).

Vom 29. März 1935.

In der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel XVIII Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 122) wird im § 1 Satz 1 die Zahl „1935" geändert in „1937".

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes bleibt in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 521) bis zum 31. März 1937 in Kraft.

Artikel 2

1. § 72 Nr. 7 des Gerichtskostengesetzes erhält folgende Fassung:

   7. Die Kosten einer Beförderung von Personen sowie die Beträge, die mittellosen Parteien, deren Vernehmung oder deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sowie mittellosen Beschuldigten für die Reise zum Terminsort und für die Rückreise gewährt werden;

2. Hinter Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

   8. Die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;

3. Die jetzige Nr. 8 wird Nr. 9.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes. Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Gesetze vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971) und vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Verbandsmitglied ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen jedem inländischen Gläubiger einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden kurzfristigen Forderung die Umwandlung der Forderung in Schuldverschreibungen nach § 2 anzubieten. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn es sich um größere Forderungen handelt, die von dem Verbandsmitglied auch bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich nicht aus Haushaltsmitteln oder in anderer Weise erfüllt werden können."

2. Aus den bisherigen Sätzen 2 und 3 des § 4 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 gebildet, der lautet:

   „(2) Das Angebot gibt für das Verbandsmitglied der Leiter der Gemeinde ab. Bei verbrieften Forderungen kann das Angebot auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen."

3. Der bisherige Abs. 2 des § 4 wird Abs. 3.

4. Im § 4a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte:

   „Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1934, Nr. 78 vom 4. April 1934)" ersetzt durch die Worte:

   „Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1935, Nr. 55 vom 6. März 1935)".

5. § 5 erhält folgende Fassung:

   „(1) Kurzfristige Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Kapitalforderungen, die bereits fällig geworden sind oder bis zum 1. Oktober 1936 fällig werden. Als kurzfristig gelten auch Forderungen, die fällig geworden wären oder bis zum 1. Oktober 1936 fällig würden, wenn über sie nicht auf Grund der im § 16 dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, ein Stundungsabkommen abgeschlossen wäre. Das Stundungsabkommen tritt mit Wirkung vom Tage der Abgabe des Umschuldungsangebots außer Kraft.

   (2) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Lieferantenforderungen, Zins- und Tilgungsraten für mittel- oder langfristige, planmäßig zu tilgende Kapitalforderungen, Aufwertungsforde-

rungen und Forderungen aus der Ablösung von Aufwertungsverbindlichkeiten sowie Kassenkredite fallen nicht unter dieses Gesetz. Der Reichsminister der Finanzen stellt Grundsätze darüber auf, inwieweit Forderungen als Forderungen der im Satz 1 bezeichneten Art zu gelten haben. Er kann auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von der Vorschrift im Satz 1 zulassen, wenn der Gläubiger und das Verbandsmitglied dies gemeinsam beantragen.

(3) Bei langfristigen Forderungen an Gemeinden, die der Deckung von Anleihen, insbesondere von Kommunalobligationen dienen und infolge Zahlungsverzugs vorzeitig fällig geworden sind, gelten die Verzugsfolgen als nicht eingetreten, wenn der Gläubiger das Angebot des Verbandsmitglieds (§ 4) innerhalb der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ablehnt.

(4) Der Deckung von Anleihen der im Abs. 3 bezeichneten Art dienen Forderungen, die Giroverbänden oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts gegenüber Gemeinden zustehen, auch dann, wenn die Anleihen nicht unmittelbar von diesen Giroverbänden oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, sondern von anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben sind und ihr Erlös an die Giroverbände oder Kreditanstalten zur Ausleihung an Gemeinden weitergegeben worden ist.

(5) Gläubiger und Schuldner von Forderungen der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Art können unter der im § 4 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Voraussetzung mit Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vereinbaren, daß Zins- und Verwaltungskostenbeträge, die vor dem 1. Oktober 1935 fällig geworden sind oder werden, selbständig in Schuldverschreibungen nach § 2 umgewandelt werden. Auch in diesem Falle gelten die Verzugsfolgen als nicht eingetreten. Die Vereinbarung muß spätestens bis zum 30. September 1935 erfolgen und hat hinsichtlich der umgewandelten Zinsrückstände die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme eines Umschuldungsangebots durch den Gläubiger.

(6) Die Umschuldung erfolgt durch den Umschuldungsverband. Sie erstreckt sich auf den Kapitalbetrag der Forderung einschließlich der rückständigen Zinsen. Außerdem werden bei bereits fälligen Forderungen die bis zur Annahme des Angebots, bei später fällig werdenden Forderungen die bis zum Fälligkeitstermin auflaufenden Zinsen hinzugerechnet."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Angebot nach § 4 Abs. 1 hat:

a) bei fälligen oder bis zum 30. September 1935 fällig werdenden Forderungen,

b) bei Forderungen, die vom Gläubiger zu einem nach dem 30. September 1935 liegenden Zeitpunkt mit einer den Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigenden Frist gekündigt werden,

c) bei Forderungen aus Bürgschaften oder bei bedingten Forderungen nach Eintritt der Fälligkeit

unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung § 4 Abs. 1 gemäß,

d) bei den sonstigen nach dem 30. September 1935 fällig werdenden Forderungen spätestens einen Monat vor Fälligkeit

zu erfolgen."

7. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stundung erstreckt sich auf den Kapitalbetrag der Forderung einschließlich der rückständigen und der während der Stundungsfrist auflaufenden Zinsen; vom Tage der Abgabe des Umschuldungsangebots ab beträgt der Zinssatz höchstens $4^1/_2$ vom Hundert."

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die § 78 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) gemäß erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme neuer Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten darf nur nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erteilt werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden für Darlehen, deren Verzinsung im wirtschaftlichen Gesamtergebnis nicht mehr als 4 vom Hundert beträgt. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Darlehen, die auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Reichsminister bereitgestellt worden sind oder werden, sowie für Kassenkredite im Sinne des § 81 der Deutschen Gemeindeordnung und für Darlehnsverlängerungen."

9. Im § 15 wird Satz 3 gestrichen.

10. Wo im Gemeindeumschuldungsgesetz und in den zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen die Worte gebraucht sind „der Gemeindevorstand", treten an deren Stelle die Worte „der Leiter der Gemeinde".

Artikel II

Das Verbandsmitglied ist berechtigt, Gläubigern, die ein Angebot (§ 4) vor dem 30. April 1935 § 7 Abs. 2 gemäß abgelehnt haben, bis zum 31. Dezember 1935 nochmals die Umwandlung der Forderung § 4 gemäß anzubieten. Das Angebot erstreckt sich zugleich auf die bis zum Tage der Abgabe des Umschuldungsangebots aufgelaufenen vertraglichen Zinsen. Im Falle der erneuten Ablehnung des Angebots findet § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vom Tage des ersten Angebots ab laufende Stundungsfrist aufrechterhalten bleibt.

Artikel III

1. Bei den im § 6 unter c erwähnten Forderungen bedarf es, falls die Fälligkeit vor dem 1. April 1935 eintritt, zur Abgabe des Angebots (§ 4) nicht der vorherigen Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

2. Soweit durch dieses Gesetz einzelne Vorschriften des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Gesetze vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971) und vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 575) aufgehoben oder geändert werden, finden die in Betracht kommenden bisherigen Vorschriften weiterhin auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen die Umschuldung ohne die vorherige Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen angeboten werden konnte.

3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1935	Nr. 37

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 29. März 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrags.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 30. März 1935, ist veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich. — Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter. — Siebente Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung zur Ausführung des deutsch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrags. — Berichtigung zu der Bekanntmachung über Vereinbarungen und Erklärungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes.

Gesetz über den „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg". Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Errichtung und Unterhaltung sowie zum Betriebe der Anlagen, Gebäude und sonstigen Einrichtungen für den Reichsparteitag in Nürnberg wird ein Zweckverband gebildet. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, das Deutsche Reich, das Land Bayern und die Stadt Nürnberg.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Organe des Zweckverbandes sind der Leiter des Zweckverbandes und die Verwaltungsräte.

§ 3

(1) Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter werden vom Führer und Reichskanzler bestimmt.

(2) Jedes Mitglied des Zweckverbandes ernennt einen Verwaltungsrat und einen Ersatzmann, der den Verwaltungsrat im Behinderungsfalle vertritt.

(3) Der Leiter des Zweckverbandes kann einen Vertreter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Deutschen Reichspost und des Unternehmens Reichsautobahnen sowie sonstige Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

(1) Der Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplans und vor Anordnungen von finanzieller Tragweite, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die Verwaltungsräte zu hören.

(2) Erhebt ein Verwaltungsrat gegen eine vom Leiter des Zweckverbandes beabsichtigte Entschließung in finanziellen Angelegenheiten Widerspruch, so hat der Leiter vor weiteren Anordnungen die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers herbeizuführen.

§ 5

Der Leiter des Zweckverbandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg beauftragen. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der Bürgermeister der Stadt Nürnberg.

§ 6

Für die Haushalts- und Geschäftsführung sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Reichskassenordnung, der Rechnungslegungsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen sinngemäß.

§ 7

Die Kosten des Zweckverbandes werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.

§ 8

Der Zweckverband ist von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren befreit.

§ 9

Die näheren Verhältnisse des Zweckverbandes regelt eine Satzung, die der Leiter des Zweckverbandes erläßt.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Landespolizei.
Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die

1. der Vereinheitlichung der Bestimmungen über das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung und alle sonstigen Gebührnisse der Angehörigen der Landespolizei dienen,
2. die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte, die mit der Landespolizei verbunden sind (Schuldverhältnisse, Rechte und Pflichten hinsichtlich der von der Landespolizei benutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen), sowie die Verwendung der für die Landespolizei bestimmten Geldmittel zum Gegenstand haben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Siebzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 1 ist unter Aufhebung des § 73 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) bei „Reichsarbeitsministerium" zu streichen:

„Treuhänder der Arbeit".

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 7 ist vor „Reichsjustizministerium" einzufügen:

„Reichsarbeitsministerium

Treuhänder der Arbeit".

§ 2

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die hiernach für das Rechnungsjahr 1934 erforderlichen Ausgaben zu leisten.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Achtzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

I. a) Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„I. Planmäßige Beamte, Soldaten der Wehrmacht und planmäßige Führer des Arbeitsdienstes";

b) § 1 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes, die im übrigen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten besitzen, soweit nicht durch Reichsgesetz hinsichtlich des Arbeitsdienstes etwas anderes vorgeschrieben wird.";

c) im § 2 ist vor „gewährt," einzufügen:

„, den planmäßigen Führern des Arbeitsdienstes nach der der Besoldungsordnung A als 2. Anlage beigefügten Besoldungsordnung AD";

d) hinter § 20 ist folgender Paragraph neu einzufügen:

„§ 20a

Die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans."

II. Dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird folgende Besoldungsordnung AD (Planmäßige Führer des Arbeitsdienstes) als 2. Anlage zur Besoldungsordnung A angefügt.

„Besoldungsordnung AD
Planmäßige Führer des Arbeitsdienstes

Besoldungsgruppe 1

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst

Reichsarbeitsdienstdirektoren

Arbeitsgauleitungen

Arbeitsgauführer in fünfzehn Arbeitsgauen

Besoldungsgruppe 2

7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 8 900 — 9 300 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst

Reichsarbeitsdienstoberräte

Arbeitsgauleitungen

Arbeitsgauführer, soweit nicht in Besoldungsgruppe AD 1

Reichsarbeitsdienstoberräte

Besoldungsgruppe 3

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst

Reichsarbeitsdienstraäte

Arbeitsgauleitungen

Reichsarbeitsdienstraäte

Besoldungsgruppe 4

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst

Reichsarbeitsdienstamtmänner

Arbeitsgauleitungen

Reichsarbeitsdienstamtmänner

Besoldungsgruppe 5

4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Reichsarbeitsdienstoberinspektoren

Arbeitsgauleitungen
Reichsarbeitsdienstoberinspektoren

Besoldungsgruppe 6

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Reichsarbeitsdienstinspektoren

Arbeitsgauleitungen
Reichsarbeitsdienstinspektoren

Besoldungsgruppe 7

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Reichsarbeitsdienstsekretäre

Arbeitsgauleitungen
Reichsarbeitsdienstsekretäre

Besoldungsgruppe 8

2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Reichsarbeitsdienstassistenten

Arbeitsgauleitungen
Reichsarbeitsdienstassistenten

Besoldungsgruppe 9

1 500 — 1 590 — 1 680 — 1 770 — 1 860 — 1 950 — 2 040 — 2 120 — 2 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst
Reichsarbeitsdienstamtsgehilfen".

§ 2

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die hiernach für das Rechnungsjahr 1934 erforderlichen Ausgaben zu leisten.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Neunzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes.
Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist
   a) statt
      „**Büro des Reichspräsidenten**
      Ministerialräte"
   zu setzen:
      „**Präsidialkanzlei**
      Ministerialräte[1])",
   b) bei „Reichskanzlei" statt „Ministerialräte" zu setzen:
      „Ministerialräte[1])",
   c) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:
      „[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 2 400 *RM*.";

2. in der Besoldungsgruppe 2b ist
   a) statt
      „**Büro des Reichspräsidenten**
      Ministerialbürodirektor
      Oberregierungsrat"
   zu setzen:
      „**Präsidialkanzlei**
      Ministerialbürodirektor[1])
      Oberregierungsrat[1])",
   b) bei „Reichskanzlei" statt
      „Ministerialbürodirektor bei der Reichskanzlei
      Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei"
   zu setzen:
      „Ministerialbürodirektor bei der Reichskanzlei[1])
      Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei[1])",
   c) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:
      „[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 2 040 *RM*.'

3. in der Besoldungsgruppe 2c ist
   a) bei „Reichskanzlei" am Anfang hinzuzufügen:
      „Regierungsräte bei der Reichskanzlei[1])",
   b) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:
      „[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 2 040 *RM*.";

4. in der Besoldungsgruppe 2d ist
   a) statt
      „**Büro des Reichspräsidenten**
      Ministerialamtmänner[2])"
   zu setzen:
      „**Präsidialkanzlei**
      Ministerialamtmänner[4])",
   b) bei „Reichskanzlei" statt „Ministerialamtmänner[2])" zu setzen:
      „Ministerialamtmänner[4])",
   c) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:
      „[4]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 1 680 *RM*.";

5. in der Besoldungsgruppe 4b ist

a) statt

„**Büro des Reichspräsidenten**
Regierungsoberinspektoren"

zu setzen:

„**Präsidialkanzlei**
Regierungsoberinspektoren[5])",

b) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:

„[5]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 1 440 *RM*.";

6. in der Besoldungsgruppe 4c ist

a) statt

„**Büro des Reichspräsidenten**
Oberregierungssekretäre"

zu setzen:

„**Präsidialkanzlei**
Regierungsinspektoren[3])",

b) bei „Reichskanzlei" statt „Ministerialkanzleivorsteher" zu setzen:
„Ministerialkanzleivorsteher[3])",

c) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:

„[3]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 1 200 *RM*.";

7. in der Besoldungsgruppe 5b ist

a) statt

„**Büro des Reichspräsidenten**
Ministerialkanzleisekretär[1])"

zu setzen:

„**Präsidialkanzlei**
Ministerialkanzleisekretär[2])",

b) bei „Reichskanzlei" statt „Ministerialkanzleisekretäre[1])" zu setzen:
„Ministerialkanzleisekretäre[2])",

c) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:

„[2]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 960 *RM*.";

8. in der Besoldungsgruppe 7 ist

a) statt

„**Büro des Reichspräsidenten**
Hausinspektor"

zu setzen:

„**Präsidialkanzlei**
Hausinspektor[2])",

b) bei „Reichskanzlei" statt

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei der Reichskanzlei" und
„Hausinspektor"

zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst
bei der Reichskanzlei[1])" und
„Hausinspektor[2])",

c) am Schlusse als Anmerkungen hinzuzufügen:

„[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 840 *RM*.
[2]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 720 *RM*.";

9. in der Besoldungsgruppe 8a ist

a) bei „Reichskanzlei" statt

„Assistenten im Büro- und Registraturdienst
bei der Reichskanzlei
Oberbotenmeister
Ministerialkanzleiassistent"

zu setzen:

„Assistenten im Büro- und Registraturdienst
bei der Reichskanzlei[1])
Oberbotenmeister[1])
Ministerialkanzleiassistent[1])",

b) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:

„[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 720 *RM*.";

10. in der Besoldungsgruppe 10 ist

a) statt

„**Büro des Reichspräsidenten**
Ministerialamtsgehilfen"

zu setzen:

„**Präsidialkanzlei**
Ministerialamtsgehilfen[5])",

b) bei „Reichskanzlei" statt „Ministerialamtsgehilfen"

zu setzen:

„Ministerialamtsgehilfen[5])",

c) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:

„[5]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 480 *RM*.";

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 3 ist

a) vor „Staatssekretäre" einzufügen:

„Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei[1])
Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei[1])",

b) am Schlusse die Anmerkung hinzuzufügen:

„[1]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 3 600 *RM*.";

2. in der Besoldungsgruppe 5 ist bei „Reichsjustizministerium" vor „Oberreichsanwalt" einzufügen:

„Vizepräsident des Reichsgerichts";

3. in der Besoldungsgruppe 6 ist bei „Reichsjustizministerium" statt „Senatspräsidenten beim Reichsgericht (darunter 1 als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)[1])" zu setzen:

„Senatspräsidenten beim Reichsgericht[1])".

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.

Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Um die Beschaffung des für Zwecke der Wehrmacht erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichswehrministerium eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

§ 2

(1) Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat für die im § 1 genannten Zwecke das erforderliche Land zu beschaffen. Ob das Land für diese Zwecke erforderlich ist, entscheidet die Reichsstelle endgültig.

(2) Kommt eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer nicht zustande, so steht der Reichsstelle das Recht der Enteignung zu. In diesem Fall ist die Reichsstelle Enteignungsbehörde. Sie stellt den Plan für die Enteignung der Grundstücke fest und ist befugt, das Land sofort in Besitz zu nehmen.

(3) Dem betroffenen Grundeigentümer ist eine angemessene Entschädigung (§ 15 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1429 — in der Fassung der Änderungen vom 7. Juni, 18. August, 6. November 1923, 8. Juli 1926 und 4. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I 1923 S. 364, 805, 1082, 1926 S. 398 und 1931 S. 1) in Land oder in Geld zu gewähren; auch ein etwaiger Besitzeinweisungsschaden ist zu vergüten. Die Entschädigung ist in Land zu gewähren, wenn es sich um einen Erbhof handelt, es sei denn, daß der Landesbauernführer bescheinigt, daß der Erbhof durch die Enteignung in seinem Bestande nicht gefährdet wird. Bis zur Gewährung einer Entschädigung in Land ist dem Betroffenen für die Zwischenzeit eine angemessene Unterhaltsrente entsprechend der durch die Wegnahme von Land entstehenden Beeinträchtigung zu gewähren.

(4) Die Reichsstelle für Landbeschaffung setzt die Entschädigung nach Anhörung von Sachverständigen fest; in den Fällen, in denen die Entschädigung in Land zu gewähren ist oder gewährt werden soll, ist die Reichsstelle dabei an die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden.

§ 3

(1) Glaubt ein Beteiligter, daß die von der Reichsstelle festgesetzte Entschädigung nicht angemessen sei, so kann er seinen Anspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Entschädigungsbeschlusses vor dem im Abs. 3 genannten Gericht geltend machen.

(2) Ist als Entschädigung Land zugeteilt, so können die Beteiligten mit ihrem Antrag nach Abs. 1 nur die Gewährung, Erhöhung oder Minderung einer zusätzlichen Geldentschädigung verlangen.

(3) Das Gericht (Abs. 1) besteht aus dem Präsidenten des Senats für Siedlung und Auseinandersetzung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden und zwei Vertretern der Landeskulturbehörde, in deren Bezirk das in Anspruch genommene Grundeigentum liegt, als Beisitzer. Die Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Vor der Entscheidung über die Entschädigung für enteignete Waldflächen ist ein forstlicher Sachverständiger zu hören.

(4) Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig.

§ 4

(1) Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat bei der Beschaffung von Land für die Umsiedlung an erster Stelle zurückzugreifen auf den Grundbesitz:

a) der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.);
b) von Stiftungen und sonstigen zweckgebundenen Vermögen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Reichs oder der Länder unterliegen oder ihrer Verwaltung unterstehen;
c) der gemeinnützigen und sonstigen zugelassenen oder vorläufig zugelassenen Siedlungsunternehmungen;
d) der Landlieferungsverbände.

(2) Die Inanspruchnahme von reichs- und staatseigenen Waldflächen erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

(3) In den Fällen der Inanspruchnahme von Land der im Abs. 1 genannten Stellen gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Festsetzung der Art und der Höhe der Entschädigung die bisherige Zweckbestimmung des Landes tunlichst zu berücksichtigen ist.

(4) Die im Abs. 1 genannten Körperschaften und Vermögensträger haben der Reichsstelle für Landbeschaffung über Umfang und Art ihres Grundeigentums Auskunft zu erteilen.

§ 5

Die Reichsstelle für Landbeschaffung kann Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsrechte aufheben, die an einem für die Zwecke des § 1 beschafften Grundstücks bestehen. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 6

(1) Zur Durchführung der Umsiedlung wird im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Reichsstelle für Umsiedlung gebildet.

(2) Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat der Reichsstelle für Umsiedlung das für die Umsiedlung beschaffte Land sowie die Kosten der Umsiedlung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Reichsstelle für Umsiedlung ist Siedlungsbehörde im Sinne der Siedlungsgesetzgebung. Sie erteilt die Ansiedlungsgenehmigung und die baupolizeiliche Genehmigung sowie den Leistungsbescheid

zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften. Die Ausübung dieser Rechte soll der Leiter der Reichsstelle den zuständigen Landesbehörden übertragen; insoweit sind die Landesbehörden an die Weisungen des Leiters der Reichsstelle gebunden.

§ 7

Beim Erwerb von Ersatzgrundstücken durch umzusiedelnde Personen wird für den Eigentumsübergang Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer).

§ 8

Beschafft die Reichsstelle für Landbeschaffung Grundstücke oder Grundstücksteile für Umsiedlungszwecke, so gelten hinsichtlich des Ausschlusses des Kündigungsrechts der Gläubiger, der Unterverteilung der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sowie der Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1).

§ 9

Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Reichsstellen jede zur Durchführung ihrer Aufgaben dienliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 10

Der Reichswehrminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsforstmeister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Hierbei können zur Durchführung der Entschuldung der von der Enteignung betroffenen Betriebsinhaber Änderungen der landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzgebung vorgesehen werden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Luftfahrt
und
Der Reichsforstmeister
Göring

Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand.

Vom 29. März 1935.

Grund und Boden sind die Grundlage von Volk und Reich. Um eine zweckvolle Gestaltung des deutschen Raumes zu sichern und den für Zwecke der öffentlichen Hand erforderlichen Landbedarf nach einheitlichen Gesichtspunkten zu decken, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird eine Reichsstelle zur Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand errichtet, die dem Reichskanzler unmittelbar untersteht. Der Reichskanzler ernennt den Leiter der Reichsstelle.

§ 2

Der Leiter der Reichsstelle trifft seine Entscheidung nach Anhörung der beteiligten obersten Reichsbehörden.

§ 3

(1) Die Reichsstelle hat darüber zu wachen, daß der deutsche Raum in einer den Notwendigkeiten von Volk und Staat entsprechenden Weise gestaltet wird.

(2) Die obersten Reichsbehörden haben der Reichsstelle für Anfordern jeden beabsichtigten Landerwerb für Zwecke der öffentlichen Hand (z. B. für militärpolitische Zwecke, für Straßenbauten, für Forst- und Siedlungszwecke) mitzuteilen und alle Auskünfte zu geben, welche die Reichsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Die Reichsstelle ist berechtigt, gegen die Durchführung eines Vorhabens Einspruch zu erheben.

§ 4

Der Leiter der Reichsstelle erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswehrminister
In Vertretung
von Reichenau

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Luftfahrt
und
Der Reichsforstmeister
Göring

Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus.
Vom 30. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, aus dem Sondervermögen, das nach § 21 Abs. 2 des Abschnitts V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 47) gebildet worden ist, einen Betrag bis zu 50 Millionen Reichsmark für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus zu verwenden.

§ 2

Den Betrag, um den sich nach § 1 des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) die Gebäudeentschuldungsteuer in den Rechnungsjahren 1935 und 1936 gegenüber dem Rechnungsjahr 1934 vermindert, haben die Steuerpflichtigen dem Reich als verzinsliche Anleihe insbesondere für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus zur Verfügung zu stellen.

§ 3

In den Rechnungsjahren 1935 und 1936 ist die Gebäudeentschuldungsteuer einschließlich des im § 2 bezeichneten Anleihebetrags nach den für das Rechnungsjahr 1934 geltenden Vorschriften zu entrichten. Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften werden aufgehoben.

Fünfundzwanzig vom Hundert der nach Abs. 1 entrichteten Beträge sind von den Hebestellen an das Reich als Einzahlung auf die Anleihe abzuführen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Über die Verwendung der Beträge, die in Durchführung dieses Gesetzes für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus zur Verfügung gestellt werden, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweites Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern.
Vom 30. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Regelung, die für die Besetzung der Vorstände der Anwaltskammern in dem Gesetz vom 6. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 21) getroffen ist, bleibt bis zum 30. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes.
Vom 19. März 1935.

Auf Grund des § 2 des Forstlichen Artgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) wird verordnet:

§ 1

Kiefernpflanzen aus nicht anerkanntem Saatgut dürfen letztmalig bei den Kulturen des Frühjahrs 1935 verwandt werden.

§ 2

Kiefernsaatgut, welches in einwandfreien, aber nicht nach den Regeln des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung anerkannten Beständen im eigenen Betrieb gewonnen wurde, darf noch im laufenden Jahre mit besonderer Genehmigung für die eigenen Kulturen verwandt werden. Die Ge-

nehmigung ist für die Waldungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften von den Länderforstverwaltungen, in Preußen von den Landforstmeistern, für die Privatwaldungen von dem Reichsnährstand (Landesbauernschaften) einzuholen. Der Verkauf solchen Saatgutes ist verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 5 des Forstlichen Artgesetzes mit Geldstrafen bis zu 10 000 Reichsmark oder mit Gefängnis oder Haft bestraft.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

von Keudell

Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung.

Vom 26. März 1935.

Auf Grund des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) verordne ich:

§ 1

Die Aufgaben des Beauftragten der NSDAP für die Stadt München behält sich der Führer und Reichskanzler selbst vor.

§ 2

(1) Der Gauleiter ernennt zum Beauftragten der NSDAP

a) für kreisangehörige Gemeinden den Kreisleiter,

b) für Stadtkreise ebenfalls den Kreisleiter oder, falls in einem Stadtkreis mehrere Parteikreise vorhanden sind, einen der Kreisleiter.

(2) Wenn ein Kreisleiter hauptamtlicher Beamter oder Angestellter oder Arbeiter einer Gemeinde oder einer Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung über eine Gemeinde ist, für die er nach Abs. 1 als Beauftragter zu ernennen wäre, so ernennt der Gauleiter an seiner Stelle den Gauinspektor (Gaubeauftragten) zum Beauftragten für diese Gemeinde.

(3) Die Kreisleiter haben Ehrenämter in den Gemeinden, für die sie als Beauftragte ernannt werden, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Der Gauleiter kann den Beauftragten der NSDAP mit bindenden Anweisungen für die Erledigung seiner Geschäftsaufgaben versehen. Er kann auch im Einzelfalle selbst an Stelle des Beauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen.

§ 4

Den Beauftragten vertritt, wenn er verhindert ist, sein allgemeiner Vertreter im Parteiamt. Im übrigen hat der Beauftragte sein Amt persönlich wahrzunehmen. Er kann seine Aufgaben nicht übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Die Beauftragten sind sofort zu ernennen.

München, den 26. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.

Vom 26. März 1935*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und der §§ 8 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Kreditanstalten, die auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) den Inhabern ihrer Schuldverschreibungen die Ermäßigung des Zinssatzes auf $4^1/_2$ vom Hundert angeboten haben sowie Kreditanstalten, denen der Erlös einer auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 oder auf Grund des Gesetzes über die Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) im Zinssatz ermäßigten Anleihe zum Zwecke der Gewährung langfristiger Darlehen zugeflossen ist, sind verpflichtet, den Zinssatz ihrer Hypotheken, Grundschulden sowie Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Rücksicht darauf, ob diese Werte der Deckung von Schuldverschreibungen dienen oder nicht, um $1^1/_2$ vom Hundert jährlich zu senken; soweit Schuldverschreibungen, denen diese Werte als Deckung dienen oder gedient haben, mit einem höheren Satz als 6 vom Hundert verzinslich waren, erhöht sich der Satz, um den die Zinsen für diese Werte zu senken sind, um so viel, als der bis-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 27. März 1935.

herige Zinssatz der Schuldverschreibungen den Satz von 6 vom Hundert überschritten hat. Die Hypothek oder die Grundschuld für die hiernach herabgesetzten Zinsen erlischt.

(2) Bei der Zinsermäßigung ist von dem bei der Begründung des Schuldverhältnisses zwischen den Vertragsgegnern vereinbarten Zinssatz unter Berücksichtigung der durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) eingetretenen Zinssenkung auszugehen.

Artikel 2

(1) An der Zinsentlastung nehmen außer den im § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 genannten Forderungen nicht teil:

1. Hypotheken und Grundschulden sowie Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Zinssatz einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags nach Maßgabe der Schuldurkunde weniger als 6 vom Hundert beträgt,
2. Forderungen, die im Rahmen des bankmäßigen Personalkreditgeschäftes entstanden sind,
3. Forderungen aus Darlehen, die unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war,
4. Vorschüsse auf Darlehen, die langfristig aufgenommen werden sollten (Zwischenkredite) sowie
5. Forderungen, die aus der Ausleihung aufgenommener Fremdgelder entstanden sind, sofern diese Fremdgelder im Zinssatz nicht auf Grund der im Artikel 1 Abs. 1 genannten Gesetze herabgesetzt sind.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern weitere Arten von Forderungen von der Teilnahme an der Zinsentlastung ausschließen.

Artikel 3

(1) Ist bei einer Kreditanstalt nicht unterscheidbar, welche von mehreren inländischen Hypotheken oder Grundschulden oder Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften der Deckung von im Auslande begebenen Schuldverschreibungen dient, so ist der für die Verzinsung der im Auslande begebenen Schuldverschreibungen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1935) über den Satz von $4^1/_2$ vom Hundert hinaus aufzuwendende Mehrbetrag an Zinsen auf diejenigen Hypotheken, Grundschulden und Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verteilen, die der Zinsermäßigung auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 unterliegen.

(2) Die Festsetzung des für die Verzinsung der im Auslande begebenen Schuldverschreibungen nach Abs. 1 zu berechnenden Zinszuschlages bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 4

(1) Die der Kreditanstalt von dem Schuldner einer im Zins gesenkten Forderung zu ersetzenden Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935) werden nach Abzug des Unterschiedsbetrags an Zinsen (§ 7 Abs. 3, 2. Halbsatz des Gesetzes vom 24. Januar 1935) auf $1^3/_4$ vom Hundert des Nennbetrags der Verpflichtung festgesetzt.

(2) Als Nennbetrag der Verpflichtung gilt bei Tilgungsdarlehen der bis zum 31. Dezember 1934 nicht getilgte Darlehnsrest.

Artikel 5

(1) Die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung sind der Kreditanstalt durch Barzahlung zu ersetzen.

(2) Soweit die Barzahlung nicht bis zum 30. September 1935 erfolgt, erwirbt die Kreditanstalt bei Hypotheken und Grundschulden mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab mit dem Rang der Hauptforderung eine auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich gesicherte unverzinsliche Forderung in Höhe von $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung zuzüglich eines Zuschlags für die Kosten der Geldbeschaffung von $^1/_4$ vom Hundert der Verpflichtung; die unverzinsliche Forderung ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb von vier Jahren zu tilgen. Soweit nicht hypothekarisch gesicherte Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts im Zinssatz ermäßigt werden, findet die Vorschrift des Satzes 1 sinngemäß Anwendung. Bei Fälligkeit der Hauptforderung ist der Anspruch sofort fällig.

(3) An Stelle der gemäß Abs. 2 erworbenen unverzinslichen Forderung erhöht sich die Hypothek oder Grundschuld oder Darlehnsforderung gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 um $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung unter den für diese geltenden Bedingungen, wenn die Kreditanstalt vor dem 1. Oktober 1935 dem Schuldner durch eingeschriebenen Brief eine entsprechende Erklärung zugehen läßt. Bei Hypotheken und Grundschulden bedarf es nicht der Zustimmung der nachstehenden Gläubiger. Die Erhöhung des Darlehns um $1^3/_4$ vom Hundert ist, soweit es sich um hypothekarisch gesicherte Forderungen oder um Grundschulden handelt, in das Grundbuch einzutragen; die Eintragung erfolgt auf Grund eines von der Kreditanstalt oder von dem Eigentümer zu stellenden Antrags, der der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nicht bedarf. Einer neuen Ermittlung des Wertes des Grundstücks (§ 12 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 — Reichsgesetzbl. S. 375) bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Ist bei einer Hypothek durch teilweise Tilgung oder Abzahlung eine Eigentümergrundschuld entstanden, ohne daß der Gläubiger eine Löschungsbewilligung erteilt hat, so vermindert sich im Falle

des Absatzes 3 die Eigentümergrundschuld um den durch die Erhöhung der Hypothek entstandenen Mehrbetrag; eine etwaige Löschungsvormerkung (§ 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht insoweit nicht entgegen.

(5) Die Kreditanstalt ist berechtigt, bei Tilgungs- oder Abzahlungsforderungen mit dem Schuldner zu vereinbaren, daß die vertragsmäßig zur Tilgung oder Abzahlung bestimmten Leistungen zur Deckung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung sowie des Zuschlags für die Kosten der Geldbeschaffung (Abs. 2) verwendet werden und die Tilgung oder Abzahlung insoweit ausgesetzt wird.

(6) Die Kreditanstalt und der Schuldner können eine anderweitige Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

Artikel 6

Die Kreditanstalten sind befugt, auf Grund der unverzinslichen Forderung auf Erstattung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (Artikel 5 Abs. 2) Schuldverschreibungen nach Maßgabe der im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 erwähnten Gesetze in der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags der unverzinslichen Forderungen auszugeben.

Artikel 7

Die Kreditanstalten sind berechtigt, die Tilgung des Umlaufs an Schuldverschreibungen auszusetzen, soweit es zum Ausgleich der Zinsherabsetzung und einer zur Ersetzung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung vereinbarten Aussetzung der Tilgung erforderlich ist.

Artikel 8

(1) Tilgt der Schuldner einer im Zinssatz herabzusetzenden Darlehnsforderung das Darlehen durch Hingabe von Schuldverschreibungen der Kreditanstalt vor dem 1. Oktober 1935, so ist er verpflichtet, der Kreditanstalt bei der Tilgung die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung in Höhe von $2^1/_2$ vom Hundert der Verpflichtung zu ersetzen; die zu erstattenden Kosten verringern sich um so viel, als dem Betrage entspricht, um den die Zinsen der Schuldverschreibung in dem Zeitraum vom 1. April 1935 bis zum Zeitpunkt der Tilgung ermäßigt worden sind. Tilgt der Schuldner das Darlehen nach dem 1. Oktober 1935, aber vor vollständiger Begleichung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung, so ist der noch nicht beglichene Teil der Kosten sofort fällig.

(2) Zahlt der Schuldner einer im Zins ermäßigten Forderung das Darlehen vor dem 1. Oktober 1935 in bar zurück, so darf eine Ersetzung der Kosten (Abs. 1) nicht gefordert werden; bei Barrückzahlung nach dem 1. Oktober 1935 findet die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Kreditanstalt und der Schuldner können eine abweichende Vereinbarung über die Erstattung des noch nicht beglichenen Teils der Kosten treffen.

Artikel 9

Gelangen in der Zeit vom 1. April 1935 bis zum 1. Oktober 1935 im Zinssatz ermäßigte Schuldverschreibungen zur Rückzahlung, so ist die Kreditanstalt berechtigt, den zur Rückzahlung gelangenden Kapitalbetrag insoweit zu kürzen, als die dem Inhaber vergütete Entschädigung von 2 vom Hundert den Gesamtbetrag der Zinsermäßigung übersteigt.

Artikel 10

Soweit dem Schuldner einer Kreditanstalt, dessen Verpflichtung auf Grund eines der im Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetze im Zins ermäßigt ist, das Recht zusteht, das Darlehen durch Einlieferung von Schuldverschreibungen bestimmter Art und Reihen zu tilgen oder Zuzahlungen zum Tilgungsfonds zu leisten, sind die Kreditanstalten berechtigt und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, zuzulassen, daß die Tilgung oder Zuzahlung auch in Stücken anderer Art und Reihen erfolgen kann, die auf Grund der gleichen Gesetze im Zins ermäßigt sind. Entgegenstehende Satzungsvorschriften treten insoweit außer Kraft.

Artikel 11

Die Kreditanstalten haben aus den ihnen zu ersetzenden Kosten der Zinsermäßigung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und der beteiligten Reichsminister (§ 14 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 236) einen Beitrag an einen Fonds abzuführen, der zur Milderung von Härten dient, die bei bedürftigen Personen durch die Annahme des Angebots auf Zinsherabsetzung eintreten.

Artikel 12

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 gelten nicht für Hypotheken und Grundschulden, die auf Betrieben lasten, die nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung oder der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung entschuldet sind oder bei denen der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens rechtzeitig gestellt ist und nicht rechtskräftig abgelehnt ist oder wird. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit 4 vom Hundert verzinsliche, in den Jahren 1939 bis 1943 fällige Schatzanweisungen auszugeben, auf deren Grundlage die Kreditinstitute sich die Mittel zur Deckung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung beschaffen. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen aus dem Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung gestellt.

(2) Hinsichtlich der Hypotheken und Grundschulden, die auf anderen als den im Abs. 1 bezeichneten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken lasten, bleibt die Regelung der Umlegung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung vorbehalten.

Artikel 13

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Weitergabe der Zinsermäßigung bei der einzelnen Kreditanstalt abweichend regeln, soweit es besondere Verhältnisse der Kreditanstalt erforderlich erscheinen lassen. Die hierüber getroffene Regelung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande.
Vom 26. März 1935.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften und Genehmigungsverfahren

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind:

in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident,
in Bayern die Regierungen, Kammer des Innern,
in Sachsen die Kreishauptmannschaften,
in Württemberg das Innenministerium,
in Baden der Minister des Innern,
in Thüringen der Wirtschaftsminister,
in Hessen der Reichsstatthalter (Landesregierung),
in Hamburg der Senator der inneren Verwaltung,
in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Inneres,
in Oldenburg im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungspräsidenten,
in Braunschweig der Finanzminister,
in Anhalt das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft,
in Bremen der Senator für die innere Verwaltung,
in Lippe-Detmold die Landesregierung,
in Lübeck der Senator der inneren Verwaltung,
in Schaumburg-Lippe die Landesregierung, Abteilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten.

(2) Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes sind:
in Preußen die Kreispolizeibehörden,
in anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

§ 2

(1) Landfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Fahrzeuge, die im Straßenverkehr durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden.

(2) Personenwagen sind Landfahrzeuge mit nicht mehr als acht Sitzplätzen einschließlich Führersitz.

(3) Omnibusse sind Landfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen einschließlich Führersitz, oder solche, die als Omnibusse zugelassen sind.

(4) Lastwagen sind Landfahrzeuge, die nach ihrer Bauart nicht zur Beförderung von Personen, sondern zur Beförderung von Lasten bestimmt sind.

(5) Landkraftposten sind Kraftwagenverbindungen der Deutschen Reichspost, die mit posteigenen Kraftfahrzeugen von höchstens einer Tonne Nutzlast und höchstens vier Sitzplätzen einschließlich Führersitz betrieben werden und vornehmlich der Postsachenbeförderung über Land dienen.

(6) Beförderungen innerhalb der Orte gelten als Ortsverkehr, Beförderungen über die Grenzen der Orte hinaus als Überlandverkehr.

§ 3

(1) Dem öffentlichen Verkehr dient ein Unternehmen, dessen Einrichtungen nach seiner Zweckbestimmung jedermann benutzen kann.

(2) Die Öffentlichkeit eines Verkehrs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ausführung der Fahrten an Vorbehalte irgendwelcher Art geknüpft wird.

(3) Eine linienmäßige Beförderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten fehlt.

(4) Eine Beförderung gilt auch dann als linienmäßig, wenn die nach § 4 Satz 1 des Gesetzes erforderliche Fahrtenzahl von mehreren Unternehmern von Gelegenheitsverkehr im Zusammenwirken miteinander oder durch Fahrkartenverkauf oder Werbung einer dritten Stelle erreicht wird.

§ 4

Bei der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten des Unternehmers oder der Übertragung des Betriebs auf einen anderen während der Dauer der Genehmigung ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 des Gesetzes) auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs zu beschränken.

§ 5

(1) In den Fällen des § 7 des Gesetzes sind vor der Entscheidung zu hören:

1. wenn die Beförderung durch Schienenbahnen erfolgt, die Reichsbevollmächtigten für Eisenbahnaufsicht, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird,
2. wenn die Beförderung durch Landfahrzeuge ausgeführt wird,
   a) im Falle eines Ortsverkehrs die für den Ort zuständige Industrie- und Handelskammer,
   b) im Falle eines Überlandverkehrs die für den Sitz des Unternehmens zuständige Reichspostdirektion, Reichsbahndirektion und Industrie- und Handelskammer.

(2) Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es überlassen, außer den im Abs. 1 genannten Stellen noch andere Stellen zu hören.

(3) Wird das Unternehmen in den Bezirken mehrerer höherer Verwaltungsbehörden betrieben, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fahrten beginnen.

(4) Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist zu begründen und allen an dem Feststellungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Soll eine Straßenbahn oder ein Linienverkehr in dem Bezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden betrieben werden (§ 8 Nr. 1 des Gesetzes), so ist für die Genehmigung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der größte Teil des Unternehmens liegt. Sie trifft ihre Entscheidung nach Benehmen mit den höheren Verwaltungsbehörden der anderen Bezirke.

§ 7

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des geplanten Betriebs und darüber ermöglichen, ob für das Unternehmen ein Bedürfnis vorliegt.

(2) Der Antrag soll insbesondere enthalten:

a) in allen Fällen
   1. Name und Wohnsitz des Unternehmers, gegebenenfalls Firma und Sitz der Gesellschaft,
   2. Angaben über die Vermögenslage des Unternehmers und die technische Leistungsfähigkeit des geplanten Unternehmens;

b) bei Straßenbahnen
   1. eine Übersichtskarte, in der die beantragte Verkehrsstrecke und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen (Schienenbahnen, Linien) eingezeichnet sind,
   2. einen Bauplan nebst Kostenanschlag sowie Beschreibung der Bahnanlage, der Betriebsmittel und der Betriebsweise,
   3. Zeichnungen der Schienen und Weichen,
   4. Umgrenzung des lichten Raums sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel,
   5. Zeichnungen der Betriebsmittel;

c) beim Linienverkehr
   1. Angaben über die Zahl der Fahrzeuge und der Anhänger, über ihre Inneneinrichtung nebst einer maßstäblichen Zeichnung des Grundrisses; bei Kraftfahrzeugen ist der Kraftfahrzeugbrief beizufügen,
   2. die Länge der Linie, gegebenenfalls auch der Teilstrecken, in Kilometer,
   3. Fahrplan und mittlere Reisegeschwindigkeit,
   4. eine Übersichtskarte in der unter b 1 beschriebenen Form;

d) beim Gelegenheitsverkehr
   1. die vorstehend unter c 1 aufgeführten Angaben,
   2. Angaben über die Art des Gelegenheitsverkehrs und über das Gebiet, in welchem der Verkehr bedient werden soll.

§ 8

Bei Eingang eines jeden Antrags auf Erteilung der Genehmigung für den Linienverkehr oder für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde bei der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer (Polizeipräsident in Berlin) festzustellen, was etwa dort über den Antragsteller bekannt ist.

§ 9

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind zu hören:

1. bei einer Straßenbahn die Reichsbahndirektion, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben werden soll, und die Wegeunterhaltungspflichtigen (Träger der Straßenbaulast), in Orten unter 50 000 Einwohnern und im Nachbarortsverkehr in außerpreußischen Län-

dern die oberste Straßenbaubehörde, in Preußen der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes), im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk außerdem der Verbandspräsident,

2. bei einem Linien-Überlandverkehr die Reichspostdirektion, die Reichsbahndirektion, die Industrie- und Handelskammer und die Landesbauernschaft, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben werden soll, die anderen im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Linien) und die in Nr. 1 bezeichneten Wegeunterhaltungspflichtigen,

3. bei einem Linien-Ortsverkehr die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens vorhandenen, in Nr. 2 genannten öffentlichen Verkehrsunternehmen, die Industrie- und Handelskammer und die Gemeinde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben werden soll,

4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Droschken die für den Sitz des Unternehmens zuständige Gemeindebehörde und Industrie- und Handelskammer,

5. bei einem anderen Gelegenheitsverkehr die für den Sitz des Unternehmens zuständige Reichspostdirektion, Reichsbahndirektion, Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und Landesbauernschaft.

(2) Dem Ermessen der Genehmigungsbehörde bleibt es überlassen, außer den im Abs. 1 bezeichneten Stellen noch andere Stellen zu hören.

(3) Widersprüche gegen den Antrag sind binnen zwei Wochen geltend zu machen. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens können die Widersprüche mit dem Unternehmer und dem Beschwerdeführer mündlich erörtert werden. Der § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anhörung der im Abs. 1 bezeichneten Stellen bedarf es nicht, wenn die Genehmigungsbehörde aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will, oder der Antragsteller nachweist, daß alle Beteiligten mit seinem Unternehmen einverstanden sind.

§ 10

Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers und der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs (§ 9 des Gesetzes) soll sich vornehmlich darauf erstrecken, ob die auf Grund des § 39 Nr. 1 des Gesetzes erlassenen Vorschriften über den Betrieb der Verkehrsunternehmen erfüllt sind und ob die Persönlichkeit des Antragstellers dafür bürgt, daß sie auch in Zukunft erfüllt werden, ob die Vermögenslage des Unternehmers ihn befähigt, durch eine geordnete Betriebsführung dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis und den berechtigten Ansprüchen der Benutzer zu genügen und die aus dem Betrieb erwachsenden Verbindlichkeiten, besonders Haftungsansprüche für Personen- und Sachschäden, zu erfüllen. Bei Straßenbahnen und im Linienverkehr ist außerdem zu prüfen, ob der Wagenpark und die Einrichtungen zu seiner Unterhaltung so beschaffen und bemessen sind, daß der ordnungsmäßige, ununterbrochene Betrieb während der Dauer der Genehmigung gewährleistet ist.

§ 11

(1) Die Prüfung, ob die Interessen des öffentlichen Verkehrs gewahrt sind, soll sich vornehmlich auf das Verkehrsbedürfnis, bei Straßenbahnen und im Linienverkehr auch auf die Linienführung, die Zahl der täglichen Fahrten, die Wahl der Halteplätze usw. erstrecken. Beim Gelegenheitsverkehr entscheidet im allgemeinen das Verkehrsbedürfnis an dem Ort, wo die Fahrten beginnen.

(2) Das Unternehmen läuft insbesondere den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwider:

1. wenn es auf Wegen durchgeführt werden soll, die sich wegen ihres Bauzustandes für diesen Verkehr nicht eignen,

2. wenn es bereits vorhandenen Verkehrsunternehmen einen unbilligen Wettbewerb bereitet oder ihrer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung vorgreift.

§ 12

Der Antragsteller hat, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes erfüllt sind, keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

§ 13

Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die auf Grund des § 9 des Gesetzes erhobenen Beschwerden endgültig zurückgewiesen sind.

§ 14

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. den Hinweis auf das Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. den Zweck des Unternehmens,
4. die Zeitdauer, für welche die Genehmigung erteilt wird,
5. die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(2) In der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr sind die im Betrieb verwendeten Kraftfahrzeuge unter Angabe der polizeilichen Kennzeichen genau aufzuführen. Werden die Kennzeichen geändert oder andere Kraftfahrzeuge in den Betrieb eingestellt oder die bisherigen Kraftfahrzeuge nicht mehr im Betrieb verwendet, so ist die Genehmigungsurkunde entsprechend zu berichtigen.

§ 15

Nach §§ 16 und 23 des Gesetzes geforderte Sicherheiten müssen vor der Aushändigung der Genehmigungsurkunde bestellt werden.

§ 16

Die Genehmigung, die einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Eintragung in das Handelsregister ausgehändigt worden ist, wird erst wirksam, wenn die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist.

§ 17

Die Dauer der Genehmigung ist bei Straßenbahnen so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraums sein Anlagekapital tilgen kann. Beim Linienverkehr beträgt die Dauer der Genehmigung im Höchstfall zehn Jahre, beim Gelegenheitsverkehr im Höchstfall zwei Jahre.

§ 18

Beim Tode des Unternehmers kann der Erbe das Unternehmen vorläufig weiterführen. Die Befugnis erlischt, wenn sie ihm entzogen oder wenn ihm nicht binnen drei Monaten eine Genehmigung erteilt wird. Die Frist kann verlängert werden, wenn der Entscheidung besondere Hinderungsgründe entgegenstehen.

§ 19

Die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach Bauart und Verwendungszweck nicht zur Personenbeförderung bestimmt sind, ist den Unternehmern auch außerhalb des genehmigten Personenbeförderungsdienstes untersagt.

§ 20

Die Genehmigung ist dem zuständigen Versicherungsamt wegen der Anmeldung des Betriebs zur Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 653 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 21

Die Genehmigungsbehörde kann die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr einer nachgeordneten Behörde übertragen.

§ 22

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung auch zurücknehmen, wenn der Unternehmer die Beiträge für die Sozialversicherung wiederholt nicht entrichtet hat.

§ 23

(1) Die Zurücknahme der Genehmigung ist zum Strafregister anzuzeigen.

(2) Die Versagung, die Zurücknahme und das Erlöschen der Genehmigung für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer (Polizeipräsident in Berlin) unter Bezeichnung des Unternehmers und Angabe der Gründe mitzuteilen.

II. Sondervorschriften

1. Straßenbahnen

§ 24

(1) Die Prüfung der Behörde bei Benutzung öffentlicher Wege (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist nicht auf die Angemessenheit der von dem Wegeunterhaltungspflichtigen (Träger der Straßenbaulast) erhobenen Forderungen beschränkt, sondern hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falls ausreichender Anlaß vorliegt, zwangsweise in das Verfügungsrecht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Trägers der Straßenbaulast) einzugreifen. Dabei ist auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens in Betracht zu ziehen.

(2) Der § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Die Vorschrift des § 16 des Gesetzes findet nur dann Anwendung, wenn zwischen dem Unternehmer und dem Wegeunterhaltspflichtigen nichts anderes vereinbart ist.

§ 26

(1) Die Beförderungspreise sind vor allem daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals im Interesse des öffentlichen Verkehrs und des Gemeinwohls als angemessen angesehen werden können.

(2) Sämtliche Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne sind der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Dem Ermessen der Genehmigungsbehörde ist es überlassen, ob sie ihre Zustimmung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich erteilen will. Bei nicht wesentlichen Änderungen und bei Änderungsanträgen großer Unternehmen, deren Zuverlässigkeit erprobt ist, kann die Genehmigungsbehörde auf ausdrückliche Zustimmung verzichten. In diesem Falle gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb einer von ihr allgemein festzusetzenden Frist widerspricht.

(3) Die Genehmigung der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne ist mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Eine Erhöhung der Beförderungspreise darf frühestens drei Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

§ 27

Der Bauplan ist im allgemeinen erst nach der Genehmigung festzustellen. Wenn jedoch Zweckmäßigkeitsgründe gegen dieses Verfahren sprechen, die Genehmigung nicht von vornherein bedenklich erscheint und der Unternehmer nicht widerspricht, kann die Genehmigungsbehörde den Plan gleichzeitig

mit der Vorbereitung der Genehmigung feststellen. Der Baubeginn darf erst gestattet werden, wenn Genehmigung und Planfeststellung stattgefunden haben.

§ 28

(1) Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zugrunde gelegt.

(2) Plan nebst Beilagen sind in den Gemeindebezirken, in denen die Straßenbahn geplant ist, 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Während dieses Zeitraums kann jedermann im Umfang seines Interesses Widerspruch gegen den Plan erheben. Die Stelle, bei der Widersprüche schriftlich eingereicht werden können, ist zu bezeichnen. In besonderen Fällen kann die Offenlegung des Plans unterbleiben.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 2 bezeichneten Frist sind die gegen den Plan erhobenen Widersprüche mit allen Beteiligten zu erörtern.

(4) Über die Widersprüche, die Feststellung des Plans und die nach § 20 des Gesetzes vom Unternehmer herzustellenden oder zu unterhaltenden Anlagen beschließt die Genehmigungsbehörde. Der Beschluß ist zu begründen und allen an dem Verfahren Beteiligten zuzustellen.

(5) Die Planfeststellung ersetzt eine Planfestsetzung, die zum Zweck der Enteignung stattfindet.

§ 29

Wenn Anlagen der Deutschen Reichsbahn, der Reichsautobahnen oder einer privaten Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs berührt werden, so muß der Bauplan im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Gesellschaft „Reichsautobahnen" oder dem Reichsbevollmächtigten für Eisenbahnaufsicht festgestellt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Reichs- und Preußische Verkehrsminister, bei Reichsautobahnen im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen.

§ 30

Die Genehmigungsbehörde erteilt ihre Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs auf Grund einer örtlichen Prüfung der Straßenbahn und ihrer Einrichtungen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 31

Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebs nicht mehr zugemutet werden kann oder für die Straßenbahn kein Bedürfnis mehr besteht. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebs muß der Unternehmer das Unternehmen weiter betreiben.

§ 32

Die Genehmigungsurkunde und deren Änderungen, die Zurücknahme der Genehmigung, die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebs und das Erlöschen der Genehmigung sind im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde bekanntzumachen.

2. Linienverkehr

§ 33

Die Vorschriften der §§ 26 und 31 finden entsprechende Anwendung.

§ 34

Der Fahrplan muß die Führung der Linie, ihren Anfangs- und Endpunkt, die Fahrzeiten und möglichst auch die Haltestellen enthalten. Abweichung vom Fahrplan ist nur insofern erlaubt, als außer den fahrplanmäßigen Wagen bei gesteigertem Verkehr noch weitere eingesetzt werden dürfen.

§ 35

(1) Die Versicherung im Sinne des § 26 des Gesetzes hat bei einem leistungsfähigen Versicherungsunternehmen in Höhe der Höchstbeträge zu erfolgen, die im § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen festgesetzt sind.

(2) Versicherungen werden nur dann anerkannt, wenn sich das Versicherungsunternehmen der Genehmigungsbehörde gegenüber verpflichtet, ihr die Bestimmung einer Zahlungsfrist gegenüber dem Unternehmer nach § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263), die Kündigung und die vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags unverzüglich mitzuteilen.

(3) Als Versicherung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zugehörigkeit des Unternehmers zu den Selbsthilfeeinrichtungen des Deutschen Gemeindetages (Allgemeiner kommunaler Haftpflichtschaden-Ausgleich) und zu der Haftpflichtgemeinschaft deutscher Straßen- und Kleinbahnen in Berlin, der Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung in Dortmund und dem Versicherungsverband deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen in Berlin, wenn sich diese Stellen der Genehmigungsbehörde gegenüber verpflichten, ihr das Ausscheiden des Unternehmers angemessene Zeit vorher mitzuteilen.

(4) Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister kann Unternehmer von der Verpflichtung der Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 befreien, wenn die dauernde Sicherstellung aller gesetzlichen Haftungsansprüche auf andere Weise nachgewiesen wird.

(5) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, sobald die im Abs. 2 bezeichnete Mitteilung bei der Genehmigungsbehörde eingeht oder der Unternehmer aus einem der im Abs. 3 bezeichneten Verbände ausscheidet, ohne sich anderweit versichert zu haben.

§ 36

(1) Die Anzeigen der Deutschen Reichspost (Reichspostdirektion) und der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion) nach § 27 des Gesetzes müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung der Linie (Anfangs- und Endpunkt, gegebenenfalls Zwischenhaltestellen, kilometrische Länge, voraussichtlicher Fahrplan, Zahl und Art der in Betrieb genommenen Fahrzeuge),
2. den Zeitpunkt, wann die Linie in Betrieb genommen werden soll,
3. eine Übersichtskarte in der im § 7 Abs. 2 unter b 1 vorgeschriebenen Form.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der größte Teil der Linie liegt, muß die im § 9 bezeichneten Stellen hören.

(3) Jede höhere Verwaltungsbehörde, deren Gebiet berührt wird, kann widersprechen. Sie muß widersprechen, wenn in außerpreußischen Ländern die oberste Straßenbaubehörde, in Preußen der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) geltend macht, daß sich die Wege wegen ihres Bauzustandes für den geplanten Verkehr nicht eignen.

(4) Der Widerspruch nebst Begründung ist an den Reichs- und Preußischen Verkehrsminister zu richten. Eine zweite Ausfertigung ist gleichzeitig der Deutschen Reichspost (Reichspostdirektion) oder der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion) zu übersenden. Die Deutsche Reichspost oder die Deutsche Reichsbahn haben zu dem Widerspruch unverzüglich Stellung zu nehmen.

(5) Wird die Linie nicht fristgemäß oder nach Erledigung der Widersprüche zu dem vom Reichs- und Preußischen Verkehrsminister bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, so gilt die Anzeige als erloschen.

3. Gelegenheitsverkehr

§ 37

Die Vorschrift des § 35 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sich die im Abs. 1 bezeichneten Höchstsätze bei Verwendung von Lastkraftwagen auf das Doppelte, bei Verwendung von Anhängern für Personenbeförderung auf das Dreifache erhöhen.

§ 38

(1) Als Gelegenheitsverkehr gilt der Verkehr mit Droschken, Ausflugswagen, Überlandwagen oder Mietwagen.

(2) Die Genehmigung kann einem Unternehmer nur für eine dieser Verkehrsarten erteilt werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 39

(1) Droschken sind Personenwagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden.

(2) Ausflugswagen sind Omnibusse, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden.

(3) Überlandwagen sind Omnibusse, Personenwagen und Lastwagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden und zwischen bestimmten Punkten verkehren.

(4) Mietwagen sind Omnibusse, Personenwagen und Lastwagen, die für den Verkehr nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen bereit gehalten werden.

§ 40

Überlandwagen und Mietwagen gelten nicht als Kraftdroschken im Sinne der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Kraftdroschkenunternehmer vom 17. Mai 1933 (Reichsministerialbl. S. 291).

§ 41

(1) Die Genehmigung für den Droschkenverkehr wird zur Ausführung von Fahrten unbestimmter Art in einem Ort oder in einem Gebiet erteilt; die planmäßige Bedienung des Verkehrs zwischen bestimmten Punkten ist verboten.

(2) Die Genehmigung für den Ausflugswagenverkehr wird zur Ausführung von Fahrten in einem Ort oder in einem Gebiet oder im ganzen Reich erteilt; die planmäßige Bedienung des Verkehrs zwischen bestimmten Punkten ist verboten.

(3) Die Genehmigung für den Überlandwagenverkehr wird für die planmäßige Bedienung des Verkehrs zwischen bestimmten Punkten erteilt.

(4) Die Genehmigung für den Mietwagenverkehr wird zur Ausführung von Fahrten unbestimmter Art in einem Ort oder in einem Gebiet erteilt.

§ 42

Sollen Fahrzeuge des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr verwendet werden, so ist hierzu eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 43

Die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr (Überlandwagen- oder Mietwagenverkehr) ist auch dann erforderlich, wenn die in der Ausführungsanweisung zu § 30 Abs. 1 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) vorgesehene Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zur Beförderung von Personen mit Lastwagen erteilt ist.

§ 44

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er ein Fahrzeug nicht mehr verwendet. Bei großen Unternehmen, deren Zuverlässigkeit erprobt ist, kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 45

(1) Vor der Festsetzung der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und etwaigen Fahrpläne der im § 32 des Gesetzes genannten Unternehmen sind die Gemeindebehörde und die Industrie- und Handelskammer des Orts, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, zu hören. Die Vorschrift des § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei dem Ausflugswagenverkehr kann die Genehmigungsbehörde von der Festsetzung und Veröffentlichung der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und etwaigen Fahrplänen absehen.

§ 46

Die Vorschriften des § 32 des Gesetzes und die den Gelegenheitsverkehr auf bestimmte Orte oder Gebiete beschränkenden Bestimmungen des § 41 Absätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Fahrzeuge im Falle eines öffentlichen Notstandes oder von der Reichswehr, den staatlichen Sicherheitsorganen und der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder zu Veranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gebraucht werden. Die Notwendigkeit der Fahrten ist von diesen Stellen unter Angabe des Zwecks und der Dauer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mitzuführen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen. Im Falle eines öffentlichen Notstandes bedarf es einer Bescheinigung nicht.

III. Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Beschwerden (§ 35 des Gesetzes) sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung oder Verkündung in doppelter Ausfertigung bei derjenigen Behörde anzubringen und zu begründen, gegen deren Beschlüsse oder Verfügungen sie sich richten. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei der Stelle, die über sie zu entscheiden hat, eingelegt wird.

(2) Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Interessen durch die Beschlüsse oder Verfügungen berührt werden.

(3) Die Beschwerden sind unverzüglich, bei Zurückweisung von Widersprüchen auf Grund des § 9 des Gesetzes mit einem Entwurf der Genehmigungsurkunde, der Beschwerdebehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 48

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister ist berechtigt, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse und Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden (§ 35 des Gesetzes) in einem von ihm zu bestimmenden Umfang anderen Behörden zu übertragen.

§ 49

Die Vorschrift des § 40 Abs. 3 des Gesetzes findet auch im Verwaltungsstreitverfahren Anwendung, wenn gegen eine die Ausführung eines geplanten Verkehrs untersagende Polizeiverfügung der Verwaltungsrechtsweg zulässig ist.

§ 50

(1) Bei den auf Grund des bisherigen Rechts genehmigten Straßenbahnen ist zu prüfen, ob die Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes als Straßenbahnen anzusehen sind und ob Änderungen der Genehmigungsbedingungen erforderlich werden. Die Genehmigungsurkunden sind entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.

(2) Eine Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 des Gesetzes) erfüllt sind, findet nicht statt.

§ 51

Die auf Grund des bisherigen Rechts genehmigten Linien gelten als Linienverkehr im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn in dem Betrieb Kraftomnibusse verwendet werden. Die Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 52

Soweit Unternehmern von Gelegenheitsverkehr auf Grund des bisherigen Rechts eine Genehmigung erteilt worden ist, erlischt sie mit Ablauf des 30. September 1935. Unternehmer von Gelegenheitsverkehr, die auf Grund des bisherigen Rechts keiner Genehmigung bedurften, können den Gelegenheitsverkehr bis zum gleichen Zeitpunkt weiterbetreiben. Soll der Gelegenheitsverkehr über den 1. Oktober 1935 hinaus fortgeführt werden, so ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung spätestens bis zum 1. Juni 1935 einzureichen.

§ 53

Die Verordnung tritt unbeschadet der Vorschrift des § 44 des Gesetzes am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Zweite Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung. Vom 26. März 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abänderung des § 3 der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom

18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) und der hierzu ergangenen Berichtigung (Reichsgesetzbl. I S. 372) wird bestimmt:

Das Luftamt Darmstadt wird aufgehoben.

Die Bezirke der Luftämter umfassen folgende Gebiete:

Königsberg (Pr) die Provinz Ostpreußen;

Berlin .... das Gebiet von Groß-Berlin,
die Provinz Brandenburg ohne die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin, Prenzlau, Ostprignitz, Westprignitz und Wittenberge,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Schwerin, Meseritz und Bomst;

Stettin .... die Provinz Pommern,
von der Provinz Brandenburg die Kreise Arnswalde, Friedeberg und Soldin,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Netzekreis, Schlochau und Schneidemühl;

Kiel .... die Provinz Schleswig-Holstein,
das Land Mecklenburg,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
die Freie und Hansestadt Lübeck, den Oldenburgischen Landesteil Lübeck,
von der Provinz Brandenburg den Kreis Ostprignitz einschließlich des zwischen diesem Kreis und dem Kreis Ruppin belegenen mecklenburgischen Gebietsteils, die Kreise Prenzlau, Westprignitz und Wittenberge;

Magdeburg ..... die Provinz Sachsen ohne den Regierungsbezirk Erfurt und ohne die Kreise Delitzsch, Eckartsberga, Liebenwerda, Merseburg (Stadt- und Landkreis), Naumburg, Querfurt, Sangershausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels (Stadt- und Landkreis), Wittenberg (Stadt- und Landkreis) und Zeitz (Stadt- und Landkreis),
das Land Anhalt,
vom Lande Braunschweig den Kreis Blankenburg,
von der Provinz Hannover den Kreis Dannenberg;

Dresden .... das Land Sachsen,
von der Provinz Sachsen die Kreise Delitzsch, Liebenwerda, Merseburg (Stadt- und Landkreis), Naumburg, Schweinitz, Torgau, Weißenfels (Stadt- und Landkreis), Wittenberg (Stadt- und Landkreis) und Zeitz (Stadt- und Landkreis),
von der Provinz Niederschlesien den Kreis Hoyerswerda,
vom Lande Thüringen den Kreis Altenburg (Stadt- und Landkreis);

Breslau .... die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda,
die Provinz Oberschlesien,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen den Kreis Fraustadt;

Weimar .... das Land Thüringen ohne die Kreise Altenburg (Stadt- und Landkreis) und Sonneberg,
von der Provinz Sachsen die Kreise Eckartsberga, Querfurt, Sangershausen und den Regierungsbezirk Erfurt ohne den Kreis Heiligenstadt,
von der Provinz Hessen-Nassau den Kreis Schmalkalden;

Münster (Westf) . die Provinz Westfalen ohne die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein,
das Land Lippe,
das Land Schaumburg-Lippe;

Hannover ...... die Provinz Hannover ohne die Kreise Dannenberg und Münden,
das Land Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg,
den Oldenburgischen Landesteil Oldenburg,
die Freie Hansestadt Bremen;

Köln .... die Rheinprovinz,
den Oldenburgischen Landesteil Birkenfeld;

Frankfurt (Main) das Land Hessen,
die Provinz Hessen-Nassau,
von der Provinz Westfalen die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein,
von der Provinz Sachsen den Kreis Heiligenstadt,
von der Provinz Hannover den Kreis Münden,
vom Regierungsbezirk Unterfranken den Stadtkreis Aschaffenburg und das Bezirksamt Aschaffenburg-Land, die Bezirksämter Alzenau, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg;

München .... den Regierungsbezirk Oberbayern ohne den Stadtkreis Ingolstadt und das Bezirksamt Ingolstadt-Land,

den Regierungsbezirk Niederbayern ohne die Bezirksämter Bogen, Grafenau, Kehlheim, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein, den Stadtkreis Deggendorf und das Bezirksamt Deggendorf-Land,

den Regierungsbezirk Schwaben ohne die Stadtkreise Donauwörth, Neuburg (Donau), Nördlingen und die Bezirksämter Donauwörth-, Nördlingen-Land und Neuburg (Donau);

Nürnberg ...... die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Oberpfalz,

den Regierungsbezirk Unterfranken ohne den Stadtkreis Aschaffenburg und das Bezirksamt Aschaffenburg-Land, die Bezirksämter Alzenau, Gemünden, Lohr, Miltenberg, Obernburg, Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurth, den Stadtkreis Würzburg und das Bezirksamt Würzburg-Land,

vom Regierungsbezirk Oberbayern den Stadtkreis Ingolstadt und das Bezirksamt Ingolstadt-Land, vom Regierungsbezirk Niederbayern die Bezirksämter Bogen, Grafenau, Kehlheim, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein, den Stadtkreis Deggendorf und das Bezirksamt Deggendorf-Land,

vom Regierungsbezirk Schwaben die Stadtkreise Donauwörth, Neuburg (Donau), Nördlingen und die Bezirksämter Donauwörth, Nördlingen-Land und Neuburg (Donau),

vom Lande Thüringen den Kreis Sonneberg;

Stuttgart ...... die Länder Württemberg und Baden,

die Hohenzollernschen Lande,

vom Regierungsbezirk Unterfranken die Bezirksämter Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurth, den Stadtkreis Würzburg und das Bezirksamt Würzburg-Land,

den Regierungsbezirk Rheinpfalz,

das Saarland.

Abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) gehören zu den Luftamtsbezirken, die diese Gebietsteile umschließen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter.

Vom 28. März 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Den Gesundheitsämtern stehen, soweit nicht im § 2 etwas anderes bestimmt ist, für die ihner gesetzlich obliegenden Verrichtungen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif zu.

S. 483

(2) Die Gebühr hat derjenige zu zahlen, in dessen Interesse die Verrichtung ausgeübt wird.

(3) Gebühren für eine gerichtsärztliche Verrichtung zahlt die Gerichtskasse.

§ 2

(1) Von der Gebührenpflicht sind solche Verrichtungen befreit, die das Gesundheitsamt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I und Nr. II des Gesetzes zu leisten hat. Verrichtungen, die für eine Ortspolizeibehörde auf dem Lande oder einer zum Kreis gehörenden Stadt ausgeführt werden, sind jedoch gebührenpflichtig, falls es sich nicht um polizeiliche Aufgaben handelt, deren Kosten auf Grund besonderer Gesetze dem Land oder dem Kreis zur Last fallen.

(2) Von der Gebührenpflicht sind ferner Verrichtungen befreit,

a) die von dem Kreise zur Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu Gunsten der hilfsbedürftigen Bevölkerung oder von ihm als Gesundheitsbehörde (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61) benötigt werden,

b) die auf Ersuchen des Leiters des Kreises oder des Kreiswohlfahrts-, Pflege- oder Jugendamts ausgeführt werden, wenn die Gebühr vom Kreise zu zahlen wäre,

c) die in Ausübung eines Aufsichtsrechts des Reichs, des Landes oder des Leiters des Kreises erfolgen.

(3) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch auf notwendige ärztliche Bescheinigungen.

(4) Das Gesundheitsamt hat von demjenigen, auf dessen Erfordern die Verrichtung vorgenommen ist, Ersatz der baren Auslagen zu beanspruchen, die ihm durch die Heranziehung anderer Untersuchungsstellen erwachsen (§ 7 Abs. 2 der Dienstordnung vom 22. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 215).

(5) Als Kreis im Sinne dieser Vorschriften gilt der Kreis, für den das Gesundheitsamt eingerichtet ist.

§ 3

Das Gesundheitsamt erhält bei dienstlichen Reisen seiner Beamten und Angestellten die bestimmungsmäßige Reisekostenvergütung von dem Gebührenpflichtigen und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Kostenträger des Gesundheitsamts erstattet.

§ 4

(1) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Zahlungspflichtige ausgeführt, so ist die Reisekostenvergütung anteilmäßig zu verrechnen. Als Verteilungsmaßstab gilt die Zahl der Verrichtungen. Mehrere an demselben Ort für denselben Zahlungspflichtigen ausgeführte Verrichtungen sind dabei als eine Verrichtung anzusetzen.

(2) Ist bei einer Verteilung nach Abs. 1 das Land, die Gerichtskasse oder der im § 2 Abs. 5 bezeichnete Kreis einer der Zahlungspflichtigen, so darf der auf sie entfallende Anteil nicht höher sein als die Reisekostenvergütung für eine gesondert für sie ausgeführte Dienstreise.

§ 5

Werden in Fällen, in denen der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, Bedenken gegen die Angemessenheit des geforderten Betrags erhoben, so entscheidet, soweit nicht für gewisse Verrichtungen ein anderes bestimmt ist, die dem Gesundheitsamt unmittelbar übergeordnete Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 6

Gebühren und Auslagen werden nach den für öffentliche Abgaben erlassenen Vorschriften (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben.

§ 7

Für die Verrichtungen der Gesundheitsämter werden andere Gebühren und Stempelsteuern nicht erhoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage

Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

Allgemeine Bestimmungen

1.

Den Gesundheitsämtern stehen für gerichtsärztliche Verrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften unter A, für die übrigen Verrichtungen nach Maßgabe der Vorschriften unter B des nachstehenden Tarifs zu.

2.

(1) Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwande zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamts überschritten werden.

(2) Wird mehr als der Mindestsatz der Gebühr beansprucht, so ist dies auf Verlangen in der Gebührenrechnung unter Angabe der besonderen Umstände des Falles zu begründen.

(3) Wenn die Festsetzung der Gebühren durch das Gericht erfolgt, kann dieses die Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamts um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

3.

Verrichtungen, für die der Tarif Gebühren nicht vorsieht, sind nach den Sätzen zu vergüten, die für ähnliche Leistungen durch den Tarif gewährt werden. Sind solche im Tarif nicht aufgeführt, so sind in der Regel die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnungen für approbierte Ärzte zu berechnen. Nr. 2 gilt entsprechend.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	A	
	Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen	
	I. Abwartung eines Termins	
1	a) Abwartung eines Termins bis zur Dauer von zwei Stunden, einschließlich der während des Termins erstatteten mündlichen Gutachten	6
	b) Jede angefangene halbe Stunde mehr	1
	c) Als Anfang des Termins gilt die Zeit, zu der geladen ist, als Endpunkt die Zeit der Entlassung. — Unterbrechungen der Verhandlungen und Beurlaubungen des Sachverständigen werden in die Terminsdauer eingerechnet. Dies gilt jedoch bei einer Unterbrechung oder Beurlaubung, die auf mehr als zwei Stunden bestimmt wird, dann nicht, wenn der Sachverständige an seinem Wohnort vernommen wird, oder wenn seine Rückreise durch die Unterbrechung oder Beurlaubung nicht verzögert wird.	
	d) Die Gebühr ist für jeden Verhandlungstag besonders zu berechnen.	
	e) Ist der Sachverständige in mehreren Terminen an demselben Tage beschäftigt gewesen, so darf eine mehrfache Berechnung derselben Zeit nicht stattfinden.	
	f) Für eine während des Termins vorzunehmende Untersuchung ist die Gebühr nach A 3b anzusetzen.	
2	a) Teilnahme an einer Sitzung einer Spruchbehörde usw. der sozialen Versicherung, einschließlich der erforderlichen körperlichen Untersuchungen und mündlichen Gutachten ohne Rücksicht auf die Zahl der verhandelten Sachen für die erste Stunde	8
	b) Jede weitere angefangene Stunde	5

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
3	Vorbereitung eines in einem Termin zu erstattenden schriftlichen Gutachtens	
	a) Akteneinsicht außerhalb des Termins jede angefangene Stunde	3
	Hat sich der Sachverständige auf Erfordern des Gerichts zur Akteneinsicht an Gerichtsstelle oder eine andere ihm bezeichnete Stelle begeben, so kommt die Gebühr zu A 3c in Ansatz.	
	b) Untersuchung des zu Begutachtenden in der Dienststelle oder Wohnung des Sachverständigen	3
	c) Untersuchung außerhalb der Dienststelle oder Wohnung des Sachverständigen	5
	d) War mit den Untersuchungen zu A 3b oder A 3c eine qualitative Harnuntersuchung oder eine Untersuchung mit Kehlkopf-, Nasen-, Ohren- oder Augenspiegel, oder mit Scheidenspiegel oder eine sonstige gynäkologische Untersuchung vorzunehmen, so treten den Sätzen zu A 3b und A 3c	5
	hinzu.	
	e) Hat sich der Sachverständige im Falle zu A 3c an Ort und Stelle begeben und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist eine Gebühr von	2
	in Ansatz zu bringen.	
	f) Mehr als drei Untersuchungen zu A 3b und A 3c dürfen nur mit Zustimmung der ersuchenden Behörde berechnet werden.	
	II. Leichenbesichtigungen, Leichenöffnungen	
4	Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau, die sonstige Besichtigung einer Leiche oder die Besichtigung von Leichenteilen oder einer Leibesfrucht	8
	Wird die Besichtigung mehrerer Leichen, Leichenteile oder Leibesfrüchte bei derselben Gelegenheit vorgenommen, so darf die Gesamtgebühr für jeden Tag 30 Reichsmark nicht übersteigen.	
5	Für eine Leichenöffnung (Sektion)	24
6	Für die Sektion von Leichenteilen sowie für die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	12
7	In den Gebühren zu A 4 bis A 6 ist die Gebühr für den Termin und den zur Niederschrift gegebenen Bericht einbegriffen.	
8	a) Kann ausnahmsweise der Bericht über eine Besichtigung (A 4) nicht sogleich in dem Termin zur Niederschrift gegeben werden, so ist für ihn eine Gebühr von	4
	b) in dem Falle von A 4 Abs. 2 höchstens eine Gebühr von	20
	besonders anzusetzen.	
9	Wird ein besonderer Bericht nach den Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Leichenöffnungen über die Leichenöffnung erfordert, so ist neben der Gebühr zu A 5 und A 6 die Gebühr zu A 13 in Ansatz zu bringen.	
	III. Schriftliche Gutachten	
10	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	3
11	Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung, einschließlich Formbogengutachten, wenn die Fragen sich auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	5
12	Wie zu A 11, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit usw. des Untersuchten	10
13	Ausführliches, wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur und der Differentialdiagnose — auch auf Formbogen — über den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder über eine Sache	15 bis 50
	Sind mehrere Ärzte des Gesundheitsamts zu einem Gutachten aufgefordert worden, so erhält das Gesundheitsamt im Falle der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erstattung eine innerhalb der Mindest- und Höchstsätze nach der Mühewaltung des einzelnen Arztes zu bemessende Gebühr.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	IV. Untersuchungen	
14	Untersuchung eines Nahrungs- oder Genußmittels sowie Gebrauchsgegenstandes, eines Arzneistoffes, Geheimmittels oder dergleichen nebst kurzer gutachtlicher Äußerung	3 bis 10
15	Untersuchung, mikroskopische, physikalische, röntgenologische, einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung und des verbrauchten Materials an Farbstoffen und dergleichen	5 bis 20
16	a) Untersuchung, chemische, bakteriologische, serologische, auf Blutgruppenzugehörigkeit, einschließlich des Gutachtens	5 bis 50
	Die verwendeten Reagentien, Nährböden, verbrauchten Apparate, Auslagen für Benutzung eines besonderen Raumes sowie sonstige notwendige Unkosten sind neben der Gebühr zu vergüten.	
	Bei Untersuchungen zum Vaterschaftsnachweis ist die Gebühr für die Einzelperson (Vater, Mutter, Kind) anzusetzen.	
	b) Für die Entnahme einer Blutprobe, deren Begutachtung durch andere Sachverständige erfolgt, ist die Gebühr von A 3b oder A 3c anzusetzen. A 3e gilt entsprechend.	
17	a) Außer der Gebühr zu A 13 erhält der Sachverständige im Falle der Wahrnehmung eines Termins die zu A 1 bestimmte Gebühr, dagegen ist die zu A 3a erster Absatz bestimmte Gebühr für Akteneinsicht in den Gebühren zu A 13 bis A 16 mit einbegriffen. Sind zur Ausstellung des Gutachtens Akteneinsichten außerhalb der Dienststelle oder der Wohnung des Sachverständigen (A 3a zweiter Absatz), Voruntersuchungen (A 3b), Vorbesuche einschließlich Untersuchungen (A 3c) erforderlich, so treten die dafür bestimmten Gebühren hinzu; die Vorschriften A 3e und A 3f finden Anwendung.	
	b) Hat in den Fällen zu A 10 bis A 12 eine Untersuchung außerhalb der Dienststelle oder der Wohnung des Sachverständigen stattgefunden, so erhöhen sich die Gebühren zu A 10 bis A 12 um je	2
	c) Hat sich der Sachverständige in diesen Fällen an Ort und Stelle begeben und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist eine Gebühr von .... in Ansatz zu bringen.	2
	d) Erfordert ein ausführliches Gutachten zu A 13 eine Untersuchung der in A 14 und A 15 bezeichneten Art oder wird in den Fällen zu A 14 und A 15 nachträglich ein ausführliches Gutachten erfordert, so kommen die Gebühren zu A 13 sowie zu A 14 und A 15 nebeneinander in Ansatz.	
	e) Erfordert die Untersuchung zu A 16 einen vorgängigen Besuch oder eine vorgängige Besichtigung, so treten die Gebühren nach A 17b oder A 17c hinzu.	
	V. Schreibgebühren	
18	Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Sachverständige sie nicht selbst anfertigt, werden für eine mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthaltende Seite durch einen Betrag von 30 Reichspfennig vergütet. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.	
	Bis zur Höhe der Schreibgebühr können Kosten für Kurzschriftaufnahmen ausführlicher Gutachten nach A 13 und Kosten für erforderte Durchschläge (Zweit- usw. Schriften) des Gutachtens angesetzt werden.	
	Durch die Schreibgebühr werden die Auslagen für Papier und anderes Schreibmaterial mit abgegolten.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	B	
	Gebühren für sonstige Verrichtungen	
1	Werden Verrichtungen der unter A 4 bis A 17 genannten Art in außergerichtlichen Angelegenheiten ausgeführt, so kommen dieselben Gebühren wie für die gerichtsärztlichen Verrichtungen in Anwendung.	
2	Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, einer Wasserversorgungsstelle, einer gewerblichen Anlage, eines verdächtigen oder verseuchten Schiffes, einer Privatkranken-, Entbindungs- oder Irrenanstalt und dergleichen, einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung	5 bis 20
3	In dem Verfahren bei der Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen können für eine Prüfung der Unterlagen ohne vorherige Ortsbesichtigung sowie für die Angabe des Prüfungsergebnisses Gebühren nicht gefordert werden.	
4	Besichtigung eines Begräbnisplatzes oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstücks einschließlich des vorgeschriebenen Gutachtens	10 bis 20
5	Gutachten über Geisteskranke, Blinde, Epileptische, Idioten, Taubstumme zwecks Aufnahme in eine Anstalt	6 bis 25
6	Für die Bescheinigung über die Todesursache gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380)	
	a) sofern es einer Leichenöffnung nicht bedarf	10
	b) sofern es einer Leichenöffnung bedarf	24
	c) werden in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhange mehrere Leichen besichtigt, so ermäßigt sich die Gebühr zu B 6a um die Hälfte.	
	Wird zu B 6b ein besonderer Bericht nach den Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Leichenöffnungen gefordert, so ist für diesen die Gebühr zu A 13 in Ansatz zu bringen.	
	Wird diese Bescheinigung in einem Leichentransportschein abgegeben, so ist für dessen Ausstellung eine weitere Gebühr gemäß B 7 nicht zu erheben.	
7	Ausstellung eines Leichentransportscheins ohne Besichtigung der Leiche	3 bis 6
	mit Besichtigung der Leiche	10
8	In die Gebühr zu B 2, B 4, B 5 und B 7 ist die Gebühr für vorgängige Besuche mit eingerechnet.	
9	Besichtigung einer Mineralwasserfabrik, Nahrungsmittel-, Drogen-, Farben-, Gift-, Arzneimittelhandlung	3 bis 5
10	Prüfungszeugnis zur Verwaltung einer Krankenhausdispensieranstalt, einer Schiffsapotheke, zum Handel mit Giften außerhalb der Apotheken	6
	Der mitprüfende pharmazeutische Kommissar erhält die gleiche Gebühr.	
11	Befähigungszeugnis zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt, zur Ausbildung als Desinfektor und dergleichen, Nachprüfungen	3
12	Gesundheitszeugnis über Berufseignung und zum Eintritt in den öffentlichen Dienst	3 bis 6
	Das erstmalige Zeugnis für einen Versorgungsanwärter ist gebührenfrei.	
13	Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung in gewerblichen und Nahrungsmittel-Betrieben	1
14	Zeugnis über gesundheitliche Eignung zum Siedler für Mann und Frau je	3 bis 5
	zusammen nicht mehr als 5 Reichsmark. Die Untersuchung der Kinder ist gebührenfrei.	
15	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für die Einbürgerung	5 bis 10
	Kinder wie zu B 14.	
16	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer	8
	bei teilweiser Nachuntersuchung	3 bis 5
17	Zeugnis zur Begründung von Gesuchen wegen Unterstützung, Devisenbeschaffung zum Kurgebrauch, Ablehnung von Ehrenämtern, in Angelegenheiten des Strafvollzugs, wegen Nichterscheinens vor Gericht, ferner über den Gesundheitszustand von Beamten und dergleichen	3 bis 9
	Liegen die Bedingungen von A 12 oder A 13 vor, die dort bezeichneten Gebühren.	
18	Wegen der Schreibgebühren gelten die Vorschriften bei A 18.	

Zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen. Vom 28. März 1935

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird zur Ergänzung des § 1 dieses Gesetzes das folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen vom 20. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 318) sind anzuwenden, wenn die Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten bis zum 30. April 1935 beendet werden.

Berlin, den 28. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts. Vom 29. März 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Wer auf Grund der Vorschriften der Justizausbildungsordnung die große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis aus, an dem ihm das Ergebnis der Staatsprüfung eröffnet wird. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugeht.

§ 2

(1) Wer die große Staatsprüfung bestanden hat, kann auf seinen Antrag zur Einarbeitung in das Amt des Richters oder des Staatsanwalts in den Probedienst übernommen werden. Die Übernahme ist widerruflich; sie soll nur erfolgen, wenn der Antragsteller mit Rücksicht auf die von ihm im Vorbereitungsdienst und in den Prüfungen gezeigten Leistungen und nach seiner Persönlichkeit für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts als besonders geeignet angesehen werden kann.

(2) Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, dessen Bezirk der Antragsteller als Gerichtsreferendar zuletzt angehört hat. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister der Justiz.

§ 3

(1) Der Probedienst dauert ein Jahr. Er kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden; über den Antrag entscheidet der Reichsminister der Justiz.

(2) Sind bei der Übernahme noch nicht mehr als drei Monate seit dem Bestehen der großen Staatsprüfung verstrichen, so gilt der Justizdienst als nicht unterbrochen.

§ 4

(1) Nach Abschluß des Probedienstes entscheidet der Reichsminister der Justiz, ob der Assessor als Anwärter für die Laufbahn des Richters oder des Staatsanwalts zu übernehmen ist. Der Anwärter führt die Amtsbezeichnung „Gerichtsassessor".

(2) Wer nach seiner ganzen Persönlichkeit und nach seiner wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts vorzugsweise geeignet ist, kann ohne Probedienst oder unter Abkürzung des Probedienstes als Anwärter übernommen werden.

§ 5

Wer in den Probedienst oder als Anwärter übernommen wird, ist einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft als Stammbehörde zuzuteilen. Er ist verpflichtet, bei jedem Gericht der ordentlichen und der besonderen Gerichtsbarkeit im Bereich der Reichsjustizverwaltung die Geschäfte eines Richters und bei jeder Staatsanwaltschaft die Geschäfte eines Staatsanwalts wahrzunehmen.

§ 6

Die Zahl der in den Probedienst zu übernehmenden Assessoren und die Zahl der Anwärter für das Amt des Richters und des Staatsanwalts bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 7

Im Falle des Bedarfs können der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt andere Personen, die zum Richteramt befähigt sind, vor-

übergehend zu richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäften heranziehen. Die Heranziehung bedarf der Genehmigung durch den Reichsminister der Justiz; die Genehmigung kann allgemein erteilt werden.

§ 8

Die vor dem 1. April 1935 ernannten Gerichtsassessoren können in den Probedienst oder als Anwärter übernommen oder planmäßig in einem Amt des Justizdienstes angestellt werden, soweit Stellen hierfür zur Verfügung stehen. Wer nicht übernommen oder angestellt wird, scheidet zu dem vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 1939, aus dem Beamtenverhältnis aus.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung und Überleitung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung.

Vom 29. März 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

Bei Vergebung von Aufträgen über Lieferungen oder Leistungen jeder Art seitens öffentlicher Stellen sind Verhandlungen oder Vereinbarungen unter den Bewerbern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie Festsetzungen oder Empfehlungen von Preisen für die betreffenden Vergebungen ohne die Einwilligung der vergebenden öffentlichen Stellen unzulässig.

§ 2

Soweit Verpflichtungen zu Verhandlungen oder Vereinbarungen gemäß § 1 oder zur Innehaltung von Preisfestsetzungen für bestimmte Vergebungen bestehen, verlieren sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für Vergebungen öffentlicher Stellen ihre Wirkung.

§ 3

(1) Wird eine Einwilligung zu Maßnahmen gemäß § 1 erteilt, so bedürfen die unter Bewerbern getroffenen Preisfestsetzungen, -verabredungen oder -empfehlungen nicht meiner Einwilligung gemäß § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248), wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Anordnung ergeht.

(2) Die Einwilligung muß vor der Aufnahme von Verhandlungen unter den Beteiligten über ihr Verhalten bei der Vergebung eingeholt werden.

(3) Die Einwilligung darf nur für den Einzelfall erteilt werden.

(4) Die öffentliche Stelle hat bei der Vergebung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß die Vergebung als Vergebung einer öffentlichen Stelle den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt.

§ 4

(1) Als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten: Das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen" und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Siedlungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Wassergenossenschaften.

(2) Es bleibt vorbehalten, durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügungen zu bestimmen, daß auch andere Körperschaften oder Vereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

(3) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die im § 15 Abs. 1 des Dritten Teiles, Kapitel V der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 548) genannten Rechtsträger. Als Siedlungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 gelten die von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) zugelassenen Siedlungsunternehmen. Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 gelten die gemäß Kapitel III des Siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen.

§ 5

(1) Wer ohne Genehmigung der zuständigen Stelle Maßnahmen gemäß § 1 trifft oder sich an ihnen beteiligt, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts IV (Strafantrag, Ordnungsstrafen) der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

(2) Es bleibt vorbehalten, den Geltungsbereich dieser Verordnung auf alle Vergebungen von Aufträgen über Lieferungen oder Leistungen jeder Art auszudehnen.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Berichtigung

In der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) muß es im § 8 Abs. 1 Satz 2 statt „Der zuständige Vertreter" richtig heißen „Der ständige Vertreter".

Berlin, den 28. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Wittland

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1935	Nr. 38

Inhalt

Sechste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Innungskrankenkassen). Vom 13. März 1935*).

Um die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen vorläufig an die durch die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) geschaffene Rechtslage anzupassen, wird auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 folgendes verordnet:

Artikel 1

Bei Schließung der Innung (Innungen) auf Grund der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird abweichend von § 279 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung die von ihr errichtete Innungskrankenkasse nicht geschlossen.

Artikel 2

§ 1

(1) Die Rechte und Pflichten einer geschlossenen Handwerksinnung (Handwerksinnungen), die eine Innungskrankenkasse errichtet hatte, gehen insoweit auf die an ihrer Stelle neu errichtete Handwerkerinnung (Handwerkerinnungen) über.

(2) War die Innungskrankenkasse von einer gemischten Innung errichtet, die auch nichthandwerkliche Berufe umfaßte, so gehen die Rechte und Pflichten bis zur weiteren gesetzlichen Regelung ausschließlich auf die neue Handwerkerinnung (Handwerkerinnungen) über. Die Angehörigen nichthandwerklicher Betriebe bleiben vorläufig Mitglieder der Innungskrankenkasse.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 30. März 1935.

(3) Aus Anlaß des Übergangs nach den Absätzen 1 und 2 findet keine Erweiterung des bisherigen Mitgliederkreises der Kasse statt.

§ 2

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat, entscheidet im Streitfall endgültig, auf welche Innung (Innungen) die Rechte und Pflichten übergegangen sind. Er hat vor seiner Entscheidung die zuständige Handwerkskammer sowie den Reichsverband der Innungskrankenkassen zu hören.

§ 3

(1) Soweit erforderlich, findet in den Fällen des § 1 eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Versicherungsamts der Vorsitzende des Oberversicherungsamts tritt; er entscheidet endgültig.

(2) Mit Zustimmung der beteiligten Kassen kann die Auseinandersetzung unterbleiben; bei unerheblichen Änderungen bedarf es der Zustimmung der Kassen nicht. § 288 Abs. 2 und § 289 der Reichsversicherungsordnung gelten auch dann entsprechend. Ob eine unerhebliche Änderung vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts endgültig.

Artikel 3

§ 1

Bestehen im Bezirk eines Versicherungsamts mehrere Innungskrankenkassen, die für Handwerkerinnungen errichtet sind, so sind sie zu einer gemeinsamen Innungskrankenkasse zu vereinigen. Dies gilt nicht für solche Innungskrankenkassen, deren Mitgliederbestand nicht nur vorübergehend mehr als eintausendfünfhundert beträgt, es sei denn, daß die Innungskrankenkassen für die gleichen Gewerbezweige errichtet sind. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß auch solche Innungskrankenkassen miteinander zu vereinigen sind, die in den Bezirken verschiedener unmittelbar benachbarter Versicherungsämter ihren Sitz haben.

§ 2

Über die Vereinigung beschließt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben, endgültig. Liegen die Sitze der beteiligten Kassen in Bezirken verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt der Reichsarbeitsminister das zuständige Oberversicherungsamt.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Er gibt den Kassen, der zuständigen Handwerkskammer sowie dem Reichsverband der Innungskrankenkassen Gelegenheit, sich über die Vereinigung zu äußern.

(2) In dem Beschluß über die Vereinigung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt. Die Vorschrift des § 284 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(3) Für die Auseinandersetzung gilt Artikel 2 § 3 Abs. 1.

Artikel 4

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 13. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 27. März 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68, 69) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit der gemäß § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes errichteten Behörden der Länder zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten wird dadurch nicht berührt, daß die Gerichte der Länder nach § 1 des Dritten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich mit dem 1. April 1935 Reichsbehörden werden.

(2) Dies gilt auch von der Zuständigkeit des Reichsgerichts auf Grund des § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 2

Die Mitglieder der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Behörden, die dem Reichsgericht oder einem Ober-

landesgericht angehören, werden, sofern sie nicht durch Gesetz bestimmt sind, durch den Reichsminister der Justiz bestellt. Die bisherigen Mitglieder bleiben weiterhin im Amt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft, § 2 jedoch erst mit dem auf die Verkündung folgenden Tage.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland.
Vom 28. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In jedem Betrieb des Saarlandes, auf den das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung findet und in dem in der Regel mindestens zwanzig Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist unverzüglich ein Betriebsausschuß zu bilden, dem der Führer des Betriebes als Vorsitzender und Angehörige der Gefolgschaft als Mitglieder angehören.

(2) Auf den Betriebsausschuß finden die §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sinngemäße Anwendung.

§ 2

Der Führer des Betriebes stellt im Einvernehmen mit dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront den Betriebsausschuß auf. Kommt zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebswalter eine Einigung über die Zusammensetzung des Betriebsausschusses nicht zustande, so hat der Führer des Betriebes eine Entscheidung durch den Treuhänder der Arbeit einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 3

(1) Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über den Vertrauensrat (§§ 5 bis 17) im Saarland hat der Betriebsausschuß die Aufgabe, über etwa gebotene Änderungen der geltenden Mindest-Lohn- und Gehaltssätze und sonstigen Arbeitsbedingungen zu beraten, soweit nicht eine Regelung durch Tarifordnung erfolgt ist.

(2) Nach der Beratung im Betriebsausschuß entscheidet der Führer des Betriebes schriftlich. Ändert er die Arbeitsbedingungen, so hat seine Entscheidung die Rechtswirkung einer Betriebsordnung im Sinne des § 30 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Sie ist dem Treuhänder der Arbeit binnen drei Tagen nach ihrem Erlaß einzureichen.

(3) Die Vorschriften des Artikels IV § 1 der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bleiben unberührt.

§ 4

Gegen die Entscheidung des Führers des Betriebes nach § 3 kann die Mehrheit des Betriebsausschusses den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen. Die Wirksamkeit der vom Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird durch die Anrufung nicht gehemmt. Der Treuhänder der Arbeit hat auf die Anrufung in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu entscheiden.

§ 5

Der Treuhänder der Arbeit kann die Betriebsausschüsse von Fall zu Fall mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben betrauen.

§ 6

Der Treuhänder der Arbeit hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Wildhandelsordnung.
Vom 1. April 1935.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird folgendes verordnet:

A. Wildhandelsüberwachung

I. Ursprungsscheine

(1) Schalenwild darf unzerlegt außerhalb der Grenzen des Jagdbezirks, in dem es erlegt worden ist, nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins befördert, feilgeboten, gekauft und verkauft werden.

(2) Der Ursprungsschein ist an die auf seiner Rückseite bezeichnete Dienststelle postfrei zurückzusenden. Die Rücksendung hat durch den Eigentümer des Wildes zu erfolgen, wenn

a) das versandte Wild zerlegt wird, binnen drei Tagen nach der Zerlegung,

b) das Wild in der Schonzeit mit der polizeilichen Plombe versehen wird, binnen drei Tagen nach Anbringung der Plombe (vgl. unter D II 3).

(3) Die Ursprungsscheine werden nach beiliegendem Muster vom Gaujägermeister innerhalb des Jagdgaues beschafft, für jedes Jagdjahr fortlaufend numeriert und an die Berechtigten zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Herstellung und Abgabe von Vordrucken für Ursprungsscheine darf nur auf Anfordern der Gaujägermeister erfolgen. Den Jagdausübungsberechtigten werden vom Kreisjägermeister zusammen mit dem genehmigten Abschußplan eine entsprechende Anzahl von Ursprungsscheinen verbunden mit Abschußmeldungen ausgehändigt. Für Jagdbezirke mit Vorkommen von Schwarzwild werden die voraussichtlich erforderlichen Ursprungsscheine außerdem geliefert.

Anlage (S. 497)

(4) Für staatseigene Jagden melden die Forstämter bis zum 1. Mai jedes Jahres den voraussichtlichen Bedarf an Ursprungsscheinen ihrer vorgesetzten Behörde, die für rechtzeitige Beschaffung durch den Gaujägermeister Sorge trägt.

(5) Für Schalenwild, welches aus dem Ausland eingeführt wird, stellt die Grenzpolizeibehörde den Ursprungsschein nach Anlage aus.

(6) Die mit dem Ursprungsschein verbundene Abschußmeldung ist vor dem Abtransport des Stückes vom Ursprungsschein abzutrennen und mit der Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten oder seines Bevollmächtigten binnen drei Tagen nach Erlegung des Stückes an den Kreisjägermeister einzusenden (vgl. § 37 Abs. 5 der Verordnung zur Ergänzung und Ausführung des Reichsjagdgesetzes).

(7) Der Ursprungsschein ist an dem zugehörigen Stück Wild in deutlich sichtbarer Weise mit Bindfaden oder Draht dauerhaft zu befestigen.

(8) Ursprungsscheine,

a) die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen,

b) die nicht vollständig mit Tinte oder Tintenstift ausgefüllt sind,

c) an denen die amtliche Abschußmeldung noch nicht abgetrennt ist,

sind ungültig.

(9) Nicht verwendete Ursprungsscheine nebst Abschußmeldungen sind bis zum 1. April jedes Jahres an den Kreisjägermeister zurückzusenden.

(10) Wild, welches ohne Ursprungsschein oder mit ungültigem Ursprungsschein befördert oder feilgeboten wird, kann polizeilich beschlagnahmt werden.

II. Versandmarken

(1) Befördert der Jagdausübungsberechtigte Keulen, Blätter oder Rücken von Schalenwild außerhalb des Jagdbezirks, in dem das Stück Wild erlegt worden ist, so hat er diese Teile mit den amtlichen Versandmarken zu versehen. Die Anbringung der Marken kann unterbleiben, wenn der Jagdausübungsberechtigte die Beförderung persönlich vornimmt.

(2) Die amtlichen Versandmarken sind beim Gemeindevorsteher gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich. Er darf die Marken, und zwar bis zu fünf Stück für jedes Stück Wild, nur gegen Aushändigung des ausgefüllten Ursprungsscheins und nur an Jagdausübungsberechtigte verabfolgen. In diesem Falle ist der Gemeindevorsteher für die Übersendung des Ursprungsscheins an den Kreisjägermeister verantwortlich.

(3) Die Marken sind einschließlich des Tages der Ausgabe nur vier Tage lang gültig. Die Gültigkeitsdauer ist vom Gemeindevorsteher handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift unter Beidrückung des Dienstsiegels auf der Marke zu vermerken. Die Marken werden den Gemeindevorstehern vom Kreisjägermeister ausgehändigt.

(4) An die Forstämter und an Jagdausübungsberechtigte, denen im Jahr ein Abschuß von mehr als zehn Stück Schalenwild vom Kreisjägermeister genehmigt ist, kann der Kreisjägermeister nach Bedarf Versandmarken, die er mit seinem Dienstsiegel zu versehen hat, im voraus ohne Ausfüllung des Datums zum Selbstkostenpreis verabfolgen. Die Gültigkeitsdauer ist in diesem Falle vom Forstamt bzw. vom Jagdausübungsberechtigten zu vermerken.

(5) Die Versandmarke ist am Wildbret so zu befestigen, daß sie nicht abgenommen werden kann, ohne unbrauchbar zu werden.

(6) Teile von Wild, welche ohne die vorgeschriebene Versandmarke befördert werden, können polizeilich beschlagnahmt werden.

III. Wildhandelsbuch

(1) Wer in seinem Gewerbebetriebe Wildarten, für die ein Ursprungsschein erforderlich ist, unzerlegt oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuß fertig zubereitet erwirbt, hat den Erwerb sofort in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach folgendem Muster zu führen ist:

Tag des Erwerbes	Bezeichnung des erworbenen Wildes (Stückzahl, Art, Geschlecht)	Jagdbezirk (Ort und Kreis)	Jagdausübungsberechtigter (Name und Anschrift)	Überbringer oder Versender (Name und Anschrift)	Jagdgau und Nummer des Ursprungsscheins	Vermerk, daß das Stück im eigenen Betrieb zerlegt ist oder (bei Weiterveräußerung) Anschrift des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

(2) Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch ist es von der Ortspolizei unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In dem Buche darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden. Alles muß in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift eingetragen werden.

(3) Die Spalten 3 und 4 sind nach dem Ursprungsschein auszufüllen.

(4) Das Wildhandelsbuch ist dem zuständigen Kreisjägermeister und dem zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat in der von ihm zu führenden Abschußliste (§ 37 des Reichsjagdgesetzes) bei allem Wild einzutragen, an wen er es abgegeben oder ob er es im eigenen Haushalt verwendet hat.

B. Handelsbeschränkungen

I. Allgemeines

(1) Wildarten, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist, dürfen vom Beginn des 15. Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm zu bestimmenden Stelle aus dem Ausland eingeführt werden. Als Jagdzeiten in diesem Sinne gelten die in den Ausführungsbestimmungen zum § 38 des Reichsjagdgesetzes festgesetzten Jagdzeiten ohne Rücksicht auf zeitweilige Ausnahmeregelungen.

(2) Zerlegtes Wild in noch nicht zum Genuß fertig zubereitetem Zustande darf nur von Jagdausübungsberechtigten und von Personen, die ein Wildhandelsbuch gemäß A III führen, zur Versendung gebracht, feilgeboten und nur unmittelbar an den Verarbeiter oder Verbraucher verkauft werden.

(3) Gastwirtschaften und Fleischereien dürfen Wild aller Art zerlegt und unzerlegt nur unmittelbar vom Jagdausübungsberechtigten und von Personen erwerben, die ein Wildhandelsbuch nach A III führen.

II. Wildhandel in der Schonzeit

(1) Der Verkehr mit Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, unterliegt vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Schußzeit folgenden Bedingungen:

a) Der Ursprungsschein [vgl. unter A I (1)] muß vom Kreisjägermeister unterschrieben und unterstempelt sein.

b) Von zerlegtem Wild müssen Keulen, Blätter und Rücken mit einer polizeilichen Plombe versehen sein, die so angebracht sein muß, daß sie beim Entfernen unbrauchbar wird. Die Plombe trägt die Aufschrift „Polizeiverwaltung" und die Ortsangabe.

(2) Wildarten, für die kein Ursprungsschein erforderlich ist, dürfen nach Schluß der Jagdzeit nur noch 14 Tage lang ohne polizeiliche Plomben befördert, ausgestellt, feilgeboten, gekauft, verkauft oder vermittelt werden.

(3) Näheres über die Anbringung der Plomben wird durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

C. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 16 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anlage

(Zu A I. Abs. 3 der Wildhandelsordnung)

Wildursprungsschein

Jagdgau Schlesien 1935 Nr. 13457

Kreis ....

Jagdbezirk ....

Jagdausübungsberechtigter ....

....

Bezeichnung des Stückes ....

Gewicht in kg ....

erlegt am .... 193....

Trichinenschau hat — nicht — stattgefunden.
(Nur bei Schwarzwild auszufüllen. Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Versandt — verkauft — am .... 193....
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

............, den .... 193....

Geprägtes Dienstsiegel des Gaujägermeisters

....
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

....
Kreisjägermeister
(Die Unterschrift des Kreisjägermeisters ist nur bei Abschuß in der Schonzeit erforderlich.)

Postkarte

An
den Herrn Kreisjägermeister

in ....

Umstehenden Ursprungsschein übersende ich hiermit nach Zerwirkung des Stückes.

............, den .... 193....

....
(Straße u. Hausnummer)

....
(Unterschrift des Verbrauchers)

ooooooooooooooooooooooooooooo Lochungslinie ooooooooooooooooooooooooooooo

Abschußmeldung

zum Wildursprungsschein Jagdgau Schlesien 1935 Nr. 13457

Im Jagdbezirk .... ist am .... 193....

ein ....

erlegt worden.

Das Stück ist unter Nr. .... in meiner Schußliste eingetragen.

Es ist am .... abgegeben an ....
(Name des Erwerbers)

............, den .... 193....

....
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

Postkarte

An
den Herrn Kreisjägermeister

in ....

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung.
Vom 1. April 1935.

Auf Grund des § 33 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

1. Im § 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 25. Juni 1934 werden die Worte „31. März 1935" jeweils durch die Worte „30. Juni 1935" ersetzt.
2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 2. April 1935.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zum § 2 und § 2a 1.

In Fällen, in denen eine nach § 2 Abs. 3 oder § 2a Abs. 3 des Gesetzes bewilligte Rente widerrufen wird oder von vornherein zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkte des Widerrufs oder des Fortfalls der Rente ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Nachversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

2. Zum § 15

Die Bestimmung unter 1 ist entsprechend anzuwenden auf Angestellte und Arbeiter, denen eine auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) bewilligte laufende Unterstützung entzogen wird. Eine Nachversicherung findet nicht statt in den Fällen, in denen die nach den Bestimmungen in den Nrn. 3, 4 und 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zustehenden klagbaren Versorgungsbezüge in Rücksicht auf die Bestimmung in Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 a. a. O. ganz oder teilweise ruhen.

Berlin, den 2. April 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1935	Nr. 39

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 6. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über den Tollenseverband. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute (Ratifikation durch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute (Ratifikation durch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Ratifikation durch Nicaragua). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Ratifikation durch Nicaragua). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Ratifikation durch Nicaragua). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz).

Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus Gründen der Reichsverteidigung können durch Anordnung des Führers und Reichskanzlers Schutzbereiche gebildet werden.

(2) Der Führer und Reichskanzler kann die Ausübung dieser Befugnis auf den Reichswehrminister übertragen.

§ 2

Die Durchführung der mit der Bildung der Schutzbereiche zusammenhängenden Maßnahmen und die Überwachung der Schutzbereiche ist Aufgabe von Schutzbereichämtern.

§ 3

In den Schutzbereichen sind nur mit Genehmigung der Schutzbereichämter zulässig:

1. die Errichtung von Bauten über oder unter der Erdoberfläche sowie die Vergrößerung der Außenmaße bestehender Bauten;
2. die Veränderung von Wasserläufen;
3. sonstige Veränderungen der Bodengestaltung oder -bewachsung, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung

§ 4

(1) Die Schutzbereichämter können auch die landwirtschaftliche Nutzung der im Schutzbereich liegenden Grundstücke beschränken.

(2) Bei solchen Beschränkungen soll auf die Ernte der aufstehenden Frucht Rücksicht genommen werden.

§ 5

Die Schutzbereichämter können Ermäßigungen der Beschränkungen des § 3 zulassen.

§ 6

(1) Die Schutzbereichämter teilen den Bürgermeistern der im Schutzbereich liegenden Gemeinden die Tatsache des Schutzbereichs, Beschränkungen nach § 4 und Ermäßigungen nach § 5 mit und übergeben ihnen in dem für die einzelne Gemeinde erforderlichen Umfang Karten mit den eingezeichneten Schutzbereichgrenzen.

(2) Die Bürgermeister haben innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung die beteiligten Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten und alsbald nach Eintritt einer Rechtsnachfolge die Rechtsnachfolger, bei Eigentum- oder Besitzwechsel die neuen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten über die Beschränkungen ihrer Grundstücke oder über die Ermäßigungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Beschränkungen werden zwei Wochen nach Mitteilung an die Bürgermeister, die Ermäßigungen mit der Unterrichtung der Berechtigten wirksam.

§ 7

(1) Aus Gründen der Reichsverteidigung kann der Reichswehrminister oder die von ihm bestimmte Behörde auch außerhalb der Schutzbereiche Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken verpflichten, Anlagen herzustellen und sie oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten.

(2) Die Überwachung der Auflagen nach Abs. 1 kann den Schutzbereichämtern oder anderen Behörden aufgetragen werden.

§ 8

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Beauftragten der Schutzbereichämter und der nach § 7 beauftragten Behörden befugt, alle öffentlichen und privaten Grundstücke zu betreten, die der Überwachung unterliegen.

§ 9

Gegen die Anordnungen der Schutzbereichämter aus §§ 2, 4 und 5 ist binnen einem Monat nach Unterrichtung durch die Bürgermeister, gegen die Versagung der Genehmigung aus § 3 binnen einem Monat nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist beim Schutzbereichamt schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Reichswehrminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 10

(1) Für die Ausführung von Auflagen nach § 7 wird angemessene Entschädigung gewährt.

(2) Für Beschränkungen nach §§ 3, 4 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn ein Wirtschaftsbetrieb durch die Beschränkungen unwirtschaftlich wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann der Reichswehrminister zur Vermeidung von Härten Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

(3) Der Reichswehrminister setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach Anhören der Beteiligten und von Sachverständigen fest.

(4) In geeigneten Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann statt der Entschädigung ein Ausgleich durch Landzulage oder bei Überlassung des unwirtschaftlich gewordenen Betriebes durch Umsetzen auf eine andere gleichwertige Stelle gewährt werden.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11

(1) Mit Gefängnis wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung handelt,
2. wer Beschränkungen nach § 4 nicht innehält,
3. wer Auflagen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

(1) Veränderungen und Anlagen entgegen diesem Gesetz müssen auf Verlangen der Schutzbereichämter von den Verpflichteten beseitigt werden.

(2) Entspricht ein Verpflichteter dem Verlangen nicht binnen einer Frist, die das Schutzbereichamt festsetzt, so erfolgt die Beseitigung auf Ersuchen des Schutzbereichamtes durch die Polizei auf Kosten des Verpflichteten.

(3) Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 13

Der Reichswehrminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden sie im Einvernehmen mit diesem getroffen.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

(2) An diesem Tage tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen (Reichsgesetzbl. S. 459), außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 angeordneten Rayonbeschränkungen bleiben als Beschränkungen auf Grund des vorstehenden Gesetzes bestehen. Entschädigungen, die in wiederkehrenden Beträgen zu zahlen sind, können anderweitig festgesetzt oder abgelöst werden. Die Befugnisse der Reichsrayonkommission gehen auf den Reichswehrminister über.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. März 1935.

Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 207, 208) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das aufrechte, gleicharmige, geradlinige, weiße Kreuz auf rotem Grunde) darf nicht zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

(2) Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet sind, Verwechslungen hervorzurufen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Vom 29. März 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) verordne ich:

§ 1

(1) Der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung e. V. sind im Vereinsregister zu löschen. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden.

(2) Die Grundbücher und sonstigen öffentlichen Bücher sind auf Antrag kostenfrei zu berichtigen.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die SA,
die SS,
das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
der NS-Deutsche Studentenbund,
die NS-Frauenschaft

sind Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 3

Der NS-Deutsche Ärztebund e. V.,
der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.,
der NS-Lehrerbund e. V.,
die NS-Volkswohlfahrt e. V.,
die NS-Kriegsopferversorgung e. V.,
der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
der NS-Bund Deutscher Techniker,
die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

sind die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände.

§ 4

(1) Die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft.

(3) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5

(1) Die angeschlossenen Verbände können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die angeschlossenen Verbände unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(3) Die sonstigen gesetzlich bestimmten Aufsichtsrechte werden durch die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht berührt.

§ 6

Alle Behörden haben dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und seinen Beauftragten zur Erfüllung seiner Obliegenhei-

ten Hilfe zu leisten und den Ersuchen des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die auf Grund dieser Verordnung an sie ergehen, zu entsprechen.

§ 7

(1) Die erste Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 (Völkischer Beobachter, Münchener Ausgabe Nr. 86 vom 27. März 1934 und Berliner Ausgabe Nr. 87 vom 28. März 1934) zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wird aufgehoben.

(2) Desgleichen werden alle der vorliegenden Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 entgegenstehenden bisherigen Anordnungen und Verfügungen aufgehoben.

§ 8

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erläßt der Stellvertreter des Führers. Im übrigen erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Die Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick

Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 28. März 1935.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 174) erhält folgende Fassung:

Als Sitze der Treuhänder der Arbeit werden für die genannten Wirtschaftsgebiete folgende Orte bestimmt:

Ostpreußen	Königsberg (Pr),
Schlesien	Breslau, Zweigstelle: Gleiwitz,
Brandenburg ...	Berlin,
Pommern	Stettin,
Nordmark	Hamburg,
Niedersachsen....	Hannover, Zweigstelle: Bremen,
Westfalen.......	Essen,
Rheinland	Köln,
Hessen	Frankfurt (Main), Zweigstelle: Kassel,
Mitteldeutschland	Magdeburg, Zweigstelle: Weimar,
Sachsen........	Dresden,
Bayern	München, Zweigstelle: Nürnberg,
Südwestdeutschland ...	Karlsruhe, Zweigstelle: Stuttgart,
Saarland-Pfalz	Saarbrücken, Zweigstelle: Neustadt (Haardt).

Berlin, den 28. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 4. April 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 53 Abs. 1 (Datteln) Unterabs. 1 ist der Zollsatz „78“ zu ändern in „120“.

2. In der Tarifnr. 95 (Eicheln usw.) ist hinter „auch geschält“ einzufügen „, gemahlen oder sonst zerkleinert“.

3. In der Tarifnr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung an Stelle von „braune oder schwarze wollige Bergschafe“ zu setzen „Schafe“.

4. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) erhält die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Lebern von Schweinen in natürlicher Verbindung mit sonstigen genießbaren Eingeweiden oder Zungen, auch mit geringen zur Erreichung des nachstehend genannten Mindestgewichts von 4 kg erforderlichen Mengen von sonstigen Kopffleischteilen, frisch oder gepökelt (eingesalzen), bei einem Gewicht der einzelnen Leber einschließlich der mit ihr in natürlicher Verbindung stehenden sonstigen genießbaren Eingeweide, Zunge oder sonstigen Kopffleischteile von 4 kg oder mehr, bis 15. Juni 1935	frei	

5. In der Tarifnr. 117 (Fische usw.) erhält Abs. 3 in der Textspalte folgende Fassung:

zum feineren Tafelgenuß oder unter Verwendung von Zucker zubereitet		

6. Die Tarifnr. 147 erhält folgende Fassung:

147	Bettfedern:		
	ungereinigt, roh	2	
	gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)	30	60

7. In der Tarifnr. 177 Abs. 1 (Stärkezucker usw.) ist hinter „Dextrose“ eine Schlußklammer zu setzen; die Schlußklammer hinter „Maltose“ ist zu streichen.

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

Der Nummer des Zolltarifs aus 27 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben, Häckerling (Häcksel), Heu, auch getrockneter Klee und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse, wenn diese Waren beim Versand von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen zum Reiseverbrauch dieser Tiere mitgegeben werden, in einer der Reisedauer entsprechenden Menge	frei

§ 3

§ 1 Nr. 1 und 6 dieser Verordnung tritt am 25. April 1935 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 11. April 1935 in Kraft.

Berlin, 4. April 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 82 vom 6. April 1935.

Dritte Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Dritte Lederpreisverordnung). Vom 4. April 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) sowie dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1 der Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lederwirtschaft vom 20. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 318) wird durch nachstehenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen können vom Reichskommissar für Preisüberwachung oder von den von ihm bestellten Stellen zugelassen werden."

Berlin, den 4. April 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

Druckfehlerberichtigung

In den Durchführungsverordnungen über Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und bei den öffentlichen Anleihen vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) muß es richtig heißen:

im Artikel 11, Zeile 5 von unten „S. 286" statt „S. 236", im Artikel 12, Zeile 1 „Artikel 1 bis 8" statt „Artikel 1 bis 3".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1935	Nr. 40

Inhalt

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 13. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung über die Verfahrensordnung des Obersten Abstimmungsgerichtshofs im Saarland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Standarte des Führers und Reichskanzlers.
Vom 11. April 1935.

Unter Aufhebung des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) bestimme ich folgendes:

Die Standarte des Führers und Reichskanzlers ist ein gleichseitiges, schwarz-weiß-schwarz gerändertes, rotes Rechteck, das inmitten einer runden weißen Scheibe ein von einem goldenen Eichenkranz umrahmtes, schwarz-weiß gerändertes, schwarzes Hakenkreuz trägt. In den vier Ecken der Standarte befinden sich abwechselnd der Adler auf dem Hakenkreuz im Eichenkranz und der Adler der Wehrmacht, beide in Gold.

Berlin, den 11. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Vom 13. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die §§ 39, 47 und 77 der Gewerbeordnung werden, wie folgt, geändert:

1. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

(1) Im Gebiete des Deutschen Reichs sind Kehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.

(2) Die Einrichtung der Kehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese kann die Kehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegermeistern ein Einspruchrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(3) Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

(4) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen. Gegen den Widerruf der Bestellung ist Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig.

2. Hinter § 39 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 39a

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

3. § 47 Abs. 2 fällt fort.

4. § 77 erhält folgende Fassung:

§ 77

Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Taxe für die Bezirksschornsteinfegermeister aufzustellen.

Artikel 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Vorschriften über die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark gegen Bezirksschornsteinfegermeister erlassen, die ihren Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer.
Vom 15. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht und seinem Hauptzweck gemäß von der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten außer für die NSDAP für:

1. die SA,
2. die SS,
3. das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,

4. die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
5. den NS-Deutschen Studentenbund,
6. die NS-Frauenschaft.

(2) Die Vorschriften des § 1 gelten außerdem für:
1. die NS-Volkswohlfahrt e. V.,
2. die NS-Kriegsopferversorgung e. V.,
3. den Reichsluftschutzbund e. V.,
4. den Deutschen Luftsportverband e. V.,
5. den Freiwilligen Arbeitsdienst und den Arbeitsdank e. V.,
6. die Technische Nothilfe e. V.,
7. den Volksbund für das Deutschtum im Ausland e. V.

§ 3

(1) Grundbesitz, der im Eigentum der NSDAP oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt ist und von dieser Gebietskörperschaft seinem Hauptzweck gemäß unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

(2) Grundbesitz, der nicht im Eigentum der NSDAP oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, seinem Hauptzweck gemäß aber von der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit:
1. wenn der Grundbesitz dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört und der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt ist, oder
2. wenn der Grundbesitz einem sonstigen Eigentümer gehört und der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist.

§ 4

Soweit der Grundbesitz Wohnzwecken dient, ist er nicht als für die Zwecke der NSDAP oder der im § 2 genannten Gliederungen oder Verbände benutzt anzusehen. Das gilt nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Führerschulen und in Häusern des NS-Deutschen Studentenbunds.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden können für ihr Land die Bestimmungen treffen, die zum Vollzug des Gesetzes und der etwaigen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz ist auf die Grundsteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Gebäudeentschuldungsteuer ab 1. April 1935 anzuwenden.

(2) Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch für einen vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitraum für verbindlich erklären.

(3) Für entgeltlich überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, für die bisher eine für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung bestand, als sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben würde, treten die Vorschriften dieses Gesetzes erst ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, 15. April 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 1. April 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „von Mitternacht zu Mitternacht" durch die Worte: „von Polizeistunde zu Polizeistunde" ersetzt.
2. Im § 7 sind nach dem Worte: „Weihnachtsfestes" das Komma und die Worte: „am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag" zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Aufgaben von Gesamthafenbetrieben). Vom 8. April 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann schriftlich anordnen, daß sämtliche Betriebe eines deutschen Hafens, die Hafenarbeiter beschäftigen (Hafeneinzelbetriebe), insoweit als ein einheitlicher Betrieb (Gesamthafenbetrieb) gelten, als es zur Anwendung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auf den Gesamthafenbetrieb und zur ordnungsmäßigen Verteilung der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes (§ 2 Abs. 2) auf die Arbeitsplätze erforderlich ist.

(2) Der Treuhänder der Arbeit kann nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Betriebe als Hafeneinzelbetriebe und welche Arbeiter als Hafenarbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 2

(1) Der Treuhänder der Arbeit beruft den Führer des Gesamthafenbetriebes. Er kann ihn jederzeit abberufen. Die Tätigkeit des Führers ist ein Ehrenamt.

(2) Die unständigen Hafenarbeiter bilden die Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes.

§ 3

Der Treuhänder der Arbeit kann die Beschäftigung für alle Arbeiter im Hafen vom Besitz einer Arbeitskarte abhängig machen, die der Führer des Gesamthafenbetriebes ausstellt; er erläßt die dazu erforderlichen Bestimmungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Landesarbeitsamts.

§ 4

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann anordnen, daß neben dem Vertrauensrat des Gesamthafenbetriebes ein Beirat gebildet wird, dem der Führer des Gesamthafenbetriebes als Vorsitzender und Führer von Hafeneinzelbetrieben sowie Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes und den Gefolgschaften der Hafeneinzelbetriebe als Mitglieder angehören. Größe und Zusammensetzung des Beirates im einzelnen bestimmt der Treuhänder der Arbeit. Er beruft ferner die Mitglieder des Beirats; der Führer des Gesamthafenbetriebs hat ihm auf Anfordern Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Führer des Gesamthafenbetriebes ist, wenn ein Beirat gebildet ist, verpflichtet, alle Angelegenheiten, die der Beratung im Vertrauensrat bedürfen und zugleich die Interessen der Gefolgschaften der Hafeneinzelbetriebe berühren, auch im Beirat zur Beratung zu bringen. Er kann auch den Vertrauensrat und den Beirat zu gemeinsamen Beratungen einberufen.

(3) Auf die Mitglieder des Beirats finden die Vorschriften des § 13 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß den Führern von Hafeneinzelbetrieben der Ausfall von Arbeitszeit nicht vergütet wird.

§ 5

Der Treuhänder der Arbeit kann für sämtliche Hafenarbeiter nach Anhörung des Vertrauensrates des Gesamthafenbetriebes und, wenn ein Beirat gebildet ist, nach Anhörung des Beirates, eine Höchstarbeitszeit schriftlich festsetzen.

§ 6

(1) Der Führer des Gesamthafenbetriebes ist verpflichtet, zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes eine Betriebsordnung schriftlich zu erlassen. Die Höhe des Arbeitsentgelts kann in dieser Betriebsordnung nur mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit geregelt werden.

(2) Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind im Rahmen des § 30 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auch für die Hafeneinzelbetriebe rechtsverbindlich. Soweit Betriebsordnungen der Hafeneinzelbetriebe den Bestimmungen der Betriebsordnung für den Gesamthafenbetrieb widersprechen, finden sie auf die Arbeitsbedingungen der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes keine Anwendung.

§ 7

(1) Die Hafeneinzelbetriebe sind verpflichtet, die aus der Betriebsführung des Gesamthafenbetriebes entstehenden Kosten anteilig zu tragen. Ebenso haben sie die Kosten für die Gewährung eines in der Betriebsordnung des Gesamthafenbetriebes vorgesehenen Urlaubs oder sonstiger sozialer Einrichtungen für die Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes zu tragen. Der Treuhänder der Arbeit kann eine abweichende Regelung über die Kostentragung treffen.

(2) Das Nähere über die Verteilung und Tragung der Kosten bestimmt der Führer des Gesamthafenbetriebes. Allgemeine Bestimmungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Treuhänders der Arbeit.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten des Gesamthafenbetriebes einer dafür geeigneten Körperschaft oder Organisation übertragen.

§ 8

Der Treuhänder der Arbeit kann auf die Einhaltung der in dieser und auf Grund dieser Verordnung getroffenen Vorschriften und Bestimmungen durch schriftliche Anordnungen hinwirken.

§ 9

Der Treuhänder der Arbeit kann schriftlich anordnen, daß Regelungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für den gesamten Betrieb eines Hafens bereits bestehen, als Betriebsordnungen im Sinne dieser Verordnung weiter gelten, und daß bereits vorhandene Vertrauensmänner aus dem Kreis der Gefolgschaft eines Gesamthafenbetriebes bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben.

§ 10

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, finden auf den Gesamthafenbetrieb die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des fünften Abschnittes „Kündigungsschutz" gelten jedoch nur insoweit entsprechend, als die Betriebsordnung des Gesamthafenbetriebes eine Kündigungsfrist für den Fall der Entlassung von Gefolgschaftsmitgliedern des Gesamthafenbetriebes aus diesem vorsieht.

Berlin, den 8. April 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers. Vom 9. April 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei Reichsbeamten die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2d bis A 4c,

b) bei Reichs- und Landesbeamten
   1. die Einstellung der Regierungs- und Gerichtsassessoren in meine Verwaltung,
   2. die Ernennung und Entlassung der Bergassessoren,
   3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2c und aufwärts besoldet werden.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten
   a) den Vorständen der mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
   b) für Preußen den mir unmittelbar nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse,
   c) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern, soweit es sich um die sonstigen Landesbeamten handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die Einholung der nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderlichen Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen bei mir zu beantragen ist.

Berlin, den 9. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Überleitung des Kündigungsschutzes für Angestellte und Arbeiter im Saarland. Vom 10. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei Kündigungen, die im Saarland in der Zeit vom 1. März bis 15. April 1935 ausgesprochen sind, kann die Klage auf Widerruf der Kündigung gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Artikels I des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bis zum 30. April 1935 erhoben werden, auch wenn die Zweiwochenfrist des § 56 Abs. 1 versäumt ist.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. März 1935 in Kraft und am 1. Mai 1935 außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 13. April 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Das feierliche Gelöbnis der Mitglieder des Vertrauensrates (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit) ist am 1. Mai vor der an der Betriebsstätte versammelten Gefolgschaft abzulegen. Das Gelöbnis kann an dem letzten vor dem 1. Mai liegenden Werktage oder an einem der beiden auf den 1. Mai folgenden Werktage abgelegt werden, wenn infolge besonderer betrieblicher Verhältnisse, insbesondere infolge räumlicher Entfernung des Betriebes von dem Orte der allgemeinen Feier des 1. Mai, durch eine vorhergehende Betriebsversammlung die Teilnahme der Betriebsangehörigen an der gemeinsamen Feier der Bevölkerung wesentlich erschwert werden würde. Den Tag und den Zeitpunkt des Gelöbnisses setzt der Führer des Betriebes fest.

§ 2

(1) Der Abstimmungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Feststellung, der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront mitzuteilen. Hierbei ist die Zahl der im Betriebe abstimmungsberechtigten Gefolgschaftsmitglieder und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen als Vertrauensmänner oder Stellvertreter vorgeschlagenen Personen entfallen sind, anzugeben. Die Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn die Abstimmung erfolglos verlaufen ist.

(2) Ist zwischen dem Führer des Betriebes und dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation oder dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront ein Einvernehmen über die vorzuschlagenden Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter nicht erzielt worden oder kommt aus einem anderen Grunde ein Vertrauensrat nicht zustande, so hat statt der im Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung der Führer des Betriebes dies innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt der allgemeinen Abstimmung der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront anzuzeigen.

§ 3

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 13. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Berichtigung

An Stelle der Nr. 15 der Ersten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282) ist zu setzen:

»**15.** Im Abschnitt II Nr. 62 Abs. 1 zu a und Nr. 72 Abs. 2 zu a sind je die Worte „und 3" zu streichen«.

Berlin, den 8. April 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
In Vertretung
Scheuerl

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) muß es im § 2 Abs. 3 am Schluß der Zeile 7 statt „und 1931 S. 1" richtig heißen: „und 1935 S. 1".

Im Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 468) muß es im § 3 Abs. 2 in der Zeile 2 statt „für Anfordern" richtig heißen: „auf Anfordern".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

515

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1935	Nr. 41

Inhalt

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen. Vom 15. April 1935.

Inhaltsverzeichnis

Die Erhaltung der Feuersicherheit liegt im öffentlichen Interesse.

Alle Gebäude mit Feuerungs- und Schornsteinanlagen unterliegen deshalb dem Kehrzwang. Die Kehrgebühr ist eine öffentliche Last des Grundstücks.

Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern, die für bestimmte Kehrbezirke angestellt sind, oder deren Gesellen und Lehrlingen ausgeführt werden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Er ist der Aufsicht und der Ordnungsstrafgewalt einer Behörde unterstellt, hat aber nicht Beamteneigenschaft.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

1. Behörden

§ 1

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat Kehrbezirke einzurichten und in jedem Kehrbezirk einen Bezirksschornsteinfegermeister auf Widerruf zu bestellen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

2. Kehrbezirkseinteilung

§ 2

Größe der Kehrbezirke

(1) Die Interessen der Feuersicherheit sind für die Bemessung der Größe des Kehrbezirks maßgebend.

(2) Die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher Kehrarbeiten und die ständige Überwachung der Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge muß in jedem Falle gewährleistet sein.

(3) Nach Möglichkeit sollen die Kehrbezirke die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörde nicht überschneiden.

(4) Die Kehrbezirke sollen einander möglichst gleichwertig sein. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und müssen mindestens so groß sein, daß die Einnahmen aus den Kehrgebühren dem Bezirksschornsteinfegermeister und einem Gesellen im ganzen Jahre ein angemessenes Auskommen sichern.

§ 3

Kehrbezirke mit höherem Einkommen

(1) Um besonders tüchtigen und bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegmöglichkeit zu geben, hat die höhere Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung, daß die Feuersicherheit nicht gefährdet wird, größere Kehrbezirke zu bilden, deren Reineinkommen über dem Durchschnittseinkommen der übrigen Kehrbezirke liegt.

(2) Sie entscheidet nach Anhörung des Obermeisters und des Gesellenwarts der Schornsteinfegerinnung über die Zahl der zu bildenden Bezirke mit höherem Einkommen.

§ 4

(1) Freie oder neu gebildete Kehrbezirke sind sofort zu besetzen.

(2) Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfegermeister ist unzulässig.

§ 5

Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat in den durch fünf teilbaren Jahren nachzuprüfen, ob im Interesse der Feuersicherheit die Kehrbezirkseinteilung zu ändern ist.

(2) Vor Neueinteilung von Kehrbezirken sind die Handwerkskammer, der Obermeister und der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 6

Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschonsteinfegermeister weder ein Widerspruchsrecht noch einen Anspruch auf Entschädigung.

3. Kehrzwang

§ 7

(1) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Schornsteinanlagen aller Art und ihre Rauchableitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den Bezirksschornsteinfegermeister reinigen zu lassen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt in der Kehrordnung die näheren Bestimmungen.

4. Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

§ 8

Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses eine Kehrordnung und eine Kehrgebührenordnung.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Städte und der übrigen Gemeinden, der Hausbesitzerorganisation und dem Obermeister der Schornsteinfegerinnung.

§ 9

Kehrgebühren

Die Kehrgebühr wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister erhoben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II. Bezirksschornsteinfegermeister

1. Bewerbung

§ 10

Bewerberliste

(1) Schornsteinfegermeister, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Sie erhalten mit der Eintragung keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bestellung.

(2) Die Bewerberliste wird von der höheren Verwaltungsbehörde geführt.

(3) Als Tag der Eintragung ist der Tag der Meldung zur Ablegung der Meisterprüfung zu vermerken, die der Bewerber bestanden hat.

§ 11

Voraussetzung der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,

2. die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und einen nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führt. Diese Zuverlässigkeit besitzt nicht mehr, wer insbesondere wegen einer ehrenrührigen Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist. Als solche Verurteilung gilt die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit;
3. nachweist, daß er ein Jahr im Arbeitsdienst tätig gewesen ist;
4. die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat;
5. nachweist, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Verwaltungsbezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist;
6. Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist.

§ 12

Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Liste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der Behörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält.

§ 13

Zurücksetzung in der Bewerberliste

Bei groben Verstößen gegen ihre Berufspflicht können Bewerber auf der Bewerberliste zurückgesetzt werden.

§ 14

Streichung in der Bewerberliste

Der eingetragene Bewerber ist aus der Liste wieder zu streichen, wenn er

1. eingetragen worden ist, obwohl die nach § 11 für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren; wenn die nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen möglich ist, kann von der Streichung abgesehen werden;
2. sich wiederholt bei der Arbeitsausführung als unzuläßig erwiesen hat;
3. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat. Erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so ist bereits beim erstenmal sowohl der Bewerber als auch der, der sie gewährt oder zusagt oder zu dessen Gunsten sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen;
4. sein Bewerbungsgesuch nicht rechtzeitig erneuert;
5. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er die nach § 11 Ziffer 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
6. einen anderen Beruf ergriffen hat.

§ 15

Wiedereintragung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Neueinteilung der Kehrbezirke widerrufen ist, ist sofort in die Bewerberliste einzutragen. Im übrigen ist eine Wiedereintragung in die Bewerberliste nur nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit zuläßig.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr
ist auf Antrag wiedereinzutragen:

1. ein Bewerber, der wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung seiner Bewerbung aus der Bewerberliste gestrichen ist; die Frist läuft vom Tage der Streichung;
2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise Bestellung aufgehoben worden ist; die Frist läuft vom Tage der Aufhebung.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren
ist auf Antrag wiedereinzutragen:

1. ein Bewerber, der aus einem der im § 14 Ziffern 1 bis 3 genannten Gründe aus der Bewerberliste gestrichen war; die Frist läuft vom Tage der Streichung;
2. ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen probeweise oder endgültige Bestellung aus einem der im § 47 Ziffern 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11 und § 48 Ziffern 1 und 2 genannten Gründe widerrufen ist; die Frist läuft vom Tage der Rechtskraft des Widerrufs.

(4) Eine Wiedereintragung darf nur erfolgen, wenn die für die erste Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann die Wartezeit aus Billigkeitsgründen durch den Reichswirtschaftsminister herabgesetzt werden.

§ 16

Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht möglich:

1. wenn ein Bewerber aus der Bewerberliste gestrichen ist, weil er die für einen Bezirks-

schornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besessen oder einen anderen Beruf ergriffen hat;

2. wenn die probeweise oder endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters aus den im § 47 Ziffern 4, 6 und 9 genannten Gründen widerrufen ist;
3. wenn zweimal die endgültige Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters widerrufen worden ist.

§ 17

Anhörung der Innung und Fachschaft

Vor der Eintragung nach § 11, der Streichung nach § 14 und der Wiedereintragung gemäß § 15 Abs. 3 sind der Obermeister und der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 18

Ausgleich der Bewerberlisten

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann, um einer Überalterung der Bewerber vorzubeugen, Bewerber eines Verwaltungsbezirks der Liste eines anderen Bezirks überweisen.

(2) Eine Eintragung in mehrere Listen ist unzulässig.

2. Bestellung

§ 19

Die probeweise und die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen auf Widerruf durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich der Kehrbezirk befindet.

§ 20

Verpflichtung

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist gegen Aushändigung einer Bestallungsurkunde auf seine Berufsobliegenheiten zu verpflichten.

§ 21

Reihenfolge

(1) Die Reihenfolge der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Tag der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Bei gleichem Tag der Eintragung hat der verheiratete vor dem unverheirateten und der kinderreiche vor dem kinderarmen Bewerber den Vorrang. Eine sonstige Abweichung von der Reihenfolge ist nur aus Gründen zulässig, die in der Person des zunächst berechtigten Bewerbers liegen, der zur Bestellung an der Reihe ist.

§ 22

Voraussetzungen der Bestellung

Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in der Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch kreisärztliches Gutachten nachweist, daß er imstande ist, die Kehrarbeiten selbst auszuführen; für die Bewerber, die im Kriegs-, Militär-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst durch einen Betriebsunfall oder im Kampf um die nationale Erhebung so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt eine amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
3. nachweist, daß er in der Zeit nach der Eintragung in die Bewerberliste mindestens drei Jahre lang in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten vier Jahre vor der Bestellung liegen. Bei den durch Kriegs-, Militär-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, durch Betriebsunfall oder im Kampf um die nationale Erhebung beschädigten, nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt die Zurücklegung einer dreijährigen Wartezeit. Wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz dauernder Bemühungen und steter Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises nicht gelungen ist, in dem Anstellungsbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk als dem, für den die Bewerberliste geführt wird, als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zur Höhe von einem Jahr auf die Arbeitszeit von drei Jahren anzurechnen;
4. mindestens zehn Jahre einschließlich der Lehrjahre vor der Bestellung ohne längere Unterbrechung als ein Jahr den Schornsteinfegerberuf praktisch ausgeübt hat;
5. das 24. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 23

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist zunächst ein Jahr auf Probe zu bestellen.

(2) Vor seiner endgültigen Bestellung ist durch eine Nachschau festzustellen, ob er den Kehrbezirk ordnungsmäßig verwaltet hat.

(3) Wenn durch die Nachschau festgestellt ist, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, kann die höhere Verwaltungsbehörde seine probeweise Bestellung aufheben.

§ 24

Vor der probeweisen Bestellung und ihrer Aufhebung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 25

Die Bezahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen darf nicht gefordert werden.

§ 26

Versicherungszwang

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister hat innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Bestellung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß er gegen unverschuldete Notfälle bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert ist.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben sich in regelmäßig sich wiederholenden Zeiträumen, spätestens alle zwei Jahre, darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Voraussetzungen als ausreichend im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 27

Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

Bezirksschornsteinfegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.

3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 28

Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Gleichzeitig ist er als Brandschauer Beauftragter der Polizeibehörde.

(2) Er hat sich durch gewissenhafte Geschäftsführung, zuverlässige Arbeit und vorbildliche Lebensführung das Ansehen und das Vertrauen zu erwerben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 29

Nebenerwerb

(1) Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger gewerblicher oder kaufmännischer Tätigkeiten sind dem Bezirksschornsteinfegermeister verboten. Dieses Verbot darf durch Scheinübertragung auf Familienangehörige oder andere vorgeschobene Personen nicht umgangen werden.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegergewerbe gehören, ist erlaubt.

§ 30

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen.

§ 31

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat, solange es seine körperlichen Kräfte zulassen, der Pflicht- oder freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören.

§ 32

Stellvertreter

Im Falle seiner vorübergehenden Behinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 33

Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters sind folgende:

1. Die Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Kehrarbeiten und, wenn er sie nicht selbst ausführt, die regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge.
2. Prüfung der Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit und Meldung der vorgefundenen Mängel an den Hausbesitzer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt sind, an die Ortspolizeibehörde.
3. Beratung der Bevölkerung in heiztechnischen Fragen.

4. Teilnahme an der Brandverhütungsschau.
5. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk.
6. Unterstützung der Aufgaben des Luftschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen.
7. Prüfung und Begutachtung von Feuer- und Schornsteinanlagen in Alt-, Um- und Neubauten.
8. Ausstellung der Bescheinigung zu Roh- und Gebrauchsbauabnahmen.

§ 34

Verzeichnis der vorgefundenen feuergefährlichen Mängel

Die bei der Berufsausübung vorgefundenen, dem Hausbesitzer zu meldenden feuergefährlichen Mängel sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Eine Liste der nicht abgestellten Mängel ist vierteljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 35

Buchführung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter oder sein Geschäftsführer haben folgende Bücher zu führen:

1. Das Kehrbuch.

   In das Kehrbuch sind die ausgeführten Arbeiten und die Einnahmen aus den Kehrgebühren einzutragen.

   Das Kehrbuch ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und am Jahresschluß aufzurechnen und abzuschließen.

2. Ein Ausgabenbuch, in das sämtliche Geschäftsunkosten einzutragen sind.

   Zu den Geschäftsunkosten gehören auch die Versicherungsbeiträge jeder Art, die Gewerbesteuern und Umsatzsteuern, aber nicht die Einkommensteuern.

(2) Die Bücher sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister mit großer Sorgfalt zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten. Die Eintragungen in den Büchern sind mit Tinte zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(3) Das Kehrbuch ist drei Jahre nach Abschluß aufzubewahren und für die letzten drei Jahre dem Nachfolger zu übergeben.

§ 36

Übergabe der Bücher

Bei Neueinteilung des Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug aus dem Kehrbuch und dem letzten Mängelverzeichnis für alle von seinem Kehrbezirk abgetretenen Häuser oder Gemeinden dem übernehmenden Bezirksschornsteinfegermeister zu übergeben.

§ 37

Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß mindestens einen Gesellen beschäftigen; er bleibt für die ordnungsmäßige Ausführung der Kehrarbeiten verantwortlich.

(2) Er darf nur Gesellen beschäftigen, die die nach § 11 Ziffer 2 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

§ 38

Lehrlinge

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister darf nur einen Lehrling halten.

(2) Lehrlinge dürfen die Kehrarbeiten nicht selbständig ausführen. Sie dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 39

Einziehung und Gebühren

Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die Kehrgebühr nur vom Hauseigentümer, Hausverwalter oder von einer vom Hauseigentümer bestimmten Person einfordern. Er hat eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten und die Umsatzsteuer getrennt vom Kehrlohn aufzuführen sind. Auf Anfordern hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

4. Aufsicht

§ 40

Nachprüfung des Kehrbezirks

Die Aufsichtsbehörde hat regelmäßig mindestens einmal jährlich Einsicht in die Buchführung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu nehmen und sich von der ordnungsmäßigen Führung der Bücher durch Stichproben zu überzeugen.

§ 41

Nachschau

(1) Bei Klagen über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten kann die Aufsichtsbehörde eine Nachschau des Kehrbezirks vornehmen.

(2) An dieser Nachschau hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein von dem Obermeister der Innung vorzuschlagender Sachverständiger teilzunehmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt, wenn die Klagen sich als berechtigt erweisen, der Bezirksschornsteinfegermeister, im übrigen die Innung.

§ 42

Ordnungsstrafe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verwarnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 100 Reichsmark den Bezirksschornsteinfegermeister zu ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu einem seinem Beruf entsprechenden Benehmen anhalten.

(2) Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 43

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Bezirksschornsteinfegermeister mit Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis 1 000 Reichsmark und Versetzung in einen anderen Kehrbezirk bestrafen.

(2) Auf die Beschwerde innerhalb von vier Wochen entscheidet der Reichswirtschaftsminister. Dieser kann die Entscheidung der obersten Landesbehörde übertragen.

§ 44

Die Geldstrafen sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen und an die Kasse der Schornsteinfegerinnung abzuführen.

5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

§ 45

Altersgrenzen

Die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 46

Die Nutzung des Kehrbezirks verbleibt der Witwe des Bezirksschornsteinfegermeisters und, falls keine Witwe vorhanden ist, seinen minderjährigen Kindern für die Dauer eines Jahres.

§ 47

Widerruf

Die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn

1. die Nachweise, auf Grund deren die Bestellung erfolgt ist, unrichtig sind und der Bewerber die Unrichtigkeit gekannt hat;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Dienstpflicht gröblich verletzt hat und deswegen zweimal mit einer Geldstrafe bestraft worden ist; falls er in seinen Büchern in betrügerischer Absicht wissentlich falsche Eintragungen macht oder dritte Personen veranlaßt, in den von ihm ausgestellten Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen falsche Eintragungen vorzunehmen, so ist seine Bestellung zu widerrufen, auch wenn er vorher noch nicht bestraft gewesen ist;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung der Behörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, trotz seiner zweimaligen Bestrafung mit einer Geldstrafe nicht nachgekommen ist;
4. gegen den Bezirksschornsteinfegermeister rechtskräftig auf Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung erkannt worden ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit erfolgt ist;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister den Nachweis der Versicherung gemäß § 26 nicht führt oder aus der Versicherung ausgeschieden ist. Erlischt die Mitgliedschaft zur Versicherung wegen vorhandener Beitragsrückstände, so ist die Bestellung nur dann zu widerrufen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die Rückstände in einer ihm zu setzenden Frist von einem Jahr nicht decken kann;
6. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge nicht mehr ständig überwachen kann;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen unverbesserlicher Trunksucht seine Berufspflichten nicht mehr erfüllen kann;

8. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister zur Erlangung seiner Stelle anderen mit ihm in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Willen hatte zahlen oder zusagen lassen;
9. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat;
10. Tatsachen vorliegen, die seine politische Unzuverlässigkeit erweisen und der Widerruf seiner Bestellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
11. der Bezirksschornsteinfegermeister der wiederholten Aufforderung, die Betreibung von Nebengeschäften einzustellen, trotz Bestrafung mit einer Geldstrafe keine Folge gegeben hat.

§ 48

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn
1. die Bestellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist;
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Kehrbezirksinhaber, die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
3. die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

§ 49

(1) Der Widerruf erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Er ist entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin auszusprechen.

(2) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Widerrufsverfügung ist der erste Tag eines Kalendervierteljahrs zu bezeichnen.

§ 50

Solange der Widerruf noch nicht rechtskräftig ist, ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 51

(1) Gegen den Widerruf ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen der Rekurs gemäß §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zulässig.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, bei welcher Behörde der Rekurs einzulegen ist.

§ 52

Anhörung der Innung

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Obermeister der Schornsteinfegerinnung zu hören. Wenn seine Äußerung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen vorliegt, ist dem Verfahren Fortgang zu geben.

III. Übergangsbestimmungen

1. Altersgrenze und Widerruf

§ 53

Die Bestimmung über das Erlöschen der Bestellung mit Vollendung des 70. Lebensjahres findet in Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Lübeck auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung endgültig angestellten Bezirksschornsteinfegermeister keine Anwendung.

§ 54

In den Ländern, in denen die Bezirksschornsteinfegermeister nicht einer Pensionsversicherung oder Unterstützungskasse angehören, finden die Bestimmungen über den Widerruf der Bestellungen wegen Erreichung der Altersgrenze oder körperlicher oder geistiger Gebrechen auf diejenige Bezirksschornsteinfegermeister keine Anwendung, deren Aufnahmeantrag von dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister oder einer gleichwertigen Versicherung abgelehnt worden ist.

§ 55

Sämtliche Bezirksschornsteinfegermeister in den im § 54 genannten Ländern haben bis zum 1. Juli 1935 einen Antrag auf Versicherung bei dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister oder einer gleichwertigen Versicherung zu stellen, falls sie nicht bereits Mitglied sind, und den erhaltenen Bescheid der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

§ 56

Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die
1. vor dem 1. April 1860 geboren sind, erlischt am 1. Juli 1935,
2. vor dem 1. April 1862 geboren sind, am 1. April 1936,
3. vor dem 1. April 1864 geboren sind, am 1. April 1937,
4. vor dem 1. April 1866 geboren sind, am 1. April 1938,
5. vor dem 1. April 1868 geboren sind, am 1. April 1939.

2. Neueinteilung der Kehrbezirke

§ 57

Die Neueinteilung der Kehrbezirke, die nach den Bestimmungen der Schornsteinfegerverordnung im Jahre 1935 stattfinden müßte, hat in den Ländern,

in denen bereits in den Jahren 1933/1934 eine Neueinteilung vorgenommen worden ist, erst im Jahre 1940 zu erfolgen.

3. Nachweis der Arbeitsdienstpflicht

§ 58

Die in der Bewerberliste eingetragenen Bewerber haben, soweit sie nach dem 1. Januar 1914 geboren sind, bis spätestens zum 1. April 1940 den Nachweis zu erbringen, daß sie ein Jahr im Arbeitsdienst tätig gewesen sind.

4. Bewerberliste

§ 59

In den Ländern, in denen bisher eine Bewerberliste nicht geführt ist, können die Landesregierungen für die erste Aufstellung der Bewerberliste eine von der Vorschrift des § 10 Abs. 3 abweichende Regelung treffen.

IV. Schlußbestimmung

§ 60

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Ausführungsvorschriften.

Berlin, den 15. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen. Vom 15. April 1935.

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund des § 60 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

Zum § 1

1.

A. Allgemeines

I. Behörden

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden und welche als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

II. Einteilung der Kehrbezirke

Zum § 1 Abs. 3

2.

(1) Die Kehrbezirke sollen in der Regel die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörden nicht überschneiden, damit der Bezirksschornsteinfegermeister nur einer Aufsichtsbehörde untersteht.

(2) Eine Überschneidung wird sich ausnahmsweise nur dann rechtfertigen lassen, wenn

1. entweder die Verkehrsverhältnisse eine andere Einteilung nicht zulassen oder
2. bei der Einteilung des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde ein Restbezirk überbleibt, der für sich allein nicht lebensfähig ist.

(3) Bei einem Übergreifen des Kehrbezirks über die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

3.

Zum § 2 Abs. 4

(1) Bei der Einteilung der Kehrbezirke ist für jeden Kehrbezirk ein Voranschlag über die voraussichtlichen

Bruttoeinnahmen und Unkosten aufzustellen. Die Verschiedenheit der Gesellenlöhne, der Mieten und sonstigen Lebensbedingungen in den Stadt- und Landbezirken ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Eine Staffelung der Bruttoeinkommen ist deshalb unvermeidbar. Die im § 2 der Schornsteinfegerverordnung geforderte Gleichwertigkeit der Kehrbezirke bedeutet nicht, daß die Bruttoeinnahmen, sondern nur daß die Reineinnahmen annähernd gleich sein sollen.

(3) Als Reineinnahme soll dem Bezirksschornsteinfegermeister ein Betrag verbleiben, der ihm und seiner Familie ein angemessenes Auskommen sichert. Welche Einnahme als angemessen anzusehen ist, richtet sich nach den örtlichen Lebensbedingungen.

(4) Der Kehrbezirk muß mindestens so groß sein, daß der Bezirksschornsteinfegermeister bei voller Ausnutzung seiner eigenen und der Arbeitskraft seines Gesellen in der Lage ist, seinen Bezirk ordnungsgemäß zu verwalten. Seine Arbeiten dürfen sich nicht auf die Führung der Bücher, Einziehung der Gebühren, Abrechnung der Gebühren, Abgabe von Gutachten und die Überwachung der Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge beschränken. Er hat vielmehr persönlich praktisch mitzuarbeiten, solange er dazu körperlich imstande ist. Diese Mitarbeit muß bei der Bemessung der Größe des Bezirks mitveranschlagt werden.

4.

(1) In der Kehrordnung ist zu bestimmen, welche Arbeiten als Nebenarbeiten erlaubt sind.

(2) Da die Einnahmen aus Nebenarbeiten in ihrer Höhe schwanken und sie insbesondere bei einem Wechsel des Kehrbezirksinhabers fortfallen können, sind sie bei dem Voranschlag des Bruttoeinkommens außer Ansatz zu lassen. Die Aufsichtsbehörde hat aber darauf zu achten, daß die Nebenarbeiten ein angemessenes Maß nicht überschreiten, damit der Bezirksschornsteinfegermeister seinen eigentlichen Pflichten nachkommen kann. Soweit es erforderlich ist, sind zur Erledigung der Nebenarbeiten Hilfskräfte einzustellen.

(3) In den Ländern, in denen nach den bisherigen Bestimmungen die Anrechnung der Einnahmen aus Nebenarbeiten zulässig war, verbleibt es dabei.

5.

Kehrbezirke ohne Gesellen sind nicht mehr zu bilden. Soweit solche vorhanden sind, sind sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens bei der Neueinteilung der Bezirke, so zu vergrößern, daß der Bezirksschornsteinfegermeister mindestens einen Gesellen beschäftigen kann.

6. Zum § 3

(1) Es bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen, wieviel größere Kehrbezirke sie bilden will. Die Reineinnahme eines größeren Kehrbezirks darf 25 vom Hundert der durchschnittlichen Reineinnahme der übrigen Kehrbezirke nicht überschreiten.

(2) Als besonders tüchtig und bewährt kann nur der Bezirksschornsteinfeger gelten, der sich in langjähriger Tätigkeit durch seine Arbeit und seine persönliche Haltung bei den Behörden und der Bevölkerung einen Ruf als tüchtiger Meister erworben hat.

(3) Einen Kehrbezirk mit höheren Einkommen darf ein Bezirksschornsteinfegermeister nur dann erhalten, wenn er mindestens fünf Jahre einen kleineren Bezirk einwandfrei verwaltet hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die einen Landbezirk verwaltet haben, sind dabei zu bevorzugen. Bei im übrigen gleicher Befähigung ist der verheiratete dem unverheirateten und der kinderreiche dem kinderarmen Bewerber vorzuziehen.

(4) Bezirksschornsteinfegermeistern, deren Bestellung bereits einmal widerrufen worden ist, oder die wegen falscher Eintragungen im Kehrbuch oder der Verschleierung der Höhe ihrer Einnahmen bestraft worden sind, darf, von Ausnahmen abgesehen, ein Kehrbezirk mit höherem Einkommen nicht übertragen werden.

7. Zum § 5

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat im Februar der durch fünf teilbaren Jahre (1935, 1940 usw.) das Kehrbuch und das Ausgabenbuch der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Diese reicht nach Prüfung die Bücher mit einem Bericht über das Ergebnis spätestens im Mai an die höhere Verwaltungsbehörde, die an Hand der Bücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft. Eine Nachprüfung in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre ist zu veranlassen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

8.

(1) Die Nachprüfung hat mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen, damit die Bücher baldigst zurückgegeben werden können. Solange der Bezirksschornsteinfegermeister seine Bücher nicht im Besitz hat, hat er durch anderweitige Aufzeichnung dafür zu sorgen, daß die notwendigen Eintragungen in die Bücher nach ihrer Rückgabe nachgeholt werden können.

(2) Zur Beratung bei der Nachprüfung der Kehrbezirke hat die höhere Verwaltungsbehörde den Obermeister und den Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung heranzuziehen.

III. Kehrzwang, Kehrordnung, Kehrgebührenordnung

Zu den §§ 7 und 8

9.

Die neue Kehrordnung und die Kehrgebührenordnung sind unter Aufhebung früherer Bestimmungen spätestens zum 1. Oktober 1935 zu erlassen.

10.

(1) In der Kehrordnung ist im einzelnen zu bestimmen:

1. auf welche Schornsteinanlagen sich der Kehrzwang erstreckt,
2. welche Reinigungsarbeiten nur von dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Gesellen ausgeführt werden dürfen,
3. in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Kehrarbeiten auszuführen sind.

(2) Den örtlichen Bedürfnissen ist dabei im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen. In allen Fällen, in denen aus feuerpolizeilichen Gründen die fachmännische Ausführung der Arbeiten geboten erscheint, sind die Arbeiten dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzubehalten.

11.

Die Zahl der Kehrungen soll bei gleich gelagerten Verhältnissen möglichst einheitlich geregelt werden. Auch hier hat bei der Festsetzung nicht die Rücksicht auf die Einnahmen der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Belastung des Hausbesitzers, sondern in erster Linie das Interesse der Feuersicherheit maßgebend zu sein.

12.

Der Sachverständigenausschuß ist nach Bedarf von der höheren Verwaltungsbehörde einzuberufen. Er hat nur beratende Stimme und ist bei allen wichtigen Änderungen der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung zu hören.

13.

(1) Bei Bemessung der Höhe der Kehrgebühren ist davon auszugehen, daß

1. die einzelne Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht,
2. der Hausbesitzer nicht übermäßig belastet und
3. das angemessene Auskommen des Bezirksschornsteinfegermeisters sichergestellt ist.

(2) Die Gebühren und die Art ihrer Berechnung sollen in Bezirken mit gleichgelagerten Verhältnissen möglichst gleich sein.

B. Bezirksschornsteinfegermeister

I. Bewerbung

14. Zum § 10

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde führt für ihren Bezirk eine Bewerberliste.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß zur Erreichung eines besseren Ausgleichs der Anstellungsverhältnisse eine einheitliche Bewerberliste für die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch eine von ihnen zu bezeichnende Behörde geführt wird.

15.

Dem Obermeister der Innung, der Deutschen Arbeitsfront und der Handwerkskammer sind auf Anforderung Abschriften der Bewerberliste gegen Zahlung von Verwaltungsgebühren zu übersenden.

16.

(1) Die Bewerberliste ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen. Sie hat zwei Abschnitte A und B.

(2) Abschnitt A enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die bereits einen Kehrbezirk innehaben und sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

(3) Abschnitt B enthält diejenigen Schornsteinfegermeister, die keinen Bezirk haben und sich um die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister bewerben.

(4) Die Bewerber in Abschnitt A der Liste sind gegenüber denen im Abschnitt B bevorrechtigt.

17.

Das Gesuch um Eintragung in die Bewerberliste ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

18.

Personen, die sich zum ersten Male bewerben, haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Das Geburtszeugnis,
2. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die erfolgte Ablegung der Prüfung als Schornsteinfegermeister (hierbei sind der Tag der Meldung zur Prüfung und der Tag der Ablegung der Prüfung anzugeben),
4. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,
5. den Nachweis, daß der Bewerber ein Jahr im Arbeitsdienst tätig gewesen ist (diese Bestimmung findet nur auf diejenigen Anwendung, die nach dem 1. Januar 1914 geboren sind),

6. den Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist,
7. den Nachweis der Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; für Bewerber, die im Kriegs-, Militär-, Arbeits- oder Feuerwehrdienst, im Kampfe für die nationale Erhebung oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

19.

(1) Die Reihenfolge richtet sich nach dem Tage der Meldung zur Ablegung der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat. Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgt ist.

(2) Bei gleichem Meldetage geht der an Lebensjahren ältere Bewerber vor.

20.

(1) Der Tag der Eintragung ist dem Bewerber durch die höhere Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bewerber kann dagegen innerhalb von vier Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen, über den die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

Zum § 12 — 21.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat bei der Mitteilung über die erfolgte Eintragung den Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß er von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahre ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen hat, ob er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält, und daß er im Falle der Unterlassung der Anzeige in der Liste gestrichen wird.

Zum § 13 — 22.

Eine Zurücksetzung in der Bewerberliste soll nur bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten vorgenommen werden. Sie wird bei Pflichtverletzungen dann vorzunehmen sein, wenn diese eine Streichung zwar rechtfertigen würden, die Streichung aber wegen Vorliegens mildernder Umstände eine besondere Härte bedeuten würde.

23. — Zum § 14

Ein Bewerber ist nicht bereits dann zu streichen, wenn er im Schornsteinfegerberuf wegen Arbeitsmangel keine Beschäftigung findet und deshalb einem anderen Berufe nachgeht. Die Streichung soll nur erfolgen, wenn alle Umstände erkennen lassen, daß ein Berufswechsel beabsichtigt ist. Eine solche Absicht ist anzunehmen, wenn sich der Bewerber nicht mindestens alle Vierteljahr um Arbeit in seinem Berufe bei dem Arbeitsamt oder der Schornsteinfegerinnung bemüht und er länger als drei Jahre nicht in seinem Berufe gearbeitet hat.

24. — Zum § 15

(1) Die Wartezeit von drei Jahren für die Wiedereintragung in die Bewerberliste ist, falls die Streichung erfolgt ist, weil die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, nur in den Fällen angebracht, in denen die Eintragung durch falsche Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen war.

(2) Wenn die Streichung gemäß § 14 Ziffer 1 nur vorgenommen werden mußte, weil aus formalen Gründen die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt waren, so kann die Wiedereintragung erfolgen, sobald das Hindernis beseitigt ist.

25. — Zum § 18

(1) Überaltete Bewerber, die
1. seit mindestens drei Jahren in der Bewerberliste eingetragen sind,
2. verheiratet sind und das 38. Lebensjahr überschritten haben,
3. voraussichtlich im Laufe eines weiteren Jahres nicht zur Bestellung kommen,

können die Überweisung auf eine andere Bewerberliste bei der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks beantragen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Das Gesuch ist durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem Reichswirtschaftsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

II. Bestellung

26. — Zum § 19

(1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister muß für einen bestimmten Bezirk erfolgen.

(2) Vormerkungen für bestimmte Bezirke sind nicht zulässig; ebenso darf eine schriftliche oder eine mündliche Zusicherung, beim Freiwerden eines Kehrbezirks einem Bewerber einen bestimmten Bezirk zu übertragen, von der höheren Verwaltungsbehörde nicht gegeben werden.

Zum § 20

27.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister bei der Bestellung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen und ihn durch Handschlag zu verpflichten.

28.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist bei der Verpflichtung auf die genaue Beachtung der Vorschriften der Schornsteinfegerverordnung und ihrer Ausführungsanweisung, der Kehrordnung, der Kehrgebührenordnung und der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

29.

Die Bestallungsurkunde ist in Hand- oder Schreibmaschinenschrift auszufertigen, von dem Leiter der Behörde zu unterschreiben und mit dem großen Dienstsiegel zu versehen.

30.

Bei Widerruf der Bestellung ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann sie behalten, wenn er wegen der Erreichung der Altersgrenze ausscheidet oder seine Bestellung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen widerrufen ist.

31.

Bei Übertragung eines anderen Kehrbezirks ist eine neue Verpflichtung nicht erforderlich. Die Bestallungsurkunde ist jedoch neu auszustellen.

Zum § 21

32.

(1) Eine Abweichung von der durch die Eintragung in die Bewerberliste gegebenen Reihenfolge ist nur zulässig, wenn der zunächst berechtigte Bewerber aus Gründen, die in seiner Person liegen, für die sofortige Bestellung nicht geeignet erscheint. Eine Zurücksetzung dieses Bewerbers soll nur beim Vorliegen schwerwiegender Bedenken erfolgen.

(2) Bei Bevorzugung des verheirateten vor dem unverheirateten und des kinderreichen vor dem kinderarmen Bewerber sind die gesamten Lebensverhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen. Von der Bevorzugung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der zunächst berechtigte unverheiratete Bewerber einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht genügen muß oder bei einem kinderarmen Bewerber durch besondere Umstände eine Notlage besteht und die Zurücksetzung eine besondere Härte bedeuten würde.

Zum § 23

33.

(1) Die Nachschau, die vor der endgültigen Bestellung stattzufinden hat, ist von der Aufsichtsbehörde unter Heranziehung eines von der Innung vorzuschlagenden Bezirksschornsteinfegermeisters vorzunehmen. Die Kosten der Nachschau trägt der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bezirk geprüft wird.

(2) Bei der Nachschau ist durch Stichproben zu prüfen, ob die Kehrarbeiten regelmäßig und sachgemäß vorgenommen und die Bücher ordnungsgemäß geführt sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Ergebnis der Nachschau der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und zu berichten, ob sie die endgültige Bestellung befürwortet und, wenn sie die Bestellung ablehnt, aus welchen Gründen der Bezirksschornsteinfegermeister nicht geeignet erscheint.

34.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung nach freiem Ermessen die probeweise Bestellung aufheben, wenn sie nach den angestellten Ermittelungen die Überzeugung gewonnen hat, daß der probeweise bestellte Bezirksschornsteinfegermeister noch nicht die persönliche oder fachliche Eignung für die Verwaltung eines Kehrbezirks besitzt.

Zum § 26

35.

Eine Versicherung in angemessener Höhe bei dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfeger oder einer gleichwertigen Versicherung gilt als Erfüllung der Verpflichtung.

Zum § 27

36.

Einem Versetzungsantrag eines Bezirksschornsteinfegermeisters, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, ist nur ausnahmsweise stattzugeben, wenn dringende Gründe vorliegen. Für die Versetzung aus dienstlichen Gründen gilt diese Einschränkung nicht.

37.

(1) Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet oder seinen Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerb nachzugehen.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung widerrufen ist, dürfen sich, sofern der Widerruf wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung erfolgt ist, aber nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht, sofort um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

38.

Bezirksschornsteinfegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und bei plötzlichem Freiwerden von Kehrbezirken auch nicht in die Liste eingetragene Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

39.

(1) Wenn ein Bezirksschornsteinfegermeister sich zur Ruhe setzen und seinen Bezirk seinem Sohn überlassen will, so kann dem Sohn der Bezirk des Vaters übertragen werden,

1. wenn der Sohn bereits Bezirksschornsteinfegermeister ist, sofort, ohne daß er in der Bewerberliste Abschnitt A eingetragen ist,
2. wenn der Sohn noch nicht Bezirksschornsteinfegermeister ist, sofern er sich unter den ersten fünf Bewerbern befindet.

(2) Der Obermeister und der Gesellenwart der Schornsteinfegerinnung sind vorher zu hören.

III. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zum § 28

40.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist auf seinen Bezirk beschränkt. Nur in Notfällen oder auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde darf er in einem anderen Bezirk tätig sein.

41.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat sich mit der Aufsichtsbehörde und, wenn sich der Kehrbezirk auf den Bereich mehrerer Aufsichtsbehörden erstreckt, mit den verschiedenen Aufsichtsbehörden seines Kehrbezirks und mit den Ortspolizeibehörden in geeigneter Fühlung zu halten.

Zum § 29

42.

Mit den Berufspflichten und der Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist es unvereinbar, daß er irgendeine sonstige gewerbliche oder eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Zu dieser Tätigkeit gehört auch der Betrieb einer Landwirtschaft oder Gärtnerei, soweit er Erwerbszwecken dient. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch Erbschaft oder als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder vorübergehend zur Übernahme eines gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betriebs gezwungen ist. Die ausnahmsweise Genehmigung darf nur für eine begrenzte Zeit erteilt werden.

Zum § 30

43.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll in seinem Kehrbezirk wohnen. In größeren Orten mit mehreren Kehrbezirken kann davon abgesehen werden.

(2) Jeder Wohnungswechsel ist von dem Bezirksschornsteinfegermeister sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, deren Aufsicht sein Kehrbezirk untersteht. Die Aufsichtsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben.

Zum § 31

44.

In den Orten, in denen eine Berufsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Bezirksschornsteinfegermeister mit ihr Fühlung zu nehmen. Pflicht- oder freiwilligen Feuerwehren hat er sich als Mitglied anzuschließen. Ausnahmen sind von der Aufsichtsbehörde nur zuzulassen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister nur noch aufsichtsfähig ist.

Zum § 32

45.

(1) Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Behinderung, die länger als acht Tage dauert, hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Stellvertreter zu stellen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Aufsichtsbehörde auf seine Kosten die Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen.

(2) Bei mehr als achttägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfegermeister bei seiner Aufsichtsbehörde ab- und wiederanmelden und dafür sorgen, daß während seiner Abwesenheit etwaige Wünsche des Publikums unverzüglich seinem Stellvertreter übermittelt werden.

Zum § 33 Ziffer 1

46.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die polizeilich vorgeschriebenen Schornsteinreinigungen persönlich auszuführen oder sie unter seiner ständigen Überwachung durch seine Gesellen und Lehrlinge ausführen zu lassen.

(2) Eine ständige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge liegt nur dann vor, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Schornstein- und Feuerungsanlagen nicht nur von außen besichtigt, die Gesellen und Lehrlinge unvermutet bei der Arbeit aufsucht, einzelne Kehrarbeiten in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung ausführen läßt und sich in geeigneter Weise von der regelmäßigen Arbeitsausführung überzeugt. Dazu ist ein Besteigen von Dächern unerläßlich.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll besonders in seinen jüngeren Jahren mit seinen Gesellen und Lehrlingen praktisch mitarbeiten.

Zum § 33 Ziffer 2

47.

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahre in sämtlichen Bauten, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, als Beauftragter der Polizeibehörde durch persönliche Inaugenscheinnahme sämtliche Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob durch den Zustand der Bauten oder die Aufbewahrung von Gegenständen Feuersgefahr bestehen kann.

(2) Die durch den Bezirksschornsteinfegermeister auszuübende Brandschau umfaßt nicht die Prüfung der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Die Inhaber von Bauten sind gehalten, dem Bezirksschornsteinfegermeister zum Zwecke der Ausübung der Brandschau auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung der Feuerungsanlagen zu gestatten.

Zum § 33 Ziffer 3

48.

Die bei der Brandschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister und die bei der Kehrung von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Gesellen vorgefundenen feuergefährlichen Mängel sind dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Der Hausbesitzer ist zur Abstellung der Mängel aufzufordern. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ihm eine Frist für die Behebung der Mängel zu stellen und, wenn diese nicht beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zum § 34

49.

(1) Jeder von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dem Gesellen vorgefundene Mangel ist in das Mängelverzeichnis einzutragen.

(2) Das Mängelverzeichnis ist nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster zu führen. (S. 532)

(3) Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Mängel abgestellt sind und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu ergreifen.

Zum § 35

50.

(1) Das Kehrbuch ist nach dem Muster (Anlage 2) zu führen. (S. 533)

(2) Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist, wenn nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kehrbuch geführt wird, für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten.

(3) Für Ortschaften mit weniger als 30 Schornsteinen genügt bei den Eintragungen im Kehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude, der zu reinigenden Schornsteine, die Angabe des Tages oder der Tage, an denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des gesamten Betrages des erhobenen Kehrlohnes. Im Kehrbuch sind die einzelnen Ortschaften und in großen Ortschaften die Straßen übersichtlich geordnet aufzuführen.

(4) Die Eintragung der kehrpflichtigen Arbeiten in das Kehrbuch hat tunlichst am Tage ihrer Ausführung, spätestens am Ende der Woche zu erfolgen.

51.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Unterlagen, aus denen seine etwaigen Nebeneinnahmen ersichtlich sind, zwei Jahre aufzubewahren und sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

52.

(1) Das Ausgabenbuch für Geschäftsunkosten ist nach dem Muster (Anlage 3) zu führen. (S. 534)

(2) Die Ausgaben sind, soweit wie möglich, durch Quittungen der Empfangsberechtigten zu belegen. Die Eintragungen sind möglichst bald vorzunehmen, spätestens am Ende der Woche. Die Ausgaben sind am Schluß des Monats aufzurechnen.

53.

Zu den §§ 37 und 38

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist den Behörden für Handlungen und Unterlassungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich. Die Gesellen haften für die ausgeführten Arbeiten persönlich.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann die Gesellen und Lehrlinge zur Ausführung erlaubter Nebenarbeiten heranziehen.

54.

Gesellen und Lehrlinge, die Gebühren erheben, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist, sind zu entlassen.

55.

Die Reinigung der gleichen Schornsteine durch den Lehrling bei zwei aufeinanderfolgenden Kehrungen ist nicht gestattet.

IV. Aufsicht

Zum § 40

56.

Der Bezirksschornsteinfegermeister unterliegt bei Ausübung seines Gewerbes der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde. Er hat ihrer Anweisung Folge zu leisten.

57.

(1) Das Kehrbuch ist nach Schluß des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch abgesehen hiervon jederzeit die Vorlage des Kehrbuchs, des Ausgabenbuches und der Unterlagen für die Nebeneinnahmen verlangen. Die Bücher sind möglichst umgehend dem Bezirksschornsteinfegermeister wieder zurückzugeben.

Zum § 41

58.

(1) Bei der Nachschau ist außer der Nachprüfung der beanstandeten Kehrungen durch Stichproben nachzuprüfen, in welchem Zustand sich im übrigen der Kehrbezirk befindet, insbesondere inwieweit eine Vernachlässigung des Kehrbezirks vorliegt, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde.

(2) Über das Ergebnis der Nachschau ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Zum § 42

59.

Bei leichteren Verstößen ist zunächst eine mündliche Verwarnung auszusprechen oder ein schriftlicher Verweis zu erteilen. Im Wiederholungsfall ist auch bei leichteren Verstößen eine Geldstrafe zu verhängen. Die unrichtige Führung der Bücher ist auch bei dem ersten Male in leichteren Fällen durch eine Geldstrafe zu ahnden.

Zum § 43

60.

(1) Die strafweise Versetzung in einen anderen Bezirk ist nur dann vorzunehmen, wenn mehrere Geldstrafen nichts gefruchtet haben und der Widerruf der Bestellung als zu hart erscheint.

(2) Als Strafversetzung kann nur die Versetzung in einen Bezirk mit geringeren Reineinnahmen angesehen werden. Die Versetzung ist nur in einen freien Bezirk oder in einen solchen Kehrbezirk zulässig, dessen Inhaber mit dem Tausch einverstanden ist.

61.

Vor der Strafversetzung oder dem Widerruf der Bestellung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen.

62.

Bei der Widerrufsverfügung ist die Bestimmung, auf Grund deren der Widerruf erfolgt ist, genau anzugeben.

63. Zum § 46

Der Witwe oder den minderjährigen Kindern des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter wird durch die Aufsichtsbehörde bestellt.

V. Widerruf

64. Zum § 47

(1) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der Eigenschaften klar hervorgeht, die bei der Zuweisung des Kehrbezirks vorausgesetzt werden mußten.

(2) Wenn sich der Bezirksschornsteinfegermeister wiederholt der Überschreitung der festgesetzten Taxen, einer anderen unzulässigen Gebührenerhebung oder einer sonstigen Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung handelt. Bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen ist der Widerruf ohne weiteres auszusprechen. Der Wiederholungsfall ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn der erste oder einer der vorangegangenen Verstöße mit einer Geldstrafe geahndet war.

65.

Der Bezirksschornsteinfegermeister, der zur Verschleierung seiner Einnahmen in seinen Büchern, Rechnungen oder Empfangsbescheinigungen wissentlich falsche Eintragungen macht oder machen läßt, ist mit sofortiger Wirkung seiner Stellung zu entheben. Sofern der Verdacht begründet erscheint, daß die falschen Eintragungen gemacht sind, um die Einnahmen niedriger erscheinen zu lassen und dadurch bei der Neueinteilung der Kehrbezirke einen Vorteil zu erreichen, hat die höhere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft und das zuständige Finanzamt zu erstatten ist.

66. Zum § 47 Ziffer 4

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet, ob in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, sofern eine Begnadigung oder eine Löschung der Strafe im Strafregister erfolgt ist, eine Wiedereintragung zulässig ist.

Zum § 47 Ziffer 5

67.

(1) Wenn der Bezirksschornsteinfegermeister mit seinem Beitrag zur Versicherung länger als drei Monate im Rückstand ist, hat ihn der Obermeister der Innung zu verwarnen und, falls er trotz der Verwarnung nicht gezahlt hat, der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Frist zu setzen und ihm anzudrohen, daß sie bei weiterer Nichtzahlung den Widerruf seiner Anstellung beantragen werde. Falls die Zahlung bis zur festgesetzten Zeit nicht erfolgt ist, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Zum § 47 Ziffer 6

68.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat, falls ein Bezirksschornsteinfegermeister die Verwaltung seines Bezirks wegen dauernder Erkrankung oder zunehmenden Alters vernachlässigt, durch ein kreisärztliches Gutachten feststellen zu lassen, ob er noch aufsichtsfähig ist. Das kreisärztliche Gutachten darf nicht mit seinem gesamten Inhalt, sondern nur in seinem Ergebnis dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister mitgeteilt werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist an das Ergebnis des kreisärztlichen Gutachtens nicht gebunden. Sie hat ihre Entscheidung auf Grund der gesamten Unterlagen und Ermittelungen zu treffen.

Zum § 48 Ziffer 1

69.

Eine Bestellung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Schornsteinfegerverordnung erfolgt ist, ist nur zu widerrufen, wenn die Bestellung gegen Bestimmungen verstößt, die für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers wesentlich sind.

70.

Zum § 49

Die Widerrufverfügung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister zuzustellen.

71.

Zum § 50

(1) Der Kehrbezirk ist wieder zu besetzen, sobald der Widerruf der Bestellung des bisherigen Inhabers des Kehrbezirks rechtskräftig ist.

(2) Wird gegen den Widerruf Rekurs eingelegt, so ist mit dem Wirksamwerden des Widerrufs bis zum Eintritt seiner Rechtskraft oder mit seiner Aufhebung durch die Entscheidung der letzten Instanz von der Aufsichtsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen. Während der Dauer der Stellvertretung ist die Nutzung des Kehrbezirks der Schornsteinfegerinnung zu treuen Händen zu übergeben. Wird der Widerruf durch die letzte Instanz bestätigt, erhält die Nutzung der Stellvertreter, wird er aufgehoben, der bisherige Bezirksschornsteinfegermeister.

Berlin, den 15. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Anlage 1

(Zur Nr. 49 Abs. 2 der Ausführungsanweisung)

Mängel-Verzeichnis

des Bezirksschornsteinfegermeisters ....

in ....

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks)

Bezeichnung des Gebäudes (Straße oder Platz)	Hausnummer	Vorgefundene Mängel (Genauere Bezeichnung mit Datum)	Tag der Meldung an den Hausbesitzer	Die den Hausbesitzern gestellte Frist	Beseitigung der Mängel; Datum	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 2

(Zur Nr. 50 Abs. 1 der Ausführungsanweisung)

Angefangen am 1. Januar 19........ Seite..................

Abgeschlossen am 31. Dezember 19........

Kehrbuch

des Bezirksschornsteinfegermeisters ....

in .... **Gemeinde** ....

....

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks)

Bezeichnung des Gebäudes		Angabe der kehrpflichtigen Arbeiten		Jahr			Datum der Brandschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister
Straße / Platz	Haus-Nr.	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Kehrung ist ausgeführt am	Erhobener Kehrlohn		
					RM	Rpf	
1	2	3	4	5	6		7

Anlage 3

(Zur Nr. 52 Abs. 1 der Ausführungsanweisung)

Ausgabenbuch

des Bezirksschornsteinfegermeisters ....

in ....

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks)

Tag der Zahlung	Art der Ausgabe (Bei laufenden Ausgaben ist der Zeitraum anzugeben)	Gezahlter Betrag		Bemerkungen
		RM	Rpf	
1	2	3		4

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1935	Nr. 42

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Dritte Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung. Vom 17. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel I
Waffenrechtliche Vorschriften

§ 1

Am 1. Mai 1935 treten im Saarland folgende Vorschriften in Kraft:

1. Das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143), mit Ausnahme seines § 9, der am 1. Oktober 1935 im Saarland in Kraft tritt;
2. die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198) mit den Änderungen der Verordnung vom 2. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 253);
3. die Ausführungsvorschrift des Preußischen Ministers des Innern zu den zu 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen vom 28. September 1928 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 985);
4. das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) mit der Änderung des § 10 der Verordnung des

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 368, 413 bis 428, 430, 493 und 512; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362 und 371.

Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548);

5. die Ausführungsverordnung des Preußischen Ministers des Innern zu dem Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 19. Mai 1931 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 545);
6. die §§ 2 bis 8, Kapitel I, Achter Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 742);
7. die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367).

§ 2

Am 1. Mai 1935 tritt im Saarland die Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen innerhalb des Saargebiets, vom 18. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. 1924 S. 2) außer Kraft.

Artikel II

Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg

§ 1

Am 1. Mai treten im Saarland in Kraft:

Das Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25) und die zu seiner Ausführung erlassene Verordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsministerialbl. 1923 S. 9).

§ 2

Am 1. Mai treten im Saarland außer Kraft:

Die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg, vom 31. März 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 73) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 14).

Artikel III

Feuerlöschwesen

Am 1. August 1935 tritt im Saarland das preußische Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 484) mit den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in Kraft mit der Maßgabe, daß an Stelle des Oberpräsidenten der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und an Stelle des Provinzialfeuerwehrverbandes der Saarländische Feuerwehrverband tritt.

Artikel IV

Versorgungsrecht der Wehrmacht

Am 1. Mai 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349);
2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) vom 23. Dezember 1931, Vierter Teil, Artikel 3 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 784);
3. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf ~~dem Gebiete des allgemeinen~~ Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933, Kapitel XII § 70 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 445);
4. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 21).

Artikel V

Zivilversorgung

§ 1

Am 1. Mai 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234);
2. die Allgemeine Ausführungsanweisung zu diesen Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 245);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Zweiter Teil Kapitel II, § 8 Absätze 3, 4 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 524);
4. die 7. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze und die 5. Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 2. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 135);

5. die Anpassungsverordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931, Vierter Teil Artikel 4 (Reichsgesetzbl. I S. 779 und 1932 I S. 17);
6. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung, Artikel 2 und 4, vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521).

§ 2

Mit dem 1. Mai 1935 treten die von der Regierungskommission des Saargebiets auf dem Gebiete der Zivilversorgung erlassenen Vorschriften außer Kraft. Die bis dahin geführten Bewerberlisten sind zu schließen.

Berlin, den 17. April 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime im Saarland.
Vom 17. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Abschnitt IV des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) und die §§ 2 bis 6, 8 bis 15 der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773) finden im Saarland auf solche Kleinwohnungen und Eigenheime entsprechende Anwendung, die nach dem 28. Februar 1935 bezugsfertig geworden sind.

Berlin, 17. April 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland.
Vom 13. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem 1. Mai 1935 erlangt das preußische Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Preuß. Gesetzsamml. S. 203) im ganzen Saarland Gültigkeit.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Saarland.
Vom 16. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

§ 1

Am 25. Juni 1935 wird in sämtlichen Gemeinden des Saarlandes eine Volkszählung vorgenommen. Mit der Volkszählung wird eine Berufs- sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden.

§ 2

Die Bearbeitung des Urmaterials und die Veröffentlichung der Ergebnisse liegt dem Statistischen Reichsamt ob. Die Kosten dieser Arbeiten sowie der Erhebungspapiere trägt das Reich.

§ 3

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 12. April

1933 (Reichsgesetzbl. I S. 199) sowie der Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes (Reichsministerialbl. 1933 S. 151 und 503, 1934 S. 99).

Berlin, den 16. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland. Vom 15. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem 1. Mai 1935 treten im Saarland folgende Gesetze und Verordnungen in Kraft:

1. Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968);
2. Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568);
3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582);
4. Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962);
5. Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133), in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kapitel V — Beamtenheimstätten — (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709);
6. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) in der Fassung der Verordnungen vom 27. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) und vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67);
7. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371);
8. Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790);
9. Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel III — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) mit der Maßgabe, daß als Übergangszeitraum im Sinne des § 31 die Zeit bis zum 31. Dezember 1935 gilt;
10. Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484), der Verordnungen vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 70) und vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199);
11. Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67);
12. Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 246) mit Ausnahme der §§ 7 und 8.

Berlin, den 15. April 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Verordnung über die Regelung des Zugabewesens im Saarland. Vom 13. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vom 1. Juni 1935 ab gelten im Saarland die Vorschriften über das Zugabewesen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Reichsgesetzbl. I S. 121) und des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264).

§ 2

Ansprüche aus vor dem 1. Juni 1935 eingeleiteten Zugabegeschäften bleiben unberührt. Jedoch dürfen Gutscheine, die zum Bezuge künftig nicht mehr statthafter Zugaben berechtigen und dem Verpflichteten nach dem 31. August 1935 vorgelegt werden, nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Barbetrags eingelöst werden. Reicht die Zahl der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Gutscheine zum Bezuge des ganzen Barbetrags nicht aus, so kann nach dem 31. August 1935 ihre Einlösung durch einen verhältnismäßig geminderten Betrag verlangt werden.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Verordnung über das Hinterlegungswesen im Saarland. Vom 16. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird für das Saarland mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Homburg, St. Ingbert und Blieskastel folgendes verordnet:

Artikel I

Vom 1. Mai 1935 ab gilt die preußische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 225) in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Preuß. Gesetzsamml. 1920 S. 385; 1923 S. 277; 1924 S. 19) und der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932, Kapitel IX (Preuß. Gesetzsamml. S. 123) nebst der Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, vom 21. März 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237).

Artikel II

(1) Bei Reichsmarkbeträgen, die vor dem 1. März 1935 hinterlegt worden sind, beginnt der Lauf der Zinsen nach Maßgabe des § 7 der Hinterlegungsordnung am 1. März 1935.

(2) Vor dem 1. März 1935 hinterlegte Frankenbeträge, die nach der Verordnung vom 22. Februar 1935 über die Umstellung der Schuldverhältnisse im Saarland vom französischen Franken auf Reichsmark (Reichsgesetzbl. I S. 250) nicht in Reichsmark umgewandelt sind, werden mit Wirkung vom 1. März 1935 ab so verzinst, als ob die Hinterlegung in Reichsmark erfolgt wäre.

Berlin, den 16. April 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Dritte Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 15. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken

Im Saarland gelten die nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) erforderlichen Genehmigungen als erteilt, soweit bis

zum 1. Mai 1935 die dingliche Rechtsänderung bereits eingetreten oder das Rechtsgeschäft sonst zur Ausführung gelangt ist.

Artikel 2

Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung

Vom 1. Mai 1935 ab gelten im Saarland die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1161) für die Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Hochzuchtsaatgut und von anerkannter Saatware — mit Ausnahme von Rübensamen —, die nach dem 30. April 1935 für die Ernte 1935 nach näherer Bestimmung des genannten Gesetzes beschafft und verwendet sind.

Artikel 3.

Bekämpfung des Kartoffelkrebses

§ 4 Abs. XIIc der Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 10. April 1929 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 184) tritt mit dem 1. Mai 1935 außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1935	Nr. 43

Inhalt

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Vom 10. April 1935.

Der nationalsozialistische Staat besitzt im Kampf gegen schädliche Schriften jeder Art, nicht allein um die Jugend, sondern um das gesamte Volk vor diesen zu schützen, im Reichskulturkammergesetz und in den auf ihm beruhenden Einrichtungen der Reichsschrifttumskammer ein weit wirksameres Mittel, als es der liberale Staat in seinen Prüfstellen hatte.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 505) tritt am 31. März 1935 außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft.

Vom 1. April 1935.

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Zur „Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft" (Hauptvereinigung) werden zusammengeschlossen:

1. die Hochseefischereibetriebe,
2. die Küstenfischereibetriebe,
3. die Binnenfischereibetriebe einschließlich der Fischzuchtbetriebe,
4. die Fischsalzerei- und Klippfischbetriebe,
5. die Betriebe der Fischindustrie,
6. die Betriebe der Fischmehlherstellung und des Fischmehlgroßhandels,
7. die Betriebe des Großhandels mit Fischen und Fischerzeugnissen, ausgenommen Fischmehl, sowie die Betriebe des Einzelhandels mit Fischen.

§ 2

(1) Zweck und Aufgabe der Hauptvereinigung ist es, die Marktordnung auf dem Gebiete der Fischwirtschaft durchzuführen und zu diesem Zweck die Gewinnung, die Verwertung und den Absatz von Fischen und Fischerzeugnissen sowie von Schal- und Krustentieren und deren Erzeugnissen zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen durch Zusammenfassung aller beteiligten Betriebe unter Förderung der Belange der deutschen Fischwirtschaft so zu regeln, daß die Versorgung der Verbraucher sichergestellt ist.

(2) Zu diesem Zweck kann die Hauptvereinigung, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Zusammenschlusses unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach näherer Maßgabe der Satzung insbesondere

1. die Gewinnung und Erzeugung der Mitgliedsbetriebe nach Menge, Art und Beschaffenheit regeln,
2. den Absatz regeln, bestimmte Arten der Verwertung vorschreiben oder ausschließen, Verkaufsbedingungen festsetzen sowie im Zusammenhang mit der Absatzregelung Ausgleichsbeiträge erheben,
3. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs treffen,
4. volkswirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen sowie anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebs oder der Leistungsfähigkeit von Mitgliedsbetrieben unterbleibt oder von der Genehmigung der Hauptvereinigung abhängig ist; dies gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 1 Nr. 7,
5. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Mitglieder verbindliche Preise und Preisspannen für Fische und Fischerzeugnisse festsetzen,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen von den Mitgliedern Beiträge erheben,
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Hauptvereinigung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

§ 3

(1) Die Hauptvereinigung ist rechtsfähig.

(2) Die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Hauptvereinigung regeln sich im einzelnen nach der Satzung (Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 170).

§ 4

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Hauptvereinigung eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebs zur Folge hat, ist in der Satzung die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung ist in der Regel dann als vorhanden anzunehmen, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb stillgelegt wird oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Ausnahmen von der Entschädigungspflicht sind zulässig:

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sowie durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad von Betrieben entstehen,

2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Einverständnis des Vorsitzenden begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen ist.

(3) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 5

Für Verbindlichkeiten der Hauptvereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des Vorsitzenden der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die die Hauptvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen hat, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 7

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von der Hauptvereinigung festgesetzt werden, werden auf deren Ersuchen durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebs der Fischindustrie und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs der Fischindustrie bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auch für andere der im § 1 genannten Arten von Betrieben anordnen, daß ihre Neuerrichtung und Wiederaufnahme der Genehmigung bedarf.

(3) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 oder 2 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Gesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 9

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich in gemeinschädlicher Weise Höchstpreise, Festpreise, Höchstspannen oder feste Preisspannen, die auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, dadurch überschreitet, daß er beim Verkauf einen höheren als den nach diesen Festsetzungen zulässigen Preis verlangt oder sich versprechen oder gewähren läßt.

§ 10

Schal- und Krustentiere stehen im Sinne dieser Verordnung den Fischen, Erzeugnisse von Schal- und Krustentieren den Fischerzeugnissen gleich.

§ 11

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 841) tritt außer Kraft. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands gehen auf die Hauptvereinigung über; die von der Wirtschaftlichen Vereinigung getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von der Hauptvereinigung aufgehoben werden, und gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1935 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Inkrafttretens der Verordnung im Saarland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1935	Nr. 44

Verordnung über die Ausbildung der Gerichtsreferendare in der Verwaltung. Vom 13. April 1935.

In Ergänzung der Justizausbildungsordnung bestimme ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91):

§ 1

Mit Genehmigung des die Gesamtausbildung leitenden Beamten kann der Referendar die Verwaltungsstation bei anderen geeigneten Verwaltungsstellen als den im § 32 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen ableisten, insbesondere in einer staatlichen Sonderverwaltung, bei der Reichsleitung, den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP, bei sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in großen Wirtschaftsbetrieben oder -verbänden.

§ 2

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn eine ordnungsmäßige Ausbildung des Referendars durch sachkundige Anleitung und Aufsicht sichergestellt, eine bestimmte Person als hierfür verantwortlich bezeichnet ist und diese Verantwortung anerkannt hat.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes. Vom 18. April 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 42 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 zuständigen Versicherungsbehörden übernehmen die anhängigen Verfahren nach dem Stande am 1. März 1935.

§ 2

Das Schiedsamt bei dem bisherigen Knappschaftsoberversicherungsamt in Saarbrücken fällt mit dem 1. März 1935 weg. Seine Aufgaben gehen mit dem gleichen Tage auf das Schiedsamt bei dem Knappschaftsoberversicherungsamt in Bonn über.

§ 3

§ 15 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) gilt mit der Maßgabe, daß der Beirat spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats zu berufen ist, nachdem der Leiter des Versicherungsträgers sein Amt angetreten hat.

§ 4

Die nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Renten der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen nicht neben Krankengeld.

§ 5

(1) Die Vorschriften über das Ruhen von Renten beim Aufenthalt des Berechtigten im Auslande finden außer in den Fällen, auf die sich das Deutsch-Französische Abkommen über die Sozialversicherung im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 153) bezieht, auch insoweit keine Anwendung, als Leistungen nach den bisherigen Vorschriften des Saarlandes festgestellt sind und die Verpflichtung zu ihrer Zahlung nach dem Auslande nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften des Saarlandes bestand.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 werden die Renten der Invalidenversicherung einschließlich des Grundbetrags (Reichszuschusses) gewährt.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 6

(1) Die Vorschriften des Reichsrechts über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten treten im Saarland mit dem 1. Mai 1935 in Kraft. Das gleiche gilt für die zur Ergänzung und Durchführung dieser Vorschriften ergangenen Bestimmungen und Richtlinien, für die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und Ärzte geschlossenen Vereinbarungen sowie für die Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 567).

(2) Für das Verhältnis der im § 34 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 genannten Betriebskrankenkassen zu den Ärzten verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung.

§ 7

Die Vorschriften des Reichsrechts über das Verhältnis von Krankenkassen zu Krankenhäusern und Apotheken treten im Saarland mit dem 1. Mai 1935 in Kraft.

§ 8

Für die Überleitung der vor dem bisherigen Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Saarbrücken anhängigen Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten gelten die §§ 59 bis 69 der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 399) entsprechend.

§ 9

Für die Anstellung bei den Krankenkassen (Kassenverbänden) des Saarlandes gilt vom 1. Mai 1935 an die Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen vom 19. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 412).

Abschnitt III

Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 10

Hat ein bei der Saarknappschaft Versicherter der knappschaftlichen Pensionsversicherung nach Erfüllung der Wartezeit Invalidenpension (Ruhegeld) über den 28. Februar 1935 hinaus bis zu seinem Tode bezogen, so gilt die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen als erfüllt.

§ 11

Die Entrichtung von Anerkennungsgebühren nach § 29 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes ist nur für Versicherte zulässig, die bis zum 1. März 1935 bei der Saarknappschaft versichert waren.

§ 12

Für Versicherte der Saarknappschaft, die die Voraussetzungen des § 37 des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem 1. März 1935 erfüllt haben, wird Alterspension (Altersruhegeld) vom 1. März 1935 an gewährt, ohne daß es eines Antrags bedarf.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus. Vom 18. April 1935.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Die Gebäudeentschuldungsteuer ist für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1937 nach den für das Rechnungsjahr 1934 geltenden Rechtsvorschriften zu entrichten.

(2) Beträgt die Gebäudeentschuldungsteuer (das Steuersoll) ohne Berücksichtigung der niedergeschlagenen oder erlassenen Beträge für ein Grundstück (steuerliche Einheit) weniger als 200 Reichsmark jährlich, so mindert sich der nach Absatz 1 zu entrichtende Betrag um 25 vom Hundert.

(3) Mindert sich die Gebäudeentschuldungsteuer nicht Absatz 2 gemäß, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

§ 2

(1) 25 vom Hundert der entrichteten Gebäudeentschuldungsteuer gelten als Einzahlung auf die im § 2 des Gesetzes bezeichnete Anleihe.

(2) Ist die Gebäudeentschuldungsteuer wegen Hilfsbedürftigkeit eines Wohnungsmieters ganz oder teilweise erlassen worden, so gelten 25 vom Hundert des erlassenen Betrags als Einzahlung auf die im § 2 des Gesetzes bezeichnete Anleihe.

§ 3

(1) Die Hebestellen für die Gebäudeentschuldungsteuer haben von allen für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 entrichteten Einzahlungen auf Gebäudeentschuldungsteuer 75 vom Hundert als Einzahlung auf Gebäudeentschuldungsteuer und 25 vom Hundert als Einzahlung auf die Anleihe nachzuweisen. Ergeben sich bei Berechnung eines auf die Anleihe entfallenden Betrags Bruchteile eines Reichspfennigs, so ist der Betrag auf den vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden.

(2) Ist Hebestelle die Kasse eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, so hat sie die als Anleihe nachzuweisenden Beträge in eine Anleiheliste einzutragen. Die Eintragung muß die genaue Bezeichnung (Anschrift) des Einzahlungspflichtigen und des Grundstücks und den auf die Anleihe eingezahlten Betrag enthalten. Die Anleiheliste ist am 25. eines jeden Monats abzuschließen. Der für die Kassenführung verantwortliche Beamte hat abschließend zu bescheinigen, daß in der Anleiheliste alle in der Zeit, für die sie aufgestellt worden ist, entrichteten Einzahlungen enthalten sind, und daß die einzelnen Einzahlungen (das heißt die auf die Anleihe entfallenden Beträge) und deren Schlußsumme richtig errechnet worden sind. Die Anleiheliste ist sofort nach Abschluß an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Hebestelle ihren Sitz hat, zu senden. Gleichzeitig ist der Gesamtbetrag der in der Anleiheliste nachgewiesenen Einzahlungen an die Finanzkasse des betreffenden Finanzamts zu senden. Der Präsident des Landesfinanzamts kann bestimmen, daß die Hebestellen seines Bezirks an einem anderen Tage als am 25. jeden Monats die Anleihelisten abzuschließen und die erhobenen Beträge an die zuständige Finanzkasse abzuführen haben. Er kann auch bestimmen, daß an Orten, an denen sich mehrere Finanzämter befinden, sämtliche an diesen Orten befindlichen Hebestellen die Anleihelisten und die erhobenen Beträge an ein von ihm besonders bestimmtes Finanzamt zu senden haben.

§ 4

(1) Im Fall des § 2 Absatz 2 hat die Hebestelle den Betrag, der als Einzahlung auf die Anleihe gilt, zu berechnen. Dabei ist § 3 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden.

(2) Ist im Fall des § 2 Absatz 2 Hebestelle die Kasse eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, so hat sie für die Ermittlung des als Einzahlung auf die Anleihe zu berechnenden Betrags 25 vom Hundert jedes erlassenen Betrags in eine Nachweisung einzutragen. Für die Aufstellung der Nachweisung, für die Richtigkeitsbescheinigung, die von dem für die Kassenführung verantwortlichen Beamten abzugeben ist, und für die Einsendung an das Finanzamt gilt § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und 7, 8 entsprechend.

(3) Ist Hebestelle das Finanzamt (Finanzkasse), so ist eine Nachweisung der Beträge, die Absatz 1 gemäß auf die Anleihe gutzubringen sind, durch die Finanzkasse aufzustellen.

§ 5

(1) Die Finanzämter (Finanzkassen), die selbst Hebestellen für die Gebäudeentschuldungsteuer sind, oder an die von anderen Hebestellen Anleihelisten (§ 3 Absatz 2 gemäß) oder Nachweisungen (§ 4 Absatz 2 gemäß) zu senden sind, führen für jeden Einzahlungspflichtigen ein Konto. Die Finanzkasse hat auf Grund ihrer Einnahmebücher und der von ihr selbst (§ 4 Absatz 3 gemäß) aufzustellenden Nachweisungen oder auf Grund der von anderen Hebestellen übersandten Anleihelisten und Nachweisungen dem Einzahlungspflichtigen auf sein Konto fortlaufend gutzuschreiben:

a) alle Beträge, die er auf die Anleihe entrichtet hat (§ 2 Absatz 1),
b) alle Beträge, die ihm als Einzahlung auf die Anleihe gutzubringen sind (§ 2 Absatz 2).

(2) Die gutgeschriebenen Beträge werden nicht verzinst.

(3) Beträge für Schuldverschreibungen (§ 6) und für Bescheinigungen der im § 7 vorgeschriebenen Art sind dem Konto des Einzahlungspflichtigen zu belasten.

(4) Eine Aufrechnung der eingezahlten Beträge gegen Steuerschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Einzahlungspflichtige erhält in Höhe der Beträge, die ihm § 5 Absatz 1 gemäß für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 auf seinem Konto gutgeschrieben sind, aus Reichsbesitz stammende Schuldverschreibungen des Umschul-

dungsverbands deutscher Gemeinden zum Nennwert mit Zinsscheinen, die die Zinsen ab dem Beginn des Zinsabschnitts verbriefen, in den der Anspruch auf die Aushändigung der Schuldverschreibungen fällt. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen setzt voraus, daß in dem Guthaben ein durch 100 teilbarer Reichsmarkbetrag enthalten ist.

§ 7

(1) Ist auf dem Konto eines Einzahlungspflichtigen im Lauf eines Kalendermonats ein Gesamtbetrag von weniger als 100 Reichsmark gutgeschrieben worden oder verbleibt auf dem Konto eines Einzahlungspflichtigen am Schluß eines Monats nach Aushändigung der Anleihestücke ein nicht durch 100 teilbarer Reichsmarkbetrag, so hat das Finanzamt auf Antrag des Einzahlungspflichtigen einem von ihm benannten Kreditinstitut (Sparkasse, Genossenschaft, Bank oder Bankier) eine Bescheinigung darüber zu erteilen, wie groß das durch das Konto des Einzahlungspflichtigen ausgewiesene Guthaben ist (Guthabenbescheinigung). Guthabenbescheinigungen werden nur auf Beträge ausgestellt, die durch 10 Reichsmark teilbar sind. Wird eine Guthabenbescheinigung nicht beantragt, so unterbleibt die Ausstellung einer solchen. Das Guthaben bleibt bestehen.

(2) Die Guthabenbescheinigungen, die Absatz 1 Satz 1 gemäß auszustellen sind, müssen dem anliegenden Muster entsprechen.

Anlage (S. 549)

(3) Den Kreditinstituten werden die Guthabenbescheinigungen, soweit deren Reichsmarkbetrag durch 100 teilbar ist, in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbands deutscher Gemeinden zum Nennwert umgetauscht. Der Umtausch kann für mehrere Niederlassungen einer Bank auch durch deren Hauptniederlassung, für mehrere der gleichen Girozentrale angeschlossene Sparkassen auch durch die gemeinsame Girozentrale und für mehrere demselben genossenschaftlichen Zentralkreditinstitut angeschlossene Genossenschaften auch durch die gemeinsame Verbandskasse oder das gemeinsame Zentralkreditinstitut bewirkt werden.

(4) Die Guthabenbescheinigungen dürfen nicht dem Einzahlungspflichtigen selbst, sondern nur dem von ihm benannten Kreditinstitut ausgehändigt werden.

(5) Die Guthabenbescheinigungen und der Anspruch auf ihre Ausstellung sind weder übertragbar noch pfändbar.

§ 8

Sind für einen Gebäudeentschuldungsteuerbetrag mehrere Personen einzahlungspflichtig und hat eine von ihnen den Steuerbetrag entrichtet oder hat für einen Einzahlungspflichtigen ein Dritter die Steuer entrichtet, so ist deren Streit darüber, wer den Anspruch auf die Anleihe und das Verfügungsrecht über die Guthabenbescheinigungen hat, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Dies gilt entsprechend für die Beträge, die § 4 gemäß als Einzahlung auf die Anleihe gutzubringen sind.

§ 9

Ist Gebäudeentschuldungsteuer zu erstatten, die zum Teil als Einzahlung auf die Anleihe nachzuweisen war (§ 3 Absatz 1), so wird nur der Teil erstattet, der nicht auf die Anleihe entfällt. Eine Erstattung der auf die Anleihe eingezahlten Beträge findet nicht statt.

§ 10

Bleibt die Hebestelle eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands) mit der Abführung von Beträgen, die als Einzahlungen auf die Anleihe nachzuweisen sind, in Rückstand, so kann der Reichsminister der Finanzen die zurückgehaltenen Beträge auf die Anteile anrechnen, die das Land aus den Überweisungen an Reichssteuern (§ 53 des Finanzausgleichsgesetzes) zu erhalten hat.

§ 11

Soweit die Gebäudeentschuldungsteuer nicht von den Finanzkassen erhoben wird, haben die Finanzämter zu prüfen, daß die von den Hebestellen an sie abzuliefernden Beträge nach dem Aufkommen an Gebäudeentschuldungsteuer richtig berechnet und rechtzeitig abgeliefert worden sind. Das gilt entsprechend für die Beträge, die § 4 gemäß als Einzahlung auf die Anleihe gutzubringen sind. Die Finanzämter sind berechtigt, zu dem Zweck Erhebungen bei den Hebestellen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) anzustellen. Die Hebestellen sind verpflichtet, den Finanzämtern Einsicht in die Kassenbücher, Zahlungslisten usw. zu gewähren und ihnen bei der Durchführung der Prüfung Hilfe zu leisten.

Berlin, 18. April 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anlage

(Muster — § 7 Absatz 2)

Finanzamt (Finanzkasse) ....

(Anleihekonto-Nr. ....)

Buchstabe .... Block .... Blatt ....

Guthabenbescheinigung
auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus
(Verordnung vom 18. April 1935, § 7 Absätze 1, 2)

Diese Bescheinigung darf nicht dem Einzahlungspflichtigen selbst, sondern nur der von ihm benannten Bank, Sparkasse oder Genossenschaft ausgehändigt werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

Hierdurch wird bescheinigt, daß Herrn / Frau / Fräulein — **Firma** —

(Genaue Bezeichnung und Anschrift des Einzahlungspflichtigen) ....

in ______________________________

....
(Straße und Hausnummer)

.... *RM*, in Buchstaben .... Reichsmark

als Einzahlung auf eine Reichsanleihe gutgeschrieben sind, und daß er — sie — dafür Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbands deutscher Gemeinden nicht erhalten hat.

Finanzkasse

(Dienststempel der Finanzkasse)

....
(Kassenleiter) (Buchhalter)

An

....

in ______________________________

Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft. Vom 18. April 1935.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V §§ 7 und 8 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird verordnet:

Kartoffelwirtschaftsverbände Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft

§ 1

(1) Zu Kartoffelwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) werden zusammengeschlossen:

1. die Erzeuger von Kartoffeln (Erzeugergruppe),
2. die Betriebe, die Kartoffelflocken sowie Trockenkartoffeln in jeder Form oder Kartoffelwalzmehl herstellen (Kartoffelflockengruppe),
3. die Betriebe, die Stärke oder Stärkeveredelungserzeugnisse herstellen und die Reis be- oder verarbeiten (Stärkegruppe),
4. die Betriebe, die mit den in den Nrn. 1 bis 3 genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von Speisereis Handel treiben (Verteilergruppe). Als Verteiler im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Makler).

(2) Als Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

1. Trockenkartoffelstärke und deren Veredelungserzeugnisse,
2. Roh- oder Feuchtstärke,
3. Glukose (Stärkezucker) sowie glukoseähnliche Erzeugnisse in fester und flüssiger Form aus jedwedem Rohstoff,
4. Dextrin sowie dextrinähnliche Erzeugnisse aus jedwedem Rohstoff,
5. Stärkesago, Stärkegraupen und Stärkegrieß,
6. Weizenstärke und Weizenkleber,
7. Maisstärke und deren Derivate,
8. Reisstärke und deren Derivate,
9. Stärke aus sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
10. Back- und Puddingpulver und Backhilfsmittel aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder aus Erzeugnissen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen sind.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung (Zusammenschlüsse) sind rechtsfähig.

(3) Für das Gebiet jeder Landesbauernschaft wird ein Wirtschaftsverband gebildet.

(4) Der Reichsbauernführer kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Grenzen der Wirtschaftsverbände ändern. Änderungen sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzugeben.

Satzungen

§ 3

Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen (§ 3 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 170).

Aufgaben

§ 4

Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung auf dem Gebiet der Kartoffel- und Stärkewirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen der im § 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Speisereis. Zu diesem Zweck können die Zusammenschlüsse unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles nach Maßgabe der Gesetze und der Satzungen insbesondere

1. Bestimmungen über den Verkehr der im § 1 genannten Erzeugnisse sowie Vorschriften über Güteanforderungen an diese Erzeugnisse erlassen; dies gilt auch für die bei der Herstellung und Verarbeitung der im § 1 genannten Erzeugnisse anfallenden Nebenerzeugnisse, soweit sie als Futtermittel Verwendung finden oder weiter verarbeitet werden;
2. den den Zusammenschlüssen angehörenden Betrieben Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen;
3. im Rahmen der Bedarfsdeckungswirtschaft den Ausnutzungsgrad und den Arbeitsumfang der verarbeitenden Betriebe regeln und volkswirtschaftlich unnötige Betriebe dauernd oder vorübergehend stillegen; allgemeine Anordnungen über Ausnutzungsgrad und Arbeitsumfang der verarbeitenden Betriebe bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft;
4. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte, für die Mitglieder der Zusammenschlüsse verbindliche Preise und Preisspannen für die in Nr. 1 genannten Erzeugnisse, auch für bestimmte Sorten und Arten festsetzen, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erlassene Anordnungen entgegenstehen;

5. Verwaltungskostenbeiträge und mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für bestimmte Zwecke Ausgleichs- und Sonderbeiträge erheben;
6. gegen Mitglieder, die gegen die auf Grund der Satzungen ergangenen Anordnungen der Zusammenschlüsse zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen.

§ 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in der Satzung die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb stillgelegt wird oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Ausnahmen von der Entschädigungspflicht sind zulässig
1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sowie durch allgemeine Anordnungen über Ausnutzungsgrad und Arbeitsumfang der verarbeitenden Betriebe entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Einverständnis des Vorsitzenden begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen ist.

(3) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungen ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Hauptvereinigung vorzusehen.

Überordnung

§ 6

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbar Weisungen erteilen. Sie kann nach Maßgabe der Satzungen Maßnahmen mit Wirkung unmittelbar gegenüber den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände treffen.

Beitreibung

§ 7

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen auf Grund der Satzungen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmungen

§ 8

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebs der im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Art bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung. Im Falle eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Übergangsvorschriften

§ 9

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, übt die Befugnisse der übrigen Organe der Zusammenschlüsse bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

§ 10

Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 366) und der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelflockenhersteller vom 18. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) ergangenen Anordnungen bleiben in Kraft, solange sie nicht von der Hauptvereinigung außer Kraft gesetzt werden.

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Aufgehoben werden:
1. Die Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der Fassung der Verordnungen vom 9. und 29. Mai 1934 und vom 10. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376, 466, 607);
2. die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Kartoffeln vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 743);
3. die Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 366);

4. die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelflockenhersteller vom 18. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1073).

(2) Streitigkeiten, die bei den auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen gebildeten Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf die nach den Satzungen der Zusammenschlüsse zu bildenden Schiedsgerichte zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

§ 12

Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung vom 18. Oktober 1934 gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller gehen auf die Hauptvereinigung über.

§ 13

(1) Die durch die Verordnung vom 30. April 1934 gebildete Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Stärke-Industrien wird aufgelöst und tritt in Liquidation. Den Liquidator bestellt der Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Der Liquidator hat die rechtliche Stellung des Vorsitzenden, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation etwas anderes ergibt.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Der Überschuß sowie die Geschäftspapiere, Bücher und sonstigen urkundlichen Belege sind der Hauptvereinigung auszuhändigen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte kann der Liquidator neue Geschäfte eingehen.

(4) Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßnahmen nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind.

(5) Die Auflösung der Wirtschaftlichen Vereinigung ist durch den Liquidator im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des auf die Ausgabe der betreffenden Nummer des Deutschen Reichsanzeigers folgenden Tages als bewirkt.

(6) Das Vermögen der Wirtschaftlichen Vereinigung darf vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Auflösung der Hauptvereinigung nicht ausgehändigt werden.

(7) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen der Hauptvereinigung nur ausgehändigt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(8) Der Liquidator hat dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung auf Anfordern über den Stand der Liquidation Bericht zu erstatten und Schlußrechnung zu legen.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Berichtigung

In Nr. 7 der Ersten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282) ist an Stelle des Wortes „Auswanderers" zu setzen „Ausländers".

Berlin, den 15. April 1935.

Reichsstelle für
Devisenbewirtschaftung
In Vertretung
Scheuerl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1935	Nr. 45

Inhalt

Zweites Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten.
Vom 19. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1935. An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1161).

Berlin, den 19. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.
Vom 3. April 1935*).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) und des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied, dessen Mühle ein Grundkontingent an Roggen und Weizen

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 92 vom 18. April 1935.

zusammen von mehr als 750 t hat, muß an Inlandsroggen für eigene Rechnung auf Lager halten:

bis zum 30. April 1935 mindestens die doppelte Menge seines Monatskontingents;

bis zum 31. Mai 1935 mindestens die seinem Monatskontingent entsprechende Menge;

vom 1. Juni 1935 an bis auf weiteres mindestens die Hälfte seines Monatskontingents."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem gemäß den Absätzen 1 und 2 eingelagerten Bestand darf bis auf weiteres die Hälfte der einzulagernden Mindestmenge weder verkauft noch zur Deckung des laufenden Bedarfs herangezogen werden. Ein Ersatz ist zulässig, soweit zu Beginn des neuen Getreidewirtschaftsjahres Roggen der Ernte des vergangenen Getreidewirtschaftsjahres Zug um Zug gegen die gleiche Menge Roggen der Ernte des neuen Getreidewirtschaftsjahres ausgetauscht wird. Im übrigen ist ein Ersatz nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Falle einer Gefahr für die Beschaffenheit der Ware und nur im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft oder der von ihr bezeichneten Stelle. Für die übrige Menge gilt die Vorschrift des § 18 Abs. 3."

2. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 gelten entsprechend für Weizen mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied an Inlandsweizen für eigene Rechnung auf Lager zu halten hat:

bis zum 30. April 1935 mindestens die doppelte Menge seines Monatskontingents;

vom 1. Mai 1935 ab bis auf weiteres mindestens die seinem Monatskontingent entsprechende Menge."

Artikel 2

§ 75 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) erhält folgende Fassung:

„(1) Aus Roggen darf nur solches durchgemahlenes Mehl hergestellt werden, das eine Asche von mindestens 0,790 vom Hundert in der Trockenmasse hat.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichende Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist."

Berlin, den 3. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Einführung des Erbhofrechts im Saarland.
Vom 16. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. Mai 1935 treten im Saarland in Kraft:

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung hierzu vom 19. Oktober und 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 749 und 1096) und vom 27. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und

die Verordnung über die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer der Anerbenbehörden vom 24. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771).

§ 2

Der Reichsminister der Justiz übt die im Reichserbhofgesetz und den Durchführungsvorschriften für die Landesjustizverwaltung vorgesehenen Befugnisse aus. Er kann sie auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 3

(1) Die Frist zur Einreichung der Gemeindeverzeichnisse A und B (§ 34 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 749) wird auf den 1. August 1935 festgesetzt. Die untere Verwaltungsbehörde übersendet die Verzeichnisse A bis zum 1. September 1935 dem Vorsitzenden des Anerbengerichts.

(2) Bürgermeister von Gemeinden, die nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind, übersenden das Verzeichnis A bis zum 1. August 1935 unmittelbar an das Anerbengericht, das Verzeichnis B bis zur gleichen Frist unmittelbar an den Kreisbauernführer.

Berlin, den 16. April 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 18. April 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Marktregelung treten im Saarland am 1. Mai 1935 folgende Vorschriften in Kraft:

1. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301),
2. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259),
3. die Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720),
4. die Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303) und der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355),
5. die Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355),
6. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173),
7. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 343),
8. die Verordnung über die Marktregelung für Weinbauerzeugnisse vom 3. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1225),
9. die Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78),
10. die Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 795),
11. die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293).

§ 2

Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) tritt im Saarland am 15. Mai 1935 in Kraft.

§ 3

(1) Es werden gebildet:

1. ein Milchversorgungsverband und eine Großverteilervereinigung Saarland, die der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung unmittelbar unterstellt sind und ihr als Mitglieder angehören,
2. ein Eierverwertungsverband Saarland.

(2) Das Gebiet der im Abs. 1 genannten Zusammenschlüsse ist das Saarland.

(3) Es wird ferner ein Schlachtviehverwertungsverband Saarland-Pfalz gebildet; er umfaßt das Saarland und die linksrheinischen Gebietsteile des Schlachtviehverwertungsverbandes Baden-Pfalz; dieser führt künftig den Namen Schlachtviehverwertungsverband Baden.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft. Vom 18. April 1935*).

Auf Grund der §§ 2, 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. Malz alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide,
2. Mälzereien die Betriebe, die gewerbsmäßig Malz herstellen,
3. Bier solche Getränke, die im Sinne des Biersteuergesetzes Bier sind,
4. Brauereien die Betriebe, die gewerbsmäßig Bier herstellen,
5. Großverteiler von Bier die Betriebe, die Bier zum Zwecke der Weiterveräußerung nicht unmittelbar an Verbraucher erwerben. Gast- und Schankwirtschaften gelten nicht als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift.

Brauwirtschaftsverbände Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft

§ 2

Die Erzeuger von Gerste und Weizen, soweit diese Erzeugnisse zu Brauzwecken in den Verkehr gebracht werden, die Erzeuger von Hopfen sowie die Mälzereien und Brauereien, ferner die Verteiler von Hopfen und Malz sowie die Großverteiler von Bier werden zu Brauwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen.

§ 3

(1) Die Wirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig

Satzungen

§ 4

Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände (Zusammenschlüsse) sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen (§ 3 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 170). Die Satzungen bestimmen auch Näheres über die Zahl der Wirtschaftsverbände und die Abgrenzung ihrer Gebiete.

Aufgaben

§ 5

Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Hopfen, Malz und Bier. Zu diesem

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 92 vom 18. April 1935.

Zweck können die Zusammenschlüsse, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks der Zusammenschlüsse geboten erscheint, nach näherer Bestimmung der Satzungen insbesondere

1. den Umfang der deutschen Hopfenanbaufläche festsetzen und im Zusammenhang damit eine Anbauregelung treffen;
2. Bestimmungen über den Verkehr mit Hopfen, Malz und Bier und den bei der Herstellung von Malz und Bier anfallenden Futtermitteln sowie, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Biersteuergesetzes, Gütebestimmungen treffen;
3. den den Zusammenschlüssen angehörenden Betrieben Abnahme- und Einlagerungsverpflichtungen auferlegen;
4. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit es sich um die Wahrung steuerlicher Belange handelt, des Reichsministers der Finanzen im Rahmen der Bedarfsdeckungswirtschaft den Arbeitsumfang der den Zusammenschlüssen angehörenden verarbeitenden Betriebe regeln und solche Betriebe dauernd oder vorübergehend stillegen;
5. Maßnahmen zur Regelung des Wettbewerbs in der Brauwirtschaft treffen;
6. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte, für die Mitglieder der Zusammenschlüsse verbindliche Preise und Preisspannen für Hopfen, Malz, Bier und für die bei der Herstellung von Malz und Bier anfallenden Nebenerzeugnisse, auch für bestimmte Sorten und Arten festsetzen, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erlassene Anordnungen entgegenstehen;
7. Verwaltungskostenbeiträge und mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für bestimmte Zwecke besondere Ausgleichs- und Sonderbeiträge erheben;
8. bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Satzungen ergangenen Anordnungen der Zusammenschlüsse Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen; bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen zur Hopfenanbauregelung kann auch vorgesehen werden, daß die Hopfenstöcke, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, oder eine entsprechende Zahl von Hopfenstöcken zu vernichten sind.

§ 6

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in der Satzung die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Ausnahmen von der Entschädigungspflicht sind zulässig

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sowie durch allgemeine Anordnungen über Ausnutzungsgrad und Arbeitsumfang der verarbeitenden Betriebe entstehen;
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Einverständnis des Vorsitzenden begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen worden ist.

(3) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungen ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Hauptvereinigung vorzusehen.

Überordnung

§ 7

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbar Weisungen erteilen; sie kann nach Maßgabe der Satzungen Maßnahmen mit Wirkung unmittelbar gegenüber den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände treffen.

Beitreibung

§ 8

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen auf Grund der Satzungen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmungen

§ 9

(1) Die Neuerrichtung einer Mälzerei oder Brauerei und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen nach näherer Bestimmung der Satzungen der Genehmigung der Hauptvereinigung; das gleiche gilt auch für die Verteilerbetriebe mit Ausnahme des Einzelhandels. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist. Artikel V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) bleibt unberührt.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Übergangsvorschriften

§ 10

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, übt die Befugnisse der übrigen Organe der Zusammenschlüsse bis zu deren ordnungsmäßigen Bestellung aus.

§ 11

Die auf Grund der Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 16. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 787) ergangenen Anordnungen des Reichsnährstandes bleiben bis zum 31. Dezember 1935 in Kraft, sofern sie nicht von der Hauptvereinigung zu einem früheren Zeitpunkt außer Wirkung gesetzt werden.

Schlußvorschriften

§ 12

Die Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 16. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 787) wird aufgehoben. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der Verordnung vom 16. August 1934 gebildeten Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf die nach dieser Verordnung zuständigen Schiedsgerichte zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

§ 13

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes. Vom 18. April 1935.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Artikel 3 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Deutsche Golddiskontbank kann die beteiligte Gesellschaft von der treuhänderischen Abtretung befreien, wenn diese unverhältnismäßig hohe Kosten und Unzuträglichkeiten verursachen würde, und ausreichende Gewähr

besteht, daß der mit der Abtretung verfolgte Zweck auch bei Anwendung anderer Maßnahmen erreicht wird."

2. Dem Artikel 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Ausgabe von jungen Aktien und Geschäftsanteilen bedarf es der Genehmigung nicht, wenn die Kapitalerhöhung gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhange mit einer nicht durch Rückzahlung des Gesellschaftskapitals oder Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen erfolgenden Kapitalherabsetzung vorgenommen wird und der Betrag der Kapitalerhöhung den Betrag, um den das Gesellschaftskapital herabgesetzt wird, nicht übersteigt."

3. Im Artikel 5 Abs. 1 werden der Punkt hinter Satz 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Vorschriften als Nachsatz zu Satz 3 angefügt:

„dabei ist es zulässig, an Stelle der in der Handelsbilanz ausgewiesenen offenen Reserven vom Reinvermögen einen Betrag abzusetzen, der 20 vom Hundert des der Berechnung zugrunde liegenden Reinvermögens entspricht."

4. Dem Artikel 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sind seit der Veranlagung zur Vermögensteuer am letzten Stichtage vor dem 1. Januar 1935 eigene Anteile von der Gesellschaft erworben worden, die sich zur Zeit des maßgebenden Jahresabschlusses noch im Besitze der Gesellschaft befinden, oder ist das Gesellschaftskapital seit dem genannten Stichtage durch die Leistung von Rückzahlungen an die Gesellschafter oder durch Einziehung eigener Gesellschaftsanteile herabgesetzt worden, so ist der Betrag der Rückzahlung oder der Erwerbspreis der eigenen Anteile von dem Reinvermögen abzusetzen. Befanden sich eigene Anteile bereits an dem im Satz 1 bezeichneten Steuerstichtage im Besitz der Gesellschaft, so ist der Betrag von dem Reinvermögen abzusetzen, mit dem die eigenen Anteile bei Ermittlung des Reinvermögens bewertet worden sind.

(4) Für Gesellschaften, für die das Reinvermögen als Berechnungsgrundlage dient, ist auch für die Ausschüttung des Gewinns des Vorjahrs (§ 3 Satz 2 des Gesetzes) der Hundertsatz maßgebend, der sich ergibt, wenn der Berechnung das Reinvermögen zugrunde gelegt wird."

Artikel 2

Ist die Kapitalherabsetzung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, für dessen Abschluß sie erstmalig maßgebend sein soll, beschlossen oder im Register eingetragen worden, so ist das Jahr, für dessen Abschluß die Herabsetzung erstmalig maßgebend war, bei der Berechnung der Jahre gemäß § 3 Satz 3 des Gesetzes mitzuzählen.

Artikel 3

(1) Sind nicht alle Anteile des Gesellschaftskapitals gewinnberechtigt, so ist für die Gewinnberechnung der Hundertsatz maßgebend, der sich bei Berücksichtigung des gewinnberechtigten Gesellschaftskapitals ergibt.

(2) Bestehen bei einer Kapitalgesellschaft mehrere Gattungen von Gesellschaftsanteilen und wird der Hundertsatz für den den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Gewinn für die einzelnen Gattungen verschieden bemessen, so ist für jede Gattung gesondert nach § 3 des Gesetzes zu verfahren.

Artikel 4

Auf Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital 100 000 Reichsmark nicht übersteigt, findet das Kapitalanlagegesetz vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) Anwendung, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind.

Artikel 5

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die einer gegenüber der Deutschen Golddiskontbank gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) (vgl. Artikel 1 Nr. 1) übernom-

menen Verpflichtung zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

Artikel 6

Diese Verordnung mit Ausnahme von Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 1934 und Artikel 5 mit dem auf die Verkündung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1935	Nr. 46

Inhalt

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 25. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die Neuausgabe der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über eine Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 5. Dezember 1934 zur Änderung des deutsch-ungarischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf die Kanalinseln und die Insel Man.

Verordnung zur Änderung der Faserstoffverordnung.

Vom 21. April 1935.

Auf Grund des § 19 der Faserstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichskommissar für Preisüberwachung verordnet:

§ 1

Die Faserstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) und der Verordnung zur Änderung der Faserstoffverordnung vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 ist im Satz 1 hinter dem Wort „Hartfaser" zu streichen: „(Sisal und Manilahanf)";

b) im Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Gehören zu einem Betriebe der nach Abs. 1 unter die Verordnung fallenden Gewerbezweige Betriebsabteilungen oder Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten die Vorschriften des 1. Teiles der Verordnung nicht für sie.";

c) im Abs. 5 ist statt „Arbeitszeitverordnung" zu setzen:

„Arbeitszeitordnung (Verordnung vom 26. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 803)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„In den nach § 1 unter den 1. Teil der Verordnung fallenden Betrieben und Betriebsabteilungen wird die im § 3 Abs. 1 und § 4 der Arbeitszeitordnung vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit für die Arbeiter an Hauptproduktionsmaschinen auf eine Stundenzahl herabgesetzt,";

b) ebenda ist im Satz 2 statt der Worte „im Sinne des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit" zu setzen: „im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 der Arbeitszeitordnung";

c) im Abs. 2 ist statt der Worte „Betriebe der im § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Art" zu setzen: „Die nach § 1 unter den 1. Teil der Verordnung fallenden Betriebe";

d) im Abs. 3 ist statt der Worte „Ist in einem unter § 1 Abs. 1 Satz 1 fallenden Betriebe" zu setzen: „Ist in einem nach § 1 unter den 1. Teil der Verordnung fallenden Betriebe";

e) im Abs. 4 ist statt „Filzherstellung" zu setzen: „Filz- und Watteherstellung";

f) im Abs. 5 sind die Worte „bis zum 15. Februar 1935" zu streichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Genehmigung von Mehrarbeit

(1) Für die von § 2 Abs. 1 betroffenen Arbeitergruppen wird die Zulässigkeit von Mehrarbeit im Sinne der §§ 7, 8, 9 und 11 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung über die nach § 2 Abs. 1 sich ergebende Wochenarbeitszeit hinaus von der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig gemacht. Soweit diese Möglichkeiten zur Genehmigung von Mehrarbeit für den einzelnen Betrieb erschöpft sind, darf der Gewerbeaufsichtsbeamte für diesen Betrieb weitere Mehrarbeit im Rahmen des Unterschiedes der nach § 2 Abs. 1 sich ergebenden Wochenarbeitszeit und der vor Erlaß der Faserstoffverordnung gültigen regelmäßigen Arbeitszeit genehmigen.

(2) Die Genehmigung von Mehrarbeit darf nur in folgenden Fällen erteilt werden:

a) wenn nachweislich die rechtzeitige Erledigung von Aufträgen für die Ausfuhr nicht möglich wäre; dabei kann erforderlichenfalls gestattet werden, daß diese Aufträge bis zum vollen Umfange außerhalb der verkürzten Arbeitszeit ausgeführt werden. Als Aufträge für die Ausfuhr gelten auch Aufträge inländischer Betriebe, die das Erzeugnis nachweislich an das Ausland weiterliefern oder zum Zwecke der Ausfuhr weiterverarbeiten;

b) soweit eine Mehrverwendung nicht öffentlich bewirtschafteter Rohstoffe oder aus solchen hergestellter Halbfertigwaren innerhalb eines Vierteljahres über die im gleichen Vierteljahr des Vorjahres verwendete Menge hinaus nachgewiesen wird.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Arbeiten in mehr als einer Schicht auch abweichend vom § 2 Abs. 3 genehmigt werden.

(4) Ich behalte mir vor, für Aufträge öffentlicher Stellen oder für Saisonbetriebe sowie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen darf die achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit in der Regel nicht überschritten werden. Soweit für Saisonbetriebe Mehrarbeit gestattet worden ist, kann eine Arbeitszeitverkürzung außerhalb dieser Zeit auf weniger als 36 Stunden wöchentlich angeordnet werden."

4. Im § 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Im Sinne der Vorschriften des § 14 der Arbeitszeitordnung über die Vergütung für Mehrarbeit gilt als regelmäßige Arbeitszeit die des § 3 Abs. 1 und § 4 der Arbeitszeitordnung."

5. Im § 8 ist statt der Worte „des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit" zu setzen: „des § 27 Absätze 3 bis 5 der Arbeitszeitordnung".

6. Im § 9 ist statt der Worte „Verordnung über die Arbeitszeit" zu setzen: „Arbeitszeitordnung".

7. Im § 11 Abs. 1 ist als Ziffer e) einzufügen:

„e) Betriebe, in denen gebrauchte Säcke gesäubert oder ausgebessert werden, zu erweitern oder neu zu errichten, oder in bestehenden Betrieben die gewerbliche Säuberung oder Ausbesserung gebrauchter Säcke neu aufzunehmen."

8. § 11 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Gehören zu einem Betrieb der nach Abs. 1 unter die Verordnung fallenden Gewerbezweige Betriebsabteilungen oder Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten die Vorschriften des 2. Teils der Verordnung nicht für sie. Die Vorschriften gelten für einzelne Abteilungen der Betriebe anderer Gewerbezweige, wenn die Abteilungen nach der Art der Arbeit den unter die Verordnung fallenden Zweigen zuzurechnen sind."

9. Hinter § 12 ist einzufügen:

„§ 12a

Die Aufsicht über die Durchführung des 2. Teils der Verordnung liegt den für die Durchführung der Arbeitszeitordnung zuständigen Behörden ob."

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Es ist verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe (Textilien) im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 höchstzulässige Preis darf um den Betrag überschritten werden, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht hat. Er darf ferner um den Betrag überschritten werden, um den sich der tatsächliche Aufwand an Löhnen, an Unternehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und an Umsatzsteuer erhöht hat. Das gleiche gilt für Vergütungen für Vertreter, sofern der Vomhundertsatz der Vergütung der gleiche ist wie zu der im Abs. 1 oder 2 genannten Zeit. Eine Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist jedoch nur in dem Umfang zulässig, als nicht die Erhöhung einzelner der obengenannten Kostenteile durch Verminderung anderer der obengenannten Kostenteile ausgeglichen wird.

(4) Ist ein vergleichbarer Preis nicht zu ermitteln, so darf der Verkäufer keinen höheren Preis fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen lassen, als erforderlich ist, um die Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu decken.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf rohe, be- oder verarbeitete Faserstoffe, soweit sie der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) unterliegen.

(6) Für inländische Schafwolle gelten als höchstzulässige Preise die mit Einwilligung des Reichskommissars für Preisüberwachung festgelegten landwirtschaftlichen Festpreise; Handelsaufschläge dürfen 5 vom Hundert nicht übersteigen. Für andere rohe, im Inland erzeugte Faserstoffe werden die Preise im Bedarfsfall vom Reichskommissar für Preisüberwachung geregelt. Solange das nicht der Fall ist, gelten die Absätze 1 bis 4.

(7) Waren gleicher Art und Güte, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu verschiedenen Preisen verkauft werden müssen, dürfen zu einem Durchschnittspreis (Mischpreis) verkauft werden. Dieser Durchschnittspreis muß unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt werden.

(8) Die innerbetrieblichen Kennzeichen der Waren dürfen nicht geändert werden. Soweit sie seit dem 21. März 1934 geändert worden sind, müssen die zu diesem Zeitpunkt angewandten Bezeichnungen für Waren gleicher Art und Güte wieder hergestellt werden.

(9) Bei Verkäufen durch Personen, die sich in nichthandelsüblicher Weise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat.

(10) Preis- oder Lieferungsvorbehalte sowie Abschlüsse ohne Preisvereinbarung aus Gründen der Rohstoffeindeckung sind unzulässig. Verkäufe dürfen nicht ohne entsprechende Rückdeckung erfolgen.

(11) Verkürzungen der Zahlungsfrist sind unzulässig, soweit sie nicht handelsüblich sind oder durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt werden."

11. Hinter § 14 ist einzufügen:

„§ 14a

(1) Die zuständigen Überwachungsstellen (§ 3 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 816) werden ermächtigt, im Einvernehmen mit mir und mit Einwilligung des Reichskommissars für Preisüberwachung Preise für den Verkauf von rohen oder be- oder verarbeiteten Faserstoffen (Textilien) im Inlandsverkehr festzusetzen. Die Preise werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

(2) Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die von der zuständigen Überwachungsstelle festgesetzten Preise zu überschreiten. Soweit nach Abs. 1 Preise festgesetzt worden sind, ist § 14 Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 ist statt „des § 14" zu setzen: „der §§ 14 und 14a";

b) dem Abs. 2 ist als Satz 2 einzufügen:
„Die Ordnungsstrafen fließen in die Reichskasse.";

c) dem Abs. 3 ist folgender Satz hinzuzufügen:
„Ich behalte mir vor, bei unbegründeten Beschwerden dem Beschwerdeführer Kosten aufzuerlegen."

13. Im § 17 ist hinter „Preisüberwachungsstelle" einzufügen: „oder auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248)".

§ 2

Die Durchführungsverordnung zur Faserstoffverordnung vom 13. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 983) hebe ich auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt — außer für das Saarland — am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Für das Saarland ergeht eine besondere Verordnung.

Berlin, den 21. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1935	Nr. 47

Inhalt

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 30. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz). — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-französischen Abkommens über die Beschränkung der Einfuhr französischer Waren. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen verschiedener Staaten. — Druckfehlerberichtigung.

Gesetz über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken.

Vom 29. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Hinter § 21a der Fürsorgepflichtverordnung wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Geisteskranke den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Tragung der Kosten, die durch den Vollzug der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund des § 42b des Strafgesetzbuchs erwachsen."

Artikel 2

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft. Die bis zu dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellte Verpflichtung der Polizei, die Kosten des Anstaltsaufenthalts eines Geisteskranken zu tragen, bleibt jedoch unberührt und dauert bei den an dem genannten Tage schwebenden Fällen bis zur Beendigung des Anstaltsaufenthalts des Geisteskranken.

Berlin, den 29. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung des Brotgesetzes. Vom 3. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Brot darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

(2) Das Gewicht des frischen Brotes, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, muß mindestens 750 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht des frischen Brotes aller übrigen Arten muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

(3) Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2 Satz 3) darf Brot ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

(5) Brot, insbesondere Vollkornbrot (Pumpernickel und dergleichen), in Packungen oder Behältnissen darf, sofern es in Scheiben geschnitten ist, gewerbsmäßig nur in Mengen von 125, 250 und 500 Gramm und nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben ist."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die in den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) / 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) genannten Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 erforderliche Angabe treffen und Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung erlassen. Soweit solche Bestimmungen und Richtlinien erlassen werden, treten die Vorschriften der Verordnung über die Angabe des Brotgewichts vom 16. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 383) und die von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden erlassenen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot außer Kraft.

(2) Die Zusammenschlüsse können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 5 zulassen."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes aufzuheben oder zu ergänzen, soweit es die Bedürfnisse des Brotmarktes erfordern."

4. Es wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 491) unter Vornahme der Änderungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben, in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen."

Artikel 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, wann die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten. Vom 3. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1
Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird gewährt:

a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen,

b) Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,

c) Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist.

Etwaige Umzugskostenbeihilfen nach § 2 Abs. 1c sind anzurechnen. Für Beamte im Vorbereitungsdienst und Probedienst sowie für auf Probe angestellte Beamte gilt § 2 Abs. 1a.

(2) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte den Umzug mit seinem Umzugsgut ausgeführt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs beantragt hat.

§ 2

Umzugskostenbeihilfe

(1) Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden:

a) Beamten im Vorbereitungsdienst und Probedienst sowie auf Probe angestellten Beamten und anderen nicht bereits im § 1 genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen,

b) Beamten beim Eintritt in den Warte- oder Ruhestand und Hinterbliebenen von Beamten, wenn sie eine Dienstwohnung räumen müssen oder aus einer anderen Wohnung von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann,

c) Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst verwendet werden, aus diesem Anlaß einen Umzug ausführen müssen und ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht,

d) bisher nicht beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden, oder wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist,

e) Beamten, die auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Stufeneinteilung

Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 gilt folgende Stufeneinteilung:

Beamte mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung: A	B	gehören zur Umzugskostenstufe
aus den Besoldungsgruppen		
.	3	Ia
1	4 bis 8	Ib
2 und 3	—	II
4	—	III
5 bis 7	—	IV
8 bis 12	—	V

§ 4

Umzüge zwischen zwei politischen Gemeinden

(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag) RM	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge): über 5 bis 100 km, für je 5 km oder Teile davon RM	über 100 bis 400 km, für je weitere 25 km oder Teile davon RM	über 400 bis 600 km RM	über 600 bis 800 km RM	über 800 bis 1 000 km RM	über 1 000 km RM
Ia	940	28	42	30	20	12	5
Ib	690	20	34	22	13	9	4
II	430	14	27	15	11	8	4
III	300	10	20	12	7	5	3
IV	240	8	18	10	6	5	3
V	190	6	15	8	5	4	3

b) verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 20 vom Hundert des Grundbetrags nach Abs. 1a; daneben werden die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen erstattet;

c) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach Abs. 1a; soweit sie an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist, noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, 30 vom Hundert;

d) unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

(2) Die Umzugskostenentschädigung wird bemessen nach dem Familienstand, Hausstand und Alter (Abs. 1c) der Beamten an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die zur Eheschließung der Beamten notwendigen Schritte unternommen waren und Heiratsgut bereits beschafft war.

(3) Ist einem nach § 1 Abs. 1a zu vergütenden Umzug eines Beamten mit eigenem Hausstand innerhalb fünf Jahren ein Umzug gleicher Art vorhergegangen, so erhöht sich die Umzugskostenentschädigung um 10 vom Hundert.

(4) Für Sonderverhältnisse, namentlich bei Umzügen auf kurze Entfernungen und unter einfachen Verhältnissen, kann die oberste Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall eine Ermäßigung der Umzugskostenentschädigung nach Abs. 1a und c bis auf 60 vom Hundert anordnen und Entschädigung bis zu den vollen Sätzen beim Nachweis notwendiger Mehrauslagen zulassen.

§ 5

Umzüge am Ort

(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte der

Stufe Ia	620	Reichsmark,
» Ib	450	»
» II	300	»
» III	210	»
» IV	160	»
» V	130	»

b) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach a,

c) verheiratete und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Beim Umzug ohne Fuhrwerk oder Kraftwagen (Trageumzug) werden den Beamten mit eigenem Hausstand an Stelle der Entschädigungen nach Abs. 1a und b nur die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen ersetzt.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Beamte, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes in dessen Nähe wohnen und auf dienstliche Anordnung nach dem dienstlichen Wohnsitz umziehen müssen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1a und b sowie Abs. 2 gelten auch für Beamte mit eigenem Hausstand, wenn sie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde am neuen Dienstort oder in dessen unmittelbarer Nähe zunächst eine Notwohnung bezogen haben und aus ihr in eine Dauerwohnung umziehen. Die Umzugskostenentschädigung wird nach der gleichen Stufe wie beim Beziehen der Notwohnung bemessen. Ein Zuschuß nach § 7 darf nicht gewährt werden.

(5) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Reiseentschädigung

Neben der Umzugskostenentschädigung nach § 4 erhalten Beamte nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

a) für ihre Person Reisekostenvergütung für die Reise zum neuen Dienstort,

b) für ihre Familienangehörigen und Hausangestellten Ersatz der Fahrkosten für die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort, und zwar für die Familienangehörigen höchstens für die Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte beim Ausführen des Umzugs selbst benutzen darf, für Hausangestellte für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse. Für Reisen auf Landwegen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, sofern ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden oder das Benutzen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig war.

§ 7

Zuschuß

Hat ein Umzug nachweislich Auslagen verursacht, die aus der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß bis zu 400 Reichsmark. Die oberste Dienstbehörde kann diese Ermächtigung zum Gewähren eines Zuschusses bis zu 200 Reichsmark auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Zuschüsse über 400 Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden gewährt werden. Dem Reichsminister der Finanzen bleibt vorbehalten, über den Umfang und die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen allgemeine Grundsätze aufzustellen.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Beamten, denen Umzugskostenentschädigung gewährt werden kann, wird die Miete erstattet, die sie für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Die Erstattung ist längstens für neun Monate zulässig. Haben Beamte im eigenen Hause gewohnt, so wird eine Entschädigung für längstens sechs Monate nach dem ortsüblichen Mietwert ihrer Wohnung gewährt.

(2) Die Miete für die neue Wohnung wird erstattet, wenn die Lage des Wohnungsmarkts Beamte zwingt, diese Miete vertraglich bereits für einen Zeitraum zu zahlen, in dem sie die Wohnung noch nicht benutzen können.

(3) Die Entschädigung wird nur für eine Zeit gewährt, in der die Wohnung leer gestanden hat oder nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet war.

§ 9

Beschaffung von Öfen und Kochherden

In Reichsteilen, in denen nach der Ortssitte die Wohnungen nicht mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen bewilligt werden.

§ 10

Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen

Für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und von Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen wird der Reichsminister der Finanzen besondere Richtlinien aufstellen.

§ 11

Trennungsentschädigung

Ob und inwieweit Beamte oder bisher nicht beamtete Personen, die aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung genötigt sind, getrennten Haushalt zu führen oder ihr

Umzugsgut unterzustellen, eine Entschädigung erhalten, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

§ 12

Soldaten der Wehrmacht

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Soldaten der Wehrmacht.

(2) Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

Soldaten mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung C aus den Besoldungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
1	Ia
2 bis 4	Ib
5 bis 7	II
8 und 9	III
10 bis 15	IV
16 bis 22	V

§ 13

Reichsbahn, Reichsbank, Religionsgesellschaften

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 14

Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann den Umfang der Umzugskostenbeihilfen nach § 2 regeln, die durch Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts neu aufgenommenen Besoldungsgruppen den im § 3 aufgeführten Umzugskostenstufen zuteilen und die in den §§ 4, 5, 7 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sondervorschriften für Auslandsumzüge zu erlassen.

(2) Soweit der Reichsminister der Finanzen von der Befugnis nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, können die für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen. Sie können auch die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln und die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigen, entsprechende Vorschriften selbst zu erlassen. Für die Angehörigen der staatlichen Polizei kann die zuständige oberste Dienstbehörde Sondervorschriften treffen.

(3) Die nach Abs. 2 erlassenen Vorschriften dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden. Bei Versetzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 15. August 1935 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 67), der Umzugskostenverordnung für Auslandsversetzungen von Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 70) und der entsprechenden Ländervorschriften. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften oder die entsprechenden Ländervorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte, vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061) und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sowie die entsprechenden Ländervorschriften außer Kraft.

Berlin, 3. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Forstverwaltung.

Vom 12. April 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für den Bereich der Forstverwaltungen der Länder — außer Preußen — folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3 und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,

b) die Ernennung und Entlassung der Forstassessoren,

c) die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung hinsichtlich der übrigen Forstbeamten der Länder den Reichsstatthaltern, die ihrerseits zur Weiterübertragung ermächtigt sind.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

Den Vorschlägen zur Ernennung der Inhaber von Planstellen derjenigen Besoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts entsprechen, sind die Personalakten beizufügen.

Meine Erlasse vom 13. August 1934 — Zeichen: II Nr. 100 — und vom 22. Dezember 1934 — Zeichen: II Nr. 976 — werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1935.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft.
Vom 17. April 1935.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), der §§ 37 und 38 Abs. 6 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527), des Artikels 1 § 7 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 14. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 198),
2. Artikel 1 § 10 und Artikel 2 § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109),
3. §§ 17 und 20 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259),
4. § 7 der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303) und der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355),
5. § 13 Abs. 2 der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung zur Änderung der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479),
6. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104),
7. §§ 11 und 13 der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355).

§ 2

(1) Auf den Reichsnährstand gehen über die Befugnisse des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft (Reichskommissar):

1. nach § 3 Nr. 1 der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Butterverordnung vom 15. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1264),
2. nach §§ 3 und 19 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259),
3. nach § 2 Abs. 3 und § 12 der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355).

(2) Die übrigen Befugnisse des Reichskommissars übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit sich nicht aus § 1 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 3

Die Anordnungen des Reichskommissars bleiben bestehen, solange und soweit die zuständige Stelle sie nicht aufhebt oder ändert.

Berlin, den 17. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Vom 24. April 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen oder als trockene Stäubemittel, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau nur bis zum 31. Juli einschließlich jedes Kalenderjahres angewendet werden."

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Beschriftungen auf den Packungen und Behältnissen sowie Werbe- und Aufklärungsschriften bedürfen, soweit sie die Herstellung oder Anwendung von Spritzbrühen (§ 1) oder die Anwendung von trockenen Stäubemitteln betreffen, vor der Ausgabe der Genehmigung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Reichsgesundheitsamtes. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind bei der Biologischen Reichsanstalt einzureichen."

Berlin, den 24. April 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Verordnung über die Einfuhr französischer Waren.

Vom 30. April 1935.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 295) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71) wird als § 2a hinzugefügt:

„§ 2a

(1) Französische Waren sowie Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten dürfen zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets oder zu einem Vormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs nur abgefertigt werden, wenn für sie bei der Abfertigung vorgelegt wird:

a) entweder die Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle oder

b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle oder

c) die Bestätigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf ein Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen berechtigt oder

d) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts berechtigt oder

e) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts oder

f) die Devisengenehmigung einer Devisenstelle.

(2) Ohne Vorlage der im Abs. 1 aufgeführten Papiere kann die Abfertigung erfolgen, wenn

entweder die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig nicht behandelt wird oder

wenn einer der in den §§ 3 und 3a der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Reichsgesetzbl. 1920 S. 337; 1921 S. 456 und 1195; 1922 I S. 563; 1923 I S. 383; 1924 I S. 754; 1932 I S. 544; 1933 I S. 696 und 1119) aufgeführten Tatbestände vorliegt.

(3) Für einfuhrverbotene französische Waren sowie für einfuhrverbotene Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten gelten neben den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die bisherigen Bestimmungen."

Artikel II

(1) Die Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 25) sowie die Durchführungsverordnung vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 77) werden aufgehoben.

(2) Einfuhrbewilligungen für die dieser Verordnung unterliegenden Waren verlieren ihre Wirksamkeit.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Bülow

Siebente Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 30. April 1935.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524), des § 3 des Roggenschuldengesetzes vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und des § 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Entschuldungsämter

Artikel 1

(1) Die Aufgaben der Entschuldungsgerichte gehen auf Entschuldungsämter über.

(2) Entschuldungsämter werden für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht errichtet. Sitz und Bezirk der Entschuldungsämter bestimmt der Reichsminister der Justiz oder die von ihm ermächtigte Stelle.

(3) Hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht gilt das Entschuldungsamt als Teil des Amtsgerichts.

Artikel 2

(1) Der Reichsminister der Justiz oder die von ihm ermächtigte Stelle bestellt den Leiter des Entschuldungsamts. Der Leiter des Entschuldungsamts muß planmäßig angestellter Richter sein.

(2) Dem Leiter des Entschuldungsamts können zum Richteramte befähigte Beamte beigeordnet werden. Die beigeordneten Beamten haben den Weisungen des Leiters des Entschuldungsamts Folge zu leisten; hinsichtlich der Ausübung der Dienstaufsicht gelten sie als richterliche Beamte.

Artikel 3

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Aufgaben der Entschuldungsgerichte auf die neu errichteten Entschuldungsämter übergehen. Er regelt die Überleitung der bei den Entschuldungsgerichten anhängigen Verfahren auf die Entschuldungsämter.

(2) Im Schuldenregelungsgesetz und in den dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften tritt an die Stelle des Entschuldungsgerichts das zuständige Entschuldungsamt.

Artikel 4

(1) Über die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß des Entschuldungsamts entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts in der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und je einem von der amtlichen Berufsvertretung des Handels oder des Handwerks und der amtlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft benannten Mitglied.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die Beschwerdeentscheidung einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte übertragen. Artikel 23 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) findet in diesem Falle mit der Maßgabe Anwendung, daß der Präsident des Landgerichts, bei dem die gemeinschaftliche Beschwerdekammer gebildet wird, die Listen für die Auswahl der Beisitzer der Beschwerdekammer für die Bezirke der mehreren Landgerichte aufstellt.

Artikel 5

(1) Das Entschuldungsamt ist an die Richtlinien gebunden, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Durchführung des Schuldenregelungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt. Das gleiche gilt für das Landgericht bei der Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Entschuldungsamts.

(2) Richtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz erlassen.

Artikel 6

Die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Befugnis steht auch dem Entschuldungsamte zu.

Artikel 7

(1) Die Entschuldungsstelle hat dem Entschuldungsamt auf Verlangen über die Durchführung der bei ihr anhängigen Verfahren zu berichten, ihm Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten und sonstigen Unterlagen zu geben.

(2) Das Entschuldungsamt hat darüber zu wachen, daß die Entschuldungsstelle den Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag innerhalb einer angemessenen Frist aufstellt und zur Bestätigung vorlegt.

(3) Das Entschuldungsamt kann der Entschuldungsstelle Weisungen für die Durchführung des Verfahrens erteilen. Es kann an Stelle der Entschuldungsstelle oder zu deren Unterstützung Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber und den Gläubigern führen und Gläubigerversammlungen einberufen. Von diesen Befugnissen soll das Entschuldungsamt Gebrauch machen, wenn es den Eindruck gewinnt, daß die Arbeit der Entschuldungsstelle der Förderung bedarf.

Artikel 8

(1) Hat das Entschuldungsamt nach den Umständen des einzelnen Falles Grund zu der Annahme, daß ein Verfahren auch bei Anwendung der Vorschriften des Artikels 7 nicht ordnungsmäßig und mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden wird, so kann es die Entschuldungsstelle abberufen, eine andere bestellen oder die Aufgaben der Entschuldungsstelle selbst übernehmen.

(2) Übernimmt das Entschuldungsamt die Aufgaben der Entschuldungsstelle selbst, so beauftragt es, soweit erforderlich, eine geeignete Kreditanstalt mit der Durchführung des Entschuldungsplans oder des Zwangsvergleichs. Artikel 6 gilt sinngemäß.

Artikel 9

Das Entschuldungsamt kann dem Betriebsinhaber und den Gläubigern auf Verlangen unentgeltlich und unverbindlich Rechtsauskunft über die mit der Schuldenregelung zusammenhängenden Fragen erteilen.

Artikel 10

Gegen Betriebsinhaber und Gläubiger, die einer das Verfahren betreffenden Anordnung des Entschuldungsamts oder der Entschuldungsstelle nicht nachkommen, kann das Entschuldungsamt nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für die Durchführung der Schuldenregelungsverfahren

Artikel 11

Anträge auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder auf Erklärung des Betriebs zum Entschuldungsbetriebe (Selbstentschuldungsantrag, § 81 des Gesetzes), die bis zum Ablaufe des 3. Oktober 1934 bei dem Entschuldungsgericht eingegangen waren, gelten als rechtzeitig gestellt.

Artikel 12

Ein Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wahrt die Frist für einen Selbstentschuldungsantrag; ein Selbstentschuldungsantrag wahrt die Frist für einen Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens.

Artikel 13

(1) Ist der Betriebsinhaber nach der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens verstorben, so hat das Entschuldungsamt dem Rechtsnachfolger eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er sich darüber zu erklären hat, ob er den Antrag aufrecht erhält oder die Weiterführung des bereits eröffneten Verfahrens beantragt. Das Entschuldungsamt hat dem Antrage durch Beschluß stattzugeben, wenn es keinen Anlaß zu der Annahme hat, daß in der Person des Rechtsnachfolgers einer der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Hinderungsgründe vorliegt. Gegen einen ablehnenden Beschluß kann der Rechtsnachfolger sofortige Beschwerde einlegen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn der Betrieb durch einen Gutsüberlassungsvertrag, einen ähnlichen Übergabevertrag, der eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, oder im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft an einen Gesellschafter oder Gemeinschafter veräußert wird. Das gleiche gilt in den Fällen des § 15 Absätze 2 und 3 des Reichserbhofgesetzes.

(3) An die Stelle des im § 10 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunktes tritt der Beschluß über die Weiterführung des Verfahrens. Gläubiger des bisherigen Betriebsinhabers, die vor der Weiterführung des Verfahrens nicht beteiligt waren, bleiben nicht beteiligt.

Artikel 14

(1) Eine Forderung, die ein Gläubiger von einem Dritten gegen Leistung eines geringeren Gegenwerts erworben hat, als dem Nennbetrage der Forderung entspricht, wird im Schuldenregelungsverfahren mit dem Betrage des Gegenwerts, mindestens jedoch mit der Hälfte des Nennbetrages berücksichtigt. Aus Billigkeitsgründen kann im einzelnen Falle zu diesem Betrag ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert festgesetzt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann eine Forderung im Zwangsvergleichsverfahren nicht um mehr als die Hälfte des Nennbetrages gekürzt werden.

Artikel 15

Das Reich und die Länder sind wegen ihrer Ansprüche aus kapitalisierten Versorgungsrenten am Verfahren nicht beteiligt.

Artikel 16

(1) Bei Forderungen gegen den Betriebsinhaber aus einer Bürgschaft hat die Entschuldungsstelle

einen Zwischenbeschluß des Entschuldungsamts (Artikel 4 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 609) darüber herbeizuführen, ob und in welcher Höhe die Forderung im Verfahren zu berücksichtigen ist. Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Falles zu würdigen; insbesondere ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit mit einer künftigen Inanspruchnahme des Betriebsinhabers aus der Bürgschaft zu rechnen ist, sowie ferner, ob der Gläubiger vor oder bei der Übernahme der Bürgschaft bei dem Betriebsinhaber den Eindruck erweckt hat, als ob die Übernahme eine reine Formsache wäre oder die Gefahr einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft nicht bestehe. Bei der Festsetzung der Höhe der Bürgschaftsforderung bleibt eine nach der Eröffnung des Verfahrens eintretende Erweiterung der Forderung gegen den Hauptschuldner außer Betracht.

(2) Soweit eine Bürgschaftsforderung nach Abs. 1 nicht berücksichtigt wird, erlischt sie. Eine im Verfahren berücksichtigte Bürgschaftsforderung wird in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelt, die mit jährlich $4^1/_2$ vom Hundert oder, soweit sie durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Grundpfandrecht gesichert ist, mit jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen und mit $^1/_2$ vom Hundert zu tilgen ist. Die Verzinsung und Tilgung beginnt mit dem auf die Inanspruchnahme, frühestens jedoch mit dem auf die Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags folgenden Kalendervierteljahre. Die Ablösung der Forderung oder ihre Übernahme durch eine Pfandbriefanstalt (§ 84 Nr. 3 des Gesetzes) kann der Gläubiger nicht verlangen.

(3) Der Gläubiger kann die Jahresleistungen (Abs. 2) erst verlangen, wenn er die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner und etwaige Mitbürgen, die sich nicht im Schuldenregelungsverfahren befinden und nicht Inhaber eines Entschuldungsbetriebs sind, ohne Erfolg versucht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Betriebsinhaber auf die Einrede der Vorausklage verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat.

(4) Entscheidet das Entschuldungsamt, daß die Bürgschaftsforderung im Verfahren zu berücksichtigen ist, so hat es gleichzeitig zu bestimmen, ob die vom Betriebsinhaber zu entrichtenden Jahresleistungen innerhalb der Zinsleistungsgrenze zu berücksichtigen sind. Sie sollen nur berücksichtigt werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der Betriebsinhaber aus der Bürgschaft innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung des Entschuldungsamts in Anspruch genommen werden wird.

(5) Nicht durch ein Grundpfandrecht gesicherte Bürgschaftsforderungen sind durch Eintragung einer Sicherungshypothek zu sichern; die Sicherungshypothek hat den gleichen Rang wie die nach § 15 des Gesetzes einzutragenden Hypotheken. Ist die Bürgschaftsforderung durch ein Grundpfandrecht gesichert, so wird dieses in eine Sicherungshypothek mit dem bisherigen Rang umgewandelt.

Artikel 17

(1) Auf die Regelung, die die Bürgschaftsverbindlichkeit des Betriebsinhabers nach Artikel 16 erfährt, kann sich ein Mitbürge des Betriebsinhabers dem Gläubiger gegenüber nicht berufen. Befriedigt der Mitbürge den Gläubiger, so haftet der Betriebsinhaber dem Mitbürgen, soweit diesem ein Rückgriffsanspruch zusteht, höchstens in dem gleichen Umfange wie dem Gläubiger. Der Rückgriffsanspruch kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Artikels 16 gelten sinngemäß für Forderungen aus einem bürgschaftsähnlichen Rechtsverhältnis (z. B. Garantieversprechen, Kreditauftrag). Wechselrechtliche Ansprüche gelten nicht als Forderungen aus einem bürgschaftsähnlichen Rechtsverhältnis.

Artikel 18

Ein Wechselverpflichteter (§ 34 des Gesetzes) kann insoweit, als er aus dem Wechsel für einen Betrag in Anspruch genommen wird, um den die Wechselforderung gekürzt worden ist, weder aus dem Wechsel noch aus einem anderen Rechtsgrund Ansprüche gegen den Betriebsinhaber herleiten.

Artikel 19

(1) Der Zeitraum von drei Jahren, während dessen dem Gläubiger nach § 14 Nr. 2 des Gesetzes ein Zinszuschuß gewährt wird, beginnt mit dem auf die Zinsherabsetzung, frühestens jedoch mit dem auf die Eröffnung des Verfahrens folgenden Kalendervierteljahr.

(2) Ein Zinszuschuß wird nicht gewährt, wenn die Forderung in bar oder mit Schuldverschreibungen abgelöst wird.

Artikel 20

(1) Der Gläubiger kann mit der Entschuldungsstelle vereinbaren, daß der Betriebsinhaber die Tilgungsbeträge statt an die Entschuldungsstelle (§ 14 Nr. 3 des Gesetzes) an ihn unmittelbar zahlt.

(2) Sind die Tilgungsbeträge für Rechnung des Gläubigers an die Entschuldungsstelle zu zahlen, so hat sie auch die Zinsen einzuziehen und mit den ersparten Zinsen an den Gläubiger abzuführen. Die Tilgungsbeträge ohne die ersparten Zinsen, aber mit dem ersparten Verwaltungskostenbeitrag hat sie an den Gläubiger zu zahlen, sobald der Betriebsinhaber die Schuld getilgt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Entschuldungsstelle die Tilgungsbeträge mit dem Satze zu verzinsen, der für ihre sonstigen Spareinlagen mit längerer Laufzeit als einem Jahre gilt. Das Guthaben ist halbjährlich abzuschließen.

(3) Der Gläubiger kann nach Ablauf von zehn Jahren seit der Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahrs die Rückzahlung des bei der Entschuldungsstelle angesammelten Guthabens verlangen. In diesem Fall hat der Betriebsinhaber die später fällig werdenden Zins- und Tilgungsbeträge unmittelbar an den Gläubiger zu zahlen.

Artikel 21

(1) Werden unverzinsliche Forderungen, die fällig sind oder deren regelmäßige Fälligkeit zu einem innerhalb von drei Jahren nach ihrer Begründung liegenden Zeitpunkt herbeigeführt werden kann, in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt, so kann für sie im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag eine jährliche Verzinsung bis zu $4^1/_2$ vom Hundert, bei mündelsicheren Forderungen bis zu 4 vom Hundert vorgesehen werden. Satz 1 gilt sinngemäß bei Forderungen, deren Zinssatz weniger als $4^1/_2$ oder 4 vom Hundert beträgt.

(2) Wird eine unverzinsliche oder gering verzinsliche Forderung mit längerer Laufzeit, als im Abs. 1 vorgesehen, in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelt, so kann auch gegen den Widerspruch des Betriebsinhabers ein höherer Tilgungsbetrag als $^1/_2$ vom Hundert (§ 84 Nr. 2 des Gesetzes) oder 2 vom Hundert (§ 14 Nr. 3 des Gesetzes) festgesetzt werden, wenn dies nicht zu einer höheren Jahresleistung als 5 vom Hundert führt. Wird eine solche Forderung in bar oder mit Schuldverschreibungen abgelöst oder nach § 84 Nr. 3 des Gesetzes von einer Pfandbriefanstalt übernommen, so sind für jedes $^1/_2$ vom Hundert, um das die Verzinsung hinter $4^1/_2$, bei mündelsicheren Forderungen hinter 4 vom Hundert zurückbleibt, 5 vom Hundert von dem nach allen Abzügen und Kürzungen sich ergebenden Forderungsbetrag abzusetzen. Bei Forderungen, deren regelmäßige Fälligkeit zu einem innerhalb von 15 Jahren nach ihrer Begründung liegenden Zeitpunkt herbeigeführt werden kann, mindert sich dieser Abschlag für jedes vor dem fünfzehnten Jahre liegende Jahr um ein Zehntel.

Artikel 22

Bei den nach § 15 des Gesetzes zu sichernden Forderungen gilt die Erteilung eines Hypothekenbriefes als ausgeschlossen, wenn die Forderung 500 Reichsmark nicht übersteigt. Im übrigen gilt die Erteilung eines Briefes als ausgeschlossen, wenn der Gläubiger oder die Entschuldungsstelle sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung oder Zustellung des Auszugs aus dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage durch Erklärung gegenüber dem Entschuldungsamte verlangt.

Artikel 23

Die Entschuldungsstelle hat darauf hinzuwirken, daß der Betriebsinhaber Forderungen von geringer Höhe nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln ablöst, wenn der Gläubiger einen angemessenen Abschlag auf die Forderung gewährt.

Artikel 24

(1) Eine Ablösung in bar oder mit Schuldverschreibungen findet nicht statt:

1. bei Forderungen, die auf einem Erbfall, einer Erbauseinandersetzung oder einem Gutsüberlassungsvertrage beruhen, sowie bei Forderungen ähnlicher Art, für die dem Betriebe kein Gegenwert zugeflossen ist;
2. bei Restkaufgeldforderungen, bei Forderungen, die aus der Gewährung von Mitteln zum Erwerb eines Grundstücks entstanden sind, sowie bei Forderungen gegen den Ersteher nach dem Zwangsversteigerungsgesetze;
3. bei mündelsicheren Forderungen von Kreditinstituten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage die Ablösung mit Schuldverschreibungen im Rahmen des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zugelassen werden, wenn sie aus besonderen Billigkeitsgründen gerechtfertigt erscheint oder wenn der Gläubiger mit Rücksicht auf die Ablösung auf einen angemessenen Teil seiner Forderung verzichtet oder wenn er nachweist, daß er den Ablösungsbetrag für volkswirtschaftlich wertvolle, der Arbeitsbeschaffung dienende Maßnahmen, die den Rahmen seiner gewöhnlichen Anschaffungen übersteigen, verwenden wird.

Artikel 25

Die bis zur Eröffnung des Verfahrens rückständig gebliebenen Beitragsforderungen der Krankenkassen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung werden ohne Antrag und ohne die im § 16 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abzüge in bar abgelöst.

Artikel 26

Mit Ablösungsschuldverschreibungen werden abgelöst:

1. nach dem 12. Juli 1931 fällig gewordene und bis zur Eröffnung des Verfahrens rückständig gebliebene Beitragsforderungen der Träger der Arbeitslosenversicherung und öffentlich-rechtlicher Sachversicherungsanstalten;
2. der Preußischen Landesrentenbank zustehende Renten, deren Ablösungskapital bei der Eröffnung des Verfahrens einschließlich etwaiger Rückstände den Betrag von 250 Reichsmark nicht überschreitet.

Artikel 27

Eine Forderung, für die eine Vormerkung auf Einräumung eines Grundpfandrechts eingetragen ist, wird wie eine durch Grundpfandrecht gesicherte Forderung behandelt. Die bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens für die Forderung einzutragende Hypothek erhält den Rang der Vormerkung.

Artikel 28

Ist eine Forderung durch ein teilweise innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Grundpfandrecht gesichert, so ist das Grundpfandrecht in den mündelsicheren und den nichtmündelsicheren Betrag zu teilen. Beträgt der mündelsichere Teil einer Forderung weniger als 10 vom Hundert der Forderung, so gilt die gesamte Forderung als nichtmündelsicher. Beträgt der nichtmündelsichere Teil weniger als 10 vom Hundert der Forderung, so gilt

die gesamte Forderung als mündelsicher. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine Forderung gekürzt werden kann.

Artikel 29

Soweit eine Forderung durch eine Sicherungshypothek oder Grundschuld gesichert ist, wird das bisherige Grundpfandrecht in eine Verkehrshypothek umgewandelt. Artikel 22 gilt sinngemäß.

Artikel 30

(1) Forderungen, die aus der Rechtsverfolgung eines am Verfahren beteiligten Anspruchs entstanden sind, gelten nicht als durch Grundpfandrecht gesichert. Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Vollstreckungsschutzverordnung) vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) bleibt unberührt.

(2) Der Gläubiger kann die Erstattung von Kosten, die ihm aus der Geltendmachung seiner Forderung im Schuldenregelungsverfahren erwachsen sind, von dem Betriebsinhaber nicht verlangen.

Artikel 31

(1) Besteht ein Betrieb aus mehreren Grundstücken, so kann, wenn es nach Lage des Falles angezeigt erscheint, von der Festsetzung besonderer Betriebswerte abgesehen und abweichend von Artikel 25 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung für die Feststellung, ob und inwieweit die durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen mündelsicher sind, unter Berücksichtigung ihres grundbuchlichen Ranges und ihres wirtschaftlichen Wertes eine Rangordnung aufgestellt werden; dabei ist § 32 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn verschiedene Grundstücke oder Grundstücksteile eines Betriebs einzeln belastet sind und für sie die Berechnung besonderer Betriebswerte nicht angezeigt erscheint.

(2) Abweichend von Artikel 25 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die Gesamthypotheken oder Gesamtgrundschulden entweder in anderer Art als dort vorgesehen verteilt werden oder daß von einer Verteilung abgesehen wird.

(3) Mehrere auf Grundstücken des Betriebsinhabers lastende Hypotheken oder Grundschulden eines Gläubigers können als Gesamthypotheken oder Gesamtgrundschulden vereinigt werden, wenn es nach Lage des Falles angezeigt erscheint.

(4) Die nach § 15 des Gesetzes zu sichernden Forderungen sind durch Gesamthypotheken auf allen oder einzelnen Grundstücken zu sichern oder auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Auch die Teilung einer einzelnen Forderung ist zulässig.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft auf Antrag der Entschuldungsstelle das Entschuldungsamt durch Zwischenbeschluß (Artikel 4 der Sechsten Durchführungsverordnung) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Umstände des einzelnen Falles. Das Entschuldungsamt kann gleichzeitig die Teilung oder Vereinigung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch anordnen.

Artikel 32

(1) Die der Preußischen Landesrentenbank zustehenden Renten werden mit Wirkung von der Eröffnung des Verfahrens an auf $4^1/_2$ vom Hundert des Kapitalbetrags herabgesetzt. Als Kapitalbetrag gilt das Ablösungskapital der Rente bei Eröffnung des Verfahrens zuzüglich etwaiger Rückstände. Die Rente ist während einer Laufzeit von 56 Jahren und einem Monat zu entrichten. Das jeweilige Ablösungskapital der Rente errechnet sich nach der Tabelle Anlage II zum preußischen Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Januar 1891 (Preuß. Gesetzsamml. S. 279). Die Rente ist in das Grundbuch einzutragen, auch wenn sie bisher nicht eingetragen war.

(2) Ist der Betriebsinhaber mit einer Rente nach dem preußischen Besitzfestigungsgesetze vom 26. Juni 1912 (Preuß. Gesetzsamml. S. 183) belastet, so hat er die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(3) Bei der Feststellung, inwieweit eine Rente der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sowie ihr gleichstehende oder nachgehende Rechte innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, ist der Kapitalbetrag zugrunde zu legen, nach dem sich die Rente errechnet (Absätze 1 und 2).

(4) Die Artikel 21, 22 der Dritten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 46 der Sechsten Durchführungsverordnung finden auf Renten der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art keine Anwendung.

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf Renten ähnlicher Art für anwendbar erklären.

Artikel 33

(1) Die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens fällig gewordenen Beiträge an öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften sowie ähnliche Genossenschaften und Verbände sind unkürzbar; sie können in bar abgelöst werden, wenn die Genossenschaft auf frühere Rückstände gegenüber der Entschuldungsstelle verzichtet; im Falle des Verzichts erlischt die Beitragsforderung. Die Verzichtserklärung gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb einer von der Entschuldungsstelle gesetzten Frist abgegeben wird.

(2) Die laufenden Beiträge sind innerhalb der Zinsleistungsgrenze zu berücksichtigen; ihre Höhe ist nach Lage des einzelnen Falles zu schätzen.

Artikel 34

Wegen der wiederkehrenden Leistungen der im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage festgestellten Forderungen findet auf Grund eines Aus-

zugs aus dem bestätigten Entschuldungsplan oder Zwangsvergleiche gegen den Betriebsinhaber die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise statt, wie aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil. § 86 der Vergleichsordnung gilt sinngemäß.

Artikel 35

Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 des Gesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen das Entschuldungsamt die Aufgaben der Entschuldungsstelle selbst übernimmt (Artikel 8, 50).

Artikel 36

(1) Die Vorschriften der §§ 8, 91 Satz 1 und des § 93 des Gesetzes stehen einer Belastung nicht entgegen, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Belastung zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes notwendig ist.

(2) Wird ein Entschuldungsbetrieb ganz oder teilweise für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums veräußert, so erlischt auf den veräußerten Flächen die nach § 93 des Gesetzes zugunsten der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt bestehende Sicherungshypothek, soweit sie nicht bereits zur Sicherung einer Forderung in Anspruch genommen ist.

Artikel 37

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ausnahmsweise außer den im § 93 Abs. 2 des Gesetzes genannten Forderungen auch andere Forderungsarten vorübergehend in den Kreis der Forderungen einbeziehen, für die das Grundstück kraft der Sicherungshypothek haftet, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Artikel 38

(1) Artikel 6 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459) erhält folgende Fassung:

„(1) An dem Entschuldungsverfahren ist ein Gläubiger nicht beteiligt:

1. wegen der Ansprüche aus Krediten, die dem Betriebsinhaber nach dem 14. Juni 1933 zur Bergung oder Verwertbarmachung der Ernten 1933 bis 1935 von seiner Bankverbindung oder der sonst regelmäßig mit der Gewährung dieses Kredites befaßten Stelle in herkömmlicher Art und Höhe gewährt sind oder gewährt werden, sowie wegen der Ansprüche aus nach diesem Zeitpunkte geschlossenen Lieferungsverträgen über Erzeugnisse der Ernten 1933 bis 1935;
2. wegen der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln, Saatgut und Futtermitteln, die der Betriebsinhaber in herkömmlicher Art und Höhe in der Zeit vom 15. Juni 1933 bis 31. Dezember 1935 beschafft hat oder beschafft, sowie wegen der Ansprüche aus Darlehen, die von dem Betriebsinhaber zur Zahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art während dieser Zeit aufgenommen sind oder werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden nur Anwendung auf Kredite, die erstmalig nach dem 14. Juni 1933 gewährt sind oder gewährt werden. Kredite zur Abdeckung oder Verlängerung alter Verbindlichkeiten fallen dagegen nicht unter die Vorschriften des Absatzes 1; dies gilt auch für Wechselverbindlichkeiten."

(2) Artikel 3 Nr. II der Dritten Durchführungsverordnung und Artikel 44 der Sechsten Durchführungsverordnung werden aufgehoben.

(3) Artikel 4 Abs. 1 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 erhält folgenden Zusatz:

„d. wenn der Betriebsinhaber mit laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen im Rückstande bleibt; als gesetzliche Unterhaltsansprüche gelten auch Altenteilsansprüche, soweit sie einem kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen."

Artikel 39

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes die Feststellung der Betriebswerte in den Fällen des Artikels 1 Absätze 6 und 8 der Vierten Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) und des Artikels 48 der Sechsten Durchführungsverordnung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anderen als den dort genannten Stellen übertragen.

(2) Für die anderweitige Festsetzung der Zinsleistungsgrenze nach Artikel 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Vierten Durchführungsverordnung ist das Entschuldungsamt zuständig.

Artikel 40

Abweichend von Artikel 1 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung kann der Betriebswert bei Betrieben mit einem Einheitswert von 10 000 Reichsmark an, soweit es sich nicht um Erbhöfe handelt, nach den Vorschriften des Artikels 47 dieser Verordnung unter Zugrundelegung eines Einheitswerts von 9 900 Reichsmark festgestellt werden, wenn sich bei dieser Berechnung ein höherer Betriebswert ergibt.

Artikel 41

Artikel 36 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Der im Abs. 1 genannte Zeitpunkt ist auch für die Entscheidung der Frage maßgebend, ob eine einer Grundkreditanstalt zustehende Forderung im Sinne des § 83 Abs. 2 des Gesetzes zur Deckung von Schuldverschreibungen dient oder ob

eine Forderung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Gesetzes als der Deckung im Auslande begebener Schuldverschreibungen dienend anzusehen ist."

Artikel 42

(1) Im Artikel 21 der Dritten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 46 der Sechsten Durchführungsverordnung wird der Abs. 5 gestrichen.

(2) Für wiederkehrende Leistungen, die der Betriebsinhaber auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung oder eines Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsvertrags schuldet, gilt Artikel 21 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung nicht; Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß das Entschuldungsamt die Jahresleistung auch dann neu festzusetzen hat, wenn sie in Geld zu erbringen ist. Das Entschuldungsamt hat gleichzeitig über rückständige wiederkehrende Leistungen Bestimmung zu treffen. Es kann ferner anordnen, daß nicht in Geld zu erbringende wiederkehrende Leistungen innerhalb der Zinsleistungsgrenze insoweit unberücksichtigt bleiben, als die Leistungsfähigkeit des Betriebs durch sie nicht wesentlich berührt wird.

Artikel 43

(1) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder ein Selbstentschuldungsantrag abgelehnt oder ein eröffnetes Schuldenregelungsverfahren aufgehoben worden, so kann das Entschuldungsamt auf Antrag des Betriebsinhabers die ergangene Entscheidung abändern, wenn sie den geltenden Bestimmungen nicht entspricht.

(2) Der Antrag kann nur bis zum Ablaufe des 15. Juli 1935 bei dem zuständigen Amtsgericht (§ 2 des Gesetzes) gestellt werden. Er ist unzulässig, wenn die frühere Entscheidung ausschließlich auf einem der im § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 des Gesetzes genannten Ablehnungsgründe beruht. Hält das Amtsgericht den Antrag für zulässig, so hat es ihn unverzüglich zur Entscheidung an das Entschuldungsamt weiterzugeben; Artikel 7 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 gilt sinngemäß.

(3) Gegen die Entscheidung des Entschuldungsamts (Abs. 1) und des Amtsgerichts (Abs. 2) findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 44

Ein dem Entschuldungsgericht bis zum 1. Juni 1935 zur Bestätigung vorgelegter Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag kann auch dann bestätigt werden, wenn darin die Vorschriften dieser Verordnung noch nicht berücksichtigt sind.

Artikel 45

(1) Die Vorschriften der Artikel 13, 18, 21, 27, 32 Absätze 1 bis 3 und 5, Artikel 33, 36, 37 und 41 gelten für die Osthilfeentschuldungsverfahren sinngemäß. An die Stelle des Entschuldungsamts und der Entschuldungsstelle tritt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

(2) Artikel 18 gilt mit der Maßgabe, daß, wenn in einem genehmigten oder bestätigten Entschuldungsplane für Ansprüche eines Wechselverpflichteten vorgesehene Beträge an ihn bereits ausgezahlt sind, es dabei sein Bewenden behält. Noch nicht ausgezahlte Beträge werden frei; über ihre Verwendung entscheidet der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

Dritter Abschnitt

Schuldenregelung bei Betrieben mit einem Einheitswert unter 10 000 Reichsmark (Kleinbetriebe)

Artikel 46

Für die Schuldenregelung bei Inhabern landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 Reichsmark gelten die Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nur, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 47

(1) Der Betriebswert landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem für den 1. Januar 1931 festgestellten steuerlichen Einheitswert unter 10 000 Reichsmark wird, soweit es sich nicht um Erbhöfe handelt, in der Weise festgestellt, daß einem Betrage von 125 vom Hundert des Einheitswerts des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens des Betriebsinhabers die Hälfte des Wertes der zum Betriebe gehörigen Gebäude hinzugerechnet wird. Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist von dem Brandversicherungsanschlage (Feuerkassenwert) der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten und, wenn ein solcher nicht feststeht oder offenbar unrichtig ist, von einem anderen als zuverlässig anzusehenden Brandversicherungswert auszugehen. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so hat das Entschuldungsamt den Gebäudewert durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Das Entschuldungsamt kann für einzelne Bezirke bestimmen, daß der Betriebswert bis zu 25 vom Hundert höher oder niedriger festgesetzt wird. Wird von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht und beträgt der nach Abs. 1 festgestellte Betriebswert bei einem Betriebe mehr als 200 vom Hundert des Einheitswertes, so hat das Entschuldungsamt in der Regel Abschläge bis zu 25 vom Hundert vorzunehmen.

(3) Ist bei der Feststellung des Einheitswertes für einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Ertragswert der bebauten Grundstücksteile als Mindestwert angesetzt worden (§ 32 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931), so darf dieser Einheitswert der Berechnung des Betriebswertes nicht zugrunde gelegt werden. Auszugehen ist vielmehr von dem Einheitswert, der sich ohne Anwendung der Vorschrift des § 32 Abs. 2 ergeben würde.

(4) Sind bei der Ermittlung des Einheitswertes für das landwirtschaftliche Vermögen des Betriebsinhabers wegen eines Überbestandes an Gebäuden

Zuschläge nach § 34 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 gemacht worden, so sind diese bei der Berechnung des Betriebswertes außer Acht zu lassen.

Artikel 48

(1) Bei Erbhöfen mit einem für den 1. Januar 1931 festgestellten steuerlichen Einheitswert von

9 000 Reichsmark an beträgt der Betriebswert 137 vom Hundert des Einheitswertes,

8 000 Reichsmark an beträgt der Betriebswert 140 vom Hundert des Einheitswertes,

7 000 Reichsmark an beträgt der Betriebswert 145 vom Hundert des Einheitswertes,

6 000 Reichsmark an beträgt der Betriebswert 150 vom Hundert des Einheitswertes,

5 000 Reichsmark an beträgt der Betriebswert 155 vom Hundert des Einheitswertes,

unter 5 000 Reichsmark beträgt der Betriebswert 160 vom Hundert des Einheitswertes.

(2) Das Entschuldungsamt kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Gemeindevorstehers den Betriebswert eines Erbhofes bis zu 20 vom Hundert höher oder niedriger festsetzen.

Artikel 49

Als Betrag, der für die Verzinsung und Tilgung der nach dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage verbleibenden Schulden zur Verfügung steht (Zinsleistungsgrenze), gilt ein Zwanzigstel des Betriebswertes. Ist den Umständen nach anzunehmen, daß der Betriebsinhaber diesen Betrag nicht aufbringen kann, so hat das Entschuldungsamt nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Gemeindevorstehers Abschläge bis zu 25 vom Hundert, bei Betrieben mit einem Einheitswert unter 5 000 Reichsmark bis zu 35 vom Hundert der Zinsleistungsgrenze vorzunehmen. Ist den Umständen nach anzunehmen, daß der Betriebsinhaber eine höhere jährliche Leistung als ein Zwanzigstel des Betriebswertes aufbringen kann, so kann das Entschuldungsamt nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Gemeindevorstehers Zuschläge zu der Zinsleistungsgrenze vornehmen.

Artikel 50

(1) Das Entschuldungsamt hat bei den nach dem 30. November 1934 eröffneten Verfahren auch die Aufgaben der Entschuldungsstelle wahrzunehmen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für bestimmte Gebiete Ausnahmen zulassen.

(2) Das Entschuldungsamt kann auch bei den vor dem 1. Dezember 1934 eröffneten Verfahren die Aufgaben der Entschuldungsstelle wahrnehmen, wenn die Entschuldungsstelle dies beantragt oder dringende sachliche Gründe für die Übernahme vorliegen oder wenn die Entschuldungsstelle nach der Auffassung des Entschuldungsamtes nicht die Gewähr dafür bietet, daß die Verfahren ordnungsgemäß und mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 51

Die Zins- und Tilgungsbeträge der nicht in bar abgelösten Forderungen sind an den Gläubiger zu entrichten. Das Entschuldungsamt hat dem Gläubiger auf Verlangen einen Tilgungsplan zu übermitteln.

Artikel 52

(1) Lohn- und Gehaltsforderungen sowie vor dem 1. Oktober 1934 entstandene Handwerker- und Lieferantenforderungen bis zu einem Betrage von 100 Reichsmark sind ohne Antrag des Gläubigers in bar abzulösen. Vor dem 1. Oktober 1934 entstandene Handwerker- und Lieferantenforderungen, die den Betrag von 100 Reichsmark übersteigen, sowie Kleinforderungen bis zu einem Betrage von 50 Reichsmark sind auf Antrag des Gläubigers unter Abzug von 15 vom Hundert der Forderung in bar abzulösen. Diese Vorschriften gelten nur für Forderungen, die aus der Zeit nach dem 31. März 1932 stammen.

(2) Gläubiger von sonstigen Forderungen, die erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 12. Juli 1931 begründet worden sind, können die Ablösung ihrer Forderungen in bar verlangen; dabei sind 30 vom Hundert der Forderung abzusetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann der Abzug auf Antrag eines Gläubigers bis auf 10 vom Hundert ermäßigt werden, es sei denn, daß dadurch die Durchführung des Verfahrens gefährdet oder eine Herabsetzung der Entschuldungsrente (Artikel 53 Abs. 2) oder die Durchführung eines Zwangsvergleichsverfahrens erforderlich würde.

(3) Die Gläubiger aller sonstigen Forderungen können die Ablösung in bar verlangen, wenn sie auf die seit dem 12. Juli 1931 rückständigen Zinsen sowie auf 50 vom Hundert der Forderung verzichten. Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß sich der Verzicht des Gläubigers auf 30 vom Hundert der Forderung beschränken kann. Bei einer aufgewerteten Forderung im Rahmen des § 30 Nr. 7 des Gesetzes kann im Entschuldungsplan auf Antrag des Gläubigers die Barablösung nach Abs. 2 vorgesehen werden, wenn der Gläubiger keine Kreditanstalt ist.

(4) Der Antrag auf Barablösung nach Abs. 2 oder 3 ist innerhalb einer von der Entschuldungsstelle zu bestimmenden Frist zu stellen. Eine Barablösung ist nur zulässig, wenn sie im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage vorgesehen ist. Der Antrag auf Barablösung kann nur mit Zustimmung der Entschuldungsstelle und nur bis zur Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags zurückgenommen werden.

Artikel 53

(1) Durch die Barablösung erlöschen die Forderungen sowie die für sie bestellten Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Das Grundstück haftet für eine an das Reich zu erbringende jährliche Leistung (Entschuldungsrente) von $4^1/_2$ vom Hundert der zur Barablösung der Forderungen verwendeten Beträge zuzüglich einer Unkostenentschädigung von 10 vom Hundert dieser Beträge auf die Dauer von 37 Jahren. Das Entschuldungsamt kann eine Herabsetzung der Leistung bis auf $3^1/_2$ vom Hundert vornehmen, wenn sich nur auf diese Weise eine Anpassung an die Zinsleistungsgrenze erreichen läßt; die Laufzeit beträgt bei einer jährlichen Leistung von $4^1/_4$ vom Hundert 40 Jahre, von 4 vom Hundert 43 Jahre, von $3^3/_4$ vom Hundert 47 Jahre, von $3^1/_2$ vom Hundert 51 Jahre.

Artikel 54

(1) Die Entschuldungsrente ist eine öffentliche Grundstückslast. Vor den laufenden und rückständigen Rentenbeträgen sind jedoch die im § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus dem Grundstücke zu befriedigen, soweit es sich um Ansprüche aus bereits bisher dinglich gesicherten, nach dem Entschuldungsplan oder Zwangsvergleiche bestehenbleibenden Rechten handelt. Die Entschuldungsrente soll in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Die Entschuldungsrente ist für Rechnung des Reichs an die Entschuldungsstelle oder die mit der Durchführung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs beauftragte Kreditanstalt (Artikel 8 Abs. 2) zu zahlen. Diese kann bei einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Stelle die Zwangsbeitreibung nicht gezahlter Rentenbeträge beantragen.

(3) Die Kreditanstalt erhält für die Durchführung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs und die Einziehung der Entschuldungsrente eine laufende Vergütung von 6 vom Hundert des jährlichen Rentenbetrags.

Artikel 55

(1) Läßt sich auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Artikel 52 und 53 oder eines freiwilligen Gläubigernachlasses eine Entschuldung des Betriebsinhabers nicht erreichen, so ist das Zwangsvergleichsverfahren durchzuführen.

(2) Im Zwangsvergleichsverfahren dürfen Forderungen, deren Barablösung verlangt ist, nicht gekürzt werden. Der Abzug nach Artikel 52 Abs. 2 kann bis auf 40 vom Hundert erhöht werden, wenn andernfalls eine Entschuldung des Betriebsinhabers nicht möglich ist.

Artikel 56

Artikel 31 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Entschuldungsamt in der Regel von der Feststellung besonderer Betriebswerte abzusehen und eine Rangordnung aufzustellen hat; eines Antrags der Entschuldungsstelle bedarf es hierzu nicht.

Artikel 57

(1) Der Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag ist vom Entschuldungsamte zu bestätigen.

(2) Werden die Aufgaben der Entschuldungsstelle nicht vom Entschuldungsamte wahrgenommen, so darf die Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags nur wegen Gesetzesverletzung oder wegen Unbilligkeit des Vergleichsvorschlags versagt werden. Der Entschuldungsstelle ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme oder Abänderung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags zu geben.

(3) Das Entschuldungsamt kann den Vergleichsvorschlag auch bestätigen, wenn er von den Gläubigern abgelehnt worden ist. § 42 des Gesetzes findet keine Anwendung.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1935	Nr. 48

Inhalt

Erlaß über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Gewerbeaufsicht und wirtschaftlich-technischer Angelegenheiten. Vom 2. Mai 1935.

Zum Zwecke der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestimme ich folgendes:

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister ist zuständig für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich der Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten der Gewerbeaufsicht.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister ist zuständig für wirtschaftlich-technische Angelegenheiten einschließlich der Genehmigung und Zulassung gewerblicher Anlagen und des Dampfkesselwesens.

Das Nähere wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten und wegen der Überleitung bestimmen die genannten Minister im gegenseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 2. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Vom 26. April 1935.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 3 folgende Absätze:

„(3) Die Eingliederung hat folgende Wirkungen: Die Einrichtungen sind aufgelöst. Ihr Vermögen geht mit Außenständen und Schulden als Sondervermögen auf den Reichsnährstand über. Bestände, die für die laufende Verwaltung verfügbar sind, können vom Reichsbauernführer für die laufende Verwaltung verwendet werden gegen die Verpflichtung, sie, soweit dies zur Abdeckung von Schuldverbindlichkeiten des Sondervermögens geboten ist, zurückzuerstatten. Eine über das Sondervermögen hinausgehende Haftung des Reichsnährstandes findet im übrigen nicht statt. Die Verwaltung des Sondervermögens regelt der Reichsbauernführer. Er kann, falls ein Bedarf für den bisherigen Verwendungszweck nicht besteht, einen verwandten Verwendungszweck bestimmen.

(4) Der Reichsbauernführer kann die von eingegliederten Vereinen, Vereinigungen und Verbänden abgeschlossenen Dienstverträge kündigen, und zwar auch dann, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Das Kündigungsrecht greift auch in den Fällen Platz, in denen mit Angestellten, die nicht vom Reichsnährstand übernommen sind, besondere Vergleiche abgeschlossen worden sind. Auf das Verfahren und die sich aus der Kündigung ergebenden Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften in Nr. 6 Absätze 2 bis 5, Nr. 7 und Nr. 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373), 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) und 3. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 4) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsministers des Innern der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft tritt. Die im Satz 3 genannten Vorschriften gelten sinngemäß auch für Kündigungen durch Dienstverpflichtete."

2. Im § 12 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 folgende Absätze:

„(1) Der Reichsnährstand erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Reichsbauernführer erläßt. Die Beitragsordnung bedarf unbeschadet der Vorschriften im Abschnitt I § 4 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die Beitragspflicht besteht für die im § 4 dieser Verordnung und im § 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170) bezeichneten Angehörigen des Reichsnährstandes. Dazu gehören insbesondere auch die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe sowie landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben, die Inhaber von Imkereibetrieben und die Inhaber von Fischereibetrieben in den Binnen- und Küstengewässern ohne Rücksicht darauf, ob sie die Betriebe und Grundstücke selbst bewirtschaften oder nicht.

(3) Die Beitragspflicht ist den öffentlichen Lasten gleichzuachten; sie ruht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auf den Betrieben und Grundstücken.

(4) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wegen der Aufbringung der Beiträge bei verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben Bestimmungen treffen."

3. Der bisherige Abs. 2 des § 12 wird Abs. 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 29. April 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

I. Vermögensrechtliche Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

1. Allgemeines

§ 1

(1) Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1935 sind alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffen oder berühren.

(2) Rechte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei kann nur der Reichsschatzmeister ausüben oder geltend machen. Verbindlichkeiten für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kann ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen.

(3) Alle vermögensrechtlichen Erklärungen, die nicht auf Grund einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters abgegeben werden, sind für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ohne Verpflichtungsinhalt.

§ 2

(1) Die Eröffnung eines Kontos ist somit für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller hierzu durch den Reichsschatzmeister bevollmächtigt ist.

(2) Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind auf den Namen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit dem Zusatz der Dienststelle zu eröffnen und zu führen.

(3) Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verfügungsberechtigt.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Krediten bedarf für alle Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

§ 4

Sämtlichen Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist es untersagt, wechselmäßige Verpflichtungen in irgendeiner Form einzugehen. Auch die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber oder an Zahlungs Statt ist verboten.

§ 5

Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt nur durch den Reichsschatzmeister.

2. Vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft

§ 6

Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind vorbehaltlich der in den §§ 7 und 8 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

§ 7

Die Gauschatzmeister bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters:

a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,

b) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer unter a bezeichneten Verfügung,

c) zu einem Vertrage, der auf den Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist,

d) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als zweijähriger Dauer,

e) zu Versicherungsverträgen aller Art,

f) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Übernahme einer Bürgschaft,

g) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünftausend Reichsmark zum Gegenstand haben.

§ 8

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ihres Gauschatzmeisters:

a) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als einjähriger Dauer,

b) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark zum Gegenstand haben. Die Gauschatzmeister sind berechtigt, diese Grenze allgemein oder in Einzelfällen herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. Ihre Zugehörigkeit zum Stab des Gauleiters wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Gaurevisoren unterstehen in sachlicher Hinsicht dem Gauschatzmeister.

§ 10

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind dem Gauschatzmeister in sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 11

(1) Das Rechnungsjahr der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gauschatzmeister haben für das jeweilige Rechnungsjahr einen Haushaltvoranschlag auszuarbeiten und diesen dem Reichsschatzmeister zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister in einer besonderen Haushaltordnung.

§ 12

(1) Der Reichsschatzmeister bevollmächtigt hiermit die Gauschatzmeister zur Eröffnung von Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er ermächtigt die Gauschatzmeister, ihrerseits den Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte schriftliche Vollmacht zur Eröffnung von Konten zu erteilen.

(2) Die Gauschatzmeister sind über sämtliche Konten der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte ihrer Gaue verfügungsberechtigt.

3. Vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

§ 13

(1) Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft finden sinngemäß auf die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Anwendung.

(2) Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters. Sie sind dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich.

§ 14

(1) Die Reichskassenverwalter sind befugt, Untervollmachten auf die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen zu übertragen.

(2) Die Kassenverwalter sind nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

4. Rechtsfragen

§ 15

(1) Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichs-

kassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen. Über alle Steuerfragen, Abgaben- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichsschatzmeister vertreten. Prozeßvollmachten und Vollmachten in Steuerangelegenheiten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

(3) Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

§ 16

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

II. Die vermögensrechtliche Stellung der angeschlossenen Verbände

§ 17

(1) Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.

§ 18

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übt die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände aus.

(2) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, jeweils drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ihren Haushaltplan für das laufende Rechnungsjahr dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzulegen.

§ 19

Der Reichsschatzmeister behält sich Sonderregelungen bei den einzelnen angeschlossenen Verbänden vor.

III. Beauftragte des Reichsschatzmeisters

§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
   der Stabsleiter,
   der Leiter des Reichsrevisionsamtes,
   der Leiter des Haushaltamtes,
   der Leiter der Reichszeugmeisterei,
   der Leiter der Hilfskasse,
   der Beauftragte für Verwaltungsangelegenheiten,
   der Beauftragte für Rechtsangelegenheiten,
   der Beauftragte für Steuer-, Liegenschafts- und Vertragsangelegenheiten;
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes;
3. die Gauschatzmeister und deren Stellvertreter;
4. die Reichskassenverwalter der Gliederungen;
5. die Gaurevisoren.

§ 21

(1) Die Parteigenossenschaft, die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände unterstehen dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei behält sich vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Revisionsrechte und Revisionspflichten vorzunehmen.

(3) Die Gauschatzmeister haben ein Revisionsrecht bei den Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und den der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden nur auf Grund besonderen Auftrags des Reichsschatzmeisters.

IV. Strafbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

V. Übergangsbestimmungen

§ 23

Die bisher vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 29. April 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen Dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 150).

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Fünfte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 30. April 1935.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 339) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch im Rechnungsjahr 1935 anzuwenden.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten. Vom 3. Mai 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl I S. 68) wird verordnet:

§ 1

Auf die Amtspflichtverletzungen von Justizbeamten findet das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) Anwendung.

§ 2

Von einem Grundbuchbeamten kann das Reich Ersatz nach § 2 des Gesetzes nur verlangen, wenn die Amtspflichtverletzung des Beamten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 3

Für Amtspflichtverletzungen der württembergischen Bezirksnotare haftet das Reich nur, soweit es sich um Geschäfte handelt, für die die Gebühren zur Staatskasse vereinnahmt werden.

§ 4

Mit der im § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Einschränkung finden die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung auf Amtspflichtverletzungen der Grundbuchhilfsbeamten in Baden, soweit es sich nicht um die Haftung in Fällen der Unterschriftsbeglaubigung handelt.

§ 5

§ 12 der Grundbuchordnung tritt außer Kraft.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Wirkung vom 1. April 1935 ab. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor diesem Zeitpunkt begangen sind, bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß vom 1. April 1935 ab das Reich an die Stelle des Landes tritt; jedoch sind auch in diesen Fällen für die Geltendmachung der Ansprüche die Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 3 des Gesetzes).

Berlin, den 3. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Bahnpolizeistrafen und bei Dienststrafen im Bereiche der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1935.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) übertrage ich hiermit die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen

a) für Bahnpolizeistrafen, die durch rechtskräftige Verfügung der zuständigen Reichsbahnstellen verhängt worden sind (Nr. II, 4 des Erlasses),

nach Benehmen mit dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft auf die Präsidenten der Reichsbahndirektionen innerhalb ihres Geschäftsbereichs,

b) für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht (Nr. II, 7 des Erlasses), bei Reichsbahnbeamten auf den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Die Übertragung gilt nicht für die dem Führer und Reichskanzler vorbehaltenen Entschließungen (Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, Zuerkennung eines im Disziplinarurteil nicht ausgesprochenen Teilruhegehalts, Erhöhung eines zugebilligten Teilruhegehalts und Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung).

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1935	Nr. 49

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 9. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Vorschriften des Artikels I des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb einer Schankwirtschaft und die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß an Ort und Stelle werden in Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften, Kleinpreisgeschäften, Serienpreisgeschäften oder anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäften, in Verkaufs- oder Verteilungsstellen eines Konsumvereins oder einer Werkskonsumanstalt sowie in Verkaufsstellen eines Unternehmens, dessen Einzelhandelsumsatz insgesamt im Kalenderjahr 1933 den Betrag von 500 000 Reichsmark überstieg, mit Wirkung vom 1. November 1935 verboten. Der Reichswirtschaftsminister kann auf Grund eines bis zum 1. Juni 1935 gestellten Antrags ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis für die Weiterführung des schank- oder speisewirtschaftlichen Betriebs (Erfrischungsraums) oder die Gefährdung des Gesamtunternehmens durch die Schließung des Erfrischungsraums nachgewiesen wird. Das Verbot gilt nicht für Erfrischungsräume, für die durch Urteil des Reichswirtschaftsgerichts festgestellt worden ist, daß ihr Wegfall die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens gefährden würde. Erfrischungsräume, für welche die Schankerlaubnis zurückgenommen oder die Abgabe zubereiteter Speisen verboten worden ist, können, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Vorschrift noch im Betrieb sind, bis zum 1. November 1935 weiterbetrieben werden."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner hat die Polizeibehörde Schankwirtschaften oder Erfrischungsräume, die entgegen dem im § 7 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot in den dort genannten Einzelhandelsbetrieben weitergeführt werden, zu schließen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung). Vom 8. Mai 1935.

Auf Grund des § 5 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung des § 51 Nr. I des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421, 429) wird nach Anhörung des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

(1) Der Kennzeichnungspflicht unterliegen folgende Lebensmittel, sofern sie in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden:

1. Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen sowie Fleischpasten;
2. Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, sowie Fischpasten, Sardellenbutter;
3. Dauerwaren von Krustentieren;
4. Milch- und Sahnedauerwaren (Dauermilch und Dauersahne);
5. Gemüsedauerwaren, einschließlich Trockengemüse;
6. Obstdauerwaren, einschließlich Trockenobst, Obstmus, Obstkraut, Obstkonfitüren, Marmelade, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup, Obstsüßmost, Obstdicksaft sowie Verdünnungen aus Obstsüßmost oder Obstdicksaft, ferner Traubensüßmost, Traubendicksaft sowie Verdünnungen aus Traubensüßmost oder Traubendicksaft;
7. Honig, Kunsthonig, Rübenkraut (Rübensaft);
8. diätetische Lebensmittel;
9. Fleischextrakt, Hefeextrakt und Extrakte aus anderen eiweißhaltigen Stoffen, Erzeugnisse in fester und loser Form (Würfel, Tafeln, Körner, Pulver usw.) aus Fleischextrakt, Hefeextrakt oder Extrakten aus anderen eiweißhaltigen Stoffen, eingedickte Fleischbrühe sowie die Ersatzmittel der genannten Erzeugnisse, kochfertige Suppen in trockener Form;
10. Krebsextrakt, Krabbenextrakt;
11. Eipulver (Volleipulver, Eidotterpulver) und ihre Ersatzmittel;
12. Puddingpulver, Backpulver;
13. Gewürze und ihre Ersatzmittel sowie Gewürzauszüge;
14. Schokolade und Schokoladenwaren, außer in Packungen unter 25 Gramm, Schokoladen- und Kakaopulver;
15. Marzipan und Marzipanersatz;
16. Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, Tee und seine Ersatzmittel, Mate;
17. Teigwaren;
18. Zwieback, Keks, Biskuits, Waffeln, Lebkuchen;
19. Haferflocken, Hafergrütze, Hafermehl, Hafermark;
20. Speiseöle.

(2) Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen diese Lebensmittel in den Packungen oder Behältnissen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Kennzeichnung hat der Hersteller oder derjenige anzubringen, der das Lebensmittel aus dem Zoll-Ausland einführt. Falls ein anderer das Lebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen will, hat dieser andere die Kennzeichnung anzubringen; in diesem Falle findet die Vorschrift im Abs. 2 auf den Hersteller und den Einführenden keine Anwendung.

§ 2

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der das Lebensmittel hergestellt hat; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers im Ausland, ist aber das Lebensmittel im Inland hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „Hergestellt in ..."; bringt ein anderer als der Hersteller das Lebensmittel in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
2. der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung;
3. der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht (entsprechend der Maß- und Gewichtsordnung) zur Zeit der Füllung oder nach Stückzahl, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3.

(2) An Stelle der im Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Angaben ist folgendes anzugeben:

1. bei Dauerwaren von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen das Gewicht, welches das knochenfreie Fleisch (einschließlich Fett) oder der Speck zur Zeit der Füllung hat; bei Fleischsülze darf das Gewicht des Gelees, bei Rippchen, Eisbein und Geflügeldauerwaren das Gewicht der Knochen in dem angegebenen Gewicht einbegriffen sein; bei geschmorten Fleischdauerwaren genügt die Angabe des Gewichts des rohen Fleisches;
2. bei Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, das Gewicht der zubereiteten Fische oder Fischteile zur Zeit der Füllung, außerdem die Zeit der Füllung nach Monat und Jahr, sofern es sich nicht um Ware handelt, die durch Erhitzen haltbar gemacht ist; die Verpflichtung zur Angabe der Zeit der Füllung fällt fort, wenn auf der Packung oder dem Behältnis getrennt von den übrigen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift angebracht wird „Kühl aufbewahren, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt"; bei Sardinen (clupea pilchardus), die durch Erhitzen in Öl haltbar gemacht sind, genügt an Stelle der Gewichtsangabe die Angabe der Zahl der eingefüllten Fische;
3. bei eingedickter Milch der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett und fettfreier Milchtrockenmasse in Hundertteilen des Gewichts, bei sterilisierter Sahne und sterilisierter Schlagsahne der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie der Gehalt an Fett in Hundertteilen des Gewichts, bei Milchpulver, Magermilchpulver und Sahnepulver außerdem die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr;
4. bei Gemüsedauerwaren und Obstdauerwaren das Gewicht des Gemüses oder Obstes zur Zeit der Füllung ohne die zugesetzte Flüssigkeit, sofern nicht für die Füllung eine Normaldose (§ 3) verwendet wird. Hiervon ausgenommen sind Trockengemüse sowie Trockenobst, Obstmus, Obstkraut, Obstkonfitüren, Marmelade, Obstsaft, Obstgelee, Obstsirup, Obstsüßmost, Obstdicksaft sowie Verdünnungen aus Obstsüßmost oder Obstdicksaft, ferner Traubensüßmost, Traubendicksaft sowie Verdünnungen aus Traubensüßmost oder Traubendicksaft; bei diesen Erzeugnissen finden die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 Anwendung;
5. bei kochfertigen Suppen in trockener Form, wieviel Teller Suppe (1 Teller = 250 Kubikzentimeter) daraus hergestellt werden können;
6. bei Backpulver die Gewichtsmenge Mehl, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht;
7. bei Puddingpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Menge Flüssigkeit, die zur Herstellung des Puddings erforderlich ist;
8. bei Volleipulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie wieviel Eiern im Gewicht von je 45 Gramm, bei Eidotterpulver, wieviel Eidottern im Gewicht von je 16 Gramm der Inhalt der Packung entspricht;

9. bei Schokolade und Schokoladenpulver der Inhalt nach Gewicht zur Zeit der Füllung sowie die Menge der Kakaobestandteile in Hundertteilen des Gewichts;

10. bei Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen der Inhalt nach Gewicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware in den Verkehr gebracht wird.

(3) Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, und bei Gewürzen und ihren Ersatzmitteln in Packungen oder Behältnissen unter 25 Gramm bedarf es keiner Gewichtsangabe.

§ 3

(1) Unter einer $^1/_1$-Normaldose ist eine Dose zu verstehen, die, in nicht verschlossenem Zustand gemessen, einen Rauminhalt hat

bei Gemüsedauerwaren von 900 Kubikzentimeter,

bei Obstdauerwaren von 850 Kubikzentimeter.

(2) Als Normaldosen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 gelten neben der $^1/_1$-Normaldose: $^1/_8$-, $^1/_4$-, $^1/_2$-, $1^1/_2$-, $^2/_1$-, $2^1/_2$-, $^5/_1$-Normaldosen, bei Gurken $^1/_2$-, $^2/_1$-Normaldosen sowie 5-Liter-Dosen und 10-Liter-Dosen.

(3) Die Dosen müssen als Normaldosen entsprechend den zugelassenen Größen bezeichnet werden. Sie müssen handelsüblich gefüllt sein und dürfen nicht mehr Flüssigkeit enthalten, als technisch unvermeidbar ist.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 136) außer Kraft.

(2) Für Lebensmittel, die bisher der Kennzeichnungspflicht nicht unterlagen, tritt die Verordnung am 1. Januar 1936 in Kraft.

(3) Lebensmittel, die bisher nach der im Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung zu kennzeichnen waren, sind bis zum 31. Dezember 1935 auch dann als ausreichend gekennzeichnet anzusehen, wenn sie den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften genügen.

Berlin, den 8. Mai 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Berichtigung

In der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) lautet Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 folgendermaßen: „Die Vorschriften der Artikel 13, 18, 21, 27, 32 Absätze 1 bis 3 und 5, Artikel 33, 36, 37, 41 und 42 Abs. 2 gelten für die Osthilfeentschuldungsverfahren sinngemäß."

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1935	Nr. 50

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Vom 15. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

§ 2

Die §§ 10, 11, 12, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 31 und § 32 Abs. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) treten außer Kraft; das gleiche gilt von § 15 Abs. 2 und § 34 insoweit, als sie einen Anspruch auf Einbürgerung gewähren.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 9. Mai 1935.

Auf Grund des § 21 Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) wird der Nr. 1 hinter h) angefügt:

i) Säuren des Phosphors, deren Salze und Verbindungen,

k) Aluminiumsalze und Aluminiumverbindungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Vom 9. Mai 1935.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 541) in der Fassung der Verordnungen vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983), vom 23. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) und vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 192) erhält folgende Fassung:

Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

Kassen:
die reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) stehen den Kassen gleich;

Zahnärzte:
die im Deutschen Reich approbierten Zahnärzte;

Dentisten:
Personen, die nach § 123 der Reichsversicherungsordnung auf Grund der Bestimmungen der obersten Verwaltungsbehörden als Dentisten anzusehen sind. Im Ausland Approbierte, die nach § 123 der Reichsversicherungsordnung anerkannt sind und die am 1. Januar 1933 mindestens acht Jahre im Deutschen Reich niedergelassen sind, zählen zu den Dentisten;

Zulassung:
die Berechtigung zum Abschluß eines Einzeldienstvertrags über die Behandlung von Kassenmitgliedern in freier Praxis;

Kassenzahnärzte:
die Zahnärzte, die einen Einzeldienstvertrag abgeschlossen haben;

Kassendentisten:
die Dentisten, die einen Einzeldienstvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

(1) Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenzahnärzte und Kassendentisten berechtigt.

(2) Zur Hilfeleistung für die Zahnbehandlung bei einem Kassenzahnarzt oder Kassendentisten kann nur herangezogen werden, wer im Register (§ 3) eingetragen ist.

Kapitel 2

Register

§ 3

(1) Zahnärzte und Dentisten, die zugelassen werden wollen, müssen in ein Register eingetragen sein.

(2) Die Register sind gemeinsam mit je einer Abteilung für Zahnärzte und Dentisten zu führen.

(3) Die Oberversicherungsämter, bei denen die Register zu führen sind, sowie die Registerbezirke sind die gleichen wie die in den Verordnungen über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 379).

§ 4

(1) Die Eintragung in das Register erfolgt auf Antrag.

(2) Die Eintragung eines nicht Zugelassenen in mehrere Register ist zulässig.

(3) Ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist kann die Eintragung nur in ein anderes Register, und zwar frühestens zwei Jahre nach seiner ersten Zulassung, beantragen. Diese Frist gilt nicht für einen Praxistausch gemäß § 25 Abs. 4.

(4) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn

a) der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

b) der Antragsteller und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein

Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Antragstellers oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend.

§ 5

(1) Der Antrag (§ 4 Abs. 1) muß folgende Angaben enthalten:

a) die Personalien,
b) den Tag der Approbation oder den Tag der Anerkennung durch die oberste Verwaltungsbehörde als Dentist nach § 123 der Reichsversicherungsordnung,
c) die Anschrift,
d) den Tag, an dem die Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist begann, und die Art dieser Tätigkeit,
e) den Ort oder bei Zahnärzten den Sitz, von dem aus die Kassenpraxis ausgeübt werden soll. Dabei können mehrere Orte oder Zahnarztsitze zur Wahl angegeben werden. Sie können in verschiedenen Verteilungsbezirken liegen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, wann die Kassenpraxis frühestens aufgenommen werden kann.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind,
b) die Approbationsurkunde oder die Urkunde über die Anerkennung gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung,
c) die Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist.

(4) Falls sich der Antragsteller bereits niedergelassen hat, ist eine Bescheinigung der für seine Meldung zuständigen Stelle über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen.

(5) Falls der Antragsteller bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist eine Bescheinigung des zuständigen Oberversicherungsamts über die Dauer der Zulassung beizufügen.

(6) Falls der Antragsteller Kriegsteilnehmer (§ 37 Abs. 1) ist, sind Urkunden oder die sonstigen Beweismittel hierüber beizufügen. Das gleiche gilt, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse (§ 29) geltend gemacht werden oder wenn die bevorzugte Zulassung auf Grund von § 30 oder im Wege des Praxistausches (§ 25 Abs. 4) beantragt wird.

(7) Heiratet der Zahnarzt oder Dentist, so hat er es dem Register unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte arischer Abstammung ist.

§ 6

(1) Auf Antrag eines Zahnarztes oder Dentisten oder einer zuständigen Vertragspartei werden Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, im Register vermerkt.

(2) Hat der Zahnarzt oder Dentist nicht selbst den Vermerk beantragt, so ist er zuvor zu hören. Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist ihm und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 7

Im Register ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags, sofern bei seiner Stellung die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Register.

§ 8

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist wird aus dem Register gestrichen, wenn er die Streichung beantragt.

(2) Er wird von Amts wegen gestrichen, wenn

1. er gestorben ist,
2. er in einem anderen Registerbezirk zugelassen ist,
3. er aus dem Registerbezirk verzieht, in dem er zugelassen ist,
4. die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 4) nicht gegeben sind,
5. seine Tätigkeit gemäß der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983) beendet ist.

(3) Er wird auf Antrag einer zuständigen Vertragspartei aus dem Register gestrichen, wenn

1. er ohne wichtigen Grund den Abschluß des Einzeldienstvertrags oder die Aufnahme der Kassenpraxis ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund länger als drei Monate nicht ausübt,
2. die dauernde Entziehung der Zulassung rechtskräftig feststeht.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 bis 4 und des Absatzes 3 ist der Zahnarzt oder Dentist über den Antrag zu hören. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 darf die Wiedereintragung nicht vor dem Ablauf von drei Jahren erfolgen.

§ 9

(1) Die Anträge zum Register sind schriftlich an das Oberversicherungsamt zu richten, bei dem das Register geführt wird.

(2) Die Erledigung der Anträge zum Register ist gebührenfrei; der Antragsteller hat die Portokosten zu erstatten.

§ 10

(1) Über die Anträge nach den §§ 4, 6 und 8 entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, bei dem das Register geführt wird. Die Entscheidung ist dem Zahnarzt oder Dentisten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein, den zuständigen Vertragsparteien durch gewöhnlichen Brief mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung können der Zahnarzt oder Dentist und die im Abs. 1 genannten Parteien binnen einem Monat nach Mitteilung die Entscheidung des Schiedsamts anrufen.

§ 11

Die Einsicht in das Register ist Zahnärzten, Dentisten und Kassen, sowie deren Verbänden und Vereinigungen gestattet.

Kapitel 3

Verfahren

§ 12

Über Beginn, Ende und Ruhen der Zulassung wird nach Maßgabe der Zulassungsgrundsätze entschieden. Eines besonderen Zulassungsantrags bedarf es nicht.

§ 13

Die Zulassung wird vorbehaltlich des § 25 Abs. 4 Satz 2 und des § 26 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft der sie aussprechenden Entscheidung oder dem nächsten Zulassungstermin wirksam.

§ 14

(1) Für jeden Registerbezirk wird ein Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt gebildet, welches das Register führt.

(2) Das Schiedsamt besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Vertretern der Kassen, zwei Vertretern der Zahnärzte und einem Vertreter der Dentisten oder deren Stellvertretern als Beisitzern. Handelt es sich um die Eintragung, Zulassung oder Streichung eines Dentisten, so tritt an die Stelle eines Zahnarztes ein weiterer Dentist.

(3) Die Vertreter der Zahnärzte werden von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Vertreter der Dentisten von dem Reichsdentistenführer und die Vertreter der Kassen durch gemeinsamen Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen oder nach deren Weisung der Unterverbände bestellt. Das gleiche gilt für die Bestellung der Stellvertreter. Kommt auf seiten der Kassen eine Einigung nicht zustande, so bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts die Vertreter der Kassen und ihre Stellvertreter unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliederzahlen und der im Schiedsamtsbezirk vertretenen Kassenarten.

(4) Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder beträgt fünf Jahre.

(5) Die Tätigkeit der Beisitzer ist ehrenamtlich. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß ihnen eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird. Wird eine derartige Anordnung getroffen, so gehören die Entschädigungen zu den Kosten im Sinne des § 21 dieser Verordnung.

§ 15

(1) Das Schiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten und bei Anrufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts über Eintragungen und Streichungen im Register.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

(3) Für die Entscheidung ist das Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt zuständig, bei dem das Register geführt wird.

§ 16

(1) Gegen die Entscheidungen des Schiedsamts ist die Revision und, soweit sie die Entziehung der Zulassung aussprechen, die Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig. Das Rechtsmittel steht dem Zahnarzt, dem Dentisten und den zuständigen Vertragsparteien zu. Für die Revision gilt § 1697 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Das Rechtsmittel ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen. Die Vorschriften des § 129 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. Das Rechtsmittel bewirkt Aufschub.

§ 17

(1) Das Reichsschiedsamt wird bei dem Reichsversicherungsamt gebildet. Es besteht aus unparteiischen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzen-

den und deren Stellvertretern sowie aus ehrenamtlichen Vertretern der Zahnärzte, Dentisten und Kassen und deren Stellvertretern in der nötigen Zahl.

(2) Den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder und die Stellvertreter bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorsitzende ist in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen. Die unparteiischen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen in der Sozialversicherung erfahren sein; mindestens die Hälfte von ihnen soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Vertreter der Zahnärzte werden von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Vertreter der Dentisten von dem Reichsdentistenführer und die Vertreter der Kassen durch gemeinsamen Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen bestellt. Das gleiche gilt für die Bestellung der Stellvertreter. Kommt auf seiten der Kassen eine Einigung nicht zustande, so bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen und ihre Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß den Vertretern eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird. Wird eine derartige Anordnung getroffen, so gehören die Entschädigungen zu den Kosten im Sinne des § 21 dieser Verordnung.

§ 18

Das Reichsschiedsamt entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, von denen das eine die Befähigung zum Richteramt haben muß, drei Vertretern der Kassen, zwei Vertretern der Zahnärzte und einem Vertreter der Dentisten. Handelt es sich um die Zulassung eines Dentisten, so tritt an die Stelle eines Zahnarztes ein weiterer Dentist. Der Präsident des Reichsversicherungsamts kann an Stelle des Vorsitzenden selbst den Vorsitz führen. Das Reichsschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Kassen nur zwei und auf Seiten der Zahnärzte und Dentisten insgesamt zwei teilnehmen.

§ 19

Das Rechtsmittel kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit, die verspätete Einlegung oder die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels einig sind.

§ 20

Für die Entscheidungen des Reichsschiedsamts gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Den Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt regelt das Reichsversicherungsamt.

Kapitel 4

Reichsregister für Zahnärzte und Dentisten

§ 22

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands führt ein Reichszahnarztregister, der Reichsverband Deutscher Dentisten ein Reichsdentistenregister.

(2) Eintragungen und Änderungen in den Registern sowie Zulassungsbeschlüsse sind vom Oberversicherungsamt den Reichsregistern mitzuteilen.

(3) Tatsachen, die für ein anderes Register oder ein Schiedsamt von Bedeutung sind, werden von den Verwaltungen der Reichsregister an das betreffende Oberversicherungsamt gemeldet.

(4) Die Verwaltungen der Reichsregister sind verpflichtet, den Schiedsstellen in den bei ihnen anhängigen Sachen kostenlose Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung, Einsicht zu gewähren, besteht auch gegenüber dem Reichsarbeitsminister, den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie für die Reichsregister untereinander.

Kapitel 5

Zulassungsgrundsätze

§ 23

(1) Auf je 15 000 Kassenmitglieder werden insgesamt zehn Zahnärzte und Dentisten zugelassen (Gesamtverhältniszahl), und zwar sechs Zahnärzte und vier Dentisten (Gruppenverhältniszahl).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 Zuzulassenden wird für den Registerbezirk oder, soweit innerhalb des Registerbezirks Verteilungsbezirke gebildet werden, für diese festgestellt.

(3) Verteilungsbezirke sind für zusammenhängende Wirtschaftsgebiete zu bilden, insbesondere für Groß- und Mittelstädte mit ihren wirtschaftlichen Ausstrahlungen und für zusammenhängende Industriebezirke. Die Verteilungsbezirke werden von dem Vorsitzenden des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Spitzenverbände der Dentisten, der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmt.

(4) Für die Berechnung der Gesamtverhältniszahl (Abs. 1) werden zugrunde gelegt: die Mitgliederzahl der Kassen, die in dem Registerbezirk oder dem Verteilungsbezirk ihren Sitz haben, und die Zahl der Kassenzahnärzte und Kassendentisten, deren Praxisstelle sich in dem gleichen Bezirk befin-

det. Die in Eigenbetrieben der Kassen tätigen Zahnärzte und Dentisten, welche Kassenmitglieder behandelt haben, werden angerechnet. Kassenzahnärzte und Kassendentisten, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt. Das Schiedsamt stellt das Verhältnis der Zahl der Kassenzahnärzte sowie der Kassendentisten zur Zahl der Kassenmitglieder für den Beginn eines jeden Kalendervierteljahres fest und gibt das Zahlenverhältnis unverzüglich in den „Zahnärztlichen Mitteilungen" und in der „Deutschen Dentistischen Wochenschrift" bekannt. Dieses Zahlenverhältnis ist bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlußfassung über Zulassungen zugrunde zu legen.

(5) Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Verteilungsbezirke des gleichen Registerbezirks, so wird die Mitgliederzahl auf die Verteilungsbezirke nach den Verwaltungsstellen der Kasse, nach Verwaltungsbezirken oder nach den Wohn- oder Beschäftigungsorten der Versicherten durch den Vorsitzenden des Schiedsamts verteilt. Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Register, so wird die Mitgliederzahl von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und den Spitzenverbänden der Krankenkassen und Dentisten entsprechend verteilt.

(6) Zur Feststellung der Gesamtverhältniszahl werden Bruchteile bis einschließlich 0,5 abgerundet, solche über 0,5 aufgerundet.

(7) Für die Zulassung in einem Verteilungsbezirk kann die Gesamtverhältniszahl durch die zuständigen Vertragsparteien niedriger festgesetzt werden, wenn dies zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist.

§ 24

(1) Zulassungen erfolgen vorbehaltlich des § 37 Abs. 1 und 3, bis die Gesamtverhältniszahl nach § 23 Abs. 1 oder 7 erreicht ist.

(2) Ist die Gesamtverhältniszahl überschritten, so bleibt jede dritte frei werdende Stelle vorbehaltlich des § 37 Abs. 1 und 3 bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt. Ist die Gesamtverhältniszahl nur durch Überbesetzung einer Gruppe überschritten, so bleibt jede dritte frei werdende Stelle dieser Gruppe vorbehaltlich des § 37 Abs. 1 und 3 bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt.

(3) Sind beide Gruppen unterbesetzt, so erfolgen nach Maßgabe der Gruppenverhältniszahl Zulassungen, bis die Gesamtverhältniszahl erreicht ist. Wenn der der Gruppenverhältniszahl entsprechende Anteil nur in einer Gruppe nicht erreicht, in der anderen aber erreicht oder bis zu zehn vom Hundert überschritten ist, so erfolgen Zulassungen lediglich in der unterbesetzten Gruppe.

(4) Ist die Zahl der Zugelassenen für eine Gruppe nicht erreicht, für die andere Gruppe aber um mehr als zehn vom Hundert überschritten, so erfolgen Zulassungen in der unterbesetzten Gruppe bis zu zehn vom Hundert der nach Maßgabe der Gesamtverhältniszahl statthaften Zulassungen. Dies gilt auch dann, wenn die Gesamtverhältniszahl überschritten ist oder durch diese Zulassungen überschritten wird. Solange hierbei der der Gruppenverhältniszahl entsprechende Anteil für die unterbesetzte Gruppe nicht erreicht ist, fällt auch jede zweite wieder zu besetzende Stelle (Abs. 1 oder 2) der unterbesetzten Gruppe zu, bis die Gruppenverhältniszahl erreicht ist.

§ 25

(1) Die Zulassung erfolgt für einen der im § 23 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bezirke oder für den Bezirk eines Zahnarztsitzes. Zahnarztsitze werden durch den Vorsitzenden des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmt. Dentistensitze werden nicht gebildet.

(2) Ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist, der innerhalb des Zulassungsbezirks aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, oder ein Kassenzahnarzt, der aus dem Bezirk eines Zahnarztsitzes, für den er zugelassen ist, verziehen will, bleibt nur zugelassen, wenn die für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien zustimmen.

(3) Ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist, der in einen anderen Zulassungsbezirk des gleichen Registerbezirks verzieht, bleibt nur zugelassen, wenn die für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien zustimmen.

(4) Wollen Kassenzahnärzte oder Kassendentisten ihre Praxis tauschen, so wird der Zuziehende an Stelle des Ausscheidenden nur mit Zustimmung der für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien vor anderen Bewerbern zugelassen, auch wenn keine freie Stelle vorhanden ist. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Tausch vollzogen ist. Sofern es sich um einen Tausch im gleichen Zulassungsbezirk handelt, ist eine Neuzulassung nicht erforderlich, wenn die für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien zustimmen. Die Kassenpraxis darf erst aufgenommen werden, wenn der Tausch vollzogen ist.

(5) Wird die Besetzung eines Zahnarztsitzes vom Vorsitzenden des Schiedsamts als vordringlich erklärt, so muß dieser Zahnarztsitz zunächst besetzt werden.

§ 26

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Zahnarztes ist neben der Eintragung in das Register eine zweijährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt. Vor-

aussetzung für die Zulassung eines Dentisten ist eine zweijährige praktische Tätigkeit nach der Anerkennung gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Zahnarzt oder Dentist einen von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands im Benehmen mit den für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Spitzenverbände der Krankenkassen veranstalteten Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit bei den Kassen besucht hat.

§ 27

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. Zahnärzte und Dentisten, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt;
2. Zahnärzte und Dentisten, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten;
3. verheiratete weibliche Zahnärzte und Dentisten, wenn die Ausübung der Tätigkeit für Krankenkassen zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Familie nicht erforderlich erscheint;
4. Zahnärzte, die auch die Approbation als Ärzte besitzen, solange sie als Ärzte zugelassen sind.

§ 27 a

(1) Zahnärzte und Dentisten, die aus einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung für Zahnärzte oder Dentisten regelmäßig Einnahmen von mindestens vierhundert Reichsmark monatlich beziehen, sind in der Regel zur Kassenpraxis nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn es zur ausreichenden Versorgung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen erforderlich erscheint.

(2) Die im Abs. 1 genannte Summe von vierhundert Reichsmark erhöht sich bei verheirateten Zahnärzten und Dentisten um einhundert Reichsmark und bei Zahnärzten und Dentisten mit Kindern für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung,. um je fünfzig Reichsmark.

(3) Liegen besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, so kann ein Zahnarzt oder Dentist auch dann zugelassen werden, wenn seine regelmäßigen monatlichen Einnahmen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert höher sind, als es in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen ist.

(4) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, dagegen nicht Kinderzulagen und nicht die für die Beeinträchtigung ihrer beruflichen Tätigkeit gewährten Entschädigungen der vom Reichsführer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands oder vom Reichsdentistenführer eingesetzten Amtsleiter.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Knappschaftszahnärzte und Knappschaftsdentisten. Ausgenommen sind Knappschaftszahnärzte, die ihre knappschaftszahnärztliche Tätigkeit auf Grund eines von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands abgeschlossenen Vertrages nach dem System der organisierten freien Zahnarztwahl, und Knappschaftsdentisten, die ihre knappschaftsdentistische Tätigkeit auf Grund eines von dem Reichsverband Deutscher Dentisten abgeschlossenen Vertrages nach dem System der organisierten freien Dentistenwahl ausüben.

§ 28

(1) Die Zulassung ist unabhängig von der Mitgliedschaft bei einer Vereinigung.

(2) Verheiratete Bewerberinnen dürfen nicht lediglich im Hinblick auf die Tatsache ihrer Verheiratung hinter anderen zurückgestellt werden.

§ 29

Ist unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierbei sind unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5 und des § 30 insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zeit der Approbation oder der Anerkennung als Dentist gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung, Zeit der Eintragung in das Register, Lebensalter, Niederlassungszeit im Bezirk, Ortsansässigkeit, Art und Umfang der fachlichen Vorbildung, besondere nach der Approbation oder nach Ablegung der Prüfung erworbene Ausbildung, Ort der Niederlassung oder der beabsichtigten Niederlassung, Lage der Wohnung, besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 30

Für die nach § 29 zu treffende Auswahl ist folgendes zu beachten:

1. Kriegsteilnehmer, die nicht nach § 37 außerordentlich zugelassen werden können, sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl unter mehreren Kriegsteilnehmern sind Schwerkriegsbeschädigte zu bevorzugen. Verdrängte und Vertriebene sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen;
2. Verheiratete sind vor Ledigen zu bevorzugen. Wer Kinder hat, die auf den Unterhalt durch ihn angewiesen sind, ist vor anderen zu bevorzugen. Handelt es sich um die Auswahl unter mehreren Bewerbern mit Kindern, so gebührt in der Regel dem der Vorzug, der die meisten Kinder zu unterhalten hat;

3. Bewerber mit Kindern haben gegenüber anderen Anspruch auf bevorzugte Zulassung in Orten mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder, wenn sie mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt als Zahnärzte oder Dentisten für Kassen tätig gewesen sind;
4. Bewerber, die keine regelmäßig wiederkehrenden Bezüge wie Gehalt, Ruhegehalt oder Rente haben, sind vor Bewerbern mit solchen Bezügen zu bevorzugen;
5. wer die elterliche Kassenpraxis übernehmen will, hat gegenüber anderen, die die Zulassung am gleichen Orte begehren, Anspruch auf bevorzugte Zulassung.

Kapitel 6

Ende und Ruhen der Zulassung

§ 31

Die Zulassung endet:

a) mit dem Tode des Zugelassenen,
b) mit der dauernden Entziehung der Zulassung,
c) mit der Streichung aus dem Register,
d) mit dem Wegzug des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis oder aus dem Bezirk eines Zahnarztsitzes, für den er zugelassen ist, wenn die zuständigen Vertragsparteien dem Zuzug nicht zustimmen (§ 25 Abs. 2),
e) mit dem Umzug des Zugelassenen aus einem Zulassungsbezirk in einen anderen des gleichen Registerbezirks, wenn die zuständigen Vertragsparteien nicht zustimmen (§ 25 Abs. 3).

§ 32

Die Zulassung ruht, wenn das Schiedsamt es beschließt. Die Ruhenszeit muß durch den Beschluß festgesetzt werden. Während dieser Zeit darf Kassenpraxis nicht ausgeübt werden.

§ 33

(1) Das Ruhen der Zulassung ist insbesondere zu beschließen, wenn Umstände vorliegen, die nach § 27 Nr. 3 sowie nach § 27a Abs. 1 oder 5 die Zulassung ausschließen würden. Sind die im § 27a Abs. 1 und 5 bezeichneten Zahnärzte und Dentisten verheiratet, so ist das Ruhen nur zu beschließen, wenn ihre regelmäßigen Einnahmen den Betrag von fünfhundert Reichsmark monatlich übersteigen. Haben diese Zahnärzte und Dentisten Kinder, so erhöht sich diese Grenze für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung, um je einhundert Reichsmark monatlich; in diesem Falle findet § 27a Abs. 3 keine Anwendung. Der Beginn der Ruhenszeit ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.

(2) Die Zulassung ruht bei Vertrauenszahnärzten für die Kassen, für die sie in dieser Eigenschaft tätig sind, ohne daß es eines Beschlusses des Schiedsamts bedarf.

§ 34

Die Entziehung der Zulassung ist von Amts wegen auszusprechen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zahnarztes oder Dentisten liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Zahnarztes oder Dentisten fortbestehen, ferner, wenn die Voraussetzungen des § 27 Nr. 2 nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten;
2. wenn ein arischer Kassenzahnarzt oder Kassendentist einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;
3. wenn ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

§ 35

Der Antrag auf Ruhen und auf Entziehung der Zulassung kann auch von den zuständigen Vertragsparteien gestellt werden.

Kapitel 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

(1) War ein Zahnarzt oder Dentist bei dem Inkrafttreten der Zulassungsordnung vom 27. Juli 1933 (28. Juli 1933) laufend und nicht nur gelegentlich für eine Kasse des Registerbezirks seines Wohnsitzes oder eines angrenzenden Registerbezirks tätig, so gilt er als zugelassen, sofern seine Tätigkeit nicht auf Grund der Verordnung vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) beendet ist. § 25 Abs. 1 gilt. In Streitfällen ist die Feststellung im Zulassungsverfahren zu treffen.

(2) Diese Zahnärzte und Dentisten werden in das Register gemäß den Bestimmungen des § 5 von Amts wegen eingetragen. Die Kassen haben den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter die erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 37

(1) Die §§ 23, 24, 29 gelten nicht für:

1. die erste Zulassung
   a) von Zahnärzten und Dentisten, die auf seiten des Deutschen Reichs oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen

haben und seit dem Tage ihrer Approbation, Dentisten seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Dentist tätig gewesen sind;

b) von Zahnärzten und Dentisten, die nach ihrer Approbation, Dentisten nach dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung und vor dem 30. Januar 1933 der SS, der SA oder dem St angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Das gleiche gilt für die erste Zulassung von Zahnärzten und Dentisten, die vor dem 30. Januar 1933 mindestens zwei Jahre der SS, der SA, dem St oder der NSDAP angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Zahnärzte seit dem Tage ihrer Approbation, die Dentisten seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Dentist tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten entscheidet der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands mit verbindlicher Wirkung;

c) von Dentisten, die wegen bestehender Sperrvorschriften die Prüfung bisher nicht ablegen und die Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung nicht erhalten konnten, im übrigen aber die in vorstehend a oder b genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn sie bis zur Ablegung der Prüfung mindestens zwei Jahre selbständig Praxis ausgeübt haben;

2. eine wiederholte Zulassung von schwerkriegsbeschädigten Zahnärzten und Dentisten, die ihre Zulassung nach dem 28. Juli 1933 aufgegeben haben, wenn sie glaubhaft machen, daß die durch ihre Kriegsbeschädigung bedingten Gesundheitsstörungen die Ausübung der Praxis an dem Ort, für den sie zugelassen waren, unmöglich machen.

(2) Haben sich die im Abs. 1 Nr. 1a bis c genannten Zahnärzte oder Dentisten bereits niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für die Zulassung von Zahnärzten, die mindestens seit dem 1. April 1930 in einem Eigenbetrieb einer Kasse tätig sind oder seit diesem Zeitpunkte mindestens zwei Jahre in einem Eigenbetriebe tätig waren. Das gleiche gilt für Dentisten, welche in Eigenbetrieben Kassenmitglieder behandelt haben.

(4) Den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zahnärzten und Dentisten ist die Aufnahme der Tätigkeit bei den Kassen unverzüglich und schon vor der Durchführung des Zulassungsverfahrens durch den Vorsitzenden des Schiedsamts zu gestatten. Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt unter dem Vorbehalt, daß sie sich verpflichten, innerhalb eines halben Jahres den Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit bei den Kassen gemäß § 26 Abs. 2 zu besuchen. Wird der Lehrgang nicht innerhalb dieser Zeit besucht, so ist die Fortsetzung der Tätigkeit nicht statthaft.

§ 38

Auskunft über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erteilen die Vorsitzenden der Schiedsämter. Diese können sich in Zweifelsfällen unter Darlegung ihrer Auffassung um Auskunft an den Vorsitzenden des Reichsschiedsamts wenden. Die Spitzenverbände der Dentisten und Krankenkassen sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands können ihre Anfragen dem Vorsitzenden des Reichsschiedsamts auch unmittelbar vorlegen.

§ 39

Für die Beilegung von Vertragsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Krankenkassen verbleibt es einstweilen bei der durch die Verordnung über eine vorläufige Regelung der Vertragsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vom 24. November 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 277) begründeten Zuständigkeit der Vorläufigen Schiedsgerichte.

§ 40

Zahnärzte und Dentisten, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4b nicht erfüllen, werden aus dem Register nicht gestrichen (§ 8 Abs. 2 Nr. 4), wenn sie bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung (Artikel II) zugelassen waren.

* * *

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1935 in Kraft.

(2) Sie findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten schwebenden Verfahren Anwendung.

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen. Vom 10. Mai 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen das Folgende an:

I. Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2d, A 3 und der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen, bei den Versorgungsdienststellen des Reichs auch die Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4b bis A 8a sowie der außerplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 4c und A 8a,

b) die Einstellung von Assessoren,

c) die Ernennung und Entlassung von Regierungs- und Gewerbeassessoren,

d) die Ernennung und Entlassung der nicht unter c genannten nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die nach den Reichsbesoldungsgruppen A 2c und aufwärts und den diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen besoldet werden.

II. Ich übertrage widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten

a) dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts und Reichsversorgungsgerichts und den Direktoren der Hauptversorgungsämter hinsichtlich der Reichsbeamten ihrer Geschäftsbereiche,

b) den Reichsstatthaltern, soweit es sich um Landesbeamte handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderlichen Zustimmungen bei mir zu beantragen sind.

Sofern es sich um unmittelbare Landesbeamte handelt, die zwar mit sozialpolitischen Aufgaben betraut sind, aber nicht den Landessozialministerien unterstehen, sind die Anträge an den dem zuständigen Landesministerium (Ministerialabteilung) übergeordneten Reichsminister zu richten. Das gleiche gilt für die von mir unter I a bis d dieser Anordnung gemachten Vorbehalte. Meine Beteiligung wird alsdann von dem betreffenden Reichsminister nach Übereinkunft sichergestellt.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes. Vom 10. Mai 1935.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird verordnet:

§ 1

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes tritt mit Ausnahme der im § 2 dieser Verordnung genannten Vorschriften am 15. Juni 1935 in Kraft.

§ 2

Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 des Brotgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes treten am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 16. Mai 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Arbeitsbuch erhalten Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Lehrlinge und Volontäre. Dies gilt nicht:

1. für eine Beschäftigung, für die ein Entgelt von mehr als tausend Reichsmark im Monat fest vereinbart ist,
2. für eine Beschäftigung als Mitglied der Besatzung eines Seefahrzeugs,
3. für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die ihren Wohnort im Ausland haben,

4. für eine Beschäftigung in der Heimarbeit, über die nach § 8 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) Entgeltbelege zu führen sind,
5. für die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Im Zweifelsfalle entscheidet das für den Sitz des Betriebes, der Verwaltung oder der Haushaltung zuständige Arbeitsamt, ob für eine bestimmte Beschäftigung der Besitz des Arbeitsbuches vorgeschrieben ist. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

§ 2

(1) Das Arbeitsbuch wird auf Antrag des Arbeiters oder Angestellten ausgestellt. Das Nähere über Form und Inhalt des Antrags bestimmt der Präsident der Reichsanstalt. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß der Antragsteller polizeilich gemeldet ist. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist kosten- und stempelfrei.

(2) Zuständig für die Ausstellung des Arbeitsbuches ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller polizeilich gemeldet ist.

§ 3

Der Antragsteller hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben richtig und vollständig zu machen. Das Arbeitsamt kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

§ 4

(1) Für das Arbeitsbuch ist das vom Reichsarbeitsminister vorgeschriebene Muster zu verwenden.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann anordnen, daß an Stelle des Arbeitsbuches ein vorläufiger Ausweis nach einem von ihm vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden kann. Der Ausweis gilt für die darin vorgesehene Zeit als Arbeitsbuch.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt bestimmt das Nähere über die Ausstellung und Ergänzung des Arbeitsbuches durch das Arbeitsamt. Er kann anordnen, daß der Unternehmer (Führer des Betriebes oder der Verwaltung, Haushaltungsvorstand) Änderungen des Wohnorts oder der Wohnung des Arbeiters oder Angestellten in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Eintragung dem Arbeitsamt Anzeige zu erstatten hat.

(4) Das Arbeitsbuch wird kostenfrei ausgestellt. Für die Ausstellung von Arbeitsbüchern, die zum Ersatz für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Arbeitsbücher bestimmt sind, kann der Präsident der Reichsanstalt die Erhebung von Gebühren anordnen, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können.

§ 5

(1) Bei Aufnahme der Beschäftigung hat der Arbeiter oder Angestellte sein Arbeitsbuch unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Dieser hat das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren. Für den Fall, daß ein Arbeiter oder Angestellter mehrere Beschäftigungen hat, für die das Arbeitsbuch eingeführt ist, trifft der Präsident der Reichsanstalt die notwendigen Bestimmungen.

(2) Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch bei Beendigung der Beschäftigung dem Arbeiter oder Angestellten zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm an dem Arbeitsbuch nicht zu. Auf Verlangen hat er dem Arbeiter oder Angestellten Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 6

(1) Der Unternehmer hat den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung sowie den Tag der Beendigung der Beschäftigung unverzüglich an der dafür bestimmten Stelle im Arbeitsbuch einzutragen und zu bescheinigen. Er hat von jeder Eintragung gleichzeitig dem für den Sitz des Betriebes, der Verwaltung oder der Haushaltung zuständigen Arbeitsamt auf dem vom Präsidenten der Reichsanstalt vorgeschriebenen Formblatt Anzeige zu erstatten.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann für Beschäftigungen, die ihrer Art nach oder durch den Arbeitsvertrag auf kurze Dauer beschränkt sind, abweichende Vorschriften erlassen.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt ordnet an, inwieweit der Unternehmer auch über Änderungen der Art der Beschäftigung Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen und dem Arbeitsamt anzuzeigen hat.

§ 7

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen darf weder der Unternehmer noch der Arbeiter oder Angestellte in das Arbeitsbuch machen. Ändert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen. Der Unternehmer darf das Arbeitsbuch und die Eintragungen in das Arbeitsbuch nicht mit Merkmalen versehen, die den Arbeiter oder Angestellten günstig oder nachteilig kennzeichnen.

§ 8

(1) Über die Richtigkeit oder Notwendigkeit einer Eintragung entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtsweges das Arbeitsamt.

(2) Stellt das Arbeitsamt fest, daß unrichtige, unvollständige oder unzulässige Eintragungen in das Arbeitsbuch gemacht, Merkmale angebracht oder Eintragungen unterlassen worden sind, so hat es für die Berichtigung Sorge zu tragen.

§ 9

Der Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch, solange er es selbst im Besitz hat, sorgfältig aufzubewahren.

§ 10

Der Präsident der Reichsanstalt kann anordnen,

1. daß das Arbeitsbuch vom Arbeiter oder Angestellten im Falle der Arbeitslosigkeit dem Arbeitsamt vorzulegen ist,
2. daß das Arbeitsbuch unter bestimmten Voraussetzungen an das Arbeitsamt zurückzugeben ist.

§ 11

Dem Arbeitsamt ist das Arbeitsbuch auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren. Der Verlust des Arbeitsbuches ist unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 12

Die Arbeitsämter haben über die Arbeitsbücher Karteien zu führen. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt.

§ 13

Behörden, Träger der Sozialversicherung, Fürsorgeverbände, Berufsvertretungen, Organisationen der Wirtschaft und Unternehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Dienststellen der Reichsanstalt zu entsprechen. Die Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen beziehen. Amtliche Bescheinigungen sind kosten- und stempelfrei.

§ 14

(1) Das Arbeitsbuch wird vom 1. Juni 1935 an eingeführt. Die Reihenfolge der Einführung bestimmt der Präsident der Reichsanstalt.

(2) Für die Einführung des Arbeitsbuches kann der Präsident der Reichsanstalt die Zuständigkeit der Arbeitsämter abweichend von § 2 regeln. Er kann auch ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung der Arbeitsbücher vorschreiben. Arbeiter und Angestellte sind auf Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt verpflichtet, die Ausstellung eines Arbeitsbuches zu beantragen.

(3) In Arbeit befindliche Arbeiter und Angestellte haben das Arbeitsbuch unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben.

§ 15

Der Präsident der Reichsanstalt kann Befugnisse, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehen, auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter übertragen.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer wissentlich von einem für einen anderen ausgestellten Arbeitsbuch, als ob es für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
2. wer ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt,
3. wer unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder führt.

§ 17

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer die vom Arbeitsamt verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben (§ 3) unrichtig oder unvollständig macht,
2. wer als Unternehmer unrichtige Eintragungen in das Arbeitsbuch macht oder es unterläßt, unverzüglich die vorgeschriebenen Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen oder die vorgeschriebenen Anzeigen an das Arbeitsamt zu erstatten (§ 4 Abs. 3, § 6),
3. wer als Unternehmer das Arbeitsbuch oder Eintragungen in das Arbeitsbuch mit unzulässigen Merkmalen versieht (§ 7),
4. wer als Unternehmer das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten unbefugt vorenthält,
5. wer unbefugt Eintragungen in das Arbeitsbuch macht,
6. wer vorsätzlich ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht.

§ 18

(1) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann von Unternehmern die Einhaltung der auf Grund des § 10 Nr. 2, des § 11 Satz 1 oder des § 13 erlassenen Anordnungen und von Arbeitern oder Angestellten die Einhaltung der auf Grund des § 10, des § 11 Satz 1 oder des § 14 Abs. 2 Satz 3 erlassenen Anordnungen sowie der Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 14 Abs. 3 durch Zwangsgeld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark erzwingen.

(2) Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sie fließen der Reichsanstalt zu.

Berlin, den 16. Mai 1935.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1935 | Nr. 51

Inhalt

Zweite Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung. Vom 15. Mai 1935*).

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 12 Abs. 3 zu b erhält folgende Fassung:

„b) für die Bezahlung von Zinsen, Provisionen und Spesen für Warenkredite und andere der Finanzierung der Wareneinfuhr dienende Kredite sowie von Zins- und Kursverlusten im Zusammenhang mit einer Kaufpreisverbindlichkeit, wenn für die Bezahlung des Kredites oder der Kaufpreisverbindlichkeit die Devisenstelle zuständig war."

2. Im Abschnitt I Nr. 13 ist am Ende anzufügen „und vom 16. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nrn. 65, 67, 83)".

3. Im Abschnitt I Nr. 16 Abs. 1 ist zwischen den Worten „ist" und „die Devisenstelle" einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 2 Satz 2".

4. Im Abschnitt I Nr. 18 Abs. 1 Satz 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

5. Abschnitt II Nr. 53 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Zuständig ist in den Fällen zu a die Devisenstelle, in deren Bezirk das Grundstück liegt oder der Kreditnehmer oder die Unternehmung, an welcher die Beteiligung beabsichtigt ist, ansässig ist, in den Fällen zu b die Devisenstelle, in deren Bezirk das Grundstück liegt."

6. Abschnitt II Nr. 55 erhält folgende Fassung:

„55. (1) Dem ursprünglichen Kontoinhaber eines Sperrguthabens der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art kann die Genehmigung zur Übertragung angemessener Beträge auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank erteilt werden, über das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ohne weitere Genehmigung zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers für folgende Zwecke verfügt werden kann:

a) zu unentgeltlichen Zuwendungen (z. B. an Verwandte zur persönlichen Unterstützung oder an soziale, religiöse oder andere Einrichtungen) oder zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte;

b) zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit der Entstehung oder Verwaltung des Sperrguthabens oder anderer Guthaben des Kontoinhabers bei demselben Kreditinstitut oder mit den Vermögenswerten, aus denen das Guthaben entstanden ist, geschuldet werden (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, Bankprovisionen bei einer Umlegung des Guthabens);

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 115 vom 18. Mai 1935.

c) zur Bezahlung von Steuern, die sich auf das inländische Vermögen oder Einkommen des Kontoinhabers beziehen;

d) zur Bezahlung nicht geschäftlicher Reisen des Kontoinhabers, seiner Familienmitglieder und des begleitenden Dienstpersonals nach Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Zwecke innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als 2000 Reichsmark für jede Person freigegeben werden können. Als Reisekosten gelten auch Kosten eines Studienaufenthalts des Kontoinhabers oder seiner Familienmitglieder in Deutschland.

Die Devisenstelle kann bei der Erteilung der Genehmigung gestatten, daß auch andere näher zu bezeichnende Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers aus dem Sonderkonto geleistet werden. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die kontoführende Devisenbank zu Ende des in dem Genehmigungsbescheid bestimmten Zeitraumes eine Aufstellung über alle aus dem Sonderkonto geleisteten Zahlungen einreicht, und daß ein nicht verbrauchter Restbetrag auf das Sperrkonto zurückzuübertragen ist, wenn die Devisenstelle nicht die Genehmigung verlängert.

(2) Dem ursprünglichen Kontoinhaber kann die Genehmigung zur Verfügung über ein Sperrguthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art erteilt werden

a) zu Zahlungen der im Abs. 1 zu a bis d bezeichneten Art. Für Reisen (Abs. 1 zu d) können auch mehr als 2000 Reichsmark freigegeben werden, wenn es sich um eine Pauschalreise durch Vermittlung eines Reisebüros handelt;

b) wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung eine unerträgliche Härte bedeuten würde. Für die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27;

c) zur Bezahlung von höchstens 25 vom Hundert des Rechnungsbetrags neuer Warenlieferungen oder Dienstleistungen inländischer Firmen zur eigenen Verwendung oder für eigene Rechnung des ursprünglichen Kontoinhabers, soweit nicht ein Verrechnungsabkommen entgegensteht. Der Auslandkostenanteil der Waren (ausschließlich der Betriebskosten) darf nicht mehr als 20 vom Hundert betragen. Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß der Rest des Rechnungsbetrags vorher oder gleichzeitig in ausländischer Währung oder freier Reichsmark bar bezahlt wird.

(3) Auf Altguthaben findet Nr. 53 Abs. 3 entsprechende Anwendung."

7. Abschnitt II Nr. 57 erhält folgenden Satz 2:

„In diesem Fall bedarf auch die Einbehaltung der im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Bankprovision keiner Genehmigung."

8. Im Abschnitt IV Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 ist zwischen den Worten „Abschnitt III" und „Nr. 28" einzufügen: „Nr. 11 oder".

9. Abschnitt IV Nr. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kreditinstitut, welches die Zahlungen ausführt, hat die gezahlten Beträge unter Angabe der Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, sowie bei Umrechnungen des Umrechnungskurses auf der letzten Seite des Genehmigungsbescheides abzuschreiben. Es hat, wenn weitere Zahlungen auf Grund der Devisenbescheinigung nicht in Frage kommen, die Devisenbescheinigung einzubehalten, zu entwerten und an die Überwachungsstelle zurückzusenden."

10. Im Abschnitt IV Nr. 9 Abs. 1 erhält das Ende des Satzes 1 folgende Fassung:

„. . . . . erfolgt und der Wert der Ware von der Zollstelle auf der Bescheinigung abgeschrieben worden ist."

Abschnitt IV Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zollstelle nimmt die Abschreibung vor, wenn die Hauptbescheinigung bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung vorgelegt wird."

11. Im Abschnitt IV Nr. 14 Abs. 2 sind im Satz 5 die Worte „und eine Zollbescheinigung ausstellt" zu streichen. Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einzahlung auf das Ausländersonderkonto ist die Bestätigung vorzulegen."

Im Abschnitt IV Nr. 14 Abs. 2 Satz 8 ist an Stelle der Worte „der Zollbescheinigung" zu setzen „der Bestätigung".

12. Im Abschnitt IV Nr. 15 Abs. 2 sind im Satz 3 die Worte „und eine Zollbescheinigung ausstellt" zu streichen.

13. Im Abschnitt IV Nr. 23 Abs. 1 ist an Stelle der Worte „leicht verderbliche Waren, Einfuhren von minderer Bedeutung (Abschnitt I Nr. 12 Abs. 3 zu d)" zu setzen „Waren mit Übernahmeschein, Einfuhren von minderer Bedeutung [Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. April 1935 — Z 1134 — 240 II (Reichszollbl. S. 147) Abschnitt IV Nr. 1]".

14. Im Abschnitt IV Nr. 47 Absätze 1 und 2 sind jeweils die Worte „Alt- und" und „Alt- oder" zu streichen.

15. Im Abschnitt IV Nr. 48 Abs. 1 ist der Unterabsatz zu d zu streichen.

Abschnitt IV Nr. 48 erhält folgende Absätze 5 und 6:

„(5) Die Genehmigung zur Einzahlung angemessener Beträge aus Leistungen der in Nr. 46 Abs. 1 genannten Art auf ein Sonderkonto des ausländischen Gläubigers bei einer Devisenbank kann erteilt werden, über das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ohne weitere Genehmigung zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers für die im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 zu a bis d bezeichneten Zwecke verfügt werden kann. Die Devisenstelle kann bei der Erteilung der Genehmigung gestatten, daß auch andere näher zu bezeichnende Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers aus dem Sonderkonto geleistet werden. Die Genehmigung kann als Sammelgenehmigung für mehrere innerhalb eines bestimmten Zeitraumes fällig werdende Leistungen erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu erteilen, daß die kontoführende Devisenbank zu Ende des in dem Genehmigungsbescheid bestimmten Zeitraumes eine Aufstellung über alle aus dem Sonderkonto geleisteten Zahlungen einreicht und daß ein nicht verbrauchter Restbetrag an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einzuzahlen ist, wenn die Devisenstelle nicht die Genehmigung verlängert.

(6) Dem Schuldner einer Leistung der in Nr. 46 Abs. 1 genannten Art kann die Genehmigung zu unmittelbaren Zahlungen im Inland für die im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 zu a bis d bezeichneten Zwecke für Rechnung des ausländischen Gläubigers erteilt werden."

16. Im Abschnitt IV Nr. 51 Abs. 1 ist hinter den Worten „Einrichtung eines Sonderkontos" einzufügen: „(Verwaltungssonderkonto)".

Abschnitt IV Nr. 51 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ohne Genehmigung darf ein solches Guthaben zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers verwendet werden; die Genehmigung zur Übertragung angemessener Beträge aus dem Verwaltungssonderkonto auf ein Sonderkonto nach Nr. 48 Abs. 5 kann erteilt werden."

17. Abschnitt IV Nr. 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nr. 52 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zur Einzahlung der Beträge auf das Sonderkonto eine Genehmigung nicht erforderlich ist."

Abschnitt IV Nr. 54 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Eine Genehmigung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht erforderlich zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Bezugsberechtigten."

18. Im Abschnitt IV Nr. 56 Abs. 4 sind die Anschriften folgender Auswandererberatungsstellen zu ändern:

Bremen, Dechanatstraße 15 II;
Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus);
Königsberg (Pr), Prinzenstraße 8;
Stettin, Schallehnstraße 9/11.

Berlin, den 15. Mai 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
In Vertretung
Dr. Hartenstein

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen bei ehemaligen Eisenbahnbeamten der Länder mit Ausnahme von Preußen. Vom 15. Mai 1935.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Ausübung des Gnadenrechts bei Dienststrafsachen und bei Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht, bei den ehemaligen Eisenbahnbeamten der Länder mit Ausnahme von Preußen vor (Ziffer II 7 b des Erlasses).

Berlin, den 15. Mai 1935.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Berichtigung

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) ist wie folgt zu berichtigen; es muß heißen:

Auf Seite 515 im Inhaltsverzeichnis unter III. Ziffer 2
„Neueinteilung" statt „Neueinstellung";

auf Seite 515 im § 1 Abs. 1 Zeile 3
„Widerruf" statt „Wiederruf";

auf Seite 516 im § 3 Abs. 1 vorletzte Zeile
„Durchschnittsreineinkommen" statt „Durchschnittseinkommen";

auf Seite 517 im § 14 Ziffer 2 Zeile 2
„unzuverlässig" statt „unzulässig";

auf Seite 520 in der Überschrift des § 39
„Einziehung der Gebühren"
statt „Einziehung und Gebühren";

auf Seite 522 im § 54 Zeile 6
„auf diejenigen" statt „auf diejenige".

Ferner sind in der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) folgende Berichtigungen vorzunehmen; es muß heißen:

Auf Seite 523, linke Spalte unten, neben der Nr. 2
„Zum § 2 Abs. 3" statt „Zum § 1 Abs. 3";

auf Seite 524 in der Nr. 6 Abs. 1 Zeile 4
„5/4 der durchschnittlichen Reineinnahme"
statt „25 vom Hundert der durchschnittlichen Reineinnahme";

auf Seite 526 in der Nr. 25 Abs. 1 Zeile 1
„überalterte" statt „überaltete";

auf Seite 531 in der Nr. 71 Abs. 2 Zeile 3
„oder bis zu seiner Aufhebung"
statt „oder mit seiner Aufhebung".

Auf Seite 529 neben der Nr. 48
ist zu streichen „Zum § 33 Ziffer 3".

Berlin, den 16. Mai 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Moelle

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1935	Nr. 52

Wehrgesetz.

Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.

(3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

§ 2

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des Deutschen Volkes. Sie besteht aus

dem Heer,
der Kriegsmarine,
der Luftwaffe.

§ 3

(1) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.

(2) Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Abschnitt II

Die Wehrpflicht

Dauer der Wehrpflicht

§ 4

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

Pflichten im Kriege

§ 5

(1) Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung.

(2) Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.

Erweiterung der Wehrpflicht

§ 6

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

Wehrdienst

§ 7

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfaßt:

a) den aktiven Wehrdienst. Im aktiven Wehrdienst stehen:
   1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1,
   2. aktive Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt ist,
   3. die Wehrmachtbeamten, die nach Erfüllung der Dienstpflicht (Ziffer 1 und 2) als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand überführt zu werden,
   4. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und Wehrmachtbeamten nach Ziffer 3;

b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstande. Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen:
   1. der Reserve,
   2. der Ersatzreserve,
   3. der Landwehr.

(2) Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Landsturm.

Aktive Dienstpflicht

§ 8

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Dauer der aktiven Dienstpflicht für die Wehrpflichtigen fest.

(2) Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich.

(3) Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt.

(4) Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die entsprechende Zeit nachzudienen, falls sie nicht nach § 23 aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden müssen.

Reserve

§ 9

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

Ersatzreserve

§ 10

Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

Landwehr

§ 11

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

Ersatzwesen

§ 12

(1) Die Wehrpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht erfaßt. Der Reichskriegsminister regelt den Aufbau der Ersatzdienststellen und ihr Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) In der entmilitarisierten Zone werden die Wehrpflichtigen durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erfaßt.

Wehrunwürdigkeit

§ 13

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,

b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist,

d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zu Abs. 1 c und e zulassen.

(3) Wehrpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

Wehrpflichtausnahmen

§ 14

Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden:

1. Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind,

2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben.

Arische Abstammung

§ 15

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Zurückstellung

§ 16

Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

Wehrpflichtige im Ausland

§ 17

(1) Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen.

(2) Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

Reichsangehörigkeit

§ 18

(1) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Deutsche, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichskriegsminister entscheidet, zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

(3) Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle.

(4) Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichskriegsminister übertragen kann.

Wehrüberwachung

§ 19

(1) Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien.

(3) Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aktiven Wehrdienstes der militärischen Disziplinarstrafgewalt, dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die militärischen Disziplinarstrafordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung.

Übungen

§ 20

Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Abschnitt III

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht

Begriffsbestimmungen

§ 21

(1) Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

(3) Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

a) die Soldaten vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages,

b) die aktiven Wehrmachtbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstages,

c) die zu Übungen als solche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tage der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages.

Zeitgerechte Entlassung

§ 22

(1) Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen:

a) Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllt haben, nach Ablauf der nach § 8 Abs. 1 festgesetzten Zeit,

b) Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1 hinaus freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung.

(2) Der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, die Soldaten nach Abs. 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

Ausscheiden von Rechts wegen

§ 23

(1) Soldaten scheiden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie erkannt worden ist:

a) nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit,

b) auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,

c) auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter.

(2) In den Fällen nach Abs. 1a scheiden sie aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

(3) In den Fällen nach Abs. 1b und c wird das weitere Wehrdienstverhältnis durch die Ersatzdienststellen, bei Offizieren durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geregelt. Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen nach Verbüßen der Strafe wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen, in den Fällen nach Abs. 1c nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit. Die vor der Verurteilung abgeleistete Dienstzeit ist anzurechnen, falls sie länger als 30 Tage gedauert hat.

Entlassung aus besonderen Gründen

§ 24

(1) Soldaten müssen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn

a) sich herausstellt, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften,

b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

(2) Soldaten können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden

a) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes nicht mehr besitzen,

b) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen,

c) wegen unehrenhafter Handlungen, auch wenn diese vor dem Diensteintritt begangen worden sind, sofern nicht Wehrunwürdigkeit nach § 13 Abs. 1 vorliegt,

d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen; Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllen, jedoch nur, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund eingetreten ist.

(3) Offiziere können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen nach Abs. 2a und b und Abs. 3 Offizieren drei Monate, Unteroffizieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt ist, einen Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner befristeten Ankündigung.

(5) Die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes, die nicht im aktiven Wehrdienst stehen, sinngemäß Anwendung.

Pflicht zur Geheimhaltung

§ 25

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet.

(2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

Politik in der Wehrmacht

§ 26

(1) Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes.

(2) Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich.

(3) Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht.

(4) Der Reichskriegsminister kann Wehrmachtbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 unterwerfen.

Heiratserlaubnis

§ 27

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

Nebenbeschäftigung

§ 28

(1) Soldaten und Wehrmachtbeamte bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(2) Diese Vorschrift findet auf die zu Übungen oder zu sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung.

Vormundschaften und Ehrenämter

§ 29

(1) Soldaten und Wehrmachtbeamte können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Erlaubnis der Vorgesetzten erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

Gebührnisse

§ 30

Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebührnisse und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbesoldungsgesetz geregelt.

Rechtsweg

§ 31

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten angebracht sein, nachdem die Entscheidung des Reichskriegsministers dem Beteiligten bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Entscheidung der militärischen Dienststellen über Dienstuntauglichkeit (§ 14 Abs. 1), Zurückstellung (§§ 16 und 17) und Entlassung (§§ 22 und 24) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche trifft für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung und über ein Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst zu.

Versorgung

§ 32

(1) Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt.

(2) In allen übrigen Fällen wird die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtversorgungsgesetz, die Versorgung der Wehrmachtbeamten und ihrer Hinterbliebenen durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt.

Verabschiedung mit Uniform

§ 33

(1) Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen.

Offiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes

§ 34

(1) Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden.

(2) Offiziere und Wehrmachtbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden.

Zivilangestellte in der Wehrmacht

§ 35

Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21.

Abschnitt IV

Übergangsvorschrift

§ 36

(1) Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Reichsheer vor dem 1. April 1933 oder bei der Reichsmarine vor dem 1. Juli 1933 eingestellt sind, und deren Verpflichtungsschein nach dem Wehrgesetz vom 23. März 1921 auf 12 Jahre ausgestellt ist, können bis zum Ablauf dieser Zeit im aktiven Wehrdienst belassen werden. Im übrigen gelten für sie uneingeschränkt die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf die Verpflichtung der Offiziere und Offizieranwärter des Reichsheeres und der Reichsmarine und die in die Wehrmacht übernommenen Angehörigen der Landespolizei anzuwenden.

(3) Auf die beim Reichsheer nach dem 31. März 1933 und bei der Reichsmarine nach dem 30. Juni 1933 eingestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften findet das vorliegende Gesetz uneingeschränkt Anwendung.

(4) Die auf Grund des § 40 a des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) angestellten Zivilpersonen können für die Dauer der in ihrem Dienstvertrag vereinbarten Zeit nach näherer Bestimmung des Reichskriegsministers in den aktiven Wehrdienst übernommen werden.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 37

(1) Der Führer und Reichskanzler übt das militärische Verordnungsrecht aus. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen. Die Rechtsverordnungen können Strafandrohungen enthalten.

(2) Der Führer und Reichskanzler kann dem Reichskriegsminister und in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung dem Reichsminister des Innern Befugnisse nach Abs. 1 übertragen.

(3) Die Verordnungen können außer in den im Gesetz über Verkündung von Reichsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) vorgesehenen Blättern auch in den Verordnungsblättern der Wehrmacht verkündet werden.

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) sowie die Änderungsgesetze vom 18. Juni 1921 und vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 787; 1933 S. 526, 566) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht.

Vom 22. Mai 1935.

Zum Paragraph 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich:

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht bei den drei Wehrmachtsteilen wird einheitlich auf ein Jahr festgesetzt.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz.

Vom 22. Mai 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) ermächtige ich den Reichskriegsminister und in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung den Reichsminister des Innern, zur Durchführung des Wehrgesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 22. Mai 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über das Erfassungswesen.

Vom 22. Mai 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Dienstvorschrift für das Erfassungswesen

Erster Teil

Erfassungsverfahren

§ 1

Personennachweise, Personenkreis

(1) Als Grundlage für das Ersatzwesen werden namentliche Personennachweise angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren).

(2) In die Personennachweise sind ausnahmslos alle männlichen Reichsangehörigen des Geburtsjahrganges aufzunehmen, welcher für die Musterung und Aushebung bestimmt wird. Sie heißen im Sinne dieser Vorschrift Dienstpflichtige.

(3) Abs. 2 gilt auch für Staatenlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

(4) In die Personennachweise sind auch solche Dienstpflichtige aufzunehmen, bei denen Gründe vorliegen, die an der Ausübung der Dienstpflicht hindern könnten.

§ 2

Erfassungsverfahren

(1) Das Erfassungsverfahren wird
a) von den polizeilichen Meldebehörden und
b) von den Standesämtern
durchgeführt.

(2) Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörde (§§ 6 bis 18) erfaßt die Dienstpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt (vgl. für Preußen § 2 der preußischen Polizeiverordnung über das Meldewesen).

(3) Das Verfahren des Standesamts (§§ 19 bis 25) erfaßt die Dienstpflichtigen an dem Ort ihrer Geburt (§ 17 des Personenstandsgesetzes) und dient der Ergänzung des Verfahrens der polizeilichen Meldebehörde.

(4) Die Aufsicht über die Durchführung des Erfassungsverfahrens obliegt der Behörde, die die allgemeine Aufsicht über die einzelne, das Erfassungsverfahren durchführende Behörde ausübt.

§ 3

Erfassungsmittel

(1) Erfassungsmittel sind:
a) die Personennachweise (Personalblätter, § 7, und Geburtskartei, § 19),
b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.

(2) Die Personennachweise sind nach Jahrgängen getrennt und in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geordnet zu führen und zu verwahren.

(3) Die ausgefüllten Erfassungsmittel sind Urkunden. Sie sind dem Zugriff und der Einsichtnahme Unberechtigter zu entziehen, unter Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.

§ 4

Eintragungen, Versendung

(1) Die Erfassungsmittel müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich beschrieben werden. Die Wahl zwischen deutscher und lateinischer Schrift ist freigestellt.

(2) Eintragungen dürfen nur über amtsbekannte Tatsachen vorgenommen werden. Können einzelne Felder infolge fehlender oder zweifelhafter Unterlagen nicht ausgefüllt werden, so sind sie einstweilen leer zu lassen, keinesfalls aber durch Streichung für eine spätere Ausfüllung unbrauchbar zu machen.

(3) Ist Durchschreibeverfahren angeordnet, muß bei den Eintragungen ein harter, gespitzter Tintenstift (Kopierstift) und eine harte, glatte Schreibunterlage verwendet, beim Schreiben leicht aufgedrückt, das Kohlepapier nach mehrmaligem Gebrauch an den bisher noch unverbrauchten Stellen ausgenützt und nach 20 bis 25maligem Gebrauch erneuert werden.

(4) Irrtümliche Eintragungen dürfen nicht durch Radieren beseitigt, sondern nur mit einem geraden waagerechten Strich durchstrichen werden. Der durchstrichene Wortlaut muß deutlich erkennbar bleiben. Die Berichtigung ist darüber oder darunter einzutragen.

(5) Die Erfassungsmittel dürfen nicht gefaltet, sondern nur in glatter Form oder gerollt in verschlossenen Schutzumschlägen versandt werden. Die Wohnsitzmeldung (§ 15 Abs. 2), die Strafregisteranfrage (§ 19 Abs. 3), die Dienststellenmeldung (§ 23) und das Totenblatt (§ 25 Abs. 1) dürfen zur Versendung einmal gefaltet werden.

§ 5

Verkehr mit dem Auslande

(1) Im Erfassungsverfahren ist jeder schriftliche oder sonstige Verkehr mit Personen oder Amtsstellen außerhalb des Deutschen Reichs untersagt.

(2) Zuschriften, die in das Ausland zu senden wären, sind an die

„Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6"

zu richten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Zweifel über die Zugehörigkeit eines Ortes (z. B. eines Geburtsortes) zum Deutschen Reich bestehen.

Zweiter Teil

Verfahren der polizeilichen Meldebehörde

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die polizeiliche Meldebehörde legt an Hand ihrer Unterlagen (polizeiliche Meldescheine, Einwohnerlisten u. dgl.) für jeden Dienstpflichtigen (§ 1 Abs. 2), der an dem festgesetzten Stichtag in ihrem Bezirk Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ein Personalblatt an.

(2) Für Arbeitnehmer und Lehrlinge, die nicht dauernd außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt sind, ist die polizeiliche Meldebehörde des Wohnsitzes zuständig. Als dauernder Aufenthalt ist jedoch anzusehen:

a) für Arbeitnehmer und Lehrlinge der Ort, an dem sie dauernd in Arbeit oder Lehre stehen,
b) für Studierende, Schüler und Zöglinge von Lehranstalten der Ort, an dem sich die Schule oder Lehranstalt befindet.

(3) Als dauernder Aufenthalt gilt für Dienstpflichtige, die

a) in einem Arbeitsdienstlager des Arbeitsdienstes oder der Reichsautobahnunternehmungen oder in einem SA-Schulungslager aufgenommen sind, die Gemeinde, in deren Gebiet es gelegen ist,
b) See- und Binnenschiffahrt treiben, der Sitz des zuständigen Seemannsamtes bzw. Wasserbauamtes.

(4) Als dauernder Aufenthalt gilt ferner für Dienstpflichtige, die

a) in einer Kranken-, Irren-, Heil-, Bewahr- oder Fürsorgeanstalt aufgenommen sind, deren Sitz,
b) ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen, die Geburtsgemeinde und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, die Gemeinde, in welcher sie sich am Stichtag aufgehalten haben,

c) sich in polizeilichem Gewahrsam, Schutzhaft oder in einem Konzentrationslager befinden, der Ort der Inhaftierung,

d) Insassen von Gefängnissen oder Strafanstalten sind, deren Sitz.

§ 7

Personalblatt

Formblatt 1a bis e (S. 623 bis 630)

(1) Das Personalblatt besteht aus einem Satz von 5 Blättern (Formblatt 1a bis e) in grüner, weißer, roter und blauer Farbe.

(2) Das Personalblatt wird im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) angelegt. Dazu wird auf die Vorderseite des weißen, roten und blauen Blattes je ein Blatt Kohlepapier mit der Kohleseite nach unten eingelegt. Handschriftlich beschrieben wird nur das grüne Formblatt 1a.

(3) Die Formblätter 1a, 1b, 1d und 1e enthalten auf der Vorderseite zwei senkrechte Hauptspalten. Die polizeiliche Meldebehörde füllt gemäß §§ 8 bis 9 die rechte Hauptspalte aus. Die linke Hauptspalte mit den Querspalten (Feldern) A, G bis K bleibt einstweilen leer.

Formblatt 2 (S. 631 bis 633)

(4) Vor Ausfüllung der rechten Hauptspalte des Personalblattes ist der Personalblattsatz derart unter das rotbedruckte Blatt A der Anleitung (Formblatt 2) einzulegen, daß die mit den gleichen roten beziehungsweise schwarzen Nummern versehenen Felder nebeneinander liegen. Blatt B der Anleitung dient als Schreibunterlage.

(5) Die Ausfüllung der einzelnen Felder der rechten Hauptspalte bestimmt sich nach dem Inhalt der entsprechenden Felder auf Blatt A und dem Beispiel auf Blatt B der Anleitung.

§ 8

Ausfüllung des Personalblattes (Felder 1 bis 7a, 14 bis 16b)

(1) Die polizeiliche Meldebehörde füllt die Felder 1 bis 7a und 14 bis 16b aus.

(2) Es sind einzutragen:

in Feld 1a die Jahreszahl des erfaßten Geburtsjahrganges,

in Feld 1b die mit 1 beginnende, fortlaufende Nummer des erfaßten Dienstpflichtigen. Die Nummern der angelegten Personalblätter müssen in ununterbrochener Folge verlaufen. Die Auslassung einer Nummer ist unstatthaft.

(3) Feld 6b ist leer zu lassen. Sind jedoch Tatsachen amtsbekannt, die die Annahme nichtarischer (z. B. jüdischer) Abstammung rechtfertigen, so ist in die linke Ecke dieses Feldes ein „N" einzutragen, um die endgültige Nachprüfung der Rassezugehörigkeit aller Dienstpflichtigen zu erleichtern.

(4) In Feld 7a ist der Beruf nach der bei der polizeilichen Anmeldung gemachten Angabe einzutragen.

(5) Für die übrigen Felder gilt die Anleitung (Formblatt 2).

§ 9

Ausfüllung des Personalblattes (Felder 7b bis 13)

(1) Die polizeiliche Meldebehörde füllt die Felder 7b bis 13 (gestrichelt umrandet) zunächst nicht aus.

(2) Soweit jedoch die in der Anleitung (Formblatt 2) für die Felder 7b bis 13 geforderten Angaben amtsbekannt sind, sind sie einzutragen. In Feld 7b ist der gegenwärtige Beruf des Dienstpflichtigen, in Feld 11a der seines Vaters nach dem dieser Vorschrift beigefügten Berufsverzeichnis anzugeben. Übt der Dienstpflichtige gegenwärtig einen anderen Beruf aus, wie den (durch Lehre oder längere Beschäftigung) erlernten Beruf, ist auch der letztere einzutragen. Ferner ist die Stellung im Beruf (z. B. als selbständiger Unternehmer, Meister, Geselle, Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Hilfsarbeiter, Wandergewerbetreibender, Heimarbeiter), die Dauer der Lehr- und Gesellenzeit, das Datum der Gesellenprüfung und die Art des Betriebes (z. B. Möbelfabrik, Kokerei, Erbhof, Ziegelei) einzutragen. Schließlich ist etwaige derzeitige Arbeitslosigkeit zu vermerken. In Feld 8d und e sind Angaben über Mitgliedschaft beim Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK) oder Deutschen Luftsportverband (DLV) aufzunehmen. Anlage 1 (S. 649)

(3) Für die übrigen Felder gilt die Anleitung (Formblatt 2).

§ 10

Rückseite der Formblätter 1c und 1d

(1) Auf der Rückseite von Formblatt 1c (Polizeibericht) ist

in Feld A die Nummer des Personalblattes (Formblatt 1a),

in Feld B Familienname und Vornamen des Dienstpflichtigen

einzutragen, und

in Feld C der Stempel der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) zu setzen.

(2) Auf der Rückseite von Formblatt 1d (Wohnsitzmeldung) ist in Feld 17 die Kreispolizeibehörde einzutragen (vgl. für Preußen: § 3 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes).

§ 11

Bescheinigung

(1) Nach Durchführung von §§ 6 bis 10 fertigt die polizeiliche Meldebehörde die Bescheinigung über die Zahl der erfaßten Dienstpflichtigen und der angelegten Personalblätter jedes Jahrganges aus. Die Bescheinigung besteht aus einem Satz von drei Blättern (Formblatt 3a bis c) in grüner, weißer und blauer Farbe und wird im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) ausgefüllt. Handschriftlich beschrieben wird nur das grüne Formblatt 3a.

Formblatt 3a bis c (S. 634)

(2) Es sind einzutragen:

in Feld 1 die Jahreszahl des erfaßten Geburtsjahrganges,

in die Felder 2 bis 4 die polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle), die untere Verwaltungsbehörde und der Regierungsbezirk,

in Feld 5 das Datum des Stichtages (§ 6 Abs. 1),

in Feld 6 die Kopfzahl der erfaßten Dienstpflichtigen in Ziffern und in Worten,

in Feld 7 die erste und letzte verwendete Nummer (§ 8 Abs. 2) der Personalblätter.

(3) Verlaufen die Nummern der angelegten Personalblätter in ununterbrochener Reihenfolge, so bleibt Feld 8 leer. Ist dies nicht der Fall, so sind in Feld 8a die Nummern der fehlenden Personalblätter und in Feld 8b der Grund des Fehlens anzugeben.

(4) Die Bescheinigung ist in Feld 9 von der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen. In Feld 9 der Formblätter 3a, 3b und 3c ist der Stempel zu setzen. Alsdann ist der Bescheinigungsblattsatz durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie in die Formblätter 3a, 3b und 3c zu zerlegen.

§ 12

Verwahrung der Formblätter 1b und 3b

(1) Nach Durchführung von §§ 6 bis 11 zerlegt die polizeiliche Meldebehörde durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie den Personalblattsatz in die Formblätter 1a, 1b, 1c bis d und 1e.

(2) Das weiße Personalblatt (Formblatt 1b) und die weiße Bescheinigung (Formblatt 3b) verbleiben bei der polizeilichen Meldebehörde; ersteres ist nach den Vorschriften des § 18 weiterzuführen und mit dem weißen Bescheinigungsblatt unter Beachtung der Vorschrift des § 3 Abs. 2 in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück, aufzubewahren.

§ 13

Zuständigkeit für den Polizeibericht

(1) In Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, und in Städten (Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten) wird der Polizeibericht (§ 14) von der Ortspolizeibehörde bearbeitet.

(2) Im übrigen wird in den Gebietsteilen, in denen die polizeiliche Meldebehörde zugleich Ortspolizeibehörde ist, der Polizeibericht von der Polizeiaufsichtsbehörde (Landrat oder gleichstehende Dienststelle) erstattet. In Gebietsteilen, in denen die polizeiliche Meldebehörde nicht zugleich Ortspolizeibehörde ist, erstattet die Ortspolizeibehörde den Polizeibericht. In Preußen gilt Satz 1 nur für die Provinz Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern, für die übrigen Provinzen gilt Satz 2.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde hat das grüne Formblatt 1a (Personalblatt), das rote Formblatt 1c und d (Polizeibericht und Wohnsitzmeldung) und das blaue Formblatt 1e (Personalkarte) im Falle des Absatzes 2 Satz 1 der Polizeiaufsichtsbehörde, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Der Vorlage sind die Formblätter 3a und 3c der Bescheinigung (§ 11) beizufügen.

§ 14

Polizeibericht

(1) Das rote Formblatt 1d (Wohnsitzmeldung) enthält auf der Vorderseite eine linke Hauptspalte

mit einem zweiten darüberliegenden roten Halbblatt 1c für den Polizeibericht. Der Polizeibericht ist im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) auszufüllen; dazu ist ein halbes Blatt Kohlepapier mit der Kohleseite nach unten auf die linke Spalte des Formblattes 1 d unter das Formblatt 1 c einzulegen. Handschriftlich beschrieben wird nur das Formblatt 1 c.

(2) Die Ortspolizeibehörde bzw. die Polizeiaufsichtsbehörde trägt unter I die ihr bekannten Vorstrafen des Dienstpflichtigen sowie einen kurzen Vermerk über seine bisherige polizeiliche Führung ein. Sodann äußert sie sich unter II über etwaige politische Unzuverlässigkeit oder staatsfeindliches Verhalten des Dienstpflichtigen. Die Eintragungen sollen in kurzen Stichworten erfolgen.

(3) Ist Nachteiliges nicht bekannt, so ist unter I das Wort „nachstehende", unter II das Wort „folgendes" zu durchstreichen. Der Polizeibericht ist mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen. Der Stempel ist in beide Formblätter 1 c und 1 d zu setzen.

§ 15

Vorlage und Übersendung der Formblätter 1 a, 1 d, 1 e, 3 a und 3 c

Aufgabe der Ortspolizeibehörde

(1) Nach Ausfertigung des Polizeiberichts (§ 14) ist Formblatt 1 c von Formblatt 1 d durch Abreißen zu trennen; Formblatt 1 c ist in die Tasche auf der Rückseite der blauen Personalkarte (Formblatt 1 e) zu stecken.

(2) Die Ortspolizeibehörde bzw. die Polizeiaufsichtsbehörde (§ 13) übersendet die Wohnsitzmeldung (Formblatt 1 d) unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem Standesbeamten des Geburtsortes des Dienstpflichtigen. Das Verfahren des Standesamts bestimmt sich nach § 22.

(3) In Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, und in Stadtkreisen werden nach Durchführung des § 14 die grünen Personalblätter (Formblatt 1a) mit den grünen Bescheinigungen (Formblatt 3a) von der Ortspolizeibehörde unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück, verwahrt. Die Ortspolizeibehörde übersendet die blauen Personalkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) und den blauen Bescheinigungen (Formblatt 3c) dem zuständigen Wehrbezirkskommando (vgl. anliegende Wehrbezirkseinteilung), in der entmilitarisierten Zone der zuständigen unteren Ersatzbehörde (vgl. anliegende Ersatzbezirkseinteilung). Anlage 2 (S. 652) Anlage 3 (S. 675)

(4) In kreisangehörigen Städten und im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 legt die Ortspolizeibehörde nach Durchführung von § 14 die grünen Personalblätter (Formblatt 1a) und die blauen Personalkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) sowie die grünen und blauen Bescheinigungen (Formblätter 3a und 3c) der Polizeiaufsichtsbehörde vor.

(5) In Feld K des Formblattes 1 a vermerkt die Ortspolizeibehörde (§ 13 Abs. 1) kurz einen eingegangenen Strafregisterauszug (§ 24 Abs. 2) sowie eine Mitteilung über den Zuzug oder Wegzug oder Tod eines Dienstpflichtigen (§ 18 Abs. 1) und sendet alsdann diese Eingänge an das Wehrbezirkskommando, in der entmilitarisierten Zone an die untere Ersatzbehörde.

§ 16

Aufgabe der Polizeiaufsichtsbehörde

(1) Im Falle des § 13 Abs. 2 überwacht die Polizeiaufsichtsbehörde (Landrat oder gleichstehende Dienststelle) den rechtzeitigen Eingang der im § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 genannten Erfassungsmittel und prüft kurz, ob sie leserlich geschrieben und vorschriftsmäßig ausgefüllt sind. Unbrauchbare Stücke gibt sie zur sofortigen Neuerstellung zurück. Erforderlichenfalls greift sie belehrend und berichtigend ein.

(2) Die Polizeiaufsichtsbehörde verwahrt die grünen Personalblätter (Formblatt 1a) mit den dazugehörigen grünen Bescheinigungen (Formblatt 3a) in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück. Die blauen Personalkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) und den dazugehörigen blauen Bescheinigungen (Formblatt 3c) übersendet sie, für ihren Verwaltungsbezirk gesammelt, dem Wehrbezirkskommando, in der entmilitarisierten Zone der unteren Ersatzbehörde.

(3) § 15 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

§ 17

Einholung des Strafregisterauszuges für im Ausland geborene Dienstpflichtige

(1) Die polizeiliche Meldebehörde holt über Dienstpflichtige, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim

Reichsjustizministerium, Berlin W 8, Wilhelmstraße 65,

Auskunft aus dem Strafregister ein. Das Ersuchen ist auf dem der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) als Anlage zu § 33 beigegebenen Vordruck zu stellen. Auf den Vordruck ist hinter „Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister" zu schreiben: „gemäß § 17 der Dienstvorschrift für das Erfassungswesen". Die polizeiliche Meldebehörde vermerkt das Ergebnis des Ersuchens in Feld K des Formblattes 1 b.

(2) Gegebenenfalls werden drei Strafregisterauszüge übersandt. Von diesen sendet im Falle des § 13 Abs. 1 die Ortspolizeibehörde ein Stück an das Wehrbezirkskommando, in der entmilitarisierten Zone an die untere Ersatzbehörde, weiter. Im Falle des § 13 Abs. 2 übersendet die polizeiliche Meldebehörde ein Stück, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 durch die Ortspolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde. Die übrigen Stücke sind von der polizeilichen Meldebehörde zu verwahren.

§ 18

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 1) polizeilich wegen Zuzuges an oder wegen Wegzuges ab, oder wird der polizeilichen Meldebehörde, insbesondere durch Eingang eines Totenblattes (Formblatt 6, § 25), dienstlich bekannt, daß ein eingetragener Dienstpflichtiger verstorben ist, ist dies im Falle des § 13 Abs. 1 von der Ortspolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando, in der entmilitarisierten Zone der unteren Ersatzbehörde, mitzuteilen. Im Falle des § 13 Abs. 2 hat die polizeiliche Meldebehörde, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 durch die Ortspolizeibehörde, diese Mitteilung der Polizeiaufsichtsbehörde zu erstatten. Der Wegzug oder Tod ist von der polizeilichen Meldebehörde in Feld K auf der linken Hauptspalte des Formblattes 1 b zu vermerken.

(2) Jeder nach dem Stichtag neu zuziehende Dienstpflichtige ist in ein neues Personalblatt einzutragen, welches die an die letzte verwendete und bescheinigte Nummer (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2) anschließende, fortlaufende Nummer erhält. Im übrigen gelten die §§ 6 bis 17.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde des Zuzugsortes, die nunmehr zuständige Kreispolizeibehörde und das nunmehr zuständige Wehrbezirkskommando, in der entmilitarisierten Zone die nunmehr zuständige untere Ersatzbehörde, fordern von den entsprechenden bisher zuständigen Dienststellen die dort befindlichen Personalblätter (Formblätter 1 a bzw. 1 b bzw. 1 e) des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständigen Dienststellen überweisen den Dienstpflichtigen den nunmehr zuständigen Dienststellen durch Übersendung seines Personalblattes. Das frühere Personalblatt ist hinter dem neuen Personalblatt abzulegen. Liegen mehr als drei Formblätter gleicher Art für einen Dienstpflichtigen vor, so sind die entbehrlichen älteren zu vernichten, nachdem bemerkenswerte Tatsachen aus ihnen auf das neue Personalblatt übertragen worden sind. Die Personalblätter Dienstpflichtiger, deren Tod dienstlich bekannt ist, sind zu vernichten.

Dritter Teil

Verfahren des Standesamts

§ 19

Geburtskartei, Geburtskarte

(1) Das Standesamt (§ 2 Abs. 3) führt die Geburtskartei nach dem Geburtsregister.

(2) In die Geburtskartei sind, zunächst ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, alle in das Geburtsregister des erfaßten Jahrganges eingetragenen Dienstpflichtigen aufzunehmen. Ist jedoch im Geburtsregister vermerkt (vgl. für Preußen: Amtliches Handbuch für die preußischen Standesbeamten, Ziffer 233) oder dem Standesbeamten sonst dienstlich bekannt, daß der Dienstpflichtige bereits verstorben ist, hat seine Aufnahme in die Geburtskartei zu unterbleiben.

(3) Die Geburtskartei setzt sich aus Geburtskarten zusammen. Die Geburtskarte (Formblatt 4a) ist mit einem halben Blatt (Strafregisteranfrage, Formblatt 4b) versehen. Die Felder 1 bis 5 beider Formblätter sind im Durchschreibeverfahren auszufüllen (§ 4 Abs. 3). Dazu wird ein halbes Blatt Kohlepapier mit der Kohleseite nach unten auf die obere Hälfte des Formblattes 4a unter das Formblatt 4b gelegt. Handschriftlich beschrieben wird Formblatt 4b.

Formblatt 4a (S. 635)
Formblatt 4b (S. 637)

§ 20

Ausfüllung der Formblätter 4a und 4b

(1) Es sind einzutragen:

in Feld 1 der Familienname,

in Feld 2a bis b die Vornamen und die Religion,

in Feld 3a bis d Jahr, Tag und Monat der Geburt sowie die Geburtsregisternummer des Dienstpflichtigen,

in Feld 4a Vornamen, Beruf und Religion des Vaters,

in Feld 4b Vorname, Geburtsname und Religion der Mutter.

(2) In Feld 5 ist die Nummer der Geburtskarte unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 einzutragen. Größere Standesämter können dies zur Durchführung der im § 21 Abs. 3 von ihnen geforderten geteilten Absendung der Strafregisteranfragen zunächst unterlassen. In diesem Fall ist die Nummer nach Rückkunft der Strafregisteranfrage (§ 24) einzutragen.

(3) In Feld 6 der Formblätter 4a und 4b ist der Stempel des Standesbeamten zu setzen.

(4) Die Felder 7, 8 und 10 des Formblattes 4a werden nach den Vorschriften der §§ 22 bis 24 ausgefüllt. Feld 9 bleibt leer.

(5) Feld 7 des Formblattes 4b wird von der Strafregisterbehörde ausgefüllt.

§ 21

Zertrennung, Verwahrung und Versand der Formblätter 4a und 4b

(1) Nach Durchführung von § 20 wird Formblatt 4b von Formblatt 4a durch Abreißen am oberen Rand abgetrennt. Die Geburtskarten (Formblatt 4a) sind entsprechend der Vorschrift des § 3 Abs. 2 aufzubewahren. Sie können unter Benutzung der Lochung gebündelt werden.

(2) Der Standesbeamte übersendet die Strafregisteranfragen (Formblatt 4b) gesammelt der zuständigen Strafregisterbehörde. Zuständige Strafregisterbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (in Baden: Amtsgericht; für den Bezirk des Landgerichts München I: Polizeidirektion München), in deren Bezirk der Dienstpflichtige geboren ist.

(3) Größere Standesämter beginnen mit dem Absenden der Strafregisteranfragen, sobald sie eine größere Anzahl von Anfragen ausgefüllt haben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn der Dienstpflichtige verstorben ist. In diesem Falle ist Formblatt 4b zu vernichten.

§ 22

Verfahren bei Eingang der Wohnsitzmeldung

(1) Geht eine Wohnsitzmeldung (Formblatt 1d, § 15 Abs. 2) ein, so prüft der Standesbeamte zunächst seine Zuständigkeit. Irrläufer leitet er unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem zuständigen Standesbeamten zu.

(2) Auf der Geburtskarte (Formblatt 4a) ist in Feld 7a und b die polizeiliche Meldebehörde sowie die Nummer der Wohnsitzmeldung einzutragen. Die Wohnsitzmeldung wird in der Tasche an der Rückseite der Geburtskarte verwahrt.

§ 23

Dienststellenmeldung

(1) Die Truppenteile der Wehrmacht, die Verbände der Landespolizei und des Arbeitsdienstes haben die Dienststellenmeldung (Formblatt 5) zu erstatten und unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem Standesbeamten des Geburtsortes des Dienstpflichtigen zu übersenden. Formblatt 5 (S. 638)

(2) Geht bei dem Standesbeamten eine Dienststellenmeldung ein, verfährt er mit ihr entsprechend der Vorschrift des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2. In Feld 10a der Geburtskarte (Formblatt 4a) ist aus den Feldern 11 und 1 der Dienststellenmeldung die meldende Dienststelle und die Nummer der Dienststellenmeldung einzutragen.

§ 24

Verfahren bei Rückkunft der Strafregisteranfrage

(1) Ist aus der von der Strafregisterbehörde zurückgesandten Strafregisteranfrage (Formblatt 4b, § 21 Abs. 2, 3) zu ersehen, daß der Dienstpflichtige vorbestraft ist, ist in Feld 8 der Geburtskarte (Formblatt 4a) das Wort „nicht" zu durchstreichen.

(2) Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls drei Strafregisterauszüge. Von diesen wird 1 Stück der in Feld 17 auf der Rückseite der Wohnsitzmeldung (Formblatt 1d) eingetragenen Kreispolizeibehörde übersandt. Das Datum der Übersendung ist in Feld 7c der Geburtskarte zu vermerken. Die Strafregisteranfrage sowie 2 Stücke des Strafregisterauszuges sind in der Tasche der Geburtskarte zu verwahren. Ist keine Wohnsitzmeldung eingegangen, sind sämtliche Stücke des Strafregisterauszuges zu verwahren.

(3) Treffen infolge Wohnsitzwechsels mehrere Wohnsitzmeldungen für denselben Dienstpflichtigen ein, ist 1 Stück des verwahrten Strafregisterauszuges jeweils der in Feld 17 der neuen Wohnsitzmeldung eingetragenen Behörde zu übersenden.

(4) Teilt die Strafregisterbehörde mit, daß der Dienstpflichtige keine Vorstrafen hat, wird die Strafregisteranfrage gleichfalls in der Tasche der Geburtskarte verwahrt.

§ 25

Verfahren bei verstorbenen Dienstpflichtigen

(1) Nach Durchführung von §§ 19 bis 21 ermittelt der Standesbeamte aus seinem Sterberegister (§ 56 des Personenstandsgesetzes) sämtliche verstorbenen Dienstpflichtigen des erfaßten Jahrganges. Die für sie angelegten Geburtskarten (Formblatt 4a) sind zu vernichten. Für verstorbene Dienstpflichtige, die in einem anderen Standesamtsbezirk geboren sind, ist das Totenblatt (Formblatt 6) auszufüllen.

Formblatt 6 (S. 639)

(2) Ist der Standesbeamte zugleich Leiter der polizeilichen Meldebehörde, so gilt § 18 Abs. 1. Ist dies nicht der Fall, ist ein Totenblatt auszufüllen. Trifft Satz 2 mit Abs. 1 Satz 3 zusammen, so ist das Totenblatt mit Durchschreibeverfahren in doppelter Fertigung auszufüllen.

(3) Es sind einzutragen:

in Feld 1 des Totenblattes der Familienname,

in Feld 2 die Vornamen,

in Feld 3 das Geburtsdatum (Tag, Monat),

in Feld 4a bis c der Geburtsort,

in Feld 5a die Jahreszahl des Geburtsjahres,

in Feld 5b die Nummer des Totenblattes unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3,

in Feld 6 das Sterbedatum und die Sterberegisternummer.

(4) Das Totenblatt ist in Feld 7 mit Datum, Stempel und Unterschrift zu unterfertigen.

(5) Der Standesbeamte übersendet das Totenblatt dem Standesbeamten des Geburtsortes unter Beachtung der Vorschriften des § 5, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 auch der polizeilichen Meldebehörde des letzten Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

(6) Die Geburtskarte (Formblatt 4a) eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dem Standesbeamten durch den Eingang eines Totenblattes bekannt wird, ist zu vernichten.

(7) Die Totenblätter sind entsprechend der Vorschrift des § 3 Abs. 2 aufzubewahren.

Vierter Teil

Verfahren bei der Musterung

§ 26

Ausfüllung der linken Spalte der Personalblätter

(1) Vor Ausfüllung der linken Hauptspalten der Personalblätter 1a und 1b sind die Formblätter 1a bzw. 1b unter Blatt A der Anleitung (Formblatt 7), das Formblatt 1e unter Blatt A der Anleitung (Formblatt 8) derart einzulegen, daß die mit den gleichen Buchstaben versehenen Felder nebeneinander liegen. Die Blätter B der Anleitungen dienen als Schreibunterlagen.

Formblatt (S. 641, 643)
Formblatt (S. 645, 647)

(2) Die Ausfüllung der einzelnen Felder der linken Hauptspalten bestimmt sich nach dem Inhalt der entsprechenden Felder auf Blatt A der Anleitungen.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Formblatt 1a
(Zum § 7 Abs. 1)

(Auf grünem Papier in Größe Din A 4)

Hier abschneiden!

Die Felder A, G—K bleiben zunächst leer.

	I	II	III	IV
A				
G				

H	I
	II
	III
	IV
J	
K	

E 1935/1 Formblatt 1a Personalblatt

Hier abschneiden!

Nr.	Felder
1	a Jahrgang 19 — b **Personalblatt Nr.**
2	
3	
4	
5	a — b — c — d
6	a — b — c
7	a — Beruf: — b
8	a HJ — b SA — c SS — d NSKK — e DLV
9	a — b — c
10	
11	a — b
12	a — b
13	
14	— 16 a
15	
16 b	

Formblatt 1b

(Zum § 7 Abs. 1)

(Auf weißem Papier in Größe Din A 4)

Die Felder A, G—K bleiben zunächst leer.

	I	II	III	IV
A				
G				

H

I

II

III

IV

J

K

E 1936/I Formblatt 1b Personalblatt

1 a Jahrgang 19 b **Personalblatt Nr.**

2

3

4

5 a b c d

6 a b c

7 a Beruf: b

8 a HJ b SA c SS d NSKK e DLV

9 a b c

10

11 a b

12 a b

13

14

15

15a

16 b

(Klappe zum Formblatt 1 d — Halbblatt von Größe Din A 4 — auf hellrotem Papier)

Formblatt 1 c

(Zum § 7 Abs. 1)

Polizeibericht

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen)

I.) Kriminalpolizeilich

sind hier $\frac{\text{k e i n e}}{\text{n a c h s t e h e n d e}}$ Vorstrafen vermerkt:

II.) Über die politische Führung

ist hier $\frac{\text{n i c h t s N a c h t e i l i g e s}}{\text{f o l g e n d e s}}$ bekannt:

Datum 193----

Stempel

....

Unterschrift

E 1935/1 Formblatt 1c (Vorderseite) Polizeibericht

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

(Rückseite des Formblatts 1 c)

A

Polizeibericht zu Personalkarte

Nr. ....

als Einlage in die Tasche der Personalkarte (Formblatt 1e) des:

B

Familienname

Vornamen

C

Polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)

(Stempel)

Hier abtrennen!

Formblatt 1c (Rückseite)

Formblatt 1d

(Zum § 7 Abs. 1)

(Auf hellrotem Papier in Größe Din A 4)

Polizeibericht

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen)

I.) Kriminalpolizeilich

sind hier keine / nachstehende Vorstrafen vermerkt:

II.) Über die politische Führung

ist hier nichts Nachteiliges / folgendes bekannt:

Datum .... 193 ....

Stempel

....

Unterschrift

1 a Jahrgang 19 | b **Wohnsitzmeldung** Nr.

2

3

4

5 a | b | c | d

6 a | b | c

7 a | Beruf: | b

8 a HJ | b SA | c SS | d NSKK | e DLV

9 a | b | c

10

11 a | b

12 a | b

13

14

15

16 a

16 b

E 1935 / 1 Formblatt 1d (Vorderseite) Wohnsitzmeldung

(Rückseite des Formblatts 1d)

17	

Formblatt 1e
(Zum § 7 Abs. 1)

(Auf blauem, halbsteifem Papier in Größe Din A 4)

	I	II	III	IV
A				
B				
C				
D				
E				
F				
G				

H	
I	
II	
III	
IV	

J

E 1935/I Formblatt 1e Personalkarte

1 a) Jahrgang 19 b) **Personalkarte Nr.**

2

3

4

5 a) b) c) d)

6 a) b) c)

7 a) Beruf: b)

8 a) HJ b) SA c) SS d) NSKK e) DLV

9 a) b) c)

10

11 a) b)

12 a) b)

13

14

15

16a

16b

(Rückseite des Formblatts 1e)

(Auf dieser Rückseite ist ein am oberen Rande rund ausgeschnittenes Blatt als Tasche aufgeklebt)

(Falzklappe zum Formblatt 2, Blatt B — Rotdruck auf grünem Steifpapier) — Halbblatt von Größe Din A 4 —

Formblatt 2
— Blatt A —
(Zum § 7 Abs. 4)

Anleitung
für die Ausfüllung des Personalblattes

Familienname	2
Vornamen (Rufname unterstreichen)	3
Geburtsdatum (Tag, Monat)	4
a) **Geburtsort** bei Großstadt mit Stadtbezirk und Straße · b) **Untere Verwaltungsbehörde** (z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt) · c) **Regierungsbezirk** · d) **Staatsangehörigkeit**	5
a) **Religion** · b) **Rasse** · c) **Familienstand** ledig, wenn verheiratet, verwitwet oder geschieden: „seit . . .“	6
Beruf: a) nach der bei der polizeilichen Anmeldung gemachten Angabe · b) nach dem Berufsverzeichnis (Anlage zur Dienstvorschrift)	7
a) HJ (Marine-HJ) Eintritt / Austritt · b) SA (Marine-SA) Eintritt / Austritt · c) SS Eintritt / Austritt · d) NSKK Eintritt / Austritt · e) DLV Eintritt / Austritt	8
a) **Wehrsport** (Wasserwehrsport) von: ...... bis: ...... Ausweis · b) **Arbeitsdienst** Gesamtzahl der geleisteten Dienstwochen; Arbeitsdienstpaß-Nr. oder sonstiger Dienstausweis · c) **Landhilfe** von: ...... bis: ...... Ausweis	9
Raum für **Bemerkungen**, wenn amtsbekannt, daß der Dienstpflichtige z. B. — das Reichssportabzeichen,*) — einen Führerschein (welchen?) für Kraftfahrzeug, Flugzeug oder des deutschen Seglerverbandes, — das Zeugnis einer Seefahrtschule besitzt, — Seefahrtzeit (Wochenzahl, Art der Beschäftigung) nachweisen kann (Zeugnis), — der einzige Ernährer minderbemittelter Unterhaltsberechtigter oder der einzige Inhaber oder Erbe eines lebenswichtigen Betriebes (Erbhof, Fabrik u. a.) ist, — verkrüppelt oder geistig minderwertig ist.	10
a) **Vater** Vornamen; Beruf (nach dem Berufsverzeichnis); wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr · b) **Mutter** Vorname; Geburtsname; wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr	11
Geburtsjahre der Geschwister des Dienstpflichtigen: a) **Brüder** · b) **Schwestern** — wenn verstorben: † (Kreuz) hinter dem Geburtsjahr	12
Bei Ledigen: Anschrift der Eltern bzw. Name und Anschrift der nächsten Angehörigen oder des Erziehungsberechtigten **bei Verheirateten:** Vorname, Geburtsname und Anschrift der Ehefrau, Geburtsjahre der Söhne und Töchter, wenn verstorben, † (Kreuz) hinter dem Geburtsjahr	13
14 · Datum des Zuzuges des Dienstpflichtigen in den Bezirk der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle), ggf. „seit Geburt“ · 16a **Wohnung** des Dienstpflichtigen (Straße, Hausnummer und Stockwerk)	
15 · Wenn von auswärts zugezogen: vorheriger Wohnort · Untermieter: „bei ....“	
16 b · **Polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)**	

E 1935/I Formblatt 2 (Blatt A) Anleitung zu Formblatt 1a—e

(Falzrand)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

*) oder das SA-Sportabzeichen.

(Rückseite des Formblatts 2, Blatt A)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

Formblatt 2
— Blatt B —
(Zum § 7 Abs. 4)

(Auf grünem Steifpapier in Größe Din A 4)

(Falzrand — Hier hängt Blatt A als Falzklappe an)

Der Personalblattsatz 1a—e ist zum Ausfüllen oder Ablesen bis hierher

←

unter das rotbedruckte Blatt A einzulegen!

1 a) Jahrgang 19*15* b) **Personalblatt Nr.** *32*

2 *Schultz*

3 *Fritz Wilhelm*

4 *3. Juli*

5 a) *Kirchhagen* b) *Greifenberg* c) *Stettin* d) *Dtsch. Reich*

6 a) *evgl.* b) c) *ledig*

7 a) *Arbeiter*
Beruf: b) *Kesselschmied*

8

a) HJ	b) SA	c) SS	d) NSKK	e) DLV
10.4.32	*11.7.33*			
10.7.33				

9 a) b) *26* / *9/B II/3610* c)

10 *Kraftfahrzeugführerschein III b*

11 a) *Karl, August* / *Landwirtschaftl. Arbeiter* / *† 1934* b) *Anna* / *Lehmann*

12 a) *1908, 1913 †, 1917* b) *1910*

13 *Mutter: Kirchhagen, Haus Nr. 22*

14 *5. Okt. 1933* 16a *Hermannstr. 254/III*

15 *Stettin* *bei Müller*

16 b *Berlin-Neukölln* / *Polizeirevier 213*

Formblatt 2 (Blatt B)

Formblatt 3a bis c

(Zum § 11 Abs. 1)

(Formblatt 3a auf grünem Papier in Größe Din A 5)
(Formblatt 3b auf weißem Papier in Größe Din A 5)
(Formblatt 3c auf blauem Papier in Größe Din A 5)

Hier abschneiden!

1	Jahrgang 19......	**Bescheinigung**
2	**Es wird bescheinigt, daß im Bezirk der** polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle)	
3	Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt)	
4	Regierungsbezirk	
5	am (Datum des Stichtages) 193......	
6	Kopfzahl in Ziffern: a ...... **Dienstpflichtige** im Sinne des § 1 DVE in Worten: b ...... **polizeilich gemeldet und durch die gleiche Zahl anliegender Personalblätter (Personalkarten) erfaßt sind.**	
7	Die anliegenden Personalblätter (Personalkarten) sind fortlaufend numeriert von Nr. ...... bis Nr.	
8	Aus dieser Nummernfolge fehlen folgende Nr.: a | Grund: b (Falls dieser Schreibraum nicht ausreicht: Kohlepapier umdrehen und Rückseite der Bescheinigung benützen.)	
9	Datum ...... 193...... Unterschrift ...... Stempel	

E 1935/I
Formblatt
3a
Bescheinigung

Hier abschneiden!

Formblatt 4a
(Zum § 19 Abs. 3)

(Auf hellgelbem, halbsteifem Papier in Größe 17 × 24 cm)

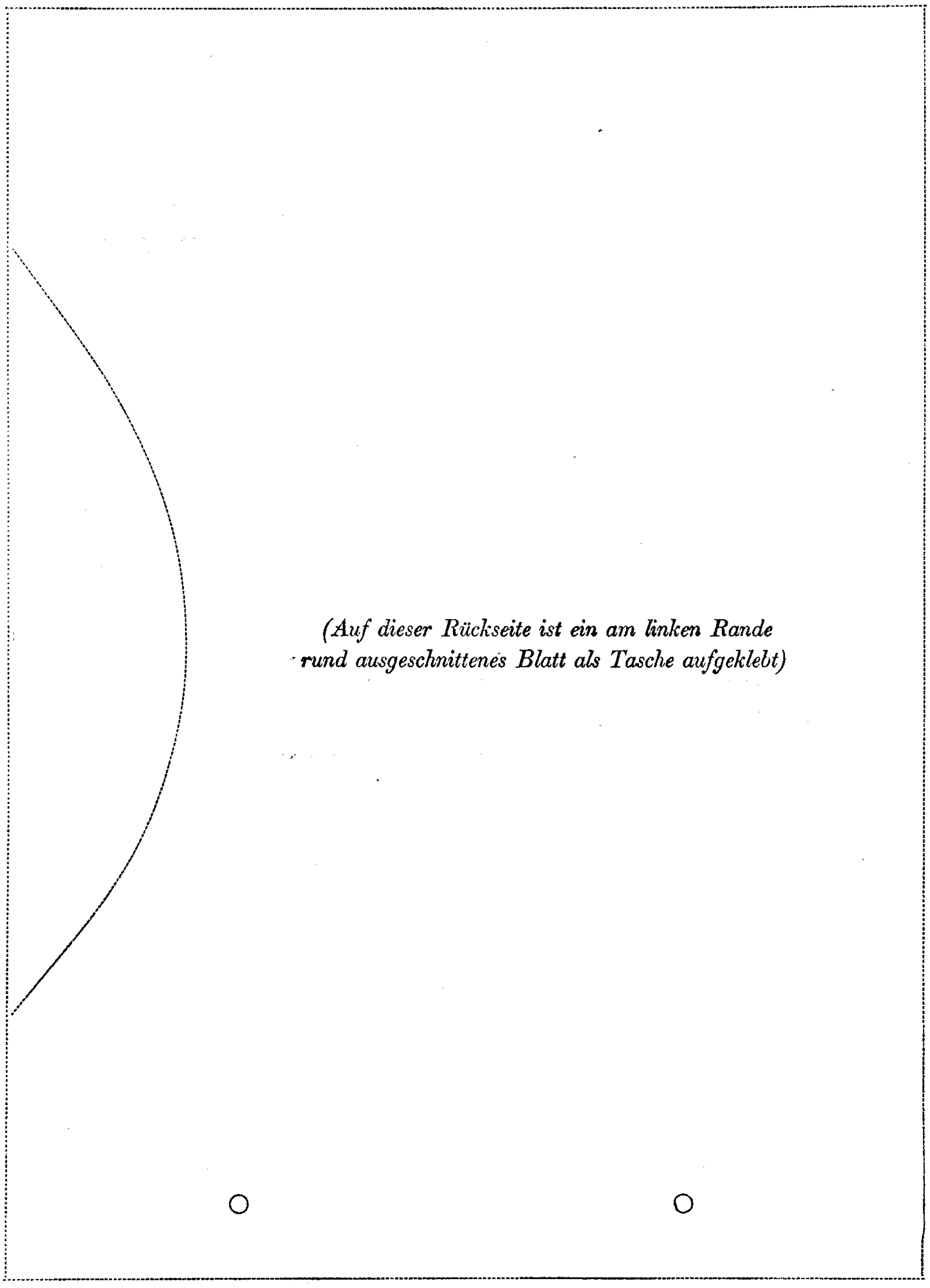
1	Familienname		3	a) Geburtsjahr 19	5 **Geburtskarte Nr.**
				b) Tag / c) Monat	
2	a) Vorname	b) Religion		d) Geburtsregister-Nr.	6 Stempel des Standesbeamten
4	a) Vater, Vorname Beruf Religion	b) Mutter, Vorname Geburtsname Religion			

7	a) **Polizeiliche Meldebehörde**	b) Wohnsitzmeldung Nr.	c) Strafregisterauszug abgesandt am	d) Sonstige Vermerke
8	Vorstrafen / nicht / bekannt			

9		
10	a)	b)
	c)	d)

E 1935/1 Formblatt 4a Geburtskarte

(Rückseite des Formblatts 4a)



Formblatt 4b
(Zum § 19 Abs. 3)

(Auf hellgelbem Papier in Größe 17 × 15 cm)

1 Familienname

2 a) Vornamen b) Religion

3 a) Geburtsjahr 19 b) Tag c) Monat d) Geburtsregister-Nr.

4 a) Vater, Vornamen — Beruf — Religion
b) Mutter, Vorname — Geburtsname — Religion

5 Strafregisteranfrage zur Geburtskarte Nr. ____

6 Stempel des Standesbeamten

7 Auskunft der Strafregisterbehörde: a) Keine Vorstrafen b) Strafregisterauszug anbei (in 3-facher Ausfertigung)
Unzutreffendes durchstreichen!

Sonstige Vermerke: c)

____ 193__
Datum

E 1935/1 Formblatt 4b Strafregisterauskunft ____
Unterschrift

Stempel

Formblatt 5
(Zum § 23 Abs. 1)

(Auf hellrotem, halbsteifem Papier in Größe Din A 5)

1 **Dienststellenmeldung Nr.** ....

2
a) Familienname
b) Vornamen (Rufname unterstreichen)
c) Geburtsjahr 19..........
d) Tag
e) Monat

3
Geburtsort: bei Großstadt mit Stadtbezirk und Straße
Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt) | Regierungsbezirk | Staatsangehörigkeit

4 Zivilberuf

5 **Vater** (Vornamen)

6 **Mutter** (Vor- u. Geburtsname)

7 **Am letzten Wohnsitz** oder dauernden Aufenthalt **vor Diensteintritt**

— **nicht** — **polizeilich abgemeldet**

8 Stammrollen- oder Arbeitsdienstpaß-Nr.

9 Tag des Diensteintritts

10 Sonstige Vermerke

11 Datum, Stempel und Unterschrift der meldenden Dienststelle

E 1935/I Formblatt 5 Dienststellenmeldung

Formblatt 6
(Zum § 25 Abs. 1)

(Auf dunkelgelbem, halbsteifem Papier in Größe Din A 5)

1	**Familienname**	5	a) Geburtsjahr 19...... — b) **Totenblatt Nr.** ....
2	**Vornamen** (Rufname unterstreichen)	6	**Verstorben am** .... **19**........ **Sterberegister-Nr.** ....
3	**Geburtsdatum** (Tag, Monat)	7	Stempel des Standesbeamten Datum .... 193.... .... Unterschrift
4	a) **Geburtsort** Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt) b) Regierungsbezirk c)		

E 1935/1 Formblatt 6 Totenblatt

Formblatt 7
— Blatt B —
(Zum § 26 Abs. 1)

(Auf grünem Steifpapier in Größe Din A 4)

Anleitung

für

die Ausfüllung der linken Hauptspalte des grünen und weißen Personalblattes

(Formblätter 1a und 1b)

Formblatt 7 (Blatt B)

(Falzrand — Hier hängt Blatt A als Falzklappe an)

(Rückseite des Formblatts 7, Blatt B)

(Formblatt 7)

— Blatt A —

(Falzklappe zum Formblatt 7 — auf grünem Steifpapier — Halbblatt von Größe Din A 4)

Anleitung für die Ausfüllung der linken Hauptspalte des grünen und weißen Personalblattes (Formblätter 1a und 1b)

	I	II	III	IV
A	Im Jahre			
G	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit			
H I	Entscheidung bei der Musterung			
H II				
H III				
H IV				
J	Entscheidung bei der Aushebung			

(Falzrand)

E 1935/I Formblatt 7 (Blatt A) Anleitung zur linken Hauptspalte der Formblätter 1a u. 1b

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

(Rückseite des Formblatts 7, Blatt A)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

Formblatt 8
— Blatt B —
(Zum § 26 Abs. 1)

(Auf blauem Steifpapier in Größe Din A 4)

Anleitung

für

die Ausfüllung der linken Hauptspalte der blauen Personalkarte

(Formblatt 1e)

Formblatt 8 (Blatt B)

(Falzrand — Hier hängt Blatt A als Falzklappe an)

(Rückseite des Formblatts 8, Blatt B)

(Formblatt 8)
— Blatt A —

(Falzklappe zum Formblatt 8 — auf blauem Steifpapier — Halbblatt von Größe Din A 4)

Anleitung für die Ausfüllung der linken Hauptspalte der blauen Personalkarte (Formblatt 1 e)

		I	II	III	IV
A	Im Jahre				
B	Größe in cm				
	Gewicht in kg				
	Brustumfang in cm				
C	Sehleistung (ohne Glas)	rechts			
		links			
	Sehschärfe (mit Glas)	rechts			
		links			
	Farbentüchtig, -schwach, -blind				
D	Harn				
E	Körperbauform				
F	Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes				
G	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit				

H	I	Entscheidung bei der Musterung
	II	
	III	
	IV	
J		Entscheidung bei der Aushebung

E 1935/I Formblatt 8 (Blatt A) Anleitung zur linken Hauptspalte des Formblattes 1 e

(Falzrand)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

(Rückseite des Formblatts 8, Blatt A)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

Anlage 1
(zum § 9 Abs. 2)

Berufsverzeichnis

Berufe der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei

Bauern, Landwirte
Weinbauern, Winzer, Weinbergsarbeiter
Inspektoren und Verwalter
Landwirtschaftliche Knechte, im Haushalt des Betriebsinhabers wohnend
Landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land
Landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner mit Deputat- oder Dienstland
Landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner ohne Land
Melker
Gärtner
Oberförster und Förster
See-, Küsten- und Haffischer
Binnenfischer

Berufe des Bergbaues

Steiger
Bergleute

Berufe der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden

Steinmetze und Steinbildhauer
Steinschleifer und sonstige Maschinenarbeiter für Steinbearbeitung
Ziegeleiarbeiter
Töpfer und Ofensetzer
Keramik- und Glasmaler einschl. Glasmosaikmacher
Glasschmelzer, Glasbläser und sonstige Arbeiter für Glasherstellung und -verarbeitung
Glasschleifer, Glasgraveure usw.

Berufe der Metallgewinnung und -verarbeitung

Former und Kernformer (Metallindustrie)
Gießer und Schmelzer (Metallindustrie)
Walzer und Zieher
Dreher (Metallbearbeitung)
Kesselschmiede
Maschinenarbeiter der Metallbearbeitung (außer Dreher)
Kupferschmiede
Hufschmiede
Messerschmiede und Messerschleifer
Gold- und Silberschmiede, Bijouteriearbeiter usw.
Schmiede
Büchsenmacher
Härter und Anlasser
Nieter
Schweißer
Maschinenschlosser, Maschinenbauer
Feinmechaniker
Sonstige Schlosser
Autoschlosser
Gürtler
Werkzeugmacher und Feilenhauer
Optiker
Uhrmacher
Elektromechaniker und Elektroinstallateure
Sonstige Mechaniker
Klempner, Rohrleger und Installateure
Motorenschlosser
Werkzeugschlosser
Monteure und Elektromonteure
Graveure und Ziseleure
Galvaniseure, Metallfärber, Galvanoplastiker
Einrichter und Anreißer
Schweißer
Sonstige Metallarbeiter
Ingenieure und Techniker
Funktechniker
Telegraphenbauhandwerker
Telegraphenhandwerker
Fernmeldetechnisch vorgebildete Ingenieure, Techniker und Mechaniker
Flugzeugbauingenieure
Flugzeugklempner
Flugzeugmechaniker
Flugzeugmonteure
Flugzeugtechniker
Flugzeugwarte
Sonstige bei der Herstellung von Flugzeugteilen (Rumpf, Flügel, Leit- und Ruderorgane), Flugzeugmotoren und Flugzeugzubehör (Höhenmesser, Geschwindigkeitsmesser, Verständigungsgerät, Bildgerät, Atmungsgerät) tätige Personen

Berufe der chemischen Industrie

Chemiker
Chemotechniker und Laboranten

Berufe der Textilienherstellung

Spinner und Zwirner (ausschl. der in der Kunstseidenherstellung)
Kunstseidenarbeiter
Weber und Bandweber
Bleicher
Färber
Stoffdrucker
Teppichknüpfer
Wirker und Stricker
Sticker
Posamentiere, Riemendreher und Maschinenklöppler
Seiler und Netzemacher
Segel- und Takelmacher, Segel- und Tauflicker
Sonstige Textilarbeiter

Berufe der Papierverarbeitung und des Vervielfältigungsgewerbes

Schriftgießer und Schriftschneider
Schriftsetzer und Stereotypeure
Buchdrucker (Maschinenmeister)

Licht-, Kupfer-, Stahl-, Stein-, Zinkdrucker und Lithographen
Tapeten- und Linoleumdrucker
Chemigraphen
Formstecher und Holzschneider
Buchbinder
Photographen und Filmoperateure

Berufe der Lederherstellung und -verarbeitung

Gerber
Sonstige Lederarbeiter und Lederzurichter
Sattler und Riemer
Sonstige Lederwarenarbeiter
Linoleum- und Kunstlederarbeiter
Vulkaniseure

Berufe der Holz- und Schnitzstoffverarbeitung und der Musikinstrumentenherstellung

Maschinenarbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen
Tischler (außer Modell- und Klaviertischler)
Modelltischler
Drechsler
Böttcher
Stellmacher
Boots- und Kahnbauer
Holzbildhauer und Schnitzer
Stock- und Schirmmacher
Korbmacher, Flechter und sonstige Flechtwarenarbeiter
Bürsten- und Pinselmacher, Besenbinder
Beizer und Polierer
Vergolder
Sonstige Holz- und Schnitzstoffarbeiter
Klavier- und Orgelbauer, Klaviertischler
Blas- und Schlaginstrumentenmacher
Geigen- und Zupfinstrumentenbauer
Stimmer
Sonstige Musikinstrumentenarbeiter

Berufe der Nahrungs- und Genußmittelherstellung

Müller
Bäcker
Konditoren
Fleischer und Wurstmacher
Sonstige Fleischerei- und Schlachthofarbeiter
Marinierer, Fischräucherer und Fischarbeiter
Meier und Käser
Brenner und Destillateure
Brauer und Mälzer
Weinküfer
Zigarrenmacher

Berufe der Herstellung von Bekleidungsgegenständen

Schneider
Näher und Stepper
Wäscher, Bügler und Plätter
Kürschner
Hutmacher
Mützenmacher
Arbeiter für Blumen- und Federnherstellung
Lederhandschuhmacher
Schuhmacher

Berufe des Baugewerbes und der Baunebengewerbe

Architekten (auch Baumeister für Hochbau)
Landmesser, Vermessungsingenieure und Markscheider
Vermessungstechniker, Landmesser- und Markscheidergehilfen
Maurer
Fliesenleger, Plattensetzer
Betonfacharbeiter
Zimmerleute
Putzer
Stukkateure
Dachdecker
Bauanschläger
Glaser
Maler und Lackierer
Tapezierer, Polsterer, Dekorateure
Steinsetzer und Pflasterer
Brunnenbauer
Stubenbohner und Fensterreiniger
Schornsteinfeger
Gerüstbauer

Berufe des Handels

Abteilungsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte
Reisende, Vertreter, Agenten
Verkäufer
Buchhalter, Rechnungsführer, Kassierer
Schiffszahlmeister, Schiffszahlmeistergehilfen
Korrespondenten
Stenotypisten, Stenographen und Maschinenschreiber
Lageristen, Expedienten
Bücherrevisoren, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer
Buchhändler
Drogisten
Makler und Kommissionäre
Buchmacher
Zeitungsverkäufer
Zeitungsfahrer und Zeitungsausträger
Hausdiener
Büro- und Kassenboten

Berufe des Verkehrswesens

Schaffner
Telegraphisten, Funker, Bordfunker
Posthelfer
Telephon- und Telegraphenarbeiter
Lokomotivführer
Triebwagenführer und Straßenbahnfahrer
Weichenwärter und Stellwerksmeister
Eisenbahnwerkstättenarbeiter (soweit nicht in anderen aufgezählten Berufen)
Kraftwagenführer und Landkraftführer, Traktorenführer
Kutscher
Motorbootführer
Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Schiffsmaschinisten und Schiffsmaschinisten-Assistenten
Matrosen, Leichtmatrosen, Schiffsjungen
Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer
Hochsee-, See-, Fluß- oder Binnenschiffer
Flugzeugführer, Flugkapitäne
Personal der Luftverkehrsgesellschaften

Berufe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes

Gast- und Schankwirte
Köche
Kellner und Stewards
Sonstiges Schank-, Küchen- und Wirtschaftspersonal

Berufe der Verwaltung, des Heerwesens, der Schule und Kirche, freie und künstlerische Berufe

Richter und Staatsanwälte
Verwaltungsbeamte
Referendare (einschl. Studien-, Gewerbereferendare usw.), soweit sie tätig sind
Supernumerare und sonstige Beamte im Vorbereitungsdienst (ausschl. Referendare und Versorgungsanwärter)
Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamte
Polizei- und Gendarmerieoffiziere
Polizeiwachtmeister, Gendarmeriebeamte
Offiziere (Heer und Marine)
Mannschaften und Unteroffiziere (Heer und Marine)
Versorgungsanwärter, soweit sie tätig sind
Evangelische Geistliche und Missionare
Katholische Geistliche und Missionare
Rabbiner
Geistliche und Sprecher anderer religiöser Bekenntnisse
Mönche
Kirchendiener, Missionsarbeiter
Hochschullehrer, -Rektoren
Studienräte, -Direktoren
Volks- und Mittelschullehrer, Rektoren, Fachlehrer, Lehrer und Direktoren von Fach- und Berufsschulen
Meteorologen
Privat- und Hauslehrer, Erzieher
Redakteure und Schriftsteller
Bildende Künstler
Rechtsanwälte und Notare
Patentanwälte
Rechtskonsulenten
Hausverwalter
Pförtner, Hausmeister
Amtsgehilfen
Musiker, Musiklehrer, Kapellmeister
Sänger und Gesanglehrer
Tänzer und Tanzlehrer
Sportlehrer, Trainer und Berufssportleute
Schauspieler
Artisten, Varitékünstler
Regisseure und Spielleiter
Lichtspielvorführer
Bühnen- und Theaterarbeiter (soweit nicht in anderen Berufen genannt)

Berufe des Gesundheitswesens und der hygienischen Gewerbe

Ärzte
Laienheilkundige
Zahnärzte
Dentisten und Zahntechniker
Apotheker
Krankenpfleger
Heilgehilfen, Masseure
Sonstiges Pflege- und Wartepersonal, Badewärter
Friseure und Schönheitspfleger
Feuerwehrleute
Straßenkehrer, Kanalreiniger, Müllablader
Leichendiener, Sargträger, Totengräber
Tierärzte
Fleischbeschauer
Abdecker
Drogisten

Häusliche Dienste

Im Haushalt ihres Arbeitgebers lebende Hausangestellte
Nicht im Haushalt ihres Arbeitgebers lebende Hausangestellte

Sonstige Berufe

Maschinisten, Heizer und Feuerhausleute
Heizer von See- und Flußdampfern
Heizer von Hüttenwerken und industriellen Kesselanlagen
Werkmeister
Prüfer, Revisoren, Kontrolleure
Musterzeichner
Sonstige Zeichner
Heimarbeiter
Schulentlassene
Sonstige Eigentümer
Sonstige Pächter
Sonstige Angestellte in leitender Stellung
Sonstige Beamte in leitender Stellung
Sonstige Beamte in nicht leitender Stellung
Sonstiges Fachpersonal
Sonstige technische Angestellte
Sonstige kaufmännische und Büroangestellte
Sonstige Arbeiter

Ohne Beruf und ohne Berufsangabe (Berufslose Selbständige)

Von eigenem Vermögen lebende Rentner
Altenteiler
Beamte und Offiziere im Ruhestand, Wartegeldempfänger
Nichttätige Studienreferendare
Nichttätige sonstige Referendare
Nichttätige Versorgungsanwärter
Kleinrentner
Invaliden- und Unfallrentner, Bezieher von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, Privatpensionäre
Unterstützungsempfänger, Armengeldempfänger
Insassen von Armenhäusern, Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten
Insassen von Irren-, Siechen-, Taubstummen- und ähnlichen Anstalten
Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Schüler usw. sowie Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung, Unterricht, in Waisenanstalten usw.
Insassen von Straf- und Besserungsanstalten
Personen ohne eigentlichen Beruf oder ohne Berufsangabe

Anlage 2
(zum § 15 Abs. 3)

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1 bis 3	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) — Pol.-Präs. —	Königsberg	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 4	2	Landkr. Königsberg (Pr)			
			Fischhausen	3	Kr. Fischhausen			
		Gumbinnen	Gumbinnen	4	Kr. Gumbinnen	Gumbinnen		
			Goldap	5	» Goldap			
			Stallupönen	6	» Stallupönen			
			Pillkallen	7	» Pillkallen			
		Tilsit	Tilsit	8	Stadtkr. Tilsit mit Stadt Ragnit — Pol.-Dir. —			
				9	Kr. Tilsit-Ragnit ohne Stadt Ragnit			
			Heinrichswalde	10	» Niederung			
			Labiau	11	» Labiau	Königsberg		
		Insterburg	Insterburg	12	Stadtkr. Insterburg	Gumbinnen		
				13	Landkr. Insterburg			
			Darkehmen	14	Kr. Darkehmen			
			Wehlau	15	» Wehlau	Königsberg		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	16	Stadtkr. Allenstein	Allenstein		
				17	Landkr. Allenstein			
			Neidenburg	18	Kr. Neidenburg			
		Bischofsburg	Bischofsburg	19	Kr. Rößel			
			Ortelsburg	20	» Ortelsburg			
			Sensburg	21	» Sensburg			
		Lötzen	Lötzen	22	Kr. Lötzen			
			Johannisburg	23	» Johannisburg			
			Lyck	24	» Lyck			
		Angerburg	Angerburg	25	Kr. Angerburg	Gumbinnen		
			Treuburg	26	» Treuburg			
		Rastenburg	Rastenburg	27	Kr. Rastenburg	Königsberg		
			Gerdauen	28	» Gerdauen			
		Bartenstein	Bartenstein	29	Kr. Bartenstein			
			Heilsberg	30	» Heilsberg			
	Elbing	Elbing	Elbing 1	31	Stadtkr. Elbing — Pol.-Präs. —	Westpreußen		
			Elbing 2	32	Landkr. Elbing			
			Preußisch Holland	33	Kr. Preußisch Holland	Königsberg		
		Braunsberg	Braunsberg	34	Kr. Braunsberg			
			Heiligenbeil	35	» Heiligenbeil			
			Preußisch Eylau	36	» Preußisch Eylau			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I	Elbing	Marienburg (Westpr)	Marienburg (Westpr)	37	Kr. Marienburg (Westpr)	Westpreußen	Ostpreußen	Preußen
				38	» Stuhm			
			Marienwerder	39	» Marienwerder			
			Rosenberg (Westpr)	40	» Rosenberg (Westpr)			
		Mohrungen	Mohrungen	41	Kr. Mohrungen	Königsberg		
			Osterode (Ostpr)	42	» Osterode (Ostpr)	Allenstein		
II	Stettin	Stolp	Stolp	43	Stadtkr. Stolp	Köslin	Pommern	
				44	Landkr. Stolp			
			Lauenburg (Pom)	45	Kr. Lauenburg (Pom)			
			Rummelsburg	46	» Rummelsburg			
				47	» Bütow			
			Schlawe	48	» Schlawe			
		Köslin	Köslin	49	Stadtkr. Köslin			
				50	Landkr. Köslin			
			Belgard	51	Kr. Belgard			
			Kolberg	52	Stadtkr. Kolberg			
				53	Landkr. Kolberg-Körlin			
		Neustettin	Neustettin	54	Kr. Neustettin			
			Schlochau	55	» Schlochau	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	56	Kr. Deutsch Krone			
			Flatow	57	» Flatow			
			Schneidemühl	58	Stadtkr. Schneidemühl — Pol.-Dir. —			
				59	Netzekr.			
		Woldenberg (Neum)	Woldenberg (Neum)	60	Kr. Friedeberg (Neum)	Frankfurt	Brandenburg	
			Arnswalde	61	» Arnswalde			
			Soldin	62	» Soldin			
		Stettin	Stettin 1 bis 3	63	Stadtkr. Stettin — Pol.-Präs. —	Stettin	Pommern	
		Stettin-Randow	Greifenhagen	64	Kr. Greifenhagen			
			Pasewalk	65	» Ueckermünde			
			Stettin-Randow	66	» Randow			
		Swinemünde	Swinemünde	67	Kr. Usedom-Wollin			
				68	» Anklam			
			Greifenberg	69	» Cammin			
				70	» Greifenberg			
		Stargard (Pom)	Stargard (Pom)	71	Stadtkr. Stargard (Pom)			
				72	Kr. Saatzig			
			Pyritz	73	» Pyritz			
		Labes	Naugard	74	Kr. Naugard			
			Labes	75	» Regenwalde			
			Dramburg	76	» Dramburg	Köslin		

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	Stettin	Greifswald	Greifswald	77	Stadtkr. Greifswald	Stettin	Pommern	Preußen
				78	Landkr. Greifswald			
			Demmin	79	Kr. Grimmen			
				80	» Demmin			
			Stralsund	81	Stadtkr. Stralsund			
				82	Kr. Franzburg-Barth			
			Bergen (Rügen)	83	» Rügen			
	Schwerin	Lübeck	Lübeck	84	Stadt Lübeck } —Pol.-Amt— Landgebiet Lübeck			Lübeck
			Ratzeburg	85	Kr. Herzogtum Lauenburg	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
		Schwerin	Wismar	86	Stadtkr. Wismar			Mecklenburg
				87	Kr. Wismar			
				88	» Schönberg			
			Schwerin	89	Stadtkr. Schwerin			
				90	Kr. Schwerin			
			Hagenow	91	» Hagenow			
		Rostock	Rostock 1	92	Stadtkr. Rostock			
			Rostock 2	93	Kr. Rostock			
			Güstrow	94	Stadtkr. Güstrow			
				95	Kr. Güstrow			
				96	» Malchin			
		Parchim	Parchim	97	Kr. Parchim			
				98	» Ludwigslust			
			Waren	99	» Waren			
		Neustrelitz	Neustrelitz	100	Stadtkr. Neustrelitz			
				101	Kr. Stargard			
			Prenzlau	102	» Prenzlau	Potsdam	Brandenburg	Preußen
		Perleberg	Kyritz	103	Kr. Ostprignitz			
			Perleberg	104	» Westprignitz			
				105	Stadtkr. Wittenberge			
	Schleswig-Holstein in Altona	Neumünster	Pinneberg	106	Kr. Pinneberg	Schleswig	Schleswig-Holstein	
			Bad Oldesloe	107	» Stormarn ohne die Gemeinden Billstedt, Bramfeld, Rahlstedt, Steilshoop			
			Neumünster	108	Stadtkr. Neumünster			
				109	Kr. Segeberg			
		Rendsburg	Rendsburg	110	Kr. Rendsburg			
			Itzehoe	111	» Steinburg			
			Heide	112	» Norderdithmarschen			
				113	» Süderdithmarschen			
		Schleswig	Schleswig	114	Kr. Schleswig			
			Flensburg	115	Stadtkr. Flensburg — Pol.-Präs. — mit Gemeinde Sünderup [Teil] des Landkr. Flensburg			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	Schleswig-Holstein in Altona	Schleswig	noch Flensburg	116	Landkr. Flensburg ohne Gemeinde Sünderup [Teil]	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
			Husum	117	Kr. Süd Tondern			
				118	» Husum			
				119	» Eiderstedt			
		Kiel	Kiel 1 u. 2	120	Stadtkr. Kiel — Pol.-Präs. —			
				121	Kr. Eckernförde			
		Eutin	Plön	122	Kr. Plön			
			Oldenburg (Holstein)	123	» Oldenburg (Bz. Schleswig)			
				124	Landesteil Lübeck	Landesteil Lübeck		Oldenburg
	Groß-Hamburg	Hamburg I	Hamburg 1 bis 3	125	Stadt Hamburg — Pol.-Präs. —			Hamburg
		Hamburg II	Hamburg 4 bis 7					
		Hamburg III	Hamburg 8 bis 10					
				126	Stadtkr. Wandsbek — Pol.-Präs. Altona-Wandsbek —	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
		Hamburg IV	Hamburg 11 u. 12		Stadt Hamburg — Pol.-Präs. —			Hamburg
				127	Stadtkr. Harburg-Wilhelmsburg — Pol.-Präs. —	Lüneburg	Hannover	Preußen
		Hamburg V in Altona	Hamburg 13 u. 14 in Altona		Stadtkr. Altona mit den Gemeinden Billstedt, Bramfeld, Rahlstedt, Steilshoop des Kr. Stormarn } — Pol.-Präs. Altona-Wandsbek —	Schleswig	Schleswig-Holstein	
III	Frankfurt (Oder)	Eberswalde	Angermünde	128	Kr. Angermünde	Potsdam	Brandenburg	
				129	» Templin			
			Eberswalde	130	Stadtkr. Eberswalde			
				131	Kr. Oberbarnim			
		Berlin XI	Bernau (b Berlin) 1 u. 2	132	Kr. Niederbarnim			
			Beeskow	133	» Beeskow-Storkow			
		Frankfurt (Oder)	Seelow	134	Kr. Lebus	Frankfurt		
			Frankfurt (Oder)	135	Stadtkr. Frankfurt (Oder)			
		Lübben (Spreewald)	Lübben (Spreewald)	136	Kr. Lübben			
				137	» Luckau			
			Calau	138	» Calau			
		Küstrin	Küstrin	139	Kr. Königsberg (Neum)			
			Reppen	140	» Weststernberg			
			Zielenzig	141	» Oststernberg			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III	Frankfurt (Oder)	Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	142	Stadtkr. Landsberg (Warthe)	Frankfurt	Brandenburg	Preußen
				143	Landkr. Landsberg (Warthe)			
			Schwerin (Warthe)	144	Kr. Schwerin (Warthe)	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Meseritz	145	» Meseritz			
		Crossen (Oder)	Züllichau	146	Kr. Züllichau-Schwiebus	Frankfurt	Brandenburg	
				147	» Bomst (Nord)	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Crossen (Oder)	148	» Crossen (Oder)	Frankfurt	Brandenburg	
			Guben	149	Stadtkr. Guben			
				150	Landkr. Guben			
		Cottbus	Cottbus	151	Stadtkr. Cottbus			
				152	Landkr. Cottbus			
			Spremberg (Lausitz)	153	Kr. Spremberg (Lausitz)			
			Sorau (Nd Lausitz)	154	» Sorau (Nd Lausitz)			
				155	Stadtkr. Forst (Lausitz)			
	Magdeburg	Stendal	Salzwedel	156	Kr. Dannenberg	Lüneburg	Hannover	
				157	» Salzwedel	Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	158	» Osterburg			
			Stendal	159	Stadtkr. Stendal			
				160	Landkr. Stendal			
			Gardelegen	161	Kr. Gardelegen mit Gemeinde Calvörde des Kr. Helmstedt (Braunschweig)			
		Magdeburg I	Magdeburg 1 bis 3	162	Stadtkr. Magdeburg — Pol.-Präs. —			
		Magdeburg II	Burg	163	Stadtkr. Burg			
				164	Kr. Jerichow II			
			Magdeburg 4	165	» Jerichow I			
			Schönebeck	166	» Calbe			
		Magdeburg III	Magdeburg 5	167	Kr. Neuhaldensleben			
				168	» Wolmirstedt			
			Oschersleben	169	» Wanzleben			
				170	» Oschersleben			
		Halberstadt	Halberstadt	171	Stadtkr. Halberstadt			
				172	Kr. Wernigerode			
			Quedlinburg 1	173	Stadtkr. Quedlinburg			
				174	Landkr. Quedlinburg			
				175	Stadtkr. Aschersleben			
			Quedlinburg 2	176	Kr. Blankenburg			Braunschweig
				177	Landkr. Ballenstedt			Anhalt

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III	Magdeburg	Dessau	Dessau	178	Stadtkr. Dessau			Anhalt
			Köthen	179	Landkr. Dessau-Köthen			
				180	Stadtkr. Köthen			
			Zerbst	181	» Zerbst			
				182	Landkr. Zerbst			
			Bernburg	183	Stadtkr. Bernburg			
				184	Landkr. Bernburg			
		Halle (Saale)	Halle (Saale) 1 u. 2	185	Stadtkr. Halle (Saale) — Pol.-Präs. — mit den Gemeinden Ammendorf, Wörmlitz-Böllberg des Saalkreises	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Halle (Saale) 3	186	Saalkr. ohne die Gemeinden Ammendorf, Wörmlitz-Böllberg			
		Bitterfeld	Bitterfeld	187	Kr. Bitterfeld			
		Eisleben	Eisleben 1	188	Mansfelder Seekreis			
			Eisleben 2	189	Mansfelder Gebirgskreis			
				190	Stadtkr. Eisleben			
		Neuruppin	Neuruppin	191	Kr. Ruppin	Potsdam	Brandenburg	
			Rathenow	192	Stadtkr. Rathenow			
				193	Kr. Westhavelland			
			Nauen	194	» Osthavelland ohne die Gemeinden Bornstedt, Eiche, Nedlitz			
		Potsdam I	Potsdam 1	195	Stadtkr. Potsdam — Pol.-Präs. — mit Stadt Nowawes des Kr. Teltow u. den Gemeinden Bornstedt, Eiche, Nedlitz des Kr. Osthavelland			
			Brandenburg (Havel)	196	Stadtkr. Brandenburg (Havel)			
			Belzig	197	Kr. Zauch-Belzig			
		Potsdam II	Potsdam 2 u. 3	198	Kr. Teltow ohne Stadt Nowawes			
			Jüterbog	199	» Jüterbog-Luckenwalde			
	Berlin	Berlin I	Reinickendorf 1 u. 2	200	Bez.-Amt Reinickendorf	Pol.-Präs. Berlin	Staatskommissar d. Hauptstadt Berlin	
			Wedding 1 bis 3		» Wedding			
		Berlin II	Pankow 1 u. 2		Bez.-Amt Pankow			
			Prenzlauer Berg 1 bis 3		» Prenzlauer Berg			
		Berlin III	Weißensee		Bez.-Amt Weißensee			
			Lichtenberg 1 u. 2		» Lichtenberg			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III	Berlin	Berlin IV	Horst Wessel Stadt 1 bis 3	200	Bez.-Amt Horst Wessel Stadt	Pol.-Präs. Berlin	Staatskommissar d. Hauptstadt Berlin	Preußen
			Treptow		» Treptow			
		Berlin V	Köpenick		Bez.-Amt Köpenick			
			Neukölln 1 bis 3		» Neukölln			
		Berlin VI*)	Berlin Mitte 1 u. 2		Bez.-Amt Mitte			
			Tiergarten 1 u. 2		» Tiergarten			
		Berlin VII	Kreuzberg 1 bis 3		Bez.-Amt Kreuzberg			
			Tempelhof		» Tempelhof			
		Berlin VIII	Schöneberg 1 u. 2		Bez.-Amt Schöneberg			
			Steglitz 1 u. 2		» Steglitz			
		Berlin IX	Wilmersdorf 1 u. 2		Bez.-Amt Wilmersdorf			
			Zehlendorf		» Zehlendorf			
		Berlin X	Charlottenburg 1 bis 3		Bez.-Amt Charlottenburg			
			Spandau 1 u. 2		» Spandau			
IV	Dresden	Löbau	Löbau	201	Amtshauptm. Löbau	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
			Zittau	202	» Zittau			
				203	Stadtkr. Zittau			
		Bautzen	Bautzen 1	204	Stadtkr. Bautzen			
			Bautzen 2	205	Amtshauptm. Bautzen			
		Kamenz	Kamenz	206	Amtshauptm. Kamenz			
				207	Kr. Hoyerswerda	Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
		Meißen	Meißen	208	Amtshauptm. Meißen	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
				209	Stadtkr. Meißen			
			Großenhain	210	Amtshauptm. Großenhain			
				211	Stadtkr. Riesa			
		Dresden I	Dresden 1 bis 3	212	Stadtkr. Dresden — Pol.-Präs. —			
		Dresden II	Dresden 4 bis 6					

*) Der Wehrbezirk Berlin VI bearbeitet außerdem die Ersatzangelegenheiten und Überwachungen der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen.

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IV	Dresden	Dresden III	Dresden 7 u. 8	213	Amtshauptm. Dresden	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
				214	Stadtkr. Radebeul			
				215	» Freital			
			Dresden 9	216	Amtshauptm. Dippoldiswalde			
		Pirna	Pirna 1 u. 2	217	Stadtkr. Pirna			
				218	Amtshauptm. Pirna			
		Freiberg	Freiberg	219	Stadtkr. Freiberg			
				220	Amtshauptm. Freiberg			
		Chemnitz I	Chemnitz 1 bis 3	221	Stadtkr. Chemnitz — Pol.-Präs. —	Kreishauptmannschaft Chemnitz		
		Chemnitz II	Chemnitz 4 u. 5	222	Amtshauptm. Chemnitz			
			Frankenberg	223	» Flöha			
		Annaberg	Annaberg	224	Amtshauptm. Annaberg			
			Marienberg	225	» Marienberg			
			Stollberg	226	» Stollberg			
		Glauchau	Glauchau 1	227	Amtshauptm. Glauchau			
			Glauchau 2	228	Stadtkr. Glauchau			
				229	» Meerane			
		Zwickau I	Zwickau 1 u. 2	230	Amtshauptm. Zwickau	Kreishauptmannschaft Zwickau		
			Zwickau 3	231	Stadtkr. Zwickau — Pol.-Dir. —			
			Zwickau 4	232	» Werdau			
				233	» Crimmitschau			
		Zwickau II	Auerbach	234	Amtshauptm. Auerbach			
			Schwarzenberg 1 u. 2	235	» Schwarzenberg			
				236	Stadtkr. Aue			
		Plauen	Plauen 1	237	Stadtkr. Plauen — Pol.-Dir. —			
			Plauen 2	238	Amtshauptm. Plauen			
				239	Stadtkr. Reichenbach			
			Plauen 3	240	Amtshauptm. Oelsnitz			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IV	Leipzig	Leipzig I	Leipzig 1 bis 3	241	Stadtkr. Leipzig — Pol.-Präs. —	Kreishauptmannschaft Leipzig		Sachsen
		Leipzig II	Leipzig 4 bis 6					
		Leipzig III	Leipzig 7	242	Amtshauptm. Leipzig			
			Borna	243	» Borna			
		Wurzen	Grimma	244	Amtshauptm. Grimma			
				245	Stadtkr. Wurzen			
			Oschatz	246	Amtshauptm. Oschatz			
		Döbeln	Döbeln	247	Amtshauptm. Döbeln			
				248	Stadtkr. Döbeln			
			Rochlitz	249	Amtshauptm. Rochlitz			
				250	Stadtkr. Mittweida			
		Wittenberg	Wittenberg	251	Stadtkr. Wittenberg	Merseburg	Sachsen	Preußer
				252	Landkr. Wittenberg			
				253	Kr. Schweinitz			
		Torgau	Torgau	254	Kr. Torgau			
			Liebenwerda	255	» Liebenwerda			
			Delitzsch	256	» Delitzsch			
		Altenburg	Altenburg	257	Stadtkr. Altenburg			Thüringen
				258	Landkr. Altenburg			
			Zeitz	259	Stadtkr. Zeitz — Pol.-Präs. Weißenfels —	Merseburg	Sachsen	Preußen
				260	Landkr. Zeitz ohne die Gemeinden Aue, Aylsdorf, Grana, Rasberg			
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	261	Stadtkr. Naumburg (Saale) » Weißenfels — Pol.- Präs. — mit den Gemeinden Aue, Aylsdorf, Grana, Rasberg des Landkr. Zeitz, Venenien, Leuna, Spergau, Kirchfährendorf des Landkr. Merseburg, der Stadt Mücheln u. der Gemeinde Stöbnitz des Kr. Querfurt			
			Weißenfels	262	Landkr. Weißenfels			
			Merseburg		Stadtkr. Merseburg — Pol.-Präs. Weißenfels —			
				263	Landkr. Merseburg ohne die Gemeinden Venenien, Leuna, Spergau, Kirchfährendorf			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IV	Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	264	Kr. Sangerhausen	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Querfurt	265	» Querfurt ohne die Stadt Mücheln u. die Gemeinde Stöbnitz			
				266	» Eckartsberga			
		Weimar	Weimar 1	267	Stadtkr. Weimar			Thüringen
				268	» Apolda			
			Weimar 2	269	Landkr. Weimar			
			Jena 1	270	Stadtkr. Jena			
				271	Kr.-Abteilung Camburg			
			Jena 2	272	Landkr. Stadtroda			
		Gera	Gera 1	273	Stadtkr. Gera			
			Gera 2	274	Landkr. Gera			
			Greiz	275	Stadtkr. Greiz			
				276	Landkr. Greiz			
		Rudolstadt	Rudolstadt	277	Landkr. Rudolstadt			
			Saalfeld	278	» Saalfeld			
			Schleiz	279	» Schleiz			
				280	Kr. Ziegenrück	Erfurt	Sachsen	Preußen
		Mühlhausen	Mühlhausen	281	Stadtkr. Mühlhausen			
				282	Landkr. Mühlhausen			
				283	Kr. Worbis			
			Nordhausen	284	Stadtkr. Nordhausen			
				285	Kr. Grafschaft Hohenstein			
			Sondershausen	286	Landkr. Sondershausen			Thüringen
		Erfurt	Erfurt 1 u. 2	287	Stadtkr. Erfurt — Pol.-Präs. —	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Erfurt 3	288	Kr. Langensalza			
				289	» Weißensee			
		Eisenach	Eisenach 1	290	Stadtkr. Eisenach			Thüringen
			Eisenach 2	291	Landkr. Eisenach			
		Gotha	Gotha 1	292	Stadtkr. Gotha			
			Gotha 2	293	Landkr. Gotha			
			Arnstadt	294	Stadtkr. Arnstadt			
				295	Landkr. Arnstadt			
		Meiningen	Meiningen	296	Landkr. Meiningen			
			Hildburghausen	297	» Hildburghausen			
				298	Kr. Schleusingen ohne die Stadt Suhl u. die Gemeinden Suhlerneundorf u. Heinrichs	Erfurt	Sachsen	Preußen
				299	Stadt Suhl — Pol.-Dir. — mit den Gemeinden Suhlerneundorf u. Heinrichs des Kr. Schleusingen			
			Schmalkalden	300	Kr. Herrschaft Schmalkalden	Kassel	Hessen-Nassau	
					Stadt Zella-Mehlis des Landkr. Meiningen			Thüringen

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
V	Ulm	Ellwangen	Ellwangen	301	O.-Amt Ellwangen			Württemberg
				302	» Neresheim			
				303	» Crailsheim			
		Gmünd	Gmünd	304	O.-Amt Gmünd ohne Stadtkr. Gmünd			
				305	Stadtkr. Gmünd – Pol.-Amt –			
				306	O.-Amt Aalen ohne Stadt Aalen			
				307	Stadt Aalen — Pol.-Amt —			
				308	O.-Amt Heidenheim ohne Stadtkr. Heidenheim			
				309	Stadtkr. Heidenheim — Pol.-Amt —			
		Ulm	Ulm	310	O.-Amt Ulm ohne Stadtkr. Ulm			
				311	Stadtkr. Ulm — Pol.-Dir. —			
				312	O.-Amt Blaubeuren			
			Göppingen	313	» Göppingen ohne Stadtkr. Göppingen			
				314	Stadtkr. Göppingen — Pol.-Amt —			
				315	O.-Amt Geislingen ohne Stadt Geislingen (Steige)			
				316	Stadt Geislingen (Steige) — Pol.-Amt —			
		Tübingen	Tübingen	317	O.-Amt Tübingen ohne Stadtkr. Tübingen			
				318	Stadtkr. Tübingen — Pol.-Dir. —			
				319	O.-Amt Reutlingen ohne Stadtkr. Reutlingen			
				320	Stadtkr. Reutlingen — Pol.-Dir. —			
			Nürtingen	321	O.-Amt Rottenburg			
				322	» Nürtingen			
				323	» Kirchheim			
		Horb	Horb	324	O.-Amt Horb			
				325	» Oberndorf ohne Stadt Schramberg			
				326	Stadt Schramberg — Pol.-Amt —			
				327	O.-Amt Sulz			
				328	» Herrenberg			
		Rottweil	Rottweil	329	O.-Amt Rottweil ohne Stadtkr. Schwenningen (Neckar)			
				330	Stadtkr. Schwenningen (Neckar) — Pol.-Amt —			
				331	O.-Amt Tuttlingen ohne Stadt Tuttlingen			
				332	Stadt Tuttlingen — Pol.-Amt —			
				333	O.-Amt Spaichingen			
			Balingen	334	» Balingen ohne Stadt Ebingen			
				335	Stadt Ebingen – Pol.-Amt –			
			Sigmaringen	336	Kr. Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				337	» Hechingen			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
V	Ulm	Donaueschingen	Donaueschingen	338	Amtsbez. Donaueschingen	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				339	» Villingen			
				340	» Engen			
		Konstanz	Konstanz	341	Amtsbez. Konstanz			
			Stockach	342	» Stockach			
				343	» Meßkirch			
				344	» Pfullendorf			
				345	» Überlingen			
		Ravensburg	Ravensburg	346	O.-Amt Ravensburg ohne Stadt Ravensburg			Württemberg
				347	Stadt Ravensburg — Pol.-Amt —			
				348	O.-Amt Tettnang ohne Stadt Friedrichshafen			
				349	Stadt Friedrichshafen — Pol.-Dir. —			
			Saulgau	350	O.-Amt Riedlingen			
				351	» Saulgau			
		Biberach (Riß)	Biberach (Riß)	352	O.-Amt Biberach			
				353	» Leutkirch			
				354	» Waldsee			
				355	» Wangen			
		Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	356	O.-Amt Ehingen			
				357	» Münsingen			
				358	» Laupheim			
				359	» Urach			
	Stuttgart I	Stuttgart I	Stuttgart 1 u. 2	360	Stadtkr. Stuttgart — Pol.-Präs. —			
		Stuttgart II	Stuttgart 3 u. 4					
				361	O.-Amt Stuttgart-Amt			
		Eßlingen	Eßlingen	362	O.-Amt Eßlingen ohne Stadtkr. Eßlingen			
				363	Stadtkr. Eßlingen — Pol.-Dir. —			
			Schorndorf	364	O.-Amt Waiblingen			
				365	» Schorndorf			
				366	» Welzheim			
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	367	O.-Amt Ludwigsburg ohne Stadtkr. Ludwigsburg			
				368	Stadtkr. Ludwigsburg — Pol.-Amt —			
			Backnang	369	O.-Amt Marbach			
				370	» Backnang			
		Leonberg	Leonberg	371	O.-Amt Leonberg			
				372	» Böblingen			
				373	» Vaihingen			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
V	Stuttgart I	Heilbronn	Heilbronn	374	O.-Amt Heilbronn ohne Stadtkr. Heilbronn u. die Gemeinden Neckargartach u. Sontheim (Neckar)			Württemberg
				375	Stadtkr. Heilbronn — Pol.-Dir. — mit den Gemeinden Neckargartach u. Sontheim (Neckar)			
				376	O.-Amt Neckarsulm			
			Besigheim	377	» Brackenheim			
				378	» Besigheim			
		Hall	Hall	379	O.-Amt Hall			
				380	» Öhringen			
				381	» Gaildorf			
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	382	O.-Amt Mergentheim			
				383	» Künzelsau			
				384	» Gerabronn			
		Mosbach	Mosbach	385	Amtsbez. Mosbach	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				386	» Buchen			
				387	» Adelsheim			
			Tauberbischofsheim	388	» Tauberbischofsheim			
				389	» Wertheim			
		Würzburg	Würzburg 1	390	Stadtkr. Würzburg	Unterfranken		Bayern
			Würzburg 2	391	Bez.-Amt Würzburg			
				392	» Ochsenfurt			
			Würzburg 3	393	» Karlstadt			
				394	» Marktheidenfeld			
VI	Bremen	Bremen I	Bremen 1 bis 3	395	Stadt Bremen, Landkr. Bremen } — Pol.-Dir. —			Bremen
				396	Stadt Vegesack — Bremisches Amt —			
		Bremen II	Verden	397	Kr. Verden	Stade	Hannover	Preußen
				398	» Rotenburg (Hann)			
			Bremen 4	399	» Osterholz			
		Stade	Stade 1	400	Kr. Stade			
			Stade 2	401	» Land Hadeln			
				402	» Bremervörde			
		Wesermünde	Wesermünde 1	403	Stadtkr. Wesermünde			
			Wesermünde 2	404	Landkr. Wesermünde			
				405	Stadt Cuxhaven			Hamburg
				406	Hamb. Amt Ritzebüttel in Cuxhaven			
				407	Stadt Bremerhaven — Bremisches Amt —			Bremen

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VI	Bremen	Oldenburg (Oldb) I	Cloppenburg	408	Amt Vechta	Landesteil Oldenburg		Oldenburg
				409	» Cloppenburg			
			Delmenhorst	410	» Oldenburg			
				411	Stadtkr. Delmenhorst			
		Oldenburg (Oldb) II	Varel	412	Amt Wesermarsch			
				413	» Friesland			
			Oldenburg (Oldb)	414	» Ammerland			
				415	Stadtkr. Oldenburg (Oldb)			
			Wilhelmshaven	416	» Rüstringen			
				417	» Wilhelmshaven — Pol.-Dir. —	Aurich	Hannover	Preußen
		Aurich	Aurich	418	Kr. Aurich			
				419	» Wittmund			
			Emden	420	Stadtkr. Emden			
				421	Kr. Norden			
			Leer	422	» Leer			
		Nienburg	Nienburg	423	Kr. Nienburg	Hannover		
				424	» Grafschaft Diepholz			
			Syke	425	» Grafschaft Hoya			
		Lingen	Lingen	426	Kr. Lingen	Osnabrück		
				427	» Grafschaft Bentheim			
			Meppen	428	» Meppen			
				429	» Aschendorf-Hümmling			
		Osnabrück	Osnabrück 1	430	Stadtkr. Osnabrück			
			Osnabrück 2	431	Landkr. Osnabrück			
				432	Kr. Melle			
			Osnabrück 3	433	» Wittlage			
				434	» Bersenbrück			
		Herford	Herford 1	435	Stadtkr. Herford	Minden	Westfalen	
			Herford 2	436	Landkr. Herford			
		Minden	Minden 1	437	Kr. Minden			
			Minden 2	438	» Lübbecke			
				439	» Stadthagen			Schaumburg-Lippe
				440	» Bückeburg			
	Münster	Münster	Münster 1	441	Stadtkr. Münster	Münster	Westfalen	Preußen
			Münster 2	442	Landkr. Münster			
				443	Kr. Warendorf			
			Tecklenburg	444	» Tecklenburg			
			Beckum	445	» Beckum			
		Paderborn	Paderborn	446	Kr. Paderborn	Minden		
				447	» Büren			
			Höxter	448	» Höxter			
				449	» Warburg			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VI	Münster	Bielefeld	Bielefeld 1	450	Stadtkr. Bielefeld	Minden	Westfalen	Preußen
			Bielefeld 2	451	Landkr. Bielefeld			
				452	Kr. Halle (Westf)			
			Wiedenbrück	453	» Wiedenbrück			
		Detmold	Detmold	454	Kr. Detmold			Lippe
			Lemgo	455	» Lemgo			
		Arnsberg	Arnsberg	456	Kr. Arnsberg	Arnsberg	Westfalen	Preußen
			Meschede	457	» Meschede			
				458	» Brilon			
		Soest	Hamm	459	Stadtkr. Hamm — Pol.-Dir. —			
				460	Kr. Unna			
			Soest	461	» Soest			
			Lippstadt	462	» Lippstadt			
		Dortmund I	Dortmund 1 bis 3	463	Stadtkr. Lünen			
				464	» Dortmund — Pol.-Präs. —			
		Dortmund II	Dortmund 4 bis 6					
		Iserlohn	Iserlohn 1	465	Stadtkr. Iserlohn			
			Iserlohn 2	466	Landkr. Iserlohn			
			Olpe	467	Kr. Olpe			
			Altena	468	» Altena			
				469	Stadtkr. Lüdenscheid			
		Coesfeld	Coesfeld	470	Kr. Coesfeld	Münster		
				471	» Ahaus			
			Burgsteinfurt	472	» Steinfurt			
			Lüdinghausen	473	» Lüdinghausen			
VII	München	München I	München 1 bis 3	474	Stadtkr. München — Pol.-Dir. —	Oberbayern		Bayern
				475	Bez.-Amt München			
		München II	Pfaffenhofen (Ilm)	476	Bez.-Amt Pfaffenhofen (Ilm)			
				477	» Aichach			
				478	» Schrobenhausen			
				479	» Dachau			
			München 4	480	» Freising			
				481	» Erding			
		München III	München 5	482	Bez.-Amt Wolfratshausen			
				483	» Fürstenfeldbruck			
				484	» Starnberg			
			Bad Tölz	485	» Miesbach			
				486	» Tölz			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VII	München	Rosenheim	Rosenheim	487	Stadtkr. Rosenheim	Oberbayern		Bayern
				488	Bez.-Amt Rosenheim			
				489	» Aibling			
			Wasserburg (Inn)	490	» Ebersberg			
				491	» Wasserburg (Inn)			
		Traunstein	Traunstein	492	Bez.-Amt Traunstein			
			Bad Reichenhall	493	» Berchtesgaden			
				494	» Laufen			
			Mühldorf	495	» Mühldorf			
				496	» Altötting			
		Landsberg	Landsberg	497	Bez.-Amt Landsberg			
				498	» Schongau			
			Weilheim	499	» Garmisch			
				500	» Weilheim			
		Augsburg	Augsburg 1 u. 2	501	Stadtkr. Augsburg — Pol.-Dir. —	Schwaben		
			Augsburg 3	502	Bez.-Amt Augsburg			
				503	» Friedberg	Oberbayern		
				504	» Schwabmünchen	Schwaben		
			Dillingen (Donau)	505	» Dillingen (Donau)			
				506	» Günzburg			
				507	» Wertingen			
		Memmingen	Memmingen	508	Bez.-Amt Neu-Ulm			
				509	» Memmingen			
				510	» Illertissen			
			Mindelheim	511	» Kaufbeuren			
				512	» Krumbach			
				513	» Mindelheim			
		Kempten	Kempten	514	Stadtkr. Kempten			
				515	Bez.-Amt Kempten			
				516	» Markt Oberdorf			
				517	» Füssen			
			Lindau (Bodensee)	518	» Lindau (Bodensee)			
				519	» Sonthofen			
	Regensburg	Regensburg	Regensburg 1	520	Stadtkr. Regensburg	Niederbayern u. Oberpfalz		
			Regensburg 2	521	Bez.-Amt Regensburg			
			Neumarkt (Oberpf)	522	» Neumarkt (Oberpf)			
				523	» Parsberg			
				524	» Beilngries			
			Kelheim	525	» Kelheim			
				526	» Riedenburg			
		Landshut	Landshut 1	527	Stadtkr. Landshut			
				528	Bez.-Amt Landshut			
				529	» Rottenburg			
				530	» Mainburg			
			Landshut 2	531	» Vilsbiburg			
				532	» Dingolfing			
			Straubing	533	Stadtkr. Straubing			
				534	Bez.-Amt Straubing			
				535	» Mallersdorf			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VII	Regensburg	Passau	Passau	536	Stadtkr. Passau	Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				537	Bez.-Amt Passau			
				538	» Wegscheid			
			Vilshofen	539	» Vilshofen			
				540	» Landau (Isar)			
			Pfarrkirchen	541	» Pfarrkirchen			
				542	» Eggenfelden			
			Griesbach	543	» Griesbach			
		Deggendorf	Deggendorf	544	Bez.-Amt Deggendorf			
			Regen	545	» Regen			
			Grafenau	546	» Grafenau			
			Wolfstein Gemeinde Ort	547	» Wolfstein			
		Cham	Cham	548	Bez.-Amt Cham			
				549	» Waldmünchen			
			Roding	550	» Roding			
				551	» Neunburg vorm Wald			
			Viechtach	552	» Viechtach			
			Kötzting	553	» Kötzting			
				554	» Bogen			
		Weiden	Weiden	555	Stadtkr. Weiden			
				556	Bez.-Amt Neustadt (Waldnaab)			
			Kemnath	557	» Kemnath			
			Tirschenreuth	558	» Tirschenreuth			
			Oberviechtach	559	» Oberviechtach			
			Vohenstrauß	560	» Vohenstrauß			
		Amberg	Amberg	561	Stadtkr. Amberg			
				562	Bez.-Amt Amberg			
			Sulzbach	563	» Sulzbach			
			Eschenbach (Oberpf)	564	» Eschenbach (Oberpf)			
			Schwandorf (Bay)	565	» Burglengenfeld			
			Nabburg	566	» Nabburg			
	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1 bis 4	567	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth –	Oberfranken u. Mittelfranken		
		Fürth	Fürth		Stadtkr. Fürth – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth –			
				568	Bez.-Amt Fürth			
			Erlangen	569	Stadtkr. Erlangen			
				570	Bez.-Amt Erlangen			
				571	» Höchstadt (Aisch)			
				572	» Forchheim			
			Neustadt (Aisch)	573	» Scheinfeld			
				574	» Neustadt (Aisch)			
				575	» Kitzingen	Unterfranken		

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VII	Nürnberg	Nürnberg II	Nürnberg 5	576	Bez.-Amt Nürnberg	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				577	» Lauf			
				578	» Hersbruck			
			Schwabach	579	» Schwabach			
				580	» Gunzenhausen			
				581	» Hilpoltstein			
				582	» Weißenburg (Bay)			
		Bamberg	Bamberg	583	Stadtkr. Bamberg			
				584	Bez.-Amt Bamberg			
				585	» Ebern	Unterfranken		
			Haßfurt	586	» Haßfurt			
				587	» Hofheim (Unterfranken)			
				588	» Königshofen i Grabfeld			
		Bad Kissingen	Schweinfurt	589	Stadtkr. Schweinfurt			
				590	Bez.-Amt Schweinfurt			
				591	» Gerolzhofen			
			Bad Kissingen	592	» Kissingen			
				593	» Brückenau			
				594	» Hammelburg			
				595	» Mellrichstadt			
				596	» Neustadt (Saale)			
		Ansbach	Ansbach	597	Stadtkr. Ansbach	Oberfranken u. Mittelfranken		
				598	Bez.-Amt Ansbach			
				599	» Rothenburg ob der Tauber			
				600	» Uffenheim			
			Dinkelsbühl	601	» Dinkelsbühl			
				602	» Feuchtwangen			
				603	» Nördlingen	Schwaben		
		Ingolstadt	Ingolstadt	604	Stadtkr. Ingolstadt	Oberbayern		
				605	Bez.-Amt Ingolstadt			
				606	» Eichstätt	Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	607	» Donauwörth	Schwaben		
				608	» Neuburg (Donau)			
		Coburg	Coburg	609	Stadtkr. Coburg	Oberfranken u. Mittelfranken		
				610	Bez.-Amt Coburg			
			Lichtenfels	611	» Kronach			
				612	» Lichtenfels			
				613	» Staffelstein			
			Sonneberg	614	Landkr. Sonneberg			Thüringen

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VII	Nürnberg	Bayreuth	Bayreuth	615	Stadtkr. Bayreuth	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				616	Bez.-Amt Bayreuth			
				617	» Ebermannstadt			
				618	» Pegnitz			
			Kulmbach	619	» Kulmbach			
				620	» Stadtsteinach			
		Marktredwitz	Marktredwitz	621	Bez.-Amt Wunsiedel			
			Selb	622	» Rehau			
			Hof	623	Stadtkr. Hof			
				624	Bez.-Amt Hof			
			Münchberg	625	» Münchberg			
			Naila	626	» Naila			
VIII	Breslau	Oels	Oels	627	Kr. Oels	Breslau	Niederschlesien	Preußen
				628	» Groß Wartenberg			
			Trebnitz	629	» Trebnitz			
			Militsch	630	» Militsch			
		Breslau I	Breslau 1 bis 3	631	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs. –			
		Breslau II	Breslau 4 bis 6					
		Breslau III	Breslau 7	632	Landkr. Breslau			
			Neumarkt	633	Kr. Neumarkt			
			Strehlen	634	» Strehlen			
		Brieg	Brieg	635	Stadtkr. Brieg			
				636	Landkr. Brieg			
			Ohlau	637	Kr. Ohlau			
			Namslau	638	» Namslau			
		Glatz	Glatz	639	Kr. Glatz			
			Frankenstein (Schles)	640	» Frankenstein			
			Habelschwerdt	641	» Habelschwerdt			
		Waldenburg (Schles)	Waldenburg (Schles) 1	642	Stadtkr. Waldenburg (Schles) — Pol.-Präs. —			
			Waldenburg (Schles) 2	643	Landkr. Waldenburg (Schles)			
		Schweidnitz	Schweidnitz	644	Stadtkr. Schweidnitz			
				645	Landkr. Schweidnitz			
			Reichenbach (Eulengeb)	646	Kr. Reichenbach			
		Oppeln	Oppeln 1	647	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Dir. –	Oppeln	Oberschlesien	
			Oppeln 2	648	Landkr. Oppeln			
			Falkenberg (Oberschles)	649	Kr. Falkenberg			
		Neiße	Neiße 1	650	Stadtkr. Neiße			
			Neiße 2	651	Landkr. Neiße			
			Grottkau	652	Kr. Grottkau			
		Neustadt (Oberschles)	Neustadt (Oberschles)	653	Kr. Neustadt (Oberschles)			
			Leobschütz	654	» Leobschütz			
		Cosel	Cosel	655	Kr. Cosel			
			Ratibor	656	Stadtkr. Ratibor			
				657	Landkr. Ratibor			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VIII	Breslau	Gleiwitz	Gleiwitz 1	658	Stadtkr. Gleiwitz mit der Stadt Peiskretscham u. den Gemeinden Alt Gleiwitz Boniowitz Deutsch Zernitz Karchowitz Laband Ostroppa Sandwiesen Schakanau Schalscha Schönwald Schwientoschowitz Schechowitz Zawada Ackerfelde des Kr. Tost-Gleiwitz u. mit den Gemeinden Bobrek-Karf Friedrichswille Miechowitz Mikultschütz Pilzendorf Rokittnitz Schomberg Stollarzowitz des Kr. Beuthen-Tarnowitz — Pol.-Präs. des Oberschlesischen Industriegebiets in Gleiwitz —	Oppeln	Oberschlesien	Preußen
			Gleiwitz 2	659	Kr. Tost-Gleiwitz ohne die Stadt Peiskretscham u. die Gemeinden Alt Gleiwitz, Boniowitz, Deutsch Zernitz, Karchowitz, Laband, Ostroppa, Sandwiesen, Schakanau, Schalscha, Schönwald, Schwientoschowitz, Schechowitz, Zawada, Ackerfelde			
		Beuthen	Beuthen 1		Stadtkr. Beuthen — Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz —			
			Beuthen 2	660	Kr. Beuthen-Tarnowitz ohne die Gemeinden Bobrek-Karf, Friedrichswille, Miechowitz, Mikultschütz, Pilzendorf, Rokittnitz, Schomberg, Stollarzowitz			
		Hindenburg (Oberschles)	Hindenburg (Oberschles)		Stadtkr. Hindenburg (Oberschles) — Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz —			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VIII	Breslau	Kreuzburg (Oberschles)	Kreuzburg (Oberschles)	661	Kr. Kreuzburg	Oppeln	Oberschlesien	Preußen
			Rosenberg (Oberschles)	662	» Rosenberg (Oberschles)			
				663	» Guttentag			
			Groß Strehlitz	664	» Groß Strehlitz			
	Liegnitz	Glogau	Glogau	665	Stadtkr. Glogau	Liegnitz	Niederschlesien	
				666	Landkr. Glogau			
			Fraustadt	667	Kr. Fraustadt	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Grünberg (Schles)	147	» Bomst (Süd)			
				668	» Grünberg	Liegnitz	Niederschlesien	
			Freystadt (Niederschles)	669	» Freystadt			
		Liegnitz	Liegnitz 1	670	Stadtkr. Liegnitz			
			Liegnitz 2	671	Landkr. Liegnitz			
				672	Kr. Lüben			
			Jauer	673	» Jauer			
		Sagan	Sagan	674	Kr. Sprottau			
			Rothenburg (Oberlaus)	675	» Rothenburg (Oberlaus)			
		Görlitz	Görlitz 1	676	Stadtkr. Görlitz			
			Görlitz 2	677	Landkr. Görlitz			
			Lauban	678	Kr. Lauban			
		Bunzlau	Bunzlau	679	Kr. Bunzlau			
			Löwenberg (Schles)	680	» Löwenberg			
			Goldberg	681	» Goldberg			
		Hirschberg	Hirschberg	682	Stadtkr. Hirschberg			
				683	Landkr. Hirschberg			
			Landeshut (Schles)	684	Kr. Landeshut			
		Wohlau	Wohlau	685	Kr. Wohlau	Breslau		
			Guhrau	686	» Guhrau			
IX	Kassel	Kassel I	Kassel 1 u. 2	687	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –	Kassel	Hessen-Nassau	
				688	Landkr. Kassel			
			Hofgeismar	689	Kr. Hofgeismar			
		Kassel II	Melsungen	690	Kr. Melsungen			
				691	» Fritzlar-Homberg			
			Witzenhausen	692	» Witzenhausen			
				693	» Heiligenstadt	Erfurt	Sachsen	
				694	» Münden	Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	695	Kr. der Twiste	Kassel	Hessen-Nassau	
				696	» des Eisenberges			
				697	» Wolfhagen			
				698	» der Eder			
				699	» Frankenberg			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IX	Kassel	Marburg	Marburg	700	Stadtkr. Marburg	Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
				701	Landkr. Marburg			
				702	Kr. Ziegenhain			
		Hersfeld	Hersfeld	703	Kr. Hünfeld			
				704	» Hersfeld			
			Eschwege	705	» Rotenburg (Hessen-Nassau)			
				706	» Eschwege			
		Fulda	Fulda	707	Stadtkr. Fulda			
				708	Landkr. Fulda			
			Gelnhausen 1	709	Kr. Gelnhausen			
				710	» Schlüchtern			
			Gelnhausen 2	711	Stadtkr. Hanau			
				712	Landkr. Hanau			
		Büdingen	Butzbach	713	Kr. Friedberg ohne die Städte Friedberg u. Bad Nauheim		Oberhessen	Hessen
				714	Stadt Friedberg — Pol.-Amt —			
				715	» Bad Nauheim — Pol.-Amt —			
			Büdingen	716	Kr. Schotten			
				717	» Büdingen			
		Gießen	Gießen	718	Kr. Gießen ohne Stadtkr. Gießen			
				719	Stadtkr. Gießen — Pol.-Amt —			
			Alsfeld	720	Kr. Alsfeld			
				721	» Lauterbach			
		Wetzlar	Wetzlar	722	Kr. Wetzlar	Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Dillenburg	723	Dillkr.			
				724	Kr. Biedenkopf			
		Siegen	Siegen 1	725	Stadtkr. Siegen	Arnsberg	Westfalen	
			Siegen 2	726	Landkr. Siegen			
				727	Kr. Wittgenstein			
		Aschaffenburg	Aschaffenburg 1	728	Stadtkr. Aschaffenburg	Unterfranken		Bayern
				729	Bez.-Amt Aschaffenburg			
				730	» » Alzenau (Unterfr)			
			Aschaffenburg 2	731	» » Gemünden			
				732	» » Lohr			
				733	» » Miltenberg			
				734	» » Obernburg			
	Hannover	Hannover I	Hannover 1 bis 4	735	Stadtkr. Hannover — Pol.-Präs. —	Hannover	Hannover	Preußen
		Hannover II	Hannover 5	736	Landkr. Hannover			
			Hannover 6	737	Kr. Springe			
				738	» Neustadt a Rübenberge			

Wehrkreis	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirk	Wehrbezirksoffizier	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IX	Hannover	Braunschweig	Braunschweig 1 u. 2	739	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –			Braunschweig
			Braunschweig 3	740	Landkr. Braunschweig			
				741	Kr. Helmstedt ohne die Gemeinde Calvörde			
			Wolfenbüttel	742	» Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg			
		Goslar	Goslar	743	Stadtkr. Goslar	Hildesheim	Hannover	Preußen
				744	Landkr. Goslar			
				745	Kr. Zellerfeld			
				746	Stadt Bad Harzburg (Kr. Wolfenbüttel)			Braunschweig
			Holzminden	747	Kr. Gandersheim			
				748	» Holzminden			
		Hildesheim	Hildesheim 1	749	Stadtkr. Hildesheim	Hildesheim	Hannover	Preußen
				750	Landkr. Hildesheim			
				751	Kr. Marienburg (Hann)			
			Hildesheim 2	752	» Alfeld			
				753	» Peine			
		Hameln	Hameln	754	Stadtkr. Hameln	Hannover		
				755	Kr. Hameln-Pyrmont			
				756	» Grafschaft Schaumburg			
		Göttingen	Göttingen	757	Stadtkr. Göttingen	Hildesheim		
				758	Landkr. Göttingen			
			Osterode (Harz)	759	Kr. Osterode (Harz)			
				760	» Duderstadt			
			Northeim	761	» Northeim			
				762	» Einbeck			
		Celle	Celle	763	Stadtkr. Celle	Lüneburg		
				764	Landkr. Celle			
			Gifhorn	765	Kr. Gifhorn			
				766	» Burgdorf			
			Uelzen	767	» Uelzen			
		Lüneburg	Lüneburg	768	Stadtkr. Lüneburg			
				769	Landkr. Lüneburg			
			Harburg-Wilhelmsburg	770	Kr. Harburg			
			Soltau	771	» Soltau			
				772	» Fallingbostel			

Anlage 3
(Zum § 15 Abs. 3)

Ersatzbezirkseinteilung
für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Karlsruhe — Badisches Ministerium des Innern —	Speyer — Reg.-Präs. —	Ludwigshafen (Rhein) — Pol.-Dir. —	773	Stadtkr. Ludwigshafen (Rhein)	Pfalz		Bayern
			774	Bez.-Amt Ludwigshafen (Rhein)			
			775	Stadtkr. Frankenthal			
			776	Bez.-Amt Frankenthal			
			777	Stadtkr. Speyer			
			778	Bez.-Amt Speyer			
		Landau (Pfalz) — Bez.-Amt —	779	Stadtkr. Neustadt (Haardt)			
			780	Bez.-Amt Neustadt (Haardt)			
			781	» Landau (Pfalz)			
			782	» Germersheim			
			783	» Bergzabern			
		Zweibrücken — Staats-Pol.-Amt —	784	Stadtkr. Pirmasens			
			785	Bez.-Amt Pirmasens			
			786	Stadtkr. Zweibrücken			
			787	Bez.-Amt Zweibrücken			
			788	Kr. Homburg			Saarland
			789	» Sankt Ingbert			
		Kaiserslautern — Pol.-Dir. —	790	Stadtkr. Kaiserslautern	Pfalz		Bayern
			791	Bez.-Amt Kaiserslautern			
			792	» Rockenhausen			
			793	» Kirchheimbolanden			
			794	» Kusel			
	Karlsruhe — Landeskommissär —	Mannheim — Pol.-Präs. —	795	Stadtkr. Mannheim — Pol.-Präs. —	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
			796	Amtsbez. Mannheim			
		Heidelberg — Pol.-Dir. —	797	Amtsbez. Weinheim			
			798	Stadtkr. Heidelberg — Pol.-Dir. —			
			799	Amtsbez. Heidelberg			
			800	» Sinsheim			
			801	» Wiesloch			
		Pforzheim — Pol.-Dir. —	802	Stadtkr. Pforzheim — Pol.-Dir. —	Landeskommissärbezirk Karlsruhe		
			803	Amtsbez. Pforzheim			
			804	» Bretten			
			805	» Bruchsal			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Karlsruhe — Badisches Ministerium des Innern	Karlsruhe — Landeskommissär —	Karlsruhe — Pol.-Präs. —	806	Stadtkr. Karlsruhe — Pol.-Dir. —	Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
			807	Amtsbez. Karlsruhe			
			808	» Ettlingen			
		Rastatt — Bez.-Amt —	809	Amtsbez. Rastatt			
			810	Stadtkr. Baden-Baden — Pol.-Dir. —			
			811	Amtsbez. Bühl			
		Calw — O.-Amt —	812	O.-Amt Maulbronn			Württemberg
			813	» Calw			
			814	» Neuenbürg			
			815	» Nagold			
			816	» Freudenstadt			
	Freiburg (Breisgau) — Landeskommissär —	Offenburg — Bez.-Amt —	817	Amtsbez. Offenburg	Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
			818	» Kehl			
			819	» Oberkirch			
			820	» Wolfach			
			821	» Lahr			
		Freiburg (Breisgau) — Pol.-Dir. —	822	Amtsbez. Emmendingen			
			823	» Waldkirch			
			824	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) — Pol.-Dir. —			
			825	Amtsbez. Freiburg (Breisgau)			
			826	» Neustadt			
			827	» Staufen			
		Lörrach — Bez.-Amt —	828	Amtsbez. Lörrach			
			829	» Müllheim			
			830	» Schopfheim			
			831	» Waldshut	Landeskommissärbezirk Konstanz		
			832	» Säckingen			
Düsseldorf — Reg.-Präs. —	Aachen — Reg.-Präs. —	Aachen — Pol.-Präs. —	833	Stadtkr. Aachen — Pol.-Präs. —	Aachen	Rheinland	Preußen
			834	Landkr. Aachen			
		Jülich — Landrat —	835	Kr. Erkelenz			
			836	» Geilenkirchen-Heinsberg			
			837	» Jülich			
		Düren — Landrat —	838	Kr. Düren			
			839	» Monschau			
			840	» Schleiden			
	Köln — Reg.-Präs. —	Köln 1 — Pol.-Präs. —	841	Stadtkr. Köln — Pol.-Präs. —	Köln		
		Köln 2 — Pol.-Präs. —	842	Landkr. Köln			
			843	Kr. Bergheim			
			844	Rheinisch-Bergischer Kreis			
		Bonn — Landrat —	845	Stadtkr. Bonn			
			846	Landkr. Bonn			
			847	Kr. Euskirchen			
		Siegburg — Landrat —	848	Siegkr.			
			849	Oberbergischer Kreis			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Düsseldorf — Reg.-Präs. —	Düsseldorf — Reg.-Präs. —	München Gladbach — Pol.-Präs. —	850	Kr. Kempen-Krefeld	Düsseldorf	Rheinland	Preußen
			851	Stadtkr. Viersen			
			852	Stadtkr. München Gladbach, Stadtkr. Rheydt — Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt —			
		Düsseldorf 1 — Pol.-Präs. —	853	Stadtkr. Düsseldorf — Pol.-Präs. —			
		Düsseldorf 2 — Pol.-Präs. —	854	Stadtkr. Neuß			
			855	Kr. Grevenbroich-Neuß			
			856	Kr. Düsseldorf-Mettmann ohne die Städte Kettwig, Hardenberg, Velbert, Wülfrath			
		Wuppertal — Pol.-Präs. —	857	Stadtkr. Wuppertal — Pol.-Präs. — mit den Stadtkr. Remscheid und Solingen u. den Städten Hardenberg, Velbert, Wülfrath des Kr. Düsseldorf-Mettmann			
		Solingen — Pol.-Amt —		Stadtkr. Remscheid, Stadtkr. Solingen — Pol.-Präs. Wuppertal —			
			858	Rhein-Wupper-Kreis			
	Essen — Reg.-Präs. Düsseldorf, Ortsstelle Essen —	Geldern — Landrat —	859	Kr. Geldern			
			860	Kr. Cleve			
			861	Kr. Mörs			
		Wesel — Landrat —	862	Kr. Rees			
			863	Kr. Dinslaken			
		Krefeld — Oberbürgermeister —	864	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)			
		Duisburg — Landrat —	865	Stadtkr. Duisburg — Pol.-Präs. Duisburg-Hamborn —			
		Mülheim (Ruhr) — Pol.-Amt —	866	Stadtkr. Mülheim (Ruhr), Stadtkr. Oberhausen — Pol.-Präs. Oberhausen —			
		Essen — Pol.-Präs. —	867	Stadtkr. Essen — Pol.-Präs. — mit der Stadt Kettwig des Kr. Düsseldorf-Mettmann			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Düsseldorf — Reg.-Präs. —	Recklinghausen — Reg.-Präs. Münster, Ortsstelle Recklinghausen —	Recklinghausen — Pol.-Präs. —	868	Stadtkr. Recklinghausen — Pol.-Präs. — mit den Stadtkr. Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen u. den Gemeinden Datteln, Henrichenburg, Herten, Horneburg, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop, Westerholt des Landkr. Recklinghausen	Münster	Westfalen	Preußen
			869	Landkr. Recklinghausen ohne die Gemeinden Datteln, Henrichenburg, Herten, Horneburg, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop, Westerholt			
			870	Stadtkr. Bocholt			
			871	Kr. Borken			
		Gladbeck — Pol.-Amt —		Stadtkr. » Bottrop-Gladbeck } — Pol.-Präs. Recklinghausen —			
		Gelsenkirchen — Pol.-Amt —		» Gelsenkirchen } — Pol.-Präs. Recklinghausen —			
	Bochum — Reg.-Präs. Arnsberg, Ortsstelle Bochum —	Herne — Pol.-Amt —	872	Stadtkr. Castrop-Rauxel, » Herne, » Wanne-Eickel } — Pol.-Präs. Bochum —	Arnsberg		
		Bochum — Pol.-Präs. —		» Wattenscheid, » Bochum } — Pol.-Präs. Bochum —			
		Hagen — Oberbürgermeister —	873	Stadtkr. Witten } — Pol.-Präs. Bochum —			
			874	» Hagen			
				Kr. Ennepe-Ruhrkreis			
Koblenz — Reg.-Präs. —	Trier — Reg.-Präs. —	Trier 1 — Landrat —	875	Stadtkr. Trier	Trier	Rheinland	
			876	Landkr. Trier			
			877	Kr. Saarburg			
			878	» Merzig-Wadern [Rest]			
			879	» Merzig			Saarland
			880	Landesteil Birkenfeld	Landesteil Birkenfeld		Oldenburg
		Trier 2 — Landrat —	881	Kr. Prüm	Trier	Rheinland	Preußen
			882	» Daun			
			883	» Bitburg			
			884	» Wittlich			
			885	» Bernkastel			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Koblenz — Reg.-Präs. —	Trier — Reg.-Präs. —	Saarbrücken — Pol.-Präs. —	886	Stadtkr. Saarbrücken — Pol.-Präs. — mit den Gemeinden Landsweiler (Reden), Merchweiler, Neunkirchen, Wemmetsweiler, Wiebelskirchen des Kr. Ottweiler und den Gemeinden Altenkessel (Bürgermeisterei Püttlingen), Bischmisheim (Brebach) mit Ausnahme der Gemeinde Bliesransbach, Dudweiler, Friedrichsthal, Gersweiler, Sulzbach, Völklingen des Landkr. Saarbrücken			Saarland
			887	Landkr. Saarbrücken ohne die vorgenannten Gemeinden			
		Sankt Wendel — Landrat —	888	Kr. Saarlouis			
			889	» Ottweiler ohne die vorgenannten Gemeinden			
			890	» Sankt Wendel			
			891	» Sankt Wendel-Baumholder [Rest]	Trier	Rheinland	Preußen
	Koblenz — Reg.-Präs. —	Koblenz 1 — Pol.-Präs. —	892	Stadtkr. Koblenz — Pol.-Präs. — mit der Stadt Ehrenbreitstein u. den Gemeinden Pfaffendorf, Horchheim, Niederberg, Arenberg, Neudorf, Kapellen-Stolzenfels, Metternich, Arzheim, Urbar, Immendorf des Landkr. Koblenz	Koblenz		
			893	Landkr. Koblenz ohne die vorgenannten Gemeinden			
			894	Kr. Altenkirchen			
			895	» Neuwied			
		Koblenz 2 — Landrat —	896	Kr. Ahrweiler			
			897	» Mayen			
			898	» Cochem			
		Kreuznach — Landrat —	899	Kr. Kreuznach			
			900	» Sankt Goar			
			901	» Zell			
			902	» Simmern			
	Wiesbaden — Reg.-Präs. —	Limburg (Lahn) — Landrat —	903	Kr. Limburg	Wiesbaden	Hessen-Nassau	
			904	Oberlahnkreis			
			905	Oberwesterwaldkreis			
			906	Unterwesterwaldkreis			
			907	Unterlahnkreis			
			908	Kr. Sankt Goarshausen			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Koblenz —Reg.-Präs.—	**Wiesbaden** —Reg.-Präs.—	Wiesbaden — Pol.-Präs. —	909	Stadtkr. Wiesbaden — Pol.-Präs. —	Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			910	Rheingaukreis			
			911	Untertaunuskreis			
			912	Main-Taunuskreis			
			913	Kr. Usingen			
			914	Obertaunuskreis			
		Frankfurt (Main) — Pol.-Präs. —	915	Stadtkr. Frankfurt (Main) — Pol.-Präs. —			
	Darmstadt — Landesregierung —	Mainz — Pol.-Dir. —	916	Stadtkr. Mainz — Pol.-Dir. — mit Gemeinde Gonsenheim		Rheinhessen	Hessen
			917	Kr. Mainz ohne Gemeinde Gonsenheim			
			918	Stadt Bingen — Pol.-Amt —			
			919	Kr. Bingen ohne Stadt Bingen			
			920	» Oppenheim			
			921	Stadt Alzey — Pol.-Amt —			
			922	Kr. Alzey ohne Stadt Alzey			
			923	Stadtkr. Worms — Pol.-Dir. —			
			924	Kr. Worms			
		Darmstadt 1 — Pol.-Dir. —	925	Stadtkr. Offenbach — Pol.-Dir. —		Starkenburg	
			926	Kr. Offenbach ohne Gemeinde Neu-Isenburg			
			927	Gemeinde Neu-Isenburg — Pol.-Amt —			
			928	Kr. Groß-Gerau			
			929	» Dieburg			
		Darmstadt 2 — Pol.-Dir. —	930	Stadtkr. Darmstadt — Pol.-Dir. —			
			931	Kr. Darmstadt			
			932	» Erbach			
			933	» Heppenheim ohne Gemeinde Viernheim			
			934	Gemeinde Viernheim — Pol.-Amt —			
			935	Kr. Bensheim ohne Stadt Bensheim u. Gemeinde Lampertheim			
			936	Stadt Bensheim — Pol.-Amt —			
			937	Gemeinde Lampertheim — Pol.-Amt —			

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1935	Nr. 53

Inhalt

Gesetz über Änderung des Reichsministergesetzes. Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 19 erhält folgenden Satz 2:

„In gleicher Weise ruht bei einem zum Reichsminister ernannten Soldaten der Anspruch auf sein Diensteinkommen.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Gesetz über Verbrauchergenossenschaften. Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Errichtung von Verbrauchergenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Ziffer 5 des Genossenschaftsgesetzes) bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 60 — sechzig — Millionen Reichsmark zur Erleichterung der Abwicklung, insbesondere zur Sicherung der Spareinleger, solchen Verbrauchergenossenschaften zur Verfügung zu stellen, die lebensunfähig sind und mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bis zum 31. Dezember 1935 ihre Auflösung beschließen.

§ 3

(1) Die Auflösung nach Maßgabe des § 2 erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Sie erfolgt ferner, wenn sie in einer auf Antrag von mehr als einem Zehntel der Genossen oder der Vertreter der Genossen (§ 43a des Genossenschaftsgesetzes) einzuberufenden Generalversammlung von mehr als der Hälfte der erscheinenden Genossen beschlossen wird. Für die Einberufung der Generalversammlung genügt eine Frist von einer Woche. Entgegenstehende gesetzliche und statutarische Bestimmungen treten außer Kraft. Die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers hat der Vorstand der Genossenschaft einzuholen.

(2) Der Vorstand hat den Beschluß über die Auflösung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Beschluß erlangt Wirksamkeit mit der Eintragung. Das Registergericht (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes) hat die Eintragung des Beschlusses alsbald zu veröffentlichen und von der Eintragung dem Reichswirtschaftsminister Mitteilung zu machen.

§ 4

Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes oder, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt, der Liquidatoren und des Aufsichtsrats einer gemäß §§ 2, 3 aufgelösten Verbrauchergenossenschaft können mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Auszahlungsfristen für die Erfüllung der bei Eintragung des Auflösungs-

beschlusses in das Genossenschaftsregister bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft festgesetzt werden.

§ 5

(1) Die Spareinrichtungen der Verbrauchergenossenschaften sind bis zum 31. Dezember 1940 aufzulösen. Die Auflösung ist dem Reichskommissar für das Kreditwesen anzuzeigen.

(2) Der Reichskommissar für das Kreditwesen erläßt die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Wer unter Ausnutzung der Vorschriften dieses Gesetzes einen Vorteil erschleicht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Dieses Gesetz findet nur auf solche Verbrauchergenossenschaften Anwendung, die dem Reichsbund der Deutschen Verbrauchergenossenschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GEG), Hamburg, oder dem Revisionsverband der Deutschen Verbrauchergenossenschaften, eingetragenen Verein, Hamburg, angeschlossen sind.

§ 8

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes Anwendung. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz abweichende Bestimmungen treffen.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Bestimmungen, auch ergänzenden Inhalts, insbesondere über den Geschäftsbetrieb der Verbrauchergenossenschaften, zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums
zugleich für
den Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen.

Vom 17. Mai 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

Wo in der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) und in den Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738) die Entscheidung dem Reichsminister der Justiz oder einer Landesjustizverwaltung zugewiesen ist, entscheidet fortan der Oberlandesgerichtspräsident. Gegen seine Entscheidungen ist die Beschwerde an den Reichsminister der Justiz zulässig.

Artikel 2

Lehnt der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 5 der Verordnung vom 31. Mai 1934) ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts anrufen. § 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes findet Anwendung.

Berlin, den 17. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Vom 21. Mai 1935*).

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 605) ist am Ende folgendes anzufügen:

„19. Im Abschnitt IV Nr. 57 Abs. 1 Satz 1 (in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 282) ist an Stelle der Worte „für Leistungen der in Nr. 48 Abs. 1 zu d genannten Art oder zur Begleichung vor der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (z. B. Versicherungsprämien, Steuern, Darlehnszinsen) erforderlich sind" zu setzen: „zur Begleichung vor der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (z. B. Versiche-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 118 vom 22. Mai 1935.

rungsprämien, Steuern, Darlehnszinsen) sowie für Leistungen der im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 bezeichneten Art erforderlich sind."

Berlin, den 21. Mai 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

In Vertretung

Dr. Hartenstein

Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung. Vom 22. Mai 1935.

Auf Grund des § 33d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele oder Spieleinrichtungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung) darf nur erteilt werden, wenn die Art des Spiels oder der Spieleinrichtung (Mustergerät) zugelassen worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer, eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33d Abs. 2 Satz 4), wenn diese Spiele vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als zulassungspflichtig bezeichnet worden sind.

(3) Eine öffentliche Aufstellung gilt auch dann als gegeben, wenn Spiele oder Spieleinrichtungen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, aufgestellt werden sollen.

§ 2

(1) Die Zulassung (§ 1) erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (Reichsanstalt).

(2) Die Reichsanstalt entscheidet nach Anhörung des Polizeipräsidenten in Berlin und je eines vom Reichswirtschaftsminister zu ernennenden Sachverständigen der technischen Wissenschaft und der Industrie. Für jeden anzuhörenden Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu ernennen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Will die Reichsanstalt von dem Gutachten des Polizeipräsidenten abweichen, so hat sie zuvor dem Reichswirtschaftsminister zu berichten, der seinerseits mit dem Reichsminister des Innern ins Benehmen tritt.

(3) Die nichtbeamteten Sachverständigen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192). Daneben wird den ernannten Sachverständigen eine vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern können sich über den Stand der Zulassungsverfahren jederzeit durch Beauftragte unterrichten lassen. Werden die im Absatz 2 genannten Sachverständigen in gemeinsamer Beratung gehört, so können sich die Beauftragten an der Beratung beteiligen.

§ 3

(1) Die geschäftsmäßige Erledigung des Zulassungsverfahrens liegt der Reichsanstalt ob.

(2) Der Zulassungsantrag ist bei der Reichsanstalt einzureichen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Mustergeräts, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Ertragsberechnung und ein Probestück des Mustergeräts beizufügen. Der Antragsteller hat der Reichsanstalt auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen und sich zur mündlichen Auskunft zur Verfügung zu stellen. Das Probestück kann ganz oder zum Teil bei der Reichsanstalt zurückbehalten werden.

§ 4

(1) Die Reichsanstalt erteilt über ihre Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird das Mustergerät zugelassen, so stellt die Reichsanstalt dem Antragsteller einen Zulassungsschein aus, der die wesentlichen Merkmale des Mustergeräts enthält. Die Zulassung kann befristet oder bedingt, insbesondere auf bestimmte Gelegenheiten beschränkt werden.

(3) Die Entscheidung der Reichsanstalt ist endgültig; eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 5

(1) Für die Zulassung ist eine Gebühr von 100 Reichsmark zu entrichten, von der die Hälfte bei Einreichung des Antrages und die andere Hälfte bei Aushändigung des Zulassungsscheins zu zahlen ist. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages verbleibt die bezahlte Hälfte der Reichskasse.

(2) Der Antragsteller hat neben der Gebühr bei der Prüfung des Mustergeräts etwa entstehende besondere Kosten zu erstatten. Diese Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und beigetrieben.

§ 6

Die Reichsanstalt kann die Zulassung eines Mustergeräts widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten oder wenn zugelassene Geräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert werden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Jedes Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten aufgestellt werden soll, bedarf eines Zulassungszeichens.

(2) Das Zulassungszeichen hat den Namen und Wohnort des Herstellers des Gerätes und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Die Reichsanstalt gibt das Zulassungszeichen gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Reichsmark für das einzelne Zeichen an den Inhaber des Zulassungsscheins (§ 4 Abs. 2) aus.

§ 8

An jedem Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das öffentlich aufgestellt wird, ist das Zulassungszeichen und die Bedienungsanweisung deutlich sichtbar anzubringen. Die Bedienungsanweisung kann auch unmittelbar neben dem Gerät deutlich sichtbar angebracht werden.

§ 9

Die Zulassung, den Widerruf der Zulassung und die Zahl der ausgegebenen Zulassungszeichen eines Mustergeräts gibt die Reichsanstalt jeweils im Reichsministerialblatt bekannt.

§ 10

(1) Die ortspolizeiliche Genehmigung darf für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken verabfolgen, nur erteilt werden, wenn die Spiele oder Spieleinrichtungen auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden. Die Kurzeit eines Bades gilt nicht als eine Veranstaltung von vorübergehender Dauer.

(2) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Gerätes darf außerdem nur versagt werden, wenn

a) der Aufsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
b) ein Bedürfnis für die Aufstellung nicht anzuerkennen ist,
c) die Lage des Aufstellungsortes ungeeignet ist.

(3) Die Genehmigung muß Personen versagt werden, die in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspiels, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder einer sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund des § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei nur einmaliger Verurteilung wegen verbotenen Glücksspiels oder bei nur einmaliger Verurteilung auf Grund des § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung kann die Genehmigung ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, wenn auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 100 Reichsmark erkannt worden ist.

(4) Bei der Prüfung des Bedürfnisses sind die besonderen Umstände des Verkehrs am Aufstellungsorte (z. B. in gast- oder schankwirtschaftlichen Betrieben oder ähnlichen Vergnügungsstätten), die soziale Schichtung der ansässigen Bevölkerung sowie die Zahl, die Art, die öffentliche Lage und die Entfernungen der bereits aufgestellten Spiele und Spieleinrichtungen zu berücksichtigen.

(5) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind die Örtlichkeiten, an denen das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Bedingungen und Beschränkungen für die Benutzung des Spielgerätes anzugeben. Als Bedingung kann auch der Ausschluß nicht volljähriger Personen gesetzt werden.

§ 11

Die Gebühr für die ortspolizeiliche Genehmigung bestimmt sich nach Landesrecht; sie darf 20 Reichsmark nicht überschreiten.

§ 12

(1) Den gemäß § 1 Abs. 1 zugelassenen Spielen und Spieleinrichtungen werden bis zum 30. Juni 1935 diejenigen Spiele und Spieleinrichtungen gleich behandelt, die nach dem 15. November 1933 von dem Landeskriminalpolizeiamt in Berlin für unbedenklich erklärt sind, ohne daß es einer Durchführung des in dieser Verordnung vorgesehenen Zulassungsverfahrens bedarf.

(2) Ferner dürfen bis zum 30. Juni 1935 in den außerpreußischen Ländern diejenigen mechanisch betriebenen Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, an ihrem Aufstellungsplatz weiter benutzt werden, wenn sie am 31. März 1934 mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde aufgestellt waren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Aufsteller bis zum 30. September 1934 bei der Reichsanstalt unter Einreichung einer Beschreibung des Gerätes und einer Bedienungsanweisung die Erteilung eines Zulassungszeichens beantragt hat. Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Reichsanstalt kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vorführung des Gerätes verlangen.

§ 13

(1) Durch diese Verordnung wird das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) nicht berührt.

(2) Die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 27. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1482), betreffend Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glücksspiel, vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145), bleibt insoweit in Kraft, als es sich um Spiele und Spieleinrichtungen handelt, die nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zulassungspflichtig sind.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 25. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Druckfehlerberichtigung

In der Vierten Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 594) muß es im § 14 Abs. 3, Satz 1, im § 17 Abs. 3, Satz 1 und im § 26 Abs. 2 jedesmal statt „Kassenärztlichen Vereinigung" richtig heißen: „Kassenzahnärztlichen Vereinigung".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1935	Nr. 54

Inhalt

* * *

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Gesetz über die Übernahme von Garantien für Kredite an die Saarwirtschaft. Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Garantien bis zum Höchstbetrage von 4 Millionen Reichsmark zur Erleichterung der Umstellung saarländischer gewerblicher Unternehmungen auf die durch die Rückgliederung veränderten Markt- und Kreditverhältnisse zu übernehmen.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 368, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554 und 555; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371 und 419.

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Autobahn- und Straßenwesens im Saarland.

Vom 14. Mai 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Am 1. Juni 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509);
2. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521);
3. Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1057);
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081);
5. Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen" vom 23. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 37);
6. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 8. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 177).

§ 2

(1) Folgende Vorschriften treten auch für das Saarland unbeschadet der sich aus der unmittelbaren Verwaltung des Saarlandes durch das Reich ergebenden Besonderheiten in Kraft:

1. Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243);
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237).

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

§ 3

Hinter § 7 Abs. 1 r) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) wird eingefügt:

s) im ehemals preußischen Teil des Saarlandes die Kreiskommunalverbände, im ehemals bayerischen Teil des Saarlandes die Bezirke.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und eines Landesarbeitsgerichts im Saarland.

Vom 16. Mai 1935.

Auf Grund der §§ 14, 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 319) in Verbindung mit der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und § 12 Satz 1 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Saarland werden Arbeitsgerichte errichtet:

1. in Saarbrücken für die Amtsgerichtsbezirke Saarbrücken, Völklingen, Sulzbach, St. Ingbert und Blieskastel;
2. in Saarlouis für die Amtsgerichtsbezirke Saarlouis, Merzig und Lebach;
3. in Neunkirchen für die Amtsgerichtsbezirke Neunkirchen, Ottweiler, St. Wendel, Tholey und Homburg.

(2) Bei jedem Arbeitsgericht werden eine Kammer für Arbeiter, eine Kammer für Angestellte und eine Kammer für das Handwerk gebildet; außerdem wird bei dem Arbeitsgericht in Saarbrücken eine Kammer für die Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahngesellschaft für den Reichsbahndirektionsbezirk Saarbrücken gebildet.

§ 2

Bei dem Landgericht in Saarbrücken wird für die im § 1 bezeichneten Arbeitsgerichte ein Landesarbeitsgericht mit einer Kammer gebildet.

§ 3

Die bei dem Arbeitsgericht in Trier für den bisherigen Reichsbahndirektionsbezirk Trier gebildete Reichsbahnfachkammer wird aufgehoben; bei ihr anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht in Saarbrücken über.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Saarland.
Vom 18. Mai 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Abschnitt I
Verkehrsteuerrecht

§ 1

(1) Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Gesellschaftsverträgen, Kuxen, ausländischen Aktien, Schuld- und Rentenverschreibungen, Genußscheinen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften (§§ 1 bis 14, 18 bis 33, Tarifnummern 1 bis 3, 4) treten mit Ablauf des 30. Juni 1935 außer Kraft, soweit nicht im Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Im Saarland bleiben bis auf weiteres in Kraft die Vorschriften über die Stempelabgabe

1. beim Einbringen von Grundstücken und ähnlichen Rechten (Tarifnummer 1 zu A d Ziffern 1, 3, 4 einschließlich der Befreiungsvorschrift),
2. bei der Überlassung von Grundstücken und ähnlichen Rechten zum Sondereigentum (Tarifnummer 1 zu A e Ziffer 2 Absatz 1 einschließlich der Befreiungsvorschrift).

(4) Ist ein Rechtsvorgang nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz zu versteuern und ist ein dem Kapitalverkehrsteuergesetz entsprechender Rechtsvorgang oder eine über ihn aufgenommene Urkunde nach den gemäß Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften des Reichsstempelgesetzes versteuert worden, so ist die Stempelabgabe auf die zu entrichtende Kapitalverkehrsteuer anzurechnen.

§ 2

Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (§§ 15 bis 17, Tarifnummer 3 A) treten mit Ablauf des 30. Juni 1935 außer Kraft.

§ 3

(1) Das Rennwett- und Lotteriegesetz in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1935 treten außer Kraft:

1. die Verordnung, betreffend die Rennwetten, vom 29. August 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 420),
2. die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Lotterielosen (§§ 34 bis 42, Tarifnummer 5).

§ 4

(1) Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Geldumsätzen (§§ 76 bis 78, Tarifnummer 10) treten mit Ablauf des 30. Juni 1935 außer Kraft.

(2) Die Stempelabgabe von Geldumsätzen wird letztmalig für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1935 endenden Geschäftsjahre erhoben. Sind für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Juni 1935 enden, Abschlagszahlungen auf die Stempelabgabe von Geldumsätzen entrichtet, so werden die Abschlagszahlungen auf Antrag erstattet.

§ 5

(1) Das Versicherungsteuergesetz in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Versicherungen (§§ 97 bis 106, Tarifnummer 12) treten mit Ablauf des 30. Juni 1935 außer Kraft.

§ 6

Reichsstempelgesetz im Sinn der §§ 1 bis 5 ist das Reichsstempelgesetz in der für das Saarland geltenden Fassung.

Abschnitt II

Allgemeines Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht

§ 7

Soweit im Saarland das im übrigen Reichsgebiet geltende sachliche (materielle) Reichssteuerrecht anzuwenden ist, findet dabei auch das im übrigen Reichsgebiet geltende allgemeine Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht Anwendung.

§ 8

(1) Soweit das saarländische sachliche (materielle) Steuerrecht in Kraft bleibt, finden im Saarland ab 1. Juli 1935 die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. die §§ 1, 2, 5, 6 und 20 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925);
2. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271). Es wird für das Saarland folgendermaßen geändert:
   a) im § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 1934" für das Saarland ersetzt durch die Worte „30. Juni 1935";
   b) im § 1 Absatz 2, im § 9 Absatz 1, im § 10 Absatz 1 und im § 12 werden die Worte „1. Januar 1935" für das Saarland ersetzt durch die Worte „1. Juli 1935";
   c) im § 1 Absatz 2 werden die Worte „31. Januar 1935" für das Saarland ersetzt durch die Worte „31. Juli 1935";
3. die §§ 1 bis 4, §§ 6 bis 8, §§ 12 bis 17, §§ 21 bis 27, §§ 29 bis 38, §§ 44 bis 70, §§ 122 bis 125, §§ 127 bis 141, §§ 228 bis 298, §§ 303 bis 381, §§ 391 bis 479 der Reichsabgabenordnung in der Fassung, die am 1. Juli 1935 im Reich gilt. Gegen Entscheidungen, die das Landesfinanzamt Würzburg, Zweigstelle Saarbrücken, oder die Saarbrücker Kammer des Finanzgerichts des Landesfinanzamts Würzburg vor dem 1. Juli 1935 gefällt hat oder fällt, sind insoweit, als das saarländische sachliche (materielle) Steuerrecht in Kraft bleibt, Rechtsmittel an den Reichsfinanzhof nicht gegeben;
4. die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung und Ergänzung der unter Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften ergangen sind.

(2) Im übrigen bleiben, soweit das saarländische sachliche (materielle) Steuerrecht in Kraft bleibt, für seine Anwendung auch nach dem 30. Juni 1935 die saarländischen Verfahrensvorschriften und die in der saarländischen Abgabenordnung enthaltenen sachlichrechtlichen (materiell-rechtlichen) Vorschriften vorläufig in Kraft.

§ 9

§ 7 der Verordnung über das ab 1. März 1935 im Saarland geltende Steuerrecht auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 298) tritt am 1. Juli 1935 außer Kraft.

Berlin, 18. Mai 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 20. Mai 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Bewirtschaftung von Ölen und Fetten

§ 1

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Ölen und Fetten treten am 1. Juni 1935 im Saarland die nachstehenden Vorschriften in Kraft, soweit sie nicht bereits durch Überleitung der Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren nach Artikel 1 der Anlage zur Verordnung über das Zollwesen im Saarland vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 182) in Kraft getreten sind:

1. Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inlän-

discher tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),

2. die Verordnung über die Verwendung inländischer Ölsaaten vom 24. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 93),
3. Artikel 1 bis 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112),
4. von der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 145) die §§ 3 bis 11 mit der Maßgabe, daß als Stichtag für die im § 7 angeordnete Buchführungspflicht und Bestandsaufnahme der 1. Juni 1935 festgesetzt wird,
5. die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166),
6. die Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288),
7. von der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662) der § 1, soweit er sich auf ungehärtetes Speiseöl bezieht, sowie die §§ 5 und 6,
8. § 1 der Dritten Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) in der Fassung der Vierten Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
9. die Vierte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066).

§ 2

Am 1. Juli 1935 treten im Saarland die §§ 1 und 3 der Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in Kraft.

Artikel 2

Verkehr mit Futtermitteln

Am 1. Juni 1935 treten im Saarland das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525), die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 235) in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Buttmann

Zweite Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 22. Mai 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem 1. Juni 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Die §§ 14 bis 17 der Faserstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) und der Verordnung zur Änderung der Faserstoffverordnung vom 21. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 561) mit folgender Maßgabe:
   a) Im § 14 Abs. 1 und 2 ist an Stelle der Worte „vom 1. bis 21. März 1934" zu setzen: „vom 15. April bis 11. Mai 1935",
   b) im § 14 Abs. 2 ist an Stelle der Worte „vom 21. März 1934" zu setzen: „vom 11. Mai 1935",
   c) im § 14 Abs. 8 ist an Stelle der Worte „seit dem 21. März 1934" zu setzen: „seit dem 11. Mai 1935".

2. Folgende Änderungen und Verordnungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich:
   a) Gesetz, betreffend Änderung des § 68 der Reichsgewerbeordnung, vom 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 929),
   b) Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 57),
   c) Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 279, 313),
   d) Artikel II des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262),
   e) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080),
   f) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566),
   g) Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung (öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern) vom 21. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658),
   h) Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288),
   i) Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 25. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524),
   k) Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868).
3. Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) nebst
   a) Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567),
   b) Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913),
   c) Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 191),
   d) Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392),
   e) Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709).
4. Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 661), des Gesetzes vom 19. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 413), des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) und des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 § 11 Ziffer 3 (Reichsgesetzbl. I S. 213).
5. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Dritter Teil — Einheitspreisgeschäfte — (Reichsgesetzbl. I S. 121, 125), in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932, Erster Teil — Einheitspreisgeschäfte — Artikel I (Reichsgesetzbl. I S. 571) und des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933, Artikel I § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 262).
6. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) mit der Maßgabe, daß im § 14 Abs. 2 an die Stelle des „31. März 1934" der „31. August 1935" tritt, nebst

   Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208).
7. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel VIII — Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand — (Reichsgesetzbl. I S. 537, 562), nebst

   Verordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180).
8. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 1, 3, 5, 6 Abs. 2, sowie Artikel 7 und 8 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel VIII (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716) und des Gesetzes über Spar- und Girokasse, kommunale Kredit-

institute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242).

9. Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 5. August 1931 §§ 2 und 3 (Reichsgesetzbl. I S. 429).

10. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 28. Juni 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 121).

11. Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321).

12. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 240).

13. Gesetz zum Schutze des Bernsteins vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355).

14. Verordnung über Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft vom 30. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 765).

15. Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 656) nebst Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 14. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 185).

16. Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763) mit der Maßgabe, daß im § 44 Abs. 2 an Stelle der Worte „bis zum Ablauf des 30. Juni 1932" zu setzen ist: „**bis zum Ablauf des 31. Dezember 1935**".

§ 2

Soweit in den im Saarland geltenden Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung beseitigt, geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtwesens im Saarland.
Vom 22. Mai 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

Am 1. Juni 1935 treten im Saarland die folgenden Verordnungen in der im übrigen Reichsgebiete geltenden Fassung in Kraft:

1. Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 158) in der Fassung der Verordnungen über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 3) und vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 183).

2. Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Verordnungen über Änderung der Eichordnung vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123).

3. Verordnung über die Aufhebung von Bekanntmachungen über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Gewichten zur Eichung vom 22. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 85).

4. Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

5. Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung enteignungsrechtlicher Vorschriften im Saarland. Vom 24. Mai 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes gelten im Saarland das preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) und das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) in der jetzt geltenden Fassung.

§ 2

Die Befugnisse, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Gesetze dem Preußischen Staatsministerium oder einzelnen Staatsministern zustehen, werden im Saarland von dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister ausgeübt. Befugnisse, die nach diesen Gesetzen dem Bezirksausschuß oder dem Regierungspräsidenten zustehen, übt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes aus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten die im Saarland zur Zeit geltenden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden Vorschriften für das Saarland außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Buttmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1935	Nr. 55

Inhalt

Zu Teil II Nr. 26, ausgegeben am 24. Mai 1935, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zur Internationalen Reblaus-Konvention (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen des Königreichs der Niederlande. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr.

Zu Teil II Nr. 27, ausgegeben am 31. Mai 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Elfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 21. Mai 1935.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Vom 21. Mai 1935.

Um für zwei weitere Geschäftsjahre eingetragenen Genossenschaften die bilanzmäßige Berücksichtigung der nach Abschluß des Geschäftsjahres bewilligten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, wenn die Zuschüsse bereits beantragt sind oder bis Ende 1936 beantragt werden, wird auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V, Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) hiermit verordnet:

In der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 244) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1934

(Reichsgesetzbl. I S. 389) wird in den §§ 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1934" durch die Jahreszahl „1936" ersetzt.

Berlin, den 21. Mai 1935

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen. Vom 23. Mai 1935.

Auf Grund des § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Die Dauer der Wehrpflicht wird für die Reichsangehörigen, die in der Provinz Ostpreußen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bis zu dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 31. März verlängert.

Berlin, den 23. Mai 1935.

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Siebente Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Versicherungsbehörden und Ehrenämter). Vom 25. Mai 1935*).

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) und des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes:

Artikel 1
Beisitzer bei Versicherungsbehörden

§ 1

(1) Die Versicherungsvertreter (Beisitzer, nichtständigen Mitglieder) bei Versicherungsbehörden und ihre Stellvertreter werden von dem Leiter der Behörde berufen, und zwar

nach Anhörung des Reichsbauernführers oder der von ihm bestimmten Stelle, soweit es sich um Versicherungsvertreter aus der Landwirtschaft handelt,

mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde, soweit es sich um Versicherungsvertreter aus den Arbeitgebern handelt, die als Beamte einer öffentlichen Verwaltung berufen werden sollen, und

nach Anhörung des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront wegen der übrigen Versicherungsvertreter.

(2) Für diese Versicherungsvertreter gelten § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) und im übrigen die Vorschriften des Reichsversicherungsrechts über die gewählten Versicherungsvertreter. Freiwillig Versicherte dürfen nur berufen werden, wenn sie einer Gefolgschaft angehören.

(3) Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amte befindlichen Versicherungsvertreter läuft mit dem 31. Dezember 1935 ab.

§ 2

Die Versicherungsvertreter im Beschlußausschuß des Versicherungsamts und die Beisitzer der Beschlußkammer des Oberversicherungsamts werden von dem Leiter der Behörde aus den nach § 1 berufenen Versicherungsvertretern bestimmt.

§ 3

Die Vorschriften über die Wahl nichtständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamts durch den Reichsrat und über ihre Beteiligung an der Arbeit des Reichsversicherungsamts fallen weg.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 27. Mai 1935.

Artikel 2

Ausschüsse zur Festsetzung von Jahresarbeitsverdiensten

§ 4

Die Beisitzer im Ausschuß zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 933 der Reichsversicherungsordnung) müssen zur Hälfte Führer von landwirtschaftlichen Betrieben, die bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, oder ihnen gleichgestellte Personen sein, zur anderen Hälfte Versicherte der Berufsgenossenschaft. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts beruft sie nach Anhörung des Reichsbauernführers oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 5

Die Beisitzer im Ausschuß zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern (§ 1068 der Reichsversicherungsordnung) beruft der Präsident des Reichsversicherungsamts nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront.

§ 6

Für die Beisitzer (§§ 4, 5) gelten § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274).

Artikel 3

Ehrenämter in der seemännischen Versicherung

§ 7

Für die Träger der Reichsversicherung der Seeleute und die für die Seeküste zuständigen Versicherungsbehörden sowie den Ausschuß zur Festsetzung seemännischer Durchschnittsheuern stehen den Versicherten solche befahrene Schiffahrtskundige gleich, die nicht zu den Führern von Betrieben oder den ihnen gleichgestellten Personen gehören oder gehört haben; dabei gelten als befahrene Schiffahrtskundige solche Seeleute von Beruf, die mindestens fünf Jahre lang zu den Pflichtversicherten einer bei der See-Berufsgenossenschaft versicherten Gefolgschaft gehört haben und noch in näheren Beziehungen zur Seeschiffahrt stehen.

Artikel 4

Ersatz für Auslagen und Zeitverlust

§ 8

Der Arzt und der Vertreter der Gebietskörperschaft im Beirat eines Versicherungsträgers haben gegen den Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf einen Pauschbetrag für Zeitverlust nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die als Führer von Betrieben in den Beirat Berufenen gelten.

Artikel 5

Ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts

§ 9

(1) Ständige Mitglieder der bisherigen Landesversicherungsämter und Mitglieder des Bayerischen Landesversorgungsgerichts können in gleicher Stellung als ständige Mitglieder in das Reichsversicherungsamt versetzt werden.

(2) Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister kann Beamte seines Geschäftsbereichs nebenamtlich mit der Dienststellung eines ständigen Mitglieds, Senatspräsidenten oder Direktors des Reichsversicherungsamts betrauen.

Artikel 6

Hilfsrichter beim Reichsversicherungsamt

§ 10

In den Senaten des Reichsversicherungsamts kann bis auf weiteres an die Stelle eines ständigen Mitglieds oder eines richterlichen Beamten ein Hilfsrichter treten, der die Befähigung zum Richteramt oder für die höhere Verwaltungslaufbahn hat. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

Artikel 7

Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt

§ 11

Ist der Vorsitzende des Spruchsenats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel zweifellos gerechtfertigt erscheint, so kann er ohne mündliche Verhandlung entscheiden. § 1715 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 12

Die Vorschriften des § 11 dieser Verordnung und des § 1713 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend in den Fällen der §§ 1736, 1740 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13

Die Vorschriften des § 11 dieser Verordnung, des § 1713 der Reichsversicherungsordnung und des § 280 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend für das Verfahren vor dem Beschlußsenat.

Artikel 8

Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten

§ 14

Beim Reichsversicherungsamt wird durch den Reichsarbeitsminister eine Stelle für solche Auf-

gaben der Landesversicherungsanstalten errichtet, die zweckmäßig gemeinsam für das Reichsgebiet durchgeführt werden. Die Kosten dieser Stelle tragen die Landesversicherungsanstalten anteilig nach einem vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Schlüssel.

Berlin, den 25. Mai 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung. Vom 27. Mai 1935.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für den Bereich der Reichswasserstraßenverwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3, sowie die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten der Besoldungsgruppen A 4 a und abwärts

1. dem Leiter des Reichskanalamts in Kiel,
2. dem Leiter der Neckarbaudirektion in Stuttgart,
3. dem Leiter des Reichskommissariats für Seeschiffsvermessung in Berlin,
4. dem Regierungspräsidenten (Ems-Jade-Kanalverwaltung) in Aurich,
5. dem Regierungspräsidenten (Seezeichenverwaltung) in Schleswig,
6. dem Oberpräsidenten (Seezeichenverwaltung) in Stettin,
7. dem Oberpräsidenten (Rheinstrombauverwaltung) in Koblenz,
8. dem Senat (Reichswasserstraßenverwaltung) in Lübeck,
9. dem Mecklenburgischen Staatsministerium, Abteilung Inneres in Schwerin

mit dem Vorbehalt, daß zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 4 vorher meine Zustimmung einzuholen ist.

Eine Weiterübertragung ist unzulässig.

Berlin, den 27. Mai 1935.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Zweite Verordnung über Kleinhandelspreise von Lebensmitteln und Tabakwaren im Saarland. Vom 27. Mai 1935*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird hiermit verordnet:

Mit Rücksicht auf die Neuregelung der Kleinhandelspreise für Lebensmittel und Tabakwaren im Saarland tritt die Verordnung über Kleinhandelspreise von Lebensmitteln und Tabakwaren im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 258) mit dem Ablauf des 31. Mai 1935 außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Im Auftrag
v. Baltz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1935.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1935	Nr. 56

Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935.

Vom 29. Mai 1935.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Dienstanweisung für die Musterung und Aushebung 1935

Umfang und Zweck der Musterung und Aushebung 1935

§ 1

Personenkreis

(1) Zur Musterung und Aushebung 1935 werden erstmalig herangezogen die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und 1915, in Ostpreußen auch des Jahrgangs 1910. Sie heißen im Sinne dieser Anweisung Dienstpflichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen [Erfassungsverordnung] vom 22. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 615).

(2) Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht werden die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914, in Ostpreußen auch die des Jahrgangs 1910, herangezogen.

(3) Zum Arbeitsdienst sind die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 bestimmt.

§ 2

Musterung

Die Dienstpflichtigen werden in der Zeit von Anfang Juni bis 15. August, in der entmilitarisierten Zone bis 31. August gemustert.

§ 3

Aushebung

(1) Durch die Aushebung wird entschieden, welche von den bei der Musterung als wehrfähig befundenen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(2) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, stehen in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Herbst 1936 dem Arbeitsdienst zur Verfügung. Über ihr Heranziehen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht wird durch die Aushebung im Jahre 1936 entschieden.

Erster Teil

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Gestellungspflicht

§ 4

Umfang der Gestellungspflicht

(1) Der Dienstpflichtige ist verpflichtet,

a) sich zur Musterung zu gestellen,

b) jedem Einberufungsbefehl zum Wehrdienst Folge zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1a sind die Dienstpflichtigen befreit, die zur Zeit der Musterung in der Wehrmacht oder Landespolizei aktiv dienen oder freiwilligen Arbeitsdienst leisten.

§ 5

Gestellungspflicht zur Musterung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörden erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung zu gestellen.

(2) In Strafhaft oder Zwangshaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Vorführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind im Musterungsbezirk der Strafanstalt durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten zur Musterung vorzuführen. Sie sind zeitlich getrennt von den übrigen zu mustern.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Für die örtliche Zuständigkeit des Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 6 der Erfassungsverordnung.

§ 7

Wohnsitzwechsel

(1) Ein Dienstpflichtiger, der vor der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum Wehrdienst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Personalblattes bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und des Zuzugsortes innerhalb von drei Tagen anmelden.

(2) Verzieht ein Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, so beantragt die polizeiliche Meldebehörde des bisherigen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts bei der Kreispolizeibehörde seine außerzeitliche Musterung (vgl. § 18 der Erfassungsverordnung).

§ 8

Verhinderung durch Krankheit, Versäumung der Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes einzureichen.

(2) Die Versäumung einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

(3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden, weil er sich nicht zur Musterung stellt, so bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 4 Abs. 1 unterworfen.

§ 9

Befreiung von der Gestellung zur Musterung

Die Kreispolizeibehörde kann völlig Wehruntaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) auf Grund eines Zeugnisses des Amtsarztes von der Gestellung zur Musterung befreien. Sie kann ferner auf Antrag schiffahrttreibende Dienstpflichtige (§ 53) von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreien. Verfügte Befreiungen sind dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

§ 10

Dienstpflichtige im Ausland

(1) Dienstpflichtige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, werden 1935 zum Wehrdienst noch nicht herangezogen.

(2) Zur Bearbeitung des Ersatzwesens für die im Abs. 1 genannten Dienstpflichtigen sind vorläufig als untere Wehrersatzbehörden das Wehrbezirkskommando Berlin VI und der Polizeipräsident in Berlin (Polizeiamt Mitte) zuständig.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieses Abschnitts sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Vermögen des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigkeit ein.

(2) Ein Dienstpflichtiger, der einer der ihm nach § 4 Abs. 1 obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

(3) Die Kreispolizeibehörde hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142, 143 des Reichsstrafgesetzbuches zu erstatten.

2. Abschnitt

Wehrdienst

§ 12

Aktiver Wehrdienst

Die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht der im Herbst 1935 in das Heer und die Luftwaffe einzustellenden Dienstpflichtigen rechnet vom 1. Oktober 1935 ab mit der Maßgabe, daß auch Dienstpflichtige, die noch bis zum 31. Dezember 1935 eingestellt werden, als am 1. Oktober 1935 eingestellt gelten.

§ 13

Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Kriegsmarine

(1) Im Küstendienst (Land) gilt die aktive Dienstpflicht durch die neunmonatige Dienstzeit als erfüllt.

(2) Dienstpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht in der Kriegsmarine herangezogen.

(3) Der seemännischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute, die mindestens ein Jahr beruflich auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind, als Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Zimmerleute, Segelmacher, Segelflicker, Tauflicker, Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Bordfunker, Elektriker, Schlosser, Klempner, Schmiede, Köche, Zahlmeistergehilfen, Heilgehilfen;

b) See-, Küsten- und Haffischer, die die Fischerei gewerbsmäßig insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben.

(4) Der halbseemännischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute die einen seemännischen Beruf ausüben und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen in einer der Eigenschaften nach Abs. 3a gefahren sind;

b) Dienstpflichtige, die ein Zeugnis einer Seefahrtschule oder Wasserwehrsportschule, oder die den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für nahe Küstenfahrt erworben haben.

§ 14

Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Luftwaffe

(1) Dienstpflichtige der fliegerischen Bevölkerung werden zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht in der Luftwaffe herangezogen.

(2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:

a) Angehörige des Deutschen Luftsportverbandes (DLV), und zwar:
   1. Mitglieder,
   2. Angehörige, die in seinen Organisationen, Stürmen, Lehrgängen oder Schulen tätig sind,
   3. DLV-Wehrjugend;

b) das Personal der Luftverkehrsgesellschaften;

c) das Personal der Luftfahrtindustrie, das bei der Herstellung von Flugzeugteilen (Flugzeugrümpfe, Flugzeugflügel, Flugzeugleitorgane, Flugzeugruderorgane), Flugmotoren, Flugzeugzubehör (Höhenmesser, Geschwindigkeitsmesser, Verständigungsgerät, Bildgerät, Atmungsgerät usw.) und von Bordfunkgeräten beteiligt ist.

§ 15

Bestimmungen über die Ersatzreserve

(1) Die Ersatzreserve gliedert sich in die Ersatzreserve I und II.

(2) In die Ersatzreserve I werden die als überzählig zurückgestellten Tauglichen überführt, über die nach § 21 Abs. 1 endgültig dahin entschieden ist, daß sie nicht mehr zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

(3) Der Ersatzreserve II sind die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Wehrpflichtigen mit Ausnahme der Wehrunwürdigen und nicht zum Wehrdienst Heranzuziehenden zuzuweisen.

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 16

Wehrfähigkeit

(1) Wehrfähig ist der Dienstpflichtige, der

a) wehrwürdig ist,

b) „tauglich 1", „tauglich 2" oder „bedingt tauglich" ist,

c) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,
d) nicht zurückzustellen ist.

(2) Zu entscheiden ist
a) bei Wehrfähigkeit auf Heranziehung zur Aushebung für den Wehrdienst,
b) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht,
c) bei Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehung zum Wehrdienst,
d) bei einem Zurückstellungsgrund auf zeitliches Zurückstellen von der Erfüllung der Wehrpflicht.

§ 17

Wehrunwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht und Heranziehung zum Arbeitsdienst ist, wer
a) mit Zuchthaus bestraft ist,
b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) den im § 42a des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen ist,
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zum Abs. 1c und e zulassen. Ein diesbezügliches Gesuch ist von dem Wehrpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme an den Wehrbezirkskommandeur, der es auf dem Dienstwege weitergibt. Im Falle der Aufhebung des Ausschlusses ist bei der nächsten Musterung über den Dienstpflichtigen zu entscheiden. Er ist bei Wehrfähigkeit, wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Arbeitsdienst und zur Aushebung für den aktiven Wehrdienst heranzuziehen, sonst dem Beurlaubtenstand zu überweisen.

(3) Abs. 2 vorletzter und letzter Satz findet auch sinngemäß Anwendung auf einen Dienstpflichtigen, der den Maßregeln nach Abs. 1c auf Zeit unterworfen ist oder dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach Abs. 1b auf Zeit aberkannt ist.

(4) Abs. 2 findet auch sinngemäß Anwendung, wenn eine Verurteilung wegen staatsfeindlicher Betätigung (Abs. 1e) vorliegt. Reicht in einem solchen Falle der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch ein, so hat der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Entscheidung zu beantragen.

(5) Wer von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen wird, scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

§ 18

Wehrpflichtausnahmen

(1) Zum Wehrdienst und Arbeitsdienst werden nicht herangezogen
a) völlig untaugliche Dienstpflichtige (§ 47 Abs. 4g),
b) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben.

(2) Die unter Abs. 1a und b Genannten scheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

§ 19

Arische Abstammung

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst und Arbeitsdienst. Als nichtarisch im Sinne des § 15 des Wehrgesetzes gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

(2) Wehrfähige Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung, die innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage keinen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Wehrdienst“ [Prüfungsausschuß] einreichen oder deren Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt wird, sind der Ersatzreserve II zu überweisen. Prüfungsausschüsse werden bei den höheren Verwaltungsbehörden gebildet.

(3) Dienstpflichtige arischer Abstammung haben bei der Musterung folgende Erklärung unterschriftlich abzugeben:

„Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Eltern- oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

(4) Gibt ein wehrfähiger Dienstpflichtiger die Erklärung nach Abs. 3 nicht ab, so hat er binnen einer Frist von einem Monat den Nachweis zu erbringen, daß er die Erklärung nach Abs. 3 mit Grund verweigert hat. Anderenfalls kann er, bis der Nachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im Falle des Satzes 2 kann die Kreispolizeibehörde von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

§ 20

Zurückstellungsgründe

Ein Wehrpflichtiger kann von der Ableistung des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

a) wegen Überzähligkeit,

b) wegen zeitlicher Untauglichkeit,

c) wegen schwebenden Verfahrens, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit sein kann,

d) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

§ 21

Dauer des Zurückstellens

(1) Ein Dienstpflichtiger wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr zurückgestellt. Die Zurückstellung kann auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, so ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahre befreit. Spätestens bei der 3. Musterung muß über die Heranziehung eines Dienstpflichtigen zur Aushebung für den aktiven Wehrdienst und den Arbeitsdienst endgültig entschieden werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger kann im Falle des § 25 Nrn. 8 und 9 bis zu sechs Jahren, im Falle des § 25 Nr. 10 bis zu sieben Jahren zurückgestellt werden.

(3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis der nachgeordneten Dienststelle oder Behörde übertragen.

(4) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen findet nicht statt.

(5) Fällt der Grund des Zurückstellens innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, so ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu gestellen.

(6) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne der Erfassungsverordnung, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Arbeitsdienst endgültig entschieden ist. Die Kreispolizeibehörde zieht sie in dem Kalenderjahr, in dem die Zurückstellungsfrist abläuft oder der Zurückstellungsgrund wegfällt, erneut zur Musterung heran. Ihre Personalblätter sind bis zur Entscheidung nach Satz 1 fortzuführen.

(7) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 22

Zurückstellen wegen Überzähligkeit

(1) Wehrfähige Dienstpflichtige, die zu dem auf die Musterung folgenden Einstellungszeitpunkt zum aktiven Wehrdienst als überzählig nicht ausgehoben werden können, werden zurückgestellt. Soweit diese Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 noch keinen Arbeitsdienst geleistet haben, können sie hierzu noch herangezogen werden.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Dienstpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nach Ablauf des ersten Zurückstellungsjahres nicht zum aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine einberufen werden, können sie zum aktiven Wehrdienst im Heere herangezogen werden.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(4) Auf die als überzählig Zurückgestellten kann im Laufe des ersten Zurückstellungsjahres zur Deckung von Ausfällen oder bei Mehrbedarf der Wehrmacht jederzeit zurückgegriffen werden.

(5) Während der gesamten Dauer der Zurückstellung können die als überzählig Zurückgestellten jederzeit zu kurzfristiger Ausbildung einberufen werden.

§ 23

Zurückstellen wegen zeitlicher Untauglichkeit

Zeitlich untauglich ist der Dienstpflichtige, der in seiner körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit ist oder der zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten leidet, deren Heilung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 24

Zurückstellen wegen schwebenden Verfahrens

(1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den eine gerichtliche Untersuchung wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrunwürdigkeit bedingenden Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger, gegen den eine gerichtliche Untersuchung wegen einer mit Gefängnis von mehr als 30 Tagen oder der entsprechenden Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlung oder ein Verfahren des Prüfungsausschusses (§ 19) eingeleitet ist, soll bis zur Beendigung der Untersuchung oder des Verfahrens von Amts wegen zurückgestellt werden.

(3) Vor dem Vollzug oder dem Erlaß einer im Abs. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, denen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlaß zugebilligt worden ist.

§ 25

Zurückstellen aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Es können zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister,
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebs ist,
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
4. ein Dienstpflichtiger, der im Nachlaßwege das Eigentum oder den Besitz eines Hofes oder eines Grundstücks oder Betriebs erworben hat, wenn er auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann,
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebs, wenn ihm die Leitung des Betriebs erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlaßwege zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann,
6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der Land-, See- und halbseemännischen Bevölkerung bis zur nächsten besonderen Musterung nach § 53,
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf oder die Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes durch die Einziehung zum Wehrdienst bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung (§ 21 Abs. 2),
9. ein Schüler einer Landwirtschafts- oder Handelsschule, einer Seefahrt-, Schiffsingenieur-, Seemaschinisten- oder Schiffbauschule für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten (§ 21 Abs. 2),

10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 21 Abs. 2),
11. ein Dienstpflichtiger, der seinen dauernden Aufenthalt im europäischen Ausland hat, bis zu zwei Jahren und im außereuropäischen Ausland bis zu vier Jahren.

§ 26

Einzelheiten zum § 25

(1) Sind im Falle des § 25 Nrn. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wird.

(2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den ersten Arzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Nrn. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich zu diesem Behufe persönlich bei der Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, so kann der Dienstpflichtige nur auf Grund eines über die genannte Person ausgestellten Zeugnisses des Amtsarztes zurückgestellt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sind auch für Stiefsöhne, Adoptivsöhne und uneheliche Söhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegersöhne und Pflegesöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(4) Seefahrt-, Schiffsingenieur- oder Seemaschinistenschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die öffentlichen Seefahrt- oder Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren [Schiffsbesetzungsordnung] vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517, 524).

§ 27

Abweisung von Zurückstellungsanträgen

(1) Ein Zurückstellungsgrund nach § 25, der vom Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen in der Absicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen dem Wehrdienst zu entziehen, ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nrn. 1 bis 5 sind nicht zu berücksichtigen, wenn unterstützungspflichtige Verwandte leben. Als solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die beim Eintritt des Zurückzustellenden in das wehrpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes eines eigenen Hausstands nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstzeit hinaus dienen oder ihnen von ihrem Truppenteil bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.

(3) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpflichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(4) Ein Dienstpflichtiger ist in der Regel dann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung der Eltern oder Verwandten Verpflichteter dieser Verpflichtung unter erträglichen wirtschaftlichen Opfern nachkommen kann.

(5) Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen allein ist kein Zurückstellungsgrund.

Zweiter Teil
Ersatzwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Ersatzwesens

§ 28

Ersatzwesen im Reich und in den Wehrkreisen

(1) Das Ersatzwesen leitet der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Ersatzwesen im Wehrkreis leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen mit dem Minister des Innern, in den übrigen Ländern mit dem Reichsstatthalter.

§ 29

Ersatzwesen in den Wehrersatzbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehrersatzbezirk leitet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde und unter Beteiligung des Leiters des Hauptmeldeamts des Arbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die höhere Verwaltungsbehörde selbständig. Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde besteht ein Wehrpflichtreferat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

in Preußen
der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),

in Bayern
der Regierungspräsident,

in Sachsen
der Kreishauptmann,

in Württemberg
die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung,

in Baden
der Landeskommissär,

in Thüringen
der Minister des Innern,

in Hessen
der Reichsstatthalter,

in Hamburg
der Senator der inneren Verwaltung,

in Mecklenburg
das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg
im Landesteil Oldenburg und Lübeck
der Minister des Innern,
im Landesteil Birkenfeld
der Regierungspräsident,

in Braunschweig
das Ministerium des Innern,

in Anhalt
das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Bremen
der Senator für die innere Verwaltung,

in Lippe-Detmold
die Landesregierung,

in Lübeck
der Senator der inneren Verwaltung,

in Schaumburg-Lippe
die Landesregierung,

im Saarland
der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

§ 30

Ersatzwesen in den Wehrbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und unter Beteiligung des Leiters des Meldeamts für den Arbeitsdienst. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die Kreispolizeibehörde selbständig. Bei jeder Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrpflichtdezernat.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 ist in Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, der Polizeipräsident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande:

in Preußen
der Landrat,

in Bayern
der Vorstand des Bezirksamts,

in Sachsen
der Amtshauptmann,

in Württemberg
der Landrat,

in Baden
der Vorstand des Bezirksamts,

in Thüringen
der Vorstand des Kreisamts,

in Hessen
der Kreisdirektor,

in Hamburg (Landgebiet)
der Polizeipräsident,

in Mecklenburg
der Landrat,

in Oldenburg
der Amtshauptmann,

in Braunschweig
der Kreisdirektor,

in Bremen (für Vegesack und Landkreis Bremen)
der Polizeidirektor,

in Anhalt
der Kreisdirektor,

in Lippe-Detmold
der Landrat,

in Lübeck (Landgebiet)
das Polizeiamt,

in Schaumburg-Lippe
der Landrat,

im Saarland
der Landrat.

(3) In den bayerischen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind, ist Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 der Vorstand des zuständigen Bezirksamts.

§ 31

Ersatzwesen in der entmilitarisierten Zone

(1) Die Bestimmungen dieser Anweisung gelten auch für die entmilitarisierte Zone. Dort ist jedoch das gesamte Ersatzwesen ausschließlich Angelegenheit der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Es übernehmen hierbei die Aufgaben

a) des Wehrersatzinspekteurs:
die mittlere Ersatzbehörde,

b) des Wehrbezirkskommandeurs:
die untere Ersatzbehörde und deren Zweigstellen.

(3) Einsprüche und Beschwerden (§§ 50, 51) gegen Entscheide der mittleren Ersatzbehörde sind unmittelbar an den Reichsminister des Innern zu leiten, der gemeinsam mit dem Reichskriegsminister entscheidet.

§ 32

Wehrbezirkseinteilung

(1) Das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone ist für das Ersatzwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehrersatzbezirke, der Wehrersatzbezirk in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in Musterungsbezirke eingeteilt. Änderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Musterungsbezirk entspricht dem Bezirk der Kreispolizeibehörde.

(3) Die Bezirke von Kreispolizeibehörden größeren Umfangs sind entsprechend ihrer Einwohnerzahl, wenn eine einheitliche polizeiliche Meldebehörde besteht, nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen, sonst entsprechend den Bezirken der polizeilichen Meldebehörden in mehrere Wehr- und Musterungsbezirke eingeteilt.

(4) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone ist in der Anlage 2 der Erfassungsverordnung enthalten.

§ 33

Ersatzbezirkseinteilung in der entmilitarisierten Zone

(1) Die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs ist für das Ersatzwesen in mittlere Ersatzbezirke, der mittlere Ersatzbezirk in untere Ersatzbezirke und der untere Ersatzbezirk in Bezirke der Zweigstellen der unteren Ersatzbezirke, dieser in Musterungsbezirke eingeteilt. Änderungen der Ersatzbezirkseinteilung bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 32 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ersatzbezirkseinteilung für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs ist in der Anlage 3 der Erfassungsverordnung enthalten.

2. Abschnitt

Erfassungswesen

§ 34

Der Reichsminister des Innern erfaßt durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Dienstpflichtigen nach der Erfassungsverordnung.

3. Abschnitt

Musterung

§ 35

Zweck der Musterung

(1) Durch die Musterung ist an der Hand der Personalblätter festzustellen, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen (§§ 3, 16).

(2) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde, für den Jahrgang 1915 unter Mitwirkung des Leiters des Meldeamts für den Arbeitsdienst durchgeführt. Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung vor.

(3) Das Musterungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und die Durchführung der Musterung.

§ 36

Vorbereitung der Musterung

Die Vorbereitung der Musterung besteht

a) in der Bildung des Musterungsstabes,
b) in der Festsetzung des Musterungsplans,
c) in der Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs,
d) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 37

Musterungsstab

(1) Der Musterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirks.

(2) Zum Musterungsstab tritt für die Musterung des Jahrgangs 1915 der Leiter des Meldeamts (Beauftragter) für den Arbeitsdienst.

(3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:

a) von der Wehrmacht:
   1. der für den Musterungsbezirk zuständige Wehrbezirksoffizier,
   2. der für den Wehrbezirk zuständige Marine-Referent (PRM oder RM),
   3. zwei Sanitätsoffiziere, davon einer als Hilfsarzt,
   4. die erforderlichen Schreibkräfte und
   5. zwei Sanitätsdienstgrade;
b) von der allgemeinen und inneren Verwaltung:
   1. der Bürgermeister,
   2. der Leiter der Ortspolizeibehörde,
   3. der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
   4. die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Personalblätter betrauten Personen,
   5. die erforderlichen Bürobeamten und Schreibkräfte;
c) vom Arbeitsdienst:
   die erforderlichen Schreibkräfte.

(4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3a regelt der Wehrersatzinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere das Wehrkreiskommando. Ist ein Sanitätsoffizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, so ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3b bestimmt die Kreispolizeibehörde.

(6) Die Beauftragten des Arbeitsdienstes bestimmt der Leiter des Hauptmeldeamts für den Arbeitsdienst.

§ 38

Musterungsplan

(1) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Musterungsplan im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrersatzinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.

(3) Der Musterungsplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrersatzinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständigen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Meldeamt für den Arbeitsdienst erhält Abschrift.

(4) Für den Musterungsplan ist zu beachten:

a) die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglichster Vermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;
b) mindestens eine Musterung ist am Amtssitz jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;
c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag einschließlich des Hin- und Rückwegs ihrer Berufstätigkeit entzogen werden;
d) an einem Tage können bis zu 100 Dienstpflichtige gemustert werden;
e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten.

(5) Das gehäufte Auftreten von ansteckenden Krankheiten in vorgesehenen Musterungsorten ist sofort vom Amtsarzt der Kreispolizeibehörde und von dieser dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

§ 39

Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich bekannt. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verkünden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) den kurzen Hinweis auf die Proklamation der Reichsregierung an das Deutsche Volk und das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und die Dienstanweisung für die Musterung und Aushebung 1935;

b) die Hervorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personenkreises und unter Hinweis auf § 8 Abs. 1;

c) die gestellungspflichtigen Jahrgänge;

d) die Mitteilung der Abhaltung der Musterung;

e) die Einteilung in die einschlägigen Musterungsbezirke und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirkskommandos;

f) den Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;

g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);

h) die Mitteilung der Notwendigkeit, für einen schriftlich zu stellenden Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen;

i) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben.

(3) Der Gestellungsaufruf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Geistesschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon nach den Vorschriften des § 9 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfsschüler usw. sind gesondert am Schlusse einzelner Musterungstage vorzustellen.

§ 40

Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung mitbringen:

a) den Geburtsschein;

b) Nachweise über Abstammung;

c) die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung);

d) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ (Marine HJ),
zur SA (Marine SA),
zur SS,
zum NSKK,
zum DLV (Deutscher Luftsportverband),
zum DASD (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst);

e) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport);

f) den Nachweis über Landhilfe;

g) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß);

h) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits erfolgte Annahme als Freiwilliger in der Wehrmacht oder Landespolizei;

i) den Nachweis über den Besuch von Seefahrtschulen und über Seefahrtzeiten;

k) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;

l) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge oder des Deutschen Seglerverbandes).

(2) Brillenträger sollen außerdem das Brillenrezept vorlegen.

§ 41

Allgemeine Vorbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen und unter Mitzeichnung des Wehrbezirkskommandeurs. Unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen verfügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungsstabes. Von ihnen sind die grünen oder weißen Personalblätter der Erfassungsverordnung mitzubringen.

(2) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt die Ortspolizeibehörde zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen an den Musterungsorten. Soweit Kosten nicht zu vermeiden sind, fallen sie der Kreispolizeibehörde zur Last. Es sollen zur Verfügung stehen:

a) ein gedeckter Warteraum,

b) ein Raum zur Feststellung der Persönlichkeit sowie zur Ergänzung der Personalblätter und -karten,

c) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt, zugleich Kleiderablage (möglichst sechs Meter lang),

d) ein besonderer großer Raum für die Untersuchung durch den ersten Arzt und für die Beratung über den Entscheid.

(3) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig, mit den nötigen Tischen und Stühlen und Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage versehen sein. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, ist Wasseranschluß erwünscht, sonst sollen Waschschüsseln bereit gehalten werden, ferner sollen Handtücher und im Untersuchungszimmer für den Hilfsarzt eine Personenwaage zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Kreispolizeibehörde sorgt für die Überwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Gendarmeriebeamte. Die Warteräume und der Raum, in dem die Kleider abgelegt werden, sind besonders zu bewachen. Wenn das Abhalten der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpflichtigen während der Musterung kein Alkohol verabreicht wird.

(5) Freiwillige anderer als der dienstpflichtigen Jahrgänge, die bei der Musterung untersucht werden sollen, sind vom Wehrbezirkskommando unmittelbar unter Mitteilung an die Kreispolizeibehörde zu beordern. Hierfür sind die erforderlichen Vordrucke, besonders solche über „Freiwilligen-Untersuchungsbefund" — Formblatt 1 der „Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht" [H. Dv.252] — bereit zu halten.

(6) Die zur Zeit im Arbeitsdienst befindlichen Dienstpflichtigen werden nicht gemustert mit Ausnahme derjenigen, welche Zurückstellungsanträge stellen. Diese sind nach vorheriger Verständigung des Wehrbezirkskommandeurs durch das Meldeamt für den freiwilligen Arbeitsdienst unter Vorlage der Dienstkarte zur Musterung zu beordern.

§ 42

Antrag auf Zurückstellen aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau können spätestens bei der Musterung seine Zurückstellung beantragen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach der Musterung ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit von Verwandten muß nach § 26 Abs. 2 bestätigt werden.

§ 43

Durchführung der Musterung

Die Musterung umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen;

b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;

c) Prüfung und Feststellung der Wehrwürdigkeit;

d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;

e) Untersuchung auf Wehrtauglichkeit;

f) Prüfung der Zurückstellungsanträge;

g) Entscheid.

§ 44

Gang des Verfahrens

(1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpflichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Eintragungen in die grünen und weißen Personalblätter, stellt die Wehrwürdigkeit und das Vorliegen von Wehrpflichtausnahmen fest und prüft Zurückstellungsanträge.

(3) Der erste Arzt regelt die Untersuchung nach der „Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht" [H. Dv. 252].

(4) Der Wehrbezirksoffizier überwacht die Tätigkeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom ersten Arzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs in der Personalkarte verantwortlich.

(5) Der Leiter des Meldeamts für den freiwilligen Arbeitsdienst regelt die Tätigkeit der Schreiber des Meldeamts. Für den Jahrgang 1915 übernimmt er die Tätigkeit des Wehrbezirksoffiziers.

§ 45

Einzelheiten zum Musterungsverfahren

(1) Die Dienstpflichtigen werden zur Prüfung und Ergänzung der Personalangaben (§ 46) in Gruppen von etwa zehn Mann zusammengefaßt. Sie werden dann von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos zur ärztlichen Voruntersuchung und Untersuchung (§ 47), zur Feststellung und zum Entscheid (§ 48) weitergeführt. Dieser Schreiber behält demnach den Eintrag der Personalkarten für die gleiche Gruppe bis zum Schluß bei, so daß für diese Tätigkeit im Wechsel drei Schreiber notwendig sind.

(2) Die Dienstpflichtigen und die Wehrpflichtigen anderer Jahrgänge, die sich vor Beginn der Musterung zum freiwilligen Diensteintritt gemeldet hatten und bei denen das Annahmeverfahren mit der Musterung verbunden ist, sind nur ärztlich zu untersuchen.

(3) Dienstpflichtige, die bei einem Truppenteil der Wehrmacht oder Landespolizei als Freiwillige angenommen sind, werden nach Vormerkung in den Personalblättern und -karten ohne Entscheid abgefertigt.

(4) Die Personalkarten der Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 sind täglich nach Abschluß der Musterung dem Leiter des Meldeamts für den Arbeitsdienst zu übergeben.

(5) Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (z. B. Landhelfer), werden gemustert, auch wenn für sie keine Personalblätter vorliegen. Die ausgefüllten Personalblätter und -karten sind nach der Musterung dem zuständigen Wehrbezirkskommando und den zuständigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zu übersenden. In die Nachweisung nach § 52 sind sie vom musternden Wehrbezirkskommando aufzunehmen.

(6) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfaßt worden sind, ist ein Vorrat an Personalblättern (Formblättern 1 a bis e der Erfassungsverordnung) an jedem Musterungstag bereitzuhalten.

§ 46

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

(1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung.

(2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweifelsfrei, so ist der Dienstpflichtige bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen vorläufig zurückzustellen.

(3) Sodann sind die Angaben in den Personalblättern und -karten zu ergänzen, insbesondere die Felder 7 b bis 13 der rechten Hauptspalte auszufüllen. Haben Dienstpflichtige in der Wehrmacht oder Landespolizei schon aktiv gedient oder sind sie bei diesen als Freiwillige angenommen, so ist dies im Feld 9 c „Landhilfe" einzutragen.

(4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.

(5) Jeder Dienstpflichtige ist nach seinen häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnissen zu befragen. Etwaige Zurückstellungsanträge sind zu prüfen und im Falle der Tauglichkeit des Antragstellers zum Bescheid vorzubereiten. Die Kreispolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3 b Nrn. 1 bis 4 genannten Personen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Prüfung muß sich über den Grad der Dringlichkeit und darüber aussprechen, ob ein Fall nach § 59 Abs. 4 e vorliegt.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

(7) Alle die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vorbereitenden Feststellungen und ihr Eintrag in die Personalblätter und -karten sollen nach näherer Weisung der Kreispolizeibehörde im ersten Raum vorgenommen werden.

(8) Die endgültige Stellungnahme der Kreispolizeibehörde erfolgt im Hauptraum nach der ärztlichen Untersuchung durch den ersten Arzt.

§ 47

Untersuchung auf Wehrtauglichkeit

(1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden Körpergröße und Gewicht festgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Personalkarten eingetragen.

(2) Der erste Arzt nimmt die abschließende Untersuchung vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Jeder Dienstpflichtige wird hierzu, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist, einer körperlichen Untersuchung unter völliger Entblößung des ganzen Körpers unterworfen.

(4) Das ärztliche Urteil kann lauten auf:
a) „Tauglich 1",
b) „Tauglich 2",
c) „Bedingt tauglich",
d) „Zeitlich untauglich",
e) „Beschränkt tauglich",
f) „Untauglich (für Wehrdienst)",
g) „Völlig untauglich".

(5) Für die tauglich Befundenen nach Abs. 4 a, b und c gibt der erste Arzt ferner die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sich der Dienstpflichtige nicht eignet.

(6) Die körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder A bis G der linken Spalte der Personalkarte, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld G der grünen und weißen Personalblätter einzutragen.

(7) Versuche Dienstpflichtiger zur Täuschung werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag des Wehrbezirkskommandeurs die Kreispolizeibehörde.

(8) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Amtsarztes beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise glaubwürdig nachgewiesen wird.

(9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, so kann fachärztliche Untersuchung angeordnet und die Entscheidung von deren Ergebnis abhängig gemacht oder seine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden (§ 54 Abs. 3).

(10) Hat ein Dienstpflichtiger schon aktiv gedient, ist er als Freiwilliger angenommen oder liegt Wehrunwürdigkeit oder eine Wehrpflichtausnahme vor, so entfällt die ärztliche Untersuchung.

§ 48

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

a) auf Wehrfähigkeit;
b) wegen
   1. zeitlicher Untauglichkeit,
   2. schwebender gerichtlicher Verfahren,
   3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe auf Zurückstellung;
c) für „beschränkt tauglich" oder „untauglich (für Wehrdienst)" befundene Dienstpflichtige auf Überweisung zur Ersatzreserve II;
d) für Dienstpflichtige, die in der Wehrmacht oder Landespolizei aktiv gedient haben, auf Überweisung zur Reserve;
e) bei völliger Untauglichkeit und dem Vorliegen von Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehen zum Wehrdienst;
f) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht und vom Arbeitsdienst (Ausnahme § 17 Abs. 4).

(2) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) erhalten den vorläufigen Bescheid, daß über ihr Heranziehen zum aktiven Wehrdienst erst durch die Aushebung entschieden wird, und daß sie hierüber spätestens Anfang Oktober schriftlich benachrichtigt werden. Ge-

hören sie jedoch der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung an, so werden sie schon bei der Musterung als zunächst überzählig zurückgestellt, da der Bedarf der Kriegsmarine für den Herbst 1935 bereits gedeckt ist.

(3) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 erhalten den vorläufigen Bescheid, daß über ihr Heranziehen zum aktiven Wehrdienst erst im Jahre 1936 entschieden wird.

(4) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, erhalten außerdem einen Bescheid über ihr Heranziehen zum Arbeitsdienst vom Leiter des Meldeamts für den Arbeitsdienst.

(5) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für diejenigen wehrfähigen Dienstpflichtigen, die nichtarischer Abstammung sind, unter der Voraussetzung, daß bis zur Aushebung der Prüfungsausschuß entschieden hat, ob sie zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind oder nicht. Andernfalls sind sie nach § 24 Abs. 2 zurückzustellen.

(6) Den Entscheid und den vorläufigen Bescheid gibt der Wehrbezirkskommandeur den Dienstpflichtigen nach § 49 bekannt.

§ 49

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Entscheid und der vorläufige Bescheid des Wehrbezirkskommandeurs wird durch den Wehrbezirksoffizier unter lauter Wiederholung seines Wortlauts in das Feld H I der linken Spalte der Personalkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld H I der grünen und weißen Personalblätter eingetragen und gleichzeitig dem Dienstpflichtigen mündlich bekanntgegeben. Wird ein Zurückstellungsantrag trotz an sich anzuerkennender Berechtigung abgelehnt, ist zur Berücksichtigung dieses Umstands nach § 59 Abs. 4e in Feld H I der Personalblätter und der Personalkarte einzutragen: „Zurückstellungsantrag abgelehnt".

(2) Lautet der Entscheid auf „tauglich 1", „tauglich 2" oder „bedingt tauglich", so ist unter Berücksichtigung des Vorschlags des ersten Arztes (§ 47 Abs. 5) und des Berufs die besondere Eignung oder Nichteignung für einen oder mehrere Wehrmachtteile und Waffengattungen beizufügen.

(3) Als Bezeichnung der Wehrmachtteile und Waffengattungen werden Abkürzungen verwendet. Es bedeuten

a) bei dem Heer (H):
- Inf. = Infanterie,
- Kav. = Kavallerie,
- l. Art. = bespannte leichte Artillerie,
- s. Art. = bespannte schwere Artillerie,
- mot. l. Art. = motorisierte leichte Artillerie (einschl. Beobachtungs- und Nebel-Abteilung),
- mot. s. Art. = motorisierte schwere Artillerie,
- Kf. K. Tr. = Kraftfahrkampftruppe,
- Pi. = Pioniere,
- N. Tr. = Nachrichtentruppe,
- Kf. Tr. = Kraftfahrtruppe,
- San. Tr. = Sanitätstruppe;

b) bei der Kriegsmarine (M):
- M. K. L. = Küstendienst (Land),
- M. K. S. = Küstendienst (See);

c) bei der Luftwaffe (L):
- Fl. Tr. = Fliegertruppe,
- Flakart. = Flakartillerie,
- Ln. Tr. = Luftnachrichtentruppe.

(4) Der tauglich befundene Dienstpflichtige kann sich freiwillig zur Aushebung unter Angabe eines Wehrmachtteils und einer Waffengattung melden. Ein Recht auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht. Der Wunsch ist vorzumerken.

(5) Über den Entscheid oder den vorläufigen Bescheid erhält der Dienstpflichtige einen Ausweis nach anliegendem Muster A oder B (Anlagen 1 und 2). Anlagen 1 und 2 (S. 717 bis 720)

(6) Die Dienstpflichtigen werden bei der Übergabe des Ausweises unter Hinweis auf die vorgedruckten Bestimmungen über ihr weiteres Wehrpflichtverhältnis und ihre besonderen Pflichten belehrt.

(7) Die Ausweise sind ebenso wie Verhandlungen und Schreiben, die sich auf gemeinsam vorzunehmende Maßnahmen beziehen, vom Wehrbezirkskommandeur und von der Kreispolizeibehörde zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel des Wehrbezirkskommandos zu versehen.

(8) Die Muster für die Ausweise (Anlagen 1 und 2) werden noch ausgegeben.

§ 50

Zuständigkeit

(1) Entscheidet der Wehrbezirkskommandeur gegen den Vorschlag der Kreispolizeibehörde, so kann sie

Einspruch bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(3) Gegen den Entscheid des Wehrersatzinspekteurs kann die im Abs. 2 genannte höhere Verwaltungsbehörde Einspruch bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Einvernehmen mit der letztgenannten Verwaltungsbehörde entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(4) Gegen den Entscheid des Wehrkreisbefehlshabers kann die im Abs. 3 Satz 3 genannte Verwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

§ 51

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Tauglichkeit und die Verteilung auf Wehrmachtteile und Waffengattungen beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist von der Kreispolizeibehörde mit einer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs kann Beschwerde bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Im Einvernehmen mit dieser entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der gemeinsam mit dem Reichskriegsminister entscheidet. Der Reichsminister des Innern und der Reichskriegsminister können die Befugnis zur Entscheidung auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

§ 52

Nachweisung über das Ergebnis der Musterung

(1) Nach abgeschlossener Musterung stellt das Wehrbezirkskommando die Nachweisung über das Ergebnis der Musterung des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) auf. In die Nachweisung sind die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910), die sich zur Zeit im Arbeitsdienst befinden, auf Grund der von den Meldeämtern für den Arbeitsdienst übersandten Dienstkarten mit aufzunehmen. Die Nachweisung ist der Wehrersatzinspektion zum 22. August vorzulegen.

(2) Die Nachweisungen der unterstellten Wehrbezirkskommandos sind von der Wehrersatzinspektion zusammengestellt dem Wehrkreiskommando zum 27. August und von diesem mit einer Zusammenstellung für den Wehrkreis zum 1. September dem Reichskriegsministerium (AHA) vorzulegen.

(3) Die Nachweisungen bilden mit den gleichzeitig auf dem Truppendienstwege vorzulegenden Nachweisungen über die Zahl der angenommenen Freiwilligen die Grundlage für die Ersatzverteilung (§ 55 Abs. 2).

(4) Das Muster für die Nachweisung geht den Ersatzdienststellen noch zu.

(5) Die Nachweisung über das Ergebnis der Musterung des Jahrgangs 1915 ist nach besonderer Anordnung später zu erstellen.

(6) Die Übersicht über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten (H. Dv. 252 Formblatt 2) ist für die Musterung 1935 nicht monatlich (vgl. Nr. 45 H. Dv. 252), sondern zehn Tage nach Abschluß des Musterungsgeschäfts vom Leiter des Musterungsvorgangs an die Wehrersatzinspektion (Abteilung IV b) einzureichen. Weitervorlage und Zusammenstellung entsprechend der Fußnote 3 zum Formblatt 2 (H. Dv. 252). Um die Unterlagen zu gewinnen, muß der erste Arzt am Schluß eines jeden Musterungstags die Ergebnisse in das Formblatt 2 (H. Dv. 252) eintragen, dieses täglich weiterführen und beim Wechsel des Arztes seinem Nachfolger übergeben. Die notwendigen Formblätter sind bereitzuhalten.

§ 53

Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige (Schiffermusterung)

(1) Um den schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen der Land-, seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Gestellung zur Musterung zu erleichtern, findet für sie im Dezember 1935 und Januar 1936 eine besondere Musterung statt.

(2) Diejenigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen, die durch die Gestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, dürfen auf ihren Wunsch durch die Kreispolizeibehörde von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreit (§ 9) und bis zur besonderen Musterung (Abs. 1) zurückgestellt werden. In Musterungsbezirken, in denen eine besondere Musterung nicht stattfindet, dürfen die schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen auf ihren Wunsch gleichfalls bis zum Dezember 1935 zurückgestellt und ebenso wie die von See zurückkehrenden Dienstpflichtigen außerzeitlich gemustert werden (§ 54).

(3) Über das Zurückstellen erhalten sie von der Kreispolizeibehörde eine vorläufige Bescheinigung. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando eine Nachweisung der von ihr zur Schiffer- oder außerzeitlichen Musterung zurückgestellten Dienstpflichtigen.

(4) Für die Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Musterung. Sie findet in der Regel in solchen Musterungsorten statt, in denen mit schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen in größerer Zahl zu rechnen ist.

(5) Zur Einteilung der Sanitätsoffiziere teilt der Sanitätschef der Kriegsmarine zum 1. November 1935 den Wehrkreiskommandos mit, ob und welche Marinesanitätsoffiziere zur Verfügung stehen. Die Wehrkreiskommandos verteilen sie auf die Wehrersatzinspektionen, die das weitere regeln und den Sanitätschef der Kriegsmarine von Zeit und Ort der Musterung benachrichtigen.

(6) Die Musterungstage werden auf Antrag der Wehrbezirkskommandos durch die Wehrersatzinspektionen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde festgesetzt und den Wehrkreiskommandos gemeldet, die die Marinestationskommandos benachrichtigen. Sie werden entsprechend § 39 amtlich veröffentlicht.

(7) Zurückstellungsanträge dürfen bei den Schiffermusterungen weder angebracht noch erörtert werden. Ein Dienstpflichtiger, der behauptet, daß bei ihm besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, muß seinen Antrag rechtzeitig vor oder bei der ordentlichen Musterung selbst oder durch die im § 42 Abs. 1 genannten Personen vorbringen.

(8) Bei der besonderen Musterung werden die wehrfähigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) im Rahmen des noch bestehenden Bedarfs sogleich zur nächsten Einstellung zum aktiven Wehrdienst ausgehoben. Diejenigen des Jahrgangs 1915 stehen gegebenenfalls vorher dem Arbeitsdienst zur Verfügung.

(9) Den Bedarf der Ostseestation decken die Wehrkreise I, II, III (ohne Wehrersatzinspektion Berlin), IV und VIII sowie Wehrersatzinspektion Altona (Wehrkreiskommando X), den Bedarf der Nordseestation die Wehrkreise V bis VII, IX und Wehrersatzinspektion Bremen (Wehrkreiskommando X). Wehrersatzinspektion Berlin (Wehrkreiskommando III) und Groß-Hamburg (Wehrkreiskommando X) versorgen beide Stationskommandos nach Weisung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, die über Wehrkreiskommando III und X zu leiten ist. Die Stationskommandos teilen hierzu den Wehrkreiskommandos rechtzeitig vor der besonderen Musterung den endgültigen Ersatzbedarf mit.

(10) Das Ergebnis der Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen ist unter Angabe der Zahl der „tauglich 1", „tauglich 2" und der „bedingt tauglich" Befundenen — getrennt nach Berufen — den Stammarineteilen durch die Wehrkreiskommandos mitzuteilen.

(11) Die Gemusterten erhalten Ausweise nach § 49 Abs. 5.

(12) Die für die Kriegsmarine ausgehobenen Dienstpflichtigen erhalten, sofern ihre Einberufung sich unmittelbar anschließt, einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten.

§ 54

Außerzeitliche Musterung

(1) Außerzeitliche Musterungen können stattfinden:

a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind;

b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht gestellt hatten;

c) für Dienstpflichtige, die von See oder aus dem Ausland kommen;

d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Die außerzeitlichen Musterungen finden am Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstabes kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.

(3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine Nachmusterung beim Wehrbezirkskommando statt. Dazu sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpflichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen oder die zur fachärztlichen Untersuchung vorgesehen sind.

(4) Die Zuziehung von Fachärzten ist rechtzeitig beim Wehrkreisarzt zu beantragen.

(5) Über die außerzeitlich gemusterten Dienstpflichtigen der Landbevölkerung erstattet der Wehrbezirkskommandeur dem Wehrersatzinspekteur Meldung.

4. Abschnitt

Ersatzverteilung der Wehrmacht

§ 55

Ermittlung des Ersatzbedarfs

(1) Die Ermittlung des Ersatzbedarfs für die Wehrmacht zum Herbst 1935 erfolgt nach gesonderten Bestimmungen der Wehrmachtteile. (Für das Heer nach dem Erlaß — Chef H. L. Nr. 2000/35 AHA — vom 15. Mai 1935 Abschnitt B Teil V.)

(2) Die Anmeldung des Ersatzbedarfs wird verbunden mit der Meldung über die Zahl der für den Herbst 1935 angenommenen Freiwilligen.

§ 56

Ersatzverteilung des Reichskriegsministeriums

(1) Der gesamte Ersatzbedarf für die Wehrmacht wird unter Berücksichtigung der zum 1. September vorzulegenden Nachweisungen über die Ergebnisse der Musterung (§ 52) und unter Anrechnung der angenommenen Freiwilligen (§ 55 Abs. 2) durch das Reichskriegsministerium (AHA) auf die Wehrkreise verteilt.

(2) Diese Ersatzverteilung geht den Wehrkreiskommandos zum 8. September zu. Sie enthält die Angabe,

a) ob der Wehrkreis seinen eigenen Ersatzbedarf allein zu decken hat, ob und in welcher Höhe er Zuschuß von anderen Wehrkreisen oder aus der entmilitarisierten Zone erhält oder für andere Wehrkreise zu leisten hat;

b) in welcher Höhe der Wehrkreis zur Deckung des Ersatzbedarfs für die Luftwaffe herangezogen wird.

(3) Da im Herbst 1935 nur Freiwillige in die Kriegsmarine eingestellt werden, fällt eine Angabe nach Abs. 2b für die Kriegsmarine weg.

(4) Abschrift dieser Ersatzverteilung geht dem Reichsluftfahrtministerium zu.

(5) Das Heranziehen der entmilitarisierten Zone zur Deckung des Ersatzbedarfs der Wehrmacht regelt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 57

Ersatzunterverteilung der Wehrkreiskommandos

(1) Die Wehrkreiskommandos unterverteilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Wehrersatzbezirke nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen Wehrtauglichen. Der innerhalb der Wehrersatzbezirke aufzubringende Ersatz wird zugleich auf die Truppenteile und, wenn Zuschuß an andere Wehrkreise zu leisten ist, auf diese Wehrkreise unterverteilt. Wird Zuschuß von anderen Wehrkreisen oder aus der entmilitarisierten Zone zugewiesen, so wird auch dieser auf die Truppenteile unterverteilt.

(2) Den Wehrkreis- und Luftkreiskommandos, die Ersatz aus dem Wehrkreis zu erhalten haben, ist die Ersatzunterverteilung zuzustellen.

(3) Kann ein Wehrkreis auch nach Ausgleich innerhalb seiner Wehrersatzinspektionen die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist darüber sofort dem Reichskriegsministerium (AHA) zu berichten.

(4) Die Ersatzunterverteilung ist den Wehrersatzinspektionen spätestens zum 14. September zuzustellen.

§ 58

Ersatzendverteilung der Wehrersatzinspektionen

(1) Die Wehrersatzinspektionen verteilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Wehrbezirkskommandos.

(2) Kann ein Wehrbezirkskommando den ihm zugeteilten Ersatzbedarf nicht decken, so ist darüber sofort der Wehrersatzinspektion zu melden, die den erforderlichen Ausgleich schafft, oder, wenn dies nicht durchführbar ist, einen Ausgleich beim Wehrkreiskommando beantragt.

(3) Die Ersatzendverteilung ist dem vorgesetzten Wehrkreiskommando sowie innerhalb des eigenen Wehrkreises den Divisionskommandos und Truppenteilen, für die Ersatz aufzubringen ist, zuzustellen. Für den Ersatz, der für Truppenteile außerhalb des eigenen Wehrkreises und für die Luftwaffe aufzubringen ist, ist die Ersatzendverteilung an die diesen Truppenteilen vorgesetzten Wehrkreiskommandos und für die Luftwaffe den zuständigen Luftkreiskommandos zu übermitteln.

(4) Die Bearbeitung ist den Wehrbezirkskommandos spätestens zum 18. September zuzustellen.

5. Abschnitt

Aushebung für den Wehrdienst

§ 59

Vorbereitung der Aushebung

(1) Zur Vorbereitung der Aushebung für den Wehrdienst werden die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten eingetragen.

(2) Es sind Listen anzulegen:

a) für die Dienstpflichtigen mit Ausnahme der in b und c genannten Personenkreise,

b) für die Dienstpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung,

c) für die Dienstpflichtigen der fliegerischen Bevölkerung.

(3) In die Liste nach Abs. 2a sind die Dienstpflichtigen in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

a) diejenigen, die sich bei der Musterung freiwillig zur Einstellung gemeldet haben (§ 49 Abs. 4);

b) die „tauglich 1" Befundenen;

c) die „tauglich 2" Befundenen, die schon 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben;

d) die „tauglich 2" Befundenen, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben;

e) alle diejenigen „tauglich 1" und „tauglich 2" Befundenen, deren Zurückstellungsanträge trotz einer an sich anzuerkennenden Berechtigung abgelehnt werden mußten (§ 46 Abs. 5 Satz 4, § 49 Abs. 1 Satz 2);

f) die „bedingt tauglich" Befundenen;

g) diejenigen, die nach ihrem Beruf voraussichtlich im Mobilmachungsfall nicht abkömmlich sind.

(4) Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Abs. 3 a bis g sind die Dienstpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen.

(5) Die Listen nach Abs. 2 b und c sind in alphabetischer Reihenfolge anzulegen.

(6) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsmäßigen Eintrag nach den Absätzen 2 bis 5 selbst zu überwachen.

§ 60

Durchführung der Aushebung

(1) Nach Ausgabe der Ersatzendverteilung durch die Wehrersatzinspektionen nimmt der Wehrbezirkskommandeur die Aushebung für den Wehrdienst zur Deckung des ihm übertragenen Ersatzbedarfs vor.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur überwacht hierbei die Einhaltung der festgesetzten Reihenfolge des Eintrags in die Aushebungslisten, von der nur dann mit seiner Zustimmung abgewichen werden darf, wenn in dieser Reihenfolge nicht die genügende Zahl Tauglicher für die Anforderungen einzelner Wehrmachtteile und Waffengattungen auf besondere Berufszugehörigkeit oder Vorbildung zu finden ist. Von Dienstpflichtigen bei der Musterung geäußerte Wünsche (§ 49 Abs. 4) auf Einstellung in einen bestimmten Wehrmachtteil, eine Waffengattung oder einen Truppenteil sind, soweit nicht Belange der Wehrmacht entgegenstehen, tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Die Wehrfähigen, die über den zu stellenden Ersatzbedarf hinaus übrigbleiben, werden als überzählig zurückgestellt. Die überzähligen Wehrfähigen des Jahrgangs 1914 sind gemäß § 22 Abs. 1 noch zum Arbeitsdienst verfügbar. Zu diesem Zweck sind die Personalkarten dieser Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 nach Durchführung der Aushebung für den Wehrdienst den Meldeämtern für den Arbeitsdienst zuzustellen.

(4) Die Bearbeitung ist möglichst zu beschleunigen, damit die Dienstpflichtigen spätestens Anfang Oktober 1935 endgültigen Entscheid erhalten.

§ 61

Benachrichtigung der wehrfähigen Dienstpflichtigen

(1) Sobald die Aushebung bearbeitet ist, ist den Dienstpflichtigen schriftlich Bescheid zu erteilen.

(2) Die zum aktiven Wehrdienst bestimmten Dienstpflichtigen erhalten einen Einberufungsbefehl. Er enthält auch Bestimmungen über die Pflichten des Ausgehobenen bis zur Einberufung.

(3) Die überzähligen Dienstpflichtigen erhalten einen Zurückstellungsschein nach § 49 Abs. 5 (Anlage 1 oder 2).

(4) Die Einberufungsbefehle und Zurückstellungsscheine werden den Dienstpflichtigen unmittelbar unter „Einschreiben" übersandt.

(5) Gleichzeitig sind den Kreispolizeibehörden in zweifacher Fertigung namentliche Listen zu übersenden, in denen alle Dienstpflichtigen, über die bei der Aushebung entschieden wurde, gemeindeweise und alphabetisch geordnet, mit Angabe des Entscheides aufgeführt sind. Die Kreispolizeibehörde gibt eine Ausfertigung der Listen an die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 29. Mai 1935.

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1
(zum § 49 Abs. 5)

Muster A

[Vorderseite]

— für das Reichsgebiet ohne entmilitarisierte Zone —

[auf bläulichem Papier in Größe 13 × 17 cm]

Dieser Ausweis ist ohne das in diesem Feld anzubringende Lichtbild ungültig!

Das Lichtbild ist vom Inhaber dieses Ausweises innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Musterungstage zu beschaffen und der für seinen Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde vorzulegen.

Die polizeiliche Meldebehörde hat die Unterschrift des Ausweisinhabers durch eine Schriftprobe zu prüfen, das Lichtbild unauswechselbar in diesem Feld anzubringen und zu stempeln.

(Eigenhändige Unterschrift des Ausweisinhabers) ....

Musterungsausweis 1935

Der Dienstpflichtige des Jahrgangs 19..........

Vor- und Zuname ....

Beruf ....

geboren am .... 19..........

zu ....

Untere Verwaltungsbehörde ....

Regierungsbezirk ....

Land ....

hat sich zur Musterung 1935 gestellt.

Entscheid:

....

Der Entscheid ist auf der punktierten Linie abgekürzt eingetragen. Es bedeutet:

a) „Tauglich" tauglich 1, tauglich 2 oder bedingt tauglich,
b) „Reserve" Überweisung zur Reserve,
c) „Ers.Res." Überweisung zur Ersatzreserve II,
d) „Zurückgestellt" Zurückstellung bis zur Musterung 1936,
e) „Ausgemustert" Nichtheranziehung zum Wehrdienst,
f) „Ausschluß" Ausschluß vom Wehrdienst.

.... (Unterschrift der Kreispolizeibehörde)

.... (Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

Ort ....

..................................,

den .... 1935.

(Stempel des Wehrbezirkskommandos)

Alle Eintragungen in den Musterungsausweis sind mit Tinte auszuführen.

Muster A

[Rückseite]

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verlust dieses Scheines ist sofort der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden.
2. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

B. Besondere Bestimmungen	Meldepflicht beim Wohnsitzwechsel
Zu a) **Wehrfähige Dienstpflichtige des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910)** erhalten im Laufe des September oder Anfang Oktober 1935 von dem Wehrbezirkskommando Mitteilung, ob sie am 1. November 1935 in die Wehrmacht eingestellt oder auf ein Jahr zurückgestellt werden. **Wehrfähige Dienstpflichtige des Jahrgangs 1915** erhalten im Jahre 1936 von dem Wehrbezirkskommando Mitteilung über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1936. Diejenigen, die noch keine 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, erhalten außerdem von dem Meldeamt für den freiwilligen Arbeitsdienst Nachricht über ihre Heranziehung zum Arbeitsdienst. Zu b) **Überweisung zur Reserve** erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Angehörige der Reserve ist verpflichtet, an den vom Wehrbezirkskommando anberaumten und in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegebenen Wehrversammlungen teilzunehmen. Zu c) **Überweisung zur Ersatzreserve II** erfolgt mit Wirkung vom 1. November 1935.	Innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich bei den für An- und Abmeldung zuständigen polizeilichen Meldebehörden und den desgl. zuständigen Wehrbezirksoffizieren.
Zu d) **Zurückstellung bis zur Musterung 1936.** Alle Zurückstellungen verlieren bei Ausspruch der Mobilmachung ihre Gültigkeit.	Innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich bei den für An- und Abmeldung zuständigen polizeilichen Meldebehörden.
Zu e) **Nichtheranziehung zum Wehrdienst.** Wer nicht zum Wehrdienst herangezogen wird, scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis und Arbeitsdienst aus. Zu f) **Ausschluß vom Wehrdienst.** Wer vom Wehrdienst ausgeschlossen wird, scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus. Ist der Ausschluß befristet und läuft die Ausschlußzeit ab, bevor das 45. Lebensjahr vollendet ist, so hat sich der Wehrpflichtige nach Ablauf der Ausschlußzeit bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich anzumelden.	Keine besondere Meldepflicht (Ausnahme unter f).

Anlage 2
(zum § 49 Abs. 5)

Muster B

[Vorderseite]

— für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs —

[auf bräunlichem Papier in Größe 13 × 17 cm]

Dieser Ausweis ist ohne das in diesem Feld anzubringende Lichtbild ungültig!

Das Lichtbild ist vom Inhaber dieses Ausweises innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Musterungstage zu beschaffen und der für seinen Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde vorzulegen.

Die polizeiliche Meldebehörde hat die Unterschrift des Ausweisinhabers durch eine Schriftprobe zu prüfen, das Lichtbild unauswechselbar in diesem Feld anzubringen und zu stempeln.

....
(Eigenhändige Unterschrift des Ausweisinhabers)

Musterungsausweis 1935

Der Dienstpflichtige des Jahrgangs 19 ....

Vor- und Zuname ....

Beruf ....

geboren am .... 19 ....

zu ....

Untere Verwaltungsbehörde ....

Regierungsbezirk ....

Land ....

hat sich zur Musterung 1935 gestellt.

Entscheid:

....

Der Entscheid ist auf der punktierten Linie abgekürzt eingetragen. Es bedeutet:

a) „Tauglich"	tauglich 1, tauglich 2 oder bedingt tauglich,
b) „Reserve"	Überweisung zur Reserve,
c) „Erf.Res."	Überweisung zur Ersatzreserve II,
d) „Zurückgestellt"	Zurückstellung bis zur Musterung 1936,
e) „Ausgemustert"	Nichtheranziehung zum Wehrdienst,
f) „Ausschluß"	Ausschluß vom Wehrdienst.

....
(Unterschrift der Kreispolizeibehörde) (Unterschrift der unteren Ersatzbehörde)

Ort ....

..........,

den 1935

Stempel der unteren Ersatzbehörde

Alle Eintragungen in den Musterungsausweis sind mit Tinte auszuführen.

Muster B

[Rückseite]

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verlust dieses Scheines ist sofort der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden.
2. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

B. Besondere Bestimmungen	Meldepflicht beim Wohnsitzwechsel
Zu a) **Wehrfähige Dienstpflichtige des Jahrgangs 1914** erhalten im Laufe des September oder Anfang Oktober 1935 von der unteren Ersatzbehörde Mitteilung, ob sie am 1. November 1935 in die Wehrmacht eingestellt oder auf ein Jahr zurückgestellt werden. **Wehrfähige Dienstpflichtige des Jahrgangs 1915** erhalten im Jahre 1936 von der unteren Ersatzbehörde Mitteilung über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1936. Diejenigen, die noch keine 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, erhalten außerdem von dem Meldeamt für den freiwilligen Arbeitsdienst Nachricht über ihre Heranziehung zum Arbeitsdienst. Zu b) **Überweisung zur Reserve** erfolgt mit sofortiger Wirkung. Zu c) **Überweisung zur Ersatzreserve II** erfolgt mit Wirkung vom 1. November 1935.	Innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich bei den für An- und Abmeldung zuständigen polizeilichen Meldebehörden.
Zu d) **Zurückstellung bis zur Musterung 1936.** Alle Zurückstellungen verlieren bei Ausspruch der Mobilmachung ihre Gültigkeit.	
Zu e) **Nichtheranziehung zum Wehrdienst.** Wer nicht zum Wehrdienst herangezogen wird, scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis und Arbeitsdienst aus. Zu f) **Ausschluß vom Wehrdienst.** Wer vom Wehrdienst ausgeschlossen wird, scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus. Ist der Ausschluß befristet und läuft die Ausschlußzeit ab, bevor das 45. Lebensjahr vollendet ist, so hat sich der Wehrpflichtige nach Ablauf der Ausschlußzeit bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich anzumelden.	

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1935	Nr. 57

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Vom 17. Mai 1935.

Auf Grund des § 16 des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Sicherheitsleistung

§ 1

Der Reichsminister der Justiz kann die übernehmende Personengesellschaft oder den übernehmenden Gesellschafter von der Verpflichtung, den Gläubigern einer umgewandelten Kapitalgesellschaft Sicherheit zu leisten (§ 6 des Gesetzes), befreien, wenn die Sicherheitsleistung die Personengesellschaft oder den Gesellschafter unbillig belastet und eine Gefährdung der Gläubiger nicht zu besorgen ist.

Artikel 2

Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 2

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter, in dessen Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und der der Umwandlung zustimmt (Hauptgesellschafter), und die Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, in deren Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und die der Umwandlung zustimmt, ist zulässig ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen.

Artikel 3

Gebühren

§ 3

Für die Eintragung der Umwandlung und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft oder des übernehmenden Gesellschafters in das Handelsregister werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 4

Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften

§ 4

(1) Auf die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft finden die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569), der Durchführungsverordnung dazu vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) und der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Umwandlung kann nur in einer Gewerkenversammlung beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung nicht erschienener Gewerken muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die nach den Landesberggesetzen zuständige Bergbehörde.

§ 5

Ist die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen, so tritt die Wirkung der Umwandlung mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister ein.

§ 6

Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so gelten die besonderen Vorschriften der §§ 7 und 8.

§ 7

(1) Die Bergbehörde soll den Beschluß der Gewerkenversammlung nur nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer und im Einvernehmen mit dem für den Sitz der Gewerkschaft zuständigen Registergericht bestätigen.

(2) Die Bergbehörde hat die Bestätigung des Beschlusses im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt auf Kosten der Gewerkschaft bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens den Namen und Sitz der Gewerkschaft, die Art der Umwandlung (offene Handelsgesellschaft, Alleingesellschafter usw.) und den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der an

der übernehmenden Personengesellschaft beteiligten Gewerken oder des übernehmenden Allein- oder Hauptgewerken (§ 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934) zu enthalten. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger auf ihr Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen (§ 6 des Gesetzes), hinzuweisen.

§ 8

(1) Die Wirkung der Umwandlung tritt mit der Bekanntmachung der Bestätigung des Umwandlungsbeschlusses im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger ein.

(2) Wird die Gewerkschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt, so entsteht die Personengesellschaft mit dieser Bekanntmachung.

(3) Die Personengesellschaft, der Allein- oder Hauptgewerke sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister einzutragen.

Artikel 5

Schlußbestimmung

§ 9

Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung, die Vorschrift des Artikels 2 tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1934, die Vorschrift des Artikels 3 mit Wirkung vom 7. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs im Handel mit Ölen und Fetten. Vom 1. Juni 1935*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 127 vom 3. Juni 1935.

§ 1

Im Handel mit pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten ist es verboten, Waren von einem Großhändler an einen anderen Großhändler mit einem Aufschlag auf die Einstandspreise zu veräußern. Die Berechnung eines Aufschlags auf die Einstandspreise seitens eines Großhändlers ist vielmehr nur zulässig, wenn die Veräußerung an einen Kleinhändler oder an die verarbeitende Industrie erfolgt.

§ 2

(1) Als Kleinhändler im Sinne dieser Verordnung gilt lediglich, wer die Waren an den letzten Verbraucher absetzt. Als letzte Verbraucher sind auch Gastwirte, Schankwirte und andere Gewerbetreibende anzusehen, soweit sie die Waren zur Verwendung innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen; Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Als Großhändler im Sinne dieser Verordnung gilt ein Händler insoweit nicht, als er Waren aus dem Auslande auf Grund eines seitens der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette erteilten Übernahmescheins unmittelbar einführt. Der unmittelbaren Einfuhr aus dem Ausland gleichgestellt ist die Zuteilung von Waren durch die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, soweit diese Zuteilung nachweislich als Ersatz für eine frühere Einfuhrtätigkeit des betreffenden Händlers erfolgt.

§ 3

Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette kann mit Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung Ausnahmen von dem Verbot des § 1 bewilligen.

§ 4

(1) Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, bestraft.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts IV (Strafantrag, Ordnungsstrafen) der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1935 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1935.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1935	Nr. 58

Inhalt

Im Teil II Nr. 28, ausgegeben am 7. Juni 1935, sind veröffentlicht: Verordnung zur Abwicklung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten. — Bekanntmachung zu dem Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Beitritt Polens). — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt Afghanistans). — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung über die Kündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr und der dazugehörigen Zusatzvereinbarungen. — Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Beitritt des Irak). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) auf Hongkong, die Straits Settlements und Niederländisch-Indien.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe.

Vom 31. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird als § 16 folgende Bestimmung angefügt:

„§ 16

Die im § 14 Abs. 1 genannten Versteigerer, die bis zum 20. Mai 1935 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes gestellt haben, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ihr Gewerbe ohne Erlaubnis, und zwar auch über den 31. Mai 1935 hinaus, weiter betreiben. Bis dahin gilt für sie das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578)."

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1935 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten.

Vom 28. Mai 1935.

Auf Grund des § 12 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65), der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird folgendes bestimmt:

Ernennungen und Entlassungen unmittelbarer Reichs- und Landesbeamter, die nach dem 30. Januar 1935 von einer bis zu diesem Tage zuständigen Behörde ausgesprochen sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil dieser Behörde durch die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 erfolgte Neuregelung die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung nicht wieder übertragen worden ist oder im Zeitpunkt der Ernennung oder Entlassung noch nicht übertragen worden war. Die Befugnis solchermaßen ernannter Beamten zur Vornahme von Hoheitsakten gilt vom Zeitpunkt ihrer Ernennung ab als gegeben. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Ernennungen und Entlassungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1935 bis 28. Februar 1935 ausgesprochen sind.

Berlin, den 28. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Vom 28. Mai 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 3, 99 der Rechtsanwaltsordnung) wird eine Gebühr von 30 Reichsmark erhoben, gleichviel, ob der Rechtsanwalt bei einem oder gleichzeitig bei mehreren Gerichten zugelassen wird. Für jede weitere Zulassung wird die Gebühr besonders erhoben.

(2) Wird die Zulassung versagt oder das Gesuch zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 10 Reichsmark.

§ 2

Für die Bestellung eines Stellvertreters des Rechtsanwalts (§§ 25, 91 d der Rechtsanwaltsordnung) wird eine Gebühr von 5 Reichsmark erhoben.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Justiz kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.

(2) Auslagen werden nicht erhoben.

§ 4

(1) Die Gebühr wird mit dem Erlaß der Entscheidung fällig. Sie kann schon vorher gefordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt nach den für die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

§ 5

Die Verordnung findet auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Gesuche Anwendung.

Berlin, den 28. Mai 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung für Arbeiten in Druckluft.
Vom 29. Mai 1935.

Übersicht

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Als Arbeiten in Druckluft gelten Arbeiten, bei denen eine oder mehrere Personen in Räumen (z. B. Senkkasten, Schächten, Tunnels, Taucherglocken) beschäftigt werden, in denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/qcm übersteigt.

(2) Als Arbeitskammern gelten Räume, in denen Arbeiten unter erhöhtem Luftdruck verrichtet werden, einschließlich der Schächte, die als Zugang und zur Baustofförderung dienen.

(3) Als Personenschleusen gelten Räume, in denen die Druckänderung beim Einschleusen und Ausschleusen durchgeführt wird.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Arbeiten in Taucherglocken ohne Schleusen und Taucherarbeiten fallen nicht unter die Verordnung.

§ 3
Anzeigepflicht

(1) Der Unternehmer der Druckluftarbeiten hat dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn der Arbeiten anzuzeigen, daß er Druckluftarbeiten ausführen will.

(2) Bei jeder wesentlichen Änderung der Einrichtungen sowie beim Wechsel der Arbeitsstelle ist eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 4
Inhalt der Anzeige

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

a) Firma des Unternehmers (§ 3), Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Vertreters,

b) Übersichtszeichnung und Beschreibung der Arbeitskammern nebst Schleusen sowie der Pumpenanlage nebst Rohrleitungen und eine Bescheinigung über die Prüfung nach § 19,

c) genaue Lage der Arbeitsstelle,

d) die annähernde Zahl der Druckluftarbeiter,

e) die voraussichtliche Dauer der Arbeit,

f) den höchsten voraussichtlich zur Anwendung kommenden Luftdruck.

§ 5
Betriebsleitung

Arbeiten in Druckluft dürfen nur unter Aufsicht eines zuverlässigen, durch längere praktische Tätigkeit erfahrenen Betriebsleiters ausgeführt werden, für den ein ständiger Vertreter zu bestellen ist. Beide müssen im Besitz eines Befähigungsnachweises sein, den der für den Sitz des Unternehmens zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft auszustellen hat. Abschrift dieser Nachweise ist der Anzeige (§ 4) beizufügen. Die Arbeit in Druckluft darf erst beginnen, wenn der für die Baustelle zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte den Eingang des Nachweises schriftlich bestätigt hat.

§ 6
Altersgrenze

Bei Arbeiten in Druckluft dürfen nur männliche Arbeiter über zwanzig und unter fünfzig Jahren beschäftigt werden. Arbeiter über vierzig Jahre, die noch nicht in Druckluft tätig waren, dürfen nicht neu eingestellt werden. Arbeiter über fünfundvierzig Jahre dürfen mit Zustimmung des Arztes weiterbeschäftigt werden, wenn sie zum Stammpersonal gehören. Für Schachtmeister und Vorarbeiter, die an den Aufenthalt in Druckluft gewöhnt sind, sowie für Betriebsleiter und ähnliche Personen gelten die oberen Altersgrenzen nicht, sofern der Arzt keine gesundheitlichen Bedenken hat.

§ 7
Gesundheitliche Überwachung

(1) Der Unternehmer darf bei Arbeiten in Druckluft von mehr als 0,5 kg/qcm nur solche Arbeiter und Aufsichtspersonen beschäftigen, die nach einer schriftlichen Bescheinigung des Überwachungsarztes gesundheitlich geeignet sind.

(2) Die Gesundheitsbescheinigungen gelten für höchstens zwölf Monate; sie sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Gewerbearzt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Solange der Überdruck an mehr als vierzehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 2,0 kg/qcm oder an mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 1,3 kg/qcm überschreitet, ist die Untersuchung erstmalig nach Ablauf dieser Frist, später monatlich zu wiederholen und zu bescheinigen.

(4) Arbeiter, die druckluftkrank gewesen sind oder solche, die mehr als einen Tag krankheitshalber von der Arbeit in Druckluft fortgeblieben sind, sind erneut zu untersuchen, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/qcm beträgt.

(5) Für die Untersuchung hat der Unternehmer einen geeigneten, hellen, heizbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

(6) Wenn der Überdruck in der Arbeitskammer an mehr als vierzehn Tagen 1,3 kg/qcm oder zeitweilig 2,0 kg/qcm übersteigt, so ist eine Krankenkammer bereitzustellen. Sie muß mit einer Personenschleuse und einer Vorrichtung zum Durchschleusen von Arznei- und anderen Hilfsmitteln versehen und so groß sein, daß der Arzt den Kranken unter erhöhtem Druck behandeln kann. Ausreichende Beleuchtung und Heizung ist vorzusehen. Eine Flasche mit Sauerstoff muß auf jeder Baustelle vorrätig gehalten werden.

(7) Während jeder Schicht muß auf der Baustelle wenigstens ein Betriebshelfer vorhanden sein, der nach Ausbildung und Anweisung durch den Überwachungsarzt die erste Behandlung druckluftkranker Arbeiter und die Erste Hilfe durchzuführen hat. Seine übrige Beschäftigung ist so zu regeln, daß er jederzeit verfügbar ist.

§ 8
Überwachungsarzt

(1) Für jede Baustelle ist ein Überwachungsarzt zu verpflichten. Dieser muß vom Gewerbearzt und, wenn solcher nicht vorhanden, vom Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigt sein. Er hat die nachstehende Dienstanweisung (Anhang A, S. 732) zu befolgen.

(2) Werden Arbeiten bei mehr als 1,3 kg/qcm Überdruck ausgeführt, so muß der Überwachungsarzt

nahe der Betriebsstelle wohnen und von dieser aus jederzeit durch Fernsprecher erreicht werden können. Während seiner Abwesenheit muß ein als Vertreter ermächtigter Arzt ebenso leicht erreichbar sein.

(3) Beträgt der Überdruck in der Arbeitskammer mehr als 2,5 kg/qcm, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß der Überwachungsarzt oder ein als Vertreter ermächtigter Arzt dauernd anwesend sein oder ein Kraftwagen zur Herbeiholung bereitstehen muß.

(4) Namen, Wohnung und Fernsprechnummer der Ärzte sind im Büro, in der Schleuse und an der Betriebsstelle leicht lesbar anzuschlagen.

(5) Will der Unternehmer einem Überwachungsarzt kündigen, so hat er dies dem Gewerbearzt und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Gewerbeaufsichtsbeamten unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 9

Gesundheitsbuch

(1) Der Unternehmer hat ein Gesundheitsbuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

a) Vor- und Zunamen, Tag und Jahr der Geburt, Wohnung, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie genaue Bezeichnung seiner Beschäftigung,
b) Tag und Art der Erkrankung eines Arbeiters sowie Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Überwachungsarztes mit der Beschäftigung in Druckluft zusammenhängt oder nicht,
c) Tag der Genesung oder des Todes,
d) Tag und Ergebnis der im § 7 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen,
e) Befund beim Einfahren des Überwachungsarztes in die Arbeitskammern,
f) Namen des Überwachungsarztes und seines Vertreters.

(2) Die Angaben zu Abs. 1 a) bis c) sind durch einen namentlich bezeichneten verantwortlichen Angestellten, zu d) bis f) durch den Arzt einzutragen. Das Gesundheitsbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Gewerbearzt auf Verlangen vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Betriebseinrichtungen

§ 10

Arbeitskammern

(1) Die Arbeitskammern sollen möglichst so hoch sein, daß die Arbeiter darin während der Ausschachtungsarbeiten aufrecht stehen können. Die Wände der Arbeitskammern müssen wasserdicht und so fest sein, daß sie weder durch den äußeren noch durch den inneren Druck eingedrückt oder verschoben werden können.

(2) Schächte zum Ein- und Aussteigen von Personen müssen ohne Gefahr benutzt werden können. Bei neuen Schächten muß zwischen den Leitersprossen und der Wand so viel freier Raum vorhanden sein, daß die Füße sicheren Halt finden; die Leitern müssen mindestens so breit sein, daß beide Füße oder beide Hände nebeneinander Platz haben.

(3) Für die Beförderung von Verletzten und Kranken aus den Arbeitskammern sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.

(4) Die Arbeitskammern sind möglichst sauber und frei von Gerüchen zu halten.

§ 11

Personen- und Baustoffschleusen

(1) Die Personenschleusen müssen eine Höhe von mindestens 1,85 m haben. Sofern für jeden Arbeiter Sitzgelegenheit vorhanden ist, genügt eine Höhe von 1,60 m. Auf jede der gleichzeitig zu schleusenden Personen muß ein Luftraum von mindestens 0,75 cbm kommen; ein Anschlag über die zulässige Personenzahl ist in der Schleuse anzubringen. Bei einem Druck von über 1,3 kg/qcm müssen Sitze und Rückenlehnen aus Holz vorhanden sein; eine trockene wollene Decke ist für jeden Arbeiter bereitzuhalten.

(2) Die Verbindungstür von der Personenschleuse zur Arbeitskammer muß außer beim Ein- und Ausschleusen ständig offen sein.

(3) Die Zugangs- und Verbindungstüren müssen so angebracht sein, daß sie durch den Überdruck auf ihren Sitz gepreßt werden.

(4) Bei allen Förderhosen müssen die inneren und äußeren Klappen durch Luftdruck oder zwangsläufig so voneinander abhängig sein, daß eine Klappe nur geöffnet werden kann, wenn die andere geschlossen ist.

§ 12

Kühlung und Heizung

(1) Die Schleusen sind vor übermäßiger Erwärmung durch die Sonne zu schützen. Bei kalter Witterung sind sie, wenn erforderlich, durch Dampf oder elektrisch zu heizen.

(2) Die Lufttemperatur in der Arbeitskammer soll möglichst nicht unter 10° C und nicht über 25° C betragen. In der Arbeitskammer ist ein Thermometer anzubringen.

§ 13

Beleuchtung

Die Arbeitskammern, die Steigschächte, das Innere der Schleusen und die Zugänge zu den Schleusen sind ausreichend elektrisch zu beleuchten. Die Betriebsspannung der elektrischen Innenbeleuchtung darf 42 Volt nicht überschreiten. Jeder Aufseher in der Arbeitskammer und jeder Schleusenwärter muß während des Betriebs eine elektrische Taschenlampe bei sich führen.

§ 14

Signalanlage

Die Arbeitskammern, die Schleusen, die Krankenkammer und das Baubüro sind mit dem Maschinenhaus oder einer anderen dauernd besetzten Stelle durch Fernsprecher zu verbinden. Zwischen jeder Arbeitskammer und der zugehörigen Schleuse ist eine zuverlässige Verständigungsmöglichkeit vorzusehen.

§ 15

Luftpumpen

(1) Für jeden Arbeiter sind in die Arbeitskammer stündlich mindestens 30 cbm Frischluft zu befördern.

(2) Für jede Arbeitskammer müssen eine Betriebspumpe und unabhängig davon mindestens eine Hilfspumpe solcher Größe vorhanden sein, daß jede Pumpe den erforderlichen Betriebsdruck erzeugen und erhalten kann. Sind mehr Pumpen vorhanden, so müssen zwei Drittel der beliebig ausgewählten Pumpen dazu ausreichen.

(3) Bei Senkkasten und Schächten, bei denen der Überdruck 1,3 kg/qcm nicht übersteigt, und bei Taucherglocken kann von der Aufstellung von Hilfspumpen abgesehen werden, sofern die Personenschleuse so groß ist, daß alle Arbeiter auf einmal ausgeschleust werden können.

(4) Die Hilfspumpen mit ihrem Antrieb und den zugehörigen Leitungen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden, so daß sie bei Störungen sofort in Tätigkeit treten können.

§ 16

Druckluftleitungen und Ventile

(1) Die Druckluft ist jeder Arbeitskammer durch mindestens zwei getrennte Rohrleitungen zuzuführen. Jede Leitung ist an ihrem Ende in der Arbeitskammer mit einem Rückschlagventil zu versehen.

(2) Die Pumpen müssen so miteinander verbunden sein, daß bei einem Bruch der Leitungen an beliebiger Stelle oder beim Versagen einer Pumpe die ausreichende Zufuhr von Druckluft zu den Arbeitskammern nicht gefährdet wird.

(3) In jede Druckluftleitung ist ein Windkessel einzubauen. Es genügt ein gemeinsamer Windkessel für beide Druckluftleitungen, wenn dieser vor dem ersten Gebrauch einer amtlichen Wasserdruckprobe und spätestens auf jeder dritten Baustelle einer amtlichen Untersuchung unterworfen wird.

(4) Möglichst nahe an jeder Pumpe ist ein einstellbares Sicherheitsventil einzubauen, das mindestens die Hälfte der geförderten Luft abblasen kann. Zwischen Pumpe und Sicherheitsventil darf keine Absperrvorrichtung vorhanden sein.

§ 17

Druckmesser

In jeder Arbeitskammer, in jeder Schleuse und im Maschinenraum ist je ein Druckmesser, in der Personenschleuse auch eine Uhr so anzubringen, daß die mit dem Ein- und Ausschleusen betraute Aufsichtsperson die Druckänderungen beobachten und die Lufthähne entsprechend bedienen kann. Bei Drücken über 2 kg/qcm muß der Druckverlauf in der Schleuse abhängig von der Zeit selbsttätig mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet werden (Registriermanometer). Die Aufzeichnungen sind dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

§ 18

Reinhaltung der Luft

(1) Die von den Luftpumpen angesaugte Luft muß frisch und rein sein. Zum Schmieren der Luftpumpen sind möglichst geruchlose Schmiermittel zu verwenden. Ölabscheider und Luftfilter sind einzubauen.

(2) An geeigneter Stelle ist eine Vorrichtung einzubauen, die zum Abblasen der verbrauchten Luft aus der Arbeitskammer dient. Plötzliche Schwankungen des Luftdrucks sind zu vermeiden.

§ 19

Prüfung

(1) Schleusen, Schachtrohre und Windkessel, die für einen Betriebsdruck von mehr als 1,3 kg/qcm Überdruck bestimmt sind, müssen vor der ersten Verwendung durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen einer äußeren und, soweit möglich, inneren

Besichtigung sowie einer Druckprobe mit Luft vom eineinhalbfachen Betriebsdruck unterzogen werden. Die Druckprobe mit Luft ist spätestens auf jeder dritten Baustelle, bei geringerer Benutzung mindestens alle drei Jahre, bei einer Ruhezeit von mehr als drei Jahren vor der ersten Wiederbenutzung zu wiederholen. Der Sachverständige kann, falls er es aus besonderen Gründen für erforderlich hält, diese Prüfung durch eine Wasserdruckprobe mit dem eineinhalbfachen Betriebsdruck, mindestens aber mit 3 kg/qcm ergänzen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen hat der Unternehmer zu sammeln und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. Besitzt ein Unternehmer mehrere Schleusen, so sind sie in einwandfreier Weise zu kennzeichnen; über ihre Benutzung hat der Unternehmer Buch zu führen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten muß das Luftleitungsnetz mit den Schleusen durch eine Druckprobe mit Luft auf ihre Dichtigkeit bei dem höchsten zu erwartenden Betriebsdruck untersucht werden. Ein Vermerk darüber ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 20

Aufenthalts-, Umkleide- und Speiseräume

(1) In der Nähe der Personenschleuse sind ein gut heizbarer Raum zum Wechseln der Arbeitskleider und davon getrennt ein Raum zum Einnehmen der Speisen bereitzustellen. Jeder Raum muß mindestens 2 m hoch sein. Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist. Zum Wärmen von Speisen ist eine geeignete Einrichtung vorzusehen. Für höchstens je drei Arbeiter muß ein Waschbecken vorhanden sein. Ferner sind einige Liegebänke mit wollenen Decken aufzustellen.

(2) Steigt der Überdruck nicht über 1,3 kg/qcm und ist die Zahl der Arbeiter gering, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte zulassen, daß der Umkleide- und der Eßraum vereinigt werden.

(3) Zum Trocknen nasser Arbeitskleider ist ein besonderer Raum mit Trockenvorrichtung bereitzustellen.

(4) Jedem Arbeiter ist ein Kleiderbehälter zur Verfügung zu stellen.

(5) In der Nähe des Aufenthaltsraums ist ein einwandfreier Abort einzurichten.

Dritter Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 21

Schleusenwärter

Das Ein- und Ausschleusen von Personen darf nur durch verantwortliche und erfahrene Schleusenwärter geschehen. Diese dürfen ihren Posten nicht verlassen, ehe der Ablöser die Arbeit übernommen hat oder sämtliche Personen die Arbeitsräume verlassen haben. Sie haben die nachstehende Dienstanweisung (Anhang B, S. 733), die jedem Schleusenwärter auszuhändigen ist, genau zu befolgen.

§ 22

Belehrung der Arbeiter

(1) Der Betriebsleiter oder sein Vertreter hat die Arbeiter vor der ersten Arbeit in Druckluft über die Vorgänge beim Ein- und Ausschleusen, über ihr Verhalten und über die Gefahren, die bei Nichtbeachtung der Vorschriften drohen, genau aufzuklären. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß Arbeiter, die von akuten Erkrankungen, von Erkältungen oder von Unwohlsein befallen werden, sofort den Überwachungsarzt aufzusuchen haben und nur mit seiner Genehmigung die Arbeit wiederaufnehmen dürfen.

(2) Arbeiter, die alkoholische Getränke genossen haben, sind von der Arbeit in Druckluft auszuschließen.

(3) Jedem Arbeiter ist das nachstehende Merkblatt (Anhang C, S. 734) auszuhändigen.

§ 23

Ein- und Ausschleusen

(1) Beim Einschleusen von Personen ist der Druck so langsam zu steigern, daß bei niemand Beschwerden eintreten. Der Schleusenwärter hat sich darüber durch Nachfrage zu vergewissern.

(2) Beim Ausschleusen müssen mindestens folgende Zeiten eingehalten werden:

bis	0,5	kg/qcm	Überdruck	5	Minuten
bei	1,3	»	»	13	»
»	1,5	»	»	25	»
»	2,0	»	»	35	»
»	2,5	»	»	50	»
»	3,0	»	»	70	» .

(3) Bei Drücken, die zwischen den angegebenen Stufen liegen, müssen die Ausschleusungszeiten entsprechend bemessen werden.

(4) Bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kg/qcm hat die höhere Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse die Ausschleusungsdauer festzusetzen. Arbeiten in Druckluft von mehr als 3,5 kg/qcm dürfen nicht ausgeführt werden.

(5) Das Ausschleusen muß langsam und vorsichtig unter Beobachtung des Druckmessers und der Uhr geschehen. Drücke über 1,3 kg/qcm sind rasch mit etwa 0,2 kg/qcm je Minute bis auf die Hälfte herabzusetzen. Die restliche Ausschleusungszeit muß zur besonders langsamen Verminderung des Drucks auf Null dienen.

(6) Schwankt der Druck auf einer Arbeitsstelle etwa regelmäßig durch Ebbe und Flut oder unregelmäßig durch vorüberlaufende Hochwasserwellen, so muß die Ausschleusungszeit dem jeweiligen Arbeitsdruck entsprechen.

(7) Zum Ein- und Ausschleusen von Personen darf nur Frischluft verwendet werden.

(8) Bei Personen, die, ohne körperliche Arbeit zu verrichten, sich nur vorübergehend in Druckluft aufhalten (Ingenieure, Ärzte), dürfen die angegebenen Zeiten bis auf höchstens die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Aufenthalt in der Arbeitskammer nicht mehr als eine Stunde betragen hat und diese Personen den Druckluftbetrieb gewöhnt sind. Andernfalls sind die vollen Ausschleusungszeiten einzuhalten.

§ 24

Arbeitszeit

(1) Der einzelne Arbeiter darf bei einem Überdruck
bis zu 2,0 kg/qcm täglich nicht mehr als acht Stunden,
von mehr als 2,0 bis 2,5 kg/qcm nicht mehr als sechs Stunden,
von mehr als 2,5 bis 3,0 kg/qcm nicht mehr als vier Stunden

beschäftigt werden. Die Zeit des Ein- und Ausschleusens ist in die achtstündige Arbeitszeit einzuschließen, in die kürzeren Arbeitszeiten dagegen nicht. Bei einem Druck von mehr als 3 kg/qcm wird die Arbeitszeit von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Den Arbeitern sind, falls die Schicht länger als vier Stunden dauert, innerhalb der Arbeitszeit Pausen von zusammen einer halben Stunde zu gewähren.

(3) Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine arbeitsfreie Zeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

(4) Neu eingestellte Arbeiter dürfen am ersten Tage nur die Hälfte der zugelassenen Zeit in Druckluft arbeiten; haben sie dabei keine Beschwerden, können sie vom nächsten Tage ab die volle zulässige Zeit beschäftigt werden.

§ 25

Verhalten der Arbeiter

(1) Das Einnehmen der Hauptmahlzeiten, das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind während des Aufenthalts in Druckluft streng zu verbieten.

(2) Die Arbeiter sind anzuhalten, in den Drucklufträumen größte Reinlichkeit zu beobachten.

§ 26

Versorgung der Arbeiter

Der Unternehmer hat unentgeltlich heißen Tee oder Kaffee zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Sprengungen in der Arbeitskammer

(1) Vor der Sprengung ist die Arbeitskammer zu räumen. Nach der Sprengung darf sie erst wieder betreten werden, wenn die Sprenggase ausreichend entfernt sind.

(2) Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nicht gleichzeitig von demselben Arbeiter in die Arbeitskammer eingebracht werden. Die Sprengschüsse dürfen nur elektrisch gezündet werden.

(3) Zum Sprengen dürfen nur Sicherheitssprengstoffe verwendet werden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Aushang

(1) Im Umkleideraum und im Büro muß ein Abdruck dieser Verordnung leicht lesbar ausgehängt werden.

(2) Am Eingang der Personenschleuse ist folgender Anschlag anzubringen:

Achtung!

Einschleusen bei mehr als 0,5 kg/qcm Überdruck ohne ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung ist verboten!

Bei Schnupfen und jedem anderen Unwohlsein nicht einschleusen!

Alkoholgenuß und Rauchen sind verboten!

Die Schleusungszeiten sind genau einzuhalten!

(3) In der Personenschleuse ist ein Abdruck der Bestimmungen über das Ein- und Ausschleusen (§ 23 Abs. 1 bis 7) anzubringen.

§ 29

Weitere Anordnungen und Ausnahmen

(1) Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

(2) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann bei Arbeiten einfacher Art oder geringeren Umfangs nach Anhören des Gewerbearztes und der zuständigen Berufsgenossenschaft Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 24 und 26 zulassen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhören der im Satz 1 genannten Stellen weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Bescheide nach Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift des Bescheids ist an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen; eine weitere Abschrift ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die oberste Landesbehörde dem Reichsarbeitsminister vorzulegen.

§ 30

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung verliert die Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter vom 28. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1357) ihre Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Anhang

A. Dienstanweisung für den Überwachungsarzt
(§ 8 der Verordnung für Arbeiten in Druckluft)

§ 1

Aufgaben

Der Überwachungsarzt hat

1. die für Arbeiten in Druckluft einzustellenden Arbeiter auf ihre Geeignetheit zu untersuchen,
2. bei Drucklufterkrankungen und bei Unfällen Hilfe zu leisten,
3. die Schleusenwärter und die Betriebshelfer in der ersten Hilfeleistung anzuweisen und zu überwachen,
4. sich monatlich mindestens zweimal einschleusen zu lassen und dabei die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsstelle zu prüfen.

§ 2

Untersuchung

Der Arzt hat im Rahmen des § 7 der Verordnung bei der Untersuchung den Kreislauf- und Atmungsorganen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er hat alle Personen für ungeeignet zu erklären, die an allgemeiner Körperschwäche, an Fettleibigkeit, körperlichen Gebrechen, die die Atmung behindern, an Erkrankungen der Atemorgane oder an Resten solcher Erkrankungen (Pleuraverwachsungen), an Erkrankungen des Herzens, der Blutgefäße (Blutdrucksteigerung), der Verdauungsorgane, der Ohren, an Unterleibsbrüchen, an rheumatischen Beschwerden, an Gelenkerkrankungen, an Nervenentzündungen (z. B. Ischias) und an übertragbaren Krankheiten oder an Trunksucht leiden.

§ 3

Bescheinigung

(1) Die bei der Untersuchung für geeignet befundenen Arbeiter erhalten eine vorläufige Bescheinigung und sind zunächst probeweise beim Betriebsdruck der Arbeitskammer einzuschleusen. Nur wenn sich dabei keine Beschwerden zeigen, darf die Bescheinigung im Rahmen des § 7 der Verordnung mit dem Tag der Untersuchung und der vorgeschriebenen Gültigkeitsfrist endgültig ausgestellt werden.

(2) Eine abgelaufene Bescheinigung darf nur nach erneuter Untersuchung verlängert werden.

(3) Ist ein Arbeiter bereits früher von einem Überwachungsarzt untersucht und für geeignet befunden worden, so kann von der Probeschleusung abgesehen werden.

§ 4

Untersuchung nach Erkrankung

(1) Arbeiter, die druckluftkrank gewesen sind, dürfen die Arbeit nur nach erneuter Untersuchung wieder aufnehmen. Ist die Erkrankung schwer gewesen oder hat sie sich in leichterer Form mehrmals wiederholt, so sind die betreffenden Arbeiter ganz auszuschließen.

(2) Arbeiter, die an Nasenkatarrh, Erkrankungen der Ohren oder der Verdauungsorgane leiden, sind für die Dauer der Erkrankung auszuschließen.

(3) Arbeiter, die mehr als einen Tag krankheitshalber von der Arbeit in Druckluft fortgeblieben sind, müssen erneut untersucht werden, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/qcm beträgt.

§ 5

Hilfe bei Unglücksfällen

Bei Unglücksfällen und plötzlichen Drucklufterkrankungen hat der Arzt die Behandlung des Kranken in der Krankenkammer unter erhöhtem Luftdruck so lange durchzuführen, als eine günstige Einwirkung auf den Krankheitsverlauf anzunehmen ist. Dabei muß mindestens der höchste Druck erreicht werden, dem der Erkrankte im Arbeitsraum ausgesetzt war. Die Ausschleusungszeit ist über das vorgeschriebene Maß zu verlängern.

§ 6

Untersuchungsbericht

Der Arzt hat zu Beginn jeder Woche ein Verzeichnis der von ihm in der Vorwoche beobachteten Fälle von Drucklufterkrankungen unter Angabe der Art, der Dauer und des Ausgangs dem zuständigen Gewerbearzt zu übersenden.

§ 7

Weitere Aufgaben

Der Arzt hat sich mindestens einmal wöchentlich davon zu überzeugen, daß die zum Gesundheitsschutz der Arbeiter vorhandenen Einrichtungen gebrauchsfähig sind und vorschriftsmäßig bedient werden. Das sind besonders:

1. die Vorrichtungen zum Ein- und Ausschleusen einschließlich der Gebrauchsfähigkeit der Druckmesser sowie etwaiger Druckschreiber (Registriermanometer),
2. die Krankenkammer mit den erforderlichen Einrichtungen,
3. die Umkleideräume mit den Vorrichtungen zum Trocknen feuchter Arbeitskleider, die Wasch-, Aufenthalts-, Speiseräume und Aborte und deren Säuberung,
4. die richtige Durchführung der Verordnung durch den Schleusenwärter,
5. die Bereitstellung von heißem Kaffee und Tee in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit.

§ 8

Buchführung

Der Arzt hat die Ergebnisse der Untersuchungen und seiner Überwachungstätigkeit in das im § 9 der Verordnung vorgeschriebene Gesundheitsbuch einzutragen. Sind gemäß § 17 der Verordnung selbsttätige Druckschreiber erforderlich, so sind deren Aufzeichnungspapiere dem Gesundheitsbuch einzufügen.

§ 9

Anordnungen

Stellt der Arzt wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung fest und gelingt es ihm nicht, selbst Abhilfe zu schaffen, so ist er verpflichtet, dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Gewerbearzt mitzuteilen.

B. Dienstanweisung für den Schleusenwärter
(§ 21 der Verordnung für Arbeiten in Druckluft)

1. Der Schleusenwärter darf die Personenschleuse nicht verlassen, ehe sein Ablöser anwesend ist oder alle anderen Personen die Arbeitsräume und die Schleuse verlassen haben.

2. Der Schleusenwärter darf, abgesehen von Probeschleusungen, nur Personen einschleusen, die zum Betreten der Druckluftträume zugelassen sind. Er hat sich zu überzeugen, daß für jeden Arbeiter die vom Arzt unterschriebene und mit Datum versehene endgültige Tauglichkeitsbescheinigung vorhanden ist.

3. Betrunkene sowie Personen, die ersichtlich alkoholische Getränke genossen haben oder solche bei sich führen, sind vom Eintritt in die Druckluftträume auszuschließen.

4. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß niemand außer ihm die Drucklufthähne handhabt und daß nicht mehr Personen auf einmal ein- oder ausgeschleust werden, als durch den in der Schleuse befindlichen Anschlag zugelassen sind.

5. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß die nachstehenden Bestimmungen für das Ein- und Ausschleusen genau befolgt werden:

a) Beim Einschleusen von Personen ist der Druck so langsam zu steigern, daß bei niemand Beschwerden eintreten. Der Schleusenwärter hat die einzuschleusenden Personen danach zu fragen.

b) Beim Ausschleusen müssen mindestens folgende Zeiten eingehalten werden:

bis	0,5 kg/qcm	Überdruck	5	Minuten
bei	1,3	»	13	»
»	1,5	»	25	»
»	2,0	»	35	»
»	2,5	»	50	»
»	3,0	»	70	» .

c) Bei Drücken, die zwischen den angegebenen Stufen liegen, müssen die Ausschleusungszeiten entsprechend bemessen werden.

d) Bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kg/qcm ist die von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Ausschleusungszeit einzuhalten. Arbeiten in Druckluft von mehr als 3,5 kg/qcm dürfen nicht ausgeführt werden.

e) Beim Ausschleusen sind der Druckmesser und die Uhr genau zu beobachten. Drücke über 1,3 kg/qcm sind rasch, mit etwa 0,2 kg/qcm je Minute bis auf die Hälfte herabzusetzen. Die restliche Ausschleusungszeit muß zur besonders langsamen und vorsichtigen Verminderung des Drucks auf Null dienen.

f) Schwankt der Druck auf einer Arbeitsstelle etwa regelmäßig durch Ebbe und Flut oder unregelmäßig durch vorüberlaufende Hochwasserwellen, so muß die Ausschleusungszeit dem jeweiligen Arbeitsdruck entsprechen.

g) Während des Ausschleusens ist für Nachströmen frischer Luft zu sorgen.

6. Der Schleusenwärter darf nur im Fall der Gefahr bei einem unvorhergesehenen, das Leben einer oder mehrerer Personen bedrohenden Ereignis von den vorgeschriebenen Ausschleusungszeiten abweichen. Hiervon ist der Arzt möglichst bald zu benachrichtigen. Die ausgeschleusten Arbeiter sind in solchem Fall in der Krankenkammer nochmals unter den in der Arbeitskammer herrschenden Druck zu setzen und alsdann nach den vorgeschriebenen Zeiten und Drücken langsam auszuschleusen.

7. Sinkt bei geschlossenem Ausschleusungshahn infolge Undichtigkeiten der Druck schneller, als es nach den vorgeschriebenen Zeiten der Fall sein dürfte, so muß der Schleusenwärter so viel frische Druckluft nachfüllen, daß die Schleusungszeiten unter allen Umständen eingehalten werden.

8. Personen, die zum ersten Male ein- oder ausgeschleust werden, hat der Schleusenwärter über ihr Verhalten zu belehren und zu veranlassen, sich in seiner Nähe aufzuhalten.

9. Wenn sich während des Einschleusens bei einer Person Ohrenschmerzen, Stirnschmerzen oder sonstiges Unwohlsein einstellen, hat der Schleusenwärter sofort die Luftzufuhr abzustellen. Vermindern sich nach einigen Minuten die Beschwerden nicht, so hat er wieder auszuschleusen und den Erkrankten in Begleitung des Betriebshelfers (§ 7 Abs. 7 der Verordnung) zum Überwachungsarzt zu schicken. In diesem Fall brauchen die Bestimmungen über die Schleusungszeiten nicht eingehalten zu werden.

10. Zeigt ein Arbeiter beim Ausschleusen Krankheitserscheinungen, so sind die Hähne der Luftablaßleitung sofort zu schließen. Bessert sich das Befinden nicht, so ist der Druck in der Schleuse wieder auf den Arbeitsdruck zu erhöhen. Der Schleusenwärter hat die Benachrichtigung des Überwachungsarztes zu veranlassen und den Kranken besonders vorsichtig auszuschleusen.

11. Personen, die bei der Arbeit in Druckluft erkrankt oder verunglückt sind, hat der Schleusenwärter nur mit den notwendigen Begleitern und besonders vorsichtig auszuschleusen. Er hat schon vor Beginn des Ausschleusens die Benachrichtigung des Arztes zu veranlassen.

12. Die Namen der von Erscheinungen der Drucklufterkrankung befallenen Personen sind so bald als möglich dem Betriebsleiter zur Eintragung in das Krankenbuch zu melden.

13. Jede Beschädigung an der Schleuse oder ihren Einrichtungen (Türen, Hähnen, Druckmesser, Uhr, Fernsprecher usw.) hat der Schleusenwärter sofort dem Betriebsleiter zu melden.

14. Erkrankt der Schleusenwärter, so hat er das sofort seinem nächsten Vorgesetzten zur Bestellung eines Stellvertreters anzuzeigen.

Anhang

C. Merkblatt für Druckluftarbeiter

(§ 22 der Verordnung für Arbeiten in Druckluft)

1. Die Arbeit in Druckluft kann Störungen des körperlichen Befindens, wie Muskel- und Gliederschmerzen, Lähmungen, Bewußtlosigkeit hervorrufen, bei unvorsichtigem Verhalten auch das Leben in Gefahr bringen. Daher dürfen nur völlig gesunde männliche Arbeiter von über 20 und unter 50 Jahren beschäftigt werden. Über 40 Jahre alte Arbeiter, die noch nicht in Druckluft tätig waren, dürfen nicht neu eingestellt werden. Über 45 Jahre alte Arbeiter dürfen mit Zustimmung des Arztes weiterbeschäftigt werden, wenn sie zum Stammpersonal gehören. Bei einem Alter von über 50 Jahren ist die Beschäftigung streng verboten.

2. Vor Beginn der Beschäftigung in Druckluft von mehr als 0,5 kg/qcm muß jeder Arbeiter auf Kosten des Unternehmers von dem besonders ermächtigten Arzte, dessen Name auf der Arbeitsstelle angeschlagen ist, auf seine Tauglichkeit untersucht werden. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen; diese gilt für höchstens zwölf Monate. Solange der Überdruck an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 2,0 kg/qcm oder an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 1,3 kg/qcm überschreitet, gilt sie nur einen Monat. Nach Ablauf dieser Fristen muß die Untersuchung wiederholt werden.

Arbeiter, die mehr als einen Tag krankheitshalber von der Arbeit fortgeblieben sind, müssen erneut untersucht werden, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/qcm beträgt.

Die Bescheinigungen sind dem Unternehmer zu übergeben; sie allein berechtigen zur Aufnahme der Arbeit in Druckluft.

3. Als Kleidung werden den in Druckluft beschäftigten Arbeitern ein leichtes wollenes Hemd, wollene Beinkleider und wollene Strümpfe sowie wasserdichtes Schuhwerk empfohlen.

4. Das Einnehmen der Hauptmahlzeiten in Druckluft ist verboten. Weder mit leerem noch mit überfülltem Magen darf die Arbeit begonnen werden; beides führt zu Beschwerden.

5. Der Genuß alkoholischer Getränke fördert das Eintreten von Drucklufterkrankungen. Personen, die betrunken sind oder ersichtlich alkoholische Getränke genossen haben, darf der Schleusenwärter nicht einschleusen.

Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind in allen Druckluftträumen verboten.

6. Das Betreten der Druckluftträume ist bei jedem Unwohlsein bedenklich und bei frischem Schnupfen, frischem Ohrenleiden sowie bei Magen- und Darmerkrankungen mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden.

7. Das Einschleusen darf nur vom Schleusenwärter vorgenommen werden, der die Verordnung streng durchzuführen hat. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Jeder Versuch, ihn zur Abkürzung der Schleusungszeiten zu verleiten, ist wegen der Gesundheitsgefahren zu unterlassen.

8. Das unbefugte Handhaben der Hähne an den Druckluftleitungen kann allen Beschäftigten schwere Gesundheitsgefahren bringen. Nur der Schleusenwärter darf sie bedienen.

9. Wer beim Einschleusen Beschwerden in den Ohren fühlt, versuche, sie durch Schluckbewegungen oder kräftiges Atemholen zu beseitigen. Genügt dies nicht, so ist der Mund zu schließen, die Nase zuzuhalten und durch Aufblasen des Mundes die Luft von innen gegen das Trommelfell zu pressen. Wer Unwohlsein spürt, melde sich sofort beim Schleusenwärter, der die Druckluftzuführung abstellen kann.

10. Wer bei der Arbeit Unwohlsein fühlt, melde sich beim Schachtmeister, um sofort ausgeschleust zu werden.

Vor dem Ausschleusen ist warme Kleidung anzuziehen.

11. Wer während des Ausschleusens Unwohlsein fühlt, melde sich sofort beim Schleusenwärter, der, wenn nötig, den Luftdruck wieder erhöhen kann.

12. Nach dem Ausschleusen empfiehlt sich sofortiges Umkleiden und bei mäßigen Bewegungen der Genuß von Kaffee oder Tee. Völlige Ruhe oder körperliche Anstrengungen unmittelbar nach dem Ausschleusen sind schädlich.

13. Wer später Unwohlsein fühlt, lasse sich in der Krankenkammer oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, in einer Personenschleuse unter Druckluft setzen. Wer die Arbeitsstelle schon verlassen hat, kehre unverzüglich dorthin zurück. Ist dies nicht mehr möglich und wird ein anderer Arzt in Anspruch genommen, so ist dem Betriebsleiter und dem Überwachungsarzt sobald als möglich Mitteilung zu machen. Der Druckluftkranke sollte, selbst wenn er nicht mehr gehen kann, zur Krankenkammer zurückgebracht werden.

14. Wer an einer Drucklufterkrankung gelitten hat, darf die Arbeit nur wieder aufnehmen, wenn er nach erneuter ärztlicher Untersuchung für geeignet erklärt worden ist.

15. Jeder sorge dafür, daß die Arbeitskammern und Schleusen sauber bleiben. Körperliche Entleerungen sind in beiden tunlichst zu vermeiden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1935	Nr. 59

Inhalt

Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See.

Vom 31. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) bestimme ich:

§ 1

Wassersportfahrzeuge, die im ausschließlichen Eigentum eines anerkannten deutschen Wassersportverbandes oder seiner Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit stehen und in das Schiffsverzeichnis dieses Verbandes eingetragen sind, führen auf See und auf den mit der See in Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern die Hakenkreuzflagge und die Wassersportflagge gemeinsam.

§ 2

Die Wassersportflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 : 5. Im schwarzen Streifen befindet sich, mit dem Ring am Flaggenstock, ein weißer, um 45 Grad schräg liegender klarer Anker.

§ 3

Die Vorschriften des Artikels I § 1 Abs. 3 und 4 und der §§ 2, 3, 5 und 6 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1101) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Näheres über die Anerkennung der im § 1 bezeichneten Verbände bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 5

Die zur Führung der Wassersportflagge nicht berechtigten deutschen Wassersportfahrzeuge führen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge nach den Bestimmungen der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1101).

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die für Wassersportfahrzeuge bisher erteilten Genehmigungen zur Führung besonderer Abzeichen in der Flagge außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See.
Vom 7. Juni 1935.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See vom 31. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 735) bestimme ich:

§ 1

Anerkannter Wassersportverband ist der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen.

§ 2

Der Reichssportführer regelt die Einrichtung und Führung des Schiffsverzeichnisses, bestimmt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Schiffsverzeichnis und erteilt auf Grund dieser Eintragungen Bescheinigungen über die Berechtigung zur Führung der Wassersportflagge.

Berlin, den 7. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1935	Nr. 60

Zweite Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland. Vom 25. Mai 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird in Ergänzung der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) folgendes verordnet:

Artikel I

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

§ 1

(1) Die im Saarland noch nicht eingeführten Vorschriften des Ersten bis Sechsten Abschnitts und des § 69 Absätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) treten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort, im übrigen am 1. August 1935 im Saarland in Kraft.

(2) Das gleiche gilt für die noch anwendbaren Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit:

a) Erste Verordnung vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 174),

b) Zweite Verordnung vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) mit der Änderung der Ziffer I der Verordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164),

c) Dritte Verordnung vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255),

d) Achte Verordnung vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863),

e) Neunte Verordnung vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240),

f) Zehnte Verordnung vom 4. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 348),

g) Elfte Verordnung vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 503),

h) Zwölfte Verordnung vom 8. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 510),

i) Dreizehnte Verordnung vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 512).

§ 2

(1) Für die erste Bestellung der Vertrauensmänner hat die nach § 9 Abs. 1 AOG erforderliche Aufstellung der Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter unverzüglich zu erfolgen. Die Abstimmung über die Liste findet am 12. und 13. Juli 1935 statt. Der Treuhänder der Arbeit kann einzelnen Betrieben die Abstimmung an anderen Tagen gestatten. Er nimmt diese Befugnis

auch für die Verwaltungen und Betriebe wahr, die unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben fallen.

(2) Die Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 10 AOG findet am 1. August 1935 statt.

§ 3

Die Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 493) tritt vorbehaltlich des § 5 Satz 2 der vorliegenden Verordnung mit dem 1. August 1935 außer Kraft.

§ 4

Die vom Treuhänder der Arbeit vorgenommene erstmalige Bildung des Sachverständigenbeirats behält bis zum 30. April 1936 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch bei Ersatzberufungen von den Vorschriften des § 17 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit abgesehen werden.

§ 5

Soweit in Betrieben, in denen nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit eine Betriebsordnung zu erlassen ist, eine Arbeitsordnung nicht vorhanden ist oder die vorhandene Arbeitsordnung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, ist eine Betriebsordnung spätestens bis zum 1. Januar 1936 vom Führer des Betriebs zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer Betriebsordnung gelten die bisherige Arbeitsordnung und eine etwaige Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland, die die Rechtswirkung einer Betriebsordnung hat, als Betriebsordnung weiter.

§ 6

Die auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 des Artikels I des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland erfolgte erstmalige Berufung von Beisitzern der Ehrengerichtsbarkeit und die vom Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes hierfür aufgestellte Vorschlagsliste der Beisitzer behalten ihre Gültigkeit.

Artikel II

Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

§ 1

Die im Saarland noch nicht eingeführten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) sowie der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 13. Juni und 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516 und 867) treten, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort, im übrigen am 1. August 1935 im Saarland in Kraft. Die Vorschriften der §§ 2 und 6 des Artikels I gelten sinngemäß.

§ 2

Der Artikel II Abs. 2 des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland fällt fort. Im bisherigen Abs. 1 werden die Worte „und folgender Änderung" gestrichen; der Doppelpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Artikel III

Gesetz über die Heimarbeit

§ 1

(1) Der § 20 Nr. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214, 300) und der § 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) treten im Saarland am 1. August 1935 in Kraft.

(2) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 261) tritt mit den Artikeln III bis VI am 1. August 1935, mit den Artikeln I und II am 1. Januar 1936 in Kraft.

§ 2

(1) Nachstehende Verordnungen treten am 1. August 1935 mit der Änderung in Kraft, daß an Stelle der in ihnen erwähnten Vorschriften des Hausarbeitgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit, und daß an Stelle des Wortes „Hausarbeit" das Wort „Heimarbeit", an Stelle des Wortes „Hausarbeiter" die Worte „Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit" treten:

Verordnung, betreffend das Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit, vom 21. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 563);

Verordnung, betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen in der Hausarbeit, vom 1. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 145);

Verordnung, betreffend Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausindustrie, vom 20. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 201);

Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137);

Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 149);

Verordnung über das Verbot des Klebens von Lederolmänteln in der Heimarbeit vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 772).

(2) Die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 751) bleibt mit der Änderung in Kraft, daß an Stelle der in ihr erwähnten Vorschriften des Hausarbeitgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit, und daß an Stelle des Wortes „Hausarbeit" das Wort „Heimarbeit", an Stelle des Wortes „Hausarbeiter" die Worte „Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit" treten.

Artikel IV

Arbeitsgerichtsbarkeit

Der § 1 des Artikels II des Zweiten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland erhält folgende Fassung:

„Die erstmalige Berufung der nichtrichterlichen Beisitzer (§§ 20 und 37 ArbGG) erfolgt für die Zeit bis zum 30. April 1937. Hierbei kann von einer Entnahme aus Vorschlagslisten abgesehen werden, wenn sonst die rechtzeitige Bestellung der Beisitzer nicht gesichert erscheint."

Artikel V

Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Der § 1 des Artikels IV des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland tritt mit dem 1. Januar 1936 außer Kraft.

(2) Die §§ 1 und 2 des Fünften Abschnitts der im Abs. 1 genannten Verordnung gelten entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Führung von Erbhofbüchern. Vom 4. Juni 1935.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Anerbengericht stellt dem Bauern auf Antrag ein amtliches Erbhofbuch aus. Das Buch enthält namentlich eine beglaubigte Abschrift der auf den Hof bezüglichen Eintragungen in der Erbhöferolle sowie der Erbscheine, aus denen sich die Erbfolge in den Hof ergibt. Das Erbhofbuch kann nur durch das Anerbengericht bezogen werden.

§ 2

Die Herstellung und der Vertrieb von nichtamtlichen Büchern gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung ist unzulässig.

§ 3

Die näheren Bestimmungen über die Führung der Erbhofbücher erläßt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 4. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Einfuhr niederländischer Waren. Vom 5. Juni 1935*).

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 295) in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71), vom 30. April 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 101) und vom 28. Mai 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124) wird als § 2b hinzugefügt:

„§ 2b

(1) Die Vorschriften des § 2a gelten, abgesehen von der Ausnahme des Absatzes 2, entsprechend für nachfolgende niederländische Waren

Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
33a bis v	Küchengewächse, frisch;
40a	Blumenzwiebeln;
40b	Trockene Knollen, einschließlich Begonien, Gloxinien, Gladiolen;
40c	Klumpen, Bulben (außer Orchideenbulben der Nr. 39) und Rhizome;
41a bis e	Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch.

(2) Abweichend von den Vorschriften des § 2a gilt die Erleichterung, daß Waren ohne Vorlage von Devisenbescheinigungen oder von diesen gleichgestellten Papieren abgefertigt werden dürfen, wenn sie nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig nicht behandelt werden, nicht für folgende Tatbestände:

a) daß Waren, deren Wert 10 Reichsmark nicht übersteigt, im Landstraßenverkehr eingebracht werden,

b) daß Waren im Werte von nicht mehr als 25 Reichsmark in Postsendungen oder im Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr eingehen.

Bei den unter b genannten Kleinsendungen kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulassen, daß an die Stelle von Devisenbescheinigungen andere Papiere treten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1935 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 130 vom 6. Juni 1935.

Zweite Verordnung über die Krankenversorgung im Freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 5. Juni 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352) und der Zweiten Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Zum Ausgleich der den Allgemeinen Orts- und den Landkrankenkassen durch die Krankenversicherung der Arbeitsdienstwilligen im Februar und März 1935 entstandenen Kosten sowie der im Rechnungsjahr 1934 entstandenen Mehrkosten zahlt der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst vier Millionen Reichsmark. Die Verteilung auf die einzelne Krankenkasse erfolgt durch den Reichsverband der Orts- und den Reichsverband der Landkrankenkassen. Der Verteilungsplan bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers, der auch in Streitfällen über die Höhe des auf die einzelne Kasse entfallenden Anteils ausschließlich und endgültig entscheidet.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 6. Juni 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Abs. 2 (Leinöl) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Leinöl bis 31. Dezember 1935	3

2. In der Tarifnr. 249 (Erdwachs, gereinigt usw.) ist hinter „oder Kugeln" einzufügen „oder in Fässer eingeschmolzen".

3. In der Tarifnr. 614 (Waren aus tierischen Schnitzstoffen usw.) ist im Abs. 1 als Unterabsatz 1 einzufügen:

Haarkämme aus Horn	300	600

4. In der Tarifnr. 646 (Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) hinter Absatz 1 ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Angelruten und Teile von solchen, aus Rohr:		
gespließte	1 200	2 000
andere	150	300

b) in der Anmerkung ist an Stelle von „Nr. 646 Abs. 2" zu setzen „Nr. 646 Abs. 3".

5. In der Tarifnr. 666 (Papierwäsche usw.) sind die Zollsätze „20" und „80" zu ändern in „50" und „150".

6. In der Tarifnr. 670 Abs. 3 (transparentes Viskosepapier usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Geflochtene, gewirkte und sonstige nach Art der Gespinstwaren hergestellte Erzeugnisse aus transparentem Viskosepapier sowie Waren aus solchen Erzeugnissen sind nach Nr. 671 Abs. 1 zu verzollen.	

7. Die Tarifnr. 815 erhält folgende Fassung:

815	Bohr- und Drehfutter; Gewindeschneidkluppen, Schneideisenhalter, Schneideisenkapseln, Windeisen sowie sonstige Halter für Gewindeschneidzeuge	50	76
	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 kg oder darunter, Äxte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser, Hand- und Klöbschrauben, stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Bohrwinden sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge	19	76
	Anmerkung. Dem Zollsatz für Bohr- und Drehfutter unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen als solche erkennbare Teile von Bohr- und Drehfuttern.		

8. In der Tarifnr. 891E ist folgender dritter Absatz anzufügen:

Angelrollen aller Art, auch solche mit Übersetzung der Antriebskurbel, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:		
mit Übersetzung der Antriebskurbel	750	1 500
andere	400	800

9. In der Tarifnr. 933 (Teile von Taschenuhren usw.) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Werkböden, kreisrund mit einem Kreisdurchmesser von mehr als 2,5 cm, von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von mehr als 2 cm; alle diese auch in Verbindung mit Steinen	für 1 Stück 0,50	für 1 Stück 2
Anmerkung. Bei Werkböden aller Art bleiben etwaige an den Rändern der Werkböden vorhandene Ausschnitte auf die Verzollung ohne Einfluß.		

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 17. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1265) ist im § 2 bei der Nummer des Zolltarifs aus 151 in der zweiten Spalte hinter „Borsten" anzufügen „, roh, auch gereinigt".

§ 3

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 19. Juni 1935 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, 6. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft. Vom 7. Juni 1935.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Hauptvereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft

§ 1

(1) Die Betriebe, die gewerbsmäßig Süßwaren herstellen oder gewerbsmäßig mit Süßwaren oder Rohkakao handeln, werden zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Als Händler mit Süßwaren und Rohkakao im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Süßwaren oder Rohkakao vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Makler).

(2) Süßwaren im Sinne dieser Verordnung sind Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren.

(3) Die Vereinigung führt den Namen „Hauptvereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft" (Hauptvereinigung). Sie ist rechtsfähig.

§ 2

Aufgabe der Hauptvereinigung ist die Regelung der Erzeugung von Süßwaren sowie des Absatzes, der Preise und Preisspannen von Süßwaren und Rohkakao. Zu diesem Zwecke kann sie unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach näherer Maßgabe der Satzung insbesondere

1. die Erzeugung von Süßwaren nach Art, Menge und Beschaffenheit regeln,

2. die Beschaffenheit, Aufnahme und Verwendung von Rohwaren regeln, insbesondere Bestimmungen über den Bezug von Rohkakao erlassen,

3. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken sowie Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen,

4. Vorschriften über den Absatz und Handel mit Süßwaren und über eine angemessene Vorratshaltung erlassen,

5. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen für Süßwaren und Rohkakao festsetzen,

6. zur Deckung der Verwaltungskosten Beiträge erheben,

7. Mitglieder, die gegen eine Anordnung der Hauptvereinigung verstoßen, in eine Ordnungsstrafe nehmen.

Satzung

§ 3

Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Hauptvereinigung regeln sich im einzelnen nach der Satzung.

§ 4

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Hauptvereinigung eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in der Satzung die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine schwere wirtschaftliche

Schädigung ist in der Regel als vorhanden anzusehen, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Eine Entschädigung braucht nicht gewährt zu werden,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen entstehen,
2. wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Einverständnis der Hauptvereinigung begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen worden ist.

(3) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

Beitreibung

§ 5

Beiträge und Ordnungsstrafen, die auf Grund der Satzung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Hauptvereinigung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmungen

§ 6

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebs der im § 1 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Art bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel.

(2) Wird die Genehmigung (Abs. 1) versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(3) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 7

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung übt die Befugnisse der übrigen Organe der Hauptvereinigung bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

§ 8

Die Verordnung über die Bestellung eines Treuhänders für die Rohkakao verarbeitenden Betriebe vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 618) wird aufgehoben. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der aufgehobenen Verordnung geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. Der auf Grund der aufgehobenen Verordnung gebildete Beschwerdeausschuß bleibt bis zur Erledigung der bei ihm anhängigen Streitigkeiten bestehen.

§ 9

(1) Der Treuhänder für die Rohkakao verarbeitenden Betriebe hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld kann unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind.

(2) Der Überschuß an Geld oder sonstigem Vermögen sowie die Geschäftspapiere, Bücher und sonstigen urkundlichen Belege sind der Hauptvereinigung auszuhändigen.

(3) Der Treuhänder für die Rohkakao verarbeitenden Betriebe hat dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung Schlußrechnung zu legen.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 treten am 1. August 1935 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Befugnisse der Hauptvereinigung, soweit sie die Bewirtschaftung von Rohkakao betreffen. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Dritte Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz. Vom 7. Juni 1935.

Auf Grund des § 5 des Umwandlungs-Steuergesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Umwandlung von bergrechtlichen Gewerkschaften

Wird eine bergrechtliche Gewerkschaft auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721) umgewandelt, so gelten die Vorschriften des Umwandlungs-Steuergesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz vom 8. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 354) über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Aktiengesellschaften sinngemäß.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juni 1935 in Kraft.

Berlin, 7. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1935	Nr. 61

Inhalt

Zweites Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften.

Vom 15. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Zahlungsfrist nach dem Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 525) kann bis zum 31. Dezember 1937 gewährt werden.

Berlin, den 15. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Regelung des Jagdwesens auf Helgoland.

Vom 6. Juni 1935.

Auf Grund des § 70 Abs. 2 der zum Reichsjagdgesetz erlassenen Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431, 451) wird für Helgoland angeordnet:

§ 1

Die Jagd auf Helgoland ist frei und nicht an den Grund und Boden gebunden. Sie unterliegt den nachstehenden Beschränkungen.

§ 2

Jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins (§ 22 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 549, 555) ist auf Helgoland in den durch diese Verordnung gezogenen Grenzen jagdausübungsberechtigt. Außerdem wird die Jagdausübungsberechtigung erworben durch Lösung der Helgoländer Jagdkarte. Diese ist nur gültig in Verbindung mit einem Waffenschein. Jagdkarten werden für ein Jagdjahr erteilt (1. April bis 31. März). Tages-

jagdkarten werden nicht ausgegeben; Tagesjagdscheine berechtigen nicht zur Jagdausübung auf Helgoland.

§ 3

Die Jagdausübungsberechtigung umfaßt die Befugnis, unter Ausschluß anderer jagdbaren Tieren während der Jagdzeiten (§ 38 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz) nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

§ 4

(1) Für Helgoland ist vom Gaujägermeister ein besonderer Kreisjägermeister einzusetzen.

(2) Der für Helgoland eingesetzte Kreisjägermeister hat alle Befugnisse, die ihm aus dem Reichsjagdgesetz und den hierzu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zustehen, soweit sie auf Helgoland anwendbar sind.

§ 5

Der Erwerb der Helgoländer Jagdkarte ist gebunden an

a) das Bürgerrecht von Helgoland,
b) die Tatsache, daß kein gesetzlicher Versagungsgrund für die Erteilung eines Jahresjagdscheins vorliegt,
c) die Vorlage einer Haftpflichtversicherung,
d) die Ablegung einer Jagdprüfung,

zu b bis d nach den Vorschriften des Reichsjagdgesetzes.

§ 6

Zuständig für die Ausstellung der Helgoländer Jagdkarte ist die Ortspolizeibehörde. Die Entziehung der Jagdkarte gemäß § 26 des Reichsjagdgesetzes erfolgt auch bei Verlust des Bürgerrechts auf Helgoland.

§ 7

Die Gebühr für die Helgoländer Jagdkarte beträgt 25 Reichsmark und fließt der Gemeindekasse zu. Die Gebühr ist vor Aushändigung der Jagdkarte zu entrichten.

§ 8

Die Ausübung der Jagd ist dauernd verboten in folgenden Gebieten:

a) im Oberland: zwischen der bebauten Ortschaft und nachstehend gekennzeichneter Linie: Einfriedung des Platzes hinter der Nordkaserne im Westen und im Norden bis zum 1. Rain westlich des Sapskuhlenweges, dieser Rain in nördlicher Richtung bis zu seinem Ende, im rechten Winkel nach Osten abbiegend bis zum Grenzstein an der Wegegabel des Sapskuhlenweges, über den Sapskuhlenweg zum gegenüberstehenden Grenzstein, von diesem aus über die nächsten Grenzsteine bis zum östlichen Klippenrand, dann klippenrandsüdwärts bis zur Ortschaft;
b) im Unterland: im Hafengelände, soweit es Reichseigentum ist. Außerdem ist Ausübung der Jagd untersagt im ganzen Oberland in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September jedes Jahres nach 10 Uhr morgens, im Unterland in derselben Zeit vollständig. Hiervon ausgenommen ist das Gebiet zwischen Westmauer und Felsen, für das auch eine zeitliche Beschränkung nicht gilt. Die Ausübung der Jagd während der Kirchzeit ist verboten. Als Kirchzeit gilt die Zeit an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr.

§ 9

(1) Die Ausübung der Jagd auf der Düne ist verboten.

(2) Ausnahmen sind nach Anhörung des Kreisjägermeisters mit schriftlicher Genehmigung des Landrats zulässig, die der Jäger bei der Ausübung der Jagd auf der Düne bei sich zu tragen hat.

§ 10

Das Führen von Büchsen, d. h. Waffen, die für den Kugelschuß eingerichtet sind, auf der Jagd ist verboten. Als für den Kugelschuß eingerichtet gilt jede Waffe mit gezogenem Lauf und außerdem Kleinkalibergewehre und Luftbüchsen mit nicht gezogenem Lauf. Unter das Verbot fallen auch kombinierte Jagdgewehre, die mindestens einen gezogenen Lauf haben. In Ausnahmefällen kann der Kreisjägermeister das Führen von Kleinkalibergewehren auf der Jagd gestatten. Der Jagdausübende hat die Genehmigung vorher schriftlich einzuholen und bei der Jagdausübung bei sich zu tragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes und der Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften hierzu sinngemäß.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1935 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1935.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Verordnung über das Dienststrafrecht für die Beamten des Reichsnährstandes.
Vom 8. Juni 1935.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Auf die Beamten des Reichsnährstandes findet das Dienststrafrecht der Reichsbeamten, einschließlich der Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung, sinngemäß Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes angeordnet wird.

§ 2

Die im Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde vorbehaltenen Befugnisse nimmt der Reichsbauernführer wahr; er bestimmt auch, wer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 80 des Reichsbeamtengesetzes ist und welche Dienststellen des Reichsnährstandes die im § 81 Nrn. 2, 3 desselben Gesetzes vorgesehenen Befugnisse ausüben.

§ 3

Der Reichsbauernführer kann Beamte des Reichsnährstandes mit den Aufgaben des Untersuchungsführers und des Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 85 des Reichsbeamtengesetzes) betrauen. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ernennt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des Reichsbauernführers den Untersuchungsführer und den Beamten der Staatsanwaltschaft.

§ 4

Die Zustellungen (§ 133 des Reichsbeamtengesetzes) werden ausgeführt:

a) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder
b) durch persönliche Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn der Empfänger die Annahme verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber oder
c) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen oder
d) an Behörden, Reichsnährstandsdienststellen oder Beamte der Staatsanwaltschaft auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

§ 5

(1) Dienststrafverfahren, die auf Grund des § 17 Abs. 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den zuständigen Landesbehörden eingeleitet worden sind, werden von diesen nach den bisher gültigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Bei neuen Dienststrafverfahren findet diese Verordnung auch auf solche Dienstvergehen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.
Vom 14. Juni 1935.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird verordnet:

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes anzusehen sind, bestimmt sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis. Anlage (S. 748)

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in eine Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 14. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage

Verzeichnis der Abrechnungsstellen

A. Als Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes sind anzusehen:

Die Abrechnungsstellen bei folgenden Reichsbankanstalten:

Aachen	Erfurt	Koblenz	Osnabrück
Allenstein	Essen	Köln	Pforzheim
Augsburg	Flensburg	Königsberg (Pr)	Plauen (Vogtl)
Berlin	Frankfurt (Main)	Krefeld	Remscheid
Bielefeld	Freiburg (Breisgau)	Leipzig	Rostock
Bochum	Gelsenkirchen	Ludwigshafen (Rhein)	Saarbrücken
Bonn	Gera	Lübeck	Schwerin (Meckl)
Braunschweig	Görlitz	Magdeburg	Siegen
Bremen	Gotha	Mainz	Stettin
Breslau	Hagen (Westf)	Mannheim	Stuttgart
Chemnitz	Halle (Saale)	Minden (Westf)	Trier
Cottbus	Hamburg	Mülheim (Ruhr)	Ulm (Donau)
Darmstadt	Hanau	München	Wesermünde
Dessau	Hannover	M. Gladbach	Wiesbaden
Dortmund	Heidelberg	Münster (Westf)	Würzburg
Dresden	Heilbronn (Neckar)	Nürnberg	Wuppertal-Barmen
Düsseldorf	Karlsruhe (Baden)	Offenbach (Main)	Wuppertal-Elberfeld
Duisburg	Kassel	Oldenburg (Oldb)	Zittau
Eisenach	Kiel	Oppeln	Zwickau (Sachs)

B. Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner anzusehen:

Die Abrechnungsstelle der Bank des Berliner Kassenvereins, Berlin.

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird hiermit verordnet:

Der gerichtlichen Geltendmachung im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche steht es gleich, wenn ein ausgleichbarer Anspruch von dem Stellvertreter des Führers dem Reichsminister des Innern bis zum 30. September 1935 mit dem Antrage schriftlich mitgeteilt wird, eine Ausgleichentscheidung (§ 5 des Gesetzes) zu treffen.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1935 | Nr. 62

Inhalt

Im Teil II Nr. 30, ausgegeben am 21. Juni 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Abkommens über die Einfuhr von Schilfrohr. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 20. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Ein Rechtsanwalt, der bei einem ausländischen Gericht zugelassen ist, in dessen Bezirk im wesentlichen deutsches Recht gilt, kann, wenn er die Fähigkeit zum Richteramt nach Maßgabe der deutschen Gesetze erlangt hat, durch Verfügung des Reichsministers der Justiz einem Rechtsanwalt im Sinne der Rechtsanwaltsordnung gleichgestellt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Personen, die im Ausland erst weniger als zwei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind oder bei denen Gründe vorliegen, aus denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zu versagen wäre oder versagt werden könnte.

(2) Die Verfügung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 2

(1) Eine Zulassung bei einem bestimmten Gericht findet im Falle des Artikels 1 nicht statt; der Rechtsanwalt gehört auch keiner deutschen Anwaltskammer an.

(2) Zustellungen können an den Rechtsanwalt in jedem Falle durch Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 20. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

Hinter Besoldungsgruppe 3 ist folgende Besoldungsgruppe einzufügen:

„Besoldungsgruppe 3 a

22 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes."

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, soweit es im Einzelfalle aus organisatorischen Gründen der Übergangszeit notwendig ist, unmittelbare Reichsbeamte im Saarland, die in der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Gruppen dieser Besoldungsordnung zuzuteilen und ihnen Amtsbezeichnungen beizulegen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 21. März 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c,

b) bei preußischen Beamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preußischen Besoldungsgruppen A 2 b und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preußischen Besoldungsgruppen A 2 c bis A 3 c und der Besoldungsgruppe A 4 b, soweit ruhegehaltsfähige Zulagen in Höhe von 700 oder 500 Reichsmark gezahlt werden, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an Staatlichen Fachschulen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen

a) für das Reich

1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
2. dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,

b) für Preußen
den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,

c) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
In Vertretung
Kunisch

Dritte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung. Vom 15. Juni 1935*).

Auf Grund des § 182 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2, § 2 wird hiermit verordnet:

Im § 3 der Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 17) treten an Stelle der Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 30. Juni 1935"

die Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1936".

Berlin, den 15. Juni 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 24. Juni 1935.

Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs

Vom 20. Juni 1935

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Gewerbliche Unternehmer (selbständige Handel- oder Gewerbetreibende einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs sind befreit:

1. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs) verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen;
2. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

(3) In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfstoffe und Zutaten) einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittelung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebs üblicherweise für den Betrieb, und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittelung, erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(4) Die Eintragung in das Wareneingangsbuch ist vorzunehmen, einerlei ob

1. der Lieferer der Waren ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist;
2. die Waren unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden;
3. der gewerbliche Unternehmer die Waren entgeltlich oder unentgeltlich, auf Ziel, gegen Kasse, durch Tausch oder auf Gegenrechnung erwirbt;
4. der gewerbliche Unternehmer Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird, oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
5. der gewerbliche Unternehmer die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Das Wareneingangsbuch muß über jeden Posten der im Absatz 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer der Eintragung;
2. Tag, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
3. Name (Firma) und Anschrift des Lieferers;
4. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
5. Preis des Warenpostens;
6. wenn ein Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Frachtbrief, ein Lieferschein oder eine Nachnahmekarte) erteilt worden ist:

   Angabe, wo (zum Beispiel unter welcher Nummer der Belegsammlung) der Beleg aufbewahrt wird.

(6) Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind laufend, und zwar noch an dem Tag zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt). Gleichzeitig ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der der Warenposten im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

(7) Der gewerbliche Unternehmer hat die Beträge monatlich und jährlich zusammenzurechnen.

(8) Das Wareneingangsbuch und die dazugehörenden Belege müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

(9) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(10) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 413 der Reichsabgabenordnung strafbar, wenn nicht nach anderen Vorschriften (zum Beispiel nach § 396 oder nach § 402 der Reichsabgabenordnung) eine schwerere Strafe verwirkt ist. Außerdem findet, wenn dieser Verordnung zuwidergehandelt worden ist, eine Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung statt.

(11) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Dresden, 20. Juni 1935

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft. Vom 21. Juni 1935*).

Nr. 6 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen vom 3. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 183) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte „des Versicherungsträgers" treten die Worte „eines Versicherungsträgers" und an die Stelle der Worte „30. Juni 1935" die Worte „31. Dezember 1936".

Berlin, den 21. Juni 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 24. Juni 1935.

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 21. Juni 1935.

Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und dem Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsammlung S. 13) gilt für die Ausübung des Gnadenrechts über die zum Geschäftsbereiche des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gehörenden Beamten folgendes:

I. Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten
   1. für alle Beamten die Niederschlagung von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind; Niederschlagung in diesem Sinne ist das Verbot, ein Dienstvergehen, über das noch nicht rechtskräftig entschieden ist, weiterzuverfolgen;
   2. für die unmittelbaren Reichsbeamten die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, die Zuerkennung eines im Disziplinarurteil nicht zugesprochenen Teilruhegehalts, die Erhöhung (nicht Verlängerung) eines zugebilligten Teilruhegehalts und die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

II. Der Preußische Ministerpräsident hat sich vorbehalten für die preußischen unmittelbaren Landesbeamten
   1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Dienststrafurteils;
   2. die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

III. Mir, dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung steht für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht
   a) die Befugnis zu Gnadenerweisen, soweit sich nicht der Führer und Reichskanzler

und der Preußische Ministerpräsident dieses Recht vorbehalten haben (I und II);

b) die Befugnis zu ablehnenden Entschließungen zu für

1. die mir unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten,

2. die mir unterstehenden preußischen unmittelbaren Landesbeamten,

3. die Lehrpersonen an allen öffentlichen Schulen in Preußen und im Saarland.

Soweit sich nach I und II der Führer und Reichskanzler und der Preußische Ministerpräsident die Befugnis zu Gnadenerweisen vorbehalten haben, ist auch in den Fällen, in denen ein Gnadenerweis für Beamte und Lehrpersonen meines Geschäftsbereichs befürwortet wird, zunächst an mich zu berichten.

IV. Auf Grund der Nr. II 7b des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 behalte ist mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ferner

a) für die unmittelbaren Landesbeamten der außerpreußischen Länder, soweit es sich um planmäßige höhere Beamte der obersten Landesbehörden, der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute sowie des staatlichen Schulaufsichtsdienstes handelt;

b) für die übrigen beamteten Lehrkräfte der Universitäten und Hochschulen der außerpreußischen Länder folgende Maßnahmen vor:

1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils;

2. die Beseitigung der dienststrafrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Im übrigen verbleibt die Ausübung des Gnadenrechts gegenüber unmittelbaren Landesbeamten und gegenüber Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen in den Ländern außer Preußen den Reichsstatthaltern; sie vollziehen die Begnadigung „namens des Führers und Reichskanzlers".

V. Unberührt bleiben die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über

1. die Einstellung von förmlichen Disziplinarverfahren durch die obersten Dienstbehörden (z. B. §§ 98, 101 des Reichsbeamtengesetzes, § 41 der Preußischen Beamtendienststrafordnung); diese Einstellung fällt nicht unter den Begriff der Niederschlagung im Sinne von I;

2. die Befugnis der Dienstvorgesetzten oder der höheren Behörden, eine im nichtförmlichen Verfahren verhängte Dienststrafe aufzuheben (z. B. § 19 der Preußischen Beamtendienststrafordnung).

Berlin, den 21. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark. Vom 24. Juni 1935.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die 2-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 200 Stücke ausgeprägt. Die 5-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke ausgeprägt. Danach hat das Stück zu 2 Reichsmark ein Gewicht von 8 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 13,8888889 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den 2-Reichsmark-Stücken 25 Millimeter, bei den 5-Reichsmark-Stücken 29 Millimeter.

Die Schauseiten der Münzen tragen in der Mitte den Kopf des verewigten Reichspräsidenten von Hin-

denburg im Profil. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur die Worte „Paul von Hindenburg", die Jahreszahlen „1847—1934" und das Münzzeichen.

Die Wertseiten der Münzen tragen in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der durch die geteilte Jahreszahl getrennten unteren Hälfte die Wertbezeichnung „Reichs 2 mark" oder „Reichs 5 mark".

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Fraktur die vertiefte Inschrift „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch zwei Arabesken mit einem Stern getrennt.

Berlin, 24. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Berichtigung

In der Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742) treten folgende Berichtigungen ein:

1. Die Überschrift vor § 1 muß lauten: „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft".

2. Im Abs. 3 des § 1 muß es statt „Hauptvereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft (Hauptvereinigung)" richtig heißen: „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft (Wirtschaftliche Vereinigung)". Dementsprechend sind in den anderen Bestimmungen der Verordnung die Worte „der Hauptvereinigung" durch die Worte „der Wirtschaftlichen Vereinigung" zu ersetzen.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1935	Nr. 63

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Inhalt

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 368, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554, 555, 685 bis 692, 696 und 737; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371 und 419.

Verordnung über die Verlängerung der Fristen für die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen an nichtbezuschußte Kleinwohnungsbauten im Saarland.

Vom 6. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die in der Verordnung, betr. Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen an nichtbezuschußte Kleinwohnungsbauten, vom 8. Oktober 1930 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. 1930 S. 594, 1934 S. 249) vorgesehenen Fristen vom 31. März 1935 werden wie folgt verlängert:

1. die Frist für die Befreiung von der Grundstücksstempelabgabe (Artikel 2) und von den Stempelsteuern und Gebühren (Artikel 3) nach Artikel 2 Ziffer 1 Absatz 5 und Ziffer 2 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1935,
2. die Frist für die Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer nach Artikel 4 Absatz 1 für die vor dem 1. März 1935 bezugsfertig gewordenen Kleinwohnungsbauten bis zum Ablauf des 31. März 1936.

Berlin, den 6. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Achte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Eisenbahnarbeiterpensionskasse des Saargebiets).

Vom 8. Juni 1935*).

Auf Grund des Abschnitts V § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Sonderanstalt Eisenbahnarbeiterpensionskasse des Saargebiets wird mit der Sonderanstalt Abteilung A der Reichsbahn-Versicherungsanstalt vereinigt. Die Eisenbahnarbeiterpensionskasse des Saargebiets hört mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu bestehen auf. Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen auf die Reichsbahn-Versicherungsanstalt über.

(2) Das Vermögen der Eisenbahnarbeiterpensionskasse des Saargebiets wird von der Reichsbahndirektion Saarbrücken festgestellt. Auf Grund der von dieser Behörde bestätigten Rechtsnachfolge sind die erforderlichen Umschreibungen im Grundbuch vorzunehmen.

§ 2

Aus- und Durchführungsbestimmungen für die Eingliederung der Eisenbahnarbeiterpensionskasse des Saargebiets erläßt, soweit es sich um den Aufbau und die inneren Verhältnisse der Reichsbahn-Versicherungsanstalt handelt, der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Brandenburg

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1935.

Verordnung über die Erhebung der Vermögensteuer für die Zeit bis zum 31. März 1936 im Saarland.

Vom 13. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Der mit dem 1. Januar 1932 beginnende Veranlagungszeitraum für die saarländische Vermögensteuer (Verordnung, betr. die Erhebung einer Vermögensteuer [VermStV], vom 8. Dezember 1923 in

der Fassung der Verordnungen vom 28. April 1926 und vom 11. August 1932 — Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. 1923 S. 268, 1926 S. 77 und 1932 S. 338) wird auf das Kalenderjahr 1935 und das erste Kalendervierteljahr 1936 ausgedehnt.

§ 2

(1) Der Teilbetrag der Vermögensteuer und des Zuschlags von 10 vom Hundert nach § 9 Absatz II VermStV, der an sich für den 15. Februar 1935 nachzuerheben wäre, ist nicht zu entrichten.

(2) Zuschläge, die wegen versäumter Erklärung nach § 14 VermStV in Verbindung mit § 26 der Verordnung, betr. die Einkommenbesteuerung, vom 7. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 255) festgesetzt sind, werden für den im § 1 bezeichneten Zeitraum nicht mehr erhoben.

§ 3

(1) Verlegt eine natürliche Person, die im Saarland unbeschränkt vermögensteuerpflichtig ist, in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. März 1936 ihren Wohnsitz vom Saarland in das übrige Reichsgebiet, so gilt für die Vermögensteuer bis zum 31. März 1936 das Folgende:

1. Die saarländische Vermögensteuer ist nach Maßgabe dieser Verordnung bis zum 31. März 1936 weiterzuentrichten;
2. die Reichsvermögensteuer ist bis zum 31. März 1936 nicht zu entrichten;
3. war der Steuerpflichtige beim Zuzug im übrigen Reichsgebiet beschränkt reichsvermögensteuerpflichtig, so verbleibt es neben der Steuer nach Ziffer 1 bei der beschränkten Reichsvermögensteuerpflicht bis zum 31. März 1936.

Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die natürliche Person im übrigen Reichsgebiet nicht einen Wohnsitz begründet, sondern dort nur gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

(2) Verlegt eine natürliche Person, die im übrigen Reichsgebiet unbeschränkt reichsvermögensteuerpflichtig ist, in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. März 1936 ihren Wohnsitz vom übrigen Reichsgebiet in das Saarland, so gilt für die Vermögensteuer bis zum 31. März 1936 das Folgende:

1. Die Reichsvermögensteuer ist nach Maßgabe des Reichsvermögensteuergesetzes bis zum 31. März 1936 weiterzuentrichten;
2. die saarländische Vermögensteuer ist bis zum 31. März 1936 nicht zu entrichten;
3. war der Steuerpflichtige beim Zuzug im Saarland beschränkt vermögensteuerpflichtig, so verbleibt es neben der Steuer nach Ziffer 1 bei der beschränkten saarländischen Vermögensteuerpflicht bis zum 31. März 1936.

Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die natürliche Person im Saarland nicht einen Wohnsitz begründet, sondern Aufenthalt nimmt, der dort die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht begründen würde.

§ 4

Die Vermögensteuer einschließlich des Zuschlags von 10 vom Hundert nach § 9 Absatz II VermStV ist zu entrichten:

1. für das Kalenderjahr 1935 in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags bis zum 15. August 1935 und in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags bis zum 15. November 1935,
2. für das erste Kalendervierteljahr 1936 in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags bis zum 15. Februar 1936.

§ 5

Wenn in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. März 1936 infolge Wegzugs eines Steuerpflichtigen in das Ausland die saarländische persönliche Steuerpflicht erlischt oder ein Übergang von der unbeschränkten Steuerpflicht zur beschränkten Steuerpflicht eintritt, wird abweichend von § 2 Absatz 1 und § 4 die nach der saarländischen Vermögensteuerverordnung zu erhebende Steuer um ein Fünftel ermäßigt.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über die Einführung des Landjahrs im Saarland. Vom 13. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Um die seelische Verbundenheit der schulentlassenen Stadtjugend mit Heimat und Volkstum und das Verständnis für den völkischen Wert gesunden Bauerntums zu vertiefen, wird das preußische Gesetz über das Landjahr vom 29. März 1934 (Preuß. Gesetzsamml.

S. 243) mit den aus der folgenden Fassung sich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen im Saarland eingeführt:

§ 1

Landjahrpflicht

Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden.

§ 2

Träger des Landjahrs

Das Landjahr ist eine Angelegenheit des Reichs.

§ 3

Aufbringung der Kosten

Die persönlichen Kosten trägt das Reich, die sächlichen Kosten tragen die Gemeinden. Zu den sächlichen Kosten leistet das Reich einen jeweils im Haushaltsplan festzustellenden Zuschuß.

§ 4

Landjahrerzieher

Die Kinder werden während des Landjahrs in Heimen von Erziehern betreut.

§ 5

Innere Ausgestaltung

Während des Landjahrs werden die Kinder nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erzogen. Ihre Gesundheit wird durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibesübungen jeder Art gefördert.

§ 6

Aufsicht

Die Aufsicht über das Landjahr obliegt dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 7

Berufsschulpflicht

Während der Landjahrzeit ruht die gesetzliche Berufs- und Fortbildungsschulpflicht.

§ 8

Strafbestimmung

Wer es unternimmt, einen Landjahrpflichtigen der Landjahrpflicht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die von ihm beauftragten Behörden. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 9

Durchführung

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Soweit es sich um die Durchführung des § 3 handelt, sind der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern zu beteiligen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft, der Artikel I § 8 mit dem auf die Verkündung folgenden Tage.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes im Saarland. Vom 13. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) gilt im Saarland in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung.

(2) Für die Aufsicht über die Saarländischen Hypothekenbanken gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) sinngemäß.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Dritte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland.

Vom 14. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Am 1. Juli 1935 tritt die Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau vom 13. Dezember 1934 (Preuß. Gesetzsamml. 1935 S. 1) im Saarland in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland.

Vom 17. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den Gemeinden Saarbrücken, Dillingen, Dudweiler, Friedrichsthal, Homburg, Merzig, Neunkirchen, Püttlingen, Saarlouis, St. Ingbert, Sulzbach und Völklingen tritt am 1. Juli 1935 das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 25; 1933 I S. 235) in Kraft, und zwar auch für Mietverhältnisse, die nach § 32b des Gesetzes den Mieterschutz nicht genießen. Die im § 32a Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Mindestsätze der Jahresfriedensmiete werden für Saarbrücken auf 800 Reichsmark, für die übrigen Gemeinden auf 600 Reichsmark festgesetzt.

§ 2

(1) Bis zum 31. März 1936 darf im Saarland für Gebäude und Gebäudeteile höchstens der Mietzins gefordert oder neu vereinbart werden, der vor dem 1. Januar 1935 zuletzt galt, wobei ein in Franken ausgedrückter Betrag im Verhältnis von 6,08 : 1 in Reichsmark umgerechnet wird. Dies gilt für Geschäftsräume nur, wenn sie Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind.

(2) Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Mieteinigungsamts zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach dem 1. Januar 1935 der Mietwert der Räume infolge von Ergänzungs- oder Umbauarbeiten gestiegen ist oder wenn sich die laufende Belastung des Hauses nach diesem Zeitpunkt erhöht hat.

(3) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Vorschriften des § 49a des Mieterschutzgesetzes gegen den Raumwucher gelten in sämtlichen Gemeinden des Saarlandes für Raumüberlassungsverträge jeder Art. Sie finden keine Anwendung, wenn die vor dem 1. Januar 1935 zuletzt maßgebende Miete oder sonstige Vergütung den am 1. Juli 1914 geschuldeten Betrag nicht oder nur unerheblich übersteigt. Im Einzelfall kann die Gemeindebehörde, in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern die untere Verwaltungsbehörde die Feststellung der im Sinne des § 49a angemessenen Miete verlangen. Über diesen Antrag entscheidet das Mieteinigungsamt. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 4

(1) Mieteinigungsämter sind die Amtsgerichte. Beschwerdestelle ist die Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken.

(2) Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des 2. Abschnitts des Mieterschutzgesetzes und nach der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 885, 889; 1932 I S. 166, 170).

§ 5

Die Verordnung über das Mieteinigungsverfahren im Saarland vom 21. Februar 1935

(Reichsgesetzbl. I S. 253) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 außer Kraft. Anhängige Beschwerdeverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Berlin, den 17. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Zweite Verordnung über Einführung des im Reich geltenden Verbrauchsteuerrechts und über die Erhebung eines Tabaknachzolls im Saarland.

Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Artikel 1

In den § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 der Verordnung über Einführung des im Reich geltenden Verbrauchsteuerrechts im Saarland vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 228) und im § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung eines Tabaknachzolls im Saarland vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 186) ist an Stelle von „$^4/_{12}$" zu setzen: „$^9/_{24}$".

Artikel 2

Zur Durchführung des § 28 Abs. 2 der Verordnung über Einführung des im Reich geltenden Verbrauchsteuerrechts im Saarland vom 19. Februar 1935 wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher bestimmte Zigarettenpapier, das sich bei Ablauf des 30. Juni 1935 im Saarland unversteuert außerhalb eines Zigarettenherstellungsbetriebs oder einer öffentlichen Zollniederlage oder eines Zollagers unter amtlichem Mitverschluß im Besitz oder Gewahrsam eines Zigarettenpapierherstellers, Groß- oder Kleinhändlers mit Zigarettenpapier oder in einer an solche Personen gerichteten Sendung unterwegs befindet, unterliegt der Nachversteuerung.

(2) Die Nachsteuer beträgt 1 Reichsmark für 1000 Zigarettenhüllen und wird durch Anlegung von Steuerzeichen entrichtet. Für Packungen, deren Inhalt den im § 18 Abs. 1 unter III der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Größen zu 50 oder 100 Stück nicht entspricht, ist die Nachsteuer abweichend von § 8a des Tabaksteuergesetzes von dem tatsächlichen Inhalt zu berechnen.

§ 2

Steuerschuldner sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 3

(1) Der Steuerschuldner hat das der Nachsteuer unterliegende Zigarettenpapier bis zum 10. Juli 1935 bei der für ihn zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Nachsteuer unterliegendes Zigarettenpapier, das nach Ablauf der Anmeldefrist in den Besitz des Steuerschuldners gelangt ist, hat er unverzüglich anzumelden.

(2) Für die Anmeldung nach Abs. 1 sind Bestellzettel (Muster 1 G — § 21 Tabst.A.B.) zu benutzen und als Nachsteueranmeldung zu bezeichnen. Die Zollstelle erteilt dem Anmeldenden auf einem der beiden abgegebenen Bestellzettel eine Bescheinigung über die Anmeldung und händigt ihm die für die Nachversteuerung erforderlichen Steuerzeichen gegen sofortige Zahlung des Steuerwerts aus. Stundung und Zahlungsaufschub sind ausgeschlossen.

(3) Insoweit, als in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 Steuerzeichen mit den erforderlichen Stückzahlangaben nicht vorhanden sind, sind Steuerzeichen zu 50 Stück zu verwenden. Die Zollstelle hat auf dem Steuerzeichen die aufgedruckte Stückzahl „50" zu durchstreichen und die versteuerte Stückzahl handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung auf dem Steuerzeichen anzugeben. Die Änderung ist durch Beidrücken des Dienststempels zu bescheinigen.

(4) Den bei ihr verbleibenden Bestellzettel stellt die Zollstelle alsbald dem Aufsichtsoberbeamten zur Nachprüfung zu.

§ 4

Nach Ablauf des 30. Juni 1935 darf das im § 1 bezeichnete Zigarettenpapier nur in mit den zutreffenden Steuerzeichen versehenen Packungen an Verbraucher abgegeben werden.

§ 5

Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge über Lieferung von Zigarettenpapier bestehen, in denen bei der Preisvereinbarung die Tabaksteuer nicht berücksichtigt war, ist der Empfänger verpflichtet, für nach dem 30. Juni 1935 geliefertes Zigarettenpapier, das der Lieferer nachversteuert hat, diesem einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preis zu zahlen, der der Nachsteuer entspricht. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über Änderung des Verbrauchsteuerrechts und über das Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 im Saarland.

Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hierdurch verordnet:

Artikel 1

Bier- und Schlachtsteuer

Die Verordnung über Einführung des im Reich geltenden Verbrauchsteuerrechts im Saarland vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 228) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II § 2 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni" durch die Worte „31. Juli" zu ersetzen.
2. Im Artikel II erhält § 20 folgende neue Fassung:

„§ 20

(1) Für Schlachtungen im Saarland in der Zeit vom 1. März bis zum Ablauf des 30. September 1935 ist die Schlachtsteuer nur in halber Höhe und für Schlachtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Dezember 1935 nur in Höhe von drei Vierteln der im § 3 des Schlachtsteuergesetzes und im § 5 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen Sätze zu erheben.

(2) Für Schlachtsteuerbeträge, die für Schlachtungen im Saarland in der Zeit vom 1. bis zum Ablauf des 15. Oktober 1935 und in der Zeit vom 1. bis zum Ablauf des 15. Januar 1936 zu zahlen sind, kann die Schlachtsteuerhilfsstelle in Abweichung von § 5 des Schlachtsteuergesetzes Zahlungsaufschub ohne Verzinsung und ohne Sicherheitsleistung für drei Monate gewähren; der Zahlungsaufschub darf nur saarländischen Gewerbetreibenden, die gewerbsmäßig für eigene Rechnung schlachten oder schlachten lassen, und nur bis zur Höhe von einem Drittel der Schlachtsteuerbeträge bewilligt werden. Die Gewährung von Zahlungsaufschub ist auf dem Schlachtsteuerbescheid zu vermerken.

(3) Die Schlachtsteuerausfuhrvergütung ist für vergütungsfähige Gegenstände, die in der Zeit vom 1. März bis zum Ablauf des 15. Oktober 1935 aus dem Saarland in das Zollausland ausgeführt worden sind, nur in halber Höhe und für vergütungsfähige Gegenstände, die in der Zeit vom 16. Oktober 1935 bis zum Ablauf des 15. Januar 1936 aus dem Saarland in das Zollausland ausgeführt worden sind, nur in Höhe von drei Vierteln der im § 9 der Schlachtsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen Sätze zu zahlen."

Artikel 2

Umsatzsteuer

(1) Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) und die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) treten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen und für den Eigenverbrauch (§ 1 Ziffern 1 und 2 des genannten Gesetzes) im Saarland am 1. Oktober 1935 in Kraft.

(2) Das im Saarland vor dem 1. Oktober 1935 geltende Umsatzsteuerrecht ist noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Juli 1935 galt.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 30. September 1935 hat die Veranlagung nach dem saarländischen Umsatzsteuerrecht (Abs. 2) nur zu erfolgen, wenn die Vorauszahlungen den Umsätzen in dieser Zeit nicht entsprechen und bis zum 30. November 1935 nicht entrichtet worden sind oder wenn der Steuerschuldner die Veranlagung bis zum 30. November 1935 beantragt. Wird hiernach eine Veranlagung erforderlich, so hat der Unternehmer über diese Umsätze eine Steuererklärung bis zum 30. November 1935 abzugeben. Wird die Veranlagung nicht erforderlich, so gelten die Vorauszahlungen für die Umsätze vom 1. Januar 1935 bis 30. September 1935 als endgültige Steuerschuld.

(4) Die erste regelmäßige Veranlagung nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 31. Dezember 1935.

(5) Umsätze vor dem 1. März 1935 und die vor diesem Zeitpunkt geleisteten Vorauszahlungen sind erforderlichenfalls nach der Gleichung 1 französischer Franken = 0,1645 Reichsmark auf Reichsmark umzurechnen.

(6) Vergütungen § 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 gemäß werden gewährt, wenn die Ausfuhrlieferung oder das dieser gleichgestellte Verbringen oder Versenden in das Ausland (§ 67 Abs. 2 Ziffer 1 und § 72 Abs. 1 Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934) nach dem 28. Februar 1935 erfolgt ist.

(7) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, so gilt in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht folgendes:

1. Ist die Steuer dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 gemäß nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Oktober 1935 nach dem saarländischen Umsatzsteuerrecht galt, oder werden dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 gemäß Umsätze steuerfrei, die vor dem 1. Oktober 1935 nach dem saarländischen Umsatzsteuerrecht steuerpflichtig waren, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie dieser Vorschrift entgegenstehen.
2. Ist die Steuer dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 gemäß nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Oktober 1935 nach dem saarländischen Umsatzsteuerrecht galt, oder werden dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 gemäß Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Oktober 1935 nach dem saarländischen Umsatzsteuerrecht steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer entspricht.

Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Sechste Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1
Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen

(1) Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen treten am 1. Juli 1935 im Saarland die nachstehenden Vorschriften in Kraft, soweit sie nicht bereits durch Überleitung der Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren nach Artikel 1 der Anlage zur Verordnung über das Zollwesen im Saarland vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 182) in Kraft getreten sind:

1. Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) nebst der Verordnung zur Förderung der Verwendung von inländischem Käse vom 24. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 81),
2. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) in Verbindung mit
   a) der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933

(Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und des § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570),

b) der Zweiten Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184).

(2) Milcherzeugnisse, die sich am 1. Juli 1935 um 0 Uhr früh bereits im freien Verkehr des Saarlandes befinden, gelten als von der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette übernommen. Im Saarland hergestellte Milcherzeugnisse, für die bis zum 20. Juli 1935 die Ausstellung eines Übernahmescheins beantragt wird, gelten gleichfalls als von der Reichsstelle übernommen, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis zum Eingang der Entscheidung über den Antrag in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Milchgesetz und Ausführungsbestimmungen

Am 1. Januar 1936 treten im Saarland folgende Vorschriften in Kraft:

1. Das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Artikels 5 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
2. Artikel 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 149) mit der Maßgabe, daß im § 1 Abs. 2 an die Stelle des 1. April 1932 der 1. April 1936 und im § 2 an die Stelle des 1. Juli 1932 der 1. Juli 1936 tritt,
3. die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) und der Vierten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1267),
4. die Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Butterverordnung vom 15. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1264),
5. die Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114).

Artikel 3

Sicherung der Getreidepreise

Am 1. Juli 1935 tritt im Saarland das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland. Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem 1. Juli 1935 treten im Saarland folgende Gesetze und Verordnungen in Kraft:

1. Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659);
2. Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Notverordnungen vom 5. Juni 1931 und 18. März 1933 (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 455);
3. die §§ 1 bis 5 der preußischen Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 4. Juni 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 217) mit der Maßgabe, daß die Höhe des Gemeindeanteils (§§ 1, 2, 4, 5) sich nach § 8

Abs. 1 der Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 416) bemißt.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über die Prüfung von Umstellungsmaßnahmen im Saarland. Vom 20. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ist der Beschluß der Generalversammlung einer saarländischen Aktiengesellschaft, der die Umstellung der Gesellschaft nach den Vorschriften der Verordnung der Regierungskommission über die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 18. Mai 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 114) zum Gegenstande hat, in das Handelsregister eingetragen und sind seit der Eintragung drei Jahre verstrichen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß der Beschluß nichtig sei. Erfordert jedoch der Schutz der Gläubiger oder sonst das öffentliche Interesse trotz des Zeitablaufs und der inzwischen entstandenen Lage die Beseitigung des Beschlusses, so kann die Nichtigkeit auch weiterhin geltend gemacht werden.

(2) Diese Vorschriften gelten für Beschlüsse, die auf der Umstellung beruhen, insbesondere für Beschlüsse auf Erhöhung oder Herabsetzung des auf Franken umgestellten Grundkapitals, entsprechend.

§ 2

(1) Daß ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der im § 1 bezeichneten Art nichtig sei, kann nur durch Antrag auf Entscheidung der nach den Vorschriften der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 421) bei den Senaten des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis gebildeten Spruchstelle geltend gemacht werden; gleiches gilt von der Anfechtung eines solchen Beschlusses. Ist der Beschluß der Generalversammlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Anfechtung hin durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so hat es dabei sein Bewenden.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen hat das Gericht von Amts wegen an die Spruchstelle zu verweisen. Die im Verfahren vor dem Prozeßgericht entstandenen Kosten verteilt die Spruchstelle nach billigem Ermessen; sie kann die Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise niederschlagen.

(3) Den Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle kann jeder stellen, der an der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat.

§ 3

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle finden die Vorschriften der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland sinngemäß Anwendung.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle wirkt für und gegen alle; sie bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 4

(1) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Beschluß der im § 1 bezeichneten Art rechtswirksam ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls ein Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle noch nicht gestellt ist, eine Frist zur Stellung des Antrags zu bestimmen. Ist das Verfahren vor der Spruchstelle erledigt oder wird vor dem Ablauf der bestimmten Frist ein Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle nicht gestellt, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig. Die Vorschrift des § 155 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Die Kosten eines solchen Rechtsstreits kann das Gericht nach billigem Ermessen verteilen. Gerichtskosten kann es aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise niederschlagen.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten für Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über die Kulturgesetzgebung und den Schutz der nationalen Symbole im Saarland.

Vom 20. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Am 1. Juli 1935 treten folgende Gesetze und Verordnungen im Saarland in Kraft:

Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659),

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797),

Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413),

Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483),

Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529),

Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713),

Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085),

Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40),

Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411),

Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 413),

Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285),

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320).

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über gewerblichen Rechtsschutz und zur Gewährleistung des Rechtsfriedens im Saarland.

Vom 23. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Vom 1. Juli 1935 an gelten im Saarland

1. die folgenden zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499) ergangenen Vorschriften:
   a) § 3 b des Gesetzes vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115),
   b) Artikel I des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) mit den Änderungen, die sich aus Artikel 1 des (im Saarland bereits geltenden) Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) ergeben;
2. die Artikel II und III des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121);
3. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) mit den aus Artikel VII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) sich ergebenden Änderungen.

Berlin, den 23. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 24. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Am 1. Juli 1935 treten im Saarland folgende gesetzlichen Bestimmungen in Kraft:

1. Die §§ 3 bis 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548).
2. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479).
3. Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411) mit den preußischen Ausführungsbestimmungen über Rettungsmedaillen vom 4. November 1933 — I L R Allg. 8 IV (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. I S. 1307).
4. Die preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261).

Berlin, den 24. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Grauert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1935	Nr. 64

Inhalt

Reichsarbeitsdienstgesetz.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Der Reichsarbeitsdienst

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

(3) Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

(4) Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.

(2) Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

Abschnitt II

Die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend

§ 3

(1) Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberufenden Dienstpflichtigen und setzt die Dauer der Dienstzeit fest.

(2) Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

(3) Die Arbeitsdienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich.

(4) Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen nachzudienen, sofern sie nicht nach § 16 aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

§ 4

Die Arbeitsdienstpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes ausgehoben.

§ 5

(1) Ausgeschlossen vom Reichsarbeitsdienst ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,

b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist,

d) aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist,

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zum Abs. 1 Buchstabe c und e zulassen.

(3) Arbeitsdienstpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

§ 6

(1) Zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen werden Personen, die für den Reichsarbeitsdienst völlig untauglich sind.

(2) Arbeitsdienstpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen dauernd, jedoch höchstens für die Zeit des Aufenthalts im Auslande von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden.

§ 7

(1) Zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtarischer Abstammung ist oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien des Reichsministers des Innern zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575).

(2) Nichtarier, die nach § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

§ 8

Arbeitsdienstpflichtige können von der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst bis zu zwei Jahren, bei Vorliegen zwingender beruflicher Gründe bis zu fünf Jahren zurückgestellt werden.

Abschnitt III

Die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend

§ 9

Die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Abschnitt IV

Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 10

(1) Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehören

a) das Stammpersonal,

b) die einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen,

c) die Arbeitsdienstfreiwilligen.

(2) Zu bestimmten Dienstverrichtungen im Innendienst können auch Personen durch Dienstvertrag verpflichtet werden.

§ 11

(1) Das Stammpersonal besteht aus den planmäßigen Führern und Amtswaltern sowie den Anwärtern auf diese Stellen. Die planmäßigen Führer und Amtswalter sind im Reichsarbeitsdienst berufsmäßig tätig.

(2) Der Führeranwärter muß sich vor seiner Beförderung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verpflichten und den Nachweis arischer Abstammung führen; er muß weiter seiner aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügt haben.

(3) Planmäßige Führer und Amtswalter scheiden grundsätzlich bei Erreichung bestimmter Altersgrenzen aus.

(4) Beamten anderer Verwaltungen, die in den Reichsarbeitsdienst übertreten, bleiben die bis dahin erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche erhalten.

(5) Der Führer und Reichskanzler ernennt und entläßt die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes von dem Range des Arbeitsführers an aufwärts. Die übrigen Angehörigen des Stammpersonals ernennt und entläßt der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichsarbeitsführers. Er kann diese Befugnis auf den Reichsarbeitsführer übertragen.

§ 12

(1) Ein planmäßiger Führer oder Amtswalter kann jederzeit aus dem Dienstverhältnis entlassen werden,

a) in begründeten Fällen auf eigenen Antrag,

b) wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach arbeitsdienstärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten steht,

c) wenn er nach dem Urteil seiner übergeordneten Führer die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt.

(2) Eine Entlassung muß erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

(3) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und c den Angehörigen des Stammpersonals, die länger als fünf Jahre dienen, drei Monate, den übrigen Angehörigen des Stammpersonals ein Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner befristeten Ankündigung.

§ 13

Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst dauert vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags.

§ 14

Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung.

§ 15

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterstehen der Dienststrafordnung für den Reichsarbeitsdienst.

§ 16

(1) Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden

a) auf Antrag, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund nach § 8 eingetreten ist,

b) wenn sie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzen.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen muß erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

§ 17

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugehören, dürfen sich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen.

(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zum Erwerb oder zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

§ 18

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung.

§ 19

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen der Genehmigung zur Übernahme des Betriebs eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

§ 20

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder im Parteidienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Genehmigung erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

§ 21

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 22

Die Gebührnisse der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes regelt die Besoldungsordnung für den Reichsarbeitsdienst.

§ 23

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst finden die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Reichsarbeitsführer.

(2) Die Entscheidung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes über Einstellung (§§ 5, 6, 7), Zurückstellung (§ 8) und Entlassung (§§ 12 und 16) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

§ 24

Die Versorgung der Dienstbeschädigten und des nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit ausscheidenden Stammpersonals und der Hinterbliebenen regelt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz.

§ 25

(1) Der Führer und Reichskanzler oder die von ihm ermächtigte Stelle kann den ausscheidenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes widerruflich verleihen.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verliehen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 26

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für einzelne Vorschriften dieses Gesetzes einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 27. Juni 1935.

Zum § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) verordne ich:

Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst beträgt bis auf weiteres ein halbes Jahr.

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister für die Übergangszeit bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen ganz oder teilweise von der Arbeitsdienstpflicht zu befreien.

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes wird für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 1. Oktober 1936 auf durchschnittlich 200 000 Mann einschließlich des Stammpersonals festgesetzt.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 27. Juni 1935.

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen, die der Reichsarbeitsführer auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes erläßt, können auch im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes verkündet werden.

§ 2

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist von Vollendung des 17. Lebensjahres ab möglich.

§ 3

Wenn ein Arbeitsdienstpflichtiger unmittelbar im Anschluß an die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst zum Wehrdienst eingezogen wird, so kann er von der Verpflichtung zum Nachdienen gemäß § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes entbunden werden.

§ 4

Für Arbeitsdienstpflichtige im Ausland ist die Meldestelle beim Polizeipräsidium Berlin zuständig.

§ 5

Der Reichsarbeitsführer trifft für den Freiwilligen Frauenarbeitsdienst die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Die Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Abschnitt IV des Reichsarbeitsdienstgesetzes) treten am 1. Oktober 1935 in Kraft. Bis dahin behalten die bisherigen Bestimmungen für den Freiwilligen Arbeitsdienst Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1935	Nr. 65

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Satz 1 ist statt „Notfrist von einem Monat" zu setzen: „Notfrist von 14 Tagen".

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschaltet:

„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt."

3. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort „Unfruchtbarmachung" jeweils die Worte „und Schwangerschaftsunterbrechung" einzusetzen.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuchs befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt."

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites davon ab, ob seit dem 1. Mai 1933 in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren Beteiligten oder von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren bis zur Entschließung der „Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche" (§§ 2, 3) auszusetzen. Diese wird beim Reichsministerium des Innern gebildet.

§ 2

(1) Die Beschlußstelle beschließt darüber, ob die im § 1 bezeichneten Maßnahmen gültig sind oder nicht.

(2) Der Beschluß der Beschlußstelle ist endgültig und allgemein verbindlich. Er ist im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Die Beschlußstelle kann die Entscheidung dem Gericht überlassen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. In der dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird die bei den einzelnen Besoldungsgruppen bestehende Aufzählung der Beamten nebst Anmerkungen durch nachstehende Fassung ersetzt:

Besoldungsgruppe 1

Ministerialräte[1]),
Oberlandforstmeister,
Oberstjägermeister,
Direktor beim Reichstag,
Vortragende Legationsräte,
Gesandte II. Klasse,
Generalkonsuln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7,
Botschaftsräte,
Mitglieder beim Bundesamt für das Heimatwesen,
Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
I. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
I. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
Direktoren
- beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Reichsamt für Landesaufnahme,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichspatentamt,

Direktor des Reichsarchivs,
Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena,

Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts,

Senatspräsidenten { beim Reichswirtschaftsgericht,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,

Direktoren der Hauptversorgungsämter,
Abteilungschefs beim Reichskriegsministerium,
Intendanten,
Marineintendanten,
Direktor der Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte,
Werftverwaltungsdirektor,
Schiffbaudirektor,
Maschinenbaudirektor,
Hafenbaudirektor,
Strombaudirektoren,
Baudirektor für Unterwasserwaffen,
Staatsfinanzräte,
Landesfinanzamtsdirektoren,
Finanzgerichtsdirektoren,

Direktor { bei der Reichsbauverwaltung,
beim Reichsmonopolamt für Branntwein,
beim Reichsamt für Wetterdienst,

Direktoren der Luftämter,
Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,

Abteilungsdirektoren { bei den großen Reichspostdirektionen, deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 stehen,
beim Reichspostzentralamt.

---

[1]) Die Ministerialräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 *RM*.

Besoldungsgruppe 2a

Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder { beim Reichsgesundheitsamt,
bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
beim Statistischen Reichsamt,
beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt[1]),
bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Reichswirtschaftsgerichtsräte,
Oberfinanzräte und Finanzräte.

---

[1]) Die Oberregierungsräte als Abteilungsvorsitzende oder als Mitglieder der Beschwerdeabteilung erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 *RM*.

Besoldungsgruppe 2b

Ministerialbürodirektoren[1]),
Oberregierungsräte[1]),
Oberjägermeister,

Direktor { der Reichstagsbibliothek,
des Stenographenbüros,

Oberregierungsbauräte,
Legationsräte I. Klasse,
Gesandtschaftsräte I. Klasse,
Konsuln I. Klasse,
II. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
II. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
Oberregierungsmedizinalräte,
Oberarchivräte,

Direktor der Heeresbücherei,
Oberintendanturräte,
Marineoberintendanturräte,
Marineoberbauräte,
Oberkriegsgerichtsräte,
Marineoberkriegsgerichtsräte,
Direktor der Bücherei beim Reichsgericht,
Bürodirektor beim Reichsgericht,
Oberstaatsanwälte,
Verwaltungsdirektor bei der Reichsschuldenverwaltung,
Amtsrat { als Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsfinanzministerium,
als Bürovorsteher der Reichsrechnungsstelle beim Reichsfinanzministerium,
Direktor der Reichshauptkasse,
Bürodirektor beim Reichsfinanzhof,
Oberposträte,
Oberpostbauräte,
Generalpostkassenrendant,
Direktor des Reichspostmuseums.

[1]) Die Ministerialbürodirektoren } bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei
die Oberregierungsräte
erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 *RM*.

Besoldungsgruppe 2c

Reichstagsarchivare,
Reichstagsbibliothekare,
Reichstagsstenographen,
Regierungsräte[2]),
Regierungsbankräte,
Regierungsbauräte,
Legationsräte,
Bibliothekare,
Konsuln II. Klasse,
Gesandtschaftsräte II. Klasse,
Vizekonsuln,
Legationssekretäre,
Assistenten beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
Archivräte,
Regierungsmedizinalräte,
Regierungsapotheker,
Verwaltungsdirektoren bei den Reichstheatern,
Heeresmusikinspizient,
Studienräte,
Intendanturräte,
Marineintendanturräte,
Forstmeister,
Pfarrer,
Kriegsgerichtsräte,
Oberstabsapotheker,
Tierärzte,
Marinebauräte,
Marinepfarrer,
Marinekriegsgerichtsräte,
Regierungschemiker,
Marinelotsenkommandeur,
Betriebsdirektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Posträte,
Postbauräte.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Die Regierungsräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 *RM*.

Besoldungsgruppe 2d

Amtsräte[2]),
Rendant der Legationskasse,
Kanzler bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten,
Verwaltungsdirektoren bei der Reichsschuldenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b[3]),
Zollräte[4]),
Steuerräte[4]),
Postamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.
[2]) Die Amtsräte bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 RM.
[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM.
[4]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM und die Amtsbezeichnung „Oberzollrat", „Obersteuerrat".

Besoldungsgruppe 3

Amtmänner, technische und nichttechnische:
Amtmänner,
Verwaltungsamtmänner,
Vermessungsamtmänner,
Intendanturamtmänner,
Marineintendanturamtmänner,
Finanzamtmänner,
Steueramtmänner,
Zollamtmänner,
Postamtmänner,
Forstamtmänner,
Kanzler bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 d,
Vorsteher der Remonteämter als Leiter besonders großer Remonteämter,
Marinestabsingenieure,
Hafenkapitäne,
Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei.

Besoldungsgruppe 4a

Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4 b und A 4 c	beim Reichsgesundheitsamt, bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, beim Statistischen Reichsamt, beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, beim Reichswirtschaftsgericht, beim Reichsversicherungsamt, beim Reichsversorgungsgericht, beim Reichspatentamt, bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Technische Oberinspektoren und technische Inspektoren bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Oberfinanzinspektoren und Finanzinspektoren.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Besoldungsgruppe 4b

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Oberinspektoren,
Regierungsoberinspektoren[1]),
Regierungsoberbauinspektoren,

Verwaltungsoberinspektoren,
Oberintendanturinspektoren,
Marineoberintendanturinspektoren,
Marinejustizoberinspektoren,
Oberwerftinspektoren,
Obersteuerinspektoren,
Oberzollinspektoren,
Nautische Oberinspektoren,
Oberpostinspektoren[2]),
Oberpostbauinspektoren,
Obertelegrapheninspektoren,
Oberlandmesser[3]),
Obertrigonometer,
Obertopographen,
Oberkartographen,
Stabszahlmeister,
Heeresverpflegungsamtsvorsteher[4]),
Heeresbekleidungsamtsvorsteher in München[4]),
Heeresunterkunftsamtsvorsteher[4]),
Vorsteher der Remonteämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3[4]),
Waffenoberrevisoren,
Marineverpflegungsamtsvorsteher[4]),
Marineunterkunftsamtsvorsteher[4]),
Magazinvorsteher beim Arsenal Kiel[4]) [5]),
Marineoberingenieure,
Lotsenoberinspektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Bezirkszollkommissare,
Oberpostmeister.

---

[1]) Die Regierungsoberinspektoren bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 440 *RM*.

[2]) Ein Teil der Beamten erhält als „Bezirksoberpostinspektor" eine widerrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberlandmesser beim Reichsamt für Landesaufnahme erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A III.

[4]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen beiden Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3.

Besoldungsgruppe 4c

Inspektoren, technische und nichttechnische:
Inspektoren,
Regierungsinspektoren[2]),
Regierungsbauinspektoren,
Bibliothekinspektoren,
Verwaltungsinspektoren,
Intendanturinspektoren,
Marineintendanturinspektoren,
Marinejustizinspektoren,
Marineinspektoren,
Werftinspektoren,
Nautische Inspektoren,
Steuerinspektoren,
Zollinspektoren,
Postinspektoren,
Postbauinspektoren,
Telegrapheninspektoren,
Obermaschinenmeister beim Reichstag,
Ministerialkanzleivorsteher[2]) [3]),
Konsulatssekretäre,
Kartographen,
Trigonometer,
Topographen,
Photogrammeter,

Theaterrentmeister, Theaterinspektoren, Kammermusiker } bei den Reichstheatern[4])
Zahlmeister, Oberzahlmeister,
Remonteamtsverwalter,
Betriebsleiter bei den Remonteämtern,
Waffenrevisoren,
Marineingenieure,
Werkstättenvorsteher,
Marinelotsen,
Seekapitäne,
Erste Seesteuermänner,
Erste Seemaschinisten,
Lotsen,
Kanzleivorsteher { beim Reichsgericht[3]), beim Reichsfinanzhof[3])
Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung auf besonders wichtigen Dienstposten,
Zollkapitäne,
Postmeister.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Die Regierungsinspektoren bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei und der Ministerialkanzleivorsteher der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 *RM*.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren und Kanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 d.

[4]) Der Theaterrentmeister beim Reichstheater in Wiesbaden erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 *RM*.

Besoldungsgruppe 4d

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben.

Besoldungsgruppe 5a

Werksekretäre,
Photographen[1]),
Lithographen,
Kupferstecher[2]),
Heeresschneidermeister,
Heeresschuhmachermeister,
Telegraphenoberwerkmeister.

---

[1]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Inspektor" bei der Kartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c.

[2]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Oberinspektor" bei der Kartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b.

Besoldungsgruppe 5b

Ministerialkanzleisekretäre[1]) [2]),
Kanzleisekretäre { beim Reichstag, beim Reichsgericht, beim Reichsfinanzhof,
Kanzleivorsteher { beim Reichsgesundheitsamt, beim Statistischen Reichsamt, beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, beim Reichswirtschaftsgericht, beim Reichsversicherungsamt, beim Reichsversorgungsgericht, beim Reichspatentamt, bei der Reichsschuldenverwaltung,
Theaterobermeister bei den Reichstheatern,
Landwirtschaftliche Sekretäre bei den Remonteämtern,

Waffenmeister,
Nautische Sekretäre,
Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei militärischen Dienststellen,
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern,
Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung.

[1]) Die Ministerialkanzleisekretäre beim Auswärtigen Amt erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[2]) Die Ministerialkanzleisekretäre bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 960 *RM*.

Besoldungsgruppe 5c

Revierförster,
Förster.

[1]) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, ihre Bezüge in Anlehnung an die Bezüge der gleichen Beamten in den Länder festzusetzen.

Besoldungsgruppe 6

Oberwerkmeister,
Maschinenmeister
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Küsten- und Vermessungswesen,
- beim Reichskanalamt und beim Leuchtfeuer Warnemünde[1]),
- in der Betriebsverwaltung der Deutschen Reichspost,

Galvanoplastiker,
Zweite Seesteuermänner,
Zweite Seemaschinisten,
Schiffsobermaschinisten,
Schiffskapitäne,
Seeoberschleusenmeister,
Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c,
Hafenmeister,
Baggermeister,
Oberzollschiffer,
Oberzollmaschinisten,
Telegraphenwerkmeister,
Telegraphenbauführer,
Werkmeister im Kraftwagendienst.

[1]) Ein am 30. September 1927 beim Reichskanalamt im Amte gewesener Maschinenbetriebsleiter erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

Besoldungsgruppe 7

Hausinspektor
- bei der Präsidialkanzlei[1]),
- bei der Reichskanzlei[1]),

Sekretäre, technische und nichttechnische[2]):
- Sekretäre,
- Regierungssekretäre,
- Verwaltungssekretäre,
- Theatersekretäre,
- Finanzsekretäre,
- Steuersekretäre,
- Zollsekretäre,
- Postsekretäre,
- Telegraphensekretäre,

Kanzleivorsteher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 b,
Beleuchtungsmeister bei den Reichstheatern,
Betriebsmeister
- bei militärischen Dienststellen,
- bei der Reichswasserstraßenverwaltung,

Postverwalter.

[1]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

[2]) Die Sekretäre bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 840 *RM*.

Besoldungsgruppe 8a

Assistenten, technische und nichttechnische[1]):
- Assistenten,
- Verwaltungsassistenten,
- Theaterassistenten,
- Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern,
- Nautische Assistenten,
- Finanzassistenten,
- Steuerassistenten,
- Zollassistenten,
- Postassistenten,
- Telegraphenassistenten,

Maschinenmeister beim Reichstag,
Werkführer,
Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei[1]),
Präparatoren,
Küster,
Mühlenmeister,
Backmeister,
Regimentssattlermeister,
Oberbauaufseher,
Lokomotivführer,
Dritte Seesteuermänner,
Dritte Seemaschinisten,
Seeschleusenmeister,
Schiffsmaschinisten,
Schiffsführer,
Schleusenmeister,
Obergeldzähler,
Zollschiffer,
Zollmaschinisten,
Telegraphenwerkführer.

[1]) Die Assistenten bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei und der Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

Besoldungsgruppe 8b

Postassistenten (weiblich)[1]).

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe AV erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 9

Kanzleiassistenten,
Fernsprechgehilfen,
Landkartendrucker,

Maschinenmeister
- beim Bildungswesen, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen,
- bei militärischen Dienststellen,
- beim Reichsgericht,
- beim Reichspatentamt,
- bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
- bei der Reichsbauverwaltung,

Hausmeister
Theatermeister
Oberbeleuchter
Tapeziermeister
Maschinenmeister
Magazinmeister
Requisitenverwalter
Obergarderobiers
Rüstmeister
} bei den Reichstheatern,

Magazinmeister,
Futtermeister,
Seekartendrucker,
Telegraphisten bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Gasmeister,
Geldzähler,
Postkraftwagenführer.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe AV erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 10

Ministerialamtsgehilfen[1]),

Amtsgehilfen	beim Reichstag, bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, beim Reichserbhofgericht, bei der Reichshauptkasse, beim Reichsfinanzhof,

Maschinisten[2]),
Oberbotenmeister[3]),
Botenmeister beim Statistischen Reichsamt,
Ministerialhausinspektoren[3]),
Drucker[2]),
Laboranten,
Lagermeister,
Betriebsassistenten,
Bauaufseher[2]),

Gruppenleiter Garderobiers Theaterwarte Pförtner	bei den Reichstheatern erhalten die Dienstaltersstufen 1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 *RM* jährlich. Wohnungsgeldzuschuß VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe und V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Bühnenmaschinisten,
Brückenaufseher,
Magazinaufseher,

Hausinspektor	beim Reichsgericht[3]), beim Reichspatentamt[3]), beim Reichsfinanzhof[3]),

Reichsgerichtswachtmeister,
Schleusenverwalter,
Materialienverwalter,
Fährmeister,
Weichengehilfen,
Zollbootsleute,
Schiffsheizer,
Zollbetriebsassistenten,
Steuerbetriebsassistenten,
Forstaufseher,
Postbetriebsassistenten,
Telegraphenleitungsaufseher[4]),
Oberpostschaffner (auf besonders wichtigen Dienstposten im Päckereidienst, Geldzustelldienst, Bahnpostdienst und Briefverteilungsdienst für Zusteller)[5]).

---

[1]) Die Ministerialamtsgehilfen bei der Präsidial- und bei der Reichskanzlei erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 480 *RM*.

[2]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Drucker und Bauaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 11 zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe AIV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

[4]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Telegraphenoberleitungsaufseher und Telegraphenleitungsaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen die zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche handwerksmäßige Vorbildung gefordert worden ist; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenoberleitungsaufseher (Gruppe AIV alt) werden wie die Oberpostschaffner, die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenleitungsaufseher (Gruppe AIII alt) wie die Postschaffner behandelt.

[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberpostschaffner werden der Besoldungsgruppe A 10 zugeteilt.

Besoldungsgruppe 11

Botenmeister[1]),
Amtsgehilfen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10,
Kastellane,
Technische Gehilfen,
Gerichtswachtmeister,
Hausmeister } bei den Versorgungskrankenanstalten,
Oberaufseher }
Marinejustizwachtmeister,
Leuchtturmaufseher,
Schleusenoberwärter,
Leuchtfeuerwärter,
Steuerwachtmeister,
Zollwachtmeister,
Postschaffner,
Maschinisten }
Drucker } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
Bauaufseher }

[1]) Die Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

Besoldungsgruppe 12

Heizer,
Hauswarte,
Brückenwärter,
Lagerwarte,
Schießstandsaufseher,
Krankenhausgehilfen,
Wächter,
Waldhüter,
Postboten.

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 5 ist
   a) vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:
      „**Reichsministerium des Innern**
      Reichssportführer",
   b) bei „Reichsjustizministerium" vor „Vizepräsident des Reichsgerichts" einzufügen:
      „Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts";
2. in der Besoldungsgruppe 6 ist bei „Reichsarbeitsministerium" am Schlusse hinzuzufügen:
   „Präsident der Reichsknappschaft";
3. in der Besoldungsgruppe 7 ist
   a) bei „Reichsministerium des Innern" zu streichen:
      „Präsident des Reichsarchivs",
   b) bei „Reichswirtschaftsministerium" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Reichskommissar bei der Berliner Börse",
   c) bei „Reichsjustizministerium" vor „Reichsgerichtsräte" einzufügen:
      „Vizepräsident des Reichs-Justizprüfungsamts".

III. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 3 beigefügte Besoldungsordnung C, Soldaten der Wehrmacht, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 3 ist vor „Generalstabsveterinär" einzufügen:
   „Admiralarzt";
2. in der Besoldungsgruppe 4 ist vor „Generalveterinäre" einzufügen:
   „Flottenärzte";

3. in der Besoldungsgruppe 5 ist vor „Generaloberveterinäre" einzufügen:
   „Geschwaderärzte";
4. in der Besoldungsgruppe 6 ist vor „Oberstabsveterinäre" einzufügen:
   „Marineoberstabsärzte";
5. in der Besoldungsgruppe 7 ist vor „Stabsveterinäre" einzufügen:
   „Marinestabsärzte";
6. in der Besoldungsgruppe 9 ist
   a) vor „Oberveterinäre" einzufügen:
      „Marineoberassistenzärzte",
   b) vor „Veterinäre" einzufügen:
      „Marineassistenzärzte".

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Wertzölle von Waren rumänischen Ursprungs. Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird in Vergeltung der von dem Königreich Rumänien gegen die deutsche Wareneinfuhr durch Erhebung eines Wertzuschlages getroffenen Maßnahme hiermit verordnet:

§ 1

Waren rumänischen Ursprungs unterliegen außer den bestehenden allgemeinen oder Vertragszollsätzen vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 einem Wertzoll in Höhe von 44 vom Hundert. Dies gilt auch für Waren, die nach dem Zolltarif oder auf Grund der Handelsverträge zollfrei sind.

§ 2

Der Wertzoll wird nach den für die Umsatzausgleichsteuer geltenden Vorschriften bemessen mit der Maßgabe, daß dem Erwerbspreis oder Wert nur der allgemeine oder Vertragszoll hinzuzurechnen ist.

§ 3

Der Wertzoll wird nicht erhoben bei der Einfuhr von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde.

§ 4

Mit dem Antrag auf Abfertigung rumänischer Waren, für die nach §§ 1 und 3 der Wertzoll zu erheben ist, zum freien Verkehr hat der Zollschuldner eine Wertzollerklärung abzugeben. Für die Wertzollerklärung gelten die Bestimmungen der §§ 19, 20 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer) vom 30. Januar 1932 in der Fassung der Verordnungen vom $\frac{\text{28. September 1933}}{\text{17. Oktober 1934}}$ entsprechend. Wenn eine Ausgleichsteuererklärung abgegeben wird, tritt diese an die Stelle der Wertzollerklärung.

§ 5

Die Bestimmung des § 1 findet auf Waren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die deutsche Zollgrenze überschritten haben, keine Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er kann die Verordnung auch ändern und ergänzen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1935	Nr. 66

Inhalt

Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung. Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Zuständigkeiten

§ 1

(1) Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden erster Instanz sind die Oberlandesgerichte.

(2) Soweit nach bisherigem Rechte andere Behörden zuständig sind, gehen ihre Zuständigkeiten, unbeschadet der Vorschriften des § 3, auf die Oberlandesgerichte über, in deren Bezirk die Behörden ihren Sitz haben.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann einem Oberlandesgericht die Zuständigkeiten eines anderen Oberlandesgerichts ganz oder teilweise übertragen.

§ 2

(1) Die Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanzen der bisherigen Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden gehen auf das Oberste Fideikommißgericht über, das beim Reichsjustizministerium gebildet wird.

(2) Die Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts einschließlich des Vorsitzenden (Präsidenten) und ihre Stellvertreter ernennt der Reichsminister der Justiz nebenamtlich aus der Zahl der im Reichsjustizministerium beschäftigten, zum Richteramte befähigten Beamten.

(3) Das Oberste Fideikommißgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In geeigneten Fällen, namentlich wenn es zur Entscheidung besonderer Kenntnisse auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder der Neubildung deutschen Bauerntums bedarf, soll der Vorsitzende zu den Beratungen sachkundige Personen, insbesondere Beamte der land- oder forstwirtschaftlichen Verwaltung zuziehen. Er kann auch Personen zuziehen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Fideikommißwesens haben. An der Abstimmung nehmen die zugezogenen Personen nicht teil.

(4) Im übrigen regelt der Reichsminister der Justiz Einrichtung und Verfahren des Obersten Fideikommißgerichts.

§ 3

(1) Zuständigkeiten für Verwaltungsgeschäfte in Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungssachen, die den Landesregierungen oder den obersten Landesjustizbehörden allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen obersten Landesbehörde übertragen sind, gehen auf den Reichsminister der Justiz über, soweit

dies nicht schon auf Grund der zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich ergangenen Bestimmungen geschehen ist.

(2) Soweit fideikommißrechtliche Angelegenheiten, die dem Reichsminister der Justiz obliegen, auch den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren, entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit diesem Reichsminister; insbesondere ist, wenn landwirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, das Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, und wenn forstwirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, das Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister erforderlich.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann die Zuständigkeiten weiterübertragen. Abs. 2 gilt hierbei sinngemäß.

§ 4

(1) Zu den Zuständigkeiten im Sinne der §§ 1 bis 3 gehören auch Zuständigkeiten in Angelegenheiten, die mit Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungssachen im Zusammenhange stehen, insbesondere die Beaufsichtigung von Stiftungen, die mit Familienfideikommissen zusammenhängen oder die aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Angelegenheiten, die bisher nicht zum Geschäftsbereich der Justizbehörden oder der Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden gehörten, sowie für Angelegenheiten, die durch die Auflösungsgesetzgebung oder die bei der Auflösung getroffene Regelung anderen Behörden als den Justizbehörden oder den Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden übertragen sind.

§ 5

Zweifelsfälle, die sich bei der Anwendung der §§ 1 bis 4 über den Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der Reichsminister der Justiz.

B. Fideikommißsenate

§ 6

(1) Die den Oberlandesgerichten als Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden obliegenden Geschäfte werden von einem Zivilsenat (Fideikommißsenat) erledigt. § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Den Vorsitz in dem Zivilsenat, soweit er als Fideikommißsenat entscheidet, kann auch ein Oberlandesgerichtsrat führen, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ordentlicher Vorsitzender einer selbständigen Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde war.

§ 7

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) richtet sich, soweit die Oberlandesgerichte bisher schon erstinstanzliche Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden waren, nach dem bisherigen Recht, im übrigen nach den Bestimmungen, die für die Behörden galten, an deren Stelle sie getreten sind.

§ 8

(1) Die Fideikommißsenate entscheiden nach Maßgabe des bisherigen Fideikommiß- und Auflösungsrechts nach billigem Ermessen unter tunlichster Ausgleichung aller berechtigten Interessen.

(2) Das bisherige Verfahrensrecht gilt sinngemäß. Die Entscheidungen ergehen durch Beschluß.

C. Rechtsmittel

§ 9

Gegen die Beschlüsse der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) findet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergeben, die sofortige Beschwerde statt, über die das Oberste Fideikommißgericht (§ 2) entscheidet.

§ 10

Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn nach dem bisherigen Rechte ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht gegeben wäre oder wenn der Wert des Streitgegenstands 2 000 Reichsmark nicht übersteigt oder wenn es sich um Anordnungen innerhalb eines Verfahrens, insbesondere über die Leitung des Verfahrens und die Anstellung von Ermittlungen handelt.

§ 11

Die sofortige Beschwerde ist ferner ausgeschlossen bei Beschlüssen, die nachstehende Angelegenheiten oder Gegenstände betreffen:

1. Einstweilige Anordnungen;
2. Geldfideikommisse oder Zwerg-Grundfideikommisse;
3. Verrichtungen, die dem Fideikommißsenate an Stelle des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts obliegen;

4. Abfindungen, Versorgungen und dergleichen oder deren Sicherstellung sowie Versorgungsmassen;
5. die Haftung des Fideikommißvermögens aus gewöhnlichen Betriebsgeschäften;
6. die Sicherstellung der Gläubiger;
7. die Vergütung eines Familiengutsverwalters, Pflegers oder einer anderen, bei der Verwaltung des Vermögens mitwirkenden Person;
8. Kostensachen einschließlich der Wertfestsetzung;
9. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung, des Schuldentilgungsverfahrens und des Fideikommißkonkursverfahrens.

§ 12

Die sofortige Beschwerde ist auch ausgeschlossen gegen Beschlüsse über die Bestätigung oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Besitzers oder eines sonstigen Fideikommißbeteiligten oder einer bei der Verwaltung des Vermögens mitwirkenden Person. Das gleiche gilt bei Beschlüssen über die Ermächtigung oder die Zustimmung oder die Ersetzung der Zustimmung eines Beteiligten zu einem solchen Rechtsgeschäfte. Die sofortige Beschwerde ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 10, zulässig bei Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundbesitz von mehr als 100 Hektar betreffen, sowie bei Beschlüssen über die Bestätigung oder Genehmigung eines Familienschlusses oder eines ähnlichen Rechtsgeschäfts oder einer Vereinbarung zwischen dem Besitzer und den Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des frei gewordenen Fideikommißvermögens.

§ 13

(1) Die sofortige Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt oder dessen Anhörung vor der Entscheidung vorgeschrieben ist. Soweit eine Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, ist nur der Antragsteller beschwerdeberechtigt.

(2) Behörden, denen nach bisherigem Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zugestanden hätte, steht die sofortige Beschwerde unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen ihnen das Rechtsmittel zustand. Die Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 10 bis 12 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 14

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt bei dem Oberlandesgerichte, dessen Entscheidung angegriffen wird, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten. Sie kann auch schriftlich beim Obersten Fideikommißgericht erfolgen.

§ 15

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 16

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 17

(1) Für die Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Oberste Fideikommißgericht kann auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und ihre sofortige Durchführung veranlassen. In besonders dringenden Fällen ist hierzu der Vorsitzende befugt.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Endgültige Entscheidungen der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) und des Obersten Fideikommißgerichts sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 19

Aus den Beschlüssen der Fideikommißsenate und den Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts sowie aus den vor ihnen oder einem ihrer Mitglieder geschlossenen Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) oder der Vorsitzende können die Vollstreckung von Beschlüssen, gegen welche die sofortige Beschwerde zulässig ist, einstweilen einstellen. Nach Einlegung der Beschwerde ist hierzu auch das Oberste Fideikommißgericht befugt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

E. Schlußbestimmungen

§ 20

Die bisherigen Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden werden, wenn sie als selbständige Behörden eingerichtet sind, aufgehoben.

§ 21

Die bei den im § 20 bezeichneten und den sonstigen Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden anhängigen Sachen gehen in dem Stande, in dem sie sich beim Übergange befinden, auf die nach den §§ 1 bis 3 zuständigen Behörden über.

§ 22

(1) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Rechtsmittelfristen und sonstige gesetzliche Fristen, die bei dem Übergange laufen, enden frühestens mit dem Ablauf des 15. September 1935. Das gleiche gilt von Fristen, die von den bisherigen Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden oder den Rechtsmittelinstanzen bestimmt sind, jedoch kann insoweit die nunmehr zuständige Behörde eine anderweite Regelung treffen.

§ 23

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ferner ermächtigt, das Verfahrensrecht zu ändern oder zu ergänzen. Er kann auch ein einheitliches Verfahrensrecht einführen. Das gleiche gilt für das Kostenrecht, jedoch ist hierbei das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erforderlich.

(3) Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister kann der Reichsminister der Justiz auch das sonstige Fideikommiß- und Auflösungsrecht ändern, ergänzen oder vereinheitlichen sowie alle Bestimmungen treffen, die zur Auflösung der Fideikommisse noch erforderlich sind. Bei Fideikommissen, deren Vermögen sich in mehreren Ländern befindet, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister die Rechtsverhältnisse der Auflösung besonders regeln.

§ 24

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 23 gelten entsprechend, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

(2) Die Wahrnehmung der den Ländern zustehenden lehnsherrlichen Rechte, insbesondere des Obereigentums, verbleibt den Ländern.

§ 25

Das Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung und um Ermächtigungen handelt, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im übrigen mit dem 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
Göring

Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 26. Juni 1935.

Um einen gerechten Leistungswettbewerb zwischen Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen sicherzustellen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Wer mit Kraftfahrzeugen über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs aus, Güter für andere befördern will (Unternehmer von Güterfernverkehr), bedarf der Genehmigung.

(2) Als Güter im Sinne des Gesetzes gelten auch Möbel und lebende Tiere. Die Beförderung von Möbeln (Umzugsgut, Erbgut, Heiratsgut, jedoch nicht für den Handel bestimmte Möbel) in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen sowie die Beförderung lebender Tiere kann der Reichsverkehrsminister abweichend von den Vorschriften des Gesetzes regeln.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Beförderung von Postsendungen mit Ausnahme von Stückgütern,
2. auf den Werkverkehr,
3. auf die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen.

§ 3

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmens zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sowie durch Schaffen von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften des Gesetzes nicht umgangen werden.

2. Genehmigungsverfahren

§ 5

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Die Genehmigung gilt für das ganze Reich.

§ 6

Die Genehmigung ist für das Unternehmen als solches und für Zahl, Art und Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge erforderlich.

§ 7

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Unternehmer zuverlässig und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

§ 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf Zeit und nur für seine Person erteilt; sie läßt die Rechte anderer unberührt.

(2) Der Inhaber der Genehmigung darf kein anderes Gewerbe als Güterfernverkehr betreiben.

3. Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband

§ 9

(1) Die Unternehmer werden zu einem öffentlich-rechtlichen Verband zusammengeschlossen, der den Namen „Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband" führt.

(2) Der Aufbau des Verbandes, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder aus dem Verbande ausscheiden oder ausgeschlossen werden können, werden durch eine Satzung geregelt, die der Reichsverkehrsminister erläßt.

§ 10

(1) Aufgaben des Verbandes sind:

1. die Ausbildung und Ordnung des Güterfernverkehrs,
2. die Einrichtung von Laderaumverteilungsstellen, deren Benutzung allen Mitgliedern des Verbandes gestattet sein muß,
3. die Berechnung, Einziehung und Auszahlung des Beförderungsentgelts,
4. die Versicherung der von den Mitgliedern des Verbandes beförderten Güter gegen Schaden entsprechend dem Umfang ihrer Haftung nach den Beförderungsbedingungen,
5. die Überwachung der gesetzlichen Pflichten aller am Beförderungsvertrag Beteiligten.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann dem Verbande weitere Aufgaben übertragen und dabei Ausnahmen von den Beschränkungen des § 8 Abs. 2 gestatten.

§ 11

(1) Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichsverkehrsministers.

(2) Stellt der Reichsverkehrsminister fest, daß Maßnahmen des Verbandes gegen das Gemeinwohl verstoßen oder die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes nicht genügend erfüllt werden, so kann er die Aufgaben des Verbandes durch einen Reichsbeauftragten wahrnehmen lassen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Reichsbeauftragten entstehenden Kosten trägt der Verband.

§ 12

Der Verband kann die Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen erzwingen. Die Ordnungsstrafen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen; das gleiche gilt für die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge.

4. Tarife

§ 13

(1) Der Verband hat im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn Tarife für den Güterfernverkehr aufzustellen, die alle zur Berechnung des Beförderungsentgelts (Beförderungspreise und Entgelt für Nebenleistungen) notwendigen Angaben sowie alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen (Beförderungsbedingungen) enthalten müssen.

(2) Die Tarife bedürfen der Genehmigung des Reichsverkehrsministers. Kommt zwischen dem Verband und der Deutschen Reichsbahn keine Einigung über die Tarife zustande, so setzt sie der Reichsverkehrsminister fest. Der Reichsverkehrsminister kann jederzeit Änderungen der Tarife verlangen, die er für notwendig hält.

(3) Die Entscheidungen des Reichsverkehrsministers nach Absatz 2 binden die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 14

(1) Die Tarife und deren Änderungen müssen veröffentlicht werden und treten frühestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Erhöhungen des Beförderungsentgelts oder Erschwerung der Beförderungsbedingungen treten jedoch frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ermäßigungen des Beförderungsentgelts und andere Vergünstigungen, die nicht veröffentlicht worden sind und nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen.

(3) Die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages wird durch tarifwidrige Abreden im Sinne des Absatzes 2 nicht berührt. Die Höhe des Beförderungsentgelts richtet sich in diesen Fällen stets nach den Bestimmungen des Tarifs (§ 13 Abs. 1).

§ 15

Der Anspruch auf Zahlung des Beförderungsentgelts steht ausschließlich dem Verband zu. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 16

(1) Der Verband ist verpflichtet, den Unterschied zwischen dem nach § 13 Abs. 1 maßgebenden und einem niedrigeren Beförderungsentgelt nachzufordern.

(2) Der Nachforderungsanspruch verjährt in zwei Jahren.

§ 17

Zahlungen oder andere Zuwendungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 hat der Empfänger zurückzugewähren oder in voller Höhe desjenigen Werts zu erstatten, den die Zuwendungen beim Empfang hatten. Der Empfänger kann sich nicht darauf berufen, daß er nicht mehr bereichert ist. Die Vorschriften der §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

5. Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§ 18

Der Unternehmer kann die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den nach § 13 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsbedingungen obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

§ 19

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich für alle Schäden, für die er gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen haftet, zu versichern.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist der Genehmigungsbehörde jederzeit zu erbringen.

§ 20

Unternehmer und Absender sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die von dem Reichsverkehrsminister oder dem Verband vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere ausgefertigt werden.

§ 21

(1) Unternehmer und Spediteur sind verpflichtet, über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte, insbesondere das Beförderungsentgelt, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer ist weiter verpflichtet, die Beförderungspapiere nach Beendigung der Beförderung zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Verband kann die dem Unternehmer nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen übernehmen.

§ 22

Alle an dem Beförderungsvertrag Beteiligten haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren.

§ 23

Der Absender hat bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts oder des Gewichts der Sendung oder der Beförderungsstrecke einen Zuschlag zu dem Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Nähere bestimmen die Beförderungsbedingungen (§ 13 Abs. 1).

6. Aufsicht

§ 24

(1) Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann zur Überwachung der Einhaltung des Tarifs allgemeine Anordnungen treffen, insbesondere durch Beauftragte Ermittlungen jeder Art anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Beförderungsvertrag Beteiligten nehmen lassen.

§ 25

Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung aller Anordnungen nach den für polizeiliche Verfügungen geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 26

(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn der Unternehmer gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder die Bedingungen der Genehmigung verstößt.

(2) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die im § 14 Abs. 2 und in den §§ 18 bis 21 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt werden.

§ 27

Die Genehmigung erlischt mit dem Ausschluß eines Unternehmers aus dem Verband oder mit dem freiwilligen Ausscheiden.

§ 28

Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) kann einem Spediteur das Gewerbe untersagen, wenn er

1. Beförderungsverträge entgegen den Bestimmungen der §§ 13, 14 Abs. 2 Satz 1 vermittelt, abschließt oder erfüllt,
2. Zahlungen oder andere Zuwendungen entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2 annimmt, bewirkt oder vermittelt,
3. in den Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecken unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben macht.

7. Reichsbahn-Güterfernverkehr

§ 29

(1) Die Deutsche Reichsbahn betreibt den Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen. Im Bedarfsfalle können zwischen der Deutschen Reichsbahn und dem Verbande Vereinbarungen über die Beschäftigung der Unternehmer von Güterfernverkehr im Reichsbahn-Güterfern- und Nahverkehr getroffen werden.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann der Deutschen Reichsbahn hinsichtlich der Art und des Umfangs des Güterfernverkehrs Beschränkungen auferlegen.

§ 30

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Reichsbahn gelten nur die Vorschriften der §§ 13 und 14.

§ 31

Der Güterfernverkehr der Deutschen Reichsbahn unterliegt der Aufsicht des Reichsverkehrsministers.

8. Schlußbestimmungen

§ 32

Gegen die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden ist die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidungen des Reichsverkehrsministers binden die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 33

Alle diesem Gesetz unterliegenden Verkehrsunternehmen haben den Anforderungen des Reichs zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

§ 34

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die im Ausland beginnt, kann der Reichsverkehrsminister abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln. Das gleiche gilt für die Beförderung von Gütern im Inland mit Kraftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind.

§ 35

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann, soweit es zur

Verwirklichung der Grundzüge des Gesetzes erforderlich ist, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 36

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Güterfernverkehr ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der benutzten Kraftfahrzeuge erkannt werden, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. Im Wiederholungsfall ist auf die Einziehung zu erkennen, es sei denn, daß das Kraftfahrzeug ohne Schuld des Eigentümers zu der Tat benutzt worden ist, oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde.

§ 37

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Angestellter eines Güterfernverkehrsunternehmens oder eines Speditionsgeschäftes

1. den Bestimmungen des Gesetzes, den Bedingungen der Genehmigung oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt,
2. Beförderungsverträge entgegen den Bestimmungen der §§ 13 und 14 vermittelt, abschließt oder erfüllt,
3. in den Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecken unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben macht,
4. Papiere, von denen er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß sie im Sinne dieser Bestimmungen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben enthalten, mit sich führt oder dem Verband oder der zuständigen Behörde vorlegt.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Kraftfahrzeuge als im Güterfernverkehr zugelassen äußerlich kennzeichnet, ohne im Besitz einer Genehmigung für den Güterfernverkehr zu sein.

§ 38

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft. An diesem Tage treten die den Güterfernverkehr betreffenden Vorschriften der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 537, 558) außer Kraft.

(2) Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab können alle Maßnahmen zur Errichtung des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes und zur Feststellung des Tarifs getroffen werden.

(3) Eine Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen § 24 der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verordnung findet nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr statt. Anhängige Verfahren werden niedergeschlagen. Rechtskräftig erkannte Strafen werden, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen.

§ 39

(1) Das Gesetz findet auf Unternehmer, denen auf Grund des bisherigen Rechts die Genehmigung für den Güterfernverkehr erteilt ist, Anwendung; die Vorschrift des § 8 Abs. 2 tritt für gewerbsmäßige Unternehmer, die außer dem Güterfernverkehr auch Güternahverkehr betrieben haben, erst am 1. April 1938 in Kraft. Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Überleitung des bisherigen Rechts in das neue Recht erforderlichen Anordnungen.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Unternehmer haben innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Gesetzes der Genehmigungsbehörde und dem Verband schriftlich anzuzeigen, ob sie in Zukunft noch Güterfernverkehr betreiben wollen. Für Unternehmer, die dem Verband nicht beitreten, erlischt die Genehmigung.

§ 40

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind für alle Beförderungsverträge, die von Unternehmern auf Grund des bisherigen Rechts über Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen auf Entfernungen von mehr als 50 Kilometern geschlossen sind, die Vorschriften des Gesetzes maßgebend.

§ 41

Mit Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen die Verträge, die die Deutsche Reichsbahn oder die Deutsche Bahnspedition G. m. b. H. in Berlin oder auf ihre Weisung andere Spediteure auf Grund des Bahnspeditionsvertrages geschlossen haben, um im Wettbewerb mit dem Kraftwagen Rollgebühren und an-

dere Nebenkosten der Eisenbahnbeförderung unter die für den bahnamtlichen Rollfuhrdienst allgemein geltenden Sätze zu senken.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Erlaß über die Reichsstelle für Raumordnung. Vom 26. Juni 1935.

Die durch das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 468) errichtete Reichsstelle führt die Bezeichnung:

„Reichsstelle für Raumordnung".

Die Reichsstelle für Raumordnung übernimmt die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet.

Die Reichsstelle für Raumordnung kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der bestehenden Planungsbehörden und Verbände bedienen. Diese haben ihren Weisungen Folge zu leisten.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren. Vom 25. Juni 1935.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2, des Artikels 3 Abs. 1 und des Artikels 4 Abs. 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) bestimme ich:

Artikel 1

Entschuldungsämter

Entschuldungsämter werden bei den aus der Anlage 1 ersichtlichen Amtsgerichten für die dort angegebenen Bezirke errichtet.

Anlage 1 (S. 794)

Artikel 2

Gemeinschaftliche Beschwerdegerichte

Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Entschuldungsämter wird den aus der Anlage 2 ersichtlichen Landgerichten für die dort angegebenen Bezirke übertragen.

Anlage 2 (S. 807)

Artikel 3

Übergang der Aufgaben der Entschuldungsgerichte auf die Entschuldungsämter

Die Aufgaben der Entschuldungsgerichte gehen am 1. Juli 1935 auf die Entschuldungsämter über.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Die bei den Entschuldungsgerichten am 30. Juni 1935 anhängigen und noch nicht vollständig erledigten Entschuldungssachen gehen in der Lage, in der sie sich alsdann befinden, auf die Entschuldungsämter über. Anträge, die bei erledigten Entschuldungssachen nach dem 30. Juni 1935 bei den Amtsgerichten eingehen, sind, vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikels 43 der Siebenten Durchführungsverordnung, mit den Akten an das Entschuldungsamt abzugeben.

(2) Die Wirksamkeit bis zum 30. Juni 1935 erlassener Entscheidungen der Entschuldungsgerichte wird dadurch, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Siebenten Durchführungsverordnung für die Entschuldungsämter vorgesehen ist, nicht berührt. Für die Änderung einer Entscheidung des Entschuldungsgerichts nach Artikel 43 der Siebenten Durchführungsverordnung ist nur das Entschuldungsamt zuständig.

(3) Die am 30. Juni 1935 bei den bisherigen Beschwerdegerichten anhängigen Beschwerden sind von diesen Gerichten zu erledigen; jedoch kann der Vorsitzende, wenn er es für zweckmäßig erachtet, die Sache an das gemeinschaftliche Beschwerdegericht verweisen, das an diese Verweisung gebunden ist. Für die nach dem 30. Juni 1935 eingehenden Beschwerden ist das gemeinschaftliche Beschwerdegericht auch dann zuständig, wenn Beschlüsse der Entschuldungsgerichte angefochten werden.

Berlin, den 25. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Anlage 1
(zum Artikel 1 der vorstehenden Verordnung)

Verzeichnis der Entschuldungsämter

Entschuldungsämter werden errichtet	
in	für die Amtsgerichtsbezirke
I. Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg	
1. Aschaffenburg	Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg und Schöllkrippen.
2. Bamberg	Bamberg, Ebern und Staffelstein.
3. Bayreuth	Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Kulmbach, Pegnitz, Pottenstein und Stadtsteinach.
4. Coburg	Coburg, Neustadt (b Coburg) und Rodach.
5. Forchheim	Ebermannstadt, Forchheim und Höchstadt (Aisch).
6. Gemünden (Main)	Arnstein, Brückenau, Gemünden (Main) und Karlstadt.
7. Haßfurt	Eltmann, Haßfurt und Hofheim.
8. Hof	Hof, Münchberg, Naila und Rehau.
9. Kitzingen	Dettelbach, Kitzingen und Scheinfeld.
10. Lichtenfels	Kronach, Lichtenfels, Ludwigstadt und Weismain.
11. Marktheidenfeld	Lohr, Marktheidenfeld und Miltenberg.
12. Neustadt (Saale)	Bischofsheim a d Rhön, Königshofen i Grabfeld, Mellrichstadt, Münnerstadt und Neustadt (Saale).
13. Schweinfurt	Gerolzhofen, Hammelburg, Kissingen, Schweinfurt und Volkach.
14. Würzburg	Aub, Ochsenfurt und Würzburg.
15. Wunsiedel	Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel.
II. Bezirk des Kammergerichts Berlin	
1. Arnswalde	Arnswalde, Neuwedell, Reetz und Woldenberg.
2. Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder), Eberswalde, Oderberg, Wriezen und Zehden.
3. Beeskow	Beeskow, Fürstenwalde, Storkow und Wendisch Buchholz.
4. Berlin	Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Lichterfelde, Neukölln, Pankow, Schöneberg, Spandau, Tempelhof, Wedding, Weißensee;
	Altlandsberg, Bernau (b Berlin), Königs Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Rüdersdorf (b Berlin), Strausberg, Trebbin und Zossen.
5. Cottbus	Cottbus, Lieberose, Peitz und Spremberg.
6. Crossen	Crossen, Schwiebus und Züllichau.
7. Dobrilugk	Dobrilugk, Finsterwalde und Kirchhain (Niederlausf).
8. Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder), Müncheberg und Seelow.

Entschuldungsämter werden errichtet	
in	für die Amtsgerichtsbezirke
9. Guben	Fürstenberg (Oder), Guben und Sommerfeld.
10. Jüterbog	Baruth, Dahme, Jüterbog, Luckenwalde und Treuenbrietzen.
11. Königsberg (Neum)	Bärwalde (Neum), Königsberg (Neum) und Küstrin.
12. Landsberg (Warthe)	Driesen, Friedeberg (Neum), Landsberg (Warthe) und Vietz.
13. Lübben	Luckau, Lübben und Lübbenau.
14. Neuruppin	Gransee, Kremmen, Lindow (Mark), Neuruppin und Rheinsberg.
15. Potsdam	Beelitz, Belzig, Brandenburg (Havel), Potsdam und Werder (Havel).
16. Prenzlau	Angermünde, Brüssow, Prenzlau, Schwedt (Oder) und Strasburg (Uckerm).
17. Pritzwalk	Kyritz, Meyenburg (Prign), Pritzwalk, Wittstock (Dosse) und Wusterhausen (Dosse).
18. Rathenow	Rathenow.
19. Reppen	Drossen, Reppen, Sonnenburg und Zielenzig.
20. Senftenberg (Niederlausi)	Calau und Senftenberg (Niederlausi).
21. Soldin	Berlinchen, Neudamm und Soldin.
22. Sorau (Niederlausi)	Forst, Sorau (Niederlausi) und Triebel.
23. Templin	Lychen, Templin und Zehdenick.
24. Wittenberge (Bz Potsdam)	Havelberg, Lenzen (Elbe), Perleberg und Wittenberge (Bz Potsdam).

III. Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

1. Blankenburg (Harz)	Blankenburg (Harz), Hasselfelde und Walkenried.
2. Braunschweig	Bad Harzburg, Braunschweig, Gandersheim, Lutter (Barenberg), Salder, Schöppenstedt, Seesen (Harz), Vechelde und Wolfenbüttel.
3. Helmstedt	Calvörde, Helmstedt, Königslutter, Schöningen (Braunschweig) und Vorsfelde.
4. Holzminden	Eschershausen, Greene, Holzminden und Stadtoldendorf.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Breslau

1. Beuthen (Oberschlesi)	Beuthen (Oberschlesi), Gleiwitz, Hindenburg (Oberschlesi), Peiskretscham und Tost (Oberschlesi).
2. Breslau	Breslau und Kanth.
3. Brieg (Bz Breslau)	Brieg (Bz Breslau), Grottkau, Löwen (Schlesi), Strehlen (Schlesi) und Wansen.
4. Bunzlau	Bunzlau, Haynau (Schlesi) und Naumburg (Queis).
5. Cosel	Cosel und Gnadenfeld.
6. Glatz	Bad Reinerz, Glatz, Lewin, Neurode und Wünschelburg.
7. Glogau	Fraustadt, Glogau, Guhrau, Herrnstadt und Steinau (Oder).
8. Görlitz	Görlitz, Reichenbach (Oberlausi) und Seidenberg (Oberlausi).
9. Grünberg (Schlesi)	Beuthen (Oder), Freystadt (Niederschlesi), Grünberg (Schlesi), Kontopp und Neusalz (Oder).
10. Habelschwerdt	Habelschwerdt, Landeck und Mittelwalde.
11. Hirschberg (Riesengeb)	Hermsdorf (Kynast), Hirschberg (Riesengeb), Schmiedeberg (Schlesi) und Schönau (Katzbach).

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
12. Hoyerswerda	Hoyerswerda und Ruhland.
13. Kreuzburg (Oberschles)	Carlsruhe, Konstadt, Kreuzburg (Oberschles), Landsberg (Oberschles), Pitschen und Rosenberg (Oberschles).
14. Landeshut	Bolkenhain, Landeshut und Liebau.
15. Lauban	Lauban und Markliſſa.
16. Leobschütz	Bauerwitz und Leobschütz.
17. Liegnitz	Goldberg (Schles), Jauer und Liegnitz.
18. Löwenberg (Schles)	Friedeberg (Isergeb), Greiffenberg (Schles), Lähn und Löwenberg (Schles).
19. Lüben (Schles)	Lüben (Schles).
20. Münsterberg (Schles)	Frankenstein (Schles), Münsterberg (Schles) und Reichenstein (Schles).
21. Neisse	Falkenberg, Neisse, Ottmachau und Patschkau.
22. Neumarkt (Schles)	Neumarkt (Schles), Winzig und Wohlau.
23. Neustadt (Oberschles)	Friedland (Oberschles), Neustadt (Oberschles), Oberglogau und Ziegenhals.
24. Oels	Bernstadt, Festenberg, Groß Wartenberg, Militsch, Namslau, Neumittelwalde und Oels.
25. Ohlau	Ohlau.
26. Oppeln	Groß Strehlitz, Guttentag, Krappitz, Kupp, Leschnitz, Oppeln und Ujest.
27. Ratibor	Katscher und Ratibor.
28. Reichenbach (Eulengeb)	Nimptsch und Reichenbach (Eulengeb).
29. Sagan	Halbau, Priebus, Sagan und Sprottau.
30. Schweidnitz	Schweidnitz und Zobten.
31. Trebnitz	Trachenberg und Trebnitz.
32. Waldenburg (Schles)	Freiburg (Schles), Friedland (Bz Breslau), Gottesberg, Striegau, Waldenburg (Schles) und Wüstegiersdorf.
33. Weißwasser (Oberlaus)	Muskau, Niesky (Oberlaus), Rothenburg (Laus) und Weißwasser (Oberlaus).

V. Oberlandesgerichtsbezirk Celle

1. Aurich	Aurich, Esens, Wilhelmshaven und Wittmund.
2. Bassum	Bassum, Sulingen und Syke.
3. Bersenbrück	Bersenbrück, Bramsche, Fürstenau und Quakenbrück.
4. Blumenthal	Blumenthal, Lesum, Lilienthal und Osterholz-Scharmbeck.
5. Bremervörde	Bremervörde und Zeven.
6. Bückeburg	Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Stolzenau und Uchte.
7. Bergen (Kr Celle)	Bergen (Kr Celle), Celle und Isenhagen-Hankensbüttel.
8. Detmold	Alverdissen, Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Hohenhausen, Horn, Lage, Lemgo und Oerlinghausen.
9. Emden	Emden und Norden.
10. Gifhorn	Fallersleben, Gifhorn und Meinersen.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
11. Göttingen	Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Moringen, Northeim, Reinhausen und Uslar.
12. Hameln	Bad Pyrmont, Coppenbrügge, Hameln, Hessisch Oldendorf, Lauenstein (Han) und Münder.
13. Hannover	Burgwedel, Hannover, Neustadt a Rübenberge, Rodenberg, Springe und Wennigsen.
14. Harburg-Wilhelmsburg	Buxtehude, Harburg-Wilhelmsburg und Tostedt.
15. Herzberg (Harz)	Clausthal-Zellerfeld, Duderstadt, Herzberg (Harz) und Osterode (Harz).
16. Hildesheim	Alfeld, Bockenem, Burgdorf, Elze, Goslar, Hildesheim, Liebenburg und Peine.
17. Leer	Leer und Weener.
18. Lingen	Bentheim, Freren, Lingen, Meppen und Neuenhaus.
19. Lüchow	Dannenberg, Lüchow und Neuhaus (Elbe).
20. Lüneburg	Bleckede, Lüneburg, Medingen und Winsen (Luhe).
21. Osnabrück	Bad Essen, Diepholz, Iburg, Melle und Osnabrück.
22. Papenburg	Papenburg und Sögel.
23. Stade	Freiburg (b Stade), Jork, Neuhaus (Oste), Osten, Otterndorf und Stade.
24. Uelzen	Uelzen.
25. Verden	Achim, Bruchhausen-Vilsen, Hoya, Nienburg, Rotenburg (Han) und Verden.
26. Walsrode	Ahlden, Soltau und Walsrode.
27. Wesermünde-Lehe	Dorum, Hagen (Bez Bremen), Wesermünde-Geestemünde und Wesermünde-Lehe.

VI. Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt

1. Alzey	Alzey, Wöllstein und Wörrstadt.
2. Bensheim	Bensheim, Fürth (Odenw), Lampertheim und Wald-Michelbach.
3. Darmstadt	Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Langen und Reinheim.
4. Friedberg (Hess)	Altenstadt, Bad Nauheim, Friedberg (Hess) und Vilbel.
5. Gießen	Butzbach, Gießen, Grünberg (Hess) und Homberg (Oberhess).
6. Höchst (Odenw)	Beerfelden, Hirschhorn, Höchst (Odenw), Michelstadt und Reichelsheim.
7. Lauterbach (Hess)	Alsfeld, Herbstein, Lauterbach (Hess), Schlitz und Ulrichstein.
8. Mainz	Bingen, Mainz, Ober Ingelheim und Oppenheim.
9. Nidda	Büdingen, Laubach, Nidda, Ortenberg und Schotten.
10. Offenbach (Main)	Offenbach (Main) und Seligenstadt.
11. Worms	Osthofen und Worms.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
VII. Oberlandesgerichtsbezirk Dresden	
1. Annaberg (Erzgeb)	Annaberg (Erzgeb), Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Scheibenberg und Wolkenstein.
2. Bautzen	Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.
3. Chemnitz	Augustusburg, Chemnitz, Frankenberg (Sachs), Limbach und Zschopau.
4. Dresden	Dippoldiswalde, Dresden, Freital, Radeberg und Tharandt.
5. Freiberg (Sachs)	Brand-Erbisdorf, Frauenstein, Freiberg (Sachs) und Oederan.
6. Glauchau	Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein-Callnberg und Waldenburg (Sachs).
7. Großenhain	Großenhain, Radeburg und Riesa.
8. Kamenz	Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz.
9. Leipzig	Bad Lausick, Borna, Frohburg, Geithain, Leipzig, Markranstädt, Pegau, Rötha und Zwenkau.
10. Löbau	Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza-Spremberg.
11. Marienberg (Sachs)	Lengefeld (Erzgeb), Marienberg (Sachs) und Zöblitz.
12. Meißen	Lommatzsch, Meißen, Radebeul und Wilsdruff.
13. Pirna	Bad Schandau, Königstein (Elbe), Lauenstein (Sachs) und Pirna.
14. Plauen (Vogtl)	Adorf, Auerbach, Elsterberg, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld (Vogtl), Markneukirchen, Oelsnitz, Pausa, Plauen (Vogtl), Reichenbach (Vogtl), Schöneck (Vogtl) und Treuen.
15. Rochlitz	Burgstädt, Mittweida, Penig, Rochlitz und Waldheim.
16. Roßwein	Döbeln, Hainichen, Leisnig, Nossen und Roßwein.
17. Sayda	Olbernhau und Sayda.
18. Schwarzenberg	Aue, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Schneeberg und Schwarzenberg.
19. Sebnitz	Neustadt (Sachs), Sebnitz und Stolpen.
20. Stollberg (Erzgeb)	Stollberg (Erzgeb) und Zwönitz.
21. Wurzen	Colditz, Grimma, Mügeln, Oschatz und Wurzen.
22. Zittau	Großschönau (Sachs), Ostritz, Reichenau und Zittau.
23. Zwickau	Crimmitschau, Kirchberg (Sachs), Meerane, Werdau und Zwickau.
VIII. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf	
1. Cleve	Cleve, Emmerich, Geldern und Goch.
2. Dinslaken	Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mühlheim (Ruhr), Oberhausen, Rees und Wesel.
3. Düsseldorf	Düsseldorf, Düsseldorf-Gerresheim, Neuß, Opladen und Ratingen.
4. Kempen	Kempen, Krefeld, Krefeld-Urdingen und Lobberich.
5. Mörs	Mörs, Rheinberg und Xanten.
6. München Gladbach	Dülken, Erkelenz, München Gladbach, Grevenbroich, Odenkirchen, Rheydt, Viersen und Wegberg.
7. Wuppertal-Elberfeld	Langenberg, Mettmann, Remscheid, Remscheid-Lennep, Solingen, Solingen-Ohligs, Velbert, Wermelskirchen, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke

IX. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt (Main)

1. Frankfurt (Main)	Bad Homburg v d Höhe, Frankfurt (Main), Frankfurt (Main)-Höchst, Königstein (Taunus) und Usingen.
2. Limburg (Lahn)	Bad Ems, Camberg, Diez, Hadamar, Limburg (Lahn), Nassau und Runkel.
3. Montabaur	Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Selters und Wallmerod.
4. Rennerod	Hachenburg, Marienberg (Westerw) und Rennerod.
5. St Goarshausen	Nastätten, Niederlahnstein und St Goarshausen.
6. Wetzlar	Braunfels, Ehringshausen, Weilburg und Wetzlar.
7. Wiesbaden	Bad Schwalbach, Eltville, Hochheim, Idstein, Rüdesheim, Wehen und Wiesbaden.

X. Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg

1. Bremen	Bremen, Bremerhaven und Thedinghausen (aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig).
2. Hamburg	Bergedorf, Cuxhaven und Hamburg.
3. Lübeck	Bad Schwartau, Eutin und Lübeck.

XI. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf)

1. Altenkirchen	Altenkirchen, Daaden, Kirchen und Wissen.
2. Arnsberg	Arnsberg, Balve, Fredeburg, Menden, Meschede, Neheim und Warstein.
3. Beckum	Ahlen, Beckum und Oelde.
4. Beverungen	Beverungen, Brakel, Höxter, Steinheim und Warburg.
5. Bielefeld	Bielefeld, Bünde, Halle (Westf) und Herford.
6. Bochum	Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten.
7. Borken (Westf)	Ahaus, Bocholt, Borken (Westf) und Vreden.
8. Brilon	Bigge, Brilon, Marsberg und Medebach.
9. Dorsten	Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Haltern.
10. Essen	Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele, Essen-Werden und Hattingen.
11. Gütersloh	Gütersloh, Rietberg und Wiedenbrück.
12. Hagen (Westf)	Hagen (Westf), Hagen-Haspe, Hohenlimburg, Iserlohn, Schwelm, Schwerte und Wetter (Ruhr).
13. Kirchhundem	Berleburg, Grevenbrück, Kirchhundem und Laasphe.
14. Lippstadt	Erwitte, Geseke, Lippstadt und Rüthen.
15. Lüdenscheid	Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg.
16. Minden (Westf)	Bad Oeynhausen, Lübbecke, Minden (Westf), Petershagen, Rahden und Vlotho.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
17. Münster (Westf)	Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Münster (Westf), Warendorf und Werne.
18. Olpe	Attendorn und Olpe.
19. Paderborn	Büren, Delbrück, Paderborn und Salzkotten.
20. Rheine	Burgsteinfurt, Gronau, Ibbenbüren, Rheine und Tecklenburg.
21. Siegen	Burbach, Dillenburg, Herborn, Hilchenbach und Siegen.
22. Soest	Soest und Werl.
23. Unna	Castrop-Rauxel, Dortmund, Dortmund-Hörde, Hamm (Westf), Kamen, Lünen und Unna.

XII. Oberlandesgerichtsbezirk Jena

1. Altenburg (Thür)	Altenburg (Thür), Meuselwitz, Ronneburg und Schmölln.
2. Eisenach	Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Stadtlengsfeld, Thal-Heiligenstein und Vacha.
3. Gera	Auma, Gera, Greiz, Hirschberg (Saale), Neustadt (Orla), Schleiz, Triebes, Weida und Zeulenroda.
4. Gotha	Arnstadt, Gehren, Gotha, Gräfentonna, Ilmenau, Ohrdruf und Waltershausen.
5. Meiningen	Bad Salzungen, Brotterode, Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen, Meiningen, Ostheim, Römhild, Schalkau, Schleusingen, Schmalkalden, Sonneberg, Steinach, Steinbach-Hallenberg, Suhl, Wasungen und Zella-Mehlis.
6. Saalfeld (Saale)	Gräfenthal, Kahla, Königsee, Lobenstein, Oberweißbach, Pößneck, Ranis, Rudolstadt, Saalfeld (Saale), Stadtilm und Ziegenrück.
7. Sondershausen	Allstedt, Bad Frankenhausen, Ebeleben, Greußen und Sondershausen.
8. Weimar	Apolda, Blankenhain, Buttstedt, Camburg, Eisenberg, Großrudestedt, Jena, Stadtroda, Vieselbach und Weimar.

XIII. Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe

1. Bonndorf	Bonndorf und Neustadt (Baden).
2. Buchen	Adelsheim und Buchen.
3. Bühl	Achern und Bühl.
4. Donaueschingen	Donaueschingen, Engen und Villingen (Schwarzw).
5. Freiburg (Breisgau)	Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg (Breisgau), Kenzingen, Müllheim (Baden), Staufen und Waldkirch.
6. Heidelberg	Eppingen, Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim und Wiesloch.
7. Karlsruhe (Baden)	Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe (Baden), Pforzheim und Philippsburg.
8. Mosbach	Eberbach, Mosbach und Neckarbischofsheim.
9. Offenburg (Baden)	Kehl, Lahr, Oberkirch und Offenburg (Baden).

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
10. Rastatt	Baden-Baden, Gernsbach und Rastatt.
11. Schopfheim	Lörrach, Säckingen, Schönau (Schwarzw) und Schopfheim.
12. Stockach	Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Singen und Stockach.
13. Tauberbischofsheim	Boxberg, Tauberbischofsheim und Wertheim.
14. Überlingen	Konstanz und Überlingen.
15. Waldshut	St Blasien und Waldshut.
16. Wolfach	Gengenbach, Triberg und Wolfach.

XIV. Oberlandesgerichtsbezirk Kassel

1. Eschwege	Bad Sooden-Allendorf, Eschwege, Sontra und Witzenhausen.
2. Fulda	Fulda, Gersfeld, Großenlüder, Hilders und Neuhof.
3. Hanau	Bad Orb, Bergen (Kr Hanau), Gelnhausen, Hanau, Langenselbold, Wächtersbach und Windecken.
4. Hersfeld	Eiterfeld, Friedewald, Hersfeld, Hünfeld, Oberaula, Rotenburg (Fulda) und Schenklengsfeld.
5. Kassel	Felsberg, Fritzlar, Grebenstein, Großalmerode, Gudensberg, Hessisch Lichtenau, Hofgeismar, Karlshafen, Kassel, Melsungen, Naumburg (b Kassel), Oberkaufungen, Spangenberg und Wolfhagen.
6. Korbach	Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Hess-Nass), Korbach und Volkmarsen.
7. Marburg (Lahn)	Battenberg, Biedenkopf, Fronhausen, Gladenbach, Kirchhain (Bz Kassel), Marburg (Lahn) und Wetter (Hess-Nass).
8. Schlüchtern	Salmünster, Schlüchtern und Steinau.
9. Treysa	Borken (Bz Kassel), Gemünden (Wohra), Homberg (Bz Kassel), Jesberg, Neukirchen (Kr Ziegenhain), Neustadt (Bz Kassel), Treysa und Ziegenhain.

XV. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel

1. Bad Oldesloe	Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bargteheide, Lauenburg (Elbe), Mölln, Ratzeburg, Reinbek, Reinfeld, Schwarzenbek, Steinhorst, Trittau und Wandsbek.
2. Flensburg	Flensburg.
3. Heide (Holst)	Heide (Holst) und Wesselburen sowie den zum Kreis Norderdithmarschen gehörenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Friedrichstadt.
4. Husum	Bredstedt, Garding, Husum und Tönning sowie den zum Kreis Schleswig gehörenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Friedrichstadt.
5. Itzehoe	Glückstadt, Itzehoe, Krempe, Schenefeld und Wilster.
6. Kiel	Eckernförde, Gettorf, Kiel, Lütjenburg, Plön, Preetz und Schönberg (Holst).

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
7. Meldorf (Holst)	Eddelak, Marne und Meldorf (Holst).
8. Neumünster	Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bordesholm, Kellinghusen und Neumünster.
9. Niebüll (Schlesw)	Leck, Niebüll (Schlesw), Westerland und Wyk.
10. Oldenburg (Holst)	Burg auf Fehmarn, Neustadt (Holst) und Oldenburg (Holst).
11. Pinneberg	Altona, Altona-Blankenese, Elmshorn, Pinneberg, Rantzau und Uetersen.
12. Rendsburg	Hohenwestedt, Nortorf und Rendsburg.
13. Schleswig	Kappeln und Schleswig.

XVI. Oberlandesgerichtsbezirk Köln

1. Bad Kreuznach	Bad Kreuznach, Castellaun, Kirchberg, Meisenheim, Simmern Sobernheim und Stromberg.
2. Berncastel-Cues	Berncastel-Cues, Neumagen und Rhaunen.
3. Bonn	Bonn, Euskirchen, Hennef, Königswinter, Linz, Rheinbach und Siegburg.
4. Cochem	Cochem, Traben-Trarbach und Zell.
5. Eschweiler	Aachen, Düren, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Stolberg (b Aachen).
6. Gemünd	Blankenheim, Gemünd und Monschau.
7. Idar-Oberstein	Baumholder, Birkenfeld, Grumbach, Idar-Oberstein, Kirn und Nohfelden.
8. Koblenz	Asbach, Boppard, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Koblenz, Neuwied und St Goar.
9. Köln	Bensberg, Bergheim, Brühl, Kerpen, Köln, Köln-Mülheim, Lechenich, Lindlar und Wipperfürth.
10. Mayen	Mayen und Münstermaifeld sowie den zum Kreis Mayen gehörenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Adenau.
11. Prüm	Hillesheim, Neuerburg, Prüm und Waxweiler.
12. Sinzig	Ahrweiler, Andernach und Sinzig sowie den zum Kreis Ahrweiler gehörenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Adenau.
13. Trier	Bitburg, Hermeskeil, Perl, Saarburg, Trier und Wadern.
14. Waldbröl	Eitorf, Gummersbach, Waldbröl und Wiehl.
15. Wittlich	Daun und Wittlich.

XVII. Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg (Pr)

1. Allenstein	Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, Osterode (Ostpr) und Wartenburg.
2. Bartenstein (Ostpr)	Barten, Bartenstein (Ostpr), Bischofsstein, Domnau, Friedland (Ostpr) Gerdauen, Kreuzburg (Ostpr), Nordenburg, Preußisch Eylau, Rastenburg (Ostpr), Rößel und Schippenbeil.
3. Braunsberg	Braunsberg, Heiligenbeil, Liebstadt, Mehlsack, Mohrungen, Mühlhausen (Ostpr), Preußisch Holland, Saalfeld (Ostpr), Wormditt und Zinten.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
4. Heilsberg	Bischofsburg, Guttstadt, Heilsberg, Landsberg (Ostpr) und Seeburg.
5. Insterburg	Darkehmen, Goldap, Gumbinnen und Insterburg.
6. Königsberg (Pr)	Fischhausen, Königsberg (Pr), Labiau, Mehlauken, Pillau, Tapiau und Wehlau.
7. Lyck	Angerburg, Lötzen, Lyck, Rhein und Treuburg.
8. Ortelsburg	Neidenburg, Ortelsburg, Passenheim und Willenberg.
9. Sensburg	Arys, Bialla, Johannesburg, Nikolaiken (Ostpr) und Sensburg.
10. Stallupönen	Pillkallen und Stallupönen.
11. Tilsit	Heinrichswalde, Kaukehmen, Ragnit, Skaisgirren und Tilsit.

XVIII. Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder

1. Deutsch Krone	Deutsch Krone, Märkisch Friedland und Schloppe.
2. Elbing	Christburg, Elbing und Marienburg (Westpr).
3. Flatow	Flatow.
4. Marienwerder (Westpr)	Marienwerder (Westpr) und Stuhm.
5. Meseritz	Meseritz, Schwerin (Warthe), Tirschtiegel und Unruhstadt.
6. Rosenberg (Westpr)	Deutsch Eylau, Riesenburg und Rosenberg (Westpr).
7. Schlochau	Baldenburg, Hammerstein, Preußisch Friedland und Schlochau.
8. Schneidemühl	Jastrow, Schneidemühl und Schönlanke.

XIX. Oberlandesgerichtsbezirk München

1. Augsburg	Aichach, Augsburg, Burgau, Friedberg (b Augsburg), Landsberg (Lech), Schrobenhausen, Schwabmünchen, Wertingen und Zusmarshausen.
2. Deggendorf	Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Osterhofen, Regen und Viechtach.
3. Dingolfing	Arnstorf, Dingolfing und Landau (Isar).
4. Donauwörth	Dillingen, Donauwörth, Höchstädt (Donau), Monheim, Neuburg (Donau), Nördlingen und Öttingen.
5. Eichstätt	Beilngries, Eichstätt, Greding, Kipfenberg und Weißenburg (Bay).
6. Günzburg	Günzburg, Krumbach, Neu-Ulm (Donau) und Weißenhorn.
7. Immenstadt	Immenstadt, Lindau (Bodensee), Sonthofen und Weiler-Lindenberg.
8. Ingolstadt	Geisenfeld, Ingolstadt, Mainburg und Pfaffenhofen.
9. Kaufbeuren	Füssen, Kaufbeuren, Markt Oberdorf und Schongau.
10. Kempten	Kempten und Obergünzburg.
11. Landshut	Landshut, Mallersdorf, Moosburg, Rottenburg und Vilsbiburg.
12. Memmingen	Buchloe, Illertissen, Memmingen, Mindelheim und Türkheim.
13. Mühldorf	Altötting, Burghausen, Mühldorf und Neumarkt (Rott).

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
14. **München**	Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch, Haag, Miesbach, München, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim und Wolfratshausen.
15. Passau	Freyung, Passau, Vilshofen, Waldkirchen und Wegscheid.
16. Pfarrkirchen	Eggenfelden, Griesbach, Pfarrkirchen, Rotthalmünster und Simbach a Inn.
17. Rosenheim	Aibling, Prien, Rosenheim und Wasserburg.
18. Traunstein	Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall, Traunstein und Trostberg.

XX. Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg

1. Dessau	Bernburg, Coswig, Dessau, Jeßnitz, Köthen, Oranienbaum, Roßlau, Sandersleben und Zerbst.
2. Erfurt	Bad Tennstedt, Erfurt, Langensalza, Mühlhausen (Thür), Sömmerda, Treffurt und Weißensee (Thür).
3. Halberstadt	Aschersleben, Ballenstedt, Egeln, Ermsleben, Halberstadt, Harzgerode, Oschersleben, Osterwieck, Quedlinburg und Wernigerode.
4. Halle (Saale)	Alsleben, Bad Lauchstädt, Bitterfeld, Delitzsch, Eisleben, Gerbstedt, Gräfenhainichen, Halle (Saale), Hettstedt, Könnern, Löbejün, Mansfeld, Merseburg, Schkeuditz und Zörbig.
5. **Magdeburg**	Aken, Barby, Burg (b Magdeburg), Calbe (Saale), Erxleben, Genthin, Gommern, Hötensleben, Loburg, Magdeburg, Neuhaldensleben, Schönebeck, Seehausen (Kr Wanzleben), Staßfurt, Wanzleben, Wolmirstedt und Ziesar.
6. Naumburg (Saale)	Eckartsberga, Freyburg (Unstrut), Heldrungen, Hohenmölsen, Kölleda, Lützen, Mücheln, Naumburg (Saale), Nebra, Osterfeld, Querfurt, Teuchern, Weißenfels, Wiehe und Zeitz.
7. Nordhausen	Artern, Bleicherode, Dingelstädt, Ellrich, Heiligenstadt, Heringen, Ilfeld, Kelbra, Nordhausen, Roßla, Sangerhausen, Stolberg (Harz) und Worbis.
8. **Salzwedel**	Arendsee, Beetzendorf, Calbe (Milde), Klötze und Salzwedel.
9. Stendal	Bismark, Gardelegen, Jerichow, Oebisfelde-Kaltendorf, Osterburg, Sandau, Seehausen (Altm), Stendal, Tangermünde und Weferlingen.
10. Torgau	Bad Liebenwerda, Bad Schmiedeberg, Dommitzsch, Düben, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg (Elster), Jessen, Kemberg, Mühlberg (Elbe), Prettin, Schlieben, Schweinitz, Torgau und Wittenberg (Bz Halle).

XXI. Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

1. Amberg	Amberg, Nabburg, Oberviechtach, Schwandorf und Sulzbach.
2. Ansbach	Ansbach, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn und Wassertrüdingen.
3. Cham	Cham, Furth i Wald, Neukirchen b Hl Blut, Neunburg vorm Wald, Roding und Waldmünchen.
4. Fürth (Bay)	Fürth (Bay), Herzogenaurach, Markt Erlbach, Neustadt (Aisch) und Windsheim.
5. Kelheim	Abensberg, Kelheim und Riedenburg.
6. Kemnath	Kemnath.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
7. Nürnberg	Altdorf, Erlangen, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf, Neumarkt (Oberpf), Nürnberg, Roth und Schwabach.
8. Regensburg	Burglengenfeld, Hemau, Nittenau, Parsberg, Regensburg, Regenstauf und Wörth.
9. Rothenburg ob der Tauber	Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber und Uffenheim.
10. Straubing	Bogen, Kötzting, Mitterfels und Straubing.
11. Tirschenreuth	Tirschenreuth und Waldsassen.
12. Vilseck	Auerbach, Eschenbach, Neustadt (Waldnaab), Vilseck, Vohenstrauß und Weiden.

XXII. Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

1. Butjadingen in Nordenham	Brake, Butjadingen in Nordenham und Elsfleth.
2. Cloppenburg	Cloppenburg, Damme, Friesoythe, Löningen und Vechta.
3. Oldenburg (Oldb)	Delmenhorst, Oldenburg (Oldb), Westerstede und Wildeshausen.
4. Varel	Jever, Rüstringen und Varel.

XXIII. Oberlandesgerichtsbezirk Rostock

1. Güstrow	Bützow, Dargun, Gnoien, Güstrow, Laage, Malchin, Stavenhagen und Teterow.
2. Ludwigslust	Boizenburg, Dömitz, Grabow, Hagenow, Ludwigslust, Lübtheen, Neustadt-Glewe und Wittenburg.
3. Neustrelitz	Feldberg, Friedland (Meckl), Fürstenberg (Meckl), Mirow, Neubrandenburg, Neustrelitz und Woldegk.
4. Plau (Meckl)	Goldberg (Meckl), Krakow, Lübz, Malchow, Penzlin, Plau (Meckl), Röbel und Waren.
5. Rostock	Bad Doberan, Kröpelin, Ribnitz, Rostock, Schwaan, Sülze und Tessin.
6. Schwerin (Meckl)	Crivitz, Gadebusch, Parchim, Rehna und Schwerin (Meckl).
7. Wismar	Brüel, Grevesmühlen, Neubukow, Schönberg (Meckl), Sternberg, Warin und Wismar.

XXIV. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin

1. Bütow	Bütow, Lauenburg und Rummelsburg (Pom).
2. Greifswald	Anklam, Demmin, Greifswald, Loitz, Treptow (Tollense) und Wolgast.
3. Köslin	Bad Polzin, Belgard, Bublitz, Köslin und Schivelbein.
4. Kolberg	Körlin und Kolberg.
5. Naugard	Gollnow, Greifenberg (Pom), Massow, Naugard, Regenwalde und Treptow (Rega).
6. Neustettin	Bärwalde (Pom), Neustettin, Ratzebuhr und Tempelburg.
7. Stargard (Pom)	Dramburg, Falkenburg, Kallies, Labes, Nörenberg, Pyritz und Stargard (Pom).
8. Stettin	Altdamm, Bahn, Fiddichow, Gartz (Oder), Greifenhagen, Neuwarp, Pasewalk, Penkun, Pölitz, Stepenitz, Stettin und Ueckermünde.
9. Stolp (Pom)	Pollnow, Rügenwalde, Schlawe und Stolp (Pom).
10. Stralsund	Barth, Bergen auf Rügen, Franzburg, Grimmen und Stralsund.
11. Swinemünde	Cammin, Swinemünde und Wollin.

Entschuldungsämter werden errichtet in	für die Amtsgerichtsbezirke
XXV. Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart	
1. Aalen	Aalen, Gmünd, Heidenheim und Neresheim.
2. Biberach	Biberach und Waldsee.
3. Crailsheim	Crailsheim, Langenburg und Mergentheim.
4. Ellwangen	Ellwangen.
5. Freudenstadt	Freudenstadt, Horb und Sulz.
6. Hall	Gaildorf und Hall.
7. Hechingen	Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen ohne die Gemeinde Achberg.
8. Heilbronn	Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm und Wimpfen (aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt).
9. Ludwigsburg	Besigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen.
10. Nagold	Calw, Nagold und Neuenbürg.
11. Oehringen	Künzelsau und Oehringen.
12. Ravensburg	Ravensburg und Tettnang.
13. Reutlingen	Kirchheim, Münsingen, Nürtingen, Reutlingen und Urach.
14. Riedlingen	Ehingen, Riedlingen und Saalgau.
15. Rottweil	Oberndorf, Rottweil und Tuttlingen.
16. Stuttgart I	Böblingen, Eßlingen, Leonberg, Stuttgart I und Stuttgart II in Stuttgart-Bad Cannstatt.
17. Tübingen	Balingen, Herrenberg, Rottenburg und Tübingen.
18. Ulm (Donau)	Blaubeuren, Geislingen, Göppingen, Laupheim und Ulm (Donau).
19. Waiblingen	Backnang, Schorndorf und Waiblingen.
20. Wangen	Leutkirch und Wangen sowie die Gemeinde Achberg aus dem Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen.
XXVI. Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken	
1. Kaiserslautern	Kaiserslautern, Kusel, Landstuhl, Lauterecken, Otterberg und Wolfstein.
2. Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden, Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler.
3. Landau (Pfalz)	Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel und Landau (Pfalz).
4. Ludwigshafen (Rhein)	Dürkheim, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Haardt) und Speyer.
5. Pirmasens	Dahn, Pirmasens und Waldfischbach.
6. Zweibrücken	Waldmohr und Zweibrücken.

Anlage 2
(zum Artikel 2 der vorstehenden Verordnung)

Verzeichnis
der Landgerichte, denen die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Entschuldungsämter übertragen werden

Die Entscheidungen werden übertragen	
dem Landgericht	für
1. Bamberg	den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg.
2. Berlin	den Bezirk des Kammergerichts in Berlin.
3. Braunschweig	den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Thedinghausen.
4. Breslau	den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.
5. Hannover	den Oberlandesgerichtsbezirk Celle.
6. Darmstadt	den Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wimpfen.
7. Dresden	den Oberlandesgerichtsbezirk Dresden.
8. Düsseldorf	den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.
9. Frankfurt (Main)	den dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) in Rechtssachen unterstellten Bezirk.
10. Hamburg	den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg einschließlich des Amtsgerichtsbezirks Thedinghausen.
11. Dortmund	den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf).
12. Weimar	den dem Oberlandesgericht Jena in Rechtssachen unterstellten Bezirk einschließlich des Entschuldungsamts Sondershausen.
13. Freiburg (Breisgau)	die Entschuldungsämter Bonndorf, Bühl, Donaueschingen, Freiburg (Breisgau), Offenburg, Schopfheim, Stockach, Überlingen, Waldshut und Wolfach.
14. Heidelberg	die Entschuldungsämter Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mosbach, Rastatt und Tauberbischofsheim.
15. Kassel	den dem Oberlandesgericht Kassel in Rechtssachen unterstellten Bezirk.
16. Kiel	den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.
17. Koblenz	den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.
18. Königsberg (Pr)	den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg (Pr).
19. Schneidemühl	den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.
20. Augsburg	die Entschuldungsämter Augsburg, Donauwörth, Eichstätt, Günzburg, Immenstadt, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen.
21. München II	die Entschuldungsämter Deggendorf, Dingolfing, Landshut, Mühldorf, München, Passau, Pfarrkirchen, Rosenheim und Traunstein.
22. Halle (Saale)	den dem Oberlandesgericht Naumburg (Saale) in Rechtssachen unterstellten Bezirk mit Ausnahme des Entschuldungsamts Sondershausen.
23. Nürnberg-Fürth	den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.
24. Oldenburg	den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.
25. Güstrow	den Oberlandesgerichtsbezirk Rostock.
26. Stettin	den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.
27. Stuttgart	den dem Oberlandesgericht Stuttgart in Rechtssachen unterstellten Bezirk einschließlich des Amtsgerichtsbezirks Wimpfen.
28. Frankenthal (Pfalz)	den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten.

Vom 25. Juni 1935.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird verordnet:

Artikel 1

Für die Schiffspfandbriefbanken gelten an Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Artikel 2

(1) Schiffspfandbriefbanken, die auf Grund des Gesetzes den Inhabern ihrer Schuldverschreibungen die Ermäßigung des Zinssatzes auf $4^1/_2$ vom Hundert angeboten haben, sind verpflichtet, den Zinssatz ihrer Darlehnsforderungen, für welche Pfandrechte an Schiffen oder im Bau befindlichen Schiffen eingetragen sind (Schiffspfandrechte), um drei Vierteile vom Hundert jährlich zu senken ohne Rücksicht darauf, ob diese Forderungen der Deckung von Schiffspfandbriefen dienen oder nicht.

(2) Bei der Zinsermäßigung ist von dem bei der Begründung des Schuldverhältnisses zwischen den Vertragsgegnern vereinbarten Zinssatz unter Berücksichtigung der durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) eingetretenen Zinssenkung auszugehen.

Artikel 3

An der Zinsentlastung nehmen nicht teil:

1. Darlehnsforderungen, für welche ein Schiffspfandrecht bestellt ist, wenn der Zinssatz derselben einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags nach Maßgabe der Schuldurkunde weniger als 6 vom Hundert beträgt.
2. Forderungen, die im Rahmen des bankmäßigen Personalkreditgeschäfts entstanden sind.
3. Forderungen aus Darlehen, die unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.
4. Vorschüsse auf Darlehen, die langfristig aufgenommen werden sollen (Zwischenkredite).

Artikel 4

(1) Die der Schiffspfandbriefbank von dem Schuldner einer zinsgesenkten Forderung zu ersetzenden Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) werden nach Abzug des Unterschiedsbetrags an Zinsen (§ 7 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes) auf 1 vom Hundert des Nennbetrags der Verpflichtung festgesetzt.

(2) Als Nennbetrag der Verpflichtung gilt der bis zum 31. Dezember 1934 nicht zurückgezahlte Darlehnsrest.

Artikel 5

(1) Die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung sind der Schiffspfandbriefbank durch Barzahlung zu ersetzen.

(2) Soweit die Barzahlung nicht bis zum 30. September 1935 erfolgt, erwirbt die Schiffspfandbriefbank mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab eine unverzinsliche Forderung in Höhe von 1 vom Hundert der Verpflichtung zuzüglich eines Zuschlags für die Kosten der Geldbeschaffung von $^1/_6$ vom Hundert der Verpflichtung. Die unverzinsliche Forderung ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb von vier Jahren an den für die Hauptforderung vorgesehenen Rückzahlungsterminen zu zahlen. Als Sicherheit für diese unverzinsliche Forderung zuzüglich des Zuschlags dient das für die Nebenforderungen der Bank bestellte Höchstbetragspfandrecht. Bei Fälligkeit der Hauptforderung ist der Anspruch sofort fällig.

(3) Die Schiffspfandbriefbank und der Schuldner können eine anderweitige Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

Artikel 6

Zahlt der Schuldner eine im Zinssatz ermäßigte Forderung vor dem 1. Oktober 1935 in bar zurück, so darf eine Ersetzung der Kosten (Artikel 5 Abs. 2 Satz 1) nicht gefordert werden; bei Barrückzahlung nach dem 1. Oktober 1935 wird der noch nicht beglichene Teil der Kosten sofort fällig.

Berlin, den 25. Juni 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1935	Nr. 67

Inhalt

Im Teil II Nr. 31, ausgegeben am 28. Juni 1935, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über Perlmutterknöpfe. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zur Kündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr und der dazugehörigen Zusatzvereinbarungen. — Druckfehlerberichtigung.

Im Teil II Nr. 32, ausgegeben am 29. Juni 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Verlängerung von Zusatzabkommen zur Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) finden auch auf solche Kleingärten Anwendung, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Lauben ständig zu Wohnzwecken benutzt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen über die zu einem Kleingarten gehörige Wohnlaubenfläche ein besonderer Vertrag abgeschlossen ist.

§ 2

(1) Der Verpächter kann neben dem Entgelt für die kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks ein weiteres Entgelt für die ständige Benutzung der Lauben zu Wohnzwecken verlangen. Für dieses Entgelt setzt die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen Höchstbeträge fest. Sie kann vor der Festsetzung einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Die Festsetzungen der unteren Verwaltungsbehörde finden auch auf bestehende Vereinbarungen über Wohnlaubenentgelte Anwendung.

§ 3

(1) Aus der ständigen Benutzung von Kleingartenlauben zu Wohnzwecken kann ein wichtiger Kündigungs- oder Aufhebungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung nicht hergeleitet werden, wenn der Laubenbesitzer die Laube vor dem 31. März 1935 bezogen hat und sich keine andere Unterkunft zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den Gründen des Absatzes 1 erfolgte Kündigung

oder Aufhebung des Pachtverhältnisses ist unwirksam, es sei denn, daß das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geräumt war.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung und die Vorschriften dieses Gesetzes auf Grundstücke oder Grundstücksteile Anwendung finden, die nicht oder nicht überwiegend zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt sind, nach den tatsächlichen Merkmalen jedoch als Kleingärten anzusehen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke oder Grundstücksteile mit ständig bewohnten Lauben besetzt sind.

§ 5

Aus Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, können Ansprüche auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1935 in Kraft; es tritt mit dem 1. November 1940 außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Gesetz zur Anpassung einiger Steuergesetze an die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934.
Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gewerbesteuerrahmengesetzes, des Grundsteuerrahmengesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Wechselsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter neuer Paragraphenfolge und unter dem Tag der Bekanntmachung. Hierbei sind Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, Unstimmigkeiten zu beseitigen und solche Änderungen vorzunehmen, die diese Gesetze in Übereinstimmung mit den Steuergesetzen vom 16. Oktober 1934 und den Grundsätzen der Reichsabgabenordnung bringen. Es können auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die zur Behebung von Zweifeln dienen.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz.
Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Pächterschutz wird bis zum 30. September 1936 verlängert. Demgemäß wird der § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) dahin geändert, daß an Stelle des „30. Juni 1935" der „30. September 1936" und an Stelle des „1. Juli 1935" der „1. Oktober 1936" tritt.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf Pachtgrundstücke, die zur Neubildung deutschen Bauerntums rechtsverbindlich bereitgestellt sind oder nach einer von einer obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellten Bescheinigung für sonstige öffentliche Zwecke gebraucht werden, oder die mehr als 125 Hektar groß sind.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweites Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes.

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) wird wie folgt geändert:

In das Lichtspielgesetz wird folgender § 23a eingefügt:

„Unabhängig von dem Verfahren vor der Filmprüfstelle und der Filmoberprüfstelle kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auch ohne Anordnung der Nachprüfung gemäß § 12 Abs. 1 das Verbot eines zugelassenen Films aussprechen, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält. Die Wiedervorlage eines auf diese Weise verbotenen Films (§ 15) ist nur mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zulässig."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt auch für Verbote, die vor seinem Inkrafttreten von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda oder auf seine Veranlassung erlassen worden sind.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung.

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 195a der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 8:

„Die im Abs. 1 genannten Zeiträume von zwei Jahren und einem Jahr verlängern sich um die Zeit, während deren eine Versicherte von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist."

§ 2

§ 205a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„§ 195a Abs. 8 gilt entsprechend."

§ 3

Eine Satzungsbestimmung über die Fürsorge für Genesende oder über Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder (§ 187 Nrn. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag die in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel I, Abschnitt 2 § 1 sowie Kapitel III § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719, 722) bezeichnete Grenze überschreitet. Die Fürsorge für Genesende sowie die Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen dürfen jedoch für den einzelnen Versicherten innerhalb eines Jahres die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

§ 4

Die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Reichswirtschaftskammer kann Anordnungen treffen über die Erhebung und Verwendung von Umlagen durch Gruppen oder Vereinigungen von Unternehmern und Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft als Organe der Selbstverwaltung und über die Einziehung und Beitreibung solcher Umlagen durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder sonstige öffentlich-rechtliche Vereinigungen von Unternehmern und Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Befugnis an den Reichskriegsminister, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis zu erteilen.

Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) übertrage ich dem Reichskriegsminister die Befugnis, männlichen Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, die Genehmigung zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis in Deutschland zu erteilen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts.

Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 487) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

Antrag auf Übernahme in den Probedienst

§ 1

Der Antrag auf Übernahme in den Probedienst ist spätestens binnen drei Monaten nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung bei dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, falls triftige Gründe für die Verzögerung glaubhaft gemacht werden. Ein triftiger Grund liegt nicht vor,

wenn die Verzögerung darauf beruht, daß der Antragsteller zunächst eine Anstellung außerhalb der Justizverwaltung angenommen oder sich um eine solche beworben hat.

§ 2

(1) Der Antragsteller hat am Kopfe des Antrags seine Anschrift nach Wohnort, Straße und Hausnummer anzugeben.

(2) Er hat sich ferner darüber zu äußern, ob und gegebenenfalls wie er im Sinne des § 383 Abs. 1 Ziffer 3 der Zivilprozeßordnung mit einem Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar verwandt oder verschwägert ist.

(3) Am Schlusse des Antrags hat der Antragsteller die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich für den Fall seiner Übernahme verpflichte, fünf Jahre im Reichsjustizdienst zu verbleiben.

§ 3

(1) Dem Antrage sind beizufügen:

1. zwei Lichtbilder des Antragstellers in der Größe 6 × 4 Zentimeter,
2. eine Erklärung über seine Abstammung, seinen Personenstand, im Falle seiner Verheiratung auch über die Abstammung seiner Ehefrau, seine politische Haltung, sein Dienstverhältnis zur Wehrmacht gemäß Muster I in doppelter Ausfertigung,
3. urkundliche Nachweise für die Angaben über Abstammung und Personenstand, im Falle der Verheiratung auch über die Abstammung der Ehefrau (standesamtliche Urkunden, hilfsweise pfarramtliche Bescheinigungen), die Mitgliedschaft bei der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden (Ausweise oder Bescheinigungen der zuständigen Dienststellen), Kriegsdienst (Militärpapiere), Dienst bei der Wehrmacht (Bescheinigung der zuständigen Dienststelle),
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem besondere Leistungen, vor allem wissenschaftlicher Art anzugeben sind.

Anlage 1 (S. 815)

(2) Soweit die Angaben zum Abs. 1 Nr. 2 einer Justizbehörde gegenüber bereits urkundlich nachgewiesen sind, bedarf es nur eines Hinweises darauf. Antragsteller, welche die erforderten Nachweise gegenüber einer Reichs- oder Staatsbehörde außerhalb der Justizverwaltung geführt haben, genügen ihrer Nachweispflicht durch eine entsprechende Bescheinigung dieser Behörde.

§ 4

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident hat den Antrag unverzüglich nach Eingang mit einem Bericht gemäß Muster II an den Reichsminister der Justiz weiterzuleiten.

Anlage 2 (S. 818)

(2) Dem Bericht sind beizufügen:

1. ein Lichtbild des Antragstellers,
2. die Erklärung des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in einfacher Ausfertigung,
3. der Lebenslauf,
4. die dem Oberlandesgerichtspräsidenten alsbald nach Abschluß der großen Staatsprüfung eines jeden Assessors abschriftlich zugeleitete Niederschrift über den Prüfungshergang nebst dem Lagerzeugnis.

(3) Das Ergebnis der Nachweise zum § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ist im Bericht festzustellen (Fragen 5, 6, 10 bis 13); die zum Nachweise eingereichten Urkunden sind dem Antragsteller zurückzugeben.

(4) Bei der im Bericht vorgesehenen Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten über Befähigung, dienstliche Leistungen, Führung, Charakter und politische Haltung (Frage 18) sind die Ergebnisse der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes mitzuteilen und alle aus den Personalakten ersichtlichen, für die Beurteilung des Antragstellers erheblichen Vorkommnisse zu erörtern. Die Personalakten selbst sind dem Bericht nur beizufügen, falls sie für die Beurteilung des Assessors besonders aufschlußreich sind; auf die in Betracht kommenden Aktenstellen ist im Bericht hinzuweisen.

Gestaltung des Probedienstes

§ 5

Die Leitung des Probedienstes obliegt dem Oberlandesgerichtspräsidenten des Bezirks, dem der Assessor überwiesen ist. Während der Beschäftigung des Assessors bei der Staatsanwaltschaft obliegt die Leitung dem Generalstaatsanwalt.

§ 6

(1) In der Regel wird der Assessor drei Monate bei der Staatsanwaltschaft, vier Monate bei einem Landgericht und fünf Monate bei einem Amtsgericht beschäftigt.

(2) Am Schlusse eines jeden Probedienstabschnitts hat der mit der Beaufsichtigung des Assessors befaßte Beamte sich über die Eignung des Assessors zum Richter und Staatsanwalt unter besonderer

Würdigung seiner wissenschaftlichen und praktischen Befähigung, seiner Leistungen, seines Charakters und seiner politischen Haltung eingehend zu äußern.

§ 7

Wer der Einberufung zum Probedienst nicht unverzüglich Folge leistet, hat den alsbaldigen Widerruf der Übernahme zu gewärtigen.

§ 8

Der Assessor, der zum Probedienst einberufen worden ist, wird unmittelbarer Reichsbeamter und erhält vom Tage des Dienstantritts an während der Dauer des Probedienstes laufende Bezüge in Höhe der Diäten eines außerplanmäßigen Reichsbeamten, der bei regelmäßiger Dienstlaufbahn die erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2 c findet.

§ 9

(1) Drei Wochen vor Abschluß des Probedienstes hat der Oberlandesgerichtspräsident im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt darüber zu berichten, ob der Assessor für das Amt des Richters und des Staatsanwalts besonders geeignet, verneinendenfalls auch darüber, ob eine etwa beantragte Verlängerung des Probedienstes angebracht erscheint.

(2) Dem Bericht sind die während des Probedienstes erteilten Zeugnisse (§ 6 Abs. 2) beizufügen.

(3) Falls der Assessor Wünsche wegen des Bezirks seiner künftigen Beschäftigung als Anwärter geäußert hat, sind diese im Bericht hervorzuheben.

Dienst als Anwärter

§ 10

(1) Der Assessor wird mit der Übernahme als Anwärter (§ 4 der Verordnung) außerplanmäßiger unmittelbarer Reichsbeamter und erhält Bezüge nach den Reichsvorschriften.

(2) Bei der Festsetzung seines Diätendienstalters ist die Zeit des Probedienstes nach Nr. 82 der Reichsbesoldungsvorschriften ohne Abzug anzurechnen.

§ 11

Zur Beschäftigung als Anwärter soll der Gerichtsassessor in der Regel einem Oberlandesgerichtsbezirk außerhalb seines Heimatbezirks überwiesen werden, soweit dies mit den Belangen einer volksnahen Rechtspflege vereinbar ist.

Überleitungsbestimmungen

§ 12

Zu unentgeltlicher Dienstleistung sind Gerichtsassessoren nicht verpflichtet, auch soweit das bisherige Landesrecht eine unentgeltliche Beschäftigung vorsieht. Nach dem 31. März 1936 hört jede unentgeltliche Beschäftigung von Gerichtsassessoren auf.

§ 13

(1) Wer vor dem 1. April 1935 die große Staatsprüfung bestanden hat und für das Amt des Richters und des Staatsanwalts besonders geeignet erscheint, soll Gelegenheit erhalten, im Wege entgeltlicher Beschäftigung außerhalb des Probedienstes seine Eignung zu erweisen, soweit es einer Erprobung noch bedarf. Er wird im Rahmen des Kräftebedarfs der Justizverwaltung und nach Maßgabe des in seinem Heimatbezirke bisher geübten Verfahrens zur Erprobung herangezogen.

(2) Das gilt auch für Gerichtsassessoren, die außerhalb der Justizverwaltung eine Beschäftigung gefunden haben. Ihre Erprobung gemäß Abs. 1 kann jedoch nur in Aussicht genommen werden, falls sie bis zum 1. Oktober 1935 dem Oberlandesgerichtspräsidenten ihres Heimatbezirks anzeigen, daß sie sich dazu zur Verfügung stellen, sobald sich eine Beschäftigungsmöglichkeit im Justizdienst für sie bietet.

§ 14

(1) In angemessenen Abständen gibt der Reichsminister der Justiz bekannt, welche Jahrgänge von Gerichtsassessoren bis zu einem jeweils zu bezeichnenden Tage nach § 8 der Verordnung aus dem Justizdienst ausscheiden, sofern sie bis dahin weder als Anwärter übernommen noch im Justizdienst planmäßig angestellt sind. Er bestimmt zugleich einen Zeitpunkt, bis zu dem Angehörige dieser Jahrgänge den Antrag auf Übernahme als Anwärter einreichen können.

(2) Auf diesen Antrag finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung über alle Anträge der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gerichtsassessoren erfolgt erst nach Ablauf der für die Einreichung bestimmten Frist.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Anlage 1
(zum § 3 Abs. 1 Ziffer 2)

Muster I

(Vorderseite)

Fragebogen

Name ....

Vornamen ....

Wohnort und Wohnung ....

Geburtsort ....

Geburtstag, -monat und -jahr ....

Glaubensbekenntnis ....

Nähere Angaben über die Abstammung:

Eltern:

Name des Vaters ....

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort ....

Geburtstag, -monat und -jahr ....

Sterbeort ....

Sterbetag, -monat und -jahr ....

Glaubensbekenntnis (auch früheres Glaubensbekenntnis) ....

Verheiratet in ....

am ....

Geburtsname der Mutter ....

Vornamen ....

Geburtsort ....

Geburtstag, -monat und -jahr ....

Sterbeort ....

Sterbetag, -monat und -jahr ....

Glaubensbekenntnis (auch früheres Glaubensbekenntnis) ....

Muster I

(2. Seite)

Großeltern:

Name des Großvaters (väterlicherseits) ......

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort ....

Geburtstag, -monat und -jahr ....

Sterbeort ....

Sterbetag, -monat und -jahr ....

Glaubensbekenntnis (auch früheres Glaubensbekenntnis) ....

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits)

Vornamen ....

Geburtsort ....

Geburtstag, -monat und -jahr ....

Sterbeort ....

Sterbetag, -monat und -jahr ....

Glaubensbekenntnis (auch früheres Glaubensbekenntnis) ....

Name des Großvaters (mütterlicherseits) ....

Vornamen ....

Stand und Beruf ....

Geburtsort ....

Geburtstag, -monat und -jahr ....

Sterbeort ....

Sterbetag, -monat und -jahr ....

Glaubensbekenntnis (auch früheres Glaubensbekenntnis) ....

Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)

Vornamen ....

Geburtsort ....

Muster I

(3. Seite)

Geburtstag, -monat und -jahr	
Sterbeort	
Sterbetag, -monat und -jahr	
Glaubensbekenntnis (auch früheres Glaubensbekenntnis)	
Sind Sie verheiratet?	
Frühere Zugehörigkeit[1])	
a) zu politischen Parteien	
b) zu politischen Verbänden (z. B. Reichsbanner, Liga für Menschenrechte, Republikanischer Richterbund)	
c) zur Loge (Großloge, Freimaurergrad?)	
Mitgliedschaft[1])	
a) bei der NSDAP (Mitgliedsnummer?)	
b) bei Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP	
Kriegsdienst (Frontkämpfer, Verwundungen, Auszeichnungen, letzter Dienstgrad?)	
Dienst bei der Wehrmacht (letzter Dienstgrad?)	

[1]) Die Angaben sind zeitlich genau zu bestimmen.

Ich habe die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht. Trotz sorgfältiger Prüfung sind mir keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nicht arischer Abstammung sei. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Anfechtung der Anstellung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen habe.

...., den .... 193 .

....

(Unterschrift)

Anlage 2
(zum § 4 Abs. 1)

Muster II

(Vorderseite)

Der Oberlandesgerichtspräsident ...., den ....

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
Berlin

Betrifft: Übernahme des Assessors ....
in .... **in den Probedienst**

Anlagen: Antrag,
Fragebogen,
Lebenslauf,
Niederschrift über den Prüfungshergang (Abschrift),
Lagerzeugnis (Abschrift).

Raum
für das Lichtbild

Über die persönlichen Verhältnisse des Assessors und seine Eignung habe ich folgende Feststellungen getroffen:

1. Vor- und Zuname	
2. Doktorwürde	
3. Ort der Geburt	
4. Zeit der Geburt	
5. Personenstand	
6. Nachweis der arischen Abstammung:	
a) des Beamten	
b) seiner Ehefrau	
7. Glaubensbekenntnis	

Muster II

(Rückseite)

8. Beruf des Vaters ....

9. Familien- und Vermögensverhältnisse ....

10. Frühere Zugehörigkeit

    a) zu politischen Parteien ....

    b) zu politischen Verbänden (z. B. Reichsbanner, Liga für Menschenrechte, Republikanischer Richterbund) ....

    c) zur Loge (Großloge, Freimaurergrad?) ...

11. Mitgliedschaft

    a) bei der NSDAP (Mitgliedsnummer?) ...

    b) bei Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP ....

12. Kriegsdienst (Frontkämpfer?) ....

    Kriegsfolgen (Verwundungen) ....

    Kriegsauszeichnungen ....

13. Dienst bei der Wehrmacht (letzter Dienstgrad?)

14. Tag der Vereidigung für den Staatsdienst ....

15. Tag und Ergebnis der Staatsprüfungen ......

16. Angaben über gerichtliche Strafen, Dienststrafen, ehrengerichtliche Strafen und etwa schwebende Untersuchungen ....

17. Gesundheitszustand ....

18. Äußerung über Befähigung, dienstliche Leistungen, Führung, Charakter und politische Haltung ..

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer.

Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) und § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Beim Eintritt der Voraussetzungen gilt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem ihre Voraussetzungen entstanden sind. Lagen die Voraussetzungen bereits am 1. April 1935 vor, so tritt die Befreiung bereits ab 1. April 1935 ein.

(2) Beim Wegfall der Voraussetzungen endet die Befreiung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 2

(1) Die Befreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. März 1936 eingetreten sind, gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. April 1936 eingeht.

(2) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so tritt die Befreiung mit Wirkung vom 1. des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3

Alle Änderungen in dem Eigentumsverhältnis, der Zweckbestimmung oder der Überlassungsvereinbarung des steuerbefreiten Grundstücks oder Grundstücksteils sind unverzüglich von dem Eigentümer der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes an Stelle der Steuerbefreiung Steuererlaß im Verwaltungswege zu gewähren ist. Hierbei darf jedoch die Steuerbegünstigung bei der Grundsteuer und Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt nicht geringer sein als die durch die Steuerbefreiung für den Steuerpflichtigen bedingte Ersparnis. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten alsdann entsprechend.

§ 5

Die der Partei angeschlossenen Verbände (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502), die im § 2 Absatz 2 des Gesetzes nicht aufgeführt sind, genießen für den von ihnen benutzten Grundbesitz keine Befreiung von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer. Soweit sie bisher nach Landesrecht steuerbegünstigt waren, verbleibt es hierbei bis zum 30. September 1935.

§ 6

Die Befreiung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes (unentgeltliche Zurverfügungstellung von Grundbesitz an die NSDAP oder die im § 2 des Gesetzes genannten Gliederungen oder Verbände) erstreckt sich nicht auf unbebauten Grundbesitz (z. B. Bauland), wenn der Wert der bisherigen Nutzung des zur Verfügung gestellten Grundbesitzes außer Verhältnis zu dem Steuerbetrag steht, der durch die Befreiung wegfallen würde.

Berlin, 28. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1935	Nr. 68

Inhalt

Reichsnaturschutzgesetz.

Vom 26. Juni 1935.

Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege" konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz.

Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende

Reichsnaturschutzgesetz

beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

Gegenstand des Naturschutzes

Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,

b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,

c) Naturschutzgebiete,

d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,

deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

§ 2

Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren (z. B. durch Handel mit Schmuckreisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).

§ 3

Naturdenkmale

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung

wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume).

§ 4

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung (Reichsnaturschutzgebiete — § 18) können ganz oder teilweise ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes in Anspruch genommen werden.

§ 5

Sonstige Landschaftsteile

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd, Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken, sowie auch Parke und Friedhöfe). Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

§ 6

Beschränkungen

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

der Wehrmacht,

der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen,

der See- und Binnenschiffahrt oder

lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe

dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

II. Abschnitt

Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen

§ 7

Naturschutzbehörden

(1) Naturschutzbehörden sind:

a) der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich,

b) die höheren sowie die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk.

(2) Der Reichsforstmeister trifft die Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes, soweit sie in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers übergreifen, im Einvernehmen mit diesem. Er kann einzelne der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen.

(3) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, welche Behörden als höhere und untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

§ 8

Naturschutzstellen

(1) Zu ihrer fachlichen Beratung richtet jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz ein. Zu den allgemeinen Aufgaben der Stellen für Naturschutz gehören u. a.:

a) Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der im § 1 genannten Teile der heimatlichen Natur,

b) Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur,

c) Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.

(2) Die Reichsstelle für Naturschutz berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und hat für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Naturschutz sowie die Überwachung des Beringungswesens, soweit nichtjagdbare Vögel in Betracht kommen.

(3) Bis zu ihrer Errichtung werden die Aufgaben der Reichsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen übertragen.

§ 9

Einrichtung der Naturschutzstellen

(1) Die Reichsstelle untersteht der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar. Ihre Zusammensetzung und Leitung wird durch die oberste Naturschutzbehörde bestimmt.

(2) Die Zusammensetzung und Leitung der übrigen Naturschutzstellen wird durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle bestimmt.

§ 10

Naturschutzbeirat

Der Reichsstelle für Naturschutz steht ein Naturschutzbeirat zur Seite, dessen Mitglieder die oberste Naturschutzbehörde beruft.

III. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

§ 11

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für den ganzen Umfang oder einen Teil des Reichsgebiets Anordnungen nach § 2 erlassen. Aufwendungen irgendwelcher Art können durch derartige Anordnungen nicht gefordert, dagegen kann die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

(2) Die ergehenden Anordnungen gelten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gegenüber jedermann.

(3) Die Durchführung der Anordnungen liegt den Naturschutzbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden ob.

IV. Abschnitt

Naturdenkmale und Naturschutzgebiete

§ 12

Listenführung

(1) Bei der unteren Naturschutzbehörde wird eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten Gegenstände und Bodenteile den Schutz dieses Gesetzes.

(2) Bei der obersten Naturschutzbehörde wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten, auf beigefügten Karten umgrenzten Flächen den Schutz dieses Gesetzes.

§ 13

Eintragung

(1) Die Eintragung eines Naturdenkmals, gegebenenfalls samt der zu seiner Sicherung notwendigen Umgebung, in das Naturdenkmalbuch verfügt die untere Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Naturschutzstelle. Die Verfügung bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebiets in das Reichsnaturschutzbuch verfügt die oberste Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz.

§ 14

Löschung

(1) Die Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals kann auf Antrag oder von Amts wegen durch die für die Eintragung zuständige Behörde nach Anhörung der Naturschutzstelle erfolgen. Sofern diese gegen die Löschung Einspruch erhebt, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle.

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebiets kann auf Antrag oder von Amts wegen von der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz gelöscht werden.

§ 15

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt. Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden.

(2) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen.

(3) Bestehen oder entstehen gegen Dritte Ansprüche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung des Naturdenkmals, so können diese Ansprüche von der zuständigen Naturschutzbehörde verfolgt werden, wenn der Berechtigte hierzu nicht bereit ist oder die Geltendmachung ungebührlich verzögert. Der Berechtigte ist nicht befugt, über diese Ansprüche ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zu verfügen.

§ 16

Verbot von Veränderungen

(1) Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für seine geschützte Umgebung.

(2) Es ist verboten, in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unbeschadet der dafür im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 getroffenen besonderen Bestimmungen und der bisherigen Benutzungsart ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde Veränderungen vorzunehmen.

§ 17

Untersuchung und einstweilige Sicherstellung

(1) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen sowie ihren Beauftragten ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten, die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der im § 1 genannten Gegenstände dienen.

(2) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

(3) Zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder eines Naturschutzgebiets sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.

§ 18

Reichsnaturschutzgebiete

(1) Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern im Reichs- oder Staatseigentum stehende Flächen, die den Voraussetzungen des § 4 entsprechen, im Verordnungswege zu Reichsnaturschutzgebieten erklären.

(2) Grundflächen, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran angrenzen, können enteignet werden, wenn dies für Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist.

(3) Um die Beschaffung des nach Abs. 2 erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

(4) Für die Landbeschaffung und Umsiedlung finden bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt

Pflege des Landschaftsbildes

§ 19

Schutz von Landschaftsteilen

(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Behörden Anordnungen im Sinne des § 5 treffen.

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten.

§ 20

Beteiligung der Naturschutzbehörden

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

VI. Abschnitt

Strafvorschriften

§ 21

Strafbare Handlungen

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich den im § 16 zur Erhaltung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten oder den auf Grund der Bestimmungen

a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren,

b) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,

c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer fahrlässig den im Abs. 1 genannten Verboten oder Anordnungen, oder wer den auf Grund der Bestimmungen

a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmäle oder Naturschutzgebiete,

b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von den höheren oder unteren Naturschutzbehörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 22

Einziehung

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

VII. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 23

Verfahren in Naturschutzangelegenheiten

Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten des Naturschutzes, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Naturschutzbehörden übertragen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

§ 24

Entschädigungslose Rechtsbeschränkung

Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gebühren und Grundsteuer

§ 25

(1) Alle Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind gebühren- und stempelfrei.

(2) Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer.

§ 26

Durchführung des Gesetzes

Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 27

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6, 24 bis 26 treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317);

b) alle den Tier- und Pflanzenschutz sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze.

(3) Die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister

Göring

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Rust

Erlaß über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Naturschutzes.

Vom 26. Juni 1935.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes gehen auf den Reichsforstmeister über

1. vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern und vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Angelegenheiten des Naturschutzes und der Naturdenkmalpflege,
2. vom Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft die Angelegenheiten des Vogelschutzes.

Das Nähere wegen der Überleitung bestimmen die benannten Minister im gegenseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
Göring

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1935	Nr. 69

Luftschutzgesetz.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

(3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt.

§ 2

(1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(3) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 3

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

§ 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 5

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

§ 6

Ob und in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

§ 7

Die im Luftschutz tätigen Personen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren, nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen; über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Wer Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 9

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

(2) Wer die Tat begeht, nachdem er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 2 oder 8 rechtskräftig bestraft worden ist, oder wer gegen die Bestimmung des § 7 verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Wer die Erfüllung der einem anderen nach den §§ 2, 7 oder 8 obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwiderhandlung nach § 9 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 11

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 Abs. 1 fallen in der Nr. 5 die Worte

   „die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums" weg.

2. Im § 537 Abs. 1 wird hinter der Nr. 5 folgende Nummer eingefügt:

   „5a) die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums einschließlich der hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung,"

3. Als § 545d wird nach § 545c eingefügt:

   „§ 545d

   Bei den nach § 537 Abs. 1 Nr. 5a versicherten, vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen gilt der Versicherungsschutz nur, soweit Personen durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden."

4. Im § 554c treten hinter „(537 Abs. 1 Nr. 4a)" die Worte:

   „bei einem hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und bei den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung (§ 537 Abs. 1 Nr. 5a)".

5. Im § 569b erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

   „Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes und in den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben."

6. Als § 624a wird nach § 624 eingefügt:

   „§ 624a

   Das Reich ist ferner Träger der Versicherung für die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung, auch wenn sie nicht für Rechnung des Reichs gehen. Dies gilt nicht für Betriebe und Tätigkeiten, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind."

§ 12

Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Darin kann angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

Göring

Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Führer und Reichskanzler kann aus der Wehrmacht entlassenen bzw. ausgeschiedenen Soldaten der alten und neuen Wehrmacht die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung entziehen,

1. wenn die Entlassung auf Grund eines Ehrenverfahrens oder gerichtlichen Urteils wegen schwerer, ehrenrühriger Verfehlungen erfolgt ist,
2. wenn der Betreffende nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht in grober Weise gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes verstoßen hat.

§ 2

Unbeschadet der Bestimmung des § 1 erlischt die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung von selbst durch rechtskräftige Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis wegen einer ehrenrührigen Handlung oder Unterlassung.

§ 3

Ob eine Handlung ehrenrührig im Sinne des Gesetzes ist oder ob ein Verstoß gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes vorliegt, entscheidet endgültig der Reichskriegsminister.

§ 4

Als unbefugte Führung einer Dienstbezeichnung oder eines Titels im Sinne des § 6a des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) gilt auch die Führung einer Bezeichnung, die die Tatsache der früheren Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht in irgendeiner Form ausdrückt.

§ 5

Mit der Entziehung der früheren Dienstbezeichnung kann zugleich der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Widerruf der Genehmigung zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgesprochen werden.

§ 6

Der Reichskriegsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit in den Fällen des § 5 hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen die Zuständigkeit des Reichsministers des Innern gegeben ist, ergehen die Vorschriften im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Rechtswirksamkeit von Wahlen zum Aufsichtsrat.

Vom 21. Juni 1935.

Auf Grund des Artikels XIV des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Ist vor dem 1. April 1935 jemand zum Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt worden, der bereits in zwanzig Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Mitglied des Aufsichtsrats war, so ist die Wahl trotz der Verletzung der Vorschrift des Artikels VIII Abs. 4 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) nicht unwirksam, wenn der Gewählte zwanzig oder mehr Aufsichtsratssitze nur deshalb innehatte, weil er dem Aufsichtsrat saarländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien angehörte.

Berlin, den 21. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes.

Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird folgendes verordnet:

§ 1

Alle Theaterveranstalter haben mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen. Dies gilt sowohl für ständige als für gelegentliche Veranstalter. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die Bestimmung gilt danach auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Natürliche Personen, die als Theaterveranstalter zugelassen sind, können sich selbst als Bühnenleiter benennen. Der Antrag auf Zulassung als Theaterveranstalter kann mit dem Antrag auf Bestätigung als Bühnenleiter verbunden werden.

§ 3

(1) Unter die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personengruppen fällt jeder, der die künstlerische Führung des Theaters ausschließlich oder auch nur teilweise bestimmt. Zur künstlerischen Führung gehört auch die Gestaltung des Spielplans im Rahmen des Haushalts.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Frage als zur künstlerischen Führung des Theaters gehörig anzusehen ist, so entscheidet der Präsident der Reichstheaterkammer. Widerspricht der Veranstalter, so entscheidet der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 4

(1) Die Befugnis zur Prüfung und Entscheidung über Gesuche zur Bestätigung von Bühnenleitern für gelegentliche Theaterveranstaltungen und zur Untersagung ihrer Tätigkeit wird auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Theaterveranstalter seinen Wohnsitz hat. Das Recht zur Bestätigung von Bühnenleitern ständiger Theaterveranstalter verbleibt bei dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstalter sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(3) Der Nachweis der Bestätigung ist vom Theaterveranstalter durch Vorlegung des Bestätigungsschreibens zu führen.

§ 5

Die Veranstaltung von Theateraufführungen, für die kein Bühnenleiter bestellt ist, ist verboten.

§ 6

Im § 7 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichstheatergesetz werden die Sätze 2 und 3 dahin abgeändert, daß an die Stelle der Reichstheaterkammer der Leiter der örtlich zuständigen Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als örtlicher Vertreter der Reichskulturkammer (Landeskulturwalter) tritt.

§ 7

Auf das Verfahren bei der Zulassung und Abberufung von Bühnenleitern findet § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum Theatergesetz mit den aus § 6 dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Zulassungsurkunden für gelegentliche Theaterveranstalter werden ungültig

a) nach der sechsten Aufführung,

b) spätestens ein Jahr nach Ausstellung.

(2) Wer als gelegentlicher Theaterveranstalter zugelassen ist, kann, wenn seit der Zulassung ein Jahr vergangen ist, erneut als gelegentlicher Theaterveranstalter zugelassen werden.

§ 9

§ 1 Abs. 2 der ersten Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes erhält folgenden zweiten Satz:

„Dies gilt auch dann, wenn der Zutritt auf Angehörige einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschränkt ist."

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gewerbesteuerrahmengesetzes. Vom 30. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Anpassung einiger Steuergesetze an die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934 vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 810) wird der Wortlaut des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Kapitel III des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 537 — unter Berücksichtigung der späteren Änderungen) nachstehend neu bekanntgegeben.

Berlin, den 30. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Gewerbesteuerrahmengesetz.
Vom 30. Juni 1935.

§ 1

Die Gewerbesteuer wird als Landessteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 45 vom stehenden Gewerbe erhoben. Inwieweit die Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen wird (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes), bestimmt sich nach Landesrecht. Den Gemeinden stehen vorbehaltlich des § 24 Absatz 3 solche Gemeindeverbände und solche selbständige Gutsbezirke gleich, denen die Gewerbesteuer überlassen ist.

Erster Abschnitt
Steuerpflicht

§ 2

(1) Steuergegenstand ist jedes selbständige stehende Gewerbe für sich, soweit es im Inland betrieben wird.

(2) Erstreckt sich das Gewerbe auf das Ausland, auf mehrere Länder oder auf mehrere Gemeinden, so unterliegt es der Gewerbesteuer in jedem Lande insoweit, als in dem Lande, und in jeder Gemeinde insoweit, als in der Gemeinde eine Betriebstätte (§ 16 des Steueranpassungsgesetzes) unterhalten wird.

§ 3

(1) Als Gewerbe im Sinn dieser Vorschriften gelten auch:

1. die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. Bergbauunternehmen und Betriebe zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Ausübung eines freien Berufs im Sinn des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005);

(2) Als Gewerbe gelten unbeschadet des § 4 nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes;
2. eine rein künstlerische oder rein wissenschaftliche Tätigkeit. Als eine solche ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf (Nebenberuf) dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Annahme einer rein künstlerischen oder einer rein wissenschaftlichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen, ebenso bei Künstlern nicht durch die Tatsache, daß sie selbst geschaffene Kunstwerke veräußern;
3. Vollstreckung von Testamenten, Vermögensverwaltung und die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Tätigkeit oder Verwaltung im Rahmen eines Gewerbebetriebs (§ 2, § 3 Absatz 1) ausgeübt wird;
4. die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, es sei denn, daß die Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

§ 4

Als Gewerbe gilt stets die Tätigkeit folgender Unternehmen:

1. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken;
2. der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, der nicht rechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
3. der Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinn des § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031);
4. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 5

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieunternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
3. die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Die Frage, ob eine Sparkasse ganz der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dient und somit im vollen Umfang von der Gewerbesteuer befreit ist, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Fischereibetriebe, sofern sie nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben werden;
7. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig (§ 9 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935);
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder -gegenstände oder die Bearbeitung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Pflug-, Dresch-, Zucht-, Viehverwertungs-, Molkereigenossenschaften, Winzervereine), soweit die Bearbeitung und Verwertung in dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;
9. Steuergegenstände, soweit sie auf Grund eines von einem Land oder einer Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften abgeschlossenen Vertrags bisher von der Gewerbesteuer oder der entsprechenden Steuer befreit waren.

§ 6

(1) Die Länder können die Freistellung solcher Steuergegenstände vorschreiben, die im Eigentum des Landes oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen oder deren Erträge ausschließlich Ländern, Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen. Die Befreiung kann auf die für Rechnung des Landes oder auf die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer beschränkt werden. Eine Befreiung nach Maßgabe des Werts, der Größe oder anderweiten Merkmalen des Steuergegenstands, insbesondere nach Maßgabe der Höhe des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals oder der Lohnsumme ist unzulässig.

(2) Sofern die Länder auf Grund des Absatzes 1 Befreiungen vorschreiben, sind diese Befreiungen insoweit auch für die entsprechenden Steuergegenstände, die im Eigentum des Reichs stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reich zufließen, vorzuschreiben.

(3) Die Länder können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen über den § 5 und über Absätze 1, 2 hinaus die Freistellung weiterer Steuergegenstände von der Steuer des Landes und seiner Gemeinden vorschreiben.

(4) Die Länder können für die Steuer des Landes und seiner Gemeinden hinsichtlich der freien Berufe (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2) vorschreiben, daß bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein fester Betrag abgezogen wird, der jedoch 4 500 Reichsmark nicht übersteigen darf, und weiter, daß eine Lohnsummensteuer nicht erhoben wird.

§ 7

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

(2) Im Fall des Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats an der neue Unternehmer.

(3) Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(4) Dienen dem Gewerbebetrieb Gegenstände, die nicht dem Unternehmer gehören, so haftet der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für die Steuerschuld des Unternehmers, wenn er Angehöriger (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) des Unternehmers oder an dem Unternehmen wesentlich beteiligt ist. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn eine Person allein oder mit ihren Angehörigen an einem Unternehmen im Sinn des § 4 Ziffer 1 zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch ein anderes Unternehmen, beteiligt ist.

Zweiter Abschnitt

Besteuerungsgrundlagen und Berechnung der Steuer

§ 8

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (§§ 9 bis 14). Im Fall des § 12 wird hilfsweise das Gewerbekapital herangezogen. Nach Maßgabe des § 19 kann zusätzlich auch eine Besteuerung nach der Lohnsumme erfolgen (§§ 15, 20, 21).

§ 9

(1) Gewerbeertrag ist bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher führen und auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßig Jahresabschlüsse machen, der Betrag, der sich ergibt, wenn den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb die im § 10 bezeichneten Beträge hinzugerechnet werden und die Summe um die im § 11 bezeichneten Beträge gekürzt wird.

(2) Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes für den Gewerbebetrieb (einschließlich der nach § 3 als Gewerbe geltenden Ausübung eines freien Berufs) berechnete Gewinn. Die Vorschrift des § 35 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153) ist nicht anzuwenden.

(3) Umfaßt der für die Ermittlung des Gewinns (Absatz 2) maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so gilt als Gewerbeertrag der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag nach Umrechnung auf ein Jahresergebnis.

§ 10

(1) Den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb (§ 9 Absatz 2) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit diese bei der Feststellung der Einkünfte abgesetzt worden sind:

1. Zinsen für die nicht aus laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden;
2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einem der im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmen an ihre an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Gesellschafter (§ 7 Absatz 4 Satz 2) für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Vorteile, die von Vereinigungen zu gemeinsamem Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an die Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigen haben; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist.

(2) Eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen findet grundsätzlich nicht statt; jedoch werden hinzugerechnet die bei der Feststellung der Einkünfte abgesetzten Miet- und Pachtzinsen:

1. für die Benutzung von Gegenständen, die nach den Vorschriften des § 13 zum Gewerbekapital des Steuerschuldners gehören; das gilt nicht, wenn die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger als Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterliegen. Der hinzuzurechnende Betrag mindert sich um die Absetzungen, die nach

§ 7 des Einkommensteuergesetzes für Abnutzung oder Substanzverringerung der Wirtschaftsgüter zulässig sind;

2. für die Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen insoweit, als die Zinsen den ortsüblichen Miet- oder Pachtzins übersteigen, jedoch nur, wenn es sich offensichtlich um einen wesentlichen Unterschied handelt.

§ 11

Die Summe der Einkünfte (§ 9 Absatz 2) und der Hinzurechnungen (§ 10) wird gekürzt:

1. wenn ein Unternehmen eine Betriebstätte im Ausland unterhält: um den auf die ausländische Betriebstätte entfallenden Teil der Einkünfte;
2. um die Gewinne, die bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs (§ 16 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes) oder bei der Veräußerung des der freien Berufstätigkeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der freien Berufstätigkeit (§ 18 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) erzielt werden;
3. soweit im Eigentum des Steuerschuldners inländische Betriebsgrundstücke gestanden haben, für die er zur Grundsteuer heranzuziehen war, für das Jahr um 3 vom Hundert des nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerts der Betriebsgrundstücke. Auszugehen ist von dem Einheitswert, der für die Veranlagung der Grundsteuer für das dem Hauptveranlagungszeitraum der Gewerbeertragsteuer entsprechende Rechnungsjahr maßgebend ist. Der Reichsminister der Finanzen kann statt des Satzes von 3 vom Hundert einen höheren oder geringeren Satz bestimmen.

§ 12

Bleibt der nach §§ 9 bis 11 sich ergebende Gewerbeertrag hinter 5 vom Hundert des Gewerbekapitals (§ 13) zurück, so sind als steuerpflichtiger Gewerbeertrag 5 vom Hundert dieses Gewerbekapitals anzusetzen. Der Reichsminister der Finanzen kann einen höheren oder geringeren Hundertsatz bestimmen.

§ 13

(1) Als Gewerbekapital gilt der gewerbliche Betrieb im Sinn des § 54 Absatz 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) mit den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Änderungen.

(2) Wert des Gewerbekapitals ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs

1. abzüglich
   der Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. zuzüglich
   a) der nicht in laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, der Verpflichtungen an stille Gesellschafter und andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte, der Verpflichtungen zur Leistung von Renten sowie der dauernden Lasten. Satz 1 gilt nur insoweit, als die Schulden und Lasten bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb abgesetzt worden sind;
   b) der nicht in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken oder Betriebsgrundstücken bestehenden Gegenstände, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines anderen als des Gewerbetreibenden stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Eigentümers selbst gehören oder bereits im Einheitswert des gewerblichen Betriebs berücksichtigt worden sind.

(3) Erstreckt sich der gewerbliche Betrieb sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so ist Gewerbekapital der auf das Inland entfallende, nicht in Betriebsgrundstücken bestehende Teil des gewerblichen Betriebs zuzüglich der auf den inländischen Teil entfallenden Schulden und Lasten der im Absatz 2 Ziffer 2a bezeichneten Art und der inländischen Gegenstände der im Absatz 2 Ziffer 2b bezeichneten Art.

§ 14

(1) Der Gewerbeertrag wird bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher nicht führen oder auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßige Jahresabschlüsse nicht machen, unter Beachtung der Grundsätze der §§ 9 bis 13 durch Schätzung ermittelt.

(2) Als Hilfsmittel für die Ertragschätzung dienen insbesondere der Umsatz, der daraus in dem betreffenden Gewerbezweig erfahrungsgemäß zu erzielende Gewinn, der Wert der angeschafften Rohstoffe oder Waren, der Wert der geleisteten Arbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte. Im einzelnen Fall sind bei der Schätzung alle Umstände zu beachten, welche die Höhe des Gewerbeertrags beeinflussen.

§ 15

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen (Absätze 2, 3), die an die Arbeitnehmer der in dem Land oder in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebstätte), so hat der Arbeitgeber vorbehaltlich des § 33 die an die Arbeitnehmer dieser Betriebstätte gezahlte Lohnsumme auf die beteiligten Gemeinden nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu verteilen.

(2) Als Vergütung im Sinn des Absatzes 1 gelten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes mit den sich aus § 19 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Abweichungen.

(3) Als Vergütung im Sinn des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an
   a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
   b) Arbeitnehmer, für die ein Einstellungszwang nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besteht,

c) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,

wenn sie beim einzelnen Arbeitnehmer insgesamt jährlich die am Schluß des Jahrs für die Angestelltenversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschritten haben;

2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind;

3. Beträge, die nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 bei der Ermittlung des Gewerbeertrags den Einkünften hinzuzurechnen sind.

(4) Bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen gilt als Lohnsumme nur die Summe der Vergütungen (Absätze 1 bis 3), die an die nicht im eigentlichen Sparverkehr beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Die Summe dieser Vergütungen ist aus der gesamten Lohnsumme nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn zu dem an sich maßgebenden Gesamtgewinn der Sparkasse in dem für die Berechnung der Lohnsumme maßgebenden Zeitraum steht.

(5) Bei Unternehmen, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, aber einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, bleiben bei der Berechnung der Lohnsumme die Vergütungen (Absätze 1 bis 3) an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig sind.

§ 16

Die Höhe der Gewerbesteuer wird von den Ländern und von den Gemeinden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften (§ 1) bestimmt. Der Berechnung der Steuer werden Steuermeßbeträge zugrunde gelegt, die sich aus den Vorschriften der §§ 17 bis 21 für den Steuergegenstand ergeben.

§ 17

(1) Für die Gewerbeertragsteuer gelten folgende Steuermeßbeträge:

1. bei den im § 4 Ziffern 1 bis 4 genannten Unternehmen 10 vom Hundert des Gewerbeertrags;
2. im übrigen die aus der Spalte 3 der nachfolgenden Stufentabelle ersichtlichen Beträge. Die Länder können für Gewerbebetriebe mit weniger als 2 600 Reichsmark Gewerbeertrag, die außerhalb des Landes keine Betriebstätten unterhalten, andere Steuermeßbeträge festsetzen. Machen die Länder von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie an die Steuerstufen der nachfolgenden Stufentabelle gebunden; gegebenenfalls sind auch für Gewerbeerträge von weniger als 1 350 Reichsmark Steuerstufen zu bilden.

Gewerbeertrag Stufe RM	Auf- oder abgerundet auf RM	Steuermeßbetrag RM
1	2	3
bis ausschließlich 1 350		0
von 1 350 » » 1 650	1 500	6
» 1 650 » » 1 950	1 800	12
» 1 950 » » 2 250	2 100	18
» 2 250 » » 2 600	2 400	28
» 2 600 » » 3 000	2 800	44
» 3 000 » » 3 400	3 200	60
» 3 400 » » 3 800	3 600	84
» 3 800 » » 4 250	4 000	110
» 4 250 » » 4 750	4 500	150
» 4 750 » » 5 250	5 000	190
» 5 250 » » 5 750	5 500	240
» 5 750 » » 6 250	6 000	290
» 6 250 » » 6 750	6 500	340
» 6 750 » » 7 250	7 000	390
» 7 250 » » 7 750	7 500	440
» 7 750 » » 8 250	8 000	490
» 8 250 » » 8 750	8 500	540
» 8 750 » » 9 250	9 000	600
» 9 250 » » 9 750	9 500	660
» 9 750 » » 10 250	10 000	780
» 10 250 » » 10 750	10 500	870
» 10 750 » » 11 250	11 000	940
» 11 250 » » 11 750	11 500	1 010
» 11 750 » » 12 500	12 000	1 080
» 12 500 » » 13 500	13 000	1 220
» 13 500 » » 14 500	14 000	1 360
» 14 500 » » 15 500	15 000	1 500
» 15 500 an		10 v. H. des gemäß § 18 Absatz 1 abgerundeten Gewerbeertrags.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann andere als die im Absatz 1 vorgesehenen Steuermeßbeträge vorschreiben.

(3) Die Länder können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für die Steuer des Landes und seiner Gemeinden andere Steuermeßbeträge vorschreiben. Diese Steuermeßbeträge dürfen jedoch bei einem Gewerbeertrag von 15 500 Reichsmark aufwärts den Betrag von 10 vom Hundert des nach § 18 Absatz 1 ab- oder aufgerundeten Gewerbeertrags nicht übersteigen. Machen die Länder von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie an die im Absatz 1 vorgesehene Freigrenze nicht gebunden.

§ 18

(1) Bei Gewerbeerträgen von mehr als 12 000 Reichsmark werden Beträge von weniger als 500 Reichsmark auf volle Tausende Reichsmark nach unten abgerundet, Beträge von 500 Reichsmark und mehr auf volle Tausend Reichsmark nach oben aufgerundet.

(2) Bei den im § 17 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Unternehmen werden Gewerbeerträge von nicht mehr als 12 000 Reichsmark auf die in den Steuerstufen bezeichneten Beträge, Gewerbeerträge bis ausschließlich 1 350 Reichsmark nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen ab- oder aufgerundet.

(3) Die Veranlagung ist stets auf den ab- oder aufgerundeten Gewerbeertrag vorzunehmen, der nach § 17, § 18 Absätze 1, 2 für die Stufe maßgebend ist.

§ 19

Ob und unter welchen Voraussetzungen neben der Gewerbeertragsteuer eine Lohnsummensteuer nach

Maßgabe der §§ 20, 21 zu erheben ist, bestimmt das Land. Die Lohnsummensteuer darf nicht auf bestimmte Arten von Betrieben beschränkt werden.

§ 20

Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer ist die in einem Kalendervierteljahr an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlte Lohnsumme (§ 15). Übersteigt die Lohnsumme in einem Kalendervierteljahr nicht den Betrag von 5 000 Reichsmark, so wird von ihr ein Betrag von 1 500 Reichsmark abgezogen.

§ 21

(1) Der Berechnung der Lohnsummensteuer wird ein Steuermeßbetrag zugrunde gelegt; dieser beträgt 7,5 vom Tausend der auf volle Tausend Reichsmark nach unten abgerundeten Lohnsumme.

(2) Machen die Länder von der Befugnis des § 17 Absatz 3 Gebrauch, so können sie auch den Steuermeßbetrag für die Lohnsummensteuer niedriger bemessen; eine Staffelung ist jedoch nicht zulässig.

§ 22

Die Gewerbeertragsteuer und, in den Fällen des § 19, die Lohnsummensteuer werden je in einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags erhoben (Umlagesatz). Werden Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten:

1. in mehreren Gemeinden, so wird die Gewerbeertragsteuer für Rechnung der Gemeinde jeweils in einem Hundertsatz des nach §§ 24 bis 33 auf die Gemeinde entfallenden Teilbetrags des Steuermeßbetrags erhoben;
2. in mehreren Ländern, so wird die Gewerbeertragsteuer für Rechnung des Landes jeweils in einem Hundertsatz des nach §§ 24 bis 33 auf das Land entfallenden Teilbetrags des Steuermeßbetrags erhoben.

§ 23

(1) Für die Bestimmung des Umlagesatzes gelten folgende Grundsätze:

1. Eine Abstufung des Umlagesatzes ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3 ausgeschlossen.
2. Der Umlagesatz kann nur auf einen vollen Hundertsatz lauten.
3. Der Umlagesatz des Landes wird für ein oder für mehrere volle Rechnungsjahre (§ 34 Absatz 1) oder für unbestimmte Zeit bestimmt; der Umlagesatz der Gemeinde wird für ein oder mehrere volle Rechnungsjahre oder nach näherer Bestimmung der Landesregierung für unbestimmte Zeit bestimmt. Der von dem Land oder von der Gemeinde für unbestimmte Zeit bestimmte Umlagesatz gilt ohne weiteres für ein späteres Rechnungsjahr, wenn nicht vor dem Beginn dieses Rechnungsjahrs eine Abänderung beschlossen worden ist. Der Umlagesatz des Landes und der Umlagesatz der Gemeinde können einmal im Rechnungsjahr durch einen bis zum 31. Dezember zu fassenden Beschluß abgeändert werden; die Abänderung wirkt auf den Beginn dieses Rechnungsjahrs zurück.

(2) Der Umlagesatz kann bis zu zwei Fünfteln höher sein als für die übrigen Gewerbe für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebstätten (Filialsteuer). Die über die Filialsteuer von einem Land getroffene Regelung muß für alle in dem Land vorhandenen Unternehmen der im Satz 1 bezeichneten Art die gleiche sein; das gleiche gilt für die von der Gemeinde getroffene Regelung hinsichtlich der in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen. Handelt es sich bei einem Gewerbe nur zu einem Teil um ein Unternehmen der im Satz 1 bezeichneten Art (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so findet Satz 1 nur insoweit Anwendung; der Teilbetrag des Steuermeßbetrags, der dem erhöhten Umlagesatz unterliegt, ist unter entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 26, 28, 29, 31, 32 zu ermitteln.

(3) Die Länder sind befugt, aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen verschiedene Umlagesätze der Gemeinden für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (selbständigen Gutsbezirken) gehörigen Gebietsteile auf bestimmte Zeit zuzulassen; für Gemeinden, in denen eine derartige Möglichkeit bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes besteht, bleibt nach Maßgabe des Landesrechts die bisherige Regelung aufrechterhalten.

Dritter Abschnitt

Zerlegung

1. Gewerbeertragsteuer

§ 24

(1) Werden Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist vom Steuermeßbetrag für die Gewerbeertragsteuer (§ 17) der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag durch Zerlegung nach §§ 25 bis 32 zu ermitteln (Zerlegungsanteil). In den Fällen, in denen der Gewerbebetrieb in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teile unterliegt, gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag des Steuermeßbetrags, der sich für den in der Gemeinde belegenen, nicht befreiten Teil des Gewerbebetriebs ergibt; dieser Teilbetrag ist unter entsprechender Anwendung der §§ 26, 27, 29 bis 31 zu ermitteln.

(2) Werden Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Ländern unterhalten, so ist der Zerlegungsanteil des einzelnen Landes durch Zusammenrechnung der Zerlegungsanteile der zu dem Land gehörigen Gemeinden (Absatz 1) zu ermitteln.

(3) Die Gemeindeverbände, denen die Gewerbesteuer überlassen ist, stehen abweichend von § 1 Satz 3 für die Zerlegung nicht den Gemeinden, sondern den Ländern (Absatz 2) gleich.

§ 25

Für die Zerlegung sind vorbehaltlich des § 29 die Verhältnisse am 1. Januar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem der Hauptveranlagungszeitraum (§ 34 Absatz 2) beginnt. In den Fällen des § 32 sind die Verhältnisse zu Beginn des Nachveranlagungszeitraums (§ 36 Absatz 3) maßgebend.

§ 26

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen: das Verhältnis, in welchem die Summe der in allen inländischen Betriebstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;
2. in den übrigen Fällen, vorbehaltlich von Ziffer 3: das Verhältnis, in welchem die Summe der Gehälter und Löhne, die an die bei allen inländischen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Gehältern und Löhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
3. bei Warenhandelsunternehmen: zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Ermittlung der Verhältniszahlen sind die in den Betriebstätten einer Gemeinde erzielten Betriebseinnahmen (Absatz 1 Ziffer 1) oder gezahlten Gehälter und Löhne (Absatz 1 Ziffer 2) auf volle Tausend Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 27

(1) Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebstätte) und sind:

1. in jeder dieser Gemeinden im Fall des § 26 Absatz 1 Ziffer 1 Betriebseinnahmen erzielt oder im Fall des § 26 Absatz 1 Ziffer 2 Arbeitnehmer beschäftigt, an die Gehälter und Löhne gezahlt worden sind, so sind bei Anwendung des im § 26 vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile der einheitlichen Betriebstätte als selbständige Betriebstätten zu behandeln;
2. nicht in jeder dieser Gemeinden im Fall des § 26 Absatz 1 Ziffer 1 Betriebseinnahmen erzielt oder im Fall des § 26 Absatz 1 Ziffer 2 Arbeitnehmer beschäftigt, an die Gehälter und Löhne gezahlt worden sind, so ist bei Anwendung des im § 26 vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die einheitliche Betriebstätte den Betriebstätten einer Gemeinde gleichzustellen. Der hierbei auf die einheitliche Betriebstätte entfallende Steuermeßbetrag oder Teil des Steuermeßbetrags ist auf die Gemeinden, über die sich die einheitliche Betriebstätte erstreckt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten zu zerlegen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden in den Fällen des § 26 Absatz 1 Ziffer 3 sinngemäß Anwendung.

§ 28

Gehälter und Löhne im Sinn der Zerlegungsvorschriften sind die nach § 15 Absätze 1, 2, 4 und 5 als Lohnsumme geltenden Vergütungen mit folgenden Abweichungen:

1. Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die von dem Gesamtüberschuß berechnet worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Vergütungen, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer 50 000 Reichsmark übersteigen;
2. bei Unternehmen, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, ist für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betrieb voll tätigen Inhaber ein Betrag von insgesamt 6 000 Reichsmark für ein Jahr, bei kürzerer Tätigkeit ein entsprechend geringerer Betrag abzusetzen;
3. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, nur mit der Hälfte, die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 29

(1) Als Zeitraum, der der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legen ist, gilt der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum (§ 34 Absatz 2).

(2) Ist in dem der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legenden Zeitraum (Absatz 1) eine Betriebstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen die in dieser Betriebstätte erzielten Betriebseinnahmen (§ 26 Absatz 1 Ziffern 1, 3) oder gezahlten Gehälter und Löhne (§ 26 Absatz 1 Ziffern 2, 3) auf volle zwölf Monate umzurechnen. Umfaßt der Zeitraum (Absatz 1) mehr oder weniger als zwölf Monate, so tritt an die Stelle der im Satz 1 bezeichneten zwölf Monate eine entsprechend längere oder kürzere Zeitdauer.

(3) Ist in der Zeit zwischen dem Ablauf des im § 34 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Zeitraums und dem Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 34 Absatz 1) eine Betriebstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen die Betriebseinnahmen (§ 26 Absatz 1 Ziffern 1, 3) oder die Gehälter und Löhne (§ 26 Absatz 1 Ziffern 2, 3) zu berücksichtigen, die in den auf ihre Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebstätte erzielt oder an die bei dieser Betriebstätte beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden.

§ 30

(1) Übersteigt der einzelne Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Reichsmark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Betriebsleitung befindet. Befindet sich die Betriebsleitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einzelne Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Reichsmark, würde aber nach §§ 26 bis 29 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Betriebsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen. Wird durch die Einigung der Anteil eines Landes berührt, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auch das Land der vereinbarten Zerlegung zustimmt.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falls ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist als der in den §§ 26 bis 29 vorgesehene Zerlegungsmaßstab, und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung statt nach den §§ 26 bis 29 nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden. In dem Zerlegungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Vorschrift des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 26 bis 29 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist die Zerlegung nach einem Maßstab vorzunehmen, der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen Rechnung trägt.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann für Gruppen von Fällen einen von den §§ 26 bis 29, § 31 Absätze 1 bis 3 abweichenden Zerlegungsmaßstab bestimmen.

§ 32

Ist der Gewerbebetrieb in die Steuerpflicht neu eingetreten (§ 34 Absatz 2 Satz 4, § 36 Absatz 1 Ziffern 1 und 2), so finden auf die Zerlegung die Vorschriften der §§ 26 bis 29 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an Stelle der erzielten Betriebseinnahmen (§ 26 Absatz 1 Ziffer 1) die Betriebseinnahmen treten, die in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahr mutmaßlich erzielt werden;
2. an Stelle der gezahlten Gehälter und Löhne (§ 26 Absatz 1 Ziffer 2) die Gehälter und Löhne treten, die in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahr mutmaßlich gezahlt werden.

2. Lohnsummensteuer

§ 33

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebstätte), so wird die Lohnsummensteuer auf Antrag einer Gemeinde unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Zerlegung des Steuermeßbetrags für die Gewerbeertragsteuer zerlegt.

Vierter Abschnitt

Veranlagung und Erhebung

§ 34

(1) Die allgemeine Veranlagung zum Steuermeßbetrag bei der Gewerbeertragsteuer einschließlich der Zerlegung (Hauptveranlagung) wird für das Rechnungsjahr (Hauptveranlagungszeitraum) vorgenommen. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der in demjenigen für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Kalenderjahr erzielt worden ist, das dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangen ist. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich führen, gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum, für den die Gewerbetreibenden regelmäßig Abschlüsse machen. Hat das erste Wirtschaftsjahr eines in die Steuerpflicht neu eingetretenen Gewerbebetriebs erst nach Ablauf des dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs geendet, so wird der Hauptveranlagung ein Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der nach Maßgabe des Ergebnisses der inzwischen abgelaufenen Zeit für das erste Wirtschaftsjahr zu schätzen ist.

(3) Im Fall des § 12 ist für die Ermittlung des Gewerbekapitals (§ 13) von dem letzten Einheitswert auszugehen, dessen Feststellungszeitpunkt mindestens $^{5}/_{4}$ Jahre vor dem Beginn des Hauptveranlagungszeitraums (Absatz 1) liegt. Ist auf den 1. Januar des Kalenderjahrs, in das der Beginn des Hauptveranlagungszeitraums fällt, eine Neu- oder Nachfeststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb vorzunehmen, so ist von dem sich hieraus für das Gewerbekapital ergebenden Wert auszugehen.

§ 35

Über die Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners, des Landes oder der Gemeinde ein Veranlagungsbescheid erteilt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung dargelegt wird.

§ 36

(1) Eine nachträgliche Veranlagung zum Steuermeßbetrag bei der Gewerbeertragsteuer einschließlich der Zerlegung (Nachveranlagung) wird vorgenommen, wenn innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums:

1. ein Gewerbebetrieb neu gegründet wird,
2. ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht neu eintritt.

(2) Der Nachveranlagung wird der Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der sich mutmaßlich unter entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 14 für das erste Wirtschaftsjahr des Betriebs ergibt.

(3) Die Nachveranlagung gilt für die Zeit vom Beginn des Kalendermonats, der dem maßgebenden Ereignis (Absatz 1) unmittelbar folgt, bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahrs (Nachveranlagungszeitraum).

§ 37

Erlischt die Steuerpflicht des Steuergegenstands (§ 2 Absatz 1) im Lauf des Rechnungsjahrs, so wird die Gewerbeertragsteuer bis zum Schluß des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist. Erlischt die Steuerpflicht infolge Übergangs des Gewerbebetriebs auf einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb, so wird die Gewerbeertragsteuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist.

§ 38

(1) Die Gewerbeertragsteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung Zahlungszeitpunkte, die von den im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten abweichen, für dieses Land und seine Gemeinden bestimmen. In einem Land, in dem die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Reichsfinanzbehörden übertragen wird, ist die Landesregierung zur Bestimmung abweichender Zahlungszeitpunkte ermächtigt.

(3) Bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheids hat der Steuerschuldner zu den in Absätzen 1, 2 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. Den Vorauszahlungen für das neue Rechnungsjahr können nach näherer Bestimmung des Landes die für dieses Rechnungsjahr beschlossenen und genehmigten Umlagesätze zugrunde gelegt werden.

(4) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahreszahlungen (Absätze 1, 2) die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Absatz 3 zu leisten waren, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahreszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahreszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Absatz 3 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahreszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet.

§ 39

(1) Bei der Lohnsummensteuer ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar zu entrichten. Gleichzeitig mit der Entrichtung ist eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage der Steuer abzugeben.

(2) § 38 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 40

In den Fällen des § 30, § 50 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, § 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den vorgenannten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes kann das Landesfinanzamt oder das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auch die Gewerbesteuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 41

Sind auf Grund des § 12 als steuerpflichtiger Gewerbeertrag 5 vom Hundert des Gewerbekapitals angesetzt worden, so ist die in der Gemeinde für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Lohnsummensteuer auf die in dieser Gemeinde zu erhebende Gewerbeertragsteuer anzurechnen. Jedoch ist mindestens als Gewerbeertragsteuer der Betrag zu erheben, der sich ohne Berücksichtigung der Vorschrift des § 12 nach §§ 9 bis 11 als Gewerbeertragsteuer ergeben würde.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

Bis zur Zustellung des ersten Steuerbescheids auf Grund dieser Vorschriften hat der Steuerschuldner zu den im § 38 Absätze 1, 2 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. Die Länder können abweichende Bestimmungen treffen.

§ 43

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie oder ihre Gemeinden in Einzelfällen Vereinbarungen mit Steuerschuldnern über die Höhe der Gewerbesteuer abschließen können.

§ 44

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Eisenbahnunternehmen der Gewerbesteuer unterliegen, können sie eine Entschädigung nicht deshalb verlangen, weil sie auf Grund früherer Rechtstitel (z. B. auf Grund früherer Gesetze oder Verleihungen) berechtigt waren, im Fall der Heranziehung zur Gewerbesteuer Entschädigung zu beanspruchen.

§ 45

Für die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs kann der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen treffen.

§ 46

(1) Die vorstehenden Vorschriften sind erstmalig auf Veranlagungen für das Rechnungsjahr 1935 anzuwenden.

(2) Für die Berechnung des Gewerbeertrags aus dem Gewerbekapital (§ 12) ist bei Veranlagungen für das Rechnungsjahr 1935 zur Ermittlung des Werts des Gewerbekapitals

1. in Abänderung des § 13 Absatz 1 von dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinn des § 44 Absatz 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) auszugehen;
2. in Ergänzung des § 13 Absatz 2 der Einheitswert des gewerblichen Betriebs weiterhin zu erhöhen um den Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Steuerkurs- oder Verkaufswert der zum Betrieb gehörigen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile sowie Genußscheine und dem halben Steuerkurs- oder Verkaufswert, mit dem diese Wertpapiere bei der Feststellung des maßgebenden Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb angesetzt worden sind.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1935	Nr. 70

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs.

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

Die §§ 2 und 2a des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§ 2

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

§ 2a

Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt.

Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewandt werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

Artikel 2

Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung

Hinter § 2a des Strafgesetzbuchs wird als § 2b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 2b

Steht fest, daß jemand gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen hat, ist aber eine Tatfeststellung nur wahlweise möglich, so ist der Täter aus dem mildesten Gesetz zu bestrafen.

Artikel 3

Verletzung der Wehrpflicht und der Wehrkraft

1. An die Stelle der §§ 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs treten folgende Vorschriften:

§ 140

Ein Wehrpflichtiger, der vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht mit dem Vorsatz, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Reichsgebiet verläßt oder sich nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebiets aufhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Zugleich kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 140a

Ein Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes, der nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ohne Erlaubnis auswandert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 140b

Ein Wehrpflichtiger, der im Widerspruch zu einer vom Führer und Reichskanzler für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnung das Reichsgebiet verläßt oder sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen; an die Stelle dieser Strafe kann die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Zugleich kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 141

Wer einen deutschen Soldaten zur Fahnenflucht verleitet oder die Fahnenflucht eines deutschen Soldaten erleichtert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 141a

Wer einen Deutschen zum Heeresdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder ihren Werbern oder dem ausländischen Heeresdienst zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 142

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Tritt die Untauglichkeit nur zeitweise oder nicht für alle Waffengattungen ein, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Entsprechend wird, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft, wer einen anderen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe ist auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen; an Stelle dieser Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 143

Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet oder anwenden läßt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 143a

Wer Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Täter eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeigeführt oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.

2. Im § 360 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs wird die Nr. 3 gestrichen.

Artikel 4

Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, der Schiffahrt oder der Luftfahrt

1. Die §§ 315 und 316 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§ 315

Wer die Sicherheit des Betriebs einer Eisenbahn oder Schwebebahn, der Schiffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.

Wer auf solche Weise die Sicherheit des Betriebs einer Straßenbahn beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.

§ 316

Wer fahrlässig eine der im § 315 Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer fahrlässig eine der im § 315 Abs. 2 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Die §§ 319, 320, 322 und 323 des Strafgesetzbuchs werden gestrichen.

3. Im § 321 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört" gestrichen.

4. Im § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird der Absatz 1 gestrichen.

5. Im § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) werden die Verweisung „315 Abs. 2, §" sowie die Worte „Beschädigung von Eisenbahnanlagen," gestrichen.

6. Der § 33 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird gestrichen.

Artikel 5

Beschimpfung der NSDAP

Hinter § 134a des Strafgesetzbuchs wird als § 134b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 134b

Wer öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt, der die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

Artikel 6

Unzucht zwischen Männern

1. § 175 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

§ 175

Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

2. Hinter § 175 des Strafgesetzbuchs wird als § 175a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

3. Der bisherige § 175 des Strafgesetzbuchs wird unter Streichung der Worte „zwischen Personen männlichen Geschlechts oder" als § 175b eingefügt.

Artikel 7

Schutz vor Waldbränden

1. Hinter § 310 des Strafgesetzbuchs wird als § 310a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 310a

Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen durch verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Im § 310 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „tritt Straflosigkeit ein" durch die Worte ersetzt „wird er nicht wegen Brandstiftung bestraft".

3. Im § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder" gestrichen.

Artikel 8

Automatenmißbrauch, Erschleichen freien Eintritts

Hinter § 265 des Strafgesetzbuchs wird als § 265 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 265 a

Wer die Leistung eines Automaten, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Artikel 9

Unterlassene Hilfeleistung

1. Hinter § 330 b des Strafgesetzbuchs wird als § 330 c folgende Vorschrift eingefügt:

§ 330 c

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Im § 360 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs wird die Nr. 10 gestrichen.

Artikel 10

Verstärkter Schutz der Jagd und Fischerei

1. Die §§ 292 bis 296 des Strafgesetzbuchs werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 292

Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet, oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Tätern gemeinsam begangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 293

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit oder unter Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe begangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 294

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 Abs. 1 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Orte begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

§ 295

Jagd- oder Fischereigeräte, Hunde oder andere Tiere, die der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd oder Fischerei bei sich geführt oder verwendet hat, sind einzuziehen, auch wenn sie keinem von ihnen gehören.

Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Sache ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeuten würde.

§ 296

Wer Jagdgerät oder Fischereigerät in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wilderei (§ 292 Abs. 3, § 293 Abs. 3) oder mehr als einmal wegen Wilderei (§ 292 Abs. 1, 2, § 293 Abs. 1, 2) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Gerät nicht zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist.

Wer Jagd- oder Fischereigerät für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Gerät zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach

anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Jagd- oder Fischereigerät ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.

§ 245a Abs. 4 gilt entsprechend.

2. Im § 117 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs werden die Worte „Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten" durch die Worte „Forst-, Jagd- oder Fischereibeamten, dem Eigentümer eines Waldes oder eines Fischgewässers, einem Forst- oder Fischereiberechtigten, einem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten" ersetzt.

3. Im § 368 des Strafgesetzbuchs erhält die Nr. 10 folgende Fassung:

10. wer zur Jagd ausgerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt;

4. Im § 368 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nr. 10 als Nr. 10a folgende Vorschrift eingefügt:

10a. wer sich mit gebrauchsfertigem Fischereigerät unbefugt auf fremden Fischgewässern oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an fremden Fischgewässern aufhält;

5. Im § 368 des Strafgesetzbuchs wird die Nr. 11, im § 370 des Strafgesetzbuchs die Nr. 4 gestrichen.

Artikel 11

Unbefugtes Uniformtragen. Falsche Namensangabe

1. Hinter § 132 des Strafgesetzbuchs wird als § 132a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 132a

Wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt sind.

Den in den Absätzen 1, 2 genannten Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie für Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Genossenschaften.

2. Im § 360 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs erhält die Nr. 8 folgende Fassung:

8. wer gegenüber einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert;

3. Das Gesetz, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 561) wird aufgehoben.

Artikel 12

Nachträgliche Wiederaufhebung der Untersagung der Berufsausübung

§ 42*l* des Strafgesetzbuchs erhält folgenden vierten Absatz:

Das Gericht kann die Untersagung der Berufsausübung wieder aufheben, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, nachdem die Maßregel ein Jahr gedauert hat. Sie gilt nur als bedingte Aussetzung der Untersagung und kann bis zum Ablauf der im Urteil für ihre Dauer festgesetzten Zeit widerrufen werden; die Dauer der Untersagung darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die im Urteil für ihre Dauer festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

Artikel 13

Einschränkung der kurzen Verjährung bei Pressedelikten

§ 22 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 75) erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung von Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie der nach §§ 18 und 21 dieses Gesetzes strafbaren Vergehen verjährt in einem Jahr.

Artikel 14

Das Gesetz tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Freiere Stellung des Richters

1. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

a) In die Strafprozeßordnung werden als § 170a und als § 267a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 170a

Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 267a

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 265 Abs. 1 gilt entsprechend.

b) Im Artikel 2 § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 285), wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

1a. Die Staatsanwaltschaft kann, ohne an die Schranken der Nr. 1 gebunden zu sein, Revision einlegen, wenn sie geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei.

c) In die Strafprozeßordnung wird als § 347a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 347a

Über die Revision entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt des Oberlandesgerichts das Reichsgericht, wenn die Staatsanwaltschaft geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn sie nicht selbst Revision eingelegt hat.

Der Antrag muß vor Beginn der Hauptverhandlung des Revisionsgerichts gestellt werden; er kann zurückgenommen werden, solange die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht nicht begonnen hat.

2. Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung

In die Strafprozeßordnung wird als § 267b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 267b

Trifft das Gericht eine Wahlfeststellung (§ 2b des Strafgesetzbuchs), so ist der Angeklagte in der Formel nur der Verletzung des anzuwendenden Strafgesetzes schuldig zu sprechen.

Die Urteilsgründe müssen angeben, welche Gesetze als verletzt in Betracht kommen. Die Tatsachen, die den Verstoß ergeben, sind festzustellen; es ist darzutun, weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist.

Sieht das Gericht entgegen einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrage von einer Wahlfeststellung ab, so müssen die Gründe dafür dargelegt werden.

3. Freieres Ermessen des Gerichts bei Beweiserhebungen

Die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

§ 244

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

§ 245

In Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz darf das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält. Dies gilt auch in anderen Verhandlungen für den Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige.

Im übrigen kann in der Verhandlung vor den Gerichten, bei denen nach dem Gesetz all-

gemein die Berufung ausgeschlossen ist, die Erhebung eines Beweises nur abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn wegen Offenkundigkeit eine Beweiserhebung überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

4. Beseitigung von einseitigen Bindungen des Rechtsmittelgerichts

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 331 erhält folgende Fassung:

§ 331

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

b) § 358 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

c) § 373 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, kann das Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

d) Im § 298 Abs. 1 werden die Worte „desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können" durch das Wort „kann" ersetzt.

Artikel 2

Befreiung des Reichsgerichts von Bindungen an alte Urteile

Das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird. Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit erfüllen kann, wird folgendes bestimmt:

Bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage kann das Reichsgericht von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 3

Bildung von Großen Senaten beim Reichsgericht

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Als § 131a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 131a

Beim Reichsgericht werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder, ihre Vertreter und der Vertreter des Vizepräsidenten werden von dem Reichsminister der Justiz aus der Reihe der Senatspräsidenten und der Räte jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

Die vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

Den Vorsitz in den Großen Senaten und den vereinigten Großen Senaten führt der Präsident des Reichsgerichts. Ihn vertritt bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, und falls auch dieser verhindert ist, sein Vertreter.

In den Fällen des § 136 können die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 137 der Präsident des erkennenden Senats, oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats oder der vereinigten Großen Senate mit den Befugnissen eines Mitglieds teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

b) § 136 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 136

Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen abweichen, so entscheidet im ersten Falle der Große Senat für Zivilsachen, im zweiten Falle der Große Senat für Strafsachen.

Die vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats

für Strafsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der vereinigten Großen Senate abweichen will.

c) Als § 137 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 137

Der erkennende Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

Hält in einer Strafsache der Oberreichsanwalt aus diesen Gründen die Entscheidung durch den Großen Senat für erforderlich, so hat auf seinen Antrag der erkennende Senat die Verweisung auszusprechen.

d) § 138 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 138

Die Großen Senate und die vereinigten Großen Senate entscheiden ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der vereinigten Großen Senate sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Oberreichsanwalt zu hören. Der Oberreichsanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

2. § 45 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 wird gestrichen.

Artikel 4

Freiere Stellung der Staatsanwaltschaft

1. Beseitigung der notwendigen Voruntersuchung; Einführung von Hilfsuntersuchungsrichtern

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 178 erhält folgende Fassung:

§ 178

In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen findet auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Auch in anderen Strafsachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn außergewöhnliche Umstände die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten.

b) § 179 erhält folgenden zweiten Satz:

Dem Antrag ist zu entsprechen.

c) Die §§ 180 bis 183 werden gestrichen.

d) Dem § 184 werden folgende Absätze angefügt:

Der Präsident des Gerichts kann zur Unterstützung des Untersuchungsrichters Hilfsuntersuchungsrichter bestellen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Umfang der Sache oder die Schwierigkeit der Ermittlungen zweckmäßig ist. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchungshandlungen, die er nicht selbst vornimmt, zu leiten. Die Hilfsuntersuchungsrichter unterstehen bei der Führung der Geschäfte seinen Weisungen. Im übrigen haben sie die Befugnisse des Untersuchungsrichters. Werden ihre Maßnahmen beanstandet, so entscheidet zunächst der Untersuchungsrichter; erst gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

e) Im § 186 Abs. 2 werden die Worte „oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter" gestrichen, im Abs. 3 die Worte „und dessen Vertreter können" durch das Wort „kann" ersetzt.

f) Im § 201 Abs. 1 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen. § 201 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung seiner Beschlüsse findet nicht statt.

g) § 202 wird gestrichen.

h) Im § 16 werden die Worte: „bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat," gestrichen.

i) § 17 wird gestrichen.

2. Ermessensfreiheit gegenüber den Opfern einer Erpressung

Als § 154b wird folgende Vorschrift eingesetzt:

§ 154b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerläßlich ist.

Artikel 5

Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Im § 112 Abs. 1 wird hinter dem Wort „entziehen" eingefügt:

„oder daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde oder wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Angeschuldigten in Freiheit zu lassen."

Artikel 6

Verfahren gegen Flüchtige

1. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts des Zweiten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 276 bis 282 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Siebenter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige

§ 276

Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt.

Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 277

In Abwesenheit des Flüchtigen findet die Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtigen nicht gerechnet werden kann oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inlande verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Flüchtigen ergebnislos geblieben sind.

Gegen einen Ausländer soll der Antrag nur gestellt werden, wenn das Urteil auch im Inlande in seiner Abwesenheit wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

§ 278

Ob die in den §§ 276 und 277 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, prüft die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Nachprüfung durch das Gericht findet nicht statt.

§ 279

Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen,
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und der Ort und die Zeit der Begehung,
3. die anwendbaren Strafvorschriften,
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden werde und das Urteil vollstreckbar sei.

§ 280

Die Ladung ist in mindestens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichtes erster Instanz angeheftet werden.

Ist der Aufenthalt des Flüchtigen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Sie kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

§ 281

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

§ 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 282a

Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 282b

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

2. Die §§ 283 bis 295 werden zu einem achten Abschnitt mit der Überschrift

„Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige"

zusammengefaßt.

3. § 285 erhält folgende Fassung:

§ 285

Findet eine Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen nicht statt, so ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

4. In den §§ 286 und 289 werden die Worte „Abwesenheit" durch „Flucht", im § 287 Abs. 1 und § 295 Abs. 1 die Worte „abwesenden Beschuldigten" durch „flüchtigen Beschuldigten", im § 287 Abs. 2 und § 290 die Worte „Abwesenden" durch „Flüchtigen" und im § 288 das Wort „Abwesende" durch „Flüchtige" ersetzt.

5. § 232 erhält folgenden dritten Absatz:

Die Hauptverhandlung kann auf Grund einer öffentlichen Ladung stattfinden (§ 40). Die Vorschrift des § 279 findet entsprechende Anwendung.

6. Hinter § 474 wird folgender § 474a eingefügt:

§ 474a

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert (§ 282b), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Artikel 7

Verfahren bei Verletzung der Wehrpflicht

Die Überschrift des Fünften Abschnittes des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung und die §§ 434 bis 448 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Fünfter Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben

§ 434

Bei der Untersuchung gegen einen Wehrpflichtigen wegen eines Vergehens gegen die Vorschriften der §§ 140, 140a und 140b des Strafgesetzbuches findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach den folgenden Vorschriften statt.

§ 435

Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden, auch wenn ein Zusammenhang nicht besteht.

§ 436

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgen auf Grund einer Erklärung der mit der militärischen Überwachung des Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

§ 437

Diese Erklärung lautet im Falle des § 140 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Wehrpflichtige sich den militärischen Überwachungsmaßnahmen entzogen habe, daß sein Aufenthalt im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, ohne Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen habe oder nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters außerhalb des Reichsgebietes verblieben sei;

im Falle des § 140a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei, daß ihm keine Erlaubnis zum Auswandern erteilt worden sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei;

im Falle des § 140b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt wor-

den sei und daß die Ermittlungen keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß er nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des Führers und Reichskanzlers entweder das Reichsgebiet verlassen habe oder sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalte.

§ 438

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift des § 279 Abs. 1, 2 und des § 280 Abs. 2.

Der Angeklagte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärungen werde verurteilt werden.

§ 439

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Er bedarf keiner Vollmacht. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Die im Absatz 1 genannten Personen können die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einlegen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 283 und 284 entsprechende Anwendung.

§ 440

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet, so ist der abwesende Angeklagte auf Grund der in den §§ 436 und 437 bezeichneten Erklärung zu verurteilen, wenn sich nicht Umstände ergeben, die dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es bei einer Verhandlung gegen mehrere Angeklagte (435 Abs. 2) in einer Sache einer Beweisaufnahme, so ist sie abzutrennen und gesondert zum Abschluß zu bringen.

§ 441

Das Urteil ist nach § 40 Abs. 2 zuzustellen.

Artikel 8

Einzelbestimmungen

1. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) Als § 354a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 354a

Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung.

b) § 463a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 462 findet auch auf die nach den §§ 42f bis 42h, § 42l Abs. 4 zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

c) § 454 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Vollstreckung müssen ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und ein Gefängnisbeamter zugegen sein.

§ 454 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; im Abs. 4 wird das Wort „Urkundsbeamten" durch das Wort „Beamten" ersetzt.

d) Im § 265 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2" durch „Abs. 1" ersetzt.

2. Im Gerichtsverfassungsgesetz erhält § 146 Abs. 2 folgenden zweiten Satz:

In Sachen, in denen das Reichsgericht als Revisionsgericht entscheidet, kann nach eingelegter Revision der Oberreichsanwalt die Beamten der Staatsanwaltschaft unmittelbar mit Weisungen versehen.

3. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ist in den Fällen des § 143a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs der Volksgerichtshof zuständig.

4. Für die im § 315 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

5. Soweit nach Kapitel I Artikel 1 § 4 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) die Zuständigkeit des erweiterten Schöffengerichts begründet ist, tritt an dessen Stelle die große Strafkammer.

6. In den im ersten Rechtszug zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen werden dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgenden Beschränkungen bezahlt:

Für die Verteidigung eines Angeklagten in der Hauptverhandlung erhält der Rechtsanwalt 80 Reichsmark und, falls sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag der Verteidigung 50 Reichsmark.

Erhält der Rechtsanwalt die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, so entfällt die Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren.

In denjenigen Strafsachen, in denen die Hauptverhandlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist, richten sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil kann nicht auf einen Verstoß gegen die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung alter Fassung gestützt werden, wenn die Maßnahme des Gerichts auf Grund der neuen Fassung der beiden Vorschriften gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

3. Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Vertreter werden erstmals in der Weise bestellt, daß drei am 31. Dezember 1936 und die übrigen am 31. Dezember 1937 ausscheiden.

4. Kapitel I Artikel 3 § 1 des Ersten Teils der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und Artikel IV § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) treten außer Kraft; im Artikel IV § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt“ gestrichen.

5. Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

a) Im § 442 Abs. 4 werden die Worte „abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung)“ ersetzt durch die Worte „flüchtigen Beschuldigten (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung)“.

b) § 473 erhält folgende Fassung:

§ 473

(1) Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 flüchtig (§ 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so können gegen ihn die Hauptverhandlung durchgeführt, das Urteil vollstreckt und Beschlagnahmen (§§ 283 und 284 der Strafprozeßordnung) angeordnet und vollzogen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 und des § 277 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung nicht gegeben sind.

(2) Von der Anwendung der Vorschriften des § 280 Abs. 1, 3 und 4, des § 281 und des § 282a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung kann abgesehen werden.

(3) Die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen findet nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 277 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), sondern auch auf Antrag des Finanzamts statt.

(4) Zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (§ 282a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch das Finanzamt berechtigt.

6. Es werden gestrichen:

a) § 9 Abs. 3 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom $\frac{\text{12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360)}}{\text{16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925, 937)}}$,

b) § 9 Ziffer 1 letzter Satz des Reichsfluchtsteuergesetzes (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel III, Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731).

7. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1935	Nr. 71

Inhalt

Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht. Vom 3. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Angehörigen (Offiziere, Oberwachtmeister [SB], Wachtmeister [SB] und die übrigen Beamten) der dem Reichskriegsminister unterstellten Einheiten, Verbände und Einrichtungen der Landespolizei werden nach den näheren Bestimmungen, die der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, in das Rechtsverhältnis von Soldaten und Wehrmachtbeamten überführt.

§ 2

(1) Die nach § 1 überführten Angehörigen der Landespolizei erhalten mindestens das Grundgehalt, das sie bis zum Tage der Überführung bezogen haben, und den entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Sind Angehörigen der Landespolizei Zusicherungen gemacht worden, die den nach § 1 zu erlassenden Bestimmungen nicht entsprechen, so können aus dieser Tatsache keine Ansprüche hergeleitet werden.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche. Vom 3. Juli 1935.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beschließt in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter bestellt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Nach der Aussetzung des Verfahrens übersendet das Gericht von Amts wegen die Akten an die Beschlußstelle beim Reichsministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Beschlußstelle soll den Parteien des Rechtsstreits sowie den beteiligten Landeskirchen und der Deutschen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Äußerung geben. Sie kann hiervon absehen, wenn sie die Entscheidung dem Gericht überläßt (§ 3 des Gesetzes). Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Beschlußstelle durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Beschlußstelle kann zur Ergänzung der ihr vorgelegten Unterlagen von sich aus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweiserhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden des Reichs und der Länder haben der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landesbehörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

§ 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständigen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschlußstelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des § 4 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 4 des Gesetzes übergangsweise weiter anzuwenden sind, von einer nicht zur Justizverwaltung gehörenden Stelle eine Entscheidung zu treffen oder bei einer solchen mitzuwirken, und ist die Zuständigkeit hierzu nicht gemäß § 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) und gemäß § 1 der Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1267) auf den Reichsminister der Justiz übergegangen, so gilt folgendes:

1. An Stelle der Landesminister, der Landesregierung (Gesamtministerium) oder ihres Vorsitzenden treten diejenigen obersten Reichsbehörden, die für entsprechende Aufgaben im Reiche zuständig sind; sie können ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen;
2. an Stelle der obersten Rechnungsbehörde des Landes tritt der Rechnungshof des Deutschen Reichs;
3. liegt die Entscheidung einem Verwaltungsgericht ob, so verbleibt es hierbei; jedoch findet die Anrufung eines Verwaltungsgerichts gegen die Entscheidung einer obersten Reichsbehörde nicht statt;
4. an Stelle einer sonstigen Verwaltungsbehörde des Landes treten der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt je für ihren Geschäftsbereich.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht, soweit es sich um die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1934 und für frühere Rechnungsjahre handelt.

(2) Unberührt bleibt auch eine Tätigkeit, die Landesbehörden auf Grund des § 5 des Gesetzes für die Justizverwaltung ausüben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft; unberührt bleibt jedoch die Gültigkeit von Entscheidungen, die vor Verkündung der Verordnung von anderen als den hierin bestimmten Stellen getroffen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 (DV AufbrUml 1935).

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund des § 2 Absatz 4, § 9 Satz 2 und § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Persönliche Aufbringungspflicht

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1936 besteht, bei denen die Aufbringungspflicht aber erst im Lauf des Kalenderjahrs 1935 eingetreten ist, haben die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1935 zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 1).

(3) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht im Lauf des Kalenderjahrs 1935 weggefallen ist, haben die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1935 zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 2).

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Der Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 der auf den Beginn des 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert zugrunde zu legen. Erhöhungen oder Ermäßigungen nach diesem Zeitpunkt haben (entsprechend der für die Vermögensteuer getroffenen Regelung, § 42 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 925, 940) auf die Höhe der Aufbringungsumlage keinen Einfluß.

(2) Ist die persönliche Aufbringungspflicht nach dem 1. Januar 1931 begründet worden, so ist der Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 der Vermögenswert zugrunde zu legen, der auf den Beginn der folgenden Tage ermittelt worden ist:

1. des 1. Januar 1932 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1931,
2. des 1. Januar 1933 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932,
3. des 1. Januar 1934 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1933,
4. des 1. Januar 1935 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1934,
5. des 1. Januar 1936 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1935.

In den Fällen der Ziffern 1 bis 4 ist für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge der Stand an den vorstehend genannten Zeitpunkten, für die Bewertung jedoch der Stand am 1. Januar 1931 zugrunde zu legen. Die Unternehmer haben in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 binnen einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist eine Vermögenserklärung abzugeben, soweit eine derartige Erklärung nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften abzugeben war oder ist.

(3) In den Fällen, in denen das aufbringungspflichtige Unternehmen nach dem 31. Dezember 1930 bis zum 31. Dezember 1934 im ganzen veräußert worden ist, ist abweichend von Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 der Vermögenswert des veräußerten Unternehmens maßgebend, der dem Veräußerer gegenüber auf den 1. Januar 1931 (oder einen späteren Zeitpunkt) festgestellt worden ist. Entsprechend ist bei Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1934 der dem Veräußerer gegenüber auf den 1. Januar 1935 festgestellte Vermögenswert maßgebend.

§ 3

Freigrenze

Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 wird nur erhoben, wenn das nicht abgerundete aufbringungspflichtige Betriebsvermögen an dem maßgebenden Zeitpunkt (§ 2) die Freigrenze von 500 000 Reichsmark übersteigt (§ 18 des Industriebankgesetzes).

§ 4

Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Rechnungsjahr 1935 wird auf 4 vom Tausend des nach § 2 maßgebenden aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt.

§ 5

Entrichtung der Jahressteuerschuld

(1) Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. August 1935 und 15. Februar 1936 fällig.

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1935 (§ 1 Absatz 2) ist die Hälfte des Jahresbetrags innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Bei Wegfall der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1935 (§ 1 Absatz 3) ist nur der am 15. August 1935 fällige Teilbetrag zu entrichten.

§ 6

Vorauszahlungen

Bis zum 15. August und 15. Februar eines jeden Rechnungsjahrs haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer, die bis dahin den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das jeweilige Rechnungsjahr noch nicht erhalten haben, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahresbetrags der Aufbringungsumlage zu entrichten. Fällt in einem Kalenderjahr die persönliche Aufbringungspflicht weg, so ist nur die am 15. August dieses Kalenderjahrs fällige Vorauszahlung zu entrichten.

§ 7

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Sind die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1935 zu entrichten waren (§ 6), gegenüber der Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid über die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 5 Absatz 1),

1. geringer, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung);
2. höher, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Hatte der Aufbringungspflichtige bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids keine Vorauszahlungen nach § 6 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1935, die sich nach

dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 5 Absatz 1), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8

Aufkommen

Beträgt das tatsächliche Aufkommen aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1935 weniger als 100 Millionen Reichsmark, so wird der Unterschiedsbetrag aus Mitteln des Reichshaushalts der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gezahlt. Beträgt das tatsächliche Aufkommen mehr als 100 Millionen Reichsmark, so verbleibt der übersteigende Betrag der Reichskasse. Rückstände aus den Aufbringungsumlagen für das Rechnungsjahr 1934 und der Vorjahre fließen in die Reichskasse.

§ 9

Fortgeltung älterer Vorschriften

Die Vorschriften des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 12. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 101), der §§ 4, 7 Absatz 1 und des § 8 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 19. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 648) sowie § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 413) gelten entsprechend für die Aufbringungsumlage des Rechnungsjahrs 1935.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1935 in Kraft. Sie gilt nicht für das Saarland.

Berlin, 5. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1935	Nr. 72

Inhalt

Vierte Verordnung über Änderung der Eichordnung.

Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) wie folgt geändert:

Einziger Artikel

Eichung von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

Abschnitt II (§§ 31 bis 46) erhält folgende Fassung:

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

§ 31

Zulässige Gattungen

Zulässig sind:

I. Maße und Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden. Bei der Messung werden zum Zweck des Füllens und Entleerens die Maßwände nicht gegeneinander bewegt, abgesehen vom Öffnen und Schließen etwa vorhandener Absperrvorrichtungen (Hähne, Ventile, Schieber).

1. Maße (ohne Unterteilung),
2. Meßbecher (Maße mit einmaliger Unterteilung),
3. Maße mit mehrmaliger Unterteilung,
   A. Meßgläser,
   B. Meßeimer,
4. Meßwerkzeuge ohne Einteilung,
   A. Meßwerkzeuge mit oberer Begrenzung des Maßraums durch Begrenzungsmarken,
   B. Vollkammermeßgeräte,
   C. Überlaufmeßgeräte,
5. Meßwerkzeuge mit Einteilung,
   A. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung,
   B. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung,
6. Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige,
7. Meßwerkzeuge mit einstellbarer Maßraumgröße,
8. Kippmesser.

II. Meßwerkzeuge mit beweglichen Maßwänden. Bei der Messung wird zum Zweck des Füllens und

Entleerens mindestens eine Maßwand gegenüber den anderen Maßwänden bewegt.

1. Meßpumpen,
2. Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit springend fortschreitendem Zählwerk,
3. Kolbenmesser mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk,
4. Kapselmesser.

§ 32

Werkstoff

1. Die Maße und Meßwerkzeuge sollen aus Metall oder aus durchsichtigem Glas hergestellt sein. Jedoch sind für die beweglichen Maßwände der im § 31 unter Ziffer II aufgeführten Geräte, für Hilfseinrichtungen (z. B. Schwimmerventile) und für Dichtungen auch andere Werkstoffe zulässig.

2. Bei allen Maßen, mit Ausnahme der Meßeimer für Mineralöle, sowie bei denjenigen Meßwerkzeugen, welche für genießbare Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen alle Teile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, so beschaffen und bearbeitet sein, daß bei ordnungsmäßigem Gebrauch schädliche Folgen für die Gesundheit nicht zu befürchten sind.

§ 33

Allgemeine Vorschriften über Gestalt und Einrichtung der Maße und Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden

1. Die Unveränderlichkeit der Maßräume muß einerseits durch den Werkstoff, andererseits durch zweckentsprechende Formgebung und Bearbeitung gesichert sein (§ 2).

2. Der Maßkörper der Maße sowie der Meßwerkzeuge von 100 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger soll möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Die den Maßraum begrenzenden Teile des Maßkörpers sollen im allgemeinen fest miteinander verbunden sein oder durch Stempelung gegen Auseinandernehmen gesichert werden können. Meßwerkzeuge, bei denen der Maßkörper ohne Stempelverletzung auseinandergenommen werden kann, bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Soweit die Begrenzung des Maßraumes nicht durch den Maßkörper selbst gebildet wird, erfolgt sie durch Absperrvorrichtungen oder durch eine Horizontalebene, deren Höhenlage durch Begrenzungsmarken (z. B. Strichmarken, Überlaufkanten) unveränderlich so festgelegt sein muß, daß durch diese Marken die Größe des Maßraums eindeutig bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen und die Begrenzungsmarken müssen so beschaffen sein, daß sich bei der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Unsicherheiten ergeben (§ 3).

5. Bei den Meßwerkzeugen müssen die zur Füllung und Entleerung dienenden Teile unveränderlich und derart angebracht und ausgeführt sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und bei den vorkommenden Schiefstellungen des Meßwerkzeugs keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

6. Bei den Meßwerkzeugen müssen, wenn die ordnungsmäßige Füllung und Entleerung nicht schon durch die Gestalt und Beschaffenheit des Maßkörpers ermöglicht ist, für diesen Zweck besondere Hilfseinrichtungen vorgesehen sein. Solche Einrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

Bei den Meßwerkzeugen, bei denen die untere Begrenzung des Maßraums durch eine Absperrvorrichtung erfolgt, muß die Bodenfläche ausreichendes Gefälle haben, und zwar, sofern anderes nicht besonders zugelassen ist, bei den ortsfesten Geräten wenigstens im Verhältnis 1 : 10, bei den nichtortsfesten Geräten — mit Ausnahme der Meßkammertankwagen — wenigstens im Verhältnis 1 : 5.

7. Die richtige Füllung und Entleerung muß deutlich zu erkennen sein.

Bei den Meßwerkzeugen müssen erforderlichenfalls besondere Schaugläser angebracht sein. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

8. Bei den Meßwerkzeugen sind Hilfseinrichtungen zur Berichtigung (z. B. Justierkörper) und zur Erleichterung der Benutzung (z. B. Überläufe, Zählwerke, Druckwerke) zulässig, sofern sie den ordnungsmäßigen Gebrauch der Geräte nicht beeinträchtigen.

9. Bei den Meßwerkzeugen sind Abflußleitungen (Zapfleitungen) zulässig. Die Abflußleitungen müssen so eingerichtet sein, daß die vollständige Ausgabe der gemessenen Flüssigkeitsmenge hinreichend gewährleistet ist. Sie müssen ausreichendes Gefälle haben, so daß sie sich nach Beendigung der Messung genügend schnell und vollständig entleeren.

10. Bei den Meßwerkzeugen sind Rücklaufeinrichtungen zulässig. Diese müssen so beschaffen sein, daß eine mißbräuchliche Benutzung unmöglich oder doch bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen ist.

11. Meßanlagen, in welche Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten eingebaut sind, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt wird und auch die vorgeschriebenen Prüfungen und Stempelungen leicht ausgeführt werden können.

12. Meßanlagen, welche zur Vermessung verschiedener Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen so einge-

richtet sein, daß beim Wechsel der Flüssigkeit keine Vermischung wesentlicher Mengen der Flüssigkeiten eintritt.

13. Meßwerkzeuge für Betriebsstoff-Zapfanlagen müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

14. Sicherungen, die nach feuerpolizeilichen Vorschriften erforderlich sind, müssen so angebracht sein, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt wird.

§ 34

Allgemeine Vorschriften über Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit beweglichen Maßwänden

Die Vorschriften im § 33 Nrn. 8 bis 14 finden sinngemäß Anwendung.

§ 35

Maße

(ohne Unterteilung)

1. Zulässig sind folgende Maßgrößen:

50		20	10	Liter,
5		2	1	»
0,5	1/4	0,2	0,1	»
0,05		0,02	0,01	» .

2. Die metallenen Maße von 5 Liter oder mehr dürfen in Zylinderform oder Kannenform, die kleineren Maße nur in Zylinderform hergestellt sein. Die gläsernen Maße dürfen Zylinderform oder Flaschenform (Meßflaschen) haben.

Die kannenförmigen Maße dürfen in Zylinderform, Kegelform oder in ausgebauchten Formen hergestellt sein; sie müssen mit einem engeren Halse versehen sein, der mindestens an seinem engsten Teile zylindrisch verlaufen muß.

3. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Boden des Maßes.

Die obere Begrenzung erfolgt entweder durch den Rand des Maßes (Randmaße) oder durch besondere unterhalb des Randes angebrachte Begrenzungsmarken, die eine hinreichend sichere Einstellung des Flüssigkeitsspiegels gewährleisten müssen, und zwar bei den metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder durch drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Marken, bei den gläsernen Maßen durch eine auf der Außenseite angebrachte Strichmarke, die sich über mindestens die Hälfte des Umfangs erstrecken muß. Jedoch darf die obere Begrenzung bei den emaillierten Maßen nur durch den Rand des Maßes, bei den Maßen in Flaschenform nur durch Begrenzungsmarken im Halse, bei den Maßen in Kannenform nur durch Begrenzungsmarken im zylindrischen Teil des Halses erfolgen.

4. Bei den Maßen in Zylinderform sind geringe Abweichungen von der Zylinderform zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes		Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter		kleinster	
50	Liter	350	Millimeter	315	Millimeter,
20	»	250	»	225	»
10	»	200	»	180	»
5	»	150	»	135	»
2	»	114	»	103	»
1	»	90	»	82	»
0,5	»	72	»	65	»
1/4	»	58	»	52	»
0,2	»	67	»	60	»
0,1	»	53	»	48	»
0,05	»	42	»	38	»
0,52	»	31	»	28	»
0,01	»	25	»	22	» .

Bei den Maßen in Kannenform darf der Durchmesser in Höhe der Maßraumbegrenzung den größten Wert der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

Bei den Maßen in Flaschenform darf der Durchmesser in Höhe der Maßraumbegrenzung die Hälfte des größten Wertes der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

5. Alle Maße müssen auf waagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

6. Zulässig sind in den Maßraum hineinragende Ausgüsse (Schnauzen).

7. Bei den Randmaßen muß der Rand hinreichend eben sein, damit eine ebene Glasplatte annähernd wasserdicht aufgelegt werden kann. Bei den metallenen Randmaßen muß der Rand, bei solchen mit Ausguß auch der Rand des Ausgusses außen zweckmäßig verstärkt sein, wenn nicht schon durch die Stärke der Maßwand die Unveränderlichkeit des Maßraums und des Randes gewährleistet ist.

8. Bei den Maßen aus Blech muß die Maßwand hinreichend kräftig sein; bei den Maßen von 50 Liter muß sie außen durch umgelegte Bänder verstärkt sein, wenn nicht in anderer Weise für hinreichende Festigkeit gesorgt ist.

9. Bei den metallenen Maßen soll die Bodenfläche eben sein und mit der oberen Begrenzungsebene gleichgerichtet verlaufen; jedoch sind bei den Maßen von 5 Liter oder mehr auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Der Boden muß bei allen Maßen hinreichend kräftig sein und darf nicht durchfedern. Bei den Maßen mit ebener Bodenfläche von 5 Liter oder mehr muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

10. Bei den mit Weichlot gelöteten Blechmaßen muß der Rand des Bodens umgebogen und hinreichend fest mit der Wand des Maßes verlötet sein.

§ 36

Meßbecher

(Maße mit einmaliger Unterteilung)

1. Meßbecher sind nur zur Vermessung von Milch zulässig.

2. Zulässig sind die Maßgrößen
1 Liter mit Unterteilung in 0,5 Liter,
0,5 Liter mit Unterteilung in $^1/_4$ Liter.

3. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Boden des Gefäßes, die obere Begrenzung für die größere Maßgröße durch den Rand des Gefäßes, für die kleinere Maßgröße durch die höchste Stelle eines aus der Mitte des Bodens aufragenden Stabes.

4. Die Meßbecher müssen die Gestalt eines Zylinders haben.

5. Der Stab muß fest und unveränderlich in den Boden eingesetzt sein und durch Stempelung gesichert werden können. Der Stab muß sich in der Mitte (Achse) des Meßbechers befinden.

Die den kleineren Maßraum begrenzende Kuppe des Stabes muß die Form einer Halbkugel besitzen und gehärtet sein.

6. Der Innendurchmesser des Maßkörpers muß bei den Meßbechern zu 1 Liter Gesamtraumgehalt die für die Maße zu 1 Liter, bei den Meßbechern zu 0,5 Liter Gesamtraumgehalt die für Maße zu 0,5 Liter Raumgehalt im § 35 Nr. 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten.

7. Im übrigen finden die Vorschriften im § 35 Nrn. 5 bis 9 sinngemäß Anwendung. Jedoch sind auch getriebene Böden zulässig.

8. Die Ausführungsformen der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 37

Meßgläser

(Maße mit mehrmaliger Unterteilung)

1. Der Gesamtraumgehalt darf nicht größer als 1 Liter sein.

2. Die Meßgläser müssen ganz aus Glas hergestellt sein.

3. Die obere Begrenzung der Maßräume erfolgt durch Strichmarken, die untere Begrenzung durch den Boden.

4. Der Maßkörper muß kreisförmigen Querschnitt haben. Er soll im allgemeinen zylindrisch sein; jedoch sind auch schwach konische Meßgläser zulässig, sofern sich die Durchmesser nicht um mehr als ein Fünftel der Skalenlänge unterscheiden.

5. Der Durchmesser muß bei den Meßgläsern mit Einteilung gemäß Nr. 6 Abs. 1 bis 3 so gewählt sein, daß die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge auf der Teilung mindestens 2 Millimeter beträgt.

Die Meßgläser gemäß Nr. 6 Abs. 4 sollen in der Regel dieser Anforderung gleichfalls genügen; jedoch darf bei ihnen die der Fehlergrenze entsprechende Länge auch kleiner sein, wenn der innere Durchmesser in Höhe der obersten Teilmarke kleiner ist als der Abstand der untersten Teilmarke vom Boden und auch kleiner als die Hälfte des Abstands der obersten Teilmarke vom Boden.

6. Der Gesamtraumgehalt muß in mindestens zehn Abschnitte gleichen Raumgehalts unterteilt sein.

Die Einteilung muß fortschreiten nach 1, 2, 5, 10, 20, 50 oder 100 Kubikzentimeter.

Das unterste Zehntel der Teilung darf nicht weiter unterteilt sein.

Meßgläser mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Skalen bedürfen der besonderen Zulassung.

7. Der Abstand zweier benachbarter Strichmarken muß mindestens 2 Millimeter betragen.

8. Die bezifferten Strichmarken müssen sich über mindestens die Hälfte, die übrigen Strichmarken über mindestens ein Viertel des Umfangs erstrecken.

9. Die zur Begrenzung des Gesamtraumgehalts dienende Marke muß mindestens 10 Millimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

§ 38

Meßeimer

(Maße mit mehrmaliger Unterteilung)

1. Meßeimer sind nur zur Vermessung von Milch oder zur Vermessung von dünnflüssigen Mineralölen zulässig.

2. Der Gesamtraumgehalt muß betragen:
5, 10, 15, 20, 25, 30, 40 oder 50 Liter.

3. Die untere Begrenzung der Maßräume erfolgt durch den Boden des Gefäßes.

Als obere Begrenzung der Maßräume sind zulässig:

a) zwei einander gegenüberliegende Innenskalen auf besonderen, mit der Maßwand vernieteten Blechstreifen,

b) zwei einander gegenüberliegende in die Maßwand eingesetzte Glasskalen von mindestens 30 Millimeter lichter Breite,

c) eine in die Maßwand eingesetzte Glasskale von mindestens 30 Millimeter lichter Breite.

Ist nur eine Glasskale vorhanden, so muß ein gehörig gesichertes Lot (oder eine Libelle) angebracht sein.

4. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Bei den Meßeimern von mehr als 20 Liter Raumgehalt muß nötigenfalls die Wand außen durch Reifen verstärkt sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinragen.

5. Die Maßwand soll hinreichend widerstandsfähig sein. Der den Maßraum begrenzende Boden soll den gleichen Anforderungen genügen, wie sie für Maße (§ 35 Nr. 9) vorgeschrieben sind.

6. Der innere Durchmesser des Maßkörpers darf

bei einem Gesamtraumgehalt von	nicht größer sein als
5 Liter	185 Millimeter,
10 »	240 »
15 »	270 »
20 »	300 »
25 »	320 »
30 »	340 »
40 »	370 »
50 »	400 » .

7. Die Einteilung muß gleichmäßig sein und in Abschnitten von 0,5, 1, 2 oder 5 Liter fortschreiten.

Bei den Meßeimern mit Innenskalen muß der Abstand zwischen zwei Einteilungsmarken mindestens 10 Millimeter betragen.

8. Bei den Meßeimern mit Glasskale muß der Abstand der ersten Einteilungsmarke vom Boden (wenn der Boden gewölbt ist, von seinem tiefsten Punkt) mindestens betragen:

bei einem Gesamtraumgehalt von	
20 Liter oder weniger	15 Millimeter,
25 und 30 Liter	20 »
40 » 50 »	25 » .

Bei den Meßeimern mit Innenskalen muß der Abstand zwischen der ersten Einteilungsmarke und dem Boden (wenn der Boden gewölbt ist, von seinem tiefsten Punkt) mindestens 80 Millimeter betragen.

Es ist zulässig, die ersten Einteilungsmarken fortzulassen.

9. Die zur Begrenzung des Gesamtraumgehalts dienenden Marken müssen mindestens 50 Millimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

§ 39

Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit oberer Begrenzung des Maßraums durch Begrenzungsmarken

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung haben nur eine Maßgröße. Der Raumgehalt soll betragen:

50		20	10	Liter,
5		2	1	»
0,5	1/4	0,2	0,1	»
0,05		0,02	0,01	» .

Meßwerkzeuge mit anderen Maßgrößen bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch eine Absperrvorrichtung (Hahn, Ventil, Schieber), die obere Begrenzung durch eine Strichmarke.

Meßwerkzeuge, bei denen die als untere Maßraumbegrenzung dienende Absperrvorrichtung nicht ein Kükenhahn ist, bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Zulässig ist die Anbringung von Hilfseinrichtungen zur leichteren oder selbsttätigen Herstellung der richtigen Füllung (z. B. Überläufe, Drosselstellen). Bei nicht fest aufgestellten Meßwerkzeugen müssen sich derartige Hilfseinrichtungen stets in der Mitte der Flüssigkeitsoberfläche befinden.

Meßwerkzeuge mit solchen Hilfseinrichtungen, mit Ausnahme der Meßwerkzeuge mit einfachen Überläufen, bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Meßwerkzeuge, bei denen Art und Beschaffenheit der Maßraumbegrenzung oder der angebrachten Hilfseinrichtung nicht ohne weiteres zu erkennen oder nicht ohne weiteres verständlich sind, bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Meßwerkzeuge, bei denen die senkrechten Wände des Maßkörpers aus Glas bestehen, müssen kreisförmigen Querschnitt haben.

Meßwerkzeuge ohne Einteilung aus Metall dürfen auch anderen als kreisförmigen Querschnitt haben, sofern dadurch die Festigkeit und Unveränderlichkeit des Maßraums sowie die Gleichmäßigkeit der Füllung und Entleerung nicht beeinträchtigt wird.

6. Der lichte Querschnitt in Höhe der Ablesemarken darf betragen:

bei einem Gesamtraumgehalt von 100 Liter oder weniger höchstens so viel, wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe 16mal so groß ist wie sein Durchmesser,

bei einem Raumgehalt von mehr als 100 Liter bis einschließlich 5 000 Liter höchstens 3,13 Quadratzentimeter je Liter Raumgehalt,

bei einem Raumgehalt von mehr als 5 000 Liter höchstens so viel wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften dürfen in Höhe der Maßraumbegrenzung Verdrängungskörper fest eingebaut werden. Meßwerkzeuge mit solchen Verdrängungskörpern bedürfen der besonderen Zulassung.

Ist der Abstand der Strichmarken vom Fußboden bei der praktischen Benutzung nicht größer als 1,6 Meter, so braucht die Vorschrift im Abs. 1 bei den Meßwerkzeugen bis zu 2 Liter Gesamtraumgehalt nicht erfüllt zu sein, jedoch darf in diesem Falle der Außendurchmesser höchstens betragen

	in Höhe der Strichmarken	Außendurchmesser
für	2 1 und 0,5 Liter	90 Millimeter,
»	1/4 0,2 » 0,1 »	65 »
»	0,05 Liter	45 »
»	0,02 und 0,01 Liter	35 » .

7. Strichmarken dürfen nur an senkrecht stehenden Flächen der gläsernen Wandungsteile angebracht sein. Sie müssen mindestens 1 Zentimeter vom oberen oder unteren Ende des sichtbaren Teils der Glaszylinder oder der Schaugläser, an denen sie angebracht sind, entfernt sein. Strichmarken an Glaszylindern müssen sich über den ganzen Umfang des Zylinders erstrecken oder aus zwei oder vier einander gegenüberliegenden, ungefähr gleich langen Einzelstrichen bestehen, deren Länge mindestens je ein Sechstel des Zylinderumfangs beträgt. Strichmarken an Schaugläsern müssen sich über die ganze Breite erstrecken und sollen sich außerdem ungefähr in der Mitte des Schauglases befinden.

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußvorrichtungen für beide Meßwerkzeuge gemeinsam sind und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird (Doppelmeßwerkzeuge).

9. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die nach vollständiger Füllung selbsttätig den Zufluß absperren und die Meßkammer mit der Abflußleitung verbinden (selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge). Zulässig sind auch Meßwerkzeuge dieser Art, die aus zwei einzelnen Meßwerkzeugen zusammengesetzt sind (selbsttätig umschaltende Doppelmeßwerkzeuge).

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge müssen mit besonderen Vorrichtungen zur Sicherung der vollständigen Füllung und Entleerung versehen sein. Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge bedürfen der besonderen Zulassung.

10. Nicht ortsfest aufgestellte Meßwerkzeuge — mit Ausnahme der Meßkammertankwagen (Nr. 11) — müssen auch bei Neigungen im Verhältnis 1 : 10 (nach jeder Richtung) die Fehlergrenzen einhalten.

11. Meßkammertankwagen müssen den Sollinhalt auch dann richtig abgeben, wenn sie beim Abmessen innerhalb der durch den Neigungsmesser (Abs. 2) als zulässig angegebenen Grenzen schief stehen.

Meßkammertankwagen müssen mit einem Neigungsmesser versehen sein, der die Grenzen anzeigt, bis zu denen der Wagen beim Abmessen schief stehen darf. Der Neigungsmesser muß mindestens die folgenden Neigungen als zulässig anzeigen:

quer zur Fahrtrichtung (quer zur Längsachse des Tanks) Neigungen im Verhältnis 1 : 10 nach beiden Seiten,

in der Fahrtrichtung (in der Längsachse des Tanks) Neigungen im Verhältnis 1 : 10, jedoch nur nach einer Richtung, entweder nach vorn oder nach hinten.

Meßkammertankwagen müssen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

12. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46 e).

13. Zulässig ist die Anbringung von Mengeneinstellwerken (§ 46 f). Meßwerkzeuge mit Mengeneinstellwerken bedürfen der besonderen Zulassung.

14. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken (§ 46 g). Meßwerkzeuge mit Druckwerken bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 40

Vollkammermeßgeräte

1. Zulässig sind Vollkammermeßgeräte, bei denen die untere und die obere Begrenzung des Maßraums durch eine Absperrvorrichtung erfolgt (Meßhähne, Drehgefäße, Meßwerkzeuge mit oberer und unterer Begrenzung durch je einen Kükenhahn).

2. Für die Größe des Maßraums gelten die Vorschriften im § 39 Nr. 1.

3. Es ist zulässig, in einem Gerät mehrere Meßkammern anzuordnen (Meßhähne mit mehreren Meßkammern) oder in einem Gerät mehrere Meßgefäße so zu vereinigen, daß Zufluß- und Abflußvorrichtung für alle zu dem Gerät gehörenden Meßgefäße gemeinsam sind (mehrere auf einem Hahnküken angeordnete Drehgefäße) oder zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußleitung für beide Meßwerkzeuge gemeinsam sind, und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird (Doppelmeßwerkzeuge). Die Vorschriften im § 39 Nr. 9 finden sinngemäß Anwendung.

4. Bei den aus Metall hergestellten Vollkammergeräten müssen besondere Vorrichtungen (z. B. Schaugläser) angebracht sein, welche die Vollständigkeit der Füllung und Entleerung deutlich erkennen lassen (§ 33 Nr. 7).

5. Die nicht ortsfest aufgestellten Vollkammermeßgeräte müssen auch bei Neigungen im Verhältnis 1 : 10 (nach jeder Richtung) die Fehlergrenzen einhalten.

6. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46 e).

7. Zulässig ist die Anbringung von Mengeneinstellwerken (§ 46 f).

8. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken (§ 46 g).

9. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 41

Überlaufmeßgeräte

1. Zulässig sind Überlaufmeßgeräte, die zur Herstellung der richtigen Füllung bis zum Überlaufen über den Rand des Maßkörpers gefüllt werden müssen.

2. Für die Größe des Maßraums gelten die Vorschriften im § 39 Nr. 1.

3. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch eine Absperrvorrichtung, die obere Begrenzung durch den Überlauf (Nr. 1).

4. Der lichte Querschnitt des Maßkörpers in Höhe des Überlaufes darf nicht größer sein als der Querschnitt eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich der größten mit dem Meßgefäß abzugebenden Flüssigkeitsmenge ist und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

5. Es ist zulässig, die Geräte so auszugestalten (z. B. durch Verwendung von einsetzbaren Verdrängern), daß sie zur Vermessung verschiedener Flüssigkeitsmengen benutzt werden können.

6. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46 e) und Druckwerken (§ 46 g).

7. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 42

Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung haben nur eine beschränkte Anzahl von Maßgrößen. Die Raumgehalte sollen nach einer der beiden folgenden Reihen abgestuft sein:

2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 Liter,
20, 15, 10, 5, 2, 1, 0,5, 1/4 » .

Die Maßgröße 15 Liter ist nur als Zwischenstufe zulässig.

Meßwerkzeuge mit anderen Maßgrößen bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Die untere Begrenzung aller zulässigen Maßgrößen erfolgt durch einen Hahn, die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Pfeilmarken. Pfeilmarken sind nur zulässig, wenn sie mindestens 2 Meter über dem Fußboden liegen.

Meßwerkzeuge mit Pfeilmarken bedürfen der besonderen Zulassung. Sie müssen mit einer die Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Pfeilmarken erläuternden Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

3. Hilfseinrichtungen zur leichteren oder selbsttätigen Herstellung der richtigen Füllung sind nach Maßgabe der Vorschriften im § 39 Nrn. 3 und 4 zulässig. Jedoch bedürfen Meßwerkzeuge mit Überläufen der besonderen Zulassung, wenn die Überlaufvorrichtung für verschiedene Maßgrößen des Meßwerkzeugs eingestellt werden kann.

4. Die senkrechten Wände des Maßkörpers müssen aus durchsichtigem Glas bestehen.

Der Maßkörper muß kreisförmigen Querschnitt haben.

5. Der lichte Querschnitt in Höhe jeder Ablesemarke und mindestens bis 1 Zentimeter darüber und darunter darf,

a) wenn die Begrenzung der Maßräume durch Strichmarken erfolgt,

die im § 39 Nr. 6 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Höchstwerte für die den Ablesemarken entsprechenden Maßgrößen nicht überschreiten,

b) wenn die Begrenzung der Maßräume durch Pfeilmarken erfolgt,

höchstens so groß sein wie der Querschnitt eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich der betreffenden Maßgröße ist und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

Die Vorschriften im § 39 Nr. 6 Abs. 2 gelten sinngemäß.

6. Die Strichmarken müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfangs erstrecken. Die oberste Marke muß bei den Meßwerkzeugen von mehr als 0,1 Liter Gesamtraumgehalt mindestens 10 Millimeter, bei den kleineren Meßwerkzeugen mindestens 5 Millimeter unterhalb des Randes liegen.

7. Die Meßwerkzeuge müssen mit einem Lot versehen sein; jedoch darf das Lot bei den Meßwerkzeugen mit Strichmarken fehlen

a) bei einem Gesamtraumgehalt von 0,1 Liter oder mehr, wenn die Strichmarken den Glaszylinder ganz umfassen,

b) bei einem Gesamtraumgehalt von weniger als 0,1 Liter, wenn die Strichmarken aus zwei einander gegenüberliegenden, den Glaszylinder mindestens je zu einem Viertel umfassenden Strichen bestehen, oder wenn die Strichmarken den Glaszylinder mindestens zur Hälfte umfassen.

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußleitungen für beide Meßwerkzeuge gemeinsam sind, und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird (Doppelmeßwerkzeuge).

9. Nicht ortsfest aufgestellte Meßwerkzeuge müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die eine lotrechte Aufstellung des Geräts ohne Zuhilfenahme von Werkzeug ermöglicht, und zwar aus Neigungen bis zu 1 : 10. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

Diese Geräte müssen mit einer besonderen Gebrauchsanweisung für die richtige Aufstellung versehen sein, deren Wortlaut von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

10. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46e) und Druckwerken (§ 46g). Meßwerkzeuge mit derartigen Einrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 43

Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung müssen mindestens zehn Teilabschnitte gleichen Raumgehalts haben. Sie müssen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, durch die sie entleert werden können.

Meßwerkzeuge dieser Art von mehr als 100 Liter Gesamtraumgehalt bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Die obere Begrenzung der Maßräume erfolgt durch Strichmarken, die untere Begrenzung durch Strichmarken oder durch die Absperrvorrichtung (Nr. 1 Abs. 1 Satz 2).

Meßwerkzeuge, bei denen die als untere Maßraumbegrenzung dienende Absperrvorrichtung nicht ein Kükenhahn ist, bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Meßwerkzeuge von mehr als 1 000 Liter Gesamtraumgehalt dürfen auch andere Formen haben.

4. Die senkrechten Wände müssen bei Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von 10 Liter oder weniger aus durchsichtigem Glas bestehen.

5. Bei den metallenen Meßwerkzeugen muß zur Beobachtung des Flüssigkeitsstandes in die Wand ein durchsichtiger Glasstreifen von mindestens 30 Millimeter lichter Breite eingesetzt sein. Bei Meßwerkzeugen für Mineralöle darf an Stelle des Glasstreifens in der Wand ein Flüssigkeitsstandrohr von mindestens 10 Millimeter Innendurchmesser angebracht sein.

Bei Meßwerkzeugen von mehr als 1 Meter Höhe darf die Ablesevorrichtung auch aus mehreren übereinandergreifenden Teilen bestehen.

Bei Meßwerkzeugen von mehr als 10 000 Liter Gesamtraumgehalt müssen zwei einander gegenüberliegende Ableseeinrichtungen vorhanden sein.

Meßwerkzeuge mit Standrohr von 100 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger müssen, wenn die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein: „Verschiedene Mineralöle dürfen nur nach vollständiger Entleerung einzeln vermessen werden.“

6. Bei den Meßwerkzeugen in Form eines stehenden Zylinders muß

bei einem Raumgehalt von 90 Liter oder weniger

der Durchmesser so gewählt sein, daß die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge auf der Skale mindestens 2 Millimeter beträgt,

bei einem Raumgehalt von mehr als 90 Liter bis 1 400 Kubikmeter

die Höhe mindestens so groß wie drei Viertel des Durchmessers sein,

bei einem Raumgehalt von mehr als 1 400 bis 3 140 Kubikmeter

die Höhe mindestens 10 Meter betragen,

bei einem Raumgehalt von mehr als 3 140 Kubikmeter

die Höhe mindestens gleich der Hälfte des Durchmessers sein.

Bei den Meßwerkzeugen in Form eines liegenden Zylinders darf die Länge nicht größer sein als das Fünffache des Durchmessers.

Bei den Meßwerkzeugen, die nicht die Form eines stehenden oder liegenden Zylinders haben, dürfen die horizontalen Querschnitte nicht größer sein als der lichte Querschnitt eines Zylinders gleichen Gesamtraumgehalts, dessen Höhe gleich drei Viertel seines Durchmessers ist.

7. Zulässig sind Einteilungen nach Liter, dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen des Liters oder nach dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen. Zulässig sind ferner Einteilungen nach Viertelliter.

Bei den Meßwerkzeugen von 1 000 Liter Raumgehalt oder mehr darf die Einteilung auch nach Längeneinheiten fortschreiten, und zwar nach Millimeter oder dem Doppelten, Fünffachen oder Zehnfachen des Millimeters. Die den einzelnen Teilstrichen einer solchen Skale zugehörigen Raumgehaltswerte müssen dann auf dem Meßwerkzeug oder in einer besonderen Tafel angegeben sein.

8. Bei den nach Raumgehalt geteilten Skalen (Nr. 7 Abs. 1) muß der Abstand zweier benachbarter Strichmarken mindestens 2 Millimeter betragen.

Der Abstand der obersten und der untersten Strichmarke vom Rande des Glaszylinders bzw. der Metallfassung gläserner Teile muß bei den Meßwerkzeugen von mehr als 0,1 Liter Gesamtraumgehalt mindestens 10 Millimeter, bei den kleineren Meßwerkzeugen mindestens 5 Millimeter betragen.

9. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Begrenzung durch eine Absperrvorrichtung dürfen außer der Nullmarke auch einige der unteren Strichmarken fehlen.

10. Ist der Gesamtraumgehalt bei den Meßwerkzeugen von weniger als 100 Liter Gesamtraumgehalt in mehr als 20 Teile, bei den größeren Meßwerkzeugen in mehr als 50 Teile geteilt, oder ist die Skale nach Millimeter geteilt, so muß auf dem Meßwerkzeug die kleinste Menge (kleinste Verkaufsmenge), die mit ihm abgemessen werden darf, angegeben sein.

Der als kleinste Verkaufsmenge angegebene Raumgehalt darf

bei einem Gesamtraumgehalt von weniger als 100 Liter

nicht kleiner sein als $\frac{200 \cdot J^2}{F \cdot h}$ Liter,

bei einem Gesamtraumgehalt von 100 Liter oder mehr

nicht kleiner sein als

$0{,}004 (\log J - 1) \cdot Q$ Liter,

wobei

J den Gesamtraumgehalt des Meßwerkzeugs in Liter,

F die Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt in Kubikzentimeter,

h die Gesamtlänge der Skale in Millimeter und

Q den größten horizontalen Querschnitt des Geräts in Quadratzentimeter bedeuten.

11. Bei den gläsernen Meßwerkzeugen muß sich die Einteilung auf der Wand befinden. Die Strichmarken müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfangs erstrecken.

12. Bei den metallenen Meßwerkzeugen mit Glasstreifen (Nr. 5 Abs. 1) muß die Einteilung auf dem Glasstreifen oder auf einem oder zwei Metallstreifen zu Seiten des Glasstreifens angebracht sein. Die Teilungsflächen der Metallstreifen sollen nach dem Glasstreifen zu geneigt sein; nötigenfalls sind besondere Hilfseinrichtungen für die Ablesung (z. B. Schieber mit Ablesekante) vorzusehen. Die Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens 20 Millimeter lang sein. Ist die Einteilung auf der Außen-

fläche des Glasstreifens angebracht, so müssen zur Sicherung der richtigen Ablesung geeignete Einstellhilfsmittel (z. B. ein Spiegelstreifen im Innern) vorhanden sein.

Bei den metallenen Meßwerkzeugen mit Standrohr muß die Einteilung entweder auf dem Standrohr oder auf einem oder zwei Metallstreifen zu Seiten des Standrohrs angebracht sein. Die Teilungsflächen sollen in Ebenen liegen, die durch die Achse des Standrohrs gehen. Nötigenfalls sind besondere Hilfseinrichtungen für die Ablesung (z. B. Schieber mit Ablesekante) vorzusehen. Die Strichmarken auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Rohrumfangs erstrecken.

13. Alle Strichmarken müssen beim praktischen Gebrauch des Geräts in Augenhöhe abgelesen werden können. Erforderlichenfalls müssen Treppen, Leitern oder dergleichen angebracht sein.

14. Bei den ortsfesten Meßwerkzeugen von mehr als 1 000 Liter Gesamtraumgehalt muß ein Lot oder eine gleichwertige Einrichtung vorhanden sein.

Ferner muß ein Lot vorhanden sein bei Meßwerkzeugen mit unterer Begrenzung durch eine Absperrvorrichtung. Jedoch kann bei den gläsernen Meßwerkzeugen dieser Art von der Forderung eines Lotes abgesehen werden, wenn die bezifferten Teilstriche sich über den ganzen Umfang erstrecken.

15. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung, die in nicht ortsfester Aufstellung benutzt werden, bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 44

Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen der Raumgehalt der Füllung durch einen Schwimmer mit Skale angezeigt wird.

Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige sind nur zur Vermessung von Milch zulässig.

2. Der Gesamtraumgehalt muß gleich 10 Liter oder einem ganzen Vielfachen von 10 Liter sein. Zulässig sind ferner Gesamtraumgehalte von 15 oder 25 Liter.

3. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Boden des Gefäßes oder durch eine Absperrvorrichtung. Meßwerkzeuge mit anderen Absperrvorrichtungen als Kükenhähnen bedürfen der besonderen Zulassung.

Der Raumgehalt der Füllung wird an einer Skale abgelesen, die auf einer mit dem Schwimmer fest verbundenen Metallstange in der Form vertiefter Strichmarken von mindestens 10 Millimeter Länge anzubringen ist.

Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäß muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Strichmarke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

4. Der Innendurchmesser des Maßkörpers darf bei den Geräten bis zu 50 Liter Gesamtraumgehalt die im § 38 Nr. 6 für Meßeimer angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten. Bei größeren Meßwerkzeugen darf der Innendurchmesser nicht größer sein als der Abstand der Nullmarke der Skale von der Endmarke der Skale.

5. Die Einteilung muß gleichmäßig sein und in Abschnitten von 0,5, 1, 2 oder 5 Liter fortschreiten.

Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken muß mindestens 4 Millimeter betragen.

Der Abstand zwischen der Nullmarke und der ersten Einteilungsmarke muß mindestens betragen:

bei einem Gesamtraumgehalt von	
20 Liter oder weniger	10 Millimeter,
25 und 30 Liter	15 »
40 » 50 »	20 »
60 » 70 »	25 »
80, 90 und 100 Liter	30 »
mehr als 100 Liter	6 Hundertstel des Durchmessers des Maßkörpers.

Es ist zulässig, einige der auf die Nullmarke folgenden Einteilungsmarken fortzulassen.

6. Die die Skale tragende Stange muß über der Mitte des Meßgefäßes durch einen gehörig befestigten Bügel geführt sein. Die Ablesung erfolgt an einer Kante der oberen Fläche des Bügels, wenn nicht hierfür ein besonderer Zeiger am Bügel angebracht ist. Jedenfalls muß die Ablesung eindeutig sein.

7. Der Schwimmer muß aus starkem, nötigenfalls noch besonders verstärktem Blech wasserdicht angefertigt sein. Er muß aus zwei schwach gewölbten Schalen bestehen, die mit ihren umgebogenen und verlöteten Rändern ein zylindrisches Zwischenstück bilden und so geformt sind, daß sich weder oben Flüssigkeit noch unten Luft ansammeln kann. Der Schwimmer muß im Meßgefäß frei beweglich sein; jedoch darf die Breite des freien Ringes zwischen Maßwand und Schwimmerrand höchstens 20 Millimeter betragen.

Der Schwimmer (mit der Skale) darf freischwimmend nicht kippen und muß so weit einsinken, daß der Flüssigkeitsspiegel ihn in seinem größten Querschnitt schneidet.

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge so miteinander zu verbinden, daß die Sperrvorrichtung für den Zu- und Abfluß für beide gemeinsam ist und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird.

9. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen, die nach Erreichung eines bestimmten Flüssigkeitsstandes den Zufluß selbsttätig unterbrechen. Meßwerkzeuge mit solchen Vorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

10. Zulässig ist die Anbringung einer besonderen vom Schwimmer angetriebenen Anzeigevorrichtung. Die Skale dieser Anzeigevorrichtung muß in der gleichen Art wie die Schwimmerskale eingeteilt sein (Nr. 5). Die Gesamtlänge der Skale der Anzeigevorrichtung muß mindestens so groß sein wie die Schwimmerskale. Meßwerkzeuge mit besonderer Anzeigevorrichtung bedürfen der besonderen Zulassung.

11. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken (§ 46 g). Meßwerkzeuge mit diesen Vorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 45

Meßwerkzeuge mit einstellbarer Maßraumgröße

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen die Größe des Maßraums entsprechend der abzugebenden Flüssigkeitsmenge einstellbar ist (z. B. durch Änderung der Eintauchtiefe eines Verdrängers, durch Verschieben einer der Maßwände).

Die eingestellte Maßraumgröße muß unzweideutig an einer Skale abgelesen werden können.

2. Die Begrenzungen des Maßraums sind je nach der Ausführungsform des Geräts verschieden. Einzelheiten über die Begrenzung des Maßraums werden bei der Zulassung der einzelnen Bauarten festgelegt.

3. Die Unveränderlichkeit der verschiedenen einstellbaren Maßraumgrößen muß durch entsprechende Ausführung der den Maßraum begrenzenden Teile hinreichend gesichert sein.

4. Erfolgt die obere Begrenzung des Maßraums durch einen Überlauf, so darf die Flüssigkeitsoberfläche in Höhe des Überlaufs für jede abzumessende Menge nicht größer sein als der Querschnitt eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dem Raumgehalt dieser Menge und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

5. Bei den Meßwerkzeugen, bei denen die Maßraumgröße durch Änderung der Eintauchtiefe eines als Schwimmer ausgebildeten Verdrängers eingestellt wird, darf der Innendurchmesser des Maßkörpers nicht größer sein als der Abstand der Nullmarke der Skale von der Endmarke der Skale; jedoch genügt es bei den Meßgeräten mit einem Gesamtraumgehalt von

5, 10, 15, 20, 25, 30, 40 und 50 Liter,

wenn die im § 38 Nr. 6 für Meßeimer vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschritten werden.

Bei den Meßwerkzeugen, bei denen die Maßraumgröße in anderer Weise eingestellt wird, muß die Länge der Skale so groß sein, daß die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge mindestens 2 Millimeter beträgt.

6. Bei den Meßwerkzeugen, bei denen die Maßraumgröße durch Änderung der Eintauchtiefe eines als Schwimmer ausgebildeten Verdrängers eingestellt wird, muß die Skale auf einer mit dem Verdränger (Schwimmer) fest verbundenen Stange angebracht sein, welche durch einen über der Mitte des Gefäßes gehörig befestigten Bügel geführt wird. Die Eintauchtiefe muß durch einen Anschlag begrenzt werden, der auf der Skale einstellbar angebracht ist und sich bei der Füllung des Geräts gegen den Bügel legt.

Die Lage des Verdrängers (Schwimmers) im leeren Gefäß muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Strichmarke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

Das Gewicht des Schwimmers einschließlich der mit ihm fest verbundenen Teile muß so bemessen sein, daß sich bei Füllung des Geräts mit der dem Gesamtraumgehalt entsprechenden Flüssigkeitsmenge der Anschlag noch sicher gegen den Bügel legt.

7. Bei den Meßwerkzeugen mit als Schwimmer ausgebildetem Verdränger gelten für die Einteilung der Skale die Vorschriften im § 44 Nr. 5 sinngemäß.

Bei den übrigen Meßwerkzeugen werden die Anforderungen hinsichtlich der Skale bei der Zulassung der einzelnen Bauarten festgelegt.

8. Die Meßwerkzeuge müssen mit einem Lot versehen sein, jedoch kann bei den Meßwerkzeugen mit als Schwimmer ausgebildetem Verdränger das

Lot fehlen, wenn der Außendurchmesser des Verdrängers größer ist als 95 Hundertstel des Innendurchmessers des Maßkörpers.

9. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe zu einem Doppelmeßwerkzeug zu verbinden.

10. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen, die nach Erreichung der richtigen Füllung den Zufluß selbsttätig absperren.

11. Zulässig ist die Anbringung besonderer Anzeigewerke. Die Vorschriften im § 44 Nr. 10 gelten sinngemäß.

12. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46e) und Druckwerken (§ 46g).

13. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 46

Kippmesser

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die sich nach vollständiger Füllung durch Kippen oder Drehen selbsttätig entleeren.

2. Die Kippmesser dürfen mehrere gleich große Meßkammern besitzen.

3. Die einzelnen Meßkammern des Geräts müssen Raumgehalte haben, wie sie für Maße (§ 35 Nr. 1) zugelassen sind.

4. Kippmesser, bei denen die Meßkammern durch das Gewicht der Flüssigkeit bewegt werden, müssen, soweit sie nicht für eine Flüssigkeit annähernd konstanter Dichte bestimmt sind, innerhalb der erforderlichen Grenzen vom Einfluß der Dichte unabhängig sein.

5. Ist die Richtigkeit des Kippmessers von der Füllgeschwindigkeit abhängig, so müssen die obere und untere Grenze der zulässigen Füllgeschwindigkeit auf dem Meßwerkzeug angegeben sein.

6. Der Messer muß mit einem Lot versehen sein, wenn sich die Anzeigen bei einer Schrägstellung im Verhältnis 1 : 10 um mehr als den Betrag der Fehlergrenze ändern.

7. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46e), Mengeneinstellwerken (§ 46f) und Druckwerken (§ 46g).

8. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 46a

Meßpumpen

1. Zulässig sind Kolbenmeßpumpen, die gleichzeitig zur Bewegung (Förderung) und zur Abmessung der Flüssigkeit dienen.

2. Der einem vollen messenden Kolbenhub entsprechende Hubraum muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liters oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen oder gleich einem Viertelliter sein.

3. Die Zylinder sollen aus durchsichtigem Glas bestehen. Zylinder aus Metall können nur zugelassen werden, wenn die Abgabe unvollständiger Füllungen durch besondere, selbsttätig wirkende Vorrichtungen zuverlässig verhindert wird.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen. Sie dürfen nur auf einer Seite von der Flüssigkeit berührt (einseitig beaufschlagt) werden.

5. Die Verbindung des Zylinders mit der Füllleitung und der Entleerungsleitung darf nur durch zwangläufig gesteuerte Absperrvorrichtungen bewirkt werden.

6. Bei Kolbenmeßpumpen ohne Unterteilung mit metallenen Kolbendichtungen muß der messende Kolbenhub mindestens so groß sein wie die Höhe eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dem messenden Hubraum und dessen Höhe gleich dem Durchmesser ist. Bei Kolbenmeßpumpen mit nicht metallenen Dichtungen muß der messende Kolbenhub mindestens so groß sein wie die Höhe eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dem messenden Hubraum ist und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

Bei Kolbenmeßpumpen mit Unterteilung muß der der Fehlergrenze für die kleinste abgebbare Flüssigkeitsmenge entsprechende Kolbenhub mindestens 0,86 Millimeter betragen. Jedoch muß der messende Gesamthub des Kolbens — auch bei Pumpen dieser Art mit metallenen Kolbendichtungen — mindestens so groß sein wie die Höhe eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dem messenden Hubraum ist und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

7. Bei den Kolbenmeßpumpen mit Glaszylindern müssen die für die richtige Abmessung maßgebenden Endstellungen des Kolbens durch Strichmarken, die sich über mindestens ein Viertel des Zylinderumfangs erstrecken, und durch eine zugehörige Marke am Kolben gekennzeichnet sein.

An Stelle der Strichmarken und der Marke am Kolben darf auch ein besonderes, mit dem Kolben zwangläufig verbundenes Anzeigewerk vorhanden sein. Bei den Kolbenmeßpumpen mit metallenen Zylindern muß ein besonderes Anzeigewerk vorhanden sein.

8. Bei Anzeigewerken mit Skale und Zeiger muß die Gesamtlänge der Skale mindestens gleich dem vollen Kolbenhub sein.

9. Die Meßpumpen müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

10. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46 e), Mengeneinstellwerken (§ 46 f) und Druckwerken (§ 46 g).

11. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 46 b

Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit springend fortschreitendem Zählwerk

1. Zulässig sind Kolbenmesser, welche die unter Druck (z. B. durch Pumpe, Flüssigkeitsgefälle) zugeführte Flüssigkeit messen und zur Abgabe von Einzelmengen dienen, die gleich dem messenden Hubraum oder ganzen Vielfachen des messenden Hubraums sind.

2. Der einem messenden Kolbenhub entsprechende Hubraum muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liters oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen sein.

3. Die Zylinder müssen aus durchsichtigem Glas bestehen.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen. Sie dürfen auf beiden Seiten von der Flüssigkeit berührt (beiderseitig beaufschlagt) werden.

5. Der messende Kolbenhub muß mindestens so groß sein wie die Höhe eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dem messenden Hubraum und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

6. Die Verbindung des Zylinders mit der Füllleitung und der Entleerungsleitung darf nur durch zwangläufig gesteuerte Absperrvorrichtungen bewirkt werden.

7. Die für die richtige Abmessung maßgebenden Endstellungen des Kolbens müssen durch Strichmarken, die sich über mindestens ein Viertel des Zylinderumfangs erstrecken, und durch eine zugehörige Marke am Kolben gekennzeichnet sein.

8. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen in der Regel besondere Vorrichtungen zur zuverlässigen Abscheidung etwa von der Flüssigkeit mitgeführter Luft- und Gasbeimengungen besitzen (Gasabscheider).

Von der Anbringung eines Gasabscheiders kann bei solchen Anlagen abgesehen werden, bei denen die Flüssigkeit dem Kolbenmesser unter natürlichem Gefälle oder durch den Druck einer anderen Flüssigkeit oder durch Gasdruck zufließt. Ferner darf der Gasabscheider bei den Kolbenmessern für zähflüssige Flüssigkeiten (z. B. Schmieröl) fehlen, wenn die Gefahr einer Luftbeimengung auf andere Weise hinreichend ausgeschlossen werden kann.

9. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen ausreichende Vorrichtungen zum Abfangen von festen Verunreinigungen der Flüssigkeit (Schlammfänger, Siebe o. dgl.) besitzen.

10. Die Kolbenmesser müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

11. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken (§ 46 e), Mengeneinstellwerken (§ 46 f) und Druckwerken (§ 46 g). Zählwerke dürfen nur nach je einem vollen Kolbenhub in den Endstellungen des Kolbens fortschalten.

12. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 46 c

Kolbenmesser mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk

1. Zulässig sind Kolbenmesser, welche die unter Druck zugeführte Flüssigkeit messen und die jeweils durchgeflossene Menge an einem schleichend fortschreitenden Anzeigewerk anzeigen.

2. Kolbenmesser mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk dürfen aus mehreren Zylindern und Kolben bestehen.

3. Die Zylinder müssen aus Glas oder Metall hergestellt sein.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen.

5. Das Anzeigewerk muß gleichmäßig mit der Durchflußmenge fortschreiten. Periodische Abweichungen dürfen die Hälfte der Fehlergrenze für die kleinste Verkaufsmenge (Nr. 13) nicht überschreiten.

6. Die Anzeige der kleinsten Mengen muß durch eine schleichende Anzeigevorrichtung erfolgen, und zwar entweder durch eine feststehende Skale und einen beweglichen Zeiger (Zifferblattanzeigewerk) oder durch einen feststehenden Zeiger und eine bewegliche Skale (Rollenanzeigewerk). Die Anzeigevorrichtung für die größeren Mengeneinheiten darf, wenn sie als Zifferblattanzeigewerk ausgebildet ist, gleichfalls schleichend fortschreiten; sie muß aber springend fortschreiten, wenn sie als Rollenzählwerk ausgebildet ist.

7. Bei den Zifferblattanzeigewerken muß die dem vollen Umlauf eines Zeigers entsprechende Menge gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liters sein; jedoch darf diese Menge bei den beiden am schnellsten laufenden Zeigern auch gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen sein.

Bei den Rollenanzeigewerken muß die einer vollen Umdrehung einer Rolle entsprechende Menge gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liters sein.

8. Die Einteilung der Skalen muß nach Liter, dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen des Liters oder nach dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größe fortschreiten.

9. Das Anzeigewerk muß so ausgeführt sein, daß die Ablesung der durchgeflossenen Mengen mit hinreichender Genauigkeit möglich ist.

Der Abstand zweier benachbarter Striche einer Skale muß mindestens 1,5 Millimeter betragen.

Ferner muß die der Fehlergrenze für die kleinste Verkaufsmenge (Nr. 13) entsprechende Länge auf der Skale mindestens 2,5 Millimeter sein.

10. Meßanlagen mit Kolbenmessern mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk müssen in der Regel Vorrichtungen zur zuverlässigen Abscheidung etwa von der Flüssigkeit mitgeführter Luft- und Gasbeimengungen (Gasabscheider) besitzen. Sie müssen außerdem im allgemeinen mit Einrichtungen versehen sein, die die etwa mitvermessenen Luft- und Gasbeimengungen leicht zu erkennen gestatten (Gasanzeiger und Gasfänger).

Von der Anbringung eines Gasabscheiders kann bei solchen Anlagen abgesehen werden, bei denen die Flüssigkeit dem Messer unter natürlichem Gefälle oder unter dem Druck einer anderen Flüssigkeit oder durch Gasdruck zufließt. Ferner darf der Gasabscheider bei den Kolbenmessern für zähflüssige Flüssigkeiten (z. B. Schmieröl) fehlen, wenn die Gefahr einer Luftbeimengung auf andere Weise hinreichend ausgeschlossen werden kann.

Von der Anbringung eines besonderen Gasanzeigers kann abgesehen werden, wenn die Zylinder aus durchsichtigem Glas bestehen.

Von der Anbringung eines besonderen Gasfängers kann abgesehen werden, wenn die Anlage nur für Abmessungen von kurzer Zeitdauer bestimmt ist (z. B. Anlagen mit Handpumpenbetrieb).

11. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen ausreichende Vorrichtungen zum Abfangen von festen Verunreinigungen der Flüssigkeit (Schlammfänger, Siebe o. dgl.) besitzen.

12. Die untere und obere Grenze der Durchflußstärke, innerhalb deren der Messer benutzt werden darf, müssen auf dem Messer angegeben sein, und zwar als Durchflußmenge in der Minute.

13. Die kleinste Verkaufsmenge, die mit dem Kolbenmesser abgegeben werden darf, muß auf dem Messer angegeben sein.

Die kleinste Verkaufsmenge muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Teil oder einem dezimalen Vielfachen des Liters oder dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen sein. Zulässig sind ferner alle ganzen Vielfachen von 100 Liter.

Die kleinste Verkaufsmenge darf bei den Messern mit Zifferblattanzeigewerk nicht größer sein als die Menge, welche einem vollen Umlauf des am schnellsten laufenden Zeigers entspricht, bei den Messern mit Rollenanzeigewerk nicht größer sein als die Menge, welche zehn Umdrehungen der letzten Ziffernrolle entspricht.

14. Die Kolbenmesser müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

15. Zulässig ist die Anbringung besonderer Nullstelleinrichtungen am Anzeigewerk. Die Vorschriften im § 46e Nrn. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung; jedoch dürfen die Rollenzählwerke für Verkauf auch vorwärts auf Null gestellt werden können, wenn in geeigneter Weise eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

16. Zulässig ist die Anbringung eines Mengeneinstellwerks (§ 46f).

17. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken (§ 46g).

18. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 46d

Kapselmesser

1. Zulässig sind Kapselmesser, bei denen die bewegliche Maßwand eine rotierende, kreisende oder taumelnde Bewegung ausführt, und welche die unter Druck zugeführte Flüssigkeit messen und die jeweils durchgeflossene Menge an einem schleichend fortschreitenden Anzeigewerk anzeigen.

2. Die Vorschriften im § 46c Nrn. 5 bis 17 finden sinngemäß Anwendung.

3. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 46e

Zählwerke

1. Zählwerke sind zulässig an

Meßwerkzeugen ohne Einteilung (§ 39 Nr. 12, § 40 Nr. 6, § 41 Nr. 6),

Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung (§ 42 Nr. 10),

Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße (§ 42 Nr. 12),

Kippmessern (§ 46 Nr. 7),

Meßpumpen (§ 46a Nr. 10),

Kolbenmessern (§ 46b Nr. 11).

2. Die Zählwerke müssen die vermessene Flüssigkeitsmenge in Liter angeben (Mengenzählwerke) oder die Anzahl der Füllungen zählen (Füllungszählwerke).

Füllungszählwerke sind nur zulässig bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung, die nicht zur Vermessung von Mineralölen bestimmt sind.

3. Die Zählwerke müssen so beschaffen und so an dem Gerät angebracht sein, daß sie die Messungen nicht behindern oder beeinträchtigen, und daß Falschzählungen ausgeschlossen sind.

Die Fortschaltung durch unvollständige (kurzhübige) Schaltbewegungen darf nicht möglich sein; Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Die Zählwerke an Meßgeräten für Verkauf dürfen von Hand nicht vorwärts, die Zählwerke an Meßgeräten für Einkauf nicht rückwärts verstellt werden können.

5. Zulässig sind auch Zählwerke mit einer Einrichtung, die es gestattet, vor Beginn jeder Messung das Zählwerk auf Null zu stellen (Nullstellzählwerke); sie müssen den Bedingungen in Nr. 4 genügen oder mit einer Einrichtung versehen sein, welche eine Umstellung auf andere Werte als Null unmöglich macht.

6. Nullstellzählwerke dürfen mit einem weiteren Zählwerk zum Summieren der vermessenen Mengen ausgerüstet sein (Summierzählwerke). Summierzählwerke sind nur als Rollenzählwerke zulässig. Bei Meßwerkzeugen, die zur Vermessung mehrerer Flüssigkeitsarten bestimmt sind, darf für jede Flüssigkeit ein besonderes Summierwerk vorhanden sein. Die entsprechende Ein- und Ausschaltung der Summierzählwerke muß dann durch den Wählhahn geschehen.

§ 46f

Mengeneinstellwerke

1. Mengeneinstellwerke sind zulässig an

Meßwerkzeugen ohne Einteilung mit oberer Begrenzung des Maßraumes durch Begrenzungsmarken (§ 39 Nr. 13),

Vollkammermeßgeräten (§ 40 Nr. 7),

Kippmessern (§ 46 Nr. 7),

Meßpumpen (§ 46a Nr. 10),

Kolbenmessern (§ 46b Nr. 11, § 46c Nr. 16),

Kapselmessern (§ 46d Nr. 2).

2. Mengeneinstellwerke müssen so eingerichtet sein, daß mit ihnen die abzumessende Menge vor der Abmessung an dem Meßgerät eingestellt werden kann, und daß sie nach Abmessung dieser Menge die Flüssigkeitszufuhr selbsttätig unterbrechen.

3. Die Einstellung muß mit Hilfe einer Skale und eines Zeigers (Marke) oder mit Hilfe eines Rollenzählwerks erfolgen. Während der Abmessung muß der Zeiger bzw. das Rollenzählwerk

auf Null zurückgehen, so daß die Unterbrechung der Flüssigkeitszufuhr eintritt, wenn das Mengeneinstellwerk seine Nullstellung erreicht.

4. Bei Geräten für Verkauf darf das Mengeneinstellwerk von Hand nicht rückwärts, bei Geräten für Einkauf nicht vorwärts verstellt werden können.

5. Es ist zulässig, das Mengeneinstellwerk mit dem Zählwerk (§ 46e) zu einer Vorrichtung zu vereinigen.

Bei den Kolbenmessern mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk und den Kapselmessern darf das Mengeneinstellwerk auch mit dem Anzeigewerk des Messers vereinigt sein.

6. Es ist zulässig, das Mengeneinstellwerk mit einer Vorrichtung zu versehen, welche die sofortige Unterbrechung der Flüssigkeitszufuhr während des Meßvorgangs ermöglicht (Sofortauslösung).

§ 46g

Druckwerke

1. Druckwerke sind zulässig an

Meßwerkzeugen ohne Einteilung (§ 39 Nr. 14, § 40 Nr. 8, § 41 Nr. 6),

Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung (§ 42 Nr. 10),

Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige (§ 44 Nr. 11),

Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße (§ 45 Nr. 12),

Kippmessern (§ 46 Nr. 7),

Meßpumpen (§ 46a Nr. 10),

Kolbenmessern (§ 46b Nr. 11, § 46c Nr. 17),

Kapselmessern (§ 46d Nr. 2).

2. Druckwerke müssen so eingerichtet sein, daß sie die vermessene Menge in Liter oder Kubikmeter abzudrucken gestatten.

3. Die Druckwerke dürfen je nach der Art des zugehörigen Meßgeräts entweder als Zifferndruckwerke, welche die abgemessene Menge in Ziffern angeben, oder als Skalendruckwerke, welche ein Stück einer Skale abdrucken, auf der die abgemessene Menge durch eine gleichzeitig abgedruckte Marke angezeigt ist, ausgebildet sein.

4. Bei den Skalendruckwerken muß die Druckskale hinsichtlich ihrer Länge den für die Ableseskale des zugehörigen Geräts geltenden Vorschriften genügen.

5. Ist bei Zifferndruckwerken zur Erzielung eines deutlichen Abdrucks eine Abrundung des Messungsergebnisses erforderlich (z. B. bei den Druckwerken an Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige), so darf die bei der Abrundung vernachlässigte Menge nicht wesentlich größer sein als das Doppelte der Eichfehlergrenze für den Gesamtraumgehalt bzw. für die kleinste Verkaufsmenge.

§ 46h

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt ist

bei einem Raumgehalt

von 1 Kubikmeter oder mehr
nach Kubikmeter, Hektoliter oder Liter,

von weniger als 1 Kubikmeter bis 50 Liter
nach Hektoliter oder Liter,

von weniger als 50 Liter
nach Liter

zu bezeichnen.

Bei den Meßgläsern und den Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von 1 Liter oder weniger ist auch die Bezeichnung nach Kubikzentimeter zulässig.

Die Bezeichnung muß mit dem ausgeschriebenen Wort oder mit den Abkürzungen cbm oder m^3, *hl*, *l*, ccm oder cm^3 erfolgen.

2. Bei den Maßen ist die Bezeichnung des Raumgehalts auf der Wand des Maßes anzubringen.

Bei den Meßbechern sind die beiden Raumgehalte auf der Wand anzugeben, und zwar ist die Bezeichnung des Gesamtraumgehalts in der oberen Hälfte und die der kleineren Maßgröße in Höhe der Stabkuppe anzubringen.

Bei den Meßgläsern gelten für die Bezeichnung die Vorschriften in Nr. 3.

Bei den Meßeimern muß der Gesamtraumgehalt auf einem besonderen Schild angegeben sein.

Bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung mit oberer Begrenzung durch Begrenzungsmarken und den Vollkammermeßgeräten muß der Gesamtraum-

gehalt auf dem Maßkörper deutlich sichtbar angegeben sein.

Bei den Überlaufmeßgeräten müssen die mit dem Gerät abgebbaren Flüssigkeitsmengen auf einem Schilde angegeben sein.

Bei den Meßwerkzeugen mit Einteilung gelten für die Bezeichnung die Vorschriften in Nr. 3.

Bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße muß der Gesamtraumgehalt auf einem Schilde angegeben sein. Das Schild muß bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige am Bügel angebracht sein.

Bei den Kippmessern ist die Anzahl und der Inhalt der Meßkammern anzugeben.

Bei den Meßpumpen und den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit springend fortschreitendem Zählwerk muß auf dem Zylinder oder auf einem Schilde die durch einen vollen Kolbenhub abzugebende Flüssigkeitsmenge angegeben sein.

Bei den Kolbenmessern mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk muß die Zahl der Kolben und die Größe ihres messenden Hubraums angegeben sein.

Bei den Kapselmessern ist der Meßkammerinhalt anzugeben.

3. Die Bezifferung erfolgt bei den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung an jeder Marke. Bei den Meßgläsern, den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung, deren Skale nach Raumgehalt geteilt ist (§ 43 Nr. 7 Abs. 1), den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße muß die Bezifferung so ausgeführt sein, daß sie den Raumgehaltswert der einzelnen Teilabschnitte leicht und unzweideutig erkennen läßt. Die Bezeichnung der Einheit (Nr. 1) ist der letzten Zahlenangabe der Skale beizufügen. Es ist zulässig, auch anderen Zahlenangaben die Bezeichnung der Einheit beizufügen. Bei den Meßgläsern und den Meßwerkzeugen mit Einteilung von 1 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger darf die Bezeichnung der Einheit auch oberhalb der Skale angebracht sein.

Bei den Meßgläsern darf die Bezifferung nur von unten nach oben, bei den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung entweder von unten nach oben oder von oben nach unten verlaufen. Bei einer von oben nach unten laufenden Bezifferung muß der Gesamtraumgehalt auf dem Gerät nochmals besonders angegeben sein.

Die Bezifferung der Zählwerke, Mengeneinstellwerke und Anzeigewerke muß so ausgeführt sein, daß die Anzeigen leicht und unzweideutig zu erkennen sind.

Bei den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung, deren Skale nach Längeneinheiten (§ 43 Nr. 7 Abs. 2) geteilt ist, ist die Bezifferung so auszuführen, daß die Skalen leicht und unzweideutig abgelesen werden können. Die Bezeichnung der Einheit mit Millimeter oder der Abkürzung mm ist mindestens der letzten Zahlenangabe der Skale beizufügen.

4. Bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige müssen Name (Firma) und Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer und das Gewicht des Schwimmers in Gramm auf dem Schilde (Nr. 2 Abs. 8) und auf dem oberen Ende der Skale angegeben sein.

5. Bei den Meßgeräten, die der besonderen Zulassung bedürfen, muß die Zulassungsnummer, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird, angegeben sein. Bei den Meßwerkzeugen muß außerdem Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers und eine laufende Fabriknummer aufgebracht sein.

6. Bei den Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, die für nicht genießbare Flüssigkeiten bestimmt sind, muß eine entsprechende Aufschrift vorhanden sein, z. B. „Nur für Mineralöle", „Für Benzol".

Die Meßbecher und die Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige müssen die Aufschrift „Nur für Milch" tragen. Auf den Meßeimern muß die Aufschrift „Nur für Milch" bzw. „Nur für dünnflüssige Mineralöle" angebracht sein.

Bei den Überlaufmeßgeräten, den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße und bei den Meßwerkzeugen mit beweglichen Maßwänden muß die Flüssigkeit, für die sie benutzt werden dürfen, angegeben sein, z. B. „Für Milch", „Für Speiseöl", „Für Schmieröl", „Für Benzin und Benzol", „Für Gasöl".

7. Im übrigen müssen die im § 33 Nr. 13, § 34, § 39 Nr. 11 Abs. 3, § 42 Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 2, § 43 Nr. 5 Abs. 4 und Nr. 10, § 46 Nr. 5, § 46a Nr. 9, § 46b Nr. 10, § 46c Nrn. 12 bis 14 und § 46d Nr. 2 vorgeschriebenen Aufschriften angebracht sein.

§ 46i

Fehlergrenzen

1. Bei den Maßen betragen die Fehlergrenzen bei einem Raumgehalt

von 1 Liter oder mehr	2,5	Kubikzentimeter für jedes Liter,
» 0,5 »	2,5	Kubikzentimeter,
» 1/4 »	1,25	»
» 0,2 und 0,1 Liter	1	»
» 0,05 Liter	0,5	»
» 0,02 »	0,4	»
» 0,01 »	0,2	» .

2. Bei den Meßbechern betragen die Fehlergrenzen für die Maßgrößen

1 und 0,5 Liter	2,5	Kubikzentimeter,
1/4 Liter	1,25	» .

3. Bei den Meßgläsern, den Meßeimern, den Meßwerkzeugen ohne und mit Einteilung, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße betragen die Fehlergrenzen

a) für den Gesamtraumgehalt

bei einem Gesamtraumgehalt

von 1 Liter oder mehr	5	Kubikzentimeter für jedes Liter oder
	0,005	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
» 1 bis 0,5 Liter	5	Kubikzentimeter,
» 0,5 » 0,2 »	0,01	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
» 0,2 » 0,1 »	2	Kubikzentimeter,
» 0,1 » 0,05 »	0,02	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
» 0,05 » 0,025 »	1	Kubikzentimeter,
» 0,025 Liter oder weniger	0,04	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts.

b) für Teile des Gesamtraumgehalts

ebensoviel, wie sich für den jeweiligen Raumgehalt gemäß Buchstabe a ergibt, jedoch bei den Meßgläsern, den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt.

4. Bei den Kippmessern ist die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge gleich dem Betrag, der sich gemäß Nr. 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der von dem Kippmesser jeweils abgegebenen Menge ist.

5. Bei den Meßpumpen ist die Fehlergrenze für jede (durch einen vollen Kolbenhub oder einen Teilhub) abgemessene Menge gleich dem Betrag, der sich gemäß Nr. 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der mit der Meßpumpe jeweils abgegebenen Menge ist.

6. Bei den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit springend fortschreitendem Zählwerk beträgt die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge 5 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

7. Bei den Kolbenmessern mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk und den Kapselmessern beträgt die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge 10 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

Bei der Vorprüfung der Kolbenmesser mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk und der Kapselmesser auf einem besonderen Prüfstand darf die Abweichung der angezeigten von der abgegebenen Menge nicht größer sein als 5 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

8. Die Kolbenmesser mit schleichend fortschreitendem Anzeigewerk und die Kapselmesser haben bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 46k

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt
   - bei den Randmaßen über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande,
   - bei den metallenen Maßen mit Begrenzungsmarken auf den zugehörigen Zinntropfen,
   - bei den gläsernen Maßen mit Strichbegrenzung, sofern nicht anders bestimmt ist, dicht unter dem Strich über der Bezeichnung,
   - bei den Meßwerkzeugen entweder möglichst dicht an der den Gesamtraumgehalt begrenzenden Marke oder auf einer besonderen Hauptstempelstelle.

Bei den emaillierten Maßen ist es zulässig, die Stempel auf zwei nahe beieinanderliegenden Stempeltropfen von mindestens je 10 Millimeter Länge anzubringen.

2. Bei den Maßen, deren Maßkörper aus mehreren durch Weichlötung oder Falzung verbundenen Teilen besteht, ist außerdem die Verbindung der einzelnen Teile durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Naht zu sichern.

3. Bei den Meßwerkzeugen sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraums und der Anzeige erforderlich sind.

4. Die gemäß § 46b Nr. 8, § 46c Nr. 10 und § 46d Nr. 2 erforderlichen Gasabscheider und Gasanzeiger sind zu stempeln.

5. Zählwerke, Mengeneinstellwerke und Druckwerke sind durch Stempelung gegen Abnahme und Eingriffe zu sichern.

6. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

7. Bei den Meßwerkzeugen kann bei der Nacheichung die Stempelung auch auf einer an geeigneter Stelle angebrachten Anhängeplombe erfolgen.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juni 1935.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. Kösters

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.
Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Vierten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855) in bezug auf Werkstoff, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1935 zur Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1935 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juni 1935.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. Kösters

Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung.
Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 4) mit den Änderungen der Verordnung vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Werkstoff

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall; jedoch darf die Meßwalze bei Stoffmeßmaschinen auch aus hinreichend gealtertem, festem Holz in zuverlässiger Ausführung angefertigt sein. Bei Stoffmeßmaschinen darf ferner die Meßwalze, wenn ihr Sollumfang insgesamt nicht weniger als 0,5 Meter beträgt, zur Vermeidung von Schlüpfung (§ 3 Nr. 1) mit einem dauerhaften Überzug aus Gummi, Tuch oder Filz versehen sein.

2. § 4 Nr. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

2. Stoffmeßmaschinen, bei denen das Meßgut tangential zur Meßwalze geführt wird, müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für samt-, plüsch- und veloursartige Stoffe".

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juni 1935.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. Kösters

Dritte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten.

Vom 1. Juli 1935.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 158) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 3) und vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

Ziffer II Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. bei den Meßgläsern, den Meßeimern, den Meßwerkzeugen ohne und mit Einteilung, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße

   a) für den Gesamtraumgehalt bei einem Gesamtraumgehalt von

1 Liter oder mehr ..	10	Kubikzentimeter für jedes Liter oder
	0,01	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
1 bis 0,5 Liter	10	Kubikzentimeter,
0,5 bis 0,2 Liter ...	0,02	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
0,2 bis 0,1 Liter	4	Kubikzentimeter,
0,1 bis 0,05 Liter ...	0,04	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
0,05 bis 0,025 Liter ..	2	Kubikzentimeter,
0,025 Liter oder weniger	0,08	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts;

   b) für Teile des Gesamtraumgehalts ebensoviel, wie sich für den jeweiligen Raumgehalt gemäß Buchstabe a ergibt, jedoch bei den Meßgläsern, den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarer Maßraumgröße nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt.

Berlin, den 1. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Posse

Vierte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.

Vom 1. Juli 1935.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181) und vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Ziffer II Ziffer 1 Buchstabe c ist an Stelle von „Meßwerkzeuge mit Verdränger" zu setzen:

   „Meßwerkzeuge mit einstellbarer Maßraumgröße".

2. Im § 2 Ziffer II Ziffer 1 Buchstabe d ist vor „Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung" einzufügen:

   „Meßgläser,".

Berlin, den 1. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1935	Nr. 73

Inhalt

Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund von § 12, § 13 Ziffer 1, §§ 14, 15, § 24 Absatz 2, § 131 und § 188 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird das folgende bestimmt:

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Kraftfahrzeuge (§ 1 des Gesetzes)

Kraftfahrzeuge im Sinn des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind Landfahrzeuge, die maschinell angetrieben werden und nicht an Gleise gebunden sind. Fahrzeuge, die nach dem Verkehrsrecht nicht als Kraftfahrzeuge anzusehen sind, sind es auch nicht im Sinn des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 2

Deutsche und außerdeutsche Kraftfahrzeuge

(1) Deutsche Kraftfahrzeuge im Sinn dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen sind.

(2) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge im Sinn dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsverfahren eines außerdeutschen Staates zugelassen sind.

§ 3

Zulassung im deutschen Zulassungsverfahren

Die Zulassung im deutschen Zulassungsverfahren (§ 2 Abs. 1) bedeutet die Zulassung gemäß der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (RStrVO) vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 457). Ein Kraftfahrzeug ist in dem Zeitpunkt zugelassen, in dem die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt worden ist (§ 14 RStrVO).

§ 4

Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge (§ 11 Ziffer II, 1 des Gesetzes)

(1) Als Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als drei Rädern. Beiwagen, Vorsteckwagen und Anhänger bleiben bei Berechnung der Radzahl außer Betracht.

(2) Sind Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt, so sind sie steuerlich als Personenkraftfahrzeuge zu behandeln. Sind die Fahrzeuge mit fest angebrachten Vorrichtungen für die Beförderung von Gütern versehen, so sind sie steuerlich als Lastkraftfahrzeuge zu behandeln.

§ 5

Personenkraftwagen (§ 11 Ziffer II, 2 des Gesetzes)

(1) Als Personenkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern, wenn sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind und nicht mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben.

(2) Kraftwagen der im Absatz 1 bezeichneten Art gelten steuerrechtlich auch dann als Personenkraftwagen:

1. wenn mit ihnen oder in einem mitgeführten Anhänger auch Güter befördert werden oder

2. wenn ihr Aufbau sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung eingerichtet und die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche nicht größer als zwei Quadratmeter ist. Außerhalb des Wagenaufbaus angebrachte Vorrichtungen zur Reisegepäckbeförderung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 6

Lastkraftwagen (§ 11 Ziffer II, 3 des Gesetzes)

(1) Als Lastkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind.

(2) Als Lastkraftwagen gelten steuerrechtlich außerdem:

1. Kraftfahrzeuge, deren Aufbau sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung eingerichtet ist, wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zwei Quadratmeter ist;
2. Kraftfahrzeuge, die durch Auswechslung ihres Aufbaus zeitweilig zur Personenbeförderung, zeitweilig zur Güterbeförderung verwendet werden können, es sei denn, daß der Fahrzeugeigentümer den zur Güterbeförderung geeigneten Aufbau nicht mehr verwendet und dies dem Finanzamt anzeigt.

§ 7

Kraftomnibusse (§ 11 Ziffer II, 3 des Gesetzes)

Als Kraftomnibusse gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt sind und mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben.

§ 8

Zugmaschinen mit aufgesatteltem Anhänger

Zugmaschinen, die durch einen aufgesattelten Anhänger zusätzlich belastet werden, gelten steuerrechtlich:

1. als Lastkraftwagen (§ 11 Ziffer II, 3 des Gesetzes): wenn die Zugmaschine so beschaffen ist, daß sie durch Verbindung mit einem aufgesattelten Anhänger jederzeit in ein einheitliches Fahrzeug zur Güterbeförderung verwendet werden kann, oder wenn nicht der Anhänger selbst, sondern dessen Ladung die Zugmaschine mitbelastet;
2. als Kraftomnibusse (§ 11 Ziffer II, 3 des Gesetzes): wenn der Anhängeraufbau zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt ist und die Zugmaschine mit dem Anhänger mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) hat.

§ 9

Hubraum (§ 10 Ziffer 1 des Gesetzes)

Soweit für die Versteuerung eines Kraftfahrzeugs der Hubraum maßgebend ist (§ 11 Ziffer II, 1 und 2 des Gesetzes), ist der gesamte Hubraum unter Zugrundelegung eines abgerundeten Werts von 0,78 für $\frac{\pi}{4}$ in Kubikzentimetern zu berechnen. Hub und Bohrung sind auf einen halben Millimeter, das Ergebnis auf einen Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

§ 10

Eigengewicht (§ 10 Ziffer 2 des Gesetzes)

(1) Das Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs wird durch Wiegen des ganzen Fahrzeugs festgestellt.

(2) Mitzuwiegen sind

1. der Aufbau, bei mehreren auswechselbaren Aufbauten der schwerste Aufbau;
2. die Motorhaube, Windschutzscheiben, Kotflügel, Trittbretter;
3. Ausrüstungsteile, die verkehrspolizeilich vorgeschrieben sind, zum Beispiel Signalvorrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Rückspiegel, Kennzeichentafeln;
4. Fahrtrichtungsanzeiger, die mit dem Fahrzeug für die Dauer fest verbunden sind;
5. bei Fahrzeugen, bei denen das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird: der gefüllte Gaserzeuger (Gasgenerator);
6. bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen: die gefüllten Akkumulatorenbatterien;
7. bei Fahrzeugen, die mit Speichergas angetrieben werden: die gefüllten Speichergasflaschen;
8. bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden: die Betriebstoffbehälter. Der Hauptbetriebstoffbehälter muß gefüllt sein. Ist ein vom Hauptbehälter baulich getrennter Vorratsbehälter vorhanden, so braucht er nicht gefüllt zu sein. Sind zwei baulich getrennte Behälter vorhanden, so ist der größere als Hauptbetriebstoffbehälter anzusehen. Sind in dem Hauptbehälter nur besondere Vorratskammern eingebaut, so müssen diese gefüllt sein.

(3) Nicht mitzuwiegen sind

1. Aufsteckwände, Spriegel und Planen,
2. Vorratsräder, Vorratsreifen und andere Ersatzteile,
3. Werkzeuge und Wagenwinden,
4. Schneeketten und Belastungsgewichte.

§ 11

Eigengewicht bei Zugmaschinen mit aufgesatteltem Anhänger

(1) Als Eigengewicht einer Zugmaschine mit aufgesatteltem Anhänger gilt das Eigengewicht der Zugmaschine und das Eigengewicht des aufgelegten

Anhängers, soweit es die Zugmaschine belastet. Werden aufgelegte Anhänger mit verschiedenem Eigengewicht verwendet, so ist der schwerste Anhänger maßgebend.

(2) Soweit nach § 8 eine Zugmaschine mit aufgesatteltem Anhänger als Kraftomnibus oder Lastkraftwagen anzusehen ist, gilt als Eigengewicht des Kraftfahrzeugs das Eigengewicht der Zugmaschine und des sie belastenden Anhängers.

§ 12

Brennstoffe (§§ 10, 11 des Gesetzes)

(1) Flüssige Brennstoffe sind insbesondere Benzin, Benzol, Spiritus, Gasöl.

(2) Feste Brennstoffe sind insbesondere Holz, Holzkohle, Schwelkoks, Torf, Anthrazit.

(3) Gasförmige Brennstoffe (Speichergas) sind insbesondere Propan, Butan, Ruhrgasol, Methan, Leuchtgas, Kokereigas.

§ 13

Antrieb bei Personenkraftwagen, Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen

(1) Werden Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge oder Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) durch flüssige Brennstoffe angetrieben, so ist die Steuer nach dem Hubraum zu berechnen (§ 10 Ziffer 1 des Gesetzes).

(2) Werden Personenkraftwagen durch feste oder gasförmige Brennstoffe angetrieben, so ist die Steuer nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs zu berechnen (§ 10 Ziffer 2 des Gesetzes). Das gleiche gilt für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge ohne Rücksicht darauf, ob sie der Personen- oder Güterbeförderung dienen.

(3) Werden zum Antrieb außer festen oder gasförmigen Brennstoffen auch flüssige Brennstoffe verwendet, so ist die Steuer nach dem Hubraum zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn flüssiger Brennstoff nur behelfsmäßig und ausnahmsweise verwendet wird, zum Beispiel zum Anlassen oder wegen einer unterwegs eintretenden technischen Störung (Versagen des Gaserzeugers).

§ 14

Antrieb bei Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Zugmaschinen

(1) Bei Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Zugmaschinen ist die Steuer in allen Fällen nach dem Eigengewicht zu berechnen. Maßgebend ist

1. der Steuersatz des § 11 Ziffer I des Gesetzes, wenn sie mit festen oder gasförmigen Brennstoffen oder elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,
2. der Steuersatz des § 11 Ziffer II, 3 und 4 des Gesetzes, wenn sie mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden.

(2) Werden zum Antrieb außer festen oder gasförmigen Brennstoffen auch flüssige Brennstoffe verwendet, so ist der Steuersatz des § 11 Ziffer II, 3 und 4 des Gesetzes maßgebend. Dies gilt nicht, wenn flüssige Brennstoffe nur behelfsmäßig und ausnahmsweise verwendet werden, zum Beispiel zum Anlassen oder wegen einer unterwegs eintretenden technischen Betriebsstörung (Versagen des Gaserzeugers).

§ 15

Benzin- oder dieselelektrischer Antrieb

Als Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird.

II. Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 16

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer wird von den Finanzämtern unter Aufsicht der Präsidenten der Landesfinanzämter und unter der obersten Leitung des Reichsministers der Finanzen verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden.

(3) Die Steuer für außerdeutsche Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 2) wird von den Grenzzollstellen und den von den Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmten Zollstellen im Innern verwaltet.

2. Örtliche Zuständigkeit (§ 76 Ziffer 5 AO)

§ 17

Deutsche Kraftfahrzeuge

(1) Örtlich zuständig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei deutschen Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerschuldner — beim steuerbefreiten Halten von Kraftfahrzeugen der Anmeldungspflichtige — seinen Wohnsitz oder, wenn er im Reichsgebiet keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Reichsgebiet, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen worden ist. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Geschäftsleitung sich befindet.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeugs im Bezirk eines andern als des im Absatz 1 bezeichneten Finanzamts, so ist das andere Finanzamt zuständig, wenn das Fahrzeug im Bezirk dieses Finanzamts zum Verkehr zugelassen worden ist.

(3) Zur steuerlichen Abfertigung eines Kraftfahrzeugs, das mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt wird (§ 59), ist die Zollstelle zuständig, die nach den Bestimmungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr das länglichrunde Kennzeichen zuteilt (§ 7 Abs. 2 der Verordnung vom 12. November 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1137).

§ 18

Außerdeutsche Kraftfahrzeuge

(1) Für ein außerdeutsches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 2), das zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangt, ist örtlich zuständig

1. zur steuerlichen Abfertigung des Fahrzeugs beim Eingang: die Zollstelle, der die zollamtliche Abfertigung obliegt,
2. zur Weiterversteuerung eines Fahrzeugs, das über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte hinaus im Reichsgebiet verbleibt: jede der im § 16 Absatz 3 bezeichneten Zollstellen im Innern.

(2) Für ein außerdeutsches Kraftfahrzeug, das mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Reichsgebiet eingeht, ist zur vorläufigen Steueranmeldung gemäß § 73 Absatz 1 die Grenzzollstelle zuständig.

III. Beistandspflicht der Zulassungsbehörden

(§ 18 des Gesetzes, § 188 Abs. 1 AO)

§ 19

Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Verwaltungsbehörden (Zulassungsbehörden) und die von ihnen mit der Vorbereitung und Durchführung der Zulassung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt:

Deutsche Kraftfahrzeuge

I. Besteuerungsverfahren

1. Steueranmeldung

§ 20

Anmeldungspflicht

(1) Das Halten eines deutschen Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist zur Versteuerung anzumelden (Steueranmeldung), soweit in den §§ 29, 42, 49, 50, 51, § 52 Absatz 1, §§ 53, 56, 59 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet. In den Fällen des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, in den Fällen, in denen das Fahrzeug für eine andere Person als den Eigentümer zugelassen wird, ist die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist, zur Steueranmeldung verpflichtet.

§ 21

Anmeldungspflichtige Vorgänge

(1) Die Steueranmeldung (§ 20) ist abzugeben:

1. wenn ein Kraftfahrzeug erstmalig zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll (§ 14 Abs. 1 RStrVO);
2. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
3. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
4. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer übergeht und der neue Eigentümer die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins und gegebenenfalls auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragt (§ 16 Abs. 4 Satz 2 RStrVO);
5. wenn ein Kraftfahrzeug, dessen Betrieb untersagt worden ist (§ 5 Abs. 4 RStrVO), zum Verkehr auf öffentlichen Straßen von neuem zugelassen werden soll;
6. wenn ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wenn infolge der Veränderung ein von Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig wird (§ 9 des Gesetzes).

(2) Unter Änderungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 6 sind insbesondere zu verstehen:

1. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum versteuert werden (§ 10 Ziffer 1 des Gesetzes): die Änderung des Hubraums (durch Einbau eines stärkeren oder schwächeren Motors);
2. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, die nach § 2 Ziffer 4 des Gesetzes steuerbefreit sind: die Vergrößerung des Hubraums über 200 Kubikzentimeter hinaus;
3. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Eigengewicht versteuert werden (§ 10 Ziffer 2, § 11 Ziffern I, II zu 3 bis 5 des Gesetzes): die Änderung des Eigengewichts;
4. die Umstellung der Antriebsart (Beispiel: der Einbau eines Gasgenerators),
5. der Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder umgekehrt.

(3) Soll das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte weiter versteuert werden, so gilt für die Anmeldung zur Weiterversteuerung § 37.

§ 22

Inhalt der Steueranmeldung

(1) Die Steueranmeldung (§ 20) muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, Beruf, Firma und Anschrift des Anmeldungspflichtigen;
2. die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben über die Steuermerkmale (Art des Kraftfahrzeugs, Hubraum, Eigengewicht, Art des Antriebs und der Treibstoffe);
3. das für das Kraftfahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen (§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 RStrVO); bei solchen Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften von der Verpflichtung zur Führung eines Kennzeichens befreit sind, ist an seiner Stelle die Nummer des Fahrgestells und des Motors anzugeben;
4. den Zeitabschnitt, für den die Steuer entrichtet werden soll (für ein Jahr, ein Halbjahr, ein Vierteljahr oder einen Monat, § 13 des Gesetzes);
5. den Anlaß der Anmeldung, insbesondere eine Angabe darüber, ob das Fahrzeug erstmalig zugelassen wird, ob es sich um eine Wiederanmeldung, um einen Eigentumswechsel oder um eine Veränderung eines zugelassenen Kraftfahrzeugs handelt.

(2) Für jedes Kraftfahrzeug ist ein Anmeldungsformblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Die Zulassungsbehörden und die Finanzämter halten die Formblätter vorrätig. Die Formblätter werden den Zulassungsbehörden von den Finanzämtern unentgeltlich geliefert.

§ 23

Mitwirkung der Zulassungsbehörden

(1) Die Steueranmeldung (§ 21 Abs. 1, § 22) ist bei der Zulassungsbehörde einzureichen.

(2) Die Zulassungsbehörde vergleicht die Angaben in der Steueranmeldung mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden und klärt hierbei Unstimmigkeiten im Benehmen mit dem Anmeldungspflichtigen auf. Die Zulassungsbehörde bescheinigt auf der Anmeldung die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den vorgelegten Urkunden, versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und übersendet die Anmeldung, gegebenenfalls durch Vermittlung des Anmeldungspflichtigen, dem zuständigen Finanzamt.

(3) Wird die Steueranmeldung unmittelbar beim Finanzamt eingereicht, so übersendet das Finanzamt die Anmeldung vor der Steuerfestsetzung der Zulassungsbehörde. Diese prüft die Eintragungen in der Anmeldung, bescheinigt die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden, versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und sendet die Anmeldung an das Finanzamt zurück.

2. Berechnung der Steuer

§ 24

Zuschlag, Abrundung

(1) Der Kraftfahrzeugsteuer (§ 11 des Gesetzes) ist der Zuschlag gemäß § 13 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes und gemäß Artikel II und V § 3 des Gesetzes über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) hinzuzurechnen. Der Zuschlag beträgt fünf vom Hundert.

(2) Wird die Steuer für eine kürzere Zeit als für ein Jahr entrichtet, so ist auch das Aufgeld gemäß § 13 Absatz 3 des Gesetzes hinzuzurechnen.

(3) Bei Berechnung der Jahressteuer (einschließlich des Zuschlags Abs. 1) werden Bruchteile einer Reichsmark auf volle Reichsmark nach oben abgerundet. Bei Berechnung der Steuer für einen kürzeren Zeitraum wird der Steuerbetrag einschließlich des Aufgelds auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet. Bruchteile eines Reichspfennigs bleiben bei der Abrundung außer Betracht.

(4) Der Steuerbetrag (einschließlich Zuschlag und Aufgeld) ist aus dem amtlichen Steuertarif zu ersehen.

3. Vorführung des Kraftfahrzeugs

§ 25

Das Finanzamt darf sich das Kraftfahrzeug vor Festsetzung der Steuer vorführen lassen. Es kann auch verlangen, daß für Kraftfahrzeuge, die nach dem Eigengewicht zu versteuern sind, die Angabe über das Eigengewicht durch Vorlegung eines amtlichen Wiegescheins glaubhaft gemacht wird; gegebenenfalls hat das Finanzamt die Gewichtsangabe in der Steueranmeldung zu berichtigen und dies der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Die Kosten für den Wiegeschein hat der Steuerschuldner zu tragen.

4. Festsetzung der Steuer

§ 26

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest. Es gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt.

(2) Die Festsetzungsverfügung ist Steuerbescheid im Sinn des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie ist dem Steuerschuldner schriftlich nur in Ausnahmefällen mitzuteilen, insbesondere wenn dem Steuerschuldner der Steuerbetrag mündlich nicht mitgeteilt und die Steuerkarte nicht eingelöst worden ist. Wird die Festsetzungsverfügung schriftlich bekanntgegeben, so soll sie die Steuerberechnung, den Tag, bis zu dem die Steuer zu entrichten ist, und die Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dabei soll dem Steuerschuldner auch mitgeteilt werden, daß die geschuldete Steuer nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungszeitpunkts eingezogen wird und ihm nach

Entrichtung der Steuer die Steuerkarte (§ 27) und die der Steueranmeldung beigefügten Unterlagen auf seine Gefahr übersandt werden.

(3) Die Steuer ist vor Aushändigung der Steuerkarte zu entrichten.

5. Steuerkarte (§ 14 des Gesetzes)

§ 27

Form der Steuerkarte

(1) Der Steuerschuldner erhält zum Nachweis über die Steuerentrichtung eine mit Quittung versehene Steuerkarte nach Muster 1.

Muster 1 (S. 893)

(2) Die Steuerkartenvordrucke werden von der Reichsdruckerei in Blockform hergestellt und vom Reichsfinanzzeugamt geliefert. Die Blöcke sind fortlaufend numeriert und enthalten je 100 Vordrucke für Steuerkarten mit der Nummer 1 bis 100. Für die Ausstellung der Steuerkarten gelten die Bestimmungen im § 76 Absätze 1 und 2 der Buchführungsordnung für die Finanzämter (StBO, Reichssteuerbl. 1935 S. 533, 555).

§ 28

Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

(1) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist der Tag der Steuerfestsetzung einzusetzen. Die Karte ist für den Zeitabschnitt auszustellen, für den die Steuer entrichtet wird. Der Tag der Steuerfestsetzung ist bei Berechnung des Zeitabschnitts, für den die Steuerkarte ausgestellt wird, einzurechnen (Beispiel: die Gültigkeitsdauer einer Monatskarte, in der als Tag der Steuerfestsetzung der 25. April angegeben ist, läuft vom 25. April bis 24. Mai).

(2) Hat der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug bereits von einem Zeitpunkt ab benutzt, der vor dem Tag der Steuerfestsetzung liegt, so ist als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Tag der ersten Benutzung einzusetzen. Liegt zur Zeit der Steuerfestsetzung der Zeitpunkt der ersten Benutzung mehr als ein Jahr zurück, so wird eine Steuerkarte nur für die Zeit nach Ablauf des Jahres erteilt. Über die für die frühere Zeit entrichtete Kraftfahrzeugsteuer erhält der Steuerschuldner gegebenenfalls eine Quittung nach Maßgabe der Amtskassenordnung.

(3) Wird nach Aushändigung der Steuerkarte festgestellt, daß der Steuerschuldner vor ihrem Geltungsbeginn das Fahrzeug benutzt hat, so berichtigt das Finanzamt die Steuerfestsetzung und erteilt dem Steuerschuldner gegen Rückgabe der Steuerkarte eine neue Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tag der ersten Benutzung des Fahrzeugs an. Auf den für diese Karte festgesetzten Steuerbetrag ist der für die zurückgegebene Karte vereinnahmte Steuerbetrag anzurechnen. Auf der neuen Karte sind der angerechnete und der noch zu entrichtende Steuerbetrag anzugeben. Die Kraftfahrzeugsteuerliste ist zu berichtigen. Die zurückgegebene Steuerkarte ist unbrauchbar zu machen und zu den Fahrzeugakten (§ 78 StBO) zu nehmen.

(4) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen darf die gelöste Steuerkarte nicht gegen eine Steuerkarte mit längerer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden.

§ 29

Abweichende Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

Als Benutzung des Kraftfahrzeugs im Sinn des § 28 gilt nicht:

1. die Benutzung des Fahrzeugs unter rechtmäßiger Verwendung von roten Kennzeichen,
2. die Benutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zur Abstempelung des amtlichen Kennzeichens,
3. die Benutzung des Fahrzeugs zur Rückfahrt bei Abmeldung des Fahrzeugs.

§ 30

Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins

Der Steuerschuldner hat die Steuerkarte der Zulassungsbehörde vorzulegen. Diese darf den Kraftfahrzeugschein erst nach Vorlegung der Steuerkarte aushändigen (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 31

Nichtaushändigung des Kraftfahrzeugscheins

(1) Hat das Finanzamt die Steuerkarte erteilt, die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein aber nicht ausgehändigt, so kann die Steuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte bis auf fünf Reichsmark erstattet werden (§ 131 AO). Die Erstattung ist innerhalb eines Vierteljahrs vom Tag der Steuerfestsetzung an zu beantragen. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzt worden ist.

(2) Die Steuer kann auch ohne Antrag bis auf fünf Reichsmark erlassen werden (§ 131 AO), wenn das Finanzamt die Steuerkarte dem Steuerschuldner nicht übergeben hat und dem Finanzamt bekanntgeworden ist, daß der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzt hat.

§ 32

Wechsel des Steuerschuldners (§ 8, § 14 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Geht ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so kann der neue Steuerschuldner verlangen, daß entweder

1. die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners auf seinen Namen mit der bisherigen Gültigkeitsdauer umgeschrieben wird, oder
2. ihm eine neue Steuerkarte mit neuer Gültigkeitsdauer erteilt wird; in diesem Fall beginnt die Gültigkeitsdauer der neuen Steuer-

karte am Tag nach Beendigung der Steuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners (§ 8 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Beantragt der neue Steuerschuldner die Umschreibung der Steuerkarte (Abs. 1 Ziffer 1), so hat er dies in der Steueranmeldung (§ 22) zu vermerken und die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners beizufügen. Das Finanzamt erteilt für das Kraftfahrzeug eine andere Steuerkarte. In diese Karte übernimmt es aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten. Für die Umschreibung ist eine Gebühr von zwei Reichsmark vor Aushändigung der anderen Steuerkarte zu entrichten.

(3) Beantragt der neue Steuerschuldner die Erteilung einer neuen Steuerkarte (Abs. 1 Ziffer 2), so wird die für die alte Steuerkarte entrichtete Steuer, soweit sie auf die Zeit nach Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte entfällt, auf Antrag § 16 des Gesetzes gemäß erstattet. Zur Erstattung der Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Steuer festgesetzt hat. Bei Erstattung von Steuer für Steuerkarten, die durch ein anderes Finanzamt umgeschrieben worden sind, ist das Finanzamt zuständig, das die zur Erstattung der Steuer vorgelegte Steuerkarte erteilt hat (§ 108 Abs. 1 zu b StVO).

§ 33

Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes)

Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein und ist für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten, so kann er entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Erteilung einer neuen Steuerkarte beantragen. Für die Umschreibung gilt § 32 Absatz 2, für die Erteilung der neuen Steuerkarte gilt § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 34

Veränderung des Kraftfahrzeugs (§ 9, § 14 Abs. 5 des Gesetzes)

Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Erteilung einer neuen Steuerkarte beantragen. Für die Umschreibung gilt § 32 Absatz 2, für die Erteilung der neuen Steuerkarte gilt § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 35

Wohnsitzverlegung

(1) Verlegt der Steuerschuldner während der Dauer der Steuerpflicht seinen Wohnsitz, so hat er dies dem Finanzamt anzuzeigen, wenn infolge der Verlegung des Wohnsitzes ein anderes Finanzamt zuständig wird. Das Finanzamt hat den Steuerfall an das neu zuständige Finanzamt abzugeben und dies der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Das neu zuständige Finanzamt hat die Umschreibung der Steuerkarte zu veranlassen. Der Steuerschuldner hat zu diesem Zweck die Steuerkarte dem Finanzamt abzugeben. Das Finanzamt erteilt für das Kraftfahrzeug eine andere Steuerkarte. In diese Karte übernimmt es aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten. Für die Umschreibung wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird infolge der Wohnsitzverlegung des Fahrzeugeigentümers eine andere Zulassungsbehörde zuständig, so zeigt die neu zuständige Zulassungsbehörde dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Finanzamt an, daß sie dem Fahrzeugeigentümer ein neues Kennzeichen zugeteilt hat (§ 16 Abs. 4 RStrVO).

§ 36

Änderungen des Kennzeichens durch die Verwaltungsbehörde

Die Zulassungsbehörde zeigt dem Finanzamt an, wenn sie das Kennzeichen, das sie dem Fahrzeugeigentümer zugeteilt hat, ändert (§ 16 Abs. 3 RStrVO). Der Steuerschuldner hat in diesem Fall dem Finanzamt die Steuerkarte einzusenden. Das Finanzamt berichtigt die Steuerkarte und die Kraftfahrzeugsteuerliste und sendet die Karte zurück.

6. Weiterversteuerung

§ 37

Erneuerungskarte

(1) Solange die Steuerpflicht nicht beendet ist (§ 7 des Gesetzes), hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte unaufgefordert beim Finanzamt die Erteilung einer neuen Steuerkarte zu beantragen und die Steuer weiterzuentrichten. Der Antrag kann auch mit der Einsendung des Steuerbetrags an die Finanzkasse verbunden werden. Der Antrag gilt als Steueranmeldung.

(2) Das Finanzamt kann zur Aufklärung von Zweifeln und Unstimmigkeiten die Vorlegung des Kraftfahrzeugscheins und der alten Steuerkarte verlangen. Es darf auch eine Steueranmeldung nach amtlichem Muster (§ 22) anfordern.

(3) Für die Festsetzung der Steuer und die Erteilung der neuen Steuerkarte (Erneuerungskarte) gelten die §§ 26, 27, § 28 Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Erneuerungskarte ist der Tag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte einzusetzen. Die Steuer ist auf der früheren Steueranmeldung, und zwar auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt (Ergänzungsblatt), festzusetzen, es sei denn, daß eine neue Steueranmeldung (Abs. 2) abgegeben worden ist.

§ 38

Überwachung der Weiterversteuerung

(1) Die Weiterversteuerung des Kraftfahrzeugs ist vom Finanzamt § 75 Absatz 5 der Buchführungsordnung für die Finanzämter gemäß zu überwachen.

(2) Hat der Steuerschuldner die weitere Steuer nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte entrichtet und ist dem Finanzamt eine Mitteilung der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung oder die Untersagung des Betriebs des Kraftfahrzeugs (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes) oder über die Steuerabmeldung des Kraftfahrzeugs (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) nicht zugegangen, so hat es den Steuerschuldner alsbald nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nach einem amtlichen Muster zur Weiterversteuerung aufzufordern. Unterläßt der Steuerschuldner die Weiterversteuerung trotz der Aufforderung des Finanzamts, so soll dieses bei der Zulassungsbehörde die Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen beantragen (Zwangsabmeldung, § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

(3) Die Zulassungsbehörde teilt dem Finanzamt den Tag mit, an dem der Kraftfahrzeugschein eingezogen und das Kennzeichen entstempelt worden ist (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 39

Weitere Steuerfestsetzung

(1) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte endet (§ 7 des Gesetzes), setzt das Finanzamt die Steuer bis zur Beendigung der Steuerpflicht wie folgt fest:

Für jeden vollen oder angefangenen Monat seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Steuerkarte ist ein Zwölftel der Jahressteuer zu berechnen. Außerdem ist das Aufgeld (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) anzusetzen, und zwar:

- mit acht vom Hundert für einen Zeitabschnitt bis zu 2 Monaten,
- mit sechs vom Hundert für einen Zeitabschnitt von 3 bis 5 Monaten und
- mit drei vom Hundert für einen Zeitabschnitt von 6 bis 11 Monaten.

Bei Berechnung der Steuer einschließlich des Aufgelds wird der Steuerbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet. Bruchteile eines Reichspfennigs bleiben bei der Abrundung außer Betracht. Die Mindeststeuer (einschließlich Aufgeld) beträgt in jedem Fall fünf Reichsmark (§ 13 Abs. 5 des Gesetzes). Eine Steuerkarte wird nicht ausgestellt.

(2) An Stelle des von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Tags, an dem ihr der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist, darf das Finanzamt bei Berechnung der Steuer aus Billigkeitsgründen (§ 131 AO) einen früheren Tag als Stichtag zugrunde legen. Das Finanzamt kann auch von der Festsetzung und Einziehung der Kraftfahrzeugsteuer absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nicht mehr benutzt worden ist.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Fällen des Eigentumswechsels (§ 8 des Gesetzes) für die Weiterversteuerung des Fahrzeugs durch den bisherigen Steuerschuldner, wenn die Anzeige des bisherigen Steuerschuldners über den Übergang des Kraftfahrzeugs erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist.

§ 40

Wiederbenutzung nach Unterbrechung der Steuerpflicht (§ 18 Abs. 5 des Gesetzes)

(1) Nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes) oder der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) soll das Finanzamt die Zustimmung zur Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins nur erteilen, wenn die für das Kraftfahrzeug rückständige Steuer entrichtet, erlassen, niedergeschlagen oder gestundet worden ist und eine neue Steuerkarte gelöst wird. Ist der Steuerschuldner zur gleichzeitigen Entrichtung des Steuerrückstands und der Steuer für die neue Steuerkarte außerstande, so soll das Finanzamt von der vorherigen Entrichtung des Steuerrückstands absehen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerschuldners dadurch in Frage gestellt werden würde, daß er das Kraftfahrzeug nicht benutzen kann.

(2) Die Zulassungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst dann wieder aushändigen und das Kennzeichen von neuem mit dem Dienststempel versehen, wenn ihr die neue Steuerkarte oder eine schriftliche Zustimmung des Finanzamts vorgelegt wird.

7. **Erstattung der Steuer** (§ 16 des Gesetzes)

§ 41

(1) Wird Erstattung der Steuer beantragt, weil die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit geendet hat, für die die Steuer entrichtet ist, so gilt in den Fällen der §§ 7, 8 des Gesetzes als Tag der Beendigung der Steuerpflicht der von der Zulassungsbehörde mitgeteilte Tag (§ 18 Abs. 3 und 4 des Gesetzes). An Stelle dieses Tags darf das Finanzamt bei Berechnung des zu erstattenden Betrags einen früheren Tag als Stichtag für die Beendigung der Steuerpflicht zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug seit diesem früheren Tag nicht mehr benutzt worden ist, und wenn sonstige Billigkeitsgründe vorliegen (§ 131 AO). Solche sind insbesondere gegeben, wenn der Antragsteller die Verzögerung der Rückgabe des Kraftfahrzeugscheins und der Entstempelung des Kennzeichens nicht verschuldet hat.

(2) Der Rückgabe der Steuerkarte (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) ist es gleichzuachten, wenn die Steuerkarte verloren gegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

(3) Bei Berechnung der zu erstattenden Steuer (einschließlich des Zuschlags) wird der Steuerbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

(4) Zur Erstattung der Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Steuer festgesetzt hat. Bei Erstattung von Steuer für Steuerkarten, die durch ein anderes Finanzamt umgeschrieben worden sind, ist das Finanzamt zuständig, das die neue Steuerkarte erteilt hat (§ 108 Abs. 1 zu b StVO).

8. Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der Reichsbahn

§ 42

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, die von ihren Verwaltungsbehörden zugelassen sind oder werden (§ 35 Abs. 3 RStrVO), finden die Durchführungsbestimmungen keine Anwendung.

(2) Die Steuer für Personenkraftfahrzeuge der Wehrmacht, die weniger als acht Sitzplätze haben und vor dem 1. April 1933 erstmalig zugelassen sind, ist abgelöst worden. Bescheinigungen über die Ablösung sind jedoch für die einzelnen Fahrzeuge nicht erteilt worden. Im Fall der Veräußerung eines steuerabgelösten Fahrzeugs der Wehrmacht wird dem Erwerber eine Bescheinigung über die Ablösung erteilt, und zwar:

für Fahrzeuge des Heeres von den Wehrkreiskommandos,

für Fahrzeuge der Kriegsmarine von den Marinestationskommandos,

für Fahrzeuge der Luftwaffe von den Luftkreiskommandos.

Die Bescheinigungen werden mit dem Dienststempel versehen. Der Erwerber des Fahrzeugs hat die Bescheinigung bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsbehörde vorzulegen.

(3) Das Besteuerungsverfahren bei Kraftfahrzeugen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die von ihren Verwaltungsbehörden zugelassen sind oder werden (§ 35 Abs. 3 RStrVO), wird vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichspostminister und mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft besonders geregelt. Für Kraftfahrzeuge, die nicht von den Zulassungsbehörden der Reichspost oder der Reichsbahn zugelassen sind, gelten jedoch die Durchführungsbestimmungen.

II. Steuerermäßigung, Steuererlaß

1. Alte Personenkraftwagen

§ 43

(1) Für Personenkraftwagen, die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden und einen Hubraum von mehr als 2 400 Kubikzentimetern haben, wird die Steuer auf Antrag um ein Drittel ermäßigt (§ 13 Ziffer 1 AO), wenn das Fahrzeug bereits vor mehr als fünf Jahren vor Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte erstmalig im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen war. Jedoch wird mindestens die Steuer für einen Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 2 400 Kubikzentimetern erhoben (§ 11 Ziffer II, 2 des Gesetzes). Der Antrag auf Ermäßigung der Steuer muß spätestens bei Lösung der Steuerkarte gestellt werden. Der Steuerschuldner hat auf Verlangen des Finanzamts das Vorliegen der Voraussetzung für die Steuerermäßigung nachzuweisen. Für Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

(2) Ist dem Steuerschuldner die Steuerermäßigung für den Kraftwagen gewährt worden, so gilt sie auch für die späteren Erneuerungskarten, ohne daß es hierzu eines Antrags bedarf.

(3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 gilt nicht für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen, die nach dem Eigengewicht versteuert werden (§ 11 Ziffern I und II zu 3 des Gesetzes).

2. Personenkraftfahrzeuge Kriegsbeschädigter

§ 44

(1) Kriegsbeschädigten, die sich infolge ihrer im Kriege erlittenen Gesundheitsschädigung zur Fortbewegung ein Personenkraftfahrzeug halten, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 131 AO). Bei der Bemessung des Umfangs der Steuervergünstigung sind die Art und Schwere des Kriegsleidens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten zu berücksichtigen.

(2) Schwerkriegsbeschädigten kann für ein Personenkraftfahrzeug bis zu 2 400 Kubikzentimetern Hubraum ohne weitere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Steuer in vollem Umfang erlassen werden. Schwerkriegsbeschädigte im Sinn dieser Bestimmung sind Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 45 vom Hundert gemindert ist.

(3) Den Kriegsbeschädigten werden die Personen gleichgestellt, die nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung wegen einer Körperbeschädigung versorgt werden.

(4) Eine Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug zur Beförderung von Personen gegen Entgelt benutzt wird.

3. Personenkraftfahrzeuge Zivilbeschädigter

§ 45

(1) Zivilbeschädigten, die infolge ihrer Körperbeschädigung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs angewiesen sind, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz

oder zum Teil erlassen werden (§ 131 AO). Zivilbeschädigte im Sinn dieser Bestimmung sind Personen, die aus anderen als den im § 44 bezeichneten Ursachen (Beispiel: Unfall, Geburtsfehler) beschädigt sind.

(2) Die Vergünstigung darf nur bei Personenkraftfahrzeugen bis zu 2 400 Kubikzentimetern Hubraum gewährt werden. Die Steuervergünstigung soll nur dann gewährt werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die durch die Beschädigung verursachte Erwerbsbeschränkung des Antragstellers, die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen. Werden gelegentlich andere Personen unentgeltlich mitbefördert oder ist zur Hilfeleistung des Antragstellers die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich, so steht dies der Vergünstigung nicht entgegen.

4. Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge privater Eigentümer

§ 46

(1) Für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge, die nicht für das Reich, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind (§ 3 Ziffer 2 des Gesetzes), kann die Steuer auf Antrag erlassen werden (§ 131 AO), wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Fahrzeuge der Allgemeinheit unentgeltlich oder lediglich gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Als Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge im Sinn des Absatzes 1 sind nur solche Kraftfahrzeuge anzusehen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung dem Verwendungszweck der Krankenbeförderung oder des Feuerwehrdienstes angepaßt sind.

5. Kraftfahrzeuge von Vertretern außerdeutscher Staaten

§ 47

(1) Unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, kann die Steuer auf Antrag erlassen werden (§ 13 Ziffer 1 AO):

1. für Dienstkraftfahrzeuge, die für eine der beim Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen außerdeutscher Staaten zugelassen sind;
2. für Kraftfahrzeuge, die für ein Mitglied der in Ziffer 1 bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für eine Person zugelassen sind, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehört und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt;
3. für Dienstkraftfahrzeuge, die für eine der im Deutschen Reich zugelassenen konsularischen Vertretungen außerdeutscher Staaten zugelassen sind, wenn der Leiter dieser Vertretung Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes im Deutschen Reich keine Erwerbstätigkeit ausübt;
4. für Kraftfahrzeuge, die für einen im Deutschen Reich zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für einen ihm beigegebenen Beamten zugelassen sind, wenn der Antragsteller Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes im Deutschen Reich keine Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Über die Frage, ob und inwieweit die Gegenseitigkeit gewahrt ist, entscheidet der Reichsminister der Finanzen.

6. Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuererlaß

(§§ 44 bis 47)

§ 48

(1) Begehrt ein Steuerpflichtiger in den Fällen der §§ 44 bis 47 Steuerermäßigung oder Steuererlaß, so muß er dies in der Steueranmeldung (§ 22) unter Angabe der Gründe beantragen. Er kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Finanzamt einreichen.

(2) Erläßt das Finanzamt die Steuer in vollem Umfang, so erteilt es eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist in den Fällen der §§ 44 bis 46 jeweils höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Die Steuerbefreiung ist in eine Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen einzutragen. Muster 2 (S. 895)

(3) Erläßt das Finanzamt die Steuer nicht in vollem Umfang, sondern ermäßigt es nur die Steuer, so ist bei der Steuerberechnung für kurzfristige Steuerkarten vom ermäßigten Jahressteuerbetrag auszugehen. Das Aufgeld (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) ist hinzuzurechnen. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung und den Grund für die Steuerermäßigung auf der Steuerkarte und auf dem Stamm der Steuerkarte.

(4) Die Bescheinigung über die Steuerbefreiung und die Steuerkarte, auf der die Steuerermäßigung vermerkt ist, werden unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Vorbehalt des Widerrufs ist auf der Bescheinigung und der Karte zu vermerken. Die Bescheinigung und die Steuerkarte dürfen nicht auf einen anderen Steuerschuldner oder ein anderes Fahrzeug umgeschrieben werden.

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Steuer ermäßigt worden ist, hat er die Steuerkarte, in den Fällen, in denen die Steuer voll erlassen worden ist, die Bescheinigung über die Steuerbefreiung zurückzugeben. Das Finanzamt widerruft die Steuervergünstigung und veranlaßt gegebenenfalls die Versteuerung des Fahrzeugs.

(6) Das Finanzamt hat in den Fällen der §§ 44 bis 46 in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung noch vorliegen.

III. Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreite Kraftfahrzeuge

§ 49

Neue Personenkraftfahrzeuge (§ 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes)

(1) Bei Personenkraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die in der Zeit seit dem 1. April 1933 zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erstmalig zugelassen werden, ist eine Steueranmeldung (§ 22) in der Regel nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird vom Finanzamt nicht erteilt.

(2) Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des Kraftfahrzeugs (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes) vorliegen. Trägt die Zulassungsbehörde keine Bedenken gegen die steuerfreie Abfertigung des Fahrzeugs, so vermerkt sie die Steuerbefreiung in der Zulassungsliste, im Kraftfahrzeugschein und in den Zulassungsakten. Der Vermerk im Kraftfahrzeugschein soll lauten: „Nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen, daher steuerfrei." Die Bescheinigung soll mit Unterschrift und Dienststempel versehen werden.

(3) Für Personenkraftwagen, die elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden und die in der Zeit seit dem 1. April 1935 zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erstmalig zugelassen werden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Vermerk im Kraftfahrzeugschein soll in diesem Fall lauten: „Nach dem 31. März 1935 erstmalig zugelassen, daher steuerfrei."

(4) Stellt das Finanzamt nachträglich fest, daß die Zulassungsbehörde das Kraftfahrzeug irrtümlich als steuerbefreit abgefertigt hat, so hat sie den Vermerk über die Steuerbefreiung im Kraftfahrzeugschein auf Ersuchen des Finanzamts zu löschen.

(5) Hat die Zulassungsbehörde bei Abfertigung des Kraftfahrzeugs Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind, so weist sie den Fahrzeugeigentümer an das Finanzamt. Dieses teilt der Zulassungsbehörde seine Entscheidung mit. Erkennt das Finanzamt die Steuerbefreiung nicht an, so fordert es den Fahrzeugeigentümer zur Einreichung einer Steueranmeldung (§ 22) auf.

(6) Wird die Steuerbefreiung für ein Zwei- oder Dreiradkraftfahrzeug gewährt, so soll die Zulassungsbehörde im Kraftfahrzeugschein in Spalte „Art des Fahrzeugs" vermerken, daß es sich um ein Personenkraftfahrzeug handelt.

(7) Ist das Fahrzeug bereits vor der Zulassung ausschließlich zu Probe-, Vorführungs- oder Überführungsfahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens benutzt worden, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen.

(8) Die Steuerbefreiung ist nicht zu gewähren, wenn das Kraftfahrzeug, bevor es im Reichsgebiet zugelassen wird, bereits im Ausland zugelassen gewesen ist. Die Steuerbefreiung ist auch dann nicht zu gewähren, wenn wesentliche Bestandteile des Fahrzeugs von einem anderen Personenkraftfahrzeug herrühren, das bereits vor dem 1. April 1933 zugelassen war.

§ 50

Steuerabgelöste Personenkraftfahrzeuge (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes)

(1) Bei Personenkraftfahrzeugen, für die die Steuer auf Grund des Gesetzes über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933 abgelöst worden ist, ist eine Steueranmeldung (§ 22) nicht erforderlich. Die bei der Ablösung der Steuer vom Finanzamt erteilte Bescheinigung über die Ablösung gilt als Bescheinigung über die Steuerbefreiung im Sinn des § 15 des Gesetzes.

(2) Ein Personenkraftfahrzeug, für das die Steuer abgelöst worden ist, bleibt von der Steuer auch dann befreit, wenn am Fahrzeug Veränderungen der im § 21 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 bezeichneten Art vorgenommen werden. Der Fahrzeugeigentümer hat die amtliche Bescheinigung über die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer dem Finanzamt zur Berichtigung vorzulegen und nachzuweisen, daß es sich bei dem veränderten Fahrzeug um dasselbe Fahrzeug handelt, für das die Steuer abgelöst worden ist. Das Finanzamt vermerkt die Berichtigung in der Ablösungsliste bei der ursprünglichen Eintragung. Hat ein anderes Finanzamt die Ablösungsbescheinigung berichtigt, so teilt es dies dem Finanzamt mit, das die Bescheinigung erteilt hat.

(3) Ein Personenkraftfahrzeug, für das die Steuer abgelöst worden ist, wird steuerpflichtig, wenn es in ein Lastkraftfahrzeug umgebaut wird. Der Fahrzeugeigentümer hat das umgebaute Fahrzeug zur Versteuerung anzumelden (§ 22).

(4) Geht ein Personenkraftfahrzeug, für das die Steuer abgelöst worden ist, auf einen anderen Eigentümer über und beantragt der neue Eigentümer bei der Zulassungsbehörde die Erteilung eines neuen Kraftfahrzeugscheins (§ 16 Abs. 4 RStrVO), so muß er der Zulassungsbehörde die amtliche Bescheinigung über die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vorlegen. Die Zulassungsbehörde prüft, ob die vorgelegte Bescheinigung das Fahrzeug betrifft, für das der neue Kraftfahrzeugschein beantragt ist. Trägt die Zulassungsbehörde keine Bedenken, so händigt sie den neuen Kraftfahrzeugschein ohne Benachrichtigung des Finanzamts aus. Andernfalls weist die Zulassungsbehörde den Antragsteller an das Finanzamt.

§ 51

Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge mit Hubraum bis 200 Kubikzentimeter

(§ 2 Ziffer 4 des Gesetzes)

Bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, deren Hubraum 200 Kubikzentimeter nicht übersteigt, ist eine Steueranmeldung (§ 22) nicht erforderlich, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie der Personen- oder Güterbeförderung dienen. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird nicht erteilt.

2. Steuerbefreites Halten

§ 52

Kraftfahrzeuge im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung usw. (§ 3 Ziffer 1 des Gesetzes)

(1) Bei Kraftfahrzeugen des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde, die ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden, ist eine Steueranmeldung (§ 22) nicht erforderlich, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs den Verwendungszweck unzweifelhaft erkennen lassen. Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Trägt die Zulassungsbehörde keine Bedenken gegen die steuerfreie Abfertigung des Fahrzeugs, so ist eine Benachrichtigung des Finanzamts nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) Hat die Zulassungsbehörde Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes gegeben sind, so veranlaßt sie den Fahrzeugeigentümer zur Einreichung einer Steueranmeldung (§ 22). Der Antrag auf Steuerbefreiung ist vom Fahrzeugeigentümer in der Steueranmeldung unter Angabe der Gründe zu vermerken. Der Antragsteller kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Finanzamt einreichen. Erkennt das Finanzamt die Steuerbefreiung an, so erteilt es unter Vorbehalt des Widerrufs eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Eine Umschreibung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung ist unzulässig.

(3) Die Steuerbefreiung (Abs. 2) ist in die Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen (§ 48 Abs. 2) einzutragen. Das Finanzamt hat in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch vorliegen.

§ 53

Kraftfahrzeuge der Polizei (§ 3 Ziffer 2 des Gesetzes)

Für Lastkraftfahrzeuge und Personenkraftfahrzeuge mit mehr als sieben Sitzplätzen ist, solange die Fahrzeuge ausschließlich im Dienst der Polizei verwendet werden, eine Steueranmeldung (§ 22) nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird nicht erteilt.

§ 54

Kraftfahrzeuge zum Antrieb von Geräten (§ 3 Ziffer 3 des Gesetzes)

(1) Das Halten von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung und zum Antrieb von Geräten bestimmt sind, ist dann von der Steuer befreit, wenn durch die motorische Kraft des Fahrzeugs das Arbeitsgerät in seiner Gesamtheit oder einzelne zum Gerät gehörige Teile angetrieben werden (Beispiel: in einem Schaustellerbetrieb: die Schiffsschaukel, die elektrische Lichtanlage, das elektrische Musikinstrument).

(2) Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß mit dem Kraftfahrzeug auf der Fahrt von und zur Arbeitsstätte auch die für die Bedienung des Kraftfahrzeugs und des Arbeitsgeräts erforderlichen Begleitpersonen mitbefördert werden.

(3) Wird Steuerbefreiung beantragt, so muß dies in der Steueranmeldung (§ 22) unter Angabe der Gründe vermerkt werden. Der Antragsteller kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Finanzamt einreichen.

(4) Erkennt das Finanzamt die Steuerbefreiung an, so erteilt es unter Vorbehalt des Widerrufs eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Eine Umschreibung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung ist unzulässig. Die Steuerbefreiung ist in die Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen (§ 48 Abs. 2) einzutragen. Das Finanzamt hat in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch vorliegen.

§ 55

Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben (§ 3 Ziffer 4 des Gesetzes)

(1) Das Halten von Zugmaschinen ohne Güterladeraum ist dann von der Steuer befreit, wenn die Zugmaschinen ausschließlich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und seinen Nebenbetrieben verwendet werden. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist (§ 29 Abs. 5, § 45 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes).

(2) Als Zugmaschinen im Sinn des Absatzes 1 werden auch solche Kraftfahrzeuge behandelt, die nach ihrer besonderen Bauart für die Land- oder Forstwirtschaft bestimmt sind, eine Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde haben und von der Zulassungsbehörde als Zugmaschine oder als Sonderfahrzeug zugelassen werden.

(3) Für die Feststellung der Steuerbefreiung gilt § 54 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 56

Fahrten mit roten Kennzeichen (§ 3 Ziffer 5 des Gesetzes)

Solange Kraftfahrzeuge den verkehrsrechtlichen Vorschriften gemäß ausschließlich zu Fahrten mit roten Kennzeichen benutzt werden, ist eine Steueranmeldung (§ 22) nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird nicht erteilt.

§ 57

Änderung des Verwendungszwecks

(1) In den Fällen der §§ 52 bis 55 ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet, dem Finanzamt unter Rückgabe der Bescheinigung über die Steuerbefreiung anzuzeigen, wenn das Fahrzeug verändert wird, wenn ein anderes Kraftfahrzeug an Stelle dessen, für das die Bescheinigung erteilt ist, eingestellt wird, wenn für das Fahrzeug ein anderes amtliches Kennzeichen zugeteilt wird oder wenn er das Fahrzeug veräußert. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter gegeben, so erteilt das Finanzamt eine neue Bescheinigung über die Steuerbefreiung, macht die alte Bescheinigung unbrauchbar und nimmt sie zu den Fahrzeugakten.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so hat der Fahrzeugeigentümer dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen, die Bescheinigung über die Steuerbefreiung zurückzugeben und das Fahrzeug zur Versteuerung anzumelden (§§ 20, 22).

(3) Soll ein versteuertes Kraftfahrzeug für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nur noch zu einem im § 3 Ziffern 1, 3 oder 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden, so erteilt das Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung. Die Steuer für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte wird erstattet. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 16 des Gesetzes entsprechend. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, der dem Tag der Erteilung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung vorhergeht.

IV. Grenzverkehr deutscher Kraftfahrzeuge

§ 58

Eingang nach Auslandsaufenthalt

Geht ein deutsches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1) aus dem Ausland mit eigener Triebkraft ins Reichsgebiet ein, so prüft die Zollstelle, ob den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Ist das Kraftfahrzeug steuerpflichtig, die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte aber abgelaufen, so teilt die Zollstelle dies dem für die Versteuerung des Fahrzeugs zuständigen Finanzamt mit. Der Steuerpflichtige hat das Fahrzeug unverzüglich beim zuständigen Finanzamt zur Weiterversteuerung anzumelden (§ 37).

§ 59

Ausfuhr von Kraftfahrzeugen

Soll ein deutsches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1) mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt werden und erhält es hierzu ein länglichrundes Kennzeichen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1137), so wird für die Überführungsfahrt eine Steuer nicht erhoben (§ 13 Ziffer 1 AO). Die Steuerbefreiung wird von der Zollstelle, die das länglichrunde Kennzeichen zuteilt, auf dem Internationalen Zulassungsschein vermerkt. Die Grenzzollstelle hat beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

Dritter Abschnitt:

Außerdeutsche Kraftfahrzeuge

I. Vorübergehender Aufenthalt im Reichsgebiet

1. Grundsatz

§ 60

(1) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 2), die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet eingehen, unterliegen der Steuer vom Eingang bis zum Wiederverlassen des Reichsgebiets.

(2) Die Steuer kann entrichtet werden entweder

1. für bestimmte Zeitabschnitte (ein Jahr, ein Halbjahr, ein Vierteljahr, einen Monat) nach den Vorschriften der §§ 10, 11, 13 des Gesetzes oder
2. tageweise für einen Aufenthalt bis zu sechzig Tagen.

2. Versteuerung für bestimmte Zeitabschnitte

§ 61

Steuerberechnung

(1) Wird das Kraftfahrzeug für bestimmte Zeitabschnitte versteuert (§ 60 Abs. 2 Ziffer 1), so ist,

1. wenn die Steuer nach dem Hubraum zu berechnen ist (§ 10 Ziffer 1 des Gesetzes), der Hubraum zugrunde zu legen, der in den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren angegeben ist,
2. wenn die Steuer nach dem Eigengewicht zu berechnen ist (§ 10 Ziffer 2 des Gesetzes), das Eigengewicht zugrunde zu legen, das in den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren angegeben ist.

(2) Ist der Hubraum (Abs. 1 Ziffer 1) aus den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren nicht ersichtlich, so sind für die Berechnung der Steuer anzusetzen:

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen:
   600 Kubikzentimeter Hubraum,

2. bei Personenkraftwagen:
für je 50 Kilogramm Eigengewicht des Fahrzeugs oder einen Teil davon: 100 Kubikzentimeter Hubraum.

(3) Weist der Steuerschuldner durch das Gutachten eines von der Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen nach, daß der nach der Hubraumformel (§ 9) berechnete Hubraum seines Fahrzeugs geringer ist als der nach Absatz 2 anzusetzende Hubraum, so ist die Steuer nach dem geringeren Hubraum zu berechnen. Führt der Steuerschuldner den Nachweis erst, nachdem er die Steuer entrichtet hat, aber vor Ablauf der Zeit, für die sie entrichtet ist, so ändert die Zollstelle die Steuerfestsetzung und erstattet den zuviel entrichteten Betrag. Voraussetzung ist, daß der Steuerschuldner die Steuerkarte zurückgibt und einen im Reichsgebiet wohnhaften Empfangsberechtigten bezeichnet. Die Zollstelle erteilt dem Steuerschuldner eine neue Steuerkarte.

§ 62

Erstattung der Steuer

(1) Soll ein Kraftfahrzeug nicht bis zum Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, im Reichsgebiet benutzt werden, so kann die Steuer, die auf die Zeit der Nichtbenutzung entfällt, auf Antrag erstattet werden (§ 131 AO).

(2) Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 16 des Gesetzes entsprechend. Die Steuerpflicht gilt an dem Tag als beendet, an dem der Antragsteller bei der Zollstelle die Steuerkarte und gegebenenfalls das länglichrunde Kennzeichen zurückgibt.

(3) Zur Erstattung der Steuer ist die Zollstelle zuständig, die die Steuer festgesetzt hat.

3. Tageweise Versteuerung

§ 63

(1) Wird das Fahrzeug tageweise versteuert (§ 60 Abs. 2 Ziffer 2), so beträgt die Steuer für jeden Kalendertag, der ganz oder teilweise im Reichsgebiet zugebracht wird,
bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen fünfzig Reichspfennig,
bei den übrigen Kraftfahrzeugen eine Reichsmark.

Die Steuer beträgt in jedem Fall mindestens drei Reichsmark. Der Zuschlag nach § 13 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird nicht erhoben.

(2) Die Tage des Aufenthalts im Reichsgebiet brauchen nicht unmittelbar aufeinanderzufolgen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine Erstattung von Steuer ausgeschlossen.

4. Besteuerungsverfahren

§ 64

Steueranmeldung

(1) Der Steuerpflichtige hat in den Fällen des § 60 das Kraftfahrzeug bei der Zollstelle, der die zollamtliche Abfertigung obliegt, zur Versteuerung anzumelden, und zwar
1. wenn das Fahrzeug mit eigener Triebkraft ins Reichsgebiet eingeht:
beim Grenzübertritt,
2. wenn das Fahrzeug nicht mit eigener Triebkraft eingeht:
vor der Benutzung.

(2) Für die Steueranmeldung kann ein Formblatt nach amtlichem Muster verwendet werden. Wird ein Formblatt nicht verwendet, so hat die Zollstelle die erforderlichen Angaben aufzunehmen. Bei der Anmeldung soll die Zollstelle sich auf die Prüfung der Urkunden beschränken, auf Grund deren das Fahrzeug nach den Bestimmungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Reichsgebiet benutzt werden darf.

§ 65

Steuerkarte

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer fest, gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt und erteilt über die Entrichtung eine mit Quittung versehene Steuerkarte. In den Fällen des § 60 Absatz 2 Ziffer 2 verliert die Steuerkarte ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

(2) Eine Steuerkarte wird erteilt
1. für Kraftfahrzeuge mit Internationalem Zulassungsschein
a) nach Muster 3, wenn die Steuer für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahrs, eines Vierteljahrs oder eines Monats, Muster (S. 896)
b) nach Muster 4, wenn die Steuer tageweise für einen Aufenthalt von längstens 60 Tagen entrichtet wird, Muster (S. 897)
2. für Kraftfahrzeuge mit ausländischem Zulassungsschein
a) nach Muster 5, wenn die Steuer für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahrs, eines Vierteljahrs oder eines Monats, Muster (S. 899)
b) nach Muster 6, wenn die Steuer tageweise für einen Aufenthalt von längstens 60 Tagen entrichtet wird. Muster (S. 901)

(3) Die Steuerkarten werden von der Reichsdruckerei in Blockform hergestellt und vom Reichs-Reichsfinanzzeugamt geliefert; die Blöcke sind fortlaufend numeriert und enthalten je 50 Vordrucke für Steuerkarten mit den Nummern 1 bis 50.

(4) Zu den Steuerkarten nach den Mustern 4, 5 und 6 werden Ergänzungsblätter mit dem Vordruck für Ein- und Ausgangsbescheinigungen vom Reichsfinanzzeugamt geliefert. Die Ergänzungsblätter sind im Bedarfsfall mit der Steuerkarte durch Schnur zu verbinden. Auf der Steuerkarte ist die Zahl der Ergänzungsblätter zu vermerken. Die Enden der Schnur sind so lang zu halten, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseite durch Siegelmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Steuerkarten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten

Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, wenn sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtliche Eintragung enthalten haben.

(5) Eine Kraftfahrzeugsteuerliste über die erteilten Steuerkarten wird nicht geführt. Die Erneuerung der Steuerkarten wird nicht überwacht.

§ 66

Weiterversteuerung

(1) Verbleibt das Kraftfahrzeug über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, im Reichsgebiet, so muß der Steuerschuldner das Fahrzeug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte weiterversteuern. Die Weiterversteuerung kann er bei jeder Zollstelle vornehmen, die für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist (§ 16 Abs. 3). Dabei hat er die Steuerkarte vorzulegen. Nimmt er die neue Steuerkarte nicht gegen Entrichtung der Steuer bei der Zollstelle in Empfang, so übersendet ihm die Zollstelle nach Eingang der Steuer die Steuerkarte auf seine Gefahr.

(2) Die Zollstelle bezeichnet die neue Karte als Verlängerungskarte. Sie übernimmt in die neue Karte aus der alten Karte die folgenden Angaben:

1. bei Ausstellung einer Verlängerungskarte nach Muster 5 (§ 65 Abs. 2 Ziffer 2 zu a):

   die letzte Grenzeingangsbescheinigung;

2. bei Ausstellung einer Verlängerungskarte nach den Mustern 4 oder 6 (§ 65 Abs. 2 Ziffer 1 zu b und Ziffer 2 zu b):

   die letzte Grenzeingangsbescheinigung und außerdem die Zahl der Tage, für die die alte Karte zur Zeit des letzten Grenzeingangs noch gültig war.

(3) Verbleibt ein Fahrzeug, für das eine Tagessteuerkarte gelöst worden ist, länger als 60 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage im Reichsgebiet, so hat der Steuerschuldner für die Zeit nach Ablauf der 60 Tage eine Steuerkarte für bestimmte Zeitabschnitte zu lösen. Er kann aber auch für die Zeit vom Eingang des Fahrzeugs ins Reichsgebiet ab eine Steuerkarte für bestimmte Zeitabschnitte, und zwar mindestens für ein Vierteljahr, lösen und verlangen, daß die für die Tagessteuerkarte entrichtete Steuer angerechnet wird. In diesem Fall hat die Zollstelle als Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Karte den Beginn der Gültigkeitsdauer der Tagessteuerkarte anzusetzen.

§ 67

Mehrmaliger Grenzübertritt

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mehrere Male überschritten, so hat der Steuerschuldner die Karte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

(2) Die Grenzzollstelle hat auf Tagessteuerkarten sowie auf Steuerkarten für Kraftfahrzeuge mit ausländischem Zulassungsschein (Muster 4, 5 und 6) jeweils den Eingang oder Ausgang des Fahrzeugs unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen.

(3) Bei Fahrzeugen mit ausländischem Zulassungsschein hat der Steuerschuldner das zugeteilte deutsche Kennzeichen bei jedem Grenzausgang zurückzugeben. Die Zollstelle teilt bei jedem Grenzeingang ein neues Kennzeichen zu. Sie vermerkt in der Eingangsbescheinigung das zugeteilte Kennzeichen, die für die Zuteilung des Kennzeichens gezahlte Gebühr und die für das Kennzeichen geleistete Sicherheit. In der Ausgangsbescheinigung vermerkt die Zollstelle die Abnahme des Kennzeichens und die Zurückzahlung der Sicherheit (§ 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1137).

(4) Hat eine deutsche Verwaltungsbehörde gemäß § 7 Absatz 1 zu b der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr für ein außerdeutsches Fahrzeug einen Internationalen Zulassungsschein ausgestellt, so hat die Grenzzollstelle beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das zugeteilte länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

(5) Ist zur Zeit der Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins (Abs. 4) für das außerdeutsche Kraftfahrzeug bereits eine Steuerkarte nach Muster 5 oder 6 in Lauf, so hat die deutsche Verwaltungsbehörde, die den Internationalen Zulassungsschein erteilt hat, die Steuerkarte mit einer Bescheinigung über die Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins zu verbinden und die Erteilung des Internationalen Zulassungsscheins der Zollstelle, die das länglichrunde Kennzeichen ausgegeben hat, unverzüglich mitzuteilen.

5. Steuerbefreiter Aufenthalt

§ 68

Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer wird nicht erhoben (§ 2 Ziffer 4 des Gesetzes), wenn der Hubraum eines Zwei- oder Dreiradkraftfahrzeugs, das zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangt, nicht mehr als 200 Kubikzentimeter beträgt.

(2) Der Hubraum ist aus den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren zu entnehmen oder in anderer Weise nachzuweisen. Kann der, der die Steuerbefreiung beantragt, nicht nachweisen, daß der Hubraum des Fahrzeugs nicht mehr als 200 Kubikzentimeter beträgt, so hat er die Steuer zu entrichten. Führt er den Nachweis nachträglich durch das Gutachten eines von der Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen, so wird die Steuer erstattet, wenn der Antragsteller die Steuerkarte zurückgibt und einen im Reichsgebiet wohnhaften Empfangsberechtigten bezeichnet. Zur Erstattung der Steuer ist die Zollstelle zuständig, die die Steuer festgesetzt hat.

(3) Gewöhnliche Fahrräder mit eingebautem Hilfsmotor stehen den steuerbefreiten Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen gleich.

§ 69

Personenkraftfahrzeuge

(1) Für Personenkraftfahrzeuge, die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangen, wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben (§ 13 Ziffer 1 AO), wenn der einzelne inländische Aufenthalt die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschreitet. Die Steuer ist jedoch zu entrichten für Personenkraftfahrzeuge, die der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen, zum Beispiel für Kraftdroschken, Mietkraftwagen, Kraftomnibusse, Ausflugswagen.

(2) Der steuerbefreite inländische Aufenthalt kann sich beliebig oft wiederholen.

(3) Bei der Berechnung der dreimonatigen Aufenthaltsdauer werden der Tag des Eingangs und der Tag des Ausgangs als je ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Der Tag des Eingangs des Kraftfahrzeugs ins Reichsgebiet ist von der Grenzzollstelle im Zollvormerkschein oder Passierschein zu vermerken. Eine besondere Bescheinigung über die Steuerbefreiung erteilt die Zollstelle nur auf Antrag und höchstens auf die Dauer von drei Monaten. In der Bescheinigung sind das Kraftfahrzeug und der Eigentümer sowie der Tag des Grenzübertritts und die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu vermerken.

(5) Dauert der einzelne Aufenthalt des Kraftfahrzeugs im Reichsgebiet länger als drei Monate, so ist das Fahrzeug für die weitere Aufenthaltsdauer, und zwar vom ersten Tag nach Ablauf der steuerfreien drei Monate ab, zu versteuern. Die Steuer ist vor Ablauf des steuerfreien Zeitabschnitts bei der Eingangszollstelle oder bei einer der für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstellen im Innern nach § 60 Absatz 2 Ziffer 1 zu entrichten.

§ 70

Ausbesserungsverkehr

Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zur Ausbesserung ins Reichsgebiet kommen und für die gemäß § 4 der Veredelungsverordnung vom 5. April 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 536) ein zollamtlicher Ausbesserungsverkehr zugelassen wird, wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben (§ 13 Ziffer 1 AO). Auf dem Vormerkschein ist die Befreiung von der Steuer zu vermerken.

§ 71

Durchgangsverkehr im Grenzgebiet

Werden von außerdeutschen Kraftfahrzeugen öffentliche Straßen benutzt, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslands bilden und das Reichsgebiet auf kurze Strecken durchschneiden, so wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben (§ 13 Ziffer 1 AO), wenn vom Reichsverkehrsminister genehmigt ist, daß für solche Fahrten von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens abgesehen werden kann (§ 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934).

§ 72

Dienstkraftfahrzeuge ausländischer Behörden

(1) Die Grenzzollstellen dürfen von der Erhebung der Steuer absehen (§ 131 AO) bei Dienstkraftfahrzeugen ausländischer Behörden, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in den Grenzbezirk gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewahrt ist.

(2) Bestehen Bedenken, ob die Gegenseitigkeit gewahrt ist, so ist die Entscheidung des Präsidenten des Landesfinanzamts und gegebenenfalls die des Reichsministers der Finanzen einzuholen. Auf Antrag erteilt die Zollstelle eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung.

II. Dauernder Verbleib im Reichsgebiet

§ 73

(1) Geht ein außerdeutsches Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Reichsgebiet ein, so ist das Fahrzeug bei der Grenzzollstelle vorläufig zur Versteuerung anzumelden. Die Grenzzollstelle darf die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Steuer für einen Monat fordern. Es erteilt über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung, in der eine Frist zur Lösung der Steuerkarte zu bestimmen ist. Innerhalb dieser Frist hat der Steuerpflichtige das Fahrzeug beim örtlich zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden (§§ 20, 22).

(2) Bei der Steuerfestsetzung trägt das Finanzamt als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte den Tag ein, an dem das Fahrzeug ins Reichsgebiet gelangt ist. Das Finanzamt zeigt der Grenzzollstelle die Entrichtung der Steuer an. Die Grenzzollstelle gibt, wenn eine Sicherheit geleistet ist, den Betrag zurück. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll das Finanzamt die Sicherheit auf die festgesetzte Steuer anrechnen, wenn ihm der Steuerpflichtige die Bescheinigung über die Sicherheitsleistung (Quittung) ausgehändigt.

(3) Geht ein außerdeutsches Kraftfahrzeug nicht mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Reichsgebiet ein, so ist das Fahrzeug vor seiner Benutzung beim zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden (§§ 20, 22).

Vierter Abschnitt:
Gemeinsame Bestimmungen

1. Zuschlag bei nicht rechtzeitiger Steueranmeldung
(§ 168 Abs. 2 AO)

§ 74

(1) Wird eine Steueranmeldung (§§ 20, 21, 37, 58, 64, 66, 73) nicht rechtzeitig abgegeben, so kann das Finanzamt dem Steuerschuldner einen Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der Kraftfahrzeugsteuer einschließlich des Aufgelds auferlegen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer wird ein Säumniszuschlag nach dem Steuersäumnisgesetz erhoben.

2. Ersatzkarte

§ 75

(1) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte darf das Finanzamt (Zollstelle), das die Steuerkarte erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzkarte ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Steuerkarte glaubhaft zu machen. Die neue Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen.

(2) Für die Ersatzkarte ist vor Aushändigung eine Gebühr von zwei Reichsmark zu entrichten.

3. Ersatzbescheinigung

§ 76

(1) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Bescheinigung über Steuerbefreiung darf das Finanzamt (Zollstelle), das die Bescheinigung erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzbescheinigung ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die neue Bescheinigung ist als Ersatzbescheinigung zu bezeichnen.

(2) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Bescheinigung über die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer (Artikel I Abs. 4 des Gesetzes über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933, Reichsgesetzbl. I S. 315) darf das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzbescheinigung ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die neue Bescheinigung ist als Ersatzbescheinigung zu bezeichnen. Die Erteilung der Ersatzbescheinigung wird in der Ablösungsliste bei der ursprünglichen Eintragung vermerkt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird eine Gebühr für die Ausstellung der Ersatzbescheinigung nicht erhoben.

4. Übergangsbestimmungen

§ 77

(1) Ist ein Kraftfahrzeug vor dem Inkrafttreten der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (1. Oktober 1934) nach den früheren verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Verkehr zugelassen worden, so steht diese Zulassung der Zulassung nach der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung gleich. Ist für ein solches Fahrzeug ein Kraftfahrzeugschein noch nicht erteilt, so tritt an seine Stelle der Zulassungsschein, den die Zulassungsbehörde nach den früheren verkehrsrechtlichen Vorschriften ausgestellt hat.

(2) War ein Kraftfahrzeug vor dem Inkrafttreten der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung von der Zulassung und Kennzeichnung ausgenommen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932, Reichsgesetzbl. I S. 201) und sind für ein solches Fahrzeug ein Kraftfahrzeugschein und ein amtliches Kennzeichen noch nicht zugeteilt, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zur Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins und Zuteilung des Kennzeichens ist der Eigenbesitzer des Fahrzeugs Steuerschuldner. Hat der Eigenbesitzer im Reichsgebiet weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Fahrzeug im Reichsgebiet benutzt.
2. Bis zur Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins und Zuteilung des Kennzeichens kann der Steuerschuldner die Steuerpflicht dadurch unterbrechen, daß er dem Finanzamt anzeigt, er wolle das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr benutzen. Die Steuerpflicht endet an dem Tag, an dem die Anzeige mit der Steuerkarte beim Finanzamt eingeht.

5. Inkrafttreten

§ 78

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. August 1935 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 gelten auch für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. Juli 1935.

(3) Für Verfügungen (Steuerbescheide, Rechtsmittelentscheidungen), die mit Absatz 2 nicht in Einklang stehen, gilt folgendes:

1. Die Verfügung bleibt unberührt, wenn sie vor dem 1. August 1935 unanfechtbar geworden ist.
2. Die Verfügung tritt mit dem 1. August 1935 außer Kraft, wenn sie vor diesem Tag noch nicht unanfechtbar geworden ist. Erforderlichenfalls hat das Finanzamt eine neue Festsetzungsverfügung zu erlassen, die mit Absatz 2 in Einklang steht.

(4) Abgesehen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. August 1935 begonnen hat, bis zu ihrem Ablauf gültig, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist:

1. Sind Vierteljahrs-, Halbjahrs- oder Jahreskarten in Lauf und wäre nach den neuen Bestimmungen für den Rest der Gültigkeits-

dauer der Steuerkarte eine Steuer nicht zu entrichten, so ist die Steuer, soweit sie für volle Monate nach dem 31. Juli 1935 entrichtet ist, für jeden Monat in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag zu erstatten.

2. Ermäßigt sich die Steuer nach den neuen Bestimmungen für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, so ist auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu erstatten, der sich für volle Monate der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nach dem 31. Juli 1935 ergibt.

3. Ein Betrag von weniger als fünf Reichsmark wird nicht erstattet.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Die Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 13. Juli 1928 (Reichsministerialbl. 1928 S. 397),

2. die Verordnung über Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 100),

3. die Verordnung zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer vom 10. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 265). Steuerbefreiungen, die auf Grund der §§ 4, 5, 7 der Verordnung gewährt worden sind, bleiben bestehen.

Berlin, 5. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Muster 1
(§ 27 KraftStDB)

(Vorderseite)

Auf grauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm in Typendruck und in Blockform

(Stamm)
A 000
Nr. 000

Kennzeichen: ....

....

A 000
Nr. 000

KraftStListe Nr. ....

Geltungsbeginn der Steuerkarte:

.... 193 ....

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt auf .... RM .... Rpf

Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO. .... RM .... Rpf

Gebühr für Umschreibung — Ersatzsteuerkarte — *) .... RM

....

....
(Unterschrift des Bez. Bearb. und Datum)

Masch. L. Nr. — Einn.-B. — *) Nr. ....

.... RM .... Rpf

....

sind noch nicht entrichtet.

Die Steuerkarte ist ausgehändigt worden

am .... 193 ....

....
(Unterschrift des Kassiers)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Auf grauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 000
Nr. 000

Steuerkarte

KraftStListe
Nr. ....

gültig vom .... 193 .... bis .... 193 ....

für ....

in ....

Art des Kraftfahrzeugs	....
Art des Antriebs	....
Kennzeichen .... (bei nichtkennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen: Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells oder Nummer des Motors)	....

Bei Umschreibung — Ersatz*) der früheren Steuerkarte:

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. .... der KraftStListe des Finanzamts .... in ....

Zur Beachtung: **Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen** und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen.

Die Steuerkarte ist vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch Einzahlung des Steuerbetrags an das Finanzamt (Finanzkasse) unter Angabe der Nummer der KraftStListe (oben rechts) **unaufgefordert** zu erneuern. **Die Steuer ist bis zur Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde weiterzuentrichten.**

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Rückseite der Steuerkarte)
(Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt nach .... ccm Hubraum*)

.... kg Eigengewicht*) auf .... RM .... Rpf

Dazu nach § 168 Abs. 2 AO. festgesetzter Zuschlag .... RM .... Rpf

Als Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der früheren Steuerkarte —*) sind zu entrichten .... RM

Quittung

Entrichtet sind:

an Kraftfahrzeugsteuer — einschließlich Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO. — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der früheren Steuerkarte —*) .... RM .... Rpf

— Betrag wiederholt in Buchstaben oder in Maschinendruck —: ....

Finanzamt
(Finanzkasse) ...., ... 193....

Nr. ....
des Einnahmebuchs*)

Dienststempel

.... (Kassier)

.... (Buchhalter)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 2
(§ 48 KraftStDB)

(Vorderseite)

Auf weißem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck

Nr. .... der Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen

Bescheinigung

über das steuerbefreite Halten des nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeugs:

Art des Fahrzeugs .... (auch Art des Antriebs)	....
Kennzeichen	....
Herstellungsfirma .... Fabriknummer des Fahrgestells oder Nummer des Motors oder der Maschine	....
Das Fahrzeug ist zugelassen für	....

Zur Beachtung: Der Führer des Kraftfahrzeugs hat diese Bescheinigung unterwegs stets bei sich zu führen; er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben.

....

(Rückseite)

Für das Halten des vorseitig beschriebenen Kraftfahrzeugs ist nach — § 3 Ziffer .... des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — § .... der Durchführungsbestimmungen —*) ....
....
Kraftfahrzeugsteuer nicht zu entrichten, weil ....
....
....
....

Die Steuerbefreiung gilt nur so lange, als die vorangegebenen Voraussetzungen zutreffen, **und längstens auf die Dauer von zwei Jahren.** Der Widerruf der Steuerbefreiung bleibt vorbehalten. **Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist gegebenenfalls die Weitergewährung der Steuerbefreiung zu beantragen.**

Soll das Fahrzeug zu anderen als den steuerbefreiten Zwecken benutzt werden, so ist das Fahrzeug vor seiner veränderten Benutzung dem Finanzamt zur Versteuerung anzumelden. Jede bauliche Änderung des Fahrzeugs, jede Änderung seiner Zweckbestimmung, ein Wechsel in der Person des Benutzers des Fahrzeugs, die Veräußerung des Fahrzeugs ist dem Finanzamt unter Rückgabe dieser Bescheinigung **unverzüglich** anzuzeigen.

Dienst- stempel **Finanzamt** ...., ... 193....

....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 3

(§ 65 Abs. 2 Ziffer 1a KraftStDB)

(Vorderseite)

Auf hellblauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

(Stamm)

A 0001
Nr. 1

Nummer des Einnahmebuchs ....

A 0001
Nr. 1

Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug mit Internationalem Zulassungsschein

gültig für die Zeit vom .... 193.... bis .... 193....

für ....

in ....

Art des Kraftfahrzeugs: ....

Art des Antriebs: ....

Kennzeichen: ....

Zur Beachtung: **Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen** und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden. Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Reichsgebiet, so ist die **Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einer zur Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.**

(Rückseite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt

nach .... ccm Hubraum — .... kg Eigengewicht —*) auf .... *RM* .... *Rpf*.

Bei Umschreibung — Ersatz der früheren Steuerkarte*):

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. .... / ....

des Zollamts in ....

.... *RM* .... *Rpf*, in Buchstaben: .... Reichsmark .... *Rpf*. Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte*) — sind entrichtet.

.... *RM* Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens sind entrichtet und gebucht unter Nr. ....*).

.... *RM* Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens sind in bar geleistet und gebucht unter Nr. ....*).

Zollamt (Zollkasse) ...., ... 193....

Nr. .... des Einnahmebuchs

Dienststempel

....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: Beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen n i c h t abzunehmen.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 4

(§ 65 Abs. 2 Ziffer 1 b Kraft StDB)

(Stamm)
A 0001
Nr. 1

Nummer des Einnahmebuchs ....

(4. Seite)
Auf hellblauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck

Eingegangen	Ausgegangen	Zahl der Tage	Eingegangen	Ausgegangen	Zahl der Tage
am	am	Übertrag	am	am	Übertrag
193....	193....	....	193....	193....	....
(Dienststempel)	(Dienststempel)		(Dienststempel)	(Dienststempel)	
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am		am	am	
193....	193....	....	193....	193....	....
(Dienststempel)	(Dienststempel)		(Dienststempel)	(Dienststempel)	
	Übertrag	....		Übertrag	....

(1. Seite)
Auf hellblauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 0001
Nr. 1

Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug mit Internationalem Zulassungsschein

gültig für .... Aufenthaltstage im Reichsgebiet

bis längstens .... 193....

für ....

in ....

Art des Kraftfahrzeugs: ....

Art des Antriebs: ....

Kennzeichen: ....

Zur Beachtung: **Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen** und auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden. Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Reichsgebiet, so ist **die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einer zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.**

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt auf .... RM .... Rpf.

Bei Umschreibung, Ersatz der Steuerkarte*):
Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..../................
des Zollamts in ....

.... RM .... Rpf
in Buchstaben .... Reichsmark .... Rpf

Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte*) — sind entrichtet.

.... RM Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens sind entrichtet und gebucht unter Nr. .... *)

.... RM Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens sind in bar geleistet und gebucht unter Nr. .... *)

Zollamt (Zollkasse) ...., ... 193...

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Nr. .... des Einnahmebuchs

Zur Beachtung: Beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(3. Seite)

Eingegangen	Ausgegangen	Zahl der Tage	Eingegangen	Ausgegangen	Zahl der Tage
am .... 193.... (Dienststempel)	am .... 193.... (Dienststempel)	....	am .... 193.... (Dienststempel)	am .... 193.... (Dienststempel)	Übertrag ....
Eingegangen am .... 193.... (Dienststempel)	**Ausgegangen** am .... 193.... (Dienststempel)	....	**Eingegangen** am .... 193.... (Dienststempel)	**Ausgegangen** am .... 193.... (Dienststempel)	....
	Übertrag	....		Übertrag	....

Muster 5

(§ 65 Abs. 2 Ziffer 2a KraftStDB)

(Stamm)
A 0001
Nr. 1

Nummer des Einnahmebuchs ....

(4. Seite)

Auf hellgrünem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck

Eingegangen am .... 193 ..

Deutsches Kennzeichen

Ausgegangen am .... 193 ..

.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.

.... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Das Kennzeichen ist abgenommen worden.

.... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Eingegangen am .... 193 ..

Deutsches Kennzeichen

Ausgegangen am .... 193 ..

.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.

.... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Das Kennzeichen ist abgenommen worden.

.... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Eingegangen am .... 193 ..

Deutsches Kennzeichen

Ausgegangen am .... 193 ..

.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.

.... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Das Kennzeichen ist abgenommen worden.

.... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Eingegangen am .... 193 ..

Deutsches Kennzeichen

Ausgegangen am .... 193 ..

.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt.

.... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

Das Kennzeichen ist abgenommen worden.

.... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden.

Zollkasse

(Dienststempel)

....
(Unterschrift)

(1. Seite)

Auf hellgrünem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 0001
Nr. 1

Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug mit ausländischem Zulassungsschein

gültig vom .... 193 .. **bis** .... 193 ..

für ....

in ....

Art des Kraftfahrzeugs	....
Art des Antriebs	....
Herstellungsfirma	....
Fabriknummer des Fahrgestells	....

Kennzeichen: ....

Zur Beachtung: **Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen** und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden.

Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Reichsgebiet, so ist die **Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einer zur Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.**

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt

nach .... ccm Hubraum — .... kg Eigengewicht —*) auf

.... RM .... Rpf.

Bei Umschreibung — Ersatz der früheren Steuerkarte*):

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte

Nr. ..../.............. des Zollamts in ....

.... RM .... Rpf,

in Buchstaben: .... Reichsmark .... Rpf.

Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte —*) sind entrichtet.

Zollamt (Zollkasse) ...., ... 193.....

(Dienst-stempel) ....

(Unterschrift)

Nr. .... des Einnahmebuchs

Zur Beachtung: Bei jedem Grenzausgang des Fahrzeugs ist das Kennzeichen zurückzugeben. Bei jedem Grenzeingang wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Ist jedoch nachträglich ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden, so ist beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(3. Seite)

Eingegangen	**Deutsches Kennzeichen**	**Ausgegangen**
am .... 193....	....	am .... 193....
.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)

Eingegangen	**Deutsches Kennzeichen**	**Ausgegangen**
am .... 193....	....	am .... 193....
.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)

Eingegangen	**Deutsches Kennzeichen**	**Ausgegangen**
am .... 193....	....	am .... 193....
.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)

Eingegangen	**Deutsches Kennzeichen**	**Ausgegangen**
am .... 193....	....	am .... 193....
.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** (Dienststempel) .... (Unterschrift)

Muster 6

(§ 65 Abs. 2 Ziffer 2b KraftStDB)

(4. Seite)

Auf hellgrünem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck

(Stamm)

A 0001
Nr. 1

Nummer des Einnahmebuchs ....

Eingegangen	**Deutsches Kennzeichen**	**Ausgegangen**	**Zahl der Tage**	**Eingegangen**	**Deutsches Kennzeichen**	**Ausgegangen**	**Zahl der Tage**
am .... 193....	....	am .... 193....	Übertrag	am .... 193....	....	am .... 193....	Übertrag ....
.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)		.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	
am .... 193....	....	am .... 193....	....	am .... 193....	....	am .... 193....	....
.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)		.... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)		Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	
		Übertrag....	....			Übertrag....	....

(1. Seite)

Auf hellgrünem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 0001
Nr. 1

Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten Kraftfahrzeug mit ausländischem Zulassungsschein

gültig für .... Aufenthaltstage im Reichsgebiet

bis längstens zum .... 193....

für ....

in ....

Art des Kraftfahrzeugs:	....
Art des Antriebs:	....
Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells:	....

Zur Beachtung: Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzstelle vorgelegt werden.

Verbleibt das Fahrzeug über die obengenannten Aufenthaltstage hinaus im Reichsgebiet, so ist die **Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einer zur Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollstelle im Innern unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.**

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt auf
.... RM .... Rpf

Bei Umschreibung, Ersatz der früheren Steuerkarte:
Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte
Nr. ..../........................
des Zollamts in ....

.... RM .... Rpf, in Buchstaben
.... Reichsmark .... Rpf
Kraftfahrzeugsteuer — Gebühr für — die Umschreibung — den Ersatz der Steuerkarte —*) sind entrichtet.

Zollamt (Zollkasse) ...., ...193....

(Dienststempel) ....
(Unterschrift)

Nr. .... des Einnahmebuchs

Zur Beachtung: Bei jedem Grenzausgang des Fahrzeugs ist das deutsche Kennzeichen zurückzugeben. Bei jedem Grenzeingang wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Ist jedoch nachträglich ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden, so ist beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(3. Seite)

Eingegangen	Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	Zahl der Tage	Eingegangen	Deutsches Kennzeichen	Ausgegangen	Zahl der Tage
							Übertrag ....
am .... 193.... .... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	....	am .... 193.... Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	....	am .... 193.... .... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	....	am .... 193.... Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	....
am .... 193.... .... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	Deutsches Kennzeichen	am .... 193.... Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	....	am .... 193.... .... RM Gebühr für das Kennzeichen sind gezahlt. .... RM Sicherheit für das Kennzeichen sind in bar geleistet. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	Deutsches Kennzeichen	am .... 193.... Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit sind zurückgezahlt worden. **Zollkasse** .... (Dienststempel) .... (Unterschrift)	....
		Übertrag	....			Übertrag	....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1935	Nr. 74

Inhalt

Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.
Vom 28. Juni 1935*).

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

§ 1

Die Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland liegt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ob.

§ 2

Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt dürfen Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie eine besondere Erlaubnis dazu besitzen.

§ 3

Stellen oder Personen außerhalb der Reichsanstalt, die, ohne eine Erlaubnis zur Vermittlung nach dem Ausland nach § 2 zu besitzen, für sich oder einen Dritten einen oder mehrere Arbeitnehmer ins Ausland vermitteln, anwerben oder verpflichten wollen, bedürfen hierzu in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung.

§ 4

Als Vermittlung und Anwerbung gilt auch die Vermittlung und Anwerbung durch Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen.

§ 5

Vermittlung von Arbeitnehmern im Sinne dieser Verordnung ist eine Vermittlungstätigkeit auch, wenn sie auf Grund von Dienstverträgen ausgeübt wird, es sei denn, daß die Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber oder nur für einen Arbeitnehmer gegen eine feste Vergütung erfolgt. Als Vermittlung ist auch eine Tätigkeit auf Grund von Verträgen anzusehen, die dem Vermittler gegen den Arbeitnehmer arbeitgeberähnliche Befugnisse einräumen, ohne daß der Vermittler entsprechende Pflichten, insbesondere das wirtschaftliche Wagnis, auf längere Dauer und unabhängig davon übernimmt, ob eine Beschäftigung nachgewiesen werden kann.

§ 6

Als Verpflichtung im Sinne des § 3 gilt es auch, wenn von einem Arbeitgeber ein Arbeitnehmer, der bereits bei ihm im Inland tätig ist, vorübergehend oder dauernd im Ausland beschäftigt werden soll, es sei denn, daß der Arbeitnehmer bereits seit mindestens einem Jahr im Inland bei diesem Arbeitgeber tätig war.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 156 vom 8. Juli 1935.

§ 7

(1) Die Vermittlung darf nur durchgeführt und die Erlaubnis nach § 2 sowie die Genehmigung nach § 3 nur erteilt werden, wenn für Deutschland ein Bedürfnis dafür vorliegt.

(2) Die Vermittlung von weiblichen minderjährigen Arbeitnehmern nach dem Ausland darf nur erfolgen und die Genehmigung nach § 3, soweit es sich um solche Minderjährige handelt, nur erteilt werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde zustimmt.

§ 8

(1) Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt darf die Erlaubnis nach § 2 nur erteilt werden, wenn sie nach Geschäftsbetrieb und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit insbesondere auch dafür bieten, daß von ihnen die gesetzlichen Vorschriften und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erfüllt werden.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Länder, bestimmte Berufe sowie auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und auch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Erlaubnis, die einer Einrichtung zur Arbeitsvermittlung erteilt ist, gilt, sofern die Erlaubnis nichts anderes ergibt, nur für die Hauptgeschäftsstelle.

§ 9

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 10

(1) Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist der Präsident der Reichsanstalt. Er entscheidet endgültig.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landesarbeitsamt zu stellen, das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Aufsicht führt. Führt die Hauptstelle der Reichsanstalt die Aufsicht, so ist der Antrag an diese zu richten.

§ 11

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im Einzelfalle (§ 3) ist an das Landesarbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung erfolgen soll. Kommt eine solche Tätigkeit in den Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter in Frage, so ist der Antrag an sämtliche beteiligten Landesarbeitsämter zu richten.

(2) Der Antragsteller hat in seinem Antrag den Arbeitgeber, den Beschäftigungsort, die Beschäftigungsart (Fach) und die Zahl der gesuchten Arbeitnehmer sowie die Arbeitsbedingungen (insbesondere Lohn oder Gehalt, Tragung der Reisekosten bei Antritt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Unterbringung, Vertragsdauer, Kündigungsschutz, Bezeichnung der Arbeitsverrichtung) der zu besetzenden Stelle anzugeben. Auch ist anzugeben, wo und auf welche Weise die Vermittlung oder Anwerbung erfolgen soll.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk die Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung vorgenommen werden soll. Soll diese Tätigkeit in den Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter erfolgen, so kann sich der Präsident der Reichsanstalt die Erteilung der Genehmigung vorbehalten. Über die Genehmigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. In dieser sind der Arbeitgeber, der Beschäftigungsort, die Zahl und das Fach der Arbeitnehmer, die vermittelt, angeworben oder verpflichtet werden dürfen, sowie die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stelle anzugeben.

(4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie ist jederzeit widerruflich und erlischt, sofern nicht bei der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist, einen Monat, nachdem sie dem Antragsteller zugegangen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

§ 12

Der Präsident der Reichsanstalt kann für die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen und in diesem Falle auch eine besondere Regelung treffen.

§ 13

Verboten sind:

1. geschäftliche Beteiligung an einem im Ausland betriebenen Unternehmen, das sich mit der Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Ausland befaßt,
2. unrichtige Angaben zum Zwecke der Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland, soweit sie nicht schon den Tatbestand des § 144 des Strafgesetzbuchs erfüllen.

§ 14

Aufsichtsbefugnisse, die anderen Behörden auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben unberührt.

§ 15

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung und den dazu ergehenden Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 258 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

§ 16

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Präsident der Reichsanstalt in enger Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen und der Auslandsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Er kann einen Zeitpunkt bestimmen, an dem die Erlaubnis, die einer Einrichtung zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilt worden ist, abläuft.

§ 17

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland in der Fassung vom 23. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 675) mit den Änderungen nach der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302) außer Kraft.

(3) Die Vorschriften zur Durchführung der Verordnung können schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlassen werden.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft. Vom 30. Juni 1935.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„Sicherung des Vollzugs

§ 9a

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des Vorsitzenden der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die die Zusammenschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen."

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Nr. 3:

„3. die Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse vom 9. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 90)."

3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden, und gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft. Vom 2. Juli 1935.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der §§ 7 und 8, Achter Teil Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird verordnet:

Der § 11 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) erhält folgende Nr. 5:

„5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie vom 30. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 188)."

Berlin, den 2. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Sechste Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes. Vom 3. Juli 1935*).

Es haben sich wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß Filme, die von den Filmprüfstellen vor der nationalsozialistischen Erhebung zugelassen worden sind, auf Grund dieser Zulassung noch heute vorgeführt werden. Wenn auch Einzelfälle dieser Art im Nachprüfungsverfahren durch die Filmoberprüfstelle bereinigt werden, so erweist es sich doch als erforderlich, nunmehr alle vor dem 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen von Ton- und Stummfilmen allgemein außer Kraft zu setzen. Die Filmprüfstelle kann die Nachprüfung der für eine Neuzulassung in Betracht kommenden Filme vornehmen.

Auf Grund des § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die bis 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen aller stummen Spielfilme treten mit dem 31. Juli 1935 außer Kraft. Eine Neuzulassung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Filmprüfstelle beantragt werden; hierüber entscheidet die Filmprüfstelle endgültig.

§ 2

(1) Die bis 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen aller Tonspielfilme treten nach folgender Zeitstaffelung außer Kraft:

1. Die bis 31. Dezember 1929 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 31. Juli 1935,
2. die im Jahre 1930 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 30. September 1935,
3. die im Jahre 1931 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 30. November 1935,
4. die im Jahre 1932 und bis zum 30. Januar 1933 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 31. Dezember 1935.

(2) Anträge auf Neuzulassung können nur zu den oben angegebenen Zeitpunkten bei der Filmprüfstelle eingereicht werden.

§ 3

Anträge auf Neuzulassung von Filmen, die in einer anderen als der früher zugelassenen Fassung oder Länge vorgelegt werden, werden zurückgewiesen.

§ 4

Für alle sonstigen Filme (Kultur-, Lehr-, Werbe-, Aktualitäts-, Vereins-, Schmal- usw. Filme) gelten die im § 2 gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Filmprüfstelle ohne formellen Prüfantrag auf Grund einer einfachen Besichtigung des Films die Neuzulassung verfügen kann.

§ 5

(1) Die auf den Zulassungskarten aufzudruckende Entscheidung im Falle der Neuzulassung hat zu lauten:

a) „Neu zugelassen auf Grund der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 3. Juli 1935."
b) „Neu zugelassen auf Grund der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 3. Juli 1935. Folgende Teile sind verboten: ...."

(2) Alle Zulassungskarten mit Prüf- oder Ausfertigungsdatum vor dem 30. Januar 1933 sind ungültig.

§ 6

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 7

Die früher ausgesprochene Zulassung der Reklame tritt insoweit außer Kraft, als die Filme, zu denen sie gehört, nicht neu zugelassen worden sind.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli 1935.

Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Vom 4. Juli 1935.

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer Finanzgebarung der unbeschränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gauschatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrags entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- oder Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregierung, einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

München, den 4. Juli 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Verordnung über die Bewertung des Vermögens von Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1935.

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind vom Rohvermögen außer den im § 62 Absatz 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Schulden abzuziehen:

1. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Geschäftsguthaben der Genossen,
2. bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Stammkapital,
3. bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen.

§ 2

Die Bestimmung im § 1 gilt für die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stand vom 1. Januar 1935 und für Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt vorzunehmen sind.

Berlin, 5. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung. Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hiermit verordnet:

Beginn und Ende der Buchführungspflicht

§ 1

(1) Die Buchführungspflicht nach § 161 der Reichsabgabenordnung beginnt für Land- und Forstwirte mit dem Anfang des für die Gewinnermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Wirtschaftsjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem erstmalig bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfeststellung oder bei einem Rechtsmittelverfahren, das eine derartige Veranlagung oder Feststellung betrifft, festgestellt worden ist, daß eine der im § 161 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1935 ab sind Land- und Forstwirte buchführungspflichtig, die nach den Feststellungen, die zuletzt vor dem 1. Juli 1935 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfeststellung oder einem eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahren getroffen worden sind, eine der im § 161 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Buchführungspflicht fällt wieder weg, wenn sich auf Grund einer Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder auf Grund einer Einheitswertfeststellung oder auf Grund eines eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahrens ergibt, daß bei dem Land- und Forstwirt keine der im § 161 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen vorgelegen hat. Der Wegfall der Buchführungspflicht wird wirksam mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Feststellung getroffen worden ist.

(4) Eine Feststellung im Sinn der Absätze 1 bis 3 gilt dann als getroffen, wenn der Bescheid, der die Feststellung enthält (z. B. der Steuerbescheid, der Feststellungsbescheid, der Berichtigungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung) bekanntgegeben worden ist, und zwar entweder dem Steuerpflichtigen oder einer Person, die berechtigt ist, den Bescheid für den Steuerpflichtigen entgegenzunehmen.

(5) Für den Beginn und den Wegfall der Buchführungspflicht kommt es nicht darauf an, ob die im Veranlagungsverfahren oder Feststellungsverfahren oder Rechtsmittelverfahren getroffenen Feststellungen bereits rechtskräftig geworden sind.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 2

(1) Der Gewinn ist auf Grund des Abschlusses der Bücher zu ermitteln, wenn der Steuerpflichtige nach den Vorschriften der §§ 161, 162 der Reichsabgabenordnung und nach den Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige, den Gewinn nachweisende Bücher führt.

(2) Die Bücher gelten vorbehaltlich der sachlichen Richtigkeit als ordnungsmäßig, wenn sie:

1. alle Betriebsvorgänge, insbesondere auch die Entnahmen und die Einlagen im Sinn des § 4 des Einkommensteuergesetzes, nach bestimmten Grundsätzen und nach der Zeitfolge geordnet, mit ihrem Geldwert ausweisen,
2. auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme die Änderungen im Wert und in der Zusammensetzung des Betriebsvermögens darstellen. Die Bestandsaufnahme braucht sich nicht auf das stehende Holz zu erstrecken,
3. den Vorschriften der nachfolgenden §§ 3 bis 5 dieser Verordnung genügen.

(3) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 2 gehört der Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch kann bei kleineren Betrieben von den laufenden Eintragungen ausgenommen und am Schluß jedes Monats in einem geschätzten Betrage aufgeführt werden, wenn er insbesondere durch die Angabe der Zahl der täglich verpflegten Personen näher erläutert wird. Die Landesfinanzämter setzen für ihre Bezirke Pauschsätze für den Eigenverbrauch fest und bestimmen nach Anhörung des Landesbauernführers, welche Betriebe im Sinn dieser Vorschrift als kleinere Betriebe anzusehen sind.

§ 3

Ein bestimmtes Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben. Ordnungsmäßig ist auch eine Buchführung, bei der die Bücher ganz oder zum Teil

außerhalb des Betriebs geführt werden (Fernbuchführung). Liegt eine Fernbuchführung vor, so müssen die von dem Steuerpflichtigen im Betrieb selbst vorgenommenen Grundbuchungen (z. B. Eintragungen in das Tagebuch oder Kassenbuch, Aufzeichnungen für die Buchstelle, Wochenberichte usw.) den Regeln ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Buchführung entsprechen.

Zusammenstellungen und Verzeichnisse über das Vermögen, die Grundstücke und den Anbau

§ 4

(1) Unmittelbar nach Schluß des Wirtschaftsjahrs sind zu fertigen:

1. ein Vermögensverzeichnis, in dem die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich der Vorräte, Forderungen, Schulden, Barbestände u. dgl. aufzuführen sind;
2. eine Vermögenszusammenstellung.

(2) Die Betriebsgrundstücke sind nach der Nutzungsart geordnet außerhalb des Vermögensverzeichnisses gesondert in einem Grundstücksverzeichnis aufzuführen. In dem Grundstücksverzeichnis ist anzugeben, welche Grundstücke im Eigentum des Land- und Forstwirts stehen, welche Grundstücke gepachtet und welche Grundstücke verpachtet sind.

(3) Außer dem Vermögensverzeichnis und dem Grundstücksverzeichnis ist ein Anbau- und Ernteverzeichnis zu führen. Aus dem Anbau- und Ernteverzeichnis muß sich ergeben, mit welchen Fruchtarten usw. die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren und welche Mengenerträge sie gebracht haben.

(4) Vermögensverzeichnis, Grundstücksverzeichnis und Anbauverzeichnis können verbunden werden.

Viehregister, Naturalienregister und Lohnregister

§ 5

(1) Neben der fortlaufenden Aufzeichnung aller Betriebsvorgänge sind ein Viehregister, ein Naturalienregister und ein Lohnregister zu führen.

(2) Das Viehregister weist die Zug- und Nutzviehbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, die Zugänge (Zukäufe, Geburten), die Abgänge (Verkäufe, Todesfälle, Schlachtungen) und alle sonstigen Veränderungen (Versetzungen) im Lauf des Wirtschaftsjahrs und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahrs nach.

(3) Das Naturalienregister weist die Bestände an Erzeugnissen der verschiedenen Betriebszweige der Land- und Forstwirtschaft am Anfang des Wirtschaftsjahrs, ihre Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Herkunft und Verwendung und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahrs nach.

(4) In dem Lohnregister sind laufend die Barlöhne und Sachbezüge (Deputate), die den im Betrieb beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gewährt werden, einzutragen.

§ 6

Die vorstehende Verordnung gilt erstmals für das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr 1935/36.

Berlin, 5. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über den deutschen Seidenbau. Vom 8. Juli 1935.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, die Gewinnung, die Verwertung und den Absatz von deutschen Seidenkokons unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu regeln und zu diesem Zweck insbesondere

1. vorzuschreiben, von welchen Stellen die Seidenraupenzüchter die für ihren Betrieb erforderlichen Seidenspinnereier zu beziehen haben,
2. zu verbieten oder nur mit Beschränkungen zuzulassen, daß Seidenraupenzüchter selbstgewonnene Seidenspinnereier zur Zucht verwenden,
3. vorzuschreiben, an welche Stellen die Seidenraupenzüchter die Kokons abzuliefern haben,
4. Preise und Preisspannen für Seidenkokons festzusetzen,
5. zu bestimmen, daß gegen Beteiligte, die einer auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnung des Reichsnährstands zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark im Einzelfall festgesetzt werden können.

§ 2

Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 trifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Druckfehlerberichtigung

Die Einundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) ist wie folgt zu berichtigen:

Auf Seite 778 muß es am Schluß der zur Besoldungsgruppe 4b gehörenden Anmerkung[3]) statt „Besoldungsgruppe A III" richtig heißen: „Besoldungsgruppe A 3";

auf Seite 780 muß es in der letzten Zeile der zur Besoldungsgruppe 5c gehörenden Anmerkung [1]) statt „Länder" richtig heißen: „Ländern".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1935	Nr. 75

Verordnung zur Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung. Vom 9. Juli 1935.

Auf Grund des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung, deren Höhe von der Kurzarbeiterunterstützung nach § 130 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht überschritten werden darf, sind Pauschsätze zugrunde zu legen.

(2) Der Pauschsatz beträgt für einen Kurzarbeiter ohne zuschlagsberechtigte Angehörige 8,50 Reichsmark wöchentlich. Er erhöht sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 2,50 Reichsmark, jedoch höchstens auf 23,50 Reichsmark wöchentlich.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. Juli 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) ist folgende Anmerkung 4 anzufügen:

> 4. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, denjenigen Firmen, die inländisches rohes Erdöl in einen Zollausschluß ausführen und dort verarbeiten, Zollbefreiung für die diesem Öl entsprechende Menge von Erzeugnissen zu gewähren, die sie daraus oder aus einem Gemisch des inländischen mit ausländischem Öle herstellen.

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) ist im § 1 Ziffer 1 hinter „von Flechtmaschinen und Klöppelmaschinen aus Nr. 906 D" einzufügen:

„, von Maschinen zur Herstellung und Bearbeitung von optischen Gläsern aus Nr. 906 D".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Mecklenburg.
Vom 10. Juli 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet:

Für das Land Mecklenburg wird für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch das Mecklenburgische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Rechtshilfe in Ehrengerichtsverfahren der Deutschen Jägerschaft und über den Gerichtsstand in Wild- und Jagdschadenssachen.
Vom 10. Juli 1935.

Gemäß §§ 50, 57 und 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Auf Ersuchen des Ehrengerichts hat das Amtsgericht die erforderlichen richterlichen Handlungen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzunehmen, wenn

a) Zeugen oder Sachverständige zu ihrer Vernehmung vor dem Ehrengericht nicht erscheinen,

b) die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich ist.

Das Amtsgericht trifft alle hierbei erforderlich werdenden Entscheidungen.

(2) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige wohnt oder sich aufhält.

Artikel 2

Die durch die Rechtshilfe den ordentlichen Gerichten erwachsenden baren Auslagen im Sinne des Deutschen Gerichtskostengesetzes sind von der Deutschen Jägerschaft zu erstatten.

Artikel 3

Für das gerichtliche Nachverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 50 Absätze 10 bis 12 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 431) ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Ortspolizeibehörde ihren Sitz hat.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.
Vom 10. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und vom 3. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 553) sowie des § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsteht Streit über das Bestehen der Mitgliedschaft, so entscheidet hierüber das auf Grund der §§ 2, 33 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) gebildete Schiedsgericht."

2. §§ 4 bis 8 werden gestrichen.

3. § 9 wird § 5.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird § 6.

b) Im Abs. 1 Nr. 1 ist an Stelle von „(§§ 11, 12)" zu setzen: „(§§ 7, 8)".

c) Im Abs. 1 Nr. 2 ist an Stelle von „(§§ 14, 15)" zu setzen: „(§§ 9, 10)".

5. § 11 wird § 7; er erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Dem Verwaltungsrat müssen angehören:

1. mindestens je drei Vertreter der Klein-, Mittel- und Großmühlen,
2. mindestens drei weitere Vertreter des Reichsnährstandes.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft jeweils auf die Dauer eines Jahres berufen (§ 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 170); vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Aus der Mitte der Mitglieder ernennt der Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütung. Reisekosten und Tagegelder werden ihnen nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Sätzen vergütet. Für die Teilnahme eines Stellvertreters wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn das Mitglied anwesend ist."

6. § 12 wird § 8.

7. § 13 wird gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) § 14 wird § 9.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen (§ 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 170)."

c) Abs. 2 wird gestrichen.

d) Die Absätze 3, 4 werden Absätze 2, 3.

9. § 15 wird § 10.

10. § 16 wird § 11.

11. § 17 wird gestrichen.

12. §§ 18 bis 21 werden §§ 12 bis 15; sie erhalten folgende Fassungen:

„§ 12

(1) Solange die Kontingente noch nicht zugeteilt worden sind, ist jedes Mitglied, dessen Mühle eine Jahresleistungsfähigkeit an Roggen und Weizen zusammen von mehr als 750 Tonnen hat, verpflichtet, mindestens 100 vom Hundert der Menge an Inlands- und Auslandsroggen, die es in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 im Monatsdurchschnitt verarbeitet hat oder durch eine andere Mühle hat im Lohn verarbeiten lassen, für eigene Rechnung ständig auf Lager zu halten. Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft (Hauptvereinigung) kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften des Satzes 1 abweichende Regelung treffen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung, bis zu welchem Zeitpunkt die einzulagernden Mengen eingelagert sein müssen und bis wann ihr die Einlagerung gemeldet werden muß.

(3) Die eingelagerte Menge darf jederzeit ganz oder teilweise durch anderen von dem Mitglied gekauften und bezahlten Inlandsroggen ersetzt werden.

§ 13

(1) Jedes Mitglied, dessen Mühle ein Grundkontingent an Roggen und Weizen zusammen von mehr als 750 Tonnen hat, muß bis auf weiteres mindestens die seinem Monatskontingent entsprechende Menge an Inlandsroggen für eigene Rechnung auf Lager halten. Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften des Satzes 1 abweichende Regelung treffen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung, bis wann diese Mengen eingelagert sein müssen und bis wann ihr die Einlagerung gemeldet werden muß.

(3) Von dem gemäß den Absätzen 1 und 2 eingelagerten Bestand darf bis auf weiteres die Hälfte der einzulagernden Mindestmenge weder verkauft noch zur Deckung des laufenden Bedarfs herangezogen werden. Ein Ersatz ist zulässig, soweit zu Beginn des neuen Getreidewirtschaftsjahrs Roggen der Ernte des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahrs Zug um Zug gegen die gleiche Menge Roggen der Ernte des neuen Getreidewirtschaftsjahrs ausgetauscht wird. Im übrigen ist ein Ersatz nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Falle einer Gefahr für die Beschaffenheit der Ware und nur im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Für die übrige Menge gilt die Vorschrift des § 12 Abs. 3.

§ 14

Für die Einlagerung nach §§ 12, 13 gilt noch folgendes:

1. Bei der Berechnung der einzulagernden Menge darf die Menge abgezogen werden, die eine Mühle im vorangegangenen Mühlen-

wirtschaftsjahr (vom 1. September bis 31. August) für eine andere Mühle im Lohn vermahlen hat. Dasselbe gilt auch für die Menge, die eine Mühle im vorangegangenen Mühlenwirtschaftsjahr für einen Selbstversorger (z. B. Erzeuger, Deputatempfänger) für dessen eigenen Bedarf im Lohn verarbeitet hat. Die Menge, die eine Mühle für einen anderen als einen Mühlenbetrieb und nicht für den eigenen Bedarf eines Selbstversorgers im Lohn verarbeitet hat, darf nicht abgezogen werden.

2. Der Einlagerung von Roggen steht die Einlagerung einer entsprechenden Menge Roggenmehl gleich, das die Mühle aus von ihr gekauftem und bezahltem Inlandsroggen hergestellt hat.

3. In besonderen Fällen kann die Wirtschaftliche Vereinigung Ausnahmen von der Einlagerungspflicht nach §§ 12, 13 zulassen. Die Wirtschaftliche Vereinigung ist verpflichtet, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen näherer Anweisung Bericht über die zugelassenen Ausnahmen zu erstatten.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Weizen."

13. § 22 wird § 17; er erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Kommt ein Mitglied seinen Einlagerungsverpflichtungen aus §§ 12, 13, 15 nicht nach, so hat es eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Reichsmark für jede zu wenig auf Lager gehaltene Tonne an die Wirtschaftliche Vereinigung zu zahlen. Kommt ein Mitglied seinen Meldeverpflichtungen aus § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 nicht nach, so hat es an die Wirtschaftliche Vereinigung eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark zu zahlen. Die Höhe der Ordnungsstrafen wird von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt.

(2) Gegen die Straffestsetzung steht dem Mitglied die Anrufung des auf Grund der §§ 2, 33 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) gebildeten Schiedsgerichts zu. Die Anrufung kann auch damit begründet werden, daß die Einhaltung der in §§ 12, 13, 15 genannten Verpflichtungen für das Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Schiedsgericht die Straffestsetzung ganz oder teilweise aufzuheben."

14. § 24 wird § 19.

15. § 25 wird § 20; er erhält folgende Fassung:

„§ 20

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben."

16. § 26 wird § 21 Abs. 2.

17. § 27 wird § 22.

18. § 28 wird § 23.

Artikel 2

Die Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle der Worte „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen (Wirtschaftliche Vereinigung)" zu setzen: „Wirtschaftlichen Vereinigung".

c) Im Abs. 3 ist an Stelle von „§§ 7, 16 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810)" zu setzen: „§ 11 dieser Verordnung".

2. § 2 wird § 18 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen; er erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Gegen eine Entscheidung, die der Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung auf Grund des § 15 der Satzung trifft, kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den bei der Wirtschaftlichen Vereinigung zu bildenden Beschwerdeausschuß anrufen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Reichsbauernführer ernannt. Er bestimmt das Nähere über das Verfahren des Beschwerdeausschusses.

(2) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 vorgesehenen Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Soweit bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des Absatzes 1 noch nach § 2 der Zweiten Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 175) Einspruch beim Beauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Wirtschaftlichen Vereinigung eingelegt ist, entscheidet der Beauftragte über den Einspruch, und zwar endgültig. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Einspruch an den Beschwerdeausschuß (Abs. 1) verweisen."

3. § 3 wird § 16 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen; er erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Kontingent im Sinne der §§ 12 bis 14 ist das Grundkontingent, das dem Mitglied nach Maßgabe der Satzung zugeteilt wird. Monatskontingent im Sinne dieser Vorschriften ist der monatliche Durchschnitt des zugeteilten Grundkontingents.

(2) Die Vorschriften im § 14 Nr. 2 und § 15, wonach der Einlagerung von Roggen oder Weizen die Einlagerung einer entsprechenden Menge Roggenmehl oder Weizenmehl gleichsteht, bleiben unberührt, soweit dem nicht die Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

(3) Wird Roggen- oder Weizenmehl nach § 14 Nr. 2 und § 15 eingelagert, so entsprechen 100 Kilogramm Mehl einer Menge von 130 Kilogramm Getreide."

4. § 4 wird § 21 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.

5. §§ 5, 6 werden § 24 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen; dieser erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wenn auf Grund des § 23 Abs. 1 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verurteilten die weitere Verarbeitung von Roggen oder Weizen untersagen.

(2) Gegen eine auf Grund des Absatzes 1 angeordnete Untersagung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang bei dem im § 18 Abs. 1 erwähnten Beschwerdeausschuß Einspruch einlegen. Gegen die Versäumung der im Satz 1 vorgesehenen Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Die auf Grund des Absatzes 1 angeordnete Untersagung tritt sofort in Kraft, sofern nicht im Einzelfall anders verfügt wird.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß Roggen oder Weizen entgegen einer auf Grund des Absatzes 1 angeordneten Untersagung weiterverarbeitet wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten."

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.
Vom 10. Juli 1935.

Nachfolgend wird die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) und die Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999), vom 3. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 553) und vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 912) sowie des § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung
über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen

Auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Verwertung von inländischem Roggen und Weizen werden die Mühlen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die Mühlen, die jeweils Roggen oder Weizen verarbeiten. Dies gilt auch für solche Mühlen, welche die Verarbeitung von Roggen und Weizen nur vorübergehend eingestellt haben oder einstellen. Mitglieder, welche die Verarbeitung von Roggen und Weizen nicht nur vorübergehend einstellen, scheiden mit dem Zeitpunkt aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus, in dem die Einstellung erfolgt und der Wirtschaftlichen Vereinigung angezeigt ist.

(2) Entsteht Streit über das Bestehen der Mitgliedschaft, so entscheidet hierüber das auf Grund der §§ 2, 33 der Verordnung über die Bildung von Schieds-

gerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) gebildete Schiedsgericht.

§ 4

(1) Als Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung gelten vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 3 nicht Schrotmühlen, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören und Roggen oder Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf verarbeiten.

(2) Wer eine nicht zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Schrotmühle betreibt, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeitet, hat dies bis zum 1. April 1934 der Wirtschaftlichen Vereinigung zu melden. Die Wirtschaftliche Vereinigung kann weitere, auch fortlaufende Meldungen vorschreiben.

(3) Die Vorschriften im § 5 Abs. 1 Buchstabe d und die Vorschriften über Zulassung in III der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 52 vom 2. März 1934) sowie die Vorschriften über die Auskunftspflicht aller Mühlen im § 11 dieser Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in Bezirk- und Kreisgruppen. Die Wirtschaftliche Vereinigung kann nach Bedarf weitere Untergliederungen vornehmen.

§ 6

(1) Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 7, 8),
2. der Vorstand (§§ 9, 10).

(2) Bei der Wirtschaftlichen Vereinigung werden eine Zulassungsstelle und eine Kontingentsstelle eingerichtet.

§ 7

(1) Dem Verwaltungsrat müssen angehören:

1. mindestens je drei Vertreter der Klein-, Mittel- und Großmühlen,
2. mindestens drei weitere Vertreter des Reichsnährstandes.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft jeweils auf die Dauer eines Jahres berufen (§ 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes — Reichsgesetzbl. I S. 170); vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Aus der Mitte der Mitglieder ernennt der Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütung. Reisekosten und Tagegelder werden ihnen nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Sätzen vergütet. Für die Teilnahme eines Stellvertreters wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn das Mitglied anwesend ist.

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat hat für die Durchführung der der Wirtschaftlichen Vereinigung obliegenden Aufgaben zu sorgen und die hierfür erforderlichen grundsätzlichen Anweisungen zu geben.

(2) Aufgabe des Verwaltungsrats ist ferner

I. die Feststellung einer Satzung,
II. der Erlaß einer Geschäftsordnung.

(3) Die Satzung muß insbesondere

1. die Untergliederung der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln,
2. Grundsätze oder Vorschriften darüber enthalten,
   a) unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist;
   b) in welcher Weise der Umfang der Ausnutzung bestehender Mühlen durch Zuteilung von Kontingenten zu regeln ist;
   c) in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen die Kontingente übertragen werden können;
   d) unter welchen Voraussetzungen eine neue Mühle errichtet oder der Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit bestehender Mühlen erweitert werden darf.

Hierbei ist davon auszugehen, daß Mühlen, die am 1. September 1933 die Verarbeitung von Roggen oder Weizen dauernd eingestellt hatten oder die die Verarbeitung von Roggen oder Weizen erst nach dem 1. September 1933 aufgenommen haben oder aufnehmen, die Erlaubnis zur Aufnahme oder Fortführung ihres Betriebs nur ausnahmsweise erhalten dürfen. Entsprechendes ist für den Fall vorzusehen, daß eine Mühle ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Leistungsfähigkeit erweitert hat oder erweitert.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen (§ 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes — Reichsgesetzbl. I S. 170).

(2) Der Vorstand vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Vertretung der Wirtschaftlichen Vereinigung haben entweder zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied und ein Stellvertreter gemeinsam zu handeln.

(3) Die Festsetzung der Bezüge der Mitglieder und der Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 10

Der Vorstand hat die Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und den Anweisungen des Verwaltungsrats durchzuführen.

§ 11

Die Wirtschaftliche Vereinigung ist berechtigt, von allen Mühlen auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

§ 12

(1) Solange die Kontingente noch nicht zugeteilt worden sind, ist jedes Mitglied, dessen Mühle eine Jahresleistungsfähigkeit an Roggen und Weizen zusammen von mehr als 750 Tonnen hat, verpflichtet, mindestens 100 vom Hundert der Menge an Inlands- und Auslandsroggen, die es in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 im Monatsdurchschnitt verarbeitet hat oder durch eine andere Mühle hat im Lohn verarbeiten lassen, für eigene Rechnung ständig auf Lager zu halten. Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft (Hauptvereinigung) kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften des Satzes 1 abweichende Regelung treffen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung, bis zu welchem Zeitpunkt die einzulagernden Mengen eingelagert sein müssen und bis wann ihr die Einlagerung gemeldet werden muß.

(3) Die eingelagerte Menge darf jederzeit ganz oder teilweise durch anderen von dem Mitglied gekauften und bezahlten Inlandsroggen ersetzt werden.

§ 13

(1) Jedes Mitglied, dessen Mühle ein Grundkontingent an Roggen und Weizen zusammen von mehr als 750 Tonnen hat, muß bis auf weiteres mindestens die seinem Monatskontingent entsprechende Menge an Inlandsroggen für eigene Rechnung auf Lager halten. Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften des Satzes 1 abweichende Regelung treffen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung, bis wann diese Mengen eingelagert sein müssen und bis wann ihr die Einlagerung gemeldet werden muß.

(3) Von dem gemäß den Absätzen 1 und 2 eingelagerten Bestand darf bis auf weiteres die Hälfte der einzulagernden Mindestmenge weder verkauft noch zur Deckung des laufenden Bedarfs herangezogen werden. Ein Ersatz ist zulässig, soweit zu Beginn des neuen Getreidewirtschaftsjahrs Roggen der Ernte des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahrs Zug um Zug gegen die gleiche Menge Roggen der Ernte des neuen Getreidewirtschaftsjahrs ausgetauscht wird. Im übrigen ist ein Ersatz nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Falle einer Gefahr für die Beschaffenheit der Ware und nur im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Für die übrige Menge gilt die Vorschrift des § 12 Abs. 3.

§ 14

Für die Einlagerung nach §§ 12, 13 gilt noch folgendes:

1. Bei der Berechnung der einzulagernden Menge darf die Menge abgezogen werden, die eine Mühle im vorangegangenen Mühlenwirtschaftsjahr (vom 1. September bis 31. August) für eine andere Mühle im Lohn vermahlen hat. Dasselbe gilt auch für die Menge, die eine Mühle im vorangegangenen Mühlenwirtschaftsjahr für einen Selbstversorger (z. B. Erzeuger, Deputatempfänger) für dessen eigenen Bedarf im Lohn verarbeitet hat. Die Menge, die eine Mühle für einen anderen als einen Mühlenbetrieb und nicht für den eigenen Bedarf eines Selbstversorgers im Lohn verarbeitet hat, darf nicht abgezogen werden.

2. Der Einlagerung von Roggen steht die Einlagerung einer entsprechenden Menge Roggenmehl gleich, das die Mühle aus von ihr gekauftem und bezahltem Inlandsroggen hergestellt hat.

3. In besonderen Fällen kann die Wirtschaftliche Vereinigung Ausnahmen von der Einlagerungspflicht nach den §§ 12, 13 zulassen. Die Wirtschaftliche Vereinigung ist verpflichtet, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen näherer Anweisung Bericht über die zugelassenen Ausnahmen zu erstatten.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Weizen.

§ 16

(1) Kontingent im Sinne der §§ 12 bis 14 ist das Grundkontingent, das dem Mitglied nach Maßgabe der Satzung zugeteilt wird. Monatskontingent im Sinne dieser Vorschriften ist der monatliche Durchschnitt des zugeteilten Grundkontingents.

(2) Die Vorschriften im § 14 Nr. 2 und § 15, wonach der Einlagerung von Roggen oder Weizen die Einlagerung einer entsprechenden Menge Roggenmehl oder Weizenmehl gleichsteht, bleiben unberührt, soweit dem nicht die Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

(3) Wird Roggen- oder Weizenmehl nach § 14 Nr. 2 und § 15 eingelagert, so entsprechen 100 Kilogramm Mehl einer Menge von 130 Kilogramm Getreide.

§ 17

(1) Kommt ein Mitglied seinen Einlagerungsverpflichtungen aus den §§ 12, 13, 15 nicht nach, so hat es eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Reichsmark für jede zu wenig auf Lager gehaltene Tonne an die Wirtschaftliche Vereinigung zu zahlen. Kommt ein Mitglied seinen Meldeverpflichtungen aus § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 nicht nach, so hat es an die Wirtschaftliche Vereinigung eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark zu zahlen. Die Höhe der Ordnungsstrafen wird von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt.

(2) Gegen die Straffestsetzung steht dem Mitglied die Anrufung des auf Grund der §§ 2, 33 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) gebildeten Schiedsgerichts zu. Die Anrufung kann auch damit begründet werden, daß die Einhaltung der in den §§ 12, 13, 15 genannten Verpflichtungen für das Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Schiedsgericht die Straffestsetzung ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 18

(1) Gegen eine Entscheidung, die der Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung auf Grund des § 15 der Satzung trifft, kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den bei der Wirtschaftlichen Vereinigung zu bildenden Beschwerdeausschuß anrufen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Reichsbauernführer ernannt. Er bestimmt das Nähere über das Verfahren des Beschwerdeausschusses.

(2) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 vorgesehenen Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Soweit bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des Absatzes 1 noch nach § 2 der Zweiten Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 175) Einspruch beim Beauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Wirtschaftlichen Vereinigung eingelegt ist, entscheidet der Beauftragte über den Einspruch, und zwar endgültig. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Einspruch an den Beschwerdeausschuß (Abs. 1) verweisen.

§ 19

Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach dieser Verordnung oder der Satzung Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

§ 20

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 21

(1) Als Verarbeitung von Roggen und Weizen gilt auch deren Bearbeitung.

(2) Als Weizen gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

§ 22

Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß ein Betrieb ohne die nach der Satzung erforderliche Zustimmung fortgesetzt, wiederaufgenommen, erweitert oder neu errichtet wird, oder daß ein Betrieb seine Leistungsfähigkeit über den ihm nach der Satzung zugebilligten Umfang ausnutzt, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 23

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Fortsetzung des Betriebs, über die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit, über die Errichtung einer neuen Mühle oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Mühle zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 24

(1) Wenn auf Grund des § 23 Abs. 1 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verurteilten die weitere Verarbeitung von Roggen oder Weizen untersagen.

(2) Gegen eine auf Grund des Absatzes 1 angeordnete Untersagung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang bei dem im § 18 Abs. 1 erwähnten Beschwerdeausschuß Einspruch einlegen. Gegen die Versäumung der im Satz 1 vorgesehenen Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Die auf Grund des Absatzes 1 angeordnete Untersagung tritt sofort in Kraft, sofern nicht im Einzelfall anders verfügt wird.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß Roggen oder Weizen entgegen einer auf Grund des Absatzes 1 angeordneten Untersagung weiterverarbeitet wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1935	Nr. 76

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 10. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3, 5, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667), der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) und des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999), vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 381), vom 3. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 553), des § 34 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten über die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) sowie des Artikels 2 der Ersten Verordnung über die Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland vom 21. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), von Erzeugnissen hieraus, von Brot, von anderen Backwaren und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide erzeugen,
2. die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen.

(2) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung (Reichsstelle), wird von dem Zusammenschluß nicht betroffen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Nähere über die Zahl der Getreidewirtschaftsverbände und die Abgrenzung ihrer Gebiete ergibt sich aus den Satzungen."

3. Im § 5 werden die Worte „(Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 und 3. März 1934 — Reichsgesetzbl. 1933 I S. 810, 1934 I S. 175)" gestrichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen."

5. § 8 wird gestrichen.

6. § 11 wird § 8.

7. § 12 wird § 9; er erhält folgende Fassung:

„§ 9

Beiträge, Gebühren- und Ordnungsstrafen, die von den in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben."

8. § 13 wird gestrichen.

9. § 14 wird § 10.

10. §§ 15, 16 werden gestrichen.

11. § 17 wird § 11; er erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebs der im § 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist.

(2) Für die Entscheidung ist bei Betrieben der im § 1 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Art (mit Ausnahme der Mühlen) die Hauptvereinigung und bei den Betrieben der im § 1 Nr. 3 genannten Art der Getreidewirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Getreidewirtschaftsverband die Genehmigung versagen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Hauptvereinigung kann für einzelne Gruppen von Betrieben der im § 1 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Art ihre Genehmigungsbefugnis auf die Getreidewirtschaftsverbände übertragen.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene das Schiedsgericht des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung getroffen hat.

(5) Wird ein Betrieb ohne die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

(6) Hinsichtlich der Mühlen bleibt es bei den für sie geltenden besonderen Vorschriften."

12. § 18 wird gestrichen.

13. Der „Zweite Abschnitt" erhält folgende Überschrift:

„Zweiter Abschnitt

Ablieferung von inländischem Roggen und inländischem Weizen"

14. §§ 19 bis 25 werden gestrichen.

15. § 26 wird § 12; er erhält folgende Fassung:

„§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, getrennt für inländischen Roggen und inländischen Weizen, die Mengen, die insgesamt zur Deckung des Bedarfs für Zwecke der menschlichen Ernährung und für technische Zwecke im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr notwendig sind. Im übrigen wird die Ablieferung von den nach den Vorschriften des ersten Abschnitts gebildeten Zusammenschlüssen geregelt."

16. §§ 27 bis 29 werden gestrichen.

17. § 30 wird § 13; er erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Für den Verkauf von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Futtergerste und inländischem Futterhafer durch den Erzeuger werden nach Maßgabe der Anlagen I bis IV feste Preise festgesetzt. Für den Verkauf von inländischem Roggen durch den Erzeuger gelten bis zum 31. Juli 1935 die in der Anlage VI für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli 1935 festgesetzten Preise; für den Verkauf von inländischem Weizen durch den Erzeuger gelten bis zum 15. August 1935 die in der Anlage V für die Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1935 festgesetzten Preise; für den Verkauf von inländischem Hafer durch den Erzeuger gelten bis zum 31. August 1935 die in der Anlage VII für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1935 festgesetzten Preise.

...gen I bis IV (S. 927, 948, 971, 987)

(2) Die Hauptvereinigung bestimmt, was als Futtergerste und Futterhafer anzusehen ist; sie kann für inländische Gerste und inländischen Hafer, die nicht als Futtergerste und Futterhafer anzusehen sind, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Preise festsetzen.“

18. § 31 wird § 14.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) § 32 wird § 15.

b) An Stelle von „§ 33“ ist zu setzen: „§ 16“.

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 33 wird § 16.

b) Im Abs. 5 ist an Stelle von „Der Reichsnährstand kann“ zu setzen: „Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft“.

c) Abs. 6 wird gestrichen.

d) Abs. 7 wird Abs. 6.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) § 34 wird § 17.

b) Im Abs. 1 Satz 1 ist an Stelle von „der Ernte 1934“ zu setzen: „der jeweiligen Ernte“.

c) Im Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „§ 33“ zu setzen: „§ 16“.

d) Im Abs. 3 werden die Worte „des Vorsitzenden“ und „der Deutschen Getreidewirtschaft“ gestrichen.

e) Im Abs. 3 ist an Stelle von „diesem“ zu setzen: „dieser“.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) § 35 wird § 18.

b) An Stelle von „§ 33“ ist jeweils zu setzen: „§ 16“.

c) An Stelle von „§ 34“ ist jeweils zu setzen: „§ 17“.

d) Die Worte „und die Vorschriften des § 36 eingehalten werden“ werden jeweils gestrichen.

e) Im Abs. 3 werden die Worte „der Deutschen Getreidewirtschaft“ und „des Vorsitzenden“ gestrichen.

23. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts zur Förderung des Absatzes besondere Abschläge vom festgesetzten Preise zulassen.“

24. § 36 wird gestrichen.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 wird § 20.

b) Im Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „Die Reichsstelle“ zu setzen: „Die Hauptvereinigung“.

26. § 38 wird § 21; er erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Als Weizen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn mit der Maßgabe, daß sich die für inländischen Weizen festgesetzten Preise

1. bei inländischem gegerbtem Dinkel um 10 vom Hundert erhöhen,
2. bei inländischem ungegerbtem Dinkel um 25 vom Hundert ermäßigen.

(2) Gemenge von Roggen mit anderem Getreide gilt nur dann als Roggen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Roggen enthält. Gemenge

von Weizen mit anderem Getreide gilt nur dann als Weizen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Weizen enthält. Gemenge von Futtergerste mit anderem Getreide gilt nur dann als Futtergerste im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Futtergerste enthält. Gemenge von Futterhafer mit anderem Getreide gilt nur dann als Futterhafer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Futterhafer enthält.

(3) Der Preis für Gemenge richtet sich nach dem Mischungsverhältnis.

(4) Gemenge im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist nur solches Korn, das aus gemischter Saat gewonnen worden ist."

27. §§ 39 bis 41 werden gestrichen.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) § 42 wird § 22.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle von „Hafer" zu setzen: „Futterhafer".

c) Abs. 2 wird gestrichen.

29. Es wird folgender neuer § 23 eingefügt:

„§ 23

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Verwertung und Verwendung von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Gerste und inländischem Hafer Vorschriften erlassen. Die Reichsstelle wird von solchen Vorschriften nicht betroffen."

30. § 43 wird gestrichen.

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) § 44 wird § 24.

b) An Stelle von „§§ 30 bis 43" ist zu setzen: „§§ 13 bis 23".

32. § 45 wird wie folgt geändert:

a) § 45 wird § 25.

b) An Stelle von „§§ 30 bis 43" ist zu setzen: „§§ 13 bis 23".

33. § 46 wird § 26.

34. § 47 wird § 27; er erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter haben oder für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von nicht mehr als 1500 Tonnen festgesetzt ist. Der zuständige Getreidewirtschaftsverband kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen Mühlen, einer Mühle die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, entziehen.

(2) Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 1 500 Tonnen bis einschließlich 3 000 Tonnen festgesetzt ist, dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen von dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband erlaubt worden ist.

(3) Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 3 000 Tonnen festgesetzt ist, kann der Getreidewirtschaftsverband mit Zustimmung der Hauptvereinigung erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient.

(4) Als Gesamtleistungsfähigkeit gilt die Leistungsfähigkeit innerhalb 24 Stunden.

(5) Die Erlaubnis (Absätze 2, 3) kann an Bedingungen geknüpft werden; sie ist jederzeit widerruflich.

(6) Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 2 der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) oder auf Grund des § 47 der Verordnung

zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der bisherigen Fassung erteilt worden ist, gilt als auf Grund der vorstehenden Vorschriften erteilt."

35. § 48 wird wie folgt geändert:

a) § 48 wird § 28.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit eine Mühle nicht vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den im § 13 festgesetzten Preis des Preisgebiets, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines vom Getreidewirtschaftsverband festzusetzenden Betrags mit folgender Maßgabe zahlen:"

c) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen."

d) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen."

e) Im Abs. 5 Satz 3 ist an Stelle von „§ 50" zu setzen: „§ 29" und an Stelle von „§§ 48 und 49": „§ 28".

f) Im Abs. 6 Satz 1 ist an Stelle von „der Ernte 1934" zu setzen: „der jeweiligen Ernte".

g) Im Abs. 6 Satz 3 ist an Stelle von „§ 34" zu setzen: „§ 17".

h) Im Abs. 7 ist an Stelle von „Die Reichsstelle kann" zu setzen: „Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung der Hauptvereinigung".

36. § 49 wird gestrichen.

37. § 50 wird § 29; er erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Abschläge von dem sich aus den Vorschriften des § 28 ergebenden Kaufpreis sind nur zulässig, soweit die Ware eine geringere als die nach § 28 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Beim Kaufabschluß dürfen Abschläge nur vereinbart werden, wenn die Ware bereits aus der Gattung ausgesondert ist (§ 243 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und eine Probe ordnungsmäßig genommen und versiegelt ist. Die Probe ist von der Mühle aufzubewahren.

(2) Zuschläge zu dem sich aus den Vorschriften des § 28 ergebenden Kaufpreis sind nur zulässig,

1. soweit unter Berücksichtigung der Vorschriften im § 28 Abs. 5 Satz 1 eine von den Vorschriften im § 28 Abs. 4 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Verkäufer hierdurch offenbar Mehrkosten entstehen,
2. soweit die Ware eine bessere als die nach § 28 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist.

(3) Die Mühle hat dem Getreidewirtschaftsverband auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß ein Abschlag oder ein Zuschlag gerechtfertigt war.

(4) Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

38. Es wird folgender neuer § 30 eingefügt:

„§ 30

Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung weitere Anordnungen über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen treffen."

39. § 51 wird wie folgt geändert:

a) § 51 wird § 31.

b) Im Abs. 1 Satz 1 ist an Stelle von „§§ 48 bis 50" zu setzen: „§§ 28 bis 30".

c) Im Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „Reichsstelle" zu setzen: „Hauptvereinigung".

40. § 52 wird wie folgt geändert:

a) § 52 wird § 32.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung bestimmen, daß als Kaufpreis weiterhin ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, dessen Höhe die Getreidewirtschaftsverbände bestimmen und der an sie abzuführen ist."

41. § 53 wird wie folgt geändert:

a) § 53 wird § 33.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle von „§ 47" jeweils zu setzen: „§ 27".

c) Im Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „an die Reichsstelle" zu setzen: „an den Getreidewirtschaftsverband".

d) Im Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „dessen Höhe die Reichsstelle festsetzt" zu setzen: „dessen Höhe der Getreidewirtschaftsverband festsetzt".

e) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

f) Im Abs. 2 ist an Stelle von „§§ 46 bis 52" zu setzen: „§§ 26 bis 32".

42. § 54 wird § 34.

43. § 55 wird gestrichen.

44. § 56 wird wie folgt geändert:

a) § 56 wird § 35.

b) An Stelle von „der §§ 38 und 39" ist zu setzen: „des § 21".

45. § 57 wird § 36.

46. § 57a wird § 37; er erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch Bearbeiter und Verarbeiter, die nicht Mühlen sind, den §§ 26 bis 36 entsprechende Vorschriften erlassen."

47. § 58 wird § 38.

48. In der Überschrift des Fünften Abschnitts ist an Stelle von „Futtergerste" zu setzen: „Gerste".

49. §§ 59 bis 71 werden gestrichen. An ihrer Stelle wird folgender neuer § 39 eingefügt:

„§ 39

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen über die Preisgestaltung beim Kauf und Verkauf von inländischer Gerste und inländischem Hafer durch Händler, Genossenschaften, Hersteller von Mischfutter oder durch Betriebe, die inländische Gerste oder inländischen Hafer bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen, treffen."

50. Der „Sechste Abschnitt" und „Siebente Abschnitt" werden gestrichen.

51. Der „Achte Abschnitt" wird der „Sechste Abschnitt".

52. § 77 wird wie folgt geändert:

a) § 77 wird § 40.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle von „Futtergerste" zu setzen: „Gerste".

c) Im Abs. 2 Nr. 6 ist an Stelle von „§ 33" zu setzen: „§ 16".

53. § 78 wird wie folgt geändert:

a) § 78 wird § 41.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle von „Futtergerste" zu setzen: „Gerste".

54. § 79 wird wie folgt geändert:

a) § 79 wird § 42.

b) An Stelle von „§ 77" ist jeweils zu setzen: „§ 40".

c) An Stelle von „§ 78" ist jeweils zu setzen: „§ 41".

55. § 80 wird wie folgt geändert:

a) § 80 wird § 43.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle von „Futtergerste" zu setzen: „Gerste".

c) Im Abs. 1 ist an Stelle von „§ 45" zu setzen: „§ 25".

56. § 81 wird wie folgt geändert:

a) § 81 wird § 44.

b) An Stelle von „§§ 77 bis 80" ist zu setzen: „§§ 40 bis 43".

57. Der „Neunte Abschnitt" wird der „Siebente Abschnitt".

58. § 82 wird wie folgt geändert:

a) § 82 wird § 45.

b) An Stelle von „Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, überwacht" ist zu setzen: „Die Getreidewirtschaftsverbände überwachen".

59. § 83 wird § 48.

60. § 84 wird § 46; er erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Die Getreidewirtschaftsverbände können gegen Personen oder Betriebe, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des

§ 33 Abs. 2 Satz 1 oder gegen die Vorschriften des Sechsten Abschnitts feststellen, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafen werden auf Antrag der Getreidewirtschaftsverbände von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben."

61. § 85 wird § 47; er erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe nach § 46 ist die Anrufung des auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) bei den Getreidewirtschaftsverbänden gebildeten Schiedsgerichts zulässig.

(2) Soweit die Reichsstelle bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des Absatzes 1 auf Grund des § 84 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) eine Ordnungsstrafe verhängt hat, entscheidet über eine bereits eingereichte und über eine innerhalb einer Woche nach Zugang der Straffestsetzung schriftlich einzureichende Beschwerde, sofern die Reichsstelle ihr nicht abhilft, der bei der Reichsstelle bestellte Beauftragte des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Beauftragte entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig erachtet, die Beschwerde an das Schiedsgericht des Getreidewirtschaftsverbandes verweisen."

62. Der „Zehnte Abschnitt" wird der „Achte Abschnitt".

63. § 86 wird § 49; er erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Gerste oder inländischen Hafer einen anderen als den in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preis anbietet, verspricht, gewährt, fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder auf andere Weise verhindert, daß der festgesetzte Preis bezahlt wird,
2. den Vorschriften der §§ 27, 34 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedings kauft,
3. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Satz 1 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen in der Mühle verarbeitet,
4. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Satz 2 zuwider den Ausgleichsbetrag nicht abführt,
5. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreidemengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Getreide, für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot, andere Backwaren oder für Teigwaren zuwiderhandelt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen."

64. § 87 wird wie folgt geändert:

a) § 87 wird § 50.

b) An Stelle von „§ 86 Abs. 1" ist zu setzen: „§ 49 Abs. 1".

65. § 88 wird wie folgt geändert:

a) § 88 wird § 51.

b) Im Abs. 1 ist an Stelle von „§§ 86, 87" zu setzen: „§§ 49, 50".

66. § 89 wird wie folgt geändert:

a) § 89 wird § 52.

b) An Stelle von „§ 86" ist zu setzen: „§ 49".

67. § 90 wird wie folgt geändert:

a) § 90 wird § 53.

b) Die Worte „und im Artikel I § 6 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129), vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)" werden gestrichen.

68. § 91 wird § 54; er erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Buchführungspflicht nach § 33 Abs. 2 Satz 1, §§ 40 bis 44 verletzt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Getreidewirtschaftsverbandes ein."

69. Der „Elfte Abschnitt" wird der „Neunte Abschnitt".

70. § 92 wird § 55.

71. § 93 wird § 56.

72. Die Anlagen I bis III werden gestrichen.

73. Die bisherige Anlage IV wird Anlage VI.

74. Die bisherigen Anlagen VI, VIII und IX werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Preisgebiete und Preise gemäß den Vorschriften des § 13

(Anlagen I bis IV)

Anlage I

Roggen

Preisgebiet R I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen ...	Deutsch Krone	
Oberschlesien	Oppeln	Beuthen (Oberschles), Stadtkr. Beuthen-Tarnowitz Cosel Gleiwitz, Stadtkr. Groß Strehlitz Grottkau Guttentag Hindenburg (Oberschles), Stadtkr.	Kreuzburg Leobschütz Neiße, Stadtkr. Neiße, Landkr. Neustadt (Oberschles) Ratibor, Stadtkr. Ratibor, Landkr. Rosenberg (Oberschles) Tost-Gleiwitz

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R I:

im August 1935	145,—	*RM* für die Tonne
» September 1935	147,—	» » » »
» Oktober 1935	149,—	» » » »
» November 1935	151,—	» » » »
» Dezember 1935	153,—	» » » »
» Januar 1936	155,—	» » » »
» Februar 1936	157,—	» » » »
» März 1936	159,—	» » » »
» April 1936	161,—	» » » »
» Mai 1936	163,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	165,—	» » » »

Preisgebiet R II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen Stallupönen	Tilsit, Stadtkr. Tilsit-Ragnit Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder (Westpr)	Rosenberg (Westpr)
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Flatow	Schlochau

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R II

im August 1935	146,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	148,—	» » » »
» Oktober 1935	150,—	» » » »
» November 1935	152,—	» » » »
» Dezember 1935	154,—	» » » »
» Januar 1936	156,—	» » » »
» Februar 1936	158,—	» » » »
» März 1936	160,—	» » » »
» April 1936	162,—	» » » »
» Mai 1936	164,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	166,—	» » » »

Preisgebiet R III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	Brieg (Bz Breslau), Stadtkr. Brieg (Bz Breslau), Landkr. Frankenstein (Schles) Glatz Groß Wartenberg Habelschwerdt Militsch (Bz Breslau)	Namslau Reichenbach (Eulengeb) Schweidnitz, Stadtkr. Schweidnitz, Landkr. Strehlen Waldenburg (Schles), Stadtkr. Waldenburg (Schles), Landkr.
	Liegnitz	Goldberg (Schles) Jauer	Landeshut (Schles)
Oberschlesien	Oppeln	Falkenberg (Oberschles) Oppeln, Stadtkr.	Oppeln, Landkr.

Noch **Preisgebiet R III**

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R III:

im August 1935	147,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	149,—	» » » »
» Oktober 1935	151,—	» » » »
» November 1935	153,—	» » » »
» Dezember 1935	155,—	» » » »
» Januar 1936	157,—	» » » »
» Februar 1936	159,—	» » » »
» März 1936	161,—	» » » »
» April 1936	163,—	» » » »
» Mai 1936	165,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	167,—	» » » »

Preisgebiet R IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Netzekreis	Schneidemühl, Stadtkr.

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R IV:

im August 1935	148,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	150,—	» » » »
» Oktober 1935	152,—	» » » »
» November 1935	154,—	» » » »
» Dezember 1935	156,—	» » » »
» Januar 1936	158,—	» » » »
» Februar 1936	160,—	» » » »
» März 1936	162,—	» » » »
» April 1936	164,—	» » » »
» Mai 1936	166,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	168,—	» » » »

Preisgebiet R V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen	Insterburg, Stadtkr. Insterburg, Landkr. Niederung
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rössel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr) Stuhm

Noch Preisgebiet R V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Crossen (Oder) Forst (Lauf), Stadtkr. Friedeberg (Neum) Guben, Stadtkr. Guben, Landkr. Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Landsberg (Warthe), Landkr. Oststernberg Sorau (Niederlauf) Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Bomst Fraustadt	Meseritz Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr. Breslau, Landkr. Guhrau Neumarkt (Schlef)	Oels Ohlau Trebnitz Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Freystadt (Niederschlef) Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Grünberg (Schlef) Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.	Hirschberg (Riesengeb), Landkr. Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg (Schlef) Lüben (Schlef) Sprottau

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R V:

im August 1935	149,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	151,—	» » » »
» Oktober 1935	153,—	» » » »
» November 1935	155,—	» » » »
» Dezember 1935	157,—	» » » »
» Januar 1936	159,—	» » » »
» Februar 1936	161,—	» » » »
» März 1936	163,—	» » » »
» April 1936	165,—	» » » »
» Mai 1936	167,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	169,—	» » » »

Preisgebiet R VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Arnswalde	Soldin
Pommern	Stettin	Pyritz Regenwalde	Saatzig Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Belgard Köslin, Stadtkr.	Köslin, Landkr.

Noch Preisgebiet R VI

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VI:

im August 1935	150,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	152,—	» » » »
» Oktober 1935	154,—	» » » »
» November 1935	156,—	» » » »
» Dezember 1935	158,—	» » » »
» Januar 1936	160,—	» » » »
» Februar 1936	162,—	» » » »
» März 1936	164,—	» » » »
» April 1936	166,—	» » » »
» Mai 1936	168,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	170,—	» » » »

Preisgebiet R VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Königsberg (Pr), Landkr. Labiau Preußisch Eylau Wehlau
Brandenburg	Potsdam	Prenzlau	
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt Passau	
		Bezirksamt	
		Grafenau Kötzting Passau Regen	Viechtach Wegscheid Wolfstein
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt Weiden	
		Bezirksamt	
		Cham Nabburg Neunburg vorm Wald Neustadt (Waldnaab) Oberviechtach	Roding Tirschenreuth Vohenstrauß Waldmünchen

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VII:

im August 1935	151,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	153,—	» » » »
» Oktober 1935	155,—	» » » »
» November 1935	157,—	» » » »
» Dezember 1935	159,—	» » » »
» Januar 1936	161,—	» » » »
» Februar 1936	163,—	» » » »
» März 1936	165,—	» » » »
» April 1936	167,—	» » » »
» Mai 1936	169,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	171,—	» » » »

Preisgebiet R VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde Ostprignitz Ruppin	Templin Westprignitz Wittenberge, Stadtkr.
	Frankfurt (Oder)	Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr.	Königsberg (Neum) Lebus Lübben (Spreew) Spremberg (Lausi)
Pommern	Köslin	Bütow Lauenburg (Pom)	Rummelsburg (Pom) Schlawe (Pom)
Niederschlesien	Liegnitz	Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr. Hoyerswerda	Lauban Rothenburg (Laus)
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Osterburg	Salzwedel
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt Zittau Amtshauptmannschaft Löbau	 Zittau
Mecklenburg		Malchin Parchim	Waren

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VIII:

im August 1935	152,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	154,—	» » » »
» Oktober 1935	156,—	» » » »
» November 1935	158,—	» » » »
» Dezember 1935	160,—	» » » »
» Januar 1936	162,—	» » » »
» Februar 1936	164,—	» » » »
» März 1936	166,—	» » » »
» April 1936	168,—	» » » »
» Mai 1936	170,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	172,—	» » » »

Preisgebiet R IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom) Greifenhagen Greifswald, Stadtkr. Greifswald, Landkr.	Grimmen Naugard Randow Rügen Stettin, Stadtkr. Stralsund, Stadtkr. Ueckermünde Usedom-Wollin
	Köslin	Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin	Stolp, Stadtkr. Stolp, Landkr.

Noch **Preisgebiet R IX**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:	
	ehem. Niederbayern ...	Kreisunmittelbare Stadt Deggendorf Bezirksamt Bogen | Pfarrkirchen Deggendorf | Vilshofen Griesbach
Mecklenburg	....	Selbständiger Stadtbezirk Güstrow | Rostock Neubrandenburg | Schwerin (Meckl) Neustrelitz | Wismar Kreis Güstrow | Schönberg (Meckl) Hagenow | Schwerin (Meckl) Ludwigslust | Stargard (Meckl) Rostock | Wismar

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R IX:

im August 1935	153,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	155,—	» » » »
» Oktober 1935	157,—	» » » »
» November 1935	159,—	» » » »
» Dezember 1935	161,—	» » » »
» Januar 1936	163,—	» » » »
» Februar 1936	165,—	» » » »
» März 1936	167,—	» » » »
» April 1936	169,—	» » » »
» Mai 1936	171,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	173,—	» » » »

Preisgebiet R X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hannover	Lüneburg	Dannenberg | Lüneburg, Landkr. Lüneburg, Stadtkr. | Uelzen
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:	
	a) ehem. Niederbayern ..	Kreisunmittelbare Stadt Straubing Bezirksamt Eggenfelden | Straubing Landau (Isar)

Noch **Preisgebiet R X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Fortf.)	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Schwandorf (Bay)
		Regensburg	
		Bezirksamt	
		Amberg	Parsberg
		Burglengenfeld	Regensburg
		Eschenbach (Oberpf)	Sulzbach
		Kemnath	
	Oberfranken und Mittelfranken:		
	ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Marktredwitz	
		Bezirksamt	
		Ebermannstadt	Wunsiedel
		Pegnitz	

Der **Preis** für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R X:

im August 1935	154,— *RM* für die Tonne
» September 1935	156,— » » » »
» Oktober 1935	158,— » » » »
» November 1935	160,— » » » »
» Dezember 1935	162,— » » » »
» Januar 1936	164,— » » » »
» Februar 1936	166,— » » » »
» März 1936	168,— » » » »
» April 1936	170,— » » » »
» Mai 1936	172,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	174,— » » » »

Preisgebiet R XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow	Osthavelland
		Eberswalde, Stadtkr.	Rathenow, Stadtkr.
		Jüterbog-Luckenwalde	Teltow
		Niederbarnim	Westhavelland
		Oberbarnim	Zauch-Belzig
	Frankfurt (Oder)	Calau	Luckau
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	Stendal, Stadtkr.
		Jerichow II nördlich des Plauer Kanals	Stendal, Landkr.
	Erfurt	Heiligenstadt	Mühlhausen (Thür), Landkr.
		Mühlhausen (Thür), Stadtkr.	Worbis
Hannover	Hildesheim	Duderstadt	Göttingen, Stadtkr.
		Münden	Göttingen, Landkr.

Noch **Preisgebiet R XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg
	Arnsberg	Brilon	Meschede
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder Kreis des Eisenberges Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar-Homberg Hersfeld Hofgeismar Kassel, Stadtkr.	Kassel, Landkr. Melsungen Rotenburg (Hessen-Nassau) Kreis der Twiste Witzenhausen Wolfhagen Ziegenhain
Braunschweig		Exklave Calvörde	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XI:

im August 1935	155,—	*RM* für die Tonne
» September 1935	157,—	» » » »
» Oktober 1935	159,—	» » » »
» November 1935	161,—	» » » »
» Dezember 1935	163,—	» » » »
» Januar 1936	165,—	» » » »
» Februar 1936	167,—	» » » »
» März 1936	169,—	» » » »
» April 1936	171,—	» » » »
» Mai 1936	173,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	175,—	» » » »

Preisgebiet R XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Brandenburg (Havel), Stadtkr.	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg (Bz Magdeburg), Stadtkr. Jerichow I	Jerichow II südlich des Plauer Kanals Neuhaldensleben Wolmirstedt
	Merseburg	Delitzsch Liebenwerda Schweinitz Torgau	Wittenberg (Bz Halle), Stadtkr. Wittenberg (Bz Halle), Landkr.
	Erfurt	Ziegenrück	
Hannover	Lüneburg	Gifhorn	

Noch Preisgebiet R XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hessen-Nassau	Kassel	Fulda, Stadtkr. Fulda, Landkr. Hünfeld	Marburg (Lahn), Stadtkr. Marburg (Lahn), Landkr.
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Reichenhall	Traunstein
		Bezirksamt	
		Altötting Berchtesgaden	Laufen Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	Bezirksamt	
		Dingolfing Kelheim Mainburg	Mallersdorf Rottenburg Vilsbiburg
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Neumarkt (Oberpf)	
		Bezirksamt	
		Beilngries Neumarkt (Oberpf)	Riedenburg
	Oberfranken und Mittelfranken:		
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bayreuth Coburg Hof (Saale) Kulmbach	Neustadt (b Coburg) Rodach (b Coburg) Selb
		Bezirksamt	
		Bayreuth Coburg Höchstadt (Aisch) Hof (Saale) Kronach Kulmbach	Lichtenfels Münchberg Naila Rehau Stadtsteinach Staffelstein
	b) ehem. Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Ansbach Eichstätt	Schwabach Weißenburg (Bay)
		Bezirksamt	
		Ansbach Eichstätt Hilpoltstein Neustadt (Aisch)	Scheinfeld Schwabach Weißenburg (Bay)
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Kissingen	
		Bezirksamt	
		Brückenau Ebern Hofheim (Unterfr) Kissingen	Königshofen i Grabfeld Mellrichstadt Neustadt (Saale)

Noch Preisgebiet R XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt	
		Bautzen	
		Amtshauptmannschaft	
		Bautzen	Kamenz
Thüringen		Saalfeld (Saale) Schleiz Sonneberg (Thür)	Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt
Hessen	Provinz Oberhessen	Alsfeld (Hess) Lauterbach (Hess)	Schotten
Braunschweig		Helmstedt, außer Exklave Calvörde	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XII:

im August 1935 ... 156,— RM für die Tonne
» September 1935 ... 158,— » » » »
» Oktober 1935 ... 160,— » » » »
» November 1935 ... 162,— » » » »
» Dezember 1935 ... 164,— » » » »
» Januar 1936 ... 166,— » » » »
» Februar 1936 ... 168,— » » » »
» März 1936 ... 170,— » » » »
» April 1936 ... 172,— » » » »
» Mai 1936 ... 174,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936 ... 176,— » » » »

Preisgebiet R XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin		insgesamt	
Brandenburg	Potsdam	Potsdam, Stadtkr.	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde Eiderstedt Flensburg, Stadtkr. Flensburg, Landkr. Husum Kiel, Stadtkr. Neumünster, Stadtkr. Norderdithmarschen Oldenburg (Holst)	Plön Rendsburg Schleswig Segeberg Steinburg Stormarn Süderdithmarschen Süd Tondern
Hannover	Lüneburg	Burgdorf Celle, Stadtkr.	Celle, Landkr. Soltau
	Stade	Land Hadeln	Stade

Noch **Preisgebiet R XIII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Büren Paderborn	Wiedenbrück
	Arnsberg	Lippstadt	
Rheinprovinz	Trier	Daun	Prüm
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt Freiberg (Sachs)	 Pirna
		Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde Freiberg (Sachs)	 Pirna
Hamburg		Exklave Cuxhaven	
Oldenburg	Landesteil Lübeck	insgesamt	
Lübeck		insgesamt	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XIII:

im August 1935	157,—	*RM* für die Tonne
» September 1935	159,—	» » » »
» Oktober 1935	161,—	» » » »
» November 1935	163,—	» » » »
» Dezember 1935	165,—	» » » »
» Januar 1936	167,—	» » » »
» Februar 1936	169,—	» » » »
» März 1936	171,—	» » » »
» April 1936	173,—	» » » »
» Mai 1936	175,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	177,—	» » » »

Preisgebiet R XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Halberstadt, Stadtkr.	Wernigerode
	Merseburg	Bitterfeld Eckartsberga Mansfelder Gebirgskreis	Querfurt Sangerhausen
	Erfurt	Erfurt, Stadtkr. Grafschaft Hohenstein Langensalza	Nordhausen, Stadtkr. Schleusingen Weißensee (Thür)
Hannover	Hildesheim	Einbeck Goslar, Stadtkr. Goslar, Landkr.	Northeim Osterode (Harz) Zellerfeld

Noch **Preisgebiet R XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hessen-Nassau	Kassel	Herrschaft Schmalkalden	Schlüchtern
Rheinprovinz	Trier	Bitburg	Wittlich
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken:		
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg	Forchheim
		Bezirksamt	
		Bamberg	Forchheim
	b) ehem. Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Dinkelsbühl	Nürnberg
		Erlangen	Rothenburg ob der Tauber
		Fürth (Bay)	
		Bezirksamt	
		Dinkelsbühl	Lauf
		Erlangen	Nürnberg
		Feuchtwangen	Rothenburg ob der Tauber
		Fürth (Bay)	Uffenheim
		Gunzenhausen	
		Hersbruck	
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Kitzingen	Schweinfurt
		Bezirksamt	
		Gemünden	Karlstadt
		Gerolzhofen	Kitzingen
		Hammelburg	Ochsenfurt
		Haßfurt	Schweinfurt
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Mergentheim	
Baden	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk	
		Bretten	
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Adelsheim	Sinsheim
		Buchen	Tauberbischofsheim
		Mosbach	
Thüringen	....	Stadtkreis	
		Eisenach	Gotha
		Landkreis	
		Eisenach	Meiningen, außer Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt
		Gotha	Sondershausen
		Hildburghausen	Exklave Allstedt
Braunschweig	....	Blankenburg (Harz)	Holzminden
		Gandersheim	Exklave Bad Harzburg
Anhalt	....	Stadtkreis	
		Dessau	
		Landkreis	
		Ballenstedt	Zerbst
		Dessau-Köthen	

Noch Preisgebiet R XIV

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XIV:

im August 1935	158,— *RM*	für	die	Tonne
» September 1935	160,—	»	»	»	»
» Oktober 1935	162,—	»	»	»	»
» November 1935	164,—	»	»	»	»
» Dezember 1935	166,—	»	»	»	»
» Januar 1936	168,—	»	»	»	»
» Februar 1936	170,—	»	»	»	»
» März 1936	172,—	»	»	»	»
» April 1936	174,—	»	»	»	»
» Mai 1936	176,—	»	»	»	»
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	178,—	»	»	»	»

Preisgebiet R XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr. Magdeburg, Stadtkr. Oschersleben	Quedlinburg, Stadtkr. Quedlinburg, Landkr. Wanzleben
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona (Elbe), Stadtkr. Pinneberg	Wandsbek, Stadtkr.
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg Hameln, Stadtkr. Hameln-Pyrmont Hannover, Stadtkr.	Hannover, Landkr. Neustadt a Rübenberge Springe
	Hildesheim	Alfeld Hildesheim, Stadtkr. Hildesheim, Landkr.	Marienburg (Han) Peine
	Lüneburg	Fallingbostel Harburg	Harburg-Wilhelmsburg, Stadtkr.
	Stade	Rotenburg (Han)	
	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Münster	Beckum	Warendorf
	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westf) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden (Westf) Exklave Lügde
	Arnsberg	Altena Arnsberg Hamm, Stadtkr. Iserlohn, Stadtkr. Iserlohn, Landkr.	Lüdenscheid, Stadtkr. Olpe Soest Unna Wittgenstein

Noch Preisgebiet R XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hessen-Nassau	Kassel	Gelnhausen	
	Wiesbaden	Biedenkopf Dillkreis Limburg Oberlahnkreis Oberwesterwaldkreis	Sankt Goarshausen Unterlahnkreis Unterwesterwaldkreis Usingen Wetzlar
Rheinprovinz	Koblenz	insgesamt, außer Kreis Altenkirchen und Kreis Kreuznach	
	Trier	Bernkastel	
	Aachen	Düren Erkelenz Geilenkirchen-Heinsberg	Jülich Monschau Schleiden
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Freising	Ingolstadt
		Bezirksamt	
		Ebersberg Erding Freising Ingolstadt	Mühldorf Pfaffenhofen (Ilm) Schrobenhausen Wasserburg (Inn)
	Niederbayern und Oberpfalz:		
	ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landshut (Bay)	
		Bezirksamt	
		Landshut (Bay)	
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Aschaffenburg	Würzburg
		Bezirksamt	
		Alzenau (Unterfr) Aschaffenburg Lohr Marktheidenfeld	Miltenberg Obernburg Würzburg
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Dillingen (Donau) Donauwörth Günzburg	Neuburg (Donau) Nördlingen
		Bezirksamt	
		Dillingen (Donau) Donauwörth Günzburg	Neuburg (Donau) Nördlingen

Noch **Preisgebiet R XV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Chemnitz	Stadt Glauchau | Meerane Amtshauptmannschaft Glauchau
	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt Dresden | Meißen Freital | Riesa Amtshauptmannschaft Dresden | Meißen Großenhain
	Kreishauptmannschaft Leipzig	insgesamt
	Kreishauptmannschaft Zwickau	insgesamt, außer Stadt Aue (Sachs) und Amtshauptmannschaft Schwarzenberg
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Wertheim
Thüringen	....	Stadtkreis Altenburg | Greiz Landkreis Altenburg | Greiz
Hessen	Provinz Oberhessen	Büdingen | Gießen Friedberg (Hess)
Hamburg	....	insgesamt, außer Exklave Cuxhaven
Braunschweig	....	Braunschweig, außer Exklave Thedinghausen Wolfenbüttel, außer Exklave Bad Harzburg
Lippe	....	insgesamt
Schaumburg-Lippe	....	insgesamt

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XV:

im August 1935	159,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	161,—	» » » »
» Oktober 1935	163,—	» » » »
» November 1935	165,—	» » » »
» Dezember 1935	167,—	» » » »
» Januar 1936	169,—	» » » »
» Februar 1936	171,—	» » » »
» März 1936	173,—	» » » »
» April 1936	175,—	» » » »
» Mai 1936	177,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	179,—	» » » »

Preisgebiet R XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Calbe	
	Merseburg	Eisleben, Stadtkr.	Merseburg, Stadtkr.
		Halle (Saale), Stadtkr.	Merseburg, Landkr.
		Mansfelder Seekreis	Saalkreis
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz	Nienburg (Weser)
		Grafschaft Hoya	
	Stade	Bremervörde	Wesermünde, Stadtkr.
		Osterholz	Wesermünde, Landkr.
		Verden	
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling	Lingen
		Bersenbrück	Meppen
		Grafschaft Bentheim	
Westfalen	Münster	insgesamt, außer Kreis Beckum und Kreis Warendorf	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr.	Herne, Stadtkr.
		Castrop-Rauxel, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr.
		Dortmund, Stadtkr.	Wanne-Eickel, Stadtkr.
		Ennepe-Ruhrkreis	Wattenscheid, Stadtkr.
		Hagen (Westf), Stadtkr.	Witten, Stadtkr.
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landsberg (Lech)	Rosenheim
		München	
		Bezirksamt	
		Aibling	München
		Aichach	Rosenheim
		Dachau	Schongau
		Friedberg	Starnberg
		Fürstenfeldbruck	Tölz
		Garmisch	Weilheim
		Landsberg (Lech)	Wolfratshausen
		Miesbach	
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	Lindau (Bodensee)
		Kaufbeuren	Memmingen
		Kempten	Neu-Ulm (Donau)
		Bezirksamt	
		Augsburg	Markt Oberdorf
		Füssen	Memmingen
		Illertissen	Mindelheim
		Kaufbeuren	Neu-Ulm (Donau)
		Kempten	Schwabmünchen
		Krumbach	Sonthofen
		Lindau (Bodensee)	Wertingen

Noch **Preisgebiet R XVI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannschaft Annaberg (Erzgeb), Chemnitz, Flöha, Marienberg (Sachs), Stollberg (Erzgeb)
	Kreishauptmannschaft Zwickau	Stadt Aue (Sachs) Amtshauptmannschaft Schwarzenberg (Sachs)
Oldenburg	Landesteil Oldenburg	Stadt Delmenhorst, Oldenburg (Oldb) Amt Cloppenburg, Oldenburg (Oldb), Vechta
Braunschweig		Exklave Thedinghausen
Bremen		insgesamt
Anhalt		Stadtkreis Bernburg Landkreis Bernburg

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XVI:

im August 1935	161,— *RM*	für die Tonne
» September 1935	163,—	» » » »
» Oktober 1935	165,—	» » » »
» November 1935	167,—	» » » »
» Dezember 1935	169,—	» » » »
» Januar 1936	171,—	» » » »
» Februar 1936	173,—	» » » »
» März 1936	175,—	» » » »
» April 1936	177,—	» » » »
» Mai 1936	179,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	181,—	» » » »

Preisgebiet R XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Naumburg (Saale), Stadtkr. Weißenfels, Stadtkr.	Weißenfels, Landkr. Zeitz, Stadtkr. Zeitz, Landkr.
Thüringen	....	Stadtkreis	
		Apolda Arnstadt Gera	Jena Weimar Zella-Mehlis
		Landkreis	
		Arnstadt Camburg, Kreisabtlg. Gera Rudolstadt	Stadtroda Weimar, außer Exklave Allstedt

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XVII:

im August 1935	162,—	*RM* für die Tonne
» September 1935	164,—	» » » »
» Oktober 1935	166,—	» » » »
» November 1935	168,—	» » » »
» Dezember 1935	170,—	» » » »
» Januar 1936	172,—	» » » »
» Februar 1936	174,—	» » » »
» März 1936	176,—	» » » »
» April 1936	178,—	» » » »
» Mai 1936	180,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	182,—	» » » »

Preisgebiet R XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Arnsberg	Siegen, Stadtkr.	Siegen, Landkr.
Hessen-Nassau	Kassel	Hanau, Stadtkr.	Hanau, Landkr.
	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis	Rheingaukreis Untertaunuskreis Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen	Kreuznach
	Düsseldorf	insgesamt	
	Köln	insgesamt	
	Trier	Merzig-Wadern Saarburg St Wendel-Baumholder	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr.
	Aachen	Aachen, Stadtkr.	Aachen, Landkr.

Noch **Preisgebiet R XVIII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt
Bayern	Pfalz	Bezirksamt Kirchheimbolanden, Rockenhausen Kusel
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt
	ehem. Schwarzwaldkreis	Oberamt Balingen, Rottenburg Herrenberg, Rottweil Horb, Spaichingen Nagold, Sulz Nürtingen, Tübingen Oberndorf, Tuttlingen Reutlingen, Urach
	ehem. Jagstkreis	insgesamt, außer Oberamt Mergentheim
	ehem. Donaukreis	insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Freiburg	Amtsbezirk Neustadt (Schwarzw)
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Weinheim
Hessen	Provinz Starkenburg	insgesamt, außer Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim
	Provinz Rheinhessen	insgesamt, außer Kreis Worms
Oldenburg	Landesteil Birkenfeld	insgesamt

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XVIII:

im August 1935	163,— *RM* für die Tonne
» September 1935	165,— » » » »
» Oktober 1935	167,— » » » »
» November 1935	169,— » » » »
» Dezember 1935	171,— » » » »
» Januar 1936	173,— » » » »
» Februar 1936	175,— » » » »
» März 1936	177,— » » » »
» April 1936	179,— » » » »
» Mai 1936	181,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	183,— » » » »

Preisgebiet R XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hannover	Aurich	insgesamt
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt Frankenthal (Pfalz) Kaiserslautern Landau (Pfalz) Ludwigshafen (Rhein) Neustadt (Haardt) Pirmasens Speyer Zweibrücken Bezirksamt Bergzabern Frankenthal (Pfalz) Germersheim Kaiserslautern Landau (Pfalz) Ludwigshafen (Rhein) Neustadt (Haardt) Pirmasens Speyer Zweibrücken
Württemberg	ehem. Schwarzwaldkreis	Oberamt Calw Freudenstadt Neuenbürg
Baden	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt, außer Amtsbezirk Neustadt (Schwarzw.)
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer Amtsbezirk Bretten und Amtsbezirk Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg Mannheim Wiesloch
Hessen	Provinz Starkenburg	Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim
	Provinz Rheinhessen	Worms
Oldenburg	Landesteil Oldenburg	Stadt Rüstringen Amt Ammerland Friesland Wesermarsch
Saarland		insgesamt

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XIX:

im August 1935	165,— *RM* für die Tonne
» September 1935	167,— RM für die Tonne
» Oktober 1935	169,— RM für die Tonne
» November 1935	171,— RM für die Tonne
» Dezember 1935	173,— RM für die Tonne
» Januar 1936	175,— RM für die Tonne
» Februar 1936	177,— RM für die Tonne
» März 1936	179,— RM für die Tonne
» April 1936	181,— RM für die Tonne
» Mai 1936	183,— RM für die Tonne
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	185,— RM für die Tonne

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Anlage II

Weizen

Preisgebiet W I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Reichenhall	Traunstein
		Bezirksamt	
		Altötting	Laufen
		Berchtesgaden	Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Niederbayern....	Kreisunmittelbare Stadt	
		Deggendorf	Straubing
		Passau	
		Bezirksamt	
		Bogen	Passau
		Deggendorf	Pfarrkirchen
		Dingolfing	Regen
		Eggenfelden	Rottenburg
		Grafenau	Straubing
		Griesbach	Viechtach
		Kötzting	Vilsbiburg
		Landau (Isar)	Vilshofen
		Mainburg	Wegscheid
		Mallersdorf	Wolfstein

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W I:

vom 16. August bis 31. August 1935	180,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	182,—	» » » »
» Oktober 1935	184,—	» » » »
» November 1935	186,—	» » » »
» Dezember 1935	188,—	» » » »
» Januar 1936	190,—	» » » »
» Februar 1936	192,—	» » » »
» März 1936	194,—	» » » »
» April 1936	196,—	» » » »
» Mai 1936	198,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	200,—	» » » »

Preisgebiet W II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Deutsch Krone	
Oberschlesien	Oppeln	Beuthen (Oberschl), Stadtkr. Beuthen-Tarnowitz Cosel Gleiwitz, Stadtkr. Groß Strehlitz Grottkau Guttentag Hindenburg (Oberschl), Stadtkr.	Kreuzburg Leobschütz Neiße, Stadtkr. Neiße, Landkr. Neustadt (Oberschl) Ratibor, Stadtkr. Ratibor, Landkr. Rosenberg (Oberschl) Tost-Gleiwitz
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Freising	Rosenheim
		Bezirksamt	
		Ebersberg Erding Freising Mühldorf	Pfaffenhofen (Ilm) Rosenheim Wasserburg (Inn)
	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landshut (Bay)	
		Bezirksamt	
		Landshut (Bay)	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W II:

vom 16. August bis 31. August 1935	182,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	184,—	» » »
» Oktober 1935	186,—	» » »
» November 1935	188,—	» » »
» Dezember 1935	190,—	» » »
» Januar 1936	192,—	» » »
» Februar 1936	194,—	» » »
» März 1936	196,—	» » »
» April 1936	198,—	» » »
» Mai 1936	200,—	» » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	202,—	» » »

Preisgebiet W III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen Stallupönen	Tilsit, Stadtkr. Tilsit-Ragnit Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr)
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Flatow	Schlochau
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	Bezirksamt Kelheim	
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt Regensburg Bezirksamt	
		Cham Neunburg vorm Wald Oberviechtach Regensburg	Riedenburg Roding Waldmünchen

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W III:

vom 16. August bis 31. August 1935	183,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	185,—	» » » »
» Oktober 1935	187,—	» » » »
» November 1935	189,—	» » » »
» Dezember 1935	191,—	» » » »
» Januar 1936	193,—	» » » »
» Februar 1936	195,—	» » » »
» März 1936	197,—	» » » »
» April 1936	199,—	» » » »
» Mai 1936	201,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	203,—	» » » »

Preisgebiet W IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	Brieg (Bz Breslau), Stadtkr. Brieg (Bz Breslau), Landkr. Frankenstein (Schles) Glatz Groß Wartenberg Habelschwerdt Militsch	Namslau Reichenbach (Eulengeb) Schweidnitz, Stadtkr. Schweidnitz, Landkr. Strehlen Waldenburg (Schles), Stadtkr. Waldenburg (Schles), Landkr.
	Liegnitz	Goldberg (Schles) Jauer	Landeshut (Schles)
Oberschlesien	Oppeln	Falkenberg (Oberschles) Oppeln, Stadtkr.	Oppeln, Landkr.
Bayern	Oberbayern	*Kreisunmittelbare Stadt* Ingolstadt *Bezirksamt* Ingolstadt	 Schrobenhausen
	Schwaben	*Kreisunmittelbare Stadt* Neuburg (Donau) *Bezirksamt* Neuburg (Donau)	
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Zwickau	*Stadt* Plauen (Vogtl) *Amtshauptmannschaft* Auerbach (Vogtl) Oelsnitz (Vogtl)	 Reichenbach Plauen (Vogtl)
Thüringen		*Stadtkreis* Gera *Landkreis* Gera Greiz	 Greiz Schleiz

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W IV:

vom 16. August bis 31. August 1935	184,— RM für die Tonne
im September 1935	186,— » » » »
» Oktober 1935	188,— » » » »
» November 1935	190,— » » » »
» Dezember 1935	192,— » » » »
» Januar 1936	194,— » » » »
» Februar 1936	196,— » » » »
» März 1936	198,— » » » »
» April 1936	200,— » » » »
» Mai 1936	202,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	204,— » » » »

Preisgebiet W V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Netzekreis	Schneidemühl, Stadtkr.
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Halberstadt, Stadtkr.	Wernigerode
	Merseburg	Eckartsberga Naumburg (Saale), Stadtkr. Querfurt Sangerhausen	Weißenfels, Stadtkr. Weißenfels, Landkr. Zeitz, Stadtkr. Zeitz, Landkr.
	Erfurt	Erfurt, Stadtkr. Grafschaft Hohenstein Langensalza	Nordhausen, Stadtkr. Weißensee (Thür)
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landsberg (Lech)	München
		Bezirksamt	
		Aibling Aichach Dachau Friedberg Fürstenfeldbruck Landsberg (Lech)	Miesbach München Starnberg Tölz Weilheim Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Schwandorf (Bay)	Weiden
		Bezirksamt	
		Burglengenfeld Nabburg Neustadt (Waldnaab)	Parsberg Tirschenreuth Vohenstrauß
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	
		Bezirksamt	
		Augsburg Schwabmünchen	Wertingen

Noch Preisgebiet W V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Chemnitz	Stadt: Glauchau, Meerane. Amtshauptmannschaft: Glauchau
	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt: Bautzen, Zittau. Amtshauptmannschaft: Bautzen, Löbau, Zittau
	Kreishauptmannschaft Leipzig	Stadt: Mittweida. Amtshauptmannschaft: Borna, Rochlitz
	Kreishauptmannschaft Zwickau	Stadt: Crimmitschau, Werdau, Zwickau. Amtshauptmannschaft: Zwickau
Thüringen		Stadtkreis: Altenburg, Apolda, Jena, Weimar. Landkreis: Altenburg, Camburg, Kreisabtlg., Sondershausen, Stadtroda, Weimar
Braunschweig		Blankenburg (Harz)

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W V:

vom 16. August bis 31. August 1935	185,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	187,—	» » » »
» Oktober 1935	189,—	» » » »
» November 1935	191,—	» » » »
» Dezember 1935	193,—	» » » »
» Januar 1936	195,—	» » » »
» Februar 1936	197,—	» » » »
» März 1936	199,—	» » » »
» April 1936	201,—	» » » »
» Mai 1936	203,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	205,—	» » » »

Preisgebiet W VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen	Insterburg, Stadtkr. Insterburg, Landkr. Niederung
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rössel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr) Stuhm
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Crossen (Oder) Forst (Laus), Stadtkr. Friedeberg (Neum) Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Landsberg (Warthe), Landkr. Oststernberg Sorau (Niederlaus) Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Bomst Fraustadt	Meseritz Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr. Breslau, Landkr. Guhrau Neumarkt (Schles)	Oels Ohlau Trebnitz Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Freystadt (Niederschles) Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Grünberg (Schles) Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.	Hirschberg (Riesengeb), Landkr. Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg (Schles) Lüben (Schles) Sprottau
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	
Braunschweig	....	Exklave Calvörde	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VI:

vom 16. August bis 31. August 1935	186,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	188,—	» » » »
» Oktober 1935	190,—	» » » »
» November 1935	192,—	» » » »
» Dezember 1935	194,—	» » » »
» Januar 1936	196,—	» » » »
» Februar 1936	198,—	» » » »
» März 1936	200,—	» » » »
» April 1936	202,—	» » » »
» Mai 1936	204,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	206,—	» » » »

Preisgebiet W VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Arnswalde Calau	Luckau Soldin
Pommern	Stettin	Pyritz Regenwalde Saatzig	Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Belgard Köslin, Stadtkr.	Köslin, Landkr.
Niederschlesien	Liegnitz	Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr. Hoyerswerda	Lauban Rothenburg (Lauf)
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr. Oschersleben	Quedlinburg, Stadtkr. Quedlinburg, Landkr.
	Merseburg	Bitterfeld Delitzsch	Mansfelder Gebirgskreis
	Erfurt	Heiligenstadt Mühlhausen (Thür), Stadtkr.	Mühlhausen (Thür), Landkr. Worbis Ziegenrück
Hannover	Hildesheim	Duderstadt Einbeck Göttingen, Stadtkr. Göttingen, Landkr.	Northeim Osterode (Harz) Zellerfeld
Bayern	Oberbayern	Bezirksamt	
		Garmisch	Schongau
	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Neumarkt (Oberpf)
		Bezirksamt	
		Amberg Beilngries Eschenbach (Oberpf)	Kemnath Neumarkt (Oberpf) Sulzbach
	Oberfranken und Mittelfranken: a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Hof (Saale) Marktredwitz	Selb
		Bezirksamt	
		Hof (Saale) Münchberg Naila	Rehau Wunsiedel
	b) ehem. Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Eichstätt	Weißenburg (Bay)
		Bezirksamt	
		Eichstätt Hilpoltstein	Weißenburg (Bay)

Noch **Preisgebiet W VII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern (Forts.)	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt Dillingen (Donau), Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Neu-Ulm (Donau), Nördlingen Bezirksamt Dillingen (Donau), Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Krumbach, Mindelheim, Neu-Ulm (Donau), Nördlingen
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt Freiberg (Sachs), Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, Freiberg (Sachs), Kamenz, Pirna
	Kreishauptmannschaft Leipzig	Stadt Leipzig, Wurzen Amtshauptmannschaft Grimma, Leipzig
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt Heidenheim, Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt Ulm (Donau)
Thüringen	....	Stadtkreis Arnstadt, Gotha, Zella-Mehlis Landkreis Arnstadt, Gotha, Rudolstadt, Saalfeld (Saale)
Anhalt	....	Ballenstedt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VII:

vom 16. August bis 31. August 1935	187,— *RM* für die Tonne
im September 1935	189,— » » » »
» Oktober 1935	191,— » » » »
» November 1935	193,— » » » »
» Dezember 1935	195,— » » » »
» Januar 1936	197,— » » » »
» Februar 1936	199,— » » » »
» März 1936	201,— » » » »
» April 1936	203,— » » » »
» Mai 1936	205,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	207,— » » » »

Preisgebiet W VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Königsberg (Pr), Landkr Labiau Preußisch Eylau Wehlau
Brandenburg	Potsdam	Prenzlau	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Neuhaldensleben	Salzwedel
	Merseburg	Liebenwerda	Schweinitz
Hannover	Lüneburg	Gifhorn	
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Leipzig	Stadt Döbeln Amtshauptmannschaft Döbeln	 Oschatz
Braunschweig	...	Helmstedt, außer Exklave Calvörde	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VIII:

vom 16. August bis 31. August 1935	188,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	190,—	» » » »
» Oktober 1935	192,—	» » » »
» November 1935	194,—	» » » »
» Dezember 1935	196,—	» » » »
» Januar 1936	198,—	» » » »
» Februar 1936	200,—	» » » »
» März 1936	202,—	» » » »
» April 1936	204,—	» » » »
» Mai 1936	206,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	208,—	» » » »

Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde Ostprignitz	Ruppin Templin
	Frankfurt (Oder)	Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr. Guben, Stadtkr. Guben, Landkr.	Königsberg (Neum) Lebus Lübben (Spreew) Spremberg (Niederlauf)
Pommern	Köslin	Bütow Lauenburg (Pom)	Rummelsburg (Pom) Schlawe

Noch **Preisgebiet W IX**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg (Bz Magdeburg), Stadtkr. Calbe Jerichow I Jerichow II Magdeburg, Stadtkr. Stendal, Stadtkr. Stendal, Landkr. Wanzleben Wolmirstedt
	Merseburg	Eisleben, Stadtkr. Halle (Saale), Stadtkr. Mansfelder Seekreis Merseburg, Stadtkr. Merseburg, Landkr. Saalkreis Torgau Wittenberg, (Bz Halle) Stadtkr. Wittenberg (Bz Halle) Landkr.
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde Eiderstedt Flensburg, Stadtkr. Flensburg, Landkr. Husum Norderdithmarschen Schleswig Süderdithmarschen Süd Tondern
Hannover	Hildesheim	Münden
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde Warburg
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder Kreis des Eisenberges Eschwege Fritzlar-Homberg Hofgeismar Kassel, Stadtkr. Kassel, Landkr. Melsungen Rotenburg (Fulda) Kreis der Twiste Witzenhausen Wolfhagen
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannschaft Annaberg (Erzgeb) Chemnitz Flöha Marienberg (Sachs) Stollberg (Erzgeb)
	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt Dresden Freital Meißen Riesa Amtshauptmannschaft Dresden Großenhain Meißen
	Kreishauptmannschaft Zwickau	Stadt Aue (Sachs) Amtshauptmannschaft Schwarzenberg (Sachs)
Thüringen	...	Stadt Eisenach Landkreis Eisenach
Mecklenburg	...	Malchin Parchim
Anhalt	...	insgesamt, außer Kreis Ballenstedt

Noch Preisgebiet W IX

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W IX:

vom 16. August bis 31. August 1935	189,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	191,—	» » » »
» Oktober 1935	193,—	» » » »
» November 1935	195,—	» » » »
» Dezember 1935	197,—	» » » »
» Januar 1936	199,—	» » » »
» Februar 1936	201,—	» » » »
» März 1936	203,—	» » » »
» April 1936	205,—	» » » »
» Mai 1936	207,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	209,—	» » » »

Preisgebiet W X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Westprignitz	Wittenberge (Bz Potsdam), Stadtkr.
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom) Greifenhagen Greifswald, Stadtkr. Greifswald, Landkr.	Grimmen Naugard Randow Rügen Stettin, Stadtkr. Stralsund, Stadtkr. Ueckermünde Usedom-Wollin
	Köslin	Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin	Stolp (Pom), Stadtkr. Stolp (Pom), Landkr.
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Osterburg	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Hannover	Hannover	Neustadt a Rübenberge	
	Hildesheim	Alfeld Goslar, Stadtkr. Goslar, Landkr.	Marienburg (Han) Peine
	Lüneburg	Burgdorf Dannenberg Lüneburg, Stadtkr.	Lüneburg, Landkr. Uelzen
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken:		
	a) ehem. Oberfranken	Bezirksamt	
		Ebermannstadt	Pegnitz

Noch **Preisgebiet W X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern (Forts.)	b) ehem. Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt: Dinkelsbühl, Schwabach; Bezirksamt: Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Schwabach
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt: Kempten, Lindau (Bodensee), Memmingen; Bezirksamt: Füssen, Kempten, Lindau (Bodensee), Markt Oberdorf, Memmingen, Sonthofen
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt: Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gerabronn, Gmünd
	ehem. Donaukreis	Oberamt: Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen
Mecklenburg	.....	insgesamt, außer Kreis Malchin und Kreis Parchim
Braunschweig	.....	Braunschweig, außer Exklave Thedinghausen, Gandersheim, Holzminden, Wolfenbüttel

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W X:

vom 16. August bis 31. August 1935	190,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	192,—	» » » »
» Oktober 1935	194,—	» » » »
» November 1935	196,—	» » » »
» Dezember 1935	198,—	» » » »
» Januar 1936	200,—	» » » »
» Februar 1936	202,—	» » » »
» März 1936	204,—	» » » »
» April 1936	206,—	» » » »
» Mai 1936	208,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	210,—	» » » »

Preisgebiet W XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Erfurt	Schleusingen	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Neumünster, Stadtkr. Oldenburg (Holst) Plön	Rendsburg Segeberg Steinburg
Hessen-Nassau	Kassel	Herrschaft Schmalkalden	
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken:		
	ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bayreuth Coburg Kulmbach	Neustadt (b Coburg) Rodach (b Coburg)
		Bezirksamt	
		Bayreuth Coburg Kronach	Kulmbach Stadtsteinach
Thüringen		Hildburghausen Meiningen, außer Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt	Sonneberg (Thür)
Oldenburg	Landesteil Lübeck	insgesamt	
Lübeck		insgesamt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XI:

vom 16. August bis 31. August 1935	191,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	193,—	» » » »
» Oktober 1935	195,—	» » » »
» November 1935	197,—	» » » »
» Dezember 1935	199,—	» » » »
» Januar 1936	201,—	» » » »
» Februar 1936	203,—	» » » »
» März 1936	205,—	» » » »
» April 1936	207,—	» » » »
» Mai 1936	209,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	211,—	» » » »

Preisgebiet W XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim	Oberbarnim Osthavelland Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Zauch-Belzig
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg Hameln, Stadtkr. Hameln-Pyrmont	Hannover, Stadtkr. Hannover, Landkr. Springe
	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Büren Minden (Westf)	Paderborn Wiedenbrück Exklave Lügde
	Arnsberg	Brilon Lippstadt	Meschede
Hessen-Nassau	Kassel	Frankenberg (Eder) Hersfeld	Ziegenhain
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken:		
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Forchheim	
		Bezirksamt	
		Forchheim	Höchstadt (Aisch)
	b) ehem. Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Ansbach Erlangen Fürth (Bay)	Nürnberg Rothenburg ob der Tauber
		Bezirksamt	
		Ansbach Erlangen Fürth (Bay)	Neustadt (Aisch) Rothenburg ob der Tauber
Lippe	....	insgesamt	
Schaumburg-Lippe	....	insgesamt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XII:

vom 16. August bis 31. August 1935	192,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	194,—	» » » »
» Oktober 1935	196,—	» » » »
» November 1935	198,—	» » » »
» Dezember 1935	200,—	» » » »
» Januar 1936	202,—	» » » »
» Februar 1936	204,—	» » » »
» März 1936	206,—	» » » »
» April 1936	208,—	» » » »
» Mai 1936	210,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	212,—	» » » »

Preisgebiet W XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Kiel, Stadtkr. Pinneberg	Stormarn
Hannover	Lüneburg	Celle, Stadtkr. Celle, Landkr.	Harburg Soltau
	Stade	Land Hadeln Stade	Wesermünde, Stadtkr. Wesermünde, Landkr.
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Arnsberg	Wittgenstein	
Hessen-Nassau	Kassel	Fulda, Stadtkr. Fulda, Landkr. Hünfeld	Marburg (Lahn), Stadtkr. Marburg (Lahn), Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf	
Hessen	Provinz Oberhessen	Alsfeld (Hess)	Lauterbach (Hess)
Hamburg	....	Hamburg. Landgebiet	
Oldenburg	Landesteil Oldenburg	Stadt Rüstringen	
		Amt Ammerland Friesland	Wesermarsch
Bremen	....	Stadt Bremerhaven	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XIII:

vom 16. August bis 31. August 1935	193,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	195,—	» » » »
» Oktober 1935	197,—	» » » »
» November 1935	199,—	» » » »
» Dezember 1935	201,—	» » » »
» Januar 1936	203,—	» » » »
» Februar 1936	205,—	» » » »
» März 1936	207,—	» » » »
» April 1936	209,—	» » » »
» Mai 1936	211,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	213,—	» » » »

Preisgebiet W XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Stadt Berlin	....	insgesamt
Brandenburg	Potsdam	Potsdam, Stadtkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt

Noch **Preisgebiet W XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken:		
	ehem. Oberfranken	Bezirksamt	
		Lichtenfels	Staffelstein
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Kissingen	
		Bezirksamt	
		Brückenau	Königshofen (Grabfeld)
		Ebern	Mellrichstadt
		Hofheim (Unterfr)	Neustadt (Saale)
		Kissingen	
Württemberg	ehem. Neckarkreis	Oberamt	
		Backnang	
	ehem. Schwarzwaldkreis	Oberamt	
		Balingen	Spaichingen
		Nürtingen	Tübingen
		Reutlingen	Tuttlingen
		Rottenburg	Urach
		Rottweil	
	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Gaildorf	Öhringen
		Hall	Schorndorf
		Künzelsau	Welzheim
		Mergentheim	
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Göppingen	Kirchheim
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk	
		Engen	Pfullendorf
		Konstanz	Stockach
		Meßkirch	Überlingen
Thüringen	....	Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XIV:

vom 16. August bis 31. August 1935	194,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	196,—	» » » »
» Oktober 1935	198,—	» » » »
» November 1935	200,—	» » » »
» Dezember 1935	202,—	» » » »
» Januar 1936	204,—	» » » »
» Februar 1936	206,—	» » » »
» März 1936	208,—	» » » »
» April 1936	210,—	» » » »
» Mai 1936	212,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	214,—	» » » »

Preisgebiet W XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hessen-Nassau	Kassel	Schlüchtern
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken:	
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt Bamberg Bezirksamt Bamberg
	b) ehem. Mittelfranken	Bezirksamt Scheinfeld, Uffenheim
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt Kitzingen, Schweinfurt Bezirksamt Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt, Schweinfurt
Baden	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Bretten
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Adelsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XV:

vom 16. August bis 31. August 1935	195,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	197,—	» » » »
» Oktober 1935	199,—	» » » »
» November 1935	201,—	» » » »
» Dezember 1935	203,—	» » » »
» Januar 1936	205,—	» » » »
» Februar 1936	207,—	» » » »
» März 1936	209,—	» » » »
» April 1936	211,—	» » » »
» Mai 1936	213,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	215,—	» » » »

Preisgebiet W XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona (Elbe), Stadtkr.	Wandsbek, Stadtkr.
Hannover	Lüneburg	Harburg-Wilhelmsburg, Stadtkr.	
	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Münster	Beckum	Warendorf
	Minden	Halle (Westf) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke
	Arnsberg	Altena Arnsberg (Westf) Hamm, Stadtkr. Iserlohn, Stadtkr. Iserlohn, Landkr. Lüdenscheid, Stadtkr.	Olpe Siegen, Stadtkr. Siegen, Landkr. Soest Unna
Hessen-Nassau	Kassel	Gelnhausen	
	Wiesbaden	Dillkreis Limburg Oberlahnkreis Oberwesterwaldkreis St Goarshausen	Unterlahnkreis Unterwesterwaldkreis Usingen Wetzlar
Rheinprovinz	Koblenz	insgesamt, außer Kreis Altenkirchen und Kreis Kreuznach	
	Trier	Bernkastel Bitburg Daun	Prüm Wittlich
	Aachen	Düren Erkelenz Geilenkirchen-Heinsberg	Jülich Monschau Schleiden
Bayern	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Aschaffenburg	Würzburg
		Bezirksamt:	
		Alzenau (Unterfr) Aschaffenburg Lohr Marktheidenfeld	Miltenberg Obernburg Würzburg
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Wertheim	
Hessen	Provinz Oberhessen	Büdingen Friedberg (Hess)	Gießen Schotten
Hamburg	...	Stadt Hamburg	

Noch Preisgebiet W XVI

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XVI:

vom 16. August bis 31. August 1935	196,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	198,—	» » » »
» Oktober 1935	200,—	» » » »
» November 1935	202,—	» » » »
» Dezember 1935	204,—	» » » »
» Januar 1936	206,—	» » » »
» Februar 1936	208,—	» » » »
» März 1936	210,—	» » » »
» April 1936	212,—	» » » »
» Mai 1936	214,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	216,—	» » » »

Preisgebiet W XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt, außer Oberamt Backnang
	ehem. Schwarzwaldkreis	Oberamt Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Oberndorf, Sulz
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen, Villingen
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Pforzheim

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XVII:

vom 16. August bis 31. August 1935	197,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	199,—	» » » »
» Oktober 1935	201,—	» » » »
» November 1935	203,—	» » » »
» Dezember 1935	205,—	» » » »
» Januar 1936	207,—	» » » »
» Februar 1936	209,—	» » » »
» März 1936	211,—	» » » »
» April 1936	213,—	» » » »
» Mai 1936	215,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	217,—	» » » »

Preisgebiet W XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz Grafschaft Hoya	Nienburg (Weser)
	Lüneburg	Fallingbostel	
	Stade	Bremervörde Osterholz	Rotenburg (Han) Verden
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling Bersenbrück Grafschaft Bentheim	Lingen Meppen
Westfalen	Münster	insgesamt, außer Kreis Beckum und Kreis Warendorf	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Ennepe-Ruhrkreis Hagen, Stadtkr.	Herne, Stadtkr. Lünen, Stadtkr. Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.
Oldenburg	Landesteil Oldenburg	Stadt	
		Delmenhorst	Oldenburg (Oldb)
		Amt	
		Cloppenburg Oldenburg (Oldb)	Vechta
Braunschweig		Exklave Thedinghausen	
Bremen		Stadt Bremen Stadt Vegesack	Landkreis Bremen

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XVIII:

vom 16. August bis 31. August 1935	198,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	200,—	» » » »
» Oktober 1935	202,—	» » » »
» November 1935	204,—	» » » »
» Dezember 1935	206,—	» » » »
» Januar 1936	208,—	» » » »
» Februar 1936	210,—	» » » »
» März 1936	212,—	» » » »
» April 1936	214,—	» » » »
» Mai 1936	216,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	218,—	» » » »

Preisgebiet W XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hessen-Nassau	Kassel	Hanau, Stadtkr.	Hanau, Landkr.
	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis	Rheingaukreis Untertaunuskreis Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen	Kreuznach
	Düsseldorf	insgesamt	
	Köln	insgesamt	
	Trier	Merzig-Wadern Saarburg St Wendel-Baumholder	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr.
	Aachen	Aachen, Stadtkr.	Aachen, Landkr.
Bayern	Pfalz	Bezirksamt Kirchheimbolanden Kusel	Rockenhausen
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Weinheim	
Hessen	Provinz Starkenburg	insgesamt, außer Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim	
	Provinz Rheinhessen	Bingen Mainz	Oppenheim
Oldenburg	Landesteil Birkenfeld	insgesamt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XIX:

vom 16. August bis 31. August 1935	200,— *RM* für die Tonne
im September 1935	202,— » » » »
» Oktober 1935	204,— » » » »
» November 1935	206,— » » » »
» Dezember 1935	208,— » » » »
» Januar 1936	210,— » » » »
» Februar 1936	212,— » » » »
» März 1936	214,— » » » »
» April 1936	216,— » » » »
» Mai 1936	218,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	220,— » » » »

Preisgebiet W XX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Haardt), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken Bezirksamt Bergzabern, Frankenthal (Pfalz), Germersheim, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Haardt), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Säckingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer Amtsbezirk Bretten und Amtsbezirk Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg, Mannheim, Wiesloch
Hessen	Provinz Starkenburg	Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim
	Provinz Rheinhessen	Alzey, Worms
Saarland		insgesamt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XX:

vom 16. August bis 31. August 1935	202,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	204,—	» » » »
» Oktober 1935	206,—	» » » »
» November 1935	208,—	» » » »
» Dezember 1935	210,—	» » » »
» Januar 1936	212,—	» » » »
» Februar 1936	214,—	» » » »
» März 1936	216,—	» » » »
» April 1936	218,—	» » » »
» Mai 1936	220,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	222,—	» » » »

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Anlage III

Futtergerste

Preisgebiet G I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Oberschlesien	Oppeln	insgesamt

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G I:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	150,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	152,—	» » » »
» Oktober 1935	154,—	» » » »
» November 1935	156,—	» » » »
» Dezember 1935	158,—	» » » »
» Januar 1936	160,—	» » » »
» Februar 1936	162,—	» » » »
» März 1936	164,—	» » » »
» April 1936	166,—	» » » »
» Mai 1936	168,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	170,—	» » » »

Preisgebiet G II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen	Stallupönen Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder (Westpr)	Rosenberg (Westpr)

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G II:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	151,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	153,—	» » » »
» Oktober 1935	155,—	» » » »
» November 1935	157,—	» » » »
» Dezember 1935	159,—	» » » »
» Januar 1936	161,—	» » » »
» Februar 1936	163,—	» » » »
» März 1936	165,—	» » » »
» April 1936	167,—	» » » »
» Mai 1936	169,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	171,—	» » » »

Preisgebiet G III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr.	Neumarkt (Schles)
		Breslau, Landkr.	Oels
		Brieg (Bz Breslau) Stadtkr.	Ohlau
		Brieg (Bz Breslau), Landkr.	Reichenbach (Eulengeb)
		Frankenstein	Schweidnitz, Stadtkr.
		Glatz	Schweidnitz, Landkr.
		Groß Wartenberg	Strehlen
		Habelschwerdt	Trebnitz
		Militsch	Waldenburg (Schles), Stadtkr.
		Namslau	Waldenburg (Schles), Landkr.
	Liegnitz	Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.	Jauer
		Hirschberg (Riesengeb), Landkr.	Landeshut (Schles)
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Reichenhall	München
		Freising	Rosenheim
		Ingolstadt	Traunstein
		Landsberg (Lech)	
		Bezirksamt	
		Aibling	Landsberg (Lech)
		Aichach	Laufen
		Altötting	Mühldorf
		Berchtesgaden	München
		Dachau	Pfaffenhofen (Ilm)
		Ebersberg	Rosenheim
		Erding	Schrobenhausen
		Freising	Starnberg
		Friedberg	Traunstein
		Fürstenfeldbruck	Wasserburg (Inn)
		Ingolstadt	Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	insgesamt	
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Regensburg	
		Bezirksamt	
		Cham	Roding
		Neunburg vorm Wald	Waldmünchen
		Regensburg	
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	Memmingen
		Günzburg	Neuburg (Donau)
		Kaufbeuren	Neu-Ulm (Donau)
		Bezirksamt	
		Augsburg	Mindelheim
		Günzburg	Neuburg (Donau)
		Illertissen	Neu-Ulm (Donau)
		Kaufbeuren	Schwabmünchen
		Krumbach	Wertingen
		Memmingen	

Noch Preisgebiet G III

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G III:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	152,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	154,—	» » » »
» Oktober 1935	156,—	» » » »
» November 1935	158,—	» » » »
» Dezember 1935	160,—	» » » »
» Januar 1936	162,—	» » » »
» Februar 1936	164,—	» » » »
» März 1936	166,—	» » » »
» April 1936	168,—	» » » »
» Mai 1936	170,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	172,—	» » » »

Preisgebiet G IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen Insterburg, Stadtkr.	Insterburg, Landkr. Niederung Tilsit, Stadtkr. Tilsit-Ragnit
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rössel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr) Stuhm

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G IV:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	153,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	155,—	» » » »
» Oktober 1935	157,—	» » » »
» November 1935	159,—	» » » »
» Dezember 1935	161,—	» » » »
» Januar 1936	163,—	» » » »
» Februar 1936	165,—	» » » »
» März 1936	167,—	» » » »
» April 1936	169,—	» » » »
» Mai 1936	171,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	173,—	» » » »

Preisgebiet G V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Arnswalde	Landsberg (Warthe), Landkr.
		Crossen (Oder)	Oststernberg
		Forst (Lausi), Stadtkr.	Soldin
		Friedeberg (Neum)	Sorau (Niederlausi)
		Guben, Stadtkr.	Weststernberg
		Guben, Landkr.	Züllichau-Schwiebus
		Landsberg (Warthe), Stadtkr.	
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	insgesamt	
Niederschlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau	Lauban
		Freystadt (Niederschles)	Liegnitz, Stadtkr.
		Glogau, Stadtkr.	Liegnitz, Landkr.
		Glogau, Landkr.	Löwenberg (Schles)
		Görlitz, Stadtkr.	Lüben (Schles)
		Görlitz, Landkr.	Rothenburg (Laus)
		Goldberg (Schles)	Sprottau
		Grünberg (Schles)	
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:		
	ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Schwandorf (Bay)
		Neumarkt (Oberpf)	Weiden
		Bezirksamt	
		Amberg	Neustadt (Waldnaab)
		Beilngries	Oberviechtach
		Burglengenfeld	Parsberg
		Eschenbach (Oberpf)	Riedenburg
		Kemnath	Sulzbach
		Nabburg	Tirschenreuth
		Neumarkt (Oberpf)	Vohenstrauß
	Oberfranken und Mittelfranken:		
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Forchheim	
		Bezirksamt	
		Forchheim	Pegnitz
		Höchstadt (Aisch)	
	b) ehem. Mittelfranken	insgesamt	
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Dillingen (Donau)	Nördlingen
		Donauwörth	
		Bezirksamt	
		Dillingen (Donau)	Nördlingen
		Donauwörth	

Noch Preisgebiet G V

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G V:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	154,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	156,—	» » » »
» Oktober 1935	158,—	» » » »
» November 1935	160,—	» » » »
» Dezember 1935	162,—	» » » »
» Januar 1936	164,—	» » » »
» Februar 1936	166,—	» » » »
» März 1936	168,—	» » » »
» April 1936	170,—	» » » »
» Mai 1936	172,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	174,—	» » » »

Preisgebiet G VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Königsberg (Pr), Landkr. Labiau Preußisch Eylau Wehlau
Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz	Ruppin
Pommern	Stettin	Regenwalde Saatzig	Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Belgard	
Bayern	Oberbayern	Garmisch Miesbach Schongau	Tölz Weilheim
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Kempten	Lindau (Bodensee)
		Bezirksamt	
		Füssen Kempten Lindau (Bodensee)	Markt Oberdorf Sonthofen
Mecklenburg	....	Parchim	Waren

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G VI:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	155,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	157,—	» » » »
» Oktober 1935	159,—	» » » »
» November 1935	161,—	» » » »
» Dezember 1935	163,—	» » » »
» Januar 1936	165,—	» » » »
» Februar 1936	167,—	» » » »
» März 1936	169,—	» » » »
» April 1936	171,—	» » » »
» Mai 1936	173,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	175,—	» » » »

Preisgebiet G VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde Prenzlau	Templin
	Frankfurt (Oder)	Calau Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr. Königsberg (Neum)	Lebus Luckau Lübben (Spreew) Spremberg (Niederlauf)
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg (Pom) Greifenhagen Greifswald, Stadtkr. Greifswald, Landkr. Grimmen	Naugard Pyritz Randow Rügen Stettin, Stadtkr. Stralsund, Stadtkr. Ueckermünde Usedom-Wollin
	Köslin	Bütow Köslin, Stadtkr. Köslin, Landkr. Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin	Lauenburg (Pom) Rummelsburg (Pom) Schlawe Stolp (Pom), Stadtkr. Stolp (Pom), Landkr.
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda	
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken: ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg Bayreuth Coburg Hof (Saale) Kulmbach	Marktredwitz Neustadt (b Coburg) Rodach (b Coburg) Selb
		Bezirksamt	
		Bamberg Bayreuth Coburg Ebermannstadt Hof (Saale) Kronach Kulmbach	Lichtenfels Münchberg Naila Rehau Stadtsteinach Staffelstein Wunsiedel
	Unterfranken	insgesamt	
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt	
		Bautzen	Zittau
		Amtshauptmannschaft	
		Bautzen Kamenz	Löbau Zittau

Noch Preisgebiet G VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Crailsheim	Heidenheim
		Ellwangen	Künzelsau
		Gerabronn	Mergentheim
		Hall	Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Biberach	Leutkirch
		Blaubeuren	Ulm (Donau)
		Ehingen	Waldsee
		Laupheim	Wangen
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Adelsheim	Tauberbischofsheim
		Buchen	Wertheim
		Mosbach	
Thüringen		Exklave im bayer. Bz.-Amt Mellrichstadt	
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow	Rostock
		Neubrandenburg	Schwerin (Meckl)
		Neustrelitz	Wismar
		Kreis	
		Güstrow	Schwerin (Meckl)
		Malchin	Stargard (Meckl)
		Rostock	Wismar
		Schönberg (Meckl)	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G VII:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	157,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	159,—	» » » »
» Oktober 1935	161,—	» » » »
» November 1935	163,—	» » » »
» Dezember 1935	165,—	» » » »
» Januar 1936	167,—	» » » »
» Februar 1936	169,—	» » » »
» März 1936	171,—	» » » »
» April 1936	173,—	» » » »
» Mai 1936	175,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	177,—	» » » »

Preisgebiet G VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Stadt Berlin		insgesamt
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim Oberbarnim Osthavelland Potsdam, Stadtkr. Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Liebenwerda Schweinitz Torgau Wittenberg (Bz Halle), Stadtkr. Wittenberg (Bz Halle), Landkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt
	ehem. Schwarzwaldkreis	insgesamt
	ehem. Jagstkreis	Oberamt Aalen Gaildorf Gmünd Öhringen Schorndorf Welzheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt Geislingen Göppingen Kirchheim Münsingen Ravensburg Riedlingen Saulgau Tettnang
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Engen Konstanz Meßkirch Pfullendorf Stockach Überlingen
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Pforzheim

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G VIII:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	160,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	162,—	» » » »
» Oktober 1935	164,—	» » » »
» November 1935	166,—	» » » »
» Dezember 1935	168,—	» » » »
» Januar 1936	170,—	» » » »
» Februar 1936	172,—	» » » »
» März 1936	174,—	» » » »
» April 1936	176,—	» » » »
» Mai 1936	178,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	180,—	» » » »

Preisgebiet G IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Westprignitz	Wittenberge (Bz Potsdam), Stadtkr.
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	insgesamt, außer Kreis Gardelegen und Kreis Salzwedel	
	Merseburg	Bitterfeld	Naumburg (Saale), Stadtkr.
		Delitzsch	Querfurt
		Eckartsberga	Saalkreis
		Eisleben, Stadtkr.	Sangerhausen
		Halle (Saale), Stadtkr.	Weißenfels, Stadtkr.
		Mansfelder Gebirgskreis	Weißenfels, Landkr.
		Mansfelder Seekreis	Zeitz, Stadtkr.
		Merseburg, Stadtkr.	Zeitz, Landkr.
		Merseburg, Landkr.	
	Erfurt	insgesamt	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	Segeberg
		Oldenburg (Holst)	Stormarn
		Plön	
Hannover	Hildesheim	Göttingen, Stadtkr.	Münden
		Göttingen, Landkr.	
	Lüneburg	Dannenberg	Lüneburg, Landkr.
		Lüneburg, Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Hünfeld
		Eschwege	Kassel, Stadtkr.
		Fritzlar-Homberg	Kassel, Landkr.
		Fulda, Stadtkr.	Melsungen
		Fulda, Landkr.	Rotenburg (Fulda)
		Gelnhausen	Schlüchtern
		Hanau, Stadtkr.	Kreis der Twiste
		Hanau, Landkr.	Witzenhausen
		Herrschaft Schmalkalden	Wolfhagen
		Hersfeld	Ziegenhain
		Hofgeismar	
	Wiesbaden	Wetzlar	
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Frankenthal	Neustadt (Haardt)
		Kaiserslautern	Pirmasens
		Landau (Pfalz)	Speyer
		Ludwigshafen (Rhein)	Zweibrücken
		Bezirksamt	
		Bergzabern	Ludwigshafen (Rhein)
		Frankenthal	Neustadt (Haardt)
		Germersheim	Pirmasens
		Kaiserslautern	Speyer
		Landau (Pfalz)	Zweibrücken

Noch **Preisgebiet G IX**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Chemnitz	insgesamt
	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt Dresden | Meißen Freiberg (Sachs) | Pirna Freital | Riesa Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde | Großenhain Dresden | Meißen Freiberg (Sachs) | Pirna
	Kreishauptmannschaft Leipzig	insgesamt
	Kreishauptmannschaft Zwickau	insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen | Villingen Säckingen | Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer Amtsbezirk Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg | Sinsheim Mannheim | Wiesloch
Thüringen	....	insgesamt, außer Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt
Hessen	Provinz Starkenburg	Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim
	Provinz Oberhessen	insgesamt
Mecklenburg	....	Hagenow | Ludwigslust
Oldenburg	Landesteil Lübeck	insgesamt
Braunschweig	....	Blankenburg (Harz)
Anhalt	....	insgesamt
Lübeck	....	insgesamt

Noch Preisgebiet G IX

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G IX:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	162,—	RM für die Tonne
im September 1935	164,—	» » » »
» Oktober 1935	166,—	» » » »
» November 1935	168,—	» » » »
» Dezember 1935	170,—	» » » »
» Januar 1936	172,—	» » » »
» Februar 1936	174,—	» » » »
» März 1936	176,—	» » » »
» April 1936	178,—	» » » »
» Mai 1936	180,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	182,—	» » » »

Preisgebiet G X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	Salzwedel
Hannover	Hildesheim	Alfeld Duderstadt Einbeck Goslar, Stadtkr. Goslar, Landkr.	Marienburg (Han) Northeim Osterode (Harz) Peine Zellerfeld
	Lüneburg	Gifhorn	Uelzen
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg
	Arnsberg	Brilon Meschede Olpe	Siegen, Stadtkr. Siegen, Landkr. Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges Frankenberg (Eder) Marburg (Lahn), Stadtkr.	Marburg (Lahn), Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf	Dillkreis
Braunschweig	......	insgesamt, außer Kreis Blankenburg und Exklave Thedinghausen	

Noch Preisgebiet G X

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G X:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	164,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	166,—	» » » »
» Oktober 1935	168,—	» » » »
» November 1935	170,—	» » » »
» Dezember 1935	172,—	» » » »
» Januar 1936	174,—	» » » »
» Februar 1936	176,—	» » » »
» März 1936	178,—	» » » »
» April 1936	180,—	» » » »
» Mai 1936	182,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	184,—	» » » »

Preisgebiet G XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Minden	Büren Paderborn	Wiedenbrück
	Arnsberg	Arnsberg Lippstadt	Soest
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis	Rheingaukreis Untertaunuskreis Usingen Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Kreuznach	
	Trier	Merzig-Wadern Saarburg	St Wendel-Baumholder
Bayern	Pfalz	Bezirksamt	
		Kirchheimbolanden Kusel	Rockenhausen
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Weinheim	

Noch Preisgebiet G XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hessen	Provinz Starkenburg	insgesamt, außer Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim
	Provinz Rheinhessen	insgesamt
Oldenburg	Landesteil Birkenfeld	insgesamt
Saarland	....	insgesamt

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XI:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	165,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	167,—	» » » »
» Oktober 1935	169,—	» » » »
» November 1935	171,—	» » » »
» Dezember 1935	173,—	» » » »
» Januar 1936	175,—	» » » »
» Februar 1936	177,—	» » » »
» März 1936	179,—	» » » »
» April 1936	181,—	» » » »
» Mai 1936	183,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	185,—	» » » »

Preisgebiet G XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona, Stadtkr.	Norderdithmarschen
		Eckernförde	Pinneberg
		Eiderstedt	Rendsburg
		Flensburg, Stadtkr.	Schleswig
		Flensburg, Landkr.	Steinburg
		Husum	Süderdithmarschen
		Kiel, Stadtkr.	Süd Tondern
		Neumünster, Stadtkr.	Wandsbek, Stadtkr.
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hannover, Landkr.
		Hameln, Stadtkr.	Neustadt a Rübenberge
		Hameln-Pyrmont	Springe
		Hannover, Stadtkr.	
	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.
	Lüneburg	Burgdorf	Harburg
		Celle, Stadtkr.	Harburg-Wilhelmsburg, Stadtkr.
		Celle, Landkr.	Soltau
		Fallingbostel	
	Stade	Land Hadeln	Stade

Noch **Preisgebiet G XII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Exklave Lügde	
	Arnsberg	Altena Ennepe-Ruhrkreis Iserlohn, Stadtkr.	Iserlohn, Landkr. Lüdenscheid, Stadtkr.
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Limburg Oberlahnkreis Oberwesterwaldkreis	St Goarshausen Unterlahnkreis Unterwesterwaldkreis
Rheinprovinz	Koblenz	insgesamt, außer Kreis Kreuznach	
	Düsseldorf	Cleve Düsseldorf, Stadtkr. Düsseldorf-Mettmann Geldern Grevenbroich-Neuß Kempen-Krefeld Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr.	M Gladbach, Stadtkr. Neuß, Stadtkr. Remscheid, Stadtkr. Rhein-Wupperkreis Rheydt, Stadtkr. Solingen, Stadtkr. Viersen, Stadtkr. Wuppertal, Stadtkr.
	Köln	insgesamt	
	Trier	Bernkastel Bitburg Daun Prüm	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr. Wittlich
	Aachen	insgesamt	
Hamburg		insgesamt	
Lippe		insgesamt	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XII:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	167,—	*RM* für die Tonne
im September 1935	169,—	» » » »
» Oktober 1935	171,—	» » » »
» November 1935	173,—	» » » »
» Dezember 1935	175,—	» » » »
» Januar 1936	177,—	» » » »
» Februar 1936	179,—	» » » »
» März 1936	181,—	» » » »
» April 1936	183,—	» » » »
» Mai 1936	185,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	187,—	» » » »

Preisgebiet G XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westf) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden (Westf)

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XIII:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	168,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	170,—	» » » »
» Oktober 1935	172,—	» » » »
» November 1935	174,—	» » » »
» Dezember 1935	176,—	» » » »
» Januar 1936	178,—	» » » »
» Februar 1936	180,—	» » » »
» März 1936	182,—	» » » »
» April 1936	184,—	» » » »
» Mai 1936	186,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	188,—	» » » »

Preisgebiet G XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz Grafschaft Hoya	Nienburg (Weser)
	Stade	insgesamt, außer Kreis Land Hadeln und Kreis Stade	
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling Bersenbrück Grafschaft Bentheim	Lingen Meppen
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Münster	insgesamt, außer Kreis Beckum	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Hagen, Stadtkr. Hamm, Stadtkr. Herne, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr. Unna Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet G XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz	Düsseldorf	Dinslaken Duisburg, Stadtkr. Essen, Stadtkr. Mörs	Mülheim (Ruhr), Stadtkr. Oberhausen, Stadtkr. Rees
Oldenburg	Landesteil Oldenburg ..	insgesamt	
Braunschweig	....	Exklave Thedinghausen	
Bremen	....	insgesamt	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XIV:

vom 16. Juli bis 31. August 1935	170,— *RM*	für die Tonne
im September 1935	172,—	» » » »
» Oktober 1935	174,—	» » » »
» November 1935	176,—	» » » »
» Dezember 1935	178,—	» » » »
» Januar 1936	180,—	» » » »
» Februar 1936	182,—	» » » »
» März 1936	184,—	» » » »
» April 1936	186,—	» » » »
» Mai 1936	188,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1936	190,—	» » » »

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Anlage IV

Futterhafer

Preisgebiet H I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Oberschlesien	Oppeln	insgesamt

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H I:

im September 1935 .... 140,— *RM* für die Tonne
» Oktober 1935 .... 142,— » » » »
» November 1935 .... 144,— » » » »
» Dezember 1935 .... 146,— » » » »
» Januar 1936 .... 148,— » » » »
» Februar 1936 .... 150,— » » » »
» März 1936 .... 152,— » » » »
» April 1936 .... 154,— » » » »
» Mai 1936 .... 156,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936 .... 158,— » » » »

Preisgebiet H II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	insgesamt, außer Kreis Guhrau und Kreis Wohlau	
	Liegnitz	Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb), Landkr.	Jauer Landeshut (Schles)

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H II:

im September 1935 .... 142,— *RM* für die Tonne
» Oktober 1935 .... 144,— » » » »
» November 1935 .... 146,— » » » »
» Dezember 1935 .... 148,— » » » »
» Januar 1936 .... 150,— » » » »
» Februar 1936 .... 152,— » » » »
» März 1936 .... 154,— » » » »
» April 1936 .... 156,— » » » »
» Mai 1936 .... 158,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936 .... 160,— » » » »

Preisgebiet H III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Deggendorf	Passau
		Bezirksamt	
		Bogen	Regen
		Deggendorf	Viechtach
		Grafenau	Vilshofen
		Griesbach	Wegscheid
		Kötzting	Wolfstein
		Passau	
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Weiden
		Schwandorf (Bay)	
		Bezirksamt	
		Amberg	Neustadt (Waldnaab)
		Burglengenfeld	Oberviechtach
		Cham	Roding
		Eschenbach (Oberpf)	Sulzbach
		Kemnath	Tirschenreuth
		Nabburg	Vohenstrauß
		Neunburg vorm Wald	Waldmünchen

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H III:

im September 1935	143,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	145,—	» » » »
» November 1935	147,—	» » » »
» Dezember 1935	149,—	» » » »
» Januar 1936	151,—	» » » »
» Februar 1936	153,—	» » » »
» März 1936	155,—	» » » »
» April 1936	157,—	» » » »
» Mai 1936	159,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	161,—	» » » »

Preisgebiet H IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Forst (Laus), Stadtkr.	Sorau (Niederlaus)
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Deutsch Krone	Fraustadt
		Flatow	Schlochau

Noch **Preisgebiet H IV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Freystadt (Niederschles) Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr. Goldberg (Schles) Grünberg (Schles)	Lauban Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg (Schles) Lüben (Schles) Rothenburg (Laus) Sprottau

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H IV:

im September 1935	144,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	146,—	» » » »
» November 1935	148,—	» » » »
» Dezember 1935	150,—	» » » »
» Januar 1936	152,—	» » » »
» Februar 1936	154,—	» » » »
» März 1936	156,—	» » » »
» April 1936	158,—	» » » »
» Mai 1936	160,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	162,—	» » » »

Preisgebiet H V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Reichenhall	Traunstein
		Bezirksamt	
		Altötting Berchtesgaden Laufen	Mühldorf Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz: a) ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Straubing	
		Bezirksamt	
		Dingolfing Eggenfelden Kelheim Landau (Isar)	Mallersdorf Pfarrkirchen Rottenburg Straubing
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Regensburg	
		Bezirksamt	
		Parsberg Regensburg	Riedenburg

Noch **Preisgebiet H V**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Fortf.)	Oberfranken und Mittelfranken:		
	ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bayreuth Hof (Saale) Kulmbach	Marktredwitz Selb
		Bezirksamt	
		Bayreuth Hof (Saale) Kronach Kulmbach Lichtenfels	Münchberg Naila Rehau Stadtsteinach Wunsiedel

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H V:

im September 1935	146,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	148,—	» » » »
» November 1935	150,—	» » » »
» Dezember 1935	152,—	» » » »
» Januar 1936	154,—	» » » »
» Februar 1936	156,—	» » » »
» März 1936	158,—	» » » »
» April 1936	160,—	» » » »
» Mai 1936	162,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	164,—	» » » »

Preisgebiet H VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen	Stallupönen Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder (Westpr)	Rosenberg (Westpr)

Noch Preisgebiet H VI

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H VI:

im September 1935	147,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	149,—	» » » »
» November 1935	151,—	» » » »
» Dezember 1935	153,—	» » » »
» Januar 1936	155,—	» » » »
» Februar 1936	157,—	» » » »
» März 1936	159,—	» » » »
» April 1936	161,—	» » » »
» Mai 1936	163,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	165,—	» » » »

Preisgebiet H VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Arnswalde Calau Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Crossen (Oder) Friedeberg (Neum) Guben, Stadtkr. Guben, Landkr. Landsberg (Warthe), Stadtkr. Landsberg (Warthe), Landkr. Luckau Lübben (Spreew) Oststernberg Soldin Spremberg (Niederlausf) Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Bomst Meseritz Netzekreis Schneidemühl, Stadtkr. Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:	
	ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt Neumarkt (Oberpf) Bezirksamt Beilngries Neumarkt (Oberpf)
	Oberfranken und Mittelfranken:	
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt Forchheim Bezirksamt Forchheim Höchstadt (Aisch) Pegnitz
	b) ehem. Mittelfranken	insgesamt

Noch Preisgebiet H VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Fortf.)	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Dillingen (Donau) Donauwörth	Nördlingen
		Bezirksamt	
		Dillingen (Donau) Donauwörth	Nördlingen
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	Stadt	
		Bautzen	Zittau
		Amtshauptmannschaft	
		Bautzen Kamenz	Löbau Zittau

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H VII:

im September 1935	148,— *RM* für die Tonne
» Oktober 1935	150,— » » » »
» November 1935	152,— » » » »
» Dezember 1935	154,— » » » »
» Januar 1936	156,— » » » »
» Februar 1936	158,— » » » »
» März 1936	160,— » » » »
» April 1936	162,— » » » »
» Mai 1936	164,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	166,— » » » »

Preisgebiet H VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg (Ostpr)
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen Insterburg, Stadtkr.	Insterburg, Landkr. Niederung Tilsit, Stadtkr. Tilsit-Ragnit
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rößel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr) Stuhm

Noch **Preisgebiet H VIII**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H VIII:

im September 1935	149,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	151,—	» » » »
» November 1935	153,—	» » » »
» Dezember 1935	155,—	» » » »
» Januar 1936	157,—	» » » »
» Februar 1936	159,—	» » » »
» März 1936	161,—	» » » »
» April 1936	163,—	» » » »
» Mai 1936	165,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	167,—	» » » »

Preisgebiet H IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Regenwalde Saatzig	Stargard (Pom), Stadtkr.
	Köslin	Belgard	

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H IX:

im September 1935	150,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	152,—	» » » »
» November 1935	154,—	» » » »
» Dezember 1935	156,—	» » » »
» Januar 1936	158,—	» » » »
» Februar 1936	160,—	» » » »
» März 1936	162,—	» » » »
» April 1936	164,—	» » » »
» Mai 1936	166,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	168,—	» » » »

Preisgebiet H X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Pr), Stadtkr.	Königsberg (Pr), Landkr. Labiau Preußisch Eylau Wehlau

Noch **Preisgebiet H X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz, Ruppin, Templin
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt: Freising, Ingolstadt, Landsberg (Lech), München, Rosenheim
		Bezirksamt: Aibling, Aichach, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg (Lech), Miesbach, München, Pfaffenhofen (Ilm), Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Wasserburg (Inn), Weilheim, Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt: Landshut (Bay)
		Bezirksamt: Landshut (Bay), Mainburg, Vilsbiburg
	Oberfranken und Mittelfranken: ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt: Bamberg, Coburg, Neustadt (b Coburg), Rodach (b Coburg)
		Bezirksamt: Bamberg, Coburg, Ebermannstadt, Staffelstein
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt: Bad Kissingen, Schweinfurt
		Bezirksamt: Brückenau, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim (Unterfr), Kissingen, Königshofen i Grabfeld, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Schweinfurt

Noch **Preisgebiet H X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Fortf.)	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg	Lindau (Bodensee)
		Günzburg	Memmingen
		Kaufbeuren	Neuburg (Donau)
		Kempten	Neu-Ulm (Donau)
		Bezirksamt	
		Augsburg	Markt Oberdorf
		Füssen	Memmingen
		Günzburg	Mindelheim
		Illertissen	Neuburg (Donau)
		Kaufbeuren	Neu-Ulm (Donau)
		Kempten	Schwabmünchen
		Krumbach	Sonthofen
		Lindau (Bodensee)	Wertingen
Thüringen		Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt	
Mecklenburg		Parchim	Waren

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H X:

im September 1935	151,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	153,—	» » » »
» November 1935	155,—	» » » »
» Dezember 1935	157,—	» » » »
» Januar 1936	159,—	» » » »
» Februar 1936	161,—	» » » »
» März 1936	163,—	» » » »
» April 1936	165,—	» » » »
» Mai 1936	167,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	169,—	» » » »

Preisgebiet H XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde	Westprignitz
		Prenzlau	Wittenberge (Bz Potsdam), Stadtkr.
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder), Stadtkr.	Königsberg (Neum)
			Lebus
Pommern	Stettin	Anklam	Naugard
		Cammin	Pyritz
		Demmin	Randow
		Franzburg-Barth	Rügen
		Greifenberg (Pom)	Stettin, Stadtkr.
		Greifenhagen	Stralsund, Stadtkr.
		Greifswald, Stadtkr.	Ueckermünde
		Greifswald, Landkr.	Usedom-Wollin
		Grimmen	

Noch **Preisgebiet H XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Pommern (Fortſ.)	Köslin	Bütow Köslin, Stadtkr. Köslin, Landkr. Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin Lauenburg (Pom) Rummelsburg (Pom) Schlawe Stolp (Pom), Stadtkr. Stolp (Pom), Landkr.
Sachſen (Provinz)	Merſeburg	Bitterfeld Delitzſch Liebenwerda Schweinitz Torgau Wittenberg (Bz Halle), Stadtkr. Wittenberg (Bz Halle), Landkr.
Schleswig-Holſtein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg
Bayern	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt Aſchaffenburg Kitzingen Würzburg Bezirksamt Alzenau (Unterfr) Aſchaffenburg Karlſtadt Kitzingen Lohr Marktheidenfeld Obernburg Ochſenfurt Würzburg
Sachſen (Land)	Kreishauptmannſchaft Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannſchaft Annaberg (Erzgeb) Chemnitz Flöha Marienberg (Sachſ)
	Kreishauptmannſchaft Dresden-Bautzen	Stadt Dresden Freiberg Freital Meißen Pirna Rieſa Amtshauptmannſchaft Dippoldiswalde Dresden Freiberg (Sachſ) Großenhain Meißen Pirna
	Kreishauptmannſchaft Leipzig	insgeſamt, außer Stadt Leipzig und Amtshauptmannſchaft Leipzig
Württemberg	ehem. Jagſtkreis	Oberamt Crailsheim Ellwangen Gerabronn Hall Heidenheim Künzelsau Mergentheim Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt Biberach Blaubeuren Ehingen Laupheim Leutkirch Ulm (Donau) Waldſee Wangen

Noch **Preisgebiet H XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Tauberbischofsheim	Wertheim
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow Neubrandenburg Neustrelitz	Rostock Schwerin (Meckl) Wismar
		Kreis	
		Güstrow Hagenow Ludwigslust Malchin Rostock	Schönberg (Meckl) Schwerin (Meckl) Stargard (Meckl) Wismar

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XI:

im September 1935	153,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	155,—	» » » »
» November 1935	157,—	» » » »
» Dezember 1935	159,—	» » » »
» Januar 1936	161,—	» » » »
» Februar 1936	163,—	» » » »
» März 1936	165,—	» » » »
» April 1936	167,—	» » » »
» Mai 1936	169,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	171,—	» » » »

Preisgebiet H XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Eckernförde Eiderstedt Flensburg, Stadtkr. Flensburg, Landkr. Husum Kiel, Stadtkr. Neumünster, Stadtkr.	Oldenburg (Holst) Plön Rendsburg Schleswig Segeberg Stormarn Süd Tondern
Oldenburg	Landesteil Lübeck	insgesamt	
Lübeck		insgesamt	

Noch **Preisgebiet H XII**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XII:

im September 1935	155,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	157,—	» » » »
» November 1935	159,—	» » » »
» Dezember 1935	161,—	» » » »
» Januar 1936	163,—	» » » »
» Februar 1936	165,—	» » » »
» März 1936	167,—	» » » »
» April 1936	169,—	» » » »
» Mai 1936	171,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	173,—	» » » »

Preisgebiet H XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim Oberbarnim	Osthavelland Potsdam, Stadtkr. Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr. Gardelegen Halberstadt, Stadtkr. Neuhaldensleben	Oschersleben Quedlinburg, Stadtkr. Quedlinburg, Landkr. Wernigerode
	Merseburg	Eckartsberga Eisleben, Stadtkr. Halle (Saale), Stadtkr. Mansfelder Gebirgskreis Mansfelder Seekreis Merseburg, Stadtkr. Merseburg, Landkr.	Naumburg (Saale), Stadtkr. Querfurt Saalkreis Sangerhausen Weißenfels, Stadtkr. Weißenfels, Landkr. Zeitz, Stadtkr. Zeitz, Landkr.
	Erfurt	insgesamt	
Hannover	Hildesheim	Duderstadt Einbeck Göttingen, Stadtkr. Göttingen, Landkr. Goslar, Stadtkr.	Goslar, Landkr. Münden Northeim Osterode (Harz) Zellerfeld
	Lüneburg	Gifhorn	Uelzen

Noch **Preisgebiet H XIII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Höxter, außer Exklave Lügde	Warburg
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Hünfeld
		Eschwege	Kassel, Stadtkr.
		Fritzlar-Homberg	Kassel, Landkr.
		Fulda, Stadtkr.	Melsungen
		Fulda, Landkr.	Rotenburg (Fulda)
		Gelnhausen	Schlüchtern
		Hanau, Stadtkr.	Kreis der Twiste
		Hanau, Landkr.	Witzenhausen
		Herrschaft Schmalkalden	Wolfhagen
		Hersfeld	Ziegenhain
		Hofgeismar	
	Wiesbaden	Limburg	Unterlahnkreis
		Oberlahnkreis	Unterwesterwaldkreis
		Oberwesterwaldkreis	Wetzlar
		St Goarshausen	
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler	Mayen
		Cochem	St Goar
		Koblenz, Stadtkr.	Simmern
		Koblenz, Landkr.	Zell
	Trier	Bernkastel	Prüm
		Bitburg	Wittlich
		Daun	
	Aachen	insgesamt	
Sachsen (Land)	Kreishauptmannschaft Chemnitz	Stadt	
		Glauchau	Meerane
		Amtshauptmannschaft	
		Glauchau	Stollberg (Erzgeb)
	Kreishauptmannschaft Leipzig	Stadt	
		Leipzig	
		Amtshauptmannschaft	
		Leipzig	
	Kreishauptmannschaft Zwickau	insgesamt	
Thüringen		insgesamt, außer Exklave im bayr. Bz.-Amt Mellrichstadt	
Hessen	Provinz Oberhessen	insgesamt	
Braunschweig		insgesamt, außer Exklave Thedinghausen	
Anhalt		Stadtkreis	
		Bernburg	
		Landkreis	
		Bernburg	Ballenstedt

Noch Preisgebiet H XIII

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XIII:

im September 1935	156,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	158,—	» » » »
» November 1935	160,—	» » » »
» Dezember 1935	162,—	» » » »
» Januar 1936	164,—	» » » »
» Februar 1936	166,—	» » » »
» März 1936	168,—	» » » »
» April 1936	170,—	» » » »
» Mai 1936	172,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	174,—	» » » »

Preisgebiet H XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin		insgesamt	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg (Bz. Magdeburg), Stadtkr. Calbe Jerichow I Jerichow II Magdeburg, Stadtkr.	Osterburg Salzwedel Stendal, Stadtkr. Stendal, Landkr. Wanzleben Wolmirstedt
Westfalen	Minden	Büren	Paderborn
	Arnsberg	Arnsberg Brilon Lippstadt Meschede	Olpe Siegen, Stadtkr. Siegen, Landkr. Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges Frankenberg (Eder)	Marburg, Stadtkr. Marburg, Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf Dillkreis Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis	Obertaunuskreis Rheingaukreis Untertaunuskreis Usingen Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Kreuznach	
	Trier	Merzig-Wadern Saarburg St Wendel-Baumholder	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	

Noch **Preisgebiet H XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Pfalz	Bezirksamt	
		Kirchheimbolanden	Rockenhausen
		Kusel	
	Unterfranken	Bezirksamt	
		Miltenberg	
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt	
	ehem. Schwarzwaldkreis	insgesamt	
	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Aalen	Öhringen
		Gaildorf	Schorndorf
		Gmünd	Welzheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Geislingen	Ravensburg
		Göppingen	Riedlingen
		Kirchheim	Saulgau
		Münsingen	Tettnang
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk	
		Engen	Pfullendorf
		Konstanz	Stockach
		Meßkirch	Überlingen
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk	
		Pforzheim	
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Adelsheim	Mosbach
		Buchen	Weinheim
Hessen	Provinz Starkenburg	insgesamt, außer Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim	
	Provinz Rheinhessen	insgesamt	
Oldenburg	Landesteil Birkenfeld	insgesamt	
Anhalt	....	Stadtkreis	
		Dessau	
		Landkreis	
		Dessau-Köthen	Zerbst

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XIV:

im September 1935	158,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	160,—	» » » »
» November 1935	162,—	» » » »
» Dezember 1935	164,—	» » » »
» Januar 1936	166,—	» » » »
» Februar 1936	168,—	» » » »
» März 1936	170,—	» » » »
» April 1936	172,—	» » » »
» Mai 1936	174,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	176,—	» » » »

Preisgebiet H XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg Hameln, Stadtkr. Hameln-Pyrmont Hannover, Stadtkr. Hannover, Landkr. Springe
	Hildesheim	Alfeld Hildesheim, Stadtkr. Hildesheim, Landkr. Marienburg (Han) Peine
Westfalen	Minden	Exklave Lügde
Lippe		insgesamt
Schaumburg-Lippe		insgesamt

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XV:

im September 1935	159,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	161,—	» » » »
» November 1935	163,—	» » » »
» Dezember 1935	165,—	» » » »
» Januar 1936	167,—	» » » »
» Februar 1936	169,—	» » » »
» März 1936	171,—	» » » »
» April 1936	173,—	» » » »
» Mai 1936	175,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	177,—	» » » »

Preisgebiet H XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona (Elbe), Stadtkr. Norderdithmarschen Pinneberg Steinburg Süderdithmarschen Wandsbek, Stadtkr.
Hannover	Hannover	Neustadt a Rübenberge
	Lüneburg	insgesamt, außer Kreis Gifhorn und Kreis Uelzen
	Stade	Land Hadeln Stade
	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr. Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westf) Herford, Stadtkr. Herford, Landkr. Lübbecke Minden (Westf)
	Arnsberg	Altena Lüdenscheid, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet H XVI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen, Neuwied
	Düsseldorf	Rhein-Wupperkreis
	Köln	insgesamt
Hamburg	...	insgesamt

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XVI:

im September 1935	160,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	162,—	» » » »
» November 1935	164,—	» » » »
» Dezember 1935	166,—	» » » »
» Januar 1936	168,—	» » » »
» Februar 1936	170,—	» » » »
» März 1936	172,—	» » » »
» April 1936	174,—	» » » »
» Mai 1936	176,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	178,—	» » » »

Preisgebiet H XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Haardt), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken Bezirksamt: Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Haardt), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk: Donaueschingen, Säckingen, Villingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer Amtsbezirk Pforzheim
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk: Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Wiesloch
Hessen	Provinz Starkenburg	Kreisteil Hirschhorn des Kreises Heppenheim
Saarland	...	insgesamt

Noch **Preisgebiet H XVII**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XVII:

im September 1935	161,—	*RM* für die Tonne
» Oktober 1935	163,—	» » » »
» November 1935	165,—	» » » »
» Dezember 1935	167,—	» » » »
» Januar 1936	169,—	» » » »
» Februar 1936	171,—	» » » »
» März 1936	173,—	» » » »
» April 1936	175,—	» » » »
» Mai 1936	177,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	179,—	» » » »

Preisgebiet H XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz Grafschaft Hoya	Nienburg (Weser)
	Stade	insgesamt, außer Kreis Land Hadeln und Kreis Stade	
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling Bersenbrück Grafschaft Bentheim	Lingen Meppen
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Münster	Ahaus Bocholt, Stadtkr. Borken Coesfeld	Münster (Westf), Stadtkr. Münster (Westf), Landkr. Steinfurt Tecklenburg
Rheinprovinz	Düsseldorf	Cleve Geldern Grevenbroich-Neuß Kempen-Krefeld Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr.	Mörs M Gladbach, Stadtkr. Neuß, Stadtkr. Rees Rheydt, Stadtkr. Viersen, Stadtkr.
Oldenburg	Landesteil Oldenburg	insgesamt	
Braunschweig	.....	Exklave Thedinghausen	
Bremen	.....	insgesamt	

Noch Preisgebiet H XVIII

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XVIII:

im September 1935	162,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	164,—	» » » »
» November 1935	166,—	» » » »
» Dezember 1935	168,—	» » » »
» Januar 1936	170,—	» » » »
» Februar 1936	172,—	» » » »
» März 1936	174,—	» » » »
» April 1936	176,—	» » » »
» Mai 1936	178,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	180,—	» » » »

Preisgebiet H XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum Bottrop, Stadtkr. Gelsenkirchen, Stadtkr. Gladbeck, Stadtkr.	Lüdinghausen Recklinghausen, Stadtkr. Recklinghausen, Landkr. Warendorf
	Minden	Wiedenbrück	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Ennepe-Ruhrkreis Hagen, Stadtkr. Hamm, Stadtkr. Herne, Stadtkr. Iserlohn, Stadtkr.	Iserlohn, Landkr. Lünen, Stadtkr. Soest. Unna Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.
Rheinprovinz	Düsseldorf	Dinslaken Düsseldorf, Stadtkr. Düsseldorf-Mettmann Duisburg, Stadtkr. Essen, Stadtkr.	Mülheim (Ruhr), Stadtkr. Oberhausen, Stadtkr. Remscheid, Stadtkr. Solingen, Stadtkr. Wuppertal, Stadtkr.

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für das Preisgebiet H XIX:

im September 1935	163,— *RM*	für die Tonne
» Oktober 1935	165,—	» » » »
» November 1935	167,—	» » » »
» Dezember 1935	169,—	» » » »
» Januar 1936	171,—	» » » »
» Februar 1936	173,—	» » » »
» März 1936	175,—	» » » »
» April 1936	177,—	» » » »
» Mai 1936	179,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. August 1936	181,—	» » » »

Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.
Vom 10. Juli 1935.

Nachfolgend wird die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999), vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 381), vom 3. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 553) und vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 919), des § 34 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) sowie des Artikels 2 der Ersten Verordnung über die Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland vom 21. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3, 5, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667), der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) und des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft

§ 1

(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), von Erzeugnissen hieraus, von Brot, von anderen Backwaren und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide erzeugen,
2. die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen.

(2) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung (Reichsstelle), wird von dem Zusammenschluß nicht betroffen.

§ 2

Die Getreidewirtschaftsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 3

Das Nähere über die Zahl der Getreidewirtschaftsverbände und die Abgrenzung ihrer Gebiete ergibt sich aus den Satzungen.

§ 4

Die Getreidewirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

§ 5

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen wird unbeschadet der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften der Hauptvereinigung angeschlossen.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

§ 7

(1) Alle der Hauptvereinigung angeschlossenen Zusammenschlüsse sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, soweit es sich um die Kontingentierung der Mühlen handelt.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 9

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 10

Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 11

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebs der im § 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweigs nicht zu befürchten ist.

(2) Für die Entscheidung ist bei Betrieben der im § 1 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Art (mit Ausnahme der Mühlen) die Hauptvereinigung und bei den Betrieben der im § 1 Nr. 3 genannten Art der Getreidewirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Getreidewirtschaftsverband die Genehmigung versagen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Hauptvereinigung kann für einzelne Gruppen von Betrieben der im § 1 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Art ihre Genehmigungsbefugnis auf die Getreidewirtschaftsverbände übertragen.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene das Schiedsgericht des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung getroffen hat.

(5) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1, 2 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

(6) Hinsichtlich der Mühlen bleibt es bei den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

Zweiter Abschnitt

Ablieferung von inländischem Roggen und inländischem Weizen

§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, getrennt für inländischen Roggen und inländischen Weizen, die Mengen, die insgesamt zur Deckung des Bedarfs für Zwecke der menschlichen Ernährung und für technische Zwecke im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr notwendig sind. Im übrigen wird die Ablieferung von den nach den Vorschriften des ersten Abschnitts gebildeten Zusammenschlüssen geregelt.

Dritter Abschnitt

Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide

§ 13

(1) Für den Verkauf von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Futtergerste und inländischem Futterhafer durch den Erzeuger werden nach Maßgabe der Anlagen (Anlage I bis Anlage IV) feste Preise festgesetzt. Für den Verkauf von inländischem Roggen durch den Erzeuger gelten bis zum 31. Juli 1935 die in der Anlage VI für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli 1935 festgesetzten Preise; für den Verkauf von inländischem Weizen durch den Erzeuger gelten bis zum 15. August 1935 die in der Anlage V für die Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1935 festgesetzten Preise; für den Verkauf von inländischem Hafer durch den Erzeuger gelten bis zum 31. August 1935 die in der Anlage VII für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1935 festgesetzten Preise.

(2) Die Hauptvereinigung bestimmt, was als Futtergerste und Futterhafer anzusehen ist; sie kann für inländische Gerste und inländischen Hafer, die nicht als Futtergerste und Futterhafer anzusehen sind, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Preise festsetzen.

§ 14

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für den Monat festgesetzt ist, in dessen Verlauf die Lieferung zu erfolgen hat. Nimmt der Käufer aus einem Umstand, den der Erzeuger nicht zu vertreten hat, nicht in der vereinbarten Lieferzeit ab, kommt er insbesondere mit der Abnahme in Verzug, so hat der Erzeuger Anspruch auf den Preis, der für den Monat festgesetzt ist, in dem die Abnahme tatsächlich erfolgt. Ist der Preis für diesen Monat nicht höher als der Preis für den Monat, in dessen Verlauf die Lieferung zu erfolgen hatte, so verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für das Preisgebiet des Ortes festgesetzt ist, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr nach § 16 zu tragen hat.

§ 16

(1) Die Preise verstehen sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack. Sie verstehen sich für Lieferung vom Erzeuger frei Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Eisenbahn oder zu Wasser versandt wird, einschließlich der Kosten des Verladens daselbst.

(2) Abschläge sind nur zulässig,

1. soweit bei einer Versendung mit der Bahn dem Käufer dadurch offenbar Mehrkosten entstehen, daß die Bahn die Ware zu höheren Frachtsätzen als die Reichsbahn befördert, oder daß die Ware nur mit besonderen Kosten auf die Reichsbahn übergeführt werden kann,
2. wenn eine vom Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Käufer hierdurch offenbar Mehrkosten, insbesondere durch vorübergehende Einlagerung, Anfuhr zur Verladestelle, Verladen der Ware in Waggon, Schiff oder in ein anderes Fahrzeug entstehen.

(3) Zuschläge sind nur zulässig, wenn eine vom Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Erzeuger hierdurch offenbar Mehrkosten entstehen.

(4) Bei Prüfung der Frage, ob Mehrkosten durch die Versendung der Ware entstanden sind, sind die tatsächlich entstandenen Versendungskosten den Versendungskosten gegenüberzustellen, die bei einer Versendung der Ware von der dem Erzeuger zunächst gelegenen Bahn- oder Wasserstation entstanden wären.

(5) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Höhe der Abschläge und Zuschläge bindende Grundsätze aufstellen. Sind derartige Grundsätze nicht aufgestellt, so sind Abschläge und Zuschläge in ortsüblicher Höhe zulässig.

(6) Bei Lieferung kleinerer Mengen und für die Tätigkeit von Händlern, Genossenschaften oder Vermittlern sind Abschläge und Zuschläge unzulässig.

§ 17

(1) Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der jeweiligen Ernte. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Gebiet des Ortes, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr nach § 16 zu tragen hat.

(2) Was unter durchschnittlicher Beschaffenheit zu verstehen ist, richtet sich nach den Festsetzungen der Getreidewirtschaftsverbände.

(3) Die Festsetzungen der Getreidewirtschaftsverbände bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung und können von dieser durch eine Anordnung ersetzt werden.

(4) Liegen Festsetzungen oder Anordnungen nach den Absätzen 2, 3 nicht vor, so bestimmt sich die durchschnittliche Beschaffenheit nach den allgemeinen Erfahrungen.

§ 18

(1) Abschläge sind, abgesehen von den Fällen des § 16 Abs. 2, nur zulässig, insoweit die Ware eine geringere als die nach § 17 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist.

(2) Zuschläge sind, abgesehen von den Fällen des § 16 Abs. 3, nur zulässig, insoweit die Ware eine bessere als die nach § 17 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist.

(3) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Höhe der Abschläge wegen geringerer Beschaffenheit und der Zuschläge wegen besserer Beschaffenheit der Ware Richtlinien aufstellen und dabei bestimmen, inwieweit diese Richtlinien bindend sind. Die Hauptvereinigung kann diese Befugnis auf die Getreidewirtschaftsverbände mit der Maßgabe übertragen, daß die Richtlinien der Getreidewirtschaftsverbände der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung bedürfen. Soweit die Richtlinien für bindend erklärt worden sind, müssen die entsprechenden Abschläge oder Zuschläge gemacht werden.

§ 19

Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts zur Förderung des Absatzes besondere Abschläge vom festgesetzten Preise zulassen.

§ 20

(1) Kaufverträge über im Inland erzeugtes Getreide, die hinsichtlich der Lieferung des Getreides in einem Zeitpunkt erfüllt werden, in dem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten, wenn ein anderer als der festgesetzte Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem festgesetzten Preis abgeschlossen. Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Absatzes 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß der festgesetzte Preis gezahlt wird.

(3) Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) finden keine Anwendung.

§ 21

(1) Als Weizen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn mit der Maßgabe, daß sich die für inländischen Weizen festgesetzten Preise

1. bei inländischem, gegerbtem Dinkel um 10 vom Hundert erhöhen,
2. bei inländischem, ungegerbtem Dinkel um 25 vom Hundert ermäßigen.

(2) Gemenge von Roggen mit anderem Getreide gilt nur dann als Roggen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Roggen enthält. Gemenge von Weizen mit anderem Getreide gilt nur dann als Weizen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Weizen enthält. Gemenge von Futtergerste mit anderem Getreide gilt nur dann als Futtergerste im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Futtergerste enthält. Gemenge von Futterhafer mit anderem Getreide gilt nur dann als Futterhafer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts, wenn es mehr als 50 vom Hundert Futterhafer enthält.

(3) Der Preis für Gemenge richtet sich nach dem Mischungsverhältnis.

(4) Gemenge im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist nur solches Korn, das aus gemischter Saat gewonnen worden ist.

§ 22

Für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste und inländischen Futterhafer zu Saatzwecken gelten die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise mit der Maßgabe, daß sie um die Preiszuschläge erhöht werden dürfen, die der Reichsnährstand auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248) festsetzt.

§ 23

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Verwertung und Verwendung von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Gerste und inländischem Hafer Vorschriften erlassen. Die Reichsstelle wird von solchen Vorschriften nicht betroffen.

§ 24

Die Vorschriften der §§ 13 bis 23 finden auch für den Verkauf durch einen Deputatempfänger oder einen Empfänger eines Leibgedinges Anwendung.

§ 25

Die Vorschriften der §§ 13 bis 23 finden keine Anwendung auf den Tausch zwischen einem Erzeuger und einer Mühle, sofern der Erzeuger als Gegenleistung von der Mühle Müllereierzeugnisse aus der gleichen Getreideart erhält wie im Falle einer Lohnvermahlung.

Vierter Abschnitt

Einkaufspreise der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen

§ 26

Für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch eine Mühle gelten die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 27

(1) Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter haben oder für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von nicht mehr als 1 500 Tonnen festgesetzt ist. Der zuständige Getreidewirtschaftsverband kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen Mühlen, einer Mühle die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, entziehen.

(2) Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 1 500 Tonnen bis einschließlich 3 000 Tonnen festgesetzt ist, dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen von dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband erlaubt worden ist.

(3) Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 3 000 Tonnen festgesetzt ist, kann der Getreidewirtschaftsverband mit Zustimmung der Hauptvereinigung erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient.

(4) Als Gesamtleistungsfähigkeit gilt die Leistungsfähigkeit innerhalb 24 Stunden.

(5) Die Erlaubnis (Absätze 2, 3) kann an Bedingungen geknüpft werden; sie ist jederzeit widerruflich.

(6) Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 2 der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) oder auf Grund des § 47 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der bisherigen Fassung erteilt worden ist, gilt als auf Grund der vorstehenden Vorschriften erteilt.

§ 28

(1) Soweit eine Mühle nicht vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den im § 13 festgesetzten Preis des Preisgebiets, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines vom Getreidewirtschaftsverband festzusetzenden Betrags mit folgender Maßgabe zahlen:

(2) Maßgebend ist der Preis, der für den Monat festgesetzt ist, in dem die Ware an dem Ort ankommt, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des Absatzes 5 als Bestimmungsort vereinbart ist. Die

Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen.

(3) Der Preis versteht sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack.

(4) Der Preis versteht sich ferner für Lieferung waggonfrei Mühlenstation oder cif der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation oder fuhrenfrei Mühle. Wird mit der Bahn oder auf dem Wasserwege geliefert, so hat die Mühle die Abfuhrkosten von der Bahn oder aus dem Schiff zur Mühle selbst zu tragen.

(5) Die Vereinbarung einer anderen Lieferungsart als cif Mühle, kahnfrei Mühle, schiffrei Mühle, cif oder kahnfrei der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation, waggonfrei Mühle, waggonfrei Mühlenstation, fuhrenfrei Mühle oder frei Mühle ist unzulässig. Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen. Sie kann dabei abweichend von der Vorschrift des § 29 bestimmen, ob und in welchem Umfang Abschläge von dem sich aus den Vorschriften des § 28 ergebenden Kaufpreis oder Zuschläge zu diesem Kaufpreis zulässig sind.

(6) Der Preis gilt für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der jeweiligen Ernte. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Gebiete, in dem die Mühle liegt. Die Vorschriften des § 17 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung der Hauptvereinigung aus besonderen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen.

§ 29

(1) Abschläge von dem sich aus den Vorschriften des § 28 ergebenden Kaufpreis sind nur zulässig, soweit die Ware eine geringere als die nach § 28 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Beim Kaufabschluß dürfen Abschläge nur vereinbart werden, wenn die Ware bereits aus der Gattung ausgesondert ist (§ 243 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und eine Probe ordnungsmäßig genommen und versiegelt ist. Die Probe ist von der Mühle aufzubewahren.

(2) Zuschläge zu dem sich aus den Vorschriften des § 28 ergebenden Kaufpreis sind nur zulässig,

1. soweit unter Berücksichtigung der Vorschriften im § 28 Abs. 5 Satz 1 eine von den Vorschriften im § 28 Abs. 4 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Verkäufer hierdurch offenbar Mehrkosten entstehen,
2. soweit die Ware eine bessere als die nach § 28 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist.

(3) Die Mühle hat dem Getreidewirtschaftsverband auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß ein Abschlag oder ein Zuschlag gerechtfertigt war.

(4) Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 30

Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung weitere Anordnungen über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen treffen.

§ 31

(1) Kaufverträge über inländischen Roggen oder inländischen Weizen, die hinsichtlich der Lieferung des Getreides in einem Zeitpunkt erfüllt werden, in welchem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten als zu dem nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30 zu zahlenden Kaufpreis abgeschlossen, auch wenn ein anderer Preis vereinbart war. Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Absatzes 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß der festgesetzte Preis bezahlt wird.

§ 32

(1) Soweit eine Mühle vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den in den Vorschriften des dritten Abschnitts festgesetzten Preis zahlen.

(2) Die Getreidewirtschaftsverbände können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung bestimmen, daß als Kaufpreis weiterhin ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, dessen Höhe die Getreidewirtschaftsverbände bestimmen und der an sie abzuführen ist.

§ 33

(1) Soweit eine Mühle auch einen Getreidehandel betreibt, darf inländischer Roggen und inländischer Weizen, der für den Betrieb des Getreidehandels gekauft worden ist, nicht in der Mühle verarbeitet werden, wenn die Mühle nach Maßgabe des § 27 vom Erzeuger kaufen darf. Sofern es einer Mühle nach Maßgabe des § 27 nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen, darf sie den im Rahmen eines solchen Handelsbetriebes gekauften inländischen Roggen und inländischen Weizen in der Mühle verarbeiten, hat aber einen Ausgleichsbetrag an den Getreidewirtschaftsverband abzuführen, dessen Höhe der Getreidewirtschaftsverband festsetzt.

(2) Der Handelsbetrieb muß in einer besonderen Betriebsabteilung mit getrennter Buchführung durchgeführt werden. Auf inländischen Roggen und inländischen Weizen, der im Rahmen eines solchen Handelsbetriebes gekauft wird, finden die Vorschriften der §§ 26 bis 32 keine Anwendung.

§ 34

Als Kauf vom Erzeuger im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts gilt auch der Kauf vom Deputatempfänger oder vom Empfänger eines Leibgedinges.

§ 35

Die Vorschriften des § 21 finden entsprechende Anwendung.

§ 36

(1) Jede Mühle ist verpflichtet, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder inländischem Weizen an die Mühle anzunehmen, wenn die Reichsstelle dies unter Berufung auf diese Vorschrift verlangt. In diesem Falle gilt das Angebot mit dem Zugang als angenommen.

(2) Die Reichsstelle kann in dem Angebot bestimmen, daß die Gegenleistung durch Lieferung von Getreide zu erbringen ist.

(3) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absätze 1, 2 erlassen.

§ 37

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch Bearbeiter und Verarbeiter, die nicht Mühlen sind, den §§ 26 bis 36 entsprechende Vorschriften erlassen.

§ 38

Die Reichsstelle kann bei dem Verkauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von dem festgesetzten Preise abweichen.

Fünfter Abschnitt

Preisspannen für inländische Gerste und inländischen Hafer

§ 39

Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen über die Preisgestaltung beim Kauf und Verkauf von inländischer Gerste und inländischem Hafer durch Händler, Genossenschaften, Hersteller von Mischfutter oder durch Betriebe, die inländische Gerste oder inländischen Hafer bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen, treffen.

Sechster Abschnitt

Buchführungsvorschriften

§ 40

(1) Wer inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Gerste oder inländischen Hafer vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft oder den Kaufabschluß mit ihnen vermittelt, ist verpflichtet, besondere Bücher zu führen, die über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß geben.

(2) Es ist ein Einkaufsbuch zu führen, in das die Kaufabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers,
4. Kaufpreis,
5. Lieferungszeit,
6. Ort, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr nach § 16 zu tragen hat.
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt,
8. Getreidewirtschaftsverband, aus dessen Gebiet das Getreide geliefert wird,
9. Vermerk über einen etwa festgestellten Minder- oder Mehrwert.

(3) Soweit die Ware nicht im eigenen Betriebe verarbeitet wird, ist außerdem ein Verkaufsbuch zu führen, in das die Verkaufsabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Käufers,
4. Verkaufspreis,
5. Lieferungszeit,
6. Ort, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr trägt,
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt,
8. Getreidewirtschaftsverband, in dessen Gebiet das Getreide geliefert wird,
9. Vermerk über einen etwa festgestellten Minder- oder Mehrwert.

(4) Geht die Ware über Lager, so hat der Käufer den Ein- und Ausgang in ein Lagerbuch einzutragen. Der Tag des Ein- und Ausgangs, die Nummer des Kaufabschlusses nach dem Einkaufsbuch und bei einem Weiterverkauf die laufende Nummer des Verkaufsabschlusses nach dem Verkaufsbuch sind hierbei zu vermerken.

(5) Einkäufe und Verkäufe von Waren, die durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht betroffen werden, dürfen in die Bücher nicht eingetragen werden.

(6) Bücher, die auf Grund der Vorschriften des § 8 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) angelegt sind und diesen Vorschriften genügen, dürfen aufgebraucht werden.

§ 41

(1) Wer inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Gerste oder inländischen Hafer von einem anderen als einem Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft oder den Kaufabschluß mit ihnen vermittelt, ist verpflichtet, besondere Bücher zu führen, die über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß geben.

(2) Es ist ein Einkaufsbuch zu führen, in das die Kaufabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers,
4. Kaufpreis,
5. Lieferungszeit,
6. Lieferungsart (vereinbarte Frachtgrundlage),
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt.

(3) Soweit die Ware nicht im eigenen Betriebe verarbeitet wird, ist außerdem ein Verkaufsbuch zu führen, in das die Verkaufsabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Käufers,
4. Verkaufspreis,
5. Lieferungszeit,
6. Lieferungsart (Frachtgrundlage),
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt.

(4) Geht die Ware über Lager, so hat der Käufer den Ein- und Ausgang in ein Lagerbuch einzutragen. Der Tag des Ein- und Ausgangs, die Nummer des Kaufabschlusses nach dem Einkaufsbuch und bei einem Weiterverkauf die laufende Nummer des Verkaufsabschlusses nach dem Verkaufsbuch sind hierbei zu vermerken.

(5) Einkäufe und Verkäufe von Waren, die durch diese Verordnung nicht betroffen werden, dürfen in die Bücher nicht eingetragen werden.

§ 42

Wer sowohl nach den Vorschriften des § 40 wie auch nach den Vorschriften des § 41 Bücher zu führen hat, kann die Einkaufsbücher, die Verkaufsbücher und die Lagerbücher vereinigen. Die nach den Vorschriften des § 40 buchungspflichtigen Vorgänge sind aber getrennt von den nach den Vorschriften des § 41 buchungspflichtigen Vorgängen zu buchen.

§ 43

(1) Eine Mühle, die für Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger von Leibgedingen, inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Gerste oder inländischen Hafer im Lohn verarbeitet oder im Sinne des § 25 tauscht, hat ein besonderes Buch hierüber zu führen.

(2) In dieses Buch sind unter fortlaufenden Nummern die einzelnen Geschäftsvorgänge mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Tag des Lohnauftrags oder des Abschlusses des Tauschgeschäfts,
2. Art und Menge des empfangenen Getreides,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Anlieferers,
4. Getreidewirtschaftsverband, aus dessen Gebiet das Getreide geliefert wird,
5. Art und Menge der Ware, welche die Mühle dem Anlieferer als Gegenleistung gegeben hat.

§ 44

Betriebe, die Bücher nach den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs führen, sind von der Pflicht zur Führung besonderer Bücher nach den Vorschriften der §§ 40 bis 43 befreit, soweit die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben aus der allgemeinen Buchführung einwandfrei hervorgehen.

Siebenter Abschnitt

Überwachungsvorschriften und Ordnungsstrafen

§ 45

Die Getreidewirtschaftsverbände überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht ihre Überwachung sowie Aufsichts- und Anweisungsbefugnisse durch diese Verordnung oder andere Gesetze einer anderen Stelle vorbehalten sind.

§ 46

(1) Die Getreidewirtschaftsverbände können gegen Personen oder Betriebe, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 33 Abs. 2 Satz 1 oder gegen die Vorschriften des sechsten Abschnitts feststellen, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafen werden auf Antrag der Getreidewirtschaftsverbände von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 47

(1) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe nach § 46 ist die Anrufung des auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) bei den Getreidewirtschaftsverbänden gebildeten Schiedsgerichts zulässig.

(2) Soweit die Reichsstelle bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des Absatzes 1 auf Grund des § 84 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783) eine Ordnungsstrafe verhängt hat, entscheidet über eine bereits eingereichte und über eine innerhalb einer Woche nach Zugang der Straffestsetzung schriftlich einzureichende Beschwerde, sofern die Reichsstelle ihr nicht abhilft, der bei der Reichsstelle bestellte Beauftragte des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Beauftragte entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig erachtet, die Beschwerde an das Schiedsgericht des Getreidewirtschaftsverbandes verweisen.

§ 48

Die Reichsstelle ist berechtigt, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von allen Personen und Betrieben Auskunft zu verlangen, die inländisches Getreide erzeugen, verkaufen, kaufen, veräußern, erwerben, verarbeiten oder sonst verwenden.

Achter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 49

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Gerste oder inländischen Hafer einen anderen als den in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preis anbietet, verspricht, gewährt, fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder auf andere Weise verhindert, daß der festgesetzte Preis bezahlt wird,
2. den Vorschriften der §§ 27, 34 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft,
3. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Satz 1 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen in der Mühle verarbeitet,
4. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Satz 2 zuwider den Ausgleichsbetrag nicht abführt,
5. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreidemengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Getreide, für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot, andere Backwaren oder für Teigwaren zuwiderhandelt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

§ 50

Wer eine der im § 49 Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 51

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 49, 50 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl

1. angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung kann auch durch öffentliche Anschläge erfolgen,
2. auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören,
3. die Fortführung eines Betriebs der in den Vorschriften des § 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Art auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 52

Wenn auf Grund der Vorschriften des § 49 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Fortführung eines Betriebs der in den Vorschriften des § 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Art untersagen, sofern nicht im Strafverfahren auf Untersagung der Fortführung des Betriebs erkannt ist.

§ 53

Die Vorschriften in den §§ 3, 4 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) finden keine Anwendung.

§ 54

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Buchführungspflicht nach § 33 Abs. 2 Satz 1, §§ 40 bis 44 verletzt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Getreidewirtschaftsverbandes ein.

Neunter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 55

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 18*) bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft**). Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 16. Juli 1934 in Kraft.

Anmerkungen:

*) Jetzt §§ 1 bis 11.

**) In Kraft gesetzt durch Verordnung vom 21. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 719).

§ 56

Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701),
2. die Zweite Verordnung über Preise für Getreide vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 174),
3. die Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194),
4. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 465),
5. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 14. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 510),

und zwar, soweit sie sich auf Roggen beziehen, mit dem Ablauf des 15. Juli 1934 und, soweit sie sich auf Weizen beziehen, mit dem Ablauf des 15. August 1934.

Preisgebiete und Preise gemäß den Vorschriften des § 13
(Anlagen I bis VII)

Von einem erneuten Abdruck der Anlagen ist abgesehen worden.

Die Anlagen sind abgedruckt:

Anlage I
Roggen .... im Reichsgesetzblatt 1935, Teil I Seite 927

Anlage II
Weizen .... im Reichsgesetzblatt 1935, Teil I Seite 948

Anlage III
Futtergerste .... im Reichsgesetzblatt 1935, Teil I Seite 971

Anlage IV
Futterhafer .... im Reichsgesetzblatt 1935, Teil I Seite 987

Anlage V
Weizen .... im Reichsgesetzblatt 1934, Teil I Seite 660

Anlage VI
Roggen .... im Reichsgesetzblatt 1934, Teil I Seite 647

Anlage VII
Hafer .... im Reichsgesetzblatt 1934, Teil I Seite 689

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1935	Nr. 77

Inhalt

Im Teil II Nr. 33, ausgegeben am 13. Juli 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Vertrag über Spitzbergen. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 10. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird wie folgt geändert:

„Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1935 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Vom 11. Juli 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei Reichsbeamten

1. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten des Reichserbhofgerichts und der Reichsregisterstelle für Futtermittel,

2. die Ernennung und Entlassung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und der planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 3 bis A 4c bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

b) bei preußischen Landesbeamten

die Ernennung und Entlassung der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten, soweit ich sie nicht im Einzelfall einer nachgeordneten Behörde übertragen werde,

c) bei außerpreußischen Landesbeamten

1. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2d und A 3 besoldet werden,

2. die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren in meiner Verwaltung und der diesen entsprechenden Beamten (z. B. Landwirtschaftsassessoren) sowie die Einstellung und Entlassung von Gerichtsassessoren und von Anwärtern für Stellen der der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c entsprechenden Länderbesoldungsgruppen (z. B. in der Landeskulturverwaltung einschl. Vermessungsdienst — soweit nicht der Reichsminister des Innern zuständig ist — und der Fischereiverwaltung),

3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2c und aufwärts besoldet werden.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten

a) dem Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, soweit es sich um Beamte dieser Dienststelle handelt,

b) für die außerpreußischen Länder

den Reichsstatthaltern, soweit es sich um Landesbeamte handelt.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II fallenden Beamten vor.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

III. Für die Ernennung und Entlassung von Beamten der Wasserbau- und Kulturbauverwaltung in den außerpreußischen Ländern bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Berlin, den 11. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1935	Nr. 78

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Verordnung über Filialsteuer und Warenhaussteuer im Saarland.

Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

(1) Die saarländischen Gemeinden sind berechtigt, bei Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebstätte unterhalten, ohne in ihr ihre Geschäftsleitung zu haben, die Zuschläge zur Gewerbesteuer im Sinn der saarländischen Gewerbesteuerverordnung vom 8. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 270) in der gegenwärtig geltenden Fassung bis zu 100 vom Hundert der staatlichen Gewerbesteuer höher als für die übrigen Gewerbe zu bemessen (Filialsteuer). Die hinsichtlich der Filialsteuer in einer Gemeinde getroffene Regelung muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen die gleiche sein.

(2) Bei gemischten Unternehmen (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft) darf der erhöhte Zuschlag nur für den Teil der staatlichen Gewerbesteuer erhoben werden, der auf den Teil des Unternehmens entfällt, der den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entspricht.

(3) Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes kann für einzelne saarländische Gemeinden die Einführung einer Filialsteuer bestimmen oder untersagen oder die Höhe des Hundertsatzes vorschreiben. Er kann ferner in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 zulassen.

§ 2

(1) Die saarländischen Gemeinden sind verpflichtet, bei gewerblichen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht, die Zuschläge zur Gewerbesteuer im Sinn der saarländischen Gewerbesteuerverordnung vom 8. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 270) in der gegenwärtig geltenden Fassung um mindestens 50 vom Hundert, höchstens aber 150 vom Hundert der staatlichen Gewerbesteuer zu erhöhen (Warenhaussteuer).

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 363, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554, 555, 685 bis 692, 696, 737, 757 bis 768 und 829; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371 und 419.

(2) Zu den gewerblichen Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art zählen insbesondere:

1. Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Einheitspreisgeschäfte, Versteigerungsgeschäfte und Versandgeschäfte, durch welche Waren, die nach ihrer Beschaffenheit verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Gewerbe oder Handwerkszweige anzusehen sind, in größerem Umfang mittels Einzelverkauf in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Weg des unmittelbaren Versands an die Verbraucher veräußert werden;
2. Gewerbe der in Ziffer 1 bezeichneten Art, in denen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert ist.

(3) Soweit eine Warenhaussteuer erhoben wird, darf keine Filialsteuer nach § 1 erhoben werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten erstmalig für die saarländische Gewerbesteuer für 1935 mit der Maßgabe, daß die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für 1935 bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids für 1935 entsprechend erhöht werden können, und zwar, soweit sie bereits fällig geworden sind, mit rückwirkender Kraft.

§ 4

Die saarländischen Gemeinden haben die Beschlüsse über die Filialsteuer für 1935 und die Warenhaussteuer für 1935 bis spätestens 31. August 1935 zu fassen.

§ 5

Das Realsteuersperrgesetz vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 353) finden auf das Saarland keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Justizüberleitungsgesetze im Saarland.
Vom 8. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68), mit Ausnahme jedoch der §§ 1, 2, 3, 7 und 9 des Dritten Gesetzes, gelten sinngemäß auch im Saarland.

(2) § 7 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) bleibt unberührt.

§ 2

Die auf Grund der Überleitungsgesetze (§ 1) erlassenen Bestimmungen gelten ebenfalls sinngemäß im Saarland, soweit sie nicht die §§ 1, 2, 3, 7 und 9 des Dritten Gesetzes betreffen.

§ 3

§ 8 Satz 2 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben. Entscheidungen, die auf Grund des § 8 Satz 2 vor Verkündung dieser Verordnung getroffen sind, bleiben wirksam.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1935 in Kraft. Soweit Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung im Saarland eingeführt werden, im übrigen Reichsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getreten sind, treten sie auch im Saarland erst zu diesem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.
Vom 9. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Zweite Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 737) wird wie folgt geändert:

(2) Im Artikel I § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, Artikel II § 1 und Artikel III § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „am 1. August 1935" und im Artikel I § 3 an die Stelle der Worte „mit dem 1. August

1935" die Worte „an einem vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt".

(3) Im Artikel I § 4 treten an die Stelle der Worte „bis zum 30. April 1936" und im Artikel I § 5 an die Stelle der Worte „bis zum 1. Januar 1936" die Worte „bis zu einem vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt".

(4) Im Artikel I § 2 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Für die erste Bestellung der Vertrauensmänner hat die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erforderliche Aufstellung der Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter während einer vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeit zu erfolgen. Die Abstimmung über die Liste findet an Tagen statt, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt."

(5) Im Artikel V wird der § 1 Abs. 1 gestrichen.

Artikel 2

Auf die nach der Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 493) gebildeten Betriebsausschüsse und die ihnen angehörenden Personen finden die Vorschriften der §§ 6, 12, 15, 16, 17, des § 19 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3, des § 28 Abs. 2, des § 36 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 und des § 38 Ziffer 4 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über den Vertrauensrat, den Führer des Betriebes als seinen Vorsitzenden und die Vertrauensmänner sowie die Bestimmungen der zur Durchführung der genannten Vorschriften erlassenen Verordnungen sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Verordnung zur Einführung der Finanzstatistik im Saarland.
Vom 9. Juli 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über Finanzstatistik vom 28. Februar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) gilt ab 1. April 1935 auch im Saarland und wird erstmalig für das Rechnungsjahr 1935 durchgeführt.

Berlin, den 9. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung im Saarland.
Vom 11. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung im Saarland betragen wochentäglich:

A. Hauptunterstützung:

I. Für Männer

1. über 21 Jahre, sofern sie verheiratet sind und eigenen Hausstand führen	1,40 RM,
2. über 21 Jahre, sofern sie ledig und nicht in einen Hausstand aufgenommen sind	1,35 „ ,
3. über 21 Jahre, sofern sie ledig und in einen Hausstand aufgenommen sind	1,25 „ ,
4. unter 21 Jahren, aber über 18 Jahre	1,00 „ ,
5. unter 18 Jahren	0,65 „ ;

II. für Frauen

1. über 21 Jahre, sofern sie verheiratet sind	1,25 „ ,
2. über 21 Jahre, sofern sie ledig und nicht in einen Hausstand aufgenommen sind	1,15 „ ,
3. über 21 Jahre, sofern sie ledig und in einen Hausstand aufgenommen sind	1,00 „ ,
4. unter 21 Jahren, aber über 18 Jahre	0,80 „ ,
5. unter 18 Jahren	0,55 „ .

B. Familienzuschläge:

I. Für den Ehegatten oder einen sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen über 21 Jahre	0,50 RM;

II. für einen sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen unter 21 Jahren

1. die ersten fünf Familienzuschläge je .... 0,35 RM,
2. der sechste und jeder folgende Familienzuschlag .... 0,20 » .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1935 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung, betreffend die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 284) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete der Feld- und Forstpolizei und des Forstdiebstahls im Saarland.

Vom 12. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Preuß. Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 83) und des Gesetzes vom 29. Juni 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251), die preußische Verordnung zum Schutze des Waldes vom 12. Juli 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 333) und das preußische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Preuß. Gesetzsamml. S. 222) treten im ganzen Saarland am 16. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Siebente Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 13. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Am 16. Juli 1935 treten im Saarland folgende Vorschriften in Kraft, soweit sie nicht bereits auf Grund der Ersten Verordnung über die Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland vom 21. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 277) in Kraft getreten sind:

1. Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006),
2. die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 915).

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes.

Vom 15. Juli 1935.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

In denjenigen Fällen, in denen die obersten Landesbehörden ermächtigt sind, Ausführungsbestimmungen zu reichsrechtlichen Vorschriften zu erlassen, finden im Saarland die für das Land Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1935	Nr. 79

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 16. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 275), des Gesetzes vom 26. Mai 1933 Artikel II (Reichsgesetzbl. I S. 297) und des Gesetzes vom 23. November 1934, Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. a) In den §§ 3, 7, 8, 10, 164 Abs. 2 und im § 166 Abs. 1 wird das Wort „Militärpersonen" entsprechend durch „Wehrmachtangehörige(n)" ersetzt.

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Unter Wehrmachtangehörigen sind im Sinn des Militärstrafgesetzbuchs die Soldaten und die Wehrmachtbeamten zu verstehen."

2. § 5 wird gestrichen.

3. Im § 8 werden die Worte „des Heeres oder der Marine" ersetzt durch „der deutschen Wehrmacht".

4. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht oder einzelner ihrer Teile."

5. Im § 28 wird ersetzt „Marine" durch „Kriegsmarine" und „Reichspräsidenten" durch „Führers und Reichskanzlers".

6. a) Im § 15 Abs. 4, § 30 Nr. 1, § 31 Abs. 1, § 31a, § 32 Abs. 1, § 33, § 81 Abs. 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „Entfernung aus dem Heere oder der Marine" entsprechend ersetzt durch „Verlust der Wehrwürdigkeit".

b) Im § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „in das Heer und in die Marine" ersetzt durch „in die Wehrmacht".

7. In den Überschriften zum zweiten Abschnitt des ersten Teils und zum zweiten Titel des zweiten Teils sowie in den §§ 43, 43a, 44, 45, 153, 154 wird der Ausdruck „Militärbeamte(r,n)" entsprechend ersetzt durch „Wehrmachtbeamte(r,n)".

8. Im § 63 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Marine" ersetzt durch „Kriegsmarine".

9. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dasselbe gilt für denjenigen, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von seiner Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, bei einer anderen Dienststelle oder bei einer deutschen Behörde binnen drei Tagen zu melden."

10. Im § 145 werden die Worte „Heeres- oder Marineverwaltung" ersetzt durch „Verwaltung eines der Wehrmachtteile".

11. In den §§ 155, 157 werden die Worte „dem kriegführenden Heere" ersetzt durch „der kriegführenden Wehrmacht"; ferner wird im § 155 das Wort „ihm" durch „ihr" und im § 157 das Wort „Reichspräsident" durch „Führer und Reichskanzler" ersetzt.

12. Im § 161 wird das Wort „Reichspräsidenten" ersetzt durch „Führers und Reichskanzlers".

13. In der Überschrift des vierten Titels des zweiten Teils wird das Wort „Marine" ersetzt durch „Kriegsmarine".

14. Im § 162 wird das Wort „Marine" ersetzt durch „Kriegsmarine"; die Worte „Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte" werden gestrichen.

15. Im § 163 wird das Wort „Marine" ersetzt durch „Kriegsmarine".

16. Im § 164 wird das Wort „Marine" durch „Kriegsmarine" ersetzt.

17. Die Anlage zum Militärstrafgesetzbuch wird gestrichen.

18. Hinter § 4 werden als §§ 6, 6a bis 6d eingefügt:

„§ 6

(1) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands sind diesem Gesetz im vollen Umfang unterworfen:

1. während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,
2. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind,
3. während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder Strafhaft — einschließlich Disziplinarstrafhaft — befinden.

(2) Außerhalb dieser Zeit sind sie diesem Gesetz nach Maßgabe der §§ 6a bis 6d unterworfen.

§ 6a

Die Bestimmungen des ersten Titels des zweiten Teils

a) dritter Abschnitt über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und
b) vierter Abschnitt über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen

gelten für die vorläufig in die Heimat beurlaubten ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen.

§ 6b

(1) Die Bestimmungen des ersten Titels des zweitens Teils, sechster Abschnitt, über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands, wenn sie dem § 101 zuwiderhandeln, oder wenn sie eine andere der im sechsten Abschnitt behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten begehen. Die Bestimmungen des sechsten Abschnitts in den §§ 92 bis 96 (98) über Ungehorsam und Widersetzung gelten auch für solche Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands, die sich eines Ungehorsams oder einer Widersetzung gegen einen Befehl in Dienstsachen schuldig machen, ohne sich in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten zu befinden.

(2) Die Bestimmung des § 80 gilt für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands, die im Beurlaubtenverhältnis Stubenarrest verbüßen.

§ 6c

Die Bestimmungen des ersten Titels des zweiten Teils, siebenter Abschnitt, über Mißbrauch der Dienstgewalt gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands, die eine der dort behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Untergebenen begehen.

§ 6d

Die Bestimmungen der §§ 30 bis 39 über die besonderen Ehrenstrafen gegen Soldaten gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands mit folgender Maßgabe:

1. Die besonderen Ehrenstrafen, auf die gegen Soldaten nach den §§ 30 bis 39 erkannt werden muß, treten bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands von Rechts wegen ein, wenn gegen sie im Beurlaubtenverhältnis

   a) verhängt worden ist:
      Zuchthaus,
      Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,
      Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
      Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

b) angeordnet worden ist:

Sicherungsverwahrung,

Entmannung,

neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einem Arbeitshaus oder Untersagung der Berufsausübung.

2. Ist ein Offizier oder Unteroffizier des Beurlaubtenstands im Beurlaubtenverhältnis wegen einer der im § 37 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so darf ein besonderes militärgerichtliches Verfahren zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob gegen Offiziere auf Dienstentlassung oder gegen Unteroffiziere auf Degradation zu erkennen ist."

19. § 31 Abs. 2, 3 und die §§ 34, 37, 39 erhalten folgende Fassungen:

„§ 31

(1) ....

(2) Gegen Offiziere muß auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt werden:

1. neben Zuchthaus oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf seine Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere nach § 37 Abs. 1 Nr. 4, §§ 74, 81 Abs. 1, § 85 Abs. 2, §§ 106, 131, 132, 133 Abs. 2, § 134 Abs. 1 und § 139 Dienstentlassung geboten ist.

(3) Auf Verlust der Wehrwürdigkeit kann erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in den Fällen, in denen gegen Unteroffiziere nach § 37 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, §§ 38, 62 Abs. 2, §§ 78, 82, 83, 87, 110a Abs. 2, §§ 128, 135 Abs. 1 und §§ 137, 140, 144 Abs. 1 Dienstentlassung zulässig ist."

„§ 34

(1) Auf Dienstentlassung muß gegen Offiziere erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
2. wo gegen Unteroffiziere nach § 37 Abs. 1 Nr. 2, §§ 75 und 122 Abs. 2 Dienstentlassung geboten ist.

(2) Auf Dienstentlassung kann gegen Offiziere erkannt werden:

1. neben Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere nach den im § 31 Abs. 3 aufgeführten Bestimmungen und nach § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 114 Abs. 2, §§ 117, 119 Abs. 1 und § 122 Abs. 3 Dienstentlassung zulässig ist."

„§ 37

(1) Auf Dienstentlassung muß gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannt werden:

1. neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre nicht übersteigt;
2. bei Verurteilung zu Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat;
3. bei Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
4. wenn neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder Untersagung der Berufsausübung angeordnet wird und nicht wegen Art und Höhe der Strafe Verlust der Wehrwürdigkeit eintritt.

(2) Gegen Unteroffiziere kann auf Dienstentlassung erkannt werden bei Verurteilung:

1. zu Gefängnis von mehr als zweiundvierzig Tagen, auch wenn die Verurteilung nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Tat erfolgt ist, sofern nicht nach Abs. 1 Nr. 2 auf Dienstentlassung erkannt werden muß;
2. wegen Diebstahls, Besitzes von Diebeswerkzeug (§ 245a des Strafgesetzbuchs), Unterschlagung, Untreue, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung;
3. wegen wiederholten Rückfalls (§ 13)."

„§ 39

(1) Die Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften hat von Rechts wegen zur Folge den Verlust der Dienststelle und das Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst, außerdem bei Unteroffizieren den Rücktritt in den Stand der Mannschaften (Degradation) mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad, bei Mannschaften den Verlust eines höheren Dienstgrades.

(2) Über den Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Versorgungsansprüche bestimmen die Versorgungsgesetze."

20. Die §§ 37a, 40, 41 werden gestrichen.

21. Im § 38 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 74, § 78 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 81 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 82 zweiter Halbsatz, § 83 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 85 Abs. 2, § 87 zweiter Halbsatz, § 106 zweiter Halbsatz, § 110a Abs. 2, § 128 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 131, § 133 Abs. 2 zweiter Halbsatz, § 134 Abs. 1 letzter Satz, § 135 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 137 zweiter Satz, § 139 vorletzter Satz, § 140 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 144 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „und Mannschaften" gestrichen.

22. Im § 75 wird der vorletzte Satz gestrichen. Im letzten Satz wird das Wort „jedoch" gestrichen und „Degradation" durch „Dienstentlassung" ersetzt.

23. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In schwereren Fällen, besonders im Rückfall (§ 13), kann zugleich gegen Unteroffiziere auf Dienstentlassung erkannt werden."

24. In den §§ 117 und 119 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„zugleich kann gegen Unteroffiziere auf Dienstentlassung erkannt werden."

25. a) § 122 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In schwereren Fällen, besonders im wiederholten Rückfall (§ 13), muß neben Gefängnis oder Festungshaft gegen Unteroffiziere auf Dienstentlassung erkannt werden."

b) Im Abs. 3 wird „Nebenstrafen" durch „Nebenstrafe" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
Frick

Neunte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 13. Juli 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Artikel 1

Änderung des § 363a der Reichsversicherungsordnung

§ 1

§ 363a der Reichsversicherungsordnung erhält mit Wirkung vom 1. April 1935 folgende Fassung:

„§ 363a

Die Satzung der Krankenkasse kann den Leiter ermächtigen, für Sozialrentner und Kleinrentner, für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen Krankheit versichert sind, für andere Fürsorgeempfänger sowie für die vom Reichsarbeitsminister bezeichneten Personenkreise die Krankenpflege zu übernehmen, sofern der Kasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Bei den vom Reichsarbeitsminister bezeichneten Personenkreisen kann auch die gesamte Krankenhilfe übernommen werden.

Die Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten."

Artikel 2

Versetzungen von Beamten und Angestellten der Krankenversicherung

§ 2

(1) Die Beamten und Angestellten der Krankenversicherung können zwischen den Trägern der Kran-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 163 vom 16. Juli 1935.

kenversicherung, einschließlich der Kassenvereinigungen, versetzt werden, wenn die Belange des Dienstes es erfordern, und zwar

1. ein Beamter einer Krankenkasse oder eines Kassenverbandes in die Stelle eines Beamten bei einer anderen Krankenkasse oder bei einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, mit seiner Zustimmung auch in die Stelle eines Angestellten bei einer Krankenkasse, einem Kassenverband, einer Kassenvereinigung oder einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung;
2. ein Angestellter einer Krankenkasse, eines Kassenverbandes oder einer Kassenvereinigung in eine Stelle als Angestellter bei einer anderen derartigen Körperschaft oder in die Stelle eines Angestellten oder Beamten bei einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung;
3. ein Beamter einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, in die Stelle eines Beamten bei einer anderen Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, sowie mit seiner Zustimmung in die Stelle eines Angestellten bei einer Krankenkasse, einem Kassenverband oder einer Kassenvereinigung;
4. ein Angestellter einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, in eine Stelle als Angestellter bei einer Krankenkasse, einem Kassenverband, einer Kassenvereinigung oder als Angestellter oder Beamter in eine Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung.

(2) Beamte einer Landesversicherungsanstalt im Sinne dieser Vorschriften sind nicht die im Dienste einer Landesversicherungsanstalt beschäftigten Landes- oder Gemeindebeamten.

(3) Versetzungen in den Dienst bei einer Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse finden nicht statt, Versetzungen aus dem Dienst einer solchen Kasse nur mit Zustimmung des Angestellten und des Führers des Betriebs oder des Leiters der Ersatzkasse.

§ 3

Über die Versetzung entscheidet der Reichs- und Preußische Arbeitsminister; er bestimmt zugleich, wer im Einzelfalle die Umzugskosten zu tragen hat. Er kann diese Befugnisse im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen an andere Stellen übertragen.

§ 4

Mit der Versetzung des Geschäftsführers einer Ortskrankenkasse erlischt sein Amt als Leiter dieser Kasse; entsprechendes gilt für einen stellvertretenden Leiter. Mit der Versetzung in die Stelle des Geschäftsführers einer Ortskrankenkasse oder eines Kassenverbandes, für den die Vorschriften über die Leitung bei Ortskrankenkassen gelten, wird der Angestellte Leiter dieses Versicherungsträgers. Die Vorschriften über die Bestellung von Leitern finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5

Die Vorschriften dieses Artikels treten an die Stelle der Vorschriften des § 4 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 809) und des Artikels 2 der Achten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Verordnung über das Krabbenschälen in der Heimarbeit.
Vom 13. Juli 1935.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

§ 1

Krabben dürfen zum Schälen nicht ausgegeben werden

1. an Heimarbeiter, die an übertragbaren Krankheiten oder an Hautkrankheiten leiden,
2. an Heimarbeiter, die mit Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, daß durch ein ärztliches Zeugnis die Unbedenklichkeit bescheinigt ist.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Personen sind von jeder Tätigkeit ausgeschlossen, die sie mit den Krabben oder dem Krabbenfleisch in Berührung bringt; darunter fällt auch die Empfangnahme der Krabben sowie das Abliefern des Krabbenfleisches.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen zur Empfangnahme der Krabben sowie zum Abliefern des Krabbenfleisches nicht verwendet werden.

§ 3

Krabben dürfen zum Schälen nur bis einundzwanzig Uhr ausgegeben werden; das gilt nicht für sechzehn Tage im Jahr, an denen wegen des Eintritts von Ebbe und Flut diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

§ 4

Zum Abholen der Krabben sind saubere Behälter (z. B. Eimer, Körbe) zu verwenden.

§ 5

In Schlafräumen dürfen Krabben nicht geschält werden. Die Schälräume sind peinlich sauber zu halten und gut zu entlüften.

§ 6

Beim Schälen der Krabben muß peinlichste Sauberkeit herrschen. Die Schälerin muß ein sauberes helles Kopftuch und eine saubere helle Schürze tragen. Die Unterarme dürfen während des Schälens nicht bekleidet sein. Vor dem Beginn des Schälens sind die Hände und Unterarme mit Seife gründlich zu waschen.

§ 7

Die Krabben dürfen nur an sauberen, mit gescheuerten Naturholzplatten oder Linoleumbelag versehenen oder mit hellen Wachstüchern bedeckten Tischen geschält werden. Für jede Schälerin muß eine saubere Schale für das Krabbenfleisch auf dem Schältisch bereitstehen.

§ 8

Das Krabbenfleisch und die Schalen sind am Tage der Ausgabe zurückzuliefern. Ausnahmen sind nur an den im § 3 Halbsatz 2 bezeichneten sechzehn Tagen zulässig. Das Krabbenfleisch ist von den Heimarbeitern kühl, luftig und gegen Verunreinigungen geschützt aufzubewahren.

§ 9

Zum Abliefern des Krabbenfleisches sind saubere, dichte Gefäße zu verwenden, die mit einem reinen Tuch, einem Deckel oder einem Teller bedeckt sein müssen, um Sonne und Regen abzuhalten sowie Verunreinigungen zu vermeiden.

§ 10

Der Unternehmer darf Krabben zum Schälen an Heimarbeiter erstmalig nur ausgeben, wenn er selbst oder sein Stellvertreter festgestellt hat, daß die Räume und Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Er hat die Heimarbeiter zur Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung anzuhalten und sich von ihrer Durchführung durch Stichproben zu überzeugen.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine.

Vom 15. Juli 1935.

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nrn. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141), der Gesetze über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) und vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 125), des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 736) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) und der Verordnung des Reichspräsidenten über

außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936";

b) folgende Anmerkung 8 ist anzufügen:

8. Roggen, wenn er durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Juli 1936..	6	

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 1 ist an Stelle von „in der Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935" zu setzen „in der Zeit vom 1. August 1935 bis 31. Juli 1936";

b) in den Anmerkungen 2, 3 und 4 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936";

c) folgende Anmerkung 5 ist anzufügen:

5. Weizen und Spelz, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Juli 1936	8,50	

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936";

b) folgende Anmerkung 8 ist anzufügen:

8. Gerste, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Juli 1936	6	

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936";

b) folgende Anmerkung 8 ist anzufügen:

8. Hafer, wenn er durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Juli 1936	6	

5. Die Anmerkung zu Nr. 1 bis 4 hinter der Tarifnr. 4 erhält folgende Fassung:

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Juli 1936 Ausnahmen von den Zöllen zu bewilligen.	

6. In der Tarifnr. 7 (Mais usw.) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936".

7. In der Tarifnr. 11 (Speiseerbsen, Futtererbsen) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936".

8. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen, Lupinen, Wicken) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936".

9. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist in den Anmerkungen zu Abs. 2 (Himbeerpülpe) und Abs. 4 (Erdbeerpülpe) jeweils an Stelle von „bis 31. Dezember 1934" zu setzen „in der Zeit vom 20. Juli bis 31. Dezember 1935".

10. Die Tarifnr. 95 erhält folgende Fassung:

95	Eicheln:		
	frisch, ungeschält	frei	10
	andere	10	20
	Wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern) ..	frei	10

11. Die Tarifnr. 123 erhält folgende Fassung:

123	Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:		
	Langusten, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	rh 45	rh 1600
	Hummer	rh 800	rh 1600
	andere	rh 192	rh 384

12. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. März 1936".

13. In der Tarifnr. 162 (Mehl usw.) ist in der Anmerkung 2 an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936".

§ 2

Im § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) sind in der Nummer 12 des Zolltarifs folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Textspalte, auch in der Anmerkung, ist das Wort „Lupinen" zu streichen;

b) als Abs. 2 sind folgende Vorschriften anzufügen:

Lupinen	200
Anmerkung. Lupinen, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinlande ausgeführt werden	frei

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften im § 1 Nr. 9, die am 20. Juli 1935, und der Vorschriften im § 1 Nr. 11, die am 1. September 1935 in Kraft treten.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland vom 17. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 761) muß es in den beiden letzten Zeilen des § 1 jedesmal statt „Reichsmark" richtig heißen: „Mark".

In der Vierten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855) muß es auf Seite 857 beim § 35 Nr. 4 Abs. 1 in der vorletzten Zeile der Tabelle statt „0,52" richtig heißen: „0,02".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1935 | Nr. 80

Inhalt

Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten. Vom 16. Juli 1935.

Auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Kerrl gehen die bisher im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern sowie im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten über.

Wegen der Ausführung dieses Erlasses treffen die beteiligten Reichs- und Preußischen Minister nähere Bestimmung.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Preußische Ministerpräsident
In Vertretung
Körner

Verordnung zur Einführung des Kapitalanlagegesetzes und des Anleihestockgesetzes im Saarland. Vom 17. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) findet auf die im Saarland ansässigen Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftskapital noch nicht auf Reichsmark umgestellt ist, Anwendung, soweit die Jahresabschlüsse von den Gesellschaftsorganen noch nicht genehmigt sind. Der Anwendung des Kapitalanlagegesetzes steht es nicht entgegen, daß die Geschäftsjahre schon vor dem 1. Oktober 1933 oder erst nach dem 31. Dezember 1934 enden.

(2) Über die Bestände des Anleihestocks darf rechtsgeschäftlich erst nach der Beschlußfassung über den ersten in Reichsmark aufgestellten Jahresabschluß, frühestens aber am 1. April 1936, verfügt werden, es sei denn, daß die Gesellschaft aufgelöst oder über ihr Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird.

Artikel 2

Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) und die dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 27. Februar und 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316 und S. 558) gelten im Saarland für den ersten Jahresabschluß, der in Reichsmark aufgestellt ist, und für die beiden folgenden, einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten umfassenden Geschäftsjahre.

Dabei ist hinsichtlich der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 27. Februar 1935 folgendes zu beachten:

1. Bei Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 2:

   Als maßgebender Stichtag tritt an die Stelle des Tages des Inkrafttretens des Anleihestockgesetzes der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

2. Bei Artikel 4 Abs. 2:

   Der Annahme eines verdeckten Gewinns steht der Umstand nicht entgegen, daß das Körperschaftsteuergesetz im Saarland nicht eingeführt ist, wenn der den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Betrag als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gelten würde.

3. Bei Artikel 5 Abs. 1:

   Bei Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, ist als Kapital das steuerliche Reinvermögen anzusehen, das für den ersten Stichtag nach Einführung des Reichsbewertungsgesetzes veranlagt wird. Da-

bei ist ohne Rücksicht auf die Rechtskraft maßgebend der letzte Steuerbescheid, der vor Ablauf des Geschäftsjahres ergangen ist, auf das die Ausschüttung sich bezieht. Bei der Ermittlung des Reinvermögens findet § 60 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) keine Anwendung. Ist bis zum Tage der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung der Vermögensteuerbescheid noch nicht bekanntgegeben, so gilt als Gesellschaftskapital das Kapitalkonto oder ein gleichartiges Konto der Handelsbilanz und in Ermangelung einer Handelsbilanz ein von dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmender Betrag.

4. Bei Artikel 5 Abs. 2:

Die Bestimmungen gelten nicht für Geschäftsjahre, deren Jahresabschluß von den Gesellschaftsorganen genehmigt worden ist, bevor die Gesellschaft zur Vermögensteuer veranlagt worden ist. Für die Ermittlung des Reinvermögens und die dabei zugrunde zu legende Veranlagung zur Vermögensteuer gelten die Vorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Februar 1935 unter Berücksichtigung der Vorschriften der Nr. 3 Sätze 1 bis 3.

5. Bei Artikel 15:

a) Von dem Teil des Reingewinns, der bis zum Zeitpunkt der Einführung der Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) im Saarland im Anleihestock angelegt ist, ist binnen vier Wochen nach Einführung der Kapitalertragsteuer ein Betrag von 10 vom Hundert durch die Deutsche Golddiskontbank für Rechnung der Gesellschafter an das Zentralfinanzamt Berlin abzuführen. Der Anleihestock vermindert sich um diesen Betrag.

b) Vom Tage der Einführung der Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) an gilt Artikel 15 der Verordnung vom 27. Februar 1935. Nach dieser Vorschrift ist auch der gemäß Buchstabe a abgeführte Betrag bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu behandeln.

c) Die Deutsche Golddiskontbank kann den Teil der überwiesenen Beträge, der gemäß Buchstabe a nach Einführung der Kapitalertragsteuer im Saarland an das Zentralfinanzamt Berlin abzuführen ist, in verzinslichen Reichsschatzanweisungen anlegen.

Artikel 3

(1) Die Handelskammer in Saarbrücken hat unbeschadet der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 421) die Umstellungsbeschlüsse der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) anzufechten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Gesellschaft durch die Art der Aufstellung der Eröffnungsbilanz versucht, sich der Anwendbarkeit des Anleihestockgesetzes zu entziehen oder dessen Wirkungen für die Gesellschafter abzuschwächen.

(2) Die Handelskammer hat in Zweifelsfällen das zuständige Finanzamt zu hören.

Berlin, den 17. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der neuen Fassung des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 30. Juni 1935 (Bekanntmachung vom 30. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 830) müssen im § 5 Ziffer 8 in der vierten Zeile hinter dem Wort „Bearbeitung" die Worte „und Verwertung" eingefügt werden.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schaefer

Berichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875) treten folgende Berichtigungen ein:

1. Im § 8 Ziffer 1, fünfte Zeile muß es statt „verwendet" richtig heißen: „verwandelt".
2. Im § 21 Abs. 1 Ziffer 6, vierte Zeile ist nach den Worten „ein von" das Wort einzufügen: „der".
3. Im § 73 Abs. 2 muß das letzte Wort statt „ausgehändigt" lauten: „aushändigt".

Berlin, den 17. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schaefer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1935	Nr. 81

Erlaß über den Übergang einzelner Aufgaben des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf das Reichsforstamt. Vom 12. Juli 1935.

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gehen die Angelegenheiten der Holzwirtschaft sowie des Wildbrethandels einschließlich der Ein- und Ausfuhr von lebendem Wild auf das Reichsforstamt über.

Soweit im § 20 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen sind, tritt der Reichsforstmeister innerhalb seiner Zuständigkeiten an dessen Stelle.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsforstmeister
Göring

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen. Vom 15. Juli 1935.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird hierdurch folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Vorschriften des § 13 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen finden entsprechende Anwendung gegenüber Gläubigern der Reichsschuldbuchforderungen, die auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) oder der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) nach dem 28. Februar 1935 in das Reichsschuldbuch eingetragen worden sind oder werden.

(2) Die Frist zur Erklärung auf das Angebot auf Zinsermäßigung (§ 3 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen) beginnt bei Reichsschuldbuchforderungen der im Absatz 1 genannten Art, die nach dem 28. Februar 1935 in das Reichsschuldbuch eingetragen worden sind, mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt folgenden Tag. Für Entschädigte, für die Reichsschuldbuchforderungen erst nach Verkündung

dieser Verordnung eingetragen werden, beginnt die Frist mit dem Tage, der auf die Absendung der Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung über die erfolgte Eintragung mit der Post folgt. § 6 Absatz 4 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen findet entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen im Sinne der §§ 1 und 14 Absatz 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen, die sich bei Ablauf der Frist zur Erklärung auf das Angebot auf Zinsermäßigung im Eigentum des Ausstellers befunden haben, gelten als im Zinssatz auf $4^1/_2$ vom Hundert gesenkt. Das gleiche gilt für bei Ablauf der Frist noch nicht begebene Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen im Sinne der §§ 1 und 14 Absatz 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen, die bei Inkrafttreten dieser Gesetze zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen waren.

(2) Artikel 1 Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 1. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 346) findet auf solche Schuldverschreibungen Anwendung, für die der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen die Vorschriften der §§ 1 bis 12 dieses Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt hat.

Artikel 3

Ist zweifelhaft oder streitig, ob eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung als im Ausland begeben (§ 2 Buchstabe b des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen) anzusehen ist, oder ob eine inländische Forderung (Hypothek) oder Grundschuld zur Deckung einer solchen Schuldverschreibung dient (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen), so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Reichswirtschaftsgericht in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern. Vor der Entscheidung ist ein Vertreter der Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung ist endgültig; sie bindet Gerichte, Schiedsgerichte und Verwaltungsbehörden.

Artikel 4

Die §§ 4 und 13 Absatz 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen gemäß zu zahlende einmalige Entschädigung von 2 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibung, Schatzanweisung oder Schuldbuchforderung steht dem Nutzungsberechtigten zu.

Artikel 5

(1) Zinsscheine solcher Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, die von einem im Ausland wohnenden Inhaber § 6 Absatz 4 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen gemäß hinterlegt sind, dürfen zu dem bisherigen Zinssatz nur dann eingelöst werden, wenn die Schuldverschreibung oder Schatzanweisung bei dem Aussteller der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, der das Angebot § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen gemäß erlassen hat, endgültig hinterlegt ist.

(2) Die Überführung der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung in den Besitz des Ausstellers muß seitens der Bank, bei der die Hinterlegung § 6 Absatz 4 des Gesetzes gemäß erfolgt ist, unter genauer Bezeichnung des Inhabers der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung (Name, Wohnort, Wohnung) bis spätestens zum 10. August 1935 bewirkt sein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Schuldverschreibung an diesem Tage mit der Post abgesandt wird.

Artikel 6

Die Regelung des Artikels 5 gilt entsprechend für Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, die von im Inland wohnenden Inhabern bei einem deutschen Kreditinstitut mit Sperre zugunsten des Ausstellers der Schuldverschreibung oder Schatzanweisung hinterlegt sind, für den § 1 Absatz 1 des Gesetzes gemäß das Angebot erklärt worden ist.

Artikel 7

(1) Soweit das Angebot (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen) von dem Inhaber einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung abgelehnt ist und die Schuldverschreibung oder Schatzanweisung § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen gemäß bei dem Aussteller hinterlegt ist oder Artikel 5 oder Artikel 6 gemäß hinterlegt wird, verbleibt die Schuld-

verschreibung oder Schatzanweisung dauernd in der Verwahrung des Ausstellers. Dem Inhaber ist von dem Aussteller eine Bescheinigung über die Hinterlegung zu erteilen.

(2) Ist eine Kreditanstalt Aussteller der Schuldverschreibung, so kann sie für die Verwahrung der Schuldverschreibung die üblichen Gebühren erheben. Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sind berechtigt, von den Gläubigern den Ersatz der Auslagen zu verlangen, die ihnen für die Verwahrung in Rechnung gestellt werden. Gebühren dürfen nicht berechnet werden, wenn der Gesamtbetrag der von einem einzelnen Gläubiger hinterlegten Schuldverschreibungen die Summe von 5 000 Reichsmark nicht überschreitet.

Artikel 8

(1) Dem Entschädigten hat im Sinne des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen die Reichsschuldbuchforderung auch dann ununterbrochen gehört, wenn er ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Reichsschuldbuchforderung war. Ununterbrochenes wirtschaftliches Eigentum ist insbesondere dann anzunehmen,

a) wenn der Entschädigte den Anspruch auf die Reichsschuldbuchforderung oder die Reichsschuldbuchforderung zur bankmäßigen Verwaltung oder zum Zwecke der Kreditsicherung auf eine Effekten-Girobank, ein Kreditinstitut oder eine öffentliche Kasse treuhänderisch übertragen hat,

b) wenn und soweit der Entschädigte in unmittelbarem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Veräußerung von Reichsschuldbuchforderungen für den Erlös Reichsschuldbuchforderungen anderer Fälligkeit erworben hat. Hat er Reichsschuldbuchforderungen mit späterer Fälligkeit erworben, so steht ihm die Zusatzverzinsung nur bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die ihm auf Grund des Entschädigungsverfahrens ursprünglich zugeteilten Reichsschuldbuchforderungen fällig werden.

(2) Dem Entschädigten, für den auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts oder des Polenschädenkommissars Beträge in das Reichsschuldbuch eingetragen wurden, steht gleich

a) derjenige, der die Reichsschuldbuchforderung unmittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person erworben hat, die in seinem Auftrage die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs betrieben hat,

b) eine Kapitalgesellschaft (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1031), die die Reichsschuldbuchforderung mit der Übernahme des Vermögens einer entschädigten Kapitalgesellschaft als Ganzes erworben hat,

c) derjenige, der als Gesellschafter einer entschädigten offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, den nach seinem Beteiligungsverhältnis auf ihn entfallenden Teil der Reichsschuldbuchforderung sich von der Gesellschaft unmittelbar hat übertragen lassen, wenn er zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles bereits Gesellschafter war.

(3) Der Anspruch auf die Zusatzverzinsung erlischt mit der Übertragung der Reichsschuldbuchforderung auf einen anderen Gläubiger im Reichsschuldbuch.

Artikel 9

(1) Der Antrag auf Gewährung der Zusatzverzinsung (Artikel 8 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen) muß spätestens bis zum 31. August 1935 bei der Reichsschuldenverwaltung gestellt werden. In den Fällen des Artikels 1 muß der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Erklärung auf das Angebot auf Zinsermäßigung gestellt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist mit der Post abgesandt wird.

(2) Das Vorliegen von Voraussetzungen des Artikels 8 ist vom Antragsteller zu beweisen. Bei der Beurteilung von wirtschaftlichen Tatbeständen sind in Zweifelsfällen Sachverständige zu hören. Der Nachweis der treuhänderischen Übertragung (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) gilt als erbracht, wenn eine Effekten-Girobank oder eine öffentliche Kasse eine entsprechende Bescheinigung abgibt.

(3) Die Reichsschuldenverwaltung darf in den Fällen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a dem Antrage nur entsprechen, wenn gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung der Zusatzverzinsung bei ihr die Umschreibung der Reichsschuldbuchforderung auf den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers der Forderung ordnungsmäßig beantragt wird.

(4) Über die Anträge auf Zusatzverzinsung entscheidet ein Mitglied der Reichsschuldenverwaltung. Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

(5) Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Kollegium der Reichsschuldenverwaltung zu. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Bescheides durch die Post folgenden Tage. Erachtet das Mitglied, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Andernfalls legt es sie unverzüglich dem Kollegium der Reichsschuldenverwaltung zur Entscheidung vor. Bei dieser Entscheidung darf das Mitglied, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht mitwirken. Die Entscheidung des Kollegiums der Reichsschuldenverwaltung ist endgültig. Sie bindet Gerichte, Schiedsgerichte und Verwaltungsbehörden.

Artikel 10

Gelangen in der Zeit vom Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1936 Schuldverschreibungen, für die das Angebot auf Zinsermäßigung dem Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen gemäß angenommen ist, zur Rückzahlung, so ist der Aussteller, für den § 1 Absatz 1 des genannten Gesetzes gemäß das Angebot erklärt worden ist, berechtigt, den zur Rückzahlung gelangenden Kapitalbetrag insoweit zu kürzen, als die einmalige Entschädigung von 2 vom Hundert des Nennbetrags (§ 4 des Gesetzes) den Gesamtbetrag der Zinsermäßigung übersteigt.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften im Saarland vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 689) muß es im § 1 Ziffer 15 statt „Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1932" richtig heißen: „Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922".

Berlin, den 18. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1935	Nr. 82

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 20. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat folgende Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Diensteid der Soldaten der Wehrmacht lautet:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

München, den 20. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 18. Juli 1935.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel 5

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6

(1) Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind.

(3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister des Innern berufen und abberufen.

Artikel 7

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutacheramt dürfen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen.

(2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfall entscheidet der Leiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

Artikel 8

(1) Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle bedarf es des schriftlichen Antrags eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle läßt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Ärzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Verfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.

(3) Stimmen die Gutachten im Ergebnis überein, so ist entsprechend zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Leiter der Gutachterstelle nach Beiziehung eines Obergutachtens oder auf Grund eigener Untersuchung.

Artikel 9

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a sowie die Unfruchtbarmachung, Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes dürfen nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. Sie sollen tunlichst nicht vorgenommen werden von einem Arzt, der an dem Verfahren als Gutachter (Obergutachter) beteiligt gewesen ist.

(2) Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. In der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 12 ist zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen worden ist.

Artikel 10

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a des Gesetzes sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürftigen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gebührensätze für das Gutachterverfahren.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren. Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(3) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel 12

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,
3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Verschwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat eine Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel 5 entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel 13

Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten."

Artikel 14

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln 12 und 13 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 15

(1) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange von den Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten Behörden und Parteidienststellen Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel 16

Der Reichsminister des Innern kann seine Befugnisse gemäß Artikel 6, 7 und 11 Abs. 2 Satz 1 auf andere Stellen übertragen.

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landespolizei. Vom 22. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Landespolizei vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 460) wird verordnet:

§ 1

Das Reich tritt mit dem 1. April 1935 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Landespolizei der Länder verbunden sind.

§ 2

In Schuldverhältnisse, die nicht auf einem Vertrage beruhen, tritt das Reich nur dann ein, wenn die Schuldverhältnisse durch den Dienstbetrieb der Landespolizei nach dem 31. März 1934 entstanden sind. Soweit Ansprüche bereits von dem Land be-

friedigt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden. Mit dem Eintritt des Reichs in diese Schuldverhältnisse gehen die mit den Ersatzansprüchen zusammenhängenden Rückgriffsforderungen der Länder gegen Angehörige der Landespolizei oder gegen andere Personen auf das Reich über.

§ 3

(1) Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie am 1. April 1935 ausschließlich oder überwiegend von der Landespolizei benutzt wurden. Bei einzelnen Anstalten und Einrichtungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine abweichende Regelung treffen.

(2) Soweit am 1. April 1935 Einrichtungen der Landespolizei von den staatlichen Polizeien der Länder mitbenutzt wurden und umgekehrt, bleibt die Mitbenutzung gewährleistet, wenn nicht dringende dienstliche Gründe die Trennung erfordern. Für eine nach dem 16. März 1935 verlangte Aufgabe der unentgeltlichen Mitbenutzung hat die aufgebende Verwaltung Anspruch auf Ersatz der durch die anderweite Unterbringung entstehenden unvermeidlichen Kosten. Soweit bewegliche Gegenstände gemeinsam benutzt wurden, müssen sie anteilmäßig aufgeteilt werden.

§ 4

Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 5

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Verordnung zwischen dem Reich und den Ländern Zweifelsfragen, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 6

(1) Ist ein Grundstück auf Grund des § 3 Abs. 1 in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, Kreisregierung, Kreishauptmannschaft usw.) des Landes, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, oder beim Fehlen einer solchen höheren Verwaltungsbehörde von dem Ministerium des Innern des Landes oder der diesem entsprechenden Landesbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein.

§ 7

Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums von dem Land auf das Reich genügt die in den Antrag (§ 6) aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück am 1. April 1935 ausschließlich oder überwiegend von der Landespolizei benutzt wurde und daß keine abweichende Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 getroffen ist.

§ 8

Die Eintragung des Reichs als Eigentümer von Landespolizeigrundstücken ist, wie folgt, zu fassen: „Deutsches Reich".

§ 9

(1) Die §§ 6 bis 8 sind entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 3 Abs. 1 auf das Reich übergegangen ist.

(2) Die im § 7 vorgesehene Erklärung ist darauf zu richten, daß das Recht am 1. April 1935 mit der Landespolizei verbunden gewesen sei.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1935	Nr. 83

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse vom französischen Franken auf Reichsmark und die Durchführung einer Zinskonversion bei den saarländischen Hypothekenbanken.

Vom 17. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Hypothekenbanken im Sinne dieser Verordnung sind die Hypothekenbank Saarbrücken Aktiengesellschaft in Saarbrücken und die Allgemeine Bodenkreditbank Aktiengesellschaft in Saarbrücken.

I. Abschnitt

§ 2

(1) Die Inhaber der auf französische Franken lautenden Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken sind verpflichtet, die Schuldverschreibungen der Bank, welche sie begeben hat, bis zum 15. August 1935 einzureichen. Den einzureichenden Schuldverschreibungen sind die noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheine beizufügen.

(2) Die Einreichungspflicht besteht nicht für die Gläubiger, welche im § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse im Saarland vom französischen Franken auf Reichsmark (Umstellungsverordnung) vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 250) bezeichnet sind.

§ 3

(1) Die in den eingereichten Schuldverschreibungen verbriefte Schuld wird in eine auf Reichsmark lautende Schuld umgewandelt. Soweit die Schuldverschreibungen eine Goldwertklausel enthalten, findet die Vorschrift über wertbeständige Rechte im § 4 der Umstellungsverordnung Anwendung.

(2) Bei der Umwandlung in Reichsmark ist die Gleichung 1 französischer Franken = 0,1645 Reichsmark maßgebend.

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 353, 363, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554, 555, 685 bis 692, 696, 737, 757 bis 768, 829, 1017 bis 1020, 1028 und 1029; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371 und 419.

§ 4

(1) Die der Deckung von Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken dienenden Hypotheken, Grundschulden und Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, soweit sie auf französische Franken lauten, auf Reichsmark umgestellt. Soweit bei den Deckungswerten eine Goldwertklausel besteht, ist § 4 der Umstellungsverordnung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und des § 2 Abs. 2 bis 4 der Umstellungsverordnung finden Anwendung.

§ 5

(1) Die nach § 4 auf Reichsmark ohne Goldwertklausel umgestellten Deckungswerte dienen als Deckung auch für solche Schuldverschreibungen, welche auf französische Franken lauten und eine Goldwertklausel nicht enthalten.

(2) Die auf Reichsmark umgestellten Deckungswerte, bei denen eine Goldwertklausel besteht, dienen als Deckung für die auf Reichsmark und die auf französische Franken lautenden Schuldverschreibungen, gleichgültig ob diese Schuldverschreibungen eine Goldwertklausel enthalten oder nicht.

II. Abschnitt

§ 6

(1) Die Hypothekenbanken werden ermächtigt, den Inhabern ihrer auf französische Franken lautenden oder nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Reichsmark umgestellten Schuldverschreibungen eine Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses in der Weise anzubieten, daß:

1. der Zinssatz auf $4^1/_2$ vom Hundert jährlich mit Wirkung vom 1. Juli 1935 an herabgesetzt wird und dem Inhaber der Schuldverschreibung eine einmalige, mit dem nächsten, nach dem 25. August 1935 fälligen Zinsschein bar zu zahlende Entschädigung von 2 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibung gewährt wird,
2. das Angebot als von dem Inhaber angenommen gilt, wenn es von ihm nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen abgelehnt wird.

(2) Das Angebot ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu erlassen. Der Lauf der im Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tage.

§ 7

(1) Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn sie bei der das Angebot erlassenden Hypothekenbank durch schriftliche Erklärung des Inhabers und, soweit die Schuldverschreibung nicht schon nach § 2 eingereicht ist, unter Hinterlegung der Schuldverschreibung erfolgt. Die Erklärung der Ablehnung muß die Kennzeichnung (Gattung, Serie und Nummer) der Schuldverschreibung enthalten.

(2) Die Ablehnungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung und die zu hinterlegende Schuldverschreibung innerhalb der Frist mit der Post abgesandt werden.

(3) Soweit das Angebot von dem Inhaber einer Schuldverschreibung abgelehnt wird, verbleibt die Schuldverschreibung dauernd in der Verwahrung der Hypothekenbank; dem Inhaber ist von der Bank eine Bescheinigung über die Verwahrung zu erteilen.

(4) Die Hypothekenbank kann für die Verwahrung der Schuldverschreibung die üblichen Gebühren erheben, es sei denn, daß der Gesamtbetrag der von einem einzelnen Inhaber bei ihr verwahrten Schuldverschreibungen die Summe von 5 000 Reichsmark oder 30 000 französischen Franken nicht überschreitet.

§ 8

Auf das Angebot der Hypothekenbanken (§ 6) finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 9 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und die Artikel 1 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 346) sinngemäße Anwendung.

§ 9

(1) Die aus der Annahme des Angebots sich ergebenden Zinsersparnisse bei der einzelnen Hypothekenbank sind nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers zur Zinsentlastung innerhalb des Bestandes der einzelnen Hypothekenbank an Hypotheken und Grundschulden sowie Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verwenden. Die Zinsentlastung beginnt mit dem 1. Januar 1936.

(2) Der Schuldner einer im Zins gesenkten Verpflichtung hat der Kreditanstalt die auf ihn entfallenden Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 zu zahlenden Entschädigung, insgesamt jedoch nicht mehr als $2^1/_2$ vom Hundert der Verpflichtung zu ersetzen; der Unter-

schiedsbetrag an Zinsen, der sich aus der Fortdauer der Zinsverpflichtung in der bisherigen Höhe bis zum 31. Dezember 1935 gegenüber der durch die Senkung der Schuldverschreibungszinsen vom 1. Juli 1935 ab möglichen Zinsentlastung ergibt, ist hierbei in Abzug zu bringen.

(3) Soweit die vom Schuldner zu ersetzenden Beträge nicht sofort in bar entrichtet werden, und soweit eine spätere oder eine ratenweise Zahlung vereinbart wird, können die der Kreditanstalt hierdurch erwachsenden Geldbeschaffungskosten neben dem ihr nach Abs. 2 zu zahlenden Betrag berücksichtigt werden.

(4) Die Kostenberechnung nach den Absätzen 2 und 3 unterliegt der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10

(1) Soweit die Schuldverschreibungen gemäß § 2 eingereicht sind und das Angebot von den Inhabern gemäß §§ 6 bis 8 angenommen ist, sind diesen auf Reichsmark lautende, mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen in Höhe des bei der Umrechnung in Reichsmark sich ergebenden Nennwerts der eingereichten Schuldverschreibungen auszuhändigen. Lautet der bei der Umrechnung sich ergebende Nennbetrag der umzutauschenden Schuldverschreibungen nicht auf ein Vielfaches von zehn Reichsmark, so ist der Spitzenbetrag bei dem Umtausch in Reichsmark bar auszuzahlen. Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 sind die neuen Schuldverschreibungen mit einer Goldwertklausel zu versehen.

(2) Die auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen dürfen keine längere Laufzeit als die eingereichten Schuldverschreibungen haben.

§ 11

Die Hypothekenbanken sind berechtigt, in Höhe der zum Ausgleich der Spitzenbeträge gemäß § 10 erfolgten Barzahlungen auf Reichsmark lautende, mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben.

§ 12

Die Schuldverschreibungen der Hypothekenbank Saarbrücken Aktiengesellschaft in Saarbrücken sind reichsmündelsicher.

§ 13

Anläßlich der Änderung des Zinssatzes einer Schuldverschreibung auf Grund des nach diesem Gesetz erlassenen Angebots und anläßlich des Umtausches der Schuldverschreibungen werden vom Reich, den Ländern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Steuern und Abgaben nicht erhoben. Die Entschädigung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1) unterliegt nicht der Einkommensteuer. Gebühren für die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Grundbucheintragungen werden nicht erhoben.

§ 14

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 17. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Achte Verordnung zur Einführung landwirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 22. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Getreidewirtschaft

(1) Am 1. August 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Das Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$,
2. die Artikel 5, 7 und 8 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313),

3. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433),
4. die auf dem Gebiet der Einlagerung von Getreide, Malz, Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, erlassenen Verordnungen vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477), vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 381) und vom 22. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413).

(2) Am 1. November 1935 tritt im Saarland in Kraft: das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Artikel 2

Eierwirtschaft

Am 1. September 1935 treten im Saarland in Kraft:
1. Das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79),
3. die Eierverordnung vom 17. März 1932 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung über Änderungen der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479).

Artikel 3

Herkunftsbezeichnung des Hopfens

Am 1. August 1935 treten im Saarland in Kraft:
1. Das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 13. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 24) und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 594).

Artikel 4

Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes

Am 1. August 1935 tritt im Saarland die Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720) in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handwerks im Saarland.
Vom 23. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem 1. September 1935 treten im Saarland in Kraft:
1. § 103l Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 21, 25), § 103n Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in der durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) abgeänderten Fassung und § 103r der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 927) in der durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vom 9. No-

vember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1106) geänderten Fassung; § 103h der Reichsgewerbeordnung wird gestrichen.

2. Die §§ 2 und 7 Abs. 1, die §§ 8 bis 15, 17 und 19 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15).

Für die erste Anlegung der Handwerksrolle durch die Handwerkskammer gilt die Vorschrift des § 8 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) mit folgender Maßgabe:

Die Handwerkskammer hat ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, während zwei Wochen öffentlich auszulegen und die Auslegung mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, daß die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen werde, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt werde.

Das Verzeichnis ist den gesetzlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handel, deren Bezirk sich ganz oder zum Teil mit dem Bezirk der Handwerkskammer deckt, mitzuteilen. Das Einverständnis der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel mit der Eintragung gilt als erklärt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Mitteilung des Verzeichnisses kein Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt worden ist.

Mit dem 1. Oktober 1935 gilt die Handwerksrolle im Saarland als angelegt.

3. Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 87).

4. Anordnung über den Inhalt und die Führung der Handwerksrolle vom 7. Mai 1929 (Min.-Bl. d. Handels- u. Gewerbe-Verwaltg. S. 109).

5. Verordnung vom 19. März 1935 über die Zuständigkeit der in Preußen bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle im Einspruchsverfahren entscheidenden Behörden (Min.-Bl. f. Wirtschaft u. Arbeit S. 125).

6. Bekanntmachung vom 4. Februar 1935, betreffend die Durchführung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, vom 18. Januar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 14 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 43).

7. Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 131) nebst den zu ihrer Abänderung und Durchführung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 33 und 34), mit folgender Maßgabe:

   a) der gemäß § 4 der Verordnung erworbenen Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" oder „Baugewerksmeister" steht die Berechtigung gleich, die auf Grund der von der Regierungskommission des Saargebiets am 2. November 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 572) erlassenen Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) erworben ist;

   b) die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 der Baumeisterverordnung kann nur während der Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Saarland an beantragt werden.

8. Die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 (Min.-Bl. d. Handels- u. Gewerbe-Verwaltg. S. 199) zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 nebst den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften vom 30. Januar, 12. April, 18. April und 11. Juni 1932 (Min.-Bl. d. Handels- u. Gewerbe-Verwaltg. 1932 S. 23, 108, 190).

Die von der Regierungskommission des Saargebiets am 2. November 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 572) erlassene Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. September 1935 außer Kraft.

§ 2

Soweit in den im Saarland geltenden Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist,

die durch diese Verordnung beseitigt, geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer im Saarland.

Vom 24. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden des Saarlandes sind verpflichtet, vom 1. August 1935 ab eine Vergnügungssteuer zu erheben, und zwar nach Maßgabe

1. der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351),
2. des Artikels III § 3 der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 345),

beide in der Fassung der Verordnung über die Vergnügungssteuer vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 35).

(2) Auf die Steueraufsicht und das Verfahren (Artikel II §§ 24, 26 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer) finden vorläufig die im Saarland geltenden Vorschriften über Gemeindeabgaben Anwendung.

§ 2

Mit Ablauf des 31. Juli 1935 tritt das im Saarland bisher geltende Recht der Lustbarkeitsteuer außer Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1935	Nr. 84

Inhalt

Im Teil II Nr. 35, ausgegeben am 26. Juli 1935, sind veröffentlicht: Polizeiverordnung zur Änderung der Seewasserstraßenordnung (Erste Ergänzung der Seewasserstraßenordnung). — Bekanntmachung über die deutsch-belgische Vereinbarung zur Aufklärung von Grenzzwischenfällen. — Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (weitere Ratifikationen und Beitritte). — Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt von Costa Rica). — Zweite Bekanntmachung zur Kündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr und der dazugehörigen Zusatzvereinbarungen.

Zweite Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh. Vom 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 3 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für das Gebiet jeder Landesbauernschaft wird ein Schlachtviehverwertungsverband gebildet.

(2) Der Reichsbauernführer kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Grenzen der Schlachtviehverwertungsverbände ändern. Änderungen sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen."

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 gebildeten Schlachtviehverwertungsverbände gehen auf die neuen Schlachtviehverwertungsverbände über, soweit die Landesbauernschaften, für deren Bezirke sie gebildet werden, die gleichen Namen haben wie die bisherigen Schlachtviehverwertungsverbände. Soweit dies nicht der Fall ist, entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft darüber, welcher Schlachtviehverwertungsverband der Rechtsnachfolger ist.

(2) Die von den bisherigen Schlachtviehverwertungsverbänden erlassenen Anordnungen bleiben bestehen, solange und soweit die zuständige Stelle sie nicht aufhebt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über die Einfuhr von Waren.

Vom 24. Juli 1935.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 2, 2a und 2b der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 295) in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71), vom 20. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 299), vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 571), vom 28. Mai 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124) und vom 5. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 740) werden gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Ulrich

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 24. Juli 1935*).

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Um die Durchführung der Devisenbewirtschaftung auf dem Gebiet des Warenverkehrs zu sichern, hat derjenige, welcher die Abfertigung bestimmter Waren zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets oder zu einem Vormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs beantragt, eine Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Ware (Devisenbescheinigung) vorzulegen. Ohne diese wird die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets oder zu einem Vormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs nicht vorgenommen.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung wird ermächtigt, die Liste derjenigen Waren, für welche die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen gelten, durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 2

(1) Der Devisenbescheinigung im Sinne von § 1 Abs. 1 stehen gleich:

a) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle,
b) die Bestätigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf ein Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen berechtigt,
c) die Genehmigung einer Devisenstelle,
d) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts berechtigt,
e) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts,
f) die Anmeldung einer Ware zur Devisenüberwachung durch den Inhaber einer Transitgenehmigung (Transitanmeldung),
g) ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten sowie Eiern ergangenen Gesetze und Verordnungen (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 143, 167, 375, 1093, 1094, 1104 und 1109; 1934 I S. 79, 112, 184, 224, 228, 376, 397 und 518; 1935 I S. 407).

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1935.

(2) Ohne Vorlage der im Abs. 1 dieses Paragraphen und im § 1 aufgeführten Papiere kann die zollamtliche Abfertigung erfolgen, wenn

a) entweder die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig nicht behandelt wird oder

b) einer der in den §§ 3 und 3a der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Reichsgesetzbl. 1920 S. 337; 1921 S. 456 und 1195; 1922 I S. 563; 1923 I S. 383; 1924 I S. 754; 1932 I S. 544; 1933 I S. 696 und 1119) aufgeführten Tatbestände vorliegt.

(3) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung wird ermächtigt, die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen zu ändern und zu ergänzen.

§ 3

Für Waren, deren Einfuhr verboten ist, gelten die Vorschriften darüber neben den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel II

§ 4

Die Reichsbank ist außer für die im § 4 des Devisengesetzes genannten Entscheidungen ferner zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Verfügung über Guthaben bei der Treuhandgesellschaft von 1933 m. b. H.

§ 5

(1) Mit der im § 43 des Devisengesetzes angedrohten Strafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung oder der Reichsbank gemachten Auflagen oder die einer dieser Stellen gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt;
2. einer Anordnung, die eine vom Reichswirtschaftsminister oder von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle trifft, zuwiderhandelt oder nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaufkommens dienen;
3. den Bestimmungen der Reichsbank über die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr zuwiderhandelt.

(2) Auf Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 finden die in den §§ 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Maßnahmen Anwendung. Auf Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 Nr. 3 finden außerdem die im § 45 des Devisengesetzes angedrohten Maßnahmen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung auf alle von dem Täter nach Deutschland verbrachten oder ihm in Deutschland zur Verfügung gestellten Reiseschecks, Reisekreditbriefe und Akkreditive sowie die darauf erhobenen Reichsmarkbeträge erstreckt werden kann; im Falle des Unterwerfungsverfahrens findet ferner § 52 Abs. 4 des Devisengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Die Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 ist hinter den Worten „in den §§ 42," einzufügen „45,".
2. § 10 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
   „5. bei der Ausfuhr von in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren mit Ausnahme von Warensendungen in Päckchen und Wertbriefen."
3. Im § 20 und § 26 ist hinter den Worten „in den §§ 43, 46" einzufügen: „, 47".

Artikel III

§ 7

Artikel I dieser Verordnung tritt am 29. Juli 1935, § 6 Nr. 2 dieser Verordnung tritt am 1. August 1935, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst.
Vom 25. Juli 1935.

Zur Durchführung von § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wird auf Grund des § 37 Abs. 2 des genannten Gesetzes und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arischer Abstammung im Sinne des Wehrgesetzes ist, wer arischer Abstammung im Sinne der Beamtengesetzgebung ist. Die in der Beamtengesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für das Wehrgesetz.

(2) Als nichtarisch gilt demnach, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Großelternteil nichtarisch ist. Ein Großelternteil ist nichtarisch, wenn seine Eltern nichtarisch gewesen sind. Hat eine Person der jüdischen Religion angehört, so wird vermutet, daß sie nichtarischer Abstammung war. Die Vermutung kann widerlegt werden.

§ 2

(1) Personen, deren beide Eltern jüdischen Blutes sind, oder die drei jüdische Großelternteile haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen; soweit sie wehrfähig (§ 16 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 697) sind, werden sie ausnahmslos der Ersatzreserve II überwiesen.

(2) Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes können für Nichtarier zugelassen werden, die nicht mehr als zwei voll nichtarische, insbesondere jüdische Großelternteile haben.

§ 3

(1) Die Musterung wird ohne Rücksicht auf die Rassenzugehörigkeit durchgeführt.

(2) Wird ein Nichtarier, auf den die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 zutreffen, für wehrfähig befunden, so ist ihm dies mitzuteilen und gleichzeitig zu eröffnen, daß er der Ersatzreserve II überwiesen werden müsse, wenn er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage einen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst" einreiche, oder wenn sein Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt werde.

§ 4

(1) Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuß tritt am Amtssitz der höheren Verwaltungsbehörde zusammen (vgl. § 29 Abs. 2 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 697). Den Zeitpunkt des Zusammentritts bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Wehrersatzinspektion, in der entmilitarisierten Zone im Einvernehmen mit der unteren Ersatzbehörde. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß die Entscheidung dem Antragsteller und der Wehrersatzinspektion bzw. der unteren Ersatzbehörde rechtzeitig vor der Aushebung mitgeteilt werden kann.

§ 5

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, der von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt wird,
2. einem Offizier, der von der Wehrersatzinspektion bestimmt wird, in der entmilitarisierten Zone einem von der unteren Ersatzbehörde zu bestimmenden Mitglied und
3. einem rassekundlich und erbbiologisch geschulten Amtsarzt, der von dem Reichsminister des Innern bestimmt wird, als Beisitzern.

§ 6

Die Prüfungsverhandlungen finden getrennt von der Musterung statt und sind nicht öffentlich.

§ 7

(1) Der Antragsteller wird schriftlich geladen und hat persönlich vor dem Prüfungsausschuß zu erscheinen.

(2) Dem Antragsteller ist das zur Ergänzung seines Antrags etwa noch Erforderliche so rechtzeitig mitzuteilen, daß er es spätestens bei Beginn der Prüfungsverhandlung vorlegen kann.

(3) Anträge solcher Nichtarier, die nicht zur Antragstellung befugt sind (§ 2 Abs. 1), können außerhalb der Verhandlung durch Entscheidung des Vorsitzenden als unzulässig verworfen werden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer.

(2) Die Entscheidung lautet auf Zulassung zum Wehrdienst oder auf Ablehnung des Antrags oder auf Aussetzung des Verfahrens. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung wird dem Antragsteller und der Wehrersatzinspektion (bzw. der unteren Ersatzbehörde) ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Dem Antragsteller kann sie außerdem schon in der Sitzung des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

(4) In den Akten des Prüfungsausschusses ist die Entscheidung schriftlich niederzulegen und zu begründen.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichskriegsminister

von Blomberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1935	Nr. 85

Inhalt

Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Vom 23. Juli 1935.

Unter Aufhebung des Artikels I Nr. 7 der Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 133) bestimme ich:

Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ist ein weißes, schwarz-weiß-schwarz gerändertes gleichseitiges Rechteck, in dessen Mitte die Reichskriegsflagge, ebenfalls in Form eines gleichseitigen Rechtecks, steht. In den vier Ecken befindet sich, mit dem Kopf zur Mitte, je ein schwarzer, rotbewehrter Adler der Wehrmacht.

Berchtesgaden, den 23. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister

von Blomberg

Neunte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.
Vom 8. Juli 1935.

Auf Grund des Artikels XIV Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

Die im Artikel 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 563) für die Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von der Bilanzprüfung getroffenen Bestimmungen gelten auch für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1934 und vor dem 1. Januar 1937 begonnen haben und beginnen.

Berlin, den 8. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.
Vom 27. Juli 1935.

Auf Grund der §§ 42 und 59 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kosten, die das Aufsichtsamt für das Kreditwesen und der Reichskommissar für das Kreditwesen dem Reich verursachen, sind auf die Kreditinstitute (§ 1 des Gesetzes) nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 umzulegen.

Artikel 2

(1) Die Höhe der umzulegenden Kosten setzt der Reichswirtschaftsminister unter Berücksichtigung der Aufwendungen, die voraussichtlich dem Reich durch das Aufsichtsamt und den Reichskommissar in dem Rechnungsjahr erwachsen werden, jährlich zu Beginn des Rechnungsjahrs fest.

(2) Zu den umzulegenden Kosten gehören auch

a) die Beträge, die in den vorangegangenen Jahren nicht eingegangen sind,

b) der Betrag der Aufwendungen, um den diese die für das abgelaufene Rechnungsjahr festgesetzten Kosten übersteigen.

(3) Die umzulegenden Kosten vermindern sich um den Betrag, um den das Aufkommen an Gebühren (Artikel 1) die Aufwendungen des Reichs im abgelaufenen Rechnungsjahr überschritten hat.

(4) Haben Kreditinstitute für ihre besondere Beaufsichtigung Kosten zu tragen, so kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß diese Kreditinstitute bei der Umlegung der Kosten gemäß Artikel 1 und ihrer Erstattung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Artikel 3

(1) Die Kosten werden als Gebühren erhoben, die sich vorbehaltlich einer anderen Regelung nach Artikel 6 Abs. 2 aus einer Grundgebühr und Zuschlägen zu derselben zusammensetzen.

(2) Die Gebühren sind nachträglich am ersten Tage jedes Kalendervierteljahrs an die Reichskasse zu zahlen.

(3) Sollen neben den Gebühren gleichzeitig andere Forderungen eingezogen werden, so sind die Gebühren bei dem Schuldner von den anderen Forderungen gesondert anzufordern.

(4) Die Gebühren werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse beigetrieben.

Artikel 4

(1) Die Grundgebühr ist für jedes Kreditinstitut und für jede Zweigstelle eines Kreditinstituts (§ 3 des Gesetzes) zu entrichten.

(2) Die Höhe der Grundgebühr setzt der Reichswirtschaftsminister fest. Er kann dabei die Grundgebühr für einzelne Arten von Kreditinstituten und deren Zweigstellen verschieden bemessen.

Artikel 5

(1) Zur Grundgebühr können Zuschläge nach der Zahl der bei den einzelnen Kreditinstituten beschäftigten Beamten und Angestellten sowie nach der Bilanzsumme der Kreditinstitute erhoben werden. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, ob und in welcher Höhe Zuschläge erhoben werden sollen. Zuschläge können für die einzelnen Arten von Kreditinstituten und deren Zweigstellen verschieden bemessen werden.

(2) Bei inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute ist die Zahl der Beamten und Angestellten sowie die Bilanzsumme der inländischen Zweigstellen maßgebend.

(3) Die Reichsbank hat die Bilanzsumme der Bilanzen, die die Kreditinstitute dem Reichsbankdirektorium einreichen (§ 20 des Gesetzes), dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Ersuchen mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß die Reichsgruppe „Banken" wegen der Gebühren in Vorlage zu treten hat. Die Reichsgruppe wird in diesem Falle Gebührenschuldnerin; sie erhält die Befugnis, die vorzulegenden Gebühren auf die Gruppen, auf denen sie sich aufbaut, umzulegen. Wird der vorzulegende Betrag auf Gruppen, die untergegliedert sind, oder auf Zentralkreditinstitute umgelegt, so steht auch diesen die Befugnis zu, die vorzulegenden Gebühren umzulegen. Der Reichswirtschaftsminister kann auch an Stelle der Reichsgruppe „Banken" Kreditinstitute für vorlegungspflichtig erklären und den Kreis der Kreditinstitute bestimmen, auf die sie die Gebühren umlegen können. Satz 2 gilt in diesem Falle sinngemäß.

(2) Die Umlegung hat mangels einer anderen, der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers unterliegenden Regelung unter Berücksichtigung der für die Aufbringung der Gebühren maßgebenden Grundsätze zu erfolgen. Zur Deckung der Aufwendungen darf eine Vergütung berechnet werden, über deren Angemessenheit im Zweifelsfalle der Reichswirtschaftsminister entscheidet. Artikel 2 Abs. 2 zu a und b sowie Abs. 3 gelten sinngemäß.

Artikel 7

Die Kosten, die dem Reich dadurch entstehen, daß der Reichskommissar gegenüber einem Kreditinstitut von den ihm nach § 34 des Gesetzes zustehenden Befugnissen Gebrauch macht, sind gesondert von dem betroffenen Kreditinstitut zu erstatten und auf Verlangen des Reichskommissars vorzuschießen. Der Reichskommissar setzt die Gebühr fest.

Artikel 8

Alle Geschäfte, die zur Änderung der beim Inkrafttreten des Gesetzes geführten, gemäß § 10 des Gesetzes aber nicht mehr zulässigen Firma erforderlich sind, sind frei von Gebühren und Stempelabgaben des Reichs und der Länder.

Artikel 9

Zur Vermeidung von Härten und Unzuträglichkeiten kann der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen.

Artikel 10

Die Kosten sind erstmals für das mit dem 1. April 1935 beginnende Rechnungsjahr nach den Bestimmungen dieser Verordnung dem Reich zu erstatten.

Berlin, den 27. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 29. Juli 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertel Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936".

2. In der Tarifnr. 176 Abs. 3 (Melasse) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „30. September 1935".

3. In der Tarifnr. 197 (Andere Treber usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Juli 1935" zu setzen „31. Juli 1936".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 175 vom 30. Juli 1935.

Verordnung
über die Festsetzung von Mindestbeträgen
bei dem Aufschub von Zöllen und Verbrauchsteuern.
Vom 30. Juli 1935.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Bei Zöllen und Verbrauchsteuern darf die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen nur hinausgeschoben werden (§ 129 der Reichsabgabenordnung), wenn der Betrag, dessen Aufschub beantragt wird, in jeder Steuerart mindestens 10 Reichsmark erreicht. Bei der Errechnung des Betrages sind Zoll und Umsatzausgleichsteuer zusammenzurechnen.

(2) Die Vorschriften, nach denen der Aufschub von Zöllen und Verbrauchsteuern eingeschränkt oder nicht zugelassen ist, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1935	Nr. 86

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Verordnung über die Anpassung der Landesverwaltung im Saarland an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Vom 31. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Am 1. August 1935 treten im Saarland folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 12, 14 Abs. 1, 2 und 4, §§ 17, 18, 21, 22 und 24 bis 27 der preußischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43) sowie das preußische Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 479) mit Ausnahme der Vorschriften in den §§ 3, 5 Abs. 2 und 3, §§ 10, 12, 13 Abs. 4 und 5 und § 15 finden im ehemals preußischen Teil des Saarlandes sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle Preußens das Reich, an Stelle der Preußischen Minister die Reichsminister und an Stelle des Regierungspräsidenten der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes tritt.

§ 2

Die Zuständigkeiten der Kreis- (Bezirks-) Tage einschließlich der im ehemals preußischen Teil dem Kreistage gemäß § 30 der Kreisordnung für die

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 368, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554, 555, 685 bis 692, 696, 737, 757 bis 768, 829, 1017 bis 1020, 1028, 1029, 1039 bis 1044; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371 und 419.

Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Preuß. Gesetzsamml. S. 209) zustehenden Befugnis, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen, gehen auf die Kreis- (Bezirks-) Ausschüsse über.

§ 3

Die Vorschriften des § 62 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Preuß. Gesetzsamml. S. 209) werden auch im Saarland aufgehoben.

§ 4

Soweit Beschlüsse der Kreis- (Bezirks-) Tage nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedurften, gilt dies auch für die von den Kreis- (Bezirks-) Ausschüssen gemäß § 2 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

§ 5

Die Kreis- (Bezirks-) Ausschüsse sind bis zum 30. September 1935 neu zu bilden. Sie bestehen aus dem Landrat und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder ernennt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes kommissarisch. Die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder endet mit der Ernennung der neuen Mitglieder.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 60 bis 105 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) sowie die zu ihrer Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften und Anordnungen gelten für die Kreise und Bezirke entsprechend. Dabei tritt in den §§ 26, 28 und 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) an die Stelle des 30. Juni 1935 der 30. September 1935.

Berlin, den 31. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Saarland. Vom 31. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49), die Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393), die Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) sowie die Ausführungsanweisungen zur Deutschen Gemeindeordnung treten im Saarland mit den sich aus §§ 2 bis 8 ergebenden Maßgaben in Kraft.

§ 2

Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes wahr.

§ 3

Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung ist die Stadt Saarbrücken.

§ 4

Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung ist

1. für den Stadtkreis Saarbrücken der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,
2. für die übrigen Gemeinden im ehemals preußischen Gebietsteil der Landrat, im ehemals bayerischen Gebietsteil das Bezirksamt.

§ 5

(1) Zuständiges Verwaltungsgericht im Sinne des § 30 der Deutschen Gemeindeordnung ist

1. das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bürgermeister eines Stadtkreises über den Einspruch entschieden hat,

2. im übrigen im ehemals preußischen Gebietsteil das Kreisverwaltungsgericht, im ehemals bayerischen Gebietsteil das Bezirksamt.

(2) Für das Verfahren finden im ehemals preußischen Gebietsteil die Vorschriften für Verwaltungsstreitsachen, im ehemals bayerischen Gebietsteil die Vorschriften für Verwaltungsrechtssachen Anwendung.

§ 6

Ehrenamtliche Gemeindeorgane im Sinne des § 39 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung sind im ehemals preußischen Gebietsteil die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, im ehemals bayerischen Gebietsteil die Stadt- (Gemeinde-) Räte.

§ 7

Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten sind bis zum 1. Oktober 1935 neu zu berufen. Die bisherigen Amtsinhaber üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu zu berufenden Bürgermeister und Beigeordneten aus.

§ 8

In den §§ 4, 26, 28 und 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung tritt an die Stelle des „30. Juni 1935" der „30. September 1935".

§ 9

§§ 13, 14 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 456) treten im Saarland in Kraft.

§ 10

Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft treten, und die weiter geltenden Vorschriften des Landesrechts an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung in seinem Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Amtsordnung im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes.
Vom 31. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die preußische Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 393) in der Fassung der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 (Min.-Bl. f. d. Preuß. inn. Verwaltg. S. 893) tritt im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes in Kraft.

§ 2

Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes beizutragen haben, wird durch den Landrat im allgemeinen nach Maßgabe der der Berechnung der Kreisumlage zugrunde liegenden Steuersätze der Gemeinden festgesetzt. Ist durch besondere Umstände eine andere Verteilung geboten, so sind der Amtsbürgermeister und die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden vorher vom Landrat zu hören.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag im Saarland.

Vom 31. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt ab 1. August 1935 auch im Saarland.

Berlin, den 31. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1057

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1935	Nr. 87

Inhalt

Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 31. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verlängerung der Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Inlandsrealkredit

(1) Die Herabsetzung der Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit (§ 1 des Gesetzes über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 860) wird über den 30. September 1935 hinaus mit der Maßgabe verlängert, daß den Grundkreditanstalten, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben haben, vom 1. Oktober 1935 ab ein Zinssatz von $4^1/_2$ vom Hundert zu zahlen ist.

(2) Der Betrag, um den die Zinsen nach Abs. 1 herabgesetzt sind, wird dem Kapital nicht zugeschlagen. Zusatzforderungen und Zusatzhypotheken (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. September 1934) entstehen nicht.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 24. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und 16. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 562) gelten sinngemäß, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Verlängerung der Stundung

(1) Die Rückzahlung einer Hypothek oder Grundschuld, die der Zinsherabsetzung nach § 1 unterliegt, kann frühestens zum 1. April 1940 verlangt werden. § 11 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 27. September 1932 gelten sinngemäß.

(2) Das Amtsgericht kann dem Gläubiger auf Antrag gestatten, die Rückzahlung ganz oder teilweise schon vor dem 1. April 1940, jedoch nicht vor dem 1. April 1936 zu verlangen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 der Verordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Aufwertungstilgungshypotheken der Grundkreditanstalten

Steht einer Grundkreditanstalt, die auf Grund von Hypotheken und Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben hat, für eine Aufwertungstilgungshypothek nach § 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 1932 ein niedrigerer Zinssatz zu, als sie für die von ihr ausgegebenen Aufwertungsschuldverschreibungen zahlen muß, so stellt das Reich ihr den Unterschiedsbetrag zur Verfügung. Weitere Reichsleistungen werden auf Grund des § 14 der Verordnung vom 27. September 1932 und des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1934 über den 30. September 1935 hinaus nicht gewährt.

§ 4

Bonus und Konvertierungskosten

(1) Das Reich stellt den Grundkreditanstalten die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 45) für Hypotheken und Grundschulden, die nach § 1 Abs. 1 mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen sind, auch insoweit zur

Verfügung, als dies nicht bereits nach § 14 der Verordnung vom 27. September 1932 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1934 geschieht. Eine Heranziehung der Schuldner durch die Kreditanstalten (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1935) findet nicht statt.

(2) Artikel 12 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) bleibt unberührt.

§ 5

Zinsen der Deckungshypotheken bei Entschuldungsbetrieben

(1) Steht einer Grundkreditanstalt nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung oder nach der Osthilfegesetzgebung für eine Hypothek oder Grundschuld, die der Deckung von Schuldverschreibungen der Grundkreditanstalt dient, nach dem 30. September 1934 ein niedrigerer Zinssatz zu, als sie für die von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen zahlen muß, so stellt das Reich ihr den nicht bereits durch Reichsleistungen gedeckten Unterschiedsbetrag zur Verfügung. Bei der Berechnung des Zinsunterschieds ist der in dem Zinssatz enthaltene Anteil für Verwaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

(2) Die im § 65 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) genannten Schuldbuchforderungen werden mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinst.

§ 6

Aufbringung der Mittel

Die zuständigen Reichsminister treffen darüber Bestimmung, in welcher Weise die nach §§ 3 bis 5 vom Reich zur Verfügung gestellten Beträge aufzubringen sind.

§ 7

Landwirtschaftlicher Auslandsrealkredit

Die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit (§ 2 des Gesetzes über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934) wird auch bei den für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1936 geschuldeten Zinsen gewährt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes vom 28. September 1934 gelten sinngemäß. Die Beträge für die Zinserleichterungsleistung des Reichs sind in dem Reichshaushaltsplan 1939 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung dieser Beträge in den Reichshaushaltsplan Schatzanweisungen in entsprechender Höhe auszugeben.

§ 8

Aufhebungsvorschrift

§ 3 des Gesetzes über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 wird aufgehoben.

§ 9

Erlaß von Durchführungsvorschriften

Die zuständigen Reichsminister erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berchtesgaden, den 31. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1935	Nr. 88

Im Teil II Nr. 36, ausgegeben am 3. August 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die freie Wahl der Staatsangehörigkeit im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Bolivien. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Ratifikation für Danzig). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch Belgien und Japan).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens.

Vom 12. Juli 1935.

Die weitere Entwicklung des Fernsehwesens erfordert dringend eine Zusammenfassung der staatlichen Zuständigkeiten in einer Hand.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Fernsehwesens für die Flugsicherung und den nationalen Luftschutz ordne ich daher an:

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fernsehwesens gehen auf den Reichsminister der Luftfahrt über, der sie im Benehmen mit dem Reichspostminister ausübt.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Zweite Verordnung über Zwangsverwaltungsvorschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

Vom 20. Juli 1935.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

§ 1

Hat der eine Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für Instandsetzungs-, Ergänzungs- oder Umbauarbeiten an Gebäuden Vorschüsse gewährt, so sind diese zum Satze von einhalb vom Hundert über dem Lombardsatz der Reichsbank zu verzinsen. Diese Zinsen genießen bei der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung dasselbe Vorrecht wie die Vorschüsse selbst.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch dann, wenn die Vorschüsse bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt sind.

Berlin, den 20. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Abänderung des § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz.

Vom 26. Juli 1935.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 9) werden die Worte „1. Juli 1935“ ersetzt durch die Worte „1. Januar 1936“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.

Vom 27. Juli 1935.

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern überträgt in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten (Reichsgesetzbl. I S. 1029) die Angelegenheiten der Beschlußstelle dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl.

§ 2

(1) Vorsitzender der Beschlußstelle ist Reichsminister Kerrl.

Zu Beisitzern werden ernannt:

a) Die Lehrer für öffentliches Recht
Professor Dr. Weber in Berlin,
Professor Dr. Dahm in Kiel;

b) die Sachbearbeiter für kirchliche Verfassungsfragen in der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl

Ministerialrat Dr. Stahn,

Konsistorialrat Dr. Ruppel.

Die Beisitzer zu a und die Beisitzer zu b vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Regelung der Vertretung des Vorsitzenden bleibt dessen besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 3

(1) Der Vorsitzende bestellt aus der Zahl der Mitglieder für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte, insbesondere zu den vorbereitenden Verfügungen und den Erhebungen, kann er die Beamten der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl heranziehen.

Berlin, den 27. Juli 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften.

Vom 31. Juli 1935.

Auf Grund von § 6 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende Gebühren werden für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) erhoben, nämlich für:

1. Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes .... 20 bis 200 *RM*
2. Erweiterung des Bezirks, in dem versteigert werden darf, über den der Erlaubnisbehörde hinaus .... 10 bis 100 *RM*
3. Ausdehnung der Erlaubnis auf anderes Versteigerungsgut .. 10 bis 100 *RM*
4. Erteilung der Erlaubnis zur Verpachtung an den Meistbietenden .... 10 bis 100 *RM*
5. Erteilung der Zusatzerlaubnis 10 bis 100 *RM*
6. Genehmigung zum Betrieb eines Handels- oder sonstigen Gewerbes außer dem Versteigerergewerbe .... 10 bis 100 *RM*
7. Genehmigung von Abweichungen nach § 74 der Versteigerervorschriften .... 10 bis 100 *RM*
8. Genehmigung zur Beifügung eines Zusatzes nach § 3 Abs. 2 der Versteigerervorschriften .. 10 bis 100 *RM*

   Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn gleichzeitig über eine der in den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 genannten Amtshandlungen entschieden wird.
9. Vereidigung und öffentliche Bestellung .... 5 bis 50 *RM*
10. Erteilung der Stellvertretererlaubnis .... 5 bis 50 *RM*
11. Erteilung der Stellvertretervorerlaubnis .... 2 bis 25 *RM*
12. Abstempelung der Geschäftsbücher .... 2 bis 5 *RM*
13. Verlängerung der Fristen nach § 7 der Versteigerervorschriften 10 bis 50 *RM*
14. Genehmigung der einzelnen Versteigerung oder der Versteigerung von Sachen mehrerer Auftraggeber (Sammelversteigerung) .... 1 bis 150 *RM*

   Mit dieser Gebühr sind die Genehmigung zum Aufstellen anderer Sachen im Versteige-

rungsraume nach § 53 Abs. 2 Satz 2 der Versteigerervorschriften, die Genehmigung zur Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten oder anderen Versteigerer nach § 58 Abs. 1 a. a. O., die Genehmigung zum Ausbieten durch einen Angestellten oder einen anderen Versteigerer nach § 60 Abs. 1 a. a. O. und die Billigung der Bekanntmachung nach § 47 Abs. 1, § 74 Abs. 1 Ziffer 4 a. a. O. abgegolten.

§ 2

(1) Wird die Vornahme einer der im § 1 genannten Amtshandlung abgelehnt, so beträgt die Gebühr mindestens ein Zehntel, höchstens die Hälfte der Gebühr für die beantragte Amtshandlung. Das gleiche gilt bei der Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer im § 1 genannten Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

(1) Für die Entscheidungen der im Rechtsmittelverfahren oder im Aufsichtswege angerufenen Behörden wird die im § 1 vorgeschriebene Gebühr erhoben. Sie erhöht sich jedoch in jedem Rechtsmittelzuge je um die Hälfte.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit endgültig die vom Zahlungspflichtigen angefochtene, im ersten Rechtszuge gefällte Entscheidung bestätigt wird; anderenfalls ist nur die bei Vornahme der Amtshandlung durch die Behörde im ersten Rechtszuge vorgeschriebene Gebühr zu erheben.

Berlin, den 31. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes.

Vom 2. August 1935.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) in Verbindung mit Artikel V § 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird verordnet:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Unternehmern von Kraftdroschkenverkehr, die mit Ablauf des 30. September 1935 aus dem Gewerbe freiwillig ausscheiden wollen oder zwangsweise ausscheiden, weil sie für die Zeit nach dem 30. September 1935 keine Genehmigung erhalten, kann auf Antrag eine einmalige Entschädigung gewährt werden.

§ 2

(1) Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller

1. vor dem 1. Januar 1934 eine Genehmigung für den Kraftdroschkenverkehr erhalten oder
2. in Ermangelung einer ortspolizeilichen Regelung den Kraftdroschkenverkehr vor dem 1. Januar 1934 betrieben hat.

(2) Ist das Unternehmen nach dem 31. Dezember 1933 auf einen anderen übergegangen, so ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Zeitpunkt der dem Rechtsvorgänger erteilten Genehmigung, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Rechtsvorgänger den Betrieb aufgenommen hat.

§ 3

Über den Antrag entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die für die Genehmigung von Droschkenverkehr zuständige Polizeibehörde. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 4

Unternehmern von Kraftdroschkenverkehr, die eine Entschädigung erhalten haben, und ihren Ehegatten

darf auf die Dauer von zehn Jahren eine Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nicht erteilt werden.

2. Entschädigung freiwillig ausscheidender Unternehmer

§ 5

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist bis spätestens 31. August 1935 bei der zuständigen Polizeibehörde (§ 3) zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name oder Firma sowie Anschrift des Antragstellers,
2. Anzahl und polizeiliche Kennzeichen der Kraftdroschken, für die eine Entschädigung beantragt wird.

(3) Dem Antrag ist die Genehmigungsurkunde beizufügen. Ist eine Genehmigungsurkunde nicht erteilt worden, so sind die Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, seit wann der Kraftdroschkenverkehr betrieben wird.

(4) Die Polizeibehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 6

(1) Die Entschädigung umfaßt:

1. den Grundbetrag,
2. den Zuschlag für die zweite und jede weitere Kraftdroschke.

(2) Als Grundbetrag werden gewährt:

1. in Orten der Sonderklasse 3 000 Reichsmark,
2. in Orten der Ortsklasse A 2 500 Reichsmark,
3. in allen übrigen Orten .. 2 000 Reichsmark.

(3) Der Zuschlag beträgt:

1. in Orten der Sonderklasse .. 500 Reichsmark,
2. in Orten der Ortsklasse A .. 400 Reichsmark,
3. in allen übrigen Orten .... 350 Reichsmark.

§ 7

Bei der Festsetzung der Entschädigung werden unbeschadet der Vorschriften des § 2 nicht berücksichtigt Kraftdroschken, die nach dem 31. März 1935 in Betrieb genommen worden sind, es sei denn, daß sie als Ersatz für aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge eingestellt worden sind.

§ 8

(1) Ehegatten und Verwandten auf- und absteigender Linie, die miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben, wird der Grundbetrag (§ 6 Abs. 2) nur einmal gewährt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wenn den einzelnen Familienangehörigen besondere Genehmigungen für den Kraftdroschkenverkehr erteilt worden sind oder die Kraftdroschken auf den Namen einzelner Familienangehöriger zugelassen sind.

(2) Die Entschädigung wird im Falle des Absatzes 1 im Zweifel demjenigen ausgezahlt, der als Haushaltungsvorstand anzusehen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit nachgewiesen wird, daß mehrere wirtschaftlich selbständige Unternehmen vorliegen.

§ 9

In Orten mit weniger als 50 000 Einwohnern wird keine Entschädigung nach § 6 gewährt.

3. Entschädigung zwangsweise ausscheidender Unternehmer

§ 10

(1) Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Genehmigung für den Kraftdroschkenverkehr wegen mangelnden Bedürfnisses versagt worden ist. Sie wird nicht gewährt, wenn die Genehmigung wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Unternehmers oder wegen mangelnder Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs versagt worden ist.

(2) In Orten mit weniger als 50 000 Einwohnern darf unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 1 eine Entschädigung nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller außer dem Kraftdroschkenverkehr keine andere genehmigungspflichtige Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen betrieben hat.

§ 11

Die Entschädigung beträgt die Hälfte der im § 6 angegebenen Sätze. Der Antrag muß binnen einem Monat gestellt werden, gerechnet von dem Tage, an welchem dem Unternehmer die endgültige Versagung der Genehmigung mitgeteilt worden ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 2 bis 4 und der §§ 7 und 8 entsprechend.

4. Schlußvorschriften

§ 12

Die Polizeibehörde (§ 3) kann Auskünfte von Behörden und öffentlichen Körperschaften einholen. Sie soll soweit tunlich vor der Entscheidung den vom Reichsverkehrsminister errichteten Reichsverband des Kraftfahrgewerbes oder die von diesem bezeichneten Stellen hören.

§ 13

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde findet die Beschwerde nur insoweit statt, als einem zwangsweise ausscheidenden Unternehmer die Entschädigung versagt worden ist.

§ 14

Die Entschädigung wird durch das Finanzamt ausgezahlt, das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Unternehmers zuständig ist.

§ 15

(1) Wer es unternimmt, durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben oder Erklärungen für sich oder einen anderen einen Vorteil zu erlangen, der nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gewährt werden kann, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach § 41 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen worden, so kann die Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung die Gewährung einer Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen und eine von ihr bereits zugebilligte Entschädigung zurücknehmen. Auf Grund der die Zurücknahme aussprechenden Verfügung werden bereits gezahlte Entschädigungen nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung durch das Finanzamt (§ 14) eingezogen.

(3) Gegen Verfügungen der Polizeibehörde nach Absatz 2 ist Beschwerde zulässig.

§ 16

Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) tritt mit Ablauf des 30. September 1935 außer Kraft. Beihilfeanträge, die sich auf einen Zeitraum vor dem 1. Oktober 1935 beziehen, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Berlin, den 2. August 1935.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Berichtigung

In der Anlage 1 zur Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 793, 796) muß es unter V Ziffer 7 in der ersten Spalte statt „Bergen Kr. Celle" richtig heißen: „Celle".

Berlin, den 2. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Nadler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1065

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1935	Nr. 89

Inhalt

Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen.
Vom 5. August 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) verordne ich folgendes:

Artikel 1

Die Grundbuchordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Grundbücher werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter). Diese sind für die in ihrem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig.

(2) Liegt ein Grundstück in dem Bezirk mehrerer Grundbuchämter, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(3) Die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten, die Einrichtung und die Führung der Grundbücher bestimmen sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach den Anordnungen des Reichsministers der Justiz.

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

(2) Die Grundstücke werden in den Büchern nach einem amtlichen Verzeichnis benannt, in dem sie unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Der Reichsminister der Justiz bestimmt die Einrichtung des Verzeichnisses.

(3) a) Ein Teil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis und, sofern eine Karte geführt wird, eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Teils ersichtlich sind; der Teil muß im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer oder einem besonderen Buchstaben verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der zur Führung der Karte zuständigen Behörde die Nummer in der Karte nicht deutlich dargestellt werden kann. Eine Karte braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn bei der Abschreibung die Karte sich nicht verändert und die zuständige Behörde bescheinigt, daß der abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks räumlich getrennt liegt. Ändert sich die Karte bei der Abschreibung nicht und liegt der abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks nicht räumlich getrennt, so hat die zur Führung der Karte zuständige Behörde auf der Karte zu bescheinigen, daß die kartenmäßige und die örtliche Grenze zwischen dem abzuschreibenden Teil und dem übrigen Teil des Grundstücks übereinstimmen.

b) Der Auszug und die Karte brauchen nicht vorgelegt zu werden bei Abschreibungen, die auf Ersuchen einer Auseinandersetzungsbehörde auf Grund eines von ihr bestätigten Rezesses (Feldbereinigungsurkunde, Endbescheid des Flurbereinigungsamts und ähnliches) oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses erfolgen sollen.

c) Sofern das amtliche Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, tritt an die Stelle des unter a genannten beglaubigten Auszugs ein von der zuständigen Behörde beglaubigter, zur Berichtigung des amtlichen Verzeichnisses geeigneter Auszug.

3. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Das Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(2) a) Die Grundstücke des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

b) Ein Grundstück ist auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn der Eigentümer nach Abs. 2a von der Verpflichtung zur Eintragung befreit und eine Eintragung, von der das Recht des Eigentümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

(3) a) Das Grundbuchamt kann, sofern dies zur Erleichterung des Rechtsverkehrs angezeigt und hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist, von der Führung eines Grundbuchblatts für ein Grundstück absehen, wenn das Grundstück für sich allein nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, aber den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, zu diesen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis und im Miteigentum der Eigentümer dieser Grundstücke steht.

b) In diesem Falle müssen an Stelle des ganzen Grundstücks die den Eigentümern zustehenden einzelnen Miteigentumsanteile an dem dienenden Grundstück auf dem Grundbuchblatt des dem einzelnen Eigentümer gehörenden Grundstücks eingetragen werden. Diese Eintragung gilt als Grundbuch für den einzelnen Miteigentumsanteil.

c) Soll über das dienende Grundstück als Ganzes verfügt werden, so ist ein Grundbuchblatt anzulegen. Dasselbe gilt, wenn die Anteile an dem dienenden Grundstück nicht mehr den Eigentümern der herrschenden Grundstücke zustehen.

4. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, deren Grundbücher von demselben Grundbuchamt geführt werden, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Grundstücke zu einer Reichsheimstätte, einem Erbhof oder einem Familienfideikommiß gehören oder in ähnlicher Weise rechtlich miteinander verbunden sind (z. B. Waldgut, Schutzforst), auch wenn ihre Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden. In diesen Fällen ist, wenn es sich um eine Reichsheimstätte oder einen Erbhof handelt, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über die Hofstelle führt; im übrigen ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

5. Der § 5 wird durch folgende §§ 5 und 5a ersetzt:

§ 5

Ein Grundstück soll nur dann mit einem anderen Grundstück vereinigt werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Werden die Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

§ 5a

Ein Grundstück soll nur dann einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Werden die Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das Grundbuchamt zuständig, das das Grundbuch über das Hauptgrundstück führt.

6. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Soll ein Grundstücksteil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen.

(2) Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Jedoch sind auch in diesem Falle die Vorschriften des § 2 Abs. 3 über die Vorlegung einer Karte entsprechend anzuwenden.

7. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 zugefügt:

(3) Die Eintragung des Vermerks (Abs. 1) ist auf dem Blatte des belasteten Grundstücks von Amts wegen ersichtlich zu machen.

8. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat das Grundbuchamt aufzubewahren. Eine solche Urkunde darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Grundbuchamt bleibt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß, wenn eine der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten ist, statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten genügt.

(3) Ist über das einer Eintragungsbewilligung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt zur Aufbewahrung übergeben.

9. Im § 10 werden die Worte „oder infolge einer Ablehnung" gestrichen.

10. Dem § 11 wird folgende Vorschrift als Absatz 3 angefügt:

(3) Der Reichsminister der Justiz kann jedoch die Einsicht des Grundbuchs und der im Abs. 1 Satz 2 genannten Schriftstücke sowie die Erteilung von Abschriften auch darüber hinaus für zulässig erklären.

11. Dem § 13 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Der Antrag ist bei dem Grundbuchamt eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit Abschluß der Niederschrift eingegangen.

12. Der § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamt zur Niederschrift des Grundbuchrichters abgegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

(2) Auf die Niederschrift des Grundbuchrichters sind die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

(3) Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

13. Der § 31 wird gestrichen.

14. Der § 37 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 37

(1) Soll bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein Zeugnis des Nachlaßgerichts oder des nach § 99 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Amtsgerichts.

(2) Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn:

a) die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen oder der Nachweis der ehelichen Gütergemeinschaft durch öffentliche Urkunden erbracht ist, und

b) die Abgabe der Erklärungen der Beteiligten in einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden Weise dem Nachlaßgericht oder dem nach § 99 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Amtsgericht nachgewiesen ist.

(3) Die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Auflassung bleiben unberührt.

15. Der § 38 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 38

Die Vorschriften des § 37 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu einem Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, einer der Beteiligten als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

16. Der § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

17. Hinter dem § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

§ 54a

Die auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten als solche sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen, es sei denn, daß ihre Eintragung gesetzlich besonders zugelassen oder angeordnet ist.

18. Der § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekanntgemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Recht im Grundbuch eingetragen ist. Jede Eintragung auf dem Grundbuchblatt eines Heimstättengrundstücks ist auch dem eingetragenen Heimstättenausgeber bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

19. Der § 57 erhält folgende Fassung:

§ 57

(1) Der Hypothekenbrief soll die Nummer des Grundbuchblatts und einen Auszug aus dem Grundbuch enthalten.

(2) In den Auszug sollen, und zwar in nachstehender Reihenfolge, aufgenommen werden:

a) der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt dieser Urkunde; im Falle des § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs braucht der Inhalt der Satzung nicht aufgenommen zu werden;

b) die Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs;

c) die Bezeichnung des Eigentümers;

d) die kurze Bezeichnung der Eintragungen, die der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

(3) Der Auszug ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grundbuchs ändert.

20. Der § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Inhalt der Urkunde (vgl. § 57 Abs. 2a) in den Hypothekenbrief nicht aufzunehmen.

21. Der § 76 erhält folgende Fassung:

§ 76

(1) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen, oder anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Die Vormerkung oder der Widerspruch (Abs. 1) wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

(3) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

22. Der § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sowie die Vorschriften der §§ 136, 137 und 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

23. Der fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Fünfter Abschnitt

Verfahren des Grundbuchamts in besonderen Fällen

I. Grundbuchberichtigungszwang

§ 81a

Besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden ist, so kann das Grundbuchamt, wenn die alsbaldige Berichtigung des Grundbuchs angezeigt erscheint, dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

§ 81b

Das Nachlaßgericht, das einen Erbschein erteilt oder sonst die Erben ermittelt hat, soll, wenn ihm bekannt ist, daß zu dem Nachlaß ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall und den Erben Mitteilung machen.

II. Löschung gegenstandsloser Eintragungen

§ 81c

(1) Das Grundbuchamt kann eine Eintragung über ein Recht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen als gegenstandslos löschen.

(2) Eine Eintragung ist gegenstandslos:

a) soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist;

b) soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, aus tatsächlichen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden kann.

(3) Zu den Rechten im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen, Enteignungsvermerke und ähnliches.

§ 81d

(1) Das Grundbuchamt soll das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen grundsätzlich nur einleiten, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Umschreibung des Grundbuchblatts wegen Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Anregung seitens eines Beteiligten) hinreichenden Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

(2) Das Grundbuchamt entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Löschungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 81e

Hat ein Beteiligter die Einleitung des Löschungsverfahrens angeregt, so soll das Grundbuchamt die Entscheidung, durch die es die Einleitung des Verfahrens ablehnt oder das eingeleitete Verfahren einstellt, mit Gründen versehen.

§ 81f

Die Eintragung ist zu löschen:

a) wenn sich aus Tatsachen oder Rechtsverhältnissen, die in einer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise festgestellt sind, ergibt, daß die Eintragung gegenstandslos ist;

b) wenn dem Betroffenen eine Löschungsankündigung zugestellt ist und er nicht binnen einer vom Grundbuchamt zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat;

c) wenn durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß rechtskräftig festgestellt ist, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

§ 81g

(1) Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in den §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

(2) § 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die

Löschungsankündigung (§ 81f Buchstabe b) und den Feststellungsbeschluß (§ 81f Buchstabe c) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) die §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden;

b) die Löschungsankündigung (§ 81f Buchstabe b) kann nicht öffentlich zugestellt werden;

c) der Feststellungsbeschluß (§ 81f Buchstabe c) kann auch dann, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist, öffentlich zugestellt werden.

§ 81h

(1) Die Beschwerde (§ 71) gegen den Feststellungsbeschluß ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen. Das Grundbuchamt und das Beschwerdegericht können in besonderen Fällen in ihrer Entscheidung eine längere Frist bestimmen.

(2) Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

III. Klarstellung der Rangverhältnisse

§ 81i

Das Grundbuchamt kann aus besonderem Anlaß, insbesondere bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher, Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten beseitigen.

§ 81k

(1) Vor der Umschreibung eines unübersichtlichen Grundbuchblatts hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob die Rangverhältnisse unklar oder unübersichtlich sind und ihre Klarstellung nach den Umständen angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Beschluß, durch den das Verfahren eingeleitet wird, ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuche zu vermerken.

(4) Der Beschluß, durch den ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, ist nur dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 81l

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte:

a) der zur Zeit der Eintragung des Vermerks (§ 81k Abs. 3) im Grundbuch eingetragene Eigentümer und, wenn das Grundstück mit einer Gesamthypothek, (-grundschuld, -rentenschuld) belastet ist, die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der anderen mit diesem Rechte belasteten Grundstücke;

b) Personen, für die in dem unter a bestimmten Zeitpunkt ein Recht am Grundstück oder ein Recht an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;

c) Personen, die ein Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Verfahren anmelden und auf Verlangen des Grundbuchamts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

(2) Beteiligter ist nicht, wessen Recht von der Rangbereinigung nicht berührt wird.

§ 81m

Ist der im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter Eingetragene nicht der Berechtigte, so hat er dies unverzüglich nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses dem Grundbuchamt anzuzeigen und anzugeben, was ihm über die Person des Berechtigten bekannt ist. Ein schriftlicher Hinweis auf diese Pflicht ist ihm zugleich mit dem Einleitungsbeschluß zuzustellen.

§ 81n

(1) Das Grundbuchamt kann von Amts wegen Ermittlungen darüber anstellen, ob das Eigentum oder ein eingetragenes Recht dem als Berechtigten Eingetragenen oder einem anderen zusteht, und die hierzu geeigneten Beweise erheben. Inwieweit § 36 anzuwenden ist, entscheidet das Grundbuchamt nach freiem Ermessen.

(2) Der ermittelte Berechtigte gilt vom Zeitpunkt seiner Feststellung an auch als Beteiligter.

(3) Bestehen Zweifel darüber, wer von mehreren Personen der Berechtigte ist, so gelten sämtliche Personen als Berechtigte.

§ 81o

(1) Wechselt im Laufe des Verfahrens die Person eines Berechtigten, so gilt der neue Berechtigte von dem Zeitpunkt ab, zu dem seine Person dem Grundbuchamt bekannt wird, als Beteiligter.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Laufe des Verfahrens ein neues Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte begründet wird, das von dem Verfahren berührt wird.

§ 81p

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Beteiligten oder seines Vertreters unbekannt, so kann das Grundbuchamt dem Beteiligten für das Rangbereinigungsverfahren einen Pfleger bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Grundbuchamt.

§ 81q

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reich und hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen

im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestelle.

(2) Hat das Grundbuchamt dies angeordnet, so können, solange der Beteiligte den Bevollmächtigten nicht bestellt hat, nach der Ladung zum ersten Verhandlungstermin alle weiteren Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnorte zur Post gegeben wird; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 81r

Die öffentliche Zustellung ist unzulässig.

§ 81s

Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in den §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 81t

Das Grundbuchamt hat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin über die Klarstellung der Rangverhältnisse zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Klarstellung der Rangverhältnisse verhandelt werden würde.

§ 81u

(1) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termin soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Diese Vorschrift ist auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung nicht anzuwenden. Die zu dem früheren Termin Geladenen brauchen zu dem neuen Termin nicht nochmals geladen zu werden, wenn dieser verkündet ist.

§ 81v

(1) In dem Termin hat das Grundbuchamt zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Einigen sich die erschienenen Beteiligten, so hat das Grundbuchamt die Vereinbarung zu beurkunden. Ein nicht erschienener Beteiligter kann seine Zustimmung zu der Vereinbarung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Einigen sich die Beteiligten, so ist das Grundbuch der Vereinbarung gemäß umzuschreiben.

§ 81w

Einigen sich die Beteiligten nicht, so macht das Grundbuchamt ihnen einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Es kann hierbei eine Änderung der bestehenden Rangverhältnisse, soweit sie zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung erforderlich ist, vorschlagen.

§ 81x

(1) Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweise zuzustellen, daß sie gegen ihn binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamte Widerspruch erheben können. In besonderen Fällen kann eine längere Frist bestimmt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts einzulegen; in letzterem Falle ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgegeben ist.

§ 81y

(1) Einem Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist (§ 81x) einzuhalten, hat das Grundbuchamt auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(2) Die Entscheidung, durch die Wiedereinsetzung erteilt wird, ist unanfechtbar; gegen die Entscheidung, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

(3) Die Wiedereinsetzung kann nicht mehr beantragt werden, nachdem die neue Rangordnung eingetragen oder wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist.

§ 81z

(1) Ist ein Rechtsstreit anhängig, der die Rangverhältnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, so ist das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Das Grundbuchamt kann auch von Amts wegen das Verfahren aussetzen und den Beteiligten oder einzelnen von ihnen unter Bestimmung einer Frist aufgeben, die Entscheidung des Prozeßgerichts herbeizuführen, wenn die Aufstellung einer neuen klaren Rangordnung von der Entscheidung eines Streites über die bestehenden Rangverhältnisse abhängt.

§ 81aa

Ist der Rechtsstreit erledigt, so setzt das Grundbuchamt das Verfahren insoweit fort, als es noch erforderlich ist, um eine klare Rangordnung herbeizuführen.

§ 81bb

(1) Nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist stellt das Grundbuchamt durch Beschluß die neue Rangordnung fest, sofern nicht Anlaß besteht, einen neuen Vorschlag zu machen. Es entscheidet hierbei zugleich über die nicht erledigten Widersprüche; insoweit ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

(2) Ist über einen Widerspruch entschieden, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen.

§ 81cc

Das Grundbuchamt kann jederzeit das Verfahren einstellen, wenn es sich von seiner Fortsetzung keinen Erfolg verspricht. Der Einstellungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 81dd

(1) Hat das Grundbuchamt in dem Beschluß, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden, so ist gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

(2) Die weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 81ee

Ist die neue Rangordnung rechtskräftig festgestellt, so hat das Grundbuchamt das Grundbuch nach Maßgabe dieser Rangordnung umzuschreiben.

§ 81ff

Ist die neue Rangordnung (§ 81v Abs. 2, § 81ee) eingetragen, so tritt sie an die Stelle der bisherigen Rangordnung.

§ 81gg

Wird die neue Rangordnung eingetragen (§ 81v Abs. 2, § 81ee) oder wird das Verfahren eingestellt (§ 81cc), so ist der Einleitungsvermerk zu löschen.

§ 81hh

Die Kosten des Verfahrens erster Instanz verteilt das Grundbuchamt auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

§ 81ii

Wird durch das Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

24. Der fünfte Abschnitt wird zum sechsten Abschnitt und erhält die Überschrift:

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

25. Die §§ 85, 86, 90, 93, 95 bis 102 werden gestrichen.

26. Der § 87 erhält folgende Fassung:

§ 87

Die Bücher, die nach den bisherigen Bestimmungen als Grundbücher geführt wurden, gelten als Grundbücher im Sinne dieses Gesetzes.

27. Im § 89 werden an Stelle der Worte „zufolge landesherrlicher Verordnung" die Worte „nach § 87" gesetzt.

28. Der § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91

Das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz bestimmt.

29. Der § 92 wird wie folgt gefaßt:

§ 92

Das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs sowie zum Zwecke der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Art wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz bestimmt. Die Verordnung kann auch darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt werden soll.

30. Der § 94 erhält folgende Fassung:

§ 94

Der Reichsminister der Justiz kann, unbeschadet der Vorschriften des § 11, Anordnungen über die Einsicht der Grundakten und die Erteilung von Abschriften treffen.

Artikel 2

Die §§ 22, 24 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) werden aufgehoben.

Artikel 3

Der § 4 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962) erhält folgenden dritten Absatz:

Über die zu einer Reichsheimstätte gehörigen Grundstücke ist ein gesondertes Grundbuchblatt zu führen. Nicht zur Reichsheimstätte gehörige Grundstücke sowie solche Grundstücke, bei denen die Reichsheimstätteneigenschaft später aufgehoben wird, sind auf ein anderes Blatt des Grundbuchs zu übertragen.

Artikel 4

Der § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) erhält folgende Fassung:

§ 33

Ist jemandem durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten. Bei Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Beteiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts auch Gewalt gebraucht werden. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten zur Leistung des Offenbarungseides anhalten. Der § 883 Abs. 2 und 3, der § 900 Abs. 1 und die §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

Die Ordnungsstrafe (Abs. 1) muß, bevor sie festgesetzt wird, angedroht werden. Die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Reichsmark nicht übersteigen. Die besondere Verfügung (Abs. 2) soll in der Regel, bevor sie erlassen wird, angedroht werden.

Artikel 5

Soweit das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers unrichtig ist, wird, wenn der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem Eigentümer bis zum 1. Oktober 1936 gestellt ist, eine Gebühr für die Eintragung des Eigentümers nicht erhoben.

Artikel 6

Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Regelung gelten für die Kosten der im Artikel 1 Nr. 23 unter II und III geregelten Verfahren folgende Vorschriften:

I

(1) Das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen vor dem Grundbuchamt, einschließlich der Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten, und die Löschungen sind gebührenfrei. Das Grundbuchamt kann die Gebühr für die Löschung einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

(2) Die Auslagen fallen dem Beteiligten zur Last, zu dessen Gunsten die Löschung erfolgt oder erfolgen soll.

(3) Für die Kosten der Beschwerdeinstanz gelten folgende Bestimmungen:

a) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird ein Achtel der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. Soweit dies nicht der Fall ist, werden keine Gebühren erhoben.

b) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehntel der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, während über einen anderen Teil entschieden wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Beschwerdegebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

c) Das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen.

II

(1) Das Verfahren vor dem Grundbuchamt zur Klarstellung der Rangverhältnisse in erster Instanz, einschließlich der Eintragungen und Löschungen, ist gebührenfrei.

(2) Für die Kosten der Beschwerdeinstanz gilt I Abs. 3 dieses Artikels.

Artikel 7

(1) Artikel 5 dieser Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Das gleiche gilt, insoweit die Verordnung den Reichsminister der Justiz ermächtigt, Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung zu erlassen.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. April 1936 in Kraft, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

(3) Anderweitige Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, welche das von dieser Verordnung umfaßte Gebiet betreffen, treten zu dem in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

(4) Soweit in Gesetzen (Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 8

(1) Den Zeitpunkt, zu welchem der § 1 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 und der § 29 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 in den Ländern Württemberg und Baden in Kraft treten, bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Dasselbe gilt für das Land Mecklenburg, soweit dort die Grundbücher nicht bereits von den Amtsgerichten geführt werden.

(3) Bis zum Inkrafttreten der im Abs. 1 genannten Bestimmungen bleiben auf den von diesen Bestimmungen umfaßten Gebieten die bisherigen Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, einschließlich der Vorschriften, die die Führung von Grundbüchern für Grundstücksgattungen gestatten, in Kraft.

Artikel 9

Der Reichsminister der Justiz wird die Grundbuchordnung im neuen Wortlaut mit den durch die Anpassung an diese Verordnung gebotenen Fassungsänderungen und mit fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntmachen.

Berlin, den 5. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Bekanntmachung der neuen Fassung der Grundbuchordnung. Vom 5. August 1935.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung des Reichsministers der Justiz zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) wird die Grundbuchordnung in der, vorbehaltlich des Artikels 8 dieser Verordnung, vom 1. April 1936 an geltenden Fassung hiermit bekanntgemacht. Die Paragraphennummern der bisherigen Fassung sind den jetzigen in Klammern beigefügt, soweit sie von diesen abweichen.

Berlin, den 5. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Grundbuchordnung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Grundbücher werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter). Diese sind für die in ihrem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig.

(2) Liegt ein Grundstück in dem Bezirk mehrerer Grundbuchämter, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(3) Die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten, die Einrichtung und die Führung der Grundbücher bestimmen sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach den Anordnungen des Reichsministers der Justiz.

§ 2

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

(2) Die Grundstücke werden in den Büchern nach einem amtlichen Verzeichnis benannt, in dem sie unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Der Reichsminister der Justiz bestimmt die Einrichtung des Verzeichnisses.

(3) a) Ein Teil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis und, sofern eine Karte geführt wird, eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Teils ersichtlich sind; der Teil muß im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer oder einem besonderen Buchstaben verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der zur Führung der Karte zuständigen Behörde die Nummer in der Karte nicht deutlich dargestellt werden kann. Eine Karte braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn bei der Abschreibung die Karte sich nicht verändert und die zuständige Behörde bescheinigt, daß der abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks räumlich getrennt liegt. Ändert sich die Karte bei der Abschreibung nicht und liegt der abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks nicht räumlich getrennt, so hat die zur Führung der Karte zuständige Behörde auf der Karte zu bescheinigen, daß die kartenmäßige und die örtliche Grenze zwischen dem abzuschreibenden Teil und dem übrigen Teil des Grundstücks übereinstimmen.

b) Der Auszug und die Karte brauchen nicht vorgelegt zu werden bei Abschreibungen, die auf Ersuchen einer Auseinandersetzungsbehörde auf Grund eines von ihr bestätigten Rezesses (Feldbereinigungsurkunde, Endbescheid des Flurbereinigungsamts und ähnliches) oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses erfolgen sollen.

c) Sofern das amtliche Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, tritt an die Stelle des unter a genannten beglaubigten Auszugs ein von der zuständigen Behörde beglaubigter, zur Berichtigung des amtlichen Verzeichnisses geeigneter Auszug.

§ 3

(1) Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Das Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(2) a) Die Grundstücke des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

b) Ein Grundstück ist auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn der Eigentümer nach Abs. 2 a von der Verpflichtung zur Eintragung befreit und eine Eintragung, von der das Recht des Eigentümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

(3) a) Das Grundbuchamt kann, sofern dies zur Erleichterung des Rechtsverkehrs angezeigt und hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist, von der Führung eines Grundbuchblatts für ein Grundstück absehen, wenn das Grundstück für sich allein nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, aber den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, zu diesen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis und im Miteigentum der Eigentümer dieser Grundstücke steht.

b) In diesem Falle müssen an Stelle des ganzen Grundstücks die den Eigentümern zustehenden einzelnen Miteigentumsanteile an dem dienenden Grundstück auf dem Grundbuchblatt des dem einzelnen Eigentümer gehörenden Grundstücks eingetragen werden. Diese Eintragung gilt als Grundbuch für den einzelnen Miteigentumsanteil.

c) Soll über das dienende Grundstück als Ganzes verfügt werden, so ist ein Grundbuchblatt anzulegen. Dasselbe gilt, wenn die Anteile an dem dienenden Grundstück nicht mehr den Eigentümern der herrschenden Grundstücke zustehen.

§ 4

(1) Über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, deren Grundbücher von demselben Grundbuchamt geführt werden, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Grundstücke zu einer Reichsheimstätte, einem Erbhof oder einem Familienfideikommiß gehören oder in ähnlicher Weise rechtlich miteinander verbunden sind (z. B. Waldgut, Schutzforst), auch wenn ihre Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden. In diesen Fällen ist, wenn es sich um eine Reichsheimstätte oder einen Erbhof handelt, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über die Hofstelle führt; im übrigen ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

§ 5

Ein Grundstück soll nur dann mit einem anderen Grundstück vereinigt werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Werden die Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

§ 6 *(§ 5)*

Ein Grundstück soll nur dann einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Werden die Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das Grundbuchamt zuständig, das das Grundbuch über das Hauptgrundstück führt.

§ 7 *(§ 6)*

(1) Soll ein Grundstücksteil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen.

(2) Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Jedoch sind auch in diesem Falle die Vorschriften des § 2 Abs. 3 über die Vorlegung einer Karte entsprechend anzuwenden.

§ 8 *(§ 7)*

(1) Ist auf dem Blatt eines Grundstücks ein Erbbaurecht eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Dies geschieht von Amts wegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

(2) Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

§ 9 *(§ 8)*

(1) Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks sowie jeder, dessen Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist.

(2) Der Vermerk ist von Amts wegen zu berichtigen, wenn das Recht geändert oder aufgehoben wird.

(3) Die Eintragung des Vermerks (Abs. 1) ist auf dem Blatte des belasteten Grundstücks von Amts wegen ersichtlich zu machen.

§ 10 *(§ 9)*

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat das Grundbuchamt aufzubewahren. Eine solche Urkunde darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Grundbuchamt bleibt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß, wenn eine der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten ist, statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten genügt.

(3) Ist über das einer Eintragungsbewilligung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt zur Aufbewahrung übergeben.

§ 11 *(§ 10)*

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Grundbuchbeamter sie bewirkt hat, der von der Mitwirkung bei der Eintragung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 12 *(§ 11)*

(1) Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

(2) Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann jedoch die Einsicht des Grundbuchs und der im Abs. 1 Satz 2 genannten Schriftstücke sowie die Erteilung von Abschriften auch darüber hinaus für zulässig erklären.

Zweiter Abschnitt

Eintragungen in das Grundbuch

§ 13

(1) Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden. Der Antrag ist bei dem Grundbuchamt eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit Abschluß der Niederschrift eingegangen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

§ 14

Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten darf auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt.

§ 15

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

§ 16

(1) Einem Eintragungsantrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

(2) Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

§ 17

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

§ 18

(1) Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Im letzteren Fall ist der Antrag nach dem Ablauf der Frist zurückzuweisen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist.

(2) Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zugunsten des früher gestellten Antrags von Amts wegen eine Vormerkung oder ein Widerspruch einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des § 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amts wegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.

§ 19

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 20

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erklärt ist.

§ 21

Steht ein Recht, das durch die Eintragung betroffen wird, dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu, so bedarf es der Bewilligung der Personen, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, nur dann, wenn das Recht auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt ist.

§ 22

(1) Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es der Bewilligung nach § 19 nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

(2) Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des § 14 vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen.

§ 23

(1) Ein Recht, das auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt ist, darf nach dessen Tode, falls Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen sind, nur mit Bewilligung des Rechtsnachfolgers gelöscht werden, wenn die Löschung vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Berechtigten erfolgen soll oder wenn der Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat; der Widerspruch ist von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen. Ist der Berechtigte für tot erklärt, so beginnt die einjährige Frist mit dem Erlaß des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

(2) Der im Abs. 1 vorgesehenen Bewilligung des Rechtsnachfolgers bedarf es nicht, wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechtes der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.

§ 24

Die Vorschriften des § 23 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Recht mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Berechtigten oder mit dem Eintritt eines sonstigen bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt.

§ 25

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

§ 26

(1) Soll die Übertragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

(2) Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Belastung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Übertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, eingetragen werden soll.

§ 27

(1) Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld darf nur mit Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks gelöscht werden.

(2) Ein Recht, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist, darf nur mit Zustimmung dessen gelöscht werden, dem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht. Für eine Löschung zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

§ 28

In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben.

§ 29

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamt zur Niederschrift des Grundbuchrichters abgegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

(2) Auf die Niederschrift des Grundbuchrichters sind die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

(3) Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

§ 30

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

§ 31 *(§ 32)*

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 29 Satz 1 vorgeschriebenen Form.

§ 32 *(§ 33)*

(1) Der Nachweis, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt.

(2) Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 33 *(§ 34)*

Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt.

§ 34 *(§ 35)*

Ist in den Fällen der §§ 32, 33 das Grundbuchamt zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.

§ 35 *(§ 36)*

(1) Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Grund-

buchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

(2) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand ist nur auf Grund der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse als nachgewiesen anzunehmen; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers sind jedoch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 36 *(§ 37)*

(1) Soll bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein Zeugnis des Nachlaßgerichts oder des nach § 99 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Amtsgerichts.

(2) Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn:

a) die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen oder der Nachweis der ehelichen Gütergemeinschaft durch öffentliche Urkunden erbracht ist und

b) die Abgabe der Erklärungen der Beteiligten in einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden Weise dem Nachlaßgericht oder dem nach § 99 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Amtsgericht nachgewiesen ist.

(3) Die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Auflassung bleiben unberührt.

§ 37 *(§ 38)*

Die Vorschriften des § 36 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu einem Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, einer der Beteiligten als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

§ 38 *(§ 39)*

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

§ 39 *(§ 40)*

(1) Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Person, deren Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

(2) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitz des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist.

§ 40 *(§ 41)*

(1) Ist die Person, deren Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so ist die Vorschrift des § 39 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Übertragung oder die Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

§ 41 *(§ 42)*

(1) Bei einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird. Für die Eintragung eines Widerspruchs bedarf es der Vorlegung nicht, wenn die Eintragung durch eine einstweilige Verfügung angeordnet ist und der Widerspruch sich darauf gründet, daß die Hypothek oder die Forderung, für welche sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede unterliege oder daß die Hypothek unrichtig eingetragen sei.

(2) Der Vorlegung des Hypothekenbriefs steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Erteilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlußurteils.

§ 42 *(§ 43)*

Die Vorschriften des § 41 sind auf die Grundschuld und die Rentenschuld entsprechend anzuwenden. Ist jedoch das Recht für den Inhaber des Briefes eingetragen, so bedarf es der Vorlegung des Briefes nur dann nicht, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder durch eine gegen ihn erlassene gerichtliche Entscheidung begründet wird.

§ 43 *(§ 44)*

(1) Bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird; die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines

nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

§ 44 *(§ 45)*

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

§ 45 *(§ 46)*

(1) Sind in einer Abteilung des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

(2) Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, in verschiedenen Abteilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Range nachsteht.

(3) Diese Vorschriften sind insoweit nicht anzuwenden, als ein Rangverhältnis nicht besteht oder das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

§ 46 *(§ 47)*

(1) Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerks.

(2) Wird bei der Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mitübertragen, so gilt es in Ansehung des Grundstücks oder des Teils als gelöscht.

§ 47 *(§ 48)*

Soll ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird.

§ 48 *(§ 49)*

(1) Werden mehrere Grundstücke mit einem Recht belastet, so ist auf dem Blatte jedes Grundstücks die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn mit einem an einem Grundstück bestehenden Recht nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Übertragung eines Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird.

(2) Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amts wegen zu vermerken.

§ 49 *(§ 50)*

Werden Dienstbarkeiten und Reallasten als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragen, so bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

§ 50 *(§ 51)*

(1) Bei der Eintragung einer Hypothek für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Teile eingetragen wird.

(2) Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Grundschuld oder eine Rentenschuld für den Inhaber des Briefes eingetragen und das Recht in Teile zerlegt werden soll.

§ 51 *(§ 52)*

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen.

§ 52 *(§ 53)*

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen miteinzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

§ 53 *(§ 54)*

(1) Ergibt sich, daß das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.

(2) Bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs der Vorlegung des Briefes nicht, wenn der Widerspruch den im § 41 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Inhalt hat. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist.

§ 54

Die auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten als solche sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen, es sei denn, daß ihre Eintragung gesetzlich besonders zugelassen oder angeordnet ist.

§ 55

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekanntgemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Recht im Grundbuch eingetragen ist. Jede Eintragung auf dem Grundbuchblatt eines Heimstättengrundstücks ist auch dem eingetragenen Heimstättenausgeber bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Dritter Abschnitt

Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief

§ 56

Der Hypothekenbrief wird von dem Grundbuchamt erteilt. Er muß die Bezeichnung als Hypothekenbrief enthalten, den Geldbetrag der Hypothek und das belastete Grundstück bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

§ 57

(1) Der Hypothekenbrief soll die Nummer des Grundbuchblatts und einen Auszug aus dem Grundbuch enthalten.

(2) In den Auszug sollen, und zwar in nachstehender Reihenfolge, aufgenommen werden:

a) der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt dieser Urkunde; im Falle des § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs braucht der Inhalt der Satzung nicht aufgenommen zu werden;

b) die Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs;

c) die Bezeichnung des Eigentümers;

d) die kurze Bezeichnung der Eintragungen, die der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

(3) Der Auszug ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grundbuchs ändert.

§ 58

(1) Ist eine Urkunde über die Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ausgestellt, so soll die Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt es, wenn ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Inhalt der Urkunde (vgl. § 57 Abs. 2a) in den Hypothekenbrief nicht aufzunehmen.

(3) Zum Nachweis, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Eigentümers.

§ 59

(1) Über eine Gesamthypothek soll nur ein Hypothekenbrief erteilt werden.

(2) Werden die Grundbücher der belasteten Grundstücke von verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so soll jedes Amt für die Grundstücke, deren Grundbuchblätter es führt, einen besonderen Brief erteilen; die Briefe sind miteinander zu verbinden.

§ 60

(1) Der Hypothekenbrief ist dem Eigentümer des Grundstücks, im Falle der nachträglichen Erteilung dem Gläubiger auszuhändigen.

(2) Auf eine abweichende Bestimmung des Eigentümers oder des Gläubigers ist die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 61

(1) Ein Teilhypothekenbrief kann von dem Grundbuchamt, einem Gericht oder einem Notar hergestellt werden.

(2) Der Teilhypothekenbrief muß die Bezeichnung als Teilhypothekenbrief sowie eine beglaubigte Abschrift der im § 56 Satz 2 vorgesehenen Angaben des bisherigen Briefes enthalten, den Teilbetrag der Hypothek, auf den er sich bezieht, bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein. Er soll außerdem eine beglaubigte Abschrift der sonstigen Angaben des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke enthalten. Eine mit dem bisherigen Brief verbundene Schuldurkunde soll in beglaubigter Abschrift mit dem Teilhypothekenbriefe verbunden werden.

(3) Die Herstellung des Teilhypothekenbriefs soll auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden.

§ 62

(1) Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamt auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

(2) In den Fällen des § 53 Abs. 1 hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten. In gleicher Weise hat es, wenn in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 und des § 53 Abs. 2 der Brief nicht vorgelegt ist, zu verfahren, um nachträglich den Widerspruch auf dem Briefe zu vermerken.

§ 63

Wird nach der Erteilung eines Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein anderes, bei demselben Grundbuchamt gebuchtes Grundstück belastet, so ist, sofern nicht die Erteilung eines neuen Briefes über die Gesamthypothek beantragt wird, die Mitbelastung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und zugleich der Inhalt des Briefes in Ansehung des anderen Grundstücks nach § 57 zu ergänzen.

§ 64

Im Falle der Verteilung einer Gesamthypothek auf die einzelnen Grundstücke ist für jedes Grundstück ein neuer Brief zu erteilen.

§ 65

(1) Tritt nach § 1177 Abs. 1 oder nach § 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an die Stelle der Hypothek, so ist, sofern nicht die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird, die Eintragung der Rechtsänderung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde abzutrennen.

(2) Das gleiche gilt, wenn nach § 1180 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird.

§ 66

Stehen einem Gläubiger mehrere Hypotheken zu, die gleichen Rang haben oder im Rang unmittelbar aufeinanderfolgen, so ist ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des Eigentümers über die mehreren Hypotheken ein Hypothekenbrief in der Weise zu erteilen, daß der Brief die sämtlichen Hypotheken umfaßt.

§ 67

Einem Antrage des Berechtigten auf Erteilung eines neuen Briefes ist stattzugeben, wenn der bisherige Brief oder in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Ausschlußurteil vorgelegt wird.

§ 68

(1) Wird ein neuer Brief erteilt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt.

(2) Vermerke, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, sind auf den neuen Brief zu übertragen.

(3) Die Erteilung des Briefes ist im Grundbuche zu vermerken.

§ 69

Wird eine Hypothek gelöscht, so ist der Brief unbrauchbar zu machen; das gleiche gilt, wenn die Erteilung des Briefes über eine Hypothek nachträglich ausgeschlossen oder an Stelle des bisherigen Briefes ein neuer Hypothekenbrief, ein Grundschuldbrief oder ein Rentenschuldbrief erteilt wird. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist, zurückzugeben.

§ 70

(1) Die Vorschriften der §§ 56 bis 69 sind auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechend anzuwenden. Der Rentenschuldbrief muß auch die Ablösungssumme angeben.

(2) Ist eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Teile zerlegt, so ist über jeden Teil ein besonderer Brief herzustellen.

Vierter Abschnitt

Beschwerde

§ 71

(1) Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 53 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

§ 72

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§ 73

(1) Die Beschwerde kann bei dem Grundbuchamt oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift des Grundbuchamts oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts einzulegen.

§ 74

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 75

Erachtet das Grundbuchamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen.

§ 76

(1) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen, oder anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Die Vormerkung oder der Widerspruch (Abs. 1) wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

(3) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

§ 77

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 78

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 79

(1) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

§ 80

(1) Die weitere Beschwerde kann bei dem Grundbuchamte, dem Landgericht oder bei dem Oberlandes-

gericht eingelegt werden. Wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der nach § 15 den Eintragungsantrag gestellt hat.

(2) Das Grundbuchamt und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend anzuwenden.

§ 81

(1) Über Beschwerden entscheidet bei den Landgerichten eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht ein Zivilsenat.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sowie die Vorschriften der §§ 136, 137 und 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Verfahren des Grundbuchamts in besonderen Fällen

I. Grundbuchberichtigungszwang

§ 82

Besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden ist, so kann das Grundbuchamt, wenn die alsbaldige Berichtigung des Grundbuchs angezeigt erscheint, dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

§ 83

Das Nachlaßgericht, das einen Erbschein erteilt oder sonst die Erben ermittelt hat, soll, wenn ihm bekannt ist, daß zu dem Nachlaß ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall und den Erben Mitteilung machen.

II. Löschung gegenstandsloser Eintragungen

§ 84

(1) Das Grundbuchamt kann eine Eintragung über ein Recht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen als gegenstandslos löschen.

(2) Eine Eintragung ist gegenstandslos:

a) soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist;

b) soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, aus tatsächlichen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden kann.

(3) Zu den Rechten im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen, Enteignungsvermerke und ähnliches.

§ 85

(1) Das Grundbuchamt soll das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen grundsätzlich nur einleiten, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Umschreibung des Grundbuchblatts wegen Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Anregung seitens eines Beteiligten) hinreichenden Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

(2) Das Grundbuchamt entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Löschungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 86

Hat ein Beteiligter die Einleitung des Löschungsverfahrens angeregt, so soll das Grundbuchamt die Entscheidung, durch die es die Einleitung des Verfahrens ablehnt oder das eingeleitete Verfahren einstellt, mit Gründen versehen.

§ 87

Die Eintragung ist zu löschen:

a) wenn sich aus Tatsachen oder Rechtsverhältnissen, die in einer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise festgestellt sind, ergibt, daß die Eintragung gegenstandslos ist;

b) wenn dem Betroffenen eine Löschungsankündigung zugestellt ist und er nicht binnen einer vom Grundbuchamt zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat;

c) wenn durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß rechtskräftig festgestellt ist, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

§ 88

(1) Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in den §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

(2) § 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die Löschungsankündigung (§ 87 Buchstabe b) und den Feststellungsbeschluß (§ 87 Buchstabe c) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) die §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden;

b) die Löschungsankündigung (§ 87 Buchstabe b) kann nicht öffentlich zugestellt werden;

c) der Feststellungsbeschluß (§ 87 Buchstabe c) kann auch dann, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist, öffentlich zugestellt werden.

§ 89

(1) Die Beschwerde (§ 71) gegen den Feststellungsbeschluß ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen. Das Grundbuchamt und das Beschwerdegericht können in besonderen Fällen in ihrer Entscheidung eine längere Frist bestimmen.

(2) Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

III. Klarstellung der Rangverhältnisse

§ 90

Das Grundbuchamt kann aus besonderem Anlaß, insbesondere bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher, Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten beseitigen.

§ 91

(1) Vor der Umschreibung eines unübersichtlichen Grundbuchblatts hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob die Rangverhältnisse unklar oder unübersichtlich sind und ihre Klarstellung nach den Umständen angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Beschluß, durch den das Verfahren eingeleitet wird, ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuche zu vermerken.

(4) Der Beschluß, durch den ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, ist nur dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 92

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte:

a) der zur Zeit der Eintragung des Vermerks (§ 91 Abs. 3) im Grundbuch eingetragene Eigentümer und, wenn das Grundstück mit einer Gesamthypothek, (-grundschuld, -rentenschuld) belastet ist, die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der anderen mit diesem Recht belasteten Grundstücke;

b) Personen, für die in dem unter a bestimmten Zeitpunkt ein Recht am Grundstück oder ein Recht an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;

c) Personen, die ein Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Verfahren anmelden und auf Verlangen des Grundbuchamts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

(2) Beteiligter ist nicht, wessen Recht von der Rangbereinigung nicht berührt wird.

§ 93

Ist der im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter Eingetragene nicht der Berechtigte, so hat er dies unverzüglich nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses dem Grundbuchamt anzuzeigen und anzugeben, was ihm über die Person des Berechtigten bekannt ist. Ein schriftlicher Hinweis auf diese Pflicht ist ihm zugleich mit dem Einleitungsbeschluß zuzustellen.

§ 94

(1) Das Grundbuchamt kann von Amts wegen Ermittlungen darüber anstellen, ob das Eigentum oder ein eingetragenes Recht dem als Berechtigten Eingetragenen oder einem anderen zusteht, und die hierzu geeigneten Beweise erheben. Inwieweit § 35 anzuwenden ist, entscheidet das Grundbuchamt nach freiem Ermessen.

(2) Der ermittelte Berechtigte gilt vom Zeitpunkt seiner Feststellung an auch als Beteiligter.

(3) Bestehen Zweifel darüber, wer von mehreren Personen der Berechtigte ist, so gelten sämtliche Personen als Berechtigte.

§ 95

(1) Wechselt im Laufe des Verfahrens die Person eines Berechtigten, so gilt der neue Berechtigte von dem Zeitpunkt ab, zu dem seine Person dem Grundbuchamt bekannt wird, als Beteiligter.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Laufe des Verfahrens ein neues Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte begründet wird, das von dem Verfahren berührt wird.

§ 96

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Beteiligten oder seines Vertreters unbekannt, so kann das Grundbuchamt dem Beteiligten für das Rangbereinigungsverfahren einen Pfleger bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Grundbuchamt.

§ 97

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reich und hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestelle.

(2) Hat das Grundbuchamt dies angeordnet, so können, solange der Beteiligte den Bevollmächtigten nicht bestellt hat, nach der Ladung zum ersten Verhandlungstermin alle weiteren Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnorte zur Post gegeben wird; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 98

Die öffentliche Zustellung ist unzulässig.

§ 99

Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in den §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 100

Das Grundbuchamt hat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin über die Klarstellung der Rangverhältnisse zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Klarstellung der Rangverhältnisse verhandelt werden würde.

§ 101

(1) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termin soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Diese Vorschrift ist auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung nicht anzuwenden. Die zu dem früheren Termin Geladenen brauchen zu dem neuen Termin nicht nochmals geladen zu werden, wenn dieser verkündet ist.

§ 102

(1) In dem Termin hat das Grundbuchamt zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Einigen sich die erschienenen Beteiligten, so hat das Grundbuchamt die Vereinbarung zu beurkunden. Ein nicht erschienener Beteiligter kann seine Zustimmung zu der Vereinbarung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Einigen sich die Beteiligten, so ist das Grundbuch der Vereinbarung gemäß umzuschreiben.

§ 103

Einigen sich die Beteiligten nicht, so macht das Grundbuchamt ihnen einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Es kann hierbei eine Änderung der bestehenden Rangverhältnisse, soweit sie zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung erforderlich ist, vorschlagen.

§ 104

(1) Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweise zuzustellen, daß sie gegen ihn binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamte Widerspruch erheben können. In besonderen Fällen kann eine längere Frist bestimmt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts einzulegen; in letzterem Falle ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgegeben ist.

§ 105

(1) Einem Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist (§ 104) einzuhalten, hat das Grundbuchamt auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(2) Die Entscheidung, durch die Wiedereinsetzung erteilt wird, ist unanfechtbar; gegen die Entscheidung, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

(3) Die Wiedereinsetzung kann nicht mehr beantragt werden, nachdem die neue Rangordnung eingetragen oder wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist.

§ 106

(1) Ist ein Rechtsstreit anhängig, der die Rangverhältnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, so ist das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Das Grundbuchamt kann auch von Amts wegen das Verfahren aussetzen und den Beteiligten oder einzelnen von ihnen unter Bestimmung einer Frist aufgeben, die Entscheidung des Prozeßgerichts herbeizuführen, wenn die Aufstellung einer neuen klaren Rangordnung von der Entscheidung eines Streites über die bestehenden Rangverhältnisse abhängt.

§ 107

Ist der Rechtsstreit erledigt, so setzt das Grundbuchamt das Verfahren insoweit fort, als es noch erforderlich ist, um eine klare Rangordnung herbeizuführen.

§ 108

(1) Nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist stellt das Grundbuchamt durch Beschluß die neue Rangordnung fest, sofern nicht Anlaß besteht, einen neuen Vorschlag zu machen. Es entscheidet hierbei zugleich über die nicht erledigten Widersprüche; insoweit ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

(2) Ist über einen Widerspruch entschieden, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen.

§ 109

Das Grundbuchamt kann jederzeit das Verfahren einstellen, wenn es sich von seiner Fortsetzung keinen Erfolg verspricht. Der Einstellungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 110

(1) Hat das Grundbuchamt in dem Beschluß, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden, so ist gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

(2) Die weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 111

Ist die neue Rangordnung rechtskräftig festgestellt, so hat das Grundbuchamt das Grundbuch nach Maßgabe dieser Rangordnung umzuschreiben.

§ 112

Ist die neue Rangordnung (§ 102 Abs. 2, § 111) eingetragen, so tritt sie an die Stelle der bisherigen Rangordnung.

§ 113

Wird die neue Rangordnung eingetragen (§ 102 Abs. 2, § 111) oder wird das Verfahren eingestellt (§ 109), so ist der Einleitungsvermerk zu löschen.

§ 114

Die Kosten des Verfahrens erster Instanz verteilt das Grundbuchamt auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

§ 115

Wird durch das Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 116 *(§ 82)*

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es die Anlegung des Grundbuchs betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im übrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

(2) Die Artikel 2 bis 5, 32, 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

§ 117 *(§ 83)*

Soweit im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über das Grundbuchwesen; den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Hausverfassungen gleich.

§ 118 *(§ 84)*

(1) Die Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 über das Erbbaurecht sowie die Vorschrift des § 49 sind auf die in den Artikeln 63, 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Rechte entsprechend anzuwenden.

(2) Ist auf dem Blatt eines Grundstücks ein Recht der in den Artikeln 63 und 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Art eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Dies geschieht von Amts wegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll. Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

(3) Die Landesgesetze können bestimmen, daß statt der Vorschriften des Absatzes 2 die Vorschriften der §§ 14 bis 17 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechend anzuwenden sind.

§ 119 *(§ 87)*

Die Bücher, die nach den bisherigen Bestimmungen als Grundbücher geführt wurden, gelten als Grundbücher im Sinne dieses Gesetzes.

§ 120 *(§ 88)*

Werden nach § 119 mehrere Bücher geführt, so muß jedes Grundstück in einem der Bücher eine besondere Stelle haben. An dieser Stelle ist auf die in den anderen Büchern befindlichen Eintragungen zu verweisen. Die Stelle des Hauptbuchs und die Stellen, auf welche verwiesen wird, gelten zusammen als das Grundbuchblatt.

§ 121 *(§ 89)*

Sind in einem Buche, das nach § 119 als Grundbuch gilt, die Grundstücke nicht nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 bezeichnet, so ist diese Bezeichnung von Amts wegen zu bewirken.

§ 122 *(§ 91)*

Das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz bestimmt.

§ 123 *(§ 92)*

Das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs sowie zum Zwecke der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden der im § 10 Abs. 1 bezeichneten Art wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz bestimmt. Die Verordnung kann auch darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt werden soll.

§ 124 *(§ 94)*

Der Reichsminister der Justiz kann, unbeschadet der Vorschriften des § 12, Anordnungen über die Einsicht der Grundakten und die Erteilung von Abschriften treffen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1935	Nr. 90

Im Teil II Nr. 37, ausgegeben am 10. August 1935, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hessen über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Beitritt des Australischen Bundes). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Ratifikation für Danzig). — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) durch Belgien, Japan und die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen).

Vom 31. Juli 1935.

Auf Grund des § 3 des Absatzes 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) verordne ich:

§ 6 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411) erhält folgenden vierten Absatz:

„(4) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Angehörige des Reichsarbeitsdienstes ist der Reichsarbeitsführer zuständig."

Berchtesgaden, den 31. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einkommensbesteuerung im Verhältnis zwischen dem Saarland und dem übrigen Deutschland.

Vom 6. August 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden vorbehaltlich der Vorschriften des § 2 zur Einkommensteuer herangezogen:

1. nach der saarländischen Verordnung, betreffend die Einkommensbesteuerung, vom 7. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 255/268) in der gegenwärtig geltenden Fassung, wenn sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, ohne im übrigen Deutschland einen Wohnsitz zu haben;
2. nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005), wenn sie im übrigen Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne im Saarland einen Wohnsitz zu haben.

§ 2

(1) Die im § 1 Ziffer 1 genannten Personen werden, soweit sie

a) Einkünfte aus im übrigen Deutschland belegenem Grundbesitz oder
b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus im übrigen Deutschland unterhaltenen Betriebstätten

beziehen, als beschränkt steuerpflichtig nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 zur Einkommensteuer herangezogen.

(2) Die im § 1 Ziffer 2 genannten Personen werden, soweit sie

a) Einkünfte aus im Saarland belegenem Grundbesitz oder
b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus im Saarland unterhaltenen Betriebstätten

beziehen, als beschränkt steuerpflichtig nach der saarländischen Verordnung, betreffend die Einkommensbesteuerung, vom 7. Dezember 1923 zur Einkommensteuer herangezogen.

(3) Für den Begriff der Betriebstätte im Sinn der Absätze 1 und 2 ist die Vorschrift des § 16 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) maßgebend.

§ 3

Natürliche Personen, die nach dem 28. Februar 1935 und vor dem 1. Januar 1936 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem übrigen Deutschland in das Saarland verlegen, werden vorbehaltlich der Vorschriften des § 2 bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt verlegt worden ist, mit ihren Einkünften nach deutschem Einkommensteuerrecht, für die weitere Zeit mit ihren Einkünften nach saarländischem Einkommensteuerrecht zur Einkommensteuer herangezogen. Entsprechendes gilt für natürliche Personen, die nach dem 28. Februar 1935 und vor dem 1. Januar 1936 ihren Wohnsitz aus dem Saarland in das übrige Deutschland verlegen.

§ 4

Der Präsident des Landesfinanzamts Würzburg wird ermächtigt, in Zweifelsfällen die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Besteuerung nach den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zu bestimmen. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Körperschaftsteuerpflichtige. An Stelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts ist der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz maßgebend.

§ 6

Diese Verordnung gilt für die Heranziehung von Einkünften, die in der Zeit nach dem 28. Februar 1935 und vor dem 1. Januar 1936 bezogen worden sind.

Herrsching, den 6. August 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Neunte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatz- und Zuschußkassen der Rentenversicherung). Vom 6. August 1935*).

Auf Grund des Abschnitts V in Verbindung mit Abschnitt II Artikel 4 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister:

Abschnitt I

Ersatzkassen der Angestelltenversicherung

§ 1

Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung (Kassen) werden mit dem 31. Dezember 1935 aufgehoben. Mit demselben Tage treten der § 32 Abs. 2, der § 211 Satz 2, die §§ 363 bis 373, der § 393 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung der Angestelltenversicherung bei den Ersatzkassen vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 187) außer Kraft.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1935 steht die Versicherung bei einer Kasse der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gleich, soweit es sich um Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte nach dem Angestelltenversicherungsgesetz handelt.

§ 3

Für die Zeit vom 1. Januar 1936 ab können — unbeschadet des § 11 — reichsgesetzliche Beiträge (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) nicht mehr an eine Kasse, sondern nur noch an die Reichsversicherungsanstalt entrichtet werden.

§ 4

Mit dem 1. Januar 1936 geht die Verpflichtung zur Zahlung der reichsgesetzlichen Leistungen auf die Reichsversicherungsanstalt über. Dies gilt auch insoweit, als es sich um Renten handelt, die von den Kassen vor dem 1. Januar 1923 auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der damals geltenden Fassung festgestellt worden sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 183 vom 8. August 1935.

§ 5

(1) Jede Kasse hat der Reichsversicherungsanstalt die im § 3 der Verordnung vom 4. August 1925 bezeichneten Deckungsmittel zu überweisen. Die Deckungsmittel werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Die Reichsversicherungsanstalt hat Vermögensstücke der Kassen, soweit sie den Vorschriften der §§ 205 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen und ihr bis zum 31. März 1936 angeboten werden, bis zur Höhe von drei Vierteln der nach Abs. 1 zu überweisenden Deckungsmittel an Zahlungs Statt anzunehmen. Darüber hinaus kann die Reichsversicherungsanstalt Vermögensstücke der Kassen an Zahlungs Statt annehmen.

(3) Bei der Auswahl der zu übertragenden Vermögensstücke ist eine Bestimmung der Kasse, daß ein Vermögensstück zur Deckung der reichsgesetzlichen Last oder zur Deckung der darüber hinausgehenden Verpflichtungen dienen soll, unerheblich. Gehören einer Kasse Vermögensstücke von ungleicher Güte, so soll ein billiger Ausgleich zwischen guten und weniger guten Vermögensstücken erstrebt werden.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann einer Kasse nach Anhören des Reichsversicherungsamts und des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung gestatten, den bar zu tilgenden Teil der Deckungsmittel in Teilbeträgen, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, zu zahlen. Die gestundeten Beträge sind zu verzinsen. Maßgebend ist der von der Reichsversicherungsanstalt in jedem Geschäftsjahr erzielte Durchschnittszinsfuß.

(5) Für Rechtshandlungen aus Anlaß der Übertragung von Vermögensstücken auf die Reichsversicherungsanstalt werden Steuern, Gebühren und Stempelabgaben des Reichs, der Länder und der Gemeinden nicht erhoben.

§ 6

(1) Die Kassen haben über jedes Mitglied, für das reichsgesetzliche Beiträge entrichtet sind, die von der Reichsversicherungsanstalt geforderten Nachweise aufzustellen.

(2) Wird ein Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist übersandt, so kann die Reichsversicherungsanstalt die säumigen Mitglieder der Kassenorgane durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

§ 7

Will eine Kasse, deren Ersatzkasseneigenschaft weggefallen ist, weiterbestehen, so gelten die §§ 8 bis 11.

§ 8

Die Satzung ist zu ändern, soweit dies durch den Wegfall der Ersatzkasseneigenschaft erforderlich wird. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts. Das Reichsaufsichtsamt kann Näheres bestimmen; es kann auch die Satzung an Stelle der sonst zuständigen Organe erlassen.

§ 9

Die Unternehmer, die der Kasse bisher angeschlossen waren, können ihre Mitgliedschaft frühestens zum 31. Dezember 1945 kündigen.

§ 10

Das Reichsaufsichtsamt kann während einer Übergangszeit bezüglich der von der Kasse zu erfüllenden versicherungstechnischen Bedingungen weniger strenge Anforderungen stellen als bei den sonstigen seiner Aufsicht unterliegenden Pensionskassen.

§ 11

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister einer Kasse auf ihren Antrag und nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt die Ermächtigung erteilen, die Entrichtung der reichsgesetzlichen Beiträge zu besorgen. Der Antrag kann nur bis zum 31. März 1936 gestellt werden.

(2) Wird die Ermächtigung erteilt, so gelten folgende Bestimmungen:

Die Ermächtigung erstreckt sich auf alle Versicherten der Kasse, die bei der Reichsversicherungsanstalt versichert sind.

Die Kasse hat die ihr angeschlossenen Unternehmer unter Mitteilung einer Abschrift der Ermächtigung zu benachrichtigen. Die Unternehmer sind von dem auf den Empfang der Mitteilung folgenden Monatsersten ab verpflichtet, die reichsgesetzlichen Beiträge an die Kasse zu zahlen.

Die bei der Reichsversicherungsanstalt freiwillig Versicherten, die der Kasse angehören, können der Kasse die Entrichtung der reichsgesetzlichen Beiträge übertragen.

Die Beiträge gelten mit dem Eingang bei der Kasse als entrichtet. Die Kasse hat die reichsgesetzlichen Beitragsmarken in den Versicherungskarten zu verwenden und zu entwerten. Für die Mitglieder der Kasse hat auch die Reichsversicherungsanstalt die Pflichten einer Ausgabestelle zu erfüllen. Die Reichsversicherungsanstalt kann Näheres bestimmen.

Die Kasse wacht darüber, daß die ihr angeschlossenen Unternehmer ihrer Beitragspflicht rechtzeitig nachkommen. Entrichtet ein Unternehmer die reichsgesetzlichen Beiträge nicht rechtzeitig an die Kasse, so teilt sie dies der Reichsversicherungsanstalt mit. Die Reichsversicherungsanstalt zieht die rückständigen Beiträge ein.

Die Reichsversicherungsanstalt prüft, ob die Kasse die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Beanstandungen teilt sie dem Reichsaufsichtsamt zur weiteren Veranlassung mit. Nachprüfungen bei den der Kasse angeschlossenen Unternehmern soll die Reichsversicherungsanstalt nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung jederzeit widerrufen oder beschränken. Auch kann die Kasse auf die ihr erteilte Ermächtigung verzichten. In beiden Fällen hat die Kasse die Unternehmer und — bei freiwilliger Versicherung — die Versicherten zu benachrichtigen. Die Versicherungskarten sind den Unternehmern und — bei freiwilliger Versicherung — den Versicherten auszuhändigen. Mit der Reichsversicherungsanstalt ist abzurechnen.

§ 12

Die durch den Wegfall der Ersatzkasseneigenschaft entbehrlich werdenden Angestellten sollen bei den weiterbestehenden Kassen oder bei den Unternehmern, für die die Kassen errichtet sind, und, soweit dies nicht erreichbar ist, nach Möglichkeit bei den Trägern der Sozialversicherung untergebracht werden.

§ 13

Das Reichsversicherungsamt entscheidet nach Anhören des Reichsaufsichtsamts

a) bei Streit in den Fällen des § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, 3,

b) auf Beschwerde im Falle des § 6 Abs. 2.

§ 14

(1) Das Reichsaufsichtsamt hat die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben auch bei den Kassen, die seiner Aufsicht bisher nicht unterstanden haben. Es wacht darüber, daß die Kassen diese Verordnung durchführen.

(2) Die Aufsicht über die weiterbestehenden Kassen geht auf das Reichsaufsichtsamt über, soweit sie bisher von einer Landesbehörde ausgeübt worden ist.

Abschnitt II

Zuschußkassen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung

§ 15

(1) Mit dem 31. Dezember 1935 fallen weg

a) die §§ 1307, 1308 der Reichsversicherungsordnung,

b) im § 1266 Abs. 1 Nr. 4b der Reichsversicherungsordnung die Worte „einer Kasse (§§ 1307, 1308) oder",

c) die §§ 360 bis 362 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Soweit Kassen nach den im Abs. 1a und c bezeichneten Vorschriften das Recht haben, ihre Leistungen um die der Reichsversicherung zu kürzen, behalten sie dieses Recht nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auch über den 31. Dezember 1935 hinaus.

Berlin, den 6. August 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 8. August 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 122 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) verordne ich folgendes:

I. Sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten

§ 1

(1) Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur der mit der Führung des Grundbuchs über das betroffene Grundstück beauftragte Richter und der vom Behördenvorstand für das ganze Grundbuchamt oder einzelne Abteilungen bestellte Beamte der Geschäftsstelle zuständig.

(2) Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke in verschiedenen Geschäftsbereichen desselben Grundbuchamts, so ist jeder nach Absatz 1 in Frage kommende Beamte zuständig.

§ 2

Die Eintragung in das Grundbuch soll der Richter, regelmäßig unter Angabe des Wortlauts, verfügen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlassen; sie ist von beiden zu unterschreiben.

§ 3

(1) Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Die Hypothekenbriefe über eine Gesamthypothek sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind, sofern die Grundbücher der belasteten Grundstücke von demselben Grundbuchamt geführt werden, nur von einem Richter und von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

§ 4

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entscheidet über:

a) die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch oder den Grundakten;

b) die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder die Grundakten;

c) die Erteilung von Auskünften in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;

d) die Anträge auf Rückgabe von Urkunden und Versendung von Grundakten an andere Behörden.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ferner zuständig für:

a) die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuche;

b) die Verfügungen und Eintragungen zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche maßgebenden Verzeichnis oder einem sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Verzeichnis, mit Ausnahme der Verfügungen und Eintragungen, die eine Berichtigung eines Irrtums über das Eigentum betreffen;

c) die Entscheidungen über Ersuchen des Gerichts um Eintragung oder Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Konkurses sowie um Eintragung der Einleitung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens;

d) die Berichtigung der Eintragungen des Namens, Standes oder Wohnorts natürlicher Personen im Grundbuche.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat außer dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle noch ein zweiter Beamter der Geschäftsstelle oder ein vom Behördenvorstand ermächtigter Justizangestellter den Beglaubigungsvermerk oder die Eintragung zu unterzeichnen.

(4) a) Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden.

b) Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Grundbuchrichter. Die Beschwerde findet erst gegen seine Entscheidung statt.

§ 5

Die Vorschriften darüber, inwieweit Geschäfte des Grundbuchrichters dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden können, bleiben unberührt.

II. Das amtliche Grundstücksverzeichnis

§ 6

(1) Die bestehenden Vorschriften, welche die Einrichtung des nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zur Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche vorgeschriebenen amtlichen Verzeichnisses bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Das gleiche gilt von den Vorschriften zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche maßgebenden Verzeichnis oder einem sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Verzeichnis.

III. Die Anlegung von Grundbuchblättern

§ 7

(1) Für ein Grundstück, das ein Blatt bei der Anlegung des Grundbuchs nicht erhalten hat, wird das Grundbuchblatt unbeschadet des § 3 Abs. 2 und 3 der Grundbuchordnung von Amts wegen angelegt.

(2) Das Verfahren bei der Anlegung des Grundbuchblatts richtet sich nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15.

§ 8

Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde um Übersendung eines beglaubigten Auszugs aus dem nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche maßgebenden amtlichen Verzeichnis oder, wenn dieses Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, um Übersendung der sonstigen für die Kennzeichnung des Grundstücks erforderlichen Unterlagen zu ersuchen.

§ 9

Zur Feststellung des Eigentums an dem Grundstück hat das Grundbuchamt von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeigneten Beweise zu erheben.

§ 10

Das Grundbuchamt kann zur Ermittlung des Berechtigten ein Aufgebot nach Maßgabe der §§ 11 und 12 erlassen.

§ 11

In das Aufgebot sind aufzunehmen:

a) die Ankündigung der bevorstehenden Anlegung des Grundbuchblatts;
b) die Bezeichnung der Lage, der Beschaffenheit und der Größe des Grundstücks gemäß dem nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche maßgebenden Verzeichnis;
c) die Bezeichnung des Eigenbesitzers, sofern sie dem Grundbuchamte bekannt oder zu ermitteln ist;
d) die Aufforderung an die Personen, welche das Eigentum in Anspruch nehmen, ihr Recht binnen einer vom Grundbuchamt zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werde.

§ 12

(1) Das Aufgebot ist an die für den Aushang von Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmte Stelle anzuheften und einmal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Veröffentlichung mehrere Male und noch in anderen Blättern zu erfolgen habe oder, falls das Grundstück nur einen geringen Wert hat, daß sie ganz unterbleibe.

(2) Das Aufgebot ist in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, an der für amtliche

Bekanntmachungen bestimmten Stelle anzuheften oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Es soll den Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen und dem Grundbuchamt bekannt sind, von Amts wegen zugestellt werden.

§ 13

Das Grundbuchblatt darf, wenn ein Aufgebotsverfahren (§§ 11, 12) nicht stattgefunden hat, erst angelegt werden, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, das Bevorstehen der Anlegung und der Name des als Eigentümer Einzutragenden öffentlich bekanntgemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt.

§ 14

Als Eigentümer ist in das Grundbuch einzutragen:

a) der ermittelte Eigentümer;

b) sonst der Eigenbesitzer, dessen Eigentum dem Grundbuchamt durch Erwerbstitel, Zeitablauf oder sonstige Umstände glaubhaft gemacht ist;

c) äußerstenfalls der, dessen Eigentum nach Lage der Sache dem Grundbuchamt am wahrscheinlichsten erscheint.

§ 15

(1) Beschränkte dingliche Rechte am Grundstück oder sonstige Eigentumsbeschränkungen werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts nur eingetragen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen oder von dem Eigentümer anerkannt sind.

(2) Der Eigentümer ist über die Anerkennung zu vernehmen. Bestreitet er das angemeldete Recht, so wird es, falls es glaubhaft gemacht ist, durch Eintragung eines Widerspruchs gesichert.

(3) Der Rang der Rechte ist gemäß den für sie zur Zeit ihrer Entstehung maßgebenden Gesetzen und, wenn er hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung einzutragen.

§ 16

Die Beschwerde gegen die Anlegung des Grundbuchblatts ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 53 der Grundbuchordnung einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

§ 17

Wird im Falle des § 3 Abs. 3c der Grundbuchordnung ein Grundbuchblatt angelegt, so sind die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die die Miteigentumsanteile belastenden, aus dem Grundbuch ersichtlichen Eintragungen auf das neue Grundbuchblatt zu übertragen sind. Die die einzelnen Miteigentumsanteile betreffenden Eintragungen (§ 3 Abs. 3b GBO) sind zu löschen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

(1) Abschnitt III, §§ 7 bis 16, dieser Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1936 in Kraft, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Vorschriften des Landesrechts, welche das von dieser Verordnung umfaßte Gebiet betreffen, treten mit derselben Maßgabe außer Kraft.

(2) Soweit in Gesetzen (Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 19

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten (Abschnitt I) treten in Württemberg und Baden in dem durch Artikel 8 der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Dasselbe gilt in Mecklenburg, soweit dort die Grundbücher nicht bereits von den Amtsgerichten geführt werden.

§ 20

In den Fällen des § 117 der Grundbuchordnung bleiben die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt; jedoch ist Abschnitt I dieser Verordnung unbeschadet der Vorschrift des § 19 auch in diesen Fällen anzuwenden.

Berlin, den 8. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Berichtigung

Im Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) ist im § 11 Ziffer 4, Zeile 1 vor die Zahl 537 ein Paragraphenzeichen zu setzen.

Ferner ist im § 11 Ziffer 4, Zeile 3 zwischen dem Anführungszeichen und dem Wort „bei" das Wort „sowie" einzufügen.

Berlin, den 2. August 1935.

Der Reichsminister der Luftfahrt

Im Auftrag

Großkreutz

Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) muß es in der Einleitung am Schluß der dritten Zeile statt „(Reichsgesetzbl. I S. 744)" richtig heißen: „(Reichsgesetzbl. I S. 774)".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1093

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1935	Nr. 91

Inhalt

Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 3. August 1935.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373), vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) und vom 3. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 4) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Kündigungen nach Nr. 6 Abs. 1 Satz 1, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) ausgesprochen und nicht ausdrücklich zurückgenommen worden sind, sind auch dann rechtswirksam, wenn die Kündigung nicht vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Abweichende Entscheidungen der obersten Reichs- und Landesbehörden und der von ihnen beauftragten Stellen sowie der Reichsstatthalter stehen dem nicht entgegen. Vergleiche und rechtskräftige Urteile bleiben unberührt.

II. Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 5. August 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) und der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Artikel 1

§ 20 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

§ 20

(1) Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend.

(2) Als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gilt auch:

a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Dabei findet § 545a der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung;

b) die Leistung von häuslichen oder anderen Diensten in den Arbeitsdienstlagern;

c) die sonstige Beschäftigung in der Freizeit, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lagerbetrieb ausgeübt wird.

(3) Für die Berechnung der Leistungen wird der Jahresarbeitsverdienst der Arbeitsmänner einheitlich auf 1 200 Reichsmark festgesetzt. § 569a der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung. Arbeitsmännern wird Krankengeld aus der Unfallversicherung nicht gewährt.

(4) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als einheitlichen Träger der Unfallversicherung für Arbeitsmänner den Versicherungsträger und setzt die Vergütung für ihn fest. Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung für Rechnung des Trägers der Arbeit unmittelbar an den Versicherungsträger ab und zieht sie vom Träger der Arbeit wieder ein.

(5) Die Entschädigungslast von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, verbleibt dem bisherigen Versicherungsträger.

(6) Die Beziehungen zwischen Unfallversicherung und Krankenversorgung der Arbeitsmänner sind durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst und dem vom Reichsversicherungsamt nach Abs. 4 zu bestimmenden einheitlichen Unfallversicherungsträger zu regeln. Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

Artikel 2

(1) Die Absätze 1 bis 3 des § 20 in vorstehender Fassung gelten entsprechend für den Deutschen Frauenarbeitsdienst mit der Maßgabe, daß der Jahresarbeitsverdienst auf 900 Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als einheitlichen Träger der Unfallversicherung für den Deutschen Frauenarbeitsdienst den Versicherungsträger und setzt die Vergütung für ihn fest. Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung an den Versicherungsträger ab.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Berichtigung

In der Verordnung über die Kulturgesetzgebung und den Schutz der nationalen Symbole im Saarland vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 767) treten im zweiten Absatz folgende Berichtigungen ein:

1. In der 4. Zeile muß es statt „S. 659" richtig heißen: „S. 661".
2. In der 11. Zeile muß es statt „14. Juni" richtig heißen: „14. Juli".
3. In der 15. Zeile muß es statt „S. 529" richtig heißen: „S. 531".
4. In der 7. Zeile von unten muß es statt „1935" richtig heißen: „1934".

Berlin, den 7. August 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Dr. Greiner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1935	Nr. 92

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis.

Vom 15. August 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Im Artikel III des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird Satz 2 gestrichen.

Berchtesgaden, den 15. August 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zolländerungen.

Vom 15. August 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) werden hinter dem Wort „Spiritus" die Worte „und Methanol" eingefügt.

Berchtesgaden, den 15. August 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

Vom 25. Juni 1935.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) übertrage ich die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mit dem Rechte der Weiterübertragung dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 25. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Fünfte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.

Vom 13. August 1935.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359) und vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer I Buchstabe C Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) für jede Flächenmeßmaschine 10,00 Reichsmark.

Berlin, den 13. August 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung.

Vom 14. August 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Die Zweite und Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791) und vom 19. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57) werden wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung und im Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung werden die Worte „und ist auf volle Reichsmark nach oben abzurunden" gestrichen.

Berlin, den 14. August 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Dr. Greiner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1935	Nr. 93

Inhalt

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.
Vom 21. August 1935.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsforstmeister verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Fälle, in denen Land nach den Vorschriften des Gesetzes zu beschaffen ist. Die Anordnung ist im Reichsministerialblatt bekanntzumachen.

§ 2

Die Reichsstelle für Landbeschaffung kann die ihr auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf Verwaltungsbehörden der Länder, die Reichsstelle für Umsiedlung die ihr zustehenden Befugnisse auf Landeskulturbehörden (Behörden für Siedlung, Auseinandersetzung, Flurbereinigung, Umlegung) übertragen.

§ 3

(1) Wird für die im § 1 des Gesetzes genannten Zwecke freihändig Land erworben, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Wird die Vergütung entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes geregelt, so bedarf die Verfügung über das Grundstück nicht der Genehmigung des Anerbengerichts.

(3) § 8 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn für Zwecke der Wehrmacht eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks erworben werden. Doch gilt der Ausschluß des Kündigungsrechts nicht für die durch die Reichsstelle für Landbeschaffung auf dieses Land unterverteilten Rechte. Die Vorschrift gilt für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sinngemäß.

(4) Auf einem Grundstück lastende Rechte können von dem Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt oder abgelöst werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erwerb ein Jahr vergangen ist. Steht das gekündigte Recht einem Kreditinstitut zu und ist dieses nicht berechtigt, ausgegebene Schuldverschreibungen zurückzukaufen, so wird die Kündigung erst zu dem ersten zulässigen Rückzahlungstermin wirksam. Bei einem abzulösenden Recht ist die Ablösungssumme zu zahlen. Fehlt es an einer solchen, so wird sie durch die Reichsstelle für Landbeschaffung nach Anhörung der Berechtigten bestimmt. § 3 Abs. 1 des Gesetzes findet Anwendung.

§ 4

Das der Reichsstelle für Landbeschaffung nach § 2 des Gesetzes zustehende Recht zur Enteignung erstreckt sich auch auf die Flächen, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung in der betroffenen Feldmark benötigt werden.

§ 5

Die Beauftragten der Reichsstelle für Landbeschaffung und der Reichsstelle für Umsiedlung sind befugt, Grundstücke, die für die im § 1 des Gesetzes genannten Zwecke in Betracht kommen, zu betreten und zu vermessen sowie auf den Grundstücken sonstige Vorarbeiten vorzunehmen, die für die Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind. Dabei entstehende Schäden sind den Betroffenen unverzüglich zu ersetzen. Kommt eine Einigung über den Ersatz des Schadens nicht zustande, so entscheiden die Reichsstellen nach Anhörung der Betroffenen endgültig über die Höhe der Entschädigung.

II. Verfahren

§ 6

(1) Wird die Enteignung erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 7 bis 25 Anwendung.

(2) Für die Aufhebung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsrechten nach § 5 des Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 25 sinngemäß. Der Feststellung eines Planes bedarf es nicht. Statt dessen ist dem Berechtigten die Absicht der Aufhebung oder Beschränkung seines Rechtes schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ihm eine angemessene Frist zur Äußerung zu stellen. Widerspricht der Berechtigte fristgemäß, so ist ihm die Entscheidung über den Widerspruch zuzustellen. § 10 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

1. Feststellung des Planes

§ 7

(1) Die Reichsstelle für Landbeschaffung stellt einen Plan auf, aus dem die zu enteignenden Grundstücke ersichtlich sind. In den Plan sind ferner die Einrichtungen (Wege, Vorflutanlagen, Einfriedigungen usw.) aufzunehmen, die zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse erforderlich und vom Reich zu errichten und zu unterhalten sind. Zur Unterhaltung solcher Einrichtungen ist das Reich nur insoweit zu verpflichten, als die Unterhaltung über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

(2) Der Plan ist in einem Auszug nebst einem Verzeichnis, in dem die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung unter Angabe des Namens und Wohnorts des Eigentümers, soweit diese aus dem Grundbuch ersichtlich oder der Reichsstelle für Landbeschaffung bekannt sind, aufgeführt sind, in der betreffenden Gemeinde während einer Woche öffentlich auszulegen.

(3) Zeit und Ort der Offenlegung sind durch den Bürgermeister ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Während der Auslegungsfrist kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan bei dem Bürgermeister schriftlich einreichen oder zur Niederschrift geben. Auch der Bürgermeister kann Einwendungen erheben, die sich auf die im Abs. 1 genannten Einrichtungen beziehen.

§ 8

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat die Reichsstelle für Landbeschaffung die Einwendungen gegen den Plan in einer Verhandlung, nötigenfalls an Ort und Stelle, mit den Beteiligten zu erörtern.

(2) Zu der Verhandlung sind Eigentümer und sonstige Beteiligte, die nach § 7 Abs. 4 Einwendungen erhoben haben, sowie die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt.

§ 9

Ist der Kreis der Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich eine Anordnung von Sicherungseinrichtungen (§ 7 Abs. 1) nicht in Betracht, so kann die öffentliche Auslegung des Planes (§ 7 Abs. 2) durch die besondere Benachrichtigung der Beteiligten ersetzt werden.

§ 10

(1) Kommt eine Einigung mit den Beteiligten nicht zustande, so stellt die Reichsstelle für Landbeschaffung den Plan fest (Planfeststellungsbeschluß). In dem Beschluß ist über die Einwendungen zu entscheiden und der Gegenstand der Enteignung sowie die etwaige Verpflichtung des Reichs zur Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen (§ 7 Abs. 1) festzustellen.

(2) Die Enteignung von Land, das für Umsiedlungszwecke benötigt wird, umfaßt das Zubehör des Grundstücks, soweit nicht ein anderes bestimmt wird. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen.

(3) Der Beschluß ist dem Grundeigentümer und den sonstigen Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung eines Auszugs genügt.

(4) Ist der Planfeststellungsbeschluß von einer beauftragten Behörde (§ 2) erlassen, so können Beteiligte, die gegen den Plan Einwendungen erhoben haben, binnen einer Woche nach der Zustellung des Beschlusses die Entscheidung der Reichsstelle für Landbeschaffung nachsuchen.

2. Besitzeinweisung

§ 11

(1) Die Reichsstelle für Landbeschaffung kann nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses oder in Verbindung mit diesem das Reich oder den sonst Berechtigten in den Besitz des von der Enteignung betroffenen Grundeigentums einweisen (Besitzeinweisungsbeschluß). Wird die Entschädigung in Land gewährt, so soll die Besitzeinweisung tunlichst erst mit der Zuweisung des Entschädigungslandes erfolgen.

(2) Der Besitzeinweisung hat eine Verhandlung mit dem Eigentümer und, wenn ein anderer Besitzer des Grundstücks ist, auch mit diesem vorauszugehen. Die Verhandlung kann mit der Verhandlung über die Planfeststellung (§ 8) verbunden werden. In diesem Falle hat die Ladung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat in dem Beschluß auch über den durch die Besitzeinweisung etwa entstehenden besonderen Schaden zu ent-

scheiden. Ist das Grundstück mit Wohngebäuden besetzt, so muß zwischen der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses und der Besitzeinweisung ein Zeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, daß die Unterbringung der Betroffenen — gegebenenfalls in einer angemessenen Übergangswohnung — gesichert ist.

(5) Die festgesetzte Besitzeinweisungsentschädigung ist ohne Rücksicht darauf, ob die Klage nach § 3 des Gesetzes erhoben wird, sofort fällig.

(6) In der Verhandlung über die Besitzeinweisung oder in einer hierzu anzuberaumenden besonderen Verhandlung ist auf Antrag des Eigentümers oder des Besitzers der Zustand des Grundstücks, soweit er für die spätere Feststellung des Grundstückswertes und der Nebenentschädigung von Bedeutung ist, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, schriftlich festzulegen. Der Antrag ist spätestens in der Verhandlung über die Besitzeinweisung zu stellen. Der Zustand des Grundstücks kann auch von Amts wegen festgestellt werden.

3. Entschädigungsfeststellung

§ 12

(1) Ist der Plan festgestellt (§ 10) oder eine Einigung über den Gegenstand der Abtretung, aber nicht über die Entschädigung zustande gekommen, so findet das Entschädigungsverfahren statt. In geeigneten Fällen kann das Entschädigungsverfahren auch mit dem Verfahren zur Feststellung des Planes verbunden werden.

(2) Die Reichsstelle für Landbeschaffung ersucht das Grundbuchamt um Eintragung des Enteignungsvermerks. Das Grundbuchamt hat der Reichsstelle für Landbeschaffung nach Eingang des Ersuchens eine beglaubigte Abschrift der in Frage kommenden Grundbuchblätter zu erteilen sowie von allen im Laufe des Verfahrens in das Grundbuch erfolgenden Eintragungen Mitteilung zu machen.

§ 13

Soweit in Land zu entschädigen ist, stellt die Reichsstelle für Landbeschaffung im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Umsiedlung einen Landabfindungsplan auf. Der Plan enthält die Grundstücke, die zur Entschädigung in Land bestimmt sind, sowie Vorschläge für die Zuteilung der Grundstücke im einzelnen und ihre Herrichtung für den landwirtschaftlichen Betrieb.

§ 14

(1) Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat die Entschädigung in einer Verhandlung, nötigenfalls an Ort und Stelle, mit den Beteiligten zu erörtern.

(2) Zu der Verhandlung sind der Eigentümer, die sonstigen der Reichsstelle für Landbeschaffung bekannten Beteiligten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind, sowie andere Beteiligte, welche sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu laden. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Soweit in Land zu entschädigen ist, ist der Ladung tunlichst der Landabfindungsplan oder ein Auszug daraus beizufügen.

(3) Alle übrigen Beteiligten sind durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen. Die öffentliche Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Kreis der Beteiligten feststeht.

§ 15

Zu der Verhandlung sind geeignete Sachverständige zuzuziehen. Die Beteiligten können vor der Verhandlung Sachverständige vorschlagen und Gutachten beibringen.

§ 16

(1) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die Reichsstelle für Landbeschaffung nach Abschluß der Verhandlung durch begründeten Beschluß über die dem Eigentümer und gegebenenfalls den Nebenberechtigten zu gewährende Entschädigung (Entschädigungsbeschluß) und spricht zugleich die Enteignung aus (Enteignungsbeschluß). Die Enteignungserklärung schließt die Besitzeinweisung ein, soweit in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschlüsse sind jedem, der auf die zu leistende Entschädigung einen Anspruch hat oder geltend gemacht hat, zuzustellen. Der Entschädigungsbeschluß muß den Hinweis darauf enthalten, daß Ansprüche auf Änderung der festgesetzten Entschädigung innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Klage bei dem Entschädigungsgericht (§ 22) geltend zu machen sind.

(3) Ist der Entschädigungsbeschluß von einer beauftragten Behörde (§ 2) erlassen, so kann der Grundeigentümer hinsichtlich der Zuweisung des Entschädigungslandes binnen einer Woche nach der Zustellung des Beschlusses die Entscheidung der Reichsstelle für Landbeschaffung nachsuchen. Die Frist für die Klage nach Abs. 2 endet für den Grundeigentümer in diesem Falle mit Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses der Reichsstelle für Landbeschaffung.

(4) Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat das Entschädigungsgericht (§ 22) von Anträgen nach Abs. 3 zu benachrichtigen. Verfahren, die durch Klage nach § 3 des Gesetzes eingeleitet sind, sind bis zur Entscheidung der Reichsstelle für Landbeschaffung auszusetzen. Ändert die Reichsstelle für Landbeschaffung den Entschädigungsbeschluß der beauftragten Behörde, so ist der Beschluß den nach Abs. 2 Beteiligten mit dem im Abs. 2 erwähnten Hinweis und dem weiteren Zusatz zuzustellen, daß ein bei dem Entschädigungsgericht etwa schon schwebendes Verfahren innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht wieder aufgenommen werden kann. Bestätigt die Reichsstelle für Landbeschaffung den Beschluß, so nimmt das Verfahren vor dem Entschädigungsgericht seinen Fortgang.

4. Wirkungen der Enteignung

§ 17

(1) Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten treten die in dem Beschluß angeordneten Rechtsänderungen ein. Gleichzeitig wird das enteignete Grundeigentum von allen auf ihm lastenden privatrechtlichen Lasten frei, soweit sie nicht nach dem Enteignungsbeschluß bestehen bleiben. An die Stelle des enteigneten Grundeigentums tritt die Entschädigung und, soweit diese noch nicht geleistet ist, der Anspruch hierauf.

(2) Soweit als Entschädigung Land zugeteilt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der auf dem enteigneten Grundstück ruhenden privatrechtlichen Lasten an die Stelle des enteigneten Grundstücks. Von dem Übergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch Erbbaurechte und Dienstbarkeiten und solche Reallasten ausgeschlossen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind. Ein Altenteil geht, wenn in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, auf das Entschädigungsland über.

(3) Nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten hat die Reichsstelle für Landbeschaffung die beteiligten Grundbuchämter zu ersuchen, durch Eintragung der Rechtsänderungen an den enteigneten Grundstücken und dem Entschädigungsland das Grundbuch zu berichtigen und den Enteignungsvermerk (§ 12 Abs. 2) zu löschen. In dem Ersuchen ist anzugeben, wann die Zustellung erfolgt ist.

§ 18

(1) Die Entschädigung ist an denjenigen zu leisten, für den die Feststellung stattgefunden hat.

(2) Eine Entschädigungssumme ist unbeschadet der Vorschriften des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hinterlegen,

1. wenn Nebenberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche auf die Entschädigungssumme nicht feststehen;
2. wenn die Entschädigungssumme mehreren haftet und eine Einigung der Berechtigten über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist;
3. wenn das Grundeigentum zu einem Familienfideikommiß, Erbstammgut, Stammgut, Lehen oder Hausvermögen gehört;
4. wenn das Reich die Klage nach § 3 des Gesetzes erhoben hat, in Höhe des bestrittenen Betrags.

(3) Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle zu erfolgen, in deren Bezirk die von der Enteignung betroffenen Grundstücke liegen. Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat die Beteiligten, die einen Anspruch auf die hinterlegte Summe haben oder geltend gemacht haben, von der Hinterlegung zu benachrichtigen und sie dabei über die Vorschriften des § 19 Abs. 1 und des § 20 zu belehren.

§ 19

(1) Jeder Beteiligte kann die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren kommen die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz) mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

1. Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Verteilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen;
2. das Verteilungsgericht hat bei Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen;
3. als zum Verteilungsverfahren gehörig gilt auch das Aufgebotsverfahren und das Nachverteilungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes;
4. die Zuständigkeit für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach den §§ 1 und 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes;
5. erlangt das Gericht in einem anhängigen Verteilungsverfahren vor dem Schluß des ersten Termins davon Kenntnis, daß der Eigentümer bei der Reichsstelle für Umsiedlung einen Antrag nach § 20 Abs. 2 gestellt hat, so ist das Verteilungsverfahren bis zur Entscheidung über diesen Antrag einstweilen einzustellen;
6. würde die im § 20 angeordnete Regelung für Beteiligte, deren Rechte nicht auf das Entschädigungsland übergehen, Nachteile zur Folge haben, so hat das Gericht nach billigem Ermessen bei der Verteilung eine Regelung zu treffen, die den begründeten Ansprüchen aller Beteiligten am besten gerecht wird.

§ 20

(1) Ist als Entschädigung neben Land oder bei einer Teilenteignung eine Geldentschädigung festgesetzt, so können die Inhaber von Rechten an dem enteigneten Grundstück eine Befriedigung aus der Geldentschädigung nicht verlangen:

1. soweit die an dem enteigneten Grundstück bestehenden Rechte Dritter die Hälfte des Wertes des dem Eigentümer zugeteilten Entschädigungslandes nicht übersteigen und bis zu dieser Höhe Deckung finden. Das gleiche gilt bei Teilenteignungen, soweit die Gesamtbelastung die Hälfte des Wertes des dem Eigentümer verbleibenden mitbelasteten Resteigentums und des ihm zugeteilten Entschädigungslandes nicht übersteigt. Der Wert ist der nach Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) in Verbindung mit Artikel 39 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) oder nach

Artikel 47, 48 der Siebenten Verordnung bestimmte oder zu bestimmende Betriebswert des Grundstücks;

2. soweit die Geldentschädigung zur Deckung der Einrichtungskosten auf dem Entschädigungsland benötigt wird;
3. soweit die Geldentschädigung in einer Weise verwendet werden soll, die eine dauernde Wertsteigerung des dem Eigentümer zugeteilten Ersatzlandes oder des ihm verbleibenden, den Berechtigten mithaftenden Resteigentums zur Folge hat;
4. wenn die Geldentschädigung 300 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Ob und inwieweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, hat auf Antrag des Eigentümers die Reichsstelle für Umsiedlung festzustellen. Die von der Reichsstelle für Umsiedlung oder der von ihr beauftragten Behörde (§ 2) erlassene Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden. Diese Behörde hat auch die Verwendung der Geldentschädigung für die Zwecke des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zu überwachen. Sie kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Soweit Inhaber von Rechten an dem enteigneten Grundstück aus der Geldentschädigung befriedigt werden, erlischt das Recht. Das Verteilungsgericht hat das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen.

§ 21

Gehört das enteignete Grundstück zu einem Familienfideikommiß, Erbstammgut, Stammgut, Lehen oder Hausvermögen, so findet § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß, wenn die Reichsstelle für Umsiedlung ihre Befugnisse übertragen will, an die Stelle der Landeskulturbehörden die Fideikommißbehörden treten.

5. Rechtsmittel

§ 22

(1) Das nach § 3 des Gesetzes zu bestellende Gericht (Entschädigungsgericht) wird bei dem Preußischen Oberverwaltungsgericht gebildet. Das Gericht kann auch außerhalb von Berlin Sitzungen abhalten.

(2) Der Vorsitzende kann zu seinem Vertreter allgemein oder für den Einzelfall ein Mitglied des Senats für Siedlung und Auseinandersetzung bestellen.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Die Bestellung kann ohne ihre Zustimmung nicht widerrufen werden. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gerichts von Weisungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Geschäftsstelle des Gerichts ist das Büro des Senats für Siedlung und Auseinandersetzung.

(5) Die Kosten des Gerichts trägt das Reich.

§ 23

Die Klage (§ 16 Abs. 2) ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Sie soll den Entschädigungsbeschluß, die Person des Beklagten und den Anspruch angeben, der erhoben wird; außerdem soll sie die den Anspruch begründenden Tatsachen und die Beweismittel anführen.

§ 24

Auf das weitere Verfahren finden aus dem Preußischen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 195) in der Fassung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 93) die §§ 55, 60, 61, 112 sowie die das Verwaltungsstreitverfahren in der ersten Instanz betreffenden Vorschriften (§§ 63 bis 81) sinngemäß mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Vorsitzende leitet das Verfahren und erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Anordnungen und Verfügungen, verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder, ernennt den Berichterstatter und bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er kann einen Beisitzer mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen.
2. Wird ein Beisitzer abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Vorsitzende. Eine Ablehnung des Vorsitzenden findet nicht statt.
3. Der Beklagte kann auch noch nach Ablauf der Klagefrist durch Erhebung der Widerklage sich der Klage anschließen.
4. An Stelle des § 64 Abs. 1 und 2 gilt folgendes:

   Ist die Klagefrist versäumt oder das Gericht für die Entscheidung auf die Klage nicht zuständig, so weist der Vorsitzende die Klage durch Bescheid zurück.
5. Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege durch Umlauf herbeiführen, wenn er die Sache dazu für geeignet hält. Entscheidungen durch Umlauf müssen einstimmig gefaßt werden. Treten Meinungsverschiedenheiten hervor oder wünscht ein Beisitzer mündliche Beratung, so muß diese stattfinden. § 67 findet keine Anwendung.
6. Wird die Klage nicht gemäß Nr. 4 zurückgewiesen oder ergeht nicht Entscheidung nach Nr. 5, so wird mündliche Verhandlung anberaumt. Der Antrag einer Partei auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nur durch einstimmigen Beschluß des Gerichts und nur dann zurückgewiesen werden, wenn die Partei Gelegenheit zur Abgabe mündlicher Erklärungen vor einem Mitgliede des Gerichts hatte.

   Wird mündliche Verhandlung gegen einen Bescheid nach Nr. 4 beantragt oder ist über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand zu beschließen, so findet mündliche Verhandlung nur statt, wenn das Gericht sie für erforderlich hält.

7. Die mündliche Verhandlung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Gerichts. Der Vorsitzende kann einzelnen nicht beteiligten Personen, die ein berechtigtes Interesse dartun, den Zutritt gestatten.
8. Die Entscheidung ergeht durch Urteil. Das mit Gründen versehene Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 25

(1) Das Gericht kann dem unterliegenden Teile die baren Auslagen des Verfahrens ganz oder zum Teil zur Last legen. Bare Auslagen, die durch Verschulden des obsiegenden Teiles entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hiervon abgesehen, fallen dem Reiche die entsprechenden baren Auslagen auch im Falle seines Obsiegens zur Last, wenn es die Klage erhoben hat.

(2) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die erforderlichen baren Auslagen des obsiegenden Teiles einschließlich der Kosten seiner Vertretung von der Gegenpartei zu erstatten sind. Doch sind die Kosten der Vertretung des Reichs der unterlegenen Gegenpartei nur aufzuerlegen, wenn deren Rechtsverfolgung mutwillig war.

(3) Der Vorsitzende setzt nach freiem Ermessen die einer Partei zur Last gelegten baren Auslagen und erforderlichenfalls den Wert des Streitgegenstandes fest.

(4) Für die Gebühren eines Rechtsanwalts finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung.

(5) Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen kommen die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften zur Anwendung.

III. Schlußbestimmungen

§ 26

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift, behördlicher Anordnung oder Satzung Kreditinstituten die Anlage ihres Vermögens in Grundpfandrechten (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Reallasten) außerhalb eines bestimmten Bezirks untersagt ist oder ihnen durch die Anlage des Vermögens in anderen Bezirken Nachteile entstehen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn die Grundpfandrechte nach den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung auf ein außerhalb des Bezirks liegendes, als Entschädigung gewährtes Grundstück übertragen werden.

§ 27

Die Reichsstelle für Landbeschaffung ist für ihren Aufgabenkreis Siedlungsbehörde im Sinne der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935.

§ 28

Das Entschädigungsgericht (§ 22) kann andere Gerichte und Behörden um Rechtshilfe ersuchen.

§ 29

Die auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung ergehenden Anordnungen werden nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Durchsetzung obrigkeitlicher Anordnungen durchgesetzt. Zuständige Behörde hierfür ist die Reichsstelle für Landbeschaffung.

§ 30

Die Reichsstelle für Landbeschaffung kann Beamte mit der Beurkundung von Verträgen, Verhandlungen und sonstigen Rechtsgeschäften mit Ausnahme der Auflassung beauftragen, die für die Beschaffung von Land nach § 1 des Gesetzes erforderlich sind. Die von diesen Beamten vorgenommenen Beurkundungen stehen gerichtlichen Urkunden gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen als Wehrmachtssache bezeichnet werden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die vor dem Entschädigungsgericht (§ 22) oder einem beauftragten oder ersuchten Richter zu Protokoll erklärt sind.

§ 31

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 32

Für Ladungen und Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen.

§ 33

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung oder der Umsiedlung nach Maßgabe des Gesetzes oder dieser Verordnung dienen, sind von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Grunderwerbsteuer und die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, soweit Land für Zwecke der Wehrmacht erworben wird; sie gilt ferner nicht für die Verfolgung von Ansprüchen im Wege des ordentlichen Rechtsstreits.

(2) Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit kann durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zugestanden werden, wenn die Reichsstelle für Landbeschaffung oder die Reichsstelle für Umsiedlung versichert, daß der Antrag oder die Handlung den im Abs. 1 genannten Zwecken dient.

Berlin, den 21. August 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung. Vom 24. August 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 4 und des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Einrichtung und Verfahren des Obersten Fideikommißgerichts

§ 1

Verwaltung, Dienstaufsicht, Geschäftsgang

Das Oberste Fideikommißgericht gilt hinsichtlich der Verwaltung, der Dienstaufsicht und des Geschäftsganges als Teil des Reichsjustizministeriums. Für den Geschäftsgang kann der Präsident des Gerichts besondere Anordnungen treffen. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts und leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb.

§ 2

Bestellung des Präsidenten und der Mitglieder

Der Präsident und die Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts werden für die Dauer ihrer Beschäftigung im Reichsjustizministerium bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder ist zugleich ihr Dienstalter im Obersten Fideikommißgericht festzusetzen.

§ 3

Gerichtliches Verfahren

Grundsatz

(1) Auf das gerichtliche Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit in dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Die Ausschließung und Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes richtet sich nach den Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Vertretung des Präsidenten

Bei Verhinderung des Präsidenten führt sein ständiger Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, das Mitglied den Vorsitz, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist. Dabei gehen die ordentlichen Mitglieder den stellvertretenden Mitgliedern vor.

§ 5

Heranziehung der Mitglieder zu den Sitzungen

Die Grundsätze, nach denen die Mitglieder zu den Sitzungen heranzuziehen sind, bestimmt der Präsident. Sie können im Laufe des Geschäftsjahrs nur bei Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 6

Zuziehung sachkundiger Personen

Auf Personen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung zu den Beratungen des Obersten Fideikommißgerichts zugezogen werden, finden die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und des § 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten eine Entschädigung, die sich nach den für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts geltenden Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) richtet. Öffentliche Beamte, die aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden, werden nur nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) entschädigt. Ob der Beamte aus Veranlassung seines Amtes zugezogen ist, entscheidet der Präsident.

§ 7

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gerichts werden von dem Präsidenten nach Bedarf bestimmt.

(2) Der Präsident kann in geeigneten Fällen die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege durch Umlauf herbeiführen. Zu der Beschlußfassung sind die Mitglieder heranzuziehen, die nach den Grundsätzen des § 5 an der nächsten Sitzung teilzunehmen haben. Beschlüsse auf schriftlichem Wege müssen einstimmig gefaßt werden. Treten Meinungsverschiedenheiten hervor oder wünscht ein Mitglied mündliche Beratung, so muß eine Sitzung stattfinden.

§ 8

Vorbereitung der Sitzung

Der Vorsitzende hat schon vor der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird. Ihm stehen in diesem Rahmen die Befugnisse des Gerichts zu. Er kann zur Vorbereitung der Sitzung sowie der Beratung Berichterstatter bestellen.

§ 9

Anhörung der Beteiligten

Wer in dem Verfahren zu hören ist, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden in den zur Zuständigkeit des Obersten Fideikommißgerichts gehörenden Angelegenheiten durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung des Obersten Fideikommißgerichts. Dieses kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1909 bis 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beteiligten einen Pfleger bestellen. Das Oberste Fideikommißgericht kann auch solchen Beteiligten, bei denen es die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, nach Anhörung des letzteren einen Pfleger bestellen. Ist der Besitzer zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten Folgeberechtigten, so wird dieser stets durch einen Pfleger vertreten. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend. Eine Anhörung des Gemeindewaisenrats vor der Bestellung des Pflegers ist nicht erforderlich.

§ 11

Beistände und Bevollmächtigte

Beiständen und Bevollmächtigten kann aus wichtigen, in ihrer Person liegenden Gründen das Auftreten untersagt werden.

§ 12

Beauftragte Mitglieder. Rechtshilfe

(1) Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Fideikommißgericht Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Rechtshilfeersuchen können auch an die Vorsitzenden der Fideikommißsenate gerichtet werden, die mit der Ausführung des Ersuchens ein Mitglied des Fideikommißsenats beauftragen können.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, einschließlich der Bestimmungen des § 576 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 13

Auskunftspflicht

Fideikommißbesitzer, Mitglieder einer Familienvertretung oder sonstige bei der Verwaltung des Vermögens mitwirkende Personen haben dem Gericht auf Ersuchen Auskunft über den Stand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißvermögens zu geben. Dies gilt auch, wenn das Vermögen bereits frei geworden ist. Das Oberste Fideikommißgericht kann auch den Zustand der zum Vermögen gehörenden Gegenstände prüfen oder durch Sachverständige prüfen lassen.

§ 14

Niederschriften

(1) Über Sitzungen des Obersten Fideikommißgerichts sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Sitzung, die Bezeichnung der Sache, der mitwirkenden Gerichtspersonen, der zugezogenen Personen (§ 6) sowie der erschienenen Beteiligten und das Ergebnis der Sitzung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten (§ 24) zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn das älteste beisitzende Mitglied (§ 4). Von der Zuziehung des Urkundsbeamten kann nach der Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

(2) Vergleiche, die vor dem Obersten Fideikommißgericht geschlossen werden, sind durch Aufnahme in die Niederschrift (Abs. 1) festzustellen. Die Niederschrift muß, soweit sie den Vergleich betrifft, den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und daß die Genehmigung erteilt ist.

(3) Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche im Sinne des § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung können sich die Beteiligten durch Erklärung zur Niederschrift des Obersten Fideikommißgerichts der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Soweit es zur Rechtswirksamkeit einer Erklärung der gerichtlichen, notariellen oder sonstigen öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf, wird diese durch die Erklärung zur Niederschrift des Obersten Fideikommißgerichts ersetzt.

(5) Für Verhandlungen vor einem beauftragten oder einem ersuchten Richter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Der Auftrag zur Aufnahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Beteiligten kann von dem Obersten Fideikommißgericht oder von dem Vorsitzenden erteilt werden. Das gleiche gilt für Ersuchen. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Niederschrift als solcher bezeichnen.

(6) Für Niederschriften über Rechtsgeschäfte der Beteiligten gelten die Vorschriften der Artikel 42 (Verwahrung der Urschrift), 43 (Erteilung von Ausfertigungen), 44 (Gebrauch der Urkunde im Ausland), 46 (Inhalt der Ausfertigung, Vermerk auf der Urschrift), 47 (auszugsweise Ausfertigung), 48 (Anlagen), 49 (Ausfertigungsberechtigte), 51 (Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch den Urkundsbeamten), 52 (Behörden, Beamte und sonstige Aushändigungs- und Einsichtsberechtigte), 65 (Vernichtung der Urkunden) des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sinngemäß. Die hiernach dem Obersten Fideikommißgericht obliegenden Verrichtungen kann der Vorsitzende allein erledigen.

§ 15

Entscheidung

Erachtet das Gericht die Beschwerde für begründet, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur neuen Entscheidung an den Fideikommißsenat oder an einen anderen Fideikommißsenat zurückverweisen. Der Fideikommißsenat ist an die Beurteilung des Obersten Fideikommißgerichts gebunden. Das Gericht kann dem Fideikommißsenat auch einzelne Anordnungen übertragen.

§ 16

Kostenentscheidung

(1) Sind an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so hat das Gericht bei der Entscheidung über die Hauptsache auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat oder wie sie zu verteilen sind. Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten, einschließlich der durch die Zuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten, ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Entscheidungen sind nach billigem Ermessen zu treffen.

(2) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Form der Entscheidung

Das Oberste Fideikommißgericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß ist von den mitwirkenden Gerichtsmitgliedern zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied (§ 4) unter dem Beschlusse vermerkt.

§ 18

Bekanntmachung der Entscheidung

Von der Bekanntmachung der Entscheidung an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist oder an die aus sonstigen Gründen die Bekanntmachung nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann, kann abgesehen werden. Hat der Beteiligte einen zur Empfangnahme von Zustellungen bestellten Vertreter, der im Inlande wohnt und dem Gerichte bekannt ist, so erfolgt die Bekanntmachung an den Vertreter. Das Oberste Fideikommißgericht kann dem Beteiligten, insbesondere wenn der Lauf einer Frist in Gang gesetzt werden muß, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Satz 1 gilt nicht für den Besitzer, den nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten), den Nacherben und den zur Wahrnehmung seiner Rechte Berufenen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Oberste Fideikommißgericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen. An Beteiligte, die dem Obersten Fideikommißgericht bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Besitzer, dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten), dem Nacherben oder dem zur Wahrnehmung seiner Rechte Berufenen muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 besonders bekanntgemacht worden ist oder nach Abs. 1 Satz 3 besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Oberste Fideikommißgericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der bekanntzumachenden Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt oder ein Termin bekanntgegeben wird, bis zum Ablauf der Frist oder bis zu dem Termin an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung ist bei der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme bei der Abnahme auf dem anzuheftenden Schriftstück zu vermerken.

§ 20

Ordnungsstrafen

Gegen Beteiligte, die einer das Verfahren betreffenden Anordnung nicht nachkommen, kann das Oberste Fideikommißgericht Ordnungsstrafen festsetzen. In dringenden Fällen ist hierzu auch der Vorsitzende befugt.

§ 21

Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus den Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts (§ 19 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung) erfolgt, soweit es sich um die Vollstreckung vermögensrechtlicher Ansprüche bestimmter Beteiligter handelt, auf deren Betreiben. Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden, soweit sie nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung von dem Urkundsbeamten der Rechtsmittelinstanz zu erteilen sind, auf Anordnung des Vorsitzenden von dem Urkundsbeamten des Obersten Fideikommißgerichts (§ 24) erteilt.

(2) Im übrigen veranlaßt der Vorsitzende des Obersten Fideikommißgerichts die Zwangsvollstreckung. Der Vollstreckungsauftrag ist schriftlich zu erteilen. Er ersetzt die vollstreckbare Ausfertigung. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse auf den Vorsitzenden des Fideikommißsenats übertragen.

§ 22

Eintragungen in öffentliche Bücher und Register

Die zur Vollziehung der Anordnungen und Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register und die erforderlichen Maßnahmen bei den Hinterlegungsstellen erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Obersten Fideikommißgerichts. Dieser kann seine Befugnisse auf den Vorsitzenden des Fideikommißsenats übertragen. Er kann es auch den Beteiligten überlassen, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen. Letzteres soll jedoch regelmäßig nicht geschehen, wenn ausdrücklich ein Ersuchen der Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde vorgeschrieben ist.

§ 23

Entscheidungen, die den Beschlüssen des Obersten Fideikommißgerichts gleichstehen

Entscheidungen des Vorsitzenden stehen den Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts gleich. Dasselbe gilt, soweit sich aus § 12 Abs. 2 nichts anderes ergibt, für Entscheidungen eines beauftragten Mitglieds oder eines ersuchten Richters.

§ 24

Geschäftsstelle, Urkundsbeamter

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Obersten Fideikommißgerichts werden von der für die Bearbeitung von Fideikommißsachen zuständigen Geschäftsstelle des Reichsjustizministeriums wahrgenommen. Der Urkundsbeamte und sein Vertreter werden von dem Präsidenten des Obersten Fideikommißgerichts aus der Zahl der im Reichsjustizministerium beschäftigten, zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Gerichts befähigten Beamten bestellt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sowie des § 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf den Urkundsbeamten entsprechende Anwendung. Der Urkundsbeamte des Obersten Fideikommißgerichts hat außer den ihm durch diese Verordnung übertragenen Geschäften alle Verrichtungen wahrzunehmen, die nach den in dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und dieser Verordnung für anwendbar erklärten Vorschriften dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts obliegen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse sind von ihm zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Er ist auch zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und zur Beglaubigung von Abschriften befugt. Die Vorschriften des § 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Artikels 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß.

(2) Die Zuziehung des Urkundsbeamten kann auch in Fällen, in denen sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist. Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten verlangt, so ist die Entscheidung des Obersten Fideikommißgerichts nachzusuchen.

§ 25

Kostenordnung

(1) In den Angelegenheiten des Obersten Fideikommißgerichts werden Kosten (Gebühren und Auslagen), Stempel und sonstige Abgaben bis auf weiteres nach Maßgabe der Bestimmungen erhoben, die in der Preußischen Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der Familiengüter und der Hausvermögen (Auflösungsgebührenordnung) vom 22. Dezember 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 299) für die Angelegenheiten des Landesamts für Familiengüter getroffen sind; die Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die Gebühren und Auslagen der in den Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht zugezogenen Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen. Soweit in der Auflösungsgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 dem Schriftführer des Landesamts für Familiengüter Verrichtungen übertragen sind, tritt an seine Stelle der Urkundsbeamte des Obersten Fideikommißgerichts (§ 24).

(2) In Sachen, die nach § 21 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung auf das Oberste Fideikommißgericht übergegangen sind, bleiben die bisherigen Kostenvorschriften maßgebend.

II. Abschnitt

Fideikommißsenate

§ 26

Örtliche Zuständigkeit

Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (Fideikommißsenats) entscheidet der Präsident des Obersten Fideikommißgerichts. Er kann die auf Grund allgemeiner Bestimmungen begründete Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (Fideikommißsenats) auch einem anderen Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) übertragen.

§ 27

Sachkundige Personen

Die Vorschriften des § 6 gelten auch für die zu den Beratungen der Fideikommißsenate zugezogenen Personen, jedoch sind an Stelle der für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts vorgesehenen Entschädigungssätze die für die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte bestimmten Sätze zu gewähren.

§ 28

Entsprechende Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und der §§ 10, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung gelten in den Verfahren vor den Fideikommißsenaten sinngemäß. In der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung (§ 19), gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, soll auf die Gefahr des Verlustes des Rechtsmittels hingewiesen werden. Die Beschlüsse der Fideikommißsenate sind, soweit nicht die Vollstreckung ausgesetzt oder einstweilen ein-

gestellt ist, vollstreckbar. Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden auf Anordnung des Vorsitzenden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 29

Entscheidungen durch den Vorsitzenden

In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klarliegen, kann der Vorsitzende des Fideikommißsenats nach seinem Ermessen allein entscheiden. Die Befugnis steht ihm auch zu, wenn die Entscheidung besonderer Beschleunigung bedarf. Die Entscheidung steht, soweit sich aus § 30 nichts anderes ergibt, einem Beschlusse des Fideikommißsenats gleich.

§ 30

Sofortiger Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden findet der sofortige Einspruch statt, über den der Fideikommißsenat entscheidet. Für den Einspruch gelten die Vorschriften der §§ 13, 14 Satz 1, §§ 15, 16 und § 19 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung sinngemäß. Bei Anordnungen und Entscheidungen des Vorsitzenden, die den inneren Geschäftsbetrieb betreffen oder die innerhalb eines Verfahrens, insbesondere über die Leitung des Verfahrens oder die Anstellung von Ermittlungen ergehen, ist der Einspruch ausgeschlossen.

(2) Gegen die auf den Einspruch ergehende Entscheidung des Fideikommißsenats findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 9 ff. des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung statt.

§ 31

Zulassung der sofortigen Beschwerde

In Beschlüssen, gegen die nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist, kann der Fideikommißsenat die sofortige Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zulassen. Die Entscheidung über die Zulassung ist unanfechtbar.

§ 32

Rechtsentscheide

(1) Handelt es sich in einer bei dem Fideikommißsenat anhängigen Sache um die Auslegung fideikommißrechtlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so kann der Fideikommißsenat, gleichviel ob seine Entscheidung mit der Beschwerde anfechtbar wäre oder nicht, die Sache unter Begründung der eigenen Ansicht dem Obersten Fideikommißgericht vorlegen.

(2) Das Oberste Fideikommißgericht entscheidet, sofern es die grundsätzliche Bedeutung der Frage anerkennt, darüber durch begründeten Rechtsentscheid.

(3) Der Rechtsentscheid ist sämtlichen Fideikommißsenaten mitzuteilen. Auch kann seine Veröffentlichung angeordnet werden.

(4) Der Rechtsentscheid ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, für sämtliche Fideikommißsenate bindend. Das Oberste Fideikommißgericht kann Rechtsentscheide ändern.

§ 33

Rechtshilfe

(1) Die Fideikommißsenate haben sich auch untereinander Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(2) Über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe eines Fideikommißsenats entscheidet das Oberste Fideikommißgericht.

§ 34

Behandlung von Beschwerden

(1) Beschwerden, die bei den Oberlandesgerichten eingelegt werden, übersendet der Vorsitzende des Fideikommißsenats abschriftlich dem Beschwerdegegner zur Äußerung binnen bestimmter Frist. Abschrift der Gegenerklärung erteilt er dem Beschwerdeführer mit dem Anheimgeben, weitere Schriftsätze unmittelbar bei dem Obersten Fideikommißgericht einzureichen. Zugleich übersendet er die Beschwerdevorgänge nebst den Akten und einer beglaubigten Abschrift der angefochtenen Entscheidung dem Obersten Fideikommißgericht zur Entscheidung über die Beschwerde. Geht innerhalb der Frist des Satzes 1 eine Gegenerklärung nicht ein, so sind die Vorgänge nach Ablauf der Frist zu übersenden. Beschwerden, die besonderer Beschleunigung bedürfen, werden alsbald dem Obersten Fideikommißgericht übersandt. Das gleiche gilt, wenn die Mitteilung der Beschwerde an den Beschwerdegegner überflüssig oder untunlich erscheint.

(2) Die beim Obersten Fideikommißgericht eingelegten Beschwerden werden dem Vorsitzenden des Fideikommißsenats übersandt, der damit nach Abs. 1 verfährt, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Beteiligten sollen ihren Erklärungen die für die übrigen Beteiligten erforderlichen Abschriften beifügen.

(4) Der Präsident des Obersten Fideikommißgerichts kann eine anderweite Regelung treffen, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

III. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 35

Fideikommisse, für die bisher eine Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde nicht bestand

Für Fideikommisse, für die bisher eine Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde nicht bestand, ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Fideikommißvermögen sich befindet, Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörde erster Instanz. Befindet sich das Vermögen in den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte, so wird das zuständige Oberlandesgericht von dem Präsidenten des Obersten Fideikommißgerichts bestimmt.

§ 36

Übertragung von Zuständigkeiten

An Stelle des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) ist das Oberlandesgericht in Kassel und an Stelle des Oberlandesgerichts in Köln das Oberlandesgericht in Düsseldorf Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörde erster Instanz.

§ 37

Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg

(1) Vorschriften, nach denen die Beteiligten in dem Verfahren vor den Fideikommißbehörden (Fideikommißsenaten, Oberstem Fideikommißgericht) auf Antrag auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen sind, treten außer Kraft.

(2) Hängt in einem vor den Fideikommißbehörden anhängigen Verfahren die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nicht nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, so kann die Fideikommißbehörde das Verfahren bis zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts über dieses Rechtsverhältnis aussetzen. Die Fideikommißbehörde kann den Beteiligten eine Frist setzen, binnen welcher sie den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten haben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Verfahren vor den Fideikommißbehörden fortgesetzt.

(3) In den Fällen, in denen nach bisherigem Recht die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg hätte beantragt werden können und auch eine Aussetzung nach Abs. 2 nicht zulässig ist, ist die sofortige Beschwerde nicht deshalb ausgeschlossen, weil nach bisherigem Landesrecht ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre (§ 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung).

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 38

Fristen für ministerielle Genehmigungen

Landesrechtliche Bestimmungen, wonach in Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungssachen ministerielle Genehmigungen oder Ermächtigungen nach Ablauf von Fristen als erteilt gelten, treten außer Kraft.

§ 39

Abgabe der Akten

Die bisherigen Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden haben die Fideikommiß- und Auflösungsakten, einschließlich der Register, Verzeichnisse und dergleichen, an die nunmehr zuständigen Fideikommißbehörden abzugeben.

§ 40

Hausgüter und sonstige gebundene Vermögen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

§ 41

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1935	Nr. 94

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes im Saarland.

Vom 13. August 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) tritt im Saarland am 1. Januar 1936 mit den folgenden Maßgaben in Kraft:

Wer seit dem 1. Oktober 1933 seinen Wohnsitz im Saarland hat, kann die in den §§ 57 und 58 vorgesehenen Anträge noch bis zum 31. Dezember 1935 stellen.

Wer die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens bereits seit dem 1. Januar 1933 im Saarland berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt und das Gewerbe vor diesem Zeitpunkt nach der Gewerbeordnung § 35 Abs. 7 angemeldet hat, darf diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben, sofern er bis zum 31. Dezember 1935 dem Präsidenten des Reichspatentamts seine dahingehende Absicht unter Darlegung der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen anzeigt. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 60 des Patentanwaltsgesetzes.

Berlin, den 13. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über das Versteigerergewerbe im Saarland.

Vom 22. August 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hiermit verordnet:

§ 1

Am 1. September 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 31. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 723),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften-VV.) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091),

und zwar mit den Änderungen in §§ 2, 3 dieser Verordnung.

§ 2

An Stelle der §§ 14, 16 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe gelten für das Saarland folgende Bestimmungen:

(1) Wer am 1. September 1935 im Saarland zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es bis zum 15. November 1935 ohne Erlaubnis betreiben.

(2) Für die Versteigerer, die am 1. September 1935 im Saarland beeidigt und öffentlich angestellt sind, bestimmt die Reichsregierung, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, die Erlaubnis als erteilt und die Versteigerer nach § 7 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe als öffentlich bestellt und vereidigt gelten. § 4 Abs. 1 der Versteigerervorschriften findet sinngemäß Anwendung.

---

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 368, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554, 555, 685 bis 692, 696, 737, 757 bis 768, 829, 1017 bis 1020, 1028, 1029, 1039 bis 1044, 1053 bis 1056, 1086 und 1094; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371, 419 und 465.

(3) Die im Abs. 1 genannten Versteigerer, die bis zum 15. November 1935 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes gestellt haben, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ihr Gewerbe ohne Erlaubnis, und zwar auch über den 15. November 1935 hinaus, weiterbetreiben. Bis dahin gilt für sie das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578).

§ 3

An Stelle des § 88 der Versteigerervorschriften gilt für das Saarland folgende Bestimmung:

(1) Wer am 1. September 1935 im Saarland zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es bis zum 15. November 1935 ohne Erlaubnis betreiben. Er darf nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag sein Gewerbe ohne Erlaubnis, und zwar auch über den 15. November 1935 hinaus, weiter betreiben, wenn er bis zum 15. November 1935 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes gestellt hat. Bis dahin gilt für ihn das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578).

(2) Für die Versteigerer, die am 1. September 1935 im Saarland beeidigt und öffentlich angestellt sind, gelten als nachgewiesen das Bedürfnis (§ 10 Abs. 1 der Versteigerervorschriften) und die Zuverlässigkeit (§ 11 der Versteigerervorschriften) zur Versteigerung der im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 5 der Versteigerervorschriften genannten Sachen und Rechte. Dies gilt jedoch nur bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis, die vor dem 15. November 1935 eingereicht werden, sowie für den Bezirk der Erlaubnisbehörde, in dem sich der Sitz des Gewerbebetriebs befindet.

Berlin, den 22. August 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes.
Vom 23. August 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 42 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des Reichsrechts über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Zahnärzten sowie Dentisten treten im Saarland mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft. Das gleiche gilt für die Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540).

(2) Für die Beziehungen der im § 34 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) genannten Betriebskrankenkassen zu den Zahnärzten und Dentisten verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung.

§ 2

§ 36 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 594) gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Zulassungsordnung vom 27. Juli 1933 der 1. Oktober 1935 tritt.

§ 3

(1) Das Register für Zahnärzte und Dentisten für den Registerbezirk Saarland wird bei dem Oberversicherungsamt Saarbrücken geführt.

(2) Bei diesem Oberversicherungsamt wird auch das Schiedsamt gebildet.

Berlin, den 23. August 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Anwendung der Bayerischen Bauordnung im Saarland.
Vom 27. August 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. März 1935 ab werden im ehemals bayerischen Teil des Saarlandes die Vorschriften der §§ 58 Abs. 3 und 65 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung vom 17. Februar 1901 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 87) außer Kraft gesetzt.

Soweit vom 1. März 1935 ab Entscheidungen auf Grund der nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften ergangen sind, bleiben diese Vorschriften für das Beschwerdeverfahren noch maßgebend.

Berlin, den 27. August 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1935	Nr. 95

Inhalt

Zweite Verordnung über die Auflösung der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft. Vom 24. August 1935*).

Auf Grund des § 715a der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Der zweite Absatz des § 5 der Verordnung über die Auflösung der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft vom 11. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 403) erhält folgende Fassung:

„Die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft legt diese Last auf die beteiligten Berufsgenossenschaften alljährlich nach dem Verhältnis der in jedem Jahre von diesen Berufsgenossenschaften für die Beitragsberechnung in Anrechnung gebrachten Löhne um."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 199 vom 27. August 1935.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. August 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 30. November 1935 ..	2	

b) im Abs. 3 ist die Anmerkung zu streichen.

2. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Getrocknete Bananen bis 31. Dezember 1935	2	

3. In der Tarifnr. 106 (Schweine) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Schweine, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden	lbd 10	

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 199 vom 27. August 1935.

4. In der Tarifnr. 107 (Federvieh) Abs. 1 (Gänse) ist die Anmerkung zu streichen.

5. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1. Fleisch von Schweinen in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch, auch gefroren, wenn es durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird	13,50	

b) in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 ist an Stelle von „bis 15. Juni 1935" zu setzen „in der Zeit vom 29. August 1935 bis 15. Juni 1936".

6. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist in der Anmerkung hinter dem Worte „Seife" einzufügen „oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin".

7. In der Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129 hinter der Tarifnr. 129 ist hinter dem Worte „Lichten" einzufügen „oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin".

8. Die Tarifnr. 147 erhält folgende Fassung:

147	Bettfedern:	‚	
	ungereinigt, roh oder zugerichtet (geschlissen usw.)	2	
	gereinigt	30	60

9. In der Tarifnr. 166 (Fette, Öle usw.) Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 und Abs. 10 ist jeweils in der Anmerkung hinter dem Worte „Seife" einzufügen „oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin".

10. In der Tarifnr. 170 (Baumwollstearin) ist in der Anmerkung hinter dem Worte „Lichten" einzufügen „oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin".

11. In der Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) ist in der Anmerkung 2 hinter dem Worte „sowie" einzufügen „zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin oder".

§ 2

§ 1 Nr. 3 und 5 dieser Verordnung tritt am 29. August 1935 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Hagemann

Vertragsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten.

Vom 27. August 1935*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

Kapitel I

Gestaltung der Verträge

§ 1

Über die Versorgung der Mitglieder der Krankenkassen (§ 225 Reichsversicherungsordnung) und ihrer Angehörigen bei Zahnkrankheiten (§§ 122, 123 Reichsversicherungsordnung) sind Reichsverträge (§ 2), Bezirksverträge (§ 3) und Einzeldienstverträge (§ 4) schriftlich abzuschließen.

Reichsvertrag

§ 2

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen schließen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands sowie mit dem Reichsverband Deutscher Dentisten Reichsverträge ab. Es kann auch ein einheitlicher Reichsvertrag vereinbart werden.

(2) Der Reichsvertrag enthält eine Vereinbarung über die Vergütung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten (§ 11 Abs. 1) sowie ein Muster für Bezirksverträge (§ 3) mit dem Wortlaut der nach § 4 abzugebenden Beitrittserklärung.

(3) Der Reichsvertrag bestimmt, welche Teile des Musters in die Bezirksverträge ohne Möglichkeit der Abänderung zu übernehmen sind.

(4) Der Reichsvertrag setzt Richtlinien fest über die Ausübung der Zweigpraxis (§ 8 Abs. 4), die Verteilung der Einzelvergütungen (§ 19 Abs. 1) und das Verfahren bei den Einigungsausschüssen im Sinne des § 24 Abs. 5.

(5) Wenn ein Reichsvertrag nicht zustande kommt, setzt ihn das Reichsschiedsamt (§ 27) fest.

Bezirksvertrag

§ 3

(1) Die Krankenkassen schließen mit den Kassenzahnärzten und Kassendentisten Bezirksverträge ab. Die Kassenzahnärzte werden hierbei durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und die

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 201 vom 29. August 1935.

Kassendentisten durch den Reichsverband Deutscher Dentisten vertreten. Die Krankenkassen können ihren Spitzenverband bevollmächtigen, den Vertrag verbindlich für sie abzuschließen.

(2) Für den Inhalt der Bezirksverträge gelten § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 4 und 5, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 4.

(3) Wenn Bezirksverträge bis zum 1. November 1935 nicht zustande kommen, so sind die Spitzenverbände der Krankenkassen berechtigt, an Stelle der Kassen die Verträge abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für künftige Vertragsverhandlungen, wenn bis zum Vertragsablauf kein neuer Vertrag geschlossen ist.

(4) Bei Krankenkassen, die keinem Spitzenverband angehören, tritt der Spitzenverband der betreffenden Kassenart ein.

(5) Gelingt der Abschluß gemäß Abs. 3 nicht, so hat das Reichsschiedsamt (§ 27) den Bezirksvertrag festzusetzen. Das Reichsschiedsamt ist berechtigt, Fristen vorzuschreiben. Der Vorsitzende des Reichsschiedsamts ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Schiedsamts (§ 27) mit der Vorbereitung der Entscheidung zu beauftragen.

(6) Die Bezirksverträge sind in ein Register einzutragen (Vertragsregister). Die Vertragsregister werden von denselben Oberversicherungsämtern geführt, die gemäß § 3 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten in der Fassung der Vierten Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 594) zur Führung der Register für Zahnärzte und Dentisten zuständig sind.

Einzeldienstvertrag

§ 4

Der Einzeldienstvertrag kommt dadurch zustande, daß der einzelne zugelassene Zahnarzt oder Dentist dem Bezirksvertrag (§ 3) in einer Erklärung beitritt. Die Beitrittserklärung eines Dentisten hat vorzusehen, daß er sich Entscheidungen des Reichsdentistenführers nach § 31 unterwirft.

Kapitel II

Leistungen der Kassenzahnärzte und Kassendentisten

§ 5

(1) Art und Umfang der Leistungen der Kassenzahnärzte und Kassendentisten sind in dem Bezirksvertrag (§ 3) nach Maßgabe der Kassensatzungen zu regeln.

(2) Bei Beantragung von Zahnersatz oder von Zuschuß zu Zahnersatz für einen Behandlungsberechtigten sind die Richtlinien zu beachten, die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten festgesetzt werden.

(3) Erscheint Krankenhauspflege erforderlich, so hat der Kassenzahnarzt die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für die Gewährung von Krankenhauspflege zu beachten. Er hat die Notwendigkeit der Krankenhauspflege in der Verordnung schriftlich zu begründen.

(4) Wird ein Kranker für arbeitsunfähig erklärt, so ist hierüber eine begründete Bescheinigung mit Befund auszustellen.

§ 6

(1) Die Kassenzahnärzte und Kassendentisten sind den Krankenkassen gegenüber verpflichtet, die Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und haben eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen.

(2) Heilmaßnahmen, insbesondere Arznei-, Heil- und Stärkungsmittel, sind nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen.

(3) Die Kassenzahnärzte und Kassendentisten haben die Kassen bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen vor Ausgaben so weit zu bewahren, als die Natur der Dienstleistungen es zuläßt.

(4) Ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist, welcher die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, hat der Kasse den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Diese Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 7

(1) Der Krankheitsbefund ist der Kasse auf Verlangen bekanntzugeben.

(2) Nimmt der Kassenzahnarzt oder Kassendentist an, oder behauptet der Kranke, daß die Krankheit eine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung oder die Folge eines, wenn auch längere Zeit zurückliegenden Betriebsunfalles, eines sonstigen Unfalles oder einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes ist, so hat der Kassenzahnarzt oder Kassendentist dieses der Krankenkasse in allen Fällen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Zweigpraxis

(1) Die Ausübung einer Zweigpraxis ist nur mit Genehmigung des Schiedsamts (§ 27) zulässig. Eine bereits bestehende Zweigpraxis darf bis zu einer ablehnenden Entscheidung des Schiedsamts weiter ausgeübt werden.

(2) Zuständig ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Hauptpraxis ausgeübt wird. Liegen Hauptpraxis und Zweigpraxis in den Bezirken verschiedener Schiedsämter, so ist das Schiedsamt zu hören, in dessen Bezirk die Zweigpraxis geführt wird.

(3) Die Entscheidung des Schiedsamts ist endgültig.

(4) In dem Reichsvertrag (§ 2) sind Richtlinien über die Ausübung der Zweigpraxis zu vereinbaren.

§ 9

(1) Die Versicherten haben die freie Wahl unter den Kassenzahnärzten und Kassendentisten.

(2) Die Kassen haben jedoch nur die Reisekosten zu dem nächstwohnenden Kassenzahnarzt oder Kassendentisten unter Beachtung der Vorschrift des § 123 Reichsversicherungsordnung zu ersetzen.

Kapitel III

Vergütung

§ 10

(1) Für die Leistungen der Kassenzahnärzte und Kassendentisten gewähren die Krankenkassen eine Gesamtvergütung (§§ 11 bis 15). Im Reichsvertrag (§ 2) kann für besondere Leistungen eine andere Bezahlung vereinbart werden.

(2) Die Höhe der Gesamtvergütung richtet sich nach einem Kopfpauschale und der durchschnittlichen Mitgliederzahl.

(3) Der Berechnung des Kopfpauschales werden zugrunde gelegt

a) die Ausgaben, welche einer Kasse für einen bestimmten Zeitabschnitt durch die Leistungen der Kassenzahnärzte und Kassendentisten sowie für Leistungen von nicht zugelassenen Zahnärzten und Dentisten in dringenden Fällen und für die Zahnbehandlung außerhalb des Kassenbezirks entstanden sind. Ist im Reichsvertrag für besondere Leistungen eine Bezahlung außerhalb der Gesamtvergütung vereinbart worden, so bleiben die Aufwendungen für Leistungen dieser Art außer Ansatz,

b) die für denselben Zeitabschnitt im Rechnungsabschluß der Krankenkasse festgestellte durchschnittliche Mitgliederzahl.

(4) Wenn der Bezirk einer Krankenkasse über den Bezirk eines Versicherungsamts hinausgeht, so kann auf ihren Antrag in dem Bezirksvertrag (§ 3) eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bezahlung vereinbart werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Krankenkassen, die eine Zahnklinik unterhalten, oder deren Versicherte nicht nur gelegentlich die Zahnklinik einer anderen Kasse in Anspruch nehmen. Als Zahnklinik in diesem Sinne gilt auch die Zahnklinik der Fried. Krupp A. G. in Essen. Für Fälle der vorbezeichneten Art sind im Bezirksvertrag Bestimmungen über die den Kassenzahnärzten und Kassendentisten zu gewährenden Vergütungen zu treffen.

§ 11

(1) Die Grundlage für die Berechnung der in § 10 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Gesamtvergütung und der an die Gruppen der Zahnärzte und Dentisten zu zahlenden Anteile (Gruppenanteile) vereinbaren die Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten im Reichsvertrag (§ 2).

(2) In der Vereinbarung ist sicherzustellen,

a) daß die Umstände, die sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sowie aus den besonderen Verhältnissen bei der einzelnen Kasse ergeben, angemessen berücksichtigt werden,

b) daß der von der Kasse je Mitglied zu zahlende Betrag den Betrag, den die Kasse im Ausgangszeitraum (§ 10 Abs. 3a) je Mitglied gezahlt hat, nur um einen bestimmten Hundertsatz überschreiten darf. Ist der Ausgangsbetrag anderweit gemäß den Bestimmungen unter 2a festgesetzt worden, so ist dieser geänderte Betrag maßgebend.

§ 12

(1) Wenn aus der Gesamtvergütung Leistungen der Kassenzahnärzte und Kassendentisten entschädigt werden sollen, die bei der Festsetzung des Kopfpauschales nach Art oder Umfang nicht berücksichtigt worden sind, wird das Kopfpauschale entsprechend erhöht.

(2) Ändert sich der Umfang der Zahnbehandlung durch Gesetz oder Kassensatzung, so ist das Kopfpauschale entsprechend zu ändern.

§ 13

Bescheinigungen und Auskünfte über Zahnbehandlung, deren die Kasse zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, haben die Kassenzahnärzte oder Kassendentisten ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Berechnung der Gesamtvergütung

§ 14

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten berechnen zusammen mit den Krankenkassen vierteljährlich die Gesamtvergütung. Hierfür teilen die Krankenkassen der von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten bestimmten Stelle vierteljährlich ihre durchschnittliche Mitgliederzahl mit.

§ 15

(1) Für die Abrechnung gilt als einheitlicher Fall die gesamte von demselben Zahnarzt oder Dentisten innerhalb eines Kalendervierteljahres an demselben Kranken vorgenommene Behandlung. Ein einheitlicher Fall liegt auch dann vor, wenn sich aus der zuerst behandelten Krankheit eine andere Krankheit entwickelt oder während der Behandlung hinzutritt, oder, wenn der Kranke während des gleichen Zeitraums eine Zeitlang einer Behandlung durch einen Zahnarzt oder Dentisten nicht bedurfte und später an derselben oder einer anderen Krankheit von dem gleichen Zahnarzt oder Dentisten behandelt wird.

(2) Wenn eine zahnärztliche oder dentistische Behandlung nach dem 10. des letzten Monats eines Kalendervierteljahres begonnen wird, so gilt diese Behandlung als ein Fall des folgenden Kalendervierteljahres.

§ 16

Bei Streit über die Berechnung kann der Einigungsausschuß (§ 24) angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, sofern die Parteien nicht ein besonderes Schiedsgericht vereinbart haben, endgültig das Schiedsamt (§ 27). Das Schiedsamt kann in Fällen grundsätzlicher Art eine Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsschiedsamt (§ 27) abgeben.

Gruppenanteile

§ 17

(1) Die Gruppenanteile werden auf Grund der gemäß § 11 Abs. 1 getroffenen Vereinbarungen von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten gemeinsam berechnet.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 16.

Zahlung

§ 18

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten haben für ihre Gruppen die Stelle zu bezeichnen, an welche die Kassen die Vergütungen zu leisten haben. Die Zahlung hat für die Kasse befreiende Wirkung.

(2) Die Kassen haben die Vergütung vierteljährlich zu zahlen. Besteht Streit über die Höhe, so ist zunächst der unstreitige Teil zu leisten.

(3) Die Krankenkassen sind verpflichtet, Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Bezirksvertrags (§ 3) bis zum 10. jeden Monats zu gewähren.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen sind berechtigt und verpflichtet, für pünktliche Abrechnung und Abführung der von den Krankenkassen zu zahlenden Vergütungen zu sorgen.

Einzelvergütungen

§ 19

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten setzen im Einvernehmen mit den Krankenkassenspitzenverbänden im Reichsvertrag (§ 2) den Maßstab für die Verteilung der Gruppenanteile (§ 17) auf die einzelnen Kassenzahnärzte und Kassendentisten fest. Hierbei ist auch der Maßstab für die Verteilung der Vergütungen an solche Kassenzahnärzte und Kassendentisten zu regeln, die mit einer Krankenkasse in keinem Vertragsverhältnis stehen.

(2) Es muß die tatsächliche Leistung berücksichtigt werden.

§ 20

(1) Die Kassenzahnärzte und Kassendentisten haben die Unterlagen für die ihnen zu gewährenden Vergütungen unter Nachweis der ausgeführten Verrichtung auf einem von den Parteien des Reichsvertrags (§ 2) zu vereinbarenden Vordruck bei den von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten benannten Stellen einzureichen.

(2) Der Anspruch des Kassenzahnarztes auf Vergütung seiner für die Kasse ausgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, der entsprechende Anspruch des Kassendentisten ausschließlich gegen den Reichsverband Deutscher Dentisten.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für Ansprüche von nicht zugelassenen Zahnärzten und Dentisten bei Behandlung in dringenden Fällen (§ 10 Abs. 3a).

Zahlung in besonderen Fällen

§ 21

Aus den Gruppenanteilen (§ 17) sind vorweg die Leistungen zu vergüten, die von nicht zugelassenen Zahnärzten und Dentisten in dringenden Fällen bewirkt worden sind (§ 10 Abs. 3a).

Einsicht der Unterlagen

§ 22

(1) Die Krankenkassen haben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten die Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu gestatten.

(2) Der Kasse ist auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Verteilung der Vergütungen mit allen Unterlagen zu gewähren.

Kapitel IV

Überwachung der Tätigkeit der Kassenzahnärzte und Kassendentisten

§ 23

(1) In den Bezirksverträgen (§ 3) sind Prüfungsausschüsse vorzusehen, welche die Tätigkeit der Kassenzahnärzte und Kassendentisten überwachen. Sie können für Zahnärzte und Dentisten getrennt gebildet werden.

(2) Die Prüfungsausschüsse werden von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten bestellt. Sie ordnen ihre Befugnisse und das Verfahren. Die Krankenkassen können sich an den Prüfungsausschüssen durch geeignete Personen beteiligen, die von den Spitzenverbänden zu benennen sind.

Kapitel V

Schlichtung und Rechtsprechung

§ 24

Einigungsausschuß

(1) In den Bezirksverträgen (§ 3) sind Bestimmungen über die Bildung eines Einigungsausschusses zu treffen.

(2) Der Einigungsausschuß besteht höchstens aus vier Vertretern der Krankenkassen sowie aus zwei Vertretern der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und zwei Vertretern des Reichsverbandes Deutscher Dentisten. Die Vertreter der Kassen werden von den Spitzenverbänden benannt.

(3) Der Einigungsausschuß ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und für die Beilegung von Beschwerden, die sich aus der Durchführung des Bezirks- (§ 3) oder Einzeldienstvertrags (§ 4) ergeben.

(4) Vor Ablauf des alten Bezirksvertrags hat der Einigungsausschuß den neuen Vertrag rechtzeitig vorzubereiten.

(5) In dem Reichsvertrag (§ 2) sind Bestimmungen über den Geschäftsgang, das Verfahren und die Kosten der Einigungsausschüsse vorzusehen.

Reichsschiedsamt und Schiedsämter

§ 25

Bei Streit aus dem Reichsvertrag (§ 2) entscheidet das Reichsschiedsamt (§ 27).

§ 26

(1) Bei Streit aus Bezirksverträgen (§ 3) und Einzeldienstverträgen (§ 4) entscheidet das Schiedsamt (§ 27).

(2) Gegen die Entscheidung des Schiedsamts ist die Revision an das Reichsschiedsamt (§ 27) zulässig. § 1697 Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Für vermögensrechtliche Ansprüche bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

§ 27

(1) Für die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts gelten die §§ 14 und 17 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten in der Fassung der Vierten Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 594) mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Zahnarztes ein weiterer Vertreter des Reichsverbandes Deutscher Dentisten tritt, wenn über Angelegenheiten von Dentisten verhandelt wird.

(2) Bei Streit über die Zusammensetzung entscheiden die Unparteiischen.

(3) Den Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt regelt das Reichsversicherungsamt.

Kapitel VI

Zahnkliniken

§ 28

(1) Diese Vertragsordnung gilt nicht für Kassenzahnkliniken sowie Zahnkliniken und Institute, mit denen Krankenkassen in einem Vertragsverhältnis stehen oder Verträge schließen. Jedoch können der Reichsvertrag (§ 2) und die Bezirksverträge (§ 3) Bestimmungen über Art und Umfang von Leistungen in Kassenzahnkliniken treffen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse der Zahnklinik der Fried. Krupp A. G. ist der Vertrag vom 5. April 1935 maßgebend.

(3) Die Versicherten und ihre Angehörigen haben die freie Wahl zwischen den Zahnkliniken einerseits und den Kassenzahnärzten und Kassendentisten andererseits.

(4) Die Bezirksverträge (§ 3) müssen Bestimmungen zum Schutz von zahnärztlichen Universitätsinstituten, die dem zahnärztlich akademischen Unterricht dienen, gegen ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres bisherigen Anteils an der Versorgung der Versicherten enthalten.

Kapitel VII

Röntgendiagnostische Leistungen

§ 29

Soweit die Krankenkassen bisher die Stellen bestimmt haben, welche röntgendiagnostische Leistungen ausführen, unterliegen diese Leistungen dem Bezirksvertrage (§ 3) nur, wenn die Krankenkasse zustimmt.

Kapitel VIII

Kassenverbände

§ 30

Den Krankenkassen stehen die Kassenverbände (§ 406 Reichsversicherungsordnung) gleich.

Kapitel IX

Kassendentisten

§ 31

Erfüllt ein Kassendentist die ihm nach der Vertragsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise, so kann der Reichsdentistenführer nach Maßgabe von ihm zu erlassender Bestimmungen einschreiten. Die Bestimmungen sind vom Reichsarbeitsminister zu genehmigen.

Kapitel X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Auskunftserteilung

Die Vorsitzenden der Schiedsämter (§ 27) erteilen über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Auskunft. Sie können sich in Zweifelsfällen unter Darlegung ihrer Auffassung an den Vorsitzenden des Reichsschiedsamts (§ 27) wenden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten können ihre Anfragen auch unmittelbar dem Vorsitzenden des Reichsschiedsamts vorlegen.

§ 33

Die vorläufigen Schiedsgerichte, die nach der Verordnung über eine vorläufige Regelung der Vertragsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vom 24. November 1932 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 277) gebildet worden sind, werden aufgehoben. Die anhängigen Verfahren werden von den Schiedsämtern (§ 27) übernommen.

§ 34

(1) Soweit ein Bezirksvertrag (§ 3) bei dem Inkrafttreten dieser Vertragsordnung nicht zustande gekommen ist, gewähren die Kassen vorläufige Zahlungen auf Grund von Zwischenverträgen nach näherer Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten. Wird nach Abschluß eines Bezirksvertrags festgestellt, daß auf Grund eines Zwischenvertrags Überzahlungen stattgefunden haben, so sind die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten dann nicht zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der betreffende Zahnarzt oder Dentist verstorben ist und die Erben zur Rückzahlung nicht in der Lage sind. Im übrigen sind Rückzahlungen zeitlich so zu verteilen, daß wirtschaftliche Härten vermieden werden.

(2) Kommt ein Zwischenvertrag nicht zustande, oder entsteht Streit über einen Zwischenvertrag, so treffen die Schiedsämter (§ 27) vorläufige Anordnungen. Diese sind für sämtliche Beteiligten bis zum Abschluß des Bezirksvertrags bindend.

§ 35

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit der Verkündung, im übrigen am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Anordnung über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen und Betriebe im Saarland.

Vom 28. August 1935.

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird hiermit folgendes angeordnet:

Im § 7 der Anordnung über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen und Betriebe im Saarland vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 300) werden die Worte „1. September 1935“ durch die Worte „30. September 1935“ ersetzt.

Berlin, den 28. August 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.

Vom 29. August 1935.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Die im Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) vorgesehene Frist für den Antrag auf Gewährung der Zusatzverzinsung (Artikel 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen) wird

a) für die im Inland wohnenden Gläubiger bis zum 31. Oktober 1935,

b) für die im Ausland wohnenden Gläubiger bis zum 30. November 1935

verlängert.

(2) Die Reichsschuldenverwaltung darf in den Fällen des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe a dem Antrag auch dann entsprechen, wenn nach dem Eingang des Antrags auf Gewährung der Zusatzverzinsung noch nachträglich bei ihr die Umschreibung der Reichsschuldbuchforderung auf den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers der Forderung spätestens bis zum 31. Oktober 1935 (bei im Ausland wohnenden Gläubigern bis zum 30. November 1935) ordnungsmäßig beantragt wird.

Artikel 2

Die im Artikel 9 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) vorgesehene Frist zur Einlegung der Beschwerde an das Kollegium der Reichsschuldenverwaltung beträgt für die im Ausland wohnenden Gläubiger, wenn sie in Europa oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Land ihren Wohnsitz haben, 25 Tage, in allen anderen Fällen 50 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Bescheids durch die Post folgenden Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist mit der Post abgesandt wird.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1935	Nr. 96

Im Teil II Nr. 39, ausgegeben am 31. August 1935, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung der Bauordnung für Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs. — Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV). — Verordnung über die Abkürzung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Waffenhandel nach Bolivien und Paraguay. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit.

Vom 24. August 1935.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) übertrage ich die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit mit dem Rechte der Weiterübertragung dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

München, den 24. August 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr.

Vom 3. August 1935.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zollstellen haben bei der Abfertigung von rohen Hühnereiern zum freien Verkehr des Zollinlands unter Vorlage von Übernahmescheinen zu prüfen, ob es sich bei den zur Abfertigung gestellten Eiern um solche der in dem Übernahmeschein angegebenen Art entsprechend den auf Grund der Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung über Änderungen der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) bestehenden gesetzlichen Handelsklassen handelt. Erforderlichenfalls sind auf Kosten des Einbringers Sachverständige zu hören.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen, wonach die Zollstellen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bei Vorlage von Handelsklassen-Zeugnissen von der Untersuchung der Hühnereier auf ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Handelsklassen absehen können.

§ 2

Die Untersuchung ist in der Regel auf die für die Prüfung unbedingt erforderliche Menge von Eiern der zur Abfertigung gestellten Sendung zu beschränken. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, so sind Eier aus mindestens 2 vom Hundert der Gesamtpackstückzahl zu untersuchen.

§ 3

Der Reichsnährstand hat, soweit erforderlich, Sachverständige für die Prüfung der Eier zu bestellen. Sind Sachverständige am Ort der Zollstelle nicht bestellt, so trifft die Zollstelle die Auswahl der Sachverständigen.

§ 4

(1) Für die Untersuchung ist eine Gebühr zu entrichten, die

für jede ganze Kiste (1440 Stück) der zur Untersuchung gestellten Sendung 0,10 Reichsmark,

für jede halbe Kiste (720 Stück) der zur Untersuchung gestellten Sendung 0,05 Reichsmark,

jedoch mindestens 1 Reichsmark für jede Sendung beträgt.

(2) Den Sachverständigen ist vom Reiche für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in der gleichen Höhe zu gewähren.

(3) Die Zollstellen haben die Gebühr und die Entschädigung festzusetzen, die Gebühr nach den für die Zollgebühren geltenden Vorschriften zu erheben und die Entschädigung an die Sachverständigen auszuzahlen.

§ 5

Das Ab- und Wiederaufladen der Packstücke zum Zwecke der Untersuchung der Eier, die Handreichung bei der letzteren sowie das Öffnen und Wiederverschließen der Packstücke ist Sache des Einbringers.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

Dritte Verordnung über den Volksgerichtshof.
Vom 22. August 1935.

Auf Grund des Artikels X des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

Bei einer übermäßigen Häufung der Geschäfte können ständig angestellte Richter vorübergehend als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof zugezogen werden, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges erforderlich ist. Die Abordnung eines Hilfsrichters kann während der Zeit, für die er einberufen ist, nur widerrufen werden, wenn er zum Mitglied des Volksgerichtshofs ernannt wird oder die Geschäfte, die er wahrzunehmen hatte, fortgefallen sind.

Berlin, den 22. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.
Vom 29. August 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S.829) wird mit Zustimmung des Führers und Reichskanzlers verordnet:

Zu § 1 I.

Das Recht zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht wird entzogen:

a) bei Offizieren auf Antrag des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht durch den Führer und Reichskanzler,

b) bei Unteroffizieren und Mannschaften durch den Kommandierenden General oder den Vorgesetzten mit mindestens der disziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, durch die Kommandierenden Admirale der Marinestationen der Nord- bzw. Ostsee und durch die Befehlshaber in den Luftkreisen.

Zu § 3 II.

Bei Unteroffizieren und Mannschaften entscheidet endgültig der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindestens der disziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftkreisen.

Zu § 5 III.

(1) Anträge hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen werden durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern bei dem Führer und Reichskanzler gestellt.

(2) Bei Offizieren entscheidet die Frage der Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, bei Unteroffizieren und Mannschaften der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindestens der disziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftkreisen. Die Entscheidung ist endgültig.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes.
Vom 29. August 1935*).

Auf Grund des § 16 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird verordnet:

Im Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) werden die Worte „bis zum 31. August 1935" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. August 1936".

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 203 vom 31. August 1935.

Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes.

Vom 29. August 1935.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zum 1. Oktober 1935 wird eine Postbetriebskrankenkasse in Saarbrücken errichtet, in die alle im Bereich des Saarlandes beschäftigten versicherungspflichtigen Angehörigen der Deutschen Reichspost als Mitglieder übertreten.

§ 2

Die bisher bei der Betriebskrankenkasse der Verkehrsanstalten des Saargebiets vorhandenen versicherungsberechtigten Mitglieder können, soweit sie Angehörige der Deutschen Reichspost sind, ihre Mitgliedschaft bei der Postbetriebskrankenkasse in Saarbrücken nach Anmeldung beim Leiter der Kasse fortsetzen.

§ 3

Die Satzung der Postbetriebskrankenkasse in Saarbrücken bedarf der Genehmigung durch das zuständige Oberversicherungsamt. Das Oberversicherungsamt hat dabei nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu verfahren, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichspostminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Orth

Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise.

Vom 31. August 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kleinhandelspreise für Rindfleisch und Rindertalg (roh und ausgelassen) dürfen die Preise nicht überschreiten, die Ende März 1935 ortsüblich waren. Dies gilt nicht für Filet und Lende (Roastbeef); als Lende gilt der Teil des Tieres vom Schloßknochen bis zur dritten Rippe.

(2) In Gemeinden mit Viehgroßmärkten (§ 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 301) können Fleischer, die 70 vom Hundert ihres Frischfleischbedarfs mit Tieren der Schlachtwertklasse A oder höher bewerteten Tieren decken und nachweisen, daß sie dies bereits seit dem 1. Januar 1935 getan haben, mit Genehmigung der Preisüberwachungsstelle beim Verkauf von Fleisch aus den Hintervierteln einen Zuschlag bis zu 7 Reichspfennig je Pfund bei Knochenbeilage und bis zu 10 Reichspfennig je Pfund ohne Knochenbeilage fordern. Für Bauchlappen und Hachse darf dieser Aufschlag nicht erhoben werden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch für Fleischer in den übrigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, wenn die Fleischer zur Deckung von mindestens 70 vom Hundert ihres Frischfleischbedarfs für die Tiere Preise zahlen und seit dem 1. Januar 1935 gezahlt haben, die den Preisen für Tiere der Schlachtwertklasse A oder für höher bewertete Tiere entsprechen. Für Kurorte und für Vorortsgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern kann die Preisüberwachungsstelle die gleiche Regelung treffen.

(4) Soweit Fleischer Rinder der Schlachtwertklassen C oder D auf Schlachtviehmärkten oder Rinder zu entsprechenden Preisen außerhalb von Schlacht-

viehmärkten gekauft haben, sind sie verpflichtet, in ihren Läden Rindfleisch zu Preisen feilzuhalten, die unter den Preisen für Rindfleisch erster Güte liegen. Die Preisüberwachungsstellen können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Die Kleinhandelspreise für Schweinefleisch und Schweineschmalz dürfen die Preise nicht überschreiten, die Ende März 1935 ortsüblich waren. Schweinespeck und Flomen (Liesen) gelten als Schweinefleisch im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Preisüberwachungsstelle kann mit Rücksicht auf jahreszeitliche Unterschiede im Verbrauch für Einzelteile höhere als die nach Abs. 1 geltenden Preise genehmigen, sofern die Preise für andere Einzelteile wertmäßig so gesenkt werden, daß der Durchschnittspreis sich nicht erhöht. Die Preise für Bäuche, Pfoten (Spitzbeine) und Kopf mit Backe dürfen auch in diesem Falle nicht erhöht werden.

§ 3

(1) Die Preise für Wurstsorten, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, dürfen die Preise nicht überschreiten, die Ende März 1935 ortsüblich waren. Die Preisüberwachungsstellen bestimmen die Wurstsorten, für die Satz 1 gilt.

(2) Die Fleischer sind verpflichtet, diese Wurstsorten insoweit zu führen, als sie sie bisher geführt haben.

§ 4

Die Preisüberwachungsstellen können bestimmen, daß an Stelle der in den §§ 1, 2 oder 3 genannten ortsüblichen Preise die Preise treten, die Ende März 1935 in den einzelnen Verkaufsstellen üblich waren.

§ 5

Als Fleischer im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Verkaufsstellen von Fleischwarenfabriken.

§ 6

Die Obersten Landesbehörden, in Preußen die Oberpräsidenten (in Berlin der Staatskommissar), können in besonderen Fällen mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 zulassen.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 findet die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) Anwendung.

Berlin, den 31. August 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

Vom 2. September 1935.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 343) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 30. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 und der § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft

§ 1

(1) Zu Garten- und Weinbauwirtschaftsverbänden werden zusammengeschlossen:

1. die Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse, Gewürzpflanzen sowie Heilpflanzen oder Arzneikräuter

anbauen oder Weintrauben erzeugen und diese Erzeugnisse in den Verkehr bringen, ferner die Betriebe, die Tabak anbauen und ihn als Rohtabak in den Verkehr bringen (Erzeugergruppe);

2. die Betriebe, die Obst oder Gemüse aller Art, einschließlich der Südfrüchte und Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten, sowie die Betriebe, die gewerbsmäßig aus Weintrauben Maische, Most, Wein, Schaumwein oder Wermutwein herstellen (Verarbeitergruppe).

Zur Verarbeitergruppe gehören ferner die Betriebe, die gewerbsmäßig

a) Zuckerrüben zu Rübenkraut (Rübensaft) verarbeiten,

b) Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellenort abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe,

c) Essige, auch Halbfabrikate, aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten herstellen,

d) Speisesenf (Mostrich) oder verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate, aus Senfsaat (entölt oder nicht entölt), Senfkuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen;".

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen."

3. **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Nr. 2a:**

„2a: mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien für die Handhabung der Weinausfuhrkontrolle aufstellen sowie sonstige Maßnahmen zur Überwachung und Förderung der Ausfuhr treffen und die hierfür erforderlichen Einrichtungen oder Stellen schaffen;".

Artikel II

Die Verordnung tritt am 10. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen gegen Beamte der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern.
Vom 2. September 1935.

Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in Verbindung mit dem Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) steht mir die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen und bei Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf ein Strafurteil beruht — soweit nicht die Zuständigkeit des Führers und Reichskanzlers oder des Preußischen Ministerpräsidenten gegeben ist — zu:

1. für die mir unterstellten Reichsbeamten der Sozialverwaltung,
2. für die unmittelbaren preußischen Landesbeamten der Sozialverwaltung.

In den Fällen, in denen sich der Führer und Reichskanzler und der Preußische Ministerpräsident die Entschließung in Gnadensachen vorbehalten haben, ist der Antrag auf einen Gnadenerweis zunächst mir vorzulegen.

Auf Grund der Nr. II 7b des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern vor:

für die unmittelbaren außerpreußischen Landesbeamten des höheren Dienstes der Sozialverwaltung:

a) die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils,
b) die Beseitigung der dienststrafrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Im übrigen verbleibt die Ausübung des Gnadenrechts gegenüber den unmittelbaren Landesbeamten der außerpreußischen Sozialverwaltung den Reichsstatthaltern. Der Begnadigungserlaß wird von ihnen „Namens des Führers und Reichskanzlers" vollzogen.

Diese Anordnung gilt nicht für die zum Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern gehörigen mittelbaren Landesbeamten.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1935	Nr. 97

Bekanntmachung der neuen Fassung des Wechselsteuergesetzes.

Vom 2. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 810) zur Anpassung einiger Steuergesetze an die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934 wird der Wortlaut des Wechselsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Wechselsteuergesetz.

Vom 2. September 1935.

§ 1

Einzelwechsel

Der Steuer unterliegt:

1. die Aushändigung
   a) eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller,
   b) eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber.

   Dies gilt nicht, wenn der Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorgelegt wird und mit einem inländischen Indossament noch nicht versehen ist;
2. die Rückgabe oder anderweite Aushändigung eines mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsels durch den inländischen Annehmer, dem der Wechsel lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt war;
3. die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels (§ 4 Absatz 2) durch den inländischen Annehmer.

§ 2

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels

(1) Wird der Wechsel in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt, die im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sind, so unterliegt

nur die Aushändigung (§ 1) der zum Umlauf bestimmten Ausfertigung (Umlaufstück) der Steuer.

(2) Ist auf eine nicht zum Umlauf bestimmte Ausfertigung eine Wechselerklärung gesetzt, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so unterliegt der Steuer auch die Aushändigung der Ausfertigung

1. durch den Unterzeichner der Wechselerklärung, wenn sie im Inland abgegeben ist,
2. durch den ersten inländischen Inhaber, wenn die Wechselerklärung im Ausland abgegeben ist.

Eine Annahmeerklärung gilt nicht als Wechselerklärung im Sinn dieses Absatzes.

(3) Ist eine zum Umlauf im Inland nicht bestimmte Ausfertigung dem inländischen Bezogenen lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt worden und hat er auf sie eine Annahmeerklärung gesetzt, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so unterliegt der Steuer auch die Rückgabe oder anderweite Aushändigung der Ausfertigung. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung an den inländischen Aussteller, den ersten inländischen Inhaber oder an einen inländischen Verwahrer ausgehändigt und die Rückseite der Ausfertigung vorher so durchkreuzt wird, daß sie zum Indossieren nicht mehr benutzt werden kann.

(4) Der Steuer unterliegt auch die Aushändigung einer nicht zum Umlauf bestimmten Ausfertigung durch den inländischen Verwahrer, wenn die Ausfertigung mit einer Annahmeerklärung versehen und ihre Rückseite durchkreuzt ist (Absatz 3 Satz 2). Dies gilt nicht,

1. wenn dem Verwahrer eine versteuerte Ausfertigung oder Abschrift des Wechsels vorgelegt wird,
2. wenn der Wechsel im Inland zahlbar ist und dem Verwahrer eine unversteuerte Ausfertigung oder Abschrift vorgelegt wird, deren Rückseite so durchkreuzt ist, daß sie zum Indossieren nicht benutzt werden kann.

(5) Soll eine nicht zum Umlauf bestimmte, unversteuerte Ausfertigung im Inland ohne Auslieferung einer versteuerten Ausfertigung bezahlt oder im Inland mangels Annahme oder Zahlung protestiert werden, so unterliegt der Steuer auch die Aushändigung der nicht zum Umlauf bestimmten Ausfertigung.

§ 3

Wechselabschriften

Die Vorschriften des § 2 Absätze 2 und 5 gelten entsprechend für Wechselabschriften, die mit einem urschriftlichen Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 4

Wechsel

(1) Wechsel sind gezogene und eigene Wechsel.

(2) Als Wechsel im Sinn dieses Gesetzes gilt auch eine unvollständige Urkunde, wenn vereinbart ist, daß sie vervollständigt werden darf (unvollständiger Wechsel). Diese Vereinbarung wird vermutet, wenn die Urkunde als Wechsel bezeichnet ist.

§ 5

Wechselähnliche Urkunden

(1) Die für Wechsel gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für

1. eine Anweisung über die Zahlung von Geld, die
   a) durch Indossament übertragen werden kann oder
   b) auf den Inhaber lautet oder
   c) an jeden Inhaber bezahlt werden kann;
2. einen Verpflichtungsschein über die Zahlung von Geld, der durch Indossament übertragen werden kann.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die im Absatz 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 6

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ist ausgenommen die Aushändigung

1. eines vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechsels und eines im Ausland ausgestellten eigenen Wechsels, wenn die Wechsel im Ausland zahlbar sind;
2. eines vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsels, wenn er nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen nach dem

Ausstellungstag zahlbar ist und vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versendet wird;

3. eines Schecks, der den Vorschriften des Scheckgesetzes entspricht;
4. einer auf Sicht zahlbaren Platzanweisung, die eine Barzahlung ersetzt und kein Scheck ist. Der Platzanweisung steht eine auf Sicht zahlbare Anweisung gleich, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar ist; als Nachbarorte gelten Orte, die Artikel 88 Absatz 2 des Wechselgesetzes gemäß als benachbart anzusehen sind.

(2) Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht für die Aushändigung von Schecks und Platzanweisungen, die mit einer rechtlich wirksamen Annahmeerklärung versehen sind. Die Ausnahme gilt jedoch für die Aushändigung eines bestätigten Reichsbankschecks.

§ 7

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird von der Wechselsumme berechnet.

(2) Ist in einem unvollständigen Wechsel (§ 4 Absatz 2) die Wechselsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 000 Reichsmark zu berechnen. Wird nachträglich in den Wechsel eine Wechselsumme von mehr als 10 000 Reichsmark eingetragen, so ist die Steuer von der Wechselsumme unter Anrechnung der bereits gezahlten Steuer zu berechnen.

(3) Zur Berechnung der Steuer kann der Reichsminister der Finanzen für die in anderer als Reichswährung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurs für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes) umgerechnet.

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 Reichspfennig für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte:

1. bei einem Wechsel, der vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar ist,
2. bei einem Wechsel, der vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar ist, wenn er auf Reichsmark lautet.

(3) Die ermäßigte Steuer (Absatz 2) beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 9

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes) aushändigt.

(2) Für die Steuer haftet, wer im Inland

1. eine Wechselerklärung (Beispiele: Ausstellungserklärung, Annahmeerklärung, Indossament) auf den Wechsel gesetzt hat,
2. den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt,
3. den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt,
4. mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt.

§ 10

Fälligkeit

Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§ 11

Erstattung

(1) Ist eine Wechselsteuer, die nicht festgesetzt worden ist, zu Unrecht entrichtet, so wird sie auf Antrag erstattet.

(2) Die Steuer wird außerdem auf Antrag erstattet,

1. wenn der ausländische Bezogene, dem der mit einem inländischen Indossament noch nicht versehene Wechsel lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt war, die Annahme abgelehnt hat,
2. wenn der inländische Annehmer eine zum Umlauf im Inland nicht bestimmte Ausfertigung, die ihm lediglich zur Annahme übersendet oder vorgelegt war, ausgehändigt (§ 2

Absatz 3 Satz 1) und die Aushändigung einer anderen Ausfertigung der Steuer nach diesem Gesetz unterlegen hat,

3. wenn in einem unvollständigen Wechsel (§ 4 Absatz 2) nachträglich eine Wechselsumme eingetragen wird, die niedriger ist als 10 000 Reichsmark (§ 7 Absatz 2); die Steuer wird nur insoweit erstattet, als sie auf den Unterschiedsbetrag entfällt.

§ 12

Prüfungspflicht der Behörden und Beamten

(1) Behörden des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde und Beamte, denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, müssen die ihnen vorgelegten Wechsel und wechselähnlichen Urkunden (§ 5) darauf prüfen, ob die Wechselsteuer entrichtet ist.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen. Sie müssen auf der nach dem Wechselgesetz zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 13

Strafbestimmung für Kommissionäre und Vermittler

Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so gilt die gleiche Strafe wie für Hinterziehung.

§ 14

Helgoland

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers festgesetzt.

Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz.

Vom 2. September 1935.

Auf Grund von § 7 Absatz 3 des Wechselsteuergesetzes, § 12, § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeit

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Wechselsteuer wird von den Finanzämtern unter Aufsicht der Präsidenten der Landesfinanzämter und unter der obersten Leitung des Reichsministers der Finanzen verwaltet.

(2) Sachlich zuständig zur Verwaltung der Wechselsteuer sind die Finanzämter, denen die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern übertragen ist.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig zur Verwaltung der Wechselsteuer ist das Finanzamt (§ 1 Absatz 2), das zuerst mit der Sache befaßt wird (§ 76 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung).

2. Umrechnung fremder Währungen

§ 3

(1) Ist die Wechselsumme in ausländischer Währung ausgedrückt, so wird für ihre Umrechnung in Reichswährung der vom Reichsminister der Finanzen für die Währung festgesetzte Mittelwert zugrunde gelegt.

(2) Ist für die Währung ein Mittelwert nicht festgesetzt, so sind in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend:

1. der Mittelkurs zwischen dem an der Berliner Börse amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs für Auszahlungen. Maßgebend ist die Kursfeststellung an dem der Fälligkeit der Steuer vorangehenden Börsentag. Ist an diesem Tag ein Kurs nicht amtlich festgestellt worden, so gilt die unmittelbar vorhergehende amtliche Feststellung;
2. der Preis der Währung, der von der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr ermittelt wird;

3. die Londoner Notiz für die Währung. Der hierbei errechnete Pfundbetrag wird nach dem Mittelwert für das Pfund Sterling in Reichswährung umgerechnet.

3. Entrichtung der Steuer

§ 4

Art und Zeit der Steuerentrichtung

(1) Die Steuer wird durch Verwendung von Wechselsteuermarken entrichtet. Zur Verwendung gehört das Aufkleben (§§ 8, 9) und Entwerten (§ 10) der Marken.

(2) Der Steuerschuldner (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes) muß die Steuer entrichten, bevor er den Wechsel aushändigt.

(3) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der Haftende (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes) und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere Haftende zur Entrichtung der Steuer verpflichtet:

1. bevor er eine Wechselerklärung auf den Wechsel setzt (§ 9 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes). Hat der Haftende vor Entstehung der Steuerschuld eine Wechselerklärung auf den Wechsel gesetzt, so ist er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sobald er den Wechsel wiedererhält;
2. sobald er den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn als Sicherheit annimmt oder bevor er ihn veräußert oder verpfändet (§ 9 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes);
3. bevor er den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt (§ 9 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes);
4. bevor er mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt (§ 9 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes).

§ 5

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels, Beweislast

Der Steuerschuldner oder Haftende hat auf Verlangen des Finanzamts nachzuweisen

1. im Fall des § 2 Absatz 1 des Gesetzes:
   daß eine versteuerte Ausfertigung vorhanden ist;
2. im Fall des § 2 Absatz 2 des Gesetzes:
   daß die auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Wechselerklärung auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben ist;
3. im Fall des § 2 Absatz 5 des Gesetzes:
   daß bei Bezahlung einer nicht zum Umlauf bestimmten unversteuerten Ausfertigung auch eine versteuerte Ausfertigung ausgeliefert ist.

§ 6

Beschreibung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80 Reichspfennig, 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 Reichsmark.

(2) Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 38 Millimeter lang und 20,5 Millimeter hoch.

(3) Die Marken zu 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Reichspfennig und die Marken zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Reichsmark tragen am oberen Rand in einer schmalen Leiste die Worte „Deutsche Wechselsteuer" in weißen Großbuchstaben. In der linken oberen Ecke erscheint auf weißem Grunde der Reichsadler. Die Marken werden in einfarbigem Buchdruck, und zwar die Werte zu 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Reichspfennig in grüner, die Werte zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Reichsmark in blauer Farbe, hergestellt. Der Wertbetrag der Marken ist bei den Werten zu 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80 Reichspfennig, 1, 2 und 5 Reichsmark in den vier Ecken, bei den Werten zu 10, 20 und 50 Reichsmark in der linken oberen Ecke in Zahlen in grünschwarzer Farbe aufgedruckt. Er ist unterhalb der Zeile „Deutsche Wechselsteuer" in grünschwarzen Buchstaben wiederholt und bei den Werten zu 1, 2, 5, 10, 20, 50 Reichsmark in der Mitte der unteren Markenhälfte durch Aufdruck einer großen, grünschwarz gestrichelten Zahl nochmals wiedergegeben. Unter der Wertangabe in Buchstaben steht in grünschwarzer Farbe die Zeile: „Entwertet am:".

(4) Die Marken zu 100, 200 und 500 Reichsmark werden in zweifarbigem Buchdruck, rotbraun und blau, hergestellt. Sie sind mit einem gelbbraun gestrichelten Untergrund als Schutzdruck versehen und tragen in einer den oberen Rand der Marken in

ganzer Länge ausfüllenden Leiste die Worte „Deutsche Wechselsteuer" in rotbrauner Farbe auf blauem Grunde. Das verbleibende, blau-rotbraune Markenfeld zeigt ein verschlungenes Linienwerk als Untergrund und in der Mitte den Reichsadler in blauer Farbe. Der Wertbetrag der Marken ist unterhalb der Zeile „Deutsche Wechselsteuer" in Zahlen und Buchstaben in grünschwarzer Farbe aufgedruckt. Darunter steht in gleicher Farbe die Zeile: „Entwertet am:", unter der der Wertbetrag durch Aufdruck einer großen, grünschwarz gestrichelten Zahl wiederholt ist.

§ 7

Herstellung und Verkauf der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken werden von der Reichsdruckerei hergestellt und ausschließlich an die vom Reichspostminister bestimmten Dienststellen der Reichspostverwaltung geliefert.

(2) Die Marken werden durch die vom Reichspostminister bestimmten Postanstalten zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft. Die Postämter halten mindestens fünf der bei ihnen vorwiegend verlangten Markenwerte zum Verkauf vorrätig. Die Postagenturen, bei denen eine Nachfrage besteht, führen die drei gangbarsten Markenwerte.

§ 8

Anbringung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken sind auf der Rückseite des Wechsels an einer nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben, und zwar

1. wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben und mit Steuermarken nicht versehen ist:

   unmittelbar am Rand einer Schmalseite;

2. wenn die Rückseite des Wechsels bereits Wechselerklärungen enthält oder Steuermarken trägt, denen Wechselerklärungen folgen:

   unmittelbar unter der letzten Wechselerklärung;

3. wenn die Rückseite des Wechsels Steuermarken trägt, denen eine Wechselerklärung nicht folgt:

   unmittelbar neben oder unter den bereits aufgeklebten Marken.

(2) Werden zur Entrichtung eines Steuerbetrags mehrere Marken verwendet, so sind sie zunächst unmittelbar nebeneinander und, wenn der Raum nicht ausreicht, unmittelbar untereinander aufzukleben.

§ 9

Niederschrift von Wechselerklärungen

(1) Wird die erste Wechselerklärung, die im Inland auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, nicht unterhalb der zur Entrichtung der Wechselsteuer verwendeten Wechselsteuermarken niedergeschrieben, so gelten die Marken als nicht verwendet gegenüber dem, der die Wechselerklärung abgegeben hat, und seinen Nachmännern. Der Vermerk „ohne Protest", „ohne Kosten" oder ein gleichbedeutender Vermerk darf neben der Marke niedergeschrieben werden.

(2) Ist die erste Wechselerklärung, die im Inland auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, versehentlich oberhalb der Wechselsteuermarken oder neben ihnen niedergeschrieben worden, so gelten die Marken als richtig verwendet, wenn die Wechselerklärung vor Weitergabe des Wechsels durchstrichen wird.

(3) Auf einem im Inland ordnungsmäßig versteuerten und im Ausland weiterbegebenen Wechsel gelten die Wechselsteuermarken auch dann als richtig verwendet, wenn die erste im Inland abgegebene Wechselerklärung, die den im Ausland abgegebenen Wechselerklärungen nachfolgt, nicht unterhalb der Marken, sondern unterhalb der ausländischen Wechselerklärungen niedergeschrieben ist.

§ 10

Entwertung der Marken

(1) Die aufgeklebten Wechselsteuermarken sind in der Weise zu entwerten, daß in jede einzelne Marke der Tag der Entwertung eingetragen wird. Es darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Marke tatsächlich entwertet wird, auch wenn dieser Tag nicht der Ausstellungstag des Wechsels ist. Bei der Eintragung sind der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Okt. 35). Dem Entwertungsvermerk darf die Firma oder der Name des Verwen-

denden ganz oder teilweise hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die ordnungsmäßige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen darf die Firma oder der Name des Verwendenden auch durch Durchlochung der Marke angebracht werden.

(2) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Entwertungsvermerk soll an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle stehen; er muß in seinem ganzen Umfang auf der Marke enthalten sein. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

§ 11

Unrichtig verwendete Marken

(1) Wechselsteuermarken, die nicht richtig verwendet worden sind (§§ 8 bis 10), gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung darf dadurch richtiggestellt werden, daß der Wechsel einem Finanzamt vorgelegt und die Marken vom Finanzamt mit einem Aufdruck seines Dienststempels versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

(3) Zur Abstempelung unrichtig verwendeter Wechselsteuermarken (Absatz 2) sind auch die mit der Verwaltung der Wechselsteuer nicht befaßten Finanzämter zuständig.

4. Umtausch und Ersatz von Marken

§ 12

Umtausch unbeschädigter Marken

(1) Unversehrte Wechselsteuermarken dürfen von den Postanstalten gegen Wechselsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

(2) Die Marken werden von der Postanstalt vor der Rücknahme auf Echtheit und Unversehrtheit geprüft. Gibt die Prüfung zu Bedenken Anlaß, so entscheidet das zuständige Finanzamt (§ 1 Absatz 2), ob die Marken echt und unversehrt sind.

(3) Für den Umtausch von Wechselsteuermarken wird eine Gebühr nach der Verordnung vom 3. Juli 1924 (Reichsministerialbl. S. 237, Reichssteuerbl. S. 171) erhoben.

§ 13

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Wechselsteuermarken dürfen von den Postanstalten auf Antrag ersetzt werden, wenn von den Marken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Die Marken werden von der Postanstalt vor der Übernahme auf Echtheit geprüft. Die Postanstalt leistet Ersatz nur in Wechselsteuermarken. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die zurückgenommenen Marken werden nach Anweisung der Reichspostverwaltung vernichtet.

(3) Lehnt die Postverwaltung den Ersatz beschädigter Wechselsteuermarken ab, so darf ein Antrag auf Ersatz beim zuständigen Finanzamt (§ 1 Absatz 2) gestellt werden. Das Finanzamt leistet Ersatz nur in bar. Die zurückgenommenen Marken werden beim Finanzamt in Gegenwart von zwei Beamten vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Verhandlung aufgenommen; diese wird Beleg zur Auszahlungsbuchung. Auf Wechselsteuermarken, deren Ersatz das Finanzamt ablehnt, ist dies mit roter Tinte zu vermerken, wenn die Marken nicht in amtlicher Verwahrung bleiben. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Finanzamts ist die Beschwerde nach den §§ 237, 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

(4) Für den Ersatz von Wechselsteuermarken wird eine Gebühr nach der Verordnung vom 3. Juli 1924 (Reichsministerialbl. S. 237, Reichssteuerbl. S. 171) erhoben.

5. Erstattung der Steuer

§ 14

Die Steuer wird in den Fällen des § 11 des Gesetzes nicht erstattet, wenn die Wechselsteuermarken von den Wechseln abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten sind.

6. Aufbewahrung von Wechseln

§ 15

Wechsel, die den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes unterliegen, müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden. Wechselsteuermarken, die sich auf den Wechseln befinden, dürfen nicht abgetrennt werden.

7. Wechselähnliche Urkunden

§ 16

Die für Wechsel gegebenen Bestimmungen gelten entsprechend für unvollständige Wechsel (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) und für wechselähnliche Urkunden (§ 5 des Gesetzes).

8. Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes

§ 17

(1) Die §§ 91 bis 98, 100 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 839, Reichssteuerbl. S. 1593) finden auf die Nachprüfungen zur Durchführung des Wechselsteuergesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Die Nachprüfungen zur Durchführung des Wechselsteuergesetzes sollen mit den Nachprüfungen zur Durchführung des Kapitalverkehrsteuergesetzes verbunden werden. Alle Betriebsprüfungen sollen auf die Zwecke der Wechselsteuer erstreckt werden.

(3) Wird bei der Prüfung von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Finanzamts einzureichen und durch Aufdruck des Dienststempels zu entwerten.

(4) Die Finanzämter zeigen alljährlich bis zum 15. Februar dem Präsidenten des Landesfinanzamts, der Präsident des Landesfinanzamts zeigt dem Reichsminister der Finanzen alljährlich bis zum 1. April die Höhe der Steuerbeträge an, die im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund von Prüfungen nachgebracht worden sind.

9. Schlußbestimmung

§ 18

Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen ab treten die Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 20. November 1930 (Reichsministerialbl. S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1935	Nr. 98

Inhalt

Im Teil II Nr. 40, ausgegeben am 7. September 1935, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.

Im Teil II Nr. 41, ausgegeben am 7. September 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über eine deutsch-sowjetische Vereinbarung zur Abänderung des Wirtschaftsabkommens. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Reisekostenvergütung der Wehrmachtbeamten. Vom 31. Juli 1935.

§ 1

(1) Die Reiseverordnung für Soldaten vom 20. Juni 1935 (Heeres-Verordnungsbl. S. 121) gilt vom 1. August 1935 ab auch für die Wehrmachtbeamten mit folgenden Ausnahmen:

1. An Stelle der Nr. 34 (1) (Stufeneinteilung) und der Nr. 38 (1) a (Verteilung auf die Wagenklassen) gelten § 4 und § 6 (1) a des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).
2. Die Beilage 5 (Reisebeihilfen für Soldaten) bleibt auf Soldaten beschränkt.
3. Die Beilage 4 (Marschabfindung) gilt für Wehrmachtbeamte, wenn sie außerhalb des Standorts
   a) auf Märschen und bei Übungen im Zusammenhang mit Truppen oder Stäben,
   b) bei anderer Verwendung als auf Märschen und bei Übungen im Zusammenhang mit Stäben oder mit geschlossenen Truppeneinheiten von einer Kompanie (Batterie, Schwadron, Nachrichtenzug) und darüber dienstlich tätig sind;
   c) in Lagern oder auf Übungsplätzen untergebracht sind.

(2) Wehrmachtbeamte, die aus Anlaß von Truppenübungen den Standort verlassen, ohne daß für sie ein Zusammenhang mit Truppen oder Stäben besteht, werden wie auf Dienstreisen abgefunden, es sei denn, daß sie in Lagern oder auf Übungsplätzen untergebracht sind.

§ 2

Reiseverordnungen für Soldaten, die in Zukunft erlassen werden, gelten ohne weiteres für Wehrmachtbeamte, wenn diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 3

Aufgehoben werden:

1. Die Übergangsreiseverordnung für Soldaten und Beamte beim Reichsheer und bei der Reichsmarine vom 27. März 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 73), soweit sie sich auf Beamte bezieht;
2. die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen, bei Übungen usw. vom 8. September 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 643);

3. die Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen vom 17. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 139);
4. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen vom 17. Juli 1929, vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433);
5. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in seiner Anwendbarkeit auf die Wehrmachtbeamten mit Ausnahme der §§ 4, 6 (1) a, 6 (3) und (4);
6. alle übrigen diesem Gesetz entgegenstehende Vorschriften.

Berchtesgaden, den 31. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel.
Vom 4. September 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) findet auch Anwendung

1. bei Überschreitungen von Preisen und Preisspannen, die der Reichsnährstand auf Grund einer nach § 2 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) erteilten Ermächtigung oder ein nach § 3 des Reichsnährstandgesetzes errichteter Zusammenschluß mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Abgabe von Lebensmitteln an Verbraucher festgesetzt hat oder noch festsetzt,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066).

§ 2

Solange und soweit nach § 1 die Preisüberwachungsstellen die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen haben, ruht die Befugnis des Reichsnährstandes und der Zusammenschlüsse, Ordnungsstrafen für die Überschreitung festgesetzter Preise oder Preisspannen zu verhängen.

Berlin, den 4. September 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld.
Vom 4. September 1935.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordne ich:

Die auf den Inhaber lautenden, mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom Jahre 1935, Reihe I, im Betrage von 150 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 26. Juli 1935, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Berlin, den 4. September 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1935	Nr. 99

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Anlage des Reichswahlgesetzes. Vom 5. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Anlage zum § 7 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159, 164), die die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt, erhält die umstehende Fassung.

München, den 5. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände

A. Die Wahlkreiseinteilung

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Wohnbevölkerung am 16. Juni 1933	Name des Wahlkreisverbandes
1	Ostpreußen	Provinz Ostpreußen	2 333 301	Ostpreußen
2	Berlin West	Der Stadtkreis Berlin (Westhälfte) Verwaltungsbezirk 2 Tiergarten » 3 Wedding » 7 Charlottenburg » 8 Spandau » 9 Wilmersdorf » 10 Zehlendorf » 11 Schöneberg » 12 Steglitz » 13 Tempelhof » 20 Reinickendorf	2 028 269	Berlin
3	Berlin Ost	Der Stadtkreis Berlin (Osthälfte) Verwaltungsbezirk 1 Mitte » 4 Prenzlauer Berg » 5 Horst Wessel » 6 Kreuzberg » 14 Neukölln » 15 Treptow » 16 Köpenick » 17 Lichtenberg » 18 Weißensee » 19 Pankow	2 214 232	Berlin
4	Potsdam	Regierungsbezirk Potsdam	1 414 727	Brandenburg
5	Frankfurt (Oder)	Regierungsbezirk Frankfurt Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	1 648 548	Brandenburg
6	Pommern	Provinz Pommern	1 920 897	Pommern-Mecklenburg
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 953 835	Schlesien
8	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz	1 250 169	Schlesien
9	Oppeln	Provinz Oberschlesien	1 482 765	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg Anhalt	1 668 263	Sachsen-Thüringen
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 486 218	Sachsen-Thüringen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Wohnbevölkerung am 16. Juni 1933	Name des Wahlkreisverbandes
12	Thüringen	Thüringen Regierungsbezirk Erfurt Kreis Herrschaft Schmalkalden	2 320 852	Sachsen-Thüringen
13	Schleswig-Holstein	Provinz Schleswig-Holstein Oldenburgischer Landesteil Lübeck	1 637 871	Schleswig-Holstein-Hamburg
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich Regierungsbezirk Osnabrück Bremen Oldenburg (ohne die Landesteile Birkenfeld und Lübeck)	1 616 972	Niedersachsen
15	Osthannover	Regierungsbezirk Stade Regierungsbezirk Lüneburg	1 090 626	Niedersachsen
16	Südhannover-Braunschweig	Regierungsbezirk Hannover Regierungsbezirk Hildesheim Braunschweig	2 011 559	Niedersachsen
17	Westfalen Nord	Regierungsbezirk Münster Regierungsbezirk Minden Lippe Schaumburg-Lippe	2 658 566	Westfalen
18	Westfalen Süd	Regierungsbezirk Arnsberg	2 606 890	Westfalen
19	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Kassel (ohne Kreis Herrschaft Schmalkalden) Regierungsbezirk Wiesbaden	2 534 012	Hessen
20	Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln Regierungsbezirk Aachen	2 292 543	Rheinland Süd
21	Koblenz-Trier	Regierungsbezirk Koblenz Regierungsbezirk Trier Oldenburgischer Landesteil Birkenfeld	1 319 133	Rheinland Süd
22	Düsseldorf Ost	Stadtkreis Düsseldorf Kreis Düsseldorf-Mettmann Stadtkreis Essen Stadtkreis Remscheid Rhein-Wupper-Kreis Stadtkreis Solingen Stadtkreis Wuppertal	2 124 689	Rheinland Nord

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Wohnbevölkerung am 16. Juni 1933	Name des Wahlkreisverbandes
23	Düsseldorf West	Kreis Kleve Kreis Dinslaken Stadtkreis Duisburg Kreis Geldern Kreis Grevenbroich-Neuß Kreis Kempen-Krefeld Stadtkreis Krefeld-Uerdingen (Rhein) Kreis Moers Stadtkreis Mülheim (Ruhr) Stadtkreis München-Gladbach Stadtkreis Neuß Stadtkreis Oberhausen Kreis Rees Stadtkreis Rheydt Stadtkreis Viersen	1 953 901	Rheinland Nord
24	Oberbayern-Schwaben	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Schwaben	2 654 053	Bayern Südost
25	Niederbayern	Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz	1 422 688	Bayern Südost
26	Franken	Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken Regierungsbezirk Unterfranken	2 619 162	Bayern Nordwest–Saarland
27	Rheinpfalz-Saar	Regierungsbezirk Pfalz Saarland	1 812 000	Bayern Nordwest–Saarland
28	Dresden-Bautzen	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	1 916 632	Sachsen
29	Leipzig	Kreishauptmannschaft Leipzig	1 367 846	Sachsen
30	Chemnitz-Zwickau	Kreishauptmannschaft Chemnitz Kreishauptmannschaft Zwickau	1 912 174	Sachsen
31	Württemberg	Württemberg Regierungsbezirk Sigmaringen	2 769 315	Württemberg–Baden
32	Baden	Baden	2 412 951	Württemberg–Baden
33	Hessen	Hessen	1 429 048	Hessen
34	Hamburg	Hamburg	1 218 447	Schleswig-Holstein–Hamburg
35	Mecklenburg	Mecklenburg Lübeck	941 626	Pommern–Mecklenburg

B. Die Wahlkreisverbände

Nummer des Wahlkreisverbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen	Der Wahlkreis 1
II	Berlin	Die Wahlkreise 2 und 3
III	Brandenburg	» » 4 » 5
IV	Pommern-Mecklenburg	» » 6 » 35
V	Schlesien	» » 7, 8 und 9
VI	Sachsen-Thüringen	» » 10, 11 und 12
VII	Schleswig-Holstein-Hamburg	» » 13 und 34
VIII	Niedersachsen	» » 14, 15 und 16
IX	Westfalen	» » 17 und 18
X	Hessen	» » 19 » 33
XI	Rheinland Süd	» » 20 » 21
XII	Rheinland Nord	» » 22 » 23
XIII	Bayern Südost	» » 24 » 25
XIV	Bayern Nordwest-Saarland	» » 26 » 27
XV	Sachsen	» » 28, 29 und 30
XVI	Württemberg-Baden	» » 31 und 32

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht. Vom 5. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) in der durch § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046), § 8 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155), Artikel 9 der Verordnung vom 30. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 334) und das Gesetz vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 135) abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die sachverständigen Beisitzer werden vom Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts berufen.

Sie sind, soweit nicht durch besondere Vorschriften Abweichendes bestimmt ist, einer Liste zu entnehmen, die von dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Leiters der Reichswirtschaftskammer aufgestellt wird. Der Reichswirtschaftsminister kann nach Anhörung des Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts und des Leiters der Reichswirtschaftskammer die Liste abändern oder ergänzen.

Im Fall des § 3 können die Parteien über die Auswahl der sachverständigen Beisitzer Vereinbarungen treffen. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form. Die Vorschriften des § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Wird innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eine Vereinbarung nicht nachgewiesen, so sind die sachverständigen Beisitzer der nach Abs. 2 aufgestellten Liste zu entnehmen."

2. Im § 11 Satz 1 wird die nach den Worten „gemäß § 6 Abs." stehende Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

München, den 5. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte.
Vom 5. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit (Artikel 33 bis 36 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, 4. Juni 1898) wird in erster Instanz den Amtsgerichten Duisburg-Ruhrort, St. Goar, Mainz, Mannheim, Ludwigshafen und Kehl übertragen.

(2) Rheinschiffahrtsobergerichte bestehen bei den Oberlandesgerichten Köln und Karlsruhe.

§ 2

Die Rheinschiffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienstsiegel zu führen.

§ 3

Ist ein als Rheinschiffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung die Geschäfte des Rheinschiffahrtsgerichts einem von ihnen zu übertragen.

§ 4

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschiffahrtsgericht bestellten Gerichten wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Rheinschiffahrtssachen sind als solche zu bezeichnen.

§ 5

(1) In Zivil- und Strafsachen einschließlich der Vollstreckung finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Anwendung.

(2) Hat die strafbare Handlung oder die einen Anspruch begründende Tatsache auf dem Strom zwischen zwei deutschen Ufern stattgefunden, so sind die Rheinschiffahrtsgerichte beider Ufer zuständig.

§ 6

Die Berufung an das Rheinschiffahrtsobergericht unterliegt weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen der Beschränkung des Artikels 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte.

§ 7

Die Berufung an die Zentralkommission (Artikel 37 der revidierten Rheinschiffahrtsakte) ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amts wegen.

§ 8

Entscheidungen außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte werden auf Grund einer vom Rheinschiffahrtsobergericht zu Köln mit der Vollstreckungsklausel (§ 724 der Zivilprozeßordnung, § 451 der Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung vollstreckt.

§ 9

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen sowie Zivilansprüche, welche zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehören, verjähren in einem Jahre.

§ 10

Geldstrafen sind für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden, nach den für Übertretungen geltenden Vorschriften in Haft umzuwandeln.

§ 11

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft.

München, den 5. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Rechtsfähigkeit der Saatgutstelle. Vom 4. September 1935.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Die auf Grund des § 2 Ziffer 6 der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248) errichtete Saatgutstelle (Anordnung des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers vom 26. Juni 1935 — Verkündungsbl. d. Reichsnährstands Nr. 46) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Reichsbauernführer gibt ihr die Satzung; diese bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 4. September 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung). Vom 9. September 1935*).

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung sind nur berechtigt:

1. Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Rechtsberatungsstellen,
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind,
3. geschäftsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Beteiligten oder seines Ehegatten,
4. Personen, die im Dienste des Beteiligten beschäftigt sind, sowie der Führer des Betriebes, dem der Beteiligte als Gefolgschaftsmitglied angehört oder angehört hat.

(2) § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) bleibt unberührt.

§ 2

Für die Zurückweisung der Personen, die nicht nach § 1 zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden berechtigt sind, gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) entsprechend.

§ 3

(1) Kann sich eine Partei nicht durch einen der nach § 1 zur Vertretung Berechtigten vertreten lassen, so kann der Versicherungsträger und, soweit es sich um ein Verfahren vor einer Versicherungsbehörde handelt, diese auf Antrag im Einzelfall andere Personen als Vertreter zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; insbesondere können in diesem Falle Nichtarier als Vertreter von Nichtariern zugelassen werden.

(2) Die Entscheidung der Versicherungsbehörde ist endgültig. Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann bindende Richtlinien für die Vertretungsberechtigung erlassen.

§ 4

Die §§ 1663, 1714 der Reichsversicherungsordnung und § 239 des Angestelltenversicherungsgesetzes fallen weg.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 1936 bei einem Versicherungsträger oder einer Versicherungsbehörde anhängig geworden sind, solange sie bei derselben Stelle schweben.

Berlin, den 9. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 211 vom 10. September 1935.

Verordnung über zusätzliche Wertzölle von Waren rumänischen Ursprungs.

Vom 9. September 1935.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Wertzölle von Waren rumänischen Ursprungs vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 784) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. September 1935 an bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Berlin, den 9. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1935	Nr. 100

Inhalt

Reichsflaggengesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. September 1935)

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1935	Nr. 101

Inhalt

Im Teil II Nr. 42, ausgegeben am 14. September 1935, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Verlängerung von Zusatzabkommen zur Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zu dem deutsch-rumänischen Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs. — Bekanntmachung über den deutsch-belgischen Vertrag über einen Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Grundbuchangelegenheiten in den Amtsgerichtsbezirken Kaukehmen und Ragnit.

Vom 10. September 1935.

Die im § 5 des Gesetzes zur Regelung von Grundbuchangelegenheiten in den Amtsgerichtsbezirken Kaukehmen und Ragnit vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 22) vorgesehene Frist von drei Monaten beginnt mit dem 1. Oktober 1935.

Berlin, den 10. September 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung des Staatssekretärs

Schäfer

Dritte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Vom 12. September 1935*).

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119) in der Fassung der Ersten und Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und der Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 216 vom 16. September 1935.

Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar 1935, 15. Mai 1935 und 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282, 513, 552, 605, 682) mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I Nr. 1 sind hinter der Begriffsbestimmung „Devisengesetz" folgende Begriffsbestimmungen einzufügen:

„Durchführungsverordnung: die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935;

Zweite Durchführungsverordnung: die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935;".

Ferner sind im Abschnitt I Nr. 1 an entsprechender Stelle folgende Begriffsbestimmungen einzufügen:

„Abzweigung: Erfüllung eines Teils einer Verbindlichkeit aus der Wareneinfuhr durch Bezahlung von Nebenkosten desselben Warengeschäfts für Rechnung des ausländischen Gläubigers oder Verwendung eines Teils einer Forderung aus der Warenausfuhr zur Bezahlung von Nebenkosten desselben Warengeschäfts für eigene Rechnung;

Schiffsagenten: inländische Schiffsmakler, inländische Schiffsagenten und solche inländische Niederlassungen ausländischer See- und Binnenschiffahrtsreedereien, die wie ein Schiffsagent für diese tätig sind;

Schiffsbedürfnisse: zur Ausrüstung eines Schiffes notwendige Lebensmittel, Antriebstoffe (Bunkerkohle, Öle u. dgl.) und sonstige Gegenstände sowie Ausbesserungsarbeiten und ähnliche Aufwendungen;

Sperrforderungen: Forderungen eines Ausländers gegen einen Inländer, über die auf Grund des Devisengesetzes, einer Durchführungsvorschrift oder des Vorbehalts einer Devisenstelle (§ 18 Abs. 1 des Devisengesetzes) nur mit Genehmigung verfügt werden darf;

Tilgungssperrguthaben: Kreditsperrguthaben, die durch eine regelmäßige Tilgung nach Abschnitt IV Nr. 46 Abs. 1 zu c entstanden sind;".

2. Im Abschnitt I Nr. 1 erhält die Begriffsbestimmung „Kreditsperrguthaben" folgende Fassung:

„Kreditsperrguthaben: Sperrguthaben, die durch eine Kreditrückzahlung nach Abschnitt IV Nr. 43 oder 45 Abs. 2, durch eine regelmäßige Tilgung nach Abschnitt IV Nr. 46 Abs. 1 zu c oder die nach den §§ 16, 17, 18 Abs. 1 des Devisengesetzes entstanden sind, soweit die Sperrguthaben nicht unter den Begriff Auswandererguthaben fallen;".

3. Im Abschnitt I Nr. 1 sind in der Begriffsbestimmung „Spediteure" die Worte „sowie solche Vertreter ausländischer Schiffahrtsunternehmungen, die vor dem 1. Oktober 1934 eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 28 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben" zu streichen.

4. Im Abschnitt I Nr. 8 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Unwirksam gewordene Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) sind an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.".

5. Abschnitt I Nr. 12 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „sowie folgende mit dem einzelnen Einfuhrgeschäft unmittelbar zusammenhängende Nebenkosten der Wareneinfuhr, soweit diese im Kaufpreis nicht enthalten sind: an Ausländer zu zahlende Transportkosten, Zahlungsverbindlichkeiten aus Transportversicherungen und an Ausländer zu zahlende Einkaufsprovisionen" zu streichen.

Im Abs. 3 ist ein Unterabsatz c einzufügen:

„c) für die mit der Wareneinfuhr in Verbindung stehenden Nebenkosten, soweit sie im Kaufpreis nicht enthalten und erstmalig nach dem 30. September 1935 fällig geworden sind;".

6. Abschnitt I Nr. 29 Abs. 2 erhält folgende Sätze 6 bis 8:

„Bei genehmigungsbedürftigen Verrechnungen genügt es, wenn jeweils nach Ausgleichung der beiderseitigen Rechnungsposten die Gesamtsumme der Verpflichtungen, die durch Verrechnung getilgt worden sind, von dem Höchstbetrag abgeschrieben wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Verrechnungen nicht den Vorschriften über private Verrechnungsgeschäfte. Vertrauenswürdigen Inhabern allgemeiner Genehmigungen, die einen besonders umfangreichen Kontokorrentverkehr mit ausländischen Firmen haben, kann gestattet werden, genehmigungsbedürftige Verrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag und dementsprechend ohne Abschreibung von dem betreffenden Höchstbetrag vorzunehmen.".

7. Abschnitt I Nr. 33 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Nr. 29 Abs. 2 gilt entsprechend.".

8. Im Abschnitt II Nr. 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 1 oder einer allgemeinen Genehmigung, die zu Kassa-Usancegeschäften berechtigt, hat das Kassa-Usancegeschäft in der Weise durchzuführen, daß die angefallenen Devisen an die Reichsbank oder eine Devisenbank gegen Reichsmark verkauft und die benötigten Devisen gleichzeitig gegen Reichsmark erworben werden. Die Freigabebescheinigung der Reichsbank (vgl. Abschnitt I Nr. 9) ist hierbei vorzulegen.".

9. Abschnitt II Nr. 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn der Gläubiger ein inländisches Kreditinstitut ist.".

10. Abschnitt II Nr. 9 zu b erhält folgende Fassung:

„b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden und der Zinssatz die jeweils von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festgesetzte angemessene Höhe nicht übersteigt;".

11. Im Abschnitt II sind hinter Nr. 14 als Nr. 14 A und 14 B einzufügen:

„**14 A.** Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes kann ein Inländer Reichsmarkzahlungen bei einem inländischen Rechtsanwalt oder Notar zu treuen Händen unter der Voraussetzung hinterlegen, daß der Rechtsanwalt oder Notar unverzüglich die zur Zahlung des Reichsmarkbetrags an einen ausländischen Berechtigten oder zu dessen Gunsten an dritte Personen erforderliche Genehmigung nachsucht und den Betrag, falls die Genehmigung versagt wird, alsbald an den zahlenden Inländer zurückzahlt.

14 B. Eine Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Abführung der Steuerabzugsbeträge von inländischen Einkünften eines Ausländers.".

12. Im Abschnitt II Nr. 21 ist hinter den Worten „gegenüber Ausländern haben" einzufügen:

„oder sonstige Werte besitzen, die nur mit Genehmigung erworben werden dürfen oder über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf".

Als Satz 2 ist anzufügen:

„Beim Übergang von Vermögenswerten einer Kapitalgesellschaft auf Grund des genannten Gesetzes besteht keine Anbietungspflicht nach § 1 der Durchführungsverordnung.".

13. Im Abschnitt II ist hinter Nr. 27 als Nr. 27 A einzufügen:

„**27 A.** Genehmigungen zur Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Gold oder Edelmetallen be-

rechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung dieser Werte im aufgegebenen Gepäck oder in Gütern des Eisenbahn- und sonstigen Landfrachtverkehrs sowie des See- und Luftfrachtverkehrs ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete, es sei denn, daß sich aus dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich etwas anderes ergibt und die Versendung in solchen Gütern erfolgt, die nach zollamtlicher Nachschau von einer Zollstelle verschlossen worden sind.".

14. Im Abschnitt II Nr. 28 zu b ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Nr. 27 A gilt entsprechend.".

15. Im Abschnitt II Nr. 37 ist am Ende anzufügen:

"e) für Preisnachlässe nach Abschluß des Kaufvertrags, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Wettbewerbern, gerechtfertigt sind.".

Ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Als Verfügung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 des Devisengesetzes gilt es nicht, wenn zweifelhaft gewordene Forderungen gegen Ausländer, ohne daß ein ausdrücklicher Verzicht oder Erlaß vorliegt, ganz oder teilweise abgeschrieben werden.".

16. Abschnitt II Nr. 40 zu b erhält folgende Fassung:

"b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden und der Zinssatz die jeweils von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festgesetzte Höhe nicht übersteigt;".

17. Im Abschnitt II Nr. 43 Abs. 2 Satz 1 sind hinter der Klammer "(§ 28 Abs. 3 des Devisengesetzes)" die Worte ", eines Reiseverkehrsabkommens (vgl. Nr. 80 Abs. 2) oder einer zur Mitnahme von inländischen Scheidemünzen berechtigenden Einzel- oder allgemeinen Genehmigung" einzufügen.

Abschnitt II Nr. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Die Erklärungen müssen den umgewechselten Betrag in Ziffern und Buchstaben, den Tag der Umwechslung, den Namen und die genaue Anschrift dieser Personen sowie die Angabe enthalten, ob der umgewechselte Betrag auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung, eines Reiseverkehrsabkommens oder einer zur Mitnahme von inländischen Scheidemünzen berechtigenden Einzel- oder allgemeinen Genehmigung ins Ausland überbracht worden ist; sie müssen von den Reisenden, welche die Scheidemünzen umgewechselt haben, unterschrieben sein. Die Kreditinstitute und Reisebüros müssen sich den Reisepaß dieser Personen vorlegen lassen und dessen Nummer und Ausstellungsstelle auf der Erklärung vermerken.".

18. Im Abschnitt II Nr. 44 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Erklärung der Annahme an Erfüllungs Statt hat dahin zu lauten, daß die Zahlung auf Sperrkonto in voller Höhe des Nennwerts, bei Fremdwährungsverbindlichkeiten umgerechnet zum amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werktag, als Erfüllung der Forderung angenommen wird.".

19. Abschnitt II Nr. 55 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 zu b erhält folgende Fassung:

"b) zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit der Entstehung oder Verwaltung des Sperrguthabens oder anderer gesperrter Vermögenswerte des Kontoinhabers geschuldet werden (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, Bankprovisionen, Depotgebühren). Als gesperrte Vermögenswerte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch solche Werte,

durch deren Veräußerung ein Sperrguthaben oder eine sonstige Sperrforderung entsteht;".

Im Abs. 2 zu c ist an Stelle des Wortes „Betriebskosten" zu setzen „Vertriebskosten.".

20. Abschnitt II Nr. 80 wird wie folgt geändert: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Dringlichkeitsbescheinigung nach Abs. 1 bedarf es nicht, soweit neben der Mitnahme von Reiseschecks, Kreditbriefen oder anderen Zahlungsmitteln die Mitnahme eines weiteren Reichsmarkbetrags über die Freigrenze hinaus in inländischen Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten nach den zu den einzelnen Reiseverkehrsabkommen ergangenen Vorschriften der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zugelassen ist.".

Als Abs. 4 ist anzufügen:

„(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt Nr. 27A entsprechend.".

21. Im Abschnitt III ist hinter Nr. 1 einzufügen:

„Zu § 34 des Devisengesetzes

1 A. Beauftragen die im § 34 des Devisengesetzes genannten auskunftsberechtigten Stellen Bedienstete ihrer Behörde oder anderer Behörden mit der Einholung von Auskünften, so sind diese Personen mit einem allgemeinen Ausweis oder einem schriftlichen Einzelauftrag zu versehen, aus denen sich ihre Befugnis zur Einholung der Auskünfte ergibt. Bei schriftlichen Auskunftsersuchen ist auf den allgemeinen Ausweis oder den Einzelauftrag Bezug zu nehmen.".

22. Im Abschnitt III ist hinter Nr. 10 als Nr. 10A einzufügen:

„**10 A.** Den Präsidenten der Landesfinanzämter kann eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, die Befriedigung von Steuerforderungen inländischer Abgabenberechtigter aus dem inländischen Vermögen ausländischer Steuerschuldner zu betreiben. Die Vollstreckung in Sperrguthaben ist auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung nur zulässig, wenn es sich um die im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 1 aufgeführten Sperrguthaben handelt. Soweit die allgemeine Genehmigung reicht, bedarf der ausländische Schuldner und der inländische Drittschuldner keiner Genehmigung zur Leistung. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind ermächtigt, die allgemeine Genehmigung auf die ihnen nachgeordneten Steuerbehörden zu übertragen.".

23. Im IV. Abschnitt, 1. Unterabschnitt (Waren- und Dienstleistungsverkehr) erhält die Überschrift vor Nr. 1 bis 12 die Fassung

„1. Wareneinfuhr".

24. Im Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 ist zwischen den Worten „zur Bezahlung eingeführter Waren" und „erteilen" einzufügen:

„einschließlich der etwa im Kaufpreis enthaltenen Nebenkosten".

25. Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„**2.** Die Erteilung von allgemeinen Genehmigungen und Einzelgenehmigungen für die Bezahlung der in Verbindung mit der Wareneinfuhr entstehenden, nicht im Kaufpreis enthaltenen Nebenkosten richtet sich nach den Vorschriften der Nrn. 18 bis 26.".

26. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„**3.** (1) Soweit die Warenzahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, ist die Devisenbescheinigung in der Form zu erteilen, daß sie nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens berechtigt.

(2) Devisenbescheinigungen können in der Form erteilt werden, daß sie zum Teil zu Abzweigungen von Reichsmarkbeträgen im Inlande an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern berechtigen. Derartige Devisenbescheinigungen sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Inhaber solche Zahlungen auf der Devisenbescheinigung abzuschreiben hat.

(3) Die Erteilung allgemeiner Abzweigungsgenehmigungen für die Einfuhr richtet sich nach Nr. 22 Abs. 5.".

27. Im Abschnitt IV Nr. 4 Abs. 1, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 ist an Stelle von „Hauptbescheinigungen" jeweils „Devisenbescheinigungen" zu setzen.

28. Im Abschnitt IV Nr. 4 sind Abs. 2 und 3 zu streichen und folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) In dem Antrag ist anzugeben, welche Nebenkosten im Kaufpreis enthalten sind und ob ein Teil des Kaufpreises zur Bezahlung von Nebenkosten abgezweigt (vgl. Nr. 3 Abs. 2), insbesondere ob in Anrechnung auf den Kaufpreis Nebenkosten der Einfuhr an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Deutsche Reichspost, an inländische Spediteure oder Schiffsagenten für Rechnung des ausländischen Verkäufers gezahlt werden sollen. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe nicht im Kaufpreis enthaltene Nebenkosten an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern zu zahlen sind.".

29. Abschnitt IV Nr. 5 ist zu streichen.

30. Im Abschnitt IV Nr. 9 ist der Abs. 4 zu streichen.

31. Abschnitt IV Nr. 12 ist zu streichen; vgl. Abschnitt IV Nr. 24 in der Fassung der Nr. 42 dieser Verordnung.

32. Abschnitt IV Nr. 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Ferner können an Inländer geschuldete Nebenkosten aus dem Konto bezahlt werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers stehen und auf Grund eines Verrechnungsabkommens beglichen werden können; Transitland- und Transitseefrachten stehen im Sinne dieser Bestimmung nicht im Zusammenhang mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers. Andere Zahlungen aus dem Konto sind nicht zulässig.".

33. Abschnitt IV Nr. 14 Abs. 3 erhält zu b und c folgende Fassung:

„b) zur Bezahlung von in Reichsmark an Inländer geschuldeten Nebenkosten, die mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Bezahlung von Seefrachten und Transitlandfrachten gelten die Vorschriften zu c,

c) zur Bezahlung von 35 vom Hundert von Transitlandfrachten sowie Seefrachten an inländische Reedereien, falls die Transporte für eigene Rechnung des Kontoinhabers erfolgen und der nicht aus dem Ausländersonderkonto zu bezahlende Teil zum üblichen Fälligkeitszeitpunkt in Devisen oder in freier Reichsmark gezahlt wird. Kauft der Kontoinhaber cif ausländischer Hafen, so kann er den Teil des Warenpreises, den der inländische Ausführer zur Bezahlung der Seefracht zu verwenden hat, ebenfalls nur zu 35 vom Hundert aus dem Konto zahlen.".

34. Im Abschnitt IV Nrn. 16 Abs. 2, 18 Abs. 2, 22 Abs. 4, 27 Abs. 3, 33 Abs. 2 und 41 Abs. 2 ist hinter dem Wort „Kassa-Usancegeschäfte" oder „Kassa-Usancegeschäften" jeweils einzufügen:

„; vgl. Abschnitt II Nr. 4".

35. Die Überschrift vor Abschnitt IV Nrn. 18 bis 21 erhält folgende Fassung:

„Nebenkosten des Warenverkehrs".

36. Abschnitt IV Nr. 18 wird wie folgt geändert: Im Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „, und zwar für die in a, c, d, h bezeichneten Zwecke nur im Ausfuhr- und Transit-, nicht auch im Einfuhrverkehr," zu streichen.

Abs. 1 zu e erhält folgende Fassung:

„e) Schiffsbedürfnisse in nichtdeutschen Häfen;".

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung kann mit Ausnahme der unter e bezeichneten Zwecke und unter Beschränkung der in a, c, d und h bezeichneten Zwecke auf den Ausfuhr- und Transitverkehr auch Ausführern sowie Transithändlern erteilt werden, die nachweislich bisher schon derartige Zahlungen unmittelbar an Ausländer geleistet haben.".

Im Abs. 2 Satz 3 ist zwischen den Worten „eines ausländischen Gläubigers" und „geleistet werden" einzufügen:

„für dessen Rechnung".

Abs. 4 ist zu streichen; vgl. Abschnitt I Nr. 29 Abs. 2 in der Fassung der Nr. 6 dieser Verordnung.

37. Abschnitt IV Nr. 19 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 18 erhalten haben, auch eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für allgemeine Schiffahrtskosten (vgl. Nr. 18 Abs. 1 zu b) und für die im Ausfuhr- und Transitverkehr entstehenden Transportkosten, Zölle und ähnliche Abgaben sowie Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien (vgl. Nr. 18 Abs. 1 zu a, c und d) erteilen.".

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zahlungen, die auf Grund einer Verwendungsgenehmigung nach Nr. 18 Abs. 1 zu a bis d und einer Erwerbsgenehmigung nach Abs. 1 zulässig sind, können wahlweise von dem Höchstbetrag der Verwendungsgenehmigung oder der Erwerbsgenehmigung abgeschrieben werden.".

38. Abschnitt IV Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„**20.** (1) Die Devisenstellen können Schiffsagenten eine allgemeine Genehmigung erteilen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs für Nebenkosten des Warenverkehrs eingenommenen Beträge (vgl. insbesondere Nr. 24) für folgende Zwecke zu verwenden:

a) zu Reichsmarkzahlungen im Inlande für den inländischen Geschäftsbetrieb der von ihnen vertretenen Reedereien;

b) zu Zahlungen an Ausländer für die in Nr. 18 Abs. 1 genannten Zwecke, soweit die Beträge in Devisen angefallen sind (vgl. insbesondere Nr. 25 und 26);

c) zu Zahlungen auf Grund eines Verrechnungsabkommens für die in Nr. 18 Abs. 1 genannten Zwecke;

d) soweit die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten nicht bestehen oder erschöpft sind, zum Erwerb von Devisen für die in Nr. 18 Abs. 1 zu a, c und d genannten Zwecke.

(2) Die Genehmigung ist durch einen einheitlichen Höchstbetrag zu begrenzen. Innerhalb dieses Höchstbetrags sind für die Verwendung angefallener Devisen, die Einzahlungen auf Verrechnungskonten für Einfuhrnebenkosten, den Devisenerwerb für Einfuhrnebenkosten und den Devisenerwerb für Ausfuhr- und Transithandelsnebenkosten Teilhöchstbeträge festzusetzen. Die Verwendung angefallener Devisen aus dem Einfuhrverkehr ist auf den Höchstbetrag für den Devisenerwerb für Einfuhrnebenkosten anzurechnen. Die Erteilung von Einzelerwerbsgenehmigungen für Einfuhrnebenkosten und von allgemeinen Weiterleitungsgenehmigungen nach Nr. 22 Abs. 2 zu b an Schiffsagenten ist ausgeschlossen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen in Nr. 18 und 19 entsprechend.".

39. Abschnitt IV Nr. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs und des sonstigen Handelsverkehrs erteilen, an denen

ein dringliches volkswirtschaftliches Interesse besteht, wenn die Zahlungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 18, 19 oder 20 nicht geleistet werden können oder der Antragsteller eine solche Genehmigung nicht besitzt. Die Bestimmung in Nr. 20 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt. Für die Leistungen der Versicherungsunternehmer gelten die besonderen Vorschriften der Nr. 32, für die Leistungen der Versicherungsunternehmungen die Vorschriften der Nr. 39 und 40. Devisenerwerbsgenehmigungen zur Bezahlung von Seefrachten an ausländische Reedereien können nur erteilt werden, wenn zwischen der ausländischen Reederei und dem Einführer kein inländischer Schiffsagent eingeschaltet ist. Eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen und zur Verwendung angefallener Devisen für Einfuhrnebenkosten der in Nr. 18 Abs. 1 zu a, c, d und h genannten Art darf nur erteilt werden, wenn eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung der Waren oder ein nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung gleichstehendes Papier vorliegt."

40. Abschnitt IV Nr. 22 wird wie folgt geändert: Im Abs. 1 ist an Stelle der Worte „von Inländern zu erhalten oder an Inländer" zu setzen:

„von In- oder Ausländern zu erhalten oder an In- oder Ausländer".

Im Abs. 1 zu a ist an Stelle der Worte „zur Aufrechnung gegen Forderungen" zu setzen:

„zur Verrechnung mit Forderungen".

Im Abs. 1 ist am Ende anzufügen:

„c) Beträge in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark, die sie von Ausländern für Rechnung eines anderen Ausländers aus dem Transithandel erhalten haben, in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark an Ausländer weiterzuleiten und zur Verrechnung mit Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten zu verwenden;

d) Beträge in ausländischer Währung, die sie von Inländern erhalten haben, welche die Genehmigung zur Zahlung in ausländischer Währung an Inländer besitzen (vgl. Nr. 25 und 26), an den inländischen Empfangsberechtigten weiterzuleiten.".

Im Abs. 2 ist an Stelle der Worte „bei Inländern für einen ausländischen Auftraggeber" zu setzen:

„bei Inländern für einen in- oder ausländischen Auftraggeber".

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Spediteuren, die in größerem Umfange für ausländische Kunden internationale Transporte ausführen, kann die allgemeine Genehmigung nach Abs. 2 auch darauf ausgedehnt werden, von Ausländern in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark erhaltene Zahlungen in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark an andere Ausländer weiterzuleiten und für ausländische Abnehmer ausländischer Waren durch die Bezahlung der Waren in Devisen an den ausländischen Ausführer in Vorlage zu treten, soweit der von der Reichsbank belassene Devisenbetriebsfonds dazu ausreicht; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend."

Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist dem Antragsteller mit der Auflage zu erteilen, sich bei der Nachnahme von Rechnungsbeträgen die Devisenbescheinigung oder eine sonstige Genehmigung zur Bezahlung der Ware und bei der Nachnahme von Nebenkosten in ausländischer Währung die Genehmigung zur Bezahlung der Nebenkosten von dem Einführer aushändigen zu lassen.".

Als Abs. 5 ist anzufügen:

„(5) Vertrauenswürdigen Spediteuren und Inkassobevollmächtigten (Devisenbanken, Provisionsvertretern) kann die Genehmigung darauf ausgedehnt werden, von den auf Grund einer Devisenbescheinigung zur Weiterleitung an den ausländischen Warengläubiger bestimmten Beträgen Abzweigungen zugunsten inländischer Nebenkosten-

gläubiger vorzunehmen (allgemeine Abzweigungsgenehmigung für die Einfuhr). Die erweiterte Genehmigung berechtigt zur Abzweigung nur dann, wenn die Waren- und die Nebenkostenforderung durch Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu begleichen oder beide Forderungen in freien Devisen zu bezahlen sind; die erweiterte Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, jede Abzweigung auf der Devisenbescheinigung abzuschreiben.".

41. Abschnitt IV Nr. 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Devisenstellen können vertrauenswürdigen Spediteuren die allgemeine Genehmigung nach Nr. 22 darauf ausdehnen, soweit es sich um Waren mit Übernahmeschein oder Einfuhren von minderer Bedeutung [Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. April 1935 — Z 1134 — 240 II (Reichszollbl. S. 147) Abschnitt IV Nr. 1] handelt und die Bezahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens im Wege der Verrechnung zu erfolgen hat, den Rechnungsbetrag eingeführter Waren auch dann nachzunehmen, wenn der Einführer nicht in der Lage ist, gleichzeitig die Devisenbescheinigung auszuhändigen.".

42. Abschnitt IV Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„**24.** Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes können Reichsmarkbeträge für an Ausländer zu erstattende oder erstattete Transportkosten und Zölle für eigene Rechnung an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, an die Deutsche Reichspost, an inländische Spediteure oder an Schiffsagenten gezahlt werden. Zu Zahlungen von Transportkosten und Zöllen des Einfuhrverkehrs, die unter Anrechnung auf einen Kaufpreis für Rechnung des ausländischen Verkäufers erfolgen, bedarf es einer Abzweigungsbescheinigung der Überwachungsstelle (vgl. Nr. 3 Abs. 2) oder einer Abzweigungsgenehmigung der Devisenstelle. Abzweigungen durch Spediteure und Inkassobevollmächtigte können auch auf Grund einer allgemeinen Abzweigungsgenehmigung nach Nr. 22 Abs. 5 vorgenommen werden.".

43. Abschnitt IV Nr. 25 wird wie folgt geändert:
Zwischen den Worten „an Inländer" und „nur erteilen" ist einzufügen:

„einschließlich Schiffsagenten".

Unterabsatz b erhält folgende Fassung:

„b) für den Seeschiffstransport durch die Personen, die üblicherweise unmittelbar zur Zahlung derartiger Kosten verpflichtet sind,".

44. Im Abschnitt IV Nr. 26 ist zwischen den Worten „an Inländer" und „für die" einzufügen:

„einschließlich Schiffsagenten".

45. Abschnitt IV Nr. 32 Abs. 1 zu a erhält folgende Fassung:

„a) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungen im Warenverkehr;".

46. Im Abschnitt IV Nr. 43 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle von „Nr. 46 zu a)" zu setzen:

„Nr. 46 Abs. 1 zu c)".

47. Im Abschnitt IV Nr. 44 sind die Worte „10 vom Hundert," zu streichen.

48. Abschnitt IV Nr. 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der im Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, so gilt Nr. 43 Abs. 1 entsprechend.".

49. Abschnitt IV Nr. 46 erhält folgende Fassung:

„**46.** (1) Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zugunsten des ausländischen Gläubigers ist zu erteilen

a) für fällige Zinsen, Gewinnanteile, Miet- und Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen,

b) für Provisionen und Spesen,

c) für regelmäßige Tilgungsbeträge

aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern.

(2) Für regelmäßige Tilgungsbeträge finden Nr. 43 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Die Rückzahlung regelmäßiger Tilgungsbeträge auf Tilgungssperrkonto statt an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann genehmigt werden.".

50. Abschnitt IV Nr. 51 Abs. 2 erhält folgende Sätze 5 und 6:

„Die Genehmigung nach Abs. 1 ist mit der Auflage zu erteilen, daß am Ende des Kalenderjahrs ein nicht verbrauchter Restbetrag vom Verwaltungssonderkonto an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen ist, soweit nicht der Devisenstelle der Nachweis erbracht wird, daß der Restbetrag in einem späteren Zeitpunkt zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich ist. Werden nach Satz 3 und 5 Zahlungen an die Konversionskasse geleistet, so unterliegen die entstehenden Guthaben den zur Zeit der Einzahlung für Vermögenserträgnisse geltenden Bestimmungen.".

51. Im Abschnitt IV Nr. 52 Abs. 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Bei der Bezahlung von Versicherungsprämien aus dem Sonderkonto hat die kontoführende Devisenbank der Versicherungsunternehmung eine entsprechende Mitteilung zu machen.".

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

52. Abschnitt IV Nr. 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, inländische Einnahmen von Auswanderern sowie angemessene Beträge aus einem Auswandererguthaben auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann, soweit diese Zahlungen zur Verwaltung der im Inland verbleibenden Vermögenswerte, zur Begleichung vor oder aus Anlaß der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (z. B. Versicherungsprämien, Steuern, Darlehnszinsen, Anwaltsgebühren) sowie für Leistungen der im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 bezeichneten Art erforderlich sind. Nr. 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bezahlung von Waren aus dem Sonderkonto sowie andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung.".

53. Im Abschnitt IV Nr. 58 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Überweisungen zu Lasten dieses Kontos auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (vgl. Abschnitt II Nr. 12) sowie die Gutschrift des Einlösungsbetrags eines aus dem Ausland eingegangenen, zu Lasten dieses Kontos gezogenen Schecks auf freiem Reichsmarkkonto eines Ausländers bedürfen keiner Genehmigung.".

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

54. Abschnitt IV Nr. 59 erhält folgende Fassung:

„**59.** (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Bezahlung von Gebühren und ähnlichen Leistungen im Inland in Reichsmark unmittelbar an eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland oder auf ein Sonderkonto, das für eine solche Vertretung bei einer Devisenbank geführt wird. Die Einrichtung eines Sonderkontos bei einer Devisenbank für eine diplomatische oder konsularische Vertretung zur Entgegennahme der im Satz 1 genannten Leistungen bedarf keiner Genehmigung. Auf das Sonderkonto können auch die Kontoinhaber genehmigungsfrei Reichsmarkbeträge einzahlen. Über das Sonderkonto kann für eigene Rechnung des Kontoinhabers oder seiner Heimatbehörde ohne Genehmigung zu Zahlungen im Inland verfügt werden. Eine Überweisung von dem Sonderkonto auf das freie Reichsmarkkonto eines Ausländers bedarf der Genehmigung.

(2) Abweichend von Abschnitt II Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 kann ein Inländer im Inland auf eine Forderung in ausländischer Wäh-

rung gegen eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland ohne Genehmigung auch Zahlung in Reichsmarknoten entgegennehmen.

(3) Den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland können die erforderlichen Genehmigungen für Zahlungen und sonstige Rechtshandlungen für eigene Rechnung der Vertretung oder ihrer Heimatbehörde erteilt werden. Der Erwerb von Devisen soll nur insoweit genehmigt werden, als er zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland erforderlich ist. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

(4) Für die Überweisung eingenommener oder auf ein Sonderkonto nach Abs. 1 eingezahlter Gebühren an ihre Heimatbehörde kann ausländischen Konsulaten eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten erteilt werden. Die Genehmigung ist auf einen täglichen oder wöchentlichen Höchstbetrag zu beschränken. Abschnitt I Nr. 30 und 31 finden auf solche allgemeine Genehmigungen keine Anwendung.".

55. Abschnitt IV Nr. 60 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Chefs, die Mitglieder und das Personal der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland stehen, soweit sie nach § 4 der Durchführungsverordnung von der Anbietungspflicht befreit sind, hinsichtlich der Verfügung über ihr ausländisches Vermögen und Einkommen sowie über ihre nach dem 15. Juli 1931 entstandenen Währungsguthaben bei inländischen Kreditinstituten (Abschnitt II Nr. 1) den Ausländern gleich.".

Berlin, den 12. September 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Wohlthat

Zehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 13. September 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Artikel 1

Änderung und Fortfall von Vorschriften der Ersten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131)

1. Artikel 1 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Versicherungsamt ist bei der Ausübung seiner Aufsicht über Krankenkassen und Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) an Weisungen des Oberversicherungsamts in solchen Bezirken gebunden, in denen nach dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt IV § 2 Abs. 2 Satz 2 eine besondere Regelung vorbehalten und noch nicht getroffen ist."

2. Artikel 2 fällt weg.

Artikel 2

Änderung einer Vorschrift der Reichsversicherungsordnung

Im § 284 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fällt Satz 2 weg.

Artikel 3

Änderung des § 5 der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 84)

An die Stelle von § 5 Sätze 1, 2 in der Fassung des Artikels 3 der Achten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) treten folgende Vorschriften:

„Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 215 vom 14. September 1935.

Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer der Dienstordnung unterliegenden Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Sein Dienstverhältnis erlischt jedoch mit dem 31. Dezember 1935, wenn er nicht bis dahin die Anstellungsprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn es ihm ohne sein Verschulden nicht möglich war, die Prüfung rechtzeitig abzulegen, obwohl er vor dem 1. November 1935 den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt und die nötigen persönlichen Vorbedingungen erfüllt hatte. Besteht er in diesem Falle die Prüfung nicht, so erlischt das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem der Prüfungstermin liegt; Entsprechendes gilt, wenn er von der Prüfung ausgeschlossen oder ihm die fernere Zulassung versagt wird. Ist er mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden, so erlischt sein Dienstverhältnis mit dem 31. Dezember 1935 unter denselben Voraussetzungen, es sei denn, daß er eine andere gleichwertige Prüfung (§ 2 der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 868) nachweisen kann; sein Dienstverhältnis erlischt mit dem 30. Juni 1936, wenn er nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Beförderungsprüfung bestanden hat. Für diese Fälle kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die zwischen der Anstellungs- und Beförderungsprüfung zurückzulegende Dienstzeit (§ 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 809) weiter verkürzen oder ganz erlassen."

Berlin, den 13. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KFV). Vom 15. September 1935.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderreichen Familien können aus den Mitteln des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen, das nach Artikel II § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 47, 48) gebildet ist, auf Antrag einmalige Kinderbeihilfen gewährt werden.

§ 2

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1935	Nr. 102

Im Teil II Nr. 43, ausgegeben am 21. September 1935, ist veröffentlicht: Dritte Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung.

Gesetz über die Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jestetten in das Zollgebiet. Vom 24. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zollausschlußgebiet um Jestetten in Baden wird in das Zollgebiet einbezogen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Anordnungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung der ausländischen Waren zu treffen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im bisherigen Zollausschlußgebiet befinden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen. Vom 16. September 1935.

Auf Grund des § 60 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) werden die Ausführungsvorschriften vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wie folgt ergänzt:

Hinter Nr. 50 ist folgende Nr. 50a einzufügen:

„50a

In die Spalte 4 des Musters des Kehrbuchs ist Näheres über die Zahl der Stockwerke für die einzelnen Schornsteine aufzunehmen oder es sind sonstige Angaben zu machen, die eine Nachprüfung der erhobenen Gebühren ermöglichen."

Berlin, den 16. September 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Wienbeck

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schütze

Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes. Vom 19. September 1935.

Auf Grund des § 13 des Schutzbereichgesetzes vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499) wird hierdurch im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes

1.

Alle Behörden haben den Schutzbereichämtern auf Anfordern Amtshilfe zu leisten, insbesondere die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und Zeichnungen über im Schutzbereich gelegene Grundstücke in Urschrift oder in Wiedergaben unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

2.

Die Schutzbereichämter halten einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung der Ernte, eine Nachschau der Schutzbereiche durch ihre Beauftragten unter Beteiligung der Ortspolizeibehörden und der Bürgermeister ab.

3.

Die Bürgermeister haben den Schutzbereichämtern auf Verlangen über das nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes Veranlaßte zu berichten.

4.

Die Anordnungen und Entscheidungen der Schutzbereichämter nach §§ 2 bis 6 des Gesetzes ergehen schriftlich; sie müssen eine Belehrung über die Beschwerde nach § 9 des Gesetzes enthalten.

Zum § 3 des Gesetzes

5.

Maßnahmen anderer Reichs- oder Landesbehörden in den Schutzbereichen müssen im Einvernehmen mit den zuständigen Schutzbereichämtern ausgeführt werden.

6.

(1) Gesuche um Genehmigung sind den Bürgermeistern einzureichen. Etwa notwendige Zeichnungen sind in zwei Ausfertigungen beizufügen.

(2) Die Bürgermeister veranlassen zunächst die Prüfung der Gesuche in polizeilicher Hinsicht und geben sie nach deren Abschluß an die Schutzbereichämter weiter.

(3) Die Schutzbereichämter übermitteln ihre Entscheidungen mit einer der — erforderlichenfalls abgeänderten — Zeichnungen an die Bürgermeister zur Zustellung an die Gesuchsteller.

7.

Die Schutzbereichämter haben in wirtschaftlich bedeutsamen Fällen, in denen sie die Genehmigung zu versagen beabsichtigen, vor ihrer Entscheidung die örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen zu hören.

8.

Die genehmigten Maßnahmen müssen alsbald ausgeführt werden. Die Genehmigungen werden nach Ablauf der bei ihrer Erteilung zur Ausführung gesetzten Frist, anderenfalls nach zwei Jahren seit ihrer Erteilung, unwirksam.

9.

Die Bewirtschaftung von Bauernwald gehört nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Zum § 4 des Gesetzes

10.

Ausnahmen von dem Grundsatz des § 4 Abs. 2 sind nur mit Einwilligung des Reichskriegsministers zulässig.

Zum § 6 des Gesetzes

11.

Die Bürgermeister haben die beteiligten Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten bei der Unterrichtung zu verpflichten, Änderungen im Eigentum oder Besitz unverzüglich mitzuteilen. Ziffer 3 gilt sinngemäß.

Zum § 7 des Gesetzes

12.

Die Auflagen werden durch schriftliche Verfügung auferlegt. Die Verfügung soll Gegenstand, Umfang und möglichst die Dauer der Auflagen genau bezeichnen sowie eine Frist für die Ausführung geforderter Anlagen enthalten.

Zum § 8 des Gesetzes

13.

Die Beauftragten der Schutzbereichämter usw. haben sich gegenüber den Berechtigten auszuweisen; anderenfalls kann ihnen der Zutritt zu den Grundstücken verwehrt werden.

Zum § 9 des Gesetzes

14.

Zur Entscheidung über Beschwerden sind die Wehrkreis-, Marinestations- und Luftkreiskommandos zuständig. Wollen diese Behörden die angefochtene Entscheidung im Gegensatz zu einer Stellungnahme der zivilen örtlichen Behörden oder Dienststellen aufrechterhalten, so haben sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen.

Zum § 10 des Gesetzes

15.

(1) Maßnahmen auf Grund des Gesetzes können durchgeführt werden, bevor eine etwaige Entschädigung festgesetzt ist. Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Zustand des betroffenen Grundstücks festzustellen.

(2) Die Entschädigungen nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes werden an die Auflageverpflichteten gezahlt.

(3) Die Entschädigungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes werden an die grundbuchmäßigen Eigentümer gezahlt. Übersteigen sie jedoch den Betrag von dreihundert Reichsmark, so werden sie bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt, in deren Bezirk die betroffenen Grundstücke liegen. Für die Haftung des hinterlegten Betrags gegenüber Dritten, denen ein Recht an dem Grundstück zusteht, und seine Auszahlung gelten bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften der Enteignungsgesetze der Länder. Artikel 52, 53 und 54 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung.

Zum § 12 des Gesetzes

16.

Die Polizeibehörden haben Anträgen der Schutzbereichämter auf Beseitigung von Anlagen ohne Rücksicht darauf stattzugeben, ob sie die Anlagen für zulässig halten oder ob die Anlagen baupolizeilich genehmigt sind.

Berlin, den 19. September 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr.
Vom 20. September 1935.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Verfahren über Genehmigung von Gelegenheitsverkehr werden Gebühren erhoben:

1. für die Erteilung der Genehmigung,
2. bei Versagung der Genehmigung,
3. bei Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen die Genehmigung versagenden Bescheid.

(2) Weitere Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

§ 2

Die Gebühren betragen:

1. für Droschkenverkehr	1	bis	100	Reichsmark,
2. für Ausflugswagenverkehr	20	»	300	»
3. für Überland- und Mietwagenverkehr:				
a) bei ausschließlicher Verwendung von Personenwagen	1	»	100	»
b) bei Verwendung von Omnibussen (ausschließlich oder neben Personenwagen)	10	»	200	»
c) bei Verwendung von Lastwagen	30	»	300	»
4. für die Genehmigung der Verwendung von Fahrzeugen des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr (§ 42 der Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. I S. 473)	3	»	300	» .

§ 3

Bei der Bemessung der Gebühr sind neben Umfang und Bedeutung des Unternehmens die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann die Gebühr unter die im § 1 bezeichneten Mindestsätze, jedoch nicht unter 0,50 Reichsmark, herabgesetzt oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 4

Die Gebühr ist spätestens bei Aushändigung der Entscheidung oder der Genehmigungsurkunde zu entrichten; sie kann schon vorher eingefordert werden.

§ 5

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Beitreibung von Verwaltungsgebühren allgemein geltenden Vorschriften.

§ 6

Besondere bare Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn eine Gebühr nicht erhoben wird. Die §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Soweit bisher im Verfahren wegen Erteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr Gebühren und Auslagen nach anderen Grundsätzen festgesetzt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 20. September 1935.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Koenigs

Verordnung zur Änderung des Plans für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Vom 21. September 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird hiermit verordnet:

In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869, 897) wird die Angabe

„Wehrmacht.......... **RW**"

ersetzt durch:

„Wehrmacht:

Heer.......................... **WH**

Kriegsmarine.................. **WM**

Luftwaffe..................... **WL**".

Berlin, den 21. September 1935.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Verordnung über die Durchführung von Landverkäufen im Osthilfeentschuldungsverfahren. Vom 24. September 1935.

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März/6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117/665), des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517), des § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) und des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Veräußert der Inhaber eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes in Ausführung einer ihm nach § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes und nach den Vorschriften der Neunten Osthilfedurchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 297) auferlegten Verpflichtung (Landauflage) land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums, so ist mindestens der Preis zu zahlen, der dem für die veräußerten

Flächen im Entschuldungsverfahren festgesetzten Beleihungswert entspricht, es sei denn, daß in der Landauflage ein anderer Kaufpreis bereits bestimmt ist.

(2) Wird abweichend von Abs. 1 bei einer Veräußerung für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums nur ein geringerer Kaufpreis gezahlt, als dem Beleihungswert entspricht, so ist der Unterschiedsbetrag nach § 3 zu erstatten. Wird ein höherer Kaufpreis gezahlt und wird dieser nicht in voller Höhe durch Unterverteilung bestehender Lasten (§ 2) belegt, so kann der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) bestimmen, daß der in bar zu entrichtende Teil des Kaufpreises zur Abdeckung von Schulden oder auf sonstige Weise zugunsten des Betriebes zu verwenden ist.

§ 2

(1) Der Kaufpreis ist möglichst in voller Höhe dadurch zu belegen, daß bestehende Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten) nach § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 auf die veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile verteilt werden. Die Verteilung kann nach Anhörung der Gläubiger im Verhältnis der einzelnen Belastungen zur Gesamtbelastung des Betriebes ohne Berücksichtigung der Überhangsforderungen (§§ 5, 26 und 33 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1280) bis zur Höhe des Kaufpreises vorgenommen werden. Der Gläubiger kann der Verteilung nicht widersprechen.

(2) Nach Abschluß des Kaufvertrags sind die Lastenverteilung und, soweit es sich um Grundstücksteile handelt, die Abschreibungen nach § 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vorzunehmen. Werden keine Grundpfandrechte unterverteilt, so sind die Grundstücksteile auf Ersuchen der Siedlungsbehörde lastenfrei, anderenfalls mit den unterverteilten Rechten abzuschreiben.

§ 3

(1) In den Fällen des § 1 stellt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) im Benehmen mit der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) den Beleihungswert der veräußerten Flächen durch Ermittlung des Beleihungswerts des Restbetriebes nach den Richtlinien für die Beurteilung landwirtschaftlicher Eigenbetriebe im Rahmen der Osthilfe vom 17. März 1932 fest.

(2) Um den Unterschiedsbetrag, der sich zwischen dem Beleihungswert oder dem in der Landauflage bestimmten Kaufpreis und dem bei der Veräußerung für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums zu erzielenden Kaufpreis ergibt, werden die auf dem landabgebenden Betriebe verbleibenden Grundpfandrechte mit Ausnahme der Überhangshypotheken (§ 2 Abs. 1) anteilmäßig zu Lasten des Reichs herabgesetzt. Wird der zu erstattende Betrag in Osthilfeentschuldungsbriefen gezahlt, so hat diese Zahlung die gleiche Wirkung wie die Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Nennbetrags der Entschuldungsbriefe. Soweit an die Industriebank Beträge zu erstatten sind, gelten sie als Leistung auf Grund der vom Reiche nach § 18 des Osthilfegesetzes übernommenen Ausfallbürgschaft, auch wenn der Betrag ein Viertel des gewährten Darlehns übersteigt.

(3) Bei den Feststellungen nach Abs. 1 hat der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) im Benehmen mit der Industriebank zugleich zu prüfen, ob die Entlastung des Betriebes nach Abs. 2 genügt, um seine ordnungsmäßige Fortführung zu sichern. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt er, ob und für welche Zeit die Industriebank auf die für die Entschuldungshypothek zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu verzichten hat. Wenn dies aus besonderen Gründen nicht möglich oder ausreichend ist, kann der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) dem Betriebsinhaber nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b und § 24 des Osthilfegesetzes Mittel gewähren. Bei einem Verzicht der Industriebank auf wiederkehrende Leistungen gilt Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.

(4) Ist kein Unterschiedsbetrag zu erstatten, so kann ausnahmsweise nach Abs. 3 verfahren werden, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes nur auf diese Weise zu sichern ist.

(5) Die sich auf Grund der Absätze 2 bis 4 ergebenden Änderungen der dinglichen Belastung des

Grundstücks sind auf Ersuchen des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) in das Grundbuch einzutragen.

§ 4

(1) Für die verteilte Entschuldungshypothek der Industriebank gilt § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes sinngemäß.

(2) Das Reich trägt nach § 18 des Osthilfegesetzes die Ausfallbürgschaft in Höhe eines Viertels des auf dem entschuldeten Betriebe verbleibenden Darlehnsbetrags einschließlich der Rückstände an Zinsen und Nebenleistungen.

§ 5

§ 37 Abs. 2 der Osthilfeabwicklungsverordnung erhält folgenden Satz 2:

„Bei Erbhöfen kann auch für Forderungen, die als Erbhofüberhangsforderungen (§ 33 Abs. 2) gesichert werden, ein Entpfändungsbetrag nicht verlangt werden."

§ 6

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 5 auch in einzelnen Fällen anzuwenden sind, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Grundstücke oder Grundstücksteile auf Grund einer Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes für die Neubildung deutschen Bauerntums veräußert worden sind. Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Regelung über die Belegung des Kaufpreises oder über die Unterverteilung getroffen, so kann diese nur mit Zustimmung der Gläubiger nach § 2 geändert werden.

(2) Abs. 1 gilt auch in Fällen, in denen sich ein im Osthilfeverfahren entschuldeter Betriebsinhaber freiwillig zu einer Landabgabe verpflichtet hat oder verpflichtet.

§ 7

Werden in Verbindung mit einem Verfahren nach § 5 des Reichserbhofgesetzes Landflächen zum Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums veräußert, so gilt § 2 sinngemäß.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 25. September 1935.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte werden wie folgt bestimmt:

1. Rheinschiffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort:
   Amtsgerichtsbezirke Bonn, Cleve, Dinslaken, Düsseldorf, Düsseldorf-Gerresheim, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Emmerich, Goch, Köln, Köln-Mülheim, Königswinter, Krefeld, Mörs, Neuß, Opladen, Ratingen, Rees, Rheinberg, Siegburg, Uerdingen, Wesel, Xanten.
2. Rheinschiffahrtsgericht St. Goar:
   Amtsgerichtsbezirke Andernach, Boppard, Ehrenbreitstein, Eltville, Koblenz, Linz, Neuwied, Niederlahnstein, Rüdesheim, St. Goar, St. Goarshausen, Sinzig, Stromberg, Wiesbaden.

3. Rheinschiffahrtsgericht Kehl:
Amtsgerichtsbezirke Breisach, Bühl, Ettenheim, Kehl, Kenzingen, Lahr, Lörrach, Müllheim (Baden), Offenburg, Rastatt, Staufen.

4. Rheinschiffahrtsgericht Ludwigshafen:
Amtsgerichtsbezirke Frankenthal, Germersheim, Kandel, Ludwigshafen, Speyer.

5. Rheinschiffahrtsgericht Mainz:
Amtsgerichtsbezirke Bingen, Groß-Gerau, Lampertheim, Mainz, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Worms.

6. Rheinschiffahrtsgericht Mannheim:
Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe, Mannheim, Philippsburg, Schwetzingen.

Artikel 2

(1) Über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte Duisburg-Ruhrort und St. Goar richten, entscheidet das Rheinschiffahrtsobergericht Köln, über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte Kehl, Ludwigshafen, Mainz und Mannheim richten, das Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe.

(2) Das Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe hält seine mündlichen Verhandlungen und seine Hauptverhandlungen in Strafsachen in Mannheim ab.

Artikel 3

(1) Die bisherigen Rheinschiffahrtsgerichte und Rheinschiffahrtsobergerichte bleiben für die Erledigung der am 1. Oktober 1935 vor ihnen anhängigen Sachen bestehen.

(2) Für die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden, die nach dem 1. Oktober 1935 eingelegt werden, sind die Rheinschiffahrtsobergerichte Köln und Karlsruhe zuständig. Hierbei tritt das Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe an die Stelle der bisherigen Rheinschiffahrtsobergerichte Frankenthal, Mainz und Mannheim.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 § 1 Satz 2, § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) gelten entsprechend.

Artikel 4

Die Verjährung von Zivilansprüchen, die zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehören, beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1935	Nr. 103

Inhalt

Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs.

(Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft)

Vom 25. September 1935.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) in Verbindung mit § 44 der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) und zur Durchführung des § 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Abschnitt I

Aufbau des Verkehrs

§ 1

(1) Das Verkehrsgewerbe wird fachlich zusammengefaßt und, soweit erforderlich, fachlich und bezirklich gegliedert.

(2) Aus Vertretern des Verkehrsgewerbes werden unter Hinzutritt von Vertretern der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen

— Verkehrsträger —

und von Vertretern der gewerblichen Wirtschaft, des Reichsnährstandes, der Reichskulturkammer und der Gemeinden

— Verkehrsnutzer —

der Reichsverkehrsrat und Bezirksverkehrsräte gebildet (§ 26 ff.).

Abschnitt II

Organisation des Verkehrsgewerbes

§ 2

(1) Fachlich wird das Verkehrsgewerbe in den Reichsverkehrsgruppen

Seeschiffahrt,
Binnenschiffahrt,
Kraftfahrgewerbe,
Fuhrgewerbe,
Schienenbahnen,
Spedition und Lagerei,
Hilfsgewerbe des Verkehrs

zusammengefaßt.

(2) Die Reichsverkehrsgruppen werden in Fachgruppen und diese nach Bedarf in Fachuntergruppen gegliedert.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann zulassen, daß sich eine Reichsverkehrsgruppe bezirklich gliedert. In diesem Fall ist in den nachfolgenden Vorschriften die Bezeichnung Fachgruppe durch Bezirksgruppe, Fachuntergruppe durch Bezirksuntergruppe, fachliche Gliederung durch Bezirksgliederung, Fachgebiet durch Bezirk zu ersetzen.

§ 3

Fachgruppen und Fachuntergruppen können bezirklich gegliedert werden, wenn ein zwingendes Bedürfnis besteht, einen Verkehrszweig für einen Verkehrsbezirk oder innerhalb eines solchen zusammenzufassen.

§ 4

Gruppen von Verkehrszweigen können Arbeitsgemeinschaften bilden; für den Ortsverkehr des motorischen und nichtmotorischen Fuhrgewerbes müssen sie in der Regel gebildet werden. Der Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaften kann auf bestimmte Sachgebiete und örtliche Bezirke beschränkt werden.

§ 5

Die Reichsverkehrsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und der §§ 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung. Die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen haben keine Rechtsfähigkeit. Sie kann den Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt nach Anhörung des Leiters dieser Gruppe durch den Reichsverkehrsminister verliehen werden.

§ 6

(1) Die bestehenden, vom Reichsverkehrsminister anerkannten Spitzenverbände des Verkehrsgewerbes und ihre Gliederungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Reichsverkehrsgruppen und ihre Gliederungen überführt und erhalten damit die neue Rechtsform (§ 5). Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe kann die satzungsmäßigen Befugnisse der Organe der überführten Spitzenverbände und ihrer Gliederungen ausüben oder durch Beauftragte ausüben lassen.

(2) Wird ein Verband mit einer Reichsverkehrsgruppe oder den fachlichen oder bezirklichen Gliederungen einer Reichsverkehrsgruppe oder mit einem anderen selbständigen Verband vereinigt, so gehen mit der Vereinigung sein Vermögen einschließlich der Schulden und die sonstigen Verbindlichkeiten auf die Reichsverkehrsgruppe oder den anderen selbständigen Verband über.

(3) Für die auf Grund der Absätze 1 und 2 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Abschnitt III

Zugehörigkeit zur Organisation des Verkehrsgewerbes

§ 7

(1) Der Reichsverkehrsminister bestimmt durch allgemeine Anordnung die Gruppen der fachlichen Gliederung und grenzt ihr Fachgebiet ab. Er gibt die Gruppen im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" bekannt. Durch die Anordnung werden die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die auf dem Fachgebiet selbständig tätig sind oder tätig werden, Mitglied der zuständigen Reichsverkehrsgruppe.

(2) Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen gelten als zum deutschen Verkehrsgewerbe gehörig. Das gleiche gilt von Unternehmern, die ohne Begründung einer Niederlassung regelmäßig im Inland für eine ausländische Unternehmung tätig sind. Der Reichsverkehrsminister regelt die Ausnahmen, die durch zwischenstaatliche Bindungen notwendig sind.

(3) Die Zugehörigkeit zum Verkehrsgewerbe endet, soweit nichts anderes durch Gesetz, Verordnung oder Satzung der einzelnen Gruppen bestimmt wird, mit der dauernden Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit.

§ 8

Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen haben sich vor Ausübung, Beginn und Einstellung einer die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit bei der zuständigen Gruppe zu melden und ihr die für die Feststellung der Zugehörigkeit und die Beitragsberechnung notwendige Auskunft zu erteilen.

§ 9

Die Mitglieder der Reichsverkehrsgruppe werden von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe unter Ausschluß eines Beschwerderechts den Fachgruppen und Fachuntergruppen sowie deren bezirklichen Gliederungen zugewiesen.

§ 10

Streitigkeiten zwischen Reichsverkehrsgruppen über die Zugehörigkeit von Mitgliedern entscheidet der Reichsverkehrsminister.

Abschnitt IV

Bestellung und Befugnisse der Leiter der Gruppen

§ 11

(1) Jede Gruppe des Verkehrsgewerbes erhält einen Leiter, der ehrenamtlich tätig ist.

(2) Die Leiter der Reichsverkehrsgruppen werden vom Reichsverkehrsminister bestellt und abberufen.

(3) Die Leiter der Fachgruppen werden von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers bestellt und abberufen.

(4) Die Leiter von bezirklichen Gliederungen der Fachgruppen werden von dem Leiter der Fachgruppe mit Zustimmung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe bestellt und abberufen.

(5) Die Leiter der Fachuntergruppen und deren bezirklichen Gliederungen werden von dem Leiter der Fachgruppe bestellt und abberufen.

(6) Auf Verlangen des Reichsverkehrsministers oder des Leiters der Reichsverkehrsgruppe muß jeder Leiter abberufen werden.

§ 12

Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe erläßt die Satzung der Gruppe mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers. Die Satzung muß den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 13

(1) Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe bestellt seine Stellvertreter und beruft sie ab. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

(2) Der Leiter der Fachgruppe bestellt nach Bedarf Stellvertreter und beruft sie ab. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe.

(3) Die Stellvertreter der Leiter der übrigen fachlichen und bezirklichen Gliederungen werden von den Leitern der übergeordneten fachlichen oder bezirklichen Gruppe bestellt und abberufen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer einer Reichsverkehrsgruppe wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe angestellt und entlassen, der auch seine Stellvertretung regelt.

(5) Die Geschäftsführer der Gruppen werden mit Genehmigung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe angestellt und entlassen.

(6) Die Hauptgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte unter Beobachtung der von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe erlassenen allgemeinen Richtlinien.

§ 14

(1) Jeder Leiter einer Gruppe, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, ist im Rahmen des ihm vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe zugewiesenen Geschäftsbereichs besonderer Vertreter der Reichsverkehrsgruppe.

(2) Urkunden, durch welche die Reichsverkehrsgruppe über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinaus vermögensrechtlich verpflichtet wird, sind vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe oder seinem Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Der Haushaltsplan und die Beiträge sind vor Beginn des Geschäftsjahrs festzustellen.

(2) Die Haushaltspläne der Gliederungen jeder Reichsverkehrsgruppe sind nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen. Innerhalb jeder Reichsverkehrsgruppe ist nur ein Beitrag zu erheben, der sich, je nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen fachlichen oder bezirklichen Gliederungen, aus mehreren Beitragsanteilen zusammensetzen kann. Die Reichsverkehrsgruppe hat den Beitrag unmittelbar nach näherer Weisung des Leiters einzuziehen. Aus dem Beitragsaufkommen sind alle Gliederungen einer Reichsverkehrsgruppe zu unterhalten. Die Erhebung besonderer Beiträge durch die Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen ist unzulässig. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Reichsverkehrsgruppe genehmigen, daß eine Ortsgruppe für notwendige Einrichtungen, deren Kosten aus der Zuweisung aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen der Reichsverkehrsgruppe nicht bestritten werden können, von ihren Mitgliedern einen Ortsbeitrag erhebt. Dieser Ortsbeitrag muß im Haushaltsplan der Gruppe veranschlagt sein und darf nur in der darin vorgesehenen Höhe eingezogen und zu den im Haushaltsplan bestimmten Zwecken verwendet werden.

(3) Die Reichsverkehrsgruppe und ihre Gliederungen sind zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(4) Erstreckt sich der Geschäftsbereich eines Unternehmers oder einer Unternehmung auf mehrere Reichsverkehrsgruppen, so wird der Unternehmer oder das Unternehmen Mitglied bei allen beteiligten Reichsverkehrsgruppen. Die Reichsverkehrsgruppe, in deren Rahmen das Schwergewicht der fachlichen Betätigung des Mitglieds liegt, hat neben der fachlichen Betreuung auf ihrem Gebiet auch seine allgemeine Betreuung zu übernehmen — Betreuungsgruppe —. Die übrigen Reichsverkehrsgruppen betreuen das Mitglied nur in ihren besonderen Fachfragen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Reichsverkehrsgruppen von der Betreuungsgruppe in einer Summe eingezogen und auf die beteiligten Reichsverkehrsgruppen verteilt.

(6) Die Reichsverkehrsgruppen, die nicht die Betreuungsgruppe sind, sind verpflichtet, bei Anträgen ihrer Mitglieder auf Ermäßigung des vollen Beitrags dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das Mitglied bei ihnen nur fachlich beraten wird. Mitglieder, die durch eine Bescheinigung der Steuerbehörde nachweisen, daß ihr gesamtes steuerpflichtiges Jahreseinkommen unter 3 000 Reichsmark liegt, haben nur den Mitgliedsbeitrag für die Betreuungsgruppe zu entrichten.

(7) Der Reichsverkehrsminister kann die Bestimmungen dieses Paragraphen mit bindender Wirkung für die Reichsverkehrsgruppen und ihre Mitglieder durch Verwaltungsanordnung ändern oder ergänzen.

Abschnitt V

Aufgaben und Pflichten

§ 16

(1) Die Reichsverkehrsgruppe und ihre Gliederungen haben neben der Vertretung der allgemeinen Belange der Reichsverkehrsgruppe ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen.

(2) Jeder Leiter hat seine Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen. Hierbei sind die Leiter und Mitglieder aller Gliederungen an die Weisungen des Leiters der Reichsverkehrsgruppe gebunden. Die Gruppen dürfen Verhandlungen, deren Tragweite über ihren Wirkungsbereich hinausgeht, nur im Einvernehmen mit der Reichsverkehrsgruppe führen oder durch die Reichsverkehrsgruppe führen lassen. Jeder Leiter ist der Gruppe und den Leitern der übergeordneten Gruppen für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe verantwortlich.

(3) Die Mitglieder der Gruppen haben den Weisungen des Leiters, die durch den Zweck der Gruppe und durch den Zusammenschluß der Verkehrsträger bedingt sind, zu folgen.

(4) Leiter und Geschäftsführer haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder vor jedermann geheim zu halten.

§ 17

(1) Der Leiter der Fachgruppe kann Mitglieder, die seinen Weisungen oder den Weisungen des zuständigen Leiters trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung vorsätzlich zuwiderhandeln, durch Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark anhalten, den Weisungen zu folgen. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Leiter der Reichsverkehrsgruppe zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Ordnungsstrafen werden durch die Industrie- und Handelskammer nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen und sind an die Reichsverkehrsgruppe abzuführen.

Abschnitt VI

Bildung und Befugnisse des Beirats

§ 18

(1) Jede Gruppe des Verkehrsgewerbes erhält einen Beirat.

(2) Den Beirat der Reichsverkehrsgruppe bilden die Leiter der Fachgruppen. Mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers kann der Leiter der Reichsverkehrsgruppe weitere Personen als Mitglieder in den Beirat berufen.

(3) Den Beirat von Gruppen der fachlichen oder bezirklichen Gliederungen bilden die Leiter der nächsten Gruppen dieser Gliederungen. Den Beirat der untersten Gruppe beruft der Leiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe. Mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe kann jeder Leiter weitere Personen als Mitglieder in den Beirat berufen.

(4) Leiter des Beirats ist der Leiter der Gruppe.

§ 19

(1) Der Beirat hat die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen zu prüfen.

(2) Der Leiter hat vor wichtigen Maßnahmen den Beirat zu hören; der Beirat der Reichsverkehrsgruppe ist insbesondere zu hören vor

1. Feststellung des Haushaltsplans,
2. Festsetzung der Beiträge,
3. Erwerb von Grundvermögen und sonstigen außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebs liegenden vermögensrechtlichen Geschäften,
4. Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers,
5. Erlaß oder Änderung der Satzung.

(3) Eine von der Meinung des Leiters abweichende Äußerung ist auf Antrag in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter des Beirats und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Trifft der Leiter eine Entscheidung, vor der der Beirat zu hören ist, abweichend von der Meinung der Mehrheit des Beirats, so hat er, sofern er nicht Leiter der Reichsverkehrsgruppe ist, dem Leiter der übergeordneten Gruppe unter Übersendung einer Abschrift der Niederschrift davon unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser kann innerhalb einer Woche die Entscheidung aufheben und selbst entscheiden.

§ 20

Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe und mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe die Leiter der fachlichen und bezirklichen Gliederungen können einen engeren Beirat und für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse bilden; zu den unter § 19 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Maßnahmen ist der gesamte Beirat zu hören. § 19 Absätze 3 bis 4 gelten auch für engere Beiräte und Sonderausschüsse.

Abschnitt VII

Mitgliederversammlung

§ 21

(1) Jede unterste Gruppe der Gliederungen einer Reichsverkehrsgruppe hat jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Erstreckt sich der Wir-

kungsbereich der untersten Gruppe über einen größeren Bezirk, so kann der Leiter der Reichsverkehrsgruppe bestimmen, daß an Stelle der Mitgliederversammlung der Beirat zusammenberufen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 22

(1) Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe. Sie beschließt darüber, ob der Leiter das Vertrauen genießt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Leiter der Gruppe geleitet. Ob der Leiter das Vertrauen genießt, ist durch Befragen der Mitgliederversammlung festzustellen. Das Verfahren regelt die Satzung. Der wesentliche Inhalt der zur Vertrauensfrage gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Befragung ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich den Leitern aller übergeordneten Gruppen zuzuleiten ist.

§ 23

In Gruppen, in denen keine Mitgliederversammlung abzuhalten ist, hat der Beirat darüber zu beschließen, ob der Leiter das Vertrauen genießt. § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 24

Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe kann Mitglieder, die oder deren gesetzliche Vertreter einer Sitzung des Beirats der Reichsverkehrsgruppe ohne triftigen Grund fernbleiben, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Reichsmark belegen, wenn in einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Einladung das Erscheinen zur Pflicht gemacht wurde. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist endgültig. Für die Einziehung und Abführung der Ordnungsstrafe gilt § 17 Abs. 2.

Abschnitt VIII

Auflösung und Zusammenlegung von Gruppen

§ 25

(1) Die Bildung oder Auflösung einer Reichsverkehrsgruppe und die Auflösung oder Zusammenlegung von Fach- oder Fachuntergruppen ordnet der Reichsverkehrsminister an. Leiter und Beirat der Gruppe und der übergeordneten Gruppe sowie der Leiter der Reichsverkehrsgruppe sind zu hören.

(2) Die Abwicklung im Falle der Auflösung regelt der Leiter der Reichsverkehrsgruppe, bei Fachuntergruppen der Leiter der übergeordneten Fachgruppe.

Abschnitt IX

Aufbau der Verkehrsräte und zwischenfachliche Gliederung

§ 26

Zur Beratung von Angelegenheiten des Verkehrs werden ein Reichsverkehrsrat und Bezirksverkehrsräte gebildet.

§ 27

(1) Der Reichsverkehrsrat besteht aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern.

(2) Vertreter der Verkehrsträger sind die Leiter der Reichsverkehrsgruppen und Vertreter der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

(3) Als Vertreter der Verkehrsnutzer beruft der Reichsverkehrsminister

auf Vorschlag des Reichsbauernführers
zwei Vertreter des Reichsnährstandes,

auf Vorschlag des Leiters der Reichswirtschaftskammer
sechs Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,

auf Vorschlag des Präsidenten der Reichskulturkammer
einen Vertreter der Reichskulturkammer,

auf Vorschlag des Reichsministers des Innern
einen Vertreter der Gemeinden,

auf Vorschlag des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront
einen Vertreter der Deutschen Arbeitsfront.

(4) Der Reichsverkehrsminister kann weitere, im Verkehrsgewerbe tätige oder mit den Verhältnissen im Verkehrsgewerbe besonders vertraute Personen als Mitglieder berufen.

(5) Eine Stellvertretung in der Mitgliedschaft im Reichsverkehrsrat ist unzulässig.

§ 28

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt die Geschäftsordnung des Reichsverkehrsrats, beruft den Reichsverkehrsrat, bestimmt die Beratungsgegenstände und leitet die Verhandlung. Er kann ständige Ausschüsse oder Ausschüsse zur Beratung einzelner Gegenstände innerhalb des Reichsverkehrsrats bilden und Sachverständige zu den Beratungen des Reichsverkehrsrats und der Ausschüsse zulassen.

(2) Die Kosten des Reichsverkehrsrats trägt das Reich.

§ 29

Der Reichsverkehrsrat berät Verkehrsfragen für das Reichsgebiet.

§ 30

(1) Sitz und Bereich der Bezirksverkehrsräte (Verkehrsbezirke) bestimmt der Reichsverkehrsminister durch besondere Anordnung.

(2) Die Grenzen dieser Verkehrsbezirke werden vom Reichsverkehrsminister im Verwaltungswege festgesetzt.

§ 31

(1) Die Bezirksverkehrsräte bestehen aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern.

(2) Vertreter der Verkehrsträger sind je ein Leiter der bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen und Vertreter der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

(3) Als Vertreter der Verkehrsnutzer entsendet

der zuständige Landesbauernführer
zwei Vertreter des Reichsnährstandes,

der Leiter der für den Sitz des Verkehrsbezirks zuständigen Wirtschaftskammer nach Anhörung des Beirats
sechs Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,

der Präsident der Reichskulturkammer oder die von ihm beauftragte Stelle
einen Vertreter der Reichskulturkammer,

der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages
einen Vertreter der Gemeinden,

der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront
einen Vertreter der Deutschen Arbeitsfront.

(4) Der Reichsverkehrsminister kann weitere, im Verkehrsgewerbe tätige oder mit den Verhältnissen im Verkehrsgewerbe besonders vertraute Personen als Mitglieder berufen.

§ 32

(1) Der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde, die für den Sitz des Bezirksverkehrsrats zuständig ist (in Preußen der Oberpräsident), beruft den Bezirksverkehrsrat, bestimmt die Beratungsgegenstände und leitet die Verhandlung. Er kann ständige Ausschüsse oder Ausschüsse zur Beratung einzelner Gegenstände innerhalb des Bezirksverkehrsrats bilden und Sachverständige zu den Beratungen des Bezirksverkehrsrats und der Ausschüsse hinzuziehen oder zulassen. Er erläßt die Geschäftsordnung des Bezirksverkehrsrats. Sie bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

(2) Die Kosten der Bezirksverkehrsräte trägt das Reich.

§ 33

Der Bezirksverkehrsrat berät Verkehrsfragen seines Verkehrsbezirks.

Abschnitt X

Verkehrsgewerbe und gewerbliche Wirtschaft

§ 34

(1) Die Organisation des Verkehrsgewerbes ist Mitglied der Reichswirtschaftskammer und der Wirtschaftskammern.

(2) Auf Vorschlag des Reichsverkehrsministers beruft der Reichswirtschaftsminister drei Vertreter der Organisation des Verkehrsgewerbes und einen Vertreter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in den Beirat der Reichswirtschaftskammer. Der Leiter der Wirtschaftskammer beruft bis zu drei Vertreter der Organisation des Verkehrsgewerbes, die der Reichsverkehrsminister benennt, in den Beirat der Wirtschaftskammer.

(3) Die Aufbringung des Beitrags der Organisation des Verkehrsgewerbes für die Reichswirtschaftskammer regelt der Reichsverkehrsminister.

Abschnitt XI
Schlußbestimmungen

§ 35

(1) Unternehmer und Unternehmungen des Verkehrs (Verkehrsgewerbe) im Sinne dieser Verordnung sind:

Die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) des Verkehrsgewerbes, und zwar des privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbes sowie aller Verkehrsunternehmungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Zum Verkehrsgewerbe im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe des Reichs.

§ 36

Satzungsbestimmungen eines eingegliederten Verbandes des Verkehrsgewerbes sind unwirksam, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 37

Soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften oder ein zwingendes sachliches Bedürfnis für bestimmte Verkehrszweige oder einzelne Teile eine abweichende Regelung notwendig machen, trifft der Reichsverkehrsminister die erforderlichen Anordnungen.

§ 38

Für Betriebe der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister besondere Anordnungen treffen.

§ 39

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1935	Nr. 104

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 24. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

Im § 84 wird das Wort „zweihundertfünfzig" ersetzt durch das Wort „zweihundertfünfundsiebzig".

Artikel II

Wird unter amtlicher Überwachung befindlicher Branntwein, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem der Hektolitereinnahme entsprechenden Teil des regelmäßigen Verkaufspreises belastet ist (§ 91 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), in den freien Verkehr übergeführt, so ist die Hektolitereinnahme nach dem bisherigen Satz von zweihundertfünfzig Reichsmark für das Hektoliter Weingeist zu erheben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien.

Vom 24. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Vor Benutzung eines Verkehrswegs für Fernmeldelinien kann die Deutsche Reichspost anordnen, daß für bestimmte Linien oder Linienteile von der Beachtung der Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) über das Aufstellen, Mitteilen, Auslegen und Bekanntgeben eines Planes abgesehen werden darf. In diesem Fall hat die Deutsche Reichspost diejenigen, denen nach §§ 7, 9 des Telegraphenwegegesetzes ein Plan mitzuteilen wäre, in anderer Weise von der beabsichtigten Benutzung des Verkehrswegs sowie von der Anordnung nach Satz 1 zu verständigen.

(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Abs. 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Stellen zugestimmt haben oder wenn binnen zwei Wochen seit ihrer Verständigung kein Einspruch bei der Deutschen Reichspost erhoben worden ist.

(3) Abweichende Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Einsicht in Pläne, die nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes aufgestellt worden sind, darf nur demjenigen gegeben werden, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist.

§ 3

Der Reichspostminister erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die nötigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichspostminister

[redacted] v. Elß

Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 24. September 1935.

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche

und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln,

das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.

Vom 24. September 1935.

In der Verordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) und im § 134b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.

Vom 22. September 1935*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und der §§ 8 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Artikel 1

(1) Die nach Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) entstandenen unverzinslichen Forderungen können nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Die Forderungen sind, sofern nicht mit dem Gläubiger ein anderes vereinbart ist, in gleichen Teilzahlungen zu tilgen, die jeweils zusammen mit den Zinsen der Hauptforderung fällig werden.

(3) Die Forderungen werden, soweit sie in Teilzahlungen zu tilgen sind, bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung wie wiederkehrende Leistungen behandelt. Ältere Rückstände, die als solche nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes fallen würden, werden als Teil der Hauptforderung behandelt.

Artikel 2

(1) Die Erhöhung der Hypothek, Grundschuld oder Darlehnsforderung tritt gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) auch dann ein, wenn die Erklärung dem Eigentümer des Grundstücks durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist. In diesem Falle hat die Kreditanstalt den Schuldner nachträglich von der Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen.

(2) Ist der Eigentümer des Grundstücks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich oder sind hinsichtlich des Schuldners oder des Eigentümers die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung gegeben, so tritt die Erhöhung der Hypothek gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470), ohne daß es einer entsprechenden Erklärung des Gläubigers bedarf, dann ein, wenn der Gläubiger den Antrag auf Eintragung der Erhöhung in das Grundbuch bis zum 31. Dezember 1935 gestellt hat.

Artikel 3

(1) Die im Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) zum 1. Oktober 1935 gesetzte Frist wird bis zum 1. November 1935 verlängert. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erhöhung der Hypothek oder Grundschuld oder Darlehnsforderung gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

(2) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Kreditanstalt die Erklärung bis spätestens zum 20. Oktober 1935 abgesandt hat.

Artikel 4

Tritt bei einer Tilgungshypothek oder Grundschuld oder einer tilgbaren Darlehnsforderung gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) eine Erhöhung um $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung ein, so ist die Kreditanstalt berechtigt, ohne Rücksicht auf die Erhöhung der Hypothek oder Grundschuld oder Darlehnsforderung die bisherigen Tilgungspläne bis zum Beginn des nächsten Tilgungsabschnitts fortzuführen.

Artikel 5

Die Zwangsvollstreckung wegen der nach Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 27. September 1935.

26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) erworbenen unverzinslichen Forderung und wegen des Betrags, um den sich nach Artikel 5 Abs. 3 daselbst die Hypothek, Grundschuld oder ungesicherte Darlehnsforderung erhöht, kann auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde über die Hauptforderung erfolgen, wenn die Höhe und die Fälligkeit des beizutreibenden Betrags aus der Vollstreckungsklausel hervorgehen. Für die Erteilung der erweiterten Vollstreckungsklausel genügt ein Antrag des Gläubigers, in dem der Grund und die Höhe der unverzinslichen Forderung oder des Betrags, um den sich die Stammforderung erhöht, angegeben sind. Die Vorschriften der §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 795 und 797 der Zivilprozeßordnung finden auf die erweiterte Vollstreckungsklausel entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Im Falle des Artikels 5 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) steht der Löschungsbewilligung die löschungsfähige Quittung gleich.

Artikel 7

Artikel 7 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) findet entsprechende Anwendung auf Gewährverbände, soweit diese Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen ausgegeben haben, deren Erlös Kreditanstalten zur Gewährung von Hypotheken oder Grundschulden oder Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt worden ist.

Artikel 8

Der Bürge und der Garant haften für die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung. Das gleiche gilt für Pfänder und sonstige Sicherheiten.

II. Abschnitt

Artikel 9

(1) Soweit eine auf einem Erbbaurecht ruhende Tilgungshypothek im Zins gesenkt ist und hierdurch oder durch die Erstattung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung der Tilgungsplan geändert wird, bleiben die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) insoweit außer Anwendung, als ihre Befolgung mit der Änderung unvereinbar wäre.

(2) Der Tilgungsplan der Tilgungshypothek ist so zu ändern, daß die Hypothek spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erbbaurechts getilgt ist.

(3) Die Mündelsicherheit einer derartigen Hypothek und ihre Eignung, als Deckung für die Ausgabe von Pfandbriefen zu dienen, werden durch die gemäß Abs. 1 eintretende Verlängerung der Tilgungszeit nicht berührt.

III. Abschnitt

Artikel 10

Sind bei einer Kreditanstalt, auf welche die Vorschriften des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) entsprechende Anwendung finden, in der Deckungsmasse Reallasten enthalten, so finden die Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Kreditanstalt ist verpflichtet, die nach Artikel 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) vorzunehmende Zinssenkung durch eine entsprechende Herabsetzung der Jahresleistungen vorzunehmen.

2. Soweit der Kreditanstalt die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung nicht bis zum 30. September 1935 in bar erstattet sind, ist die Kreditanstalt berechtigt, die Herabsetzung der Jahresleistungen um den Betrag zu mindern, welcher dem im Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) bezeichneten Betrag entspricht. Die Vorschriften des Artikels 5 Abs. 3 daselbst finden keine Anwendung.

Artikel 11

Soweit bei den Reallasten durch die Ermäßigung der Jahresleistungen eine Verlängerung der Laufzeit erforderlich wird, ist die Kreditanstalt berechtigt, die Verlängerung ohne Zustimmung der nachfolgenden Gläubiger vorzunehmen. Die aus der Änderung der Jahresleistungen und ihrer Laufzeit sich ergebenden Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf formlosen Antrag der Kreditanstalt.

Berlin, den 22. September 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen.
Vom 24. September 1935.

Auf Grund der §§ 5a und 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) wird verordnet:

Artikel I

In die Ausführungsanweisung zum § 28 Abs. 5 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) wird unter A Ziffer I (Warnzeichen) hinter Abs. 3 eingefügt:

(4) Zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe sind rechts und links neben der Straße (Fahrbahn) die dreieckigen Warnzeichen d oder e (für beschrankte oder unbeschrankte Eisenbahnübergänge) und je drei Merktafeln (Baken) aufgestellt. Die dreieckigen Warnzeichen sind auf den Baken angebracht, die etwa 240 Meter von dem Eisenbahnübergang entfernt sind und drei schräge rote Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Felde tragen. In einer Entfernung von etwa 160 Metern und etwa 80 Metern vor dem Bahnübergang stehen rechts und links von der Straße Baken mit zwei bzw. einem schrägen roten Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Felde. Die schrägen Streifen bestehen aus rückstrahlendem rotem Glase und steigen in einem Winkel von 30 Grad zur Waagerechten nach außen, von der Straße aus gesehen. Gleichlaufend zu den Schrägstreifen sind die oberen Kanten der Baken, die nicht die dreieckigen Warnzeichen tragen, abgeschrägt. Müssen nach den örtlichen Verhältnissen die Baken in erheblich anderen Abständen als 240, 160 und 80 Metern von dem Eisenbahnübergang aufgestellt werden, ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzer Schrift angegeben.

Artikel II

Die Anlage IV (Verkehrszeichen) der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung wird unter A Ziffer I (Warnzeichen) durch die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Abbildungen h 1 bis h 4 ergänzt.

S. 1182

Artikel III

Die Aufstellung der im Artikel I und Artikel II dieser Verordnung vorgeschriebenen und abgebildeten Verkehrszeichen ist an Reichsstraßen im Sinne des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) bis zum 1. April 1936, an Landstraßen I. und II. Ordnung nach später zu erlassenden Weisungen durchzuführen.

Berlin, den 24. September 1935.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.
Vom 26. September 1935.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 31. Oktober 1935 verlängert.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

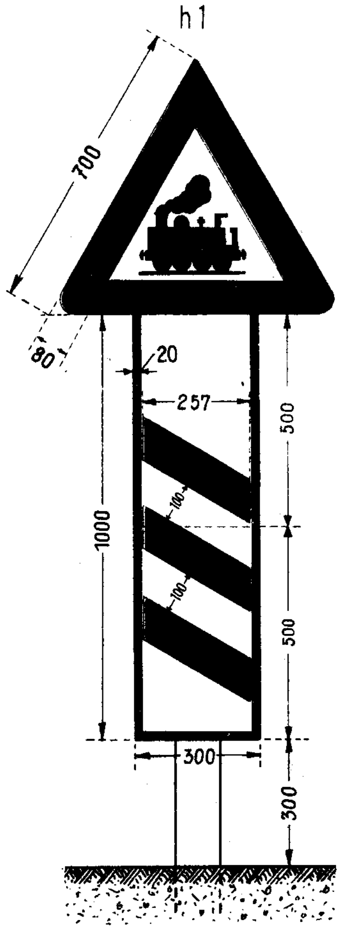
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

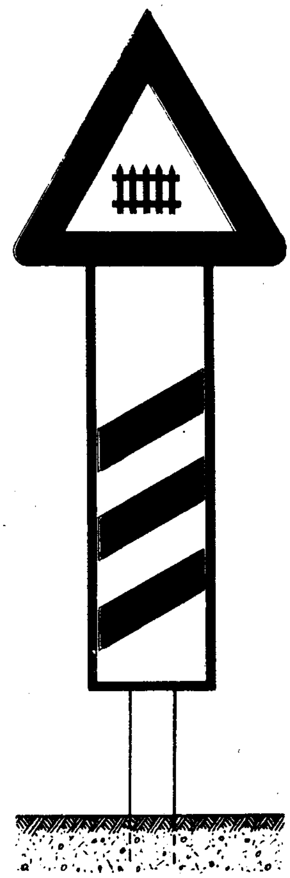
Anlage

Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen

h 1



h 2



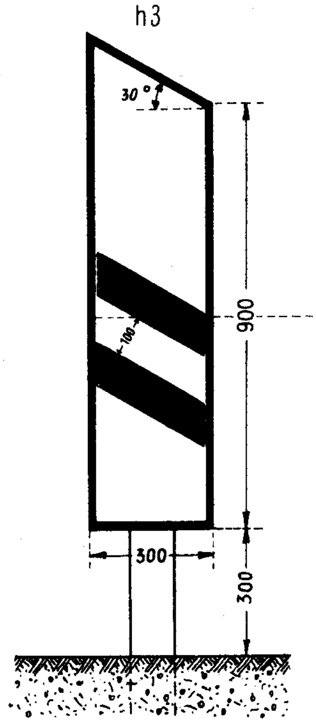
Dreistreifige Bake

links
vor unbeschranktem

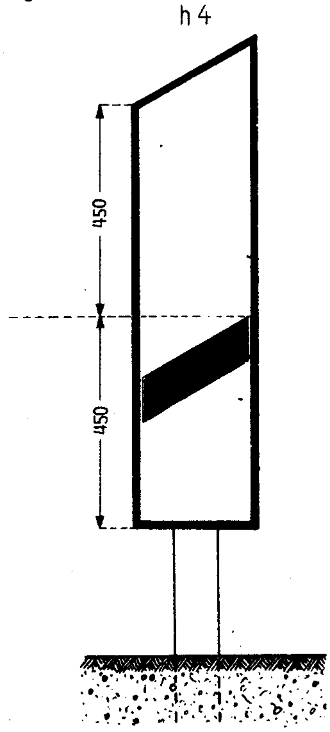
rechts
vor beschranktem

Eisenbahnübergang

h 3



h 4



Zweistreifige Bake links

Einstreifige Bake rechts

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1935	Nr. 105

Inhalt

Drittes Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern.

Vom 28. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Regelung, die für die Besetzung der Vorstände der Anwaltskammern in dem Gesetz vom 6. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 21) getroffen ist, bleibt bis zum 31. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen.

Vom 28. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Gegenstand der Untersuchung

§ 1

Seeunfälle werden von den Seeämtern untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 2

(1) Eine Untersuchung kann insbesondere dann eingeleitet werden, wenn

1. ein Seefahrzeug einen Schaden in seinem Bestand oder Betriebe erlitten oder einen Schaden angerichtet hat,
2. jemand im Bereiche des Betriebes eines Seefahrzeugs an seinem Körper oder seiner Gesundheit stark verletzt worden ist oder seinem Leben ein Ende zu machen versucht hat.

(2) Einem Seefahrzeuge steht ein Binnenschiff innerhalb der Seegrenze gleich.

§ 3

(1) Eine Untersuchung muß eingeleitet werden, wenn

1. bei dem Seeunfalle ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist,
2. bei dem Seeunfalle jemand den Tod erlitten hat,
3. ein Fahrzeug verschollen ist,
4. die oberste Reichsbehörde sie angeordnet hat.

(2) Hat die oberste Reichsbehörde eine Untersuchung angeordnet, so gilt deren Gegenstand als Seeunfall.

§ 4

Eine Untersuchung darf nur mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde eingeleitet werden, wenn das betroffene Seefahrzeug

1. die deutsche Kriegsflagge führt oder dem Verfahren der Kriegsmarine bei Havariefällen unterliegt,

2. zur Zeit des Unfalls eine fremde Flagge geführt und sich der Unfall außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets ereignet hat,
3. der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen ist.

§ 5

(1) Die Untersuchung soll die Ursachen und Umstände des Seeunfalls ermitteln.

(2) Vor allem ist festzustellen, ob der Unfall

1. durch Fehler im Schiffahrtsbetriebe verschuldet worden ist,
2. auf Mängel in der Bauart, Einrichtung, Ausrüstung, Beschaffenheit, Beladung oder Bemannung des Seefahrzeugs zurückzuführen ist,

ferner ob

3. Mängel des Fahrwassers, der Seezeichen, des Lotsenwesens, der benutzten Seekarten und nautischen Bücher, des Nachrichtendienstes, der Rettungsanstalten und anderer Seeverkehrseinrichtungen aufgetreten sind und der Unfall auf Fehler von Personen zurückzuführen ist, die in der Verwaltung des Fahrwassers oder der Einrichtungen tätig sind,
4. gegen das Seestraßenrecht verstoßen oder die Beistandspflicht verletzt worden ist.

Zweiter Abschnitt

Seeämter und Reichsoberseeamt

§ 6

(1) Die obersten Behörden der Länder richten die Seeämter ein und bestimmen die Aufsichtsbehörden. Die Reichsregierung setzt die Zahl der Seeämter und die Abgrenzung ihrer Bezirke fest und führt die Oberaufsicht über sie. Die Seeämter können außerhalb ihres Sitzes und Bezirks im Reichsgebiet tagen und Untersuchungshandlungen vornehmen.

(2) Die Seeämter bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt entweder für die Dauer eines von ihm bekleideten anderen Amtes oder auf Lebenszeit. Für den Stellvertreter gilt dies nicht.

§ 8

(1) Die Beisitzer werden aus der Beisitzerliste berufen. Außer den in die Beisitzerliste aufgenommenen Personen kann auch ein Offizier der Kriegsmarine als Beisitzer berufen werden; seine Berufung ist von seinem Wohnsitz nicht abhängig.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 6) stellt für jedes Seeamt und Geschäftsjahr eine Liste von Persönlichkeiten auf, die im Seeamtsbezirk wohnen und für das Amt eines Beisitzers geeignet sind. Darin werden auch Seeschiffer auf Küstenfahrt, Kapitäne auf kleiner Fahrt, Schiffsoffiziere, Lotsen und sachverständige Personen für nicht rein seemännische Fragen, dagegen nicht Offiziere der Kriegsmarine aufgenommen. Die Liste muß ergeben, wer die Befähigung als Kapitän auf großer Fahrt und als Schiffsingenieur hat und wann und wie lange und in welcher Fahrt er in den letzten zehn Jahren als Kapitän oder leitender Maschinist gefahren hat.

(3) Vor der endgültigen Feststellung der Liste hört die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden des Seeamts, die Leiter der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, den Leiter der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt und die für die nautischen und technischen Schiffsoffiziere zuständige Stelle der Deutschen Arbeitsfront.

(4) Die festgestellte Liste übermittelt sie der obersten Reichsbehörde, den Vorsitzenden des Seeamts und des Reichsoberseeamts, dem Reichskommissar sowie den im Abs. 3 bezeichneten Stellen; die aufgenommenen Beisitzer verständigt sie.

(5) Die Beisitzer erhalten aus Landesmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder für jeden Tag der Dienstleistung.

(6) Im übrigen gelten für das Amt des Beisitzers und für die Befähigung und Berufung dazu die Vorschriften der §§ 31 bis 35 und 50 bis 56 mit Ausnahme von § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Schöffen entsprechend; die nach § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2, §§ 54 und 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Seeamts. Ist ein Beisitzer in einem früheren Geschäftsjahr vereidigt worden, so genügt es, ihn auf den früheren Eid zu verweisen.

§ 9

Die oberste Reichsbehörde bestellt zur Wahrung der öffentlichen Belange für jedes Seeamt oder für mehrere Seeämter einen Reichskommissar; sie kann Stellvertreter für die Reichskommissare bestellen. Der Reichskommissar ist berechtigt, auch zur Einleitung und Vorbereitung der Untersuchung Anträge zu stellen und in jeder Lage der Untersuchung die Akten einzusehen.

§ 10

(1) Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt,

1. in dessen Bezirke das Seefahrzeug oder die gerettete Besatzung oder, wenn sie sich geteilt hat, der Kapitän, der Schiffer oder der rangälteste Schiffsoffizier oder Schiffsmann nach dem Unfall ankommt,
2. dessen Sitz dem Orte des Unfalls am nächsten liegt,
3. in dessen Bezirke der Heimathafen des Fahrzeugs liegt.

(2) Unter mehreren zuständigen Seeämtern wird das zuständig, das zuerst die Untersuchung eingeleitet hat. Die oberste Reichsbehörde kann die Untersuchung einem anderen Seeamt übertragen. Sie bestimmt auch bei Zweifeln über die Zuständigkeit und sonst das Seeamt, welches die Untersuchung zu führen hat.

§ 11

(1) Das Reichsoberseeamt hat seinen Sitz in Hamburg; es besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

(2) Von den Beisitzern müssen wenigstens drei der Schiffahrt kundig sein; einer von ihnen muß die Befähigung zum Kapitän auf großer Fahrt besitzen und mindestens ein Jahr ein Schiff geführt haben. Wenn möglich, sind Kapitäne und Schiffsoffiziere zu wählen, die noch innerhalb der letzten zehn Jahre gefahren haben. Ist anzunehmen, daß der Unfall auf die Maschine oder ihre Bedienung zurückzuführen ist, so muß ein weiterer Beisitzer aus dem Kreise der Schiffsingenieure gewählt werden. Er soll, wenn möglich, innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr als Leiter der Maschinenanlage gefahren haben.

(3) Den Vorsitzenden und einen schiffahrtkundigen ständigen Beisitzer sowie ihre Stellvertreter ernennt der Führer und Reichskanzler. Im übrigen sind die Beisitzer aus einer Beisitzerliste zu entnehmen. Für Zeiträume von drei Jahren stellt die oberste Reichsbehörde aus den Beisitzerlisten der Seeämter die Beisitzerliste auf. Die Berufung der Beisitzer ist unabhängig von ihrem Wohnsitz. Die Vergütung der Beisitzer bestreitet die Reichskasse.

(4) Das Reich führt die Aufsicht über das Reichsoberseeamt. Der Reichskommissar beim Seeamt vertritt den Untersuchungsfall auch vor dem Reichsoberseeamt.

(5) Im übrigen gelten entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 3, §§ 7, 8 Abs. 1 und 6, § 9 Satz 2 und § 16 Abs. 2.

Dritter Abschnitt

Beteiligte

§ 12

(1) Folgende Zeugen haben die Stellung von Beteiligten:

1. Der Kapitän, der Schiffer, die Schiffsoffiziere und der Lotse des vom Unfall betroffenen Seefahrzeugs, es sei denn, daß nach Lage des Falls ihr Verschulden ausgeschlossen ist,
2. von der Schiffsbesatzung die Inhaber einer deutschen Gewerbebefugnis als Kapitän, Seeschiffer, Seesteuermann, Schiffsingenieur, See- oder Kleinmaschinist oder Seemotorführer, sobald die Frage der Entziehung dieser Gewerbebefugnis oder der Feststellung eines schuldhaften Verhaltens (§ 25 Abs. 4) durch Stellung oder Ankündigung eines Antrags des Reichskommissars oder durch das Seeamt aufgeworfen ist.

(2) Der Beteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen. Auch an diesen sind nach seiner Benennung die Ladungen und andere Mitteilungen zu richten.

(3) Der Vorsitzende kann einen Beistand zurückweisen, wenn dieser zum sachgemäßen Vortrag oder sonst ungeeignet ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

(5) Soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird, ist dem Rechtsanwalt die Einsicht in die Akten und Beweismittel stets zu gewähren; einem anderen Beistand kann sie gewährt werden.

(6) Gegen Entscheidungen aus Abs. 3 und 5 ist die Beschwerde (§ 30) zulässig.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Untersuchung

§ 13

(1) Der Vorsitzende bewirkt die Ermittlungen für die Untersuchung.

(2) Der Reeder und der Führer des betroffenen Seefahrzeugs haben auf Anfordern Auskunft über die Besatzung, den Liegeort und den Reiseplan des Seefahrzeugs zu geben und die benutzten Seekarten, Tagebücher und andere Papiere des Seefahrzeugs herauszugeben. Zur Erfüllung dieser Pflicht können die Betroffenen durch Erzwingungsstrafen in Geld angehalten werden. Die Erzwingungsstrafe wird vom Vorsitzenden des Seeamts verhängt; ihre Festsetzung kann von dem Betroffenen mit der Beschwerde (§ 30) angefochten werden.

(3) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Lotsenbehörden, Strandämter, Seemannsämter, Schiffsregister-, Hafen- und Polizeibehörden, die See-Berufsgenossenschaft und die anderen Seeämter haben die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangten Seeunfälle dem als zuständig erachteten Seeamt unmittelbar anzuzeigen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 verständigt der Vorsitzende die See-Berufsgenossenschaft, in den Fällen der Nr. 3 außerdem die zuständige Behörde oder Anstalt.

§ 14

(1) Der Vorsitzende beschließt nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder auf Anordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) die Einleitung der Untersuchung.

(2) Die Einleitung und Fortsetzung einer Untersuchung kann aus besonderen Gründen bis zum Abschluß einer wegen des Unfalls anhängigen strafrichterlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

(3) Beabsichtigt der Vorsitzende entgegen dem Antrag des Reichskommissars die Untersuchung abzulehnen oder nicht wieder zu eröffnen oder eine eingeleitete Untersuchung auszusetzen oder einzustellen, so hat er die Akten mit seiner und des Reichskommissars Stellungnahme dem Vorsitzenden des Reichsoberseeamts vorzulegen; dieser hört den ständigen Beisitzer und trifft die endgültige Anordnung.

§ 15

(1) Der Vorsitzende bewirkt die Sicherung von Beweisen. § 23 Abs. 1 findet Anwendung. Die Zulässigkeit der Beweisaufnahme und der Grund einer Vereidigung ist zu den Akten festzustellen.

(2) Der Reichskommissar ist berechtigt, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

(3) Die Beteiligten sind zu benachrichtigen, soweit der Gegenstand der Beweisaufnahme mit ihrer Verantwortlichkeit zusammenhängen kann und durch ihre Zuziehung die Beweisaufnahme nicht gefährdet wird.

(4) Die zuständige Dienststelle (§ 13 Abs. 4) ist zu verständigen; sie kann der Beweisaufnahme beiwohnen.

(5) Beteiligte dürfen nicht vereidigt werden, und zwar die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen auch dann nicht, wenn nach Lage des Falls ihr Verschulden ausgeschlossen ist.

(6) Im übrigen sind die Vorschriften für das Verfahren in der Hauptverhandlung anzuwenden.

§ 16

(1) Der Vorsitzende bereitet die Hauptverhandlung vor und wählt für den einzelnen Untersuchungsfall die Beisitzer und, wenn nötig, Stellvertreter.

(2) Ist von dem Unfall ein Schiff der Kriegsmarine mitbetroffen, so soll ein Beisitzer ein Offizier der Kriegsmarine sein (§ 8 Abs. 1).

(3) Von den Beisitzern müssen zwei die Befähigung zum Kapitän auf großer Fahrt besitzen, einer von ihnen muß mindestens ein Jahr ein Schiff geführt haben. Wenn möglich, sind Kapitäne und Schiffsoffiziere zu wählen, die noch innerhalb der letzten zehn Jahre gefahren haben. Ist anzunehmen, daß der Unfall auf die Maschine oder ihre Bedienung zurückzuführen ist, so muß wenigstens ein weiterer Beisitzer aus dem Kreise der Schiffsingenieure gewählt werden. Er soll, wenn möglich, innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr als Leiter der Maschinenanlage gefahren haben.

§ 17

(1) Der Vorsitzende beraumt die Hauptverhandlung an. Er beruft die Beisitzer und die Stellvertreter, beschafft die Beweismittel und erläßt die Ladungen.

(2) Er verständigt vom Termin die zuständige Dienststelle (§ 13 Abs. 4) und, wenn möglich, den Reeder.

Fünfter Abschnitt

Hauptverhandlung und Spruch

§ 18

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; diese beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Sodann berichtet der Vorsitzende über das Ergebnis der Ermittlungen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten entsprechend die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Der Vorsitzende trifft die Entscheidungen und Anordnungen außerhalb der Hauptverhandlung.

§ 19

(1) Bei der Hauptverhandlung müssen ununterbrochen anwesend sein: die Mitglieder des Seeamts, der Reichskommissar und ein vereidigter Schriftführer.

(2) Die Beteiligten und die zuständige Dienststelle (§ 13 Abs. 4) sind berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen.

(3) Die Vorschriften des § 247 der Strafprozeßordnung über zeitweilige Entfernung des Angeklagten sind auf die Beteiligten entsprechend anzuwenden.

§ 20

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten entsprechend, doch steht die Ablehnung dem Reichskommissar und den Beteiligten zu; sie ist nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig. Über die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers und des Schriftführers entscheidet der Vorsitzende, über die des Vorsitzenden das Seeamt endgültig; dieses zieht den Stellvertreter des Vorsitzenden zu.

§ 21

(1) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Zeugen, Sachverständige und Augenschein gelten entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, doch tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Reichskommissar und an die Stelle des Angeklagten oder des Verteidigers der Beteiligte und sein Beistand. Der Reichskommissar, die Beteiligten und ihre Beistände sind berechtigt, Sachverständige abzulehnen.

(2) Das Seeamt bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen. Als Beweismittel dürfen verlesen werden: Niederschriften über eine frühere Vernehmung oder über eine außerhalb der Hauptverhandlung erfolgte Beweisaufnahme, Schriftstücke sowie Zeugnisse und Gutachten von Behörden und öffentlichen Anstalten.

§ 22

(1) Der Vorsitzende hat den Beisitzern, dem Reichskommissar, den Beteiligten und ihren Beiständen zu gestatten, die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar zu befragen. Nicht zur Sache gehörige und ungeeignete Fragen sowie Fragen eines Beteiligten an einen andern kann er zurückweisen. Bei Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Seeamt.

(2) Über die Vereidigung eines Beteiligten beschließt das Seeamt nach freiem Ermessen; es hört zuvor den Reichskommissar und den Beteiligten. Die Vereidigung eines Beteiligten ist auf Antrag des Reichskommissars bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückzustellen. Ist die Frage aufgeworfen worden, ob gegen den Beteiligten eine Feststellung in der Spruchformel (§ 25 Abs. 4) getroffen werden soll, so soll seine Vereidigung unterbleiben. Sie muß unterbleiben, wenn gegen den Beteiligten die Entziehung einer Gewerbebefugnis beantragt oder zur Erörterung gestellt ist (§ 26 Abs. 2).

§ 23

(1) Außerhalb der Hauptverhandlung sind Beweise nur aufzunehmen, wenn voraussichtlich die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht möglich oder besonders erschwert sein wird.

(2) Die Beweisaufnahme bewirkt auf Beschluß des Seeamts der Vorsitzende.

(3) Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 bis 6.

§ 24

(1) Der Reichskommissar, die Beteiligten und ihre Beistände können Anträge stellen. Soweit sie nicht den Inhalt des Spruchs betreffen, ist darüber zu beschließen, ehe die Beweisaufnahme beendet ist.

(2) Ist eine Feststellung im Spruch nach § 25 Abs. 4 beantragt oder wird die Frage schuldhaften Verhaltens eines Beteiligten vom Seeamte zur Erörterung gestellt, so ist dem anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen.

(3) Kürzere Unterbrechungen der Verhandlung ordnet der Vorsitzende an. Über die Aussetzung beschließt das Seeamt. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird die Verhandlung nicht binnen zwei Wochen fortgesetzt, so ist sie von neuem zu beginnen.

(4) Hält das Seeamt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Untersuchung oder das öffentliche Interesse (§ 1) oder seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so ist die Frage auf Antrag des Reichskommissars dem Vorsitzenden des Reichsoberseeamts vorzulegen; dieser hört den Reichskommissar und den ständigen Beisitzer und verfügt endgültig.

§ 25

(1) Der Spruch wird am Schlusse der Hauptverhandlung nach Anhörung des Reichskommissars und der anwesenden Beteiligten unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe verkündet. Die Verkündung kann statt dessen auch in einer sofort anzuberaumenden öffentlichen Sitzung erfolgen, die nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf; dabei brauchen die Beisitzer und der Reichskommissar nicht anwesend zu sein.

(2) Vor der Verkündung ist der Spruch schriftlich abzusetzen. Die schriftliche Begründung soll innerhalb zwei Wochen festgestellt werden. War die Verkündung des Spruchs ausgesetzt (Abs. 1 Satz 2), so sind die Gründe vor der Verkündung schriftlich festzustellen.

(3) Der Spruch muß in seiner Formel Ort, Zeit, Art und Ursachen des Seeunfalls, gegebenenfalls ein schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten feststellen und sich auch über die besonderen Umstände der §§ 5 und 26 aussprechen. Der Spruch mit den Gründen ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

(4) Wird in der Formel eine Feststellung getroffen, die nach Ansicht des Seeamts ein schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten in sich schließt, so muß dieses schuldhafte Verhalten als solches bezeichnet und kurz umschrieben werden. Der Name des Beteiligten muß wenigstens in den Gründen genannt werden. Ein Vorwurf schuldhaften Verhaltens darf in den Gründen nur erhoben werden, wenn das schuldhafte Verhalten gleichzeitig in der Formel festgestellt wird. Unberührt bleiben belehrende und kritisierende Ausführungen in den Gründen mit dem Ziele einer Verbesserung der bestehenden Einrichtungen und der Verhütung künftiger Seeunfälle. Im übrigen soll aus den Gründen das Ergebnis der Beweisaufnahme hervorgehen.

(5) Eine Ausfertigung des Spruchs mit Gründen ist dem Reichskommissar, der Landesaufsichtsbehörde, dem Vorsitzenden des Reichsoberseeamts und, wenn über die Entziehung der Gewerbebefugnis eines Beteiligten verhandelt oder in der Formel sein schuldhaftes Verhalten festgestellt ist, diesem Beteiligten zuzustellen. Bei Schiffsverlusten, Verschollenheitsfällen und Personenunfällen ist auch der See-Berufsgenossenschaft eine Ausfertigung des Spruchs mit Gründen zuzustellen.

(6) Für die Beurkundung des Spruchs sind im übrigen die Vorschriften des § 275 der Strafprozeßordnung über die Beurkundung des Urteils entsprechend anzuwenden.

§ 26

(1) Im Spruch kann dem Inhaber einer deutschen Gewerbebefugnis als Kapitän, Seeschiffer, Seesteuermann, Schiffsingenieur, See- oder Kleinmaschinist oder Seemotorführer diese Gewerbebefugnis entzogen werden, wenn er in der Besatzung oder als Lotse des betroffenen Seefahrzeugs durch sein Verschulden am Unfalle oder durch sein Verhalten bei Gelegenheit des Unfalls erwiesen hat, daß ihm eine Eigenschaft fehlt, die zur Ausübung dieser Gewerbe erforderlich ist.

(2) Die Entziehung ist nur zulässig, wenn der Reichskommissar sie beantragt oder das Seeamt sie durch Beschluß zur Erörterung gestellt hatte. Sie ist ferner nur zulässig gegenüber einem anwesenden Beteiligten, wenn dieser Gelegenheit zu Anträgen erhalten hatte, gegenüber dem Ausgebliebenen, wenn dieser zur Hauptverhandlung ordnungsmäßig geladen war und Gelegenheit hatte, zu erscheinen, oder wenn ihm auf Grund einer Ladung vor ein deutsches Gericht oder Konsulat Gelegenheit zu sachlicher Äußerung gegeben war.

(3) Wird die Gewerbebefugnis als Kapitän und Schiffer oder als Schiffsingenieur, See- und Kleinmaschinist und Seemotorführer entzogen, so ist die Ausübung des Gewerbes eines Schiffers oder leitenden Maschinisten (Leiter der Maschinenanlage) verboten. Der Spruch kann darüber hinaus ohne besonderen Antrag die Gewerbebefugnis als Seesteuermann oder Wachmaschinist entziehen.

§ 27

(1) Über die Hauptverhandlung und über eine Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung sind Niederschriften aufzunehmen; sie sollen die Namen der Teilnehmer und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

(2) Den Beteiligten oder ihren Beiständen, der zuständigen Dienststelle (§ 13 Abs. 4) sowie dem Reeder ist die Einsicht in die Niederschriften und auf Antrag eine kostenfreie Abschrift der Spruchformel zu geben. Auf Verlangen soll ihnen und kann anderen Personen, die ein begründetes Interesse glaubhaft machen, Abschrift der Niederschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilt werden. Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für den Spruch mit den Gründen.

Sechster Abschnitt

Vollzug, Zustellungen, Beschwerden, Kosten

§ 28

(1) Ist eine Gewerbebefugnis entzogen worden, so ist dem Inhaber das Befähigungszeugnis abzunehmen.

(2) Die Seemannsämter können ersucht werden, Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in Geld, Auslagen und Kostenbeträge bei der Abmusterung von dem Schuldner aus dem pfändbaren Teile der zur Auszahlung gelangenden Heuer einzuziehen.

(3) Im übrigen werden Entscheidungen und Anordnungen landesrechtlich vollzogen.

§ 29

Zustellungen des Seeamts können durch Boten gegen Empfangsschein bewirkt werden. Im übrigen gelten entsprechend die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Zustellungen.

§ 30

Entscheidungen und Anordnungen können mit Beschwerde angefochten werden, soweit es in diesem Gesetz oder in anderen nach diesem Gesetz anzuwendenden Gesetzen zugelassen ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorsitzende des Reichsoberseeamtes. Im übrigen gelten entsprechend die Vorschriften der §§ 306 bis 309 und des § 311 der Strafprozeßordnung über die Beschwerde.

§ 31

(1) Kosten und Auslagen des Verfahrens können ganz oder zum Teil einem Beteiligten auferlegt werden, wenn dieser sie durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat. Die Kostenentscheidung und die Kostenfestsetzung des Vorsitzenden kann mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz oder für Zustellungen und den Vollzug das Landesrecht etwas anderes bestimmen, besteht keine Verpflichtung, Kosten zu tragen oder Auslagen zu erstatten.

(3) Gebühren werden nicht erhoben.

Siebenter Abschnitt

Amtshilfe, Beweissicherung durch die Konsulate

§ 32

(1) Die Behörden und die im § 13 Abs. 3 genannten sonstigen Stellen sowie die deutschen Konsulate haben auf Ersuchen zur Durchführung dieses Gesetzes Amtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu leisten. Im Ersuchen um Aufnahme von Beweisen sind die Stellen (§ 17 Abs. 2) und Beteiligten zu bezeichnen, die vom Beweistermin zu verständigen sind. Bare Auslagen einer Beweisaufnahme und des Vollzugs erstattet die ersuchende Behörde.

(2) Die Amtshandlungen führen die deutschen Konsulate nach diesem Gesetze durch, soweit sich nicht aus ihm oder aus den Gesetzen des Ortes etwas anderes ergibt. Dementsprechend sind die Konsulate des Reichs Zeugen und Sachverständige zu vereiden befugt, soweit es nicht durch § 15 Abs. 5 ausgeschlossen ist. Benachrichtigungen nach Satz 2 des Absatzes 1 sind nur erforderlich, wenn ausdrücklich darum ersucht ist. Ein Schriftführer braucht zu einer Beweisaufnahme nicht zugezogen zu werden.

§ 33

(1) Die deutschen Konsulate für Hafenplätze haben von Amts wegen über Seeunfälle, die ihnen bekanntwerden, die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen. § 15 Abs. 1 und 5 und § 32 Abs. 2 gelten, doch brauchen bei der Beweisaufnahme der Reichskommissar, die Beteiligten und die zuständigen Behörden und Stellen (§ 13 Abs. 4) nicht benachrichtigt zu werden.

(2) Die baren Auslagen übernimmt das Seeamt, das die Untersuchung zu Ende führt; fehlt ein solches, das nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 zuständige Seeamt.

Achter Abschnitt

Berufungen

§ 34

(1) Entzieht der Spruch des Seeamts eine Gewerbebefugnis oder stellt er in seiner Formel (§ 25 Abs. 4) das schuldhafte Verhalten eines Beteiligten fest, so kann der Betroffene und der Reichskommissar Berufung an das Reichsoberseeamt einlegen. Der Betroffene ist über Art und Form des Rechtsmittels (§ 35 Abs. 1) zu belehren.

(2) Der Reichskommissar hat das Berufungsrecht ferner, wenn im Spruch seinen Anträgen auf Entziehung einer Gewerbebefugnis oder auf Feststellung des schuldhaften Verhaltens eines Beteiligten nicht entsprochen oder auf Entziehung einer Gewerbebefugnis oder Feststellung des Verschuldens eines Beteiligten, ohne oder gegen seinen Antrag, erkannt worden ist.

(3) Die Berufung zugunsten des Betroffenen kann er nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

(4) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

(1) Die Berufung muß binnen zwei Wochen nach der Verkündung oder, wenn diese in Abwesenheit des Reichskommissars oder des Beteiligten erfolgt ist, binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Spruchs an den Reichskommissar oder den Beteiligten beim Seeamte zur Niederschrift oder schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muß binnen weiteren zwei Wochen nach Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit der Spruch dem Reichskommissar oder dem Beteiligten noch nicht zugestellt worden ist, binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Seeamte zur Niederschrift oder schriftlich gerechtfertigt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 42 bis 46 und 47 Abs. 1 der Strafprozeßordnung über Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend. Über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt der Vorsitzende des Seeamts.

(3) Die Fristen werden auch dadurch gewahrt, daß die Erklärungen bei einem deutschen Konsulat schriftlich oder zur Niederschrift angebracht wurden. Dieses kann auf Antrag die Rechtfertigungsfrist verlängern und den Vollzug des Spruchs so lange aussetzen, bis das Fahrzeug, auf dem der Beteiligte weiter Dienst tut, einen deutschen Hafen erreicht. Das Seeamt ist hiervon zu benachrichtigen.

(4) Ist die Berufung unzulässig, verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet, so hat sie der Vorsitzende des Seeamts zu verwerfen. Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde an den Vorsitzenden des Reichsoberseeamts eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 36

(1) Der Vorsitzende des Reichsoberseeamts lädt den Reichskommissar und die Beteiligten, diese unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens, mit einer Woche Ladungsfrist zur Hauptverhandlung. Er kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten, die keine Berufung eingelegt haben, anordnen. Diesen ist ein Kostenvorschuß wie einem Zeugen nach § 39 Abs. 2 zu gewähren.

(2) Hat der Reichskommissar die Berufung eingelegt, so stehen dem Gegner Zeugengebühren zu; ist dieser bedürftig, so kann ihm der Vorsitzende einen Reisekostenvorschuß bewilligen.

(3) Hat ein Beteiligter Berufung eingelegt, so kann ihm der Vorsitzende des Reichsoberseeamts unter den Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung über Armenrechtsbewilligung einen Reisekostenvorschuß bewilligen.

(4) Bleibt der ordnungsmäßig geladene Beteiligte, der Berufung eingelegt hat, unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so kann auf Grund der Akten entschieden werden. War dieser ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert, so kann er, wenn er nicht selbst Entscheidung nach den Akten beantragt hatte, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses beim Reichsoberseeamt schriftlich oder zur Niederschrift die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Reichsoberseeamts endgültig.

§ 37

(1) Der Vorsitzende kann die Berichterstattung einem Beisitzer übertragen.

(2) Die Beweisaufnahme kann ergänzt oder wiederholt werden.

§ 38

(1) Der Nachprüfung durch das Reichsoberseeamt unterliegt der Spruch des Seeamts nur, soweit er angefochten ist. Der Spruch kann auch zuungunsten des Beteiligten, der die Berufung eingelegt hat, abgeändert werden, auch wenn der Reichskommissar ihn nicht oder nur zugunsten dieses Beteiligten angefochten hat.

(2) Der Spruch des Reichsoberseeamts kann die Berufung verwerfen oder zurückweisen oder den angefochtenen Spruch ändern. Bei unzulässiger Besetzung des Seeamts oder bei wesentlichen Mängeln des Verfahrens kann er die Aufhebung des angefochtenen Spruchs und Zurückverweisung, auch an ein anderes Seeamt, aussprechen.

§ 39

(1) Über die Kosten und Auslagen ist im Spruch und, wenn zur Sache nicht erkannt wird, durch den Vorsitzenden des Reichsoberseeamts zu entscheiden.

(2) Hat die Berufung des Beteiligten Erfolg oder ist diejenige des Reichskommissars erfolglos geblieben, so ist dem Beteiligten Reise- und Versäumnisentschädigung wie einem Zeugen zu gewähren; außerdem können ihm die notwendigen Auslagen für seine Verteidigung im Berufungsverfahren erstattet werden.

(3) Wird die Berufung des Beteiligten verworfen oder zurückgewiesen, so sind ihm die baren Auslagen des Berufungsverfahrens aufzuerlegen; das Reichsoberseeamt bestimmt, ob dem Betroffenen außerdem die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder zum Teil aufzuerlegen sind. Dasselbe gilt, wenn der Betroffene die Berufung erst so kurz vor der Hauptverhandlung zurückgenommen hat, daß die Beisitzer und der Reichskommissar nicht rechtzeitig haben abbestellt werden können. Dem Beteiligten können auch die baren Auslagen und Kosten einer Hauptverhandlung auferlegt werden, wenn diese wegen seines schuldhaften Ausbleibens verlegt oder ausgesetzt worden ist. Als ganzer Kostenbetrag kann eine Pauschsumme durch die oberste Reichsbehörde festgesetzt werden.

(4) Im übrigen trägt die Reichskasse die baren Auslagen und die Kosten des Berufungsverfahrens. Hat die Berufung des Beteiligten zum Teil Erfolg,

so können die baren Auslagen und die Berufungskosten zwischen der Reichskasse und dem Beteiligten verteilt werden.

(5) Wird auf eine Berufung des Reichskommissars die Vorentscheidung zugunsten des Beteiligten geändert oder aufgehoben, so gilt Abs. 2.

(6) Zu den Auslagen gehören nicht die Reisekosten des Reichsoberseeamts samt der Beisitzer, die durch eine Hauptverhandlung außerhalb des Sitzes des Reichsoberseeamts entstehen, auch nicht die Kosten der Bereitstellung von Geschäftsräumen.

§ 40

(1) § 32 gilt auch für Ersuchen des Reichsoberseeamts an die Seeämter, § 28 Abs. 2 auch für die nach diesem Abschnitt zu zahlenden Kosten- und Auslagenbeträge.

(2) Im übrigen gilt für das Verfahren, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, der dritte bis siebente Abschnitt entsprechend.

Neunter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Die Geschäftsordnung für die Seeämter und für das Reichsoberseeamt erläßt die oberste Reichsbehörde.

§ 42

Die oberste Reichsbehörde kann eine entzogene Gewerbebefugnis nach Ablauf eines Jahres wieder einräumen, wenn die Annahme begründet ist, daß der Betroffene fernerhin den Anforderungen seines Gewerbes genügen werde. Vorher ist das Seeamt, in Berufungsfällen auch das Reichsoberseeamt zu hören.

§ 43

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1935 an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichsgesetzbl. S. 549) und des Gesetzes, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 109). Für Seeunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Spruch eines Seeamts geführt haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 28. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 29. September 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Im § 27 Abs. 2, Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird das Wort „Gleichzeitig" durch die Worte „Am 1. Februar 1936" ersetzt.

Berlin, den 29. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Zehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Allgemeine Ortskrankenkassen, besondere Ortskrankenkassen)*).

Vom 26. September 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 6 und des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel 1

Vereinigung von Allgemeinen Ortskrankenkassen

§ 1

(1) Bestehen im Bezirk eines Versicherungsamts mehrere Allgemeine Ortskrankenkassen, so können sie abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung von Amts wegen miteinander vereinigt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit erhöht wird oder die Vereinigung aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

(2) Statt der Vereinigung können auch Teile ausgeschieden und einer anderen Allgemeinen Ortskrankenkasse zugeteilt oder ausgeschiedene Teile verschiedener Kassen zu einer neuen Allgemeinen Ortskrankenkasse zusammengeschlossen werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 28. Septembe 1935.

§ 2

(1) Über die Vereinigung oder Ausscheidung beschließt endgültig der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben. Er ist insoweit an Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann auch dem Vorsitzenden eines Oberversicherungsamts die Durchführung der Verfahren für mehrere Oberversicherungsamtsbezirke oder Teile von ihnen übertragen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Die beteiligten Kassen, Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Reichsverband der Ortskrankenkassen sind zu hören.

(2) In dem Beschluß über die Vereinigung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt.

§ 4

(1) Soweit erforderlich, findet in den Fällen des § 1 eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Versicherungsamts der Vorsitzende des Oberversicherungsamts tritt; er entscheidet endgültig.

(2) Mit Zustimmung der beteiligten Kassen kann die Auseinandersetzung unterbleiben; bei unerheblichen Änderungen bedarf es der Zustimmung der Kasse nicht. § 288 Abs. 2 und § 289 der Reichsversicherungsordnung gelten auch dann entsprechend. Ob eine unerhebliche Änderung vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts endgültig.

Artikel 2

Vereinigung und Umwandlung von besonderen Ortskrankenkassen

§ 5

(1) Eine besondere Ortskrankenkasse, deren Mitglieder hauptsächlich handwerklichen Betrieben angehören, wird von Amts wegen in eine Innungskrankenkasse umgewandelt.

(2) Die Angehörigen nicht handwerklicher Betriebe werden ausgeschieden und der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse überwiesen.

§ 6

Die übrigen besonderen Ortskrankenkassen können abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung von Amts wegen mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Sitz ist, vereinigt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit erhöht wird oder die Vereinigung aus anderen Gründen zweckmäßig ist. Geht der Bezirk der besonderen Ortskrankenkasse über den der Allgemeinen Ortskrankenkasse hinaus, so können Teile ausgeschieden und einer anderen Allgemeinen Ortskrankenkasse zugeteilt werden.

§ 7

Für das Verfahren und die Auseinandersetzung gilt Artikel 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß bei der Umwandlung von besonderen Ortskrankenkassen in Innungskrankenkassen auch die zuständige Handwerkskammer und der Reichsverband der Innungskrankenkassen zu hören sind.

§ 8

(1) Soweit eine besondere Ortskrankenkasse nach § 5 in eine Innungskrankenkasse umgewandelt ist, gilt sie als von der Handwerkerinnung (Handwerkerinnungen) errichtet, der ihre Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts stellt nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer und des Reichsverbandes der Innungskrankenkassen endgültig fest, welche Handwerkerinnung (Handwerkerinnungen) hiernach Rechte und Pflichten gegenüber der Innungskrankenkasse hat.

(2) Aus Anlaß der Umwandlung findet keine Erweiterung des bisherigen Mitgliederkreises der Kasse statt.

§ 9

Für die Vereinigung einer in eine Innungskrankenkasse umgewandelten besonderen Ortskrankenkasse mit einer anderen Innungskrankenkasse gilt Artikel 3 der Sechsten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 491). Liegen hiernach die Voraussetzungen für eine Vereinigung vor, so erfolgt diese zugleich mit der Umwandlung.

Artikel 3

Schlußvorschriften

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Straßenverzeichnisse.
Vom 27. September 1935.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) wird bestimmt:

§ 1

Die Straßenverzeichnisse werden in der Form von Karteien geführt.

§ 2

(1) Für jede Straßengruppe (Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung, Landstraßen II. Ordnung) wird bei den im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1934 bestimmten Behörden eine besondere Kartei angelegt und geführt.

(2) Innerhalb jeder Gruppe werden die Karteiblätter nach Straßenzügen geordnet.

§ 3

(1) Die Blätter der Karteien haben die Größe DIN A 3. Sie weisen folgende Farbtöne auf:

Reichsstraßen	hellblau,
Landstraßen I. Ordnung	hellgrün,
Landstraßen II. Ordnung	hellgrau.

(2) Die Einrichtung der Karteiblätter im einzelnen wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 4

(1) In jeder Straßengruppe werden die Straßen in Straßenzüge eingeteilt. Zusammenhängende, in einer allgemeinen Hauptrichtung verlaufende Straßenstrecken sollen als einheitlicher Straßenzug behandelt werden. Jeder Straßenzug wird mit einem Anfangs- und Endpunkt abgegrenzt, benannt und, soweit nicht anderes bestimmt wird, numeriert.

(2) Für jeden Straßenzug wird ein Karteiblatt angelegt. Das Karteiblatt erhält als Kennzeichen die Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Nummer des Straßenzuges.

(3) Das Karteiblatt kann aus mehreren fortlaufend numerierten Einzelblättern bestehen.

(4) Wird ein Straßenzug in Abschnitte eingeteilt, so werden diese Abschnitte auf dem Karteiblatt mit fortlaufenden Buchstaben eingetragen. Für größere, bisher selbständig kilometrierte Abschnitte ist in der Regel ein Einzelblatt (Abs. 3) anzulegen.

§ 5

(1) Teile des Straßenzuges, die nicht im Verwaltungsgebiet der verzeichnisführenden Behörde liegen, werden dann eingetragen, wenn der Träger der Straßenbaulast für diese Teile seinen Sitz innerhalb des Verwaltungsgebiets hat.

(2) In diesem Fall unterbleibt die Eintragung im Straßenverzeichnis der Nachbarbehörde.

§ 6

(1) Jede Eintragung in das Straßenverzeichnis wird von der verzeichnisführenden Behörde (§ 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1934) schriftlich verfügt. In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und ihre rechtlichen Grundlagen kurz, aber erschöpfend anzugeben.

(2) Die verzeichnisführende Behörde bestellt einen Beamten als Verzeichnisführer und regelt seine Stellvertretung. Der Verzeichnisführer vollzieht die Eintragungsverfügungen, sorgt für die vorschriftsmäßige Anlage, Führung und Verwahrung der Kartei und regt gegebenenfalls von sich aus die Berichtigung fehlerhafter oder unrichtig gewordener Eintragungen bei seiner Behörde an.

§ 7

(1) Die Eintragung wird mit schwarzer Tinte oder schwarzer Maschinenschrift ausgeführt. Rote Tinte darf nur für Hinweise (§ 8 Abs. 2) verwendet werden.

(2) Die Eintragungen erhalten fortlaufende Nummern. In der Regel erhält jede besonders verfügte Eintragung eine besondere Nummer, doch können auch mehrere Verfügungen in einer Eintragung zusammengefaßt werden.

(3) Jede Eintragung ist von dem die Eintragung vollziehenden Beamten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen und unter der Unterschrift durch eine über die ganze Breite des Karteiblattes verlaufende Querlinie abzuschließen.

(4) Vor Abschluß einer Eintragung können Berichtigungen (Verbesserungen, Einschaltungen, Ausstreichungen usw.) vorgenommen werden. Ausschabungen sind unzulässig.

§ 8

(1) Abgeschlossene Eintragungen dürfen nicht geändert werden. Einschaltungen, Ausstreichungen, Ausschabungen usw. sind unzulässig.

(2) Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen der eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnisse sind neu zu verfügen und einzutragen. Die frühere Eintragung ist, soweit sie geändert wird, mit roter Tinte zu unterstreichen. Mit gleicher Tinte ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf den neuen Eintrag unter Angabe seiner laufenden Nummer hinzuweisen.

(3) Aus besonderem Anlaß kann der Generalinspektor eine abweichende Regelung treffen. Bei Änderung der Straßennummer oder der Straßenbezeichnung oder bei Neukilometrierung eines Straßenzuges (Straßenabschnitts) kann die verzeichnisführende Behörde verfügen, daß die neuen Angaben unter Belassung der alten Angaben beigeschrieben werden. § 7 findet keine Anwendung.

§ 9

(1) Bei der erstmaligen Anlegung der Kartei sind Abschriften der Karteiblätter den beteiligten Trägern der Straßenbaulast und den die Straßenverwaltung führenden Bauämtern zu übersenden.

(2) Die genannten Stellen sind von jeder sie betreffenden weiteren Eintragung durch Übersendung einer Abschrift der neuen Eintragung zu verständigen.

§ 10

(1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann das Straßenverzeichnis einsehen und gegen Ersatz der Kosten einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(2) Den Straßenaufsichtsbehörden (§ 9 des Gesetzes vom 26. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 243, § 28 der Verordnung vom 7. Dezember 1934) und im Falle des § 5 den Nachbarbehörden sind auf Verlangen beglaubigte Auszüge kostenfrei zu erteilen.

§ 11

Als Anlagen zum Straßenverzeichnis sind die aus Anlaß der Eintragung anfallenden Schriftstücke in Akten (Verzeichnisakten) zu sammeln.

Berlin, den 27. September 1935.

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1935 | Nr. 106

Inhalt

Weitere Verordnungen zur Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung*)

Verordnung über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen im Saarland.

Vom 25. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) gilt auch im Saarland.

§ 2

Wer vor dem 4. Oktober 1935 auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt worden ist oder versetzt wird, kann ein Mietverhältnis im Sinne des im § 1 bezeichneten Gesetzes zum 31. Dezember 1935 kündigen; die Kündigung muß spätestens am 31. Oktober 1935 erfolgen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Mieter nach seiner Versetzung in den Ruhestand neue Vereinbarungen über den Mietzins getroffen oder von einem gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Bisher ergangene Veröffentlichungen über die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung vgl. Reichsgesetzblatt Teil I S. 66, 68, 182, 186, 187, 207, 221 bis 259, 277 bis 282, 298 bis 301, 309, 356, 368, 413 bis 428, 430, 493, 512, 535 bis 540, 545, 554, 555, 685 bis 692, 696, 737, 757 bis 768, 829, 1017 bis 1020, 1028, 1029, 1039 bis 1044, 1053 bis 1056, 1086, 1094, 1109 bis 1110, 1117 und 1122; Reichsgesetzblatt Teil II S. 53, 61, 116, 118, 119, 121 bis 158, 159, 174, 175, 309, 362, 371, 419 und 465.

Vierte Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Vom 25. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 221) tritt im Saarland am 1. März 1936 in Kraft.

Artikel 2

Der § 1 Abs. 2 des Artikels I des Vierten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) über die Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen nach bisherigem Recht tritt am 31. Dezember 1935 außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland.

Vom 25. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und die Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) finden auf die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland mit den sich aus §§ 2 bis 6 ergebenden Maßgaben Anwendung.

§ 2

Die Aufgaben der Länder, der Landesregierungen und der obersten Landesbehörden nimmt der Reichs- und Preußische Minister des Innern wahr.

§ 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen und der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes gilt der 1. Oktober 1935.

§ 4

Die Vorschriften im § 42 Abs. 2 und 3 und § 43 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen und im § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 5

Die Verzinsung des Einlösungsbetrags nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen beginnt am 1. Januar 1936.

§ 6

Es treten

im § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen an die Stelle des „1. Juni 1925" der „1. September 1935",

in den §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes an die Stelle des „31. August 1926" der „31. Dezember 1935",

im § 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes an die Stelle des „1. Juli 1925" der „1. Oktober 1935",

im § 12 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes an die Stelle des „1. November 1926" der „1. März 1936".

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Vorschriften im Saarland. Vom 26. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. Oktober 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Der Artikel I des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523, 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) mit folgender Maßgabe:

   Im § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 treten an die Stelle der Worte „bis zum 1. November 1935" die Worte: „bis zum 1. April 1936" und im Satz 2 an die Stelle der Worte „bis zum 1. Juni 1935" die Worte: „bis zum 1. Dezember 1935".

2. Die Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468) mit folgender Maßgabe:

   Im § 1 treten unter a und b an die Stelle der Worte „mit Wirkung vom 1. September 1933 ab" und „mit Wirkung vom 31. Dezember 1933 ab" die Worte: „mit Wirkung vom 1. April 1936 ab".

3. Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15).

   § 20 der Verordnung erhält folgende Fassung:

   (1) Natürliche Personen, die vor dem 1. Januar 1932 im Saarland ihren Gewerbebetrieb auf Grund des § 14 der Reichsgewerbeordnung angemeldet haben und bei der ersten Anlegung der Handwerksrolle im Saarland in diese eingetragen sind, bleiben eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen.

   (2) Natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1931 im Saarland ihren Gewerbebetrieb auf Grund des § 14 der Reichsgewerbeordnung angemeldet haben und bei der ersten Anlegung der Handwerksrolle im Saarland in diese eingetragen sind, bleiben eingetragen, sofern sie vor dem 1. Januar 1900 geboren sind oder bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügen.

   (3) Natürliche Personen, die, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Saarland ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben und ihr Gewerbe gemäß § 14 der Reichsgewerbeordnung ordnungsgemäß angezeigt haben, sind von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen; sie sind bereits vor der Eintragung zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebs berechtigt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Gewerbetreibende nach dem 31. Dezember 1899 geboren ist und nicht bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringt, daß er den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügt.

   (4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 findet auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fälle entsprechende Anwendung.

§ 2

Am 1. Januar 1936 treten im Saarland in Kraft:

1. Die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493),

2. die Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71).

§ 3

Am 1. April 1936 tritt im Saarland in Kraft:

Das Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 617).

§ 4

Ausgenommen von der Einführung im Saarland bleibt der 1. Teil der Faserstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819).

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Vom 26. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Vom Rechnungsjahr 1935 ab werden die Gemeinden des Saarlandes an den Pauschbeträgen beteiligt, die von der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer auf Grund des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschalierungsgesetz) vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Die Vorschriften des Pauschalierungsgesetzes finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bei der Verteilung der Pauschbeträge nach § 5 Abs. 1 des Pauschalierungsgesetzes entfallen auf das Saarland die Beträge, die dem Verhältnis der im Saarland am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme beschäftigten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost und der im § 5 Abs. 4 des Pauschalierungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Reich einschließlich des Saarlandes entsprechen. Im Rechnungsjahr 1935 tritt im Saarland an die Stelle des Tages der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme der 25. Juni 1935.
2. Die auf das Saarland entfallenden Anteile an den in Ziffer 1 bezeichneten Pauschbeträgen werden in einer Summe an die Gemeinden verteilt. Beteiligt werden nur diejenigen saarländischen Gemeinden, in denen die Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost und die im § 5 Abs. 4 des Pauschalierungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, zusammen mit ihren Haushaltungsangehörigen (Arbeitnehmerbevölkerung im Sinne dieser Verordnung) mehr als 5 vom Hundert der Zivilbevölkerung ausgemacht haben. Die Verteilung der Anteile auf die anteilberechtigten Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmerbevölkerung. Im Rechnungsjahr 1935 tritt an die Stelle des Tages der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme der 10. Oktober 1935.
3. Als Haushaltungsangehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten anzusehen, die auf Kosten des Haushaltungsvorstandes in dessen Haushalt leben. Geldleistungen sowie persönlich im Haushalt geleistete Dienste, die hinter dem Wert des Unterhalts wesentlich zurückbleiben, schließen den Begriff der Haushaltungsangehörigkeit nicht aus.
4. Sofern die Zahl der Haushaltungsangehörigen § 7 Abs. 1 des Pauschalierungsgesetzes gemäß auf Grund des durchschnittlichen Familienstandes geschätzt wird, ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost mit 156 vom Hundert, die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit 226 vom Hundert der Zahl der Arbeitnehmer anzusetzen.

§ 3

(1) Die Gemeinden des Saarlandes haben ihre Ansprüche auf Beteiligung an den Pauschbeträgen binnen einer vom Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes festzusetzenden Ausschlußfrist bei diesem anzumelden. In dem Antrag ist die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost und der Deutschen

Reichsbahn-Gesellschaft und deren Haushaltungsangehörigen anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben der Gemeinden muß durch Bescheinigungen der zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nachgewiesen werden.

(2) Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes setzt die Anteile der Gemeinden an den Pauschbeträgen endgültig fest.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Weber

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen im Saarland.
Vom 27. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) über die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen und die zur Durchführung dieser Aufwertung ergangenen Vorschriften finden im Saarland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

A. Aufwertungsgesetz

1. Im § 1 gilt als Stichtag der 1. Juni 1923;
2. im § 34 gilt als Stichtag der 30. November 1935;
3. im § 35 Abs. 3 gilt als Stichtag der 1. September 1935;
4. § 36 ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „(1) Die Zahlung des Aufwertungsbetrags kann der Gläubiger nicht vor dem 1. April 1936 verlangen. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt.
   (2) Der Schuldner ist berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung zu zahlen.";
5. im § 37 gilt als Stichtag an Stelle des 1. Juli 1925 der 1. Oktober 1935;
6. im § 39 Abs. 1 Satz 3 gilt als Stichtag der 30. November 1935;
7. § 42 ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits so zu verteilen, daß die Inhaber der Genußrechte das Doppelte des auf die Gesellschaftsrechte entfallenden Hundertsatzes erhalten. Mehr als den Nennbetrag können die Inhaber der Genußrechte nicht beanspruchen.";
8. § 44 Satz 1 ist in nachstehender Fassung anzuwenden:
   „Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 bezeichneten Befugnisse ist spätestens drei Monate nach Ablauf des am 1. Oktober 1935 laufenden Geschäftsjahrs in den im § 39 Abs. 1 bezeichneten Blättern bekanntzumachen.";
9. im § 45 gilt als Stichtag der 1. September 1935.

B. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392)

10. Im Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 gilt als Stichtag der 30. November 1935;
11. im Artikel 31 Abs. 4 gilt als Stichtag der 30. November 1935;
12. im Artikel 31 Abs. 5 Satz 3 gilt als Stichtag der 31. Dezember 1935;
13. im Artikel 33 Abs. 2 sind an Stelle der §§ 4 bis 30 und § 32 des Aufwertungsgesetzes die entsprechenden Bestimmungen der saarländischen Verordnung, betreffend die Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und anderen Ansprüchen, vom 22. April 1929 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 189) anzuwenden;
14. die Artikel 36 und 37 finden keine Anwendung;

15. Artikel 38 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Anspruch aus der Schuldverschreibung ist bis zum 31. Dezember 1935 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 1936 ab 5 vom Hundert.

(2) Die Zinsen sind bei Fälligkeit der Anleiheschuld, im Falle der Stundung am 1. Juli für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, jedoch braucht die Zahlung nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem die Feststellung des Ausgabetags endgültig geworden ist, zu erfolgen.";

16. im Artikel 42 und in der daselbst angezogenen Verordnung vom 10. August 1925 in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 187, 383) gilt als Stichtag an Stelle des 30. November 1925 der 31. Dezember 1935 und an Stelle des 30. April 1926 der 30. April 1936;

17. im Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 und im Artikel 46 gilt als Stichtag der 1. September 1935;

18. im Artikel 47 gelten als Stichtage

an Stelle des 30. November 1925 der 31. Dezember 1936,

an Stelle des 31. Januar 1926 der 28. Februar 1936,

an Stelle des 30. April 1926 der 30. April 1936,

an Stelle des 31. Januar 1926 der 28. Februar 1936;

19. im Artikel 126 Abs. 1 Buchstabe d gilt als Stichtag der 30. November 1935.

C. Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 383)

20. Im Artikel 2 werden die Worte „§ 40 des Aufwertungsgesetzes" durch die Worte „§ 2 der Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 25. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 848)" ersetzt.

D. Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfristen in Aufwertungssachen vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 667)

21. Im § 4 gilt als Stichtag an Stelle des 30. November 1931 der 31. Januar 1936 und an Stelle des 1. Januar 1932 der 1. April 1936;

22. im § 5 Abs. 1 gilt als Stichtag der 30. März 1939;

23. im § 5 Abs. 2 gilt als Stichtag der 1. April 1936, und die Jahreszahl „1932" ist durch „1936" zu ersetzen.

§ 3

Spruchstelle ist die bei den Senaten des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis gemäß § 18 der Verordnung über Reichsmark-Bilanzen im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 421) gebildete Spruchstelle, auch wenn eine oder mehrere Anleihen des Schuldners zum Handel an einer staatlich anerkannten Börse zugelassen sind. Von der Spruchstelle sind die Verfahrensvorschriften anzuwenden, die für die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle bestehen.

§ 4

Aufwertungsstellen sind die Amtsgerichte. Sie haben die für die Aufwertungsstellen des Saarlandes allgemein geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden (§§ 51 ff. der Verordnung, betreffend die Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und anderen Ansprüchen, vom 22. April 1929 — Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 189).

§ 5

Haben Schuldner eine Aufforderung zur Anmeldung der Vorrechte des Altbesitzes nach § 39 des Aufwertungsgesetzes nicht ergehen lassen, erbieten sie sich aber, die Genußrechte bis zum 1. April 1936 einzulösen, und leisten sie dementsprechend Zahlung, so sind sie berechtigt, das Genußrecht mit 75 vom Hundert des Nennbetrags abzulösen.

Berlin, den 27. September 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 28. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

In der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 224) erhält der zweite Satz des § 18 folgende abgeänderte Fassung:

„Das in das Zollinland eingehende Fleisch ist über die von mir besonders bestimmten Einlaßstellen für ausländisches Fleisch einzuführen. Die Untersuchung des eingeführten Fleisches hat durch die Auslandsfleischbeschaustelle Saarbrücken zu geschehen."

Berlin, den 28. September 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Vorschriften aus dem Gebiete des Gesundheitswesens im Saarland.

Vom 30. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. Oktober 1935 treten im Saarland in Kraft:

1. Das preußische Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 374);
2. das preußische Gesetz vom 4. August 1923, betreffend die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose (Preuß. Gesetzsamml. S. 376);
3. die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1923 zum Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose (Volkswohlfahrt S. 408);
4. das preußische Gesetz vom 24. März 1934 über die zweite Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose (Preuß. Gesetzsamml. S. 229);
5. die preußischen Vorschriften für die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen Instituten vom 15. Februar 1929 (Volkswohlfahrt S. 194, Beilage C);
6. das preußische Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Preuß. Gesetzsamml. S. 373) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 23. Juni 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 566), vom 25. Mai 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 165) und vom 10. August 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 347);
7. die Ausführungsbestimmungen des Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 7. Oktober 1905 zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Ministerialbl. f. Med. Angel. S. 389);
8. die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. Februar 1925 über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 23. Juni 1924 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Volkswohlfahrt 1925 S. 75);
9. die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Februar 1927 über die Ausführungsbestimmungen zu der zweiten Abänderung vom 25. Mai 1926 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Volkswohlfahrt S. 193);
10. die Anweisung für die Bekämpfung des Typhus (Unterleibstyphus) vom 14. März 1928 (Heft 7 der Anweisungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten);
11. der Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. September 1927, betreffend Neufassung der Anweisung zur Verhütung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen (Volkswohlfahrt S. 959);
12. die Bekanntmachung des Preußischen Ministers des Innern, betreffend die abgeänderte Fassung der §§ 1, 6, 8 und 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 1. September 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 382);

13. die Ausführungsbestimmungen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28. Dezember 1934 zum Gesetz über eine dritte Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. 1935 I S. 20);

14. die Anweisung für die Bekämpfung der bakteriellen Lebensmittelvergiftung vom 28. Dezember 1934 (Heft 10 der Anweisungen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten);

15. die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 31. März 1931 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 76);

16. die preußischen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 19. Juli 1921 (Volkswohlfahrt S. 363) und die dazu ergangenen Abänderungsvorschriften vom 25. November 1923 (Volkswohlfahrt S. 517), vom 28. Februar 1925 (Volkswohlfahrt S. 92) und vom 20. Februar 1930 (Volkswohlfahrt S. 180);

17. die preußischen Vorschriften über die Ausbildung und staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen (für die Pflege in der Familie) und Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen) vom 1. Oktober 1930 (Volkswohlfahrt S. 957);

18. die preußischen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) nebst Ausführungsanweisung und Ausbildungsplan für die Lehrgänge an Massageschulen vom 10. Juli 1923 (Volkswohlfahrt S. 394) und die dazu ergangenen Abänderungsvorschriften vom 3. September 1924 (Volkswohlfahrt S. 354), vom 31. Juli 1928 (nicht veröffentlicht) und vom 20. Februar 1930 (Volkswohlfahrt S. 180);

19. die preußische Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 20. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 231) und die zu ihrer Änderung ergangene preußische Polizeiverordnung vom 28. August 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 379);

20. die preußische Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, vom 2. Juni 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 215);

21. das preußische Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Preuß. Gesetzsamml. S. 277) in der Fassung der Gesetze vom 9. März 1881 (Preuß. Gesetzsamml. S. 273) und vom 29. Mai 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 162);

22. das preußische Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884 (Preuß. Gesetzsamml. S. 305).

§ 2

Die zur Zeit im Saarland geltenden, den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sowie die Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 14. Mai 1925, betreffend Abänderung der bayerischen Verordnung vom 27. Juni 1913 über das Apothekenwesen (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. 1925 S. 101), treten außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1935	Nr. 107

Inhalt

Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten. Vom 24. September 1935.

I.

Der Stellvertreter des Führers ist bei der Ernennung der Beamten zu beteiligen, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden (vgl. Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten bzw. der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 73, 74).

II.

Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat in der Weise zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Beförderungsvorschlages erhält, der nähere Angaben über den zu befördernden Beamten enthalten muß. Dem Stellvertreter des Führers ist eine angemessenene Frist zur Stellungnahme zu lassen.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 27. September 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. Oktober 1935 treten die im übrigen Reichsgebiet geltenden reichsrechtlichen Vorschriften auch im Saarland nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft.

§ 2

Die aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften bleiben in Kraft. Sind dabei Vorschriften, die im übrigen Reichsgebiet gelten, nur teilweise oder mit Änderungen gegenüber dem im übrigen Reichsgebiet geltenden Recht oder mit Ergänzungen oder zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1935 im Saarland eingeführt worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Ermächtigungen für eine künftige Regelung behalten Geltung.

§ 3

Die weitere Einführung des im übrigen Reichsgebiet geltenden Reichssteuerrechts und Finanzausgleichsrechts im Saarland wird besonders geregelt.

§ 4

§ 1 gilt nicht für

1. die reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
2. die reichsrechtlichen Vorschriften über die unterstützende Arbeitslosenhilfe;
3. das Reichsmietengesetz;
4. das Jugendgerichtsgesetz;
5. die im Saarland noch nicht eingeführten Vorschriften über Gerichtsverfassung und Strafverfahren;
6. die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten;
7. die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Abschnitt 1 des Ersten Teils, Kapitel III der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700);
8. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Verordnungen;
9. das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524);
10. das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860);
11. die besonderen Vorschriften über die Hypothekenfälligkeiten [Zweites Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255)];
12. das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen;
13. das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;
14. das Gesetz über den Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1082);

15. das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) mit den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen;
16. das Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) mit den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen;
17. das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) mit den zu seiner Änderung und Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen;
18. die Pachtschutzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) mit dem Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913);
19. die Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen vom 21. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 454);
20. die Vorschriften des Fünften Teils, Kapitel V der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), soweit sie den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen betreffen. Auf das am 1. April 1936 in Kraft tretende Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) wird hingewiesen.

Berlin, den 27. September 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung des Staatssekretärs
Weyer

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Kunisch

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KBV DB).

Vom 26. September 1935.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderbeihilfen können unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Familie muß vier oder mehr zum elterlichen Haushalt gehörige Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen.
2. Die Eltern müssen Reichsbürger im Sinn des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sein.
3. Das Vorleben und der Leumund der Eltern müssen einwandfrei sein.
4. Die Eltern und die Kinder müssen frei von vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen sein.
5. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete darf nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 2

(1) Den Eltern und Kindern stehen Stiefeltern und Stiefkinder gleich.

(2) Werden Kinderbeihilfen an einen Stiefelternteil gewährt, so muß die Vorbedingung für die im § 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern vorliegen oder vorgelegen haben.

(3) Die im § 1 Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung braucht bei Stiefeltern nicht vorzuliegen.

§ 3

(1) Für jedes unter § 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallende Kind kann eine Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden. Der Höchstbetrag der Kinderbeihilfen, die einer Familie gewährt werden können, ist eintausend Reichsmark.

(2) Für jedes nach der Gewährung der Kinderbeihilfen lebend geborene Kind kann, solange der Höchstbetrag von eintausend Reichsmark nicht erreicht ist, jeweils eine weitere Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden.

§ 4

Zur Stellung des Antrags auf Gewährung der Kinderbeihilfen ist der gesetzliche Vertreter der Kinder oder derjenige Elternteil, der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

§ 5

Der Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfen ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die innerhalb der Gemeinde zuständige Dienststelle ist durch die Gemeindebehörde zu bestimmen und bekanntzumachen.

§ 6

(1) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 1 zu stellen. Der Vordruck wird durch die Gemeinde unentgeltlich abgegeben. Muster (S. 1209)

(2) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen.

(3) Die Tatsache, daß die im § 1 Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, ist durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamts nachzuweisen.

§ 7

Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfen gegeben sind.

Ergibt die Prüfung, daß nicht alle im § 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so hat die Gemeinde den Antrag abzulehnen und die Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe des Grundes der Ablehnung bekanntzugeben. Ergibt die Prüfung, daß die im § 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob auch die im § 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung gegeben ist, und mit einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Kinderbeihilfen an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Finanzamt weiter.

§ 8

Das Finanzamt entscheidet über die ihm durch die Gemeinde vorgelegten Anträge. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2, mit.

Muster 2 (S. 1211)

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen kann Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn nicht jegliche im § 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Die Hingabe der Kinderbeihilfen erfolgt durch die Kasse desjenigen Finanzamts, das den Bescheid über die Gewährung der Kinderbeihilfen erteilt hat. Der Antragsteller kann bei dieser Kasse gegen Vorlegung des ihm durch das Finanzamt erteilten Bescheids (Muster 2) und gegen Empfangsbescheinigung die Kinderbeihilfen in Empfang nehmen.

§ 11

(1) Die Kinderbeihilfen werden in Bedarfsdeckungsscheinen nach Muster 3 hingegeben.

Muster 3 (S. 1213)

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen werden in Beträgen von zehn und fünfzig Reichsmark ausgegeben. Sie sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Dienststempelabdruck des ausgebenden Finanzamts versehen sind.

(3) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen sind nicht übertragbar und weder bei dem Beihilfeempfänger noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.

§ 12

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit und zugelassen sind. Bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Beihilfeempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Beihilfeempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden durch die Finanzämter (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(2) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

§ 13

(1) Auf den Begriff Hausgerät, auf die Zulassung von Verkaufsstellen und auf die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen finden § 9 Absatz 4 und die §§ 10 bis 12 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung einer Verkaufsstelle zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen gilt ohne weiteres auch als Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen.

§ 14

(1) Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kostenfrei und gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Untersuchung durch das Gesundheitsamt ist kostenfrei.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Eingangsvermerk der Gemeindebehörde

(Vorderseite)

Muster 1
(§ 6 Absatz 1 KJB DB)

.................................., ... 19.........

Antrag
auf Gewährung von Kinderbeihilfen

Ich beantrage, mir Kinderbeihilfen für folgende Kinder zu gewähren:

Zuname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort (Kreis)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Personalien der Eltern der Kinder:

1. Vater

Zuname ....

Vorname ....

geb. am .... in ....

Kreis ....

Staatsangehörigkeit ....

2. Mutter

Zuname **und Geburtsname** ....

Vorname ....

geb. am .... in ....

Kreis ....

Staatsangehörigkeit ....

Wohnort und Wohnung der Familie: ....

Ich beziehe mich auf die umseitige Aufstellung über die Einkommensverhältnisse.
Die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern sind beigefügt.
Ich versichere hierdurch, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

An

die Gemeindebehörde

in ....

....
(Zu- und Vorname und Beruf)
als Vater (Stiefvater) — Mutter (Stiefmutter) — Vormund *)

....
(Wohnort und Wohnung)

* Unzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite des Musters 1)

I. Einkommensverhältnisse der zum Unterhalt der Kinder verpflichteten Person — en —:

....

.... (Zu- u. Vorname, Wohnort u. Wohnung)

	monatlich RM
1. Aus Arbeit	....
Stand oder Beruf:	
Jetziger oder letzter Arbeitgeber:	
2. Aus Renten: a) Krankengeld, Wochengeld	....
b) Invalidenrente, Ruhegeld, Unfallrente, Knappschaftspension	....
c) Vorzugsrente	....
3. Aus Pensionen: durch	....
4. Aus Vermögen	....
5. Bei Arbeitslosigkeit: Seit wann erwerbslos? .... 19......	
Berufsgruppe:	....
Bezieht seit .... 19...... Arbeitslosen-	
— Krisenunterstützung in Höhe von	....
Nr. .... der Meldekarte des Arbeitsamts	
6. Aus Unterhaltsbeiträgen	....
7. Aus Untermiete für ...... Zimmer	....
II. Einkommensverhältnisse der Kinder:	....
....	....
....	....

Gemeindebehörde: ...., ... 19......

Urschriftlich mit .... Anlagen

an das **Finanzamt** ....

in ....

weitergeleitet.

Der Antrag ist geprüft. Die gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Unterhalt der Kinder verpflichteten Personen sind so gelagert, daß diese — nicht — in der Lage sind, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Es wird vorgeschlagen, Kinderbeihilfen von insgesamt

.... RM

zu bewilligen.

Begründung

(Einkommens- und Wohnungsverhältnisse)

....

....

Dienststempel

....

(Unterschrift)

Finanzamt ....

Muster 2
(§ 8 KJV DV)

.............................., ... 19..........

Bescheid
über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

An ....

in ....

....

Auf Ihren Antrag vom .... werden Ihnen für die Kinder

1. .... geb. am ....
2. .... » » ....
3. .... » » ....
4. .... » » ....
5. .... » » ....
6. .... » » ....
7. .... » » ....
8. .... » » ....
9. .... » » ....
10. .... » » ....

Kinderbeihilfen von insgesamt

.... RM

— in Buchstaben .... Reichsmark —

bewilligt.

Sie können die Kinderbeihilfen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen unter Vorlegung dieses Bescheides bei der Kasse des unterfertigten Finanzamts während der oben angegebenen Kassenstunden in Empfang nehmen. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche.

Dienststempel

....

(Vorderseite)

Muster 3

(§ 11 Absatz 1 KJB DB)

14,8 × 21 cm

10 RM **A·0000000**

Kinderbeihilfe

Bedarfsdeckungsschein

über

Zehn

Reichsmark

Nur gültig für den Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in zugelassenen Verkaufsstellen (insbesondere in Schreinereien und sonstigen Unternehmungen des Handwerks)

1. Bevor der Bedarfsdeckungsschein einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben wird, ist er vom Beihilfeempfänger auf der Rückseite mit Namenszeichnung und der Angabe von Wohnort und Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen.
2. Die Verkaufsstelle hat den von ihr angenommenen Bedarfsdeckungsschein auf der Rückseite an der dafür vorgesehenen Stelle mit ihrer Firmenzeichnung zu versehen.
3. Der von einer Verkaufsstelle angenommene Bedarfsdeckungsschein wird nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, das für die Umsatzbesteuerung der Verkaufsstelle zuständig ist.
4. Eine Bareinlösung des Bedarfsdeckungsscheins durch die Verkaufsstelle ist verboten. Es ist jedoch zulässig, daß Reichspfennigbeträge bis zu einer Reichsmark bar herausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gekauften Waren den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheins nicht erreicht.
5. Der Bedarfsdeckungsschein ist nicht übertragbar.

Berlin, 26. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

Trockenstempel — Graf Schwerin Krosigk — Dienststempel

Reichsdruckerei, Berlin

Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 10 RM grau. Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 50 RM gelb.

(Rückseite des Musters 3)

Namenszeichnung des Beihilfeempfängers

(Von dem Beihilfeempfänger vor Hingabe des Bedarfsdeckungsscheins an die Verkaufsstelle selbst auszufüllen):

Name: ....

....

Wohnort, Straße, Hausnummer: ....

....

*

Bescheinigung der Verkaufsstelle

Die unterzeichnete Firma bescheinigt hierdurch, daß sie Möbel, Hausgerät oder Wäsche im Wert dieses Bedarfsdeckungsscheins an diejenige Person verkauft hat, die als Beihilfeempfänger ihren Namen und ihre Wohnung oben angegeben hat.

Firmenzeichnung: ....

Ort, Straße, Hausnummer: ....

....

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1935	Nr. 108

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 1. Oktober 1935.

Auf Grund des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Deutscher im Sinne des § 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis auf den Reichsminister des Innern übertragen kann.

Artikel 2

Die Arbeitsdienstpflicht gilt für diejenigen Dienstpflichtigen als erfüllt, die vor dem 1. Oktober 1935 den Arbeitspaß erhalten haben oder nachweisen, daß sie vor dem 15. Dezember 1933 mindestens 20 Wochen im Freiwilligen Arbeitsdienst gestanden haben. Die Dienstpflicht gilt auch als erfüllt, wenn Dienstpflichtige vor dem 1. Oktober 1935 mindestens drei Monate Dienst in der Wehrmacht oder in der Landespolizei verrichtet oder vor dem 1. Oktober 1935 das Pflichtenheft der Studentenschaft erhalten haben.

Artikel 3

Die Zuständigkeiten des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst gehen mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 auf den Reichsarbeitsführer über.

Artikel 4

Die Rechte und Pflichten der Wachen und Posten im Reichsarbeitsdienst werden durch Verordnung des Reichsarbeitsführers geregelt.

Artikel 5

Vor Einberufung ihres Geburtsjahrgangs können in den Reichsarbeitsdienst aufgenommen werden:

1. Führeranwärter und andere Personen, die sich zu einer Dienstzeit von insgesamt mindestens einem Jahr verpflichten.
2. Abiturienten, soweit sie Berechtigung zum Besuch der Hochschule haben.
3. Solche Personen, die ohne die vorzeitige Einberufung schwere berufliche Nachteile haben würden.

Artikel 6

Über die Verpflichtung zum Nachdienen einschließlich der Befreiung entscheidet der Führer des Arbeitsgaues.

Artikel 7

(1) Der Dienstpflichtige ist verpflichtet, dem Einberufungsbefehl zum Reichsarbeitsdienst Folge zu leisten. Die Strafbestimmungen des § 11 der

Verordnung über Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gelten entsprechend.

(2) Für die Musterung und Aushebung des Geburtsjahrgangs 1915 gilt die Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 entsprechend. Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erläßt der Reichsarbeitsführer.

Artikel 8

Die im § 5 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes zugelassenen Ausnahmen vom Ausschluß aus dem Reichsarbeitsdienst werden nur auf Antrag des Betroffenen gestattet. Der Antrag ist an den Bevollmächtigten des Reichsarbeitsführers beim Wehrbezirkskommando zu richten.

Artikel 9

(1) Über die Untauglichkeit für den Reichsarbeitsdienst entscheidet bei dem Geburtsjahrgang 1915 der Bevollmächtigte des Reichsarbeitsführers beim Wehrbezirkskommando.

(2) Arbeitsdienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1915, die im Ausland leben, werden zum Reichsarbeitsdienst nicht eingezogen.

Artikel 10

(1) Arbeitsdienstpflichtige können insbesondere aus folgenden Gründen von der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst zurückgestellt werden:

a) Wegen Überzähligkeit,
b) wegen zeitlicher Untauglichkeit,
c) wegen schwebender Gerichtsverfahren, deren Ergebnis von Einfluß auf die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst sein kann,
d) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(2) Die §§ 21 bis 27 und 42 der Verordnung über Musterung und Aushebung 1935 gelten entsprechend.

(3) Über die Zurückstellung entscheidet beim Geburtsjahrgang 1915 der Bevollmächtigte des Reichsarbeitsführers beim Wehrbezirkskommando im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

Artikel 11

Eine Einberufung zur Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend findet für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 1. Oktober 1937 nicht statt.

Artikel 12

(1) Als freiwillig länger Dienende können eingestellt werden:

a) Angehörige des bisherigen Freiwilligen Arbeitsdienstes, die sich auf eine weitere Dienstzeit von mindestens sechs Monaten verpflichten,
b) sonstige Personen, die sich zu einer Dienstzeit von mindestens zwölf Monaten verpflichten.

Die Verpflichtung ist schriftlich bei der Arbeitsdienstgruppe einzureichen.

(2) Der Dienstvertrag gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes wird nach den näheren Bestimmungen der Reichsleitung des Arbeitsdienstes durch den Führer des Arbeitsgaues abgeschlossen.

Artikel 13

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes leisten bei ihrem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst folgenden Eid:

> „Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, unverbrüchliche Treue wahren, ihm und den von ihm bestellten Führern unbedingten Gehorsam leisten, meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen und allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ein guter Kamerad sein."

(2) Soweit Angehörige des Reichsarbeitsdienstes die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, leisten sie folgenden Eid:

> „Ich schwöre: Im Bekenntnis zum deutschen Volkstum will ich meine Pflichten als Arbeitsmann im deutschen Reichsarbeitsdienst getreulich erfüllen."

Artikel 14

(1) Die Ernennung von planmäßigen Führern und Amtswaltern wird wirksam durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Den planmäßigen Führern und Amtswaltern ist nachträglich eine Urkunde über die erfolgte Ernennung auszuhändigen.

(2) Die Befugnis zur Ernennung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die dem Reichsminister des Innern nach § 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes zusteht, wird durch den Reichsarbeitsführer ausgeübt; er kann diese Befugnis hinsichtlich der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aufwärts bis zum Obertruppführer einschließlich auf die Führer der Arbeitsgaue übertragen.

Artikel 15

(1) Welche Führer zur Abgabe eines dienstlichen Urteils im Sinne des § 12 Abs. 1 zu c des Reichsarbeitsdienstgesetzes berufen sind, regelt der Reichsarbeitsführer durch allgemeine Anordnung über das Beurteilungsverfahren. Die Entscheidung über die Entlassung der planmäßigen Führer und Amtswalter trifft die im § 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes genannte Stelle.

(2) Die im § 12 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes genannten Fristen für die Entlassung des Stammpersonals sind Mindestfristen.

Artikel 16

Entlassungstag ist der Tag, an dem dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Bescheinigung über die Entlassung ordnungsmäßig von der zuständigen Stelle übermittelt worden ist.

Artikel 17

Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst begründet kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des sozialen Versicherungsrechts.

Artikel 18

Für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in folgender Fassung:

a) § 3 Ziffer 7 der Dienststrafordnung erhält folgende Fassung:

„Zellenarrest von einem Tag bis zu 240 Tagen (kann in Gefängniszelle verbüßt werden)."

b) § 3 Ziffern 10 bis 13 der Dienststrafordnung werden gestrichen; an ihrer Stelle werden folgende Ziffern neu eingefügt:

„10. Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst.

11. Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst."

c) § 7 Abs. 1 der Dienststrafordnung erhält folgenden Zusatz:

„Bei gemeinschaftlicher Verfehlung mehrerer Arbeitsdienstangehöriger verschiedener Dienstgrade ist der Dienststrafvorgesetzte desjenigen Angehörigen zuständig, der den höchsten Dienstgrad hat."

d) § 21 der Dienststrafordnung wird gestrichen.

Artikel 19

Zuständig zur Entscheidung über vorzeitige Entlassung Arbeitsdienstpflichtiger und Arbeitsdienstfreiwilliger ist der Führer des Arbeitsgaues. Er hat im Falle des § 16 Abs. 1 zu b des Reichsarbeitsdienstgesetzes ein Gutachten des Gauarztes einzuholen.

Artikel 20

Die Genehmigung zum Erwerb und zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen (§ 17 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) erteilt der Führer des Arbeitsgaues.

Artikel 21

Die Genehmigung zur Verheiratung soll nur erteilt werden, wenn der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mindestens 25 Jahre alt ist. Die Braut muß arischer Abstammung sein und einen guten Leumund haben, sie soll erbgesund sein und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Artikel 22

Die Genehmigung zur Verheiratung (§ 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes), zur Übernahme des Betriebs eines Gewerbes (§ 19 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) und zur Übernahme der im § 20 des Reichsarbeitsdienstgesetzes genannten Ämter erteilt für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes bis zum

Unterfeldmeister einschließlich der Führer des Arbeitsgaues, im übrigen der Reichsarbeitsführer, der die Befugnis weiter übertragen kann.

Artikel 23

Die Übernahme eines Amtes im Parteidienst (§ 20 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) kann nur für vorübergehende Tätigkeit genehmigt werden.

Artikel 24

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Ehren aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst neben den ehemaligen Soldaten den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus der durch die Arbeitsdienstpflicht bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen.

(2) Die gesetzlich festgesetzten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1935	Nr. 109

Inhalt

Im Teil II Nr. 44, ausgegeben am 5. Oktober 1935, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Funkausrüstung und den Funkwachdienst der Schiffe. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Fünfte Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Australien) und die Ergänzung der Bekanntmachung über den Beitritt von Indien und Süd-Rhodesien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Kündigung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala.

Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

Vom 28. September 1935*).

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Als Bauernführer darf nur berufen werden, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes im Sinne des § 13 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ist.

§ 2

Wer Bauernführer im Sinne dieser Verordnung ist, bestimmt der Reichsbauernführer.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 30. September 1935.

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 30. September 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 21 (Andere Feldrübensamen usw.) Abs. 2 ist in der Anmerkung hinter dem Worte „Ölen" einzufügen „oder zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen".

2. In der Tarifnr. 119 (Seemuscheln usw.) sind nach Streichung der Anmerkung am Schlusse folgende Anmerkungen im Abs. 1 (Austern) anzufügen:

Anmerkungen 1. Austern, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 31. Dezember 1935.	rh 65
2. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, für Austernsetzlinge Zollfreiheit zu gewähren.	

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1935.

3. In der Tarifnr. 180 (Wein usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 3 (Wein zur Herstellung von Wermutwein usw.) ist an Stelle von „25 vom Hundert" zu setzen „50 vom Hundert";

b) in der Anmerkung 4 (Wein zur Herstellung von Weinessig usw.) ist an Stelle von „20 vom Hundert" zu setzen „33 1/3 vom Hundert".

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 24 des Zolltarifs ist in der Anmerkung zu streichen ", bis 31. März 1935".

2. In der Nummer des Zolltarifs aus 27 erhält die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 unter der Überschrift „Anmerkungen zu Abs. 1 und 2" die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Grünfutter, Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben, Häckerling (Häcksel), Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse, wenn diese Waren mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinlande ausgeführt werden. .	frei

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1935 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften im § 1 Nr. 3, die am 16. Oktober 1935 in Kraft treten.

Berlin, den 30. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1935 | Nr. 110

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet aus Männern der Kirche einen Reichskirchenausschuß.

(2) Der Reichskirchenausschuß leitet und vertritt die Deutsche Evangelische Kirche und erläßt Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten. Er bestimmt insbesondere die Grundsätze für die Arbeit der Dienststellen der Deutschen Evangelischen Kirche und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche erfolgt durch den Reichskirchenausschuß im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

(4) Für die Beziehungen der Deutschen Evangelischen Kirche zu ihren außerdeutschen Teilen und zu den Kirchen des Auslandes bleibt das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche zuständig.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß und Provinzialkirchenausschüsse.

(2) Auf den Landeskirchenausschuß findet § 1 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Provinzialkirchenausschuß verwaltet den Provinzialsynodalverband und wirkt an Stelle des Provinzialkirchenrats bei der Verwaltung der Kirchenprovinz mit.

(4) Die Befugnisse der Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien bleiben unberührt.

§ 3

Die Mitglieder der gemäß §§ 1 und 2 gebildeten Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

(1) Bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 39) und die Erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 57) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vertritt die Deutsche Evangelische Kirche unbeschadet der Rechte des Reichskirchenausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

§ 5

Die Verordnungen des Reichskirchenausschusses und des Landeskirchenausschusses werden im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Verordnung über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für saarländische Personenkraftfahrzeuge. Vom 7. Oktober 1935.

Um den Grundgedanken des Gesetzes über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) im Saarland zu verwirklichen, wird auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) verordnet:

§ 1

Die Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch

Verbrennungsmaschine kann mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab für die zukünftige Dauer des Haltens der Fahrzeuge durch Entrichtung eines einmaligen Betrags abgelöst werden, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. März 1935 im Saarland zugelassen waren. Weitere Voraussetzung für die Ablösung ist, daß das Kraftfahrzeug bis zur Stellung des Ablösungsantrags noch im Saarland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder daß sich der gewöhnliche Standort des Fahrzeugs seit dem 1. März 1935 ununterbrochen im Saarland befindet.

§ 2

(1) Die Ablösungssumme beträgt ohne Rücksicht auf die bisherige Zulassungsdauer des Kraftfahrzeugs in jedem Fall das Eineinhalbfache der Jahressteuer.

(2) Die Ablösung ist spätestens am 15. November 1935 beim Finanzamt zu beantragen. Die Ablösungssumme ist bei der Antragstellung zu entrichten. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen entrichtet werden, und zwar die erste Hälfte bei der Antragstellung, die zweite Hälfte bis zum 31. Januar 1936. Die für die Zeit nach dem 30. September 1935 entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird auf die Ablösungssumme angerechnet, bei Entrichtung der Ablösungssumme in Teilbeträgen auf die erste Teilzahlung.

§ 3

(1) Wird die Ablösungssumme in voller Höhe entrichtet, so erteilt das Finanzamt eine Bescheinigung über die Ablösung. Mit der Entrichtung der Ablösungssumme wird das Kraftfahrzeug steuerfrei (§ 2 Ziffer 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 407).

(2) Bei Entrichtung der Ablösungssumme in Teilbeträgen wird die Bescheinigung über die Ablösung erst nach Entrichtung der zweiten Teilzahlung erteilt. Über die erste Teilzahlung erteilt die Finanzkasse eine Quittung.

§ 4

(1) Wird die Ablösungssumme in Teilbeträgen entrichtet, so bleibt die Kraftfahrzeugsteuer bis zur Erteilung der Bescheinigung über die Ablösung unerhoben. Als Ausweis dafür, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist (§ 17 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), gilt die Quittung der Finanzkasse.

(2) Wird die zweite Teilzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so stellt die Finanzkasse dem Steuerschuldner eine Zahlungsaufforderung mit kurzer Einzahlungsfrist zu. Wird auch diese Einzahlungsfrist nicht eingehalten, so gilt der Ablösungsantrag als zurückgenommen. Das Finanzamt hat in diesem Fall den Steuerschuldner zur Abgabe einer Steueranmeldung gemäß §§ 20ff. der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875) aufzufordern und die Kraftfahrzeugsteuer nachzuerheben. Der geleistete Ablösungsteilbetrag ist auf die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen; ein darüber hinausgehender Ablösungsbetrag ist zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen im Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Antrag auf Ablösung vor Vollzahlung der Ablösungssumme zurückgenommen wird.

(4) Ist die Ablösungssumme voll entrichtet, so wird sie auch bei Außerbetriebsetzung oder Untergang des Kraftfahrzeugs nicht erstattet.

Berlin, den 7. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Bekanntmachung über den Verkehr liechtensteinischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich.

Vom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) bestimme ich, nachdem zwischen der Deutschen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung die Gegenseitigkeit festgestellt worden ist, folgendes:

1. Ein in Liechtenstein zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug darf bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen benutzen, wenn
   a) das Kraftfahrzeug neben dem in Liechtenstein vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage C zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) für Liechtenstein vorgesehene Nationalitätszeichen „FL" führt (Liechtenstein ist dem Abkommen mit Wirkung vom 19. September 1932 beigetreten, Bekanntmachung vom 19. November 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 555),
   b) der Führer die liechtensteinischen Ausweise für sich und das Kraftfahrzeug vorlegen kann.
2. Die Anerkennung der liechtensteinischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934).

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1935	Nr. 111

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu.

Vom 9. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz dazu, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 921) und des Gesetzes vom 23. November 1934 Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 1165, 1166), werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen des Einführungsgesetzes

1. In den §§ 5 und 18 wird der Ausdruck „Reichswehrminister" durch „Reichskriegsminister" ersetzt. Dies gilt ferner für die im § 4 aufgeführten § 7 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und § 10 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

2. Im § 7 Nr. 2 werden die Worte „die Marineleitung" durch „der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine" ersetzt.

Artikel 2

Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung

1. In den §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2, 32 Abs. 3, 34, 35 Abs. 2, 36, 66, 67, 128 Abs. 4, 210 Abs. 3, 340, 355 Abs. 1 wird der Ausdruck „Reichswehrminister" durch „Reichskriegsminister" ersetzt. Dies gilt ferner für Abs. 1 des Artikels 4 (Übergangsvorschrift) des Gesetzes zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1165).

2. Im § 1 Abs. 1 Nr. 4a und im § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird der Ausdruck „Heeresgefolge" durch „Gefolge" ersetzt.

Im § 1 Abs. 1 Nr. 4b werden die Worte „zu dem kriegführenden Heer" durch „zur kriegführenden Wehrmacht" ersetzt.

3. Im § 1 wird Abs. 2 gestrichen und demgemäß beim bisherigen Abs. 1 die Bezeichnung „(1)".

4. Im § 2 wird der bisherige Wortlaut zum Abs. 1, und folgender Abs. 2 wird hinzugefügt:

> „(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn mit einer nach Abs. 1 zu seiner Zuständigkeit gehörenden Tat eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft."

5. Im § 3 wird der bisherige Abs. 2 gestrichen und folgende Vorschrift als neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt

für die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch,

für die im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch

rechtlich zusammentrifft."

6. a) Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Fall übergeben, so sind die allgemeinen Gerichte auch für die mit den genannten Zuwiderhandlungen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze zuständig."

b) Dem § 4 wird ferner folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft."

c) Der bisherige Wortlaut des § 4 mit der Ergänzung gemäß a wird zum Abs. 1.

7. Im § 5 wird vor dem Wort „unterworfen" folgendes eingefügt:

„und wegen der mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze"

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit

Wird das Verhältnis beendigt, das die Militärgerichtsbarkeit begründet, so bleibt wegen der vorher begangenen strafbaren Handlungen die militärgerichtliche Zuständigkeit bestehen. Sie hört jedoch auf, wenn lediglich Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze vorliegen und ihretwegen noch keine Anklage erhoben (§ 180), auch keine Strafverfügung zugestellt war (§§ 268 bis 270)."

9. Hinter § 7 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Besonderes für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands

§ 7a

Sachliche Geltung

(1) Zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt, außer denen, die sie vor dem Tag begangen haben, zu dem sie einberufen sind.

(2) Nicht zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die sie begehen
   a) während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind;
   b) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder in Strafhaft (einschließlich Disziplinarstrafhaft) befinden;
2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, denen sie nach den §§ 6a bis 6c des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sind;
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze über Zweikampf mit tödlichen Waffen, Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zu solchem Zweikampf und Kartelltragen.

(3) Bei den im Abs. 2 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Zuwiderhandlungen erstreckt sich die militärgerichtliche Zuständigkeit auch auf alle mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze.

§ 7 b

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Soweit der Volksgerichtshof und die allgemeinen Gerichte nicht ohnehin zuständig sind (§§ 2, 3), können die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen (§ 7 a Abs. 1 und 2) wegen jeder der militärgerichtlichen Zuständigkeit unterfallenden strafbaren Handlung, wenn für sie lediglich die allgemeinen Strafgesetze in Frage kommen, den allgemeinen Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung übergeben werden.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn sich ergibt, daß mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.

§ 7 c

Über Untersuchungshaft und Hauptverhandlung gegen Einberufene

Während der Dauer einer Dienstleistung der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und der ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen dürfen die allgemeinen Behörden ohne Zustimmung der Militärbehörden keine Untersuchungshaft gegen sie verfügen und Hauptverhandlung nur abhalten, wenn sie von der Verpflichtung entbunden sind, in ihr zu erscheinen."

10. Im § 11 Abs. 1 wird hinter der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands sind der Gerichtsbarkeit des für ihre Ersatzdienststelle zuständigen Gerichtsherrn unterworfen."

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

11. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „Reichsmarine", in der Überschrift zum § 26 und im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „Marine" durch „Kriegsmarine" ersetzt. Ferner werden in der Überschrift des § 26 die Worte „Rang der Zivilbeamten der Wehrmacht" und Abs. 2 des § 26 gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

12. § 27 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 27

Lebens- und Dienstalter

Als Beisitzer zu den Kriegs- und Oberkriegsgerichten darf nur berufen werden, wer mindestens das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr der Wehrmacht angehört hat."

13. Hinter § 30 wird folgende Vorschrift aufgenommen:

„§ 30 a

Angeklagte des Beurlaubtenstands

Die Bestimmungen für Soldaten und Wehrmachtsbeamte über die Besetzung der Kriegs- und Oberkriegsgerichte gelten für Angeklagte des Beurlaubtenstands entsprechend."

14. Im § 101 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Wehrmacht" eingefügt „oder des Beurlaubtenstands".

15. Im § 128 Abs. 3 werden die Worte „und Artillerie" durch „Artillerie, Flieger" ersetzt.

16. § 243 wird gestrichen.

17. Hinter dem § 267 ist folgende Vorschrift aufzunehmen:

„VIa. Verfahren gegen Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstands zur Herbeiführung der Dienstentlassung oder der Degradation

§ 267 a

(1) Hält der Gerichtsherr in Fällen des § 6 d Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs ein besonderes militärgerichtliches Verfahren darüber für geboten, ob gegen einen Offizier des Beurlaubtenstands auf Dienstentlassung oder gegen einen Unteroffizier des Beurlaubtenstands auf Degradation zu erkennen ist, so verfügt er ein solches Verfahren; es bedarf keines vorherigen Ermittlungsverfahrens.

(2) Die Verfügung ersetzt die sonstige Anklageverfügung und Anklageschrift. Sie ist dem Beschuldigten mit der Aufforderung, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für

seine Verteidigung zu beantragen habe, gemäß § 64 zuzustellen. Die Verfügung mit der Aufforderung kann auch mündlich durch einen Kriegsgerichtsrat oder auf Ersuchen durch einen Offizier oder Amtsrichter bekanntgegeben werden.

(3) Das Militärgericht ist an die tatsächliche Feststellung und die rechtliche Beurteilung der Tat gebunden, wie sie im Urteil des allgemeinen Gerichts getroffen sind. Eine Beweisaufnahme ist nur zulässig zwecks Prüfung, ob zusätzlich zu diesem Urteil die Strafe der Dienstentlassung oder der Degradation angemessen ist oder nicht."

18. § 315 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 315

Änderung zuungunsten des Angeklagten

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

19. a) In der Überschrift zum § 335 werden die Worte „Verbot der" gestrichen.

b) § 335 Abs. 2 wird durch folgendes ersetzt:

„(2) Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

20. § 362 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(2) Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn beantragt war, kann das frühere Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

21. § 369 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 369

Vollzug der Freiheitsstrafe

(1) Hat ein Soldat vor oder nach seinem Diensteintritt oder ein Wehrmachtsbeamter vor oder nach seiner Anstellung eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird sie von den Militärbehörden vollzogen. Gleiches gilt für die Vollstreckung, wenn eine der im § 1 Nrn. 2, 3, 4 b und c und der im § 7 a Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen militärgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

(2) Ist die Ehrenstrafe der Dienstentlassung verwirkt, oder wird das Wehrpflichtverhältnis durch die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder durch Verurteilung zu Zuchthaus oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so geht die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden über.

(3) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands oder eine gesetzlich gleichstehende Person (§ 7 a Abs. 1 und 2) eine Gesamtstrafe zu vollziehen, der Strafen des Militärgerichts und eines anderen Gerichts zugrunde liegen, so vollstreckt die für letzteres zuständige Behörde.

(4) Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet sie bei Strafvollstreckung durch die Militärbehörde zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt; die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Mannschaften können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden."

Artikel 3

Militärgerichtsbarkeit der Wehrmachtteile

(1) Zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen im Heer, in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe eigene Militärgerichte erster und zweiter Instanz.

(2) Der Reichskriegsminister kann die ihm nach der Militärstrafgerichtsordnung und dem Einführungsgesetz hierzu zustehenden Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich übertragen.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten (§§ 315, 335 Abs. 2, 362 Abs. 2) gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Berlin, den 9. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935. Vom 5. Oktober 1935.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Ersatzreserve gliedert sich in die Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I, Luftwaffenersatzreserve I und in die Ersatzreserve II.

(2) Der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I werden diejenigen wehrfähigen Dienstpflichtigen zugeteilt, die bei der Aushebung überzählig bleiben. Der Marineersatzreserve I werden die überzählig gebliebenen Angehörigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, der Luftwaffenersatzreserve I die überzählig gebliebenen Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugeteilt.

(3) Die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I können im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I nachträglich zur Deckung von Ausfällen, ferner in den zwei nächsten Jahren bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im übrigen werden sie innerhalb der ersten drei Jahre zur kurzfristigen Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) einberufen.

(4) Soweit die Angehörigen der Marineersatzreserve I im zweiten Jahr nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ersatzreserveausbildung in der Kriegsmarine einberufen werden, können sie hierzu im Heere herangezogen werden. Die im Heere Ausgebildeten stehen der Kriegsmarine im Mobilmachungsfall zur Verfügung.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für die Angehörigen der Luftwaffenersatzreserve I und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(6) Soweit die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I des Jahrgangs 1914 noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, können sie bei Bedarf hierzu vom Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister noch herangezogen werden.

(7) Der Ersatzreserve II sind die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Dienstpflichtigen mit Ausnahme der Wehrunwürdigen und nicht zum Wehrdienst Heranzuziehenden zuzuweisen."

Artikel II

Im § 20 wird der Wortlaut zu a gestrichen. Die Buchstaben b, c und d werden a, b und c.

§ 22 und § 48 Abs. 2, Satz 2 werden gestrichen.

Artikel III

§ 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen, die über den zu stellenden Ersatzbedarf hinaus überzählig bleiben, werden der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I zugeteilt (§ 15 Abs. 2). Für das Heranziehen der Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 zum Arbeitsdienst gilt § 15 Abs. 6. Zu diesem Zwecke sind die Personalkarten dieser Dienstpflichtigen im Laufe des Februar 1936 den Meldeämtern für den Arbeitsdienst vorübergehend zur Verfügung zu stellen."

Artikel IV

Im § 61 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

Anlagen 3 bis 5

„(3) Die überzähligen Dienstpflichtigen erhalten einen Ersatzreserve I-, Marine- oder Luftwaffen-Ersatzreserve I-Schein nach anliegendem Muster C, D oder E (Anlagen 3 bis 5).

(4) Die Gestellungsbefehle und Ersatzreserve I-, Marine- oder Luftwaffen-Ersatzreserve I-Scheine werden den Dienstpflichtigen unmittelbar unter »Einschreiben« übersandt."

Berlin, den 5. Oktober 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 3
(zum § 61 Abs. 3)

Muster C

[Vorderseite]

Hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Musterungsausweis 19........

Wehrbezirkskommando

...., ... 19............
(Ort und Tag)

....
(Anschrift)

Ersatzreserve I-Schein

Der Dienstpflichtige des Jahrgangs 19..........

Vor- und Zuname ....

Beruf ....

geboren am .... 19............

zu ....

Untere Verwaltungsbehörde ....

Regierungsbezirk ....

Land ....

wird hiermit als überzählig in die Ersatzreserve I überführt.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

Der Wehrbezirkskommandeur

....
(Unterschrift)

Derzeitiger Wohnort: ....
(Straße, Hausnummer)

Muster C

[Rückseite]

Besondere Bestimmungen

1. Der Ersatzreservist I gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegt den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten ist er der militärischen Disziplin unterworfen.

2. Der Ersatzreservist I kann im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I nachträglich zur Deckung von Ausfällen, ferner im zweiten und dritten Jahr bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im übrigen wird er innerhalb der ersten drei Jahre zur kurzfristigen Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) einberufen werden.

3. Die Meldepflicht bei Wohnsitzwechsel bleibt nach den auf der Rückseite des Musterungsausweises gegebenen Bestimmungen weiterhin bestehen.

Anlage 4
(zum § 61 Abs. 3)

Muster D

[Vorderseite]

Hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Musterungsausweis 19........

Wehrbezirkskommando

.............................., ... 19............
(Ort und Tag)

....
(Anschrift)

Marine-Ersatzreserve I-Schein

Der Dienstpflichtige des Jahrgangs 19........

Vor- und Zuname ....

Beruf ....

geboren am .... 19........

zu ....

Untere Verwaltungsbehörde ....

Regierungsbezirk ....

Land ....

wird hiermit als überzählig in die Marineersatzreserve I überführt.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

Der Wehrbezirkskommandeur

....
(Unterschrift)

Derzeitiger Wohnort: ....
(Straße, Hausnummer)

Muster D

[Rückseite]

Besondere Bestimmungen

1. Der Marineersatzreservist I gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegt den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten ist er der militärischen Disziplin unterworfen.

2. Der Marineersatzreservist I kann im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I nachträglich zur Deckung von Ausfällen, ferner im zweiten und dritten Jahr bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im übrigen kann er innerhalb der ersten drei Jahre zur kurzfristigen Ausbildung (Marineersatzreserveausbildung) einberufen werden.

3. Die Meldepflicht bei Wohnsitzwechsel bleibt nach den auf der Rückseite des Musterungsausweises gegebenen Bestimmungen weiterhin bestehen.

Anlage 5
(zum § 61 Abs. 3)

Muster E

[Vorderseite]

Hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Musterungsausweis 19.........

Wehrbezirkskommando

...., ... 19........
(Ort und Tag)

....
(Anschrift)

Luftwaffen-Ersatzreserve I-Schein

Der Dienstpflichtige des Jahrgangs 19.........

Vor- und Zuname ....

Beruf ....

geboren am .... 19.........

zu ....

Untere Verwaltungsbehörde ....

Regierungsbezirk ....

Land ....

wird hiermit als überzählig in die Luftwaffenersatzreserve I überführt.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

Der Wehrbezirkskommandeur

....
(Unterschrift)

Derzeitiger Wohnort: ....
(Straße, Hausnummer)

Muster E

[Rückseite]

Besondere Bestimmungen

1. Der Luftwaffenersatzreservist I gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegt den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten ist er der militärischen Disziplin unterworfen.

2. Der Luftwaffenersatzreservist I kann im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I nachträglich zur Deckung von Ausfällen, ferner im zweiten und dritten Jahr bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im übrigen kann er innerhalb der ersten drei Jahre zur kurzfristigen Ausbildung (Luftwaffenersatzreserveausbildung) einberufen werden.

3. Die Meldepflicht bei Wohnsitzwechsel bleibt nach den auf der Rückseite des Musterungsausweises gegebenen Bestimmungen weiterhin bestehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1935	Nr. 112

Im Teil II Nr. 45, ausgegeben am 16. Oktober 1935, ist veröffentlicht: Donauschiffahrtspolizeiverordnung.

Im Teil II Nr. 46, ausgegeben am 16. Oktober 1935, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Disziplinarstrafordnung für das Heer. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken). — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt des Staates der Vatikanstadt). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Ausdehnung ihrer Anwendbarkeit auf Niederländisch-Indien und Curaçao). — Bekanntmachung über die Änderung des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags. — Bekanntmachung über den Beitritt Estlands zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 4. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

(2) Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" bekanntzumachen."

2. In den §§ 1 und 3 werden die Worte „den Vorsitzenden (dem Vorsitzenden, der Vorsitzende)" ersetzt durch die Worte „den Vorstand (dem Vorstand, der Vorstand)".

3. Im § 5 werden die Worte „ebenso die Namen des Vorsitzenden der Reichsstelle und seiner Stellvertreter" gestrichen.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien.

Vom 10. Oktober 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) verordne ich zur Durchführung dieses Gesetzes:

§ 1

Die Vereinfachung des Planverfahrens nach § 1 des Gesetzes wird von den Reichspostdirektionen angeordnet.

§ 2

Die Art und Weise, wie Wegeunterhaltungspflichtige, Behörden und Unternehmer besonderer Anlagen (§§ 7, 9 des Telegraphenwegegesetzes) von der Anordnung nach § 1 und von der Benutzung des Verkehrsweges zu verständigen sind, bleibt den Telegraphenbaubehörden überlassen. Mündliche Verständigung reicht aus.

§ 3

Die Telegraphenbaubehörden haben in den Vorgängen schriftlich festzulegen, wer nach § 2 dieser Verordnung verständigt worden ist; sie haben Art und Tag der Verständigung zu vermerken, den Vermerk zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 4

Im vereinfachten Planverfahren ist der Einspruch bei der Telegraphenbaubehörde einzulegen, die das Verfahren durchführt, oder bei der Reichspostdirektion, die die Vereinfachung angeordnet hat.

§ 5

Unbeteiligten darf keine Einsicht in die Vorgänge über ein vereinfachtes Planverfahren gewährt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichspostminister

In Vertretung

Ohnesorge

Verordnung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland.

Vom 14. Oktober 1935.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland vom 23. Februar 1935 treten mit dem Ablauf des Tages außer Kraft, an dem diese Verordnung verkündet wird.

Berlin, den 14. Oktober 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

Berichtigung

In der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) ist im § 40 Abs. 3 Nr. 6 an Stelle von „Erzeuger" zu setzen: „Verkäufer".

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch **die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1935	Nr. 113

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bürgersteuergesetzes. Vom 16. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Der § 2 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen, die im Gemeindebezirk wohnen, für das Kalenderjahr erhoben. Stichtag für die Steuerpflicht ist der 10. Oktober des vorangegangenen Jahrs. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer Tag bestimmt, so ist dieser als Stichtag maßgebend.

(2) Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, sind von der Bürgersteuer befreit.

(3) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer darf nicht erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag:

1. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt;
2. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der jeweils geltenden Fassung genießt;
3. Zusatzrente nach Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes erhält;
4. voraussichtlich im Erhebungsjahr als Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr erzielen wird als 150 vom Hundert — oder, wenn er ledig ist, 130 vom Hundert — des Betrags, den er nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn diese dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen zu gewähren wäre. Für den Familienstand und für die Höhe der

Richtsätze sind die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die das fünfzigste Lebensjahr am Stichtag überschritten hatten oder zu deren Haushalt am Stichtag oder früher minderjährige Kinder gehört haben.

(4) Die Befreiung nach Absatz 3 Ziffer 4 gilt nicht für Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 8000 Reichsmark übersteigt. Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, über die Vorschriften der Absätze 2 und 3 hinaus weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien."

§ 2

Die Vorschriften des § 3 Absätze 2 und 3 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 15 000 Reichsmark übersteigt, sind die folgenden Reichssätze zugrunde zu legen, wenn sie höher sind als die Absatz 1 gemäß nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Reichssätze:

6 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 15 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark beträgt,

9 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark beträgt,

12 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark beträgt,

24 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 200 000 Reichsmark beträgt.

Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am Stichtag (§ 2 Absatz 1) mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben, ermäßigen sich

1. bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Einkommen die Reichssätze des Absatzes 1
   a) um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen nicht mehr als 2 400 Reichsmark beträgt,
   b) um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen mehr als 2 400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark beträgt;
2. bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Vermögen die Reichssätze des Absatzes 2
   a) um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Vermögen nicht mehr als 50 000 Reichsmark beträgt,
   b) um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Vermögen mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark beträgt.

Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge."

§ 3

Das Gesetz ist erstmalig für die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1936 anzuwenden.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft.
Vom 16. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsforstmeister wird ermächtigt, zur Durchführung der Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft

1. die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft zu regeln, soweit dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint,
2. für die Regelung nach Nr. 1 Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft, die
   a) Rohholz erzeugen, soweit sie sich am marktmäßigen Absatz beteiligen (Erzeugergruppe),
   b) Rohholz bis zur Halbware bearbeiten (Bearbeitergruppe),
   c) mit Rohholz, Schnittholz und Holzhalbware Handel treiben (Verteilergruppe),

zusammenzuschließen und dem Zusammenschluß Befugnisse für die Regelung nach Nr. 1 zu übertragen.

§ 2

Zu den Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft gehören auch die forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnisse sowie Forstpflanzen und Forstsämereien. Betriebe, in denen diese Erzeugnisse gewonnen, verarbeitet oder im Handel verteilt werden, gelten als Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft.

§ 3

Macht der Reichsforstmeister von der Ermächtigung nach § 1 Nr. 2 Gebrauch, so hat er Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse. Der in Ausübung der Ermächtigung gebildete Zusammenschluß ist rechtsfähig. Der Vorsitzende wird vom Reichsforstmeister bestellt und abberufen. Der Reichsforstmeister gibt dem Zusammenschluß seine Satzung.

§ 4

Für die Durchführung der Marktordnung und der damit verbundenen Aufgaben kann der Reichsforstmeister von den zusammenzuschließenden Betrieben, Unternehmungen und Einrichtungen Beiträge nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Beitragsordnung erheben. Beiträge und auf Grund der Satzung des Zusammenschlusses festgesetzte Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Reichsforstmeisters oder des Zusammenschlusses von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften beigetrieben.

§ 5

Der Reichsforstmeister kann bestimmen, daß

1. mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. Betriebe der Erzeugergruppe für den marktmäßigen Absatz ihres Rohholzes unter staatliche Verwaltung gestellt werden können und die Fortführung von Betrieben der Bearbeiter- und Verteilergruppe untersagt werden kann, wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

§ 6

(1) Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

(2) Der Reichsforstmeister kann zur Durchführung der auf Grund der §§ 1 bis 3 erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze oder an ihre Stelle tretender Gesetze treffen.

§ 7

Soweit bei der Durchführung dieses Gesetzes der Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berührt wird, ergehen die erforderlichen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Anordnungen des Reichsforstmeisters im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Vom 15. Oktober 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

Tarifordnungen

§ 1

(1) Der Treuhänder der Arbeit oder ein bestellter Sondertreuhänder kann für das Inkrafttreten und für die Aufhebung einer von ihm erlassenen Tarifordnung einen vor dem Tage der Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt liegenden Zeitpunkt festsetzen. Soll der Zeitpunkt länger als einen Monat zurückliegen, so ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers erforderlich.

(2) Von einer mit Rückwirkung erlassenen Tarifordnung werden Arbeitsverhältnisse, die vor der Bekanntmachung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt beendet sind, nicht erfaßt. Die Bestimmungen einer solchen Tarifordnung über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirken auf eine vor ihrer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt erfolgte Kündigung nicht zurück. Der Treuhänder der Arbeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers in der Tarifordnung Abweichendes bestimmen.

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit kann innerhalb seines Bezirks durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint; die Anordnung kann auch mit Rückwirkung erfolgen. Betrifft die Anordnung Betriebe oder Betriebsabteilungen, so bedarf sie bei Tarifordnungen, die nicht nur unwesentlich über den Bezirk des Treuhänders der Arbeit hinausgehen, der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 3

(1) Einer Bekanntmachung der auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen im Reichsarbeitsblatt bedarf es nicht.

(2) Betreffen die Anordnungen Betriebe oder Betriebsabteilungen, so hat der Treuhänder der Arbeit sie dem Reichsarbeitsminister in doppelter Ausfertigung zu übersenden; ist die Anordnung nicht von vornherein zeitlich begrenzt, so hat er in gleicher Weise ihre Aufhebung mitzuteilen. Eine Ausfertigung ist zu dem beim Reichsarbeitsministerium geführten Tarifregister zu nehmen.

(3) Der § 23 Abs. 2 und der § 25 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) über Einsichtnahme und Auskunfterteilung gelten entsprechend.

§ 4

Hat der Reichsarbeitsminister mit der Überwachung der Durchführung einer Tarifordnung einen Sondertreuhänder betraut, so hat dieser für den Bereich der Tarifordnung die sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Bei Tarifordnungen auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern (§ 18 des Gesetzes vom 23. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 220) für die Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellen.

§ 5

Entscheidungen, die ein Treuhänder der Arbeit oder ein Sondertreuhänder entsprechend den vorstehenden Vorschriften bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat, sind rechtswirksam; in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt die Zustimmung des Reichsarbeitsministers als erteilt. Vergleiche und rechtskräftige Urteile bleiben jedoch unberührt.

Artikel II

Kündigungsschutz

§ 6

(1) War ein Angestellter oder Arbeiter nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung

der nationalen Arbeit) einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung und, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

§ 7

Von der Beibringung der im § 56 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehenen Bescheinigung des Vertrauensrats kann auch dann abgesehen werden, wenn der Angestellte oder Arbeiter, dem gekündigt worden ist, glaubhaft macht, daß er trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, den Vertrauensrat innerhalb der fünftägigen Frist anzurufen.

Berlin, den 15. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes.

Vom 16. Oktober 1935.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird die Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 Absatz 1 werden dem Satz 2 folgende Worte angefügt:

„oder Teile eines Gemeindebezirks in einen anderen Gemeindebezirk umgemeindet werden."

2. Im § 3 Absatz 2 sind hinter dem Wort „Landespolizei" folgende Worte einzufügen:

„und gegenüber ledigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind."

3. a) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Steuerpflichtige am Stichtag im Inland mehrere Wohnsitze gehabt, so sind die Wohnsitzgemeinden anteilig steuerberechtigt. Erhebungsberechtigt ist die Gemeinde, die die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist der Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für diejenige Einkommensteuerveranlagung begründet hat, die für die Bürgersteuer die Grundlage bildet (§ 3 Absatz 5 BStG). Die erhebungsberechtigte Gemeinde beteiligt die übrigen steuerberechtigten Gemeinden am Aufkommen im Verhältnis der Steuersätze, soweit ein derartiges, die einzelnen Steuerfälle namentlich bezeichnendes Ersuchen bis zum 31. März des Erhebungsjahrs bei ihr eingeht. Maßgebend für die Erhebungsberechtigung und Beteiligung sind die Steuersätze für das Erhebungsjahr. Soweit diese Steuersätze am 21. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht beschlossen waren, gelten für die Verteilung die Steuersätze für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr. Die Aufsichtsbehörde erster Instanz, die für die erhebungsberechtigte Gemeinde zuständig ist, entscheidet im Streitfall endgültig über die Verteilung. Bürgersteuerbeträge, die — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung — nach einem Reichssatz von 6 Reichsmark oder weniger berechnet werden, verbleiben in voller Höhe der Erhebungsgemeinde."

b) Im § 3 Absatz 6 wird das Wort „rechtswirksam" gestrichen.

4. Im § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Angehörigen der Wehrmacht, der Landespolizei und des Reichsarbeitsdienstes sind von der Bürgersteuer befreit, wenn sie im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen werden."

5. Im § 5 Absatz 4 letzter Satz ist die Zahl „325" zu ersetzen durch die Zahl „400".

6. Im § 6 Absatz 1 sind die Worte „Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen:" zu ersetzen durch die Worte „Wird die Bürgersteuer nach dem Einkommen bemessen, so ist sie auf Antrag zu ermäßigen:"

7. § 6 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Einkommen in dem dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr gegenüber dem Einkommen des Kalenderjahrs, das für die Heranziehung zur Bürgersteuer maßgebend ist, um mehr als 30 vom Hundert zurückgegangen ist, entsprechend dem Hundertsatz des Einkommensrückgangs. Die Bürgersteuer darf jedoch nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Einkommen oder das Vermögen die Bemessungsgrundlage gebildet hätte. In den Fällen der Ermäßigung nach den vorstehenden Bestimmungen gilt für die Einbehaltung von Lohnteilen § 22 Absatz 3."

8. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Bürgersteuer nach dem Vermögen bemessen, so ist sie auf Antrag zu ermäßigen, wenn anzunehmen ist, daß das Vermögen des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Erhebungsjahrs gegenüber dem Vermögen an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt (§ 7) um mehr als 30 vom Hundert zurückgegangen ist, und zwar entsprechend dem Hundertsatz des Vermögensrückgangs. Die Bürgersteuer darf jedoch nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Vermögen oder das Einkommen die Bewertungsgrundlage gebildet hätte."

9. Im § 6 wird Absatz 4 gestrichen, Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Treffen Ermäßigungen nach den Absätzen 1 oder 2 mit Kinderermäßigungen nach § 3 Absatz 3 BStG zusammen, so sind zunächst die Ermäßigungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 und sodann die Ermäßigungen nach § 3 Absatz 3 BStG zu berechnen."

10. Im § 8 Absatz 1 Ziffer 7 wird Satz 1 gestrichen.

11. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) „Einkommensteuerfrei" im Sinn des § 3 Absatz 1 BStG ist ein Steuerpflichtiger, der wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einem Einkommensteuerbetrag für das dem Stichtag vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich nicht herangezogen worden ist oder im Fall der Veranlagung nicht heranzuziehen gewesen wäre."

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Sondervorschriften für die Bürgersteuer der Land- und Forstwirte

Für Steuerpflichtige, die in dem Zeitabschnitt, dessen Einkommen für die Bemessung der Bürgersteuer zugrunde gelegt werden soll, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, gilt wegen der Heranziehung zur Bürgersteuer das Folgende:

1. Dem zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen ist hinzuzurechnen
   a) ein Betrag von 6 000 Reichsmark, wenn bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2, § 51 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 das Einkommen den Betrag von 12 000 Reichsmark nicht überstiegen hat und darin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Betrag von mehr als 6 000 Reichsmark enthalten waren;
   b) ein Betrag von 3 000 Reichsmark, wenn bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark nicht überstiegen hat und darin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Betrag von mehr als 3 000 Reichsmark enthalten waren.
2. Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der Einkommensteuer nicht festgestellt worden, weil eine solche Feststellung wegen der Vorschrift des § 13 Absatz 3 Satz 2 und des § 51 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 nicht erforderlich war, so bleiben für die Bemessung der Bürgersteuer nach dem Einkommen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft außer Ansatz.
3. Die Reichssätze nach § 3 Absatz 2 BStG sind der Bemessung der Bürgersteuer zugrunde zu legen, wenn sie höher sind als die Reichssätze, die sich ergeben, wenn das Einkommen der Bemessung zugrunde gelegt würde."

13. Im § 10 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Für die Frage der Staffelung nach § 3 Absatz 1 BStG gilt das Folgende:"

14. Im § 14 Absatz 1 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. von den übrigen Steuerpflichtigen, bei denen die Bürgersteuer nach dem Einkommen (§ 3 Absatz 1 BStG) bemessen wird: in einem besonderen Verfahren (§ 19 Absätze 1 und 2)."

15. Dem § 14 Absatz 1 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. von den Steuerpflichtigen, bei denen die Bürgersteuer nach dem Vermögen (§ 3 Absatz 2 BStG) bemessen wird: auf Grund eines Steuerbescheids (§ 19 Absatz 3)."

16. Im § 14 Absätze 2 und 3 sind jeweils hinter den Worten: „§ 19" einzusetzen die Worte:

„Absätze 1 und 2".

17. Im § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten: „von allen Steuerpflichtigen" eingeschaltet die Worte:

„, auch von den im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten Steuerpflichtigen,"

18. Im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte: „(§ 14 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 Satz 3)" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte:

„(§ 14 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 5)"

und im Absatz 2 Satz 2 sind hinter den Worten „§ 19" einzufügen die Worte:

„Absatz 2 Satz 2".

19. Dem § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Bürgersteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber die Bürgersteuer abzuführen; er kann einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückbehalten."

20. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bürgersteuer wird von denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen sie nach dem Vermögen (§ 3 Absatz 2 BStG) bemessen wird, durch einen Steuerbescheid angefordert. Eine Erhebung der Bürgersteuer in derartigen Fällen durch Einbehalten eines Lohnteils ist nicht zulässig. Für den Steuerbescheid gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anforderung auch die Höhe des Vermögens, nach dem die Bürgersteuer bemessen worden ist, enthalten muß."

21. Im § 22 Absatz 1 Ziffer 3 ist die Zahl „130" zu ersetzen durch die Worte „je nach dem Familienstand (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4 BStG) 130 oder 150" und die Zahl „325" durch die Zahl „400".

22. Im § 23 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Änderung der Einkommensgrundlage berechtigt die Gemeinde nicht, den Steuerpflichtigen statt nach dem Einkommen nunmehr nach dem Vermögen gemäß § 3 Absatz 2 BStG heranzuziehen."

23. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden die Einheitswerte (§ 7) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung entweder die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4 BStG) oder eine Ermäßigung der Bürgersteuer (§ 3 Absatz 2 BStG), so fällt die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen weg oder wird entsprechend ermäßigt. Eine Erhöhung der Einheitswerte begründet keine Erhöhung der Bürgersteuer. Die Änderung der Einheitswerte berechtigt die Gemeinde nicht, den Steuerpflichtigen nunmehr statt nach dem Vermögen nach dem Einkommen gemäß § 3 Absatz 1 BStG heranzuziehen."

24. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens gelten die für Gemeindeabgaben maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften; die obersten Landesbehörden können jedoch bestimmen, daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden."

25. Soweit in der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 987) Bezug genommen ist auf:

a) § 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG,

b) § 2 Absatz 2 Ziffern 2 bis 5 BStG,

c) § 2 Absatz 2 BStG,

sind diese Bezugnahmen zu ersetzen durch folgende Bezugnahmen:

Zu a § 2 Absatz 3 Ziffer 4 BStG,

Zu b § 2 Absatz 3 BStG,

Zu c § 2 Absätze 2 und 3 BStG.

26. Die Änderungen und Ergänzungen nach Ziffern 1 bis 25 sind zum erstenmal bei der Heranziehung zur Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1936 anzuwenden.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1935	Nr. 114

Inhalt

Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten.

Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Beamte und Ruhestandsbeamte können zum Zweck ihrer Entschuldung im Rahmen der vom Reichsbund der Deutschen Beamten und vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen in Angriff genommenen allgemeinen Entschuldung der Beamten ihr Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Dienstbezüge bis zu zwei Drittel des 1 200 Reichsmark jährlich übersteigenden Betrags abtreten. Hat der Beamte (Ruhestandsbeamte) kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des übersteigenden Betrags abtretbar. Eine Dienstaufwandsentschädigung ist nicht abtretbar.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz).

Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3

(1) Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

(2) Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.

§ 4

(1) Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Staatsbanken.
Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation der Staatsbanken erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann bestehende Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne ändern und neu einführen. Ohne seine Einwilligung können die geltenden Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne nicht geändert werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann bei diesen Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Kreditinstitut eine Staatsbank ist, trifft endgültig der Reichswirtschaftsminister.

(4) Aus Anlaß der Umgestaltung der Organisation der Staatsbanken erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Steuern und Gebühren. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer (einschl. Zuschläge) und die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Umgestaltung Gegenstände auf Dritte übertragen werden.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann die Aufsicht über Staatsbanken übernehmen.

(2) Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so gehen die Rechte, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen der obersten Aufsichtsbehörde und den sonst zur Mitwirkung berufenen Landesbehörden hinsichtlich der Staatsbank und ihrer Beamten zustehen, auf ihn über.

(3) Die Ausübung dieser Rechte und die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Pflichten kann der Reichswirtschaftsminister auf die bisher zuständigen Behörden oder andere Stellen übertragen. Über eine nach Gesetz oder Satzung gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde zulässige Beschwerde entscheidet in diesem Falle der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Das Gesetz findet auf Institute, die nach ihrem Aufgabenkreis einer Staatsbank ähnlich sind, sowie auf Einrichtungen oder Anstalten, die mit einer Staatsbank verwaltungsmäßig verbunden sind, entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

§ 4

Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) bleiben unberührt.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind.
Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) findet sinngemäße Anwendung auf Anstalten und Einrichtungen, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind (Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime, Bade- und Kuranstalten) und von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder sonstigen unter Aufsicht des Reichs oder der Länder stehenden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei

ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu erlassen. Darin kann bestimmt werden, daß der Reichsminister des Innern die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe. Vom 18. Oktober 1935.

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 20. April 1935 (Luftwaffen-Verordnungsbl. S. 79) zu bildenden Ingenieurkorps der Luftwaffe hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Angehöriger des Ingenieurkorps der Luftwaffe kann werden, wer die Bedingungen zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis der Luftwaffe erfüllt und den vom Reichsminister der Luftfahrt festzusetzenden technischen und militärischen Anforderungen entspricht.

§ 2

Die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe sind Angehörige der Wehrmacht. Sie unterliegen den Bestimmungen über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten der Luftwaffe.

§ 3

(1) Die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen in den Ruhestand versetzt.

(2) Außerdem können sie in den Ruhestand versetzt werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 4

Die Gebührnisse der Angehörigen des Ingenieurkorps regelt die Besoldungsordnung für das Ingenieurkorps der Luftwaffe.

§ 5

(1) Die Versorgung der ausscheidenden Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe entspricht den für die Beamten geltenden Bestimmungen. Müssen sie jedoch auf Grund des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ausscheiden, so erhalten sie ihre Versorgung nach § 36 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach zehnjähriger Dienstzeit drei Studienjahre und das praktische Jahr zur Anrechnung kommen.

(2) Die Versorgung wird jedoch nur dann nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, wenn das Amt, aus dem das Diensteinkommen bezogen ist, mindestens ein Jahr bekleidet war, es sei denn, daß die Versetzung in den Ruhestand die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

§ 6

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1935	Nr. 115

Gesetz über die Abgabenbefreiung einer Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen.

Vom 22. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei Durchführung des preußischen Gesetzes über eine Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen vom 22. Oktober 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 135) werden Steuern und andere Abgaben des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht erhoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Theaterverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen.

Vom 10. Oktober 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für den Bereich des Theaters im Reich und in den Ländern ohne Preußen das Folgende an:

I. Ich behalte mir vor
   a) die Ernennung und Entlassung sämtlicher Reichsbeamten von A 2 d abwärts,
   b) die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
   c) die Einstellung von Assessoren,
   d) die Ernennung und Entlassung der nicht planmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden.

II. Ich übertrage widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Landesbeamten auf die Reichsstatthalter. Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen aller Besoldungsgruppen bedarf es jedoch meiner vorherigen Zustimmung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderlichen Zustimmungen bei mir zu beantragen sind.

III. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten vor.

IV. Sofern es sich um unmittelbare Landesbeamte handelt, die zwar mit der Bearbeitung von Theaterangelegenheiten beauftragt sind, aber in den Obersten Landes- oder Mittelbehörden auch andere Aufgabengebiete bearbeiten, sind die Anträge an den dem zuständigen Landesminister (Ministerialabteilung) übergeordneten Reichsminister zu richten. Meine Beteiligung wird alsdann von dem betreffenden Reichsminister nach Übereinkunft sichergestellt.

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über die Berechnung der Leistungen bei Berufskrankheiten.
Vom 17. Oktober 1935*).

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) erhält § 3 folgenden Absatz 3:

„Bei schweren Staublungenerkrankungen (Nr. 16 der Anlage) gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie für die Minderung der Renten (Notverordnung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II, Artikel 4 § 1 — Reichsgesetzbl. I S. 273, 275 — und Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 3 — Reichsgesetzbl. I S. 499, 500 —) als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Läßt sich der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht feststellen, so ist der Berechnung der Verdienst zugrunde zu legen, den ein Versicherter der gleichen Art im Betrieb oder in einem möglichst benachbarten Betriebe gleicher oder ähnlicher Art in dem Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkt bezogen hat. Der durchschnittliche Verdienst dieses Versicherten für den vollen Arbeitstag ist mit der in diesem Jahre betriebsüblich gewesenen Zahl von Arbeitstagen zu vervielfältigen. Die §§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die Vorschriften über die Umrechnung von Renten nach dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anwendbar. Die Vollrente (§ 559a der Reichsversicherungsordnung) beträgt zwei Drittel des hiernach ermittelten Jahresarbeitsverdienstes."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für die Fälle, in denen der Jahresarbeitsverdienst am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftig festgestellt war.

Artikel 3

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften des Artikels 1 auch auf andere Berufskrankheiten Anwendung finden.

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 21. Oktober 1935.

Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Akademie für Deutsches Recht.
Vom 16. Oktober 1935.

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht hat die im Reichsgesetzblatt 1934 Teil I S. 605 veröffentlichte Satzung der Akademie wie folgt geändert:

Hinter § 11 ist ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12

Im Falle einer Auflösung der Akademie für Deutsches Recht fällt das Vermögen der Akademie für Deutsches Recht an das Reich."

Der bisherige § 12 ist § 13 geworden.

Die zuständigen Reichsminister haben diese Satzungsänderung bestätigt.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1935	Nr. 116

Inhalt

Anordnung über Wohnsiedlungsgebiete im Saarland. Vom 16. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ordne ich folgendes an:

I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Saarland im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten werden erklärt:

1. Der Stadtkreis Saarbrücken.

2. Der Landkreis Saarbrücken.

3. Aus dem Kreis Saarlouis die Gemeinden:

Aussen
Bettingen
Bilsdorf
Büren
Buß (Saar)
Derlen
Diefflen
Differten
Eidenborn
Elm
Ensdorf
Falscheid
Fraulautern
Fremersdorf
Griesborn
Hahn
Hostenbach
Hülzweiler
Hüttersdorf-Buprich
Jabach
Knausholz
Knorscheid
Körprich
Labach
Landsweiler
Lebach
Lisdorf
Nalbach
Neuforweiler
Niederlimberg
Niedersaubach
Piesbach-Bettstadt
Pikard
Primsweiler
Rehlingen
Reisweiler
Saarlouis
Saarwellingen
Schaffhausen
Schönbruch
Schwalbach
Schwarzenholz
Sprengen
Überherrn
Wadgassen
Wallerfangen
Werbeln.

4. Aus dem Kreis Ottweiler die Gemeinden:

Aschbach
Bubach-Kalmesweiler
Dirmingen
Elversberg
Eppelborn
Fürth
Habach
Hangard
Hasborn-Dautweiler
Heiligenwald
Hierscheid
Hirzweiler
Hüttig-Raßweiler
Humes
Illingen-Gennweiler
Landsweiler

Lautenbach
Macherbach
Merchweiler
Münchwies
Neunkirchen
Ottweiler
Schiffweiler
Spiesen
Steinbach
Stennweiler
Thalexweiler
Theley
Tholey
Uchtelfangen-Kaisen
Welschbach
Wemmetsweiler
Wiebelskirchen
Wiesbach
Wustweiler.

5. Aus dem Kreis Merzig

die Gemeinden:

Bachem
Ballern
Beckingen
Besseringen
Bietzen
Brotdorf
Düppenweiler
Erbringen
Fitten
Hargarten
Harlingen
Haustadt
Hilbringen
Honzrath
Keuchingen
Mechern
Menningen
Merchingen
Merzig
Mettlach
Reimsbach
Saarfels
Schwemlingen.

6. Aus dem Kreis Sankt Wendel

die Gemeinden:

Alsweiler
Baltersweiler
Bliesen
Furschweiler
Gronig
Güdesweiler
Hofeld-Mauschbach
Mainzweiler
Marpingen
Namborn
Niederlinxweiler
Oberlinxweiler
Oberthal
Sankt Wendel
Steinbach
Urweiler
Winterbach.

7. Aus dem Bezirk Homburg

die Gemeinden:

Altstadt
Einöd-Ingweiler
Erbach-Reiskirchen
Höchen
Homburg
Jägersburg
Kirkel-Neuhäusel
Kleinottweiler
Limbach
Mittelbexbach
Niederbexbach
Oberbexbach.

8. Aus dem Bezirk Sankt Ingbert

die Gemeinden:

Alschbach
Bierbach
Blieskastel
Bliesmengen-Bolchen
Ensheim
Eschringen
Habkirchen
Hassel
Heckendalheim
Lautzkirchen
Niederwürzbach
Oberwürzbach
Ommersheim
Rohrbach
Sankt Ingbert
Wörschweiler.

II. Diese Anordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung. Vom 19. Oktober 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 2 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.“

Berlin, den 19. Oktober 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Handel mit Bienenhonig.
Vom 22. Oktober 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Soweit Bienenhonig in Gläsern oder anderen Kleinverkaufspackungen mit einem Inhalt von mehr als 50 Gramm bis zu 1000 Gramm in Verkehr gebracht wird, dürfen die Gläser oder Packungen nur einen Inhalt von 1 Kilogramm, $^1/_2$ Kilogramm, $^1/_4$ Kilogramm oder $^1/_8$ Kilogramm haben.

§ 2

Die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363) findet keine Anwendung auf Gläser oder Packungen, welche den Vorschriften des § 1 entsprechen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 können von den zuständigen Preisüberwachungsstellen mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlungen bestraft werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Bis zum 15. Mai 1936 können jedoch die bei der Verkündung dieser Verordnung vorhandenen Gläser oder Packungen, die den Vorschriften des § 1 nicht entsprechen, aufgebraucht werden.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.
Vom 23. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens (Reichsgesetzbl. I S. 582) wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. die Teilung eines Grundstücks in mehr als 25 Teilgrundstücke, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen auf ihnen nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften möglich wäre. Das gleiche gilt für die Teilung mehrerer Grundstücke, die nebeneinander liegen oder nur unerheblich durch Geländestreifen, Straßen, Wege, Wasserläufe und dergleichen voneinander getrennt sind."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.
Vom 24. Oktober 1935.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung vom 16. Oktober 1935 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1241) muß es bei Nr. 8 in der letzten Zeile statt „Bewertungsgrundlage" richtig heißen: „Bemessungsgrundlage".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1935	Nr. 117

Dritte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten.

Vom 15. Oktober 1935.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird in Ergänzung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268) folgendes bestimmt:

Zu I

(1) Die listenmäßigen Nachweisungen sind künftig

1. für Ernennungen (Muster D 33), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
2. für Entlassungen (Muster D 32), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in zweifacher,
3. für Ernennungen und Entlassungen, die der zuständige Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde) ausspricht, in einfacher

Ausführung vorzulegen.

(2) Bei der Vorlegung der Antragsunterlagen auf Versetzung von Beamten in den dauernden Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann von der Übersendung der Personalakten Abstand genommen werden. Ein ergänzender Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten, um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob dem Beamten der Dank für geleistete treue Dienste auszusprechen ist.

Zu II

Die nach Ziffer II Abs. 1 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 zur Mitzeichnung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden zeichnungsberechtigten allgemeinen Vertreter der Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörden) zeichnen:

„Name
In Vertretung
des Reichsministers (z. B. des Innern)".

Zu III

Die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck werden vom Führer und Reichskanzler oder nach seiner Delegation von den Reichsministern innerhalb ihres Geschäftsbereichs nur dann ernannt, wenn sie überwiegend staatliche Hoheitsaufgaben — nicht kommunale Aufgaben — wahrzunehmen haben. Den Kreis dieser Beamten bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Zu IV

(1) Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sollen eine Angabe darüber enthalten, ob der Beamte im Reichs- oder Landesdienst ernannt oder aus ihm entlassen wird. Die Ernennungsurkunde hat daher beispielsweise zu lauten:

„Im Namen des Reichs
Ich ernenne
(unter Berufung in das Beamtenverhältnis)
den ....
zum ....
im Reichsdienst (preußischen Landesdienst).
Ich vollziehe usw."

Die Entlassungsurkunde:

„Im Namen des Reichs

Ich entlasse

den ....

auf seinen Antrag aus dem Reichsdienst (preußischen Landesdienst).

Ich spreche ihm für seine dem Reiche geleisteten treuen Dienste usw.“

Weitere Angaben in der Urkunde, wie „mit Wirkung vom ....“, Angabe der Dienststelle, Besoldungsgruppe usw., fallen fort, auch wenn sie bisher auf landesrechtlicher Bestimmung beruhten. Die Einweisung des ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers (Leiters der Obersten Reichsbehörde) auszusprechen, soweit nicht die Reichsstatthalter oder die Landesregierungen jeweils dazu ermächtigt werden.

(2) In den Entlassungsurkunden, auch derjenigen Beamten, die im Dienst eines Landes gestanden haben, ist der Dank für die dem Reiche geleisteten treuen Dienste auszusprechen, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Dienstzeit hat; der Dank ist nicht auszusprechen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint.

Zu VI

(1) Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Reichsbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Soweit der Führer und Reichskanzler zuständig ist, werden die Anträge auf Ernennung oder Entlassung nach den zu den Erlassen vom 1. Februar 1935 ergangenen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vorgelegt.

(2) Werden im Saarland die Lehrer(innen) und Leiter(innen) an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen vom Unterhaltsträger selbst angestellt und von Reichsbehörden lediglich bestätigt, so behält es dabei sein Bewenden. Studiendirektoren und Oberstudienräte bestätigt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die übrigen Lehrkräfte der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. Entsprechendes gilt auch für die Entlassung.

(3) Die bayerischen Kreisbeamten gelten hinsichtlich ihrer Ernennung und Entlassung als mittelbare Landesbeamte im Sinne der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935.

Zu VII

(1) „Verwaltung“ im Sinne der Ziffer VII Abs. 1 Satz 2 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 ist die Verwaltung des Reichsressorts einschließlich der ihm unterstehenden Länderverwaltungen. Ein Wechsel des Dienstherrn innerhalb dieser Verwaltung erfolgt durch Versetzungserlaß des zuständigen Reichsministers, der beispielsweise lautet:

„An

den ....

Ich versetze Sie
(unter Berufung in das Beamtenverhältnis)
in gleicher Diensteigenschaft
in den Reichsdienst (preußischen Landesdienst).“

(2) Ein Wechsel des Dienstherrn von Verwaltung zu Verwaltung (einschließlich der nachgeordneten Behörden) hat bei Versetzung durch einen entsprechenden Erlaß zu erfolgen, in dem zugleich die Zustimmung des zuständigen Ressortministers zum Ausdruck zu bringen ist.

(3) In allen Fällen der Versetzung — auch dann, wenn diese nach Ziffer VII Abs. 1 Satz 2 a. a. O. als „Ernennung“ gilt — bedarf es der Erteilung einer Entlassungsurkunde nicht. Bei Aushändigung des Versetzungserlasses oder der Ernennungsurkunde ist, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde), aus dessen Geschäftsbereich der Beamte ausscheidet, durch Begleiterlaß festzustellen, daß mit der Ernennung das bisherige Dienstverhältnis beendet ist.

(4) Die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung gilt nicht als „Ernennung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers. Sie ist aber durch den zuständigen Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde) auszusprechen, sofern es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister vorbehalten hatten. Der Einweisungserlaß hat beispielsweise zu lauten:

„An

den ....

Hiermit weise ich Sie in eine

freie .... Stelle
(Amtsbezeichnung)

der Gruppe .... der Reichs- (Landes-) Besoldungsordnung

mit Wirkung vom .... ein.

Der Reichsminister ....“

Die Reichsminister sind ermächtigt, die Befugnis zur Einweisung in die Planstelle dem Reichsstatthalter zu übertragen, vorbehaltlich ihrer Zustimmung im Einzelfalle.

(5) Als „Entlassung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers (Ziffer VII Abs. 2 a. a. O.) gilt auch die Entpflichtung der Hochschullehrer nach dem Gesetz vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 21).

(6) Die Ausübung des Rechts, Wartestandsbeamte (Ziffer VII Abs. 3 a. a. O.) zu entlassen, steht für Preußen dem Ministerpräsidenten, sonst den Reichsministern (Leitern der Obersten Reichsbehörden) oder entsprechend ihrer Delegation den von ihnen ermächtigten Dienststellen zu. Enthält die Delegation

der Reichsminister keine besonderen Bestimmungen über die Entlassung von Wartestandsbeamten, so ist anzunehmen, daß sie die Entlassung selbst aussprechen, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung und Entlassung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister selbst vorbehalten hat, und daß im übrigen die Ausübung des Rechts zur Entlassung solcher Wartestandsbeamten auf die Reichsstatthalter übertragen ist. Die Entlassungen von Staatssekretären, Botschaftern, Gesandten I. Klasse sowie des Oberreichsanwalts erfolgen durch den Führer und Reichskanzler, auch wenn es sich um Wartestandsbeamte handelt.

(7) Den nicht planmäßigen Beamten ist bei ihrer Ernennung eine Urkunde auszuhändigen, die beispielsweise lautet:

„Im Namen des Reichs

Ich ernenne
unter Berufung in das Beamtenverhältnis und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs
den ....
zum ....
(Angabe der Dienstbezeichnung)
im Reichsdienst (preußischen Landesdienst).

Ich vollziehe usw. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

Namens des Führers und Reichskanzlers
Der Reichsminister ....“

Sofern den Reichsministern nachgeordnete Behörden die Ernennung aussprechen, richtet sich die Schlußformel nach den Bestimmungen zu Ziffer IV a. a. O. Das gleiche trifft für die Ernennung von preußischen nichtplanmäßigen Beamten zu.

(8) Haben sich die Reichsminister die Ernennung von kommissarischen Beamten vorbehalten, so hat die Urkunde denselben Wortlaut wie bei den nicht planmäßigen Beamten mit dem Hinweis, daß der Betreffende

„zum kommissarischen ....“
(Angabe der Dienstbezeichnung)

ernannt wird. Bei anderweitiger Verwendung von Beamten erfolgt sie durch einen Erlaß, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„An
den ....

Ich beauftrage Sie mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines
....
usw.

Der Reichsminister ....“

Berlin, den 15. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr.

Vom 25. Oktober 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu den im § 1 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes benannten Stellen treten folgende weitere Stellen:

der Werberat der deutschen Wirtschaft,

die Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“,

die Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS),

der Deutsche Luftsportverband,

die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen,

die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe,

die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestellt aus den nach § 1 des Gesetzes berufenen Mitgliedern des Reichsausschusses für Fremdenverkehr seinen Stellvertreter in der Führung der Geschäfte.

§ 3

Zu den im § 2 des Gesetzes benannten Mitgliedern des Arbeitsausschusses tritt der Werberat der deutschen Wirtschaft.

§ 4

Zu den im § 5 Abs. 1 des Gesetzes benannten Stellen treten:

die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen,

die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe,

die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 26. Oktober 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) §1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) Abs. 3 (Pflaumen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus), wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. März 1936....	10

2. In der Tarifnr. 100 (Pferde) ist als neue Anmerkung 3 anzufügen:

3. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, den Zollsatz für Pferde, die zur Gewinnung von Seuchenschutzmitteln eingeführt werden, zu ermäßigen.	

3. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) sind an Stelle der Anmerkung folgende Anmerkungen anzufügen:

Anmerkungen.	
1. Schmalz von Schweinen, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 31. März 1936	40
2. Oleomargarin, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 31. Dezember 1935	30
3. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1935 Ausnahmen von dem Zoll für Schmalz von Schweinen zu bewilligen.	

4. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „2."; als Anmerkung 1 ist einzufügen:

1. Premier jus, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 31. Dezember 1935	30

5. In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen, auch Preßtalg, alle diese auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 31. Dezember 1935........	30

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 28. Oktober 1935.

6. In der Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Mais, die in einem zollamtlich genehmigten Veredelungsverkehr anfallen und von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle abgenommen werden....................	frei

7. Die Tarifnr. 573 (Kautschukfäden usw.) erhält folgende Fassung:

573	Kautschukfäden:		
	ohne Verbindung mit Gespinsten	200	400
	mit Gespinsten unvollständig oder vollständig umsponnen oder umflochten, wenn das Gespinst besteht:		
	ganz oder teilweise aus Seide	300	600
	aus anderen Spinnstoffen..	260	500

8. In der Tarifnr. 844 Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Dezember 1935 Ausnahmen von dem Zoll für Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln), auch in Plattenform gegossen, zu bewilligen.	

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) ist im § 1 Ziffer 1 hinter „aus edlem oder unedlem Metall aus Nr. 904 und aus Nr. 906 D," einzufügen:

„von Maschinen zur Herstellung von Klaviermechaniken aus Nr. 904 und aus Nr. 906 D,".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1935	Nr. 118

Bürgersteuerverordnung für das Saarland (Saarl.BStVO).

Vom 28. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die saarländischen Gemeinden sind berechtigt, nach den folgenden Vorschriften für das Kalenderjahr 1936 eine Bürgersteuer zu erheben.

I. Steuerpflicht

§ 2

Persönliche Steuerpflicht

(1) Bürgersteuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die am 10. Oktober 1935 im Gemeindebezirk einen Wohnsitz (§ 13 des Steueranpassungsgesetzes) oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Saarland hatten. Bei Personen, die nach dem 10. Oktober 1935 aus dem Ausland zuziehen, ist der Tag des Zuzugs maßgebend.

(2) Die Bürgersteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teilbeträge (§ 10), deren Fälligkeitstage der Steuerpflichtige erlebt und an deren Fälligkeitstagen er in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.

§ 3

Steuerbefreiungen

(1) Von der Bürgersteuer sind befreit:

1. Personen, die am 10. Oktober 1935 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten,
2. Auslandsbeamte (§ 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes),
3. die Inhaber, leitenden Angestellten und Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes).

(2) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer darf nicht erhoben werden, wenn an seinem Fälligkeitstag der Steuerpflichtige

1. Erwerbslosenfürsorge oder, falls im Saarland bereits eingeführt, versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt oder
2. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der jeweils geltenden Fassung genießt oder
3. eine Zusatzrente nach Artikel 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes erhält oder
4. falls er blind ist, voraussichtlich im Kalenderjahr 1936 Einkünfte im Gesamtbetrag von höchstens 4 500 Reichsmark erzielen wird oder
5. nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit oder nach besonderen Vereinbarungen mit ausländischen Staaten einen Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern hat.

(3) Wer Befreiung nach Absatz 1 oder 2 verlangt, hat das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachzuweisen.

(4) Steuervorrechte, die bestimmte Personenkreise auf dem Gebiet der Gemeindesteuern nach Landes- oder Gemeinderecht genießen, gelten nicht für die Bürgersteuer.

§ 4

Allgemeine Freigrenze

(1) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer darf nicht erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag voraussichtlich im Kalenderjahr 1936 als Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 150 vom Hundert — oder, wenn er ledig ist, 130 vom Hundert — des Betrags erzielen wird, den er nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn diese dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen zu gewähren wäre. Für den Familienstand und für die Höhe der Richtsätze sind die Verhältnisse am 10. Oktober 1935 maßgebend. Als ledig gelten Personen, die am 10. Oktober 1935 nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die das fünfzigste Lebensjahr am 10. Oktober 1935 überschritten hatten oder zu deren Haushalt am 10. Oktober 1935 oder früher minderjährige Kinder gehört haben.

(2) In den Fällen, in denen die in den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge enthaltenen Kinderzuschläge in einem Fürsorgeverband nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, kann für jedes Kind des Steuerpflichtigen, das er unterhält, ohne Rücksicht auf dessen Alter und die Gesamtzahl der Kinder, der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden, ist nicht ein Kinderzuschlag, sondern der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Umfaßt der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge in einem Fürsorgeverband nicht den gesamten Lebensbedarf (Nahrung, Kleidung und Unterkunft), sondern nur einen Teil (z. B. nur Nahrung und Kleidung), so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem entsprechend höheren, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Der Fürsorgeverband bestimmt diesen Betrag; der in dem Richtsatz nicht enthaltene Teil des gesamten Lebenbedarfs ist zu schätzen. Ergibt sich bei der Berechnung der Freigrenze nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge ein Betrag von weniger als 400 Reichsmark, so beträgt die Freigrenze 400 Reichsmark.

(3) Für die Ermittlung der allgemeinen Freigrenze gilt das Folgende:

1. Als Gesamtbetrag der Einkünfte gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahr 1936 insgesamt aus den im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird.

2. Bei der Schätzung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Fälligkeitstags zugrunde zu legen.

3. Hinsichtlich des Arbeitslohns ist von dem Lohn auszugehen, der bei der nächsten, auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung zu zahlen ist.

4. Die Einkünfte, die nicht in Arbeitslohn bestehen, sind zu schätzen; hierbei kann von den festgestellten oder geschätzten Einkünften des Kalenderjahrs 1935 ausgegangen werden.

5. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen (z. B. der Eltern) eine Arbeitskraft ersetzen, ist, wenn ein Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Unterkunft und Beköstigung, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu den Einkünften zu rechnen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten.

6. Außer den in Ziffer 5 bezeichneten Bezügen sind bei Minderjährigen nur die Einkünfte anzusetzen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit den Einkünften des Haushaltsvorstands nicht zusammengerechnet werden.

7. Abzüge nach § 6 Absatz I Ziffer 4, Absatz II Ziffern 3 und 4, § 7, § 57 der saarländischen Einkommensteuerverordnung vom 7. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 255) dürfen nicht vorgenommen werden. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), als Einkünfte aus Kapitalvermögen und als wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten gehören, sind die Einnahmen ohne Abzug von Werbungskosten anzusetzen.

8. Die Einkünfte von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sind in jedem Fall zusammenzurechnen.

(4) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für Personen, deren Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn der saarländischen Vermögensteuerverordnung vom 8. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung unter Hinzurechnung des im übrigen Reichsgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes nach der Feststellung auf den letzten vor dem 10. Oktober 1935 gelegenen Stichtag oder Feststellungszeitpunkt zusammen 8 000 Reichsmark übersteigt. Bei der Ermittlung des Betrags von 8 000 Reichsmark sind die Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zusammenzurechnen.

II. Tarif

§ 5

Steuergrundbeträge (Reichssätze)

(1) Für die Bemessung der Bürgersteuer gelten die folgenden Steuergrundbeträge (Reichssätze):

3 Reichsmark für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind,

6 Reichsmark bei einem Einkommen von nicht mehr als 4 500 Reichsmark,

9 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 4 500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6 000 Reichsmark,

12 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 6 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8 000 Reichsmark,

18 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark,

24 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 12 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16 000 Reichsmark,

30 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 16 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20 000 Reichsmark,

50 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 20 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark,

75 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 25 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark,

150 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 75 000 Reichsmark,

300 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 75 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark,

500 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 250 000 Reichsmark,

1 000 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 250 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark,

2 000 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 500 000 Reichsmark.

(2) Einkommensteuerfrei im Sinn des Absatzes 1 ist ein Steuerpflichtiger, wenn er wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einer Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934 tatsächlich nicht herangezogen worden ist oder im Fall der Veranlagung nicht heranzuziehen gewesen wäre. Auf Antrag wird als einkommensteuerfrei auch der Steuerpflichtige behandelt, der für das Kalenderjahr 1934 zur Einkommensteuer nach saarländischem Recht herangezogen worden ist, bei Anwendung des deutschen Rechts aber wegen Geringfügigkeit des Einkommens nicht zur Einkommensteuer heranzuziehen gewesen wäre.

(3) Bei Personen, deren Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn der saarländischen Vermögensteuerverordnung vom 8. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung unter Hinzurechnung des im übrigen Reichsgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes nach der Feststellung auf den letzten vor dem 10. Oktober 1935 gelegenen Stichtag oder Feststellungszeitpunkt zusammen 15 000 Reichsmark übersteigt, sind die folgenden Reichssätze zugrunde zu legen, wenn sie höher sind als die Absatz 1 gemäß nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Reichssätze:

6 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 15 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark beträgt,

9 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark beträgt,

12 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark beträgt,

24 Reichsmark, wenn dieses Vermögen mehr als 200 000 Reichsmark beträgt.

Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(4) Der Haushaltsvorstand wird gemeinsam mit seinem Ehegatten zur Bürgersteuer herangezogen, wenn beide am 10. Oktober 1935 nicht dauernd getrennt lebten, und gemeinsam mit den minderjährigen Kindern, die am 10. Oktober 1935 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, soweit ihre Einkünfte nach den Vorschriften der saarländischen Einkommensteuerverordnung vom 7. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 255) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden.

(5) Als Einkommen gilt das für das Kalenderjahr 1934 festgestellte Einkommen nach der saarländischen Einkommensteuerverordnung vom 7. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 255) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dabei sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder sind zusammenzurechnen, soweit nach den Vorschriften der saarländischen Einkommensteuerverordnung eine Zusammenrechnung erfolgt.

(6) Bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1934 oder nach dem Ende ihres im Kalenderjahr 1934 endenden Wirtschaftsjahrs, aber vor dem 10. Oktober 1935 aus dem übrigen Reichsgebiet in das Saarland zugezogen sind, gilt als Einkommen das für das Kalenderjahr 1934 festgestellte Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz. Dabei sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder sind zusammenzurechnen, soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes eine Zusammenrechnung erfolgt.

§ 6

Kinderermäßigung

Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am 10. Oktober 1935 mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben, ermäßigen sich

1. bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Einkommen die Reichssätze des § 5 Absatz 1
   a) um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen nicht mehr als 2 400 Reichsmark beträgt,
   b) um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen mehr als 2 400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark beträgt;
2. bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Vermögen die Reichssätze des § 5 Absatz 3
   a) um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Vermögen nicht mehr als 50 000 Reichsmark beträgt,
   b) um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Vermögen mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark beträgt.

Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

§ 7

Bemessungsgrundlage

Für die Frage der Staffelung nach § 5 Absatz 1 gilt das Folgende:

1. a) Ist der Steuerpflichtige erst nach Ablauf des Kalenderjahrs 1934 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Kalenderjahrs 1936 zugrunde zu legen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 vorliegen;
   b) hat die Einkommensteuerpflicht nicht während des vollen Jahres 1934 bestanden oder ist der Einkommensermittlung ein Zeitraum von weniger als 12 Monaten zugrunde gelegt worden, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das Einkommen auf ein Jahresergebnis umzurechnen;
   c) ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Verbrauch an Stelle des Einkommens zugrunde gelegt, so ist dieser maßgebend.
2. Bei nicht veranlagten Arbeitnehmern ist in jedem Fall vom Arbeitslohn ein Betrag von 500 Reichsmark abzuziehen.
3. Bei minderjährigen Steuerpflichtigen, die das 18. Lebensjahr am 10. Oktober 1935 vollendet hatten, sind nur die Einkünfte anzusetzen, die nicht mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden.

4. Für Personen, die im Kalenderjahr 1934 nach saarländischem Recht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, sich jedoch im Ausland oder im übrigen Deutschland als Arbeitnehmer aufhielten und dort infolge erhöhter Lebenshaltungskosten einen höheren Arbeitslohn erhielten, als sie im Saarland erhalten hätten, hat die Gemeinde auf Antrag an Stelle des im Ausland oder im übrigen Deutschland erzielten Arbeitslohns den Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Saarland erzielt hätte. Bei Beamten ist die hierüber abgegebene Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle maßgebend.

5. Die Einkünfte von Ehegatten, die am 10. Oktober 1935 nicht dauernd getrennt lebten, sind zusammenzurechnen. Wird die Ehe nach Ablauf des Kalenderjahrs 1934 durch Tod des Ehemanns aufgelöst, so ist die Bürgersteuer der überlebenden Ehefrau nach dem Einkommen zu bemessen, das sie mutmaßlich im Kalenderjahr 1936 erzielen wird. Das gleiche gilt für die Bemessung der Bürgersteuer der Ehefrau, wenn vor dem 10. Oktober 1935 die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird oder die Ehegatten sich für die Dauer getrennt haben.

§ 8

Steuerermäßigungen

(1) Wird die Bürgersteuer nach dem Einkommen bemessen, so ist sie auf Antrag zu ermäßigen:

1. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie im Kalenderjahr 1936 einkommensteuerfrei werden, auf den dem niedrigsten Reichssatz von 3 Reichsmark entsprechenden Betrag. Die Vorschriften des § 4 Absatz 3 Ziffern 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Für die Einbehaltung von Lohnteilen gilt § 16 Absatz 2;

2. bei Personen, deren Einkommen im Kalenderjahr 1935 gegenüber dem Einkommen des Kalenderjahrs 1934 um mehr als 30 vom Hundert zurückgegangen ist, entsprechend dem Hundertsatz des Einkommensrückgangs. Die Bürgersteuer darf jedoch nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Einkommen oder das Vermögen die Bemessungsgrundlage gebildet hätte. In den Fällen der Ermäßigung nach den vorstehenden Bestimmungen gilt für die Einbehaltung von Lohnteilen § 16 Absatz 3.

(2) Wird die Bürgersteuer nach dem Vermögen (§ 5 Absatz 3) bemessen, so ist sie auf Antrag zu ermäßigen, wenn anzunehmen ist, daß das Vermögen des Steuerpflichtigen am 1. Januar 1936 gegenüber dem Vermögen an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt (§ 5 Absatz 3) um mehr als 30 vom Hundert zurückgegangen ist, und zwar entsprechend dem Hundertsatz des Vermögensrückgangs. Die Bürgersteuer darf jedoch nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Vermögen oder das Einkommen die Bemessungsgrundlage gebildet hätte.

(3) Der Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden; die Ermäßigung wird jedoch in diesem Fall nur für solche Teilbeträge gewährt, die nach dem Eingang des Antrags fällig werden.

(4) Treffen Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Ermäßigungen nach § 6 zusammen, so sind zunächst die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 und sodann die Ermäßigungen nach § 6 zu berechnen.

III. Erhebung

§ 9

Erhebungsformen

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erhoben:

1. von Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 1934 Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind:

   auf Grund eines Steuerbescheids;

2. von Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 1934 Arbeitslohn und neben dem Arbeitslohn keine anderen Einkünfte oder nur solche bezogen haben, die nach § 58 Absatz 1 der saarländischen Einkommensteuerverordnung nicht veranlagt worden sind:

   durch Einbehalten eines Lohnteils;

3. von Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 1934 neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte bezogen haben und gemäß § 58 der saarländischen Einkommensteuerverordnung veranlagt worden sind, wenn infolgedessen eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird:

   durch Einbehalten eines Lohnteils sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids;

4. von den übrigen Steuerpflichtigen, bei denen die Bürgersteuer nach dem Einkommen (§ 5 Absatz 1) bemessen wird:
   in einem besonderen Verfahren (§ 13 Absatz 1);
5. von den Steuerpflichtigen, bei denen die Bürgersteuer nach dem Vermögen (§ 5 Absatz 3) bemessen wird:
   auf Grund eines Steuerbescheids (§ 13 Absatz 2).

(2) Der Steuerbescheid, mit dem die Bürgersteuer nach Absatz 1 Ziffern 1 und 3 sowie nach § 11 Absatz 1 Sätze 5 und 6 angefordert wird, muß außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Gemeindekasse bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Der Leiter der Gemeinde kann mit Zustimmung des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen, auch von den im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten Steuerpflichtigen, in der im § 13 Absatz 1 bestimmten Weise erhoben wird. In diesem Fall gelten die im § 10 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Fälligkeitstage. Der Leiter der Gemeinde kann abweichende Fälligkeitstage bestimmen.

(4) Die Bürgersteuer wird in den Gemeinden, in denen sie erst nach dem 15. November 1935 beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird, von allen Steuerpflichtigen, auch von den im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten Steuerpflichtigen, in der im § 13 Absatz 1 bestimmten Weise erhoben. Eine Anforderung der Bürgersteuer auf der Steuerkarte und ihre Erhebung durch Einbehalten eines Lohnteils ist in diesem Fall nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Erhöhung der Bürgersteuer, die nach dem 15. November 1935 beschlossen oder genehmigt wird.

(5) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Absatzes 6 von den Gemeinden verwaltet; sie wird insbesondere, soweit sie nicht im Weg des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und erhoben. Die im Saarland geltenden Vorschriften über Gemeindeabgaben finden auf die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die saarländischen Gemeinden Anwendung.

(6) Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und, soweit das Vermögen für die Anwendung der allgemeinen Freigrenze oder die Wahl des Reichssatzes von Bedeutung ist, auch über das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften aus ihnen zu fertigen. Die Finanzämter haben gegen Erstattung der Kosten aus den Nachweisungen (Listen) Unterlagen in einem Umfang anzufertigen, daß die Gemeinden daraus die Bürgersteuersätze berechnen können. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Soweit die Bürgersteuer durch Einbehaltung eines Lohnteils zu erheben ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer im Weg der Prüfung nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung.

§ 10

Teilbeträge, Fälligkeitstage

Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig,

1. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrag auf Grund eines Steuerbescheids erhoben wird, wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) 50 oder 100 vom Hundert:
      mit ihrem Gesamtbetrag am 10. Februar,
   b) 150 oder 200 vom Hundert:
      jeweils am 10. der Monate Februar und Mai,
   c) 250 oder 300 vom Hundert:
      jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August,
   d) mehr als 300 vom Hundert:
      jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November;
2. soweit sie durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird, ohne Rücksicht auf ihre Höhe bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für die Zeiträume
   a) von mehr als einer Woche:
      in 12 Teilbeträgen, und zwar am 10. der Monate Januar bis Dezember,
   b) von nicht mehr als einer Woche:
      in 24 Teilbeträgen, und zwar am 10. und 24. der Monate Januar bis November sowie am 10. und 28. Dezember;
3. soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird, wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) nicht mehr als 250 vom Hundert:
      am 10. Februar,

b) mehr als 250 vom Hundert:
jeweils am 10. der Monate Februar und Mai;

4. bei den übrigen Steuerpflichtigen wie in den Fällen der Ziffer 1.

§ 11

Einbehalten eines Lohnteils

(1) Von den Steuerpflichtigen, von denen die Bürgersteuer nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2 nur durch Einbehalten eines Lohnteils anzufordern ist, wird die Bürgersteuer in vollem Umfang auf der Steuerkarte angefordert; bei Bemessung der Steuer werden andere Einkünfte als der Arbeitslohn nicht berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für Steuerpflichtige, die neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte bezogen haben, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, wenn infolge dieser anderen Einkünfte eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Werden dem Steuerpflichtigen von derselben Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel auf der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert. Für Personen, deren Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1934 bei Ausstellung der Steuerkarte noch nicht festgestellt ist, kann die Gemeinde die Anforderung der Bürgersteuer in der Steuerkarte auf den Betrag beschränken, der dem mindestens zu erwartenden Arbeitslohn entspricht. Ergibt sich nach Feststellung des Arbeitslohns eine höhere Stufe der Bürgersteuer, so kann die Gemeinde den Restbetrag durch einen Steuerbescheid anfordern. Ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Steuerpflichtigen eine Steuerkarte nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer durch einen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung in der Steuerkarte muß außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Gemeinden, in denen mehrere Gemeindekassen in Frage kommen, haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Abführung des einzelnen Arbeitgebers an die Gemeinde jeweils nur eine Kasse empfangsberechtigt ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt. Einer Zusendung oder Zustellung in verschlossenem Brief bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstag der Bürgersteuerteilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich des § 16 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen folgender Frist an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen:

1. soweit die Bürgersteuer von der Gemeinde angefordert ist, in der die Lohn zahlende Betriebsstätte liegt,

   a) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats
   bis zum 20. dieses Kalendermonats.

   Beträgt jedoch die abzuführende Summe weniger als 200 Reichsmark, so braucht sie zusammen mit dem sich aus b ergebenden Betrag erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt zu werden;

   b) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats
   bis zum 5. des folgenden Kalendermonats;

2. soweit die Bürgersteuer von anderen Gemeinden angefordert ist,

   für Lohnzahlungen innerhalb eines Kalendermonats
   bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so soll der Arbeitgeber bei Abführungen an diese Gemeinde das Kassenzeichen angeben. Der Arbeitgeber kann die baren Portoauslagen von dem abzuführenden Betrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Kasse angegeben ist. Bei der Abführung ist anzugeben, daß die Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen steuerpflichtigen Arbeitnehmer bedarf es nicht. Zum Zweck der Überwachung durch Steueraußenkontrolle hat der Arbeitgeber in dem nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert

anzuschreiben und die Belege über die Abführung an die berechtigten Wohngemeinden bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. In den Fällen, in denen Bürgersteuer einzubehalten ist, hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn die Führung eines Lohnkontos nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung für die Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.

(5) Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis, so hat er den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn er nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung von der Bürgersteuer befreit ist oder eine Bürgersteuer nicht zu entrichten hat.

(6) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Bürgersteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber die Bürgersteuer abzuführen; er kann einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückbehalten.

§ 12

Einbehalten eines Lohnteils und zusätzlicher Steuerbescheid

In den Fällen des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Einkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein ergeben würde. Der letztgenannte Betrag wird durch Einbehalten eines Lohnteils, der verbleibende Unterschiedsbetrag auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben.

§ 13

Anforderung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Gemeindekasse zu enthalten, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung beigetrieben werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Bürgersteuer durch einen Steuerbescheid, für den § 9 Absatz 2 entsprechend gilt, anzufordern.

(2) Die Bürgersteuer wird von denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen sie nach dem Vermögen (§ 5 Absatz 3) bemessen wird, durch einen Steuerbescheid angefordert. Eine Erhebung der Bürgersteuer in derartigen Fällen durch Einbehalten eines Lohnteils ist nicht zulässig. Für den Steuerbescheid gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anforderung auch die Höhe des Vermögens, nach dem die Bürgersteuer bemessen worden ist, enthalten muß.

§ 14

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Der Haushaltsvorstand wird zur Bürgersteuer mit seinem Ehegatten gemeinsam herangezogen, wenn beide am 10. Oktober 1935 nicht dauernd getrennt lebten.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, ist sie anzufordern:

a) auf der Steuerkarte des Ehemanns, wenn diesem eine Steuerkarte auszuhändigen ist,
b) auf der Steuerkarte der Ehefrau, wenn nicht dem Ehemann, wohl aber der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bürgersteuer nach §§ 3, 4 in der Person des Ehemanns vor, so sind die Ehegatten von der Bürgersteuer befreit. Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bürgersteuer nach §§ 3, 4 nur in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert.

(4) Stirbt der Ehemann, so können von der überlebenden Ehefrau nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Ehemanns im gleichen Kalenderjahr fällig werden. Die Vorschriften über das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Einkommen (§ 7 Ziffer 5) bleiben unberührt.

§ 15

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand wird zur Bürgersteuer gemeinsam mit den minderjährigen Kindern herangezogen, die am 10. Oktober 1935 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, soweit ihre Einkünfte nach den Vorschriften der saarländischen Einkommensteuerverordnung mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden.

(2) Die Bürgersteuer wird angefordert:

a) auf der Steuerkarte des Haushaltsvorstands, soweit sein Arbeitslohn in Frage kommt,

b) auf der Steuerkarte der Kinder, soweit ihr Arbeitslohn in Frage kommt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer nach §§ 3, 4 in der Person des Haushaltsvorstands vor, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Kinder, soweit nichtlohnsteuerpflichtige Einkünfte in Frage kommen.

(4) Stirbt der Haushaltsvorstand, so sind die minderjährigen, über 18 Jahre alten Kinder nur für die Teilbeträge heranzuziehen, die nach dem Tod des Haushaltsvorstands im gleichen Kalenderjahr fällig werden. § 7 Ziffer 5 gilt entsprechend.

§ 16

Freigrenze und Ermäßigung bei Einbehalten eines Lohnteils

(1) Für die Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze nach § 4 bei Einbehalten eines Lohnteils gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die Gemeinden haben in den Steuerkarten für jeden Arbeitnehmer die Höhe des Betrags zu vermerken, der für eine Woche und für einen Monat als allgemeine Freigrenze gilt. Hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag maßgebend; der Wochenbetrag ist, falls nicht auch für ihn ein besonderer Richtsatz festgesetzt ist, mit $^{7}/_{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen.

2. Der Arbeitgeber hat keine Bürgersteuer bei Arbeitnehmern einzubehalten, deren Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die in der Steuerkarte angegebene Freigrenze nicht übersteigt. Hierbei ist in den Fällen, in denen der Arbeitslohn nicht für Monate oder Wochen gezahlt wird, die Freigrenze sinngemäß auf den Zeitraum umzurechnen, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle 14 Tage gilt das Doppelte, für volle Arbeitstage $^{1}/_{6}$ der in der Steuerkarte für Wochenlohnempfänger angegebenen Freigrenze.

3. Unterläßt die Gemeinde die Eintragung der Beträge für die allgemeine Freigrenze auf der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber als Freigrenze je nach dem Familienstand (§ 4 Absatz 1) 130 oder 150 vom Hundert des Betrags anzusetzen, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden, gegebenenfalls nach den gemäß § 4 Absatz 2 ergänzten Richtsätzen ergibt, mindestens jedoch 400 Reichsmark jährlich. Das Recht des Steuerpflichtigen, von der Gemeinde eine Ergänzung der Steuerkarte und die Erstattung der etwa zu Unrecht einbehaltenen und abgeführten Beträge zu verlangen, bleibt unberührt. Die Gemeinde hat in diesem Fall die Kosten zu tragen, die aus der Rücksendung der Steuerkarte und der Auszahlung der zu erstattenden Beträge an den Steuerpflichtigen entstehen.

4. Übersteigt der Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die Freigrenze der Ziffer 1 nicht und sieht der Arbeitgeber deshalb von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab, so hat der Steuerpflichtige den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraums zuzüglich etwaiger anderer Einkünfte) den sich nach Ziffer 1 für ein Jahr ergebenden Betrag übersteigt (§ 4 Absatz 1), oder wenn der Steuerpflichtige Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn der saarländischen Vermögensteuerverordnung vom 8. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung unter Hinzurechnung des im übrigen Reichsgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes nach der Feststellung auf den letzten vor dem 10. Oktober 1935 gelegenen Stichtag oder Feststellungszeitpunkt im Wert von mehr als 8 000 Reichsmark besitzt.

(2) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung Lohnsteuer nicht einzubehalten ist, nur den dem Reichssatz von 3 Reichsmark entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Eine Ermäßigung kommt dagegen nicht in Frage, wenn auf der Steuerkarte nur der dem Reichssatz von 3 Reichsmark entsprechende Betrag angefordert worden ist. Dabei ist eine etwaige Kinderermäßigung zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige hat jedoch den Teil der Bürgersteuer, der entsprechend der Eintragung auf der Steuerkarte vom Arbeitslohn hätte einbehalten werden müssen, aber im Hinblick auf die Bestimmungen der Sätze 1

bis 3 nicht einbehalten worden ist, selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 nicht vorliegen.

(3) Ist ein außerordentlicher Einkommensrückgang (§ 8 Absatz 1 Ziffer 2) bei einem Arbeitnehmer eingetreten, so bescheinigt ihm der Leiter der Gemeinde auf Antrag die Höhe der künftig einzubehaltenden Teilbeträge mit der Weisung an den Arbeitgeber, diese nach der Bescheinigung vom Zeitpunkt ihrer Vorlage ab vom Arbeitslohn einzubehalten.

§ 17

Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Wird die Einkommensteuerveranlagung für 1934 infolge Rechtsmittelentscheidung, Berichtigung o. dgl. geändert und begründet die Änderung eine Ermäßigung oder eine Erhöhung der Bürgersteuer, so hat das Finanzamt der Gemeinde die Änderung der Einkommensgrundlage mitzuteilen. Die Gemeinde hat die Bürgersteueranforderung dementsprechend zu berichtigen. Ist die Bürgersteuer auf der Steuerkarte angefordert und ist sie zu ermäßigen, so händigt die Gemeinde dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aus. Beträge, die der Steuerpflichtige bereits zuviel entrichtet hat, werden ihm erstattet. Im Fall einer Erhöhung der Bürgersteuer ist der Mehrbetrag besonders anzufordern und vom Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Empfang der Anforderung zu entrichten. Die Mehranforderung muß außer der Aufforderung zur Zahlung den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Gemeindekasse bezeichnen, an die der Betrag zu entrichten ist. Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich. Die Änderung der Einkommensgrundlage berechtigt die Gemeinde nicht, den Steuerpflichtigen statt nach dem Einkommen nunmehr nach dem Vermögen gemäß § 5 Absatz 3 heranzuziehen.

(2) Werden die Vermögensteuer- oder Einheitswerte (§ 4 Absatz 4, § 5 Absatz 3) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung o. dgl. geändert und begründet die Änderung entweder die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 4) oder eine Ermäßigung der Bürgersteuer (§ 5 Absatz 3), so fällt die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen weg oder wird entsprechend ermäßigt. Eine Erhöhung der Vermögensteuer- oder Einheitswerte begründet keine Erhöhung der Bürgersteuer. Die Änderung der Vermögensteuer- oder Einheitswerte berechtigt die Gemeinde nicht, den Steuerpflichtigen nunmehr statt nach dem Vermögen nach dem Einkommen gemäß § 5 Absatz 1 heranzuziehen.

IV. Rechtsmittel, Strafvorschriften, Erlaß, Haftung

§ 18

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, und gegen einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Leiter der Gemeinde;
2. gegen die Einspruchsentscheidung des Leiters der Gemeinde die Berufung. Über sie entscheidet das Finanzgericht;
3. gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

(2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 19

Beschränkung der Rechtsmittel

Der Steuerpflichtige und die Personen, die neben ihm für die Bürgersteuer haften, können die im § 18 bezeichneten Rechtsmittel nur damit begründen, daß sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist. Einwendungen gegen die Feststellung des Einkommens können, soweit das zugrunde gelegte Einkommen dem durch Einkommensteuerbescheid festgestellten entspricht, nicht durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 20

Strafrechtliche Vorschriften

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Führt ein Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der zuständigen Gemeindebehörde anzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber innerhalb der Frist weder die Steuer abführt noch die Anzeige erstattet, so wird er wegen Steuerzuwiderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft.

(3) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens sind die §§ 461 bis 470, 472 bis 476 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren entsprechend.

§ 21

Erlaß aus Billigkeitsgründen

Für den Erlaß aus Billigkeitsgründen gelten die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 22

Haftung

(1) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Bürgersteuer nur,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies nicht unverzüglich derjenigen Stelle mitteilt, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Haftung sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

V. Gemeindesätze und steuerberechtigte Gemeinden

§ 23

Gemeindesätze

(1) Die Gemeinden haben, wenn sie von der Berechtigung des § 1 Gebrauch machen, die Bürgersteuer nach Hundertsätzen der Reichssätze zu erheben (Gemeindesätze). Der Gemeindesatz muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich und durch 50 teilbar sein. Ein Gemeindebeschluß, der einen Gemeindesatz von mehr als 500 vom Hundert des Reichssatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes oder der von ihm beauftragten Behörde.

(2) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde rechtswirksam beschlossen sein, wenn sie erhoben werden soll mit:

1. 50 oder 100 vom Hundert des Reichssatzes vor dem 1. Oktober 1936,
2. 150 oder 200 vom Hundert des Reichssatzes vor dem 1. Juli 1936,
3. 250 oder 300 vom Hundert des Reichssatzes vor dem 1. April 1936,
4. mehr als 300 vom Hundert des Reichssatzes vor dem 1. Januar 1936.

(3) Im Fall der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Absatz 2 entsprechend für den Hundertsatz, um den die Steuer erhöht werden soll; der Hundertsatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Absatz 2 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre. Tritt nachträglich ein nicht voraussehbarer Bedarf auf, so kann der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes oder die von ihm beauftragte Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 24

Steuerberechtigte Gemeinde

(1) Steuerberechtigt ist für den vollen Steuerbetrag diejenige saarländische Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1935 seinen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem 10. Oktober 1935 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt oder Teile eines Gemeindebezirks in einen anderen Gemeindebezirk umgemeindet werden. Steuerberechtigt gegenüber Ehegatten, die nur vorübergehend getrennt leben, ist die Gemeinde, die nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dem Ehemann steuerberechtigt ist.

(2) Hatte der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1935 mehrere Wohnsitze im Saarland oder mehrere Wohnsitze im Saarland und im übrigen Reich, so ist die Bürgersteuer 1936 nur an diejenige Gemeinde zu entrichten, die im Bezirk desjenigen Finanzamts liegt, das für die Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen für das Kalenderjahr 1934 zuständig war. Die Gemeinde, an die die Steuer danach entrichtet wird, hat die anderen Wohnsitzgemeinden im Saarland oder im Reich zu gleichen Teilen an dem Aufkommen zu beteiligen.

VI. Schlußvorschriften

§ 25

Umrechnung

Soweit Einkünfte, Einkommen oder Vermögen, die nach dieser Verordnung für die Bemessung der Bürgersteuer von Bedeutung sind, in Franken festgestellt sind, sind sie in der Weise in Reichsmark umzurechnen, daß 6 Franken gleich 1 Reichsmark zu setzen sind.

§ 26

Bürgersteuer 1937

Diese Verordnung gilt auch für die Bürgersteuer 1937 mit folgenden Abweichungen:

1. An die Stelle der Jahreszahl „1934" tritt die Jahreszahl „1935", an die Stelle der Jahreszahl „1935" die Jahreszahl „1936" und an die Stelle der Jahreszahl „1936" die Jahreszahl „1937".
2. An die Stelle des „Grundvermögens und Betriebsvermögens im Sinn der saarländischen Vermögensteuerverordnung vom 8. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung unter Hinzurechnung des im übrigen Reichsgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes" (z. B. § 4 und § 5) tritt das „land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes"; maßgebend sind dabei für das im Saarland belegene Vermögen die Einheitswerte, die auf den 1. Januar 1936 festgestellt sind.
3. Im § 9 Absatz 4 tritt für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1937 an die Stelle des „15. November 1935" der „21. Oktober 1936".

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1935	Nr. 119

Dritte Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.
Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie der Zweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) gelten bis zum 31. Dezember 1935 entsprechend für den Reichsarbeitsdienst.

(2) Soweit Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 10 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes auf Grund dieser Verordnung freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege erhalten, entfällt in diesem Umfange der im § 21 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vorgesehene Anspruch.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom 30. Oktober 1935.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 30. November 1935 verlängert.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1935	Nr. 120

Inhalt

Verordnung zu dem Gesetz für das Staubecken Turawa. Vom 25. Oktober 1935.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes für das Staubecken Turawa vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Für die Aufstellung des Landabfindungsplans bestimmt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Kommissar (Landkommissar).

(2) Dieser hat den Plan nach Verhandlung mit den Beteiligten auszuarbeiten.

§ 2

Der Landkommissar hat zur Durchführung seiner Aufgabe die amtlichen Befugnisse eines Kulturamtsvorstehers im preußischen Umlegungsverfahren. Er ist zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, die der Durchführung des Unternehmens dienen, mit Ausnahme der Auflassung, befugt. Die von ihm vorgenommenen Beurkundungen stehen gerichtlichen Urkunden gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form und unter Bezugnahme auf diese Bestimmung aufgenommen werden.

§ 3

Die dem Reich nach § 1 des Gesetzes zustehende Enteignungsbefugnis erstreckt sich innerhalb der dort angegebenen örtlichen Grenzen auch auf die Flächen, die vom Landkommissar zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung in der betroffenen Feldmark beansprucht werden.

§ 4

(1) Für die Durchführung der in dem Landabfindungsplan vorgesehenen Umsiedlungen bedarf es der Ansiedlungsgenehmigung nicht.

(2) Für die Regelung der durch den Landabfindungsplan berührten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse gelten sinngemäß die §§ 9ff. (ohne § 12 Abs. 4) des preußischen Gesetzes vom 1. März 1923 über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes (Preuß. Gesetzsamml. S. 49) und die Vorschriften der Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen vom 13. November 1931 (Ministerialbl. d. Preuß. Verw. f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten S. 593).

§ 5

Für die Bauten, die zur Durchführung der Landabfindung errichtet werden, gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Dezember 1931 über die

Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten in Verbindung mit der Polizeiverordnung des Preußischen Finanzministers vom 17. August 1934 zur Änderung der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1931 über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten.

§ 6

(1) § 45 Abs. 2 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) gilt auch für die Landentschädigung.

(2) Von dem Übergang auf die Landentschädigung sind jedoch Erbbaurechte, Dienstbarkeiten und solche Reallasten ausgeschlossen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind. Ein Altenteil geht, wenn in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, auf die Landentschädigung über.

§ 7

(1) Der nach § 7 des Gesetzes festgestellte Landabfindungsplan ist den Beteiligten auszugsweise zuzustellen. Die Berechtigten werden mit dem darin bestimmten Zeitpunkt in den Besitz des ihnen zugeteilten Landes eingewiesen.

(2) Der Landkommissar kann die Entschädigungsberechtigten schon vor Zustellung des Landabfindungsplans in den Besitz des Entschädigungslandes vorläufig einweisen. Wird später durch den festgestellten Landabfindungsplan die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde gelegte Landabfindung geändert, so ist den Entschädigungsberechtigten der etwa hierdurch entstehende Schaden angemessen zu ersetzen. Die Entschädigung setzt die Enteignungsbehörde fest, gegen deren Entscheidung den Beteiligten der Rechtsweg nach den Bestimmungen des § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes offensteht.

§ 8

(1) Die Enteignung wird auf Antrag der Reichswasserstraßenverwaltung von der Enteignungsbehörde ausgesprochen, sobald die Entscheidung über die Entschädigung den zu Enteignenden zugestellt ist, und die in ihr festgestellten Geldentschädigungen gezahlt oder hinterlegt sind.

(2) Die Enteignungsbehörde hat die Grundbuchämter um Eintragung der aus dem Landabfindungsplan ersichtlichen Rechtsänderungen zu ersuchen.

§ 9

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung oder Landabfindung nach Maßgabe des Gesetzes oder dieser Verordnung dienen, sind von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Grunderwerbsteuer und die Verfolgung von Ansprüchen im ordentlichen Rechtsweg.

(2) Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit kann durch die zuständige Behörde ohne weitere Nachprüfung zugestanden werden, wenn der Landkommissar versichert, daß die betreffende Rechtshandlung dem im Abs. 1 genannten Zwecke dient.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

**Verordnung
über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken.
Vom 30. Oktober 1935.**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 511) und vom 5. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 402) mit Wirkung vom 1. Januar 1936 wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Treibstoffspirituspreis (§ 4 Abs. 2) darf die Gestehungskosten des Spiritus für die Reichsmonopolverwaltung einschließlich der Kosten für die Methanolbeimischung (§ 6) nicht übersteigen. Er wird von der Reichsmonopol-

verwaltung festgesetzt und bekanntgemacht. Der festgesetzte und bekanntgemachte Preis darf nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten nach Bekanntmachung der neuen Preisfestsetzung erhöht werden."

2. Im § 6 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Reichsmonopolverwaltung kann dem zu liefernden Spiritus Methanol beimischen, doch dürfen auf $8^1/_2$ Teile Spiritus nicht mehr als $1^1/_2$ Teile Methanol entfallen."

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes. Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

Zum II. Abschnitt

Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen

Zum § 7 des Gesetzes

§ 1

Naturschutzbehörden

(1) Höhere Naturschutzbehörden sind:

in Preußen
die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und der Präsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk,

in Bayern
die Regierungen,

in den übrigen Ländern
die obersten Landesbehörden,

im Saarland
der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

(2) Untere Naturschutzbehörden sind:

in Preußen
die Kreispolizeibehörden und der Polizeipräsident in Berlin,

in Sachsen
die Kreishauptmannschaften,

in den übrigen Ländern und im Saarland
die den preußischen Kreispolizeibehörden entsprechenden Behörden mit der Maßgabe, daß in Bremen der Landherr auch für den Stadtkreis Bremen zuständig ist.

§ 2

Zum § 8 des Gesetzes

Naturschutzstellen

(1) Neben den Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden können besondere Naturschutzstellen errichtet werden: in Preußen bei den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) und in Bayern bei der obersten Landesbehörde. Diese Stellen haben für einheitliches Wirken der Naturschutzstellen ihres Geschäftsbereichs zu sorgen.

(2) Bildet das Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine landschaftliche Einheit, so kann für dieses eine gemeinsame Naturschutzstelle (Landschaftsstelle) errichtet werden.

§ 3

Zum § 9 des Gesetzes

Einrichtung der Naturschutzstellen

(1) Jede Naturschutzstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Kreisbeauftragter, Bezirksbeauftragter u. dgl. für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitgliedern.

(2) Vorsitzende der Naturschutzstellen sind die Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind. Zum Vorsitzenden einer Landschaftsstelle (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) bestellt die höhere Naturschutzbehörde den Leiter einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden.

(3) Vorsitzender der beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichteten Naturschutzstelle ist der Oberbürgermeister; der Polizeipräsident ist berechtigt, an den Arbeiten und Verhandlungen der Naturschutzstelle teilzunehmen.

(4) Die Beauftragten der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und der höheren Naturschutzstellen werden von der obersten, die Beauftragten der unteren Naturschutzstellen einschließlich der Landschaftsstellen von der höheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt. Sie sind ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens ihrer Stelle zu beraten; im übrigen regelt die Reichsstelle für Naturschutz mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

ihre Obliegenheiten. Die Beauftragten können gleichzeitig mit der Geschäftsführung einer anderen am gleichen Orte oder in dessen Nachbarschaft befindlichen Naturschutzstelle betraut werden.

(5) Als Mitglieder der Naturschutzstellen werden von den Stellenvorsitzenden sachverständige Personen widerruflich bestellt; bei den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und den höheren Naturschutzstellen sollen sich Vertreter der Landesplanungsstellen befinden.

(6) Bereits eingerichtete Naturschutzstellen bleiben in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(7) Die Naturschutzstellen sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden. Zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten können Zuschüsse gewährt werden.

Zum § 10 des Gesetzes

§ 4

Naturschutzbeirat

Als Mitglieder des Beirats der Reichsstelle für Naturschutz werden 15 bis 20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige Personen, unter denen sich Vertreter oberster Reichsbehörden, der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes befinden sollen, widerruflich bestellt. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahre zusammenberufen werden.

Zum III. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

Zum § 11 des Gesetzes

§ 5

Die Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren können sich auch gegen das Überhandnehmen von Tieren richten, die den Bestand anderer Arten bedrohen. Unberührt bleiben die aus anderen als Naturschutzgründen zum Schutze nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere erlassenen Anordnungen.

Zum IV. Abschnitt

Naturdenkmale und Naturschutzgebiete

Zum § 12 des Gesetzes

§ 6

Listenführung

(1) Das „Naturdenkmalbuch" ist nach dem von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Muster einzurichten.

(2) Für die Eintragung eines Naturdenkmals ist lediglich seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes maßgebend. Bereits geschützte Naturdenkmale sind ohne weiteres Verfahren in das Naturdenkmalbuch einzutragen, soweit sie den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes entsprechen. Ist dies nach dem Gutachten der zuständigen Naturschutzstelle nicht der Fall, der Naturkörper aber im Sinne des § 5 des Gesetzes erhaltenswert, so ist sein Schutz nach § 19 des Gesetzes zu bewirken. Vor Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes getroffene Anordnungen sind erst dann aufzuheben, wenn die hierdurch unter Schutz gestellten Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile nach § 12 oder § 19 des Gesetzes weiter gesichert sind.

(3) Das „Reichsnaturschutzbuch" wird für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt und enthält neben dem Verzeichnis aller Naturschutzgebiete die für sie erlassenen Verordnungen und die zugehörigen Karten. Bestehende Naturschutzgebiete werden ohne weiteres Verfahren in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen; das gleiche gilt für die durch Verwaltungsanordnung eingerichteten Schutzgebiete.

(4) Naturdenkmale und Naturschutzgebiete im Eigentum der öffentlichen Hand sind ebenfalls in das Naturdenkmalbuch oder in das Reichsnaturschutzbuch einzutragen.

§ 7

Zum § 13 des Gesetzes

Eintragung

(1) Vor der Neueintragung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten sind auch die fachlich beteiligten amtlichen Stellen zu hören und die von der Eintragung Betroffenen zu benachrichtigen; diesen werden gleichzeitig die zur einstweiligen Sicherstellung erforderlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes bekanntgegeben. Die Beschwerde ist zulässig. Die Durchführung der Auflagen kann polizeilich erzwungen werden.

(2) Die Neueintragung von Naturdenkmalen ist durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde bekanntzugeben.

(3) Ist für die Eintragung eines Naturdenkmals die Zuständigkeit von mehr als einer unteren Naturschutzbehörde gegeben, so bestimmt die höhere, welche untere Naturschutzbehörde die Eintragung vorzunehmen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben ist.

(4) Die Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als erteilt, wenn die höhere Naturschutzbehörde gegen die Eintragung nicht innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Anzeige Einspruch erhebt.

(5) Die Neueintragung eines Naturschutzgebiets in das Reichsnaturschutzbuch ist mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch eine Verordnung, welche die nach § 15 des Gesetzes zu erlassenden besonderen Bestimmungen enthält, von der höheren Naturschutzbehörde bekanntzugeben. Durch Pachtvertrag für längere Dauer gesicherte Schutzgebiete können in das Reichsnaturschutzbuch befristet eingetragen werden.

(6) Erstreckt sich ein in das Reichsnaturschutzbuch einzutragendes Naturschutzgebiet über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die besonderen Schutzbestimmungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.

Zum § 14 des Gesetzes

§ 8

Löschung

(1) Die Löschung eines Naturdenkmals wird bei seinem natürlichen Abgang vorgenommen. Sie kann erfolgen, wenn seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes durch Veränderung seiner Beschaffenheit wesentlich herabgesetzt ist, wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder wenn infolge sonstiger wesentlicher Änderung der obwaltenden Verhältnisse seine Erhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Löschung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Gegen die Ablehnung des Löschungsantrags ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Löschung eines Naturschutzgebiets ist in gleicher Weise bekanntzugeben wie seine Eintragung.

Zum § 15 des Gesetzes

§ 9

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörden haben für sachgemäße Durchführung ihrer Anordnungen und ordnungsmäßige Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete zu sorgen. Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Naturschutzbehörde die an geschützten Naturdenkmalen oder in Schutzgebieten eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

(2) Der Schutz der Umgebung eines Naturdenkmals (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) hat sich auf das Verbot von Veränderungen zu beschränken, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt u. dgl. Wird das Umgebungsgelände genutzt, so können für dieses wirtschaftlich tragbare Beschränkungen, wie das Stehenlassen einiger Bäume oder das Verbot des Aufforstens, auferlegt werden.

(3) Bei Anordnung neuer oder Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eingetragener Naturdenkmale und Naturschutzgebiete dürfen Eintrittsgelder nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde und in der von ihr zugelassenen Höhe erheben.

(5) Gegen Einzelanordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

§ 10

Zum § 16 des Gesetzes

Verbot von Veränderungen

Als verbotene Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gesetzes gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen, z. B. Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen, vorzunehmen sind.

§ 11

Zum § 17 des Gesetzes

Untersuchung und einstweilige Sicherstellung

(1) Die von den Naturschutzstellen mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt. Der Ausweis ist jederzeit widerruflich. Die von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bisher ausgegebenen Ausweise bleiben bis zum Ablauf oder Widerruf in Kraft.

(2) Werden bisher unbekannte Naturdenkmale aufgefunden, z. B. größere Findlinge, Höhlen u. a. aufgedeckt, so ist der Fund der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die Naturschutzbehörde Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes getroffen oder den Fund freigegeben hat.

(3) Gegen die Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

§ 12

Zum § 18 des Gesetzes

Reichsnaturschutzgebiete

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die Fälle, in denen Land für Zwecke des Naturschutzes zu beschaffen ist. Die Anordnung ist im Reichsministerialblatt bekanntzumachen.

(2) Die nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes im Reichsforstamt zu bildende Reichsstelle für Landbeschaffung führt die Bezeichnung: „Reichsstelle für Landbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten".

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Reichsnaturschutzgebiete werden unter dieser Bezeichnung in das Reichsnaturschutzbuch besonders eingetragen.

Zum V. Abschnitt
Pflege des Landschaftsbildes

Zum § 19 des Gesetzes

§ 13
Schutz von Landschaftsteilen

(1) Die höheren und mit ihrer Ermächtigung die unteren Naturschutzbehörden können für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 des Gesetzes treffen. Gehören die Landschaften, in denen bestimmte Bestandteile erhalten oder die als Ganzes vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt bleiben sollen, zum Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so ist nur die höhere Naturschutzbehörde berechtigt, die Anordnungen zu erlassen. Sind mehrere höhere Naturschutzbehörden beteiligt, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die Anordnungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.

(2) Die unter Schutz gestellten Landschaftsteile brauchen in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte", in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind. Vor Erlaß der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einsprüche erhoben werden können. Über den Einspruch entscheidet die nächst höhere Naturschutzbehörde endgültig.

(3) Die Maßnahmen zum Schutze von Landschaftsteilen sind durch Verordnung bekanntzugeben.

(4) Für Löschungen in der Landschaftsschutzkarte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 1 des Gesetzes und des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung. Bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden, z. B. Neuanpflanzung an derselben oder an anderer geeigneter Stelle.

Zum § 20 des Gesetzes

§ 14
Beteiligung der Naturschutzbehörden

(1) Die im Gesetz vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzbehörden hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

(2) Wird eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Veränderungen der freien Landschaft sind nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften führen.

(4) Die höheren Naturschutzbehörden können für Landschaften, die für den Naturschutz keine wesentliche Bedeutung haben, die Anwendung des § 20 des Gesetzes ausschließen.

Zum VI. Abschnitt
Strafvorschriften

Zum § 21 des Gesetzes

§ 15
Strafbare Handlungen

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Zum § 22 des Gesetzes

§ 16
Einziehung

(1) Bewegliche, durch die Tat erlangte Gegenstände können, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind, polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wußte oder wissen mußte, daß sie widerrechtlich erlangt waren.

(2) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen.

Zum VII. Abschnitt
Schluß- und Übergangsvorschriften

Zum § 23 des Gesetzes

§ 17
Verfahren in Naturschutzangelegenheiten

(1) Verordnungen der Naturschutzbehörden sind in den Amtsblättern bekanntzugeben. Die Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 dieser Verordnung erfolgen nach den von der obersten Naturschutzbehörde gegebenen Mustern.

(2) Vor dem Erlaß von Einzelanordnungen in Naturschutzangelegenheiten sind die Betroffenen zu hören. Mehreren Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden. Als Betroffener ist derjenige anzusehen, dem eine Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung auferlegt ist oder auferlegt werden soll.

(3) Die mit Gründen versehenen Einzelanordnungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde in den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fällen an die höhere Naturschutzbehörde zulässig. Gegen Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde zulässig. Entscheidet die höhere Naturschutzbehörde in zweiter Rechtsstufe, so ist die weitere Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde nur insoweit zulässig, als der Entscheid einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.

(5) Über Beschwerden gegen Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde in Berlin entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

(6) Gegen Einzelanordnungen, bei denen mehrere Naturschutzbehörden beteiligt sind, ist die Beschwerde an die gemeinschaftliche nächst höhere Behörde zulässig.

(7) Die Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde sind endgültig.

(8) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einzelanordnung oder des Beschwerdeentscheids bei der Naturschutzbehörde schriftlich einzulegen, von der die angefochtene Einzelanordnung oder der Beschwerdeentscheid erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei der Behörde eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet.

(9) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die weitere Beschwerde jedoch nur darauf, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.

(10) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung der angefochtenen Einzelanordnung kann jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(11) Über die Beschwerde soll erst nach mündlichem oder schriftlichem Anhören der Beteiligten entschieden werden. Die entscheidende Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(12) Die im § 18 des Gesetzes und im § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 18

Zum § 24 des Gesetzes

Entschädigungslose Rechtsbeschränkung

Die den Naturschutz betreffenden Maßnahmen begründen, abgesehen von den Fällen des § 18 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung, keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits befriedigte oder durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgestellte Ansprüche bleiben unberührt.

§ 19

Zum § 25 des Gesetzes

Gebühren und Grundsteuern

Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

§ 20

Zum § 26 des Gesetzes

Durchführung des Gesetzes

Soweit in dem Gesetz die Beteiligung der Reichsministerien vorgesehen ist, gilt dies auch für die übrigen obersten Reichsbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

§ 21

Zum § 27 des Gesetzes

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen aufheben oder diese Befugnis auf die höheren Naturschutzbehörden übertragen.

(2) Den Einzelanordnungen im Sinne des § 27 Abs. 3 des Gesetzes werden gleichgestellt alle Anordnungen, durch die früher Naturschutzgebiete begründet oder Naturdenkmale unter Schutz gestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle der landesrechtlichen Strafvorschriften die Strafbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung treten.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten für den Erlaß aller den Naturschutz behandelnden Anordnungen ausschließlich die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsforstmeister

Göring

Verordnung über die Zuständigkeit in feuerlöschpolizeilichen Angelegenheiten im staatlichen Polizeibezirk Saarbrücken.
Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in Verbindung mit § 6 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77, 136) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. November 1935 ab wird die Wahrnehmung der feuerlöschpolizeilichen Angelegenheiten im Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Saarbrücken den kommunalen Polizeiverwaltern übertragen.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes.
Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund des § 9 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird verordnet:

Die §§ 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und mindestens zwölf Mitgliedern.

§ 4

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und einer seiner Stellvertreter sind Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und sind an dessen Weisungen gebunden."

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1935	Nr. 121

Inhalt

Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Vom 5. November 1935.

Zur weiteren Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung darf nur von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrieben werden.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beauftragen. Der Auftrag wird nur auf Antrag und nur insoweit erteilt, als es für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe zulassen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für Einrichtungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassen sind.

(5) Soweit Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nach Abs. 2 oder 3 zugelassen ist, unterliegt sie der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt und ist nach seinen Weisungen auszuüben.

§ 2

Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß Personengruppen bevorzugt in Arbeit zu vermitteln sind, wenn staatliche Notwendigkeiten dazu vorliegen.

§ 3

Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen zur Regelung des Übergangs und kann die Befugnis hierzu dem Präsidenten der Reichsanstalt übertragen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft.

(2) Ausführungs- und Übergangsvorschriften können bereits vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an erlassen werden. Übergangsvorschriften können von diesem Tage an auch in Kraft treten.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften. Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Artikel 1

Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, Liquidatoren der Verbrauchergenossenschaften, die sich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1935 auflösen, ihres Amtes zu entheben. Bis zur Neubestellung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats allein oder gemeinsam mit den verbliebenen Liquidatoren die Geschäfte weiter.

Artikel 2

Im Falle der Überschuldung von Verbrauchergenossenschaften, die sich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1935 auflösen, gilt folgendes:

1. § 118 des Genossenschaftsgesetzes findet nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Beantragung der Eröffnung des Konkursverfahrens oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht vor dem 1. April 1936 beginnt; vor diesem Zeitpunkt sind die Liquidatoren nicht verpflichtet, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu stellen.
2. Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bleibt von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 1. April 1936 ausgesetzt.
3. Auf die im § 115 b des Genossenschaftsgesetzes vorgesehene Frist von 18 Monaten wird die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1. April 1936 nicht angerechnet.

Artikel 3

Die erste Bilanz (§ 89 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes) ist unverzüglich dem Reichswirtschaftsminister und dem Prüfungsverband einzureichen. Sie wird nicht veröffentlicht und ist nicht zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 5. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirchen in Hessen, Nassau und Frankfurt am Main und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird nach den Bestimmungen ihrer Verfassung und der Einführungsgesetze hierzu (Verordnungsbl. f. d. Ev. Landeskirche i. Hessen 1933 S. 109, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche i. Nassau 1933 S. 122, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche Frankfurt a. Main 1933 S. 63) geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen aus Männern der Kirche einen neuen Landeskirchenrat.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenrats Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Nassau-Hessen und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf es der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenrat übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den in dem Artikel 2 Satz 2, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 und 16 der Verfassung genannten Befugnissen.

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat wird die Verfassung, insbesondere die Stellung der Gemeinde, nach den Richtlinien des Reichskirchenausschusses nachprüfen.

(2) Das kirchliche Disziplinarrecht wird neu geregelt werden.

§ 5

Die Befugnisse der bei den Verwaltungsstellen Darmstadt und Wiesbaden der Landeskirchenkanzlei gebildeten Finanzabteilungen bleiben unberührt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — **Teil I und Teil II** —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1935	Nr. 122

Inhalt

Hierzu eine Beilage mit 3 Tafeln

Verordnung über die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe, die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz und die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Vom 5. Oktober 1935.

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) bestimme ich:

I

Tafel 1 1. Die Reichskriegsflagge ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine zweimal schwarz-weiß geränderte weiße Scheibe mit einem ebenfalls schwarz-weiß geränderten Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. Unter der weißen Scheibe liegt ein viermal weiß und dreimal schwarz gestreiftes Kreuz, dessen Balken die Verlängerung des senkrechten und waagerechten Durchmessers der weißen Scheibe bilden. Im inneren, oberen roten Felde steht ein weiß gerändertes Eisernes Kreuz. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

Tafel 1 2. Die Gösch der Kriegsschiffe ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

Tafel 2 3. Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. In der inneren oberen Ecke steht ein weiß gerändertes Eisernes Kreuz. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

Tafel 2

4. Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ist die Reichskriegsflagge mit folgenden Abweichungen: Das Rechteck ist gleichseitig. Um die ganze Flagge herum läuft eine weiß-schwarze Umrandung. Im unteren äußeren Feld steht ebenfalls ein weiß geränderter Eisernes Kreuz; im unteren inneren und im äußeren oberen Feld steht je ein weiß geränderter Adler der Wehrmacht.

II

1. Die Reichskriegsflagge ist das Hoheitszeichen der Wehrmacht; sie wird auf den Kriegsschiffen der Kriegsmarine, den Luftfahrzeugen der Luftwaffe und den Gebäuden der gesamten Wehrmacht geführt.

2. Die Gösch der Kriegsschiffe wird auf den Kriegsschiffen der Kriegsmarine gesetzt, wenn sie vor Anker oder landfest liegen. Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

3. Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz kann von Marineoffizieren und Offizieren der Luftwaffe des Beurlaubtenstandes sowie von ehrenvoll ausgeschiedenen aktiven Marineoffizieren und Offizieren der Luftwaffe auf Handelsschiffen bzw. Handelsluftfahrzeugen an Stelle der Handelsflagge geführt werden. Die Berechtigung zur Führung dieser Flagge wird den genannten Offizieren vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bzw. vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe erteilt, wenn sie Führer von Handelsschiffen bzw. Handelsluftfahrzeugen sind. In Booten darf die Flagge nicht geführt werden. Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bzw. der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

4. Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ist sein Kommandozeichen und Rangabzeichen. Die Flagge kann auf Kriegsschiffen, Luftfahrzeugen, Gebäuden, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen gesetzt werden.

III

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt, soweit das Recht hierzu nicht bereits dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bzw. dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe übertragen ist.

IV

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten außer Kraft:

a) Artikel I Nrn. 4 und 5 der Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 133),

b) § 7 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1101),

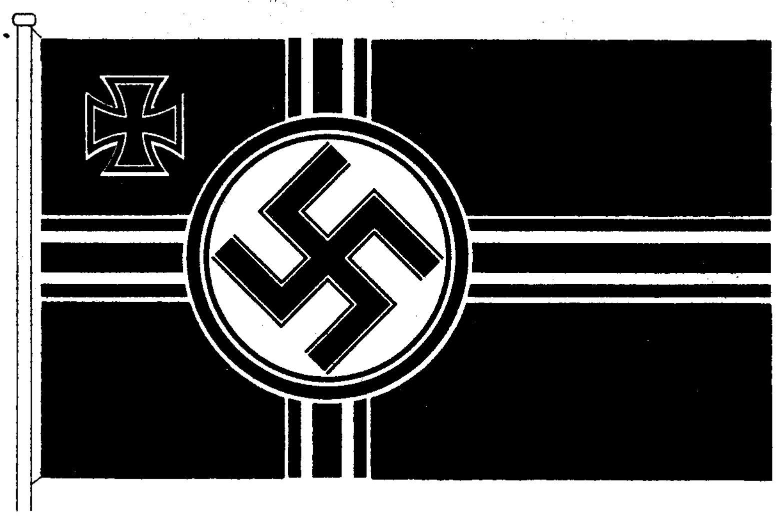
c) die Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 23. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1049).

Berlin, den 5. Oktober 1935.

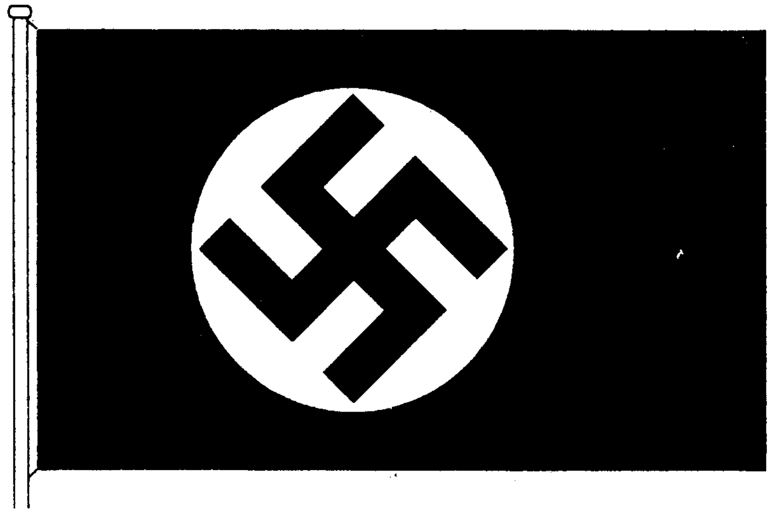
Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Tafel 1

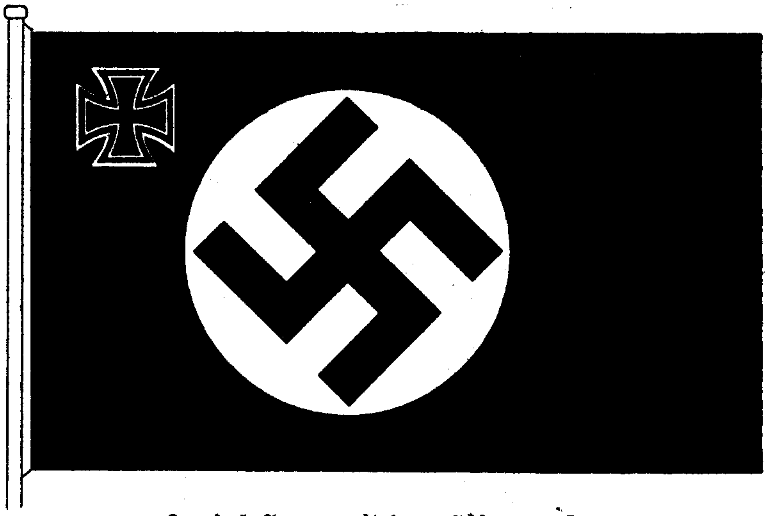


Reichskriegsflagge

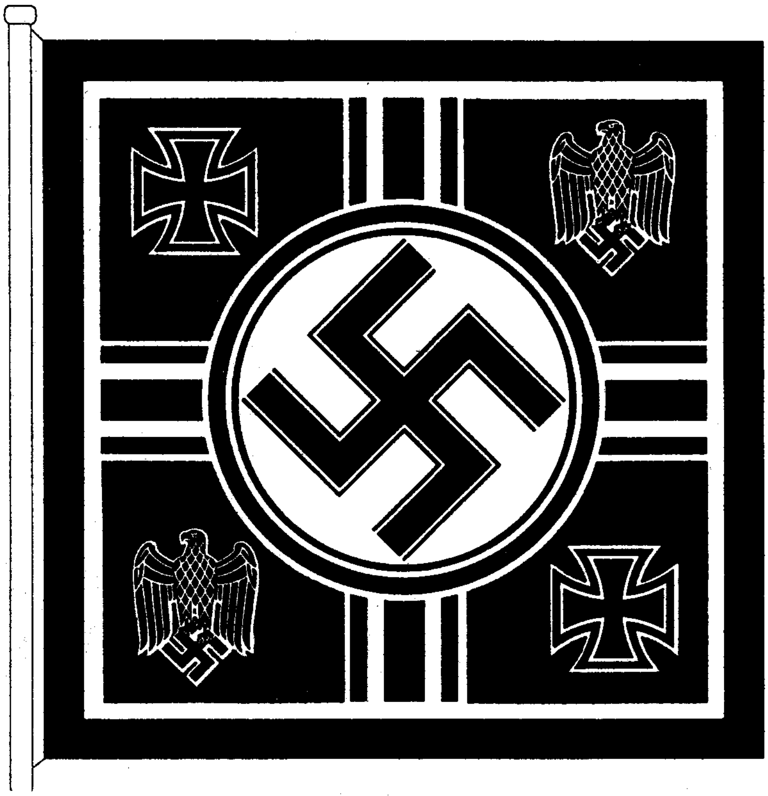


Gösch der Kriegsschiffe

Tafel 2

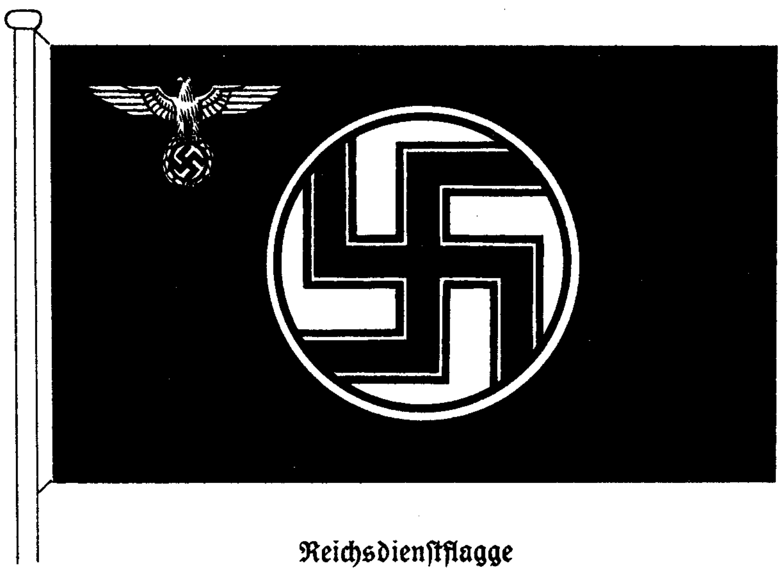


Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz



Flagge des Reichskriegsministers
und Oberbefehlshabers der Wehrmacht

Tafel 3



Reichsdienstflagge

Reichsdruckerei, Berlin
7311 35 II D

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs.

Vom 5. November 1935.

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Artikel 2

Die Hoheitszeichen der Wehrmacht bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler, vom 11. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1877) wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Ausführung des Artikels 1 erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Verordnung über die Reichsdienstflagge.

Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) bestimme ich:

I

(1) Die Reichsdienstflagge ist ein rotes Rechteck, das in der Mitte eine weiß-schwarz geränderte weiße Scheibe mit einem schwarz-weiß geränderten schwarzen Hakenkreuz trägt, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. In der inneren oberen Ecke der Flagge befindet sich das schwarz-weiße Hoheitszeichen der Reichs. Der Kopf des Adlers ist zur Stange gewendet. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(2) Für die Gestaltung ist das beigefügte Muster maßgebend.

II

Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die Führung der Reichsdienstflagge und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

III

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß über die Führung der Reichsdienstflagge.
Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund der Ziffer II der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

§ 1

(1) Alle staatlichen Verwaltungen, die Deutsche Reichsbahn einschließlich des Zweigunternehmens Reichsautobahnen und die Reichsbank führen die Reichsdienstflagge und setzen sie

a) an ihren Dienstgebäuden, wenn eine Beflaggung angeordnet ist,

b) an ihren Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern und zur See an Stelle der bisherigen Dienstflagge,

c) an ihren Dienstkraftwagen an Stelle der bisherigen Dienstflagge, soweit sie zur Führung einer solchen an Kraftwagen berechtigt sind.

(2) Ob eine Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 als staatlich anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 2

Neben der Reichsdienstflagge ist die Reichs- und Nationalflagge nicht zu setzen.

§ 3

Die Vorschriften über die Führung der Reichskriegsflagge bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und dieser Erlaß treten am 7. November 1935 in Kraft.

(2) Solange die neue Reichsdienstflagge nicht beschafft werden kann, ist an ihrer Stelle die Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1935 | Nr. 123

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz).

Vom 6. November 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Soweit sich das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) auf das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) bezieht, sind die Vorschriften des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen wird das Wehrmachtversorgungsgesetz wie folgt geändert:

§ 1

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Offiziere haben Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit, mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit (§ 24 Abs. 2 unter a, b und Abs. 3 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935) entlassen werden.

Das Ruhegehalt ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen."

§ 2

Im § 81 Abs. 1 sind die Worte „Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile" zu streichen und dafür zu setzen „Bataillone und die gleichgestellten Truppenteile des Heeres und Verbände der Luftwaffe, durch die II. Admirale der Nord- und Ostsee der Kriegsmarine".

Im Abs. 2 ist das Wort „Regimenter" zu streichen und dafür zu setzen „Bataillone".

§ 3

§ 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Eine Versorgung, die auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei den vom Reichskriegsminister zu bestimmenden Dienststellen zu beantragen."

§ 4

Im § 84 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Forderungen ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe

die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken. Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Bataillone und der gleichgestellten Truppenteile des Heeres und Verbände der Luftwaffe, der II. Admirale der Nord- und Ostsee der Kriegsmarine oder Behörden entscheiden die Wehrkreis- oder Stationskommandos, über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wehrkreis- oder Stationskommandos der Reichskriegsminister. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen."

§ 5

§ 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Die Regelung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die Wehrbezirkskommandos, in der entmilitarisierten Zone durch die unteren Ersatzbehörden."

§ 6

§ 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Die Zahlung der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung erfolgt durch die Bataillone und die gleichgestellten Truppenteile des Heeres und Verbände der Luftwaffe, durch die II. Admirale der Nord- und Ostsee der Kriegsmarine oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten zur Zeit der Entlassung angehören oder angehört haben. Die übrigen im § 81 bezeichneten Versorgungsgebührnisse zahlen die Wehrbezirkskommandos, in der entmilitarisierten Zone die unteren Ersatzbehörden."

§ 7

§ 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind.

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen. Zum Erlaß eines Berichtigungsbescheids ist die vorherige Genehmigung des Wehrkreis- (Marinestations-) Kommandos erforderlich.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in den Bescheiden vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet das jeweils örtlich zuständige Wehrbezirkskommando (untere Ersatzbehörde) oder das Wehrkreiskommando; diese Dienststellen entscheiden auch über die Berichtigung von Bescheiden, die vor dem 1. Oktober 1935 von den Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung erlassen sind. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt. Für die Beschwerde gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des § 84 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei Zustellungen außerhalb Europas die Beschwerdefrist sechs Monate beträgt."

§ 8

Im § 90 Abs. 1 sind die Worte „Regimenter, der Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile" zu streichen und dafür zu setzen „Bataillone und der gleichgestellten Truppenteile des Heeres und Verbände der Luftwaffe, durch die II. Admirale der Nord- und Ostsee der Kriegsmarine".

§ 9

§ 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Bescheide der Bataillone und der gleichgestellten Truppenteile des Heeres und Verbände der Luftwaffe, der II. Admirale der Nord- und Ostsee der Kriegsmarine oder Behörden, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an das für die Bataillone usw. zuständige Wehrkreis- oder Stationskommando, gegen derartige Bescheide eines Wehrkreis- oder Stationskommandos der Einspruch an den Reichskriegsminister zulässig."

§ 10

§ 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden."

§ 11

Dem § 103 sind folgende Sätze anzufügen:

„An die Stelle des Reichsarbeitsministers tritt jedoch der Reichskriegsminister, an die Stelle der Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung treten die Wehrkreis- oder Stationskommandos und die Wehrbezirkskommandos. Für die Feststellung und Zahlung der Zusatzrente nach Artikel 4 des

Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) treten an die Stelle der Versorgungsämter und Fürsorgestellen die Wehrbezirkskommandos; über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wehrbezirkskommandos entscheiden die Wehrkreis- oder Stationskommandos endgültig. Das Spruchverfahren ist ausgeschlossen. In der entmilitarisierten Zone treten an die Stelle der Wehrbezirkskommandos die unteren Ersatzbehörden."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) sind auf die nach den Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes versorgten Personen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung die Wehrkreis- oder Stationskommandos und die Wehrbezirkskommandos (untere Ersatzbehörden) treten und die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung nur mit der vorherigen Genehmigung des Reichskriegsministers zulässig ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft. Der Reichskriegsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, welche Dienststellen die Versorgungsgebührnisse für Oktober 1935 zu zahlen haben.

Berlin, den 6. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen.

Vom 7. November 1935.

Auf Grund des § 21 Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

Im § 1 Abs. 3 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) in der Fassung vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593) fallen die Worte „hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2 bezeichneten Stoffe und Verfahren" weg.

Berlin, den 7. November 1935.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1935	Nr. 124

Inhalt

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Erfassungswesen.

Vom 7. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Die Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1

In der Verordnung ist „Personalblatt" durch „Wehrstammblatt", „Personalkarte" durch „Wehrstammkarte" zu ersetzen.

Artikel 2

(1) Im § 1 Abs. 3 fallen die Worte „Staatenlose und" weg.

(2) Im § 2 Abs. 2 ist statt „18" zu setzen „18a", im § 2 Abs. 3 ist statt „25" zu setzen „25a".

(3) Dem § 4 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen:

„Die Erfassungsmittel können auch mit Hilfe der Schreibmaschine ausgefüllt werden."

Artikel 3

Nach § 5 ist als neuer „Zweiter Teil" einzufügen:

„Zweiter Teil

Anmeldepflicht

§ 5a

Anmeldepflicht

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung bei der polizeilichen Meldebehörde (§ 2 Abs. 2 und § 6) persönlich zur Anlegung des Wehrstammblatts zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes anzumelden.

(2) Ist ein Dienstpflichtiger von dem Ort der polizeilichen Meldebehörde, bei der er sich anzumelden hat, vorübergehend abwesend, hat er sich bei ihr zunächst schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich anzumelden.

(3) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 sind nur die Dienstpflichtigen befreit, die zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht aktiv dienen.

(4) § 5 Abs. 2, §§ 8, 9, 10 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 (Musterungsverordnung) vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gelten sinngemäß.

(5) Für Geistesschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 9 der Musterungsverordnung von der Anmeldepflicht befreit sind, Alkoholiker,

ehemalige Hilfsschüler usw. ist eine gesonderte Anmeldung am Schluß einzelner Anmeldetage anzuordnen.

§ 5b

Bekanntmachung der Anmeldungsaufforderung

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Aufforderung zur persönlichen Anmeldung amtlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) den kurzen Hinweis auf den Inhalt der Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk und das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 und die Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 in der Fassung der vorliegenden Verordnung;

b) die Mitteilung der anmeldepflichtigen Jahrgänge unter Bezeichnung des für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst anmeldepflichtigen Personenkreises;

c) den Hinweis auf die Bestimmungen des § 5a Absätze 2 bis 4;

d) die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die Anmeldetage und Dienststunden der zuständigen polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle);

e) die Aufforderung zur Vorlage der im § 5c genannten Personalpapiere;

f) die Aufforderung, für einen etwaigen Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen.

§ 5c

Vorlage der Personalpapiere

Der Dienstpflichtige soll zur Anmeldung mitbringen:

a) den Geburtsschein;

b) Nachweise über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind;

c) die Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung);

d) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ (Marine-HJ),
zur SA (Marine-SA),
zur SS,
zum NSKK,
zum DLV (Deutscher Luftsportverband),
zum DASD (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst),
zur freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz);

e) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport);

f) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß, Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitausweis oder Pflichtenheft der Studentenschaft);

g) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits ausgesprochene Annahme als Freiwilliger im Reichsarbeitsdienst oder in der Wehrmacht;

h) den Nachweis über den Besuch von Seefahrtschulen und über Seefahrtzeiten;

i) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;

k) den Führerschein für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge oder des Deutschen Seglerverbandes.

§ 5d

Antrag auf Zurückstellung

Jeder Dienstpflichtige, seine Ehefrau oder seine Eltern haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes tunlichst bereits bei der Anmeldung zu stellen. Die Zurückstellung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der polizeilichen Meldebehörde zu beantragen. Im übrigen gelten §§ 20 bis 27 und 42 der Musterungsverordnung sinngemäß.

§ 5e

Arische Abstammung

Jeder Dienstpflichtige arischer Abstammung hat bei der persönlichen Anmeldung die im § 19 Abs. 3 der Musterungsverordnung vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der genannten Verordnung. Die Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

§ 5f

Anmeldung für die freiwillige Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des aktiven Wehrdienstes

(1) Jeder Deutsche, der freiwillig in den Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst eintreten will, hat sich persönlich unter Vorlage der Personalpapiere nach § 5c zur Anlegung des Wehrstammblatts bei der polizeilichen Meldebehörde anzumelden. Im übrigen gelten für Freiwillige die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 5a und 5b.

(2) Die polizeiliche Meldebehörde stellt dem Freiwilligen einen Freiwilligenschein nach anliegendem Muster[1]) aus, der vom Freiwilligen bei der Meldung dem Truppenteil vorzulegen ist. Der Freiwilligenschein gilt jeweils nur bis zu dem darauffolgenden 31. März. Ein zweiter Freiwilligenschein darf nur nach Rückgabe des ersten Freiwilligenscheins oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ausgestellt werden.

Anlage 1

(3) Der Freiwilligenschein darf nur ausgestellt werden:

a) für den Eintritt in den Reichsarbeitsdienst, wenn der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 17. Lebensjahr vollendet hat;

b) für den Eintritt in den aktiven Wehrdienst, wenn der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) bei einem Minderjährigen, wenn eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst vorgelegt wird; sie ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(4) Der Freiwilligenschein darf nicht ausgestellt werden:

a) einem bereits gemusterten Wehrpflichtigen; dieser hat bei freiwilliger Meldung den Musterungsausweis vorzulegen;

b) einem Freiwilligen, dessen Wehrunwürdigkeit nach den Unterlagen der polizeilichen Meldebehörde feststeht.

(5) Die polizeiliche Meldebehörde setzt auf die Formblätter 1a bis e, der Standesbeamte auf die etwa eingehenden Strafregisterauszüge den blauen Stempelaufdruck „Freiwilliger für den Reichsarbeitsdienst" bzw. „Freiwilliger für die Wehrmacht". Die Bestimmungen der §§ 13 bis 18 und 24 sind für Freiwillige unverzüglich außer der Reihe, die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 auf den Eingang der Wohnsitzmeldung eines Freiwilligen hin auszuführen.

(6) Der Truppenteil oder das Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst teilt über das Wehrbezirkskommando auf der Rückseite des Freiwilligenscheins der polizeilichen Meldebehörde die Annahme für den aktiven Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst mit.

[1]) Vgl. S. 1328.

§ 5g

Ersatzwesen in der entmilitarisierten Zone

§ 31 Abs. 1 und 2 der Musterungsverordnung sind anzuwenden."

Artikel 4

(1) Bisheriger „Zweiter Teil" wird „Dritter Teil", bisheriger „Dritter Teil" wird „Vierter Teil".

(2) Dem § 6 Abs. 1 ist als neuer Satz anzufügen:
„Die Eintragungen in das Wehrstammblatt sind auf Grund der bei der persönlichen Anmeldung gemachten Feststellungen zu vervollständigen."

(3) An die Stelle des weißen Formblatts 1b tritt ein braunes Formblatt 1b, an die Stelle des blauen Formblatts 1e ein weißes Formblatt 1e. Die Formblätter 1a bis e und 2 erhalten neue Fassungen[2]).

(4) Im § 7 Abs. 3 ist statt „§§ 8 bis 9" zu setzen „§ 8".

(5) Im § 8 Abs. 1 ist „7a und 14 bis" zu streichen. Ferner erhält Abs. 4 Satz 1 des § 8 folgenden neuen Wortlaut:

(4) „In Feld 7a ist der erlernte Beruf nach dem Berufsverzeichnis einzutragen".

Der bisherige Abs. 5 des § 8 wird neuer Abs. 6.

(6) Vom § 9 Abs. 2 sind die Sätze 2 bis 5 dem neuen Abs. 4 des § 8 anzufügen; § 9 Abs. 2 bisheriger Satz 6 wird neuer Abs. 5 des § 8. Die bisherige Anlage 1 wird neue Anlage 2. Im übrigen fällt § 9 weg.

(7) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 zum § 15 Abs. 3 werden die neuen Anlagen 3 und 4.

Artikel 5

(1) An die Stelle der bisherigen Formblätter 3a bis c (Bescheinigung) treten die neuen Formblätter 3a bis c (Wehrstammrolle)[3]).

(2) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wehrstammrolle

(1) Nach Durchführung der §§ 6 bis 10 legt die polizeiliche Meldebehörde die Wehrstammrolle über die erfaßten Dienstpflichtigen an. Die Wehrstammrolle besteht aus einem Satz von vier Blättern (Formblätter 3a bis d) in grüner, brauner, weißer und roter Farbe und wird im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) ausgefüllt. Unmittelbar beschrieben wird nur das grüne Formblatt 3a.

[2]) Vgl. S. 1307 bis 1318.
[3]) Vgl. S. 1319 bis 1321.

(2) Von der polizeilichen Meldebehörde ist in Feld a des Kopfes der Formblätter 3a, 3b, 3c und 3d der Stempelabdruck zu setzen und ferner einzutragen:

in Feld b des Kopfes der Wehrstammrolle der Geburtsjahrgang,

in Feld c des Kopfes die erste und letzte Nummer der von der Wehrstammrolle umfaßten Wehrstammblätter,

in die Spalte 1 die Nummer des Wehrstammblatts,

in die Spalte 2 der Familienname, die Vornamen und der Geburtsort,

in die Spalte 3 der Geburtstag und -monat des Dienstpflichtigen.

(3) Das Feld d des Kopfes und die Spalten 4 bis 7 werden bei der Musterung, die Spalten 8 und 9 im weiteren Verfahren (§ 18) ausgefüllt.

(4) Nach Ausführung von Abs. 1 und 2 ist der Wehrstammrollensatz durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie in die Formblätter 3a, 3b, 3c und 3d zu zerlegen."

Artikel 6

(1) Die roten Wehrstammrollen (Formblätter 3d) sind von der polizeilichen Meldebehörde mit den Formblättern 3a und 3c der Ortspolizeibehörde bzw. Polizeiaufsichtsbehörde vorzulegen und von dieser zu dem im § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt dem Wehrbezirkskommando zu übersenden. Das Wehrbezirkskommando leitet bei den Jahrgängen, die zuerst Reichsarbeitsdienst zu leisten haben, die roten Wehrstammrollen an das Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst weiter.

(2) Im § 18 Abs. 1 Satz 3 ist nach „Formblatts 1b" einzufügen: „und in Spalte 9 der Wehrstammrolle". Im § 18 Abs. 2 ist nach „in" einzufügen: „die braune Wehrstammrolle und in".

Artikel 7

Nach § 18 ist folgender § 18a einzufügen:

„§ 18a

Beendigung des weiteren Verfahrens

(1) Der Wehrpflichtige bleibt so lange Dienstpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 2, bis über seine Heranziehung zum aktiven Wehrdienst endgültig entschieden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sein Wehrstammblatt fortzuführen. Die endgültige Entscheidung ist in das Wehrstammblatt, soweit nicht bereits geschehen, einzutragen. Das Wehrstammblatt ist sodann endgültig abzulegen und in besonderen Ablegemappen unter Beachtung der Vorschrift des § 3 Abs. 2, je Mappe bis 300 Stück, aufzubewahren.

(2) Über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst ist endgültig entschieden,

1. wenn der Dienstpflichtige zum aktiven Wehrdienst eingerückt ist; dies ist anzunehmen, wenn das Wehrbezirkskommando binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Einstellung zum aktiven Wehrdienst der Kreispolizeibehörde keine gegenteilige Mitteilung macht;
2. wenn der Wehrpflichtige der Ersatzreserve I oder II zugeteilt worden ist;
3. wenn der Wehrpflichtige für wehrunwürdig oder völlig untauglich erklärt worden ist."

Artikel 8

Nach § 25 ist folgender § 25a einzufügen:

„§ 25a

Einleitung des Fahndungsverfahrens

(1) Nach Durchführung der §§ 19 bis 21 und 25 stellt der Standesbeamte die Dienstpflichtigen fest, für die keine Wohnsitzmeldung oder Dienststellenmeldung eingegangen ist und deren Tod nicht amtsbekannt ist. Die Geburtskarten der nach Satz 1 festgestellten Dienstpflichtigen sind bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 1) der

„Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6"

zu übersenden.

(2) Die Zentralstelle für das Erfassungswesen veranlaßt die Einleitung des Fahndungsverfahrens."

Artikel 9

Der vierte Teil „Verfahren bei der Musterung" und die Formblätter 7 und 8 fallen weg. Die Ausfüllung der Felder der linken Hauptspalte der Formblätter 1a, 1b und 1e bestimmt sich nach den eingedruckten Stichworten.

Artikel 10

Der Reichsminister des Innern macht die Verordnung über das Erfassungswesen in neuer Fassung bekannt.

Berlin, den 7. November 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Erfassungswesen.

Vom 7. November 1935.

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung vom 7. November 1935 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Erfassungswesen (Reichsgesetzbl. I S. 1293) mache ich die Verordnung über das Erfassungswesen nachstehend in neuer Fassung bekannt.

Die bisherigen Anlagen 2 und 3 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) bleiben hinsichtlich des Wortlauts zunächst unverändert und sind daher in der nachstehenden Neufassung nicht mitabgedruckt. Sie werden die Anlagen 3 und 4 der Neufassung.

Berlin, den 7. November 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über das Erfassungswesen.

Vom 7. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Erster Teil

Erfassungsverfahren

§ 1

Personennachweise, Personenkreis

(1) Als Grundlage für das Ersatzwesen werden namentliche Personennachweise angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren).

(2) In die Personennachweise sind ausnahmslos alle männlichen Reichsangehörigen des Geburtsjahrgangs aufzunehmen, der für die Musterung und Aushebung bestimmt wird. Sie heißen im Sinne dieser Verordnung Dienstpflichtige.

(3) Abs. 2 gilt auch für solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

(4) In die Personennachweise sind auch solche Dienstpflichtige aufzunehmen, bei denen Gründe vorliegen, die an der Ausübung der Dienstpflicht hindern könnten.

§ 2

Erfassungsverfahren

(1) Das Erfassungsverfahren wird
a) von den polizeilichen Meldebehörden und
b) von den Standesämtern
durchgeführt.

(2) Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörde (§§ 13 bis 25) erfaßt die Dienstpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt (vgl. für Preußen § 2 der preußischen Polizeiverordnung über das Meldewesen).

(3) Das Verfahren des Standesamts (§§ 26 bis 33) erfaßt die Dienstpflichtigen an dem Ort ihrer Geburt (§ 17 des Personenstandsgesetzes) und dient der Ergänzung des Verfahrens der polizeilichen Meldebehörde.

(4) Die Aufsicht über die Durchführung des Erfassungsverfahrens obliegt der Behörde, die die allgemeine Aufsicht über die einzelne, das Erfassungsverfahren durchführende Behörde ausübt.

§ 3

Erfassungsmittel

(1) Erfassungsmittel sind:

a) die Personennachweise (Wehrstammblätter, § 14, und die Geburtskartei, § 26),

b) die dazu gehörigen Meldemittel und Anlagen.

(2) Die Personennachweise sind nach Jahrgängen getrennt und in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geordnet zu führen und zu verwahren.

(3) Die ausgefüllten Erfassungsmittel sind Urkunden. Sie sind dem Zugriff und der Einsichtnahme Unberechtigter zu entziehen, unter Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.

§ 4

Eintragungen, Versendung

(1) Die Erfassungsmittel müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich beschrieben werden. Die Wahl zwischen deutscher und lateinischer Schrift ist freigestellt. Die Erfassungsmittel können auch mit Hilfe der Schreibmaschine ausgefüllt werden.

(2) Eintragungen dürfen nur über amtsbekannte Tatsachen vorgenommen werden. Können einzelne Felder infolge fehlender oder zweifelhafter Unterlagen nicht ausgefüllt werden, so sind sie einstweilen leer zu lassen, keinesfalls aber durch Streichung für eine spätere Ausfüllung unbrauchbar zu machen.

(3) Ist Durchschreibeverfahren angeordnet, muß bei den Eintragungen ein harter, gespitzter Tintenstift (Kopierstift) und eine harte, glatte Schreibunterlage verwendet, beim Schreiben leicht aufgedrückt, das Kohlepapier nach mehrmaligem Gebrauch an den bisher noch unverbrauchten Stellen ausgenutzt und nach 20- bis 25maligem Gebrauch erneuert werden.

(4) Irrtümliche Eintragungen dürfen nicht durch Radieren beseitigt, sondern nur mit einem geraden waagerechten Strich durchstrichen werden. Der durchstrichene Wortlaut muß deutlich erkennbar bleiben. Die Berichtigung ist darüber oder darunter einzutragen.

(5) Die Erfassungsmittel dürfen nicht gefaltet, sondern nur in glatter Form oder gerollt in verschlossenen Schutzumschlägen versandt werden. Die Wohnsitzmeldung (§ 21 Abs. 2), die Strafregisteranfrage (§ 26 Abs. 3), die Dienststellenmeldung (§ 30) und das Totenblatt (§ 32 Abs. 1) dürfen zur Versendung einmal gefaltet werden.

§ 5

Verkehr mit dem Ausland

(1) Im Erfassungsverfahren ist jeder schriftliche oder sonstige Verkehr mit Personen oder Amtsstellen außerhalb des Deutschen Reichs untersagt.

(2) Zuschriften, die in das Ausland zu senden wären, sind an die

„Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6"

zu richten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Zweifel über die Zugehörigkeit eines Orts (z. B. eines Geburtsorts) zum Deutschen Reich bestehen.

Zweiter Teil

Anmeldepflicht

§ 6

Anmeldepflicht

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung bei der polizeilichen Meldebehörde (§ 2 Abs. 2 und § 13) persönlich zur Anlegung des Wehrstammblatts zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes anzumelden.

(2) Ist ein Dienstpflichtiger von dem Ort der polizeilichen Meldebehörde, bei der er sich anzumelden hat, vorübergehend abwesend, hat er sich bei ihr zunächst schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich anzumelden.

(3) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 sind nur die Dienstpflichtigen befreit, die zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht aktiv dienen.

(4) § 5 Abs. 2, §§ 8, 9, 10 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 (Musterungsverordnung) vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gelten sinngemäß.

(5) Für Geistesschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 9 der Musterungsverordnung von der Anmeldepflicht befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfsschüler usw. ist eine gesonderte Anmeldung am Schluß einzelner Anmeldetage anzuordnen.

§ 7

Bekanntmachung der Anmeldeaufforderung

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Aufforderung zur persönlichen Anmeldung amtlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) den kurzen Hinweis auf den Inhalt der Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk und das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 und die Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 in der Fassung der vorliegenden Verordnung;

b) die Mitteilung der anmeldepflichtigen Jahrgänge unter Bezeichnung des für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst anmeldepflichtigen Personenkreises;

c) den Hinweis auf die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 bis 4;

d) die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die Anmeldetage und Dienststunden der zuständigen polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle);

e) die Aufforderung zur Vorlage der im § 8 genannten Personalpapiere;

f) die Aufforderung, für einen etwaigen Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen.

§ 8

Vorlage der Personalpapiere

Der Dienstpflichtige soll zur Anmeldung mitbringen:

a) den Geburtsschein;

b) Nachweise über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind;

c) die Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung);

d) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ (Marine-HJ),
zur SA (Marine-SA),
zur SS,
zum NSKK,
zum DLV (Deutscher Luftsportverband),
zum DASD (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst),
zur freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz);

e) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport);

f) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß, Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitausweis oder Pflichtenheft der Studentenschaft);

g) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits ausgesprochene Annahme als Freiwilliger im Reichsarbeitsdienst oder in der Wehrmacht;

h) den Nachweis über den Besuch von Seefahrtschulen und über Seefahrtzeiten;

i) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;

k) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge oder des Deutschen Seglerverbandes).

§ 9

Antrag auf Zurückstellung

Jeder Dienstpflichtige, seine Ehefrau oder seine Eltern haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes tunlichst bereits bei der Anmeldung zu stellen. Die Zurückstellung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der polizeilichen Meldebehörde zu beantragen. Im übrigen gelten §§ 20 bis 27 und 42 der Musterungsverordnung sinngemäß.

§ 10

Arische Abstammung

Jeder Dienstpflichtige arischer Abstammung hat bei der persönlichen Anmeldung die im § 19 Abs. 3 der Musterungsverordnung vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der genannten Verordnung. Die Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

§ 11

Anmeldung für die freiwillige Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder des aktiven Wehrdienstes

(1) Jeder Deutsche, der freiwillig in den Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst eintreten will, hat sich persönlich unter Vorlage der Personalpapiere nach § 8 zur Anlegung des Wehrstammblatts bei der polizeilichen Meldebehörde anzumelden. Im übrigen gelten für Freiwillige die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 7.

(2) Die polizeiliche Meldebehörde stellt dem Freiwilligen einen Freiwilligenschein nach anliegendem Muster aus, der vom Freiwilligen bei der Meldung dem Truppenteil vorzulegen ist. Der Freiwilligenschein gilt jeweils nur bis zu dem darauffolgenden 31. März. Ein zweiter Freiwilligenschein darf nur nach Rückgabe des ersten Freiwilligenscheins oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ausgestellt werden.

Anlage 1 (S. 1328)

(3) Der Freiwilligenschein darf nur ausgestellt werden:

a) für den Eintritt in den Reichsarbeitsdienst, wenn der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 17. Lebensjahr vollendet hat;

b) für den Eintritt in den aktiven Wehrdienst, wenn der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) bei einem Minderjährigen, wenn eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst vorgelegt wird; sie ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(4) Der Freiwilligenschein darf nicht ausgestellt werden:

a) einem bereits gemusterten Wehrpflichtigen; dieser hat bei freiwilliger Meldung den Musterungsausweis vorzulegen;

b) einem Freiwilligen, dessen Wehrunwürdigkeit nach den Unterlagen der polizeilichen Meldebehörde feststeht.

(5) Die polizeiliche Meldebehörde setzt auf die Formblätter 1a bis e, der Standesbeamte auf die etwa eingehenden Strafregisterauszüge den blauen Stempelaufdruck „Freiwilliger für den Reichsarbeitsdienst" oder „Freiwilliger für die Wehrmacht". Die Bestimmungen der §§ 19 bis 24 und 31 sind für Freiwillige unverzüglich außer der Reihe, die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 auf den Eingang der Wohnsitzmeldung eines Freiwilligen hin auszuführen.

(6) Der Truppenteil oder das Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst teilt über das Wehrbezirkskommando auf der Rückseite des Freiwilligenscheins der polizeilichen Meldebehörde die Annahme für den aktiven Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst mit.

§ 12

Ersatzwesen in der entmilitarisierten Zone

§ 31 Abs. 1 und 2 der Musterungsverordnung sind anzuwenden.

Dritter Teil

Verfahren der polizeilichen Meldebehörde

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die polizeiliche Meldebehörde legt an Hand ihrer Unterlagen (polizeiliche Meldescheine, Einwohnerlisten u. dgl.) für jeden Dienstpflichtigen (§ 1 Abs. 2), der an dem festgesetzten Stichtag in ihrem Bezirk Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ein Wehrstammblatt an. Die Eintragungen in das Wehrstammblatt sind auf Grund der bei der persönlichen Anmeldung gemachten Feststellungen zu vervollständigen.

(2) Für Arbeitnehmer und Lehrlinge, die nicht dauernd außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt sind, ist die polizeiliche Meldebehörde des Wohnsitzes zuständig. Als dauernder Aufenthalt ist jedoch anzusehen:

a) für Arbeitnehmer und Lehrlinge der Ort, an dem sie dauernd in Arbeit oder Lehre stehen;

b) für Studierende, Schüler und Zöglinge von Lehranstalten der Ort, an dem sich die Schule oder Lehranstalt befindet.

(3) Als dauernder Aufenthalt gilt für Dienstpflichtige, die

a) in einem Arbeitsdienstlager des Reichsarbeitsdienstes oder der Reichsautobahnunternehmungen oder in einem SA-Schulungslager aufgenommen sind, die Gemeinde, in deren Gebiet es gelegen ist,

b) See- und Binnenschiffahrt treiben, der Sitz des zuständigen Seemannsamts oder Wasserbauamts.

(4) Als dauernder Aufenthalt gilt ferner für Dienstpflichtige, die

a) in einer Kranken-, Irren-, Heil-, Bewahr- oder Fürsorgeanstalt aufgenommen sind, deren Sitz,

b) ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen, die Geburtsgemeinde und, wenn der Geburtsort im Ausland liegt, die Gemeinde, in der sie sich am Stichtag aufgehalten haben,

c) sich in polizeilichem Gewahrsam, Schutzhaft oder in einem Konzentrationslager befinden, der Ort der Inhaftierung,

d) Insassen von Gefängnissen oder Strafanstalten sind, deren Sitz.

§ 14

Wehrstammblatt

Formblatt 1a bis e (S. 1307 bis 1314)

(1) Das Wehrstammblatt besteht aus einem Satz von fünf Blättern (Formblätter 1a bis e) in grüner, brauner, roter und weißer Farbe.

(2) Das Wehrstammblatt wird im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) angelegt. Dazu wird auf die Vorderseite des braunen, roten und weißen Blattes je ein Blatt Kohlepapier mit der Kohleseite nach unten eingelegt. Unmittelbar beschrieben wird nur das grüne Formblatt 1a.

(3) Die Formblätter 1a, 1b, 1d und 1e enthalten auf der Vorderseite zwei senkrechte Hauptspalten. Die polizeiliche Meldebehörde füllt gemäß § 15 die rechte Hauptspalte aus. Die linke Hauptspalte mit den Querspalten (Feldern) A, J bis M bleibt einstweilen leer.

Formblatt 2 (S. 1315 bis 1318)

(4) Vor Ausfüllung der rechten Hauptspalte des Wehrstammblatts ist der Wehrstammblattsatz derart unter das rotbedruckte Blatt A der Anleitung (Formblatt 2) einzulegen, daß die mit den gleichen roten bzw. schwarzen Nummern versehenen Felder nebeneinanderliegen. Blatt B der Anleitung dient als Schreibunterlage.

(5) Die Ausfüllung der einzelnen Felder der rechten Hauptspalte bestimmt sich nach dem Inhalt der entsprechenden Felder auf Blatt A und dem Beispiel auf Blatt B der Anleitung.

§ 15

Ausfüllung des Wehrstammblatts

(1) Die polizeiliche Meldebehörde füllt die Felder 1 bis 16 aus.

(2) Es sind einzutragen:

in Feld 1a die Jahreszahl des erfaßten Geburtsjahrgangs,

in Feld 1b die mit 1 beginnende, fortlaufende Nummer des erfaßten Dienstpflichtigen. Die Nummern der angelegten Wehrstammblätter müssen in ununterbrochener Folge verlaufen. Die Auslassung einer Nummer ist unstatthaft.

(3) Feld 6b ist leer zu lassen. Sind jedoch Tatsachen amtsbekannt, die die Annahme nichtarischer (z. B. jüdischer) Abstammung rechtfertigen, so ist in die linke Ecke dieses Feldes ein „N“ einzutragen, um die endgültige Nachprüfung der Rassezugehörigkeit aller Dienstpflichtigen zu erleichtern.

Anlage 2 (S. 1329 bis 1332)

(4) In Feld 7a ist der erlernte Beruf nach dem Berufsverzeichnis nach anliegendem Muster einzutragen. Ferner ist die Stellung im Beruf (z. B. als selbständiger Unternehmer, Meister, Geselle, Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Hilfsarbeiter, Wandergewerbetreibender, Heimarbeiter), die Dauer der Lehr- und Gesellenzeit, das Datum der Gesellenprüfung und die Art des Betriebs (z. B. Möbelfabrik, Kokerei, Erbhof, Ziegelei) einzutragen. Übt der Dienstpflichtige gegenwärtig einen anderen Beruf aus, wie den durch Lehre oder längere Beschäftigung erlernten Beruf, ist der gegenwärtig ausgeübte Beruf in Feld 7b einzutragen. Schließlich ist etwaige derzeitige Arbeitslosigkeit zu vermerken.

(5) In Feld 8d und e sind Angaben über Mitgliedschaft beim Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK) oder Deutschen Luftsportverband (DLV) aufzunehmen. Im Feld 10a ist der Beruf des Vaters nach dem Berufsverzeichnis anzugeben.

(6) Für die übrigen Felder gilt die Anleitung (Formblatt 2).

§ 16

Rückseite der Formblätter 1c und 1d

(1) Auf der Rückseite des Formblatts 1c (Polizeibericht) ist

in Feld A die Nummer des Wehrstammblatts (Formblatt 1a),

in Feld B Familienname und Vornamen des Dienstpflichtigen

einzutragen und

in Feld C der Stempel der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) zu setzen.

(2) Auf der Rückseite des Formblatts 1d (Wohnsitzmeldung) ist in Feld 17 die Kreispolizeibehörde einzutragen (vgl. für Preußen: § 3 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes).

§ 17

Wehrstammrolle

(1) Nach Durchführung der §§ 13 bis 16 legt die polizeiliche Meldebehörde die Wehrstammrolle über die erfaßten Dienstpflichtigen an. Die Wehrstammrolle besteht aus einem Satz von vier Blättern (Formblätter 3a bis d) in grüner, brauner, weißer und roter Farbe und wird im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) ausgefüllt. Unmittelbar beschrieben wird nur das grüne Formblatt 3a.

Formblatt 3a bis d (S. 1319 bis 1322)

(2) Von der polizeilichen Meldebehörde ist in Feld a des Kopfes der Formblätter 3a, 3b, 3c und 3d der Stempelabdruck zu setzen und ferner einzutragen:

in Feld b des Kopfes der Wehrstammrolle der Geburtsjahrgang,

in Feld c des Kopfes die erste und letzte Nummer der von der Wehrstammrolle umfaßten Wehrstammblätter,

in die Spalte 1 die Nummer des Wehrstammblatts,

in die Spalte 2 der Familienname, die Vornamen und der Geburtsort,

in die Spalte 3 der Geburtstag und -monat des Dienstpflichtigen.

(3) Das Feld d des Kopfes und die Spalten 4 bis 7 werden bei der Musterung, die Spalten 8 und 9 im weiteren Verfahren (§ 24) ausgefüllt.

(4) Nach Ausführung von Abs. 1 und 2 ist der Wehrstammrollensatz durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie in die Formblätter 3a, 3b, 3c und 3d zu zerlegen.

§ 18

Verwahrung der Formblätter 1b und 3b

(1) Nach Durchführung von §§ 13 bis 17 zerlegt die polizeiliche Meldebehörde durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie den Wehrstammblattsatz in die Formblätter 1a, 1b, 1c bis d und 1e.

(2) Das braune Wehrstammblatt (Formblatt 1b) und die braune Wehrstammrolle (Formblatt 3b) verbleiben bei der polizeilichen Meldebehörde; sie sind nach den Vorschriften des § 24 weiterzuführen und unter Beachtung der Vorschrift des § 3 Abs. 2 in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück, aufzubewahren.

§ 19

Zuständigkeit für den Polizeibericht

(1) In Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, und in Städten (Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten) wird der Polizeibericht (§ 20) von der Ortspolizeibehörde bearbeitet.

(2) Im übrigen wird in den Gebietsteilen, in denen die polizeiliche Meldebehörde zugleich Ortspolizeibehörde ist, der Polizeibericht von der Polizeiaufsichtsbehörde (Landrat oder gleichstehende Dienststelle) erstattet. In Gebietsteilen, in denen die polizeiliche Meldebehörde nicht zugleich Ortspolizeibehörde ist, erstattet die Ortspolizeibehörde den Polizeibericht. In Preußen gilt Satz 1 nur für die Provinz Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern, für die übrigen Provinzen gilt Satz 2.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde hat das grüne Formblatt 1a (Wehrstammblatt), das rote Formblatt 1c und d (Polizeibericht und Wohnsitzmeldung) und das weiße Formblatt 1e (Wehrstammkarte) im Falle des Absatzes 2 Satz 1 der Polizeiaufsichtsbehörde, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Der Vorlage sind die Formblätter 3a, 3c und 3d (Wehrstammrollen, § 17) beizufügen.

§ 20

Polizeibericht

(1) Das rote Formblatt 1d (Wohnsitzmeldung) enthält auf der Vorderseite eine linke Hauptspalte mit einem zweiten, darüberliegenden roten Halbblatt 1c für den Polizeibericht. Der Polizeibericht ist im Durchschreibeverfahren (§ 4 Abs. 3) auszufüllen; dazu ist ein halbes Blatt Kohlepapier mit der Kohleseite nach unten auf die linke Spalte des Formblatts 1d unter das Formblatt 1c einzulegen. Unmittelbar beschrieben wird nur das Formblatt 1c.

(2) Die Ortspolizeibehörde oder die Polizeiaufsichtsbehörde trägt unter I die ihr bekannten Vorstrafen des Dienstpflichtigen sowie einen kurzen Vermerk über seine bisherige polizeiliche Führung ein. Sodann äußert sie sich unter II über etwaige politische Unzuverlässigkeit oder staatsfeindliches Verhalten des Dienstpflichtigen. Die Eintragungen sollen in kurzen Stichworten erfolgen.

(3) Ist Nachteiliges nicht bekannt, so ist unter I das Wort „nachstehende", unter II das Wort „folgendes" zu durchstreichen. Der Polizeibericht ist mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen. Der Stempelabdruck ist in beide Formblätter 1c und 1d zu setzen.

§ 21

Vorlage und Übersendung der Formblätter 1a, 1d, 1e, 3a, 3c und 3d

Aufgabe der Ortspolizeibehörde

(1) Nach Ausfertigung des Polizeiberichts (§ 20) ist Formblatt 1c von Formblatt 1d durch Abreißen zu trennen; Formblatt 1c ist in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1e) zu stecken.

(2) Die Ortspolizeibehörde bzw. die Polizeiaufsichtsbehörde (§ 19) übersendet die Wohnsitzmeldung (Formblatt 1d) unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem Standesbeamten des Geburtsorts des Dienstpflichtigen. Das Verfahren des Standesamts bestimmt sich nach § 29.

(3) In Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, und in Stadtkreisen werden nach Durchführung des § 20 die grünen Wehrstammblätter (Formblatt 1a) mit den grünen Wehrstammrollen (Formblatt 3a) von der Ortspolizeibehörde unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück, verwahrt. Die Ortspolizeibehörde übersendet die weißen Wehrstammkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) und den weißen und roten Wehrstammrollen (Formblätter 3c und 3d) dem zuständigen Wehrbezirkskommando (vgl. Wehrbezirkseinteilung [1])), in der entmilitarisierten Zone der zuständigen unteren Ersatzbehörde (vgl. Ersatzbezirkseinteilung [2])).

Anlage 3

Anlage 4

(4) In kreisangehörigen Städten und im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 2 legt die Ortspolizeibehörde nach Durchführung von § 20 die grünen Wehrstammblätter (Formblatt 1a) und die weißen Wehrstammkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) sowie die grünen, weißen und roten Wehrstammrollen (Formblätter 3a, 3c und 3d) der Polizeiaufsichtsbehörde vor.

(5) In Feld M des Formblatts 1a und in Spalte 9 des Formblatts 3a vermerkt die Ortspolizeibehörde (§ 19 Abs. 1) kurz einen eingegangenen Strafregisterauszug (§ 31 Abs. 2) sowie eine Mitteilung über den Zuzug oder Wegzug oder Tod eines Dienstpflichtigen (§ 24 Abs. 1) und sendet alsdann diese Eingänge an das Wehrbezirkskommando.

§ 22

Aufgabe der Polizeiaufsichtsbehörde

(1) Im Falle des § 19 Abs. 2 überwacht die Polizeiaufsichtsbehörde (Landrat oder gleichstehende Dienststelle) den rechtzeitigen Eingang der im § 19 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 genannten Erfassungsmittel und prüft kurz, ob sie leserlich geschrieben und vorschriftsmäßig ausgefüllt sind. Unbrauchbare Stücke gibt sie zur sofortigen Neuerstellung zurück. Erforderlichenfalls greift sie belehrend und berichtigend ein.

(2) Die Polizeiaufsichtsbehörde verwahrt die grünen Wehrstammblätter (Formblatt 1a) mit den dazugehörigen grünen Wehrstammrollen (Formblatt 3a) in Ablegemappen, je Mappe bis 100 Stück. Die weißen Wehrstammkarten (Formblatt 1e) mit den roten Polizeiberichten (Formblatt 1c) und den dazugehörigen weißen und roten Wehrstammrollen (Formblätter 3c und 3d) übersendet sie, für ihren Verwaltungsbezirk gesammelt, dem Wehrbezirkskommando.

(3) § 21 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

§ 23

Einholung des Strafregisterauszugs für im Ausland geborene Dienstpflichtige

(1) Die polizeiliche Meldebehörde holt über Dienstpflichtige, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Reichsjustizministerium, Berlin W 8, Wilhelmstraße 65, Auskunft aus dem Strafregister ein. Das Ersuchen ist auf dem der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) als Anlage zu § 33 beigegebenen Vordruck zu stellen. Auf den Vordruck ist hinter „Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister" zu schreiben: „gemäß § 23 der Verordnung über das Erfassungswesen". Die polizeiliche Meldebehörde vermerkt das Ergebnis des Ersuchens in Feld M des Formblatts 1b.

(2) Gegebenenfalls werden drei Strafregisterauszüge übersandt. Von diesen sendet im Falle des § 19 Abs. 1 die Ortspolizeibehörde ein Stück an das Wehr-

[1]) Vgl. S. 652 bis 674.
[2]) Vgl. S. 675 bis 680.

bezirkskommando weiter. Im Falle des § 19 Abs. 2 übersendet die polizeiliche Meldebehörde ein Stück, im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 2 durch die Ortspolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde. Die übrigen Stücke sind von der polizeilichen Meldebehörde zu verwahren.

§ 24

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger nach dem Stichtag (§ 13 Abs. 1) polizeilich wegen Zuzugs an oder wegen Wegzugs ab oder wird der polizeilichen Meldebehörde, insbesondere durch Eingang eines Totenblatts (Formblatt 6, § 32), dienstlich bekannt, daß ein eingetragener Dienstpflichtiger verstorben ist, ist dies im Falle des § 19 Abs. 1 von der Ortspolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando mitzuteilen. Im Falle des § 19 Abs. 2 hat die polizeiliche Meldebehörde, im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 2 durch die Ortspolizeibehörde, diese Mitteilung der Polizeiaufsichtsbehörde zu erstatten. Der Wegzug oder Tod ist von der polizeilichen Meldebehörde in Feld M auf der linken Hauptspalte des Formblatts 1b und in Spalte 9 des Formblatts 3b zu vermerken.

(2) Jeder nach dem Stichtag neu zuziehende Dienstpflichtige ist in die braune Wehrstammrolle und in ein neues Wehrstammblatt einzutragen, das die an die letzte verwendete Nummer (§ 15 Abs. 2) anschließende, fortlaufende Nummer erhält. Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde des Zuzugsorts, die nunmehr zuständige Kreispolizeibehörde und das nunmehr zuständige Wehrbezirkskommando fordern von den entsprechenden bisher zuständigen Dienststellen die dort befindlichen Wehrstammblätter (Formblätter 1a oder 1b oder 1e) des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständigen Dienststellen überweisen den Dienstpflichtigen den nunmehr zuständigen Dienststellen durch Übersendung seines Wehrstammblatts. Das frühere Wehrstammblatt ist hinter dem neuen Wehrstammblatt abzulegen. Liegen mehr als drei Formblätter gleicher Art für einen Dienstpflichtigen vor, so sind die entbehrlichen älteren zu vernichten, nachdem bemerkenswerte Tatsachen aus ihnen auf das neue Wehrstammblatt übertragen worden sind. Die Wehrstammblätter Dienstpflichtiger, deren Tod dienstlich bekannt ist, sind zu vernichten.

§ 25

Beendigung des weiteren Verfahrens

(1) Der Wehrpflichtige bleibt so lange Dienstpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 2, bis über seine Heranziehung zum aktiven Wehrdienst endgültig entschieden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sein Wehrstammblatt fortzuführen. Die endgültige Entscheidung ist in das Wehrstammblatt, soweit nicht bereits geschehen, einzutragen. Das Wehrstammblatt ist sodann endgültig abzulegen und in besonderen Ablegemappen unter Beachtung der Vorschrift des § 3 Abs. 2, je Mappe bis 300 Stück, aufzubewahren.

(2) Über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst ist endgültig entschieden,

1. wenn der Dienstpflichtige zum aktiven Wehrdienst eingerückt ist; dies ist anzunehmen, wenn das Wehrbezirkskommando binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Einstellung zum aktiven Wehrdienst der Kreispolizeibehörde keine gegenteilige Mitteilung macht;
2. wenn der Wehrpflichtige der Ersatzreserve I oder II zugeteilt worden ist;
3. wenn der Wehrpflichtige für wehrunwürdig oder völlig untauglich erklärt worden ist.

Vierter Teil

Verfahren des Standesamts

§ 26

Geburtskartei, Geburtskarte

(1) Das Standesamt (§ 2 Abs. 3) führt die Geburtskartei nach dem Geburtsregister.

(2) In die Geburtskartei sind, zunächst ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, alle in das Geburtsregister des erfaßten Jahrgangs eingetragenen Dienstpflichtigen aufzunehmen. Ist jedoch im Geburtsregister vermerkt (vgl. für Preußen: Amtliches Handbuch für die preußischen Standesbeamten, Ziffer 233) oder dem Standesbeamten sonst dienstlich bekannt, daß der Dienstpflichtige bereits verstorben ist, hat seine Aufnahme in die Geburtskartei zu unterbleiben.

(3) Die Geburtskartei setzt sich aus Geburtskarten zusammen. Die Geburtskarte (Formblatt 4a) ist mit einem halben Blatt (Strafregisteranfrage, Formblatt 4b) versehen. Die Felder 1 bis 5 beider Formblätter sind im Durchschreibeverfahren auszufüllen Formblatt 4a (S. 1323/1324) Formblatt 4b (S. 1325)

(§ 4 Abs. 3). Dazu wird ein halbes Blatt Kohlepapier mit der Kohleseite nach unten auf die obere Hälfte des Formblatts 4a unter das Formblatt 4b gelegt. Handschriftlich beschrieben wird Formblatt 4b.

§ 27

Ausfüllung der Formblätter 4a und 4b

(1) Es sind einzutragen:

in Feld 1 der Familienname,

in Feld 2a bis b die Vornamen und die Religion,

in Feld 3a bis d Jahr, Tag und Monat der Geburt sowie die Geburtsregisternummer des Dienstpflichtigen,

in Feld 4a Vornamen, Beruf und Religion des Vaters,

in Feld 4b Vorname, Geburtsname und Religion der Mutter.

(2) In Feld 5 ist die Nummer der Geburtskarte unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 einzutragen. Größere Standesämter können dies zur Durchführung der im § 28 Abs. 3 vorgesehenen geteilten Absendung der Strafregisteranfragen zunächst unterlassen. In diesem Fall ist die Nummer nach Rückkunft der Strafregisteranfrage (§ 31) einzutragen.

(3) In Feld 6 der Formblätter 4a und 4b ist der Abdruck des Stempels des Standesbeamten zu setzen.

(4) Die Felder 7, 8 und 10 des Formblatts 4a werden nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 ausgefüllt. Feld 9 bleibt leer.

(5) Feld 7 des Formblatts 4b wird von der Strafregisterbehörde ausgefüllt.

§ 28

Zertrennung, Verwahrung und Versand der Formblätter 4a und 4b

(1) Nach Durchführung von § 27 wird Formblatt 4b von Formblatt 4a durch Abreißen am oberen Rand abgetrennt. Die Geburtskarten (Formblatt 4a) sind entsprechend der Vorschrift des § 3 Abs. 2 aufzubewahren. Sie können unter Benutzung der Lochung gebündelt werden.

(2) Der Standesbeamte übersendet die Strafregisteranfragen (Formblatt 4b) gesammelt der zuständigen Strafregisterbehörde. Zuständige Strafregisterbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (in Baden: Amtsgericht, für den Bezirk des Landgerichts München I: Polizeidirektion München), in deren Bezirk der Dienstpflichtige geboren ist.

(3) Größere Standesämter beginnen mit dem Absenden der Strafregisteranfragen, sobald sie eine größere Anzahl von Anfragen ausgefüllt haben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn der Dienstpflichtige verstorben ist. In diesem Falle ist Formblatt 4b zu vernichten.

§ 29

Verfahren bei Eingang der Wohnsitzmeldung

(1) Geht eine Wohnsitzmeldung (Formblatt 1d, § 21 Abs. 2) ein, so prüft der Standesbeamte zunächst seine Zuständigkeit. Irrläufer leitet er unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem zuständigen Standesbeamten zu.

(2) Auf der Geburtskarte (Formblatt 4a) ist in Feld 7a und b die polizeiliche Meldebehörde sowie die Nummer der Wohnsitzmeldung einzutragen. Die Wohnsitzmeldung wird in der Tasche an der Rückseite der Geburtskarte verwahrt.

§ 30

Dienststellenmeldung

(1) Die Truppenteile der Wehrmacht, die Verbände der Landespolizei und des Reichsarbeitsdienstes haben die Dienststellenmeldung (Formblatt 5) zu erstatten und unter Beachtung der Vorschriften des § 5 dem Standesbeamten des Geburtsorts des Dienstpflichtigen zu übersenden. Formblatt 5 (S. 1326)

(2) Geht bei dem Standesbeamten eine Dienststellenmeldung ein, verfährt er mit ihr entsprechend der Vorschrift des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2. In Feld 10a der Geburtskarte (Formblatt 4a) ist aus den Feldern 11 und 1 der Dienststellenmeldung die meldende Dienststelle und die Nummer der Dienststellenmeldung einzutragen.

§ 31

Verfahren bei Rückkunft der Strafregisteranfrage

(1) Ist aus der von der Strafregisterbehörde zurückgesandten Strafregisteranfrage (Formblatt 4b, § 28 Abs. 2 und 3) zu ersehen, daß der Dienstpflichtige vorbestraft ist, ist in Feld 8 der Geburtskarte (Formblatt 4a) das Wort „nicht" zu durchstreichen.

(2) Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls drei Strafregisterauszüge. Von diesen wird ein Stück der in Feld 17 auf der Rückseite der Wohnsitzmeldung (Formblatt 1d) eingetragenen Kreispolizeibehörde übersandt. Das Datum der Übersendung ist in Feld 7c der Geburtskarte zu vermerken. Die Strafregisteranfrage sowie zwei Stück des Strafregisterauszugs sind in der Tasche der Geburtskarte zu verwahren. Ist keine Wohnsitzmeldung eingegangen, sind sämtliche Stücke des Strafregisterauszugs zu verwahren.

(3) Treffen infolge Wohnsitzwechsels mehrere Wohnsitzmeldungen für denselben Dienstpflichtigen ein, ist ein Stück des verwahrten Strafregisterauszugs jeweils der in Feld 17 der neuen Wohnsitzmeldung eingetragenen Behörde zu übersenden.

(4) Teilt die Strafregisterbehörde mit, daß der Dienstpflichtige keine Vorstrafen hat, wird die Strafregisteranfrage gleichfalls in der Tasche der Geburtskarte verwahrt.

§ 32

Verfahren bei verstorbenen Dienstpflichtigen

(1) Nach Durchführung von §§ 26 bis 28 ermittelt der Standesbeamte aus seinem Sterberegister (§ 56 des Personenstandsgesetzes) sämtliche verstorbenen Dienstpflichtigen des erfaßten Jahrgangs. Die für sie angelegten Geburtskarten (Formblatt 4a) sind zu vernichten. Für verstorbene Dienstpflichtige, die in einem anderen Standesamtsbezirk geboren sind, ist das Totenblatt (Formblatt 6) auszufüllen.

Formblatt 6 (S. 1327)

(2) Ist der Standesbeamte zugleich Leiter der polizeilichen Meldebehörde, so gilt § 24 Abs. 1. Ist dies nicht der Fall, ist ein Totenblatt auszufüllen. Trifft Satz 2 mit Abs. 1 Satz 3 zusammen, so ist das Totenblatt mit Durchschreibeverfahren in doppelter Fertigung auszufüllen.

(3) Es sind einzutragen:

in Feld 1 des Totenblatts der Familienname,
in Feld 2 die Vornamen,
in Feld 3 das Geburtsdatum (Tag, Monat),
in Feld 4a bis c der Geburtsort,
in Feld 5a die Jahreszahl des Geburtsjahrs,
in Feld 5b die Nummer des Totenblatts unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3,
in Feld 6 das Sterbedatum und die Sterberegisternummer.

(4) Das Totenblatt ist in Feld 7 mit Datum, Stempelabdruck und Unterschrift zu unterfertigen.

(5) Der Standesbeamte übersendet das Totenblatt dem Standesbeamten des Geburtsorts unter Beachtung der Vorschriften des § 5, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 auch der polizeilichen Meldebehörde des letzten Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

(6) Die Geburtskarte (Formblatt 4a) eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dem Standesbeamten durch den Eingang eines Totenblatts bekannt wird, ist zu vernichten.

(7) Die Totenblätter sind entsprechend der Vorschrift des § 3 Abs. 2 aufzubewahren.

§ 33

Einleitung des Fahndungsverfahrens

(1) Nach Durchführung der §§ 26 bis 28 und 32 stellt der Standesbeamte die Dienstpflichtigen fest, für die keine Wohnsitzmeldung oder Dienststellenmeldung eingegangen ist und deren Tod nicht amtsbekannt ist. Die Geburtskarten der nach Satz 1 festgestellten Dienstpflichtigen sind bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Stichtag (§ 13 Abs. 1) der

„Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6“

zu übersenden.

(2) Die Zentralstelle für das Erfassungswesen veranlaßt die Einleitung des Fahndungsverfahrens.

Formblatt 1a
(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf grünem Papier in Größe Din A 4)

hier abschneiden!

	I	II	III
A	Jahr Monat Tag		
J	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit		

K — Entscheidung bei der Musterung: I / II / III

L — Entscheidung bei der Aushebung zum Arbeitsdienst

Entscheidung bei der Aushebung zum Wehrdienst

M

E 1935/II Formblatt 1a Wehrstammblatt

1 a Jahrgang 19 b **Wehrstammblatt Nr.**

2

3

4

5 a b c d

6 a b c

7 a Beruf: b

8 a HJ b SA c SS d NSKK e DLV f Fr. San.-Kol. (Rotes Kreuz)

9

10 a b

11 a b

12

13

14

15

16

Stempel

hier abschneiden!

Formblatt 1b

(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf braunem Papier in Größe Din A 4)

	I	II	III
A	Jahr Monat Tag		
J	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit		

K — Entscheidung bei der Musterung

I	
II	
III	

L — Entscheidung bei der Aushebung zum Arbeitsdienst

Entscheidung bei der Aushebung zum Wehrdienst

M

1	a Jahrgang 19 — b **Wehrstammblatt Nr.**
2	
3	
4	
5	a — b — c — d
6	a — b — c
7	a Beruf: — b
8	a HJ — b SA — c SS — d NSKK — e DLV — f Fr. San.-Kol. (Rotes Kreuz)
9	
10	a — b
11	a — b
12	
13	
14	
15	

16

Stempel

E 1935/II Formblatt 1b Wehrstammblatt

(Klappe zum Formblatt 1 d — Halbblatt von Größe Din A 4 — auf rotem Papier)

Formblatt 1c

(Zum § 14 Abs. 1)

Polizeibericht

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen)

I.) Kriminalpolizeilich

sind hier keine / nachstehende Vorstrafen vermerkt:

II.) Über die politische Führung

ist hier nichts Nachteiliges / folgendes bekannt:

Datum ______________ 193__

Stempel

Unterschrift

E 1935/II Formblatt 1c (Vorderseite) Polizeibericht

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

(Rückseite des Formblatts 1 c)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

A	**Polizeibericht zur Wehrstammkarte Nr.______**
B	als Einlage in die Tasche der Wehrstammkarte (Formblatt 1 e) des: Familienname ________________ Vornamen________________
C	Polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle) Stempel

Hier abtrennen!

Formblatt 1c (Rückseite)

Formblatt 1d
(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf rotem Papier in Größe Din A 4)

Polizeibericht

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen)

I.) Kriminalpolizeilich

sind hier **keine / nachstehende** Vorstrafen vermerkt:

II.) Über die politische Führung

ist hier **nichts Nachteiliges / folgendes** bekannt:

Stempel

Datum .... 193...

Unterschrift

1	a Jahrgang 19 — b **Wohnsitzmeldung Nr.**
2	
3	
4	
5	a — b — c — d
6	a — b — c
7	a — **Beruf:** — b
8	a HJ — b SA — c SS — d NSKK — e DLV — f Fr. San.-Kol. (Rotes Kreuz)
9	
10	a — b
11	a — b
12	
13	16
14	
15	Stempel

(Rückseite des Formblatts 1d)

17

Formblatt 1e
(Zum § 14 Abs. 1)

(Auf weißem, halbsteifem Papier in Größe Din A 4)

Wehrnummer

		I	II	III
A	Jahr Monat Tag			
B	Vorgeschichte:			
C	Größe in cm			
	Gewicht in kg			
	Brustumfang in cm			
D Augen	Sehleistung (ohne Glas) rechts			
	links			
	Sehschärfe (mit Glas) rechts			
	links			
	Farbentüchtig - schwach - blind			
E Ohren	Fl. Spr. rechts / Tr. F.			
	links			
F	Harn			
G	Körperbauform			
H	Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes (Hauptfehler unterstrichen)			
J	Ärztliches Urteil über Tauglichkeit			

K	I	Entscheidung bei der Musterung
	II	
	III	
L		Entscheidung bei der Aushebung zum Arbeitsdienst
		Entscheidung bei der Aushebung zum Wehrdienst

E 1935/II Formblatt 1e Wehrstammkarte

Wehrstammkarte Nr.

1 a Jahrgang 19 — b

2

3

4

5 a b c d

6 a b c

7 a — Beruf: — b

8 a HJ | b SA | c SS | d NSKK | e DLV | f Fr. San.-Kol. (Rotes Kreuz)

9

10 a b

11 a b

12

13

14

15

16

Stempel

(Zum Formblatt 1e)

Überweisungsvermerke:

Überweisungsvermerke:

(Dieses am oberen Rande rund ausgeschnittene Druckblatt ist als Tasche auf die Rückseite des Formblatts 1e aufgeklebt)

(Falzklappe zum Formblatt 2, Blatt B — Rotdruck auf grünem Steifpapier) — Halbblatt von Größe Din A 4 —

Formblatt 2
— Blatt A —
(Zum § 14 Abs. 4)

Anleitung
für die Ausfüllung des Wehrstammblattes

Familienname	2
Vornamen (Rufname unterstreichen)	3
Geburtsdatum (Tag, Monat)	4
a **Geburtsort** bei Großstadt mit Stadtbezirk und Straße b **Untere Verwaltungsbehörde** (z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt) — c **Regierungsbezirk** — d **Staatsangehörigkeit**	5
a **Religion** — b **Rasse** — c **Familienstand** ledig, wenn verheiratet, verwitwet oder geschieden: „seit …“	6
Beruf: a **erlernter** Beruf nach dem Berufsverzeichnis (Anlage zur Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 – RGBl. I S. 615 –) b **gegenwärtig** ausgeübter Beruf	7

a HJ (Marine-HJ)	b SA (Marine-SA)	c SS	d NSKK	e DLV	f Fr.San.-Kol. (Rotes Kreuz)	
Eintritt	Eintritt	Eintritt	Eintritt	Eintritt	Eintritt	8
Austritt	Austritt	Austritt	Austritt	Austritt	Austritt	

Raum für **Eintragungen** über: 9
- Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport) von: .... bis: .... Ausweis: ....
- Ableistung von Arbeitsdienst, Gesamtzahl der geleisteten Dienstwochen .... Arbeitspaß Nr. .... oder sonstiger Dienstausweis,
- Wehrdienst von: .... bis: .... bei: .... Ausweis,
- Besitz des Reichssportabzeichens oder SA-Sportabzeichens,
- Führerschein (welchen?) für Kraftfahrzeug, Flugzeug oder des deutschen Seglerverbandes,
- Zeugnis einer Seefahrtschule,
- Seefahrtzeit (Wochenzahl, Art der Beschäftigung, Zeugnis),
- Angaben betr. den einzigen Ernährer minderbemittelter Unterhaltsberechtigter oder den einziger Inhaber oder Erben eines lebenswichtigen Betriebes (Erbhof, Fabrik u. a.),
- Verkrüppelung oder geistige Minderwertigkeit.

a **Vater**	b **Mutter**	
Vornamen	Vorname	
Beruf (nach dem Berufsverzeichnis)	Geburtsname	10
wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr	wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr	

Geburtsjahre der Geschwister des Dienstpflichtigen — a **Brüder** | b **Schwestern** — wenn verstorben: † (Kreuz) hinter dem Geburtsjahr 11

Bei **Ledigen:** Anschrift der **Eltern** bzw. Name und Anschrift der nächsten Angehörigen oder des Erziehungsberechtigten
bei **Verheirateten:** Vorname, Geburtsname und Anschrift der **Ehefrau**, Geburtsjahre der **Söhne** und **Töchter**, wenn verstorben, † (Kreuz) hinter dem Geburtsjahr 12

13	Datum des **Zuzuges** des Dienstpflichtigen in den Bezirk der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle), ggf. „seit Geburt“	16 **Polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)** Stempel
14	Wenn von **auswärts** zugezogen: **vorheriger** Wohnort	
15	**Wohnung** des Dienstpflichtigen (Straße, Hausnummer und Stockwerk) Untermieter: „bei..............“	

E 1935/II Formblatt 2 (Blatt A) Anleitung zu Formblatt 1 a—e

(Falzrand)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

(Rückseite des Formblatts 2, Blatt A)

Diese leere Fläche fällt beim Gebrauchsformblatt weg.

Formblatt 2
— Blatt B —
(Zum § 14 Abs. 4)

(Auf grünem Steifpapier in Größe Din A 4)

Der Wehrstammblattsatz 1a–e ist zum Ausfüllen oder Ablesen bis hierher

←

unter das rotbedruckte Blatt A einzulegen!

Nr.		
1	a Jahrgang 1915	b **Wehrstammkarte Nr.** 32
2	Schultz	
3	Fritz Wilhelm	
4	3. Juli	
5	a Kirchhagen; b Greifenberg; c Stettin	d Dtsch. Reich
6	a evgl.; b	c ledig
7	a Beruf: Kesselschmied; b Landwirtschaftl. Arbeiter	
8	a HJ: 10.4.32, 10.7.33; b SA: 11.7.33; c SS; d NSKK; e DLV	f Fr. San.-Kol. (Rotes Kreuz)
9	Gesamtzahl der geleisteten Reichsarbeitsdienstwochen: 26 Arbeitsdienstpaß Nr. 9/B II/3610 Kraftfahrzeugführerschein III b	
10	a Karl, August Landwirtschaftl. Arbeiter † 1934	b Anna Lehmann
11	a 1908, 1913 †, 1917	b 1910
12	Mutter: Kirchhagen, Haus Nr. 22	
13	5. Okt. 1933	16 Stempel
14	Stettin	
15	Hermannstr. 254/III bei Müller	

Formblatt 2 (Blatt B)

(Leere Rückseite des Formblatts 2 — Blatt B)

Formblatt 3a
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf grünem Papier in Größe Din A 4)

Hier abschneiden!

a) **Polizeiliche Meldebehörde:**

Stempel

b) **Jahrgang**

19 ......

c) # Wehrstammrolle

zu den Wehrstammblättern

Nr. .... **bis** ....

d)

Nummer des Wehrstammblattes	**Familienname** / **Vornamen** / **Geburtsort**	Geburtstag und Monat	Gemustert am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbez.-Kdeurs.	Eingerückt zum Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst am	**Wohnsitzänderung**
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Heftrand

Hier abschneiden!

E 1935/II Formblatt 3a Wehrstammrolle

Formblatt 3b

(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf braunem Papier in Größe Din A 4)

a) Polizeiliche Meldebehörde: Stempel

b) Jahrgang 19__

c) # Wehrstammrolle

zu den Wehrstammblättern

Nr. ________ bis ________

d)

Heftrand

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen / Geburtsort	Geburts-Tag und Monat	Gemustert am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbez.-Kdeurs.	Eingerückt zum Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst am	Wohnsitzänderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

E 1935/II Formblatt 3b Wehrstammrolle

Formblatt 3c
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf weißem Papier in Größe Din A 4)

a) Polizeiliche Meldebehörde: Stempel	b) Jahrgang 19....	c) **Wehrstammrolle** zu den Wehrstammkarten Nr. .... bis	d)

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen / Geburtsort	Geburts-Tag und Monat	Gemustert am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbez.-Kdeurs.	Eingerückt zum Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst am	Wohnsitzänderung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									1
									2
									3
									4
									5
									6
									7
									8
									9
									10

Heftrand

E 1935/II Formblatt 3c Wehrstammrolle

Formblatt 3d
(Zum § 17 Abs. 1)

(Auf rotem Papier in Größe Din A 4)

a) Polizeiliche Meldebehörde:
Stempel

b) Jahrgang 19__

c) # Wehrstammrolle
zu den Wehrstammkarten
Nr. ________ bis ________

d)

Heftrand

Nummer des Wehrstammblattes	Familienname / Vornamen / Geburtsort	Geburts-Tag und Monat	Gemustert am	Grad der Tauglichkeit	Zurückstellungsgesuch	Entscheid des Wehrbez.-Kdeurs.	Eingerückt zum Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst am	Wohnsitzänderung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									1
									2
									3
									4
									5
									6
									7
									8
									9
									10

E 1935/II Formblatt 3d Wehrstammrolle

Formblatt 4a
(Zum § 26 Abs. 3)

(Auf hellgelbem, halbsteifem Papier in Größe 17×24 cm)

1 Familienname

2 a Vornamen — b Religion

3 a Geburtsjahr 19 — b Tag — c Monat — d Geburtsregister-Nr.

4 a **Vater,** Vornamen — Beruf — Religion
b **Mutter,** Vorname — Geburtsname — Religion

5 **Geburtskarte Nr.**

6 Stempel des Standesbeamten

7

a Polizeiliche Meldebehörde	b Wohnsitzmeldung Nr.	c Strafregisterauszug abgesandt am	d Sonstige Vermerke

8 Vorstrafen / nicht / bekannt

9

10 a — b — c — d

E 1935/1 Formblatt 4a Geburtskarte

(Rückseite des Formblatts 4a)

(Auf dieser Rückseite ist ein am linken Rande rund ausgeschnittenes Blatt als Tasche aufgeklebt)

Formblatt 4b
(Zum § 26 Abs. 3)

(Auf hellgelbem Papier in Größe 17 × 15 cm)

1 Familienname

3 a Geburtsjahr 19

b Tag c Monat

5 Strafregisteranfrage zur Geburtskarte

Nr. ....

2 a Vornamen b Religion

d Geburtsregister-Nr.

6 Stempel des Standesbeamten

4 a **Vater,** Vornamen

Beruf

Religion

b **Mutter,** Vorname

Geburtsname

Religion

7 Auskunft der Strafregisterbehörde:

a Keine Vorstrafen

b Strafregisterauszug anbei (in 3-facher Ausfertigung)

Unzutreffendes durchstreichen!

Sonstige Vermerke:

c

.... 193....
Datum

E 1935/I Formblatt 4b Strafregisteranfrage

....
Unterschrift

Stempel

Formblatt 5

(Zum § 30 Abs. 1)

(Auf rotem, halbsteifem Papier in Größe Din A 5)

1 **Dienststellenmeldung Nr.** ....

2
a) Familienname
b) Vornamen (Rufname unterstreichen)
c) Geburtsjahr 19..........
d) Tag
e) Monat

3
Geburtsort: bei Großstadt mit Stadtbezirk und Straße
Untere Verwaltungsbehörde (z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt) | Regierungsbezirk | Staatsangehörigkeit

4 Zivilberuf

5 **Vater** (Vornamen)

6 **Mutter** (Vor- u. Geburtsname)

7 **Am letzten Wohnsitz** oder dauernden Aufenthalt **vor Diensteintritt**

— nicht — polizeilich abgemeldet

8 Stammrollen- oder Arbeitsdienstpaß-Nr.

9 Tag des Diensteintritts

10 Sonstige Vermerke

11 Datum, Stempel und Unterschrift der meldenden Dienststelle

E 1935/1 Formblatt 5 Dienststellenmeldung

Formblatt 6
(Zum § 32 Abs. 1)

(Auf dunkelgelbem, halbsteifem Papier in Größe Din A 5)

1 **Familienname**

2 **Vornamen**
(Rufname unterstreichen)

3 **Geburtsdatum**
(Tag, Monat)

4 a **Geburtsort**

b Untere Verwaltungsbehörde
(z. B. Kreis, Bezirksamt, Oberamt)

c Regierungsbezirk

5 a Geburtsjahr
19 ......

b **Totenblatt Nr.** ....

6 **Verstorben am** .... 19 ......

Sterberegister-Nr. ....

7 Stempel
des Standesbeamten

Datum .... 193 ...

....
Unterschrift

E 1935/I Formblatt 6 Totenblatt

Anlage 1

(Zum § 11 Abs. 2)

(Auf weißem Papier in Größe Din A 5)

— Vorderseite —

Zur Wehrstammkarte 19 .... Nr. ....

Freiwilligenschein

zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst *)

Es wird bestätigt, daß sich

der ....
(Vor- und Familienname) (Beruf)

geboren am .... zu ....
(Ort, Kreis, Regierungsbezirk)

wohnhaft zu ....
(Ort, Straße, Hausnummer)

zum freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst / aktiven Wehrdienst *) angemeldet hat.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19 .....

........................, den .... 19 .....

Die Polizeiliche Meldebehörde (Meldestelle)

Stempel

....
(Unterschrift)

***) Bemerkung.**
1. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen sich bei der Wehrmacht nur zur Kriegsmarine, Wehrpflichtige der fliegerischen Bevölkerung nur zur Luftwaffe freiwillig melden.

E 1935/II Freiwilligenschein.

— Rückseite —

...., den ....
(Truppenteil) (Standort, Tag)

Über Wehrbezirkskommando ....

an

....
(Polizeiliche Meldebehörde)

in ....

Der ....
(Vor- und Familienname)

ist am .... als Freiwilliger zur Einstellung zum ....
(Einstellungstag)

bei .... angenommen worden.
(Truppenteil)

....
(Unterschrift)

Anlage 2
(Zum § 15 Abs. 4)

Berufsverzeichnis

Berufe der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei

Bauern, Landwirte

Weinbauern, Winzer, Weinbergsarbeiter

Inspektoren und Verwalter

Landwirtschaftliche Knechte, im Haushalt des Betriebsinhabers wohnend

Landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land

Landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner mit Deputat- oder Dienstland

Landwirtschaftliche Arbeiter und Tagelöhner ohne Land

Melker

Gärtner

Oberförster und Förster

See-, Küsten- und Haffischer

Binnenfischer

Berufe des Bergbaues

Steiger

Bergleute

Berufe der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden

Steinmetze und Steinbildhauer

Steinschleifer und sonstige Maschinenarbeiter für Steinbearbeitung

Ziegeleiarbeiter

Töpfer und Ofensetzer

Keramikmaler und Glasmaler einschließlich Glasmosaikmacher

Glasschmelzer, Glasbläser und sonstige Arbeiter für Glasherstellung und -verarbeitung

Glasschleifer, Glasgraveure usw.

Berufe der Metallgewinnung und -verarbeitung

Former und Kernformer (Metallindustrie)

Gießer und Schmelzer (Metallindustrie)

Walzer und Zieher

Dreher (Metallbearbeitung)

Kesselschmiede

Maschinenarbeiter der Metallbearbeitung (außer Dreher)

Kupferschmiede

Hufschmiede

Messerschmiede und Messerschleifer

Gold- und Silberschmiede, Bijouteriearbeiter usw.

Schmiede

Büchsenmacher

Härter und Anlasser

Nieter

Schweißer

Maschinenschlosser, Maschinenbauer

Feinmechaniker

Sonstige Schlosser

Autoschlosser

Gürtler

Werkzeugmacher und Feilenhauer

Optiker

Uhrmacher

Elektromechaniker und Elektroinstallateure

Sonstige Mechaniker

Klempner, Rohrleger und Installateure

Motorenschlosser

Werkzeugschlosser

Monteure und Elektromonteure

Graveure und Ziseleure

Galvaniseure, Metallfärber, Galvanoplastiker

Einrichter und Anreißer

Schweißer

Sonstige Metallarbeiter

Ingenieure und Techniker

Funktechniker

Telegraphenbauhandwerker

Telegraphenhandwerker

Fernmeldetechnisch vorgebildete Ingenieure, Techniker und Mechaniker

Flugzeugbauingenieure

Flugzeugklempner

Flugzeugmechaniker

Flugzeugmonteure

Flugzeugtechniker

Flugzeugwarte

Sonstige bei der Herstellung von Flugzeugteilen (Rumpf, Flügel, Leit- und Ruderorgane), Flugzeugmotoren und Flugzeugzubehör (Höhenmesser, Geschwindigkeitsmesser, Verständigungsgerät, Bildgerät, Atmungsgerät) tätige Personen

Berufe der chemischen Industrie

Chemiker

Chemotechniker und Laboranten

Berufe der Textilienherstellung

Spinner und Zwirner (ausschließlich der in der Kunstseidenherstellung)

Kunstseidenarbeiter

Weber und Bandweber

Bleicher

Färber

Stoffdrucker

Teppichknüpfer

Wirker und Stricker

Sticker

Posamentiere, Riemendreher und Maschinenklöppler

Seiler und Netzemacher

Segel- und Takelmacher, Segel- und Tauflicker

Sonstige Textilarbeiter

Berufe der Papierverarbeitung und des Vervielfältigungsgewerbes

Schriftgießer und Schriftschneider

Schriftsetzer und Stereotypeure

Buchdrucker (Maschinenmeister)

Licht-, Kupfer-, Stahl-, Stein-, Zinkdrucker und Lithographen

Tapeten- und Linoleumdrucker

Chemigraphen

Formstecher und Holzschneider

Buchbinder

Photographen und Filmoperateure

Berufe der Lederherstellung und -verarbeitung

Gerber

Sonstige Lederarbeiter und Lederzurichter

Sattler und Riemer

Sonstige Lederwarenarbeiter

Linoleum- und Kunstlederarbeiter

Vulkaniseure

Berufe der Holz- und Schnitzstoffverarbeitung und der Musikinstrumentenherstellung

Maschinenarbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen

Tischler (außer Modell- und Klaviertischler)

Modelltischler

Drechsler

Böttcher

Stellmacher

Boots- und Kahnbauer

Holzbildhauer und Schnitzer

Stock- und Schirmmacher

Korbmacher, Flechter und sonstige Flechtwarenarbeiter

Bürsten- und Pinselmacher, Besenbinder

Beizer und Polierer

Vergolder

Sonstige Holz- und Schnitzstoffarbeiter

Klavier- und Orgelbauer, Klaviertischler

Blas- und Schlaginstrumentenmacher

Geigen- und Zupfinstrumentenbauer

Stimmer

Sonstige Musikinstrumentenarbeiter

Berufe der Nahrungs- und Genußmittelherstellung

Müller

Bäcker

Konditoren

Fleischer und Wurstmacher

Sonstige Fleischerei- und Schlachthofarbeiter

Marinierer, Fischräucherer und Fischarbeiter

Meier und Käser

Brenner und Destillateure

Brauer und Mälzer

Weinküfer

Zigarrenmacher

Berufe der Herstellung von Bekleidungsgegenständen

Schneider

Näher und Stepper

Wäscher, Bügler und Plätter

Kürschner

Hutmacher

Mützenmacher

Arbeiter für Blumen- und Federnherstellung

Lederhandschuhmacher

Schuhmacher

Berufe des Baugewerbes und der Baunebengewerbe

Architekten (auch Baumeister für Hochbau)
Landmesser, Vermessungsingenieure und Markscheider
Vermessungstechniker, Landmessergehilfen und Markscheidergehilfen
Maurer
Fliesenleger, Plattensetzer
Betonfacharbeiter
Zimmerleute
Putzer
Stukkateure
Dachdecker
Bauanschläger
Glaser
Maler und Lackierer
Tapezierer, Polsterer, Dekorateure
Steinsetzer und Pflasterer
Brunnenbauer
Stubenbohner und Fensterreiniger
Schornsteinfeger
Gerüstbauer

Berufe des Handels

Abteilungsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte
Reisende, Vertreter, Agenten
Verkäufer
Buchhalter, Rechnungsführer, Kassierer
Schiffszahlmeister, Schiffszahlmeistergehilfen
Korrespondenten
Stenotypisten, Stenographen und Maschinenschreiber
Lageristen, Expedienten
Bücherrevisoren, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer
Buchhändler
Drogisten
Makler und Kommissionäre
Buchmacher
Zeitungsverkäufer
Zeitungsfahrer und Zeitungsausträger
Hausdiener
Büro- und Kassenboten

Berufe des Verkehrswesens

Schaffner
Telegraphisten, Funker, Bordfunker
Posthelfer
Telephon- und Telegraphenarbeiter
Lokomotivführer
Triebwagenführer und Straßenbahnfahrer
Weichenwärter und Stellwerksmeister
Eisenbahnwerkstättenarbeiter (soweit nicht in anderen aufgezählten Berufen)
Kraftwagenführer und Landkraftführer, Traktorenführer
Kutscher
Motorbootführer
Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute sowie Schiffsingenieure, Schiffsmaschinisten und Schiffsmaschinisten-Assistenten
Matrosen, Leichtmatrosen, Schiffsjungen
Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer
Hochsee-, See-, Fluß- oder Binnenschiffer
Flugzeugführer, Flugkapitäne
Personal der Luftverkehrsgesellschaften

Berufe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes

Gast- und Schankwirte
Köche
Kellner und Stewards
Sonstiges Schank-, Küchen- und Wirtschaftspersonal

Berufe der Verwaltung, des Heerwesens, der Schule und Kirche, freie und künstlerische Berufe

Richter und Staatsanwälte
Verwaltungsbeamte
Referendare (einschließlich Studienreferendare, Gewerbereferendare usw.), soweit sie tätig sind
Supernumerare und sonstige Beamte im Vorbereitungsdienst (ausschließlich Referendare und Versorgungsanwärter)
Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamte
Polizei- und Gendarmerieoffiziere
Polizeiwachtmeister, Gendarmeriebeamte
Offiziere (Heer und Marine)
Mannschaften und Unteroffiziere (Heer und Marine)
Versorgungsanwärter, soweit sie tätig sind
Evangelische Geistliche und Missionare
Katholische Geistliche und Missionare
Rabbiner
Geistliche und Sprecher anderer religiöser Bekenntnisse
Mönche
Kirchendiener, Missionsarbeiter
Hochschullehrer, Hochschulrektoren
Studienräte, Studiendirektoren

Volks- und Mittelschullehrer, Rektoren, Fachlehrer, Lehrer und Direktoren von Fach- und Berufsschulen

Meteorologen

Privat- und Hauslehrer, Erzieher

Redakteure und Schriftsteller

Bildende Künstler

Rechtsanwälte und Notare

Patentanwälte

Rechtskonsulenten

Hausverwalter

Pförtner, Hausmeister

Amtsgehilfen

Musiker, Musiklehrer, Kapellmeister

Sänger und Gesanglehrer

Tänzer und Tanzlehrer

Sportlehrer, Trainer und Berufssportleute

Schauspieler

Artisten, Varietékünstler

Regisseure und Spielleiter

Lichtspielvorführer

Bühnen- und Theaterarbeiter (soweit nicht in anderen Berufen genannt)

Berufe des Gesundheitswesens und der hygienischen Gewerbe

Ärzte

Laienheilkundige

Zahnärzte

Dentisten und Zahntechniker

Apotheker

Krankenpfleger

Heilgehilfen, Masseure

Sonstiges Pflege- und Wartepersonal, Badewärter

Friseure und Schönheitspfleger

Feuerwehrleute

Straßenkehrer, Kanalreiniger, Müllablader

Leichendiener, Sargträger, Totengräber

Tierärzte

Fleischbeschauer

Abdecker

Drogisten

Häusliche Dienste

Im Haushalt ihres Arbeitgebers lebende Hausangestellte

Nicht im Haushalt ihres Arbeitgebers lebende Hausangestellte

Sonstige Berufe

Maschinisten, Heizer und Feuerhausleute

Heizer von See- und Flußdampfern

Heizer von Hüttenwerken und industriellen Kesselanlagen

Werkmeister

Prüfer, Revisoren, Kontrolleure

Musterzeichner

Sonstige Zeichner

Heimarbeiter

Schulentlassene

Sonstige Eigentümer

Sonstige Pächter

Sonstige Angestellte in leitender Stellung

Sonstige Beamte in leitender Stellung

Sonstige Beamte in nicht leitender Stellung

Sonstiges Fachpersonal

Sonstige technische Angestellte

Sonstige kaufmännische und Büroangestellte

Sonstige Arbeiter

Ohne Beruf und ohne Berufsangabe (Berufslose Selbständige)

Von eigenem Vermögen lebende Rentner

Altenteiler

Beamte und Offiziere im Ruhestand sowie Wartegeldempfänger

Nichttätige Studienreferendare

Nichttätige sonstige Referendare

Nichttätige Versorgungsanwärter

Kleinrentner

Invaliden- und Unfallrentner, Bezieher von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, Privatpensionäre

Unterstützungsempfänger, Armengeldempfänger

Insassen von Armenhäusern, Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten

Insassen von Irren-, Siechen-, Taubstummen- und ähnlichen Anstalten

Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Schüler usw. sowie Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung, Unterricht, in Waisenanstalten usw.

Insassen von Straf- und Besserungsanstalten

Personen ohne eigentlichen Beruf oder ohne Berufsangabe

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1935	Nr. 125

Inhalt

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1935	Nr. 126

Inhalt

Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät.

Vom 6. November 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erteilt.

§ 2

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" eine Liste der Kriegsgeräte, die nur mit seiner Erlaubnis zur Aus- und Einfuhr zugelassen werden.

§ 3

(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Kriegsgeräts erkannt werden, auch wenn es weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehört.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 4

Das Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 239).

Berlin, den 6. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht**
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Bülow

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.

Vom 13. November 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden nach den Worten „liegt ob," die Worte eingefügt:

„nach Maßgabe der nach § 13 Abs. 1 erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften".

2. Die §§ 9, 10, 11, 12, 13 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

(1) Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich verbotswidrig Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirks versendet, einführt oder ausführt;
2. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen oder den hierauf beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. wer die Angehörigen des Reblausbekämpfungsdienstes an der Erfüllung der ihnen auf Grund des § 13 Abs. 1 zugewiesenen Pflichten hindert oder zu hindern versucht;
5. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11

Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 9 oder im § 10 Nrn. 1, 2, 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
2. wer außer dem Falle des § 10 Nr. 5 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
3. wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt;
4. wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 12

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 10, 11 erkannten Strafe kann auf die Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 13

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann die Ausübung dieses Rechts ganz oder teilweise auf die obersten Landesbehörden, in Preußen auf die Oberpräsidenten übertragen."

Berlin, den 13. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes.

Vom 11. November 1935.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung vom 2. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) — im folgenden Hauptverordnung genannt — verordnet:

§ 1

Unternehmern von Kraftdroschkenverkehr, die bis zum 31. August 1935 eine Entschädigung für freiwilliges Ausscheiden beantragt und auf Grund dieses Antrags erhalten haben, kann aus Reichsmitteln ein weiterer Betrag von 1 000 Reichsmark gewährt werden.

§ 2

(1) Unternehmer von Kraftdroschkenverkehr, denen die für die Zeit nach dem 30. September 1935 erforderliche Genehmigung mangels Bedürfnisses versagt worden ist, erhalten als Entschädigung die vollen, im § 6 der Hauptverordnung angegebenen Beträge.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmer erhalten weitere 1 000 Reichsmark, wenn sie bis zum 15. Dezember 1935 erklären, daß sie freiwillig ausscheiden wollen.

§ 3

(1) Unternehmern, denen mangels Bedürfnisses die Genehmigung für einen Teil der bis zum 30. September 1935 in Betrieb gewesenen Kraftdroschken versagt worden ist, kann für jede außer Betrieb gesetzte Kraftdroschke eine Entschädigung gewährt werden. Das gleiche gilt für Unternehmer, denen die Genehmigung für Kraftdroschkenverkehr deshalb versagt worden ist, weil sie die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, Überlandwagenverkehr, Ausflugswagenverkehr oder Mietwagenverkehr betreiben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 richtet sich die Entschädigung für jede außer Betrieb gesetzte Kraftdroschke nach § 6 Abs. 3 der Hauptverordnung.

§ 4

Der Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung ist bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark der Pfändung nicht unterworfen. Dies gilt auch insoweit, als Entschädigungen, die auf Grund der Hauptverordnung gewährt worden sind, durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 erhöht werden.

§ 5

(1) Die Vorschriften der Hauptverordnung gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Soweit auf Grund der Hauptverordnung Entschädigungsbeträge in geringerer Höhe gewährt worden sind, als sie nach dieser Verordnung gewährt werden können, wird der Unterschiedsbetrag nachgezahlt.

§ 6

Die Hauptverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird zwischen die Worte „darf" und „auf die Dauer" eingefügt: „am Orte des bisherigen Betriebssitzes".
2. § 11 Satz 1 wird gestrichen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. November 1935.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Verordnung über die Hessische Notarskammer.
Vom 13. November 1935.

Im Zuge der in Vorbereitung befindlichen Vereinheitlichung des Notariats verordne ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 91):

Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Hessischen Notarskammer wird über den 15. Oktober 1935 hinaus bis zum 15. Oktober 1936 verlängert.

Berlin, den 13. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.
Vom 14. November 1935.

Ziffer I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) erhält folgende Fassung:

I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Gruppen A 4 b bis A 2 d der Reichsbesoldungsordnung und der Inhaber von Planstellen der Gruppen der Landesbesoldungsordnungen, die den Gruppen A 4 b bis A 2 d der Reichsbesoldungsordnung entsprechen,
2. die Ernennung der Gerichtsassessoren und, soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, ihre Entlassung,
3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden,
4. die Ernennung und Entlassung der Handelsrichter, der Notare und der Bezirksnotare.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1935	Nr. 127

Inhalt

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird verordnet:

§ 1

Grundsatz und Abgrenzung

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungsanerkennung oder Geber einer Spende kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Das Recht zum Tragen der Abzeichen der Freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2

Besitzzeugnis

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

(2) Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegsstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Verleihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

(3) Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer

Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

(4) Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

A. für deutsche Kriegsauszeichnungen

a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,

b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,

c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,

d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin;

B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen

beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

(5) Die als „Zweitausfertigung" zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

das Coburger Abzeichen,

das Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929,

das Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931,

das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,

der Blutorden vom 9. November 1923,

die Traditions-Gauabzeichen und

das Goldene HJ-Abzeichen.

§ 4

Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges

(Zum § 5 Abs. 1b des Gesetzes)

(1) Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.

(2) Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

(3) Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemarckkreuz, die Regimentserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterschild usw. dürfen nicht getragen werden.

(4) Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1c des Gesetzes erforderlich.

§ 5

Ausländische Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1c des Gesetzes)

(1) Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

§ 6

Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherrn verliehen worden sind.

§ 7

Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1e des Gesetzes)

(1) Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.

(2) Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8

Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:

das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
das Reichsjugendsportabzeichen,
das Jungfliegersportabzeichen,
das HJ-Leistungsabzeichen,
das BDM-Leistungsabzeichen,
das Deutsche Reiterabzeichen,
das Deutsche Fahrerabzeichen und
das Deutsche Jugendreitabzeichen.

(2) Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:

das NSKK-Sportabzeichen,
das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.

(3) Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

§ 9

Kolonialabzeichen

Das durch Erlaß des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

§ 10

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.

(2) Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

§ 11

Feuerwehrehrenzeichen

Die von einer Landesregierung, dem Deutschen Feuerwehrverband sowie den Landes- und Provinzialfeuerwehrverbänden bisher verliehenen Feuerwehrehrenzeichen dürfen weiter getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsfeuerwehrehrenzeichens bleibt dem Reichsminister des Innern vorbehalten. Die Landes- und Provinzialfeuerwehrverbände bleiben ermächtigt, Ehrenabzeichen zu verleihen, aber nur an die Mitglieder der angeschlossenen Feuerwehren.

§ 12

Grubenwehrehrenzeichen

Die von einer Landesregierung verliehenen Grubenwehrerinnerungszeichen dürfen getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens wird dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten. Er ist ermächtigt, bis dahin die bisherigen Erinnerungszeichen weiterzuverleihen.

§ 13

Treudienstabzeichen

(Zum § 3 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Unter Treudienstabzeichen im Sinne des Gesetzes sind zum Tragen bestimmte Ehrenzeichen zu verstehen, die zur Auszeichnung und Anerkennung für langjährige Treue in Arbeit an nicht im Beamtenverhältnis stehende Arbeitnehmer verliehen werden.

(2) Dem Reichsminister des Innern wird die Schaffung eines Reichstreudienstabzeichens vorbehalten. Die Landesregierungen sind ermächtigt, bis dahin die von ihnen verliehenen Treudienstabzeichen weiterzuverleihen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Verleihung von Treudienstabzeichen erteilen.

(4) Die Verleihung ist durch eine Satzung zu regeln.

(5) Die Treudienstabzeichen werden in der Regel in vier Graden verliehen, davon der erste Grad nach 10jähriger, der zweite Grad nach 25jähriger, der dritte Grad nach 40jähriger und der vierte Grad nach 50jähriger Dienstzeit.

(6) Die zu Beleihenden müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und arischer Abstammung sein. Die Verleihung an Personen, die sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt haben, ist ausgeschlossen. Das Treudienstabzeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt im übrigen die Verleihung nicht ohne weiteres aus, es sei denn, daß die Straftat ein schweres Verbrechen oder Vergehen darstellt oder von einer ehrlosen Gesinnung zeugt.

(7) Über die Verleihung ist dem Beliehenen ein Besitzzeugnis auszustellen.

(8) Verlorengegangene Treudienstabzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein neues Abzeichen zu beschaffen.

(9) Das Treudienstabzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen.

(10) Die Verleihung von Treudienstabzeichen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist einzustellen. Bereits verliehene Treudienstabzeichen dürfen getragen werden.

§ 14

Tragweise der Orden und Ehrenzeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:

1. Eisernes Kreuz,
2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse.
   Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band.
5. Bayerischer Militär-Max-Joseph-Orden,
6. Bayerischer Militär-Sanitätsorden,
7. Sächsischer Militär-St. Heinrich-Orden,
8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
10. Preußisches goldenes Militärverdienstkreuz,
11. Bayerische goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
12. Sächsische goldene Medaille des St. Heinrich-Ordens,
13. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
14. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
15. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
16. Rettungsmedaille am Bande,
17. Schlesisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
18. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
19. Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,

20. Kriegsdenkmünze 1864,
21. Erinnerungskreuz 1866,
22. Kriegsdenkmünze 1870/71,
23. Südwestafrikadenkmünze,
24. Kolonialdenkmünze,
25. Chinadenkmünze,
26. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
27. staatliche Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
28. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
29. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.

(2) Angehörige der früheren deutschen Staaten tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nrn. 5 bis 13) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

(3) Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.

(4) Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann das Band an der Rockklappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 15

Rückgabe verliehener Orden und Ehrenzeichen

(1) Die für Verdienste im Weltkriege verliehenen Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Die Bestimmung findet auf bereits abgelieferte Orden und Ehrenzeichen keine Anwendung.

(2) Soweit für andere Orden und Ehrenzeichen eine Rückgabepflicht besteht, können sie von den Inhabern oder ihren Hinterbliebenen käuflich erworben werden. In besonderen Ausnahmefällen kann auf die Rückgabe auch ohne Werterſatz verzichtet werden. Das Nähere bestimmt die für die Einziehung des Ordens und Ehrenzeichens zuständige Stelle.

(3) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 16

Entziehung der Befugnis zum Tragen verliehener Orden und Ehrenzeichen

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat der Auszeichnung unwürdig, so kann ihm der Reichsminister des Innern die Befugnis zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen entziehen. Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung und des § 5 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829 und 1121) bleiben unberührt.

§ 17

Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

§ 18

Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern

Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Reichswirtschaftsminister oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 19

Strafbestimmung

Wer Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — feilhält und diese sowie die dazu gehörigen Bänder vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorlegung

eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 20

Übertragung

Der Reichsminister des Innern kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 21

Die Vorschrift des § 18 tritt am 1. April 1936, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1935	Nr. 128

Inhalt

Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Vom 21. November 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Hochzuchtsaatgut und von anerkannter Saatware — mit Ausnahme von Rübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art nach dem 30. November 1935 für die Ernte 1936 zur Steigerung des Ernteertrags beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in der Ernte 1936 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(3) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1937, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung. Der Gläubiger ist an einem Entschuldungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art nicht beteiligt.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

Berlin, den 21. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. November 1935.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordne ich:

Die auf den Inhaber lautenden, mit 4½ vom Hundert verzinslichen Deutschen Kommunal-Schatzanweisungen der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — vom Jahre 1935 im Betrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 28. Februar 1935, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Berlin, den 16. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 21. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsbl. d. Ev.-luth. Landeskirche d. Freistaats Sachsen S. 79) genannten Rechten.

§ 3

(1) Der Landesbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen. Er hat einen kirchlichen Sprengel. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß wirkt er bei der Einführung der Superintendenten, den Ordinationen und den kirchlichen Prüfungen und bei der Arbeit des Landeskirchenamts mit.

(2) Das Landeskirchenamt erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Grundsätzen des Landeskirchenausschusses und unterstützt den Landeskirchenausschuß bei der Ausübung seiner kirchenregimentlichen Befugnisse und der Leitung der Landeskirche. Der Landeskirchenausschuß regelt die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts.

(3) Der Landeskirchenausschuß führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts. Er kann ein Mitglied des Landeskirchenamts beauftragen, den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamts zu leiten und die Dienstaufsicht über die Beamten zu führen.

§ 4

Bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221) finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland.

Vom 22. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und des Artikels VII § 12 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Die im Saarland noch nicht eingeführten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung sowie das Jugendgerichtsgesetz und die Verordnung über die Bildung von Sondergerichten treten mit dem 1. Januar 1936, soweit es sich jedoch um die für die Einrichtung und Besetzung der Gerichte maßgebenden Vorschriften und um die Bestimmungen über die Lockerung des Verfolgungszwangs (§§ 153, 154, 154a der Strafprozeßordnung, Kapitel I §§ 2, 3, 7 des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537) handelt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Mit den bezeichneten Vorschriften treten die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen reichsrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2

Für die Überleitung der Strafsachen gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Die am 1. Januar 1936 in erster Instanz anhängigen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften zuständige Gericht über.

(2) Ist am 1. Januar 1936 die Anklageschrift bereits eingereicht, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 2c und des § 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Antrag auf Entscheidung durch den Amtsrichter, in den Fällen des Kapitels I Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I

S. 285) den Antrag auf Entscheidung durch die große Strafkammer bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachholen. Ist bei Stellung des Antrags das Hauptverfahren bereits eröffnet, so ist die Sache durch Beschluß an den Amtsrichter oder die große Strafkammer zu verweisen.

§ 2

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 3

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber bestimmen sich nach bisherigem Recht, wenn die Entscheidung, die angefochten werden soll, vor dem 1. Januar 1936 verkündet oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen ist; jedoch kann gegen die Urteile des Amtsrichters, des Schöffengerichts und der Strafkammer statt der Berufung die Revision an das Oberlandesgericht eingelegt werden.

§ 4

Wird ein mit der Berufung oder der Revision angefochtenes Urteil, das vor dem 1. Januar 1936 verkündet oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen ist, nach dem 1. Januar 1936 aufgehoben und wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem auf Grund der neuen Vorschriften zuständigen Gericht statt. Den Antrag auf Entscheidung durch den Amtsrichter oder die große Strafkammer kann die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nicht mehr stellen.

§ 5

(1) Im Falle der Wiederaufnahme eines auf Grund der bisherigen Vorschriften durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens findet die erneute Hauptverhandlung vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften für das geschlossene Verfahren zuständig ist. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Wird ein Berufungsurteil, das von dem Oberlandesgericht erlassen ist, mit dem Antrag auf Wiederaufnahme angefochten und wäre nach den neuen Vorschriften in erster Instanz die große Strafkammer für die Strafsache zuständig, so findet die erneute Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht statt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gerichte entscheiden auch darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme zulässig und begründet ist.

§ 6

Die Schöffen und Geschworenen werden erstmals nur für das Geschäftsjahr 1936 ausgewählt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) und Artikel 1 der Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland vom 21. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 248) bleiben mit folgender Maßgabe unberührt:

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts bestimmt sich in solchen Sachen, die nach dem 31. Dezember 1935 rechtshängig werden, nach den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1935	Nr. 129

Inhalt

Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh. Vom 22. November 1935.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung des Bedarfs an Nutz- und Zuchtvieh den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu regeln. Er kann insbesondere

1. den Handel mit Nutz- und Zuchtvieh von einer Zulassung abhängig machen; die Zulassung kann auf bestimmte Märkte beschränkt oder unter sonstigen Bedingungen oder Auflagen erteilt werden,
2. die Abhaltung von Märkten, marktähnlichen Veranstaltungen und Versteigerungen von Nutz- und Zuchtvieh von seiner Genehmigung abhängig machen,
3. Bestimmungen über die Beschickung der Märkte mit Nutz- und Zuchtvieh treffen,
4. Richtlinien für die Anforderungen erlassen, denen Vieh genügen muß, das als Nutz- und Zuchtvieh in den Verkehr gebracht werden soll,
5. für die Betriebe, die mit Nutz- und Zuchtvieh handeln, Schlußschein- und Kennzeichnungszwang, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festsetzen sowie diese Betriebe auskunftspflichtig machen,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und für sonstige Aufwendungen Gebühren erheben,
7. Preise und Preisspannen für Nutz- und Zuchtvieh festsetzen,
8. bestimmen, daß gegen Beteiligte, die einer auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnung des Reichsnährstandes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festgesetzt werden können.

§ 2

Vorschriften der Gewerbeordnung und andere reichs- und landesrechtliche Vorschriften, die die Abhaltung von Märkten, marktähnlichen Veranstaltungen und Versteigerungen von Nutz- und Zuchtvieh oder die Beschickung solcher Veranstaltungen mit Nutz- und Zuchtvieh betreffen, sowie Anordnungen und Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden auf Grund solcher Vorschriften erlassen worden sind und erlassen werden, bleiben von den Maßnahmen, die der Reichsnährstand nach § 1 trifft, unberührt.

§ 3

Durch Maßnahmen nach § 1 dürfen Maßnahmen der zuständigen Stellen zur Förderung der Tierzucht nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Zur Ausübung der Befugnisse nach § 1 bestellt der Reichsbauernführer einen Beauftragten; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

(1) Anordnungen allgemeiner Art, die der Beauftragte auf Grund des § 1 Nrn. 4, 6 und 7 trifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Sonstige Anordnungen allgemeiner Art, bei deren Erlaß die Grundsätze der §§ 2 und 3 zu beachten sind, sind vor der Verkündung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen.

§ 6

Nutz- und Zuchtvieh im Sinne dieser Verordnung sind Pferde, Rinder, Schweine und Schafe, die zu Nutz- und Zuchtzwecken verwendet werden können.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Milchleistungsprüfungen.
Vom 22. November 1935.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zum Zwecke der Verbesserung der Milchleistung der Kühe die Kuhhalter zu verpflichten,

1. ihre Milchkühe einer laufenden Prüfung ihrer Milchleistung zu unterstellen,
2. den mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragten Personen alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Reichsnährstand kann ferner Bestimmungen darüber treffen, inwieweit die Kosten der Milchleistungsprüfung von den Kuhhaltern, den milchbearbeitenden oder milchverarbeitenden Betrieben aufzubringen sind.

§ 2

Maßnahmen nach § 1 sind für die einzelnen Wirtschaftsgebiete des Reichs nach Maßgabe der dort bestehenden Verhältnisse gesondert und in angemessenen Zeitabschnitten durchzuführen. Dabei sind bereits bestehende Einrichtungen nach Möglichkeit zu benutzen und auszubauen. Die Maßnahmen sollen im Einvernehmen mit den für die Förderung der Tierzucht zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 3

Der Reichsnährstand kann bestimmen, daß gegen Beteiligte, die einer auf Grund des § 1 getroffenen Anordnung zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festgesetzt werden können.

§ 4

Zur Ausübung der Befugnisse nach den §§ 1 und 3 bestellt der Reichsnährstand einen Beauftragten; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Maßnahmen allgemeiner Art, die der Beauftragte auf Grund der §§ 1 und 4 trifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft.

Vom 22. November 1935.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Eierwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft

§ 1

(1) Zu Eierwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig erzeugen (Erzeugergruppe),
2. die Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig bearbeiten (Bearbeitergruppe),
3. die Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig verteilen (Verteilergruppe).

(2) Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler).

(3) Als Bearbeiter gelten auch Betriebe, die Eier, Schlachtgeflügel oder Honig lagern. Eier im Sinne dieser Verordnung sind Hühner- und Enteneier. Federwild gilt nicht als Geflügel.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

(3) Zahl, Namen und Grenzen der Wirtschaftsverbände ergeben sich aus den Satzungen.

Satzungen

§ 3

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Zweck und Aufgabe der Zusammenschlüsse

§ 4

(1) Den Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Eierwirtschaft, der Schlachtgeflügelwirtschaft und der Honigwirtschaft durchzuführen und die Versorgung der Verbraucher sicherzustellen. Bei Durchführung der Marktordnung ist nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft zu verfahren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die Zusammenschlüsse insbesondere

1. die Erfassung, die Verteilung und den Absatz von Eiern, Schlachtgeflügel und Honig regeln,
2. vorschreiben, inwieweit die beim Erzeuger anfallenden Eier nach Maßgabe der Vorschriften der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung zur Änderung der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) zu kennzeichnen sind,
3. in Abweichung von § 17 der Eierverordnung Vorschriften über die Kennzeichnung von Inlandseiern nach der Herkunft erlassen,
4. Vorschriften über Güteanforderungen für Schlachtgeflügel und Honig sowie über deren Kennzeichnung erlassen,
5. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
6. Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe — ausgenommen Betriebe des Einzelhandels — bestimmen sowie volkswirtschaftlich unnötige Bearbeiter- und Verteilerbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen,
7. mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen,
8. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, zur Bildung eines Ausgleichsstocks Ausgleichsabgaben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren erheben,

9. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

Entschädigung

§ 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebs zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebs gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem 1. Juni 1934 ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wurde.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

Überordnung

§ 6

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfall den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbar Weisungen erteilen und nach Maßgabe der Satzungen ihnen gegenüber Maßnahmen mit unmittelbarer Wirkung treffen.

Zwangsvollzug, Beitreibung

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständige Polizeibehörde ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit eines Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 8

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmen

§ 9

Die Neuerrichtung oder Erweiterung eines Betriebs der im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Arten — ausgenommen Betriebe des Einzelhandels — und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Arten bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. Im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist. Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 10

(1) Die Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) in der Fassung der Verordnung zur

Änderung der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303) sowie die Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355) werden aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen und gelten als auf Grund der vorliegenden Verordnung erlassen, solange und soweit sie nicht von dem zuständigen Zusammenschluß aufgehoben werden.

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes gebildeten Zusammenschlüsse gehen auf die durch diese Verordnung gebildeten Zusammenschlüsse über. Rechtsnachfolger der früheren Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft ist die auf Grund der vorliegenden Verordnung gebildete Hauptvereinigung; Rechtsnachfolger der früheren Eierverwertungsverbände ist jeweils derjenige Eierwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der frühere Eierverwertungsverband seinen Sitz hatte.

(3) Solange die Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände auf Grund dieser Verordnung und der Satzungen noch nicht berufen sind, werden ihre Befugnisse durch die auf Grund der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes eingesetzten Organe derjenigen Zusammenschlüsse ausgeübt, deren Rechtsnachfolger sie sind oder, soweit eine Rechtsnachfolge nicht besteht, in deren früherem Gebiet sie ihren Sitz haben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 23. November 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) Abs. 1 ist der Zollsatz „10" zu ändern in „14".

2. Die Tarifnr. 258 erhält folgende Fassung:

„258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe; gereinigtes Wollfett und Lanolin	rh 17	rh 24"

3. In der Tarifnr. 260 (Andere Schmiermittel usw.) ist der Zollsatz „rh 12" zu ändern in „rh 17".

4. In der Tarifnr. 263 (Putzmittel usw.) ist der Zollsatz „10" zu ändern in „14".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht. Vom 25. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Durchführung des § 20 des Wehrgesetzes und der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzl. I S. 694) folgendes verordnet:

§ 1
Einberufung zu Übungen der Wehrmacht

Angehörige der Reserve, der Ersatzreserve, der Landwehr und in Ostpreußen auch des Landsturms werden in dem vom Reichskriegsminister jährlich bestimmten Umfang durch Einberufungsbefehl des Wehrbezirkskommandos oder im Auftrage des Wehrbezirkskommandos zu Übungen einberufen.

§ 2
Allgemeine Leistungen der Wehrmacht

(1) Nach § 1 oder auf Grund freiwilliger Meldung zur Ableistung einer Übung Einberufene erhalten während der Dauer der Übung von der Wehrmacht Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Löhnung oder Übungsgeld. Sie erhalten im Falle der Erkrankung freie Heilfürsorge.

(2) Auf Einberufene, die infolge der Ableistung einer Übung einen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, ist das Wehrmachtversorgungsgesetz anzuwenden.

§ 3
Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft

(1) Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter, der nach § 2 Abs. 1 einberufen ist, ist von dem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Ableistung der Übung zu beurlauben.

(2) Der Angestellte oder Arbeiter hat den erhaltenen Einberufungsbefehl mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) vorzulegen.

(3) Die Beurlaubung zu einer Übung der Wehrmacht gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte oder Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen.

(4) Der Urlaub zur Teilnahme an einer Übung der Wehrmacht ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren. Der Unternehmer (Arbeitgeber) kann jedoch den sonst zustehenden Erholungsurlaub entweder in dem gleichen oder im nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch um nicht mehr als zehn Tage kürzen, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter für die Dauer des Übungsurlaubs das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen weiterzahlt. Dauert die Übung weniger als zehn Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen.

§ 4
Gewährung von Unterstützung

(1) Wer auf Grund des § 2 Abs. 1 zu einer Übung der Wehrmacht einberufen wird, kann in den im § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382) — Leibeserziehungsverordnung — vorgesehenen Fällen auf Antrag für die Dauer der Übung die dort bestimmten Unterstützungen erhalten. § 6 Abs. 3 der Leibeserziehungsverordnung gilt entsprechend. Satz 1 gilt jedoch nicht für die im § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Personen.

(2) Für die Stellung des Antrags und für die Auszahlung der Unterstützungen gelten die Vor-

schriften des § 6 Abs. 4 der Leibeserziehungsverordnung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu gewährenden Unterstützungen fallen der Wehrmacht zur Last.

§ 5

Sozialversicherungsverhältnis

(1) Für Versicherte, die auf Grund des § 2 Abs. 1 zu einer Übung der Wehrmacht einberufen werden, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung, der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Bestimmungen des § 5 der Leibeserziehungsverordnung.

(2) Der den Versicherungsträgern aus Abs. 1 entstehende Aufwand fällt der Wehrmacht zur Last. Das Nähere über die Höhe, die Verteilung und Auszahlung des von der Wehrmacht zu zahlenden Betrags bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 6

Beurlaubung von Angehörigen der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe

(1) Beamte von Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe haben den Antrag auf Urlaub zur Ableistung einer Übung mit dem Einberufungsbefehl ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle vorzulegen. Der Urlaub ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 zu bewilligen.

(2) Die Dienstbezüge sind während des Urlaubs bis zu einer Dauer der Übung von vier Monaten, bei der Luftwaffe von sechs Monaten fortzuzahlen. Der Erholungsurlaub ist in dem gleichen oder, wenn in diesem Jahre Erholungsurlaub nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch nicht um mehr als zehn Tage zu kürzen. § 3 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist auf Angestellte und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) sinngemäß anzuwenden. Ferner ist auf diese Angestellten und Arbeiter auch Abs. 2 anzuwenden, wenn sie einen eigenen Hausstand führen oder die Übung länger als vier Wochen dauert. Die Dienstbezüge sind jedoch um die nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen zu kürzen. Für andere als die im Satz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter gilt § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß Dienstbezüge während des Übungsurlaubs nicht gewährt werden. Hinsichtlich der Urlaubskürzung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 wird unterstellt, daß die Angestellten und Arbeiter im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wieweit die durch Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit auf die Ausbildungs- und Probedienstzeit anzurechnen ist. Wird durch die Ableistung der Übung die Beendigung der Ausbildungs- oder Probedienstzeit hinausgeschoben, so ist das allgemeine Dienstalter um diese Zeit vorzurücken. Die durch Ableistung von Übungen verbrachte Zeit ist auf Wartezeiten voll anzurechnen und als Dienstzeit im Sinne der Tarifordnungen (einschließlich der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge) des öffentlichen Dienstes anzusehen.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen können nach § 1 Einberufene von der Ableistung der Übung zurückgestellt werden. § 20b und c, § 21 Abs. 3 und 4, §§ 23 und 24 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) — Musterungsverordnung — sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Es kann demnach zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister,

2. ein Wehrpflichtiger, der Eigentümer, Inhaber, Pächter oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen, industriellen, gewerblichen oder kaufmännischen Betriebs ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen, der Hausstand oder der Betrieb unverhältnismäßig große Vermögensnachteile erleiden würden,
3. ein Wehrpflichtiger, der in einem einzelnen dringenden Falle nachzuweisen vermag, daß er in geeigneter Weise nicht vertreten werden kann und in seinem beruflichen Fortkommen oder seiner Erwerbstätigkeit einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde, wenn er nicht zurückgestellt wird.

(3) § 25 Nrn. 8, 10 und 11, §§ 26 und 27 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8
Antrag auf Zurückstellung

(1) Jeder Einberufene, seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau und sein Unternehmer (Arbeitgeber) können bis spätestens zwei Wochen nach Empfang des Einberufungsbefehls seine Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde beantragen. Gleichzeitig hat der Antragsteller das Wehrbezirkskommando hiervon schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 6 der Musterungsverordnung gelten sinngemäß.

§ 9
Entscheidung über den Zurückstellungsantrag

(1) Die Kreispolizeibehörde prüft den Antrag. § 46 Abs. 5 Satz 3 der Musterungsverordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Antrag ist von der Kreispolizeibehörde mit einer Stellungnahme dem Wehrbezirkskommandeur zuzuleiten, der nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde entscheidet.

(3) Der Entscheid ist schriftlich dem Antragsteller zuzuleiten und abschriftlich der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

(4) § 50 Abs. 1 und 2 und § 51 Abs. 1 bis 3 der Musterungsverordnung gelten sinngemäß. Die im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs ist endgültig. Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

§ 10
Unabkömmlichkeit

Die Leiter von Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts können zu Übungen einberufene Beamte, Angestellte und Arbeiter, wenn ihre Stellvertretung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, gegenüber dem Wehrbezirkskommando für zeitweise unabkömmlich erklären. In diesem Falle ist der für zeitweise unabkömmlich Erklärte vom Wehrbezirkskommandeur zurückzustellen.

§ 11
Entmilitarisierte Zone

Für die entmilitarisierte Zone gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 2 der Musterungsverordnung.

§ 12
Strafbestimmung

Wer der Einberufung zu einer Übung nicht Folge leistet, wird nach den Militärgesetzen bestraft.

§ 13
Geltungsdauer

§§ 4 bis 6 treten mit der Verkündung einer abschließenden gesetzlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. März 1936 außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst. Vom 25. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und des § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden in der Zeit vom 18. November 1935 bis 29. Februar 1936 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und im Frühjahr 1936 gemustert:

die wehrpflichtigen Deutschen der Geburtsjahrgänge 1913 und 1916, außerdem in Ostpreußen auch des Geburtsjahrgangs 1911.

II. a) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913 werden für den Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom Sommer 1936 an im Verlauf der nächsten Jahre aktiven Wehrdienst nur in zweimonatigen Lehrgängen bei Ergänzungseinheiten zu leisten.

b) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1916 haben in der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937 oder vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1937 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

c) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1911 in Ostpreußen werden für den Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom 1. Oktober 1936 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

III. Für die wehrpflichtigen Deutschen der unter I genannten Geburtsjahrgänge, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, folgen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Vom 26. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) wird verordnet:

§ 1

(1) Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die am 30. November 1935 erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen nach diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ist mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einen Auftrag dazu erteilt hat.

(2) Die Vorschriften des § 53 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Verordnung über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303) bleiben unberührt. Die seemännischen Heuerstellen sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 2

(1) Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres zugelassen

1. für die Vermittlung von Personen zu Instrumental- und Vokalkonzerten und zu Gesangs- und anderen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (Konzertagentur),

2. für die Vermittlung von Personen zu artistischen Leistungen in einem Varieté, Kabarett, Zirkus, in einer Tanzstätte oder bei ähnlichen gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Veranstaltungen (Artistenvermittlung); hierzu gehört auch die Vermittlung von Musikkapellen, die ausschließlich als artistische Nummer innerhalb eines artistischen Programms auftreten.

Wird die Zulassung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung für die unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Berufe allgemein widerrufen, so soll die Anordnung hierüber frühestens ein Jahr nach ihrem Erlaß in Kraft treten.

(2) § 4 Satz 2 der Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 244) bleibt unberührt.

(3) Die Erlaubnis zum Betrieb einer nach Abs. 1 zugelassenen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung wird nur auf Antrag und nur insoweit erteilt, als ein Bedürfnis dazu vorliegt. Zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis ist der Präsident der Reichsanstalt.

(4) Personen, die am 30. November 1935 erlaubterweise gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit auch nach diesem Zeitpunkt ohne neue Erlaubnis weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

(5) Wird die Erlaubnis zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung einer Person erteilt, die auf Grund des Artikels 1 oder 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) einen Anspruch auf Kapitalentschädigung hat, so erlischt dieser Anspruch mit der Erteilung der Erlaubnis. Der Präsident der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit eine bereits gezahlte Kapitalentschädigung an das Reich zurückzuzahlen ist; seine Entscheidung ist endgültig. Für die Beitreibung der Beträge, die zurückzuzahlen sind, gilt Artikel 1 § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Eine Rente, die einem ehemaligen Stellenvermittler auf Grund des Artikels 1 oder 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zu gewähren ist, erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis.

(6) Wird die Zulassung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung allgemein oder für bestimmte Berufe widerrufen oder die Erlaubnis zu gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung entzogen, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3

(1) Der Präsident der Reichsanstalt erläßt Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Die auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann in seinen Anordnungen und Weisungen für den Fall einer Nichtbefolgung eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark androhen. Er ist auch für die Festsetzung der Ordnungsstrafe zuständig. Der Betrag wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Er fließt der Reichsanstalt zu.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft. Der Präsident der Reichsanstalt kann schon vorher auf Grund des § 3 Vorschriften erlassen.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die §§ 49 bis 52, 54 bis 57, § 60 Abs. 2 und die §§ 253 bis 255 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
2. die Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

3. das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften,
4. die Allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der den Arbeitsnachweisämtern übertragenen Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 28. April 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 284) in der Fassung der Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318),
5. Artikel 3 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69),
6. die Verordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Artisten vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 512).

Berlin, den 26. November 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, **Berlin.**

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1935	Nr. 130

Inhalt

Zwölfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 22. November 1935.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. 1931 I S. 537, 556; 1932 I S. 75, 77), werden bis zum 30. Juni 1936 verlängert.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse vom französischen Franken auf Reichsmark und die Durchführung einer Zinskonversion bei den saarländischen Hypothekenbanken. Vom 23. November 1935.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse vom französischen Franken auf Reichsmark und die Durchführung einer Zinskonversion bei den saarländischen Hypothekenbanken vom 17. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Hypothekenbanken, die auf Grund der Verordnung über die Umstellung der Schuldverhältnisse vom französischen Franken auf Reichsmark und die Durchführung einer Zinskonversion bei den saarländischen Hypothekenbanken vom 17. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) den Inhabern ihrer Schuldverschreibungen die Ermäßigung des Zinssatzes auf $4^1/_2$ vom Hundert angeboten haben, sind verpflichtet, den Zinssatz ihrer Hypotheken und Grundschulden ohne Rücksicht darauf, ob diese Werte der Deckung von Schuldverschreibungen dienen oder nicht, auf $4^1/_2$ vom Hundert jährlich zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von $^1/_2$ vom Hundert zu senken;

bei Hypotheken und Grundschulden im Betrage von weniger als fünftausend Reichsmark sind die Hypothekenbanken berechtigt, den Verwaltungskostenbeitrag auf $^3/_4$ vom Hundert festzusetzen.

(2) Soweit der bisherige Zinssatz den Satz von $4^1/_2$ vom Hundert zuzüglich des Verwaltungskostenbeitrags übersteigt, erlischt die Hypothek oder Grundschuld.

Artikel 2

(1) Die der Hypothekenbank von dem Schuldner einer im Zins gesenkten Forderung zu ersetzenden Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1039) werden nach Abzug des Unterschiedsbetrags an Zinsen auf $1^3/_4$ vom Hundert des Nennbetrags der Verpflichtung festgesetzt.

(2) Als Nennbetrag der Verpflichtung gilt bei Tilgungsdarlehen der bis zum 1. Oktober 1935 nicht getilgte Darlehnsrest.

Artikel 3

(1) Soweit die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung der Hypothekenbank nicht bis zum 31. Dezember 1935 durch Barzahlung ersetzt werden, erwirbt diese mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab bei Hypotheken und Grundschulden mit dem Range der Hauptforderung eine dinglich gesicherte unverzinsliche Forderung in Höhe von $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung zuzüglich eines Zuschlags für die Kosten der Geldbeschaffung von $^1/_4$ vom Hundert der Verpflichtung; die Forderung kann nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Die Forderung ist, sofern nicht mit dem Gläubiger ein anderes vereinbart ist, innerhalb von vier Jahren in gleichen Teilzahlungen zu tilgen, die jeweils zusammen mit den Zinsen der Hauptforderung fällig werden. Bei Fälligkeit der Hauptforderung ist der Anspruch sofort fällig.

(3) Die Forderungen werden, soweit sie in Teilzahlungen zu tilgen sind, bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung wie wiederkehrende Leistungen behandelt. Ältere Rückstände, die als solche nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes fallen würden, werden als Teil der Hauptforderung behandelt.

Artikel 4

(1) An Stelle der gemäß Artikel 3 Abs. 1 erworbenen unverzinslichen Forderung erhöht sich die Hypothek oder Grundschuld mit Wirkung vom 1. Januar 1936 um $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung unter den für diese geltenden Bedingungen, wenn die Hypothekenbank vor dem 1. Januar 1936 dem Schuldner oder dem Eigentümer des Grundstücks durch eingeschriebenen Brief eine entsprechende Erklärung zugehen läßt; bei Hypotheken und Grundschulden bedarf es nicht der Zustimmung der nachstehenden Gläubiger. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Hypothekenbank die Erklärung bis spätestens zum 20. Dezember 1935 abgesandt hat.

(2) Läßt die Hypothekenbank die Erklärung dem Eigentümer des Grundstücks zugehen, so hat sie den Schuldner nachträglich von der Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen. Ist der Eigentümer des Grundstücks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich oder sind hinsichtlich des Schuldners oder des Eigentümers die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung gegeben, so tritt die Erhöhung der Hypothek oder Grundschuld gemäß Abs. 1, ohne daß es einer entsprechenden Erklärung des Gläubigers bedarf, dann ein, wenn der Gläubiger den Antrag auf Eintragung der Erhöhung in das Grundbuch bis zum 31. März 1935 gestellt hat.

(3) Die Erhöhung des Darlehns um $1^3/_4$ vom Hundert ist in das Grundbuch einzutragen; die Eintragung erfolgt auf Grund eines von der Hypothekenbank oder von dem Eigentümer zu stellenden Antrags, der der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nicht bedarf. Einer neuen Ermittlung des Wertes des Grundstücks (§ 12 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 — Reichsgesetzbl. S. 375) bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Ist bei einer Hypothek durch teilweise Tilgung oder Abzahlung eine Eigentümergrundschuld entstanden, ohne daß der Gläubiger eine Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung erteilt hat, so vermindert sich die Eigentümergrundschuld um den durch die Erhöhung der Hypothek entstandenen Mehrbetrag; eine etwaige Löschungsvormerkung (§ 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht insoweit nicht entgegen.

Artikel 5

Tritt bei einer Tilgungshypothek oder -grundschuld nach Artikel 4 Abs. 1 eine Erhöhung um $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung ein, so ist die Hypothekenbank berechtigt, ohne Rücksicht auf die Erhöhung der Hypothek oder Grundschuld die bisherigen Tilgungspläne bis zum Beginn des nächsten Tilgungsabschnitts fortzuführen.

Artikel 6

Die Zwangsvollstreckung wegen der nach Artikel 3 Abs. 1 erworbenen unverzinslichen Forderung und wegen des Betrags, um den sich nach Artikel 4 Abs. 1 die Hypothek oder Grundschuld erhöht, kann auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde über die Hauptforderung erfolgen, wenn die Höhe und die Fälligkeit des beizutreibenden Betrags aus der Vollstreckungsklausel hervorgehen. Für die Erteilung der erweiterten Voll-

streckungsklausel genügt ein Antrag des Gläubigers, in dem der Grund und die Höhe der unverzinslichen Forderung oder des Betrags, um den sich die Stammforderung erhöht, angegeben sind. Die Vorschriften der §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 795 und 797 der Zivilprozeßordnung finden auf die erweiterte Vollstreckungsklausel entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Die Hypothekenbank ist berechtigt, bei Tilgungs- oder Abzahlungsforderungen mit dem Schuldner zu vereinbaren, daß die vertragsmäßig zur Tilgung oder Abzahlung bestimmten Leistungen zur Deckung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung sowie des Zuschlags für die Kosten der Geldbeschaffung (Artikel 3 Abs. 1) verwendet werden und die Tilgung oder Abzahlung insoweit ausgesetzt wird.

Artikel 8

Der Bürge und der Garant haften für die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung. Das gleiche gilt für Pfänder oder sonstige Sicherheiten.

Artikel 9

Die Hypothekenbanken sind befugt, auf Grund der unverzinslichen Forderung auf Erstattung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung (Artikel 3 Abs. 1) Schuldverschreibungen in der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags der unverzinslichen Forderungen auszugeben.

Artikel 10

Die Hypothekenbanken sind berechtigt, die Tilgung des Umlaufs an Schuldverschreibungen auszusetzen, soweit es zum Ausgleich der Zinsherabsetzung und einer zur Ersetzung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung vereinbarten Aussetzung der Tilgung erforderlich ist.

Artikel 11

Zahlt der Schuldner einer im Zins ermäßigten Forderung das Darlehn vor dem 1. Januar 1936 in bar zurück, so darf eine Ersetzung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung nicht gefordert werden. Bei Barrückzahlung nach dem 1. Januar 1936, aber vor vollständiger Begleichung der Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung ist der noch nicht beglichene Teil der Kosten sofort fällig. Die Hypothekenbank und der Schuldner können eine abweichende Vereinbarung über die Erstattung des noch nicht beglichenen Teils der Kosten treffen.

Artikel 12

Gelangen in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis zum 2. Januar 1936 im Zinssatz ermäßigte Schuldverschreibungen zur Rückzahlung, so ist die Hypothekenbank berechtigt, den zur Rückzahlung gelangenden Kapitalbetrag insoweit zu kürzen, als die dem Inhaber vergütete Entschädigung von 2 vom Hundert den Gesamtbetrag der Zinsermäßigung übersteigt.

Artikel 13

Die Hypothekenbanken haben aus den ihnen zu ersetzenden Kosten der Zinsermäßigung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und der beteiligten Reichsminister einen Beitrag an einen Fonds abzuführen, der zur Milderung von Härten dient, die bei bedürftigen Personen durch die Annahme des Angebots auf Zinsherabsetzung eintreten.

Berlin, den 23. November 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Olscher

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 27. November 1935.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

Berlin, den 27. November 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 28. November 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) Abs. 2 (weich) Unterabs. 2 (Nadelholz) ist im Abs. 1 an Stelle von „27 cm" zu setzen „22 cm".

2. In der Tarifnr. 86 (Rundholz usw.) ist zu ändern „1,35 m" in „2,50 m" und „24 cm" in „30 cm".

3. In der Tarifnr. 135 (Käse) Abs. 1 (Quark usw.) ist der Zollsatz „17" zu ändern in „6".

4. In der Tarifnr. 176 (Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker usw.) Abs. 3 (Melasse) ist die Anmerkung zu streichen.

5. In der Tarifnr. 192 (Kleie usw.) Abs. 1 ist in der Anmerkung der Abs. 2 (Andere als die im Abs. 1 bezeichnete Kleie usw.) zu streichen.

6. In der Tarifnr. 195 (Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben usw.) tritt an die Stelle der Anmerkungen folgende Vorschrift:

Anmerkung. Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden	frei

7. Die Tarifnr. 641 erhält folgende Fassung:

641	Schilfrohr, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt	4
	Anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe in rohen, bloß geschnittenen Platten; auch Holundermark, geschnitten	6

8. In der Tarifnr. 856 (Zinkblech, roh) ist in der Anmerkung

a) statt „60 v. H." zu setzen „100 v. H.",

b) als neuer Absatz anzufügen:

> Von diesen Mengen dürfen im Dezember 1935 jeweils nur 63,33 v. H. zu den ermäßigten Zollsätzen eingeführt werden unter Anrechnung der seit dem 1. Januar 1935 im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Mengen.

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) sind im § 1 folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Bei der Ausfuhr der nachstehenden Maschinen und Maschinenteile wird, sofern die Maschinen und Maschinenteile gebraucht sind, ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 *RM* für 1 dz erhoben:

Benennung der Waren	Nummer des Zolltarifs
Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen; Wirkmaschinen; Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	901
Maschinen zur Bearbeitung von Edelsteinen und Halbedelsteinen	aus 904
Maschinen zur Herstellung von leonischen Drähten, von Gold- und Silbergespinst und von Uhren und Ketten aus edlem oder unedlem Metall	aus 904 und aus 906D
Maschinen zur Herstellung von Klaviermechaniken	aus 904 und aus 906D
Flechtmaschinen und Klöppelmaschinen	aus 906D
Maschinen zur Herstellung und Bearbeitung von optischen Gläsern	aus 906D
Anbauautomaten für Stickmaschinen	aus 906D
Maschinenteile	aus 783 und aus 799

2. In Ziffer 2 sind im Abs. 1 hinter den Worten „in der Anlage aufgeführten" folgende Worte einzufügen: „nicht in Ziffer 1 genannten"

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 278 vom 28. November 1935.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1935	Nr. 131

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 29. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont, Gebietsteil Waldeck. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und dem Vertrag über die Vereinigung mit Waldeck vom 12. Juni 1934 (Kirchl. Amtsbl. f. Kurhessen-Waldeck S. 73) mit Ausnahme von dessen § 10 Abs. 2 und 3 geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Der Landeskirchenausschuß hat seinen Sitz im Dienstgebäude der Landeskirche.

(3) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Kurhessen-Waldeck und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 107 der Verfassung genannten Befugnissen.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Kassel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 2. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Soweit auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und der Durchführungsverordnungen bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den Landeskirchen Organe der Kirchenleitung gebildet sind, ist die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen unzulässig.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 unzulässigen Handlungen gehören insbesondere die Besetzung von Pfarrstellen, die Berufung von geistlichen Hilfskräften, die Prüfung und Ordination von Kandidaten der evangelischen Landeskirchen, die Visitation in den Kirchengemeinden, die Anordnung von Kanzelabkündigungen, die Erhebung und Verwaltung von Kirchensteuern und Umlagen, die Ausschreibung von Kollekten und Sammlungen im Zusammenhang mit kirchengemeindlichen Veranstaltungen sowie die Berufung von Synoden.

(3) Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung und die Pflege der religiösen Gemeinschaft in kirchlichen Vereinigungen und Gruppen wird nicht berührt.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt die Kirchen und Kirchenprovinzen bekannt, für die der Fall des § 1 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen, die nach einer solchen Bekanntmachung im Raum der betreffenden Kirchen oder Kirchenprovinzen noch kirchenregimentliche oder kirchenbehördliche Befugnisse ausüben, können aufgelöst werden.

§ 3

Die Übernahme kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen ist nach Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1935	Nr. 132

Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung).

Vom 25. November 1935.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Gerichtskosten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zweiter Abschnitt

Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dritter Abschnitt

Gebühren im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und in ähnlichen Verfahren

Vierter Abschnitt

Auslagen

Zweiter Teil: Kosten der Notare

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

Kostenordnung

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit verordnet:

Erster Teil: Gerichtskosten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden, soweit nicht reichsrechtlich ein anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

2. Kostenschuldner

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, jeder, der die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt, bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften insbesondere jeder Teil, dessen Erklärung beurkundet ist;
2. bei Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird.

§ 3

Weitere Kostenschuldner

Kostenschuldner ist ferner:

1. derjenige, dem durch eine gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind;
2. derjenige, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
4. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 4

Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Sind an einer Beurkundung mehrere beteiligt und betreffen ihre Erklärungen verschiedene Gegenstände, so beschränkt sich die Haftung des einzelnen auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn die übrigen Erklärungen nicht beurkundet worden wären.

(2) Sind durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese ihm allein zur Last.

§ 5

Haftung der Erben

Für die Kosten, die durch die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, die Sicherung eines Nachlasses, die Errichtung eines Nachlaßinventars, eine Nachlaßpflegschaft, eine Nachlaßverwaltung oder eine Pflegschaft für einen Nacherben entstehen, haften nur die Erben, und zwar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Nachlaßverbindlichkeiten. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker entstehen.

3. Fälligkeit

§ 6

Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

4. Vorauszahlung und Sicherstellung

§ 7

Vorschüsse

(1) Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, hat der zur Zahlung der Kosten Verpflichtete einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Bei Verrichtungen von Amts wegen kann ein Vorschuß nur zur Deckung der Auslagen erhoben werden. Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses finden die allgemeinen Bestimmungen über die Zahlungspflicht Anwendung.

(2) Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, soll die Vornahme des Geschäfts davon abhängig gemacht werden, daß der Vorschuß gezahlt oder sichergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht; es gilt ferner nicht, wenn glaubhaft gemacht ist, daß eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, oder wenn aus einem anderen Grunde das Verlangen nach vorheriger Zahlung oder Sicherstellung der Kosten nicht angebracht erscheint, insbesondere wenn die Berichtigung des Grundbuchs oder die Eintragung eines Widerspruchs beantragt wird.

(3) Über Erinnerungen gegen Anordnungen gemäß Abs. 2 wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 8

Zurückzahlung von Vorschüssen

Vorschüsse werden nur insoweit zurückgezahlt, als sie den Gesamtbetrag der für das Geschäft bis zu dessen Beendigung entstandenen Kosten übersteigen.

§ 9

Zurückbehaltungsrecht

(1) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlaß des Geschäfts eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

(2) Über Erinnerungen gegen Anordnungen gemäß Abs. 1 wird im Aufsichtsweg entschieden.

5. Gebührenfreiheit

§ 10

Gebührenfreiheit des Reichs, der Länder und der Partei. Reichs- und landesrechtliche Befreiungsvorschriften

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

Das Reich und die Länder, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder für Rechnung des Reichs oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Die reichsrechtlichen Vorschriften, durch die für bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Personengruppen Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt. Im übrigen wird durch besondere Verordnung bestimmt werden, inwieweit für gewisse Angelegenheiten oder gewisse Personen Gebührenfreiheit zu gewähren ist. Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleiben die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

§ 11

Einschränkungen

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit steht der Inanspruchnahme für die Gebühren nicht entgegen, wenn die Haftung auf der Vorschrift des § 3 Nr. 3 (Haftung nach bürgerlichem Recht) beruht, oder wenn der Kostenschuldner als Erbe nach § 5 oder als Anteilsberechtigter nach § 108 Abs. 6 für die Kosten haftet.

(2) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

§ 12

Gebührenfreiheit für einzelne Gesamtschuldner

Wenn einzelnen von mehreren Gesamtschuldnern Gebührenfreiheit zusteht, so vermindert sich der Gesamtbetrag der Gebühren um den Betrag, den die befreiten Beteiligten an die Nichtbefreiten auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu erstatten hätten.

6. Der Kostenanspruch

§ 13

Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde

(1) Die Kosten werden bei dem Gericht angesetzt, bei dem die Angelegenheit anhängig ist oder zuletzt anhängig war, auch wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit bei einem anderen Gericht anhängig war. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens werden bei dem mit dem Rechtsmittel befaßten Gericht angesetzt.

(2) Über Einwendungen und Erinnerungen des Kostenschuldners und der Reichskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, sowie von dem Gericht des höheren Rechtszugs von Amts wegen geändert werden.

(3) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt, sofern der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt. Die weitere Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt; die Vorschriften des § 568 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die Vorschriften der §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(4) Erinnerungen oder Beschwerden können in allen Fällen zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. Die Kosten für die Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 123, 138 bis 142.

(5) Der Kostenansatz kann auch im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

§ 14

Nachforderung

Kosten können wegen unrichtigen Ansatzes nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach endgültiger Erledigung der Angelegenheit dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist. Ist innerhalb dieser Frist dem Zahlungspflichtigen davon Mitteilung gemacht, daß ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, so ist die Angelegenheit erst mit der Beendigung dieses Verfahrens endgültig erledigt.

§ 15

Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

(1) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Bei Abweisung oder Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Abs. 1 im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 16

Verjährung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Im Fall des Absatzes 1 wird die Verjährung auch durch die Aufforderung zur Zahlung und durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen; bei unbekanntem Aufenthalt des Zahlungspflichtigen genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Anschrift des Kostenschuldners. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt bei Kostenbeträgen unter 20 Reichsmark nicht ein.

7. Geschäftswert

§ 17

Grundsatz

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit der Fälligkeit hat (Geschäftswert).

(2) Maßgebend ist der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie Gegenstand eines besonderen Geschäfts sind.

(3) Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden bei Ermittlung des Geschäftswerts nicht abgezogen; dies gilt auch dann, wenn Gegenstand des Geschäfts ein Nachlaß oder eine sonstige Vermögensmasse ist.

(4) Bei der Berechnung des Geschäftswerts ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen.

§ 18

Sachen

(1) Bei der Bewertung von Grundbesitz ist regelmäßig der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt ist. Das Gericht hat jedoch auf der Grundlage des Einheitswerts den Wert selbständig nach freiem Ermessen zu ermitteln, wenn der Gegenstand des gebührenpflichtigen Geschäfts vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich abweicht oder wenn der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, sich wesentlich verändert hat.

(2) Im übrigen ist der Wert einer Sache der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder nur persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

§ 19

Kauf, Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht

(1) Beim Kauf von Sachen ist der Kaufpreis maßgebend; der Wert der vorbehaltenen Nutzungen und der vom Käufer übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen wird hinzugerechnet. Ist der Kaufpreis niedriger als der Wert der Sache (§ 18), so ist dieser maßgebend; beim Kauf eines Grundstücks bleibt eine für Rechnung des Erwerbers vorgenommene Bebauung bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht.

(2) Als Wert eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ist in der Regel der halbe Wert der Sache anzunehmen.

§ 20

Grunddienstbarkeiten

Der Wert einer Grunddienstbarkeit bestimmt sich nach dem Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat; ist der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

§ 21

Pfandrechte und sonstige Sicherheiten, Rangänderungen

(1) Der Wert eines Pfandrechts oder der sonstigen Sicherstellung einer Forderung durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder dgl. bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung und, wenn der als Pfand oder zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Wert hat, nach diesem.

(2) Als Wert einer Hypothek oder Grundschuld gilt der Nennbetrag der Schuld, als Wert einer Rentenschuld der Nennbetrag der Ablösungssumme; ist der Wert des Grundstücks geringer, so ist dieser maßgebend. Für Eintragungen im Grundbuch gelten die besonderen Vorschriften des § 56 Abs. 4.

(3) Bei Einräumung des Vorrangs oder des gleichen Rangs ist der Wert des vortretenden Rechts, höchstens jedoch der Wert des zurücktretenden Rechts maßgebend. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Vorrangseinräumung gleich.

§ 22

Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen

(1) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen wird unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts nach Maßgabe folgender Vorschriften berechnet:

a) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte, höchstens jedoch das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts; ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Abs. 2 zu berechnende Wert nicht überschritten werden;

b) Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind mit dem Fünfundzwanzigfachen, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer – vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 – mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.

(2) Ist die Nutzung oder Leistung auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so gilt als Geschäftswert bei einem Lebensalter

von 15 Jahren oder weniger...		der 22 fache Betrag,		
über 15 »	bis zu 25 Jahren	» 21	»	» ,
» 25 »	» » 35 »	» 20	»	» ,
» 35 »	» » 45 »	» 18	»	» ,
» 45 »	» » 55 »	» 15	»	» ,
» 55 »	» » 65 »	» 11	»	» ,
» 65 »	» » 75 »	» 7½	»	» ,
» 75 »	» » 80 »	» 5	»	» ,
» 80 »	....	» 3	»	»

der einjährigen Nutzung oder Leistung. Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, so entscheidet, je nachdem ob das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.

(3) Der Geschäftswert ist höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs, wenn das Recht dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten des Verpflichteten oder einer Person zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(4) Der Geschäftswert des einem unehelichen Kinde gegen seinen Erzeuger zustehenden Unterhaltsrechts bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Ist dieser Betrag in den einzelnen Jahren verschieden, so kommt der höchste Betrag zum Ansatz.

(5) Der einjährige Wert von Nutzungen wird zu 4 vom Hundert des Werts des Gegenstands, der die Nutzungen gewährt, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) Für die Berechnung des Geschäftswerts ist der Beginn des Bezugsrechts maßgebend. Bildet das Recht später den Gegenstand eines gebührenpflichtigen Geschäfts, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Steht im Zeitpunkt des Geschäfts der Beginn des Bezugsrechts noch nicht fest oder ist das Recht in anderer Weise bedingt, so ist der Geschäftswert nach den Umständen des Falles niedriger anzusetzen.

§ 23

Miet- und Pachtrechte, Dienstverträge

(1) Der Wert eines Miet- oder Pachtrechts bemißt sich nach dem Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei Miet- oder Pachtrechten von unbestimmter Vertragsdauer ist der Wert dreier Jahre maßgebend; ist jedoch die Auflösung des Vertrags erst nach einem längeren Zeitraum zulässig, so ist dieser maßgebend. In keinem Fall darf der Wert den fünfundzwanzigfachen Betrag der einjährigen Leistung übersteigen.

(2) Der Wert eines Dienstvertrags bemißt sich nach dem Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung Verpflichteten während der ganzen Vertragszeit, höchstens jedoch nach dem dreifachen Jahresbetrag der Bezüge.

§ 24

Angelegenheiten ohne bestimmten Geschäftswert, nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Wert sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen; insbesondere ist bei Änderungen bestehender Rechte, sofern die Änderung nicht einen bestimmten Geldwert hat, sowie bei Verfügungsbeschränkungen der Wert nach freiem Ermessen festzusetzen.

(2) In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Wert regelmäßig auf 3 000 Reichsmark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Reichsmark und nicht über eine Million Reichsmark anzunehmen.

(3) In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert nach Abs. 2 zu bestimmen.

§ 25

Festsetzung des Geschäftswerts

(1) Das Gericht setzt den Geschäftswert durch Beschluß gebührenfrei fest, wenn ein Zahlungspflichtiger oder die Reichskasse dies beantragt oder es sonst angemessen erscheint. Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, sowie von dem Gericht des höheren Rechtszugs auch von Amts wegen geändert werden.

(2) Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Begutachtung durch Sachverständige auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. Die Kosten können ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegt werden, der durch Unterlassung der Wertangabe, durch unrichtige Angabe, unbegründetes Bestreiten oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

(3) Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und 4 statt.

8. Gebührenstaffel, Nebengeschäfte

§ 26

Gebührenstaffel

(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert

1.	bis zu		50			Reichsmark einschließlich	2	Reichsmark
2.	von mehr als		50	bis	100	Reichsmark einschließlich	3	»
3.	» »	»	100	»	200	» »	4	»
4.	» »	»	200	»	300	» »	5	»
5.	» »	»	300	»	500	» »	6	»
6.	» »	»	500	»	1 000	» »	8	»
7.	» »	»	1 000	»	1 500	» »	10	»
8.	» »	»	1 500	»	2 000	» »	12	»
9.	» »	»	2 000	»	2 500	» »	14	»
10.	» »	»	2 500	»	3 000	» »	16	»
11.	» »	»	3 000	»	3 500	» »	18	»
12.	» »	»	3 500	»	4 000	» »	20	»
13.	» »	»	4 000	»	5 000	» »	22	»
14.	» »	»	5 000	»	6 000	» »	24	»
15.	» »	»	6 000	»	7 000	» »	26	»
16.	» »	»	7 000	»	8 000	» »	28	»
17.	» »	»	8 000	»	9 000	» »	30	»
18.	» »	»	9 000	»	10 000	» »	32	»
19.	» »	»	10 000	»	12 000	» »	36	»
20.	» »	»	12 000	»	14 000	» »	40	»
21.	» »	»	14 000	»	16 000	» »	44	»
22.	» »	»	16 000	»	18 000	» »	48	»
23.	» »	»	18 000	»	20 000	» »	52	»
24.	» »	»	20 000	»	22 000	» »	56	»
25.	» »	»	22 000	»	24 000	» »	60	»
26.	» »	»	24 000	»	26 000	» »	64	»
27.	» »	»	26 000	»	28 000	» »	68	»
28.	» »	»	28 000	»	30 000	» »	72	»
29.	» »	»	30 000	»	35 000	» »	80	»
30.	» »	»	35 000	»	40 000	» »	88	»
31.	» »	»	40 000	»	50 000	» »	100	»
32.	» »	»	50 000	»	60 000	» »	112	»
33.	» »	»	60 000	»	70 000	» »	124	»
34.	» »	»	70 000	»	80 000	» »	136	»
35.	» »	»	80 000	»	90 000	» »	148	»
36.	» »	»	90 000	»	100 000	» »	160	» .

(2) Die weiteren Wertklassen steigen um je 10 000 Reichsmark und die Gebühren um je 12 Reichsmark.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 Reichsmark. Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 27

Nebengeschäfte

Die für ein Geschäft bestimmte Gebühr umfaßt die gesamte auf das Geschäft verwendete Tätigkeit des Gerichts, einschließlich der Nebengeschäfte.

9. Einziehung der Kosten

§ 28

(1) Gerichtskosten können durch Verwendung von Marken entrichtet werden.

(2) Die Gerichtskosten werden im Wege des Verwaltungszwangs eingezogen. Für das Verfahren bleiben bis zu einer reichsrechtlichen Regelung des Verwaltungszwangs die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend; jedoch ist, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge oder gegen den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

Zweiter Abschnitt

Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Beurkundungen und ähnliche Geschäfte

§ 29

Einseitige Erklärungen und Verträge

(1) Für die Beurkundung einseitiger Erklärungen wird die volle Gebühr erhoben; unerheblich ist, ob die Erklärung von einer oder von mehreren Personen abgegeben wird.

(2) Für die Beurkundung von Verträgen wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

§ 30

Vertragsangebot

Für die Beurkundung eines Antrags zum Abschluß eines Vertrags wird das Eineinhalbfache der vollen Gebühr erhoben.

§ 31

Besondere Fälle

(1) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für jede besondere Beurkundung von Zustimmungserklärungen einzelner Teilnehmer zu einer bereits anderweit beurkundeten Erklärung;
2. für die Beurkundung der Annahme eines anderweit beurkundeten Vertragsantrags;
3. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;
4. für die Beurkundung einer Vollmacht oder des Widerrufs einer Vollmacht;
5. für die Beurkundung
   a) des Antrags auf Eintragung oder Löschung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Register für Pfandrechte an Schiffsbauwerken und im Kabelbuch sowie einer Eintragungs- oder Löschungsbewilligung,
   b) der Zustimmung nach § 27 der Grundbuchordnung, nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 3 des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 367) und nach § 22 Abs. 1 des Kabelpfandgesetzes vom 31. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 37);
6. für die Beurkundung der Auflassung sowie der Einigung über die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder der Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft bereits beurkundet ist;
7. für die Beurkundung der Anmeldung zum Handelsregister und ähnlichen Registern sowie für die Aufnahme einer besonderen Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift.

(2) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung von Erklärungen, die dem Nachlaßgericht gegenüber abzugeben sind (§ 104 Abs. 1); die Wertvorschrift des § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird ferner erhoben für die Beurkundung von Zustimmungserklärungen zur Ehelichkeitserklärung oder zur Annahme an Kindes Statt.

§ 32

Geschäftswert

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, auf das sich die beurkundete Erklärung bezieht. Handelt es sich um Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechts-

verhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(2) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) Bei Eheverträgen bestimmt sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend.

(4) Bei der Beurkundung von Satzungen ist der Wert höchstens auf 10 Millionen Reichsmark anzunehmen.

§ 33
Geschäftswert bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Anteil an dem Gegenstand des Geschäfts. Bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

§ 34
Geschäftswert bei Vollmachten

(1) Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Wert zugrunde zu legen.

(2) Der Wert einer allgemeinen Vollmacht ist nach freiem Ermessen zu bestimmen; dabei ist der Umfang der erteilten Ermächtigung und das Vermögen des Vollmachtgebers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der von einem Mitberechtigten ausgestellten Vollmacht bestimmt sich der Wert nach dem Anteil des Mitberechtigten. § 33 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In allen Fällen ist der Wert mit höchstens einer Million Reichsmark anzunehmen.

(5) Auf den Widerruf einer Vollmacht finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 35
Geschäftswert bei Anmeldungen zum Handelsregister und ähnlichen Registern

Bei Anmeldungen zum Handelsregister und ähnlichen Registern bestimmt sich der Geschäftswert, sofern nicht ein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist, nach § 24 Abs. 2; er beträgt in keinem Fall, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, mehr als eine Million Reichsmark.

§ 36
Ergänzung und Änderung beurkundeter Erklärungen

Für die Beurkundung von Ergänzungen und Änderungen einer beurkundeten Erklärung wird derselbe Gebührensatz wie für die ursprüngliche Beurkundung erhoben, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr.

§ 37
Anerkennung einer schriftlich abgegebenen Erklärung

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgegebenen Erklärung (§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), einschließlich der Beurkundung ergänzender oder ändernder Erklärungen, wird dieselbe Gebühr wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

§ 38
Mehrere Erklärungen in einer Urkunde

(1) Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand haben (z. B. der Kauf und die Auflassung, die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen), so wird die Gebühr nur einmal von dem Wert dieses Gegenstands nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet. Dies gilt auch dann, wenn von mehreren Erklärungen die einen den ganzen Gegenstand, die anderen nur einen Teil davon betreffen (z. B. das Schuldversprechen und die Bürgschaft für einen Teil der Schuld); unterliegen in diesem Fall die Erklärungen verschiedenen Gebührensätzen (z. B. die nachträgliche Auflassung — § 31 Abs. 1 Nr. 6 — und die einseitige Erklärung über die Abtretung eines Teils der Kaufpreisforderung), so werden die Gebühren gesondert berechnet, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist.

(2) Haben die in einer Verhandlung beurkundeten Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand, so gilt folgendes:

a) Unterliegen alle Erklärungen dem gleichen Gebührensatz, so wird dieser nur einmal nach den zusammengerechneten Werten berechnet.

b) Sind verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so wird jede Gebühr für sich berechnet; soweit mehrere Erklärungen dem gleichen Gebühren-

satz unterliegen, werden die Werte zusammengerechnet; insgesamt darf in diesem Fall nicht mehr erhoben werden, als bei Zugrundelegung des höchsten der angewendeten Gebührensätze vom Gesamtwert zu erheben sein würde.

(3) Treffen Erklärungen, die sich auf eine Rangänderung beziehen, mit anderen Erklärungen in einer Urkunde zusammen, so gilt als Gegenstand der Rangänderung das vortretende oder das zurücktretende Recht, je nachdem es für den Kostenschuldner nach den vorstehenden Vorschriften günstiger ist. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Rangänderung gleich.

§ 39

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 200 Reichsmark, erhoben. Der Wert ist ebenso zu bestimmen, wie wenn die Erklärung, unter der die Unterschrift beglaubigt wird, beurkundet würde.

(2) Für die nach dem Reichsschuldbuchgesetz und nach den Staatsschuldbuchgesetzen erforderlichen Unterschriftsbeglaubigungen wird nur die Mindestgebühr erhoben.

§ 40

Verfügungen von Todes wegen

(1) Für die Beurkundung eines Testaments wird die volle Gebühr, für die Beurkundung eines Erbvertrags das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, der Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags sowie des Rücktritts von einem Erbvertrag wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben; ist die Anfechtung dem Nachlaßgericht gegenüber zu erklären, so gilt § 31 Abs. 2. Wird gleichzeitig eine neue Verfügung von Todes wegen beurkundet, so wird die Gebühr für den Widerruf oder die Aufhebung nur insoweit erhoben, als der Geschäftswert der neu errichteten Verfügung hinter dem der widerrufenen oder aufgehobenen Verfügung zurückbleibt.

(3) Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet, so gilt § 38.

(4) Wird über den ganzen Nachlaß oder einen Bruchteil davon verfügt, so ist der Gebührenberechnung der Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden reinen Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des reinen Vermögens zugrunde zu legen. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen werden nicht abgezogen.

(5) Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Geschäftswert zugrunde zu legen. Eine Nachforderung des deshalb zuwenig angesetzten Betrags wird durch § 14 nicht ausgeschlossen; die Verjährung des Anspruchs (§ 16) beginnt in diesem Fall erst mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Verfügung eröffnet oder zurückgegeben ist.

§ 41

Beschlüsse von Gesellschaftsorganen

(1) Für die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräten und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften, anderen Vereinigungen und Stiftungen wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Bei Beschlüssen, deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert nicht hat, ist der Geschäftswert auf 20 000 Reichsmark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über eine Million Reichsmark und nicht unter 1 000 Reichsmark anzunehmen. Werden in derselben Verhandlung mehrere Beschlüsse dieser Art beurkundet, so werden sie für die Gebührenberechnung als eine Einheit angesehen.

(3) Werden in Verbindung mit Beschlüssen der im Abs. 2 bezeichneten Art Beschlüsse beurkundet, deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert hat, so sind die für diese Beschlüsse anzusetzenden Werte und der gemäß Abs. 2 anzusetzende Wert zusammenzurechnen.

(4) Die Gebühr beträgt in keinem Fall mehr als 5 000 Reichsmark.

§ 42

Verlosung, Auslosung und Vernichtung von Wertpapieren, Wahlversammlungen

(1) Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen, bei der Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren sowie bei Wahlversammlungen.

(2) Für das Einzählen von Losen wird neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich, soweit nicht ein bestimmter Geldwert feststeht, nach § 41 Abs. 2; er beträgt in allen Fällen höchstens eine Million Reichsmark.

(4) Wird die Auslosung und Vernichtung in einer Verhandlung beurkundet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 43

Eide, eidesstattliche Versicherungen, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Augenscheinseinnahme

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eides Statt, für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie für die Mitwirkung bei Augenscheinseinnahmen, sofern diese Geschäfte nicht Teil eines anderen Verfahrens sind.

(2) Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins oder eines Zeugnisses der in den §§ 101 und 103 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr; der Wert bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 99, 101 und 103. Wird mit der eidesstattlichen Versicherung zugleich der Antrag auf Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses beurkundet, so wird dafür eine besondere Gebühr nicht erhoben. Treten im Erbscheinsverfahren weitere Erben einer anderweit beurkundeten eidesstattlichen Versicherung bei, so bestimmt sich die Gebühr nach dem Wert ihres Anteils an dem Nachlaß.

§ 44

Bescheinigungen, Abmarkungen, Verklarungen, Proteste, Schätzungen

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, die urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;
3. für die Aufnahme von Protesten und ähnlichen Urkunden;
4. für die Aufnahme von Schätzungen;
5. für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und dem Flößereigesetz; die Mindestgebühr beträgt 10 Reichsmark. Für die nachträgliche Ergänzung der Verklarung wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben; die Mindestgebühr beträgt 5 Reichsmark.

§ 45

Wechsel- und Scheckproteste

(1) Für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Daneben wird für jeden Weg, der zur Erledigung des Protestes zurückzulegen ist, eine Wegegebühr von 2 Reichsmark erhoben. Die dem Protestbeamten zustehenden Reisekosten werden auf die Wegegebühr angerechnet. Die Wegegebühr wird auch dann erhoben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

(3) Die Protestgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn ohne Aufnahme des Protestes an den Protestbeamten gezahlt oder die Zahlung ihm nachgewiesen wird.

(4) Enthält der Wechsel Notadressen, so ist für die Aufnahme eines jeden Protestes wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben.

(5) Für das Zeugnis über die Protesterhebung (Artikel 90 Abs. 2 des Wechselgesetzes und Artikel 59 Abs. 2 des Scheckgesetzes) werden eine Gebühr von 2 Reichsmark und die durch die Abschriften erwachsenen Schreibgebühren erhoben.

§ 46

Vermögensverzeichnisse, Siegelungen

(1) Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für Siegelungen und Entsiegelungen wird nach dem Wert der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Das gleiche gilt für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen. Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 3 Reichsmark.

(2) Für die Siegelung, einschließlich der Entsiegelung und der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, wird die Gebühr nur einmal nach dem Gesamtzeitaufwand erhoben.

§ 47

Freiwillige Versteigerung von Grundstücken

(1) Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken und sonstigen Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen die Hälfte der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung die Hälfte der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung des Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig und ist auch dann zu erheben, wenn die Versteigerung einer Ortsbehörde übertragen wird.

(3) Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert ist.

(4) Werden mehrere Grundstücke zum Zwecke der Veräußerung in demselben Verfahren versteigert, so werden die Gebühren von dem zusammengerechneten Wert der mehreren Grundstücke berechnet. Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher nach dem zusammengerechneten Betrag seiner Gebote erhoben; ist der zusammengerechnete Wert der ihm zugeschlagenen Grundstücke höher, so ist dieser maßgebend.

(5) Werden in dem Verfahren mehrere Versteigerungstermine abgehalten, so werden für jeden Termin die Gebühren besonders erhoben.

(6) Schuldner der Kosten für die Beurkundung des Zuschlags ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Nr. 3, nur der Ersteher. Hinsichtlich der übrigen Kosten gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zahlungspflicht.

(7) Tritt der Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebot oder der Veräußerer den Anspruch gegen den Ersteher ab, oder erklärt der Meistbietende, für einen Dritten geboten zu haben, oder tritt ein Dritter diesen Erklärungen bei, so bleibt die Beurkundung gebührenfrei, wenn sie in der Niederschrift über die Versteigerung geschieht. Das gleiche gilt, wenn nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen für den Anspruch gegen den Ersteher die Bürgschaft übernommen oder eine sonstige Sicherheit bestellt und dies in der Niederschrift über die Versteigerung beurkundet wird.

§ 48

Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten

(1) Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder von Holz auf dem Stamm sowie von Forderungen oder sonstigen Rechten wird das Dreifache der vollen Gebühr nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände erhoben.

(2) Soweit sich das Verfahren erledigt, bevor zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

(3) Die Kosten sind aus dem Erlös vorweg zu entnehmen.

§ 49

Beglaubigung von Abschriften

(1) Für die Beglaubigung von Abschriften wird, soweit nicht § 124 Anwendung findet, eine Gebühr von 20 Reichspfennig für jede angefangene Seite erhoben; ist die Schrift nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so erhöht sich die Gebühr auf 30 Reichspfennig.

(2) Werden die Abschriften durch das Gericht hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.

§ 50

Sicherstellung der Zeit

Für die Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, einschließlich der über die Vorlegung ausgestellten Bescheinigung, wird eine Gebühr von 2 bis 20 Reichsmark erhoben.

§ 51

Erfolglose Verhandlung

Unterbleibt die beantragte Beurkundung infolge Zurücknahme des Antrags oder aus ähnlichen Gründen, nachdem das Gericht mit den Beteiligten darüber verhandelt hat, so wird die Hälfte der vollen Gebühr, jedoch nicht mehr als die für die beantragte Beurkundung bestimmte Gebühr erhoben; die Gebühr darf 25 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 52

Geschäfte außerhalb der Gerichtsstelle

(1) Wird ein Geschäft auf Verlangen des Antragstellers oder mit Rücksicht auf die Art des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so wird eine Zusatzgebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr erhoben, die jedoch den Betrag von 50 Reichsmark und die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen darf. Werden mehrere Erklärungen in einer Verhandlung beurkundet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben, und zwar, soweit die beurkundeten Erklärungen verschiedene Gegenstände betreffen, nach deren zusammengerechneten Wert.

(2) Haben die Gerichtspersonen den Weg zu dem Ort des Geschäfts angetreten, so wird die Zusatzgebühr auch dann erhoben, wenn das Geschäft aus einem in der Person der Beteiligten liegenden Grunde nicht ausgeführt wird.

(3) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für Geschäfte der im § 44 Nrn. 2 und 4 sowie in den §§ 45, 46 und 48 bezeichneten Art; im Fall des § 47 wird die Zusatzgebühr nur erhoben, wenn der Versteigerungstermin außerhalb der Gerichtsstelle abgehalten wird.

§ 53

Erklärungen in fremder Sprache

(1) Gibt ein Beteiligter die zu beurkundende Erklärung in einer fremden Sprache ab, so wird für die Beurkundung eine Zusatzgebühr in Höhe der Hälfte der für die Beurkundung erwachsenden Gebühr bis zum Höchstbetrag von 50 Reichsmark erhoben.

(2) Schuldner der Zusatzgebühr sowie der durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen ist der Beteiligte, der die Verhandlung in der fremden Sprache veranlaßt hat.

2. Grundbuchsachen

§ 54

Eintragung des Eigentümers

(1) Für die Eintragung eines Eigentümers oder von Miteigentümern wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte bei Eintragung des Ehegatten oder von Abkömmlingen des eingetragenen Eigentümers, einschließlich der an Kindes Statt angenommenen Personen, auch wenn die Genannten infolge der Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft oder eines Nachlasses oder wenn sie nachträglich als Miteigentümer von Grundstücken eingetragen werden, die zu einer Gütergemeinschaft gehören; bei der Eintragung infolge einer Erbauseinandersetzung oder der Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft macht es keinen Unterschied, ob inzwischen die Erben oder diejenigen, die die Gütergemeinschaft fortgesetzt haben, im Grundbuch eingetragen worden sind oder nicht.

(3) Werden Gebühren auf Grund der Absätze 1 und 2 nebeneinander erhoben, so wird zunächst die volle Gebühr nach dem Gesamtwert berechnet; die so berechnete Gebühr mindert sich um die Hälfte des Anteils der Personen, deren Eintragung nach Abs. 2 nur die halbe Gebühr erfordert.

(4) Werden auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags derselbe Eigentümer oder dieselben Miteigentümer bei mehreren Grundstücken eingetragen, über die das Grundbuch bei demselben Grundbuchamt geführt wird, so werden die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

§ 55

Eigentumswechsel bei Gemeinschaften zur gesamten Hand

(1) Geht ein Grundstück, das für mehrere zur gesamten Hand eingetragen ist, auf einen oder mehrere der Mitberechtigten oder auf eine aus denselben Personen bestehende andere Gesamthandgemeinschaft über, so wird die Gebühr so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; die Anteile der Erwerber bleiben unberücksichtigt. Geht ein Grundstück von einem oder mehreren eingetragenen Eigentümern, die in einer Gesamthandgemeinschaft stehen, auf diese Gemeinschaft über, so wird die Gebühr so berechnet, als ob es sich um eine Gemeinschaft nach Bruchteilen handele; die Anteile der Veräußerer bleiben unberücksichtigt. Treten sonst Änderungen in der Person der an der gesamten Hand Berechtigten ein, so wird der Anteil des ausscheidenden oder neu eintretenden Mitberechtigten zugrunde gelegt.

(2) Die Anteile sind entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen. Mindestens sind die Gebühren nach dem kleinsten Anteil zu berechnen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

§ 56

Eintragung von Belastungen

(1) Für die Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, einer Dienstbarkeit, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast, eines Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an einem Grundstück wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Werden Belastungen auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder von Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzungen zugleich mit der Eintragung des neuen Eigentümers eingetragen, so wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

(3) Als gebührenfreies Nebengeschäft der Eintragung des Rechts (§ 27) gilt insbesondere die gleichzeitig beantragte Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, eines Rangvorbehalts oder des Ausschlusses der Brieferteilung. Wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung des Rechts beantragt, eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten des Berechtigten einzutragen, so wird für diese Eintragung eine weitere Gebühr nicht erhoben.

(4) Der Wert einer Hypothek oder Grundschuld bestimmt sich nach dem Nennbetrag der Schuld, der Wert einer Rentenschuld nach dem Nennbetrag der Ablösungssumme, soweit nicht in den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts ein anderes bestimmt ist.

§ 57

Eintragung mehrerer Rechte, Belastung mehrerer Grundstücke

(1) Werden ein oder mehrere Grundstücke mit mehreren Rechten der im § 56 bezeichneten Art belastet, so wird die Gebühr für die Eintragung jedes Rechts besonders erhoben. Wird gemäß § 50 der

Grundbuchordnung bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die in Teilbeträgen mehreren Berechtigten zusteht, lediglich der Gesamtbetrag des Rechts eingetragen, so gilt dies als Belastung mit nur einem Recht.

(2) Werden mehrere Grundstücke mit einem und demselben Recht belastet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt und das Grundbuch über die Grundstücke bei demselben Grundbuchamt geführt wird. Als Belastung mit einem und demselben Recht gilt auch die Belastung mehrerer Grundstücke mit einem Nießbrauch, mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder mit einem Altenteil.

(3) Wird gleichzeitig die Belastung mehrerer Grundstücke mit einem und demselben Recht beantragt und wird das Grundbuch über die Grundstücke bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so wird für die Eintragung auf dem Grundstück, das den höchsten Wert hat, die im § 56 Abs. 1 oder 2 bestimmte Gebühr in voller Höhe erhoben; für jede weitere Eintragung wird die Hälfte der im § 56 Abs. 1 oder 2 bestimmten Gebühr angesetzt, und zwar nach dem Wert des Grundstücks, wenn er geringer ist als der Wert des Rechts. Dabei wird der Wert mehrerer Grundstücke, über die das Grundbuch bei demselben Grundbuchamt geführt wird, zusammengerechnet. Gleichzeitig sind die Anträge gestellt, wenn sie bei einem Grundbuchamt gemeinsam eingereicht sind, bei gesonderter Antragstellung, wenn sie innerhalb eines Monats bei den beteiligten Grundbuchämtern eingehen.

(4) Soweit der Antrag nicht gleichzeitig gestellt ist, wird für jede Eintragung die Hälfte der im § 56 Abs. 1 oder 2 bestimmten Gebühr erhoben, und zwar nach dem Wert des Grundstücks, wenn er geringer ist als der Wert des Rechts. Dabei wird der Wert mehrerer Grundstücke, über die das Grundbuch bei demselben Grundbuchamt geführt wird, zusammengerechnet.

§ 58

Eintragung von Veränderungen und Löschungsvormerkungen

(1) Für die Eintragung von Veränderungen eines Rechts wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Als Veränderung eines Rechts gilt auch die Löschungsvormerkung (§ 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit sie nicht gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 gebührenfrei einzutragen ist.

(2) Bezieht sich eine Veränderung auf mehrere Rechte, so wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr für jedes Recht besonders erhoben, auch wenn es nur der Eintragung eines einheitlichen Vermerks bedarf.

(3) Beziehen sich mehrere Veränderungen, deren Eintragung gleichzeitig beantragt ist, auf ein und dasselbe Recht, so wird, gleichviel ob es der Eintragung eines oder mehrerer Vermerke bedarf, die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert der Veränderungen erhoben.

(4) Der Wert des veränderten Rechts darf, auch wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechts handelt, nicht überschritten werden. Handelt es sich um den Übergang eines Rechts, so finden die Vorschriften des § 55 entsprechende Anwendung.

(5) Änderungen des Ranges eingetragener Rechte sind nur als Veränderungen des zurücktretenden Rechts, Löschungsvormerkungen zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Gläubigers (§ 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur als Veränderungen des Rechts zu behandeln, auf dessen Löschung der vorgemerkte Anspruch gerichtet ist; für die Wertberechnung bleibt die Vorschrift des § 21 Abs. 3 unberührt.

(6) Betreffen die Veränderungen Rechte, mit denen mehrere Grundstücke gemeinsam belastet sind, so gelten die Vorschriften des § 57 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 59

Eintragung von Verfügungsbeschränkungen

(1) Für die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung, insbesondere einer Nacherbfolge, einer Testamentsvollstreckung oder einer Belastung des Anteils gemäß § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird, soweit nicht die Eintragung nach § 63 gebührenfrei vorzunehmen ist, die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Bezieht sich eine Verfügungsbeschränkung auf mehrere Rechte, so wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr für jedes Recht besonders erhoben, auch wenn es nur der Eintragung eines Vermerks bedarf.

(3) Beziehen sich mehrere Verfügungsbeschränkungen, deren Eintragung gleichzeitig beantragt ist, auf ein und dasselbe Recht, so wird die Gebühr, gleichviel ob es eines oder mehrerer Vermerke bedarf, nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

(4) Der Wert des betroffenen Rechts darf, auch wenn es sich um mehrere Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich desselben Rechts handelt, nicht überschritten werden.

(5) Betreffen die beantragten Eintragungen Rechte, mit denen mehrere Grundstücke gemeinsam belastet sind, so gelten die Vorschriften des § 57 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 60

Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen

(1) Für die Eintragung einer Vormerkung wird die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die endgültige Eintragung zu erheben sein würde, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr. Für die Eintragung einer Vormerkung, durch die der Anspruch auf Eintragung einer Veränderung oder der Aufhebung eines Rechts am Grundstück gesichert werden soll, wird die gleiche Gebühr erhoben, die für die gesicherte Eintragung zu erheben sein würde; die Vorschriften über die Eintragung einer Löschungsvormerkung (§ 58) bleiben unberührt.

(2) Für die Eintragung eines Widerspruchs wird die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die Grundbuchberichtigung zu erheben sein würde, zu deren Sicherung der Widerspruch eingetragen wird; mindestens wird jedoch ein Viertel der vollen Gebühr erhoben.

§ 61

Sonstige Eintragungen

(1) Für alle Eintragungen, die unter keine der vorstehenden Vorschriften fallen und auch nicht als Nebengeschäfte gebührenfrei sind, wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Dies gilt insbesondere

1. für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum am Grundstück;
2. für die Eintragung des Ausschlusses der Erteilung eines Briefs sowie für die Eintragung der Aufhebung dieses Ausschlusses;
3. für den Vermerk von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer zustehen, einschließlich des Vermerks hierüber auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks;
4. für die Eintragung der ohne Eigentumsübergang stattfindenden Teilungen, Vereinigungen und Zuschreibungen von Grundstücken;
5. für die Anlegung eines Grundbuchblatts für ein noch nicht im Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück sowie für die nachträgliche Ausscheidung eines Grundstücks aus dem Grundbuch.

(2) Der Wert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

§ 62

Löschungen und Entlassung aus der Mithaft

Für jede Löschung wird die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Gebühr erhoben; für die Eintragung der Entlassung aus der Mithaft wird die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die Eintragung der Einbeziehung in die Mithaft zu erheben sein würde. Mindestens wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben.

§ 63

Gebührenfreie Eintragungen und Löschungen, Zwischenverfügungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Umschreibung unübersichtlicher Grundbuchblätter und für die Neufassung einzelner Teile eines Grundbuchblatts;
2. für Eintragungen und Löschungen, die gemäß § 18 Abs. 2 oder § 53 der Grundbuchordnung von Amts wegen erfolgen;
3. für Eintragungen und Löschungen, die vorgenommen werden, um Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung maßgebenden amtlichen Verzeichnissen zu erhalten;
4. für die Eintragung der Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück, einschließlich der Aufnahme des erforderlichen Antrags durch das Grundbuchamt, sofern die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, daß die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen;
5. für die Zusammenschreibung mehrerer Grundstücke auf einem Grundbuchblatt (§ 4 der Grundbuchordnung);
6. für die Beseitigung von Doppelbuchungen, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vor dem Grundbuchamt.

(2) Gebührenfrei sind ferner, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, Eintragungen und Löschungen, die auf Ersuchen oder Anordnung eines Gerichts, insbesondere des Vergleichs-, Konkurs- oder Vollstreckungsgerichts, erfolgen; ausgenommen sind die Eintragung des Erstehers als Eigentümer, die Eintragung der Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher und Eintragungen auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 941 der Zivilprozeßordnung).

(3) Für Zwischenverfügungen des Grundbuchamts (§ 18 Abs. 1 der Grundbuchordnung) werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 64

Löschung gegenstandsloser Rechte und Klarstellung der Rangverhältnisse

(1) Für die Löschung gegenstandsloser Eintragungen (§ 84 der Grundbuchordnung) sowie für das voraufgegangene Verfahren vor dem Grundbuchamt, einschließlich der Beurkundung der Erklärungen

der Beteiligten, werden Gebühren nicht erhoben. Das Grundbuchamt kann die Gebühr für die Löschung einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

(2) Für Eintragungen und Löschungen zur Beseitigung unklarer oder unübersichtlicher Rangverhältnisse (§ 102 Abs. 2, § 111 der Grundbuchordnung) werden Gebühren nicht erhoben; gebührenfrei ist auch das vorangegangene Verfahren vor dem Grundbuchamt, einschließlich der Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten. Die Auslagen werden von demjenigen erhoben, dem das Grundbuchamt sie gemäß § 114 der Grundbuchordnung auferlegt hat.

§ 65

Erteilung von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen

(1) Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, eines Teilbriefs oder eines neuen Briefes wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Für die Eintragung des Erteilungsvermerks in das Grundbuch wird daneben keine Gebühr erhoben.

(2) Für die Erteilung eines Gesamtbriefs wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur einmal erhoben, wenn die mehreren Grundstücke bei demselben Grundbuchamt eingetragen sind. Sind die belasteten Grundstücke bei verschiedenen Grundbuchämtern eingetragen, so werden für die gemäß § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu erteilenden besonderen Briefe die Gebühren besonders erhoben, und zwar nach dem Wert, nach dem sich die Gebühren für die Eintragung des Rechts bestimmen; ist das Recht schon eingetragen, so ist der Wert maßgebend, nach dem die Eintragungsgebühr zu erheben wäre, falls das Recht im Zeitpunkt der Brieferteilung eingetragen würde. Wird im Fall des Eintritts in die Mithaft die Mitbelastung lediglich auf dem bisherigen Brief vermerkt (§ 63 der Grundbuchordnung), so wird hierfür neben der Eintragungsgebühr eine besondere Gebühr nicht erhoben.

(3) Bei Erteilung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Werte der einzelnen Hypotheken zusammengerechnet.

§ 66

Vermerke auf dem Brief

(1) Für die Ergänzung des Grundbuchauszugs auf dem Brief sowie für sonstige Vermerke auf dem Brief wird, sofern es sich nicht um eine gebührenfreie Nebentätigkeit handelt, eine Gebühr von 2 bis 20 Reichsmark erhoben.

(2) Für alle Vermerke auf dem Brief, auch soweit sie gebührenfrei vorzunehmen sind, werden Schreibgebühren erhoben.

§ 67

Beglaubigte Abschriften

Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus dem Grundbuch wird eine Gebühr von 2 bis 20 Reichsmark erhoben; daneben werden die durch die Abschriften erwachsenen Schreibgebühren erhoben. Gebührenfrei ist die Erteilung der beglaubigten Abschriften und der Auskunft gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 68

Grundbucheinsicht

Für die Einsicht des Grundbuchs werden Gebühren nicht erhoben.

§ 69

Eintragungsanträge

Für die Aufnahme von Anträgen auf Eintragungen und Löschungen werden Gebühren nach Maßgabe des Beurkundungsabschnitts besonders erhoben, soweit sie in der Form des § 29 der Grundbuchordnung gestellt werden müssen. Im übrigen ist die Aufnahme und Entgegennahme von Anträgen gebührenfrei.

§ 70

Grundstücksgleiche Rechte

(1) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften finden auf Erbbaurechte sowie auf das Bergwerkseigentum und sonstige Berechtigungen, die den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen, entsprechende Anwendung.

(2) Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Anteilen der Gewerken in Ausführung eines nach den maßgebenden bergrechtlichen Vorschriften gefaßten Beschlusses auf die Gewerkschaft eingetragen, so wird für die Eintragung, einschließlich der vorläufigen Vermerke, der Anlegung des Gewerkenbuchs und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine, die volle Gebühr erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Umschreibung eines Kuxes in dem Gewerkenbuch auf einen anderen Berechtigten erhoben. Für die Eintragung von Pfandrechten auf Kuxscheinen und die Eintragung von Veränderungen und Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben wie bei entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Grundbuch. Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus dem Gewerkenbuch und dessen Einsicht gelten die Vorschriften der §§ 67, 68 entsprechend.

§ 71

Bahneinheiten

(1) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften finden auf Bahneinheiten entsprechende Anwendung.

(2) Die Gebühr für die Anlegung und die Schließung des Bahngrundbuchs bestimmt sich nach § 61; das gleiche gilt für den Vermerk über das Erlöschen der Genehmigung, einschließlich der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung des Vermerks.

(3) Wird infolge Veräußerung der Bahn der Eigentumswechsel auf dem Grundbuchblatt des Bahngrundstücks eingetragen, so werden dafür Gebühren nicht erhoben.

(4) Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs sowie der Vermerke über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigentümer. Die Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt hat, diesem Gläubiger, und wenn das Bahngrundbuch aus Anlaß eines Zwangsversteigerungsverfahrens auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts angelegt ist, dem Ersteher zur Last.

3. Registersachen

§ 72

Eintragung in das Handelsregister

Für Eintragungen in das Handelsregister werden erhoben:

1. bei Einzelkaufleuten
   - a) für die erste Eintragung der Firma .... 10 bis 200 Reichsmark,
   - b) für jede spätere Eintragung .... 5 bis 100 Reichsmark,
   - c) für die Löschung der Gesamteintragung .... 3 bis 50 Reichsmark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei juristischen Personen, die Inhaber von Handelsgewerben sind,
   - a) für die erste Eintragung der Firma .... 10 bis 300 Reichsmark,
   - b) für jede spätere Eintragung .... 5 bis 150 Reichsmark,
   - c) für die Löschung der Gesamteintragung .... 3 bis 75 Reichsmark;
3. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   - a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr, mindestens aber 50 Reichsmark, für die Eintragung eines Beschlusses über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens aber 25 Reichsmark; die Gebühr wird nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach deren Betrag berechnet,
   - b) für jede spätere Eintragung .... 20 bis 1000 Reichsmark,
   - c) für die Löschung der Gesamteintragung .... 10 bis 500 Reichsmark.
4. für die Eintragung einer Prokura oder deren Änderung
   - a) bei den in Nrn. 1 und 2 genannten Personen und Personenvereinigungen 5 bis 200 Reichsmark,
   - b) bei den unter Nr. 3 genannten Gesellschaften .... 10 bis 300 Reichsmark.

   Für die Eintragung des Erlöschens einer Prokura werden erhoben:
   - im Fall a .... 3 bis 100 Reichsmark,
   - im Fall b .... 5 bis 150 Reichsmark.

§ 73

Zweigniederlassung

(1) Für Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung werden die Gebühren nach § 72 erhoben. Im Fall des § 72 Nr. 3a ist der Wert unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach freiem Ermessen zu bestimmen.

(2) Die Vermerke über die Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung werden gebührenfrei eingetragen.

§ 74

Mehrere Eintragungen

(1) Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen bezüglich derselben Firma oder derselben Gesellschaft in das Handelsregister eines Gerichts vorgenommen, so wird, soweit Rahmengebühren zur Anwendung kommen, nur eine Gebühr innerhalb des anzuwendenden Rahmens, bei verschiedenen Rahmen innerhalb des höchsten Rahmens erhoben. Für Eintragungen der im § 72 Nr. 3a bezeichneten Art werden die Gebühren nach den dort bestimmten Sätzen stets besonders erhoben. Die Gebühr für Eintragungen, die sich auf Prokuren beziehen, wird neben der Gebühr für die sonstigen Eintragungen besonders erhoben.

(2) Wird eine Firma gelöscht und gleichzeitig anderweit neu eingetragen, so werden für die Löschung und die neue Eintragung die Gebühren besonders erhoben.

§ 75

Eintragungen in das Vereinsregister und in das sächsische Genossenschaftsregister

(1) Für Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

1. für die erste Eintragung des Vereins das Doppelte der vollen Gebühr;
2. für alle späteren Eintragungen die volle Gebühr;
3. für Löschung der Gesamteintragung die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art vorgenommen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

(3) Der Wert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 und der Absätze 2, 3 gelten entsprechend für das sächsische Genossenschaftsregister (Artikel 166 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

§ 76

Eintragungen in das Güterrechtsregister

Für Eintragungen in das Güterrechtsregister wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert bestimmt sich bei Eintragungen auf Grund von Eheverträgen nach § 32 Abs. 3, im übrigen nach § 24 Abs. 2.

§ 77

Eintragungen in das Schiffsregister und in das Kabelbuch

(1) Für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister sowie für die Eintragung von Veränderungen wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt einzutragen ist oder nicht. Der Wert bestimmt sich bei der Eintragung des Schiffes oder eines neuen Eigentümers nach dem Wert des Schiffes, bei sonstigen Veränderungen nach § 24 Abs. 2. Bei Verlegung des Heimathafens wird nur eine Gebühr nach dem im § 24 Abs. 2 bestimmten Wert erhoben.

(2) Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister wird eine Gebühr nicht erhoben.

(3) Für die Eintragung und Löschung eines Schiffspfandrechts sowie der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen, Vormerkungen, Widersprüche und Verfügungsbeschränkungen gelten die für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch gegebenen Vorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte der dort bestimmten Sätze, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben ist.

(4) Für die Erteilung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefs sowie für den Vermerk von Veränderungen auf dem Zertifikat oder Brief wird eine Gebühr von 2 bis 20 Reichsmark erhoben. Für Vermerke auf dem Zertifikat oder Brief werden Schreibgebühren erhoben.

(5) Für Eintragungen in das Kabelbuch gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 78

Eintragungen in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke

(1) Für die Eintragung und Löschung der Verpfändung eines im Bau befindlichen Schiffes, einschließlich der im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 367) unter Nrn. 1 bis 5 genannten Eintragungen, sowie für die Eintragung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen werden dieselben Gebühren wie nach § 77 Abs. 3 erhoben.

(2) Veränderungen von Eintragungen der im § 2 Nrn. 1 bis 5 des genannten Gesetzes bezeichneten Art sowie die Löschung des Schiffsbauwerks werden gebührenfrei eingetragen; das gleiche gilt von der Übertragung der eingetragenen Pfandrechte in das Schiffsregister.

§ 79

Anmeldungen und Anträge

Für die Aufnahme von Anmeldungen zum Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister werden Gebühren nach Maßgabe des Beurkundungsabschnitts besonders erhoben. Das gleiche gilt in Schiffs- und Kabelpfandsachen für die Aufnahme von Anträgen, die in der Form des § 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestellt werden müssen. Im übrigen ist die Aufnahme und Entgegennahme von Anträgen und Anmeldungen gebührenfrei.

§ 80

Gebührenfreie Geschäfte des Registergerichts

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die aus Anlaß eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen sowie für Eintragungen und Löschungen, die auf Ersuchen oder Anordnung eines Gerichts, insbesondere des Vollstreckungsgerichts erfolgen; ausgenommen sind die Eintragung des Erstehers als Eigentümer eines Schiffes, die Eintragung des Schiffspfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher sowie Eintragungen auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 941 der Zivilprozeßordnung);
2. für Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der im § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Art.

§ 81

Löschungsverfahren

(1) Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine angedrohte Löschung im Fall des § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die für die Löschung bestimmte Gebühr besonders erhoben. Das gleiche gilt für die Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Widerspruchs.

(2) Für Löschungen nach den §§ 142 bis 144, 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den §§ 2, 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914) werden keine Gebühren erhoben. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 82

Beglaubigte Abschriften, Bescheinigungen

(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den in diesem Abschnitt genannten Registern oder aus dem Genossenschaftsregister wird eine Gebühr von 2 bis 20 Reichsmark erhoben; daneben werden die durch die Abschriften erwachsenen Schreibgebühren erhoben.

(2) Das gleiche gilt für Bescheinigungen aus den genannten Registern.

(3) Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind gebührenfrei.

(4) § 67 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 83

Registereinsicht

Für die Einsicht der in diesem Abschnitt genannten Register und des Genossenschaftsregisters werden Gebühren nicht erhoben.

4. Familienrechtliche Angelegenheiten

§ 84

Gebührenfreie Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts

Für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts werden nur die in den §§ 85 bis 92 bestimmten Gebühren erhoben; im übrigen ist die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts gebührenfrei.

§ 85

Vormundschaft

(1) Bei Vormundschaften wird für jedes Jahr eine Gebühr in Höhe von 50 Reichspfennig von jeden angefangenen 1 000 Reichsmark des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Mündelvermögens erhoben. Die Gebühr wird erstmalig bei Einleitung der Vormundschaft und später zu Beginn jedes Kalenderjahrs fällig; für das bei der Einleitung der Vormundschaft laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben; das bei Beendigung der Vormundschaft laufende Jahr wird voll gerechnet.

(2) Erstreckt sich eine Vormundschaft auf mehrere Mündel, so werden die Gebühren für jedes Mündel besonders erhoben.

(3) Geht eine vorläufige Vormundschaft in eine endgültige über oder wird eine Vormundschaft von einem anderen Gericht übernommen, so bildet das Verfahren eine Einheit.

§ 86

Pflegschaft, Beistandschaft

(1) Bei Pflegschaften oder Beistandschaften für einzelne Rechtshandlungen wird die volle Gebühr nach dem Wert des Gegenstands erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht. Ist der Fürsorgebedürftige an dem Gegenstand der Rechtshandlung nur mitberechtigt, so ist der Wert seines Anteils maßgebend; bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen. Bei einer Pflegschaft oder Beistandschaft für mehrere Fürsorgebedürftige wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Wert einheitlich erhoben. Die Gebühr wird mit der Anordnung fällig. Sie wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft oder eine Dauerpflegschaft (Abs. 2) besteht oder gleichzeitig anzuordnen ist.

(2) Bei sonstigen Pflegschaften oder Beistandschaften (Dauerpflegschaften) mit Ausnahme der Nachlaßpflegschaft (§ 98) bestimmen sich die Gebühren nach § 85.

§ 87

Einzelne Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Entscheidungen über den Unterhalt eines Kindes nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Fall der Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter;
3. für die in den §§ 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1642 Abs. 2, 1653, 1666 bis 1668, 1670 und 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen;
4. für die Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2. Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf mehrere Fürsorgebedürftige, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5 ist nur der Vater oder die Mutter zahlungspflichtig.

§ 88

Weitere Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die nach § 1643 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft;
2. für die in den §§ 1635 bis 1637 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen;
3. für Verfügungen nach § 112, § 1630 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, §§ 1645, 1665, 1677, 2282 Abs. 2, § 2290 Abs. 3, §§ 2347, 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für sonstige Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft oder Dauerpflegschaft besteht, oder wenn die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Einzelpflegschaft (§ 86 Abs. 1) fallen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht; ist der Fürsorgebedürftige an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts nur mitberechtigt, so ist der Wert seines Anteils maßgebend; bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 bestimmt sich der Wert nach § 24 Abs. 2.

(3) Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 89

Freigrenze bei geringem Vermögen

Betrifft die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person, so gilt folgendes:

Die in den §§ 85, 86 und 88 bestimmten Gebühren sowie die Schreib- und Rechnungsgebühren bleiben außer Ansatz, wenn das reine Vermögen des Fürsorgebedürftigen nicht mehr als 5 000 Reichsmark beträgt; bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften (§ 85 und § 86 Abs. 2) werden überdies die Gebühren nur von dem 5 000 Reichsmark übersteigenden Betrag des reinen Vermögens berechnet.

§ 90

Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen, insbesondere in den Fällen der §§ 1357, 1358, 1379, 1402, 1447 und 1451 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Ersetzung der Zustimmung anteilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
3. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

§ 91

Annahme an Kindes Statt

Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrags, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5 000 Reichsmark beträgt.

§ 92

Volljährigkeitserklärung

Die volle Gebühr wird erhoben für die Volljährigkeitserklärung. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2; dabei ist das Reinvermögen des für volljährig zu Erklärenden angemessen zu berücksichtigen.

5. Nachlaß- und Teilungssachen

§ 93

Verwahrung und Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen

(1) Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen wird bei der Annahme ein Viertel der vollen Gebühr erhoben.

(2) Dieselbe Gebühr wird für die Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen erhoben.

§ 94

Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 95

Gemeinsame Vorschriften zu den §§ 93, 94

(1) In den Fällen der §§ 93 und 94 finden die Wertvorschriften des § 40 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(2) Werden mehrere Verfügungen von Todes wegen desselben Erblassers bei demselben Gericht gleichzeitig eröffnet, so ist nur eine Gebühr nach dem zusammengerechneten Wert zu erheben; soweit mehrfach über den ganzen Nachlaß oder über denselben Bruchteil verfügt ist, kommt der Wert nur einmal in Betracht.

(3) Die Gebühr nach § 94 wird von dem Nachlaßgericht erhoben, auch wenn die Eröffnung bei einem anderen Gericht stattgefunden hat.

(4) Für die Nachforderung und die Verjährung der Gebühr des § 93 gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 5 entsprechend.

§ 96

Sicherung des Nachlasses

(1) Bei der Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise wird für das ganze Verfahren, einschließlich der erforderlichen Anordnungen wegen Aufbewahrung und Auslieferung des Nachlasses, die volle Gebühr erhoben. Die Gebühr wird mit der Anordnung fällig.

(2) Neben der Gebühr werden die Gebühren für die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (§ 46) besonders erhoben.

§ 97

Ermittlung des Erben

Für die Ermittlung von Erben wird auch dann, wenn sie nach landesgesetzlichen Vorschriften von Amts wegen stattfindet, keine Gebühr erhoben.

§ 98

Nachlaßpflegschaften, Gesamtgutsverwaltung

(1) Für eine Nachlaßverwaltung, eine Gesamtgutsverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Pflegschaft für einen abwesenden Beteiligten nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die volle

Gebühr erhoben. Sie wird mit der Anordnung fällig. Maßgebend ist der Wert des von der Verwaltung oder Pflegschaft betroffenen Vermögens.

(2) Auf die Gebühr wird eine nach § 96 entstandene Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

(3) Wird der Antrag auf Anordnung einer Nachlaß- oder Gesamtgutsverwaltung abgelehnt oder vor Erlaß einer Entscheidung zurückgenommen, so wird ein Viertel der vollen Gebühr von dem Antragsteller erhoben; ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt, so bestimmt sich der Geschäftswert nach der Forderung, jedoch nach dem Wert der Masse (Abs. 1 Satz 3), wenn dieser geringer ist.

§ 99

Erbschein

(1) Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben. Für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung wird daneben die Gebühr des § 43 besonders erhoben; sie wird beim Nachlaßgericht angesetzt, auch wenn die Erklärung von einem anderen Gericht aufgenommen ist.

(2) Maßgebend ist der Wert des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so bestimmt sich der Wert nach dessen Erbteil. Bei Erteilung eines beschränkten Erbscheins (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Wert der im Inland befindlichen Gegenstände maßgebend.

§ 100

Einziehung des Erbscheins

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. § 99 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn in demselben Verfahren ein neuer Erbschein erteilt wird.

§ 101

Andere Zeugnisse

(1) Die Vorschriften über den Erbschein gelten entsprechend

1. für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; an Stelle des Nachlasses tritt der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
2. für das erste Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers; für jedes weitere Zeugnis wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Der Wert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(2) Abs. 1 findet auf Zeugnisse für Samtgutsverwalter, auf Beisitzbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse des Nachlaßgerichts sinngemäße Anwendung.

§ 102

Feststellung des Erbrechts des Fiskus

(1) Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird dieselbe Gebühr wie für die Erteilung eines Erbscheins erhoben.

(2) Wird auf Grund der Feststellung ein Erbschein erteilt, so wird hierfür eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 103

Beschränkte Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Ein Viertel der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Reichsmark wird erhoben:

1. für die Zeugnisse gemäß §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung;
2. für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Landes erforderlichen Bescheinigungen, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über die Buchforderung verfügen kann.

(2) Maßgebend ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 der Wert des Grundstücks oder des Rechts, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 der Betrag der Forderung.

(3) Für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung wird die Gebühr des § 43 besonders erhoben.

§ 104

Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht

(1) Ein Viertel der vollen Gebühr wird für die Entgegennahme folgender Erklärungen erhoben:

1. Anfechtung der Ehe im Fall des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1484 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings (§ 1491 daselbst) oder Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1492 daselbst);

3. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes in den Fällen der §§ 1597, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. Ausschlagung der Erbschaft, Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist (§§ 1945, 1955, 1956, § 2308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. Anmeldung von Forderungen im Fall des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
6. Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags (§ 2081, § 2281 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (§ 2146 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers oder Ernennung von Mitvollstreckern (§ 2198 Abs. 1 Satz 2 und § 2199 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Annahme oder Ablehnung des Amtes des Testamentsvollstreckers (§ 2202 daselbst) sowie Kündigung dieses Amtes (§ 2226 daselbst);
9. Anzeige des Verkäufers oder Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Bei der Berechnung der Gebühren wird, wenn eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Wert der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zugrunde gelegt; im übrigen ist der Wert nach § 24 Abs. 2 zu bestimmen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 wird die Gebühr einheitlich nach dem Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen erhoben; Schuldner der Gebühr ist der Miterbe, der die Aufforderung erlassen hat. Wird im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 die Erbschaft von mehreren neben- oder nacheinander berufenen Personen gleichzeitig durch Erklärung vor dem Nachlaßgericht oder durch Einreichung einer Urkunde ausgeschlagen, so wird die Gebühr nur einmal nach dem Wert der ausgeschlagenen Erbschaft erhoben.

(3) Für die Aufnahme der Anmeldungen und Erklärungen werden Gebühren nach § 31 Abs. 2 besonders erhoben, soweit sie in öffentlich beglaubigter Form abzugeben oder gerichtlich oder notariell zu beurkunden sind; im übrigen ist die Aufnahme der Anmeldungen und Erklärungen gebührenfrei.

§ 105

Testamentsvollstrecker

Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für die Ernennung oder Entlassung von Testamentsvollstreckern und für sonstige anläßlich einer Testamentsvollstreckung zu treffenden Anordnungen. Der Wert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

§ 106

Nachlaßinventar, Fristbestimmungen

Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Entgegennahme eines Nachlaßinventars, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung der Inventarfrist, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch einen Notar oder einen sonstigen zuständigen Beamten; maßgebend ist der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden;
2. für die Fristbestimmungen nach den §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 107

Gebührenfreie Erledigung in den Fällen der §§ 104 bis 106

Die in den §§ 104 bis 106 aufgeführten Verrichtungen bleiben gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts gebührenpflichtigen Verfahren stehen.

§ 108

Gerichtliche Vermittlung der Auseinandersetzung

(1) Für die gerichtliche Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich

1. auf das Doppelte der vollen Gebühr, wenn das Verfahren ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen wird,
2. auf die Hälfte der vollen Gebühr, wenn sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt.

Die Vorschriften des § 53 gelten entsprechend.

(2) Wird mit einem Dritten vor dem Teilungsgericht zum Zweck der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach dem Beurkundungsabschnitt zu berechnenden Gebühr erhoben.

(3) Für die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Schätzungen sowie für Versteigerungen werden die Gebühren nach Maßgabe des Beurkundungsabschnitts besonders erhoben.

(4) Wird die Vermittlung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so wird je die Hälfte der vollen Gebühr erhoben:

1. für das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Anordnung von Beweisaufnahmen,
2. für die Bestätigung der Auseinandersetzung.

(5) Die Gebühr bestimmt sich nach dem Wert der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Vermögensmasse. Dabei werden die Werte mehrerer Massen, die in demselben Verfahren auseinandergesetzt werden, zusammengerechnet. Trifft die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft mit der Auseinandersetzung des Nachlasses eines Ehegatten zusammen, so wird die Gebühr einheitlich nach dem zusammengerechneten Wert des Gesamtguts und des übrigen Nachlasses erhoben.

(6) Für die Kosten des Verfahrens (Abs. 1 und 4) haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Sonstige Angelegenheiten

§ 109

Genehmigung und Beaufsichtigung von Stiftungen

(1) Für die Genehmigung einer Familienstiftung wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Für die Aufsicht über Stiftungen oder deren Verwaltung wird für jedes angefangene Kalenderjahr die volle Gebühr erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn jedes Zeitabschnitts im voraus fällig. Sie kann in einfach liegenden Fällen nach Ermessen des Gerichts bis auf ein Viertel der vollen Gebühr ermäßigt werden.

(3) Die Gebühr bestimmt sich nach dem Wert des Stiftungsvermögens nach Abzug der Schulden.

§ 110

Ordnungsstrafverfahren

(1) In einem Ordnungsstrafverfahren nach den §§ 132 bis 139, 159 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird in jedem Rechtszug das Dreifache der vollen Gebühr erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verwerfung des Einspruchs.

(2) Die Gebühr wird nach dem festgesetzten oder angedrohten Betrag der Ordnungsstrafe berechnet; sie darf den Betrag der Ordnungsstrafe nicht übersteigen.

(3) Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

(4) Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten in anderen Fällen der Festsetzung von Ordnungsstrafen entsprechend. Sie gelten auch für die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder (Pfleger, Beistände). Sie gelten nicht für die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Zeugen und Sachverständige.

§ 111

Ernennung von Sachverständigen, Bestellung eines Verwahrers, Verkauf oder Hinterlegung von Pfändern

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ernennung und Beeidigung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustands oder Wertes von Sachen; wird gerichtlich Beweis erhoben, so werden daneben die Gebühren nach § 43 Abs. 1 und § 44 Nr. 4 erhoben;
2. für die Bestellung eines Verwahrers nach den §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich der Entscheidung über seine Vergütung;
3. für Anordnungen des Gerichts über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen.

§ 112

Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern usw.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder in sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften ein anderes bestimmt ist, wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben für die Erledigung der im Bürgerlichen Gesetzbuch in dem Titel „Juristische Personen", im Handelsgesetzbuch, im Genossenschaftsgesetz oder im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten (Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren, Ernennung von Revisoren, Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung oder zur Einsicht von Büchern) sowie für Entscheidungen und Anordnungen ähnlicher Art.

§ 113
Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers, Zustellung von Willenserklärungen, Kraftloserklärung von Vollmachten

(1) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers nach § 1141 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung nach § 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für die Bewilligung der Kraftloserklärung von Vollmachten nach § 176 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Wert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

§ 114
Dispache

(1) Für die Bestellung eines Dispacheurs, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, und für die Entscheidung über seine Verpflichtung zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache wird insgesamt die volle Gebühr erhoben. Maßgebend für die Gebühr ist der Betrag des Havereischadens und, wenn der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Wert.

(2) Für die Verhandlung über die Dispache, einschließlich der Bestätigung, wird ebenfalls die volle Gebühr erhoben. Maßgebend ist die Summe der Anteile, die die an der Verhandlung Beteiligten an dem Schaden zu tragen haben. Wird die Dispache bestätigt, so haften die an dem Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 115
Offenbarungseid

(1) Für die Verhandlung in dem Termin zur Abnahme eines Offenbarungseids nach den §§ 259, 260, 2006, 2028 Abs. 2, § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die volle Gebühr erhoben, auch wenn die Eidesleistung unterbleibt.

(2) Erledigt sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung infolge Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den Vorschriften im § 122.

§ 116
Verteilungsverfahren bei Enteignungen und dgl.

(1) Soweit bei der Enteignung, bei der Beschädigung von Grundstücken durch Bergbau oder in ähnlichen Fällen ein Verteilungsverfahren vorgesehen ist, wird dafür das Doppelte der vollen Gebühr nach dem zu verteilenden Gesamtbetrag erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird der Antrag vor Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen, so bemißt sich die nach § 122 zu erhebende Gebühr nach dem zu verteilenden Gesamtbetrag und, wenn ein Berechtigter den Antrag gestellt hat, nach dem von ihm beanspruchten Betrag, falls er geringer ist als der Gesamtbetrag.

§ 117
Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter

(1) Für die Niederlegung eines Verpfändungsvertrags nach dem Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926/18. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 399, 1933 I S. 121), einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung, wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Entgegennahme der Anzeige über die Abtretung der pfandgesicherten Forderung;
2. für die Herausgabe des Verpfändungsvertrags.

(3) Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Verpfändungsvertrags sowie einer Bescheinigung an den Pächter, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist, werden 2 bis 20 Reichsmark erhoben. Für Abschriften werden daneben die erwachsenen Schreibgebühren angesetzt.

(4) Für die Niederlegung einer Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers, durch die die Erstreckung des Pfandrechts auf die nach seiner Entstehung vom Pächter erworbenen Inventarstücke ausgeschlossen wird, sowie für die Gestattung der Einsicht in die bei dem Amtsgericht niedergelegten Verpfändungsverträge werden Gebühren nicht erhoben.

§ 118
Personenstandsangelegenheiten

(1) Auf die Familienregister sowie auf die bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister und Kirchenbücher finden die Vorschriften des § 16 des Personenstandsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Im übrigen werden in Personenstandsangelegenheiten für die Zurückweisung von Anträgen auf eine gerichtliche Anordnung sowie für die Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung die in den §§ 122 und 123 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 119
Rechtshilfe

Die Gebühren für die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen werden durch besondere Verordnung bestimmt. Bis zu deren Erlaß bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 120

Allgemeine Gebühr für nicht besonders genannte Geschäfte

Ist für ein in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenes Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit weder in dieser Verordnung noch sonst reichsrechtlich eine Gebühr bestimmt, so wird dafür die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

7. Ergänzende Gebührenvorschriften für Anträge, Beschwerden usw.

§ 121

Gesuche, Anträge

Gesuche und Anträge werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, gebührenfrei aufgenommen.

§ 122

Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird in Fällen, in denen das Gericht nur auf Antrag tätig wird, ein Antrag zurückgewiesen, so wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Hälfte der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 50 Reichsmark erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor über ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Handlung stattgefunden hat, so wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 25 Reichsmark erhoben.

(3) Der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmte Gebührensatz darf nicht überschritten werden.

(4) Im Fall einer teilweisen Zurückweisung oder Zurücknahme ist die Gebühr nach dem Werte des zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Teils, jedoch nur insoweit zu erheben, als die Gebühr für die Erledigung des ganzen Antrags die Gebühr für die teilweise Erledigung übersteigt.

§ 123

Beschwerden, Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen anderer Behörden oder Dienststellen

(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr;
2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstands, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei.

(2) Der Wert bestimmt sich in allen Fällen nach § 24 Abs. 2.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts und ist sie von dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde, dem Mündel oder dem Pflegebefohlenen oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist sie in jedem Fall gebührenfrei.

(4) Soweit in den Fällen, wo Angelegenheiten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art von anderen Behörden oder Stellen, insbesondere von Notaren, erledigt werden, eine Anrufung des Gerichts vorgesehen ist, steht diese hinsichtlich der Gebühren einer Beschwerde gleich. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Änderung von Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 124

Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften

Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, wird bei der Erteilung beglaubigter Abschriften der vom Gericht erlassenen Entscheidungen sowie der von ihm aufgenommenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden neben Schreibgebühren eine Beglaubigungsgebühr nicht erhoben.

§ 125

Vollstreckbare Ausfertigungen

Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von gerichtlichen oder notariellen Urkunden wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§§ 726 bis 729 der Zivilprozeßordnung) oder es sich um die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung handelt. Das gleiche gilt im Fall der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen einer bestätigten Auseinandersetzung sowie in ähnlichen Fällen.

§ 126

Vollstreckungshandlungen

Für die Vornahme von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die für solche Handlungen im Gerichtskostengesetz vorgesehenen Gebühren erhoben.

§ 127

Rechtskraftzeugnisse, Kostenfestsetzung

Für die Erteilung von Rechtskraftzeugnissen und für die gerichtliche Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten werden Gebühren nicht erhoben.

Dritter Abschnitt

Gebühren im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und in ähnlichen Verfahren

§ 128

Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks und die Entscheidung über den Beitritt wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt, so bestimmt sich der Wert nach dem Betrag der Forderung nebst den miteinzuziehenden Zinsen und Kosten, in den sonstigen Fällen nach dem halben Wert des Gegenstands des Verfahrens.

(3) Wird der Antrag vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen, so wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Bei teilweiser Zurücknahme ist die Gebühr nach dem Wert des zurückgenommenen Teils zu erheben, jedoch nur insoweit, als die Gebühr für die Erledigung des ganzen Antrags die Gebühr für die teilweise Erledigung übersteigt.

§ 129

Zwangsversteigerung

(1) Bei der Zwangsversteigerung werden außer der Gebühr des § 128 erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen die volle Gebühr;
2. für die Abhaltung des Versteigerungstermins die volle Gebühr; die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Termine stattfinden;
3. für die Erteilung des Zuschlags das Doppelte der vollen Gebühr;
4. für das Verteilungsverfahren das Doppelte der vollen Gebühr; in den Fällen der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur die volle Gebühr.

(2) Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

(3) Die Gebühren des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 sind von dem nach § 4 Abs. 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) im Versteigerungstermin bekanntgegebenen Wert zu berechnen; ist es zu einer Bekanntgabe des Wertes nicht gekommen, so ist der Wert des Grundstücks (§ 18) maßgebend. Im Fall der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft bleibt jedoch bei der Berechnung der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags der Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens außer Betracht; bei Gesamthandeigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Miteigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(4) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet.

§ 130

Zwangsversteigerung mehrerer Gegenstände

Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die im § 129 bestimmten Gebühren einheitlich nach dem Gesamtwert erhoben. Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher werden die Gebühren für die Erteilung des Zuschlags (§ 129 Abs. 1 Nr. 3) jedoch von jedem Ersteher besonders erhoben.

§ 131

Besondere Bestimmungen über die Zahlungspflicht im Zwangsversteigerungsverfahren

(1) Schuldner der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags (§ 129 Abs. 1 Nr. 3) ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Nr. 3, nur der Ersteher. Im Fall der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), haften der Ersteher und der Meistbietende als Gesamtschuldner. Hinsichtlich der übrigen Gebühren des § 129 bewendet es, soweit sie nicht aus der Masse entnommen werden können, bei den allgemeinen Vorschriften über die Zahlungspflicht.

(2) Die Gebühr für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer wird nur von diesem erhoben; für die Gebühren, die durch die Eintragung der Sicherungshypothek für Forderungen gegen den Ersteher erwachsen, haftet neben den Gläubigern auch der Ersteher.

§ 132

Besondere Bestimmungen über die Fälligkeit der Zwangsversteigerungsgebühren

(1) Die Gebühren des § 129 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 werden im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.

(2) Die Gebühr des § 129 Abs. 1 Nr. 3 wird mit der Verkündung des Zuschlags und, wenn der Zuschlag vom Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig. Wird der Zuschlagsbeschluß aufgehoben, so wird die Gebühr nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt ist, erstattet.

§ 133

Vorschuß im Zwangsversteigerungsverfahren

Spätestens bei Bestimmung des Versteigerungstermins ist ein Vorschuß in Höhe der doppelten Verfahrensgebühr (§ 129 Abs. 1 Nr. 1) zu erheben. Weder die Anordnung der Zwangsversteigerung noch die Fortsetzung des Verfahrens kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 134

Zwangsverwaltung

(1) Für das Verfahren der Zwangsverwaltung wird außer der Gebühr des § 128 für jedes angefangene Jahr das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Das erste Jahr beginnt mit dem Tag der Beschlagnahme.

(2) Maßgebend ist der Gesamtwert der Einkünfte, abzüglich der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten und der dem Zwangsverwalter (der Aufsichtsperson) zustehenden Vergütung. Die Mindestgebühr beträgt 10 Reichsmark.

(3) Die Gebühren werden mit der Aufhebung des Verfahrens und, wenn es länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres fällig.

(4) Der Antragsteller hat alljährlich einen angemessenen Gebührenvorschuß zu zahlen. Weder die Anordnung der Zwangsverwaltung noch die Fortsetzung des Verfahrens kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 135

Beschwerden, Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen anderer Behörden oder Dienststellen

(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird erhoben:

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die volle Gebühr;
2. in den Fällen der Zurücknahme die Hälfte der vollen Gebühr; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstands, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei.

(2) Der Wert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(3) Soweit in den Fällen, wo Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von anderen Behörden oder Stellen, insbesondere Notaren, erledigt werden, eine Anrufung des Gerichts vorgesehen ist, steht diese hinsichtlich der Gebühren einer Beschwerde gleich.

§ 136

Schiffe und grundstücksgleiche Rechte

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen sowie für die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung der Rechte, die den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe.

§ 137

Zwangsliquidation einer Bahneinheit

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit wird dieselbe Gebühr wie nach § 128 erhoben.

(2) Für das Verfahren selbst wird das Dreifache und, wenn das Verfahren eingestellt wird, das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 135 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Auslagen

§ 138

Schreibgebühren

(1) Schreibgebühren werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

1. für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden; bei Beurkundungen von Verträgen sind zwei Ausfertigungen oder Abschriften schreibgebührenfrei, bei sonstigen Beurkundungen ist eine Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei;
2. für Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Abschrift gebührenfrei beglaubigt;
3. für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art in den Fällen der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit (§ 10).

(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Reichspfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen kann die Schreibgebühr im Verwaltungsweg anderweit bestimmt werden. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers und dgl.) sind in jedem Fall zu erheben.

§ 139

Sonstige bare Auslagen

(1) An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Postgebühren:
   a) für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen,
   c) für die Übersendung der Kostenrechnung;
2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen;
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die an Urkundszeugen gezahlten Vergütungen;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für Bereitstellung von Räumen;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. Rechnungsgebühren (§ 142);
8. die Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort der Vernehmung oder Verhandlung und für die Rückreise gewährt werden;
9. die Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;
10. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden Vorschriften.

(2) Ist an Beamte, an Rechtsanwälte, an Zeugen oder Sachverständige oder an mittellose Personen mehr als der endgültig festgesetzte Betrag, der als bare Auslage zu erheben ist, gezahlt, so ist der zuviel gezahlte Betrag nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten einzuziehen.

§ 140

Zustellungen

(1) Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift des § 139 Abs. 1 Nr. 1b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, die durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

(2) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn unter Inanspruchnahme der Post geladen worden wäre.

§ 141

Vornahme mehrerer Geschäfte auf derselben Reise

Sind die im § 139 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden sie auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt. Jeder Zahlungspflichtige haftet jedoch gegenüber der Staatskasse ohne Rücksicht auf diese Verteilung für die Auslagen, die bei gesonderter Erledigung des Geschäfts entstanden wären.

§ 142

Rechnungsgebühren

(1) Für Rechnungsarbeiten, die durch einen dazu besonders bestellten Beamten oder Angestellten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, die unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstands auf 1 bis 2,50 Reichsmark bemessen und nach der Zahl der für die Arbeit erforderlichen Stunden berechnet wird. Die letzte Stunde wird voll gerechnet, auch wenn sie nur angefangen war.

(2) In Vormundschafts- und Pflegschaftssachen werden unbeschadet der Vorschrift des § 89 für die Prüfung eingereichter Rechnungen Rechnungsgebühren nur erhoben, wenn die nachgewiesenen Einnahmen mehr als 1 000 Reichsmark für das Jahr betragen.

(3) Die Rechnungsgebühren werden von dem Gericht festgesetzt. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt.

Zweiter Teil: Kosten der Notare

§ 143

Verbot der Gebührenvereinbarung

Die Kosten der Notare bestimmen sich, soweit nicht reichsrechtlich ein anderes vorgeschrieben ist, ausschließlich nach dieser Verordnung; Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sind unwirksam.

§ 144

Anwendung des Ersten Teils

(1) Für die Kosten der Notare gelten die Bestimmungen des Ersten Teils dieser Verordnung entsprechend, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften ein anderes bestimmt ist.

(2) Fließen die Gebühren für die Tätigkeit des Notars (in Württemberg oder Baden) der Reichskasse zu, so entscheidet in den Fällen des § 13 Abs. 2 und des § 25 (Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Festsetzung des Geschäftswerts) das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

(3) Fließen die Gebühren für die Tätigkeit des Notars diesem selbst zu, so finden die folgenden Bestimmungen des Ersten Teils keine Anwendung:

§ 13 (Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde),
§ 14 (Nachforderung),
§ 15 (Nichterhebung von Kosten),
§ 16 (Verjährung),
§ 25 (Festsetzung des Geschäftswerts),
§ 28 (Einziehung der Kosten),
§ 139 Abs. 1 Nr. 7, § 142 (Rechnungsgebühren),
§ 139 Abs. 2 (Wiedereinziehung überzahlter Auslagen);

die reichs- und landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften (§ 10) finden nur insoweit Anwendung, als sie auch bisher die Tätigkeit der Notare umfaßten.

§ 145

Entwürfe

(1) Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Notar auf Erfordern nur den Entwurf der Urkunde fertigt.

(2) Nimmt er demnächst auf Grund des Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Entwurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung eine Gebühr nicht erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren besonders erhoben.

§ 146

Anträge und Beschwerden

(1) Ein Notar, der ein Rechtsgeschäft oder eine sonstige Erklärung beurkundet hat, erhält für Anträge, die er auf Grund der Urkunde in Grundbuch-, Register- und ähnlichen Angelegenheiten stellt, keine weitere Gebühr; das gleiche gilt für Anträge auf behördliche Genehmigung der in der Urkunde enthaltenen Erklärungen. Der Notar erhält ferner keine weitere Gebühr für die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift sowie für die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens.

(2) Für Anträge und Beschwerden in anderen Fällen erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr; das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1, wenn es notwendig ist, den Antrag oder die Beschwerde tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen und die Partei dies verlangt.

§ 147

Auseinandersetzungen

(1) Für die Vermittlung einer Auseinandersetzung durch den Notar gelten die Vorschriften des § 108 mit den aus Abs. 2 ersichtlichen Maßgaben.

(2) Ist die Vermittlung dem Notar von dem Gericht übertragen, so erhält er das Dreieinhalbfache und, wenn die Bestätigung der Auseinandersetzung dem Gericht zusteht, das Dreifache der vollen Gebühr. Die Gebühr ermäßigt sich

1. auf das Doppelte der vollen Gebühr, wenn das Verfahren ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen wird,

2. auf die Hälfte der vollen Gebühr, wenn sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt.

§ 148

Erhebung, Verwahrung und Ablieferung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

(1) Für die Erhebung, Verwahrung und Auszahlung von Geld erhält der Notar, soweit er im Auftrag eines Beteiligten tätig wird,

bis zu 1 000 Reichsmark einschließlich .... 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrag bis zu 10 000 Reichsmark einschließlich .... 1/2 » » ,
von dem Mehrbetrag .... 1/4 » » .

(2) Der Notar erhält die Gebühr auch dann, wenn er das Geld zur Auszahlung an einen Dritten empfangen hat, die Auszahlung aber aus einem nicht in der Person des Notars liegenden Grund unterbleibt.

(3) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Empfang oder die Auszahlung nicht durch Barzahlung erfolgt.

(4) Ist Geld in mehreren Beträgen gesondert erhoben oder ausgezahlt, so werden die Gebühren von jedem Betrag besonders erhoben.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 50 Reichspfennig.

(6) Die Gebühr wird im Fall des § 45 Abs. 3 auf die Protestgebühr, nicht jedoch auf die Wegegebühr, angerechnet.

(7) Für die Erhebung, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten erhält der Notar die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nach Maßgabe des Wertes.

§ 149

Bürgschaftsübernahme für Kauf- und Pachtgelder

(1) Soweit der Notar zur Zeit noch auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift befugt ist, die persönliche Haftung für von ihm zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält er:

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 vom Hundert des Erlöses;
2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände 1 vom Hundert des Erlöses;
3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 vom Hundert der erhobenen Pachtgelder.

(2) Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesamte Tätigkeit des Notars bei der Versteigerung. Die Vereinbarung einer geringeren Vergütung ist zulässig.

§ 150

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit

(1) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit des Notars eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Für die ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit (z. B. Raterteilung, Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register oder von Akten) erhält der Notar die Gebühr nach Abs. 1 nur, wenn diese Tätigkeit nicht schon als Nebengeschäft (§ 27) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen (§ 51) zustehende Gebühr abgegolten wird.

(3) Für das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden, erhält er in keinem Fall eine Gebühr.

§ 151

Zuziehung eines zweiten Notars

(1) Der zweite Notar, der auf Verlangen eines Beteiligten anstatt der Zeugen zu einer Beurkundung zugezogen wird, erhält die Hälfte der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr und im Falle des § 52 daneben die dort bestimmte Zusatzgebühr.

(2) Ist der zweite Notar ohne Verlangen eines Beteiligten anstatt der Zeugen zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar dafür an Gebühren nicht mehr als 2 Reichsmark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 152

Schreib- und Postgebühren

Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält Schreib- und Postgebühren auch für die ihm auf Grund besonderer Vorschriften obliegenden Mitteilungen an die Finanzbehörden.

§ 153

Reisekosten

(1) Für Geschäftsreisen, die der Notar im Auftrag eines Beteiligten vornimmt, stehen ihm Reisekostenvergütung der Stufe II und Auslagenersatz nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) zu.

(2) Fließen die Gebühren für die Tätigkeit des Notars diesem selbst zu, so erhält er außerdem ein Abwesenheitsgeld von 10 Reichsmark für den Tag und, wenn die Reise weniger als vier Stunden beansprucht hat, ein solches von 5 Reichsmark. Steht dem Notar die Zusatzgebühr nach § 52 zu, so ist das Abwesenheitsgeld auf diese anzurechnen.

(3) Die Vorschrift des § 141 gilt auch für das Abwesenheitsgeld entsprechend. Sie findet auch insoweit Anwendung, als auf derselben Reise Notargeschäfte und Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 154

Einforderung der Kosten

(1) Fließen die Kosten dem Notar selbst zu, so dürfen sie nur auf Grund einer dem Zahlungspflichtigen mitgeteilten, von dem Notar unterschriebenen Berechnung der Gebühren und Auslagen eingefordert werden.

(2) In der Berechnung sind der Geschäftswert, die Gebührenvorschriften, die Beträge der angesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwa verauslagte Gerichtskosten und Stempel und empfangene Vorschüsse anzugeben.

(3) Der Notar hat die Berechnung in Abschrift zu seinen Akten zu bringen. Er hat sie ferner unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 155

Beitreibung der Kosten

Die Kosten werden auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel des Notars versehenen Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 154) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beigetrieben; § 798 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Die Vollstreckungsklausel, die zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen einen zur Duldung der Zwangsvollstreckung Verpflichteten erteilt wird, hat den Ausspruch der Duldungspflicht zu enthalten.

§ 156

Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sind bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, im Wege der Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung geltend zu machen. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt und das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Die Vorschriften des § 568 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die Vorschriften der §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Beschwerden (Abs. 1) nicht mehr erhoben werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) Die Beschwerden können in allen Fällen zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts eingelegt werden. Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die weitere Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 123, 138 bis 142. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(5) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen (Abs. 1) und gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zu erheben (Abs. 2). Die hierauf ergehende gerichtliche Entscheidung kann auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesem Verfahren von dem Notar nicht erhoben.

(6) Für Einwendungen gegen den Stempelansatz gelten ausschließlich die stempelrechtlichen Vorschriften.

§ 157

Zurückzahlung, Schadensersatz

(1) Wird die Kostenberechnung abgeändert oder ist der endgültige Kostenbetrag geringer als der erhobene Vorschuß, so hat der Notar die zuviel empfangenen Beträge zu erstatten. Hatte der Kostenschuldner seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde (§ 156 Abs. 1 Satz 1) erhoben, so hat der Notar darüber hinaus den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(2) Über die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 wird auf Antrag des Kostenschuldners in dem Verfahren nach § 156 entschieden. Die Entscheidung ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckbar.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

§ 158

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) und § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 341) werden aufgehoben.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die landesrechtlichen Kostenvorschriften, einschließlich solcher über Zusatzgebühren, Kostenzuschläge und dgl., in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen außer Kraft.

(4) In Kraft bleiben jedoch bis auf weiteres die landesrechtlichen Kostenvorschriften für:

1. Angelegenheiten der Mieteinigungsämter, einschließlich des Beschwerdeverfahrens;
2. Pachtschutzsachen;
3. Aufwertungsangelegenheiten;
4. Verfahren zwecks anderweitiger Festsetzung von Altenteils- und ähnlichen Bezügen;
5. Verfahren zur Regelung der Fälligkeit von Forderungen und Grundschulden;
6. Hinterlegungssachen, soweit es sich nicht um Geschäfte der im § 148 genannten Art handelt;
7. Fideikommisse, Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie für Hausgüter und Hausvermögen.

§ 159

Verweisung

Wo in Vorschriften des Reichs und der Länder auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch § 158 Abs. 3 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften der Kostenordnung an ihre Stelle.

§ 160

Andere Behörden und Dienststellen

Soweit andere Stellen als Gerichte oder Notare in bestimmten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind oder als gerichtliche Hilfsbeamte tätig werden, behält es bis auf weiteres bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden. Sind jedoch diesen Stellen die Aufgaben des Grundbuchamts, des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts übertragen, so finden auf ihre Tätigkeit die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung Anwendung; in den Fällen des § 13 Abs. 2 und des § 25 (Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Festsetzung des Geschäftswerts) entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.

§ 161

Stempel

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Erhebung und Einziehung von Stempeln.

§ 162

Gerichtstage, Sprechtage

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags (auswärtigen Amtstags) bestimmten Räumlichkeiten gelten als Gerichtsstelle im Sinne dieser Verordnung. Hält ein Notar außerhalb seiner Amtsstube regelmäßige Sprechtage ab, so gilt dieser Ort als Amtssitz im Sinne dieser Verordnung.

§ 163

Übergangsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Angelegenheiten gilt folgendes:

1. Soweit Gebühren für Beurkundungen, Eintragungen, Entscheidungen, die Entgegennahme von Erklärungen oder sonstige bestimmte Handlungen zu erheben sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, wenn das gebührenpflichtige Geschäft nach dem Inkrafttreten stattgefunden hat, auch wenn das Gericht oder der Notar bereits vor diesem Zeitpunkt mit der Angelegenheit befaßt war.
2. Soweit Gebühren für ein Verfahren erhoben werden, gelten für das gesamte Verfahren die bisherigen Vorschriften, wenn das Verfahren bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet war. Soweit für Verfahren Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben werden, werden die Gebühren erst nach Ablauf des bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Zeitabschnitts nach den neuen Vorschriften erhoben.
3. Ist auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften ein Erbschein zu beschränktem Gebrauch erteilt worden und wird nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift erteilt, so sind dafür die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Gebühren zu erheben; auf sie werden die früher entstandenen Gebühren angerechnet.
4. Soweit die Kosten nach den bisherigen Vorschriften zu erheben sind, bestimmt sich auch die Nachprüfung und Einziehung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 164

Ausführung

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1935	Nr. 133

Inhalt

Im Teil II Nr. 52, ausgegeben am 3. Dezember 1935, sind veröffentlicht: Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Ausdehnung ihrer Anwendbarkeit auf Niederländisch-Indien und Curaçao. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt Argentiniens). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt des Irischen Freistaates). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene.

Vom 30. November 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird zum Vollzug des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) für den Bereich der Reichsjustizverwaltung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Erleiden Gefangene, die in einer Vollzugsanstalt der Justizverwaltung untergebracht sind, einen Unfall, so sind Ausführungsbehörden der Unfallfürsorge die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

(2) Örtlich zuständig ist der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

§ 2

Über Beschwerden gegen die Bescheide der Generalstaatsanwälte als Ausführungsbehörden entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die entgegenstehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ihre Bedeutung. Jedoch bleiben Entscheidungen, die vor Verkündung dieser Verordnung von den nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Stellen getroffen worden sind, gültig.

(2) Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich bei der Verkündung dieser Verordnung befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Stellen über.

Berlin, den 30. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Elfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Rücklagen der Krankenversicherung).

Vom 30. November 1935*).

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Artikel 1
Änderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung

An die Stelle des § 364 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

„§ 364

(1) Jede Krankenkasse soll eine Rücklage im Betrage mindestens einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre haben (Rücklagesoll). Die Rücklage besteht in einem Guthaben (Rücklageguthaben) bei dem für die Krankenkasse zuständigen Träger der Krankenversicherung für Gemeinschaftsaufgaben (Träger der Gemeinschaftsaufgaben).

(2) Solange das Rücklagesoll nicht vorhanden ist, hat die Kasse zur Auffüllung der Rücklage jährlich mindestens eins vom Hundert des im Voranschlag vorgesehenen Beitragseinnahmesolls abzuführen (Auffüllungssoll), soweit nicht der Träger der Gemeinschaftsaufgaben in besonderen Fällen eine Abweichung gestattet.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann die Höhe und die Berechnungsart des Rücklage- und des Auffüllungssolls ändern.

§ 364a

Der Träger der Gemeinschaftsaufgaben verwaltet die Rücklagen gemeinsam als ein Sondervermögen der Krankenversicherung (Gesamtrücklage).

§ 364b

(1) Die im Laufe eines Jahres entstehenden Kapitalerträge und die aus Veräußerungen erwachsenden Gewinne der Gesamtrücklage werden gegen die Kosten der Rücklageverwaltung und die aus Veräußerungen entstehenden Verluste ausgeglichen; der Unterschied wird auf die beteiligten Kassen nach der Höhe ihres Rücklageguthabens im Jahresdurchschnitt umgelegt.

(2) Ergibt sich nach Abs. 1 ein Überschuß, so wird er den Kassen, die ihr Rücklagesoll erfüllt haben, voll ausgezahlt. Ist das Rücklagesoll noch nicht erfüllt, so wird ein über vier vom Hundert des Rücklageguthabens hinausgehender Überschuß nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben; von dem hiernach noch auszuzahlenden Überschuß wird das Auffüllungssoll einbehalten.

(3) Ergibt sich nach Abs. 1 ein Fehlbetrag, so wird er den Rücklageguthaben der Kassen zur Last geschrieben.

(4) Wertänderungen der Gesamtrücklage aus nicht veräußerten Vermögensteilen werden auf die beteiligten Kassen nach der Höhe ihres Rücklageguthabens im Jahresdurchschnitt umgelegt und auf die einzelnen Rücklageguthaben verbucht.

(5) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

§ 364c

(1) Die Kasse kann über ihr Rücklageguthaben bis zur Höhe des Rücklagesolls nur zur Deckung außergewöhnlichen Geldbedarfs verfügen; die Verfügung bedarf der Zustimmung des Trägers der Gemeinschaftsaufgaben. Nach Erschöpfung des Guthabens kann die Kasse von dem Träger der Gemeinschaftsaufgaben ein Darlehn aus der Gesamtrücklage erhalten, das mit eins vom Hundert über dem Reichsbankdiskont zu verzinsen ist.

(2) Soweit das Rücklageguthaben das Rücklagesoll übersteigt, darf die Kasse darüber frei verfügen."

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Zur Bildung des Rücklageguthabens führt die Kasse die Bestände an Geld und Wertpapieren, die am 31. Dezember 1934 zu ihrer Rücklage gehörten, bis zum Betrage des Rücklagesolls (Artikel 1) an den Träger der Gemeinschaftsaufgaben ab; dieser kann auch andere Vermögenswerte annehmen.

(2) Für die Berechnung des Rücklageguthabens sind Wertpapiere mit dem Werte des letzten Börsentages des Jahres 1934 anzusetzen; Kapitalerträge, Gewinne und Wertsteigerungen seit diesem Tage gehen zu Gunsten, Verluste und Wertminderungen zu Lasten der Gesamtrücklage.

Artikel 3
Schlußvorschrift

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Näheres bestimmen.

Berlin, den 30. November 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 1. Dezember 1935*).

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel I
§ 1

(1) Reichsmarknoten (§ 6 Abs. 1 des Devisengesetzes) dürfen nur mit Genehmigung aus dem Ausland oder den badischen Zollausschlußgebieten nach dem Inland eingesandt oder eingebracht werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 281 vom 2. Dezember 1935.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 283 vom 4. Dezember 1935.

Dies gilt nicht, wenn Reichsmarknoten an ein inländisches Kreditinstitut mit der Weisung eingesandt werden, sie zu Gunsten eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben; als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postscheckämter.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 enthält ein Einfuhrverbot im Sinne des Vereinszollgesetzes. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gelten als Bannbruch, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen ist. Doch kann der Einführer die Zurückschaffung eingeführter Reichsmarknoten gemäß § 139 des Vereinszollgesetzes nur verlangen, wenn er Ausländer ist und die Noten als Reisender eingebracht hat.

(3) Die mit der Überwachung der Durchführung des Absatzes 1 betrauten Stellen können Reichsmarknoten, die dieser Vorschrift zuwider eingesandt oder eingebracht worden sind, ohne daß eine Einziehung erfolgt, bei einer von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bezeichneten Stelle auf ein Hinterlegungskonto einzahlen.

§ 2

(1) Reichsmarknoten, die dem Verbot des § 1 Abs. 1 zuwider aus dem Ausland oder den badischen Zollausschlußgebieten eingesandt worden sind, darf der Empfänger nur mit Genehmigung für sich oder einen anderen als Erfüllung oder als Sicherheit für eine Forderung, als Darlehn, als Schenkung oder aus einem anderen Rechtsgrund annehmen.

(2) Der Empfänger hat den Empfang der Noten binnen drei Tagen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, soweit ihm diese bekannt sind, der für ihn zuständigen Devisenstelle anzuzeigen. Diese kann bestimmen, daß die Noten, ohne daß eine Einziehung erfolgt, zurückgesandt oder auf ein Sperrkonto bei einem inländischen Kreditinstitut oder auf ein Hinterlegungskonto bei einer von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bezeichneten Stelle eingezahlt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf eingebrachte Reichsmarknoten entsprechende Anwendung, wenn der Empfänger der Noten oder derjenige, an den dieser im Auftrage des Einbringers eine Zahlung leistet, weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten aus dem Ausland eingebracht worden sind. Als eingebracht im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Reichsmarknoten, die an einen Ausländer im Inland der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwider eingesandt worden sind.

§ 3

Dienststellen des Reichs und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft dürfen nur mit Genehmigung im Ausland und in den badischen Zollausschlußgebieten Reichsmarknoten als Erfüllung oder aus einem anderen Rechtsgrund annehmen.

§ 4

In den Fällen des § 2 Abs. 1 gilt die Vorschrift des § 38 des Devisengesetzes entsprechend. Dagegen wird durch die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und des § 3 die Wirksamkeit des Geschäfts nicht berührt.

§ 5

(1) Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

(2) Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 1 gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und des § 52 Abs. 4 des Devisengesetzes entsprechend.

Artikel II

§ 6

(1) Verlegt ein Inländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Ausland, so bleiben die für ihn geltenden Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes oder einer Durchführungsbestimmung hinsichtlich solcher Werte bestehen, die schon vor der Auswanderung diesen Beschränkungen und Verboten unterlagen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Erlöses oder Ersatzes derartiger Werte. Die Beschränkungen und Verbote erstrecken sich auch auf den Erlös von Waren und gewerblichen Schutzrechten, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung im Ausland besitzt oder bei der Auswanderung mit sich führt. Die Devisenstellen können einzelne Personen ganz oder teilweise von diesen Beschränkungen und Verboten freistellen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Werte eines Pflichtigen, die insgesamt dem Werte nach den Betrag von 1 000 Reichsmark nicht übersteigen; § 2 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 105, 114) findet entsprechende Anwendung. Sie gelten ferner nicht für Umzugsgut und sonstige Gebrauchsgegenstände für den eigenen Bedarf des Auswanderers, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm vor der Auswanderung in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

§ 7

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Verordnung.

Artikel III

§ 8

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1935 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung. Vom 2. Dezember 1935*).

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119) in der Fassung der Ersten und Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, der Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und der Dritten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar, 15. Mai, 21. Mai und 12. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282, 513, 552, 605, 682, 1149) mit Wirkung vom 6. Dezember 1935 wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I Nr. 1 wird hinter der Begriffsbestimmung „Zweite Durchführungsverordnung" eingefügt:

   „Dritte Durchführungsverordnung: die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935;".

   Ferner wird hinter der Begriffsbestimmung „Kreditsperrguthaben" eingefügt:

   „Notensperrguthaben: Sperrguthaben, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung entstanden sind, auch wenn zugleich einer der Tatbestände des § 16 des Devisengesetzes erfüllt ist;".

2. Im Abschnitt I Nr. 1 wird in der Begriffsbestimmung „Kreditsperrguthaben" hinter dem Wort „Auswandererguthaben" eingefügt:

   „oder Notensperrguthaben".

3. Abschnitt II Nr. 27 erhält folgende Fassung:

   „**27.** (1) Eine Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für die Zurückschaffung von Reichsmarknoten nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Durchführungsverordnung.

   (2) Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland oder in die badischen Zollausschlußgebiete darf nicht erteilt werden; dies gilt nicht, wenn einer der Tatbestände des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vorliegt oder die Reichsmarknoten vor dem 6. Dezember 1935 aus dem Ausland eingegangen sind.

   (3) Genehmigungen zur Überweisung eines Betrags ins Ausland berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen."

4. Im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 1 wird als Unterabsatz e eingefügt:

   „e) Notensperrguthaben."

5. Im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 und Abs. 2 und im Abschnitt III Nr. 10 A werden jeweils die Worte „der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art" ersetzt durch:

   „der in Nr. 53 Abs. 1 zu a bis d bezeichneten Art".

6. Hinter Abschnitt II Nr. 81 wird eingefügt:

   „Zu Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung

   82. Hinterlegungsstelle im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung ist die Deutsche Golddiskontbank, Berlin SW 111.

   83. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 findet bis auf weiteres keine Anwendung auf von Ausländern im Reiseverkehr eingebrachte Reichsmarknoten, die insgesamt den Betrag von 30 Reichsmark nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn der Ausländer in dem angrenzenden ausländischen Grenzgebiet ansässig ist und aus diesem einreist.

   84. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf eingesandte Reichsmarknoten, die von der Ausgabestelle aufgerufen worden sind, sofern die Einsendung an die Ausgabestelle oder die Deutsche Golddiskontbank geschieht.

   85. Eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 und 3 und eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Devisenbank an sie eingesandte oder bei ihr eingereichte Reichsmarknoten dem Einsender oder Einreicher auf einem Notensperrguthaben gutschreibt, dem Einsender in das Ausland zurücksendet oder auf einem Hinterlegungskonto bei der Deutschen Golddiskontbank einzahlt."

Berlin, den 2. Dezember 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Wohlthat

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 283 vom 4. Dezember 1935.

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung über Zolländerungen vom 28. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1368) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Zeile 5 der Einleitung fällt vor „sowie" das Komma weg;

im § 1 Nr. 5 muß es in der Zeile 2 statt „im Abs. 1" zutreffend heißen „in Abs. 1";

im § 1 Nr. 7 fällt in der Zeile 6 vor „bloß" das Komma weg.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1935	Nr. 134

Spinnstoffgesetz. Vom 6. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmung

Rohe Spinnstoffe sind alle Stoffe, die sich zum Verspinnen oder zum Verzwirnen eignen, außer Metallfäden und Papier. Verarbeitete Spinnstoffe sind alle mengenmäßig oder wertmäßig überwiegend aus rohen Spinnstoffen hergestellten Halb- oder Fertigwaren ohne Rücksicht darauf, ob die Spinnstoffe versponnen sind oder nicht. Hierzu gehören auch Gewebe, Gewirke und Geflechte unter Verwendung von Papier oder Gummi oder unter Verwendung von Metallfäden, soweit sie der Bekleidung oder dem Schmucke anderer verarbeiteter Spinnstoffe dienen.

§ 2
Lagerbuch

(1) Alle gewerblichen Unternehmen einschließlich der Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die mit rohen Spinnstoffen oder deren Abfällen oder aus diesen hergestellten Gespinsten handeln oder diese be- oder verarbeiten, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1936 ab Lagerbücher ordnungsmäßig zu führen.

(2) Von der Lagerbuchführung ist befreit, wessen Gesamtumschlag an Spinnstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr 3 600 kg nicht überschritten hat.

(3) Das Lagerbuch muß über jeden Posten an Spinnstoffen der im Abs. 1 genannten Art folgende Angaben enthalten:

1. Eingangstag,
2. Name und Anschrift des Lieferers,
3. Art und Menge der Ware,
4. Preis der Ware.

Es muß ferner am Ersten eines jeden Monats die Bestandsmenge jeder Warenart ersichtlich sein. In industriellen Betrieben sind die Warenmengen, die sich im Eingangslager und in der Be- oder Verarbeitung im Betrieb befinden, gesondert auszuweisen.

(4) Betriebe, die eine Lagerbuchführung besitzen, aus der ohne erheblichen Zeitaufwand und zweifelsfrei die im Abs. 4 geforderten Angaben entnommen werden können, sind von der Führung eines besonderen Lagerbuchs befreit.

§ 3
Belege

(1) Die den Eintragungen im Lagerbuch (§ 2) zugrunde liegenden Rechnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Unternehmen, die Spinnstoffe im Sinne des § 1 be- oder verarbeiten, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1936 ab Aufzeichnungen über die Preiserrechnung ihrer Erzeugnisse (Kostenrechnungen) anzufertigen und sie mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet keine Anwendung, soweit Betriebe Waren herstellen, zu deren Herstellung überwiegend Metallfäden verwendet werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 oder 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser beiden Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Reichswirtschaftsminister, die Überwachungsstellen [Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) und Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 209)] und die Preisstellen (§ 18). Der Antrag kann zurückgenommen werden.

2. Teil

Verarbeitungsvorschriften

§ 5

Verarbeitungsmenge

(1) Die für die Bewirtschaftung zuständigen Überwachungsstellen (§ 4) regeln die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser (einschließlich Kokos) oder Jute (einschließlich der Abfälle dieser Stoffe) oder von Gespinsten aus diesen Rohstoffen der Menge nach. Dies gilt nicht für die Seilerei, die Posamenten-, Spitzen- oder Gardinenherstellung, die Band-, Gummi- und Tüllweberei, die Hutindustrie und die Ausrüstung (Veredelung).

(2) Als Wolle und Baumwolle im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Reißwolle und Reißbaumwolle (Kunstwolle und Kunstbaumwolle); als Baumwollabfälle gelten nicht Linters.

§ 6

Mehrschichten

(1) Soweit nach § 5 Abs. 1 die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Gespinsten einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegt, darf an Hauptherstellungsmaschinen in mehr als einer Schicht nur gearbeitet werden, wenn und insoweit

a) innerhalb des ersten Halbjahrs 1934 mindestens dreizehn Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden ist,
b) innerhalb des ersten Halbjahrs 1934 mindestens sechs Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden ist und die Überwachungsstelle dieser Arbeitsweise weiterhin zustimmt,
c) Ausfuhraufträge ohne die Arbeit in Mehrschichten nicht rechtzeitig erledigt werden können,
d) Reißwolle, Reißbaumwolle oder Zellwolle oder unter Verwendung von Reißwolle, Reißbaumwolle oder Zellwolle hergestellte Gespinste innerhalb eines Vierteljahrs über die im ersten Vierteljahr 1934 verarbeitete Menge hinaus verarbeitet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 c und d ist vor Beginn der mehrschichtigen Arbeit dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Berechtigung zu dieser Arbeitsweise nachzuweisen, und zwar für das Vorliegen von Ausfuhraufträgen durch Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammer. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat die mehrschichtige Arbeit nach Maschinenstunden oder in anderer geeigneter Weise näher zu begrenzen.

(3) Die Arbeit in drei Schichten bedarf in den Fällen des Absatzes 1 a, b und d der Einwilligung der Überwachungsstelle; diese hat für Betriebe in Preußen, Bayern und im Saarland im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, für Betriebe in den übrigen Ländern im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle zu entscheiden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister vom 1. Juli 1936 ab die Vorschrift des Absatzes 3 auf die Arbeit in zwei Schichten ausdehnen.

(5) In mehrstufigen Betrieben darf mehrschichtig nur in der Stufe gearbeitet werden, für welche die Bedingungen der Arbeit in Mehrschichten erfüllt sind.

(6) Insoweit Betrieben seit dem 21. Juli 1934 die Aufstellung neuer oder Inbetriebnahme stilliegender Maschinen gestattet worden ist mit der Auflage, in entsprechendem Umfange Mehrschichten abzubauen, gelten diese Betriebe als solche, die in der Vergleichszeit (Abs. 1 a und b) nur in der der Auflage entsprechenden Weise gearbeitet haben.

(7) Der Reichswirtschaftsminister kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 bewilligen.

(8) Hauptherstellungsmaschinen im Sinne des Absatzes 1 sind Kammstühle, Feinspinn- und Zwirnmaschinen, Webstühle, Wirk- und Strickmaschinen, Krempel in der Filz- und Watteherstellung, Böcke in der Mattenherstellung.

§ 7

Strumpfwirkerei

Die Vorschriften über die Mehrschichten (§ 6) gelten auch für die Wirkerei von Strümpfen aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle.

§ 8

Entlassungsverbot

(1) Soweit nach § 5 Abs. 1 die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Gespinsten einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegt, dürfen Arbeiter an Hauptherstellungsmaschinen wegen Rohstoffmangels nur entlassen werden, soweit in dem Betriebe Arbeiter der gleichen Art in den letzten vier Wochen nicht über je 36 Stunden gearbeitet haben. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 36 Stunden werden hierbei die Arbeitsstunden nicht eingerechnet, die zur Erledigung eiliger, ohne diese Stunden nicht rechtzeitig zu erledigender Ausfuhraufträge erforderlich gewesen sind. Betriebe, die 36 Stunden oder weniger wöchentlich gearbeitet haben, dürfen Arbeiter nur entlassen, soweit die wöchentliche Arbeitszeit der übrigen Arbeiter an Hauptherstellungsmaschinen nicht über 36 Stunden erhöht wird.

(2) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann im Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 bewilligen. Soweit § 20 des Gesetzes zur Ordnung

der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) Anwendung findet, bewendet es bei dessen Vorschriften.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Entlassungen, die auf den §§ 6 oder 7 beruhen.

§ 9

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung

Im Sinne der Vorschriften über die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung, über Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung gilt als in der Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden die vor dem 23. Juli 1934 übliche Stundenzahl, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister etwas anderes bestimmt.

§ 10

Durchführungsbehörden

Die Aufsicht über die Durchführung der §§ 6 bis 8 liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6 bis 8 sind die Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 der Arbeitszeitordnung (Verordnung vom 26. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 803) anzuwenden.

§ 12

Beschwerden

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Überwachungsstellen findet die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Woche nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Stelle einzureichen, die den Bescheid erlassen hat. Diese Stelle kann der Beschwerde auch selbst abhelfen.

3. Teil

Sperrvorschriften

§ 13

Errichtungsbeschränkung

(1) Es ist verboten, ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers

a) Betriebe oder Unternehmen, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser (einschließlich Kokos) oder Jute oder Abfälle dieser Stoffe oder aus diesen hergestellte Erzeugnisse be- oder verarbeitet oder wieder brauchbar gemacht oder andere rohe oder be- oder verarbeitete Spinnstoffe ausgerüstet (veredelt) werden, zu erweitern oder neu zu errichten,

b) in bestehenden Betrieben die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser oder Jute (einschließlich der Abfälle) oder von aus diesen hergestellten Erzeugnissen neu aufzunehmen,

c) länger als acht Wochen ununterbrochen stillliegende Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen der unter a genannten Art wieder in Betrieb zu nehmen,

d) in bestehenden Unternehmen zur Lohnausrüstung überzugehen, wenn eine solche nicht im ersten Halbjahr 1934 regelmäßig betrieben worden ist,

e) Betriebe oder Unternehmen, in denen gebrauchte Säcke gesäubert oder ausgebessert werden, zu erweitern oder neu zu errichten, oder in bestehenden Betrieben die gewerbliche Säuberung oder Ausbesserung gebrauchter Säcke neu aufzunehmen.

(2) Als Erweiterung im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn lediglich Hilfsmaschinen der gleichen Stufe aufgestellt werden sollen. Hierunter fallen nicht Maschinen, die der Ausrüstung zugerechnet werden.

(3) Als selbständige Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 c gelten auch Maschinen oder Maschinengruppen, deren Arbeit von der der laufenden Maschinen desselben Betriebes wesentlich verschieden ist.

(4) Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt nicht die Be- oder Verarbeitung durch Nähen oder ähnliche Arten des Zusammenfügens und die Stickerei.

(5) Gehören zu einem Betriebe der unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallenden Wirtschaftszweige Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten die Vorschriften des 3. Teiles dieses Gesetzes nicht für sie. Die Vorschriften gelten für einzelne Betriebseinrichtungen anderer Wirtschaftszweige, wenn sie nach der Art der Arbeit den unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallenden Zweigen zuzurechnen sind.

§ 14

Verbot, die Mehrstufigkeit auszudehnen

Unternehmen der im § 13 Abs. 1 a genannten Art dürfen ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers weder ihren Geschäftsbetrieb auf die weitere Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Art, die sie bisher hergestellt haben, oder auf die Wiederbrauchbarmachung von Spinn-Altstoffen oder -Abfällen zur gewerblichen Weiterverarbeitung ausdehnen noch die Leistungsfähigkeit bereits vorhandener Betriebe oder Betriebsteile der weiteren Be- oder Verarbeitung erweitern.

§ 15

Durchführungsbehörden

Die Aufsicht über die Durchführung der §§ 13 und 14 liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 13 oder 14 zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschriften angehalten werden.

(2) Unbeschadet polizeilicher Zwangsmaßnahmen werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 13 und 14 auf Antrag des Reichswirtschaftsministers mit Ordnungsstrafen bestraft. Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

(3) Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt. Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist das Kartellgericht; seine Entscheidung ist endgültig.

4. Teil

Preisvorschriften

§ 17

Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen

(1) Es ist verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Spinnstoffe (§ 1), soweit sie nicht überwiegend unter Verwendung von Papier oder Metallfäden hergestellt sind, im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 höchstzulässige Preis darf um die Beträge überschritten werden,

a) um die sich der tatsächliche Einkaufspreis der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren oder der Hilfsstoffe oder der Verarbeitungsverlust (Abfall) durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht hat,

b) um die sich unvermeidbar der Aufwand für Löhne und Unternehmerbeiträge zur Sozialversicherung erhöht hat,

c) um welche die Kosten gestiegen sind, die zwangsläufig mit dem Einkaufspreise der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren oder mit dem Verkaufspreise steigen, sofern der Hundertsatz der Berechnung gegenüber dem in der Vergleichszeit (Abs. 1 und 2) nicht geändert wird.

Unkostenerhöhungen der genannten Art dürfen jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht durch Verminderung anderer Kostenteile ausgeglichen werden.

(4) Ist ein vergleichbarer Preis nicht zu ermitteln, so darf der Verkäufer keinen höheren Preis fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen lassen, als erforderlich ist, um die Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu decken.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf rohe, be- oder verarbeitete Spinnstoffe, soweit sie der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) unterliegen.

(6) Für inländische Schafwolle gelten als höchstzulässige Preise die von dem Bevollmächtigten für die Neuorganisation der deutschen Schafzucht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten landwirtschaftlichen Festpreise, abzüglich etwa gewährter Vergütungen.

(7) Waren gleicher Art und Güte, die nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zu verschiedenen Preisen verkauft werden müssen, dürfen zu einem Durchschnittspreise (Mischpreis) verkauft werden. Dieser Durchschnittspreis muß unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt werden.

(8) Die innerbetrieblichen Kennzeichen der Waren dürfen nicht geändert werden. Soweit sie seit dem 21. März 1934 geändert worden sind, müssen die zu diesem Zeitpunkt angewandten Bezeichnungen für Waren gleicher Art und Güte wiederhergestellt werden.

(9) Bei Verkäufen durch Personen, die sich in nicht handelsüblicher Weise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat.

(10) Preisvorbehalte sowie Abschlüsse ohne Vereinbarung eines zahlenmäßig bestimmten Preises sind verboten, soweit sie nicht im ersten Vierteljahr 1934 handelsüblich gewesen sind.

(11) Für das Saarland gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, daß im Abs. 1 und 2 an Stelle der Vergleichszeit vom 1. bis 21. März 1934 der Zeitraum vom 15. April bis 11. Mai 1935, im Abs. 2 an Stelle des 21. März 1934 der 11. Mai 1935 als Stichtag und im Abs. 8 an Stelle des 21. März 1934 der 11. Mai 1935 gilt.

§ 18

Ausnahmen

(1) Die durch oder auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachungsstellen vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) und der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771) und etwa weitere Ergänzungs- oder Durchführungsverordnungen hierzu bestimmten Preisstellen (Preisüberwachungsstellen) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 zulassen.

(2) Örtlich zuständig ist die Preisstelle, in deren Gebiet das verkaufende Unternehmen seinen Sitz hat, oder in deren Gebiet die Niederlassung sich befindet, für deren Absatz die Ausnahme beantragt wird.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann die Entscheidung an sich ziehen oder die Entscheidung der Preisstelle abändern.

§ 19

Gebundene Preise

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389), auf Grund der Verordnung über Preisüberwachungsstellen vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) oder der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771) von einer nach den genannten Verordnungen zuständigen Preisstelle

oder auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preis für die Beteiligten als ein nach § 18 zugelassener Höchstpreis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach § 17 zugelassene Höchstpreis.

§ 20

Überwachungsstellen

(1) Die Überwachungsstellen (§ 4) werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Preise für den Verkauf von rohen oder be- oder verarbeiteten Spinnstoffen im Inlandsverkehr festzusetzen; soweit es sich hierbei um inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, ist auch Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft herbeizuführen. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die von der Überwachungsstelle festgesetzten Preise zu überschreiten. Soweit nach Abs. 1 Preise festgesetzt worden sind, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 21

Lieferbedingungen

(1) Hat der Lieferer einer unter die Vorschrift des § 17 fallenden Ware einen Liefervorbehalt gemacht, so kann ihm der Abnehmer eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme ablehnen werde; ist eine Lieferfrist vereinbart, so kann die angemessene Frist erst nach Ablauf der Lieferfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der angemessenen Frist erlöschen die beiderseitigen Ansprüche auf Leistung und Gegenleistung, soweit die vereinbarte Ware nicht bereits geliefert worden ist; der Lieferer ist, soweit er nicht geliefert hat, verpflichtet, die etwa empfangene Gegenleistung zurückzugewähren.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Verträge, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Genehmigung der zuständigen Stelle ein Liefervorbehalt ausbedungen worden ist.

(3) Es ist verboten, Zahlungsfristen kürzer zu stellen, als es im ersten Vierteljahr 1935 handelsüblich war, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Falles eine Verkürzung rechtfertigen. Die Vorschriften des § 18 finden Anwendung.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit rohen oder be- oder verarbeiteten Spinnstoffen (§ 1) für nichtig erklären oder ihre Anwendung untersagen, wenn er diese Bedingungen volkswirtschaftlich nicht für gerechtfertigt erachtet. Er entscheidet darüber, ob und inwieweit die Nichtigkeit der Bedingung die Nichtigkeit anderer Teile des Vertrags nach sich zieht.

§ 22

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 17 bis 21 oder den vom Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 21 Abs. 4 getroffenen Entscheidungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder der zuständigen Preisstelle (§ 18 Abs. 2) ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Örtlich zuständig ist die Preisstelle, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, in dessen Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(2) Wird der Antrag nicht gestellt, so kann die Preisstelle gegen die Personen und Unternehmen, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17 bis 21 feststellt, Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(3) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Straf- oder Kostenbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister weiterzuleiten; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Ist auf Grund des Absatzes 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so kann der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(6) Hat eine Person in leitender Stellung eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 begangen, so kann ihr der Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von höchstens einem Jahre die wirtschaftliche Betätigung in leitender Stelle und die Betätigung in den Organisationen und Körperschaften der Wirtschaft ganz oder unter Beschränkung auf bestimmte Teilgebiete oder bestimmte Betätigungsarten untersagen.

(7) Wer einer Anordnung auf Grund der Absätze 5 oder 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.

(8) Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen auf Grund der Absätze 5 oder 6 vorzeitig aufheben.

(9) In den Verfahren nach den Absätzen 2 und 4 gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und

der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechend. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren. Als richterliche Handlung im Sinne des § 68 des Strafgesetzbuchs gilt die entsprechende Handlung der Preisstelle.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 23

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; soweit es sich um Vorschriften der §§ 6 bis 15 handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 24

Die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 713) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) und der Verordnungen vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und vom 21. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des 1. und 2. Teiles dieser Verordnung erst mit Ablauf des 31. Dezember 1935 außer Kraft treten.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des 2. und 3. Teiles; diese treten am 1. Januar 1936 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 6. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft. Vom 26. Oktober 1935*).

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche Stellen bedürfen zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung von rohen Spinnstoffen, Fellen oder Häuten sowie zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung oder Herstellung von Erzeugnissen, zu deren Herstellung rohe Spinnstoffe, Felle oder Häute oder Erzeugnisse aus solchen wert- oder stoffmäßig überwiegend verwendet werden, meiner Einwilligung. Beglaubigte Abschrift dieser Einwilligung ist dem Auftragnehmer von der auftraggebenden Stelle zu übergeben. Bei Sammeleinwilligungen braucht nur die den einzelnen Auftragnehmer betreffende Warenart in der ihm zu übergebenden Abschrift genannt zu sein.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Stellen, bei denen der Gesamteinkaufswert für Aufträge in Waren der im Abs. 1 genannten Art 100 000 Reichsmark im Jahre nicht übersteigt. Hierbei sind die Gesamtanschaffungen einer Verwaltungsstelle, nicht die der einzelnen Unterstellen maßgebend. Sie gilt ferner nicht für Beschaffungen an Waren der im Abs. 1 genannten Art, soweit der Einkaufswert der einzelnen Warenart im Lauf eines Jahres 2 000 Reichsmark nicht übersteigt. Bei den unter diesen Absatz fallenden Aufträgen hat die auftraggebende Stelle dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären, daß und warum der Auftrag meiner Einwilligung nicht bedarf.

§ 2

Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 sind außer den Beschaffungsstellen der Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Dienststellen der NSDAP sowie andere Stellen, wie z. B. die NS-Volkswohlfahrt, die nicht für privatwirtschaftliche, sondern ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind.

§ 3

Rohe Spinnstoffe im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die sich zum Verspinnen oder zum Verzwirnen eignen, außer Metallfäden und Papier. Verarbeitete Spinnstoffe sind alle wert- oder mengenmäßig überwiegend aus rohen Spinnstoffen hergestellten Halb- oder Fertigwaren, ohne Rücksicht darauf, ob die Spinnstoffe versponnen sind oder nicht.

§ 4

(1) Aufträge öffentlicher Stellen, zu deren Ausführung Gespinste aus Wolle verwendet werden sollen, dürfen nur unter Beimischung von in Deutschland hergestellter Reiß- oder Zellwolle und von deutscher Schurwolle ausgeführt werden.

(2) Die nach Abs. 1 festzusetzenden Beimischungssätze werden von der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare zu Berlin im Einvernehmen mit mir bestimmt. Soweit solche Sätze bisher schon von der Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge festgesetzt worden sind, bleibt es zunächst hierbei.

(3) Die auftraggebenden Stellen sind verpflichtet, bei Erteilung eines Auftrags dem Auftragnehmer vorzuschreiben, in welchem Umfang er Reiß- oder Zellwolle und deutsche Schurwolle beizumischen hat.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1935.

(4) Ich behalte mir Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 vor.

(5) Für Aufträge öffentlicher Stellen, zu deren Ausführung andere Spinnstoffe als Wolle verwendet werden sollen, kann die zuständige Überwachungsstelle (Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 816) im Einvernehmen mit mir Vorschriften über die zu verwendenden Rohstoffe oder Halbfertigwaren erlassen.

§ 5

Für Aufträge öffentlicher Stellen auf Lieferung roher Felle oder Häute sowie auf Lieferung oder Herstellung von Erzeugnissen, zu deren Herstellung rohe Felle oder Häute oder Erzeugnisse aus solchen wert- oder stoffmäßig überwiegend verwendet werden, kann die zuständige Überwachungsstelle im Einvernehmen mit mir Vorschriften über die Art und die Beschaffenheit dieser Stoffe und über die Art ihrer Verarbeitung erlassen. Die Überwachungsstelle kann im Einvernehmen mit mir auch vorschreiben, daß an Stelle der genannten Stoffe andere Stoffe verwendet werden müssen.

§ 6

(1) Wer zur Durchführung von Aufträgen der im § 1 Abs. 1 genannten Art, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, Waren herstellt oder an eine öffentliche Stelle liefert, ohne im Besitz der vorgeschriebenen beglaubigten Abschrift meiner Einwilligung oder der im § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Erklärung zu sein, wird von der zuständigen Überwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Das gleiche gilt für den, der sich nicht an die ihm auf Grund der §§ 4 oder 5 gemachten Auflagen hält.

(2) Für die Beitreibung einer nach Abs. 1 festgesetzten Ordnungsstrafe gelten die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Überwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Überwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an mich weiterzuleiten. Ich entscheide endgültig.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vergebung öffentlicher Aufträge auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft vom 2. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 768) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 29. November 1935.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) wird verordnet:

Die bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe als Rheinschiffahrtsobergericht zugelassen.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Sechste Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 3. Dezember 1935.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1935 hinaus bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

Berlin, den 3. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Dritte Verordnung über Einfuhrerleichterungen. Vom 3. Dezember 1935*).

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1935.

auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

Ohne Vorlegung eines Übernahmescheins dürfen bis zum 29. Februar 1936 Schweinespeck, Schweineschmalz, Butter, Käse einschließlich Quark sowie Eier, alle diese bis zu einer Menge von je 1 Kilogramm Reingewicht, zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden in den freien Verkehr des Zollinlands gebracht werden, wenn diese Waren im Personenfernverkehr oder als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Bei der Zollabfertigung der nachstehend aufgeführten Waren ist ein Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr zu zahlen, der für

1 Kilogramm Schweinespeck .... 0,40 Reichsmark,
1 Kilogramm Schweineschmalz .. 0,30 Reichsmark,
1 Kilogramm Butter........... 0,60 Reichsmark,
1 Kilogramm Käse, Quark...... 0,25 Reichsmark

beträgt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 9. Dezember 1935 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Zweite Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

Vom 4. Dezember 1935*).

Auf Grund des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S 537) wird verordnet:

Die im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) für die Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand getroffenen Bestimmungen gelten auch für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1934 und vor dem 1. Januar 1937 begonnen haben und beginnen.

Berlin, den 4. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1935.

Zweite Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel.

Vom 5. Dezember 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 Nr. 1 der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 4. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1136) werden die Worte „für die Abgabe von Lebensmitteln an Verbraucher" ersetzt durch die Worte „für Lebensmittel".

§ 2

(1) Die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Überschreitung festgesetzter landwirtschaftlicher Erzeugerpreise bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Bei Ordnungsstrafen, die nach Abs. 1 festgesetzt werden, findet § 16 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) keine Anwendung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1936 außer Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an gilt die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 4. September 1935 wieder in ihrer bisherigen Fassung.

Berlin, den 5. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1935	Nr. 135

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes. Vom 29. November 1935.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) wird folgendes verordnet:

§ 1

Anlage 1 (S. 1422) Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses (Anlage 1) ist ein Teil der Eheberatung und erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege).

§ 2

(1) Zwecks Erlangung des Ehetauglichkeitszeugnisses hat sich jeder Verlobte bei dem Gesundheitsamt untersuchen zu lassen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein Verlobter seinen Wohnsitz im Ausland oder hält er sich längere Zeit im Ausland auf, so kann er sich bei jedem deutschen Gesundheitsamt untersuchen lassen. Das Gesundheitsamt hat Ermittlungen über die Erbgesundheit der Verlobten anzustellen.

(2) Der Verlobte kann sich auch von einem vom Reichsärzteführer hierfür zugelassenen Arzt der freien Praxis untersuchen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Untersuchungsbogen (Anlage 2) niederzulegen und dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar nach der Untersuchung zu übersenden. Das Gesundheitsamt hat das Untersuchungsergebnis seiner Beurteilung zugrunde zu legen. Anlage 2 (S. 1423)

(3) Hat einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so kann die Untersuchung auch durch einen ausländischen Arzt erfolgen, dessen Zuverlässigkeit durch den zuständigen deutschen Berufskonsul oder diplomatischen Vertreter nach Anhörung des zuständigen politischen Leiters der NSDAP bestätigt wird.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt.

§ 4

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird von dem für die Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt. Ist das Gesundheitsamt nicht auch für die Untersuchung des Bräutigams zuständig, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis erst auszustellen, wenn die Unterlagen über den Gesundheitszustand des Bräutigams vorliegen.

§ 5

Leisten die Verlobten einer Anordnung des Gesundheitsamts zur Beibringung der für ihre Beurteilung erforderlichen Nachweise keine Folge, so kann das Gesundheitsamt die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ablehnen.

§ 6

Besitzt nur der Bräutigam die Reichsangehörigkeit, so ist er verpflichtet, die Unterlagen für die Beurteilung der Ehetauglichkeit der Braut beizubringen.

§ 7

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird. Das Gesundheitsamt kann die Frist verlängern.

§ 8

(1) Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung des Ehetauglichkeitszeugnisses Ehehindernisse nach § 1 des Gesetzes bekannt, so kann es das Zeugnis zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.

(2) Die Zurücknahme ist beiden Verlobten und den für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten mitzuteilen.

§ 9

Über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist den Verlobten von dem Gesundheitsamt eine Bescheinigung zu erteilen (Anlage 3).

Anlage 3 (S. 1427)

§ 10

(1) Für die Erteilung oder die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses erhebt das Gesundheitsamt von jedem Verlobten eine Gebühr von fünf Reichsmark. Bei Bedürftigkeit hat das Gesundheitsamt die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen. Über Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(2) Die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung (§ 9) kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Die Tätigkeit des Arztes nach § 2 Abs. 2 ist kostenlos, wenn sie für eine Person, die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse versichert ist, für deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen oder für solche Personen ausgeübt wird, für die im Fall einer Krankheit die öffentliche Fürsorge eintreten muß. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist dem Arzt durch Vorlage eines Ausweises der Krankenkasse oder des Fürsorgeträgers nachzuweisen.

§ 11

Gegen die Versagung (§ 9) oder Zurücknahme (§ 8) des Ehetauglichkeitszeugnisses aus Gründen des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes kann jeder Verlobte die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts anrufen.

§ 12

Zuständig ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk das Gesundheitsamt seinen Sitz hat. Aus wichtigen Gründen kann das Erbgesundheitsgericht die Sache an ein anderes Erbgesundheitsgericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 13

(1) Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde kann von jedem Verlobten sowie von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt werden.

§ 14

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes vorliegt.

(2) Der Beschluß, daß ein solches Ehehindernis nicht vorliegt, ersetzt das Ehetauglichkeitszeugnis.

§ 15

Als Richter sind die Ärzte ausgeschlossen, die bei der Untersuchung auf die Ehetauglichkeit oder bei der Ausstellung der Bescheinigung (§ 9) mitgewirkt haben.

§ 16

(1) Ein minderjähriger Verlobter kann seine Rechte selbst wahrnehmen.

(2) Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist, wenn einer der Verlobten minderjährig ist, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung beizufügen.

(3) Ein Pfleger wird in Ehegesundheitssachen nicht bestellt.

§ 17

Auf das Verfahren in Ehegesundheitssachen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und seiner Ausführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

§ 18

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Verlobten und ihre ärztliche Untersuchung anordnen. Ein Zwang zur Durchführung dieser Anordnungen ist nicht statthaft.

(2) Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so kann das Gericht die Versagung oder Zurücknahme des Zeugnisses ohne weitere Ermittlungen bestätigen.

§ 19

Der Beschluß des Gerichts ist beiden Verlobten sowie dem Gesundheitsamt unter Mitteilung der Gründe zuzustellen.

§ 20

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünf Reichsmark erhoben. Für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschwerde von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt worden ist.

(2) Auf Antrag kann der Vorsitzende die Gebühr, solange sie noch nicht gezahlt ist, ermäßigen oder erlassen, wenn die Verlobten bedürftig sind und die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint; die Verfügung ist unanfechtbar.

(3) Sofern die Gebühr nicht erlassen ist, wird das Gericht erst nach Zahlung der im Abs. 1 bestimmten oder nach Abs. 2 ermäßigten Gebühr in der Sache tätig.

(4) Der unterliegende Verlobte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

(5) Ist rechtskräftig festgestellt, daß ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes nicht besteht, so werden die gerichtlichen Gebühren erstattet.

§ 21

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

§ 22

Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann frühestens sechs Monate, nachdem der Beschluß des Gerichts rechtskräftig geworden ist, erneut beim Gesundheitsamt beantragt werden.

§ 23

Das Aufgebot darf erst angeordnet werden, wenn dem Standesbeamten das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt worden ist. § 3 findet Anwendung.

§ 24

§ 1 des Ehegesundheitsgesetzes steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehe nach § 50 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23, 33) wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

§ 25

Die Unfruchtbarkeit einer Frau, die über 45 Jahre alt ist, braucht im Fall des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht nachgewiesen zu werden.

§ 26

Lehnt der Standesbeamte vor dem Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes das Aufgebot ab, weil das von ihm geforderte Zeugnis nicht beigebracht wird, so ist eine Anrufung des Gerichts (§ 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) ausgeschlossen.

§ 27

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes darf, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen.

§ 28

Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Ehegesundheitsgesetzes geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

§ 29

Auf Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, findet das Ehegesundheitsgesetz keine Anwendung, es sei denn, daß die Ehe in Deutschland geschlossen wird.

§ 30

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Richtlinien, die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erlassen werden, Befreiungen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes bewilligen.

(2) Gegen die Ablehnung des Befreiungsgesuchs ist Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.

(3) Der Reichsminister des Innern kann in Fällen bestimmter Art und in Einzelfällen über Befreiungsgesuche selbst entscheiden.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage 1

(Zum § 1 vorstehender Verordnung)

Gesundheitsamt*)

Tgb. Nr. ....

...., den .... 193.....

(Anschrift und Fernsprecher)

Ehetauglichkeitszeugnis

Bei dem ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

und der ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

liegen Ehehindernisse im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Reichsgesetzbl. I S. 1334) nicht vor.

(Siegel)

....

(Unterschrift)

*) Einzusetzen die amtliche Bezeichnung des Gesundheitsamts.

Anlage 2

(Zum § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Lichtbild (von vorn)

Lichtbild (von der Seite)

.............................., den .... 193....
(Wohnort)

....
(Straße, Haus-Nr., Fernsprecher)

Untersuchungsbogen

Auszufüllen vom Gesundheitsamt

Gesamtbeurteilung und Diagnose:		Untersuchender Arzt:	
Familie Nr.	Nr. .... der Sippentafel	Bild	Karteikarte ....

Name: .... (bei Frauen auch Mädchenname)

geboren in .... am .... ehelich / unehelich

Beruf: ....

Personenstand: ....

Glaubensbekenntnis
des Vaters: ....
der Mutter: ....
des Untersuchten: ....

Wohnort: .... Straße: .... (Haus-Nr.)

Erbärztliche Maßnahmen: ....

Zwilling? .... (wenn ja, Name und Anschrift des Paarlings)

Ist Ihnen der Untersuchte bekannt oder wodurch hat er sich ausgewiesen? ....

Frühere ärztliche Behandlung

(Angabe der Ärzte, Krankenhäuser — genaue Zeitangabe und Anschrift):

....

(Seite 2 der Anlage 2)

Eigene Vorgeschichte

Geburt: .... Bettnässen: ....

Laufen gelernt: .... Krämpfe: ....

Sprechen gelernt: ....

Kinderkrankheiten: ....

....

Spätere Krankheiten: ....

....

Körperliche Entwicklung und Betätigung: ....

....

Geistige Entwicklung (Schulbesuch, Berufsausbildung, evtl. Kriminalität) ....

.... mal sitzengeblieben ....

....

Charakterentwicklung: ....

....

Auffallende Begabung: ....

....

Pubertät: .... Sexualleben: ....
(bei Frauen auch Menstruation, Schwangerschaften, Entbindungen, Aborte)

Inf. ven.: ....

Alkoholgenuß, Rauchen: ....

Umweltverhältnisse: ....

....

Beschwerden: ....

....

Besonderes: ....

....

Körpergewicht: .... kg Körpergröße: .... Kopfumfang: .... Brustumfang: ....

Körperbautyp (nach Kretzschmer): ....

Haarfarbe: .... Augenfarbe: ....

Bestehen Anzeichen für Einschlag nichtdeutschen oder nicht artverwandten Blutes? } ....
....

(Seite 3 der Anlage 2)

Allgemeiner Körperzustand (Knochenbau, Muskulatur, Fettpolster, Haltung, Körperbau und Rassentyp) ....

....

Haut: ....

Behaarung: .... Pigmentanomalien: ....

Schleimhäute: .... Venektasien: ....

Extremitäten: ....

Wirbelsäule: .... Thorax: ....

Schädel und Gesicht: ....

Augen: ....

Ohren: ....

Nase: ....

Mundhöhle: ....

Schilddrüse: ....

Lymphdrüsenanschwellungen: ....

Lungen: ....

....

Herz: ....

Puls: .... Blutdruck: ....

Bauchorgane: ....

.... Bruchanlagen: ....

Geschlechtsorgane: ....

Zeugungsfähigkeit bzw. Gebärfähigkeit: ....

Urin: .... Reaktion: .... E: .... Z: ....

Blut: .... gegebenenfalls WaR ....

Reflexe: Bauchdeckenreflexe Cremasterreflex Patellarsehnenreflex Achillessehnenreflex

Babinski: .... Romberg: .... Pupillenreaktion: ....

Koordination: .... Nystagmus: ....

Motilität: .... Würgreflex: ....

Sensibilität: ....

Psyche: ....

(Seite 4 der Anlage 2)

Nach dem vorstehenden Befund und den sonstigen Feststellungen ist $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ ....

....

zur Eheschließung geraten worden

von der Eheschließung abgeraten worden

eröffnet worden, daß vermutlich wegen ....

vorübergehend — dauernd — Eheuntauglichkeit besteht

obwohl eine Eheuntauglichkeit nicht sicher bedingt ist, abgeraten worden, die beabsichtigte Ehe einzugehen

wegen vorhandener Unfruchtbarkeit empfohlen worden, eine Ehe mit $\frac{\text{einem}}{\text{einer}}$ Unfruchtbaren oder Erbkranken einzugehen

wegen vorhandener Erbkrankheit empfohlen worden, die Ehe mit $\frac{\text{einem}}{\text{einer}}$ Unfruchtbaren einzugehen.

Stempel des Arztes

....

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Raum für Bemerkungen, spätere Untersuchungsbefunde und Ermittlungsergebnisse

Anlage 3

(Zum § 9 vorstehender Verordnung)

Gesundheitsamt[1])

Tgb. Nr. ....

...., den .... 193......

(Anschrift und Fernsprecher)

Bescheinigung

Dem ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

und der ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

ist das auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246)[2]) und des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Reichsgesetzbl. I S. 1334)[3]) erforderliche Ehetauglichkeitszeugnis versagt worden, weil ....

....

....

(Siegel)

....

(Unterschrift)

---

[1]) Einzusetzen die amtliche Bezeichnung des Gesundheitsamts.

[2]) Eine etwaige Beschwerde ist in diesem Fall an das für das ausstellende Gesundheitsamt zuständige Erbgesundheitsgericht zu richten.

[3]) Eine etwaige Beschwerde ist in diesem Fall an die dem Gesundheitsamt vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde (.. ....) zu richten.

Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 5. Dezember 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird verordnet:

§ 1

In den Fällen der §§ 14, 15, 17, 18, 32, 33, 34, 35 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes tritt an die Stelle der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung der Reichsarbeitsminister.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die in den §§ 14, 15, 17, 18, 32, 33, 34, 35 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Zuständigkeiten nachgeordneten Dienststellen übertragen.

Berlin, den 5. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1935	Nr. 136

Inhalt

Im Teil II Nr. 53, ausgegeben am 11. Dezember 1935, sind veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung Deutscher Botschaften in Buenos Aires, Rio de Janeiro und Santiago. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Canada. — Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und Mexikos). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens.

Vom 11. Dezember 1935.

In Ergänzung meines Erlasses über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens vom 12. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) bestimme ich:

I. Der Reichsminister der Luftfahrt ist zuständig für alle zur Sicherung der Luftfahrt, des Luftschutzes und der Landesverteidigung erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsehwesens; soweit die Landesverteidigung berührt wird, ist er innerhalb der Wehrmacht federführend. Die Aufgabe des Reichsministers der Luftfahrt umfaßt in entsprechender Anwendung des Artikels 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) auch die Genehmigung zur Herstellung und zum Inverkehrbringen von Fernsehaufnahmen aus Luftfahrzeugen und von Geräten oder Mitteln für das Fernsehen sowie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung zu Veröffentlichungen aller Art über die vorbezeichneten Geräte und Mittel durch Wort, Schrift, Bild oder Ton (einschließlich Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Vorträgen, öffentlicher Vorführung von Bildern oder Filmen, Veranstaltung von Ausstellungen auf diesem Gebiet).

II. Dem Reichspostminister ist die technische Entwicklung auf dem Gebiete des Fernsehwesens und die Regelung aller technischen Angelegenheiten des zivilen Bedarfs allein vorbehalten. Er hat in Fragen, die die Landesverteidigung berühren, das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt herbeizuführen.

Für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda einschließlich der Reichsrundfunkgesellschaft stellt die Deutsche Reichspost die erforderlichen Geräte bereit, wartet und bedient sie nach einer gemeinsam zu erlassenden Dienstanweisung.

III. Dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda obliegt die darstellerische Gestaltung von Fernsehübertragungen für Zwecke der Volksaufklärung und Propaganda. Er hat in Fragen, die die Landesverteidigung berühren, das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt herbeizuführen.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes. Vom 11. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird geändert wie folgt:

I. Im § 4 wird der Nr. 3 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn die irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung sich bezieht auf die Herkunft der Lebensmittel, die Zeit ihrer Herstellung, ihre Menge, ihr Gewicht oder auf sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind."

II. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Reichsminister des Innern kann gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

1. zum Schutze der Gesundheit für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Verordnungen zur Durchführung der Verbote des § 3 erlassen;
2. die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig machen;
3. verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll;
4. für bestimmte Lebensmittel vorschreiben,
   a) daß sie nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder nur in bestimmten Einheiten abgegeben werden dürfen,
   b) daß an den Vorratsgefäßen oder sonstigen Behältnissen, in denen sie feilgehalten oder zum Verkauf vorrätig gehalten werden, der Inhalt angegeben wird,
   c) daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über die Herkunft, die Zeit der Herstellung, den Hersteller oder Händler und über den Inhalt anzubringen sind;

5. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufstellen, Vorschriften über ihre Herstellung, Zubereitung, Zusammensetzung und Bezeichnung erlassen sowie festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen, sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;

6. Vorschriften erlassen gegen die Einfuhr von Lebensmitteln, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht entsprechen;

7. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen."

III. § 6 fällt weg.

IV. Im § 8 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Polizeibehörde kann ihre Sachverständigen ermächtigen, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen."

V. Im § 11 Abs. 3 fällt Satz 2 weg.

VI. Im § 12 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden."

VII. § 22 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 22

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in den Fällen des § 5 gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach § 5 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen:

1. für Versuche, die mit seiner Genehmigung angestellt werden,
2. für Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, soweit nicht die Vorschriften des Einfuhrlandes entgegenstehen,
3. in sonstigen Fällen vorübergehend, soweit die Wirtschaftslage es erfordert."

VIII. Es ist zu setzen:

a) im § 4 Nr. 2 statt „§ 5 Nr. 4": „§ 5 Nr. 5";
b) im § 13 Abs. 1 statt „§ 5 Nr. 2, 3": „§ 5 Nr. 2 bis 4, 6";
c) im § 23 statt „§§ 5, 22": „§ 5".

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Lebensmittelgesetzes im Reichsgesetzblatt in geänderter Fassung und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen, dabei den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und sonstigen Änderungen der Rechtslage anzupassen und etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes.
Vom 11. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 wird hinter „10 aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft" eingefügt:

„auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer".

Der § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses.
Vom 11. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, Formblätter vorzuschreiben, nach denen die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern sind.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.
Vom 7. Dezember 1935*).

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

§ 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) erhält folgende Fassung:

„6. die Betriebe des Versteigerungs- und Verleihungswesens und, sofern es sich nicht um Großbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften handelt, die Betriebe des Markt- und Messewesens. Über die Prüfungspflicht der Großbetriebe des Markt- und Messewesens entscheidet in Zweifelsfällen der Reichswirtschaftsminister;“.

Berlin, den 7. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 290 vom 12. Dezember 1935.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr.
Vom 7. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das der Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 161) beigefügte Ortsverzeichnis wird durch Anfügung folgender Worte hinter Ziffer 458 ergänzt:

Saarland

459. Dudweiler, Herrensohr.
460. Friedrichsthal, Bildstock.
461. Homburg, Erbach, Reiskirchen.
462. Neunkirchen, Wiebelskirchen.
463. Saarbrücken, Brebach.
464. Saarbrücken, Gersweiler.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1433

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1935	Nr. 137

Inhalt

Reichsärzteordnung.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Arzt

§ 1

(1) Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist im Deutschen Reich nur befugt, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Arzt bestallt ist. Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt. Die Bestallung gilt für das ganze Reichsgebiet.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Heilkunde oder der ärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Arzt bestallt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Arztes tätig werden.

§ 3

(1) Die Bestallung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhörung der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

(2) Die Bestallung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte, und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nicht deutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im Deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reichs übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichsärztekammer zu hören.

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4

Verliert der Arzt die Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung, so erlischt zugleich die Bestallung.

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Arzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Arzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn, abgesehen von den Gründen im Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 oder 4 rechtfertigen würden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 und des Absatzes 2 ist vor der Entscheidung die Reichsärztekammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Arzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Arzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtigt ist, kann nach Anhörung der Reichsärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhörung der Reichsärztekammer wiedererteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die Reichsärztekammer zu hören.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, inwieweit die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs wegen Doppelverdienertums ruht.

§ 8

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der Reichsärztekammer. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Reichsminister des Innern angerufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Reichsärztekammer anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der Reichsärztekammer widerrufen werden.

§ 9

(1) Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche gilt, solange die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5, § 74 Abs. 1) oder solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht (§ 7).

(2) Wer entgegen der Bestimmung im Abs. 1 die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, die für die Erteilung und Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 5 Abs. 5) und für die Feststellung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs zuständig sind. Er regelt auch das Verfahren.

§ 11

(1) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer einem im Ausland approbierten Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs widerruflich gestatten. Er regelt das Nähere.

(2) Für die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzbezirken des Deutschen Reichs durch im Ausland approbierte Ärzte, die im Inland keine Niederlassung haben (Grenzärzte), gelten die hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(3) Im Ausland approbierte Ärzte, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestallten Ärzte.

§ 12

Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

§ 13

(1) Ein Arzt, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

(3) Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 14

(1) Die Reichsärztekammer regelt in einer Berufsordnung die ärztlichen Berufspflichten und trifft darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufsehre. Insbesondere kann sie darin Vorschriften über eine unsachgemäße Ausdehnung der ärztlichen Tätigkeit erlassen.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 15

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt nach Anhörung der Reichsärztekammer eine Gebührenordnung für Ärzte.

(2) Die Höchstsätze der Gebührenordnung dürfen nur mit Genehmigung der Reichsärztekammer überschritten werden, es sei denn, daß eine Vereinbarung über die Vergütung der Leistungen des Arztes schriftlich getroffen ist.

(3) Für die von Gerichten erforderten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung ist die Reichsärztekammer allein zuständig. Ihr Gutachten ist bindend, es sei denn, daß besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erfordern.

(4) Die Reichsärztekammer kann allgemeine Anordnungen darüber erlassen, inwieweit der Arzt das Entgelt für die Leistung einer Person, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, für sich erheben darf.

§ 16

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Arzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer Vorschriften über die Führung solcher Bezeichnungen erlassen.

§ 17

Ein Arzt darf bei der Ausübung seines Berufs (z. B. in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen) keine Bezeichnung führen, die auf eine früher von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer zulassen.

§ 18

Ärztliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Arzt übertragen ist.

2. Abschnitt

Die deutsche Ärzteschaft

A. Die Reichsärztekammer

§ 19

Die deutsche Ärzteschaft ist berufen, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken.

§ 20

Die Reichsärztekammer ist die Vertretung der deutschen Ärzteschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird nach Anhörung des Reichsärzteführers (§ 21) vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 21

(1) Der Leiter der Reichsärztekammer (Reichsärzteführer) nimmt die Befugnisse der Reichsärztekammer wahr und vertritt die Reichsärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen ständigen Stellvertreter. Er kann auch andere Personen mit seiner Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

(2) Der Leiter der Reichsärztekammer wird vom Führer und Reichskanzler berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(3) Der ständige Stellvertreter wird vom Leiter der Reichsärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen.

§ 22

(1) Dem Leiter der Reichsärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von ihm berufen und abberufen werden.

(2) Der Beirat hat den Leiter der Reichsärztekammer zu beraten und zu unterstützen. Er ist vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten zu hören.

§ 23

(1) Die Mitglieder der Reichsärztekammer sind der Leiter der Reichsärztekammer und sein ständiger Stellvertreter, der ständige Stellvertreter des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Mitglieder des Beirats und je ein Vertreter einer jeden Ärztekammer (§ 28). Der Reichsärztekammer hat mindestens ein Amtsarzt als Mitglied und ein weiterer Amtsarzt als dessen Stellvertreter anzugehören; sie werden nötigenfalls vom Leiter der Reichsärztekammer berufen.

(2) Jede Ärztekammer schlägt aus ihrer Mitte fünf Vertreter vor. Aus diesen bestimmt der Leiter der Reichsärztekammer das Mitglied der Reichsärztekammer und einen Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Ärztekammern und des Amtsarztes gilt für die Dauer von vier Jahren. Sie darf vor Ablauf dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grunde aufgegeben oder vom Leiter der Reichsärztekammer entzogen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Beirats, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Er regelt auch das Nähere über die Stellvertretung.

(4) Die Tagungen der Reichsärztekammer werden durch ihren Leiter einberufen.

§ 24

Der Leiter der Reichsärztekammer kann die Mitglieder der Reichsärztekammer und der Ärztekammern zu einem Reichsärztetag zusammenberufen. Er kann auch andere Personen zu den Beratungen des Reichsärztetages zulassen.

§ 25

(1) Der Reichsärztekammer unterstehen alle Ärzte im Deutschen Reich.

(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Sanitätsoffiziere der Wehrmacht. Für andere Ärzte, die im Dienste der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung unter die Reichsärztekammer für die Dauer ihrer Dienstleistung.

§ 26

(1) Die Anordnungen der Reichsärztekammer sind für die Ärzte bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von ärztlichen Beamten oder ärztlichen Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung oder in den vertrauensärztlichen Dienst in der Reichsversicherung eingreifen. Die ärztlichen Beamten und die vorgenannten ärztlichen Angestellten sind von der Teilnahme an Veranstaltungen der Reichsärztekammer und ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte an der Teilnahme verhindert sind.

(2) Die Reichsärztekammer kann Ärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark anhalten. Die Bestrafung eines im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Arztes ist jedoch erst zulässig, nachdem seine vorgesetzte Dienststelle entschieden hat, daß der Arzt von der Anordnung der Reichsärztekammer nicht bei einer dienstlichen Tätigkeit abgewichen ist. Im übrigen wird das Verfahren von der Reichsärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern geregelt.

§ 27

Die Reichsärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedarf.

B. Untergliederungen und Verwaltungsstellen der Reichsärztekammer

§ 28

(1) Die Reichsärztekammer errichtet als ihre Untergliederungen Ärztekammern und ärztliche Bezirksvereinigungen.

(2) Die Anordnungen der Reichsärztekammer über die Errichtung der Ärztekammern und ärztlichen Bezirksvereinigungen sowie über die Abgrenzung ihrer Bezirke bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 29

(1) Die Leiter der Ärztekammern werden von der Reichsärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung ist von Fall zu Fall dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Leiter der Ärztekammern haben ständige Stellvertreter. Auf ihre Berufung und Abberufung findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Leiter der Ärztekammern können auch andere Personen mit ihrer Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

§ 30

Dem Leiter der Ärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichsärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Die Mitglieder der Ärztekammer sind der Leiter der Ärztekammer, sein ständiger Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats sowie je ein Ver-

treter der ihr nachgeordneten ärztlichen Bezirksvereinigungen und der medizinischen Universitätsfakultäten des Kammerbezirks. Einer jeden Ärztekammer hat mindestens ein Amtsarzt als Mitglied und ein weiterer Amtsarzt als dessen Stellvertreter anzugehören; sie werden nötigenfalls von der Reichsärztekammer berufen.

(2) Jede ärztliche Bezirksvereinigung teilt der Reichsärztekammer auf einer Vorschlagsliste die Namen von fünf Ärzten mit, die von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede medizinische Universitätsfakultät des Kammerbezirks schlägt der Reichsärztekammer fünf Angehörige der Fakultät vor. Die Reichsärztekammer bestimmt hierauf das Mitglied der Ärztekammer und einen Stellvertreter. Sie kann dabei von den Vorschlägen der ärztlichen Bezirksvereinigungen abweichen, hat aber eine Abweichung dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der ärztlichen Bezirksvereinigungen und der medizinischen Universitätsfakultäten sowie des Amtsarztes gilt für die Dauer von vier Jahren. Im übrigen findet § 23 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 32

Der Ärztekammer unterstehen alle Ärzte, die einer der ärztlichen Bezirksvereinigungen des Kammerbezirks angehören (§ 35).

§ 33

Die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen und ihre ständigen Stellvertreter werden von der Reichsärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt nach Aufstellung einer Vorschlagsliste. Diese hat die Namen von fünf Ärzten zu enthalten, die von den Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Reichsärztekammer kann von den Vorschlägen abweichen, hat aber eine Abweichung dem Reichsminister des Innern mitzuteilen. § 23 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 34

Dem Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichsärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Der ärztlichen Bezirksvereinigung gehört jeder Arzt an, der in ihrem örtlichen Bereich seinen Wohnsitz hat. Die Reichsärztekammer kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 36

(1) Die Reichsärztekammer kann für bestimmte Angelegenheiten besondere Abteilungen als Verwaltungsstellen bilden.

(2) Innerhalb der Reichsärztekammer besteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Der Reichsärzteführer ist zugleich Leiter der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 567) bleiben unberührt.

§ 37

Die Reichsärztekammer ordnet die Verteilung der Aufgaben auf die Untergliederungen und Verwaltungsstellen. Sie regelt ihre Befugnisse und überwacht ihre Tätigkeit. Die Anordnungen der Reichsärztekammer ergehen unbeschadet der für die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands geltenden Vorschriften.

C. Besondere Bestimmungen

§ 38

(1) Der Leiter der Reichsärztekammer und die Leiter der Ärztekammern und der ärztlichen Bezirksvereinigungen üben ihr Amt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtmäßigem Ermessen aus.

(2) Der Leiter der Reichsärztekammer und der Leiter einer Ärztekammer sind nicht an die Stellungnahme der Kammer, der Leiter einer ärztlichen Bezirksvereinigung ist nicht an die Stellungnahme der ärztlichen Bezirksvereinigung gebunden. Sie haben jedoch ihre abweichende Auffassung in den Akten zu begründen.

(3) Weicht der Leiter einer Ärztekammer von der Stellungnahme der Ärztekammer ab, so hat er unverzüglich der Reichsärztekammer hierüber zu berichten. Entsprechendes gilt für den Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung; der Bericht ist in diesem Falle der übergeordneten Ärztekammer zu erstatten.

§ 39

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 40

Für die Mitglieder der Reichsärztekammer und der Ärztekammern sowie für die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen gelten die Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehegatten entsprechend; der Leiter der Reichsärztekammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 41

(1) Jeder Arzt hat sich bei der ärztlichen Bezirksvereinigung, der er angehört, anzumelden. Übt ein Arzt den ärztlichen Beruf im Bezirk einer ärztlichen Bezirksvereinigung aus, der er nicht angehört, so hat er sich außerdem bei dieser anzumelden.

(2) Die ärztliche Bzirksvereinigung hat die Anmeldung unverzüglich der übergeordneten Ärztekammer, der Reichsärztekammer und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

(3) Bei den Ärztekammern und ärztlichen Bezirksvereinigungen sind Ärzteverzeichnisse, bei der Reichsärztekammer ist ein Reichsärzteverzeichnis zu führen.

(4) Die Reichsärztekammer erläßt die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und über die Führung der Ärzteverzeichnisse.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 42

Die Reichsärztekammer erhebt von den Ärzten Beiträge auf Grund einer von ihr zu erlassenden Beitragsordnung. In dieser sind für ärztliche Beamte dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende Beitragsermäßigungen vorzusehen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, der sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteilt.

§ 43

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge und Erzwingungsstrafen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 44

Die Reichsärztekammer bestimmt ihr Amtsblatt und die Amtsblätter der Untergliederungen und Verwaltungsstellen. Die Anordnung hierüber wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 45

(1) Die Reichsärztekammer hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Reichsärztekammer und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung zu den Aufgaben einer Untergliederung oder Verwaltungsstelle gehört, bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitz dieser Stelle.

D. Die Aufgaben der Reichsärztekammer

§ 46

(1) Die Reichsärztekammer schließt die Ärzte zu gemeinsamer Arbeit zusammen, um die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Ärzteschaft (§§ 1, 19) zu gewährleisten. Sie nimmt die Belange der Ärzte wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

1. für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Ärztestandes Sorge zu tragen;
2. über die Wahrung der ärztlichen Berufsehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen (Berufsaufsicht);
3. die ärztliche Ausbildung zu fördern;
4. für Schulung und Fortbildung der Ärzte zu sorgen und hierfür erforderliche Einrichtungen zu schaffen; die Reichsärztekammer kann hierüber Anordnungen treffen, die für die Ärzte mit Ausnahme der ärztlichen Beamten bindend sind;
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander zu sorgen;
6. auf eine den Belangen der Bevölkerung oder der Ärzteschaft entsprechende Verteilung der Ärzte auf das gesamte Reichsgebiet hinzuwirken. Sie kann anordnen, daß die Niederlassung von Ärzten in einzelnen Orten oder Gebietsteilen nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern;
7. Fürsorgeeinrichtungen für Ärzte zu schaffen.

(2) Die Reichsärztekammer kann, um die Ärzte und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen, Anordnungen über eine Versicherung der Ärzte treffen. Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Zur Durchführung der Versicherung darf keine neue Versicherungsunternehmung geschaffen werden.

(3) Sie kann über die Beteiligung der Ärzte an den Aufgaben zur Erhaltung und Hebung des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes besondere Vorschriften erlassen.

(4) Sie kann ferner im Benehmen mit dem Reichsgesundheitsamt und dem Statistischen Reichsamt Übersichten und Angaben beschaffen, die für die Pflege der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes von Bedeutung sind.

(5) Der Reichsärztekammer können vom Reichsminister des Innern besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 47

(1) Die Reichsärztekammer hat die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und deren Einrichtungen in allen die Volksgesundheit und den Ärztestand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und durch Benennung von Sachverständigen, zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen in den im Abs. 1 bezeichneten Fragen mit der Reichsärztekammer und deren Untergliederungen und Verwaltungsstellen zusammenarbeiten und sie vor der Entscheidung gesundheitlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung hören.

(3) Die Reichsärztekammer und mit ihrem Einverständnis auch ihre Untergliederungen und Verwaltungsstellen können den Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen Anregungen geben und bei ihnen Anträge einbringen. Diese Dienststellen sollen auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 48

(1) Die ärztliche Behandlung in der öffentlichen Fürsorge ist, abgesehen von der Anstaltsbehandlung, der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit vorbehalten. Die Reichsärztekammer ist allein berechtigt, mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge Verträge über die Tätigkeit der Ärzte abzuschließen. Sie bestimmt die Bedingungen, unter denen die Ärzte zur Behandlung zuzulassen sind, und regelt das Zulassungsverfahren. Sie kann für die Tätigkeit der Ärzte Anordnungen treffen, insbesondere für die Ärzte bindende Vorschriften darüber erlassen, wie sie bei ihren Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gebotene Wirtschaftlichkeit zu wahren haben und wie die Beobachtung dieser Wirtschaftlichkeit nachzuprüfen ist. Sie kann ferner die Verteilung einer Gesamtvergütung regeln.

(2) Die allgemeinen Richtlinien, die von der Reichsärztekammer und den Trägern der öffentlichen Fürsorge für ihre Vereinbarungen festgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 49

(1) Soweit die Reichsärztekammer die ärztliche Versorgung in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, übernimmt, kann sie Ärzte zur Teilnahme verpflichten.

(2) Die Reichsärztekammer kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern für die Ärzte verbindliche Vorschriften über Verträge erlassen, durch die ein einzelner Arzt oder mehrere Ärzte in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nichtöffentlichen Einrichtungen die ärztliche Behandlung übernehmen; sie kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen. Sobald es sich um eine ärztliche Tätigkeit in Anstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Versicherungsträger in der Reichsversicherung handelt, erläßt der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer die entsprechenden Vorschriften; für die Anstalten der Wehrmacht erläßt sie der Reichskriegsminister.

(3) Die Vorschrift im Abs. 2 Satz 1 gilt auch für Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis.

§ 50

(1) Bei jeder ärztlichen Bezirksvereinigung wird ein ständiger Schlichtungsausschuß gebildet. Er soll bei Streitigkeiten zwischen Ärzten auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen einen Schlichtungsversuch machen. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnis zwischen einem Arzt und einem Dritten ergeben, findet ein Schlichtungsversuch nur auf Antrag des Dritten oder mit dessen Zustimmung statt. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall ein besonderer Schlichtungsausschuß eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist der Schlichtungsausschuß derjenigen ärztlichen Bezirksvereinigung, welcher der beteiligte Arzt angehört. Gehören die beteiligten Ärzte mehreren ärztlichen Bezirksvereinigungen an, so ist der zuerst um Vermittlung angerufene oder sonst mit der Sache befaßte Schlichtungsausschuß einer dieser Bezirksvereinigungen zuständig.

(3) Auf Ersuchen des Schlichtungsausschusses sind die Ärzte zu Auskünften und persönlichem Erscheinen verpflichtet. Bei unbegründeter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann nach vorheriger Androhung eine Ordnungsstrafe bis zu eintausend Reichsmark verhängt werden, deren Festsetzung binnen zwei Wochen nach Zustellung mit einer Beschwerde bei der Reichsärztekammer angefochten werden kann. Ersuchen an einen ärztlichen Beamten sind durch den Dienstvorgesetzten zu leiten. Erhebt dieser gegen die Erteilung der Auskunft oder das persönliche Erscheinen des Beamten aus dienstlichen Gründen Einspruch, so finden die ersten beiden Sätze dieses Absatzes auf den Beamten keine Anwendung.

(4) Mißlingt der Schlichtungsversuch, so erläßt in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, der Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung bereit erklärt haben, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.

(5) Die Reichsärztekammer kann auch bei sich und den Ärztekammern Schlichtungsausschüsse einsetzen, für welche die Absätze 1 bis 4 entsprechend gelten.

(6) Die Reichsärztekammer erläßt nähere Bestimmungen über das ärztliche Schlichtungs- und Schiedswesen. Sie kann dabei für bestimmte Fälle die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse abweichend von den Absätzen 2 und 5 regeln.

3. Abschnitt

Bestrafung von Berufsvergehen

§ 51

Ein Arzt, der die Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 52

(1) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Reichsmark,
4. Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder für die Dauer,

5. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 53

(1) Geldbußen über eintausend Reichsmark und die im § 52 Abs. 1 Nr. 5 bezeichnete Strafe können nur durch die ärztlichen Berufsgerichte verhängt werden (ärztliche Berufsgerichtsbarkeit).

(2) Warnung, Verweis und Geldbußen bis zu eintausend Reichsmark sowie Ausschluß gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 können auch durch die Reichsärztekammer verhängt werden. Das Verfahren regelt die Reichsärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. In dem Verfahren finden die §§ 63, 78 und 79 entsprechende Anwendung.

§ 54

Die Zuständigkeit der ärztlichen Berufsgerichte und die Strafbefugnis der Reichsärztekammer erstrecken sich auf alle der Reichsärztekammer unterstehenden Ärzte mit folgenden Ausnahmen:

1. Die ärztlichen Berufsgerichte sind nicht für Ärzte zuständig, für die ein staatliches geordnetes Dienststrafverfahren besteht;
2. die Strafbefugnis der Reichsärztekammer ist gegenüber den in Nr. 1 bezeichneten Ärzten darauf beschränkt, daß die Reichsärztekammer ärztliche Beamte, die außerhalb ihres Amtes eine behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge ausüben, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 und § 53 Abs. 2 von dieser Tätigkeit ausschließen kann.

§ 55

Wenn gegen einen Arzt, auf den § 54 Nr. 1 Anwendung findet, wegen eines Berufsvergehens (§ 51) dienststrafrechtlich vorgegangen wird, so ist der Reichsärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

§ 56

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das ärztliche Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 57

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet.

(2) Ein Arzt kann die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 58

Als Berufsgerichte der deutschen Ärzteschaft werden für jeden Ärztekammerbezirk ein ärztliches Bezirksgericht und für das Reichsgebiet ein Ärztegerichtshof gebildet. Die ärztlichen Bezirksgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Ärztekammer. Der Sitz des Ärztegerichtshofs wird nach Anhörung des Leiters der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 59

Das ärztliche Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Ärzten als Beisitzern. Der Ärztegerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem zum Richteramt befähigten Mitgliede und drei Ärzten als Beisitzern.

§ 60

(1) Die rechtskundigen Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer, die ärztlichen Mitglieder von der Reichsärztekammer bestellt. Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter dürfen nicht ein führendes Amt bei der Reichsärztekammer oder bei deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen bekleiden.

(2) Für die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter gilt § 40 entsprechend.

§ 61

(1) Die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 62

Zuständig für die Entscheidung ist das Bezirksgericht der Ärztekammer, welcher der beschuldigte Arzt zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens untersteht.

§ 63

Die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gerichte, und die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den ärztlichen Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die ärztlichen Berufsgerichte gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften und untereinander.

§ 64

Die sächlichen und persönlichen Kosten der ärztlichen Berufsgerichte trägt die Reichsärztekammer. Sie setzt die Entschädigung für die Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte fest.

§ 65

(1) Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

§ 66

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines zum Richteramt befähigten Beamten oder eines Arztes als Beistandes bedienen. Die ärztlichen Berufsgerichte können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 67

Das Verfahren vor den ärztlichen Bezirksgerichten besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 68

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Bezirksgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Zugleich ist in dem Beschluß ein Mitglied des Bezirksgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung des Antrags können die Aufsichtsbehörde, die Reichsärztekammer und im Falle des § 57 Abs. 2 der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung die Entscheidung des Bezirksgerichts beantragen.

(3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Bezirksgericht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen.

§ 69

(1) In dem Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen. Die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer sind zu benachrichtigen. Der Beschuldigte sowie der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Reichsärztekammer werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Anträgen gehört. Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten. Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige auch durch die Amtsgerichte vernehmen lassen.

(2) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich ist; über die Vereidigung entscheidet das um ihre Vornahme ersuchte Amtsgericht. Die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt. Zur eidlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß ein Schriftführer zugezogen werden.

§ 70

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Bezirksgericht. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann nötigenfalls eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 71

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsmark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsmark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

(3) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

§ 72

Das Bezirksgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind, kann das Gericht absehen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Gericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 73

(1) Zu der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte, sein Beistand, die Reichsärztekammer und die Aufsichtsbehörde zu laden.

(2) Die Reichsärztekammer und die Aufsichtsbehörde haben das Recht, Vertreter zu der Hauptverhandlung zu entsenden, die befugt sind, Anträge zu stellen.

§ 74

(1) Ist gegen einen Arzt ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Bezirksgerichts ein vorläufiges Verbot ärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die Reichsärztekammer zu laden sind. In der Ladung ist die dem Arzte zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht der Beschluß über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens ihm bereits mitgeteilt ist.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. § 72 findet Anwendung.

(4) Das Bezirksgericht kann, wenn es auf die Feststellung erkannt hat, daß der Arzt unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, in unmittelbarem Anschluß an die Hauptverhandlung über das vorläufige Verbot ärztlicher Tätigkeit verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(5) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß steht dem Arzt die Beschwerde an den Ärztegerichtshof zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ärztegerichtshof entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung. § 72 findet Anwendung.

§ 75

(1) Das vorläufige Verbot ärztlicher Tätigkeit tritt außer Kraft, wenn in dem berufsgerichtlichen Verfahren nicht auf die Feststellung erkannt wird, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Das Verbot ist vom Bezirksgericht oder, sofern das berufsgerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Ärztegerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Beschuldigte die Aufhebung des vorläufigen Verbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

§ 76

(1) Gegen die Urteile der ärztlichen Bezirksgerichte können die Reichsärztekammer, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim ärztlichen Bezirksgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 77

(1) Über die Berufung entscheidet der Ärztegerichtshof. Dieser ist an die Feststellungen des Bezirksgerichts nicht gebunden. Hebt der Ärztegerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden, oder die Sache zur Entscheidung an das ärztliche Bezirksgericht oder an ein anderes ärztliches Bezirksgericht zurückverweisen. Das ärztliche Bezirksgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Ärztegerichtshofs gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Ärztegerichtshof gelten § 70 Satz 2 und § 72 entsprechend.

§ 78

(1) Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des ärztlichen Bezirksgerichts steht ihm die Beschwerde an den Ärztegerichtshof zu. § 74 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79

(1) Für die Vollstreckung einer Geldbuße einschließlich der Kosten findet § 43 entsprechende Anwendung.

(2) Die aus Geldbußen eingehenden Beträge fließen der Reichsärztekammer zu.

4. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 80

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Reichsärztekammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der ärztlichen Berufsgerichte. Er kann seine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Untergliederungen und Verwaltungsstellen und den ärztlichen Bezirksgerichten auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Reichsärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschließungen oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Ist die Aufsichtsbehörde eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Behörde, so entscheidet dieser auf Anrufung der Reichsärztekammer endgültig.

§ 81

(1) Zu Tagungen der Reichsärztekammer, der Ärztekammern und der ärztlichen Bezirksvereinigungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Ihre Vertreter sind jederzeit mit ihren Ausführungen zu hören. Eine Tagung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß in einer bestimmten Angelegenheit der Leiter der Reichsärztekammer, einer Ärztekammer oder einer ärztlichen Bezirksvereinigung den Beirat hört.

§ 82

Der Leiter der Reichsärztekammer erstattet dem Reichsminister des Innern jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 83

(1) Personen, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Arzt bestallt sind, unterstehen ebenfalls der Reichsärztekammer, es sei denn, daß sie dieser gegenüber schriftlich erklären, daß sie ihre Ausbildung als Arzt nicht fortsetzen. Der Reichsärztekammer unterstehen jedoch nicht die Unterärzte der Wehrmacht. Für die im Satz 1 bezeichneten Personen ruht die Unterstellung während ihrer Dienstleistung bei der Wehrmacht.

(2) Die für die Ärzte geltenden Bestimmungen finden auf die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sinngemäße Anwendung. Sie unterliegen der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit. Im übrigen regelt das Nähere die Reichsärztekammer.

§ 84

Eine auf Grund der bisherigen Gesetze erteilte Approbation als Arzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 85

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung sowie des § 300 des Strafgesetzbuchs treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 86

(1) Die landesrechtlichen Bestimmungen über den ärztlichen Berufsstand und über die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit werden aufgehoben. Die Ausführungsvorschriften regeln die Überleitung schwebender Verfahren.

(2) Die durch Landesrecht vorgeschriebenen ärztlichen Standesvertretungen werden aufgelöst. Die Reichsärztekammer ist deren Rechtsnachfolgerin. Für die Überleitung der Geschäfte kann der Reichsärzteführer Treuhänder bestellen.

§ 87

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Deutsche Ärztevereinsbund e. V. in Potsdam und der Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) in Leipzig sowie deren Untergliederungen aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Rechtsnachfolgerin des Deutschen Ärztevereinsbundes e. V. und seiner Untergliederungen ist die Reichsärztekammer, Rechtsnachfolgerin des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) und seiner Untergliederungen ist die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Die Reichsärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands haften für

die Verbindlichkeiten beider Verbände und ihrer Untergliederungen als Gesamtschuldner; der Reichsärzteführer bestimmt, in welchem Umfang die Verbindlichkeiten der beiden Verbände im Innenverhältnis von der Reichsärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung getragen werden. Der Reichsärzteführer kann anordnen, daß einzelne Gegenstände der übergegangenen Vermögen von der Reichsärztekammer auf die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands oder umgekehrt übertragen werden.

(2) Für die auf Grund des Absatzes 1 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Steuern nicht erhoben.

(3) Vereine von Ärzten, welche die Wahrnehmung der Berufsangelegenheiten oder wirtschaftlicher Belange von Ärzten zur Aufgabe haben, dürfen ihre Satzungen nur mit Genehmigung der Reichsärztekammer ändern. Bei Zweifeln, ob es sich um einen Verein dieser Art handelt, entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Reichsärztekammer kann Vereine dieser Art auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Reichsärztekammer kann auch die Auflösung eines Vereins dieser Art mit der Maßgabe aussprechen, daß eine Liquidation nicht stattfindet und sie selbst oder die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands Rechtsnachfolgerin ist. In diesem Fall finden Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung. Neugründungen von Vereinen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Reichsärztekammer.

(4) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vereinigungen, welche die Pflege der ärztlichen Wissenschaft zur Aufgabe haben, nach Anhörung der Reichsärztekammer auflösen. Er kann hierbei über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens Bestimmungen treffen. Die Neugründung von Vereinen dieser Art bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 88

(1) Soweit ärztliche Vereinigungen oder Standesvertretungen Gruppenversicherungsverträge für Ärzte oder deren Hinterbliebene mit beaufsichtigten Versicherern abgeschlossen haben, kann die Reichsärztekammer an Stelle der Vereinigung oder Standesvertretung in den Vertrag eintreten.

(2) Soweit Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Ärzte oder deren Hinterbliebene die Versicherung oder Versorgung unmittelbar gewähren, kann die Reichsärztekammer, wenn es sich um rechtlich unselbständige Einrichtungen handelt, diese übernehmen. Für rechtlich selbständige Einrichtungen, jedoch nicht für Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kann die Reichsärztekammer die Änderung des Geschäftsplans oder die Vereinigung mit einer anderen Einrichtung anordnen; soweit eine betroffene Einrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, bedarf die Reichsärztekammer für ihre Maßnahmen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß nur in der Besetzung von Organen der Einrichtung eine Änderung herbeigeführt werden soll. § 87 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 89

(1) Die Reichsärztekammer wird erstmalig von ihrem Leiter errichtet.

(2) Bis der Leiter der Reichsärztekammer je einen Vertreter der nach den §§ 28 ff. zu errichtenden Ärztekammern zu Mitgliedern der Reichsärztekammer bestimmt hat (§ 23 Abs. 2), gehören der Reichsärztekammer an Stelle der Vertreter der Ärztekammern fünfzehn vom Leiter der Reichsärztekammer zu berufende Ärzte an.

§ 90

Der Reichsärzteführer kann die zur Überleitung gemäß §§ 86 bis 88 und zur Errichtung der Reichsärztekammer erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 91

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 92

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 93

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1935	Nr. 138

Inhalt

Gesetz über Änderung der Zollgrenze auf dem Untersee und Rhein.

Vom 12. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zollgrenze auf dem Untersee und dem sich nach Osten anschließenden Teil des Rheins fällt mit der Reichsgrenze zusammen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Voraussetzungen für die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken

§ 1

(1) Öffentliche Apotheken, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inhabers weitergeführt werden dürfen, sind für die Dauer dieser Zeit an einen approbierten Apotheker zu verpachten.

(2) Eine Apotheke ist ferner zu verpachten, wenn der Inhaber

1. durch seine Geschäftsführung trotz wiederholter Verwarnung durch die zuständige Behörde die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung gefährdet;

2. in nationaler oder moralischer Beziehung unzuverlässig ist;
3. infolge von Altersschwäche, von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, einer Sucht oder einer nicht nur vorübergehenden Erkrankung an der Führung der Apotheke verhindert ist. Eine Erkrankung gilt nicht als vorübergehend, wenn anzunehmen ist, daß sie länger als drei Monate dauert;
4. aus einem anderen von der Aufsichtsbehörde als berechtigt anerkannten Grunde von der Leitung der Apotheke zurücktritt;

in den Fällen zu 3 und 4 jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Berufsvertretung der Apotheker zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 2

Apotheken, die nach § 1 dem Verpachtungszwang unterliegen, können während eines Zeitraums bis zu sechs Monaten durch einen approbierten Apotheker verwaltet werden. Diese Zeit rechnet von dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke eingetreten sind.

II. Verpachtung

§ 3

(1) Pachtverträge, die der Inhaber einer Apotheke gemäß § 1 abschließt, sind der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung und zur Bestätigung des Pächters vorzulegen. Gleichzeitig ist die Approbation des Pächters einzureichen.

(2) Der Vertrag hat die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Inhaber und Pächter abschließend zu regeln.

§ 4

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Bestätigung des Pächters und Genehmigung des Vertrags versagen, wenn

1. in der Person des Pächters einer der Gründe des § 1 Abs. 2 vorliegt, oder der Pächter in seiner Person eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt, die durch dieses Gesetz oder seine Durchführungsbestimmungen gestellt werden,
2. der Vertrag Bestimmungen enthält, deren wirtschaftliche Auswirkungen die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung gefährden.

(2) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Änderungen des Pachtvertrags bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6

(1) Bestehende Pachtverträge können von der höheren Verwaltungsbehörde jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles nachgeprüft werden.

(2) Ergibt die Nachprüfung, daß in der Person des Pächters die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gegeben sind, oder daß durch den Vertrag die ordnungsmäßige Arzneiversorgung gefährdet wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Vertrag ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder ändern.

(3) Eine nach Abs. 2 ergangene Entscheidung kann durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihren Erlaß maßgebend waren, nicht mehr vorliegen.

(4) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 ist die Berufsvertretung der Apotheker zu hören.

(5) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Ist eine öffentliche Apotheke nach diesem Gesetz zu verpachten, wird jedoch der Abschluß des Pachtvertrags oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie kann auch die Schließung der Apotheke verfügen.

III. Verwaltung

§ 8

(1) Beabsichtigt der Inhaber einer öffentlichen Apotheke, diese verwalten zu lassen, so hat er den

Verwalter der höheren Verwaltungsbehörde zu benennen; gleichzeitig ist die Approbation des Verwalters einzureichen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Abberufung des Verwalters verlangen, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen.

IV. Durchführung

§ 9

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, wie lange ein Apotheker in einer reichsdeutschen Apotheke tätig gewesen sein muß, um eine Apotheke als Pächter führen zu können. Die Frist kann für Großstadt-, Kleinstadt- und Landapotheken verschieden bemessen werden.

§ 10

Die höhere Verwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Zeit, während der eine Verwaltung der Apotheke (§§ 2, 8) zugelassen ist, bis auf zwei Jahre verlängern. Sie kann auch zulassen, daß von einer Verpachtung abgesehen wird.

§ 11

Bei Apotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwaltet werden, rechnet die im § 2 bestimmte Frist von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

§ 12

Ist eine Apotheke bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verpachtet, so hat der Inhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde den Pächter zur Bestätigung zu benennen und den Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen, falls dies nicht schon nach bisherigem Landesrecht geschehen ist.

§ 13

Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes. Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird geändert wie folgt:

I. Im § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„In Gemeinden über 5 000 Einwohner sollen mit der Leitung der öffentlichen Schlachthäuser nur approbierte Tierärzte beauftragt werden; das gleiche gilt für Schlacht- und Viehhöfe, die einen einheitlichen Betrieb darstellen."

II. Im § 14 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Auf Wildbret und Federvieh, auf das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch sowie auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Gebrauch eingehen und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Reichsminister des Innern dies anordnet."

III. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen."

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Einbringung des Reichs-Bergwerksbesitzes im Saarland in eine Aktiengesellschaft.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, eine Aktiengesellschaft zu errichten und die der Saargruben-Verwaltung in Saarbrücken unterstehenden Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen einschließlich der Grundstücke als Einlagen in die Gesellschaft einzubringen.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen haben sämtliche Aktien für das Deutsche Reich zu übernehmen.

(2) Das Reich als Aktionär der Aktiengesellschaft wird durch den Reichswirtschaftsminister und den Reichsminister der Finanzen zu gleichen Teilen vertreten.

(3) Eine Veräußerung oder Verpfändung von Aktien der Aktiengesellschaft ist nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers zulässig.

§ 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, die Rechtsverhältnisse der im Dienst der Saargruben-Verwaltung stehenden Beamten einschließlich des anerkannten Beamtennachwuchses, der Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen der ehemals preußischen und bayerischen staatlichen Bergbetriebsverwaltungen im Saarland zu regeln.

(2) Gleiches gilt für die Beamten, die zwecks Übertritt in die Dienste der Saargruben-Verwaltung aus Planstellen eines Landes oder des Reichs ausgeschieden sind.

§ 4

(1) Die einzubringenden Gegenstände (§ 1) gehen mit dem in dem Einbringungsvertrage festgesetzten Zeitpunkte kraft Gesetzes auf die Aktiengesellschaft über.

(2) Soweit die in die Aktiengesellschaft einzubringenden Grundstücke und Rechte in den Grundbüchern auf den Namen des Französischen Staates (Administration des Mines Domaniales du Bassin de la Sarre) eingetragen sind, ist von Amts wegen als neuer Berechtigter die Aktiengesellschaft einzutragen. Im anderen Fall erfolgt die Umschreibung auf Antrag der Aktiengesellschaft.

§ 5

Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern, Gebühren und sonstige Kosten, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes fällig sein würden, werden nicht erhoben.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) erhält folgende Fassung:

„Eine Frontzulage von 60 Reichsmark jährlich erhalten

a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 50 vom Hundert oder mehr gemindert ist,

b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 oder 40 vom Hundert gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über das Vormundschaftswesen in Hamburg. Vom 11. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Das Vormundschaftsamt in Hamburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1936 aufgehoben. Seine Aufgaben gehen auf das Amtsgericht Hamburg über. Gleichzeitig treten die Vorschriften des hamburgischen Rechts über das Vormundschaftsamt außer Kraft.

§ 2

Aus vollstreckbaren Urkunden, die von dem hamburgischen Vormundschaftsamt aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung auch außerhalb des hamburgischen Gebiets statt.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren. Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des § 14 Abs. 1, § 25a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und, soweit es sich um zubereitetes Schweinefleisch handelt, des § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingehen und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Sendungen unterliegen, soweit es sich um Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste oder sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch (§ 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes) handelt, keiner amtlichen Untersuchung.

(2) Bei zubereitetem Schweinefleisch (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Fleischbeschaugesetzes) ist von der allgemeinen Fleischbeschau abzusehen; es hat jedoch die Untersuchung auf Trichinen durch eine Auslandsfleischbeschaustelle zu erfolgen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Im § 2 Nr. 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 547) wird die Zahl „70" durch die Zahl „50" ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Vom 13. Dezember 1935.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1935 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen und mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen.

Es wird für Teil I und Teil II je eine besondere Einbanddecke hergestellt.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung zugesandt.

Jede Einbanddecke kostet ausschließlich der Postgebühren 1,45 Reichsmark. Die Postgebühren betragen für das Stück bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1935 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden, sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen ist, unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, nicht vor Mitte Januar 1936 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken zum gleichen Preis lieferbar.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1935	Nr. 139

Inhalt

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft
(Energiewirtschaftsgesetz).
Vom 13. Dezember 1935.

Um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte der Wirtschaft und der öffentlichen Gebietskörperschaften einheitlich zu führen und im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen, den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern, einen zweckmäßigen Ausgleich durch Verbundwirtschaft zu fördern und durch all dies die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) untersteht der Aufsicht des Reichs.

(2) Die Aufsicht übt der Reichswirtschaftsminister aus, und zwar, soweit Belange der Energieversorgung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 2

(1) Energieanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen. Zu den Energieanlagen gehören solche Anlagen nicht, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(2) Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen

und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (öffentliche Energieversorgung). Unternehmen und Betriebe, welche nur teilweise oder im Nebenbetrieb öffentliche Energieversorgung betreiben, gelten insoweit als Energieversorgungsunternehmen. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet endgültig darüber, ob und inwieweit ein Unternehmen ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann von den Energieversorgungsunternehmen jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieses Gesetzes es erfordert. Er kann auch bestimmte technische und wirtschaftliche Vorgänge und Tatbestände bei diesen Unternehmen mitteilungspflichtig machen.

§ 4

(1) Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stillegung von Energieanlagen dem Reichswirtschaftsminister Anzeige zu erstatten.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stillegung von Energieanlagen der Energieversorgungsunternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden. Beanstandete Vorhaben kann er innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern. Der Untersagung geht ein Untersagungsverfahren voraus.

(3) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Umfang der Anzeigepflicht nach Abs. 1. Er erläßt die Vorschriften über Formen und Fristen für die Anzeige und das Untersagungsverfahren. Er kann die im Abs. 2 bezeichnete Frist für die Untersagung verlängern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann die Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 3 sowie die Anzeigepflicht nach Abs. 1 auch auf Energieanlagen erstrecken, die zum Betrieb anderer Unternehmen als Energieversorgungsunternehmen gehören.

§ 5

(1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Energieanlage zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas, die zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Energieversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Energie versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

§ 6

(1) Versorgt ein Energieversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlußnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann,
2. wenn der Anschlußnehmer die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 unterlassen hat, es sei denn, daß die Mitteilung ohne sein Verschulden unterblieben oder seit Errichtung oder Erweiterung der Energieerzeugungsanlage ein Zeitraum von zehn Jahren verstrichen ist.

(3) Wer selbst eine Energieanlage zur Erzeugung von Elektriztät oder Gas oder eine andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlage betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem die Anlage sich befindet, und für andere eigene Grundstücke, die von der Anlage aus versorgt werden können, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs. 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung in dem Ausmaß und zu Bedingungen ver-

langen, die dem Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Verträge werden durch die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 nicht berührt.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Solche Anordnungen binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(5) Wird ein Energieversorgungsunternehmen nach § 17 der Deutschen Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) betrieben, so finden im Streitfall über die Anschluß- und Versorgungspflicht (Absätze 1 bis 3) die Verfahrensvorschriften der §§ 29 und 30 der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung; auf Antrag einer Partei entscheidet das Verwaltungsgericht auch über Ausmaß und Bedingungen von Anschluß und Versorgung, die nach Abs. 3 Satz 2 dem Energieversorgungsunternehmen zumutbar sind.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister kann durch allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen die allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise der Energieversorgungsunternehmen (§ 6 Abs. 1) sowie die Energieeinkaufspreise der Energieverteiler wirtschaftlich gestalten. Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 8

(1) Zeigt sich ein Energieversorgungsunternehmen außerstande, seine Versorgungsaufgaben, insbesondere die ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, zu erfüllen, und können zur Beseitigung der das Energieversorgungsunternehmen an der Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben hindernden Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so kann ihm der Reichswirtschaftsminister nach Durchführung eines Untersagungsverfahrens den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Er kann ein anderes Energieversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit der Betrieb eines Energieversorgungsunternehmens einer oder mehrerer öffentlicher Gebietskörperschaften untersagt wird, soll tunlichst ein Energieversorgungsunternehmen einer anderen öffentlichen Gebietskörperschaft mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragt werden, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können (vgl. § 67 der Deutschen Gemeindeordnung). Das Unternehmen soll nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben zugemutet werden kann. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftrage nachzukommen. Der Reichswirtschaftsminister kann auch ein anderes Unternehmen als ein Energieversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrags bereit ist.

(2) Das beauftragte Unternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Energieversorgungsverträgen ein. Inwieweit hiernach Rechte und Pflichten übergegangen sind, wird im Streitfalle vom Reichswirtschaftsminister endgültig festgestellt.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann das beauftragte Unternehmen in den Gebrauch der Energieanlagen, soweit dies für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist, vorläufig einweisen. Dem beauftragten Unternehmen kann gestattet werden, die zur Sicherstellung der Energieversorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vorzunehmen.

§ 9

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 8 beauftragten Unternehmens die Zulässigkeit der Enteignung der von der Entziehung betroffenen Energieanlagen und Rechte am Grundeigentum anordnen. Der Antrag muß gestellt werden, wenn das Unternehmen, dem der Betrieb nach § 8 untersagt worden ist, dies verlangt.

(2) Auf das Enteignungsverfahren finden die Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes Anwendung mit der Maßgabe,

1. daß eine angemessene Entschädigung gewährt wird,

2. daß die Entschädigung in einer Beteiligung an dem Unternehmen, zugunsten dessen die Enteignung erfolgt, gewährt wird, sofern die Einweisung in die Rechte eines Unternehmens geschieht, das sich im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindet, oder an dem Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als der Hälfte des Kapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und wenn Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) die Beteiligung beantragen. Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß von der Anwendung dieser Bestimmung abgesehen wird,
3. daß der Reichswirtschaftsminister, wenn das zur Enteignung berechtigte Unternehmen das Enteignungsverfahren nicht betreibt, auf Antrag des von der Enteignung betroffenen Unternehmens anordnen kann, daß die Entscheidungen im Enteignungsverfahren von Amts wegen ergehen. In diesem Fall kann die Enteignungsbehörde das zur Enteignung berechtigte Unternehmen anhalten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 15 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Übertragung von Rechten aus den Energieversorgungsverträgen und für die Gebrauchseinweisung nach § 8 werden von der Enteignungsbehörde nach den Bestimmungen über das Entschädigungsfeststellungsverfahren der Enteignungsgesetze der Länder und nach Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes dieses Gesetzes Entschädigungen festgesetzt. Abs. 1 und 2 Ziffer 1 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 8 und 9 ist frei von öffentlichen Abgaben und Gerichtsgebühren.

§ 10

Die Einfuhr von Elektrizität oder Gas auf festen Leitungswegen sowie der Abschluß von Verträgen hierüber bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 11

(1) Soweit für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der Reichswirtschaftsminister die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Für das Verfahren gelten die Landesgesetze mit der Maßgabe, daß die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, der Reichswirtschaftsminister trifft.

(3) Nach Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes gelten für das Verfahren die Vorschriften des Reichsenteignungsgesetzes; die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft dann der nach dem Reichsenteignungsgesetz zuständige Reichsminister.

§ 12

Soweit von Energieversorgungsunternehmen für Benutzung von Straßen und Verkehrswegen jeder Art Benutzungsgebühren oder sonstige Entschädigungen zu entrichten sind, kann der Reichswirtschaftsminister allgemeine Vorschriften oder Einzelanordnungen über deren Zulässigkeit und Bemessung erlassen.

§ 13

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann Vorschriften und Anordnungen über die Erhaltung vorhandener und die Errichtung zusätzlicher Energieanlagen sowie über die Abgabe von Energie erlassen, soweit solche zur Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich sind und den Unternehmen zugemutet werden können. Werden über das wirtschaftlich Zumutbare hinaus Auflagen gemacht, so ist dem Unternehmen eine angemessene Entschädigung zu gewähren, die der Reichswirtschaftsminister festsetzt. Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt Vorschriften und Anordnungen über die technische Beschaffenheit, die Betriebssicherheit, die Installation von Energieanlagen und von Energieverbrauchsgeräten sowie deren Überwachung.

§ 14

Die Personen, deren sich der Reichswirtschaftsminister zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, und deren Gehilfen dürfen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung die bei Wahrnehmung ihres Dienstes erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Betroffenen besteht, haben sie die Verschwiegenheit zu wahren. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 15

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann die Unternehmen und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen durch Erzwingungsstrafen, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder durch unmittelbaren Zwang zur Befolgung seiner Anordnungen oder von Anordnungen der Stellen, welchen er Befugnisse aus diesem Gesetz übertragen hat, anhalten. Die Erzwingungsstrafen werden auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben. Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) oder deren Beamte zur Befolgung von Anordnungen angehalten werden sollen, richtet sich das Verfahren nach den hierfür geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer § 14 zuwider seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder die Kenntnis von Geschäfts- oder Betriebsverhältnissen unbefugt verwertet.

(3) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer die nach §§ 3 und 4 angeordneten Auskünfte, Anzeigen und Mitteilungen unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet,
2. wer vor Ablauf der im § 4 bezeichneten Fristen ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder nach der Untersagung durch den Reichswirtschaftsminister den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stillegung von Energieanlagen in Angriff nimmt,
3. wer entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Energieversorgung anderer aufnimmt,
4. wer ohne die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nach § 10 Elektrizität oder Gas in das Reichsgebiet einführt oder die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für Verträge über die Einfuhr von Elektrizität oder Gas nicht einholt,
5. wer Vorschriften oder Anordnungen des Reichswirtschaftsministers nach § 13 nicht befolgt.

(4) Die Strafverfolgung nach Abs. 2 und 3 tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 16

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen und Anordnungen aus diesem Gesetz kann der Reichswirtschaftsminister den Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft mit Aufträgen versehen. Er kann ferner Befugnisse aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 auf den Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft übertragen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Befugnisse aus §§ 3, 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 17

(1) Das Gesetz, betreffend Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, vom 31. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 19) und die Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 543) werden aufgehoben. Die Verordnung über Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft vom 30. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 765) tritt zu einem von dem Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1936 tritt die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit,

Gas und Leitungswasser in der Fassung vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 509 — Schiedsgerichtsverordnung) außer Kraft. Die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung anhängigen Verfahren können nach den bisher geltenden Vorschriften weitergeführt werden; der Reichsjustizminister wird ermächtigt, die Verfahren auf andere Stellen überzuleiten.

§ 18

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften getroffen werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 19

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann hierbei Landesgesetze und landesrechtliche Vorschriften über die Energieversorgung ändern oder außer Kraft setzen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 1 des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1935" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1936" ersetzt.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Er kann, auch im Falle einer freiwilligen Liquidation, Liquidatoren bestellen oder Liquidatoren abberufen. Liquidator kann auch eine juristische Person sein."

2. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „des Monats" durch die Worte „von zwei Monaten" und das Wort „Monatsende" durch die Worte „Ende des Berichtsmonats" ersetzt; ferner wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

   „Berichtsmonate sind der Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember."

3. Im § 37 werden zwischen die Worte „Kreditinstitutes" und „erwachsen" ein Komma und folgende Worte: „durch die Bestellung eines Liquidators oder eine auf Grund des § 34 Buchstabe e) erfolgte Bestellung einer Aufsichtsperson" eingefügt und das Wort „diesem" durch die Worte „dem Kreditinstitut" ersetzt.

4. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Entscheidung kann in Fällen von geringerer Bedeutung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden; in diesem Falle gilt der Vorschlag als angenommen, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsamts ihm ausdrücklich zustimmen."

5. Im § 54 wird die Jahreszahl „1935" durch die Jahreszahl „1937" ersetzt.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen. Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zwecksparunternehmungen im Sinne des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) dürfen nicht mehr errichtet werden.

(2) Bestehende Zwecksparunternehmungen werden hiermit aufgelöst. Die Auflösung hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses.

(3) Aufgelöste Zwecksparunternehmungen können auch nach Änderung des Gegenstandes des Unternehmens nur mit Zustimmung des Reichskommissars für das Kreditwesen fortgesetzt werden.

§ 2

(1) Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen (Reichsbeauftragte) kann Liquidatoren abberufen und an ihrer Stelle andere Liquidatoren bestellen. Liquidator kann auch eine juristische Person sein. Der Reichsbeauftragte setzt die Höhe der Vergütung des Liquidators fest. Für die Vergütung hat die liquidierte Zwecksparunternehmung aufzukommen.

(2) Wird eine Sparkasse, die Sparguthaben einer Zwecksparunternehmung auf Ersuchen des Reichsbeauftragten ausbezahlt hat, zum Liquidator bestellt, so wird die Auseinandersetzung zwischen der Sparkasse und der Zwecksparunternehmung von dem Reichsbeauftragten vorgenommen.

§ 3

(1) Den durch dieses Gesetz aufgelösten Zwecksparunternehmungen werden alle Verfügungen, insbesondere Zahlungen aller Art, untersagt. Der Liquidator darf jedoch geschuldete Leistungen annehmen und Steuern, öffentliche Abgaben, die vertraglichen Mieten, Gehälter und Löhne sowie die zur Abwicklung der Geschäfte unerläßlichen Verwaltungskosten bezahlen.

(2) Der Reichsbeauftragte kann das Verfügungsverbot aufheben oder im Einzelfall Ausnahmen davon zulassen.

§ 4

(1) Wenn die Zwecksparunternehmung durch dieses Gesetz aufgelöst worden ist, so können aus laufenden Sparverträgen, auf die noch kein Darlehn ausbezahlt worden ist, von den Vertragsteilen nur noch die in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Ansprüche geltend gemacht werden.

(2) Die Sparer werden nach Verhältnis ihrer reinen Sparguthaben ohne Rücksicht auf erfolgte Kündigungen oder gegebene Terminszusagen und ohne Vorrang voreinander befriedigt, auch wenn der Sparvertrag nichtig oder anfechtbar ist. Der Sparer kann mit diesem Anspruch nicht aufrechnen. Rechte, die ein Sparer zur Sicherung der aus dem Sparvertrag sich ergebenden Leistungs-, Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche erworben hat, erlöschen. Unberührt bleiben Anerkenntnisse, Vergleiche und rechtskräftige Urteile.

(3) Auf die Sparguthaben werden Zinsen nicht mehr vergütet. Die Sparguthaben werden unbeschadet der Vorschrift des § 8 zurückbezahlt, wie es die jeweils flüssigen Mittel zulassen. Die Kosten der Abwicklung werden vorher abgezogen.

(4) Ist, wie bei Vorfinanzierungs-, Staffel- oder Kettenverträgen, ein zugeteiltes Darlehn nicht bar ausbezahlt, sondern als Leistung auf einen anderen noch nicht zugeteilten und ausbezahlten Sparvertrag desselben Sparers verrechnet worden, so gilt die Zuteilung als nicht erfolgt. In diesem Falle sind die Tilgungen, die auf das zugeteilte Darlehn geleistet worden sind, in Sparleistungen umzurechnen.

§ 5

Verträge auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere Miet- und Dienstverträge, können von dem Liquidator ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Besteht eine gesetzliche Kündigungsfrist nicht, so ist die Kündigung für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 6

(1) Die Erfüllung eines beiderseits nicht oder noch nicht vollständig erfüllten Lieferungsvertrags kann mit Genehmigung des Reichsbeauftragten von dem Liquidator abgelehnt werden.

(2) Der andere Vertragsteil kann im Falle der Ablehnung nur Ersatz des Schadens verlangen, den er durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags erlitten hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit des Vertrags gehabt hätte.

§ 7

Die öffentlichen Sparkassen haben den Sparern einer Zwecksparunternehmung auf Ersuchen des Reichsbeauftragten die Sparguthaben nach näherer Bestimmung des § 8 auszuzahlen. Das Ersuchen ist in der Regel an eine Sparkasse zu richten, an deren Sitz die Zwecksparunternehmung ihre Hauptniederlassung hat. Dem Ersuchen ist eine Liste beizufügen, aus der sich der Name des zu berücksichtigenden Sparers, seine Anschrift und die Höhe seines Sparguthabens ergibt. Das Ersuchen darf nicht gestellt werden, solange die Zwecksparunternehmung überschuldet ist.

§ 8

(1) Maßgebend ist der Stand des reinen Sparguthabens an dem Tage, an dem der Reichsbeauftragte an die Sparkasse das Ersuchen um Auszahlung richtet.

(2) Die ersuchte Sparkasse hat das Sparguthaben dem Sparer ohne Abschlag alsbald auf ein Sparkassenbuch gutzuschreiben. Mit der Gutschrift gilt der Sparer als befriedigt. Die Spareinlage bleibt bei der Sparkasse bis zum 31. Dezember 1936 gesperrt. Auf die Spareinlage werden Zinsen vom 1. Januar 1937 an vergütet.

§ 9

Die Forderung der befriedigten Sparer geht auf die Sparkasse über. Die Forderung ist vom 1. Januar 1937 an mit 1 vom Hundert über dem Zinssatz für die normalen Spareinlagen zu verzinsen. Für diese Forderungen erwirbt die Sparkasse ein Pfandrecht an sämtlichen Forderungen der Zwecksparunternehmung, deren Sparguthaben sie zur Auszahlung gebracht hat.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, eine Ausfallbürgschaft bis zum Betrage von

2 Millionen Reichsmark gegenüber den Sparkassen für die Verluste zu übernehmen, die sie durch den Ausfall ihrer Forderungen (§ 9) an die Zwecksparunternehmung erleiden.

§ 11

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch dieses Gesetz oder Maßnahmen, die auf diesem Gesetz beruhen, verursacht wird, findet nicht statt.

§ 12

(1) Wer der Verfügungssperre des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsbeauftragten ein.

§ 13

(1) Soweit nicht Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) und der zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Verordnungen vom 2. Juni und 10. Oktober 1933 und 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. 1933 S. 351, 725; 1934 S. 351) unberührt.

(2) Für Zwecksparunternehmungen, über deren Vermögen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Konkurs eröffnet ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht; für beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Liquidation befindliche Zwecksparunternehmungen gelten nur die Vorschriften der § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4, §§ 5, 6, 11.

§ 14

(1) Für Aufwendungen, die dem Reich nach dem 31. März 1936 bei der Durchführung des Gesetzes vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) und dieses Gesetzes entstehen, dürfen Haushaltsmittel verwendet werden, die für die Zeit bis zum 31. März 1936 bei dem Reichsbeauftragten als endgültige oder vorausgezahlte Gebühren (§ 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1933, Reichsgesetzbl. I S. 269) aufkommen. Das Reich ist nicht verpflichtet, Gebühren zu erstatten, übernimmt aber die Verwaltungsausgaben, die nach dem 31. März 1936 für den Reichsbeauftragten noch entstehen und durch die Einnahmen nicht vollständig gedeckt sind.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, bei der Abwicklung der Kostenumlage (§ 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1933, Reichsgesetzbl. I S. 269) in Ausnahme- oder Zweifelsfällen eine verbindliche Entscheidung zu treffen.

§ 15

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Ablösung von Nutzungsrechten im Laurenzer Reichswald.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Laurenzer Reichswald können, soweit dieser dem Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg übereignet wird, zur Durchführung der ihm durch § 1 des Gesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 459) übertragenen Aufgaben Nutzungsrechte aufgehoben, geändert oder vermindert werden.

(2) Ruhen solche Rechte auch auf anderen Teilen des Laurenzer Reichswaldes und können sie infolge Freistellung der im Abs. 1 genannten Grundstücke von der Mitbelastung nicht mehr ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der anderen Grundstücke in dem bisherigen Umfang abgewährt werden, so können auf Antrag des Eigentümers der anderen Grundstücke die Nutzungsrechte in Ansehung dieser anderen Grundstücke so weit gemindert werden, als es ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung erfordert.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 erfolgen durch den Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg; soweit sie die Zuständigkeit eines Anerbengerichts betreffen, erfolgen sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Gegen die Entscheidungen des Zweckverbandes ist die Beschwerde an den Reichsforstmeister innerhalb eines Monats gegeben.

§ 2

(1) Die Aufhebung, Änderung oder Verringerung der Nutzungsrechte erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird von einem Beauftragten des Reichsforstmeisters nach Anhören eines aus je zwei Vertretern der bayerischen Landesforstverwaltung, der Landesbauernschaft und des Zweckverbandes Reichsparteitag bestehenden Beirats festgesetzt.

(3) Gegen die Entscheidung des Beauftragten des Reichsforstmeisters kann von den Berechtigten oder Verpflichteten innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichsforstmeister erhoben werden. Die Entscheidung des Reichsforstmeisters ist endgültig.

§ 3

Für die Aufhebung, Änderung oder Verringerung der Nutzungsrechte wie für die Festsetzung der Entschädigungen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

§ 4

Die Entschädigungen sind durch den Zweckverband innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Festsetzung zu zahlen.

§ 5

(1) Soweit Nutzungsrechte der im § 1 bezeichneten Art dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, können die sonstigen an diesem Grundstück dinglich Berechtigten auf die Entschädigung nach § 2 keinen Anspruch irgendwelcher Art erheben.

(2) § 38 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) findet auf die Entschädigung Anwendung.

§ 6

(1) Die Eintragung der aus der Aufhebung, Änderung oder Minderung der Nutzungsrechte sich ergebenden rechtlichen Änderungen in den öffentlichen Büchern erfolgt auf Antrag des Zweckverbandes.

(2) Die Eintragung der Aufhebung, Änderung oder Minderung in das Grundbuch bedarf der Bewilligung des Betroffenen nicht.

(3) Geschäfte und Verhandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von allen Gebühren, Stempeln, Abgaben und Steuern des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Reichsminister
Kerrl
Leiter des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 14. Dezember 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnrn. 401 bis 412 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	(401/2) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben):		
401	ganz aus Seide:		
	im Stück als Meterware eingehend:		
	ganz aus natürlicher Seide	2 800	4 200
	ganz aus künstlicher Seide	1 800	2 700
	aus natürlicher und künstlicher Seide	2 300	3 400
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen:		
	ganz aus natürlicher Seide	3 700	5 500
	ganz aus künstlicher Seide	2 400	3 600
	aus natürlicher und künstlicher Seide	3 100	4 600
402	teilweise aus Seide:		
	im Stück als Meterware eingehend:		
	teilweise aus natürlicher Seide	1 900	2 800
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 500	2 200
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen:		
	teilweise aus natürlicher Seide	2 400	3 600
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide	2 000	3 000
	Anmerkung zu Nr. 401 und 402. Die Zollsätze erhöhen sich für: gemusterte Gewebe, im Stück als Meterware eingehend, um 400 *RM*, moirierte oder gaufrierte Gewebe um 75 *RM*.		
	(403 A/B) Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):		
403 A	ganz aus Seide:		
	Bänder:		
	ganz aus natürlicher Seide	3 100	4 600
	ganz aus künstlicher Seide	2 100	3 100
	aus natürlicher und künstlicher Seide	2 600	3 900
	andere Gewebe als Bänder:		
	ganz aus natürlicher Seide	2 800	4 200
	ganz aus künstlicher Seide	1 800	2 700
	aus natürlicher und künstlicher Seide	2 300	3 400

403 B	teilweise aus Seide:		
	Bänder:		
	teilweise aus natürlicher Seide	1 800	2 700
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 500	2 200
	andere Gewebe als Bänder:		
	teilweise aus natürlicher Seide	1 600	2 400
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 300	2 000
	Anmerkung zu Nr. 403 A und 403 B. Die Zollsätze erhöhen sich für gemusterte Gewebe um 200 *RM*.		
404	Tüll ganz oder teilweise aus Seide:		
	ungemustert:		
	natürliche Seide enthaltend	3 000	4 500
	anderer	2 000	3 000
	gemustert:		
	natürliche Seide enthaltend	4 800	6 000
	anderer	3 200	4 500
405	Beuteltuch ganz oder teilweise aus Seide	2 000	3 000
	(406 A/408) Gewebe, nicht unter Nr. 401 bis 405 fallend:		
	(406 A/B) Bänder:		
406 A	ganz aus Seide:		
	ganz aus natürlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	2 100	3 100
	Anmerkung. Für nicht beschwerte Kreppbänder, auch unabgekochte, erhöht sich der Zollsatz um 50 v. H. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei Berechnung der Zollsätze für gefärbte und für bedruckte Kreppbänder.	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt	+ 350 *RM*	+ 500 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
	ganz aus künstlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 100	1 600
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt	+ 200 *RM*	+ 300 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
	aus natürlicher und künstlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 600	2 400
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt	+ 300 *RM*	+ 450 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*

406 B	teilweise aus Seide:		
	teilweise aus natürlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 400	2 100
	gefärbt	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 200 *RM*	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 300 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 100	1 600
	gefärbt	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 200 *RM*	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 300 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
	(407 A/408) andere Gewebe als Bänder:		
	(407 A/B) ganz aus natürlicher Seide:		
407 A	dichte, taftbindige Gewebe ganz aus Rohseide des Maulbeerspinners, unbeschwert, mit Ausnahme von Krepp, auch unabgekochtem:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 275	2 000
	gefärbt	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 275 *RM*	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 400 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 500 *RM*	+ 750 *RM*
407 B	andere Gewebe ganz aus natürlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt:		
	im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von mehr als 35 g:		
	Krepp, auch unabgekocht	2 000	3 000
	andere	1 700	2 500
	mehr als 25 bis 35 g	2 000	3 000
	25 g oder weniger	3 100	4 600
	Anmerkung. Für Krepp aller Gewichtsstaffeln, auch unabgekochten, sowie für Gewebe im Gewicht von 17 bis 35 g auf 1 qm Gewebefläche, alle diese nicht beschwert, erhöht sich der Zollsatz um 50 v. H. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei der Berechnung der Zollsätze für gefärbte und für bedruckte Gewebe.		
	gefärbt	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 350 *RM*	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe + 500 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*

407 C	ganz aus künstlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt:		
	im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von mehr als 80 g:		
	Krepp	900	1 300
	andere	700	1 000
	mehr als 40 bis 80 g	900	1 300
	40 g oder weniger	1 400	2 100
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt	+ 200 *RM*	+ 300 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
407 D	aus natürlicher und künstlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt:		
	im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von mehr als 80 g:		
	Krepp	1 400	2 100
	andere	1 200	1 800
	mehr als 40 bis 80 g	1 400	2 100
	40 g oder weniger	2 200	3 300
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt:	+ 300 *RM*	+ 450 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
408	teilweise aus Seide:		
	teilweise aus natürlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 300	2 000
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt	+ 200 *RM*	+ 300 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide:		
	weder gefärbt noch bedruckt	1 000	1 500
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe
	gefärbt	+ 200 *RM*	+ 300 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400 *RM*	+ 600 *RM*
	mit mehr als zwei Farben	+ 600 *RM*	+ 900 *RM*

Anmerkungen zu Nr. 406 A bis 408.

1. Die Zollsätze erhöhen sich für:
   gemusterte Gewebe:
   ganz aus natürlicher Seide um ... 300 *RM*,
   andere um ... 200 *RM*,
   moirierte oder gaufrierte Gewebe um ... 75 *RM*.
2. Gewebe in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 50 v. H.

(409 A/B) Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

409 A	ganz aus Seide:		
	ganz aus natürlicher Seide:		
	Strümpfe, Socken, Handschuhe	3 000	4 500
	andere	2 700	4 000
	ganz aus künstlicher Seide:		
	Strümpfe, Socken, Handschuhe	1 800	2 700
	andere	1 500	2 200
	aus natürlicher und künstlicher Seide:		
	Strümpfe, Socken, Handschuhe	2 500	3 700
	andere	2 100	3 100
409 B	teilweise aus Seide:		
	teilweise aus natürlicher Seide:		
	Strümpfe, Socken, Handschuhe	2 200	3 300
	andere	1 800	2 700
	teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide:		
	Strümpfe, Socken, Handschuhe	1 500	2 200
	andere	1 200	1 800
410	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:		
	gestickt:		
	natürliche Seide enthaltend	4 800	6 000
	andere	3 200	4 500
	gewebt:		
	natürliche Seide enthaltend	4 800	6 000
	andere	3 200	4 500
	andere:		
	natürliche Seide enthaltend	4 800	6 000
	andere	3 200	4 500
411	Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide:		
	auf Grundstoffen, die natürliche Seide enthalten	4 800	6 000
	auf anderen Grundstoffen	3 200	4 500
	Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken wird ein Zollzuschlag von 50 v. H. erhoben.		
412	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren:		
	natürliche Seide enthaltend	2 500	3 700
	andere	1 500	2 200
	Anmerkungen.		
	1. Sogenannte Tagalfäden mit Seide (Rohseide)	12	
	2. Geflechte, ganz oder teilweise aus sogenannten Tagalfäden mit Seide (Rohseide), sofern die Geflechte sonst Seide nicht enthalten	450	3 700

2. Die Anmerkung zu Tarifnr. 465 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Bei Verwendung von Seide, künstlicher Seide, Florettseide oder Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken wird ein Zollzuschlag von 20 v. H. erhoben.	

3. In der Anmerkung zu Tarifnr. 497 sind die Worte „werden zu den Zollsätzen der Nr. 496 mit einem Zuschlag von 3 *RM* verzollt" zu ersetzen durch „werden nach Nr. 496 verzollt und unterliegen den um 3 *RM* erhöhten Zollsätzen dieser Nummer".

4. Die Allgemeine Anmerkung 11 zum fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

11. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 15 v. H.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Wohlthat

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz vom 13. Dezember 1935 zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1447) muß es unter **II.** in der 6. Zeile statt „zum eigenen Gebrauch" richtig heißen: „zum eigenen Verbrauch".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1935	Nr. 140

Inhalt

Drittes Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verlängerung des Kündigungsverbots

(1) Das Kündigungsverbot für zinsgesenkte Forderungen und Grundschulden (Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III 1. Abschnitt § 4, Reichsgesetzbl. I S. 700, 703; Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1255, § 9) wird um drei Jahre derart verlängert, daß der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1938 kündigen kann. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um drei weitere Jahre, jedoch nicht über den 31. Dezember 1939 hinaus. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1939 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 6 der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 und die zum Kündigungsverbot erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Verlängerung der gesetzlichen Stundung

(1) Die gesetzliche Stundung der hypothekarisch gesicherten Forderungen (Notverordnung vom 11. November 1932, Reichsgesetzbl. I S. 525, § 1; Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1255, § 11) wird um drei Jahre verlängert, so daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht vor dem 1. Juli 1939 verlangen kann.

(2) Die Vorschriften der Notverordnung vom 11. November 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden auch auf die verlängerte gesetzliche Stundung sinngemäß Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Abzahlung der Hypotheken, die zur Hauszinssteuerablösung gemäß § 3, Zweiter Teil Kapitel I der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 706) bestellt sind, wird von der weiteren gesetzlichen Stundung nicht betroffen.

§ 3

Freistellung von der Stillhaltepflicht

(1) Im Fall des § 1 kann das Amtsgericht dem von der Verlängerung des Kündigungsverbots betroffenen Gläubiger auf Antrag gestatten, die Forderung oder Grundschuld ganz oder teilweise schon vor dem 31. Dezember 1938 zu kündigen.

(2) Im Fall des § 2 kann das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit ganz oder teilweise unterbleibt.

(3) Einen auf Grund der Absätze 1 und 2 gestellten Antrag des Gläubigers soll das Gericht in der Regel nur dann ablehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß er auch bei Einsatz aller Kräfte nicht in der Lage ist, das Kapital zurückzuzahlen. Bei Beurteilung der Rückzahlungsmöglichkeiten soll das Gericht Rücksicht nehmen auf die Pflichten, die dem Schuldner als Eigentümer des belasteten Grundstücks den Mietern und der Allgemeinheit gegenüber obliegen.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß ein auch nur beschränktes Zahlungsvermögen des Schuldners für die Schuldentilgung nutzbar gemacht wird. Zu diesem Zweck kann das Gericht

a) dem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligen, die höchstens ein Jahr läuft und nach deren Ablauf das Kapital ohne weiteres fällig wird;

b) mit Zustimmung des Gläubigers Teilzahlungen festsetzen;

c) mit Zustimmung des Gläubigers Hypotheken oder Grundschulden in Tilgungshypotheken oder Tilgungsgrundschulden umwandeln, deren Tilgungssatz 1 vom Hundert in der Regel nicht übersteigen soll.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig ist, wenn es sich um eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück oder um eine Forderung handelt, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung bleibt das zuerst angerufene Amtsgericht auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(2) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem Gericht der Vorzug, das zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner kein gemeinschaftlicher Gerichtsstand begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

(3) Bevor das Gericht die Entscheidung auf Grund des § 3 trifft, soll es versuchen, eine gütliche Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner herbeizuführen. Zu der Güteverhandlung kann das Gericht Gläubiger anderer Rechte an dem Grundstück laden, auch wenn sie keinen Antrag auf Grund dieses Gesetzes gestellt haben.

(4) Im übrigen finden auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften der §§ 4 bis 11 der Notverordnung vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) sinngemäß Anwendung.

§ 5

Ermächtigung

Der Reischminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im Verordnungswege auch weitere Maßnahmen zum planmäßigen Abbau der in diesem Gesetz geregelten Fälligkeitsbeschränkungen für langfristige Forderungen sowie zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten treffen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Steht ein Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einer juristischen Person zu, so sind diese Rechte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragbar:

1. Geht das Vermögen der juristischen Person auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so geht auch der Nießbrauch oder die beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf den Rechtsnachfolger über, es sei denn, daß der Übergang dieser Rechte ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Wird sonst ein von einer juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen, so kann auf den Erwerber auch ein Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit übertragen werden, sofern das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung des Reichsministers der Justiz oder der von ihm ermächtigten Behörde festgestellt. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 2

Ein Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auf Grund der Vorschrift des § 1 weder gepfändet noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.

§ 3

(1) Im Falle des Übergangs oder der Übertragung des Rechts tritt der Erwerber an Stelle des bisherigen Berechtigten in die mit dem Nießbrauch oder der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer ein. Sind in Ansehung dieser Rechte und Verpflichtungen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten getroffen worden, so wirken sie auch für und gegen den Erwerber des Rechts.

(2) Durch den Übergang oder die Übertragung des Rechts wird ein Anspruch auf Entschädigung weder für den Eigentümer noch für sonstige dinglich Berechtigte begründet.

§ 4

Hat der bisherige Berechtigte das mit dem Recht belastete Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Übertragung des Rechts die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571 bis 576, 578, 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 5

Bis zum Inkrafttreten der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) werden für die Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften dieselben Gebühren erhoben, die bei einer Neueintragung des Rechts für den Erwerber zu erheben wären.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.
Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beträgt fünfhundert Reichsmark.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

(2) In Sachen, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls vor dem 1. April 1936 beim Amtsgericht eingegangen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.
Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die Gebühren, die dem im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) zu erstatten sind, gilt folgendes:

Die Gebühren verringern sich — statt um bisher 20 vom Hundert — um 25 vom Hundert und, wenn der Wert des Streitgegenstandes 800 Reichsmark übersteigt, — statt um bisher 25 vom Hundert — um 30 vom Hundert.

In Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung) tritt an die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von 24 Reichsmark; im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung in Ehesachen ist der Höchstbetrag einer Gebühr 24 Reichsmark.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Notverordnung vom 1. Dezember 1930, Neunter Teil § 7 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 604), und der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil Kapitel I § 17 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) außer Kraft.

(2) Der Erstattungsanspruch bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Partei beigeordnet war.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 13. Dezember 1935.

Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht.

Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung für ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

An die Stelle des bisherigen ersten Abschnitts der Rechtsanwaltsordnung tritt folgender

„Erster Abschnitt

Der Rechtsanwalt

§ 1

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer durch Ablegung der großen Staatsprüfung die Befähigung zum Richteramt erlangt hat.

A. Der Probe- und Anwärterdienst

§ 2

Ein Assessor, der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen.

§ 3

Der Assessor erhält die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Diese Bezüge gebühren ihm für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsanwalt zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Rechtsanwalt diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Reichs-Rechtsanwaltskammer die Zahlung.

§ 4

Über den Antrag auf Übernahme in den anwaltlichen Probedienst entscheidet der Reichsminister der Justiz.

Die Übernahme ist widerruflich.

§ 5

Der anwaltliche Probedienst dauert ein Jahr. Er kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

Ist der Assessor nach seiner Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechtsanwalts vorzugsweise geeignet, so kann der Probedienst ausnahmsweise abgekürzt oder ganz erlassen werden.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Während des anwaltlichen Probedienstes ist der Assessor vorwiegend mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, nach Möglichkeit kürzere Zeit auch mit richterlichen Aufgaben zu befassen.

§ 7

Die Leitung des anwaltlichen Probedienstes obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk der Assessor zum Probedienst überwiesen ist. Der Oberlandesgerichtspräsident nimmt den Assessor bei Antritt des Probedienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung. Er ist befugt, den Assessor zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§ 8

Der Rechtsanwalt hat den Assessor mit den Aufgaben des Anwaltsberufs vertraut zu machen und ihn angemessen zu beschäftigen.

Der Assessor ist gehalten, die ihm aufgetragenen Berufsarbeiten gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz entscheidet, ob der Assessor nach Abschluß des anwaltlichen Probedienstes als Anwärter für den Beruf des Rechtsanwalts der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu überweisen ist.

§ 10

Der Assessor wird in den Anwärterdienst regelmäßig auf drei Jahre überwiesen. Der Reichsminister der Justiz kann die Anwärterzeit auf Antrag verlängern.

Der Assessor führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung „Anwaltsassessor".

§ 11

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt den Anwaltsassessor bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

Von diesem Zeitpunkt ab untersteht der Anwaltsassessor der Ehrengerichtsbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat ihn darauf bei der Verpflichtung hinzuweisen.

§ 12

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überweist den Anwaltsassessor einem Rechtsanwalt zur Leistung des Anwärterdienstes.

Der Rechtsanwalt hat dem Anwaltsassessor anwaltliche Geschäfte aus allen Rechtsgebieten zur Bearbeitung zu übertragen. Der Anwaltsassessor hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 13

Dem Anwaltsassessor stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist.

§ 14

Der Anwaltsassessor kann sich um seine Zulassung als Rechtsanwalt in der Regel erst zum Ende des dritten Anwärterjahres bewerben. Bei vorzugsweiser Eignung kann er ausnahmsweise schon zu einem früheren Zeitpunkt als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Drei Jahre nach dem Ende der Anwärterzeit wird einem Antrage auf Zulassung als Rechtsanwalt in aller Regel nicht mehr stattgegeben.

B. Die Zulassung

§ 15

Der Rechtsanwalt wird bei einem bestimmten Gericht zugelassen.

Bei einem Gericht sollen nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.

§ 16

Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Vor der Zulassung wird der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer gutachtlich gehört.

§ 17

Bewerber, die ein öffentliches Amt bekleidet haben, unterliegen nicht den Vorschriften über den Probe- und Anwärterdienst.

§ 18

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelssachen, die für den Bezirk dieses Amtsgerichts zuständig sind.

Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zugelassen werden, wenn die Zulassung der Rechtspflege förderlich ist.

Rechtsanwälte, welche bei einem Landgericht zugelassen sind, können bei dem übergeordneten Oberlandesgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zugelassen werden, wenn die gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist; die gleichzeitige Zulassung beim benachbarten Landgericht ist widerruflich.

§ 19

Der Rechtsanwalt schwört nach seiner Zulassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ehrengerichts vor dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer folgenden Eid:

> »Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines Deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

Erklärt der Rechtsanwalt, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

§ 20

Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten. Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Der Rechtsanwalt darf ohne Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer weder eine Zweigstelle einrichten noch außerhalb der Kanzlei Sprechtage abhalten.

Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen bewilligen; die Bewilligung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten in verschiedenen Orten zugelassen, dann bestimmt der Reichsminister der Justiz, an welchem dieser Orte der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz zu nehmen und seine Kanzlei einzurichten hat.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seine Kanzlei nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 21

Bei jedem Gericht ist eine Liste der dort zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Die Eintragung erfolgt nach der Zulassung. In der Liste

ist der Zeitpunkt der Zulassung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts zu vermerken.

Mit der Eintragung beginnt die Befugnis des Rechtsanwalts, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

Jede Veränderung des Wohnsitzes und der Kanzlei muß der Rechtsanwalt zur Eintragung in die Liste anzeigen.

§ 22

Die Zulassung wird zurückgenommen,

1. wenn die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden;
2. wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs dauernd unfähig ist;
4. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, binnen drei Monaten seit seiner Zulassung nicht genommen oder es einen Monat lang versäumt hat, die ihm auf Grund des § 20 Abs. 3 gemachten Auflagen zu erfüllen;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz aufgibt;
6. wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im Zeitpunkt seiner Zulassung nicht besaß.

§ 23

Die Zulassung wird ferner zurückgenommen, wenn der Rechtsanwalt ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind.

Bekleidet der Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit auszuüben, ein Gemeindeamt oder hauptamtlich ein Amt in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung auf Grund des Absatzes 1 innerhalb der ersten zwei Jahre nach Antritt des Amtes nicht zulässig.

§ 24

Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach § 22 Ziffer 1 bis 3 oder § 23 vor, so hat der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der Rechtsanwalt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Reichsminister der Justiz beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Hat der Rechtsanwalt binnen dieser Frist diese Nachprüfung nicht beantragt, so wird die Zulassung zurückgenommen.

Im übrigen wird die Zulassung zurückgenommen, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme aus einem der im § 22 Ziffer 1 bis 3 und § 23 angegebenen Gründe im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des § 23 darf die Zurücknahme erst erfolgen, wenn der Rechtsanwalt länger als einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung fortgesetzt hat.

§ 25

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 25a

Die Zulassung wird durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zurückgenommen.

In den Fällen des § 22 Ziffer 4 bis 6 und des § 25 muß der Zurücknahme die Anhörung des Betroffenen vorausgehen.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 25b

Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Rechte aus der Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs, so ist er in der Rechtsanwaltsliste zu löschen.

Frühere Rechtsanwälte dürfen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen, es sei denn, daß ihnen die Weiterführung dieser Berufsbezeichnung auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer von dem Reichsminister der Justiz gestattet wird.

§ 25c

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts soll grundsätzlich außer einem Rechtsanwalt nur einem Assessor im Probe- oder Anwärterdienst übertragen werden; ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch anderen Personen übertragen werden, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllen.

Wird die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen, so muß die Bestellung des Stellvertreters beim Reichsminister der Justiz nachgesucht werden.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1, 2 Zivil-

prozeßordnung keine Anwendung. Das gleiche gilt für die im Probedienst befindlichen Assessoren, wenn sie einen Rechtsanwalt in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

§ 25d

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Stellvertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die von dem Stellvertreter oder ihm gegenüber vor der Löschung des Rechtsanwalts vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung nicht mehr gelebt hat."

Artikel II

Im zweiten Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung fällt der § 26 fort.

Artikel III

An die Stelle des bisherigen dritten Abschnitts der Rechtsanwaltsordnung tritt folgender

„Dritter Abschnitt

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer

§ 41

Die bei den Gerichten des Deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwälte sind in der Reichs-Rechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig. Sie erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Aufsicht über die Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihre Organe und sonstigen Einrichtungen übt der Reichsminister der Justiz aus.

§ 42

An der Ausbildung der Assessoren im Probe- und Anwärterdienst mitzuwirken und die Auszahlung der ihnen zustehenden Bezüge zu sichern, ist Aufgabe der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 43

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, soweit die erforderlichen Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden.

Bei Bemessung der Beiträge ist auf die wirtschaftliche Lage der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge sind angemessen zu staffeln. Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 44

Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind:

der Präsident,
das Präsidium,
der Beirat,
die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern,
die Rechtsanwaltskammern,
der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte.

§ 45

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

§ 46

Das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer steht dem Präsidenten beratend zur Seite. Es besteht aus fünf Rechtsanwälten und der gleichen Zahl von Vertretern. Einem der Mitglieder obliegt die ständige Vertretung des Präsidenten. Der ständige Vertreter des Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die fünf Vertreter werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Scheidet auch dieser vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

Das Präsidium ist verpflichtet, Gutachten aus dem Gebiet des Anwaltsrechts und des Anwaltswesens zu erstatten, die von einem Organ der Gesetzgebung, von einer obersten Reichsbehörde, einem obersten Gericht oder vom Ehrengerichtshof erfordert werden.

§ 47

Der Beirat besteht aus dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern oder ihren Vertretern.

Der Beirat berät den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer in Fragen von allgemeiner Bedeutung.

Er ist gutachtlich zu hören:

a) bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Festsetzung der Beiträge der Reichs-Rechtsanwaltskammer,
b) zur jährlichen Rechnungslegung und
c) zu Änderungen der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 48

Die Geschäftsführung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, des Präsidiums und des Beirats wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident nach Anhörung des Präsidiums erläßt.

§ 49

Für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts werden unter der Leitung eines Präsidenten Rechtsanwaltskammern gebildet. Diese besitzen keine Rechtsfähigkeit.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern erfüllen unter beratender Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern in ihrem Bezirk die Aufgaben der Reichs-Rechtsanwaltskammer unter eigener Verantwortung; sie sind dabei an Weisungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebunden.

Der Reichsminister der Justiz kann bei Bedarf in einem Oberlandesgerichtsbezirk die Errichtung einer zweiten Rechtsanwaltskammer anordnen.

§ 50

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

Dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer steht die Kammer beratend zur Seite. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer aus der Zahl der Rechtsanwälte des Bezirks auf vier Jahre berufen, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl ausscheidet. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Reichsministers der Justiz.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 51

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer erläßt auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer eine Geschäftsordnung. Er regelt darin die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer.

§ 52

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren seines Bezirks bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Richtet sich die Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, so hat der Präsident vor seiner Entscheidung einen aus mindestens drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß gutachtlich zu hören.

§ 53

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer vermittelt auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder zwischen solchen Mitgliedern und deren Auftraggebern.

§ 54

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet Gutachten, welche bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Reichs-Rechtsanwaltskammer und dessen Auftraggeber von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks erfordert werden.

§ 55

Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren haben auf die von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 Reichsmark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

§ 56

Die Tätigkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe wird im einzelnen in der Satzung geregelt. Satzungsänderungen im Rahmen dieses Gesetzes verfügt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Beirats. Änderungen bedürfen der Bestätigung des Reichsministers der Justiz und sind in gleicher Weise wie die Satzung bekanntzumachen.

§ 57

Alljährlich erstattet der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer dem Reichsminister der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und die Lage der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 58

Verhandlungen und Erlasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe und die an diese Stellen gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln."

Artikel IV

Im jetzigen vierten Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung treten bis zur Neuordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens folgende Änderungen ein:

1. Der § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden ehrengerichtlich bestraft."

2. Der § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. für Rechtsanwälte: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 5 000 Reichsmark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft;
2. für Anwaltsassessoren: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark, Ausschließung vom Anwärterdienst.

Geldstrafe und Verweis können nebeneinander verhängt werden.

Eine Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Präsident der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt oder dem Anwaltsassessor nach § 52 eine Rüge erteilt oder eine Mißbilligung ausgesprochen hat."

3. Der § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Ist gegen einen Rechtsanwalt oder einen Anwaltsassessor wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlaß eines Vertretungsverbots nicht entgegen.

Ist im Strafverfahren gegen einen Anwaltsassessor ein Urteil ergangen, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, dann scheidet der Anwaltsassessor mit der Rechtskraft dieses Urteils aus dem Anwärterdienst aus.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei. Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das erkennende Gericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung."

4. Hinter § 66 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 66a

Ehrengerichte des ersten Rechtszuges sind die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern. Ehrengericht des zweiten Rechtszuges ist der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 66b

Für den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ist als Ehrengericht allein der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer zuständig.

Seine Entscheidungen sind endgültig."

5. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer. Er bestimmt jeweils am Jahresbeginn aus den Angehörigen der Rechtsanwaltskammern seine Vertreter im Vorsitz, die Mitglieder und deren Vertreter, ferner die Reihenfolge, in der Richter und Vertreter in den Sitzungen mitzuwirken haben.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann bei Bedarf jeweils zum Jahresbeginn mehrere Kammern des Ehrengerichts bilden. Er bestimmt gleichzeitig die Vorsitzenden und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Die Reihenfolge der Mitwirkung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Vorsitzende sogleich für das laufende Jahr. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

Im Laufe des Jahres können diese Bestimmungen für den Rest des Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung des Ehrengerichts oder einer Kammer oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung einzelner Mitglieder die Änderung notwendig macht.

Die allgemeine Dienstaufsicht über die Ehrengerichte führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer."

6. Der § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage als Rechtsanwalt zugelassen oder als Anwaltsassessor tätig ist."

7. Der § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen."

8. Der § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

In der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein der Rechtsanwaltskammer nicht angehörender, am Sitze des Ehrengerichts wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen."

9. Der § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden."

10. Der § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist zuständig:

a) bei Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Ehrengerichts und seines Vorsitzenden: der Ehrengerichtshof;

b) im übrigen: das Oberlandesgericht."

11. Der § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer besteht aus dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, seinem ständigen Vertreter, aus weiteren Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und aus Mitgliedern des Reichsgerichts. Die nicht gesetzlich bestimmten anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die anwaltlichen Mitglieder können nicht gleichzeitig einem Ehrengericht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören.

Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz jeweils zum Jahresbeginn auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die von ihm nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

Die Geschäfte verteilt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer jeweils zum Jahresbeginn für die Dauer des Jahres.

Die Anordnungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer über die Besetzung und die Tätigkeit der Senate können im Laufe eines Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung eines Senats oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung eines Senatspräsidenten oder eines Senatsmitgliedes die Änderung notwendig macht."

12. Im § 91a erhält der Abs. 7 folgende Fassung:

„Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichsminister der Justiz, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist."

13. Der § 91b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreichend ist."

14. Im § 91d erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25c Abs. 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen."

15. Im § 91d erhält der Satz 3 des Absatzes 2 folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören."

16. Im § 91d erhalten die Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Reichs-Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge."

17. Im § 93 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„In den Fällen des § 24 Abs. 1 und 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten. Die Vorschriften über den Erlaß eines Vertretungsverbots finden entsprechende Anwendung."

18. Im § 94 erhält der Satz 1 im Abs. 3 folgende Fassung:

„Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Reichs-Rechtsanwaltskammer zur Last."

19. Im § 94 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

„Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer."

20. Der § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Ausfertigung und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten, Ausfertigung und Auszüge der Urteile des Ehrengerichtshofs von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu erteilen."

21. Der § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz und den Gerichten angezeigt, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war.

Die Ausschließung vom Anwärterdienst wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz, dem Rechtsanwalt, der den Anwaltsassessor im Anwärterdienst beschäftigt, und den Gerichten angezeigt, bei welchen dieser Rechtsanwalt zugelassen ist."

22. Der § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Geldstrafen fließen zur Kasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer betrieben."

Artikel V

Im fünften Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung treten folgende Änderungen ein:

1. Der § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften des ersten bis vierten und sechsten Abschnitts dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt."

2. Der § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht und die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Der Präsident des Reichsgerichts und der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer werden gutachtlich gehört. Die Zulassung als Rechtsanwalt setzt die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus."

3. Der § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung als Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht unvereinbar.

Die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gericht nicht auftreten."

4. Der § 102 fällt weg.

Artikel VI

Der sechste Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 103

Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig entschieden ist, werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

Der Reichsminister der Justiz kann bis zum Ablauf des Jahres 1938 zur Vermeidung von Härten Antragsteller, die die Befähigung zum Richteramt vor dem 1. April 1935 erlangt haben, ohne Ableistung oder unter Abkürzung des Probe- und Anwärterdienstes als Rechtsanwalt zulassen, auch wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen. § 16 gilt entsprechend.

§ 104

Ist einem Rechtsanwalt auf Grund der bisherigen Vorschriften gestattet worden, seinen Wohnsitz nicht an dem Ort des Gerichts zu nehmen, bei dem er zugelassen ist, so bleibt er wie bisher verpflichtet, seine Kanzlei am Gerichtsort zu halten oder einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen. Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 105

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Anwaltskammern und ihrer sämtlichen Einrichtungen ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammern werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 106

Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und des ersten Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer führen der Präsident und das Präsidium der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer die Geschäfte fort. Bis zur Berufung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern führen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Vorsitzenden der Vorstände der Anwaltskammern deren Geschäfte. Bis zur Berufung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nehmen die bisherigen Mitglieder der Vorstände der Anwaltskammern die Aufgaben der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wahr.

Der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte versehen in der bisherigen Besetzung ihr Amt bis zur Neubildung.

§ 107

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Mitgliederbeiträge zur Reichs-Rechtsanwaltskammer im laufenden Geschäftsjahr nach den bisherigen Bestimmungen berechnet und eingezogen werden.

§ 108

Bei der ersten Berufung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer bestimmt der Reichsminister der Justiz deren Tätigkeitsdauer.

§ 109

Rechsanwälte, die die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) nicht besitzen, können den im § 19 vorgesehenen Eid auf Wunsch dahin leisten,

dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Achtung zu erweisen und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§ 110

Die erste Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer stellt der Reichsminister der Justiz fest. Sie wird in dem für amtliche Veröffentlichungen der Justizverwaltung bestimmten Organ bekanntgemacht.

§ 111

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt."

Artikel VII

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

(2) Er wird ferner ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig — ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit — nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsberatern gedeckt ist.

§ 2

Die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten und die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedürfen der Erlaubnis gemäß § 1 nicht.

§ 3

Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

1. die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, von Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den der NSDAP angeschlossenen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird;
2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, sowie der Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Patentanwälte;
3. die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung);
4. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Versorgungswesens durch die im § 48 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1113) und durch die im § 83 Absatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 21) bezeichneten Verbände sowie durch Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind;
5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens in den in den §§ 56 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) bestimmten Grenzen;
6. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Konkursverwalter oder Nachlaßpfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
7. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen.

§ 4

(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in

1. Steuersachen,
2. Monopolsachen,
3. Devisensachen und Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816),
4. sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Angelegenheiten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und des Artikels 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen wird besonders geregelt (Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes).

(3) Die Befugnis zur Hilfeleistung auf den im Absatz 1 bezeichneten Gebieten ermächtigt nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem nicht entgegen,

1. daß kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Bücherrevisoren in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors in unmittelbarem Zusammenhange steht;
3. daß Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Rechtsangelegenheiten erledigen.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen ferner dem nicht entgegen,

1. daß Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen;
2. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen.

(2) Die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses darf nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden.

§ 7

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren. Diese Tätigkeit kann ihnen jedoch untersagt werden.

§ 8

Wer, ohne im Besitz der nach diesem Artikel erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der im § 7 Satz 2 bezeichneten Art verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 2

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

(1) Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, bedürfen dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt ist, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen" zu führen.

(2) Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Erlaubnis nicht.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuersachen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren;
3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolltreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollsachen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten;
6. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände, genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
7. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
8. Angestellte, soweit sie Steuersachen ihres Dienstherrn erledigen;
9. Angestellte, soweit sie bei den in den Ziffern 1 bis 7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuersachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(4) Die im Absatz 3 Ziffern 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Rechtsformen dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden. Soweit ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen; im übrigen kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den im Absatz 3 Ziffer 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann durch Verordnung den Erlaubniszwang einschränken oder erweitern.

(6) Das Finanzamt kann die Erlaubnis (Absatz 1 Satz 1) jederzeit zurücknehmen, auch wenn dies bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorbehalten ist. Durch die Zurücknahme erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen" zu führen.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt nicht die Befugnis, als Bevollmächtigter oder Beistand vor Behörden aufzutreten. Die Vorschriften des § 107 Absätze 2, 4 bis 8 gelten auch für Personen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist.

(8) Zuwiderhandlungen sind nach § 413 strafbar."

2. Der § 200 fällt weg.

§ 2

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung

in Steuersachen, soweit sie Steuern eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft betreffen,

in Monopolsachen und

in sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten — mit Ausnahme der Devisensachen —

sind nur befugt:

1. die im § 107a Absatz 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Personen und Stellen in den dort bezeichneten Grenzen;
2. Helfer in Steuersachen.

(2) Die Vorschriften des § 107a Absätze 2, 4 bis 8 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Artikel 3

Im § 35 der Gewerbeordnung erhalten die Eingangsworte des Absatzes 3 folgende Fassung:

„Dasselbe gilt — soweit nicht in dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder in sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften ein anderes bestimmt ist — von der gewerbsmäßigen Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, ...".

Artikel 4

Die Durchführung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

Artikel 5

(1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem Reichsminister der Justiz, für die Rechtsbesorgung in Devisensachen und in Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) vom Reichswirtschaftsminister erlassen. Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.

(2) Die Ausführungsvorschriften zu Artikel 2 ergehen auf Grund der §§ 12 und 107a Absatz 5 der Reichsabgabenordnung.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftsmäßig betrieben haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1936 fortsetzen. Dies gilt entsprechend für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten der im Artikel 1 § 4 bezeichneten Art geschäftsmäßig Hilfe geleistet haben.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechtage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist, sofern der Nachsuchende es beantragt oder dies nach Lage der Verhältnisse sachgemäß erscheint, unter Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

§ 3

Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 4

Die Erlaubnis soll Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden.

§ 5

Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

§ 6

Ob der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte. Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachsuchenden und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden.

§ 7

Personen, die infolge strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis oder infolge ehrengerichtlicher Verurteilung oder Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden sind, wird die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt.

§ 8

Der Nachsuchende hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dgl. zu belegen.

§ 9

(1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Nachsuchende seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebiets, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Nachsuchende Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dgl. für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

(2) Personen, die die Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt haben, ist wegen Verneinung des Bedürfnisses die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn sich aus der Zahl der an dem Orte tätigen Rechtsberater erhebliche Mißstände ergeben haben.

§ 10

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen; dies gilt nicht, wenn die im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichnete Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Rechtsbesorgung tatsächlich ausüben sollen.

§ 11

(1) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll; gehört der Ort zu dem Bezirk eines Amtsgerichts, das einem Präsidenten unterstellt ist, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

(2) Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Außer den im § 8 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Nachsuchenden beizufügen.

(3) Der Vorstand des Amtsgerichts holt eine Äußerung der Kreispolizeibehörde ein, stellt die erforderlichen weiteren Ermittlungen an und legt das Gesuch mit einer gutachtlichen Äußerung dem nach Abs. 1 zuständigen Präsidenten vor. Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat und in den anderen Ländern die entsprechende Behörde.

§ 12

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde im Aufsichtswege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Nachsuchende seine Tätigkeit nicht binnen dreier Monate seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

§ 14

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekanntwerden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen; wegen mangelnden Bedürfnisses darf jedoch die Erlaubnis nicht widerrufen werden.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn gegen die für die Geschäftsführung der Rechtsberater ergehenden Vorschriften wiederholt verstoßen wird oder Auflagen (§ 2 Abs. 2) nicht erfüllt werden.

§ 15

(1) Der Widerruf wird von dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Präsidenten ausgesprochen. Vor der Entscheidung ist der Rechtsberater zu hören und eine Äußerung der Kreispolizeibehörde (§ 11 Abs. 3) einzuholen.

(2) Es kann, wenn dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit gewährt werden. Anderenfalls wird der Widerruf mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(3) Die Anfechtung der Entscheidung bestimmt sich nach § 12. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

(1) Einer auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigung oder Stelle ist die Rechtsbesorgung nach § 7 des Gesetzes zu untersagen,

a) wenn die Tätigkeit ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Erlaubnis nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung zu versagen wäre, und in dieser Hinsicht gerügte Mängel nicht in angemessener Zeit abgestellt werden;

b) wenn die Rechtsform der Vereinigung zur Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht wird.

(2) Das Verbot wird von dem Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten erlassen. § 15 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen bleibt die Untersagung nach § 7 Satz 2 des Gesetzes dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern vorbehalten.

§ 17

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis (§§ 11, 14) sowie die Untersagung der Rechtsbesorgung (§ 16) sind im Amtsblatt bekanntzumachen. Spricht der Reichsminister der Justiz die Untersagung aus, so kann er eine andere Art der Bekanntmachung anordnen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1935	Nr. 141

Inhalt

Zweiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 ist vor „gewährt." einzufügen:

„, den Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe nach der der Besoldungsordnung A als 3. Anlage beigefügten Besoldungsordnung JL".

II. Der Besoldungsordnung A wird als 3. Anlage folgende Besoldungsordnung JL angefügt:

„Besoldungsordnung JL

Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe

Besoldungsgruppe 1

17 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Leitender Chefingenieur

Besoldungsgruppe 2

14 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Chefingenieure [1])

---

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Luftfahrt bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 3

8 400 — 10 500 — 12 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten Dienstaltersstufe
II von der zweiten Dienstaltersstufe an

Flieger-Hauptstabsingenieure

Besoldungsgruppe 4

7 000 — 7 700 — 8 400 — 9 100 — 9 700 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Flieger-Oberstabsingenieure

Besoldungsgruppe 5

6 400 — 6 900 — 7 400 — 7 900 — 8 400 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Flieger-Stabsingenieure

Besoldungsgruppe 6

4 600 — 5 200 — 5 800 — 6 400 — 6 900 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Flieger-Hauptingenieure

Besoldungsgruppe 7

3 000 — 3 400 — 3 800 — 4 200 — 4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 800 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Flieger-Oberingenieure

Besoldungsgruppe 8

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Flieger-Ingenieure".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Besoldung usw. der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Dreiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes).

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

I. Bei § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe AD 8 b in die Besoldungsgruppe AD 8 a wird das Besoldungsdienstalter höchstens um zwei Jahre verkürzt."

II. In § 9 Abs. 3 Satz 2 ist nach dem Wort „Reichswasserschutze" einzufügen:

„sowie für die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes von Besoldungsgruppe AD 9 an abwärts".

III. In § 20a ist nach den Worten „Die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes" einzufügen „bis zur Besoldungsgruppe AD 4 aufwärts".

IV. Die dem Besoldungsgesetz als 2. Anlage zu Anlage 1 (Besoldungsordnung A) angefügte Besoldungsordnung AD tritt außer Kraft und wird durch folgende Besoldungsordnung AD ersetzt:

Besoldungsordnung AD

Planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes

Besoldungsgruppe 1

24 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichsarbeitsführer

Besoldungsgruppe 2

18 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Obergeneralarbeitsführer

Besoldungsgruppe 3

14 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalarbeitsführer

Besoldungsgruppe 4

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 1; sie erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Oberstarbeitsführer

Oberstarbeitsarzt

Besoldungsgruppe 5

7 000 — 7 600 — 8 200 — 8 700 — 9 200 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 2; sie erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Oberarbeitsführer

Oberstabsamtswalter im Reichsarbeitsdienst

Oberarbeitsärzte

Besoldungsgruppe 6

5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 600 — 8 000 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 3; sie erhalten ihr um zwei Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter

Arbeitsführer

Stabsamtswalter im Reichsarbeitsdienst

Arbeitsärzte

Besoldungsgruppe 7

4 800 — 5 300 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 4; sie erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Oberstfeldmeister

Hauptamtswalter im Reichsarbeitsdienst

Arbeitsfeldärzte

Besoldungsgruppe 8 a

3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 5; sie erhalten ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Oberfeldmeister [1])

Oberamtswalter im Reichsarbeitsdienst[1])

Arbeitslagerärzte

[1]) Die am 30. September 1935 im Amte gewesenen planmäßigen Führer der bisherigen Besoldungsgruppe AD 5 erhalten 2 Jahre nach Erreichung des Endgrundgehalts eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulage von 200 RM und an deren Stelle nach weiteren 2 Jahren eine solche von 500 RM.

Besoldungsgruppe 8 b

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 850 — 4 100 — 4 350 — 4 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe
IV von der siebenten Dienstaltersstufe an

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 6; sie erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter

Feldmeister [1])

Amtswalter im Reichsarbeitsdienst [1])

Obermusikzugführer erhalten die Dienstaltersstufen

3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 RM

und den Wohnungsgeldzuschuß IV

[1]) Die am 30. September 1935 im Amte gewesenen planmäßigen Führer der bisherigen Besoldungsgruppe AD 6 erhalten 2 Jahre nach Erreichung des Endgrundgehalts eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulage von 200 RM und an deren Stelle nach weiteren 2 Jahren eine solche von 400 RM.

Besoldungsgruppe 9

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 7; sie erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Unterfeldmeister

Musikzugführer erhalten die Dienstaltersstufen

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 RM

Besoldungsgruppe 10

2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Planmäßige Führer mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe AD 8; sie erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter

Obertruppführer

Besoldungsgruppe 11 a

1 424,40 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Truppführer vom fünften Dienstjahr an

Besoldungsgruppe 11 b

1 260 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Truppführer vom vierten Dienstjahr an

Besoldungsgruppe 11 c

1 140 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Truppführer vom dritten Dienstjahr an

§ 2

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes am 30. September 1935 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz

a) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen,

b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Aufsteigen in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird.

(3) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 3

Die Bezüge in den Besoldungsgruppen AD 11 a bis AD 11 c unterliegen nicht der Kürzung nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen.

§ 4

(1) Unterführer des Reichsarbeitsdienstes (Besoldungsgruppe AD 9 bis 11 c) erhalten auf ihren beim Ausscheiden zu stellenden Antrag im Falle der Dienstunfähigkeit Ruhegehalt erst nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 18 Jahren; dem Dienst im Reichsarbeitsdienst wird die Militärdienstzeit hinzugerechnet. Darüber hinaus bestimmt der Reichs- und Preußische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, welche sonstigen Dienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können.

(2) Im übrigen wird die Versorgung der Unterführer durch besondere Vorschriften im Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz geregelt.

(3) Die nach Abs. 1 oder Abs. 2 getroffene Wahl ist endgültig.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern die Geldbezüge der außerplanmäßigen Truppführer sowie der Obervormänner, Vormänner und der Arbeitsmänner festzusetzen.

§ 6

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichs- und Preußische Minister des Innern werden ermächtigt, die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausgaben zu leisten.

Berlin, 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsbesoldungsordnung wird in den Teilen A und B (Anlagen 1 und 2 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349) durch den als Anlage beigefügten Plan ergänzt. Seite 1491

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei der Übernahme von Landesverwaltungszweigen in die Reichsverwaltung

a) im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Reichsminister durch Verordnungen, die der Verkündung im Reichsgesetzblatt bedürfen, die Reichsbesoldungsordnung zu ergänzen,

b) im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Reichsminister zu bestimmen, welcher Reichsbesoldungsgruppe die bisherigen Landesbeamten zugewiesen werden,

c) die sonstigen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 3

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Reichsbeamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Reichsrecht oder einem Landesbeamten im Zeitpunkt der Anwendung dieses Gesetzes auf ihn nach Landesrecht zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz

a) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen,

b) Ministerialzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der infolge der Einweisung in die ergänzte Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltssatzes ausschließlich die Grundgehaltssätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 4

(1) Soweit ein Beamter für seine Person auf Grund besonderer Vorschrift höhere Bezüge als die seiner Planstelle erhält, behält er diese Bezüge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts auch nach der Überleitung in die Reichsbesoldungsordnung, solange sie höher sind als die ihm nach dieser zustehenden Bezüge. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein Beamter auf Grund besonderer Vorschrift eine andere als die mit seiner Planstelle verbundene Amtsbezeichnung führen darf, verbleibt es hierbei, bis er in eine Besoldungsgruppe befördert wird, der diese Amtsbezeichnung entspricht.

§ 5

(1) Im § 10 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes werden die Worte „bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre" gestrichen.

(2) Erhalten Reichsbeamte infolge Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es hierbei. Das gleiche gilt für solche Landesbeamte, für die die Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes in Kraft gesetzt werden, wenn sie bei diesem Inkrafttreten infolge Erreichung des fünfundvierzigsten Lebensjahres bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete erhalten. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Beamten zugrunde gelegt.

§ 6

(1) Die Höhe der Versorgungsbezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Warte- oder Ruhestande befindlichen Beamten sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienste oder im Warte- oder Ruhestande verstorbenen Beamten wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge mit Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres (§§ 10, 36 des Reichsbesoldungsgesetzes) tritt jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr ein.

(2) Durch die Überleitung der im Dienste befindlichen Beamten im Bereich der vom Reich übernommenen Landesverwaltungen in die Reichsbesoldungsordnung wird die Höhe der Versorgungsbezüge der im Zeitpunkte dieser Überleitung bereits im Warte- oder Ruhestande befindlichen Beamten nicht berührt; dies gilt auch für die Hinterbliebenen der bis dahin im Dienste oder im Warte- oder Ruhestande verstorbenen Beamten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Gewährung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Reichs.

§ 7

Die nach den §§ 2 bis 6 getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen getroffenen Einstufungs- und Überleitungsmaßnahmen der Landesregierungen, die die ergänzte Reichsbesoldungsordnung für die Besoldung der Landesbeamten übernehmen.

§ 8

Die Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Werden bei der Anpassung der Landesbesoldungsordnung Beamte einer bisherigen Landesverwaltung nicht erfaßt, weil diese Verwaltung inzwischen vom Reiche übernommen worden ist, und ist das Landesbesoldungsrecht auf die Bezüge dieser Beamten von Einfluß, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Reichsminister, welcher Besoldungsgruppe des Landes die betreffenden Beamten zuzurechnen sind.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

Ergänzungsplan zur Reichsbesoldungsordnung

Reichsbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

I. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 1 erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 1a**";

2. daselbst werden

a) hinter „Baudirektor für Unterwasserwaffen" eingefügt:

„Vizepräsidenten und Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten²) und beim Landeserbhofgericht in Celle
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8
Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin
Amtsgerichtspräsidenten³)
Vizepräsident beim Amtsgericht Berlin
Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht",

b) am Schlusse die Anmerkungen hinzugefügt:

„²) Senatspräsidenten als hauptamtliche Leiter von Prüfungsstellen des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

³) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

II. Hinter Besoldungsgruppe 1a wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 1b**

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Regierungsdirektoren
Landgerichtsdirektoren¹)
Amtsgerichtsdirektoren¹)
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 und mehr Richtern im Bezirk und beim Amtsgericht Berlin
Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin
Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten¹)
Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl

¹) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

III. In Besoldungsgruppe 2a werden die Grundgehaltsätze und der Wohnungsgeldzuschuß wie folgt geändert:

„**4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 700 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
III von der dritten Dienstaltersstufe an".

IV. In der Besoldungsgruppe 2b werden

a) an Stelle von „Oberstaatsanwälte" gesetzt:

„Oberlandesgerichtsräte (Kammergerichtsräte) [2])
Erbhofgerichtsräte
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b
Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1b
Oberregierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten [3])",

b) am Schlusse die Anmerkungen hinzugefügt:

„[2]) Die hauptamtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

V. Vor Besoldungsgruppe 2c wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung** (abgekürzt 2 c 1)

**4 800 — 5 300 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 400 —
7 800 — 8 200 — 8 500 — 8 800 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Landräte
Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit mindestens 3 planmäßigen Richterstellen und als Abteilungsleiter bei größeren Amtsgerichten [1])
Erste Staatsanwälte [1])
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten [1])
Regierungsmedizinalräte [1])
Oberpfarrer

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

VI. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 2c erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung** (abgekürzt 2 c 2)";

2. an Stelle der Grundgehaltsätze in den ersten 7 Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe 2 c 2 (neu) treten die nachfolgenden Grundgehaltsätze:

„**4 600 — 5 100 — 5 500 — 5 900 — 6 300 — 6 700 — 7 100 *RM***";

3. daselbst werden hinter „Marinelotsenkommandeur" eingefügt:

„Justiz- und Kassenräte
Landgerichtsräte
Amtsgerichtsräte
Staatsanwälte
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c 1".

VII. Hinter Besoldungsgruppe 2d wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 2e**

**3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 —
6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Katasterdirektoren".

VIII. Vor Besoldungsgruppe 3 wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 3a**

**3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 —
6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Regierungslandmesser".

IX. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 3 erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 3b**";

2. daselbst werden eingefügt:

a) hinter „Marineintendanturamtmänner"
„Justizamtmänner",

b) hinter „Hafenkapitäne"
„Justizverwaltungsräte".

X. Hinter Besoldungsgruppe 3b (neu) wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 3c**

**3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 —
5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 600 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe
III von der neunten Dienstaltersstufe an

Fachschuloberlehrer[1])
Amtsanwälte
Oberamtsanwälte als Leiter von Amtsanwaltschaften und als Stellvertreter des Leiters[2])
Oberingenieur beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*."

XI. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 4b erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung** (abgekürzt 4b 1)";

2. daselbst werden hinzugefügt:

a) hinter „Oberwerftinspektoren"
„Justizoberinspektoren[6])",

b) hinter „Marineoberingenieure"
„Abteilungsführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[7])",

c) am Schlusse die Anmerkungen:

„[6]) Die hauptamtlichen Rechnungsbeamten bei den Amtsgerichten erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz nichtruhegehaltfähige Anteile an den von ihnen aufgebrachten Rechnungsgebühren.

[7]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 *RM*."

XII. Hinter Besoldungsgruppe 4b 1 (neu) wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung** (abgekürzt 4b 2)

3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 250 — 5 500 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Oberinspektoren
Technische Oberinspektoren
Justizoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4b 1

Dolmetscherinspektoren, Dolmetscheroberinspektoren[1])
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten

[1]) Ein von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmender Teil der Dolmetscherinspektoren erhält die Amtsbezeichnung Dolmetscheroberinspektor."

XIII. Vor Besoldungsgruppe 4c wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung** (abgekürzt 4c 1)

2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 600 — 3 900 — 4 150 — 4 400 — 4 650 — 4 900 — 5 100 — 5 300 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Justizinspektoren[1])
Verwaltungsinspektoren[1])

[1]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen."

XIV. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 4c erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 4c 2. Abteilung** (abgekürzt 4c 2)";

2. daselbst wird hinter „Seekapitäne" eingefügt:

„Justizinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1".

XV. In Besoldungsgruppe 4d wird folgender Absatz nebst Anmerkung angefügt:

„Beamte der vormaligen Landesverwaltungen, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind[1]).

[1]) Den Gerichtsvollziehern, die in diese Gruppe eingestuft werden, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären."

XVI. Hinter Besoldungsgruppe 4d wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 4e**

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 150 — 4 300 — 4 450 — 4 600 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Ministerialregistratoren
Gewerbekontrolleure".

XVII. In der Besoldungsgruppe 5b werden

a) hinter „Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei militärischen Dienststellen" eingefügt:

„Gerichtsvollzieher[3])
Zugführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[4])
Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten[5])
Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten",

b) am Schlusse die Anmerkungen hinzugefügt:

„[3]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[4]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 *RM*.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

XVIII. Die Besoldungsgruppe 5c erhält folgende Grundgehaltssätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:

**„2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 —
3 800 — 4 000 — 4 200 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Förster (Revierförster)
Revierförster (Oberförster)[1])

[1]) Die planmäßig angestellten Revierförster (Oberförster) erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 *RM*."

XIX. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 7 erhält die Bezeichnung

„Besoldungsgruppe 7a";

2. daselbst werden eingefügt:

a) hinter „Theatersekretäre"
„Justizsekretäre",

b) vor „Postverwalter"
„Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten[3])",

c) am Schlusse die Anmerkung:

„[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

XX. Hinter Besoldungsgruppe 7a (neu) wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe 7b

2 400 — 2 550 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 — 3 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Erste Maschinenmeister
Werkmeister bei den Justizvollzugsanstalten".

XXI. In Besoldungsgruppe 8a werden hinzugefügt:

a) hinter „Nautische Assistenten"
„Justizassistenten
Justizvollstreckungsassistenten[2])";

b) hinter „Oberbauaufseher"
„Erste Werkführer bei den Justizvollzugsanstalten[3])";

c) am Schlusse die Anmerkungen:

„[2]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

XXII. 1. In Besoldungsgruppe 9 werden die Vorschriften über die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses wie folgt geändert:

„V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage
im übrigen VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe[1])
V von der fünften Dienstaltersstufe an";

2. daselbst werden hinzugefügt:

a) bei „Maschinenmeister" hinter „beim Reichsgericht"
„bei den Gerichten und Justizvollzugsanstalten",

b) hinter „Seekartendrucker"

„Erste Hauptwachtmeister[2])
Hauptwachtmeister[3])
Oberwachtmeister
Werkführer[4])
} bei den Justizvollzugsanstalten",

c) am Schlusse die Anmerkungen:

„[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[4]) In diese Gruppe werden übergangsweise die handwerklich vorgebildeten Beamten mit Gefangenenaufsichtsbefugnissen bei den handwerklichen Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten eingewiesen."

XXIII. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 10 erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 10a**";

2. daselbst wird

a) hinter „Ministerialhausinspektoren" eingefügt:
„Oberzähler[6])",

b) am Schlusse die Anmerkung hinzugefügt:

„[6]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*."

XXIV. Hinter Besoldungsgruppe 10a (neu) wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe 10b

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von der fünften Dienstaltersstufe an
im übrigen VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Justizoberwachtmeister[1])
Justizwachtmeister[2])
Zähler bei der Münzverwaltung und bei der Lotterieverwaltung[3])
Oberpedelle bei den Universitäten[4])

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[2]) Je ein als Kassengehilfe bei den Oberjustizkassen beschäftigter Justizwachtmeister erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*."

XXV. In Besoldungsgruppe 11 wird

a) hinter „Technische Gehilfen" eingefügt:

„Kassengehilfen²)",

b) die Anmerkung ¹) durch folgende ersetzt:

„¹) Die Botenmeister bei den höheren Reichsbehörden erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 RM; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 RM.",

c) am Schlusse die Anmerkung hinzugefügt:

„²) Je ein Kassengehilfe bei den Regierungshauptkassen erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM."

Reichsbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

I. 1. Die bisherige Besoldungsgruppe 3 erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 3a**";

2. a) die bisherige Besoldungsgruppe 3a erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 3b**",

b) daselbst wird hinter „Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes" eingefügt:

„**Reichsjustizministerium**

Kammergerichtspräsident".

II. In Besoldungsgruppe 5 werden eingefügt:

a) unter Abschnitt „Reichsjustizministerium" hinter „Oberreichsanwalt"

„Oberlandesgerichtspräsidenten¹)

Präsident des Landeserbhofgerichts in Celle",

b) am Schlusse die Anmerkung:

„¹) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

III. In der Besoldungsgruppe 6 werden eingefügt:

a) unter Abschnitt „Reichsjustizministerium" hinter „Präsident des Reichspatentamts"

„Oberlandesgerichtspräsidenten²)

Generalstaatsanwalt beim Kammergericht",

b) am Schlusse die Anmerkung:

„²) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

IV. 1. a) Die Besoldungsgruppe 7 erhält die Bezeichnung

„**Besoldungsgruppe 7a**",

b) daselbst wird unter Abschnitt „Reichsjustizministerium" hinter „Reichsanwälte" eingefügt:

„Vizepräsident des Kammergerichts

Landgerichtspräsident in Berlin

Amtsgerichtspräsident in Berlin";

2. hinter Besoldungsgruppe 7a (neu) wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe 7b

15 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren und Professoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem, Düsseldorf, Mülheim (Ruhr) und Müncheberg".

V. In Besoldungsgruppe 8 wird

a) hinter Abschnitt „Reichswehrministerium" eingefügt:

„Reichsjustizministerium

Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten[1])
Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin",

b) am Schlusse die Anmerkung hinzugefügt:

„[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen."

VI. Hinter Besoldungsgruppe 8 werden folgende Besoldungsgruppen eingefügt:

„Besoldungsgruppe 9

13 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8
Universitätskuratoren

Besoldungsgruppe 10

10 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: III

Direktoren und Professoren bei wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1935	Nr. 142

Inhalt

Im Teil II Nr. 54, ausgegeben am 17. Dezember 1935, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der ersten und zweiten Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-chilenischen Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr. — Bekanntmachung zu dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Kündigung für Niederländisch Indien). — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Maß- und Gewichtsgesetz.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Gesetzliche Einheiten

§ 1

(1) Die gesetzlichen Einheiten der Länge und der Masse sind das Meter und das Kilogramm.

(2) Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meter-Urmaßes bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

(3) Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogramm-Urgewichts.

§ 2

Als deutsches Urmaß gilt der mit dem internationalen Meter-Urmaß verglichene Maßstab aus Platin-Iridium, den die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urmaß überwiesen hat. Es wird von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufbewahrt.

§ 3

Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

§ 4

Als deutsches Urgewicht gilt das mit dem internationalen Kilogramm-Urgewicht verglichene Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urgewicht überwiesen hat. Es wird von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufbewahrt.

§ 5

Für die Teile und die Vielfachen der Maße und Gewichte gelten folgende Bezeichnungen:

1. Längenmaße

Der zehnte Teil des Meters	heißt das Dezimeter.
Der hundertste Teil des Meters	heißt das Zentimeter.
Der tausendste Teil des Meters	heißt das Millimeter.
Der tausendste Teil des Millimeters	heißt das Mikron.
Der tausendste Teil des Mikrons	heißt das Millimikron.
Tausend Meter	heißen das Kilometer.

2. Flächenmaße

Der hundertste Teil des Quadratmeters	heißt das Quadratdezimeter.
Der hundertste Teil des Quadratdezimeters	heißt das Quadratzentimeter.
Der hundertste Teil des Quadratzentimeters	heißt das Quadratmillimeter.
Hundert Quadratmeter	heißen das Ar.
Hundert Ar	heißen das Hektar.
Hundert Hektar	heißen das Quadratkilometer.

3. Körpermaße

Der tausendste Teil des Kubikmeters	heißt das Kubikdezimeter.
Der tausendste Teil des Kubikdezimeters	heißt das Kubikzentimeter.
Der tausendste Teil des Kubikzentimeters	heißt das Kubikmillimeter.
Dem Kubikdezimeter gleich gilt im Verkehr der Raum, den ein Kilogramm reines Wasser bei seiner größten Dichte unter dem Druck einer Atmosphäre einnimmt. Diese Raumgröße	heißt das Liter.
Der hundertste Teil des Liters	heißt das Zentiliter.
Der tausendste Teil des Liters	heißt das Milliliter.
Hundert Liter	heißen das Hektoliter.

4. Gewichte

Der tausendste Teil des Kilogramms	heißt das Gramm.
Der tausendste Teil des Grammes	heißt das Milligramm.
Der fünfte Teil des Grammes	heißt das metrische Karat.
Hundert Gramm	heißen das Hektogramm.
Hundert Kilogramm	heißen der Doppelzentner.
Tausend Kilogramm	heißen die Tonne.

§ 6

Im öffentlichen und amtlichen Verkehr dürfen nur die folgenden Abkürzungen angewendet werden:

1. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Dezimeter	dm
Zentimeter	cm
Millimeter	mm
Mikron	μ
Millimikron	mμ

2. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm oder km^2
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm oder m^2
Quadratdezimeter	qdm oder dm^2
Quadratzentimeter	qcm oder cm^2
Quadratmillimeter	qmm oder mm^2

3. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm oder m^3
Kubikdezimeter	cdm oder dm^3
Kubikzentimeter	ccm oder cm^3
Kubikmillimeter	cmm oder mm^3
Hektoliter	h*l*
Liter	*l*
Zentiliter	c*l*
Milliliter	m*l*

4. Gewichte:

Tonne	t
Doppelzentner	dz
Kilogramm	kg
Hektogramm	hg
Gramm	g
Milligramm	mg
Metrisches Karat	k

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die Bezeichnung und Abkürzung abgeleiteter Einheiten, ihrer Vielfachen und Teile ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

§ 8

(1) Alle Leistungen nach Maß und Gewicht innerhalb des Deutschen Reichs dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten oder den daraus abgeleiteten Einheiten angeboten, verkauft und berechnet werden.

(2) Davon ausgenommen ist der Verkehr von und nach dem Ausland. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

II. Eichung und Beglaubigung

A. Eichpflicht

1. Neueichung

a. Meßgeräte im öffentlichen Verkehr

§ 9

(1) Der Eichpflicht unterliegen die folgenden Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereit gehalten werden:

1. die zum Messen der Länge, der Fläche oder des Raumes dienenden Maße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen, auch die Wegstreckenmesser an Kraftfahrzeugen und die Fahrpreisuhren an Kraftdroschken,
2. die Gewichte und Waagen einschließlich der Zählwaagen, Wäge- und Abfüllmaschinen,
3. die Getreideprober,
4. die Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen.

(2) Eichpflichtig sind auch die Meßgeräte,

1. mit denen Lieferungen für An- oder Verkauf geprüft werden,
2. die zur Ermittlung des Arbeitslohnes oder der Überprüfung von Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden,
3. mit denen Sachentschädigungen gewogen oder gemessen werden.

§ 10

(1) Meßgeräte, die im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität angewendet oder bereit gehalten werden, müssen geeicht sein.

(2) Welche Arten von Meßgeräten für die Abgabe von Elektrizität unter Abs. 1 fallen, bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß diese Abgabe nur unter Verwendung von Meßgeräten geschehen darf.

§ 11

Fässer, in und mit denen Bier, Wein, verstärkter Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, Obstsaft oder alkoholfreie kohlensaure Getränke verkauft werden, müssen auf ihren Raumgehalt geeicht sein, nicht aber wenn die Erzeugnisse aus dem Ausland eingeführt sind und in Gebinden des Ursprungslandes in den Verkehr kommen.

§ 12

(1) Zum öffentlichen Verkehr gehört

1. der Handelsverkehr in nicht offenen Verkaufsstellen, besonders der Geschäftsbetrieb von Vereinen und Genossenschaften, auch dann, wenn er sich auf die Mitglieder beschränkt,
2. der geschäftliche Verkehr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe,
3. die Ermittlung der Fracht und der Beförderungsgebühren durch die Verkehrsunternehmungen.

(2) Bereit gehalten ist ein Gegenstand, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß er ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

b. Meßgeräte im Gesundheitswesen

§ 13

Der Eichpflicht unterliegen ferner:

Personenwaagen, die

1. von Ärzten und anderen Personen, die die Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitspflege berufsmäßig ausüben, angewandt oder bereit gehalten werden,
2. in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen der Wiederherstellung der Gesundheit dienenden öffentlichen und privaten Anstalten aufgestellt sind,
3. sich in Schwimmbädern, Sportfeldern und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Anstalten befinden.

§ 14

(1) Fieberthermometer dürfen nur nach amtlicher Prüfung verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Für den Vertrieb im Inland müssen sie geeicht sein.

(2) Jedes Fieberthermometer muß ein Herstellerzeichen tragen, das vom zuständigen Prüfamt bestimmt wird. Es besteht aus einem Buchstaben und einer Zahl und ist nicht übertragbar. Außerdem darf darauf ein Name, eine Firmenbezeichnung oder ein patentamtlich eingetragenes Warenzeichen angebracht sein.

(3) Der Hersteller von Fieberthermometern ist verpflichtet, die amtliche Prüfung und Eichung zu veranlassen. Als Hersteller gilt, wer Fieberthermometer

1. als Unternehmer in seinem Betrieb gebrauchsfertig herstellen läßt oder
2. als Schreiber mit Teilung und Bezifferung versieht.

(4) Haarröhrchen und Röhren, die zur Herstellung von Fieberthermometern geeignet sind und dazu benutzt werden, darf nur abgeben

1. die Glashütte an die staatlichen, bei den Prüfämtern errichteten Röhrenlager,
2. das Prüfamt
   a) an Fieberthermometerbläser oder deren Arbeitgeber und nur in der Menge, die das Prüfamt nach Anhörung des Fachausschusses für die Hausarbeit in der Glasindustrie (Verordnung vom 19. November 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 688) jeweils festsetzt,
   b) an Personen, die Fieberthermometer als Schreiber oder Unternehmer im eigenen Betrieb innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes fertigstellen.

(5) Die obersten Landesbehörden bestimmen Näheres über die Einrichtung der Röhrenlager und die Zuteilung der Haarröhrchen und Röhren.

(6) Nicht gebrauchsfertige (rohgeblasene) Fieberthermometer dürfen nicht an Händler, sondern nur an die im Abs. 4 Nr. 2b Genannten abgegeben werden. Der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle kann Ausnahmen hiervon zulassen.

c. Befreiung von der Eichpflicht

§ 15

Nicht eichpflichtig sind

1. Fördergefäße und Förderwagen in Bergwerksbetrieben, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen,
2. Lehren, die nicht Kluppmaße im Sinne der eichtechnischen Vorschriften sind,
3. die dem Gebrauch der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße.

2. Nacheichung

§ 16

Die eichpflichtigen Gegenstände sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen, verspätet vorgelegte gelten als ungeeicht.

§ 17

(1) Die Nacheichfrist beträgt

1. zwei Jahre
   für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Frist festsetzt,
2. drei Jahre
   a) bei den Waagen und Wägemaschinen für eine Höchstlast von 3000 Kilogramm und darüber,
   b) bei den Fässern für Wein, verstärkten Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost und Obstsaft.

(2) Die Nacheichfrist für Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 18

(1) Die Nacheichfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.

(2) Bei den im § 17 Nr. 2b genannten Fässern endet die Frist erst mit der Entleerung.

§ 19

Von der Nacheichung sind befreit

1. ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte,
2. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Kabel.

3. Ermächtigungen

§ 20

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt:

1. im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auf andere als die in den §§ 9 bis 11, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände auszudehnen;
2. für bestimmte Arten von Betrieben und für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, besonders für den Verkehr nach und vom Ausland, Meßgeräte zuzulassen, die auf einer anderen als der metrischen Ordnung beruhen und nicht nach diesen Vorschriften geeicht sind;
3. die Anwendung und Bereithaltung der nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 zur Eichung zugelassenen Meßgeräte im eichpflichtigen Verkehr auf bestimmte Arten von Betrieben und den Verkehr bestimmter Arten von Waren, besonders auf den Verkehr nach und vom Ausland, zu beschränken;
4. die Nacheichfristen für einzelne Arten von Gegenständen zu ändern;
5. im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern anzuordnen, daß bestimmte Arten von Meßgeräten nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen;
6. bestimmte Arten eichfähiger Meßgeräte von der Eichpflicht zu befreien und sie der Beglaubigungspflicht zu unterwerfen.

(2) Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist ermächtigt, in Einzelfällen die Zulassung nach Nr. 3 widerruflich auszusprechen.

§ 21

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für Meßgeräte, die steueramtlichen Zwecken dienen, Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 9 bis 14 und 16 bis 18 abweichen.

§ 22

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat Vorschriften zu erlassen:

1. über die Bedingungen der Eichfähigkeit und Beglaubigungsfähigkeit der Meßgeräte;
2. über das Verfahren der Eichung und der eichamtlichen Beglaubigung;

3. über die Bedingungen, unter denen Geräte, die nicht oder nicht mehr den eichtechnischen Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehr zu ziehen sind.

§ 23

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist befugt:

1. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung und zur eichamtlichen Beglaubigung zuzulassen sind, die den allgemeinen Vorschriften über die Eichfähigkeit oder Beglaubigungsfähigkeit nicht entsprechen,
2. die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung bestimmter Gattungen von Meßgeräten sich ausschließlich vorzubehalten oder unter ihre unmittelbare Aufsicht zu stellen,
3. in einzelnen Fällen die Tätigkeit der Eichbehörden selbst zu übernehmen.

B. Eichung

1. Prüfung und Stempelung

§ 24

(1) Die Eichung besteht in der eichtechnischen Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch die zuständige Eichbehörde.

(2) Die erste Eichung eines Gegenstandes heißt Neueichung. Die danach vorgenommenen Eichungen heißen Nacheichungen.

(3) Ein geeichter Gegenstand gilt als solcher nur innerhalb des Verwendungsbereiches, für den ihn die Ausführungsbestimmungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zulassen.

§ 25

Als geeicht dürfen nur Gegenstände bezeichnet werden, die von der Eichbehörde geprüft und gestempelt worden sind.

§ 26

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Stempel und Jahreszeichen, die bei der Eichung zu verwenden sind.

(2) Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt kann bestimmen, in welchen Fällen ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Stempelung auf dem Gerät selbst abzusehen ist.

2. Eichfähigkeit

§ 27

Eichfähig sind nur Meßgeräte, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zur Eichung zugelassen werden.

§ 28

Zur Eichung sind nur zuzulassen:

1. die Längenmaße, die dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teil entsprechen;
2. die Körpermaße, die dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter oder dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem vierten, fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten, hundertsten oder tausendsten Teil entsprechen;
3. die Gewichte, die dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem vierten, dem fünften, dem achten oder dem zehnten Teile des Kilogramms oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Grammes entsprechen.

§ 29

(1) Der § 28 gilt nicht für Fässer, Fördergefäße und Förderwagen, auch nicht für Goldmünzgewichte.

(2) Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist ermächtigt,

1. bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von § 28 zuzulassen,
2. Meßgeräte eichfähiger Arten zuzulassen, auf denen neben der metrischen Teilung noch eine andere Nebenteilung angebracht ist.

§ 30

(1) Keinem eichfähigen Meßgerät darf die Eichung versagt werden.

(2) Über die Eichfähigkeit entscheidet die Eichaufsichtsbehörde und auf Beschwerde endgültig die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.

3. Verkehrsrichtigkeit

§ 31

Gegenstände, die der Eichpflicht unterliegen, müssen auch nach der Eichung richtig bleiben, sonst ist ihre Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr untersagt. Sie gelten als unrichtig, wenn sie über die Verkehrsfehlergrenze hinaus von ihrem Nennwert abweichen.

§ 32

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt setzt die Eichfehlergrenzen und die Verkehrsfehlergrenzen fest.

§ 33

(1) Die Eichfehlergrenze bezeichnet das größte Mehr oder Minder, bis zu dem ein Gegenstand bei der Eichung vom Eichnormal abweichen darf.

(2) Die Verkehrsfehlergrenze bezeichnet das größte Mehr oder Minder, bis zu dem im eichpflichtigen Verkehr ein eichpflichtiger Gegenstand vom Eichnormal abweichen darf.

C. Beglaubigung

a. Beglaubigungspflicht

§ 34

Eichamtlich müssen beglaubigt sein

1. Meßgeräte, die auf anderen als den gesetzlichen Einheiten beruhen und deshalb nach diesem Gesetz nicht eichfähig, aber nach § 20 Nr. 2 zur Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr zugelassen sind;
2. die nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen, an eichfähigen Meßgeräten angebrachten ausländischen Nebenteilungen;
3. wenn keine Eichung in Betracht kommt, die Meßgeräte
   a) für steueramtliche Zwecke,
   b) die zur Schiffsvermessung dienen,
   c) die von der Polizei bei der Verkehrsüberwachung zur Ermittlung der Achsdrucke an Fahrzeugen verwandt werden;
4. nach näherer Bestimmung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die von der Industrie zur Herstellung und Berichtigung von Meßgeräten verwendeten Normale, Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel;
5. die von den Eichbehörden zur vorschriftsmäßigen Prüfung verwendeten Gebrauchsnormale, Prüfnormale und Prüfungshilfsmittel.

§ 35

Die eichamtliche Beglaubigung ist innerhalb der für entsprechende geeichte Meßgeräte vorgeschriebenen Nacheichfrist zu wiederholen. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Geltungsdauer der Beglaubigung anders festzusetzen.

§ 36

Der § 31 gilt sinngemäß für die nach § 34 beglaubigungspflichtigen Meßgeräte.

§ 37

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern anzuordnen, daß bestimmte Arten von Meßgeräten nur mit eichamtlicher Beglaubigung versehen in den Handel gebracht werden dürfen.

b. Beglaubigungsfähigkeit

§ 38

Meßgeräte, für die keine Eichung in Betracht kommt, können nach näherer Bestimmung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zur eichamtlichen Beglaubigung zugelassen werden, wenn ihre Angaben auf den im Abschnitt I genannten oder den daraus abgeleiteten oder auf den Einheiten beruhen, die entsprechend in England oder den Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich zugelassen sind.

§ 39

Keinem beglaubigungsfähigen Meßgerät darf die Beglaubigung versagt werden. Über die Beglaubigungsfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.

c. Prüfung und Stempelung

§ 40

Die eichamtliche Beglaubigung besteht in der Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch die zuständige Eichbehörde.

§ 41

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, welche Stempel bei der eichamtlichen Beglaubigung zu verwenden sind.

(2) Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt kann bestimmen, wann ausnahmsweise ganz oder teilweise das Gerät selbst ungestempelt bleibt.

D. Gebühren

§ 42

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, welche Gebühren die Eichbehörden für die Neueichung und die eichamtliche Beglaubigung zu erheben haben.

(2) Die Nacheichgebühren setzen die Landesregierungen fest innerhalb der Höchstbeträge, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt.

(3) Grundsätzlich sollen die Gesamteinnahmen aus den Gebühren die Kosten des Maß- und Gewichtswesens nicht übersteigen.

§ 43

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ist ermächtigt, einstweilen die Gebühren zu bestimmen, wo die ordentliche Festsetzung noch fehlt.

§ 44

Die Gebühren sind wie öffentliche Abgaben einzuziehen oder beizutreiben.

III. Schankgefäße

§ 45

Schankgefäße sind Gläser, Krüge, Flaschen, Karaffen, Kannen und ähnliche Gefäße, die zur Verabreichung von Getränken in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen dienen und erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Getränk innerhalb oder außerhalb dieser Stätten genossen wird.

§ 46

Schankgefäße für Bier, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, alkoholfreie kohlensaure Getränke, Limonaden und diesen ähnliche Getränke, für Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke müssen mit einem Füllstrich von mindestens 1 cm Länge und in der Nähe des Füllstriches mit der Bezeichnung des Inhaltes nach Litermaß versehen sein.

§ 47

Der Strich und die Bezeichnung sind durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand, Einpressen, Einblasen oder Anblasen auf dem Schankgefäß anzubringen und müssen leicht erkennbar sein.

§ 48

(1) Zugelassen sind nur

1. für Trinkbranntwein aller Art Schankgefäße mit einem Inhalt von 2, 2,5, 4, 5 und 10 Zentilitern. Der Zahl ist die abgekürzte Bezeichnung „cl" zuzusetzen (z. B. 2 cl, 2,5 cl). Bei Gläsern von 10 cl, 5 cl und 4 cl kann noch ein Füllstrich zur Bezeichnung des halben Inhaltes ohne Maßangabe angebracht werden;
2. für Bier Schankgefäße mit einem Inhalt von 0,2 l, 0,25 l, 0,3 l, 0,4 l, 0,5 l, 1 l oder Mengen, die vom Liter aufwärts um je 1/2 Liter höher sind;
3. für Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, alkoholfreie kohlensaure Getränke, Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke Schankgefäße von einem Liter Inhalt oder aufwärts um je 1/2 Liter größere und vom Liter abwärts um je 1/10 Liter kleinere. Außerdem sind Gefäße von 1/4 Liter mit der Bezeichnung 1/4 Liter zugelassen;
4. Flaschenkannen sind nur zugelassen für einen Flüssigkeitsinhalt von 0,5 l, 1 l, 1,5 l, 2 l, 3 l und 5 l.

(2) Die Teile des Liters nach Nr. 2., 3. oder 4. des Absatzes 1 dürfen nur in Zehnerbrüchen angegeben werden, die abgekürzte Bezeichnung „l" muß dahinterstehen.

§ 49

(1) Der Abstand des Füllstriches vom oberen Rande der Schankgefäße muß

1. bei Gefäßen mit verengtem Halse zwischen 2 und 6 Zentimeter,
2. bei Schankgefäßen für Schaumwein und Bier zwischen 2 und 4 Zentimeter,
3. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter

betragen.

(2) Bei Gefäßen mit verengtem Halse soll der Füllstrich auf dem Hals angebracht sein. Bei Flaschenkannen mit Brustwölbung darf er auch auf der Brust unmittelbar oder bis zu 3 Zentimeter unterhalb des unteren Ansatzes der Halswulst, bei Flaschenkannen in Kegelform darf er unmittelbar oder bis zu 2 Zentimeter über dem oberen Rande der Rille für das Oberband angebracht sein.

§ 50

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

1. bei Gefäßen mit verengtem Hals und bei Flaschenkannen .... höchstens 1/40,
2. bei anderen Gefäßen mit einem Sollinhalt von 0,1 Liter (= 10 Zentilitern) und darüber .... » 1/30,
3. bei Steinzeugkrügen .... » 1/20,
4. bei den Gefäßen mit einem Sollinhalt unter 0,1 Liter (= 10 Zentilitern) .... » 1/20

geringer sein als der angegebene Flüssigkeitsinhalt.

§ 51

Schankgefäße unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie als Maße nach § 9 verwendet werden.

IV. Flaschen

§ 52

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu hergestellten Flaschen für die im § 54 genannten Lebensmittel müssen mit einer Bezeichnung des Raumgehaltes (Nenninhaltes) nach Litermaß und mit einer Fabrikmarke versehen sein und den im § 54 bezeichneten Maßgrößen entsprechen.

§ 53

Die Bezeichnung des Raumgehaltes ist außen am Flaschenboden oder auf dem Zylindermantel in der Nähe des Bodens durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand, Einpressen, Einblasen oder Anblasen anzubringen und muß leicht erkennbar sein.

§ 54

(1) Als Maßgrößen der Flaschen sind nur zugelassen für

1. Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke	0,5 l	0,25 l	0,20 l	
2. Obstsaft und Obstsirup	0,75 l	0,375 l	0,20 l	
3. Trinkbranntwein jeder Art	0,7 l	0,5 l	0,35 l	
	0,25 l	0,175 l		
4. Schaumwein und dem Schaumwein ähnliche Getränke	0,75 l	0,375 l	0,20 l	
5. Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost und Obstsüßmost	0,72 l	0,36 l	0,25 l	
6. Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer und Heilwässer	0,75 l	0,5 l	0,35 l	0,25 l
7. Bier	0,7 l	0,5 l	0,33 l	

(2) Außerdem sind für alle unter Nr. 1 bis Nr. 7 aufgeführten Flüssigkeiten als Maßgrößen zugelassen: 1 l, 1,5 l, 2 l, 3 l, 5 l, 10 l, 15 l, 20 l, 25 l, 50 l.

(3) Probeflaschen dürfen höchstens 0,125 l fassen.

§ 55

Die Flaschen mit dem in untenstehender Spalte 1 angegebenen Nenninhalt müssen den in Spalte 2 genannten „Inhalt gestrichen voll" aufweisen. Der tatsächliche Rauminhalt darf vom „Inhalt gestrichen voll" höchstens um die in Spalte 3 angegebenen Fehlergrenzen auf- oder abwärts abweichen.

Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenze
1	2	3
50,00 l	50,20 l	±100 cm³
25,00 l	25,10 l	90 cm³
20,00 l	20,09 l	80 cm³
15,00 l	15,08 l	70 cm³
10,00 l	10,08 l	70 cm³
5,00 l	5,07 l	60 cm³
3,00 l	3,06 l	50 cm³
2,00 l	2,05 l	40 cm³
1,5 l	1,54 l	30 cm³
1,00 l	1,03 l	20 cm³
0,75 l	0,78 l	20 cm³
0,72 l	0,75 l	20 cm³
0,7 l	0,73 l	20 cm³
0,5 l	0,53 l	20 cm³
0,375 l	0,4 l	15 cm³
0,36 l	0,38 l	15 cm³
0,35 l	0,37 l	15 cm³
0,33 l	0,35 l	15 cm³
0,25 l	0,265 l	10 cm³
0,20 l	0,215 l	10 cm³
0,175 l	0,19 l	10 cm³

§ 56

Unter die §§ 52 bis 55 fallen auch die vom Ausland eingeführten ungefüllten Flaschen, die im Reichsgebiet gefüllt und in den Verkehr gebracht werden.

§ 57

Die §§ 52 bis 56 gelten nicht für Flaschen, die leer oder gefüllt zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 58

Die im § 52 genannten Flaschen sind nicht eichpflichtig, auch wenn sie bei der Füllung als Maße nach § 9 verwendet werden.

§ 59

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die §§ 54 und 55 zu ergänzen oder zu ändern.

V. Strafbestimmungen

§ 60

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer in einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit

1. den §§ 8 bis 13, 16 bis 18, 25, 31 und 34 bis 36 zuwiderhandelt,
2. den nach §§ 20 und 37 erlassenen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich nicht eichfähige Geräte als eichfähig bezeichnet,
4. als Wirt im Sinne des § 45 den §§ 46 bis 50 zuwiderhandelt,
5. ein von der Eich- oder der Polizeibehörde beanstandetes Meßgerät in vorschriftswidrigem Zustand auch nach einer zur Berichtigung aufgegebenen Frist im eichpflichtigen Verkehr anwendet oder bereit hält,
6. ein geeichtes oder beglaubigtes Meßgerät, das er wesentlich geändert hat oder hat ändern lassen, weiter im eichpflichtigen Verkehr anwendet oder bereit hält,
7. Schankgefäße herstellt oder in Verkehr bringt, die nach diesem Gesetz nicht zulässig sind,
8. vorsätzlich Flaschen, die diesem Gesetz nicht entsprechen, zur Verwendung im Reichsgebiet herstellt, herstellen läßt oder einführt.

(2) In den Fällen 4 bis 8 kann neben der Strafe zugleich auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der vorschriftswidrigen Meßgeräte, Schankgefäße und Flaschen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 61

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 14 verstößt und nach anderen Gesetzen keine höheren Strafen verwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der Röhren, Haarröhrchen und Thermometer erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

(3) Dem Hersteller von Fieberthermometern nach § 14 kann außerdem die Herstellung und der Handel damit untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihm die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

VI. Übergangsbestimmungen

1. Längenmeßmaschinen

§ 62

(1) Legemaschinen in Betrieben der Textilindustrie sind bis auf weiteres im eichpflichtigen Verkehr zulässig, wenn die Längenermittlung in Verbindung mit einem geeichten Längenmaß erfolgt.

(2) Werden Textilbetriebe neu errichtet oder bestehende erweitert oder ihre Maschinen erneuert oder vermehrt, so müssen geeichte Meßwerkzeuge oder Meßmaschinen eingestellt werden.

2. Abfüllmaschinen

§ 63

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, wann § 9 Abs. 1 Nr. 2 für die Eichpflicht der Abfüllmaschinen in Kraft tritt.

3. Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler

§ 64

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, wann der § 10 für die Eichpflicht der Elektrizitätszähler und Wassermesser und wann für die Nacheichpflicht der Gasmesser in Kraft tritt.

4. Personenwaagen

§ 65

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 der Eichpflicht unterliegen, können noch bis zum 31. Dezember 1937 verwendet werden, wenn sie

1. nicht zur Eichung zugelassen werden und
2. vor dem 1. September 1935 bereits aufgestellt waren.

5. Schankgefäße

§ 66

Mit Ausnahme der Schankgefäße für Trinkbranntwein aller Art können Schankgefäße,

1. die nach § 48 nicht mehr zulässig sind, noch bis zum 31. Dezember 1938 weiterverwendet werden,
2. die zwar nach § 48 zulässig sind, aber eine nicht mehr zulässige alte Inhaltsbezeichnung haben, weiterverwendet werden, wenn neben der alten (z. B. $^{8}/_{20}$) bis spätestens zum 31. Dezember 1940 die neue (z. B. 0,4 *l*) angebracht wird.

6. Flaschen

§ 67

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an auch die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Weinflaschen mit der Bezeichnung des Raumgehaltes nach § 52 und mit welchem Kennzeichen sie in der Übergangszeit zu versehen sind.

VII. Schlußbestimmungen

§ 68

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. §§ 1 bis 14, 16, 18 Abs. 3 und §§ 19 bis 25 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349);
2. die Verordnung über Eichung im Bergwerksbetriebe vom 8. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 108);
3. die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1064) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 4);
4. die Verordnung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung der Milchflaschen vom 7. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 147);
5. die Verordnung über die Verpflichtung zur Eichung von Meßgeräten vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245);
6. das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung des Gesetzes wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 891) und des Zweiten Gesetzes über Änderung des Schankgefäßgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 582);
7. das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 10. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 703), das Dritte Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 3. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 213) und das Vierte Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 132);
8. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen, vom 17. Januar 1912 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 17).

§ 69

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 27. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 9) bleibt in Kraft, bis die Physikalisch-Technische Reichsanstalt die Vorschriften nach § 22 erläßt und in Kraft setzt.

(2) Ebenso bleibt die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung einer Beglaubigung der Fieberthermometer vom 14. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in Kraft, bis der Reichswirtschaftsminister die Eichgebührenordnung nach § 42 erläßt und in Kraft setzt.

§ 70

Bis auf weiteres bleiben in Kraft die nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) erlassenen Verordnungen:

1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359);
2. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre, vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 372);

3. Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre vom 6. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 608);
4. Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen, vom 14. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 951) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1860), vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184).

§ 71

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen.

Vom 18. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 25. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 848) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 ist einzufügen:

„§ 2a

Übersteigt beim Inkrafttreten der Verordnung oder bei Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital noch nicht in Reichsmark umgestellt ist, im Zeitpunkt der Umstellung der Nennbetrag der umlaufenden Genußrechte einer Gesellschaft den Nennbetrag des Gesellschaftskapitals, so gelten an Stelle von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 folgende besonderen Bestimmungen:

1. Von dem nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehenden Jahresgewinn erhalten die gewinnberechtigten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter zusammen $^3/_4$ und die Genußrechte $^1/_4$ so lange, bis auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter 5 vom Hundert vom gewinnberechtigten Gesellschaftskapital entfallen. Der Mehrgewinn wird unter die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter sowie die Genußrechte zu gleichen Teilen verteilt.
2. Der für die Genußrechte zur Verfügung stehende Betrag ist ausschließlich zur Tilgung der Genußrechte zu verwenden.
3. In jedem Geschäftsjahre, in dem ein Gewinn verteilt wird, sind aus dem nach Ziffer 1 für die Inhaber der Genußrechte bereitgestellten Betrage, vorbehaltlich der Vorschrift im Satz 3, wenigstens 4 vom Hundert des Nennbetrages der beim Inkrafttreten der Verordnung umlaufenden Genußrechte zu tilgen. Reicht der nach Ziffer 1 für die Genußrechte verfügbare Betrag zur Tilgung der Genußrechte zum Nennbetrag nicht aus, so kann die Gesellschaft bei einer Tilgung der Genußrechte im Wege der Auslosung den Betrag für die Einlösung der Genußrechte entsprechend, jedoch nicht auf weniger als 10 vom Hundert des Nennbetrages der Genußrechte ermäßigen. Ist die Tilgung von 4 vom Hundert der Genußrechte bei einem Ablösungssatze von 10 vom Hundert des Nennbetrages nicht durchführbar, so darf die Tilgung entsprechend eingeschränkt werden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Reich, die Länder, Gemeinden, Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Genossenschaften gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Bei den öffentlichen Körperschaften tritt an die Stelle des Geschäftsjahres das Rechnungsjahr."

b) Als Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„Ist eine Gemeinde aus Genußrechten verpflichtet und gehört das Unternehmen, dem der Erlös aus den Schuldverschreibungen zugeflossen ist, nicht oder nicht mehr der Gemeinde, so hat sie jährlich $4^1/_2$ vom Hundert des Nennbetrages der beim Inkrafttreten der Verordnung umlaufenden Genußrechte zu tilgen; zur Verzinsung der Genußrechte ist sie nicht verpflichtet.

Den Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften stehen die Gemeindeverbände gleich."

3. Hinter § 6 ist einzufügen:

„§ 6a

Der Umstand, daß der Gewinn von einem Dritten an die Gesellschaft oder die Gesellschafter unmittelbar auf Grund einer übernommenen Gewähr gezahlt wird, steht der Anwendung der §§ 2 und 2a nicht entgegen. Ist die Gewähr für die Verteilung eines Gewinnes in bestimmter Höhe übernommen, erhöht sich diese Verpflichtung nicht deshalb, weil bei der Verteilung des Gewinnbetrages neben den Gewinnberechtigten die Inhaber von Genußrechten zu berücksichtigen sind.

§ 6b

Im Falle des § 42 des Aufwertungsgesetzes ist das verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits so zu verteilen, daß die Inhaber der Genußrechte das Doppelte des auf die Gesellschaftsrechte entfallenden Hundertsatzes erhalten. Mehr als den Nennbetrag können die Inhaber der Genußrechte nicht beanspruchen."

4. Im § 7 ist der Punkt zu streichen und anzufügen:

„sowie Bestimmungen ergänzenden Inhalts."

Artikel 2

Im Artikel 2 der Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 383) werden die Worte „des § 40 des Aufwertungsgesetzes" durch die Worte „der §§ 2, 2a und 4 Abs. 1, 3, 4 der Verordnung vom 25. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 848) in der Fassung dieses Gesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. September 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 14. Dezember 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel I

Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung

§ 1

Die von der Deutschen Arbeitsfront mit dem Sitz in Hamburg zu errichtende Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung (Einstufungsstelle) wird beauftragt, alle im Deutschen Reich hergestellten Zigarren, Zigarillos und Stumpen unter die Entgeltbestimmungen der für die Zigarrenherstellung gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassenen Reichstariforduung einzustufen.

§ 2

(1) Jeder Unternehmer in der Zigarrenherstellung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Herstellung einer neuen Zigarren-, Zigarillo- oder Stumpensorte drei Muster an die Einstufungsstelle einzusenden.

(2) Die Auswahl der Muster erfolgt durch den Führer des Betriebes. In Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, ist bei der Auswahl ein weiteres Mitglied des Vertrauensrats zuzuziehen.

(3) Die Einstufungsstelle kann auch selbst Muster aussuchen.

§ 3

(1) Die Einstufung erfolgt nach den eingesandten oder ausgesuchten Mustern. Sie wirkt auf den Tag des Herstellungsbeginns der Zigarren-, Zigarillo- oder Stumpensorte zurück.

(2) Der vom Reichsarbeitsminister gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für die deutsche Zigarrenherstellung ernannte Sondertreuhänder der Arbeit (Sondertreuhänder) kann von Amts wegen oder auf Antrag die von der Einstufungsstelle vorgenommene Einstufung auch rückwirkend ändern.

§ 4

Die Entscheidung der Einstufungsstelle ist von dem Führer des Betriebes an einer jedem Gefolgschaftsmitglied zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 5

(1) Die Einstufer der Einstufungsstelle müssen sachkundig sein.

(2) Der Sondertreuhänder beruft die Einstufer schriftlich und vereidigt sie unter sinngemäßer Anwendung des § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(3) Der Sondertreuhänder kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.

§ 6

(1) Der Sondertreuhänder hat die Tätigkeit der Einstufungsstelle laufend zu überwachen.

(2) Die Einstufungsstelle hat dem Sondertreuhänder Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen für ihre Einstufung zu gewähren. Sie hat Einstufungen, die sie vorgenommen hat, auf Verlangen dem Sondertreuhänder zu übersenden.

§ 7

Der Sondertreuhänder kann die Einstufungsstelle mit besonderen Aufgaben zur Durchführung der Reichstariforduung für die Zigarrenherstellung widerruflich beauftragen.

§ 8

Die Einstufungsstelle darf für die von ihr nach § 3 vorgenommenen Einstufungen Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die von ihr aufgestellt und vom Sondertreuhänder genehmigt worden ist.

Artikel II

Lohnausgleichskasse

§ 9

(1) Familienzuschläge, die den Beschäftigten in der Zigarrenherstellung auf Grund der gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für die Zigarrenherstellung erlassenen Reichstarifordnung zu zahlen sind, werden auf die Gesamtheit der Unternehmer der Zigarrenherstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umgelegt.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Unternehmer, die entweder nur zu ihrer Familie gehörende Personen oder dauernd nicht mehr als zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

§ 10

Die Höhe der Umlage im Sinne von § 9 errechnet sich nach einem Hundertsatz der Lohnsumme jedes Unternehmens, die sich nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten von der Gesamtlohnsumme ergibt. Der Sondertreuhänder bestimmt einheitlich die Höhe des Hundertsatzes, der 4 vom Hundert der Lohnsumme nicht übersteigen darf.

§ 11

Jeder Unternehmer der Zigarrenherstellung hat bis zum Zehnten jeden Monats der Tabak-Berufsgenossenschaft eine Anzeige einzureichen, die folgende Angaben enthalten muß:

a) die Lohnsumme des vergangenen Monats gemäß § 10,
b) den Gesamtbetrag der von dem Unternehmer zu zahlenden Umlage,
c) die nach der Höhe der Familienzuschläge geordneten Zahlen der zuschlagberechtigten Gefolgschaftsmitglieder und die Wochen, für die im vergangenen Monat Familienzuschläge zu zahlen waren,
d) den Gesamtbetrag der gezahlten Familienzuschläge,
e) den Saldo, der sich zugunsten oder zuungunsten des Unternehmers ergibt,
f) die Erklärung, daß der von dem Unternehmer zu zahlende Betrag auf das für den Zweck des Lohnausgleichs bei der Berufsgenossenschaft gebildete Treuhandkonto eingezahlt ist oder welchen Betrag der Unternehmer als Lohnausgleich beansprucht.

§ 12

Erstattet ein Unternehmer die nach § 11 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig, so kann die Berufsgenossenschaft, erforderlichenfalls auf Grund einer Schätzung, den zu zahlenden Ausgleichsbetrag in einem zuzustellenden Bescheid festsetzen.

§ 13

Die Berufsgenossenschaft hat aus den Mitteln des Treuhandkontos (§ 11 Buchstabe f) die ihr entstehenden notwendigen Verwaltungskosten und die von ihr als gerechtfertigt anerkannten Ausgleichsansprüche zu befriedigen. Soweit der gemäß § 11 Buchstabe f von dem Unternehmer verlangte Betrag die von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausgleichssumme übersteigt, hat diese die Auszahlung durch einen zuzustellenden Bescheid abzulehnen.

§ 14

(1) Gegen die Bescheide der Berufsgenossenschaft nach §§ 12 und 13 steht dem Unternehmer der Einspruch zu, der binnen einem Monat nach Zustellung bei ihr einzulegen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Sondertreuhänder, falls nicht schon die Berufsgenossenschaft dem Einspruch stattgibt. Die Entscheidung des Sondertreuhänders ist endgültig.

(2) Die Bescheide der Berufsgenossenschaft sind, soweit es sich um rückständige Ausgleichsbeträge der Unternehmer handelt, vollstreckbar. Die Rückstände werden nach erfolgloser Mahnung wie rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 15

Der Sondertreuhänder hat die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft, soweit sie den Lohnausgleich betrifft, zu überwachen. Diese hat dem Sondertreuhänder über die Angelegenheiten des Lohnausgleichs Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle den Lohnausgleich betreffenden Unterlagen zu geben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1935	Nr. 143

Inhalt

Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsverordnung).

Vom 19. Dezember 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung gewährt (Familienunterstützung).

(2) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zurückzuerstatten. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die Unterstützungen, welche die öffentliche Fürsorge den Angehörigen des Einberufenen (Abs. 1) vom Tage der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt hat.

§ 2

Die Aufgaben dieser Verordnung werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben übertragen.

§ 3

Die Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Familienunterstützung erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung einer abschließenden gesetzlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. März 1936 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Vorschriften zur Durchführung der Familienunterstützungsverordnung (Familienunterstützungsvorschriften).

Vom 19. Dezember 1935.

Auf Grund des § 4 der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) ordne ich an:

I. Personenkreis

§ 1

Unterstützungsberechtigt sind nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau;
die schuldlos geschiedene Ehefrau, der der Einberufene nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

II. Die ehelichen Kinder.
Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt
1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. Stiefkinder und Pflegekinder, wenn der Einberufene bis zur Einberufung ganz oder überwiegend der Ernährer gewesen ist,

3. die unehelichen Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

III. Verwandte der aufsteigenden Linie;
Adoptiveltern, wenn sie den Einberufenen vor der Einberufung an Kindes Statt angenommen haben.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 2

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne des § 2 der Verordnung sind die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 unter a bis c der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Familienunterstützung und öffentliche Fürsorge sind als getrennte Aufgaben zu verwalten.

§ 3

Zur Unterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Gebiet der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Die Gewährung der Unterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig.

(2) Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten (§ 1) bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er kann bereits vor dem Tage der Einberufung (Gestellungstag) gestellt werden.

(3) Dem Antrage sind beizufügen

a) bei Stellung des Antrags vor dem Gestellungstag der Gestellungsbefehl — der dem Einberufenen sofort wieder auszuhändigen ist —, anderenfalls eine Bescheinigung des Truppen- (Marine-) teils oder der Arbeitsdienstabteilung über die erfolgte Einstellung,
b) der Mietvertrag über die Wohnung,
c) ein Nachweis, daß der Antragsteller zu den Angehörigen im Sinne des § 1 gehört.

(4) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-) teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung des Antrags mitzuteilen.

(5) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. In beiden Verfahren darf die Entscheidung erst nach Anhörung eines von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Vertreters des Reichsinteresses erfolgen.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen.

(2) Die Unterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(3) Der Unterstützungsempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde (§ 4 Abs. 2) jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Unterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf (§ 9) des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise gesichert ist.

(5) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),
b) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),
c) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,
d) während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Arbeitsdienstpflicht stirbt,
e) durch gerichtlichen Beschluß für fahnenflüchtig oder im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(6) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstags fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes).

§ 6

Die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem zuständigen Stadt- oder Landkreis (§ 3) die im § 5 Abs. 5 unter b bis e und 6 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden.

§ 7

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieser Vorschriften an sie ergehenden Ersuchen der Stadt- und Landkreise zu entsprechen. § 27 der Fürsorgepflichtverordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Die Landkreise können die Durchführung der Familienunterstützung den ihnen zugehörigen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 9

Unterstützungsberechtigt ist, wer den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Bei der Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs ist auf die bisherigen Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 10

(1) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
c) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
d) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

(2) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 11

(1) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 10 Abs. 1 unter a) setzt der Leiter des Stadt- oder Landkreises den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze fest. Die Richtsätze sind Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten.

(2) Die Richtsätze müssen so bemessen sein, daß sie die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 500) um ein Viertel übersteigen.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommensätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

(4) Die obere oder oberste Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) kann anordnen, daß innerhalb eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommensätze für die Wochenfürsorge von Gemeinden mit gleichen Teuerungsverhältnissen einander anzugleichen sind.

§ 12

Art und Maß der Unterstützung richten sich im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§§ 9 bis 11) nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung ist entgegenkommend zu verfahren.

§ 13

(1) Neben der richtsatzmäßigen Unterstützung sind Mietbeihilfen zu gewähren, soweit der im Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs nicht ausreicht.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Einberufenen und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 1) zu entscheiden.

§ 14

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Zur Familiengemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 15

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

§ 16

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 17

(1) Bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung bleiben außer Ansatz:

1. Einkommen aus Arbeitsverdienst, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 11 nicht übersteigt; von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden;
2. die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 541);
3. die Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit sie den Betrag von 25 Reichsmark monatlich nicht übersteigt, sowie die Kinder- und Ortszulage der Beschädigten;

4. die Pflegezulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes;
5. die Führerhundzulage (§ 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes);
6. die Verstümmelungszulage nach §§ 11 und 32 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und Artikel IV des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
7. Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach den Gesetzen vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) und vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 297);
8. Unterstützungen der Veteranen und ihrer Hinterbliebenen aus den im Haushalt des Reichsministers der Finanzen zu Bewilligungen aller Art vorgesehenen Reichsmitteln (Dispositionsfonds);
9. Ehrensolde und Ehrenzulagen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen;
10. Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei;
11. die Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe (§§ 195a, 205a der Reichsversicherungsordnung);
12. das Pflegegeld der Unfallversicherung (§ 558c der Reichsversicherungsordnung);
13. das Aufwertungseinkommen und die Vorzugsrente nach Maßgabe des § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
14. der infolge Verzichts auf das Auslosungsrecht gewährte Mehrbetrag der Vorzugsrente (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen);
15. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, soweit sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen;
16. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß Familienunterstützung ungerechtfertigt wäre.

(2) Die Nrn. 3, 4, 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend, soweit in anderen Versorgungsgesetzen gleichartige Bezüge vorgesehen sind.

§ 18

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 10 Abs. 1 unter b) sind erforderlichenfalls ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 19

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Beginn der Unterstützung in eine Gemeinde über, deren Richtsatz höher ist als derjenige des bisherigen Unterstützungsorts, so ist die nach der Übersiedlung zu gewährende Unterstützung nach dem Richtsatz des bisherigen Unterstützungsorts zu bemessen. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 14 Abs. 2) wiederhergestellt wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein bisher nicht unterstützter Angehöriger (§ 1) in eine Gemeinde, deren Richtsatz höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, übersiedelt und am neuen Wohnort alsbald unterstützt werden muß.

§ 20

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) §§ 21a, 21b, 22, 23 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/305) und des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565) finden entsprechende Anwendung.

IV. Kosten

§ 21

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Schlußvorschriften

§ 22

Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

§ 23

Soweit nach diesen Vorschriften Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1935	Nr. 144

Inhalt

Zweiter Erlaß über die Reichsstelle für Raumordnung.

Vom 18. Dezember 1935.

Nach Errichtung der Reichsstelle für Raumordnung ist diese für die Reichs- und Landesplanung im Sinne des Absatzes 2 des Erlasses über die Reichsstelle für Raumordnung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 793) zuständig. Im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister regelt der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung insbesondere die Organisation und Rechtsverhältnisse der Planungsverbände und übt die Aufsicht über sie aus. Die Reichsstelle für Raumordnung erläßt die für die Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Sonderplanung in den einzelnen Arbeitsgebieten bleibt weiterhin Aufgabe der zuständigen Ressorts. Diese haben die Verpflichtung, ihre Planungsvorhaben der Reichsstelle für Raumordnung bekanntzugeben.

Berlin, den 18. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes. Vom 19. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Luftfahrzeuge dürfen außerhalb von Flughäfen des allgemeinen Verkehrs nur landen, wenn es die Sicherheit des Fluges erfordert oder wenn der Reichsminister der Luftfahrt oder die von ihm bestimmte Stelle dafür die Erlaubnis erteilt.

In den Fällen des Absatzes 1 kann der Eigentümer eines Grundstücks die Landung eines Luftfahrzeugs nicht verbieten; er kann jedoch Ersatz des ihm durch die Landung entstehenden Schadens verlangen; auf diesen Schadenersatzanspruch finden die §§ 19 ff. entsprechende Anwendung. Die Besatzung des Luftfahrzeugs ist verpflichtet, über Namen und Wohnsitz des Halters und des Führers dem Berechtigten Auskunft zu geben; nach Feststellung von Halter und Führer darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern."

2. Im § 32 erhalten Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 folgende Fassung:

„6. als Führer eines Luftfahrzeugs dem Verbot des § 12 Abs. 1 zuwider außerhalb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs landet, oder wer sich der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 12 Abs. 2 entzieht.

Wer in den Fällen der Nrn. 1 bis 6 fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe oder Haft bestraft."

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. wer den zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen zuwiderhandelt;
2. wer als Führer eines gemäß § 3 zugelassenen oder gemäß § 2 in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs den Vorschriften eines vom Deutschen Reich geschlossenen Luftverkehrsabkommens im Ausland zuwiderhandelt."

Artikel 2

Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt, den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes ganz oder teilweise im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Gesetz zur Änderung der Verordnung über Handelsbeschränkungen. Vom 19. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Im § 23 Abs. 5 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird Satz 2 gestrichen.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland. Vom 12. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

1. Steuern vom Einkommen

§ 1

Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005), das Körperschaftsteuergesetz vom gleichen Tag (Reichsgesetzbl. I S. 1031), die Verordnungen zur Durchführung dieser Gesetze und der § 39 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sind im Saarland erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1936 anzuwenden.

(2) Die Saarländische Einkommensteuerverordnung vom 7. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 255) ist letztmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1935 anzuwenden.

§ 2

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer

(1) Auf die Einkommensteuer sind bis zur Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids für das Kalenderjahr 1936 Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember jedes Jahrs, erstmals am 10. März 1936, in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrags zu entrichten. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Landwirtschaft herrühren, haben am 10. März und 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags zu entrichten.

(2) Der Jahresbetrag der nach Absatz 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen ist unter Zugrundelegung des zuletzt nach saarländischem Recht ermittelten Einkommens (nach Abzug der Beträge gemäß § 6, aber vor Abzug der Beträge gemäß § 7 der Saarländischen Einkommensteuerverordnung) nach den Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes und den Vorschriften der §§ 1 bis 34 der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153) zu bemessen.

(3) Soweit bei der letzten Ermittlung des Einkommens als Geschäftsgewinn der durchschnittliche Geschäftsgewinn der drei letzten unmittelbar aufeinanderfolgenden Wirtschafts- (Betriebs-) jahre zugrunde gelegt worden ist (§ 8 Absätze II und III der Saarländischen Einkommensteuerverordnung), ist an Stelle dieses durchschnittlichen Geschäftsgewinns der Geschäftsgewinn des letzten der drei Wirtschafts- (Betriebs-) jahre zu setzen.

(4) Besteht das zuletzt ermittelte Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, die bei Anwendung des Reichseinkommensteuergesetzes dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen hätten, so sind Vorauszahlungen nur zu entrichten, wenn das Einkommen nach Abzug der Beträge nach § 6, aber vor Abzug der Beträge nach § 7 der Saarländischen Einkommensteuerverordnung den Betrag von 8000 Reichsmark überstiegen hat oder die Einkünfte, die bei Anwendung des Reichseinkommensteuergesetzes dem Steuerabzug nicht unterlegen hätten, mehr als 300 Reichsmark betragen haben.

(5) Sind Vorauszahlungen nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichten und sind in dem zuletzt ermittelten Einkommen Einkünfte enthalten, die bei Anwendung des Reichseinkommensteuergesetzes dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen hätten, so vermindert sich der Jahresbetrag der Vorauszahlungen um den Betrag, der sich nach der Einkommensteuertabelle des Reichseinkommensteuergesetzes für diese Einkünfte ergibt.

(6) Über die Höhe der Vorauszahlungen ist ein Vorauszahlungsbescheid zu erteilen, der für die Vorauszahlungen, die nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1935 fällig werden, mit diesem zu verbinden ist.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer

(1) Auf die Körperschaftsteuer sind bis zur Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheids für das Kalenderjahr 1936 Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember jedes Jahrs, erstmals am 10. März 1936, in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrags zu entrichten. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Landwirtschaft herrühren, haben am 10. März und 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags zu entrichten.

(2) Der Jahresbetrag der nach Absatz 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen ist unter Zugrundelegung des zuletzt nach saarländischem Recht ermittelten Einkommens nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes 1934 und der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163) zu bemessen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der für

die Veranlagung § 16 Absatz I Nr. 2 der Saarländischen Einkommensteuerverordnung gemäß vorgenommene Abzug hinzuzurechnen.

(3) Soweit bei der letzten Ermittlung des Einkommens von nichtphysischen Personen das durchschnittliche Ergebnis der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre (§ 9 Absatz I der Saarländischen Einkommensteuerverordnung) zugrunde gelegt worden ist, ist an Stelle dieses durchschnittlichen Ergebnisses das Ergebnis des letzten der drei Geschäftsjahre zu setzen (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Hinzurechnung des für die Veranlagung § 16 Absatz I Nr. 2 der Saarländischen Einkommensteuerverordnung gemäß vorgenommenen Abzugs).

(4) Über die Höhe der Vorauszahlungen ist ein Vorauszahlungsbescheid zu erteilen, der für die Vorauszahlungen, die nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1935 fällig werden, mit diesem zu verbinden ist.

§ 4

Besteuerung des Arbeitslohns

(1) Die Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. S. 713) sind im Saarland erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum bezogen wird, der nach dem 31. Dezember 1935 endet.

(2) Fällt ein Lohnzahlungszeitraum, der im Kalenderjahr 1936 endet, zum Teil auch in das Kalenderjahr 1935, so gilt im Fall der Veranlagung des Arbeitnehmers dennoch der ganze Arbeitslohn für diesen Lohnzahlungszeitraum als im Kalenderjahr 1936 bezogen.

§ 5

Steuerabzug vom Kapitalertrag

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18) sind im Saarland auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1935 zufließen.

§ 6

Steuerabzug von sonstigen Einkünften und Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160), das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) und die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 161) sind im Saarland auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1935 zufließen.

(2) Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Vergütungen (§§ 72 bis 75, Tarifnummer 9) sind nur noch auf Vergütungen anzuwenden, die den bezugsberechtigten Personen vor dem 1. Januar 1936 zufließen. Diese Vergütungen sind bis zum 1. Februar 1936 zur Versteuerung anzumelden, soweit sie nicht nach § 163 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz schon früher anzumelden sind.

§ 7

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

Das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) ist im Saarland auf Ersatzbeschaffungen anzuwenden, bei denen der neue Gegenstand nach dem 31. Dezember 1935 und vor dem 1. Januar 1937 angeschafft oder hergestellt worden ist.

§ 8

Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden

Die Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen vom 20. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 318) ist im Saarland bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1936 und 1937 anzuwenden, soweit die Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen aller Art in der Zeit vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1936 begonnen und beendet worden sind.

2. Steuererleichterungen bei Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften

§ 9

Das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (Umwandlungs-Steuergesetz) vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572), die Zweite Durchführungsverordnung vom 8. März 1935 zum Umwandlungs-Steuergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 354) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1935 zum Umwandlungs-Steuergesetz

(Reichsgesetzbl. I S. 744) sind im Saarland auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften anzuwenden, die am 1. November 1935 (Stichtag) bestehen und ihre Umwandlung oder Auflösung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1936 beschließen.

3. Reichsbewertung und Vermögensteuer

§ 10

Reichsbewertungsgesetz

(1) Das Vermögen im Sinn des § 19 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist im Saarland nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936 zu bewerten. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 des Reichsbewertungsgesetzes gelten erstmalig für solche Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1937 vorzunehmen sind. Im übrigen tritt das Reichsbewertungsgesetz im Saarland am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe im Saarland auf den 1. Januar 1936 gelten die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes mit den folgenden Abweichungen:

1. Die Absätze 2 und 3 im § 63 sind in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(2) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahrs machen, ist der Abschluß vom 31. Dezember 1935 zugrunde zu legen. Das gilt nicht für solche Betriebe, die ihre Schlußbilanz für den 31. Dezember 1935 noch in Franken aufstellen. In diesen Fällen sind die Verhältnisse vom Beginn des 1. Januar 1936 (Tag der Eröffnungsbilanz in Reichsmark) maßgebend.

(3) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag als den Schluß des Kalenderjahrs machen, kann auf Antrag zugelassen werden, daß der Abschlußtag zugrunde gelegt wird, der in das Kalenderjahr 1935 fällt. Das gilt nicht für solche Betriebe, die ihre Schlußbilanz für diesen Abschlußtag noch in Franken aufstellen; hat jedoch ein derartiger Betrieb im Anschluß an diese Schlußbilanz die Eröffnungsbilanz in Reichsmark aufgestellt, so können auf Antrag die Verhältnisse vom Beginn des Tags der Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt werden."

2. In § 63 Absätzen 4 und 5, §§ 64 und 65 wird das Wort „Abschlußzeitpunkt" ersetzt durch die Worte „Abschlußzeitpunkt oder Eröffnungszeitpunkt".

§ 11

Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz

(1) Die Durchführungsbestimmungen vom 2. Februar 1935 zum Reichsbewertungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 81) sind im Saarland erstmalig bei der Bewertung des Vermögens (§ 19 des Gesetzes) nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936 mit den folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) In den §§ 1, 43 Absätzen 1 und 2, § 89 wird die Jahreszahl „1935" ersetzt durch die Jahreszahl „1936".

b) § 57 Absatz 1 Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Sind für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 im übrigen Reichsgebiet Steuerkurse festgesetzt worden, so sind diese Steuerkurswerte auch für das Saarland maßgebend."

(2) Die Bestimmung im § 1 der Verordnung über die Bewertung des Vermögens von Genossenschaften vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 907) gilt im Saarland für die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stand vom 1. Januar 1936 und für Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt vorzunehmen sind.

§ 12

Vorbereitende Maßnahmen

Um im Saarland die rechtzeitige Durchführung der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1936 zu gewährleisten, können die Finanzbehörden im Saarland schon in der Zeit nach der Verkündung dieser Verordnung alle Befugnisse ausüben, die das Reichsbewertungsgesetz, die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und die Reichsabgabenordnung den Finanzbehörden geben.

§ 13

Vermögensteuergesetz

(1) Die erste Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf Grund des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) wird im Saarland für die Zeit ab 1. April 1936 vorgenommen. Dieser Hauptveranlagung wird ab-

weichend von § 12 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den 1. Januar 1936 ermittelt worden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Vermögensteuergesetzes gelten erstmalig für solche Neuveranlagungen und Nachveranlagungen, denen der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1937 zugrunde gelegt wird.

(3) Die Vorschrift im § 15 des Vermögensteuergesetzes über den Wegfall der Steuerpflicht tritt ab 1. April 1936 in Kraft. Erlischt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936 nach saarländischem Recht die persönliche Vermögensteuerpflicht, so ist bis zum 31. März 1936 die saarländische Vermögensteuer und für das Rechnungsjahr 1936 die Reichsvermögensteuer zu entrichten.

(4) Im übrigen sind die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes erstmalig auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1936 anzuwenden.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz

(1) Die Durchführungsbestimmungen vom 2. Februar 1935 zum Vermögensteuergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 100) sind im Saarland anzuwenden:

1. auf die Hauptveranlagung, der der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1936 zugrunde gelegt wird,
2. auf Neuveranlagungen (§ 13 des Vermögensteuergesetzes) und Nachveranlagungen (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), denen der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1937 oder von einem späteren Zeitpunkt zugrunde gelegt wird.

(2) Im übrigen sind die Durchführungsbestimmungen erstmalig auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1936 anzuwenden.

4. Erbschaftsteuer

§ 15

(1) Das Erbschaftsteuergesetz tritt im Saarland am 1. Januar 1936 in der alsdann geltenden Fassung in Kraft mit der Wirkung, daß es für die Erwerbe gilt, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1935 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze dieses Erbschaftsteuergesetzes über die Entstehung der Steuerschuld auch für die Erwerbe maßgebend, bei denen der Erblasser vor dem 1. Januar 1936 verstorben ist, wenn der Erwerb nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder noch nicht endgültig und unanfechtbar versteuert ist oder nicht zu versteuern war.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Erbschaftsteuergesetz gelten für die Erwerbe, für die nach Absatz 1 das Erbschaftsteuergesetz maßgebend ist.

(3) Soweit für die Bewertung Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz maßgebend sind, gelten die Vorschriften mit den Abweichungen, die sich für sie aus den §§ 10 und 11 dieser Verordnung ergeben.

5. Grunderwerbsteuer

§ 16

(1) Das Grunderwerbsteuergesetz tritt im Saarland am 1. Januar 1936 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Grunderwerbsteuer fünf vom Hundert beträgt. Zuschläge zur Grunderwerbsteuer werden nicht erhoben.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1935 treten außer Kraft die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe

1. bei Grundstücksübertragungen (§§ 84 bis 96, Tarifnummer 11),
2. beim Einbringen von Grundstücken und ähnlichen Rechten (Tarifnummer 1 zu A, d Ziffern 1, 3, 4 einschließlich der Befreiungsvorschrift),
3. bei der Überlassung von Grundstücken und ähnlichen Rechten zum Sondereigentum (Tarifnummer 1 zu A, e Ziffer 2 Absatz 1 einschließlich der Befreiungsvorschrift).

(3) Ist ein Rechtsvorgang nach dem Grunderwerbsteuergesetz zu versteuern, war aber seine Beurkundung oder die Beurkundung des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nach dem Reichsstempelgesetz steuerpflichtig geworden, so ist die Stempelabgabe auf die Grunderwerbsteuer anzurechnen. War die Beurkundung eines solchen Rechtsvorgangs oder die Beurkundung des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nach Befreiungsvorschriften der in Absatz 2 bezeichneten Tarifnummern des Reichsstempelgesetzes, oder nach einer zu diesen Tarifnummern ergangenen Rechtsverordnung von der Stempelabgabe befreit, so wird auch die Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

§ 17

(1) Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer erhalten im Saarland die Stadt- und Landkreise in voller Höhe, abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich.

(2) Die Stadt- und Landkreise erhalten die Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets belegen sind.

(3) Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

(4) Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise, so wird die Steuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Stadt- oder Landkreisen liegen.

§ 18

(1) Die Anteile der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer werden von den Finanzämtern festgestellt, die für die Veranlagung zuständig sind. Die Feststellung erfolgt, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist.

(2) Sind an einem Steuerbetrag mehrere Stadt- oder Landkreise beteiligt, so setzt das Finanzamt fest, welche Teilbeträge des Steuersolls auf die einzelnen Beteiligten entfallen (Steuerzerlegung); nach dem Verhältnis der Teilbeträge wird das Steueraufkommen auf die Beteiligten verteilt.

(3) Die Anteile der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer werden mit dem Ablauf des Monats fällig, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem sie festgestellt worden sind. Die Finanzämter stellen den Stadt- und Landkreisen auf die ihnen zustehenden Anteile Abschlagzahlungen zur Verfügung.

6. Finanzausgleich

§ 19

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) des Saarlandes am Aufkommen der Reichssteuern zu regeln und sonstige Vorschriften über den Finanzausgleich zu erlassen.

§ 20

Die Vorschriften des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes über Verteilung des Steuerobjekts treten im Saarland mit Wirkung ab 1. März 1935 in Kraft.

7. Sonstige Vorschriften

§ 21

Es treten ferner im Saarland mit Wirkung ab 1. Januar 1936 in Kraft:

1. das Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) und das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315);
2. das Wirtschaftsgarantiegesetz [Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932, Zweiter Teil — Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 — (Reichsgesetzbl. I S. 571, 572)] und die §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung vom 2. Juli 1934 über die Umlagen nach dem Wirtschaftsgarantiegesetz (Reichsgesetzbl. I S. 538);
3. das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257);
4. die Vorschriften über die Steuerfreiheit für neue Unternehmungen (§ 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 491);
5. das Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) nebst Durchführungsbestimmungen. Um die rechtzeitige Durchführung des Bodenschätzungsgesetzes im Saarland zu gewährleisten, können die Finanzbehörden im Saarland schon nach der Verkündung dieser Verordnung alle Befugnisse ausüben, die das Bodenschätzungsgesetz, die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und die Reichsabgabenordnung den Finanzbehörden geben.

Berlin, den 12. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Grauert

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

Der § 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Werden die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betraut, so erhalten sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der politischen Gemeinde ihres Wohnsitzes neben der Entschädigung nach Abs. 1 die nachgewiesenen und notwendigen Fahrtauslagen noch besonders erstattet. Falls ihre Tätigkeit länger als sechs Stunden dauert, wird ihnen zur Abgeltung der bezeichneten Fahrtauslagen eine Pauschalvergütung von einer Reichsmark gezahlt; die Erstattung ihrer Mehrauslagen wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Berlin, den 18. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. Dezember 1935.

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung vom 2. Dezember 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1370) gebe ich folgendes bekannt: Bei

der Deutschen Evangelischen Kirche,
der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und ihren Kirchenprovinzen mit Ausnahme der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens,
der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen,
der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck

sind auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) Organe der Kirchenleitung gebildet worden. Insoweit ist daher die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch die Organe kirchlicher Vereinigungen und Gruppen, insbesondere also für das Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche durch die „Vorläufige Kirchenleitung", für das Gebiet der genannten Landeskirchen (in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit Ausnahme des Geltungsbereichs der Kirchenordnung für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz) durch die „Bruderräte" unzulässig.

Berlin, den 20. Dezember 1935.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1935	Nr. 145

Inhalt

Dritte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 5. Dezember 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Im § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) werden zwischen den Worten „die Hitlerjugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel)," und den Worten „der NS-Deutsche Studentenbund," die Worte eingefügt: „der NS-Deutsche Dozentenbund,".

§ 2

Im § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) treten an die Stelle der Worte „der NS-Bund Deutscher Techniker," die Worte: „der NS-Bund Deutscher Technik,".

§ 3

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1935.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
Vom 21. Dezember 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs — mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren selbst zufließen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(2) Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben sind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, soweit sie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.

(3) Als Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten ferner die Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten sinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.

(5) Wartestandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften sonst in den endgültigen Ruhestand getreten wären; als Ruhegehalt erhalten sie ihr Wartegeld auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt waren.

(6) Ist gegen einen Beamten (Abs. 1 bis 4) ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

§ 2

(1) Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt. Die Richtlinien sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich.

(3) Den Beamten nach Abs. 1 dieser Vorschrift werden gleichgestellt die Notare, denen die Gebühren selbst zufließen. Über die Gleichstellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentlichen Amtes entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Wird einem Beamten, der beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuschuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuschusses ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Nachversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

§ 3

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, dem § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und dem § 2 dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

(1) Bei Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sowie bei den Notaren, denen die Gebühren selbst zufließen, finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 31. Januar 1936 zugehen.

(2) Das gleiche gilt für Mietverhältnisse der Angestellten von Notaren, die durch das Ausscheiden des Notars stellungslos geworden sind.

§ 5

(1) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt.

(3) Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf das Reichsbürgergesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

(4) Amtshandlungen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil der Träger des öffentlichen Amtes im Sinne des Absatzes 1 sie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bereits ausgeschieden war.

(5) War ein Notar, der auf Grund des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschieden ist, beurlaubt, und hat aus diesem Grunde ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Zuständigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, so können hieraus Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Handlung nicht hergeleitet werden.

§ 6

(1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.

(2) Jüdische leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt.

(3) Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der außerpreußischen Landesbeamten der Wasser- und Kulturbauverwaltung.

Vom 20. Dezember 1935.

Auf Grund der uns durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten (Reichsgesetzbl. I S. 73) erteilten Ermächtigung und unter Berücksichtigung der zur Zeit noch vorhandenen Überschneidung unserer Zuständigkeiten in persönlichen Angelegenheiten ordnen wir mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen hinsichtlich der außerpreußischen Landesbeamten der Wasser- und Kulturbauverwaltung folgendes an:

I. Anträge auf Ernennung und Entlassung von planmäßigen außerpreußischen Landesbeamten, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts entsprechen, werden von uns dem Führer und Reichskanzler vorgelegt.

II. Wir behalten uns vor bei den außerpreußischen Landesbeamten die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3 besoldet werden, sowie die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts entsprechen.

III. Wir übertragen auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der außerpreußischen Landesbeamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 4 a und abwärts besoldet werden, den Reichsstatthaltern.

Hinsichtlich unserer Zuständigkeit bestimmen wir folgendes:

1. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für die Länder Baden, Hessen, Lippe, Sachsen, Thüringen und Württemberg,
2. der Reichsverkehrsminister für die Länder Anhalt, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Berlin, den 20. Dezember 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1935	Nr. 146

Inhalt

Im Teil II Nr. 55, ausgegeben am 27. Dezember 1935, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt Argentiniens und Ausdehnung auf die italienischen Kolonien und die italienischen Inseln im Ägäischen Meer). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das deutsch-schwedische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern. — Bekanntmachung über den deutsch-schwedischen Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen.

Kirchensteuerverordnung für das Saarland.

Vom 20. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hierdurch verordnet:

I. Kirchensteuer auf Grund der Einkommensteuer

§ 1

Die Kirchensteuern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirchengemeinden und Verbände im Saarland werden von allen nach bisherigem Recht Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur Reichseinkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer erhoben.

§ 2

(1) Die Zuschläge zur Einkommensteuer betragen für die evangelischen Kirchengemeinden und Verbände 10 vom Hundert, für die römisch-katholischen 11 vom Hundert.

(2) Bei den Kirchensteuerpflichtigen, die der Einkommensteuer für Ledige unterliegen, ist von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer ein Abschlag von 20 vom Hundert zu machen.

§ 3

(1) Die Zuschläge zur Einkommensteuer der Veranlagten werden vom Finanzamt für denselben Zeitraum veranlagt, für den die zugrunde gelegte Ein-

kommensteuer veranlagt wird. Es werden Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Einkommensteuervorauszahlungen erhoben; sie werden auf die veranlagte Steuerschuld angerechnet.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, hat der Arbeitgeber auch die Kirchensteuer, auf den nächsten vollen Reichspfennig aufgerundet, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt, getrennt nach evangelischen und römisch-katholischen Steuerpflichtigen, gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Auf die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers für die Abführung der Kirchensteuer finden die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) sinngemäß Anwendung.

§ 4

Die Finanzämter zeigen der Oberfinanzkasse die erhobenen Kirchensteuerbeträge nach Bekenntnissen getrennt an. Die Oberfinanzkasse verteilt das Aufkommen an Kirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden und Verbände abzüglich 5 vom Hundert Verwaltungskosten nach einem Schlüssel, den der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes nach Benehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden aufstellt. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1936 erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis, in dem im Rechnungsjahr 1934 die Einnahmen der einzelnen Kirchengemeinde (des Verbandes) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer und an staatlichen Kirchensteuerzuschüssen zu den gesamten Einnahmen gestanden haben, die die Kirchengemeinden (die Verbände) gleichen Bekenntnisses hieraus erzielt haben.

II. Kirchensteuer auf Grund anderer Maßstabsteuern und Kirchgeld

§ 5

Wird der haushaltsmäßige Fehlbetrag der Kirchengemeinden (der Verbände) aus ihrem Anteil an den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nicht gedeckt, so können sie daneben Zuschläge zur Reichsvermögensteuer, zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer und ein Kirchgeld beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6

(1) Die Kirchensteuerzuschläge zur Grundsteuer werden von den im Bezirk der Kirchengemeinde (des Verbandes) belegenen Grundstücken der Gemeindeglieder und auswärts wohnenden Bekenntnisangehörigen von der kirchlichen Veranlagungsbehörde veranlagt und von der die Grundsteuer erhebenden Stelle miterhoben. Ergeben sich bei der Heranziehung der auswärts wohnenden Bekenntnisangehörigen Unbilligkeiten, so kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die auf den auswärts belegenen Grundbesitz gelegte Kirchensteuer ermäßigen oder erlassen.

(2) Wenn die Kirchengemeinden (die Verbände) von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Reichsvermögensteuer und der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder einem niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

(3) Auch die Kirchensteuerzuschläge zur Reichsvermögensteuer und zur Gewerbesteuer werden von der kirchlichen Veranlagungsbehörde veranlagt und von der diese Steuern erhebenden Stelle miterhoben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 7

(1) Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können die Behörden und Stellen, die die aufgekommenen Kirchensteuern den Kirchengemeinden und Verbänden zuzuleiten haben, ersuchen, ihnen den Betrag auszuzahlen, den die Kirchengemeinden und Verbände für Zwecke der übergeordneten Verbände schulden.

(2) Die Diözesanumlagen können auch nach anderen Maßstäben als der Einkommensteuer verteilt werden.

§ 8

Die Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten wird aufgehoben.

§ 9

Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 finden auf die Steuer anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zuschläge zur Einkommensteuer werden für diese Religionsgesellschaften vom Reichskommissar nach ihrer Anhörung festgesetzt.

§ 10

(1) Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1936 bis auf weiteres. Widersprechende Bestimmungen des bisherigen Rechts treten außer Kraft. Die Verordnung findet auf die Kirchensteuern der Veranlagten erstmalig für das Kalenderjahr 1936 Anwendung. Die Bestimmungen über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn sind auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1935 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

(2) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Er kann zur Ergänzung dieser Verordnung sowie zur Überleitung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen. Insbesondere kann er ab 1. Januar 1937 den gemäß § 2 Abs. 1 zu erhebenden Hundertsatz nach Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsbehörden anderweit festsetzen.

Berlin, den 20. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerverordnung für das Saarland. Vom 21. Dezember 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Kirchensteuerverordnung für das Saarland vom 20. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1527) wird hierdurch verordnet:

Erster Teil

Kirchensteuer auf Grund der Einkommensteuer

I. Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

1. Voraussetzungen und Höhe des Steuerabzugs

§ 1

Steuerpflicht

(1) Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die nach dem Religionsvermerk auf der Steuerkarte einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft (§§ 1 und 8 der Kirchensteuerverordnung) angehören.

(2) Steuerberechtigte Religionsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 sind die evangelischen, römisch-katholischen und altkatholischen Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden sowie die Synagogengemeinden.

§ 2

Steuerabzugspflicht

Ein Kirchensteuerabzug findet statt, wenn folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitnehmer muß seinen Wohnsitz im Saarland haben. Maßgebend ist der Wohnsitz, der auf der Steuerkarte eingetragen ist.
2. Die Berechnung der Lohnsteuer, nach der der Kirchensteuerabzug bemessen wird, und die Führung des Lohnkontos müssen von einer im Saarland belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen werden.

§ 3

Höhe des Steuerabzugs

(1) Der einzubehaltende Kirchensteuerabzug bemißt sich nach dem Betrage der jeweils einzubehaltenden Lohnsteuer. Jedoch ist bei Arbeitnehmern, die der Lohnsteuer nach den Sätzen für Ledige unterliegen, die Kirchensteuer nur von 80 vom Hundert der Lohnsteuer zu berechnen.

(2) Der Kirchensteuerabzug beträgt für die evangelischen Steuerpflichtigen 10 vom Hundert und für die römisch-katholischen Steuerpflichtigen 11 vom Hundert des nach Abs. 1 maßgebenden Betrags. Der sich hiernach ergebende Betrag ist auf volle Reichspfennig nach oben abzurunden. Die Höhe des Hundertsatzes der anderen Religionsgesellschaften (§ 1 Abs. 2) wird durch den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes festgesetzt.

(3) Gehört ein Arbeitnehmer und sein Ehegatte verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört nur einer der Ehegatten einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird der

Kirchensteuerabzug für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nur von der Hälfte der einbehaltenen Lohnsteuer berechnet.

§ 4

Berichtigung des Religionsvermerks

(1) Wird der Gemeindebehörde nachgewiesen, daß der Religionsvermerk auf der Steuerkarte eines Arbeitnehmers unzutreffend ist, so hat sie die Steuerkarte zu berichtigen. Der Arbeitnehmer hat der Gemeindebehörde die Steuerkarte zu diesem Zweck auf Verlangen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihn die Gemeindebehörde hierzu anzuhalten. Die Änderung des Religionsvermerks hat nur für diejenigen Lohnzahlungen Wirkung, die nach Vorlegung der geänderten Steuerkarte geleistet werden.

(2) Vor der Berichtigung der Steuerkarte sind die kirchlichen Veranlagungsbehörden tunlichst anzuhören.

2. Pflichten des Arbeitgebers

§ 5

Einbehaltung

(1) Sind die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 gegeben, so hat der Arbeitgeber die Kirchensteuer bei jeder Lohnzahlung in der sich aus § 3 ergebenden Höhe einzubehalten.

(2) In dem nach § 31 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. S. 713) zu führenden Lohnkonto hat der Arbeitgeber auch die bei den Lohnzahlungen an die einzelnen Arbeitnehmer jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge, getrennt nach den im § 1 Abs. 2 benannten Religionsgesellschaften, anzugeben.

(3) Die Kirchenbehörden haben für die Arbeitgeber tunlichst Lohnsteuertabellen bereit zu halten, aus denen der Kirchensteuerabzug abgelesen werden kann.

§ 6

Abführung

(1) Zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Arbeitgeber nach den §§ 41 bis 43 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung die einbehaltene Lohnsteuer an die Finanzkasse abzuführen hat, hat er auch die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge an diese Kasse abzuführen. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuer handelt, auf welchen Zeitraum die abgeführten Beträge entfallen und wie sie sich auf die einzelnen Religionsgesellschaften verteilen. Einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer bedarf es nicht.

(2) In die nach § 44 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung dem Finanzamt einzureichenden Lohnsteueranmeldungen sind auch die entsprechenden Angaben über die Kirchensteuer aufzunehmen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Belege über die Abführung der Kirchensteuer bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

(4) Die Finanzämter haben den ordnungsmäßigen Eingang der Zahlungen zu überwachen.

§ 7

Bescheinigung

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, wieviel in einem bestimmten Zeitraum die einbehaltene Kirchensteuer betragen hat und an welche Kasse sie abgeführt worden ist.

§ 8

Nachprüfung

Die Nachprüfung des Steuerabzugs nach den §§ 50 bis 55 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung erstreckt sich auch auf die Kirchensteuer.

3. Haftung

§ 9

(1) Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Kirchensteuer neben dem Arbeitnehmer.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist oder
2. der Arbeitgeber die einbehaltene Kirchensteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist. In diesem

Fall erlischt die Haftung des Arbeitnehmers, wenn er dies unverzüglich dem Finanzamt mitteilt.

(3) Die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers wird durch das Finanzamt geltend gemacht. Auf den Erlaß des Haftungsbescheids und das weitere Verfahren (Rechtsmittel, Beitreibung) finden die für die Haftung bei der Lohnsteuer geltenden Vorschriften, insbesondere § 46 Abs. 3 und 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, sinngemäß Anwendung.

4. Auskunft

§ 10

Die Finanzämter haben den Beteiligten auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Falle die Vorschriften über den Kirchensteuerabzug anzuwenden sind.

§ 11

(1) Der einbehaltene und abgeführte Kirchensteuerbetrag ist dem Arbeitnehmer auf Antrag zu erstatten, wenn er zu Unrecht einbehalten worden ist.

(2) Für die Erstattung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Antrag kann für die innerhalb eines Kalenderjahrs einbehaltenen Beträge bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung ist das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gegeben.

II. Veranlagte Kirchensteuer

1. Voraussetzungen und Höhe

§ 12

Steuerpflicht

(1) Der veranlagten Kirchensteuer unterliegen alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die im Saargebiet ihren Wohnsitz oder, falls sie im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft (§ 1 Abs. 2) angehören und zur Einkommensteuer im Saarland veranlagt werden. Die Veranlagung zur Kirchensteuer erfolgt für dasselbe Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) Arbeitnehmer, die im Saarland ihren Wohnsitz oder, falls sie im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden und bei denen auch der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn wegen der Vorschrift im § 2 Ziffer 2 unterblieben ist, werden von der kirchlichen Veranlagungsbehörde durch besonderen Steuerbescheid zur Kirchensteuer herangezogen (z. B. Arbeitnehmer mit Einkommen bis zu 8000 Reichsmark, die außerhalb des Saarlandes gearbeitet haben).

§ 13

Höhe der Steuer

(1) Die Höhe der veranlagten Kirchensteuer entspricht den im § 3 Abs. 2 genannten Hundertsätzen.

(2) Werden Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt und gehören sie verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört nur einer der Ehegatten einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird die Kirchensteuer von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nur nach der Hälfte der veranlagten Einkommensteuer erhoben.

(3) Ist auf die veranlagte Einkommensteuerschuld ein Lohnsteuerbetrag anzurechnen, auf Grund dessen Kirchensteuer einbehalten worden ist, so wird auf die Steuerschuld, die sich nach Abs. 1 und 2 ergibt, der Kirchensteuerabzug angerechnet.

2. Veranlagung und Erhebung

§ 14

Zuständigkeit

(1) Die Steuer wird vom Finanzamt für das Kalenderjahr nach dessen Ablauf veranlagt und erhoben.

(2) Auf die Veranlagung und Erhebung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 15

Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat auf die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer eines Kalenderjahrs am 10. März, 10. Juni, 10. September und

10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden als Zuschläge in der im § 13 angegebenen Höhe zu den auf die Einkommensteuer zu entrichtenden Vorauszahlungen vom Finanzamt erhoben.

§ 16

Abschlußzahlung

(1) Auf die Kirchensteuerschuld werden außer den im § 13 bezeichneten Steuerabzugsbeträgen die Vorauszahlungen angerechnet, die der Steuerpflichtige nach § 15 geleistet hat.

(2) Ist die veranlagte Steuerschuld größer als die anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die veranlagte Steuerschuld kleiner als die anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

III. Verteilung des Aufkommens

§ 17

Das Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer der Angehörigen der einzelnen Religionsgesellschaften wird von der Oberfinanzkasse den steuerberechtigten Gemeinden (Verbänden) der Religionsgesellschaften nach dem im § 4 der Kirchensteuerverordnung genannten Schlüssel überwiesen.

Zweiter Teil

Zuschläge zu den anderen Maßstabsteuern

§ 18

Die Hundertsätze zu den Realsteuern sollen das Vierfache des Hundertsatzes zur Einkommensteuer nicht übersteigen. Andersgläubige und juristische Personen werden mit Zuschlägen zu den Realsteuern nicht besteuert.

Dritter Teil

Kirchgeld

§ 19

(1) Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen auf 1 Reichsmark oder das Eineinhalbfache, Doppelte, Zweieinhalbfache oder Dreifache festzustellen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen ist wie folgt zu bestimmen:

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahrs
   a) 18 Jahre alt gewesen sind,
   b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

   Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Haussöhnen und Haustöchtern.
2. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:
   a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,
   b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen, außer wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

(3) Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann

1. das Kirchgeld nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben, jedoch nicht über den Betrag von 30 Reichsmark hinaus, gestaffelt werden,
2. die Altersgrenze anders als im Abs. 2 Ziffer 1 a festgesetzt werden,
3. der Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden,

4. von den Bestimmungen Abs. 2 Ziffer 1 zweiter Absatz und Ziffer 2a Abstand genommen werden,

5. eine Anrechnung der auf Grund der Einkommensteuer sowie der anderen Maßstabsteuern zu zahlenden Kirchensteuer auf das Kirchgeld beschlossen werden.

(4) Im Kirchensteuerbeschluß ist die Höhe des Kirchgeldes (Abs. 1) anzugeben. Wird gemäß Abs. 3 Ziffer 1 eine Staffelung oder werden Ausnahmen des Absatzes 3 Ziffern 2 bis 5 beschlossen, so ist dies im Kirchensteuerbeschluß besonders anzuführen.

Vierter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Das Ersuchen der kirchlichen Aufsichtsbehörden gemäß § 6 der Kirchensteuerverordnung für das Saarland soll sich auf die Ausnahmefälle beschränken, in denen Kirchengemeinden ihre ordnungsmäßig festgesetzten Beträge zu den übergeordneten Verbänden nicht oder nicht rechtzeitig zahlen.

§ 21

Soweit das bisherige Recht nicht abgeändert ist, bleibt es in Kraft. Dies gilt insbesondere vom Erlaßrecht der Kirchengemeinden und Verbände und dem Rechtsmittelverfahren. An Stelle des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ist der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes zuständig.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung. Vom 21. Dezember 1935*).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird hiermit verordnet:

In Abänderung der Zweiten Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) wird die Geltungsdauer des § 1 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 100) über den 31. Dezember 1935 hinaus bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1935.

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 23. Dezember 1935.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 29. Februar 1936 verlängert.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Abkürzung der Wartezeit bis zur Erwerbslosenunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit im Saarland.
Vom 23. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In Ziffer II der Anordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Sonderbehandlung der Saisonarbeiter in der Erwerbslosenfürsorge während der Zeit der berufsüblichen Erwerbslosigkeit vom 26. November 1931 (Tgb. Nr. 12358) werden hinter den Worten „beschäftigt gewesen sind" die Worte „und keinen zuschlagsberechtigten Familienangehörigen haben" angefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Eine Wartezeit, die nach den bisherigen saarländischen Vorschriften am 1. Januar 1936 läuft, ist beendet, wenn sie so lange gedauert hat, wie es sich bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Verordnung ergibt. Hat sie vor dem 1. Januar 1936 bereits länger gedauert, so endet sie mit dem Ablauf des 31. Dezember 1935.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1935	Nr. 147

Inhalt

Verordnung über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1935*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:
   a) in Abs. 1 ist die Anmerkung zu streichen;
   b) in Abs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1936	frei

2. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „6. Juli 1934 bis 31. Juli 1935" zu setzen „1. Januar bis 31. Juli 1936".

3. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in der Anmerkung 2 an Stelle von „31. Dezember 1935" zu setzen „30. Juni 1936".

4. In der Tarifnr. 104 (Schafe) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „2."; als Anmerkung 1 ist einzufügen:

1. Schafe, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Dezember 1936	lbd 16

5. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist die Anmerkung zu Abs. 1 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Anmerkungen zu Abs. 1.	
1. Fleisch von Schweinen in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch, wenn es durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Dezember 1936	13,50
2. Fleisch von Rindvieh oder Schafen, frisch, wenn es durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Dezember 1936	24
3. Fleisch von Vieh, gefroren, wenn es durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Dezember 1936	10

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 27. Dezember 1935.

6. In der Tarifnr. 119 (Seemuscheln usw.) Abs. 1 (Austern) sind die Anmerkungen durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, für Austernsetzlinge Zollfreiheit zu gewähren.	

7. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1935" zu setzen „30. Juni 1936".

8. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1935" zu setzen „30. Juni 1936".

9. In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1935" zu setzen „30. Juni 1936".

10. In der Tarifnr. 166 (Fette, Öle) Abs. 2 (Leinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1935" zu setzen „31. Dezember 1936".

11. In der Tarifnr. 176 (Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker usw.) ist in Abs. 3 (Melasse) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Melasse, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Juli 1936	1

12. In der Tarifnr. 192 (Kleie usw.) ist in der Anmerkung folgender Abs. 2 anzufügen:

Andere als die in Abs. 1 bezeichnete Kleie, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. Juli 1936:	
bei der Bearbeitung von Gerste oder Speiseerbsen gewonnen	2
andere	1

13. In der Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung usw.) ist in der Anmerkung folgender Abs. 2 anzufügen:

Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Mais, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Juli 1936	1

14. In der Tarifnr. 195 (Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben usw.) treten an die Stelle der Anmerkung folgende Vorschriften:

Anmerkungen.	
1. Frische Zuckerrübenschnitzel, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Juli 1936	0,20
2. Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Juli 1936	0,80
3. Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden	frei

15. In der Tarifnr. 227 Abs. 2 (Kalk, kohlensaurer, gebrannt) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist für besondere Fälle ermächtigt, gebrannten kohlensauren Kalk, der zur Herstellung von Kalkstickstoff als Düngemittel bestimmt ist, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen, wenn der Kalk im Grenzbezirk eines Nachbarlandes gewonnen ist.	

16. In der Tarifnr. 362 A (Superphosphate) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist für besondere Fälle ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für Superphosphate, auch mit Ammoniumsulfat vermischt (Ammoniaksuperphosphat), zu bewilligen.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung.

Vom 23. Dezember 1935*).

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

Die Erste und Zweite Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076) und vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) werden dahin geändert, daß die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1938 neu festgesetzt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 27. Dezember 1935.

Zwölfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung).

Vom 24. Dezember 1935*).

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 3 § 4 Abs. 2 und des Abschnitts V §§ 1, 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) sowie des Artikels 2 § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) treten, soweit es sich um die Ersatzkassen der Krankenversicherung handelt und sich aus den Vorschriften dieser oder der Zweiten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1172) nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1936 in Kraft.

Artikel 2

§ 2

(1) Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte sind solche am 1. Januar 1936 zugelassene Ersatzkassen, deren Mitglieder ausschließlich Angestellte sind. Die übrigen am 1. Januar 1936 zugelassenen Ersatzkassen sind Ersatzkassen der Krankenversicherung für Arbeiter.

(2) Auf die Ersatzkassen der Krankenversicherung finden die für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in der Reichsversicherungsordnung und in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Hatte eine Ersatzkasse bisher sowohl Angestellte als auch Arbeiter als Mitglieder, so hat sie bis zum 31. Januar 1936 dem Reichsarbeitsminister mitzuteilen, ob sie Ersatzkasse der Krankenversicherung für Angestellte oder Ersatzkasse der Krankenversicherung für Arbeiter sein will. Sie hat Personen, die danach bei ihr nicht mehr Mitglieder sein können, bis zum 31. März 1936 mit dem anteiligen Vermögen auf andere Ersatzkassen zu übertragen. Ist eine Übertragung nichtkrankenversicherungspflichtiger Personen nicht möglich, so entscheidet der Reichsarbeitsminister darüber, ob diese Versicherten für ihre Person bei der Ersatzkasse bleiben können oder ob sie mit dem anteiligen Vermögen abzufinden und auszuscheiden sind. Mit dem 31. März 1936 erlischt die Zulassung als Ersatzkasse, soweit sie mit der Eigenschaft als Ersatzkasse der Krankenversicherung für Angestellte oder als Ersatzkasse der Krankenversicherung für Arbeiter nicht übereinstimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(2) Die Übertragung und die Übernahme bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Mit der Zustimmung gehen die Rechte und Pflichten der übertragenden Ersatzkasse aus den Versicherungsverträgen auf die übernehmende Ersatzkasse über. Überträgt die Ersatzkasse Bestände von mehr als 500 Mitgliedern auf eine andere Ersatzkasse, so bedarf die Übertragung auch der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 4

(1) Die Ersatzkasse darf vom 1. Januar 1936 ab nur solche Personen neu aufnehmen, die versicherungspflichtig (§ 165 ff. der Reichsversicherungsordnung) oder versicherungsberechtigt (§ 176 ff. der Reichsversicherungsordnung) sind. Diese Personen müssen in dem Bezirk wohnen und dem Mitgliederkreis

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 27. Dezember 1935.

angehören, für den die Ersatzkasse als solche zugelassen ist. Dabei dürfen Ersatzkassen für Angestellte nur Angestellte und Ersatzkassen für Arbeiter nur Arbeiter aufnehmen.

(2) Für die Versicherung nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gelten die Bestimmungen der Satzung.

(3) Stirbt ein Mitglied, so kann sich der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, in gleicher Weise versichern wie ein Mitglied. Krankengeld wird nicht gezahlt. Die Versicherung ist binnen drei Wochen nach dem Tode des Mitglieds schriftlich zu beantragen. Nähere Bestimmung trifft die Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft und die Versicherung solcher Personen, die der Ersatzkasse nach dem 1. Januar 1936 beitreten, erlöschen in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 7 200 Reichsmark übersteigt.

(5) Zuschußversicherungen mit Mehrleistungen gegen Zusatzbeiträge und Krankengeldversicherungen dürfen vom 1. Januar 1936 ab von der Ersatzkasse nicht mehr neu abgeschlossen werden.

(6) Mitglieder, die weder versicherungspflichtig sind noch nach Abs. 1 oder 2 bis 4 versicherungsberechtigt sein würden, können bis zum 31. Dezember 1936 mit dem anteiligen Vermögen auf andere Versicherungsunternehmungen übertragen werden. Ebenso können bis zu dem gleichen Zeitpunkt mit ihrer schriftlichen Zustimmung auch solche Mitglieder übertragen werden, die nach Abs. 1 oder 2 bis 4 versicherungsberechtigt sein würden und nach der am 1. Januar 1936 geltenden Satzung keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung auf Grund eines Krankenscheins hatten.

(7) Hat eine Ersatzkasse eine Abteilung zur Versicherung von Krankengeld, so ist der Bestand dieser Abteilung mit dem anteiligen Vermögen bis zum 31. März 1936 auf eine andere Versicherungsunternehmung zu übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind diejenigen Mitglieder, die wegen dieser Versicherung Ansprüche nach § 507a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung haben. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(8) Für die Übertragungen nach Abs. 6 und 7 finden die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde der übernehmenden Versicherungsunternehmung erforderlich ist.

Artikel 3

§ 5

(1) Jede Ersatzkasse der Krankenversicherung hat einen Leiter. Für ihn gilt § 8 Abs. 1 bis 3 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274). Seine Bestellung wird durch die Satzung geregelt. Die Regelung hat bis zum 31. Dezember 1936 zu erfolgen. Die Bestellung bedarf bei Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte der Bestätigung durch den Leiter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und bei Ersatzkassen der Krankenversicherung für Arbeiter der Bestätigung durch den Leiter der für den Sitz zuständigen Landesversicherungsanstalt. Diese können den Leiter abberufen, wenn es die dienstlichen Belange erfordern, und einen anderen vorläufigen Leiter einsetzen. Als erster Leiter gilt bis zum 31. Dezember 1936 der Vorsitzende des Vorstandes oder der Kassenleiter, den der Verein am 1. Januar 1936 hat; sind diese nach der Satzung des Vereins ehrenamtlich tätig, so gilt als Leiter der am 1. Januar 1936 tätige Geschäftsführer. In Zweifelsfällen entscheidet die für die Bestätigung zuständige Stelle.

(2) Der Leiter vertritt die Ersatzkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Auf ihn gehen, soweit nicht durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist, alle Befugnisse über, die bisher nach Gesetz oder Satzung dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der obersten Vertretung zustanden.

(3) Für die Stellvertretung und die Übertragung laufender Geschäfte gelten die §§ 11 und 12 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung.

§ 6

Der Beirat tritt nach Maßgabe der §§ 10 bis 13 an die Stelle der obersten Vertretung und des Aufsichtsrats. Er berät und unterstützt im übrigen den Leiter.

§ 7

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern der Ersatzkasse, einem Arzt und einem Vertreter der Gebietskörperschaft, für welche die Ersatzkasse örtlich zuständig ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 14) beruft die Mitglieder der Ersatzkasse und ihre Stellvertreter nach Anhörung des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront. Für diese Mitglieder gilt § 8 Abs. 1 bis 3 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung. In den Beirat kann als Mitglied ein nach der Reichsversicherungsordnung nichtversicherungspflichtiges Mitglied der Ersatzkasse berufen werden. Die übrigen Mitglieder müssen Pflichtversicherte sein.

(3) Den Arzt benennt der Reichsärzteführer, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter. Die Benennung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, soweit nicht die Reichsregierung benannt hat.

§ 8

(1) Der erste Beirat ist bis spätestens zum 31. März 1936 zu bilden.

(2) Bis zur Bildung des ersten Beirats gilt der bisherige Aufsichtsrat als Beirat.

§ 9

(1) Die Satzung der Ersatzkasse bestimmt die Zahl der Mitglieder, die in den Beirat zu berufen sind.

(2) Die §§ 16 bis 19, 21 bis 23 und 24 Abs. 1 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung gelten entsprechend.

§ 10

Der Leiter der Ersatzkasse kann in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs den Rat des Beirats einholen.

§ 11

Die Grundsätze für die Verwaltung und Anlegung des Vermögens der Ersatzkasse sowie für die Überwachung der Leistungsempfänger einschließlich Krankenordnung hat der Leiter dem Beirat zur Beratung vorzulegen.

§ 12

Beschlüsse über

a) den Erlaß der Satzung, der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Krankenordnung sowie deren Abänderung,

b) die Auflösung der Ersatzkasse

bedürfen der Zustimmung des Beirats. Wird sie verweigert, so kann sie auf Antrag des Leiters von der Aufsichtsbehörde ersetzt werden.

§ 13

Über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses einer Ersatzkasse hat der Beirat zu beschließen; § 12 Satz 2 gilt.

Artikel 4

§ 14

Vom 1. April 1936 ab wird die Aufsicht über Ersatzkassen der Krankenversicherung für Arbeiter durch das Versicherungsamt, in dessen Bezirk die Ersatzkasse ihren Sitz hat, und die Aufsicht über Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte durch den Leiter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ausgeübt. Soweit jedoch die Vorschriften der §§ 5 bis 12 dieser Verordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Leiters, bei der Bildung des Beirats und bei der Umgestaltung der Satzung, der Versicherungsbedingungen und der Krankenordnung vorsehen, sind die neuen Aufsichtsbehörden schon vom 1. Januar 1936 ab zuständig.

§ 15

Soweit nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen oder der Satzung öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, haben sie auch im Reichsarbeitsblatt zu erfolgen.

§ 16

Gegen eine Entscheidung des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Aufsichtsbehörde ist Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig. Im übrigen gelten die §§ 1792, 1794 bis 1797, 1801 der Reichsversicherungsordnung.

Artikel 5

§ 17

(1) Soweit für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorgesehen ist, treten an ihre Stelle vom 1. April 1936 ab die Behörden der Reichsversicherung.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls vor dem 1. April 1936 eingegangen sind, bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel 6

§ 18

§§ 503, 510, 514, 515 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

§ 19

§ 504 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Beitritt Versicherungspflichtiger darf von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinigungen nur abhängig gemacht werden, wenn die Satzung eine solche Beteiligung für alle Mitglieder schon am 1. Januar 1936 vorgesehen hat.

Im übrigen dürfen die Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, die den Zweck der Ersatzkasse nicht berühren."

§ 20

§ 505 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Gehören Versicherungspflichtige zu dem Personenkreise, für den die Ersatzkasse nach ihrer Satzung errichtet ist, so darf ihnen, vorbehaltlich des § 504 Abs. 1, der Beitritt nicht versagt, insbesondere nicht von ihrem Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden.

Die Ersatzkasse kann Versicherungspflichtige zurückweisen, die sich zum Beitritt melden und ihr aus einer früheren Mitgliedschaft Beiträge schulden oder aus einer anderen Versicherung Anspruch mindestens auf die Leistungen ihrer Kasse haben."

§ 21

§ 506 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Hat die Ersatzkasse spätestens seit dem 1. Januar 1911 die Beiträge Versicherungspflichtiger nach dem Lebensalter beim Beitritt abgestuft, so

kann sie diese Stufen beibehalten und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern. Jedoch darf die höchste Stufe die niedrigste nicht um mehr, als es zum bezeichneten Tage der Fall war, und höchstens um die Hälfte übersteigen.

Ihre Leistungen darf die Ersatzkasse nicht nach dem Lebensalter oder Gesundheitszustande der Beitretenden abstufen."

§ 22

§ 507 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Versicherungspflichtigen dürfen die Leistungen nur im gleichen Umfang wie bei den Krankenkassen (§ 225) gekürzt werden. Die Ersatzkasse hat für sie eine Krankenordnung (§ 347 Abs. 1) zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ersatzkasse kann für Versicherungspflichtige, die von der Befreiung nach § 517 keinen Gebrauch machen, das Krankengeld um ein Viertel des Grundlohns (Abs. 1) erhöhen."

§ 23

Im § 507a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung treten an die Stelle der Worte: „Der Verein" die Worte „Die Ersatzkasse" und im Abs. 2 an die Stelle der Worte: „dem Verein" die Worte „der Ersatzkasse".

§ 24

Im § 508 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung treten an die Stelle der Worte: „Der Verein darf seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen" die Worte: „Die Ersatzkasse darf ihren Mitgliedern und deren Angehörigen".

§ 25

Die Reichsversicherungsordnung erhält folgenden § 508a:

„Die versicherungspflichtigen Mitglieder der Ersatzkasse, die von dem Recht des § 517 Gebrauch gemacht haben, haben beim Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit Anspruch nach § 214."

§ 26

(1) Im § 509 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung treten an die Stelle der Worte: „des Vereins" die Worte: „der Ersatzkasse" und im Abs. 3 an die Stelle der Worte: „der Verein" die Worte: „die Ersatzkasse".

(2) § 509 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 27

(1) Im § 511 der Reichsversicherungsordnung treten im Abs. 1 an die Stelle der Worte: „Der Verein" die Worte: „Die Ersatzkasse" und im Abs. 2 an die Stelle der Worte: „der Verein" die Worte: „die Ersatzkasse".

(2) Dem § 511 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Für Beitragsrückstände gelten § 28, § 29 Abs. 1, 2."

§ 28

§ 512 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Sie darf Mitglieder, die ihr bereits zwei Jahre angehören, nicht deshalb ausschließen, weil sie aus einer Gesellschaft oder Vereinigung austreten oder ausgeschlossen werden. Schließt sie aus solchem Grunde ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren aus, so muß sie ihm mindestens das etwa gezahlte Eintrittsgeld erstatten."

§ 29

Im § 513 der Reichsversicherungsordnung treten an die Stelle der Worte: „der Verein" die Worte: „die Ersatzkasse".

§ 30

§ 516 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wenn eine Ersatzkasse den Voraussetzungen der Zulassung oder den Vorschriften der §§ 504 bis 513 nicht oder nicht mehr entspricht, auch trotz Aufforderung ihrer Aufsichtsbehörde diesem Mangel nicht in der gesetzten, mindestens sechswöchigen Frist abhilft, so wird ihre Zulassung widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch das Reichsversicherungsamt; dessen Entscheidung ist endgültig.

Die Zulassung wird auch widerrufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Bezirk oder der Kreis der Personen erweitert wird, die von der Ersatzkasse aufgenommen werden dürfen, oder wenn die Ersatzkasse gegen die vom Reichsarbeitsminister erlassenen Richtlinien über die Werbung von Mitgliedern verstößt.

Der Widerruf wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht."

§ 31

§ 521 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Solange dem Arbeitgeber die Benachrichtigung der Ersatzkasse nicht zugegangen ist und er auch sonst keine Kenntnis von dem Ausscheiden erlangt hat, ist er zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Krankenkasse nicht verpflichtet."

§ 32

Dem § 521 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die Ersatzkasse hat beim Ausscheiden nichtkrankenversicherungspflichtiger Mitglieder, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, den Arbeitgeber binnen einer Woche zu benachrichtigen."

§ 33

Im § 148 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze 2 bis 4:

„Bei Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte tritt an die Stelle des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Versicherungsamt, das für den Sitz der Ersatzkasse zuständig ist. Hat eine Ersatzkasse der Krankenversicherung für Angestellte oder für Arbeiter Zweigstellen, so ist das Versicherungsamt des Sitzes der Zweigstelle zuständig. Soweit das nach Satz 2 oder 3 zuständige Versicherungsamt nicht selbst Aufsichtsbehörde ist, hat es von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkasse deren Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen."

Artikel 7

§ 34

Alle zur Ausführung der Vorschriften der §§ 3, 4 erforderlichen Beschlüsse obliegen, auch wenn nach Gesetz oder Satzung bisher ein anderes Organ zuständig war, ausschließlich dem Vorstand, der mit Stimmenmehrheit entscheidet, oder nach dem 1. Januar 1936 dem Leiter der Ersatzkasse.

§ 35

(1) Für die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 3 und 4 ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bis zum 31. März 1936 auch dann zuständig, wenn nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben wäre.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung erfolgen im Wege der Verfügung und bedürfen keiner Veröffentlichung.

§ 36

Die wegen der Änderung des Geschäftsbereichs und des Personenkreises erforderlichen Trennungen, Übertragungen, Übernahmen von Versicherungsbeständen oder Teilen von ihnen sowie der zugehörigen Rücklagen und Vermögenswerte erfolgen auf Grund von Richtlinien, die das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit Zustimmung des Reichswirtschafts- und des Reichsarbeitsministers erläßt. Die Richtlinien sind im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 8

§ 37

(1) Der Reichsarbeitsminister kann beim Zusammenschluß von Ersatzkassen die übernehmende Ersatzkasse weiter zulassen.

(2) Er kann ferner anordnen, daß eine Ersatzkasse, deren Mitgliederbestand nicht nur vorübergehend weniger als fünftausend beträgt, mit einer anderen Ersatzkasse zu vereinigen ist. Wegen der Zulassung der verbleibenden Ersatzkasse gilt Abs. 1 entsprechend. Die Durchführung der Anordnung des Reichsarbeitsministers obliegt der Aufsichtsbehörde; bei Ersatzkassen der Krankenversicherung für Arbeiter bestimmt der Reichsarbeitsminister die zuständige Aufsichtsbehörde.

Artikel 9

§ 38

Das Gesetz über die Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) tritt außer Kraft.

§ 39

Aus Anlaß der Umgestaltung der Ersatzkassen der Krankenversicherung (§ 36) erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Steuern und Gebühren. Das gilt nicht für die Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer (einschließlich Zuschläge) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Umgestaltung Gegenstände auf Dritte übertragen werden.

§ 40

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen erlassen; diese können sich auch auf die Rücklagen der Ersatzkassen beziehen.

Berlin, den 24. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über die Arbeitslosenversicherungspflicht im Saarland.

Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1936 an unterliegen Beschäftigungsverhältnisse im Saarland der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der gleichen Weise wie im übrigen Reichsgebiet.

(2) Von dem gleichen Tag an richtet sich auch das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit nach den reichsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1936 beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vier vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts. Vom 1. April 1936 an richtet sich die Höhe des Beitrags nach den allgemeinen Vorschriften.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Zweite KFVDB).

Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

Der Reichsminister der Finanzen kann bei der Gewährung von Kinderbeihilfen an Familien, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, von den Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) abweichen. Er kann diese Ermächtigung auf die Finanzämter übertragen.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1935	Nr. 148

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 23. Dezember 1935.

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

§ 8 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) erhält folgenden Satz 2:

„Die Vorschriften des Artikels II finden auch Anwendung auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 1. Juli 1935 nach dem Ausland verlegt haben."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet.

Vom 23. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und des § 2 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43) wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Geltungsbereich dieser Verordnung ist das deutsche Weinbaugebiet.

(2) Weinbaugebiet im Sinne dieser Verordnung sind die Weinbaubezirke, die jährlich auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben werden. Diese Weinbaubezirke gelten auch als Weinbaubezirke im Sinne dieser Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Den obersten Landesbehörden liegt es ob, durch geeignete Maßnahmen der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen, festgestellte Verseuchungen schleunigst auszurotten und den Wiederaufbau der verseuchten Weinberge mit reblausfesten Pfropfreben sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck unterliegen alle Rebpflanzungen der ständigen amtlichen Beaufsichtigung.

§ 3

(1) Zur Durchführung der Reblausbekämpfung werden von den obersten Landesbehörden für das am Weinbau beteiligte Gebiet eines jeden Landes ein oder mehrere hauptamtlich tätige Oberleiter der Reblausbekämpfungsarbeiten (Oberleiter) bestellt. Das einem Oberleiter unterstehende Gebiet darf höchstens 500 Hektar Weinbaugelände umfassen.

(2) Bei der Bemessung des Umfangs ist auf die Seuchenlage Rücksicht zu nehmen. Der Einteilungsplan ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Kenntnis zu geben; Änderungen sind regelmäßig vor Beginn der Begehungs- und Untersuchungsarbeiten mitzuteilen.

§ 4

(1) Den Oberleitern obliegt die ständige Beaufsichtigung der Rebpflanzungen sowie die Durchführung der Reblausbekämpfungsarbeiten in den ihnen zugewiesenen Gebieten. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Aufsichtsbezirke regelmäßig zu begehen, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden, auf Reblausverseuchung deutenden Erscheinungen zu prüfen und ihrer vorgesetzten Stelle (im Falle der Auffindung von Rebläusen oder deren Spuren sofort) Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jede erforderliche Untersuchung auszuführen und zum Zwecke der Untersuchung Wurzeln oder ganze Rebstöcke bloßzulegen und zu entnehmen. Besonderes Augenmerk ist bei den Begehungen auf verbotswidrig angelegte Pflanzungen (§ 18 Abs. 1) und auf Drieschen (§ 6 Abs. 3) zu richten.

(2) Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, daß in den Weinbaubezirken der Länder Sachsen und Thüringen und der Provinz Sachsen von der regelmäßigen Begehung abgesehen wird.

(3) Pflanzungen mit wurzelechten Europäerreben sind mindestens alle zwei Jahre während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit zu begehen.

(4) Anlagen mit Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen können, soweit die Seuchenlage es gerechtfertigt erscheinen läßt, von der Begehung und Untersuchung auf Reblaus ausgenommen werden. Über die Zulassung dieser Ausnahme entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(5) Rebschulen, in denen Reben zum Verkauf gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien und -baumschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, sind alljährlich zu untersuchen. In verseuchten oder seuchenverdächtigen Gemeinden sind alle Rebschulen zu untersuchen, auch wenn die in ihnen herangezogenen Reben nicht zum Verkauf bestimmt sind. Bei kleineren Rebschulen, die dem örtlichen Bedarf dienen und die nicht in verseuchten oder seuchenverdächtigen Gemeinden liegen, genügt eine Untersuchung in Abständen von zwei bis drei Jahren, sofern die obersten Landesbehörden dies zulassen. Rebschulen mit Pfropfreben können mit Zustimmung der obersten Landesbehörden von der Begehung und Untersuchung ausgenommen werden. Die Untersuchung hat sich stets auf die Wurzeln einer Anzahl von Reben zu erstrecken.

(6) Die Gemeinden sind nach Möglichkeit rechtzeitig von dem Beginn der Untersuchungsarbeiten zu verständigen und können auf eigene Kosten einen Vertrauensmann an den Untersuchungen teilnehmen lassen.

§ 5

(1) Zur Unterstützung des Oberleiters können nach Bedarf Untersuchungsabteilungen gebildet werden. Die ihnen angehörenden Personen müssen über genügende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Außerdem können zur Unterstützung des Oberleiters örtliche Beobachter oder Vertrauensmänner bestellt werden.

§ 6

(1) Als Rebpflanzung im Sinne dieser Verordnung gilt jede Anpflanzung der Weinrebe — Vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, insbesondere jede Rebpflanzung zur Gewinnung von Trauben für den Frischgenuß oder für die Verarbeitung oder zur Gewinnung von Blind- oder Wurzelreben sowie jede sonstige Anpflanzung von Weinreben (auch als Zierreben, Hausreben, Sortimentsreben oder in Rebschulen).

(2) Als Erzeugnis des Rebstocks im Sinne dieser Verordnung gelten Trauben, nicht aber Maische, Most und Wein.

(3) Als Driesche (Wustfeld) im Sinne dieser Verordnung gelten Weinberge, in denen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die ordnungsmäßige Pflege unterblieben ist.

§ 7

Ein oder mehrere verseuchte Rebstöcke werden als Seuchenstelle, die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende seuchenverdächtige Fläche wird als Sicherheitsgürtel, die Gesamtfläche als Reblausherd bezeichnet.

§ 8

Als verseucht gelten:

a) Rebstöcke, auf denen die Reblaus oder deren Spuren gefunden worden sind;

b) Flächen, auf denen die Reblaus oder deren Spuren gefunden worden sind;

c) Gemeinden, in denen die Reblaus oder deren Spuren nachgewiesen worden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Vernichtung des letzten Reblausherdes.

§ 9

Als seuchenverdächtig gelten:

a) Rebstöcke, die nicht nachweislich verseucht, jedoch nach Herkunft, Standort oder Beschaffenheit des Befalls mit der Reblaus verdächtig sind;

b) Flächen, die nicht nachweislich verseucht, jedoch nach ihrer örtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung mit verseuchten Flächen des Befalls mit der Reblaus verdächtig sind;

c) Gemeinden,
in denen die Reblaus oder deren Spuren nachgewiesen worden sind, für die Zeit vom sechsten bis einschließlich fünfzehnten Jahre nach der Vernichtung des letzten Reblausherdes,
welche verseuchten Gemeinden benachbart oder in denen Rebpflanzungen ermittelt worden sind, die aus verseuchten Gemeinden oder aus dem Ausland verbotswidrig eingeführt worden sind.

§ 10

Als seuchengefährdet gelten:

a) die bei der Untersuchung nicht als verseucht befundenen und nicht als seuchenverdächtig geltenden Teile benachbarter Flächen in einem Umkreis bis zu 100 Meter, gerechnet von der äußeren Grenze der seuchenverdächtigen Fläche, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse (Steilhänge) einen größeren Umkreis bedingen.

b) Gemeinden oder Teile von solchen, in denen blattreblausanfällige, nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählende Rebarten, -sorten und -bastarde angebaut und die nach ihrer Lage der Verseuchung durch Blattreblaus ausgesetzt sind.

§ 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gibt jährlich mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt, welche Gemeinden oder Teile einer Gemeinde nach den §§ 8, 9 und 10 als verseucht, seuchenverdächtig oder seuchengefährdet gelten.

Vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen

a. Melde- und Anzeigepflicht

§ 12

(1) Rebschulen, Neupflanzungen (auch auf Grundstücken, die bereits mit Reben bepflanzt waren) und Nachpflanzungen (soweit sie nicht durch Einlegen oder Vergruben an Ort und Stelle erfolgen) sind — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Reben, auf die Zweckbestimmung und die Art der Pflanzung — durch den Nutzungsberechtigten bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Anmeldung muß vor dem Beginn der Pflanzungsarbeiten unter Angabe der Bezugsquelle und der Sorte, bei Pfropfreben auch der Unterlagensorte, geschehen.

(2) Wird die angemeldete Pflanzung nicht oder nicht in vollem Umfang im gleichen Pflanzjahre (vom 1. November bis 31. Oktober) ausgeführt, so ist die Anmeldung vor dem Beginn oder der Fortsetzung der Pflanzungsarbeiten zu wiederholen.

(3) Die Ortspolizeibehörde erteilt über die Anmeldung eine schriftliche Bescheinigung. Sie hat die Bescheinigung zu verweigern, wenn die etwa vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung oder sonstige Genehmigung und die etwa vorgeschriebene Entseuchungsbescheinigung nicht vorliegen. Die Anmeldung ist dem zuständigen Oberleiter zugänglich zu machen. Wird die Bescheinigung verweigert, so ist dies dem Oberleiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

(1) Wer zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks berechtigt ist, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, die auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder auf einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirks, dem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieser Verordnung betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

b. Beseitigung von Edelreiswurzeln

§ 14

Am Edelreis der Pfropfrebe sich bildende Wurzeln sind durch den Nutzungsberechtigten jährlich spätestens bis zum 15. Mai, bei Junganlagen und Nachpflanzungen in den ersten drei Jahren bis zum 1. August, zu entfernen.

c. Beseitigung von Drieschen

§ 15

Die in Drieschen vorhandenen Rebstöcke können auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgehauen werden, wenn nicht bis zum 15. Juni des dritten Kalenderjahrs seit Fortfall der ordnungsmäßigen Pflege (§ 6 Abs. 3) die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchgeführt worden sind.

d. Maßnahmen gegen Rebläuse an blattreblausanfälligen Reben

§ 16

(1) Alle zwei- oder mehrjährigen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde in verseuchten (§ 8 c), seuchenverdächtigen (§ 9 c) und seuchengefährdeten (§ 10 b) Gemeinden sind jährlich und erforderlichenfalls wiederholt auf das Vorhandensein von Reblausblattgallen zu untersuchen. Mit der ersten Untersuchung muß begonnen werden, sobald die Lottentriebe etwa 12 bis 14 Blätter haben (die noch unentfalteten Spitzen der Triebe nicht mitgerechnet); die Untersuchung soll vom 25. Juni ab tunlichst binnen wenigen Tagen, spätestens aber bis Mitte Juli durchgeführt werden. Eine zweite Untersuchung ist erforderlichenfalls in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August durchzuführen.

(2) Ist ein Blattreblausherd aufgefunden, so sind nach Abgrenzung und Sperrung der mit einem 20 Meter breiten Sicherheitsgürtel zu sichernden Seuchenstelle (§ 22 Abs. 3) die am stärksten befallenen

Reben auf das Vorhandensein von Maigallen zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich in erster Linie auf die Lottenblätter 1 bis 6 zu erstrecken; werden dort Maigallen nicht gefunden, so ist die Anzahl der Blattgallen an den Lottenblättern 8 bis 15 festzustellen.

§ 17

(1) In verseuchten (§ 8c), seuchenverdächtigen (§ 9c) und seuchengefährdeten (§ 10b) Gemeinden unterliegen alle Rebpflanzungen mit blattreblausanfälligen, nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarden einer besonderen Schutzbehandlung zur Verhütung der Verseuchung durch Blattreblaus. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Erfolg jeder Schutzbehandlung ist im folgenden Jahr regelmäßig durch Untersuchung gemäß § 16 Abs. 1 sicherzustellen.

e) Anbaubeschränkungen

§ 18

(1) Der Anbau aller nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde ist verboten. Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben, zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz und für wissenschaftliche Zwecke zulassen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht jährlich oder nach Bedarf ein Verzeichnis der zugelassenen Sorten.

(2) Der gewerbsmäßige Anbau und Vertrieb der im Abs. 1 bezeichneten Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien und -baumschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, ist verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen.

(3) Verbotswidrig angepflanzte Edelreben (§ 25 Absätze 1 und 4), ferner verbotswidrig angepflanzte Reben der im Abs. 1 genannten Art sowie Reben, für die eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde gemäß § 12 Abs. 3 verweigert worden ist, sind, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, zu beseitigen. Im Falle der vorsätzlichen Zuwiderhandlung geschieht die Beseitigung auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

§ 19

(1) Die Anlage von Schnittgärten zur Gewinnung von Unterlagen bleibt dem Reich und den Ländern vorbehalten; die Anlage durch die Länder bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, gemeinnützigen Vereinen und einzelnen Personen die Genehmigung zur Anlage von Schnittgärten bedingungsweise erteilen. Die auf Grund dieser Genehmigung zugelassenen Schnittgärten unterstehen der staatlichen Aufsicht.

(3) Die obersten Landesbehörden können die Herstellung von Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen in nichtstaatlichen Betrieben unter staatlicher Aufsicht gestatten.

(4) Die Inhaber von Schnittgärten und Rebenveredelungsbetrieben sind verpflichtet, den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von den obersten Landesbehörden mit besonderer Vollmacht versehenen Sachverständigen die Besichtigung ihrer Betriebe zu gestatten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 20

In Weinbergen mit Pfropfreben dürfen keine wurzelechten Europäerreben angepflanzt werden, und zwar auch nicht durch Absenker. Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen zulassen; jedoch dürfen Absenker nicht von dem Platz entfernt werden, an dem sie hergestellt worden sind.

Bekämpfungsmaßnahmen im Reblausherd

§ 21

(1) Es ist, unbeschadet der Vorschriften der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 verboten, Reblausherde (§ 7) zu betreten. Das Verbot des Betretens ist durch Warnungstafeln kenntlich zu machen. Jeder Reblausherd ist einzuzäunen. Ausnahmen von dem Verbot des Betretens kann der Oberleiter unter den Bedingungen einer vollständigen Reinigung der Kleidung und einer genügenden Entseuchung des Schuhwerks und der Gerätschaften zulassen; bei Blattverseuchungen sind Ausnahmen von dem Verbot des Betretens nicht zulässig.

(2) Verboten ist das Entfernen, Vernichten, Umwerfen, Beschädigen, Unkenntlichmachen oder Verändern der Pfähle, Tafeln, Drahtumzäunungen oder sonstigen Einfriedigungen, die zur Abgrenzung der Reblausherde dienen.

(3) Innerhalb des Reblausherdes kann von der Ermittlung sämtlicher verseuchter Rebstöcke Abstand genommen werden; dagegen muß, unbeschadet der Vorschrift des § 22 Abs. 2, die Grenze zwischen der Seuchenstelle und dem Sicherheitsgürtel durch stockweise Untersuchung genau festgelegt werden.

(4) Aus neu ermittelten Reblausherden sind nach Anordnung des Oberleiters und unter ausreichender Vorsorge gegen Verschleppung der Reblaus Proben zu entnehmen und zur Feststellung der Reblausrasse an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Zweigstelle Naumburg, zu senden. Gehören mehrere Reblausherde der Seuchenlage nach zusammen, so genügt in der Regel die Einsendung einer Probe.

(5) Die im Reblausherd stehenden Reben sind zu vernichten. Der Boden ist zu entseuchen. Die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßnahmen sind unter Anwendung der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschriebenen Verfahren und Entseuchungsmittel durchzuführen.

(6) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der obersten Landesbehörde in besonderen Fällen an Stelle der Ver-

nichtung ein Entseuchungsverfahren auf Widerruf zulassen sowie Ausnahmen von der Vernichtung in den Fällen anordnen, in denen die Reblaus an den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlags- oder Pfropfreben festgestellt worden ist.

(7) Aus Reblausherden dürfen Reben oder Rebteile außer im Falle von Abs. 4 sowie andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebbänder, Dünger, Kompost oder Bodenbestandteile nicht entfernt werden. Die Entfernung von Weinbaugeräten und Rebpfählen kann von dem zuständigen Oberleiter unter der Bedingung einer genügenden Entseuchung gestattet werden. Die Entnahme von Trauben kann unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 zugelassen werden. Abgetrennte Rebteile sind, sofern sie nicht sofort vernichtet werden können, so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Reblaus ausgeschlossen ist.

§ 22

(1) In schwach verseuchten Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde sind die in der Seuchenstelle und in einem vorläufigen Sicherheitsgürtel von mindestens 5 Meter Breite stehenden Reben sofort zu vernichten. Der Boden ist zu entseuchen. Um die endgültig abgegrenzte Seuchenstelle (§ 21 Abs. 3) ist ein Sicherheitsgürtel von mindestens 10 Meter Breite zu legen; die auf dieser Fläche stehenden Reben sind möglichst bald, spätestens im nächsten Frühjahr zu vernichten. Der Erfolg der Vernichtungsmaßnahmen ist durch Untersuchung der im Boden befindlichen Rebstockreste festzustellen. Finden sich Stockausschläge oder lebende Wurzeln, so ist die Entseuchung zu wiederholen. Der Reblausherd darf erst nach restloser Vernichtung aller lebenden Rebteile freigegeben werden.

(2) In stark verseuchten Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde ist die Seuchenstelle, von deren genauer Abgrenzung abgesehen werden kann, tunlichst sofort nach der Auffindung zu vernichten. Die Abgrenzung des Sicherheitsgürtels ist unter Berücksichtigung der Seuchenlage und nach Lage des Einzelfalls vorzunehmen. Die endgültige Vernichtung des Reblausherdes muß in der Zeit nach der Ernte bis zum nächsten Frühjahr durchgeführt werden. Der Reblausherd darf erst nach Feststellung der Vernichtung der vermehrungsfähigen Rebteile (Stammteile, nicht Wurzeln) freigegeben werden.

(3) Bei Blattverseuchung ist um die Seuchenstelle ein Sicherheitsgürtel von mindestens 20 Meter Breite zu legen; die in ihm stehenden Reben sind nach Entnahme der Proben (§ 21 Abs. 4) sofort zu vernichten. Die oberirdischen Rebteile sind abzuschneiden, mit Petroleum zu begießen und innerhalb des Reblausherdes zu verbrennen.

(4) Die obersten Landesbehörden geben mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt, welche Gemeinden oder Teile einer Gemeinde als schwach verseucht oder stark verseucht gelten.

(5) Die Herdfreigabe (Absätze 1 und 2) soll nach Möglichkeit bis zum 1. November vorgenommen werden.

Maßnahmen in der verseuchten Gemeinde außerhalb des Herdes

§ 23

(1) Für verseuchte Gemeinden gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 7, folgende Bestimmungen:

a) Die Ausfuhr von Reben, Rebteilen, natürlichem Dünger, Kompost und Bodenbestandteilen ist verboten. Die Ausfuhr von gebrauchten Rebpfählen, gebrauchten Rebbändern und gebrauchten Weinbaugeräten ist nach genügender Entseuchung gestattet. Sorgfältig gereinigte Lesegeräte dürfen nach sorgfältiger Reinigung ausgeführt werden;
b) die Ausfuhr von Trauben ist gestattet, wenn sie nicht in Rebblättern verpackt sind. Die Ausfuhr von Maische, Most und Wein unterliegt keiner Beschränkung;
c) in bestockten Weinbergen jedes Alters ist die Heranzucht von Wurzelreben mittels Blindreben oder durch Absenken einzelner Teile eines vorhandenen Rebstocks sowie das Einschulen oder Einschlagen von Reben verboten. Der Ersatz einzelner abgängiger, eingegangener oder ausgebliebener Stöcke in Weinbergen mit wurzelechten Europäerreben durch Pflanzen von Blindreben, Wurzelreben oder durch Absenken einzelner Teile eines vorhandenen Rebstocks ist gestattet;
d) jedes beabsichtigte Heraushauen von Rebstöcken ist von dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die diese Anzeige unverzüglich dem Oberleiter zuleitet;
e) die ausgehauenen Rebstöcke dürfen vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur nach näherer Anweisung des Oberleiters verwendet werden.

(2) Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1a zulassen; auch können sie anordnen, daß diese Bestimmungen ganz oder teilweise für Teile einer Gemeinde keine Anwendung finden. Die Ausfuhr aus einer Gemeinde, in der eine Blattverseuchung festgestellt ist, bedarf der Genehmigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können auch auf seuchenverdächtige Gemeinden (§ 9c) oder auf Teile solcher Gemeinden ausgedehnt werden.

§ 24

(1) Sind in schwach verseuchten Gemeinden Wurzelverseuchungen ohne gleichzeitiges Auftreten von Blattgallen ermittelt worden, so sind in den seuchenverdächtigen Rebpflanzungen (§ 9a und b), besonders in der Umgebung der Reblausherde, alsbald Wurzeluntersuchungen in ausreichendem Maße vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind innerhalb der nächsten sechs Jahre möglichst zweimal zu wiederholen. Auf stark verseuchte Gemeinden (§ 22 Abs. 2) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Nach Ermittlung einer Blattverseuchung sind die seuchenverdächtigen (§ 9a und b) und seuchengefährdeten (§ 10a) Rebpflanzungen nach Ablauf von etwa vier Wochen erneut auf Blattbefall und nachfolgend auf Wurzelbefall möglichst Stock für Stock zu untersuchen. Die Wurzeluntersuchungen sind im Laufe des nächsten Jahres sowie in weiteren sechs Jahren möglichst zweimal zu wiederholen.

(3) Alle in verseuchten (§ 8c) und seuchenverdächtigen (§ 9c) Gemeinden vorhandenen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme der Pfropfrebenanlagen und der Unterlagen-Schnittgärten) sind spätestens in dem auf die Feststellung der Reblaus folgenden Winter zu vernichten. In seuchengefährdeten (§ 10b) Gemeinden können die obersten Landesbehörden die gleichen Maßnahmen treffen. Soweit Teile einer Gemeinde in sich so abgeschlossen sind, daß ihre abgelegene Lage Schutz gegen die Weiterverbreitung der Reblaus bietet, kann diese Maßnahme von den obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf einzelne Teile einer Gemeinde beschränkt werden.

Wiederbepflanzung der Reblausherde und Neuanlagen in verseuchten Gemeinden

§ 25

(1) Frühere Reblausherde dürfen mit wurzelechten Europäerreben nicht wieder bepflanzt werden.

(2) Die Bepflanzung der Reblausherde mit Propfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen kann alsbald nach Freigabe der Herde (§ 22 Absätze 1 und 2) erfolgen.

(3) Den Zeitpunkt, in dem eine Bepflanzung von Reblausherden mit anderen Gewächsen als Reben zulässig ist, bestimmt der zuständige Oberleiter von Fall zu Fall.

(4) In stark verseuchten Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde ist die Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben, unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 1c letzter Satz, verboten. Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(5) Die obersten Landesbehörden können die Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben auch in schwach verseuchten (§ 22 Abs. 1) und seuchenverdächtigen (§ 9c) Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde verbieten.

(6) In den Weinbaubezirken der Länder Sachsen und Thüringen und der Provinz Sachsen dürfen nur Pfropfreben angepflanzt werden.

Verkehrsbeschränkungen

§ 26

(1) Der Versand, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Blindreben oder Wurzelreben (auch Pfropfreben) über die Grenzen eines Weinbaubezirks (§ 1) ist verboten. Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen unter der Bedingung der genügenden Entseuchung nach einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschriebenen Entseuchungsverfahren zulassen. Die Entseuchung ist nicht erforderlich für Blindreben, die vor dem Versand nachweislich nicht in einem Weinberg eingegraben waren und aus einer unverseuchten Gemeinde stammen. Für Wurzelreben, welche in Gemeinden herangezogen wurden, die weder verseucht (§ 8c) noch seuchenverdächtig (§ 9c) noch seuchengefährdet (§ 10b) sind, können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von der Vorschrift der Entseuchung zulassen.

(2) Die Einfuhr von Reben aus dem Auslande bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 27

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel- und Blindreben sowie mit Pfropfreben ist verboten.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe des Verkaufs aller nicht zu den Europäerreben zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme von Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen) ist verboten.

§ 28

Reben, die weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden, wenn sie so fest verpackt sind, daß Teile der Sendung nicht herausfallen oder nicht ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 29

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungs- oder Verstauungsmaterial ist verboten.

§ 30

Reben und Rebteile, die unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, sind in der Regel auch dann zu vernichten, wenn sie weder verseucht noch seuchenverdächtig sind.

Rebhandel

§ 31

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist. Er hat den obersten Landesbehörden auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher hierüber Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Strafbestimmungen

§ 32

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf ihr beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schlußbestimmungen

§ 33

Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihnen nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 34

(1) Die Verordnung tritt am 15. Januar 1936 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

a) die Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 27. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 679),

b) die von den obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung erlassenen Vorschriften,

c) die Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugebieten, vom 7. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. S. 690).

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, außerhalb des Weinbaugebiets.
Vom 24. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und des § 2 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43) wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Reichsgebiet mit Ausnahme des Weinbaugebiets (§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1543).

Begriffsbestimmung

§ 2

Als Rebpflanzung im Sinne dieser Verordnung gilt jede Anpflanzung der Weinrebe — Vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, insbesondere jede Rebpflanzung zur Gewinnung von Trauben für den Frischgenuß oder für die Verarbeitung oder zur Gewinnung von Blind- oder Wurzelreben sowie jede sonstige Anpflanzung von Weinreben (auch als Zierreben, Hausreben, Sortimentsreben oder in Rebschulen).

Meldepflicht

§ 3

(1) Neupflanzungen von Reben sind, soweit ihr Anbau nicht nach § 4 verboten ist und sofern sie zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Trauben für den Frischgenuß oder für die Verarbeitung oder zur Gewinnung von Blind- oder Wurzelreben dienen, durch den Nutzungsberechtigten bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Bezugsquelle und der Sorte, bei Pfropfreben auch der Unterlagensorte, vor Beginn der Ausführung anzumelden; bereits bestehende Pflanzungen dieser Art sind nachträglich anzumelden.

(2) Wird die angemeldete Pflanzung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfang im gleichen Pflanzjahr (vom 1. November bis 31. Oktober) ausgeführt, so ist die Anmeldung vor dem Beginn oder der Fortsetzung der Pflanzungsarbeiten zu wiederholen.

(3) Die Ortspolizeibehörde erteilt über die Anmeldung eine schriftliche Bescheinigung. Sie hat die Bescheinigung zu verweigern, wenn die etwa vorgeschriebene Einfuhr- oder sonstige Genehmigung und die etwa vorgeschriebene Entseuchungsbescheinigung nicht vorliegen. Die Anmeldung ist dem Beauftragten des amtlichen Pflanzenbeschaudienstes zugänglich zu machen. Wird die Bescheinigung verweigert, so ist dies dem Beauftragten des amtlichen Pflanzenbeschaudienstes unverzüglich mitzuteilen.

Anbauverbot

§ 4

(1) Der Anbau aller nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde ist verboten. Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben, zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz und für wissenschaftliche Zwecke zulassen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht jährlich oder nach Bedarf ein Verzeichnis der zugelassenen Sorten.

(2) Der gewerbsmäßige Anbau oder Vertrieb der im Abs. 1 bezeichneten Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien, -baumschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, ist verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen.

(3) Verbotswidrig angepflanzte Reben sowie Reben, für die eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde gemäß § 3 Abs. 3 verweigert worden ist, sind, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, zu beseitigen. Im Falle der vorsätzlichen Zuwiderhandlung geschieht die Beseitigung auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

Untersuchung

§ 5

(1) Die in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien und -baumschulen und anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, bestehenden Rebpflanzungen und -schulen sind von dem Beauftragten des amtlichen Pflanzenbeschaudienstes jährlich zu untersuchen. Dabei sind alle auf Reblausverseuchung deutenden Erscheinungen zu prüfen. Die mit der Untersuchung betrauten Personen haben ihrer vorgesetzten Stelle (im Falle der Auffindung von Rebläusen oder deren Spuren sofort) Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jede erforderliche Untersuchung auszuführen und zum Zwecke der Untersuchung Wurzeln oder ganze Rebstöcke bloßzulegen und zu entnehmen. Besonderes Augenmerk ist bei den Begehungen auf verbotswidrig angelegte Pflanzungen zu richten.

(2) Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, und zwar in der Regel nur für kleinere Rebschulen, die dem örtlichen Bedarf dienen.

Anzeigepflicht bei festgestelltem Befall

§ 6

(1) Wer zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks berechtigt ist, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, die auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder auf einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirks, dem sein Grundstück angehört, schließen lassen.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Bekämpfungsmaßnahmen

§ 7

Wird die Reblaus in einer Rebpflanzung festgestellt, so sind die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßnahmen entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Anwendung der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschriebenen Verfahren und Entseuchungsmittel durchzuführen.

Verkehr mit Reben

§ 8

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel- oder Blindreben sowie mit Pfropfreben ist verboten.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe des Verkaufs aller nicht zu den Europäerreben zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme von Pfropfreben auf den nach § 4 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen) ist verboten.

(3) Die obersten Landesbehörden können den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Rebstocks weiteren Beschränkungen zur Verhütung der Einfuhr in einen Weinbaubezirk unterwerfen.

(4) Reben, die weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden, wenn sie so fest verpackt sind, daß Teile der Sendung nicht herausfallen oder nicht ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

(5) Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungs- oder Verstauungsmaterial ist verboten.

Rebhandel

§ 9

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher hierüber Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Strafbestimmungen

§ 10

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf ihr beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schlußbestimmungen

§ 11

Den obersten Landesbehörden liegt die Durchführung dieser Verordnung ob. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihnen nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 15. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1935	Nr. 149

Verordnung zur Änderung der Wehr- und Ersatzbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone" und die „Ersatzbezirkseinteilung für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs" in der Fassung der Anlagen 2 und 3 zum § 15 Abs. 3 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615, 652, 675) verlieren mit dem 31. Dezember 1935 ihre Geltung. An ihre Stelle treten mit Wirkung vom 1. Januar 1936 die beifolgenden Anlagen 3 und 4 zum § 21 Abs. 3 der Verordnung über das Erfassungswesen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297). Anlagen 3 u. 4 (S. 1552, 1584)

(2) Die Gebietsausschlüsse (Exklaven) sind im Erfassungswesen den unteren Verwaltungsbezirken zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Verwaltungsbezirken aufgeführt. Als Gebietsausschluß gilt jeder Gebietsteil, der keinen selbständigen unteren Verwaltungsbezirk bildet.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage 3
(Zum § 21 Abs. 3)

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone

Gültig ab 1. 1. 1936

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I	Königsberg (Pr.)	Königsberg (Pr.) I	Königsberg (Pr.) 1 bis 3	1	Stadtkr. Königsberg (Pr.) – Pol.-Präs. –	Königsberg	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr.) II	Königsberg (Pr.) 4	2	Landkr. Königsberg (Pr.)			
			Fischhausen	3	Kreis Fischhausen			
		Gumbinnen	Gumbinnen	4	Kreis Gumbinnen	Gumbinnen		
			Goldap	5	» Goldap			
			Stallupönen	6	» Stallupönen			
			Pillkallen	7	» Pillkallen			
		Tilsit	Tilsit 1 Tilsit 2	8	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. – Stadt Ragnit (Kr. Tilsit-Ragnit) – Pol.-Dir. Tilsit, Zweigst. Ragnit –			
				9	Kreis Tilsit-Ragnit ohne Stadt Ragnit			
			Heinrichswalde	10	Kreis Niederung			
			Labiau	11	» Labiau	Königsberg		
		Insterburg	Insterburg	12	Stadtkr. Insterburg	Gumbinnen		
				13	Landkr. Insterburg			
			Darkehmen	14	Kreis Darkehmen			
			Wehlau	15	» Wehlau	Königsberg		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	16	Stadtkr. Allenstein	Allenstein		
				17	Landkr. Allenstein			
			Neidenburg	18	Kreis Neidenburg			
		Bischofsburg	Bischofsburg	19	Kreis Rößel			
			Ortelsburg	20	» Ortelsburg			
			Sensburg	21	» Sensburg			
		Lötzen	Lötzen	22	Kreis Lötzen			
			Johannisburg	23	» Johannisburg			
			Lyck	24	» Lyck			
		Angerburg	Angerburg	25	Kreis Angerburg	Gumbinnen		
			Treuburg	26	» Treuburg			
		Rastenburg	Rastenburg	27	Kreis Rastenburg	Königsberg		
			Gerdauen	28	» Gerdauen			
		Bartenstein	Bartenstein	29	Kreis Bartenstein			
			Heilsberg	30	» Heilsberg			
	Elbing	Elbing	Elbing 1	31	Stadtkr. Elbing – Pol.-Präs. –	Westpreußen		
				32	Landkr. Elbing			
			Preußisch Holland	33	Kreis Preußisch Holland	Königsberg		
		Braunsberg	Braunsberg	34	Kreis Braunsberg			
			Heiligenbeil	35	» Heiligenbeil			
			Preußisch Eylau	36	» Preußisch Eylau			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch I	Noch Elbing	Marienburg (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)	37	Kreis Marienburg (Westpr.) ohne Stadt Marienburg (Westpr.)	Westpreußen	Ostpreußen	Preußen
					Stadt Marienburg (Westpr.) – Pol.-Präs. Elbing, Pol.-Amt Marienburg –			
				38	Kreis Stuhm			
			Marienwerder	39	» Marienwerder			
			Rosenberg (Westpr.)	40	» Rosenberg (Westpr.)			
		Mohrungen	Mohrungen	41	Kreis Mohrungen	Königsberg		
			Osterode (Ostpr.)	42	» Osterode (Ostpr.)	Allenstein		
II	Stettin	Stolp	Stolp	43	Stadtkr. Stolp	Köslin	Pommern	
				44	Landkr. Stolp			
			Lauenburg (Pom.)	45	Kreis Lauenburg (Pom.)			
			Rummelsburg	46	» Rummelsburg			
				47	» Bütow			
			Schlawe	48	» Schlawe			
		Köslin	Köslin	49	Stadtkr. Köslin			
				50	Landkr. Köslin			
			Belgard	51	Kreis Belgard			
			Kolberg	52	Stadtkr. Kolberg			
				53	Landkr. Kolberg-Körlin			
		Neustettin	Neustettin	54	Kreis Neustettin			
			Schlochau	55	» Schlochau			
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	56	Kreis Deutsch Krone	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Flatow	57	» Flatow			
			Schneidemühl	58	Stadtkr. Schneidemühl – Pol.-Dir. –			
				59	Netzekreis			
		Woldenberg (Neum.)	Woldenberg (Neum.)	60	Kreis Friedeberg (Neum.)	Frankfurt	Brandenburg	
			Arnswalde	61	» Arnswalde			
			Soldin	62	» Soldin			
		Stettin I	Stettin 1 bis 3	63	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –	Stettin	Pommern	
		Stettin II	Stettin 4	64	Kreis Randow			
			Greifenhagen	65	» Greifenhagen			
			Pasewalk	66	» Ueckermünde			
		Swinemünde	Swinemünde	67	Kreis Usedom-Wollin			
				68	» Anklam			
			Greifenberg	69	» Greifenberg			
				70	» Cammin			
		Stargard (Pom.)	Stargard (Pom.)	71	Stadtkr. Stargard (Pom.)			
				72	Kreis Saatzig			
			Pyritz	73	» Pyritz			
		Labes	Labes	74	Kreis Regenwalde			
			Naugard	75	» Naugard			
			Dramburg	76	» Dramburg	Köslin		

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch II	Noch Stettin	Greifswald	Greifswald	77	Stadtkr. Greifswald	Stettin	Pommern	Preußen
				78	Landkr. Greifswald			
			Demmin	79	Kreis Demmin ohne Gem. Pinnow » Rottmannshagen » Zettemin			
				80	» Grimmen			
			Stralsund	81	Stadtkr. Stralsund			
				82	Kreis Franzburg-Barth			
			Bergen (Rügen)	83	» Rügen			
	Schwerin	Lübeck	Lübeck	84	Stadt Lübeck Landgeb. Lübeck } – Pol.-Amt Lübeck – ohne Gem. Düchelsdorf » Sierksrade » Behlendorf » Hollenbeck » Albsfelde » Giesensdorf » Harmsdorf » Nusse » Poggensee » Ritzerau » Gr. Schretstaken » Kl. Schretstaken » Tramm » Kurau (Teil) » Dissau » Krumbeck » Malkendorf » Schattin » Utecht			Lübeck
			Ratzeburg	85	Kreis Herzogtum Lauenburg ohne Wohnpl. Kurslack im Achterschlag (Gem. Börnsen)	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
					Gem. Hammer » Mannhagen » Panten » Walksfelde Gutsbez. Horst } Kreis Schönberg			Mecklenburg
					Gem. Düchelsdorf » Sierksrade » Behlendorf » Hollenbeck » Albsfelde » Giesensdorf » Harmsdorf » Nusse » Poggensee » Ritzerau » Gr. Schretstaken » Kl. Schretstaken » Tramm } Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –			Lübeck
					Stadt Geesthacht (Hamb. Landgebiet) – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg

Wehr-kreis-kommando	Wehr-ersatz-inspektion	Wehrbezirks-kommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungs-bezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch II	Noch Schwerin	Schwerin	Wismar	86	Stadtkr. Wismar			Mecklenburg
				87	Landkr. Wismar			
				88	Kreis Schönberg ohne Gem. Hammer » Mannhagen » Panten » Walksfelde Gutsbez. Horst			
					Gem. Schattin, » Utecht } Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –			Lübeck
			Schwerin	89	Stadtkr. Schwerin			Mecklenburg
				90	Landkr. Schwerin			
			Hagenow	91	Kreis Hagenow			
		Rostock	Rostock 1	92	Stadtkr. Rostock			
			Rostock 2	93	Landkr. Rostock			
			Güstrow	94	Stadtkr. Güstrow			
				95	Landkr. Güstrow			
				96	Kreis Malchin			
					Gem. Pinnow » Rottmannshagen » Zettemin } Kreis Demmin	Stettin	Pommern	Preußen
		Parchim	Parchim	97	Kreis Parchim			Mecklenburg
					Wohnpl. Quaslinermühle (Gem. Jännersdorf, Kr. Ostprignitz)	Potsdam	Branden-burg	Preußen
				98	Kreis Ludwigslust			Mecklenburg
			Waren	99	» Waren ohne Gem. Rossow Dorf » Rossow Gut » Netzeband » Schönberg			
		Neustrelitz	Neustrelitz	100	Stadtkr. Neustrelitz			
				101	Kreis Stargard			
					Gutsbez. Gr. Menow (Kr. Ruppin)	Potsdam	Branden-burg	Preußen
			Prenzlau	102	Kreis Prenzlau			
		Perleberg	Perleberg	103	Kreis Westprignitz			
				104	Stadtkr. Wittenberge			
			Kyritz	105	Kreis Ostprignitz ohne Wohnpl. Quaslinermühle (Gem. Jännersdorf)			
					Gem. Rossow Dorf » Rossow Gut » Netzeband » Schönberg } Kreis Waren			Mecklenburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III	Berlin	Berlin I	Reinickendorf 1 u. 2	106	Verw.-Bez. Reinickendorf	Pol.-Präs. Berlin	Staatskommissar d. Hauptstadt Berlin	Preußen
			Wedding 1 bis 3		» Wedding			
		Berlin II	Pankow 1 u. 2		Verw.-Bez. Pankow			
			Prenzlauer Berg 1 bis 3		» Prenzlauer Berg			
		Berlin III	Weißensee		Verw.-Bez. Weißensee			
			Lichtenberg 1 u. 2		» Lichtenberg			
		Berlin IV	Horst Wessel Stadt 1 bis 3		Verw.-Bez. Horst Wessel Stadt			
			Treptow		« Treptow			
		Berlin V	Köpenick		Verw.-Bez. Köpenick			
			Neukölln 1 bis 3		» Neukölln			
		Berlin VI*)	Berlin Mitte 1 u. 2		Verw.-Bez. Mitte			
			Tiergarten 1 u. 2		» Tiergarten			
			Ausland 1 u. 2		Ausland			
		Berlin VII	Kreuzberg 1 bis 3		Verw.-Bez. Kreuzberg			
			Tempelhof		» Tempelhof			
		Berlin VIII	Schöneberg 1 u. 2		Verw.-Bez. Schöneberg			
			Steglitz 1 u. 2		» Steglitz			
		Berlin IX	Wilmersdorf 1 u. 2		Verw.-Bez. Wilmersdorf			
			Zehlendorf		» Zehlendorf			
		Berlin X	Charlottenburg 1 bis 3		Verw.-Bez. Charlottenburg			
			Spandau 1 u. 2		» Spandau			

*) Das Wehrbezirkskommando Berlin VI bearbeitet außerdem die Ersatzangelegenheiten der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch III	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	107	Stadtkr. Frankfurt (Oder)	Frankfurt	Brandenburg	Preußen
			Seelow	108	Kreis Lebus			
		Lübben (Spreewald)	Lübben (Spreewald)	109	Kreis Lübben			
				110	» Luckau			
			Calau	111	» Calau			
		Küstrin	Küstrin	112	Kreis Königsberg (Neum.)			
			Reppen	113	» Weststernberg			
			Zielenzig	114	» Oststernberg			
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	115	Stadtkr. Landsberg (Warthe)			
				116	Landkr. Landsberg (Warthe)			
			Schwerin (Warthe)	117	Kreis Schwerin (Warthe)	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Meseritz	118	» Meseritz			
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	119	Kreis Crossen (Oder)	Frankfurt	Brandenburg	
			Züllichau	120	» Züllichau-Schwiebus			
				121	Stadt Bomst » Unruhstadt Gem. Bergvorwerk » Chwalim » Großdorf » Gr. Posemukel » Karge » Kl. Posemukel » Kramzig » Neu Kramzig » Unruhsau » Wohnowo } Kreis Bomst (Nord)	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Guben	122	Stadtkr. Guben	Frankfurt	Brandenburg	
				123	Landkr. Guben			
		Cottbus	Cottbus	124	Stadtkr. Cottbus			
				125	Landkr. Cottbus			
			Spremberg (Lausitz)	126	Kreis Spremberg (Lausitz)			
			Sorau (Niederlausitz)	127	» Sorau (Niederlausitz)			
				128	Stadtkr. Forst (Lausitz)			
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	129	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –	Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	130	» Brandenburg (Havel)			
			Belzig	131	Kreis Zauch-Belzig			
		Potsdam II	Potsdam 2 u. 3	132	Kreis Teltow ohne Stadt Nowawes Stadt Nowawes (Kr. Teltow) – Pol.-Präs. Potsdam –			
			Jüterbog	133	Kreis Jüterbog-Luckenwalde			
		Neuruppin	Neuruppin	134	Kreis Ruppin ohne Gutsbez. Gr. Menow			
			Rathenow	135	Stadtkr. Rathenow			
				136	Kreis Westhavelland			
			Nauen	137	» Osthavelland			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch III	Noch Potsdam	Eberswalde	Eberswalde	138	Stadtkr. Eberswalde	Potsdam	Brandenburg	Preußen
				139	Kreis Oberbarnim			
			Angermünde	140	» Angermünde			
				141	» Templin			
		Bernau b. Berlin – Sitz Berlin –	Bernau b. Berlin 1 u. 2	142	Kreis Niederbarnim			
			Beeskow	143	» Beeskow-Storkow			
	Magdeburg	Stendal	Stendal	144	Stadtkr. Stendal	Magdeburg	Sachsen	
				145	Landkr. Stendal			
			Salzwedel	146	Kreis Dannenberg	Lüneburg	Hannover	
				147	» Salzwedel	Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	148	» Osterburg			
			Gardelegen	149	» Gardelegen			
					Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lössewitz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz } Kreis Helmstedt			Braunschweig
		Magdeburg I	Magdeburg 1 bis 3	150	Stadtkr. Magdeburg – Pol.-Präs. –	Magdeburg	Sachsen	Preußen
		Magdeburg II	Burg	151	Stadtkr. Burg			
				152	Kreis Jerichow II			
			Magdeburg 4	153	» Jerichow I			
					Gem. Dornburg » Gödnitz } Landkr. Zerbst			Anhalt
			Schönebeck	154	Kreis Calbe	Magdeburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Großmühlingen » Kleinmühlingen } Landkr. Bernburg			Anhalt
		Magdeburg III	Magdeburg 5	155	Kreis Neuhaldensleben	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				156	» Wolmirstedt			
			Oschersleben	157	» Oschersleben			
				158	» Wanzleben			
					Stadt Großalsleben Gem. Alikendorf » Kleinalsleben } Landkr. Ballenstedt			Anhalt
		Halberstadt	Halberstadt	159	Stadtkr. Halberstadt	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				160	Kreis Wernigerode ohne Forst Gutsbez. Regenstein			
			Quedlinburg 1	161	Stadtkr. Quedlinburg			
				162	Landkr. Quedlinburg			
				163	Stadtkr. Aschersleben			
			Quedlinburg 2	164	Kreis Blankenburg			Braunschweig
					Forst Gutsbez. Regenstein (Kr. Wernigerode)	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				165	Landkr. Ballenstedt ohne Stadt Großalsleben Gem. Alikendorf » Kleinalsleben » Tilkerode			Anhalt

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch III	Noch Magdeburg	Dessau	Dessau	166	Stadtkr. Dessau			Anhalt
			Köthen	167	» Köthen			
				168	Landkr. Dessau-Köthen			
					Gem. Möst b. Schierau, » Priorau, » Schierau, » Pösigk, » Repau } Kreis Bitterfeld	Merseburg	Sachsen	Preußen
					» Löbnitz a. Linde (Saalkreis)			
			Zerbst	169	Stadtkr. Zerbst			Anhalt
				170	Landkr. Zerbst ohne Gem. Dornburg, » Gödnitz			
			Bernburg	171	Stadtkr. Bernburg			
				172	Landkr. Bernburg ohne Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen			
		Halle (Saale)	Halle (Saale) 1 u. 2 Halle (Saale) 3	173	Stadtkr. Halle (Saale) – Pol.-Präs. –	Merseburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Ammendorf, » Wörmlitz-Böllberg } Saalkreis – Pol.-Präs. Halle (Saale) –			
				174	Saalkreis ohne Gem. Ammendorf, » Wörmlitz-Böllberg, » Löbnitz a. Linde			
		Bitterfeld	Bitterfeld	175	Kreis Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau, » Priorau, » Schierau, » Pösigk, » Repau			
		Eisleben	Eisleben 1 Eisleben 2	176 177	Mansfelder Seekreis Mansfelder Gebirgskreis			
					Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt)			Anhalt
				178	Stadtkr. Eisleben	Merseburg	Sachsen	Preußen
IV	Leipzig	Leipzig I	Leipzig 1 bis 3	179	Stadtkr. Leipzig – Pol.-Präs. –	Kreishauptmannschaft Leipzig		Sachsen
		Leipzig II	Leipzig 4 bis 6					
		Leipzig III	Leipzig 7 Borna	180 181	Amtsh. Leipzig » Borna			
		Wurzen	Grimma	182 183	Amtsh. Grimma Stadtkr. Wurzen			
			Oschatz	184	Amtsh. Oschatz			
		Döbeln	Döbeln	185 186	Amtsh. Döbeln Stadtkr. Döbeln			
			Rochlitz	187 188	Amtsh. Rochlitz Stadtkr. Mittweida			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Leipzig	Wittenberg	Wittenberg	189 190 191	Stadtkr. Wittenberg Landkr. Wittenberg Kreis Schweinitz	Merseburg	Sachsen	Preußen
		Torgau	Torgau Liebenwerda Delitzsch	192 193 194	Kreis Torgau » Liebenwerda » Delitzsch			
		Altenburg	Altenburg	195	Stadtkr. Altenburg			Thüringen
				196	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf			
			Zeitz		Stadtkr. Zeitz – Pol.-Präs. Weißenfels, Zweigstelle Zeitz –	Merseburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Aue » Aylsdorf » Grana » Rasberg } Landkr. Zeitz – Pol.-Präs. Weißenfels, Zweigstelle Zeitz –			
				197	Landkr. Zeitz ohne Gem. Aue » Aylsdorf » Grana » Rasberg			
					Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg)			Thüringen
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	198 199	Stadtkr. Naumburg (Saale) » Weißenfels – Pol.-Präs. –	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Weißenfels	200	Landkr. Weißenfels ohne Gem. Kischlitz » Abtlöbnitz » Mollschütz			
			Merseburg		Stadtkr. Merseburg – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –			
					Gem. Venenien » Leuna » Spergau » Kirchfährendorf } Landkr. Merseburg – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –			
				201	Landkr. Merseburg ohne Gem. Venenien » Leuna » Spergau » Kirchfährendorf			
	Dresden	Löbau	Löbau Zittau	202 203 204	Amtsh. Löbau » Zittau Stadtkr. Zittau	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
		Bautzen	Bautzen 1 Bautzen 2	205 206	Stadtkr. Bautzen Amtsh. Bautzen			
		Kamenz	Kamenz	207	Amtsh. Kamenz			
				208	Kreis Hoyerswerda	Liegnitz	Niederschlesien	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Dresden	Meißen	Meißen	209 210	Amtsh. Meißen Stadtkr. Meißen	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
			Großenhain	211 212	Amtsh. Großenhain Stadtkr. Riesa			
		Dresden I	Dresden 1 bis 3	213	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –			
		Dresden II	Dresden 4 bis 6					
		Dresden III	Dresden 7 u. 8	214 215 216	Amtsh. Dresden Stadtkr. Radebeul » Freital			
			Dresden 9	217	Amtsh. Dippoldiswalde			
		Pirna	Pirna 1 u. 2	218 219	Stadtkr. Pirna Amtsh. Pirna			
		Freiberg	Freiberg	220 221	Stadtkr. Freiberg Amtsh. Freiberg			
		Chemnitz I	Chemnitz 1 bis 3	222	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –	Kreishauptmannschaft Chemnitz		
		Chemnitz II	Chemnitz 4 u. 5	223	Amtsh. Chemnitz			
			Frankenberg	224	» Flöha			
		Annaberg	Annaberg	225	Amtsh. Annaberg			
			Marienberg	226	» Marienberg			
			Stollberg	227	» Stollberg			
		Glauchau	Glauchau 1	228	Amtsh. Glauchau			
			Glauchau 2	229 230	Stadtkr. Glauchau » Meerane			
		Zwickau I	Zwickau 1 u. 2	231	Amtsh. Zwickau	Kreishauptmannschaft Zwickau		
			Zwickau 3	232	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Dir. –			
			Zwickau 4	233 234	» Werdau » Crimmitschau			
		Zwickau II	Auerbach	235	Amtsh. Auerbach			
			Schwarzenberg 1 u. 2	236	» Schwarzenberg			
				237	Stadtkr. Aue			
		Plauen	Plauen 1	238	Stadtkr. Plauen – Pol.-Dir. –			
			Plauen 2	239 240	Amtsh. Plauen Stadtkr. Reichenbach			
			Plauen 3	241	Amtsh. Oelsnitz			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	242	Kreis Sangerhausen	Merseburg	Sachsen	Preußen
					Stadt Allstedt Gem. Einsdorf » Einzingen » Heygendorf » Kalbsrieth » Landgrafroda » Mittelhausen b. Allstedt » Mönchpfiffel » Niederröblingen » Winkel » Wolferstedt } Landkr. Weimar			Thüringen
			Querfurt	243	Kreis Querfurt ohne Stadt Mücheln Gem. Stöbnitz	Merseburg	Sachsen	Preußen
					Stadt Mücheln Gem. Stöbnitz } Kreis Querfurt – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –			
				244	Kreis Eckartsberga			
		Weimar	Weimar 1	245	Stadtkr. Weimar			Thüringen
				246	» Apolda			
			Weimar 2	247	Landkr. Weimar ohne Stadt Allstedt Gem. Einsdorf » Einzingen » Heygendorf » Kalbsrieth » Landgrafroda » Mittelhausen b. Allstedt » Mönchpfiffel » Niederröblingen » Winkel » Wolferstedt			
			Jena 1	248	Stadtkr. Jena			
				249	Kreis-Abt. Camburg			
					Gem. Abtlöbnitz » Mollschütz } Landkr. Weißenfels	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Jena 2	250	Kreis Stadtroda			Thüringen
					Gem. Kischlitz (Landkr. Weißenfels)	Merseburg	Sachsen	Preußen
		Gera	Gera 1	251	Stadtkr. Gera			Thüringen
			Gera 2	252	Landkr. Gera			
			Greiz	253	Stadtkr. Greiz			
				254	Landkr. Greiz			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Weimar	Rudolstadt	Rudolstadt	255	Kreis Rudolstadt			Thüringen
			Saalfeld	256	» Saalfeld			
					Gem. Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf } Kreis Ziegenrück	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schleiz	257	Kreis Schleiz			Thüringen
					Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg } Kreis Ziegenrück	Erfurt	Sachsen	Preußen
				258	Kreis Ziegenrück ohne Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg » Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf			
	Erfurt	Mühlhausen	Mühlhausen	259	Stadtkr. Mühlhausen			
				260	Landkr. Mühlhausen			
				261	Kreis Worbis			
			Nordhausen	262	Stadtkr. Nordhausen			
				263	Kreis Grafschaft Hohenstein			
			Sondershausen	264	» Sondershausen			Thüringen
		Erfurt	Erfurt 1 u. 2	265	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Erfurt 3	266	Kreis Langensalza			
				267	» Weißensee ohne Gem. Mühlberg » Röhrensee » Wandersleben			
		Eisenach	Eisenach 1	268	Stadtkr. Eisenach			Thüringen
			Eisenach 2	269	Landkr. Eisenach			
					Gem. Birx » Frankenheim a. d. Rhön » Melpers } Kreis Meiningen			
		Gotha	Gotha 1	270	Stadtkr. Gotha			
			Gotha 2	271	Landkr. Gotha			
					Gem. Mühlberg » Röhrensee » Wandersleben } Kreis Weißensee	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Arnstadt	272	Stadtkr. Arnstadt			Thüringen
				273	Landkr. Arnstadt			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Erfurt	Meiningen	Meiningen	274	Kreis Meiningen ohne Stadt Ostheim v. d. Rhön Gem. Birx » Frankenheim a. d. Rhön » Melpers » Sondheim v. d. Rhön » Stetten » Urspringen			Thüringen
					Gem. Barchfeld (Kr. Herrschaft Schmalkalden)	Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hildburghausen	275	Kreis Hildburghausen			Thüringen
				276	» Schleusingen ohne Stadt Suhl Gem. Heinrichs » Suhlerneundorf	Erfurt	Sachsen	Preußen
				277	Stadt Suhl Gem. Heinrichs » Suhlerneundorf } Kreis Schleusingen – Pol.-Dir. Suhl –			
			Schmalkalden	278	Kreis Herrschaft Schmalkalden ohne Gem. Barchfeld	Kassel	Hessen-Nassau	
					Stadt Zella-Mehlis (Kreis Meiningen)			Thüringen
V	Ulm	Ellwangen	Ellwangen	279	O.-Amt Ellwangen			Württemberg
				280	» Neresheim			
				281	» Crailsheim			
		Gmünd	Gmünd	282	Stadtkr. Gmünd – Pol.-Amt –			
				283	O.-Amt Gmünd			
				284	» Aalen ohne Stadt Aalen			
				285	Stadt Aalen – Pol.-Amt –			
				286	Stadtkr. Heidenheim – Pol.-Amt –			
				287	O.-Amt Heidenheim			
		Ulm	Ulm	288	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –			
				289	O.-Amt Ulm			
				290	» Blaubeuren			
			Göppingen	291	Stadtkr. Göppingen – Pol.-Amt –			
				292	O.-Amt Göppingen			
				293	» Geislingen ohne Stadt Geislingen (Steige)			
				294	Stadt Geislingen (Steige) – Pol.-Amt –			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Ulm	Tübingen	Tübingen	295	Stadtkr. Tübingen – Pol.-Dir. –			Württemberg
				296	O.-Amt Tübingen			
				297	» Reutlingen ohne Gem. Bronnen » Hausen a. d. Lauchert » Mägerkingen			
				298	Stadtkr. Reutlingen – Pol.-Dir. –			
				299	O.-Amt Rottenburg			
			Nürtingen	300	» Nürtingen			
				301	» Kirchheim			
		Horb	Horb	302	O.-Amt Horb			
				303	» Oberndorf ohne Stadt Schramberg			
				304	Stadt Schramberg – Pol.-Amt –			
				305	O.-Amt Sulz			
				306	» Herrenberg			
		Rottweil	Rottweil	307	O.-Amt Rottweil			
				308	Stadtkr. Schwenningen (Neckar) – Pol.-Amt –			
				309	O.-Amt Tuttlingen ohne Stadt Tuttlingen			
					Gem. Bärenthal } Kreis » Beuron } Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				310	Stadt Tuttlingen – Pol.-Amt – ohne Weiler Bruderhof » Hohentwiel			Württemberg
				311	O.-Amt Spaichingen			
					Gem. Wilflingen (Kr. Hechingen)	Sigmaringen		Preußen
			Balingen	312	O.-Amt Balingen ohne Stadt Ebingen			Württemberg
				313	Stadt Ebingen – Pol.-Amt –			
			Sigmaringen	314	O.-Amt Sigmaringen ohne Gem. Langenenslingen » Billafingen » Achberg » Bärenthal » Beuron » Igelswies » Thalheim Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler) » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) » Thiergarten (Gem. Vilsingen),	Sigmaringen		Preußen
					Gem. Wangen Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) } Amtsbez. Pfullendorf	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, O.-Amt Saulgau)			Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Ulm	Noch Rottweil	Noch Sigmaringen	315	Kreis Hechingen ohne Gem. Wilflingen	Sigmaringen		Preußen
					Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen } O.-Amt Reutlingen			Württemberg
		Donaueschingen	Donaueschingen	316 317 318	Amtsbez. Donaueschingen » Villingen » Engen	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
		Konstanz	Konstanz	319	Amtsbez. Konstanz			
					Weiler Bruderhof, » Hohentwiel } Stadt Tuttlingen – Pol.-Amt Tuttlingen –			Württemberg
			Stockach	320 321	Amtsbez. Stockach » Meßkirch	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Gem. Igelswies, » Thalheim, Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilsingen) } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				322	Amtsbez. Pfullendorf ohne Gem. Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				323	Amtsbez. Überlingen ohne Gem. Adelsreute	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
		Ravensburg	Ravensburg	324	O.-Amt Ravensburg ohne Stadt Ravensburg			Württemberg
				325	Stadt Ravensburg – Pol.-Amt –			
			Friedrichshafen	326	O.-Amt Tettnang ohne Stadt Friedrichshafen			
					Gem. Achberg (Kr. Sigmaringen)	Sigmaringen		Preußen
					» Adelsreute (Amtsbez. Überlingen)	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				327	Stadt Friedrichshafen – Pol.-Dir. –			Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Ulm	Noch Ravensburg	Saulgau	328	O.-Amt Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)			Württemberg
				329	O.-Amt Riedlingen			
					Gem. Langenenslingen, » Villafingen } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
					Kondominate Gem. Burgau Wohnpl. Warmtal (Gem. Langenenslingen)			
		Biberach (Riß)	Biberach (Riß)	330	O.-Amt Biberach			Württemberg
				331	» Waldsee			
			Leutkirch	332	» Leutkirch			
			Wangen	333	» Wangen			
		Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	334	O.-Amt Ehingen			
				335	» Münsingen			
				336	» Laupheim			
				337	» Urach			
	Stuttgart	Stuttgart I	Stuttgart 1 u. 2	338	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –			
		Stuttgart II	Stuttgart 3 u. 4	339	O.-Amt Stuttgart-Amt			
		Eßlingen	Eßlingen	340	Stadtkr. Eßlingen – Pol.-Dir. –			
				341	O.-Amt Eßlingen			
			Schorndorf	342	O.-Amt Schorndorf			
				343	» Waiblingen			
				344	» Welzheim			
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	345	Stadtkr. Ludwigsburg – Pol.-Amt –			
				346	O.-Amt Ludwigsburg			
			Backnang	347	O.-Amt Backnang			
				348	» Marbach			
		Leonberg	Leonberg	349	O.-Amt Leonberg			
				350	» Böblingen			
				351	» Vaihingen			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Stuttgart	Heilbronn	Heilbronn	352	O.-Amt Heilbronn ohne Gem. Neckargartach » Sontheim (Neckar)			Württemberg
					Gem. Schluchtern (Amtsbez. Sinsheim)	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				353	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –			Württemberg
					Gem. Neckargartach, » Sontheim (Neckar) } O.-Amt Heilbronn – Pol.-Dir. Heilbronn –			
				354	O.-Amt Neckarsulm			
			Besigheim	355	» Besigheim			
				356	» Brackenheim			
		Hall	Hall	357	O.-Amt Hall			
				358	» Öhringen			
				359	» Gaildorf			
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	360	O.-Amt Mergentheim ohne Gem. Deubach, Weiler Botwiesen (Gem. Bernsfelden)			
				361	O.-Amt Künzelsau			
				362	» Gerabronn			
		Mosbach	Mosbach	363	Amtsbez. Mosbach; Kondominat Gemark. Bernbrunn	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Gemark. Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Kr. Heppenheim)		Starkenburg	Hessen
				364	Amtsbez. Buchen	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				365	» Adelsheim			
			Tauberbischofsheim	366	» Tauberbischofsheim			
					Gem. Deubach, Weiler Botwiesen (Gem. Bernsfelden) } O.-Amt Mergentheim			Württemberg
				367	Amtsbez. Wertheim	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Würzburg	Würzburg 1	368	Stadtkr. Würzburg	Unterfranken		Bayern
			Würzburg 2	369	Bezirk Würzburg			
				370	» Ochsenfurt			
			Würzburg 3	371	» Karlstadt			
				372	» Marktheidenfeld			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VI	Münster	Münster	Münster 1	373	Stadtkr. Münster	Münster	Westfalen	Preußen
			Münster 2	374	Landkr. Münster			
				375	Kreis Warendorf			
			Tecklenburg	376	» Tecklenburg			
			Beckum	377	» Beckum			
		Coesfeld	Coesfeld	378	Kreis Coesfeld			
				379	» Ahaus			
			Burgsteinfurt	380	» Steinfurt			
			Lüdinghausen	381	» Lüdinghausen			
		Paderborn	Paderborn	382	Kreis Paderborn	Minden		
				383	» Büren			
			Höxter	384	» Höxter ohne Stadt Lügde, Gem. Harzberg			
					Gem. Grevenhagen (Kr. Detmold)			Lippe
				385	Kreis Warburg	Minden	Westfalen	Preußen
		Bielefeld	Bielefeld 1	386	Stadtkr. Bielefeld			
			Bielefeld 2	387	Landkr. Bielefeld			
				388	Kreis Halle (Westf.)			
			Wiedenbrück	389	» Wiedenbrück			
		Herford	Herford 1	390	Stadtkr. Herford			
			Herford 2	391	Landkr. Herford			
		Minden	Minden 1	392	Kreis Minden			
			Minden 2	393	» Lübbecke			
				394	» Stadthagen			Schaumburg-Lippe
					Gem. Schöttlingen (Kr. Grafschaft Schaumburg)	Hannover	Hannover	Preußen
				395	Kreis Bückeburg	.		Schaumburg-Lippe
		Detmold	Detmold	396	Kreis Detmold ohne Gem. Grevenhagen, » Cappel, » Lipperode			Lippe
					Stadt Lügde, Gem. Harzberg } Kreis Höxter	Minden	Westfalen	Preußen
			Lemgo	397	Kreis Lemgo			Lippe
		Lingen	Lingen	398	Kreis Lingen	Osnabrück	Hannover	Preußen
				399	» Grafschaft Bentheim			
			Meppen	400	» Meppen			
				401	» Aschendorf-Hümmling			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VI	Noch Münster	Osnabrück	Osnabrück 1	402	Stadtkr. Osnabrück	Osnabrück	Hannover	Preußen
			Osnabrück 2	403	Landkr. Osnabrück			
				404	Kreis Melle			
			Osnabrück 3	405	» Wittlage			
				406	» Bersenbrück			
	Dortmund	Arnsberg	Arnsberg	407	Kreis Arnsberg	Arnsberg	Westfalen	
			Meschede	408	» Meschede			
				409	» Brilon			
		Soest	Soest	410	Kreis Soest			
			Hamm	411	Stadtkr. Hamm – Pol.-Dir. –			
				412	Kreis Unna			
			Lippstadt	413	» Lippstadt			
					Gem. Cappel } Kreis Detmold » Lipperode }			Lippe
		Dortmund I	Dortmund 1 bis 3	414	Stadtkr. Dortmund – Pol.-Präs. –	Arnsberg	Westfalen	Preußen
				415	» Lünen			
		Dortmund II	Dortmund 4 bis 6					
		Iserlohn	Iserlohn 1	416	Stadtkr. Iserlohn			
			Iserlohn 2	417	Landkr. Iserlohn			
			Olpe	418	Kreis Olpe			
			Lüdenscheid	419	Stadtkr. Lüdenscheid			
				420	Kreis Altena			
VII	München	München I	München 1 bis 3	421	Stadtkr. München – Pol.-Dir. –	Oberbayern		Bayern
				422	Bezirk München			
		München II	Pfaffenhofen (Ilm)	423	Bezirk Pfaffenhofen (Ilm)			
				424	» Aichach			
				425	» Schrobenhausen			
				426	» Dachau			
			München 4	427	» Freising			
				428	» Erding			
		München III	München 5	429	Bezirk Fürstenfeldbruck			
				430	» Starnberg			
			Bad Tölz	431	» Tölz			
				432	» Wolfratshausen			
			Miesbach	433	» Miesbach			
		Rosenheim	Rosenheim	434	Stadtkr. Rosenheim			
				435	Bezirk Rosenheim			
			Aibling	436	» Aibling			
			Wasserburg (Inn)	437	» Wasserburg (Inn)			
				438	» Ebersberg			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Noch München	Traunstein	Traunstein	439	Bezirk Traunstein	Oberbayern		Bayern
			Bad Reichenhall	440	» Berchtesgaden			
			Laufen	441	» Laufen			
			Mühldorf	442	» Mühldorf			
			Altötting	443	» Altötting			
		Landsberg	Landsberg	444	Bezirk Landsberg			
			Garmisch	445	» Garmisch			
			Weilheim	446	» Weilheim			
				447	» Schongau			
		Augsburg	Augsburg 1 u. 2	448	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Dir. –	Schwaben		
			Augsburg 3	449	Bezirk Augsburg			
				450	» Friedberg	Oberbayern		
				451	» Schwabmünchen	Schwaben		
			Dillingen (Donau)	452	» Dillingen (Donau)			
				453	» Günzburg			
				454	» Wertingen			
		Memmingen	Memmingen	455	Bezirk Memmingen			
				456	» Neu-Ulm			
				457	» Illertissen			
			Mindelheim	458	» Mindelheim			
				459	» Krumbach			
				460	» Kaufbeuren			
		Kempten	Kempten	461	Stadtkr. Kempten			
				462	Bezirk Kempten			
			Füssen	463	» Füssen			
				464	» Markt Oberdorf			
			Lindau (Bodensee)	465	» Lindau (Bodensee)			
			Sonthofen	466	» Sonthofen			
	Regensburg	Regensburg	Regensburg 1	467	Stadtkr. Regensburg	Niederbayern u. Oberpfalz		
			Regensburg 2	468	Bezirk Regensburg			
			Neumarkt (Oberpf.)	469	» Neumarkt (Oberpf.)			
				470	» Parsberg			
				471	» Beilngries			
			Kelheim	472	» Kelheim			
				473	» Riedenburg			
		Landshut	Landshut 1	474	Stadtkr. Landshut			
				475	Bezirk Landshut			
				476	» Rottenburg			
				477	» Mainburg			
			Landshut 2	478	» Vilsbiburg			
				479	» Dingolfing			
			Straubing	480	Stadtkr. Straubing			
				481	Bezirk Straubing			
				482	» Mallersdorf			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Noch Regensburg	Passau	Passau	483	Stadtkr. Passau	Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				484	Bezirk Passau			
				485	» Wegscheid			
			Vilshofen	486	» Vilshofen			
			Landau (Isar)	487	» Landau (Isar)			
			Pfarrkirchen	488	» Pfarrkirchen			
			Eggenfelden	489	» Eggenfelden			
			Griesbach	490	» Griesbach			
		Deggendorf	Deggendorf	491	Bezirk Deggendorf			
			Regen	492	» Regen			
			Grafenau	493	» Grafenau			
			Wolfstein	494	» Wolfstein			
		Cham	Cham	495	Bezirk Cham			
				496	» Waldmünchen			
			Roding	497	» Roding			
				498	» Neunburg vorm Wald			
			Viechtach	499	» Viechtach			
			Kötzting	500	» Kötzting			
				501	» Bogen			
		Weiden	Weiden	502	Stadtkr. Weiden			
				503	Bezirk Neustadt (Waldnaab)			
			Kemnath	504	» Kemnath			
			Tirschenreuth	505	» Tirschenreuth			
			Oberviechtach	506	» Oberviechtach			
			Vohenstrauß	507	» Vohenstrauß			
		Amberg	Amberg	508	Stadtkr. Amberg			
				509	Bezirk Amberg			
			Sulzbach-Rosenberg	510	» Sulzbach-Rosenberg			
			Eschenbach (Oberpf.)	511	» Eschenbach (Oberpf.)			
			Schwandorf (Bay.)	512	» Burglengenfeld			
			Nabburg	513	» Nabburg			
	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1 bis 4	514	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth –	Oberfranken u. Mittelfranken		
		Fürth	Fürth		Stadtkr. Fürth – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth, Pol.-Amt Fürth –			
				515	Bezirk Fürth			
			Erlangen	516	Stadtkr. Erlangen			
				517	Bezirk Erlangen			
				518	» Höchstadt (Aisch)			
				519	» Forchheim			
			Neustadt (Aisch)	520	» Neustadt (Aisch)			
				521	» Scheinfeld			
				522	» Kitzingen	Unterfranken		

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Noch Nürnberg	Nürnberg II	Nürnberg 5	523	Bezirk Nürnberg	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				524	» Lauf			
				525	» Hersbruck			
			Schwabach	526	» Schwabach			
				527	» Gunzenhausen			
				528	» Hilpoltstein			
				529	» Weißenburg (Bay.)			
		Bamberg	Bamberg	530	Stadtkr. Bamberg			
				531	Bezirk Bamberg			
				532	» Ebern	Unterfranken		
			Haßfurt	533	» Haßfurt			
				534	» Hofheim (Unterfranken)			
				535	» Königshofen i. Grabfeld			
		Bad Kissingen	Schweinfurt	536	Stadtkr. Schweinfurt			
				537	Bezirk Schweinfurt			
				538	» Gerolzhofen			
			Bad Kissingen	539	» Kissingen			
				540	» Brückenau			
				541	» Hammelburg			
				542	» Mellrichstadt			
					Stadt Ostheim v. d. Rhön Gem. Sondheim v. d. Rhön » Stetten » Urspringen } Kreis Meiningen			Thüringen
				543	Bezirk Neustadt (Saale)	Unterfranken		Bayern
		Ansbach	Ansbach	544	Stadtkr. Ansbach	Oberfranken u. Mittelfranken		
				545	Bezirk Ansbach			
				546	» Rothenburg ob der Tauber			
				547	» Uffenheim			
			Dinkelsbühl	548	» Dinkelsbühl			
				549	» Feuchtwangen			
				550	» Nördlingen	Schwaben		
		Ingolstadt	Ingolstadt	551	Stadtkr. Ingolstadt	Oberbayern		
				552	Bezirk Ingolstadt			
				553	» Eichstätt	Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	554	» Neuburg (Donau)	Schwaben		
				555	» Donauwörth			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Noch Nürnberg	Coburg	Coburg	556	Stadtkr. Coburg	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				557	Bezirk Coburg			
			Lichtenfels	558	» Lichtenfels			
				559	» Kronach			
				560	» Staffelstein			
			Sonneberg	561	Landkr. Sonneberg			Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	562	Stadtkr. Bayreuth	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				563	Bezirk Bayreuth			
				564	» Ebermannstadt			
				565	» Pegnitz			
			Kulmbach	566	» Kulmbach			
				567	» Stadtsteinach			
		Marktredwitz	Marktredwitz	568	Bezirk Wunsiedel			
			Selb	569	» Rehau			
			Hof	570	Stadtkr. Hof			
				571	Bezirk Hof			
			Münchberg	572	» Münchberg			
			Naila	573	» Naila			
VIII	Breslau	Breslau I	Breslau 1 bis 3	574	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs.–	Breslau	Niederschlesien	Preußen
		Breslau II	Breslau 4 bis 6					
		Breslau III	Breslau 7	575	Landkr. Breslau			
			Neumarkt	576	Kreis Neumarkt			
			Strehlen	577	» Strehlen			
		Oels	Oels	578	Kreis Oels			
				579	» Gr. Wartenberg			
			Trebnitz	580	» Trebnitz			
			Militsch	581	» Militsch			
		Brieg	Brieg	582	Stadtkr. Brieg			
				583	Landkr. Brieg			
			Ohlau	584	Kreis Ohlau			
			Namslau	585	» Namslau			
		Glatz	Glatz	586	Kreis Glatz			
			Frankenstein (Schles.)	587	» Frankenstein			
			Habelschwerdt	588	» Habelschwerdt			
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.) 1	589	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) — Pol.-Präs. —			
			Waldenburg (Schles.) 2		Gem. Großhain (Teil Dittersbach), » Hermsdorf, » Weißstein } Landkr. Waldenburg (Schles.) - Pol.-Präs. Waldenburg -			
				590	Landkr. Waldenburg (Schles.) ohne Gem. Großhain (Teil Dittersbach), » Hermsdorf, » Weißstein			
		Schweidnitz	Schweidnitz	591	Stadtkr. Schweidnitz			
				592	Landkr. Schweidnitz			
			Reichenbach (Eulengeb.)	593	Kreis Reichenbach			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VIII	Oppeln	Oppeln	Oppeln 1	594	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Dir. –	Oppeln	Oberschlesien	Preußen
			Oppeln 2	595	Landkr. Oppeln			
			Falkenberg (Oberschles.)	596	Kreis Falkenberg			
		Neiße	Neiße 1	597	Stadtkr. Neiße			
			Neiße 2	598	Landkr. Neiße			
			Grottkau	599	Kreis Grottkau			
		Neustadt (Oberschles.)	Neustadt (Oberschles.)	600	Kreis Neustadt (Oberschles.)			
			Leobschütz	601	» Leobschütz			
		Cosel	Cosel	602	Kreis Cosel			
			Ratibor	603	Stadtkr. Ratibor			
				604	Landkr. Ratibor			
		Gleiwitz	Gleiwitz 1	605	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –			
			Gleiwitz 2	606	Kreis Tost-Gleiwitz ohne Stadt Peiskretscham Gem. Ackerfelde » Alt Gleiwitz » Boniowitz » Deutsch Zernitz » Karchowitz » Laband » Ostroppa » Sandwiesen » Schakanau » Schalscha » Schönwald » Schwientoschowitz » Schechowitz » Zawada Stadt Peiskretscham Gem. Ackerfelde » Alt Gleiwitz » Boniowitz » Deutsch Zernitz » Karchowitz » Laband » Ostroppa » Sandwiesen » Schakanau » Schalscha » Schönwald » Schwientoschowitz » Schechowitz » Zawada } Kreis Tost-Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –			
		Beuthen	Beuthen 1		Stadtkr. Beuthen – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Beuthen –			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VIII	Noch Oppeln	Noch Beuthen	Beuthen 2	607	Kreis Beuthen-Tarnowitz ohne Gem. Bobrek-Karf » Friedrichswille » Miechowitz » Mikultschütz » Pilzendorf » Rokittnitz » Schomberg » Stollarzowitz	Oppeln	Oberschlesien	Preußen
					Gem. Bobrek-Karf » Friedrichswille » Miechowitz » Rokittnitz » Schomberg » Stollarzowitz } Kreis Beuthen-Tarnowitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Beuthen –			
					Gem. Mikultschütz » Pilzendorf } Kreis Beuthen-Tarnowitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Hindenburg –			
		Hindenburg (Oberschles.)	Hindenburg (Oberschles.)		Stadtkr. Hindenburg (Oberschles.) – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Hindenburg –			
		Kreuzburg (Oberschles.)	Kreuzburg (Oberschles.)	608	Kreis Kreuzburg			
			Rosenberg (Oberschles.)	609	» Rosenberg (Oberschles.)			
				610	» Guttentag			
			Groß Strehlitz	611	» Groß Strehlitz			
	Liegnitz	Glogau	Glogau	612	Stadtkr. Glogau	Liegnitz	Niederschlesien	
				613	Landkr. Glogau			
			Fraustadt	614	Kreis Fraustadt	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Grünberg (Schles.)	120	Gem. Alt Jaromierz Hauland » Alt Obra Hauland » Alt Tepperbuden » Bruchdorf » Droniki » Friedendorf » Kreutz » Lupitze » Neu Jaromierz Hauland » Neu Tepperbuden » Pfalzdorf » Ruden » Schenawe » Schussenze » Schwenten » Wilze } Kreis Bomst (Süd)			
				615	Kreis Grünberg	Liegnitz	Niederschlesien	
			Freystadt (Niederschles.)	616	» Freystadt			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VIII	Noch Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz 1	617	Stadtkr. Liegnitz	Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
			Liegnitz 2	618	Landkr. Liegnitz			
				619	Kreis Lüben			
			Jauer	620	» Jauer			
		Sagan	Sagan	621	Kreis Sprottau			
			Rothenburg (Oberlaus.)	622	» Rothenburg (Oberlaus.)			
		Görlitz	Görlitz 1	623	Stadtkr. Görlitz			
			Görlitz 2	624	Landkr. Görlitz			
			Lauban	625	Kreis Lauban			
		Bunzlau	Bunzlau	626	Kreis Bunzlau			
			Löwenberg (Schles.)	627	» Löwenberg			
			Goldberg	628	» Goldberg			
		Hirschberg	Hirschberg	629	Stadtkr. Hirschberg			
				630	Landkr. Hirschberg			
			Landeshut (Schles.)	631	Kreis Landeshut			
		Wohlau	Wohlau	632	Kreis Wohlau	Breslau		
			Guhrau	633	» Guhrau			
IX	Kassel	Kassel I	Kassel 1 u. 2	634	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –	Kassel	Hessen-Nassau	
			Hofgeismar	635	Landkr. Kassel			
				636	Kreis Hofgeismar			
		Kassel II	Melsungen	637	Kreis Melsungen			
				638	» Fritzlar-Homberg			
			Witzenhausen	639	» Witzenhausen			
				640	» Heiligenstadt	Erfurt	Sachsen	
				641	» Münden	Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	642	Kreis der Twiste	Kassel	Hessen-Nassau	
				643	» des Eisenberges			
				644	» Wolfhagen			
				645	» der Eder			
				646	» Frankenberg			
		Marburg	Marburg	647	Stadtkr. Marburg			
				648	Landkr. Marburg			
				649	Kreis Ziegenhain			
		Hersfeld	Hersfeld	650	Kreis Hersfeld			
				651	» Hünfeld			
			Eschwege	652	» Eschwege			
				653	» Rotenburg (Hessen-Nassau)			
		Fulda	Fulda	654	Stadtkr. Fulda			
				655	Landkr. Fulda			
			Gelnhausen 1	656	Kreis Gelnhausen			
				657	» Schlüchtern			
			Gelnhausen 2	658	Stadtkr. Hanau			
				659	Landkr. Hanau			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Kassel	Büdingen	Butzbach	660	Kreis Friedberg ohne Stadt Friedberg » Bad Nauheim		Oberhessen	Hessen
				661	Stadt Friedberg – Pol.-Amt –			
				662	» Bad Nauheim – Pol.-Amt –			
			Büdingen	663	Kreis Büdingen			
				664	» Schotten			
		Gießen	Gießen	665	Stadtkr. Gießen – Pol.-Dir. –			
				666	Landkr. Gießen			
			Alsfeld	667	Kreis Alsfeld			
				668	» Lauterbach			
		Wetzlar	Wetzlar	669	Kreis Wetzlar	Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Dillenburg	670	Dillkreis			
				671	Kreis Biedenkopf			
		Siegen	Siegen 1	672	Stadtkr. Siegen	Arnsberg	Westfalen	
			Siegen 2	673	Landkr. Siegen			
				674	Kreis Wittgenstein			
		Aschaffenburg	Aschaffenburg 1	675	Stadtkr. Aschaffenburg	Unterfranken		Bayern
				676	Bezirk Aschaffenburg			
			Aschaffenburg 2	677	» Alzenau (Unterfr.)			
				678	» Gemünden			
				679	» Lohr			
				680	» Miltenberg			
				681	» Obernburg			
	Hannover	Hannover I	Hannover 1 bis 4	682	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –	Hannover	Hannover	Preußen
		Hannover II	Hannover 5	683	Landkr. Hannover			
			Hannover 6	684	Kreis Springe			
				685	» Neustadt a. Rübenberge			
		Braunschweig	Braunschweig 1 u. 2	686	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –			Braunschweig
			Braunschweig 3	687	Landkr. Braunschweig ohne Gem. Neuölsburg » Ölsburg » Ahsen-Ötzen » Bahlum » Dibbersen-Donnerstedt » Eißel » Emtinghausen » Holtorf-Lunsen » Horstedt » Thedinghausen » Werder			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Hannover	Noch Braunschweig	Noch Braunschweig 3	688	Kreis Helmstedt ohne Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lössewitz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz			Braunschweig
			Wolfenbüttel	689	Kreis Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode			
		Goslar	Goslar	690	Stadtkr. Goslar	Hildesheim	Hannover	Preußen
				691	Landkr. Goslar			
					Gem. Ostharingen (Kr. Gandersheim)			Braunschweig
				692	Kreis Zellerfeld	Hildesheim	Hannover	Preußen
					Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode } Kreis Wolfenbüttel			Braunschweig
			Holzminden	693	Kreis Holzminden			
				694	» Gandersheim ohne Flecken Bodenburg Gem. Östrum » Ostharingen			
					Stadt Bodenwerder Gem. Pegestorf } Kreis Hameln-Pyrmont	Hannover	Hannover	Preußen
		Hildesheim	Hildesheim 1	695	Stadtkr. Hildesheim	Hildesheim		
				696	Landkr. Hildesheim			
				697	Kreis Marienburg (Hann.)			
			Hildesheim 2	698	» Alfeld			
					Flecken Bodenburg Gem. Östrum } Kreis Gandersheim			Braunschweig
				699	Kreis Peine	Hildesheim	Hannover	Preußen
					Gem. Neuölsburg » Ölsburg } Landkr. Braunschweig			Braunschweig

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Hannover	Hameln	Hameln	700	Stadtkr. Hameln	Hannover	Hannover	Preußen
				701	Kreis Hameln-Pyrmont ohne Stadt Bodenwerder Gem. Pegestorf			
				702	» Grafschaft Schaumburg ohne Gem. Schöttlingen			
		Göttingen	Göttingen	703	Stadtkr. Göttingen	Hildesheim		
				704	Landkr. Göttingen			
			Osterode (Harz)	705	Kreis Osterode (Harz)			
				706	» Duderstadt			
			Northeim	707	» Northeim			
				708	» Einbeck			
		Celle	Celle 1	709	Stadtkr. Celle	Lüneburg		
				710	Landkr. Celle			
			Celle 2	711	Kreis Gifhorn			
				712	» Burgdorf			
			Uelzen	713	» Uelzen			
X	Schleswig-Holstein — Sitz Altona —	Neumünster	Pinneberg	714	Kreis Pinneberg	Schleswig	Schleswig-Holstein	
			Bad Oldesloe	715	» Stormarn ohne Gem. Billstedt, » Bramfeld, » Rahlstedt, » Steilshoop			
					Gem. Farmsen mit Berne, » Gr. Hansdorf u. Schmalenbeck, » Volksdorf, » Wohldorf u. Ohlstedt } Hamb. Landgeb. — Pol.-Beh. Hamburg —			Hamburg
			Neumünster	716	Stadtkr. Neumünster	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
				717	Kreis Segeberg			
		Rendsburg	Rendsburg	718	Kreis Rendsburg			
			Itzehoe	719	» Steinburg			
			Heide	720	» Norderdithmarschen			
				721	» Süderdithmarschen			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch **X**	Noch **Schleswig-Holstein -Sitz Altona-**	Schleswig	Schleswig	722	**Kreis Schleswig**	Schleswig	Schleswig-Holstein	**Preußen**
			Flensburg	723	**Stadtkr. Flensburg - Pol.-Präs. -** Gem. Sünderup (Teil), Landkr. Flensburg - Pol.-Präs. Flensburg -			
				724	**Landkr. Flensburg** ohne Gem. Sünderup (Teil)			
			Husum	725	**Kreis Husum**			
				726	» **Süd Tondern**			
				727	» **Eiderstedt**			
		Kiel	Kiel 1 u. 2	728	**Stadtkr. Kiel - Pol.-Präs. -**			
				729	**Kreis Eckernförde**			
		Eutin	Eutin	730	**Kreis Oldenburg (Bez. Schleswig)**			
				731	**Landesteil Lübeck**	**Landesteil Lübeck**		Oldenburg
					Gem. Kurau (Teil), » Dissau, » Krumbeck, » Malkendorf } **Landgeb. Lübeck - Pol.-Amt Lübeck -**			**Lübeck**
			Plön	732	**Kreis Plön**	**Schleswig**	**Schleswig-Holstein**	Preußen
	Groß-Hamburg	**Hamburg I*)**	**Hamburg*) 1 bis 3**	733	**Stadt Hamburg Buchstaben A bis G - Pol.-Beh. Hamburg -**			**Hamburg**
		Hamburg II*)	**Hamburg*) 4 bis 7**		**Stadt Hamburg Buchstaben H bis L - Pol.-Beh. Hamburg -**			
		Hamburg III*)	**Hamburg*) 8 bis 10**		**Stadt Hamburg Buchstaben S bis Z - Pol.-Beh. Hamburg -** **Hamburgisches Landgebiet - Pol.-Beh. Hamburg -** ohne Stadt Cuxhaven » Geesthacht Gem. Berensch und Arensch » Duhnen » Farmsen mit Berne » Groden mit Abschnede » Gr. Hansdorf und Schmalenbeck » Gudendorf » Holte und Spangen » Moorburg » Neuwerk » Oxstedt » Sahlenburg » Stickenbüttel » Volksdorf » Wester- und Süderwisch » Wohldorf und Ohlstedt			
					Gem. Kirchwerder (Kr. Harburg)	Lüneburg	Hannover	Preußen

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Groß-Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Verwaltungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch X	Noch Groß-Hamburg	Noch Hamburg III*)	Noch Hamburg*) 8 bis 10	Noch 733	Wohnpl. Kurslack im Achterschlag (Gem. Börnsen, Kr. Herzogt. Lauenburg)	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
					Stadtkr. Wandsbek – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek, Pol.-Amt Wandsbek –			
					Gem. Billstedt, » Bramfeld, » Rahlstedt, » Steilshoop } Kreis Stormarn – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek, Pol.-Amt Wandsbek –			
		Hamburg IV*)	Hamburg*) 11 u. 12		Stadt Hamburg Buchstaben M bis R – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
					Gem. Moorburg (Hamb. Landgeb.) – Pol.-Beh. Hamburg –			
				734	Stadtkr. Harburg-Wilhelmsburg – Pol.-Präs. –	Lüneburg	Hannover	Preußen
		Hamburg V*) – Sitz Altona –	Hamburg*) 13 u. 14 – Sitz Altona –	735	Stadtkr. Altona – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek –	Schleswig	Schleswig-Holstein	
	Bremen	Bremen I	Bremen 1 bis 3	736	Stadt Bremen, Landkr. Bremen } – Pol.-Dir. Bremen –			Bremen
				737	Stadt Vegesack – Bremisches Amt –			
		Bremen II	Bremen 4	738	Kreis Osterholz	Stade	Hannover	Preußen
				739	» Verden			
			Verden	740	» Rotenburg (Hann.)			
		Stade	Stade 1	741	Kreis Stade			
			Stade 2	742	» Bremervörde			
				743	» Land Hadeln			
					Gem. Gudendorf (Hamb. Amt Ritzebüttel, Hamb. Landgeb.) – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
		Wesermünde	Wesermünde 1	744	Stadtkr. Wesermünde	Stade	Hannover	Preußen
			Wesermünde 2	745	Landkr. Wesermünde			
					Stadt Cuxhaven, Gem. Berensch und Arensch, » Duhnen, » Groden mit Abschnede, » Holte und Spangen, » Neuwerk, » Oxstedt, » Sahlenburg, » Stickenbüttel, » Wester- und Süderwisch } Hamb. Landgebiet, Hamb. Amt Ritzebüttel in Cuxhaven – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
				746	Stadt Bremerhaven – Bremisches Amt –			Bremen

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Groß-Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Verwaltungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch X	Noch Bremen	**Oldenburg (Oldb.) I**	Cloppenburg	747	Amt Cloppenburg	**Landesteil Oldenburg**		Oldenburg
				748	» Vechta			
			Delmenhorst	749	Stadtkr. Delmenhorst			
				750	Amt Oldenburg			
		Oldenburg (Oldb.) II	Varel	751	Amt Wesermarsch			
					Wohnpl. Eckwarderhörn (Stadtkr. Wilhelmshaven) - Pol.-Dir. Wilhelmshaven -	Aurich	Hannover	Preußen
				752	Amt Friesland	**Landesteil Oldenburg**		Oldenburg
			Oldenburg (Oldb.)	753	Stadtkr. Oldenburg (Oldb.)			
				754	Amt Ammerland			
			Wilhelmshaven	755	Stadtkr. Wilhelmshaven - **Pol.-Dir.** - ohne Wohnpl. Eckwarderhörn	Aurich	Hannover	Preußen
				756	» Rüstringen	Landesteil Oldenburg		Oldenburg
		Aurich	Aurich	757	**Kreis** Aurich	Aurich	Hannover	Preußen
				758	» Wittmund			
			Emden	759	Stadtkr. Emden			
				760	**Kreis** Norden			
			Leer	761	» Leer			
		Nienburg	Nienburg	762	Kreis Nienburg	**Hannover**		
				763	» Grafschaft Diepholz			
			Syke	764	» Grafschaft Hoya			
					Gem. Ahsen-Oetzen, » Bahlum, » Dibbersen-Donnerstedt, » Eißel, » Emtinghausen, » Holtorf-Lunsen, » Horstedt, » Thedinghausen, » Werder } **Kreis Braunschweig**			Braunschweig
		Lüneburg	Lüneburg	765	Stadtkr. Lüneburg	**Lüneburg**	Hannover	**Preußen**
				766	Landkr. Lüneburg			
			Harburg-Wilhelmsburg	767	Kreis Harburg ohne Gem. Kirchwerder			
			Soltau	768	Kreis Soltau			
				769	» Fallingbostel			

Anlage 4
(Zum § 21 Abs. 3)

Ersatzbezirkseinteilung
für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs
Gültig ab 1. 1. 1936

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk		Regierungsbezirk	Provinz	Land
			Nr				
1	2	3	4	5	6	7	8
Düsseldorf - Reg.-Präs. -	Düsseldorf - Pol.-Präs. -	Düsseldorf 1 bis 4 - Pol.-Präs. -	770	Stadtkr. Düsseldorf - Pol.-Präs. -	Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
	Neuß - Oberbürgermstr. -	Neuß - Oberbürgermstr. -	771	Stadtkr. Neuß			
		Grevenbroich - Landrat -	772	Kreis Grevenbroich-Neuß			
	Krefeld-Oberbürgermstr. -	Krefeld 1 u. 2 - Oberbürgermstr. -	773	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)			
		Kempen - Landrat -	774	Kreis Kempen-Krefeld			
	München Gladbach - Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt -	München Gladbach 1 - Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt -	775	Stadtkr. München Gladbach - Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt -			
		München Gladbach 2 - Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt -		» Rheydt - Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt -			
			776	» Viersen			
	Wuppertal - Pol.-Präs. -	Wuppertal 1 bis 3 - Pol.-Präs. -	777	Stadtkr. Wuppertal - Pol.-Präs. -			
	Düsseldorf-Mettmann - Landrat in Mettmann -	Mettmann 1 u. 2 - Landrat -	778	Kreis Düsseldorf-Mettmann ohne Stadt Kettwig Stadt Kettwig (Kr. Düsseldorf-Mettmann - Pol.-Präs. Essen -			
	Solingen - Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Solingen -	Solingen - Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Solingen -		Stadtkr. Solingen - Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Solingen -			
		Remscheid - Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Remscheid -		Stadtkr. Remscheid - Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Remscheid -			
		Opladen 1 u. 2 - Landrat -	779	Rhein-Wupper-Kreis			
	Essen I - Pol.-Präs. -	Essen 1 bis 3 - Pol.-Präs. -	780	Stadtkr. Essen - Pol.-Präs. -			
	Essen II - Pol.-Präs. -	Essen 4 u. 5 - Pol.-Präs. -					

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Noch Düsseldorf – Reg.-Präs. –	Duisburg – Pol.-Präs. –	Duisburg 1 bis 4 – Pol.-Präs. –	781	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –	Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
	Mörs – Landrat –	Mörs 1 u. 2 – Landrat –	782	Kreis Mörs			
		Geldern – Landrat –	783	» Geldern			
		Cleve – Landrat –	784	» Cleve			
	Oberhausen – Pol.-Präs. –	Oberhausen 1 u. 2 – Pol.-Präs. –	785	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –			
		Mülheim (Ruhr) – Pol.-Präs. Oberhausen, Pol.-Amt Mülheim –		Stadtkr. Mülheim (Ruhr) – Pol.-Präs. Oberhausen, Pol.-Amt Mülheim –			
	Wesel – Landrat –	Wesel – Landrat –	786	Kreis Rees			
			787	» Dinslaken			
Köln – Reg.-Präs. –	Köln I – Pol.-Präs. –	Köln 1 bis 3 – Pol.-Präs. –	788	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –	Köln		
	Köln II – Pol.-Präs. –	Köln 4 bis 6 – Pol.-Präs. –					
	Köln III – Landrat –	Köln 7 – Landrat –	789	Landkr. Köln			
		Bergheim – Landrat –	790	Kreis Bergheim			
		Bergisch Gladbach – Landrat –	791	Rheinisch-Bergischer Kreis			
	Bonn – Oberbürgermstr. –	Bonn 1 – Oberbürgermstr. –	792	Stadtkr. Bonn			
		Bonn 2 – Landrat –	793	Landkr. Bonn			
		Euskirchen – Landrat –	794	Kreis Euskirchen			
	Siegburg – Landrat –	Siegburg 1 u. 2 – Landrat –	795	Siegkreis			
		Gummersbach – Landrat –	796	Oberbergischer Kreis			
	Aachen – Pol.-Präs. –	Aachen 1 u. 2 – Pol.-Präs. –	797	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –	Aachen		
		Aachen 3 u. 4 – Landrat –	798	Landkr. Aachen			
	Jülich – Landrat –	Jülich – Landrat –	799	Kreis Jülich			
			800	» Erkelenz			
		Geilenkirchen – Landrat –	801	» Geilenkirchen-Heinsberg			
	Düren – Landrat –	Düren – Landrat –	802	Kreis Düren			
		Schleiden – Landrat –	803	» Schleiden			
			804	» Monschau			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Münster – Reg.-Präs. –	Recklinghausen – Pol.-Präs. –	Recklinghausen 1 – Pol.-Präs. –	805	Stadtkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. –	Münster	Westfalen	Preußen
		Recklinghausen 2 – Pol.-Präs. –		Gem. Datteln, » Henrichenburg, » Herten, » Horneburg, » Marl, » Oer-Erkenschwick, » Waltrop: Landkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. Recklinghausen –; » Westerholt – Pol.-Amt Gelsenkirchen –			
		Recklinghausen 3 – Landrat –	806	Landkr. Recklinghausen ohne die vorgenannten Gemeinden			
		Borken – Landrat –	807	Kreis Borken			
			808	Stadtkr. Bocholt			
	Gelsenkirchen – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gelsenkirchen –	Gelsenkirchen 1 bis 3 – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gelsenkirchen –		Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gelsenkirchen –			
		Gladbeck – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gladbeck –		Stadtkr. Gladbeck – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gladbeck –			
				Stadtkr. Bottrop – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Bottrop –			
Dortmund – Pol.-Präs. –	Bochum – Pol.-Präs. –	Bochum 1 bis 3 – Pol.-Präs. –	809	Stadtkr. Bochum, » Wattenscheid, » Witten – Pol.-Präs. Bochum –	Arnsberg		
		Bochum 4 – Pol.-Präs. –					
	Herne – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –	Herne – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –		Stadtkr. Herne – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –			
		Castrop-Rauxel – Pol.-Präs. Bochum, 22. Pol.-Rev. Castrop-Rauxel –		» **Castrop-Rauxel** – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –			
		Wanne-Eickel – Pol.-Präs. Bochum, 17. Pol.-Rev. Wanne-Eickel –		» **Wanne-Eickel** – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –			
	Hagen – Oberbürgermstr. –	Hagen 1 u. 2 – Oberbürgermstr. –	810	Stadtkr. Hagen			
		Schwelm 1 u. 2 – Landrat –	811	Kreis Ennepe-Ruhrkreis			
Koblenz – Reg.-Präs. –	Trier I – Oberbürgermstr. –	Trier 1 – Oberbürgermstr. –	812	Stadtkr. Trier	Trier	Rheinprovinz	
		Trier 2 – Landrat –	813	Landkr. Trier			
		Saarburg – Landrat –	814	Kreis Saarburg			
			815	» Merzig-Wadern [Rest]			
		Birkenfeld – Reg.-Präs. –	816	» St. Wendel-Baumholder [Rest]			
			817	Landesteil Birkenfeld	Landesteil Birkenfeld		Oldenburg

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Noch Koblenz - Reg.-Präs. -	Trier II-Oberbürgermstr. -	Bitburg - Landrat -	818	Kreis Bitburg	Trier	Rheinprovinz	Preußen
		Prüm - Landrat -	819	» Prüm			
			820	» Daun			
		Wittlich - Landrat -	821	» Wittlich			
			822	» Bernkastel			
	Saarlouis - Landrat -	Saarlouis 1 u. 2 - Landrat -	823	Kreis Saarlouis		Saarland	
			824	» Merzig			
		Neunkirchen - Pol.-Präs. Saarbrücken, 10. Pol.-Rev. Neunkirchen -		Stadt Neunkirchen Gem. Heiligenwald » Landsweiler (Reden) » Merchweiler » Wemmetsweiler » Wiebelskirchen } Kreis Ottweiler - Pol.-Präs. Saarbrücken -			
				» Elversberg » Spiesen } Kreis Ottweiler			
		Ottweiler - Landrat -	825	Kreis Ottweiler ohne die vorgenannten Gemeinden			
			826	Kreis St. Wendel			
	Saarbrücken - Pol.-Präs. -	Saarbrücken 1 u. 2 - Pol.-Präs. -	827	Stadtkr. Saarbrücken - Pol.-Präs. -			
		Saarbrücken 3 - Pol.-Präs. -		Gem. Altenkessel » Bischmisheim » Brebach » Bübingen » Dudweiler » Fechingen » Friedrichsthal » Fürstenhausen » Geislautern » Gersweiler » Güdingen » Klarenthal » Scheidt » Sulzbach » Völklingen » Wehrden } Landkreis Saarbrücken - Pol.-Präs. Saarbrücken -			
		Saarbrücken 4 - Landrat -	828	Landkr. Saarbrücken ohne die vorgenannten Gemeinden			
		St. Ingbert - Landrat -	829	Kreis St. Ingbert			
			830	» Homburg			
	Koblenz I - Pol.-Präs. -	Koblenz - Pol.-Präs. -	831	Stadtkr. Koblenz - Pol.-Präs. -	Koblenz	Rheinprovinz	Preußen
				Stadt Ehrenbreitstein Gem. Arenberg » Arzheim » Horchheim » Immendorf » Kapellen-Stolzenfels » Metternich » Neudorf » Niederberg » Pfaffendorf » Urbar } Landkr. Koblenz - Pol.-Präs. Koblenz -			
			832	Landkr. Koblenz ohne die vorgenannten Gemeinden			
		Neuwied - Landrat -	833	Kreis Neuwied			
		Altenkirchen - Landrat -	834	» Altenkirchen			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Noch Koblenz – Reg.-Präs. –	Koblenz II – Pol.-Präs. –	Ahrweiler – Landrat –	835	Kreis Ahrweiler	Koblenz	Rheinprovinz	Preußen
		Mayen – Landrat –	836	» Mayen			
		Cochem – Landrat –	837	» Cochem			
			838	» Zell			
	Kreuznach – Landrat –	Kreuznach – Landrat –	839	Kreis Kreuznach			
		St. Goar – Landrat –	840	» St. Goar			
			841	» Simmern			
	Wiesbaden – Pol.-Präs. –	Wiesbaden 1 u. 2 – Pol.-Präs. –	842	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –	Wiesbaden	Hessen-Nassau	
		Wiesbaden 3 – Pol.-Präs. –	843	Rheingaukreis			
			844	Untertaunuskreis			
			845	Main-Taunuskreis			
	Limburg (Lahn) – Landrat –	Limburg (Lahn) – Landrat –	846	Kreis Limburg			
			847	Oberlahnkreis			
		Westerburg – Landrat –	848	Oberwesterwaldkreis			
			849	Unterwesterwaldkreis			
		Diez – Landrat –	850	Unterlahnkreis			
			851	Kreis St. Goarshausen			
	Frankfurt (Main) I – Pol.-Präs. –	Frankfurt (Main) 1 bis 3 – Pol.-Präs. –	852	Stadtkr. Frankfurt (Main) – Pol.-Präs. –			
	Frankfurt (Main) II – Pol.-Präs. –	Frankfurt (Main) 4 u. 5 – Pol.-Präs. –					
		Bad Homburg – Landrat –	853	Kreis Usingen			
			854	Obertaunuskreis			
				Gem. Steinbach am Taunus (Landkr. Offenbach)		Starkenburg	Hessen
	Mainz – Kreisdir. –	Mainz 1 – Pol.-Dir. –	855	Stadtkr. Mainz – Pol.-Dir. –		Rheinhessen	
		Mainz 2 – Kreisdir. –	856	Landkr. Mainz ohne Gem. Gonsenheim			
				Gem. Gonsenheim (Landkr. Mainz) – Pol.-Dir. Mainz –			
			857	Kreis Bingen ohne Stadt Bingen			
			858	Stadt Bingen – Pol.-Amt –			
		Worms – Kreisdir. –	859	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –			
			860	Landkr. Worms			
		Alzey – Kreisdir. –	861	Kreis Alzey ohne Stadt Alzey			
			862	Stadt Alzey – Pol.-Amt –			
			863	Kreis Oppenheim			
	Darmstadt – Kreisdir. –	Darmstadt 1 – Pol.-Dir. –	864	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Dir. –		Starkenburg	
		Darmstadt 2 – Kreisdir. –	865	Landkr. Darmstadt			
			866	Kreis Groß Gerau			
		Bensheim – Kreisdir. –	867	» Bensheim ohne Stadt Bensheim Gem. Lampertheim			
			868	Stadt Bensheim – Pol.-Amt –			
			869	Gem. Lampertheim – Pol.-Amt –			
			870	Kreis Heppenheim ohne Stadt Bad Wimpfen Gem. Viernheim			
			871	Gem. Viernheim – Pol.-Amt –			

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Noch Koblenz – Reg.-Präs. –	Offenbach – Kreisdir. –	Offenbach 1 – Pol.-Dir. –	872	Stadtkr. Offenbach – Pol.-Dir. –		Starkenburg	Hessen
		Offenbach 2 – Kreisdir. –	873	Landkreis Offenbach ohne Gem. Neu Isenburg » Steinbach a. Taunus			
			874	Gem. Neu-Isenburg – Pol.-Amt –			
		Dieburg – Kreisdir. –	875	Kreis Dieburg			
			876	» Erbach			
Karlsruhe – Badisches Ministerium des Innern –	Speyer – Staats-Pol.-Amt –	Speyer – Staats-Pol.-Amt –	877	Stadtkr. Speyer – Staats-Pol.-Amt –	Pfalz		Bayern
			878	Bezirk Speyer			
			879	» Germersheim			
		Landau (Pfalz) – Bez.-Amt –	880	» Landau (Pfalz)			
			881	» Bergzabern			
		Neustadt (Haardt) – Bez.-Amt –	882	Stadtkr. Neustadt (Haardt)			
			883	Bezirk Neustadt (Haardt)			
	Ludwigshafen (Rhein) – Pol.-Dir. –	Ludwigshafen (Rhein) 1 – Pol.-Dir. –	884	Stadtkr. Ludwigshafen – Pol.-Dir. –			
		Ludwigshafen (Rhein) 2 – Bez.-Amt –	885	Bezirk Ludwigshafen			
		Frankenthal – Bez.-Amt –	886	Stadtkr. Frankenthal			
			887	Bezirk Frankenthal			
			888	» Kirchheimbolanden			
	Kaiserslautern – Pol.-Dir. –	Kaiserslautern 1 – Pol.-Dir. –	889	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –			
		Kaiserslautern 2 – Bez.-Amt –	890	Bezirk Kaiserslautern			
			891	» Rockenhausen			
		Pirmasens – Bez.-Amt –	892	Stadtkr. Pirmasens			
			893	Bezirk Pirmasens			
	Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –	Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –	894	Stadtkr. Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –			
			895	Bezirk Zweibrücken			
			896	» Kusel			
	Mannheim – Pol.-Präs. –	Mannheim 1 u. 2 – Pol.-Präs. –	897	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Mannheim 3 – Landrat –	898	Amtsbez. Mannheim			
			899	» Weinheim			
	Heidelberg – Pol.-Dir. –	Heidelberg – Pol.-Dir. –	900	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –			
			901	Amtsbez. Heidelberg			
		Sinsheim – Landrat –	902	» Sinsheim ohne Gem. Schluchtern			
			903	Amtsbez. Wiesloch			
				Stadt Bad Wimpfen ohne Gemark. Finkenhof (Kr. Heppenheim)		Starkenburg	Hessen

Mittlere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde	Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8
Noch Karlsruhe – Badisches Ministerium des Innern –	Pforzheim – Pol.-Dir. –	Pforzheim – Pol.-Dir. –	904	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –	Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
			905	Amtsbez. Pforzheim			
		Bruchsal – Landrat –	906	» Bruchsal			
			907	» Bretten			
			908	O.-Amt Maulbronn			Württemberg
	Karlsruhe – Pol.-Präs. –	Karlsruhe 1 u. 2 – Pol.-Präs. –	909	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –	Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
		Karlsruhe 3 – Landrat –	910	Amtsbez. Karlsruhe			
			911	» Ettlingen			
	Rastatt – Landrat –	Rastatt – Landrat –	912	Amtsbez. Rastatt			
			913	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –			
		Bühl – Landrat –	914	Amtsbez. Bühl			
		Calw – Landrat –	915	O.-Amt Calw			Württemberg
			916	» Neuenbürg			
			917	» Nagold			
			918	» Freudenstadt			
	Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –	Freiburg (Breisgau) 1 – Pol.-Dir. –	919	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –	Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
		Freiburg (Breisgau) 2 – Pol.-Dir. –	920	Amtsbez. Freiburg (Breisgau)			
			921	» Emmendingen			
			922	» Waldkirch			
			923	» Neustadt			
	Offenburg – Landrat –	Offenburg – Landrat –	924	Amtsbez. Offenburg			
			925	» Kehl			
			926	» Oberkirch			
		Lahr – Landrat –	927	» Lahr			
			928	» Wolfach			
	Lörrach – Landrat –	Lörrach – Landrat –	929	Amtsbez. Lörrach			
			930	» Staufen			
			931	» Müllheim			
			932	» Schopfheim			
		Waldshut – Landrat –	933	» Waldshut	Landeskommissärbezirk Konstanz		
			934	» Säckingen			

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1935	Nr. 150

Inhalt

Verordnung über die Führung des Schiffsregisters. Vom 20. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Schiffsregister werden vom 1. Januar 1936 ab auch in den Gebieten, in denen sie bisher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften von anderen Behörden als den Gerichten geführt worden sind, von den Amtsgerichten geführt.

§ 2

Die für die Einrichtung und die Führung der Schiffsregister geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind sinngemäß weiter anzuwenden, bis etwas anderes bestimmt wird. Anhängige Verfahren gehen auf die Amtsgerichte in der Lage über, in der sie sich im Zeitpunkt des Übergangs der Registerführung befinden.

§ 3

Soweit Bedienstete der bisherigen Schiffsregisterbehörden in den Reichsdienst übernommen werden, regelt sich ihre Rechtsstellung nach § 4 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68).

Berlin, den 20. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Kernseifen.
Vom 23. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Handel mit Kernseifen vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Einfuhr von Rindergefrierfleisch.
Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 25a des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Rindergefrierfleisch aus Südamerika in das Zollinland ist bis auf weiteres auch in Tierkörpervierteln ohne Miteinfuhr der inneren Organe und des Kopfes, bei Kuhfleisch auch ohne Euter, gestattet.

(2) Das Fleisch ist im Eingangshafen zur Verzollung anzumelden und zu gestellen. Von dort dürfen die Gefrierfleischviertel nur an einen Verbrauchsort befördert werden, an dem sich eine Untersuchungsstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch befindet. Die Gefrierfleischviertel müssen bis zum Verbrauchsort in ihren Hüllen befördert werden.

(3) Die fleischbeschauliche Untersuchung geschieht in Abweichung vom § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes ohne Mitwirkung der Zollbehörde in der Auslandsfleischbeschaustelle des Verbrauchsortes. Vor der Untersuchung durch die Auslandsfleischbeschaustelle darf der Einführer das Fleisch nicht weiter in den Verkehr geben.

(4) Für die Untersuchung und weitere Behandlung des Gefrierfleisches in den Auslandsfleischbeschaustellen gelten die Bestimmungen der Anlage. Anlage

§ 2

Die Untersuchungsgebühr für die Fleischbeschau jedes Tierkörperviertels beträgt 0,75 Reichsmark. Die Gebühren werden nach näherer Weisung der Landesregierungen eingezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage

Anweisung für die Untersuchung des Rindergefrierfleisches

1. Die Untersuchung ist nach dem Auftauen des Rindergefrierfleisches vorzunehmen.

2. Die von den Hüllen befreiten aufgetauten Viertel sind zunächst durch eingehende äußere Besichtigung auf Schimmelpilzbefall und dgl. zu untersuchen. Sodann sind Brust- und Bauchfell, die Knochen und Gelenke, ferner die Oberfläche des Muskelfleisches auf krankhafte Veränderungen und das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Liegen krankhafte Veränderungen oder dgl. vor, die eine weitergehende Untersuchung erforderlich machen, so ist diese nach Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

Die zu untersuchenden Lymphknoten sind der Länge nach zu durchschneiden, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.

Von den Körperlymphknoten sind regelmäßig zu untersuchen:

a) an den Vordervierteln die Buglymphknoten und die im Brusthöhleneingang an der ersten Rippe liegenden Lymphknoten, soweit sie vorhanden sind;

b) an den Hintervierteln die inneren Darmbeinlymphknoten.

Die Achsel-, Kniekehlen-, Lenden- und Gesäßbeinlymphknoten sind nur im Verdachtsfalle zu untersuchen.

3. Für die Beurteilung der Gefrierfleischviertel gelten die Vorschriften des § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz mit folgenden Maßgaben:

a) An Stelle des Tierkörpers tritt das Tierkörperviertel.

b) Statt der unter II des § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz angeordneten Zurückweisung von der Einfuhr sind die beanstandeten Viertel zu beschlagnahmen und auf die Freibank zu verweisen. In dem unter II Ba genannten Falle findet keine Beanstandung statt.

c) Die endgültige Beurteilung des beschlagnahmten und der Freibank überwiesenen Fleisches obliegt dem die Aufsicht auf der Freibank führenden Tierarzt nach den für die Beurteilung des inländischen Fleisches geltenden Gesichtspunkten.

4. Das Gefrierfleisch ist nach den Vorschriften des § 26 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz mit der Maßgabe zu kennzeichnen, daß das beschlagnahmte und der Freibank zu überweisende Fleisch mit dem sonst für das zurückgewiesene Fleisch gebrauchten dreieckigen Stempel in schwarzer Farbe mit der Aufschrift „zurückgewiesen" versehen wird.

Die Stempelabdrucke sind an jedem Fleischviertel an den nachgenannten Körperstellen anzubringen:

a) an den Vordervierteln auf der Seitenfläche des Halses, auf der hinteren Vorarmfläche und auf der Schulter,

b) an den Hintervierteln auf dem Rücken in der Nierengegend sowie auf der inneren und äußeren Fläche des Schenkels.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Die Bestimmungen der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie der Zweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) gelten über den 31. Dezember 1935 hinaus bis zum 31. März 1936 entsprechend für den Reichsarbeitsdienst.

Artikel 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung vom 18. Oktober 1935 zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1271) gilt entsprechend.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Berichtigungen

Die Erste Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1935 zur Kirchensteuerverordnung für das Saarland (Reichsgesetzbl. I S. 1529) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 1 muß es in der vorletzten und letzten Zeile statt „(§§ 1 und 8 der Kirchensteuerverordnung)" richtig heißen: „(§§ 1 und 9 der Kirchensteuerverordnung)".

Im § 20 muß es in der zweiten Zeile statt „gemäß § 6" richtig heißen: „gemäß § 7".

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Im Auftrag
Grünbaum

In der Fünfzehnten Verordnung vom 14. Dezember 1935 zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Reichsgesetzbl. I S. 1509) ist im § 5 Abs. 2 statt „§ 34" zu setzen „§ 24".

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Heller

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

Jahrgang 1935

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	= Abänd.	betreffend	= betr.	Protokoll	= Prot.
Abkommen	= Abk.	Dezember	= Dez.	Ratifikation	= Rat.
Absatz	= Abs.	Durchführung	= Durchf.	Regierung	= Reg.
Abschnitt	= Abschn.	Durchführungsbestimmungen	= DurchfBest.	Reichspräsident	= RPräs.
Änderung	= Änd.	Durchführungsverordnung	= DurchfV.	revidiert	= rev.
Allgemeine	= Allg.	Einführung	= Einf.	Seite	= S.
Anlage	= Anl.	Ergänzung	= Erg.	September	= Sept.
Anordnung	= Anordn.	Ergänzungsverordnung	= ErgV.	siehe	= s.
April	= Apr.	Erlaß	= Erl.	Übereinkunft	= Übkft.
Artikel	= Art.	Fassung	= Fass.	Übereinkommen	= Übk.
Aufhebung	= Aufh.	Februar	= Febr.	Vereinbarung	= Vereinb.
August	= Aug.	Gesetz	= G.	Verfassung	= Verf.
Außerkraftsetzen	= Außerkrafts.	Inkraftsetzen	= Inkrafts.	Verlängerung	= Verl.
Außerkrafttreten	= Außerkrafttr.	Inkrafttreten	= Inkrafttr.	Verordnung	= V.
Ausführung	= Ausf.	International	= Int.	Vertrag	= Vertr.
Ausführungsverordnung	= AusfV.	Januar	= Jan.	vom	= v.
Ausführungsbestimmung	= AusfBest.	Kapitel	= Kap.	vorläufig	= vorl.
Beitritt	= Beitr.	Kündigung	= Künd.	vormals	= vorm.
Bekanntmachung	= Bek.	Neue Fassung, Neufassung	= Neufass.	Vorschrift	= Vorschr.
Berichtigung	= Ber.	November	= Nov.	Ziffer	= Ziff.
Bestimmungen	= Best.	Oktober	= Okt.		

A

B

C

D

G

Gesundheitswesen (Fortſ.)

Verſchreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. — Inkrafttr. der V. v. 19. Dez. 1930 nebſt Änd. v. 24. März 1931, 8. Juli 1932, 20. Mai 1933 im Saarland (V. v. 22. März Art. II § 2 Ziff. 1) I 413, 414.

III. Krankheiten

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, G. v. 28. Aug. 1905 in der Faſſ. der G. v. 23. Juni 1924, 25. Mai 1926, 10. Aug., 1. Sept. 1934 [Preuß. Geſetzſamml. 1905 S. 373; 1924 S. 566; 1926 S. 165; 1934 S. 347, 382]; AusfBeſt. v. 7. Okt. 1905 [Miniſterialbl. f. Med. Angel. S. 389], 11. Febr. 1925, 25. Febr. 1927 [Volkswohlfahrt 1925 S. 75; 1927 S. 193], 28. Dez. 1934 [Miniſterialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. 1935 I S. 20]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 6 bis 9, 12, 13) I 1201.

Bekämpfung der Tuberkuloſe, G. v. 4. Aug. 1923, 24. März 1934, AusfBeſt. v. 4. Aug. 1923 [Preuß. Geſetzſamml. 1923 S. 374, 376; 1934 S. 229; 1923 S. 408]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 1 bis 4) I 1201.

Anweiſung für die Bekämpfung des Typhus (Unterleibstyphus) v. 14. März 1928 [Heft 7 der Anweiſungen des Preuß. Miniſters für Volkswohlfahrt zur Ausf. des G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 10) I 1201.

Neufaſſ. der Anweiſung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, Erl. v. 22. Sept. 1927 [Volkswohlfahrt S. 959]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 11) I 1201.

G. zur Verhütung erbkranken Nachwuchſes v. 14. Juli 1933. — Änd. (G. v. 26. Juni) I 773. — Dritte AusfV. (v. 25. Febr.) I 289. — Vierte AusfV. (v. 18. Juli) I 1035.

IV. Sonſtiges

Abänd. der bayeriſchen V. v. 27. Juni 1913 über das Apothekenweſen, V. v. 14. Mai 1925 [Amtsbl. der Regierungskommiſſion des Saargebiets 1925 S. 101]. — Außerkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 2) I 1201, 1202.

Vorſchr. für die ſtaatliche Prüfung von techniſchen Aſſiſtentinnen an mediziniſchen Inſtituten v. 15. Febr. 1929 [Volkswohlfahrt S. 194, Beilage C]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 5) I 1201.

Schutz der Erbgeſundheit des deutſchen Volkes [Ehegeſundheitsgeſetz] (G. v. 18. Okt.) I 1246. — Erſte DurchfV. (v. 29. Nov.) I 1419.

Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer, G. v. 2. Mai 1921 in der Faſſ. der G. v. 10. Sept. 1924, 3. Mai 1926 und 27. Febr. 1934. — Aufh. (G. v. 13. Dez. § 68 Ziff. 7) I 1499, 1507.

Gesundheitswesen (Fortſ.)

Unzuläſſige Zuſätze und Behandlungsverfahren bei Fleiſch und deſſen Zubereitungen, V. v. 30. Okt. 1934. — Änd., Zweite V. (v. 9. Mai) I 593. — Änd., Dritte V. (v. 7. Nov.) I 1291.

Geſundheitsämter:

Einrichtung von Geſundheitsämtern, G. v. 3. Juli 1934. — DurchfV. (v. 6. Febr.) I 177. — DurchfV. [Dienſtordnung — Allgemeiner Teil] (v. 22. Febr.) I 215.

Gebührenerhebung der Geſundheitsämter (V. v. 28. März) I 481.

Heilmittel:

Öffentliche Ankündigung oder Anpreiſung von Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menſchen- oder Tierkrankheiten beſtimmt ſind, V. v. 2. Juni 1933 [Preuß. Geſetzſamml. S. 215]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 20) I 1201.

Vorſchr. über die ſtaatliche Prüfung von Krankenpflegeperſonen v. 19. Juli 1921, 25. Nov. 1923, 28. Febr. 1925, 20. Febr. 1930 [Volkswohlfahrt 1921 S. 363; 1923 S. 517; 1925 S. 92; 1930 S. 180]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 16) I 1201.

Öffentliche Krüppelfürſorge. — Teilweiſes Inkrafttr. des G. v. 6. Mai 1920 [Preuß. Geſetzſamml. S. 280] und Außerkrafttr. der V. der Regierungskommiſſion v. 11. Mai 1921 [Amtsbl. der Regierungskommiſſion des Saargebiets S. 90] im Saarland (V. v. 23. März § 1 Abſ. 2 Ziff. 4, § 2 Ziff. 6) I 416.

Anweiſung für die Bekämpfung der bakteriellen Lebensmittelvergiftung v. 28. Dez. 1934 [Heft 10 der Anweiſungen des Reichs- und Preußiſchen Miniſters des Innern zur Ausf. des G., betr. die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 14) I 1201.

Vorſchr. über die ſtaatliche Prüfung von Maſſeuren (Maſſeurinnen) nebſt AusfAnweiſung und Ausbildungsplan für die Lehrgänge an Maſſageſchulen v. 10. Juli 1923, 3. Sept. 1924, 31. Juli 1928, 20. Febr. 1930 [Volkswohlfahrt 1923 S. 394; 1924 S. 354; 1930 S. 180]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 18) I 1201.

Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Geſundheitsdienſtes und der Wohlfahrtspflege, V. v. 20. Okt. 1931, 28. Aug. 1934 [Preuß. Geſetzſamml. 1931 S. 231; 1934 S. 379]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 19) I 1201.

Einf. von Vorſchr. aus dem Gebiete des Geſundheitsweſens im Saarland (V. v. 30. Sept.) I 1201.

Vorſchr. über die Ausbildung und ſtaatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderſchweſtern (-krankenpflegerinnen) v. 1. Okt. 1930 [Volkswohlfahrt S. 957]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Sept. § 1 Ziff. 17) I 1201.

Gesundheitswesen (Forts.)

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Rat. (Bek. v. 13. Nov.) II 815. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Ägypten
Vereinigte Staaten von Amerika
Australien
Bahama-Inseln
Barbados
Bermuda-Inseln
Bolivien
Brasilien
Britisch-Guayana
Britisch-Honduras
Chile
Falkland-Inseln (und zugehörige Inseln)
Goldküste (Kolonie, Aschanti und Nördliche Gebiete)
Großbritannien und Nordirland
Hongkong
Inseln unter dem Winde (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis und Jungfern-Inseln)
Irak
Italien (einschl. Kolonien und Besitzungen)
Kamerun [vorm. Deutsch-Kamerun, brit. Mandatsgebiet]
Kenja
Libanon
Malayische Staaten (verbündete, nicht verbündete)
Marokko [französische Zone]
Mauritius
Monaco
Niederlande
Nigeria
Njassaland
Nordborneo
Österreich
Palästina (unter Ausschluß von Transjordanien)
Polen
Rumänien
Sansibar
Sarawak
Sierra Leone
Straits Settlements
Sudan
Südrhodesien
Syrien
Tanganjika [vorm. Deutsch-Ostafrika, brit. Mandatsgebiet]
Togo [vorm. Deutsch-Togo, brit. Mandatsgebiet]
Transjordanien
Türkei
Tunesien
Uganda
Zypern

(Bek. v. 13. Nov.) II 815

Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, G. v. 3. Juli 1934. — Erste DurchfV. (v. 6. Febr.) I 177. — Zweite DurchfV. [Dienstordnung — Allgemeiner Teil] (v. 22. Febr.) I 215.

Getreide

I. Im allgemeinen

Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. — Inkrafttr. der V. v. 28. Aug. 1931 im Saarland (V. v. 22. Juli Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4) I 1041.

Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen, V. v. 14. Juli 1934. — Änd. (V. v. 10. Juli Ziff. 33 bis 47) I 919, 922. — Neufass. (Bek. v. 10. Juli Vierter Abschn.) I 1006, 1009.

Ordnung der Getreidewirtschaft. — Inkrafttr. des G. v. 27. Juni 1934 und teilweises Inkrafttr. der V. v. 14. Juli 1934 in der Fass. der V. v. 16. Okt. 1934 im Saarland (V. v. 21. Febr. Art. 1 Ziff. 1, 2, 6) I 277. — Erg. der V. v. 14. Juli 1934 (V. v. 21. Febr. Art. 2) I 277, 278. — Außerkrafttr. der §§ 9 und 10 (V. v. 26. Febr. § 34 Abs. 2 Ziff. 9) I 293, 298. — Änd. (Zweite V. v. 16. März) I 381. (V. v. 3. Apr. Art. 2) I 553, 554. (V. v. 10. Juli) I 919. — Neufass. (Bek. v. 10. Juli) I 1006. — [Ber.] (v. 10. Okt.) I 1236. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 13. Juli) I 1020.

Getreide (Forts.)

Sicherung der Getreidepreise. — Inkrafttr. des G. v. 26. Sept. 1933 im Saarland (V. v. 19. Juni Art. 3) I 764, 765.

Vorschr. über Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide, V. v. 14. Juli 1934. — Änd. (V. v. 10. Juli Art. I Ziff. 17 bis 32) I 919, 921. — Neufass. (Bek. v. 10. Juli Dritter Abschn.) I 1006, 1007.

Zusammenschluß der Getreidewirtschaft. — Inkrafttr. der V. v. 14. Juli 1934 in der Fass. der V. v. 16. Okt. 1934 im Saarland (V. v. 21. Febr. Art. 1 Ziff. 2, 6) I 277. — Erg. der V. v. 14. Juli 1934 (V. v. 21. Febr. Art. 2) I 277, 278. — Außerkrafttr. der Art. 9 und 10 (V. v. 26. Febr. § 34 Abs. 2 Ziff. 9) I 293, 298. — Änd. (V. v. 10. Juli) I 919. — Neufass. (Bek. v. 10. Juli Erster Abschn.) I 1006. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 13. Juli) I 1020.

II. Im besonderen

Preisspannen für inländische Futtergerste und inländischen Hafer, V. v. 14. Juli 1934. — Änd. (V. v. 16. März) I 381. (V. v. 10. Juli Art. I Ziff. 49) I 919, 924. — Neufass. (Bek. v. 10. Juli Fünfter Abschn.) I 1006, 1011.

Weizen:

Vermahlung von Inlandsweizen. — Inkrafttr. der G. v. 4. Juli 1929, 24. Juli 1930 im Saarland (V. v. 22. Juli Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1) I 1041.

s. auch Mühlen.

Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., Deutsche, s. Getreide I, Kartoffeln, Malz.

Getreidepreise s. Getreide I, Preise II.

Getreidewirtschaft s. Getreide I.

Gewebe, Schutz der Parteiuniformen, Uniformteile, Gewebe und Abzeichen, s. Uniformen.

Gewerbe s. Gewerbebetriebe.

Gewerbeanschaffungsteuer s. Steuern IV.

Gewerbeaufsicht, Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der —, s. Reichsministerien III.

Gewerbebetriebe

I. Im allgemeinen

Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern. — Inkrafttr. der V. v. 11. Juli 1933 im Saarland (V. v. 26. Sept. § 1 Ziff. 2) I 1197.

Kinderarbeit s. Kinder.

G. über den Ladenschluß am 24. Dez. — Inkrafttr. der G. v. 13. Dez. 1929, 6. Juli 1934, der AusfV. v. 14. Aug. 1934 im Saarland (V. v. 18. Febr. Vierter Abschn. Art. III) I 237, 239.

Errichtung gewerblicher Unternehmungen und Betriebe im Saarland (Anordn. v. 27. Febr.) I 300. — Änd., Zweite Anordn. (v. 28. Aug.) I 1117.

H

J

J

L

R

S

II. Krankenversicherung

T

Y

Z

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.